image
not
available

Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XLV.

Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Arbeitseinstellungen

und

Fortbildung des Arbeitsvertrags.

Berichte

von

E. Auerbach, W. Lotz und F. Zahn,

im Auftrage des Vereins für Socialpolitik herausgegeben und eingeleitet

von

L. Brentano.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1890.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Seinem hochverehrten Altmeister

Herrn Geheimerat

Wilhelm Roscher

das staatswissenschaftliche Seminar

der

Universität Leipzig.

Inhaltsverzeichnis.

Über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages.

Von

Dr. Lujo Brentano,

Professor an der Universität Leipzig.

Im Herbste 1889 beschloß der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik das Thema „Die Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrags" auf die Tagesordnung seiner diesjährigen Generalversammlung zu setzen. Er beauftragte mich, einen darauf bezüglichen Band zu veröffentlichen, dessen Zusammenstellung er mir überließ. Zugleich ernannte er mich zum Referenten über das Thema; als solcher sollte ich den von mir herauszugebenden Band mit einer Abhandlung einleiten, um das mündliche Referat in der Versammlung desto kürzer halten zu können.

In Ausführung des ersten Auftrags folgt hier eine eingehende Darlegung der Entwickelung und der heutigen Verfassung des Arbeitsverhältnisses in den Kohlengruben der beiden kohlenreichsten Grafschaften Englands. Die Umrisse und allgemeinen Schicksale derselben sind bereits aus dem II. Bande des Werks des Dr. von Schulze-Gävernitz „Zum socialen Frieden" bekannt. Indes bildet die Darstellung der dortigen Einrichtungen nur eine Episode neben vielen in dem vortrefflichen Werke; die paradigmatische Bedeutung derselben ließ es aber wünschenswert scheinen, sie in ihrer Entstehung, Gestaltung und ihrem Wirken bis ins einzelne darzulegen. Ich hoffe, daß die hier gegebene Darstellung des Herrn Auerbach Theoretikern und namentlich Praktikern das gewerbliche Schieds- und Einigungsverfahren nach Form und Inhalt, Voraussetzungen und Wirkungen in hohem Maße veranschaulichen wird. Aus ähnlichem Grunde folgt als zweite Abhandlung die über die nordenglische Walzeisen- und Stahlindustrie, deren Abfassung Herr Dr. Lotz nach persönlichem Besuche der dortigen Werke gütigst übernommen hat. Die Abhandlung des Herrn Zahn über die Organisation der Prinzipale und

Gehülfen im deutschen Buchdruckgewerbe wird dem Leser zeigen, wie irrig die häufig gehörte Behauptung ist, in keinem anderen Staate als England seien bisher den vorgeführten englischen ähnliche Organisationen gelungen; er wird darin, abgesehen von der Stellung, welche die Behörden bis vor wenigen Monaten zu der Organisation der Gehülfen einnahmen, und der Treue, mit der gewisse Teilnehmer am Tarifvertrage diesen einhalten, alles wie in England finden. Herrn Professor Sering in Berlin bin ich zu besonderem Danke verpflichtet für die große Freundlichkeit, mit der er es trotz großer Arbeitsüberhäufung ermöglicht hat, die Ansätze zu einer Fortbildung des Arbeitsvertrags, welche in den neuerdings entstandenen Arbeiterausschüssen liegen, zur Darstellung zu bringen. Leider konnte ich diese Arbeit nicht mehr benutzen, da sie erst nach Vollendung dieser Abhandlung fertig wurde[1]. Außer den in diesem Bande veröffentlichen Untersuchungen hat der Verein für Socialpolitik zur Vorbereitung der diesjährigen Generalversammlung einen Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch XIV, die „Studien zur rheinisch-westfälischen Bergarbeiterbewegung von Dr. Karl Oldenberg", an seine Mitglieder verteilen lassen.

Ich wende mich nunmehr zu meiner zweiten Aufgabe: das Problem der Fortbildung des Arbeitsvertrags selbst in Erörterung zu ziehen.

I.

Über die Ordnung des Arbeitsvertrags gehen die Meinungen heute noch ebensoweit auseinander wie 1872 und 1873, da die Eisenacher Kongresse sich zum erstenmale mit dieser Frage befaßten.

Ich möchte gleich am Eingang meiner Betrachtung die bedeutungsvollsten unter ihnen im allgemeinen charakterisieren; bei der Erörterung der Einzelfragen wird dann auf die eine oder andere zurückzukommen sein.

Die Meinung, welche vor 18 Jahren die vorherrschende war, ist wenigstens aus der Schriftstellerwelt so gut wie verschwunden. Wir lesen nicht mehr, daß mit der Proklamierung der Freiheit des Arbeitsvertrags der Arbeitsvertrag befriedigend geregelt sei. Allein wenn auch nicht mehr in der „Theorie", so findet diese Auffassung sich noch in der Praxis. Namentlich kleinere Arbeitgeber, die, selbst vom Konkurrenzkampf bedrängt, dazu genötigt sind, sich durch möglichst tiefes Herabdrücken der Arbeitskosten schadlos zu halten, sind noch heute die ausgesprochensten Manchestermänner. Manche unter den kleinen Arbeitgebern aber, namentlich aber unter den Meistern von Innungen, gehen sogar hinter die

[1] Herrn Professor Sering's Aufsatz wird als Heft XLVI der Schriften des Vereins für Socialpolitik ausgegeben werden.

Freiheit des Arbeitsvertrags zurück und möchten sie am liebsten zurückrevidieren. Hat man in diesen Kreisen schon gegen die Bismarcksche Socialpolitik ob ihrer Lasten gemurrt, so sind ihnen die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 begreiflicherweise ein Greuel.

Etwas verschieden ist der Standpunkt einer großen Zahl unserer größten Industriellen. Sie teilen mit dem Manchestermanne die Anschauung, daß, wer das Geld besitze, ein heiliges, unantastbares Recht habe, auch zu befehlen. Allein damit ist ihre Anschauung denn doch nicht erschöpft. Ihre hervorragende wirtschaftliche Stellung hat in ihnen ein automatisches Gefühl von Macht und Würde entwickelt mit allen Schattenseiten, aber auch mit allen Lichtseiten des Herrschergefühls. Der industrielle Magnat sagt nicht nur zu seinem Arbeiter: willst du dich den Vorschriften, die ich mache, unterwerfen oder die Arbeit verlassen? — er sucht auch durch Wohlfahrtseinrichtungen die Berechtigung seiner Herrscherstellung zu beweisen und giebt aus eigener Initiative — oft in großartiger Weise — seinen Arbeitern mehr als wozu er gesetzlich oder kontraktlich verpflichtet ist. Auf der einen Seite wird also die Gleichberechtigung des Arbeiters, über die Arbeitsbedingungen als Kontrahent mitzureden und oft auch sein Selbstbestimmungsrecht in Fragen seines persönlichen und öffentlichen Lebens praktisch verneint; auf der anderen Seite sucht man durch Sorge für materielles Wohlbefinden für diesen Verlust unempfindlich zu machen. Dagegen hegt man eine tiefe Abneigung gegen jede staatliche Einmischung in das Arbeitsverhältnis, und zwar nicht bloß aus wirtschaftlichen Gründen, sondern außerdem als gegen eine Beeinträchtigung der eigenen Machtsphäre. Das sind die Vertreter des patriarchalischen Standpunkts, welche zwar die Bismarcksche Socialpolitik wegen der Verstärkung ihrer Autorität, die sie brachte, unterstützt, dagegen die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar mit unverhohlenem Mißbehagen begrüßt haben.

Ist die erstere Auffassung, die der rücksichtslosen und die zweite, die der rücksichtsvollen, aber oft noch unumschränkteren Herrschaft des Kapitals, so sucht der bureaukratische Socialismus eine Herrschaft der öffentlichen Verwaltung an deren Stelle zu setzen. Diese Auffassung ist vor 18 Jahren nur vereinzelt vorgekommen; sie ist unter dem Schatten der Bismarckschen Socialpolitik gewachsen und zu großem Einfluß gelangt; doch fühlten gerade ihre hervorragendsten Vertreter sich enttäuscht, als diese Socialpolitik zögerte, sich mit dem Kernpunkt der Arbeiterfrage, der Regelung des Arbeitsvertrags, zu beschäftigen.

Dementsprechend ist das Urteil des bureaukratischen Socialismus

über die kaiserlichen Erlasse: er hat sie mit Recht als die große That eines über den Parteien stehenden Führers der Nation begrüßt. Was aber die weitere Fortbildung der dadurch angeregten Gedanken angeht, so ist folgendes sein Gedankengang:

Der bureaukratische Socialismus geht von der Betrachtung der Verwaltung aus, wie sie mit dem Entstehen der Geldwirtschaft aufgekommen ist, geführt durch besoldete Beamte, die nach dem Ausweis gewisser technischer Vorbildung ausgewählt und durch die Standesehre der Beamtenschaft kontrolliert werden. Mit diesem Beamtentum habe das absolute Fürstentum die alte, der grundherrlichen Naturalwirtschaft entsprechende Feudalverwaltung, der bürgerliche Staat den Feudalstaat besiegt; dasselbe bilde das eigentliche Rückgrat des staatlichen Lebens, mehr oder weniger in allen Ländern; es sei insbesondere der Schöpfer des heutigen preußischen Staats. Was aber ein Gemeinwesen groß gemacht habe, könne allein es auch groß erhalten. Daher falle diesem Beamtentum auch die Aufgabe zu, die sociale Frage zu lösen und insbesondere den Arbeitsvertrag zu regeln.

Nun ist es unzweifelhaft, daß dem Beamtentum in diesen Fragen eine große Rolle zufällt; ob es aber seine Aufgabe löst, dürfte doch vor allem davon abhängen, wie es zusammengesetzt ist, und wo die Grenze seiner Thätigkeit gegenüber dem Arbeitgeber wie Arbeiter gezogen wird.

Denn dem aus der Anrufung der Geschichte gezogenen Argumente ließe sich wohl entgegnen, daß gerade die Thatsache, daß eine Verwaltung früheren Verhältnissen vorzüglich entsprochen habe, ein Zeichen sei, daß sie eine andere werden müsse, um veränderten Verhältnissen gleich vorzüglich zu dienen; — daß ebenso wie die aristokratische Verwaltung der Feudalzeit den Verhältnissen der grundherrlichen Naturalwirtschaft und wie die geldwirtschaftliche Verwaltung durch technisch gebildete Beamte der Periode des überwiegenden beweglichen Besitzes gemäß gewesen sei, die Verwaltung einer beginnenden Ära mit prädominierenden Arbeiterinteressen ein diesen entsprechendes neues Moment in sich aufnehmen müsse; — daß wie jene aristokratische Verwaltung von den Grundherren, die damals der Staat waren, im Interesse ihrer Grundherrschaft geübt wurde, und die der kapitalistischen Periode kontrolliert durch die Standesehre des meist der herrschenden Klasse entnommenen Beamtentums, so als ein neues Erfordernis auftauchen könnte und in vorgeschritteneren Ländern bereits aufgetaucht und in weitem Maße verwirklicht sei: ein durch Teilnahme an der Verwaltung garantiertes Vertrauen der Administrierten selbst.

Gegen diesen Gedanken aber verhält der bureaukratische Socialismus bis jetzt sich noch ablehnend; und zwar findet sich die Ablehnung in einer schrofferen und einer milderen Form.

Die einen wollen, daß der Beamte, sei es daß es sich um die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung handelt, sei es daß die Regelung des Arbeitsvertrags in Frage ist, einfach, — in dem letzteren Falle eventuell unter Zuziehung eines dekorativen Schiedsgerichts, — entscheide, wie es ihm nach seinem Ermessen als Rechtens erscheint. Das wäre so etwa die Ordnung, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert die gewöhnliche war. Die anderen reden einer Befragung der Arbeiter durch die Arbeitgeber das Wort; bei Feststellung der Arbeitsordnung, Verwaltung von Kassen, selbst bei Handhabung der Disciplin — natürlich innerhalb gewisser Grenzen — sollen die Arbeiter gehört werden. Für die Regelung der Lohnfrage empfehlen die Vorgeschrittensten die Gewinnbeteiligung.

Allein Organisationen der Arbeiter, welche zusammen mit denen der Arbeitgeber Lohn oder Gewinnanteil feststellen, werden noch neuerdings von den litterarischen Wortführern des bureaukratischen Socialismus als für zu gefährlich für Deutschland erklärt. Zur Zulassung einer durch die Arbeiter selbst geführten Kontrolle bei der Durchführung der zu ihren Gunsten getroffenen Anordnungen, wie sie z. B. die auf S. 251 angeführten Bestimmungen des englischen Gesetzes über den Kontrolleur an der Bergwerkswage kennen [1], oder zur Ernennung von Vertrauensmännern der Arbeiter zu Fabrikinspektoren, wie sie in England heute nicht selten ist, kann man sich nicht entschließen. Und ganz dementsprechend ist man in der Gewerbeordnungskommission des Reichstags den noch viel weitergehenden Anträgen der Socialdemokraten auf Errichtung von Arbeitsämtern entgegengetreten. Man hat sie nicht etwa wegen ihren Einzelheiten abgelehnt, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkte eines Angriffs auf die Unparteilichkeit der Fabrikinspektoren bekämpft; als ob es für die sociale Wirkung bloß darauf ankäme, daß diese Unparteilichkeit wirklich vorhanden sei, und nicht ebenso sehr darauf, daß die Administrierten in dieselbe Vertrauen setzen. Ganz in derselben Weise ist der Vertrauensmann, der nach dem eben publizierten Gesetze, betreffend die Gewerbegerichte, im Einigungsamte den Vorsitz führt und in Lohnstreitigkeiten eventuell den Ausschlag giebt, nicht der Vertrauensmann der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter, sondern der Vertrauensmann der Magistrate, der Gemeinde- und Kommunalverbandsvertretungen, der höheren Verwaltungsbehörde.

---

[1] Man vergl. den Einwand der offiziellen Denkschrift gegen eine ähnliche Einrichtung bei Oldenberg S. 47.

Um zusammenzufassen: Der bureaukratische Socialismus ist durchdrungen von der Unwahrheit des „freien Arbeitsvertrags". Er erkennt völlig, wie unzureichend es ist, ihn als bloßen Kaufvertrag zu behandeln. Er scheut daher keineswegs davor zurück, die Gesetzgebung und die Verwaltungsbehörden in denselben eingreifen zu lassen, und hat lebhafte Sympathien für eine Besserung der materiellen Lage der Arbeiter und für Maßnahmen, um sie auf eine höhere sittliche und geistige Stufe zu heben. Allein er sucht das Wohl der Arbeiter in seiner Weise zu fördern, und nicht so, wie die Arbeiter selbst es erstreben. Das, was ihnen geboten wird, wird von der Verwaltung für sie bestimmt; ja, man erwartet sogar den Verzicht der Arbeiter auf ihre eigenen Forderungen für das, was ihnen geboten wird.

Allein zwei Gefahren bedrohen dieses Programm.

Der bureaukratische Socialismus betont fortwährend, und mit Recht, daß es notwendig sei, bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses den ethischen Momenten Rechnung zu tragen; sein eigenes Programm aber übersieht eines der wichtigsten ethischen Momente in der Arbeiterfrage: das heiße Sehnen der heutigen Arbeiter nach Selbstbestimmung. Wie dasselbe nicht von heute auf morgen entstanden ist, sondern in vielhundertjähriger Entwickelung gewachsen als das heutige Ergebnis einer Strömung dasteht, die in der Zeit der Sklaverei ihren Ursprung nimmt, um durch Hörigkeit und alle Arten von Bevormundung hindurch in dem Verlangen nach Gleichberechtigung zu enden, so ist es auch ein Faktor, mit dem Gegenwart und Zukunft dauernd zu rechnen haben. Die Folge ist: das vorgeführte Programm des bureaukratischen Socialismus wird von denselben Gefahren bedroht wie die, welche die Bismarcksche Socialpolitik ihrer Wirkungen für den socialen Frieden beraubten: die gemäß diesem Programme ausgeführten Maßnahmen zur Hebung der Arbeiterklasse dürften ebensowenig deren Anerkennung finden, wie dies bei den Arbeiterversicherungsgesetzen der Fall war.

Sodann: der bureaukratische Socialismus überträgt den Schwerpunkt der Regelung des Arbeitsverhältnisses aus den Händen der wirtschaftlichen Interessenten selbst in die außerhalb des Interessenkreises derselben stehender Beamten; diese sollen entscheiden, wie es ihnen als das Rechte erscheint. Die Gefahr dabei ist, daß während man früher dadurch sündigte, daß man in dem Arbeitsvertrag bloß einen Kaufvertrag sah, jetzt dadurch gefehlt werde, daß man seine Eigenschaft als Kaufvertrag ganz übersehe. Der Beamte wird nicht leicht auf eine Lohnerhöhung erkennen, bloß weil dieselbe durch die Machtlage gerechtfertigt ist, solange der von

den Arbeitern bezogene Lohn nach seinem Ermessen ein ausreichender ist; und ebensowenig wird er so leicht für eine Lohnherabsetzung sich aussprechen, bloß weil dies der Machtlage entspricht, wenn der Lohn ihm nach seinem Dafürhalten als ein kaum zureichender erscheint. Er wird also weder Arbeiter noch Arbeitgeber befriedigen. Bei Erörterung des Schieds- und Einigungsverfahrens werde ich mit Beispielen erläutern, wie dies wiederholt zum Zusammenbruch dieses ganzen Verfahrens geführt hat. Sucht aber der bureaukratische Socialismus diese Klippe durch die Gewinnbeteiligung zu umgehen, so übersieht er, was ich gleichfalls noch zeigen werde, daß alle derartige für einzelne Betriebe getroffene Regelungen für die aus der heutigen Entwicklungsstufe der Volkswirtschaft hervorgegangene Lage der Arbeiterklasse gänzlich unzureichend sind und deshalb gleichfalls den gewünschten socialpolitischen Effekt bei den Massen entbehren werden.

Mit allen im vorigen behandelten Anschauungen über den Arbeitsvertrag im Widerspruch steht die der Arbeiter. Ich meine hier die Forderungen, wie sie in Arbeiterblättern und in Versammlungen gelegentlich praktisch sich äußern. Wie der manchesterliche und der patriarchalische Arbeitgeber es als Recht des Arbeitgebers in Anspruch nehmen, die Arbeitsbedingungen einseitig festzusetzen, und der bureaukratische Socialismus diese Festsetzung durch die Verwaltung erstrebt, so werden im Arbeiterlager mitunter Stimmen vernehmlich, welche für die Arbeit das Recht, die Arbeitsbedingungen zu diktieren beanspruchen. In den Einzelheiten, die da begehrt werden, finden sich dann oft Forderungen, mit denen die erste technische Voraussetzung des modernen Großbetriebs, die Disciplin, ganz unverträglich wäre; oft werden ferner eine Normierung der Arbeitszeit und ein Lohnsatz verlangt, welche die erste wirtschaftliche Voraussetzung eines für den Verkauf arbeitenden Betriebes verneinen, indem sie jegliche Ahnung von der Abhängigkeit der Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers von der Absatzfähigkeit seiner Ware vermissen lassen.

II.

Wie inmitten dieser sich widersprechenden Meinungen zu einem sachgemäßen Urteil gelangen?

Das Übel ist das Ungenügende der heutigen Ordnung des Arbeitsvertrags; die Aufgabe ist, diesen Arbeitsvertrag so fortzubilden, daß er genüge. Um zu einer Antwort auf die Frage zu gelangen, ist daher zunächst festzustellen, worin das Ungenügende der heutigen Ordnung des

Arbeitsvertrages besteht, und sodann die Forderungen, denen er zu genügen hat.

Ursprünglich gab es keinen Arbeitsvertrag. Der Arbeiter war Sklave. Verträge wurden nicht mit ihm, sondern über ihn abgeschlossen. Das, was verkauft wurde, war nicht die Arbeit, sondern die Arbeitskraft. Der Käufer der letzteren erlangte mit dem Kaufe eine Herrschaft über den Arbeiter in seiner zweifachen Rolle als Produktionsmittel und als Mensch; in beiden Beziehungen war der Arbeiter ihnen unterworfen wie eine Sache. Dafür genoß der Arbeiter je nach seinem Werte alle die Sorgfalt, welche der Eigentümer einem mehr oder minder kostbaren Vermögensstücke zuteil werden läßt.

Allein bald drängt die menschliche Seite der Ware, in der hier gehandelt wird, sich in den Vordergrund. Sachen können sich nicht selbst verwenden, sondern bedürfen eines Geistes, der sie verwendet; der Sklave kann sich selbst verwenden, wenn er nur will. Die Frage ist, wie diesen Willen am zweckmäßigsten erzeugen. Sie findet zunächst ihre Lösung, indem an die Stelle der Triebfeder des physischen Zwangs ein gewisses eigenes Interesse an der Arbeit gesetzt wird. Der Kolone, der Hörige erhält eine Wirtschaft für sich, für die er Dienste und Abgaben zu entrichten hat. Allein obwohl der Herr nunmehr einen Teil des Ertrags der Arbeit seines Arbeiters erhält, ist dieser größer, als was er vordem von ihm bezog; denn das Selbstinteresse ist ein mächtigerer Sporn zur Arbeit als der physische Zwang. So wird denn im Sklaven der Mensch anerkannt. An Stelle des Sklaven tritt der Hörige. Das Arbeitsverhältnis bleibt noch das reine Herrschaftsverhältnis. Allein der Hörige ist nicht mehr Sache; er hat einen Stand und damit ein Recht. Dieses zieht der Herrschaft, die das Arbeitsverhältnis über ihn verhängt, die Grenzen, sowohl der Herrschaft über ihn als Produktionsmittel, als auch der Herrschaft über ihn als Mensch. Dabei besteht noch ein Interesse des Herrn, für ihn als Produktionsinstrument und eine Pflicht desselben für ihn als einen rechtlich Abhängigen zu sorgen.

Doch es geht nicht an, diese Entwicklung von der Unfreiheit zur Freiheit hier in allen ihren Einzelheiten zu verfolgen. Jeder Wirtschafts- und Rechtshistoriker weiß, wie es dasselbe Interesse an quantitativ und qualitativ gesteigerten Arbeitsleistungen ist, das sie beherrscht. In dem Maße, in dem mit der Entwicklung der Volkswirtschaft das Bedürfnis nach größerer und besserer Arbeit eintritt, wird das Selbstinteresse an der Arbeit mehr und mehr an die Stelle äußerer Zwangsmittel gesetzt, oder mit anderen Worten die Hörigkeit wird gemildert und der Mensch mehr

und mehr frei. Schließlich erscheint es als ein Vorteil, statt mißmutiger Fröner freie Tagelöhner zu besitzen, die für ihren täglichen Unterhalt davon abhängig sind, ob sie gemietet werden. Dabei hat man den weiteren Vorteil, daß man den Fröner, der in Not geraten ist, unterhalten muß, gegenüber dem freien Tagelöhner aber die Unterstützungspflicht in Notfällen für denjenigen, der ihn beschäftigt, hinwegfällt. Dies führt zur Veränderung des rechtlichen Charakters des Arbeitsverhältnisses. An Stelle des Vertrags über den Arbeiter tritt der mit dem Arbeiter, an Stelle des Verkaufes der Arbeitskraft der Verkauf der Arbeit; aus einem Herrschaftsverhältnisse wird das Arbeitsverhältnis rechtlich ein bloßes Mietsverhältnis: es entstehen der Arbeitsvertrag und die Selbstverantwortlichkeit des Arbeiters, für den Fall der Not für sich zu sorgen.

Diese Entwicklung ist in der Landwirtschaft erst in unserem Jahrhundert zum Abschluß gelangt. Im Gewerbe begann sie, als die Städter ihre Freiheit erkämpften und damit auch aus den hörigen Handwerkern der in den Städten gelegenen Fronhöfe freie Gewerbtreibende wurden. Allein hier trat an Stelle des rechtlichen Herrschaftsverhältnisses nicht sofort der „freie“ Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis blieb zunächst auch rechtlich noch ein Herrschaftsverhältnis; der Arbeitgeber war der Herr, der Arbeiter der Knecht; der einzige Unterschied war, daß das Arbeitsverhältnis nicht auf Geburt beruhte, sondern vertragsmäßig eingegangen wurde. Da die öffentliche Ordnung es aber als ein Herrschaftsverhältnis ansah, zog sie der Herrschaft, die hier über einen Freien geübt wurde, auch rechtliche Schranken. Wir haben, vielfach bis in dieses Jahrhundert, ein oft bis ins Minutiöse geregeltes Recht über den Arbeitsvertrag der gewerblichen Arbeiter. Nicht bloß die Zunftartikel und die Innungsordnungen enthalten ein Gesellenrecht. Auch das preußische Landrecht enthält bis ins einzelne gehende Vorschriften über Annahme und Entlassung von Lehrlingen und Gesellen, über das Recht derselben auf die vorhandene Arbeit, über Lohn und Kost der Gesellen, über Verpflegung der erkrankten Gesellen, über Sonntagsarbeit und dergleichen. Die Entwicklung dieses Arbeiterrechts im Gewerbe steht unter einem doppelten Einflusse: unter dem der Bedürfnisse der immer intensiver werdenden Volkswirtschaft und unter dem der Ideen der in den Städten sich entwickelnden Civilisation. Beide vereinigen sich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in denselben Forderungen. Die Civilisation verlangt die Beseitigung des Herrschaftsverhältnisses des Arbeitgebers über den Arbeiter im Namen von dessen Recht und Pflicht, seine Arbeitskraft aufs beste auszunutzen und seine Fähigkeiten zur größtmöglichen Entfaltung zu

bringen. Der entstehende Großbetrieb verlangt das Gleiche, um durch die von der alten rechtlichen Ordnung seiner Herrschaft gezogenen Schranken und auferlegten Lasten nicht behindert zu werden.

Da kommt die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, proklamiert die Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags und beseitigt die ganze alte rechtliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Nun wird aus der Herrschaft, dem Herrn, dem Meister der Arbeitgeber, aus dem Knecht und Gesellen der Arbeiter. Nun fallen alle Rechte und Pflichten auf beiden Seiten außer denen, die im Kontrakte zwischen beiden willkürlich vereinbart werden. Nun wird aus dem Herrschaftsverhältnisse rechtlich das reine Mietsverhältnis. An die Stelle des alten bestimmungsreichen Arbeitsrechtes treten die Bestimmungen des römischen Rechts über die Dienstmiete, — Bestimmungen von der äußersten Dürftigkeit: denn während das römische Recht zahlreiche und ins einzelne gehende Bestimmungen über das Sklavenverhältnis traf, ist bei der praktischen Bedeutungslosigkeit der freien Arbeit zur Zeit der Römer die Ausbildung des Arbeitsvertragsrechts im römischen Recht unterblieben. Und diese Änderung wurde gestützt von der Auffassung der damals herrschenden Nationalökonomie, wonach die Arbeit eine Ware ist, wie jede andere, der Arbeiter ein Warenverkäufer, der Arbeitgeber der Käufer der Ware Arbeit! Es bedurfte danach keines besonderen Arbeitsrechts; es genügte die Anwendung der Principien von Kauf und Miete. An Stelle der alten, dem Herrschaftsverhältnis des Arbeitgebers entsprechenden Ordnung des Unterstützungswesens tritt in Übereinstimmung mit diesen Änderungen die Aufgabe des Arbeiters, sich selbst vorzusehen.

Kein Zweifel, diese Ersetzung des alten Arbeitsrechtes durch das Mietsrecht und des alten Herrschaftsverhältnisses durch das Verhältnis zwischen Warenkäufer und Warenverkäufer bedeutete für die Arbeiter nach der formalrechtlichen Seite einen enormen Fortschritt. Damit war ihre Gleichberechtigung mit dem Arbeitgeber durch die Gesetzgebung anerkannt. Wie es zwischen dem Vermieter und Mieter und dem Verkäufer und Käufer kein Verhältnis der Unter- und Überordnung giebt, so war damit die rechtliche Gleichheit von Arbeiter und Arbeitgeber beim Abschluß des Arbeitsvertrags offiziell proklamiert.

Aber im Gegensatze zu diesem formalen Fortschritte bedeutete die Änderung eine große materielle Verschlechterung. Es traten nämlich die Fehler der römisch-rechtlichen Konstruktion des Arbeitsvertrags als eines bloßen Mietsvertrags und der nationalökonomischen Behandlung desselben als eines gewöhnlichen Warenverkaufs in einer social und wirtschaftlich bedenklichen Weise hervor.

Worin bestehen diese Fehler?

In der Nichtberücksichtigung der Besonderheiten der Arbeit als Ware, und der regelmäßigen Eigenschaften des Arbeiters als Vermieter oder Warenverkäufer[1].

Die Besonderheit der Arbeit als Ware besteht in ihrem untrennbaren Zusammenhang mit der Person ihres Verkäufers. Die regelmäßige Eigenschaft des Arbeiters ist, daß er außer dem Verkaufe seiner Arbeit nichts hat, wovon er leben kann.

Die Folgen hiervon sind:

1. Wo der Arbeiter sich selbst überlassen bleibt, gefährdet jeder Zufall, der die Person des Vermieters der Arbeitskraft trifft, nicht nur diese, sondern auch die wirtschaftliche Existenz des Arbeiters und seiner Familie. Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Tod entziehen ihm und den Seinen die Mittel, ihr Leben zu fristen; sie fallen der Armenpflege anheim.

2. Wer die Arbeitskraft mietet oder, um es nationalökonomisch auszudrücken, ihre Nutzung, die Arbeit, kauft, erlangt damit notwendig eine Herrschaft über die Person des Arbeiters. Die Folge ist: der Arbeitsvertrag begründet nie bloß ein Mietsverhältnis über die Arbeitskraft, sondern notwendig gleichzeitig ein Herrschaftsverhältnis über die Person des Arbeiters. Der Arbeitsvertrag ist nicht bloß ein wirtschaftlicher, sondern und zwar notwendig gleichzeitig ein Herrschaftsvertrag. Das Recht mag diese Thatsache anerkennen oder nicht, es kann an ihr selbst nichts ändern; dagegen hat es weittragende Folgen, ob es dies anerkennt, indem davon abhängt, wer die Grenzen der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Herrschaft über die Person des Arbeiters bestimmt.

3. Da die Arbeitskraft untrennbar ist von der Person ihres Verkäufers und mit diesem zur Welt kommt und die regelmäßige Armut des Arbeiters ihn zwingt, die Nutzung seiner Arbeitskraft fortwährend auf den Markt zu bringen, um sein Leben zu fristen, fehlt, wo er sich selbst überlassen ist, die Voraussetzung, von der die Nationalökonomie ausgeht, daß der Arbeiter gleich anderen Warenverkäufern im stande sei, das An-

[1] Ich habe diese Fehler und ihre Folgen schon so oft ausführlich dargelegt, daß ich mich wohl hier auf die kürzeste Angabe derselben beschränken darf. Vergl. Arbeitergilden der Gegenwart II. 1. Kap., Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht S. 182 ff., am vollkommensten in der ersten Auflage von Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie I. S. 920 ff. Vgl. ferner mein Gutachten „Die Sicherung des Arbeitsvertrags“ im VII. Bande der Schriften des Vereins für Socialpolitik S. 153 ff. und meinen Brief in der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker II. Jahrgang Nr. 4.

gebot seiner Ware der Nachfrage anzupassen. Er hat darauf keinerlei Einfluß, weder auf das Angebot in der Gegenwart, noch auf das in der Zukunft. Sich selbst überlassen, ist er vielmehr gezwungen, seine Arbeit vorbehaltlos anzubieten, und an Stelle der vom Recht statuierten Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags, ist es der Arbeitgeber, der die Verkaufsbedingungen der Arbeit und die Bedingungen seiner Herrschaft über das persönliche Leben des Arbeiters einseitig festsetzt.

4. Da der Arbeiter außer seiner Arbeitskraft als Regel nichts hat, fehlt eine weitere Voraussetzung, von der unsere Ordnung des Arbeitsvertrages ausgeht. Während das Recht den Arbeitgeber für die Sicherung des Arbeitsvertrags darauf verweist, daß er vom vertragsbrüchigen Arbeiter Schadenersatz erlange, ist da, wo der Arbeiter sich selbst überlassen ist, keinerlei Sicherheit vorhanden, daß der Arbeiter den ihm einseitig auferlegten Arbeitsvertrag beachte. Die Folge ist die heute thatsächlich bestehende Hülflosigkeit des Arbeitgebers bei Bruch des Arbeitsvertrags.

Es erhellt: die vom Recht geschaffene Neuordnung des Arbeitsvertrags ging in allen entscheidenden Punkten von Voraussetzungen aus, die sich im Leben nirgends bewahrheitet fanden. So entstand ein Widerspruch zwischen Recht und Wirklichkeit, der auf der einen Seite bittere Not, das Gefühl von fortwährender Vergewaltigung im persönlichen und wirtschaftlichen Leben und der Hülflosigkeit bei Fortbestand der geltenden wirtschaftlichen und staatlichen Ordnung, auf der anderen Seite das Gefühl der Vogelfreiheit gegenüber Kontraktbruch zur Folge hatte. Auf der einen Seite sind Revolutions-, auf der anderen Reaktionsgelüste daraus hervorgegangen. So entstand die Krisis in unseren Arbeiterverhältnissen, die heute mit Recht die Sorge aller in Anspruch nimmt.

Es ist aber naturgemäß, daß die Maßnahmen, die aus dieser Sorge entspringen, an die vorgeführten Mißstände anknüpfen.

So wurzelt die Arbeiterversicherung in der dargelegten Abhängigkeit der wirtschaftlichen Existenz des Arbeiters und seiner Familie von den persönlichen Zufällen des Arbeiterlebens und ihren Folgen, und daher unsere Gesetze über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung; daher die weiteren Postulate nach Wittwen- und Waisenversicherung.

So bezweckt ferner die Arbeiterschutzgesetzgebung durch ihre Bestimmungen über die Beschaffenheit der Arbeitsräume, die Ventilation der Bergwerke, die Einfriedigung von Maschinen, die Kinder- und Frauenarbeit und die Dauer der Arbeitszeit der Herrschaft Schranken zu ziehen, welche der Arbeitgeber, indem er die Arbeitskraft mietet, unvermeidlich

über Gesundheit, Leib und Leben, Gesittung und Entwickelung des Arbeiters gleichzeitig ausübt.

Allein alle auf diese beiden Punkte bezüglichen Forderungen und Maßnahmen bleiben für die folgende Erörterung außer Betracht. Hier soll uns nur beschäftigen, was Gegenstand des „freien Arbeitsvertrags“ ist, die Leistungen und Gegenleistungen von Arbeiter und Arbeitgeber. Das Ungenügende des „freien“ Arbeitsvertrags besteht, wie gezeigt, in der Art und Weise seiner Festsetzung, infolge davon in der Unzufriedenheit mit dem Festgesetzten und in dem Mangel an Sicherheit für die Durchführung der auferlegten Pflichten. Wir werden diese Mißstände, sowie die daraus entsprungenen Forderungen bei den folgenden Erörterungen der zu deren Befriedigung vorgeschlagenen Maßnahmen näher kennen lernen

III.

Alle Arbeitseinstellungen und Aussperrungen drehen sich entweder um die praktische Verwirklichung der dem Arbeiter von dem Gesetze zuerkannten Gleichberechtigung bei Feststellung des Arbeitsvertrags oder um die im Arbeitsvertrage festzustellenden Bedingungen, in vielen Fällen um beides.

Die Arbeitseinstellungen, durch welche vom Arbeitgeber die Anerkennung jener Gleichberechtigung erzwungen werden soll, sowie die Aussperrungen, durch welche die Arbeitgeber ihren einseitigen Willen durchzusetzen bemüht sind, führen zu den erbittertsten Kämpfen. Hier handelt es sich auf der einen Seite um die Erhaltung einer Herrschaft, auf der anderen um die Emancipation von deren Joche. Sie werden auf beiden Seiten ausgefochten mit der Erbitterung eines Klassenkampfs und hinterlassen, wo der Arbeiter, mitunter auch wo der Arbeitgeber der Besiegte ist, einen Haß, der den Wiederausbruch des Streites bei der nächsten passenden Gelegenheit zur Gewißheit macht. Dies ist die große Lehre aller Arbeitsstreitigkeiten, bei denen es sich um die Anerkennung der Gleichberechtigung des Arbeiters drehte. Um aus dem vorliegenden Bande Belege anzuführen, verweise ich auf die hier erzählten Arbeitseinstellungen der northumbrischen und Durhamer Bergleute, bevor zu Anfang der siebenziger Jahre die Grubenbesitzer ihre Gleichberechtigung rückhaltlos anerkannt hatten, und auf die Niederlage der Prinzipale im deutschen Buchdruckgewerbe im Jahre 1873, die in der Abhandlung von Zahn vorgeführt wird. Dasselbe zeigt die Darstellung des Dr. Lotz über die nordenglische Walzeisen- und Stahlindustrie vor 1869.

Nachdem die Gleichberechtigung anerkannt ist, verschwinden zwar die Arbeitseinstellungen nicht völlig: denn Arbeitgeber und Arbeiter einigen sich, auch wo sie miteinander verhandeln, mitunter ebensowenig wie die Grubenbesitzer und die Abnehmer ihrer Kohlen; allein sie werden vergleichsweise selten; vielfach führt die Verhandlung die eine Partei zur Einsicht, daß die andere in concreto im Rechte ist; ist dies aber nicht der Fall und kommt es zum Arbeitsstillstand, so fehlt zwar auch nicht die Leidenschaft auf beiden Seiten, — denn bei welchem Kampfe würde sie fehlen! — aber der ganze Streit hat nur den Charakter einer geschäftlichen Differenz, und ist man unterlegen, so zieht man die nötige geschäftliche Lehre daraus und vermeidet das Wiedervorkommen. Auch hier bietet die Geschichte der Arbeitsstreitigkeiten die Belege in Fülle. Man beachte in den folgenden Abhandlungen: Seit Einführung der Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in Northumberland nur 2 große Arbeitseinstellungen 1878 und 1886/87, in Durham nur eine 1879; und unmittelbar nach Beendigung der Arbeitseinstellung wieder ein freundschaftliches Verhältnis zwischen beiden Parteien. Desgleichen in der nordenglischen Walzeisenindustrie seitdem, d. h. seit den 21 Jahren weder eine allgemeine Arbeitseinstellung noch Aussperrung. Und ebenso im deutschen Buchdruckgewerbe seit Einführung der Tarifgemeinschaft keine Arbeitseinstellung, außer 1886 in Rheinland-Westfalen, wo die Prinzipale die Tarifgemeinschaft negierten.

Wo sich die Arbeitsstreitigkeiten um die im Arbeitsvertrage festzustellenden Bedingungen drehen, handelt es sich entweder um die Ordnung bei der Arbeit oder um Arbeitslohn und Arbeitszeit. Betrachten wir zuerst die Streitigkeiten aus Anlaß der Arbeitsordnung.

Das Bestehen einer Arbeitsordnung ist die unentbehrliche technische Voraussetzung eines jeden größeren Betriebs. Diese Thatsache erkennen auch alle Arbeiterparteien ohne jedwede Ausnahme an. Die Frage ist nur, was in der Arbeitsordnung festgesetzt und wie dieselbe gehandhabt wird.

In dem preußischen Berggesetz vom 21. Mai 1860 war die Bestätigung der Arbeitsordnungen durch die Bergbehörde und die Entscheidung von Streitigkeiten durch die Berggeschworenen vorbehalten. Die sächsische Gewerbeordnung vom 15. Oktober 1861, welche die Freiheit des Arbeitsvertrags einführte, bestimmte nichtsdestoweniger mit Recht im § 76: Unternehmer, die mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Alters und Geschlechts in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigen, seien gehalten, eine Fabrikordnung aufzustellen. Diese sei den Arbeitern durch Anschlag

und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und müsse das Nötige enthalten: über die Klassen des Arbeiterpersonals und ihre Verrichtungen; über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe; über die Arbeitszeit; über die Abrechnungs- und Lohnzeiten; über die Befugnisse des Aufsichtspersonals; über die Disciplin in den Werkstätten, einschließlich des Verhaltens mit Feuer und Licht; über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung; über die Strafen durch Lohnabzüge und Entlassung; über Unterstützungs- und Krankenkassen, insoweit solche bestehen oder eingerichtet werden. Jede Fabrikordnung sei der Obrigkeit (Polizeibehörde) vorzulegen. Diese habe die Fabrikordnung zu prüfen und die Änderung oder Beseitigung etwa darin enthaltener, den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufender Bestimmungen, insbesondere eines Übermaßes in den Strafbestimmungen anzuordnen.

Diese wohlthätigen Anordnungen wurden durch das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 und die norddeutsche Gewerbeordnung von 1869 im Namen der Freiheit des Arbeitsvertrags beseitigt. In den Verhandlungen über die G.-O. hatte der Abgeordnete Bebel in der Sitzung vom 27. April 1869 die Aufnahme eines Paragraphen beantragt, der bestimmte, daß ein Arbeitgeber, der mehr als 10 Arbeiter beschäftige, gehalten sei, „mit seinen Arbeitern eine Fabrik-(Haus-)Ordnung zu vereinbaren" und im übrigen die Bestimmungen des sächsischen Gewerbegesetzes wiederholte. Merkwürdigerweise war der Antrag gefallen, nachdem die Abgeordneten Unruh, Schulze-Delitzsch und Hirsch aus Doktrinarismus opponiert hatten. Unruh hatte ausgeführt, der Gedanke einer Vereinbarung der Arbeitsordnung zwischen Fabrikanten und Arbeiter sei ein Unding, da die Arbeiter beständig wechselten; Schulze hatte gemeint, von einer Vereinbarung einer Arbeitsordnung mit den Arbeitern könne keine Rede sein, da die Arbeitsordnung mit der Fabrik entstehe und die Arbeiter, welche Beschäftigung nähmen, somit bereits eine fertige Fabrikordnung vorfänden, dagegen sei eine einseitige Änderung einer bestehenden Fabrikordnung ohne Befragung der Arbeiter allerdings ein Kontraktbruch; Hirsch hatte sich gegen den Antrag erklärt, weil darin „die Verpflichtung liege, überhaupt eine Fabrikordnung zu vereinbaren", eine solche sei aber nichts anderes als ein Heraustreten aus der allgemeinen Rechtssphäre! Nach diesen Argumenten kann man nur annehmen, daß es mehr die Person des Antragstellers als seine Sache war, die den Antrag zu Fall gebracht hat.

Die Folge war, daß vielfach die ärgsten Mißbräuche mit den Arbeitsordnungen getrieben wurden. Lohnabzüge und Geldstrafen, Ersatz-

ansprüche für verlorene Werkzeuge oder beschädigtes Material werden ohne Genehmigung der Behörden und natürlich noch mehr ohne Befragung der Arbeiter festgesetzt. Das Schlimmste ist, daß diese Arbeitsordnungen den Arbeitern oft nicht einmal mitgeteilt werden, und den Arbeiter daher ein solcher Abzug auch da als eine krasse Vergewaltigung erscheint, wo die Strafsätze mäßige sind. Als entwürdigend wird es empfunden, wenn die Arbeitsordnung dem Arbeitgeber oder seinem Beauftragten das Recht zuspricht, jeden Arbeiter und jede Arbeiterin körperlich untersuchen zu lassen, und als Verkörperung von zweierlei Recht betrachten es die Arbeiter, wenn die Arbeitsordnungen, wie sehr häufig, dem Arbeiter zwar eine mehrwöchentliche Kündigungsfrist auferlegen, dem Arbeitgeber dagegen das Recht geben, ihn jederzeit zu entlassen. Der württembergische Staats-Rat Bitzer hat diese und andere Mißbräuche bereits 1872 in einem noch heute lesenswerten Schriftchen[1] erörtert. Zu den Mißbräuchen in den Bestimmungen kommt dann noch die brutale Art, wie sie häufig, namentlich von den Unterbeamten gehandhabt werden.

Nun dürfte kein Zweifel sein, daß manche dieser Mißbräuche, die zu den erbittertsten Klagen den Anlaß gegeben haben, sich direkt auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigen lassen. Welche Beschwerden z. B. wurden im vorigen Sommer von den Bergleuten wegen des Nullens schlecht gefüllter Wagen erhoben! Die einfache Abhülfe wäre, einen jeden Wagen nach dem Gewicht seiner Ladung zu bezahlen. Dr. Oldenberg (a. a. O. S. 46) meint allerdings, daß solches Verfahren sich mit dem beschleunigten Geschäftsgang der neueren großen Betriebe und mit den Bedürfnissen der tiefer liegenden Gruben nicht vereinigen lasse. Allein auch in England war bis zum Jahre 1872 das Nullen der Wagen ein Gegenstand chronischer Beschwerden, wie das erste Kapitel von Auerbachs Abhandlung zeigt. Da befahl das Berggesetz von 1872, daß die Kohle nur mehr nach Gewicht, statt nach Maß wie früher, bezahlt werden solle, außer in solchen Fällen, wo Grubenbesitzer und Grubenarbeiter die Bezahlung nach Maß ausdrücklich vereinbaren, und das Berggesetz von 1887 ging noch weiter und verbot die Bezahlung nach Maß, außer wo der Minister des Innern dies ausdrücklich erlaube. Gleichzeitig gab das Gesetz von 1872 den Arbeitern das Recht, auf eigene Kosten einen Kontroleur des Wiegens an die Wage zu stellen. Seitdem sind dort alle Klagen über Nullen unzureichend gefüllter Wagen völlig verstummt, und obwohl die Grubenbesitzer allen ihren Beschwerden über das Berggesetz von 1872

---

[1] Der freie Arbeits-Vertrag und die Arbeits-Ordnungen. Stuttgart 1872.

in den von Auerbach vorgeführten Schiedsgerichten und 1887 in den Parlamentsverhandlungen über das Berggesetz, das im Anhang zu Auerbach abgedruckt ist, Ausdruck verliehen haben: über diese Neuerungen, die nun schon 18 Jahre alt sind, findet sich nirgends ein Wort. Die englische Kohlenindustrie hat aber den dreifachen Umfang der deutschen; ihr Geschäftsgang dürfte zum mindesten kein langsamerer sein, und der Abbau ist teilweise schon bis in die tiefsten Flöze gedrungen!

Die weit größere Anzahl der in einer Arbeitsordnung getroffenen Bestimmungen ist aber so individueller Art, daß eine gesetzliche Regelung derselben nicht denkbar wäre. Hier müssen die Arbeiterausschüsse eintreten, um deren Einführung und Verbreitung sich Oechelhäuser das Hauptverdienst erworben hat. Die Abhandlung des Professors Sering (Bd. 46 Schr. d. V. f. S.) wird die Mannigfaltigkeit zeigen, in der sie bereits existieren. Soweit mir dieselben bekannt sind, handelt es sich allenthalben wesentlich um Ausschüsse von Arbeitern eines einzelnen Betriebs, hervorgegangen aus der freien, unbeeinflußten Wahl ihrer Arbeitsgenossen, mit der Aufgabe bei der Durchführung der Arbeitsordnung mitthätig zu sein und deren Inhalt auf Verlangen zu begutachten; in einigen Fällen werden dieselben auch bei Straffestsetzungen, Entlassungen u. s. w. gehört.

Damit ist formell eine Vereinbarung der Arbeitsordnung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter noch nicht geschaffen, aber sie ist doch praktisch so gut wie erreicht. Wie Oechelhäuser und andere berichten, war der Erfolg bisher ein glänzender. Überall bewährte sich aufs neue die alte Erfahrung, daß wenn man nur alle vorurteilslos zur Mitarbeit zuläßt, die Notwendigkeit, statt der Meinungen die Dinge selbst zu behandeln, auch den Rotesten in kurzem zur Sachlichkeit erzieht. „Überall und ohne Ausnahme", sagt Oechelhäuser, „zeigte sich der vortreffliche Einfluß der Arbeiterausschüsse auf die Verbesserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, nirgends und in keiner Weise aber die befürchtete Lockerung in der Disciplin."

Endlich scheint auch die Gesetzgebung das 1869 Versäumte nachholen zu wollen. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung verpflichtet jede Fabrik, innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes oder nach Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung zu erlassen. Dieselbe muß Anfang und Ende der Arbeitszeit und Arbeitspausen, Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, Kündigungs- und Entlassungsbedingungen, sowie die Bestimmungen über Strafen enthalten. Der Inhalt derselben soll für beide Kontrahenten rechtsverbindlich sein. Vor ihrem Erlaß ist den in der Fabrik beschäf-

tigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über ihren Inhalt zu äußern; wo ein Arbeiterausschuß besteht, wird dem genügt, wenn dieser gehört wird. Diese Arbeitsordnungen sind binnen 3 Tagen nach dem Erlaß der Verwaltungsbehörde einzureichen, desgleichen alle Nachträge, und vorschriftswidrige Arbeitsordnungen sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörden abzuändern. Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen; der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Der Arbeitgeber, der dawider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Damit wird vor allem das Dunkel, in das bisher viele Fabrikordnungen gehüllt waren, und damit der ihrer Handhabung anhaftende Verdacht der Willkür beseitigt. Es kommt nunmehr nur darauf an, welchen Nachdruck die Arbeiter ihrer Stimme verleihen, wenn sie über den Inhalt der Arbeitsordnung vernommen werden. Wo Arbeiterausschüsse bestehen, welche bei der Handhabung derselben und besonders bei der Strafanwendung beteiligt werden, erscheint auch einem der schlimmsten und erbitterndsten Mißbräuche, der Brutalität der Unterbeamten, eine Schranke gezogen. Daher denn auch diese Bestimmungen im Reichstag eine vortreffliche Aufnahme fanden.

Allein nicht überall war diese Aufnahme eine vortreffliche. Zwar hatte Dr. Miquel berichtet, daß ihm Arbeitgeber, die ursprünglich sehr mißtrauisch gewesen seien, versichert hätten, daß sie bei der Beratung der Fabrikordnung mit ihren Arbeitern auch ihrerseits viel gelernt hätten, indem eine Reihe von Verhältnissen und Dingen von den Arbeitern richtiger und zutreffender beurteilt worden seien, als von ihnen selbst. Und selbst der eifrigste Vertreter des patriarchalischen Standpunkts im Reichstag, Freiherr von Stumm, erklärte es für einen Vorzug der Vorlage, daß die Arbeitsordnungen obligatorisch eingeführt würden, daß sie den Arbeitern zur Begutachtung vorgelegt werden sollten, und daß die Behörden ein Recht haben sollten, sie zurückzuweisen, sie zu verbieten, sie zu ergänzen, falls sie gegen Gesetz, Moral oder Ehrgefühl der Arbeiter verstoßen. Anders indes der „Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe". Derselbe hat in Nr. 23 S. 7 seiner Schriften diese Bestimmungen der Vorlage für eine „andere Gestaltung des Arbeitsvertrags und damit des gesamten bisherigen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer" erklärt. Die Begründung dieses überraschenden Dictums ist folgende:

Bisher sei die Gestaltung des Arbeitsvertrags Gegenstand der freien

Übereinkunft der Parteien gewesen. „Der Arbeiter bot an, was er an Arbeit zu leisten willens war und stellte den Preis seiner Arbeit, der Arbeitgeber bezeichnete, was er an Arbeit beanspruche und was er für dieselbe zu zahlen bereit sei." Während bisher jeder Teil die Bedingungen des anderen hätte ablehnen können, solle jetzt der Arbeitgeber gehalten sein, „zunächst über seine von ihm als notwendig erachteten Grundlagen und Bedingungen eine Vereinbarung mit den Arbeitern herbeizuführen, worauf dann erst, gewissermaßen als zweiter Akt, die Arbeiter sich zu entscheiden haben, ob sie auf Grund dieser Bedingungen den Arbeitsvertrag schließen wollen oder nicht. — Hierin liegt unverkennbar eine Umgestaltung des bisherigen persönlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das, was bisher als das selbstverständliche gute Recht des Arbeitgebers betrachtet wurde, wird demselben entzogen und dem Arbeiter zugewendet, indem diesem die Berechtigung zuerkannt wird, über die Bedingungen des ersteren zu verhandeln, gewissermaßen zu Gericht zu sitzen. Dadurch wird das Verhältnis, welches bisher nach erfolgtem Abschluß des Arbeitsvertrages eintrat und als selbstverständlich erachtet wurde, geändert. Der Arbeiter ist nicht mehr der Untergebene des Arbeitgebers, dem er Gehorsam schuldet, dessen Anordnungen er sich zu fügen hat, dessen Strafgewalt er anerkannt hat, alles dies kraft des Arbeitsvertrages; denn es soll ihm das Recht eingeräumt werden, über die Bedingungen zu beraten und doch auch nach seinem Gutdünken Beschlüsse zu fassen, die der Arbeitgeber in seinem eigensten Interesse zu stellen für notwendig erachtet. Kurz, der Arbeiter soll durch dieses ihm gewährte Recht dem Arbeitgeber gegenüber auf die Stufe der Gleichberechtigung gestellt werden, die vor Abschluß des Arbeitsvertrags auch bisher vollkommen vorhanden und anerkannt war, die aber nach Thätigung jenes Vertrags unzuläſſig und nur als eine Ebnung derjenigen Wege zu betrachten ist, auf denen die Socialdemokratie zur Umgestaltung der gesamten Produktions- und Wirtschaftsverhältnisse in ihrem Sinne zu gelangen hofft."

Also nicht bloß die Kathedersocialisten, sondern auch die Herren Oechelhäuser und Miquel, ja sogar der Freiherr von Stumm gehören jetzt schon zu denen, welche mit ihren Reformvorschlägen der Socialdemokratie die Wege ebnen! Und, was noch überraschender ist, es giebt beim Abschluß von Verträgen Bedingungen des einen Kontrahenten, welche dessen Bedingungen und nicht auch die des anderen Kontrahenten sind! — über die dieser daher nicht mitreden darf, ohne das Recht des anderen zu verletzen! Wenn der Arbeiter über Anfang und Ende und die Pausen

seiner Arbeit, über Art und Zeit der Abrechnung und Bezahlung des für seine Arbeit zu empfangenden Lohns, über die Kündigungs- und Entlassungsbedingungen, unter denen er Arbeit zu leisten, sowie über die Konventionalstrafen, die er eventuell zu zahlen hat, kurz wenn er über die Bedingungen, unter denen er dienstpflichtig ist, gehört wird, so heißt dies nicht, ihn über seine Vertragsbedingungen, sondern über die des Arbeitgebers zu Worte lassen; es wird dadurch die bestehende Gleichberechtigung beim Abschluß des Arbeitsvertrags zu einer Gleichberechtigung nach Abschluß des Arbeitsvertrags; der Arbeiter hört damit auf, dem Arbeitgeber Gehorsam zu schulden!

Stände all dies nicht in einem ernsten Berichte, so wäre es kaum möglich, ernst zu bleiben; so aber ist, daß es gerade dasteht, eine sehr ernste Sache. Zeigt sie doch, zu welchen Kampfmitteln und zu welcher Begriffsverwirrung viele unserer Arbeitgeber das Streben geführt hat, die Verwandlung ihres thatsächlich unumschränkten Herrschaftsverhältnisses in ein wirkliches Vertragsverhältnis zu hindern; ohne Zweifel ist es eine Thatsache, daß beim Abschluß eines Vertrages als Regel ein jeder Kontrahent nur die Bedingungen nennt, die sich auf das von ihm Begehrte beziehen, und die Gegenforderung des anderen erwartet; aber die Folgerung, die daraus gezogen wird, daß nun die einen Bedingungen nur die des einen und die anderen nur die des anderen Kontrahenten seien, und daher keiner über die vom anderen vorgeschlagenen Bedingungen zu sprechen berechtigt sei, dürfte einen Studenten im ersten Semester erschüttern. Was würden die Herren sagen, wenn ihre Kunden ihnen zwar gestatten wollten, über den Preis zu reden, sich aber die ausschließliche Bestimmung von Zeit der Lieferung, Zahlungsbedingungen, Lösung des Vertrags und Konventionalstrafen vorbehielten! Das ist's aber, was sie als Käufer der Arbeit von deren Verkäufern fordern. Und nicht besser steht's um ihre übrigen Einwände. Denn die Gleichberechtigung bei Vereinbarung des Rechts, zu dem der Arbeiter dem Arbeitgeber nach Abschluß des Arbeitsvertrags untergeben sein soll, ist offenbar nicht Gleichberechtigung nach Abschluß des Arbeitsvertrags, und der Gehorsam, den der Arbeiter dem Arbeitgeber schuldet, kann offenbar nur gestärkt werden, wenn die Anordnungen, denen er zu gehorchen hat, aus willkürlichen zu vertragsmäßig berechtigten werden. Mit dieser Änderung wird dem Arbeitgeber weder ein selbstverständliches gutes Recht entzogen, noch werden der Socialdemokratie die Wege geebnet. Denn die einseitige Festsetzung der Arbeitsordnung durch den Arbeitgeber ist nie das gute Recht desselben gewesen. Bestimmte doch z. B., wie Zahns Abhandlung zeigt,

schon die sächsische Druckerordnung von 1606, daß die Arbeitsordnung von dem Prinzipale in einem aus den Gesellen der Offizin bestehenden Gerichte gehandhabt werden solle. Wurde doch diese Bestimmung bis in die fünfziger Jahre aufrecht erhalten. Ist doch die Genehmigung der Arbeitsordnung durch die Behörden 1865 und 1869 nicht aufgegeben worden zu Gunsten ihrer einseitigen Bestimmung durch den Arbeitgeber, sondern zu Gunsten der Vertragsfreiheit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Es handelt sich also nicht um ein neues Recht, das dem Arbeiter verliehen wird, sondern nur um die Verwirklichung eines Rechtes, das ihm bereits 1865 und 1869 verliehen worden ist. Der Socialdemokratie aber ebnet vor allem die Wege, wem das praktische Verderben der Grundgedanken der zu Gunsten des Arbeiters erlassenen Gesetze seitens des Arbeitgebers als dessen selbstverständliches gutes Recht gilt.

IV.

Wenden wir uns nun zu den Arbeitsstreitigkeiten über Arbeitslohn und Arbeitszeit. Sie bilden die enorme Mehrzahl, namentlich die ersteren; erst neuerdings treten die letzteren mehr in den Vordergrund; auch dann handelt es sich, wie wir sehen werden, oft in letzter Linie um Beeinflussung der Bedingungen, welche den Arbeitslohn regeln.

Nach der nationalökonomischen Auffassung, welche allen Gesetzen, welche den „freien Arbeitsvertrag" einführten, zu Grunde liegt, benimmt sich der einzelne Arbeiter etwa wie der Kapitalist, der für sein Kapital eine Anlage sucht. Er wählt sich seinen Beruf mit Rücksicht auf die zu erwartende Lohnhöhe. Sinkt der Lohn, so verläßt er seinen bisherigen Arbeitsort, um einen anderen mit höheren Lohnsätzen aufzusuchen. Sinkt der Lohn allenthalben, so geht er zu einem anderen lohnenderen Gewerbe über. Ist die Depression allgemein, so verringert er sein Angebot oder sollte es nach ihrer Empfehlung wenigstens thun, durch Minderung der Zahl der Kinder, die er zur Welt setzt, bis infolge der dadurch bewirkten Minderung des Angebotes von Arbeit der Lohn wieder steigt. Es kommt nur darauf an, dem Walten des Selbstinteresses des einzelnen, das ihn von selbst zu diesem Verhalten führt, kein Hindernis zu bereiten, und diese Welt ist die vortrefflichste aller Welten.

Diese Utopie ist wohl die verhängnisvollste gewesen, die je geträumt worden ist. Infolge der oben dargelegten Besonderheit der Arbeit als Ware, ihrer Untrennbarkeit von der Person ihres Verkäufers, und der regelmäßigen Armut des letzteren ist von all dem da, wo der Arbeiter vereinzelt ist, das direkte Gegenteil der Fall.

Wie der Arbeiter, ohne daß er dafür verantwortlich wäre, so kommt mit ihm seine Arbeitskraft auf die Welt, und die Not zwingt ihn, ihre Nutzung als Ware zu Markt zu bringen. Wo und in welchem Gewerbe er dies thut, hängt nicht ab von der Marktlage des Gewerbes, denn seine Armut ermöglicht ihm weder diese zu kennen noch auszunutzen. Er bietet seine Arbeit in einem Gewerbe und an einem Orte entsprechend den Verhältnissen an, in die er hineingeboren wird. Hat er einmal ein Gewerbe erlernt, so ist es ihm schwer, oft unmöglich, zu einem anderen überzugehen, ja häufig giebt es auf einander folgende Generationen, die trotz chronischen Sinkens ihres Gewerbes immer in demselben verharren. Desgleichen setzt ihn seine Armut meist außer stand, einen anderen Markt für seine Ware aufzusuchen. Das Utopischste aber ist, daß er im stande wäre, durch Beschränkung in der Nachkommenschaft auf den Arbeitsmarkt einzuwirken, denn würde auch der einzelne auf die Ehe völlig verzichten, so schüfe dies nur um so mehr Raum für die Nachkommenschaft anderer, und das Selbstinteresse des einzelnen veranlaßt diese anderen gerade, zu heiraten; denn einmal wird damit ihr Einkommen um das der Arbeiterin vermehrt, während fürs erste die Ausgaben in vereinter Wirtschaft geringer werden, und sodann kennen sie bei ihrer großen Armut außer den geschlechtlichen keine Genüsse. Sinkt die Nachfrage nach Arbeit, so ist der vereinzelte Arbeiter ferner völlig außer stand, sein Angebot zu mindern; im Gegenteil nimmt die Nachfrage ab, so nimmt sein Angebot notwendig zu, denn um zu der geringeren Zahl zu gehören, die nun Beschäftigung findet, muß er mehr Arbeit für einen geringeren Preis als andere bieten. Dies führt zu einer Verlängerung der Arbeitszeit, d. h. zu einer Mehrung des Angebotes von Arbeit, infolge deren noch mehr Arbeiter beschäftigungslos bleiben und der Lohn noch tiefer sinkt. So führt denn, einerlei was die Ursache des Sinkens sein mag, ob ein Ausfall in der Nachfrage nach dem Produkt oder die Einführung von Maschinen, ein jedes Sinken in der Nachfrage nach Arbeit zur Entstehung einer Reservearmee von Unbeschäftigten, die von der Armenpflege erhalten werden und deren Vorhandensein den Lohn der Beschäftigten drückt. Steigt aber die Nachfrage bis zu dem Maße, daß diese ganze Reservearmee Beschäftigung findet und der Lohn steigt, so kommen Arbeiter aus anderen nahen Orten und Gewerben, vermehren das Angebot, und, wenn der Rückschlag in der Konjunktur eintritt, ist die Reservearmee der Beschäftigungslosen um so größer geworden.

Das einzige Mittel gegen jedwede Unfähigkeit der einzelnen, ihre

Produktion und das Angebot ihrer Ware zu mindern, heißt Aufhebung der Vereinzelung durch die Organisation.

Die Arbeiter selbst haben dies alsbald herausgefunden. Sie haben es weit früher entdeckt wie unsere großen Betriebe, in denen enorme Kapitalien fixiert sind, die bei rückgehender Nachfrage zurückzuziehen gleichfalls unmöglich ist. Lange bevor diese ihre Koalitionen schlossen, um durch Anpassen der Produktion an die Nachfrage den Preis auf der Höhe ihrer Kosten zu halten, haben die Arbeiter ihre Organisationen zu demselben Zwecke gegründet. Lange vor jenen modernen Theoretikern, die an der Hand jeglichen Lebens entbehrender Beispiele von dem Bedürfnisse nach Korn und Papageien und mit Hülfe der Differenzialrechnung die Abhängigkeit des Werts einer Ware von ihrem „Grenznutzen" beweisen, haben sie gewußt, daß der Wert ihrer Arbeit von der Menge der Beschäftigungslosen in ihrem Gewerbe bedingt wird. Unbeirrt von der Unfehlbarkeit der individualistischen ökonomischen Doktrin, welche ihnen die Konkurrenz predigte, haben sie, durch eine Regelung des Angebots ihrer Arbeit, diese Beschäftigungslosen zu beseitigen und den „Grenznutzen" ihrer Arbeit zu erhöhen gesucht. Damit verwirklichten sie erst die nationalökonomische Grundanschauung der Gesetzgebung, die den „freien Arbeitsvertrag" schuf: sie behandelten ihre Arbeit als Ware und wurden selbst Warenverkäufer.

Die Mittel, mit denen die organisierten Arbeiter die Anpassung des Angebots der Arbeit an die Nachfrage erstreben, sind verschiedene, je nachdem es sich um gelernte oder ungelernte Arbeiter handelt. Allen gemeinsam sind: das Streben, alle Arbeiter, welche einer bestimmten Beschäftigung nachgehen, in ihrer Organisation zu begreifen; sodann die Unterstützung der Arbeitslosen, um ihr Angebot vom Markte zurückzuziehen, und die selbständige Handhabung des Nachweises von Arbeit als des Mittels, das Angebot ihrer Ware der Nachfrage anzupassen; endlich das Streben, die Arbeitgeber zu einer planmäßigen Regelung der Produktion zu vermögen, um die durch Geschäftsschwankungen hervorgerufene Arbeitslosigkeit zu beseitigen. Die gelernten Arbeiter, wie dies die alten englischen Gewerkvereine und in Deutschland der Buchdruckerverband zeigen, suchen außerdem durch Beschränkung in der Lehrlingszahl einer künstlichen Erzeugung beschäftigungsloser gelernter Arbeiter vorzubeugen; den ungelernten Arbeitern fehlt naturgemäß dieses Mittel: sie vor allem erstreben durch Minderung der Arbeitszeit der Beschäftigten den Unbeschäftigten Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Allein der Arbeitslohn wird nicht bloß durch das Angebot von Ar-

beit bestimmt, sondern auch durch die Nachfrage, und diese Nachfrage ist abhängig von der Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers. Diese aber wiederum hängt ab von den Preisen, welche der Arbeitgeber für die Produkte, welche er mit Hülfe seiner Arbeiter herstellt, erhält. Ob der Arbeitgeber im stande ist, eine Lohnerhöhung auf den Preis seines Produkts abzuwälzen, hängt davon ab, ob sein Gewerbe aus irgend einem Grunde ein lokales oder nationales Monopol hat und in Gewerben, in denen dies nicht der Fall ist, vom Steigen oder Niedergang der Konjunktur. Es kann auch vorkommen, daß eine Lohnerhöhung stattfindet oder die Löhne hoch gehalten werden, ohne daß der Arbeitgeber dafür in den Preisen seine Entschädigung findet; dies führt dann zu einer Schmälerung des Gewinns und zu einer dieser entsprechenden Wertminderung der Betriebsanlagen. Es tritt dies da ein, wo trotz geringeren Gewinns die in einem Betriebe fixierten Kapitalien nicht zurückgezogen und anderweitig gewinnbringender verwendet werden können. In allen anderen Fällen wird die Nachfrage nach Arbeit bedingt durch die Höhe des Preises der hergestellten Produkte.

Indes, begreiflicherweise, strebt der Arbeitgeber von dem ihm zufließenden Preise möglichst viel für sich zu behalten. Nicht nur dann, wenn der Preis ihm eine Lohnerhöhung nicht möglich macht, sondern unter allen Umständen zieht er es vor, für dieselbe Arbeitsleistung eher weniger als mehr zu bezahlen. Daher die heftige Opposition, welche die Arbeitgeber früher überall und bei uns noch heute in den meisten Gewerben allen Versuchen der Arbeiter, sich zu organisieren, entgegensetzen. Bedeutet doch eine solche Organisation für sie, daß sie da, wo sie bisher Verkäufern einer von ihnen benötigten Ware gegenüberstanden, denen sie die Bedingungen einseitig vorzuschreiben im stande waren, nunmehr Verkäufern gegenüberstehen, die ihren Vorteil zu wahren vermögen.

Das erste ist daher allenthalben, daß die Arbeitgeber sich weigern, mit einer Vertretung der Arbeiter, statt mit ihren Arbeitern einzeln zu verhandeln und die Arbeiter davor warnen, ihre Freiheit unter das Joch der Organisation zu beugen. Dies hat noch nirgends Eindruck gemacht; die Organisationen der Arbeiter werden nur um so fester; das einzige, was erreicht wird, ist die leidenschaftlichste Erbitterung derjenigen, welche in der Verkümmerung ihrer Organisationsbestrebungen die Entziehung desjenigen Mittels sehen, auf das sie unsere Gesetzgebung zur Wahrnehmung ihrer Interessen verweist. Nimmt gar der Staat für die Arbeitgeber Partei, so wendet sich der Haß der Arbeiter auch gegen den Staat, und es entstehen und wuchern die socialrevolutionären Parteien. Aber auch die drakonische Strenge des Socialistengesetzes mit ihrer Verkümmerung

der zur Bildung von Arbeiterorganisationen unentbehrlichen Versammlungs- und Vereinsfreiheit hat nicht diese Organisationen zu unterdrücken vermocht.

Das nächste ist, daß die Arbeitgeber Gegenorganisationen bilden, um vereint ihre Interessen gegenüber den Arbeitern zu wahren. Es beginnt ein erbitterter, mittelst Arbeitseinstellungen und Aussperrungen geführter Interessenkampf. Für die Arbeitgeber handelt es sich um die Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft und der damit verbundenen Macht, den Preis der Arbeit einseitig festzusetzen, für die Arbeiter um Emancipation von dieser Herrschaft und Anerkennung ihres Rechts als Warenverkäufer das Angebot der Arbeit zu regeln. Das Ende ist, daß dasjenige siegt, was der Entwickelungsstufe und der Natur der Verhältnisse entspricht; man kommt überein, über den Preis der Arbeit zu verhandeln, wie man über den Preis jeder Ware verhandelt; nur besteht ein durch die Natur der in Frage stehenden Ware bedingter Unterschied: da erst die Organisation die Arbeiter in die Lage anderer Warenverkäufer versetzt, wird hier der Preis festgesetzt durch Verhandlung zwischen den Organisationen beider Interessentenparteien.

Diese Entwickelungsstufe ist, in Europa, erst in England und im deutschen Buchdruckgewerbe erreicht. Die Erfahrungen, die man in dem letzteren gemacht hat, zeigt die Abhandlung Zahns. Die englischen Erfahrungen sind begreiflicherweise viel reicher. Um dieses Referat für den Verein für Socialpolitik erstatten zu können, bin ich im Frühling dieses Jahres abermals in England gewesen. Ich möchte das Ergebnis meiner diesbezüglichen Studien in folgendem zusammenfassen:

Das moderne Schieds- und Einigungsverfahren hat seit seiner Begründung durch Mundella und Kettle drei Entwickelungsstufen durchlaufen, womit nicht gesagt sein soll, daß es in allen Gewerben bereits auf der dritten angelangt ist oder jemals anlangen wird.

Das erste war, daß gleich viele Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter zusammenkamen, um in freier Beratung die Arbeitsbedingungen für einen bestimmten kommenden Zeitraum für ein ganzes Gewerbe in verschiedener lokaler Begrenzung festzustellen. Aus diesen Vertretern wurde eine kleinere Zahl ausgeschieden, um individuelle Streitigkeiten gemäß den vereinbarten Principien zu erledigen. Die Vertreter der Arbeiter wurden nicht von deren Organisationen gewählt, denn noch war die Abneigung der Arbeitgeber gegen solche Organisationen nicht ganz überwunden. Sie wurden von der Gesamtheit der Arbeiter des in Frage kommenden Gewerbes und Bezirkes gewählt; thatsächlich waren es aber stets die Führer

der Arbeiterorganisationen, die so gewählt wurden. Dabei bestand ein Unterschied zwischen Mundella und Kettle. Nach dem ersteren fehlte ein Unparteiischer, der bei Nichteinigung der Parteien den Stichentscheid gab, während nach Kettle ein solcher den Vorsitz führt. Nach Mundella ferner beruhte auch die Durchführung einer getroffenen Vereinbarung auf freiwilliger Unterwerfung; Kettle machte eine juristische Form ausfindig, welche den gefällten Schiedssprüchen Klagbarkeit verlieh. Doch wurde meines Wissens von dieser Klagbarkeit niemals Gebrauch gemacht.

Als das Schieds- und Einigungsverfahren auf die großen nationalen Industrieen Anwendung fand, bildete sich im Verlauf derselben allmählich eine Umgestaltung heraus. Von dem Kettleschen Systeme behielt man den Unparteiischen bei und wählte zu demselben meist einen nicht zum Gewerbe gehörigen hervorragenden Staatsmann oder Juristen. Mit und neben ihm bildeten je zwei von den Arbeitgebern und Arbeitern gewählte Schiedsrichter, die meist selbst zu dem Gewerbe, und zwar oft sogar zu den Betrieben, in denen der Streit stattfand, gehörten, das Schiedsgericht. Die Parteien erschienen in demselben somit nicht mehr als Mitbeschließende, sondern als Kläger und Beklagte und führten ihre Sache mit all den üblichen Hülfsmitteln und in den Formen eines Prozesses. Der in Auerbachs Abhandlung mitgeteilte stenographische Bericht über das Schiedsgericht im northumbrischen Kohlengewerbe v. J. 1874 zeigt den Typus eines solchen Verfahrens. Von diesem Schiedsgericht wurden die Principien für die Ordnung des Arbeitsverhältnisses für bestimmte Zeit oder bis auf Kündigung seitens einer der beiden Parteien festgestellt. Die Entscheidung individueller Streitigkeiten gemäß diesen Principien wurde ganz neuen Organen anvertraut. An die Stelle des Ausschusses der Mundella- und Kettleschen Schieds- und Einigungskammer trat ein unabhängig von ihr gewählter, gemeinsamer ständiger Ausschuß, dem diese Aufgabe zufiel. Eine weitere Neuerung war, daß nunmehr die Organisationen der Arbeiter als deren Vertreter von den Arbeitgebern offiziell anerkannt sind. Die beiderseitigen Organisationen als solche wählen die Schiedsrichter und vertreten ihre Interessenten vor dem Schiedsgericht. Die Bestrebungen Kettles, dem Schiedsspruch Klagbarkeit zu verleihen, sind dadurch ganz überflüssig geworden. Der gemeinsame ständige Ausschuß erkennt im einzelnen Falle auf die Anwendung des Entscheides und die beiderseitigen Organisationen bringen ihn mit ihren Hülfsmitteln gegenüber ihren Mitgliedern zur Anwendung.

Bei diesem zweiten Stadium des Schieds- und Einigungsverfahrens stellte sich aber alsbald das Folgende heraus. Die großen Arbeitgeber

zögerten, einen Teil der Daten, die zur Fällung des Schiedsspruchs unentbehrlich waren, den von den Arbeitern gewählten Schiedsrichtern vorzulegen; nur der Unparteiische erhielt davon Kenntnis. Die Folge war, daß es auch unmöglich wurde, einen Schiedsspruch in der Weise zu erzielen, daß die von den Parteien selbst zu Schiedsrichtern gewählten Personen sich einigten; der von diesen gewählte Unparteiische mußte in jedem Einzelfalle den Stichentscheid geben. Durch diese Vorgänge änderte sich auch die Rolle der übrigen Schiedsrichter; aus Schiedsrichtern wurden sie zu Parteianwälten, welche die Ansprüche ihrer Interessenten vor dem Schiedsrichter vertraten; der Unparteiische wurde zum einzigen Schiedsrichter. Diese Organisation des Schieds- und Einigungsverfahrens wurde, nachdem sie einmal entstanden war, in anderen Gewerben von Anfang an bewußt eingeführt. So erscheinen in der Walzeisen- und Stahlindustrie die von den Parteien mit der Führung der Sache beauftragten Personen sogar unter dem Namen von Advokaten. So führte also die Entwicklung hier zu einer Gestaltung, wie sie ähnlich einzelnen Anhängern des bureaukratischen Socialismus als die wünschenswerteste vorschwebt, daß nämlich ein Beamter nach Anhörung beider Parteien die Arbeitsbedingungen feststelle.

Was war der Erfolg?

Man muß unterscheiden. Es giebt Beschäftigungen, bei denen der Zahlungsfähigkeit der Arbeitgeber durch die Preise keineswegs eine Grenze gezogen wird, — sei es, daß hier Preiserhöhungen leicht zu ermöglichen sind, sei es, daß die Gewinnste sehr groß sind oder das im Gewerbe steckende Kapital nicht zurückgezogen werden kann. In anderen Gewerben führt die Unfähigkeit, für hohe oder erhöhte Löhne in den Preisen Ersatz zu finden, zu sofortiger Einschränkung des Betriebs. Zu den ersteren gehören z. B. die Beschäftigungen für lokale Bedürfnisse, wie die der Dockarbeiter in den Häfen, ferner der von den Eisenbahnen oder in den Gasfabriken Beschäftigten 2c. Zu den anderen gehören z. B. die Kohlenindustrie, die Baumwollindustrie u. dergl. In den Beschäftigungen der ersteren Art ist das Schieds- und Einigungsverfahren mit einem Gewerbsfremden als Schiedsrichter erfolgreich gewesen, in den Industrieen der zweiten Art ist es zusammengebrochen.

An und für sich besteht die Aufgabe des Schiedsgerichts darin, auf dem Wege der Untersuchung aller der Momente, welche den Markt beeinflussen, zu demselben Ergebnisse zu gelangen, zu dem ohne sein Dazwischentreten die Parteien nach langwierigen Arbeitskämpfen gelangen würden. Das Ausschlaggebende sollten nach rein ökonomischen Gesichtspunkten somit nur die wirtschaftlichen Machtverhältnisse der Parteien sein, wie sie sich

aus der Konjunktur, dem Stand des Arbeitsmarkts und der Stärke der Organisationen der Parteien ergeben. Es ist aber naturgemäß, daß die zur Zeit schwächere Partei diese ausschlaggebenden wirtschaftlichen Gründe auf jedwede Weise in den Hintergrund zu drängen bestrebt ist. Statt dessen führt sie Fechtargumente ins Feld, welche die Aufgabe haben, für ihren Standpunkt Stimmung zu machen und so den Gegner zu schwächen. Ich nenne diese Argumente Fechtargumente, nicht als ob ich damit ihre Wahrheit verdächtigen wollte, — sie sind oft nur zu wahr, — sondern weil sie rein ökonomisch betrachtet nicht den Ausschlag zu geben vermögen.

Solche Fechtargumente finden sich auch, so oft irgend ein Arbeitskampf ausgefochten wird, und zwar spielen sie da in der Regel die Hauptrolle. Man liebt es nicht, sich vor dem Publikum auf die reine Machtlage zu berufen, sondern sucht dessen Sympathie durch Berufung auf Herkommen, Notlage oder umgekehrt auf den hohen Stand der Löhne und den niedrigen Preis der Lebensmittel u. dgl. zu gewinnen. Es gilt hier, durch den Druck der öffentlichen Meinung den Gegner zum Nachgeben zu bewegen. Dieselben Fechtargumente fanden sich auch vor dem Schiedsgericht. Hier gilt es, den Schiedsrichter entweder direkt oder durch den Druck, den die von einer Partei gewonnene öffentliche Meinung auf ihn ausübt, zu beeinflussen.

Wird der Schiedsrichter durch diese Fechtargumente bewogen, einen Entscheid zu geben, der der Marktlage, d. h. den derzeitigen wirtschaftlichen Machtverhältnissen beider Parteien nicht entspricht, so wird der oben gemachte Unterschied zwischen den Industrieen, in denen die Preise für die Lohnhöhe nicht absolut maßgebend sind, und denen, für die dies der Fall ist, von Bedeutung. In den ersteren ist der ökonomisch unrichtige Entscheid für die Industrie nicht verhängnisvoll. Die Eisenbahnen, die Aus- und Einschiffung in den Häfen, die Gasfabriken u. dgl. können betrieben werden, auch wenn den Arbeitern ein Lohn zuteil wird, der höher ist als der Machtlage entspricht; das einzige Unglück ist, daß das Publikum etwas höhere Preise zahlen muß, oder, wo das unthunlich ist, die Aktionäre etwas geringere Dividenden beziehen.

Anders in den Industrieen, in denen der Preisstand dem Betrieb eine absolute Grenze setzt, indem einerseits die durch den Weltmarkt geregelten Preise nicht erhöht, andererseits Betriebseinschränkungen bei sinkendem Gewinn ohne allzu große Schwierigkeit stattfinden können. Soll der Schiedsspruch hier haltbar sein, so muß er genau entsprechend der Marktlage, d. h. entsprechend den sich aus dieser ergebenden Macht-

verhältnissen der Parteien gefällt werden. Einen solchen Spruch zu fällen, setzt aber eine völlige Vertrautheit mit dem betreffenden Gewerbe voraus. Auch muß der Schiedsrichter gefeit sein gegen alle Fechtargumente, aus welchem Lager immer sie kommen.

Dies nun ist eine Aufgabe, welche zu erfüllen den außerhalb des Gewerbebetriebs stehenden Unparteiischen noch selten gelungen ist. Selbst Kettle, der stets betont, der Schiedsrichter dürfe nur nach der wirtschaftlichen Marktlage entscheiden und der ein praktisch so erfahrener Schiedsrichter ist, ist hier nicht immer glücklich gewesen. Die eindringlichste Belehrung giebt hier die von Auerbach erzählte Geschichte der Schiedsgerichte im nordwestlichen Kohlengewerbe. Die Folge davon, daß die Schiedssprüche der Marktlage nicht entsprachen, war, daß die unbefriedigten Arbeitgeber sich demselben zwar unterwarfen, aber alsbald danach strebten, durch einen neuen Schiedsspruch die Befriedigung ihrer durch die Marktlage berechtigten Ansprüche zu erlangen, oder wenn sie, wie in Durham, sich für längere Zeit verpflichtet hatten, den Betrieb ganz einstellten. Als sie aber in Northumberland nach dem vierten Versuch noch keinen der Marktlage entsprechenden Schiedsspruch erlangt hatten, weigerten sie sich, sich fernerhin noch dem Schiedsspruch eines Unparteiischen zu unterwerfen; damit kam das ganze Schieds- und Einigungsverfahren unter einem Unparteiischen im northumbrischen Kohlengewerbe zu einem Ende; an die Stelle trat die direkte Verhandlung zwischen den beiden Organisationen.

Hier waren es die Arbeitgeber, welche sowohl nach Lage des Marktes als auch nach Trefflichkeit der Organisation die Stärkeren waren: denn die northumbrischen Grubenarbeiter waren nicht nur infolge des damaligen Mangels an Nachfrage schwach, sondern ihre Organisation ist auch weit schwächer sowohl als die ihrer Arbeitgeber, als auch die vieler anderer englischer Arbeiter. Umgekehrt war es bei dem Kohlenstreik im März 1890. Hier waren die der Führung Pickards folgenden Grubenarbeiter nach Lage der Konjunktur die Starken; gerade so wie in den siebenziger Jahren die northumbrischen Grubenbesitzer, wiesen sie nun den Vorschlag, einem Schiedsrichter den Entscheid zu übertragen, zurück, erklärten sich dagegen zu Verhandlungen bereit. Als dies verweigert wurde, setzten sie ihre Forderungen nach kurzer Arbeitseinstellung spielend durch.

Mit dem Vorgetragenen stimmen ferner alle Beobachtungen, die ich in diesem Frühjahr in England gemacht habe, überein. Auf meine Frage, wie sie sich zu der Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten durch Schieds- und Einigungsverfahren stellten, erhielt ich von den Sekretären der ungemein starken Gewerkvereine der vereinigten Maschinenbauer, der Dampf-

maschinenbauer, der Baumwollspinner, der Lithographen von Manchester die übereinstimmende Antwort: „Wir haben eine fremde Person als Schiedsrichter nicht nötig, dagegen kann sie uns infolge ihrer Unkenntnis des Gewerbes nur schaden." Umgekehrt sind heute die northumbrischen Grubenarbeiter im Gegensatz zu den dortigen Grubenbesitzern, ferner die vermöge ihrer relativ geringen Mitgliederzahl schwachen vereinigten Schreiner und Zimmerleute, sowie Burns und die Führer aller der neuen Gewerkvereine der ungelernten Arbeiter, wie Hafen-, Eisenbahn-, Pferdebahn-, Gasarbeiter, Karrenführer, Droschkenkutscher und wie die Legion der neuorganisierten Ungelernten weiter heißt, für Heranziehung fremder Personen als Schiedsrichter. Auch war es ganz charakteristisch, daß das Projekt der Handelskammern, in allen Industriecentren und Hafenplätzen einen Apparat von Schiedsrichtern für Notfälle gewissermaßen auf Lager zu halten, bei den schwachen Ungelernten Zustimmung fand, während die starken Gewerkvereine der Gelernten sich heftig dagegen erklärten.

Um zusammenzufassen: in den Gewerben, in denen die Preise der Lohnhöhe eine absolute Grenze nicht ziehen, ist das Schieds- und Einigungsverfahren mit ausschlaggebender Stimme eines gewerbefremden Unparteiischen möglich; hier brauchen die Entscheidungen nicht bloß nach der Marktlage, sondern unter überwiegender Berücksichtigung der socialen Verhältnisse getroffen zu werden; ein ökonomisch unrichtiger Entscheid führt hier nicht notwendig zu einem Zusammenbruch des ganzen Systems. In allen solchen Gewerben wird der Entscheid des Unparteiischen von den Schwachen lebhaft begehrt, indem dieselben davon nur zu gewinnen haben; von den Starken wird er nur unter Druck angenommen. In den Industrieen, in denen die Lohnhöhe von den Preisen absolut abhängig ist, hat sich dagegen das Schieds- und Einigungsverfahren mit Unparteiischen nicht bewährt. Hier wird es zwar auch von den Schwachen begehrt, aber von den Starken absolut abgelehnt. Hier ist ein drittes Stadium an die Stelle getreten: die Negotiation.

Bei der Negotiation sind es die Führer der beiderseitigen Organisationen, welche auf die wirtschaftliche Macht, welche diesen innewohnt, gestützt über die Marktlage miteinander verhandeln und dieser entsprechend die Arbeitsbedingungen feststellen. Daneben bestehen gemeinsame ständige Ausschüsse, wie bei dem soeben besprochenen Systeme, um in individuellen Streitfällen entsprechend den durch die Negotiation festgestellten Principien zu entscheiden. Das Verhältnis ist also ganz analog dem zwischen zwei großen Firmen, sagen wir Aktiengesellschaften, welche ein Geschäft miteinander vereinbaren und dabei über einen Schiedsrichter übereinkommen

dem die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Geschäfte überlassen sein soll.

Das ist der Zustand, wie er in den folgenden Abhandlungen als der in der Kohlenindustrie Northumberlands und Durhams und im deutschen Buchdruckgewerbe heute herrschende hervortritt, in letzterem wenigstens an den Druckorten, an denen Schiedsgerichte bestehen. Ebenso ist die in der Baumwollindustrie von Lancashire bestehende Ordnung. Dabei ist selbstverständlich die Vorstellung zu vermeiden, als ob das in den verschiedenen englischen Industrieen vorkommende Schieds- und Einigungsverfahren notwendig ganz dem einen oder anderen der hier vorgeführten Entwickelungsstadien angehörte; in der nordenglischen Walzeisen- und Stahlindustrie z. B. trägt die Organisation Spuren der beiden ersten Stadien an sich: von dem ersten die Teilnahme auch der Nichtgewerkvereinler an der Konstituierung des Schiedsgerichts, und von dem zweiten den Unparteiischen; darüber hinaus scheint die Entwickelung in diesem Gewerbe nicht zu gelangen, wie denn auch infolge der Entwickelung der Technik die in demselben beschäftigten Arbeiter immer mehr den Charakter von Ungelernten erhalten.

In allen den drei vorgeführten Stadien hat aber die Möglichkeit des Schieds- und Einigungsverfahrens zur Voraussetzung das Bestehen von Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber. Dies ist auch da der Fall, wo die Arbeiterorganisationen nicht formell, sondern nur thatsächlich die Arbeiter im Schieds- und Einigungsverfahren vertreten; gerade Dale, der große Industrielle in der Walzeisen- und Stahl-, wie in der Kohlenindustrie, ist es, der die Unentbehrlichkeit einer kräftigen Organisation der Arbeiter am nachdrücklichsten betont. Dasselbe zeigt die Geschichte des deutschen Buchdruckgewerbes; der allgemeine deutsche Buchdruckertarif beruht zur Zeit noch ausschließlich auf der Gehülfenorganisation, und seine Schwächen haben ihre Ursache lediglich in der Schwäche des Prinzipalvereins.

So ist denn der Arbeitsvertrag, wo seine Entwickelung am vorgeschrittensten ist, da angelangt, wo er nach der ökonomischen Natur des Vertragsobjekts naturgemäß anlangen mußte: er wird nicht mehr von dem einzelnen Arbeitgeber dem einzelnen Arbeiter diktiert, sondern von der Organisation der Arbeitgeber mit der Organisation der Arbeiter für alle Mitglieder beider Organisationen vereinbart. Nunmehr erst ist der „freie Arbeitsvertrag“ eine Wirklichkeit.

Betrachten wir nun an der Hand der erlangten Ergebnisse die Bestimmungen über Einigungsämter in dem während der letzten Reichstags-

session beschlossenen und unlängst publizierten Gesetze betreffend die Gewerbegerichte.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände haben das Recht, nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter durch Ortsstatut ein Gewerbegericht zu errichten. Errichten sie ungeachtet einer an sie ergangenen Aufforderung ein Gewerbegericht nicht, so kann die Errichtung durch Anordnung der Landescentralbehörde erfolgen. Doch ist die Zuständigkeit eines solchen Gerichtes ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts begründet ist.

Das auf Grund dieses Gesetzes errichtete Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und einer Anzahl von Beisitzern; es sollen deren mindestens vier sein.

Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Sie brauchen indes nicht Juristen zu sein; jeder vertrauenswürdige und mit den Verhältnissen des gewerblichen Lebens näher bekannte Mann kann dazu ernannt werden.

Allein daraus ist nicht zu schließen, daß die Interessenten, um deren Streitigkeiten es sich handelt, die Arbeitgeber und Arbeiter, den Mann ihres Vertrauens bestimmen, sondern der Magistrat der Gemeinde, resp. die Gemeindevertretung oder die Vertretung des Kommunalverbands wählt den Vorsitzenden auf mindestens ein Jahr.

Die Beisitzer bestehen zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur anderen aus Arbeitern. Die ersteren werden durch die Arbeitgeber, die anderen durch die Arbeiter gewählt. Wählen kann nur, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung und Beschäftigung hat. Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt, so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben.

Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen das 30. Jahr vollendet haben, in den letzten drei Jahren für sich und ihre Familie keine öffentliche Armenunterstützung empfangen haben und im Gerichtsbezirk mindestens zwei Jahre Wohnung und Beschäftigung haben.

Die Wahlen bedürfen der Bestätigung seitens der höheren Verwal-

tungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Sind Wahlen nicht zustande gekommen, so kann diese die Beisitzer durch den Magistrat resp. die Gemeinde- nud Kommunalverbandsvertretung wählen lassen. Haben diese zu wählen und nicht gewählt, so kann die höhere Verwaltungsbehörde Vorsitzenden und Beisitzer selbst ernennen.

Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die Höhe der letzteren ist durch das Statut festzusetzen: eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

So sind die Gewerbegerichte zu konstituieren. Ein solches Gewerbegericht soll als Einigungsamt fungieren, wenn es von beiden Teilen angerufen wird, um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses zu begleichen.

Fungiert das Gewerbegericht als Einigungsamt, so muß es neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl, besetzt sein. Auch können, resp. müssen auf Verlangen der Beteiligten noch Vertrauensmänner beider Teile in gleicher Zahl zugezogen werden. Aber diese Vertrauensmänner dürfen ebensowenig wie die Beisitzer am Streitfall beteiligt sein.

Voraussetzung der Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt ist, daß Arbeitgeber und Arbeiter je drei Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt betraut werden. Diese Vertreter müssen 25 Jahre alt, im Besitze der Ehrenrechte und nicht unter Kuratel sein. Über die Legitimation der Vertreter entscheidet der Gerichtshof.

Als Aufgabe des Einigungsamts erscheinen:

1. Feststellung der Streitpunkte;
2. Feststellung der für dieselben in Betracht kommenden Verhältnisse;
3. Vorladung und Vernehmung von Auskunftspersonen.

Die Beisitzer sowie die zugezogenen Vertrauensmänner dürfen nicht selbständig, sondern nur durch den Mund des Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen richten.

Dann werden die Parteien aufgefordert, sich über das Vorbringen des anderen Teiles zu äußern, sowie über die Aussagen der Auskunftspersonen.

Demnächst, sagt das Gesetz, findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Parteien statt, d. h. wohl, der Gerichtshof macht den Vorschlag zur Güte.

Wird derselbe angenommen, so ist das Verfahren zu Ende; wenn nicht, so beschließt das Einigungsamt, was seines Ermessens richtig ist, und zwar mit Stimmenmehrheit. Bei einer itio in partes kann sich der Vorsitzende seiner Stimme enthalten, d. h. es kommt dann kein Beschluß zustande.

Der Schiedsspruch ist nicht erzwingbar. Er wird veröffentlicht. Man erwartet von der öffentlichen Meinung, daß sie ihm Geltung verschaffe.

So das Gesetz. Dasselbe scheint sich wesentlich an das Statut des Frankfurter Gewerbegerichts anzulehnen. Ob dieses jemals in die Lage gekommen ist, als Einigungsamt zu fungieren und eventuell mit welchem Erfolge, ist mir unbekannt. Indes auch ein Erfolg in Frankfurt würde bei den dortigen gewerblichen Verhältnissen nichts sagen: die Hauptfrage ist: ist das Gesetz auf einen unserer großen nationalen Industriezweige anwendbar?

Um dies zu beantworten, will ich die Wirkungen des Gesetzes an zwei Beispielen veranschaulichen. Zuerst soll gezeigt werden, was seine Folgen für das in Auerbachs Abhandlung dem Wortlaut nach abgedruckte Schieds- und Einigungsverfahren unter Kettle im Jahre 1875 gewesen sein würden, — lassen sich die getroffenen Einrichtungen doch am meisten mit denen der northumbrischen Kohlenindustrie, die dem zweiten Entwickelungsstadium des Schieds- und Einigungsverfahrens angehören, vergleichen. Sodann soll dargethan werden, welche Wirkung die Anwendung des Gesetzes auf die Organisation des Arbeitsverhältnisses im deutschen Buchdruckgewerbe ausüben würde.

Vor allem: Rupert Kettle hätte nicht zum Unparteiischen gewählt werden können, denn er hat nicht in Northumberland Wohnung und Beschäftigung. Der Magistrat von Newcastle hätte jemand aus Northumberland wählen müssen; hätten aber die Parteien dort jemand gewußt, in den sie gleiches Vertrauen gesetzt hätten, so hätten sie gewiß nicht Rupert Kettle aus Wolverhampton verschrieben. Auch läßt sich nicht vermuten, daß es dem aus Arbeitgebern zusammengesetzten Magistrat gelungen wäre, in Newcastle jemand zu finden, der in gleichem Maße das Vertrauen auch der Arbeiter besessen hätte, wie Rupert Kettle. Schon damit wäre es fraglich geworden, ob sie sich der von ihm verfügten Lohnherabsetzung so willig gefügt hätten, wie sie dies thaten.

Sodann die Herren Forster, Bates, Burt und Macdonald hätten

nicht Beisitzer sein dürfen und auch als Vertrauensmänner der Parteien hätten sie nicht ins Einigungsamt gewählt werden können. Denn die beiden ersteren sind als northumbrische Grubenbesitzer und Burt als Führer des Gewerkvereins der Grubenarbeiter am Streitfall beteiligt gewesen. Macdonald aber hatte seinen Wohnsitz nicht im Sprengel des Einigungsamts. Statt dessen hätten die Grubenbesitzer vielleicht ein paar Rheder aus Newcastle gewählt, die zwar nicht als Direktoren, aber vielleicht als Aktionäre an dem Streitfall beteiligt gewesen, oder wenn dies nicht erlaubt gewesen wäre, vielleicht einen Schornsteinfegermeister und einen Bäckermeister. Die Arbeiter hätten vielleicht einen Kesselschmied und einen Ewerführer zu Beisitzern gewählt. Ob wohl noch weitere Vertrauensmänner in das Einigungsamt gewählt worden wären? Die Wahl von Interessenten, die etwas von der Sache verstanden, wäre ja durch das Gesetz ausgeschlossen gewesen, und man sieht nicht ein, wie durch weiteres Hinzufügen etwa eines Tischlermeisters und eines Schuhmachermeisters, eines Pferdebahnbediensteten und eines Lampenanzünders die Nacht, welche das technische und wirtschaftliche Verständnis der vorgenannten Beisitzer umdunkelte, hätte erleuchtet werden können. Aber nehmen wir an, der Gerichtshof wäre mit diesen Leuchten verstärkt worden.

Vor dem so konstituierten Einigungsamt wären im Namen der Grubenbesitzer deren Sekretär Bunning sowie die Herren Potter und Simpson, sowie im Namen der Grubenarbeiter der Präsident und die Sekretäre von dem Gewerkverein: Bryson, Young und Nixon erschienen.

Nun wäre die meisterhaft verfaßte Parteischrift der Grubenbesitzer verlesen worden, in der den verblüfften Grubenarbeitern dargelegt wurde, daß ihr Lohn von 1871 bis 1874 um 84,81 Prozent erhöht worden sei und die Grubenbesitzer in Anbetracht der Preise ruiniert seien, wenn die Löhne nicht mindestens um 16 Prozent reduciert würden. Allein die Vertreter der Grubenarbeiter wären nicht im stande gewesen, durch eindringliches Examen der Grubenbesitzer diese merkwürdige Rechnung zu ergründen. Denn unser neues Gesetz sagt nicht, wie Herr Kettle (s. unten S. 67), zu dem Arbeitervertreter Nixon: „Fragen Sie ihn bis auf die Knochen aus“, sondern die Herren Nixon, Young und Bryson hätten ebenso wie ihre Vertrauensmänner, der Lampenanzünder und der Pferdebahnbedienstete, und ihre Beisitzer, der Kesselschmied und der Ewerführer, alle ihre Fragen nur durch den Mund des Vorsitzenden stellen dürfen. Wer aber nur 6 Seiten in dem von Auerbach wiedergegebenen stenographischen Berichte liest, wird einsehen, daß es unmöglich gewesen wäre, die Fragen, welche die angebliche Lohnerhöhung von 84,81 Prozent auf ihren wahren Wert zurück-

führten, „durch den Vorsitzenden" zu stellen. Vielleicht wären die von den Arbeitern gewählten Vertrauensmänner und Beisitzer sogar recht froh über diese Vorschrift gewesen; denn sie hätte ihnen eine formale Entschuldigung für das Schweigen gegeben, zu dem sie durch den Mangel jeglichen Sachverständnisses verurteilt waren. Die Wahrheit wäre also nicht aufgedeckt worden. Und der Erwiderung der erstaunten Arbeiter, daß die Löhne, die ihre Taschen vereinnahmten, ja nur um 26 Prozent höher als im Jahre 1871 seien, während die Kohlenpreise noch 64,44 Prozent über denen von 1871 ständen, hätte die blendende Unternehmerrechnung einer Lohnerhöhung von 84,81 Prozent unerschüttert gegenübergestanden.

Wahrscheinlich wäre es nun zur itio in partes gekommen, und der gänzlich unaufgeklärte Vorsitzende hätte sich seiner Stimme enthalten.

Vielleicht auch wäre dieser nicht so weise gewesen. Hätte er aber für die Arbeiter entschieden, glaubt man, die Grubenbesitzer hätten sich einem solchen Spruch unterworfen? Oder glaubt man, daß sich die Arbeiter der von den Grubenbesitzern verlangten Lohnherabsetzung um 16 Prozent, oder auch nur der von Kettle erkannten Herabsetzung um 10 Prozent auf Grund eines solchen Verfahrens gefügt hätten? In dem ersten Falle wäre eine Aussperrung im größten Stile, in dem zweiten eine der erbittertsten Arbeitseinstellungen gefolgt. Die öffentliche Meinung hätte, weil selbst ganz unbelehrt, einen Druck nur auf Grund einseitiger Parteidarstellungen nach der einen oder anderen Seite, in beiden Fällen falsch ausgeübt. Mit dem Schieds- und Einigungsverfahren wäre es aber für beide Parteien ein für allemal vorbeigewesen.

Und betrachten wir nun das deutsche Buchdruckgewerbe! Es ist dies nicht etwa nötig, weil der Einwand zu fürchten wäre, der eben vorgeführte Fall würde sich in Deutschland anders wie in England abgespielt haben; derselbe hätte auch in Rheinland-Westfalen, Sachsen oder Oberschlesien nicht anders verlaufen können. Allein die Betrachtung z. B. der im vorigen Herbst zu Stettin geführten Verhandlung über die Änderung des Allgemeinen Deutschen Buchdruckertarifs wird die Schwächen des Gesetzes noch deutlicher zeigen.

Auf der einen Seite stehen die zum deutschen Prinzipalvereine gehörigen Prinzipale, auf der anderen die zum Gehülfenverbande gehörigen Gehülfen. Das in Frage kommende Wirtschaftsgebiet ist nicht eine Gemeinde oder ein Kommunalverband, sondern das ganze deutsche Reich. Die zuständige Behörde für die Ernennung des Vorsitzenden des Einigungs-

verfahrens ist sonach der Reichskanzler. Ich zweifle nicht, daß Herr von Caprivi eine Persönlichkeit auffinden würde, die in gleichem Maße das Vertrauen der Prinzipale und der Gehülfen besäße. Nehmen wir an, er ernennte einen arbeiterfreundlichen Rat aus dem Reichsamt des Innern zu dieser Stelle.

Die Wahl der Beisitzer würde schon schwieriger sein. § 13 Abs. 2 des Gesetzes sagt: „Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerben und Fabrikbetrieben beschränkt, so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wahlberechtigt." Nun entsteht ein Widerspruch mit § 63 Abs. 3: „Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören." Wen danach wählen? Nach § 13 dürfen nur Prinzipale und Gehülfen zu Beisitzern und Vertrauensmännern gewählt werden. Nach § 63 sind alle diejenigen Prinzipale und Gehülfen von der Wählbarkeit ausgeschlossen, welche am Streitfall beteiligt sind. Beteiligt sind aber alle Prinzipale, welche den Tarif anerkannt haben, und alle Verbandsgehülfen. Folglich bleibt nichts übrig, als Gegner der Tarifgemeinschaft unter den Prinzipalen und Nichtverbandsgehülfen zu Beisitzern und Vertrauensmännern zu wählen, d. h. die Prinzipale, welche den Tarif nicht anerkannt haben und Schmutzkonkurrenz treiben, und die Gehülfen, die sich als Mittel dazu hergeben. Denn nur sie „gehören nicht zu den Beteiligten". Wollen die tariftreuen Prinzipale und Gehülfen solche Personen aber nicht zu Beisitzern wählen, so werden diese gemäß § 16 von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt. Auch nehmen die Ernannten die Ernennung an, ganz ebenso, wie sie im Jahre 1874, nachdem sie eine Agitation gegen den Tarif in Berlin angefangen hatten, sich in das dortige Schieds- und Einigungsamt wählen ließen, dessen Aufgabe die Durchführung dieses Tarifs war.

Das Gericht besteht also aus dem Kaiserlichen Rate als Vorsitzenden, einem Prinzipale aus Berlin oder Pommern und einem anderen aus Rheinland-Westfalen als Prinzipalbeisitzern und zwei Gehülfen von der „freien Vereinigung unabhängiger Viatikumskassen" als Gehülfenbeisitzern. Vertrauensmänner dürften aus diesen Reihen wohl nicht gewählt werden.

Nehmen wir nun an, die tariftreuen Prinzipale haben die Tarifforderungen der Gehülfen abgelehnt und diese haben beantragt, den Fall dem Gewerbegericht vorzulegen; dieses solle als Einigungsamt entscheiden. Die Prinzipale, um nicht vor der öffentlichen Meinung ins Unrecht zu kommen, haben angenommen. Es erscheinen also drei Vertreter der tariftreuen Prinzipale und drei Vertreter der Verbandsgehülfen vor dem Einigungsamte. Die Gehülfen stellen den Antrag auf Einführung des

Achtstundentags, Abschaffung der „Berechnung“ (des Stücklohns), und Beachtung ziemlich weitgehender Bestimmungen für den Druck. Die Prinzipale sind lebhaft dagegen. Auch sieht der Vorsitzende des Einigungsamtes ein, daß sie das Geforderte nicht bewilligen können, ohne ihre Existenz aufs Spiel zu setzen. Allein seine Meinung bleibt bedeutungslos. Die Beisitzer beider Parteien im Schiedsgericht sind in wunderbarer Übereinstimmung bereit, die Gehülfenforderungen zu bewilligen, und mit allen Stimmen gegen die des Vorsitzenden werden der Achtstundentag, die Abschaffung des Stücklohns und die für den Druck geforderten Bestimmungen dekretiert. Gedeiht doch die Schmutzkonkurrenz um so besser, je ungünstiger die Arbeitsbedingungen der tariftreuen Prinzipale sind.

Auf Grund der „Negotiation“ vor der Tarifkommission kam es aber in Wirklichkeit anders. Die Gehülfen sahen die Unmöglichkeit ihrer Forderungen ein, ließen sie sämtlich fallen und einigten sich mit den Prinzipalen über ein Zusammengehen der Gehülfen- und Prinzipalsorganisationen, um die Schmutzkonkurrenz zu unterdrücken. Hieraus sind die Ansätze zu einer Gestaltung des Arbeitsverhältnisses hervorgegangen, wie es, nach Mitteilung eines rheinischen Prinzipals auf der diesjährigen Prinzipalversammlung zu Straßburg (vgl. unten S. 463) Herrn von Berlepsch als das Muster für alle Gewerbe vorzuschweben scheint; die Folge der Anwendung des neuen Gesetzes aber wäre der Zusammenbruch des Schieds- und Einigungsverfahrens unter allgemeiner Unbefriedigung gewesen.

Die beiden vorgeführten Beispiele zeigen deutlich, wo die Vorzüge und wo die Fehler der dargelegten Bestimmungen über die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter liegen.

Die Vorzüge bestehen in der sorgfältigen Durchführung der Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter. Die Fehler beruhen auf der bureaukratischen Gestaltung der Einigungsämter, auf der Ängstlichkeit des Verfahrens und der Zusammensetzung, auf der Verkennung der wirtschaftlichen Natur des Schieds- und Einigungsverfahrens und auf der Nichtberücksichtigung der Thatsache, daß dieses allenthalben, wo es sich nicht auf Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter stützt, in der Luft schwebt.

Sehen wir uns diese Fehler etwas näher an.

1. Der Vorsitzende, d. h. die nach der gedachten Verfassung den Ausschlag gebende Person ist statt eines Vertrauensmanns beider Parteien ein Mann des Vertrauens der Magistrate, der Gemeinde- oder Kommunalverbandsvertretungen, der höheren Verwaltungsbehörde. Es ist kaum anzunehmen, daß Parteien, die von Leidenschaft erfüllt sind, in Interessen-

kämpfen, die ihre ganzes Wohl und Wehe betreffen, sich dem ungünstigen Schiedsspruch eines Mannes fügen, der nicht der Mann ihres Vertrauens ist.

2. Diese Unterwerfung ist um so unwahrscheinlicher, als das Verfahren, das jede freie Bewegung der Parteien hemmt, ungeeignet ist, verwickelte und verdunkelte Thatbestände klarzulegen. Zu diesen Hemmnissen gehört aber nicht nur die Bestimmung, wonach Beisitzer, Vertrauensmänner und Vertreter nur durch den Vorsitzenden einander befragen dürfen, sondern auch die enge und ängstliche Bestimmung, welche vorschreibt, den Vorsitzenden und die Beisitzer nur aus den Bezirksansässigen zu wählen.

3. Jene Unterwerfung erscheint nahezu als ausgeschlossen infolge der Verkennung der wirtschaftlichen Natur des Schieds- und Einigungsverfahrens. Man hat den Eindruck, als ob bei Abfassung dieses Gesetzes zwar ein ausgezeichneter Jurist und ebensolcher Socialpolitiker, dagegen nicht ein gleich guter Volkswirt thätig gewesen sei. Das Augenmerk des Gesetzes ist ausschließlich darauf gerichtet, das aus dem Klassenkampf entsprungene Mißtrauen gegen die Gerichte zu beseitigen. Dazu ist das Gesetz gewiß sehr geeignet. Allein ein Gewerbegericht ist und bleibt etwas anderes als ein Einigungsamt oder richtiger als eine Einigungskammer, deren Aufgabe es nicht ist, Streitigkeiten aus abgeschlossenen, sondern über abzuschließende Arbeitsverträge zu begleichen.

Damit die Parteien einem Dritten die Festsetzung ihrer Arbeitsbedingungen übertragen, müssen sie im stande sein, außer in seinen Charakter auch in seine Fähigkeit, die Marktlage ihres Gewerbes und die technischen Verhältnisse der Betriebe zu verstehen, Vertrauen zu setzen. Haben sie sich getäuscht, so bringen sie, wenn sie anständige Menschen sind, ihrem gegebenen Worte für das eine Mal wohl das Opfer ihrer materiellen Interessen, aber sie hüten sich, dieselben dem schlecht Erprobten nochmals anzuvertrauen.

So war Lloyd Jones in einer ganzen Anzahl von Schieds- und Einigungsfällen im Kohlengewerbe einer der von den Arbeitern gewählten Schiedsrichter und als solcher bei ihnen beliebt. Da wählten ihn auch die Arbeiter der nordenglischen Walzeisenindustrie zum Arbeiterschiedsrichter in einem Einigungsverfahren, und noch in diesem Frühjahre erzählte mir deren Sekretär, daß sie es seinem Mangel an Kenntnis wichtiger technischer Einzelheiten ihres Betriebes zuschrieben, daß sie in einem Streitfall verloren. An seinem guten Willen haben sie niemals gezweifelt. Was thaten sie nun? Sie unterwarfen sich; das nächstemal aber wählten sie nicht mehr einen außerhalb des Gewerbes Stehenden zum Arbeiterschiedsrichter,

sondern schlugen David Dale vor, damit er als Unparteiischer den Streitfall entscheide. David Dale war ein Arbeitgeber und Verwaltungsrat in einer der ihnen gegenüberstehenden Firmen. Aber lieber wollten sie, daß ein Arbeitgeber, in dessen Unparteilichkeit sie unbedingtes Vertrauen setzten, als daß ein außerhalb des Gewerbes Stehender, der dieses nicht ganz verstehe, den Ausschlag gebe. Und mit denselben Erfahrungen hängt es, wie Auerbachs Abhandlung zeigt, zusammen, wenn die Arbeitgeber in der northumbrischen und Durhamer Kohlenindustrie nach vielen gemachten Versuchen sich weigerten, die Entscheidung einem Unparteiischen überhaupt wieder anzuvertrauen. Aus demselben Grunde fanden wir alle starken Gewerkvereinsorganisationen als Gegner dieses Unparteiischen. Aus diesem Grunde ist, wie gezeigt wurde, in vielen Gewerben die Negotiation an die Stelle der Entscheidung durch Unparteiische getreten.

Nun will das Gesetz prinzipiell Arbeitgeber und Arbeiter überhaupt von den Funktionen der Unparteiischen ausschließen und als Beisitzer und Vertrauensmänner nur solche Personen zulassen, die nicht zu den Beteiligten gehören. In welche Sackgassen ein solches Gesetz in dem von Auerbach vorgeführten northumbrischen Schieds- und Einigungsverfahren geführt hätte, habe ich aber eben gezeigt. Es ist unerläßlich, daß zu Beisitzern nicht nur Angehörige des Gewerbes, sondern auch direkt Beteiligte *zugelassen* werden, und die Vertrauensmänner *sollen* sogar regelmäßig direkt Beteiligte sein. Nur so läßt sich das nötige wirtschaftliche und technische Sachverständnis sichern, ohne welches das Schieds- und Einigungsverfahren zusammenbricht.

Würden die vorgeführten Folgen aber schon die Resultate des neuen Gesetzes sein, wenn es Anwendung fände, so kann man sich denken, was das Ergebnis derjenigen Projekte des bureaukratischen Socialismus sein würde, welche den vertragsmäßigen Charakter des Arbeitsverhältnisses nahezu völlig aufheben wollen. Angenommen, statt eines von den Parteien gewählten unparteiischen Vertrauensmanns bestimmte ein Beamter den Lohnsatz; wer Arbeit nehmen wollte, müßte zu diesem Lohnsatze arbeiten, wer Arbeit geben, nach diesem Lohnsatze zahlen. Würde derselbe nicht entsprechend der Marktlage festgestellt, und würde der Spruch mit Gewalt durchgesetzt, so empfände der Arbeiter dies als Sklaverei, der Arbeitgeber im umgekehrten Falle als Vermögensberaubung; bei dem ersteren wäre das Produkt solcher socialer Versöhnungspolitik ein Gefühl der Revolte, der Arbeitgeber erstrebte die Liquidation.

4. Der vierte Fehler ist, daß das Gesetz ignoriert, daß das ganze Schieds- und Einigungsverfahren zur Feststellung künftiger Arbeitsbedin-

gungen nur möglich ist auf dem Hintergrunde von Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern. Dies ist nach zweifacher Richtung der Fall. Sie müssen die Beisitzer liefern, sei es de jure oder de facto. Geschieht dies nicht, so zeigt uns das deutsche Buchdruckgewerbe die Folge. Denn der in der vorgeführten Annahme erzählte Fall, daß sonst Konkurrenten als Beisitzer des Einigungsamts ihren Mitbewerbern Arbeitsbedingungen auferlegen, die sie selbst nicht erfüllen, beruht leider nicht auf Fiktion. Seitdem der deutsche Prinzipalverein die Verfassungsänderung getroffen hat, wonach der Vorstand der Buchdruckerberufsgenossenschaft gleichzeitig der des Prinzipalvereins ist, haben Prinzipale, welche selbst den Tarif anzuerkennen verweigern, in der Tarifkommission die Arbeitsbedingungen für die tariftreuen Konkurrenten mitbeschlossen. Sodann bedarf es der Organisationen, und zwar insbesondere der Arbeiterorganisationen, um dem vom Einigungsamte Beschlossenen Geltung zu schaffen. Das Gesetz erwartet das letztere allerdings von dem Druck der öffentlichen Meinung. Allein wo der Gehülfenverband nicht im stande war, dem vereinbarten Tarif Nachdruck zu verleihen, ist er einfach nicht durchgeführt worden. Von irgend welchem Einfluß der öffentlichen Meinung findet sich nirgends eine Spur. Der deutsche Buchdruckertarif beruht, soweit er heute überhaupt durchgeführt ist, nur auf dem Einfluß des Gehülfenverbands sowohl gegenüber Prinzipalen als auch gegenüber Gehülfen. Daß in England die Wirksamkeit des Schieds- und Einigungsverfahrens lediglich auf dem Vorhandensein von Organisationen der Arbeiter beruht, ist eine bekannte Thatsache. Aus den Abhandlungen von Auerbach und Lotz geht sie aufs neue hervor.

Somit erscheint als das Beste an den auf die Einigungsämter bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, daß sie ein Schieds- und Einigungsverfahren auf anderer Grundlage nicht hindern. Wollte man dieses Verfahren fördern, so hätte man freilich Bestimmungen treffen müssen, die es, statt es einzuengen, erleichterten. Dies hätte nur in einem ganz anderen Gesetze geschehen müssen, als in einem betreffend die Gewerbegerichte, mit denen die Schieds- und Einigungskammern schlechterdings unverträglich sind. Ein Gesetz betreffend die eingetragenen Berufsvereine wäre die dazu geeignete Stelle gewesen. Würde man diesen Korporationsrechte verleihen unter der Bedingung, daß sie sich zur Pflicht machten, ähnlich wie in der nordenglischen Walzeisenindustrie (vgl. S. 285—88) Arbeitsstreitigkeiten, bevor zu Arbeitseinstellungen und Aussperrungen geschritten würde, mittelst eines Schieds- und Einigungsverfahrens zum Austrag zu bringen, und hätte man daran die Bestimmungen zur

Sicherung von deren Entscheidungen geknüpft, von denen noch die Rede sein wird, so hätte man die Materie an der Stelle behandelt, wo sie sachlich hingehört. Man hätte dabei gleichzeitig für die Organisationen gesorgt, ohne welche das Schieds- und Einigungsverfahren eine Chimäre ist.

Indes auch die englische Gesetzsammlung enthält ein halbes Dutzend Gesetze zur friedlichen Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten, welche sämtlich, weil sie die Frage nicht sachgemäß anfaßten, ein toter Buchstabe geblieben sind. Es hat dies die Blüte des Schieds- und Einigungsverfahrens in England nicht gehindert, lassen wir uns also auch durch unseren neuesten verfehlten Versuch nicht entmutigen. Es galt nur zu zeigen, daß die Einigungsämter, wie das Gesetz sie denkt, nicht die sind, von denen diejenigen, welche diese Einrichtung empfahlen, sich einen Erfolg versprachen. Die Einigungsämter gemäß diesem Gesetze können nicht arbeiten. Sollten sie versucht werden und fehlschlagen, so werfe man den Stein also nicht auf das Schieds- und Einigungsverfahren, sondern nur auf die vom Gesetze gedachte unmögliche Art, es ins Leben zu führen.

V.

Als die Organisationen der englischen Arbeiter noch ausschließlich auf Arbeitseinstellungen angewiesen waren, um ihre Interessen wahrzunehmen, und namentlich bei steigendem Markte anfingen, unbequem zu werden, führte 1848 ein Hüttenbesitzer Namens Thorneycroft eine sogenannte Lohnskala ein. Er bestimmte, daß der Lohn der Puddler stets mit dem Verkaufspreise der Tonne Eisen im Verhältnis von 1 s. zu 1 £ auf- und absteigen solle[1]. Mit dem Lohn der Puddler schwankte der Lohn aller übrigen Arbeiterkategorieen in gleichem Verhältnisse. Dieses System wurde von der Koalition der Hüttenbesitzer von Staffordshire nachgemacht. Sie kamen von Zeit zu Zeit zusammen und setzten den Marktpreis der Tonne Eisen fest. Allein der von ihnen fixierte Marktpreis war nach ihrer eigenen Aussage[2] keineswegs der, zu dem sie das Eisen wirklich verkauften; so war es eigentlich nur der Lohn, der auf dieser Zusammenkunft fixiert wurde. Die Gewerkvereine der Arbeiter wandten sich daher mit der äußersten Erbitterung gegen dieses System als gegen eine einseitige Feststellung des Lohnsatzes durch die Arbeitgeber.

Der Gegenstand der daraus folgenden Arbeitseinstellungen und Aussperrungen war zweierlei: Streitigkeiten über den wirklichen Verkaufspreis

---

[1] Vgl. meine Arbeitergilden der Gegenwart II S. 207.

[2] Fifth Report of the Commissioners appointed to inquire into the organization and rules of Trades Unions 1836 qu. 6569—83.

des Eisens, und zweitens Streitigkeiten über das der Lage des Arbeitsmarkts entsprechende Verhältnis des Lohns zum Eisenpreise[1].

Als Ende der sechziger Jahre die Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten durch Schieds- und Einigungskammern an die Stelle der Ausstände und Aussperrungen trat, fand sie auch im Hüttengewerbe zunächst von Nordengland und später auch von Staffordshire Eingang. Gegenstand des Einigungsverfahrens wurde nun sowohl die Festsetzung des Verhältnisses des Lohns zum Verkaufspreise, als auch die Feststellung des Verkaufspreises selbst. Das erstere erfolgte in Nordengland — soweit gleitende Skalen festgesetzt wurden, in der Regel auf dem Wege der Negotiation, nur in einem Falle wurde auf Wunsch der Parteien die Feststellung der Basis von einem Unparteiischen übernommen, und in diesem Falle war dieser Unparteiische Dale, also ein Fachmann; auch ist dieses Vorherrschen der Negotiation begreiflich, da ein gewerbsfremder Unparteiischer hierzu unfähig ist, während Arbeitgeber, denen die Arbeiter die Rolle des Unparteiischen übertragen würden, so selten wie weiße Raben sind. Die Feststellung der Preise dagegen erfolgte auf Grund von Berichten von vereidigten Rechnungsverständigen oder Bücherrevisoren. Meist hat man sich dahin geeinigt, den durch gemeinsam bestellte Rechnungsverständige festgestellten Bericht einfach anzunehmen. Danach regelt sich dann der Lohn während der ganzen Zeit, für welche das Verhältnis des Lohns zu den Preisen vereinbart ist, von selbst. Die gemeinsamen ständigen Ausschüsse sorgen für seine Durchführung. Nach Ablauf der Zeit, meist zwei Jahren, findet eine neue Vereinbarung des Verhältnisses des Lohns zum Verkaufspreise statt[2].

Diese Lohnskalen haben dann außer in der Eisenindustrie auch in der Kohlenindustrie Anwendung gefunden. Auch in der Baumwollindustrie herrscht praktisch eine ähnliche Einrichtung, indem sich hier die Löhne nach der Größe der Differenz zwischen dem Preise der Rohbaumwolle und des Garns richten. Das Werk von Schulze-Gävernitz, die hier folgenden Abhandlungen von Auerbach und Dr. Lotz geben darüber näheren Aufschluß, desgleichen die bei Auerbach abgedruckte Übersetzung einer Abhandlung des Professors Munro in Manchester.

Wo solche Vereinbarung der Lohnskalen besteht oder wo thatsächlich nach diesen Principien verfahren wird, ist an die Stelle der früheren Zwietracht ein durchaus befriedigendes Verhältnis zwischen Arbeitgeber und

---

[1] Vgl. Arbeitergilden II S. 215 u. 207. — [2] Vgl. unten die Abhandlung von Dr. Lotz, Seite 314 ff.

Arbeiter getreten. Die Abhandlungen von Auerbach und Dr. Lotz zeigen, daß die Arbeitgeber den Wert solcher Lohnskalen geradezu in Geld veranschlagen und Opfer dafür zu bringen bereit sind (vgl. S. 229 ff., 233, insbesondere S. 315 Note 1), daß ferner die Gewerkvereinsführer für solche Skalen sind (vgl. S. 237), daß die Grubenarbeiter von Südwales mit Rücksicht auf ihre Lohnskala seit Jahren thörichten Beschlüssen fern bleiben (vgl. S. 227 ff.), und wenn auch die Masse der Arbeiter noch große Vorurteile hegt, so ist doch auch sie in diesem Frühjahr in allen den Distrikten, in denen Lohnskalen oder analoge Einrichtungen bestanden, dem großen Kohlenstreik fern geblieben (vgl. S. 239—241).

In diesem Erfolge haben manche Gegner der Entwicklung von Arbeiterorganisationen in Deutschland ein hoffnungsreiches Zeichen für die Erfüllung eines Herzenswunsches erblicken zu dürfen geglaubt. Sie wünschen das Bestehen solcher Organisationen dadurch entbehrlich zu machen, daß sie den Arbeitsvertrag zu einer Beteiligung der Arbeiter eines Betriebes an dessen Gewinn fortentwickeln. Diese Gewinnbeteiligung, hofft man, werde die Arbeiter befriedigen, denn sie lasse sie teilnehmen an den guten und bösen Tagen des Arbeitgebers; sie werde sie dauernd an dasselbe Geschäft fesseln, ihr Interesse zur größtmöglichen Güte und Menge der Arbeitsleistung anspornen, und in der Schaffung eines dauernden, willigen, geschickten und fleißigen Arbeiterstamms dem Arbeitgeber reichen Ersatz für das schaffen, was er den Arbeitern an Gewinnanteil hingebe.

Nun ist die Gewinnbeteiligung unter Umständen ein vorzügliches Lohnsystem. Als solches ist sie von jeher da angewendet worden, wo die nötige Qualität oder Quantität der Arbeitsleistung weder durch Zeitlohn mit Prämien, noch durch Stücklohn zu erreichen war. Fast könnte es demnach scheinen, sie sei ein folgerichtiges Glied in der langen Entwicklungsreihe der Arbeits- und Lohnsysteme, welche seit den Tagen der Sklaverei an die Stelle des äußeren Zwangs ein steigendes eigenes Interesse des Arbeiters an seiner Arbeit gesetzt und so zur Emancipation des Arbeiters geführt haben. Das würde auch der Fall sein, wenn es diesem Lohnsysteme gelungen wäre, den Betrieben den davon erhofften dauernden und willigen Arbeiterstamm zu sichern. Abgesehen von einem ganz vereinzelten Fall, in dem der Gewinnanteil der Arbeiter sehr hoch war, ist dies nicht gelungen. Überall, wo die Arbeiter im stande waren, mittelst der auf Gewerkvereine von Arbeitgebern und Arbeitern gegründeten Organisation in Schieds- und Einigungskammern sich Anteil an den Steigerungen der Konjunktur zu verschaffen, haben sie dies vorgezogen. Auch hat die Gewinnbeteiligung sich nirgends fähig gezeigt, die Arbeiter von der Teil-

nahme an großen socialen Bewegungen, in denen die Arbeiterwelt jeweilig ihr Heil sah, abzuhalten.

Was war die Rückwirkung auf die Arbeitgeber? Die Gewinnbeteiligung hat sich nur da erhalten, wo die Arbeiter durch Qualität und Menge ihrer Leistung einen mehr oder weniger großen Einfluß auf das Gedeihen des Geschäfts haben und die größere Sorgfalt und der größere Fleiß nicht durch andere Löhnungsmethoden besser gesichert werden können. In allen übrigen Fällen, mit Ausnahme des durch die Höhe des Gewinnanteils erklärten Ausnahmefalls, hat man die Gewinnbeteiligung wieder aufgegeben.

Dies ist das Ergebnis der sehr sorgfältig geführten Untersuchung jedes einzelnen, bis 1886 bekannten Falls der Gewinnbeteiligung durch Dr. Frommer[1]. Dasselbe ist von den Befürwortern der Gewinnbeteiligung seitdem wohl leise oder stärker angefeindet worden; aber man hat nirgends auch nur einen Versuch der Widerlegung gemacht.

Wie aber kommt es, daß ein Lohnsystem, das seit fast einem halben Jahrhundert fortwährend als Lösung der socialen Frage gepriesen wird, nur bei gewissen Theoretikern beliebt ist, dagegen bei Arbeitgebern nur unter relativ seltenen Verhältnissen Beifall findet und die Arbeiter noch nie zum Verzicht auf ihre selbständigen Organisationen zu vermögen im stande war? Die Frage ist um so berechtigter, als zu jenen Theoretikern nicht bloß Anhänger eines gemilderten patriarchalischen Systems gehören, welche die Gewinnbeteiligung als ein Mittel, die Arbeiter dauernd an dasselbe Geschäft zu fesseln, begrüßen, sondern auch Männer, die wie J. St. Mill, Fawcett und eine Reihe lebender englischer Nationalökonomen als freudige Propheten einer fortschreitenden Emancipation der Arbeiterklasse sich großer Popularität und großen Einflusses in ihrer Heimat erfreuen.

Man hat die Frage in Deutschland damit beantwortet, daß man sagte, wie alles Große und Neue, so sei auch die Gewinnbeteiligung bis jetzt wesentlich von besonders klugen und weitsichtigen Unternehmern eingeführt worden, von Arbeitgebern, die zugleich ein warmes Herz für ihre Beamten und Arbeiter hatten, mit diesen in guten oder leidlichen Beziehungen standen. Es seien dies Leute gewesen, welche ein stark ausgeprägtes Gefühl der Pflicht beseelt habe, ihre Leute zu erziehen, Leute, die natürlich zunächst nur Ausnahmen seien. Die Arbeiter aber seien dagegen, weil die Führer der Gewerk- und anderer Arbeitervereine durch jede gelungene Gewinnbeteiligung ihren Einfluß und ihre Macht bedroht sähen.

---

[1] Dr. H. Frommer, Die Gewinnbeteiligung. Leipzig 1886 S. 134—136.

Aber beides sind Argumente, die in Entfernung von den Thatsachen ersonnen dem wirklichen Sachverhalt in keiner Weise entsprechen.

Als ich 1868 mit Ernst Engel nach England zog, hatte ich soeben unter der von ihm empfangenen Anregung und auf Grund des mir gelieferten Materials ein für die Gewinnbeteiligung begeistertes Schriftchen geschrieben. Als ich dort die viel erörterten Gewinnbeteiligungsversuche von Briggs und eines Wellblechfabrikanten E. O. G. in der Nähe kennen lernte, wurde ich, lange vor deren Zusammenbruch, völlig enttäuscht. Die Firma Briggs war seit mehr als einem Jahrzehnt wegen ihrer schlechten Beziehungen zu ihren Arbeitern bekannt und erzählte selbst, daß sie das System als letzten Versuch betrachte, bevor sie sich wegen der Unleidlichkeit ihrer Arbeiterverhältnisse von den Geschäften zurückzöge. Der Wellblechfabrikant war ein kleiner Anfänger ohne ausreichendes Kapital, der mit der Aussicht auf Gewinnbeteiligung sich Arbeiter zu billigen Löhnen zu sichern suchte. Beide trieben mit ihrer Gewinnbeteiligung die ausgiebigste Reklame für ihr Geschäft. Die Arbeiter aber standen mißtrauisch der plötzlichen etwas lauten Arbeiterfreundlichkeit der Herren Briggs gegenüber, wie die Erfahrung zeigen sollte, mit Recht. Denn nach einigen Jahren haben die Herren Briggs unter Protest aller theoretischen Gewinnbeteiligungsapostel, wie Lloyd Jones und John Holmes, den Versuch gemacht, ihre Gewinnbeteiligung zur Entfremdung ihrer Arbeiter vom Gewerkvereine zu benutzen, und sind dabei nicht etwa am Eigennutz von dessen Führern, sondern an der urwüchsigen Entrüstung ihrer Arbeiter gescheitert.

Umgekehrt kann es z. B. keinen Arbeitgeber geben, der klüger und weitsichtiger, von wärmerem Herzen für seine Beamten und Arbeiter, in besseren Beziehungen mit diesen und von ausgeprägterem Pflichtgefühl, seine Leute zu erziehen, wäre als David Dale. In den Protokollen der von Auerbach durchgearbeiteten Durhamer Schiedsgerichte finden wir ihn aber ebenso wie alle übrigen Grubenbesitzer, die wir soeben als so warme Freunde der Lohnskalen kennen gelernt haben, als energischen Gegner des Gedankens an Gewinnbeteiligung. Dagegen finden wir in diesen Schiedsgerichten die Gewerkvereinsführer Burt und Macdonald als gerade diejenigen, die fortwährend nach Gewinnbeteiligung verlangen. Und ebenso kann es durch keinen einzigen Fall belegt werden, daß die Gewerkvereine gegen die Gewinnbeteiligung seien[1]. Desgleichen setzt es eine völlig irrige

[1] So heißt es in dem Buche: Profit-sharing between capital and labour, by Sedley Taylor, late fellow of Trinity College, Cambridge, London 1884,

Vorstellung von dem Verhältnisse der Gewerkvereinsführer zu den Gewerkvereinsmitgliedern voraus, wenn man in der Herrschsucht der ersteren die Ursache sucht, warum die letzteren lieber jede Gewinnbeteiligung als ihren Gewerkverein preisgeben. John Burns wäre derselbe Abgott der Londoner Gasarbeiter geblieben, wenn er ihnen zur Annahme der Gewinnbeteiligung geraten hätte, wie als er das Entgegengesetzte that. Lassen wir also die verbitternden Versuche, in kleinlichen persönlichen Motiven die Erklärung einer Thatsache zu suchen, die sachlich nicht so schwer zu erklären ist.

Warum die Arbeitgeber für Lohnskalen trotz ihrer Unvollkommenheit als Methode der Lohnregelung, dagegen nicht für Gewinnbeteiligung sind, liegt auf der Hand. Steigen die Preise, so steigt als Regel auch ihre Nachfrage nach Arbeit; sinken sie, so wird Arbeit als Regel relativ überflüssig. Das Schwanken der Löhne mit den Preisen entspricht also als Regel dem Schwanken von Angebot und Nachfrage, und ist dies einmal nicht der Fall, so wird die Basis der Lohnskala, das Verhältnis des Lohnes zu den Preisen, neu geordnet. Der Gewinn der einzelnen Betriebe hängt dagegen nicht bloß von der Höhe des Preises und von Lohn und Leistung der Arbeiter ab, sondern von der individuellen Tüchtigkeit des einzelnen Betriebsunternehmers, von der Höhe des Zinsfußes, der Grundrente, der Höhe der Steuern. Mit all dem hat der Arbeiter nichts zu thun. Da die Arbeiter aber auch noch nirgends für eine Gewinnbeteiligung auf ihre Organisationen verzichtet haben, wäre diese für die Arbeitgeber eine Leistung ohne entsprechende Gegenleistung.

S. 72, 73: „Ich bin in der Lage, unzweideutige Zeugnisse von Männern von Ansehen und Einfluß unter den Gewerkvereinlern vorzuführen, welche solche Feindseligkeit ausdrücklich verneinen. Herr Burt, Abgeordneter für Morpeth, schrieb mir im Februar 1880: „Ich freue mich, daß Sie Ihre Bemühungen für Gewinnbeteiligung fortsetzen. Ich stimme mit Ihren Anschauungen völlig überein, und wünsche Ihnen jeden Erfolg." Die beiden folgenden Äußerungen fielen während der Diskussion über Gewinnbeteiligung in der Society of Arts in demselben Monate desselben Jahres. Herr George Howell sagte, „er könne sich keinen Augenblick vorstellen, daß irgend ein Einwand dagegen bestehe, daß der Versuch wo immer gemacht werde oder daß ein gut organisierter Gewerkverein Schwierigkeiten in den Weg legen werde." Herr Lloyd Jones sagte, „er wünsche einer Angabe entgegenzutreten, die dahin gemacht worden sei, daß die englischen Gewerkvereine der Gewinnbeteiligung entgegen seien. Er kenne alle Gewerkvereinsführer in jedem Industriezweige, in dem Gewerkvereine vorkämen, und kenne keinen einzigen Fall der Feindseligkeit gegen das Gewinnbeteiligungssystem."

Warum aber ziehen die Arbeiter ihre Organisationen jedweder Gewinnbeteiligung vor?

1. Eben weil bei der Gewinnbeteiligung unter gleichbleibendem festen Lohnsatze der Arbeitslohn abhängig wird von der Tüchtigkeit des individuellen Betriebsunternehmers. Der Arbeiter würde bei steigender Konjunktur auf einen sicheren Vorteil verzichten zu Gunsten von Hoffnungen, deren Realisierung durch Ungeschick, Trägheit, Leichtsinn, Verschwendung jeden Augenblick vernichtet werden kann. Anders die Lohnskalen. Sie beteiligen den Arbeiter an der Gunst oder Ungunst der gewerblichen Lage unabhängig von den Schicksalen des einzelnen Unternehmens.

2. Weil die Fesselung der Arbeiter an die Betriebe durch Gewinnbeteiligung den Hauptübelstand, unter dem die Arbeiterklasse heute leidet, nur beseitigen würde, wenn alle Betriebe eines Gewerbzweigs in einem Lande in der einen oder anderen Form kartelliert oder fusioniert wären zu einem einzigen Unternehmen, das mit einer ständigen Arbeiterschaft die Produktion dem Bedarf anpassen würde. Die Beteiligung der Arbeiter am Gewinne einzelner Betriebe betrachten die vorgeschritteneren unter den Arbeitern dagegen lediglich als einen Geschäftskniff innerhalb des heutigen Systems, nur geeignet, die Übelstände, unter denen die Arbeiterklasse leidet, zu steigern.

Als Hauptübelstand unserer heutigen Wirtschaftsordnung betrachten die Arbeiter bekanntlich den „anarchischen“ Zustand unserer Produktion, die daraus sich ergebende Beschäftigungslosigkeit nebst deren weiteren Folgen: niedrigen Löhnen der Beschäftigten, langem Arbeitstage, Überstunden und weiterem Anwachsen der Beschäftigungslosen.

Blüht bei dem Konkurrenzsysteme ein Gewerbe, so wenden sich alsbald weitere Unternehmer demselben zu, und diesen folgen abermals weitere. Sinken dann die Preise und infolgedessen der Gewinn, so sucht ein jeder Unternehmer an den Kosten zu sparen. Es werden Arbeiter in Massen entlassen, mit Hülfe des Drucks der Reservearmee der Arbeitslosen die Löhne der Beschäftigten herabgesetzt, die Arbeitszeit verlängert, die Produktion weiter gesteigert statt vermindert und die Löhne abermals herabgesetzt. So zeigt uns die Tabelle auf S. 196, daß in der englischen Bergwerksindustrie von 1874 bis 1878 nicht weniger als 53 500 Grubenarbeiter, d. h. 10,11 Prozent der 1874 Beschäftigten entlassen wurden, während uns die Geschichte der Schiedsgerichte zeigt, daß gleichzeitig die Löhne der Beschäftigten successive um ca. 50 Prozent herabgesetzt und ihre Arbeitszeit verlängert wurde. Die Statistik des deutschen Berg-

werksbetriebs zeigt, daß von den deutschen Steinkohlenwerken gleichzeitig 17 436, d. h. 9,4 Prozent der 1874 Beschäftigten entlassen wurden[1]; damals zogen aus Schlesien Tausende von Arbeitern nach Breslau und bettelten in den Häusern; in anderen Gewerben war es aber geradeso, und wir alle erinnern uns der damaligen Klagen über die Zunahme des Vagabundentums. Während die Preise fortwährend zurückgingen, stieg aber gleichzeitig die Produktion von 35 918 600 auf 39 589 800 Tonnen. Diese Übelstände werden noch vermehrt, wo die neu hinzutretenden Konkurrenten nicht kapitalkräftig sind, und nur mittelst der billigen Arbeit von Lehrlingen, die sie nach zurückgelegter Lehrzeit alsbald entlassen, und mittelst übermäßiger Ausdehnung des Arbeitstags und unregelmäßiger Überstunden ihrer Arbeiter ihre Existenz zu fristen im stande sind. So stieg die Zahl der deutschen Buchdruckerprinzipale seit 1871 um das Doppelte, meist kleine schwächliche Firmen, die mittelst Lehrlingszüchterei und ungeregelter Arbeitszeit leben, während die Gehülfenschaft eine chronische Zahl von Arbeitslosen von mindestens 9 Prozent aufweist; oft erhebt diese sich aber weit darüber[2].

Diese Mißstände der „anarchischen" Produktion, so sagen die vorgeschrittenen Arbeiter, würden durch das Gewinnbeteiligungssystem nur gesteigert. Das Ziel desselben sei, die Arbeiter eines Betriebes völlig mit dessen Sonderinteressen zu verschmelzen, wenn der Arbeitgeber sich krumm legen müsse, die Arbeiter zu veranlassen, sich mit ihm krumm zu legen, und wenn bei Überproduktion die Preise sänken, in verlängerter Arbeitszeit und gesteigerter Produktion dahin zu streben, zum mindesten den Gewinn des eigenen Betriebes zu retten. Die Gewinnbeteiligung könne also nur dazu dienen, das Konkurrenzsystem und dessen Hauptübelstand, die Beschäftigungslosigkeit, zu steigern. Dies aber, sagen sie, ist nicht nur gegen das Interesse unserer Klasse, sondern, da die Zahl der Beschäftigungslosen auch die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten drückt, auch gegen das dauernde Interesse der letzteren.

In England hat die Praxis der Gewerkvereine in einem fast hundertjährigen Kampfe, bei uns die Socialdemokratie in der großen Periode der Depression diese Lehren verständlich gemacht. Dagegen finden wir in

---

[1] Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1888 S. 27 betrug die mittlere Belegschaft auf den deutschen Steinkohlenwerken 1874 : 185 504, 1875 : 183 823, 1876 : 182 428, 1877 : 168 761, 1878 : 168 068 Köpfe. — [2] Vgl. die Abhandlung von Zahn S. 437. 439.

Auerbachs Abhandlung, daß die englischen Grubenarbeiter seit einem halben Jahrhundert an ihre Arbeitgeber die Zumutung stellen, sich zu planmäßiger Regelung der Produktion zu koalieren, und daß sie gleichzeitig ein Auf- und Abschwanken ihres Lohnes nach dem Gewinnsatze dieser koalierten Betriebe erstreben. Würde dieses erreicht, so würde die periodische Beschäftigungslosigkeit der Tausende aufhören, es würde nun wirklich ein fester Arbeiterstamm, wenn auch nicht der einzelnen Werkstätten, so doch der koalierten Werkstätten möglich und das thörichte Streben bei steigender Konjunktur, die Arbeitszeit zu mindern[1], würde der schon heute bei den gelernten Arbeitern herrschenden Praxis, bei steigendem Markte die Arbeitszeit zu steigern, bei sinkenden sie zu veringern, weichen. Dann also erst wäre die Gewinnbeteiligung ein Glied in der Entwicklungsreihe der Lohnsysteme, welche seit den Tagen der Sklaverei an die Stelle des Zwangs zur Arbeit ein steigendes eigenes Interesse an der Arbeit gesetzt haben und so zur Befreiung des Arbeiters führen.

3. Allein auch dann würden die Arbeiter auf ihre Organisationen wohl ebensowenig wie heute da, wo Lohnskalen bestehen, verzichten. Denn wie bei diesen bedürfte es ihrer, wenn auch vielleicht in verschiedener Gestalt, allezeit bei der Festsetzung und Revision des Gewinnanteils der Arbeit oder, selbst wenn dies in Wegfall käme, zur Sicherung gegen Übervorteilung bei Feststellung des Gewinns. Dr. Oldenberg freilich äußert die optimistische Meinung (a. a. O. S. 113), die rheinisch-westfälischen Bergarbeiter könnten auf gewerkschaftliche Organisationen verzichten, weil der dortige Bergbau auf dem Wege sei, sich zu einer oder zu wenigen Riesenunternehmungen zu konsolidieren, die über den gegenwärtigen mörderischen Konkurrenzkampf hinaus wären und ihre socialen Pflichten erfüllen würden. Gewiß, der Konkurrenzkampf würde ihnen nicht mehr hinderlich sein; allein die kolossale Steigerung der Macht würde es wahrscheinlich machen, daß die Arbeiter, die schon heute auch in blühenden Betrieben meist nur soweit Berücksichtigung finden, als sie zur Berücksichtigung nötigen, ohne Organisationen einfach Unfreie würden. Bezeichnet doch auch Schmoller dieselbe Vorstellung, welcher Oldenberg Ausdruck verleiht[2], „mehr als ein Ideal der Zukunft, das mit älteren entgegengesetzten Anschauungen ringt". Bei aller Sympathie mit den großen Unternehmungen, der ich wiederholt Ausdruck verliehen habe, kann ich aber den Arbeitern nur raten, solange die entgegengesetzten Anschauungen

[1] Vgl. über diesen von den Durhamer Grubenarbeitern 1873 begangenen taktischen Fehler Auerbachs Abhandlung S. 175, 176. — [2] Zur Social- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Leipzig 1890. S. 393.

nicht ausgerungen haben, die Waffe der Organisation nicht aus der Hand zu geben.

Es ist klar, daß bei Konzentration sämtlicher Betriebe eines nationalen Industriezweiges in einer oder wenigen Riesenunternehmungen die Bemessung des Lohnes nach den Verkaufspreisen in ihren sozialpolitischen Folgen mit der Gewinnbeteiligung zusammenfiele. Wirtschaftlich würde sie aber trotz aller Unvollkommenheiten stets vollkommener als die Gewinnbeteiligung sein; denn es besteht, wie dargelegt, allerdings ein Zusammenhang des Lohns mit den Preisen, nicht aber mit den übrigen Faktoren, welche, wie Zins, Grundrente und Steuern, die Höhe des Gewinnes beeinflussen.

Allein eine derartige Konzentration der Betriebe durch Kartellierung, Errichtung einheitlicher Verkaufsstellen oder Fusionierung ist nicht in allen Industriezweigen möglich. Die planmäßige Regelung der Produktion von einer Centralstelle aus, ist nur durchzuführen in Produktionszweigen, welche Massenartikel nach feststehenden Typen, — fungible oder vertretbare Ware, res, quae pondere, numero, mensura consistunt —, herstellen. Es sind dies allerdings die Produktionszweige, auf denen in allen modernen Ländern vorzugsweise der Nationalreichtum beruht, wie Kohle, Eisen, Petroleum, Branntwein, Zucker, Salz, Baumwollengarn, Zellstoff u. s. w. In allen Produktionszweigen dagegen, welche Waren herstellen in Anpassung an das individuelle Bedürfnis, bedarf es stets der Produktionsleiter, welche den verschiedenen Konsumenten nahe, die Bedürfnisse in ihrer besonderen und wechselnden Gestaltung zu erfassen vermögen. Es gehören hierzu nicht bloß alle Industriezweige mit künstlerischem Charakter, sondern alle, in denen immer für das besondere individuelle Bedürfnis des Tages gearbeitet wird.

Ganz ebenso verhält es sich mit der Anwendbarkeit von Lohnskalen. Die Bezahlung der Arbeit nach dem wechselnden Verkaufspreis des Produkts ist nur möglich, wo die für Herstellung eines Produkts nötige Arbeit immer dieselbe bleibt. In allen Produktionszweigen dagegen, welche individuelle Waren herstellen, ist die zu deren Herstellung erforderliche Arbeit je nach ihrer besonderen Beschaffenheit verschieden, so in dem Buchdruckgewerbe, der Strumpfwirkerei, der Spitzenmanufaktur, der Tischlerei, den Baugewerken und dergleichen. Hier sind Lohnskalen naturgemäß ausgeschlossen. Hier findet die Bezahlung statt nach einem vereinbarten Tarife, welcher für jedwede Art der von den Arbeitern vorzunehmenden Verrichtungen einen Stücksatz oder an Stelle davon Zeitlohnsätze festsetzt.

VI.

Wie steht es nun mit der Sicherung des Arbeitsvertrags?

Es ist oben dargelegt worden, daß der Arbeitgeber beim Abschluß des Arbeitsvertrags mit dem vereinzelten Arbeiter keinerlei materielle Sicherheit habe, daß der Arbeiter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrage entspreche. Dieser Mangel wird in Zeiten steigender Konjunktur zu einer Kalamität. Die Arbeiter benutzen die sich ihnen zuwendende wirtschaftliche Macht, um die einseitig auferlegten Arbeitsbedingungen abzuschütteln und bessere zu erkämpfen; wo sie nicht dauernd organisiert sind, geschieht dies sehr häufig unter Kontraktbruch; denn bei Abwesenheit einer wirksamen Organisation glauben sie nur dann an den Sieg, wenn sie den Arbeitgeber in eine plötzliche Verlegenheit setzen.

Ein solcher Kontraktbruch ist sittlich und wirtschaftlich gleich verwerflich. Indes beschäftigt man sich mit Mitteln zur Abhülfe nur in Zeiten steigender Konjunktur, da nur dann die Arbeitseinstellungen lästig sind. So hat man sich in Deutschland neuerdings wieder dieser Frage zugewandt. Ich übergehe die vielen reaktionären und anderen verfehlten Projekte, die da und dort auftauchten, um mich zu den Vorschlägen des dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfes zu wenden. Derselbe enthält zwei gegen den Kontraktbruch gerichtete Bestimmungen. Nach dem wesentlichen Inhalt des § 125 können Arbeitgeber wie Arbeiter bei Bruch des Arbeitsvertrags von dem vertragsbrüchigen Teile statt einer Entschädigung eine Buße fordern, welche für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für sechs Wochen bis auf die Höhe des ortsüblichen Tagelohns sich belaufen darf. Nach § 153 Schlußabsatz wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate, bei gewohnheitsmäßiger Handlungsweise nicht unter einem Jahre, derjenige bedroht, der Arbeiter oder Arbeitgeber zu widerrechtlicher Arbeitseinstellung oder Entlassung auffordert.

Ich habe gegen die erstere Bestimmung nichts einzuwenden. Die Buße kann erst gefordert werden, nachdem ein Kontraktbruch stattgefunden hat, und hat daher lediglich die Bedeutung eines Ersatzes für die umständliche Liquidation des erlittenen Schadens. Eine ähnliche Bestimmung kennt die englische Gesetzgebung. Allerdings hat sie in England bei Arbeitseinstellungen nicht mehr praktische Bedeutung. Die Arbeiter sind dort organisiert; der organisierte Arbeiter denkt nicht daran, auf dem Wege des Kontraktbruchs zum Ziele zu gelangen; jeder derartige Versuch würde ihm die öffentliche Sympathie entfremden, auf die er angewiesen ist. Die Folge ist: Arbeitseinstellungen finden dort regelmäßig

unter peinlicher Beobachtung der Kündigungsfristen statt. Dagegen kommt das Gesetz häufig gegenüber einzelnen Arbeitern zur Anwendung, die wie die Puddler in dem Hüttengewerbe plötzlich von der Arbeit fortbleiben[1]. Doch sind uns niemals Klagen über diese gesetzliche Bestimmung zu Ohren gekommen. Ich erwarte von ihrer Einführung in Deutschland, daß sie die Arbeiter in erhöhter Weise veranlassen wird, sich zu organisieren, um bei Arbeitseinstellungen auch ohne Kontraktbruch zum Sieg zu gelangen.

Desto energischer muß ich mich gegen die Bestimmung des § 153 wenden. Sie würde, wenn Gesetz, von den unheilvollsten socialen Wirkungen begleitet sein; sie würde den ganzen socialpolitischen Effekt des großen Fortschritts, den die Vorlage bedeutet, in Frage stellen. Bei jeder großen Arbeitseinstellung kann es da oder dort einmal vorkommen, daß ein von Leidenschaft ergriffener Arbeiter die Kündigungsfrist nicht innehält. Nach der angeführten Bestimmung würde dieser Arbeiter mit einer Buße wegkommen, dagegen der Leiter der Arbeitseinstellung mit Gefängnis nicht unter einem Monate, wenn er ein Gewerkvereinssekretär ist, nicht unter einem Jahre bestraft werden: denn welcher Arbeiterführer, der zu einer Arbeitseinstellung aufgefordert hat, bei der irgendwo ein Kontraktbruch stattfand, wäre davor sicher, wegen Aufforderung zur widerrechtlichen Arbeitseinstellung verfolgt zu werden! Die Bestimmung würde somit die praktische Ausübung des Koalitionsrechts unmöglich machen. Nur mehr die gefährlichsten Individuen würden es übernehmen, sich an die Spitze zu stellen. Das Gesetz würde damit den Interessenkampf statt in friedliche Bahnen zur Verwilderung führen.

Allein auch, wenn diese Bestimmung der Vorlage, wie zu hoffen ist, vom Reichstage abgelehnt wird, erscheint noch kein befriedigender Zustand geschaffen. Die Einführung der Buße kann eine Sicherung des Arbeitsvertrags doch nur da schaffen, wo es sich um Verträge zwischen einzelnen Arbeitgebern und Arbeitern handelt, und auch da nur dann, wenn die Vertragsbrüchigen den Betrag der Buße besitzen. Sie schafft aber gar keine Sicherheit, wo der Arbeitsvertrag zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter abgeschlossen wird. Das aber ist es, wozu unsere bisherige Behandlung geführt hat, daß die der besonderen Natur des Arbeitsvertrags als Kaufvertrag entsprechende Fortbildung desselben zur Vereinbarung des Lohns und der übrigen Arbeitsbedingungen, statt durch individuelle Arbeitgeber und Arbeiter, durch die Organisationen beider Interessenten führt. Ist dies der Fall, so bedarf es auch der Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung des so abgeschlossenen Vertrags. Wie

[1] Vgl. die Abhandlung von Dr. Lotz, S. 278.

dringlich dies ist, zeigen die von Zahn dargelegten Tarifmißstände im deutschen Buchdruckgewerbe.

Auch scheint es nicht schwierig, die Durchführung dieser Arbeitsverträge zu sichern. Wenn es die Organisationen beider Interessenten sind, welche für ihre Mitglieder den Vertrag abschließen, so erscheint es auch naturgemäß, daß sie die Haftung für die Beachtung desselben durch ihre Mitglieder gegenüber dem Mitkontrahenten übernehmen. Auch fällt hier der Umstand fort, welcher dem Arbeitsvertrag des vereinzelten Arbeiters mit seinem Arbeitgeber jede Sicherheit raubt. Der vereinzelte Arbeiter hat nichts, womit er haften kann, die Organisation des Arbeiters dagegen hat Vermögen. Es ist nur nötig, daß man die Bedingungen festsetzt, unter denen die Organisationen der Arbeiter Korporationsrechte erwerben können und sie als vermögensrechtliche Subjekte anerkennt, und die Aufgabe ist gelöst. Es handelt sich um nichts anderes als um die Anwendung des Princips der Solidarhaft, das, wie es aus Rittergutsbesitzern und Handwerkern, die in ihrer Vereinzelung kreditunwürdig waren, solide Schuldner gemacht hat, auch zweifelhafte Kontrahenten beim Arbeitsvertrag in völlig sichere und zuverlässige zu verwandeln im stande ist. Man sieht: es schwinden, auch was die Sicherung des Arbeitsvertrags angeht, alle Schwierigkeiten, wenn man sich nur das Herz faßt, denselben so fortzubilden, wie es seiner Natur entspricht. Auch braucht es dann keiner Gefängnisstrafen von mindestens einem Monate oder mindestens einem Jahre und sonstiger Rüstzeuge aus der Folterkammer vergangener Zeiten.

Doch ich habe den Arbeitern unrecht gethan. Ich sprach bisher so, als seien nur sie es, welche die Sicherung des Arbeitsvertrags durch Haftung der kontrahierenden Organisationen für die Durchführung seitens ihrer Mitglieder notwendig machten. Als ich im Februar dieses Jahres in einem dem Sekretär des deutschen Prinzipalvereins erstatteten Gutachten den hier dargelegten Gedanken ausführte, war es gerade das Verbandsorgan der Gehülfen, der „Korrespondent“, welches erklärte, die Gehülfen hätten schon bisher den Tarifvertrag innegehalten; demgemäß habe man auch auf der Gehülfenseite nichts gegen den Vorschlag, wenn er nur auch auf die Prinzipale Anwendung fände. Und in der That, die Abhandlung Zahns zeigt, daß die Tarifbrecher im deutschen Buchdruckgewerbe ganz vorwiegend auf der Seite der Prinzipale zu finden sind. Aber die Haftung der Interessenten-Organisationen als solcher giebt ebensolche Sicherheit gegen den Kontraktbruch seitens der Arbeitgeber, wie seitens der Arbeiter. Wird sie eingeführt, so werden solche nach allen Seiten hin

demoralisierende und jeden gesunden Wirtschaftsbetrieb untergrabende Anomalieen, wie sie der sechste und zehnte Abschnitt von Zahns Abhandlung aufweisen, von selbst aufhören. Es wird insbesondere nicht mehr möglich sein, daß der Prinzipalverein, zu dessen Aufgaben die Durchführung des Tarifvertrags gehört, erklärte Tarifgegner in seinem Vorstande duldet. Denn muß erst eine Organisation von Arbeitgebern für den Kontraktbruch ihrer Mitglieder pekuniär aufkommen, so wird sie bald dazu greifen, sich mittelst Konventionalstrafen, Kautionen u. dgl. an den Vertragsbrüchigen schadlos zu halten.

Damit dies möglich sei, bedarf es aber noch einer weiteren Änderung in der Gewerbeordnung. Der § 152 Abs. 2 enthält die Bestimmung: „Jedem Teilnehmer (an Preis- und Lohnverabredungen der Arbeitgeber und Arbeiter) steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen oder Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt." Diese Bestimmung ist mit den heutigen wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen ganz unvereinbar.

Die physiokratische Doktrin hatte gelehrt, daß der volkswirtschaftliche Prozeß nur auf der isolierten Aktion der Individuen beruhe und jedwede Vereinigung von Verkäufern und Käufern, Arbeitern und Arbeitgebern als Störung desselben zu verbieten sei. Da brachte die französische Revolution sie zur Herrschaft, und nun beseitigte das Gesetz nicht nur die alten Korporationen, sondern verbot auch jede weitere Association von Arbeitern, Arbeitgebern und Wareninhabern, sowie jedwede Koalition von Genossen desselben Gewerbes. So in Frankreich das Gesetz vom 14./17. Juni 1791. Ähnlich die von analogem Geiste erfüllte preußische Gewerbegesetzgebung, welche die gewerbliche Bedeutung der Zünfte beseitigte und die Koalitionsverbote des Polizeistaates beibehielt; war doch J. G. Hoffmann, der Vater der preußischen Gewerbeordnung, einer der heftigsten Gegner der Gesellenorganisationen. Allein die Entwicklung des Wirtschaftslebens hat dem Individualismus die Zulassung von gewerblichen Vereinen wie von Koalitionen wiederum abgenötigt. Da zeigte er aber die unliebenswürdige Miene des durch die Thatsachen zwar überwundenen, aber innerlich nicht bekehrten Doktrinärs, indem er Preis- und Lohnverabredungen zwar gestattete, aber gleichzeitig für unverbindlich erklärte.

Heute ist unsere Auffassung nicht nur die entgegengesetzte geworden, sondern wir stehen auch im Leben und zwar auf allen Wirtschaftsgebieten unter dem Zeichen der Koalition. Unsere Eisenbahnen vereinbaren nicht nur die Tarife, sondern auch die Teilung des Verkehrs und des erzielten Gewinns untereinander und es erscheinen bereits Anleitungen zum Ab-

schluß von Eisenbahntarifkartellen[1]. In unserer deutschen Großindustrie zählt man über 60 bekannte Kartelle. Sogar die Haute finance der großen europäischen Börsenplätze hat sich, wie Eingeweihte wissen wollen, zur Aufrechterhaltung ihres Existenzminimums koaliert und sich in die Übernahme der Anleihen geldbedürftiger Staaten geteilt, um der zahllosen Koalitionen der Kleingewerbtreibenden, der Arbeitgeber und Arbeiter ganz zu geschweigen. Da erscheint die Aufrechterhaltung des § 152 Abs. 2 als ein Anachronismus. Während das Reichsgericht neuerdings erklärt hat[2], daß Kartelle der Produzenten im Gegensatze zu den Ringen der Spekulanten keineswegs an sich rechtswidrig seien, enthält dieser § 152 Abs. 2 nach wie vor eine Aufforderung zum Abfall von vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen. Auf der einen Seite zerbricht man sich den Kopf, wie den Entscheidungen der Schieds- und Einigungskammern Wirksamkeit zu verleihen sei, auf der anderen Seite beläßt man einen Paragraphen im Gesetzbuch, der den Buchdruckerprinzipalen, die vom Tarifvertrage abfallen, jederzeit zur Entschuldigung dienen kann. Es ist dringend nötig, dieses der gesunden Entwicklung des Arbeitsvertrags hinderliche Überbleibsel der Zeit der ausschließlichen Herrschaft des Individualismus bei der bevorstehenden Änderung der Gewerbeordnung zu beseitigen.

VII.

Unsere Untersuchung hat uns zu folgendem Ergebnis geführt: Die alte polizeiliche Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Behörden wurde beseitigt, weil sie weder mit den Bedürfnissen der Großindustriellen, noch mit der socialpolitischen Entwicklungsstufe der Arbeiterklasse vereinbar war; der darauf folgende „freie“ Arbeitsvertrag zwischen dem vereinzelten Arbeiter und dem Arbeitgeber hat sich als eine Unwahrheit gezeigt, und gemeingefährliche Mißstände sind die Folge davon gewesen, daß die rechtliche Ordnung mit den Bedürfnissen des wirklichen Lebens nicht übereinstimmte; da hat das Leben sich selbst geholfen: aus seinem Bedürfnisse hat sich eine Neuordnung des Arbeitsvertrags herausgebildet: statt in einer angeblichen Vereinbarung zwischen dem vereinzelten Arbeitgeber und Arbeiter werden die Arbeitsbedingungen nunmehr in wirklicher Vereinbarung zwischen der Organisation der Arbeitgeber und der Organisation der Arbeiter festgestellt; damit erhält sowohl der Arbeiter den Einfluß

---

[1] Vgl. Rank, Grundsätze für den Abschluß von Eisenbahn-Tarifkartellen. Wien 1890. — [2] Vgl. die Entscheidung in Sachen der Handlung Mayer & Müller in Berlin wider die Buchhändler Müller-Grote und Paul Parey zu Berlin; vom 5. Juli 1890.

beim Abschluß des Arbeitsvertrags, als auch der Arbeitgeber die Sicherheit für Innehaltung desselben, die sie beim „freien“ Arbeitsvertrage zwischen Individuen entbehrten. Nun erst ist die Freiheit des Arbeitsvertrags keine Phrase mehr; wo diese, der Natur der Ware Arbeit entsprechende, Vertragsordnung durchgeführt ist, ist die Gefahr, wenn nicht ganz beseitigt, so doch unendlich gemildert, daß jede Geschäftsdifferenz zwischen Arbeitskäufer und Arbeitsverkäufer eine Ausdehnung annehme, welche das gesamte wirtschaftliche und politische Leben in Mitleidenschaft zieht.

Ist dies der Fall, so fragt sich, wie diese Vertragsordnung da herbeiführen, wo sie noch nicht besteht? Sie beruht auf dem Vorhandensein zweier Organisationen. Die Frage ist also die, wie lassen sich solche Organisationen schaffen?

Hier ist von vornherein zu betonen: sie lassen sich nicht von oben herab dekretieren. Wenn sie die heilsamen Wirkungen üben wollen, die von ihnen erwartet werden, müssen sie von Arbeitern wie Arbeitgebern erlebt sein; mit anderen Worten: sie müssen wachsen.

Dieses ist das Geheimnis des Gelingens sowohl der englischen Gewerkvereine und des deutschen Buchdruckerverbands, als auch des Mißlingens anderer Gewerkvereinsorganisationen, die von draußen Stehenden schablonenhaft in die Arbeiterklasse hineingetragen worden sind.

Können aber Gesetzgebung und Verwaltung nichts thun, um dieses Wachstum zu fördern?

Sehr viel; ohne sie kann sogar dasselbe nicht zu einem gedeihlichen Ende führen.

Vor allem müssen sich auch die unteren Verwaltungsorgane gewöhnen, den Arbeiter, der einen höheren Lohn fordert, oder die Zumutung einer Lohnherabsetzung abweist, in dem Lichte zu sehen, in dem ihn die Gesetzgebung sieht, nämlich als einen Geschäftsmann, der sich mit seinem Mitkontrahenten noch nicht geeinigt hat, nicht aber im Lichte eines Rebellen. Geschieht dies seitens der Verwaltung, so wird es bald auch von der Presse geschehen; zuletzt wird sogar den von den großen Arbeitgebern abhängigen Organen nichts anderes übrig bleiben, als sich zu dieser Auffassung zu bequemen. Heute aber, wo der Arbeiter, der, um bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, eventuell die Arbeit einstellt, so oft von Presse und den niederen Verwaltungsbehörden als Rebell angesehen wird, fühlt er sich leicht als Rebell, und ist nichts weniger als geneigt, seine Differenz auf friedlichem, geschäftlichem Wege zum Austrag zu bringen.

Damit wäre aber nur erst die Entstehung geordneter Arbeiterorgani-

sationen an Stelle von socialrevolutionären erleichtert. Sind die ersteren da, so folgen dann die entgegenstehenden Organisationen der Arbeitgeber von selbst. Wie aber die beiden vermögen, ihre Differenzen in gesitteter Weise zum Austrag zu bringen?

Auch dies läßt sich nicht erzwingen. Ein Zwangseinigungsverfahren würde ebenso sicher fehlschlagen als der Versuch einer Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten durch Unparteiische, die nicht von den Parteien gewählt sind, wie oben gezeigt wurde, fehlschlagen muß. Allein das Gesetz könnte den friedlichen Austrag in anderer, und zwar in zweifacher Weise fördern:

Das Gesetz könnte es den Organisationen vorteilhaft machen, die Arbeitsstreitigkeiten der Erledigung durch Schieds- und Einigungsverfahren zu übertragen. Die Abhandlung des Dr. Lotz zeigt uns einen Gewerkverein, der es seinen Mitgliedern zur Pflicht macht, ihre Streitigkeiten einer Schieds- und Einigungskammer zu unterbreiten, und erst als letztes Mittel, wenn die Arbeitgeber den Versuch friedlicher Beilegung des Streits hartnäckig zurückgewiesen haben, die Arbeitseinstellung gestattet (S. 285—288). Hier sehen wir ein Princip verwirklicht, das sich weiter ausbauen ließe. Man könnte allen Gewerkvereinen von Arbeitgebern oder Arbeitern Korporationsrechte in Aussicht stellen, wenn sie gleiche Verpflichtungen übernähmen. Nur müßte man sich vor zweierlei hüten: einmal eine bestimmte Form des Schieds- und Einigungsverfahrens vorzuschreiben; — denn wie wir gesehen haben, muß die Möglichkeit bestehen, diese Form den besonderen Verhältnissen eines Gewerbes anzupassen; — und zweitens, den Schiedssprüchen im Schieds- und Einigungsverfahren eine bindende Kraft beizulegen außer da, wo sie durch Übereinkunft beider Organisationen selbst zustande gekommen sind.

Eine zweite Förderung wäre die, daß die Gewerbeordnung den Gedanken zum Ausdruck brächte, daß die Gesetzgebung die Regelung der Arbeitsbedingungen durch die beiden Interessentenorganisationen als zulässig und bindend ansähe. Zu dem Zwecke müßte der § 152, Abs. 2, wie schon dargethan worden ist, beseitigt werden und der § 105 folgendermaßen lauten:

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.

Eine solche Übereinkunft kann nicht bloß zwischen einzelnen Gewerbetreibenden und einzelnen Arbeitern, sondern auch zwischen einzelnen Gewerbetreibenden oder Korporationen von Gewerbetreibenden und Korporationen von Arbeitern abgeschlossen werden.

Wo immer eine Korporation von Arbeitgebern oder Arbeitern die Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder vereinbart, haftet das Korporationsvermögen für die Erfüllung dieser Arbeitsbedingungen seitens ihrer einzelnen Mitglieder.

Würde die Gewerbeordnung derartige Bestimmungen enthalten, so wäre das den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Arbeitsvertragsrecht geschaffen. Die Dissonanz zwischen Recht und Wirklichkeit, die unsere heutigen socialen Verhältnisse zerrüttet, wäre damit, soweit der Arbeitsvertrag ein Kaufvertrag ist, behoben, ganz ebenso wie sie, soweit der Arbeitsvertrag ein Herrschaftsvertrag ist, durch die Arbeiterschutzgesetzgebung behoben wird. Es wäre dies die der Natur der Sache entsprechende Fortbildung des Arbeitsvertrags.

* * *

Zum Schlusse muß ich noch einige Worte über die heftigen Anfeindungen sagen, welche die hier dargelegte Ordnung in neuerer Zeit erfahren hat.

In Wirklichkeit sind die bisherigen wirtschaftlichen und socialpolitischen Erfolge derselben glänzend gewesen. In welchen Industriezweig wir blicken, überall hat die Organisation die Arbeiter nicht nur wirtschaftlich, geistig und sittlich gehoben, sondern auch die Grundlagen der dargelegten befriedigenden Neuordnung des Arbeitsverhältnisses geschaffen. Naturgemäß ist dieses Resultat, da es sich um natürlich gewachsene Organisationen handelt, in den einzelnen Industriezweigen in verschiedenem Maße erreicht. In einzelnen englischen Industrieen, wie z. B. in der Baumwollindustrie in Manchester, ist der Zustand ein solcher, wie er nach Lage der Verhältnisse nichts zu wünschen übrig läßt. Andere nähern sich diesem Stadium, wie z. B. unser deutsches Buchdruckgewerbe. In wieder anderen Industrieen stehen die Arbeiter noch auf tiefer Stufe der Organisation, während sie in einigen noch in den allerersten Entwicklungsstadien stecken. Hier treten dann die geschilderten Entwicklungskrankheiten mit besonderer Heftigkeit auf.

Trotz dieses günstigen Ergebnisses besteht seit zwölf Jahren eine lebhafte Anfeindung der hier verfochtenen Neuordnung in Deutschland. Unsere Socialpolitik suchte die Lösung der socialen Schwierigkeiten statt in der geordneten Verwirklichung der Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber beim Abschluß des Arbeitsvertrags, in Ordnungen, welche unter Stärkung der Autorität des Arbeitgebers die Regelung des Arbeitsvertrags dem Spiel der angeblich freien Kräfte überließen. Sie fand dabei die energische Unterstützung unserer Großindustriellen.

Ich will bei den Anfeindungen, wie sie in den vergangenen Jahren in der Presse und anderwärts hervortraten, nicht eingehend verweilen. Bald sollten die englischen Gewerkvereine, die Grundlage der Neuordnung, bankerott sein und damit der Zusammenbruch des ganzen Systemes bevorstehen. Dann hieß es, sie seien ins socialdemokratische Lager übergegangen, weil ein Gewerkvereinskongreß eine Resolution zu Gunsten der Verstaatlichung des Grund und Bodens gefaßt habe — während dies in England ein Postulat radikaler Freihändler ist, und dieselben Gewerkvereine mit erdrückender Mehrheit den Antrag auf gesetzliche Einführung des Achtstundentages verwarfen. Dann wieder hieß es, eben diese alten Gewerkvereine seien im Begriff, durch neue socialdemokratisch gefärbte über den Haufen geworfen zu werden, während umgekehrt der Geist der alten Gewerkvereine die neuen, die noch ihre Flegeljahre durchmachen, allmählich erzieht und erziehen wird. All dies habe ich erst kürzlich an anderer Stelle im Anschluß an die dasselbe beweisenden, eingehenden Darlegungen von Schulze-Gävernitz ausgeführt[1].

Aber bei der systematischen Verleumdung und Mißleitung des Urteils des deutschen Publikums muß ich verweilen, die seit den kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890 in gewissen Organen, denen man eine Verbindung mit den deutschen Großindustriellen und mit der Börse nachsagt, sich breit macht. Seitdem die Möglichkeit nahe gerückt scheint, daß die kaiserliche Regierung eine unseren Verhältnissen angepaßte Entwicklung ähnlich der in England und im deutschen Buchdruckgewerbe vorherrschenden begünstige, vergeht keine Woche, ja fast kein Tag, daß nicht die gröbsten Unwahrheiten und Verzerrungen über die englischen Gewerkvereine von einer Stelle, die als Preßbureau der deutschen Großindustriellen bezeichnet wird, an die übrige Presse versandt werden. Bei den großen Machtmitteln, die hierbei zur Anwendung kommen, ist es eine, wenn auch dornenvolle Pflicht, dies kurz zu beleuchten.

Ich beginne mit einem Artikel des „Pfälzer Kuriers“, aus dem Freiherr von Stumm in der Reichstagssitzung vom 19. Mai 1890 folgendes citierte: „Unbedingte Unterwerfung unter den Willen und die Befehle der Union ist unabänderliche Bedingung, von deren Erfüllung die Führer die Erfolge ihrer ‚arbeiterfreundlichen‘ Politik abhängig machen. Und dieser Grundsatz wird thatsächlich buchstäblich durchgeführt. ‚Wer sich rühmt, unabhängig zu sein, bezahlt 10 Shilling‘ ist eine Bestimmung im Strafregister; eine andere: ‚Wer einen Kameraden sich derartig aussprechen hört und ihn nicht anzeigt, wird mit 1 Shilling gestraft, und stimmt

[1] Man sehe bei Dr. von Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden II, 470 ff.

gar jemand dem Übelthäter bei, so fällt er, je nach der Schwere der Sache, in eine Strafe von 2 Shilling bis zu 1 Pfund Sterling.‘ In Wahrheit wird wohl kaum eine solche Strafe verhängt werden, weil die Hörigen der „trade unions“ durchschnittlich zu tief von der Erkenntnis durchdrungen sind, daß sie überhaupt keinen Schatten von Unabhängigkeit besitzen.“

Zur Charakteristik des Machwerks, dem Freiherr von Stumm hier zum Opfer gefallen ist, wird es genügen, wenn ich aus den Statuten des Vereins der Vereinigten Zimmerleute und Schreiner den ganzen Paragraphen hersetze, um den es sich handelt: Regel 38, Absatz 7: „Wer sich gegenüber seinem Arbeitgeber oder seinen Arbeitgebern mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu unserem Vereine rühmt, unabhängig zu sein, soll für jede einzelne Übertretung 2 sh 6 d Strafe zahlen,“ und in dem kurzen Strafregister im Anhang der Statuten ist der Wortlaut: „Mitglied, das sich gegenüber seinem Arbeitgeber seiner Unabhängigkeit rühmt, 2 sh 6 d.“ Die Bestimmung hat denselben Wortlaut in den Statuten anderer Vereine, nur verschieden große Strafsätze. Weit entfernt, den Gewerkvereinen zur Schande zu gereichen, widerlegt diese Bestimmung aufs nachdrücklichste den Vorwurf, sie untergrüben Disciplin und Autorität.

Kaum war der hiermit erledigten Unwahrheit die größtmögliche Öffentlichkeit gegeben, so verbreiteten die „Berliner Politischen Nachrichten“ als weiteres Stück von Gewerkvereinstyrannei, kein Gewerkvereinler dürfe heiraten ohne Zustimmung seines Zweigvereinssekretärs. Freiherr von Stumm behält sich vor, seinen Arbeitern einen Heiratskonsens zu erteilen, um vor leichtsinniger Eheschließung zu bewahren. Als er angegriffen wurde, suchte man ihn mit dem gleichen Vorgehen der englischen Gewerkvereinssekretäre zu rechtfertigen.

Ich wußte aus eigener Kenntnis, daß auch diese Angabe eine Entstellung sei, schrieb aber außerdem noch an den Präsidenten des englischen Arbeitsamts Burnett, an das Parlamentsmitglied George Howell, den langjährigen Sekretär des parlamentarischen Ausschusses der Gewerkvereine, an Ralph Young, den Sekretär der northumbrischen Grubenarbeiter, an John Burns und H. H. Champion, also an die äußerste Rechte, das Centrum und die Linke und äußerste Linke. Soweit die Herren sonst auseinander gehen, diesmal stimmten sie in höhnender Entrüstung überein. Auch hier beruht die Lüge wieder auf Entstellung; eine von der Begräbniskasse der Gewerkvereine erlassene Bestimmung lautet: „Jeder Junggeselle, der heiratet, soll binnen eines Monats dem Zweigsekretär Anzeige machen, oder 2 sh 6 d Strafe zahlen und die Begräbnisunter-

stützung beim Tode seines Weibes nicht eher erhalten, bis er die Strafe bezahlt hat!"

Wenige Wochen hierauf gaben dieselben „Berliner Politischen Nachrichten" der folgenden Notiz Verbreitung: „Englische Wirtschaftspolitiker haben die Entdeckung gemacht, daß trotz des Fallens der Korn- und Brotpreise die Zahl der Eheschließungen in England rückläufig statt im Fortschritt begriffen ist, wie letzteres der Fall sein müßte, wenn der Satz der Manchestermänner, daß die Zahl der Eheschließungen mit dem Sinken der Brotpreise steige und umgekehrt, richtig wäre. Thatsächlich weist der letzte Vierteljahrsabschnitt der englischen Ehestatistik eine so geringe Anzahl von Eheschließungen auf, wie es kaum je zuvor, auch in den Zeiten der schlimmsten Teuerung, der Fall gewesen. Die Erklärung für diese allerdings abnorme Erscheinung dürfte zweifellos in dem Anwachsen der Socialdemokratie zu finden sein, welche letztere bekanntlich sowohl das Institut der Ehe als der Familie zum „alten Eisen" wirft und nur die „freie Liebe", d. h. das willkürliche Zusammen- und Wiederauseinanderlaufen von Personen verschiedenen Geschlechts, gelten lassen will." Hier weiß man nicht, worüber man am meisten staunen soll: Ob über den vollendeten Unsinn, mit dem die Abnahme der Eheschließungen in England mit der angeblichen Ausbreitung der Socialdemokratie in Zusammenhang gebracht wird, während es ja bekanntlich gerade die klassische Nationalökonomie ist, welche die Arbeiter vor Eheschließungen aufs nachdrücklichste warnt, oder über den kühnen Frontwechsel, mit dem einmal mit Rücksicht auf die wünschenswerte Abnahme der Eheschließungen für die Arbeitgeber die Erteilung eines Heiratskonsenses nach angeblichem Muster der Gewerkvereine in Anspruch genommen und ein paar Wochen darauf dieselbe Abnahme als beklagenswertes Unglück hingestellt wird. Allein gleichviel was behauptet wird, wenn es nur im Augenblick geeignet scheint, gegen die Organisation der deutschen Arbeiter auf gleicher Grundlage wie die der englischen Vorurteile zu erregen.

Nun kamen die Vorgänge in der Kaserne eines Garderegimentes in London, sowie unter den dortigen Briefträgern und Polizisten. Es wäre undenkbar gewesen, daß man sie nicht sofort gegen die verhaßten Arbeiterorganisationen ausgenützt hätte. Wo ist man, zumal in den maßgebenden Kreisen, empfindlicher gegen Verletzungen der Disciplin in der Armee und im Beamtenstand, als in Deutschland! Und in den einflußreichsten Blättern las man alsbald von dem „Streik" der Gardetruppen und der bevorstehenden Auflösung aller Ordnung in London. Die Folge war, daß sogar Engländer, die in Deutschland weilten, entsetzt nach Haus schrieben, weil sie glaubten, in London sei eine Revolution ausgebrochen.

Ich wandte mich sofort an einen der ersten politischen Männer Englands mit der Bitte um einen wahrheitsgetreuen Bericht. Derselbe, ein naher Freund eines britischen Generals, der die Vorgänge in der Garde ganz in der Nähe sah, gab mir unter Verpfändung seines Worts für die Wahrheit eine Antwort, die leider zu lang ist, um sie hier abzudrucken, aber ihr Sinn ist der: Die Garde ist eine verwöhnte Paradetruppe, die eigentlich nur Hofdienst versieht; die Offiziere sind verwöhnte Söhne von Pairs und Millionären, die ihr Amt bloß pro forma erfüllen, und ihre eigentlichen Pflichten den Unteroffizieren überlassen. Daraus sind Mißstände hervorgegangen, und da ihre Offiziere sich nicht um sie kümmerten, kamen die Soldaten auf den sträflichen Gedanken, sich bemerklich zu machen. Nunmehr ist das Regiment wegen Disciplinlosigkeit nach den Bermudainseln versetzt worden, — was wohl weniger die Soldaten als vielmehr ihre Offiziere als eine Strafe für Unfähigkeit und grobe Nachlässigkeit empfinden mögen. Mit ökonomischen, socialen oder politischen Dingen hatte der Vorgang nicht das Geringste zu thun.

Anders die Vorgänge mit den Briefträgern und Polizisten. In beiden Fällen handelte es sich um einen regelmäßigen Streik. Doch ist zwischen beiden ein Unterschied.

Die Berechtigung der Londoner Briefträger zu streiken, läßt sich nicht anfechten. Sie sind einfach im Wochenlohn stehende Arbeiter, die viele berechtigte Beschwerden haben. Sie haben notorisch schon seit längerer Zeit einen Gewerkverein, werden denselben auch trotz ihrer augenblicklichen Niederlage behalten und schließlich die Abhülfe ihrer Beschwerden erlangen, denn die Sympathie des Publikums ist auf ihrer Seite.

Die Polizisten dagegen begingen einen Akt grober Insubordination, denn sie sind Subalternbeamte. Allein es waren nur wenige, die an dem Streik teilnahmen, und auch diese wenigen waren bald in Ordnung gebracht. Der deutsche Zeitungsleser aber, den man auf eine Revolution vorbereitet hatte, wunderte sich, als sie ausblieb. Las ich doch wenige Tage nach dem Streik in der Berliner „Post" vom 20. Juli 1890 den Ausdruck des Staunens, daß die Wolken ebenso schnell verschwunden seien, wie sie sich zusammengeballt hätten. Während die Korrespondenzen der deutschen Blätter aus London die Vorgänge als ein „Zeichen angesehen hätten, daß die gesellschaftliche Ordnung Englands ins tiefste zerstört sei und früher oder später eine gewaltsame Katastrophe zu erwarten sei", hätte das Gewitter keine weiteren Folgen gehabt. Dasselbe sei in England schon unzähligemale vorgekommen; „und wir kontinentalen Konservativen müssen gestehen, daß uns der häufige Fehlschlag finsterer Prophezeiungen doch eigentlich bedenklich machen könnte — oder sollte".

Und in der That, wenn man, wie eine offizielle Publikation des Vereins der Großindustriellen, aus dem Streik der wenigen Londoner Polizisten die Folgerung zieht[1], „der Geist, der dem Arbeitgeber die Wahrnehmung seiner Interessen nur zugesteht, soweit er es in gleichberechtigter Verhandlung mit den Arbeitern durchzusetzen vermag, dieser Geist der Unbotmäßigkeit habe alle Kreise der englischen Bevölkerung durchdrungen, die dem Arbeiterstande nahe stehen oder aus ihm hervorgegangen sind; aus ihm gehe die Disciplinlosigkeit, gingen Auflehnung und Meuterei hervor“; welchen Schluß müßte man aus schlimmeren Vorkommnissen bei uns ziehen? Hat man nicht berechnet, daß bei Reichstagswahlen socialdemokratische Stimmen in Wahlbezirken abgegeben wurden, die nur von Subalternbeamten herrühren konnten? Hat man nach den letzten Reichstagswahlen nicht davon gesprochen, daß sogar Schutzmänner socialdemokratisch gestimmt hätten? Hat man die Vorgänge, die fast gleichzeitig mit dem Londoner Polizeistreik zur Auflösung einer Anzahl von Kriegervereinen führten, etwa geflissentlich übersehen? Oder ist man etwa bereit, auch aus diesen Vorkommnissen den Schluß zu ziehen, die Verneinung der Gleichberechtigung bei Feststellung der Arbeitsbedingungen, welche die Anhänger des patriarchalischen Systems den Forderungen ihrer Arbeiter entgegenstellten, habe auch jene Subalternbeamten, Polizisten und Mitglieder von Kriegervereinen zu Socialdemokraten gemacht? Ich bin überzeugt, der Verein der Großindustriellen würde eine solche Schlußfolgerung mit Entrüstung zurückweisen; und mit Recht!

Die Insubordination der Londoner Polizisten war aber ganz ebenso eine verschwindende Ausnahme wie die Socialdemokratie unter den deutschen Subalternbeamten ohne Zweifel eine verschwindende Ausnahme ist. Dagegen sollten die Vorkommnisse in beiden Ländern allerdings diejenigen bedenklich machen, welche eine befriedigende Gestaltung der Arbeiterfrage mit Sicherheit davon erwarten, daß man möglichst viel Arbeitern den Charakter von Subalternbeamten verleihe und durch Schaffung einer Hierarchie von Stellungen, mit Ordenszeichen und anderen Ehrenverleihungen die Arbeiter zum Verzicht auf Lohnerhöhungen und Selbstbestimmung bewege!

Aber der Streik zu Cardiff! wird nun vielleicht mancher Leser rufen, der den weiteren Berichten der schon gekennzeichneten deutschen Presse über englische Arbeiterverhältnisse gefolgt ist. Ist der dadurch hervorgerufene Arbeiterstillstand in einem ganzen Distrikte nicht, wie die deutsche Unter-

---

[1] Publikation Nr. 23 des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe. Berlin 1890.

nehmerpresse gesagt hat, ein unwidersprechliches Zeugnis, wohin die Organisation der Arbeiter führt!

Ich sage, nein; er ist nur ein Zeugnis, wohin der thörichte Widerstand gegen berechtigte Forderungen der Arbeiter seitens patriarchalisch gesinnter Arbeitgeber führt.

Daß die Forderungen der Arbeiter berechtigte waren, hat die englische Presse anerkannt; auch spricht dafür der Ausgang des Streiks; den Arbeitern wurde fast genau das zugestanden, was sie gefordert hatten. Der ganze Zwist wäre in kürzester Frist beendet gewesen, hätten die Arbeitgeber sich nicht geweigert, mit den von den Arbeitern zu ihnen entsendeten Delegierten, als mit fremden Agitatoren zu verhandeln. Dadurch erst erhielt der Ausstand den oben bezeichneten Umfang.

Aber vielleicht ist das nur das Urteil eines „Theoretikers"? Nein; es ist dies das Urteil eines Mannes, der in hervorragender amtlicher Stellung Tausende von Arbeitern beschäftigt hat, des Sir Edward James Reed, und soweit geht hoffentlich noch nicht der Haß einer gewissen Presse gegen die „Gelehrten", daß es dem Zeugnis des Sir Edward schaden wird, daß er nicht bloß Schiffsbauer, sondern gleichzeitig auch Mitglied der Royal Society ist. Am liebsten möchte ich seinen ganzen Brief, den die Times vom 20. August abgedruckt hat, hier übersetzen; doch dazu ist er zu lang; nur folgendes sei aus ihm entnommen:

„Ich begegne", schreibt Sir Edward, „fortwährend Männern, die da glauben, sie befänden sich auf vollkommen festem und unanfechtbarem Boden, wenn sie sich zwar bereit erklären, mit ihren eigenen Angestellten zu unterhandeln, dagegen jede Verhandlung mit Personen, die nicht bei ihnen in Arbeit stehen, abweisen. Ich für meinen Teil kann keinen Grund einsehen, warum man diesen Standpunkt einnehmen soll, und lehne es nicht ab, diejenigen als berechtigte Vertreter anzuerkennen und zur Verhandlung zuzulassen, welche einmal das Vertrauen der Leute genießen, mögen sie nun selbst Arbeiter sein oder nicht. Aber gleichviel, ob der Standpunkt jener der richtige ist oder nicht, diejenigen, die ihn einnehmen, ziehen fast immer den Kampf in die Länge und dabei schließlich immer den kürzeren. Auch ist dies ganz naturgemäß; denn sicherlich eine Klasse von Leuten, die in Beratungen und in der Diskussion mehr oder weniger unerfahren sind, darf dasselbe Recht beanspruchen, welches wir alle, wenn es uns paßt, beanspruchen: nämlich Rat und Hülfe bei denen zu suchen, die mehr Erfahrung als wir selbst besitzen und in deren Erfahrung und Hingebung an unsere Sache wir vertrauen .... Was wir brauchen, ist m. E., daß wir aus der fortdauernd feindlichen Stimmung

zwischen Kapital und Arbeit herauskommen; es ist nötig, sie sobald als möglich in die engste und innigste Beziehung zu einander zu bringen; und ich zweifle nicht, daß beide, Arbeiter und Arbeitgeber, sobald sie an demselben Tische sitzend auf dieselben Dinge ihr Augenmerk richten, sehr bald entdecken werden, daß es sich in letzter Linie um ihnen beiden gemeinsame Interessen handelt. Auch ist es kein Argument gegen diese Ansicht, sowie gegen den Vorschlag, daß die Arbeitgeber mit den bezahlten Sekretären und Vertretern der Gewerkvereine verhandeln, wenn man sagt, solche Arbeitervertreter seien gewerbsmäßige Agitatoren, die von ihren Wühlereien lebten und weder den Wunsch noch das Interesse besäßen, Arbeitsstreitigkeiten zum Abschluß zu bringen. Ich hege das tiefste Mißtrauen gegen diese Auffassung und halte sie für durchaus irrig und äußerst verderblich. Auf Grund reicher Erfahrung behaupte ich, daß der Charakter dieser Leute es uns verbietet, die widerwärtige Theorie einer niedrigen, rastlosen Selbstsucht als Erklärung ihres Handelns anzunehmen. Leere Schreier giebt es, hat es gegeben und wird es voraussichtlich geben in jedem Zeitalter und jedem Lande; aber in unserem Zeitalter und in diesem Lande werden solche Kerle nicht Führer der Arbeiterklasse, oder jedenfalls bleiben sie dies nicht lange. Diejenigen, welche die Führung erlangen, sind geschickte, gewissenhafte und hingebende Männer, welche die Verhältnisse der arbeitenden Klasse mit Sachkenntnis und Sympathie beurteilen und welche bereit sind, im Dienste der Arbeiter aufzugehen. Einige von ihnen sind Mitglieder des Unterhauses, und es giebt niemand darin, der wegen seiner persönlichen Ehrenhaftigkeit höher geschätzt würde, wie sie. Andere, wollen wir hoffen, werden hinzukommen und ohne Zweifel von der erprobten Art sein." Dann geht Sir Edward speciell auf den Führer der Dockarbeiter während des Streiks zu Cardiff, Ben Tillet über, und nachdem er erzählt hat, wie sie sich anfänglich unfreundlich gegenüber gestanden hätten, fährt er fort: „Später führten die Verhältnisse Herrn Tillet und mich zusammen, besonders nach Beendigung des Streiks, und ich muß sagen, daß die „anmutige Vernünftigkeit" des Mannes etwas Bezauberndes hatte, gleichwie seine augenscheinliche Ernsthaftigkeit tiefen Eindruck hinterließ. Ich füge voll Zuversicht hinzu, daß selbst in einer erbitterten und schwierig zu lösenden Arbeitsstreitigkeit wir in ihm einen Mann finden würden, der einerseits aufs unzweideutigste zu seinen Leuten stehen, andererseits die größten Anstrengungen zu Gunsten des Friedens machen würde, wo immer ein Friede in Ehre erreichbar wäre."

So schreibt ein auf Seiten der Arbeitgeber beteiligter Mann, der mit den Interessen von Cardiff auf das Engste verknüpft ist. Die Presse der

deutschen Großindustriellen, die da fürchtet, es könnte auch in Deutschland zu Reformen kommen, die dem Patriarchentum des Arbeitgebers ein Ziel setzen, suchte aus dem Arbeitsstillstand in Cardiff in bekannter Weise Kapital zu schlagen und schmähte Ben Tillet, als handle es sich bereits um einen deutschen Arbeiterführer.

Ich weiß wohl, daß ich mir mit diesen Darlegungen keine Freunde erwerbe. Aber wenn ich, dessen Pflicht vor allem es ist, der Wahrheit die Ehre zu geben, dazu nicht den Mut fände, wer sollte sie sagen? Dafür aber, daß ich das gesagt habe, was die Berufensten und Erfahrensten als die Wahrheit ansehen, sprechen nicht nur die bereits angeführten Belege; es sei mir gestattet, dafür noch das in der folgenden Korrespondenz der Münchener Allgemeinen Zeitung vom 12. April 1890 enthaltene Zeugnis anzuführen:

„**London**, 10. April. Bei dem Jahresessen der Handelskammer von Bristol (9. d.) hielt der Präsident des Handelsamts, Sir Michael Hicks-Beach, eine längere Rede, welche ausschließlich der wichtigen Frage der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit gewidmet war. Der Minister bemerkte unter anderem, daß das Übel der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zum großen Teile der unvollkommenen Organisation der Arbeit zu verdanken sei. Eine gut organisierte Industrie, unter der Führung fähiger und erfahrener Männer, könne diese Aufgabe besser lösen, als eine nichtorganisierte Industrie. Männer von Fähigkeit und Erfahrung, die das Vertrauen ihrer Mitarbeiter genießen, werden sich wilden Theorieen fernhalten und das Elend von Ausständen vermeiden."

Der „Standard" bemerkt zu der vorstehend erwähnten Rede des Handelsministers:

„Wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Band einer dauernden und legitimen Organisation bestände, welche das Vertrauen und die Achtung des ganzen Gemeinwesens genösse, und wenn die nötigen Medien geschaffen würden, um diese Körperschaften zur Beratung und zum Vergleich zusammenzubringen, so würde kein Anlaß bestehen, den Preis der Arbeit durch eine Berufung an Methoden zu ordnen, welche nur einen Grad von wirklichen offenen Feindseligkeiten entfernt sind. Daß dies keine bloß abstrakte Theorie ist, zeigt die Geschichte der englischen Gewerkvereine. Der Grund, weshalb die Streiks in anderen Ländern einen viel ernsteren Charakter annehmen als in England, liegt in dem völligen Mangel an dauernden und festen Gewerkvereinen unter

den Arbeitern des Auslandes. Ebenso sind immer die schlimmsten Streiks in England diejenigen gewesen, wo die Streiker nicht Mitglieder eines festbegründeten Vereins waren, sondern wo sie sich nur zeitweilig für den Streik selbst verbunden hatten. Je besser organisiert ein Gewerk ist, desto geringer ist die Gefahr von Streiks, und wir zweifeln nicht, daß im übrigen Europa wie in England die beste Lösung des großen Problems unsrer Zeit in einer vollständigen Organisation der Arbeiter besteht. Die dauernden Beamten des Gewerkvereins werden Sachverständige, und das Bestehen der Vereine ist schließlich eine Sicherheit für die Arbeitgeber wie für das Land. Große internationale Organisationen, die von Schwätzern ins Leben gerufen werden, können nur zu Blutvergießen und Anarchie führen; in einer gesetzlichen Verbindung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern liegt die Wohlfahrt und der Friede."

Nun bleibt nur noch übrig, auf einen Einwand einzugehen. Selbst diejenigen, die ich soweit gebracht haben sollte, mir zuzugestehen, daß meine Darlegung für England die richtige sei, werden mir vielleicht das oft schon Gehörte entgegenwerfen: Was in England möglich sei, sei bei uns nicht möglich, wegen des weit leidenschaftlicheren Charakters und der größeren wirtschaftlichen Unbildung der deutschen Arbeiter.

Aber eben wegen dieses Einwands habe ich die eingehende Darstellung der Entwicklung der Arbeiterklasse in einem deutschen Industriezweige, im Buchdruckgewerbe, in diese Sammlung aufgenommen. Sie zeigt, daß, was das praktische Handeln angeht, der deutsche Arbeiter, noch dazu in einem Gewerbe, in dem es sehr viele Socialdemokraten giebt, keineswegs notwendig hinter den englischen zurückgesetzt werden muß.

Außerdem aber ist die ganze Vorstellung von der naturgemäßen „Vernünftigkeit" des englischen Arbeiters ein Märchen. Allerdings finden sich selbst in den einflußreichen Schriften ausgezeichneter Gelehrter Sätze wie der: „Der Hauptsitz dieser Organisation (nämlich der Regelung des Arbeitsvertrags durch Vereinbarung zwischen den Organisationen beider Interessenten) ist in dem nördlichen England, unter einem Geschlecht ernster, kühler, fast puritanisch finsterer Männer, welche durch Volkscharakter, Geschichte, Rechts- und Kommunalentwicklung zu verständigem Maßhalten mehr als jede andere Arbeiterbevölkerung der Welt befähigt waren." Allein dieser Satz, den ich, da verderbliche praktische Folgerungen daraus gezogen werden könnten, nicht unerörtert lassen darf, ist nur daraus erklärlich, daß der Verfasser sich niemals jene Organisationen und diejenigen, die dazu gehören, selbst angesehen hat.

Denn was zeigt die Betrachtung der Wirklichkeit? Jene Organisation

hat allerdings ihren Sitz im nördlichen England, aber aus einem sehr einfachen Grund, weil nämlich die Industrie ihren Sitz in diesem nördlichen England hat. Dieses nördliche England ist aber nicht der Norden, wo die finsteren Puritaner wohnen, noch sind die finsteren Puritaner die Stützen dieser Organisation. Das nördliche England, in dem die Industrie und demgemäß die Organisationen ihrer Arbeiter ihren Hauptsitz haben, ist das England nördlich vom Trent; es umfaßt nicht bloß Schottland und die sogenannten nördlichen Grafschaften, sondern die meisten Midland Counties, darunter vor allem Yorkshire und das lebenslustige Lancashire. Selbst in den eigentlichen nördlichen Teilen sind die heutigen Arbeitermassen weit entfernt von der in jener ethnographisch-historischen Schilderung gegebenen Charakteristik. Der moderne Großbetrieb hat seine Arbeiter aus allen Landesteilen zusammengezogen. In den Kohlengruben von Northumberland und Durham sind die Waliser keine Seltenheit. Ganz besonders aber sind die Arbeiter der nordenglischen Walzeisenindustrie, mit ihrer musterhaften Arbeiterorganisation, eine bunt zusammengewürfelte Masse, und namentlich sind die heißblütigen, erregbaren und überschäumenden Irländer unter ihnen stark vertreten. Der Gewerkvereinssekretär Trow hat dies mündlich und schriftlich wiederholt versichert. Was aber jene Puritaner angeht, so hat, abgesehen von London, die Socialdemokratie unter den englischen Arbeitern nur Anhänger in Newcastle und unter den schottischen Grubenarbeitern mit ihrem Führer Keir Hardie.

Nein, nicht in der Verschiedenheit der Rasse und anderer allgemeiner ethnographischer und historischer Bedingungen liegt der Grund der Verschiedenheit zwischen der deutschen und der englischen Arbeiterschaft. Er liegt in der verschiedenen Art und Weise, wie sie behandelt werden. Dort steht die Regierung heute allen Arbeitsstreitigkeiten mit peinlichster Neutralität gegenüber und gestattet den Interessenten die unbeschränkte Verfolgung ihrer Interessen, solange sie nicht zu Gewaltthätigkeit schreiten. Es ist auch dort nicht immer so gewesen, und als es nicht so war, waren die Arbeitermassen Chartisten und lehnten sich auf gegen Gesellschaft und Staat; seitdem der Staat seine Stellung geändert hat, sind sie gute Staatsbürger geworden, aber allerdings kommt es zu Interessenkonflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Bei uns haben die Arbeitgeber es verstanden, den Staat bisher in den Bahnen zu erhalten, die er in England verlassen hat, und die Arbeiter in der Verfolgung ihrer Interessen mit staatlichen Mitteln zu hindern; bei uns stehen die Arbeitermassen daher noch wie die alten Chartisten gegen Gesellschaft und Staat.

Dort sind aus jenen Konflikten in naturgemäßer Entwicklung friedliche Ordnungen hervorgegangen; bei uns fühlt der Arbeiter sich als Rebell. Was wohl das Vorzüglichere ist? Ein englischer Arbeitgeber sagte mir in diesem Frühjahr über die deutsche Socialdemokratie, den deutschen Arbeitgebern könne doch nichts angenehmer sein, als diese Gestalt der Arbeiterbewegung: indem sie heute unrealisierbare Forderungen stelle, bekämpfe sie allerdings die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung, allein dafür vernachlässige sie das, was den Arbeitern allein, weil innerhalb dieser Ordnung, erreichbar sei. Aber auch in England urteilen die Staatsmänner und die wirklich gebildeten Arbeitgeber anders; in Deutschland aber, hoffe ich, wird nie solch eine Beurteilungsweise aufkommen oder Anklang finden!

Leipzig, den 21. August 1890.

Die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in den Kohlengruben von Northumberland und Durham.

Von

Emil Auerbach,

Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Leipzig.

An der Spitze aller Kohlen produzierenden Länder der Erde steht England. Seine Kohlenausbeute beträgt mehr als ein Drittel der gegesamten Kohlenproduktion der Welt; diejenige Deutschlands erreicht noch nicht die Hälfte der englischen, und selbst die der Vereinigten Staaten von Amerika, wenn sie sich auch innerhalb der letzten 30 Jahre mehr als verzehnfacht hat, kommt der englischen noch nicht gleich[1].

In diesem großartigen Kohlenreichtum besteht eine der wesentlichen Ursachen der heutigen Industrieblüte und damit des heutigen Nationalreichtums Englands. Eine Stockung in der Kohlenproduktion führt dort sofort zum Stillstand alles und jeden Gewerbefleißes in ganzen Grafschaften. Die wenigen Märztage dieses Jahres, während welcher in den mittleren Grafschaften die Kohlenausbeute infolge eines Strikes zum Stillstand kam und sofort eine große Anzahl von Fabriken in Lancashire und Yorkshire die Arbeit einstellen mußten, haben eine wenn auch immerhin geringfügige Illustration des Zustandes gegeben, der für ganz England eintreten würde, wenn es einmal aus irgend welcher Ursache die benötigte Kohlenzufuhr entbehren müßte.

Die Kohlenlager Großbritanniens, welche diese bedeutende Kohlenausbeute abwerfen, pflegen in folgende Distrikte eingeteilt zu werden[2]:

---

[1] Vgl. Neumann-Spallart, Übersichten der Weltwirtschaft. Stuttgart 1887. S. 320 ff. — [2] Vgl. A. Rudimentary Treatise on Coal and Coalmining by Sir Warington W. Smith. London 1890.

1. Die Kohlenlager des Nordens: Hierher gehören die Gruben von Northumberland und Durham, die von Cumberland und Schottland.

2. Die Kohlenlager des mittleren Englands: Hierher gehören die von Yorkshire und Derbyshire, die von Lancashire, Cheshire, North-Staffordshire, Denbighshire und Flintshire, Shropshire, South-Staffordshire und Worcestershire, Warwickshire, Leicestershire und Nordwales.

Einen 3. Distrikt bilden die Kohlengruben im Westen von England: in Gloucestershire und Somersetshire, in Monmouthshire und Südwales.

Im Jahre 1888 verteilte sich die Kohlenausbeute Großbritanniens folgendermaßen unter diese Distrikte:

1. Die Kohlenlager des Nordens:		
Northumberland und Durham .	37 666 720	Tonnen
Cumberland	1 745 954	"
Schottland	22 319 104	"
2. Die Kohlenlager Mittel-Englands:		
Yorkshire	20 579 960	"
Derbyshire	9 409 592	"
Nottinghamshire	5 929 666	"
Lancashire	21 176 371	"
Cheshire	637 402	"
Shropshire	766 829	"
Staffordshire und Worcestershire	14 518 316	"
Warwickshire	1 559 031	"
Leicestershire	1 196 951	"
Nordwales	2 740 753	"
3. Die Kohlenlager des Westens:		
Gloucestershire und Somersetshire	2 240 418	"
Monmouthshire	6 830 781	"
Südwales	20 317 528	"

Irland liefert als Regel eine Ausbeute von etwas weniger als 140 000 Tonnen.

Die vorstehende Übersicht faßt die Kohlenausbeute von Northumberland und Durham in einen Posten zusammen, und es geschieht dies deshalb, weil die Kohlenlager beider Grafschaften geologisch ein Kohlenfeld bilden, welches, wie die Übersicht zeigt, an der Spitze der Kohlen produ-

zierenden Grafschaften steht und deshalb als von besonderer Bedeutung für die Kohlenausbeute Englands erscheinen muß.

Als im März dieses Jahres unter den Grubenarbeitern Englands ein Strike ausbrach, an dem angeblich 300 000 Mann teilnahmen, waren es die Grubenarbeiter dieser beiden Grafschaften, sowie die des für die Kohlenproduktion kaum minder wichtigen Süd-Wales, welche allein demselben fernblieben.

Wo ist die Ursache dieses Verhaltens zu suchen?

In allen drei Grafschaften bestanden teils auf Grund formaler Vereinbarung, teils nur thatsächlich Einrichtungen, welche es den Arbeitern überflüssig erscheinen ließen, sich an der Strikebewegung zu beteiligen.

Diese Einrichtungen haben nicht immer bestanden. Einst waren diese Grafschaften der Schauplatz der erbittertsten Arbeitskämpfe und es erscheint deshalb die Beantwortung der Frage von Bedeutung, wie es gekommen sei, daß dieselben einer vernünftigeren Methode, die Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber zu wahren, Platz gemacht haben.

Es soll im Nachfolgenden der Versuch gemacht werden, dies für Northumberland und Durham, für welche beiden Grafschaften genauere Nachrichten vorliegen, darzulegen.

I. Die Entwicklung der Organisation der Grubenarbeiter[1].

Die Anfänge der Entwicklung des englischen Grubenarbeiterstandes sind völlig verschieden von denen der deutschen Grubenarbeiter. In Deutschland bildeten die Grubenarbeiter von jeher eine Aristokratie unter den Arbeitern, welche sich des besonderen Schutzes einer eigens dazu bestellten Behörde, der Bergämter, erfreut; in England sehen wir sie als die tiefststehendste Arbeiterklasse, von der sogar witzig sein Wollende behaupteten, sie hätte die Entwicklung vom Tier zum Menschen noch nicht ganz vollendet. In Schottland mußte 1775 sogar die Hörigkeit der Bergleute durch Gesetz aufgehoben werden, und die Einleitung eines Gesetzes von 1799 erklärt, daß ungeachtet des Aktes von 1775 sich noch viele Kohlengrubenarbeiter Schottlands im Zustande der Hörigkeit befinden. Den Schutz des Staates aber für Leib und Leben mußten sie sich mühsam in Jahrzehnte währendem Kampfe erstreiten.

Die Gruben werden zu Anfang dieses Jahrhunderts als im Besitze von Abenteurern und Spekulanten geschildert, die kein anderes Ziel kannten,

[1] Die folgende Darstellung beruht, wo nicht andere Quellen angegeben sind, auf Richard Fynes, The Miners of Northumberland and Durham, Blyth 1873.

als in kurzer Zeit möglichst große Gewinne aus den Unternehmungen zu ziehen; als das eine dazu dienende Mittel erschien ihnen die rücksichtslose Ausbeutung der Arbeitskräfte, als das andere die schamlose Vernachlässigung der für die Sicherheit der Arbeiter nötigen Grubenbauten.

In diese beiden Kategorien von Mißständen lassen sich alle Beschwerden einreihen, welche von den englischen Grubenarbeitern im Laufe dieses Jahrhunderts erhoben wurden, und an das Streben, sie zu beseitigen, knüpfen alle Reformen an, die nicht nur das Arbeitsverhältnis im Bergbau umgestalteten, sondern auch die Personen der Grubenarbeiter zu dem gemacht haben, was sie heute sind.

Die rücksichtslose Ausbeutung der Arbeitskräfte führte zunächst zur Beschäftigung von Kindern und Frauen unter Tage. Kinder in einem Alter, in dem sie noch in die Kinderstube gehören — mitunter selbst Kinder im Alter von vier und fünf Jahren — wurden in die Gruben geschickt, um die Zugthüren, welche die verschiedenen Abteilungen des Bergwerks trennen, beim Durchgang von Arbeitern und Material zu öffnen und zu schließen und das losgebrochene Material vom „Orte" nach den Pferdestrecken und dem Hauptschachte zu befördern. Dabei waren die Arbeitsstunden so lang, daß die jugendlichen Arbeiter niemals während der Woche das Tageslicht zu sehen bekamen. Mädchen blieben in den Gruben, bis sie Frauen und Mütter wurden. Ihnen lag zunächst ob, die losgehauene Kohle durch die niederen Stollen, auf Händen und Füßen kriechend, weiter zu befördern, meist vermittelst kleiner Wagen, die mit Geschirr und einer Kette, welche zwischen den Beinen durchlief, versehen waren und von einem andern Kinde mit Kopf und Händen geschoben wurden.

Kein Wunder, daß die erwachsenen Bergleute, die aus solchen Familienverhältnissen hervorgingen, ebenso roh als unwissend waren, daß ihre Vergnügungen im Trinken und in Hahnenkämpfen aufgingen. Auch wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts jedes Streben nach Bildung als ein für einen Arbeiter ungehöriges Verlangen von den oberen Gesellschaftskreisen entmutigt.

Von diesem Verhalten glaubte man erhebliche Vorteile zu ziehen; allein es entsprangen demselben auch bedeutende Nachteile.

Der eine Vorteil, den man davon zu ziehen glaubte, bestand in der Thorheit des Arbeiters beim Abschluß des Arbeitsvertrags.

Der Arbeitsvertrag wurde damals in beiden Grafschaften für die Dauer eines Jahres abgeschlossen, und zwar lief der Vertrag zu Anfang dieses Jahrhunderts vom 18. Oktober eines bis zum 18. Oktober des

anderen Jahres. Der Vertrag wurde von den Grubenbesitzern schriftlich abgefaßt und von den Arbeitern entweder mit Namen unterzeichnet oder meist — da die wenigsten schreiben konnten — mit Zeichen versehen. Er enthielt genaue, sehr strikt bindende Verpflichtungen des Arbeiters; dieser erhielt als Gegenleistung die Zusicherung von Wohnung, Kohlen für seinen Hausbedarf und bestimmten Stücklohnsätzen.

Dabei ist hinsichtlich dieser Löhne zu bemerken:

Der englische Grubenbetrieb weist eine sehr durchgebildete Arbeitsteilung auf. Für Northumberland und Durham gilt darüber das Folgende:

Im Mittelpunkte der sieben Hauptarbeiterklassen steht der Häuer, dem die eigentliche Gewinnung der Kohle obliegt, und der im Stücklohn, d. h. nach der Tonne geförderter Kohle, bezahlt wird.

Die neben dem Häuer unter Tage beschäftigte zweite Arbeiterklasse zerfällt in 33 Abteilungen, 19 mit erwachsenen, 14 mit jugendlichen Arbeitern (boys). Eine dritte Klasse bilden die Aufsichts- und technischen Verwaltungsbeamten.

Die auf der Grube beschäftigten Arbeiter werden in einer vierten Klasse mit 37 Abteilungen — 27 mit erwachsenen und 10 mit jugendlichen Arbeitern — zusammengefaßt, woran sich als fünfte und sechste Klasse die Maschinenbeamten — die erstere mit sieben, die andern mit elf Unterarten — anschließen. Zuletzt stehen die eigentlichen Tagelöhner mit acht Unterabteilungen.

Neben den höheren Grubenbeamten mit jährlichem Gehalt und den Häuern mit Stücklohn beziehen die anderen Arbeiterklassen meist Zeitlöhne, deren Höhe jedoch nach den Häuerlöhnen normiert ist und die, wofern nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die gleichen Veränderungen wie letztere erfahren. Eine prozentuale Erhöhung oder Herabsetzung der Häuerlöhne wirkt demnach in gleicher Weise auf die Löhne aller übrigen Arbeiterklassen ein.

Die Festsetzung der Häuerlöhne war also von jeher von der weitgehendsten Bedeutung für die Grubenbesitzer. Die wichtigste Frage für dieselben mußte daher sein, wie die Arbeiter zum Eingehen von Verträgen, welche dem Arbeitgeber günstig waren, zu bewegen seien?

Vor dem Jahre 1810 war die Nachfrage nach Arbeit stets größer als das Angebot. Die Arbeiter jedoch waren ohne die nötige wirtschaftliche Einsicht, um den Vorteil wahrzunehmen. Dazu kam, daß beim Abschluß des Vertrages ein Handgeld gegeben wurde, welches im Jahre 1800 10—12 Guineen, 1808 18—20 Guineen, 1809 5 Guineen betragen haben

soll. Nachdem dasselbe im Wirtshaus und in Wetten bei Hahnenkämpfen verloren war, begab sich der Arbeiter in die einjährige Knechtschaft zu den Bedingungen, welche das von ihm unterzeichnete Schriftstück vorschrieb.

Die Vorteile dieser Bedingungen für den Arbeitgeber lagen nun nicht nur darin, daß die Wohnungen schlecht und die Stücklohnsätze geringe waren, sondern in der Festsetzung beliebiger Strafen für vorschriftswidrig gefüllte Wagen, besonders der Statuierung des vielberufenen Nullens, sowie in der Einführung falscher Wagen und Gewichte beim Abwiegen der gelieferten Kohle. Auch wurde den Arbeitern zur Pflicht gemacht, ihren Lebensbedarf in bestimmten vom Arbeitgeber oder seinen Verwandten gehaltenen Läden zu kaufen, und ihm hier durch hohe Verkaufspreise der letzte Rest seines Lohnes abgenommen.

In den Klagen über lange Arbeitszeit, niedrige Lohnsätze, willkürliche Strafen, ungerechtfertigtes Nullen, falsche Wagen und Gewichte, Brutalität der Steiger, das Halten von Truckläden erschöpfen sich alle Arbeitsstreitigkeiten der englischen Grubenindustrie in diesem Jahrhundert. Bedurfte es doch eines Jahrzehnte langen Kampfes, bis das Gesetz den Grubenbesitzern verbot, durch den Arbeitsvertrag den Gebrauch richtiger Wagen und Gewichte auszuschließen und die Arbeiter zum Besuche der Truckläden zu zwingen.

Hatten nun die Arbeitgeber den Vorteil, daß sich die Arbeiter, so lange sie wirtschaftlich ohne Urteil waren, diese Arbeitsbedingungen gefallen ließen, so machte sich diese Urteilslosigkeit gelegentlich auch als erheblicher Nachteil geltend.

So widerstanden die Grubenarbeiter jedweder Neuerung, mochte sie zu ihrem Vorteil oder Nachteil sein.

So oft eine Aenderung versucht wurde, kam es zu Arbeitseinstellungen, und bei diesen zeigte sich dann als weiterer Nachteil der tiefen Gesittungsstufe der Grubenarbeiter die Roheit, mit der sie ausgefochten wurden.

Wo die Arbeitgeber sofort bei Ausbruch einer Arbeitseinstellung dazu schritten, die Arbeiter, oft zu Zehntausenden, aus ihren Wohnungen auf die Straße zu weisen, um sie zum Nachgeben zu bringen, da antworteten ihnen die Arbeiter mit dem Verschütten der Schächte, Zerschneiden des Seilwerks, Mordanschlägen auf Arbeitgeber und abtrünnige Arbeitsgenossen. Keine Arbeitseinstellung in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, bei der nicht das Militär herbeigezogen worden und Blut geflossen wäre. Sehr häufig endeten sie mit Schwurgerichtsprozessen und dem Hochgerichte.

Das andere Mittel, wie man die Gewinnsätze zu steigern suchte, war die Unterlassung jeglichen Aufwandes zur Sicherstellung des Lebens der in den Gruben beschäftigten Arbeiter. Und wenn es unbegreiflich erscheint,

daß es besonderer Arbeiterorganisationen und ihrer Agitation bedurfte, um die Gesetzgebung zum Verbote falscher Wagen und Gewichte zu veranlassen, so erscheint es geradezu unverantwortlich, daß es, nachdem eine Reihe der furchtbarsten Explosionen die öffentliche Meinung erschüttert hatte, diesen Organisationen erst 1872 gelang, ein Gesetz durchzusetzen, durch welches das Leben der in den Gruben beschäftigten Arbeiter einigermaßen geschützt wurde.

Die erste Regung gegen die willkürliche Regelung des Arbeitsverhältnisses durch die Arbeitgeber fand im Jahre 1810 statt. Die Arbeitgeber beschlossen, den Beginn des Vertragsjahres vom Oktober auf Neujahr zu verlegen und erklärten daher im Oktober, entweder nur vierteljährige oder fünfvierteljährige Arbeitsverträge eingehen zu wollen. Die Arbeiter stimmten zuerst zu; nach wenigen Tagen aber erklärten sie, voll Mißtrauen gegen die Neuerung, daß sie die gestellte Bedingung nicht annehmen wollten. Eine Arbeitseinstellung erfolgte. Nun wurden Polizei und Militär aufgeboten und so viele Feiernde in die Gefängnisse gesteckt, daß letztere nicht ausreichten; nahezu 300 Gefangene wurden in den Ställen des Bischofs von Durham untergebracht. Darauf suchte man auf die Gefangenen einzuwirken, um ihre Zustimmung zu der geforderten Änderung zu erlangen. Allein sie weigerten sich, in irgendwelche Verhandlungen einzutreten, so lange sie der Freiheit beraubt seien. Durch Vermittlung des Friedensrichters kam es endlich am 3. Januar 1811 zu einem Ausgleich zwischen den Grubenbesitzern und den Arbeitern, wonach der Beginn des Vertragsjahres auf den 5. April jeden Jahres verlegt wurde. Dabei blieb es bis zum Jahre 1844.

Im Jahre 1830 finden wir den ersten Gewerkverein der Bergleute. Er umfaßte beide Grafschaften und wurde nach seinem Begründer Hepburns Union genannt. Wie immer, so eilten auch hier die vereinigten Arbeiter die Stärke ihres Vereins zu erproben. Vor Wiedererneuerung des jährlichen Vertrages hielten sie große Versammlungen, um ihre Beschwerden zu diskutieren. Eine Hauptbeschwerde war die, daß die Arbeiter zwar für ein Jahr zur täglichen Arbeit verpflichtet waren, daß aber nicht täglich gearbeitet wurde; sowohl wenn eine Störung im Grubenbetrieb aus irgend einer technischen Ursache eintrat, als auch, wenn die Grubenbesitzer, um die Kohlenpreise zu steigern, die Ausbeute beschränkten, stand die Arbeit still; da die Arbeiter aber nicht Jahreslohn erhielten, sondern im Tages- oder Stücklohn bezahlt wurden, hatten sie die Lasten zu tragen. Daher verlangten sie 11 Tage von 14 Tagen und während 25 mal 14 Tagen im Jahre beschäftigt zu werden und mindestens 33 Shilling für 14 Tage verdienen zu können. Weiterhin verlangten sie die Herabsetzung der Arbeitszeit von 19 auf 12 Stunden täglich. Sie beschwerten sich, daß sie nach Ablauf ihres

Vertrags, wenn er nicht wieder erneuert wurde, stets sofort aus ihren Wohnungen ausgewiesen wurden und verlangten vierzehntägige Kündigung. Andere Forderungen bezogen sich auf die höhere Bezahlung der Schlepper, die beträchtliche Vergrößerung der Wagen, die sie zu füllen hatten und das vielbesprochene Nullen unrein oder ungenügend gefüllter Kohlenwagen. Endlich verlangten sie das Recht, ihre Waren in welchen Läden ihnen gutdünkte einzukaufen. Als am 5. April 1831 ihre Verträge abgelaufen waren, weigerten sie sich, dieselben zu erneuern, wenn nicht ihre Forderungen bewilligt würden.

Nichts kann den Fortschritt, der seitdem gemacht worden ist, besser illustrieren, als die Betrachtung, in welcher Weise diese Differenz unter den beiden Kontrahenten damals zum Austrag kam.

Die Grubenbesitzer ließen sofort die Arbeiter aus ihren Wohnungen ausweisen und diese mußten im Freien kampieren. Militär wurde herangezogen; Specialkonstabler ließen sich anwerben. Jede Nacht durchzogen Kavalleriepatrouillen die Grafschaft. Auch war all' dies damals notwendig. Die Arbeiter zogen von einer Grube zur anderen, warfen Kohlenwagen in die Schächte, zerstörten die Maschinen, stürmten die Wohnhäuser der Beamten und plünderten Küche und Keller.

Trotz alledem erfochten die Arbeiter Mitte Juni den Sieg. Der bleibende Gewinn bestand in der Herabsetzung des Arbeitstages auf 12 Stunden.

Aber damit war nur der Fortdauer des Krieges auf ökonomischem, nicht auf socialem Gebiete ein Stillstand geboten. Nunmehr kam auf beiden Seiten die Zeit der Rache. Einerseits begannen die Prozesse gegen die Arbeiter, die sich vergangen hatten, andererseits die Verfolgungen derjenigen, die, als blacklegs, während des Strikes gearbeitet hatten. Noch am 24. Dezember 1831 zogen gegen 1000 Mann vor eine Grube, in der solche blacklegs arbeiteten, verschütteten den Schacht und zerstörten die Pumpmaschinen.

Gegen dieses Aufbäumen ungezügelter Roheit blieben alle Ermahnungen Hepburns, des Leiters des Gewerkveins, ohne Erfolg. Es zeigten sich eben die Wirkungen davon, daß man die Grubenarbeiter bislang nur gleich Tieren behandelt hatte, und es muß als bleibendes Verdienst Hepburns bezeichnet werden, daß er nunmehr eine Agitation für Unterricht und Fortbildung der Grubenarbeiter begann.

Die Niederlage, welche die Grubenbesitzer erlitten hatten, veranlaßte sie, die Verabredung zu treffen, bei Wiedererneuerung der Arbeitsverträge am 5. April 1832 keinen Arbeiter zu dingen, der nicht seinen Austritt aus

dem Gewerkverein erklärte. Nun begann der Kampf aufs neue. Da die Arbeiter die Erklärung verweigerten, wurden sie wieder zu Tausenden aus ihren Wohnhäusern ausgewiesen. Truppen durchzogen das Land, um Gewaltthaten zu verhindern. Allein dies führte nur zur Steigerung der Erbitterung. Es kam zu regulären Schlachten, zur meuchlerischen Ermordung eines Blackleg und einer Magistratsperson, darauf zur Hinrichtung der Mörder. Der Leichnam des Mörders der Magistratsperson wurde kraft Urteils nach seiner Hinrichtung mit Pech überzogen und in den Kleidern, in denen er die Missethat begangen hatte, am Orte seiner Unthat in Ketten aufgehängt, bis die Streikenden den „Märtyrer" in der dunklen Nacht vom 31. August stahlen.

Allein um diese Zeit waren auch die Mittel der Grubenarbeiter erschöpft. Sie nahmen die Arbeit wieder auf, indem sie ihren Gewerkverein verließen.

Nun folgte Lohnreduktion auf Lohnreduktion und die Grubenleute — ohne Verein, auf den sie sich stützen konnten — mußten dieselben ruhig hinnehmen, aus Furcht, bei der geringsten Beschwerde entlassen zu werden.

Erst der Anfang der vierziger Jahre brachte wieder einen Hoffnungsstrahl in ihr Dasein.

Auf Antrag Lord Ashleys (des späteren Lord Shaftesbury) wurde, nachdem eine königliche Untersuchungskommission die furchtbarsten Greuel in den Bergwerken blosgelegt hatte, ein Gesetz erlassen, das die Beschäftigung von Knaben unter 10 Jahren und von Mädchen und Frauen jeglichen Alters, unter Tage völlig verbot und die Zahlung des Lohnes in Wirtshäusern untersagte. Leider waren die den gleichzeitig eingesetzten Grubeninspektoren erteilten Vollmachten so geringfügig, daß diese Bestimmungen bis zu den weiteren Gesetzen von 1850 und 1855 meist toter Buchstabe blieben [1].

Sodann erneuerten 1841 die Grubenleute von Northumberland und Durham ihren Gewerkverein, der diesmal ganz Großbritannien und Irland umfassen sollte. Zweck desselben war, eine Verkürzung der Arbeitszeit, Erhöhung der Löhne, ein Gesetz über Minimalanforderungen an den Zustand der Bergwerke und Einführung von Grubeninspektoren zur Durchführung der erlassenen Gesetze herbeizuführen.

Dabei ein Fortschritt zur Legalität. Ein Fond wurde zusammenge-

---

[1] Vgl. Ludlow and Jones, Progress of the working class, London 1867, p. 33 ff.

schossen, der Rechtsschutzfond, um die Grubenbesitzer, welche sich Rechtsverletzungen zu schulden kommen ließen, vor Gericht zu stellen. Ein Advokat, namens Roberts, wurde angestellt, um alle derartigen Fälle zu verfolgen.

Daneben freilich finden sich noch unglaubliche Thorheiten der Grubenarbeiter, so eine Arbeitseinstellung im Jahre 1843 auf der Wingate-Grube in der Grafschaft Durham gegen Einführung von Drahtseilen an Stelle von Hanfseilen. Das Mißtrauen war eben so groß, daß die Grubenarbeiter hinter jeder Neuerung Unheil vermuteten.

Der Rechtsschutzfond dagegen übte alsbald die wohlthätigsten Wirkungen. So hatten 68 Arbeiter der Thornley-Grube in Durham wegen Abzugs unerhörter Strafgelder die Arbeit eingestellt und wurden wegen Kontraktbruches vor Gericht gezogen. In einigen Fällen war der Betrag der während einer Woche verfallenen Strafgelder größer, als die verdiente Lohnsumme; die Arbeiter erklärten, ihr Leben lieber im Gefängnis zubringen zu wollen, als zur Arbeit zurückzukehren. Ihr Advokat Roberts machte nun vor Gericht geltend, daß die Arbeitgeber schon vor den Arbeitern den Kontrakt gebrochen hätten, indem sie falsche Maße und Gewichte in Gebrauch hätten; allein die Gegenpartei erwiderte, diese seien schon dagewesen, bevor das neue Gesetz, welches richtiges Maß und Gewicht verlangt, erlassen worden sei, und die Friedensrichter, selbst Grubenbesitzer, verurteilten die Leute.

Nun legte Roberts Berufung ein, und die Arbeiter wurden freigegeben. Wie in diesem verfuhr er nunmehr in jedem Falle. Überall, wo die Arbeiter wegen Kontraktbruches von den Friedensrichtern verurteilt wurden, wies er den vorausgegangenen Kontraktbruch und die Gesetzwidrigkeiten auf seiten der Arbeitgeber nach. Bald waren es falsche Maße und Gewichte, bald Truckläden, bald diese oder jene Kontravention. Überall, wo die Friedensrichter in erster Instanz verurteilt hatten, erlangte er vor dem Appellationsgericht die Freisprechung, und so groß war der Schrecken, den er den Grubenbesitzern einflößte, daß diese, wo er sich sehen ließ, Proklamationen anschlugen, daß sie von nun an das Truckverbot und andere im Interesse der Grubenarbeiter erlassene gesetzliche Bestimmungen beachten würden.

Dieser Erfolg führte begreiflicherweise die Grubenarbeiter zu Tausenden dem Gewerkverein zu. Und nun ereignete sich dasselbe, was stets unmittelbar nach der Entstehung oder nach Neubildungen von Gewerkvereinen einzutreten pflegt: man eilte, die erlangte Kraft zu erproben.

Zu Anfang des Jahres 1844 richtete der Verein an die Grubenbesitzer

von Großbritannien und Irland eine Adresse[1], die sehr merkwürdig ist: denn sie enthält das Programm, an dem die englischen Grubenarbeiter mit wunderbarer Zähigkeit bis heute festgehalten haben. Der achtungsvolle und

[1] Die Adresse lautete: An die Grubenbesitzer von Großbritannien und Irland. Geehrte Herren! Wir, die Mitglieder der Bergarbeiter-Association von Großbritannien und Irland, legen hiermit dar und begründen, welches unsere Absichten und Ziele bei Gründung der obengenannten Association sind, denn wir erachten es als unsere Pflicht, dies zu thun in Hinblick auf die vielen schwer wiegenden Nachrichten, die von Parteien in Umlauf gesetzt werden, deren eigenes Gewissen diese ihre Handlungsweise verantworten möge. Unsere Absicht bei Bildung der oben erwähnten Association ist die Verbesserung unserer Lebensbedingungen, und wir erlauben uns hervorzuheben, daß wir bei weitem mehr wünschen, alle Streitigkeiten durch freundliche Verhandlungen beigelegt zu sehen, als auf einen Strike zurückgreifen zu müssen, der, wie wir zu glauben geneigt sind, ebenso unvorteilhaft für Sie wie für uns ist und dessen unvermeidliches Resultat sein würde, solche Gefühle zu erzeugen, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht bestehen sollten.

Wir beabsichtigen Ihnen folgenden den Verhältnissen der Kohlenproduktion angepaßten aber einfachen Plan vorzulegen, nämlich, daß jeder Grubenbesitzer mit einer Abschrift derjenigen Löhne versehen wird, die als notwendige und vernünftige angesehen werden und auf Grund welcher Lohnhöhe der Kostenpreis, soweit die Arbeit in Frage kommt, gleichmäßig oder nahezu gleichmäßig, auf jeder Grube gebildet wird; zu dieser gleichmäßigen Höhe des Kostenpreises fügen die Unternehmer das, was sie als gehörigen und vernünftigen Gewinn ihres Kapitals ansehen. Es ist unsere feste und bestimmte Meinung, daß, da wir unsere Person und Sie Ihr Geld aufs Spiel setzen um dem Innern der Erde ein Gut zu entnehmen, von welchem, wie in Wahrheit gesagt werden kann, die Existenz Großbritanniens als einer Nation abhängt, es nicht zu viel verlangt ist, zu fordern, daß der Preis dieses Artikels ein solcher ist, um eine genügende Belohnung sowohl der Arbeit wie dem Kapital zu schaffen.

Etwas dieser Art muß geschehen. Wir hatten in diesem Jahre eine bedeutende Reduktion unserer Löhne zu erleiden, und deshalb meinen wir, wenn Sie als Grubenbesitzer einmal in die Bahn eines verderblichen Wettbewerbes geraten, indem Sie sich auf dem Markte unterbieten und sich dann bemühen, die Löhne zu reduzieren, um sich noch auf dem Markte zu erhalten, daß dies ein Verfahren ist, das beiden Parteien gleich verderblich sein und die Tendenz haben muß, einen erbitterten Kampf in Form von Strikes und Gewerbestockungen aufrecht zu erhalten, in dem Arbeit und Kapital um die Herrschaft ringen, während das Publikum als Konsument den Vorteil erntet, ohne sich bei dem gefahrvollen Unternehmen der Produktion eines für ihre Existenz und Wohlfahrt unbedingt notwendigen Artikels die Finger zu beschmutzen. Die moralischen und physischen Folgen eines Kampfes zwischen Kapital und Arbeit scheinen uns durch die Fabel der zwei Tiere genügend illustriert zu sein, die wegen eines Stückes Beute stritten und kämpften. Während des Kampfes kam ein anderes Tier von geringerer Größe und Stärke und nahm den Preis weg, während keines von beiden, so groß war ihr Zustand der Erschöpfung, es hindern konnte. Wir bitten Sie also zum Schluß, diesem unsern ernsten und aufrichtigen Ansuchen Ihre sorgfältige und beste Beachtung zu schenken. Wenn es Ihnen gefallen sollte, mit uns in Betreff des Principes, auf welches unser Gesuch

versöhnliche Ton, in dem das Schriftstück abgefaßt war, zeigt den großen Fortschritt, den man seit 1832 gemacht hatte.

Gleichzeitig richtete man an das Unterhaus eine Petition, in der man unter Berufung auf die stattgehabten Explosionen um gesetzliche Vorschriften über Grubenventilation, um Grubeninspektoren zur Prüfung der Sicherheit des Seilwerkes und der Maschinen, um das Verbot von Drahtseilen, um schärfere Gesetze über den Gebrauch richtiger Maße und Gewichte, und um die gesetzliche Einführung der wöchentlichen Auszahlung der Löhne bat.

Die Arbeitgeber ließen die Adresse ganz unbeantwortet. Unterdessen rückte der 5. April heran, an dem die Arbeitsverträge erneuert werden sollten. Die Arbeiter richteten an die Arbeitgeber am 20. März die wiederholte Bitte[1] um eine Zusammenkunft zum Zweck der Verhandlung. Sie blieb abermals unbeantwortet. Die Arbeitgeber hatten ihrerseits einen Verein gebildet, der nur die eine Seite der Vorschläge der Arbeiter beachtete: die Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkte. Es war ein Kartell mit Beschränkung der Produktionsmenge, Verteilung der festgesetzten Menge auf die einzelnen Gruben und Festsetzung der Preise. Aber statt Vereinbarung des Kostenpreises der Arbeit mit den Arbeitern bedeutete dieses Kartell vereintes Vorgehen gegen die Organisationen der Arbeiter. Entsprechend der Verabredung weigerte man sich, mit irgend Jemand zu unterhandeln, der sich überhaupt „unterstände", eine Beschwerde zu äußern. In dem neuen Arbeitsvertrag aber, den man aufsetzte, traf man selbst eine wichtige Neuerung. Man setzte an die Stelle der Dingung für 1 Jahr die für 1 Monat. Es erscheint dies als begreifliche Wirkung des abgeschlossenen Kartells. Beschränkte man durch

---

gegründet ist, übereinzustimmen, wird dies in gleicher Weise für Ihr Urteil wie für Ihr Interesse sprechen. Wir verbleiben Ihre 2c.

Die Mitglieder der Bergarbeiter-Association.

[1] Das Gesuch lautete: An die Grubenbesitzer von Durham und Northumberland. Geehrte Herren! Wir, die Bergleute der besagten Grafschaften, erlauben uns, Ihnen ergebenst zu bemerken, daß die Zeit jetzt geeignet ist, in welcher wir als Arbeiter und Sie als Arbeitgeber in Verhandlung betreffs des Weiterbetriebes der respektiven Werke eintreten müssen, und da während des gegenwärtigen Arbeitsvertrages die Löhne außerordentlich niedrig waren, hoffen wir, daß Sie uns Ihre Aufmerksamkeit schenken werden. Geehrte Herren! Wir haben offiziell gebeten, durch eine Deputation Ihrer Beamten, der Aufseher, empfangen zu werden, welches Gesuch jedoch unerfüllt blieb. Wir erachten es deshalb für unsere unabweisliche Pflicht, Sie zu bitten, eine Deputation aus Ihrer eigenen Körperschaft zu ernennen, die mit einer Deputation der Bergarbeiter-Association zusammenkommt, um Vereinbarungen zu treffen und auf diesem Wege das letzte aller Hülfsmittel — einen Strike — zu verhindern. Im Auftrage der Delegiertenversammlung

Durham, 20. März 1844. Mark Dent, Vorsitzender.

dieses die Produktion, indem man sie zeitweise ganz einstellte, um die Preise zu steigern, so erschien der Dienstvertrag für Jahresdauer eine Last. Wenn nämlich die Arbeiter auch keine volle Entschädigung für Arbeitslosigkeit wegen Stillstands der Grube erhalten, so war es doch üblich, wenn der Stillstand länger als 3 Tage dauerte, dem Häuer 2 s 6 d, dem Schlepper 1 s 6 d, den Pferdetreibern 6 d per Tag zu zahlen. Bei monatlicher Vertragsdauer konnte man bei Produktionsbeschränkungen die überflüssigen Arbeiter einfach entlassen.

Darauf weigerten sich die Arbeiter am 5. April die Arbeitsverträge zu erneuern, bis sie gehört und ihre Beschwerden beseitigt seien, und es kam zu einem der größten Ausstände, die jemals stattfanden. 33 990 Arbeiter feierten während 20 Wochen. Dabei diesmal keine Gewaltthaten während der Dauer des Strikes. Die Führer gaben sich die äußerste Mühe, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und schärften die Notwendigkeit davon bei jeder Gelegenheit ein. Diese Ordnung wurde selbst aufrecht erhalten, als fremde, namentlich aus Wales herbeigezogene Arbeiter an die Stelle der feiernden traten und nunmehr sämtliche Feiernde mit Zuhülfenahme militärischer Gewalt aus ihren Wohnungen ausgewiesen wurden. Aber auch die Notwendigkeit, während 8 Wochen eines nassen Sommers mit ihren Familien, darunter Angehörige jeglichen Alters, unter freiem Himmel zu kampieren, konnte nicht den Widerstand der Arbeiter brechen.

Nachdem der Ausstand bereits 12 Wochen gedauert hatte, schrieb der Gewerkverein der Arbeiter abermals an den Verein der Grubenbesitzer, zu dem Zweck, eine gemeinsame Besprechung herbeizuführen, und als auch dieser Brief ohne Antwort blieb, wandte er sich an einen der größten Grubenbesitzer der Grafschaften, den Marquis von Londonderry, mit der Bitte, eine Zusammenkunft zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu vermitteln. Allein der Marquis antwortete, er habe mit einer Vertretung der Arbeiter nichts zu thun; er sprach seine Entrüstung darüber aus, daß irgend ein wohlmeinender Grubenarbeiter in Rebellion ausstehe, „Arbeiter, deren Familien seit Generationen in den Gruben gearbeitet hätten, und die gleichgültig seien gegen seine wirklich väterlichen Ratschläge und freundlichen Gefühle,“ „er kenne die Pflichten, die er seinem Eigentum, seiner Familie und seiner Stellung schulde,“ er habe persönlich einer Anzahl Ausweisungen aus den Arbeiterwohnungen beigewohnt, ohne daß dies etwas geholfen habe, wenn sie aber bis zum 13. Juli nicht zur Arbeit zurückkehrten, werde er sie alle ausweisen. Er werde selbst dabei sein, umgeben von der bürgerlichen und militärischen Gewalt, und sie könnten sicher sein, daß die Majestät des Gesetzes und die Rechte des Eigentums die Oberhand behielten. Da

die Drohung und die Ausführung derselben nichts halfen, erließ er am 20. Juli eine Proklamation an sämtliche Ladenhalter von Seaham, einer Hafenstadt auf dem ihm gehörigen Lande, worin er ihnen verbot, den feiernden Arbeitern des weiteren zu kreditieren. Wer immer dagegen handle, werde für ihn ein gezeichneter Mann sein, und die ganze Kundschaft des Marquis und derer, die von ihm abhingen, werde ihm entzogen werden. Gelegentlich dieses Boykotts zeigte sich aber ein abermaliger Fortschritt, den die Grubenleute gemacht hatten. Ihre gemäßigten Forderungen und ihr ordentliches Verhalten gegenüber den brutalen Ausweisungen und diesem Boykott seitens des Vertreters des patriarchalischen Systems brachten die öffentlichen Sympathien auf ihre Seite. Selbst ein so ausschließlich für die „respektablen" Klassen schreibendes Blatt, wie der „Punch", überschüttete den edlen Lord mit Spott[1]. Und noch bitterer war der Hohn,

[1] Der „Punch" vom Juli 1844 schrieb: Die Grubenleute des Marquis von Londonderry. Es hat eine große Arbeitseinstellung der Grubenarbeiter des Marquis von Londonderry stattgehabt, welchem Vorfall der Marquis, — leugne er es, wie er mag, wir haben keinen Zweifel daran, — außerordentlich dankbar ist und zwar aus folgendem Grunde: er gewährt ihm eine Gelegenheit zur Übung seines litterarischen Talentes; denn daß der Marquis der verhängnisvollen Zaubermacht von Feder, Tinte und Narrenkappe unterlegen ist, wer kann das leugnen, der des edeln Schriftstellers Geschichten und Reisebeschreibungen gelesen hat; daher hat auch der Marquis von Holderneß House seinen Grubenarbeitern mehrere Episteln voll von „väterlichen Ratschlägen" zugehen lassen; das Resultat davon ist die folgende Antwort der Grubenarbeiter an ihren besorgten Vater Londonderry.

Durham, 22. Juli.

„Marquis! — Wir haben Ihren Brief empfangen, der uns auffordert, den Gewerkverein zu verlassen und zu unserer Arbeit zurückzukehren. Wir antworten darauf, O Marquis! verlassen Sie Ihren Verein, damit die Kohlen billiger und die Arbeit der Grubenleute reichlicher werden. Sie beschuldigen uns der Vereinigung; wir, Marquis, beschuldigen Sie der gleichen Handlung. Wir verbinden uns gegenseitig, um uns den Wert unseres Schweißes zu sichern, Sie gehören zu dem Kohlenverbande, zu der Vereinigung der Unternehmer, die sich zusammenschlossen, um den Kohlenpreis hochzuhalten, das Angebot des Marktes zu beschränken, um stets einen gewissen Preis zu erzielen. Wieso denn, kann sich der Reichtum verbünden, Arbeit jedoch nicht? Sie beschwören uns, auf den Ruin zu blicken, den wir über unsere Weiber, unsere Kinder, unsere Grafschaft, unser Land bringen; als Erwiderung beschwören wir Sie, auf das Elend, das Unglück und die Leiden zu blicken, welche während jeden Winters der Grubenbesitzerverein über die Armen Londons bringt, für welche die Feuerung, wegen der sich hartnäckig behauptenden hohen Preise, zu einem unerreichbaren Luxus wird. Sie melden uns, daß Sie zu uns kommen und fortfahren werden, uns aus unsern Wohnungen zu vertreiben, indem Sie besonders Sorge tragen wollen, daß Civil- und Militärmacht Ihnen zur Hand sein wird.

den die übrigen Blätter ihm zu teil werden ließen, der Arbeiterblätter ganz zu geschweigen.

Allein all' dies konnte den schließlichen Ausgang des Kampfes nicht ändern; nach 20 Wochen waren die letzten Kräfte der Feiernden erschöpft. Zuerst unterwarfen sich die Grubenarbeiter von Durham, dann auch die von Northumberland. Von da ab datiert die Dauer der Mietsverträge für 4 Wochen.

Damit waren aber noch nicht die Folgen des Strikes überwunden, deren letzte, eine verbitternde Erinnerung, sogar noch heute unter den Arbeitern fortlebt.

Die Führer hatten die Arbeiter während des Ausstandes zur Zucht und Ordnung angehalten. Mit dem Ende des Strikes entglitt ihnen die Autorität, und nunmehr kam in ungestümer Wildheit die Wut der Arbeiter gegen diejenigen zum Ausbruch, die ihr Unterliegen verschuldet hatten. Bald da, bald dort fand man einen „Blackleg" ermordet, ohne daß der Mörder jemals entdeckt wurde. Das Schlimmste aber war die förmliche Schlacht, in der die Northumberländer Rache an den Leuten aus Wales nahmen, die sich während des Ausstandes hatten anwerben lassen.

Der Gewerkverein ferner wurde nach seiner Niederlage ungemein schwach. Diejenigen, die ihre armen Habseligkeiten verpfändet hatten und nun einlösen mußten, oder die für Andere Bürgschaft geleistet hatten, waren nunmehr außer stand, Beiträge zu leisten.

Andererseits entstanden nun auch Streitigkeiten im Gewerkverein der Arbeitgeber. Die Auseinandersetzung über Verteilung der Produktionsmenge unter die einzelnen Gruben führte nach Beilegung des Strikes zu der größten Erbitterung, indem die Gruben, die im Gang geblieben waren, denjenigen die stille gelegen hatten, die versprochene Entschädigung nicht wollten zu teil werden lassen. Erst die Schritte, welche die Arbeiter unternahmen, um das Parlament zu einer wirksameren Bergwerksgesetzgebung zu vermögen, führten zum Wiederzusammenschluß der Grubenbesitzer.

Diesmal hatten die Arbeiter furchtbare Bundesgenossen bei ihren Bestrebungen. Am 28. September 1844 war eine Explosion in der Has-

---

O teurer Vater! Wollen Sie so Ihre väterliche Liebe den Kleinen Ihrer Grubenleute zeigen?

Kommen Sie zu uns, Marquis, bitte kommen Sie und lassen Sie sich nicht träumen, daß wir Civil- oder Militärgewalt brauchen, um Streitigkeiten zwischen uns zu schlichten. Nein, fürchten Sie nichts, nach einem kurzen Gespräch werden wir uns in Freundschaft und Liebe vergleichen. In dieser Hoffnung, teurer Vater, verbleiben wir Ihre liebevollen Kinder der Grube."

wellgrube (Durham), bei der 95 Arbeiter getötet wurden; eine andere in der Jarrowgrube am 21. August 1845 brachte 39 ums Leben; einer anderen am 5. Juni 1849 fielen 31 zum Opfer. Die Vorgänge während des Ausstandes hatten bereits die Sympathien des Publikums den Arbeitern zugewandt; die nach dem Strike hatten Entsetzen erregt vor dem, was von den Leuten eventuell zu erwarten sei; die Explosionen und die daran anknüpfenden Untersuchungen legten die in den Gruben bestehenden Mißstände klar. So erfolgte trotz allen Widerstandes der Grubenbesitzer am 14. August 1850 das Gesetz „über die Inspektion der Bergwerke", das freilich noch viele Wünsche der Arbeiter unerfüllt ließ. Daher ließ auch die Agitation der Bergleute für weitere Ausbildung der Gesetzgebung nicht nach. Leider kam ungefähr auf alle 2 Jahre eine weitere große Explosion und dokumentierte die Richtigkeit ihres Begehrens. Aber gegenüber dem Widerstande der Grubenbesitzer gelang es nur sehr allmählich, die Gesetzgebung vorwärts zu bringen. Die Daten vom 14. August 1855, vom 28. August 1860, vom 7. August 1862, vom 10. August 1872 und vom 16. September 1887 bedeuten die Ruhepunkte der Gesetzgebung, und noch immer verlangen die Arbeiter weitere Verbesserungen in derselben.

Was den Gewerkverein angeht, so litt er nach der Niederlage an Mangel an Mitgliedern, infolge dessen an Mangel an Mitteln und infolge davon an Mangel an Autorität über die Arbeiter. Dies führte aber nicht etwa zu einer größeren Ruhe im Gewerbe; ganz im Gegenteile. Die Zustände der dreißiger Jahre kehrten zurück: Einerseits Forderungen, die im Vergleich zu dem, was im Augenblick erreichbar war, als ungemessene zu bezeichnen waren, erbitterte Strikes zu ihrer Durchführung, verbunden mit Ausweisungen aus den Wohnungen seitens der Arbeitgeber und Zerstörung des Eigentums und Mordthaten seitens der Arbeiter. Nachdem der Gewerkverein Ende 1852 völlig erloschen war, nahm all' dies noch zu. So 1849 Strikes in Seaton Delaval, Cowpen (11 Wochen) und in verschiedenen Gruben der Grafschaft Durham. In Cowpen Ermordung eines blackleg. Die Cholera that den Feindseligkeiten Einhalt. Kaum ließ sie nach, Strike auf der Westmoorgrube, auf der Marley Hill-, auf der Hettongrube (verbunden mit Ausweisungen), auf den Gruben Lord Durhams in High Grange (verbunden mit Ausweisungen), in Barrington (verbunden mit großer Vernichtung von Eigentum; die Soldaten wurden zu Hülfe gerufen), all' dies von 1849—1852. Seit 1859 wuchsen insbesondere wieder die Beschwerden über das Nullen; meist führten sie zu Kontraktbruch seitens der Arbeiter, da diese erklärten, nicht umsonst arbeiten zu wollen, und im Gefolge zu Verurteilungen und Gefängnis. „Kaum ein Monat verging damals

ohne einen Strike in einem Teil der beiden Grafschaften." Die West-Cramlingtongrube hatte in den 22 Jahren seit ihrer Eröffnung 23 Strikes, d. h. einen aufs Jahr und in einem Jahre zwei. Allein charakteristisch ist das Ende, welches der letzte gefunden hat. Im April 1861 verlangten die Arbeiter eine Lohnerhöhung, die der Leiter der Grube verweigerte. Darauf, wie damals üblich, Anrufen der Polizei, um unter ihrem Schutze die Grubenleute aus ihren Wohnungen auszuweisen. Da kamen die Arbeiter der benachbarten Gruben in solcher Menge den Auszuweisenden zu Hülfe, daß die Polizei ohnmächtig war. In diesem kritischen Augenblicke traten diejenigen, die einigen Einfluß über die aufgeregten Arbeiter hatten, an die Agenten und Polizeileute heran und vermochten sie, mit den Ausweisungen innezuhalten. Am anderen Tage kam der Eigentümer der Grube, Hugh Taylor, selbst und versprach genaue Prüfung des Begehrens. Nach 8 Tagen gewährte er das Verlangen der Leute und seitdem blieb die sonst so heimgesuchte Grube völlig strikefrei. Hugh Taylor aber, obwohl Tory, wurde und blieb eine der unter den Grubenleuten populärsten Personen. Es war dieses Ereignis der allererste Vorbote einer besseren Zeit.

Aber bis zu deren vollem Anbrechen sollten noch viele verderbliche Kämpfe stattfinden.

Der erste Schritt zur Besserung war das Wiederentstehen eines ordentlichen Gewerkvereins im Jahre 1863. Die Ursache, die dazu führte, war die Ankündigung der Grubenbesitzer, daß sie zu dem System der Arbeitsverträge mit Jahresdauer zurückkehren wollten. Hatte die Einführung der Monatsverträge statt der Jahresverträge zu dem furchtbaren Ausstand im Jahre 1844 den Anlaß gegeben, so hatten die Arbeiter bei der Änderung auf die Dauer ihren Vorteil gefunden. Daher fanden in Northumberland nunmehr Versammlungen statt, in denen gleichzeitig Widerstand gegen die Wiedereinführung der Jahresverträge und die Bildung eines Gewerkvereins zur Stützung desselben beschlossen wurde. Die Organisation des Vereins war ein Verband der Gruben der Grafschaft. Die Arbeiter einer jeden Grube bildeten einen Zweig des Verbands. Diese Zweige sollten halbjährlich Gesandte zu den in Newcastle abzuhaltenden Versammlungen senden. An der Spitze des Verbandes sollte ein leitender Ausschuß stehen mit einem Verbandssekretär. Die Arbeiter sollten alle 14 Tage einen Beitrag von 1 d an ihren Zweigverein zahlen, und jeder Zweigverein seine Gelder selbständig verwalten. Jeder Zweigverein sollte auch einen Ausschuß wählen, um, wo möglich, gemeinsam mit den Grubenbesitzern für Leib und Leben der Grubenarbeiter Fürsorge zu treffen. Dieser Zweigausschuß sollte mit dem leitenden Ausschuß korrespondieren, um diesen zu ermöglichen,

Schritte zur Beseitigung bestehender Mißstände zu thun. Die Arbeiter keiner Grube sollten die Arbeit einstellen, ohne vorgängige Zustimmung seitens des leitenden Ausschusses. Wenn ein Arbeiter entlassen würde infolge von Verfechtung von Interessen des Vereins, sollte er für die Dauer seiner Arbeitslosigkeit Unterstützung erhalten.

Alsbald nach Gründung des Vereins zogen die Firmen in Northumberland ihre Ankündigung, betreffend die Wiedereinführung der Dienstverträge mit Jahresdauer, zurück. In Durham dagegen, wo der Verein noch nicht wieder Wurzel gefaßt hatte, gelang es die Jahresverträge wieder einzuführen.

Dies führte zur Wiederaufnahme des Vereins auch in Durham.

Allein nun traten Verschiedenheiten zwischen den beiden, dasselbe Kohlenfeld ausbeutenden Grafschaften hervor, die trotz allen Fortbestands inniger Beziehungen zwischen Beiden eine gemeinsame Organisation sowohl der Arbeiter als auch der Arbeitgeber für die Dauer ausschließen mußten. Diese Verschiedenheit mit den so weittragenden Wirkungen bestand in der Verschiedenartigkeit der Absatzverhältnisse.

In Northumberland liegen nämlich, vermöge seiner eigenartigen Gestaltung des Territoriums, praktisch die Gruben unmittelbar am Meer. Seine Gruben sind also vor allem zum überseeischen Kohlenexport geeignet. Durham hat gar keine Ausfuhr ins Ausland.

Zur Zeit des großen Ausstandes von 1844 machte sich diese Verschiedenartigkeit der Absatzverhältnisse noch nicht in erheblichem Maße geltend, denn auch die northumbrische Kohle fand damals noch ihren Hauptabsatz in England. Demnach waren die Grubenbesitzer damals noch in gemeinsamer Organisation vereint, und diese Vereinigung beschloß gemeinsam Beschränkungen der Ausbeute, so oft ihr dies zum Zweck der Preissteigerung der Kohle angebracht schien. Sobald sie so die Kohlenausbeute beschränkten, waren ihnen, wie schon bemerkt wurde, die Dienstverträge mit jährlicher Dauer eine Last, denn sie mußten den infolge davon feiernden Arbeitern eine wenn auch geringfügige Entschädigung geben. Daher damals in beiden Grafschaften die Ersetzung der Jahresverträge mit ihren Arbeitern durch Monatsverträge. Nun aber hatten sich die Absatzverhältnisse geändert. Northumberland produziert heute 75 % seiner Ausbeute für die Ausfuhr nach der Ostsee und nur 25 % für englischen Konsum. Durham produziert heute 75 % für den Konsum der heimischen Eisenwerke und 25 % für Gasanstalten und den Hausverbrauch, also blos für England. In Northumberland ist daher die Hauptabsatzperiode die Zeit vom Frühjahr, von dem Offenwerden der Schiffahrt in den Häfen der Ostsee, bis zum Herbste; die übrige Zeit produziert es relativ wenig. Durham hat einen gleich-

mäßigen Absatz durch das ganze Jahr mit einem etwas größeren Absatz im Winter. Dies ruft eine Verschiedenartigkeit der Interessen der Grubenbesitzer und im Gefolge auch der Grubenarbeiter hervor. Die Gewerkvereinsführer von Northumberland erklären im Hinblick auf diese Verschiedenheit, daß die northumbrischen Bergleute niemals mit denen des übrigen England gemeinsame Sache machen könnten, denn die Zeit, wo die Anderen Aussicht hätten mit Nachdruck Forderungen zu stellen, sei für sie die flaue Zeit und umgekehrt.

Aber wenn dies die Arbeiter heute wohl wissen, so hatten sie es damals noch nicht erkannt; wohl aber wußten dies die Arbeitgeber schon damals.

Als daher die Arbeiter der Wiedereinführung der Jahreskontrakte in Northumberland sich widersetzten, weil sie ihre Unabhängigkeit dadurch gefährdet sahen, hatten die Grubenbesitzer dort keinen Anlaß, darauf zu bestehen. War ihnen diese größere Unabhängigkeit unbequem, so boten ihnen doch die kurzen Kontrakte andererseits eine Erleichterung, indem es ihnen möglich war, bei Minderung ihrer Ausbeute im Winter Arbeiter zu entlassen. In Durham dagegen empfanden die Grubenbesitzer lediglich die Unbequemlichkeit der größeren Unabhängigkeit der Arbeiter ohne entsprechende Kompensation, — denn die alten Kartelle der Grubenbesitzer waren längst in die Brüche gegangen.

In Durham bestanden also die Arbeitgeber auf der Wiedererneuerung des jährlichen Abschlusses der Dienstverträge.

Nun überstürzten sich die Arbeiter in ihren Maßnahmen, ihren entgegengesetzten Willen zur Geltung zu bringen. Oft stellten sie die Arbeit ein, bevor sie nur dem Gewerkverein beigetreten waren und verlangten doch von ihm Unterstützung. Jeder Ausstand war wieder begleitet von Ausweisungen, Tumulten, Gewaltthaten aller Art, Militäraufgebot, Verurteilungen und Gefängnisstrafen. Es begann nun ein vergebliches Ringen der in Northumberland befindlichen Gewerkvereinsleitung mit der Disziplinlosigkeit der durhamer Bergleute. Selbst der nationale Verband der Grubenarbeiter, den damals Alexander Macdonald, der Mann, dem die englischen Grubenarbeiter am meisten verdanken, gestiftet hatte, und dem man beitrat, konnte die Zwistigkeiten innerhalb des Gewerkvereins nicht begleichen; und da die fortwährende Unruhe der Durhamer dem ganzen Verein Gefahr brachte, stellte der damals jugendliche Thomas Burt 1864 den Antrag, daß die Durhamer aus dem Verein ausscheiden und einen besonderen Verein gründen sollten. Der Antrag ging durch. An die Spitze des northumbrischen Vereins trat William Crawford, und nachdem dieser am 1. Juni 1865 die Stelle niedergelegt hatte, um Sekretär des Konsumvereins der Berg-

leute zu werden, am 14. August 1865 Th. Burt, das jetzige Parlamentsmitglied und Delegierter der englischen Regierung zur Berliner Arbeiterschutzkonferenz. An die Spitze des durhamer Vereins trat ein gewisser Sheldon.

Als Burt die Leitung des northumbrischen Vereins übernahm, war die Lage desselben sehr schwierig. Seit 4 Wochen bestand ein am 15. Juni auf einer Grube ausgebrochener Strike, der in der alten Weise mit Ausweisungen einerseits und Gewaltthaten andererseits geführt worden war. Auch konnte Burt nicht verhindern, daß er nach zwanzigwöchentlicher Dauer mit einer Niederlage endete. Aber die ruhige und kräftige Art, wie er die Vereinsangelegenheiten führte, verschaffte ihm Autorität, und nun gelang es ihm, seine Leute zur Besonnenheit und Ordnung zu disziplinieren. Der Verein ging daher statt geschwächt neu gekräftigt aus der empfangenen Lehre hervor. Der Strike von 1865 war der letzte große Strike der Northumbrier während der sechziger Jahre.

Als 1871 der große Aufschwung stattfand, erkannten die northumbrischen Bergleute die Gelegenheit, ihre Lage zu verbessern. Sie verlangten einen zehnstündigen Arbeitstag. Da that der Verein der Grubenbesitzer einen Schritt, der von den segensreichsten Folgen begleitet sein sollte. Er erklärte sich zum ersten Male zu einer Verhandlung mit den Abgesandten des Gewerkvereins bereit. In einer auf der Basis der Gleichberechtigung in bestem Tone geführten Zusammenkunft kam man überein, den Arbeitstag zunächst von 12 auf 11 Stunden herabzusetzen. Darauf folgte eine zweite Verhandlung zwischen den Vertretern beider Organisationen im Februar 1872; die Arbeiter hatten 15 Prozent Lohnerhöhung verlangt und erhielten 10 Prozent.

Anders der Verlauf in Durham. Die unfähige Leitung war außer stande, die ungebärdigen Arbeiter der verschiedenen Gruben zu disziplinieren. Fortwährend fanden Strikes statt, ohne daß die Genehmigung der Vereinsleitung eingeholt worden wäre. Dies führte zum Zusammenbruch des Vereins. Darauf 1866, 1867 und 1868 Lohnreduktionen verbunden mit erfolglosen Strikes. Im Jahre 1869 fand eine allgemeine Lohnreduktion für die ganze Grafschaft statt. Dies brachte die Leute in Ordnung. Sie bildeten einen neuen Gewerkverein, gewannen William Crawford als Sekretär, und durch eine äußerst intelligente und energische Leitung brachte dieser in relativ kurzer Zeit den Verein zur Blüte. 35 000 Mann gehörten ihm an. Die Folgen blieben nicht aus.

Als der Verein zu Beginn des Jahres 1872 an den Verein der Grubenbesitzer das Ansinnen stellte, das Abschließen der Dienstverträge mit jährlicher Dauer aufzugeben, wurden seine Vertreter zum ersten Male von

den Grubenbesitzern zum Zweck der Verhandlung empfangen. Die Frage wurde in offener, ehrlicher und versöhnlicher Weise erörtert. Schließlich erlangten die Arbeiter, was sie so lange erstrebt hatten. Allein dies hatte noch weitere segensreiche Folgen. Im April 1872 wurde ein gemeinsamer ständiger Ausschuß eingesetzt, bestehend aus einer gleichen Anzahl Delegierter beider Parteien, um alle zwischen Arbeitgeber und Arbeiter entstehenden Zwistigkeiten zu schlichten. Dies war der erste Ausschuß dieser Art, und er arbeitete so zur Zufriedenheit beider Parteien, daß die Einrichtung alsbald von den Grubenbesitzern Northumberlands und ihren Arbeitern nachgeahmt wurde.

Damit treten wir in die Betrachtung eines neuen Entwicklungsstadiums des Arbeitsverhältnisses der Grubenleute von Northumberland und Durham. Zunächst gilt es, die Organisationen zu schildern, auf denen dasselbe beruht.

II. Die gegenwärtigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter.

Vor mir liegen die Statuten der „Northumberland Miners' Mutual Confident Association" von 1887 und der „Durham Miners' Association", revidiert am 21. Dezember 1889; ferner die gedruckten Adressen des Exekutivausschusses des northumbrischen Vereins an die Vereinsmitglieder während der Jahre 1889 und 1890, sowie die gedruckten Protokolle der Sitzungen dieses Exekutivausschusses, der Delegiertenversammlungen und des „gemeinsamen ständigen Ausschusses" desselben Vereins, sowie die Adressen des Exekutivausschusses an die Mitglieder und die vierteljährlichen Rechnungsabschlüsse des Vereins während derselben Periode. Desgleichen liegen vor mir die Statuten der „Northumberland Coal Owners' Association" vom 2. November 1889 und der „Durham Coal Owners' Association", revidiert am 28. Dezember 1889.

Danach sind die Grundzüge der Organisationen beider Parteien in beiden Grafschaften dieselben. Die Abweichungen von einander, die stattfinden, wurzeln in besonderen lokalen Verhältnissen. Wo immer sie als von principieller Bedeutung erscheinen könnten, wird dies im Folgenden hervorgehoben. Ich beginne mit der Darstellung der Organisation der Arbeiter und lege dabei in erster Linie das northumbrische Statut zu grunde, obwohl das von Durham mehr im Einzelnen ausgebildet und technisch vollkommener ist. Die Ursache ist, weil die erwähnten Protokolle des northumbrischen Vereins es mir ermöglichen, die Bestimmungen des Statuts aus der Praxis zu illustrieren.

Vor Allem ist zu bemerken, daß mit Ausnahme des Gewerkvereins der durhamer Grubenarbeiter alle englischen Vereine von Bergleuten Ge-

werkvereine im engsten Sinne des Wortes sind, d. h. sie beschränken ihre Fürsorge auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse ihrer Mitglieder; Unterstützung bei Krankheit, Unfall- oder Alter-, sowie Witwen- und Waisenunterstützung fallen nicht in ihren Bereich. Dafür sorgen vielmehr besondere Krankenkassen, die oft mit einzelnen Gruben verknüpft sind, sowie der von den Arbeitern unter Zuschüssen der Arbeitgeber unterhaltene „Northumberland and Durham Miners' Permanent Relief Fund", der am 7. Juni 1862 begründet wurde. Dagegen findet sich mit allen Gewerkvereinen der Bergleute eine Begräbnisunterstützung verbunden. Von dieser Ordnung der Arbeiterversicherung macht nur der Gewerkverein der durhamer Bergleute eine Ausnahme; er ist gleichzeitig Krankenkasse; für die übrigen Unterstützungszwecke sind seine Mitglieder gleichfalls auf den Beitritt zum „Permanent Relief Fund" verwiesen. Die Gewerkvereine der Bergleute entsprechen somit thatsächlich dem Programm der sogenannten „vorgeschrittenen" Gewerkvereinsbewegung, welche die scharfe Sonderung der Unterstützungszwecke für Fälle der Unfähigkeit zur Arbeit von den Gewerkvereinszwecken verlangt. Dieses Postulat wird bekanntlich erhoben, weil die Verquickung der Unterstützungszwecke mit den Gewerkvereinszwecken die Gewerkvereine zu bedächtig macht, ihren gewerblichen Forderungen durch Arbeitseinstellungen Nachdruck zu verleihen. In der That ist auf das Fehlen der gedachten Unterstützungszwecke die größere Unruhe, aber auch die größere Schwäche der Gewerkvereine der Bergleute im Vergleich zu den übrigen englischen Gewerkvereinen zurückzuführen; nur, wo die Führung in so besonnener Hand liegt wie in Northumberland, Durham, Südwales, hat der Einfluß der verdienstvollen Führer diese Nachteile der Verfassung wenigstens teilweise zu paralysieren vermocht.

Als Zweck des Vereins bezeichnet das Statut der northumbrischen Bergleute die Aufbringung von Geldern durch Erhebung von Beiträgen, Umlagen und Annahme von Geschenken, um sie für Folgendes zu verwenden: 1. Die Herbeiführung wirksamerer Gesetze zum Schutze für Leben und Gesundheit der in den Bergwerken beschäftigten Arbeiter. — 2. Die Reduktion der Arbeitszeit der in den Bergwerken beschäftigten Knaben auf 8 Stunden. (Dies bedeutet eine 6—7 stündige Arbeitszeit der Erwachsenen. In Northumberland beträgt der Arbeitstag heute 8 Stunden inkl. Ein- und Ausfahrt, mit 2 Schichten; in Durham beträgt er 7 Stunden inkl. Ein- und Ausfahrt, mitunter mit 3, als Regel mit 2 Schichten.) — 3. Die Sicherung der Zahlung der Preise und Löhne, welche die Mitglieder sich vertragsmäßig ausbedingen mögen. — 4. Die Sicherung der Bezahlung der Arbeiter nach dem richtigen Gewicht der von ihnen geförderten Kohle, wodurch beiden Parteien, Arbeitgebern und Arbeitern, das wird, was einem

Jeden gebührt. — 5. Die Verhinderung ungesetzlichen Zurückbehaltens der Löhne am Zahltage. — 6. Die Auszahlung wöchentlicher Unterstützungen an diejenigen Mitglieder, welche arbeitslos sind, sei es infolge von Aussperrung, Arbeitseinstellung, Handelsstockung oder Betriebsstörung, und der Widerstand gegen jedwede ungerechte Maßregeln, die ihre Beschäftigung betreffen. — 7. Die Unterstützung aller ähnlichen Vereine, welche dieselben Zwecke verfolgen. Hierunter ist insbesondere die Unterstützung der Grubenarbeitervereine in anderen Grafschaften im Notfall, sowie das Zusammenwirken mit den Vereinen der übrigen mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Arbeiter gemeint. — 8. Das durhamer Statut fügt als weiteren Zweck die Unterstützung der Wahl eines Arbeiterkandidaten zum Parlament hinzu. Das northumbrische Statut enthält diese Bestimmung formell nicht, thatsächlich verfolgt aber auch der northumbrische Verein diesen Zweck. Und ähnlich, wie die Bergleute die ersten unter den Arbeitern waren, die in der Person des Alexander Macdonald einen Arbeiterkandidaten ins Parlament entsandten, sind heute die Bergleute von Südwales durch den Bergmann Abraham, die von Yorkshire durch den Bergmann Pickard, die von Durham durch den Bergmann William Crawford und die von Northumberland durch die Bergleute C. Fenwick und Thomas Burt im Parlamente vertreten, um gelegentlich der Gesetzgebung über Bergwerke die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen.

Die Statuten kennen keine besonderen Eintrittsbedingungen außer der Bezahlung eines Eintrittsgeldes, das 2 s 6 d für Vollmitglieder und 1 s 3 d für Halbmitglieder beträgt. Unter den letzteren sind Jungen im Alter nicht unter 16 und nicht über 18 Jahren zu verstehen. Die Zahl der Vollmitglieder betrug im northumbrischen Verein am 31. Dezember 1889 14595, die der Halbmitglieder 1139.

Die Arbeiter jeder Grube, die dem Verein beitreten, bilden einen Zweigverein. Das Stimmrecht jedes Zweiges in Vereinsangelegenheiten richtet sich nach der Zahl seiner Mitglieder. Ein Zweig mit weniger als 21 Mitgliedern hat kein Stimmrecht, kann sich aber mit einem benachbarten Zweige für Abstimmungszwecke vereinen; ein Verein mit 21 bis 100 Mitgliedern hat 1 Stimme, mit 100 bis 150 Mitgliedern 2 Stimmen, und so fort für je 50 Mitglieder 1 Stimme mehr. Am 31. Dezember 1889 hatte der northumbrische Verein 54 Zweige mit 247 Stimmen. Die Leitung jedes Zweigvereins ruht bei der Zweigversammlung und seinen Beamten, einem Präsidenten, Schatzmeister und Schriftführer. Der Letztere erhält Besoldung nur im Falle eines Arbeitsstillstandes; der Betrag richtet sich nach der Zahl der Ausstehenden, indem dadurch seine Arbeitslast bedingt wird.

In Newcastle resp. Durham besitzen die Vereine eigene Häuser. Hier ist der Sitz des Exekutivausschusses des betreffenden Vereins. Derselbe besteht aus 1 Präsidenten, 1 Schatzmeister, 1 korrespondierenden Sekretär, 1 Sekretär für Rechnungsführung und 8 Beisitzern. Die ersteren werden alljährlich im Mai durch Plebiscit und geheime schriftliche Abstimmung gewählt. Sie werden besoldet und zwar erhält der Präsident einen Gehalt wie ihn der Verein beschließt, der Schatzmeister erhält 20 £ im Jahr, die Gehälter der beiden Sekretäre schwanken mit den Schwankungen der Lohnsätze der Arbeiter. Die acht Beisitzer werden jeder für ein halbes Jahr gewählt; alle Vierteljahr scheiden vier aus; sie erhalten Präsenzgelder bei den Sitzungen. Die einflußreichste Person ist in beiden Vereinen der Präsident — verschieden von anderen Gewerkvereinen, in denen der Generalsekretär die einflußreichste Persönlichkeit ist. Allein es wäre ein Irrtum zu glauben, daß dieser Präsident oder der Exekutivausschuß allmächtig wären. Über ihnen steht die Gesamtheit der Mitglieder. Dieser haben sie jede wichtige Frage vorzulegen und in einem Plebiscit wird darüber entschieden. Diese Gesamtheit ist auf ihre Unabhängigkeit sehr eifersüchtig. Sie muß mit der äußersten Geschicklichkeit und großer Schonung ihrer Empfindlichkeiten gegängelt werden. So heißt es z. B. in einem unter dem 10. Mai 1889 vom Exekutivausschuß an die Gesamtheit gerichteten, die Lohnverhandlungen mit Arbeitgebern betreffenden Schreiben: „Die ganze Frage muß nun Eurer Entscheidung überlassen bleiben. Wir wissen, welche tiefgehende Abneigung Ihr dagegen hegt, daß der Exekutivausschuß Euch seine Meinung aufnötigt. Wir haben diesen Gefühlen Rechnung getragen und dies daher unterlassen. Wir halten uns indes verpflichtet, Euch mitzuteilen, daß wir der Meinung sind, daß ein besseres Angebot seitens der Arbeitgeber nicht zu erwarten ist“ ꝛc. Im Jahre 1887 aber war die Selbständigkeit der Gesamtheit gegenüber den Ratschlägen des Exekutivausschusses die Ursache des großen Strikes, der für die Arbeiter schlecht ausging, und da sein Ausgang den Vereinsleitern Recht gab, deren Ansehen festigte. Neuerdings ist es sogar üblich geworden, neben dem Exekutivausschuß noch einen Lohnausschuß zu wählen, zur Beratung und Beschlußfassung über Lohnangelegenheiten, dessen Mitglieder nur teilweise mit denen des Exekutivausschusses zusammenfallen. Wiederholte Anträge, den Exekutivausschuß wieder zum Lohnausschuß schlechthin zu machen, wurden stets abgelehnt.

Nächst der Gesamtheit, die durch geheime schriftliche Abstimmung ihren Willen gelten macht, stehen über dem Exekutivausschuß auch noch die Delegiertenversammlungen. Sie finden mindestens zwei mal im Jahre, im Mai

und November statt; wenn es die Geschäfte erheischen, können auch im Februar und August Delegiertenversammlungen berufen werden. Außerdem muß auf Antrag von 2/3 aller Zweige eine außerordentliche Delegiertenversammlung berufen werden, und auch der Exekutivausschuß kann eine solche berufen. Die Angelegenheiten, die auf diesen Versammlungen verhandelt werden, werden den einzelnen Zweigen vorher in einem gedruckten Programme mitgeteilt. Die Zweige wählen darauf ihre Delegierten; ein jeder dieser hat so viel Stimmen wie der Zweig, den er vertritt.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen, außer in den schon genannten Eintrittsgeldern, in Beiträgen der Mitglieder, außerordentlichen Umlagen und eventuell in Geschenken. Die Beiträge werden entsprechend der 14tägigen Löhnung 14tägig erhoben und betragen je 6 d für Vollmitglieder und 3 d für Halbmitglieder. Wer 3 mal mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt, verliert seine Mitgliedschaft und muß beim Wiedereintritt erhöhtes Eintrittsgeld zahlen. Ein jeder Zweig hat die für Rechnung des Vereins vereinnahmten Gelder am letzten Sonnabend jedes Monats an den Vereinsschatzmeister abzuführen. Außerdem kann jeder Zweig für seine besonderen Zwecke Beiträge und Umlagen seiner Mitglieder beschließen.

Die Rechnungen, Bücher und Kassen des Vereins und der Zweige werden jedes Vierteljahr durch besonders gewählte Revisoren geprüft.

So viel über die Organisation des Vereins. Welches sind die Bestimmungen über die Maßregeln zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder?

Das Statut kennt vier Unterstützungen, die den Mitgliedern zuteil werden, indes erst 8 Wochen nach ihrem Eintritt, wenn sie ihr Eintrittsgeld und alle während der Zeit fälligen Beiträge und Umlagen gezahlt haben. Diese Unterstützung tritt ein: 1. Bei Arbeitslosigkeit infolge von Absatzstockung oder Betriebsstörung. — 2. Bei Arbeitseinstellung oder Aussperrung. — 3. Wenn das Mitglied keine Arbeit findet, weil es sich durch Wahrnehmung der Vereinsinteressen mißliebig gemacht hat. — 4. Begräbnisunterstützung. — Die Protokolle zeigen, daß der Verein außerdem für solche Mitglieder, welche zur Geltendmachung irgend welcher aus dem Arbeitsvertrage entspringender Rechte Prozesse zu führen genötigt sind, einen Rechtsanwalt nimmt.

Die Begräbnisunterstützung beträgt 2 £, die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit infolge von Handelsstockung oder Betriebsstörung 1 Shilling 6 d täglich während 13 Wochen; desgleichen erhält der Arbeitslose während dieser Zeit Reiseunterstützung, um anderwärts Arbeit zu suchen. Bei

Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitseinstellung oder Aussperrung erhält das Vollmitglied 2 Shilling täglich und für jedes Kind unter 12 Jahren 1 Shilling wöchentlich, das Halbmitglied 1 Shilling täglich. Die höchste Unterstützung erhält derjenige, welcher das Opfer seiner Vertretung von Gewerkvereinsinteressen ist; er erhält 20 Shilling die Woche, und wenn verheiratet, für jedes Kind unter 12 Jahren 1 Shilling die Woche.

Wann aber werden diese Unterstützungsgelder im Falle von Arbeitseinstellung und Aussperrung ausgezahlt?

Es ist zu unterscheiden zwischen Arbeitseinstellungen, welche nur einzelne Gruben und solchen, welche alle Grubenarbeiter der ganzen Grafschaft betreffen.

Die Arbeiter keiner Grube dürfen die Arbeit einstellen, ohne daß ihr Fall vorher vom Exekutivausschuß gebilligt worden wäre. Desgleichen hat jeder Zweig alsbald dem Exekutivausschuß anzuzeigen, wenn seinen Mitgliedern gekündigt worden ist. Der Ausschuß entsendet alsdann geeignete Mitglieder, um den Fall zu prüfen und einen Ausgleich mit dem Arbeitgeber zu finden. Gelingt ein solcher nicht, so hat im Beisein des Generalsekretärs eine Abstimmung stattzufinden, ob die Mitglieder den Arbeitsstillstand wollen oder nicht. Selbst wenn die Mehrheit dafür wäre, sollen sie indes die Vereinsunterstützung nur dann erhalten, wenn der Exekutivausschuß die gestellte Forderung oder den geleisteten Widerstand billigt. Kommt es zum Arbeitsstillstand, so geht die Leitung desselben vom Augenblick seines Beginns auf den Verein über.

Handelt es sich dagegen um Fragen, die zu einem Arbeitsstillstand sämtlicher Grubenarbeiter der Grafschaft führen könnten, so muß, bevor die Arbeitseinstellung oder der Widerstand gegen eine Forderung der Grubenbesitzer erklärt wird, der ganze Verein in geheimer schriftlicher Abstimmung darüber entscheiden, und nur wenn eine 2/3 Majorität sämtlicher Mitglieder sich für den Arbeitsstillstand erklärt, dürfen die dazu führenden Schritte geschehen.

Außerdem aber enthalten die Statuten Bestimmungen über die Wahl zu einem „gemeinsamen ständigen Ausschusse", dessen Funktion es ist, einen großen Teil der Streitigkeiten, die zu einem Arbeitsstillstande führen könnten, endgültig und mit bindender Kraft zu entscheiden.

Indes, bevor von dieser Organisation des Friedens die Rede ist, gilt es, die der Grubenbesitzer zu schildern, welche mit dem Verein der Arbeiter in ihr zusammenwirkt.

Als Zweck des Verbandes der Grubenbesitzer bezeichnen die Statuten: die Regelung aller auf die Löhne der Arbeiter bezüglichen Angelegenheiten, sowie den Schutz seiner Mitglieder gegen Verluste infolge von Arbeitsein-

stellungen oder Beschränkungen in der Förderung seitens der Arbeiter oder von Streitigkeiten mit ihnen, sowie die Regelung jedweder sonstiger Angelegenheiten, welche die allgemeinen Interessen der Kohlenindustrie der Grafschaft betreffen.

Jeder Grubenbesitzer der Grafschaft kann Mitglied des Verbandes werden. Er muß die Tonnenzahl der Kohlen angeben, die er während des letzten Jahres aus jeder seiner Gruben gefördert hat. Er muß ferner schriftlich erklären, daß er z. B. keinen Streit mit seinen Arbeitern habe, keinen erwarte und für die Dauer des ersten Monats nach seinem Eintritt keinen Anspruch auf Entschädigung bei irgend welchem Arbeitsstillstand erhebe. Diese Angaben und Erklärungen werden der Generalversammlung vorgelegt, und wenn diese sie als richtig annimmt, ist der Ansuchende Mitglied geworden.

Innerhalb eines Monats nach seiner Aufnahme hat der Aufgenommene trockene Wechsel zu hinterlegen. Der Betrag richtet sich nach der Menge der im letzten Jahre geförderten Kohle. Sie lauten zahlbar auf den jeweiligen Präsidenten des Verbandes oder dessen Ordre. Diese Wechsel bilden einen Garantiefond; sie sind alle 5 Jahre zu erneuern, und werden nur dann in Umlauf gesetzt, wenn Umlagen und andere nach den Statuten fällige Zahlungen nicht eingehen. Außerdem hat jeder neu Eintretende einen durch den Finanzausschuß zu bestimmenden Betrag der letzten von dem Verband ausgeschriebenen Umlage zu zahlen.

Will Jemand aus dem Verband austreten, so muß er 6 Monate vorher seinen Austritt ankündigen und hat bis zu seinem Austritt alles zu zahlen, was bis dahin an Zahlungen an den Verband fällig wird. Geschieht dies, so erhält er seinen trockenen Wechsel zurück; im entgegengesetzten Fall wird derselbe verkauft und der nach Tilgung seiner Verbandsschulden bleibende Restbetrag ihm zurückerstattet. Dasselbe geschieht, wenn ein Mitglied die Verbandsumlagen nicht entrichtet.

Der Schwerpunkt des Verbands liegt in der Generalversammlung aller Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, und für jede 50 000 Tonnen Kohlen, die es im letzten Jahre verkauft hat, eine Stimme mehr; doch soll kein Mitglied mehr als 8 Stimmen haben.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär des Verbands, sowie die verschiedenen Ausschüsse.

Eine solche Generalversammlung soll mindestens einmal im Jahre stattfinden. Doch können auch der Präsident, Vizepräsident, ein jeder der Ausschüsse, sowie je 6 Mitglieder, die dies beantragen, eine Generalversammlung einberufen.

Folgendes sind die Ausschüsse, welche die Generalversammlung zu wählen hat:

1. Den Ausschuß der Grubenverwalter. Er besteht aus 5 Personen. Er wird zusammenberufen, sobald dies dem Präsidenten, Vizepräsidenten oder Sekretär notwendig scheint. Er hat alle auf die Interessen der Gruben bezüglichen Fragen zu erörtern, welche dem gemeinsamen ständigen Ausschuß vorgelegt werden sollen, sowie alle übrigen Fragen, welche der Verband ihm zuweist. Auch gehört es zu seinen Aufgaben, von Zeit zu Zeit die Beschlüsse des gemeinsamen ständigen Ausschusses zu revidieren, zu dem Zweck, um Einheit in denselben herbeizuführen.

2. Den Dringlichkeitsausschuß. Er besteht aus 12 Mitgliedern und ist vom Sekretär nach Diskretion zu berufen. Er hat von allen Verhältnissen, die zu einer Arbeitseinstellung, einem Arbeitsstillstand oder einer Beschränkung der Arbeit oder zu irgend einem Streit in einer der Verbandsgruben führen könnten, Kenntnis zu nehmen. Er hat zu entscheiden, ob solche Grube der Unterstützung des Verbands teilhaft werden soll oder nicht; er hat mit den Eigentümern und Verwaltern dieser Gruben in Beratung zu treten und ihnen zu raten, und kann, wenn nötig, eines oder mehrere Verbandsmitglieder mit der Prüfung und Berichterstattung über die betreffenden Grubenverhältnisse beauftragen.

3. Den Finanzausschuß. Er besteht aus 6 Mitgliedern, und ist vom Sekretär unter Zustimmung eines seiner Mitglieder nach Diskretion zu berufen. Seine Aufgabe ist die Prüfung der Rechnungen des Verbands, die Aufstellung der Bilanz, die Berichterstattung über Betrag und Zeit der zu erhebenden Umlagen, die Unterzeichnung der Cheques, die Kontrolle von Einnahmen und Ausgaben.

Ist ein Mitglied mit dem von einem der Ausschüsse getroffenen Entscheide unzufrieden, so hat es das Recht, die Frage vor die Generalversammlung zu bringen. Ist es auch mit deren Entscheidung unzufrieden, so ernennt diese und das klagende Mitglied je einen Schiedsrichter, die einen dritten Unparteiischen zu ernennen haben, der die Sache entscheidet für den Fall, daß sie sich nicht einigen.

Die Mittel des Verbands werden aufgebracht durch Umlagen, deren Betrag sich nach der Zahl der Tausende von Tonnen richtet, die ein Mitglied verkauft hat. Rückständige Mitglieder haben ihre Rückstände nach 2 Monaten mit 6 % zu verzinsen und erhalten im Fall von Streitigkeiten mit ihren Arbeitern keine Unterstützung.

Außerdem bestehen für die Mitglieder folgende Verpflichtungen:

Kein Mitglied darf einem anderen einen Arbeiter direkt oder indirekt ausmieten, und

Kein Mitglied darf ohne Genehmigung des Verbands oder des gemeinsamen ständigen Ausschusses eine Änderung in den Lohnsätzen oder der Arbeitszeit, wie sie für die Grafschaft festgesetzt sind, vornehmen oder eine Änderung, welche eine Generalversammlung in diesen Beziehungen beschließt, vorzunehmen verweigern. Doch ist kein Mitglied verpflichtet, vor oder nach solcher Änderung seine Grube weiter in Betrieb zu halten.

Vor allem wichtig aber sind die Bestimmungen über Streitigkeiten mit den Arbeitern und über Strikes. Sie sind völlig analog den Bestimmungen des Vereins der Arbeiter.

Wenn in irgend einer Grube ein Streit sich entspinnt, von dem es sicher oder wahrscheinlich ist, daß in seinem Gefolge ein Anspruch an den Verband erhoben wird, so hat der Eigentümer der Grube oder sein Agent alsbald dem Verbandssekretär Mitteilung zu machen. Dieser hat sofort den Dringlichkeitsausschuß zu berufen, der die Verhältnisse untersuchen und auf Grund seiner Prüfung bestimmen soll, ob der betreffenden Grube die Verbandsunterstützung zu teil werden soll. Der nächsten Generalversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

Wird einer Grube die Unterstützung des Verbandes zugesichert, so hat der Dringlichkeitsausschuß 2 Vertreter zu ernennen, um im Namen des Verbands die Streitfrage in Ordnung zu bringen. Diese Vertreter haben nicht nur in der dem Streite zu Grunde liegenden Frage ihren Rat zu erteilen, sondern auch darauf zu bestehen, daß ihrem Rate entsprochen wird, und darauf zu sehen, daß von dem Grubenbesitzer solche Einrichtungen getroffen werden, die möglichst geeignet sind, alle Geldansprüche an den Verband zu mindern. So lange der Grubenbesitzer den Weisungen des Dringlichkeitsausschusses aufs Strikteste nachkommt, soll er der Unterstützung des Verbandes teilhaftig bleiben.

Worin besteht die Unterstützung, die der Verband seinen Mitgliedern gewährt?

„Die Grubenbesitzer, welche unter Zustimmung oder auf Geheiß des Verbands unberechtigten Forderungen der Arbeiter widerstehen, und deren Betrieb dadurch zum Stillstand gelangt, sollen vom Verbande entschädigt werden für alle Kosten, Gewinnverluste und andere Verluste, welche infolge oder während des Arbeitsstillstands erwachsen. Diese Kosten sollen untersucht und festgestellt werden durch zwei unparteiische Grubenverwalter, von denen der eine durch den Verband, der andere durch den Grubenbesitzer gewählt wird, und welche sofort einen Unparteiischen zu wählen haben, der ent-

scheiden soll, wenn sie über die zu zahlende Entschädigung nicht übereinstimmen.“ Dauert der Arbeitsstillstand weniger als 3 Tage, so wird keine Entschädigung gewährt. Nur wenn derselbe darin seine Ursache hat, daß Gewerkvereinler nicht mit Nichtgewerkvereinlern zusammen arbeiten wollen, wird für jeden Tag, den die Grube feiert, Entschädigung gezahlt. Besitzern mehrerer Gruben, auf deren einer die Arbeit 3 Tage, auf anderen weniger Zeit stillsteht, soll für jedweden Tag, den die Grube feiert, Unterstützung zu teil werden für den Fall, daß der Arbeitsstillstand an allen Gruben aus einer und derselben Ursache entsprungen ist.

Im Falle einer allgemeinen Arbeitseinstellung oder Aussperrung hat jedes Mitglied vom Tage ihres Beginns an alle seine eigenen Kosten zu tragen. In diesem Falle tritt keine Unterstützung seitens des Verbandes ein.

Ein Verbandsmitglied, das selbst oder durch seine Agenten im Widerspruch mit den Verbandsstatuten handelt, hat eine Strafe zu zahlen, die von der Generalversammlung diskretionär bestimmt wird. Doch soll dieselbe den Betrag von 100 £ nicht überschreiten. Dauert die statutenwidrige Handlung fort, so hat das Mitglied für jeden Tag der Fortdauer nach Ermessen der Generalversammlung eine weitere Strafe zu zahlen, deren Betrag 50 £ nicht überschreiten soll. Diese Strafen gelten als Konventionalstrafen, zu deren Zahlung das Mitglied sich verpflichtet hat. Sie werden mit Hülfe des hinterlegten trockenen Wechsels eingezogen. Auch ist damit der Ausschluß aus dem Verbande verknüpft.

Vergleicht man die beiden Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter mit einander, so springt in die Augen, daß die Organisation der Arbeitgeber die weitaus stärkere ist. Es ist dies eine Thatsache, welche zum richtigen Verständnis des weiteren Verlaufs der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in der nordenglischen Kohlenindustrie unentbehrlich ist. Sie wurzelt einmal darin, daß den einzelnen Firmen, welche den Verband der Grubenbesitzer bilden und die oft mehrere Gruben ihr eigen nennen, nicht einzelne Personen, sondern Zweigvereine gegenüberstehen, welche den Verein der Grubenarbeiter bilden, also Vielheiten von Personen; dort ist daher bei jedem einzelnen Mitgliede ein einheitlicher Wille, dessen Richtung in jedem Falle durch das Interesse klar gegeben erscheint; bei den Zweigen dagegen ein Wille, den gegenüber der Neuerungssucht neu Hinzutretender, der fehlenden Einsicht und den wandelbaren Stimmungen derjenigen, die ihn zu äußern haben, richtig zu leiten, eine der schwierigsten Aufgaben ist. Jene relative Schwäche wurzelt ferner darin, daß die Bestimmungen, welche die einzelnen Mitglieder im Verbande der Grubenbesitzer der Centralleitung

unterwerfen, als weit stringenter erscheinen als die analogen Bestimmungen im Verein der Grubenarbeiter; dort hohe Geldstrafen, hier einfacher Ausschluß aus dem Verein, der den Verlust keiner anderen Unterstützung als derjenigen bei Arbeitslosigkeit und einer geringfügigen Begräbnisunterstützung zur Folge hat.

Aber auch wenn man die Organisation der northumbrischen und durhamer Grubenarbeiter mit der anderer Gewerkvereine vergleicht, z. B. mit der der Vereinigten Maschinenbauer oder der Vereinigten Baumwollspinner, erscheint sie als eine schwache. Diese relative Schwäche hat ihre Ursache:

Einmal darin, daß die Grubenarbeiter sich mehr den ungelernten als den gelernten Arbeitern nähern. Früher wurden sie sogar einfach zu den ungelernten Arbeitern gerechnet, da keine besondere Lehrzeit nötig sei, um ihre Arbeit zu erlernen. Ludlow ist der Erste gewesen, der hervorgehoben hat, daß diese Vorstellung der Verbesserung bedürfe[1]. „Die Beschäftigung des Arbeiters in Kohlengruben ist nicht im strengen Sinne eine gelernte, insofern als die dazu nötige physische Arbeit von Jedem geleistet werden kann, der die erforderlichen Muskeln und Sehnen hat. Allein unter den Grubenarbeitern selbst gilt die besondere Vorbildung und Anlage als von solchem Werte, daß besondere Klassen „thick-bedmen“ und „thin-bed men“ unterschieden werden, von denen die ersteren nicht bei der Arbeit der letzteren zu leben vermögen, während sie dieselben bei der ihnen eigentümlichen Arbeit übertreffen. Und abgesehen von der physischen Arbeit bedarf es eines Vertrautseins mit den besonderen Gefahren der Beschäftigung und einer Vorsicht, um sich dagegen zu schützen, die nur eine lange Erfahrung verschaffen kann. . . . Ist doch die Erkrankungsgefahr des Arbeiters in Kohlengruben mehr als 67 % über dem Durchschnitt, und die Durchschnittsdauer des Lebens des Grubenarbeiters beträgt 27,7 Jahre gegen 42,3 Jahre beim landwirtschaftlichen Arbeiter.“

Allein so richtig es ist, daß ein guter Grubenarbeiter nur der ist, der lange in Kohlengruben gearbeitet hat, und so zahlreich die Unfälle in Bergwerken sind, die gerade dadurch entstanden sind, daß unerfahrene Arbeiter vom Lande oder von sonst woher von den Grubenbesitzern in die Gruben eingeführt wurden,[2] es bleibt doch die Thatsache, daß im Falle

[1] Vgl. Ludlow's Bericht über die Arbeitseinstellung und Aussperrung in den Kohlengruben von West-Yorkshire im Jahre 1858 im Report of the National association for the promotion of social science on Trades' Societies and Strikes. London 1860. S. 13. — [2] Vgl. Eighth Report of the Commissioners appointed to inquire into the organization and rules of Trades Unions. London 1868. quaestio 15862—15866.

von Arbeitseinstellungen die gelernten Grubenarbeiter durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen sind, während gelernte Maschinenbauer nicht aus dem Boden gestampft werden können und gelernte Baumwollspinner nicht auf der flachen Hand wachsen.

Eine zweite Ursache der relativen Schwäche der Gewerkvereine der Grubenarbeiter ist ihnen gleichfalls mit den Gewerkvereinen der übrigen ungelernten Arbeiter gemein: sie beschränken sich, wie wir gesehen haben, auf die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und auf eine geringfügige Begräbnisunterstützung. Nur mit dem durhamer Verein findet sich noch Krankenunterstützung verbunden. Bei allen Grubenvereinen fehlt die Unfall- und Altersunterstützung, die vielmehr besonderen Veranstaltungen überlassen sind. Es ist also bei den meisten Grubenarbeitervereinen in England ganz so wie in Deutschland. Die Folge ist, daß derjenige, der die Mitgliedschaft des Vereins verliert, auch nichts weiter als seine Ansprüche auf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und die geringfügige Begräbnisunterstützung verliert. Die weitere Folge ist, daß es viel schwieriger ist, die Vereinsmitglieder zur Botmäßigkeit gegenüber den Statuten des Vereins und den Anweisungen der Vereinsleiter zu bringen und daß die Autorität dieser über die Mitglieder lediglich auf der Güte ihrer Vorschläge, der Einsicht der Mitglieder und der Geschicklichkeit der Vereinsleiter beruht. Eine weitere Folge ist die weit größere Unruhe der Mitglieder und eine größere Strikelust, da sie bei einem Strike weit weniger zu riskieren haben.

Eine dritte Ursache der Schwäche der Grubenarbeitervereine ist die Art und Weise, wie sie ihre Mittel aufbringen und der gerinfügige Stand ihres Vermögens[1]. Bei den Gewerkvereinen der gelernten Arbeiter beruht die Aufbringung der Mittel wesentlich auf regelmäßigen Beiträgen; nur in Ausnahmefällen und zwar nie während einer Arbeitseinstellung, sondern nur in Friedenszeiten behufs Wiederanfüllung der geschwundenen Fonds werden Umlagen ausgeschrieben; dafür sind die regelmäßigen Beiträge hoch und ihr Ergebnis, ein beträchtliches Vermögen, setzt in Stand, bei Arbeitseinstellung oder Aussperrung ohne besondere Anforderungen an die Mitglieder

[1] So betrug am Ende 1889 das Vermögen der northumbrischen Bergleute nur 10 199 £ 17 sh $2^1/_4$ d bei einer Mitgliederzahl von 14 595. Die Baumwollspinner von Lancashire dagegen hatten Ende 1888 bei 16 910 Mitgliedern ein Vermögen von 68 965 £ 15 sh 8 d, die Vereinigten Maschinenbauer Ende 1889 bei 60 728 Mitgliedern ein Vermögen von 209 779 £ 13 sh 0 d, nachdem sie vor der großen Depression im Jahre 1877 bei 45 071 Mitgliedern sogar 275 270 £ besessen hatten. Der Gewerkverein der Dampfmaschinenbauer hatte Ende 1889 5500 Mitglieder und 19 357 £ Vermögen.

den Streit auszufechten. Bei den Grubenarbeitern dagegen sind die Beiträge niedrig, nur 6 d alle 14 Tage; infolge davon kein großes Vermögen, und bei Arbeitseinstellungen, welche sich nicht auf die ganze Grafschaft erstrecken, sondern auf einzelne Gruben beschränken, werden regelmäßig Umlagen von denen, die in Arbeit bleiben, zur Unterstützung der Feiernden erhoben, — also eine Art der Finanzierung, wie sie einer längst überwundenen Entwicklungsstufe der Gewerkvereine der gelernten Arbeiter angehört. Bei den Gewerkvereinen der gelernten Arbeiter hat das große Vermögen die Folge, daß sie, wenn es zu einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung kommt, viel größere Wahrscheinlichkeit zu gewinnen als die Grubenarbeiter haben; auf der anderen Seite aber macht der Besitz eben dieses Vermögens — und das ist ja eben der Vorwurf, den die neue Gewerkvereinsbewegung gegen die Gewerkvereine der gelernten Arbeiter erhebt, — diese strikeunlustig und konservativ[1]. Die Vereine, die nichts haben, sind dagegen viel leichter zu einer Arbeitseinstellung bereit.

Die Gewerkvereine der Grubenarbeiter von Northumberland und Durham leiden also an gewissen Organisationsfehlern, welche eine größere Schwäche derselben zur Folge haben. Diese größere Schwäche hat zwar die Wirkung, daß die Arbeiter im Falle eines Arbeitsstillstands weniger Aussicht auf Sieg als die vollkommener organisierten gelernten Arbeiter haben. Nichts destoweniger ist diese größere Schwäche nicht im Interesse der Arbeitgeber, denn sie verursacht eine größere Strikelust und mit den häufigeren Arbeitseinstellungen eine größere Beunruhigung des Gewerbes.

Daraus erklärt sich denn das ganze Verhalten des Verbands der Grubenbesitzer sowohl gegenüber den Personen der Gewerkvereinsführer, als auch in der Frage der Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten.

Die Gewerkvereinsführer sind nämlich intelligente Männer, welche auf Grund der gemachten Erfahrungen äußerst besonnen vorzugehen pflegen,

[1] So antwortete im Frühjahr dieses Jahres der Führer eines Gewerkvereins gelernter Arbeiter in Manchester auf die Frage des Professors Brentano, wie sich sein Verein zu den socialistischen Tendenzen mancher Gewerkvereine der ungelernten Arbeiter, der sog. neuen Gewerkvereinsbewegung, stelle: „Wir sind aufs äußerste dagegen. Wir sind vermöge unserer Gewerkvereine und Genossenschaften selbst Kapitalisten geworden. Unser Verein hat ein großes Vermögen, und viele unserer Mitglieder haben mittelst der Ersparnisse, die ihnen unser Verein möglich gemacht hat, mit Hülfe der Baugenossenschaften Häuser erworben und besitzen Anteile an Aktien- und Genossenschaftsspinnereien. Wir werden jeden Versuch, das Eigentum anzutasten, bekämpfen, eventuell mit den Waffen in der Hand. Was aber Staatshülfe angeht, so brauchen wir sie nicht; wir sind uns selbst genug, und Staatseinmischung könnte uns hinderlich sein“.

und wenn nicht die Marktlage den Sieg sicher zu stellen scheint, von allen provozierenden Schritten abraten, um dann gegebenen Falls mit um so größerem Nachdruck die Interessen der Mitglieder verfolgen zu können. Dabei haben sie oft einen schweren Stand gegenüber ihren infolge der angegebenen Mängel der Organisation unruhigeren und unbotmäßigeren Mitgliedern. Die Rücksicht auf die größere Ruhe im Gewerbe veranlaßt daher die Grubenbesitzer diese Führer nicht nur als die legitimen Vertreter der Grubenarbeiter anzuerkennen, sondern auch anderweitig zu stützen. So werden wir noch sehen, wie die Grubenbesitzer, nachdem die Arbeiter eine entgegen dem ausdrücklichen Rate der Gewerkvereinsführer unternommene Schlacht verloren hatten, den Arbeitern als Strafe noch härtere als die anfänglich in Aussicht gestellten Arbeitsbedingungen vorübergehend auferlegten, und eben dadurch die Autorität der Führer gegenüber den unruhigen Mitgliedern bewußt festigten.

Außerdem ist diese Gefahr fortwährender Beunruhigung, der das Gewerbe infolge der Schwäche der Arbeiterorganisation ausgesetzt ist, die Ursache gewesen, warum die Arbeitgeber die Hand zur Begründung einer Einrichtung geboten haben, welche einen großen Teil dieser fortwährenden kleinen Beunruhigungen aus der Welt geschafft hat. Umgekehrt aber hat die relative Stärke ihres Verbands nach verschiedenen mit Schiedsrichtern gemachten Versuchen die Grubenbesitzer dazu geführt, daß sie sich in Fragen, welche sämtliche Grubenbesitzer der Grafschaft betreffen, sogenannten Grafschaftsfragen, dem Schiedsspruch eines Dritten nicht mehr unterwerfen wollen, daß sie es sogar eher auf eine Arbeitseinstellung ankommen lassen, von beiden Methoden des Austrags aber den auf dem Wege direkter Verhandlung mit dem Gewerkverein der Grubenarbeiter vorziehen.

Zunächst von der Einrichtung zur Beseitigung der fortwährenden kleinen Beunruhigungen des Gewerbes, dem „gemeinsamen ständigen Ausschusse".

Oben (S. 21) wurde auf Grund der Geschichte der Grubenarbeiter Northumberlands und Durhams von Richard Fynes erzählt, wie im April 1872 in Durham und in Nachahmung davon dann auch in Northumberland ein gemeinsamer ständiger Ausschuß niedergesetzt wurde. In der vorausgehenden Darstellung des Gewerkvereins der Arbeiter wurde (S. 26) desselben gleichfalls schon erwähnt. Ebenso enthalten die Statuten der Verbände der Arbeitgeber darauf bezügliche Bestimmungen.

Als Zweck dieses Ausschusses wird bezeichnet: „die Besprechung aller Fragen (außer solchen, die man Grafschaftsfragen nennt, und die das Gewerbe im allgemeinen angehen), die sich auf Angelegenheiten des Lohns,

die Art und Weise des Arbeitens oder irgend welche andere Angelegenheiten beziehen, wie sie von Zeit zu Zeit an irgend einer einzelnen Grube auftauchen mögen, und welche von den beteiligten Parteien der Erwägung des Ausschusses unterstellt werden. Der Ausschuß soll alle Streitfragen erörtern und darauf bezügliche Beweise erheben; die von ihm getroffene Entscheidung soll eine endgültige sein." Im durhamer Statut folgen noch die weiteren noch stringenteren Worte: „und bindend für alle Parteien."

„Der Ausschuß soll bestehen aus sechs Vertretern der Arbeiter, welche die Gewerkvereine der Bergleute, und sechs Vertretern der Grubenbesitzer, welche von deren Verband zu wählen sind, und aus einem unparteiischen Vorsitzenden, der jährlich, wie die Statuten des Grubenbesitzerverbandes sagen, von dem Ausschuß zu wählen ist. Dieser Vorsitzende soll eine Stimme haben."

Die Statuten des Gewerkvereins der Arbeiter bestimmen, daß die Arbeitervertreter aus dem Präsidenten und fünf Mitgliedern des Vereins bestehen sollen, welche von den Zweigvereinen auf den halbjährlichen Delegiertenversammlungen zu wählen sind.

Die Statuten des Verbands der Grubenbesitzer bestimmen: „zum Zweck der Wahl der Vertreter der Grubenbesitzer im gemeinsamen ständigen Ausschusse soll der Verbandssekretär 14 Tage vor der Jahresversammlung des Verbands jedem Grubenbesitzer einen Stimmzettel schicken, auf dem ein jeder sechs Grubenverwalter zu bezeichnen hat, welche als Vertreter der Grubenbesitzer, und sechs weitere Grubenverwalter, welche als Ersatzmänner der ersteren die Grubenbesitzer im gemeinsamen Ausschusse vertreten sollen. Der Präsident bezw. Vizepräsident hat unter Berücksichtigung der jeder Firma, welche solchen Stimmzettel bis zur Jahresversammlung dem Sekretär einliefert, zukommenden Stimmenzahl die Erwählten zu bezeichnen. Haben mehrere Gewählte gleich viel Stimmen, so hat der Vorsitzende den Stichentscheid." Die Bestimmungen des durhamer Statuts sind etwas detaillierter, principiell aber nicht verschieden.

Die Voraussetzung dieser Einrichtung ist die Anerkennung, daß die Arbeitsbedingungen für alle Gruben und alle darin Beschäftigte in der ganzen Grafschaft nach gleichen Principien geregelt werden sollen. Die Feststellung der Principien dieser Arbeitsbedingungen gilt als Grafschaftsfrage und ist der Kompetenz des „gemeinsamen ständigen Ausschusses" entrückt. Stehen sie aber fest, so handelt es sich nur um die Subsumtion der Arbeitsbedingungen jedes Arbeiters und jeder Grube unter diese Principien unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse. Diese an

die Thätigkeit des Richters erinnernde Aufgabe ist dem gemeinsamen ständigen Ausschusse übertragen. Die Berücksichtigung jener besonderen Verhältnisse bringt es denn mit sich, daß trotz der Einheit in den Principien der Arbeitsbedingungen thatsächlich die unendlichste Mannigfaltigkeit derselben nicht nur unter den Arbeitern benachbarter, sondern sogar einer und derselben Grube bestehen kann je nach der Härte der Kohle, der Höhe des Flötzes, je nachdem Wasser am „Orte" eindringt oder nicht, je nachdem Gänge gehauen oder Flötze „gebrochen" werden, je nach der am „Orte" herrschenden Hitze und dergleichen. Damit sind alle jene Klagen über ungerechte Festsetzung der Gedingsätze, deren einseitige Erledigung durch die Arbeitgeber oder ihre Beamten, wie die Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiterverhältnisse in den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirken zeigt, zu so viel Erbitterung führt, einer geordneten und unparteiischen Erledigung sicher.

Dagegen ist eine Frage, die streng genommen vor den gemeinsamen ständigen Ausschuß gehören würde, diesem noch nicht unterworfen, und giebt heutzutage noch den Anlaß zu häufigen Arbeitseinstellungen. Sie betrifft die den Grubenarbeitern von den Grubenbesitzern gestellten Wohnungen und die an Stelle dieser gezahlten Mietsentschädigungen, kurzweg rents genannt. So findet sich in den Protokollen von 1888 und 1889 ein mit Genehmigung des Grubenarbeitervereins geführter Strike auf der Grube Delaval Benwell verzeichnet, der vom Juli 1888 bis 15. Juni 1889 dauerte und damit endete, daß sich die Grubenbesitzer von anderwärts her allerdings minderwertige Arbeiter verschafften, die Gewerkvereinler selbst anderwärts Arbeit fanden. Professor Brentano schrieb um Aufklärung, warum der Fall nicht durch den gemeinsamen ständigen Ausschuß erledigt worden sei, nach Newcastle und erhielt darauf von dem Gewerkvereinssekretär unter dem 18. Juni 1890 folgende Antwort:

„Die Besitzer von Delaval Benwell-Grube waren Mitglieder des Grubenbesitzerverbandes, und wäre die Streitfrage eine solche gewesen, die der Gerichtsbarkeit des gemeinsamen ständigen Ausschusses unterstellt gewesen wäre, so wäre sie von diesem erledigt worden. Allein der Streit bezog sich in diesem Fall auf die Häuser, und da dies eine Frage ist, — die einzige meines Wissens — bezüglich deren die Grubenbesitzer es ablehnen, sie durch Grubenbesitzerverband und Grubenarbeiterverein regeln zu lassen, so mußte sie ausgefochten werden, auf der einen Seite durch den Grubenbesitzer allein, auf der andern durch die Arbeiter, unterstützt durch unsern Gewerkverein. Sie werden sich ohne Zweifel wundern, wie es kommt, daß die Grubenbesitzer es ablehnen, daß der gemeinsame Aus-

schuß die Hausfrage regele, in Anbetracht dessen, daß es der Brauch ist, daß die Grubenbesitzer die Arbeiter mit Häusern versehen oder statt ihrer mit einer Mietsentschädigung. Der Grund ist, daß einige unter ihnen eine ausreichende Zahl von Häusern besitzen, um ihre sämtlichen Arbeiter unterzubringen, während andere nur sehr wenig Häuser besitzen, wieder andere gar keine. Wenn das Gewerbe flau ist und der Arbeitsmarkt überfüllt, benachrichtigen die Grubenbesitzer regelmäßig diejenigen, welche in Häusern, die nicht ihnen gehören, wohnen, daß sie entweder ihren Dienst zu verlassen oder wenn sie in Arbeit bleiben wollen, auf die Mietsentschädigung zu verzichten haben. So oft dies von Zeit zu Zeit stattfand, hat der Grubenarbeiterverein den Grubenbesitzerverband aufgefordert, er möge seine Mitglieder zwingen, entweder ihre Arbeiter mit Häusern zu versehen oder ihnen Mietsentschädigung zu zahlen. Der Grubenbesitzerverband hat aber stets die Einmischung verweigert wegen der großen Ungleichheit in der Lage seiner Mitglieder in dieser Sache und hat stets ausgeführt, daß dies eine Angelegenheit für eine rein lokale Erledigung zwischen den betreffenden Arbeitern und Grubenbesitzern sei."

„Was aber die Fragen angeht, die von Grubenbesitzern und Arbeitern als unter die Gerichtsbarkeit des gemeinsamen Ausschusses fallend anerkannt werden, — und das sind thatsächlich alle Fragen, außer der auf die Häuser und Mietsentschädigung bezüglichen, — so sind da, wo beide Teile, Grubenbesitzer und Arbeiter, zu den betreffenden Organisationen beider Teile gehören, seit der Errichtung des gemeinsamen Ausschusses vor 18 Jahren meines Wissens nicht ein halbes Dutzend Arbeitstage verloren gegangen."

Da Dr. von Schulze-Gävernitz die Einrichtung und den Geschäftsgang dieses „gemeinsamen ständigen Ausschusses" besonders eingehend dargestellt hat[1], glaube ich nach Hervorhebung des Princips der neuen Ordnung, die hier geschaffen ist, nicht länger dabei verweilen zu sollen.

---

[1] Siehe Dr. Gerhart v. Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden. Darstellung der socialpolitischen Erziehung des englischen Volkes. Leipzig 1890. II 333—351. Der Verf. hat daselbst S. 348—351 die Statuten des northumbrischen Ausschusses abgedruckt. Ich gebe hier die des gemeinsamen ständigen Ausschusses von Durham zum Vergleiche:

Statuten des gemeinsamen ständigen Ausschusses (joint committee) von Durham. November 1879.

1. Der gemeinsame Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern des Grubenbesitzervereins, sechs Mitgliedern der Bergarbeiter-Association und einem von den zwei Vereinen jährlich zu wählenden Vorsitzenden.
2. Die Gruben werden in drei Distrikte mit folgender Abgrenzung eingeteilt:

Nun darf der Leser aber nicht etwa meinen, mit der Errichtung dieses „gemeinsamen ständigen Ausschusses“ sei ein Zustand geschaffen, bei

---

a. Der östliche Distrikt, der alle diejenigen Gruben umfaßt, die im Osten der Team Valley-Eisenbahn liegen;
b. der nördliche Distrikt, der alle jene Gruben einschließt, die im Westen der Team Valley-Eisenbahn und im Norden der Lanchester Valley-Eisenbahn liegen;
c. der Auckland-Distrikt, alle jene Gruben umfassend, die im Westen der Team Valley-Eisenbahn und im Süden der Lanchester Valley-Eisenbahn liegen.

Der Eigentümer einer an der Grenzlinie der bezeichneten Distrikte liegenden Grube soll die Wahl haben, welchem Distrikt seine Grube zugehören soll.

3. Die Zusammenkünfte des gemeinsamen Ausschusses sind in den betreffenden Distrikten abzuhalten, oder auch an solchen Plätzen, die für jeden Distrikt als die passendsten gelten; die Zeit der Zusammenkünfte bestimmt der Vorsitzende.
4. Bei den Zusammenkünften des gemeinsamen Ausschusses sollen die Geschäfte jedes Distriktes nach der Reihe behandelt werden, wenn es für die Zusammenkunft nicht unbedingt notwendig ist, in anderer Weise zu verhandeln.
5. Der gemeinsame Ausschuß soll volle Befugnis haben, alle Fragen (ausgenommen solche, welche Grafschaftsfragen genannt werden und das Gewerbe im allgemeinen berühren) betreffend Löhne, Entschädigung für Betriebsveränderungen und alle Streitfälle irgend welcher Art, die von Zeit zu Zeit auf den einzelnen Gruben zwischen dem Grubenbesitzer und seinen Arbeitern entstehen und die der Beurteilung des Ausschusses durch eine der beteiligten Parteien vorgelegt werden mögen, vor sein Schiedsgericht zu ziehen oder in anderer Weise beizulegen. Der Entscheid des Ausschusses soll endgültig und für die Parteien bindend sein.
6. Der gemeinsame Ausschuß soll in folgenden Angelegenheiten durch die nachstehenden Bestimmungen geleitet werden:
   a. die den in neuen Gängen beschäftigten Arbeitern zu zahlenden Löhne sollen, auf Verlangen, durch Schiedsspruch festgesetzt werden, wenn sie durch gegenseitige Vereinbarung nicht bestimmt werden können.
   b. Alle Anträge einer Partei um Lohnerhöhung oder -reduktion in einem Teile der Grube sollen der andern Seite das Recht geben, die Frage nach den derselben Klasse von Arbeitern in der ganzen Grube gezahlten Löhnen zu eröffnen, indeß nur wenn nicht weniger als sieben Tage vor der Verhandlung vor dem gemeinsamen Ausschuß eine Mitteilung der beabsichtigten Gegenforderung den Verwaltungsbeamten oder im andern Falle den Arbeitern der Grube eingehändigt wird.
   c. Der „standard“ des von den Häuern in der ganzen Grafschaft Durham durchschnittlich verdienten Tagelohnes soll alle vier Monate durch Rechnungsverständige festgestellt werden; diese sollen denselben auf der Grundlage der Durchschnittsverdienste der vorhergegangenen vier Monate feststellen.

Bis zum 31. März 1880 ist der Durchschnittsverdienst der Häuer in elf-Stunden-Gruben als 4 Shilling 5 Pence und in zehn-Stunden-Gruben

dem, so lange nicht die auf die Wohnungen und Mietsentschädigungen bezüglichen Fragen und keine Grafschaftsfragen, d. h. keine Änderungen in

---

als 4 Shilling 2 Pence kraft Vereinbarung angenommen, der auf- und niedergehen soll, je nach den durch die gleitende Lohnskala laut Ausweis der Verkaufspreise für die vier mit dem 31. ds. endigenden Monate veranlaßten Schwankungen.

Nach dem 31. März 1880 soll der ermittelte wirkliche Durchschnittsverdienst für die vier mit dem 28. Februar 1880 endigenden Monate auf- und niedergehen gemäß der auf Grund der gleitenden Lohnskala nach Bestimmung der Verkaufspreise für die vier mit dem 28. Februar 1880 endigenden Monate bedingten Schwankungen, in Zukunft so weiter.

d. Bevor eine Änderung in den Häuerlöhnen beantragt wird, muß klar bewiesen werden, daß der Durchschnittslohn, betreffs welchen die Forderung gemacht wurde, wenigstens fünf Prozent über oder unter den für die Grafschaft Durham anerkannten durchschnittlichen Häuerlöhnen steht.

e. Ein Cirkular mit Angabe der dem gemeinsamen Ausschuß für jede Sitzung vorzulegenden Fälle soll jedem Mitgliede des Ausschusses wenigstens 14 Tage vor jeder Sitzung zugesandt werden. Keinem Mitgliede soll das Recht zustehen, andere als die so auf die Tagesordnung gesetzten Fragen zu diskutieren, wenn nicht die streitenden Parteien in einem dringlichen Falle vor allem gehört zu werden wünschen und beide Seiten des Ausschusses dem Gesuche zustimmen.

f. Wenn beide Teile, Grubenbesitzer und Arbeiter, Fälle auf die Tagesordnung gesetzt haben, sollen die Fälle abwechselnd zur Verhandlung kommen.

g. Wenn bei einer durch ein Schiedsgericht zu entscheidenden Frage die Schiedsrichter sich über die Ernennung eines Unparteiischen nicht einigen, soll der gemeinsame Ausschuß den Grafschaftsrichter von Durham bitten, einen Unparteiischen zu ernennen.

7. Im Falle der Nichteinigung sollen die Fragen des gemeinsamen Ausschusses durch die Majorität der anwesenden Mitgliederzahl entschieden werden und zwar durch Aufheben der Hände, worauf die Erklärung des Vorsitzenden in Betreff des Resultates dieses Händezeichens endgültig sein soll.

Zusätze.

20. November 1876. Nördlicher Distrikt. Man kam überein, daß, wenn der Ausschuß nicht anders bestimmt, alle Lohnerhöhungen und -herabsetzungen vom nächsten Lohntage ab in Kraft treten.

21. Mai 1880. Auckland-Distrikt. Über die Gültigkeitsdauer von Entscheidungen des Ausschusses. Es wurde bestimmt, daß ein Fall nach Verlauf von zwölf Wochen vom Tage seiner letzten Vorlage wieder verhandelt werden kann und daß Durchschnitte, die während der zwölf Wochen genommen sind, zulässig sind.

19. Juli 1880. Nördlicher Distrikt. Über Beschränkungen in der Förderung. Wenn dies als Einwand gegen die Verhandlung irgend eines Falles geschieht, wird bestimmt, daß nicht weniger als sieben Tage vor der Verhandlung des gemeinsamen Ausschusses eine Anzeige einer derartigen Einwendung den Arbeitern der Grube eingehändigt werden soll.

11. August 1882. Auckland-Distrikt. Über Gegenanträge. Es wurde

den den Arbeitsbedingungen der einzelnen Gruben zu Grunde liegenden Principien angeregt würden, die Arbeiterverhältnisse sich beinahe automatisch von selbst regelten. Nicht die Streitfragen an sich sind aus der Welt geschafft, sondern es sind nur ordentliche Instanzen und feste Principien zu ihrer Entscheidung gegeben. Weit entfernt, daß sich Arbeitgeber und Arbeiter nun auf die faule Haut legen könnten, finden wir vielmehr beide Teile in beständiger Beobachtung des Verhaltens des anderen Teils, um dafür zu sorgen, daß entsprechend den vereinbarten Principien verfahren werde; außerdem tauchen in der Praxis fortwährend neue Fragen auf, bei denen man unsicher sein kann, ob sie als Fragen der Subsumtion unter die vereinbarten Principien oder als Fragen der Aufstellung neuer Principien aufzufassen seien; unter allen Umständen bleibt das Streben der Gewerkvereinsmitglieder bestehen, die Nichtgewerkvereinler zum Beitritt zu dem Verein, dessen Existenz auch ihnen zu gute kommt, zu veranlassen, und das umgekehrte Bestreben der Arbeitgeber, die Nichtvereinler gegen diese Zumutung zu schützen, um den Verein der Arbeiter nicht allzu stark

bestimmt, daß alle Eingaben über Gegenforderungen die Namen der Distrikte specfiziert enthalten sollen, wo Erhöhungen oder Reduktionen nachgesucht werden (vgl. § 6 b.).

24. August 1885. Auckland-Distrikt. Es wurde bestimmt, daß in Zukunft kein Antrag nach Veränderung der Häuerlöhne verhandelt werden soll, wenn nicht die Durchschnittslöhne von drei Lohntagen beigelegt worden sind.

Neue Regeln.

25. Juli 1887. Nördlicher Distrikt.

Abgeänderte Bestimmung § 6 b: Alle Anträge einer Partei um Erhöhungen oder Reduktionen in einem Teile der Grube soll der andern Seite das Recht geben, die Frage nach den derselben Arbeiterklasse in der ganzen Grube gezahlten Löhnen zu eröffnen, vorausgesetzt, daß nicht weniger als sieben volle Tage vor der Verhandlung des gemeinsamen Ausschusses ein Bericht über die beabsichtigte Gegenforderung zusammen mit den Durchschnittslöhnen von nicht weniger als drei Lohntagen dem Verwaltungsbeamten oder im entgegengesetzten Falle den Arbeitern der Grube eingehändigt wird, unter Specifikation der Namen der Distrikte, wo die Erhöhungen oder Reduktionen nachgesucht werden.

Neue Bestimmungen. Über Durchschnittslöhne. Kein Antrag nach Lohnänderung soll eingereicht werden, wenn nicht die Durchschnittslöhne für nicht weniger als drei Lohntage dem gemeinsamen Ausschuß wenigstens neun volle Tage vor der Verhandlung übermittelt worden sind.

Einwände gegen das Vorbringen von Anträgen und Gegenanträgen. Wenn man gegen die Verhandlung irgend eines Falles Einwand zu erheben beabsichtigt, soll nicht weniger als sieben volle Tage (oder bei einer Gegenforderung vier volle Tage) vor der Verhandlung des gemeinsamen Ausschusses dem Verwaltungsbeamten oder im andern Falle den Arbeitern der Grube eine Mitteilung dieses Einwandes gemacht werden; oder wenn der Grund eines Einwandes innerhalb dieser 7 oder 4 Tage sich findet, dann zu jeder Zeit vor dem Zusammentritt des Ausschusses.

werden zu lassen; endlich bleiben die Fragen der Änderung der Principien, nach denen die Arbeitsbedingungen geregelt werden.

Ein paar Auszüge aus den Protokollen des northumbrischen Grubenarbeitervereins von 1889 und 1890 werden dies illustrieren.

So bringen die Protokolle des Exekutivausschusses vom 27. Februar 1889 folgenden Beschluß über die Grube Eltringham:

„Beschlossen, daß der Sekretär an den Direktor dieser Grube schreibe, um ihm das in der Grafschaft rücksichtlich der Hauskohle der Arbeiter bestehende Herkommen darzulegen und um Beobachtung desselben zu bitten." Wird so erledigt.

Unter dem 10. August 1889 verzeichnen die Protokolle des Exekutivausschusses:

„Gruben zu Mickley, West Wylam und Prudhoe. Die Arbeiter dieser Gruben bitten um die Erlaubnis, kündigen zu dürfen, um gewisse Nichtgewerkvereinler zum Beitritt zum Gewerkvereine zu nötigen. Beschlossen, daß zwei Deputationen zu diesen Gruben gesandt werden, um die Arbeiter zu beraten." Die Erlaubnis wird nicht erteilt; aber unter dem 19. September findet sich folgender Eintrag: „Gruben zu Mickley, West Wylam und Prudhoe. Beschlossen, daß die Arbeiter dieser Grube in der Anwendung der Mittel fortfahren sollen, die sich als so erfolgreich in Herbeiführung des Eintritts der Nichtgewerkvereinler zum Gewerkverein erwiesen haben."

Ein anderer Eintrag: Grube Hartford; beschlossen am 16. März 1889. „Da der Verwalter dieser Grube es weigert, im Plessy Seam, Scott-Schacht die nach Vereinbarung im Februar 1888 für die beiden ersten Zahlungen in diesem Vierteljahr zu zahlenden Preise zu zahlen, ist die Angelegenheit vor den gemeinsamen ständigen Ausschuß zu bringen."

Darauf im Protokoll des gemeinsamen ständigen Ausschusses vom 11. Mai 1889:

„Hartford. — Die Arbeiter verlangen, daß im Plessy Seam, Scott-Schacht die im Februar 1888 für die beiden ersten Zahlungen im Vierteljahre vereinbarten Preise zu zahlen sind. —

Oder: Grube Walker; beschlossen vom Exekutivausschuß am 5. Oktober 1889:

„Daß die Vereinsagenten diese Grube besuchen und es versuchen sollen, die verschiedenen zwischen der Grubendirektion und den stonemen und shifters bestehenden Streitigkeiten zu schlichten."

Darauf im Protokoll des gemeinsamen Ausschusses vom 9. November 1889:

„Walker. — Übereinkommen bestätigt. . .“ Nun folgt die Angabe der für die verschiedenen Flötze der Grube vereinbarten Preise.

Oder: Grube Seaton Burn; beschlossen vom Exekutivausschuß am 16. Mai 1889:

„Daß im Falle die Arbeiter dieser Grube außer stande sind, eine Liste der Preissätze zu erhalten, sie sagen sollen, ob sie es wünschen, daß ihr Fall vor den gemeinsamen ständigen Ausschuß komme oder nicht.“

Hierauf unter dem 7. Juni 1889 beschlossen:

„In Anbetracht, daß zwischen dem Grubendirektor und den Arbeitern ein Streit wegen der Liste der Häuerpreise besteht, soll der Fall dem ständigen Ausschuß zur Beilegung übertragen werden.“

Darauf in dessen Protokoll vom 13. Juli 1889:

„Seaton Burn. — Da der Grubendirektor sich geweigert hat, den Arbeitern eine Abschrift der gegenwärtig von der Grube zu zahlenden Preise und ihrer übrigen Arbeitsbedingungen zu geben, ersuchen sie den gemeinsamen Ausschuß, ihn anzuweisen, dem Ansuchen der Arbeiter zu entsprechen. — Beschlossen: Daß Herr C . . . . aufgefordert werde, die fragliche Abschrift den Arbeitern auszuhändigen.“

Oder: Grube New Delaval; beschlossen vom Exekutivausschuß am 5. Oktober 1889:

„Daß das Ansuchen dieser Grube an den gemeinsamen ständigen Ausschuß um Bestimmung der Grenzlinie, von der ab im Relief-Schacht die verschiedenen Preise gezahlt werden sollen, diesem Ausschuß übersandt werde.“

Darauf in dessen Protokollen vom 9. November 1889: „New Delaval. — Die Häuer verlangen, daß im Relief-Stollen eine Linie gezogen werde, um die Kohle, welche 2 s 6 d per Tonne gezahlt werden soll von der, welche 2 s gezahlt werden soll, zu scheiden. — Beschlossen, daß diese Linie auf dem Plan zwischen dem zweiten und dritten nordwestlichen Thorweg gezogen und vom Vorsitzenden gekennzeichnet werden soll.“

Am 5. Januar 1889 beschließt der Exekutivausschuß, das Verlangen der Grube Dinnington um höhere Löhne im Falle gewisse Arbeiter unter erschwerenden Umständen arbeiten vor den gemeinsamen Ausschuß zu bringen und von diesem zu verlangen, Principien für die Erledigung solcher Fälle festzustellen. Der gemeinsame Ausschuß aber lehnt es ab, diese Frage, die eine Grafschaftsfrage sei, zu entscheiden.

Oder um einen Fall zu bringen, der von den Grubenbesitzern ausgeht: Am 1. April 1890 schreibt der Sekretär des Grubenbesitzerverbands

an den des Grubenarbeitervereins, in Dudley sei ein Häuer durch Herabfallen des Gesteins in der Grube getötet worden. „Die Grubenarbeit wurde wie üblich eingestellt, die Arbeiter der zweiten Schicht wurden nach Haus geschickt und es geschah Alles, um dem bei so betrübenden Vorkommnissen herrschenden Herkommen zu genügen; aber die Arbeiter haben auch am folgenden Tag die Grube stille gestellt und keinen Grund für die Abweichung vom Grafschaftsherkommen angegeben. — Ich habe gegen dies Verhalten der Arbeiter in diesem Falle zu protestieren, und Sie zu ersuchen, Schritte zu thun, um die Wiederkehr in Zukunft zu vermeiden. Die Grubenbesitzer müssen, so schwer es ihnen wird, bei so betrübenden Anlässen vorzugehen, doch das in der Grafschaft herrschende diesbezügliche Herkommen aufrecht erhalten." Der Exekutivausschuß beschließt, daß dieser Brief gedruckt und allen Mitgliedern mitgeteilt werde.

Zum Schluß noch eine Eintragung aus den Protokollen des Exekutivausschusses vom 28. April 1890, welche nach den obigen Mitteilungen über den Strike in Delaval Benwell wegen der Häuser und Mietsentschädigungen von Interesse ist. Derselbe hatte, wie berichtet, mit der Niederlage der Arbeiter geendet, indem Nichtgewerkvereinler an deren Stelle traten. Diese haben sich nun um Aufnahme in den Grubenarbeiterverein gemeldet. Allein nun heißt es: „Nachdem wir uns überzeugt haben, daß die Arbeiter dieser Grube unter den Arbeitsbedingungen arbeiten, gegen die ihre Vorgänger so lange gestriket haben, sind wir außer stand, ihr Ansuchen um Aufnahme als Mitglieder unseres Vereins zu bewilligen."

So geht es in den Protokollen fort. Sehen wir von dem letzten erklärten Ausnahmefall ab, so finden wir darin eine Fülle von Nachrichten über Ursachen zu Streitigkeiten, die, wenn sie nicht durch das besonnene Eingreifen des Exekutivausschusses und das Walten des gemeinsamen ständigen Ausschusses erledigt worden wären, zu ebenso vielen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen geführt hätten.

Eine der letzten aus diesen Protokollen entnommenen Eintragungen führt indes zu den Fragen über die Art und Weise, wie die Principien, nach welchen diese Einzelfragen erledigt werden, festgestellt werden.

Soll eine Änderung in diesen Principien stattfinden, so fragt es sich, von wem diese Änderung ausgeht. Sind dies die Arbeiter, so bietet sich ein doppelter Weg: Entweder, es sind gewisse Zweigvereine, von denen die Forderung ausgeht. In diesem Falle stellen die Arbeiter der betreffenden Grube, nach eingeholter Zustimmung des Vereins, ihr Verlangen an ihre Grubenverwaltung, und diese hat, je nach dem Ausfall der einzuholenden Meinung des Grubenbesitzerverbands, nachzugeben oder Widerstand zu

leisten. Oder es ist der ganze Verein, von dem die Forderung ausgeht. Hier stellt der Exekutivausschuß selbst die betreffende Forderung an den Vorstand des Grubenbesitzerverbands. Geht die Anregung zur Änderung der Principien der Arbeitsbedingungen von den Arbeitgebern aus, so kann auch hier dies in der Weise geschehen, daß eine oder mehrere einzelne Grubenverwaltungen nach eingeholter Zustimmung des Grubenbesitzerverbands die entsprechenden Änderungen vornehmen, und dann sind es ihre Arbeiter, welche, je nachdem ihr Verein entscheidet, nachgeben oder Widerstand leisten; oder die Forderung geht direkt von der Verbandsleitung der Grubenbesitzer an den Exekutivausschuß des Bergarbeiterverbands.

Diese Mitteilungen von einer Organisation an die andere bilden heute die Regel und ein isoliertes Vorgehen einzelner Zweige oder Grubenverwaltungen, um principielle Änderungen herbeizuführen, wird von dem anderen Teile als Illoyalität gerügt. Ein Fall, den ich zum Schluß noch anführen werde, mag dafür als Beispiel dienen. Es tritt dann alsbald eine Verhandlung zwischen den beiden Organisationen ein. Die Frage ob und in welchem Maße eine Änderung eintreten soll, wird hierauf entweder durch Schiedsgericht oder direkte Verhandlung der beiderseitigen Sachverständigen entschieden.

Es gilt nun Entstehung und Entwicklung dieser schiedsrichterlichen Entscheidungen vorzuführen. Dabei beginne ich, da bei der bisherigen Darlegung Northumberland im Vordergrunde gestanden hat, mit der Darstellung der northumbrischen Verhältnisse, obwohl in Durham schon ein Jahr früher als in Northumberland ein Schiedsgericht stattgefunden hat. Die Schilderung der durhamer Entwicklung soll dann nachfolgen.

III. Das Schiedsgericht im Kohlengewerbe von Northumberland vom März 1875.

Die Lage des Marktes war im Jahre 1871 eine ruhige, der Stand der Kohlenpreise nach Angabe der Unternehmer ein fast gedrückter, jedenfalls nicht von der Höhe, um zu Spekulationen im Kohlengewerbe anzuregen und den Zufluß von Kapital nach dieser Richtung zu beleben. Aber gegen Ende 1871 begann ein bis dahin unerhörter Aufschwung.

Der Gewerkverein der Bergarbeiter, der den Veränderungen mit Aufmerksamkeit gefolgt war, benutzte sofort die Marktlage, um seinen Mitgliedern an diesem Aufschwunge Anteil zu schaffen. Die Mitglieder der verschiedenen Gruben stellten durch die Zweigsekretäre an die Grubenverwaltungen Forderungen zuerst um Herabsetzung der Arbeitszeit und dann

um Lohnerhöhung. Da erfolgte der entscheidende Schritt. Die Grubenbesitzer hatten das größte Interesse, daß ihnen die Ausnützung der Konjunktur nicht durch eine Arbeitseinstellung verdorben würde; doch kam es auch darauf an, nicht ihre Konkurrenzfähigkeit unter einander zu schädigen; wenn sie die Forderungen bewilligten, mußten die Konzessionen auf allen Gruben gleichmäßig durchgeführt werden. Sie verwiesen daher den Gewerkverein der Grubenarbeiter an den Verband der Grubenbesitzer, damit die Arbeitszeit und Lohnfragen für alle Gruben der Grafschaft nach gleichmäßigen Principien geregelt würden. Im Dezember 1871 wurden die Vertreter des Gewerkvereins zum ersten Male vom Verband der Grubenbesitzer empfangen, um statt der bisherigen 16, 14 und 12 Stunden eine elfstündige tägliche Arbeitszeit der in den Gruben beschäftigten Jungen zu vereinbaren. Im März 1872 fand die zweite Zusammenkunft statt, um angesichts des steigenden Marktes eine 10 prozentige Lohnerhöhung für die Häuer gemeinsam zu beschließen. Damit ward, wie oben S. 5 dargelegt worden, zugleich allen übrigen Arbeiterkategorien eine Lohnerhöhung zu teil.

Vier Monate später, im Juli 1872, folgte bei dem andauernden Aufschwung des Marktes auf Grund erneuter Verhandlungen eine abermalige Erhöhung von 20 Prozent auf die derzeitig gezahlten Löhne (= 22 Prozent auf die Löhne von 1871) und im März 1873 eine erneute von 18 Prozent auf die 1871 gezahlten Löhne, so daß die Häuer eine Gesamtsteigerung ihrer Löhne von 50 Prozent gegen 1871 erfuhren.

Dabei ist hier auf zwei Erscheinungen aufmerksam zu machen, welche den Aufschwung des Marktes begleiteten, und welche für die folgenden Erörterungen bedeutsam sind. Die eine ist, daß der Abbau so rasch sich entwickelte, daß die mächtigeren Flötze erschöpft wurden und zum Abbau weniger mächtiger fortgeschritten werden mußte. Die andere ist, daß eine Menge ungelernter Arbeiter zur Grubenarbeit herangezogen wurden, um der gestiegenen Nachfrage zu genügen.

Kurze Zeit nach der letzten Lohnerhöhung trat der Rückschlag ein; Der Kohlenmarkt ging zurück; die Verkaufspreise sanken schnell und nicht unbeträchtlich, so daß der Verein der Grubenbesitzer dem Gewerkverein der Arbeiter erklärte, zur Fortzahlung eines so hohen Lohnsatzes außer stande zu sein.

Die Vertreter der Arbeiter, von dem Rückgange des Gewerbes überzeugt, setzten in einer Zusammenkunft mit den Grubenbesitzern die Löhne von den erreichten 50 % auf 40 % herab; Oktober 1874 folgte eine weitere Reduktion von 14 %, so daß sich die Löhne nominell nur noch 26 % über jene des Jahres 1871 stellten. Die niedriger als die Häuer

gelohnten Arbeiterklassen, deren Löhne nicht in gleichem Maße wie die der anderen Arbeiter gestiegen waren, wurden bei der Reduktion entsprechend geschont; einige der niedrigst gelohnten Arbeiter erlitten keine Lohnminderung.

Während sich beide Parteien über die erwähnte Reduktion einigten, wurde eine andere Frage seitens der Arbeitgeber in die Verhandlung aufgenommen. Der Verein der Grubenbesitzer umfaßt nämlich nur die sogenannten Dampfkohlengruben. Sie haben ihren Namen, weil ihr Produkt, eine harte, schwer zu bearbeitende Kohle, ganz vorzüglich zur Heizung von Dampfmaschinen, weniger zu anderen Zwecken geeignet ist. Sie wird ganz überwiegend exportiert und genießt, vermöge ihrer Eigenschaften, auf dem Weltmarkt einen natürlichen Schutz.

Nun fanden die Grubenbesitzer, daß einige ihrer Gruben eine minderwertigere weiche, mit geringerem Arbeitsaufwande zu gewinnende Kohle produzierten, die auf dem Markt mit dem Produkt der benachbarten Grafschaft Durham lebhaft zu konkurrieren hatte. Durham zahlte wesentlich niedrigere Löhne als Northumberland. Der hohe Lohnsatz für Dampfkohle konnte deshalb auf diesen Gruben in Zukunft nicht mehr gezahlt werden, wenn sie mit Durham konkurrenzfähig bleiben wollten, weshalb die Arbeitgeber neben der allgemeinen noch eine besondere Lohnreduktion für diese „Weichkohlengruben“ forderten. Die Frage wurde zur Prüfung und Entscheidung einem Komitee aus Grubenbesitzern und Arbeitern überwiesen, welches jedoch trotz mehrfacher Verhandlungen zu einer Einigung nicht kommen konnte.

Der Niedergang der Preise dauerte unterdessen fort und führte die Unternehmer dazu, Anfang Januar 1875 den Bergleuten mit einem erneuten Reduktionsantrag entgegenzutreten, dahin lautend, daß eine Lohnherabsetzung für die Dampfkohlengruben von 16 Prozent und für die Weichkohlengruben, im Hinblick auf ihre erwähnte ungünstige Position, von 20 Prozent unbedingt zum Fortbetrieb der Gruben erforderlich sei. Diesmal glaubten die Arbeiter, daß die Forderung in der Lage des Gewerbes keinen Anhalt finde. In früherer Zeit hätten sie nun die Arbeit eingestellt. Allein sie waren nach den gemachten Erfahrungen viel zu sehr von dem Vorteil friedlicher Erledigung der Differenzen über den Preis der Arbeit durchdrungen und machten den Vorschlag, die Frage einem Schiedsgericht zu überweisen. Die Grubenbesitzer gingen darauf ein. So begann eine Periode der Schiedsgerichte.

Da nichts im stande ist, über Form und Inhalt eines solchen Schiedsgerichts besser zu orientieren, als der stenographische Bericht über den Gang der Verhandlungen, möge hier die Übersetzung eines solchen dem Wortlaut

nach Platz finden. Bei den folgenden Schiedsgerichten werde ich mich auf die kurze Wiedergabe des wesentlichen Inhalts beschränken.

Schiedsrichter, ernannt von den Grubenbesitzern
George Baker Forster, Thomas Bates,
beide Grubenbesitzer,

Schiedsrichter, ernannt von den Bergleuten:

Thomas Burt,	Alex. Macdonald,
früher Grubenarbeiter, damals und heute Führer des Gewerkvereins von Northumberland u. Mitglied des Parlamentes.	früher Grubenarbeiter, z. Z. des Schiedsgerichtes Präsident der nationalen Association der engl. Bergleute u. Mitglied des Parlamentes.

Unparteiischer:
Rupert Kettle,
Grafschaftsrichter.

Als Sachwalter des Grubenbesitzervereins fungieren die Grubenbesitzer:

W. A. Potter, J. B. Simpson und
Theo. W. Bunning, Sekretär des Grubenbesitzervereins.

Als Sprecher noch Herr Reid.

Als Sachwalter der Bergarbeiter resp. des Gewerkvereins derselben fungieren die Grubenarbeiter:

J. Bryson, zugleich Präsident des Gewerkvereins der northumberländer Bergleute; R. Young, John Nixon, Sekretär des Gewerkvereins.

Als weitere Teilnehmer: Grubenarbeiter Sheldon und Grubenarbeiter Brown.

Erster Sitzungstag.

Queens Head Hotel, Newcastle on Tyne,
Montag, den 1. März 1875.

Der Unparteiische: Nun, meine Herren, in dem vorliegenden Falle stellen die Grubenbesitzer eine Reduktionsforderung und deshalb liegt es ihnen ob, ihren Fall zu begründen. Ich bitte die Grubenbesitzer, zu beginnen.

Hr. Potter: In Gemeinschaft mit meinem Freunde Herrn Simpson habe ich die Ehre, vor Ihnen als Vertreter des Grubenbesitzervereins von Northumberland zu erscheinen. Wir haben unsern Fall schriftlich dargestellt, und ich will Ihnen denselben vorlesen; doch bevor ich dies thue, bemerke ich, daß wir außer stande waren, unsern Opponenten so zeitig als wir wünschten und beabsichtigten, eine Abschrift unserer Eingabe zuzustellen, doch wir erklärten ihnen unsere Lage, und sie sahen unsere Schwierigkeiten auch ein.

Hr. Potter liest darauf die Eingabe der Unternehmer wie folgt:

Darlegung der Grubenbesitzer.

Es gewährt uns Befriedigung, daß Herren, die so warmen Anteil an der Wohlfahrt der arbeitenden Klassen nehmen, über den vorliegenden wichtigen Streitfall entscheiden sollen und mit Vergnügen lenken wir Ihre Aufmerksamkeit auf einen der bedeutendsten Bergwerksdistrikte des Königreiches, wo während der vergangenen Jahre die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter die freundlichsten waren.

Sie Ihrerseits, wir sind dessen sicher, werden freudig bekennen, daß Sie nicht herbeigerufen worden sind, um sich zwischen eine bedrückte Arbeiterschaft und ihre Arbeitgeber zu stellen, sondern daß Sie im Gegenteil finden, daß die Bergleute dieser Grafschaft physisch wie moralisch eine höchst fortgeschrittene Menschenklasse bilden, aus der einige unserer begabtesten und erfolgreichsten Erfinder und Parlamentsmitglieder hervorgegangen sind, ebenso wie aus ihr mancher der fähigsten Vertreter von Arbeiterinteressen gewählt wurde. Die Unternehmer schätzen auch ihre Intelligenz so sehr, daß sie mit ihren Vertretern jederzeit zusammenkommen, um alle Streitfragen in offener und friedlicher Weise zu beraten.

Das Ergebnis dieses Verhaltens war der ununterbrochene Betrieb der Gruben, und sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter ernteten den größtmöglichen Vorteil, der sich aus der besonders günstigen Lage des Gewerbes während der letzten Jahre erzielen ließ.

Diese Intelligenz auf Seiten der Bergleute hat sich oft in der bereitwilligen Art gezeigt, wie alle Fragen nach prozentualen Lohnveränderungen und andere Punkte, deren Klärung hohe geistige Schulung erfordert, in den stattgehabten Diskussionen erörtert wurden, so daß wir hoffen, daß sie der ihnen jetzt vorzulegenden Darstellung folgen und volles Verständnis entgegenbringen werden, — eine Darstellung, reich an Belehrung, welche, wie wir zuversichtlich hoffen, die Aufmerksamkeit der Arbeiter auf höchst bedeutsame Wahrheiten lenken und zur loyalen Entgegennahme des Entscheides beitragen wird, der, wie wir sicher voraussehen, das Ergebnis dieses Schiedsgerichts bilden wird.

Wir beginnen unsere Darlegung mit einer Beschreibung der Verfassung der Kohlenindustrie Northumberlands von Beginn des Jahres 1871 an bis zur gegenwärtigen Zeit.

Es kann im allgemeinen gesagt werden, daß in und vor dem Jahre 1871 die Kohlenpreise kaum lohnende waren — jedenfalls nicht in dem Grade, um zu Spekulationen zu verlocken; denn wenig oder gar kein Kapital suchte in dieser Richtung Verwendung; obgleich die Preise für diejenigen Gruben sehr annehmbare genannt werden konnten, die günstig gelegen oder weit unter ihrem Anlagewerte erworben worden waren.

Die Marktlage besserte sich wesentlich gegen Ende des Jahres 1871, infolgedessen die Unternehmer auf eine von den Arbeitern eingebrachte Forderung nach Lohnerhöhung im stande waren, im März 1872 dieses Ansuchen in dem Umfange zu erfüllen, daß den Häuern eine Erhöhung von 10% auf ihre Löhne vom Jahre 1871 gewährt wurde.

Im Juli 1872 folgte aus demselben Grunde eine weitere Erhöhung von 20 Prozent auf die derzeitig gezahlten Häuerlöhne, — was einer Erhöhung von 32 Prozent auf die Löhne von 1871 gleichkam, — ebenso wurde den anderen Arbeiterklassen eine Lohnaufbesserung von 20 Prozent auf die im März gezahlten Löhne gewährt.

Im März 1873 wurde den Häuern eine erneute Erhöhung von 18 Prozent auf die Löhne des Jahres 1871 eingeräumt, — was eine Gesamterhöhung von 50 Prozent gegen 1871 ausmachte, — während den anderen Arbeiterklassen in und auf der Grube Lohnerhöhungen von 10 und 15 Prozent zu Teil werden.

Kurze Zeit danach ging der Kohlenhandel zurück; die Verkaufspreise fielen bedeutend und die Grubenbesitzer erklärten sich den Arbeitern gegenüber außer stande, diese hohen Lohnsätze fortzuzahlen; im April 1874 wurden die Löhne der Häuer von den erreichten 50 Prozent auf 40 Prozent, die der Schlepper und Schichtleute auf 27 Prozent reduziert; ebenso erlitten die andern Arbeiterklassen angemessene Reduktionen, während einige der niedrigst gelohnten Arbeiter von der Lohnherabsetzung verschont blieben.

Im Oktober 1874 folgte eine weitere Lohnherabsetzung der Häuerlöhne um 14 Prozent, ihre f. Z. erreichte prozentuale Lohnerhöhung auf 26 Prozent über 1871 zurückbringend. Ebenso erlitten alle andern Arbeiterklassen Lohnherabsetzungen je nach der erlangten Erhöhung.

Während der Verhandlungen, die zur Festsetzung der letztgenannten Reduktionen führten, wurden die Arbeiter darauf aufmerksam gemacht, daß eine beträchtliche Zahl von Gruben, welche zu dem Dampfkohlengrubenverein gehörten, in Wirklichkeit keine Dampfkohlengruben seien, also nicht solche, welche eine harte Kohle für einen besonderen Markt produzierten, sondern solche, die Kohle für den Fabrikverbrauch und andere weiche Kohle lieferten, deren Gewinnung weniger Arbeitsaufwand erfordere und welche auf den gleichen Märkten mit dem Produkt der benachbarten Grafschaft Durham zu konkurrieren habe, wo wesentlich niedrigere Löhne gezahlt würden.

Im Oktober wurde ein Ausschuß von Grubenbesitzern und Arbeitern eingesetzt, um zu beraten, durch welche Mittel die ungünstige Position dieser Weichkohlengruben beseitigt werden könnte. Den Arbeitern wurde bei Feststellung der letzten Reduktion eindringlich vorgestellt, daß die verlangten 14 Prozent Reduktion nur als eine ungenügende Erleichterung für die Weichkohlengruben betrachtet werden könnten, da dadurch noch keine Gleichstellung mit ihren durhamer Konkurrenten in Bezug auf die Lohnhöhe geschaffen werde; ebenso wurde ausdrücklich bemerkt, daß die bereits von dem Ausschuß verhandelte Frage, ob die Weichkohlengruben nicht zu einer speciellen Lohnherabsetzung berechtigt seien, durch die festgesetzte allgemeine Lohnreduktion noch nicht ihre Lösung gefunden habe.

Trotz mehrfacher Verhandlungen des Ausschusses blieb diese Frage unerledigt.

Seit der letzten allgemeinen Lohnverhandlung waren die Kohlenpreise fortgesetzt gefallen; am 5. Dezember wurde den Arbeitern deshalb mitgeteilt, daß eine erneute Reduktion von 10 Prozent für alle Arbeiterklassen am 16. Januar gefordert werden müsse.

Auf Grund einer Zusammenkunft mit den Arbeitern wurde am 12. Dezember die Forderung für einen Monat verschoben, um zu sehen, ob vielleicht in der Zwischenzeit die Frage nach der Erleichterung der Weichkohlengruben zum Abschluß gebracht würde. Doch da der Monat ohne eine diesbezügliche Beschlußfassung verging und der Preisfall unausgesetzt fortdauerte, wurde am 9. Januar 1875 beschlossen, eine Lohnreduktion von 20 Prozent für alle Arbeiterklassen auf den Weichkohlengruben und eine solche von 16 Prozent auf den Dampfkohlengruben zu fordern, welche Reduktion die Löhne der Weichkohlengruben auf 6 Prozent und jene der Dampfkohlengruben auf 10 Prozent über die standard-Löhne des Jahres 1871 zurückgebracht hätte.

Am Mittwoch den 3. Februar kam man überein, die ganze Frage einem Schiedsgerichte zu überlassen; zwei Herren wurden als Schiedsrichter auf jeder Seite ernannt, die einen Unparteiischen zu wählen hätten, welcher den Verhandlungen beiwohnen sollte.

Der Streitfall zwischen den Unternehmern und den Bergleuten läßt sich in 3 Fragen zusammenfassen:

1. Welche Reduktion verlangt der Stand des Gewerbes?

2. Welche besondere Reduktion muß den Weichkohlengruben eingeräumt werden, um sie mit Durham konkurrenzfähig zu erhalten?

3. Welche Gruben sollen im Falle der Gewährung einer besonderen Reduktion als Weichkohlengruben betrachtet werden?

Und diese Fragen wollen wir uns bemühen, Ihnen der Reihe nach vorzuführen.

Bevor wir aber in unserer Darlegung fortfahren, bitten wir Sie zu bemerken, daß es dem oberflächlichen Beobachter scheinen könnte, als stehe gegenwärtig die für eine gegebene Menge Kohle gezahlte Gesamtlohnsumme 26 Prozent über jener im Jahre 1871 gezahlten.

Doch wird es unsere Pflicht sein, Ihnen zu zeigen, daß dies keineswegs der wirkliche Zustand der Dinge ist, sondern daß thatsächlich die Gesamtlohnsumme sich um 84,81 Prozent erhöht hat.

Wir ersuchen Sie nun besonders, dem Berichte zu folgen, den wir in Betreff dieser bedeutenden Kostenerhöhung zu geben im Begriffe sind, da es von den weitgehendsten Folgen für das Gewerbe dieses Landesteiles ist, daß Sie unsere Argumente voll würdigen; und gerade der Umstand, dieselben Männern vorlegen zu können, die, wie wir alle glauben, aufrichtige Teilnahme an der Wohlfahrt der bergarbeitenden Klassen haben, ist für uns ein Gegenstand besonderer Genugthuung.

Wir bemerkten oben, daß Arbeitgeber wie Arbeiter während einer Reihe von Jahren alle Streitfragen, die die ganze Grafschaft betrafen, friedlich beraten haben, wobei beide Parteien von zwei großen und einflußreichen Gewerkvereinen vertreten wurden und daß seit März 1873 ein gemeinsamer ständiger Ausschuß, bestehend aus 6 Vertretern jeder Association, alle Streitfragen von bloß lokaler Bedeutung und nur einzelne Gruben oder Teile derselben berührend, beigelegt hat.

Weiterhin werden Sie sich erinnern, daß am 1. Januar 1873 das

neue Berggesetz in Wirkung trat, welches die Stundenzahl, während welcher die Gruben mit Vorteil in Betrieb gehalten werden konnten, wesentlich verminderte.

Es wird hier nicht beabsichtigt, irgend welche Bemerkungen über die allgemeine Wirkung des Gesetzes zu machen, nur möge konstatiert sein, daß, soweit es sich auf die Arbeitsstunden bezieht, es hauptsächlich durch das Vorgehen des Gewerkvereins der Grubenarbeiter befördert wurde.

Ebenso ist im Jahre 1871 die sogenannte Neunstundenbewegung zu verzeichnen, durch welche es den Maschinisten, nach einer langdauernden Arbeitseinstellung gelang, ihre tägliche Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden zu verkürzen.

Alle diese verschiedenen Umstände haben direkt oder indirekt auch eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit der Häuer herbeigeführt und da die letzteren, wie dies für die Gegenwart ausdrücklich bemerkt werden soll, nur 5 Tage in der Woche arbeiten und 10 Prozent von ihnen beständig an der Arbeitsstelle fehlen, sind sie, wenn man ihre Arbeit zu 6 Tagen die Woche zu sechs täglichen Arbeitsstunden incl. Einfahrt und Ausfahrt berechnet, nur 9 Monate im Jahre thätig.

In Betreff des gegenwärtigen Ertrags der Gruben scheint die Verminderung der Fördermenge gegen 1871 nicht mehr als 7 Prozent zu betragen; aber eine bedeutend größere Ertragsminderung konnte nur durch Vermehrung der Häuerzahl um 10 Prozent vermieden werden.

Nun könnte es auf den ersten Blick scheinen, daß, da diese Arbeiterklasse Stücklohn empfängt, dies keine größere prozentuale Erhöhung auf die zum Hauen der Kohle erforderte Lohnsumme legen würde, als die schon erwähnten 26 Prozent; die Wirkung wäre nur, daß jeder Häuer einen geringeren Lohn empfinge, als die 26prozentige Erhöhung ihm gegeben haben würde, wenn die Quantität von der früheren Arbeiterzahl produziert worden wäre.

Die Durchschnittshöhe der Netto-Tagesverdienste der Arbeiter zeigt jedoch, daß die 5 s 7 d Schichtlohn, die im Jahre 1871 gezahlt wurden, jetzt thatsächlich auf 7 s 11,37 d oder genau um 40,8 Prozent höher stehen.

Dieser Lohnsatz ist natürlich der vergrößerten Arbeiterzahl gezahlt worden und hat die für die Gewinnung der Kohle verausgabte Lohnsumme in entsprechendem Verhältnis erhöht.

Dieser Prozentsatz übersteigt also die 26 Prozent schon um einen bedeutenden Betrag. Berücksichtigt man daneben, daß die erhöhte Arbeiterzahl eine bedeutende Vermehrung von Arbeiterhäusern und des dem Arbeiter gelieferten Brennmaterials hervorrufen mußte, daß mehr Zeit bei der Gruben-Ein- und Ausfahrt verbraucht wird, daß überhaupt weniger marktfähige Kohle gewonnen wird, da das Mitfördern einer größeren Menge von Steinen erlaubt wurde, daß Extraerhöhungen von kleineren Arbeitergruppen und einzelnen Arbeitern nachgesucht und von Zeit zu Zeit erlangt wurden und der Exekutivausschuß des Gewerkvereins der Arbeiter, wozu er das volle Recht hat, hier den einen, dort den andern Punkt gefordert und

gewährt erhalten hat, so sind schließlich die 26 Prozent Lohnerhöhung, die allein vor den Augen der Öffentlichkeit erscheinen, zu der bedeutenden Höhe von 84,81 Prozent aufgeschnellt worden, wie wir im Verlaufe der Darstellung näher zeigen werden. Ob diese fortgesetzte, ruhelose Agitation, die dazu führt, immer neue Hände dem Gewerbe zuzuführen und dadurch mit Notwendigkeit die Fonds, aus denen die Löhne gezahlt werden, vermindert und den Anteil des Einzelnen an diesen Fonds verkleinert, ratsam ist oder nicht, ist eine Frage, die wir nicht weiter erwägen wollen, trotzdem ist sie der größten Beachtung derjenigen würdig, denen die Wohlfahrt der Bergleute am Herzen liegt.

Wenn es uns gelingt zu beweisen, daß die erhöhten Kosten der Kohlenproduktion so bedeutend den Prozentsatz übersteigen, der den Bergleuten sichtbar gewährt wurde, glauben wir, gerechter Weise geltend machen zu können, daß dieser erhöhte Prozentsatz eine dauernde Belastung auf die Tonne verkaufter Kohle bildet, da jede Lohnreduktion, wie groß immer sie sein mag, die Produktionskosten nur in Höhe einer solchen Reduktion beeinflussen wird, aber keine Verminderung der Arbeiterzahl oder Entlastung von den vielen Extraverbesserungen geben kann, welche von Zeit zu Zeit erlangt worden sind; denn es wird, wie wir glauben, eingesehen werden, daß, wenn alle sichtbar erlangten Lohnerhöhungen zurückgenommen würden, noch immer die anderen viel bedeutenderen Erhöhungen übrig blieben, die nicht sichtbar sind, außer denen, die sie bezahlen; und unser Argument wird deshalb sein, daß der Verkaufspreis der Kohle den Preis des Jahres 1871 genau um den Betrag übersteigen muß, um welchen diese besonderen und unsichtbaren Prozente über den Löhnen des Jahres 1871 stehen, bevor die Unternehmer in der Lage sein werden, dieselben Einzellöhne wie zu jener Zeit zu zahlen, ja daß eine Zeit kommen kann, wo der Preis der Kohle, obgleich noch über jenem des Jahres 1871 stehend, doch so niedrig steht, daß die Unternehmer die Arbeiter auffordern müssen, einen noch niedrigeren Lohn als den des Jahres 1871 anzunehmen oder irgend welche Einrichtung zu treffen, durch die jeder einzelne Arbeiter im stande ist, eine größere Menge Kohle zu produzieren, um so die erwähnte ungesehene Erhöhung der Lohnkosten zu reduzieren.

Die Grubenbesitzer fühlen, daß diese Frage von vitaler Bedeutung für ihre Interessen ist und sie bitten, dieselbe auf Grund gesunder Principien der politischen Ökonomie zu betrachten.

Im Eingange der Untersuchung steht dann die Frage, welches die Basis dieser Argumentation sein soll.

Daß dieselbe auf der Frage nach dem Gewinn der Unternehmer basiert sein soll, weisen die Unternehmer energisch zurück. In der That, eine solche Vereinbarung durchzusetzen, würde praktisch die Arbeiter an dem Gewinne teilnehmen lassen, ohne sie zur Tragung der Unternehmerverluste heranzuziehen. Der Preis der Arbeit hängt wirklich und gerecht von Angebot und Nachfrage ab und kann auch, gerechter Weise, von keinem andern Gesetze bestimmt werden.

Was von den Gewinnen gilt, kann auch bis zu einem gewissen

Grade von dem Gebrauche gesagt werden, die Frage nach dem Stand der Verkaufspreise zu beurteilen. Es kann ebenso eingewendet werden, daß, abstrakt genommen, die Löhne mit den Preisen nichts zu thun haben. Umstände können die Preise hochstellen, die Löhne niedrig. Es kann Verhältnisse geben, unter denen die Preise hoch und die Löhne niedrig sind. Aber doch scheinen Arbeitgeber wie Arbeiter das Gefühl zu teilen, mit dem jedoch, wie wir glauben, das große Publikum kaum übereinstimmen dürfte, daß der Preis eines Artikels zwar als roher und ungeschickter, aber praktischer Weg angesehen werden kann, um die Frage zwischen Kapital und Arbeit zu regeln. Wir haben deshalb als Ausweg, aber nur als solchen, bei Beratung des vorliegenden Falles diesen Modus angenommen, der, obgleich scheinbar einfach, doch viele ernste Bedenken erregt.

Die Grubenbesitzer und Arbeiter dieser großen Grafschaft, die miteinander als Korporationen verhandeln, müssen alle Fragen allgemeiner Lohnreduktionen in breitester Bedeutung ins Auge fassen; alle Lohnfragen müssen deshalb zur Erlangung eines zuverlässigen Maßstabes basiert werden auf den Netto-Durchschnittsverkaufspreis der ganzen Grafschaft, und dieser Durchschnittsverkaufspreis kann nur durch Prüfung der Geschäftsbücher einer jeden einzelnen Vereinsfirma erlangt werden.

Nun ist es klar, daß jede Firma in ihren Geschäftsbeziehungen mit dem Publikum lediglich als Individuum handelt und jederzeit versucht, viele Kunden zu erlangen und bessere Preise als ihre Nachbarfirma zu erzielen. Diese Sachlage macht deshalb die Grubenbesitzer außerordentlich bedächtig bei Vorlage ihrer Bücher zur Information des Vereins als Körperschaft.

Die Schwierigkeit ist jedoch soweit überwunden worden, als die Grubenbesitzer gestattet haben, daß zwei Rechnungsverständige (accountants) in Gemeinschaft mit dem Sekretär des Vereins Zugang zu ihren Geheimbüchern, Rechnungen und Lohnlisten haben sollen, um in den Stand gesetzt zu sein, eine richtige und fast mathematisch genaue Analyse der Preise und Quantitäten verkaufter Kohle, der Mengen geförderter Kohle und der Zahl der zu Anfang des Jahres 1871 und gegenwärtig beschäftigten Arbeiter und ihrer Löhne zu geben.

Demgemäß wurden die Herren Monkhouse, Goddard, Miller & Co., und die Herren Benson, Eland & Co., zwei bedeutende Firmen von Rechnungsverständigen in Newcastle beauftragt, die Geschäftsbücher aller Gruben des Vereins zu prüfen und die nötigen Informationen in den Punkten zu geben, die in ihrem Bericht enthalten sind, welcher letztere hier folgt:

3, St. Nicholas' Buildings, Newcastle-on-Tyne, 24. Februar 1875.

An den Dampfkohlengruben-Verein!

Verehrte Herren! Auf Ansuchen Ihres Sekretärs, Herrn Bunning, hatten wir eine Zusammenkunft mit ihm in Betreff gewisser statistischer Daten über den Verkaufspreis der Kohle in den Monaten April 1871 und Januar 1875 und über die Lohnkosten, dieselben zu fördern, welche Punkte aus den Geschäftsbüchern sämtlicher Firmen Ihres Vereins entnommen werden sollten.

Wir berieten eingehend mit Herrn Bunning über die Wege, auf denen die verlangten Informationen am sichersten erlangt werden könnten und

setzten mit ihm auch die Tabellen fest, um diese Informationen der verschiedenen Gruben, die in den bezeichneten Zeitpunkten in Betrieb waren, am besten zu sammeln und zu ordnen. Diese Tabellen sind entweder von unsern Schreibern auf den Comptoirs der einzelnen Gruben unter Beihülfe der Comptoiristen der einzelnen Gruben angefertigt worden, oder sie wurden von den letzteren zusammengestellt und unter unserer persönlichen Aufsicht mit den Geschäftsbüchern nochmals sorgfältig verglichen.

Da diese statistischen Angaben von Ihnen für eine so wichtige Angelegenheit wie das Schiedsgericht zwischen Ihnen und Ihren Arbeitern gebraucht werden, halten wir es für wünschenswert, Ihnen eingehend über das Princip und die Basis zu berichten, die wir beim Sammeln der Informationen angenommen haben.

Zunächst wurden der Monat April 1871 und Januar 1875 als Maßstäbe betrachtet, da Monat April 1871 etwas vor die Zeit der Preissteigerung fällt und der Monat Januar 1875 die Periode der Depression darstellt, welche, wie wir meinen, Sie genötigt hat, eine Lohnreduktion von den Arbeitern zu verlangen.

Um zum Verkaufspreis zu gelangen, haben wir die wirkliche, an der Schachtmündung realisierte Verkaufssumme zu ermitteln gesucht, indem wir alle Diskonte, Kommissionen, Frachten, Spesen, Abschriften für mangelndes Gewicht, kurz, Vergütungen jeder Art, die wirklich gemacht wurden, in Abzug brachten; jedoch haben wir nicht in Betracht gezogen irgendwelche Abzüge für zweifelhafte Außenstände und andere dem Geschäftsverkehr anhängende Verluste. Das Ergebnis stellt also dar den Nettoertrag der auf der Grube verkauften Kohle in den zwei Perioden, ausschließlich jedes Abzuges für zweifelhafte Forderungen und anderer Geschäftsverluste. Bei dieser Aufstellung sind Kontrakte streng ausgeschlossen worden, da sie weder bei steigendem oder fallendem Markte in irgend einer Weise für den Tagesmarktpreis maßgebend sein können; denn es ist klar, daß ein Lieferungskontrakt über einen größeren Zeitraum bei steigendem Markte immer zu einem Preise effektuiert werden wird, der höher als der Tagespreis steht, während Kontrakte bei fallendem Markte notwendig zu einem Preise abgeschlossen werden, der unter dem laufenden steht. Wir müssen bemerken, daß Kontrakte für eine kürzere Zeit als 3 Monate als offene Verkäufe angesehen wurden; wo wir Kontrakte notiert fanden, in denen die Quantität festgesetzt war, aber der Preis nach dem laufenden Monatsmarktpreis eingestellt werden sollte, faßten wir dieselben gleichfalls als offene Verkäufe auf.

Der Durchschnittsmarktpreis per Tonne der in besagter Weise verkauften Kohle auf der Grube wurde als Durchschnittspreis aller während jenes Monates verkauften Kohle genommen.

Die Tonnenzahl an Coke wurde mit 1,81 vervielfältigt, um die entsprechende Menge Kohle zu berechnen, die zu ihrer Herstellung verwendet worden war.

Diese Summen und Mengen wurden für alle Gruben, die in beiden Perioden in Betrieb waren, zusammengezogen, der Verkaufsertrag durch die

Tonnenzahl geteilt und so ein allgemeiner Netto-Durchschnittspreis per Tonne für die Gesamtheit der Gruben des Vereins für die oben erwähnten Zeitpunkte erlangt.

Wir richteten sodann unsere Aufmerksamkeit auf die Feststellung der Gesamtzahl der geförderten Tonnen, auf welche die Löhne während derselben Monate gezahlt worden waren, sowie auf Ermittlung derjenigen Geldsumme, die auf jeder Grube für das Hauen und Fördern der Kohle verausgabt worden war, zusammen mit den Kosten der erforderlichen Neubauten von Arbeiterhäusern. Die Summen dieser Beträge aller Gruben wurde als die Gesamtlohnsumme betrachtet, die aufgewendet werden mußte, um die Quantität der verkauften Kohle herzustellen; die Differenz zwischen der geförderten und verkauften Kohle wurde als Grubenverbrauch, an die Arbeiter geliefertes Brennmaterial, Verlust durch Steine ꝛc. betrachtet, da erklärlicher Weise daraus kein Gewinn für die Unternehmer fließt.

Das Ergebnis der Berechnung ist nun der Netto-Durchschnittspreis der Tonne für alle auf der Grube verkauften Kohlen für die Monate April 1871 und Januar 1875 und der Durchschnittspreis, den eine Tonne dieser Kohlen dem Unternehmer in Löhnen kostet. Wir finden, daß, während im April 1871 der Durchschnittspreis der verkauften Kohle 6 s 2,67 d betrug, er sich im Januar 1875 auf 10 s 2,79 d stellt, demnach 64,44 Prozent über dem Preise von 1871; wogegen die zur Produktion der Kohlen notwendigen Löhne 84,81 Prozent über jenen des Jahres 1871 stehen.

(gez.) Monkhouse, Goddard, Miller & Co.
(Mitglieder des Institute of Accountants)
Benson, Eland & Co.

Die Tragweite dieses Berichtes, die von den Unternehmern schon lange empfunden und verstanden worden ist, mag Sie vielleicht überraschen. Da damit der Kernpunkt unserer Streitfrage gegeben ist, liegt uns sehr daran, daß Sie dieselbe völlig erfassen. Und in Erwartung des Einwandes, den die Bergleute höchst wahrscheinlich erheben werden, daß diese Statistik durch uns selbst und durch von uns ernannte Rechnungsverständige ausgearbeitet worden sei und die Ergebnisse, ohne den Grubenbesitzern damit nahe treten zu wollen, doch vielleicht unabsichtlich falsche sein könnten, und selbst wenn richtig, es die Arbeiter mehr befriedigen würde, wenn die gewonnenen Zahlen nochmals kontrolliert würden, sind die Grubenbesitzer bereit, den Rechnungsverständigen zu erlauben, die sämtlichen zusammengestellten Listen dem Unparteiischen vorzulegen, damit derselbe sich von dem Wert überzeugt, der den Zahlen beigemessen werden kann. Wir sind sicher, daß die Zahlen nach eingehendem Studium vollkommen darthun werden, daß der erhobene Anspruch der Grubenbesitzer höchst gerechtfertigt und bescheiden ist und sich völlig in den Grenzen des durch die Sachlage Gebotenen hält, daß nichts hinzugefügt worden ist, um ein Kompromiß zu ermöglichen.

Indem die vorgelegten Zahlen dazu dienen sollen, die Frage 1 zu beleuchten, wird behauptet, daß die Erhöhung des Kohlenpreises den Grubenbesitzern nur gestattet, 64,44 Prozent höhere Löhne als 1871 zu zahlen und daß alle über diesen Satz hinaus gezahlten Löhne den Gruben-

besitzern im Vergleich zu ihrer früheren Position ernste Nachteile bringen. Jetzt zahlen die Grubenbesitzer 84,81 Prozent mehr Löhne als 1871, was ihre Position gegen 1871 um 20,37 Prozent verschlechtert. Wir heben hervor, daß sie infolgedessen mit äußerster Mäßigung handeln, wenn sie bitten, nur eine Reduktion von 16 Prozent zu verfügen.

Wir kommen jetzt zu Frage 2, die eine Extraforderung in Betreff der Weichkohlengruben enthält.

Wir bemerken dazu, daß es eine anerkannte Thatsache ist, daß die Löhne in Durham bedeutend niedriger als in Northumberland sind. Der durchschnittliche Schichthäuerlohn in den Gruben Northumberlands, die Kohle für Fabrikverbrauch produzieren, beträgt 7 sh 2 d; der Sekretär des durhamer Grubenbesitzervereins wird Ihnen mitteilen können, daß sich der gegenwärtige Schichtlohn in jener Grafschaft, wo ähnliche Kohle gewonnen wird, nur auf 6 sh 1 d stellt. Wir hatten stets das Gefühl, und wir glauben, daß beide Seiten dasselbe hegen, daß irgend welche Reduktion Platz greifen sollte, um den besonderen Betriebsumständen dieser Gruben gerecht zu werden; doch hat diese Forderung aus verschiedenen Gründen immer besondere Schwierigkeit gehabt. Wir legen deshalb die Frage bezüglich dieser Reduktion ohne weitere Argumentation in Ihre Hände, da wir die obigen Thatsachen für genügend halten, um sich ein Urteil über die Angelegenheit zu bilden.

In Betreff der 3. Frage wollen wir einfach bemerken, daß die folgenden Gruben als Weichkohlengruben betrachtet worden sind: Benwell, Delaval Benwell, Dinnington und Killingworth, Elswick, Heddon, Plashetts, Throckley, Walker, Walbottle, Mickley einschließlich Prudhoe und Wylam, Montagu Main.

Zum Schluß bemerken wir, daß wir nichts in Betracht genommen haben, als die einfachen Lohnkosten für die Produktion der Kohle. Die bedeutenden neuen Kapitalinvestirungen zum Ausbau der Gruben, die Vergrößerung des Lohnkapitals, die Erhöhung der Abgaben an die Grundherren, die Entschädigungen für Landbeschädigungen, die erhöhten Kosten für Verwaltungs- und Geschäftsräume aller Art sind in einem allgemeinen Prozentsatz nicht zusammengefaßt worden.

Wir haben uns bemüht, unsere Untersuchungen mit vollkommener Billigkeit und Gerechtigkeit für beide Teile zu führen und legen den Fall in Ihre Hände mit dem Vertrauen, daß unsere Argumente sie in den Stand setzen, ein gerechtes und umfassendes Urteil zu fällen, welches, von einer hohen Autorität kommend, nicht verfehlen wird, nicht nur belehrend und im Grunde segensreich für die Arbeiter zu sein, sondern auch die Grubenbesitzer aus ihrer gegenwärtigen höchst gedrückten Lage zu befreien.

Hr. Burt: Ich vermute, daß es nun an der Zeit ist, einige Fragen zu stellen?

Der Unparteiische: Ich betrachte die Darstellung durch Herrn Potter als die Begründung des Falles und lade Sie jetzt ein, Fragen an ihn zu stellen. Wir werden also die Darstellung, die Sie eingereicht haben, als Ihre Zeugenaussage ansehen, Herr Potter?

Hr. Potter: Ganz gewiß.

Hr. Macdonald: Wir haben also das Recht, die Berichte, die als Zeugenaussage bezeichnet wurden, zu prüfen.

Hr. Burt: Es wurde berichtet, daß den Arbeitern eine Lohnerhöhung von 84,81 Prozent gewährt wurde. Heißt dies, daß die Arbeiter diese Erhöhung wirklich empfangen haben, — daß jede Arbeiterklasse das als Lohnerhöhung bekommen hat, — oder daß dies die Gesamtlohnerhöhung von 1871 bis zur Gegenwart ausdrücken soll?

Hr. Potter: Diese 84,81 Prozent stellen die Gesamterhöhung gegen 1871 dar.

Hr. Burt: Der Grund, warum ich die Frage stelle, ist der, weil ich vermute, daß irgendwelche natürliche Schwierigkeiten, die jetzt, verglichen mit 1871, in Form dünnerer Flötze und härterer Kohle bestehen, nicht in Betracht gezogen sind, sondern daß einfach die Lohnerhöhung, jetzt verglichen mit 1871, ins Auge gefaßt wurde.

Hr. Potter: Gewiß, Sie haben ganz Recht.

Hr. Macdonald: Wie wurden diese 84 Prozent gefunden? Welches sind die verschiedenen Quellen, aus denen dieser zusammengezogene Betrag geflossen ist? Sie geben zu, daß es nicht ausschließlich Löhne sind, sondern noch andere Beträge, die die Summen bilden; welches sind die Bestandteile und woher sind sie genommen?

Hr. Potter: Die Summe ist ausschließlich aus Löhnen gebildet, zuzüglich den Kosten, die für die größere Zahl von Arbeiterhäusern, die wir bauen mußten, aufgewendet wurden.

Hr. Macdonald: Sie wollen damit nicht sagen, daß jeder Grubenbesitzer seine Arbeiterwohnungen vermehrt hat?

Hr. Potter: Jeder.

Hr. Macdonald: Dann bedeutet es Wohnungen und Mietsentschädigungen?

Hr. Potter: Dieses Nettoergebnis ist aus dem Durchschnitte genommen.

Hr. Macdonald: Ich wünsche zu wissen, welches der genaue Betrag ist, den der Häuer für seine Arbeit erlangt hat — also der genaue Betrag seiner Lohnerhöhung. Wie ich glaube, wollen Sie uns nicht zu der Annahme veranlassen, daß diese 84 Prozent dem Häuer für seine Arbeitsleistung gegeben worden sind, vielmehr sind einige andere Umstände vorhanden, welche bei Bildung der 84 Prozent mitwirken, soweit ich Sie verstehe. Welche Erhöhung ist denn auf das eigentliche Losschlagen der Kohle gezahlt worden?

Hr. Potter: Die Zahlen zeigen die Nettoerhöhung der gezahlten Löhne nebst der Klasse Arbeit.

Hr. Macdonald: Ja, aber sie sagen nicht wie.

Hr. Bunning: Wir finden, daß wir die größere Geldsumme zu zahlen haben; wir haben es nicht für nötig befunden, diese Summe auf die verschiedenen Arbeitsklassen zu verteilen. Wir haben die Arbeit in und auf der Grube in Betracht gezogen, ebenso Häuserkosten und Mietsentschädigungen, andererseits die Zahl der verkauften Tonnen in den zwei Perioden; wir

teilten dann die Gesamtsumme durch die Tonnenzahl und finden nun, daß es so und so viel Geld kostet, um eine Tonne verkaufter Kohle zu produzieren. Wir wissen, daß wir Geld aus unserer Tasche nehmen und gleichviel ob es ein Arbeiter oder mehrere sind, die das Geld erhalten, wir finden, daß uns die Produktion einer Tonne Kohle 84 Prozent mehr kostet als 1871.

Hr. Macdonald: Können Sie mir sagen, was Sie für Wohnungsversorgung ansetzen? Wir müssen das gründlich verstehen. Hier ist Wohnungsversorgung mit enthalten, also wieviel Prozent sind dafür angesetzt, wieviel für die Maschinisten, wieviel für die Tagelöhner, wieviel für die Grubenleute oder Häuer? Wie mir scheint, würde es ein befriedigenderer Weg zur Fortsetzung der Verhandlungen sein, wenn über diese Punkte bestimmte Thatsachen vorlägen; dann könnten wir klar sehen, wie diese 84 Prozent gewonnen wurden.

Hr. Potter: Der Unparteiische wird sehen, wie diese Steigerung der Lohnkosten ausgerechnet wurde. Wenn Sie auf Seite 2 meiner Darlegung zurückblicken wollen, werden Sie ersehen, wie die Erhöhungen entstanden sind; ich sagte Ihnen auch, wie wir zu den 84 Prozent gekommen sind. Alle diese Berichte können geprüft werden.

Der Unparteiische: Es ist nicht die Richtigkeit der Zahlen, die sie in Frage ziehen, sondern das Princip, gemäß dem sie erreicht wurden.

Hr. Macdonald: Das ist der Punkt. Es wird gesagt, daß ein gewisser Betrag auf die geförderte Kohle entfällt, ein anderer auf die Tagesarbeit und auf die gebauten Häuser, und daß dann ein Durchschnitt von 84 Prozent erlangt wurde. Wir haben die allgemeine Behauptung, ich will nicht sagen die vage, und wir haben das allgemeine Ergebnis von beinahe 85 Prozent.

Hr. Potter: Ich sehe deutlich, was Sie wünschen; Sie fordern Mitteilungen, die Herr Kettle ohne Zweifel Ihnen geben wird. Es steht außerhalb meiner Befugnis, Ihnen diese Zahlen vorzulegen, aber Herr Kettle wird sie Ihnen mitteilen können.

Hr. Macdonald: Ich gebe zu bedenken, daß, wenn die Parteien hier sind, um über den Fall zu beraten, wir auch alle die Informationen haben sollten, die wir erlangen können, ohne dabei das aufzudecken, was als private Mitteilung betrachtet wird. Es ist dies ein Fall, zu dessen Prüfung wir die Mittel haben sollten. Kein Mensch wird mir und meinen Kollegen mangelndes Vertrauen gegen Sie, Herr Unparteiischer, vorwerfen können. Was die Kenntnisnahme der Thatsachen und Zahlen angeht, so könnte ich dieselbe ganz in ihren Händen lassen; aber ich denke doch, daß wir die Informationen, die wir suchen, in irgend einer Form vor uns liegen haben sollten. Es würde dies für diejenigen, die wir vertreten, beruhigend sein und vor allem auch für Sie, geehrter Herr, und auch für mich und meine Kollegen.

Hr. Potter: Wenn Herr Macdonald uns auf einem Notizblatt den Umfang der Informationen, die er wünscht, verzeichnen wollte, würden wir mit unseren Schiedsrichtern über die Darlegung derselben beraten.

Ich fühle mich kaum in der Lage, dieselben zu geben. Wir haben diese Berichte von unsern Rechnungsverständigen empfangen und sie Ihnen, Herr Unparteiischer, eingehändigt und Ihnen auch allein; ich glaube kaum, daß es von mir richtig sein würde, Ihnen die Informationen zu geben, welche die Grubenverwaltungen uns für unseren Privatgebrauch überlassen haben.

Hr. Macdonald: Dies setzt uns genau in dieselbe Lage, wie zuvor. Wir haben den Bericht der Rechnungsverständigen, der sehr eingehend bearbeitet und zugleich, wie ich nicht zweifle, vollkommen korrekt ist; andererseits haben wir vor uns die Darlegung der Grubenbesitzer, die allgemein gehalten ist, ohne jede Daten, an die wir uns halten, und die uns befriedigen können; wenn die Untersuchung in dieser Weise fortgesetzt wird, würden die Mitteilungen Ihnen, geehrter Herr, gemacht werden und nicht uns.

Hr. Bunning: Ich zweifle nicht, daß Herrn Macdonalds Frage ein Angriff auf das Princip ist; also nicht so sehr auf die arithmetische Genauigkeit, als auf die Methode, die wir bei der Berechnung einschlugen. Doch dies können wir Ihnen völlig anheimgeben, Herr Unparteiischer. Es scheint nicht, daß wir viel weiter gehen können, da uns Herr Potter gesagt hat, daß der Weg, auf dem das Resultat erzielt wurde, darin lag, daß einfach die Gesamtsumme der gezahlten Löhne in Betracht genommen wurde, und durchaus nicht irgend welche Nachteile oder Schwierigkeiten — die natürlichen Nachteile — die vom Kohlengewerbe unzertrennlich sind. Da dies der Fall ist, weise ich meinerseits vollständig das Recht ab, das von uns angenommene Princip in Frage zu ziehen. Doch ist dies natürlich eine Sache, welche Ihnen überlassen bleiben muß, Herr Unparteiischer. Mir will es scheinen, daß das Princip so lange ohne Belang ist, als unsere gegenüberstehenden Freunde, ebenso wie Sie, darin zufriedengestellt sind, daß nichts eingeschlossen wurde, außer wirklichen Arbeitskosten und Wohnungsmiete, welche ein Teil der Löhne ist. Das Princip kann nicht geändert werden, wenn gezeigt wird, wieviel auf die Häuer, auf die andern Arbeiter und auf die Wohnungen entfällt. Es kann für den Grubenbesitzer keinen Unterschied ergeben, ob er diese Summe in der einen oder der andern Form zahlt. Es zeigt sich einfach, daß ihm die Gewinnerhöhung, die ihm für seine Kohle wird, nicht helfen kann. Denn alle diese Teilbeträge machen eine Summe aus, die größer ist, und er ist demnach in eine ungünstigere Position gestellt. Die Wirkung dieser Preiserhöhung der Arbeit, wie sie auch immer begründet sein mag, geht eben dahin, den Spielraum zwischen Kosten und Preis zu verkleinern.

Hr. Macdonald wollte eben eine Frage stellen als

Hr. Bates sagte: Ich erwartete nicht, daß die Schiedsrichter die Darlegung kritisieren würden.

Der Unparteiische: Ich glaube nicht, daß die Richtung der gestellten Fragen beanstandet werden kann. Wie ich es verstehe, hat einer der Schiedsrichter an einen der Zeugen eine Frage gestellt, und wenn Sie Beide fertig sind, werde ich selbst einige Fragen stellen.

Hr. Bates: Wie ich den Fall verstehe, giebt die Eingabe der Grubenbesitzer die allgemeine Erhöhung, und wir kommen nun zur Frage des Herrn Burt, ob nicht lokale Erhöhungen in lokalen Umständen begründet seien?

Hr. Burt: Das ist nicht mein Punkt, aber was mich persönlich betrifft — und ich zweifle nicht, Herr Macdonald wird mir zustimmen — bin ich ganz bereit, diese Angelegenheit in Herrn Kettles Hand zu lassen. Wir können uns die Informationen selbst verschaffen.

Hr. Macdonald: Nicht als Sachwalter oder als Vertreter der Arbeiter stelle ich meine Fragen; ich stelle sie als Schiedsrichter, und ich wage zu behaupten, daß es unmöglich für uns ist, mehr als bloße Automaten zu sein, wenn solche Mitteilungen nicht gegeben werden.

Der Unparteiische: Der Zweck ist ohne Zweifel, alle Thatsachen klar zu stellen. Nun, Herr Potter, welche Arbeiterklassen haben Sie in Betracht gezogen?

Hr. Potter: Die ganzen, denke ich, Herr, d. h. die Häuer und alle, die in und auf der Grube arbeiten.

Der Unparteiische. Haben Sie irgend einen lokalen Namen für die Arbeiter unter Tage, die nicht Häuer sind?

Hr. Potter: Die Arbeiter unter Tage sind geteilt in Häuer und Förderleute (off-hand men).

Der Unparteiische: In Süd-Staffordshire und Nord-Staffordshire teilen wir sie in pike men und band men. Ihre Förderleute sind doch die band men oder wie sie lokal heißen die Arbeiter, die in der Steinschicht arbeiten. Wir werden auch die Arbeitsstunden der Förderleute brauchen. Wie werden die Arbeiter auf der Grube genannt?

Hr. Potter: Bankmen.

Der Unparteiische: Diese drei Klassen umschließen also alle Arbeiter, die in Frage kommen?

Hr. Potter: Nein, wir nahmen die Gesamtheit: Zimmermann, Maurer, Taglöhner, — also alle die in und auf der Grube und in Verbindung mit der Grube beschäftigt werden.

Der Unparteiische: Diese sind alle inbegriffen?

Hr. Potter: Jawohl, ausgenommen die Maschinisten und die Brakesmen.

Hr. Bunning: In den Unterredungen, die ich mit Herrn Burt hatte, bin ich immer bedacht gewesen, ihm über den Weg, den wir vor dem Schiedsgericht einschlagen würden, völlige Kenntnis zu geben und vergangenen Montag gab ich ihm noch eine klare Skizze unserer Eingabe, wie sie in den Hauptpunkten vorliegt. Mittwoch Abend übermittelte ich ihm eine Abschrift unserer Darstellung, und es wurde Montag Abend vereinbart, daß diese Darstellung von den Arbeitern beantwortet werden sollte. Mir wurde eine Kopie der Antwort, wenn möglich am Sonnabend, vor Beginn des Schiedsgerichts, versprochen. Aber eine derartige Antwort liegt mir nicht vor. Damit Sie die Namen der verschiedenen Arbeiterklassen verstehen sollten, kam ich mit Herrn Burt überein, ihm eine Liste der ver-

schiedenen Erhöhungen zu senden, wobei ich sagte: „Ich werde die Frage für alle Klassen im allgemeinen formulieren. Wenn irgend welche Bemerkung oder Einwendung in Betreff einer besonderen Arbeiterklasse zu machen ist, so machen Sie dieselbe in Ihrer Antwort und wir werden jeden einzelnen Fall an geeigneter Stelle durchsprechen; wir werden dann in unserer Antwort versuchen, Ihre Einwendungen anzuerkennen oder dieselben beantworten. Auch wird es gut sein, daß wir eine Liste aller Förderarbeiter durchprüfen, dann werden wir uns eher einigen." Viele der Förderarbeiter haben alle Arten von Prozenterhöhungen empfangen, und es ist fast unmöglich, sie anders als einzeln zu behandeln.

Der Unparteiische: Ist das nicht ganz unmöglich?

Hr. Bunning: Nein, ich glaube nicht.

Der Unparteiische: Wenn diese Listen vorhanden sind, werden sie uns alle die nötigen Informationen bringen und damit den Schiedsrichtern wie den Arbeitern sehr erwünscht sein. Die Gesamterhöhung von 84 Prozent zeigt nicht die Einzellohnerhöhungen; es wird den Arbeitern deshalb frei stehen, zu zeigen, daß diese 84 Prozent auf dem einen oder dem andern Weg berechnet worden sind, so lange ihnen nicht die wirklichen Lohnerhöhungen vorliegen.

Hr. Forster: Ich glaube nicht, daß es bedenklich sein würde, wenn die Listen vorgelegt würden.

Der Unparteiische: Ich verlange nie, von den Listen nach einer Seite hin Kenntnis zu nehmen, die nicht direkt zu dem Streitfall gehört. Ich bin gewöhnt, in solche Dokumente Einsicht zu nehmen und prüfe nur die Thatsachen in denselben, die zum Schiedsgericht erforderlich sind. Wenn Sie, Herr Macdonald, die den Häuern und den anderen Arbeiterklassen gewährten prozentualen Lohnerhöhungen vor sich haben, so reicht dies für Sie aus.

Hr. Potter: Der Lohn der Förderleute ist in einer verschiedenen Weise erhöht worden, nämlich so viel pro Tag, und zwar sind die Prozentsätze verschieden, so daß die den Förderleuten allein eingeräumte Erhöhung nicht die ganze Prozentzahl darstellt. Wir könnten Ihnen den auf die Arbeit und die Förderleute im Ganzen kommenden Betrag der Kostensteigerung geben, indem wir einfach die größeren Kosten von 1875 denen von 1871 gegenübersetzten.

Hr. Forster: Ich glaube nicht, daß diese Liste Ihnen nützen wird.

Hr. Macdonald: Noch ein Punkt, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, Herr Unparteiischer.

Hr. Burt: Ehe Sie dies thun, nehme ich Bezug auf das, was Herr Bunning über die Vorgänge am Montag vorbrachte, indem er, soweit ich ihn verstand, sagte, wir hätten die den Förderleuten gewährten Prozente ins Auge gefaßt, und nach Untersuchung der Frage den Grubenbesitzern keinen Vorschlag zu machen gehabt, und es damit ihnen überlassen, die Löhne derselben nach Gutdünken zu ordnen und die Frage so den Schiedsrichtern entzogen. Ich glaube nicht, daß sich die Sache so verhält, Herr Bunning.

Hr. Bunning: Gewiß nicht. Die Vereinbarung war die, daß wir forderten, daß Alle in der geforderten Reduktion eingeschlossen sein sollten, und daß Sie in Ihrer Antwort diejenigen Ausnahmen geltend machen sollten, die Sie für notwendig hielten.

Hr. Macdonald: Von 1871 bis zur Gegenwart haben große Veränderungen in Betreff der Arbeitsbedingungen Platz gegriffen. Das Berggesetz, welches seit jener Zeit in Wirkung steht, hat die Kosten der Grubenbesitzer erhöht, in einem Distrikte mehr als in dem andern. In Northumberland mag die Erhöhung größer sein, vielleicht auch ist sie kleiner; ich spreche in voller Unkenntnis, ob das eine oder das andere der Fall ist. Wenn jedoch die Wirkung jenes Berggesetzes einen Teil der 84 Prozent bildet, wende ich ein, daß das, was durch Gesetz verfügt wurde, nicht auf die Bergleute gelegt werden sollte. Die Bergleute sollten nicht aufgefordert werden, eine Reduktion für das zu erleiden, was das Gesetz als Notwendigkeit fordert; wenn daher derartige Kosten eingeschlossen sind, scheint es mir, als wenn sie getrennt werden sollten.

Der Unparteiische: Sie können dies durch Prüfung finden und Sie thun gut, dies für den Fortgang der Untersuchung zu notieren.

Hr. Forster: Ob die Kosten durch das neue Berggesetz erhöht worden sind oder auf anderem Wege —

Der Unparteiische: Es ist genau dasselbe.

Hr. Forster: In jenem Sinne.

Hr. Macdonald: Gewiß, in jenem Sinne.

Hr. Forster: Nämlich im Sinne von erhöhten Arbeitslöhnen für die Arbeit in und auf der Grube, und die erhöhten Wohnungskosten. Ist diese Definition für Ihren Zweck ausreichend?

Hr. Burt. Bekam der Arbeiter den ganzen Betrag dieser Erhöhungen?

Der Unparteiische: Ja, wie dieser Bericht zeigt.

(Hier händigt der Unparteiische die Liste Herrn Burt zur Prüfung ein.)

Hr. Young: Ist die Wohnungsversorgung als investiertes Kapital aufgefaßt worden oder sind die Baukosten als laufende Kosten für die Perioden, für welche die Berichte aufgestellt wurden, zu betrachten?

Hr. Potter: Wir behandelten sie als dauernde Belastung der Grube, nahmen die Zinsen und dividierten dieselben durch die Kosten per Tonne. Wir reduzierten die Kosten auf einen jährlichen Betrag und belasteten die Tonne für die Auslage.

Hr. Young: Gesetzt, es sind 5000 £ in Löhnen zu Häuserbauten verwendet worden, wird das aufgefaßt als so und so viel Kosten auf die Tonne oder als investiertes Kapital, auf welches so viel Geld bezahlt worden ist?

Hr. Forster: Die Wohnungen werden immer auf Grund besonderer Kontrakte gebaut und sind nicht in der täglichen Arbeit der Gruben eingeschlossen.

Hr. Burt: Wenn wir mit dieser Frage fertig sind —

Der Unparteiische: Es steht Ihnen völlig frei, weiter zu untersuchen. Herr Bunning sagt, die Thatsachen würden aus der Antwort auf Ihre Darlegung klar werden. Natürlich werden Sie Ihre Darlegung so fassen müssen, daß Sie alles das erfahren, was Sie brauchen. Sie wollen wissen, welche Löhne den Häuern und Förderleuten gezahlt worden sind, daß wo möglich noch unter den Letzteren unterschieden werde. Ich denke jedoch, daß es für Sie besser ist, wenn Sie diese genaue Darlegung in einer andern Form vor sich hätten, wie z. B. den wirklichen Verdienst entweder per Tonne oder per Tag in Betreff jeder der Arbeiterklassen.

Hr. Macdonald: Das ist in der That das, was ich verlange.

Der Unparteiische: Es wird für die Rechnungsverständigen nicht schwer sein, dies zu beschaffen.

Hr. Macdonald: Das ist, was ich verlange, doch das führt mich keinen Schritt weiter.

Der Unparteiische: Es kann gemacht werden, und es ist für das Schiedsgericht nicht nötig, die Verhandlung zu unterbrechen, bis es gethan ist; denn Sie haben gewisse Informationen und gehen nun unter der Annahme, daß diese Information richtig sei, weiter.

Hr. Potter: Das war auch gerade das, was ich sagte; wenn Sie uns mitteilen, welche Informationen Sie brauchen, würden wir beraten, ob wir sie geben können.

Hr. Burt: Ich wollte eben eine Frage stellen, in betreff des Berichtes der Rechnungsverständigen. Meine Frage bezieht sich auf die Methode, die angewandt wurde, um zu den Kosten der Förderung der Kohle auf der Grube zu kommen. Ich finde bemerkt, daß die Differenz zwischen geförderter und verkaufter Kohle als „Grubenverbrauch, mitgeförderte Steine, und andere Verluste“ angesehen wurde. Ich wünsche zu wissen, ob man sich bemüht hat, zu untersuchen, ob Kohle abgelagert worden ist als kleine oder runde Kohle, da diese Umstände das Ergebnis verändern würden. Auch bemerke ich weiter, daß der Grubenverbrauch und die den Arbeitern gelieferte Kohle in einem Betrag zusammengefaßt wurde. Man sagt, wie ich weiß, daß dies keine Gewinnquellen für die Unternehmer sind; aber was meint man mit „Grubenverbrauch“?

Hr. Potter: Das, was von den Maschinen und Arbeitern ꝛc. verbraucht wird.

Hr. Burt: Es ist ganz klar, daß dies keine Gewinnquelle ist, aber wenn Sie die Kohlen nicht selbst produzierten, müßten Sie dieselben kaufen. Es ist richtig, die den Arbeitern gelieferte Kohle hier einzurechnen, da es ein Äquivalent für den Lohn ist, aber ich glaube, es ist nicht richtig, beides zusammenzustellen.

Hr. Potter: Wir haben nur die Kohle genommen, welche wir zu verkaufen wirklich im stande waren, nur die, welche uns einen Gewinn abwarf.

Hr. Simpson: Die Zahlen der Rechnungsverständigen zeigen unter der Rubrik „Grubenverbrauch“ eine durchschnittliche Zunahme von 1871—1875 von 2 Prozent; 1871 war er 15 Prozent der Gesamtmenge der geförder-

ten Kohle, wogegen er 1875 17 Prozent betrug, so daß die verkaufsfähige Kohle jetzt um 2 Prozent reduziert ist, da jetzt mehr Arbeiter erforderlich sind, um ein gegebenes Quantum Kohle zu produzieren.

Der Unparteiische: Das kann mit arithmetischer Genauigkeit festgestellt werden. Der uns vorliegende Fall zeigt, daß die Steigerung in den Löhnen faktisch 84 Prozent beträgt; jedoch in den eingereichten Rechnungen sind die Löhne mit verschiedenen andern Kosten vermischt, und dadurch stellt sich also die thatsächliche Erhöhung auf 84 Prozent. Jetzt wollen nun die Arbeiter wissen, wie eine Erhöhung von 50 Prozent zu 84 Prozent werden kann. Ein Weg, um zu dieser Kenntnis zu gelangen, ist der, den wirklichen Verdienst der Arbeiter ins Auge zu fassen. Ich bin sicher, daß die Rechnungen die Gesamtsumme des Verdienstes der verschiedenen Arbeiterklassen enthalten, so daß es nicht nötig ist, die Bücher nochmals durchzugehen. Wenn wir die gewünschten Informationen nicht besäßen, würde die Folge sein, daß wir das Schiedsgericht auf unvollkommenen Informationen aufbauen, und daß die andere Seite, wenn sie sich auf ungenügende Mittel zur Erlangung von Mitteilungen stützen muß, sich selbst benachteiligt glaubt. Wenn ich aufgefordert würde, nach den vorgelegten Rechnungen zu urteilen, abgesehen von dem, was ich über die thatsächliche Lohnerhöhung weiß, würde ich sagen, daß die Steigerung 84 Prozent beträgt. Sehe ich dann auf die anderen Berechnungen, so finde ich eine Steigerung von 50 Prozent. Doch zweifle ich nicht, daß die beiden Berechnungen vollkommen richtig sind.

Hr. Simpson: Die Verschiedenheit ist teils der verminderten Quantität geförderter Kohle und teils dem Berggesetz zuzuschreiben.

Der Unparteiische: Wenn die Dinge ihren regelmäßigen Verlauf nehmen, werden Sie hören, daß die Steigerung teils in einem Übermaß von Kapital, teils in übermäßigen Verwaltungs- und toten Kosten begründet liegt. So lange wir aber thatsächliche Gewißheit über die Frage erlangen können, sollte kein Zweifel geduldet werden.

Hr. Forster: Die 50 Prozent repräsentieren aber die thatsächliche Erhöhung nicht.

Der Unparteiische: Es ist nicht das erste oder zehnte Mal, daß wir gerade auf diese Behauptung kommen. Ich weiß, daß ich die Zahlen vor mir sehen werde. Ich weiß auch, daß die Faktoren der verkürzten Arbeitszeit und des beschränkten Ertrags ebenso gut in Betracht gezogen werden müssen, als die wirkliche Lohnreduktion. Deshalb wäre es besser, die Basis der Zahlen zu erlangen; verzichten wir nicht auf die Gewißheit, so lange wie wir sie erhalten können.

Hr. Simpson: Es wird sich eine Differenz von 7—8 Prozent weniger Ertrag und 16 Prozent mehr Arbeiter zur Produktion dieser Quantität ergeben. Wir haben statistische Aufstellungen, um genau die Zahl der Arbeiter 1871 und 1875 zu zeigen.

Hr. Bryson: Und hier schließen Sie die Häuer und Förderleute ein?

Hr. Simpson: Jawohl, die Arbeiter können separatim angegeben werden.

Hr. Bryson: Haben Sie Bedenken, uns die Einzelheiten zu unterbreiten?

Hr. Simpson: Der Unterschied zwischen den verkauften Quantitäten im April 1871 und Januar 1875 kann gezeigt werden.

Hr. Macdonald: Das giebt uns nur Gesamtzahlen?

Der Unparteiische: Wenn Sie gefälligst annehmen wollen, daß wir von den Rechnungsverständigen die gewünschten Details erhalten werden, und unterdessen so freundlich sein wollen, diese Informationen zu Grunde zu legen, wobei vorausgesetzt wird, daß ich von den Rechnungsverständigen die Mitteilungen über den Verdienst der Häuer und der anderen Arbeiterklassen, soweit sie in den Listen enthalten sind, erbitte, können wir mit der Untersuchung fortfahren. Jetzt würde ich mich freuen, zu hören, ob noch einer der Vertreter der Arbeiter etwas vorzubringen hat.

Hr. Bryson: Die Steine werden als kein Gewinn für die Unternehmer hingestellt. Ich weiß wohl, daß sie kein Gewinn sind, aber man hat nicht berichtet, daß eine Geldstrafe von so und so viel pro Tonne besteht, wenn man eine gewisse Menge Steine mit der Kohle fördert, und diese Thatsache sollte bekannt sein.

Der Unparteiische: Wünschen Sie darüber einige Fragen zu stellen? Sie werden Gelegenheit haben, das Alles schriftlich zu beantworten.

Hr. Burt: Sie werden als Verlust verzeichnet, und ich wünsche zu wissen, welches der Verlust ist.

Hr. Potter: Die Geldstrafe ist eingerichtet, um die Menge von Steinen, die mit der Kohle gefördert werden, zu beschränken; wir wünschten lieber keine Strafe verfügen zu müssen. Wir wollten eher Kohle ohne Steine. Wir haben hier alle die verschiedenen Geldstrafen.

Hr. Simpson: Auch ist eine bestimmte Steinmenge festgesetzt, für die keine Strafe erhoben wird.

Hr. Nixon: Es ist vergleichsweise wenig Unterschied in den Geldstrafen und Steinmengen 1875 gegen 1871. Deshalb verstehen wir nicht, wie man annehmen kann, die Arbeiter suchten wohlüberlegt mehr Steine wie früher zu fördern, um sich Mühe zu sparen. Mir scheint, daß das niemand absichtlich thun wird. Wenn aber ein Bergmann mehr Steine mitfördert, mögen auch Schwierigkeiten bei der Arbeit vorliegen, die dies verursachen; auch scheint es unbillig, das als Verlust einzustellen, wofür Strafgelder von den Arbeitern eingenommen werden.

Hr. Forster: Dieselbe Quantität Steine wie früher wird auch jetzt straffrei gelassen. Es würde sehr zum Vorteile der Grubenbesitzer sein, wenn die Arbeiter keine Steine förderten, also auch keine Strafe verfügt zu werden brauchte.

Hr. Macdonald: Ist eine Vermehrung um die Hälfte zwischen 1871 und 1875 eingetreten?

Hr. Nixon: Es giebt Ausnahmefälle, in welchen eine größere Menge Steine infolge größerer Unreinheit der Flötze gestattet worden ist.

Hr. Forster: Aber es liegt auch eine allgemeine Vermehrung von

Steinen vor, wo keine Änderung in den Arbeitsbedingungen eingetreten ist, und Sie werden sehen, daß die Menge geförderter Steine eine bedeutende Erhöhung ihrer Löhne herbeigeführt hat.

Hr. Macdonald: Soll ich vielleicht annehmen, daß die Grubenbesitzer 1871 und 1875 weniger nach dem Ihrigen sahen als zuvor?

Hr. Forster: Die Kohlen werden durch einen Schirm geschlagen wie vordem. Ich denke nicht, daß die Geldstrafen erhöht worden sind, aber gewiß hat sich die Menge Steine erhöht.

Hr. Bryson: Heißt das in Rücksicht auf die geförderte oder die verkaufte Kohle?

Hr. Simpson: Beide Fälle sind in Betracht genommen worden sowohl für 1871 als für 1875.

Hr. Young: Wenn Sie eine Abnahme der verkauften und eine Steigerung der Löhne auf die geförderte Kohle fanden, so kann es sein, daß eine große Menge Kohle gelagert worden ist.

Hr. Potter: Sowohl die geförderte als die verkaufte Kohle ist verzeichnet, aber nur die verkaufte Kohle berührt die Lohnfrage.

Hr. Forster: In dem Bericht der Grubenbesitzer liegt kein Vorwurf für die Arbeiter.

Hr. Burt: Gewiß nicht.

Hr. Forster: Denn nach diesem Bericht kann die Quantität genau dieselbe in beiden Jahren gewesen sein.

Hr. Potter: Es kann nicht behauptet werden, daß die Geldstrafen eine Gewinnquelle für den Unternehmer sind.

Hr. Macdonald: Das ist ganz klar.

Der Unparteiische: Haben Sie keine Idee, Herr Potter, zu meiner Darnachrichtung, wieviel von den 84 Prozent auf die Häuer entfällt?

Hr. Potter: Ich spreche nicht gern, ohne die Zahlen vor mir zu haben.

Hr. Bunning: Das haben Sie, Herr Unparteiischer, in den Ihnen übergebenen Angaben.

Hr. Potter: Wenn Sie mir diese Angaben reichen wollen, kann ich Sie auf die Ziffern hinweisen.

Der Unparteiische: Sie bekommen 16 Prozent mehr auf sieben Prozent weniger Ertrag, in runden Zahlen.

Hr. Potter: Wir können diese Information für Sie bekommen. Obgleich diese Tabelle uns das auch sagt, ist sie doch nicht so genau, wie sie sein könnte. Aber wir können das für Sie erhalten.

Der Unparteiische: Es ist nur ein Regel-de-tri-Satz; ein Grubenertrag von 403 stellt sich einem solchen von 426 gegenüber. Sie erlangen jetzt 47 in runden Zahlen für einen Ertrag von 403, während Sie früher 34 für einen Ertrag von 426 erhielten.

Hr. Bunning: Nicht die Häuer allein?

Der Unparteiische: Deshalb erhalten die Häuer nicht die 84 Prozent.

Hr. Macdonald: Das ist aber der Punkt, den ich aufgeklärt haben möchte.

Der Unparteiische (zu den Arbeitgebern): Ich zweifle nicht, daß Sie die Sache kennen, ich nicht.

Hr. Macdonald: Und ich auch nicht.

Der Unparteiische: Wenn Sie wissen, wohin das Geld fließt, so sagen Sie es.

Hr. Bunning: Jawohl.

Der Unparteiische (zu Nixon): Fragen Sie ihn bis auf die Knochen aus; (zu Bunning) wenn Sie wissen, wohin das Geld fließt, so sagen Sie es.

Hr. Nixon: Welches ist der ausschließliche Schichtertrag pro Häuer, jetzt verglichen mit 1871? Ich verstehe, daß der Durchschnitt auf die ganze Zahl der beschäftigten Arbeiter gerechnet ist, und das Ergebnis ist sieben Prozent. Die Frage, die ich jetzt stelle, ist die, welches der Durchschnitt auf den Kohlengewinner 1871 und 1875 ist?

Hr. Simpson: Die im April 1871 geförderten Tonnen = 3,39 oder $3^1/_8$ Tonnen pro Häuer pro Schicht. Im Januar 1875 war der Ertrag = 3,16 oder 3 Tonnen 2 Centner, also gegen $^1/_4$ Tonne weniger pro Schicht pro Arbeiter.

Hr. Macdonald: Darf ich fragen, wann Sie den genauen Tonnenertrag pro Häuer erlangt haben. Haben Sie jemals den genauen Betrag für jeden auf der Grube beschäftigten Mann festgestellt? Wir haben die geförderte Kohle pro Häuer festgestellt; haben Sie nun die geförderte Kohle auf jeden beschäftigten Arbeiter gerechnet?

Hr. Simpson: Wir haben das nicht ausgearbeitet; aber wir können es feststellen, wenn Sie uns gefälligst sagen, was Sie wünschen.

Hr. Macdonald: Die Kohlenmenge, die auf einen beschäftigten Arbeiter 1871 und 1875 kommt.

Hr. Simpson: Das können wir in drei Minuten feststellen.

Hr. Macdonald: Ich glaube ganz sicher, daß Sie das thun können.

(Es folgte eine Durchsicht der Dokumente, wobei die Aufmerksamkeit des Unparteiischen auf eine der Tabellen gelenkt wurde, die ihm eingehändigt worden waren.)

Der Unparteiische: Die enthält fast alles, was Sie wünschen, Herr Macdonald.

Hr. Potter: Ich denke auch, Herr.

Der Unparteiische: Ich habe die Tabellen vorher nicht gesehen, aber ich habe ähnliche Verzeichnisse in andern Schiedsgerichten auch gehabt. Das ist ein sehr wichtiges Dokument und enthält fast den ganzen Fall.

Hr. Forster: Betrachten Sie dasselbe als zur Kenntnisnahme des Unparteiischen oder der Schiedsrichter bestimmt?

Der Unparteiische: Für beides; wir sind eine Körperschaft, erlaube ich mir zu bemerken.

Hr. Bunning: Das Dokument enthält aber absolut private Informationen jeder der erwähnten Gruben und wir beabsichtigen, diese Ihnen allein zu geben.

Der Unparteiische: Da kann in einem Augenblick geholfen wer-

den. Darf ich das Dokument verstümmeln? Der kürzere Wege für mich würde sein, die Namen der Gruben wegzuschneiden.

Hr. Forster: Wollen Sie mir gestatten, dies zu thun?

(Das Dokument wurde Herrn Forster gereicht, der die Namen vor den Zahlen abschnitt.)

Hr. Nixon: Können Sie die Zahlen jetzt ohne die Namen kontrollieren?

Der Unparteiische: Ja, es ist nicht wahrscheinlich, daß die Zahlen unrichtig sind, da sie den Geschäftsbüchern entnommen sind, die ganz unabhängig von dem Schiedsgericht geführt werden und von Schreibern zusammengestellt wurden, die kein anderes Interesse an ihnen haben, als ihr Salair zu verdienen. Die Tabellen sind von den Büchern kopiert und diese Bücher wieder durch öffentliche Rechnungsverständige geprüft. Ich habe gelegentlich solche Berechnungen zu prüfen gehabt und habe sie nie unrichtig gefunden, da eben die Bücher sehr verschiedenen Zwecken dienen, nicht nur den Schiedsgerichten. Wenn es aber für wünschenswert gehalten wird, diese Berechnungen zu prüfen, wollen wir irgend eine Grube auswählen, von der Sie unrichtige Nachrichten vermuten, und diese näher durchgehen; aber im allgemeinen muß gesagt werden, daß diese Bücher, die für andere Zwecke eingerichtet sind, als zuverlässig betrachtet werden können.

Hr. Nixon: Soweit die Berechnungen in Betracht gezogen werden, muß ich auf ein weiter zurückliegendes Stadium zurückgehen. Ich weiß nicht, was für Schreiber beschäftigt worden sind; aber wenn ich recht verstehe, sind die gewöhnlichen Schreiber nicht immer, sondern auch andere Schreiber beschäftigt worden. Ob sie Fehler zu machen im stande sind, weiß ich nicht, aber ich denke, daß die Schiedsrichter und Sie selbst zunächst die Gewißheit haben müssen, daß die Informationen richtig sind.

Der Unparteiische: Die Berechnungen zeigen, daß bei einigen Zusammenstellungen die Schreiber der betreffenden Firma und manchmal die Schreiber der Rechnungsverständigen verwendet worden sind. Die Zahlen scheinen von den Lohnlisten genommen worden zu sein, denn ich sehe am Fuße die Bemerkung: Durchschnitt der zwei Lohntage. Aber Zahlen sind sehr bedeutend, und es sollten auch mehrere Kopien ohne Namen angefertigt werden, damit Sie alle Gelegenheit haben, sie zu prüfen.

Hr. Forster: Ich entnehme dem Falle, daß das betreffende Dokument nur ein privates war, welches nur verifiziert werden sollte.

Hr. Potter: Was wir vorlegten, war das allgemeine Ergebnis, welches wir Ihnen, Herr Unparteiischer, zur Prüfung überlassen. Wir dachten, daß es unbillig wäre, unser gesamtes Zahlenmaterial der Gegenpartei zu unterbreiten, wenn wir keine Gelegenheit hätten, ihre Darlegung des Streitfalles einzusehen. Der Entschluß, den wir faßten, war der, die Zahlen in Ihre Hände zu legen, damit Sie oder ein von Ihnen Gewählter die Richtigkeit der Zahlen prüfe. Es lag also nicht in unserer Absicht, dieselben zur Information anderer hier niederzulegen.

Der Unparteiische: Gut.

Hr. Potter: Ich denke, es ist auch zu erwähnen, daß Zahlen darunter sind, die die Grubenbesitzer Northumberlands nicht gegeben haben würden, wenn sie gedacht hätten, daß sie von der anderen Seite geprüft würden. Die Zahlen wurden gegeben, um die Darlegung zu ermöglichen, die wir gegeben haben; sie waren für Ihre Prüfung allein bestimmt. Es sind Zahlen dabei, welche die Grubenbesitzer der allgemeinen Öffentlichkeit nicht übergeben würden.

Der Unparteiische: Zunächst sollen die Schiedsrichter entscheiden, und wenn sie dies nicht thun, steht es mir zu; aber ich sehe nicht, wie sie zu einem Urteile kommen sollen, ohne daß sie die ganzen Informationen vor sich haben.

Hr. Potter: Wir werden mit Allem einverstanden sein, was Sie mit den Dokumenten zu thun gedenken.

Der Unparteiische: Wenn irgend welche Gefahr bestehen sollte, private Schriftstücke zu mißbrauchen, so werde ich der Erste sein, dies zu verhindern. Ich bin immer bemüht gewesen, Veröffentlichungen von geschäftlichen Transaktionen, die den Interessen der Betriebsunternehmer zuwiderliefen, zu vermeiden. Ich fordere nur, daß die Rechnungsverständigen den Thatsachen eine solche Form geben, daß die Schiedsrichter einerseits nicht ohne die notwendigen Informationen gelassen werden, andererseits die geschäftliche Verfassung der Gruben nicht enthüllt wird, und dies kann leicht durch eine geeignete Bearbeitung der Tabellen geschehen.

Hr. Macdonald: Wenn diese Thatsachen nicht in unsere Hände gelegt werden, sind wir keine Schiedsrichter, dann sind wir hier bloße Ornamente und in keiner Weise Richter über den Streitfall.

Der Unparteiische: Die Herren auf der andern (der Arbeiter) Seite, welche glauben, keine Zeit gehabt zu haben, ihre Darlegung auszuarbeiten, werden keine Schwierigkeit finden, uns bona fide Mitteilungen zu machen, wie es die Grubenbesitzer gethan haben. Wir sind nicht hierher gekommen, etwas zurückzuhalten oder für später aufzusparen, also auf der einen Seite Vorteil in dem Verschweigen von Umständen zu suchen, auf der andern das Vorgebrachte zu eigenem Nutzen auszulegen. Wenn wir dies thun, handeln wir zum Nachteile aller Parteien. Besser würde es sein, sich der Sache auf einem vertrauenerweckenden Wege zu nahen. Ich würde also den Arbeitern raten, wenn sie eine Darlegung haben, dieselbe in derselben Weise vorzubringen, wie die Grubenbesitzer dies thaten. Hat der Rechnungsverständige eine Kopie dieser Zahlen?

Hr. Bunning: Ich glaube ja.

Der Unparteiische: Ist der geringste Einwand dagegen zu machen, die Arbeiter die Überschriften der Tabelle und die Gesamtzahlen wissen zu lassen?

Hr. Bunning: Ich denke nicht.

Der Unparteiische: Das ist alles, was sie von einem offenen Schiedsverfahren vernünftigerweise fordern können.

Hr. Nixon: Wie ich Herrn Potter verstehe, sind die Grubenbesitzer gewillt, diesen Auszug den Schiedsrichtern und dem Unparteiischen vorzulegen.

Der Unparteiische: Aber ich wünsche auch, daß Sie denselben teilweise einsehen, denn die Zahlen sind Werkzeuge in Ihren Händen.

Hr. Forster: Die Grenze muß irgendwo gezogen werden, und diese Herren haben sie gezogen, indem sie sich auf die Mitteilung der allgemeinen Ergebnisse beschränkten, in der Erwartung, daß die andere Seite, wenn sie damit nicht zufrieden sei, bei Ihnen vorstellig werden wird.

Der Unparteiische: Zunächst nehme ich die allgemeinen Ergebnisse als richtig an, ich sehe, daß sie in einer Form dargestellt sind, die eine Umänderung nicht nötig macht; wie sie vorliegen, bin ich bereit, sie anzunehmen. Ich bin also völlig bereit, auf Grund dieser Zahlen mir Mitteilungen zu erbitten.

Hr. Forster: Sie können auch die andere Seite befriedigen.

Der Unparteiische: Aber ich bin damit doch nicht befriedrigt. Vielleicht habe ich nicht die Information, die mich in den Stand setzen würde, so vollkommen den Fall zu behandeln, wie ich könnte, wenn alle die Herren den Fall kennten.

Hr. Forster: Ich bin hier nur als Schiedsrichter und weiß nicht, was für Tabellen dies sind; aber wenn Sie technische und lokale Informationen verlangen, dann sind Herren da, die dieselben geben können, und es würde also viel besser sein, die Sache in Ihre Hand, als in die eines durchaus unabhängigen Unparteiischen zu legen, denn wir sind auf beiden Seiten nicht unabhängig.

Hr. Bates: Sind dies die Summen von einer Grube oder von allen?

Der Unparteiische: Ich wiederhole, daß ich weit von dem Wunsche entfernt bin, die privaten Geschäftsangelegenheiten in irgend einer Beziehung bekannt zu geben, aber doch sehe ich keinen Grund, warum diese Ziffern nicht jedem zugänglich gemacht werden sollen.

Hr. Forster: Die Information steht in den Mining Records.

Hr. Simpson: Wenn Sie, Herr Unparteiischer, freundlichst gestatten wollen, daß sich die Herren Potter und Bunning in Gemeinschaft mit mir auf einen Augenblick zurückziehen, werden wir beraten, welche Mitteilungen wir machen können.

Der Unparteiische: Ich wünsche einfach, daß alles, was irgend thunlich, mitgeteilt werde.

Hr. Simpson: Unter den Angaben sind einige Summen, die die Frage nicht berühren; Herr Bunning bemerkte bei Aussendung des Cirkulars, daß er sie zur privaten Information brauche. Wenn wir kurze Zeit zusammen konferieren dürften, könnten wir entscheiden, welche Angaben wir vorlegen könnten.

Der Unparteiische: Sehr wohl.

(Herr Potter, Herr Simpson und Herr Bunning ziehen sich zurück. Während sie abwesend sind, bemerkt der Unparteiische, daß, wenn die Grubenbesitzer bereit wären, die Mitteilungen in Prozentzahlen zu geben, dies dem Zweck entsprechen würde. Diese Bemerkung teilt Herr Forster den Beratenden mit.) Nachdem die Konsultanten zurückgekehrt sind, sagt

Hr. Potter: In der Form, wie die Zahlen im Berichte gegeben sind, glaube ich sicher, daß die Grubenbesitzer die Bekanntgabe an die andere Partei nicht wünschen; doch wollen wir die Prozentzahlen der Häuerlöhne, der Förderleute und der Arbeiter auf der Grube geben, dann auch die erhöhten Wohnungskosten, die geförderten Tonnen für April 1871 und Januar 1875 und die verkauften Tonnen für 1871 und 1875. Um diese Auszüge zu machen, wird es aber nötig sein, daß wir eine Pause von einer Stunde haben.

Der Unparteiische: Weiterhin, wenn diese Zahlen mir vorliegen — denn ich brauche dann keine anderen Dokumente — möchte ich Sie ersuchen, mir Fragen, wie die folgende zu beantworten. Zum Beispiel finde ich: „Zahl der Förderjungen unter Tage", als so groß; und gegenüber einem verminderten Ertrag finde ich, daß die Löhne so hohe waren. Ich bitte Sie, mir dafür einige Gründe anzugeben, da es doch sein kann, daß die 84 Prozent nicht in zu hohen Löhnen, sondern in anderen Ursachen begründet liegen, die wir durch genaue Prüfung der Methode, die zur Berechnung der 84 Prozent geführt hat, herausfinden. Es kann sein, daß diese bedeutende Erhöhung in der Vermehrung der Arbeit klar begründet liegt.

Hr. Potter: Ich denke, wir werden im geeigneten Zeitpunkt diese Frage beantworten können.

Hr. Macdonald: Ich bin ganz einverstanden, Herr Unparteiischer, daß Sie diese Frage gestellt haben; aber ich bemerke, daß wir als Schiedsrichter einige Informationen haben sollten.

Der Unparteiische: Ich denke, es ist so. Wir sind eine Körperschaft von fünf, und wenn es sich ergeben sollte, daß Sie sich wie zwei zu zwei gegenüberstehen und deshalb zu einem Beschluß nicht kommen können, wird die Entscheidung mir zustehen; aber bis dahin sind Sie die Richter, und ich nur der Beisitzende. Es wird mir eine große Erleichterung sein, wenn Sie den Fall entscheiden können, deshalb mögen Sie streben, Einblick in die Dokumente zu gewinnen.

Hr. Macdonald: Ich verstehe wohl, was Sie sagen, und das ist alles, was wir verlangen, aber aus dem Bericht des Herrn Potter entnehme ich, daß diese Informationen ausschließlich für Sie und nicht für die Schiedsrichter bestimmt sind.

Hr. Potter: Im Gegenteil, es wurde im Eingang bemerkt, daß sie für Ihre persönliche Kenntnisnahme berechnet wären, Herr Unparteiischer; aber jetzt ist der Fall etwas verändert, und Sie fordern Informationen, auch für die Darnachrichtung der Schiedsrichter. Diese Informationen beabsichtigen wir in der Weise zu geben, wie wir glauben, daß die Grubenbesitzer Northumberlands sie gegeben sehen wollen. Da keine Frage darüber sein kann, daß, obgleich Herr Burt und Herr Macdonald das, was recht ist, thun würden, sie gleichzeitig starke Parteigänger sind — denn wir sind schließlich alle Parteigänger — dessenungeachtet können die Mitteilungen für die Arbeitervertreter genügend gegeben werden und zwar in einer Weise, in welcher sie nicht die privaten Geschäftsangelegenheiten

der Grubenbesitzer enthüllen und diese Informationen sollen Ihnen unterbreitet werden.

Der Unparteiische: Es werden also folgende Punkte sein: Die Prozentzahl der Häuerlöhne, die Prozentzahl für die Förderleute unter Tage und die Prozentzahl der Arbeiter auf der Grube, der Betrag der erhöhten Wohnungskosten, die geförderten Tonnen 1871 und 1875 und die verkauften Tonnen April 1871 und Januar 1875. Nun würde es viel einfacher sein, Herr Potter, wenn Sie alle diese verlangten Punkte in Prozente umstellen würden. Was für mögliche Einwendungen könnten dann gegen diese Umrechnung in Prozente gemacht werden?

Hr. Potter: Um Ihrem Wunsche zu genügen, wird keine Schwierigkeit obwalten, dieselben als Prozentzahlen den Schiedsrichtern vorzulegen. Für Ihre eigene Kenntnisnahme sind wir jedoch ganz bereit, Ihnen dieselben in ihrer jetzigen Form zu überlassen.

Der Unparteiische: Es wird Ihnen genügen, Herr Burt und Herr Macdonald, dieselben in Prozenten reduziert zu haben.

Hr. Nixon: Gut würde es sein, die anderen Details zu kennen.

Der Unparteiische: Alles.

Hr. Potter: Dann müssen wir Sie um eine Vertagung bitten.

Der Unparteiische: Aber können wir nicht mit der Darlegung der andern Partei fortfahren?

Hr. Potter: Gewiß.

Der Unparteiische: Sind Sie bereit, Herr Nixon?

Hr. Nixon: Ich bedauere, sagen zu müssen, daß wir es nicht sind.

Der Unparteiische: Dann muß ich Sie bitten, Ihr Bestmöglichstes zu thun.

Hr. Nixon: Es ist unser Wunsch gewesen, die Darlegung fertig zu stellen. Um dieselbe heute mit der der Unternehmer vorlegen zu können, ersuchten wir die letzteren, uns ihre Eingabe eine Woche vorher zu überlassen. Sie versprachen dies freundlichst. Herr Bunning teilte uns mit, daß er uns die Eingabe vergangenen Montag um 10 Uhr übergeben wollte. Anstatt dies jedoch zu thun, sandte er eine Notiz an Herrn Burt, worin er ihn bat, ihm persönlich einige Mitteilungen über den Gang der Verhandlungen zu machen, den er einzuschlagen gedenke, und dies that Herr Burt; aber Sie sehen, daß dies etwas anderes ist als die Aushändigung der Darlegung an uns. Wir drängten ihn dann, uns zu sagen, wann er uns die Eingabe übergeben könne. Herr Bunning versprach, und ich zweifle nicht, er beabsichtigte auch, sie am Dienstag um 4 Uhr fertig zu haben, aber an Stelle deren empfingen wir einen Brief, worin er uns mitteilte, daß er wegen gewisser Umstände nicht im stande sei, zu dem festgesetzten Tage uns die Eingabe zu übergeben. So waren wir wieder aufgehalten, obgleich wir unsere Arbeiter zur Zusammenkunft für Dienstag bereit fanden. Die Eingabe kam uns erst am Mittwoch Abend um acht Uhr zu. Somit war wieder ein Tag verstrichen. Bei dem großen Umfange des Schriftstückes hielten wir für das Beste, was wir thun konnten, uns hinzusetzen und es abzuschreiben. Da mein Freund, Herr Burt, in

London war, machten wir uns daran; doch war all' dies Hetzarbeit. Zehn oder zwölf Leute waren von den Arbeitern der Grafschaft dazu ernannt worden, sich mit der Streitfrage zu befassen; aber bevor wir in die Darlegung der Grubenbesitzer recht eindringen konnten, war der Donnerstag vergangen, so daß praktisch gesprochen, wir den Fall nur seit zwei Tagen in den Händen haben. Seitdem wir ihn vorliegen haben, bemühten wir uns bestens, unsere Eingabe Ihnen ohne Verzögerung zu überreichen, und deshalb glaube ich, daß die Grubenbesitzer keine Einwände machen, wenn wir bei dem jetzigen Stand der Verhandlungen um eine Vertagung bitten. Ich glaube, sie müssen völlig zufriedengestellt sein, daß wir unser Möglichstes thaten, und ich versichere Ihnen, daß wir bis zum letzten Augenblick bei der Arbeit waren.

Der Unparteiische: Aber haben Sie nicht eine unabhängige Darlegung? Sie hängen doch nicht von dem ab, was die Arbeitgeber sagen? Angenommen sie sagten gar nichts, so würden Sie doch Ihre eigene Ansicht von der Streitfrage haben. Ich bin völlig überzeugt durch die klare und leichte Art, mit der Sie die begleitenden Umstände darlegten, daß Sie den Fall für die Arbeiter vorbringen können und zwar gut. Ich kann Ihnen versichern, Sie haben nicht so viel Vertrauen zu sich selbst, wie ich es zu Ihnen habe; wenn Sie mein Rechtsanwalt wären, würde ich mit dem größten Vertrauen meinen Rechtsfall in Ihre Hände legen.

Hr. Bates: Ich sah auch die Darlegung der Grubenbesitzer nicht, bis ich heute Morgen hierher kam.

Der Unparteiische: Wir würden Ihre geschriebene Darlegung später verlangen, Herr Nixon.

Hr. Nixon: Ich danke Ihnen sehr, geehrter Herr, aber ich habe in der That nicht das Vertrauen —

Der Unparteiische: Zu Ihrer Sache oder zu sich selbst?

Hr. Nixon: Zu mir selbst. Wir werden im stande sein, unsere Darlegung Mittwoch zu geben.

Der Unparteiische: Ich muß am Mittwoch fort, ich bemerke das ausdrücklich.

Hr. Nixon: Ich war der Meinung, daß Herr Kettle bis zum Schlusse würde hierbleiben können.

Der Unparteiische: Ich habe am Donnerstag um 10 Uhr eine Sitzung als zweiter Vorsitzender des Gerichtes in Stafford, wo ich mit Herrn Twenlow die Gefangenen entlassen muß.

Hr. Forster: Und Sie müssen uns auch entlassen.

Der Unparteiische: Wir haben 60 Gefangene zu verhören; doch da dies hier eine sehr bedeutende Industrie ist, und ich drei Tage zu meiner Verfügung hatte, nahm ich mir Montag, Dienstag und Mittwoch für das Geschäft. Ich kann nicht länger als 1 Uhr am Mittwoch hier bleiben, denn wie Sie begreifen, wird ein Tag mit der Reise verbraucht.

Hr. Nixon: Es ist ganz unmöglich, jetzt mit dem Streitfalle fortzufahren.

Der Unparteiische: Diskutieren wir nicht darüber, sondern erzählen Sie mir nach Ihrem eigenen Wissen, warum die Arbeiter nicht auf die Forderung der Grubenbesitzer eingegangen sind.

Hr. Nixon: Ich denke, wir haben einen Aufschub der Verhandlungen genügend begründet. Ich kann mich auf die Frage selbst nicht einlassen. Wenn Sie eine Zeit festsetzen wollen, wo wir uns wieder treffen, wollen wir uns bemühen, fertig zu sein.

Der Unparteiische: Ich bitte Sie, jetzt Ihr Bestes zu thun. Was für Einwendungen können Sie uns jetzt vorbringen?

Hr. Forster: Was für Hindernisse sind obwaltend?

Hr. Nixon: Wir haben unsere Darlegung nicht beendet; nur ein Teil ist heute Morgen fertig geworden. Wir können mit demselben nicht weitergehen.

Hr. Forster: Geben Sie uns den fertigen Teil.

Hr. Nixon: Sie wünschen doch nicht, daß die Darlegung in Stücken Ihnen vorgesetzt werde.

Der Unparteiische: Ich würde ihn unter jeder Gestalt gern sehen.

Hr. Forster: Der Stenograph wird alles aufzeichnen.

Hr. Macdonald: Ich habe gehört, was die Arbeiter sagten und ich glaube, sie haben eine Unterbrechung der Verhandlungen wohl begründet. Andrerseits in Hinsicht auf Ihre Position, Herr Unparteiischer, denke ich, daß sie sich bemühen werden, den Fall wenn möglich, heute Nachmittag oder morgen früh Ihnen vorzulegen, so daß wir über die ganze Streitfrage morgen verfügen. Ich thue dies aus persönlichen Gründen, oder vertagen wir die Sache auf eine Woche.

Der Unparteiische: Bis wann? Ich kann nicht so schnell wie der Wind sein. Meine Grafschaftsgerichtssitzungen beginnen am 12. dss., und von dieser Zeit an bin ich jeden Tag beschäftigt.

Hr. Macdonald: Ich würde eine Fortsetzung der Verhandlung so bald als möglich wünschen. Gegen Ende der Woche habe ich wichtige Fragen an anderen Orten zu behandeln und um dort zu sein, würde ich es für meine Pflicht ansehen, dieses oder jenes Engagement etwas zu verkürzen.

Der Unparteiische: Wie ich Ihnen mitteilte, habe ich Sitzungen am Donnerstag und Freitag, dann bin ich in Birmingham als Schiedsrichter im Baugewerbe für Sonnabend Nachmittag berufen; dann muß ich sehen, am Montag Morgen in Saltburn zu sein, um meinen Schiedsspruch im Clevelander Eisengewerbe abzugeben; ich muß also dort bleiben bis zum Schlusse der Verhandlungen. Und das alles habe ich zu thun neben anderen wichtigen Geschäften, ehe am 12. dss. meine Gerichtssitzungen beginnen. Deshalb bin ich zur Vorsicht genötigt, meine Bestimmungen genau zu treffen.

Hr. Forster: Glauben Sie nicht, daß Herr Nixon in Hinsicht darauf, daß er unsere Eingabe seit Mittwoch Abend hatte, mit der seinigen fertig sein sollte?

Der Unparteiische: Ich kann nicht, ehe ich das Pferd sehe, sagen, ob ein Mann es hätte reiten können.

Hr. Forster: Dann zeige man das Pferd.

Der Unparteiische: Diese Zurückhaltung taugt zu nichts. Ich muß Ihnen Beiden ins Gewissen reden, bevor ich mit Ihnen zu thun habe. Es kann doch kein Ärgernis dadurch entstehen, daß Sie Ihre Ansicht kund geben und der Arbeiter das Gleiche thut!

Hr. Potter: Am 12. Februar war es bekannt, daß das Schiedsgericht zusammentreten würde und daß die Darstellung der Arbeiter erforderlich sein würde.

Der Unparteiische: Das heißt Herrn Nixon schelten. Ich habe nicht die Absicht, ihn in Zorn zu versetzen; statt ihn zu ärgern, möchte ich ihn vielmehr aufrichten.

Hr. Forster: Im allgemeinen Interesse des Schiedsgerichtes ist es wünschenswert, daß die Verhandlungen in ruhiger Weise fortgehen sollten.

Hr. Macdonald: Ich denke, Ihre Ansicht ist eine sehr gute; lassen wir Herrn Nixon den Fall fortführen, indem er bestimmte Mitteilungen macht; wenn er etwas übersehen hat, werden die anwesenden Herren aus ihren Dokumenten die nötigen Ergänzungen geben können. Bis morgen früh werden Sie Zeit haben, dies schriftlich einzureichen, wie es die Unternehmer gethan haben; dieser Bericht wird dann die erste, heute gemachte Darstellung ergänzen. Entweder sollte so vorgegangen werden oder wir sollten jetzt die Verhandlung unterbrechen und Ihnen gestatten, die schriftliche Eingabe morgen früh zu machen. Aber dieser Weg würde zu einem Zeitverlust führen. Wenn wir aber in der von mir gezeichneten Weise vorgehen, hätten wir für heute genug zu thun.

Der Unparteiische: Wir werden morgen nach Erhalt der geschriebenen Darstellung genug zu thun haben. Wenn Sie fortfahren und berichten, wie Sie über den Streitfall denken, wird dies Ihren Fall geeignet charakterisieren und Ihnen selbst zu statten kommen.

Hr. Potter: Wenn Sie bei Durchsicht des Ihnen jetzt vorliegenden Falles irgend welche Unklarheit finden und mir Näheres darüber angeben, würden wir im stande sein, darauf sofort zu antworten.

Der Unparteiische: Die Eingabe der Grubenbesitzer, wie sie uns Herr Potter vorgelesen hat, enthält mehrere bestimmte Grundsätze, die ich in Betracht zu ziehen haben werde, ehe ich mein Urteil abgebe. Über einige von ihnen werde ich weitere Informationen brauchen, was die Arbeitgeber darunter verstanden wissen wollen, und ich zweifle nicht, daß Herr Potter im stande sein wird, diese Aufklärung zu geben.

Die erste Behauptung, auf die ich mich beziehe, ist diejenige, welche sich gegen die Bestimmung der Lohnhöhe nach Maßgabe der Unternehmergewinne richtete. Hierzu bemerke ich ausdrücklich, daß, seitdem ich Schiedsgerichte vor mehr als zehn Jahren begründete, ich jede Gelegenheit wahrgenommen habe, zu erklären, daß ich den Arbeiter als solchen nicht für berechtigt erachte, direkter als andere Leute mit den Unternehmer-

gewinnen zu thun zu haben, nicht direkter etwa, als sie mit den Staatssteuern zu thun haben.

Die nächste Behauptung ist die, daß der Preis der Arbeit von Angebot und Nachfrage abhängt. Ich stimme dem als allgemeine Behauptung vollkommen zu. Ich kenne jedoch die Schwierigkeit, dieselbe praktisch auf Details, wie sie die Gelegenheit giebt, auf die Geschäfte des täglichen Lebens anzuwenden. Deshalb beantrage ich, Herrn Potter zu bitten, genau zu erklären, was er mit „Angebot" und mit „Nachfrage" meint, und wie und zu welchem Umfange sie sich gegenseitig bestimmen. Will Herr Potter „Angebot" auf die Kohle auf dem Markte beziehen oder auf die Arbeiter, die sie produzieren, und meint er mit „Nachfrage" die Nachfrage der verschiedenen Gruben nach Arbeitern oder die Nachfrage der Konsumenten nach Kohle?

Ein anderer Punkt ist der Umfang, bis zu welchem, wenn es überhaupt geschieht, der Preis eines aus Kapital und Arbeit bestehenden Produktes bei Bestimmung des Wertes der Arbeit in Berücksichtigung zu ziehen ist. In Betreff der Preisfrage bin ich immer der Meinung gewesen, daß die Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern die gleichen sind, bis der Preis gesichert ist. Sie sollten zusammengehen, bis sie den Preis erlangt haben; zusammen sollten Sie so viel wie möglich an Geld zu erhalten suchen, welches, wenn für eine bestimmte Sache erhalten, Preis heißt — d. h. Sie sollten suchen, Ihr Gewerbe so vorteilhaft wie möglich zu stellen, so viel Kunden und so viel Geld wie immer möglich zu erlangen. Aber wenn der Preis einmal gesichert ist, dann stellt sich eine Interessendivergenz zwischen den Beteiligten heraus.

Der Preis gelangt in die Hände der Unternehmer zur Verteilung; zunächst hat er seinen ganzen Kapitalaufwand zu ersetzen und nach diesem Ersatz ist der Überschuß zwischen Gewinn und Lohn zu teilen. Im Interesse des Unternehmertums liegt es natürlich, daß so viel wie möglich ihm als Gewinn verbleibt, während das Interesse der Arbeiter dahin gerichtet ist, daß der Höchstbetrag, der vernünftigerweise vom Unternehmer erlangt werden kann, als Lohnsumme gilt.

Ich bin mir voll bewußt, wie dies auch Herr Potter und die Unternehmer dargelegt haben, daß die angenommene Methode, die Löhne nach den Preisen zu bestimmen, im besten Falle nur ein roher und bequemer Weg zur Wertbestimmung der Arbeit ist. Ich kann sagen, daß der Preis des Produkts die Arbeit nie in Wirklichkeit in ihrem Werte bestimmt, obgleich er notwendig in Berücksichtigung zu nehmen ist. Umstände können die Arbeit im Werte niedrig stellen, während ihr Produkt relativ hoch steht und umgekehrt, das Produkt kann niedrig stehen, während die Löhne relativ hohe sind. Das mag z. B. die Folge sein von dem veränderlichen Wert des Rohmaterials, auf das die Arbeit verwendet wird.

In dem uns vorliegenden Falle kann es sein, daß der eigene Wert der Kohle entweder durch die Seltenheit — d. h. die unzureichende Menge — der Gruben, die in einer Periode im Betriebe sind, oder die Überzahl von Grubenbetrieben in einem anderen Zeitpunkt, die Höhe der

Grundabgaben oder Pachtgelder oder irgend einer anderen Abgabe verändert, durch welche das Eigentum an dem Rohmaterial geteilt wird zwischen dem Eigentümer dieses Materials und dem sogenannten Grubenbesitzer, der in Wirklichkeit der unmittelbare Arbeitgeber der Grubenleute ist.

Alles dies sind Fragen, die von seiten der Grubenbesitzer angeregt worden sind und in Betreff welcher ich mit Vergnügen eingehendere Mitteilungen von Herrn Potter entgegennehmen würde.

Dann schloß Herr Potter diesen Teil seiner Bemerkungen, indem er im allgemeinen von Kapital und Arbeit sprach. Ich nehme an, daß Arbeit auf der einen Seite Arbeitsfähigkeit bedeutet, die ich immer als verkäufliches Kapital betrachtet habe. Andererseits sprach Herr Potter von Kapital; aber ich vermute, daß er beabsichtigte, den Gebrauch des Kredites mit einzuschließen, in Fällen also, wo jemand mit seinem Geschick und seiner Intelligenz das Kapital anderer Leute verwendet und nicht allein durch das Kapital im eigentlichen Sinne, sondern auch durch seine Fähigkeit bei Verwendung der Kapitalien Gewinn erzielt.

Ich lege dies in Beziehung auf die in der Theorie übliche Anschauung an dieser Stelle dar, da ich gefunden oder vielmehr in den Zeitungen gelesen habe, daß Mißverständnisse vorherrschen — bis zu welchem Umfange, weiß ich nicht — in Bezug auf die schiedsgerichtliche Urteilsfällung; man glaubt, daß das Urteil aus einem „Zerteilen des Streitfalles“ oder einer Art „den Weg zu ebnen“ oder „die Streitpunkte angenehm zu machen“ hervorginge; man gebrauchte noch andere Ausdrücke, durch die gesagt werden sollte, daß der Schiedsrichter mehr wohlwollend und scharfsinnig vermute, wer Recht habe.

Ich bitte Sie, mir die ausdrückliche Bemerkung zu gestatten, daß ich nie einen derartigen Weg der Verhandlungen eingeschlagen habe, noch in Zukunft einschlagen werde.

Ich bin Nationalökonom und suche den Streitfall bei der Wurzel zu fassen, ehe ich mein Urteil abgebe.

Auch bitte ich auf beiden Seiten in Betracht zu nehmen, daß, wenn ich an der Verhandlungstafel sitze, ich kein Atom eines Philanthropen in mir fühle, ich werde mich vielmehr bemühen Recht zu sprechen auf Grund gesunder geschäftsmäßiger Principien, gemäß der arithmetischen Wahrheit der mir vorliegenden Zahlen.

Hr. Macdonald: Wenn man von politischer Ökonomie spricht, sagt man stets: „Gesunde politische Ökonomie“. Es gibt aber doch entweder gesunde politische Ökonomie oder überhaupt keine politische Ökonomie. Es ist ein Schein.

Der Unparteiische: Es ist ebenso, als wenn man von „schlechter Grammatik“ sprechen hört; wenn es schlechte Grammatik ist, dann ist es überhaupt keine Grammatik.

Hr. Nixon: Wo stehen wir nun?

Der Unparteische: Wir werden eine Pause von 2 Stunden eintreten lassen, damit Sie an Ihrer Darstellung weiter arbeiten.

Hr. Burt: Ich begreife, daß dies von der schriftlichen Eingabe der

Arbeiter ganz unabhängig sein würde. Es ist ja keine Frage, daß Herr Nixon und die vielen hinter ihm Stehenden, denn es sind ein Dutzend Redner da, vieles uns mitteilen könnten. Es ist aber auch klar, daß, wenn Herr Nixon eine schriftliche Antwort präparieren soll, er nicht hier sein und gleichzeitig seine Antwort abfassen kann. Wenn Sie ihn also auffordern, jetzt zu sprechen, würden Sie ihm die Zeit für Ausarbeitung seiner schriftlichen Eingabe verkürzen.

Der Unparteiische: Sie möchten sich nicht auf eine geschriebene Antwort verlassen?

Hr. Burt: Es ist doch sehr wünschenswert, wenn die Darlegungen von jeder Seite geschrieben vorliegen.

Der Unparteiische: Es würde aber ein Vorteil für die Arbeiter sein, jetzt mit dem Falle fortzufahren.

Hr. Simpson: Ich denke, wir sollten so viel wie möglich heute Abend über Herrn Nixons Darstellung wissen.

Hr. Nixon: Ich bin etwas erstaunt über die gegen eine Unterbrechung gemachten Einwände. Ich glaubte wirklich, wir hätten nur darum zu bitten, um sie zu erhalten. Weil die Grubenbesitzer unsere Position kennen und indem ich mich ihrer früheren Rücksichtnahme erinnere, muß ich wiederholt mein Erstaunen ausdrücken über ihre Einwendungen, zumal da die Pause nur eine sehr kurze Zeit währen soll. Nach all der Zeit, die die Grubenbesitzer zur Darstellung ihres Falles gebraucht haben, wundert es mich, daß sie sich unserm Ansuchen ablehnend gegenüberstellen. Die Vorteile, welche den Grubenbesitzern bei Abfassung ihrer Darlegung zu Gebote standen, sind, gegenüber den unsrigen, gleich 100 : 1. Wir kennen auch die Erleichterungen, die sie in ihrer großen Zahl von Schreibern haben, um die betreffenden Auszüge anzufertigen. Und trotz dieser großen Vorteile waren sie bis Mittwoch Abend beschäftigt, ehe die Darstellung in unsere Hände kam und zwar arbeitete auf ihrer Seite jeder Mann so fleißig als er konnte.

Alles dies zeigt also, welche Zeit die Vorbereitung eines Falles erfordert. Bei Durchsicht der Darstellung der Unternehmer fanden wir in der That Zahlen, die wir nicht erwarteten und nicht erwarten konnten. In unserer Antwort wird man von uns ohne Zweifel nach irgend einer Erklärung derselben suchen.

Ich meine deshalb, daß die von uns betonten Gründe für eine Pause sehr starke sind. Wenn uns dies aber in unserem Ansuchen unterstützen sollte, versichere ich, daß ich mich bemühen werde, unseren Fall bis morgen früh fertig zu stellen. Ich glaube nicht, daß wir ihn durch irgend welche Mittel früher fertig haben könnten, auch will ich kein bestimmtes Versprechen geben. In Betreff einer mündlichen Darlegung halte ich Herrn Kettles Aufforderung für sehr schmeichelhaft, doch habe ich nicht so viel Vertrauen zu mir selbst. Wenn ich sprechen müßte, würde das, was ich zu sagen habe, durcheinander geworfen werden, aber es liegen Geschäftsfragen und darin begründete Thatsachen vor, die zwischen mir und meinen Kollegen zunächst Gegenstand einer Beratung sein müssen, ehe wir zu einer

Beschlußfassung kommen, die ich den Schiedsrichtern und Unparteiischen vorlegen möchte.

Ich bitte deshalb nochmals um eine Pause bis morgen früh; denn eher kann ich nicht vorbereitet sein.

Hr. Forster: Den Schiedsrichtern würde es von wenig Belang sein, ob die Verhandlungen heute nachmittag oder morgen früh fortgesetzt werden; aber wir müssen die Position von Herrn Kettle in Betracht ziehen.

Hr. Potter: Es bestand die Absicht, in die „Pulversprengungsfrage“ einzugehen.

Hr. Macdonald: Gehen Sie lieber in nichts Anderes ein.

Hr. Nixon: Damit könnte ich mich jetzt nicht befassen.

Hr. Burt: Ich glaube, wir gaben den Grubenbesitzern unsern Fall in Betreff dieser Frage vor länger als einer Woche; aber wir haben noch keine Antwort von ihnen.

Hr. Simpson: Es ist alles fertig für Sie.

Der Unparteiische: Ich glaube, wir haben keine Wahl, als bis morgen zu pausieren. Ich fürchte, wenn wir es nicht thun, sagen die Arbeiter, wir sind hart und grausam. Wir wollen also bis morgen früh 10 Uhr warten und dann bis 2 Uhr verhandeln. Dann können wir bis 3 Uhr pausieren und wenn es nötig ist, werde ich noch von 3—9 Uhr mit Ihnen beraten. Den nächsten (Mittwoch) Morgen kann ich denn noch von 10—1 Uhr hier sein, wenn es erforderlich sein sollte.

Hr. Nixon: Wir wollen unser Bestes thun, morgen fertig zu sein. Was machen wir nun mit der „Pulversprengungsfrage“?

Hr. Bunning: Wir sind völlig bereit, auf den Fall einzugehen. Sehen wir, wo wir stehen geblieben sind. Ich schlage vor, wir lesen unsere Eingaben jetzt, die Herren lesen zuerst und wir haben unsere Antwort darauf fertig. Die beiden Fälle könnten heute nachmittag verlesen werden und morgen könnten wir dann die wichtigere Frage, die uns beschäftigt, wieder aufnehmen.

Der Unparteiische: Aber sie brauchen Zeit und ich möchte auch nicht die „Pulversprengungsfrage“ zwischen unsere Frage bringen. Aber ich bin gern bereit, wenn die „Pulversprengungsfrage“, ohne die Verhandlungen des vorliegenden Falles zu unterbrechen, aufgenommen werden kann.

Hr. Burt: Ich sehe keine Schwierigkeit, wenn wir jetzt die Verhandlung unterbrechen.

Hr. Bunning: Wir haben eine Maschine gerade da, um den Unparteiischen zur Besichtigung der Operation in die Grube zu fördern.

Hr. Burt: Es wird vielleicht größere Befriedigung geben, wenn wir die Frage jetzt nicht weiter verfolgen.

Der Unparteiische: Wenn Sie zwei geschriebene Berichte der „Pulversprengungsfrage“ haben und sie gegenseitig auswechseln und dann mir zusenden wollen, werde ich mit Vergnügen Kenntnis davon nehmen. Wenn ich gewußt hätte, daß Sie sich die Mühe genommen haben, Ihre Berichte in dem vorliegenden Falle schriftlich niederzulegen, würde ich die Parteien

zur Auswechselung der geschriebenen Darlegungen veranlaßt haben und dann hätte ein Tag genügt, um den Fall zu untersuchen.

Hr. Forster: Das ist es auch, was wir thun wollten.

Hr. Macdonald: Das ist dasselbe, was ich in Vorschlag brachte, daß die Fälle gegenseitig ausgewechselt würden.

Die Verhandlung wird darauf bis Dienstag vertagt.

Zweiter Sitzungstag.

Queen's Head Hotel, Newcastle-on-Tyne,
Dienstag, den 2. März 1875.

Die Parteien sind vollzählig anwesend.

Der Unparteiische: Das mir gestern eingehändigte Schriftstück wurde den Rechnungsverständigen zwecks Anfertigung einer Calculation übergeben. Ich werde es wiedererhalten, denke ich?

Hr. Bunning: Der große Bogen ist fertig und wird sogleich wieder hier sein.

Hr. Nixon: Ich kann sagen, daß wir seit der gestrigen Verhandlung unser Möglichstes gethan haben, wie ich dies versprach, um unsere Darlegung fertig zu stellen und daß sie in ihrer jetzigen Gestalt nur erst wenige Minuten in unsern Händen ist. Wir hatten nicht Zeit, sie nochmals mit dem Original zu vergleichen, doch läßt sich jede Unrichtigkeit im Kopieren verbessern; da ich auch keine Gelegenheit hatte, sie durchzulesen, muß ich um Nachsicht bitten, wenn ich sie nicht so gut, wie ich möchte, zum Vortrag bringe:

Darlegung der Bergarbeiter:

In dem kurzen Zeitraume, seitdem die Eingabe der Arbeitgeber in unsere Hände kam, haben wir uns bestens bemüht, die darin niedergelegten Thatsachen und Argumente sorgfältig zu prüfen.

Wir geben im Folgenden die uns dazu nötig erscheinenden Erläuterungen.

Doch ehe wir dazu übergehen, erkennen wir freudig die Gesinnung an, die aus ihrer Darstellung der Streitfrage spricht, da diese Denkungsart einen erfreulichen Kontrast bildet zu der verächtlichen und bitteren Weise, in welcher von ihren Arbeitern zu sprechen es einigen Arbeitgebern zu gefallen scheint.

Die ersten fünf oder sechs Seiten enthalten in der Hauptsache ein geschichtliches Resumé der Lage des Kohlengewerbes während der jüngstvergangenen Jahre; die Unternehmer berichten über die verschiedenen Lohnerhöhungen seit 1871 und die während des Jahres 1874 erlittenen Reduktionen.

Auch der freundlichen Beziehungen, die so lange zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Vorteil beider Parteien bestehen, wird Erwähnung gethan, ebenso der Thatsache, daß seit vielen Jahren die Streitigkeiten, die

bei einer so großen Arbeiterzahl mit so verschiedenen Interessen vielleicht unvermeidlich sind durch Verhandlungen beigelegt wurden, ohne durch Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen den Betrieb zu stören oder die Intervention von dritten, nicht mit dem Kohlengewerbe verbundenen Personen, nötig zu machen.

Die Daten und Zahlen in Bezug auf die erlangten Lohnerhöhungen sind im wesentlichen richtig und bedürfen keiner weiteren Bemerkung.

Die den Arbeitern gezollte Anerkennung schätzen wir voll, erwidern ganz die uns entgegengebrachten freundschaftlichen Gefühle und hoffen zuversichtlich, daß die Zeit uns fern steht, wo unsere Grafschaft in einen Zustand des Elendes und der Anarchie hinabsinkt, wie ein solcher unglücklicher Weise in nicht wenigen der großen Bergwerks- und Industriecentren des Landes gegenwärtig herrscht.

Die einzige Sicherheit für ein fortdauerndes gutes Einvernehmen gibt die äußerste Offenheit und Ehrlichkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ohne die Neigung, ihre gegenseitigen Forderungen einseitig bis zur äußersten Grenze zu treiben.

Es ist nicht zum wenigsten dieser Mäßigung zu danken, welche in den letzten Jahren in der northumbrischen Kohlenindustrie auf beiden Seiten geherrscht hat, wenn wir jene glückliche Abwesenheit von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen hatten, die jetzt mit vollem Rechte Gegenstand der Beglückwünschung beider Teile ist.

Diese Politik, die so reiche Früchte getragen, sollte von keiner Seite unbesonnen verlassen werden.

Da nun alle vorhergegangenen Lohnstreitigkeiten durch Verhandlungen beider Parteien beigelegt worden sind, und die Arbeiter sehr geneigt sind, dieses Verfahren auch ferner beizubehalten, so entsteht die sehr natürliche Frage, warum im vorliegenden Falle nicht dazu gegriffen worden ist. Der einzige Grund seitens der Arbeiter liegt darin, daß die jetzt nachgesuchte Lohnreduktion so schnell einer sehr bedeutenden, im Monat November durchgeführten, folgte. Wie der Bericht der Arbeitgeber sagt, wurde der Antrag für die gegenwärtig in Frage stehende Reduktion Anfang Dezember gestellt, nachdem wir 5 Wochen vorher eine Lohnherabsetzung von 14 Prozent angenommen hatten. In keinem andern Bergdistrikte des vereinigten Königreichs, wo in neuerer Zeit Reduktionen vorkamen, sind sich dieselben so schnell gefolgt. In einigen Distrikten, in denen eine Reduktion zu gleicher Zeit mit der unsrigen nachgesucht wurde, behielten die Arbeiter noch mehrere Wochen nach unserer Reduktion ihre Löhne unverändert und haben auch seitdem keine Lohnherabsetzung erlitten. Dieses Vorgehen schien unsern Arbeitern nun eine dürftige Belohnung für die Bereitwilligkeit, mit der sie die verminderten Löhne entgegengenommen hatten. Sie konnten sich deshalb selbst nicht gestatten, so ausnahmsweise behandelt zu werden, ohne nach den Gründen zu fragen und die Streitfrage einem Schiedsgerichte zu überweisen.

Die Abfassung der Antwort auf die eingereichte Darlegung der

Grubenbesitzer wurde einem besonders dazu erwählten Ausschusse von Bergarbeitern übertragen. Wir brauchen kaum den Schiedsrichtern und dem Unparteiischen hervorzuheben, daß die Lage der Arbeiter bei Beantwortung einer derartigen Darlegung notwendig große Schwierigkeiten haben muß. Der Grubenbesitzer hat alle zur Beantwortung seines Falles erforderlichen Daten und Zahlen in seinen Büchern und Dokumenten zur Verfügung, während alle diese Informationen von den Arbeitern nur mit den größten Schwierigkeiten gesammelt werden. Wir können jedoch sagen, daß die Ziffern, die wir Ihnen in Beantwortung der von den Arbeitgebern gemachten Angaben zu unterbreiten haben, mit großer Sorgfalt zusammengestellt sind. Wir sind dabei nicht von der Absicht geleitet gewesen, unsere Parteisache zu beweisen, sondern wir haben alle Thatsachen, die uns zugänglich waren, benutzt, gleichviel ob sie für oder gegen uns sprachen.

Das Jahr 1871 als Ausgangspunkt ihrer Darstellung nehmend, behaupten die Arbeitgeber, daß vor und zu dieser Zeit die Preise gering lohnend waren und wenig oder kein Kapital im Bergbau Verwendung suchte. Darauf erwidern wir, daß auch zu jener Zeit Gruben eröffnet und ausgebaut wurden, ja, daß wenige Jahre vorher sogar einige der größten Werke Northumberlands in Betrieb gestellt worden sind.

Die Grubenbesitzer sagen weiter, daß ein Teil der Förderleute nicht von der allgemeinen Reduktion berührt wurde; dies ist durchaus richtig und wir wünschen nicht im geringsten das durch Gewährung dieser Ausnahme den Arbeitern bewiesene Wohlwollen zu unterschätzen, wenn wir zur Information für die Schiedsrichter und den Unparteiischen konstatieren, daß diese Ausnahme nur einen sehr kleinen Teil der niedrigst bezahlten Arbeiter traf.

Die nächste Behauptung, welche zur Erwiderung Veranlassung giebt, ist die, daß außer den Lohnerhöhungen, welche allen Grubenarbeitern in der Grafschaft Northumberland zu Teil wurden, die Besitzer der Weichkohlengruben vorher in Durham Lohnerhöhungen gezahlt hätten. Wir ziehen den guten Glauben bei diesen Angaben nicht in Zweifel, müssen aber bemerken, daß wir mit keinem solchen Falle bekannt sind, und wenn solche Fälle existieren sollten, so zweifeln wir nicht, daß sie, wenn untersucht, als so wenige und unbedeutende erscheinen würden, daß ihnen keine bemerkbare Wirkung auf das allgemeine Ergebnis zukommt.

Die Grubenbesitzer zerlegen ihre Reduktionsforderung in 3 Fragen, deren erste lautet: Welche Reduktion erfordert der Stand des Gewerbes?

Selbst auf die Gefahr hin, wegen Einschaltung einer Zusatzfrage verurteilt zu werden, wo vielleicht der Fragen schon zu viel sind, erachten wir doch als erste Frage die: Rechtfertigt die Lage des Kohlengewerbes von Northumberland eine Lohnreduktion?

Dies ist zunächst zu beweisen und wir können es im Interesse der durch uns vertretenen Arbeiter so lange nicht als bewiesen annehmen, bis der Beweis in klarster und schlüssigster Weise geführt ist.

Die Arbeitgeber fahren dann fort, die Thatsachen und Argumente zu entwickeln, durch welche sie ihre so bedeutende Reduktionsforderung begründen.

Ihr großes Argument ist dies, daß, wenn man das Jahr 1871 als Ausgangspunkt nehme und weiter annehme, daß Löhne und Gewinn damals angemessene waren, sich ergebe, daß, während Preise und Löhne gestiegen sind, die ersteren sich durchaus nicht im gleichen Verhältnisse wie letztere erhöht hätten, daß, während gegenwärtig die Löhne auf einer nominellen Erhöhung von 26 Prozent ständen, sie in Wirklichkeit um 84,81 Prozent über die im Jahre 1871 gezahlten gestiegen seien. Diese Behauptung ist so außergewöhnlich, daß sie zu höchst sorgfältiger Prüfung auffordert, um zu sehen, wie das Resultat erlangt worden ist.

Aber zunächst angenommen, die Zahlen seien richtig, so wollen wir dazu übergehen, einige der Ursachen zu untersuchen, die nach Angabe der Grubenbesitzer zu diesem außergewöhnlichen Ergebnis beigetragen haben.

Die durch das neue Berggesetz erhöhten Produktionskosten, die Neunstundenbewegung und die verschiedenfachen Lohnerhöhungen, die zu verschiedenen Zeiten den verschiedenen Arbeiterklassen je nach den Verhältnissen, unter denen sie arbeiteten, zugestanden worden sind, sind unterschiedslos zusammengeworfen, um die Gesamtsumme der erhöhten Arbeitskosten zu bilden.

In Bezug auf das neue Berggesetz und seine Einwirkung auf die Arbeitszeit berichten die Grubenbesitzer, daß die Maßregel durch die Association der Bergarbeiter des Landes energisch empfohlen wurde.

Dies ist ohne Zweifel richtig, aber welche Folgerung sollten nach Wunsch der Arbeitgeber die Schiedsrichter und der Unparteiische daraus ziehen? Sichtbar die, daß dann die Bergarbeiter direkt oder indirekt auch alle Kosten dieser Maßregel zu tragen haben. Ein derartiges Verlangen ist zu absurd, um eine ernste Zurückweisung zu fordern, da nach ihm Alle, zu deren Wohl besondere Gesetze erlassen werden und Diejenigen, die solche fordern, auch alle aus der Wirksamkeit solcher Gesetze sich ergebenden Lasten tragen müßten. Ursprünglich waren die Arbeitsstunden der Grubenjungen zwölf täglich. Der Gewerkverein der Bergarbeiter brauchte seinen ganzen Einfluß, um diesem für das Gewerbe nicht ehrenvollen, unbefriedigenden und wir können sagen inhumanen Zustand ein Ende zu machen. In seinen Bemühungen wurde er von der öffentlichen Meinung kräftig unterstützt und die Gesetzgebung schuf eine Bestimmung, durch welche die Arbeitsstunden der Knaben auf zehn herabgesetzt wurden. Dies hat ohne Zweifel die zu erwartende Wirkung gehabt, die Arbeitskosten zu erhöhen. Aber ist es recht und billig, die Arbeiter, die den Vorteil dieser Bestimmung nicht genießen, als Gesamtheit sämtliche durch die Verkürzung der Arbeitszeit verursachten Kosten tragen zu lassen?

Nachdem die verschiedenen Umstände aufgezählt worden sind, die nach ihrer Behauptung direkt oder indirekt zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit der Häuer führten, machen die Grubenbesitzer die folgende auffallende Bemerkung: „Es muß ausdrücklich bemerkt werden, daß, da sie nur 5 Tage in der Woche arbeiten und 10 Prozent von ihnen fortgesetzt bei der Arbeit fehlen, die Arbeiter, wenn man ihre Arbeit zu sechs Tagen die Woche zu sechs täglichen Arbeitsstunden incl. Ein- und Ausfahrt rechnet,

nur neun Monate im Jahre thätig sind". Diese Bemerkung erscheint uns nicht nur ungerecht und unedel, sie ist auch unrichtig. Sie ist besonders ungerecht und unedel solchen Arbeitern gegenüber, die das ganze Jahr hindurch keinen Tag Arbeit verlieren, außer durch Verhinderungsfälle, die nicht in ihrer Gewalt stehen. Die Arbeitgeber nehmen dabei keine Rücksicht auf den Zeitverlust durch Krankheit, Unfälle und andere entschuldbare Ursachen; überdies machen sie die fleißigen Arbeiter für die Säumigkeit der trägen verantwortlich. Wenn sie zeigen könnten, daß jeder Häuer bei seiner Beschäftigung gewohnheitsmäßig so viel Zeit verlöre, um seinen Durchschnitt auf neun Monate im Jahre zu reduzieren, würden sie nur eine der Schwierigkeiten gelöst haben, in welche sie der Streitpunkt verwickelt. Das Princip des Argumentes wäre überhaupt nur dann richtig, wenn die Arbeiter jährlichen Lohn erhielten. Da sie jedoch weder für das Jahr, noch für die Woche, noch für den Tag oder die Stunde, sondern im Stücklohn nach der Kohlenmenge, die jeder nach der Bank sendet, bezahlt werden, können wir nicht einsehen, warum dieses Argument überhaupt vorgebracht worden ist. Außerdem ignorieren die Unternehmer in ihrer Bemerkung die sehr bekannte Thatsache, daß seit undenklichen Zeiten der Lohnsonnabend als feststehende Einrichtung angesehen worden ist; der äußerste Unterschied zwischen Vergangenheit und Gegenwart, soweit die Zahl der Arbeitstage in Betracht genommen wird, ist daher 1 Tag auf 14 Tage, was durch kein Rechenexempel zu einem Verluste von 3 Monaten im Jahre werden kann.

Überdies bestreiten wir, daß die Arbeitszeit der Häuer nur 6 Stunden incl. Ein- und Ausfahrt beträgt, behaupten vielmehr, ohne einen Widerspruch fürchten zu müssen, daß der Durchschnitt gewiß nicht weniger als 6½ und nahezu 7 Stunden per Tag beträgt. Die Behauptung der Unternehmer ist deshalb ganz hinfällig und wir bitten das Schiedsgericht, dieselbe ohne Beachtung zu lassen.

Die Arbeitgeber behaupten ferner, daß, was den Ertrag der Gruben angehe, die Abnahme seit 1871 gar nicht größer als 7 Prozent zu sein scheine, daß aber eine größere Abnahme nur durch eine Vermehrung der Häuerzahl um 16 Prozent verhütet worden sei. Wir heben hervor, daß diese Behauptung mit großer Vorsicht formuliert ist. In dem Berichte der Rechnungsverständigen steht kein Wort davon. Es ist deshalb für uns am Platze zu fragen, aus welchen Thatsachen man diese Angaben geschöpft hat; bei einer Sache von so vitalem Interesse können wir uns nicht zufrieden geben mit dem „was scheinen kann gewesen zu sein"; wir wünschen vielmehr zu wissen, welches wirklich die Lage der Dinge ist. Bei Durchführung des sehr auffallenden und, wie wir denken, sehr unbilligen Principes, Löhne und Arbeiter als ein Ganzes zu behandeln, kann es in der That bewiesen werden, daß das Produkt, welches auf den einzelnen Arbeiter entfällt, abgenommen hat. Da aber die Häuer die einzigen wirklichen Gewinner von Kohle sind, so ist die wirkliche Frage, die wir vorlegen, die, ob das Produkt per Häuer seit 1871 abgenommen hat.

Wir haben über diesen Punkt Gewißheit gesucht und erhalten und

fanden, daß das tägliche Produkt des Häuers sich, anstatt abgenommen zu haben, seit dem angegebenen Datum vermehrt hat. (Herr Nixon bemerkt hier: Dieser Passus muß verbessert werden. Die Angabe war bei der ersten Niederschrift laut der uns vorliegenden Thatsachen richtig. Später wurden nochmals eingehende Untersuchungen darüber gemacht und die frühere Bemerkung richtig gestellt. Wir finden jetzt auch eine kleine Abnahme. Dieser Satz in seiner vorliegenden Fassung ist deshalb unrichtig.)

Da dies so ist, muß unter den widrigen Verhältnissen, die wir später näher darlegen werden, — wie daß ungeübte Arbeiter in großer Zahl in den Gruben arbeiten und eine größere Arbeiterzahl in den dünneren Flötzen thätig ist, — diese Thatsache für die Grubenbesitzer, welche die Stetigkeit und den Fleiß ihrer Arbeiter stets zugegeben haben, gleichzeitig bedeutungsvoll und ermutigend sein, denn sie zeigt, daß die Behauptung eines Teiles der öffentlichen Meinung, der die Bergleute wegen Trägheit und willkürlicher Beschränkung ihrer Arbeit anklagt, nur das Resultat von Übelwollen und Unkenntnis ist und jeder faktischen Begründung entbehrt.

Auf welcher Basis soll diese Frage einer Lohnreduktion behandelt werden? Die Grubenbesitzer bitten die Schiedsrichter, die von ihnen vorgebrachten Argumente auf Grund „gesunder Principien der politischen Ökonomie“ zu beurteilen. Wir haben diese Phrase bei der Lektüre dieses Falles erwartet und sind nicht wenig erstaunt, daß schon so vieles gesagt worden ist, ehe an jene erhabenen Grundsätze appelliert wurde, die, so zu sagen, die eigentliche Bibel der kommerziellen Welt unserer Tage sind. Aber welche Beziehung sie (diese Phrase) zu der vorliegenden Frage hat können wir nicht sehen. Wir gestehen zu, daß ihr ein sehr gelehrter und gewichtiger Klang innewohnt und sie dem Satzbau eine elegante Abrundung gibt; dies mag vielleicht ihre Aufnahme in einem würdig-gelehrten Essay über Lohnreduktionen rechtfertigen. Um jedoch den Lehren der politischen Ökonomie, wie sie allgemein den arbeitenden Klassen dargelegt werden, Beachtung zu schenken, dürften weder Arbeitgeber noch Arbeiter in Vereinen organisiert sein, um Preise und Löhne festzustellen. Jene erhabenen Gesetze von Angebot und Nachfrage haben wir in harmonischer Wirkung gesehen bei den ländlichen Arbeitern und den Näherinnen Londons und anderer großer Städte, wo diese Arbeiter einen Lohn bezogen, der Leib und Seele kaum zusammenhielt. Es genügt zu konstatieren, daß an politische Ökonomie dieser Art weder die Grubenbesitzer noch die Grubenarbeiter Northumberlands glauben, da beide Parteien, wie der Bericht sagt, durch zwei große und einflußreiche Gewerkvereine vertreten sind. Wir danken den Grubenbesitzern für die Offenheit, mit der sie zugeben, daß ihr Verein ebenso gut ein Gewerkverein ist, als die Association der Bergarbeiter. Wir sind völlig klar darüber, daß das oberste Princip, in dem sie all ihren Glauben konzentrieren, jenes ist, die Gewinne so hoch als möglich zu stellen, wer auch dabei zu Boden gedrückt werde. Wir andererseits versuchen keinen Augenblick zu leugnen, daß unsere Hauptlehre die ist, die Löhne, unser einziges Kapital, so hoch zu halten, wie es die Umstände erlauben. Es

ist das Ergebnis dieser Doktrinen, viel mehr als jener von Adam Smith dargelegten, das uns vor die Schiedsrichter und den Unparteiischen geführt hat, um einen Entscheid zu erbitten, was zwischen uns und unsern Arbeitgebern sachentsprechend und billig ist.

Die Grubenbesitzer weisen mit Energie den Gewinn als Basis der Lohnregelung ab, doch wie sie auch ihre gegenwärtige Forderung vorbringen mögen, und sie versuchen vielleicht es zu verhüllen, ihre ganze Darstellung löst sich auf in eine Frage nach Gewinn und Verlust. Ihre Behauptung, in wenige und einfache Worte umgesetzt, ist die, „daß die erhöhten Produktionskosten ihnen bei den gegenwärtigen Preisen keinen genügenden Spielraum lassen, um den bestehenden Lohnsatz fortzuzahlen." Der Beweis dafür ist das, was wir suchen, und wir wagen zu behaupten, daß, wenn er zweifellos erbracht wird, eine Lohnreduktion, so drückend sie für den Arbeiter besonders durch die rasche Aufeinanderfolge auch sein muß, doch loyale Entgegennahme finden wird.

Wie die Arbeitgeber sehr treffend sagen, sind die Argumente, die gegen die Gewinnbasis sprechen ebenso gegen die Annahme des Verkaufspreises als Basis vorzubringen und doch ist dies, mag man die Thatsache anerkennen oder nicht, die Grundlage gewesen, die von beiden Seiten während aller Lohnverhandlungen der letzten Jahre angenommen wurde; diese harte Thatsache, der Wirklichkeit entnommen, löst demnach, wie so oft, die feingesponnenen Theorien, die aus den Köpfen unserer Stubenphilosophen hervorgegangen sind, in Dunst auf.

Die Grubenbesitzer sagen uns ausdrücklich, daß sie diesen Modus, die Frage zu behandeln, als Ausweg und nur als Ausweg annehmen. Dies bedeutet, daß er ihrer Meinung nach nur von temporärer Wirkung sein kann. Doch wir bemerken dazu, daß, obgleich auch wir weit entfernt sind diesen Weg als vollkommene Methode anzusehen und daran festzuhalten, daß Gewinne und Verluste ein bedeutsames Element in der Frage bilden, das immer in Berücksichtigung gezogen werden sollte, wir das gegenwärtige System der Lohnregelung nur verlassen werden, wenn uns die Annahme eines besseren, gerechteren und befriedigenderen zur Beilegung unserer Streitfragen möglich ist. Für die Gegenwart möchte es scheinen, daß nur die Wahl vorhanden ist zwischen der Annahme einer „Preisbasis", welche die Grubenbesitzer eine rohe und ungeschickte Methode nennen, und dem noch viel roheren, ungeschickteren und ganz barbarischen Wege der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen.

Wir kommen nun zu dem großen Argument der Grubenbesitzer, daß nämlich, um ihre eigenen Worte zu gebrauchen, der Preis der Kohle gegen 1871 genau um den Betrag höher sein müßte, um welchen die besonderen und unsichtbaren Prozente die Löhne des Jahres 1871 übersteigen, bevor sie in der Lage sein würden, den einzelnen Arbeitern dieselben Löhne wie damals zu zahlen.

Ehe wir auf dieses Argument näher eingehen, machen wir auf die darin enthaltenen Voraussetzungen aufmerksam.

1. Es wird damit angenommen, daß die Gewinne 1871 billige waren

und nicht mehr als das und daß, welche Veränderungen auch im Kohlengewerbe Platz greifen mögen, wer und was auch immer darunter zu leiden hat, die Gewinne der Unternehmer heilige sind, stets dieselben bleiben müssen und keine Verminderung dulden.

2. Weiter wird angenommen, daß die Preise in dem gleichen Verhältnisse mit den Löhnen steigen müssen, damit die Gewinne der Grubenbesitzer dieselben bleiben.

3. Ebenso wird angenommen, daß die ganze Differenz zwischen 26 Prozent und 84,81 Prozent den einzelnen Arbeitern in Gestalt erhöhter Löhne zugeflossen ist.

Jede dieser Annahmen ist ohne Begründung und bevor wir ihnen zustimmen, müssen sie durch die stärksten Beweise gestützt sein.

Es werden aber gar keine Angaben gemacht, um zu zeigen, welches die Gewinne der Grubenbesitzer in Northumberland im Jahre 1871 waren, obwohl sie uns als billige hingestellt werden. Dagegen wird uns gemeldet, daß sich die Löhne (der Häuer) zu jener Zeit (1871) auf 5 sh 7 d per Tag stellten.

Da dies der Bruttoverdienst ohne alle Abzüge ist, kann sicher nicht behauptet werden, daß dieser Lohnsatz mehr als angemessen für eine Menschenklasse war, die physisch wie moralisch hoch entwickelt ist. Wir sind sehr der Meinung, daß in Hinsicht auf ihre gefährliche und aufreibende Thätigkeit die Bergleute zu jener Zeit bedeutend unter dem Werte ihrer Arbeitsleistung gelohnt wurden und doch wird uns erklärt, daß es notwendig werden kann, einen noch niedrigeren Lohn als 1871 anzunehmen, damit nur nicht den Grubenbesitzern ihre damaligen billigen Kapitalgewinne entgehen.

Wir können ferner die in der Darlegung der Grubenbesitzer niedergelegten Prämissen absolut nicht annehmen, daß die Preise notwendig genau in dem gleichen Prozentsatz wie die Gesamtsumme der Arbeitslöhne steigen müssen, auf daß der Gewinnsatz auf derselben Höhe verbleibe.

Denn die Löhne, obgleich die schwerwiegendsten, sind nicht die einzigen Elemente der Produktionskosten. Einige dieser Elemente sind feststehende, andere veränderliche Quantitäten. Es ist bezeichnend, daß in dem Berichte der Rechnungsverständigen, der uns vorgelegt wurde, wohl die genauen Preiszahlen gegeben sind, um die wirkliche Preiserhöhung zu zeigen, wir also mit bekannten und kontrollierbaren Quantitäten zu thun haben, uns aber nicht berichtet wird, wie wir dies wünschten, welches die Arbeitskosten entweder 1871 oder 1875 waren. Wir haben vor uns 64,44 Prozent auf 6 sh 2,67 d, ergibt 10 sh 2,79 d oder etwas über 4 sh per Tonne Erhöhung des von den Grubenbesitzern bezogenen Preises. Demgegenüber finden wir 84,81 Prozent Lohnerhöhung; aber welches der ursprüngliche Lohnbetrag ist, von welcher die Erhöhung ausgeht, wird im Hintergrund gehalten. Es ist klar, daß wir die Erhöhung der Lohnkosten nicht berechnen können, ehe wir das nicht wissen.

Als ein Beispiel sei gesetzt, der zu Grunde liegende Lohnsatz wäre 3 s per Tonne, unserer Meinung nach eine angemessene Schätzung; 84,81 Pro-

zent erhöht die Zahl um 2 s 6 d und läßt, andere Dinge als unverändert vorausgesetzt, bei dem Preisaufschlag von 4 s per Tonne dem Unternehmer gegen 1871 immer noch einen Mehrgewinn von 1 s 6 d per Tonne auf sein ganzes Produkt. Wir ziehen demnach das Fundamentalprincip der Grubenbesitzer in Frage, glauben, daß es ganz unhaltbar ist und lenken die besondere Aufmerksamkeit der Schiedsrichter und des Unparteiischen auf diesen Punkt.

Die ganze Differenz zwischen 26 Prozent und 84,81 Prozent ist als Lohnerhöhung für die Arbeiter angenommen; es wird zu zeigen versucht, daß ihnen direkt oder indirekt diese Differenz zu gute gekommen ist, sie deshalb für dieselbe verantwortlich zu machen sind. Dies ist offenbar unbillig; nur für den Betrag, den sie wirklich in erhöhten Löhnen empfangen haben, können die Arbeiter herangezogen werden.

Dies geben wir offen und ehrlich zu, was immer auch das Publikum denken oder sagen mag, indem es jene 26 Prozent für das Ganze der den Arbeitern gewährten Lohnerhöhung hält, das wir während dieser Zeit weitere lokale Erhöhungen erlangt haben. Die empfangene Gesamterhöhung, ob lokal oder allgemein, muß natürlich in Betracht gezogen werden; aber wir heben hervor, daß es ganz ungerecht ist, die ganze Last aller erhöhten Lohnkosten auf die Schultern der Arbeiter zu legen.

Im Laufe der Zeit werden die dickeren und besseren Flötze ausgearbeitet und jedes Jahr muß eine größere Zahl von Arbeitern in die dünneren und härteren Flötze gestellt werden.

(Herr Nixon legt hierbei ein Schriftstück vor, von dem die nachstehende Liste eine Kopie ist, indem er bemerkt: „Das ist eine Kopie in Bezug auf die dünneren Gänge; sie zeigt eine Vermehrung der dünneren Gänge seit 1871. Die durchschnittliche Höhe ist 2 Fuß 10 Zoll; der Ertrag zeigt 1871 und 1875 dieselben Zahlen, nämlich 2 Tonnen 13 Centner. Jedoch haben wir in den drei-Fußflötzen (yard seams) 138 Prozent mehr Arbeiter im Jahre 1875 beschäftigt als 1871.")

(Vgl. die Tabelle S. 89.)

Es ist klar, daß zur Erlangung desselben Ertrages jetzt mehr Hände nötig sind; vielleicht weniger klar ist es es dem Uneingeweihten, daß gleichfalls mehr Förderarbeiter, die neben dem Häuer beschäftigt sind, gebraucht werden, auch um für die Ponnies Gänge von der erforderlichen Höhe zu schaffen und die Förderstrecken in Ordnung zu halten.

Weiterhin ist es eine ganz bekannte Thatsache, daß manche wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Bearbeitung außer Betrieb gestellte Teile vieler Gruben seit 1871 wieder in den Betrieb eingestellt worden sind. Diese erheischten offenbar höhere Preise, wenn es möglich sein sollte, den Arbeitern bei derselben Arbeitsleistung denselben Lohn zu zahlen.

Als Regel ferner entfernen sich die Abbaustellen bei fortgesetztem Betrieb immer mehr vom Schachte, was die Kosten für die Förderung der Kohle immer mehr erhöhen muß.

Durch diese und verschiedene andere Ursachen, die, wenn auch nicht sofort sichtbar, doch in Wirklichkeit bestehen, Ursachen, über welche der Arbeiter

keine Kontrolle hat und für die er billiger Weise nicht verantwortlich gemacht werden kann, müssen also die Arbeitskosten von Jahr zu Jahr wachsen.

Ertrag der drei-Fußflötze (yard seams); Durchschnittsverdienst und Zahl der beschäftigten Arbeiter für 1871 und 1875.

	Name der Grube	Höhe des Flötzes		Schichtertrag pro Häuer 1871		Schichtertrag pro Häuer 1875		Durchschnittsverdienst pro Schicht 1871		Durchschnittsverdienst pro Schicht 1875		Beschäftigte Arbeiterzahl 1871	Beschäftigte Arbeiterzahl 1875
		Fuß	Zoll	Ton	Cntr.	Ton	Cntr	sh.	d.	sh.	d.		
1	Bedlington	3	0	—	—	3	1	—	—	8	0	—	116
2	New-Backworth	2	4	2	9	2	3	5	2¼	6	10½	136	200
3	Seghill	3	0	—	—	3	0	—	—	7	2¼		—
4	Cowpen	2	10	—	—	2	19	—	—	7	6¼		—
5	Bebside	3	2	2	17	3	13			8	2	176	168
6	West Moor	3	2	3	4	2	16	5	1	7	8¾	71	82
7	West Cramlington	2	6	2	0	2	0	5	9	7	4	10	56
8	East Holywell	2	11	—	—	2	1	—	—	6	5	—	160
9	Old Delaval	2	10	2	15	3	2	5	9	7	11	150	203
10	Burradon	3	1	—	—	2	17	—		7	7¼	—	—
11	Prudhoe	2	11½	—	—	3	3			6	8¼		
12	Hartford	2	9		—	2	3	—	—	7	5¼	—	190
13	Old Cramlington	2	8	—		1	19	—	—	7	3¼	—	47
14	Dudley	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		76
15	Mickley	—	—						—	—	—	6	12
	Durchschnitt	2	10	2	13	2	13	5	5¼	7	4¾		
	Zusammen	37	2½	13	5	34	17	21	9¼	96	2¼	549	1310

Durchschnittliche Flötzhöhe = 2 Fuß 10 Zoll engl.; Ertrag in beiden Jahren derselbe: Lohnerhöhung 36 Prozent; Vermehrung der Arbeiterzahl 1875 gegen 1871 = 138 Prozent.

Die Absurdität und Ungerechtigkeit des von den Unternehmern angenommenen Grundsatzes erhellt aus der Thatsache, daß die Arbeiter praktisch für die Kosten der Mißverwaltung der Gruben, ob aus Sorglosigkeit oder Unfähigkeit herrührend, verantwortlich gemacht werden.

In den letzten Jahren sind große Massen ungelernter Hände den Bergwerken zugeführt worden; ebenso ist es als wichtige Thatsache zu verzeichnen, daß in dem natürlichen Bestreben, so weit wie möglich die Förderung der Gruben zu steigern, um der in den letzten Jahren bedeutend gestiegenen Nachfrage zu genügen, neue Distrikte eröffnet worden sind, und daß jedwede Anstrengung gemacht wurde, um der großen Nachfrage nach Kohle zu entsprechen.

Obgleich nun unsere Betriebsleiter und Bergingenieure den besten Ruf genießen, den wir für wohlverdient halten, wäre es doch zu viel behauptet und mehr als sie selbst beanspruchen, daß alle von ihnen geleitete Arbeit stets in der besten Art verwendet worden sei.

Bevor wir diesen Teil unserer Einwendungen schließen, wiederholen

wir nochmals, daß die Arbeiter nur für die Lohnerhöhung verantwortlich gemacht werden können, die sie wirklich empfangen haben. Der Gesamtbetrag, der den Häuern zu teil geworden ist, stellt sich nach unserer Berechnung auf 34,21 Prozent.

Die Grubenbesitzer setzen die wirklich empfangene Lohnerhöhung auf 40,8 Prozent, während die Erhöhung des Kohlenpreises, die sie zugeben, 64,44 Prozent gegen 1871 beträgt. Es zeigt sich damit eine Differenz von 24,36 Prozent zu ihren Gunsten, die ihnen einen genügenden Spielraum zur Deckung jener besonderen und unsichtbaren Prozente läßt, über die der Arbeiter keine Kontrolle hat und mit denen er deshalb auch nicht belastet werden sollte.

Diese Zahlen rechtfertigen also die geforderte Reduktion gewiß nicht.

Zwischen 1871 und 1874 war der Kohlenmarkt günstig wie nie zuvor. Die Kohlen erreichten fast fabelhafte Preise.

Während dieser aufregenden Periode gingen die Bergleute von Northumberland mit großer Mäßigung vor; erst einige Zeit nach dem Preisaufsteigen suchten sie um Lohnerhöhung nach. Obgleich nun die Grubenbesitzer für die Gegenwart das Verhältnis zwischen den Preisen und der in den zwei Perioden 1871 und 1875 gezahlten Gesamtlohnsummen angeben, sagen sie nicht, wie sich das Verhältnis zur Zeit stellte, als die Kohlen den höchsten Preis erreichten. Wir wissen aber sehr wohl, daß die Löhne der Grubenarbeiter nie im gleichen Verhältnis mit den Verkaufspreisen gestiegen sind und daß die Gewinne der Grubenbesitzer zu jener Zeit enorme gewesen sein müssen. Wir bitten dies zu beachten, nicht sowohl weil wir uns dadurch zur Forderung nach entsprechender Rücksichtnahme berechtigt glauben, sondern weil dieser Umstand unserer Meinung nach die unbedingte Notwendigkeit zeigt, die vorliegende Reduktionsforderung auf unzweifelhafte Klarheit über die Sachlage zu stützen, bevor ihr Folge gegeben wird.

Wir gehen jetzt zu Punkt 2 über — die Forderung einer besonderen Reduktion für die von den Grubenbesitzern so genannten Weichkohlengruben.

In betreff der Frage nach einer Unterscheidung zwischen den so genannten Weichkohlen- und Hartkohlengruben haben wir zu bemerken, daß, während die Grubenbesitzer nachdrücklichst für eine Behandlung der Arbeiter auf verschiedenen Grundlagen eintreten, der Bericht der Rechnungsverständigen — welcher laut der Bemerkung der Grubenbesitzer den Kern ihrer ganzen Forderung enthält — durchaus keine Unterscheidung in dieser Beziehung macht. Die Rechnungsverständigen melden nichts über die Preise, die für die zwei Arten von Gruben erlangt worden sind, sondern lediglich über die Preise des ganzen Distriktes. Das leitende Argument für die Unterscheidung ist der Hinweis, daß die Löhne in Northumberland höher seien als auf jenen die gleiche Kohle liefernden Gruben Durhams, mit denen die Besitzer der Weichkohlengruben zu konkurrieren haben. Mit Vergnügen bemerken wir, daß die Grubenbesitzer, diesen Fall ausgenommen, ihre Forderung vollkommen selbständig behandeln und keinen Bezug auf die in anderen Distrikten herrschenden Verhältnisse nehmen. Sie zollen uns das Kompliment, — und wir sind dankbar dafür — daß die Arbeiter North-

humberlands physisch wie moralisch eine sehr vorgeschrittene Menschenklasse seien; ehe wir aber in irgend eine Vergleichung zwischen unseren Leuten mit denen anderer Distrikte oder zwischen den Löhnen eines Distriktes mit denen eines andern eintreten können, müssen wir zunächst die näheren Eigenschaften der Vergleichsobjekte kennen. Wenn die Arbeitsschwierigkeiten dabei in Betracht genommen werden sollen, so sind einige dieser sogenannten Weichkohlengruben ebenso schwer zu bearbeiten wie die Hartkohlengruben.

Und hier wünschen wir einen der wenigen Fälle von Unbilligkeit hervorzuheben, die wir in der uns vorgelegten Eingabe fanden. Die Grubenbesitzer berichten über die Durchschnittsverdienste der betreffenden Grafschaften und wir halten es zum wenigsten für sonderbar, daß, während sie für Durham den von dem dortigen gemeinsamen ständigen Ausschuß angenommenen Durchschnitt vorlegen, sie für Northumberland einen neuen, besonderen Durchschnitt aufstellen, von dem wir nie gehört haben. Der Lohn, der von dem gemeinsamen ständigen Ausschuß in Northumberland als standard-Lohn für die Weichkohlengruben angenommen worden ist, beträgt 6 sh 9 d per Tag; wogegen der von den Unternehmern berichtete Betrag sich auf 7 sh 2 d beläuft. Wir bemerken, daß der standard-Lohnsatz des gemeinsamen Ausschusses entweder in beiden Fällen angenommen werden sollte oder in keinem. Natürlich ist es etwas anderes, vor dem gemeinsamen Ausschuß die Gründe gegen eine Lohnerhöhung auf einer einzelnen Grube auszuführen, als die Ursache darzuthun, warum eine allgemeine Reduktion Platz zu greifen habe, aber die Vorschriften der Moralität sind in beiden Fällen dieselben oder sollten es sein; wir wenden uns daher gegen das Vorgehen, den Durchschnittsmaßstab des Lohnes zu ändern, um den veränderlichen Interessen entweder der Unternehmer oder der Arbeiter zu dienen.

Es gewährt einen etwas eigenartigen Einblick in die Thätigkeit des Grubenbesitzervereins, wenn die Gründe gemeldet werden, warum die Grubenbesitzer nicht gewillt sind, sich gegenseitig die erforderlichen Preismitteilungen zu machen. Die Grubenbesitzer verbinden sich, um sich selbst gegen die Forderungen ihrer Arbeiter zu schützen; aber wenn sie das Vereinslokal verlassen haben, wo sie vielleicht in der freundschaftlichsten Weise die gemeinsamen Mittel für ihren allgemeinen Vorteil berieten, lösen sie sich in ihre ursprünglichen Elemente auf, kehren zu dem Grundsatze zurück: „Jeder für sich" und treten in eine Konkurrenz ein, um sich gegenseitig auf dem Weltmarkte zu unterbieten. Natürlich, sie werden ja bei ihrer Handlungsweise von den gesunden Principien der politischen Ökonomie geleitet. Wir können uns jedoch der Bemerkung nicht enthalten, daß, wenn sie sich gegenseitig unterboten haben, sie keinen Augenblick die Hoffnung aufgeben, durch Reduktion der Löhne ihrer Arbeiter ihre Verluste auszugleichen, um das, was sie billigen Profit zu nennen belieben, aufrecht zu erhalten. Das erhabene Ergebnis der Gesetze des Handels ist eben, daß die Profite heilige sind, daß vielmehr die Löhne leiden müssen, wo immer Leiden zu ertragen sind.

Was endlich den Bericht der Rechnungsverständigen angeht, so versuchen wir weder die mathematische Richtigkeit der gegebenen Zahlen anzuzweifeln,

noch die ihnen vorgelegten Thatsachen in Frage zu ziehen. Aber wenn wir auch das Anerbieten der Unternehmer, den ganzen Prozeß dem Unparteiischen zu unterbreiten, in derselben offenen Gesinnung, mit welcher es gegeben wurde, annehmen, bitten wir nur, daß die Schiedsrichter auch mit eingeschlossen sind. Wir werden diese Herren ersuchen, im Interesse der Arbeiter, die wir vertreten, die Thatsachen recht sorgfältig zu prüfen, besonders die Methode der Preisfeststellung auf den einzelnen Gruben, um sich selbst zu überzeugen, daß die Ergebnisse richtig erlangt worden sind.

Wir haben hiermit die Forderung der Grubenbesitzer nach einer Lohnreduktion diskutiert und wir glauben beantwortet. Wir haben gezeigt, daß kein genügender Grund vorhanden ist, zwischen Weichkohlen- und Hartkohlengruben zu unterscheiden; daß der Arbeiter für die durch die Wirkung des neuen Berggesetzes verursachten erhöhten Produktionskosten nicht verantwortlich zu machen ist; daß die Gewinnfrage völlig außer Betracht gelassen werden sollte, und daß endlich die Begründung der gegenwärtigen Forderung der Unternehmer durch die uns vorgelegten Belege nicht aufrecht erhalten worden ist. Ja, wenn wir die Berichte der Rechnungsverständigen, das einzige vorgebrachte wirkliche Beweismaterial, ins Auge fassen, so sind die Grubenbesitzer mit ihrer Reduktionsforderung vollständig fehl gegangen. Denn während die Lohntaxe der Häuer gegenwärtig nur 40,8 Prozent über jener vom Jahre 1871 steht, sind die Kohlenpreise um 64,44 Prozent höher als in dem Vergleichszeitpunkt. Aber obgleich dieses auf die Preise gestützte Argument klar zu unsern Gunsten spricht, wird immer noch behauptet, daß wir in eine Reduktion willigen müssen. Warum? Weil, sagen die Grubenbesitzer, die allgemeinen Produktionskosten, besonders die hohen Förderkosten, sich sehr vermehrt haben. Wo ist der Beweis dafür? Wo ist die Gewißheit? Es giebt keine. Anstatt Beweis und Gewißheit werden uns nichts mehr als Behauptungen, Annahmen und unklare Phrasen über nicht sichtbare Ursachen entgegengehalten. Wenn der Beweis erbracht wäre, würden wir immer noch behaupten, daß die Arbeiter nur für die wirklich empfangenen Lohnzuschläge herangezogen werden können. Wir sagen demnach, daß die Forderung nach einer Reduktion nicht begründet worden ist. Gleich vertrauend der Stärke unserer Position, wie dem gerechten Urteile der zur Untersuchung des Falles berufenen Herren, bitten wir das Schiedsgericht, die Forderung nach einer Lohnreduktion zurückzuweisen.

Hr. Nixon: Ehe wir uns niedersetzen, habe ich den Herren noch diese Liste einzuhändigen, die von 24 Gruben den Ertrag im Jahre 1871 und 1875, nebst den Löhnen von 1871 und 1875 zeigt.

(Vgl. die Tabelle S. 93.)

Sie zeigt also den Prozentbetrag von 34,21 und eine Abnahme des Ertrages von 0,78 per Schicht oder 3/4 Centner per Schicht. Die Details sind alle von diesen 24 Gruben genommen worden. Noch habe ich zu bemerken, daß es die dünneren Flötze sind, welche einen verminderten Ertrag geben, wie Sie selbst bei Durchsicht der Liste finden werden. Diese

Minderung des Ertrages ist eine notwendige Thatsache. Es ist ganz unmöglich für die Arbeiter, aus einem Flötze von 2 Fuß 10 Zoll Dicke ebenso viel Kohle zu erlangen wie aus einem 5 Fuß dicken.

Ertrag und Durchschnitt von 24 Gruben.

		Ertrag				Durchschnitt			
		1871		1875		1871		1875	
		Ton.	Cntr.	Ton.	Cntr.	sh.	d.	sh.	d.
1	Bedlington	4	0	3	13	5	6	7	10¾
2	North Seaton	3	11	4	2	6	4¾	8	6
3	New Backworth	3	4	2	18	5	5½	6	0¾
4	Netherton	3	5	3	1	6	0	7	6
5	Ashington	2	11	2	16	5	8	7	3
6	Seaton Burn	3	6	3	5	6	2	7	8
7	New Delaval	3	9	4	1	6	0	8	1¾
8	West Moor	3	0	2	11	4	6½	6	10½
9	West Cramlington	4	19	4	8	6	11½	8	5
10	Old Delaval	3	4	3	4	5	9½	7	4¼
11	Coxlodge	2	12	2	11	5	8	7	10
12	Dudley	3	2	3	1	6	4	7	5
13	Walker	3	10	3	10	4	9	6	11
14	Cambois	3	13	3	14	6	6¾	8	6¾
15	Broomhill	3	5	3	1	5	6½	7	2¾
16	Widdrington	2	14	3	5	5	0	7	1½
17	West Wylam	2	15	3	15	4	9	7	9
18	Throckley	3	11	2	12	4	11	6	11
19	Tinnington	2	19	3	8	5	9½	7	11
20	Montagu	2	10	2	10	4	0	6	5
21	Heddon	3	0	2	4	6	4	7	4
22	Elswick	2	11	2	15	4	5	6	4
23	Hartford	4	1	3	8	6	4¼	7	0
24	Old Cramlington	3	0	3	7	5	2½	8	0
	Zusammen	77	12	77	0	133	1¾	178	5
	Durchschnitt	3	4⅔	3	4	5	6½	7	5¼

Abnahme im Ertrag 0,7; Lohnerhöhung 34,21.

Hr. Forster: Das hängt von der Abbaumethode ab.

Hr. Nixon: Und das mag auch bis zu einem gewissen Grade den größeren Ertrag erklären, den die Unternehmer, wie es scheint, mehr haben als wir; daraus werden Sie auch die Unbilligkeit ersehen, wenn uns ein verminderter Ertrag vorgeworfen wird und die besonderen Umstände, die zu der Ertragsminderung führten, nicht angegeben werden. Diese dünnen Gänge müssen notwendig die Arbeitskosten erhöhen, wie die Liste zeigt.

Was die Kohlenpreise betrifft, so haben wir mit deren Erlangung bedeutende Schwierigkeiten. Wir haben uns äußerst bemüht, zuverlässige Informationen über diesen Punkt zu erhalten, doch war es nicht möglich, irgend welche Preisnotizen zu erlangen, auf die wir uns verlassen konnten. Was wir bekommen haben, ist nicht der Erwähnung wert. Deshalb

nahmen wir auch Abstand, selbst irgend welche Preisangaben vorzubringen und beschlossen, die uns von den Grubenbesitzern in dem Berichte der Rechnungsverständigen vorgelegten Preise anzunehmen.

Der Unparteiische: Mit Vorbehalt ihrer Kontrolle? Denke ich.

Hr. Nixon: Mit Vorbehalt ihrer Kontrolle, geehrter Herr. In Betreff der Depots habe ich zu bemerken, daß dies ein Grund ist, warum unsere Arbeiter im allgemeinen der Lohnreduktion entgegen sind, da die Preise der von den Depots verkauften Kohle sich seit der letzten Lohnreduktion nicht geändert haben, soweit ich feststellen konnte. Bei dem Versuche, uns diese Preise zu verschaffen, hatten wir bedeutende Schwierigkeiten und in einigen Fällen haben wir, wie ich nicht zweifle, keine richtige Mitteilung bekommen; ich weiß, daß einige der uns gemachten Informationen nicht den Thatsachen entsprechen, wie z. B. bezüglich der Kohlen, die wir selbst kaufen. Für diese zahlen wir heute denselben Preis wie vorher.

Der Unparteiische: Ehe Sie sich setzen, Herr Nixon, möchte ich über zwei Dinge noch einige Fragen stellen, da ich Ihre Eingabe in dieser Richtung nicht ganz verstehe und nicht ohne volles Verständnis derselben weitergehen möchte. Ihre sehr gute Darstellung ist ganz klar und bringt mir alle Ihre Wünsche zum Verständnis, ausgenommen einen Punkt, über die zwei Ausschüsse von Northumberland und Durham und die 6 sh 9 d und die 7 sh 2 d. Ich verstehe das nicht, da es sich auf lokale Umstände bezieht, mit denen ich nicht vertraut bin. Ich will die Stelle lesen: „Der Lohn, der von dem gemeinsamen ständigen Ausschuß als der standard-Lohn der Weichkohlengruben angenommen worden ist, beträgt 6 sh 9 d per Tag." (Vgl. oben S. 91.) Ich verstehe nicht, was die beiden Ausschüsse bedeuten.

Hr. Nixon: Wir haben in Northumberland einen gemeinsamen ständigen Ausschuß, der von sechs Vertretern der Arbeiter und sechs Vertretern der Grubenbesitzer gebildet wird; derselbe besteht in Durham nach dem gleichen Grundsatze. Bei diesem Ausschusse werden oft Anträge nach Lohnerhöhung gestellt, wenn die Arbeit schlecht ist oder die Arbeiter unter besonderen Umständen keinen entsprechenden oder nicht den durchschnittlichen Lohnsatz verdienen können. Bei Erledigung solcher Fragen vor diesem gemeinsamen Ausschuß ist der Lohnbetrag von 6 sh 9 d als der Durchschnitt für die westlichen Distirkte Northumberlands angenommen worden.

Hr. Burt: Was gleichkommt der Weichkohle oder nahezu gleichkommt.

Hr. Nixon: Für die in dem Berichte als Weichkohlengruben bezeichneten Werke gilt als der Durchschnitt 6 sh 9 d und nicht 7 sh 2 d wie berichtet wurde. Das ist so und das bitte ich auch festzuhalten.

Der Unparteiische: Mit dieser Erklärung verstehe ich die Sache; die 7 sh 2 d sind entstanden, indem man Dampfkohle und Weichkohle zusammenfaßte.

Hr Nixon: Nein, geehrter Herr. Die Grubenbesitzer haben einen besonderen Durchschnitt angenommen, den sie von den Weichkohlen nahmen

und auf 7 sh 2 d stellten. Es gibt einige Gruben, die seither als Dampfkohlengruben betrachtet wurden, die aber jetzt unter die Weichkohlengruben gestellt worden sind; und da nun die Grubenbesitzer diese Gruben, die seither als Dampfkohlengruben anerkannt waren, in jene Liste aufnahmen, mußte der Durchschnitt natürlich steigen.

Hr. Bunning: Wir haben Ihnen das Verzeichnis der Weichkohlengruben gegeben und diese Gruben haben den Durchschnitt ergeben.

Hr. Nixon: Dinnington, Killingworth und Walker sind drei auf dieser Seite von Newcastle, die immer als Dampfkohlengruben betrachtet worden sind.

Der Unparteiische: Alle anderen Theile Ihrer Eingabe verstehe ich vollkommen. Für einen andern Punkt, den Sie nach Verlesung Ihres Schriftstückes in Ihren Bemerkungen machten, brauche ich noch eine Erklärung. Ich verstehe nicht, was Sie mit Depotpreisen meinen.

Hr. Nixon: Die in Newcastle verkaufte Kohle.

Der Unparteiische: Also die Depots in Newcastle, wo die Kohle verkauft wird.

Hr. Forster: Aber diese Depotpreise sind nicht immer unsere Preise.

Hr. Nixon: Dann ist Blyth und Tyne.

Der Unparteiische: Das mögen Händlerpreise sein.

Ein Arbeiter: Wir ziehen nur die Northumberlander Kohle in Betracht.

Hr. Simpson: Berücksichtigen Sie auch die in jenen Depots verkauften Quantitäten? Denn es ist nur ein sehr kleiner Teil.

Hr. Nixon: Ich erwähnte das nur, um die Schwierigkeiten für uns zu zeigen; und die Arbeiter denken, weil dort keine Preisveränderung vorliegt, es gibt überhaupt keine.

Hr. Burt: Das Argument ist also, daß, weil dies die einzige Informationsquelle für die Bergleute ist und darin keine Veränderung vorliegt, die Arbeiter natürlich vermuten, daß überhaupt sich nichts verändert hat.

Hr. Macdonald: Und da die Depotpreise, wie gesagt, ihre einzige Preisquelle sind, halten die Arbeiter diese Preise natürlich für maßgebend.

Hr. Sheldon: Wir konnten nur in Blyth Mitteilung erhalten, dort stand der Preis 77 Prozent über den 1871er Preisen. Das haben wir von zuverlässiger Seite; doch da wir keine Informationen von Newcastle bekommen konnten, stellten wir diese Notiz nicht in unsere Darlegung. Wir haben sie von einer Seite, die ich darum bat; aber wir können unsern Gewährsmann nicht sprechen lassen, aus demselben Grunde nicht, aus dem auf der andern Seite die Weigerungen kamen, weil er seine Mitteilungen für unsern privaten Gebrauch machte.

Hr. Macdonald: Der Hauptpunkt ist der, welchen der Unparteiische nochmals von Ihnen, Herr Nixon, zu hören wünschte: die Vermehrung der dünneren Gänge zwischen 1871 und 1875. Sie sagten, glaube ich, etwas wie 130 Prozent. Haben Sie die Sache genau untersucht?

Hr. Nixon: Ich habe die Liste vorgelegt, die die betreffenden Zahlen enthält. (Vgl. oben S. 89.)

(Hier überreicht Herr Nixon eine Abschrift der fraglichen Zahlen.)

Hr. Bunning: Würde es nicht besser sein, Herr Nixon, den Teil Ihrer Eingabe zu ändern, wo Sie sagen, daß der Ertrag der Gruben nicht abgenommen hat, ebenso die darauf gestützten Argumente? Denn Ihr Schriftstück will zeigen, daß die Produktion anstatt abgenommen zu haben, thatsächlich zugenommen hat.

Hr. Nixon: Ich erklärte dies, als ich es vorlas.

Der Unparteiische: Ich habe es ausgestrichen.

Hr. Bunning: Dann ist alles in Ordnung.

Der Unparteiische: Wie ich das Ergebnis von Herrn Nixons Bericht über diesen Punkt verstehe, so ist in Anbetracht der Art der Arbeit, die der Häuer zu verrichten hat, jetzt der Grubenertrag ebenso hoch wie 1871.

Hr. Macdonald: Die Anzahl der dünneren Gänge, die jetzt im Vergleich zu den dickeren im Betrieb sind, ist jetzt größer als früher.

Der Unparteiische: Ich verstehe, das ist die Behauptung.

Hr. Macdonald: Jawohl, das ist die Behauptung.

(Hier händigt der Unparteiische Herrn Burt die gestern ihm vorgelegten Papiere ein, welche Mitteilungen über diesen Punkt enthalten, indem er Herrn Burts Aufmerksamkeit darauf lenkt und bemerkt, daß er, der Unparteiische, auf die Durchsicht derselben die ganzen gestrigen Abendstunden und den heutigen Morgen verwendet habe.)

Hr. Forster: Ich wünsche eine Frage zu thun. Indem Sie die erhöhten Arbeitsschwierigkeiten in den dünnen Gängen ins Auge faßten, haben Sie auch die Zahl der dünnen Gänge, die im Strebebau bearbeitet werden, in Betracht gezogen?

Hr. Nixon: Wir haben die Abbaumethode nicht in Betracht gezogen.

Hr. Forster: Ich setze voraus, daß Sie wissen, daß eine große Zahl derjenigen dünnen Gänge, die früher durch Strecken- und Pfeilerbau bearbeitet wurden, jetzt im Strebebau bearbeitet werden.

Hr. Nixon: Jawohl, das sind einige.

Hr. Forster: Aber es sind doch viele?

Hr. Nixon: Ich kann nicht sagen, ob es viele sind. Ich könnte die Zahl nicht angeben. Ich weiß nur, daß es einige giebt.

Hr. Forster: Und wissen Sie auch, daß das Produkt pro Arbeiter größer ist bei dem Strebebau als bei dem Strecken- und Pfeilersystem, daß das Produkt in den drei-Fußflötzen (yard seams) sehr erhöht wird, wenn der Abbau vom Strecken- und Pfeilerbau zu dem Strebebau übergeht?

Hr. Nixon: Ich gebe zu, daß beim Strebebausystem im allgemeinen ein Arbeiter mehr Kohle liefern kann als im Strecken- und Pfeilerbau.

Der Unparteiische: Wenn er ein gutes Dach hat.

Hr. Macdonald: Ich weiß zufällig über den Strebebau genaueres. Werden nicht beim Strebebau mehr Förderleute gebraucht als beim Pfeiler- oder Streckenbau? Sind also dort nicht mehr Hände nötig als beim Strecken- und Pfeilerbau?

Hr. Nixon: Ja.

Hr. Macdonald: Eine sehr viel größere Zahl mehr.

Hr. Nixon: Jawohl.

Hr. Macdonald: So daß, wenn Sie die gewonnene Kohle unter die doppelte Zahl und die Förderleute teilen, Sie vielleicht finden, daß die Kohlenmenge notwendig pro Mann kleiner ist.

Hr. Nixon: Ja.

Hr. Forster: Ja, aber Sie nehmen nicht die Schachtarbeiter in Betracht.

Hr. Nixon: Nicht bei Ermittelung des Durchschnittes; aber Herrn Macdonalds Argument ist pro Tonne. Es erhöht die Kosten in betreff der Löhne, wie der Arbeit.

Hr. Forster: Das muß eine schlimme Sache für den Grubenbesitzer sein.

Der Unparteiische: Es erhöht den Ertrag für eine gegebene Fläche.

Hr. Nixon: Und wir machen geltend, daß wir dafür nicht verantwortlich gemacht werden sollten.

Hr. Forster: Nein, Sie sollen nicht verantwortlich gemacht werden.

Hr. Young: Da viele der drei-Fußflötze seit 1871 abgebaut werden, muß das Produkt notwendigerweise kleiner sein.

Hr. Bunning: Alle diese Extrakosten verringern eben die Summe, von der die Löhne gehen müssen. Das ist das Unglück, und das ist das Unglück für alle.

Hr. Macdonald: Wir haben Ihnen aber gesagt, daß dies nicht der Fall ist.

Hr. Bunning: Wie Herr Kettle meint, ist es das Interesse aller, Preise zu erzielen; aber nur ein gewisser Teil davon fließt den Löhnen zu. Die Extrakosten sind demnach unvorteilhaft für Arbeitgeber und Arbeiter.

Der Unparteiische: Wenn Sie von dem Fond sprechen, aus dem die Löhne gezahlt werden, nimmt es mich nicht Wunder, wenn Herr Nixon die politische Ökonomie tadelt. Ich zweifle nicht, daß er noch vor Schluß dieses Schiedsgerichtes überzeugt sein wird, daß er ebenso wenig gegen die Gesetze der politischen Ökonomie etwas ausrichten, als den Gesetzen der Gravitation widerstehen kann. Das, worauf es ankommt, ist, die Gesetze der politischen Ökonomie richtig zu verstehen. Nun, kann auf Seiten der Arbeiter noch mehr über den Fall gesagt werden? Denn es wäre sehr wünschenswert, alles zu hören, was zur Sache vorgebracht werden kann. Ich kenne die Namen der Arbeiter nicht, die anwesend sind, sonst würde ich sie aufrufen, einen nach dem andern. Ich bin also jedem wirklich dankbar, der uns noch etwas mitteilt, was die Frage klärt. Der Zweck ist ja, alles zu hören, was vorgebracht werden kann; wir können eben nicht genug hören. Wenn jemand etwas Falsches sagen sollte, kann er ja von seinem Nachbar verbessert werden; es wird dann nicht sein Gewissen drücken, und bei seinen Mitarbeitern draußen Gegenstand der Aus-

einandersetzung sein, daß, wenn er das und das gesagt hätte, die Streitfrage eine ganz andere Auslegung erfahren hätte. Es würde also besser sein, daß alles jetzt gesagt würde, da es vielleicht auch sein kann, daß gerade der Punkt, den man zurückhält, aber doch zur Stützung des Falles für wichtig hält, sich als kein vorteilhaftes Argument, vielmehr als unwichtig herausstellt. Ich wünsche also nicht, daß irgend Jemand von hier weggeht und bedauert, nicht gesprochen zu haben.

Hr. Nixon (zu den Arbeitern): Jedweder der Herren, der etwas sagen möchte, kann dies thun.

Hr. Brown: Die allgemeine Meinung unter uns war, daß, da unser Fall in der Darlegung des Herrn Nixon als ein Ganzes behandelt worden ist, wir im einzelnen nur besondere Punkte herausgreifen könnten. Deshalb glauben wir, daß wir die Streitfrage lieber lassen, wie sie in der schriftlichen Eingabe dargestellt ist.

Hr. Young: Ich denke, es ist anerkannt worden, daß die Abnahme im Ertrage durch das Dünnerwerden der Flötze verursacht worden ist. Herr Forster berührte die Frage in Betreff des Strebebaues, durch welchen die Arbeiter mehr Kohle gewinnen; aber schließlich gab er zu, glaube ich, daß der verminderte Ertrag der Zahl der dünnen Gänge, die sich zwischen 1871 und 1875 vermehrt hat, zu verdanken ist.

Hr. Forster: Ich gab gar nichts zu.

Hr. Brown: Wir sagen, daß der Ertrag in den drei-Fußflötzen, ob sie nun im Strecken- und Pfeilerbau oder anders bearbeitet werden, geringer ist.

Hr. Forster: Wollen Sie sagen, daß der Strebebau in den drei-Fußflötzen weniger liefert, als wenn man die „Low Main“-Flötze im Strecken- und Pfeilerbau bearbeitet?

Hr. Brown: Ja.

Hr. Simpson: Ich möchte an Herrn Nixon eine Frage stellen. In Ihrer Darstellung sagen Sie, daß „es weiterhin eine bekannte Thatsache ist, daß Betriebe, die wegen Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Arbeit eingestellt worden waren, seit 1871 wieder eröffnet worden sind“. Könnten Sie uns vielleicht etwas bestimmtere Mitteilungen über die Gruben machen, wo dies geschehen ist, und ob es in großem Umfange geschehen ist?

Hr. Nixon: Ich weiß, daß uns derartige Fälle von Zeit zu Zeit vorgekommen sind; so z. B. in Burradon. So viel ich weiß, hatten die Grubenbesitzer einen Teil der dortigen Grube eingestellt, weil sie meinten, daß sein Betrieb bei den erzielten Preisen nicht lohne. Dieser Teil wurde aber später, als die Preise bessere waren, wieder eröffnet. Ashington, glaube ich, war ein anderer Fall.

Hr. Forster: Stellte man ihn wieder mit derselben Abbaumethode in Betrieb?

Hr. Nixon: Der Fall, an den ich denke, ist einer, wo durch den gemeinsamen ständigen Ausschuß ein Lohnzuschlag gewährt wurde, wenn man nach einem gewissen Distrikt ging; es wurde ein erhöhter Satz

pro Tonne gegeben, um die Arbeiter zu ermutigen, in den Gruben zu arbeiten; aber wegen der Beschwerlichkeit der Arbeit war es schwer, die Arbeiter zu der Arbeit geneigt zu machen. Ashington ist derselbe Fall. Das Flötz wird immer niedriger und mehr Arbeit wird zum Ausbau erforderlich. Es ist nötig geworden, den Lohn zu erhöhen oder eine Skala einzuführen, die den Lohn steigert, um so die Arbeiter für die natürlichen Schwierigkeiten, wodurch sie weniger produzieren, zu entschädigen. Delaval Benwell und South Benwell sind andere Fälle.

Hr. Burt: Ist nicht über Backworth oder East Holywell auch etwas zu sagen?

Hr. Nixon: East Holywell ist ein hartes Flötz. Es ist seit 1871 eröffnet und die Löhne sind sehr hoch angesetzt.

Hr. Forster: Aber das ist ein neues Flötz.

Hr. Nixon: Nun, da ist auch Killingworth. Über die Veränderung dort möchte ich ein paar Worte sagen; denn ich glaube, daß die diesbezüglichen Argumente der Grubenbesitzer unbillige sind. Als ich dorthin ging, um Kohlen zu hauen, war Killingworth ein Flötz von sieben bis acht Fuß Höhe; der Lohn pro Tonne für das Hauen war etwa 8 d. Er erhöhte sich dann auf 10 d, und blieb auf dieser Höhe, kann ich sagen, bis das Flötz abgebaut war. Ich will hinzufügen, daß in demselben Flötze, in einem andern Teile desselben Schachtes, weiter oben, 2 d pro Tonne mehr gezahlt wurden, als wie wir erhielten. Sie wurden höher bezahlt, weil die Kohle dort härter war. Das würde 1 sh pro Tonne machen. Jetzt ist das ganze Flötz abgebaut. Die Grubenbesitzer sind aber ebenso weise als andere Kapitalisten; sie suchen stets den besten Weg, um ihrem Kapitale die höchste Verzinsung zu verschaffen; es muß daher auch angenommen werden, daß sie weise handeln, wenn sie die Lohnsätze wegen natürlicher Schwierigkeiten erhöhen. Die Marktlage hat sich so gebessert, seitdem jenes Flötz geschlossen wurde, daß ein anderes angebrochen worden ist. Es ist ein Flötz, das in einer Richtung niedrig fortläuft; ich glaube, seine Durchschnittshöhe ist auf den Listen vermerkt.

Hr. Forster: Das ist ein neues Flötz, kein altes, welches wieder geöffnet wurde.

Hr. Nixon: Ja; der Durchschnitt jenes Flötzes scheint jetzt 3 Fuß 2 Zoll zu sein. Es ist nur 3 Fuß 2 Zoll, aber in diesem Maße ist eine fremde Schicht in der Mitte inbegriffen. Unter diesen Umständen ist es unbedingt notwendig, den Lohn zu erhöhen; dort ist kein Strebebau. Der Lohn wird dort anstatt 1 sh jetzt nicht weniger als 2 sh pro Tonne betragen.

Hr. Forster: Plus der Prozentsumme.

Hr. Nixon: So sehen Sie also gemäß des dargelegten Argumentes, daß die erhöhten Arbeitsschwierigkeiten zur Anerkennung der Notwendigkeit geführt haben, die Arbeitslöhne zu erhöhen. Wenn die Unternehmergewinne unverändert bleiben sollen, und dem Bergmann keine Anerkennung werden soll für die erschwerte Arbeit, die die natürlichen Schwierigkeiten

verursachen, würde er zu demselben Lohnsatze wie zuvor arbeiten müssen, ungeachtet der natürlichen Nachteile.

Hr. Forster: Nein; der Grundsatz würde der sein, daß, wenn die Gewinne nicht genügende sind, das Flötz nicht weiter bearbeitet wird und die Arbeiter dann beschäftigungslos werden.

Hr. Nixon: Erlauben Sie mir, auszureden. Es ist dies nicht nur der Fall in Killingworth, wo die Kohle in den tiefen Gruben niedrig ist. Selbst in anderen Flötzen ist es notwendig gewesen, den Lohn zu erhöhen und die Erhöhung hat von 1 sh bis 1 sh 2 d und 2 sh pro Tonne betragen. Da ich von Zeit zu Zeit auf diesen Gruben war, weiß ich, daß es nötig wurde, den Lohn zu erhöhen, und so sind Lohnzuschläge gewährt worden, bis der Lohn auf 2 sh stieg. Ich denke also, daß dies Illustrationen von höheren Löhnen sind, die gezahlt werden müssen, wo die Arbeiter erhöhte Schwierigkeiten haben.

Hr. Burt: Sind infolge dessen die Durchschnittsverdienste hoch?

Hr. Nixon: Die durchschnittlichen Verdienste waren 1871 5 sh 1 d; 1875 sind sie 7 sh $8^3/_4$ d.

Hr. Potter: Ist es nicht eine Thatsache, daß sich das Flötz in seinem Charakter ändert, und Sie dann zu dem gemeinsamen ständigen Ausschuß kommen und einen höheren Lohn erhalten?

Hr. Nixon: Jawohl, das war es, was ich sagte.

Hr. Macdonald: Aber was vor dem gemeinsamen Ausschuß erlangt wurde, wird jetzt ebenso zur Lohnerhöhung gerechnet, als wenn es auf die Durchschnittslöhne gelegt worden wäre?

Hr. Nixon: Ja.

Hr. Macdonald: Und die Arbeiter werden mit all' dem belastet?

Hr. Nixon: Ja.

Hr. Potter: Das also sind die erhöhten Kosten?

Hr. Young: Das ist der erhöhte Lohnbetrag von 84 Prozent.

Hr. Simpson: Sie sagten, daß im Jahre 1871 die durchschnittliche Quantität 2 Tonnen 13 Centner betrug, 1875 haben wir die gleiche Quantität. Aber in Ihrer Eingabe bemerkten Sie, daß die Arbeiter mehr lieferten.

Hr. Forster: Er nahm das doch zurück.

Hr. Simpson: Aber er nahm es zurück, indem er sagte, es läge eine leichte Abnahme bei allen Flötzen vor; dies kann sich also nicht auf viele Fälle beziehen. Und dann giebt es andere Fälle, wo die Grubenbesitzer „in ihrer Weisheit", wie Herr Nixon sagt, andere Distrikte mit weicherem Material eröffnet haben, so daß faktisch zwischen 1871 und 1875 kein Unterschied besteht.

Hr. Nixon: Anstatt das Wort „weich" zu gebrauchen, sollten Sie „härter" gesagt haben; wenn sie weich gewesen wären, würden sie nicht verlassen worden sein.

Hr. Simpson: Sie bemerkten, daß die Arbeiter praktisch jetzt dasselbe Quantum lieferten als 1871; es wären aber diese Nebenumstände nicht zu verzeichnen gewesen, wenn kein verminderter Ertrag vorläge.

Hr. Nixon: Der von mir gemeldete Durchschnitt ist von den hohen Gruben genommen, die in hoher Kohle arbeiten; und der sich auf die drei-Fußflötze beziehende ist von Gruben genommen, die drei-Fußflötze bearbeiten. In den hohen Flötzen erlangten wir eine leichte Vermehrung; wenn wir aber die drei-Fußflötze ins Auge fassen, findet sich eine leichte Abnahme; da die Zunahme in den höheren Flötzen eine größere ist, zeigt es sich, daß die Arbeiter keine Schuld in diesem Punkte tragen; da die Zunahme in den höheren Gängen liegt, und die natürlichen Nachteile in den niederen Gängen obwalten, zeigt es sich, wie gesagt, daß eine Abnahme des Ertrags keine den Arbeitern zur Last zu legende Schuld bedeutet.

Hr. Simpson: Aber das ist gegen Ihr Argument, daß mehr Arbeiter in den niederen Flötzen eingestellt worden seien.

Hr. Bunning: Sind nicht die Arbeiter eingestellt worden, weil die Kohle weicher ist?

Hr. Macdonald: Ungeachtet einer Vermehrung von 37 Prozent auf die Dünnkohle blieb doch trotz dieser Dünnkohlenproduktion der Durchschnittsertrag derselbe?

Hr. Nixon: Ja, derselbe wie zuvor.

Hr. Macdonald: Und so hat die bedeutende Vermehrung der Dünnkohle den durchschnittlichen Ertrag des Ganzen vermindert?

Hr. Nixon: Ja.

Hr. Forster: Das war nicht der Punkt in Herrn Simpsons Bemerkung. Herr Nixon berichtete als ein Argument, daß eine Reihe jener harten Flötze wieder bearbeitet worden wären, die vorher keinen Gewinn gegeben hätten, und daß dies die Tendenz gehabt habe, den Ertrag zu vermindern; aber andererseits zeigt der Ertrag der dünnen Flötze denselben Durchschnitt, so daß die Wirkung, jene härteren Flötze wieder zu bearbeiten, nicht die gewesen ist, den Ertrag zu vermindern.

Hr. Macdonald: Es liegt heute keine Abnahme gegen 1871 vor.

Hr. Nixon: Nicht in den drei-Fußflötzen.

Hr. Macdonald: Der Ertrag ist derselbe pro Arbeiter jetzt, wie 1871, und wie Herr Nixon meldet, haben Sie Ihre harten Flötze um 137 Prozent vermehrt, deshalb haben Sie eine Verminderung durch die Erweiterung Ihres Betriebes im allgemeinen verursacht.

Hr. Nixon: Ich würde es in der Weise erklären: Herr Simpson mag Recht haben mit seiner Behauptung. Herr Forster fragte mich, ob unter dem Strebebausystem nicht mehr produziert würde. Indem ich diese beiden Fragen zusammenstellte, sagte ich, die Flötze mögen härter sein, aber die Arbeiter mögen auch im stande gewesen sein, durch den Strebebau mehr zu liefern, so daß das eine das andere ausgeglichen haben wird.

Hr. Forster: Trotzdem kommen wir zu der alten Sache zurück: daß die Wiedereröffnung der härteren Flötze das Produkt per Arbeiter nicht verändert hat.

Hr. Nixon: Richtig, insoweit das Strebebausystem dem einen Um-

stande zu Gute gekommen sein mag, und so das eine das andere ausgeglichen hat.

Hr. Bunning: Es scheint, es ist dem Bergmann zu gute gekommen, da er dadurch einen höheren Lohn erhalten hat.

Hr. Nixon: Ja, wenn er höhere Löhne bekommen hätte, wäre es ihm zu gute gekommen. Aber wenn Sie Ihre Profite aufrecht erhalten wollen, muß es mit ihm immer weiter heruntergehen; wenn Sie ihn in Ruhe lassen, wird es gehen.

Hr. Potter: Aber wenn Sie die Verkürzung der Arbeitszeit ins Auge fassen, ist es dann nicht Thatsache, daß jetzt mehr Kohle pro Mann und pro Stunde produziert wird?

Hr. Young: Die Arbeiter haben immer behauptet, daß sie mehr in sechs als in sieben Stunden produzieren.

Hr. Nixon: Es zeigt eben, daß unsere Leute ehrlich und eifrig gearbeitet haben, und daß es nicht an ihnen liegt, wenn der Ertrag abgenommen hat. Sie fühlen, wie Sie, als Arbeitgeber, oft dargelegt haben, daß sie ihr bestes gethan haben. Es besteht kein Zweifel, daß die northumbrischen Arbeiter wie auf Tod und Leben an die Arbeit gehen, und die Thatsachen zeigen, daß sie in der gleichen Weise fortfahren, denn sie haben den Ertrag in der einen oder anderen Weise aufrecht erhalten.

Hr. Forster: Ich verstehe nicht, warum die Arbeitgeber vermuteten, daß die Arbeiter den Ertrag beschränkt hätten. Es ist nie an so etwas gedacht worden.

Hr. Sheldon: Wir sagen, daß der Ertrag in den drei-Fußflötzen noch derselbe ist; aber es sind mehr niedrige Flötze seit 1871 eröffnet worden; der Durchschnitt der niedrigen Flötze ist, wie wir glauben, 2 Tonnen 13 Centner; der Durchschnitt der höheren Flötze 3 Tonnen 2 qrs. Diese 2 Tonnen 13 Centner zusammengerechnet mit den 3 Tonnen 2 qrs. würden eine allgemeine Ertragsminderung ergeben, und das würde auch eine Antwort auf diese Frage sein.

Hr. Potter: Bei dem jetzigen Stand der Verhandlung bitte ich um eine Pause. Ich ersuche um etwas Zeit, um die Eingabe der Arbeiter richtig durchzugehen. Ich denke, wir werden morgen früh fertig sein; es ist eine lange und eingehende Antwort, die wir durchsehen müssen, ich denke also, daß wir mit der Sache morgen früh weiter gehen können.

Der Unparteiische: Ich möchte gern noch einige Fragen stellen, die sich mir aufgedrängt haben, nachdem ich gestern Abend und heute Morgen den Fall der Grubenbesitzer durchprüfte, weil verschiedene Punkte darin niedergelegt worden sind, die einer näheren Illustration benötigen, ehe wir eine befriedigende Meinung äußern können. Die Darlegung der Grubenbesitzer gründet sich auf eine Vergleichung der Arbeitskosten der Kohlengewinnung mit dem Verkaufspreise der Kohle und zwar zwischen April 1871 und Januar 1875. Ihre Behauptung ist, daß die Arbeitskosten gegen 1871 um eine Gesamtsumme von 84 Prozent gestiegen sind; während der Verkaufspreis der Kohle, aus welchem unmittelbar, wenn

auch nicht schließlich, die Arbeit bezahlt wird, sich nur um 64 Prozent erhöht hat. Das ist, wie ich es verstehe, der Kernpunkt der Darlegung der Grubenbesitzer. Ich habe sie sorgfältig durchgesehen, da ich die Notwendigkeit für möglich hielt, Herrn Potter einige Fragen über seine politische Ökonomie vorzulegen. Ich habe mir einiges notiert, um in praktischer Form fragen und das Schriftstück verständlich behandeln zu können. Einige dieser Punkte wurden bereits diskutiert, einige müssen aber noch diskutiert werden, bevor wir die Pause eintreten lassen, und eher können wir auch zu keinem befriedigenden Beschlusse kommen. Wenn ich also die Darlegung der Grubenbesitzer ins Auge fasse, muß ich annehmen, daß im April 1871 der relative Marktwert der Arbeit in seinem normalen Zustand war. Es kann sein, daß zu jener Zeit der Preis der Arbeit relativ hoch war, es kann auch sein, daß der Preis der Kohle sich relativ niedrig stellte oder umgekehrt. Ich möchte überzeugt sein, daß April 1871 ein Monat war, der deshalb angenommen wurde, weil mit einem hohen Grade von Gewißheit die normalen Beziehungen zwischen Preisen und Löhnen als zuverlässige Basis einer Berechnung gelten konnten. Für diese Thatsache wurden keine Gründe angeführt, ich möchte also wissen, ob April 1871 ein Monat war, der eine Periode repräsentiert, in welcher der relative Wert der Arbeit und der Kohle im normalen Zustande war.

Hr. Macdonald: Unter einem normalen Zustand verstehe ich eine Zeit, wo der Preis beider ein gesunder war.

Der Unparteiische: Nein; daß das Wertverhältnis beider zu einander das durchschnittliche war; denn ich entnehme der Darstellung der Unternehmer, daß zu jener Zeit der Wert der Arbeit sehr gedrückt war; auch sagt mir dieselbe Quelle, daß damals der Preis der Kohle sehr niedrig stand und die Lage der damals im Kohlengewerbe engagierten Kapitalisten keine günstige war — daß viele der Unternehmungen aufgegeben wurden und viele nur im Betriebe gehalten werden konnten, weil neue Besitzer sie unter dem Anlagewerte erworben hatten. So berichtet die Darlegung der Grubenbesitzer. Auf der andern Seite sagen die Arbeiter, die Nachfrage war so groß, daß unter der Anregung höheren Preisstandes neue Betriebe eröffnet wurden. Dies kann die Prüfung der beiderseitigen Informationen vielleicht illustrieren; aber der Wert der Arbeit kann durch seine Beziehung zum Preise der Kohle stark beeinflußt werden.

Hr. Bunning: Die Arbeit im Jahre 1871, was Northumberland betrifft, muß als hoch gelohnt betrachtet werden, uud ich glaube, ich hörte Herrn Burt berichten, daß es sehr zu unsern Gunsten aufgenommen worden ist, daß, während Durham Reduktionen verfügte, dies Northumberland nicht that. Ich erinnere mich in der That, auf mehreren Versammlungen gewesen zu sein, wo die Grubenbesitzer die Notwendigkeit einer Lohnreduktion besprachen, unter Berücksichtigung des guten Einverständnisses zwischen ihnen und ihren Arbeitern aber von einer solchen absahen. Doch wurden Reduktionen in Durham verfügt. Diese Thatsachen werden noch in der Erinnerung des Herrn Burt sein, der uns selbst dafür sein Kompliment

machte. Deshalb ist die 1871er Periode eher eine Periode besonderen Lohnstandes für Northumberland.

Hr. Forster: Sind die Löhne in Northumberland früher jemals höhere gewesen?

Hr. Bunning: Nie.

Hr. Burt: Ich weiß nicht, ob es ganz passend ist in Rücksicht auf meine gegenwärtige Stellung, daß Bezug genommen wird auf das, was ich irgendwo sagte.

Der Unparteiische: Ihre gegenwärtige Stellung, Herr Burt, ist eine dauernde Ehre für Sie, und Sie könnten so stolz wie ein Truthahn sein; die Arbeiter sollten es ebenfalls als große Ehre empfinden, durch zwei Parlamentsmitglieder vertreten zu sein.

Hr. Burt: Wenn unsere Löhne 1871 höher als anderwärts waren, so wurde dies bald ausgeglichen, indem andere Distrikte, die damals niedriger als wir standen, nachher Lohnerhöhungen zeitiger als wir bekamen, und sie hinter dem, was wir jetzt haben, nicht zurückstehen. Ich meine also nicht, daß es passend ist, diese Löhne hier anzuziehen.

Hr. Forster: Herr Bunning will ja nicht sagen, daß sie zu hoch waren, sondern eher, daß sie nicht gedrückte waren.

Hr. Macdonald: Soll ich glauben, daß sie höher als zu jeder frühern Periode standen?

Hr.. Forster: Ja, höher als je zuvor.

Der Unparteiische: Können wir also April 1871 als billiger Weise den normalen Stand des Arbeitswertes darstellend ansehen? Ich denke wir können dies.

Hr. Simpson: Beide Parteien scheinen damit einverstanden zu sein.

Der Unparteiische: Ich spreche nun von einer andern ergänzenden Frage, die sich aus dieser Sache ergiebt; ich muß nämlich annehmen, daß weder Arbeit noch Kohle sich in ihrem Wertverhältnis zu einander verändert haben, sondern beide nur in ihrem Werte gegen früher. Das ist eine nationalökonomische Frage; aber sie steht in so engem Zusammenhange mit der geschäftlichen Frage, die wir hier untersuchen, daß ich Sie besonders darauf aufmerksam machen muß. Ich muß also annehmen, bevor ich einen Vergleich ziehe, daß weder Arbeit noch Kohle sich in ihrem Wertverhältnis zu einander geändert haben, sondern ein jedes von beiden nur in seinem Werte gegen früher. Gemäß dem „wohlbekannten Satze der politischen Ökonomie" könnte es sein, daß der Wert der Arbeit während dieser Perioden in einem größern Verhältnisse gewachsen wäre, als der des Rohmaterials und wenn dies der Fall, würde die Vergleichung keine gute sein. Das heißt also, der allgemeine Wert der Arbeit wäre durch äußere Einflüsse gestiegen und der Wertzuwachs der Arbeit wäre größer gewesen als der Wertzuwachs des Rohmaterials.

Hr. Burt: Würde dann mehr Arbeit zu Markte kommen?

Der Unparteiische: Umgekehrt. Ich frage, würde die Arbeit einen besseren Markt im Jahre 1875 finden als 1871? Das heißt, ist die Nachfrage nach Arbeit in Beziehung zum Angebot jetzt genau dieselbe, als damals oder ist die Nachfrage nach Arbeit größer?

Hr. Forster: Bezieht sich diese Frage auf die lokale Nachfrage?

Der Unparteiische: Auf beides; denn die allgemeine Nachfrage bezieht sich auf die besondere gelernte Arbeit, wie das Hauen der Kohle, aber, was die ungelernten Arbeiter, wie Förderleute, Maschinenwärter und andere Arbeiter anbetrifft, so würde die allgemeine Prosperität eine Nachfrage demnach über die Grubenarbeit hinaus hervorrufen und die Nachfrage seitens der Industrie im allgemeinen würde sehr viel größer sein als 1871. Soweit also sie in Betracht kommen, würde die Nachfrage größer sein als 1871; dasselbe wird aber auch für die Häuer der Fall sein. Doch sehe ich hier Schlepper und Schichtleute. Wenn man aber die Kohlenhäuer nimmt, so muß sich die Nachfrage nach Häuern in dem Verhältnis vermehren, als die Länge der in Abbau befindlichen Orte zunimmt. Und ich glaube, daß die in Betrieb gestellten Abbaustellen in Northumberland sehr viel größer 1875 als 1871 sind. Verbessern Sie mich, wenn ich Unrecht haben sollte.

Hr. Forster: Das System ist hier ein verschiedenes. Unsre Orte werden bis zu einem bestimmten Punkte abgebaut, und werden dann nicht weiter verfolgt.

Der Unparteiische: Dann war also die Gelegenheit des Kapitalisten, den Arbeitern Beschäftigung zu geben, 1871 größer als 1875?

Hr. Bunning: Wir haben nur eine Thatsache vor uns. Wir wissen als positive Thatsache, daß die Arbeiterzahl in der Grube sich vermehrt hat.

Der Unparteiische: Aber das ist bisher nicht dargelegt.

Hr. Bunning: Es ist aber so.

Der Unparteiische: Dann ist das eine Thatsache, die ich erst herausgelockt habe.

Hr. Bunning: Wir haben Herren hier, die Ihnen meine Bemerkung bestätigen werden. Wir haben eine große Zahl von Arbeitskräften, eine sehr große Zahl.

Hr. Nixon: Nun, ich besitze nicht so viele Informationen über diesen Punkt. Ich weiß nichts von einer Stockung jetzt. Ich denke die Nachfrage ist, was wir eine ordentliche (fair) nennen würden.

Hr. Bryson: Es gehen auch sehr Viele von den Gruben weg; da sind die Matrosen und die ländlichen Arbeiter.

Hr. Forster: Das sind Schichtarbeiter.

Der Unparteiische: Wir werden das sogleich näher prüfen.

Hr. Brown: Und vor 14 Tagen war ein Gesuch in einer Zeitung in Newcastle nach Häuern.

Hr. Forster: Für wohin?

Hr. Brown: Ich weiß nicht wohin, aber Thatsache ist, daß das Gesuch gemacht wurde.

Hr. Reid: Ein anderer Umstand dürfte ebenfalls einen Überschuß an Arbeit erzeugen. Es giebt viele strikende Arbeiter und es ist ganz natürlich zu folgern, daß diese Leute sich nach einer Grafschaft ziehen, wo so ununterbrochen gearbeitet wird, wie bei uns; wir können auch beweisen,

daß sie sich hierher gewendet haben. Ich habe Leute gesehen, die von Cumberland kamen; wir könnten auch Personen von anderen südlichen Grafschaften vorstellen, wo die Grubenleute seit ein paar Monaten striken. Ich denke, das ist unsere Antwort auf die ganze Frage.

Der Unparteiische: Sie ist es; ich bin befriedigt.

Hr. Macdonald: Halten Sie den Arbeitsmarkt zur gegenwärtigen Zeit in Bezug auf die Bergwerksindustrie für normal? Und ich lasse eine weitere Frage gleich folgen. Halten Sie die Arbeitsbedingungen in den Bergwerken gegenwärtig für normal?

Hr. Bunning: Wenn Sie in Wirklichkeit meine Meinung wissen wollen — ich habe keine positiven Zahlen.

Hr. Macdonald: Sie berichteten, daß in Northumberland ein Überschuß an Arbeit vorläge. Ich darf wohl fragen: Ist die allgemeine Arbeitslage in England und Wales in einer normalen Beschaffenheit?

Hr. Forster: Richten sich Ihre Bemerkungen auf die ganze Frage?

Hr. Macdonald: Den Arbeitsmarkt.

Hr. Bunning: Die gesamte Arbeit, besonders auf der Grube, besonders auch die Förderarbeit, könnten im Augenblick ersetzt werden, so daß ich glaube, daß hier entschieden ein Überschuß da ist. Die Maschinisten sollten zu Anfang dieses Jahres eine 5 prozentige Lohnerhöhung erhalten. Da sie aber das starke Angebot auf den Gruben sahen, kamen sie zu den Unternehmern und verzichteten freiwillig auf die 5 Prozent. Es sind jetzt in der That mehr Arbeiter draußen als je zuvor; deshalb liegt ein Überschuß vor.

Hr. Macdonald: Sie haben berichtet, daß eine Vermehrung der Arbeiterzahl vorliegt, die gegenwärtig in der Grafschaft Northumberland nach Arbeit sucht. Ich frage Sie, ob Sie den gegenwärtigen Stand des Arbeitsmarktes für in einer normalen oder anormalen Lage befindlich halten?

Hr. Bunning: Er ist in einer anormalen Lage, insofern als Arbeit mehr als normal, also im Überflusse da ist.

Hr. Macdonald: Wissen Sie, Herr Bunning, daß gegenwärtig volle 100 000 Mann in Wales ohne Beschäftigung sind?

Hr. Bunning: Ich weiß das sehr wohl.

Hr. Macdonald: Wissen Sie, daß 2000 Grubenarbeiter ohne Arbeit sind in der benachbarten Grafschaft Cumberland?

Hr. Bunning: Ich weiß die Zahl der Arbeiter nicht genau. Ich glaube ein oder zwei Gruben stehen dort aus.

Hr. Macdonald: Oh nein, nicht eine oder zwei.

Hr. Forster: Sie stehen alle aus, ausgenommen Whitehaven.

Hr. Macdonald: Wissen Sie, daß erst neulich eine sehr große Zahl Arbeiter in dem Forest of Dean ausstanden?

Hr. Bunning: Ich glaube, das ist ein sehr kleiner Distrikt.

Hr. Macdonald: „Ein sehr kleiner Distrikt!"

Hr. Bunning: Verglichen mit diesem.

Hr. Macdonald: Es sind nur dreimal weniger als hier beschäftigt. Nun, wenn Sie sehen, daß mehr als 120 000 von 350 000 in dieser

Grafschaft Beschäftigten ausstehen, kann dann der Arbeitsmarkt in normaler Lage sein?

Hr. Bunning: Ich habe eben zugegeben, daß er in einer anormalen Lage ist.

Hr. Macdonald: Sie sagen dann, daß ein Überschuß von Arbeit vorliegt. Kann das nicht auf diese abnorme Lage zurückgeführt werden und durch die in Wales, Cumberland und dem Forest of Dean ausstehenden Arbeiter veranlaßt worden sein? Und wäre, wenn alle diese Arbeiter Beschäftigung hätten, die Lage nicht eine normale? Wäre die Sachlage dann nicht die, daß es keinen Überschuß geben würde?

Hr. Bunning: Das erfordert zur Antwort wirklich eine sehr tiefe Einsicht in die politische Ökonomie.

Hr. Macdonald: Oh nein, das ist eine Thatsache.

Hr. Bunning: Die Thatsache der Arbeitslosigkeit aller dieser Leute ist eine Ursache — es mag eine kleine sein — der abnormen Lebhaftigkeit des Betriebes; und dadurch macht sie die Beschäftigung für die im Betriebe Stehenden sicherer und hindert uns eine größere Zahl von Händen zu entlassen, als wir jetzt gezwungen sind zu beschäftigen.

Hr. Macdonald: Das ist nicht politische Ökonomie, das ist eine Thatsache. Politische Ökonomie ist das, was ich denke und was Sie denken, kurz, ist weit eher die jeder Person am meisten zusagende Ansicht über den Fall. Wir haben die Thatsache, daß so viele Leute ohne Arbeit sind. Ist das nicht viel eher der Grund, daß die Leute hier sind, als daß ein Überschuß an Arbeit im Lande besteht?

Hr. Bunning: Ich würde eher im stande sein, darauf zu antworten, wenn ich wüßte woher die Leute kamen.

Hr. Macdonald: Ist es dann nicht unrecht anzunehmen, daß der Überschuß in Northumberland besteht?

Hr. Bunning: Ich behauptete nicht, daß er in Northumberland vorliege.

Hr. Macdonald: Nein, Sie berichteten einen Arbeitsüberschuß in Northumberland, und diese Behauptung bezog ich auf Northumberland. Ich habe, glaube ich, nun hinreichend hervorgehoben, daß das von den Leuten herrührt, die gegenwärtig in anderen Distrikten durch eine Differenz zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern ausstehen.

Hr. Bunning: Ich gab die Maschinisten als einen Beleg, daß ich mich nicht auf eine Industrie oder einen Distrikt allein bezog.

Hr. Forster: Dieses Laufen der Leute nach Beschäftigung kann weder durch die Cumberländer noch die Arbeiter von Wales veranlaßt worden sein, da es vor Ausbruch dieses Strikes begann, und es kann kein Zweifel darüber sein, daß, wenn die Kohlen von Wales und Cumberland auf dem Markte gewesen wären, die Nachfrage nach Kohle in Northumberland in stärkerem Grade abgenommen haben würde, als es thatsächlich der Fall ist; infolgedessen hätte auch die Arbeit abgenommen. Wenn daher Süd-Wales und Cumberland jetzt Kohlen auf den Markt senden würden, würde dies unsere Position noch ungünstiger machen, als sie ist.

Hr. Macdonald: Aber das berührt die Arbeiterzahl nicht.

Hr. Forster: Aber der erste Teil meiner Bemerkung thut es.

Hr. Macdonald: Er befindet sich nicht in Ihrer Eingabe.

Hr. Bunning: Wenn wir alles in unsere Eingabe hätten stellen wollen, würde deren Lektüre bis Weihnachten gedauert haben.

Hr. Potter: Wir haben Massen von northumbrischen Arbeitern, die jeden Tag um Arbeit nachsuchen, ebenso durhamer Arbeiter.

Der Unparteiische: Die Thatsachen auf Seiten der Arbeiter, wenn ihnen nicht widersprochen wird, sind entscheidend. Man sagt, daß die Arbeiter so rar waren, daß man Matrosen in die Gruben brachte.

Hr. Forster: Nicht als Häuer; als Hülfsarbeiter.

Der Unparteiische: Gut, als Hülfsarbeiter. Natürlich, ein Mensch kann nicht eher Häuer sein, bis er hauen gelernt hat und ein Schußloch zu bohren versteht, aber wenn man Matrosen genommen hat, muß Mangel an Arbeitern gewesen sein.

Hr. Macdonald: In welchem Verhältnis, Herr Bunning, stand die Zahl der Maschinisten, die auf ihre Forderung von 5 Prozent verzichteten, zu der Gesamtzahl der Arbeiter?

Hr. Forster: Er meint nicht unsere Maschinisten, sondern Maschinisten in der Stadt.

Hr. Macdonald: Ach so! Jetzt verstehe ich. Das geht im ganzen Lande vor sich.

Hr. Forster: Sie müssen wissen, Herr Unparteiischer, daß die Sache mit den Matrosen, die in die Gruben gingen —

Der Unparteiische: Wenn sie durch die in Geld dargestellte Nachfrage angezogen wurden —

Hr. Forster: Aber jetzt gehen keine Matrosen in die Gruben.

Der Unparteiische: Ich wurde unterbrochen. Ich wollte sagen —

Hr. Nixon: Es wird von Herrn Forster zugegeben, daß diese Matrosen nicht nach Northumberland gekommen sind, um Grubenleute zu werden. Sie kamen hierher, um zu arbeiten, was wir Tagelöhnerarbeit nennen und anstatt Bergleute zu werden — da sie ursprünglich nur von den hohen Löhnen angezogen worden sind — anstatt also allmählich Bergleute zu werden, gehen sie jetzt, wo die Löhne zurückgehen und der Antrieb, der sie in die Gruben führte, deshalb wegfällt, wieder fort von den Gruben. Sie sehen, daß die Löhne sinken und die Verhältnisse unsichere werden. Sie glauben ohne Zweifel, daß sie irgendwo anders ebenso gut gestellt sind. Jedoch kann ich sagen, so viel ich weiß, haben wir keinen Mann ohne Beschäftigung, wir haben auch keinen Arbeitsüberschuß. Unsere Gruben arbeiten sehr regelmäßig; ich habe, wie gesagt, keine Kenntnis, daß irgend ein Arbeiter ohne Beschäftigung wäre.

Hr. Bunning: Sie sagen, daß Sie keinen Arbeiter außer Arbeit haben. Sie wissen, daß Ihre einzige Beschäftigung darin besteht, die Arbeiter in der Arbeit zu halten und Sie machen das sehr gut. Einmal in Seghill war es sehr notwendig, die Zahl der Arbeiter zu mindern; ebenso in Elswick, und wenn die Arbeitgeber im stande gewesen wären, diese

Minderung auszuführen, würde eine bedeutende Quantität Arbeit auf den Markt geworfen worden sein.

Hr. Nixon: Es thut mir fast leid, daß Sie diese beiden Beispiele angeführt haben, denn ich erachte keines von beiden bona fide gegeben. Zunächst in Betreff von Seghill ist es meine feste Überzeugung, daß der betreffende Arbeitgeber nicht beabsichtigte das Flötz zu schließen, daß er vielmehr einen andern Zweck verfolgte. Wenn nicht, warum beschäftigte der Arbeitgeber die Arbeiter und brachte nicht den Fall in der gewöhnlichen Weise vor den gemeinsamen ständigen Ausschuß? Was Elswick angeht, so hat dort der Grubenbesitzer sich verfehlt. Er war unzufrieden mit der Handlungsweise des Ausschusses, und was er that, war einfach etwas barsch. Thatsache ist, daß er am Sitzungstage des Ausschusses eine Reduktionsforderung einbrachte, wobei er nichts von irgend einem Wunsche nach Schluß seiner Flötze verlauten ließ. Jener Antrag wurde am Sonnabend gestellt, an dem der gemeinsame Ausschuß eine Entscheidung traf, womit er nicht einverstanden war. An dem dem Sonnabend folgenden Montag machte er seine Absicht, das Flötz ruhen zu lassen, bekannt, obgleich der gemeinsame Ausschuß vier Arbeiter ernannt hatte, um durch Besichtigung der Flötze den Streitfall zu untersuchen, den er mit seinen Arbeitern hatte. Wenn er wünschte das Flötz ruhen zu lassen, mußte er doch seine Absicht am Sonnabend wissen; und deshalb sagen wir, daß es etwas Ärger war, weil er mit der Handlungsweise des Ausschusses nicht zufrieden war.

Hr. Bunning: Es bleibt aber immer noch die allgemeine Thatsache, daß, wenn der Grubenbesitzer seine Arbeiterzahl verringern will, er Schwierigkeiten findet.

Der Unparteiische: Welche besseren Belege können Sie haben als die: anstatt die Forderungen von Arbeitgebern anzunehmen, kommen die Arbeiter hierher und sind gewillt, Ihre Bedingungen zu acceptieren. Das erklärt Alles; und wenn das so ist, ist es auch entscheidend, was die Arbeitsmenge angeht.

Hr. Burt: Herr Nixon hat Herrn Bunning geantwortet, und er ist so selbstlos, daß er nichts über sich selbst sagt; den Leuten die Arbeit zu erhalten, ist ein sehr kleiner Teil von Herrn Nixons Beschäftigung. Es ist das in der That ein sehr kleiner Teil von dem, was Herr Nixon zu thun hat.

Der Unparteiische: Es ist einer der Nebenvorteile Desjenigen, der erwartet, daß die Vereinsbeiträge eingehen.

Hr. Burt: Das ist ein Stich auf den Demagogen.

Hr. Simpson: Im Jahre 1871 eröffnete ich eine Grube in Northumberland und gegenwärtig eröffne ich auch wieder eine und ich muß sagen, daß wir jetzt fast unzählige Arbeitsangebote haben und besonders von northumbrischen Arbeitern. Dagegen waren 1871 nur mit äußerster Mühe Leute zu bekommen. Diese Thatsachen können bewiesen werden.

Hr. Burt: Aber auf diese Thatsache hin darf nicht angenommen werden, daß alle die Arbeiter, die um Beschäftigung nachsuchen, wirklich

beschäftigungslos sind, weil in diesem Distrikt die Arbeiter beständig zwischen einer Grube und der andern wechseln.

Hr. Nixon: Herr Simpson lebt nahe bei Elswick und ich sollte denken, daß Arbeiter —

Hr. Simpson: Aber die Grube, auf die ich mich beziehe, hat mit Elswick nichts zu thun. Die Grube, von der ich spreche, ist im östlichen Northumberland.

Hr. Young: Sie lieben gute Häuser. Alle Häuser, die Sie bauen, sind von einer besseren Art; die meisten der Arbeiter sind verheiratete Leute und werden von guten Häusern angezogen; deshalb ist es auch unbillig, diesen Fall als allgemein gültig anzuführen.

Hr. Macdonald: Wenn Gruben in neuen Distrikten eröffnet werden, wünschen Arbeiter von anderen Gruben die Plätze dort auszufüllen, damit nicht Fremde zuziehen und fremde Sitten und Gewohnheiten dort einführen; das mag auch die große Zahl von Arbeitern erklären, die nach der von Herrn Simpson erwähnten Grube zogen. Herr Simpson hat uns nicht erzählt, daß ein Mann, der dort um Arbeit bat, ohne Arbeit gewesen ist, und daß ihn ein Mangel an Arbeit zum Bittsteller machte.

Hr. Simpson: Ich verglich zwei Gruben, die 1871 und 1875 arbeiteten. Im Jahre 1871, obgleich wir gute Häuser hatten, konnten wir keine Arbeiter bekommen; aber 1875, bei etwas besseren Häusern, sind eine Menge von Arbeitern zu haben.

Hr. Macdonald: Das sind Zeichen, daß sich der Geschmack der Arbeiter gebessert hat. Sie wissen doch, der Grubenmann trinkt jetzt Champagner!

Hr. Reid: Herr Simpson sagte, daß 1871 keine Arbeiter zu bekommen waren. Wenn er sich auf die Throckley-Grube bezieht, so waren 1871 nicht weniger als 10 Familien da, die in noch unfertigen Häusern, ohne Fenster, wohnten. Das zeigt, daß sie damals keine Häuser zur Unterbringung der Arbeiter hatten. Die Häuser waren im Bau begriffen; aber wie gegenwärtig Arbeiter nach Beschäftigung suchen, wo Häuser da sind, so würden auch damals Arbeiter leicht zu bekommen gewesen sein, wenn die Häuser fertig gewesen wären.

Hr. Brown: Wenn neue und bessere Häuser eröffnet werden, ziehen sich die Arbeiter sofort dorthin. Ein Dutzend Arbeiter auf einer Grube zu Cambois brauchen jetzt auch Häuser. Nur folgt nicht, daß, wenn auf den Gruben, wo neue Häuser hingestellt worden sind, Arbeitsgesuche gemacht werden, mehr Arbeit, als beschäftigt werden kann, auf dem Markte liegt.

Hr. Sheldon: Ich bin sehr bekannt mit Cambois und kann sagen, daß sie dort keine Häuser bekommen und viele sich nach Wohnungen umsehen, besonders neu verheiratete Leute, die deshalb bedacht sein werden, nach Herrn Simpsons Grube zu gehen, wo gute Häuser zu finden sind.

Der Unparteiische: Ehe ich eine Vergleichung zwischen 1875 und 1871 ziehen kann, muß ich annehmen, daß die produzierte Kohle in beiden Perioden die gleiche ist; das ist eine der Grundlagen der Berechnung.

Hr. Bunning: Die Kohle ist ebenso gut.

Der Unparteiische: In Bezug auf ihre wirtschaftliche Bearbeitungsart und ihren Wert ist sie dieselbe?

Hr. Bunning: Nicht in ihrem Marktwert.

Der Unparteiische: Nicht einfach ihr Marktwert, sondern daß die Methode der Gewinnung dieselbe ist. Ich finde, daß die Flötze verschieden sind, auch die Gewinnungsart ist bis zu einem gewissen Grade verschieden.

Hr. Bunning: In unserer Antwort werden wir diese Punkte ausführlich behandeln.

Der Unparteiische: Ich freue mich dies zu hören; dies erheischt weitere Aufklärung. Eine andere Frage, die ebenfalls Illustration verlangt, ist die, ob, im allgemeinen gesprochen, die Arbeiter, die in der Vergleichung eingeschlossen sind, 1875 und 1871 von demselben Geschick und derselben Erfahrung sind? Darin wird nur wenig Unterschied sein; doch möchte ich den Gegenstand erörtert haben und zwar sehr exakt und sorgfältig, soweit die Thatsachen dabei zur Seite stehen. Ich komme nun zu einem andern Punkte. Ich würde einen bedeutenden Fehler machen, wenn ich nur annehmen wollte, daß die Geschäftsführung hier dieselbe ist, wie in Staffordshire. Sind die Bücher der Grubenbesitzer so geführt, daß die für „tote Arbeit" gezahlten Löhne und Reparaturkosten getrennt werden können von den für wirkliches Hauen und Fördern der Kohle gezahlten Löhnen?

Hr. Forster: Unbedingt, bis auf den Heller.

Der Unparteiische: Die Bücher sind also so gehalten, daß festgestellt werden kann, daß kein Posten der Lohnsumme für nicht unmittelbare Arbeit bezahlt worden ist. Sie verstehen, daß ich in die Kosten alles das Geld einzuschließen beabsichtige, das für andere Zwecke als die der unmittelbaren Kohlengewinnung angelegt worden ist. Ich finde nun, daß die Grubenbesitzer in ihrer Eingabe sagen: „Zum Schluß wollen wir bemerken, daß wir nur den einfachen Lohnbetrag für die Gewinnung der Kohle in Betracht gezogen haben. Die bedeutenden Kapitalinvestierungen zum Ausbau und zur Sicherheit der Gruben, die Erhöhung des Lohnkapitals, die Steigerung der Grundabgaben, Wegegelder und Entschädigungen für angebrochenes Land rc. sind zu einem allgemeinen Prozentsatz nicht zusammengefaßt worden." (Siehe oben S. 56.) Ich nehme an, daß diese Kosten vollständig von dem Berichte ausgeschlossen sind und daß die Bücher der Unternehmer so gehalten sind, daß die Rechnungsverständigen im stande sind, sie zu trennen.

Hr. Forster: Oh ja, unbedingt.

Der Unparteiische: Ich finde die Gesamtkosten auf die Gesamtförderung berechnet, während der Verkaufspreis auf Grund eines Teiles der Förderung berechnet worden ist — d. h. nur auf Grund der heutigen Verkäufe unter Ausschluß der Kontrakte; daß die Kontraktpreise 1871 immer innerhalb der damaligen Verkaufspreise und höher als der Verkaufspreis im Jahre 1875 stehen. Dies verschiebt das Verhältnis des Wertes aller Arbeitsklassen zum Werte der Gesamtförderung.

Hr. Bunning: Das würde zu Gunsten der Arbeiter sein.

Der Unparteiische: Es würde nicht zu Gunsten der Arbeiter sein, vorausgesetzt einen steigenden Markt im Jahre 1871; aber es wäre so bei einem fallenden Markte im Jahre 1875.

Hr. Macdonald: Ja.

Der Unparteiische: Ich möchte, daß die Sache allgemein verstanden wird, weil, wie Sie sehen, die beiden Berechnungen auf Grund solcher verschiedenen Quantitäten aufgestellt sind. Die erste zeigt die Gesamtsumme, auf die der Lohn berechnet worden ist. Dies hier (auf eine der statistischen Tabellen vor ihm zeigend) sind die Gesamtsummen der gegenwärtigen Verkäufe; diese (auf eine andere Zahlentabelle zeigend) sind die Gesamtsummen der Förderung.

Hr. Bunning: In Betreff der Kontrakte glaube ich nichts mehr darüber sagen zu brauchen. Die Thatsachen liegen so klar vor Ihnen, daß Sie sehen können, daß die Kontrakte jetzt ganz gegen die Grubenbesitzer sprechen, während sie 1871 zu Gunsten der Grubenbesitzer waren.

Der Unparteiische: Es hängt von der Länge Ihrer Kontrakte ab. Nehmen Sie zum Beispiel an — daß die Kontrakte mit einer Eisenbahngesellschaft für 1 Jahr oder 6 Monate geschlossen werden. Wenn Sie einen Kontrakt im Jahre 1871, bevor die Preissteigerung kam, nehmen, würde dies in Hinsicht auf die uns heute beschäftigende Frage gegen die Arbeiter und zu Gunsten der Grubenbesitzer gewesen sein. Wenden Sie den Fall auf 1875 an. Wenn Sie Kontrakte haben, nach denen jetzt geliefert werden muß, die bei einem höheren Kohlenpreis und vor dem Rückgang abgeschlossen worden waren, dann würde der Fall gerade gegenteilig liegen.

Hr. Bunning: Als die Kohle hoch stand, scheuten sich die Leute, Kontrakte abzuschließen, aber jetzt, wo die Kohle in einem ruhigeren Stande ist, wollen sie Kontrakte gern nehmen; und es war dem Wunsche der Grubenbesitzer, so ehrlich wie möglich zu handeln, zu verdanken, daß diese Kontrakte streng ausgeschlossen wurden. Sie wurden auch aus einem andern Grunde ignoriert; die Arbeiter hatten gesagt, daß, wenn wir als Grubenbesitzer thöricht genug wären, schlechte Kontrakte abzuschließen, sie damit nichts zu thun hätten und deshalb auch nicht darunter leiden dürften. Deshalb haben wir sie streng ausgeschlossen und die Rechnungsverständigen haben nach diesem Princip gehandelt. Sie wollen im Auge haben, Herr Macdonald, daß dieser Weg die Frage nicht sehr berührt.

Hr. Macdonald: Ich habe die Frage nicht berücksichtigt; aber wenn Sie eine große Zahl von Kontrakten ausschließen und nur die offenen Verkäufe für eine kleine Menge einstellen, so wird dies die Berechnung stören, sehr stören.

(Hier händigt der Unparteiische Herrn Macdonald das mit A gezeichnete und dem Schlusse des Antwortschreibens der Grubenbesitzer auf die Eingabe der Arbeiter angefügte Dokument aus, das auf S. 125 abgedruckt ist.)

Der Unparteiische: Ich wünsche, daß die Arbeiter unser Vorgehen völlig verstehen und uns nicht zu den Leuten zählen, die eine Sache, die sie nicht verstehen, behandeln. Der nächste Punkt, den ich mir notiert habe, ist eine Sache von direkt praktischer Bedeutung, die, wie ich glaube,

die Arbeiter, soweit es sie angeht, für praktisch bedeutender halten, als irgend eine frühere Frage. Ich frage, ob das Steigen und Fallen der Löhne und Preise gleichzeitig eintrat, und wenn nicht, in welcher Ordnung die Steigerung oder der Rückgang der Löhne und ebenso der Kohlenpreise vor sich ging. Ferner, wie liegt die Sache in Durham und anderen konkurrierenden Distrikten?

Hr. Potter: Sie wünschen das in unserer Antwort zu haben?

Der Unparteiische: Ich wünsche die Zeiten und das Maß zu kennen, in denen Löhne und Kohle in die Höhe gegangen sind, da es sein kann, daß die Kohle sehr bedeutend in die Höhe ging, ehe die Löhne erhöht wurden; auch ob nicht dafür jetzt eine Belohnung gegeben werden sollte, um einen billigen Durchschnitt über die ganze Periode, soweit die Thatsachen sich ermitteln lassen, herzustellen. Meine nächste Frage ist: In welchem Verhältnis sollten die gesetzlichen Beschränkungen dem Eigentum und bis zu welchem Umfange der Arbeit zur Last gelegt werden. Ich habe die Frage so allgemein als möglich formuliert und wenn diejenigen, die die praktische Wirkung des Gesetzes kennen, mir erzählen wollen, in welchem Maße die neuen Bergwerksbestimmungen die praktische Thätigkeit ihrer Industrie berührt haben, und in welchem Maße die Bestimmungen über die Erziehung der jugendlichen Arbeiter, würde ich sehr erfreut sein.

Hr. Forster: Ich denke, Sie können praktisch sagen, daß die übrigen Bestimmungen des Berggesetzes und nicht die über die Erziehung der Jungen uns berühren, weil wir Kinder hier nicht so früh in die Grube nehmen.

Der Unparteiische: Man stellt sie sehr zeitig in einige der dünnen Gänge ein, und die Störungen in Radstock zum Beispiel waren so groß, daß die Arbeiter die Angelegenheit vor ein Schiedsgericht brachten, welches diesen Umstand sehr deutlich zeigte.

Hr. Nixon: Das kommt bei uns nicht in Frage.

Der Unparteiische: Die Eingabe der Grubenbesitzer ist auf die Theorie gegründet, daß das Ganze der Kosten des neuen Berggesetzes als Auslage auf die Gewinnung der Kohle gelegt und in keiner Weise als Belastung der Kohle selbst behandelt werden soll. Nun sagt Herr Macdonald, daß die Kosten auf das Rohmaterial gelegt werden sollen und es ist ganz erklärlich, daß er so spricht. Es ist nicht das erste Mal, daß ich ihn dies sagen höre.

Hr. Bunning: Die Grubenbesitzer wären sehr froh, wenn die Kosten auf die Kohle gelegt werden könnten; wenn das aber nicht gemacht werden kann, was sollten sie anders thun, als sie auf die Kohlengewinnung zu legen.

Der Unparteiische: Ich weiß genau, daß, komme was wolle, sie schließlich aus den Taschen der Konsumenten gezahlt werden. Aber wenn dies gethan und sie in Ihren Händen sind, werden sie dort nur vorübergehend liegen. Es ist immer „Uncle Public“, wie Sie wissen, welcher zahlt.

Hr. Bunning: Er braucht das nicht zu thun.

Der Unparteiische: Dann ist er kein Käufer.

Hr. Forster: Es ist doch innerhalb der Grenzen der Möglichkeit, daß die Bergwerke mit Verlust betrieben werden.

Der Unparteiische: Sie würden dann wahrscheinlich auch noch betrieben werden. Viele Leute trainieren Pferde und sie gewinnen auch nicht immer; aber doch halten sie ihre Gestüte fort.

Hr. Simpson: Manchmal zehren sie sich auch selbst auf.

Der Unparteiische: Niemand treibt ein Gewerbe mit Verlust. Sie können hier das Beispiel von dem Schiffe citieren, das auch nicht auf jeder Reise Gewinn bringt; aber Sie müssen Ihre Arme als Nationalökonomen weit genug aufmachen, um alle seine Fahrten zu umfassen.

Hr. Bunning: Unglücklicher Weise sind wir gezwungen gewesen, unsere Hände nicht nur über Europa, sondern selbst über Australien und Amerika auszubreiten.

Der Unparteiische: Wir haben immer solche Alarmmacher, die uns glauben machen möchten, daß Englands Größe für immer fort sei. Aber giebt es Jemanden, der mit Northumberland konkurriert?

Hr. Bunning: Herr Simpson wird Ihnen berichten, daß Rußland bald mit Northumberland konkurrieren wird.

Der Unparteiische: „Bald", wie bald? Aber, als Geschäftssache betrachtet, aus welchem Gesichtspunkte rechtfertigen Sie die aus dem Berggesetz fließende Belastung der Produktion und die völlige Ablehnung, einen Teil davon auf den Wert der Gruben als solchen zu legen?

Hr. Bunning: Wir wollen das für unsere Antwort anmerken.

Hr. Nixon: Wird uns eine Antwort gestattet?

Der Unparteiische: Wenn nötig; oder Ihre Schiedsrichter können antworten.

Hr. Simpson: Ich habe noch etwas vorzubringen.

Hr. Macdonald: Ich hoffe, beide Teile werden sich auf die umstrittenen Punkte beschränken.

Der Unparteiische: Ausgenommen, wenn mir Herr Nixon gefälligst eine Vorlesung über politische Ökonomie halten will; alle die heute gemachten Bemerkungen gehörten zu der Streitfrage.

Hr. Macdonald: Ich hoffe, unsere Freunde werden uns sagen, was „gesunde" politische Ökonomie ist?

Hr. Simpson: Wir werden Ihnen Mills Politische Ökonomie zu lesen geben.

Der Unparteiische: Sie erwähnen Mill. Ich kann wohl sagen, gerade in Betreff der Frage über Angebot und Nachfrage hat er sein eigenes Princip aufgegeben. Er fand, daß er unrecht hatte. Herr Thornton führte ihn zu Zweifeln über sein eigenes Princip.

Hr. Macdonald: Und ein anderer Mann — Herr Cairnes — hat Herrn Thornton zweifeln lassen, ob er recht hat. Ich finde, daß die Grubenbesitzer immer den Ausdruck „gesunde politische Ökonomie" gebrauchen. Wir sehen, daß Mill infolge von Thorntons Buch über die Arbeit sein Princip verlassen hat und jetzt schwankt Thornton wieder

infolge von dem, was Cairnes geschrieben hat. Ich weiß also nicht, wo wir Land sehen sollen.

Hr. Forster: Wir wollen das nicht feststellen; wir überlassen das Ihnen.

Der Unparteiische: Ehe meine Jungen nicht 6 Jahre alt sind, kann ich ihnen das Einmaleins nicht verständlich machen. Sie würden es nicht glauben. Aber hier ist eine andere Sache, welche Sie in Betracht ziehen sollten. Die Darstellung der Grubenbesitzer beruht auf dem Januar 1875. Ist nun der Stand des Marktes genau derselbe zu Beginn des März, wie zu Anfang Januar? Denn wir fällen unser Urteil nicht auf Grund der Marktlage zu Beginn des Januar, sondern auf Grund des Zustandes der Dinge zu Anfang des März. Das muß auf beiden Seiten berücksichtigt werden.

Hr. Macdonald: Ja.

Der Unparteiische: Da ist noch eine andere Sache, die sich zwar weder auf die geschriebene Eingabe bezieht, noch bisher erwähnt wurde. Es ist mir zwei oder drei Male vorgekommen, daß, wenn ein Urteilsspruch verzögert worden war — mag das nun kommen von der mangelnden Gelegenheit der Schiedsrichter, zusammen zu beraten, oder weil die Rechnungsverständigen Thatsachen zu verifizieren hatten — das allgemeine Einverständnis dorthin ging, daß das Urteil von einem bestimmten vor seiner Publikation liegenden Zeitpunkt an gelte, so daß die Arbeiter nicht geneigt werden die Arbeit zu verlassen, sondern den Betrieb ungestört fortzusetzen. Es würde also im vorliegenden Falle sehr erwünscht sein den Tag festzusetzen, von dem an das Urteil, das wir fällen werden, Geltung haben soll. Wenn es von dem Datum des Urteils an Kraft haben soll und doch verzögert werden sollte, können Schwierigkeiten entstehen und vielleicht eine mehrwöchentliche Unterbrechung der northumbrischen Kohlenindustrie eintreten. Ich sage nicht, daß das der Fall sein würde; aber ich schlage Ihnen vor, einen bestimmten Lohntag festzusetzen, als den Tag, von dem an das Urteil gelten soll, daß also das Urteil, wie es auch sein mag, vom nächsten Lohntage an gültig sein soll. In Zusammenhang mit dieser Sache würde es gut sein, festzusetzen, was in der Zwischenzeit gethan werden soll, denn wenn es sich ereignet, daß das Urteil eine Reduktion verfügt und die Arbeiter vollen Lohn erhalten haben, liegt immer eine Ungeneigtheit vor, das erhaltene Geld wieder herauszugeben. Deshalb sollte, wenn der Zeitpunkt festgesetzt ist, eine Geldsumme bei der Bank im Namen der beiden Sekretäre eingezahlt werden, so daß das Urteil sich an dieses Geld hält. Das Urteil würde also auf den festgesetzten Lohntag Anwendung haben und es wäre dann Geld in der Bank, um das Urteil am nächsten Lohntage nach seiner Veröffentlichung in Wirkung treten zu lassen.

Hr. Burt: Sie wünschen natürlich nicht, daß wir glauben sollen, die Ungeneigtheit erhaltenes Geld zurückzugeben sei nur den Arbeitern eigen?

Der Unparteiische: Durchaus nicht. Ich habe als eine Bestimmung in der nordenglischen Eisenindustrie eingeführt, daß der stehende

Ausschuß bestimmen soll, welche Geldsumme zum Zweck der Durchführung des Urteils zu hinterlegen sei. Diese Einrichtung würde, glaube ich, manche Schwierigkeit ersparen und die ungebührliche Eile verhindern, mit der oft Fragen von so großer Bedeutung wie die in der gegenwärtigen Verhandlung vorliegende entschieden werden. Ich verspreche, daß meinerseits keine Verzögerung Platz greifen soll. Ich kann aber auch nicht sagen, welche Schwierigkeiten entstehen, auch ob wir vor Krankheit sicher sind. Deshalb mache ich diesen Vorschlag, um uns vor allen Eventualitäten zu schützen.

Hr. Bunning: Jede Partei wird das bis morgen zu erwägen haben.

Hr Macdonald: Ich halte dies für einen sehr weisen Vorschlag, Herr Unparteiischer. Für die Arbeiter, wie für die Grubenbesitzer würde eine derartige Vereinbarung sehr zufriedenstellend wirken, welche die Verzögerung des Urteils ausgleicht, denn Ihr Urteil wird einen bedeutenden Charakter haben.

Der Unparteiische: Ich hoffe, ich werde es nicht zu geben brauchen; ich denke, daß Sie sich als Schiedsrichter einigen.

Hr. Macdonald: Es würde gut sein, die Sache richtig zu erledigen, um auf keiner Seite Verstimmung zurückzulassen.

Hr. Burt: Da würden wir, „die zwei großen und einflußreichen Gewerkvereine", das Geld in die Bank zahlen.

Der Unparteiische: Ja.

Hr. Macdonald: Das ist aber nur nötig, wenn Sie übereinkommen, daß das Urteil an einem bestimmten Tage in Kraft treten soll und das Urteil nicht an jenem Tage abgegeben worden wäre; wenn aber die Parteien sich einigen, daß es am ersten Lohntage nach seiner Veröffentlichung in Wirkung treten soll, dann ist es nicht nötig.

Der Unparteiische: Gewiß nicht.

Hr. Forster: Ich denke, es würde wünschenswert sein, die Lohntage außer Frage zu lassen und einen Tag im Monat festzusetzen.

Der Unparteiische: Alles, was ich Ihnen sage ist, daß ich die Sache als eine bloße Frage praktischer Zweckmäßigkeit betrachtet wissen möchte. Wenn das Urteil vom Tage seiner Veröffentlichung an in Wirkung treten soll, ist das ganz genügend; ich werde Sorge tragen, daß meinerseits keine Verzögerung eintritt.

Hr. Macdonald: Wenn das Urteil am ersten Lohntage nach seiner Abgabe in Wirkung tritt, ist die Banksumme nicht nötig.

Hr. Bates: Aber wie lange soll das Urteil bindend sein?

Der Unparteiische: Diese Frage kann später erörtert werden. Manchmal kommt im Laufe der Zeit ein Kompromiß zu stande. Ich bemühe mich nicht um ein solches Kompromiß, aber manchmal kommt es, wie gesagt, vor, daß die Parteien ein Kompromiß annehmen, vorausgesetzt, daß Sie von ihnen während einer bestimmten Zeit keine weitere Reduktion fordern.

Hr. Macdonald: Das müssen die betreffenden Personen in Betracht ziehen.

Der Unparteiische: Die Zeitdauer ist im allgemeinen eine Grundlage für einen Kompromiß.

Hr. Macdonald: So war es in West-Yorkshire.

Der Unparteiische: In Glasgow, wo es nicht so war, kündigten die Arbeitgeber am nächsten Tage nach einem Urteile. Es kann ja sein, daß, wenn wir die Zahlen alle beisammen haben, es die Fünf unter uns wünschenswert halten einen Vertrag für bestimmte Zeit zu schließen.

Hr. Nixon: Sie meldeten, daß Sie die Zeit angegeben wünschten, zu welcher die Erhöhungen in den Kohlenpreisen und Löhnen statt hatten.

Der Unparteiische: Ja.

Hr. Nixon: In betreff des Ansteigens von Preisen und Löhnen möchte ich wissen, welches der den Löhnen zukommende verhältnismäßige Anteil ist, welches also die Lohnsteigerung sein sollte, wenn z. B. die Kohle, wir wollen sagen, 1 sh in die Höhe geht. Welches ist in diesem Falle das den Löhnen zukommende Verhältnis?

Der Unparteiische: Ich wünsche 2 Listen aufgestellt zu haben; die eine, die die Lohnhöhe im April 1871 angiebt; dann das Datum der Lohnerhöhung von 10 Prozent; dann das Datum einer weiteren Erhöhung, sodann das Datum einer Lohnherabsetzung von so und so viel und endlich das Datum der Ankündigung einer weiteren Lohnherabsetzung. Die andere Liste soll in derselben Weise die Veränderungen in den Kohlenpreisen zeigen, so daß also ersichtlich wird, in welcher Weise die 60 Prozent auf die Kohle gestiegen sind, in Vergleich mit den verschiedenen Lohnveränderungen während derselben Periode.

Hr. Macdonald: Und um zu zeigen, ob die von den Arbeitern erlangten Lohnerhöhungen dem Preisaufsteigen vorangingen oder folgten.

Der Unparteiische: Das ist der Weg, in dem wir die Zahlen verwenden werden. Es kann sein, daß die Arbeiter sagen: „Wir haben jetzt den Vorteil von Ihnen, aber Sie hatten letztes Jahr 3 Monate den Vorteil von uns.“

Hr. Burt: Aber angenommen, die letzte Lohnerhöhung wurde lange nach dem Preisaufschlag erlangt, was würden Sie dann sagen?

Der Unparteiische: Das ist eben, was ich herausfinden und näher darlegen will.

Hr. Nixon: Welcher Teil von 6 s 2 d im Jahre 1871 ist auf die Löhne basiert?

Der Unparteiische: Das variiert wahrscheinlich auf jeder Grube.

Hr. Burt: Wir können davon einen Durchschnitt erlangen.

Der Unparteiische: Das können Sie aus der Liste erfahren, die vorgelegt worden ist. Jedoch prüfen Sie die Sache, denn manchmal weiß ich, daß es vorgekommen ist, daß, wenn die Zahlen ähnliche Resultate gezeigt haben, die Schiedsrichter, gegen die das Resultat sprach, sehr lange brauchten sich zu überzeugen.

Hr. Bates: Das Schiedsgericht soll seinen Fortgang nehmen; wenn nun die Schiedsrichter nicht hier bleiben können?

Hr. Burt: Der Unparteiische nimmt Bezug auf etwas, was uns in unserer Nachberatung beschäftigt.

Hr. Bunning: Wollen Sie pausieren?

Der Unparteiische: Ich weiß nicht, ob wir heute mehr zu thun haben oder morgen; denn wenn fünf Kopien der Berichte und Noten eingereicht werden, können diese von uns allen eingesehen werden, ohne die Diskussion zu verlängern.

Hr. Macdonald: Können wir auch Abschriften derjenigen Schriftstücke bekommen, die Sie besitzen?

Der Unparteiische: Ich werde wohl kein Dokument in meinen Händen haben, was Sie nicht auch besitzen. So meldet ja auch die Eingabe der Unternehmer, wo bemerkt ist: „Und am Mittwoch den 3. Februar kam man überein, die ganze Frage einem Schiedsgerichte zu überlassen; zwei Herren fungieren als Schiedsrichter auf jeder Seite und wählen einen Unparteiischen, der mit den Schiedsrichtern während der ganzen Verhandlung beratet." Also einen Unparteiischen wählen, der mit ihnen an der Sitzung beteiligt ist, heißt nicht das bloße Dasein des Unparteiischen, sondern es heißt, dieselbe Einsicht in den Fall mit den Schiedsrichtern haben. Wie die Frage jetzt steht haben wir alle Informationen, die möglicher Weise gefordert werden können. Die Prozentzahlen werden keine Einzelheiten darlegen, die sich auf die geschäftlichen Angelegenheiten der einzelnen Gruben beziehen; und ich bin sicher, Niemand verlangt derartige Details zum Zwecke dieses Schiedsgerichtes.

Hr. Bunning: Ich freue mich, daß Herr Nixon mir Veranlassung gab, die Gründe darzulegen, die bei uns maßgebend waren, die Prüfung unserer Dokumente durch die andere Seite zu verweigern. Bei einer früheren Gelegenheit brachte Herr Crawford, Vertreter der Bergarbeiter in Durham, einige Daten über die Gewinne der Arbeitgeber vor. Wie Sie, Herr Unparteiischer, richtig bemerken, hat der Gewinn mit der Frage nichts zu thun und deshalb werfen wir ein, daß, wenn die genauen Zahlen unserm Freunde, Herrn Nixon, gegeben würden, er im stande sein würde, bis zu einem gewissen Grade die Profite zu messen und festzustellen, wieviel von dem Kohlenpreis zu dem einen und wieviel zu dem andern Teile geht. Das ist die einzige Schwierigkeit bei uns.

Hr. Shelden: Es ist uns nicht gestattet worden die Informationen zu benutzen, die die Grubenbesitzer Ihnen vorlegten, Herr Unparteiischer; und so glaube ich, daß es ebenso der Wunsch von unserer Seite ist, den Bericht der betreffenden Details nicht den Schiedsrichtern der anderen Seite zu überlassen.

Der Unparteiische: Fürchten Sie, daß er sie überzeugen würde, daß Sie Recht haben? Das ist es, was sie in ihrem Falle fürchten würden. Begehen wir nicht solche Thorheiten, Schriftstücke nicht zu zeigen, die keine privaten Geschäftsangelegenheiten enthalten. Wenn Sie die Schriftstücke sehen könnten, die in manchen Schiedsgerichten auf den Tisch gelegt würden, würden Sie staunen. Es thut niemals gut, Mitteilungen zurückzuhalten und ich weiß nicht, daß die Vorlegung derselben Schaden bringen könnte. Was die Profite angeht, haben sie mit der Frage nichts zu thun, denn die Gewinne müssen eine Tendenz haben in einer Grafschaft, wie dieser hier, bis auf das Minimum herabzugehen. Wenn man glaubte, daß jemand in

einem besonderen Gewerbezweig 15 Prozent verdiente, würden eine große Menge Leute bereit sein, ein Stück von dieser Pastete sich für sich zu erobern. Das ist politische Ökonomie.

Hr. Bunning: Die Erwähnung der politischen Ökonomie in unserer Eingabe war mit der Absicht gethan, Sie zu eingehender Auslassung über den Gegenstand zu veranlassen.

Der Unparteiische: Dies, Herr Bunning, ist des Scharfsinns würdig, den Sie in dem ganzen Fall an den Tag gelegt haben.

Hr. Burt: Das war ein Kniff, Sie auszuholen.

Die „Pulversprengungsfrage".

Hr. Nixon: Da wir jetzt pausiern sollen, die Sprengangelegenheit so lange vorliegt, und Sie die Schiedsrichter in dieser Frage sind, könnten wir dann nicht eine Einrichtung treffen, die Thatsachen dieses Falles Ihnen vorzulegen?

Der Unparteiische: Ich hoffe das.

Hr. Forster: Es war vereinbart worden, daß die beiden Darlegungen Herrn Kettle eingehändigt werden sollten.

Hr. Bunning: Ich bitte um Verzeihung. Ich hatte gestern einen besonderen Zug vorbereitet, um Herrn Kettle mit in die Grube zu nehmen, damit er die Operation selbst sähe.

Hr. Burt: Aber das wurde als unmöglich gefunden.

Hr. Bunning: Und deshalb bedauere ich, sagen zu müssen, daß wir jetzt nicht weiter gehen können.

Der Unparteiische: Ich sagte schon gestern, daß es sehr schwer sei, mit der Sprengfrage fortzufahren, während Vertreter der Arbeiter ihre Erwiderung abfaßten. Jetzt wünschen Sie damit fortzufahren, wenn alle Grubenbesitzer mit dem Gleichen beschäftigt sind.

Hr. Burt: Das war aber durch unsere Mitteilung vorgesehen, als wir sagten, daß wir bereit wären, einen Teil unserer Arbeiter zur Verhandlung des Falles hier zu lassen.

Hr. Bunning: Ich bin sicher, Herr Kettle, wenn Sie in die Grube gefahren wären —

Hr. Nixon (dem Unparteiischen ein Schriftstück einhändigend): Das ist unsere Darlegung.

Der Unparteiische: Hatten sie die Grubenbesitzer schon?

Hr. Burt: Jawohl, zehn Tage lang, und doch stürmten sie gestern auf uns los wie eine Lawine, weil wir nicht mit unserm Falle gestern für das andere Schiedsgericht fertig waren.

Der Unparteiische: Ich weiß nicht, wie eine Lawine auf einen losstürzt. Einer sagte, es war „wie wenn man aus einem Ballon fällt". Da ich aber nie aus einem Luftballon gefallen bin, half mir die Vergleichung auch nichts. Wenn wir wollen, daß das Urteil an dem Tage der Urteilsfällung selbst in Wirkung treten soll, müßte ein Tag festgesetzt werden, an welchem das Urteil abzugeben wäre; oder die Arbeitgeber und Arbeiter müßten sich über einen Zeitpunkt einigen, an welchem das Urteil

in Kraft treten soll. Andernfalls werden unsere Verhandlungen keine geschäftsmäßigen sein.

Hr. Burt: Werden die Arbeiter Gelegenheit haben, morgen noch zu sprechen? Wenn irgend welche Punkte von den Arbeitgebern vorgebracht werden, sollten die Arbeiter Gelegenheit haben, darauf zu antworten.

Der Unparteiische: Das ist eine Sache, die zu geeigneter Zeit entschieden werden wird.

Die Verhandlung wurde daraufhin bis Mittwoch um 10 Uhr vertagt.

Nachtrag zu der Versammlung am Dienstag.

Die Punkte, über die der Unparteiische in der Antwort der Unternehmer am folgenden Tage Mitteilung wünschte, wurden in folgender Ordnung in den Verhandlungsbericht vom heutigen Tage aufgenommen:

1. Kann ich annehmen, daß im April 1871 das Verhältnis des Marktwertes der Arbeit zum Verkaufspreise der Kohle ein normales war? Es kann doch sein, daß in jenem Monat der Lohn relativ niedrig und die Kohle hoch stand.

2. Daß kein Faktor gegen den andern im positiven Werte gewachsen ist, sondern jeder in gleichem Verhältnis in seinem relativen Werte, von April 1871 bis Januar 1875.

3. Kann ich annehmen, daß die bearbeitete Kohle 1871 dieselbe war wie 1875?

4. Ebenso die bearbeiteten Gruben dieselben. Dies nehme ich an. Wie verhält es sich mit der Länge des in den Gruben bis zum „Orte" zurückzulegenden Weges, mit der Anwendung von Strebebau, Strecken- und Pfeilerbau, Wasser ꝛc.? Ist dieselbe Zahl von Händen beschäftigt?

5. Sind die Arbeiter 1875 im allgemeinen von demselben Geschick und derselben Erfahrung, verglichen mit 1871?

6. Wenn die angegebene Lohnsumme die Löhne für tote Arbeit und Reparaturen mit enthält, so nehme ich ferner an, daß diese Bestandteile in demselben Verhältnis April 1871 zur geförderten Menge stehen, wie Januar 1875.

7. Wenn diese eingeschlossen sind, ist das Verhältnis von toter Arbeit oder Reparaturarbeit zur geförderten Menge in den zwei Perioden verschieden, um das Resultat von 36 Prozent herbeizuführen.

8. Die Gesamtkosten der Arbeit sind auf den Wert des Gesamtertrages berechnet und in einem Prozentsatz ausgedrückt; während der Verkaufspreis nur von einem Teile des Ertrages genommen ist — d. h. von gegenwärtigem Verkaufe mit Ausschluß der Kontrakte. Wenn der Kontraktpreis 1871 niedriger war als der damalige Verkaufspreis und höher als der Verkaufspreis von 1875, so würde dies den Prozentsatz der Arbeitskosten auf den Wert des Gesamtertrages berühren.

9. Erfolgte das Steigen und Fallen in Löhnen und Preisen gleichzeitig? Wenn nicht, in welcher Ordnung ging die Erhöhung und Senkung der Löhne und Preise vor sich? Wie liegt die Sache in Durham und anderen konkurrierenden Distrikten?

10. In welchem Verhältnis soll die gesetzliche Beschränkung als eine Steuer auf das Eigentum behandelt werden und bis zu welchem Maße als Steuer auf die Arbeit?

11. Sind die Preise jetzt dieselben wie Januar 1875?

Dritter Sitzungstag.

Queens Head Hotel, Newcastle on Tyne,
Mittwoch, den 3. März 1875.

Die Parteien sind vollzählig anwesend.

Hr. Potter: Ich bitte, unsere kurze Antwort zur Verlesung bringen zu dürfen — zunächst auf die Eingabe der Arbeiter, dann auf die speciellen Punkte, auf die Sie unsere Aufmerksamkeit lenkten, ehe wir gestern auseinandergingen.

Antwort der Grubenbesitzer auf die Eingabe der Bergleute.

Nach Durchsicht des von den Bergleuten eingereichten Schriftstückes haben wir nur wenig zu bemerken. Vor allem wollen wir uns bemühen, diejenigen ihrer Argumente zu verfolgen, die nach unserer Meinung besondere Aufmerksamkeit erheischen, indem wir uns bestens bemühen werden, keine neuen Punkte in die Verhandlung zu ziehen.

Die erste Bemerkung, auf die wir Ihre Aufmerksamkeit lenken möchten, ist die Angabe, daß wir zu bald nach einer sehr bedeutenden Reduktion im vergangenen November eine neue forderten. Wir können daraufhin nur wiederholen, was wir in unserer Eingabe bemerkten, daß es die schwere Bürde war, die die Grubenbesitzer durch den schnellen Preisfall und die andauernd sehr hohen Produktionskosten zu jener Zeit zu tragen hatten, welche sie nötigte, eine weitere Reduktion nachzusuchen. Diese Notwendigkeit bedauern wir ebenso sehr, wie die Bergleute.

In Bezug auf den Zeitpunkt 1871, gegen welchen Einwendungen gemacht wurden, bemerken wir, daß unsere erste Angabe im wesentlichen richtig war, und daß keine neuen Betriebe von irgend welcher Ausdehnung eröffnet worden sind.

In betreff der Extra-Betriebskosten und der verschiedenen Umstände, die zu denselben beitrugen, glauben wir, daß diese Punkte gestern genugsam diskutiert worden sind.

Hinsichtlich der Bemerkung, daß wir mit Vorlegung der Zahl der durchschnittlich bei der Arbeit Fehlenden von 10 Prozent den Arbeitern unrecht thun, können wir uns nicht enthalten, Ihre Aufmerksamkeit auf die Thatsache zu lenken, daß wir diese Frage nur in ihrer durchschnittlichen Bedeutung ins Auge fassen konnten. Es ist vollkommen wahr, daß es fleißige Arbeiter giebt, die gern volle Zeit arbeiten.

Ebenso wahr ist es, daß die Häuer keinen Gehalt beziehen; aber es giebt da stehende Kosten, wie Hauszins, Feuerkohle, Pferde, Maschinerie rc., und alle die Tagelöhner, die festen Lohn haben, werden nach

der Gesamtzahl der beschäftigten Häuer eingestellt; diese stehenden Kosten sind dauernd, ob die Leute arbeiten oder nicht.

In betreff der Arbeitsstunden der Häuer haben wir nur zu bemerken, daß wir sie durch Erhebungen auf den einzelnen Gruben festgestellt haben, welches Ergebnis den Schiedsrichtern eingehändigt worden ist. Dieselbe Bemerkung gilt von der Zahl der beschäftigten Arbeiter.

Wir freuen uns, daß Herr Nixon die Angabe zurücknahm, daß die Arbeiter mehr Kohle produzierten, ebenso die Bemerkungen, die dieser Angabe folgten.

In betreff der Periode von 1871 als Ausgangspunkt halten wir dieselbe für günstig nur in Bezug auf den Lohnstand der Arbeiter, aber in keiner anderen Beziehung, insofern als die Arbeiter zu jener Zeit und eine Zeit vorher ununterbrochen einen höheren Lohn bezogen, der nicht, wie in den benachbarten Distrikten, während der großen Depression kurz vor 1871 reduziert wurde; der um diese Zeit herrschende Kohlenpreis ist während mehrerer Jahre unverändert geblieben.

In betreff der absoluten Arbeitskosten der Kohle halten wir uns nicht für ermächtigt, Mitteilungen zu machen, noch erachten wir dieselbe als zu der gegenwärtigen Verhandlung gehörig.

In betreff der von Herrn Nixon vorgelegten Angaben über den Ertrag der drei-Fußflötze und die Durchschnittsverdienste 1871 und 1875 sowie über die Zahl der beschäftigten Arbeiter bemerken wir, daß dieselben nicht nur unvollständig sind (und deshalb seine Schlüsse unrichtig sind), sondern daß wir auch einer zu Beginn des vergangenen Jahres gemachten Erhebung entnehmen, daß weit entfernt, daß sich durch den vermehrten Betrieb der drei-Fußflötze der Ertrag wesentlich gemindert habe, der Ertrag in den drei-Fußflötzen = 3,3 Tonnen pro Arbeiter betrug, was der Durchschnitt der Grafschaft war, während er in den Low-Main-Flötzen = 3,5 war. Wir erklären dies, bis zu einem hohen Grade, aus dem Strebebau, welche Veränderung, wie wir meinen, augenscheinlich zu Gunsten der Arbeiter war.

Die Angabe in betreff der besonderen Härte und Schwierigkeit gewisser Strecken, die, nachdem sie außer Betrieb gesetzt waren, neuerdings wieder in Angriff genommen wurden, ist genügend durch die gestrige Diskussion widerlegt worden. Wir glauben nicht, daß die Schwierigkeit, die Kohle bis an den Schacht zu schaffen, seit 1871 größer geworden ist, teils weil die drei-Fußflötze in größerer Nähe des Schachtes eröffnet worden sind, teils weil in vielen Fällen die Pfeiler der anderen Flötze gegen den Schacht zurückgearbeitet wurden.

In betreff des zweiten Punktes des Streitfalles müssen wir denselben ganz den Schiedsrichtern überlassen, da er Schwierigkeiten enthält, die sowohl der Verein der Grubenbesitzer wie der der Arbeiter vollkommen würdigt, wie dies auch unser Fall darstellt.

Wir haben, wie gemeldet ist, in allen Fragen, die vor den gemeinsamen ständigen Ausschuß kamen, 6 sh 9 d oder 6 sh 10 d als Durchschnitt für die Weichkohlengruben genommen; das ist ohne Zweifel der

Durchschnitt des Distriktes, wenn man nicht Rücksicht nimmt, auf die sehr bedeutenden Erhöhungen, die dieser Satz durch die fortgesetzten Versuche erfahren hat, ihn auf das Niveau der höheren Löhne für Dampfkohlengruben zu bringen. Diese haben ihn auf 7 sh 2 d gebracht und dies ist, wie wir ganz besonders betonen, die Bestätigung der Angaben der Grubenbesitzer; das läßt auch die Notwendigkeit einer speciellen Reduktion für diese Gruben erkennen.

Wenn wir unsere Antwort hiermit schließen, kann es scheinen, daß wir nicht alle in der Eingabe der Arbeiter gemachten Behauptungen berücksichtigten. Doch wir glauben, daß dieselben entweder in der gestrigen Diskussion vollständig beantwortet wurden, oder daß sie in den Antworten auf die Fragen des Herrn Kettle, welche wir anfügen, Erledigung finden werden.

Antworten auf die speciellen Fragen des Herrn Kettle.

Nr. 1. Die Arbeitslage 1871 betreffend. — Wir sind der Meinung, daß sich die Gewerbelage in allen ihren Beziehungen 1871 in einem normalen Zustande befunden hat, und daß auch geraume Zeit vor dieser Periode keine Veränderung zu verzeichnen gewesen ist, weder im Preise der Kohle noch in den Lohnsätzen.

Nr. 2. In betreff der zweiten Frage behaupten wir, daß die Qualität der geförderten Kohle jetzt ebenso gut ist als 1871. Sie wird ebenso wegen ihrer specifischen Eigenschaften begehrt als damals; mit Rücksicht auf den Wert der Arbeit würde uns unsere Erfahrung gewiß zu der Folgerung führen, daß sie jetzt leichter zu erlangen ist als 1871, und daß das, was als Löhne aufgerechnet ist für die Jahre 1871 und 1875 in ganz gleicher Weise berechnet ist und dieselben Posten umfaßt und keinerlei Ausgabe enthält, die dem Kapital zur Last geschrieben werden sollte.

Nr. 3 und 4. — Die statistischen Nachweise zeigen wenig Veränderung in der pro Mann und Schicht produzierten Tonnenzahl, und da kürzere Zeit gearbeitet wird, so zeigt sich, daß die Arbeit nicht schwieriger geworden ist; obgleich mehr Arbeiter jetzt in den dünneren Flötzen beschäftigt sind, so hauen die Arbeiter durch Annahme des Strebebausystems doch mehr Kohle pro Stunde, auch sind keine weiteren besonderen Umstände da, die die Arbeit schwerer als früher machen könnten. Gleichzeitig wurde im Jahre 1872 das Scheiden der Kohle nicht mehr erzwungen, so daß alle Kohle, ob groß oder klein, gefördert werden durfte.

Nr. 5. Die im Jahre 1875 beschäftigten Häuer sind im allgemeinen von gleichem Geschick und gleicher Erfahrung, als die 1871 beschäftigten. Zugleich muß zugegeben werden, daß einige Fremde seit 1871 beschäftigt worden sind, die kaum so geschickt wie die alten Hände sein dürften.

Nr. 6 und 7 halten wir durch Nr. 2 für beantwortet.

Nr. 8. Wir glauben, es wurde durch die gestrige Diskussion festgestellt, daß der Ausschluß der Kontrakte den Arbeitern sehr bedeutend zu gute kommt; denn Kontrakte auf einem fallenden Markte, wie solcher jetzt herrscht, müssen nothwendig niedriger sein, als der Marktpreis. Kontrakte von weniger als drei Monaten wurden, wie wir oben bemerkten,

als offene Verkäufe angesehen, was noch mehr die Position stärkt; Kontrakte für irgend welche Zeit wurden während der hohen Preise nicht abgeschlossen.

Der Unparteiische: Das ist nicht so; das ist ein Irrtum. Sie machen einen Kontrakt auf einem fallenden Markte mit dem Käufer oder Konsumenten. Sie schließen den Kontrakt auf Lieferung aller Wahrscheinlichkeit nach auf sechs Monate, wobei Sie auch in Anschlag bringen, was der Preis während dieser Zeit sein mag. Wenn der Markt zurückgeht, nehmen Sie den Mittelweg, um einen allgemeinen Durchschnitt der sechs Monate zu erhalten; aber in 99 Fällen von 100 übernimmt sich auf einem wirklich fallenden Markte der Käufer in Bezug auf den Preis.

Hr. Bates: Jetzt kommt in den Kontrakten die Klausel von der „meist begünstigten Nation" vor. Wenn der Preis fällt, hat der Kontrahent den Vorteil davon.

Der Unparteiische: Das ist ein Fall, wo ein Preis fixiert ist.

Hr. Bates: Es ist kein Preis fixiert.

Der Unparteiische: Dann bin ich im Irrtum. Ich weiß, Sie schließen Kontrakte mit Hochöfen ab, und diese Verträge erstrecken sich manchmal auf zwei Jahre. Gelegentlich kommt es bei steigendem Markte vor, daß dies sehr zum Vorteil des Käufers ist; auf einem fallenden Markte dagegen wirkt es sehr zu Gunsten des Verkäufers.

Hr. Bunning: Wir sprechen vom gegenwärtigen Marktwerte der Kohle. Wenn ein Kontrakt abgeschlossen wird, mag das zu Gunsten des Käufers sein, und zwar beim gegenwärtigen Preise, der niedriger sein kann, als der Tagesmarktpreis.

Hr. Bates: Wenn der Preis steigt, zahlt er nicht mehr. Er schließt nur einen Vertrag, ein gewisses Kohlenquantum zu nehmen.

Der Unparteiische: Ich hörte nie von etwas derartigem in anderen Industrieen. Deshalb möge man mir verzeihen, wenn ich dies nicht verstehe.

Hr. Forster: Im allgemeinen ist es so, wie Sie sagen.

Hr. Macdonald: Ich bin ganz sicher, daß während des Hochstandes der Preise eine große Zahl von Kontrakten abgeschlossen wurde, bei denen im Falle einer Preiserhöhung die Preise ebenfalls in die Höhe gingen, während es auch Kontrakte gab, die die gegenteilige Aussicht ließen — nämlich, daß im Falle eines Sinkens der im Kontrakte erwähnte Preis herabging. So war das nicht einseitig.

Hr. Bates: Das ist nicht der Fall in Quayside.

Hr. Macdonald: Wohl aber in Derbyshire und Yorkshire. Es ist durchaus wahr, daß der Kontrakt mehr oder weniger eine Abmachung ist, eine gewisse Menge Kohle zu nehmen, aber die ganze Zeit zu den Bedingungen des Kontraktes. Und ich wundere mich, zu hören, daß alle Vorteile den Käufern zufließen sollen, und keine Vorteile dem Verkäufer.

Der Unparteiische: Das sind Kontrakte auf Zeit und nicht solche zum heutigen Preis, und selbst wenn sie das wären, hat mich die gestrige Diskussion vollständig befriedigt, soweit es sich dabei um die Geschäftsfrage handelt.

Hr. Bates: Auf einigen Gruben will man keine Kontrakte eingehen, weil man sich nicht über das Princip verständigen kann.

Nr. 9. Das Steigen und Fallen der Löhne ging sowohl in Durham als auch in Northumberland fast gleichzeitig mit dem Steigen und Fallen der Kohlenpreise vor sich; die Lohnveränderung griff kurz nach jeder Veränderung der Preise Platz. In betreff anderer Distrikte haben wir keine zuverlässigen Daten vor uns.

Nr. 10. In betreff der durch die Wirkung des Berggesetzes den Produktionskosten zugefügten Betrages, können wir die Sache nicht anders behandeln, als daß wir diese Kosten als eine Belastung ansehen, die auf der Tasche der Grubenbesitzer allein ruht und den für die Löhne verwendbaren Fond verringert. Wenn die Öffentlichkeit dafür zahlen will, wird dies in den Kohlenpreisen sichtbar werden und den Gegenstand späterer Verhandlungen bilden; für die Gegenwart behaupten wir jedoch, daß die erlangten Preise uns nicht gestatten, mehr Löhne zu zahlen, als durch eine Reduktion von 20 Prozent dargestellt wird, wie wir auch gezeigt haben.

Andererseits muß ins Auge gefaßt werden, daß die Arbeiter sehr viel besser gestellt worden sind; während ihre Arbeitszeit bedeutend reduziert worden ist, haben sie nichtsdestoweniger eine große Lohnerhöhung empfangen.

Nr. 11. Wir können darüber keine zuverlässigen Angaben machen; wir wissen aber aus den Comptoirs, daß die Nachfrage jetzt bedeutend schwächer ist als im Januar, trotz dem Stillstande der Gruben von Wales.

Zur Stützung des Berichtes der Grubenbesitzer wurden den Schiedsrichtern die folgenden Dokumente eingehändigt.

A.

Newcastle upon Tyne, den 1. März 1875.

An den Verein der Grubenbesitzer.

Geehrte Herren. — Auf Ansuchen Ihres Sekretärs, Herrn Bunning, haben wir Kalkulationen angestellt, die zu weiteren Vergleichungen zwischen April 1871 und Januar 1875 dienen sollten.

Wir überreichen Ihnen hiermit die Ergebnisse unserer Berechnungen.

Ebenso behändigen wir Ihnen die Kalkulation, auf der die Angaben über die Extrakosten für Wohnungen basiert sind.

Hochachtend

Monkhouse, Goddard Miller and Co.
Mitglieder des Rechnungsinstituts.
Benson, Eland and Co.

Darstellung der prozentualen Zunahme und Abnahme im Januar 1875, verglichen mit April 1871.

	Zunahme im Januar 1875.	Abnahme im Januar 1875.
Geförderte Tonnen pro Monat		7,93
Zahl der beschäftigten Häuer	16,22	
Lohngesamtsumme für die Häuer	36,66	
Zahl der Förderleute und die Jungen unter Tage	46,05	

	Zunahme im Januar 1875.	Abnahme im Januar 1875.
Lohngesamtsumme für die Förderleute unter Tag	110,73	
Zahl der Arbeiter und Knaben über Tag einschließlich Maschinisten	26,73	
Lohngesamtsumme für die Arbeiter über Tag einschließlich der Maschinisten	76,88	
Geförderte Tonnen pro Häuer und pro Schicht		6,78
Durchschnittshäuerlohn pro Schicht	37,69	
Arbeitsstunden der Häuer		14,80
" " " vor Ort		16,69
Stunden pro Tag, während welcher Kohle gefördert wird		19,21
Zahl der Häuser	24,34	
Für Hauszins gewährter Betrag	99,45	
Geförderte Tonnen pro Arbeiter für zwei Lohntage einschließlich Häuer, Förderleute und Grubenjungen, Arbeiter über Tag und Maschinisten		27,89

Darstellung der Vermehrung der Zinsen 2c. auf die Arbeiterhäuser zwischen April 1871 und Januar 1875.

7863 Häuser im Januar 1875		
6298 " " April 1871		
1565 neue Häuser à 120 £ =	187 800	
12 % davon für Kapitalzins, Steuern 2c. pro Jahr		22 536
12 Häuser zu 1 Acker = 130 Acker à 5 £ pro Acker pro Jahr		650
Den Arbeitern gewährter Mietsbeitrag im Januar 1875	£ 1320	
Den Arbeitern gewährter Mietsbeitrag im April 1871	" 664	
Vermehrung	" 656	
pro Monat = pro Jahr		8 528
pro Jahr		£ 31 714

= 2439 £ pro Monat.

B.

Newcastle upon Tyne, den 8. März 1875.

An den Grubenbesitzer-Verein.

Geehrte Herren. — Auf Ansuchen Ihres Sekretärs, Herrn Bunning, haben wir eine Anzahl derjenigen Gruben Ihres Vereins wiederholt besucht, die drei-Fußflötze entweder im April 1871 oder Januar 1875 abbauten, um uns diejenigen Informationen zu verschaffen, die wir Ihnen in nachfolgender Aufstellung vorlegen.

Die Angaben sind in derselben Weise erlangt worden, wie die in unserm Bericht vom 24. v. Mts. gegebenen. Es wurden an die Gruben Aufnahmeformulare gesendet; darauf besuchten unsere Schreiber jede Grube, machten genaue Auszüge und prüften sorgfältig die Angaben, welche die Gruben auf Grund ihrer Lohnlisten gemacht hatten.

Ebenso stellten wir Kalkulationen an, um zu sehen, welches die durchschnittliche prozentuale Abnahme oder Zunahme der zwischen April 1871 und Januar 1875 geförderten Kleinkohle sei; wir finden, daß bezüglich der geförderten Kleinkohle im Januar 1875, verglichen mit April 1871, eine Vermehrung von 16,33 Prozent vorliegt.

Hochachtend
Monkhouse, Goddard Miller and Co.
Mitglieder des Rechnungsinstituts.
Benson, Eland and Co.

Ertrag der drei=Fußflötze und Durchschnittsverdienst der Häuer für zwei Lohntage im April 1871 und Januar 1875; ebenso Zahl der beschäftigten Arbeiter.

	April 1871	Januar 1875
Durchschnittshöhe des Flötzes	2 F. 10 3/4 Z.	2 F. 10 1/2 Z.
Zahl der beschäftigten Arbeiter	895	1943
Gesamttonnenzahl beim „Strebebau"	4 216	64 058
" " „Strecken u. Pfeilerbau"	46 272	22 698
Durchschnittlicher Schichtertrag pro Häuer	2,83	2,64
" Schichtlohn " "	5 sh 7,35 d	7 sh 7,63 d

Monkhouse, Goddard Miller and Co.
Mitglieder des Rechnungsinstituts.
8. März 1875. Benson, Eland and Co.

Darstellung der Vermehrung der Kleinkohle in Prozenten, im Januar 1875 verglichen mit April 1871.

April 1871				Januar 1875			
runde Kohle	Klein= Kohle	% der runden u. Klein=Kohle		runde Kohle	Klein= Kohle	% der runden u. Klein=Kohle	
220 525	115 440	65,64	34,36	185 124	123 255	60,03	39,97

Durchschnittl. Prozentsatz der Kleinkohle Januar 1875 = 39,97
" " " " April 1871 = 34,36
5,61

oder eine Vermehrung von 16,33 Prozent.

Monkhouse, Goddard Miller and Co.
Mitglieder des Rechnungsinstituts.
8. März 1875. Benson, Eland and Co.

Der Unparteiische: Ich bin Ihnen für Ihre klare Antwort sehr verbunden und — ausgenommen einen Punkt, die Antwort auf Frage 10 — verstehe ich, was Sie vorbringen wollen; aber was Nr. 10 betrifft, scheint es mir, daß, mit andern Worten, die Kosten des neuen Berggesetzes auf den Preis der Kohle gelegt werden sollten.

Hr. Potter: So ist es.

Der Unparteiische: Und was den Fond betrifft, aus dem sie ersetzt werden sollen — nämlich den Geldpreis des Kunden —, so kommt die Schwierigkeit dann, wenn der Preis in der Hand des Arbeitgebers die Gestalt eines Fonds annimmt, der richtig verteilt werden soll.

Hr. Potter: Wir betrachten sie natürlich als einen Bestandteil unserer Kosten.

Der Unparteiische: Ich komme dann zu demselben Schlusse. Der Geschäftsmann wird so viel davon auf den Preis legen, als der Markt tragen kann. Ehe die Vertreter der Arbeiter über den Bericht diskutieren, will ich noch zwei oder drei Fragen stellen, und ich thue dies, um mir Informationen zu verschaffen. Ich sagte Ihnen, daß ich Ihre Meinung in betreff des Angebotes und der Nachfrage erbitten würde; ich will meine Absicht so kurz wie möglich darlegen. Können Sie mir eine solche Vorstellung von der Art geben, in der im vorliegenden Falle Angebot und Nachfrage den Preis regulieren, die praktisch im Geschäftsleben zur Anwendung kommen kann? Ich will Ihnen sagen, wo die Schwierigkeit für mich liegt. Es scheint, daß ein Begehr nach einer größeren Zahl von Arbeitern unter und über Tag vorliegt. Das wird wahrscheinlich von andern Grubendistrikten ebenso gelten, wie von Northumberland. Wenn demnach keine entsprechende Vermehrung der Arbeiter statt hat, wird die Nachfrage das Angebot übersteigen, und der Preis der Arbeit die Tendenz haben, zu steigen.

Hr. Potter: So ist es.

Der Unparteiische: Wie ist es möglich, dieses allbekannte Princip der Preisfeststellung durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage hier direkt anzuwenden? Wie können Sie es praktisch auf den uns vorliegenden Geschäftsfall anwenden? Sind wir nach alledem nicht genötigt, mit Notwendigkeit zu einer Regulierung hauptsächlich auf Grund des Verkaufspreises der Kohle zu kommen, der wieder durch Angebot und Nachfrage festgestellt wird, indem wir Kapital und Arbeit zusammen als Angebot und den Käufer von Kohle als Nachfrage betrachten? Ich gestehe zu, daß das ein roher und naheliegender Weg ist, weil wir mit dem Angebot und der Nachfrage von Grubenarbeit zu thun haben und nicht mit Kohle. Das Material mag in Menge da sein und die Arbeiter können selten sein. Ich wünsche durch Sie zu erfahren, ob es noch eine andere Alternative giebt, oder ob wir nach alledem genötigt sind, auf den Kohlenmarkt zurückzufallen als unser einziges Mittel, um festzustellen, was für Löhne gezahlt werden sollen. Wenn wir das aber auch zugeben, ist es doch kein gesundes wissenschaftliches Mittel, den Wert der Arbeit genau zu bestimmen.

Hr. Potter: Ich bin sehr geneigt, Ihnen beizustimmen. Meine Meinung ist die, daß der Preis des Rohmaterials bis zu einem gewissen Grade den Preis der Arbeit indirekt reguliert, weil, wenn Nachfrage nach Rohmaterial vorhanden ist, auch eine solche nach Arbeitern vorliegen wird, um dieses Rohmaterial zu gewinnen; in dem Verhältnis, wie die Nach-

frage nach einem Artikel sich erhöht, wird auch die Nachfrage nach Arbeit wachsen. Es ist ähnlich so, wie Sie es hinstellen.

Der Unparteiische: Und so müssen wir nach dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens auf den Verkaufspreis des produzierten Artikels zurückgreifen. Wenn Sie später daran denken können und mir schreiben wollen, werde ich den Brief Herrn Nixon senden. Da die Ausführungen der Grubenbesitzer eine derartige Diskussion geradezu verlangten, war ich gern bereit, sie aufzunehmen und ich bin Ihnen sehr für die Gelegenheit verbunden, daß ich dies habe thun können. Das giebt mir Veranlassung, zu verneinen, daß wir in einem Schiedsgerichte diese Fragen anders als wie einen praktischen Geschäftsfall behandeln.

Hr. Potter: Ich will mir notieren, was Sie wünschen.

Der Unparteiische: Wie kommt es, daß im Jahre 1875 eine größere Arbeiterzahl gebraucht wird als 1871, um dieselbe Kohlenmenge zu produzieren? Die Zahl der Arbeiter 1875 gegen jene von 1871 überrascht mich sehr. Was ist der Grund hiervon?

Hr. Bunning: Es giebt dafür mehrere Ursachen. Zunächst muß ich wiederholen, was ich gestern sagte — es ist sehr schwer, die Arbeiter, die man einmal eingestellt hat, zu entlassen, und zweitens erfordert das Strebebausystem mehr Arbeiter.

Der Unparteiische: Wenn Sie die Arbeiter nicht los werden können, kann die Arbeiter keine Schuld treffen, dann liegt es an der Mißverwaltung der Arbeitgeber. Es kann nicht sein, daß im Strebebausystem der Ertrag pro Mann und pro Stunde größer ist und daß gleichzeitig auch die Zahl der Arbeiter pro Tonne größer ist.

Hr. Simpson: Es werden mehr Hülfsarbeiter gebraucht.

Der Unparteiische: Ich habe diese kleine Summe zusammengestellt. Ich glaube, die Zahl der Stunden hat einen Einfluß von 27 Prozent, und die Vermehrung der Arbeiterzahl, selbst wenn wir Stunde für Stunde nehmen, übersteigt so sehr das Jahr 1871, daß sie 86 Prozent ausmacht. Ich weiß ganz genau, daß dabei etwas mitspielt, was wir nicht verstehen. Diese Berichte zeigen, daß 86 Prozent an Löhnen gezahlt wurden, und zwar für einen etwas kleineren Kohlenertrag als 1871. Das ist so merkwürdig, daß es für mich geboten erscheint, Sie von neuem nach den Gründen zu fragen. Ich nehme an, daß die Arbeiter die ganze Zeit arbeiteten, als die Arbeitszeit 10 Stunden pro Tag betrug?

Hr. Nixon: Die Handarbeiter arbeiteten 8 Stunden täglich und jetzt arbeiten sie auch noch 8 Stunden.

Der Unparteiische: Dies erhöht nur die Schwierigkeit.

Hr. Burt: Ja.

Hr. Macdonald: Gewiß.

Hr. Bates: Es ist ein Tag pro 14 Tage weniger.

Hr. Forster: Die Gruben arbeiteten früher 11 Tage auf 14 Tage; jetzt arbeiten sie nur 10.

Hr. Macdonald: Darf ich Herrn Forster fragen, wann sie nur

10 arbeiteten? Die gesamten Förderleute sind wie die andern Arbeiter behandelt worden, nicht wahr?

Hr. Forster: Jawohl, sie hatten 12 Tage wie zuvor, und Sie, geehrter Herr (zu dem Unparteiischen), müssen beachten, daß die ganze Arbeit in 10 gethan werden muß, die früher in 12 Stunden gemacht wurde, so daß, wo sie erst 10 hatten, sie jetzt 12 Stunden haben sollten.

Der Unparteiische: Das ist richtig.

Hr. Forster: Aber das ist nur eine Ursache.

Hr. Potter: Sie haben neueingestellte Arbeiter in den sich erschöpfenden Betrieben.

Der Unparteiische: Das ist ein Punkt, für welchen die Arbeiter durchaus nicht verantwortlich sind.

Hr. Burt: Das wurde auch gestern von Herrn Nixon hervorgehoben.

Der Unparteiische: Es kann sein, daß die Zusammenstellung all dieser Ursachen die Gesamtsumme ausmacht.

Hr. Potter: Jawohl, die Gesamtsumme der Kosten.

Der Unparteiische: Die eine Erhöhung der Arbeit um 84 Prozent bedeutet.

Hr. Simpson: Der Divisor, der gleich ist 7 Prozent weniger Ertrag, macht einen größeren Unterschied in den Arbeitskosten pro Tonne von wenigstens 10 Prozent.

Der Unparteiische: Etwa 12 oder 15 Prozent.

Hr. Macdonald: Ich freue mich, daß Sie jetzt hierauf eingehen.

Der Unparteiische: Ich gebe keine endgültige Meinung; ich bitte nur um Informationen, denn der Punkt war mir von Anfang an bedenklich. Wenn ich eine bestimmte Ansicht hätte, würde ich sie jetzt vorbringen, damit sie diskutiert werden könnte.

Hr. Bunning: Mich hat er nicht bedenklich gemacht; denn diese Ziffern von Durham und anderen Distrikten berührten uns in dem empfindlichsten Teile — den Hosentaschen.

Hr. Forster: Sind Sie der Meinung, daß dieselben Verhältnisse auch in Durham vorherrschen?

Hr. Bunning: Ganz gewiß.

Der Unparteiische: Der Punkt hat auch anderswo die gleichen Bedenken hervorgerufen und jedesmal, glaube ich, ist der Streit entstanden, weil wir über die einzelnen Gruben keine genauen Angaben vorliegen hatten. Die Arbeitgeber in andern Grafschaften behaupteten fest, daß die Arbeiter absichtlich oder aus Sorglosigkeit den Ertrag niedrig hielten und daß dies die Quelle der bedeutenden Kostenerhöhung sei.

Hr. Forster: Das ist der Fall nicht bei uns.

Der Unparteiische: Es wird in der Eingabe der Grubenbesitzer nicht so dargestellt, ja, das Gegenteil wird berichtet! Deshalb müssen wir das, hinsichtlich Northumberlands, als ganz außer Frage stehend betrachten. Herr Nixon gab über den Gegenstand in seinem gestrigen Schriftstück sehr wertvolle Mitteilungen, ebenso während der dann folgenden Diskussion und durch die Tabellen, die er so freundlich war, vorzulegen. Aber wenn noch etwas

über den Punkt gesagt werden kann, werde ich erfreut sein, es jetzt zu hören. Die Sache liegt mir am Herzen. Ich werde die ganzen Papiere selbst durchsehen und versuchen, die Frage klarzustellen, wenn Sie mir keine weiteren Mitteilungen machen können, woher diese bedeutenden Lohnkosten kommen; wir werden dann in London Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

Hr. Bunning: Seitens einer großen Zahl von Förderleuten ist der Wunsch zu bemerken, nicht mehr als eine gewisse Arbeitsmenge zu leisten — d. h. keine Überschichten zu machen, und das nötigt dann zur Einstellung neuer Arbeiter. Es ist viel billiger, eine beschränkte Arbeiterzahl bei einem vernünftig hohen Drucke zu beschäftigen, als eine große Arbeiterschaft unter einem gelinden Drucke.

Der Unparteiische: Ganz recht.

Hr. Bunning: Das ist auch eine sehr wichtige Quelle der Kostenerhöhung.

Der Unparteiische: Das läßt die größte Quelle von allen vermuten; weil, wenn Sie 20 Prozent mehr Arbeit bekommen, Sie diese ganze Vermehrung netto erhalten. In der letzten Bemerkung mag also mehr liegen, als in irgend einer andern zuvor gehörten.

Hr. Bunning: Indem wir Ihnen unsern Streitfall unterbreiten, dachten wir stets, daß es vorteilhaft sein würde, wenn diese Dinge erörtert würden, da wir glauben, daß unsere uns gegenüberstehenden Freunde uns in der Klarstellung aller dieser Punkte beistehen können. Meine Meinung ist die, daß es eine große Wohlthat sein würde, wenn sie, anstatt es in ihrer Weisheit für richtig zu halten, die Arbeit zu beschränken, dieselbe eher anfeuerten. Sie sollten daran denken, daß, wenn nur wenig zu verteilen ist, es besser unter wenige verteilt, als unter eine große Zahl verstreut wird.

Der Unparteiische: Meinen Sie, daß die Grubenbesitzer eine derartige Haltung auf seiten der Arbeiter erwidern würden, und daß die Grubenbesitzer, wenn der Betrieb lebhaft ist, nicht vielmehr eine große Arbeiterzahl einstellen, und so den Arbeitern den Vorteil einer kleinen Zahl nehmen? Vielleicht werden sie das thun. Auch bin ich sicher, daß es in ihrem Interesse liegt, das zu thun.

Hr. Forster: Kein Grubenbesitzer wird neue Arbeiter am Ende der Woche einstellen, wenn die alten Arbeiter genügen.

Hr. Nixon: Aber wenn Nachfrage da ist, werden Sie alles, was Sie bekommen können, nehmen.

Hr. Forster: Kein Zweifel.

Hr. Macdonald: Die Sache stellt sich demnach so, daß, im Falle 25 Arbeiter weniger gebraucht würden, die Grubenbesitzer nicht zögern würden, die Löhne der 25 Mann unter den zurückbleibenden Teil zu verteilen. Darauf läuft die Antwort hinaus. Wenn jetzt in Killingworth oder Backworth vereinbart wird, 100 Mann auf 90 zu reduzieren, ist dann die Wahrscheinlichkeit da, daß die Arbeitgeber den Verdienst der 10 Mann unter die zurückbleibenden 90 teilen?

Hr. Bunning: Das ist nicht nur wahrscheinlich; das ist absolut gewiß.

Der Unparteiische: Ich sehe der Zeit gern entgegen, wenn die Verkürzung der Arbeitszeit zu Gunsten von etwas, was für die Arbeiter, wie Arbeitgeber vorteilhafter ist, verlassen wird. Ich würde lieber Arbeiter sehen, die den ganzen Tag und an jedem gewöhnlichen Arbeitstag arbeiten und sich mit 45 Jahren zur Ruhe setzen, als daß sie halb so lange täglich arbeiten, wie ich, oder Macdonald oder Burt an jedem Tage, und dann genötigt sind, bis ins späte Alter hinein thätig zu sein; ich glaube, das ist es, wozu sie kommen müssen. Es kann etwas gethan werden, wodurch die Arbeit gewinnbringender wird für den Arbeiter, ebenso wie für seinen Arbeitgeber. Wenn die Verkürzung der Arbeitszeit in der 80 Prozent Kostenerhöhung mit zum Ausdruck kommt, so wird es für die Arbeiter um so vorteilhafter sein, je eher die Arbeitsstunden auf eine bessere Basis gestellt werden. Die besprochenen 25 Prozent, von denen die Rede war, könnten ganz Gewinn sein und könnten verschieden von den übrigen behandelt werden. Man könnte den Arbeitern mehr Anreiz geben, länger in der Grube zu bleiben. In dem Baugewerbe habe ich ihnen immer einen Lohnzuschlag für Überstunden zu geben.

Hr. Bates: Ich denke, 6 Stunden täglich ist für den Arbeiter in der Grube, wenn man seine gekrümmte Körperstellung, die Art, wie er arbeiten muß und die Luft, die er atmet, in Betracht zieht, gerade genug.

Der Unparteiische: Dann sind 6 Stunden keine kurze Zeit für ihn. Also in Beantwortung dessen, was Herr Bates sagt, sind 6 Stunden volle Arbeitszeit für den Häuer.

Hr. Potter: Vor Ort.

Der Unparteiische: Das ist volle Zeit und so wünschte ich, daß jeder Arbeiter volle Zeit arbeitete, die volle Zeit je nach der Natur seiner Arbeit berechnet.

Hr. Burt: Ich möchte eine Frage an Sie stellen, zur Information für die Arbeiter. Sie sagen, Sie würden vorziehen, daß die Arbeiter lange Arbeitszeit hätten und sich mit 45 Jahren zur Ruhe setzten, anstatt sich in einer arbeitsschweren Existenz lange hinzuschleppen. Glauben Sie, daß, wenn sie 10 Stunden täglich arbeiteten, anstatt 6, sie eher im stande wären, sich mit 45 Jahren zurückzuziehen?

Der Unparteiische: Ich will die Frage gleich beantworten: Wenn Ihnen Gerechtigkeit gethan wird — ja.

Hr. Burt: Sie sehen, Sie mußten ein „Wenn“ gebrauchen.

Der Unparteiische: Ich weiß sehr gut, was sowohl hinter der Frage, als der Antwort steckt, aber ich wünsche nicht, dem Punkt hier näher zu treten.

Hr. Young: Die meisten Arbeiter würden, wenn sie 10 Stunden täglich zu arbeiten hätten, überhaupt mit 45 Jahren die Arbeit verlassen müssen.

Der Unparteiische: Ich hatte noch zwei andere Fragen vorge-

merkt; sie sind aber schon in den mir gemachten Mitteilungen beantwortet worden.

Hr. Forster: Vielleicht erklärt Herr Burt dem Unparteiischen, wie das neue Berggesetz hier wirkt im Unterschiede zu anderen Distrikten.

Hr. Burt: Ich halte es im Interesse der Parteien, daß der Unparteiische das weiß, aber sie können das viel besser, als ich.

Hr. Forster: Das neue Berggesetz beeinflußt diesen Distrikt viel mehr, als irgend einen der südlichen Distrikte. In diesem Distrikte ist es immer üblich gewesen, auf zwei Häuerschichten eine Schicht der Grubenjungen zu haben. In den südlichen Distrikten, wo sie 10 Arbeitsstunden täglich rechnen, machte das praktisch keinen Unterschied; aber hier, wo wir 12 Stunden pro Tag arbeiteten, war es von Bedeutung. Der Ertrag der ganzen, in der längeren Arbeitszeit gethanen Arbeit mußte in der kürzeren gefördert werden, — die Arbeiterschaft arbeitete so während der 10 Stunden unter Hochdruck.

Hr. Burt: Die Arbeitsstunden der Häuer sind nicht so sehr beeinflußt worden, als die Arbeitsstunden der Grubenjungen.

Hr. Forster: Die Arbeitszeit der Arbeiter genügt, um soviel wie vorher zu liefern. Natürlich geht ein Tag pro 14 Tage ab und dadurch haben sich die profitabelen Arbeitsstunden der Förderleute und Maschinisten um ein Sechstel verringert.

Hr. Macdonald: Der Verlust dieses Tages auf 14 Tage — ist das nicht eher das Ergebnis der Wirkung des Berggesetzes, als durch die Arbeiter veranlaßt?

Hr. Forster: Ich sage, daß das so ist. Sie haben nur 54 Stunden. Die Differenz hätte vermieden werden können durch Ablösung der Grubenjungen — durch eine Extraschicht der Jungen, während welcher die andere Abteilung ausruht.

Hr. Burt: Aber verstärkt das nicht die Schwierigkeit, die Herr Bunning hervorhob?

Hr. Bates: In Durham machen sie es so.

Hr. Bunning: Aber haben sich die Arbeiter von Durham dem nicht entgegengestellt?

Hr. Nixon: Wir arbeiten am Sonnabend nicht, die Förderleute legen aber der Arbeit am Sonnabend kein Hindernis in den Weg. Die Förderleute arbeiten dieselbe Stundenzahl, wie früher.

Hr. Potter: Sie produzieren keine Kohle.

Hr. Bunning: Die Förderzüge gehen aber nicht solange, wie früher.

Hr. Nixon: Sie arbeiten aber jetzt dieselbe Stundenzahl wie vor dem neuen Berggesetz.

Hr. Bunning: Und dann sind die Maschinisten, die Siebleute und die übrigen —

Hr. Potter: Sie arbeiten zwei Stunden täglich weniger und haben höhere Löhne.

Hr. Burt: Ich verstehe Herrn Bunnings Darlegung so, daß infolge der Schwierigkeit, die den Grubenbesitzern von den Arbeitern in den Weg

gelegt wurde und zwar dadurch, daß die Arbeiter, die am Ende der Woche in die Grube gehen sollten, dies nicht thun wollten, es notwendig wurde, eine größere Zahl Arbeiter einzustellen; ich denke, das sollte untersucht werden. Es wäre mir neu, wenn dieser Umstand in einem bedeutenden Umfange wirksam geworden wäre.

Hr. Bryson: Ist es nicht wahr, daß die Deputierten jeden Tag in der Woche mit den andern Arbeitern zur gewöhnlichen Arbeit herangenommen werden?

Hr. Bunning: Besteht in Durham nicht die Bestimmung, daß es keiner Grube gestattet ist, mehr als sechs Schichten wöchentlich zu arbeiten?

Hr. Nixon: In dringlichen Fällen erlauben wir ihnen, mehr zu arbeiten.

Hr. Simpson: Aber sonst hindern Sie die Arbeiter?

Hr. Nixon: Wir wünschen, daß 12 Tage auf 14 Tage kommen.

Hr. Simpson: Und Sie haben eine Bestimmung erlassen, daß sie nicht mehr als 12 arbeiten sollen?

Hr. Burt: Sie wird eingeschränkt durch den Ausdruck „Dringlichkeit“.

Hr. Bunning: Und müssen sie nicht mit den andern beraten, ob ein dringlicher Fall vorliegt?

Hr. Burt: Sie verwechseln Durham mit Northumberland.

Hr. Forster: Davon hörte ich nie etwas. Sie dürfen die zwei Distrikte nicht vermengen.

Hr. Macdonald: Da ist noch etwas Anderes, was die Schiedsrichter äußerst zufriedenstellen würde, daß wir nämlich die Zahl der in den verschiedenen Klassen beschäftigten Arbeiter klar vorliegen hätten. Die Zahl der Förderleute sollte bekannt sein, damit wir den Prozentsatz dieser Arbeiterklasse mit dem der Häuer vergleichen könnten.

Der Unparteiische: Ich bat Herrn Forster darum, und er versprach, das auszuarbeiten.

Hr. Forster: Es ist fertig.

Hr. Bunning: In der großen Liste, die Ihnen heute Morgen übergeben wurde, haben Sie alles.

Der Unparteiische: Dort sind aber nicht die verschiedenen Klassen ausgeschieden.

(Hier gab der Unparteiische das Schriftstück den Vertretern der Arbeitgeber zurück und bat um diesbezügliche Verbesserung.)

Hr. Nixon: In Beziehung auf Herrn Bunnings Antwortschreiben möchte ich noch auf einen Punkt Ihre Aufmerksamkeit lenken. Liegt die Absicht vor, uns zur Erwiderung auf jene Antwort Gelegenheit zu geben?

Der Unparteiische: Wenn Sie wünschen, daß den Schiedsrichtern von seiten der Arbeiter eine weitere Eingabe vorliege, oder wenn Herr Bunning für die Arbeitgeber etwas Weiteres vorzubringen hat, so wollen Sie die Güte haben, beide Schreiben gegenseitig auszutauschen und mir dieselben zu übersenden, nachdem jede Partei eine Abschrift zurückbehalten hat. Diese 84 Prozent sind eine so schwerwiegende Frage, daß keine Mühe zur Klarstellung derselben zu groß sein kann, denn wenn irgend etwas

gethan werden kann, den Prozentsatz zu reduzieren — entweder auf geschäftlichem Wege oder durch die Form des technischen Betriebes — sagen wir von 84 auf 50 Prozent, so würde die Hälfte der Differenz den Arbeitern gehören.

Hr. Bunning: Zu viel gehören.

Hr. Burt: Ich zweifele nicht, daß Sie bei der Bemühung, zu den 84 Prozent zu kommen, Alles eingestellt haben, was Ihre Kosten erhöht hat, aber wenn Sie sie alle zusammenstellen, werden Sie immer noch manches in Betracht zu ziehen haben, ehe sich die 84 Prozent ergeben.

Der Unparteiische: Fürchten Sie nicht, daß 84 die Zahl ist, auf welche ich meinen Schiedsspruch aufbauen werde. Aber es muß irgend welche Zahl dazu da sein und eine Zahl, von der man später ausgehen kann.

Hr. Bunning: Wenn diese Diskussion zu Ende sein wird, wird Herr Nixon gewiß seine Aufmerksamkeit auf den Gegenstand richten und ich glaube in Hinsicht auf das gute Einvernehmen, das immer zwischen uns bestanden hat, sicher zu sein, daß, wenn er dies thut, damit etwas für die Zukunft gethan ist. Es gewährt mir große Befriedigung, daß die Frage in der gehörten Weise behandelt wurde, denn als Sekretär von zwei großen Grubenbesitzervereinen habe ich oft mit dem Gegenstande zu thun und ich habe ihm auch stets eingehende Beachtung geschenkt. Meine Kenntnis darüber ist aber nicht auf jene Vereine beschränkt; ich behandelte solche Fragen schon früher mit Aufmerksamkeit aus Liebhaberei, als mir in Verbindung mit einer großen Maschinenanstalt die Leitung einer bedeutenden Arbeiterzahl oblag. Ich zweifle nicht, daß die trefflichen Bemerkungen, die hier gemacht worden sind, nicht ohne Einwirkung auf die Ansichten der Arbeiter bleiben werden; ich erhoffe in der That sehr viel Gutes von dieser Diskussion. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß dem so sein werde, wenn die Frage nur bei einer Gelegenheit wie dieser diskutiert werde.

Hr. Macdonald: Wenn eine derartige Differenz aus der Arbeit in oder auf der Grube entsteht, werden beide Parteien nach sorgfältiger Erwägung im stande sein, die Frage von neuem aufzunehmen und zwar zum allgemeinen Vorteil.

Der Unparteiische: Es mag vielleicht nicht 84 sein; aber es ist eine bestimmte Zahl und diese muß in Betracht gezogen werden.

Hr. Nixon: Was die 3 Fuß-Flötze betrifft, berichtet Herr Potter in seiner Eingabe, daß unsere Angaben unvollständige seien. Ich stellte sie allerdings nicht als vollkommen hin, aber wohl als vollkommen, wo immer wir Information erlangt haben. Und da wir wünschen, die Sache so wie sie wirklich ist, vor uns zu haben und für den Unparteiischen so richtige Mitteilungen wie nur möglich zu beschaffen, möchte ich vorschlagen, daß wir auf beiden Seiten jemanden ernennen, der die Frage nochmals untersucht und alle diesbezüglichen erlangbaren Zahlen zusammenstellt. Wenn dieselben so richtig wie möglich erlangt worden sind, können sie von beiden Parteien durch Unterschrift bestätigt und Herrn Kettle übersandt werden. Ich meine, daß der Untersuchung der Streitfrage dadurch einigermaßen geholfen wird.

Hr. Potter: In jenen Angaben sind einige Gruben ganz weggelassen.

Hr. Nixon: So ist es. Und der Grund ist, daß wir keine Thatsachen in betreff des Jahres 1871 erlangen konnten, die mit den Mitteilungen für die Gegenwart zu vergleichen waren. Deshalb erachteten wir es auch nicht für angebracht, das in dem Bericht einzustellen, was wir erlangt hatten. Wenn wir keine vollständigen Mitteilungen erhalten konnten, so liegt der Fehler nicht bei uns.

Hr. Forster: Das kann aber die Prozentsumme beeinflussen.

Hr. Nixon: Ich bin andererseits völlig überzeugt, daß, wenn die Sache gründlich untersucht wird, diesem Umstande abgeholfen werden kann.

Der Unparteiische: Das Beste würde sein, daß Herr Bunning von den verschiedenen Gruben Berichte einsammelt, soweit sie nicht geschäftliche Mitteilungen enthüllen, und Ihnen dieselben für ein paar Tage überläßt. Ich finde, daß die Grubenbesitzer eine höchst vollendete Association haben. Sie ist so gut organisiert, daß sie von den verschiedenen Gruben ohne Zweifel die Informationen erlangen kann, und zwar solche, meine ich, die auch der Arbeiter einsehen kann; es ist passend für ihn, alles das zu haben, was ein Arbeiter haben sollte. Ich bin sicher, daß Herr Bunning Ihnen alles verschaffen wird, so daß Sie über die Thatsachen nicht im Zweifel sein werden.

Hr. Nixon: Meine allgemeinen Summen sind unvollständig, und Herr Potter gab uns auch nicht die richtigen Summen, mittelst deren die meinigen hätten verbessert werden können.

Hr. Potter: Als ich die Zahlen ausarbeitete, fand ich, daß wir keine Mitteilungen hatten, die uns auf das Jahr 1871 zurückführten. Einige Berichte lagen uns über 1874 vor, aber nicht darüber hinaus; da wir in der Mitte der Verhandlung standen und andere Informationen nötig wurden, verfolgte ich die Untersuchung nicht weiter, um die Verhandlung nicht aufzuhalten. Wir werden, hoffe ich, im stande sein, die Informationen zu erlangen. Ich hebe dabei die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Vereinen hervor. Wir unsererseits glauben, daß wir uns ihnen gegenüber benehmen, wie wir sollten und sie ihrerseits betragen sich wie Arbeiter zu ihren Mitarbeitern. Sie sollen die Informationen haben; aber es wird einige Zeit kosten, sie zu erlangen.

Der Unparteiische: Einen oder zwei Tage.

Hr. Potter: O, mehr; es vergeht immer einige Zeit. Doch kann die Information erlangt werden; und sobald wir im Besitze derselben sind, sollen Sie sie haben.

Hr. Sheldon: Beide Parteien sollten die Überzeugung haben, zu sehen, woher die Details fließen. Ich denke, es würde eine Unbilligkeit gegen uns sein, wenn und das nicht dargelegt würde.

Hr. Macdonald: Wenn Sie von jeder Grube Mitteilungen bekommen, werden Sie im stande sein, deren Richtigkeit zu prüfen. Ich glaube, daß Sie eine irrige Furcht hegen. Ich denke nicht, daß Sie eine Unbilligkeit erleiden würden. Wenn Ihnen ein geschriebener Bericht vorgelegt wird, können Sie den doch prüfen. Ist das nicht Ihre Ansicht, Herr Unparteiischer?

Der Unparteiische: Jawohl.

Hr. Forster: Sie meinen, daß Sie zu den Details Zugang haben sollten?

Hr. Shelbon: Nicht zu denen, die als private Mitteilungen betrachtet werden, aber wohl zu solchen Informationen, die aus den Lohnlisten erlangt werden können.

Hr. Bates: Es kann kein Einwand bestehen, Sie das sehen zu lassen.

Hr. Macdonald: Es kann nicht schwer sein, die Zahl der Arbeiter und die Zahl der Tonnen festzustellen.

Der Unparteiische: Wogegen sich die Arbeitgeber wenden, ist die Bekanntgabe ihres geschäftlichen Verkehres. Aber soweit sich die Zahlen auf Jahre und Tage, Rechnungsüberschriften und ähnliches beziehen, kann kein Einwand gemacht werden.

Hr. Forster: Durchaus nicht.

Hr. Potter: In Northumberland besteht der Gebrauch, daß jeder Arbeiter Zugang zu unseren Lohnlisten, zu den Aufstellungen über Zahl der Arbeiter und Zahl der Schichten hat; es würde deshalb leicht sein zu sagen, so viel Mann arbeiten in den niedrigen und so viele in den höheren Flötzen. Es würde also in Betreff dieser Information keine Schwierigkeit vorliegen.

Hr. Forster: Wenn eine Schwierigkeit sich geltend machen würde, so könnte sie durch dieselben Mittel überwunden werden, wie wir zu diesen Details kamen.

Der Unparteiische: Aber es wird keine Schwierigkeit machen. Wenn unsre Sitzungen auch keinen weiteren Erfolg hätten, als Sie beide gemeinsam zur Untersuchung anzuregen, wo denn eigentlich der Fehler steckt, haben sie schon Gutes gestiftet.

Hr. Bunning: Ganz gewiß.

Hr. Macdonald: Wenn weitere Diskussionen über den Streitfall statt haben sollen, so würde ich vorschlagen, ein kurzes Memorandum des jetzigen Standes der Verhandlung aufzusetzen, damit für später keine Fehler oder abweichende Meinungen sich geltend machen.

Der Unparteiische: Was schlagen Sie vor?

Hr. Macdonald: Ich überlasse das Ihnen.

Der Unparteiische: Ich meine, daß die zwei Schiedsrichter nach Durchsicht des stenographischen Verhandlungsberichtes wieder zusammentreffen, um, wenn möglich, zu einem Entscheide zu kommen; wenn aber die Schiedsrichter ein Urteil nicht fällen können, wird dasselbe dem Unparteiischen zustehen. Ich bin vollständig bereit, es den Schiedsrichtern zu überlassen, als welche wir auf der einen Seite zwei Mitglieder des Hauses der Gemeinen und auf der andern zwei mit der Kohlenindustrie eng verbundene Herren begrüßen. Vielleicht halten wir unsere Zusammenkünfte in London ab. Zwei von Ihnen haben in London zu thun und ich bin gerne bereit Sie dort zu treffen, oder auch irgendwo anders.

Hr. Macdonald: Ich bin mit London ganz einverstanden.

Der Unparteiische: Wird Ihnen London passen, Herr Forster?

Hr. Forster: Ja.

Hr. Burt: Mir paßt es gleichfalls.

Hr. Bates: Mir ist London am geeignetsten.

Hr. Macdonald: Das Nächste ist dann der Platz und die Zeit.

Der Unparteiische: Meine Grafschaftssitzungen beginnen am 12. März; auch habe ich die Sitzungen in dem Streitfall der Clevelander Eisenindustrie in Saltburn am 8. März zu eröffnen; ich hoffe in Saltburn zu bleiben bis der Streitfall beigelegt ist. Wenn ich am 12. ds. in London als Schiedsrichter fungiere, wird mich ein anderer Richter als Grafschaftsrichter während der zwei Tage, die ich in London zubringe, vertreten müssen. Aber die vorliegende Frage ist eben von großer Bedeutung und wenn ich bis dahin meine Dispositionen nicht verändere, wird mir der 12. März passen.

Hr. Forster: Der Tag wird, wie gesagt, auch mir ganz willkommen sein.

Hr. Macdonald: Nun noch eine sehr wichtige Frage, auf welche Sie die Aufmerksamkeit der Parteien gestern lenkten, nämlich: Von welchem Zeitpunkt an soll das Urteil in Kraft treten?

Hr. Bunning: Ist das nicht eine Sache privater Besprechung unter uns?

Hr. Bates: Die erste Frage ist die Festsetzung des Lohnsatzes; das ist wichtig.

Hr. Macdonald: Ich glaube, Sie machen sie sehr wichtig.

Hr. Forster: Ich teilte gestern Herrn Burt und Herrn Kettle mit, wir hätten genügendes Vertrauen in die Arbeiter, daß sie bereitwillig das Urteil entgegennehmen würden und daß deshalb keine Notwendigkeit vorliege, Geld bei der Bank niederzulegen. Wir halten es in ihren Taschen für ebenso sicher als in der Bank. Wir vertrauen also den Arbeitern gern. Wir haben es früher bei zwei Gelegenheiten gethan und wir können es auch wieder thun.

Hr. Nixon: Und ebenso wie die Arbeitgeber uns vertrauen, sind wir gern bereit, auch den Arbeitgebern Vertrauen zu schenken.

Der Unparteiische: Dann nehmen Sie an, daß ich eine Erhöhung verfüge? Es ist ganz gut, daß Sie sich auf alle Eventualitäten vorbereiten.

Hr. Nixon: Werden wir gebraucht werden?

Der Unparteiische: Ich denke, es ist festgesetzt worden, daß der Unparteiische mit den Schiedsrichtern zusammentrifft; aber ich würde auch gern sehen, wenn Sie mitkämen, Herr Nixon; auch würde ich sehr bereit sein mit Herrn Bunning die Verantwortlichkeit zu teilen. Also vielleicht kommen die Herren Bunning und Nixon herauf nach London. Und wenn noch irgend welche Mitteilungen zu machen sind, so wollen beide Seiten dieselben gegenseitig austauschen und mir sodann senden.

Hr. Burt: Das ist eine sehr gute Anordnung.

Hr. Forster: Aber am 12. März wird die Prüfung ganz neuer Thatsachen geschlossen sein — d. h. unter der Voraussetzung, daß bis dahin beide Parteien ihre Anstrengungen erschöpft haben.

Der Unparteiische: Ich kann am 12. März nichts mehr annehmen. Ich kann mich mit Schriftstücken und neuen Mitteilungen, die mir am

12. März vorgelegt werden, in Hinblick auf den Umfang des Streitfalles nicht befassen. Es ist das möglichste, was ich thun kann, die während der Verhandlung vorgebrachten Argumente anzuhören und während eines Teiles der Nacht die Schriftstücke zu prüfen. Das habe ich gethan seit ich hier bin. Wenn deshalb noch etwas von Bedeutung mir vorzulegen ist, so bitte ich das vor dem 12. März zu thun. Andernfalls wird dies nur zu einer Verzögerung führen.

Hr. Burt: Das sollte beachtet werden.

Hr. Forster: Die Verzögerung muß dem Teile, der etwas übersieht, zur Last gelegt werden.

Hr. Bates: Wir haben nun dem Unparteiischen unsern Dank abzustatten —

Der Unparteiische: Um mich der Sprache meines Berufes zu bedienen, wir wollen ihn als verlesen annehmen.

(Darauf wurde die Verhandlung bis zum 12. März um 11 Uhr unterbrochen, zu welcher Zeit der Unparteiische im „Westminster Palace-Hotel" mit den Schiedsrichtern wieder zusammentraf.)

In der Zwischenzeit richtete Herr Nixon einen Brief an den Unparteiischen mit folgendem Inhalte:

Newcastle-on-Tyne, 5. März 1875.

Herrn R. Kettle.

Geehrter Herr! — Wir hörten Sie am Mittwoch sagen, daß, da unsere Zahlen in betreff der 3 Fuß-Flötze von den Grubenbesitzern in Frage gezogen worden seien und sie über den Gegenstand erschöpfende Informationen einziehen wollten, diese Berichte von uns geprüft und gemeinsam von Herrn Bunning und mir unterzeichnet werden sollten, ehe sie Ihnen zugesendet würden. Gemäß dieser Bestimmung schrieb ich gestern an Herrn Bunning und bat ihn, uns Gelegenheit zu geben, ihre Angaben durch Vergleichung mit den Lohnlisten der Gruben zu prüfen. Die Antwort (von der ich eine Abschrift beilege) meldet, daß dieses Ansuchen von den Grubenbesitzern nicht gestattet worden sei. Wir halten diese Handlungsweise für sonderbar, nachdem Herr Potter und Herr Simpson als Vertreter der Grubenbesitzer vor Ihnen und den Schiedsrichtern ausdrücklich erklärten, daß die Vertreter der Arbeiter stets Gelegenheit hätten, die Lohnlisten auf den Gruben einzusehen. Das ist eine Sache, die sich durchaus nicht auf die geschäftlichen Angelegenheiten der Gruben bezieht; wir glaubten doch, daß es viel besser gewesen wäre, wenn wir Ihnen einen Bericht hätten senden können, von deren Richtigkeit beide Parteien überzeugt waren. Die volle Abschrift aller unserer Zahlen haben wir der andern Seite behändigt; wir sehen deshalb keinen Grund, warum uns die Grubenbesitzer nicht mit gleicher Offenheit behandeln sollten. Es wurde uns mitgeteilt, daß diese Berichte nicht vor einer Woche fertig gemacht werden könnten. Wir werden daher keine Gelegenheit haben die Richtigkeit der Zahlen zu prüfen und sind vor die Alternative gestellt, entweder die Richtigkeit unserer früheren Zahlen anzunehmen oder Sie, geehrter Herr, und die Schiedsrichter zu

bitten, für uns die Berichte mit den Lohnlisten zu vergleichen und ihre Korrektheit festzustellen. Ich kann sagen, daß unser Ausschuß dieses Verhalten der Grubenbesitzer sehr bedauert, da dasselbe völlig verschieden ist von demjenigen, welches wir veranlaßt waren, erwarten zu können, und welches, wie wir gerechter Weise nicht verschweigen wollen, von ihrer üblichen Art vorzugehen weit verschieden ist. Hochachtungsvoll

John Nixon.

Eine Abschrift des folgenden Kommentars der Bergleute zu der Antwort der Grubenbesitzer wurde jedem der Schiedsrichter und dem Unparteiischen per Post übersendet.

Erläuterungen der Arbeiter zu der Antwort der Grubenbesitzer.

Die Grubenbesitzer haben mit großer Mäßigung die Gelegenheit benutzt, auf unsere Eingabe zu antworten; wir werden deshalb unsere Erläuterungen auf möglichst wenige Punkte beschränken, und nur auf solche, die wir für besonders wichtig erachten.

Unsere Angabe, „daß Gruben im Jahre 1871 eröffnet und andere erweitert wurden und daß wenige Jahre vorher selbst einige der größten Werke Northumberlands in Betrieb gestellt worden sind", wird in Frage gezogen; es wird uns gemeldet, daß „keine neuen Gruben von irgend welchem Umfange eröffnet wurden". Wir können nur wiederholen, daß unsere frühere Bemerkung richtig ist. Zur Stützung derselben geben wir die folgenden Beispiele von Gruben, die im Jahre 1871 oder wenige Jahre zuvor in Betrieb gestellt worden sind:

East Holywell, eröffnet	1871
Dinnington, begann die Förderung	1871
Broomhill, bedeutend erweitert	1871
Dudley, 3 Fuß-Flötz eröffnet	1871
Coxlodge BowerPit, gelangte man zur Kohle	1869
Choppington New-Pit, begann die Förderung	1870
Choppington, 3 Fuß-Flötz eröffnet	1871
Ashington New-Pit, begann die Förderung	1868
Longhirst, begann die Förderung	1869
Throckley, eröffnet Ende	1869.

Während zugegeben wird, daß es fleißige Arbeiter giebt, die die volle Zeit arbeiten und daß die Häuer keinen Gehalt beziehen, behaupten die Grubenbesitzer andererseits, daß es stehende Kosten gäbe, die also dauernd sind, gleichviel ob die Leute arbeiten oder nicht. Dies geben wir bereitwillig zu und ist auch von uns in unserer früheren Eingabe als ein Argument benutzt worden, um die Irrigkeit der Behauptung der Grubenbesitzer zu zeigen, daß die Preise notwendig genau in dem gleichen Verhältnis wie die Gesamt-Arbeitskosten steigen müssen, um dem Kapitale die gleichen Gewinne zu sichern.

Die Grubenbesitzer behaupten, daß die Arbeitsstunden der Häuer durch Erhebungen auf jedem einzelnen Werke festgestellt worden wären.

In Betreff dieses Punktes wollen wir nur bemerken, daß, wenn die betreffenden Angaben auf die wirklichen Arbeitsstunden Bezug genommen hätten, wir sie nicht in Frage ziehen würden; da sie aber die Zeit der Ein- und Ausfahrt einschließen, können wir ihre Richtigkeit nur verneinen, da wir wissen, daß die durchschnittliche Arbeitszeit inklusive Ein- und Ausfahrt nicht weniger als $6^1/_2$ oder 7 Stunden beträgt.

Wir sind erstaunt, daß die Grubenbesitzer das Jahr 1871 als einen Ausgangspunkt ansehen, welcher als „günstig nur in Bezug auf die Löhne, aber in keiner andern Weise" betrachtet werden könne, wenn wir sehen, daß gerade dieser Zeitpunkt selbst von ihnen als Ausgangspunkt gewählt wurde. Wir bitten, ihre Antwort auf die erste Frage des Unparteiischen zu beachten, worin sie sagen, „daß die Lage des Gewerbes im Jahre 1871 in allen ihren Beziehungen eine normale genannt werden kann und daß lange vor dieser Zeit keine Veränderung im Kohlenpreise oder den Lohnsätzen Platz gegriffen hätte".

3 Fuß-Flötze. — Unsere Zahlen in Bezug auf die 3 Fuß-Flötze wurden ebenfalls in Frage gezogen. Wir halten jedoch an der wesentlichen Richtigkeit der vorgelegten Angaben fest, glauben sogar, daß, wenn der Gegenstand sorgfältig geprüft wird, die Zahlen noch mehr zu unsern Gunsten sprechen werden, als wir zuerst selbst beanspruchten. Als Ergänzung der 3 Fuß-Flötze, die wir in unserer Liste nannten, können wir noch erwähnen: Dudley, Cowpen und Cambois.

Außer den 3 Fuß-Flötzen giebt es noch andere, welche, obgleich nicht unter die allgemeine Bezeichnung der 3 Fuß-Flötze gestellt, nichtsdestoweniger ebenso schwer zu bearbeiten sind als die genannten. Und da wir nicht so sehr über Namen streiten, als über die Dünne der Flötze und die Schwierigkeit der Bearbeitung, glauben wir, daß diese letzteren ebenfalls in Betracht zu ziehen sind, da sie ebenso den Betrag pro Arbeiter bedeutend verringern mußten. Wir können dafür Pegswood als Beispiel anführen. Die fragliche Grube wurde im Jahre 1871 wieder eröffnet; vorher war sie eine kleine, für den inländischen Markt produzierende Grube. In dem genannten Jahre beschäftigte sie nur 50 Häuer, während jetzt 370 dort sind. Es giebt dort 2 Flötze, von denen das eine eine Höhe von 2 Fuß 10 Zoll, das andere eine solche von 2 Fuß 8 Zoll hat; der Ertrag pro Häuer beläuft sich auf 2 Tonnen 5 Centr.

Besondere Härte und Schwierigkeit gewisser Distrikte, die vorher aufgegeben worden waren. — Wir können nicht zugeben, daß unsere Darlegung über diesen Punkt durch die Diskussion vom Dienstag den 2. März widerlegt worden sei. Jene Diskussion finden Sie im Protokoll und so weit sie in Frage kommt sind wir bereit, das darin Gesagte aufrecht zu erhalten, indem wir es dem Unparteiischen und den Schiedsrichtern überlassen, festzustellen, ob unsere Position darin aufrecht erhalten worden ist

Die Grubenbesitzer geben weiterhin nicht zu, daß sich die Schwierigkeit des Kohlentransportes nach dem Schachte seit 1871 erhöht hat, teils,

weil die 3 Fuß-Flötze in unmittelbarer Nähe des Schachtes eröffnet worden seien und teils, weil die Pfeiler in anderen Flötzen zurückgearbeitet würden.

Der zuerst angeführte Grund unterstützt unsere Behauptung in betreff der Eröffnung von 3 Fuß-Flötzen als eine Ursache der erhöhten Betriebskosten. Kein Zweifel, daß in Fällen, wie dem erwähnten, die Förderkosten geringer sein werden, aber sie werden dies nur sein auf Kosten einer auf andere Weise bedeutend erhöhten Ausgabe. Was die anderen Flötze betrifft, so kann kein Zweifel bestehen, daß in einigen Fällen die Pfeiler zurückgearbeitet werden. Doch behaupten wir, daß im allgemeinen in diesen Flötzen die Arbeitsstellen sich immer mehr vom Schachte entfernen.

Vom gemeinsamen ständigen Ausschuß anerkannte Durchschnittsverdienste. — Die von den Unternehmern über diesen Punkt gegebenen Erläuterungen lassen die Streitfrage genau wo sie war. Wir verneinten weder die Richtigkeit der diesbezüglich vorgelegten Zahlen, noch nahmen wir diese als richtig an. Unsre Behauptung ging einfach dahin, daß bei Vergleichung der Durchschnittsverdienste in Durham mit den Durchschnitten in unseren sogenannten Weichkohlengruben der Maßstab (standard) des gemeinsamen Ausschusses entweder in beiden Fällen angenommen werden sollte oder überhaupt nicht. In Durham ist der standard = 6 s 1 d; in Northumberland betrug er immer, selbst bis zur letzten Versammlung des gemeinsamen Ausschusses, 6 s 9 d. Die Behauptung, daß die Differenz den fortgesetzten Versuchen zu verdanken sei, die gemacht wurden, um die Löhne jenen der Dampfkohlengruben gleich zu stellen, können wir nicht gelten lassen, da wir sehen, daß die 6 s 9 d bis jetzt von dem gemeinsamen Ausschuß als der eigentliche Betrag angesehen worden sind. Wenn der wirkliche Lohnbetrag in Northumberland höher ist als wir beiderseits in Betracht ziehen, welche Garantie haben wir, daß derselbe Umstand nicht auch für Durham gilt? Ehe die schiedsgerichtlichen Verhandlungen begannen, nahmen wir uns die Mühe, einige unserer Leute nach verschiedenen Gruben zu schicken, um den Durchschnitt festzustellen; wir fanden ihn auf 6 sh 6 d in allen Gruben in der Nähe des Tyne, während er in einem andern Distrikte in Durham 7 sh $0\frac{1}{2}$ d betrug.

Wir bitten die Schiedsrichter und den Unparteiischen zu bedenken, ob dies in Verbindung mit der Verschiedenheit der Umstände in den betreffenden Fällen, nicht den Wert einer Vergleichung zwischen den Löhnen der zwei Grafschaften vollkommen zerstört?

Specielle von Herrn Kettle gestellte Fragen. — Auf die von dem Unparteiischen gestellten Fragen haben wir nur weniges zu antworten. Nr. 3 und 4. — Die Grubenbesitzer behaupten hier, nachdem sie zugegeben haben, daß die „Erhebungen wenig Änderung in der pro Arbeiter gelieferten Tonnenzahl zeigen", daß, „da die Häuer kürzere Zeit arbeiten, bewiesen sei, daß die Arbeit nicht schwerer geworden sein könnte" &c. Darauf haben wir zu erwidern, daß die Verkürzung der Arbeitszeit für die Häuer nur $\frac{1}{2}$ Stunde täglich vor Ort beträgt und wir sehen nicht ein, wie aus der Thatsache, daß der Ertrag pro Mann fast derselbe

geblieben ist, notwendig folgen muß, daß die Arbeit nicht schwerer geworden ist. Wir haben immer behauptet, daß innerhalb gewisser Grenzen die Verkürzung der Arbeitszeit den Ertrag nicht vermindern würde; obgleich die Arbeiter Northumberlands immer fleißig arbeiten, zweifeln wir nicht, daß sie sich bemühen werden, durch noch energischeren Arbeitsaufwand dasselbe Kohlenquantum in 6 Stunden zu gewinnen, was sie bisher in 6½ Stunden lieferten. Da sich das Produkt pro Stunde erhöht hat, ist, glauben wir, der Beweis für diese Behauptung erbracht, denn es ist ganz unmöglich für den Häuer, ebenso viel pro Stunde zu produzieren, wenn er 8 oder 10 Stunden arbeitet, wie er liefern kann, wenn er nur 6 Stunden pro Schicht arbeitet.

Die Bezugnahme auf die Trennung der Rund- und Kleinkohle, die 1872 aufhörte, ist ein neuer Punkt, der weder in der ursprünglichen Eingabe der Grubenbesitzer noch in unserer Antwort darauf berührt wurde. Alles was wir darüber sagen können ist, daß die Änderung durch gegenseitige Übereinkunft Platz griff und so viel wir wissen, sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter zufriedengestellt hat.

Nr. 9. — In dieser Frage erbat der Unparteiische eine Aufstellung, um die Beziehungen zwischen Preisen und Löhnen vom Jahre 1871 an bis zur Gegenwart zu zeigen. Wir zweifeln nicht, daß dieselbe beiden Parteien gute Dienste leisten wird.

Nr. 10. — Über diesen Punkt gaben wir unsere Meinung in unserer Eingabe ausführlich ab. Wir behaupten fest, daß die Kosten des neuen Berggesetzes nicht auf die Arbeiter geworfen werden sollten, sondern daß die Grubenbesitzer ihre daraus entstehenden Verluste auf den Preis der Kohle zu legen haben.

Die Schiedsrichter und der Unparteiische kamen in dem „Westminster Palace-Hotel" in London am Freitag den 12. März zusammen (die Verhandlung war natürlich eine geheime), bei welcher Gelegenheit der nachfolgende Brief durch Herrn Nixon vorgelegt wurde:

Newcastle-upon-Tyne, 11. März 1875.

Herrn R. Kettle.

Geehrter Herr! — In den letzten von den Grubenbesitzern eingereichten Angaben waren die in den Jahren 1871 und 1875 geförderten Mengen Kleinkohle verzeichnet worden. Dieser Umstand, wenn er überhaupt zur Stützung des Streitfalles etwas beiträgt, erhebt eine neue und sehr wichtige Frage, gleichwohl hatten wir nicht, wie dies erforderlich gewesen wäre, Gelegenheit, die Frage zu prüfen. Ich erinnere Sie hierdurch nur daran, daß bei Feststellung des Verkaufspreises für die genannten Jahre sowohl runde wie kleine Kohle in Betracht genommen wurden und daß, wenn das Verhältnis der kleinen Kohle ein größeres war, demnach der Verkaufspreis in entsprechendem Maße reduziert wurde. Wir können deshalb nicht einsehen, daß die Aufstellung mit der vorliegenden Frage etwas zu thun hat.

Hochachtend

John Nixon.

Das Urteil des Unparteiischen wurde Sonnabend den 13. März abgegeben. Dasselbe lautete:

Urteil des Unparteiischen in Sachen des Schiedsgerichtes zwischen den northumbrischen Grubenbesitzern und ihren Bergleuten.

Der Streitfall zwischen den Grubenbesitzern und den Bergleuten der northumbrischen Kohlenindustrie wird mir, als Unparteiischem, auf Grund des Unvermögens der Schiedsrichter, sich über einen Entscheid zu einigen, vorgelegt. Die Grubenbesitzer erhoben den Anspruch, zu einer Reduktion von 20 Prozent für alle auf den Weichkohlengruben und zu einer solchen von 16 Prozent für alle auf den Dampfkohlengruben beschäftigten Arbeiterklassen berechtigt zu sein. Die Schiedsrichter waren: Herr Alexander Macdonald, Mitglied des Parlamentes, und Herr Thomas Burt, ebenfalls Parlamentsmitglied, auf seiten der Bergleute; und Herr Thomas Bates und Herr G. B. Forster auf seiten der Grubenbesitzer. Sie hatten sich mit mir am 1., 2. und 3. dieses Monats in Newcastle zu einem Schiedsgerichte versammelt, um die Beweise und Argumente der streitenden Parteien zu hören. Bei diesen Verhandlungen wurden die Grubenbesitzer vertreten durch die Herren: W. A. Potter, John B. Simpson und Theo. Wood Bunning (Sekretär); die Bergleute durch die Herren: Nixon (Sekretär), Bryson (Präsident), Young und andere.

Nachdem zur Durchsicht der stenographischen Verhandlungsberichte Zeit gelassen worden war, trafen wir am 12. dieses in London zusammen, um die Streitfrage nochmals durchzuberaten und zu einem endgültigen Entscheide zu kommen.

Nach einer geheimen Beratung der Schiedsrichter meldeten mir dieselben, daß sie zu einem Entscheide nicht kommen könnten und baten mich, mein unabhängiges Urteil abzugeben, was ich hiermit thue.

Die Grubenbesitzer legten uns eine sorgfältig ausgearbeitete Eingabe vor, in der sie drei Fragen stellten:

1. Welche Lohnreduktion verlangt der Stand des Gewerbes?

2. Welche besondere Reduktion muß den Weichkohlengruben gewährt werden, um sie mit Durham konkurrenzfähig zu erhalten?

3. Welche Gruben sollen, im Falle der Gewährung einer besonderen Reduktion, als Weichkohlengruben betrachtet werden?

Die Bergleute warfen noch eine weitere Frage auf, die logisch diesen drei genannten vorauszugehen hatte, nämlich:

Erfordert das Kohlengewerbe Northumberlands überhaupt eine Lohnreduktion?

Die Verhandlung wurde auf Grund von beiderseits vorgelegten schriftlichen Berichten geführt, welche nach ihrer Verlesung Gegenstand einer eingehenden Diskussion waren. Nachdem die Eingabe der Grubenbesitzer, die

die Reduktionsforderung begründete, zur Verlesung gekommen und eingehend diskutiert worden war, machten die Bergleute eine Pause, um schriftlich zu antworten. Ihre Antwort wurde ebenso wie das Schriftstück der Grubenbesitzer vorgelesen und durchberaten. Die Grubenbesitzer verfaßten darauf am nächsten Tage eine Antwort, und eine Generaldiskussion über den ganzen Gegenstand folgte; am Schlusse der 3. Sitzung gab ich beiden Parteien die Erlaubnis, den Schiedsrichtern und mir noch nachträglich alle die Belege zu überreichen, die sie zur Stärkung ihrer Position für geeignet erachteten, indem gleichzeitig die andere Partei Abschriften erhielt. Jedoch wurde beschlossen, die Beibringung neuer Thatsachen mit Beendigung der Sitzungen in Newcastle zu schließen.

Zur Bestätigung ihrer Angaben überreichten mir die Grubenbesitzer sorgfältig ausgearbeitete Tabellen, die die verschiedene Lage der Kohlenindustrie Northumberlands im April 1871 verglichen mit Januar 1875 zeigten und zwar in bezug auf die Menge geförderter Kohle, die Zahl der Grubenleute und der anderen in den verschiedenen Klassen beschäftigten Arbeiter, die Zahl der Arbeitsstunden, die pro Schicht geförderte Tonnenzahl, die an die verschiedenen Arbeiterklassen gezahlten Löhne; desgleichen die Zahl der Arbeiterhäuser und den Betrag der Mietsbeiträge. Diese Tabellen enthielten die Gesamtmenge der in den zu dem Verein der Grubenbesitzer Northumberlands gehörigen Gruben geförderten Kohle mit genauer Angabe der Arbeitszeit und aller Kosten dafür. Da diese Zahlen sehr detailliert und nach den einzelnen Gruben getrennt dargelegt waren, hielten es die Grubenbesitzer nicht für wünschenswert, daß diese Details zum Gegenstand einer offenen Debatte gemacht würden. Die Vertreter der Arbeiter waren damit einverstanden, unter der Bedingung, daß die Tabellen so umgestaltet würden, um ihren Schiedsrichtern, ohne dabei die Geschäftstransaktionen der einzelnen Gruben zu enthüllen, die nötigen statistischen Informationen zu geben. Auf meinen Antrag wurden daher die Gesamtergebnisse in Prozentzahlen und in einer gedrängteren Form dargestellt, aber dabei so bearbeitet, daß diese gedrängteren Tabellen trotzdem alle die wesentlichen Punkte enthielten, welche die Grubenbesitzer uns vorzulegen wünschten. Diese Berichte wurden auf dem einzig authentischen Wege, nämlich durch Einsicht in die Geschäftsbücher der Grubenbesitzer seitens zweier bedeutender Firmen von Rechnungsverständigen, der Herren Monkhouse, Goddard Miller and Co. und der Herren Benson, Eland and Co. gewonnen.

Da sie aus solcher Quelle flossen, nahmen sie die Bergleute ohne Zögern als arithmetisch-korrekte Dokumente entgegen; aber bei dieser Entgegennahme beanstandeten die Schiedsrichter der Arbeiter, daß die Grubenbesitzer die in den Tabellen dargelegten Resultate in der Weise und zu dem Zwecke und in dem Umfange, wie sie dies in ihrer Eingabe zur Begründung ihrer Reduktionsforderung beansprucht hatten, gebrauchten.

Die erste Pflicht der von den Arbeitern ernannten Schiedsrichter war, die Richtigkeit dieser Berichte, abgesehen von ihrer arithmetischen Struktur, zu prüfen. Die Vertreter der Arbeiter machten sofort geltend, daß, wenn

nicht alle andern Umstände unverändert geblieben seien, die Vergleichung des Kohlenpreises mit den Lohnsätzen irreführend sei.

Darauf wurde nach kurzer Debatte festgestellt, daß April 1871 als geeigneter Vergleichsmonat angesehen werden könne, da er die normale Lage der Löhne wie des Verkaufspreises darstelle. Was die Kohle selbst, als Ware, anbetrifft, wurde vor Beendigung der Verhandlungen gefunden, daß ein leichter Unterschied in der durchschnittlichen Mächtigkeit der in den zwei zu vergleichenden Perioden bearbeiteten Flötze vorliege, ebenso ein Unterschied in dem Verhältnis der geförderten runden zur kleineren Kohle, was in geringem Umfange den Durchschnittsverkaufspreis pro Tonne berührte. Ebenso mußte in Rücksicht genommen werden, daß die Durchschnittseigenschaften der Arbeiter etwas zurückgegangen waren und zwar durch die unter dem Einflusse großer Nachfrage erfolgte Einführung von ungelernten Arbeitern (z. B. Seeleuten) in die Gruben.

Nachdem alle diese Unterschiede gehörig gewürdigt worden waren, mußte die endgültige Vergleichung zwischen den Nettozahlen der Arbeitskosten und des Verkaufspreises vorgenommen werden. Diese Vergleichung erbrachte den entscheidenden Beweis, daß die pekuniäre Stellung der Grubenbesitzer im Januar 1875 viel, ja sehr viel ungünstiger war, als April 1871, selbst wenn der große Teil der zwischen beiden Terminen eingetretenen Preissteigerung der Kohle, der noch in ihren Händen bleibt, voll berücksichtigt wird.

Ob nun dieser Nachteil sich auf 20 Prozent über die noch verbliebene Preiserhöhung beläuft, wie die Grubenbesitzer in ihrer Eingabe angeben, oder auf einen Betrag unter diesen 20 Prozent, wie sich dies zeigen mag, wenn man alle die oben aufgeführten Momente arithmetisch veranschlagt, kann bei der Größe dieser Differenz die geschäftsmäßige Beurteilung der mir vorgelegten Streitfrage nicht praktisch berühren!, denn ich zögere nicht, zu sagen, daß der Betrag dieser Differenz zu Ungunsten der Grubenbesitzer ein ganz bedeutender ist. Diese Tabellen zeigen eine Sachlage, die nicht nur die Forderung der Unternehmer nach einer bedeutenden Lohnreduktion rechtfertigt, die auch die größte Beachtung seitens der Bergleute verdient, da der Wert ihrer Arbeit schließlich in einem hohem Grade davon abhängen muß, ob es wirtschaftlich ist, sie zu verwenden.

Die Forderung der Grubenbesitzer war, kurz gesagt, nicht, wie ihre Argumente gelegentlich zu sagen scheinen, daß das Ganze dieses großen Nachteiles bei den Löhnen wieder gut gemacht werden, und nichts auf die Gewinne fallen solle, sondern daß ein Teil dieses Nachteiles im Umfange einer weiteren Reduktion von 20 Prozent der allgemeinen prozentualen Lohnerhöhungen der einen Klasse von Grubenarbeitern und von 16 Prozent für die andere Klasse das billige Verhältnis darstelle, welches von den Bergleuten zu tragen sei.

Als Antwort darauf brachten die Arbeiter vor, daß dieses Argument der Grubenbesitzer nichts anderes bedeute, als daß die erhöhten Produktionskosten bei den gegenwärtigen Preisen dem Gewinne keinen genügenden Spielraum ließen, um die Unternehmer in den Stand zu setzen, den be-

stehenden Lohnsatz fortzuzahlen, und daß, um ihren Gewinn in seiner ganzen Höhe unversehrt zu erhalten, die Unternehmer eine Lohnreduktion versuchten.

Auf die Eingabe der Grubenbesitzer eingehend, sagen die Bergleute:

1. Es wird angenommen, daß der Gewinnsatz im Jahre 1871 ein billiger war und nicht mehr als das; daß aber, welche Veränderungen im Kohlengewerbe auch Platz greifen mögen, wer und was auch immer darunter zu leiden habe, die Gewinne der Unternehmer heilige sind, immer dieselben bleiben müssen und keine Veränderung ertragen.

2. Weiterhin wird angenommen, daß die Preise genau im gleichen Verhältnis mit den Löhnen steigen müssen, damit die Gewinne der Unternehmer dieselben bleiben.

3. Endlich wird angenommen, daß die in der Eingabe der Grubenbesitzer erwähnte bedeutende prozentuale Erhöhung (ich gebe die Zahlen hier nicht, da sie den Grad und nicht das Princip angehen und im Laufe der Verhandlung verändert worden sind) in Gestalt erhöhter Löhne gezahlt worden ist.

Diese drei Punkte enthalten den Schwerpunkt der Antwort der Arbeiter auf die Eingabe der Grubenbesitzer und wurden im Lauf der Verhandlung in verschiedener Form mit großem Ernste und wo immer es angebracht war, unserer Beachtung aufgedrängt. Die Eingabe der Grubenbesitzer mit der Antwort der Arbeiter und den beiderseitigen Argumenten zusammengehalten, überzeugte mich, daß der Monat Januar 1875 eine Übergangsperiode in der Kohlenindustrie darstellt und was Kapital und Arbeit betrifft, keine neue normale Lage repräsentiert in dem Sinne, wie ich das Wort „normal“ in Bezug auf April 1871 gebrauchte. Und in der That behandeln die schriftlichen Darstellungen und die beiderseitigen Argumente diese Periode als eine solche des Überganges und von umstrittenem Charakter. Ich kann demnach, als Unparteiischer, diesen Monat Januar 1875 nicht als neue Periode ruhiger oder, um einen früheren Ausdruck in demselben Sinne wie zuvor zu gebrauchen, normaler Gewerbelage ansehen. Ich weiß nicht, ob ein besserer Vergleichsmonat hätte gewählt werden können, und deshalb betrachte ich ihn als den geeignetsten Monat, der gewählt werden konnte, um durch Vergleichung den Unterschied in der northumbrischen Kohlenindustrie zwischen den ruhigen Zeiten bis 1871 und den noch nicht zur Ruhe gekommenen, die den Aufschwung des Handels in den jüngst verflossenen Jahren folgten, zu illustrieren. Um beiden Parteien gerecht zu werden, ist es daher meiner Meinung nach notwendig, bei der Untersuchung tiefer zu gehen als bloß bis auf die statistischen Tabellen über Lohnkosten und Verkaufspreis in den zwei zu vergleichenden Monaten.

Es ist meine Pflicht, wenn möglich festzustellen, welches die Ursachen der Vermehrung der Produktionskosten gewesen sind, und bis zu welchem Umfange oder in welchem Verhältnis zu anderen Ursachen, die erhöhten Arbeitskosten der einzelnen Arbeitsklassen beigetragen haben, die Gesamtsumme der Kostensteigerung herbeizuführen. Die Ursachen, die zu einer Erhöhung der Arbeitskosten führten und die als unumstritten dastehen, sind

a. daß die Grubenlöhne zwischen den beiden Perioden durch die sogenannten allgemeinen Prozentualerhöhungen 50 Prozent erhöht worden sind.

b. daß die Bewegung zur Kürzung des Arbeitstages, ob sie nun den Wert der Handarbeit für den Unternehmer verminderte oder nicht, jedenfalls die Produktionskosten erhöhte, weil sie die Ausnutzung des Betriebes beschränkte.

c. daß durch das neue Berggesetz der Ausnutzung der Handarbeit und der technischen Organisation der Gruben Hindernisse geschaffen wurden, die auf die gewinnbringende Gewinnung der Kohle einwirken mußten.

Wenn wir indeß auch der Wirkung aller dieser Ursachen den vollsten Spielraum gestatten, so reichen sie nach anderer Meinung doch nicht aus, um die enorme Steigerung der Auslagen auf Arbeit zu erklären, welche nach den den Geschäftsbüchern der Grubenbesitzer entnommenen tabellarischen Berichten die Produktion einer Tonne im Jahre 1875, verglichen mit dem Jahre 1871, verursacht. Die Unternehmer melden in ihrer Eingabe, daß „größere Quantitäten Steine bei der Förderung gestattet worden seien, daß einzelne Arbeiter mehrfach um Lohnerhöhung nachgesucht und dieselbe erhalten hätten und der Exekutivausschuß des Gewerkvereins der Arbeiter nach und nach für seine Mitglieder auf den einzelnen Gruben besondere Lohnerhöhungen und sonstige Vorteile erbeten und erlangt hätte". Diese Angabe ist so unbestimmt, daß ich sie zu keiner arithmetischen Größe umbilden kann, obgleich ich ihre Bedeutung im allgemeinen zu würdigen weiß.

Nur betreffs der Häuer läßt sich aus den statistischen Nachweisen bestimmen, welches der Durchschnitt dieser unregelmäßigen und unbestimmten Lohnerhöhungen zwischen 1871 und 1875 gewesen ist; sie übersteigen die allgemeine prozentuale Lohnerhöhung um 11,69 Prozent. Aus der Form, in welcher die Löhne der im Tagelohn bezahlten Arbeiter aufgezeichnet worden sind, lassen sich diese lokalen und unregelmäßigen Lohnzuschläge, die von den Grubenbesitzern erwähnt werden, unmöglich genau feststellen, die eingereichten Rechnungen zeigen mir aber zur Genüge, daß die Löhne dieser Arbeiter pro Stunde in einem viel größeren Verhältnis gestiegen sind, als die Löhne der Häuer pro Tonne.

Aber auch alle diese Zuschläge, lokalen Erhöhungen und Extrakosten, samt der allgemeinen prozentualen Lohnerhöhung, der Verkürzung der Arbeitszeit und dem neuen Berggesetz sind, alle zusammen genommen, noch immer nicht genügend, die bedeutend erhöhten Arbeitskosten auf eine Tonne Kohle zu erklären, wenn man den für das Jahr 1871 gewählten Monat, — der ein üblicher, durchschnittlicher Monat war, — mit dem in diesem Jahre gewählten Monat vergleicht oder vielmehr ihm gegenüberstellt.

Ich lenkte an jedem Tage der Verhandlung die besondere Aufmerksamkeit der Unternehmer wie der Arbeiter auf diesen Punkt, um irgend welche Erklärung der Gründe dieses großen Kostenunterschiedes zwischen den beiden Vergleichsmonaten zu finden, ohne jedoch, wie die stenographischen Berichte ausweisen, eine zufriedenstellende Antwort zu erhalten.

Ich habe gegenwärtig keinen Zweifel mehr: die Ursache dieser be-

deutenden Differenz liegt in der größeren Zahl der Arbeiter, die in und auf der Grube beschäftigt sind, um eine gegebene Menge Kohle zu produzieren.

Die in dieser Beziehung aus den Tabellen zu entnehmenden Ergebnisse sind sehr bezeichnend. Im Monat Januar 1875 wurden 7,95 Prozent weniger Kohle für den Markt gefördert als im April 1871. Eine Gegenüberstellung der in den zwei Vergleichsmonaten auf jeder Grube beschäftigten durchschnittlichen Arbeiterzahl zeigt jedoch, daß zur Produktion dieses noch etwas geringeren Kohlenquantums etwas mehr als 40 Prozent mehr Arbeiter vorhanden sind als 1871, d. h. in einer andern Form dargestellt, 14 Mann wurden im Januar 1875 beschäftigt, um die Arbeit von 10 Mann im Jahre 1871 zu thun.

Ich glaube demnach, daß diese den authentischen Rechnungen entnommenen Zahlen mein Ansuchen sowohl an Unternehmer wie Arbeiter rechtfertigen, dem Gegenstande die ernsteste Aufmerksamkeit und Würdigung zu schenken. Die praktische Wirkung ist die, daß, wie auch der Preis der Kohle oder die Lohnsätze stehen mögen, die Fortdauer dieses Verhältnisses zwischen Arbeiterzahl und Ertrag den von jedem einzelnen Arbeiter aus dem Gesamtlohnfond bezogenen Durchschnittsanteil anstatt auf $^1/_{10}$ auf $^1/_{14}$ stellen wird.

Da bezüglich dieser bedeutenden Kostensteigerung keine zuverlässige Erklärung von einer der beiden Seiten gegeben worden ist, habe ich auf Grund der vorgebrachten Thatsachen und Argumente nach einer solchen gesucht und glaube einen der Hauptgründe, wenn nicht den Hauptgrund selbst, für diese besondere Sachlage im Januar 1875 gefunden zu haben. Ich glaube, daß der beispiellose Aufschwung der Preise in den vergangenen Jahren die Unternehmer zu einer übermäßigen und verschwenderischen Produktionserweiterung anreizte; daß die Leichtigkeit, mit welcher die Produktionskosten dem Preise zugefügt werden konnten, sie zu gleichgültig gegen die gehörige Wirtschaftlichkeit machte, mit der das Gewerbe betrieben werden muß; daß sie mehr Arbeiter beschäftigten, als sie bei niedrigeren Preisen gethan haben würden. Auch glaube ich, daß in einigen Fällen die Grubenbesitzer weniger vorteilhafte Flötze bearbeiten ließen. Da diese Umstände in der Zeit ungewöhnlichen Aufschwunges Platz griffen, konnten die Grubenbesitzer später, als der Rückgang sich fühlbar machte, nicht plötzlich diejenigen Bergleute entlassen, die den Bedarf an Arbeitskräften überstiegen; einige Grubenbesitzer fürchteten vielleicht die Störung, die eine umfängliche Entlassung von Arbeitern auf ihren Gruben hervorrufen würde; andere hofften, daß die lebhafte Nachfrage bald zurückkehren würde; viele auch waren nicht gewillt, wie ich glaube, ohne dringende Notwendigkeit die einmal eingestellten Arbeiter beschäftigungslos zu machen.

Aus diesen Gesichtspunkten meine ich, daß die Unternehmer in ihrer Darstellung der Streitfrage einen Monat, in dem die Arbeit in normalem Verhältnisse zur geförderten Tonnenzahl war, mit einem anderen Monat, wo ein abnormes Verhältnis zwischen Tonnenzahl und Arbeit bestand, vergleichen.

Mit Ausnahme der einen Ursache — des Berggesetzes, welches einen Akt

der öffentlichen Polizei der Nation darstellte, — sind Unternehmer wie Arbeiter für die genannten Umstände verantwortlich und zwar in entsprechenden Verhältnissen, deren arithmetische Genauigkeit zu bestimmen unmöglich ist. Die erhöhte Arbeiterzahl ist der bedeutende Faktor; der Unterschied dieser Überzahl zwischen einer Grube und der andern, wie ich solchen aus den mir vorgelegten Tabellen ersehe, ist so groß, daß es unmöglich ist, zu systematisieren, und noch weniger diese Verschiedenheiten in Einklang zu bringen, sie auf ein gemeinsames Princip zurückzuführen.

Indes ergeben sich aus den Tabellen zusammen mit den Berichten und Argumenten der streitenden Parteien zwei klare und bestimmte Vorschläge. Der erste geht dahin, daß die Arbeiter in eine bedeutende Lohnreduktion einwilligen müssen, der zweite, daß diese Reduktion nicht in der von den Arbeitgebern angegebenen Höhe sein darf.

Ein dritter Vorschlag ist der, daß die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Produktion nicht durch Lohnherabsetzung allein oder auch nur hauptsächlich zu erreichen ist, sondern vielmehr durch entsprechende Reduktion der Arbeiterzahl bewirkt werden muß; mit dieser dritten Forderung habe ich jedoch als Unparteiischer nichts zu thun.

Meine Pflicht als Unparteiischer ist, jenen Teil der Mittel zur Wiedergewinnung eines wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen den Produktionskosten und dem Verkaufspreise zu betrachten, der sich auf den Lohnsatz der Bergarbeiter bezieht, und denselben so zu ordnen, daß er der gegenwärtigen Sachlage entsprechend für Unternehmer wie Arbeiter ein gerechter ist.

Da die Zahl der Arbeiter, die bei der Produktion einer Ware, die zu einem gegebenen Preise verkauft wird, beschäftigt war, nur ihren billigen Anteil an diesem Preise, welcher die Basis des Lohnfonds bildet, unter sich teilen kann, so muß sich der Anteil des Einzelnen, wenn sich ihre Zahl ungebührlich vermehrt, notwendig verringern. Es kann wohl durch die Umstände des Falles gerechtfertigt sein, daß die individuelle Reduktion nicht pro rata festgesetzt wird; aber doch wird jede Arbeitsklasse in entsprechender Weise von den Folgen der Verminderung des allgemeinen Fonds berührt werden. So ist es in vorliegendem Falle. Alle Arbeiter, die zu der Klasse der Bergleute gehören, müssen in eine Lohnherabsetzung willigen, aber nicht in eine pro rata-Reduktion.

Was die Häuer betrifft, so haben sich dieselben in ihrer Zahl weniger vermehrt, als die andern Arbeitsklassen. Ihre Arbeitszeit vor Ort ist um 16,69 Prozent kürzer geworden; ihr Arbeitsertrag ist aber pro Stunde gestiegen, so daß sich ihr Ertrag pro Schicht nur um 6,78 Prozent verringert hat. Die Zahl der Schichten pro Häuer zwischen den zwei Vergleichsmonaten hat sich in viel größerem Verhältnis vermindert als ihr Ertrag. Dies erniedrigt direkt den Geldwert der Häuerarbeit für den Grubenbesitzer; der Wert derselben ist weiterhin indirekt dadurch zurückgegangen, daß der Häuer eine Gruppe von Arbeitern um sich hat, die alle notwendig mit der Produktion der Kohle verbunden sind und deren Arbeit aus verschiedenen Ursachen für den Unternehmer teuer geworden ist; so daß also

bei der Verteilung des allgemeinen Lohnfonds der Anteil des Häuers etwas geringer ausfallen muß.

Im Gegensatz zu den Häuern zeigen die andern Grubenarbeiter eine beträchtliche Vermehrung ihrer Zahl ohne eine entsprechende Erhöhung ihrer Arbeitsleistung. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß sie, verglichen mit den Häuern, eine höhere Lohnreduktion zu tragen haben.

Drei Arbeitsklassen glaube ich einer besonderen Behandlung unterwerfen zu müssen — zunächst die „Steinarbeiter“, deren Arbeit sehr schwer ist, und dann die „Deputierten“, die einen sehr verantwortlichen Dienst haben. Die dritte Klasse ist die der Ärmsten unter den im Tagelohne Bezahlten, derjenigen, die gegenwärtig nicht unter ein gewisses Minimum gebracht werden können.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Betrachtungen entscheide ich hiermit wie folgt:

1. daß die Häuer in den Hartkohlengruben auf die ihnen seit 1871 gewährte prozentuale Erhöhung eine Reduktion von 10 Prozent zu erleiden haben,

2. daß die Häuer in den Weichkohlengruben auf die ihnen seit 1871 gewährte prozentuale Erhöhung eine Reduktion von 12½ Prozent zu erleiden haben,

3. daß zur Vollstreckung dieses Urteiles die folgenden Werke als Weichkohlengruben zu betrachten sind:

Benwell, Delaval Benwell, Elswick, Heddon, Plashetts, Throckley, Walker, Walbottle, Mickley, Prudhoe, Wylam, Montagu Main.

4. Daß die andern, neben den Häuern beschäftigten Grubenarbeiter wie folgt reduziert werden:

a. Die „Steinarbeiter“ sollen auf ihre seit 1871 erlangte Lohnerhöhung eine weitere Reduktion von 10 Prozent erleiden;

b. die „Deputierten“ sollen ebenso auf die seit 1871 erlangte prozentuale Lohnerhöhung eine Reduktion von 12½ Prozent erfahren;

c. alle übrigen Grubenarbeiter und Grubenjungen unter Tag sollen auf die seit 1871 erlangte prozentuale Lohnerhöhung eine Reduktion von 15 Prozent erleiden;

d. bei Durchführung der letzten Bestimmung soll der Lohn keines erwachsenen Arbeiters unter 3 sh 6 d pro Schicht gebracht werden;

5. daß alle über Tag beschäftigten Arbeiter auf die seit 1871 erlangte Lohnerhöhung 15 Prozent Reduktion erleiden sollen. Bei Durchführung dieser Bestimmung soll der Lohn keines erwachsenen Arbeiters unter 3 sh pro Schicht gebracht werden.

Ich bestimme, daß mein Urteil auf jeder Grube vom nächsten Lohntage ab in Wirkung treten soll.

Ich kann mich nicht enthalten, meine große Befriedigung über die freundschaftlichen Beziehungen auszudrücken, die laut den mir beiderseits vorgelegten schriftlichen Berichten schon seit mehreren Jahren zwischen den Grubenbesitzern und Bergarbeitern Northumberlands bestanden zu haben

scheinen. Aus dem rückhaltlosen Vertrauen, mit dem jede Partei während des ganzen Verlaufes des Schiedsgerichtes die mündlichen Aussagen des andern Teiles entgegennahm, und dem durchaus freundlichen Tone, in dem die Diskussionen von Anfang bis zu Ende geführt wurden, ersehe ich, mit welcher Einsicht und welchem versöhnlichen Geiste sich Grubenbesitzer und Grubenarbeiter gegenüberstehen; ich glaube fest, daß diese Beziehungen noch lange Jahre unverletzt fortbestehen werden.

Endlich lassen Sie mich die Hoffnung aussprechen, daß dieser gegenseitige gute Wille, wenn möglich, durch dieses Schiedsgericht gestärkt worden sein möchte, und daß Sie durch Ihr Beispiel für einige andere Teile des Königsreichs glücklichere Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter anbahnen mögen.

Gegeben am 13. März 1875.

(gez.) Rupert Kettle,
Unparteiischer.

IV. Die weiteren Schiedsgerichte in den northumbrischen Kohlenbergwerken.

Am 13. März 1875 hatte Rupert Kettle den im Vorstehenden wörtlich wiedergegebenen Schiedsspruch gefällt. Als er zur Erledigung der damit entschiedenen Streitfrage aufgefordert wurde, war er indes von den Grubenbesitzern und Grubenarbeitern Northumberlands bereits zur Entscheidung einer anderen Streitfrage aufgefordert worden, nur daß die Erledigung dieser Streitfrage ihrer besonderen Natur nach sich so lange hinzog, daß zwischen der Übertragung des Schiedsamts und der Fällung des Schiedsspruchs der weite Zwischenraum vom 15. November 1873 bis zum 25. September 1875 liegt. Es handelte sich um die Entscheidung einer technischen Frage, ob nämlich die Dampfkohle mittelst Pulversprengung oder Hauens gewonnen werden solle (shooting fast question); und gerade der Umstand, daß es sich hierbei gezeigt hat, daß auch Fragen des technischen Betriebs durch einen Schiedsrichter erledigt werden können und die Art und Weise und der Geist, in dem diese technische Frage Erledigung fand, sind für die Regelung des Arbeitsverhältnisses durch Verhandlung zwischen den beiden Parteien äußerst charakteristisch. Es lohnt sich daher, den deutschen Leser, bevor wir in der Betrachtung der weiteren zur Entscheidung von Lohndifferenzen niedergesetzten Schiedsgerichte fortschreiten, mit diesem merkwürdigen Vorgang bekannt machen.

In den übrigen englischen Grafschaften wird die Kohle durch Lossprengen vom Gestein mittelst Pulvers gewonnen. In den größeren Gruben

Northumberlands findet dies trotz ihrer besonders harten und steinigen Flötze nicht statt. Die Grubenarbeiter verlangten, daß die in den übrigen Grafschaften übliche Gewinnungsart auch in Northumberland Anwendung finde. Folgendes war ihre Argumentation:

Durch das Abhauen der Kohle würden den Arbeitern große und unnötige Arbeitsschwierigkeiten auferlegt; dabei stehe die losgesprengte Kohle der andern in Bezug auf Qualität nicht nach, ja, das Lossprengen sei für beide Teile deshalb von besonderem Vorteile, weil dadurch mehr runde Kohle und weniger minderwertige Kleinkohle gewonnen würde, ein Vorteil, der sich noch erhöhen würde, je länger die Arbeiter mit dem neuen System arbeiten würden; überhaupt wollten sie die neue Gewinnungsart nur in den Gruben eingeführt wissen, wo die Arbeitsschwierigkeiten bedeutende, der Ertrag jedoch ein geringer sei.

Die Grubenbesitzer dagegen betonten vor allem, daß das Lossprengen die Qualität der Kohle und damit ihre Konkurrenzkraft auf dem Markte stark beeinträchtige. Denn obgleich, wenn frisch gewonnen, von gleich guter Beschaffenheit wie die losgehackte Kohle, zeige sie, wenn Witterungsverhältnissen und langen Seereisen ausgesetzt, nur sehr geringe Haltbarkeit; sie zerbröckele dann leicht und werde zu minderwertiger Kleinkohle.

Die Verhandlungen zwischen beiden Vereinen führten 1873 zu dem Übereinkommen, den Wert der beiderseitigen Meinungen durch einen praktischen Versuch zu prüfen, dessen Leitung einem aus Unternehmern und Arbeitern gebildeten engeren Ausschuß überwiesen wurde; das Ergebnis dieses Versuches sollte über die Annahme der von den Arbeitern gewünschten Betriebsänderung entscheiden. Könnten auf Grundlage des Versuchsergebnisses die Vertreter beider Parteien zu keinem Entscheide kommen, so solle ein Unparteiischer das endgültige Urteil sprechen, der gleichzeitig darüber zu bestimmen habe, in welcher Weise die Nichtbeachtung seines Entscheides zu bestrafen sei. Lehne auch der Unparteiische einen Schiedsspruch ab, so solle die bisherige auf den einzelnen Gruben übliche Gewinnungsart beibehalten werden.

Der anzustellende Versuch, dessen Kosten die Arbeiter zur Hälfte trugen, wurde von ihnen in der Weise vorgeschlagen, daß je ein Quantum losgeschlagener und losgesprengter Kohle auf ein Schiff geladen, nach einem überseeischem Markte geführt, dort eine Zeit lang unter freiem Himmel gelagert und während der Reise, wie vor und nach der Lagerung auf seine Qualitätsveränderung geprüft werden sollte.

Die Grubenbesitzer nahmen diesen Vorschlag an.

Man beabsichtigte, ein Schiff mit der beschriebenen Ladung in Be-

gleitung eines Vertreters jeder Partei zur Vornahme besagter Beobachtungen nach Indien zu schicken. Den Vertretern wurde aufgegeben, ein Journal zur sorgfältigen Einreihung ihrer Beobachtungen zu führen, welche Eintragungen jedoch erst dann gemacht werden durften, wenn sie dem andern Vertreter zur Prüfung und Billigung vorgelegt worden waren; wie denn überhaupt nach Wunsch des Unparteiischen sich die Vertreter während der Reise nicht als zwei gesonderte Parteivertreter, sondern als sorgfältige Beobachter und vertrauenswürdige, streng objektive Berichterstatter und Zeugen für die Streitfrage gegenüberstehen sollten.

Da der Verschiffung nach Indien Hindernisse in den Weg traten, bestimmte der Ausschuß die Kohle nach Malta zu senden.

Mitte Mai 1874 trat das Schiff die Reise an und erreichte Malta Anfang Juni. Die Kohle wurde sofort nach ihrer Ankunft ausgeladen und in Haufen aufgeschüttet. Beim Verwiegen fand man:

An losgehauener Kohle	185 T.	14	Centr.
" losgesprengter "	193 "	4	"
Zusammen	378 T.	18	Centr.

Beim Ausladen der Kohle machte sich aber ein eigentümlicher für den Wert des Versuches verhängnisvoller Umstand geltend. Die losgesprengte, also die in ihrer Beschaffenheit umstrittene Kohle mußte nämlich infolge der beim Verladen beider Sorten getroffenen Raumeinteilung aus dem Schiffskörper durch eine wesentlich engere Öffnung als die andere Sorte ausgeladen werden und zwar mit Hülfe von Körben, nachdem ein Teil vorher durch Schaufeln bis vor die Öffnung des Lagerraumes gebracht worden war; die Folge war, daß eine große Menge Kohle in den Schiffskörper zurückfiel und zerbröckelte.

Nach der Ausladung wurden beide Sorten, wie üblich, durch Siebe geschlagen, um die runde Kohle von der Kleinkohle zu trennen. Nun zeigte sich Folgendes:

Die losgehauene Kohle ergab:

An runder Kohle	147 T.	3	Cents.
" Abfall "	34 "	7	"

Verhältnis der kleinen zur runden Kohle = 18 Prozent.

Die losgesprengte Kohle ergab:

An runder Kohle	152 T.	7	Cents.
" Abfall "	37 "	7	"

Verhältnis der kleinen zur runden Kohle = 19 Prozent.

Mit diesem Ergebnis kehrten die Vertreter zurück und da die Parteien

in den wiedereröffneten Verhandlungen zu einer Einigung nicht kommen konnten, wurde die Streitfrage zur endgültigen Entscheidung Rupert Kettle übertragen. Da der von diesem gefällte Spruch auch eine Übersicht über die weiteren in der Sache gepflogenen Verhandlungen giebt, möge er hier wörtlich folgen.

Der Entscheid beginnt, indem er in wenigen Worten die Angaben beider Parteien rekapituliert und den Streitfall feststellt. Dann fährt er fort:

„Viele Zeit wurde darauf verwendet, um die Frage auf dem Wege des Experiments zu entscheiden. Ich fühle mich verpflichtet zu sagen, daß das Ergebnis dieser Experimente kein schlüssiges und befriedigendes war. Die Versuchsreise nach Malta zeigte eine größere Verschlechterung der gesprengten im Vergleich zur gehauenen Kohle. Allein die Ungleichheit war nicht groß genug, als daß sie nicht infolge der verschiedenen Behandlung, welcher die beiden Arten der verfrachteten Kohle ausgesetzt waren, entstanden sein konnte. Das versuchsweise Arbeiten in den Gruben unter meinen Augen ferner zeigte, daß das Ergebnis der einen oder anderen Methode gar sehr von der Geschicklichkeit und Sorgfalt des Arbeiters beim Hauen abhing, so daß ich auf Grund dieser Experimente allein nicht zu einem vernünftigen Schlusse zu Gunsten des einen oder anderen Systems, nach dem in einer großen Industrie ohne Schädigung verfahren werden könne, gelangen konnte."

„Nachdem ich die Arbeit an einem zweiten Tage beaugenscheinigt hatte, traf ich mit den Vertretern beider Parteien auf einer Versammlung in Newcastle zusammen und teilte ihnen meine Auffassung vom Stand der Frage mit. Bei dieser Zusammenkunft legten die von den Grubenbesitzern vorgeführten Zeugen ein Zeugnis ab, das, wenn unangefochten, von großer Bedeutung war. Diese Zeugen wurden von den Vertretern der Grubenarbeiter aufs Genaueste und mit Geschick examiniert, allein es kam nichts zu Tage, was ihre ersten Angaben erheblich verändert hätte."

„Wenige Tage nach dieser Zusammenkunft verlangten die Vertreter der Grubenarbeiter, ich möge einen vereidigten Rechnungsverständigen ernennen, damit er durch Prüfung der von den Grubenbesitzern über die von ihnen gemachten Verkäufe geführten Bücher die Richtigkeit dieser Angaben feststelle. Da dies ein berechtigtes Verlangen war, gab ich ihm Folge. Es wurden einzelne Gruben ausgesucht und Messrs. Benson, Eland and Co., öffentliche Rechnungsverständige, von den Vertretern der Grubenarbeiter auserwählt. Ich beauftragte diese Firma, die nötige Prüfung vorzunehmen und mir zu berichten."

„Am 27. August 1875 berichteten mir die Rechnungsverständigen über das Ergebnis ihrer Prüfung. Eine wichtige Thatsache war in ihrem Berichte nicht berührt, und deshalb schrieb ich ihnen abermals. In ihrer Erwiderung lehnten die Rechnungsverständigen es ab, die Thatsache zu beglaubigen — und in der That gestattete sich ihrer Natur nach keine arithmetische Prüfung — allein sie gaben mir die Thatsache als auf Grund von Information beruhend an, deren Korrektheit zu bezweifeln sie keinen Anlaß hätten."

„Ich konnte dies nicht als concludentes Beweismaterial ansehen, wenn nicht beide Parteien dies gestatteten. Allein beide Parteien haben zugestimmt, daß ich meinen Spruch in der Frage gebe, wie sie nun liegt."

„Wenn der Bericht von Messrs. Benson, Eland & Co. das ursprüngliche und einzige Beweismaterial hinsichtlich der darin angegebenen materiellen Thatsachen wäre, würde ich zögern, auf Grund desselben in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit ein Urteil zu fällen; allein es handelt sich dabei um Beweismaterial, welches auf Verlangen der Grubenarbeiter erlangt wurde, um die mündlich zu Gunsten der Grubenbesitzer erstatteten Zeugenaussagen entweder zu widerlegen oder zu beseitigen; und aus diesem Grunde gebe ich ihm die volle Bedeutung, die ihm zukommt."

„Ich bin auf Grund der Angaben und Zeugenaussagen der Grubenbesitzer und ihrer Zeugen, welche in weitgehendem Maße durch den Bericht der öffentlichen Rechnungsverständigen bestätigt wurden, zu der Überzeugung gekommen, daß die Dampfkohle in gewissen Fällen in ihrer Güte verschlechtert und in ihrem Marktwert verringert wird, wenn sie durch Pulversprengung statt durch Hauen gewonnen wird, und daß dies in einem Maße stattfindet, daß aus der Pulversprengung ein ernster und bleibender Nachteil, sowohl Grubenbesitzern als Grubenarbeitern erwachsen würde."

„Ich habe pflichtgemäß in Erwägung gezogen, ob ich die weite Vollmacht, die mir bei Übertragung des Schiedsamts gegeben wurde, gebrauchend, eine Art und Weise ausfindig machen könnte, um die Dampfkohle an den weiten Orten, wo sie jetzt durch Hauen gewonnen wird, zu gewinnen, und bin zu der Überzeugung gekommen, daß im Hinblick auf die große Verschiedenheit in der Struktur der Flötze und in der Verschiedenheit in der geologischen Struktur selbst desselben Flötzes, es nicht im Vorteil einer der beim gegenwärtigen Streite beteiligten Parteien oder des Kohlengewerbes im allgemeinen erscheine, eine bindende Regel über die Art und Weise des Arbeitens auszusprechen."

„Mein Schiedsspruch geht deshalb dahin, daß außer auf Anordnung des Grubenbesitzers oder seitens gesetzmäßig bestellter Agenten die Kohle an weiten Orten nicht durch Pulversprengung gewonnen werden soll in allen den Dampfkohlengruben Northumberlands, in denen sie am 15. November 1873 durch Hauen gewonnen wurde."

Den 25. September 1875. Rupert Kettle.

Man wird vielleicht sagen, daß das Ergebnis, indem es zeigte, daß die Grubenbesitzer mit ihren Anordnungen Recht hatten, ein den mühseligen und kostspieligen Verhandlungen nicht adäquates gewesen sei. Aber dabei würde man vergessen, daß diese Mühen und Kosten gering waren im Vergleich zu denen, welche ein Ausstand in dieser Frage verursacht hätte, und ferner, daß eben dieses Ergebnis seinen großen Wert darin hatte, daß es gerade die Richtigkeit dieser Anordnungen der Grubenbesitzer auch den Arbeitern darthat. Seitdem ist diese Frage, die stets ein Moment der Gährung gewesen war, verschwunden.

Kehren wir nun zu dem andern Entscheide, zu dem, den Rupert Kettle am 13. März 1875 gefällt hatte, zurück.

Die Depression des Marktes, auf Grund deren Rupert Kettle diesen den Arbeitern ungünstigen Entscheid gefällt hatte, nahm nach demselben noch zu. Die Zeitungen berichteten, daß manche Kohlengruben und Eisenwerke infolge der sinkenden Preise genötigt gewesen seien, den Betrieb einzustellen, und daß andere dasselbe zu thun beabsichtigten. Da verlangte der Grubenbesitzerverband von Northumberland unter Bezugnahme auf das seit Kettle's Entscheidung stattgehabte weitere Sinken der Preise und den vergleichsweise zu hohen Betrag der Kosten im Oktober 1875 eine weitere Lohnreduktion; der Gewerkverein der Arbeiter weigerte sich darauf einzugehen und schlug vor, die Frage vor ein Schiedsgericht zu bringen. Der Vorschlag wurde angenommen. Am 21. Dezember 1875 trat dasselbe in Newcastle zusammen. Es bestand aus zwei Grubenbesitzern und zwei Agenten der Bergarbeiter (Burt und Macdonald) und dem Advokaten (späteren Lordkanzler) Herschell als Unparteiischen. Die Grubenbesitzer wurden vor dem Schiedsgericht durch zwei Grubenbesitzer und den Verbandssekretär des Grubenbesitzerverbands, die Grubenarbeiter durch den Präsidenten und die beiden Sekretäre des Gewerkvereins vertreten.

Ein charakteristischer Unterschied tritt zwischen den vor diesem und den vor dem ersten Schiedsgerichte geführten Verhandlungen zu Tage. Vor dem ersten trugen sie noch ein stark theoretisches Gepräge; diesmal überwiegen technische und kommerzielle Erörterungen.

Folgendes sind die Hauptpunkte, um welche der Streit sich drehte:

Die Grubenbesitzer gehen aus von einem bestimmten Verhältnis des Lohnes zu den Verkaufspreisen. Doch wird auch wiederholentlich betont, daß sie dieses Verhältnis nicht als ein unter allen Verhältnissen gleich bleibendes anerkennen könnten, und auf die große Mehrung des Arbeitsangebots hingewiesen, die infolge der Heranziehung neuer Arbeiter zur Grubenarbeit während der Periode des Aufschwunges stattgefunden habe. Immerhin aber wird der Grundsatz, daß der Lohn in einem bestimmten Verhältnisse zum Verkaufspreis zu stehen habe, theoretisch nicht mit Nachdruck angefochten. Man hat nur eine eigentümliche Weise ihn anzuwenden. Die Grubenbesitzer nehmen nämlich nicht den Lohnsatz oder den Verdienst des einzelnen Arbeiters als Ausgangspunkt, sondern zählen einerseits alle Löhne jedweder Art, die in sämtlichen zum Verband gehörigen Gruben gezahlt worden sind, und andererseits alle von den Verbandswerken erzielten Verkaufssummen zusammen, und wollen so das Verhältnis dessen, was den Arbeitern von den erlösten Summen zu teil wird, feststellen. Die Folge

ist, daß 1. alle Löhne, die den Arbeitern bezahlt worden sind, deren Produkte gar nicht verkauft worden, sondern auf dem Werke seitens des Besitzers, seitens der Beamten oder als Hauskohle der Arbeiter verbraucht worden sind, dazu dienen, die Lohnhöhe, die zur Berechnung kommt, anzuschwellen, ohne daß denselben ein adäquater Erlös in der zur Berechnung kommenden Verkaufssumme gegenübergestellt wird, — während eigentlich nur diejenigen Löhne verrechnet werden sollten, die für Arbeit, deren Ertrag in der Verkaufssumme figuriert, bezahlt worden sind. — 2. Daß alle Löhne, auch solche, die an Beamte und andere nicht zu dem Gewerkvereine gehörige Personen gezahlt worden und die wohl Erhöhungen aber selten Herabsetzungen erleiden, dazu dienen, die zur Verrechnung kommende Lohnsumme anzuschwellen. — 3. Daß, wenn infolge der Bearbeitung minder mächtiger Flötze oder sonstiger Produktionsschwierigkeiten das Ergebnis ein geringes ist und folglich auch weniger beim Verkaufe erlöst werden kann, während andererseits die zur Förderung gezahlte Lohnsumme gleichbleibt oder sogar wächst, es den Anschein gewinnt, als sei der Anteil der Arbeit am Ertrage größer geworden, und wenn dementsprechend eine Reduktion der Löhne stattfindet, um das alte Verhältnis von Lohn und Verkaufspreis wieder herzustellen, dies eine Abwälzung eines Teiles des Risikos des Betriebs vom Betriebsunternehmer auf den Arbeiter bedeutet.

Als geeignete Vergleichsbasis betrachten die Grubenbesitzer das Verhältnis zwischen Lohn und Preis im Monat April 1871.

Im Januar 1875 sagen sie, habe, wie vor Kettle dargethan worden, der Verkaufspreis nur 64,44 Prozent über den Preisen von 1871 gestanden, der Lohnsatz aber 84,81 Prozent über dem damaligen Lohnsatze. Da sei die Lohnherabsetzung durch Kettle erfolgt. Allein die Preise seien seitdem noch gesunken und ständen nur mehr 40,89 Prozent über denen vom April 1871, der Lohn aber noch 75 Prozent über den damaligen Sätzen. Daher verlangen die Grubenbesitzer eine Lohnreduktion um 20 Prozent.

Wenn die Grubenbesitzer sich mit einiger Reserve zu dem Principe, daß die Löhne mit den Verkaufspreisen schwanken sollen, bekennen, so erklärten sich die Arbeiter mit um so größerem Nachdruck für dieses Princip. Im übrigen sind sie gegen alle Einzelausführungen der Betriebsunternehmer.

Denn einmal seien die Löhne in der Periode von 1871 bis 1873 nicht im Verhältnisse zu den Preisen gestiegen. Diese seien in nicht seltenen Fällen um 200 Prozent, im Durchschnitt um 100 Prozent, die Löhne dagegen seien um nur 50 Prozent gestiegen. Dem entspreche es, daß die Löhne nicht auch in gleichem Maße jetzt herabgesetzt würden. Trügen doch

die Arbeiter schon abgesehen von der Herabsetzung der Lohnsätze ihren Anteil an der Depression, indem infolge von Betriebsbeschränkungen weniger gearbeitet werde. Folglich sei nicht eine Lohnreduktion von 20 Prozent, sondern höchstens eine solche von 6½ Prozent am Platze.

Sodann wenden sie sich mit besonderer Energie dagegen, daß die Preise und Löhne von April 1871 als Vergleichsbasis genommen wurden. Northumberland produziert, wie schon früher bemerkt, 75 Prozent seiner Kohle für die Ostsee. Infolgedessen liegt seine Hauptabsatzzeit in der Zeit, wenn die Ostseehäfen offen sind, und im April bereits ist der Preis der Kohle ein höherer als im November oder gar im Januar, während die Produktionskosten (sowohl die stehenden Betriebskosten als auch die Lohnkosten infolge des intensiveren, Tag für Tag stattfindenden Betriebs) verhältnismäßig fallen. Dieser Prozentsatz gebe also notwendig einen für die Arbeiter ungünstigen Ausgangspunkt, wie umgekehrt das Verhältnis von Lohn und Preis in den stillen Monaten Januar und November einen für sie günstigen Ausgangspunkt gebe. Sie sähen aber überhaupt nicht ein, warum man auf das Jahr 1871 als Ausgangspunkt zurückgehe und nicht auf den Schiedsspruch Kettle's im März. Man solle doch fragen, in welchem Maße sich die Preise seit diesem Schiedsspruch geändert hätten, und im Verhältnis hierzu die Löhne regeln. Wenn man aber dies nicht wolle, so müsse man wenigstens gleiche Betriebszeiten mit einander vergleichen, nicht den April 1871 mit dem Januar oder November 1875, sondern Januar oder November 1871 mit den gleichen Monaten 1875.

Des weiteren bestreiten sie die Preis- und Lohnangaben der Grubenbesitzer. Die Grubenbesitzer sagten ihnen, die Verkaufspreise, welche die Zeitungen berichten, seien zu hoch; wenn diese aber die Zeitungsnachrichten über die Preise bestritten, so bestritten sie die über Betriebseinstellungen, von denen in Northumberland keine vorgekommen seien. Sie verlangten die Prüfung der Geschäftsbücher durch zwei vereidete Rechnungsverständige, von denen entweder sie einen, oder welche beide der Unparteiische ernennen solle.

Desgleichen protestierten sie gegen die Zusammenziehung der Löhne in eine unkontrollierbare Gesamtsumme. Dies vernachlässige ganz, was der einzelne Arbeiter verdiene; es werde dadurch, wenn infolge minderer Ergiebigkeit der Flötze oder weil der Ausbau der Grube mehr in die Tiefe fortschreite, sich schlechtere Produktionsbedingungen finden, das Risiko, das dem Betriebsunternehmer zufalle, dem Arbeiter aufgehalst; es würde dabei ferner der Lohn von Beamten und anderen Arbeitern, die mit der Förderung der Kohlen gar nichts zu thun hätten, und die in der Zeit von 1871—73 um 100 Prozent in ihrem Einkommen erhöht worden seien,

ohne daß sie jetzt reduziert würden, zu ihren Ungunsten in die zum Vergleiche dienende Lohnsumme eingerechnet. Dem entsprechend verlangten sie genaue Specifizierung der Lohnsätze. Wenn ihnen die Prüfung der Lohnangaben nicht ermöglicht werde, würden die von den Arbeitern in das Schiedsgericht gewählten Personen ausscheiden, da ja dann das ganze Verfahren eine Täuschung sei.

Da die von den Arbeitgebern und die von den Arbeitern in das Schiedsgericht entsandten Personen sich nicht einigen konnten, mußte der Unparteiische den Stichentscheid geben. Charakteristisch ist die Argumentationsweise, deren er sich bedient. Ebenso wie Kettle steht er noch unter dem Einfluß der alten Doktrinen mit ihrer Lohnfondtheorie. Und ähnlich, wie im Schiedsspruche vom März 1875 diese Theorie eine wunderliche Rolle spielte, so sucht jetzt Herschell die Arbeiter mit dem Zusammenzählen aller gezahlten Löhne, gegen das sie protestiert hatten, unter Hinweis auf die Lohnfondtheorie zu belehren. Aber die Arbeiter waren mit den Ausführungen Thorntons und J. St. Mill bereits vertraut, und wenn sie die Anziehung der Lohnfondtheorie schon im März 1875 abwiesen, so hatten sie jetzt dafür nur Spott. Das Einfachste wäre freilich gewesen, sie auf die verminderte Zahlungsfähigkeit des Betriebsunternehmers bei sinkenden Preisen und auf die Verschiebung des Arbeitsmarkts zu Gunsten der Grubenbesitzer infolge der Mehrung der Kohlengrubenarbeiter zur Zeit des Aufschwungs zu verweisen. Dagegen mußte ein so scharf und klar denkender Mann wie Herschell in zwei Punkten den Arbeitern Recht geben, wodurch sich die Wagschale sehr zu ihren Gunsten wandte.

Er erkannte an, daß es nicht angehe, den April 1871, also einem Monat vergleichsweise hoher Preise und niederer Löhne, Zeiten wie November oder Januar, mit regelmäßigen umgekehrten Konjunkturen als Vergleichsbasis gegenüberzustellen, und entschied, daß der Januar 1871 dem Vergleiche zu Grund gelegt werden solle.

Sodann erkannte er das Verlangen der Arbeiter, daß die der Berechnung zu Grund zu legenden Preis- und Lohnangaben nicht einseitig von den Grubenbesitzern gemacht würden, als berechtigt an, und ernannte zwei vereidete Rechnungsverständige zur Prüfung der Geschäftsbücher, wobei diese auch die verschiedenen Kategorieen der gezahlten Löhne zu specifizieren hätten.

Diese Prüfung fiel insofern zu Gunsten der Grubenbesitzer aus, als sich zeigte, daß durch Weglassung der Löhne der Beamten und sonstigen nicht in den Kohlengruben beschäftigten Arbeiter von der Lohnaddition, die Löhne im November 1875 statt um 75 Prozent nur um 1 Prozent weniger — um 74 Prozent — diejenigen vom April 1871 überstiegen.

Dagegen zeigte sich eine bedeutende Änderung zu Gunsten der Arbeiter dadurch, daß statt des April der Januar 1871 als Vergleichsbasis genommen wurde. Der Lohn im November 1875 erschien infolgedessen nicht um 75 Prozent, sondern nur noch um 57 Prozent höher als 1871.

Sonach erkannte der Unparteiische, daß eine Lohnreduktion von 8 Prozent unter Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses der Häuerlöhne zu den übrigen Löhnen, der Sachlage entsprechend sei. Die Arbeiter, welche von einer Lohnreduktion von 20 Prozent bedroht gewesen, gewannen somit 12 Prozent, die Arbeitgeber, denen die Arbeiter 6½ Prozent hatten zubilligen wollen, eine Kleinigkeit mehr und vor allem das Ausbleiben einer erbitterten Arbeitseinstellung, die auszubrechen gedroht hatte.

Außerdem gab der Unparteiische auf Grund des Einblicks, den er in die Verhältnisse erlangt hatte, noch zwei Ratschläge:

Er forderte sie auf, eine gleitende Lohnskala zu vereinbaren, wonach die Löhne, ausgehend von einem durch Schiedsgericht oder durch Verhandlungen zwischen beiden Teilen festgesetzten Normalverhältnis zwischen Verkaufspreis und Lohnhöhe, entsprechend den Preisschwankungen geregelt werden sollten. Das Schiedsgericht solle dagegen nur in außerordentlichen und vom üblichen abweichenden Fällen angerufen werden.

Ferner riet er zur Errichtung eines permanenten Schiedsgerichts, vielleicht auf zwei Jahre, statt für jeden Fall immer wieder ein neues Schiedsgericht zu wählen.

Der vorstehende Schiedsspruch Herschells ist vom 31. Januar 1876 datiert. Im September desselben Jahres kamen die Parteien zu einem neuen Schiedsspruch zusammen. Die Veranlassung war folgende:

Die Depression des Kohlenmarktes hatte seit Herschells Schiedsspruch nicht ab- sondern zugenommen. Trotz der angeordneten Lohnreduktion von 8 Prozent erzielten die Grubenbesitzer keinen Gewinn. Der Verband derselben beschäftigte sich eingehend mit der Ergründung der Ursache. Er kam zu dem Ergebnis, daß dieselbe nicht allein in den andauernd hohen Lohnkosten liege.

Northumberland fördert, abgesehen von wenigen Weichkohlengruben, ausschließlich Kohle für die Erzeugung von Dampf, sogenannte Dampfkohle. Um auf dem Markte mit Wales, Schottland, Yorkshire und anderen Kohlendistrikten konkurrieren zu können, muß diese Kohle von großem Umfang und völlig frei von Beimischung von kleiner Kohle, Abfallkohle, sein.

Diese kleine Kohle Northumberlands unterscheidet sich dadurch von der anderer Distrikte, daß sie, vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit, nicht verkokt werden kann und auch für die Prozesse, denen kleine Kohle anderwärts dient,

unbrauchbar ist. Die Folge ist, daß sie in schlechten Zeiten entweder unter völligem Verlust aufgehäuft werden muß oder für einen Preis verschleudert wird, der kaum die Frachtkosten deckt.

Daher bestand bis zum April 1872 der Brauch, die Arbeiter nur für die geförderte Menge großer Kohle zu lohnen. Alle Förderwagen, die mehr als eine gewisse Menge Kleinkohle enthielten, wurden genullt. Dies war eine Ursache steter Beschwerde seitens der Grubenleute. Sie erklärten es für unmöglich, die große Kohle völlig rein zu liefern, klagten über ungerechte Handhabung des Nullens durch die Beamten, sowie über den Zeitverlust, den die Sonderung der großen von den kleinen Kohlen in der Grube mit sich bringe. Aber auch die Grubenbesitzer fanden dabei keinen Vorteil, denn es häufte sich nun die Kleinkohle in den Gruben auf und es verursachte große Schwierigkeiten, sie daraus zu entfernen.

Als im Jahre 1872 der Aufschwung erfolgte, beschlossen daher die Grubenbesitzer, die Förderung von Kleinkohle ohne Lohnabzug freizugeben. Die Folge war, daß die Menge der geförderten Kleinkohle von 1871 bis Februar 1875 von 34,36 Prozent auf 39,97 Prozent, d. h. um 16 Prozent, und seitdem noch mehr wuchs. Für diese Kleinkohlen waren nun aber dieselben Löhne wie für die Rundkohle zu zahlen.

Da kamen die Grubenbesitzer auf einen Ausweg. Einige von ihnen besaßen Kohlengruben in Wales. Dort hatte man eine Einrichtung getroffen, welche das pekuniäre Interesse des Arbeiters an der geringstmöglichen Förderung von Kleinkohle weckte. Es wurde dort die Förderung beider Arten von Kohlen gestattet, allein die geförderte Menge wurde nach Förderung aus dem Schacht auf einer besonders konstruierten Maschine, genannt „Billy Fairplay" in Rund- und Kleinkohle gesondert. Nur für die Menge der geförderten Rundkohle wurde der Arbeiter bezahlt. Die Grubenbesitzer schlugen nun dem Gewerkvereine der Grubenleute vor, eine Deputation nach Wales zu entsenden, um das System zu prüfen, was auch geschah.

Betrachtet man nun den Sachverhalt, wie er hier der Darlegung der Grubenbesitzer selbst entnommen wurde, so geht daraus hervor, daß die Einführung der Maschine „Billy Fairplay" für die nothumbrischen Arbeiter keineswegs fair play bedeutet hätte. Es geht nämlich aus der Darlegung der Grubenbesitzer selbst hervor, daß die Beseitigung des Nullens von Förderwagen, welche zuviel Kleinkohle enthielten, 1872 im Interesse der Grubenbesitzer selbst beseitigt wurde, weil diese der Anhäufung von Kleinkohle in den Gruben steuern wollten. Deshalb ist es auch nicht am Platze, wenn die Grubenbesitzer sich beklagen, daß infolge des Verlassens

der alten Methode nunmehr mehr Kleinkohle gefördert worden sei, denn ihre Absicht, als sie die alte Methode verließen, war ja eben die, daß die bis dahin in der Grube selbst gestaute Kleinkohle von nun an zu Tage gebracht werde. Entweder mußte man für die besondere Förderung dieser Rückstände von Kleinkohle besonders bezahlen, oder wenn man dies nicht wollte, mußte man ohne Strafe gestatten, daß die Kleinkohle gleichzeitig mit der Rundkohle gefördert würde. Erwägt man, daß nunmehr keine Kleinkohle in den Gruben zurückblieb, so ergiebt sich auch, daß die mit der Freilassung der Förderung von Kleinkohle von Strafe eintretende Steigerung der geförderten Kleinkohlenmenge um 16 Prozent nur gering ist und keineswegs eine Mehrung der Kleinkohle an sich bedeutet. Auch ist es charakteristisch, daß die Grubenbesitzer nicht etwa die Rückkehr zu dem vor 1872 angewandten Systeme verlangen, denn dann wäre die Kleinkohle wieder in den Gruben geblieben, sondern die Annahme eines Systems, wonach die Kleinkohle zwar gefördert, aber für ihre Förderung nichts bezahlt wurde. Das vorgeschlagene System bedeutete also nichts anderes, als eine Lohnherabsetzung um den Betrag des Lohnes, der bisher für die Förderung der Kleinkohle bezahlt worden war.

Daher ist es begreiflich, daß die Grubenleute, trotz der Entsendung jener Deputation nach Wales, die Einführung der dortigen Methode verwarfen. Darauf stellte der Grubenbesitzerverband die Arbeiter offen vor die Alternative, entweder in die Anwendung des walisischen Systems oder als Kompensation in eine Lohnherabsetzung von 20 Prozent zu willigen. Dagegen appellierten die Arbeiter an ein Schiedsgericht, was acceptiert wurde. Dieses trat am 26. September 1876 in Newcastle zusammen. Es bestand aus zwei von den Grubenbesitzern als Schiedsrichter delegierten Grubenbesitzern, und den von den Arbeitern zu Schiedsrichtern gewählten Grubenarbeiter-Agenten Th. Burt und Lloyd Jones, dem bekannten Schriftsteller über Arbeiterfragen. Diese wählten den Right Honourable Dr. Lyon Playfair zum Unparteiischen.

Für die Verhandlungen vor diesem Schiedsgericht ist Eines charakteristisch: Waren die vor dem ersten Schiedsrichter Kettle geführten Verhandlungen stark theoretisch gefärbt, und überwog bei dem Schiedsgericht Herschells die Erörterung der technisch und kommerziell ausschlaggebenden Momente, so überwiegen vor diesem Schiedsgericht die Scheinargumente, d. h. Darlegungen, an sich weniger geeignet, die Frage vom wirtschaftlichen Standpunkt zu entscheiden, als vielmehr die Sympathie des Schiedsrichters für die eine oder andere Partei zu erwecken, um ihn zu einer für sie günstigen Entscheidung zu überreden. Es war dies die notwendige Folge der Art

und Weise, wie die Grubenbesitzer die ganze Streitfrage angeregt hatten. Statt offen zu sagen, daß die von Herschell ihnen zugebilligte Lohnherabsetzung ihnen noch ungenügend erscheine, um ihnen das, was sie als billigen Gewinn ansähen, zu garantieren, stützten sie sich auf Nebensächliches, um zu ihrem Ziel zu gelangen.

Sie beginnen mit der Behauptung, daß der Preis der Dampfkohle um weitere 1 sh 6 d seit dem Schiedsspruche Herschells gefallen sei; schon dies gäbe ihnen ein Recht, eine Lohnherabsetzung zu verlangen. Aber die diesem Preisfall entsprechende Lohnherabsetzung hätte ihren Wünschen noch nicht genügt. Daher bleiben sie nicht bei Herschells Schiedsspruch als Vergleichsbasis bestehen, sondern gehen abermals auf das Jahr 1871 zurück — ein Zeichen, daß sie von jenem Schiedsspruch die Meinung hegen, daß er ihnen nicht Genüge gethan habe, und nach einem besseren als dem durch letzteren statuierten Verhältnisse von Lohn und Gewinn suchen.

Sie behaupten daher zweitens, der Preis der Kohle im September 1876 stehe nur mehr 35,91 Prozent über dem von 1871, der Lohnsatz stehe dagegen noch 45,17 Prozent über dem damaligen Lohnsatz.

Allein dies würde nur eine Reduktion der Löhne um 9,26 Prozent rechtfertigen, während sie eine um 20 Prozent beanspruchen. Daher nunmehr ein Angriff auf die Zugrundelegung der Preise als Maßstab für die Regelung der Lohnsätze. Es sei notwendig, abgesehen von den Preisen, auch die Betriebsgestaltung der Gruben in Betracht zu ziehen. Zur Zeit von Kettles Schiedsgericht sei das Prozentverhältnis der Rundkohle zur Kleinkohle gewesen wie 60 : 40. Damals sei die Kleinkohle noch verkäuflich gewesen, und unter solchen Verhältnissen sei somit die Möglichkeit gegeben, daß die Rechnung sich folgendermaßen gestalte:

Rundkohle	60 Tonnen	à 12 sh	= 720 sh
Kleinkohle	40 Tonnen	à 4 sh	= 160 sh
	100 Tonnen		für 880 sh

Der Durchschnittspreis der Kohle würde also 8 sh 9½ d die Tonne betragen, und Lohn und Preis für eine Tonne Kohlen könnten dabei in dem Verhältnis stehen, in dem sie vor dem Schiedsspruch Herschells standen, nämlich 57 und 40 Prozent über den Preisen von 1871.

Angenommen nun, die Rundkohle wäre von 12 sh auf 8 sh 9½ d die Tonne gesunken, die Kleinkohle wäre aber ganz unverkäuflich. Um 100 Tonnen Rundkohle zu fördern, müßten im ganzen 166 Tonnen Rund- und Kleinkohle gefördert und diese Förderung bezahlt werden. Nichtsdestoweniger stellt sich aber hier der Durchschnittspreis der Kohlen ebenso wie im vorigen Falle, nämlich:

Rundkohle	100 Tonnen à 8 sh $9^{1}/_{2}$ d	=	880 sh
Kleinkohle	66 Tonnen unverkauft		000 sh
	166 Tonnen		880 sh

Der Durchschnittspreis der verkauften Kohle würde sich hier also immer noch auf 8 sh $9^{1}/_{2}$ d die Tonne stellen und 40 Prozent mehr als die Preise von 1871 betragen; angenommen der Lohnsatz per Tonne wäre derselbe geblieben, so würde also das Verhältnis dasselbe wie im vorigen Falle erscheinen. Allein die Löhne seien in dem einen Falle solche, die für 166 statt nur für 100 Tonnen, die allein verkäuflich seien, bezahlt worden. Damit stelle sich dar, daß die Löhne vor Herschells Schiedsspruch statt um bloß 57 Prozent um 95 Prozent über denen von 1871 standen. Ziehe man aber die Reduktion, welche durch Herschells Schiedsspruch eingetreten sei, in Betracht, so ständen demnach die Löhne jetzt 73 Prozent höher als 1871. Während Herschells Schiedsspruch konstatiert habe, daß die Preise um 16,69 Prozent mehr als die Löhne gefallen seien, stünden sie also jetzt 73 Prozent schlechter als die Löhne[1].

Es ergebe sich also:

Einmal, daß, obwohl der Preis der Rundkohle um 3 sh $2^{1}/_{2}$ d per Tonne fallen könne, der Durchschnittspreis der verkauften Kohle doch derselbe bleiben könne;

sodann, daß, jemehr Rundkohle verkauft werde, destomehr Kleinkohle zum selben Lohnsatz per Tonne gefördert werde;

endlich, daß, obwohl der durchschnittliche Verkaufspreis per Tonne verkaufter Kohle und die Lohnkosten per geförderte Tonne in zwei Perioden unverändert bleiben können, die den Grubenbesitzern zufallende Last in einem Falle sechsmal so groß wie im anderen Falle sein könne.

Dazu komme nun, 4. daß die northumbrischen Grubenbesitzer schon dadurch in der übelsten Lage seien, daß sie ihren Arbeitern außer dem Lohn auch noch Wohnungen, Beiträge zur Wohnungsmiete und Hauskohle gäben, was einer Lohnerhöhung von circa 1 sh pro Tag gleichkomme. In keinem anderen englischen Distrikte, außer noch in Durham, hätten die Arbeiter diese Vorteile.

5. Nichtsdestoweniger erhielten die northumbrischen Grubenleute in Bargeld 20 bis 30 Prozent mehr Lohn, als die übrigen.

---

[1] Bei dem ganzen Vergleiche wird nie erwähnt, daß 1871 die Kleinkohle, weil nicht gefördert, in den Gruben sich so anhäufte, daß ernsthaft auf Beseitigung derselben gedacht werden mußte, während die Arbeiter seit 1872 die Kleinkohle mit fördern, so daß also 1876 etwas Erwünschtes mehr geleistet wurde, was 1871 nicht geleistet wurde.

6. Dieser hohe Lohn entspreche nicht einer größeren Leistung.

7. Sei die Lage der Grubenbesitzer auch durch das Bergwerksgesetz von 1871 verschlechtert, indem die Arbeiter infolge desselben kürzer arbeiteten und weniger Kohle produzierten.

8. Daß sie erst alle anderen Auskunftsmittel versucht hätten, daß aber alles vergeblich gewesen sei, und sie demnach jetzt 20 Prozent Lohnherabsetzung verlangen müßten.

Darauf erwidern die Arbeiter.

Sie beginnen mit Bedauern, daß nach den gründlichen vorangegangenen Schiedssprüchen abermals ein neuer notwendig werde. Seit Jahren hätten sie die Grubenbesitzer zur Einführung von gleitenden Lohnskalen und eines permanenten Schiedsgerichts zu überreden gesucht. Nachdem der letzte Schiedsrichter dasselbe empfohlen habe, hätten sie gehofft, daß man zur Einrichtung derselben schreite. Viel Zeit und Kosten wären dann erspart worden. Immerhin sei man froh, daß das Prinzip der schiedsrichterlichen Erledigung auch von den Grubenbesitzern anerkannt werde.

Hierauf erklären sie, daß sie bereit seien, jedes Herabgehen der Kohlenpreise, das nachgewiesen werde, als Ursache zur Herabsetzung der Löhne anzuerkennen. Da dies aber die einzige Ursache sei, die sie im vorliegenden Falle als maßgebend anerkennen könnten, müßten sie erst alles, was vorgebracht worden sei und nicht zur Sache gehöre, hinwegräumen.

Dazu gehöre vor allem die Kleinkohlenfrage. Sie führen aus, schon früher hätten die Grubenbesitzer für die Förderung der Kleinkohle mitbezahlt, indem schon vor 1872 die geförderte Kleinkohle 34,36 Prozent der Gesamtförderung ausgemacht habe. Desgleichen führen sie aus früheren Aussagen der Grubenbesitzer selbst den Nachweis, daß schon früher diese Kleinkohlen oft unverkäuflich gewesen seien, zu gewaltigen, hinderlichen Haufen sich angesammelt hätten, oft durch Feuer oder auf andere Weise zu Grunde gegangen seien; dann seien wieder plötzlich Perioden gekommen, wo sie große Summen gebracht hätten. Es sei also die augenblickliche Nichtverkäuflichkeit nichts, was die wirtschaftliche Lage der Grubenbesitzer gegen früher verschlechtert habe und daher auch kein Grund zur Herabsetzung des Lohnsatzes.

Daß diese Kleinkohle seit 1872 von 34,36 Prozent auf 39,97 Prozent der Gesamtförderung im Jahre 1875 gestiegen sei, sei nachgewiesen; nicht jedoch, daß seitdem noch eine weitere Zunahme stattgefunden habe. Aber selbst, wenn dies der Fall wäre, trage nicht verminderte Sorgfalt oder Geschicklichkeit des Arbeiters die Schuld, sondern das Anbrechen minder mächtiger Flötze statt der früheren mächtigeren. Jeder aber wisse,

daß ein Flötz von drei Fuß Mächtigkeit ebensoviel Kleinkohle aber weniger Rundkohle gebe, wie ein solches von sechs Fuß Mächtigkeit. Sollte aber für die Förderung der Kleinkohle fürderhin nichts mehr bezahlt werden, so würde es auch gerecht sein, daß sie dem Arbeiter, der sie gefördert habe und nicht dem Grubenbesitzer zugesprochen würde. Ebensowenig könnten die Häuser, Wohnungsgelder und Hauskohlen, die den Arbeitern geliefert würden, als Ursache der Lohnherabsetzung gelten. Denn diese Emolumente beständen von altersher in der Grafschaft, bedeuteten also keine Verschlechterung der Grubenbesitzer, die zu einer Lohnherabsetzung drängten. Zudem sei die gelieferte Hauskohle eben die Kleinkohle, die man, weil unverkäuflich, als wertlos bezeichne, und die Kosten der Wohnungen seien mit 1 sh täglich viel zu hoch berechnet.

Was den in Bargeld gezahlten Lohn angeht, der 20 bis 30 Prozent mehr als der Lohn der übrigen Grubenarbeiter betrage, so führen sie den Nachweis, daß sie soviel brauchten, um ihre Lebenshaltung aufrecht zu erhalten. Es sei aber nicht richtig, daß die Grubenbesitzer Northumberlands deshalb schlechter daran seien, als die der übrigen Grafschaften, denn abermals führen sie mit Hülfe der Aussagen eben der gegenüberstehenden Grubenbesitzer den Nachweis, daß die Leistung des northumbrischen Grubenarbeiters die aller übrigen englischen überträfe, und daß sie selbst dargelegt hätten, er bedürfe einer höheren Lebenshaltung zu dieser höheren Leistung.

Endlich müßten sie die Heranziehung des Bergwerksgesetzes als Ursache der Herabsetzung der Löhne zurückweisen. Denn einmal sei dieses Bergwerksgesetz älter als die früheren Schiedssprüche; es könne seit dem letzten Schiedsspruch also keine Verschlechterung der Grubenbesitzer in deren Gefolge eingetreten sein Sodann wirke es in ganz England gleichmäßig, gelte also auch für ihre Konkurrenten. Ferner sei es nicht richtig, daß das Bergwerksgesetz eine Verminderung der Leistung verursacht habe; soweit eine solche eingetreten sei, sei sie die Folge der schon oft erwähnten geringeren Mächtigkeit der Flötze.

„Nachdem wir diese nicht zur Sache gehörigen Dinge erledigt haben“, heißt es dann weiter, „kommen wir zu dem einzigen soliden Argument, das für eine Lohnherabsetzung geltend gemacht wurde: dem Verhältnis der Preise zu den Löhnen.“

Hier wird nun protestiert, daß die Grubenbesitzer statt von dem Verhältnis, wie es durch den letzten Schiedsspruch geregelt wurde, als Vergleichsbasis auszugehen, sich einen willkürlichen Ausgangspunkt gewählt hätten, das Jahr 1871. Sie berufen sich auf den Schiedsspruch Herschells,

den die Grubenbesitzer doch angenommen hätten, und in dem es heiße: „Ich stimme der von den Grubenarbeitern aufgestellten Anschauung zu, daß der letzte Schiedsspruch als Grundlage, als Ausgangspunkt zu nehmen sei.“

Damals habe der Unparteiische gefunden, daß die Lohnkosten per Tonne 57 Prozent über jenen des Jahres 1871 standen, wogegen für die gegenwärtigen Verhandlungen die Lohnkosten von den Grubenbesitzern als 45 Prozent über 1871 stehend bezeichnet worden seien. Demnach würden die Lohnkosten einen Rückgang von 12 Prozent per Tonne aufweisen. Der Durchschnittspreis der Kohle sei aber beim letzten Schiedsgericht als 41 Prozent, bei den gegenwärtigen Verhandlungen als nur 36 Prozent über dem Jahre 1871 stehend bezeichnet worden. Dem Preisfall um 5 Prozent stehe also ein Fall der Lohnkosten um 12 Prozent gegenüber, und daher hielten die Arbeiter statt einer Lohnherabsetzung eher eine leichte Lohnerhöhung für am Platz.

Führten die Grubenbesitzer aber am Schlusse ihrer Argumentation an, daß sie eine Lohnreduktion erst nachgesucht hätten, nachdem alle anderen Wege, um zu einem gewinnbringenden Betrieb ihrer Gruben zu gelangen, vergeblich versucht worden seien, so sei diese Bezugnahme der Grubenbesitzer auf ihren Gewinn sehr bemerkenswert. Bisher hätten sie sich stets geweigert, den Arbeitern eine Bezugnahme auf ihren Gewinn zu verstatten. Warum also, so fragen sie, sollen wir jetzt mit ihren Verlusten zu thun haben, resp. dieselben durch eine Lohnherabsetzung ausgleichen. Da die Grubenbesitzer aber jetzt diese Gewinnfrage aufgeworfen hätten, frugen sie, was sie schon öfters früher gefragt hätten, ob die Grubenbesitzer gestatten wollen, daß Gewinn und Verlust ein beim Schiedsspruch zu berücksichtigendes Element bilden solle?

Entsprechend dieser ihrer Erwiderung beantragen sie, die Grubenbesitzer abzuweisen.

Aus der mündlichen und schriftlichen Erwiderung der Grubenbesitzer und der Replik der Grubenarbeiter ist nichts hervorzuheben, außer daß die ersteren unter vielen Lobsprüchen für die Arbeiter ihre Angaben über die ungenügende Arbeitstüchtigkeit der northumbrischen Bergleute zurücknehmen und erklären, daß sie deren Lebenshaltung unter keinen Umständen herabdrücken wollten. „Wir wünschen keine Herabsetzung des Lohnes irgend eines erwachsenen Arbeiters unter 3 sh den Tag, noch auch wünschen wir einen Schiedsspruch, der den Lohn des Erwachsenen unter dieses Maß herabsetzt.“

Da die von beiden Parteien gewählten Schiedsrichter sich nicht einigen

konnten, wurde das Fällen des Schiedsspruchs dem Unparteiischen übertragen.

Er erkannte die Berechtigung der Grubenarbeiter vom letzten Schiedsspruch, statt vom Jahre 1871, auszugehen an und wies daher alle aus den Kosten der Wohnungen und Hauskohlen und den Lasten des Berggesetzes abgeleiteten Argumente der Grubenbesitzer kurzer Hand ab.

Übergehend auf den seit dem letzten Schiedsspruch eingetretenen Fall der Preise und der Lohnkosten per Tonne sieht er darin keine Ursache, um eine Lohnherabsetzung auszusprechen.

Dagegen legt er der Kleinkohlenfrage eine entscheidende Bedeutung bei. Thatsache sei, daß zur Zeit des letzten Schiedsspruchs die Kleinkohle noch verkäuflich gewesen und daß sie es jetzt nicht mehr sei. Unstreitig müsse später die Frage, was für Förderung der Kleinkohle zu zahlen sei, in geordneter Weise geregelt werden. Allein dies sei eine Frage der Zukunft. Die Frage der Gegenwart sei, ob der Ausfall von 40 Prozent im Erlös infolge der Unverkäuflichkeit der Kleinkohle den Grubenbesitzern die Fortzahlung der alten Löhne gestatte. Solange diese Kohle nicht wieder verkäuflich sei, sei dies nicht der Fall.

Nachdem der Unparteiische durch einen vereidigten Rechnungsverständigen die Geschäftsbücher mit Rücksicht auf Preise und Löhne hat prüfen lassen, entscheidet er also:

„Daß alle Häuer, alle unter Tag beschäftigte Arbeiter, alle Arbeiter über Tag, alle Abnehmer an den Förderungsschächten (Bankmen) und Jungen in jeder Art von Arbeit, die diesem Schiedsspruch unterworfen ist, um 7 Prozent in ihren gegenwärtigen Lohnsätzen herabgesetzt werden, vorausgesetzt, daß in Durchführung dieser Regel der Lohn keines Erwachsenen unter 3 sh täglich herabgedrückt wird.

„Daß dieser Schiedsspruch vom nächsten Zahltage an Beachtung finde.“

„Daß jede der beiden Parteien die Hälfte der Kosten des vereidigten Rechnungsverständigen trage.“

Auf diesen Schiedsspruch Playfairs folgte noch ein Schiedsgericht in der northumbrischen Kohlenindustrie, das letzte. Verfolgt man den Verlauf dieser Schiedsgerichte von dem ersten im März 1875 angefangen, so sieht man darin ein, entsprechend der andauernden Depression in der Kohlenindustrie, sich steigerndes Verlangen der Grubenbesitzer nach starken Lohnreduktionen. Die Schiedsrichter bewilligen diese Lohnreduktionen, allein sie bewilligen sie nicht in dem von den Grubenbesitzern geforderten Maße. Diese benutzten daher den nach dem Schiedsspruch Kettles im März 1875 eintretenden weiteren Preisfall, um abermals eine Lohnreduktion zu bean-

tragen. Um sich den gewünschten Gewinn trotz fallenden Preises zu sichern, den man sonst in Anbetracht des überfüllten Marktes durch einen Lohnkampf erreicht hätte, suchen sie zunächst eine Vergleichsbasis zu gewinnen, die den gewünschten Gewinn garantieren würde, ohne daß man das Verhältnis der Preise und Löhne als maßgebenden Ausgangspunkt für die Lohnregelung aufgeben müßte. Allein die gewählte Vergleichsbasis ist eine gekünstelte und auf Grund einer sachgemäßen Vergleichsbasis läßt sich aus dem Fallen der Preise nicht auf eine Lohnreduktion um 20 Prozent erkennen. Daher denn auch Herschell am 31. Januar 1876 nur auf eine Lohnreduktion um weitere 8 Prozent erkennt. Nun suchen die Grubenbesitzer ihr Ziel auf einem anderen Wege zu erreichen und stellen die Arbeiter vor die Alternative der Einführung eines neuen technischen Prozesses mit einem Lohnsystem, wobei die Arbeiter einen Teil der bisher geleisteten Arbeit umsonst zu leisten hätten, oder eine abermalige Lohnreduktion um 20 Prozent. Abermals wird nur auf 7 Prozent Lohnherabsetzung erkannt, obwohl die Preise nicht gefallen waren, aber ein Teil des Produkts unverkäuflich geworden war. Da verlangen die Grubenbesitzer 1877 abermals eine Lohnherabsetzung. Es wird wieder ein Schiedsgericht einberufen und Herschell ist zum zweiten Male Vorsitzender. Dr. von Schulze-Gävernitz berichtet[1], daß die Arbeitgeber diesmal mit ihrem Verlangen abgewiesen wurden, da sie nicht hätten nachweisen können, daß sie schlechter als ihre Konkurrenten daran seien. Da mir leider die stenographischen Berichte über dieses Schiedsgericht fehlen, kann ich danach über den Sachverhalt nur Vermutungen anstellen. Allein erwägt man, daß bis dahin das Sinken der Preise der einzige maßgebende Gesichtspunkt für Lohnreduktionen gewesen war, so scheint es, daß die Grubenbesitzer diesmal ein solches Sinken entweder nicht behauptet haben oder nicht beweisen konnten, sondern auf den überfüllten Arbeitsmarkt in den benachbarten Grafschaften Bezug nahmen. Als sie abgewiesen waren, unterwerfen sie sich abermals, aber nur um nach drei Monaten abermals Verkürzung der Löhne um 15 Prozent zu verlangen, und zwar erklärten sie diesmal ausdrücklich, daß sie sich einem Schiedsgericht nicht unterwerfen würden. Es kam zu einer Arbeitseinstellung, bei der die Grubenbesitzer siegten. Herschell hatte eben nicht der verstärkten Macht der Grubenbesitzer infolge der Überfüllung des Arbeitsmarkts Rücksicht getragen, und weil er seinen Entscheid nicht so fällte, wie er bei ungestörtem sich Messen der wirtschaftlichen Interessenten ausgefallen wäre, fiel sein Entscheid.

[1] Dr. v. Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden. II 353, 365. Leipzig 1890.

Der ganze Verlauf zeigt aufs deutlichste, wie bei Fällen des Entscheids nicht Preishöhe noch Rücksichten auf die Gewinnlage, sondern nur die Berücksichtigung aller Momente, welche das wirtschaftliche Machtverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bedingen, dem Entscheid Bestand geben kann.

Die stärkeren Grubenbesitzer haben in diesem Falle das Schiedsgericht zu Fall gebracht. Es war das letzte Schiedsgericht in der Kohlenindustrie von Northumberland.

V. Die Schiedsgerichte in den Kohlenbergwerken der Grafschaft Durham.

Die Geschichte der Schiedsgerichte in Northumberland zeigt uns die Einrichtung und das Wirken des Schiedsverfahrens da, wo die Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber von den beteiligten Parteien nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich anerkannt werden. Von dem alten Streben des Arbeitgebers, den Arbeiter zu beherrschen, ist nichts mehr vorhanden, und damit sind alle aus der Auflehnung des Arbeiters gegen diese persönliche Herrschaft entspringenden Differenzen verschwunden. Nicht alle Differenzen sind damit beseitigt. Es bleiben diejenigen, die auf der Verschiedenheit der Interessen beruhen und man sucht sie mit aller Energie beiderseitig geltend zu machen. Aber es sind Geschäftsstreitigkeiten, die ähnlich glatt wie alle anderen Geschäftsstreitigkeiten Erledigung finden. Die northumbrischen Verhandlungen können somit als Muster für die Verhandlungen vor Schiedsgerichten dienen.

Einen wesentlich verschiedenen Eindruck erhält man aus den stenographischen Protokollen der Schiedsgerichte in der durhamer Kohlenindustrie. Leider stehen mir nicht die Protokolle über alle diese Schiedsgerichte zur Verfügung. Vor mir liegen nur die des ersten vom Herbste 1874, des vierten vom Juli 1879 und desjenigen vom Februar 1881. Allein da in den letzteren der Verlauf der früheren von beiden Parteien wiederholt erzählt wird, glaube ich doch mit diesem lückenhaften Materiale ein Bild der Entwicklung des Schiedsverfahrens in Durham geben zu können.

Diese Entwicklung ist aus mehrfachem Grund besonders interessant:

Einmal zeigt sie die allmähliche Entwicklung des Verfahrens vor dem Schiedsgericht zu immer größerer Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit.

Zweitens findet sie in einem Gewerbe statt, in dem die Arbeitgeber dem Gewerkvereine, zu der Zeit, da sie sich abspielt, noch keineswegs mit der gleichen Freundlichkeit gegenüberstehen, wie in Northumberland, und

wo dementsprechend die Arbeiter noch fortwährend im Zustand des Mißtrauens und der Gereiztheit verbleiben. Man hat beim Lesen stets das Gefühl eines latent noch bestehenden Kriegszustands, nur daß der Kampf mit advokatischen Kniffen statt mittelst Aussperrung und Arbeitseinstellung ausgetragen wird. Auch spiegelt sich dieser Zustand in der Liebenswürdigkeit der Motive, die der eine beim andern annimmt, und in dem Tone des Wortgefechts, das an Unverblümtheit der Aussprache gar nichts zu wünschen übrig läßt.

Endlich greift diese Entwicklung Platz in der Periode der tiefsten Depression, welche das 19. Jahrhundert aufzuweisen gehabt hat, nachdem vorher der beispielloseste Aufschwung stattgehabt hatte. Sie findet also, wie die in Northumberland, unter den denkbar ungünstigsten Umständen statt, und bei der Feindseligkeit, die zwischen den Parteien besteht, werden nun alle Chancen, welche der Niedergang den Arbeitgebern gegenüber den Arbeitern giebt, rücksichtslos ausgenutzt. In der Erörterung darüber kommen denn einerseits die wirtschaftlichen Anschauungen der Grubenbesitzer, andererseits die socialpolitischen Gedanken der Arbeiter voll zum Ausdruck. Die mir vorliegenden Protokolle sind demnach in wirtschaftlicher und socialer Beziehung ungemein belehrend, dabei sehr geeignet, die Schwächen und Grenzen des Schiedsverfahrens darzuthun.

Die beiden Organisationen, sowohl die der Arbeitgeber als auch der Arbeiter in ihrer heutigen Gestalt, treten 1871 ins Leben.

Vor dem Jahre 1871 waren wenig Schwankungen im Gewerbe.

Die Arbeitszeit der über Tage beschäftigten Arbeiter, sowie der unter Tag beschäftigten, mit Ausnahme der Häuer, war 12 Stunden täglich. Die Häuer arbeiteten in zwei Schichten, die Schicht zu 8 Stunden, Ein- und Ausfahrt inbegriffen. Die eine Schicht trat am Orte die Arbeit an, wenn sie die andere verließ. Diese Angabe beruht auf der Aussage der Arbeitgeber, wogegen die Arbeiter allezeit bestritten haben und bestreiten, daß die Schicht der Häuer damals 8 Stunden betragen habe.

Die durchschnittliche Arbeitsleistung eines Häuers war damals 4,67 Tonnen im Tage.

Der Lohn war nach der eigenen Angabe der Grubenbesitzer niedrig.

Nichtsdestoweniger brachten die Jahre 1869, 1870, 1871 nur geringen Gewinn und sogar Verlust. Der Grund lag in dem niedrigen Stand der Preise.

Da erfolgte der Aufschwung.

Der Gewerkverein bestand 1872 auf Beseitigung der jährlichen Ver-

dingung der Arbeiter, und die Arbeitgeber, um nicht durch einen Streik in der Ausnutzung der Konjunktur gestört zu werden, gaben nach.

Desgleichen genehmigten die Grubenbesitzer die Herabsetzung der Zeit, während welcher Kohlen gefördert wurden, von 12 auf 11 Stunden. Die Arbeiter hatten 10 Stunden verlangt.

Im Februar 1872 verlangte der Gewerkverein endlich, daß die Löhne erhöht würden, und in einer Verhandlung zwischen beiden Parteien wurde eine Erhöhung des Lohnsatzes von 1871 um 20 Prozent vereinbart.

Allein die Kohlenpreise stiegen immer weiter, und um die Konjunktur auszunutzen, erweiterten die Grubenbesitzer ihre Betriebe. Nicht nur, daß nun tiefer liegende Flötze in Angriff genommen wurden, man begann auch die schlechtesten und mindest ergiebigen Lager abzubauen. Die Nachfrage nach Arbeit stieg.

Unter diesen Verhältnissen erlangten die Arbeiter am 22. Juli 1872 eine weitere Lohnerhöhung um 18 Prozent des Lohnsatzes von 1871, und am 3. Februar 1873 eine abermalige im Betrage von 20 Prozent dieses Lohnsatzes. Die Löhne der Arbeiter waren also seit 1871 um 58 Prozent des damaligen Lohnsatzes gestiegen.

Die Preise waren aber noch weit mehr gestiegen und fuhren während des Jahres, indes mit großen Schwankungen, fort zu steigen bis 1874. Allein die Grubenbesitzer weigerten sich während des ganzen Jahres 1873, es als leitenden Grundsatz anzuerkennen, daß die Löhne mit den Preisen auf- und abgehen sollten. Sie beriefen sich auf die Eisenindustrie. In dieser schwankten die Löhne genau in dem Verhältnis zu den Preisen, indes sei eine oberste und eine unterste Grenze vereinbart, die der Lohn nie über- oder unterschreiten solle. So erklärten sie die am 3. Februar 1873 bewilligte Lohnhöhe von 58 Prozent über dem Lohnsatz von 1871 als den Maximallohn, den sie bezahlen würden.

Da verlangten im Oktober 1873 die Arbeiter eine weitere Lohnsteigerung um 20 Prozent des Lohnsatzes von 1871 und begründeten ihr Verlangen mit dem weiteren Steigen der Kohlenpreise auf dem Londoner Markte und der Teuerung der Lebensmittel, wie sie damals allgemein war. Das Verlangen wurde abgelehnt. Am 14. November 1873 wiederholte der Gewerkverein das Verlangen. Abermals berief er sich auf die gesteigerten Kohlenpreise einerseits, die geringe Kaufkraft des Geldes andererseits, und deutete an, eventuell würde man versuchen, die Lohnerhöhung selbst durchzusetzen. Dabei brachte er in Vorschlag, daß das Verlangen einem Schiedsgericht unterbreitet werde.

Die Arbeitgeber lehnten die Lohnerhöhung ab, nahmen dagegen den

Vorschlag der schiedsrichterlichen Erledigung an, nur sollte das Schiedsgericht nicht darüber entscheiden, ob 20 Prozent eine berechtigte Forderung sei, sondern ob eine Lohnerhöhung oder eine Lohnherabsetzung Platz greifen solle. Dies wurde wiederum von den Arbeitern abgelehnt, die blos von einer Lohnerhöhung etwas wissen wollten, während umgekehrt die Grubenbesitzer ihren von den Arbeitern stets bestrittenen Satz vorkehrten, daß die im Februar 1873 vereinbarte Lohnhöhe den Maximallohnsatz bedeute.

Über diese Streitigkeiten kam das Jahr 1874. Die Preise begannen zu fallen. Im April war die Eisenindustrie paralysiert; die Kohle für Fabrikverbrauch und Koks blieben ohne Markt, außer in beschränkten Mengen. Nunmehr verlangten die Grubenbesitzer im April 1874 eine Lohnreduktion um 20 Prozent des im Februar 1873 erreichten Maximallohnes. Der Gewerkverein genehmigte 10 Prozent. Der Grubenbesitzerverband nahm dies an, erklärte es aber für ungenügend und teilte dies dem Gewerkverein mit, gleichsam als Warnung.

Als nun der Preisfall andauerte, benachrichtigte der Grubenbesitzerverband am 17. Juli 1874 den Gewerkverein, daß eine sofortige Lohnherabsetzung unerläßlich sei, und am 7. August bezeichnete er den Betrag der unerläßlichen Reduktion als 20 Prozent. Für den Fall der Nichtzustimmung der Arbeiter wurde ein Schiedsgericht vorgeschlagen. Dies führte zu dem Schiedsspruch Russell Gurneys am 3. November 1874.

Bevor von diesem Schiedsspruch weiter die Rede ist, muß indes Einiges nachgetragen werden, was zum Verständnis der ganzen folgenden Entwicklung unerläßlich ist.

Das Eine ist, daß die Grubenbesitzer, wie sie wiederholt betonen, nicht den vollen Vorteil der eingetretenen Preissteigerungen gehabt hätten. Den Hauptgewinn machten die Kohlenhändler. Diesen gegenüber waren die Grubenbesitzer teilweise durch Kontrakte, die zur Zeit des niedrigen Preisstandes abgeschlossen waren, gebunden. Andererseits aber, wenn auch nicht immer an den vollen Preisen der Kohle, machten die Grubenbesitzer einen durch nichts geschmälerten Gewinn an ihrer Kleinkohle. Diese hatte vor 1871 nie ihre Produktionskosten gedeckt. Meist war sie überhaupt unverkäuflich, und über ihre angehäuften Vorräte wurde fortwährend als über einen Schaden und eine Gefahr geklagt. Nun erzielte sie plötzlich erstaunliche Preise. Ja noch mehr: selbst hunderttausende von Tonnen von Kohlenschutt, die bisher als Hindernis auf den Gruben im Wege gelegen hatten, fanden nun willige Käufer, und dienten zur Ausgleichung dessen, was die Grubenbesitzer an die Kohlenhändler verloren.

Das Andere ist der Erlaß des Bergwerksgesetzes vom 10. August 1872.

Durch dasselbe waren eine Reihe der dringendsten Beschwerden der Grubenarbeiter beseitigt worden. Die Auszahlung der Löhne in Wirtshäusern oder in diesen benachbarten Häusern war für ungesetzlich erklärt worden. Die Zahlung nach Gewicht statt nach Maß war gesetzlich angeordnet worden, außer wo die Arbeiter ausdrücklich das Gegenteil mit dem Arbeitgeber bedingen. Den Arbeitern war das Recht eingeräumt worden, auf ihre Kosten einen Kontrolleur des Wiegens bei der Wage anzustellen, der Arbeitgeber sollte diesen Mann an der Wage nicht entfernen dürfen, sondern mußte etwaige Klagen gegen ihn vor den Richter bringen; die Führung von Ventilationsschächten wurde gesetzlich angeordnet, und bestimmt, daß kein Junge über 12 und unter 16 Jahren länger als 10 Stunden täglich und 54 Stunden in einer Woche in der Grube beschäftigt werden solle. Dieses Gesetz war vom 1. Januar 1873 ab in Geltung gekommen.

Dieses Gesetz beschränkt, wie gesagt, die Arbeitszeit nur für die Jungen unter 16 Jahren auf 10 Stunden täglich. Es hätte nichts im Wege gestanden, daß die Häuer, die in zwei Schichten sich abwechseln und deren Arbeit viel früher als die Förderung beginnt, nach wie vor gleich lang oder länger in der Grube arbeiteten. Allein nun beging der Gewerkverein der Grubenarbeiter einen Fehler, der ihm, wie die Folge zeigen sollte, bitter zu stehen kam. Die Gewerkvereine der gelernten Arbeiter verfahren in Zeiten des Aufschwungs ganz anders. Sie suchen alsdann durch Überzeitarbeiten das Angebot von Arbeit der Nachfrage anzupassen, sie nehmen, da Überzeit relativ besser bezahlt wird, so doppelt Anteil an der Besserung der Konjunktur und verhindern gleichzeitig das Einströmen unverhältnismäßig viel neuer Arbeiter in das Gewerbe. Anders verfuhren die Grubenarbeiter. Unter dem Druck der gesteigerten Nachfrage nach Arbeit setzten sie es durch, daß Hand in Hand mit der gesetzlichen Beschränkung des Arbeitstags der Untersechzehnjährigen auf 10 Stunden täglich auch der Arbeitstag der Häuer um 1 Stunde täglich verkürzt wurde, also von 8 auf 7 und 6½ Stunden täglich. Naturgemäß mußte die Nachfrage sich nun anderweitig behelfen, und nun zeigte sich der Nachteil, der aller ungelernten Arbeit anhaftet. Was nützte es, wenn der Gewerkverein allzeit betonte, daß die Arbeit des Häuers eine gelernte Arbeit sei; insoweit dies richtig ist, wurde es oben, S. 31, berücksichtigt; aber wie schon dort gesagt wurde, hindert dies nicht, daß plötzlich Massen neuer, wenn auch minder guter Arbeitskräfte in das Gewerbe gezogen werden. Und so hatte die verkehrte Politik des Gewerkvereins die Folge, daß in der Grafschaft Durham innerhalb zweier Jahre die Zahl der Häuer um 1000, die der übrigen in den Kohlengruben beschäftigten Arbeiter um mehr als 2000 wuchs, im

Ganzen also eine Mehrung der von dem Gewerbe zu ernährenden Arbeiter um 3000.

Die weitere Folge dieser Verkürzung der Arbeitszeit bei steigendem Markte war eine Minderung des auf 1 Häuer fallenden durchschnittlichen Tagesprodukts. Bei einer achtstündigen täglichen Arbeitszeit betrug es 4,67 Tonnen pro Mann, bei siebenstündiger Häuerarbeit nur 4,02 Tonnen. Nun gaben die Arbeitgeber in allen Schiedsgerichten zu, daß dieser Ausfall nicht einer Minderung der Leistung der Arbeiter zu danken sei; vielmehr habe seit der Herabsetzung der Arbeitszeit, da nach der Menge des Geförderten gelohnt werde, die Arbeitsleistung pro Stunde zugenommen. Aber im Ganzen war doch ein Ausfall um mehr als eine halbe Tonne zu verzeichnen. Einerlei nun, was die Ursache hiervon gewesen sein mag, ob, wie die Arbeitgeber sagen, im Kohlenbergbau, wo die Handarbeit Alles sei und eine Minderung der Arbeitszeit somit nicht durch Verbesserungen in den angewandten Maschinen wie in anderen Gewerben aufgewogen werden könne, die Minderung der Arbeitszeit notwendig zu einem Ausfall in der relativen Förderung führte, oder ob sie, wie die Arbeiter sagen, in den schlechten Flötzen, die eingestandenermaßen in jenen Jahren in Abbau genommen, und in den 1000 geringwertigeren Häuern, die damals angestellt wurden, oder ob sie, was das Wahrscheinlichste ist, in dem Zusammenwirken der von beiden Parteien hervorgehobenen Umstände zu suchen ist, — die Thatsache, daß der Durchschnittsertrag pro Arbeiter von 4,67 auf 4,02 Tonnen herabging, ist unbestritten.

So lagen die Dinge, als am 13. Oktober 1874 das erste Schiedsgericht in der Kohlenindustrie von Durham in Newcastle zusammentrat, um über die von den Grubenbesitzern verlangte Lohnreduktion um 20 Prozent zu entscheiden. Dieses Schiedsgericht bestand nur aus je zwei von beiden Parteien ernannten Schiedsrichtern — ohne Vorsitz eines Unparteiischen, — vor denen die beiden Parteien plädierten. Das Verfahren entsprach völlig den Formen vor einem englischen Schiedsgericht in Rechtssachen, und die Verhandlungen machten einen fast peinlichen advokatischen Eindruck. Unter Anlehnung an den Gedanken eines Gerichts, dessen Spruch ein Recht schafft, das unbedingt zur Durchführung gelangt, einerlei wie es ausfällt, sucht jede Partei — einerlei wie — einen solchen für sich günstigen Spruch zu erzielen. Die Vorstellung, daß in Fragen über den künftigen Arbeitsvertrag ein Spruch nicht haltbar sei, der nur darauf beruhe, daß die eine Partei durch Anwendung dieser oder jener Kniffe die andere vor dem Gericht ins Unrecht setzte, sondern nur der, der auf Ermittlung der vollen Wahrheit beruhe, ist noch nicht durchgedrungen. Daher denn z. B.

die Arbeitgeber sich weigern, die Ausführungen, womit sie ihren Antrag zu begründen suchen, den Arbeitern vor dem Zusammentreten des Schiedsgerichts mitzuteilen. Während sie beliebige Zeit hatten, ihren Angriff zu schmieden, sollten die Arbeiter sofort nach dem ersten Anhören im stande sein, das Vorgebrachte zu widerlegen. Die Folge war, daß der erste Tag mit dem Verlesen des Antrags der Arbeitgeber und mit Nergeln über die Frage der Vertagung, damit die Arbeiter erwidern könnten, zugebracht wurde; daß dann 2 Tage verloren wurden, um den Arbeitern zu ermöglichen, auf alle die vorgebrachten Ziffern zu entgegnen; daß dann wieder 2 Tage verloren wurden, um den Arbeitgebern Zeit zu einer Replik zu lassen. Als die Arbeiter auf diese abermals erwidern wollten, ließen dies die Arbeitgeber nicht zu. In allen Schiedsgerichten in Rechtssachen habe nur der Kläger das Recht der Replik. Schließlich setzt Dale, einer der von den Arbeitgebern ernannten Schiedsrichter es durch, daß den Arbeitern noch gestattet wurde, eine kurze schriftliche Erwiderung zu den Akten zu geben, auf die die Arbeitgeber abermals erwidern durften.

Ebenso herrisch und einseitig wie rücksichtlich der Ordnung des processualischen Verfahrens war das weitere Vorgehen der Arbeitgeber vor dem Schiedsgericht, und obwohl es den Eindruck macht, daß das, was sie vorbrachten, von ihrem Standpunkt aus berechtigt war, führte dies zu einer großen Erbitterung des Tons, in dem die Verhandlungen geführt wurden.

Sie hatten durch Rechnungsverständige, die sie einseitig ernannt hatten, den Durchschnittspreis ermitteln lassen, der nicht von allen Gruben des Verbands, sondern von gewissen als typisch auserwählten Gruben während der Monate Januar 1873 und August 1874 erzielt worden war. Alle Kontrakte waren dabei berücksichtigt worden. Die Durchschnittspreise wurden für jede Sorte Kohle: Hauskohle, Fabrikkohle, Gaskohle, Kokskohle ermittelt. Mit diesen so pro Tonne ermittelten Durchschnittspreisen hatten sie die Gesamtheit der von allen Gruben der Grafschaft während 1873—74 verkauften Tonnenzahl von Kohlen jeder Sorte multipliziert. Das Produkt geteilt durch die Gesamtzahl der verkauften Tonnen ergab den Durchschnittspreis pro Tonne Kohle. Das so gefundene Ergebnis zeigte einen Rückgang der Preise im August 1874 gegen Januar 1873 um 36 Prozent. Nachdem im April 1874 der Lohn bereits um 10 Prozent der im Februar 1873 erreichten Höhe herabgesetzt worden sei, seien die Arbeitgeber also berechtigt, eine weitere Herabsetzung um 26 Prozent zu verlangen. Sie halten sich zu diesem Verlangen um so mehr berechtigt, als durch das Bergwerksgesetz

von 1872 ihre Produktionskosten erhöht und ihre Förderung relativ vermindert worden sei.

Dem gegenüber verlangten die Arbeiter vor allem Prüfung der Bücher durch Rechnungsverständige, die sie ernannt hätten, und ferner Prüfung der Bücher sämtlicher, nicht blos ausgewählter angeblich typischer Gruben. Beides wurde von den Arbeitgebern als unmöglich zurückgewiesen. Wir werden sehen, daß es bei späteren Schiedsgerichten als etwas Selbstverständliches gilt.

Sodann protestierten die Arbeiter gegen die so ermittelten Preisangaben; die Preisnotierungen auf der Londoner Kohlenbörse zeigten kein solches Sinken der Preise.

Ferner protestierten sie dagegen, daß die Summe der Lohnkosten der Kohle mit der Summe der beim Verkauf der Kohle erzielten Preise verglichen werde. Denn diese bezögen sich nur auf einen Teil der von ihnen geförderten Kohlen. Ein anderer Teil bestehe aus den nicht verkauften, weil aufgestapelten oder von den Grubenbesitzern in der einen oder anderen Weise selbst verbrauchten Kohlen. Wir werden dieser Beschwerde über die Berechnung bis zum letzten Schiedsgerichte begegnen.

Desgleichen weisen sie darauf hin, daß die Preise in der Zeit des Aufschwungs weit mehr als 58 Prozent gegen die Preise von 1871 gestiegen seien. Die Arbeitgeber hätten ihnen dagegen nie mehr als die Lohnerhöhung um 58 Prozent gewähren wollen. Es sei aber völlig unbillig, den Vorteil der Preissteigerung voll und ganz für sich zu beanspruchen und den Nachteil des Preisfalls ausschließlich denen zumuten zu wollen, die an der Preissteigerung nur einen mäßigen Anteil gehabt hätten. Und im Zusammenhang damit kommen zwei Ausführungen vor, die auf Seite der Arbeiter bis zum heutigen Tage wiederkehren und eine principielle Bedeutung haben, nämlich einmal: wenn die Grubenbesitzer sagten, sie bekämen nicht die hohen Preise, welche auf der Kohlenbörse notiert würden, da diese den Kohlenhändlern zuflössen, so sollten sie doch selbst den Kohlenabsatz in die Hand nehmen; jener Gewinn falle ihnen dann ganz zu und sie brauchten nicht den Lohn ihrer Arbeiter unter das Maß des Menschenwürdigen herabzudrücken; sodann: die Arbeiter seien sehr dafür, daß die Arbeitgeber reichlichen Gewinn zögen, allein es sei ihre Sache, wenn sie ihre Geschäfte schlecht führten. Die Verantwortung dafür sei Sache des Betriebsunternehmers. Am wenigsten könnten die Arbeiter dafür aufkommen, wenn sie durch wahnsinnige Konkurrenz unter einander sich ruinierten. Sie möchten dieser Konkurrenz Einhalt thun, das was zum Leben

ihrer Arbeiter nötig sei, auf die Preise schlagen, und an diesen Preisen festhalten.

Ganz besonders aber weisen sie es zurück, daß ihnen die Kosten des Bergwerksgesetzes von 1872 auferlegt würden. Vor Allem wird die Erhöhung der Produktionskosten infolge dieses Gesetzes bestritten. Wenn sie aber auch eingetreten wäre, das Parlament habe dieses Gesetz im öffentlichen Interesse erlassen, weil der Zustand vorher unerträglich gewesen sei. Daher habe auch das Publikum die Kosten zu tragen, nicht der Arbeiter. Dabei komme das Gesetz nicht blos dem Arbeiter zu gut. Er gewinne allerdings an Sicherheit des Lebens, der Arbeitgeber aber an Sicherheit seines Eigentums, das durch die häufigen Explosionen in gleichem Maße bedroht sei. Es sei am Platz, daß er in den größeren Kosten, wenn diese überhaupt größer seien, die Versicherungsgründe seines Eigentums selbst trage.

Es hat hier kein Interesse, die Negationen, welche die Grubenbesitzer diesen Ausführungen ihrer Arbeiter entgegenstellten, im Einzelnen vorzuführen. Nur das Eine sei erwähnt, daß sie die absolute Gültigkeit des Satzes, daß die Löhne entsprechend den Preisen schwanken sollten, zurückwiesen. Sie wollten einmal ein Maximum und ein Minimum des Lohnsatzes, wie es in der Eisenindustrie gelte, anerkannt wissen, und sodann eine Wandlung des Verhältnisses je nach der Wandlung der übrigen Produktionskosten. Als die Arbeiter darauf erwiderten, die Grubenbesitzer wollten also ein Schwanken der Löhne je nach dem Gewinne, ein Postulat, das von jeher das ihre gewesen sei, wiesen sie auch diesen Gedanken mit Entrüstung zurück. Dies sei ein Gedanke, so unvernünftig und Verwirrung erregend, so gegen alle Grundsätze der Nationalökonomie, daß er blos ausgesprochen zu werden brauche, damit man ihn zurückweise. Und mit derselben Entrüstung treten sie allen Ausführungen der Arbeiter über Beseitigung des Zwischenhandels in Kohlen und Ausschließung der unbegrenzten Konkurrenz als Gedanken des Wahnsinns entgegen. Desgleichen wollen sie, daß die Arbeiter allein die Kosten der Bergwerksgesetzgebung, wie der niedergehenden Konjunktur tragen. Fragt man aber nach der Maxime der Lohnregelung, welche sie für die ausschlaggebende ansehen, so kann man sie in den Worten zusammenfassen: Eine Lohnherabsetzung, so oft der Zustand des Arbeitsmarkts es gestattet, und eine Lohnerhöhung nur dann und insoweit, als der Arbeitsmarkt dazu nötigt und die Preise es zulassen. Da der Arbeitsmarkt infolge der zur Zeit des Aufschwungs eingeströmten Arbeitermenge überfüllt war, suchten sie rücksichtslos die Konsequenzen dieser Marktlage zu ziehen, und Berufung auf das ärgerliche Bergwerksgesetz und

sonstige steigende Kosten bei sinkenden Preisen waren nur Argumente, um die nackte Geltendmachung dieses Standpunkts zu verschleiern.

Die, wie schon gesagt, von beiden Seiten in gereiztem Tone geführten Verhandlungen führten zu keiner Einigung der beiderseitigen Schiedsrichter. Darauf wählten diese Russell Gurney zum Unparteiischen und legten ihm den Fall vor. Der Unparteiische teilte nicht ganz den Standpunkt der Arbeitgeber. Er scheint eine Vergleichung der Löhne und Preise von 1871 und 1874 seinem Entscheide zu Grund gelegt zu haben, und entschied, daß die Löhne 30 Prozent über denen von 1871 stehen sollten, was einer Lohnherabsetzung statt um 26 oder 20 Prozent, um nur 9 Prozent gleichkam.

Allein bei diesem Entscheide beruhigten sich die Grubenbesitzer nicht lange. Als die Preise weiter fielen, kamen sie auf ihr Verlangen, welches bei der Überfülle von Arbeitern als durchführbar erschien, zurück, und schon im März 1875 forderten sie abermals eine Lohnherabsetzung um 20 Prozent und wiederholten dasselbe Verlangen um 15,3 resp. 15 Prozent im November 1875 und Mai 1876, ohne indes das erste Mal mehr als 5 Prozent, das zweite Mal mehr als 7 Prozent und das dritte Mal mehr als 6 Prozent Lohnherabsetzung vom Schiedsgericht zugebilligt zu erhalten.

So hatte man denn in der kurzen Zeit zwischen dem Oktober 1874 und September 1876, also innerhalb zweier Jahre, nicht weniger als 4 Schiedsgerichte, bei denen allen es sich um das Verhältnis der Löhne zu den Preisen handelte. Um Mühe und Kosten dieser Schiedsgerichte zu sparen, kam man bei dem Schiedsgericht im September 1876 überein. die Dauer der Brauchbarkeit ihres Entscheides zu verlängern, indem man von der Annahme eines für 2 Jahre gleichbleibenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage nach Arbeit ausgehend, für 2 Jahre ein bestimmtes Verhältnis der Löhne zu den Preisen vereinbarte, in welchem die Löhne mit den Preisen auf- und abschwanken sollten. Das von den Arbeitgebern so hartnäckig bestrittene Princip, daß der Preis der Kohle der wahre Maßstab für die Höhe des zu zahlenden Lohnsatzes sei, war somit für 2 Jahre wenigstens eingeräumt.

Das Übereinkommen betreffend diese „gleitende Lohnskala" vom 14. März 1877 ist unten im Anhang zu Prof. Munros Abhandlung über die gleitenden Lohnskalen abgedruckt. Es geht daraus hervor, welch' große Fortschritte die Arbeiter seit dem Schiedsgericht von 1874 gemacht hatten. Damals hatte man es für unthunlich erklärt, die Prüfung der Bücher durch Vertrauensmänner der Arbeiter neben den Vertrauensmännern der Arbeitgeber vornehmen zu lassen. Jetzt ist dies ein Bestandteil des Übereinkommens. Damals hatte man es für unmöglich erklärt, daß die Preise

statt nur auf einer Auswahl von Gruben auf allen Gruben ermittelt würden; auch dies ist nun konzedirt. Dreimal im Jahre sollen die von den Arbeitgebern und die von den Arbeitern ernannten Rechnungsverständigen den Durchschnittspreis der von allen Gruben während der vorausgegangenen 4 Monate verkauften Kohlen ermitteln. Dabei ist noch ein weiteres Zugeständnis zu verzeichnen: Wenn auch nicht die vom Grubenbesitzer aufgestapelten und von ihm und seinen Arbeitern selbst verbrauchten Kohlen bei der Berechnung mit einbezogen werden, so gelten doch die in den Ziegeleien der Grubenbesitzer verbrauchten gleich den verkauften. Mit der alle 4 Monate erfolgenden Feststellung der Preise war somit auch für die kommenden 4 Monate der Lohnsatz festgestellt.

Aber noch eine Eigentümlichkeit enthielt diese Lohnskala, deren Wirkung verhängnisvoll werden sollte. Als die Arbeiter im Oktober 1873, also zur Zeit des Aufschwungs, eine weitere Lohnerhöhung verlangt hatten, waren sie abgewiesen worden, indem die Arbeitgeber den im Februar 1873 bewilligten Lohnsatz als Maximum bezeichneten, das sie nicht überschreiten würden. Es wurde dabei auf die Eiseninduſtrie exemplifiziert, deren Lohnskalen ein Lohnmaximum und ein Lohnminimum kennten. Die Arbeiter entsannen sich dieses Vorgangs und bestanden bei Vereinbarung der Lohnskalen nun auf Aufnahme eines Minimums. Die unter Tag arbeitenden sollten während der zwei Jahre nicht unter 7 1/2 Prozent, die über Tag arbeitenden nicht unter 6 Prozent ihres damaligen Lohnes reduziert werden. Die über Tag arbeitenden sollten nie weniger als 2 sh 9 d den Tag verdienen. Die Arbeitgeber, die nicht glaubten, daß der Preis innerhalb der vereinbarten Zeit unter das Minimum sinken werde, stimmten dieser Änderung bei.

Der Durchschnittspreis der Tonne Kohle an der Grube war zur Zeit der Vereinbarung der Skala 5 sh 8,14 d; der Durchschnittslohn des Häuers jeder Grube wurde auf 5 sh 3/4 d per Schicht festgesetzt. Aber unmittelbar, nachdem die Skala vereinbart war, wurde ermittelt, daß der Preis auf den angenommenen Minimalsatz gesunken sei, und demgemäß wurde auch der Lohn auf den vereinbarten Minimalsatz von 4 sh 8 1/4 d per Schicht reduziert. Allein die Preise sanken noch viel tiefer. Der Lohnsatz dagegen, der bei dem Minimum angelangt war, konnte nicht tiefer sinken.

Was waren die Folgen?

Es ist äußerst bemerkenswert: der Kohlenmarkt war relativ überfüllt, und deshalb waren die Preise herabgegangen, die miteinander konkurrierenden Grubenbesitzer aber suchten das Heilmittel für die Not, in der sie sich befanden, in der Vergrößerung der Ausbeute. Sie stellten an den Gewerk-

verein der Arbeiter das Ansinnen, in eine Verlängerung des Arbeitstages von 10 auf 11 Stunden zu willigen, damit ihre Produktionskosten, abgesehen vom Lohne, sich auf eine größere Produktenmenge verteilen.

Der Gewerkverein lehnte das Ansinnen ab, da der Fall im Vertrag über die Lohnskala nicht vorgesehen sei. Die Sache wurde dem Vorsitzenden des gemeinsamen ständigen Ausschusses zur schiedsrichterlichen Entscheidung übertragen. Dieser entschied, der Arbeitstag solle von 10 auf 11 Stunden verlängert und der Durchschnittssatz des Lohnes der Häuer entsprechend der verlängerten Stundenzahl erhöht werden. Ein Arbeitstag von 11 Stunden mit zwei Schichten von Häuern bedeutet aber eine Verlängerung der Schicht von 7 auf 7½ Stunden, Ein- und Ausfahrt mit eingeschlossen, was wiederum ein Arbeiten von 6 statt 5½ Stunden am Orte bedeutet. Die Grubenbesitzer behaupten, daß infolge davon die durchschnittliche Ausbeute des Häuers pro Tag von 4,02 auf 4,24 Tonnen gestiegen sei.

Aber die Nachfrage nach Kohle nahm noch weiter ab und das gestiegene Angebot hatte nur noch weiteres Sinken der Preise zur Folge. Da wurden eine Reihe von Gruben geschlossen und zwar bis zum Ende des Jahres 1878 38. Nun fand folgende systematische Umgehung der vereinbarten Lohnskala statt. Beim Abbau von 65 verschiedenen Flötzen wurden die Löhne um einen Betrag zwischen 2½ und 20 Prozent herabgesetzt. Beklagten sich die Arbeiter, daß der Durchschnittslohn in der Grube nicht mehr dem Minimalsatz der Lohnskala entspreche, so drohten die betreffenden Grubenbesitzer mit Schließung der Grube, falls die Sache vor den gemeinsamen ständigen Ausschuß gebracht werde. Beschwerte sich aber der Gewerkverein beim Grubenbesitzerverband und forderte er diesen auf, seine Mitglieder dazu anzuhalten, den vereinbarten Minimallohn zu zahlen, so brachte dieser die Sache vor den gemeinsamen ständigen Ausschuß. Aber bevor die Angelegenheit da zur Verhandlung kam, wurden alle unter dem Minimallohn beschäftigten Arbeiter von den betreffenden Grubenbesitzern entlassen, und bei der Berechnung des Durchschnittslohns der Grube zeigte sich dann, daß dieser dem vereinbarten Minimalsatz entspreche. Es geschah dies besonders seitens der Grubenbesitzer, die mit geringem Kapital arbeiteten, und seitens solcher, die wenig mächtige oder tiefliegende Flötze abbauten. Dem Gewerkverein blieb sonach nichts übrig, als unter Protest die systematische Verletzung der getroffenen Vereinbarung zu ertragen.

Kein Zweifel, daß der Fehler in der Festsetzung des Lohnminimums durch die Skala lag; aber dieser war durch die Aufstellung eines Lohnmaximums zur Zeit des Aufschwungs hervorgerufen worden. Während die Arbeiter nicht vollen Anteil an dem Aufschwung gehabt hatten, trugen sie

sich nunmehr mit der Empfindung, daß die Grubenbesitzer die Folgen des Niedergangs ihnen voll und ganz auflasteten. Daher eine große Erbitterung.

Als nun die Lohnskala durch Ablauf der vereinbarten Zeit auch formell ihr Ende erreicht hatte, beantragten die Grubenbesitzer am 11. Januar 1879 eine Lohnreduktion um 20 Prozent für alle Arbeiter unter Tage, und von 12½ Prozent für alle über Tag beschäftigten; doch sollte der Lohn nicht unter 2 sh 6 d täglich sinken. Der Gewerkverein beantragte darauf die schiedsrichterliche Erledigung der Frage. Allein die Grubenbesitzer waren der Meinung, daß alle bisherigen Schiedsgerichte nicht bloß in Durham, sondern auch in Northumberland, Yorkshire und anderwärts stets in ungenügendem Maße auf Lohnherabsetzung erkannt hätten und zogen die Verhandlungen bis zum April 1879 hin. Insbesondere im März stapelten sie große Kohlenvorräte auf den Gruben auf, um im Falle eines Strikes die Bedingungen diktieren zu können. Da stellten die mißtrauisch gewordenen Arbeiter im April die Arbeit ein, um ein Schiedsgericht zu erzwingen.

Die Erbitterung der Arbeiter war groß. Sie standen unter dem Eindruck, daß sie nicht ehrlich behandelt worden seien. Am Aufschwung hatte man sie nicht voll teilnehmen lassen; nun sollten sie die Folgen des Niedergangs bis zur Hefe kosten. Jene ihnen nachteiligen Vereinbarungen hatten sie nach dem Zeugnis Dales, der auf Seiten der Arbeitgeber als Schiedsrichter fungierte, aufs ehrlichste innegehalten; nun waren die ihnen günstigen Vereinbarungen von der anderen Seite umgangen worden. Es war dies nicht bloß da geschehen, wo dem Arbeitgeber wirklich keine Wahl blieb zwischen der Schließung der Grube oder einer Lohnreduktion, sondern es war mit der Schließung der Grube oft unnötig gedroht worden, bloß um die Arbeiter zum Abgehen von der getroffenen Vereinbarung zu zwingen, — in einem Falle war die Sache so stark, daß sogar der Grubenbesitzerverband gegen den betreffenden Grubenbesitzer einschritt. Dazu kam, daß die Grubenbesitzer, welche erklärt hatten, bei den alten Löhnen nicht weiter existieren zu können, eine gewisse Kategorie von Arbeitern, die Deputies, Häuer, die gelegentlich auch als Aufseher in den Gruben gebraucht wurden, von der Lohnreduktion ausschlossen unter der Bedingung, daß sie aus dem Gewerkverein der Grubenarbeiter austreten würden. Konnte diesen Arbeitern der höhere Lohn weiter bezahlt werden, warum nicht den übrigen, zumal ja die Grubenbesitzer auch in den früheren Fällen stets erklärt hätten, ohne eine Lohnreduktion um 20 Prozent oder ähnlich hohe Prozentsätze nicht weiter produzieren zu können, und schließlich bei Lohnreduktion von nur 5 Prozent

oder ähnlichen geringeren Prozentsätzen ruhig weiter produziert hatten. Man glaubte nicht an den Preisfall, wohl aber glaubte man an die Absicht der Grubenbesitzer, den Gewerkverein und das schiedsrichterliche Verfahren zu beseitigen. Dazu kam, daß Agenten der Grubenbesitzer von Belegschaft zu Belegschaft zogen, um die Arbeiter durch Einschüchterung zur Unterwerfung zu bringen, was in wenigen Fällen sogar Gewaltthätigkeiten seitens junger Bursche und Arbeiterfrauen, wie in alten Zeiten, zur Folge hatte. Doch erschienen diese Fälle als vereinzelte, wenn man bedenkt, daß 50 000 Arbeiter während sechs Wochen ausstanden.

Den Gewerkvereinsleitern wird das Zeugnis gegeben, daß sie sich alle Mühe gaben, die Masse sowohl in Ordnung zu halten, als auch zur Annahme vernünftiger Bedingungen zu bewegen. Von ihnen gingen auch die Friedensvorschläge aus. Der Führer des Gewerkvereins, W. Crawford, beantragte, die Grubenbesitzer möchten in die Niedersetzung eines gemeinsamen Ausschusses willigen, um alle zwischen Besitzern und Arbeitern schwebenden Fragen zu regeln. Die Grubenbesitzer stimmten zu, und am 14. Mai übertrug der ad hoc gewählte gemeinsame Ausschuß dem Grafschaftsrichter von Northumberland die Schlichtung der Streitfrage. Dieser entschied, es solle sofort eine Lohnreduktion von 8¾ Prozent für die unter Tag und von 6¾ Prozent für die über Tag beschäftigten Arbeiter eintreten, für die Restforderung seien die Grubenbesitzer an ein Schiedsgericht zu verweisen.

Damit waren die Löhne unter das Niveau von 1871 gesunken. Der Aufschwung hatte ihnen bis 1873 58 Prozent Lohnerhöhung gebracht; die seit 1874 eingetretenen Lohnreduktionen betragen 59 Prozent der damals erreichten Lohnhöhe. Doch war durch das Erkennen auf ein Schiedsgericht das Princip der gemeinsamen Vereinbarung der Arbeitsbedingungen gerettet.

Dieses Schiedsgericht trat im Juli 1879 in London zusammen. Sehen wir uns dasselbe näher an, so zeigt sich der große Fortschritt, der in prozessualer Beziehung seit dem ersten Schiedsgericht im Jahre 1874 gemacht worden war. Die Verhandlungen finden statt vor dem Unparteiischen, damals Graf Derby, der nicht erst nach Abschluß der Verhandlungen, sondern vor deren Beginn von den Schiedsrichtern beider Parteien gewählt wurde und die Verhandlungen leitete. Schon diese Thatsache gab den Verhandlungen ein weit ruhigeres Gepräge. Sodann nicht mehr das Streben durch advokatische Kniffe den Gegner nicht voll zur Darlegung dessen, was er zu sagen hat, kommen zu lassen. Die Arbeitgeber beginnen mit einer begründeten Darlegung ihrer Forderung. Da diese Darlegung den Arbeitern

schon vorher mitgeteilt worden ist, sind diese im stande, sofort ihre Erwiderung vorzutragen. Zwei Tage darauf tragen die Arbeitgeber ihre Replik vor, die den Arbeitern den Abend vorher bereits vorgelegen hat, und diese sind dadurch in Stand gesetzt, sofort ihre abermalige Erwiderung folgen zu lassen. Noch ist es gestattet, den Vortrag jeder Darlegung mit Fragen zu unterbrechen. Aber diese sind vergleichsweise selten geworden. Am Schlusse jeder Darlegung gleichfalls eine kurze erläuternde Diskussion; nur an den Schluß der letzten Erwiderung der Arbeiter knüpft sich eine eingehende, sehr instruktive Debatte unter gegenseitiger Befragung seitens der Parteien über alle bei dem Streitfalle in Frage kommenden Gesichtspunkte. Es läßt sich nicht leugnen, daß die meisten der erschienenen Arbeitgeber noch immer versuchen, die Antwort auf unangenehme Fragen zu umgehen, und daß es oft ganz besonderer Geschicklichkeit und Festigkeit seitens des Fragestellers bedarf, um sie zur offenen Beantwortung der gestellten Fragen zu nötigen. Auch werden noch oft allgemeine Behauptungen aufgestellt, die alsbald, wenn sie substanziiert werden sollen, zusammenbrechen oder aufgegeben werden. Allein man hat den Eindruck, als ob gerade die vornehme Persönlichkeit des Unparteiischen hier den Arbeitern zu gute kommt. Die Arbeitgeber scheuen sich aus der Rolle der gleichberechtigten Partei herauszufallen und die herrischen Töne der Verhandlung von 1874 anzuschlagen. Die Arbeiter andererseits haben die Empfindung, durch Offenheit und würdiges Benehmen auf den Unparteiischen wirken zu können. Endlich führt das Streben, dem außerhalb des Gewerbes stehenden alle entscheidenden Punkte klar zu machen, zu einer fast erschöpfenden Erörterung der Sachlage. Ich hebe aus dieser Erörterung die folgenden Punkte hervor:

Der erste Punkt, um den die Verhandlung sich dreht, ist das von den Grubenbesitzern behauptete Sinken der Preise. Die Arbeiter geben zu, daß die Preise gesunken sind, allein sie bestreiten das von den Grubenbesitzern behauptete Maß des Sinkens. Dies führt zur eingehenden Erörterung der Methode bei Ermittlung der Preise. Diese Methode besteht darin, alle während eines Monats erzielten Kaufschillinge zu addieren und desgleichen die Gesamtheit der während dieses Monats geförderten Tonnenzahl festzustellen. Die Teilung der Summe der Kaufschillinge durch die Gesamtheit nicht der verkauften, sondern der geförderten Tonnenzahl ergiebt den Preis per Tonne. Dies wird als eine ungerechte Methode angegriffen. Denn wie vorstehend schon öfters berührt wurde, kommen die dabei für den eigenen Gebrauch des Grubenbesitzers und seiner Werke geförderten und die von ihm aufgestapelten Tonnen nur bei der Feststellung des Di-

visors, nicht aber bei der des Dividends, zur Verrechnung. Die Folge ist, daß der zur Verrechnung kommende Tonnenpreis sich weit niedriger als der wirkliche stellt.

Ein anderer wichtiger Punkt betrifft die Rückwirkung des Bergwerksgesetzes von 1872 auf die Produktionskosten. In der Diskussion desselben ergiebt sich folgendes: durch die Reduktion der Arbeitszeit wird die Arbeitsleistung des Häuers innerhalb einer Stunde erhöht. Darüber ist kein Streit zwischen den Parteien. Die Steigerung der Leistung per Stunde wird von den Grubenbesitzern selbst zugegeben. Allein infolge der Minderung der Stundenzahl wird das Gesamtprodukt per Tag ein geringeres. Dies wird von den Arbeitgebern dargethan. Die Folge ist, daß die Produktionskosten im Verhältnis zum erzielten Produkt steigen. Die Arbeiter befürworten nun ein doppeltes oder dreifaches Schichtsystem bei kurzer Schichtdauer. Da dabei die Arbeitsleistung des Häuers per Stunde die größte sei, würde, wenn mehrere Schichten aufeinander folgten, das Gesamtprodukt auch per Tag am größten sein. Die Folge sei also, daß die Produktionskosten im Verhältnis zum Produkt sänken. Diese Ordnung der Arbeitszeit, welche die für die Arbeiter wünschenswerteste sei, sei also auch die vorteilhafteste für die Grubenbesitzer. Allein, während für die Arbeiter der Vorteil entsteht, daß bei solcher Arbeitsordnung die Reservearmee der Unbeschäftigten, die den Lohn drückt, verschwindet, ist das eben der Grund, warum die Arbeitgeber daran keinen Gefallen finden. Doch sprechen sie diesen Grund nicht ganz offen aus. Sie beschränken sich auf die Bemerkung, es käme sie doch teurer, weil dann mehr Wohnhäuser für die größere Anzahl Arbeiter beschafft werden müßten; — eine Bemerkung, die unzureichend ist, da selbst in Northumberland und Durham nicht alle Arbeiter Wohnhäuser erhalten, in den übrigen Grafschaften aber dies gänzlich unbekannt ist. Nun besteht aber gerade in Northumberland und Durham das doppelte Schichtsystem, in den übrigen Grafschaften nicht. Es bleibt also nur die Rücksicht, es könnte die den Lohn drückende Reservearmee der Unbeschäftigten abnehmen.

Als letzten Punkt will ich noch die über die Principien der Lohnregelung und der Regelung der Produktion zwischen beiden Parteien geführten Erörterungen berühren.

Die Grubenbesitzer berufen sich auf das unerbittliche Naturgesetz von Angebot und Nachfrage, das die Lohnregelung beherrsche. Maßgebend für die Lohnhöhe könne nur sein die Zahl der vorhandenen Grubenarbeiter und die größere oder geringere Nachfrage nach Kohlen. Sinke die Nachfrage nach Kohlen, so müsse der Lohn herabgesetzt oder die am ungünstigsten arbeitenden Gruben müßten geschlossen werden. Dann verliere eine ent-

sprechende Anzahl Arbeiter die Beschäftigung. Werde der Lohn dagegen herabgesetzt, so könne eine größere Anzahl beschäftigt werden.

Die Arbeiter dagegen berufen sich auch auf ein Naturgesetz. „Ist es den Grubenbesitzern von Durham nicht aufgefallen, daß wir in dieser Grafschaft Naturgesetze haben, die täglich bei Tausenden von Personen wirksam sind, die Gesamtheit ihrer Verdauungswerkzeuge beeinflussen und laut verkünden, daß jede dieser Personen nicht bloß zweimal im Monat, sondern Tag für Tag ein volles Angebot gesunder Nahrung erhalten muß? Sie können aber nicht einmal dieses Angebot heute erhalten. Was wird erst eintreten, wenn die gegenwärtigen Löhne herabgesetzt werden? Keine Sophistik, nicht einmal die nichtswürdigen Grundsätze der Arbeitgeber-Nationalökonomie können die Wirkung dieser Naturgesetze aufhalten. Sie sind unter allen Umständen thätig, und jetzt schon bearbeiten sie nicht selten leere Mägen und ächzende Herzen; wenn die Löhne aber weiter herabgesetzt werden, so wird dies die Zunahme des Elends im Heim von Zehntausenden bedeuten und die Grafschaft in eine Fabrik vorzeitiger Grabstätten verwandeln. Wenn der Arbeiter gemäß den Gesetzen der Arbeitgeber-Nationalökonomie nackt ausgezogen werden soll, mag ein Tag kommen, wo er seinen Schutz außerhalb der Gesetze sucht, und dies ist, was alle nachdenkenden Männer verhüten sollten. Und mögen die Grubenbesitzer nicht vergessen, daß die Geschichte sich wiederholen kann. Nicht hungrige, aber ausgehungerte Menschen kennen kein Gesetz und sind nicht zur Annahme von Vernunft zu bringen, in anbetracht davon, daß ihr ausgehungerter Zustand verkündet, daß sie die Grenzen überschritten haben, wo sowohl Vernunft wie Menschlichkeit die Angelegenheiten des Lebens regeln."

Mit anderen Worten: Die Arbeiter verlangen das Festhalten an einem Minimallohn. Sie haben einen geschickten Anwalt ihrer Ideen in dem von ihnen ins Schiedsgericht gewählten Lloyd Jones, dem alten Oweniten und hervorragenden Beförderer des Genossenschaftswesens. Der Lohn sei nicht der einzige Posten unter den Produktionskosten des Arbeitgebers, und unter diesen Kosten seien manche, die nicht wandelbar sondern fest seien; so die Bergwerksabgaben. Warum sollten nicht auch die Löhne einen Punkt haben, unter den sie nicht sinken könnten? Man sagt, dann müßten eine Menge Arbeiter unbeschäftigt bleiben und eine Anzahl Gruben geschlossen werden. Dies sei aber nicht wahr. Habe denn die konstante Lohnherabsetzung seit 1874 zu einer Vermehrung der beschäftigten Arbeiterzahl geführt oder habe sie das Schließen der Gruben verhindert? Von 1874—78 sei, wie die in dem folgenden Abschnitt veröffentlichte Tabelle der in England beschäftigten Grubenarbeiterzahl zeigt, Hand in Hand mit

den Lohnherabsetzungen die Zahl der beschäftigten Grubenarbeiter herabgegangen. Im Jahre 1878 betrug sie 53500 weniger als 1874 und nach den Angaben der Grubenbesitzer selbst seien von 1874—79 in Durham allein 52 Gruben geschlossen worden. Die Lohnherabsetzung habe also nicht die Entlassungen von Zehntausenden von Arbeitern und nicht die Schließung einer großen Anzahl von Gruben verhütet. Die Sache sei eben die, wenn heute eine Lohnherabsetzung stattfinde, produziere ein jeder Grubenbesitzer nur noch mehr, um durch vermehrte Produktion den durch den Preisfall hervorgerufenen Ausfall an seinem Gewinn zu decken. Die Konkurrenz unter den Grubenbesitzern führe also beim Sinken der Preise statt zu einer Minderung zu einer Steigerung der Produktion und demgemäß zu weiterem Sinken der Preise, zu abermaligen Lohnherabsetzungen und Verlängerungen der Arbeitszeit, bis schließlich die Preise so niedrig seien, daß trotz allen den Arbeitern zugemuteten Elends die Gruben dennoch geschlossen würden und beim Arbeiter der Punkt der Verzweiflung und Auflehnung gegen alles Bestehende erreicht sei. Daher sollten die Grubenbesitzer eine Vereinbarung treffen, vermöge deren sie ihre Produktion vernunftgemäß regelten und die bisherige wahnsinnige Konkurrenz ausschlössen. Dann könnten sie auch Löhne bezahlen, bei denen die Arbeiter bestehen könnten. Die Grubenbesitzer könnten aber leicht solche Vereinbarungen treffen, denn sie hätten das Monopol der Kohle in England. Es komme keine fremde Kohle ins Land und alle, die Kontrakte abschlössen und weitaussehende Pläne ausführten, würden den Minimalpreis der Arbeit und der Kohle ebensogut wie jeden andern zum Bestandteil ihrer Berechnungen machen. Nicht die fremde Konkurrenz, sondern nur die wahnsinnige Konkurrenz von Distrikt zu Distrikt sei es, die den Preis und die Löhne drücke.

Die Arbeiter befürworten also im eigenen Interesse eine Kartellverbindung der Grubenbesitzer. Hätten sie den Gedanken zu Ende gedacht, so hätten sie auch auf den einzigen von diesen erhobenen Einwand, daß sie auch Kohle für den Weltmarkt produzierten, erwidern können. Haben doch andere Kartelle gezeigt, wie man, wenn man nur im Inland die Preise so hoch zu halten vermag, daß sie die sämtlichen Generalkosten und die Specialkosten des im Inland verkauften Produktes decken, dennoch zu einem niedrigen Preise, so lange dieser nur die Specialkosten der exportierten Produktionsmenge deckt, auf dem Weltmarkt zu konkurrieren vermag. Im Ganzen aber bieten gerade diese Erörterungen vor dem Schiedsgerichte vom Juli 1879 das allergrößte Interesse.

Wenn nicht diese — denn Graf Derby gilt als Nationalökonom alter Schule — wohl aber die übrigen Ausführungen der Arbeiter scheinen

nicht ohne Einfluß auf den Unparteiischen gewesen zu sein. Statt der von den Arbeitgebern verlangten Lohnherabsetzung um weitere 11¼ Prozent entschied er, daß eine solche von nur 1¼ Prozent stattfinden solle.

Damit war der tiefste Stand der Preise und Löhne in der Kohlenindustrie erreicht. Es erfolgte nun ein allmählicher Wiederaufschwung des Gewerbes und auf die Periode der Schiedsgerichte ohne und mit gleitenden Lohnskalen folgte eine Periode der Lohnskalen ohne Schiedsgerichte. Sie erhellt aus der im folgenden Abschnitt abgedruckten Abhandlung Munros. Allein zuvor muß noch des Schiedsgerichts vom Februar 1881 Erwähnung geschehen.

In Lord Derbys Schiedsspruch war eine Streitfrage gar nicht berührt worden. Ich habe oben angeführt, daß die Grubenbesitzer bemüht gewesen seien, gewisse Arbeiterkategorien, die Aufseher, dadurch dem Gewerkverein der Grubenarbeiter abtrünnig zu machen, daß sie sie bei Lohnreduktionen von der Reduktion ausschlossen für den Fall, daß sie aus dem Grubenarbeiterverein austräten. Dies hatte zu einer besonderen Erbitterung der Arbeiter geführt, die darin das Streben erkannten, ihren Verein in die Luft zu sprengen oder mindestens zu schwächen. Die Frage blieb brennend auch im Anfang der Periode der gleitenden Skala, als die Preise sich wieder zu heben begannen. Die Grubenbesitzer ließen den Aufsehern, die, statt dem neu für sie ins Leben gerufenen Gewerkverein der Aufseher beizutreten, es vorgezogen hatten, dem Grubenarbeiterverein treu zu bleiben, die ihnen nach der Lohnskala bei steigenden Preisen zukommenden Lohnerhöhungen nicht zu teil werden. Nach einer gereizten Korrespondenz kam die Angelegenheit vor einem Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Parlamentsmitglieds John Hinde Palmer als Unparteiischen zum Austrag. Die Verhandlungen zeigen processualisch abermals einen Fortschritt. Früher war es den Parteien gestattet, die Verlesung der Parteischriften des Gegners mit Fragen zu unterbrechen. Dies wird als Störung jetzt ausgeschlossen. Die Fragen und Diskussion wird auf den Zeitpunkt verschoben, wenn beide Parteien ihr erstes Schriftstück, und dann wieder auf den, wenn sie ihr zweites Schriftstück verlesen haben. Materiell endet das Schiedsgericht mit einem Siege der Arbeiter. Der Unparteiische entschied, daß die zum Gewerkverein der Grubenarbeiter gehörigen Aufseher bei der Löhnung in keiner Weise anders als die nicht dazu gehörigen zu behandeln seien. Damit erst war die volle Anerkennung des Gewerkvereins als des wahren Vertreters aller Grubenarbeiter der Graffschaft Durham errungen und ausgesprochen.

VI. Lohnskalen ohne Schiedsgerichte.

Das Schiedsgericht von 1877 war das letzte Schiedsgericht in einer Lohnfrage in Northumberland, das von 1879 das letzte in einer Lohnfrage in Durham. Beide Parteien zeigten sich von den Ergebnissen der bisherigen Schiedsgerichte nicht so befriedigt, daß sie dieselben als bleibende Institution beibehalten wollten.

In Northumberland hatten die Arbeitgeber sich nur formell dem sie abweisenden Schiedsspruch Herschells unterworfen; sie hatten 3 Monate, nachdem er in Kraft getreten war, ihren Arbeitern gekündigt und gegen einen Strike ihre Forderungen durchgesetzt. In dem Schiedsgericht der Durhamer Kohlenindustrie im Jahre 1879 hatten die Arbeitgeber wiederholt die von den bisherigen Schiedsgerichten ausgesprochenen Lohnherabsetzungen als der Marktlage in keiner Weise entsprechend bezeichnet und es läßt sich annehmen, daß sich diese Empfindung steigerte, als Lord Derby statt der verlangten Lohnherabsetzung um 11¼ Prozent nur eine solche von 1¼ Prozent aussprach.

Man sollte danach meinen, in dem Maße, in dem die Arbeitgeber mit den Schiedsgerichten unzufrieden, seien die Arbeiter damit zufrieden gewesen. Aber auch dies ist nicht der Fall, und liest man die von Macdonald, Burt und Anderen auf den Versammlungen der „National Conference of Miners" in den Jahren 1881—83 darüber gefallenen Äußerungen mit Aufmerksamkeit, so erkennt man hauptsächlich Eines als Ursache der Unzufriedenheit der Arbeiter: Die Arbeiter erkannten zwar an, daß bei sinkendem Markte ihre Löhne herabgesetzt werden müßten. So sagte der Präsident der „National Sliding Scale Conference", die Ende Oktober 1881 in Birmingham tagte, während der Periode des Aufschwungs hätten die Arbeitgeber es nicht gern gesehen, daß die Löhne stiegen, und sie hätten jede Lohnerhöhung zu verlangen gehabt; umgekehrt: Als der Niedergang kam, hätten viele Arbeiter geglaubt, sie könnten alles Erreichte behalten. Dies sei eine verkehrte Vorstellung gewesen. Sie dürften nie sagen, daß ihre Löhne steigen sollten, wenn der Kohlenpreis stiege, wenn sie nicht auch bereit wären, bei rückgehenden Kohlenpreisen in Lohnherabsetzungen in gleicher Weise zu partizipieren. Diese Äußerung fand allgemeine Zustimmung. Allein etwas Anderes hatte sie gekränkt: Die Veränderung in dem Verhältnisse, in dem die Löhne zu den Preisen stiegen und fielen, welche die Arbeitgeber unter Berufung auf die Überfülle auf dem Arbeitsmarkt zu ihren Ungunsten in dem letzten Schiedsgericht durchgesetzt hatten. Das, was sie erstreben, ist die Anerkennung eines Mini-

mallohns, ausreichend, daß der Arbeiter unter allen Verhältnissen dabei existiere, und ein Schwanken des Lohnes über diesem Minimallohne je nach dem Schwanken der Kohlenpreise. Dies fortwährende Anrufen der „unerbittlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage“, mit dem die Arbeitgeber diesem Postulate entgegengetreten waren, hatte sie, wie wir gesehen haben, die unerbittlichen Gesetze des zum Leben Unentbehrlichen anrufen lassen und zur Förderung einer planmäßigen Regelung der Produktion seitens der Grubenbesitzer selbst geführt. Diese sollten bei sinkendem Markte statt unter Ausdehnung der Arbeitszeit und Lohnherabsetzungen die Produktion zu steigern und in wahnsinniger Konkurrenz die Preise noch mehr zu drücken, die Produktion auf Grund von Verabredungen mindern. Dabei vergessen die Arbeiter völlig, daß sie ganz ebenso „wahnsinnig“ wie die Grubenbesitzer gehandelt hatten, als sie umgekehrt zur Zeit des Aufschwungs statt ihre Arbeitszeit entsprechend der gestiegenen Nachfrage, so wie es die gelernten Arbeiter machten, auszudehnen, dieselbe minderten und so das Einströmen jener Tausende von Arbeitern in die Kohlenindustrie hervorriefen, die dann bei eintretendem Rückschlage jene Reservearmee bildeten, welche den Grubenbesitzern die Änderung des Verhältnisses des Lohnes zu den Preisen zu Ungunsten der Arbeiter ermöglichte.

Trotzdem hatten die siebenziger Jahre mit ihren Schiedsgerichten große bleibende Fortschritte gebracht:

1. Wenn auch nicht für Lohnfragen so blieben die Schiedsgerichte doch praktisch für andere Fragen als Lohnfragen, wie das Schiedsgericht der Durhamer von 1881 über die Aufseher zeigt.

2. Es blieben auch nach Aufhören der schiedsrichterlichen Regelung der Lohnbasis die gemeinsamen ständigen Ausschüsse zur Austragung aller kleineren individuellen Streitigkeiten in Lohn- wie in anderen Angelegenheiten; alle Streitigkeiten über die Anwendung der gleichviel wie festgesetzten zur Zeit das Arbeitsverhältnis beherrschenden Grundsätze wurden nach wie vor durch diese gemeinsamen ständigen Ausschüsse erledigt.

3. Auch für die Festsetzung der Lohnbasis kehrte man nicht zu Arbeitseinstellungen und Aussperrungen als dem Mittel zum Austrag von Meinungsverschiedenheiten zurück. Diese werden wie zur Zeit der Schiedsgerichte auf das Nachdrücklichste als ein Mittel verworfen, zu dem man nur als zur ultima ratio greifen dürfe. Die Verhandlungen vor den Schiedsgerichten hatten die Arbeiter zur Einsicht in die ökonomischen Existenzbedingungen ihres Gewerbes und zum aufmerksamen und fortlaufenden Studium der in denselben eintretenden Wandlungen erzogen. So sind sie in stand gesetzt worden, sich selbständig eine Meinung über das in einem gegebenen

Augenblicke Erreichbare zu bilden, und wenn sie den Augenblick gekommen sehen, tritt eine Deputation in Verhandlung mit den Delegierten der Grubenbesitzer, um ohne Dazwischentreten eines Schiedsrichters, gestützt auf die Macht ihrer Organisation, das Verlangte durchzusetzen, wie sie umgekehrt im entgegengesetzten Fall den Forderungen, welche die Grubenbesitzer an sie stellen, sich fügen. Sie nennen das: Festsetzung der Lohnbasis statt durch Arbitration durch Negotiation, also statt durch Schiedsgericht auf dem Wege der Verhandlung zwischen den beiden Organisationen.

4. Endlich ist als bleibende Errungenschaft der Schiedsgerichte die gemeinsame Vereinbarung von Lohnskalen auf dem Wege eben solcher Verhandlungen geblieben, von Lohnskalen, nach denen für einen bestimmten vereinbarten Zeitraum die Löhne auf- und abschwanken. Die Arbeiter sahen darin eine teilweise Verwirklichung ihrer Lohnpostulate, denn wenigstens für die Dauer des vereinbarten Zeitraums wird dabei von Fülle oder Mangel auf dem Arbeitsmarkt, kurz von dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage nach Arbeit abgesehen und, zumal wenn ein Lohnminimum ausgemacht ist, den beschäftigten Arbeitern das zum Leben Unentbehrliche garantiert.

Dem entsprechend stehen seit Beginn der achtziger Jahre zweierlei Dinge im Vordergrund der Aufmerksamkeit der Grubenarbeiter:

Die Verbesserung der Bergwerksgesetzgebung und des Haftpflichtgesetzes. Die darauf bezüglichen Beschwerden und Bestrebungen können wir als außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegend hier nicht näher verfolgen.

Die Verbesserung der Lohnskalen. Was diese angeht, richten sich die Bestrebungen teils auf die Mittel, ihre Basis zu verbessern, teils auf die Verbesserung ihrer Einzelbestimmungen.

An der Spitze der Mittel zur Besserung beider stehen die Bestrebungen zur Vervollkommnung der Organisation der Grubenarbeiter, namentlich zur Herbeiführung des gemeinsamen Handelns aller englischen Grubenarbeiter. Davon soll noch später die Rede sein, da diese Bestrebungen erst in der neuesten Zeit ins Leben einzugreifen beginnen.

Als Mittel zur Verbesserung der Basis der Lohnskala beschäftigt die Arbeiter besonders die Herbeiführung einer planmäßigen Regelung der Produktion, womöglich unter Beteiligung und Führung der Grubenbesitzer bei diesen Bestrebungen, eventuell auch ohne sie, selbst gegen dieselben.

Zu diesem Zwecke wiederholte Darlegungen, wie weise es von den Grubenbesitzern sein würde, wenn sie, statt in wahnsinniger Konkurrenz sich und ihre Arbeiter zu ruinieren, die Produktion durch Vereinbarung unter einander so regelten, daß sie auf ihre Kosten kämen und regelmäßig anständige Gewinnste bezögen. Denn die Berechtigung zu diesen Gewinnsten wird nicht

nur nicht bestritten, es wird wiederholt anerkannt, daß das Kapital gewinnbringend gemacht werden müsse, und daß man keine Absicht habe, den berechtigten Gewinn des Grubenbesitzers anzutasten. Im April 1883 schreibt daher der Vorstand der „National Miners' Conference" an den Sekretär der „Mining Association of Great Britain", d. h. des Verbands der großbritannischen Grubenbesitzer, man bitte um eine Zusammenkunft beider Parteien, um über die Regelung der Produktion in Anpassung an den Markt zu verhandeln. Die Grubenbesitzer lehnen eine Zusammenkunft mit diesem Programme ab. Darauf beschließen die Arbeiter, die Frage selbständig in die Hand zu nehmen und die Förderung der Kohlen in allen Kohlendistrikten des vereinigten Königreichs möglichst zu beschränken. Als einziges Mittel, das ihnen zu diesem Zwecke zur Verfügung stehe, betrachten sie die Beschränkung der Arbeitswoche auf 5 Tage und des Arbeitstags auf 8 Stunden. Wir werden weiter unten auf die weitere Entwicklung dieser Bestrebungen zurückkommen.

Was sodann die Einzelbestimmungen der Lohnskalen angeht, so handelt es sich teilweise um Beseitigung von Beschwerden, die aus dem vorgehenden bereits bekannt sind, teils um weitere Maßnahmen, um die Skalen mit den Anforderungen der Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. Auf den Sliding scale Conferences erklären sich die Vertreter aller Kohlendistrikte Großbritanniens für das Princip der mit den Preisen gleitenden Lohnskala. Aber ebenso einstimmig sind sie, die bestehenden Einrichtungen derselben als unbefriedigend zu bezeichnen. Entsprechend den Mißbräuchen, die wir oben schon kennen gelernt haben, wird beschlossen:

1. Daß bei der Ermittlung des Kohlenpreises der Summe, die aus den verkauften Kohlen erlöst worden ist, nur die Summe der wirklich verkauften Tonnen gegenübergestellt werden soll. Es bezieht sich dies auf die Praxis, den erzielten Erlös nicht durch die Zahl der verkauften, sondern der geförderten, also auch der selbst verbrauchten und aufgestapelten Tonnen zu dividieren, wodurch natürlich der für die Zwecke der Lohnregelung ermittelte Tonnenpreis bedeutend niedriger als der wirkliche Marktpreis zu stehen kommt.

2. Daß ferner bei Berechnung der Preise nur die Kontrakte berücksichtigt werden sollen, die innerhalb der Periode (3 oder 4 Monate), auf die sich die Ermittlung bezieht, zur Erfüllung kommen, nicht aber Kontrakte, wodurch sich die Grubenbesitzer zu Kohlenlieferungen für längere Dauer verpflichtet haben. Als Grund wird angegeben, daß „der Geist der Konkurrenz die Grubenbesitzer dazu führt, Kontrakte, die kaum irgend welchen Gewinn abwerfen, abzuschließen und daß dadurch die Arbeiter, wenn vor

Ablauf dieser Kontrakte eine Besserung des Marktes eintritt, der natürlichen Vorteile dieser Verbesserung beraubt werden."

3. Daß alle Lohnskalen die Bestimmung enthalten sollen, daß bei gleichbleibender Marktlage für jedwede Zunahme der Förderung von Kohlen die Löhne eine verhältnismäßige Erhöhung gegen den bisherigen Lohnsatz erhalten sollen, einerlei, ob der verrechnete Kohlenpreis steigt oder fällt. Dies geht wohl gegen Vorkommnisse, wie sie vor dem von den Grubenbesitzern 1879 in Durham provocierten Strike stattfanden, als diese, um eine Herabsetzung der Lohnbasis zu erzwingen, mit Rücksicht auf den erwarteten Strike, die Förderung vergrößerten und große Kohlenmengen aufhäuften.

4. Ähnliches bezweckt wohl der weitere Beschluß: „Aufgehäufte Kohle soll, so oft eine Berechnung durch die Rechnungsverständigen stattfindet, in keiner Weise in Berücksichtigung gezogen werden, und es sollen keine Abzüge deshalb gemacht werden, weil Kohle aufgestapelt ist." Möglicherweise bezieht es sich aber auch darauf, daß Lohnreduktionen deshalb beantragt wurden, weil geförderte Kohle nicht verkauft worden war.

5. Daß die Vertreter der Arbeiter das Recht haben sollen, von den Rechnungsverständigen über die Art und Weise, wie sie den Durchschnittspreis von Kohle, Koks, Eisen berechnet haben. Aufschluß zu verlangen, da ja auch die Grubenbesitzer davon vollständig Kenntnis haben.

6. Daß die Arbeiter ihr Augenmerk darauf richten, alle Daten zu sammeln, die instandsetzen, die aus den Büchern der Grubenbesitzer ermittelten Preise zu kontrollieren.

7. Daß von den Arbeitern jeder Grube eine genaue Statistik geführt werde über die in jeder Woche und jedem Monat geförderte Tonnenzahl und beschäftigte Arbeiterzahl, um diese Ziffern mit denen der vorausgegangenen Jahre vergleichen zu können.

8. Daß in jeder Lohnskala ein Minimallohn vereinbart werde, um zu verhindern, daß der Lohn auf den Punkt, wo der Arbeiter verhungern muß, herabsinke, und die Konkurrenz der Grubenbesitzer den Kohlenpreis unter einen gewissen Minimalsatz herabdrücke.

In Durham wurden vier Lohnskalen vereinbart, in Northumberland zwei, welche sämtlich im Anhange zu diesem Abschnitte abgedruckt sind. In Northumberland wurde keine dieser Resolutionen verwirklicht oder auch nur ihrer Verwirklichung näher gebracht. In Durham dagegen finden wir 1877 beschlossen, daß die in den Ziegeleien der Grubenbesitzer verbrauchten Kohlen als verkaufte mitzurechnen seien; ferner 1882 und 1884, daß die Menge der Kohlen, die vom Grubenbesitzer außer auf den Gruben selbst verbraucht worden sind, festgestellt, zu dem Durchschnittspreise von Kohlen derselben Art geschätzt und die so erzielte Summe zu der berechneten Verkaufssumme zugezählt werden soll,

und daß die als gefördert erhobenen Mengen kontrolliert werden sollen durch die Summe der verkauften, verbrauchten und aufgestapelten. Darin liegt eine bedeutende Annäherung an die mitgeteilten Postulate der Arbeiter.

Da es sich bei diesen Lohnskalen um etwas handelt, was für die Kohlenindustrie von ganz Großbritannien Bedeutung erlangt hat, möge als beste Orientierung über dieselben die Abhandlung[1] folgen, welche Professor Munro im Jahre 1885 auf der Jahresversammlung der British Association verlesen hat.

Im Jahre 1885 waren in der Kohlenindustrie — soweit zu ermitteln ist — acht Skalen in Gebrauch, nämlich: 1. die Durhamer Skala vom Jahre 1884; 2. die Cumberlander Skala vom Jahre 1884; 3. Die Northumberlander Skala vom Jahre 1883; 4 die Monmouthshire und South Wales Association Skala vom Jahre 1882, einschließlich der South Wales Anthracite Skala vom Jahre 1882; 5. die Ocean Skala vom Jahre 1882; 6. die Ferndale Skala vom Jahre 1881; 7. die Somerset Skala vom Jahre 1876, und 9. die Bedworth Skala vom Jahre 1879.

Der größere Teil dieser Skalen hat sich aus früher bestehenden entwickelt und macht deshalb zu seinem Verständnis die Kenntnis dieser aufgegebenen Skalen unbedingt notwendig. Dieselben folgen deshalb nachstehend, wobei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß in manchen Teilen Englands noch andere Skalen einige Zeit lang in Gebrauch gewesen sind, über die Nachrichten nicht zu erlangen waren.

Es sind folgende Skalen aufgegeben worden:

1. die North Wales Coal Owners' Association Skala vom 26. Januar 1880, beendigt im Juni 1881 durch Kündigung seitens der Arbeiter,

2. die South Staffordshire und East Worcestershire Coal Masters' Association Skala vom Jahre 1882, abgeschafft zu Gunsten einer Schiedskammer, welche letztere im Jahre 1884 ihrerseits aufgegeben wurde, als der Präsident eine Lohnreduktion verfügte,

3. die West Yorkshire Skala vom Januar 1880, beendigt im Dezember 1881.

4. Eine bemerkenswerte Skala bestand früher in Shropshire. Dieselbe war nicht auf den Kohlenpreis, sondern auf den Preis des Roheisens basiert; ein Grund dafür war, daß die Kohle vorzugsweise zum Schmelzen verbraucht wurde. Mit der völligen Veränderung der lokalen Umstände der Industrie wurde die Skala verlassen.

In Süd-Yorkshire und einigen anderen Teilen Englands und Schottlands sind für einzelne Gruben gleitende Skalen einige Zeit lang durchgeführt worden, sie scheinen aber nicht zufriedenstellend gearbeitet zu haben.

---

[1] Sliding scales in the Coal industry. A paper read before the British Association, Section F, Aberdeen 1885. By J. E. Crawford Munro, L. L. D. Professor of Political Economy, Owens' College, Manchester.

Die Bergleute der Cannock Chase-Gruben schlugen im November 1884 dem Grubenbesitzerverbande von Cannock Chase die Aufstellung einer gleitenden Skala vor; dieser Vorschlag war im Jahre 1885 noch Gegenstand der Beratung.

Ebenso ist ein Versuch gemacht worden, eine gleitende Skala in West Lancashire einzuführen, und von den Grubenbesitzern wurde in Wigan den Arbeitern im Dezember 1884 eine Skala vorgelegt, ohne daß jedoch eine Einigung zu stande kam.

Das Geltungsgebiet der gleitenden Skalen.

Die Gesamtausbeute an Kohle für das Jahr 1884 stellte sich nach den Mineral Statistics of the United Kingdom für

England	auf	139 448 660	Tonnen,
Schottland	"	21 186 688	"
Irland	"	122 431	"
		160 757 779	Tonnen

Die jährliche Zahl der in den Bergwerken beschäftigten Arbeiter verzeichnet der Coal Mines Regulation Act seit dem Jahre 1874 wie folgt:

	unter Tage	auf der Grube	zusammen
1874	428 611	110 218	528 829
1875	427 017	108 828	535 845
1876	409 229	105 303	514 532
1877	395 025	99 366	494 391
1878	382 979	92 350	475 329
1879	385 179	91 631	476 810
1880	391 381	93 552	484 933
1881	399 387	96 090	495 477
1882	406 192	97 795	503 987
1883	416 696	98 237	514 933
1884	422 233	98 143	520 376

Es ist, obgleich dies sonderbar erscheinen mag, schwierig, genaue statistische Nachweise über die Zahl der im Kohlenbergbau beschäftigten Arbeiter zu erlangen. Die in den Mineral Statistics of the United Kingdom gegebenen Zahlen beziehen sich nämlich nicht nur auf die in Kohlenbergwerken beschäftigten, sondern auf alle Arbeiter der im Coal Mines Regulation Act specifizierten Minen, nämlich: Kohlen- und Eisenerzgruben und Bergwerke für Schieferthon und feuerfesten Thon.

Die folgende den Mineral Statistics für das Jahr 1884 entnommene Tabelle giebt die Zahl der in jenen Distrikten Englands beschäftigten Arbeiter, wo die gleitende Skala in Gebrauch steht; ebenso die Ausbeute an Kohle für das Jahr 1884. Zum Vergleich sind die entsprechenden Zahlen in Betreff der Größe der Arbeiterzahl für das Jahr 1881 angeführt.

(Vgl. die Tabelle auf S. 197.)

Aus diesen Zahlen und aus anderen von Grubenbesitzern und Bergleuten gegebenen Berichten kann geschlossen werden, daß die Zahl der Arbeiter, deren Löhne durch gleitende Lohnskalen geregelt werden, sich

	Arbeiterzahl			Ausbeute				
	unter Tage	auf der Grube	zusammen	Kohle	feuerfester Thon	Eisenerz	Schiefer	andere Mineralien
Nord-Durham	16 043	4 360	20 403	7 618 254	138 283	—	—	—
Süd-Durham	44 856	11 677	56 533	20 934 049	250 997	—	—	—
Northumberland	21 115	4 308	25 423	7 516 005	178 934	—	—	1 444
Cumberland	4 850	1 603	6 480	1 707 582	45 064	884	—	1 610
Süd-Wales:								
Breconshire	551	92	643	160 242	11 483	2 282	—	—
Carmarthen	1 705	480	2 191	598 599	11 346	1 046	3 116	—
Glamorganshire	51 022	8 982	60 004	18 218 343	117 720	51 556	764	—
Pembroke	440	595	595	94 687	—	51	—	—
	140 582	32 097	172 272	56 847 761	753 827	55 819	3 880	3 054
Der übrige Teil von England und Wales	234 206	56 710	291 313	97 385 797	1 299 525	10 356 624	1 517 280	124 396
Gesamtsumme für England und Wales	374 788	88 807	463 585	154 233 558	2 053 352	10 412 443	1 521 160	127 450
" Schottland	46 755	9 101	55 856	6 401 790	—	—	—	—
" Irland	690	235	925	122 431	575	—	—	—
1884	422 233	97 703	520 366	160 757 779	2 053 927	10 412 443	1 521 160	127 450
1881	399 387	96 090	495 477					
Censusbericht für 1881:								
In den englischen Kohlengruben beschäftigte Bergleute	. . . . .	. . . . .	381 763					

Anmerkung des Übersetzers: Die in vorstehender Tabelle, Kolumne 1, 2 und 3 gegebenen Ziffern stimmen nicht überall bei der Addition, können aber aus dem vorliegenden Materiale nicht berichtigt werden.

auf etwa 123 000 beläuft, d. h. auf ein Viertel der bergarbeitenden Bevölkerung des vereinigten Königreichs.

In Durham und Northumberland kommen die gleitenden Skalen nicht nur für die Häuer in Anwendung, sondern beziehen sich dort auch auf die Maschinisten, Koksarbeiter, Abnehmer (an Förderschächten) und andere Arbeiter auf der Grube. Die übrigen Skalen werden als Regel nur für die Häuer gebraucht. Die Bezeichnung „Bergmann" (miner) beschränkt sich manchmal auf die Häuer, obgleich die letzteren nur eine der zahlreichen, dem bergbaulichen Betriebe zugehörenden Arbeiterklassen bilden. In Durham und Northumberland finden sich sieben Hauptarbeiterklassen mit zahlreichen Unterabteilungen; jede dieser Unterabteilungen hat ihren eigenen bestimmten Lohnsatz. Als erste Klasse gelten die Häuer; nach ihnen kommen als zweite Klasse die Förderleute unter Tage mit 19 Abteilungen von Männern und 14 Abteilungen der Grubenjungen; die dritte Klasse umfaßt die sogenannten „Deputierten", d. h. alle diejenigen höheren Arbeiter, denen die Aufsicht in den Gruben obliegt; die vierte Klasse umfaßt die Förderleute auf der Grube und enthält 27 Abteilungen der Männer und 10 Abteilungen von Knaben; die fünfte Klasse umschließt sieben Abteilungen der Maschinenarbeiter; die sechste Klasse mit 11 Abteilungen bilden die Handwerker, während in der siebenten Klasse mit acht Abteilungen die Koksarbeiter stehen.

Das Princip der gleitenden Skalen.

Ehe der Gebrauch der gleitenden Skalen weiter dargelegt wird, ist es nötig, einige Bemerkungen über ihr Wesen vorauszuschicken.

Jede Skala beruht auf zwei Maßstäben (standards), einem standard-Preise der Kohle und einem standard-Lohn — der standard-Lohn wird gezahlt, wenn der standard-Preis erzielt wird. So ist z. B. der standard-Preis der Kohle für die Gruben von Durham 3 sh 10 d und unter 4 sh; wird also die Kohle zu diesem Preise verkauft, so erhalten die Arbeiter die festgesetzten standard-Löhne. Dies ist das erste Princip der Skala. Das zweite einer gleitenden Skala zu Grunde liegende Princip ist die Vereinbarung, daß, wenn die Kohle den standard-Preis übersteigt oder unter denselben herabsinkt, die Löhne ebenfalls den standard-Lohn übersteigen oder unter denselben fallen. Mit dem Kohlenpreis ist nicht der Preis der Kleinverkäufer gemeint, sondern der Schlußpreis, d. h. im allgemeinen der auf der Grube oder an Bord des Schiffes gezahlte Preis.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Preise sich nicht nur von Tag zu Tag, sondern selbst während eines und desselben Tages ändern können. Demgegenüber ist es unmöglich, die Löhne von Tag zu Tag mit jeder Preisschwankung zu verändern. Darin liegt die Ursache, daß zwei weitere Grundsätze bei Verabredung der Skalen angenommen wurden. Die Löhne werden fürs erste nur in bestimmten Zwischenräumen revidiert, im allgemeinen jede drei oder vier Monate, und werden dann nur erhöht oder erniedrigt, wenn es sich herausstellt, daß der Preis um einen bestimmten Betrag gestiegen oder gefallen ist. So steigen oder fallen z. B. die Löhne unter der Association-Skala von Süd-Wales um 2½ Prozent mit jeder

Erhöhung oder Herabsetzung von 4 d im Preise der Kohle; in Cumberland dagegen steigen und fallen die Löhne um 1¼ Prozent mit jeder auf- oder absteigenden Preisveränderung von 1½ d.

Die gleitende Skala kann demnach definiert werden als eine Methode, nach welcher die Löhne, welche auf einen bei Erlangung eines standard-Preises zu zahlenden standard-Lohn basiert sind, in festgestellten Prozentsätzen mit jedem festgestellten Ansteigen oder Fallen des Durchschnittspreises der Kohle ebenfalls steigen oder fallen, wobei der Durchschnittspreis zur Durchführung etwaiger Lohnveränderungen in bestimmten Zwischenräumen festgesetzt wird.

Die wirtschaftliche Bedeutung der gleitenden Skalen kann nur nach Betrachtung ihrer Wirksamkeit im einzelnen Falle gewürdigt werden.

Die juristische Seite der gleitenden Skalen.

Die Skalen sind keine Mietsverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, noch wollen sie dies sein und enthalten demnach mit einer wichtigen Ausnahme keine Bezugnahme auf die Dauer der Beschäftigung, auf Arbeitsstunden oder sonstige in derartigen Verträgen übliche Festsetzungen.

Insoweit sie rechtlich bindend ist, ist die gleitende Skala juristisch nur als ein Teil des Arbeitsvertrages zwischen den Grubenbesitzern und Arbeitern zu betrachten, wodurch der während der Dauer des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlende Lohn festgesetzt wird. Die gleitende Skala hindert nach gehöriger beiderseitiger Kündigung weder den Grubenbesitzer, einen Arbeiter zu entlassen, noch den Arbeiter, die Grube jederzeit zu verlassen. Sie bestimmt nur, welcher Lohn dem Arbeiter während der Zeit seiner Beschäftigung in und auf der Grube gezahlt werden soll, vorausgesetzt, daß diese Zeit in die von der Skala umfaßte Periode fällt.

Die oben angedeutete Ausnahme findet sich in der Ocean-Skala, welche bestimmt, daß während ihrer Wirksamkeit nicht mehr als fünf Prozent jeder in und auf derselben Grube beschäftigten Arbeiterklasse die Arbeit verlassen dürfen. Aus später dargelegten Gründen würde es, falls diese Klausel durchgeführt werden soll, notwendig sein zu zeigen, daß der die Arbeit verlassende Bergmann den Arbeitsvertrag mit Kenntnis dieser Klausel und mit der Absicht, durch sie verpflichtet zu sein, einging.

Es ist kein Versuch bekannt, daß die Erfüllung irgend einer in der gleitenden Skala getroffenen Vereinbarung auf dem Rechtswege gefordert worden wäre. Sollte ein derartiger Weg je eingeschlagen werden, so dürften dadurch wichtige Rechtsfragen entstehen. Keine der bestehenden Skalen ist als regulärer Formalkontrakt entstanden. Da anderseits als Regel in den Skalen keiner Gegenleistung Erwähnung geschieht, so könnte es auf den ersten Blick scheinen, als wenn die Skalen das wesentliche Element eines formlosen Vertrages entbehrten, die Gegenleistung. Indes die oben vertretene Auffassung, daß eine gleitende Skala nicht als besonderer und ausdrücklicher Vertrag betrachtet werden darf, vielmehr nur als Teil des allgemeinen Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, vermeidet diese Schwierigkeit, da das Versprechen, den in der Skala festgesetzten Lohn

zu zahlen, als genügend erscheint, die Bedingungen der Skala für die Arbeiter bindend zu machen.

Eine schwerwiegendere Frage entsteht in Betreff der Machtbefugnis derjenigen Vertreter der Arbeiter, welche die Skala unterzeichnet haben, um die einzelnen Arbeiter als deren Bevollmächtigte zu verpflichten. Es ist kaum nötig, zu bemerken, daß kein Bergmann an die Skala gebunden ist, der nicht ausdrücklich oder implicite seine Einwilligung dazu gab, oder einen Vertreter bevollmächtigte, für ihn zu unterzeichnen. Die Northumberlander Skala wird stets von zwei Bergleuten im Namen der Arbeiter unterzeichnet, aber ihre Unterschriften können nur jene verpflichten, die ausdrücklich oder implicite die Unterzeichner bevollmächtigt oder der Skala bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis sich unterworfen haben. Die Frage würde sich daher in eine Thatfrage auflösen, die von der Jury zu entscheiden wäre; da die meisten Bergleute Mitglieder einer Association sind, würden die Statuten und Bedingungen derartiger Associationen sehr wesentlich sein, um festzustellen, wie weit hier Bevollmächtigung vorliegt.

Der standard-Preis.

Die verschiedenen von den bestehenden Skalen angenommenen standard-Preise stellen sich wie folgt:

Durham-	Skala	3/10	und unter	4/0
Cumberland-	„	4/6,19	„ „	4/7,69
Northumberland-	„	4/8	„ „	4/10
Association-	„	7/8	„ „	8/0
Ferndale-	„	8/—		
Ocean-	„	10/0	„ „	10/4½
Somerset-	„	10/0		
Bedworthy-	„ unter	5/6.		

Durham. Der in der ersten durhamer Skala (d. h. der vom Jahre 1877) angenommene standard-Preis wurde auf 5/8 und unter 6/4 gestellt. Die Skala vom Jahre 1879 reduzierte den standard-Preis auf 4/2 und unter 4/6, unter Annahme des Schiedsspruches von Lord Derby als Basis dieser Skala. In der Skala vom Jahre 1882 erfuhr der standard-Preis auf Grund eines Übereinkommens zwischen den Grubenbesitzern und Arbeitern eine weitere Reduktion und stand 1885 auf 3/10 und unter 4/—, welche Reduktion einer Lohnerhöhung von 2½ Prozent gleichkam.

Cumberland. In der ursprünglichen Cumberland-Skala wurde der Durchschnittsverkaufspreis der Kohle für die Monate Juli, August und September 1879, nämlich 4/6,19, als standard-Preis angenommen. Dieser standard-Preis wurde auch für die Skala des Jahres 1882 beibehalten, jedoch erfuhren die standard-Löhne eine Erhöhung von 2½ Prozent.

Northumberland. Die erste Skala nahm als standard-Preis den im November 1879 herrschenden Kohlenpreis von 5/1,28 an; die Löhne veränderten sich mit jedem Fallen und Steigen desselben von 4 d. Diese Skala blieb drei Jahre in Kraft. Da sie jedoch zu einer Zeit großer Depression unter der Nachwirkung des Strikes von 1877/78 auf-

gestellt worden war, suchten die Bergleute im Jahre 1883 bei wieder steigendem Markte um günstigere Bedingungen nach. Sie forderten die Herabsetzung des standard auf 4/7½, aber schließlich wurden 4/8 als standard-Preis festgesetzt; anstatt einer Veränderung von 2½ Prozent mit jedem Aufsteigen und Fallen des Preises um 4 d veränderten sich die Löhne um 1½ Prozent mit jeder Preisänderung von 2 d.

Die Association-Skala. Die Association-Skala vom Jahre 1880 nahm einen doppelten standard an. Für eine Gruppe von Gruben war der standard 8/6 pro Tonne; für eine andere 8/— pro Tonne; als standard-Lohn galt der im Dezember 1879 gezahlte Lohnsatz. Während in der neuen Skala vom Jahre 1882 der standard-Lohn unverändert blieb, wurde der standard-Preis auf 7/8 und unter 8/— reduziert.

Ocean-Skala. Der Ocean-standard ist zwar 2/4 höher als derjenige der Association-Skala, aber die standard-Löhne der Ocean-Skala stehen 15 Prozent über den standard-Sätzen der Association-Skala.

Wenn die Kohle zu 8/— pro Tonne notiert wird, gewährt die Ferndale-Skala den Arbeitern die im Jahre 1879 gezahlten Löhne, die Association-Skala giebt ihnen 2½ Prozent und die Ocean-Skala 5 Prozent Zuschlag zu diesen Löhnen.

Somerset-Skala. In dieser Skala wurde der Preis von 10/— als der im April 1876 auf den Gruben gezahlte Durchschnittsverkaufspreis als standard angenommen.

Die Bedworth-Skala ist auf den 1879 abgegebenen Schiedsspruch basiert.

(Vgl. die Anmerkung auf S. 202.)

Der Einfluß der Preisveränderungen auf die Löhne.

Die Somerset-Skala ist, wie ersichtlich, die einzige, in der jedes Steigen oder Fallen des Preises, wenn auch noch so unbedeutend, von einem Steigen oder Fallen der Löhne begleitet ist. In allen andern Skalen ist ein Intervall festgesetzt. Es ist auch zu bemerken, daß die Variationen der Bedworth-Skala stattfinden durch Zu- und Abschläge vom Lohn pro Tag und nicht pro geförderte Menge. Aus dem vorliegenden Material sind die Gründe nicht ersichtlich, welche in verschiedenen Skalen zu verschiedenen Intervallen geführt haben. Jedenfalls sind die Skalen des Nordens hinsichtlich dieser Intervalle und der Prozentsätze für die Lohnveränderungen ziemlich übereinstimmend. Die Kohlenindustrie von Wales und vom südlichen England scheint dagegen auf anders gearteten wirtschaftlichen Bedingungen zu beruhen, worin der besondere Aufbau der Skalen von Wales seine Erklärung finden dürfte.

Besondere Beachtung verdienen die in einigen Fällen gemachten Versuche, sogenannte „graduierte" Skalen einzuführen.

Es kann angenommen werden, daß, wenn die Kohle genau den standard-Preis erreicht hat und demnach die standard-Löhne zu zahlen sind, der Grubenbesitzer einen normalen Gewinnsatz erzielt. Wenn die Kohle plötzlich im Preise steigt und die Preissteigerung andauert (die Betriebskosten aber ausschließlich der Löhne dieselben bleiben), wie ist

dann dieser Extragewinn zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu teilen? Ist er nach einem festgesetzten Prozentsatz zu verteilen, welcher derselbe bleibt, ob die Preise nun hoch oder niedrig stehen, oder soll sich der Prozentsatz selbst mit dem Steigen oder Fallen des Preises verändern? Diese Frage ist bei mehr als einer Skala aufgeworfen worden. So steigen oder fallen in Durham, z. B. wenn die Kohle unter 5/10 steht, die Löhne um $1\frac{1}{4}$ Prozent bei jedem Steigen oder Fallen des Preises um 2 d; wenn jedoch die Kohle über 5/10 und unter 6/10 bezahlt wird, beträgt die Lohnveränderung $2\frac{1}{2}$ Prozent. In Northumberland wird, wenn die Kohle einen bestimmten Preis erreicht hat, eine Extraerhöhung der Löhne gewährt. Anderseits verändern sich die Löhne in Cumberland, wenn der Preis auf 6/6,19 steigt, für jede weitere Preisveränderung von 2 d um $1\frac{1}{4}$ Prozent, während unterhalb jenes Preisstandes dieselbe Lohnveränderung bei einer Preisveränderung von $1\frac{1}{2}$ d Platz greift. Die Ocean-Skala ähnelt der Cumberland-Skala; für jede Preisveränderung von $4\frac{1}{2}$ d variieren die Löhne um $2\frac{1}{2}$ Prozent, wenn sich der Preis unter dem standard hält, und um $1\frac{1}{2}$ Prozent, wenn der Preis über dem standard

Anmerkung zu S. 201:

Preisveränderungen, die eine Lohnveränderung bewirken.

		für jedes Steigen oder Fallen von d.	Steigen oder Fallen der Löhne der Häuer, Maschinisten, Handwerker, Coaksarbeiter und Abnehmer %	Steigen oder Fallen der Löhne der anderen Arbeiter auf der Grube %
Durham	(standard 3/10 und unter 4/—)	2	$1\frac{1}{4}$	1
	zwischen 5/10 und 6/10 . . .	2	$2\frac{1}{2}$	2
Northumberland	(standard 4/8 und unter 4/10)	2	$1\frac{1}{4}$	1
	bei 6/—, 6/4, 7/2, 7/8, 8/6 u. 9/—	2	$2\frac{1}{2}$	2
			Häuer %	
Cumberland	(standard 4/6,19)	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	
	über 6/6,19	2	$1\frac{1}{4}$	
Association	(standard 7/8 und unter 8/—)	4	$2\frac{1}{2}$	
Ocean	(" 10/— " " 10/4 1/2)			
	unter dem standard	$4\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	
	über " "	$4\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	
Ferndale	(standard 8/—)	4	$2\frac{1}{2}$	
	bei 11/4 und 11/8	4	$1\frac{1}{4}$	
Bedworth	(standard unter 5/6)	3	1 d. pro Tag	
Somerset	(standard 10/—)			
	für jedes Steigen oder Fallen im Preise steigen oder fallen die Löhne bei einem Betrage von.	1/—	% $7\frac{1}{2}$	

steht. Es ist nicht zu leugnen, daß dieses Princip, den Bergleuten einen kleineren Prozentsatz einzuräumen, wenn die Preise hoch, als wenn sie niedrig stehen, höchst ungesund ist. Seine einzige Rechtfertigung liegt in der Thatsache, daß die gleitende Skala das Ergebnis eines Kompromisses ist. Manchmal wird versucht, das Princip durch Argumente wie das folgende zu rechtfertigen. „Ein Bergmann schätzt 5 oder 10 Prozent Erhöhung, wenn die Preise und Löhne niedrig stehen, mehr als 18 oder 20 Prozent, wenn Preise und Löhne hohe sind." Diese Behauptung übersieht die Kehrseite der Medaille und kann etwa so beantwortet werden: Ein Bergmann wird sich einer Herabsetzung von 5 oder 10 Prozent mehr entgegenstellen, wenn Preise und Löhne niedrig sind, als einer solchen von 18 oder 20 Prozent, wenn die Preise und Löhne hoch sind. Die praktische Wirkung dieses Principes würde sein, daß, wenn die Preise über einen gewissen Punkt steigen, der Grubenbesitzer eine größere Gewinnrate bezieht, als zu einer Zeit, in welcher die Preise unter jenem Punkte standen, während sich die Löhne in einem kleineren Prozentsatz als vorher erhöhen. Freilich kann gesagt werden, daß die Skala in besagter Weise aufgestellt wurde, weil der größere Gewinn notwendig sei, um den Grubenbesitzer für den hohen Lohnsatz zu entschädigen, der den Arbeitern bei niederem Stande der Preise gezahlt wird. In diesem Falle ist aber die Skala nicht auf gesunder ökonomischer Basis aufgebaut. Dem Arbeiter in einem Jahre mehr von dem Produkt zu überlassen, als wozu er berechtigt ist, in der Hoffnung, in einem künftigen Jahre Ersatz dafür zu erlangen, heißt in Löhnen und Preisen spekulieren, und dieses Verfahren kann auf die Dauer weder für den Grubenbesitzer noch den Arbeiter derjenigen Industrie, der beide angehören, von Vorteil sein.

Vielmehr sollte grundsätzlich der Prozentsatz des Steigens und Fallens der Löhne mit der Preiserhöhung steigen, wenn wir das Princip zulassen, daß die Löhne, ebenso wie die Gewinne, berechtigt sind, an dem Vorteile, der sich aus den erhöhten Preisen ergiebt, Teil zu haben — obgleich es sein kann, daß vergrößerter Wettbewerb in der Kohlenindustrie bald die Grubenbesitzer und die Arbeiter eines solchen Vorteiles beraubt.

Minimal-Löhne.

In der ersten Durham-Skala, derjenigen vom Jahre 1877, war es vorgesehen, daß „voll arbeitsfähige Arbeiter auf der Grube in ihrem Lohne nicht unter 2/9 pro Tag reduziert werden sollen; wenn sie also schon unter 2/9 stehen, ihre Löhne keine Herabsetzung erleiden sollen." Diese Klausel wurde in die folgenden Skalen nicht aufgenommen; eine Prüfung der verschiedenen Skalen läßt den Schluß zu, daß mit Ausnahme der Ocean-, Bedworth- und Somerset-Skala sonst kein Maximal- oder Minimallohn festgesetzt worden ist. Die Ocean-Skala bestimmt, daß die Löhne nie unter den Stand der Löhne des Jahres 1879 fallen sollen. Die Somerset-Skala setzt nicht nur ein Minimum, sondern auch ein Maximum fest: Die Löhne sollen nie unter die Sätze fallen, die bei einem durchschnittlichen Kohlenpreise von 9/4 pro Tonne gezahlt werden und nie über die Sätze steigen, auf die sich die Löhne bei einem durchschnittlichen Kohlen-

preis von 18/4 pro Tonne stellen. Die Bedworth-Skala hat ein Minimum von 3/4 pro Tag für Häuer und von 2/6 pro Tag für die andern voll arbeitsfähigen Bergleute.

Die Ermittlung des Durchschnittspreises der Kohle.

Alle Skalen stimmen in der Anordnung überein, den Durchschnittspreis durch Rechnungsverständige, die zu Stillschweigen verpflichtet sind, feststellen zu lassen.

Mit Ausnahme der Association-Skala, die eine viermonatliche und der Bedworth-Skala, die eine monatliche und eine halbjährliche Untersuchung anordnet, ist den Skalen eine vierteljährliche Feststellung des Durchschnittspreises gemein. In Betreff der Somerset-Skala liegt eine Abweichung vor. Dieselbe scheint vorauszusetzen, daß in der Regel das Steigen oder Sinken des Kohlenpreises allgemein bekannt ist; es ist jedoch Vorsorge getroffen, daß Rechnungsverständige den Preis ermitteln, welche allerdings hier die ersten zwölf Arbeitstage, die einer Preisveränderung unmittelbar folgen, als die Periode nehmen, für welche die Preise festgestellt werden sollen.

In Betreff der Grundsätze, die zur Anleitung der Rechner aufgestellt sind, läßt sich schwer sagen, inwieweit Übereinstimmung herrscht.

Die Durhamer Skala vom Jahre 1877 bestimmte, daß der Durchschnittspreis der Kohle gleich sein soll dem „für alle geförderte Kohle an der Schachtmündung erlangten Nettopreise" während der vereinbarten Periode.

Im Jahre 1882 wurde folgende Klausel der Skala zugefügt:

1. „daß die Kohlenmenge, die anders als für den eigenen Grubenverbrauch verwendet wurde, festgestellt, zu dem Durchschnittsverkaufspreis einer ähnlichen Kohlensorte bewertet und die so erlangte Summe zu den Verkäufen gezählt werden solle."

2. „daß die geförderten Mengen durch die verkauften, selbst verbrauchten und gelagerten Quantitäten kontrolliert werden sollen."

Der Grundsatz für Northumberland ist der: „daß die Lohnveränderungen basiert sein sollen auf die in dem Zeitraum zwischen jeder Preisberechnung erlangte Gesamtgeldsumme, geteilt durch die Gesamtmenge der in dieser Zeit geförderten Kohle."

Die Cumberländer gleitende Skala bestimmt, daß „der Durchschnittsverkaufspreis für eine Periode bestimmt werden soll durch Teilung des Nettoertrags für alle verkaufte Kohle durch die Gesamtmenge der geförderten Kohle". In der Skala vom Jahre 1882 findet sich die folgende augenscheinlich der Durham-Skala entlehnte Klausel: „Die anders als für Grubenzwecke verwendete Kohle soll festgestellt, zu dem Durchschnittsverkaufspreise einer ähnlichen Kohlensorte bewertet und der so erlangte Betrag den Verkäufen hinzugefügt werden." Praktische Unterschiede sollen sich nach Mitteilung der beteiligten Kreise aus den obigen Grundsätzen nicht ergeben.

Unter der Association-Skala wird der durchschnittliche Nettoverkaufspreis von der gesiebten, frei an Bord gelieferten Kohle in Cardiff, New-

port und Swansea genommen. Für die in Wagenladungen ab Grube verkauften Kohlen werden die in den gewöhnlichen Seehäfen erlangten Nettopreise bei Berechnung des Durchschnittsverkaufspreises in Betracht gezogen. Dabei muß bemerkt werden, daß der Durchschnittsverkaufspreis demzufolge Frachtspesen in sich begreift, und dies erklärt auch zum Teil den Umstand, daß der standard-Preis dieser Skala wesentlich höher ist als derjenige der Skalen des Nordens.

Die Somerset-Skala bestimmt, daß „in Betreff der Eisenbahnverkäufe die Preise bei Lieferung in die Eisenbahnwagen auf der nächsten Station, in Betreff der Kanalverkäufe die Preise bei Lieferung in die Boote am nächstgelegenen Kai und in Betreff der Fuhrwerkverkäufe die Preise an der Schachtmündung" maßgebend sein sollen. Hier treten wieder Frachtkosten in den standard-Preis ein; insofern jedoch die meisten Gruben in nächster Nähe der Eisenbahn liegen, sind die Frachtkosten nicht bedeutend.

Thatsächliche Wirkungen der Skalen.

Die nachfolgenden Tabellen sollen die thatsächlichen Lohnveränderungen gemäß den gleitenden Skalen zeigen. Bei Aufstellung dieser Tabellen ist nach dem Grundsatze verfahren worden, die Lohnveränderungen als so und soviel Prozente über oder unter den standard-Löhnen anzugeben; eine Erhöhung wurde durch das Zeichen +, ein Niedergehen durch das Zeichen — ausgedrückt. Wo nötig, sind Anmerkungen über sonst vielleicht unverständliche Angaben angefügt worden. (Die zunächst folgenden Tabellen stehen auf S. 206—208.)

Association-Skala.

Die Lohnbewegungen unter den Skalen von 1879 und 1881 werden in der folgenden Aufstellung verzeichnet; die erwähnten Erhöhungen und Herabsetzungen beziehen sich auf die standard-Löhne, d. h. die im Dezember 1879 gezahlten Löhne:

	%
Februar 1880	+ 5
Juli 1881	+ $2^1/_2$
November 1881	+ $2^1/_2$
Juni 1882	+ 5
November 1883	+ $2^1/_2$
März 1885	— $2^1/_2$

Die standard-Löhne.

Die Mitteilungen über die in den verschiedenen Skalen angenommenen standard-Löhne sind schwer zu erlangen. Als Regel bedeuten die standard-Löhne die auf den verschiedenen Gruben, auf die die Skala Anwendung findet, zu einem bestimmten Zeitpunkt gezahlten Löhne; die wirklichen Lohnsätze sind deshalb nur durch Anfrage bei jeder Grube zu erfahren, obgleich in Durham und Northumberland bestimmte Durchschnittssätze als standard-Löhne angenommen worden sind.

In Durham stellt sich der durchschnittliche standard-Lohn für Häuer auf 4/2 pro Schicht bei sechsstündiger Arbeitszeit vor Ort für Gruben, die 10 Stunden lang fördern, und 4/5 pro Schicht bei $6^1/_2$stündiger Arbeitszeit vor Ort für Gruben, die 11 Stunden fördern.

Durham[1].

Jahr	Monat	Durchschnittspreis der Kohle	Steigen oder Fallen der Löhne über oder unter die standard-Löhne: Häuer und Schichtarbeiter unter Tage unter den Lohnsätzen von 1877 %	Arbeiter auf der Grube ausgenommen Maschinisten und Coaksarbeiter	
		sh. d. sh. d.			
		5. 4, aber nicht 6. 4			standard Preis
1876	November bis Februar	5. 3,97	—7½		
1877	März bis Juni	5. 3,71	—7½		
"	Juli bis Oktober	5. 2,74	—7½		
"	November bis Februar	4. 11,29	—7½		
1878	März bis Juni	4. 8,55	—7½		
"	Juli bis Oktober	4. 7,65	—7½		
1879	März	4. 5,16	—10 *		
"	Oktober 11.	auf, aber nicht auf 4. 2 4. 6	—10 **		neuer standard
"	Juli bis Oktober	4. 3,30	—10		
"	November bis Februar	4. 4,35	—10		
1880	März bis Juni	4. 5,25	—10		
			über den standard-Löhnen von 1879		
"	Juli bis Oktober	4. 8,26	+2½	+2	
"	November bis Februar	4. 8,66	+2½	+2	
1881	März bis Juni	4. 6,33	+2½	+2	
"	Juli bis Oktober	4. 7,16	+2½	+2	
	November bis Februar	4. 7,93	+2½	+2	
1882	April 29	auf, aber nicht auf 3. 10 4. 0			
"	November bis März	4. 7,31	+6¼ †	+5	neuer standard
"	April bis Juni	4. 6,63	+5	+4	
"	Juli bis September	4. 9,72	+6¼	+5	
"	Oktober bis Dezember	4. 11,34	+7½	+6	
1883	Januar bis März	4. 10,20	+7½		
"	April bis Juni	4. 10,71	+7½		
"	Juli bis September	4. 11,48	+7½		
1884	April bis Juni	4. 8,07	+6¼		
"	Juli bis September	4. 8,47	+6¼		
"	Oktober bis Dezember	4. 8,75	+6¼		
1885	Januar bis März	4. 6,01	+5		

[1] Die Herabsetzung der Basis der Skala vom Jahre 1882 brachte die Löhne der Häuer 6¼% und die der Arbeiter auf der Grube 5% über den standard-Lohn des Jahres 1879.

* Die gleitende Skala war abgelaufen.

** Neue Skala, auf Grund des Schiedsspruches von Lord Derby, auch gültig für Arbeiter auf der Grube.

† Die neue Skala vom Jahre 1882 brachte durch Herabsetzung der Basis eine permanente Lohnerhöhung von 2½% und eine temporäre von 3¾% für die Häuer und die anderen Arbeiter unter Tage und von 2½% für die Arbeiter auf der Grube.

Northumberland.

Jahr	Monat	Durchschnitts-verkaufspreis der Kohle		Steigen oder Fallen der Löhne über oder unter den standard[1]	
		sh.	d.		
1878	November	5	1,28	....	Beginn der Skala
1879	September bis November	4	5,96	— 2½ %	
„	Dezember bis Februar	4	5,58	— 2½ %	
1880	März bis Mai	5	0,23	standard	
„	Juni bis August	5	3,49	do.	
„	September bis November	4	9,30	do.	
„	Dezember bis Februar	4	7,99	— 2½ %	
1881	März bis Mai	4	8,74	— 2½ %	
„	Juni bis August	4	11,58	standard	
„	September bis November	4	10,92	do.	
„	Dezember bis Februar	4	9,33	do.	
1882	März bis Mai	4	10,71	do.	
„	Juni bis August	5	0,53	do.	
„	September bis November	5	0,30	do,	
1883	März	4	8	....	Neuer standard
„	Dezember bis Februar	4	11	+ 1¼ %	
„	März bis Mai	5	0,80	+ 2½ %	
„	Juni bis August	5	4,87	+ 5 %	
„	September bis November	5	3,04	+ 3¾ %	
„	Dezember bis Februar	5	1,16	+ 2½ %	
1884	März bis Mai	5	1,50	+ 2½ %	
„	Juni bis August	5	2,46	+ 3¾ %	
„	September bis November	5	1,39	+ 2½ %	
„	Dezember bis Februar	4	10,56	+ 1¼ %	

[1] Die Lohnerhöhungen oder Lohnherabsetzungen wurden am ersten Lohntag im Januar, April, Juli und Oktober bewirkt.

Cumberland.

Jahr	Monat	Durchschnitts-verkaufspreis der Kohle		Steigen oder Fallen der Löhne über oder unter dem standard-Lohn	
		sh.	d.	%	
1879	September	4	6,19		standard-Preis
„	Oktober bis Dezember	5	0,14	+ 5	
1880	Januar bis März	5	2,99	+ 5	
„	April bis Juni	5	0,38	+ 5	
„	Juli bis September	4	10,64	+ 5	
„	Oktober bis Dezember	5	2,83	+ 5	
1881	Januar bis März	5	9,38	+ 10	
„	April bis Juni	5	3,90	+ 5	
„	Juli bis September	4	11,55	+ 5	Ende der Skala
„	Oktober bis Dezember	5	3,50	+ 10	Extraerhöhung; der Kohlenpreis wurde von den Arbeitgebern festgestellt.
1882	Januar bis März	5	5,40	+ 10	
„	April bis Juni	5	2,27	+ 10	
„	Juli bis September	5	1,34	+ 15	Neue Skala vereinbart; der standard-Lohn wurde um 2½ % erhöht; diese Erhöhung aber nur bis März 1883 gewährt.
„	Oktober bis Dezember	5	10,45	+ 15	
1883	Januar bis März	5	8,49	+ 13¾	
„	April bis Juni	5	3,96	+ 8¾	
„	Juli bis September	5	3,57	+ 8¾	
„	Oktober bis Dezember	5	7,76	+ 12½	
1884	Januar bis März	5	5,36	+ 10	
„	April bis Juni	5	2,31	+ 8¾	
„	Juli bis September	4	10,2	+ 5	
„	Oktober bis Dezember	5	1,56	+ 7½	
1885	Januar bis März	4	11,39	+ 6¼	

In Northumberland sind die entsprechenden Zahlen für Dampfkohlen = 4/9,50 und für Weichkohle = 4/5,48. Diese Zahlen sind, was notwendig zu beachten ist, nur Durchschnitte. Die wirklichen standard-Löhne für eine bestimmte Grube sind die auf der betreffenden Grube den einzelnen Arbeiterklassen im November 1879 gezahlten Löhne.

Für Cumberland ist kein Verzeichnis der standard-Sätze aufgestellt worden. Die Skala bestimmt, wie oben bemerkt, nur, daß die für das

mit September 1879 endigende Vierteljahr gezahlten Löhne auf den betreffenden Gruben als standard-Sätze angenommen werden sollten. Die Taxe pro Tonne ist nicht nur von einer Grube zur andern verschieden, sondern selbst auf einer und derselben Grube, da vor allem die Natur des Flötzes und die dadurch bedingte Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Bearbeitung dabei in Frage kommt. In der einen Grube ist der standard-Satz für feste Kohle = 1/4 pro Tonne und von 11 d bis zu 1/2 für gebrochene Kohle. Auf einer andern Grube stehen die standard-Sätze im Durchschnitt auf 1/6,82 pro Tonne; auf einer dritten Grube 1/4,86. Die Tonnensätze einer vierten Grube geben dem Häuer einen standard-Lohn von 4/8 pro Tag, den gelernten Förderleuten einen solchen von 4/3 pro Tag und den ungelernten Schicht-Arbeitern von 3/9 pro Tag.

Die Cumberland-Skala spricht nur von den Löhnen der „Häuer“. Einige Gruben wenden thatsächlich die Skala nicht nur auf die Häuer, sondern auch auf andere Arbeiter unter Tage an, wie z. B. auf die Förderleute. Als Regel gilt die Skala nicht für die Arbeiter über Tage.

Es darf nicht vergessen werden, daß die Löhne nicht nur von Grube zu Grube variieren, sondern daß sich auch in derselben Grube augenfällige Lohnunterschiede zeigen. Eine Hauptursache davon ist, wie schon oben gesagt, die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Bearbeitung einzelner Flötze. In Durham können die Arbeiter der einzelnen Gruben an den gemeinsamen Ausschuß (joint committee) einen Antrag auf Erhöhung ihrer Häuerlöhne mit der Begründung stellen, daß die Bearbeitung des Flötzes schwerer geworden ist und der standard-Lohn ihnen nicht ermöglicht, den gewohnheitsmäßigen Durchschnittsverdienst zu erlangen. Derartige lokale Anpassungen der Lohnsätze gestattet die Skala.

Die folgenden Zahlen zeigen, wie die Löhne je nach Beschaffenheit der Flötze variieren können:

Flötz	Satz pro Tonne	ungefährer Tagesverdienst
A	1/2½	3/6
B	1/4	4/1¾
C	2/—	4/6¾
D	—/11	4/0½
E	1/7	3/10
F	1/5	4/2
G	1/11	3/6¼
H	2/—	3/9½
I	1/4	4/6¼
J	1/3	4/9

Diese Sätze werden nicht in weit entfernt voneinander liegenden Distrikten, sondern in zehn Flötzen von zwei Gruben gezahlt. Die verschiedenen Sätze der einzelnen Flötze ergeben keinen gleichen Tagesverdienst und zeigen dadurch, daß die Schwierigkeit der Bearbeitung nicht das einzige in Betracht gezogene Element ist.

Die Somerset-Skala nimmt als standard-Lohn den im Dezember 1871 gezahlten Lohn an, plus einer Erhöhung von 10 Prozent. Es scheint, daß vor der Annahme der Skala den Bergleuten ein Reduktionsantrag von 17 Prozent gestellt worden war. Man einigte sich jedoch dahin, daß die Reduktion nur $11^1/_4$ Prozent sein sollte, wodurch die Löhne 10 Prozent höher als 1871 gelassen wurden, und daß dieser Lohnsatz als Basis der gleitenden Skala, entsprechend dem damaligen Durchschnittspreise der Kohle, = 10/— pro Tonne angenommen werden sollte.

Die Association-, ebenso wie die Ferndale-Skala nehmen als standard-Löhne die im Dezember 1879 herrschenden Sätze. Der Ocean-standard steht 15 Prozent über diesen Lohnsätzen.

Arbeitszeit, Vergütungen an die Arbeiter, Arbeitskosten der Bergleute.

Eine Vergleichung zwischen den verschiedenen Skalen würde eine Rücksichtnahme auf die Arbeitszeit nötig machen, ungeachtet der Thatsache, daß die Häuer pro Tonne bezahlt werden. Der Arbeitstag oder die „Schicht", wie er technisch genannt wird, beträgt in Durham und in Northumberland 6 und $6^1/_2$, in Cumberland 8 bis $8^1/_2$, in Südwales 9 und in Bedworth $7^1/_3$ Stunden.

Hinsichtlich der Grafschaften Durham und Northumberland bedeuten die angegebenen Zahlen die Stunden, während welcher die Häuer wirklich Kohle hauen, schließen also nicht die Zeit der Grubenein- und Ausfahrt in sich. In Südwales verstehen sich die 9 Stunden von Bank zu Bank; 20 Minuten davon werden zur Einnahme des Mittagbrodes gestattet.

Die Vergütungen an die Bergleute sind von einiger Wichtigkeit. Alle Häuer in Northumberland und Durham erhalten ein freies Haus und ein Stückchen Land (auf 1/6 bis 2/6 pro Woche geschätzt) und freie Feuerung. Auf den Bedworth-Gruben erhalten verheiratete Bergleute 10 Centner Kohle pro Monat, welche Naturallieferung zu 1 d pro Tag geschätzt wird. Im Gegensatz dazu werden in Cumberland keine derartigen Vergütungen gewährt.

Aus seinem Lohne hat der Bergmann gewöhnlich gewisse Kosten zu bestreiten. Er beschafft sich sein eigenes Werkzeug und muß sich in der Regel Licht und Pulver kaufen. Es wäre sehr wünschenswert mehr hierüber zu erfahren.

Die Vorteile der gleitenden Skalen.

Die Vorteile der gleitenden Skalen als Lohnregelungssystem können unter zwei Gesichtspunkte gebracht werden: 1. sie geben der Industrie Beständigkeit, und 2. sie bringen die gleiche Beständigkeit auch den Löhnen.

Sie geben der Industrie Beständigkeit insoweit, als Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter stets die Tendenz haben, eine Industrie unbeständig zu machen. „Der Strike von 1877—78", schreibt Ralph Young, Sekretär der Northumberland Miners' Mutual Confident Association, „war für unser Gewerbe in Northumberland ein schwerer Schlag und machte unbedingt notwendig, daß, wenn es erhalten bleiben sollte, eine friedlichere und weniger Reibungen erzeugende Methode an Stelle jenes

in die Länge gezogenen Kniderns, das sich immer zeigte, wenn irgend welche Lohnveränderung gefordert wurde, zur Regelung der Lohnfrage angenommen wurde. Nachdem die Skala in Wirkung getreten war, machte sich ein sehr bemerkbarer Aufschwung in der Nachfrage nach unserer Kohle geltend. Die Ausbeute im Jahre 1879, dem Jahre vor Einführung der Skala, war 18 Prozent geringer als in den Jahren 1874 und 1875, wohingegen sich die Gesamtausbeute des vereinigten Königreiches um 21 Prozent erhöht und die Ausbeute von Süd-Wales, unseres hauptsächlichsten Konkurrenten, um 33 Prozent gesteigert hatte. In dem zweiten Jahre der Thätigkeit der Skala betrug unsere Ausbeute 34 Prozent gegen 16 Prozent des ganzen Landes."

Die Beständigkeit der Löhne, die mit der Stetigkeit der Industrie eng verknüpft ist, schließt zwei Dinge in sich — 1. daß die Beschäftigung das ganze Jahr hindurch andauert und 2. daß die Löhne nicht viel von Woche zu Woche schwanken. Ein Maurer leidet unter zwei großen Nachteilen. In der Regel erlangt er nur während eines Teiles des Jahres Beschäftigung, und obgleich er während seiner Arbeitszeit hohe Löhne empfängt, so führt ihn doch oft der Mangel an vernünftigen Erwägungen dazu, seine Einnahme eher zu verschwenden, als davon zu sparen. Verteilten sich seine Einnahmen, auf welchen Betrag immer sie sich belaufen würden, über das ganze Jahr, so würde dies sehr zu seinem Vorteile, wie zu dem der Gesellschaft überhaupt wirken. Der Bergmann ist derartigen Nachteilen nicht so wie der Maurer unterworfen. Er empfängt einen geringeren Lohn pro Woche als der beschäftigte Maurer, dafür ist seine Arbeit in erheblichem Maße von den Jahreszeiten unabhängig und seinen Lohn, mag er hoch oder niedrig sein, kann er regelmäßig jede Woche verdienen. Hierzu sei bemerkt, daß in der Sommerzeit die Gruben allerdings nicht so beschäftigt sind als im Winter, weshalb der Bergmann zu dieser Zeit vielleicht weniger verdient. Dann bebaut er, wenn er nicht in der Grube arbeitet, ein Stück Land oder ist in andern Gewerben thätig.

Der Arbeiter, lediglich als eine in der Gütererzeugung thätige Person betrachtet, hat täglich einen gewissen Verbrauch an Nahrung, Kleidung rc. nötig, wenn er sich in einem Zustand voller Arbeitsfähigkeit erhalten soll. Wenn er Perioden von Entbehrungen oder Perioden von außerordentlich hohen Löhnen ausgesetzt ist, wird er zu der einen Zeit der Notdurft des Lebens beraubt und zu andern Zeiten versucht sein, einem verschwenderischen Genusse zu fröhnen — das Ergebnis bleibt in beiden Fällen dasselbe: er wird weniger fähig, seinen Anteil in der Industrie, in der er beschäftigt ist, zu leisten. Wenn wir auf den Bergmann blicken, nicht als Einzelpersönlichkeit, sondern als Haupt einer Familie, als den Ernährer derjenigen, die im Laufe der Zeit selbst produktiv werden sollen, ist die Notwendigkeit der Beständigkeit des Verdienstes noch ersichtlicher.

Wirtschaftliche Bedeutung der gleitenden Skalen.

Welches ist das Verhältnis der gleitenden Skala zu der nationalökonomischen Doktrin über den Lohn? Nur wenige Nationalökonomen halten

noch daran fest, daß die Lehre vom Arbeitslohne in die Phrase von „Angebot und Nachfrage" zusammenzufassen sei, oder in einer Behauptung wie diese „daß die Industrie auf das Kapital beschränkt ist", erschöpft werden könne.

Die gleitende Skala ist ein Beweis mehr, wenn Beweise verlangt werden, daß die Löhne nicht lediglich durch das Princip des Angebotes der Arbeit, d. h. der Zahl der Beschäftigung suchenden Personen, verglichen mit der Nachfrage nach Arbeit, in Form des zur Bezahlung der Arbeit verwendeten Kapitals, reguliert werden.

Die gleitende Skala ist weder auf den Grundsatz basiert, daß die Löhne aus dem Kapitale gezahlt werden, noch darauf, daß die Zahl der Beschäftigten verglichen mit dem Kapitale, den Lohnsatz bestimmt, sondern auf dem Principe, daß der Bergmann und der Grubenbesitzer in einem gemeinschaftlichen Unternehmen thätig sind, und daß das Produkt zwischen ihnen geteilt werden muß.

Das Verhältnis des Grubenbesitzers zum Bergmann in der gleitenden Skala ähnelt einer Gewinnbeteiligung.

Der Arbeitgeber bringt zu dem Unternehmen einen bestimmten Kapitalbetrag und geistige Arbeitskraft und übernimmt ein bestimmtes Risiko; der Bergmann giebt seine physische Kraft und läuft die Gefahr, sein Leben zu verlieren.

Der Ertrag wird nach dem Grundsatz geteilt, daß der Bergmann einen festgesetzten Anteil entnimmt und der Arbeitgeber den Überschuß behält. Aus diesem Überschuß bezahlt der Arbeitgeber gewisse Kosten und nimmt den Rest als seinen Gewinn. Hier ergiebt sich eine interessante Untersuchung von selbst. Wie viel wird von dem für eine gegebene Tonne Kohlen erlangten Preise an den Bergmann und wieviel an den Grubenbesitzer gehen? Eine erschöpfende Antwort auf diese Frage würde sehr sorgfältige Kalkulationen seitens der Unternehmer bedingen, die allein die nötigen Informationen in ihrem Besitz haben. Es genügt dazu nicht, den täglichen Verdienst des Bergmanns zu kennen, es würde auch nötig sein zu wissen, wie viel Kohle der Bergmann an einem Tage fördert; und wenn bedacht wird, wie zahlreich die Arbeiterklassen auf den Gruben sind, kann ermessen werden, wie schwierig sich das Problem gestaltet. In Cumberland überstieg im Jahre 1885 der Kohlenpreis den standard-Preis um 5,20 d. Davon gab die Skala den Arbeitern $2^1/_2$ d, auf anderem Wege erlangten die Arbeiter noch weitere 2 d pro Tonne, so daß von den $5^1/_4$ d Preiserhöhung $4^1/_2$ d an die Löhne gegeben wurden.

Sir Isaak Lowthian Bell giebt in seinem Werke über die „Principles of the Manufacture of Iron & Steel" die folgende Tabelle (vgl. S. 213) zur Darstellung der durchschnittlichen Kohlenmenge, die jeder Häuer während 14 Jahren in einer Grube von Süd-Durham geliefert hat. Dabei ist der Netto-Tagesverdienst, also nach Bezahlung seines Öles und Pulvers angemerkt worden. Der Bergmann hatte neben dem Lohne freie Wohnung und Feuerung.

	Gewicht der täglich geförderten Kohle	Nettverdienst pro Tag	
	Cntr.	sh.	d.
6 Jahre, endigend mit 1869	80,39	4	1,27
2 = = = 1871	83,87	4	5,67
1 = = = 1872	76,03	5	7,40
2 = = = 1874	70,80	6	10,65
1875	70,14	5	9,13
1876	78,64	5	10,16
1878	90,00	5	0,54
1879	74,63	4	4,42
1880	91,96	4	3,73

Ungeachtet die gleitende Skala eine auffallende Abweichung seitens der Arbeitgeber und Arbeiter von dem Grundsatze der freien Konkurrenz als des Regulators der Löhne darstellt, würde es ein Fehler sein, anzunehmen, daß das Angebot von Arbeit verglichen mit der Nachfrage nach derselben keine Beziehung zu der gleitenden Skala hat. Historisch ist die Skala aus dem Wettbewerbe hervorgegangen. Wie hervorgehoben wurde, sind die standard-Löhne vieler Skalen diejenigen Lohnsätze, die in dem Jahre, als die Skala zuerst angenommen wurde, gezahlt worden sind, und diese Lohnsätze waren das Ergebnis von Konkurrenz, Kombination und eventuell eines Schiedsurteiles. Abgesehen davon wurden — wie man berichtet — auf einer Grube höhere, als die nach der Skala zulässigen Löhne gezahlt wegen des Mangels an Bergleuten; man könnte daraufhin denken, daß Mangel oder Überfluß an Arbeit zu einer Modifikation einer Skala führen würde. Dies ist jedoch Dank der in dem Kohlengewerbe herrschenden Arbeiterorganisation am wenigsten zu erwarten. Daß die Skalen nicht genügend auf wissenschaftliche Grundsätze basiert sind, ist ersichtlich, doch steht zu hoffen, daß mit dem weiteren Wachsen der versöhnlichen Gefühle zwischen Grubenbesitzer und Arbeiter der Gedanke einer Gewinnbeteiligung in der Produktion zu weiterer Entwicklung der jetzt in Gebrauch stehenden Skalen führen wird.

Durhamer Skalen.

I. Durhamer Skala vom Jahre 1877.

Vertragsurkunde zwischen dem durhamer Grubenbesitzerverein und der durhamer Bergarbeiterassociation betreffend Errichtung einer gleitenden Skala.

Die folgende Skala soll die Löhne der Häuer und anderen Arbeiter unter Tage regulieren:

(Vgl. die Tabelle S. 214 Nr. 1.)

Die folgende Skala soll die Löhne der Arbeiter auf der Grube regulieren:

(Vgl. die Tabelle S. 214 Nr. 2.)

Voll arbeitsfähige Arbeiter auf der Grube sollen nicht unter 2 s. 9 d. per Tag reduziert werden; wenn ihre Löhne jetzt unter 2 s. 9 d. stehen, sollen dieselben nicht verändert werden.

Tabelle Nr. 1.

Preis von		Preis bis ausschließlich		Lohn
sh.	d.	sh.	d.	
		5.	4	7½% Reduktion
5.	4	5.	8	5 „ „
5.	8	6.	4	gegenwärtiger Lohn
6.	4	7.	0	5% Erhöhung
7.	0	7.	8	10 „ „
7.	8	8.	4	15 „ „
8.	4	9.	0	20 „ „
9.	0	9.	8	25 „ „
9.	8	10.	4	30 „ „
10.	4	11.	—	35 „ „
11.	—	11.	8	40 „ „
11.	8	12.	4	45 „ „
12.	4	13.	—	50 „ „
13.	—	13.	8	55 „ „
13.	8			60 „ „
und so fort				

Tabelle Nr. 2.

Preis von		Preis bis ausschließlich		Löhne
sh.	d.	sh.	d.	
		5.	4	6% Reduktion
5.	4	5.	8	4 „ „
5.	8	6.	4	gegenwärtiger Lohn
6.	4	7.	—	4% Erhöhung
7.	0	7.	8	8 „ „
7.	8	8.	4	12 „ „
8.	4	9.	—	16 „ „
9.	—	9.	8	20 „ „
9.	8	10.	4	24 „ „
10.	4	11.	—	28 „ „
11.	—	11.	8	32 „ „
11.	8	12.	4	36 „ „
12.	4	13.	—	40 „ „
13.	—	13.	8	44 „ „
13.	8			48 „ „
und so fort				

Diese Vereinbarung soll von den Lohntagen am 2. und 9. April an beginnen, gemäß den Löhnungseinrichtungen auf den verschiedenen Gruben und soll 2 Jahre fortdauern, die etwaigen Lohnveränderungen haben am ersten Lohntage in den Monaten April, August und Dezember jeden Jahres platzzugreifen.

Der Kohlenpreis, der die Löhne in den obigen Skalen regelt, soll der Durchschnitts-Nettopreis sein, der für alle geförderte Kohle an der Schachtmündung während der vier dem März, Juli und November jeden Jahres vorausgehenden Monate erlangt worden ist.

Der für alle geförderte Kohle an der Schachtmündung erlangte Nettopreis soll von zwei gehörig beglaubigten und zum Stillschweigen verpflichteten Rechnungsver-

ständigen festgestellt werden, von denen der eine durch die Unternehmer, der andere durch die Arbeiter auf gemeinsame Kosten erwählt wird. Die Methode zu diesem Preise zu gelangen, einschließlich der dadurch bedingten Abzüge, soll dieselbe sein, welche die Herren Monkhouse, Goddard, Miller & Co. und die Herren Benson, Eland & Co., zur Feststellung des Durchschnittsverkaufspreises zum Zwecke der schiedsgerichtlichen Verhandlungen vor Herrn Shaw Lefevre, anwendeten und in den gedruckten Instruktionen für ihr Personal und die Kommis der Grubenbesitzer darlegten.

Die auf den Ziegeleien der Unternehmer verbrauchte Kohle soll als verkauft gelten.

Sollte über eine dieser Vereinbarungen Streit entstehen, so soll die Streitfrage der Entscheidung des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses (joint committee) übergeben werden, der im Verhinderungsfalle einen anderen Unparteiischen ernennen soll. In beiden Fällen ist das Urteil endgültig.

Wenn durch irgend eine Ursache die Berichte eines Mitgliedes des Vereins nicht in denjenigen enthalten sind, auf welche das Zeugnis der Rechnungsverständigen gegründet ist, so soll darum das Zeugnis nicht ungültig sein; wenn jedoch angenommen werden kann, daß das Ergebnis durch diese Auslassung wesentlich beeinflußt worden ist, kann die Angelegenheit vor den Schiedsrichter gebracht werden, der je nach der Lage der Dinge ein derartiges Zeugnis verbessert oder ratifiziert.

Die Herren Monkhouse, Goddard, Miller & Co. sind als Rechnungsverständige seitens der Unternehmer, die Herren Benson, Eland & Co. auf Seiten der Arbeiter thätig. Die Aufbringung der Kosten soll nach Bestimmung der Sekretäre geschehen.

Beiden Parteien soll es freistehen, irgend eine den bestehenden Skalen nicht zuwiderlaufende Frage in Anregung zu bringen.

Für den Durhamer Grubenbesitzerverein.
Theo. Wood Bunning.
Für die Durhamer Bergarbeiterassociation:
William Crawford.

14. März 1877.

II. Durhamer Skala vom Jahre 1879.

Vereinbarung, getroffen am 11. Oktober 1879 zwischen dem durhamer Grubenbesitzerverein einerseits und den Associationen der Bergarbeiter, der Maschinisten, Handwerker und Koksarbeiter von Durham andererseits.

Wenn der Durchschnittsverkaufspreis der Kohle		sollen auf den jetzt gezahlten Lohnsatz die die folgenden prozentualen Zuschläge oder Abzüge Platz greifen	
erreicht	aber nicht erreicht	Zuschläge	Abzüge
sh. d.	sh. d.	%	%
4. 2	4. 6	—	—
4. 6	4. 10	2½	—
4. 10	5. 2	5	—
5. 2	5. 6	7½	—
5. 6	5. 10	10	—
5. 10	6. 2	15	—
6. 2	6. 6	17½	—
6. 6	6. 10	20	—

und so fort, aufwärts, für jede 4 d. 2½%; der Zuschlag von 5% für die Preislage von 5 sh. 10 d. und 6 sh. 2 d. bleibt auf diese beschränkt.

erreicht	aber nicht erreicht	Zuschläge	Abzüge
3. 10	4. 2		2½
3. 6	3. 10		5

und so fort, abwärts.

1. Die Löhne der obigen Arbeiterklassen sollen von dem genannten Datum ab bis zu dem nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung erfolgenden Ablaufe dieser Vereinbarung durch die vorausgeschickte gleitende Skala (vgl. S. 215) reguliert werden.

2. Diese Skala soll auf Arbeiter auf der Grube, außer den Maschinisten, Handwerkern und Koksarbeitern in der Weise in Anwendung kommen, daß an Stelle der 2½ % nur 2 % und in dem besonderen Falle eines Zuschlages von 5 % nur 4 % gesetzt werden.

3. Die Preise sollen auf dieselbe Weise, wie in der Skala vom 14. März 1877 angegeben, ermittelt werden.

4. Die erste Preisfeststellung soll sich auf die 4 Monate: Juli, August, September und Oktober 1879 erstrecken und während des Novembers 1879 stattfinden, um auf Grund derselben die Löhne für Dezember 1879, Januar, Februar und März 1880 zu regeln; und so fort alle 4 Monate.

5. Keiner Partei soll das Recht zustehen, diese Vereinbarung vor dem 31. Dezember 1881 zu lösen und auch von da ab nur auf Grund einer sechsmonatlichen Kündigung.

6. Als Teil der obigen Vereinbarung wird weiterhin zwischen beiden Verbänden festgesetzt, daß der standard des durchschnittlichen Häuerverdienstes als Grundlage der Regelung lokaler Lohnforderungen für den gemeinsamen Ausschuß sein soll:

bis zum 31. März 1880 in 11-Stunden-Gruben 4 s. 5 d. und in 10 Stunden-Gruben 4 s. 2 d., welcher Satz je nach Höhe der Verkaufspreise für die vier, mit 31. dieses endigenden Monate, laut der Skala auf und nieder gehen soll; nach dem 31. März 1880: Der für die 4 mit dem 28. Februar 1880 endigenden Monate wirklich gefundene Durchschnittsverdienst, der auf und nieder gehen soll, gemäß der durch die Skala auf Grund der Verkaufspreisbestimmung für die vier mit dem 28. Februar 1880 endigenden Monate vorgeschriebenen Veränderungen, und so fort.

Die gegenwärtigen Löhne der Maschinisten sollen vor dem 26. April 1880, bis zu welcher Zeit die besondere Vereinbarung mit ihnen vom 26. April 1879 läuft, nicht verändert werden; ihre Löhne unterliegen also erst vom 26. April 1880 ab der obigen Skala.

III. Durhamer Skala vom Jahre 1882.

Vereinbarung, getroffen am 29. April 1882 zwischen dem durhamer Grubenbesitzerverein einerseits und den Associationen der Bergarbeiter, der Maschinisten, Handwerker und Koksarbeiter andererseits.

Die Löhne der obigen Arbeiterklassen sollen vom heutigen Tage an bis zu dem noch näher bestimmten Ablauf der Vereinbarung durch die folgende Lohnskala reguliert werden:

(Vgl. die Anmerkung auf S. 217.)

Diese Skala soll auf Arbeiter auf der Grube außer den Maschinisten, Handwerkern und Koksarbeitern, in der Weise zur Anwendung kommen, daß an Stelle von 1¼ % nur 1 % und in den besonderen Fällen eines Zuschlages von 2½ nur 2 % gesetzt werden.

Die Feststellung der Preise soll in der bei der Skala vom 11. Oktober 1879 bemerkten Weise stattfinden, mit den folgenden Zusätzen:

1. Daß die anders als für Grubenzwecke verwendete Kohle festgestellt, zu dem Durchschnittspreise einer ähnlichen Kohlensorte bewertet und die so erhaltene Summe den Verkäufen beigefügt wird.

2. Daß die geförderte Menge durch die verkauften, für eigene Zwecke verwendeten und gelagerten Quantitäten kontrolliert wird.

Die erste Preisbestimmung soll für die fünf Monate: November und Dezember 1881, und Januar, Februar und März 1882 stattfinden und die Löhne für Mai, Juni und Juli 1882 regulieren. Die zweite Ermittlung soll die 3 Monate April, Mai und Juni 1882 umfassen und während des Juli vor sich gehen, um auf Grund derselben die Löhne während der Monate August, September und Oktober

zu regulieren; so weiter alle 3 Monate. Die Lohnsätze der Arbeiter unter Tage sollen vom 30. dieses Monats an von der Höhe sein, welche einer Preislage von 4 s. 8 d., aber unter 4 s. 10 d. entspräche; die Löhne der Maschinisten und Koksarbeiter sollen in der Weise erhöht werden, daß sie 6¼ % und die der anderen Arbeiter auf der Grube so, daß sie 5 % über den Lohnsätzen vom November 1879 stehen. Die Löhne, welche während der vergangenen 2 Jahre als standard-Löhne betrachtet worden sind, können durch die Preisuntersuchung für November und Dezember 1881 und Januar, Februar und März 1882 noch erhöht, aber nicht herabgesetzt werden; diese Beschränkung soll jedoch nicht bei einer späteren Preisbestimmung in Anwendung kommen.

Diese Vereinbarung soll unbedingt bis 30. Juni 1883 in Kraft bleiben und von da ab nur nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung seitens einer der Parteien verlassen werden.

Der Inhalt dieser Vereinbarung soll nicht das Recht ausschließen, über die Lohnfrage der Knaben unter 16 Jahren, die nicht Schlepper sind, zu verhandeln.

IV. Durhamer Skala vom Jahre 1884.

Vereinbarung, getroffen am 12. Juni 1884 zwischen dem durhamer Grubenbesitzerverein einerseits und den Associationen der Bergarbeiter, der Maschinisten und Koksarbeiter andererseits.

Anmerkung zu S. 216. Die Löhne der obigen Arbeiterklassen sollen vom 1. August 1884 ab bis zu dem nachstehend näher festgesetzten Ablauf der Vereinbarung durch die folgende Lohnskala reguliert werden:

Wenn der Durchschnittsverkaufspreis der Kohle		sollen die folgenden prozentualen Zuschläge oder Abzüge auf die standard-Löhne, d. h. die im November 1879 gezahlten, Platz greifen	
erreicht	aber nicht erreicht	Zuschläge	Abzüge
sh. d.	sh. d.		
3. 10	4. 0	—	—
4. 0	4. 2	1¼	—
4. 2	4. 4	2½	—
4. 4	4. 6	3¾	—
4. 6	4. 8	5	—
4. 8	4. 10	6¼	—
4. 10	5. 0	7½	—
5. 0	5. 2	8¾	—
5. 2	5. 4	10	—
5. 4	5. 6	11¼	—
5. 6	5. 8	12½	—
5. 8	5. 10	13¾	—
5. 10	6. 0	16¼	—
6. 0	6. 2	18¾	—
6. 2	6. 4	20	—
6. 4	6. 6	21¼	—
6. 6	6. 8	22½	—

und so fort aufwärts, 1¼ % für jede 2 d.; die Zuschläge von 2½ % für jede der beiden Preislagen von 5 sh. 10 d. und 6 sh. 2 d. bleiben auf diese beiden Reihen beschränkt.

3. 8	3. 10	—	1¼
3. 6	3. 8	—	2½

und so fort, abwärts.

Wenn der Durchschnittsverkaufspreis der Kohle		sollen die folgenden prozentualen Zuschläge oder Abzüge auf die standard-Löhne, d. h. die im November 1879 gezahlten, Platz greifen	
erreicht	aber nicht erreicht	Zuschläge	Abzüge
sh. d.	sh. d.	%	%
3. 10	4. 0	—	—
4. 0	4. 2	1¼	—
4. 2	4. 4	2½	—
4. 4	4. 6	3¾	—
4. 6	4. 8	5	—
4. 8	4. 10	6¼	—
4. 10	5. 0	7½	—
5. 0	5. 2	8¾	—
5. 2	5. 4	10	—
5. 4	5. 6	11¼	—
5. 6	5. 8	12½	—
5. 8	5. 10	13¾	—
5. 10	6. 0	16¼	—
6. 0	6. 2	18¾	—
6. 2	6. 4	20	—
6. 4	6. 6	21¼	—
6. 6	6. 8	22½	—

und so fort, aufwärts, 1¼% für jede 2 d.; der Zuschlag von 2½% für jede der beiden Preislagen von 5 sh. 10 d. und 6 sh. 2 d. bleibt auf diese Reihen beschränkt.

erreicht	aber nicht erreicht	Zuschläge	Abzüge
3. 8	3. 10	—	1¼
3. 6	3. 8	—	2½

und so fort, abwärts.

Diese Skala soll auf die Arbeiter auf der Grube, außer den Maschinisten, Handwerkern, Koksarbeitern und Abnehmern in der Weise zur Anwendung kommen, daß an Stelle von 1¼ % nur 1 % und in den besonderen Fällen eines Zuschlages von 2½ % nur 2 % gesetzt werden.

Die Preisbestimmung soll in der bei der Skala vom 11. Oktober 1879 festgesetzten Weise stattfinden mit den folgenden Zusätzen:

1. Daß die anders als für Grubenzwecke verwendete Kohle festgestellt, zu dem Durchschnittspreise einer ähnlichen Kohlensorte bewertet und die so erhaltene Summe den Verkäufen beigefügt wird.

2. Daß die geförderte Menge durch die verkauften, für eigene Zwecke verbrauchten und gelagerten Quantitäten kontrolliert wird.

Die erste Preisbestimmung soll sich auf die 3 Monate April, Mai und Juni 1884 erstrecken und während des Juli stattfinden, um danach die Löhne für August, September und Oktober zu regulieren und so fort alle 3 Monate.

Diese Vereinbarung soll unbedingt bis 31. Juli 1886 in Kraft bleiben und, wenn nicht an diesem Tage durch vorhergehende zweimonatliche Kündigung gelöst, Geltung haben, bis sie einmal durch Kündigung am 31. Juli eines folgenden Jahres zum Ablauf gebracht wird.

Der Inhalt dieser Vereinbarung soll das Recht nicht ausschließen über die Lohnfrage der Knaben unter 16 Jahren, die nicht Schlepper sind, zu verhandeln.

Northumberlander Skalen.

I. Northumberlander Skala vom Jahre 1879.

Die Lohnveränderungen sollen auf die innerhalb jeder Preisermittlungsperiode erlöste und durch die Gesamtmenge der in derselben Zeit geförderten Kohle geteilte Gesamtgeldsumme basiert werden.

Diese Berechnung soll von zwei vereideten Rechnungsverständigen, von denen der eine durch die Unternehmer, der andere durch die Arbeiter zu ernennen ist, in der gewohnten Weise vorgenommen werden.

Die Preisbestimmungen sind viermal jährlich anzustellen und umfassen die mit dem letzten Tage der Monate November, Februar, Mai und August endigenden Perioden.

Etwaige auf Grund der Preisermittlung eintretende Lohnveränderungen sollen am ersten Lohntage im Januar, April, Juli und Oktober bewirkt werden.

Es wird weder ein Maximal- noch ein Minimal-Lohn festgesetzt.

Die Vereinbarung soll für ein Jahr vom Datum der ersten Preisbestimmung an gelten, und monatlicher Kündigung unterworfen sein.

Wenn der Durchschnittsverkaufspreis aller geförderten Kohle dem im November 1878 erlangten gleichsteht (d. h. 5 s. 1,28 d.), soll der Lohn 4 s. 9½ d. sein.

Wenn der Preis um volle 4 d. steigt = 2½ % Erhöhung,
" " " " " 4 d. fällt = 2½ % Reduktion.

Für jeden vollen Preisfall von 4 d. per Tonne = 2½ % Reduktion.

Für jede volle Preiserhöhung gilt die folgende Skala:

bis 6/4	= 2½ %	für jede volle 4 d.
bei 6/4	= 5 %	" " " "
von 6/4—8/—	= 2½ %	" " " "
bei 8/—	= 5 %	" " " "

und so weiter, jede Erhöhung von 1/4 bringt einen Extrazuschlag von 2½ %.

Diese Skala gilt für die Arbeiter unter Tage und die Abnehmer (an den Förderschächten).

Für die Siebarbeiter und anderen Arbeiter auf der Grube ist an die Stelle der 2½ % nur 2 % und an die Stelle der 5 % nur 4 % zu setzen, sonst bleibt die Skala unverändert.

Für die Arbeiter: John Nixon.
Ralph Young.
Für die Unternehmer: W. A. Potter.
William D. Cole.

II. Northumberlander Skala vom Jahre 1883.

9. März 1883.

Die Lohnveränderungen sollen auf die innerhalb jeder Preisermittlungsperiode erlöste und durch die Gesamtmenge der in derselben Zeit geförderten Kohle geteilte Geldsumme basiert werden.

Diese Berechnung soll von zwei vereideten Rechnungsverständigen, von denen der eine durch die Unternehmer, der andere durch die Arbeiter zu ernennen ist, in der gewohnten Weise angestellt werden.

Die Preisbestimmungen sind viermal jährlich vorzunehmen und umfassen die mit dem letzten Tage der Monate November, Februar, Mai und August endigenden Perioden.

Etwaige auf Grund der Preisermittelung eintretende Lohnveränderungen sollen am ersten Lohntage im Januar, April, Juli und Oktober bewirkt werden.

Es wird weder ein Maximal- noch ein Minimal-Lohn festgesetzt.

Die Vereinbarung soll bis Ende des gegenwärtigen Jahres 1883 in Kraft bleiben und von da ab von Jahr zu Jahr derart, daß mit einmonatlicher Kündigung eine Partei der anderen schriftlich ihre Absicht mitteilen kann, das Uebereinkommen am 31. Dezember des laufenden oder eines der folgenden Jahre außer Geltung zu stellen.

Wenn der Durchschnittsverkaufspreis aller geförderten Kohle 4 s. 8 d. per Tonne beträgt, soll der gegenwärtige standard-Lohn gezahlt werden.

Wenn der Preis um volle 2 d. darüber steigt = 1¼ % Erhöhung,
" " " " " 2 d. darunter fällt = 1¼ % Reduktion.
Für jeden vollen Preisfall von 2 d. per Tonne = 1¼ % Reduktion,
" " " Preiszuschlag " 2 d. " " = 1¼ % Erhöhung.
Eine Zusatzerhöhung von 1¼ % wird bei folgenden Preislagen gewährt:
6 s., 6 s. 4 d., 7 s. 2 d., 7 s. 8 d., 8 s. 6 d., 9 s.

Diese Skala gilt für die Arbeiter unter Tage und die Abnehmer (an Förderschächten).

Für die Siebarbeiter und andere Arbeiter auf der Grube ist an die Stelle von 1¼ % nur 1 % und an Stelle von 2½ % nur 2 % zu setzen; sonst bleibt die Skala unverändert.

gez. Für die Arbeiter: John Nixon. Ralph Young.
Für die Unternehmer: R. O. Lamb. G. B. Forster.

VII. Die Entwicklung seit Aufhören der Lohnskalen. Negotiation.

Die vorstehende Abhandlung des Professors Munro ist im Herbst 1885 zu Aberdeen verlesen worden. Seitdem haben die Lohnskalen in sämtlichen darin genannten Distrikten, mit Ausnahme von Südwales, aufgehört formell zu existieren. Dies gilt auch für Northumberland und für Durham. Aber zwischen den beiden letztgenannten Grafschaften und den übrigen Kohlendistrikten, in denen die formelle Geltung der Skalen aufgehört hat, ist ein Unterschied. In Northumberland und Durham bestehen nämlich die gemeinsamen ständigen Ausschüsse fort, und der Lohnsatz, den dieser Ausschuß zur Durchführung bringt, wird von den Vertretern beider Organisationen auf dem Wege der Verhandlung nach wie vor nach den Principien der Lohnskalen, nur statt für längere, für kürzere Zeit, festgestellt. Die Bedeutung dieses Unterschieds tritt klar hervor, wenn wir die Entwicklung der englischen Grubenarbeiter während der letzten drei Jahre etwas näher betrachten.

Ja, um die Fragen, um die es sich bei dieser Entwicklung gehandelt hat und noch handelt, ganz zu verstehen, ist es sogar nötig, auf frühere Zeiten zurückzugreifen.

Wenn man auf die Geschichte der englischen Grubenarbeiter in diesem Jahrhundert zurückblickt, so sind es zunächst und in Verbindung mit der Frage der Lohnregelung zwei Dinge, welche von Anbeginn die Seele des englischen Bergmanns füllen: Die Frage der planmäßigen Regelung der Produktion und die der Bergwerksgesetzgebung.

Es hat etwas Überraschendes, wenn man von dem Standpunkt, auf dem die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses in den hier erörterten Grafschaften heute angelangt ist, auf jenes merkwürdige Schriftstück zurückblickt,

in dem (vgl. oben S. 11) bereits 1844 der Gewerkverein der Grubenarbeiter des vereinigten Königreiches den Grubenbesitzern des Landes die Notwendigkeit einer planmäßigen Regelung der Produktion nahelegt. Es wird darin gefordert, die Löhne sollten so festgesetzt werden, daß die Lohnkosten für alle Grubenbesitzer gleich oder nahezu gleich seien. Auf diese Lohnkosten sollten die Grubenbesitzer das, was sie als vernünftigen Gewinn ansähen, draufschlagen und dann die Preise gemeinsam so festsetzen, daß Arbeit und Kapital dabei bestehen könnten. Das Postulat ist dasselbe, das noch heute das Ideal des englischen Grubenarbeiters verwirklichen würde. Dafür hat er unzählige Ausstände und Aussperrungen ausgefochten; dafür hat er in allen Schiedsgerichten gestritten; und trotz aller Niederlagen im einzelnen Falle und trotz aller Vorwürfe utopischer Thorheit, die er erdulden mußte, hat er an diesem Ideale nicht nur mit unerschütterlicher Zähigkeit festgehalten, sondern ein großer Teil dessen, was er verlangte und verlangt, ist heute verwirklicht. In Durham und Northumberland, wie wir gesehen haben, werden die Lohnkosten für alle Grubenbesitzer gleich oder nahezu gleich durch den gemeinsamen ständigen Ausschuß festgesetzt. Nur Eines fehlt heute, was damals vorhanden war, damals allerdings ohne die Vereinbarung gleicher Lohnkosten mit den Arbeitern für alle Gruben: Die Regelung der Kohlenpreise durch gemeinsame bindende Verabredung unter den Grubenbesitzern. Käme sie in Verbindung mit der Vereinbarung gleicher Lohnkosten mit den Arbeitern für jede Grube vor, so würde das Postulat der Arbeiter voll verwirklicht. Es würde möglich, der Arbeit einen Minimallohn und dem Kapital einen ausreichenden Gewinn zu garantieren. Um dies herbeizuführen wäre allerdings zweierlei nötig: 1. Daß die Grubenbesitzer bindende Vereinbarungen über die Regelung ihrer Förderung entsprechend der Marktlage einzugehen geneigt wären, geradeso wie sie bereits bindende Vereinbarungen über ihr Verhalten gegenüber den Arbeitern eingegangen sind; 2. daß die Arbeiter, statt wie bisher bei steigendem Markte ihr Angebot durch Reduktion der Arbeitszeit zu beschränken und dadurch fremde Arbeitskräfte in ihr Gewerbe zu ziehen, ihr Angebot, geradeso wie dies die gelernten Arbeiter thun, bei steigendem Markte durch verlängerte Arbeitszeit steigerten, bei sinkendem Markte durch Reduktion der Arbeitszeit minderten.

Allein wie die Arbeiter diese zur Erreichung ihres Zieles unentbehrliche Politik bisher nicht eingeschlagen haben, so sind die Arbeitgeber gegen nichts mehr eingenommen als gegen die von den Arbeitern gewünschte planmäßige Beschränkung der Förderung, und wir haben oben (S. 27) gesehen, wie es die Grubenbesitzerverbände von Northumberland und Durham

als ihre besondere Aufgabe betrachten, allen durch Beschränkung in der Förderung auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen der Arbeiter entgegenzuwirken. — Dies ist der eine Punkt, ohne dessen Beachtung die ganze Bewegung der englischen Grubenarbeiter der letzten drei Jahre unverständlich bleibt.

Der andere ist die Berwerksgesetzgebung und das Haftpflichtgesetz. Es wurde schon oben (S. 9 und 16) der Anfänge der englischen Bergwerksgesetzgebung gedacht. Allein nach dem Zeugnisse von Ludlow[1] waren alle diese Gesetze ungenügend bis zum Gesetze vom 10. August 1872. Dieses Gesetz aber war das Verdienst der 1873 gegründeten „National association of coal, lime and iron-stone miners of Great Britain“ und insbesondere des Stifters derselben Alexander Macdonald. Dieser Mann wurde schon oben (S. 19) als der größte Wohlthäter der englischen Grubenarbeiter bezeichnet. Auch ist sein Leben[2] das eines sich für seine Klasse aufopfernden Heroen. Schon in seiner Kindheit selbst im Bergbau beschäftigt, ersparte er sich durch angestrengte Arbeit in späteren Jahren in der einen Hälfte des Jahres so viel, daß er im Winter Schulen, zuletzt sogar die Universität in Edinburg besuchen konnte, um dann im Sommer immer wieder zu seiner Grubenarbeit zurückzukehren. Dann wurde er Lehrer, erwarb schließlich ein kleines Besitztum, das er bewirtschaftete. Aber alle seine Fähigkeiten und Alles, was er erwarb, stellte er zeitlebens in den Dienst der Grubenarbeiter, um die zum Schutze ihres Leibes und Lebens nötigen Gesetze durchzusetzen und sie durch Unterricht und Bildung auf eine höhere Gesittungsstufe zu heben. Auch haben ihm die dankbaren Grubenarbeiter, als er 1881 starb, aus ihren Mitteln eine Marmorstatue in Lebensgröße errichten lassen, die inmitten der kohlenreichsten Grafschaft, in Durham, die Fassade des Versammlungshauses der Grubenarbeiter schmückt.

Die „National Union“, wie die bequemere Abkürzung des langen Namens der nationalen Grubenarbeiterorganisation lautet, ist eine Föderation der verschiedenen Grubenarbeitervereine Großbritanniens. Die ältesten mir vorliegenden Statuten sind die von 1867; die ersten datieren vom Jahre der Gründung der Union 1863. Als Zweck dieser bezeichnen sie: 1. Gesetzgebung zum Zweck der besseren Einrichtung des Bergwerksbetriebs, sowie Hebung von Gesundheit und Gesittung der Grubenarbeiter. 2. Die Er-

[1] Ludlow and Jones, Progress of the working class, p. 33. — [2] Man lese seine merkwürdige Vernehmung in dem Report of the Commissioners appointed to inquire into the organization and rules of Trades Unions and other Associations. London 1868. p. 38 ff. Vgl. auch: Les associations ouvrières en Angleterre (Trades Unions) par M. le Comte de Paris. Paris 1869. p. 155.

langung von Entschädigung, wo immer die Grubenbesitzer ein Verschulden trifft. 3. Die Unterstützung der Mitglieder, welche ihr durch einen Grubenbesitzer gekränktes Recht vor Gericht zu verfolgen haben. 4. Die Unterstützung bei Aussperrungen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder eines Distrikts ausgesperrt ist (nicht bei Arbeitseinstellungen). 5. Die Herbeiführung eines achtstündigen Arbeitstags für alle Grubenarbeiter des vereinigten Königreiches. 6. Die Unterstützung von durch Unfall arbeitsunfähig gewordenen Mitgliedern. 7. Die Ermutigung von Veranstaltungen zur Altersversorgung. Die Beiträge zur Union wurden in den Statuten von 1867 auf 1 Penny monatlich pro Mitglied der zur Union gehörigen Vereine normiert.

Nach Macdonalds Tode wurde Thomas Burt, der Präsident des northumbrischen Gewerkvereins, auch Präsident der „National Union". Wie sein Vorgänger ist er Mitglied des Parlaments. Unter seiner Führung erlangten die Grubenarbeiter den Erlaß des Bergwerksgesetzes vom 16. September 1887, dessen wesentlichen Inhalt ich im Anhange mitteile. Die Grubenleute sind mit demselben noch nicht zufrieden. Das Haus der Lords nämlich hat gewisse von Burt und den übrigen von den Grubenarbeitern ins Parlament gewählten Standesgenossen im Unterhause durchgesetzte Anträge teilweise ohne jedwede oder nur nach geringfügiger Diskussion wieder beseitigt; so die Bestimmungen über detaching hooks, diejenigen bezüglich weiterer Verschärfungen der Kontrolle beim Wiegen, den Antrag Burts, die ungeschützten Clanny-, Davy- und Stephenson-Lampen nicht als Sicherheitslampen im Sinne des Gesetzes anzusehen, und den Antrag, daß die Gewerkvereine neben und in Unterstützung der staatlichen Grubeninspektoren die Gruben zu inspizieren das Recht haben. Daher denn einerseits viele Reden für Abschaffung des Hauses der Lords in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, andererseits Aufrechterhaltung der Agitation für ein neues Gesetz, das den vom Unterhaus angenommenen, vom Oberhaus wieder beseitigten Anträgen Geltung verschaffen solle.

Ebenso unzufrieden sind die Arbeiter mit dem heute geltenden Haftpflichtgesetz. Denn ebenso wie die Grubenbesitzer einst den Arbeitern im Arbeitsvertrage die Bedingung aufnötigten, daß die gesetzliche Vorschrift über den Gebrauch richtiger Maße und Gewichte für die betreffende Grube keine Geltung haben solle, so schließen sie heute häufig durch den Arbeitsvertrag die Geltung des Haftpflichtgesetzes aus. Das Verlangen der Gewerkvereine geht dahin, daß das „Herauskontrahieren" aus dem Haftpflichtgesetze verboten und jeder dahingehende Vertrag nichtig sein solle.

Um die Mitte der siebenziger Jahre trat eine Änderung in den

Statuten der „National Union" ein. Unter die Zwecke derselben wurde die Lohnfrage aufgenommen. Bei Arbeitseinstellung oder Aussperrung sollten die Feiernden von den übrigen Gewerkvereinen, die zur Union gehörten, Unterstützung erhalten. Während einer Anzahl Jahre versuchte man es, diesen Gedanken zur Ausführung zu bringen; aber der Versuch schlug vollständig fehl, und zwar durch Fehler in der Organisation. Um den Gedanken durchzuführen, hätte es zweier Dinge bedurft: einer starken Centralleitung und vielen Geldes, vor Allem guter Einrichtungen, um die benötigten Gelder zu schaffen. Allein in erster Beziehung zeigte sich, daß oft gerade die Distrikte, die am meisten nach einheitlicher Organisation gerufen hatten, in der Praxis am meisten für autonomes Handeln eintraten, daß sie sich weder kontrollieren noch beraten ließen. Sie stellten, ohne die Centralleitung zu fragen, nach Gutdünken da und dort die Arbeit ein und verlangten dann, daß die Centralleitung sie unterstütze. Die Unterstützung aber wäre unter solchen Umständen selbst dann nicht ausreichend gewesen, wenn bessere Einrichtungen als die Deckung derselben auf dem Wege der Umlagen bestanden hätten. Nun gingen aber außerdem die ausgeschriebenen Umlagen nicht ein. Gerade die Leiter der „National Union", die Führer der Grubenarbeiter von Northumberland und Durham, haben auf Grund dieser Erfahrungen eine sehr geringe Meinung von der Bedeutung einer Föderation der verschiedenen Grubenarbeitervereine für Lohnzwecke gewonnen. Für sie liegt in dieser Beziehung der Schwerpunkt in der Kräftigung der die Föderation bildenden Einzelvereine. Eine Föderation, rief Burt, ist an sich kein Hülfsmittel. Sie ist stark oder schwach je nach der Stärke oder Schwäche der sie bildenden Vereine.

Nachdem dieses vorausgeschickt worden ist, können wir jetzt mit der Darlegung der Entwicklung der letzten drei Jahre beginnen.

In Northumberland war die letzte Skala 1883 zunächst für ein Jahr vereinbart, indes von Jahr zu Jahr bis Ende 1886 verlängert worden. Da wurde sie von den Grubenbesitzern gekündigt und eine Verschlechterung ihrer Basis für die Arbeiter um 10 Prozent gefordert. Hier nun traten die eigentümlichen Schwächen der Gewerkvereine der ungelernten Arbeiter, — denn wir haben ja gesehen, die northumbrischen Grubenarbeiter stehen sowohl was die Konkurrenz seitens anderer Arbeiter als auch was die Art und Weise der Organisation angeht, den ungelernten Arbeitern teils gleich, teils sehr nahe, — hervor. Da mit der northumbrischen Gewerkvereinsorganisation keinerlei andere Versicherungszwecke verknüpft sind, verliert derjenige, der aus dem Verein ausgestoßen wird, nichts als die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit, und es hält nicht schwer, wenn aus-

gestoßen, den Wiedereintritt zu erlangen. Infolgedessen fehlt es den Führern an Machtmitteln zur Beherrschung der Masse, und ihre Autorität über sie beruht lediglich auf ihrer Persönlichkeit. Als nun die Grubenbesitzer 1886 eine Lohnherabsetzung verlangten, sahen die Führer des Gewerkvereins, die sich eine bewundernswerte Kenntnis der ihr Gewerbe bedingenden Verhältnisse und ein außerordentliches Urteil über dieselben erworben haben, ein, daß man angesichts des damaligen tiefen Stands des Marktes nachgeben müsse. Sie schlugen ein Schiedsgericht vor, um, so weit irgend möglich, den drohenden Schaden zu mildern. Die Masse aber, entgegen den Statuten des Gewerkvereins, wollte von keinerlei Lohnreduktion etwas wissen und stellte, kurz bevor die Verhandlungen zum Abschluß kamen, die Arbeit ein. Es war der helle Wahnsinn; denn abgesehen von der damaligen Depression auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens war es Winter, während die Saison Northumberlands, das 75 Prozent seiner Ausbeute nach der Ostsee exportiert, der Sommer ist. Sobald aber der Ausstand ausgebrochen war, suchten ihn die Führer, da sie ihn nicht hatten verhindern können, möglichst gut zu leiten. 17 Wochen standen die Arbeiter aus. Der Gewerkverein verausgabte £ 40000 aus eigenen Mitteln und £ 10700 aus dem, was andere Gewerkvereine und Private aus ganz England beisteuerten. Indes alles umsonst. Der Ausgang war der, den die Führer vorhergesehen hatten, und die siegreichen Grubenbesitzer zwangen den Arbeitern eine Skala auf, deren Basis, statt um 10, um $12^1/_2$ Prozent schlechter als die frühere war. Es geschah dies, wie ihr Sekretär sagte, nur um sie wegen ihrer thörichten Widerspenstigkeit etwas zu strafen. Diese neue Skala bestand nur von Mai bis Oktober 1887. Da wurde sie von dem Gewerkverein wieder gekündigt. Die Autorität der Führer, die den Ausstand aufs Energischste wiederrieten, ihn aber, nachdem er gegen ihren Willen doch beschlossen worden war, mit hingebender Treue geleitet hatten, wurde durch diesen Ausgang, den sie vorhergesagt hatten, ungemein gefestigt.

So lagen die Dinge, als die tiefe Depression des Jahres 1887 die Gedanken der englischen Grubenarbeiter mehr wie je auf die planmäßige Regelung der Produktion und auf die Föderation als notwendige Vorbedingung zu ihrer Durchführung hinlenkte. An der Spitze dieser Bewegung stand Yorkshire mit seinem Generalsekretär, dem Parlamentsmitgliede Benjamin Pickard. Da berief die „National Union" eine Generalkonferenz der Grubenarbeiter aller englischen, schottischen und walisischen Grubendistrikte mit Arbeiterorganisationen, einerlei ob diese bisher zu ihr gehört hatten oder nicht, auf den 11. Oktober 1887 nach Edinburg, um über engere

Föderation zu beraten. Es waren dort nicht weniger als 405 450 Grubenarbeiter vertreten. Thomas Burt war Präsident.

Auf dieser Konferenz bahnte sich nun ein merkwürdiger Gegensatz zwischen den verschiedenen Grubendistrikten an, der sich auf den folgenden Konferenzen noch weiter entwickelte.

Hauptgegenstand der Diskussion war die Beschränkung der Förderung zum Zwecke der Regelung der Produktion. Die northumbrischen Führer äußerten sich nicht ganz übereinstimmend. Nixon, der Schatzmeister des northumbrischen Gewerkvereins, sowie das Parlamentsmitglied Fenwick waren für engere Föderation zum Zweck der Beschränkung in der Förderung, Burt war gegen die letztere als Princip und erklärte sie nur für ein zweckmäßiges Mittel zur gegenseitigen Unterstützung in Arbeitsstreitigkeiten, der sehr belesene Ralph Young, besorgt um seinen wesentlich exportierenden northumbrischen Distrikt und sehr unter dem Einfluß seiner nationalökonomischen Studien, erklärte, daß in dem Maße, in dem der Preis steigen werde, die Nachfrage nach exportierter Kohle, die eine wichtige Quote des Gesamtprodukts ausmache, aufhören werde. Alle übrigen Distrikte, Südwales und Durham inbegriffen, waren im Princip für die Beschränkung der Förderung und für eine engere Föderation, um sie durchzuführen.

Weiter handelte es sich darum, auf welche Weise das Ziel zu erreichen sei. Zu dem Zweck wurde empfohlen:

1. Daß da, wo Ein-Schichtsystem herrscht, 8 Stunden von den 24, da, wo das doppelte Schichtsystem besteht, 7 Stunden von den 24, in beiden Fällen Ein- und Ausfahrt mit eingerechnet, den Maximalarbeitstag für alle unter Tag beschäftigten Personen ausmachen. Dagegen ein Amendement von Durham, statt Personen Häuer (coal-getters) zu sagen, was einen längeren Arbeitstag für die übrigen Arbeiterkategorien bedeutete. Bei der Abstimmung hatte jeder Delegierte 1 Stimme für je 1000 Grubenarbeiter, die er vertrat. Die Resolution wurde mit 283 gegen 103 für das durhamer Amendement angenommen.

2. Daß in jeder Woche ein allgemeiner Feiertag beobachtet werde; der Tag solle den verschiedenen Distrikten zur Auswahl stehen; dieser Feiertag soll streng beobachtet werden, auch wenn die Arbeiter an einem anderen Tage der Woche aus irgend einem Grunde bereits gefeiert haben. Diese Resolution wurde angenommen.

3. Um mit den angehäuften Kohlenvorräten aufzuräumen und eine Lohnerhöhung um 10 Prozent durchzusetzen, empfehle man, im ganzen Königreich während einer Woche oder einer solchen Anzahl Tage, als zur Erreichung des Zieles notwendig sei, zu feiern. Hiergegen protestierte der

walisische Bergmann Abraham, gleichfalls Mitglied des Parlaments, weil dies gegen die dermaligen Interessen seines Distrikts verstoße. Doch wurde die Resolution mit 256 gegen 7 Stimmen angenommen; die übrigen enthielten sich wohl der Abstimmung.

Des Weiteren wurde beschlossen, diese Resolutionen einem Plebiscite aller Grubenarbeiter zu unterbreiten; ferner, die bestehende „National Union" als Föderation für die beabsichtigten Zwecke zu unterstützen; was aber einen letzten Antrag angeht, den Achtstundentag durch Gesetz durchzuführen, so erklärten sich sämtliche northumbrischen und durhamer Delegierte energisch dagegen. Sie hätten in ihren Grafschaften mittelst ihrer Organisationen durchgesetzt, daß jeden Sonnabend um den anderen nicht gearbeitet werde und daß der Arbeitstag in Durham 8, in Northumberland weniger als 8 Stunden täglich betrage. Man solle das Parlament nicht in die Frage ziehen, sonst werde es auch noch die Löhne feststellen und man wisse nicht, wie es den Arbeitstag und Löhne normieren würde; sie sollten sich vielmehr nach dem Muster von Northumberland und Durham organisieren. Darauf erklärten sich die Vertreter von 213 000 Grubenarbeitern gegen und nur die von 160 000 für die gesetzliche Einführung des Achtstundentags.

Einen Monat später, am 22. November 1887, trat die Generalkonferenz der Grubenarbeiter in Newcastle wieder zusammen, um die Berichte über die Aufnahme, welche die zu Edinburg gefaßten Resolutionen bei den Arbeitern gefunden hatten, entgegenzunehmen. Das gedruckte Protokoll sagt, daß alle in Edinburg vertretenen Distrikte fast einstimmig zu Gunsten der dort gefaßten Resolutionen seien. Allein in der Einstimmigkeit war denn doch eine große Lücke. Es fehlten die beiden größten Kohlendistrikte mit je 60 000 Grubenarbeitern, Durham und Südwales, d. h. es fehlten die beiden Distrikte, in denen noch eine gleitende Skala bestand, und eben mit Rücksicht auf diese Skalen erklärten diese sich gegen die dritte Resolution, welche auf das Feiern während einer Woche gerichtet war und die allgemeine Forderung einer 10 prozentigen Lohnerhöhung empfahl. Auch war die „National Union", welche die erste Konferenz einberufen hatte, als solche von der zweiten ferngeblieben, indem sie sich darauf berief, daß sie durch die meisten zu ihr gehörigen Vereine genügend vertreten sei. Aber offenbar war dies nur ein Vorwand; der wirkliche Grund war der, daß sie, welche bereits eine Föderation sämtlicher Grubenarbeitervereine war, nicht an Konferenzen teilnehmen konnte, aus denen trotz der zu Edinburg zu ihren Gunsten gefaßten Resolution eine neue in anderem Sinne als dem ihren wirkende Föderation sich zu entwickeln versprach. Infolge des Fernbleibens von Durham und Südwales wurde aus

der Feierwoche nichts und ebenso nichts aus dem allgemeinen Verlangen nach einem um 10 Prozent höheren Lohne. Man beschloß vorerst die Mitwirkung der beiden abseits stehenden Distrikte zu gewinnen, was freilich nie gelang.

Northumberland, das noch unter dem Einfluß der Erregung infolge seiner zu Anfang des Jahres verlorenen Schlacht stand und die ihm vom Sieger aufgezwungene Skala im Oktober bereits wieder gekündigt hatte, hatte alle drei Resolutionen angenommen, und seine vornehmsten Führer Burt und Fenwick hatten der Versammlung zu Newcastle sogar präsidiert. Aber in dem Maße, in dem dort thatsächlich die alte gemeinsame Regelung der Arbeitsbedingungen durch Arbeitgeber und Arbeiter wieder in Kraft trat, bewirkten seine, Durham und Südwales wieder analoger werdenden Verhältnisse, daß es sich mehr und mehr auf deren Seite stellte. Durham, Südwales und Northumberland bilden fortan den Kern der noch heute bestehenden „National Union". Doch blieb Northumberland deshalb den weiteren Generalkonferenzen nicht fern. Indem es daran weiter teilnahm, verhinderte es vielmehr, daß diese Generalkonferenzen zusammenfielen mit der neuen kampflustigen „Miners' Federation of Great Britain", die sich in den Grafschaften ohne Lohnskalen oder analoge Einrichtungen bei wieder einsetzendem Aufschwung aus der Agitation für Lohnerhöhung unter der Präsidentschaft Pickards entwickelte, verhinderte ferner, daß eine feindliche Spaltung unter den englischen Grubenarbeitern entstand und wahrte seinen vortrefflichen Führern damit einen mäßigenden Einfluß auf die ganze Entwicklung der englischen Bergarbeiter. Der Vorgang läßt sich in seinen Beweggründen wie in seinen Einzelheiten in den Protokollen einerseits der northumbrischen Grubenleute, andererseits der sich wiederholenden Generalkonferenzen verfolgen.

Als der Wiederaufschwung der Kohlenindustrie begann, verlangte der northumbrische Gewerkverein am 2. November 1888 eine Lohnerhöhung, die ihm nach einer Konferenz mit den Grubenbesitzern am 24. November gewährt wurde.

Am 18. Januar 1889 verlangte der Gewerkverein eine weitere Lohnerhöhung. „Der Exekutivausschuß hatte drei Konferenzen mit den Grubenbesitzern, die erste mit deren Gesamtausschuß, die beiden anderen mit einer Subkommission. Wir verlangten eine Lohnerhöhung um 10 Prozent des gegenwärtigen Lohnsatzes und stützten uns dabei auf das Steigen der Kohlenpreise und den andauernden Aufschwung im Gewerbe. Bezüglich der Preise stützten wir uns auf die Zeitungsangaben, da uns andere Information nicht zu Gebote stand.

„Nach diesen Zeitungen war der Preis für Prima-Dampfkohle am

Tyne 9 sh bis 9 sh 6 d die Tonne. Die Grubenbesitzer gaben zu, daß sich die Geschäfte sehr gehoben hätten und daß die Preise gestiegen seien, aber sie leugneten, daß die Preissteigerung entfernt der von uns behaupteten gleich käme. Hie und da könnte der eine oder andere Grubenbesitzer die von uns genannten Beträge erhalten haben, aber der Durchschnittspreis dessen, was sie verkauft hätten, sei, wie sie beweisen wollten, weit geringer als nach unserer Angabe. Die Kleinkohle sei sogar stationär im Preise und stehe niedriger als vor 6 oder 8 Monaten.

„Schließlich beschlossen sie, einen Ausschuß zur Feststellung der Thatsachen niederzusetzen. Wir müssen hier erwähnen, daß wir fast zu Beginn der Zusammenkunft gefragt worden waren, ob wir bereit seien, eine gleitende Skala zu vereinbaren. Wir erwiderten, wir hätten dazu keine Vollmacht. Als wir mit dem Ausschuß zusammenkamen, unterbreitete uns dieser den Durchschnittspreis der Rundkohle seit Anfang Januar; er war durch Rechnungsverständige aus den Büchern von fünf der größten Firmen, die ungefähr 10 Gruben besitzen und sämtlich die beste Dampfkohle fördern, entnommen. Der Durchschnittspreis „frei aufs Schiff" war 1 sh 6 d bis 1 sh 9 d niedriger als der Preis, den die Zeitungen angaben.

„Darauf folgte eine längere Diskussion, innerhalb deren einige der Grubenbesitzer betonten, daß eine gleitende Lohnskala, die nur auf Rundkohle basiert sei, mit Feststellung der Preise in kürzeren Zwischenräumen besser als die früheren Skalen arbeiten dürfte. Wir machten geltend, daß die uns angegebenen Ziffern nahezu wertlos seien, wenn wir nicht die Preise derselben Gruben aus der Zeit vor dem Strike kennten, um sie zu vergleichen.

„Hierauf erwiderten die Grubenbesitzer, daß sie uns diese Ziffern lediglich gegeben hätten, um uns die große Verschiedenheit zwischen den in den Zeitungen notierten und den von ihnen wirklich erlangten Preisen zu zeigen. Wenn wir weitere Ziffern von denselben Gruben aus der Zeit vor dem Strike wollten als Grundlage zur Vergleichung, so wollten sie die Rechnungsverständigen beauftragen, dieselben zu schaffen. Auch seien sie bereit, wenn wir es wünschten, ihre Bücher von jedwedem von uns gewählten Rechnungsverständigen prüfen zu lassen, ob die mitgeteilten Ziffern korrekt seien. Sie frugen uns, ob wir weitere Information wünschten; ob wir geneigt seien, irgendwie die Richtigkeit der von ihnen angegebenen Preise zu prüfen und ob wir bereit seien, als Ausschuß dem Gewerkverein die Annahme einer auf Rundkohle basierten Lohnskala zu empfehlen. Nachdem wir dies überlegt hatten, verneinten wir diese Fragen. Dagegen verlangten wir dringlich eine Antwort auf unser Verlangen nach Lohnerhöhung. Darauf

erwiderten sie, sie müßten zuerst eine Plenarversammlung der Grubenbesitzer befragen.

„Am 1. Februar wurde uns dann der Plan einer Lohnskala übergeben, den wir hiermit Euch mitteilen. (Nun kommt die von den Grubenbesitzern vorgeschlagene Lohnskala.)

„Nach diesem Vorschlage würden, wie ihr seht, die Löhne im Dampfkohlendistrikt um 20 Prozent und im Weichkohlendistrikt um 10 Prozent hinter dem Satze vor der Reduktion zurückbleiben.

„Im Laufe der allgemeinen Diskussion verlangten wir entsprechend dem Beschlusse der Delegiertenversammlung, daß der Lohnsatz für Häuer in der ganzen Grafschaft gleich hoch sein solle. Die Grubenbesitzer, welche die Weichkohlengruben vertraten, machten geltend, daß wenn die angebotene Lohnerhöhung perfekt würde, die Löhne in den northumbrischen Weichkohlengruben so hoch wie die in Durham sein würden. Dann wurden wir spitz gefragt, ob wir Durham als maßgebend ansehen und die Löhne der Weichkohlengruben durch die dortigen Sätze regeln lassen wollten. Wir erwiderten, daß die Arbeiter dies zu beantworten hätten.

„Nun ist es an Euch zu entscheiden, ob Ihr die angebotene Lohnskala wollt. Wenn nicht, müßt Ihr überlegen, welcher Schritt zunächst geschehen soll. Wir wünschen nicht, Euch unsere Meinung und Ratschläge aufzudrängen, aber wir halten es für eine Pflicht, Euch, soweit möglich, bei Herbeiführung einer befriedigenden Regelung zu helfen. Die Schwierigkeiten sind groß, und wir haben sie selbst voll gekostet. Unser Verlangen nach Lohnerhöhung ist einzig auf die Steigerung der Kohlenpreise gegründet.

„Es ist für uns unmöglich, volle und genaue Nachrichten über die wirklichen Preise zu erlangen. Die Leute, denen wir gegenüber zu treten haben, sind in dieser Beziehung voll gewappnet. Wenn sie ihre Ziffern vorführen und zeigen, daß die unseren ungenau sind, und wenn man uns sagt, wir könnten die ihren geprüft haben, — so werden wir in ein Dilemma versetzt.

„Lehnen wir ihr Angebot, ihre Bücher prüfen zu lassen, ab, so können wir vernünftiger Weise ihre Ziffern nicht anfechten. Andererseits, wenn wir darauf eingehen, so binden wir uns und Euch, das Ergebnis anzunehmen. So lange wir uns mit den Grubenbesitzern nicht über ein Princip einigen, bleiben diese Schwierigkeiten. Ohne eine Einrichtung ähnlich der gleitenden Skala, leiden unsere Verhandlungen nicht blos fortwährend unter Friktionen, die zu offenem Konflikt führen können, sondern auch an fortwährender Verzögerung, was in einem steigendem Markte für Euch erheblichen Verlust bedeutet.

„Im Exekutivausschuß haben wir manche Meinungsverschiedenheiten in der Frage, doch stimmen wir in zwei Punkten überein. Keiner von uns ist principiell gegen die gleitende Skala. Wir meinen, daß im Gegenteil eine solche Einrichtung von erheblichem Nutzen für uns sein würde. Allein wir sind der Meinung, daß keine Skala angenommen werden sollte, wenn nicht ausgemacht wird, daß alle Streitigkeiten über allgemeine Fragen, die wir durch Verhandlung mit den Grubenbesitzern nicht beilegen können, einem Schiedsgerichte übertragen werden. Wir sollten darauf bestehen, um einen allgemeinen Strike in der Zeit der Depression, ähnlich wie vor 2 Jahren, zu vermeiden. Wird diese Klausel beigefügt und gelingt es, eine befriedigende Skala zu vereinbaren, so sind wir einstimmig der Meinung, daß eine solche Skala angenommen werden sollte“.

Diese Auszüge sind der Adresse des Exekutivausschusses an die Gewerkvereinsmitglieder, vom 4. Februar 1889, entnommen. Darauf erfolgte die Abstimmung der Arbeiter über den Vorschlag, eine neue gleitende Skala zu vereinbaren. Er wurde mit großer Mehrheit verworfen.

Darauf fand am 12. Februar 1889 eine neue Zusammenkunft zwischen Exekutivausschuß der Arbeiter und Ausschuß der Grubenbesitzer statt. Der erstere teilte mit, daß die Arbeiter den Vorschlag verworfen hätten. Die Grubenbesitzer erklärten hierauf, daß dies vielleicht aus Mißtrauen gegen die von ihnen angegebenen Preise geschehen sei. Doch seien dieselben völlig korrekt. Hierauf verlas der Vorsitzende eine Resolution des Grubenbesitzerverbands: „Die Löhne sollen wieder nach dem Maßstab wie vor der 12½ prozentigen Reduktion vom nächsten Zahltag ab geregelt werden und einen Monat später soll eine Lohnerhöhung um 2 Prozent über den so gewonnenen Normalsatz eintreten“. Die Arbeiterführer baten, diese Lohnerhöhung zurückzudatieren auf den Tag der ersten Zusammenkunft. Dies wurde abgelehnt. Hierauf wurde der Vorschlag der Grubenbesitzer den Arbeitern unterbreitet und in allgemeiner Abstimmung angenommen.

So war auf dem Wege der Verhandlung zwischen den Organisationen beider Interessenten das Lohnniveau der alten Lohnskala von 1883 wieder erreicht, und wenn auch keine neue Lohnskala vereinbart, so doch ein weiteres Steigen des Lohnes mit dem erwarteten weiteren Steigen der Kohlenpreise vereinbart worden.

In den übrigen Distrikten, abgesehen von Durham und Südwales, waren aber die alten Lohnskalen beseitigt worden und keine Lohnregelung auf dem Wege der Negotiation an deren Stelle getreten. Da finden wir

die Grubenarbeiter Englands am 26. März 1889 in Birmingham abermals zu einer Generalkonferenz vereint, um die gleichzeitige Forderung einer Lohnerhöhung um 10 Prozent seitens aller beteiligten Distrikte zu beschließen. Bemerkenswert ist nun, wie Northumberland, das in Birmingham vertreten war, einerseits völlig korrekt den dort gefaßten Beschlüssen nachkommt, andererseits sich stets sein selbständiges Urteil vorbehält, und daher stets rechtzeitig einlenkt, sobald dies seine eigenen Verhältnisse fordern.

„Da ihr beschlossen hattet, heißt es in den Protokollen des Exekutivausschusses, wir sollten an der Konferenz zu Birmingham teilnehmen, so glaubten wir auch die dort beschlossene 10prozentige Lohnerhöhung von den Grubenbesitzern fordern zu sollen und hatten am 6. April eine Konferenz mit ihnen. Allein sie lehnten die Forderung mit Rücksicht auf die kurz vorher gewährte Lohnerhöhung ab, und da sich keine Steigerung der Kohlenpreise seit Februar nachweisen ließ (man bemerke das Festhalten des Standpunktes, von dem man in Northumberland bei Lohnregelungen ausging), ließen wir den Antrag fallen." Darauf findet Ende April 1889 eine weitere Generalkonferenz in Manchester statt. Allein abermals erklärt Südwales sich nicht an der Lohnbewegung beteiligen zu können, da es eine gleitende Skala habe; die übrigen dort Versammelten beschließen angesichts der Ablehnung der Birminghamer Forderung durch die Grubenbesitzer, es solle bis zum 29. Juni allenthalben gekündigt werden, wenn nicht die vollen 10 Prozent bis dahin gewährt seien. Auch soll eine Subkommission die Frage der Beschränkung in der Förderung wieder in Erwägung ziehen.

Die Kohlenpreise waren im Steigen und dem entsprechend wurde im northumbrischen Verein der Antrag gestellt, von den Grubenbesitzern eine Lohnerhöhung um 10 Prozent zu verlangen. Am 18. Mai 1889 wird dies von der Delegiertenversammlung beschlossen, und dem entsprechend begiebt sich der Exekutivausschuß am 1. Juni zu den Grubenbesitzern. Diese ordnen an, daß die von Anfang März bis Ende Mai erzielten Preise festgestellt werden sollen, und bewilligen auf Grund dieser Feststellung nach längerem Verhandeln 5 Prozent. Dabei ist von principieller Bedeutung, daß der Vorsitzende des Grubenbesitzerverbands den Arbeitern erklärt, daß dieser an der Regelung der Löhne nach dem Stand der Preise festhalte, und die Arbeiter diese Erklärung annehmen. Nur verlangen sie, daß die Ermittlung der Preise öfter als alle Vierteljahre stattfinde, worauf die Grubenbesitzer versprachen, daß sie alle 2 Monate stattfinden solle.

Am 2. Juli 1889 abermals Generalkonferenz zu Manchester. In Lancashire und Somersetshire befinden sich die Arbeiter wegen der 10 Prozent im Ausstand; auch anderwärts haben die Arbeitgeber nicht nachgegeben

und, wo dies nicht geschehen ist, steht Arbeitsstillstand bevor. Daher wird eine Umlage bei den Arbeitenden aller Vereine, mit Ausnahme des abseits stehenden Durham, beschlossen, um den Feiernden zu Hülfe zu kommen. Auch wird auf den Bericht der zu Birmingham eingesetzten Subkommission hin beschlossen, daß die einzige Art und Weise, um die Förderung zu beschränken, in der Herabsetzung des Arbeitstags auf 8 Stunden bestehe, und daß die nächste Konferenz beschließen solle, wann er in Kraft zu treten habe.

Es geht aus den Protokollen des northumbrischen Vereins hervor, daß dieser die Umlage zur Unterstützung der wegen der 10 Prozent feiernden Distrikte bezahlt hat, und zwar im Betrage von 3 d die Woche. Alle Distrikte erhielten 5 Prozent Lohnerhöhung, vielen wurden zum Oktober weitere 5 Prozent versprochen: am längsten dauerte der Ausstand in Somersetshire.

Zu Anfang September erscheint dann der Exekutivausschuß des northumbrischen Vereins abermals bei den Grubenbesitzern, um die weiteren 5 Prozent von den 10, welche im Mai noch nicht erlangt worden, zu verlangen. Er hat diesmal Schwierigkeit, sein Begehren von seinem Standpunkt der Lohnregelung nach dem Stand der Preise zu begründen. Die Preise sind seit Juni nicht sonderlich gestiegen. In der Verlegenheit beschließt der Exekutivausschuß, sein Begehren darauf zu stützen, daß in der großen Mehrheit der Kohlendistrikte des Landes eine Lohnerhöhung um 5 Prozent für Oktober in Aussicht genommen sei. Die Grubenbesitzer lassen darauf die Preise aus den Büchern erheben. Es zeigt sich eine leichte Preissteigerung, aber nur unerheblich. Sie machen also die Arbeiter darauf aufmerksam, daß sie selbst es stets abgelehnt hätten, daß Northumberland nach dem Maßstabe des übrigen Landes behandelt werde; und in der That seien die Verhältnisse in den verschiedenen Grafschaften sehr verschieden. Der große Konkurrent von Northumberland sei Südwales, und dort seien die Preise höher, während gleichzeitig eine gleitende Skala bestehe. Wenn die Arbeiter in Northumberland auf eine gleitende Skala eingehen wollten, wolle man ihnen sofort die gewünschte Lohnerhöhung gewähren; aber auf Grund von Preissteigerungen, die vielleicht nicht von Dauer seien, könne man keine Lohnerhöhungen bewilligen.

Allein die Gewerkvereinsleiter müssen erwidern, daß sie nicht ermächtigt seien, eine gleitende Skala zu vereinbaren und daß die Arbeiter einer solchen abgeneigt seien. Sie stützen sich bei ihrem Verlangen daher auf die wenn auch geringe Preissteigerung, die stattgefunden habe. Dann aber sehen sie sich doch genötigt, auch das andere Moment zu berücksichtigen, das abge-

sehen von den Preisschwankungen die Lohnhöhe beeinflußt, so sehr dies ihrem principiellen Standpunkt widersprochen haben mag. Wie die Arbeitgeber bei sinkendem Markte von dem Festhalten an einer festen Basis der Lohnskala nichts wissen wollten, sondern dieselbe unter Berufung auf den überfüllten Arbeitsmarkt zu Ungunsten der Arbeiter verschlechterten, so berufen sich die Gewerkvereinsleiter jetzt für ihre durch den bloßen Preisstand nicht gerechtfertigte Forderung auf den Mangel an Arbeitern auf den verschiedenen Gruben. Die Grubenbesitzer hätten aber kein Interesse diesen Mangel noch zu vermehren, indem sie die Arbeiter zum Wegzug nach den Distrikten veranlaßten, wo die Lohnerhöhung gewährt werde. Die Grubenbesitzer erkennen dies an, empfehlen jetzt — in der Klemme — abermals die Lohnskala mit ihrer Regelung der Lohnhöhe auf Grund eines festen Verhältnisses der Löhne zu den Preisen und vertagen die Verhandlung. Die Gewerkvereinsleiter, bemüht für die wiederkehrenden schlimmen Tage eine feste Lohnbasis zu gewinnen, nahmen die Gelegenheit wahr, den Arbeitern die gleitende Skala abermals warm ans Herz zu legen.

Nach 19 Tagen findet eine neue Zusammenkunft statt. Die Grubenbesitzer erklären, daß der Winter die schlechte Saison für Northumberland sei und die Preise keine weitere Lohnerhöhung rechtfertigten, doch, um Friktionen zu vermeiden, wollten sie den Lohn um 2 Prozent erhöhen. Dies lehnen die Gewerkvereinsleiter ab; schließlich einigt man sich auf 3 Prozent.

Im Oktober 1889 fand eine weitere Generalkonferenz in Birmingham statt, deren Protokolle uns indes nicht vorliegen. Dagegen finde ich folgende Notiz am Schlusse der gedruckten Protokolle der Delegiertenversammlung des northumbrischen Vereins vom 16. November: „Mit den Protokollen unserer Delegiertenversammlung erhaltet Ihr einen Abdruck der vorgeschlagenen Statuten einer nationalen Föderation der Grubenleute. Wir erachten es als wünschenswert, daß es gesagt werde, daß wir vorher keine Mitteilung von der Absicht, eine solche Gesellschaft zu bilden, empfangen haben und selbstverständlich keine Gelegenheit hatten, an der Feststellung ihrer Statuten teilzunehmen. Sie wurden uns nicht so zeitig zugeschickt, daß wir sie im Hinblick auf etwaige Amendements in Erwägung ziehen konnten. Ihr habt nun zu entscheiden, ob Ihr dieser Föderation beitreten wollt oder nicht. Ihr werdet bemerken, daß die Absicht dahin geht, nicht blos Lohnfragen, Arbeitsstunden und dergleichen von der Föderation erledigen zu lassen, sondern daß diese auch die Aufgaben erfüllen soll, welche bislang durch die „National Union“ erfüllt wurden“.

So hatte denn die Agitation für Steigerung der Lohnsätze in den Distrikten, in denen die Lohnskalen nicht mehr bestanden und auch keine

gemeinsame Vereinbarung der Löhne zwischen Arbeitgeber und Arbeiter an die Stelle getreten war, eine neue Föderation ins Leben gerufen, die an Stelle der alten lediglich auf Beeinflussung der Gesetzgebung und Sicherung von Rechtsschutz gerichtete „National Union" treten sollte. Um den Einfluß der northumbrischen Führer, die zugleich die Leiter der „National Union" waren, auszuschließen, hatte man sie gar nicht ins Vertrauen gezogen, und forderte lediglich den northumbrischen Gewerkverein zum Beitritt auf.

Die Arbeiter aber beschlossen, der neuen Föderation nicht beizutreten, sondern der alten „National Union" treu zu bleiben. Nichts destoweniger sandten sie ihre Führer nach wie vor auf die Generalkonferenzen, aus denen die neue Föderation hervorgegangen, und diese üben dort nach wie vor ihren mäßigenden Einfluß. So trat am 27., 28. und 29. November 1889 die Generalkonferenz in Newport abermals zusammen. Hauptgegenstand der Beratung ist die Achtstundenfrage. Aber charakteristisch ist wiederum zweierlei: Die Leute in Südwales sind gegen einen Strike zu Gunsten des Achtstundentags, weil sie eine gleitende Skala haben und die Zusicherung, daß bei der Erneuerung derselben eine Achtstundenklausel in dieselbe aufgenommen werden solle; sodann, daß der Antrag auf gesetzliche Einführung des Achtstundentags abermals auf den Widerspruch Burts und Northumberlands stößt und daher abermals vertagt wird. Die neue Föderation, zu deren unterscheidenden Merkmalen von der „National Union" die gesetzliche Einführung des Achtstundentags gehört, kann also sofort bei ihrem ersten Auftreten infolge des Einflusses des Präsidenten der „National Union" nicht durchdringen. Dagegen wird beschlossen, angesichts der Marktlage sollen die Grubenarbeiter aller Distrikte ihre Kontrakte zum Ende Dezember 1889 kündigen und eine weitere Lohnerhöhung um 10 Prozent verlangen.

Der northumbrische Gewerkverein verlangte auch im Dezember 1889 eine weitere Lohnerhöhung, aber nicht entsprechend diesen Beschlüssen, sondern sogar um 15 Prozent. Allein nun mischt sich eine weitere Frage ein. Die Grubenarbeiter hatten beschlossen, an allen Samstagen, nicht blos wie bisher einen Samstag über den andern, nicht mehr zu arbeiten. Es hängt dies mit den erörterten Bestrebungen zur Beschränkung der Förderung zusammen und zeigt, daß die alte Thorheit, solche Beschränkungen in der Zeit des Aufschwungs zu erstreben, trotz ihres Gefolges, der Mehrung der in der Bergarbeit beschäftigten Arbeiterzahl, noch nicht überwunden ist. Den Grubenbesitzern ist dieser Beschluß in einer Zeit des Aufschwungs doppelt fatal, und sie erklären, die Sache ausfechten zu wollen, wenn die Arbeiter auf diesen Beschlüssen beständen. Im entgegengesetzten Falle

erklären sie sich nach einigem Handeln bereit, die Löhne um weitere 10 Prozent zu erhöhen. Darauf nehmen die Arbeiter auf den Rat ihrer Führer ihren auf den Samstag bezüglichen Beschluß zurück und acceptieren die 10 Prozent.

Allein der Aufschwung der Kohlenindustrie dauert fort. Es naht die Zeit, da die neue Föderation sich auf den Strike vom 15. März dieses Jahres rüstet, für den Fall, daß ihre Forderung nach einer weiteren 10prozentigen Lohnerhöhung abgewiesen werden sollte. Die Unruhe muß auch die northumbrischen Bergarbeiter angesteckt haben, denn am 1. März 1890 finden wir, daß der Exekutivausschuß die Zumutung vieler Zweigvereine, abermals eine Lohnerhöhung zu verlangen, als im Augenblick nicht gerechtfertigt energisch zurückwies. Die Grubenbesitzer hätten versprochen, am 22. März wiederum mit ihnen zu verhandeln. Das sei abzuwarten. Unzeitmäßige Forderungen schwächten die Position. Darauf giebts Ruhe. Bei der Begegnung am 22. März aber stellt sich heraus, daß die Preise abermals gestiegen sind. Die Grubenbesitzer bieten eine Lohnsteigerung um 7½ Prozent sofort oder von 5 Prozent jetzt und 5 Prozent am 1. Juni. Das Erstere wird angenommen.

Bis dahin reichen die mir vorliegenden Protokolle, soweit sie sich auf Lohnerhöhungen beziehen. Sie zeigen nicht nur die Entwicklung des Arbeitsverhältnisses in Northumberland seit Aufhören der Lohnskalen, sondern sind auch von allgemeiner Bedeutung, indem sie gleichzeitig zeigen, in welcher Weise die Lohnregelung auf dem Wege der Negotiation statt auf dem der Arbitration stattfindet. Thatsächlich wird nach wie vor nach dem Princip der Lohnskalen verfahren. Die Gründe, welche ihrer formellen Wiedereinführung zur Zeit noch im Wege stehen, hat der Gewerkvereinssekretär Ralph Young in einem Briefe an Professor Brentano vom 18. Juni 1890 folgendermaßen dargelegt: „Ich bin nicht der Meinung, daß unsere Leute im Augenblick der Vereinbarung einer gleitenden Skala günstig gesinnt sind. Einmal nämlich gedenken sie unter Vorwürfen, daß die Grubenbesitzer die gleitende Skala Ende 1886 gekündigt und eine Lohnreduktion von 12½ Prozent durchgesetzt haben. Die Arbeiter hatten dieser Lohnreduktion 17 Wochen lang Widerstand geleistet und mußten dann zu den niederen Löhnen die Arbeit wieder aufnehmen. Sodann von 1879, dem Beginn der Skala, bis zu ihrem Ende in 1886 waren die Preise niedrig, und viele der Leute glaubten, die Skala hätte in der einen oder anderen Weise etwas mit dem niedrigen Stand der Preise zu thun. Ich fürchte, daß sie in der Thatsache, daß die Preise in den letzten 2 Jahren seit Aufhören der Skala gestiegen sind, eine Bestätigung dieser Meinung

finden. Während aber die große Masse der Grubenarbeiter in Reih und Glied die Vereinbarung einer neuen Skala im gegenwärtigen Augenblicke nicht begünstigen würde, giebt es keinen einzigen Beamten des Gewerkvereins noch auch irgend einen hervorragenden Mann in demselben, worunter ich Jedweden verstehe, den die Arbeiter gelegentlich wählen, um sie in einer Frage von Wichtigkeit zu vertreten, der nicht auf das Energischste dafür wäre, daß eine neue Lohnskala sobald wie möglich vereinbart werde."

Dabei ist noch besonders bei der Stelle in der oben wiedergegebenen Ansprache des Exekutivausschusses vom 4. Februar 1889 zu verweilen, wo dieser für Wiedereinführung der Lohnskalen eintritt, aber nur unter der Bedingung, daß die schiedsrichterliche Erledigung aller allgemeinen Fragen zugestanden werde, und dies mit den Ergebnissen des allgemeinen Strikes von 1887, „zur Zeit einer Depression", motiviert. Die damals gemachten Erfahrungen haben also die Gewerkvereinsleiter von dem zu Anfang der achtziger Jahre geäußerten Groll gegen Schiedsgerichte bekehrt und sie nachträglich überzeugt, daß die Arbeiter von den früheren Schiedsgerichten zur Zeit der Depression doch Vorteil gehabt haben. Dabei beachte man die Erscheinung: Die Arbeitgeber bestehen 1879 nach den mit Herschells Schiedsspruch gemachten Erfahrungen, unter Abweisung jedes Schiedsgerichts, auf der von ihnen geforderten Lohnreduktion und setzen sie auch nach langem Ausstande durch; die Arbeiterführer motivieren 1889 das Verlangen nach Wiedereinführung des Schiedsgerichts mit dem Hinweis auf Zeiten der Depression, während sie von Zeiten des Aufschwungs schweigen, da sie da schon bei Negotiation ihren Vorteil allein zu wahren verstehen. Immer die alte Erscheinung: Der zur Zeit wirtschaftlich Stärkere liebt das Schiedsgericht nicht; umgekehrt der Schwächere.

In derselben Weise wie die Lohnsätze werden, wie Protokolle und Adressen des Exekutivausschusses des Gewerkvereins und die des gemeinsamen ständigen Ausschusses zeigen, alle übrigen Grafschaftsfragen auf dem Wege der Negotiation heute geordnet. So wird fortwährend über die Arbeitsbedingungen einzelner Arbeiterkategorien und deren allgemeine Verbesserung in der ganzen Grafschaft, über die Arbeitszeit derselben, die Arbeitstage und dergleichen verhandelt. So wurde insbesondere am 26. März 1890 auf Grund von Verhandlungen, die sich über die Dauer eines Jahres erstrecken, die von den Arbeitern lange gewünschte Gleichstellung des Durchschnittslohns der Häuer in den Weichkohlengruben mit denen der Häuer in den Dampfkohlengruben von den Grubenbesitzern bewilligt. Der Fall ist deshalb von principieller Bedeutung, weil die Arbeiter der Weichkohlengruben kündigten, um diese Gleichstellung zu erzielen; darüber beschwert

sich der Sekretär der Grubenbesitzer in einem Schreiben an den Gewerkverein als über einen Bruch des zwischen den beiden Organisationen bestehenden Übereinkommens, solche Angelegenheiten der Verhandlung zwischen diesen zu überweisen, worauf die Arbeiter dies anerkennend, sofort die Strikelustigen zur Ordnung rufen. Es wird also von beiden Parteien heute anerkannt, daß das ganze Arbeitsverhältnis heute nur mehr durch Verhandlung zwischen den Organisationen Beider geordnet werden darf.

Erscheint somit das alte Einvernehmen in Northumberland heute als thatsächlich wieder bestehend, so beruht heute auch in Durham das Einvernehmen nicht mehr auf der alten Lohnskala, sondern nur mehr als Thatsache. Die letzte durhamer Lohnskala war die oben abgedruckte von 1884. In derselben war vereinbart worden, daß sie bis zum 31. Juli 1886 bindende Kraft haben und dann immer für ein weiteres Jahr behalten solle, wenn sie nicht 2 Monate vor dem 31. Juli 1886 resp. der folgenden Jahre von einer der beiden Parteien gekündigt werde. Im Jahre 1886 trat eine kleine Verbesserung der Skala zu Gunsten der Arbeiter dadurch ein, daß der Kohlenpreis, bei dem die Arbeiter den Normallohn erhalten sollten, etwas herabgesetzt wurde. So dauerte sie bis 1889 fort. In diesem Jahre wurde sie gekündigt, wie man Herrn Professor Brentano im März 1890 in Durham mitteilte, wegen der vielen langen Kontrakte der Grubenbesitzer. Die Grubenbesitzer schließen häufig Kontrakte mit Kunden, durch welche sie sich für lange Zeit binden, Kohlen zu einem bestimmten Preise zu liefern; sie laufen das Risiko, von einer inzwischen eintretenden Preiserhöhung der Kohlen keinen Vorteil zu ziehen; dafür sind sie auch gegen inzwischen eintretende Preiserniedrigungen gedeckt und sichern sich eine feste Kundschaft zu festem Preise. Die zu diesen Preisen verkauften Kohlen kommen bei der Feststellung der Kohlenpreise für die Zwecke der Feststellung des Lohnsatzes zur Berechnung. und, wie wir oben gesehen haben, klagten deshalb die Arbeiter schon zu Beginn der achtziger Jahre über die langen Kontrakte. Als nun das Jahr 1889 einen Aufschwung brachte, sahen die Arbeiter, daß sie davon lange keinen Vorteil ziehen würden, wenn bei Feststellung des Lohnsatzes eine Lohnskala auf Grund der langen Kontraktpreise fortbestände; für den Fall, daß der Rückschlag einträte, bevor diese Kontrakte abgelaufen, würden sie sogar niemals die volle Wirkung des Aufschwungs genießen. Sie beendeten also die Lohnskala und erlangten auf dem Wege wiederholter Verhandlungen (Negotiation) Hand in Hand mit dem Steigen der Marktpreise der Kohlen wiederholte Steigerungen des Grafschaftssatzes für den Durchschnittslohn der Häuer. Der gemeinsame

ständige Ausschuß, der seine Funktionen nach wie vor erfüllt, bringt den so festgestellten Satz in der alten Weise zur Geltung.

Somit ergiebt sich als Resultat dieser genauen Beobachtung aller Äußerungen der verschiedenen Grubenarbeitervereine seit dem Aufhören der Lohnskalen: Die gemeinsame Vereinbarung von Lohnskalen oder an Stelle derselben die Lohnregelung durch Verhandlung auf Grundlage der Principien der Lohnskalen hat sich als Mittel zur Verhütung von Arbeitseinstellungen unter Wahrung der Interessen beider Parteien zur Zufriedenheit derselben in Südwales, Northumberland und Durham bewährt, und die Beobachtung im Einzelnen hat gezeigt, wie gerade die Rücksicht auf diese Art und Weise der Lohnregelung einzelne Gewerkvereine wiederholt davon abhielt, sich auf unbesonnene Anträge einzulassen. Die Distrikte, in denen diese Art der Lohnregelung stattfindet, sind die einzigen, welche der neuen Föderation der Grubenleute fern geblieben sind.

Zu dieser gehören dagegen: Yorkshire, Lancashire, Cheshire, Derbyshire, Nottinghamshire, Nord-Staffordshire, Teile von Süd-Staffordshire, Cannoch Chase, Leicestershire, Warwickshire, Somerset, Worcestershire, Forest of Dean, Teile von Monmouthshire, das südwestliche Cumberland, Bristol, Nordwales und in Schottland Stirlingshire und Ayrshire. Hier haben entweder gemeinsam vereinbarte Lohnskalen noch nie bestanden oder sie wurden beseitigt, ohne daß die gemeinsame Vereinbarung der Löhne auf Grundlage der Principien der Skalen an ihre Stelle getreten wäre. Hier sind Arbeitseinstellungen bis in die letzte Zeit nichts seltenes gewesen, und während die northumbrischen Grubenarbeiter es mit Dank vermerkt haben, daß die Grubenbesitzer während des Ausstands von 1886/87, trotzdem er 17 Wochen dauerte, doch zu dem ihnen rechtlich zwar zustehenden, aber barbarischen Mittel, die Arbeiter durch Ausweisen aus ihren Wohnungen zum Nachgeben zu zwingen, nicht mehr gegriffen haben, kam es hier z. B. bei dem fast gleichzeitig zu Broxburn in Schottland stattfindenden Ausstande, noch bis in die neueste Zeit zur Anwendung. Hier herrscht daher naturgemäß ein geräuschvolleres, weil notwendig kriegerischeres Auftreten. Im März dieses Jahres machte die Föderation geltend, daß die Lohnsteigerung, welche den Arbeitern aus Anlaß des eingetretenen Aufschwungs geworden sei, hinter dem zurückbleibe, was sie nach dem bisher bestehenden Herkommen zu beanspruchen hätten. Sie verlangten daher eine Lohnerhöhung um 10 Prozent, zur Hälfte sofort, zur andern Hälfte am 1. Juli. Darauf erboten sich die Grubenbesitzer der betreffenden Distrikte, die Frage einem Schiedsgericht zu unterbreiten, um vor demselben darzuthun, daß es ihnen ganz unmöglich sei, höhere Löhne zu zahlen. Allein die Arbeiter waren sich

ihrer in der Marktlage begründeten Stärke gewiß, und wie früher in analogen Fällen die Grubenbesitzer, so lehnten nun sie ab, einen Dritten als Schiedsrichter (Arbitrator) hereinzuziehen. Dagegen erklärten sie sich bereit, auf Verhandlungen (Negotiation) einzugehen.

Darauf kam es am 15. März zum Strike. Die Folge war vielfach ein vollständiger Stillstand der Produktion, da weder Fabrikanten noch selbst Eisenbahnen in England die Gewohnheit haben große Kohlenvorräte aufzuhäufen, die großen Kohlenhändler aber an den Widerstand der Grubenbesitzer nicht geglaubt und sich daher nicht vorgesehen hatten. Die Preise gingen rapide in die Höhe. Einige Kohlenhändler mit einem Absatz von 200 000 Tonnen im Jahre verkauften an keinen einzelnen ihrer Kunden mehr als 1/2 Tonne auf einmal, um den Verbrauch zu hemmen und aus den stündlich steigenden Preisen Vorteil zu ziehen. An der Kohlenbörse stand das Geschäft ganz still. In Lancashire wurden einige Baumwollfabriken geschlossen und in Sheffield einige Werkstätten der Stahl- und Eisenindustrie. Die Arbeiter hatten beschlossen, die ersten drei Wochen auf jede Unterstützung aus ihren Kassen zu verzichten; erst dann solle diese Unterstützung beginnen. Dies verstärkte ungemein die Position Pickards, des Führers des Strike, und die Aussicht auf eine sehr lange Dauer des Kampfes, wenn die Grubenbesitzer nicht nachgäben, veranlaßte die Blätter, sich in den düstersten Prophezeiungen zu ergehen. Allein die Grubenbesitzer hatten zunächst statt Schaden sehr großen Gewinn. Die „Sunday Times" vom 16. März spricht von dem enormen Gewinn, den sie an den bereits geförderten daliegenden Kohlenmengen machten; es kam für sie nicht blos die Zeit, wo die, wie wir gesehen haben, sonst so unverkäufliche Kleinkohle glänzende Preise erzielte, sondern sie verkauften auch, wie die Blätter nach beendetem Strike verzeichneten, „zu exorbitanten Preisen Tausende von Tonnen Kohlenschutt, der, wenig besser als Schmutz, seit Jahren sich aufgehäuft hatte und den vordem Niemand selbst geschenkt genommen hätte". Da aber fingen die Reihen der Grubenbesitzer an sich zu lichten. Eine Grube nach der andern bewilligte die Forderungen der Arbeiter, um die glänzende Konjunktur ausnutzen zu können. Und als die Zahl derer, die so abfielen, rasch zunahm, zog sich der Präsident der Föderation der Grubenbesitzer zurück, und diese bewilligte in einer gemeinsamen Verhandlung mit den Arbeiterführern am 20. März nachmittags die Forderungen der Arbeiter. Wie bei allen Friedensschlüssen fand sich denn auch von der anderen Seite eine Konzession. Die Arbeiter erklärten sich für befriedigt, wenn die Lohnerhöhung um die zweiten 5 Prozent erst am 1. August statt am 1. Juli eintrete.

So hatte eigentlich nur das Publikum den Schrecken und die Kosten des fünftägigen Ausstandes zu tragen. Den Gefühlen desselben gab der „Standard“ vom 21. März Ausdruck, indem er schrieb: „Wenn die Grubenbesitzer in der Lage gewesen sind, die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen, so hätten sie den Strike abwenden sollen, indem sie sich denselben zu Zeiten fügten. So aber haben sie alle Strafen der Niederlage erlitten, und, was schlimmer ist, die gesamte Gesellschaft der Beunruhigung durch Krieg ausgesetzt. Sie können nicht erwarten, daß sie in Zukunft ernsthaft genommen werden, wenn sie abermals ihre Unfähigkeit, Konzessionen zu machen, vorschützen sollten. Die Arbeiter werden erwidern, daß sie über die Wertlosigkeit des Non possumus der Arbeitgeber ihre Erfahrungen gemacht hätten.“ — Nur, daß der „Standard“ mit Unrecht von Strafen der Niederlage für die Grubenbesitzer sprach; hatten dieselben doch in der gezeigten Weise großen Vorteil gezogen. Es war für sie eben so gut, wie wenn die oben angeführte Resolution der Generalkonferenz von Edinburg zur Ausführung gekommen wäre.

Die übrige Presse verweilte mit dem „Standard“ mit besonderem Wohlgefallen bei der Notiz, daß die Parteien sich principiell über Einrichtungen zur künftigen Regelung der Lohnfragen geeinigt hätten. Die Delegierten der Föderation der Grubenarbeiter hatten nämlich beim Friedensschluß zu Protokoll erklärt: „Was künftige Lohnfragen angeht, so erklären wir uns bereit, dahin zu wirken, daß, bevor eine allgemeine Kündigung seitens der Arbeiter stattfindet, die Forderungen der Arbeiter einem Ausschuß der Grubenbesitzer des betreffenden Distrikts oder dem Ausschuß der Föderation der Grubenbesitzer vorgetragen und das Ergebnis der Verhandlung den Arbeitern mitgeteilt werden soll. Desgleichen ersuchen wir die Grubenbesitzer in Zukunft eine ähnliche Haltung einzunehmen, wenn sie eine Änderung in der Lohnhöhe ihrer Arbeiter eintreten lassen wollen.“ Der Strike hat also geendet mit denselben Ergebnissen hinsichtlich der Lohnhöhe, zu denen man in Südwales mittelst der Lohnskala, in Northumberland und Durham mittelst Verhandlung auf Grundlage der Principien der Lohnskala gelangt war, und mit der principiellen Befürwortung ähnlicher Einrichtungen wie die, welche dort viel glatter zu demselben Ergebnis geführt hatten, seitens beider Parteien.

Damit wäre die oben auf Seite 3 gestellte Aufgabe gelöst. Es wäre gezeigt, wie die heute in den Kohlengruben von Northumberland und Dur-

ham bestehende Ordnung des Arbeitsverhältnisses entstanden ist, worauf sie beruht, wie sie beschaffen ist und wie sie wirkt. Doch wird der Leser, der mir so weit gefolgt ist, noch einige weitere Aufschlüsse von mir verlangen über die Stellung der betrachteten Gewerkvereine zu den brennendsten socialpolitischen Fragen der Zeit und den Charakter ihrer gesamten socialpolitischen Haltung.

Unter der brennendsten socialpolitischen Frage der Zeit verstehe ich die Dauer des Arbeitstags. Dieselbe ist in Northumberland und Durham für die vornehmste Arbeiterkategorie, die Häuer, bereits so normiert, daß die Arbeiter weit entfernt sie weiter verkürzen zu wollen, vielmehr ängstlich bemüht sind, die Dauer der Arbeitszeit der übrigen Arbeiterkategorien, die nach ihrer Meinung eine Kürzung vertragen, so zu normieren, daß keine weitere Kürzung des Arbeitstags des Häuers mit dieser Kürzung verbunden ist. Die Arbeitszeit des Häuers am „Orte" variiert in beiden Grafschaften, nämlich zwischen 6 und 7 Stunden. Am besten erhellt die Stellung der Vereine beider Grafschaften aus folgender Adresse des Exekutivausschusses von Northumberland vom 28. Januar 1890:

„Da wir aufgefordert worden sind, eine Einrichtung zu treffen, die Arbeitszeit der Knaben zu verkürzen, ohne jene der Häuer zu verlängern, haben wir den Gegenstand eingehend diskutiert.

In Betreff der Arbeitszeit der Häuer stehen wir keinem Distrikte des Landes nach und sind jedem andern mit Ausnahme von Durham überlegen. Die Arbeitszeit der Knaben jedoch ist durchaus nicht befriedigend. Sowohl die Vorteile, die wir genießen, als die Nachteile, unter denen wir arbeiten, sind dem Doppelschichtsystem zu verdanken. Je länger wir die Frage erörtern, um so ersichtlicher wird es uns, daß es außerordentlich schwer wird, die Vorteile dieses Systems für die Häuer zu wahren, wenn wir die Förderzeit wesentlich verkürzen.

1. Der erste Vorschlag, den wir behandelten, war eine einheitliche einfache 8 Stundenschicht für alle Arbeiterklassen einschließlich der Knaben. Dies wurde auf vielen Bergarbeiterkonferenzen gebilligt, und Beschlüsse sind auf diesen Konferenzen in dieser Beziehung mit überwältigender Majorität gefaßt worden.

Schon eine kurze Diskussion überzeugte uns, daß der Vorschlag für diese Grafschaft durchaus undurchführbar sei. Er würde notwendig eine Verlängerung der Arbeitszeit der Häuer bedeuten und die Entlassung einiger Tausende Arbeiter mit sich bringen. Welcher Ausweg auch ergriffen wird, wir sind überzeugt, daß die Zeit der Kohlenförderung nicht in so bedeutendem Grade eingeschränkt werden kann.

2. Ein anderer Plan war der von 2 Schichten der Knaben zu je 8 Stunden mit 3 Schichten der Häuer. Dies halten wir für leichter erreichbar als die meisten anderen von uns berührten Änderungen; es würde dies den Vorteil haben, den Knaben eine mäßigere Arbeitszeit zu

schaffen. Dabei sind aber zwei schwerwiegende Bedenken, nämlich, daß es sehr schwer sein würde, eine genügende Anzahl Knaben zu bekommen und daß dieser Plan einen bestimmten Aufwand an Nachtarbeit fordern würde.

3. Ein anderer Vorschlag war der, daß die Gruben 10 Stunden Kohlen förderten und die Knaben eine neunstündige Schicht verfahren; ein Teil derselben fährt jetzt ein, ein anderer Teil eine Stunde später. Eine ähnliche Einrichtung ist gegenwärtig auf einigen derjenigen Gruben getroffen, wo 11 Stunden gearbeitet wird.

Es wurden mit dem Exekutivausschuß der durhamer Bergarbeiter-Association 2 Konferenzen gehalten. Der Gegenstand wurde eingehend und höchst sachlich besprochen. Beide Seiten hatten den vollen Wunsch, so weit wie möglich zusammen vorzugehen, da man allgemein fühlte, daß eine Veränderung in dem gegenwärtigen System durch vereintes Handeln am besten zu erreichen sei.

Der Vorschlag der durhamer Vertreter war, ein einheitliches System von 10 Stunden als Maximum für die Knaben einzusetzen und die Förderzeit der Gruben auf diese Zeit zu beschränken. Wir sahen keine Veranlassung, Ihnen die Annahme dieser Resolution zu empfehlen, da wir glauben, daß unsere Instruktion sich vielmehr auf die Verkürzung der Arbeitszeit der Knaben als auf Festsetzung der Zeit bezieht, während welcher Kohle gefördert werden soll. Wir erinnern Sie, daß wir schon eine Vereinbarung mit dem Verein der Grubenbesitzer getroffen haben, daß kein Knabe mehr als 10 Stunden arbeiten soll. Da die Arbeitsstunden der Knaben unter 16 Jahren durch das Gesetz auf 10 beschränkt sind, so haben wir in hohem Grade die Mittel in unseren Händen, zu veranlassen, daß kein Knabe länger als 10 Stunden arbeitet.

Sollen wir Maßregeln ergreifen, die jetzt bestehende Vereinbarung durchzuführen? Können wir weiter gehen und die Arbeitsstunden der Knaben auf 9 oder 8 täglich reduzieren?

Diese Fragen sind wichtig; sie machen Erörterungen über Löhne und lange bestehende Arbeitsgewohnheiten nötig und sind mit dem gegenwärtigen Arbeitssystem so eng verknüpft, daß, ehe etwas gethan wird, die ganze Angelegenheit unserer Meinung nach eingehend diskutiert werden sollte.

Wir denken deshalb, daß die Sache nach Erledigung der gewöhnlichen Geschäfte auf der nächsten Delegiertenversammlung behandelt wird und daß, wenn dort keine genügende Zeit sein sollte, die Sache so eingehend zu behandeln, wie es ihre Bedeutung nötig macht, die Beratung am andern Tage fortgesetzt werden sollte.

Die zu erörternden Punkte könnten sein:

1. Sollen wir auf der Vereinbarung bestehen, daß kein Knabe länger als 10 Stunden arbeitet?

2. Die allgemeine Frage der 8 Stunden.

Wir würden empfehlen, daß auf der besonderen Delegiertenversammlung keine Abstimmung statt habe, sondern daß die Delegierten den Gegenstand beraten und ihren Wählern vor Abgabe des endgültigen Entscheides Bericht erstatten."

Die northumbrische Delegiertenversammlung diskutierte diese Fragen am 17. Februar dieses Jahres während eines ganzen Tages. Die Delegierten kehrten hierauf zu den Zweigvereinen, die sie entsendet hatten, zurück, um ihren Wählern über das Gehörte Vortrag zu halten. Dann fand ein Plebiscit über 4 Arten der Lösung statt. Die absolute Mehrheit entschied sich dafür, daß eine 1878 mit den Grubenbesitzern getroffene Vereinbarung, wonach Jungen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden sollen, durchgeführt werde. Darauf instruierte der Generalsekretär die Zweigvereine unter dem 4. März 1890, daß überall, wo Jungen länger als 10 Stunden arbeiten, die Zweige Arbeiterdeputationen an die Grubenverwaltungen senden sollten, um die Durchführung jener Vereinbarung von 1878 zu erbitten.

Was den allgemeinen Achtstundentag in der Bergwerksindustrie angeht, so geht bereits aus der vorstehenden Darstellung die Stellung der Vereine zu dieser Frage hervor. Auf jeder der Generalkonferenzen haben sich ihre Delegierten für den Achtstundentag, aber gegen seine Durchführung auf dem Wege des Gesetzes erklärt. Es geschah dies in Übereinstimmung mit der Anschauung der großen Mehrheit der Mitglieder. Bei der vom parlamentarischen Ausschusse der Gewerkvereine angeregten allgemeinen Abstimmung aller Gewerkvereinler Großbritanniens über diese Frage war in Northumberland die Zahl der gegen die gesetzliche Einführung stimmenden Mitglieder dreimal so groß wie die der dafür Stimmenden. Der Grund ist, daß sie diese praktische Frage nicht ausgehend von doktrinären Gesichtspunkten, sondern ausgehend von ihren konkreten Interessen ins Auge faßten. Geradeso wie die Gewerkvereinsleiter in Northumberland auf die von Professor Brentano bei einem Besuche im März dieses Jahres an sie gestellte Frage, ob der northumbrische Verein sich auf die Dauer von einer gemeinsamen Aktion mit der neuen Föderation fernhalten werde, zur Antwort gaben, es würde für sie eine Absurdität sein, gleichzeitig mit den Arbeitern der übrigen englischen Kohlendistrikte zu striken, indem die Zeit, wo solches mit Aussicht auf Erfolg geschehen könne, — infolge der Ausfuhr nach der Ostsee für sie der Sommer, — eine andere für sie als für die übrigen Distrikte sei, geradeso beurteilen sie diese Frage der Reduktion der Arbeitszeit lediglich aus dem Gesichtspunkte, wie sie ihre besonderen Verhältnisse beeinflussen würde. Da wäre aber die Möglichkeit, daß ein allgemeiner Achtstundentag, der auf Gesetz beruhte, zu einer Verlängerung der Arbeitszeit der Häuer, die dort schon heute weit weniger beträgt, führen würde, indem die Grubenbesitzer darauf bestehen könnten, daß nun auch von den Häuern 8 Stunden gearbeitet werde. Da befürchten sie ferner die Möglichkeit

einer Schädigung des Exports der northumbrischen Kohle bei einem gesetzlichen Achtstundentag auch der niedrigeren Arbeiterkategorien, die eine weitere Reduktion der Arbeitszeit der Häuer zur Folge hätte, und im Gefolge eine Gefährdung ihrer ökonomischen Existenz. Indes ist es die Meinung des Professors Brentano auf Grund seiner Untersuchung dieser Frage im Frühjahr dieses Jahres, daß in dieser Beziehung die neue Föderation den Sieg davontragen dürfte, indem diese die Interessen der Mehrheit der Bergarbeiter in dieser Frage vertritt und im Publikum selbst diejenigen, die gegen einen allgemeinen gesetzlichen Achtstundentag sind, doch bereit sind, ihn für die besonders schwere Arbeit des Grubenarbeiters zu bewilligen.

Diese praktische Betrachtungsweise des northumbrischen und des durhamer Gewerkvereins hat auch ihr Interesse an der Besserung der Lage der Grubenarbeiter in den mit ihnen konkurrierenden Ländern geweckt. So ist es gekommen, daß Burt, der kurz vorher als englischer Delegierter zur berliner Arbeiterschutzkonferenz dort allenthalben einen guten Eindruck hinterlassen haben soll, bald darauf als Hauptveranstalter des internationalen Bergarbeiterkongresses in Jolimont das Präsidium desselben führte. Die Rede, mit der er den Kongreß eröffnete, entspricht seiner gesamten Haltung während seiner langen ehrenvollen Laufbahn und den während derselben vertretenen Anschauungen. Auch wurde sie von der „Times“ sehr gepriesen. Er trat darin ein für den Achtstundentag, aber nicht für die gesetzliche Einführung desselben, sondern dafür, daß die Arbeiter in Organisationen gleich den englischen sich denselben selbst eroberten; er trat aufs wärmste auf gegen Strikes und für Erledigung der Arbeitsstreitigkeiten auf dem Wege der Verhandlung zwischen beiden Interessenparteien; er wandte sich warnend gegen alle socialrevolutionären Bestrebungen. „Die Arbeiter“, so sagte er, „mögen sich allenthalben bemühen, die Freiheit des Wortes und die Koalitionsfreiheit zu erlangen. Mögen sie auf die Gerechtigkeit ihrer Sache vertrauen! Mögen sie als ihre schlimmsten Feinde diejenigen betrachten, die, was immer die Freundschaftsbezeugungen sein mögen, mit denen sie sie überschütten, ihnen raten, zu Drohungen, Gewaltthätigkeiten und Verbrechen zu schreiten! Solche Ratschläge sind nicht nur unklug und verderbenbringend, sondern in einem freien Lande aufs äußerste verbrecherisch und verkehrt.“

Die Resolutionen, die in Jolimont gefaßt wurden, waren: 1. Eine zu Gunsten des Achtstundentags. Sie wurde einstimmig angenommen. 2. Eine zu Gunsten der gesetzlichen Einführung desselben. Sie wurde mit allen gegen die Stimmen der Vertreter von Durham und Northumberland angenommen. Bemerkenswert war das Schicksal einer dritten, abgelehnten

Resolution. Der schottische Gewerkvereinssekretär Keir Hardie, einer von der verschwindend geringen Anzahl Socialdemokraten unter den englischen Grubenarbeitern, stellte den socialrevolutionären Antrag: „Wenn die vorstehenden Resolutionen vor dem 1. Mai 1891 nicht Gesetz geworden sind, beantragt dieser internationale Kongreß einen europäischen Strike der Grubenarbeiter, um dieses äußerst verständige Verlangen nach einem achtstündigen Arbeitstag zu erzwingen." Die englische Delegation war entrüstet, daß dieser Antrag, ohne daß sie gefragt worden war, aus ihrer Mitte auftauchte. Allein die kontinentalen Delegierten betrachteten den Antrag mit entschieden günstigen Augen, während unter den Engländern nur zwei weitere Schotten, Robertson und Weir, für ihn eintraten. Keir Hardie, Robertson und Weir vertraten zusammen 8 500 englische Grubenarbeiter von den 347 946 englischen Grubenarbeitern, die überhaupt vertreten waren. Pickard, der Präsident der neuen Föderation, konstatierte aufs energischste, daß diese mit der Resolution nichts zu thun habe und zu thun haben wolle. Abraham, der Vertreter von Südwales, erklärte, daß eine solche Resolution die internationale Bergarbeiterbewegung für Jahre schädigen werde. Dasselbe sagte Wilson, der Vertreter der „National Union". Die charakteristischste Rede vielleicht war die Cowey's, des Vertreters von Yorkshire. Die Engländer, erklärte er, überlegten lange und seien für keine Politik der Einfälle zu haben. Die Arbeiter Englands seien einer energischen Aktion vollständig fähig, aber sie verlangten zuerst gefragt zu werden. Die englischen Delegierten wollten die Grubenarbeiter der übrigen Länder nicht durch Versprechungen täuschen, die sie zu erfüllen doch außer stand seien. Die Grubenarbeiter Englands seien nicht bereit, von diesem oder jenem Kongresse Befehle zu empfangen; im Gegenteil, sie gäben den Kongressen Befehle. Er vertrete, aber beherrsche nicht 40 000 Grubenarbeiter. Die Mitglieder des Kongresses seien Vertreter, keine Herrscher. Die einzige Stärke der Delegierten sei die Zustimmung ihrer Wähler, es könne aber keine Zustimmung stattfinden, wo keine Befragung stattgefunden habe. Wenn die Engländer der Meinung seien, vorzugehen, so würden sie dies mit Energie und Mut thun; aber die Wahl müsse die ihre sein; kein Delegierter habe das Recht, einen Strike anzubefehlen; Frieden oder Krieg müsse durch eine direkte Abstimmung der Beteiligten entschieden werden.

Da blieb dem Kongreß nichts anderes übrig, wollte er die Sprengung vermeiden, als eine Resolution zu fassen, die Frage solle bis dann vertagt werden, bis die englischen Delegierten ihre Wähler befragt hätten.

Wie bedauerlich, daß nur 5 oder nach Anderen 9 deutsche Grubenarbeitervertreter erschienen waren, die über diese Vorgänge den Deutschen

berichten konnten. Nach der „Times“ machte es den Engländern einen großen Eindruck, als die Proklamation des Landrats verlesen wurde, welche die Teilnahme an dem Kongresse auf Grund des Socialistengesetzes verbot. Dieselbe schien ihnen die heftige Sprache und gewaltthätige Denkweise der erschienenen deutschen Delegierten verständlich zu machen.

Im übrigen dienten die Kongresse zu Paris und Jolimont den erschienenen Engländern als Gelegenheit, um sich über die Arbeitsverhältnisse in den mit ihnen konkurrierenden Ländern zu orientieren. Ich gebe die beiden Berichte, welche die northumbrischen Delegierten ihrem Gewerkvereine erstatteten als Nr. 2 und 3 des Anhangs.

Werfen wir nun einen kurzen Blick zurück, so finden wir, wie in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Grubenarbeiter von Northumberland und Durham sich unter dem sogenannten patriarchalischen Systeme in einem Zustande tiefster wirtschaftlicher, socialer, geistiger und sittlicher Verkommenheit befanden. Für die Rohheit und Gewaltthätigkeit, welche namentlich ihre Beziehungen zu den Arbeitgebern auszeichneten, findet sich in Deutschland zum Glück nirgends eine Analogie. Das, was sie aus diesem Zustand emporhob, war die Organisation. Dieselbe, den Arbeitgebern anfänglich unbequem, wurde, indem sie die Arbeiter wirtschaftlich, geistig und sittlich erzog, die Grundlage einer Neuordnung des Arbeitsverhältnisses, welche noch nicht vollkommen, aber doch besser ist als die, welche irgend anderswo erreicht worden ist. Wie aber die Arbeitgeber diese Organisationen betrachten, erhellt aus den Worten eines Mannes, dessen Bergwerke ungefähr den zehnten Teil der gesamten Ausbeute der kohlenreichsten Graffschaft Englands, Durhams, fördern und den wir als häufigen Vertreter der Arbeitgeber in den im Vorstehenden besprochenen Schiedsgerichten kennen gelernt haben. David Dale sagt: „Ich möchte auf das ausdrücklichste erklären, als Ergebnis langer und verschiedenartiger Erfahrung, daß die beste Sicherheit der Arbeitgeber für die Herrschaft von Vernunft und die Beobachtung der Verträge seitens der Arbeiter ein an Zahl starker Gewerkverein ist mit einer fähigen, das Vertrauen der Arbeiter besitzenden Exekutive.“

Zur Vollendung der Neuordnung des Arbeitsverhältnisses fehlen aber vornehmlich noch zwei Dinge: eine Vervollkommnung in der Ordnung der Produktion, in der dieses Arbeitsverhältnis stattfindet, und eine in der Ordnung des Vertriebs ihrer Produkte. Noch heute verschlingen die Zwischenhändler zwischen Grubenbesitzer und Publikum, wie wir aus den schiedsrichterlichen Verhandlungen wissen, einen enormen Teil der Preise, welche von letzterem gezahlt werden. Die äußerst lebhafte Konkurrenz unter den Grubenbesitzern führt ferner zu Zeiten sinkender Nachfrage, wie wir gleich-

falls sahen, noch zu einer Steigerung statt zu einer Minderung des Angebots durch Verlängerung der Arbeitszeit der von ihnen beschäftigten Arbeiter, zu weiterem Sinken der Preise, und wie die Tabelle auf S. 196 zeigt, zur Entlassung bis zu 10 Prozent der beschäftigten Arbeitskräfte. Träte an die Stelle hievon eine planmäßige Regelung der Produktion durch die koalierten Grubenbesitzer, mit gemeinsamen Verkaufsstellen wie dies in der deutschen Walzeisenindustrie durchgeführt ist und im deutschen Kohlenbergbau anscheinend ähnlich durchgeführt werden soll, so würde bei verminderter Nachfrage nach Kohlen eine Minderung des Angebotes deren Preis auf einer Höhe halten, welche nach wie vor den Grubenbesitzern einen befriedigenden Kapitalgewinn und den Arbeitern einen befriedigenden Arbeitslohn gäbe. Bei solcher gemeinsamer Ordnung der Produktion und gemeinsamen Verkaufsstellen hätte man auch den Zwischenhandel in der Hand, und der Bezug der Gewinnste, die dieser jetzt einsteckt, würde es möglich machen, Produktionsgewinn und Löhne weiter zu erhöhen, ohne das Publikum mit höheren Preisen zu drücken. Das sind die Postulate, welche die englischen Grubenarbeiter schon 1844 gestellt haben, welche sie in den achtziger Jahren beschäftigten und welche bei dem diesjährigen Strike oftmals erhoben wurden. Würden sie verwirklicht, so müßten die Arbeiter allerdings auch selbst ihre Arbeitszeit bei steigendem Markte verlängern, statt sie, wie jetzt, zu verkürzen, und sie bei sinkendem Markte verkürzen, statt daß, wie jetzt, eine Verlängerung eintritt. Dann käme Stetigkeit in den Grubenbetrieb und in die darin beschäftigte Arbeiterschaft, und erst nach einer solchen Konzentration und planmäßigen Regelung des Betriebes könnte von der Erfüllung des Wunsches die Rede sein, mit dem oben (S. 213) Professor Munro seine Abhandlung schließt, daß ein Gewinnbeteiligungssystem der Arbeit an die Stelle der bisherigen Art und Weise der Lohnregelung trete. Denn erst damit würden die Fluktuationen in der Beschäftigung aufhören, welche es heute unmöglich machen, sich von der Beteiligung der Arbeiter einzelner Betriebe an deren Gewinn einen socialpolitischen Erfolg im großen zu versprechen.

Anhang.

I.

Inhalt des englischen Bergwerkgesetzes von 1887.

(Act, to consolidate with amendments the Coal Mines Act of 1872 and 1886 and the stratified Ironstone Mines (Gunpowder) Act of 1881, 16. September 1887.)

Da es geboten erscheint, die Kohlengrubenakte von 1872 und 1886 und den Eisengrubenakt von 1887 außer Geltung zu stellen und mit Verbesserungen neu zu erlassen, verfügt Ihre Majestät die Königin nach Beratung und erfolgter Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlamentes, wie folgt:

Einleitende Bestimmungen:

1. Dieses Gesetz soll als der Coal Mines Regulation Act 1887 angeführt werden.

2. Das Gesetz tritt mit dem ersten Tage des Januar 1888 in Wirkung, auf welches Datum in diesem Gesetze, als den Beginn seiner Geltung, Bezug genommen wird.

3. Das Gesetz soll auf Kohlen- und Eisenerz-Gruben, auf Bergwerke für Schieferthon und feuerfesten Thon Anwendung finden; wenn nicht der Zusammenhang eine andere Bezeichnung erfordert, so bedeutet „Mine" ein Bergwerk, welches unter das vorliegende Gesetz fällt.

I. Teil.

Beschäftigung von Knaben, Mädchen und Frauen.

4. Knaben unter 12 Jahren, sowie Mädchen und Frauen jeglichen Alters dürfen in Bergwerken unter Tage nicht beschäftigt werden.

5. Knaben über 12 Jahren dürfen unter Tage nicht länger als 54 Stunden wöchentlich, 10 Stunden täglich und nur in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen, betreffs der Beschäftigung von Knaben unter Tage, arbeiten.

6. In betreff der Beschäftigung von Knaben unter Tage gelten folgende Bestimmungen:

1. Es ist eine Pause von nicht weniger als 8 Stunden zwischen der Arbeitsperiode am Freitag, und der am folgenden Sonnabend und in anderen Fällen eine solche von nicht weniger als 12 Stunden zwischen jeder Arbeitsperiode zu gewähren.

2. Die Arbeitsperiode soll mit der Einfahrt in die Grube als begonnen und mit der Rückkehr zur Erdoberfläche als beendet angesehen werden.

3. Der Beginn einer Woche ist auf die Mitternachtsstunde der Sonnabendnacht und das Ende derselben auf die Mitternachtsstunde der folgenden Sonnabendnacht zu stellen.

7. In Betreff der Beschäftigung von Knaben, Mädchen und Frauen auf der Grube gelten folgende Bestimmungen:

1. Knaben und Mädchen unter 12 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.

2. Knaben und Mädchen unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.

a. länger als 6 Tage wöchentlich,

b. wenn länger als 3 Tage wöchentlich beschäftigt, nicht mehr als 6 Stunden täglich,

c. in allen anderen Fällen nicht länger als 10 Stunden täglich.

3. Knaben und Mädchen über 13 Jahren und Frauen sollen nicht länger als 54 Stunden wöchentlich und nicht mehr als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

4. Knaben, Mädchen und Frauen sollen nicht von 9 Uhr des Abends bis 5 Uhr des folgenden Morgens, nicht nach 2 Uhr des Sonnabendnachmittags und nicht an Sonntagen beschäftigt werden.

5. Es ist eine Pause von nicht weniger als 8 Stunden zwischen der Beendigung der Arbeit am Freitage und dem Beginne derselben am folgenden Sonnabend und in anderen Fällen eine solche von nicht weniger als 12 Stunden zwischen der

Beendigung der Arbeit an einem und dem Wiederbeginn derselben am folgenden Tage zu gewähren.

6. Der Beginn einer Woche ist auf die Mitternachtsstunde der Sonnabendnacht und das Ende derselben auf die Mitternachtsstunde der folgenden Sonnabendnacht zu stellen.

7. Knaben, Mädchen und Frauen sollen ununterbrochen länger als 5 Stunden ohne eine Pause von wenigstens ½ Stunde zur Einnahme von Nahrung nicht beschäftigt werden, ebenso nicht länger als 8 Stunden täglich, ohne eine oder mehrere Eß-Pausen von zusammen 1½ Stunden.

8. Knaben, Mädchen und Frauen sollen nicht zum Fortbewegen von Eisenbahnwagen gebraucht werden.

Die Bestimmung, betreffend die Beschäftigung von Knaben, Mädchen oder Frauen nach 2 Uhr an Sonnabendnachmittagen, soll auf die Bergwerke Irlands, solange dieselben laut Verordnung des Staatssekretärs exempt sind, keine Anwendung finden.

8., 1. Der Bevollmächtigte des Grubenbesitzers oder der Direktor des Werkes soll auf dem Bureau ein Register zwecks Eintragung des Namens, Alters, Wohnortes und Zeitpunktes der Einstellung aller unter Tage beschäftigten Knaben und aller auf der Grube beschäftigten Knaben, Mädchen und Frauen halten und diese Eintragungen in der vom Staatssekretär von Zeit zu Zeit vorgeschriebenen oder genehmigten Form veranlassen. Dieses Register ist auf Verlangen dem Grubeninspektor und jedem Beamten der Schulbehörde des Bezirkes, zu welchem das betreffende Bergwerk gehört, jederzeit zur Einsicht und eventuellen Abschrift vorzulegen.

2. Der unmittelbare Arbeitgeber jedes Knaben, sofern er nicht der Grubenbesitzer oder Direktor selbst ist, soll, ehe er den Knaben zu der Beschäftigung unter Tage veranlaßt, dem Leiter des Bergwerkes davon Mitteilung machen.

9. Wenn jemand den Bestimmungen dieses Gesetzes in Betreff der Beschäftigung von Knaben, Mädchen und Frauen oder der Registrierung derselben, oder der Mitteilung über die beabsichtigte Beschäftigung von Knaben zuwiderhandelt oder sie nicht erfüllt, so macht er sich eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig; im Falle einer solchen Zuwiderhandlung oder Nichterfüllung durch irgend jemanden, sollen der Stellvertreter des Grubenbesitzers oder der Direktor des Bergwerkes dieses Vergehens für schuldig erklärt werden, wenn sie nicht beweisen, daß sie alle zweckentsprechenden Mittel angewendet haben, um die besagte Uebertretung oder Nichterfüllung zu verhindern und auf die Erfüllung des Gesetzes hinzuwirken.

10., 1. Auf ein schriftliches Gesuch durch den ersten Lehrer einer öffentlichen Elementarschule, die von einem auf dem Bergwerke beschäftigten Knaben oder Mädchen besucht wird, soll die Person, die den Lohn an den Knaben oder das Mädchen zahlt, so lange sie den Knaben oder das Mädchen beschäftigt, dem ersten Lehrer jener Schule für jede Woche des Schulbesuches den in dem Gesuche verzeichneten Betrag zahlen, der jedoch 2. d. per Woche und nicht 1/12 des Lohnes des Knaben oder Mädchens übersteigen darf.

Diesen Betrag kann der Arbeitgeber des Knaben oder Mädchens von dem für deren Dienst zu zahlenden Lohne abziehen.

2. Weigert sich jemand auf Grund eines solchen Gesuches die geforderte Summe zu zahlen, so soll er einer Strafe von nicht über 10 s. verfallen.

Löhne.

11., 1. Die Löhnung der in dem Bergwerke beschäftigten Arbeiter darf nicht in der Nähe oder innerhalb eines öffentlichen Hauses, eines Bierladens oder einer Verkaufsstelle von geistigen Getränken wie Wein, Cider oder anderen Spirituosen, stattfinden.

2. Handelt jemand dieser Bestimmung zuwider oder gestattet er einer anderen Person, ihr entgegenzuhandeln, so macht er sich eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig; im Falle einer solchen Zuwiderhandlung durch irgend jemanden, soll der Bevollmächtigte des Grubenbesitzers oder Leiter des Betriebes eines Vergehens gegen dies Gesetz für schuldig gehalten werden, wenn sie nicht beweisen, daß sie

alle zweckentsprechenden Mittel angewendet haben, um die besagte Uebertretung zu verhindern und auf die Erfüllung des Gesetzes hinzuwirken.

12., 1. Wo immer der Lohn der in einem Bergwerke beschäftigten Arbeiter nach der Quantität des von ihnen geförderten Minerals geregelt wird, soll die Löhnung dieser Personen gemäß dem wirklichen Gewichte des geförderten Minerals erfolgen, und zwar soll das von ihnen geförderte Mineral wahrheitsgemäß verwogen werden, an einem der Schachtmündung möglichst nah gelegenen Platze.

Dabei soll dem Grubenbesitzer oder dessen Bevollmächtigten unbenommen bleiben, mit den Arbeitern zu vereinbaren, daß Abzüge wegen gelieferter Steine oder anderer Stoffe als des vertragsmäßig zu liefernden Minerals oder für nicht vorschriftsmäßig gefüllte Kübel, Körbe oder Mulden in den Fällen, wo sie von dem Gewinner des Minerals, oder dem von ihm beschäftigten Nebenarbeiter gefüllt wurden, gemacht werden; die Höhe der Abzüge beruht auf Vereinbarung zwischen dem Grubenbesitzer oder dessen Stellvertreter und den Arbeitern, oder beiderseitigen Stellvertretern, oder, wenn ein Kontrollwieger [check-weigher] auf der Grube angestellt ist, zwischen dem Grubenbesitzer und einem solchen Kontrolleur, oder im Streitfalle auf der Entscheidung durch eine von beiden Parteien gemeinsam ernannte dritte Person, welche bei mangelnder Einigung von dem Vorsitzenden eines Court of quarter sessions, zu dessen Bezirk die Grube gehört, zu ernennen ist.

2. (Fassung wie 11,2).

3. Beschäftigt ein Bergwerk nicht mehr als 30 Personen unter Tage und erscheint es auf den gemeinsamen Antrag der Parteien hin geboten, daß die Arbeiter nach einer anderen als der im Gesetze vorgesehenen Methode gelohnt werden, so kann dies der Staatssekretär entweder bedingungslos oder nur für eine bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingungen gestatten.

13., 1. Die nach dem Gewichte des gelieferten Minerals bezahlten Arbeiter einer Grube können auf ihre eigenen Kosten eine Person (in diesem Gesetze als Kontrollwieger [check-weigher] bezeichnet) an dem für das Wiegen des Minerals und zur Feststellung der Abzüge bestimmten Platz aufstellen, um durch denselben die richtige Gewichtsaufnahme des Minerals und die gerechte Höhe der etwa zu machenden Abzüge feststellen zu lassen.

2. Einem solchen Kontrolleur soll jede Erleichterung gewährt werden, um ihn in den Stand zu setzen, seine Pflichten gehörig zu erfüllen; hierbei eingeschlossen die Erleichterungen bei Prüfung und Untersuchung der Wägapparate und Kontrollierung des Taragewichtes der Kübel und Wagen; bei Nichtgewährung der gehörigen Erleichterungen Strafbestimmung.

3. Der Kontrolleur soll nicht ermächtigt sein, in irgend einer Weise den Betrieb zu hindern oder zu unterbrechen oder dem Verwieger des Minerals wie der Thätigkeit der Arbeiter und der Grubenleitung hindernd in den Weg zu treten; er hat nur die vorerwähnte Kontrolle vorzunehmen. Die Abwesenheit eines Kontrolleurs von seinem Platze soll kein Grund zur Unterbrechung oder Verzögerung des Wiegens oder Feststellung der Abzüge sein; diese Operationen werden in diesem Falle allein von der durch die Leitung der Grube dazu bestellten Person vorgenommen, wenn nicht der abwesende Kontrolleur genügenden Grund zu der Annahme hatte, daß das Wiegen oder Feststellen der Abzüge nach seiner Entfernung nicht fortgesetzt würde.

Das Gesetz hindert den Kontrolleur nicht, jedem Arbeiter einen Nachweis des von letzterem gelieferten Materials, des Gewichts desselben, des Taragewichtes der Förbergefäße und der gemachten Abzüge zu geben.

4. Wenn der Stellvertreter des Grubenbesitzers oder der Leiter des Bergwerks die Entfernung des Kontrolleurs deshalb wünscht, weil der letztere den Betrieb gestört oder unterbrochen hat oder dem Wiegen selbst hindernd in den Weg getreten ist, oder auf der Grube zum Schaden des Besitzers etwas gethan hat, was den Umfang seiner Rechte übersteigt, so können sie bei einem Gerichte of summary jurisdiction klagen, welches bei genügender Begründung der Anklage seitens der Grubenleitung den Kontrolleur aufzufordern hat, sich zu rechtfertigen.

5. Findet der Gerichtshof die Anklage der Grubenleitung begründet, so soll er die Entlassung des Kontrolleurs verfügen, worauf derselbe die Grube verlassen muß. Die Anstellung eines anderen Kontrolleurs wird dadurch nicht verhindert.

6. (Bestimmung über Höhe und Aufbringung der Gerichtskosten).

7. Wenn durch Ausnahmeverordnung des Staatssekretärs gestattet wird, daß die Arbeiter eines Bergwerkes nach dem Maße des gelieferten Materials bezahlt werden, so sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes in gleicher Weise in Anwendung kommen, als wenn der Ausdruck „wiegen" das Messen mit einschlösse.

8. Wenn die von der Grubenleitung zum Wiegen angestellte Person den Kontrolleur an der gehörigen Erfüllung seiner Pflichten hindert, oder die Maschinenwagen oder die Tara der Fördergefäße verändert, um die Feststellung richtiger Gewichte zu verhindern, so macht sie sich eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig.

14., 1. Wenn ein Kontrolleur durch Majoritätsbeschluß der Arbeiter gewählt wurde und als solcher thätig war, so ist er berechtigt, von den in dem Bergwerk beschäftigten Arbeitern, die seine Dienste benutzen, seinen Lohn zu fordern, gleichviel, ob Arbeiter, die den Kontrolleur mit ernannten, das Bergwerk verlassen haben, oder andere seit Ernennung des Kontrolleurs eingestellt worden sind.

2. Die Grubenleitung soll das Recht haben, mit Einwilligung der Majorität der Arbeiter und ungeachtet der Bestimmungen der Truck-Akte den Beitrag des einzelnen Arbeiters zur Besoldung des Kontrolleurs vom Lohne zurückzubehalten und an den Kontrolleur zu zahlen.

15., 1. Das Maß- und Gewichts-Gesetz von 1878 soll auf alle Gewichte, Wagen, Wagschalen, Schnellwagen und Maschinenwagen, die auf Bergwerken zur Feststellung der Lohnhöhe in Gebrauch stehen in gleicher Weise Anwendung finden, wie auf die betreffenden Wieginstrumente des Handels und Gewerbes.

2. Ein nach Forderung des erwähnten Gesetzes ernannter Wiege- und Maß-Inspektor soll aller 6 Monate wenigstens einmal, in der im Gesetze vorgeschriebenen Weise, die Wagen und Gewichte der in seinem Bezirke gelegenen Bergwerke prüfen; vermutet er auf einer Grube falsche oder ungenaue Gewichte und Wagen, so soll er die Prüfung jeder Zeit vornehmen und wiederholen können.

3. Ebenso hat der Inspektor die auf den Gruben seines Bezirkes zum Zwecke der Lohnfestsetzung gebrauchten Maße zu prüfen; auf die zu gewöhnlichen Zwecken in Anwendung kommenden Maße bezieht sich diese Bestimmung nicht.

4. Dem Inspektor stehen bei der erwähnten Prüfung der Maße und Gewichte der Gruben dieselben Befugnisse zu, über die er laut schriftlicher Autorisation seitens des Friedensgerichtshofes in Gemäßheit des Artikels 48 des Maß- und Gewichtsgesetzes von 1878 verfügen würde.

Einfache Schächte.

16., 1. Nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, soll keine Person in den Gruben beschäftigt werden, wenn nicht die folgenden Bestimmungen in Betreff der Schächte und Ausgänge erfüllt sind.

a. Das in Betrieb befindliche Flötz muß wenigstens mit 2 Schächten oder Ausgängen in Verbindung stehen, gleichgültig ob die Schächte oder Ausgänge derselben oder mehr als einer Grube angehören.

b. Diese Schächte dürfen von einander nicht näher als 15 Yards sein; zwischen den Schächten und Ausgängen ist ein Verbindungsgang von nicht weniger als 4 Fuß Breite und 3 Fuß Höhe herzustellen; im Falle diese Gänge nach Geltung dieses Gesetzes angelegt werden, sollen sie nicht weniger als 4 Fuß hoch sein.

c. An jedem solchen Schachte oder Ausgang müssen geeignete Fördermaschinen zur Ein- und Ausfahrt der Arbeiter angebracht sein; stehen diese Apparate nicht in Gebrauch, so sind sie doch zu solchem stets bereit zu halten.

2. Strafbestimmung.

3. und 4. Einschärfung der Vorschriften durch die Gerichte; bei Nichtbeobachtung Schließung des Betriebes.

17. Keine vorher getroffene Vereinbarung oder irgend welcher Vertrag entbindet die Grubenverwaltung von der Verpflichtung, die gesetzlich geforderten Schächte und Ausgänge anzubringen.

18. Die erwähnten Bestimmungen finden keine Anwendung

1. im Falle der Eröffnung einer neuen Grube

a. zwecks Herstellung einer Verbindung zwischen zwei oder mehreren Schächten.
b. zwecks Aufsuchens oder Untersuchens von Mineralien,
so lange als nicht mehr als 20 Personen unter Tage bei einem einzigen Schachte oder Ausgange beschäftigt sind.

2. auf eine zum Betrieb zugelassene Mine, so lange dieselbe durch Verordnung des Staatssekretariats ausgenommen ist, weil

a. die Menge des untersuchten Minerals keine genügende ist, um die Kosten aufzubringen, auf die sich das Abtäufen eines zweiten Schachtes oder die Herstellung eines zweiten Ausganges oder der Verbindung mit einem zweiten Schachte oder Ausgange belaufen würden.

b. die Bearbeitung eines Flötzes die Ausdehnung des Grundbesitzes oder den äußersten Umfang des Mineralfeldes, von welchem das betreffende Flötz ein Teil ist, erreicht hat und es geboten erscheint, die im Laufe der Bearbeitung entstandenen Pfeiler umzuarbeiten, ungeachtet, daß einer der Schächte oder Ausgänge durch die Beseitigung der Pfeiler verschüttet wird.

3. auf Minen

a. während ein Schacht abgetäuft oder ein Ausgang hergestellt wird, oder
b. während der Zeit, in welcher einer der Schächte oder Ausgänge durch einen Unfall unbrauchbar geworden ist, falls der Staatssekretär das Bergwerk von den vorerwähnten Bestimmungen ausschließt und die Bedingungen betreffs der Ausnahmestellung von dem betreffenden Werke gehörig beobachtet werden.

Erleichterungen gegenüber den Vorschriften sub 16, 1,a und b für die vor 1865 und die zwischen 1865 und 1887 eingerichteten Kohlengruben.

Ebenso Erleichterungen gegenüber den Vorschriften sub 16, 1,b für diejenigen Gruben, welche infolge der geringen Mächtigkeit der Flötze oder anderer Schwierigkeiten vom Staatssekretär eximiert sind.

Trennung der Bergwerke in einzelne Teile.

19., 1. Wenn zwei oder mehrere Teile des Bergwerkes getrennt bearbeitet werden, so hat die Grubenverwaltung dem Grubeninspektor davon Mitteilung zu machen; jeder dieser Teile ist als besondere Mine im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten.

2. Der Staatssekretär kann bei der Annahme, daß durch die Teilung des Bergwerkes die Bestimmungen des Gesetzes umgangen werden sollen, diese Trennung untersagen. Will sich der Grubenbesitzer bei dieser Einwendung nicht beruhigen, so kann er innerhalb 20 Tagen nach Empfang des Entscheides dem Grubeninspektor davon Mitteilung machen und die Sache einem gemäß der Bestimmungen dieses Gesetzes eingesetzten Schiedsgerichte zur Entscheidung vorlegen.

Beglaubigte Betriebsleiter.

20., 1. Jedes Bergwerk hat unter der verantwortlichen Leitung eines Direktors zu stehen, wozu der Grubenbesitzer sich selbst, oder seinen Stellvertreter oder eine dritte Person ernennen kann. Der Name und die Adresse des Direktors ist dem Grubeninspektor schriftlich zu melden.

2. Zum Direktor qualifiziert der Besitz eines gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestellten Zeugnisses ersten Grades.

3. Arbeitet das Werk länger als 14 Tage ohne Direktor, so verfällt der Grubenbesitzer in eine Strafe bis zu 50 £ und in eine solche bis zu 10 £ für jeden Tag des Betriebs bei Abwesenheit eines Direktors.

a. Ausnahmen von diesen Strafbestimmungen finden dann statt, wenn der Grubenbesitzer beweist, alles zur Erfüllung des Gesetzes gethan zu haben.

b. Findet sich kein gemäß des Gesetzes qualifizierter Direktor, so kann eine kompetente Person zum Betriebsleiter ernannt werden, zunächst für die Dauer von nicht über 2 Monaten, eventuell aber um so viel länger, bis die Person Gelegenheit hat, die vorgeschriebene Prüfung zu machen.

c. Wenn der Grubeninspektor nicht das Gegenteil fordert, sind von dieser Bestimmung Gruben mit weniger als 30 Arbeitern unter Tage ausgenommen.

21., 1. In jedem Bergwerke, das unter Leitung eines beglaubigten Direktors steht,

sollen täglich Inspektionen entweder durch den Direktor selbst oder den Unterdirektor stattfinden.

2. Zur Anstellung als Unterdirektor ist ein Zeugnis ersten oder zweiten Grades erforderlich. Der Unterdirektor trägt bei Abwesenheit des Direktors dieselbe Verantwortlichkeit und die gleiche Haftpflicht, wie dieser.

22. Ein contractor for mineral oder eine von ihm abhängige Person ist der Anstellung als Direktor oder Unterdirektor nicht fähig.

23., 1. Bestimmung über Form und Inhalt der Zeugnisse der Direktoren; und

2. über die Zusammensetzung der Prüfungskommission zur Ausstellung der Zeugnisse.

24., 1. und 2. Bestimmung über die Prüfung selbst und den Umfang der vom Kandidaten geforderten Kenntnisse.

3. Die Prüfungskommissionen haben von Zeit zu Zeit dem Staatssekretär Berichte über ihre Thätigkeit einzureichen.

25. Der Staatssekretär kann Aenderungen der Prüfungsbestimmungen betreffs des Ortes und der Zeit der Prüfung, ebenso wie der Besoldung der Examinatoren und der Kosten der Prüfung treffen.

26., 1. Der Staatssekretär hat den Kandidaten nach eingegangenem Bericht über wohlbestandene Prüfung das betreffende Zeugnis auszuhändigen.

27. Wird dem Staatssekretär vom Grubeninspektor oder von anderer Seite mitgeteilt, daß ein beglaubigter Direktor oder Unterdirektor zur Erfüllung seiner Pflichten nicht fähig ist oder sich Gesetzesübertretungen hat zu Schulden kommen lassen, so hat der Staatssekretär, wenn er es für gut hält, den Fall zu untersuchen (1—7 enthalten nähere Bestimmungen über diese Untersuchung).

28., 1. Ordnet Höhe und Verteilung der Gerichtskosten für die beteiligten Parzeugen rc.

2 und 3 enthält Bestimmungen betreffend die Remuneration der den Gerichtshof bildenden Personen durch den Staatssekretär nach Genehmigung seitens des Schatzamtes.

29., 1. Die auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes erfolgte Suspension oder Kassation des Zeugnisses eines Direktors oder Unterdirektors hat der Staatssekretär an die Register der Zeugnisinhaber zu melden.

2. Der Staatssekretär kann unter Bedingungen das kassierte oder suspendierte Zeugnis erneuern oder wieder in Kraft setzen und diesen Akt in die Register eintragen lassen.

30. Beweist eine Person zur Genüge, daß sie ohne Fehler ihrerseits das Zeugnis verloren oder desselben beraubt worden ist, so kann der Staatssekretär bei Zahlung der Kosten eine Kopie des Zeugnisses ausstellen lassen, welches die volle Wirkung des Originales hat.

31., 1. Bestimmungen über die Verwendung der aus den Zeugnisgebühren fließenden Einnahmen und die dem Staatssekretär durch Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über Prüfungswesen erwachsenden Ausgaben.

32., 1.—3. Bestimmungen über Fälschung der Zeugnisse und falsche Angaben seitens der Kandidaten bei Ausstellung derselben.

Berichte, Betriebspläne, das Verlassen von Flötzen.

33., 1. Bis zum 21. Januar jedes Jahres soll die Grubenleitung den Grubeninspektoren einen wahrheitsgetreuen Bericht über das verflossene Betriebsjahr in einer von Zeit zu Zeit vom Staatssekretär festzusetzenden Form einsenden.

2. Die Formulare der Berichte werden auf Verlangen von den Grubeninspektoren geliefert.

3. Der Staatssekretär kann die Ergebnisse der Berichte einer Grafschaft oder eines Inspektionsbezirkes oder eines größeren Teiles desselben oder auch den Teil eines Einzelberichtes veröffentlichen, der sich nicht auf die Menge des gewonnenen oder verarbeiteten Materials bezieht; öffentliche Mitteilungen über letztgenannten Punkt bedürfen der Einwilligung der berichtenden Person; mit Ausnahme des Grubeninspektors, des Staatssekretärs oder einer staatlichen Behörde, die das Material zu Steuerzwecken braucht, soll niemand ohne jenen Konsens das Recht haben, jene Teile der Einzelberichte einzusehen.

34., 1. Der Unternehmer oder Direktor jedes Werkes hat auf dem Bureau einen bis auf das letztverflossene Vierteljahr vervollständigten genauen Betriebsplan mit genauer Angabe der geologischen Beschaffenheit der Schichten, der in den durchstochenen Schichten gemachten Abteilungen, der Tiefe der Schächte u. s. w. zu halten.

2. Der Leiter des Werkes hat diesen Plan dem Grubeninspektor jederzeit vorzulegen und auf Verlangen darauf den jedesmaligen Betriebszustand zu verzeichnen; der Grubeninspektor ist berechtigt den Plan zu prüfen und für amtliche Zwecke eine Kopie davon zu nehmen.

3. Wenn der Grubenbesitzer, sein Bevollmächtigter oder der Direktor des Werkes einen solchen Plan nicht angefertigt hat oder die Vorlegung und Prüfung desselben seitens des Grubeninspektors zurückweist oder einen Teil absichtlich zurückhält, oder sich weigert, auf Verlangen den derzeitigen Zustand des Betriebes zu verzeichnen, oder schließlich einen unvollständigen oder unrichtigen Plan vorlegt, so soll er, wenn er nicht zeigt, daß er die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit nicht kannte, oder daß die Verheimlichung unabsichtlich geschah, eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig sein.

Der Grubeninspektor hat den betreffenden Betriebsleiter schriftlich aufzufordern, in angemessener Zeit einen richtigen Plan mit den erforderlichen Einzelheiten anzufertigen.

4. Diese Anfertigung hat innerhalb 20 Tagen nach der Aufforderung des Grubeninspektors, oder innerhalb eines von dem Staatssekretär zu gewährenden weiteren Zeitraumes zu geschehen.

35., 1. Wenn auf oder in der Nähe des Werkes, ob über oder unter Tage entweder

a. Verluste an Menschenleben oder Verletzungen von Arbeitern durch Gas- oder Kesselexplosionen vorgekommen sind; oder

b. diese Menschenverluste oder Verletzungen von irgend einem anderen Unglücksfall herrühren,

so soll der Betriebsleiter innerhalb 24 Stunden nach dem Ereignis einen eingehenden, schriftlichen Bericht über die Explosion oder den sonstigen Unglücksfall an den Grubeninspektor seines Bezirkes senden.

2. Wo eine Explosion oder ein anderer Unglücksfall Verluste an Menschenleben und Verletzungen von Arbeitern zur Folge hatte, soll die Unglücksstelle bis nach Ablauf von 3 Tagen nach Einsendung des Berichtes bezw. bis zur Besichtigung durch den Grubeninspektor unverändert erhalten werden, wenn nicht die Erfüllung dieser Vorschrift eine bestehende Gefahr erhöhen oder andauernd erhalten oder den Betrieb stören würde.

3. Wenn eine Verletzung eines verunglückten Arbeiters den Tod zur Folge hat, soll dieser Todesfall dem Grubeninspektor innerhalb 24 Stunden, nachdem der Tod zur Kenntnis des Betriebsleiters gekommen ist, gemeldet werden.

36. Dem Grubeninspektor ist weiterhin innerhalb 2 Monaten Bericht zu erstatten

1. wenn für ein Flötz ein neuer Schacht abgetäuft wird,
2. wenn ein Schacht oder ein Flötz verlassen wird,
3. wenn der Betrieb eines Schachtes oder Flötzes nach einer Unterbrechung von mehr als 2 Monaten wieder eröffnet wird.
4. wenn eine Veränderung in dem Namen eines Werkes oder des Besitzers oder des Betriebsleiters oder den Oberbeamten einer Gesellschaft, welche Besitzer eines Bergwerkes ist, eintritt.

37., 1. Bei der Betriebseinstellung eines Bergwerkes hat der Eigentümer die Anordnung zu treffen, daß die Mündung der Schächte und die seitlichen Eingänge (Tagesstollen) zur Verhütung von Unglücksfällen gehörig umzäunt werden.

2—5. Weitere Bestimmungen hierüber bei bestehenden anderweitigen Vertragsverpflichtungen der Eigentümer.

38., 1. Wird eine Mine oder ein Flötz verlassen, so hat der Besitzer des Bergwerkes oder Flötzes innerhalb 3 Monaten nach ihrem Verlassen dem Staatssekretär einen genauen Plan über die dadurch in dem Betrieb hervorgerufenen Veränderungen einzureichen.

2. Dieser Plan ist vom Staatssekretär aufzubewahren und außer dem Grubeninspektor niemandem ohne Erlaubnis des betreffenden Besitzers, innerhalb 10 Jahren nach der betreffenden Betriebsaufgabe zur Einsicht vorzulegen.

3, 4, und 5. Bestimmungen über Form und Behandlung des gleichzeitig über die erwähnte Betriebsänderung an den Grubeninspektor zu richtenden Meldungen und Strafverfügung bei Nichtbeobachtung dieser Vorschriften.

Inspektion.

39., 1. Der Staatssekretär ernennt geeignete Persönlichkeiten zu Grubeninspektoren, bestimmt den Umfang ihrer Amtspflichten und verfügt etwaige Amtsentsetzungen.

2. Die Ernennung der Inspektoren ist durch die London Gazette zu veröffentlichen.

40. Als Inspektoren im Sinne dieses Gesetzes können nicht fungieren Besitzer oder Teilhaber von Bergwerken, wie überhaupt Personen, die ein direktes oder indirektes Interesse an dem Bergwerke besitzen, weiterhin Betriebsdirektoren, Bergingenieure und andere in oder auf der Grube beschäftigte Personen.

41. Ein Inspektor im Sinne dieses Gesetzes ist zu folgendem befugt:

a. alle jene Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, die nötig sind, um festzustellen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes gehörige Erfüllung finden,

b. jedes Werk in allen seinen Teilen zu jeder Zeit zu besichtigen, aber in einer Weise, die keine Betriebsstörungen verursacht,

c. den Zustand der Werke zu prüfen, die Grubenventilation und alle zur Sicherung der Arbeiter in und auf der Grube dienenden Einrichtungen zu untersuchen, ebenso die Pflege und Behandlung der im Betriebe gebrauchten Pferde und anderer Tiere zu überwachen u. s. w.

Jeder Beamte, wie überhaupt jede Person, die dem Inspektor in der Erfüllung seiner Pflichten mit Absicht hinderlich ist und ihm die nötigen Mittel zur Ausübung seiner Amtsthätigkeit verweigert, macht sich eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig.

42, 1. Wenn in irgend einer Beziehung, (für die nicht ausdrückliche Verordnungen oder Gesetze vorliegen) der Inspektor eine Grube oder einen Teil derselben oder einen anderen Teil des Betriebes für beschädigt oder gefahrbringend hält, sodaß seiner Meinung nach Leben und Gesundheit der Arbeiter dadurch gefährdet ist, so hat er der Betriebsleitung davon schriftlich Mitteilung zu machen und die Einzelheiten des gefahrdrohenden Umstandes darzulegen; wird dem Uebelstand nicht sofort abgeholfen, so soll dem Staatssekretär Bericht darüber erstattet werden.

2. Weigert sich der Betriebsleiter den Uebelstand zu verbessern, so hat er innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Mitteilung des Grubeninspektors seinen Einwand schriftlich und unter genauer Begründung dem Staatssekretär einzusenden.

Daraufhin soll die Sache durch ein diesem Gesetze gemäß gebildetes Schiedsgericht entschieden werden.

3. Wird der Einwand von dem Betriebsleiter nicht eingesandt und verfehlt der Grubenbesitzer innerhalb 10 Tagen nach Verlauf der Zeit zur Einrede, den Aufforderungen des Grubeninspektors nachzukommen, oder hat ein Schiedsgericht stattgefunden und versäumt der Betriebsleiter, dem Urteil innerhalb der festgesetzten Zeit zu genügen, so macht er sich eines Vergehens gegen dieses Gesetz schuldig; hat der Gerichtshof die Ueberzeugung, daß die betreffenden Beamten sich bemüht haben, der Aufforderung des Grubeninspektors oder dem Schiedsurteile nachzukommen, aber mit entsprechendem Fleiße nicht imstande waren, die geforderte Arbeit zu vollenden, so kann das Strafverfahren unterbrochen werden; wird die betreffende Arbeit innerhalb einer angemessenen Zeit vollendet, so soll eine Bestrafung nicht eintreten.

43. Jeder Inspector hat über seine Thätigkeit dem Staatssekretär Jahresberichte zu unterbreiten, die beiden Häusern des Parlamentes vorgelegt werden sollen.

44. Ueber Explosionen und andere Unglücksfälle, die den Verlust von Menschenleben nach sich ziehen, kann der Staatssekretär von dem Grubeninspektor besondere Berichte fordern.

45. Erscheint dem Staatssekretär eine formelle Untersuchung einer Explosion

oder eines anderen Unglücksfalles, und der Ursachen und Nebenumstände desselben für geboten, so soll dieselbe unter folgenden Bedingungen vor sich gehen:

1. Der Staatssekretär kann eine kompetente Persönlichkeit mit der Leitung der Untersuchung betrauen und eine Anzahl Personen mit juristischen und technischen Kenntnissen zu Beisitzern ernennen.

2. Diese so ernannten Personen (der Gerichtshof genannt) sollen die Untersuchung öffentlich und in einer Weise führen, welche die Ursachen und Nebenumstände des Unglücksfalles klarzustellen imstande ist.

3. Der Gerichtshof soll zum Zwecke dieser Untersuchung die Befugnisse eines Gerichtes mit summarischer Rechtsprechung haben; neben den Befugnissen eines Grubeninspektors stehen ihm noch folgende zu:

a. Jeden Ort und jedes Gebäude, dessen Besichtigung zu besagter Untersuchung nötig erscheint, zu inspizieren.

b. Personen vorzuladen und zu verhören, ebenso irgend welche Berichte einzufordern.

c. Die Vorlegung von Geschäftsbüchern, Papieren und Dokumenten zu fordern.

d. Die vorgeladenen Zeugen zu vereidigen.

4. Bestimmung über Entschädigung der Zeugen.

5. Der Gerichtshof hat dem Staatssekretär einen Verhandlungsbericht einzusenden.

6. Bestimmung über Kosten des Gerichtsverfahrens.

7. Personen, die der Vorladung dieses Gerichtshofes nicht Folge leisten oder die Verhandlungen in irgend einer Weise hindern, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 10 £.

46. Die Veröffentlichung der speciellen Berichte der Grubeninspektoren und der gerichtlichen Verhandlungen hat der Staatssekretär zu veranlassen.

Arbitration.

47. Ueber Schiedsgerichte im Sinne dieses Gesetzes treten folgende Bestimmungen in Geltung:

1. Als Parteien des Schiedsgerichtes kommen in Betracht der Bevollmächtigte des Bergwerksbesitzers oder der Direktor des Bergwerkes einerseits, und der Grubeninspektor, als Vertreter des Staatssekretärs, andererseits.

2. Jede Partei kann innerhalb 14 Tagen after the date of the reference je einen Schiedsrichter ernennen.

3. Keine Person soll als Schiedsrichter oder Unparteiischer auftreten, die in der betreffenden Grube beschäftigt oder an ihr in anderer Weise interessiert ist.

4. Die Ernennung eines Schiedsrichters soll schriftlich erfolgen und der anderen Partei sofort mitgeteilt werden; die Ernennung darf ohne Einwilligung der Gegenpartei nicht widerrufen werden.

5. Todesfälle oder andere Veränderungen in einer der beiden Parteien sollen die Verhandlungen nicht berühren.

6. Wenn eine der Parteien innerhalb der besagten 14 Tage ihren Schiedsrichter nicht ernennt, kann der von der Gegenpartei ernannte Schiedsrichter die Streitfrage untersuchen und entscheiden; in diesem Falle soll das Urteil dieses einzigen Schiedsrichters endgültig sein.

7. Wenn der Schiedsrichter einer Partei vor Abgabe des Urteils stirbt, oder zur Abgabe seines Urteils unfähig wird, sein Amt innerhalb 7 Tagen ablehnt oder überhaupt nicht in Wirksamkeit tritt, so kann die betreffende Partei einen neuen Schiedsrichter ernennen. Nimmt derselbe innerhalb 7 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der Gegenpartei das Amt nicht an, so soll der übrig bleibende Schiedsrichter der anderen Partei die Streitfrage allein verhandeln; sein Urteil ist endgültig.

8. Die Partei, die die Wahl eines Schiedsrichters versäumte, kann, ehe der andere Schiedsrichter förmlich die Verhandlungen des Schiedsgerichtes eröffnet hat, noch nachträglich ihren Schiedsrichter ernennen, der an den Verhandlungen in der regelmäßigen Weise teilnimmt, als wäre die Wahl rechtzeitig erfolgt.

9. Kommen die Schiedsrichter zu keinem Entscheide, so soll die Streitfrage einem Unparteiischen vorgelegt werden.

10. Die Schiedsrichter sollen vor Eintritt in die Verhandlungen schriftlich einen Unparteiischen ernennen, der über die Punkte, über die keine Einigung erzielt wird, entscheidet.

11. Wenn der Unparteiische vor der Urteilsabgabe stirbt, oder das Urteil aus anderen Gründen nicht fällen kann, oder dasselbe verweigert, so sollen die Personen, die den Unparteiischen ernannten, sofort einen anderen Unparteiischen berufen.

12. Wenn die Schiedsrichter verweigern oder verfehlen innerhalb 7 Tagen nach dem Ansuchen einer der Parteien einen Unparteiischen zu ernennen, so kann auf das Gesuch einer der beiden Parteien der Unparteiische durch den Vorsitzenden des Friedensgerichtshofes, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, ernannt werden.

13. Der Entscheid des Unparteiischen ist endgültig.

14. Wenn ein einzelner Schiedsrichter sein Urteil innerhalb 21 Tagen nach dem Tage seiner Ernennung nicht abgiebt, kann die Partei die ihn ernannte, einen anderen Schiedsrichter wählen.

15 Es ist womöglich die Einrichtung zu treffen, daß die Streitfrage zu gleicher Zeit vor den Schiedsrichtern und dem Unparteiischen verhandelt wird.

16. Die Schiedsrichter und der Unparteiische können die Parteien verhören und die Zeugen vereidigen, ebenso jede sachkundige Person zur Beurteilung des Falles heranziehen.

17. Bestimmung über die Entschädigung der Schiedsrichter und des Unparteiischen.

18. Die Schiedsrichter sollen praktische Bergingenieure oder sonstige sachverständige Personen sein, als Unparteiischer ist womöglich ein Grafschaftsrichter oder a police, or stipendiary magistrate, a recorder of a borough or a registrar of a county court zu ernennen.

Leichenbeschauer.

48. 1—9. Bestimmungen über die Untersuchung und Behandlung der durch Explosionen oder andere Unglücksfälle in oder auf der Grube getöteter Personen.

II. Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

49. Die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen sollen soweit beobachtet werden, als dies billiger Weise auf jedem Werke durchführbar ist.

1. Um der Ansammlung schädlicher Gase vorzubeugen oder dieselben geeignet zu verdünnen, damit die Grubenarbeit in allen Teilen des Werkes möglich wird, soll stets für gehörige Ventilation gesorgt werden.

Steht die Grube unter der Leitung eines nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beglaubigten Direktors, so soll die Luftmenge wenigstens einmal monatlich gemessen und in ein Buch eingetragen werden.

2. Wo in einer nach Erlaß dieses Gesetzes eröffneten Grube zur Ventilation ein Feuer verwendet wird, soll die zurückströmende Luft, wenn sie nicht so leicht ist, um sich nicht zu entzünden, vermittelst eines dumb drift oder Luftschachtes fortgeführt werden.

3. Wo maschinelle Vorrichtungen zur Ventilation bestehen, sollen dieselben immer so erhalten werden, um bei einer etwaigen Explosion nicht Schaden zu nehmen.

4. Am Eingang und in den verschiedenen Teilen der Grube, je nach Erfordernis, sollen eine oder mehrere Stationen eingerichtet sein, auf die in den folgenden Bestimmungen Bezug genommen wird.

a. Inspektion vor Beginn der Arbeit.

1. Eine zuverlässige von der Betriebsleitung zu ernennende Person oder mehrere solcher Personen sollen vor dem Beginne der Arbeit jeden Teil der Grube besuchen und Prüfungen besonders hinsichtlich der Ansammlung von Gasen, der Ventilation, der Streckendächer &c. vornehmen.

2. Kein Arbeiter soll weiter als bis zu jenen Stationen gehen, wenn die Grube noch nicht in der genannten Weise untersucht worden ist.

3. Die Inspektion hat mit einer verschlossenen Sicherheitslampe zu geschehen, ausgenommen in Gruben, in denen während der letzten 12 Monate entzündbare Gase nicht gefunden worden sind.

Die Berichte über das Ergebnis dieser Grubeninspektionen sind in ein Journal, welches den Arbeitern zugänglich sein soll, einzutragen.

b. Inspektion während der Schichten.

4. Eine ähnliche Inspektion soll während der Schichten stattfinden.

5. Kompetente Personen haben wenigstens einmal in je 24 Stunden die Beschaffenheit der äußeren Teile der Maschinen, den Zustand des in Gebrauch stehenden Seil- und Kettenwerkes der Fördermaschinen 2c., ebenso wenigstens einmal in jeder Woche den Zustand der Förderschächte sorgfältig zu prüfen und die Ergebnisse ihrer Inspektion mit ihrer Unterschrift in ein Journal einzutragen.

6. Die nicht in Gebrauch stehenden Grubeneingänge sind in entsprechender Weise zu umzäunen.

7. Werden durch den inspizierenden Beamten in der Grube oder einem Teil derselben entzündbare Gase gefunden und ist die Arbeit daselbst eine lebensgefährliche, so soll sofort jeder Arbeiter daraus entfernt werden; eine kompetente Person hat die Grube nochmals mit einer verschlossenen Sicherheitslampe zu besuchen und einen wahrheitsgetreuen Bericht seines Befundes zu liefern. Ausgenommen die Fälle, wo zur Untersuchung der Grube oder Beseitigung der Gefahr Arbeiter gebraucht werden, soll kein Arbeiter in einer solchen Grube beschäftigt werden.

8. und 9. Gebrauch der Sicherheitslampe an allen gefährlichen Stellen und Vorschriften über ihre Konstruktion.

10. Kontrolle jeder Sicherheitslampe vor Einfahrt, auf der Lampenstation; ohne diese Kontrolle darf keine Lampe gebraucht werden.

Die Sicherheitslampe darf nicht aufgeschlossen werden, ausgenommen auf der Lampenstation und um einen Schuß abzufeuern.

Mit Ausnahme der Lampenkontrolleure sollen deshalb die Arbeiter keine Instrumente zum Oeffnen der Lampen haben.

Niemand darf sich der Schwefelhölzchen oder eines sonstigen Apparates zum Anzünden von Licht bedienen, ausgenommen in einem vollständig verschlossenen und sicheren Raume.

11. Die Lage der Lampenstation zum Anzünden der Lampen soll nicht in der Zugluft liegen.

12. a.—m. Behandlung und Gebrauch der Explosivstoffe und Verfahren beim Sprengen der Kohle.

13. Ausdehnung des Gruben-Betriebes bei Ansammlung von Wasser.

Ueber Signal- und Förderrorrichtungen in der Grube, Beschaffenheit der Förderstrecken (Größe bei dem Gebrauch von Pferden, Herstellung von Ausweichstellen in den Strecken).

18. Die außer Gebrauch stehende Schachtmündung ist in sicherer Weise zu umzäunen.

19. Dasselbe gilt von der Mündung und allen Eingängen zu Förder-, Ventilations- und Wasserhebungsschächten.

20 u. 21. Die Dächer und Seiten der Förderstrecken und Arbeitsstellen sind sicher zu halten.

22. Wo die Zimmerung von den Grubenarbeitern selbst besorgt wird, ist stets passendes Bauholz an die Arbeitsstellen und Gänge zu schaffen.

23. Bestimmungen über Personenbeförderung durch Förderschächte.

24. Bedienung der Fördermaschinen durch erwachsene Personen über 21 Jahren.

Förderschächte zur Personen- oder Kohlenförderung, solange sie mehr als eine Tiefe von 50 Yards haben, und nicht vom Grubeninspektor von dieser Bestimmung ausgenommen sind, sollen mit Guides und geeigneten Signalvorrichtungen versehen sein.

26—30. Nähere Bestimmungen über Fördermaschinen und Personenbeförderung.

31. Jeder gefährliche Maschinenteil muß gehörig umschlossen sein.
32. Dampfkessel müssen mit Sicherheitsventil, Dampf- und Wasserstandszeiger versehen sein.
33. Am Eingang der Grube ist ein Barometer und Thermometer anzubringen.
34. Verbandapparate und Verbandzeug sind auf der Grube zu halten.
35. Verbot der Verletzung irgend welcher Einzäunung.
36. und 37. Bestimmung über Einsichtnahme in die Journale seitens des Grubeninspektors oder anderer Beamten.
38. Die Grubenarbeiter können von Zeit zu Zeit zwei ihrer Genossen oder zwei andere Personen ernennen, welche auf Kosten der Arbeiter die Grube inspizieren. Diese Inspektion soll den Genannten wenigstens einmal monatlich unter Begleitung des Grubenbesitzers oder seiner Beamten gestattet sein, dabei sind ihnen alle Erleichterungen seitens der Grubenbeamten, ebenso wie eingehende wahre Berichte zu liefern.
39. Niemand soll künftig als Kohlen- oder Eisenerzhauer selbständig und allein arbeiten dürfen, der nicht eine zweijährige Erfahrung in solcher Arbeit unter Oberleitung eines gelernten Arbeiters aufweisen kann.

50. Strafbestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

51. Auf jeder einzelnen Grube sind besondere Bestimmungen über das Verhalten der Arbeiter in und auf der Grube zu treffen, um Unfälle zu verhindern, die Sicherheit der Arbeiter möglichst zu erhöhen und gehörige Disziplin aufrecht zu erhalten.

Diese speziellen Bestimmungen sind von den Grubeninspektoren zu unterzeichnen.

52. Die besonderen Bestimmungen sind innerhalb 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Eröffnung eines Werkes vom Grubeninspektor dem Staatssekretär zur Begutachtung zu übersenden.

53. Der Staatssekretär kann, wenn er die besonderen Bestimmungen einer Grube für ungenügend hält, innerhalb 40 Tagen nach Empfang der Bestimmungen durch den Grubeninspektor Einwand gegen dieselben erheben und Modifikation derselben fordern.

54. Der Grubenbesitzer oder der Betriebsdirektor können von Zeit zu Zeit dem Grubeninspektor und Staatssekretär Amendements zu den besonderen Bestimmungen vorlegen, ebenso kann der Staatssekretär Amendements vorschlagen.

55. Falsche Angaben bei Aufstellung der speziellen Bestimmungen bedeuten ein Vergehen gegen dieses Gesetz, dieselbe Gesetzesübertretung liegt vor, wenn die Bekanntgabe der speciellen Bestimmungen an den Grubeninspektor nicht zu gehöriger Zeit geschieht.

56. Vom Grubeninspektor beglaubigte Abschriften der speciellen Bestimmungen dienen als Beweis der Aufstellung und Gesetzmäßigkeit derselben.

57.—58. Verordnung über die Veröffentlichung eines Auszuges dieses Gesetzes und der besonderen Bestimmungen zwecks Kenntnisnahme seitens aller beteiligten Personen.

III. Teil.

Einzelheiten betr. Strafen.

59.—70. Strafen wegen Vergehens gegen das vorliegende Gesetz im allgemeinen; Gefängnisstrafe wegen fahrlässiger Tötung; Bestrafung der Eltern wegen falscher Altersangabe ihrer Kinder 2c.

Verschiedenes.

71. Die Frage, ob ein Bergwerk unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes fällt oder unter einen anderen Akt, hat der Staatssekretär endgültig zu entscheiden.

72. Ausnahmestellungen von Gruben inbetreff der Bestimmungen dieses Gesetzes können durch den Staatssekretär oder dessen Vertreter gewährt, verändert und widerrufen werden.

73. Bestimmung über Art der Abfassung der in dem Gesetze vorgeschriebenen Berichte und Dokumente.

74. Der Akt 38 der Public Health Act 1875 soll auf die Teile der Grube Anwendung finden, in denen Frauen und Mädchen zusammenarbeiten.

75. Erläuterung der in dem Gesetze gebrauchten technischen Ausdrücke.

76 und 77. Dieselbe Erläuterung mit Beziehung auf die Anwendung des Gesetzes in Schottland und Irland.

Transitorische Bestimmungen und Widerruf von Bestimmungen.

---

78. Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Inspektoren fungierenden Personen, ebenso wie die Zusammensetzung der Prüfungskommission sollen unter dem neuen Gesetz beibehalten werden, als wenn sie unter diesem Gesetze eingesetzt worden wären.

79. Bestehende Zeugnisse und Register behalten unter diesem Gesetze ihre Gültigkeit, als wären sie unter ihm entstanden.

80. Ein Dienstzeugnis soll vom Staatssekretär einer jeden solchen Person gewährt werden, welche sich darüber genügend ausweist, daß sie entweder während Geltung dieses Gesetzes oder innerhalb 5 Jahren vor Geltung des Gesetzes nicht weniger als 12 Monate die wesentlichen Funktionen eines Unterdirektors ausgeübt hat.

81. Bestehende besondere Bestimmungen bleiben in Kraft, bis neue ausgegeben werden.

82. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen nicht hindern,

a. einen Knaben unter 12 Jahren, der vor Geltung dieses Gesetzes unter Tage beschäftigt war, seine Beschäftigung fortzusetzen,

b. einen Knaben oder ein Mädchen, die vor Geltung des Gesetzes über Tage beschäftigt waren, ihre Beschäftigung fortzusetzen, noch

c. eine männliche Person über 18 Jahre, welche vor Geltung des Gesetzes beim Betriebe der Maschinen zur Personenförderung gebraucht wurde, ihre Beschäftigung fortzusetzen.

83. Irgend eine Verfügung die sich auf ein Gesetz bezieht, welches durch das vorliegende Gesetz aufgehoben worden ist, soll als auf dieses Gesetz Bezug habend betrachtet werden.

84. Die in der Liste zu diesem Gesetze beschriebenen Akte werden hierdurch außer Geltung gestellt.

II.

Bericht der Delegierten des northumbrischen Bergarbeitervereins über den internationalen Bergarbeiterkongreß zu Paris 1889.

Arbeitsgenossen!

Als eure Vertreter auf dem internationalen Kongresse zu Paris am 15. Juli und den folgenden Tagen unterbreiten wir euch hiermit unseren Bericht über dessen Verlauf.

Die Kongreßversammlungen fanden in der Halle de Commerce, 10 Rue de Lanery statt und wurden von 612 Delegierten, die 14 Nationalitäten vertraten, besucht.

Die ersten zwei Tage verstrichen mit Beamtenwahl, Ernennung der Komitees, Prüfung der Beglaubigungsschreiben der Delegierten und Diskussion der Frage einer Verschmelzung mit dem gleichzeitigen Kongresse der Marxisten.

Verschiedene Delegierte hielten es für höchst unzweckmäßig, in verschiedenen Teilen der Stadt zwei Kongresse mit genau demselben Programm tagen zu haben; man bemühte sich deshalb — allerdings ohne Erfolg — in den ersten Tagen der Woche, eine Fusion beider Parteien zustande zu bringen.

Darauf schritt man zur Berichterstattung über die Lage der arbeitenden Klassen der verschiedenen Länder.

Der belgische Delegierte berichtete, daß nur 2 % der Bevölkerung Belgiens das Wahlrecht besäßen, weshalb die Gesetzgebung im allgemeinen zu Gunsten der Reichen und gegen die armen Klassen gerichtet sei.

Viele Tausende der ländlichen Arbeiter Belgiens empfangen nur einen Tagelohn

von 10 d. Diese Arbeiter werden von den Unternehmern benutzt, um die Löhne der Bergleute und anderer besser bezahlten Arbeiter möglichst niedrig zu halten.

Von Dänemark meldete der Bericht, daß Personen unter 30 Jahren, sowie solche, die kein jährliches Einkommen von 40 £ beziehen, nicht wahlberechtigt sind.

Ungeachtet des beschränkten Charakters ihres Wahlrechtes gelang es den Arbeitern doch, bei der letzten Wahl einen Arbeitervertreter in das Parlament zu bringen.

In Dänemark, wie in Belgien sind die Löhne aller Arbeiterklassen niedrig und die Arbeitszeit lang.

Nach der Berichterstattung seitens dieser zwei Delegierten, lehrte die bereits verbrauchte Zeit, daß, wenn jeder Delegierte mündlich berichten würde und die Mitteilungen zu übersetzen wären, jedenfalls die ganze Woche verstreichen würde, ehe zur Beratung des Geschäftsprogrammes geschritten werden könnte.

Man beschloß deshalb, daß die Berichte dem Sekretär schriftlich gegeben und mit dem offiziellen Kongreßberichte gedruckt werden sollten.

Die Beschlüsse, die nach längerer Diskussion zur Annahme gelangten, sind die folgenden:

1. Das Maximum der täglichen Arbeitszeit soll 8 Stunden betragen und durch ein internationales Gesetz festgesetzt werden.

2. In jeder Woche soll wenigstens 1 Tag als Feiertag gewährt werden und an Festtagen die Arbeit ruhen.

3. Abschaffung der Nachtarbeit, soweit thunlich, für männliche Arbeiter und vollständige Abschaffung derselben für Frauen und Kinder.

4. Gänzliches Arbeitsverbot für Kinder unter 14 Jahren, und Schutz der unerwachsenen Arbeiter bis zum Alter von 18 Jahren.

5. Vollkommene technische und berufliche Erziehung.

6. Ueberstunden sind mit doppelter Lohntaxe zu zahlen und auf 4 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden zu beschränken.

7. Civile und kriminelle Verantwortlichkeit der Unternehmer für Unfälle.

8. Es ist eine entsprechende Anzahl qualifizierter Inspektoren durch die Arbeiter selbst zu ernennen, vom Staate oder den Gemeinden zu bezahlen und mit voller Befugnis auszustatten, Werkstätten, Fabriken oder kirchliche Institute jederzeit zu besuchen und ebenso die Lehrlinge in ihrer Häuslichkeit zu beaufsichtigen.

9. Es sind von den Arbeitern Werkstätten zu organisieren, mit Unterstützung der Gemeinden oder des Staates.

10. Die Gefangenen- und Werkstatt-Arbeit ist unter die gleichen Bedingungen, als freie Arbeit zu stellen und soweit wie möglich bei größeren öffentlichen Arbeiten zu verwenden.

11. Es soll weder fremden Arbeitern gestattet sein, Beschäftigung zu Lohnsätzen anzunehmen, die unter der vom Gewerkverein für das betreffende Gewerbe festgesetzten Taxe stehen, noch sollen Arbeitgeber die Erlaubnis haben, Arbeiter zu den erwähnten niederen Löhnen zu beschäftigen.

12. Es ist in jedem Lande ein Minimal-Lohn in Gemäßheit einer vernünftigen Lebenshaltung (standard of life) festzusetzen.

13. Abschaffung aller Gesetze gegen die internationale Organisation der Arbeit.

14. Gleiche Bezahlung und Gelegenheit zu gleicher Arbeit für Männer und Frauen.

Kurz vor Feststellung des Datums der Zusammenkunft des Kongresses wurde uns die Mitteilung, daß mehrere Vertreter der kontinentalen Bergleute während der Kongreßsitzungen in Paris anwesend sein würden; wir trafen deshalb so zeitig wie möglich Maßnahmen, um die Herren zu bitten, mit uns zu einer Specialkonferenz zusammenzukommen.

Diese Konferenz, die 2 Sitzungen abhielt, war von unserem Standpunkt aus von größtem Interesse und hoher Bedeutung.

Sie wurde von 17 Vertretern besucht; 4 aus Deutschland (von denen einer seit seiner Rückkehr wegen dieses Besuches ins Gefängnis geschickt worden ist), 2 von Belgien und 9 von Minendistrikten Frankreichs; 2 englische Vertreter vervollständigten die Versammlung.

Herr Burt war zu seinem großen Leidwesen in der Konferenz nicht anwesend,

da er in London als Mitglied des Komitees zur Beratung über die Frage der königlichen Schenkungen zurückgehalten wurde.

Neben Herrn Fenwick als Präsident, wurden die Herren Bernstein und Defuch als deutscher und französischer, und Frl. Simcox als englischer Sekretär ernannt.

Zur Erleichterung der Verhandlungen der Konferenz wurde ein Fragebogen aufgestellt und jedem Delegierten zur Mitteilung über Arbeitsbedingungen, sowie Lebenshaltung der Arbeiter übergeben.

In dem Distrikte Zwickau (Deutschland) sind die Arbeitsstunden seit dem Streik auf 10 herabgesetzt worden; in den tiefen Gruben, wo die Hitze eine sehr hohe ist, beträgt die tägliche Arbeitszeit 8 und in einigen Fällen 6 Stunden.

In diesem Distrikte verdienen die Häuer ungefähr 3 sh. täglich. In ganz Deutschland ist die Beschäftigung unter Tage von Kindern unter 16 Jahren verboten; ebenso dürfen Frauen in keinem Falle in oder auf der Grube beschäftigt werden.

In Bochum umfaßt die regelmäßige Schicht 8 Stunden wirkliche Arbeit und und beläuft sich einschließlich der Zeit für Ein- und Ausfahrt durchschnittlich auf 9½ oder 10 Stunden.

Gewöhnlich verfahren die Bergleute in diesen Distrikten 8 Schichten wöchentlich; sie arbeiten 6 Tage, machen aber an 4 Tagen je 1½ Schicht und bringen so ihre Arbeitsstunden auf 76 per Woche.

Häuer verdienen 3 sh—3 sh 6 d täglich; 4 sh ist Ausnahme; Schlepper verdienen 2 sh 4 d—2 sh 6 d; Treiber ungefähr 1 sh 9 d; Tagelöhner 2 sh 6 d bis 3 sh 6 d täglich.

Knaben werden an den Schächten im Alter von 14 Jahren beschäftigt, aber nicht unter Tage bis zum Alter von 16 Jahren.

Ein Gewerkverein besteht in diesen Distrikten nicht, jedoch sind energische Bemühungen zur Begründung eines solchen zu verzeichnen.

Eine allgemeine Vereinigung der Bergleute würde in Deutschland nicht geduldet werden, da man ihren Charakter als einen sozialdemokratischen beargwöhnen würde.

Die zwei bei der Konferenz anwesenden belgischen Bergleute kamen von den centralen Kohlenfeldern von Hainault und Lüttich; ihre Berichte wurden von Herrn Defuch, der die anderen Bergbauzentren im Auftrage der Arbeiterpartei besucht hatte, ergänzt.

In dem Mittelpunkte, wo die Sachlage am günstigsten genannt werden kann, betrug für die Jahre 1887 und 1888 die Durchschnittszahl der Arbeitstage per Woche 5½, der Durchschnittsverdienst der Arbeiter aller Klassen stellte sich nach englischem Gelde für das Jahr 1887 auf 2 sh 6 d, und für 1888 auf 2 sh 5½ d.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 12 Stunden; die Arbeiter verlangen einen 8-Stunden-Tag und einen Lohn von 5 d per Stunde.

In den Kohlenfeldern von Borinage beläuft sich der Maximallohn auf 2 sh per Tag.

In diesen Distrikten giebt es kein anderes Gewerbe, sodaß der Sohn dem Vater in die Grube folgt; die Mädchen und Frauen, die keine Neigung haben, unter Tage zu arbeiten, verlassen ihre Heimat und gehen nach Frankreich in den Dienst.

Die Wohnungen und die Häuslichkeit der Arbeiter sind elend; Strikes hören nie auf. Die Ignoranz ist eine solche, daß es unmöglich ist, Mitglieder, die lesen und schreiben können, zu finden, um einen Ausschuß für irgend eine Organisation zu bilden.

Praktisch bestehen in Belgien keine Gewerkvereine.

In Lüttich verdienen die Häuer 4 Frks. täglich; in einigen Fällen 5 Frks. und 6 Franks. Der wirkliche Durchschnitt ist zirka 3 Frks. 40 C., oder 2 sh 9 d per Tag. Der Durchschnitt der Schlepper stellt sich unter 2 sh.

Herr Basly, der Vertreter der Bergleute in der französischen Kammer, sagte, die „Position des französischen Bergmannes wäre hilflos bis aufs äußerste“. Er erzählte der Konferenz, daß die großen Bergwerksgesellschaften in dem Norden Frankreichs Arbeiterquartiere erbaut und Vorratsläden eingerichtet hätten, die sie als genossenschaftliche bezeichneten, die aber die schlimmsten Merkmale des Trucksystems an sich trügen.

Die Arbeiter werden gezwungen, für Nahrung und Wohnung zu arbeiten und finden sich am Lohntage oft in Schulden.

Die jährlichen Durchschnittsverdienste stellen sich ungefähr auf 44 £ im englischen Gelde.

Die Frauen arbeiten auf der Grube als Sieber und Handarbeiter und verdienen 10 d bis 1 sh täglich.

Der Bericht des Delegierten vom Allier-Distrikte besagt, daß dort die Tagesarbeit um 4 Uhr morgens beginnt und 12 Stunden dauert. Der Arbeiter kann im Stücklohn von 2 Frks. 50 C.—3 Frks. täglich verdienen, oder von 2 sh 1 d—2 sh 5 d. Invaliden Arbeitern wird Beschäftigung auf der Grube zu 2 Frks. 50 C. per Tag angeboten; dieselben werden aber sofort entlassen, wenn sie über einen so niedrigen Lohnsatz Klage erheben.

Der Delegierte von St. Etienne gab die Durchschnitts-Tagesarbeit in jenem Distrikte auf 10—12 Stunden an.

Als Regel gelten 6 Tage wöchentlich, jedoch giebt es Ausnahmefälle, wo 7 Tage gearbeitet wird.

Kinder werden auf der Grube mit 12 Jahren beschäftigt und gehen unter Tage im Alter von 14—15 Jahren.

Frauen werden in geringer Zahl als Siebarbeiterinnen gebraucht und verdienen ungefähr 1 sh per Tag.

Die Häuer haben einen Durchschnittslohn von 5 Frks. 50 C., die Schlepper von 4 Frks. 50 C.—4 Frks. 75 C., die Handarbeiter von 4 Frks. per Tag; d. h. in englischem Gelde: Häuer gegen 4 sh 6 d, Schlepper 3 sh 8 d, Handarbeiter gegen 3 sh 4 d täglich.

In den Kohlenfeldern von Avignon werden die Bergleute in Häuer und gewöhnliche Arbeiter eingeteilt. Jeder Häuer hat einen Arbeiter unter sich; er verdient 3 Frks. 50 C.—4 Frks. 50 C., sein Arbeiter 3 Frks.—3 Frks. 75 C., oder der erstere von 2 sh 10 d—3 sh 8 d und der letztere ungefähr 3 sh täglich. Die Beschäftigung unter Tage von Kindern bis zu 16 Jahren ist in dem Distrikte verboten. Die Frauen arbeiten als Sieberinnen und verdienen ungefähr 1 sh täglich.

Herr Keir Hardie erstattete den Bericht der englischen Delegierten, dessen Wiedergabe hier unnötig erscheint, da der Hauptinhalt desselben bereits bekannt ist und der vorliegende Bericht so kurz als möglich gefaßt sein sollte.

Die sämtlichen anwesenden Delegierten drückten ihre hohe Befriedigung über die Ergebnisse der Konferenz aus und nahmen einstimmig eine Resolution zu Gunsten einer internationalen Föderation der Bergleute an; ebenso wurde die Abhaltung eines neuen internationalen Bergarbeiterkongresses empfohlen und vorgeschlagen, allen Bergdistrikten Einladungen zur Absendung von Vertretern zugehen zu lassen.

Wir fühlen uns besonders dem Frl. Edith Simcox für den großen Eifer, mit welchem sie die Mitglieder der Konferenz zusammenbrachte, ebenso wie für ihre wertvolle Beihilfe, als Sekretär und Interpret und die uns durch Ueberlassung ihrer Aufzeichnungen zur Bearbeitung dieses Berichtes geleistete Unterstützung verpflichtet.

C. Fenwick. T. Burt.

III.

Bericht der Delegierten des northumbrischen Bergarbeitervereins über den internationalen Bergarbeiterkongreß zu Jolimont 1890.

Arbeitsgenossen!

Als eure Vertreter auf dem internationalen Bergarbeiterkongreß zu Jolimont, Belgien, am 21. Mai und den folgenden Tagen, erlauben wir uns, euch einen kurzen Verhandlungsbericht vorzulegen.

Die Versammlungen wurden in einem geräumigen Saale, dem Eigentum des Konsumvereins zu Jolimont, abgehalten und waren von ungefähr 100 Delegierten besucht.

Der Erfolg des Kongresses, nach der Harmonie und Einmütigkeit der Teilnehmer zu urteilen, kann als beinahe vollkommen bezeichnet werden. Die Bergarbeiter dieses

Landes hatten ein besonderes Interesse an diesem Kongresse, insofern es das Vorgehen der Herren Burt und Fenwick in Verbindung mit Frl. Simcox auf dem Pariser Kongreß vom 1889 war, welches zu den Anordnungen für den Kongreß führte, der eben seine Sitzungen geschlossen hat.

Es wurde beschlossen, jeden Tag einen Präsidenten aus einer anderen der vertretenen Nationalitäten zu wählen.

Herr Burt und Herr Pickard vertraten abwechselnd die britische Sektion. Herr Brodam, ein deutscher Delegierter, meldete, daß seine Landsleute wegen ihrer geringen Zahl von einer Präsidentenwahl absehen wollten. Er teilte noch mit, daß 8 deutsche Delegierte mehr erschienen wären, wenn nicht ein Mißverständnis über die Bedingungen, auf welche hin der Kongreß berufen worden sei, obgewaltet hätte. Weiterhin berichtet er, daß die deutschen Behörden den zum Besuch des Kongresses ernannten Delegierten jede mögliche Schwierigkeit in den Weg gelegt hätten, um dieselben von der Teilnahme an den Verhandlungen abzuhalten.

Die folgende amtliche Mitteilung mit der Unterschrift des Landrats zirkulierte unter den Bergleuten:

„Internationaler Bergarbeiterkongreß. — In Gemäßheit des Art. 16 des Socialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 untersagen wir hiermit die Sammlung von Beiträgen zum Zwecke der Absendung eines Delegierten zu dem anberaumten Internationalen Bergarbeiter-Kongresse zu Jolimont, Belgien, insbesondere warnen wir hiermit davor, irgend welche Mittel dem früheren Bergarbeiter Brodam zugehen zu lassen, um demselben den Besuch des besagten Kongresses zu ermöglichen.

„Die öffentliche Aufforderung zur Bildung von Fonds zu genanntem Zwecke ist gleichfalls untersagt.

„Dieser Bekanntmachung Zuwiderhandelnde werden strafrechtlich verfolgt und mit einer Geldstrafe von 20 £ oder Haft von 3 Monaten belegt werden.

„Diese Bekanntmachung tritt vom Tage ihrer Veröffentlichung an in Wirkung."

Ungeachtet dieses Verbotes gelang es den deutschen Bergleuten, 9 Delegierte zu dem Kongresse zu entsenden; einer von ihnen hatte eine Strecke von 75 Meilen zu Fuß zu reisen, um der Polizei zu entgehen.

Herr Burt in Anbetracht seiner Thätigkeit für Einberufung der Konferenz wurde in verdienter Weise zum Präsidenten des ersten Verhandlungstages erwählt.

Herr Verelin, Mitglied der Arbeiterpartei Belgiens, hieß die Delegierten herzlich willkommen und sprach die Hoffnung aus, daß ihr Erscheinen in Belgien verknüpft sein möge mit dem Beginne einer neuen Aera in dem sozialen Leben der Bergleute der gesamten Welt.

Herr Burt dankte im Namen der Delegierten der Arbeiterpartei Belgiens für ihre große Freundlichkeit und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Kongreß die innigere Berührung und Sympathie der Bergleute Großbritanniens mit denen des Kontinents als Ergebnis möge verzeichnen können.

Darauf wurde ein Beglaubigungs-Komitee zur Prüfung der Ausweise der Delegierten ernannt und zwar nach Nationalitäten. Herr Fenwick und Herr Baily vertraten die britische Sektion. Die Beglaubigungen zeigten, daß 98 Delegierte, welche 236 924 Bergarbeiter vertraten, anwesend waren. Nach Prüfung der Beglaubigungen folgte eine eingehende Debatte darüber, ob gewisse Polizeispione, die, wie bekannt war, in einfacher Kleidung gegenwärtig waren, in der Konferenz geduldet werden sollten. Viele der britischen Delegierten stimmten dafür, diesen Leuten die Thür zu schließen, aber da die Polizisten den kontinentalen Delegierten bekannt waren, die, wenn auch nicht angenehm von ihrer Gegenwart berührt, doch wenig geneigt waren, Spione, die sie kannten, auszusperren, und dafür Herren, die ihnen unbekannt dieselben Dienste verrichteten, in der Versammlung zu wissen und da überdies der Kongreß nichts beriet, was er zu verheimlichen hätte, oder um dessen Bekanntwerden man besorgt gewesen wäre, wurde endlich bestimmt, so weit der Raum reicht, den Kongreß offen abzuhalten.

Der erste Sitzungstag wurde mit einer kurzen, aber inhaltsreichen Rede des Vorsitzenden, Herrn Burt, geschlossen. Er sagte, daß man berichtet hätte, die Absicht der britischen Delegierten sei eine selbstsüchtige, daß sie suchten, die Arbeitsstunden der kontinentalen Bergarbeiter abzukürzen, um ihrem eigenen Markte ein Monopol zu

zu geben, doch sei dies nicht so. Er könnte den kontinentalen Delegierten versichern, daß die Engländer keinen derartigen Heißhunger nach Arbeit hätten.

Wir sind, fügte er hinzu, zu einer erzieherischen Mission hier, wir haben selbst etwas zu lernen. Wir haben auch anderen etwas von dem mitzuteilen, was wir durch eine mehr als 30jährige Erfahrung in der Behandlung von Arbeiterfragen und Gewerkvereinen gelernt haben.

Die Rede wurde von den Delegierten günstig aufgenommen und hat eine ebenso gute Kritik in der heimischen wie fremden Presse gefunden.

Der 2. Sitzungstag wurde mit der Berichterstattung aus den verschiedenen Ländern verbraucht; die mit jenen Berichten gegebenen Informationen waren höchst wertvoll und werden sich ohne Zweifel in zukünftigen Kongressen in der Hinsicht nützlich erweisen, als sie zeigen können, welche Fortschritte in der Zwischenzeit gemacht worden sind.

Der belgische Bericht zeigte, daß in dem Centraldistrikt, der Jolimont einschließt, sich der Durchschnittslohn der Häuer für den Tag von 10—11 Stunden, auf 2 Frks. stellt.

Kinder werden zeitig beschäftigt; einige vor dem 12. Jahre.

Sie fordern ein Gesetz, um die Arbeit von Frauen und kleinen Kindern abzuschaffen. Ebenso fordern sie einen „8 Stunden"-Tag und einen Lohn von 4 Frks.

Das politische Wahlrecht Belgiens ist so beschränkt, daß die arbeitenden Klassen großenteils nicht wahlberechtigt sind; da die Qualifikation dazu eine direkte Steuer von 22 Frks. ist, so wird es für die Arbeiter bei ihrem niederen Lohnsatz unmöglich, die Qualifikation zur Ausübung des Wahlrechtes zu erlangen.

Infolge der Ruhestörungen, die 1886 in Charleroi stattfanden, wurde ein Gesetz erlassen, welches den Frauen unter 21 Jahren die Beschäftigung unter Tage verbietet; dieses Gesetz tritt jedoch erst 1891 in Kraft.

Den Bergleuten des genannten Distriktes ist es gelungen, große Konsumvereine zu organisieren, aber, im Unterschiede von den Gesellschaften unseres Landes, zahlen sie keine Dividende.

Die Waren werden möglichst zum Kostenpreis verkauft und irgend welcher Ueberschuß am Ende des Vierteljahres findet zur Propaganda für die Gesellschaft Verwendung.

Der Konsumverein von Jolimont verbraucht 80 £ im Vierteljahr oder 320 £ im Jahre zu diesem Zwecke. Das Princip steht, wie wir glauben, dem Ideal des Gründers der Konsumvereine näher, als das in unserem Lande befolgte System und ist ein solches, welches nach unserer Meinung die sorgfältige Beachtung der britischen Kooperativ-Gesellschaften verdient.

Die Föderation der Bergleute von Charleroi, welche 28 000 Mitglieder zählt, ist das Ergebnis der Bergarbeiter-Konferenz von Paris im Jahre 1889.

Die Häuerlöhne in diesen Distrikten für 10 Stunden stellen sich auf 3/9 per Tag, Auflader verdienen 1/6—2/11 und Hilfsarbeiter 1/3—1/4 täglich.

Viele Frauen sind in diesen Distrikten unter Tage beschäftigt und verdienen 1/6—2/1 per Tag; da die Frauen in der Grube bleiben müssen, bis alle Kohle gefördert ist, stellt sich ihre durchschnittliche tägliche Arbeitszeit auf 13 Stunden. Es wurde berichtet, daß zwischen 8—9000 Frauen in und auf den Gruben Belgiens arbeiten.

In Deutschland ist der Arbeitstag 10 Stunden lang. Der Durchschnittslohn für Häuer beträgt gegen 3/ — täglich. Es werden viele Ueberschichten verfahren, so daß, wie gemeldet wird, die Arbeiter oft 16, selbst 24 Stunden hinter einander in der Grube bleiben.

Sie wünschen einen „Acht-Stunden"-Tag, erwarten aber nicht, daß der Staat viel für sie thun wird, haben jedoch großes Vertrauen in ihre eigene Stärke.

In Deutschland genießt man, wie gemeldet wurde, mit 25 Jahren das Wahlrecht, vorausgesetzt, daß man keine Armenunterstützung empfängt. Der letzte Strike verbesserte die Lage der Arbeiter nicht, da die Arbeitgeber die Versprechen, mit denen sie die Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit veranlaßten, nicht hielten.

Kein Knabe unter 16 Jahren darf in Deutschland unter Tage beschäftigt werden; die Beschäftigung von Frauen unter Tage ist überhaupt verboten.

Herr Basly, zuletzt Vertreter der Bergarbeiter in der französischen Deputiertenkammer, berichtete über die Lage der Bergleute im Norden Frankreichs. Er sagte daß der französische Arbeiter schwer zu organisieren sei, infolge der großen Syndikate von Kapitalisten in den Minendistrikten, welche einen mächtigen Einfluß auf den Arbeiter ausübten.

Der Lohn der Häuer für 10stündige Arbeit stellt sich auf 3/2—3/4 per Tag; dem Arbeiter wird eine Pension von 10/— per Monat gewährt, wenn er das 70. Jahr erreicht hat. In dem Distrikte Pas de Calais sind 28000 Bergleute beschäftigt. Der Durchschnittslohn für Häuer in diesem Distrikte stellt sich gegenwärtig auf 4/6 per Tag.

Der Delegierte des Distriktes Loire meldete, daß der Durchschnittslohn der Häuer dort 4/2—5/ — per 11stündigen Arbeitstag beträgt. Davon zahlt der Arbeiter an die Gesellschaft 3 % zur Bildung eines Pensionsfonds zurück, aus welchem er 10 d per Tag bei Arbeitslosigkeit infolge von Krankheit und 10/— per Monat als Rente, nachdem er ein Alter von 55 Jahren erreicht hat, erhält, im letzteren Falle vorausgesetzt, daß er als Bergmann 35 Jahre gearbeitet habe.

Der Delegierte Böhmens berichtete, daß die Bergleute dort 12 Stunden täglich arbeiteten; wenn starke Nachfrage nach Kohlen besteht, werden Doppelschichten gearbeitet. Die Löhne variieren von 50/—58/4 per Monat.

Knaben gehen mit 14 Jahren in die Grube und verdienen 1/— per Tag; Frauen arbeiten auf dem Schachte und erhalten 1/3 per Tag mit 12 Arbeitsstunden.

Er berichtete noch, daß für die Arbeiter Bier in solchen Mengen in die Grube geschickt würde, daß stets die große Gefahr eines durch den berauschten Zustand der Arbeiter veranlaßten Unglücksfalles vorläge. Dieses Bier werde durch die Vorarbeiter und Aufseher beschafft und von den Löhnen der Arbeiter bezahlt. Das Bier solle, wie er sagte, die Arbeiter anreizen, länger in der Grube zu arbeiten, als sie sonst thun würden.

Nach Erledigung der Berichte war die zunächst zu behandelnde Frage diejenige der Arbeitsstunden.

Die erste Resolution erklärte, daß 8 Stunden Arbeit täglich für den Arbeiter unter Tage eine genügend lange Arbeitszeit sei. Dieser Beschluß wurde einstimmig angenommen.

Die zweite Resolution, welche erklärte „daß der 8-Stunden-Tag am besten durch Gesetz gesichert werde", begegnete dem Einwand verschiedener Delegierter in Form des folgenden Amendements, vorgeschlagen von Herrn Young und unterstützt durch Herrn Johnson, Durham:

„Daß es nach Meinung dieses Kongresses nicht wünschenswert ist, das Parlament zu ermächtigen, die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter festzusetzen, da wir glauben, daß unser Interesse am besten dadurch gefördert wird, wenn wir uns die größtmöglichste Freiheit in Sachen der Arbeit vorbehalten".

Nach eingehender Debatte fand der Antrag 90 Stimmen gegen 9 für das Amendement; nur die Delegierten von Durham und Northumberland stimmten für das Amendement.

Nachdem die Frage der Arbeitszeit erledigt worden war, beantragte Herr J. Keir Hardie eine „Resolution zu Gunsten eines Generalstreiks am 1. April 1890, wenn nicht der 8-Stunden-Tag vorher bewilligt wird". Dieser durch die kontinentalen Delegierten sehr zahlreich vertretene Beschluß wurde in der britischen Sektion nur gestützt von den Herren Weir, Fifeshire, und R. C. Robertson, Sterlingshire, dagegen verworfen von den Herren Pickard, J. Wilson und anderen.

Nach lebhafter Debatte zog Herr Hardie seinen Antrag zu Gunsten des folgenden zurück, der nur auf 15 Stimmen Opposition fand, nämlich — „Dieser Kongreß ist der Meinung, daß da die britischen Delegierten nicht Gelegenheit hatten, ihre Arbeiter zu konsultieren, wir dahin übereinkommen, daß bevor definitive Maßnahmen ergriffen werden, um einen Generalstreik in betreff der 8-Stundenbewegung durchzusetzen, alle Nationalitäten und Distrikte diese Frage ihren Arbeitern eingehend darzulegen haben, und daß zur endgültigen Beschlußfassung, ob ein Generalstreik statt haben soll, am 1. April 1891 ein internationaler Kongreß abzuhalten ist, auf dem alle Delegierte zur endgültigen Behandlung der Frage vorbereitet erscheinen."

Dieser Beschluß setzte diese umstrittene Frage von der Tagesordnung des Kongresses ab; die weiteren Resolutionen wurden mit Einstimmigkeit und Begeisterung aufgenommen.

Der Kongreß schloß darauf seine Sitzungen mit den üblichen Dankabstattungen und erhob sich unter lauten Hochrufen auf den Erfolg der internationalen Föderation der Bergarbeiter.

Es wird aus diesem kurzen Verhandlungsbericht des Kongresses ersichtlich sein, wie viel noch zu thun bleibt, ehe die continentalen Bergleute eine den meisten britischen Bergarbeitern ähnliche Lebenslage erreichen. Ob der Spielraum zwischen den Produktionskosten und dem Verkaufspreis der Kohle und die allgemeine Marktlage es ihnen möglich machen werden, sich Bedingungen ähnlich denen der britischen Bergleute zu erringen, können wir nicht sagen. Diese zwei Elemente, es wird für sie und ihre britischen Fürsprecher nach staatlicher Hülfe gut sein dies in der Erinnerung zu halten, sind mächtiger bei Bestimmung der Arbeitszeit und der Lohnhöhe, als die Unterstützung irgend welcher gesetzgebenden Körperschaft.

8 Stunden sind lang genug für Grubenarbeit, zu lang, wenn ihre Verkürzung ohne den Nachtheil einer entsprechend größeren Lohnreduktion vollzogen werden könnte. Außerdem sollte nicht vergessen werden, daß das ursprüngliche Ziel der Leiter der 8 Stundenbewegung dieses Landes nicht so sehr in der Verkürzung der Arbeitszeit, als vielmehr in der Beschränkung der Kohlenproduktion lag. Dutzende von Konferenzen sind während der letzten 15 oder 16 Jahre abgehalten worden, auf denen diese wirtschaftliche Thorheit[1]) erörtert wurde und nur auf Grund mangelnder Einigung über ein geeignetes Gegenmittel entstand der Ruf nach staatlichen Eingriffen.

Ihr etc.
H. Boyle. R. Young.

[1]) Man beachte, daß R. Young ebenso wie Th. Burt (vgl. oben S. 226) zu den wenigen englischen Grubenarbeitern gehören, welche gegen eine Beschränkung in der Förderung sind.

Das Schieds- und Einigungsverfahren in der Walzeisen- und Stahlindustrie Nordenglands.

Von

Dr. Walther Lotz,

Privatdocent und Assistent am staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Leipzig.

I.

Das Schieds- und Einigungsverfahren in der Walzeisen- und Stahlindustrie des nordöstlichen Englands, insbesondere desjenigen Distrikts, welcher die Städte Middlesbrough und Darlington umgiebt, ist schon mehrfach Gegenstand eingehender Schilderungen gewesen.

Zunächst war es ein rein äußerlicher Umstand, der die Aufmerksamkeit der Engländer und der Fremden erregte.

In einer der gewaltigsten Großindustrieen hat hier seit 21 Jahren kein allgemeiner Streik stattgefunden. Einzelne partielle Arbeitseinstellungen waren von geringer Bedeutung. Es gelang auf dem Wege friedlichen Übereinkommens zwischen den Parteien von Fall zu Fall die Streitigkeiten kleineren oder größeren Umfangs beizulegen.

Von dieser Wahrnehmung gingen die meisten Schriftsteller aus. Ein amerikanischer Regierungskommissar[1] hat über die dortigen Einrichtungen einen Bericht erstattet; der Belgier Morisseaux[2] erklärt die Verfassung der erwähnten Schieds- und Einigungskammern für eine mustergültige; der

---

[1] Vgl. Report on the practical operation of arbitration and conciliation in the settlement of differences between employers and employees in England. By Jos. D. Weeks. 1879 Harrisburg S. 11 ff. — [2] Vgl. Ch. Morisseaux, Conseils de l'industrie et du travail. Bruxelles 1890. S. 97 ff. —

Deutsche Dr. Gerhart von Schulze-Gaevernitz[1] hat in einer eingehenden Untersuchung, deren Ergebnisse ich bei erneuter Durchsicht des Materials und kürzlich beim Aufenthalt an Ort und Stelle in allen wesentlichen Punkten bestätigt fand, das gleiche Thema behandelt; die von deutschen Industriellen im vorigen Jahre nach England entsandte Kommission[2] konstatierte ebenfalls das in dem erwähnten Industriezweig zwischen Arbeitgebern und Arbeitern angebahnte Einvernehmen; von englischen Schriftstellern, welche die Schieds- und Einigungskammer im nordenglischen Hüttengewerbe besonders berücksichtigen, seien Price[3], Crompton[4] und Dr. Watson[5] genannt.

Worin besteht das Wesen des dort üblichen Schieds- und Einigungsverfahrens und auf welchen Grundlagen beruht seine Entwicklung?

Diese Frage zu beantworten ist Hauptzweck der folgenden Ausführungen. Ehe jedoch diese Hauptaufgabe in Angriff genommen wird, ist die Vorfrage zu beantworten, ob etwa die Existenzbedingungen der in Betracht kommenden Industrie und die Charaktereigenschaften der Arbeiter im vorliegenden Falle ausnahmsweise günstige für eine friedliche sociale Entwicklung gewesen sind oder nicht.

Die Antwort hierauf ergiebt sich selbst für denjenigen, der Land und Leute dort studiert, erst nach eingehenderer Beobachtung.

Um das nordenglische Hüttengewerbe richtig zu beurteilen, muß man das Gebiet desselben sowohl bei Tage wie bei Nacht durchwandern.

Wer die Umgegend von Darlington und Middlesbrough bei Nacht durchreist hat, dem bleibt der lodernde Feuerschein der Öfen, der sich deutlich vom Horizont abhebt, in lebendiger Erinnerung. Wirft der Durchreisende gleichzeitig noch einen Blick auf die Karte, so überzeugt er sich, daß hier die Natur mit verschwenderischer Freigebigkeit die verschiedensten Vorbedingungen für eine gedeihliche Industrie gehäuft hat. Dicht beieinander — oft im Besitze derselben Firma — sind Kohlenwerke und Eisengruben; werden dann die Erze an Ort und Stelle verhüttet und schließlich in fabriziertes Eisen oder Stahlwaren verarbeitet, so erleichtern treffliche Verkehrs-

[1] G. v. Schulze-Gaevernitz, Zum socialen Frieden, Leipzig 1890, Bd. 2, S. 385 ff. Vgl. auch desselben Verfassers Aufsatz in Schmollers Jahrbuch 1889, S. 1394 ff. — [2] Berichte der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Kommission zur Untersuchung der dortigen Arbeiterverhältnisse, Berlin 1090, S. 19 ff. — [3] Price, Industrial peace, its advantages, methods and difficulties. A report of an enquiry made for the Toynbee trustees. 1887 London. — [4] H. Crompton, Industrial conciliation. 1876 London, S. 49 ff. — [5] R. Spence Watson, The peaceable settlement of labour disputes. Contemporary Review, May 1890. S. 730 ff.

wege zu Wasser und zu Lande, insbesondere die unmittelbare Nähe des Meeres, die schnelle und billige Verfrachtung der erzeugten Waren.

Dies ist der erste Eindruck nach einer nächtlichen Durchfahrt. Betrachtet man jedoch bei Tage aufmerksam dieselbe Landschaft, so zeigt sich ein anderes Bild. Neben den Werkstätten, wo auch jetzt geschäftig gearbeitet wird, gewahren wir ganze Komplexe von Fabrikgebäuden leerstehend und verlassen. Bald sind es Gründungen der Jahre 1871/73, welche die Zeit der Depression nicht überstanden haben; bald hinwiederum Anlagen von noch heute bestehenden Firmen, die aber außer Betrieb gesetzt wurden, weil eine andere Technik inzwischen notwendig geworden ist.

Wir stehen auf einem Boden, auf welchem sich wirtschaftliche und technische Umwälzungen gerade in den letzten Jahrzehnten vollzogen haben, welche von weittragendster socialer Bedeutung sein mußten.

Verfolgen wir mit Hülfe der zu Gebote stehenden Statistik diesen Eindruck weiter, so kommen speciell für die Walzeisenindustrie Nordenglands drei eigenartige Momente in Betracht.

1. Die Absatzverhältnisse und der Umfang der Produktion waren nicht stetiger Natur, sondern einem überaus jähen und lebhaften Wechsel unterworfen.

Die Produkte, welche das in Betracht kommende Industriegebiet Anfangs der siebziger Jahre lieferte, waren Eisenschienen für den Eisenbahnbau, Platten und Bleche insbesondere für den Schiffsbau und die Dampfkesselfabrikation, Stab- und Winkeleisen [1] für konstruktive Zwecke verschiedener Art, insbesondere für den Schiffs- und Brückenbau. Noch im Sommer 1875 bildeten die Eisenschienen nahezu 50 Prozent der Gesamtproduktion. Da verdrängten Ende der siebziger Jahre die Stahlschienen die eisernen, und die Schienenerzeugung des zur Schieds- und Einigungskammer vereinigten Distrikts sank auf ein Minimum.

Man suchte und fand Ersatz im eifrigeren Pflegen der Plattenfabrikation, die unter den fabrizierten Eisenwaren jetzt mehr als die Hälfte der gesamten Tonnenzahl liefern [2].

Aber war schon der Absatz ein überaus schwankender gewesen, als die Industrie des „Nordenglanddistrikts" hauptsächlich für den Eisenbahnbau arbeitete, so wurde er noch viel schwankender, als er vom Schiffsbau ab-

---

[1] „Angle Iron". Hierzu gehört auch T, I Eisen u. s. w. — [2] Nach S. 5 des Report of discussion before the arbitrator at Darlington, July 16. and 28. 1877 und The Ironworkers' Journal. June 1890. S. 5 betrug das Gewicht der von Mitgliedern der Schieds- und Einigungskammer fabrizierten Eisenwaren:

hängig wurde, der bald einen plötzlichen Aufschwung nimmt, bald vollkommen erschlafft.

Die gesamte Walzeisenproduktion des Distrikts, soweit sie kontrollierbar ist, hat zwischen 600 000 und 300 000 Tonnen[1] geschwankt.

Zu diesen in dem Wesen der Eisenindustrie begründeten Schwankungen trat neuerdings eine weitere technische Umwälzung hinzu. Der nordenglische Distrikt vollzieht gegenwärtig den Übergang von dem auf Erzeugung von schmiedbarem Eisen gerichteten Puddelverfahren zum Siemens-Prozeß, der den Stahl liefert, welcher — wie schon lange für die Eisenbahnschienen — nunmehr auch für die Platten zum Schiffsbau mehr und mehr bevorzugt wird[2].

2. Die lebhaften Schwankungen des Absatzes und die technischen Umwälzungen, welche gerade in der Eisen- und Stahlindustrie stattfanden, mußten notwendigerweise gerade in diesem Gewerbe darauf hinwirken, die

Gewicht in alten Tonnen (à 2400 lbs.)

	tons.	cwts.	qu.	lb.	%
Schienen	78 129	13	3	24	**49,91**
Platten	42 309	11	2	5	27,03
Stabeisen	26 857	13	2	26	17,15
Winkeleisen	9 256	17	0	13	5,91
	156 553	16	1	12	100,—

in den 3 Monaten bis 31/8. 1875.

Gewicht in alten Tonnen (à 2400 lbs.)

	tons.	cwts.	qu.	lb.	%
Schienen	10 992	8	0	9	**10,47**
Platten	55 552	11	0	4	52,96
Stabeisen	20 306	16	0	21	19,38
Winkeleisen	18 031	17	2	7	17,19
	104 883	12	3	13	100,—

in den 3 Monaten bis 31/5. 1877.

Gewicht in neuen Tonnen (à 2240 lbs.)

	tons.	cwts.	qu.	lb.	%
Schienen	741	13	2	5	1,48
Platten	27 416	8	2	16	**54,57**
Stabeisen	15 386	12	3	17	30,63
Winkeleisen	6 694	5	3	27	13,32
	50 239	1	0	9	100,—

in den 2 Monaten bis 30/4. 1890.

[1] Vgl. Report of discussion before the arbitrator at Newcastle on January 4, 1884. S. 6. — [2] Vgl. H. Bauermann, A treatise on the metallurgy of iron. 6. Aufl. London 1890.

Lage der Arbeiter zu einer äußerst wechselvollen, die Beschäftigung zu einer unsicheren zu gestalten.

Ein Beispiel möge dies illustrieren. Es war vielfach aus Zweckmäßigkeitsrücksichten nicht angängig, bei einer Produktionsminderung, wie solche wiederholt unvermeidlich waren, alle Puddelöfen weiterarbeiten zu lassen und die Arbeitseinschränkung auf alle zu verteilen. Vielmehr forderte die Rücksicht auf Ersparnis vielfach, einen Teil der Öfen ganz feiern zu lassen, bei den anderen die Feuerung desto reichlicher auszunutzen. In einer so kurzen Frist, wie vom 24. Januar bis 5. April 1884 verringerte sich die Zahl der in Betrieb befindlichen Puddelöfen von 1177 auf 852[1].

Da jeder Puddelofen von je zwei Mann bei Tage und je zweien bei Nacht bedient wird, so bedeutet das Außerbetriebsetzen je eines Ofens Beschäftigungslosigkeit für 4 Arbeiter.

3. Brachte schon die unvermeidliche Unsicherheit der Beschäftigung ein schwieriges Moment in die socialen Verhältnisse, so wirkte für eine friedliche Entwicklung noch mehr der Charakter und die niedrige Bildungsstufe eines großen Teiles der Arbeiter äußerst hemmend.

Die Arbeiterschaft der nordenglischen Eisenhüttenindustrie besteht keineswegs bloß aus Leuten, die in dem Distrikte geboren sind, keineswegs bloß aus jener zäh und bedächtig veranlagten nordenglischen Rasse; im Gegenteil sind die Arbeiter, als erst in den fünfziger Jahren der cleveländische Eisenbergbau eine steigende Bedeutung errang, aus ganz England zusammengeströmt[2], und vor allem die temperamentvollen Walniser und Irländer lieferten eine große Masse zu dem Arbeiterstamme.

Dazu kommt, daß ein Teil jener Arbeiter, insbesondere die Puddler, von dem schwer zu bändigenden Metall, das sie bearbeiten, auch etwas in ihrem Charakter übernommen haben. Ihre Arbeit ist eine so aufreibende, daß sie infolge physischer Ermüdung bisweilen einen Tag in der Woche aussetzen müssen. Aber auch an Leichtsinn und an der Neigung zum mutwilligen Feiern fehlte es nicht, und diese Neigung erhielt dadurch Vorschub, daß die Arbeit keine jahraus, jahrein regelmäßige, sondern eine oft gezwungen unterbrochene ist.

---

[1] Vgl. Report of discussion before the arbitrator at Newcastle on April 5, 1884. S. 3. — [2] Ein Arbeitgeber der nordenglischen Hüttenindustrie schildert jene Schwierigkeiten folgendermaßen: „Labourers had been collected hastily from all parts, and recruited from various occupations, strangers to each other and to their employers, for the most part illiterate, earning higher wages than those to which they had been accustomed, and unable to appreciate the difficulties incidental to a trade so liable as the iron trade to great and sudden vicissitudes. Vgl. The Ironworkers' Journal. Novemberheft 1881.

II.

Die Walzeisen- und Stahlindustrie Nordenglands — dies ergiebt sich aus dem bisherigen — ist allerdings von Hause aus günstig ausgestattet. Sie wurde ferner zweckmäßig nach kaufmännischen Principien geleitet. Es waren jedoch trotzdem sowohl in wirtschaftlicher als in socialer Beziehung alle Voraussetzungen gegeben für das Entstehen ausgeprägter Klassengegensätze und gegenseitiger Erbitterung und Unzufriedenheit.

Wie kommt es, daß statt dessen dort gegenwärtig die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern beide Parteien befriedigen?

Liegt es etwa an der äußerlichen Thatsache, daß hier eine Schieds- und Einigungskammer besteht, oder daß dieses Einigungsamt das System der gleitenden Skalen mit Vorliebe für die Lohnregelung in Anwendung gebracht hat?

Nur eine höchst oberflächliche Betrachtung würde gestatten, dies zu bejahen. Wer den Dingen tiefer nachgeht, bemerkt sofort, daß in der Nachbarschaft der nordenglischen Hütteninduſtrie[1] zwar auch das System der Schieds- und Einigungskammern und gleitenden Skalen versucht wurde, ohne jedoch den gleichen dauernden Erfolg aufzuweisen.

Das Verständnis für die Grundlagen des im nordenglischen Hüttengewerbe üblichen Schieds- und Einigungsverfahrens eröffnet sich erst demjenigen, welcher die Entwicklung der Koalitionen der Arbeiter und Arbeitgeber zurückverfolgt; daß das geordnete Zusammenwirken beider Interessentenverbände die Hauptgrundlage des in dem vorliegenden Falle erzielten Erfolges war, wird aus der folgenden Schilderung hervorgehen.

Will man zunächst, die gesamte Entwicklung überblickend, das Ergebnis derselben in ein Programm zusammenfassen, so geschieht dies am besten mit den Worten, welche einer der erfahrensten englischen Arbeiterführer kürzlich in einer wissenschaftlichen Veröffentlichung[2] gebrauchte, um den für England überhaupt typischen Verlauf der Ordnung des Arbeitsverhältnisses zu kennzeichnen:

„Die Erfahrung lehrt, daß die Entwicklung des socialen Problems

---

[1] Vgl. das unten über die in Staffordshire gemachten Erfahrungen Mitgeteilte. — [2] Vgl. den Aufsatz „The development of the labour movement" von Tom Mann, dem Präsidenten der Dockers-Union. Nineteenth Century Nr. 159, May 1890. S. 715.

folgenden Gang nimmt: Zuerst krampfhafte Schwierigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und unorganisierten Arbeitern entstehen; darauf organisieren sich die Arbeiter, und dies veranlaßt Koalitionen der Unternehmer; demnächst vereinigen sich lokale Organisationen, hierauf eine Verbrüderung der in verwandten Industrieen Beschäftigten. Wenn die Dinge dies Stadium erreicht haben, ist es leicht, Einigungsausschüsse u. s. w. einzusetzen."

Es ist hier nur möglich, einzelnes aus der diesem Programme entsprechenden Entwicklung hervorzuheben.

Bis 1867 herrschte eine Zeit leidenschaftlichster Erbitterung in den Lohnkämpfen[1].

Ausstände der seit 1862 zu einem Gewerkverein verbundenen Arbeiter und allgemeine oder specielle von den Arbeitgebern verhängte Sperrmaßregeln beunruhigten das gesamte Gewerbe. Die Arbeiter klagten über Willkürlichkeit der von den Betriebsführern verhängten Strafen[2], die Arbeitgeber wollten die Ausschreitungen des Fachvereins der Arbeiter gegen Mitarbeiter, die nicht der Koalition angehörten[3], keinesfalls dulden. Gewaltsame Bedrohung der von außen zum Ersatz herbeigerufenen Arbeitskräfte durch Streikende mußte mit schweren Freiheitsstrafen verfolgt werden[4]. Die Roheit der Massen kennzeichnete sich an verschiedenen in einem amtlichen Bericht von 1868 erwähnten Beispielen.

Einem Fabrikbeamten[5], der den Arbeitern mißliebig war, warf man die Fenster ein und quälte ihn auf alle Art solange, bis er seine Stelle aufgab. Dem Sekretär der Arbeitgeber drohte das gleiche Schicksal.

---

[1] Vgl. V. Report of the commissioners appointed to inquire into the organization and rules of trades unions and other associations. 1868 London. Statement v. J. Jones p. 55 ff. — [2] Vgl. l. c. qu. 9219. 9220 (J. Kane); ferner über den Unterschied zwischen der Maßregelung durch Fining und stoppage daselbst qu. 9234. — [3] Vgl. l. c. Statement v. Jones p. 54: „With respect to the employment of non-union men, frequent instances have occurred in which the unionists declined to work, unless certain men were either discharged, or compelled to join the union." — [4] Vgl. l. c. p. 55: In case of strike, when men come in from other districts, the strongest efforts are made to send them back, and to prevent them from working. There is a most remarkable difference between the treatment of a union and non-union man by the unionists. The black-legs, as they are termed, are made as uncomfortable as possible by moral intimidation; and instances are of frequent occurrence where physical intimidation has been resorted to. Instances of this occurred in the last strike, where the new men introduced into the district were assaulted. Several individuals were committed to prison for such assaults." — [5] Derselbe war „Timekeeper" und hieß Bushell. Vgl. l. c. qu. 9545/46

Sogar die Entlassung verhaßter Betriebsführer suchte man mit ähnlichen Mitteln zu erreichen. Ein Arbeitgeber Nordenglands erhielt folgenden Brief [1]:

„Es gereiche Ihnen zur Nachricht, daß Ihre Arbeiter eine Versammlung gehalten haben, um die Verdienste und den Charakter des Mannes zu erörtern, den Sie zum Betriebsführer (foreman) gewählt haben; nach gebührender Erwägung ist man zu dem Schlusse gekommen, daß es keinen größeren Tyrannen im ganzen Königreich giebt. Sein Charakter ist sattsam in England sowohl als in Schottland bekannt. Deshalb wollen Ihre Arbeiter Ihnen die Arbeit kündigen; denn sie sind fest entschlossen, nicht unter ihm zu arbeiten. Zugleich brauchen Sie nicht zu glauben, daß dies aus Selbstsucht geschieht, denn es ist Ihnen ebenso sehr als den Arbeitern zum Besten. Sie müssen gewahr werden, daß ein Mann, der als Tyrann über die Arbeiter schaltet, nicht anstehen wird, als ein Tyrann Ihnen gegenüber aufzutreten, sobald die geringste Möglichkeit hierzu da ist.

Der Fachverein wird sehr verpflichtet sein, wenn Sie am Bureaufenster vor Donnerstag Ihre Entscheidung bekanntgeben, zu welcher Zeit Sie uns geeignetenfalls empfangen wollen.

Unterzeichnet für die

National Association of Puddlers etc.

Den 30. April 1864."

Nach dem benachbarten Leeds entsandte der Führer der vereinigten Eisenarbeiter ein Pamphlet gegen die dortigen „7 Pharisäer und Tyrannen", mit welch liebenswürdigen Namen die Arbeitgeber gemeint waren [2].

Ja sogar einen internationalen Charakter nahm die Agitation unter den Eisenarbeitern an, indem nach Aussage der Arbeiter der nordenglische Gewerkverein unter den schlecht gelohnten belgischen Arbeitern, den damals gefährlichsten Konkurrenten, Unzufriedenheit zu erregen strebte [3].

Ein letzter langwieriger Ausstand fand 1866 statt.

Die Walzwerkbesitzer des nordenglischen Distrikts kündigten ihren Angestellten zum 14. Juli 1866, falls sie nicht eine Lohnreduktion sich gefallen lassen wollten, die bei den Puddlern 10 Prozent, bei den besser gestellten Arbeitern am Dampfhammer und in den Schienenwalzwerken mindestens 10 Prozent, in einzelnen Fällen aber bis 50 und 60 Prozent betragen sollte [4].

Die Ungleichheit der in Aussicht stehenden Lohnherabsetzungen machte

[1] Vgl. l. c. p. 60. — [2] Vgl. l. c. p. 57. — [3] Vgl. l. c. p. 54. Bestritten qu. 11325. — [4] Vgl. l. c. qu. 8270, 8322. qu. 11134 enthält keine Widerlegung der wesentlichen Angaben von Kane. Vgl. ferner l. c. p. 56.

böses Blut bei den Arbeitern. Dieselben machten geltend, ihre Arbeitgeber hätten ja selbst die Verpflichtung übernommen, jede Lohnstreitigkeit zunächst einer aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzten Konferenz zu unterbreiten, aber kein Schritt sei hierzu gethan worden[1]. So bleibe nichts übrig, als die Kündigung anzunehmen und die Arbeit einzustellen.

Der Ausstand, welcher nun folgte, dauerte fünf Monate[2], brachte den Arbeitgebern einen Verlust von vielen Tausenden und stürzte die Arbeiter, von denen gegen 12 000 Mann 20 Wochen hindurch außer Arbeit waren, in tiefstes Elend[3], ohne ihnen Erfüllung ihrer Wünsche zu verschaffen.

Keine der beiden Parteien hat diese Zeit bis heute vergessen, und keine hat versäumt, daraus eine Lehre zu ziehen.

Die nächste Folge der langwierigen Lohnkämpfe war, daß die Arbeitgeber die Führer der bisherigen Kampfbewegung mehr denn je zu maßregeln suchten. Wie der Führer der Arbeiter vor der königlichen Enquetekommission 1867 aussagte, teilten sich die Arbeitgeber die Namen der demagogischen Agitatoren mit. Man sprach von schwarzen Listen, die cirkulierten. Als eine weitergehende Kontrolle gegen verdächtige Arbeiter wurde folgendes versucht. Mittelst einer scheinbar unverfänglichen Formel in den Arbeitsbüchern entlassener Arbeiter wurde angedeutet, ob sie beim vorangegangenen Streik eine Rolle gespielt hatten. Dies genügte, ihre Wiederanstellung bei anderen Werken des Distrikts zu verhindern. Soweit die aufrührerischen Arbeiter in Häusern der Arbeitgeber zur Miete wohnten, wurde auch im nordenglischen Hüttendistrikt wie anderwärts mittelbar oder unmittelbar Ausweisung derselben aus ihren Wohnungen verfügt[4].

Die nordenglischen Walzwerksbesitzer — bereits seit 1863 zu einem

---

[1] Hiermit wird auf folgendes angespielt. 1865 hatten die Hüttenbesitzer des Nordens versucht, ihre Arbeiter zur Sonderung von den Koalitionsbestrebungen in den übrigen Distrikten Englands zu bewegen und ihrerseits ein entsprechendes Verhalten in Aussicht gestellt. Demgemäß war folgende Bestimmung in die Statuten des Arbeitgebervereins als einer der Zwecke desselben 1865 aufgenommen worden: „The holding free and friendly communication with the representatives of the ironworkers with the view of the avoidance of strikes, and at the same time the prompt and united resistance of any attempt on the part of the men to enforce unreasonable demands, or to limit the free action of any individual worker.“ — [2] Vgl. l. c. p. 56. — [3] Schon 1854 war der Eisenbezirk von Nordengland bei einem Ausstand beteiligt, infolgedessen den Arbeitern nach Schätzung des Sekretärs der Arbeitgeber 50 000 £ am Lohne entging. Vgl. l. c. p. 55. — [4] Vgl. l. c. qu. 8453—8465. Vgl. hiermit die Angabe der Arbeitgeber l. c. p. 56 und die Replik der Arbeiter. qu. 11325.

Verbande vereinigt, welcher hauptsächlich der Festsetzung und Ermittlung eines einheitlichen Verkaufspreises sich widmete[1] — schlossen sich Mitte der sechziger Jahre enger zusammen. Ein „Ausstand-Versicherungsfonds" wurde durch Hinterlegung von trockenen Wechseln über mehr als 900 000 ℳ begründet[2], um Firmen zu entschädigen, deren Leute zum Streike schritten.

Die Erbitterung zwischen den beiden Kampforganisationen, die einander gegenüberstanden, dem Verbande der Arbeitgeber und dem Arbeitervereine, schien unheilbar.

Die englische Gesetzgebung und Rechtspraxis gab zwar die Arbeitgeber keineswegs schutzlos den Ausschreitungen der Arbeiter preis. Insbesondere machen noch heute in Fällen des Kontraktbruchs Einzelner die Arbeitgeber — und anscheinend nicht ohne Erfolg — von der Schadensersatzklage Gebrauch[3].

Jedoch eine Ausnahmegesetzgebung, welche ermöglicht hätte, die einflußreichsten Agitatoren unter den Arbeitern polizeilich auszuweisen oder in der Zeit eines Lohnkampfes die Versammlungsfreiheit zu beschränken, stand nicht zu Gebote. So waren die Arbeitgeber gezwungen, die Arbeiter mit völlig gleichen Waffen, nämlich durch Vereinigung zu bekämpfen.

Der Gewerkverein der Arbeiter war durch den langwierigen Ausstand von 1866 finanziell geschwächt, aber nicht zu unterdrücken. Soweit möglich suchten die Arbeitgeber denselben nach wie vor zu ignorieren.

Solange die Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeiter lediglich Kampforganisationen blieben, mußte die eine Koalition notwendig streben, die entgegenstehende zu zertrümmern.

Das Nächstliegende war deshalb für die Arbeitgeber, energischer als bisher ihren Arbeitern die Teilnahme am Gewerkverein zu verleiden, vor allem aber, wenn die Führer des Gewerkvereins auftraten, um im Interesse ihrer Kameraden eine Beschwerde bei der Firma vorzubringen, dieselben grundsätzlich abzuweisen und zu erklären, man verhandle wohl mit jedem der eigenen Arbeiter einzeln, nicht aber mit Agitatoren. Noch 1867 bei dem Verhör vor der Gewerkvereinskommission beklagen sich die Arbeitgeber bitter, daß der Gewerkverein dahin wirke, die Festsetzung der Arbeitsbedingungen den einzelnen Arbeitern zu entreißen und solche dem Gesamt-

[1] Vgl. l. c. p. 58: „The North of England association — — — was established for the purpose of regulating prices and terms of selling iron." Vergl. hiermit qu. 11 130—11 132. — [2] Vgl. l. c. qu. 9397—9404. — [3] Im Maiheft und Juniheft 1888 des in Darlington erscheinenden Ironworkers' Journal sind Fälle mitgeteilt, in welchen kontraktbrüchige Arbeiter bis zu 2 £ (40,80 ℳ) Schadenersatz leisten mußten.

vorstand zuweise. Die Arbeiter entgegneten hierauf, die Koalition der Hüttenbesitzer habe keinen anderen Zweck, als den gleichen Gedanken zu verwirklichen [1].

Über dieses Niveau socialpolitischer Einsicht erhoben sich jedoch bereits damals die tüchtigsten Unternehmer.

Vor allem aber ein Mann auf seiten der Arbeitgeber war es, welcher anders dachte: Der jüngst zur Berliner Arbeiterschutzkonferenz abgesandte David Dale, noch jetzt Direktionsmitglied bedeutender Eisen- und Kohlenwerke.

Dale ließ sich die Mühe nicht verdrießen, eine friedliche Verständigung mit dem Führer der Arbeiter, John Kane, zu versuchen. Es galt denjenigen Mann, der wegen seiner Geschicklichkeit und Tüchtigkeit im bisherigen Lohnkampfe das Vertrauen der Arbeiter einmal errungen hatte, dafür zu gewinnen, auch in Nordengland statt der beide Teile vernichtenden Streiks und Aussperrungen ein Schieds- und Einigungsverfahren zu versuchen, wie es in dem Industriebezirke von Nottingham sich trefflich zu bewähren schien [2].

Eines der Haupthindernisse des Zustandekommens einer Schieds- und Einigungskammer nach Mundellas Vorbild war bisher die Abneigung der Arbeitgeber gewesen, die alte autoritative Stellung aufzugeben und sich auf gleichen Boden mit den Arbeitern bei Meinungsverschiedenheiten zu stellen [3].

Der Führer der Arbeiter hatte bereits nach dem Streik von 1866 vor der königlichen Enquetekommission sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Arbeitgeber der nordenglischen Eisenindustrie sich bisher geweigert hätten, eine Lohnregelung durch einen „vereinigten Ausschuß", wie solcher in der Teppichfabrikation funktioniere, auch den Eisenarbeitern zu gewähren [4].

Nachdem eine Annäherung zwischen den Führern beider Parteiverbände gelungen war, unternahmen es Dale und seine Freunde, die Arbeitgeber für den neuen Gedanken zu gewinnen, während John Kane seinen Einfluß auf die Arbeiter in gleichem Sinne geltend machte.

1869 kam es zur Begründung einer Schieds- und Einigungskammer,

---

[1] Vgl. Report u. s. w. qu. 11 327. — [2] Vgl. The Ironworkers' Journal, Nov.-Heft 1881; Nov. 88. — [3] Vgl. die Aussage des Sekretärs der Arbeitgeber in dem mehrfach citierten Bericht der Gewerkvereins-Enquetekommission S. 56, welcher das Verhalten der Arbeitgeber gegenüber dem Gedanken einer schiedsrichterlichen Regelung vor dem Streik von 1866 mit folgenden dürftigen Worten motiviert: „the masters declined on the ground that it was not a subject which admitted of being settled by this mode." — [4] Vgl. l. c. qu. 8386—8391.

an welcher sich die bedeutendsten Firmen des Distrikts beteiligten, nachdem die Arbeiter den formellen Antrag gestellt hatten, in dieser Form gemeinschaftlich die Arbeitsbedingungen in friedlicher Weise zu regeln[1].

Jedes der beteiligten Werke entsandte in die Schieds- und Einigungskammer aus der Firma einen Vertreter.

In jedem der Werke wählte auch die Arbeiterschaft einen Vertrauensmann. Wohl bestand thatsächlich unter den Arbeitern je eines Werkes meist eine Distriktsabteilung (Loge) des Gewerkvereins, und es wäre das einfachste gewesen, deren Vorstand als Arbeitervertreter zu entsenden. Darin hätte aber eine offizielle Anerkennung des Gewerkvereins gelegen, und hierzu würden sich die Arbeitgeber noch nicht entschlossen haben. So wurde der Weg gewählt, daß sämtliche Arbeiter eines Werks — mochten sie nun dem Gewerkverein angehören oder nicht — durch Ballotage einen Vertrauensmann wählten, der zur Schieds- und Einigungskammer entsandt wurde. Thatsächlich war hiermit ebenfalls die Vertretung des Gewerkvereins gesichert, der eifrig darüber wacht, daß er die Kandidaturen besetzt.

Der Führer des Gewerkvereins wurde — thatsächlich — ein ständiges Mitglied der Schieds- und Einigungskammer, die Statuten des Gewerkvereins wurden unter Mitwirkung von Rupert Kettle derart umgearbeitet, daß derselbe recht eigentlich der moralische Rückhalt der Schieds- und Einigungskammer wurde.

Ist nun das Zusammenwirken zwischen Gewerkverein und Schieds- und Einigungskammer, wie solches im folgenden ausführlicher betrachtet werden wird, ein zufälliger Begleitumstand oder die notwendige Grundlage der weiteren Entwicklung gewesen?

Die Erfahrungen der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer, besonders wenn man ihr den südlich gelegenen Eisendistrikt von Staffordshire gegenüberstellt, dürften klar bestätigen, daß ein Schiedsamt ohne feste Organisation der Parteien ein kraftloses Wesen sein muß und daß, wo und wann immer die Organisation der Arbeiter sich lockerte und die Mitglieder der Schieds- und Einigungskammer nicht mehr durchgängig die Vertrauensmänner der unabhängigen, eventuell kampfbereiten Arbeiterverbindung waren, sie nicht die Autorität entwickeln konnten, um den Beschlüssen der Schiedskammer Nachachtung zu verschaffen.

Sowohl die Walzeisenindustrie Nordenglands wie die von Staffordshire hatte von 1873 bis Ende der siebziger Jahre die Zeit einer schweren Depression zu überstehen. Anfangs der achtziger Jahre besserten sich die

[1] Vgl. The Ironworkers' Journal Novemberheft 1881, Januarheft 1887.

Preise etwas, und dann folgte eine weitere schwere Depression, die erst 1888 durch eine Periode des Aufschwungs abgelöst wurde.

In den Zeiten des Niedergangs war es, in Staffordshire wie im Norden, unvermeidlich, die Löhne herabzusetzen. Die Arbeiter Nordenglands ertrugen eine Reduktion der Löhne von 1873 bis 1879, welche 47 Prozent betrug, und alles wurde ohne allgemeine Streiks oder Aussperrungen beigelegt.

Auch in Staffordshire funktionierte eine Schieds- und Einigungskammer, die etwas später errichtet worden war als die des Nordens. Während aber die des Nordens auch die Zeit der zweiten Depression in den achtziger Jahren überstand und pünktlich die Entscheidungen durchgeführt wurden, verfiel die Schieds- und Einigungskammer der südlich gelegenen Distrikte gegen Mitte der achtziger Jahre in einen Zustand solcher Kraftlosigkeit, daß nur zwischen Auflösung oder gründlicher Reorganisation die Wahl blieb.

Man forschte nach den Ursachen, weshalb im Nord-Distrikt das Schieds- und Einigungsverfahren sich trefflich bewährte, in Staffordshire aber große Unzufriedenheit herrschte.

Als einer der Gründe für die Verschiedenheit des Erfolges wird angegeben, daß es in Staffordshire an einer alle bedeutenden Firmen umfassenden socialpolitischen Organisation der Arbeitgeber mangelte. Sehr zahlreiche Arbeitgeber hielten sich von der Schiedskammer fern, zahlten wenigstens keine Beiträge zu derselben, wenn sie auch den allgemeinen Lohnfestsetzungen folgten[1].

Mindestens ebensosehr als hierin lag aber die Schwäche der Schieds- und Einigungskammer von Birmingham in der Thatsache begründet, daß dort nicht mehr, wie im Norden eine feste Organisation der Arbeiter dem Einigungsverfahren als Grundlage diente.

Die Delegierten, welche von den Arbeitern in den einzelnen Hüttenwerken gewählt waren, erklärten in den Verhandlungen, sie selbst seien sehr überzeugt von der Berechtigung dieser oder jener Forderung der Arbeitgeber, aber sie hätten kein Mittel, die Durchführung unliebsamer Beschlüsse und Entscheidungen von der Arbeiterschaft zu erzwingen[2].

Im Norden dagegen, wo die Arbeitervertreter im Einigungsamt zugleich die Führer des Gewerkvereins waren, hatte bisher die Macht des

[1] Vgl. The Ironworkers' Journal, Dezember 1888. Danach standen anfangs 1888 68 Eisenwerke außerhalb der Schieds- und Einigungskammer von Birmingham. — [2] Vgl. l. c. Sept. 1887, Juli und Dezember 1888.

Gewerkvereins genügt, durch Maßregelung ungehorsamer Mitglieder den Entscheidungen Nachachtung zu verschaffen.

Eine gewisse Gefahr war aber auch im Norden Ende 1886 vorhanden, daß die Organisation der Arbeiter sich allzusehr lockere[1]. Unter diesen Umständen wurde von seiten der Arbeitgeber[2] lebhaftest betont, daß eine Festigung der Arbeiterkoalition den unentbehrlichen Rückhalt für das Schieds-Einigungsverfahren bilde.

Der Führer der damals nur Nordengland umfassenden Arbeitervereinigung bereiste nunmehr zu Agitationszwecken die gesamten Eisendistrikte Englands und suchte eine an den Gewerkverein des Nordens angegliederte allgemeine Arbeiterorganisation zu schaffen, welche Hand in Hand mit den Schieds- und Einigungsämtern des Nordens und von Birmingham arbeiten sollte.

Leidenschaftliche Reden und erregte Versammlungen sind in England unerläßlich, um eine derartige Agitation zu betreiben.

In den Teilen Englands, wo die Koalition der Eisenarbeiter etwas Neues, bis dahin Unbekanntes war, versuchten nunmehr wiederum einzelne Arbeitgeber, wie es die des Nordens vor 25 Jahren gethan, diejenigen ihrer Angestellten, welche sich dem Gewerkverein zuwandten, zu maßregeln[3]. Diejenigen Arbeitgeber dagegen, welche durch die Erfahrungen der Schieds- und Einigungskammer von Nordengland und derjenigen von Birmingham gelernt hatten, stellten sich durchaus sympathisch gegenüber den Bestrebungen der Arbeiter ihre Koalition zu festigen und weiter auszubreiten. Gar mancher Geschäftsführer oder Chef eines Hüttenwerkes verschmäht es seitdem nicht, an den gemeinsamen Festen der koalierten

[1] Vgl. The Ironworkers' Journal, Januar 1887. — [2] In der Sitzung der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer vom 31. Januar 1887 erklärte der Führer der Arbeitgeber, daß für die gedeihliche Wirksamkeit des Schiedsamts ein größeres Vertrauen in die Arbeiterdelegierten unerläßlich sei. Hierzu sei die Vereinsthätigkeit nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch der Arbeiter erforderlich. — Solche Interessentenverbände seien ein Element der Stärke, ihr Nichtvorhandensein eine Quelle der Schwäche. Der Vergleich mit andern Werken, wo keine Koalition wirke, bestätige die Richtigkeit des Satzes. Vgl. auch l. c. März 1888. Bereits 1881 (vgl. l. c. Nov. 1881) erklärte der erfahrene Schiedsrichter David Dale ähnliches nachdrücklich als „das Resultat langer und wechselvoller Erfahrung". — [3] Vgl. z. B. l. c. Mai 1889.

Arbeiter teilzunehmen[1] und wirkt auch mit, wenn einem der bewährten Führer des Gewerkvereins eine Ovation bereitet wird.

Aus dem ursprünglich nur den nordöstlichen Distrikt Englands umfassenden, 1862 begründeten Gewerkverein[2] wurde nunmehr eine nationale Organisation der britischen Stahl- und Eisenarbeiter, welche gegenwärtig außer Durham und Yorkshire vor allem Staffordshire und Lancashire, sowie Teile Schottlands umfaßt.

III.

Welches ist die gegenwärtige Organisation dieses Gewerkvereins, und in welchem Verhältnis steht er insbesondere zur Schieds- und Einigungskammer des nordenglischen Hüttengewerbes?

Wir haben es nicht mit einer so kraftvollen und reichen Organisation zu thun, wie die Gewerkvereine der englischen Maschinenbauer, Kesselschmiede oder Lithographen es sind.

Stand doch *eine* große Schwierigkeit den Koalitionsbestrebungen der Eisenarbeiter im Wege, nämlich der weitgehende gesellschaftliche und finanzielle Unterschied zwischen den Klassen, welche der Gewerkverein umfaßt[3].

Da kommt zunächst in Betracht die „Aristokratie der Eisenarbeiter", nämlich die zum Teil als Vorarbeiter im Stücklohn, zum Teil als verantwortliche Mittelspersonen — sogenannte contractors — im Akkordsystem bezahlten qualifizierten Arbeiter, welche z. B. das Auswalzen, Hämmern, Schneiden der Stahl- und Eisenplatten leiten[4]. Von ihnen verdient mancher 10 Mark und mehr während eines Tages und vermag wie ein behäbiger Bürgersmann zu leben.

---

[1] Vgl. die in „The Ironworkers' Journal", April 1889, Dezember 1889, Mai 1890 aus Nordengland und Staffordshire berichteten Fälle von Teilnahme der Arbeitgeber am geselligen Zusammensein von koalierten Arbeitern, ferner die Beteiligung derselben bei Beerdigung eines Arbeiterführers März 1890. — [2] Der Gewerkverein führte 1867 den Namen National Association of Ironworkers und heißt gegenwärtig The associated iron and steel workers of Great Britain. — [3] Vgl. die Reden von Aucott, Ironworkers' Journal. Novbr. 1888, April 1889. „Die Leute betrachteten einander nicht als ebenbürtig — es herrschte ein Geist der Absonderung, eine Rücksichtnahme auf Etikette, so daß es keinen Zusammenhalt, keine Einigkeit gab." — [4] Vgl. über die Stellung dieser Arbeiterklasse den Report of discussions before the arbitrator at Darlington in the matter of a claim made by the employers for 15 per cent. reduction in the wages of shinglers, rollers, heaters and shearmen in plate and sheet mills" vom 21. und 30. August und 1. Oktober 1879.

Demnächst kommen da, wo noch der Puddelprozeß betrieben wird, die Puddler in Betracht, welche das Roheisen in schmiedbares Eisen zu verwandeln haben, eine überaus aufreibende und mühselige Thätigkeit. Sie standen als eine zahlreiche Klasse mit gleichartigen Interessen bisher im Vordergrunde der socialen Bewegung und stellen den Mittelstand unter den Arbeitern dar. Ihr normaler Wochenverdienst — in Zeiten regelmäßiger Beschäftigung — betrug 25—35 Mark. Aber die Thätigkeit ist keine durchaus regelmäßige, sondern oft durch längeres Stillstehen der Öfen unterbrochen. Die übliche Arbeitszeit beträgt bis jetzt mehr als 10 Stunden. Je eine Tag- und Nachtschicht zu zweien lösen sich von 12 zu 12 Stunden ab.

Dann endlich als niederste Schicht umfaßt die Klasse der Eisenarbeiter viele nur kärglich bezahlte ungelernte Leute, unter welchen wieder diejenigen, die im Tagelohn als Gehilfen von anderen Arbeitern ausgelohnt werden, gesellschaftlich am tiefsten stehen.

Dies nur einige Typen von der weitgehenden socialen Differenzierung der Eisenarbeiter. Es galt, wenn der Gewerkverein als wirkliche Unterlage der Schieds- und Einigungskammer wirken sollte, auch den schlecht gestellten Genossen, die nur sehr wenig zurücklegen können, den Eintritt in die Vereinsorganisation zu ermöglichen.

So konnte sich der Gewerkverein weder auf Alters- noch Krankenversicherung einlassen. Letztere ist vielmehr, soweit sie besteht, Sache besonderer lokaler Verbände oder Fabrikkrankenkassen.

Auch Versicherung gegen Unfälle gewährt der Gewerkverein nicht, doch leistet er unentgeltlichen Rechtsschutz, welchen die Arbeiter seit dem neuen englischen Haftpflichtgesetz thatsächlich vielfach in Anspruch nehmen.

Auch das, was die alten, mächtigeren Gewerkvereine der gelernten Arbeiter als ihr „Rückgrat" zu bezeichnen pflegen, die Regelung des Lehrlingswesens ist nicht Sache des Eisen- und Stahlarbeitervereins[1].

Die beiden Aufgaben, auf welche sich dieser Gewerkverein im wesentlichen beschränkt, sind folgende: Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Gewährung von Begräbnisgeldern.

Der Beitrag der Mitglieder beträgt — mit Rücksicht auf die Armut eines großen Teils derselben — nur 33 Pfennig (4 d) wöchentlich. Von

[1] Bereits 1867 erklärte J. Kane vor der Gewerkvereinskommission (vgl. qu. 8472): „There is no apprenticeship system in connexion with the iron trade at the present time; there was formerly, but there is not now."

Arbeitern, die in der Woche nur eine Schicht oder weniger Beschäftigung finden, werden 8 Pfennige (1 d) gefordert.

Ein Zeichen der verhältnismäßigen Schwäche des Gewerkvereins ist es wohl, daß sich in seiner Gebarung die mißtrauische Heimlichkeit, welche früher allen Gewerkvereinen gemeinsam war, von den reich gewordenen und erstarkten Koalitionen aber längst aufgegeben worden ist, noch jetzt erhalten hat. Der Eisenarbeiterverein veröffentlicht keine Ausweise und weigert sich auch, zu den Zusammenstellungen der Regierung statistisches Material zu liefern [1].

Eine genaue Kenntnis der Mitgliederzahl und des Vereinsvermögens ist demgemäß nicht möglich. Doch ist aus der Zeitung der Eisenarbeiter zu ersehen, daß die Zahl der an den einzelnen Fabrikorten errichteten Zweigvereine (Logen) Ende 1889 101 und das Vereinsvermögen mindestens 57 000 Mark betrug [2].

Während früher die von jeder Loge aufgebrachten Mittel Eigentum der Loge blieben, ist jetzt eine gewisse Centralisation der Kassenverwaltung eingetreten und dadurch der Einfluß der Centralexekutive neuerdings gestärkt worden [3].

Die Sterbegelder, welche der Gewerkverein gewährt, belaufen sich auf 102 Mark (£ 5) beim Tode eines Hausvaters und geringere Summen beim Tode von Angehörigen desselben.

Die sonstigen Hilfeleistungen des Vereins an seine Mitglieder sind zweifacher Art:

a) Finanzielle Beihülfe bei Arbeitslosigkeit.

b) Vertretung der Interessen der Arbeiter im Wege des friedlichen Schieds- und Einigungsverfahrens.

Beide Fälle hängen eng zusammen. In der neuesten Verfassung des Gewerkvereins offenbart sich dieser Zusammenhang folgendermaßen [4]:

1. Im Falle eines Mißverständnisses oder vorkommender Streiks zwischen Gewerkvereinsmitgliedern und Arbeitgebern verpflichten sich die ersteren,

---

[1] Hand in Hand mit der neuerlichen Kräftigung der Vereinsorganisation regte sich jedoch wieder der Wunsch, die Vereinsangehörigkeit zum Ausdruck zu bringen, und so wurde das Tragen eines Vereinsabzeichens (badge) kürzlich beschlossen. Vgl. Ironworkers' Journal, Mai 1890. — [2] Vgl. l. c. März 1890. — [3] Vgl. hierzu und zum Folgenden: 1. Revised constitution of the National amalgamated association of malleable ironworkers. Darlington 1870. 2. Rules of the Associated iron and steel workers of Great Britain. Darlington 1889. — [4] Vgl. Artikel 15 und 16 der Statuten von 1889, die im Folgenden möglichst sinngetreu wiedergegeben sind.

wenn ihre Fabrik zu einer Schieds- und Einigungskammer gehört, in erster Instanz die Einzelheiten ihrer Beschwerde dem Sekretär desjenigen Einigungsamts zu unterbreiten, in dessen Bereich der betreffende Streitfall sich ereignet. Dieser prüft den Anspruch der Arbeiter nach dem Sinne der Statuten des betreffenden Einigungsamts und versucht, die ihm unterbreitete Angelegenheit auf dem Wege der Verhandlung zu erledigen.

„Gelingt es dem Sekretär der zu der Schieds- und Einigungskammer gehörenden Arbeiter nicht, den zwischen Arbeitern und Arbeitgebern schwebenden Streitfall gütlich beizulegen, so ist er verpflichtet, beim Sekretär der vereinigten Arbeitgeber Antrag auf eine baldige Kommissionssitzung zur gehörigen Erwägung und Erledigung der Streitsache zu stellen" u. s. w.

2. „Kommt es in solchen Betrieben, die Einigungsämtern nicht angehören, zu einem Streitfall, so soll der Distriktsvorstand des Arbeitervereins zu einer Sitzung zusammentreten, um die Angelegenheit zu erwägen und womöglich beizulegen. Nötigenfalls soll der Generalsekretär des Gewerkvereins beim Betriebsführer die Angelegenheit vortragen oder in seiner Abwesenheit einen Vertreter hierzu bestellen."

Im allgemeinen soll, wo Firmen außerhalb der Einigungsorganisation stehen, „der Gewerkverein seinen Einfluß gegenüber Arbeitgebern und anderen dahin geltend machen, daß sie bestehenden Schiedsgerichten beitreten oder je nach den örtlichen Umständen neue Schieds- und Einigungskammern begründen". Des weiteren wird bestimmt, daß die koalierten Arbeiter auch in solchem Falle — „bevor irgend ein Schritt unternommen wird, der dem Betriebe Verlust bringen kann, — zuerst der betreffenden Firma das schriftliche Anerbieten machen, den Streitfall durch ein Schieds- und Einigungsverfahren zu erledigen".

Dies sind die Grundsätze, welche die Arbeiter nunmehr freiwillig sich zur Pflicht gemacht haben, und zwar in einem Fachverein, der mit leidenschaftlicher Agitation die Kapitalisten bekämpft hat.

Nur als letztes Mittel, wenn die Arbeitgeber den Versuch friedlicher Beilegung des Streits hartnäckig zurückgewiesen haben, wird noch die Waffe des Lohnkampfs durch Ausstände in Anwendung gebracht. In solchem Falle sollen nach gehöriger Prüfung des Falls und eingeholter Zustimmung der Mitglieder des gesamten Arbeiterbundes, welche logenweise abstimmen, die außer Beschäftigung tretenden Vereinsmitglieder folgende Unterstützung empfangen: 10 Mark per Woche während der ersten 6 Monate — aber nicht für die erste Woche des Ausstandes; währt

die Beschäftigungslosigkeit länger als 6 Monate, so empfangen sie nur 5 Mark.

Auch diesfalls sollen sich die Arbeiter — so bestimmt das gegenwärtige Gewerkvereinsstatut [1] — weiter „bereit halten, jeden Streitfall noch der Erledigung durch Schieds- und Einigungsverfahren zu unterbreiten".

„Weigern sich Vereinsmitglieder, ein vernünftiges Anerbieten ihrer Arbeitgeber zur Erledigung eines Streitfalles anzunehmen, so soll nach Entscheidung von zwei Drittel Majorität der gesamten Mitglieder des Gewerkvereins ihnen während der Fortdauer des Ausstandes alle Unterstützung entzogen werden."

Wir sehen in diesen zur Aufrechterhaltung des Schieds- und Einigungsverfahrens getroffenen Bestimmungen den Abschluß einer langjährigen Entwicklung. Dieselbe charakterisiert sich kurz dadurch, daß noch 1867 — wie die Arbeitgeber erklärten — die Koalition der Eisenarbeiter eine Kampfvereinigung war, welche die Löhne auf den höchstmöglichen Punkt treiben, die Auswanderung zwecks Verringerung des heimischen Arbeitsangebots befördern wollte u. s. w. [2], während in den Statuten von 1889 folgende Definition enthalten ist: Zweck des Gewerkvereins ist, „die Beziehungen zwischen den Arbeitern und ihren Herren zu regeln, ferner durch das Schieds- und Einigungsverfahren oder durch andere anständige und gesetzliche Mittel eine gebührende Bezahlung der Mitglieder für ihre Arbeit zu erlangen und endlich durch Beiträge und besondere Umlagen gegenseitig den Mitgliedern Schutz gegen Kontraktbruch und rechtswidrige Entlassung zu gewährleisten [3]".

Nach dem Gesagten ist der Grund leicht ersichtlich, weshalb — wie dies oben geschildert wurde — die Arbeitgeber da, wo man die jetzt vom Gewerkverein verfolgten Ziele richtig versteht, demselben keine Feindseligkeit entgegenbringen. Wie sollte man sich aber solchen Firmen gegenüber verhalten, welche — mit dem Wesen der Arbeiterkoalition unbekannt —

---

[1] Vgl. Artikel 17 derselben u. f. — [2] Vor der Gewerkvereinskommission erklärte 1867 der Sekretär der Arbeitgeber, der Gewerkverein der Eisenarbeiter von Gateshead sei keine „Friendly society", bezwecke vielmehr, „to force up wages to the highest possible point, to encourage emigration with a view to thin the home labour market, and to provide funeral money for members and their wives." Vgl. den 5. Bericht der Kommission S. 53, 54. — [3] Als weiterer Zweck erhielt sich in Vergangenheit und Gegenwart die Gewährung von Sterbegeldern.

jeder urwüchsigen Organisation der Leute sich widersetzten und durch energische Maßregeln das alte sogenannte „patriarchalische System" des Beherrschens unorganisierter Massen zu retten suchten? Hier mußte der Gewerkverein notwendig seine volle Macht entfalten. Wo es sich um Unterstützung von Gemaßregelten handelt, leistet demgemäß der Gewerkverein eine erheblich höher bemessene Unterstützung als da, wo ein Ausstand zum Zwecke des Lohnkampfes durchzuführen ist. Denn hier handelt es sich um die Existenz der Koalition und dies fordert energische Verteidigung. Die Statuten[1] bestimmen: „Wenn ein Vereinsmitglied aus seiner Stelle deshalb entlassen wird, weil es einen thätigen Anteil an den Geschäften des Gewerkvereins genommen hat, so soll der Sekretär der betreffenden Vereinsabteilung dies dem Distriktsausschuß melden. Letzterer soll den Streitfall prüfen, und falls keine friedliche Vereinbarung möglich ist[2], einen ausführlichen Bericht an den Generalsekretär einsenden, welcher eine allgemeine Abstimmung veranlaßt. Es darf nun weder schlechte Führung vorliegen, noch etwa vorzuwerfen sein, daß der Betreffende absichtlich des Vergnügens halber oder ohne Urlaub seines Betriebsführers zum Besuche von Versammlungen, oder zur Erledigung von Gewerkvereinsangelegenheiten von der Arbeit fern geblieben ist." Nur wenn das Gewerkvereinsmitglied in diesen Beziehungen schuldlos und „nicht länger als 6 Wochen mit Beitragszahlungen im Rückstande ist und die Mehrzahl der Vereinsmitglieder zu seinen Gunsten stimmt, empfängt der Gemaßregelte den Betrag von 15 Mark[3] wöchentlich aus der Vereinskasse für die ersten 6 Monate und 7.50 Mark wöchentlich für weitere 6 Monate. Sollte er sich aber weigern, angemessene Beschäftigung anzunehmen, die ihm zum wenigsten 20.40 Mark wöchentlich einbringt — sei es in seinem oder einem anderen Gewerbe, — so soll er alle Unterstützung verlieren. Die ganze Hilfleistung wird aber überhaupt nicht für mehr als 52 Wochen gewährt[4]".

All diese Bestimmungen stehen nun keineswegs bloß auf dem Papier, sondern die Ordnung wird den Statuten entsprechend vom Vorstand und

[1] Vgl. Art. 20. — [2] Dieser Zusatz fand sich noch nicht in den Statuten von 1870. — [3] Die Schillinge sind durchweg gleich 1 Mark gerechnet, während die größeren Summen in dieser Schrift nach dem Kurs 1 £ = 20,40 Mark berechnet wurden. — [4] Vgl. Art. 20 der Statuten. — Da die Stellenvermittlung in den Händen des Arbeitersekretärs großenteils vereinigt ist, so ist auch des weiteren bestimmt, daß jedes Mitglied, welches überhaupt wegen Maßregelung oder Stellenlosigkeit Unterstützung vom Vereine empfängt, sich aber weigert, eine vom Vereinsvorstand angewiesene Stelle anzutreten, und während einer Arbeitsstreitigkeit vorzieht, in Unthätigkeit zu bleiben, weiterer Unterstützung verlustig geht.

insbesondere dem Generalsekretär des Gewerkvereins in unerbittlicher Weise gehandhabt, wie die zu meiner Kenntnis gelangten Anwendungsfälle beweisen.

Eine Frage bleibt aber zu beantworten: Welche Ursachen liegen vor, daß der Gewerkverein, der einst so kampflustig und unzufrieden, wie unsere heutigen deutschen Fachvereine war, die geschilderte Verfassung annahm, die ihn zum Bollwerk des socialen Friedens machte?

Nicht von oben dekretieren ließ sich die Tendenz dieser Entwicklung, sondern sie begann urwüchsig von unten herauf, nachdem der erste Kampf sich ausgetobt hatte, entsprang der eigensten Initiative der Führer, welche das Vertrauen der Arbeiter erwählt hatte.

Und dabei ist gerade das kühl besonnene Vorgehen, welches jetzt der Leiter des Gewerkvereins zeigt, psychologisch um so auffälliger, wenn man erwägt, daß er, der sich vom einfachen Puddler emporgearbeitet hat, einst einer der leidenschaftlichsten Agitatoren war[1].

Noch jetzt hofft er eine gründliche Besserung der Arbeiterlage nur von einem Wirtschaftssystem, das künftig die kapitalistische Wirtschaftsordnung ersetzen soll[2]; aber bis dieser Traum verwirklicht ist, verschmäht er nicht, jeden kleinsten wahrnehmbaren Lohnvorteil für die Seinigen anzustreben. Gar manche aufreizende Rede hat dieser Mann während seines Lebens gegen die Reichen und Großen dieser Erde gehalten. Würde ihn der englische Staat wegen der Agitation, die unentbehrlich war, um anfangs die Herrschaft über die Massen zu erlangen, mit Hilfe einer Ausnahmegesetzgebung einst verfolgt haben, so wäre es dem derart Gekennzeichneten gewiß bequem gewesen, auf dem Wege einer negierenden, lediglich politischen Agitation, seine Stellung zu behaupten. Dieser Weg eines billigen Märtyrertums bleibt aber einem englischen Arbeiterführer infolge der dort herrschenden Rechtsfreiheit verschlossen. So mußte sich allmählich mit Notwendigkeit in dem einst so streitbaren Manne, nachdem er reiche Erfahrungen gesammelt und konkreten Aufgaben gegenüber sowohl den Kampf wie den Weg gütlicher Vereinbarung erprobt hatte, eine Umwandlung vollziehen. Aus den

[1] Noch jetzt sagt der Gewerkvereinssekretär E. Trow mit Stolz von sich, er sei nicht von dem Holze geschnitzt, aus dem man einen Gentleman macht. Ironworkers' Journal, August 1889. — [2] Das Ideal dieses Arbeiterführers ist, wie das der meisten Gewerkvereinsführer älteren Stils, die „Cooperation“; so versteht sich, daß er in ein und derselben Rede seinen Arbeitern versichern kann, er sei ein „Socialist“ und er glaube an drei Ideen: an die heiligen Rechte der Arbeit, des Individuums und des Eigentums. Vgl. Ironworkers' Journal, März 1888.

Mitteln seiner Genossen wird er unterhalten, wie der Generalsekretär eines jeden englischen Gewerkvereins, und die Seinen würden nicht zögern, ihm bei dem nächsten Wahlgange ihre Stimme zu versagen, wenn er — statt für die Hebung ihrer augenblicklichen materiellen Lage einzutreten — sie lediglich auf eine bessere systemfreudigere Zukunft vertröstet haben würde.

Daß E. Trow, der Führer der nordenglischen Arbeiter, an dem großen internationalen Arbeiterkongreß vom August 1886 in Paris sich beteiligte, erschien seinen Landsleuten nicht als eine staatsgefährliche Bestrebung, sondern als ebenso natürlich und selbstverständlich, wie die Teilnahme eines Eisenbahndirektors an einer Tarifkonvention oder eines Grubenbesitzers an einem Binnenschiffahrtskongreß uns erscheinen würde. Nicht minder leicht zu verstehen war es freilich auch nach der Entwicklung, die dieser Mann durchlebt hat, daß er und die ihm befreundeten erfahrensten englischen Gewerkvereinsführer im allgemeinen und einzelnen dort Anschauungen vertraten, die von den radikaleren Forderungen der kontinentalen Socialdemokratie sehr erheblich abwichen[1].

IV.

Nachdem bisher betrachtet wurde, auf welchen formalen und materiellen Voraussetzungen die Stellung des Gewerkvereins als Stütze der Schieds- und Einigungskammer der nordenglischen Eisenhüttenindustrie beruht, erübrigt nunmehr, die jetzige Organisation und Wirksamkeit dieser Schieds- und Einigungskammer im einzelnen zu untersuchen.

Teilnehmer des „Board of conciliation and arbitration for the manufactured iron and steel[2] trade of the North of England" waren Anfangs 1890 im ganzen 11 Walzwerke, — darunter einige von gewaltigen Dimensionen — die im Besitz von 9 Firmen stehen.

Zu verschiedenen dieser Betriebe gehören auch Kohlen- und Eisenerzgruben, Hochöfen zur Bereitung von Roheisen und Eisengießereien. Die Arbeiter dieser Abteilungen kommen jedoch hier nicht in Betracht, vielmehr bloß diejenigen Arbeiter, welche das Roheisen in schmiedbares Eisen verfeinern oder Stahl herstellen, und diejenigen, welche das Metall dann durch Hämmern, Walzen, Zängeln und Strecken in Platten und Bleche, Schienen, Stab- und Winkeleisen verwandeln.

Die Arbeiter derjenigen Firmen, welche am Schiedsamte teilnehmen, betrachten sich als „Subskribenten" der Schieds- und Einigungskammer.

---

[1] Vgl. Ironworkers' Journal, Januar 1887 ff. — [2] Dieser Zusatz ist erst neuerdings erfolgt.

Anfangs Januar 1890 waren es 5274 Mann[1], deren Löhne durch die Schiedskammer direkt geregelt wurden. Es scheint, daß außerdem eine große Zahl von Gehilfen (underhands) indirekt von den Lohnänderungen betroffen werde. Princip ist, daß jeder zum Gewerbe gehörige Arbeiter, der an einem der am Einigungsamt beteiligten Werke beschäftigt ist — soweit er nicht etwa weniger als 2.50 Mark täglich verdient — zu den Kosten der Einrichtung mitbeisteuern muß. Acht Pfennige[2] werden von der Firma alle 14 Tage bei der Lohnauszahlung den „Subskribenten" vom Lohne abgezogen. Die Summe der von den Arbeitern dergestalt erhobenen Beiträge liefert dann die Firma an die Schieds- und Einigungskammer ab und fügt den gleichen Betrag aus eigenen Mitteln hinzu[3]. Die Gesamtsummen, welche zur Hälfte die Arbeiter, zur Hälfte die Arbeitgeber zu den Kosten der Schieds- und Einigungskammer in Jahresfrist betragen, sind unter Umständen recht beträchtlich: So führte 1889 die „Consett Iron Company, Ltd." 5244 Mark, die „Stockton Malleable Iron Company, Ltd." 5027 Mark an die Einigungskammer als Beitrag ab.

Selbstverständlich würde es sehr schwer — wenn nicht unmöglich — sein, die Arbeiter zum Beitrag für die Schiedskammer zu bestimmen, wenn sie selbst nicht von den Vorteilen derselben überzeugt und durch den Gewerkverein, dem sie angehören, zur Beteiligung an der Schieds- und Einigungskammer genötigt würden.

Wie in der Beitragsleistung zu den Kosten der Schiedskammer, so besteht auch der Grundsatz völliger Gleichheitlichkeit in den Vergütungen, welche an die Teilnehmer — Arbeitgeber und Arbeiter — für ihre Thätigkeit im Dienste der Schiedskammer gewährt werden.

Für die bei Sitzungen der Schieds- und Einigungskammer und bei Inspektionsreisen im Auftrage derselben verlorene Zeit wird sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern aus der gemeinsamen Kasse eine Vergütung von 10 Mark pro Tag gewährt. Würde diese Vergütung nicht auch für die Arbeiter verhältnismäßig recht hoch bemessen sein, so wäre es kaum möglich, gerade die Besten unter den Arbeitern dafür zu gewinnen, daß sie einen Teil ihrer Arbeitszeit der Schieds- und Einigungskammer opfern.

---

[1] Vgl. Ironworkers' Journal, Februar 1890. — [2] 1 Penny. — [3] Der Grundgedanke strenger Gleichheitlichkeit in den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeiter findet sich in der Schiedskammer von Birmingham nicht ebenso korrekt durchgeführt wie in derjenigen Nordenglands. Vgl. Rules of the Midland iron and steel wages Board, adopted at a meeting of the Board, held in Birmingham, February 23, 1888, mit den nordenglischen Statuten von 1883.

Daß der Zeitverlust der Arbeiter nach dem gleichen Satze wie der der Arbeitgeber vergütet wird, kann keinen ernsteren Beobachter darüber hinwegtäuschen, daß nach der verschiedenen Erwerbsmöglichkeit die Zeit des Unternehmers im einzelnen Falle oft viel einträglicher, die des Arbeiters vielleicht minder günstig zu verwerten gewesen wäre als mit 10 Mark pro Tag. Thatsächlich liegt hier nichts weiter als eine taktvolle und geschickte Konzession der Arbeitgeber an das bei allen mühsam Emporgekommenen und so auch bei den Arbeiterführern gerade in Kleinigkeiten besonders empfindliche Selbstgefühl und Gleichheitsbedürfnis vor, die sich reichlich lohnt.

So erklärt sich auch eine andere Bestimmung leicht, welche demjenigen, der an unsere vielfachen Rangunterschiede gewohnt ist, auffallen muß: daß nämlich sowohl den Arbeitern wie den Arbeitgebern für die erforderlichen Eisenbahnfahrten gleichmäßig der Preis eines Billets zweiter Klasse gewährt wird[1].

Zur ständigen Erledigung der Korrespondenzen und laufenden Geschäfte stellen die Arbeitgeber und die Arbeiter Sekretäre an, welche einen Jahresgehalt von je 3060 Mark für diese Thätigkeit erhalten. Zum Sekretär der Arbeiter in der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer wird gegenwärtig regelmäßig der Generalsekretär des Gewerkvereins erwählt.

Auch gegenüber Zeugen, die vernommen werden, und in sonstigen Fällen, wo das Einigungsamt die Dienste von Leuten in Anspruch nimmt, wird der Grundsatz streng durchgeführt, daß Arbeiter nicht in der Lage sind, ohne Vergütung ehrenamtliche Funktionen zu erfüllen, und deshalb einerseits den Arbeitern, andererseits den Unternehmern eine Vergütung zugebilligt[2].

Auch in den Anordnungen, betreffend die Wahl der Delegierten zur Schieds- und Einigungskammer, zeigt sich nicht die geringste Bevormundung der Arbeiter durch die Arbeitgeber, sondern möglichste Berücksichtigung der demokratischen Neigungen der Arbeiter.

Die Grundsätze sind folgende[3]: Die beteiligten Firmen bezeichnen für jedes der zugehörigen Werke je einen Bevollmächtigten zur Wahrung ihrer

---

[1] Die Arbeitgeber wissen sehr wohl, daß die Arbeiter thatsächlich mit Vorliebe dritter Klasse fahren und die Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und der wirklichen Auslage ersparen, während die Arbeitgeber es vorziehen, erster Klasse zu reisen: aber mit Absicht ändert man nicht das Geringste an Bestimmungen, welche die gesellschaftliche Ebenbürtigkeit der Arbeiterklasse zum Ausdruck bringen. Vgl. auch Nr. 21 der Statuten. — [2] Vgl. Anhang I, enthaltend die letzte Jahresbilanz der Schieds- und Einigungskammer. — [3] Vgl. oben S. 280 das bereits über die Gründung der Schieds- und Einigungskammer Mitgeteilte.

Interessen. Andererseits wählen die zu den Kosten der Schieds- und Einigungskammer beisteuernden Arbeiter für jedes Werk durch Ballotage jährlich ihren Vertrauensmann. Eine Bestimmung, welche das Wahlrecht oder die Wählbarkeit von Arbeitern, die nicht eine bestimmte Zeit in dem betreffenden Werke beschäftigt waren, beschränkt oder ausschließt, ist nicht vorhanden. Die einzige formale Beschränkung ist, daß der Gewählte an dem Werke, das er vertritt, zur Zeit der Wahl beschäftigt sein muß und daß sein Mandat erlischt, sobald er diese seine Stellung als Arbeiter des ihn entsendenden Werks verliert oder aufgiebt.

Welchen Inhalt haben nun die derart erteilten Mandate der Delegierten zur Schiedskammer?

Höchst bedenklich würde der Fall sein, daß die Vertreter der Firmen und der Arbeiter von vornherein zu den Verhandlungen nur beschränkte Vollmachten mitbrächten. Das ganze Verfahren würde schnell zum leeren Schein herabsinken. Denn wenn auch die eine Partei die andere persönlich überzeugt, so würde die beschränkte Vollmacht die Möglichkeit ausschließen, der Überzeugung gemäß dem Gegner eine Konzession zu machen.

Deshalb bestimmt die Verfassung der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer[1]: „Jeder Vertreter soll für voll befugt gelten, das Werk, welches ihn gewählt hat, zu vertreten, und der Mehrheitsbeschluß der Schieds- und Einigungskammer oder bei Stimmengleichheit die Entscheidung des Schiedsmanns soll bindend sein für Arbeitgeber und Arbeiter aller zu derselben gehörenden Werke."

Was nun die Organisation und Wirksamkeit der derart zusammengesetzten nordenglischen Schieds- und Einigungskammer betrifft, so muß bei derselben ebenso wie bei anderen englischen Einigungsämtern zwischen zwei Instanzen unterschieden werden: Der Vollversammlung aller Mitglieder (full board) und dem ständigen Ausschusse (standing committee), in welch letzterem fünf stimmberechtigte Arbeitgeber und fünf stimmberechtigte Arbeiter die Entscheidung fällen.

Artikel 15 der Statuten bestimmt kurz die Kompetenz beider Körper folgendermaßen: „Alle Streitfragen sollen in erster Instanz dem ständigen Ausschuß unterbreitet werden. Dieser soll den Thatbestand feststellen und berechtigt sein, alle ihm unterbreiteten Fragen zu entscheiden — ausgenommen wenn es sich um eine allgemeine Erhöhung oder Herabsetzung der Löhne oder die Wahl eines Schiedsrichters zur Festsetzung derselben handelt. In diesem Falle tritt die Kompetenz der Vollversammlung ein."

---

[1] Vgl. Rule 8.

Der Hauptgrund, weshalb nicht alle Entscheidungen der Vollversammlung zugewiesen sind, ist das Bestreben, Zeitverlust und Sitzungskosten möglichst zu sparen.

Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal jährlich, der ständige Ausschuß mindestens einmal monatlich und auf Erfordern öfter zusammen.

Faßt man kurz die Kompetenzverhältnisse zusammen, so ergiebt sich, daß die Sekretäre der Arbeiter und Arbeitgeber die Exekutive der alltäglichen Geschäfte in Händen haben, während der vereinigte Ausschuß im Princip das untersuchungsführende und entscheidende Organ der Schiedskammer darstellt und nur für den einen Zweck einer allgemeinen Lohnänderung einer Verstärkung durch Zuziehung der Delegierten aller vereinigten Arbeitgeber und Arbeiter bedarf.

Der Vergleich des ständigen Ausschusses und der Vollversammlung mit Verwaltung und Gesetzgebung ist dagegen für die Eisenindustrie nicht angängig.

Für die Lohnregelung selbst folgt hieraus mit Berücksichtigung der Kompetenzverhältnisse folgendes:

Die Löhne der Eisenarbeiter werden einheitlich im ganzen Bezirk festgesetzt, und zwar als Stücklöhne für die Puddler, welche bis vor kurzem als die größte gleichartige Masse den socialpolitisch wichtigsten Faktor bildeten. Daß unter besonderen Umständen die Puddler über den festgesetzten Stücklohnsatz Extravergütungen und Prämien erhalten, ist hierdurch keineswegs ausgeschlossen.

Die übrigen Arbeiter außer den Puddlern empfangen nun — je nach der Schwierigkeit und Gefährlichkeit, andererseits je nach der besonderen Mühseligkeit ihrer Verrichtungen — eine mannigfach abgestufte Bezahlung, die anfangs großenteils im Akkord, neuerdings immer mehr mit Beseitigung des Mittelsmannes direkt von der Firma als Stücklohn geleistet wird [1] und schon vor Einrichtung der Schieds- und Einigungskammer klassenweise in Listen, welche die Fabrikanten aufstellten, differenziert war. Auch im Zeitlohn stehende Personen gehören zu den Subskribenten der Schiedskammer.

Die relative Verschiedenheit in der Lohnhöhe je nach der Verrichtung, und durch dieselbe bedingt eine weitgehende Verschiedenheit der socialen Stellung der verschieden hoch Entlohnten gilt als etwas Feststehendes.

Wird nun je nach der Konjunktur des Gewerbes festgestellt, daß die

[1] Wie vorteilhaft solche Änderung der Zahlungsart für beide Teile sein kann, zeigt das im Ironworkers' Journal, Mai 1889, geschilderte Vorgehen der Barrow Hematite steel Co., Ltd.

Industrie des Bezirks höhere Preise erzielt, so erklären die vereinigten Arbeiter, der Wert ihrer Leistung sei proportional mit den Verkaufspreisen gestiegen. Nicht die marxistische Theorie, daß der Wert der Arbeit stets der gleiche sei und nur der Kapitalist unter verschiedenen Voraussetzungen verschieden viel dem Arbeiter vorwegnehme, ist die Grundanschauung, sondern die Überzeugung, daß je nach der Konjunktur des Weltmarkts die auf Walzeisen verwendete Arbeit in ihrem Marktwerte bald steigt, bald fällt. Alle Löhne — unter sich verschieden bleibend — werden im gleichen Verhältnis erhöht, bei ungünstiger Konjunktur herabgesetzt.

Festzustellen, ob hierfür Voraussetzungen vorliegen, ist — wenn der ständige Ausschuß die vorbereitenden Schritte gethan hat — Sache der Vollversammlung.

Ergiebt sich statt dessen ein Moment, welches das bisherige Verhältnis zwischen den Einnahmen der verschiedenen im Stücklohn oder Accord beschäftigten Arbeiterklassen gegen früher verschiebt, so ist diese Frage vom ständigen Ausschuß zu erledigen.

Außer den zwei Funktionen einer Vorbereitungsinstanz für die Grundlagen einer allgemeinen Lohnfestsetzung und einer Entscheidungsinstanz für Ausgleichung individueller Unterschiede fällt dem ständigen Ausschuß noch folgende Aufgabe zu: Er nimmt bestätigend Kenntnis von Sondervereinbarungen einzelner Firmen, welche mit Rücksicht auf individuelle Verhältnisse abgeschlossen werden; so z. B. von einer auf einem Hüttenwerke speciell mit den dortigen Stahlarbeitern vereinbarten gleitenden Skala.

In der Mehrzahl der Fälle — insbesondere bei den Streitigkeiten über individuelle Verschiedenheiten der Arbeitsbedingungen in einzelnen Werken — kommt es nun vor allem darauf an, den Thatbestand so festzustellen, daß zwischen den Parteien kein Streit herrscht. Dann ist die Einigung oder die Entscheidung des ständigen Ausschusses oft eine zwingende Konsequenz der durch Präcedenzfälle erwachsenen Rechtsanschauung.

Die wichtigste Rolle in der Thätigkeit des Ausschusses spielen daher die zur Feststellung eines streitigen Thatbestands im Auftrage des ständigen Ausschusses an Ort und Stelle entsandten, gemeinsam untersuchenden Delegierten beider Parteien, regelmäßig die Sekretäre der Arbeitgeber und der Arbeiter, denen unter Umständen weitere Vertreter beider Parteien mitgegeben werden.

Die Bedeutung des Zusammenwirkens der Vertreter verschiedener Interessen bei diesen Ermittlungen liegt darin, daß die Parteivertreter Gelegenheit finden, alle leicht zu übersehenden Thatsachen, auf welche sie Wert legen, der Gegenpartei glaubhaft zu machen.

Wo anderwärts dies gemeinsame Ermitteln des streitigen Thatbestands bei ungenauer Nachahmung der nordenglischen Einigungskammer versäumt wurde[1] und beide Parteien unabhängig von einander den Thatbestand zu den Akten gaben, zeigte sich gegenüber der im ständigen Ausschusse üblichen Methode der Übelstand, daß die Thatberichte der beiden Parteien Differenzen zeigten, was die Einigung oder Entscheidung durch Abstimmung, beziehungsweise Schiedsspruch, wenn nicht unmöglich machte, so doch erheblich erschwerte[2].

Im übrigen trägt nicht wenig zur Vermeidung unnötiger Reibereien der Umstand bei, daß der formelle Geschäftsgang vor dem ständigen Ausschusse durch Gewohnheit und ausdrückliche Festsetzung ein für allemal feste Grundsätze erlangt hat, welche beide Parteien sorgfältig beachten. Wie bei einem gerichtlichen Verfahren, so sind regelmäßig auch beim Verfahren vor dem ständigen Ausschusse der nordenglischen Hütteninduſtrie eine Reihe einzelner Akte genau zu unterscheiden[3].

Wenn ein Arbeiter einen Grund zur Beschwerde zu haben glaubt, so ist er zunächst verpflichtet, demjenigen Delegierten, welcher in der Schieds- und Einigungskammer das betreffende Hüttenwerk vertritt, seine Angelegenheit vorzutragen. Beide gemeinsam besprechen den Fall, und wenn beide darin übereinstimmen, daß es überhaupt zweckmäßig sei, den Anspruch weiter zu verfolgen, so sind beide zunächst verpflichtet, den Gegenstand des Streites dem Betriebsführer des betreffenden Werkes vorzutragen. Derselbe muß mindestens an einem bestimmten Wochentage bereit sein, allen derartigen Beschwerden Gehör zu geben.

Nach dieser Besprechung kommt es nicht selten bereits zu einer Beilegung der Streitsache.

Gelingt dies nicht, so ist der sich geschädigt oder verletzt fühlende Arbeiter verpflichtet, ruhig seine Arbeit fortzuführen. Verletzt er diese Pflicht, so straft ihn der ständige Ausschuß dadurch, daß er die Erledigung

---

[1] Vgl. The Ironworkers' Journal, Mai 1889, wo der Arbeitersekretär klagt: „Where rates and information were obtained from the men and employers separately, they never agreed. One or other of them lost sight of special conditions which affected the figures. He would not rely on information unless the people giving it could be brought face to face for explanation. — [2] In dem mir während der Drucklegung dieser Schrift zugegangenen Buche von Schulze-Gävernitz, „Zum socialen Frieden", Leipzig 1890, findet sich dieser Gesichtspunkt ebenfalls hervorgehoben. — [3] Vgl. die Rules, bye-laws and instructions des Board of conciliation and arbitration for the manufactured iron and steel trade of the North of England. 1883 Middlesbrough.

der Beschwerde solange vertagt, bis die Arbeit wieder aufgenommen ist. Selbstverständlich würde dieser Zwang nicht genügen, wenn nicht der Gewerkverein — wie oben geschildert wurde — solch einem Widerspenstigen seinen Statuten gemäß die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit verweigern würde. Andererseits scheint es auch lediglich Anstandspflicht der Firmen und eine Zweckmäßigkeitsrücksicht gegenüber dem Gewerkverein zu sein, daß sie nicht den ständigen Ausschuß umgehen, indem sie dem Beschwerdeführer ohne weiteres kündigen. Thatsächlich bleibt der Beschwerdeführer im Dienst, denn die Arbeitgeber wissen wohl, daß eine Maßregelung in solchem Falle die Autorität der Einigungskammer mit einem Schlage vernichten und ihnen den schwersten Schaden bringen würde, wenn einmal in Zukunft die Machtverhältnisse zu ihren Ungunsten liegen.

Kommt nach alledem bei der Vorverhandlung zwischen dem Arbeiterdelegierten und dem Betriebsführer des betreffenden Hüttenwerks keine Vereinbarung zustande, so sind beide Parteien verpflichtet, ein Protokoll zu vollziehen, in welchem die Differenzpunkte präcisiert werden. Dieses Protokoll wird in je einem Exemplar den Sekretären der bei der Schieds- und Einigungskammer beteiligten Arbeitgeber und der Arbeiter zugestellt.

Der ständige Ausschuß tritt baldmöglichst zur Kenntnisnahme des Streitfalls zusammen; jedoch sollen regelmäßig sieben Tage nach der ersten Aufregung der Parteien verstreichen, ehe die Angelegenheit verhandelt wird. Daraus erwächst dem Antragsteller kein Schaden, da die Entscheidungen mit rückwirkender Kraft erlassen werden[1].

Die Berechtigung dieser Frist bei der Beschwerde ergiebt sich aus demselben Grunde, aus welchem im preußischen Heere gefordert wird, daß ein Beschwerdeführer sich erst eine Nacht Bedenkzeit nehmen soll, ehe er seine Beschwerde anbringt[2].

Zum Vollziehen des gemeinsamen Protokolls und der Abgabe der Erklärung, daß die Parteien sich der Entscheidung des ständigen Ausschusses unterwerfen wollen, würde kaum ein Zwang ausgeübt werden können, wenn dies lediglich von oben diktiert wäre und nicht die Organisation der Parteien den Statuten der Einigungskammer wiederum hier wie in anderem Autorität verschaffen würde.

---

[1] Anders scheint es im northumbrischen Kohlenbergbau gehalten zu werden. Vgl. v. Schulze-Gävernitz, Zum socialen Frieden. II 350 Nr. 18. Hier wird zwar auch eine Frist vor der Erledigung gefordert, aber bestimmt, daß Lohnänderungen „erst nach der Entscheidung beginnen sollen“. — [2] Vgl. § 5 der allerh. Vorschr. üb. d. Dienstweg und d. Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873 bei Dilthey, Militärischer Dienstunterricht u. s. w. Berlin 1887. 17. Aufl. S. 79.

Ist daraufhin der Streitfall vom ständigen Ausschuß verhandelt worden, so wird entweder durch eine empfehlende gutachtliche Meinungsäußerung der außerhalb des Streitfalls stehenden[1] Arbeitgeber und Arbeiter bewirkt, daß sich die streitenden Parteien nunmehr vertragen, oder es wird ein verbindlicher Beschluß gefaßt.

Ergiebt sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit — was verhältnismäßig sehr selten beim ständigen Ausschusse der Fall ist, — so wird der Streitfall nunmehr dem Schiedsmanne des ständigen Ausschusses zur Entscheidung unterbreitet. Dieser Schiedsmann, der wesentlich technische Einzelheiten bei seinem Entscheide zu Rate ziehen muß, wird nicht von Fall zu Fall, sondern für ein Jahr gewählt. Das allgemeine Vertrauen zu dem finanziell auf seiten der Arbeitgeber beteiligten Herrn David Dale ist infolge der stets von ihm bewiesenen Billigkeit und Unparteilichkeit ein so großes, daß derselbe seit Jahren immer wieder zum Schiedsmann des ständigen Ausschusses erwählt wurde.

Wenn Mißtrauen herrschte, würde es natürlich näher gelegen haben, einen außerhalb des Gewerbes Stehenden zu diesem Amte zu erwählen. Der Nachteil würde jedoch sein, daß die Verhandlungen über technische Fragen viel mehr Zeit beanspruchen würden, als die in Betracht kommenden mehr untergeordneten Streitigkeiten verdienen, und daß die Arbeitgeber nicht umhin könnten, alle Geheimnisse des Betriebs — mehr als ihnen lieb wäre — bekannt werden zu lassen. Ist doch auch jetzt schon gerade in dieser Hinsicht das Vertrauen, welches die Arbeitgeber als Konkurrenten beim Zusammenwirken im ständigen Ausschuß einander gewähren müssen, ein sehr weitgehendes, da die Erhebung des Thatbestandes häufig den einen Unternehmer in die Werkstätte des anderen führt.

Bisher wurde die Wirksamkeit des ständigen Ausschusses in allgemeinen Zügen geschildert. Einige Beispiele mögen dazu dienen, im einzelnen das Gesagte zu bestätigen und zu veranschaulichen.

1. In der Sitzung des ständigen Ausschusses vom 14. März 1889 kam zur Sprache[2], daß eine Gruppe der in den Eisen- und Stahlwerken zu Consett beschäftigten Arbeiter, die „Plate loaders“ in Abteilung Nr. 1, 2 und 4 des Stahlwalzwerks, eine Lohnerhöhung beanspruchen, weil ihre Arbeit und ihre Arbeitsbedingungen seit der Einführung des Stahls an Stelle des schmiedbaren Eisens sich geändert hätten, ohne daß eine ent-

[1] Die beteiligten Parteien — der Vertreter der Firma und der Arbeiter — haben keine Stimme in solchem Falle. — [2] Vgl. des näheren Ironworkers' Journal, April 1889 S. 8; Mai 1889 S. 3.

sprechende Lohnerhöhung stattgefunden habe. Nach einer längeren Untersuchung des Falles wird beschlossen, daß der ständige Ausschuß, da die zu Gebote stehende Information nicht ausreicht, zu einer Entscheidung des Falls nicht zu gelangen vermag und daß deshalb die beiden Sekretäre Consett besuchen und volle Information über den Fall einziehen sollen. Die Angelegenheit soll dann in der nächsten Sitzung wieder aufgenommen werden, falls nicht inzwischen eine gütliche Vereinbarung erfolgt sein sollte.

Bei der nächsten Sitzung des ständigen Ausschusses, am 4. April 1889, berichten die Sekretäre das Ergebnis ihres die Angelegenheit betreffenden Besuchs in Consett. Es wird hierauf beschlossen, daß die betreffende Gruppe von Arbeitern in den Abteilungen Nr. 1, 2 und 4 eine Lohnerhöhung von 5 Prozent erhalten soll, welche vom 16. März ab Geltung hat.

Dies ist nur ein Fall von vielen, da der Übergang von der Eisen- zur Stahlerzeugung bei dem hier vorherrschenden Stücklohnsystem in sehr vielen Fällen zu Auseinandersetzungen Anlaß gegeben hat.

Die Methode, nach welcher in solchem Falle verfahren wird, ist regelmäßig dieselbe gewesen. Es wurde festgestellt, wieviel bei dem bisherigen Stücklohnsatz unter der früheren technischen Betriebsweise die Arbeiter verdient haben, und berechnet, wieviel der Stücklohnsatz verändert werden muß, damit dieselben unter den neuen Produktionsbedingungen den gleichen Verdienst erlangen und nicht durch die außerhalb ihres Willens stehende technische Umwälzung Schaden leiden, also eine rein rechnerische Frage, bei der es nur auf Gewissenhaftigkeit ankommt, nachdem einmal der Thatbestand anerkannt ist.

2. Eine Gruppe von Arbeitern in der Abteilung für Winkeleisen der „Stockton Malleable Works“ [1] beanspruchen einen dem Durchschnitte des Distrikts entsprechenden Lohnsatz für ihre Arbeitsleistung. Es werden Erhebungen über die bisher von der Firma bezahlten Löhne angestellt und wird in der Sitzung vom 8. November 1888 hierauf beschlossen, daß die Sekretäre Information sammeln sollen, um den Ausschuß in den Stand zu setzen, bei der nächsten Sitzung über die Angelegenheit weiter zu verhandeln. In dieser nächsten Sitzung vom 6. Dezember 1888 statteten die Sekretäre ihren Bericht ab. Es wird eine Nachweisung der durchschnittlichen Produktion der betreffenden Walzwerksabteilung in verschiedenen Zeitabschnitten vorgelegt. Nach weiterer Diskussion über den Gegenstand

[1] Nämlich die Cutters-down, pilers, first and second sawmen and hot straighteners in the angle mill. Ironworkers' Journal, Dezember 1888 S. 3; Januar 1889 S. 3; Februar 1889 S. 6.

kommt man zu der Einsicht, daß es für den Arbeitgeber und die Arbeiter vorteilhaft sei, wenn diese Gruppe von Arbeitern künftig im Stücklohn bezahlt werde.

Zeugen sind vorgeladen und erklären ihre Bereitwilligkeit, ihre gegenwärtigen Zeitlöhne in Stücklöhne umgewandelt zu sehen; aber sie können nicht für die übrigen Arbeiter sprechen. Der nachfolgende Beschluß wird zu Protokoll genommen: „Wenn die in Betracht kommenden Arbeiter (Cutters-down, pilers, sawmen and hot straighteners) in den Werken der Stockton Malleable Iron Co. geneigt sind, angemessene Stücklöhne anstatt der Zeitlöhne anzunehmen, so ist der ständige Ausschuß bereit, solche Löhne festzustellen, nachdem er von den Arbeitgebern und Arbeitern die nötigen Unterlagen erhalten hat. Der Entscheid wird vom Zeitpunkte der ursprünglichen Eingabe ab lauten."

In der nächsten Sitzung des ständigen Ausschusses, am 10. Januar 1889, berichtet der Vertreter der Arbeiter des Eisenwalzwerks von Stockton, daß die Gesamtheit der an der Angelegenheit interessierten Leute geneigt sei, Stücklöhne anzunehmen, wie dies in der letzten Sitzung empfohlen worden sei. Nach weiterer Erörterung nimmt hierauf der ständige Ausschuß zu Protokoll:

„Da die Erhebungen in den Werken der Stockton Malleable Iron Co. ergeben haben, daß die Produktion der Abteilung für Winkeleisen seit 1882 von 28 Tonnen 10 Centner pro Schicht auf ungefähr 30 Tonnen gegenwärtig gestiegen ist, so wird es für angemessen erachtet, daß der in Betracht kommenden Arbeitergruppe (Cutters-down, pilers, sawmen and hot straighteners) der Vorteil derjenigen Mehrproduktion zu Gute kommen soll, welche anteilsweise ihrer Arbeit zu verdanken ist. Die Firma wird deshalb ersucht, jeder dieser Klassen von Arbeitern einen Stücklohn zu zahlen, welcher auf Grund der festgestellten Produktion der zwölf Wochen bis 31. Oktober 1882 (28 Tonnen 10 Centner) zu berechnen ist, und die beiden Sekretäre sollen die demgemäß zu zahlenden Lohnsätze gemeinsam mit den Vertretern der Firma und den Arbeitern derselben nachprüfen und ihre Billigung dazu geben. — — — — — — — — — — — — — — — —
Die Entscheidung soll Geltung haben von Montag, den 5. November vorigen Jahres [1]."

---

[1] Nach Nr. 12 der von Schulze-Gävernitz „Zum socialen Frieden", II 349 mitgeteilten Statuten des ständigen Ausschusses für den northumbrischen Kohlenbergbau wird dort die Verwandlung von Zeitlohn in Stücklohn als „Grafschaftsfrage" angesehen und ist dieselbe daher der Kompetenz des ständigen Ausschusses entzogen. Vielleicht dient der Umstand zur Erklärung der größeren Leichtigkeit, mit der sich

3. Wie allerorts die Erfahrung im Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zeigt, sind die Fragen, welche am häufigsten zu Mißverständnissen und unnötiger Erbitterung zwischen den Parteien führen: angebliche Benachteiligung einer Partei durch technische Umwälzungen, Einführung eines anderen Löhnungssystems, endlich ungerecht erscheinende Fabrikstrafen.

Nachdem für die Beilegung von Streitigkeiten der ersten beiden Gattungen Beispiele geschildert wurden, wollen wir nunmehr einen Fall der zuletzt genannten Art betrachten.

Eine Arbeitergruppe im Stahlwalzwerk zu Stockton[1] beanspruchte Rückerstattung einer Geldstrafe, welche die Firma unter folgenden Umständen auferlegt hat: „Am Montag, 5. Mai, wurde der Betrieb eingestellt, infolge Zerbrechens einer Walzrolle. Als die Nachtschicht der Arbeiter antrat[2], wurde ihnen eröffnet, der Betrieb werde um 9 Uhr wieder aufgenommen werden und für ihre Arbeit würden bis dahin die nötigen Vorbereitungen getroffen sein. Sie verblieben bis 8.30 Uhr, dann gingen sie weg und kamen erst 10.50 Uhr wieder, und zwar erst, nachdem man sie hatte holen lassen. Um diese Zeit waren ihre Mitarbeiter bereits heimgeschickt worden, und so wurde überhaupt nicht während jener Nacht im Werke gearbeitet. Die auferlegte Strafe war je 20.40 Mark bezw. 30.60 Mark für jeden der ausgebliebenen Arbeiter."

Folgende Entscheidung wurde hierauf getroffen: „Der ständige Ausschuß ist der Ansicht, daß die betreffenden Arbeiter (first and second heaters) in dem Stahlwalzwerk zu Stockton den anerkannten Brauch des Gewerbes verletzt haben, indem sie sich bei einer Betriebsstörung weigerten, die Arbeit zu der Zeit anzutreten, für welche ihnen die Wiederaufnahme des Betriebs angekündigt war. Da diese Handlungsweise den Statuten und Principien der Einigungskammer und den Bedingungen ihres Kontrakts zuwiderläuft, so lehnt der ständige Ausschuß ab, sich mit der Sache zu befassen."

Schon aus diesen wenigen Beispielen, denen im Anhang II ein viertes zugefügt worden ist, erhellt wohl genügend, wieviel kleine Ärgernisse, bei denen weder eine Lockerung der Disciplin, noch ein allzugroßes

---

im nordenglischen Hüttengewerbe der Übergang vom Zeitlohn zum Stücklohn vollzieht, daß hier in solchem Falle grundsätzlich ein Zuschlag von 3½, 5, ja bisweilen 10 Prozent zu dem bisherigen Tagesverdienst bewilligt worden ist, weil die Arbeitgeber anerkannten, daß Stücklöhnung die Leute mehr anreizt, ihr Bestes zu thun. Vgl. Ironworkers' Journal, Juni 1889.

[1] Die „heaters". Vgl. Ironworkers' Journal, Juli 1890 S. 7. — [2] Die Ablösung rückt in dem Distrikt gewöhnlich 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends ein.

Geldopfer für die Arbeitgeber droht, völlig glatt und zur beiderseitigen Zufriedenheit durch dies Einigungs- und Schiedsverfahren beigelegt werden können. Bekanntlich aber haben gerade Kränkungen, welche die Arbeiter in solchen subalternen Fragen erdulden mußten, gar oft am meisten zur socialen Entzweiung, zum Klassenhaß und erbitterten Ausständen den Anlaß gegeben.

Von der Bedeutung, welche die Thätigkeit des ständigen Ausschusses und dem gegenüber der Vollversammlung der Schiedskammer beanspruchen dürfen, legen die Ziffern Zeugnis ab, welche Dr. Spence Watson kürzlich veröffentlicht hat[1]. Danach hat innerhalb zwanzig Jahren der ständige Ausschuß des nordenglischen Hüttengewerbes 318 Sitzungen abgehalten und mehr als 850 Fragen friedlich erledigt, während die Vollversammlung nur 109 Sitzungen abgehalten hat und bloß in 18 Fällen allgemeine Schiedsgerichte erforderlich waren.

Lassen wir zu diesen nüchternen Ziffern die Arbeiter selbst ein Wort des Kommentars sprechen. Einer der hervorragendsten Arbeiterführer jenes Distrikts schildert folgendes als den Hauptunterschied des jetzigen geschäftlichen und des früheren, im sogenannten patriarchalischen System üblichen Verkehrs mit den Arbeitsherren[2]:

Früher, vor einem Menschenalter, mußten wir, wenn wir eine Beschwerde hatten, bei kalter Witterung draußen warten, bis uns der Betriebsführer empfing. Er saß im warmen Zimmer in behäbigem Sessel; wir aber blieben scheu an der Thüre stehen. Dies empörte uns. Heute dagegen sitzen wir an einer Tafel mit unseren Arbeitgebern und verständigen uns mit ihnen auf dem Boden der Gleichberechtigung.

V.

Wie im ständigen Ausschuß, so auch in der Vollversammlung, deren Betrachtung uns jetzt beschäftigt, bildet die rücksichtsvolle Schonung, welche

---

[1] Vgl. Contemporary Review, Maiheft 1880 S. 734. — [2] Vgl. die im Novemberheft 1888 des Ironworkers' Journal mitgeteilte Rede Aucotts in Consett: „About that time he together with four others, went to meet their employers. It was a very cold morning, and when they arrived, there they stood just inside the open door of the office. The employer, with his secretary, sat at the table before the fire; but we stood at the door and dare not go any further in. And there, with the door ajar, they had to fight the workmen's case. This was all changed now, and instead of standing at the door the workmen's representative could also draw a chair up to the fire. It had taken a quarter of a century to change that, but it had been done.“

gegenüber dem Zartgefühl der Arbeiter auch in den kleinen Formfragen geübt wird, einen Beweis der Klugheit der führenden Arbeitgeber.

Am selben Tische gegenüber nehmen die Vertreter der Firmen und die der Arbeiter Platz. Der Präsident wird aus den Arbeitgebern, der Vicepräsident aus den Arbeitern gewählt. Das Amt des Vicepräsidenten der Schieds- und Einigungskammer ist eine hervorragende Ehrenstellung. Es ist jedoch nicht Sitte, daß er in Abwesenheit des Präsidenten — als Arbeiter — den Vorsitz über alle Mitglieder beansprucht; vielmehr wird zu dieser Funktion in solchem Falle jedesmal ein Arbeitgeber besonders erwählt.

Der Ton der Verhandlungen in der Vollversammlung, wo es sich um eine sehr folgenreiche Entscheidung, eine Änderung des gesamten bisherigen Lohnniveaus handelt, war ursprünglich recht hitzig und leidenschaftsvoll, jetzt dagegen zeigt sich, daß beide Parteien durch das Zusammenarbeiten hinsichtlich der Form und des sachlichen Inhalts viel gelernt haben.

Freilich müssen die Vertreter der Arbeiter, damit ihre Wähler aus den — regelmäßig jetzt nach stenographischer Niederschrift veröffentlichten — Protokollen ersehen, daß sie ihre Schuldigkeit gethan, etwas mehr als die Arbeitgeber auch für die Galerie sprechen. Sie müssen — wenn sie auf ein Übereinkommen eingehen, — die Massen mit sich fortreißen, während der Vertreter einer Firma höchstens einem oder wenigen Teilhabern für sein Thun und Lassen, eventuell auch für die Konzessionen, welche er der Gegenpartei macht, verantwortlich ist.

Besonders wenn bisherige Agitatoren neu in die Schieds- und Einigungskammer eintreten, zeigt die Erfahrung, daß sie eine Zeitlang Neigung zu stimmungsvollen Deklamationen besitzen. Aber diejenigen, welche bereits längere Erfahrungen gesammelt haben, bilden einen konservativen Wall gegenüber den Neulingen, und bald lernen sie ebenso geschäftsmännisch ihre Sache hier vertreten wie die älteren Mitglieder, die bereits eingesehen haben, daß allein mit ernster Erörterung des Einzelfalls etwas zu erreichen ist.

In der Vollversammlung kommt nach stattgehabter Verhandlung entweder eine E i n i g u n g beider Parteien über die vorliegende Lohnfrage — mit oder ohne Abstimmung — zustande, oder die E n t s c h e i d u n g muß an eine andere Instanz w e i t e r g e g e b e n werden.

Gleichgültig, welche der beiden Möglichkeiten vorliegt, so würde die ganze Verhandlung im weiten irren, wenn es nicht — wie im ständigen Ausschusse — versucht würde, den T h a t b e s t a n d, der den beiderseitigen

Ansprüchen zu Grunde liegt, möglichst derart festzustellen, daß er nicht anzufechten ist.

Der wichtigste Teil des Thatbestandes, woraus regelmäßig vor allem bestimmt werden kann, ob die Hüttenbesitzer im stande sind, Löhne in der oder jener Höhe zu zahlen, ist die Statistik der produzierten Massen und der erzielten Preise.

Erst nach ungünstigen Erfahrungen[1] mit einem primitiveren System der Ermittelung der Ziffern wurde das jetzt übliche Verfahren eingeschlagen.

Einem angesehenen vereidigten Rechnungsverständigen, dem die Schieds- und Einigungskammer für seine Mühewaltung jährlich 3570 bis 3774 Mark (175 bezw. 185 £) entrichtet, werden von jeder der beteiligten Firmen monatlich die Beträge aufgegeben, welche durch ausgeführte Aufträge erlöst wurden. Die Verkäufe sind in vier Kategorieen je nach den Eisengattungen gesondert. In besonderen Kolumnen wird von den Firmen mitgeteilt, was vom Bruttoerlös an Fracht- und Provisionsspesen, sowie an Rabatt u. s. w. abzuziehen ist[2].

Der Rechnungsverständige in London ermittelt aus diesem Material für gewisse Perioden den Durchschnitts-Nettoverkaufspreis für die Tonne fabriziertes Eisen und berücksichtigt hierbei ebenso die Quantitäten wie die Preise jeder einzelnen Gattung.

Dieser Durchschnitsverkaufspreis deckt sich häufig durchaus nicht mit den börsenmäßigen Notierungen vom selben Tage. Denn die Börsennotiz zeigt an, zu welchem Satze gegenwärtig Käufe — meist in der Zukunft ausführbar — abgeschlossen worden sind. Dagegen kommen in dem vom Rechnungsverständigen ermittelten Durchschnittserlös nur die bereits ausgeführten Kontrakte zum Ausdruck, welche oft vor sechs und mehr Monaten — der damaligen Börsennotiz entsprechend — abgeschlossen wurden.

Begreiflicherweise herrscht auf seiten der Arbeiter Ungeduld, wenn die Steigerung des für die Löhne maßgebenden, wirklich erzielten Verkaufs-

---

[1] Auch in der Schiedskammer der Midlanddistrikte wurden ungünstige Erfahrungen gemacht, solange dort die unparteiische Ermittlung der fraglichen Ziffern ruhte. Vgl. Ironworkers' Journal, Juli 1888, November 1888. Nach dem Gewerkvereinsberichte von 1868 qu. 9525, 9526 waren noch 1867 den Arbeitern der Eisendistrikte in Nordengland und Staffordshire Informationen über die erzielten Preise nur aus Zeitungen zugänglich. — [2] Die Thätigkeit des Londoner Rechnungsbureaus des Herrn Waterhouse ist bereits von G. v. Schulze-Gävernitz ausführlich geschildert worden. Des Zusammenhanges wegen schien es jedoch nötig, auch hier — wenn auch nur mit Benutzung der von Schulze bereits verwendeten Quellen — dies Verfahren ausführlich zu schildern.

preises nur langsam vor sich geht, während die Börsennotierungen, welche die Blätter bringen, bereits eine stürmische Hausse ankündigen.

Umgekehrt müssen die Arbeitgeber eine gewisse Selbstbeherrschung an den Tag legen, um bei fallendem Markte noch die Löhne auszuzahlen, welche den früher erzielten, jetzt aber nicht mehr erhältlichen Preisen entsprechen.

Indes diese Selbstbeherrschung ist lohnend und unentbehrlich. Denn alles kommt darauf an, daß beide Parteien den ermittelten Ziffern volles Vertrauen schenken.

Dem entspricht auch, daß die Firmen sich entschlossen haben, dem gemeinschaftlichen Vertrauensmann ihre Bücher — mit Ausnahme der Gewinn- und Verlustberechnungen — zur Nachprüfung offenzulegen.

Eine Verifikation der zuerst von den Firmen eingereichten Ziffern wird demgemäß periodisch durch Stichproben in die Bücher einzelner Firmen von einem Beauftragten des Rechnungsverständigen vorgenommen, welcher den Distrikt bereist.

In die Richtigkeit und Gewissenhaftigkeit dieser Berechnung wurde bisher von keiner der Parteien ein Zweifel gesetzt, wenn auch in der Technik der Berechnung eine Reform gefordert und durchgesetzt wurde, dahingehend, daß die Durchschnitts-Nettoverkaufspreise nicht mehr, wie früher, für je drei, sondern für zwei Monate festgestellt werden und die gewonnenen Ziffern sobald als irgend möglich nach Ablauf der maßgebenden Monate zur Veröffentlichung gelangen[1].

Wie auf Grund der mit diesen Ziffern geführten Argumentation eine friedliche Vereinbarung zustande kommt, hängt von folgenden Bedingungen ab: Erstens, was beansprucht nach den überlieferten Anschauungen jede der Parteien als ihr Recht? Zweitens, welche Kraft fühlt sie, dies Recht auf Grund der jeweiligen Machtverteilung nötigenfalls durch Kampf durchzusetzen?

Wie steht es aber, wenn ein Appell an einen Schiedsrichter beliebt wird?

Betrachten wir zunächst die formellen Grundsätze des schiedsrichterlichen Verfahrens, wie sich solche nach den vorliegenden Protokollen der Schiedsgerichte der Eisenindustrie feststellen lassen, und danach die Gesichtspunkte, nach welchen die Schiedsrichter zu entscheiden pflegen[2].

[1] Vgl. ein Beispiel der Veröffentlichungen des Rechnungsbureaus im Anhang III B. — [2] Es liegen mir folgende Schiedsgerichtsprotokolle vor: a. Schiedsgericht von D. Dale vom 16/7. und 28/7. 1877; b. Schiedsgericht von Shaw-Lefevre vom 20/12. 1878; c. Schiedsgericht von D. Dale vom 21/8., 30/8. und 1/10. 1879; d. und e.

Wenn der Einigungsversuch mißlungen ist und die Abstimmung kein befriedigendes Resultat herbeigeführt hat, so unterschreiben zunächst die Mitglieder des Plenums ein gemeinsames Protokoll, durch welches die Entscheidung der Frage einem Schiedsrichter[1] übertragen wird.

Die Regel ist, daß der Schiedsrichter nicht Vollmacht erhält, durch seinen Spruch die Parteien für länger als drei bis höchstens sechs Monate zu binden. Oft wird der Zeitpunkt, von und bis zu welchem der Spruch gelten soll, ausdrücklich im Unterwerfungsprotokoll oder bei Beginn der Hauptverhandlung präzisiert. Daß ein Schiedsrichter etwa das Recht hätte, eine sogenannte gleitende Skala[2] zu oktroyieren, entspricht nicht dem Rechtsbewußtsein, das sich durch die Übung herausgebildet hat. Des weiteren pflegt gegenwärtig der Schiedsrichter es nicht als seine Aufgabe anzusehen, das Verhältnis der Löhne der einzelnen Arbeiterklassen zu einander zu ändern. Ein Versuch, hierein einzugreifen, hat sich nicht bewährt.

Thatsächlich wird dem Schiedsrichter lediglich der Antrag unterbreitet, sämtliche Lohnsätze um x Prozent zu erhöhen oder zu reduzieren. Ein Gegenantrag ist zulässig.

Das im nordenglischen Hüttengewerbe übliche Verfahren bei allgemeinen Lohnänderungen ist, den Schiedsrichter von Fall zu Fall zu erwählen, während der Obmann des ständigen Ausschusses dauernd für ein Jahr funktioniert. Im Gegensatz dazu erwählt die Schiedskammer von Staffordshire, welche überhaupt nicht in allem dem Muster des Nordens entspricht, auch für die allgemeinen Lohnfragen einen ständigen Schiedsmann.

Bei dem ganzen Schiedsverfahren ist nicht die rechtliche Erzwingbarkeit des Spruches, sondern das Vertrauen der Parteien in die Tüchtigkeit des Schiedsrichters das wichtigste. Sicher ist es bei dem System, für allgemeine Lohnfragen von Fall zu Fall den Schiedsrichter zu wählen, leichter möglich, etwaigem Unbehagen Ausdruck zu geben, das ein früherer Schiedsspruch erregt hat, welcher nach Ansicht einer oder beider Parteien den Verhältnissen nicht gerecht wurde. Etwaiges Mißvergnügen richtet sich dann nicht gegen das System des Schiedsverfahrens, sondern findet Ablenkung durch Abwechslung in der Person des Schiedsrichters.

zwei Schiedsgerichte von Sir J. W. Pease vom 12/4. und 15/4., bezw. 18/11. 1882; f, g, h, i, k. fünf Schiedsgerichte von Dr. R. Spence Watson vom 4/1., bezw. 5/4., bezw. 20/11. 1884, vom 12/10. 1885 und 19/11. 1888.

[1] Die dem Kohlenbergbau entlehnte Abweichung, daß zwei Arbitrators erwählt wurden, welche ihrerseits wieder eventuell vor einem umpire die Parteien vertreten, war nur ein Versuch ohne erhebliche Tragweite. — [2] S. unten S. 314 Anm. 2 a. E.

Die förmliche Wahl des Schiedsrichters im Norden erfolgt, wenn man einmal durch Vorberatung über die Persönlichkeit sich geeinigt hat, möglichst mit Stimmeneinhelligkeit.

Als Schiedsrichter haben Männer von sehr verschiedener Lebensstellung fungiert: Parlamentarier, Juristen und selbst an den Fabriken des Distrikts beteiligte Personen. Im ganzen hat man vorgezogen, Persönlichkeiten aus dem Distrikt zu wählen, weil deren Charakter allgemein bekannt und bei ihnen am ersten einige Vertrautheit entweder mit dem Gewerbe oder doch mit den lokalen Besonderheiten vorauszusetzen war[1].

Mit besonderer Hochachtung sprechen die Parteien von der Art, wie Dr. Spence Watson, ein angesehener Rechtsbeistand aus Newcastle, der in den verschiedensten Gewerben des nordöstlichen Englands als Schiedsrichter angerufen wurde, auch im Eisenhüttengewerbe die Schiedsverhandlungen führte. Von 1884—1888 ist derselbe in der Walzeisenindustrie bereits in fünf auf einander folgenden Fällen zum Schiedsrichter erwählt worden.

Die Verhandlungen nehmen bisweilen mehrere Tage in Anspruch. Trotz des Zeitverlustes und der beträchtlichen Arbeitslast, welche die Vorbereitung eines Schiedsspruchs fordert, ist nicht aus den vorliegenden Protokollen wahrzunehmen, daß aus solchem Grunde eine Ablehnung des angetragenen Schiedsrichteramts ergangen wäre[2].

Ehe vor dem erwählten Schiedsrichter die Verhandlung beginnt, ist regelmäßig ein Schriftwechsel der Parteien vorausgegangen.

Fordern z. B. die Arbeiter eine Lohnerhöhung, so übersendet der Sekretär ihres Ausschusses ein Schriftstück an den Sekretär der Arbeitgeber, in welchem er die bisherigen Arbeitsverträge zum nächsten Termin kündigt und seinen Antrag nebst Begründung präzis zu formulieren sucht. Der Sekretär der Arbeitgeber beantwortet ebenfalls mit motivierten Ausführungen das empfangene Schreiben. Beide Schriftstücke werden dem Druck übergeben und gelangen möglichst vor der Verhandlung zur Kenntnis des Schiedsrichters.

Vor dem Schiedsrichter erscheint die antragstellende Partei als Klägerin, die gegenüberstehende als Beklagte. Die beiderseitigen Sekretäre verlesen

---

[1] Als man in den siebziger Jahren das System der zwei Arbitrators versuchte, erwählten die Arbeiter einmal den trefflichen L. Jones. Sie sind jedoch mit den Bemühungen dieses sehr arbeiterfreundlichen Mannes nicht zufrieden gewesen, weil derselbe den Ausführungen der mit allen technischen Details operierenden Gegenpartei nicht gewachsen gewesen sei. — [2] Als in den siebziger Jahren D. Dale einmal das Schiedsrichteramt ablehnte, lag eine andere rein persönliche Rücksicht vor.

nochmals den Schriftwechsel, an welchen sich nicht selten eine Replik der antragstellenden Partei anschließt.

Zwei von den antragstellenden Arbeiterdelegierten, wenn von ihnen der Antrag ausgeht, würden nun in freier Rede den Standpunkt ihrer Partei näher erläutern. Die Gegenpartei, wie der Schiedsrichter, unterbrechen die Redner, wenn es erforderlich scheint, durch Zwischenfragen. Hierauf erhalten zwei Redner von den Arbeitgebern das Wort, ebenfalls ohne daß besondere Förmlichkeiten eintreten[1], wenn Widerspruch und Zwischenfragen erforderlich erscheinen. Daß diese Zwischenäußerungen erlaubt sind und das Verfahren frei von jedem bureaukratischen Anstriche ist, trägt nicht wenig zur Abkürzung und Klärung bei.

Die Beweiserhebung regelt sich nach folgenden Gesichtspunkten: Zunächst ist Zeugenbeweis und Sachverständigenvernehmung, wie im richterlichen Verfahren möglich und üblich. Was Schriftstücke anbelangt, so werden als unanfechtbar nur die Ziffern betrachtet, welche das unparteiische Rechnungsbureau in London (vgl. oben S. 304/5) im Auftrage der Schiedskammer ermittelt hat. Daneben ist aber nicht ausgeschlossen, statistische Ziffern, welche Zeitungen oder anderen Quellen entnommen sind, zu verwerten. Die jetzige Gewohnheit ist, daß, wenn unbewiesene oder nur halbbewiesene ziffermäßige Behauptungen von einer Partei vorgebracht werden, die Gegenpartei dieselben, falls sie ihres Erachtens richtige Angaben enthalten, ausdrücklich oder schweigend anerkennt. Wird jedoch gegen unbewiesene Behauptungen, vorgelegte Zeitungsnachrichten u. s. w. Widerspruch erhoben, so betrachtet sie der Schiedsrichter nicht als Beweismaterial, sondern lediglich als Argument der Interessenten.

Nach Abschluß der Plaidoyers für und wider teilt nun wohl der Un-

[1] Die erfahrensten Schiedsrichter legen ganz besonderen Wert darauf, daß beiden Parteien freie Hand gelassen werde, alles, was irgend erheblich erscheint, vorzubringen. Geduld ist die hauptsächlich für Schiedsrichter unentbehrliche Tugend. Beide Parteien müssen den Eindruck mit fortnehmen, daß alles, was sich überhaupt zur Sache für und wider sagen läßt, vor dem Schiedsrichter entwickelt wurde. Außer Dr. Watson hebt insbesondere D. Dale als Resultat seiner Erfahrung hervor: „Es ist durchaus nicht zu wünschen, daß irgend ein Mitglied der Schiedskammer davon ausgeschlossen werde, zur Diskussion das Seinige beizutragen, selbst wenn es bisweilen nur eine Wiederholung des von anderen bereits Gesagten sein sollte oder mit dem Gegenstand überhaupt keinen Zusammenhang zu haben scheint. . . . Nichts ist verhängnisvoller für die Beratung als der Glaube, es werde Zeit verschwendet. Zeit wird nicht verschwendet, wenn jemand glaubt, etwas zu sagen, was seiner Meinung nach vor Entscheidung der Sache gesagt werden muß." Vgl. Ironworkers' Journal, November 1888.

parteiische noch mit, welche Punkte ihm dunkel geblieben seien, und führt hierüber noch Klarheit herbei. Ferner erklärt er, ob er weiteren schriftlichen Materials von einer der Parteien nach Schluß der Verhandlung noch benötigt.

Dann erfolgt gewöhnlich 8 bis 14 Tage nach der mündlichen Verhandlung der Schiedsspruch, dem häufig, wie gerichtlichen Urteilen, Entscheidungsgründe beigegeben sind.

Dies der äußerliche Gang des Verfahrens bis zur Verkündigung des Schiedsspruchs.

Nach welchen Principien gelangt aber der Schiedsrichter zu diesem seinem Spruche?

Soweit sich hier überhaupt aus den Einzelfällen ein allgemeiner Grundgedanke abstrahieren läßt, so ist vor allem folgendes hervorzuheben:

Die Aufgabe des Schiedsrichters geht dahin, den bestimmten Antrag einer Partei oder Anträge beider Parteien auf Abänderung der bestehenden Löhne nach Maßgabe der Motive, welche für die Lohnänderung von den Parteien angeführt werden, zu prüfen.

Sie zerfällt dadurch in zweierlei, in die Feststellung des Thatbestandes, auf welchen sich der Antrag der Partei gründet, und zweitens in die Feststellung dessen, was Recht sein soll, d. h. die Gewinnung eines Urteils.

Dies Urteil ist aber nicht wie ein gewöhnliches Rechtsurteil lediglich ein Syllogismus, der die Folgerung aus einem allgemeinen Rechtssatz gegenüber einem konkreten Thatbestande darstellt, vielmehr eine Entscheidung, deren letzte Beweggründe niemals rationalistisch völlig aufzuklären sind. Das instinktive Rechtsgefühl und andere subjektive Momente spielen hier oft die Hauptrolle.

Die juristische Schablone ist infolgedessen nur bedingt anwendbar, und zwar in zweierlei Hinsicht: Einmal — wie bereits geschildert wurde — soweit in formeller Beziehung beide Parteien nach Art des Civilprozesses behandelt werden, zweitens, soweit es sich darum handelt, für die Ermittlung des gemeinschaftlichen Rechtsbewußtseins Präcedenzfälle festzustellen und zu analysieren.

Dasjenige, was sich als wesentlicher Bestimmungsgrund der schiedsrichterlichen Entscheidung nach dem vorliegenden Material ergiebt, dürfte sich am deutlichsten an einem fingierten Beispiele darstellen lassen.

Nehmen wir an, die Eisenhüttenbesitzer fordern eine Lohnherabsetzung, weil eines der ausländischen Hauptabsatzgebiete eine beträchtliche Zollerhöhung vorgenommen habe und zum weiteren Behaupten dieses Absatz-

gebiets eine Herabsetzung der Selbstkosten, vor allem der Löhne unvermeidlich sei.

Die Arbeiter entgegnen: 1. Die Selbstkosten der Walzwerke brauchen nicht auf Kosten der Löhne reduziert zu werden, denn das Rohmaterial, Kohle und Roheisen, sind gleichzeitig mit der ausländischen Zollerhöhung zufällig so sehr verbilligt worden, daß eine Lohnreduktion nichts weiter als eine Vergrößerung des bisher von den Kapitalisten bezogenen Anteils am Erlöse der Produkte auf Kosten der Arbeit bedeutet.

2. Die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit in fremden zollgeschützten Gebieten ist überhaupt kein Gesichtspunkt; denn niemals ist bisher lediglich mit Rücksicht auf die künftige Marktgestaltung der Lohn reguliert worden, sondern nur nach den bisher wirklich erzielten Verkaufspreisen von Walzeisen. Das Ungünstigste sei gewesen, daß die Puddler bei z. B. 140 Mark Verkaufspreis pro Tonne Walzeisen einen Stücklohn von 7 Mark, das günstigste, daß sie einen solchen von 7 + 3 = 10 Mark für die gleiche Einheit erzielt hätten.

3. Auch die Rücksicht auf Konkurrenten in England könne nicht etwa für die Lohnreduktion ins Feld geführt werden. Denn der konkurrierende Eisendistrikt von Süd-Staffordshire habe bis jetzt kein Bedürfnis empfunden, die Löhne soweit herabzusetzen, wie die Kapitalisten des Nordens es fordern[1].

4. Wird die nunmehr vorgeschlagene Lohnreduktion durchgeführt, so werden die niedrigst stehenden Arbeiter so eingeschränkt in ihrem Verdienst, daß sie zum Sterben zu viel, zum Leben zu wenig haben und elendiglich zu Grunde gehen müssen. Die Menschlichkeit verbiete deshalb dem Schiedsrichter, auf das Verlangen der Hüttenbesitzer einzugehen.

Soweit die Argumente für und wider.

Am leichtesten wird dem Schiedsrichter die Entscheidung werden, wenn es den Arbeitern gelingt, ihre Behauptung sub 1., daß die Selbstkosten der Hüttenbesitzer ohne Lohnreduktion bereits genügend verringert seien, über-

[1] Diese Rücksicht auf Süd-Staffordshire hat thatsächlich in der Parteiargumentation der nordenglischen Arbeiter immer eine große Rolle gespielt. Anderseits wurde vielfach dem Schiedsrichter die Entscheidung dadurch erleichtert, daß der im Süden konkurrierende Distrikt, welcher auch die Löhne nach den Verkaufspreisen regelt, aber Waren produziert, die lebhafter im Preise fallen und steigen als die des Nordens, regelmäßig mit der Herabsetzung wie mit der Aufbesserung der Löhne dem Norden vorausgeeilt ist und dadurch einen Präcedenzfall statuierte. Vgl. auch in dem Bericht der Gewerkvereinskommission von 1868 die Aussage des nordenglischen Arbeiterführers qu. 11 327: During the 30 years of my experience as a workman I know that my wages were invariably regulated by the current prices as managed in South-Staffordshire“ etc.

zeugend zu beweisen und die Fabrikanten hiergegen nichts Erhebliches vorbringen können. Denn dann ist der einzige Grund, mit welchem die Fabrikanten ihren Antrag motivierten, als hinfällig erwiesen, der Schiedsrichter wird alsdann das Fortbestehen der bisherigen Lohnsätze verfügen.

Ist befriedigendes Beweismaterial dagegen nicht für die sub 1 von den Arbeitern vorgebrachte Gegenbehauptung zu erbringen, so wäre für den Laien wohl nunmehr das nächstliegende, auf die Gegenbehauptung sub 4. aus Menschlichkeitsrücksichten einzugehen und vor allem festzustellen, ob die Lebenshaltung der Arbeiter bereits soweit herabgedrückt ist, daß sie wirklich — wie behauptet — durch die Lohnreduktion zum Verhungern verdammt würden.

Indes der Schiedsrichter würde mit einer solchen Enquete in die Lebenshaltung der Leute sehr wenig den Wünschen der Parteien entsprechen[1].

Regelmäßig richtet statt dessen der Schiedsrichter auf einen anderen Gedanken sein Hauptaugenmerk. Er beginnt die Behauptungen der Arbeiter zu sichten und eine Art Eliminationsverfahren vorzunehmen.

Es wird z. B. die Behauptung der Arbeiter geprüft, daß der Wunsch, in Zukunft im fremden Absatzgebiet konkurrenzfähig zu bleiben, bisher noch nie als zureichender Grund einer Lohnreduktion anerkannt worden sei. Die Fabrikanten können nicht widersprechen, daß es für ihren Antrag an Präcedenzfällen mangele. Dafür weisen sie ihrerseits aus der bisherigen Praxis der Schieds- und Einigungskammer nach, daß das Recht der Arbeiter, ein Existenzminimum zu erhalten, noch nie bisher anerkannt worden sei, und daß die Rücksicht auf die Löhne in dem konkurrierenden Gebiet von Staffordshire nur in vereinzelten Fällen, aber nicht regelmäßig die Lohnveränderungen in Nordengland reguliert habe.

Damit sind von den Gegenargumenten der Arbeiter Nr. 1 und 4 völlig eliminiert, das Hauptargument der Arbeitgeber erschüttert und Gegenargument 3 der Arbeiter als nebensächlich gekennzeichnet.

Die Untersuchung ergiebt, daß im wesentlichen die erzielten Verkaufspreise für Walzeisen die Lohnhöhe bestimmt haben. Der Streit ist reduziert auf die Frage, ob die nach den jetzigen Kontrakten bedingten und in etwa 3 bis 6 Monaten bar zu vereinnehmenden Verkaufssummen derart ungünstig lauten, daß bei Fortgewährung der bisherigen Löhne nur die Fabrikanten den Ausfall aus ihrem Gewinnanteil zahlen, während die Arbeiter

[1] Sind doch die dortigen Arbeiter gegen Untersuchungen ihrer Lebenshaltung so mißtrauisch, daß ihr Gewerkverein sich weigerte, der Regierung für deren diesbezügliche Veröffentlichung Material zu liefern.

frei ausgehen. Vor allem das unmittelbar vor der Zeit des Schiedsspruchs herrschende Anteilsverhältnis zwischen Lohn und Kapitalgewinn am Gesamterlöse erscheint im Zweifelsfalle als das normale.

Bis hierher ist also die Thätigkeit des Schiedsrichters eine doppelte: 1. Eine feststellende in Bezug auf Thatsachen und bisher geltende Gebräuche; 2. eine konziliatorische durch Ausscheidung von Streitpunkten und Anbahnung von Einverständnis über gewisse Grundsätze.

Bei der dritten Funktion, der Urteilsfällung, kommt in dem bisher fingierten Falle nun noch ein Schätzungselement in Betracht.

Der Schiedsrichter muß — auf alle irgend mögliche Weise — sich mit den Verhältnissen soweit vertraut machen, daß er ungefähr sich vorstellen kann, ob die noch zu erwartenden, in nächster Zeit zu erfüllenden Aufträge dem Durchschnitte des bisherigen Preissatzes ungefähr sich anschließen werden, und ob ferner etwa außergewöhnliche Zufälle den zum Ausgangspunkt genommenen Preis beeinflußt haben. Wie weit er hierbei glücklich schätzt oder mechanisch vorgeht, hängt von der Individualität ab.

Dies ist die typische Art, in welcher in den mir bekannten Fällen allmählich die Entscheidung des Schiedsrichters gereift ist.

Eine Generalregel, wie man ein tüchtiger Schiedsrichter wird, läßt sich natürlich aus dem Vorangehenden nicht abstrahieren.

Mißgriffe sind denn auch nicht selten gewesen. Es ist oft vorgekommen, daß eine oder beide Parteien von einem Schiedsspruche so wenig befriedigt waren, daß sie, sobald die für den Schiedsspruch festgesetzte Mindestdauer der Geltung desselben ablief, das bisherige Abkommen kündigte.

Worin liegt nun das Geheimnis des Erfolgs, welcher wieder anderen Schiedssprüchen zu teil wurde?

Mit Recht hebt v. Schulze-Gävernitz[1] unter Berufung auf den vielerfahrenen Schiedsrichter David Dale hervor, daß nur diejenigen Schiedssprüche dauernde Geltung erringen können, welche aussprechen, was vermutlich ohne Dazwischentreten des Schiedsrichters Resultat eines Kampfes gewesen sein würde, also Schiedssprüche, welche den bestehenden Machtverhältnissen entsprechen.

Daraus ist aber nicht zu folgern — und dies möchte ich gegenüber der Formulierung, die v. Schulze-Gävernitz dem Gedanken gegeben hat, besonders hervorheben, — daß in der Eisenhüttenindustrie die Schiedsrichter

---

[1] Vgl. v. Schulze-Gävernitz bei Schmoller, Jahrbuch 1889 S. 1384, und desselben Verfassers Schrift „Zum socialen Frieden“, Leipzig 1890, II, S. 358 ff., 365.

sich von dem Wunsche, die Machtverteilung zum Ausdrucke zu bringen und hierdurch ihrem Spruche Dauer zu verschaffen thatsächlich leiten ließen. Insbesondere in den von Dr. Spence Watson in der Eisenhüttenindustrie gefällten Entscheidungen tritt keineswegs in erster Linie Rücksicht auf die Machtverteilung hervor. Würde solche erkennbar, so würde das Rechtsbewußtsein, das Vertrauen und die Gewohnheit, welche die Grundlagen des jetzigen friedlichen Zustandes bilden, erschüttert werden.

Das Vertrauen beider Parteien beruht vor allem auf der Erwartung, daß der Schiedsrichter bei Erwägung der Durchführbarkeit seines Spruches sich nicht bloß durch die Rücksicht auf das leiten lasse, was die eine oder andere Partei bei äußerster Ausnutzung der Marktlage vielleicht der anderen abzwingen könnte, sondern daß er vielmehr mit feinfühligem Takt und mit Verzicht auf den eigenen gestaltenden Willen den beiden Parteien ihr gemeinschaftliches Bewußtsein von dem, was der Sitte entspricht, ablausche und die Anwendung für den konkreten Fall finde.

Das abstrakte Ideal würde sein, daß der Schiedsrichter alle schwebenden Preisbestimmungsgründe des Lohns und damit die auf der Machtverteilung beruhende Marktlage zu Grunde legen könnte: Thatsächlich aber kann er in der Eisenindustrie nur diejenigen Preisbestimmungsgründe in seine Entscheidungsgründe aufnehmen, welche durch die frühere Praxis bereits als solche anerkannt worden sind. In dieser Hinsicht hat sich eine Art Rechtsüberzeugung durch Überlieferung gebildet. Indem der Schiedsrichter die Folgerung dieses bereits herrschenden Rechtsbewußtseins auch gegenüber dem jeweilig Stärkeren durchführt, wird er häufig zur Stütze des schwächeren Teils. So ist es denn auch erklärlich, daß gerade in den Zeiten der geringen Festigkeit ihrer Vereinsorganisation die englischen Eisenhüttenarbeiter mit Vorliebe statt der formlosen Einigungsverhandlung ein Schiedsgericht anzustreben pflegten.

Würde die Machtverteilung sich einmal dauernd ändern, so würde das Schiedsverfahren, welches vor allem die bisherigen Bräuche konserviert, kaum gewählt werden.

Unter der jetzigen mehr wechselnden Konjunktur findet es dagegen jede der Parteien angezeigt, in günstiger Position nicht das Letztmögliche vom Gegner auszupressen, vielmehr die üblichen Anschauungen über den angemessenen Zusammenhang zwischen Löhnen und Verkaufspreisen im großen und ganzen zu respektieren, um hieran bei veränderter Lage auch ihrerseits eine Stütze zu finden.

VI.

Präzisieren wir das Gemeinsame der Lohnfestsetzung durch Übereinkommen der Parteien und durch Schiedsspruch, so handelt es sich in beiden Fällen darum, Einzelfestsetzungen zu treffen, die selten über 6 Monate die Parteien binden sollen.

Demgegenüber ist auch eine dritte Art der Lohnregelung, welche den Streit der Parteien für längere Fristen ausschließen soll, mehrfach in der nordenglischen Eisenhüttenindustrie versucht worden, das System der sogenannten „gleitenden Skalen".

Betreffs dieser Lohnskalen ist zu den, gerade das Eisenhüttengewerbe berücksichtigenden, eingehenden Ausführungen von Schulze-Gävernitz[1] hier nur wenig hinzuzufügen.

Die Lohnskalen, welche in den letzten zwei Jahrzehnten im nordenglischen Hüttengewerbe, sowie in der Walzeisenindustrie von Staffordshire funktioniert haben, sind regelmäßig durch Vereinbarung, nicht durch Schiedsspruch oder Majoritätsentscheidung der Schiedskammer entstanden[2].

Das Wesen einer solchen gleitenden Skala zeigt sich am besten durch Betrachtung der gegenwärtig im nordenglischen Hüttengewerbe gültigen Lohnskala, die Juli 1889 in Kraft trat und bis zum letzten Sonnabend des Juli 1891 in Geltung bleiben soll. Dieselbe bestimmt, daß für je 1 £, das im Verkaufspreise der Tonne fabrizierten Eisens erzielt wird, zu-

---

[1] Vgl. „Zum socialen Frieden", II 371 ff., 396 ff. und bei Schmoller, Jahrbuch 1889, S. 1400 ff., vgl. hiermit Munro, Sliding scales in the iron industry. London 1886. — [2] Nach dem Bericht der Gewerkvereinskommission von 1868 bestanden in Staffordshire bereits seit ungefähr 20 Jahren von den Arbeitgebern einseitig festgesetzte Skalen. Unter diesen wird häufig die sogenannte Thorneycroft-Scale erwähnt, welche bei je 1 £ Verkaufspreis der Tonne Walzeisen den Puddlern einen Stücklohn von 1 Shilling pro Tonne gewährte. Der Streit drehte sich bereits in den 60er Jahren darum, einen Zuschlag zu diesem Normalsatz zu erhalten. Vgl. qu. 9615. 9621. 9955. Ein ungünstigerer Satz als 1 sh beim Preise 1 £ und ein günstigerer Satz als 1 sh per 1 £ + 2,7 sh Zuschlag, also 9 sh 8 d bei 7 £ Verkaufspreis kommt in den mir bekannten Skalen nicht vor. Auch im Norden war es bereits in den 60er Jahren üblich, den Lohn nach den Schwankungen des Verkaufspreises variieren zu lassen. Doch führte dies zu Streitigkeiten, da bis zur Begründung des unparteiischen Rechenbureaus der maßgebende Verkaufspreis von Walzeisen nie objektiv zu ermitteln war. Vgl. l. c. p. 57, 58; ferner qu. 9551—9567. Vgl. auch Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig 1872. II 207. — Wenn auch Oktroyierung von gleitenden Skalen durch den Schiedsrichter in der Eisenindustrie für unzulässig gilt, so ist doch allerdings auf Wunsch der Parteien die Basis der gleitenden Skala einmal — im Jahre 1880 — durch den Schiedsrichter David Dale festgesetzt worden.

nächst 1 sh Stücklohn und zu diesem Satze pro Tonne eine Zulage von 2 sh den Puddlern gezahlt werden soll, nach deren Löhnen sich die übrigen Stück-, Akkord- und Zeitlöhne richten. Steigt also der Verkaufspreis des fabrizierten Eisens von 4 £ auf 5 £, so hebt sich der Stücklohnsatz der Puddler von 6 auf 7 sh pro Tonne[1].

Es giebt — besonders unter englischen Theoretikern — begeisterte Verehrer des Systems der gleitenden Skalen, welche den Fehler begingen, die Bedeutung dieses Lohnsystems als einer „automatischen Regelung der socialen Beziehungen" erheblich zu überschätzen. v. Schulze-Gävernitz hat bereits diese Anschauung eingehend widerlegt. Hier sei nur Folgendes hinzugefügt.

Die Auffassung der nordenglischen Walzeisenarbeiter über die gleitenden Skalen geht ganz nüchtern dahin, daß Skalen regelmäßig für längere Zeit den Parteien die Hände binden, während, bei Lohnregelung durch Schiedsspruch oder Einzelvereinbarung auf kurze Frist, die Parteien zeitiger kündigen können, um mit Ausnutzung der Konjunktur eine etwas vorteilhaftere Basis beim Schwanken der Löhne nach dem Verkaufspreis, beispielsweise 2 sh statt 1 sh 6 d Zuschlag zum Satze 1 sh für 1 £ pro Tonne zu erwirken.

Demnach bedeutet die Annahme eines längeren Kontrakts, dem gemäß mit dem Verkaufspreise der Ware die Löhne in bestimmtem Verhältnis schwanken sollen, also die Annahme einer gleitenden Skala, für die wirtschaftlich stärkere Partei einen Verzicht darauf, innerhalb der Kontraktfrist durch Verhandlung oder Kampf noch vorteilhaftere Bedingungen zu extrahieren.

Dies haben insbesondere die Arbeitgeber, wenn sie in Zeiten steigender Preise gleitende Skalen für mehrere Jahre darboten, dadurch anerkannt, daß sie für die Annahme der gleitenden Skala einen besonderen Zuschlag als Entgelt gewährten[2].

Einige Ziffern mögen die relative Bedeutung der verschiedenen Mittel und Wege veranschaulichen, wie allgemeine Lohnänderungen in der Eisenhüttenindustrie innerhalb eines längeren Zeitraums festgesetzt wurden.

Es sind bis zum 4. Oktober 1881 seit Begründung der hier ge-

[1] Für den Wortlaut der jetzigen Sliding Scale und weitere Details der dortigen Lohnänderungen vgl. Anhang III C dieser Schrift. — [2] Außer der gegenwärtig im nordenglischen Eisenhüttengewerbe geltenden Skala liefert ein Beispiel für diese Auffassung die vom 30. Juni 1890 an in den Stahlwerken zu Consett eingeführte Lohnskala, für deren Annahme als Entgelt den Arbeitern eine Gesamtaufbesserung von 5 Prozent gewährt wurde. Vgl. Ironworkers' Journal, April 1890 und Anhang III D, sowie den Schiedsspruch von Watson vom 18. April 1884.

schilderten Schieds- und Einigungskammer[1] 32 allgemeine Lohnänderungen vorgekommen; davon wurden 13 durch Schiedsverfahren, 16 durch Wirksamkeit gleitender Skalen und 3 durch gegenseitige Übereinkunft beigelegt.

VII.

Blickt man auf die bisher betrachtete Organisation zur friedlichen Beilegung der Arbeitsstreitigkeiten zurück, so entsteht notwendig die Frage: Welches Moment der Entwicklung war die wichtigste Voraussetzung des heutigen Friedenszustandes, und welches sind die begrifflich wesentlichen Merkmale desselben?

Fassen wir die bisherigen Ausführungen kurz zusammen:

Die Verfassung des nordenglischen Hüttengewerbes hat mit dem sogenannten patriarchalischen System begonnen. Ehe es gelang, die alten Formen dem modernen System des freien Arbeitsverhältnisses entsprechend umzugestalten, hat die Industrie alle Bitternisse durchkostet.

Zur Zeit dieser Übergangsschwierigkeiten gewaltsame Lohnherabsetzungen durch die Arbeitgeber, wenn die Konjunktur nötigt, die Selbstkosten zu verringern. Demgegenüber Murren und Unzufriedenheit seitens der Arbeiter, welche durch Arbeitseinstellungen um so unerbittlicher bei der nächsten ihnen günstigen Gelegenheit sich rächen.

Nach Gründung des Arbeiter-Gewerkvereins, welcher ursprünglich eine Kampforganisation darstellt und nicht die Kranken- und Altersversicherung, die Bindemittel starker Gewerkvereine, kennt, sondern nur Begräbnisgelder zu gewähren vermag, verschärft sich die Erbitterung des Klassenkampfs. Aus einem Preisfestsetzungsverbande der Arbeitgeber wird ein Ausstandsversicherungsverein, ein Kartell zur Kontrollierung mißliebiger Arbeiter.

Nach dem aufreibenden Kampfe von 1866, welcher zwar die Kampflust und Streitkraft des Arbeiter-Fachvereins, nicht aber die Autorität des Führers geschwächt hat, vereinigen sich die Koalition der Arbeitgeber und diejenige der Arbeiter zum Zusammenwirken, zum Verhandeln an demselben Tische.

Keine Kautionen in Geld[2] zur Durchführung der Vereinbarungen und Schiedssprüche, sondern Vertrauen auf die Ehrlichkeit des Gegners und Bewußtsein der eigenen Macht; keine Oktroyierung irgendwelcher Veränderungen des bestehenden Zustandes durch die Arbeitgeber, sondern vernünftige gemeinsame Festsetzung; kein Verhandeln zwischen Individuen, sondern zwischen den Verbänden der beiden Interessenten.

---

[1] Vgl. Ironworkers' Journal, November 1881. — [2] Entgegen der bei E. Auerbach in dem voranstehenden Aufsatze S. 116 citierten Äußerung von Kettle versichert der langjährige Sekretär der nordenglischen Schiedskammer, daß Kautionen dort nie üblich gewesen seien.

Dies scheint mir der wesentliche Grundgedanke zu sein und nicht die äußere Form des dortigen Schieds- und Einigungsverfahrens, so wichtig — gerade wie im kaufmännischen Leben — auch hier in dem kaufmännisch organisierten Verkehre zwischen Arbeitgebern und Arbeitern die kleinen Zugeständnisse und Rücksichten sind, die einer der Empfindlichkeit des anderen gegenüber nicht scheut.

Die geschilderte Entwicklung wird allerdings trotz ihres kaufmännischen Charakters und der den Parteien gewährten Gleichberechtigung nicht den Wünschen derjenigen entsprechen, welche nur in einer rein individualistischen Verfassung die Zukunft sehen und die Bestrebungen der Arbeiterklasse, durch verbündetes Vorgehen ihr Los zu heben, für eine Gefährdung der jetzigen Gesellschaftsordnung halten. Ihnen wird an dem Schieds- und Einigungsverfahren bedenklich erscheinen, daß hier der freie Wettbewerb der Individuen auf ein sehr geringes Maß reduziert ist; noch befremdlicher wird es dann sein, hierauf zu hören, daß die Arbeiter der englischen Eisenindustrie es sind, die wiederholt bereits eine künstliche Beschränkung der Produktion forderten, um diejenigen Verkaufspreise zu steigern, nach welchen ihre Löhne sich richten [1].

Wem dagegen mehr daran liegt, daß die Menschen überhaupt sich zufrieden fühlen, als daß sie gerade nach diesem oder jenem System glücklich werden, der wird eingestehen, daß die im nordenglischen Hüttengewerbe vollzogene Entwicklung zwar keineswegs das denkbar Beste in socialer Hinsicht, wohl aber einen erheblichen Vorsprung gegenüber kontinentalen und insbesondere deutschen Verhältnissen bedeutet.

Und nicht allein die Arbeiter, sondern auch die Arbeitgeber erkennen dies an. Versicherte mir doch erst kürzlich der langjährige Leiter eines der gewaltigsten dortigen Eisen- und Stahlwerke, welches mehrere Tausende von Arbeitern beschäftigt und seit Jahren zwischen 10 und 20% Dividende verteilt hat, er habe noch die alte Zeit mit durchlebt, wo man durch autoritative Festsetzung die Beziehungen zu den Arbeitern zu regeln suchte und ewig mit deren Auflehnung auch gegen die bestgemeinte Verfügung zu kämpfen hatte, und sei von dem jetzigen System der durchgeführten Gleichberechtigung ungleich mehr befriedigt. Denn nunmehr sei es möglich, statt mit einer verwilderten, wankelmütigen und unorganisierten Masse mit einem einfluß-

[1] Vgl. z. B. die Erklärung eines Führers der Eisenarbeiter von Staffordshire, er wolle sich zur Annahme einer gleitenden Skala verpflichten, wenn die Unternehmer sich verpflichten würden, nicht mehr als vier Tage wöchentlich den Betrieb aufrechtzuerhalten. Ironworkers' Journal, Juli 1888.

reichen und ernsthaften, weil verantwortlichen Führer zu verhandeln und bindende Abmachungen zu treffen.

Freilich nichts würde thörichter sein, als wenn man die in England vollzogene Entwicklung eklektisch und bloß in Äußerlichkeiten nachahmen wollte. Insbesondere ist hier vor einer Begriffsverwechslung zu warnen, welche dem oberflächlichen Beobachter nahe liegt. Da die gemeinsame Wirkung der Vereinbarungen, schiedsrichterlichen Entscheidungen und gleitenden Lohnskalen darin liegt, daß die Löhne der Arbeiter bei verbesserter Konjunktur erhöht werden und bei fallendem Markte mitsinken, so mag mancher glauben, daß dasselbe Ziel auch auf dem Wege der Gewinnbeteiligung erreicht werden könnte. Selbstverständlich setzen wir hierbei eine ehrliche Gewinnbeteiligung voraus, bei welcher die Arbeiter einen Gewinnanteil kraft vertragsmäßiger Festsetzung als ihr Recht beanspruchen dürfen und Einsicht in die Bücher verlangen können, nach deren Abschlusse ihre Einnahmen schwanken.

Die Unterschiede jedoch selbst zwischen dieser Gewinnbeteiligung und dem nordenglischen Schieds- und Einigungsverfahren sind äußerst tiefgehende.

Erstens hängt bei dem in der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer üblichen Verfahren das Einkommen der Arbeiter *nicht von der Geschicklichkeit und Kapitalkraft gerade des einzelnen Unternehmers* ab, bei welchem ein jeder beschäftigt ist, sondern vom Gedeihen des *gesamten Industriezweigs*. Dadurch wird eine Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen im ganzen Distrikt herbeigeführt, und ein Unternehmer, der zufällig mit zu geringen Mitteln oder zu geringer Geschicklichkeit arbeitet oder zu teuer gekauft hat, kann diese Nachteile nicht auf seine Arbeiter überwälzen, sondern muß sie — der Funktion des Unternehmers entsprechend — selbst tragen. Für die heimischen Arbeitgeber hat dies aber den Vorteil, daß konkurrenzlustigen Neulingen, die etwa in den Distrikt eindringen wollen, es erheblich erschwert wird, durch größeres Auspressen der Arbeiter einen Vorteil gegenüber ehrenhafteren Firmen zu erhaschen: also ein Fernhalten der Schmutzkonkurrenz, soweit sie durch Herabdrückung des wesentlichsten Teiles der Selbstkosten die älteren Fabriken zu schädigen sucht. „Wir kämpfen den Kampf des anständigen und ehrenwerten Arbeitgebers," erklären die Führer der an der Schiedskammer mitwirkenden koalierten Arbeiter[1].

[1] Die Hauptbedeutung kommt in dieser Hinsicht dem ständigen Ausschuß zu. Von ihm gilt, was die Gewerkvereinler von sich selbst aussagen: „They could prevent the dishonorable employer from taking undue advantage of his isolated workmen, reducing their wages, and by this means lowering his prices,

Zweitens unterscheidet sich dies System der Lohnregelung, auch da, wo es nicht einen Distrikt umfaßt, sondern in einzelnen Werken mit einem Arbeiterausschuß durchgeführt wird[1], dadurch von der Gewinnbeteiligung, daß frei zwischen den Parteien von Zeit zu Zeit die Grundlage der Lohnregelung abgeändert werden kann. Denn es wird zwar innerhalb gewisser Grenzen der Lohn dem Verkaufspreise assimiliert. Dabei bleibt jedoch immer ein Spielraum, innerhalb dessen die Ausnutzung der vorteilhafteren Konjunktur und die Machtverteilung des Augenblicks für die Verschiebung der bisherigen Grundlage und eventuelle Neuordnung des Arbeitsverhältnisses wirksam werden können.

Die Gewinnbeteiligung vermag überdies bloß in Lohnfragen eine Entscheidung zu treffen: das Schieds- und Einigungsverfahren erledigt Beschwerden der verschiedensten Art, deren Nichtberücksichtigung mehr Staatsfeinde erzogen haben würde, als irgend eine Geld- und Lohnfrage. Die Gewinnbeteiligung vermag bloß die dauernd in einem einzelnen Werke beschäftigten Arbeiter zu befriedigen: die nordenglische Schieds- und Einigungskammer dagegen umfaßt die gesamte subskribierende Arbeiterschaft der vereinigten Firmen, ohne deren thatsächliche Freizügigkeit zu verkümmern.

Das Endergebnis unserer Untersuchung ist folgendes.

Unter der Herrschaft eines ungehinderten Vereins- und Versammlungsrechts erwuchs im nordenglischen Hüttengewerbe schließlich nicht die soziale Verwilderung, sondern ein korporativer Verband, welcher die Arbeiter einerseits und die Arbeitgeber anderseits zusammenfaßt. Daß dies gelang, ist in erster Linie ein sittlicher Erfolg. Denn es zeigt sich, daß auf Grundlage der Freiheit sich eine straffe Disziplin zu entwickeln vermochte. Die Hüter dieser Disziplin sind die Organisationen der Interessenten aus beiden Lagern. Durch diese Organisationen ist die Schieds- und Einigungskammer der nordenglischen Hüttenindustrie begründet worden, ohne das Dasein dieser Organisationen ist ihr Wirken undenkbar.

---

and compelling the honorable employer to do the same . . . They could not prevent prices falling or increase wages in a falling market, but they could prevent unjust reductions being enforced. Vgl. Ironworkers' Journal, August 1887 und Januar 1888.

[1] Auch gleitende Skalen und Schiedsgerichte gesondert für die Arbeiter nur eines größeren Werkes kommen in der englischen Walzeisen- und Stahlindustrie vor.

Anhang.

I.

Rechnungsauszug der Schieds- und Einigungskammer von Middlesbrough für die 12 Monate bis einschließlich den 31. Dezember 1889[1].

Einnahmen

	£	sh	d
An Saldo von 1888	134	12	6
" Beiträgen von W. Whitwell & Co., Thornaby,	54	18	4
" " von W. Whitwell & Co., Westbourne	10	17	6
" " " Bowesfield Iron Co., Ltd.,	91	13	6
" " " The owners of the West Stockton Ironworks	145	2	—
" " " Stockton Malleable Iron Co., Ltd.,	246	8	8
" " " Fry, Janson & Co.	64	—	2
" " " Consett Iron Co., Ltd.	257	1	—
" " " Jno Abbot & Co., Ltd.	37	9	4
" " " Palmer's Shipbuilding and Iron Co., Ltd.	89	17	10
" " " S. Tyzack & Co.	47	5	4
	1 179	6	2

Ausgaben

	£	sh	d	£	sh	d
Per Beträge gezahlt an Arbeiter:						
Sitzungsgelder	96	10	—			
Zeitverlust	113	15	—			
Zeugengebühren	26	10	—			
				236	15	—
Per Beträge gezahlt an Arbeitgeber:						
Sitzungsgelder	69	19	9			
Zeugengebühren	9	10	—			
				79	9	9
an Ausgleichssummen gezahlt an Arbeitgeber:				78	12	7
" Eisenbahnfahrt:						
Arbeiter	42	18	7			
Arbeitgeber	28	6	1			
				71	4	8
" Gehalt der Sekretäre				300	—	—
" Reisekosten der Sekretäre				24	7	7
" Porti, Telegramme u. Bureaukosten						
der Sekretäre	18	1	11			
der Delegierten	5	—	—			
				23	1	11
" Druck u. Papier				29	2	8
" Bureaumiete				20	—	—
" Sitzungsräumen				9	8	—
" Honorar des Rechnungsverständigen für Ermittlung der Nettoverkaufspreise				185	—	—
" Honorar der Revisoren und Schatzmeister				4	4	—
" Quittungsstempel und Checkbuch				1	—	5
" Saldo				116	19	7
				1 179	6	2

[1] Vgl. Ironworkers' Journal, Februar 1890, Seite 5.

II.

Schiedsspruch des Obmanns des ständigen Ausschusses über die Frage der Montagsarbeit. (Vgl. Bericht der Gewerkvereinskommission von 1868 und Ironworkers' Journal, Septbr. 1888, August und Septbr. 1889.)

Schon seit den sechziger Jahren war die sogenannte „Montagsarbeit" der Puddler ein Gegenstand der Klage und Beschwerde gewesen. Damit nämlich am Montag früh die Tagschicht die Arbeit beginnen kann, müssen die Puddelöfen schon am Sonntag abends oder nachts in Stand gesetzt und vorgewärmt werden; die Arbeit des Montags bedeutet also thatsächlich Sonntagsarbeit. Deshalb war sie den Puddlern von jeher äußerst verhaßt, und — wenn die Konjunktur es erlaubte — bequemten sie sich nur dann zu dieser besonderen Anstrengung, wenn eine besondere Prämie, ein sogenanntes „Extra", hiefür gewährt wurde.

Mitte der achtziger Jahre hatte man es mit völliger Abschaffung der Montagsarbeit versucht, und die Behauptung der Arbeiter, daß hierdurch die Gesamtleistung innerhalb der Woche nicht verringert worden sei, fand damals keinen Widerspruch[1] seitens der Arbeitgeber.

In der nachfolgenden Depression war man jedoch auf die Montagsarbeit zurückgekommen. Sobald sich die Lage der Industrie zum Besseren wieder wandte, begann unter den Arbeitern wiederum die Agitation gegen die Montagsarbeit in den Puddelöfen.

Die Interessen unter den Arbeitern waren geteilt. Während die Puddler, welche durch die Montagsarbeit im Genuß des Sonntags gestört wurden, entschieden für deren Abschaffung waren, erklärten die Arbeiter, welche das Auswalzen, Zängeln, Hämmern des gepuddelten Eisens, also die Formgebung bewirken, das Ineinanderarbeiten im Walzwerke werde durch Abschaffung der Montagsarbeit empfindlich gestört, sie verlören hierdurch zwei Arbeitsschichten.

Die Hüttenbesitzer machten demgegenüber nunmehr geltend, der Wegfall der Montagsarbeit bedeute einen Entgang von 10 Prozent der Produktion.

Als die Delegierten der Arbeiter in der Schieds- und Einigungskammer im Juli 1889 den Antrag stellten, die Montagsarbeit der Puddler in den drei heißen Monaten Juni, Juli, August, während welcher die Puddelarbeit besonders anstrengend ist, ausfallen zu lassen, brachten die Arbeitgeber demgegenüber folgenden Gegenantrag ein: „Da die von den Arbeitgebern und Arbeitern verabredete gleitende Skala eine Ordnung des Arbeitsverhältnisses im Gewerbe, sowohl was die Löhne, als was die übrigen Arbeitsbedingungen anbetrifft, für zwei Jahre hinaus schaffen soll, so geziemt es keiner der beiden Parteien, eine Abweichung hiervon zu verlangen."

Die Delegierten der Arbeiter und der Arbeitgeber konnten in der Frage zu keinem Resultate gelangen; es wurde deshalb beschlossen, dem Schiedsmanne des ständigen Ausschusses, Hrn. D. Dale, die Entscheidung der Streitfrage zu unterbreiten.

Die Verhandlung war am 22. Juli vor der Vollversammlung geführt und der ständige Ausschuß als Subkommission zur Erledigung der Frage mit dem Schiedsmanne bevollmächtigt worden.

Nachdem die Parteien ihre Argumente dem Schiedsmann unterbreitet hatten, erging folgender Schiedsspruch:

„Nachdem ich, als Obmann der Schiedskammer, durch Protokoll vom 22. Juli 1889 veranlaßt worden bin, zu entscheiden, ob die Forderung, Montags während der heißen Monate die Arbeit auszusetzen, mit der verabredeten gleitenden Skala im Einklang steht und die beiden Parteien darüber gehört habe, treffe ich meine Entscheidung dahin, daß die erhobene Forderung nicht im Einklange mit der jetzt gültigen gleitenden Skala steht.

Darlington, den 19. August 1889. David Dale."

Hiermit ist — bis zum Erlöschen der jetzt geltenden Lohnskala — die Angelegenheit vertagt.

[1] Vgl. Schiedsgericht von Dr. R. Spence Watson v. 4.1. 1884 S. 6.

III.

Beispiele der im nordenglischen Hüttengewerbe üblichen Lohnregelung.

A. Preise und Löhne während des ersten Jahrzehnts des Bestehens der Schiedskammer (vgl. S. 18 u. 19 der Protokolle der Schiedsverhandlung vor D. Dale vom 16. Juli 1877).

Auf Wunsch des Schiedsrichters wurden folgende Einzelheiten betreffend die Preise von fabriziertem Eisen und die Lohnänderungen den Protokollen der Schiedskammer entnommen und vorgelegt:

Während der ersten vier Monate des Jahres 1869 betrug der für das Puddeln bezahlte Satz . . . . 8 sh[1]

Für die letzten acht Monate jenes Jahres betrug die Bezahlung für das Puddeln, entsprechend der Entscheidung von R. Kettle . . . . 8 sh 6 d

Während des Jahres 1870 betrug die Bezahlung entsprechend dem Schiedsspruche von Tom Hughes . . . . 9 sh 6 d

Am 6. Februar 1871 verhängte das Parlamentsmitglied T. Hughes eine Lohnreduktion von 5 Prozent. Angewendet auf die vom 1. Januar bis 30. Juni bezahlten Löhne macht dies . . . . 9 sh

Am 25. Juli 1871 gewährte T. Hughes eine Lohnerhöhung von 5 Prozent, gültig ab 1. Juli 1871 . . . . 9 sh 6 d

Am 17. Oktober 1871 gaben die Arbeitgeber eine weitere Lohnerhöhung von 5 Prozent unter der Bedingung, daß das System der gleitenden Skala von den Arbeitern angenommen werde. Der erwähnte Lohnsatz sollte gelten bis 31. März 1872 . . . . 10 sh

	Gleichzeitig betrug durchschnittlich				
		die Produktion rund	der Nettoverkaufspreis pro Tonne fabriziertes Eisen (Schienen, Platten, Stab- und Winkeleisen):		
		Tonnen	£	sh	d
Dann trat die gleitende Skala in Kraft, und die Ziffern des Rechnungsbureaus von Herrn Waterhouse gaben für die Zeit vom 1/12. 1871 bis 29/2. 1872 eine 5prozentige Lohnerhöhung, gültig für das Vierteljahr bis 30. Juni 1872 . . . . 10 sh 6 d	1/12. 1871 bis 29/2. 1872	145 175	7	16	6,15
Die Ziffern vom 1/3. 1872 bis 31/5. 1872 gaben eine weitere Lohnerhöhung von 7½ Prozent, welche ordnungsmäßig zugestanden wurde.	1/3. 1872 bis 31/5. 1872	160 423	8	11	6,82
Nach wenigen Tagen wurde jedoch eine Lohnerhöhung von 20 Prozent den Leuten in Staffordshire gewährt. Dies führte zu Schwierigkeiten in Nordengland. Bei einer Zusammenkunft der Schiedskammer vom 22. Juli 1872 gaben die	1/6. 1872 bis 31/8. 1872	155 101	9	8	8,6

[1] Die Löhnung bezieht sich auf eine Tonne (à 2400 lbs.) gepuddeltes Eisen und wird unter zwei Arbeiter verteilt.

	Gleichzeitig betrug durchschnittlich				
		die Produktion rund	der Nettoverkaufspreis pro Tonne fabriziertes Eisen (Schienen, Platten, Stab- und Winkeleisen):		
		Tonnen	£	sh	d
Arbeitgeber eine weitere Lohnerhöhung von 12½ Prozent, gültig vom 15. Juli 1872, wodurch die Arbeiter in Nordengland auf denselben Satz gebracht wurden, wie diejenigen von Staffordshire. Der so vereinbarte Lohnsatz wurde bis 31. März 1873 bezahlt . . . . . 12 sh 6 d	1/9. 1872 bis 30/11. 1872	149 553	10	4	3,60
Am 2. April 1873 gewährte R. Kettle durch Schiedsspruch eine Lohnerhöhung von 7½ Prozent, gültig bis 30. Sept. 1873 . 13 sh 3 d	1/12. 1872 bis 28/2. 1873	144 950	10	12	10
	1/3. 1873 bis 31/5. 1873	171 698	11	8	4,89
	1/6. 1873 bis 31/8. 1873	141 281	11	19	3,63
Am 19. Dezbr. 1873 wurde eine Konferenz der Arbeitgeber und Arbeiter vom Norden Englands und Staffordshire in Birmingham abgehalten. Daselbst wurde gegenseitig vereinbart, daß eine 7½prozentige Lohnreduktion stattfinden solle, gültig vom 3. Januar 1874 bis 4. April 1874 . . . . 12 sh 6 d (Auf derselben Konferenz wurde auch eine Einigung über die Basis einer vorgeschlagenen gleitenden Skala für beide Distrikte erzielt und ein Ausschuß zur Erledigung der Einzelfragen niedergesetzt.)	1/9. 1873 bis 30/11. 1873	155 932	11	15	8,42
Am 10. April 1874 wurde eine Konferenz der Arbeitgeber und Arbeiter von Nordengland und Staffordshire in York abgehalten und folgender Beschluß gefaßt: Die Vertreter der Arbeitgeber von Süd- und Nord-Staffordshire und Nordengland sind bereit, mit den Arbeitern dieser Distrikte sich dahin zu einigen, daß sie ihren Vollmachtgebern empfehlen: 1. Eine Lohnherabsetzung von 1 sh pro Tonne für das Puddeln und 10 Prozent in	1/12. 1873 bis 28/2. 1874	138 997	11	18	3,38

	Gleichzeitig betrug durchschnittlich				
		die Produktion rund	der Nettoverkaufspreis pro Tonne fabriziertes Eisen (Schienen, Platten, Stab- und Winkeleisen):		
		Tonnen	£	sh	d
den Löhnen der übrigen Hüttenarbeiter soll eintreten, gültig vom 4. April bis 4. Juli. 2. Vom 4. Juli 1874 bis zum Ende der ersten Zahlungsperiode im Juli 1875 sollen die Löhne durch die „Derby-Skala“[1] geregelt werden. Dabei wird vorbehalten, daß die Vollmachtgeber definitiv den obengenannten Vorschlag spätestens bis Sonnabend den 18. April annehmen oder ablehnen. Diese Vorschläge wurden gleich darauf angenommen, und die Bezahlung des Puddelns betrug demgemäß vom 4. April bis 4. Juli 1874 . . . . 11 sh 6 d					
Die gemeinsame gleitende Skala trat dann in Wirksamkeit, und die Ziffern des mit 31/5. 1874 endenden Vierteljahrs bestimmten den Preis für das Puddeln für die drei Monate bis 30. September 1874 auf . . . . . 11 sh 9 d	1/3. 1874 bis 31/5. 1874	152 085	10	18	11,78
Die Ziffern des mit 31. August 1874 endenden Vierteljahrs bestimmten den Preis für das Puddeln für die drei Monate bis 31. Dezember 1874 auf . . . . 10 sh 9 d	1/6. 1874 bis 31/8. 1874	140 725	9	19	1,08
Die Ziffern des mit 30. November 1874 endenden Vierteljahrs bestimmten den Preis des Puddelns für die drei Monate bis 31. März 1875 auf . . . . 9 sh 9 d	1/9. 1874 bis 30/11. 1874	152 038	9	1	5,18
Die Ziffern des mit 28. Februar 1875 endenden Vierteljahrs bestimmten den Preis des Puddelns für die drei Monate bis 30. Juni 1875 auf. . . . . 9 sh 6 d	1/12. 1874 bis 28/2. 1875	120 555	8	14	3,09
Auf einer Konferenz am 6. März 1875 beschlossen die Arbeitgeber von Nordengland vom kommenden 30. Juni ab die Derby-Skala zu kündigen[1].					

[1] Über die Motive dieses Beschlusses vgl. v. Schulze-Gävernitz bei Schmoller, Jahrbuch 1889, S. 1398.

	Gleichzeitig betrug durchschnittlich				
		die Produktion rund	der Nettoverkaufspreis pro Tonne fabriziertes Eisen (Schienen, Platten, Stab- und Winkeleisen):		
		Tonnen	£	sh	d
Am 15. Juli wurde durch Übereinkunft der Arbeitgeber von Nordengland mit ihren Arbeitern eine Lohnreduktion von 5 Prozent, gültig bis Jahresschluß, vereinbart . . . . . 9 sh	1/3. 1875 bis 31/5. 1875	158 622	8	3	1,23
	1/6. 1875 bis 31/8. 1875	156 553	7	16	3,03
Am 18. Januar 1876 erkannten die Schiedsrichter Mundella und Williams auf eine Lohnreduktion von 7½ Prozent, welche das Puddeln auf den bis Juli 1877 gültigen Satz brachte 8 sh 3 d	1/9. 1875 bis 30/11. 1875	126 790	7	10	4,09
	1/12. 1875 bis 29/2. 1876	114 604	7	6	5,91
	1/3. 1876 bis 31/5. 1876	108 054	7	5	11,89
	1/6. 1876 bis 31/8. 1876	93 431	6	19	6,80
	1/9. 1876 bis 30/11. 1876	105 085	6	16	6,22
	1/12. 1876 bis 28/2. 1877	94 664	6	18	3,16
	1/3. 1877 bis 31/5. 1877	104 883	6	17	1,43

B. Ausweis des Rechnungsbureaus von Edwin Waterhouse für die zwei Monate bis 30. April 1890 (Vgl. Ironworkers' Journal, Juni 1890):

Gattung	Fakturiertes Gewicht				Prozentsatz des Ganzen	Durchschnittlicher Netto-Verkaufspreis pro Tonne		
	Tonnen	Cntr.	Quarters	Pfde.		£	sh	d
Schienen	741	13	2	5	1,48	6	15	6,96
Platten	27 416	8	2	16	54,57	6	16	7,70
Stabeisen	15 386	12	3	17	30,63	6	19	8,08
Winkeleisen	6 694	5	3	27	13,32	6	8	66,8
Im Ganzen	50 239	1	—	9	100,—	6	16	5,73

C. Erläuterung der gegenwärtig in der nordenglischen Eisenindustrie geltenden Lohnskala (vgl. Ironworkers' Journal, Mai 1889):

„Die zur Erwägung der Einführbarkeit einer gleitenden Lohnskala im nordenglischen Eisenhüttengewerbe eingesetzte Kommission beehrt sich mitzuteilen, daß .... sie zu dem Beschlusse gekommen ist, die Annahme einer Skala auf Grund der Basis: 2 Shillinge Zulage zu dem Satz von je einem Shilling für ein Pfund zu empfehlen.

Die Skala soll am 1. Juli in Kraft treten und bis zum letzten Sonnabend im Juli 1891 Geltung haben.

Die Veränderungen unter der Skala sollen alle zwei Monate statt haben und die Veränderungen sollen dieselben sein, wie unter den früheren gleitenden Skalen [1].

Die Wirksamkeit der Skala wird folgende sein:

Der Durchschnittsnettoverkaufspreis für die	soll die Löhne regeln für
2 Monate bis 30/6. 1889	das Vierteljahr bis zum letzten Sonnabend im September 1889,
2 Monate bis 31/8. 1889	die 2 Monate bis zum letzten Sonnabend im November 1889,
2 Monate bis 31/10. 1889	die 2 Monate bis zum letzten Sonnabend im Januar 1890"

u. s. w.

Hierzu bemerkt der Sekretär der Arbeiter, man habe die früher in Kraft gewesenen Skalen reiflich geprüft, bevor man eine Entscheidung getroffen habe, und verweist auf folgende die Löhne von Ende 1875 bis März 1885 umfassende Zusammenstellung (siehe Tabelle auf S. 327):

[1] Ein Maximum oder Minimum der Lohnhöhe, wie solches Mitte der siebziger Jahre in der „Derby-Skala" vereinbart wurde, wird jetzt nicht mehr festgesetzt. Vgl. Schiedsgericht v. 12/4. 1882, S. 12.

Thatsächlich bezahlte Löhne	sh	d	Macht Zulage zu je 1 Shilling pro 1 £ des jeweiligen Verkaufspreises	sh	d
für 21 1/2 Monate zu	7	3	für 3 Monate	—	9
" 2 1/2 " "	7	3	" 10 "	1	—
" 20 " "	7	6	" 14 1/2 "	1	3
" 9 " "	7	9	" 44 "	1	6
" 6 " "	8	—	" 16 "	1	9
" 48 1/2 " "	8	3	" 12 1/2 "	2	—
" 1 1/2 " "	8	6	" 4 1/2 "	2	3
" 2 " "	8	9	" 2 "	2	6
			" 4 1/2 "	3	—
für 111 Monate zu	7	9,7	für 111 Monate	7	24

D. Vorgeschichte und Wortlaut der in den Stahlwerken zu Consett im Frühjahr 1890 mit den dortigen Stahl-Arbeitern vereinbarten Lohnskala (vgl. Ironworkers' Journal, April und Mai 1890).

Die Consett Iron Co. hatte mit ihren Stahlarbeitern eine besondere gleitende Skala vereinbart, deren Ablauf in diesem Frühjahr bevorstand.

Am 8. März d. Js. versammelten sich die beteiligten Arbeiter der Firma in ihrem Clublokal, um die Frage der Erneuerung der bisherigen Skala unter sich zu erwägen. Die Führer des Gewerkvereins traten für das Prinzip der gleitenden Skala ein. Die Versammlung beschloß einstimmig: „Nach unserer Ansicht ist es wünschenswert, sowohl im Interesse der Firma als der Stahlarbeiter, daß die gleitende Skala für den Zeitraum zweier Jahre erneuert wird; dabei setzen wir voraus, daß die Firma eine Aufbesserung der Basis der Skala von 2 1/2 Prozent bewilligen wird ... und daß von keiner Seite vor 1. März 1892 eine Kündigung erfolgt."

Gleichzeitig wird ebenfalls einstimmig beschlossen: „Es ist wünschenswert, daß für die beteiligten Arbeiter eine einheitliche Pause für Mahlzeiten und eine bestimmte Zeit für Schluß der Schicht festgesetzt wird." Die Arbeiter fordern demgemäß 20 Minuten Frühstückspause nach 8 Uhr, 30 Minuten Mittagspause um 12 Uhr und Schluß kurz nach 5.15, an Sonnabenden um 2 Uhr.

Eine Deputation wird erwählt, um diese und einige andere Anliegen dem Direktor des Werks vorzutragen.

Dieser hält am 15. März um 1 Uhr mit den Delegierten eine Sitzung ab. Man bespricht zunächst in dreistündiger Diskussion die Forderung einer 2 1/2 %igen Erhöhung der Basis der Skala. Die Arbeiterdelegierten motivieren ihre Forderung damit, daß anderswo die gleiche Arbeit besser bezahlt werde als gemäß der gleitenden Skala in Consett.

Die Firma beantragt, die Verhandlungen über diesen Punkt zu vertagen. Nunmehr wird die Frage der Kürzung der Arbeitszeit besprochen und man einigt sich dahin, daß, wenn dies eine allgemeine Maßregel im Gewerbe werden sollte — die Stahlarbeiter — auch sofern sie unter einer Skala arbeiten — nicht verhindert sein sollen, an den Erleichterungen teilzunehmen, die anderen Arbeitern des Gewerbes werden würden.

Nach zwei weiteren debattenreichen Sitzungen wurde nunmehr die Lohnfrage so geregelt, daß die Basis der Skala um 2 1/2 % erhöht und auf dieser Basis die Löhne durch die neue Skala vom 30. Juni 1890 bis 31. März 1892 geregelt werden sollten. Ferner sollte außer der 2 1/2 %igen dauernden Erhöhung der Basis ein weiterer Lohnzuschlag von 2 1/2 % gewährt werden, so daß die Arbeiter für das Vierteljahr

April-Juni im ganzen 5% mehr erhielten. Vom 1. Juli ab solle dann die neue Skala thatsächlich in Kraft treten. Befriedigende Zusagen wurden ferner erlangt bezüglich der Art und Zeit der Lohnzahlung, der Eßpausen für die Arbeiter u. s. w.

Demgemäß wurde folgender von den Vertretern der Firma und der dortigen Stahlarbeiter unterzeichnete Spezialkontrakt am 10. April 1890 dem ständigen Ausschusse der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer für das Hüttengewerbe zur Kenntnisnahme und Bestätigung vorgelegt:

„Von Montag dem 24. März ab sollen zu der Basis der bisher gültigen Skala, deren Ablauf bevorsteht, 2½ Prozent für zwei Jahre zugeschlagen werden; die Wirksamkeit der Skala für März 1890 soll insofern antizipiert werden, als eine 2½ prozentige Lohnerhöhung im voraus gewährt wird. Die (neue) gleitende Skala selbst soll vom 28. Juni 1890 ab automatisch wirken und die für jenen Zeitpunkt loyal ermittelten Ziffern sollen von da ab bestimmend sein.

Unter den oben erwähnten Bedingungen soll die bisherige gleitende Skala für die zwei Jahre bis zum letzten Sonnabend im März 1890 erneuert werden.

Gewisse Anträge auf Lohnänderungen und Umgestaltung der Arbeitszeit und Arbeitseinrichtungen sind von den Arbeitern gegenwärtig eingebracht worden; ebenso andererseits Gegenanträge der Firma betreffend Revision der Lohnsätze: demgegenüber wird kategorisch einstimmig festgesetzt, daß alle diese Anträge zurückgezogen werden. Die einzige Änderung soll die im ersten Teile der Urkunde enthaltene bleiben. Nach dem letzten Sonnabend im März 1891 sollen im Fall einer allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit in den Eisen- und Stahlhütten Nordenglands die Firma und ihre Arbeiter befugt sein, eine Neuordnung der Lohnsätze den dergestalt veränderten Arbeitsbedingungen entsprechend in die Hand zu nehmen."

Dieser von den Vertretern der Consett Iron Company, Ltd. und der dortigen Arbeiter unterzeichnete Specialkontrakt wurde am 10. April 1890 dem ständigen Ausschusse der nordenglischen Schieds- und Einigungskammer für das Hüttengewerbe zur Kenntnisnahme und Bestätigung vorgelegt.

Die Organisation der Prinzipale und Gehülfen im deutschen Buchdruckgewerbe.

Von

Friedrich Jahn,

Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Leipzig.

In keinem deutschen Gewerbe sind die Ansätze zu einer Neuordnung des Arbeitsverhältnisses so fortgeschritten wie in dem Buchdruck. Es ist schon oft gesagt worden, daß sich hier am frühesten, und zwar ohne jedweden Einfluß von Personen, die außerhalb des Gewerbes standen, ein Gewerkverein unter den Arbeitern gebildet habe, der den vielbesprochenen englischen Gewerkvereinen ähnlich sei wie ein Ei dem anderen. Hier ist naturgemäß auch am frühesten die entsprechende Gegenorganisation der Arbeitgeber entstanden. Hier endlich finden sich die ersten Versuche zu einem gemeinsamen Zusammenwirken Beider.

Woher aber kommt diese frühzeitige Entwicklung einer modernen Arbeiterorganisation unter den Buchdruckergehülfen?

Es giebt Manche unter diesen, welche die Erscheinung gern aus der eigentümlichen socialen Funktion ihres Gewerbes erklären. Diese Funktion sei die Vermittlung des Gedankenaustausches, um die Kenntnisse und damit das Wohl der Völker und des Volkes zu fördern. Davon hätten auch die Buchdruckergehülfen, und zwar begreiflicher Weise unter den Arbeiterklassen in erster Linie, Vorteil gezogen. Insbesondere gelte dies von den Setzern. Bei ihrer oft nach Dezennien zählenden Arbeit des „Buchstabenfangens“ hätten sie wohl oder übel auch Funken jener kleinen oder großen Lichter der Wissenschaft, deren Werken sie zur Verbreitung verhalfen, in sich aufgenommen, und wie aus ihren Reihen einst Franklin und Proudhon hervorgegangen seien, so bildeten sie noch heute in allen Ländern die geistig vor-

geschrittenste Arbeiterklasse. Dieser höhere Bildungsgrad habe sie erkennen lassen, daß die Arbeiter allein zum Ziele gelangen würden, wenn sie sich unentwegt auf dem realen praktischen Boden des Gewerbes bewegten, was ihnen, und gerade von socialdemokratischer Seite, schon öfters den Vorwurf eines aristokratisierenden Fernhaltens von den allgemeinen Arbeiterbewegungen zugezogen habe[1].

Nun ist das reale Festhalten am Praktischen allerdings ein charakteristischer Zug der deutschen Buchdruckergehülfen. Auch kann Jemand, der, wie Schreiber dieses, so viele Bände ihres Verbandsorgans, des „Correspondenten", gelesen hat, ihnen gewiß nicht eine beträchtliche Bildung absprechen. Allein oft macht man, und nicht gerade mit Unrecht, der Bildung den Vorwurf, daß sie leicht fürs Erste zum Unpraktischen und erst nach vielen Irrfahrten zum Praktischen führe. Es bedarf sonach noch einer weiteren Erklärung, warum die deutschen Buchdruckergehülfen so „unentwegt" nur dem Praktischen nachgingen.

Dieser Grund liegt darin, daß in diesem Gewerbe gewisse Mißstände, die sich, wie hier darzulegen sein wird, sehr bald nach der Beseitigung der alten Gesellenbruderschaften geltend machten, zu einer künstlichen Überfüllung des Arbeitsmarktes führten; daß diese Überfüllung dazu nötigte, die alte den nach Arbeit Wandernden gewährte Unterstützung auch nach Beseitigung der Gesellenbruderschaften, ja nach Beseitigung der Innungen beizubehalten; daß die nach Beseitigung der Innungen noch steigende Überfüllung des Arbeitsmarktes und die Bedeutung der Wanderunterstützung bei Lohnkämpfen dazu führten, die alte Wanderunterstützung in eine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit zu verwandeln; und daß, da die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit das Charakteristische des modernen Gewerkvereins ist, die Eigentümlichkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse des Buchdruckgewerbes so den modernen Gewerkverein in ununterbrochener Continuität aus der Wanderunterstützung und durch diese aus der alten Gesellenbruderschaft herauswachsen ließen.

Was aber die der Organisation der Gehülfen entgegenstehende Organisation der Prinzipale angeht, so hat sie sich unter mannigfachen Umgestaltungen unmittelbar aus der alten Buchdruckerinnung entwickelt.

Knüpfen so die Zustände und Organisationen im deutschen Buchdruckgewerbe unmittelbar an die alte Zeit an, so erscheint es für ihr volles Verständnis unentbehrlich, einen Blick auf seine Verhältnisse zur Zeit der alten Gesellenbruderschaften zu werfen.

---

[1] Man vgl. einen Artikel aus Stuttgart im „Correspondent" vom 29. März 1878.

I. Das Postulat und seine Beseitigung.

Die Organisation des Buchdruckgewerbes in dem ersten Jahrhundert nach der Erfindung Guttenbergs ist noch nicht völlig klargelegt. Nur so viel steht fest, daß das Gewerbe oder vielmehr die „Kunst" in ihren Anfängen ein sehr aristokratisches Gepräge aufweist. Der selbständige Gewerbbetrieb lag in der Hand städtischer Patrizier und hervorragender Gelehrter. Das dazu nötige Kapital war für die damaligen Verhältnisse groß. Es standen hier von Anfang an wenigen „Herren" eine größere Anzahl von „Knechten" gegenüber, die zeitlebens keine Aussicht hatten, über ihr untergeordnetes Verhältnis sich zu erheben. Die hieraus entstehenden Interessengegensätze führten bereits 1471 zu Ausständen der Druckerknechte in Basel und Nürnberg[1].

Durch den Reichsabschied von 1570 wurde angeordnet, daß „hinfüro im gantzen Römischen Reich Buchdruckereien an keine andere Oerter, dann in denen Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre Hofhaltung haben, oder da Universitates studiorum gehalten, oder in ansehnlichen Reichs-Städten verstattet, aber sonsten alle Winckel-Druckereyen stracks abgeschafft werden sollen". Auch sollte kein Drucker zugelassen werden, der nicht „häuslich sitzet, dazu redlich und ehrbar". Alle diese Vorschriften waren nur zu Censurzwecken erlassen; allein gleichzeitig bedeuteten sie praktisch eine weitere Erschwerung in der selbständigen Niederlassung, welche der Rat der Druckstädte im Interesse der zum Patriziat gehörigen Druckereibesitzer ausnutzte. Die Befugnis zum selbständigen Gewerbbetriebe wurde ein Monopol weniger Familien; die Organisation des Gewerbes erscheint als eine „kapitalistische". Denn das bloße Zurücklegen einer Lehr- und Gesellenzeit ermächtigte nicht schon zum selbständigen Gewerbbetrieb. Das Recht hierzu erscheint vielmehr als ein vererbliches, das auch von solchen geübt werden konnte, die keine Lehr- und Gesellenzeit durchgemacht hatten. Nur mußte der Erwerber in diesem Falle einen kunsterfahrenen Gesellen als Factor bestellen, wenn er das Recht haben wollte, Lehrlinge zu beschäftigen.

Betrachten wir die Buchdruckerorganisation im 17. und 18. Jahrhundert etwas näher[2].

---

[1] Vgl. Dr. Albrecht Kirchhoff, „Material, Arbeit und wirtschaftliche Resultate in den Leipziger Buchdruckereien bis zum Jahre 1650" in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker", und von demselben Verfasser „Die Entstehung der Leipziger Buchdruckerinnung nebst Mitteilungen aus dem Treiben ihrer Glieder im 16. Jahrhundert" in den „Typographischen Nachrichten" vom 15. Juli, 18. August und 15. September 1888. — [2] Es ist mir eine willkommene Pflicht, Herrn Dr. Kirch-

Die Buchdruckerei war zunftmäßig organisiert, und ihre Zunftorganisation unterschied sich prinzipiell nicht von anderen Zunftorganisationen der Zeit.

Wie in anderen Gewerben zerfiel auch hier die Zunft in Lehrlinge, Gesellen und Meister. Nur ging dem Lehrling das Stadium des Possilierers, dem des postulierten Gesellen das des Cornuten zuvor. Auch unterschied man bei den Gesellen Söhne oder Jünger und Väter oder Älteste, und bei den Meistern Magister und Doctoren oder Meister und Hochmeister. Ein Oberältester oder Ladenvater stand an der Spitze. Er wurde auf dem „Generalsitz," der jedesmal 14 Tage vor der Messe abgehalten wurde, gewählt. Sein Amt war die Aufbewahrung der Lade, welche die Privilegien und Statuten, sowie die für Unterstützung in Notdurft und für Ehrenausgaben des Gewerbes angesammelte Kasse enthielt. Doch hatten zwei Andere den dazu gehörigen Schlüssel, ein Meister und, da auch die Gesellen Beiträge zur Lade zu leisten hatten, ein Geselle. Diese beiden hatten auch die Beiträge einzusammeln. Der Oberälteste hatte ferner die Überwachung und Durchführung der Statuten des Gewerbes und die Führung der Zunftrechnungen. Auch hatte er die ordentlichen Versammlungen der ganzen Zunft zu leiten, die jährlich zweimal stattfanden.

Doch hatten die Gesellen wie in fast allen gleichzeitigen Zünften eine besondere Bruderschaft unter Überwachung seitens der Zunft.

Um das Gewerbe zu erlernen, mußte der „Possilierer" zunächst beweisen, daß er ehelich geboren und von ehrlicher Herkunft sei; darauf folgte eine Probezeit von einigen Wochen, dann gegen Entrichtung von Abgaben an die Zunftkasse und an die mit ihm in einer Druckerei Beschäftigten die Aufnahme als Lehrjunge vor versammelter Zunft und eine fünf- bis sechsjährige Lehrzeit. Der Meister war verpflichtet, den Lehrjungen sorgfältig zu unterrichten oder durch Gesellen unterrichten zu lassen, die dafür eine besondere Entschädigung erhielten. Bemerkenswert ist, daß schon 1606 geklagt wird, „daß es auch das Ansehen fast haben wolle, man werde kunftig wenigk solche Setzer haben, die ein recht Tagwergk in allerley Formaten und Schriften thuen und verrichten kennen". Und noch eine andere Be-

---

hoff für die Güte zu danken, mit der er mir die Benutzung einer von ihm genommenen Abschrift der kursächsischen Buchdruckerordnung für Leipzig und Wittenberg von 1606 gestattet hat. — Vgl. auch für das im folgenden Dargelegte: Lorck, Handbuch der Geschichte der Buchdruckerkunst. Leipzig 1882. I 164 ff.; ferner G. Hain, Das Postulat der Buchdruckergesellen jedem Menschenfreund, der die Abschaffung der Handwerkszunft- und sogenannten Kunstmißbräuche wünscht, und besonders den unpostulierten Buchdruckergesellen gewidmet. Berlin 1802.

stimmung muß herausgehoben werden: Gesellen, welche, „um desto länger gefordert zu werden und ihre Herren desto mehr zu trotzen", durch Verhetzen, Drohungen und Schläge die Lehrlinge veranlassen, aus der Lehre zu entlaufen, werden mit Strafe bedroht.

Nach Vollendung der Lehrzeit kam die Lehrlingsprüfung. War sie bestanden, so wurde der Lehrling von dem Ladenvater losgesprochen und erhielt ein Zeugnis. Dafür mußten abermals Abgaben in die Zunftkasse und an die Gesellenbruderschaft entrichtet werden. So lange dies nicht geschehen war, war der Lehrling noch nicht Geselle, sondern nur „Cornut" oder Hörnerträger. Er hatte noch keinen Zutritt zu den Versammlungen der Gesellenbruderschaft, konnte bei keinem anderen Meister in Condition treten, durfte nicht wandern, und erhielt zwar den Lohn eines Gesellen, indes unter Abzügen, bis das, was an die Lade und an die Gesellen zu zahlen war, abgezahlt war. Diese Zeit des Cornutentums wurde als die Zeit hingestellt, in der der junge Mann seine Hörner ablaufen, d. h. sich gute Sitte aneignen sollte; in Wahrheit freilich war sie nur eine Wartefrist, bis die vorgenannten Eintrittsgelder erspart waren.

Hatte der Cornut die nötigen Summen entrichtet, so mußte er sich dem Postulat oder der Deposition unterwerfen, so genannt, weil ihm ein gehörnter, mit Schellen verzierter Hut aufgesetzt und vom Kopfe geschlagen wurde. Dabei fanden scenische Festlichkeiten statt und bombastische Reden wurden gehalten; ein Schmaus schloß sich an. Bereits die Buchdruckerordnung von 1606 eifert gegen die großen damit verbundenen Unkosten und sucht sie zu beschränken; in den Klagen des 18. Jahrhunderts über das Gesellenunwesen spielen die dabei stattfindenden Trivialitäten und Rohheiten eine große Rolle.

Das Bitten des Cornuten um Aufnahme in die Bruderschaft hieß postulieren, der aufgenommene Geselle hieß postuliert, der Aufnahmeakt selbst war das Postulat. Davon erhielt die ganze Bruderschaft die Bezeichnung: das Postulat.

Die Bedeutung des Postulats bestand wie bei allen Gildegenossenschaften in der Verwaltung der Interessen der Gildegenossen durch die Genossenschaft und in der Handhabung einer gewissen Gerichtsbarkeit zu diesem Zwecke.

So stand bei der Gesellenbruderschaft unter Oberaufsicht der Zunft der Arbeitsnachweis; demjenigen, der keine Arbeit fand, wurde von ihr eine Wanderunterstützung zu Teil; von der Bruderschaft erhielt der postulierte Geselle Unterstützung bei Krankheit, anderen Unglücksfällen, Alter und Arbeitsunfähigkeit.

Wie alle Gildegenossenschaften wachte auch das Postulat über der sittlichen und geschäftlichen Führung der Genossen und stand für Aufrechthaltung der Standesehre ein. Es findet sich auch hier das Verbot, den Genossen zu beschimpfen oder thätlich zu mißhandeln, das Verbot des Umgangs mit Dirnen, des Herumtreibens in verrufenen Kneipen, und ebenso war ungebührliches Benehmen gegenüber dem Herrn mit strengen Strafen bedroht.

Zur Handhabung dieser Bestimmungen gab es mehrere Instanzen. Einmal bildeten die Gesellen jeder Druckerei für die darin Beschäftigten ein Gericht; doch bestimmt Art. 32 der Buchdruckerordnung von 1606: „damit es auch im Straffen desto gleicher und billiger zugehe und keinem umb Gunst oder Ungunst willen zu viel geschehe, so soll ohne Beisein und Einwilligung der Herrn in der Druckerei keinem einige Straffen ufferlegt werden.“ Will sich einer die von den Druckereigenossen auferlegte Strafe nicht gefallen lassen und appelliert er an das Zunftgericht, so muß er, falls er auch hier verurteilt wird, an die Druckerei und an die Zunftkasse Strafe zahlen. Sodann bei Vergehen außerhalb der Druckerei übte die ganze Bruderschaft eine Disciplinargerichtsbarkeit, wobei indes „der Obrigkeit nichts von ihren Rechten benommen wurde“.

Das Verhältnis der Gehülfen zu den Herren war durch Gesetz, die Buchdruckerordnung, geregelt. Dies gilt sowohl für die Pflichten der beiden Parteien, als auch insbesondere für Arbeitslohn und Arbeitszeit.

So macht die Buchdruckerordnung von 1606 dem Herrn zur Pflicht, für gute Correktoren und Gesellen zu sorgen. Er hat ein Aufsichtsrecht über sie. Sie schulden ihm Ehre und Gehorsam; Widerspenstigkeit gegen seine Anordnungen oder gar thätliche Gewalt sind verboten. Dann folgt die Ausführung der technischen Pflichten der Correktoren, Setzer und Drucker; hierauf das Verbot, daß Gesellen ohne Vorwissen der Herren „Brieffe, Buhlenlieder, Reimsprüche und Anderes“ drucken, sowie daß Gesellen mehr Exemplare drucken, als der Verlagsbuchhändler bestellt hat. „Dagegen soll dem Setzer ein Exemplar, was ehr gesetzet, von gemeinen Pappyr gegeben werden.“

Die Gesellen werden gebräuchlicherweise für die Zeit von einer Leipziger Messe bis zur anderen gedungen; doch soll mit beiderseitiger Einwilligung gelegentlich ein Vertrag auch für eine, zwei, drei oder mehr Wochen abgeschlossen werden können. Kein Herr soll dem anderen seinen Gesellen heimlich abspannen.

Für die Löhnung besteht ein gesetzlicher Normaltarif. Sie zerfällt in 2 Teile: der eine wird sofort ausbezahlt, das Kost- und Lagergeld. Es wird durch die Buchdruckerordnung von 1606 für Wittenberg auf 7½

Groschen wöchentlich normirt. Leipzig hat wegen des höheren Hauszinses und teuereren Holzes einen Localzuschlag von $3^1/_2$ Groschen, „also einen halben Gulden für Kost und Morgenbrot in Allem“. Dies gilt für ledige wie für verheiratete Gesellen. Doch soll es zulässig sein, besonders zu vereinbaren, daß ein Geselle bei seinem Herrn Kost und Lager nehme. Der andere Teil ist Accordlohn. Er ist für Setzer wie für Drucker genau normiert. Dieser Teil soll „wochentlich oder wann ein Werk ausgehet oder von Messen zu Messen von fertigten Bogen gerechnet und nach des Herrn Gelegentheit wochentlich oder in der Messe“ bezahlt werden. Doch war es den Setzern auch gestattet, sich, statt accord- d. h. berechnungsweise, auch gegen „gewisse Besoldung“ zu verdingen. Wie aber heute, wo die Beschäftigung unsicher ist, das Streben, die vorhandene Arbeit unter möglichst viele zu verteilen, die Gehülfen gegen die Accordarbeit eingenommen hat, so ging, bei der damals infolge des geregelten Angebotes von Arbeit und der langen Dauer der Verträge gewährten Garantie der Beschäftigung, das Streben auf Erzielen des größtmöglichen Wochenverdienstes. Die Gesellen sahen daher das Verdingen in festem Gelde nicht gern, weshalb die Buchdruckerordnung von 1606 sagt, daß denen, die sich so verdingen, „dies von Anderen nicht auffgeruckt und fürgeworfen werden soll bei Straff von einem Gulden“ in die Zunftkasse.

Über die Arbeitszeit wird 1606 bestimmt: „Und damit ein Jeder zur rechten Zeit zu seiner Ruhe und Feyerabend komme, so soll er zu bequemer Zeit an seine Arbeit treten, nämblich fruh Morgens um 4 Uhr oder 5 Uhr nachdem ehr Tagwergk hat, dem Tag über mit Bleiß anhalten nit davon gehen oder sich sonsten müthwillig versäumen, daß man hernach desto lenger Licht brennen muße und soll umb 9 Uhr womuglich Feyer und Licht ausgelöschet sein und ein Jeder zu seiner Ruhe sich begeben.“ Dabei heißt es indes in Art. 26, nachdem das mutwillige Feiern verboten ist, weiter: „Hatte aber der eine oder der andere eine unvermeidliche noth und billige Ursach zu feyern und dem Herrn waren die Wergk auch nicht so gahr nöthigk, also daß sie gleichwohl zur rechten Zeit konnten ausgehen, der soll es thun an den Tagen, die ihnen zu feyern erlaubt: soll aber mit denjenigen, die der Arbeit halbern an ihn verbunden, zuvor sich unterreden und es mit ihren wissen und willen thuen, dasselbige auch den Herrn bei Zeit und den Abend zuvor vormelden und anzeigen, damit ehrs sich zu voraus Winterzeit Holzesfeyers und Lichtes halber auch mit dem Jungen und anderen Gesinde wisse darnach zu richten und sie zur andern Arbeit anzuweisen. Werde aber einer uber das Außenbleiben der davon angemeldet oder aber nach angefangener Arbeit und halbverichteter Tagwergk davon-

gehen und Feyerabend machen, der soll hierumb 6 Groschen in Fiscum (Zunftkasse) unweigerlich zu geben zu forfallen sein und das Versäumnis wieder einbringen."

In Streitigkeiten zwischen Gesellen und Herren wird eine Art Schiedsgericht gebildet, bestehend aus je einem Gesellen aus jeder Druckerei und den Herren sämtlicher Druckereien. „Diese sollen die Sache aufs Beste ohne jemandes Ansehen, Gunst oder Abgunst erwegen und darauf erkennen, dabei es auch bleiben solle."

Erscheint nach dieser Ordnung die Bruderschaft nur als die anerkannte besondere Organisation der Gesellen innerhalb der weiteren Organisation der Zunft und unter der Aufsicht derselben, so bestimmt andererseits bereits die Buchdruckerordnung von 1606: „Dieweil auch bis anhero die Gesellen in Brauch gehabt, daß sie offtmals einige Conventionen und Zusammenkünfte vor sich allein angestellet und gehalten, daraus hernach allerley Argwohn, Ungelegenheit und Beschwerung zwischen Herrn und Gesellen entstanden, so sollen hinfuero dieselben ganz und gar abgeschafft und vormitten werden, da aber einer oder der andere hierzu Anlaß und Ursach geben wurde, oder solche in seinem Hause verstatten, der oder die sollen ein jeder 1 Gulden in Fiscum (d. h. die Lade) zur Straffe vorfallen sein." Und im Art. 37 heißt es: „Wenn auch oft zu geschehen pflegt, daß ein oder mehr Gesellen in einer Druckerei muthwilligst nicht allein vor sich zu feyern pflegen, sondern auch in andern Druckereyen umbhergehen und daselbst die Gesellen aufwickeln und vor der Arbeit abziehen und mit sich nehmen oder dasselbige durch heimliche Praktiken bestellen, als sollen hinfüro diejenigen so sich hierinnen vergreiffen nicht allein umb die verursachte Versäumniß angehalten, sondern auch umb einen halben Gulden in Fiscum gestrafft werden."

Mit kurzen Worten: die Gesellen begnügten sich nicht mit der beschränkten Sphäre, die ihrer Bruderschaft zugewiesen war, sondern verabredeten auch gemeinsames Vorgehen außerhalb dessen, was den Herren recht war, und gaben ihren Wünschen durch Arbeitseinstellungen Nachdruck.

Allein mit der Weiterentwickelung der gewerblichen Verhältnisse steigerten sich auch die Interessengegensätze zwischen Herren und Gesellen, und mehr und mehr nahmen die verbotenen Conventikel der zur Bruderschaft gehörigen Gesellen und ihre Ausstände zu. Daher denn der Reichsschluß vom 16. August 1731 für das heilige Römische Reich nicht nur alle ohne Vorwissen der Obrigkeit stattfindenden Conventikel der Handwerker, das Auftreiben der Gesellen und eine Reihe anderer Handwerkmißbräuche verbietet, sondern auch insbesondere das Erfordernis der ehelichen Geburt

zum Handwerksbetrieb beseitigt, die mit der Lossprechung des Lehrlings verbundenen Gebräuche entfernt, den Gesellen das Recht der Führung des Bruderschaftssiegels und ihre alte genossenschaftliche Gerichtsbarkeit entzieht und zur Errichtung von Arbeit=, Tax= und Gesinde=Ordnungen auffordert.

Dieser Reichsschluß erlangte nirgends praktische Geltung, außer wo sein Inhalt durch Partikulargesetz nochmals verordnet wurde. Dies geschah z. B. durch die Chursächsischen General=Innungsartikel für Künstler, Professionisten und Handwerker, vom Jahre 1780. Hier finden wir die alte Gesellenkasse zu Unterhaltung der Herberge, zur Verpflegung armer und kranker Gesellen und zum Reisepfennig der wegen mangelnder Arbeit weiter wandernden Gesellen nach wie vor in der Selbstverwaltung der Gesellen unter Aufsicht eines Meisters. Allein wir finden auch neue Einschärfungen des Verbots der „Gesellenbruderschaften, Bruderschaftssiegel, schwarzen Tafel, des Schimpfens, Austreibens und aller anderen Gesellenmißbräuche“. Es wird den Gesellen aller Briefwechsel mit anderen Innungen und Handwerken verboten. Briefe, die, an die Gesellen in corpore gerichtet, einlaufen, mußten von dem Altgesellen sofort unerbrochen dem Innungsältesten und von diesem der Obrigkeit ausgeliefert werden. Gesellenaufstände und Aufwiegler zu solchen werden nachdrücklich bestraft. — Ganz analoge Bestimmungen finden wir in den gleichzeitigen Landesgesetzen der übrigen deutschen Reichsstände.

Allein diese Strafbestimmungen hatten nirgends die erwartete Wirkung. Offenbar glaubte man, daß, solange die selbständigen Gesellenkassen überhaupt beständen, sie samt ihren Einrichtungen, der Herberge, der Kundschaft u. dgl. den Kern für alle verbotenen Konventikel und Aufstände der Gesellen hergäben. Daher denn das königlich sächsische Mandat, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, vom 7. Dezember 1810 alle Gesellenladen, Bruderschaften oder Gesellenschaften, sowie deren Versammlungen aufs strengste verbietet, alle bisherigen Gesellenunterstützungskassen aufhebt und die Verwaltung einer Gesellenkasse den Meistern der Innung überträgt, die Herbergen unter die Aufsicht der Innungen stellt, die alten Kundschaften abschafft und an ihrer Stelle obrigkeitliche Zeugnisse einführt; unter Beibehaltung der Zunft für die Meister den Unterschied zwischen zünftigen und unzünftigen Gesellen beseitigt, und ganz ausdrücklich das Postulat bei den Buchdruckern abschafft. Es lautet der betreffende Paragraph:

„Desgleichen untersagen Wir hiermit das sogenannte Postuliren der Buchdruckergesellen, nebst den dabei vorgenommenen Gelderpressungen, und heben den Unterschied zwischen Postulatis und Cornutis gänzlich auf. Es

sollen daher die Buchdruckergesellen diese Mißbräuche, bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 alten Schock von jedem Kontravenienten auf jeden Übertretungsfall, unterlassen, und die Lehrlinge bei dem Lossprechen, wobei sich nach den Vorschriften des 21. Paragraphen Kap. I des Mandats, die General-Innungsartikel betreffend, vom 3. Januar 1780, lediglich zu richten ist, außer fünf Thalern, welche zum Besten der Gesellenkasse zu verwenden sind, etwas zu entrichten nicht gehalten sein."

Gleichzeitig wurde eine Instruktion für die Herbergsväter im Königreiche Sachsen erlassen, welche diese zu geheimen Polizeigehülfen in Durchführung der erlassenen Koalitionsverbote macht, indem sie die Gespräche und die Korrespondenz der wandernden Gesellen überwachen und darüber an die Polizeibehörden berichten müssen.

Ähnliche Bestimmungen wurden in anderen deutschen Landen getroffen, wodurch die Gesellenbruderschaften beseitigt wurden. In den Begründungen der Beseitigung spielen oft die bei der Aufnahme der Kornuten in das Postulat üblichen Ceremonieen mit ihren Trivialitäten und Roheiten eine große Rolle. Allein sie bildeten nur den Vorwand. Der wahre Grund bestand darin, daß aus den Gesellenunterstützungskassen Organisationen zur Wahrung der besonderen Geselleninteressen geworden waren, die sich weder mit den Principien des absoluten Polizeistaats, noch mit der damals das Arbeitsverhältnis beherrschenden Vorstellung eines Verhältnisses zwischen „Herren" und „Unterthanen", wie die Gesellen oft heißen, vertrugen.

Bedeutete die Beseitigung des Postulats für die Buchdruckergesellen die Beseitigung der Selbstverwaltung ihrer Interessen und der dazu geschaffenen Organisation, so begreift sich auch, warum dasselbe in ihrer Erinnerung eine seine wirkliche weit übertreffende Bedeutung annahm. Noch heute giebt es Buchdruckergehülfen, die davon reden, wie ein Adliger von den ritterlichen Einrichtungen des Mittelalters. Diese Erinnerung hat das stolze Standesgefühl des Buchdruckergesellen und eine Reihe praktischer Einrichtungen aus dem alten Postulate in die modernen Gehülfenorganisationen herübergerettet, namentlich hinsichtlich der Wanderunterstützung.

II. Die Zeit der absoluten Herrschaft der Innung und die Bewegung von 1848 zur Einführung eines nationalen Postulates.

Nach der Vertreibung der Franzosen gab es in Deutschland zwei Gebiete mit grundsätzlich verschiedener Gewerbepolitik. In den Teilen, welche vorübergehend französisch geworden, und in den Provinzen, welche nach dem Frieden von Tilsit dem preußischen Staate verblieben waren, herrschte die Gewerbefreiheit; in den übrigen in verschiedenem Grade das alte gewerbliche

Regime. Da in den letzteren die Hauptdruckorte Deutschlands, vor allem Leipzig, liegen, müssen wir von ihnen ausgehen.

Am 21. Mai 1811 wurde die „Innungsordnung der Buchdrukker zu Leipzig" von dem König von Sachsen bestätigt. Man kann in ihren Grundzügen noch die alte Buchdruckerordnung von 1606 erkennen, nur daß diese entsprechend den General-Innungsartikeln von 1780 und dem Mandate von 1810 umgearbeitet ist. Dies heißt aber, daß den Gesellen alle Rechte genommen sind; sie sind bloß mehr Unterthanen der Innung, welche alles, was dieser beliebt, hinzunehmen und dafür dankbar zu sein haben. Es ist die Zeit der rechtlichen Anerkennung der einseitigsten Herrschaft des Arbeitgebers.

An der Lehrlingschaft hat sich nicht viel geändert. In dieser Beziehung geht die Innungsordnung sogar noch hinter den Reichsschluß von 1731 zurück. Nicht jeder nämlich kann Lehrling werden, sondern nur der ehelich Geborene; der Bauernsohn nur dann, wenn er ein gerichtliches Attestat beibringt, „daß er von seinem 14. Jahre an vier Jahre in hiesigen Landen bei der Landwirtschaft, und darunter zwei Jahre bei seiner Gerichtsobrigkeit gedient habe"; auch muß der aufzunehmende Lehrling durch Zeugnisse beweisen, daß er im Lesen, Schreiben und Rechnen und in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache „genüglichen Unterricht" erhalten habe. Sollte es ihm an den Anfangsgründen der lateinischen Sprache fehlen, so muß sein Lehrherr ihn ein halbes Jahr darin unterrichten lassen.

Hat ein Junge alle diese Nachweise geliefert, ferner 2 Thaler Einschreibegeld in die Innungskasse und 12 Groschen an das Königliche Rentamt abgeführt, so wird er auf der nächsten halbjährigen Innungsversammlung vor der gesamten Innung als Lehrling aufgenommen. Seine Lehrzeit dauert 5—6 Jahre. Nach Vollendung derselben wird er von seinem Lehrherren in dessen Druckerei los- und zum Gesellen gesprochen und erhält ein schriftliches Zeugnis über seine erlangten Kenntnisse und sein Wohlverhalten. „Dabei sollen alle bisherige zum sogenannten Postulat gehörigen Observanzen, als aufgehoben und abgeschafft, gänzlich wegfallen", desgleichen der Unterschied zwischen Gesellen und Cornutis.

Der losgesprochene Geselle hat sich nun bei dem Oberältesten der Innung zu melden, ihm sein Zeugnis vorzulegen und wird alsdann in der nächsten Innungsversammlung in das Gesellenbuch eingetragen gegen Entrichtung von 5 Thalern in die Innungskasse, 12 Groschen an das Rentamt und 1 Thaler an die Buchdrucker-Armenkasse.

Tritt der Geselle in Dienst, so geschieht dies entweder von einer Messe zur andern oder wochenweise, im ersteren Falle mit dreiwöchentlicher, im

zweiten mit achttägiger Kündigung. Bemerkenswert ist die Veränderung in den Bestimmungen über Lohn und Arbeitszeit. Beide sind nicht mehr durch die staatliche Buchdruckerordnung festgesetzt, aber auch nicht der Festsetzung durch freien Vertrag überlassen, sondern es heißt: „Die Gesellen sind verbunden, die Einrichtung, wie sie selbige in jeder Druckerei finden, besonders die daselbst herkömmlichen Arbeitslöhne, sich gefallen zu lassen." Vergehungen gegen diese Einrichtungen sowie Schimpfreden gegeneinander werden „mit der bisher üblichen, an die Armenkasse abzugebenden Buße von 6 Groschen für jedesmal belegt". Aber das alte Gesellengericht, das unter Vorsitz des Druckherrn diese Strafen ausspricht, ist aus der Innungsordnung verschwunden. Der Herr hat das Recht, sie allein auszusprechen, wie er denn auch bei gewissen Vergehen den Gesellen vor der bedungenen Zeit und ohne vorherige Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist. Doch scheinen thatsächlich die Herren von diesem Rechte noch während Decennien nur unter Zuziehung sämtlicher Gesellen Gebrauch gemacht zu haben. Wenigstens hat mir ein ergrauter Gehülfe erzählt, wie er es noch erlebt habe, daß ein Leipziger Prinzipal mit seinen Gehülfen über einen Gehülfen die alte Gerichtsbarkeit ausgeübt habe.

Das Recht des Gesellen auf ein Aushänge-Exemplar des von ihm gesetzten Werkes findet sich in der Innungsordnung von 1811 noch anerkannt.

Verläßt ein Geselle seinen Dienst, so erhält er ein Zeugnis. Die Innungsordnung kennt zweierlei Ausdrucksweisen. War der Prinzipal zufrieden, so bezeichnete er den Scheidenden „als einen treuen, fleißigen, geschickten Arbeiter und gesitteten Mann", den er empfehle; im entgegengesetzten Fall schrieb er nur, „daß seinem weiteren Fortkommen nichts in den Weg zu legen" sei. Kontraktbruch ist mit 5 Thaler Strafe und Entziehung des Viatikums bedroht. Außerdem aber kann der Geselle, der sich nicht zur Zufriedenheit führt, „aus dem Gesellenbuch gestrichen und in ein anderes dazu bestimmtes Buch geschrieben, auch erst dann, wenn er Beweise seiner Besserung gegeben, wieder aufgenommen werden. Bis dahin darf er weder dem Lossprechen in der Druckerei, noch den gesellschaftlichen Zusammenkünften beiwohnen".

Der Arbeitsnachweis ist gänzlich den Gesellen entzogen und dem ältesten Beisitzer übertragen. Dieser hat über die Prinzipale, welche zuwandernde Gesellen annehmen wollen, Buch zu führen und sie ihnen zuzuschicken. Findet der Geselle nirgends Arbeit, so verabreicht ihm dieser Beisitzer das Viatikum.

Sonst sind die Gesellen ganz in die Hand der Buchdruckereiherren ge-

geben. Diese Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gesellen erscheint denn auch als der Hauptzweck der Innung. Im engsten Zusammenhang mit ihr steht die Ordnung des Unterstützungswesens. Demselben dienen zwei Kassen: die Innungskasse und eine Altersversorgungskasse.

Die Innungskasse wird erhalten: 1. aus den Beiträgen, die beim Lossprechen der Lehrlinge, bei Erlangung von Druckereien oder Antritt von Faktorstellen erhoben werden; 2. aus halbjährigen Beisteuern, welche für jeden Prinzipal, für jeden Faktor und Gesellen 3 Groschen betragen, sofern nicht höhere Beiträge zu erheben beschlossen wird; 3. aus den wegen Innungsvergehungen zu erlegenden Strafen, und 4. aus freiwilligen Beiträgen, Erbanfällen, Stiftungen und Schenkungen. Ihr Zweck ist: 1. die Unterstützung verarmter und kranker Innungsmitglieder; zu dem Zweck wird die bisherige Gesellenkasse mit ihr vereint; 2. eine Begräbnisunterstützung von 10 Thalern beim Tode eines Herren, Gesellen oder deren Ehefrauen; 3. die Gewährung eines Viatikums.

Die Kasse zur Unterstützung alter, verarmter Buchdrucker giebt denen, welche entweder in Leipzig gelernt haben oder wenigstens 12 Jahre in Arbeit gestanden sind, wenn sie Alters halber zur Arbeit unfähig werden, aus dieser Armenkasse ein wöchentliches Almosen. Die Prinzipale steuern dazu wöchentlich mindestens 3 Groschen, der Gesellenbeitrag wird durch die Innungsversammlung festgesetzt.

Es gab zur Zeit der Bestätigung dieser Innungsordnung nur 18 Buchdruckereibesitzer in Leipzig, deren Namen dahin deuten, daß ihrerseits diese Unterstützungen wohl nie in Anspruch genommen worden sind. Es handelt sich dabei also lediglich um Gesellenunterstützungen. Die Verwaltung derselben lag indes ausschließlich in den Händen der Herren.

Über diese bestimmt die Innungsordnung das Folgende: Das Recht des selbständigen Buchdruckereibetriebs ist an den Nachweis, daß man die Druckerei ordentlich und gehörig erlernt und sich in den verschiedenen Offizinen, in denen man gearbeitet hat, wohl verhalten habe, geknüpft, sowie an die Bedingung, daß man der Innung beitrete. Witwen und unmündige Kinder eines verstorbenen Buchdruckereibesitzers dürfen das ererbte Geschäft durch einen Faktor weiterführen. Andere Erben, welche die Buchdruckerkunst nicht erlernt haben, können die Druckerei noch drei Jahre nach dem Tode des Erblassers durch einen Faktor fortsetzen.

Die Leitung der Innung liegt bei dem Oberältesten. Er wird auf drei Jahre aus der ältesten Hälfte der Buchdruckerherren gewählt und kann nach Ablauf seiner Amtszeit wiedergewählt werden. Seine Obliegenheit ist

es, für das Beste der Innung zu sorgen, insbesondere aber die Innungskasse zu verwalten, die halbjährigen Innungsversammlungen zu halten und die Pässe oder Wanderbücher der Einwandernden, welche ein Viatikum begehren, zu untersuchen.

Ihm stehen zwei Beisitzer zur Seite, von denen der eine aus der älteren, der andere aus der jüngeren Hälfte der Buchdruckerherren auf drei Jahre und zwar in der Weise gewählt wird, daß der Oberälteste für jede der beiden Stellen drei vorschlägt, von denen die Versammlung einen wählt. Jeder der beiden erhält einen Schlüssel zur Innungskasse. Der ältere führt bei den Innungsversammlungen die Gegenrechnung und das Protokoll, hat den Arbeitsnachweis der zuwandernden Gesellen zu verwalten und verteilt die wöchentlichen Almosen; auch vertritt er den Oberältesten bei Abwesenheit oder Krankheit. Der jüngere verwaltet die Krankenkasse.

Alle halbe Jahr findet eine Innungsversammlung statt. Auf derselben haben sämtliche Prinzipale oder deren Faktoren zu erscheinen, sowie sechs Gesellen aus verschiedenen Offizinen, mit Ausnahme derjenigen des Oberältesten oder der Beisitzer, jedoch nicht von den Gesellen selber, sondern von den Herren der Druckereien gewählt. Diese sechs Gesellen gehen die Rechnungen mit durch, quittieren dieselben und wohnen der Beratung über die Bestimmung der künftigen Beiträge bei. Nach Verrichtung dieser Geschäfte sind sie zu entlassen und haben an den übrigen Geschäften der Versammlung nicht teil. Diese übrigen Geschäfte bestehen in Deliberationen über das gemeine Beste der Innung, in der Ablieferung der Beiträge und Einbringung der Strafgelder, der Aufnahme von Lehrlingen und dem Lossprechen der Gesellen, der Führung des oben erwähnten schwarzen Buchs und der Beilegung etwa vorfallender Mißverständnisse und Zwistigkeiten.

Diese Innung war also nichts anderes, als ein staatlich genehmigter Gewerkverein der Arbeitgeber, dem das Gegengewicht eines Gewerkvereins der Arbeiter vollständig fehlte, — ein Muster für alle, welche das Ideal des Arbeitsverhältnisses in einer „patriarchalischen" Ordnung desselben erblicken. Allein wenn man den Gesellen auch auf das sorgfältigste jedwede Selbstverwaltung ihrer Kassen entzogen hatte, immerhin war die Viatikumsunterstützung geblieben, und bald traten Ereignisse ein, welche derselben eine erhöhte Bedeutung geben sollten.

Am 29. November 1814 überraschte die „Times" ihre Leser mit der Nachricht, daß sie statt von Menschenhand auf einer durch Dampf betriebenen Schnellpresse gedruckt sei. In den zwanziger Jahren erfolgte die Einführung der Schnellpressen in Deutschland, 1826 in Leipzig, wo sie von den

Arbeitern mit Demolierung bedroht wurden[1]. Auch blieben die üblichen Folgen der Einführung des Maschinenbetriebs nicht aus.

Zunächst wurde eine Menge von Handpressen und damit von Druckergehülfen außer Thätigkeit gesetzt, während die Nachfrage nach Setzern erheblich zunahm, und schließlich auch mehr Drucker wie vordem Beschäftigung fanden. Eine weitere Folge war aber die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern, nämlich von Lehrlingen an Stelle ausgelernter Arbeiter mit allen ihren Folgen. Es ist dabei um so nachdrücklicher zu verweilen, als es sich hierbei um den Hauptübelstand handelt, unter dem bis zum heutigen Tage diese Arbeiterverhältnisse im Buchdruckgewerbe leiden, ohne dessen Verständnis die ganze seitherige Entwicklung der Beziehungen zwischen Prinzipalen und Gehülfen nicht zu begreifen ist, und ohne dessen Beseitigung noch heute nicht an eine befriedigende Ordnung im Buchdruckgewerbe gedacht werden kann.

Die Innungsordnung von 1811 kennt keine Beschränkungen in der Zahl der von einem Buchdruckherrn zu beschäftigenden Lehrlinge, und Gesellen war die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Neueinführung von Lehrlingen völlig genommen. Nun sollte man meinen, daß die hohen Anforderungen, die an die Geschicklichkeit des Gehülfen gestellt werden, eine natürliche Schranke gegen einen Überandrang auf dem Arbeitsmarkt der Buchdrucker bildeten; denn wenn irgend eines, so erscheint das Buchdruckgewerbe als ein gelerntes Gewerbe und noch heute heißt es unter seinen Jüngern schlechthin die „Kunst“. Allein verschiedene besondere Umstände bewirken, daß gerade dies zum Nachteil der darin Beschäftigten führt. Unsere allgemeine Schulpflicht setzt jedes einigermaßen begabte und fleißige Kind in den Besitz des ersten Erfordernisses, ein Buchdrucker zu werden, nämlich des Lesens, Schreibens und Rechnens. Die geachtete Stellung des Buchdruckgewerbes läßt aber sowohl den Angehörigen der untersten Arbeiterklassen, als auch denjenigen, die, über den Arbeiterklassen stehend, im Begriffe sind, in dieselben hinabzusinken, das Erlernen der „Kunst“ als ein erstrebenswertes Ziel für ihre Kinder und Pflegebefohlenen erscheinen. So kommt es, daß gerade die höhere Stellung dieses Gewerbes ein Angebot von jugendlicher Arbeit in demselben verursacht, wie selbst in keinem ungelernten Erwerbszweig. Dieses auszunutzen war einerseits technisch möglich, andererseits wirtschaftlich vorteilhaft. Wenn man den Lehrling nicht mehr das ganze, sondern nur mehr einen Teil des Gewerbes erlernen läßt, kann man ihn in diesem Teile bald ebensogut, wie einen ausgelernten Gehülfen beschäftigen.

---

[1] Vgl. Lorck a. a. O. II 334.

Die Lehrzeit ist lang; sie dauert fünf Jahre. Der Lehrling aber begnügt sich als jugendlicher Arbeiter mit der Hälfte des Lohns der Ausgelernten. Die Folge ist, daß es vorteilhaft ist, nur gerade soviel wirklich durchgebildete Arbeiter zu beschäftigen, als unumgänglich notwendig ist, für alle anderen Zwecke Lehrlinge an die Stelle zu setzen. Hat der Lehrling dann seine fünf Jahre abgedient, so hat er allerdings nicht sein Gewerbe ordentlich erlernt, sondern nur die Specialität, mit der er als Lehrling beschäftigt wurde, und verlangt er nun vollen Lohn, so wird er entlassen, um durch andere Lehrlinge ersetzt zu werden.

Mit der Einführung der verbesserten Technik drängte aber das Interesse nicht bloß die Besitzer der neuen kostspieligen Maschinen, sondern noch mehr die kleinen Drucker, welche den Fortschritt in der Technik nicht mitmachen konnten, diese Vorteile voll auszunutzen. Der Großbetrieb der ersteren ermöglichte zunächst die Durchführung einer größeren Arbeitsteilung, bei der die nur einseitig ausgebildeten Lehrlinge bald vollbrauchbare Dienste leisten konnten. Demgegenüber suchte der Kleinbetrieb, der die neuen Maschinen nicht anschaffen konnte, mit Hülfe einer Schmutzkonkurrenz auf Kosten der von ihm beschäftigten Arbeitskräfte die Ungunst seiner Produktionsverhältnisse auszugleichen. Es war also der Hergang ganz ähnlich, wie in jedem anderen Fabrikationszweig; zuerst führt der Fortschritt in der Technik zu einer Verschlechterung der Arbeiterverhältnisse im Großbetrieb, und dann, um die Konkurrenz mit diesem aushalten zu können, auch in Hausindustrie und Handwerk. Und auch das war, um unserer Darstellung vorzugreifen, so, wie in anderen Fabrikationszweigen, daß, während im Großbetrieb die Arbeitsbedingungen unter dem Druck der Arbeiterorganisationen und dem Einflusse der Arbeiterschutzgesetzgebung später wieder bessere wurden, jede Verbesserung in den Arbeitsbedingungen den Kleinbetrieb in seiner Existenz bedroht und daher, solange er besteht, die darin vorkommenden Mißstände zu chronischen macht.

Die Folge der im Buchdruckgewerbe nun einreißenden Beschäftigung von Lehrlingen statt gelernter Gehülfen und der Entlassung der Ausgelernten, um sie durch neue Lehrlinge zu ersetzen, war eine chronische Überfüllung des Arbeitsmarktes; die weiteren Folgen waren Verlängerung der Arbeitszeit, die Einführung regelmäßiger Nacht- und Sonntagsarbeit und das Sinken des Lohns auf einen Betrag, der oft geringer als der Lohn ungelernter Arbeiter ist, jedenfalls aber geringer, als dem zu der Erlernung des Gewerbes nötigen Aufwand und der Lebenshaltung anderer, minder gelernter Arbeiter entspricht.

Bei der Überfüllung des Arbeitsmarktes, die da eintrat, wo diese Lehrlingswirtschaft einriß, war der Fortbestand des Viatikums ein bequemes

Mittel, um die entlassenen Ausgelernten nach anderen Orten zu dirigieren und sich von der Belästigung durch zuwandernde Arbeitslose zu befreien. Andererseits hatte die weitere Pflege dieser aus den Zeiten des Postulats überkommenen Einrichtung aber auch eine große Bedeutung für die Gehülfen. Sie hielt die Erinnerung an das Postulat und an das, was es gewesen war, wach, und außerdem erweckte der Zusammenhang, der zwischen den Gehülfen der verschiedenen Orte entstand und die Mißstände, welche die Wandernden allmählich an allen Druckorten gleichmäßig vorfanden, den Gedanken, seine Einrichtungen in einer über das gesamte Konkurrenzgebiet sich entwickelnden Organisation wieder zu beleben.

Mit dem Entstehen von Eisenbahnen aber bestand dieses Konkurrenzgebiet aus sämtlichen Druckorten des deutschen Sprachgebietes.

Dieser Gedanke eines nationalen Postulates ist es, der die Gehülfen der vierziger Jahre erfüllt und in der 48er Buchdruckerbewegung seine Verwirklichung sucht. Die letztere unterscheidet sich sowohl von dem, was früher war, als auch von dem, was heute besteht: von dem ersteren eben durch die nationale Basis der Bestrebungen, von dem heutigen dadurch, daß man damals noch Prinzipale und Gehülfen in einer einzigen Organisation zu vereinen bestrebt war.

Indes würden die Buchdruckerbestrebungen des Jahres 1848 unverständlich bleiben, wenn man nicht auch der liberalen Strömung in den bürgerlichen Kreisen während der vorausgehenden Jahre gedächte, durch welche Prinzipale und Gehülfen einander fortwährend nahe gebracht wurden. Bereits die vierhundertjährige Jubelfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst im Jahre 1840 hatte eine mächtige Hebung des Standesbewußtseins der Buchdruckergehülfen zur Folge. Dieser Corpsgeist oder kollegiale Sinn, wie die Gehülfen zu sagen pflegen, wurde dann in geselligen Zusammenkünften gepflegt, an die sich bald gesellige Zusammenkünfte der Vereine untereinander anschlossen. Es folgte mit Unterstützung der Prinzipale die Gründung von Lesevereinen der Gehülfen, wie 1846 in Hannover, während allerdings der gleichzeitig unter Beteiligung von Friedrich Brockhaus zur geistigen Hebung der Gehülfen beabsichtigte Gehülfenverein „Gutenberg“ von den Behörden untersagt wurde. Endlich tauchen auch Zeitschriften auf, welche sich die Pflege der Fachinteressen der Gehülfen zur besonderen Aufgabe machen. Als erstes solches Blatt ist die 1846 in Mittweida in Sachsen veröffentlichte „Typographia“, wöchentliches Organ für Buchdrucker, Schriftgießer und Xylographen, zu nennen. Dasselbe erschien bis zum 31. Mai 1848, um vom „Gutenberg“ abgelöst zu werden, einem wöchentlichen Organ für das Gesamtinteresse der Buchdrucker und Schriftgießer Deutschlands. Kurz vor dem

Erscheinen des „Gutenberg" waren Preßfreiheit und Associationsrecht dem deutschen Volke zu teil geworden; nunmehr stand nichts im Wege, dem bisher nur vereinzelt laut gewordenen Verlangen nach Einigung aller lokalen Bestrebungen öffentlich Ausdruck zu verleihen. Im „Gutenberg" geschah dies in reichlichem Maße.

Die folgende Darstellung der Gehülfenbestrebungen der Jahre 1848 bis 1850 beruht wesentlich auf dem Material, das diese Zeitschrift bietet[1].

Nach dem, was sich aus dem „Gutenberg" erkennen läßt, begann die Bewegung fast gleichzeitig an den verschiedensten Druckorten Deutschlands, und zwar zunächst Hand in Hand mit den größten Prinzipalen, um die Beseitigung der drückendsten Mißstände, namentlich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens, die Vereinbarung einheitlicher Principien bei Festsetzung der Arbeitspreise und die Bildung neuer Organisationen des Gewerbes zu sichern. So in Breslau, wo die Prinzipale und Gehülfen die Breslauer Buchdruckergesellschaft bildeten, den höchsten Tarif vereinbarten und in einem Aufrufe vom 30. April 1848, in dem sie die übrigen Buchdruckereibesitzer Schlesiens zum Beitritt aufforderten, erklärten, „daß diejenigen Gehülfen, die in kleinen Städten für einen geringeren Preis als den in Breslau festgesetzten arbeiteten, in Zukunft in Breslau weder Kondition, noch bei einer etwaigen Durchreise das festgesetzte Viatikum erhalten sollten, daß aber Lehrlinge, wenn sie in Buchdruckereien lernten, die nur Burschenfabriken seien, sobald sie ausgelernt, denselben Repressalien ausgesetzt würden". So ferner in Wien, Dresden, Leipzig, Halle, Münster, München und an anderen Orten. In Leipzig und Dresden richteten die Prinzipale sogar eine Eingabe an das Ministerium des Innern, um die Beseitigung des Lehrlingsmißbrauchs herbeizuführen, und dieses nahm Schritte in Aussicht, um ein beide Teile befriedigendes Gesetz für das ganze Königreich Sachsen zu erlassen[2]. Am bedeutungsvollsten waren aber die Vorgänge in Berlin und in den südwestdeutschen Städten.

---

[1] Aus ihr haben auch die Geschichte der Arbeiterbewegung im deutschen Buchdruckgewerbe in Karl Klimschs Adreßbuch der Buch- und Steindruckereien, Jahrgang 1886, und die kürzlich in Basel erschienene „Geschichte der Lohnkämpfe der Buchdrucker von 1848 bis auf die heutigen Tage" von François Martin ihre thatsächlichen Angaben geschöpft. — [2] So berichtet die Petition des Mainzer Buchdruckertages an die Frankfurter Nationalversammlung. In Sachsen war nämlich auf Anordnung des Ministeriums hin eine Kommission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse gebildet worden; diese hatte zur Beschaffung des Materials besondere Ausschüsse von Arbeitgebern und Arbeitern in den verschiedenen Städten konstituiert, welche ihre Berichte und Petitionen nach Dresden sandten.

In Berlin finden wir einerseits Versammlungen von Gehülfen, welche sich über Mißstände beraten, andererseits Versammlungen von Prinzipalen, die sich mit der friedlichen Erledignng der drohenden Differenzen befassen. Auf den letzteren wurde die Bildung einer gemeinsamen Korporation mit den Gehülfen beschlossen, die nicht anwesenden Prinzipale wurden zum Beitritt aufgefordert, ein Komitee von fünf Personen wurde gewählt, die Gehülfen wurden aufgefordert, das Gleiche zu thun, und gebeten, dem Komitee der Prinzipale schriftlich ihre Anträge zu überreichen. Darauf stellten die Gehülfen folgende Forderungen:

1. Die Arbeitszeit solle, gleichviel in welcher Jahreszeit, zehn Stunden täglich betragen. — 2. Als Minimum für Arbeiten in gewissem Geld wurden 5 Thaler die Woche gefordert. — 3. Regelmäßige Sonn-, Festtags- und Nachtarbeit der Gehülfen wie der Lehrlinge solle fortan nicht mehr stattfinden. — 4. Alle Überzeit solle nach dem festen Tarif berechnet und dann um die Hälfte desselben erhöht werden. Bei Arbeiten, die nicht berechnet werden könnten, solle Überzeit mit 4½ Silbergroschen pro Stunde bezahlt werden. — 5. Für Versäumnis und Warten auf Beschäftigung solle 1½ Silbergroschen pro Stunde entschädigt werden. — 6. Die Lohnzahlung solle unbedingt wöchentlich, am Freitag, innerhalb der festgesetzten Arbeitszeit stattfinden. — 7. Mit Bildung der Korporation solle ein Schiedsgericht ins Leben treten. — 8. Die ehemals übliche Überlassung eines Aushänge-Exemplars an die bei seiner Herstellung beschäftigten Gehülfen solle wiederhergestellt werden.

Man erkennt aus der letzten Forderung das Festhalten an den Einrichtungen der alten Zeit. Die übrigen Forderungen dürften heute wohl von jedermann als berechtigte bezeichnet werden. Doch waren die Berliner Prinzipale nach dreiwöchentlicher Beratung noch nicht einig, ob sie sie bewilligen sollten. Von den Gehülfen gedrängt, gaben sie endlich am 27. April eine schriftliche Antwort, welche der wirklichen Beantwortung auswich. Da beschloß noch am selben Tage die Gehülfenversammlung, am nächsten Morgen die Arbeit einzustellen, und nicht nur die Gehülfen, auch die Lehrlinge legten am 28. April die Arbeit nieder. Nun trat der Magistrat vermittelnd ein, und versprach, daß die Angelegenheiten der Gehülfenschaft bis zum 1. Juni definitiv geregelt werden sollten. Nachdem die Prinzipale versprochen hatten, keinen Gehülfen wegen seiner Teilnahme an dem Ausstande entlassen zu wollen, waren sämtliche Gehülfen bereit, am 1. Mai zur Arbeit zurückzukehren. Da aber beschlossen die Prinzipale, den zurückgekehrten Gehülfen einen Revers vorzulegen, in dem sie erklären sollten, daß sie ihren in der Übereilung gethanen Schritt bedauerten und gern zurücknehmen möchten, auch auf

Ehrenwort versprächen, künftig jeden eigenmächtigen Schritt zu vermeiden. Dieser Schritt warf den soeben zustande gekommenen Friedensschluß sofort wieder über den Haufen. Nicht alle Druckereibesitzer hatten ihren Gehülfen den Revers vorgelegt; mehrere unter ihnen, und darunter Decker, Reimer, Hayn, der Besitzer der Vereinsbuchdruckerei Bartz, hatten die Zumutung, dies zu thun, auf das entschiedenste abgelehnt; aber alle Gehülfen waren in der Zurückweisung des Reverses einig. Daher wurde die Arbeit in allen Offizinen, in denen der Revers vorgelegt worden war, am 30. April abermals eingestellt. Nun trat der Magistrat wiederum vermittelnd dazwischen; die Prinzipale zogen den Revers zurück, und am 3. Mai waren die Offizinen wieder in Thätigkeit. Das Resultat dieser Vorgänge war der sogenannte Junitarif; er trat nämlich am 1. Juni in Kraft und bestimmte $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen für 1000 n[1] Korpus, Bourgeois und Petit und $4\frac{1}{2}$ Thaler gewisses Geld.

Noch wichtiger als diese Berliner Vorgänge waren die, zu denen die Heidelberger Gehülfen die Initiative ergriffen.

In Wiesbaden, Mainz, Frankfurt, Darmstadt, Mannheim und Karlsruhe waren Gehülfenvereine entstanden; an diese sandten die Mitglieder des

---

[1] Für diejenigen Leser, welchen nicht bekannt ist, wie der Lohn der Setzer berechnet wird, dürfte folgende Mitteilung zum weiteren Verständnis unentbehrlich sein: Der Grundgedanke der Tarifierung der Satzarbeit ist, daß diese am genauesten nach der Zahl der Griffe berechnet werden kann, welche die Hand des Setzers zu vollführen hat, um die für die Herstellung eines Satzes nötigen Typen aus dem Setzkasten zu nehmen und in den Winkelhaken aufzureihen. Da die Zählung der einzelnen Griffe in der Praxis unthunlich sein würde, so suchte man nach einem Griffnormalmaßstab und glaubte, diesen in dem kleinen n derjenigen Schrift, aus welcher das betreffende Werk gesetzt wurde, gefunden zu haben. Man ging von der Meinung aus, daß die Zahl der großen und kleinen Buchstaben, der großen und kleinen Ausschlußstücke, die in einem Bogen vorkommen, eins in das andere gerechnet, gleich mit der Anzahl der kleinen n sei, welche denselben Raum einnehmen würde, wenn man die n aneinanderreihte. Man hatte demnach nur nötig, die Zahl der n, die den Raum einer Zeile ausfüllten, mit der Zahl der Zeilen einer Seite zu multiplizieren, um zu wissen, wie viel n (also Griffe) auf eine Seite kamen. Multiplizierte man wieder diese Zahl mit der Seitenzahl eines Bogens, so wußte man, wie viele n der Bogen umfaßte. Tausend n nahm man als Rechnungseinheit, über 500 galt als 1000, unter 500 wurde nicht gerechnet, und zahlte man nun den Tausendpreis so viel Mal, als der Bogen Tausende n enthielt. Warum diese Tarifierung heute nicht mehr besteht, werden wir kennen lernen. — Der Preis, der für 1000 n bezahlt wurde, war ferner, je nachdem die angewandte Schriftart (Diamant, Perl, Petit, Bourgeois, Korpus, Cicero, Mittel, Tertia, Text) kleiner oder größer war, ein verschieden hoher, für die kleineren Schriftarten höher als für die größeren.

Gehülfenvereins zu Heidelberg am 16. April 1848 die Aufforderung, Ostern nach Heidelberg zu kommen, um über die Lage des Buchdruckerstandes zu beraten. Bei dieser Beratung wurde der Zustand des Lehrlingswesens als der größte Mißstand bezeichnet, desgleichen die Notwendigkeit, den Lohn auf ein Maß, bei dem man leben könne, zu heben, betont, die Gründung von Kranken-, Alters- und Wander-Unterstützungskassen ins Auge gefaßt, die Errichtung von Schiedsgerichten gefordert, vor allem aber die Verbindung aller lokalen Vereine zu einem Nationalbuchdruckerverein als die Voraussetzung hingestellt, um alle diese Postulate ins Leben zu führen. Dementsprechend berief namens der sieben Städte das in Frankfurt a. M. domizilirende Komitee alle deutschen Städte zu einer National-Buchdrucker-Versammlung auf Pfingstsonntag den 11. Juni 1848 nach Mainz, um über eine von der Heidelberger Konferenz ausgearbeitete Vorlage zu beraten.

Die Versammlung trat am bezeichneten Tage zusammen; sie bestand aus 44 Abgeordneten, welche einschließlich der schriftlichen Beitrittserklärungen 90 Städte mit ungefähr 10000 Mandataren vertraten[1], und beschloß die Gründung eines Nationalbuchdruckervereins. Derselbe sollte aus Haupt- und Zweigvereinen bestehen. Jede Stadt mit mindestens 40 Mitgliedern sollte ein Hauptverein sein. An der Spitze sollte ein zwölfgliedriges Centralkomitee stehen, das auf der jährlichen Generalversammlung des Vereins neu gewählt werden sollte. Ein jeder, der in einer Vereinsdruckerei ausgelernt hatte, sollte Mitglied werden, also der Prinzipal und der Faktor ebenso wie der Gehülfe. Prinzipale und Faktoren, die den Beitritt ablehnten, sollten, wenn sie in die Lage kämen, in den Gehülfenstand zurücktreten zu müssen, nie aufgenommen werden. Den Mitgliedern war es unter Androhung von Strafen zur Pflicht gemacht, die Vereinsversammlungen zu besuchen. Außerdem war Vorsorge getroffen für einen Unterstützungsfonds (Widerstandskasse), eine Kasse für Vereinszwecke, eine Viatikumskasse, für Kranken-, Invaliden-, Sterbe- und Witwenkassen. In jeder Druckstadt sollten Schiedsgerichte auf Grund jährlicher allgemeiner Wahlen gebildet werden; sie sollten aus je 7 Personen, 4 Gehülfen und 3 Prinzipalen, bestehen und in Geschäftsstreitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehülfen entscheiden. Gegen diesen Entscheid sollte ein Rekurs an das Centralkomitee zulässig sein.

Außer diesen Beschlüssen über die Organisation des Nationalvereins

[1] Auch Prinzipale von Nürnberg, Bamberg, Erlangen, Fürth, Ansbach, Weißenburg, Bayreuth, Hersbruck, Altdorf, Sulzbach, Bremen, 42 schlesischen Städten, Essen, Breslau, Leipzig (Brockhaus), Stuttgart (Elben), München, Augsburg (Cotta), Wesel waren, bezw. ließen sich vertreten.

faßte die Mainzer Versammlung auch Beschlüsse über gewisse minimale Arbeitsbedingungen.

Jeder eintretende Lehrling war durch das Schiedsgericht hinsichtlich seiner sittlichen und wissenschaftlichen Bildung zu prüfen, jedoch sollte diese Prüfung erst nach überstandener 2monatlicher Probezeit stattfinden. Die Dauer der Lehrzeit für Setzer wie für Drucker war auf 5 Jahre festgesetzt. Die Zahl der Lehrlinge war festgesetzt: auf 3 Setzer 1 Setzerlehrling, auf 9 Setzer 2 Lehrlinge, und so auf jede weiteren 9 Setzer ein Lehrling weiter. Auf je 3 Pressen sollte ein Druckerlehrling kommen. Kleinere Druckereien, vielleicht von 1 Presse, sollten 1 Lehrling, gleichviel ob Setzer oder Drucker, haben dürfen. Das Ein- und Ausschreibegeld eines jeden Lehrlings sollte zu Gunsten einer Unterstützungskasse für Buchdrucker verwendet werden. Zwei Lehrlinge sollten nicht zusammenarbeiten, sondern einem Anführgespan zugegeben, und der Anführgespan eines jeden Lehrlings vom Prinzipal entschädigt werden.

Sodann wurden gewisse Minimalpreise[1] für Setzer wie für Drucker

---

[1] A. Setzerpreise: 1. Cicero, Korpus und Bourgeois wird mit 9 Kreuzer (2½ Ngr.), Petit mit 10 Kr. (2¾ Ngr.), Nonpareille mit 12 Kr. (3½ Ngr.) das Tausend n bezahlt. — 2. Jedes Stück Durchschuß zählt für 1 n. — 3. Die ein volles Tausend übersteigenden Buchstaben- oder n-Zahl wird zu dem Belaufe von 499 n dem Setzer nicht bezahlt. Erreicht jedoch der Belauf die Zahl von 500, so sollen dem Setzer diese 500 als volles Tausend bezahlt werden. — 4. Schlecht geschriebene Manuskripte sowie fremde Sprachen, gemischter Satz und Marginalien bedingen eine besondere Entschädigung. — 5. Lebende Kolumnentitel sind für zwei Zeilen, einfache für eine Zeile zu rechnen. — 6. Für unverschuldete Korrekturen sollen pro Stunde Arbeit 9 Kr. (2½ Ngr.) vergütet werden. — 7. Setzen an einem Bogen mehr als 2 Setzer, so soll das Umbrechen oder die sogenannte Mise-en-pages besonders vergütet werden. — 8. Für splendiden Satz, Vakats oder Spitzkolumnen findet kein Abzug statt. — 9. Tabellarischer und mathematischer Satz ist doppelt zu rechnen. — 10. Noten, wenn sie über 1½ Kolumnen betragen, sind nach der Schriftgattung zu bezahlen. — 11. Stereotypsatz soll verhältnismäßig vergütet werden.

B. Druckerpreise:

1. Für klein Oktavformat	1 fl. 24 kr.	(24 Ngr.)	pro 1000
2. „ groß „	1 „ 36 „	(27 „)	„ „
3. „ klein Duodezformat	1 „ 48 „	(1 Thlr.)	„ „
4. „ groß „	2 „ — „	(1 Thlr. 4 Gr.)	„ „
5. „ „ Lexikonformat	1 „ 45 „	(1 Thlr.)	„ „

6. Eine Auflage von 500 zählt für 750; über 750 zählen für 1000. Eine Auflage über 1000 zählt immer bis zum nächstfolgenden Zeichen, gleichviel in welchem Format. — 7. Bei Stereotypdruck sind 18 kr. (5 Ngr.) pro Form zu entschädigen. — 8. Fürs Ausheben ist eine Entschädigung von 18 kr. (5 Ngr.) zu gewähren. — 9. Bei Bogen, welche öfter als zweimal zur Korrektur abgezogen worden, sind für jeden weiteren Korrekturabzug 6 kr. (1½ Ngr.) zu vergüten. — 10. Bei Pracht-, Linien- oder illustrierten Werken sind 1 fl. 36 kr. (27½ Ngr.) pro

beschlossen und beiden gemeinsame Forderungen gestellt. Diese sind: Die Arbeitszeit solle 10 Stunden täglich und zwar von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends mit einer zweistündigen Mittagspause dauern. Keine regelmäßige Sonntags- und Nachtarbeit sei zu dulden. Die Prinzipale seien aufzufordern, nur so viele Gehülfen einzustellen, als sie gebrauchten, um das häufige Warten zu verhüten; wo letzteres durch Schuld der Druckereivorsteher dennoch öfters vorkomme, solle dem betreffenden Arbeiter 9 kr. (2½ Ngr.) pro Stunde vergütet werden. Das Minimum des gewissen Geldes werde auf 4 Thaler 17 Ngr. (8 fl.) festgesetzt; den Gehülfen, welche bei den Prinzipalen Kost und Logis hätten, seien wöchentlich 2 Thlr. 8½ Ngr. (4 fl.) zu bezahlen. Wöchentliche, längstens monatliche Auszahlung des Arbeitslohnes. Als Beihülfe zur Bildung und Belehrung der Druckerei-Mitglieder seien die Prinzipale aufzufordern, die Aushänge-Exemplare wieder verabfolgen zu lassen. Die in jeder Stadt zu errichtenden Komitees sollten dafür sorgen, daß die wegen Preisherabdrückung feiernden Mitglieder in jedmöglicher Weise unterstützt würden, vorausgesetzt, daß der Ausstand mit Zustimmung der Schiedsgerichte erfolgt sei. Damit stand in Zusammenhang, wenn es weiter hieß: es soll jede Verschreibung von Gehülfen unberücksichtigt bleiben, wenn dieselbe nicht von dem Komitee des betreffenden Ortes unterzeichnet ist.

Wieder andere Bestimmungen befaßten sich mit dem Maschinenwesen; gegen die bestehenden Maschinen sollten keine Beschränkungen eintreten; allein bei Neueinführung von Maschinen sei darauf zu achten, daß die beschäftigten Drucker nicht brotlos würden. Solange eine Presse stille stehe, solle des Nachts keine Maschine beschäftigt werden. Die Preise für die Erzeugnisse der Pressen wie der Maschinen seien gleichzustellen.

Endlich wurde der „Gutenberg" für die Dauer eines Jahres zum Vereinsorgan erklärt, Frankfurt zum Centralpunkt für 1848/49 bestimmt und jedes Mitglied verpflichtet, dahin zu wirken, daß die gefaßten Beschlüsse bis zum 1. August 1848 in Kraft träten. Von diesem Tage ab sollten auch die vorgesehenen Repressalien den Anfang nehmen.

Diese Repressalien waren: Sämtliche Gehülfen sollten am 1. August 1848 die Kondition derjenigen Prinzipale verlassen, welche sich den Mainzer Beschlüssen „nicht fügen und durch ihre Isolierung auf Kosten der vereinigten Buchdruckereien fortbestehen wollten, resp. sich zu bereichern gedächten".

Tag auf die Person zu gewähren. — 11. Accidenzien sind pro Stunde mit 9 kr. (2½ Ngr.) zu vergüten, und ist ferner für das Überziehen von Tympan und Deckel 1 fl. 45 kr. (1 Thlr.) zu gewähren.

„Diejenigen Buchdruckereien, welche in dem Verhältnisse der freien Konkurrenz fortbestehen wollen, und deren Besitzer sich demnach geweigert haben, mit allen übrigen Prinzipalen Deutschlands durch Feststellung gleichmäßiger Preise eine Übereinkunft zu treffen, sollen in Richachtung erklärt und in dem Organ „Gutenberg" zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden." Dasselbe solle Gehülfen geschehen, welche nach dem 1. August in solchen in Nichtachtung erklärten Druckereien arbeiteten; sie sollten aus den bestehenden Kassen ausgestoßen, zur Kondition in Vereinsdruckereien nicht mehr zugelassen und ihnen überhaupt jedwede Unterstützung entzogen werden Andere Repressalien waren für Nichtachtung der angenommenen Lehrlingsbestimmungen festgesetzt.

Nachdem die Mainzer Versammlung dieses Statut beschlossen, erließ sie zwei Aufrufe, einen an die Prinzipale und einen an die Gehülfen, und eine Petition an die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt. In den beiden ersteren wird zum Beitritt zum neugegründeten Verbande aufgefordert. Namentlich verweilt der Aufruf an die Prinzipale wiederum bei der Schilderung des „Hauptgebrechens", des Lehrlingswesens[1]. In der Petition an die Nationalversammlung heißt es: „Wir sind weit entfernt von allen Beglückungstheorieen, wir sehen in einer den Verhältnissen angemessenen Verwertung unseres Kapitals, nämlich unserer Arbeitskraft, und in der Abschaffung aller den Arbeiter allein treffenden Ausnahmegesetze, die kürzeste und einfachste Heilung unserer Arbeiterzustände." Dann wird gebeten: 1. Um Gründung eines deutschen Arbeiterministeriums, gewählt durch Arbeitgeber und Arbeiter. 2. Um Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit. 3. Um Überwachung des Lehrlingswesens[1]. 4. Um Regulierung des Ma-

[1] „In manchen Offizinen stehen neben zwei Gehülfen 10—12 Lehrlinge, welche 4—5 Jahre den selbstsüchtigen Zwecken ihrer Prinzipale dienen müssen und so um ihre schönste Zeit, die jugendliche, gebracht werden; nach beendigter Lehre werden sie entlassen, damit zwölf anderen der Schweiß von 4—5 Jahren geraubt werden könne; hinausgestoßen in die Welt, irren sie obdachlos umher, weil ihnen überall Lehrlinge im Wege stehen und nirgends Beschäftigung für die Gehülfen zu finden ist. Bei jedem andern Geschäfte ist die Lehrlingszahl durch Gesetze bestimmt, um den Gehülfen ihren Unterhalt zu sichern. Durch das Meisterwerden der älteren werden Plätze für die jüngeren frei, so ist für den Handwerker die Gelegenheit zur Arbeit gesichert. Häufig hört man die Handwerksmeister über Mangel an Gesellen klagen, während hochbetagte und jugendlich frische Buchdrucker zu Hunderten auf der Straße umherwandern, da es den meisten an Mitteln, einen eigenen Herd zu begründen, fehlt. — Durch dieses Mißverhältnis zwischen Lehrlingen und Gehülfen sind die Preise so sehr herabgekommen, daß an manchen Orten selbst ein Unverheirateter nur mit Mühe seinen Lebensunterhalt erwerben kann."

schinenwesens in Deutschland und Beschränkung desselben insoweit, als dasselbe ohne allgemeinen Nutzen zur Bereicherung des einzelnen dient und als es die Konkurrenz des Auslandes erlaubt. 5. Um Erlaß eines Gesetzes, welches bestimmt, daß ein Geschäft nur von denen betrieben wird, die dasselbe erlernt haben. 6. Aufforderung an die verschiedenen geschäftsverwandten Arbeiter Deutschlands zur Vereinigung behufs der Feststellung ihrer Arbeitspreise und zur Gründung von Kranken-, Invaliden-, Sterbe- und Wittwenkassen, nach Muster der Buchdrucker, und Gewährung von Staatsmitteln zur Gründung derselben. 7. Um Anerkennung der Kompetenz des Arbeiters, seine Verhältnisse zu regulieren. 8. Um Protest der Nationalversammlung an die betreffenden Regierungen gegen Ausweisung und Verfolgung solcher Arbeiter, die sich die Lösung der Arbeiterfrage zur Aufgabe gemacht haben.

Die Mainzer Beschlüsse wurden durch ganz Deutschland von den Gehülfen mit Begeisterung aufgenommen. In 142 Städten bildeten sich Gehülfenvereine, welche dem deutschen National-Buchdruckerverein beitraten. Selbst schweizer Städte traten bei, der österreichischen zu geschweigen.

Anders die Aufnahme, welche die Prinzipale den Beschlüssen zu teil werden ließen. An einzelnen Orten allerdings fanden sie auch bei den Prinzipalen Zustimmung; so in Hamburg. Auch in Bremen, Weimar, Erfurt, in den Städten des badischen Oberrheins und des Seekreises, sowie in mehreren schlesischen Orten. Dagegen brachte die „Deutsche allgemeine Zeitung“ vom 24. Juli 1848 folgende von 90 Firmen unterzeichnete Erklärung:

„Die Unterzeichneten erklären hiermit, daß sie die Beschlüsse der in Mainz versammelt gewesenen Buchdruckergehülfen weder ihrer Entstehung, noch ihrer Form, noch ihrem Inhalte nach als bindend für sich anerkennen, noch ihren einzelnen Bestimmungen nach anzunehmen vermögen, da dieselben ebenso dem wahren Interesse der Gehülfen in der jetzigen Zeit widersprechen, als sie das ganze Geschäft notwendig untergraben und jede Ordnung auflösen würden. Sie werden daher, abgesehen von allen Eventualitäten, unter Zugrundelegung der von den Berliner Prinzipalen seit dem 1. Juni, und von den Leipziger Prinzipalen seit dem 1. Juli d. J. angenommenen Tarife und nach Modifikation derselben je nach den örtlichen Verhältnissen, unter gewissenhafter Berücksichtigung der Interessen und billigen Wünsche ihrer Gehülfen, s e l b s t ä n d i g diese Angelegenheit ordnen.“ Datiert Juli 1848.

Wieder andere Prinzipale stellten sich nicht ganz auf diesen schroffen Standpunkt. So beriefen zwei Firmen, die eine aus Düsseldorf, die andere aus Liegnitz, eine Prinzipalversammlung nach Leipzig zu dem Zweck, um „die von den Gehülfen am 11. Juni gefaßten Beschlüsse über ihre Verhält-

nisse anzuerkennen, resp. zu ordnen". Allein sie war äußerst schwach besucht, und das Endresultat war ein dem von den Einberufern beabsichtigten gerade entgegengesetztes: es wurde die Beibehaltung des als Provisorium angenommenen Leipziger Tarifs mit 22 Pfennigen pro 1000 n beschlossen, und die Anwesenden verpflichteten sich durch Handschlag, keinen Gehülfen anzustellen, der den Mainzer Beschlüssen nachkäme, unter Strafe von 50 Thalern.

Damit war auf die Mainzer Vorschläge zu einer gemeinsamen, einheitlich-nationalen Organisation mit einer Kriegserklärung geantwortet. Auch seitens der Prinzipale, die früher die Mainzer Beschlüsse angenommen hatten, erfolgte nun, wie z. B. in Bremen, die Erklärung, eher ihre Druckereien schließen, als die Mainzer Beschlüsse annehmen zu wollen. Die Folge war, daß an einer Reihe von Orten, wie in Berlin, Bremen, Hamburg (ausgenommen gegenüber 8 Prinzipalen, darunter die „Börsenhalle", der „Hamburgische Korrespondent", die „Wöchentlichen Nachrichten", welche die Mainzer Beschlüsse annahmen), Erfurt, Frankfurt a. M., Dresden, Altona, Schleswig, Hildburghausen, Weimar, Potsdam, Wiesbaden u. a. O. die Gehülfen, entsprechend den zu Mainz beschlossenen Repressalien, die Arbeit am 1. August einstellten.

Diese Vorgänge wirkten einschüchternd auf beiden Seiten; zunächst auf das Frankfurter Komitee, das von der Mainzer Versammlung für 1848/49 zum Centralpunkt des National-Buchdruckervereins erklärt worden war, dann aber auch auf viele Prinzipale. Als die Zurückweisung der Mainzer Beschlüsse seitens so vieler Prinzipale erfolgte, erklärte das Frankfurter Komitee diese Beschlüsse für undurchführbar, und berief auf den 27. August eine Versammlung von Prinzipalen und Gehülfen nach Frankfurt, damit die vereinigten Prinzipale den Mainzer Beschlüssen gegenüber unter Zuziehung des Centralkomitees und von Delegierten der Gehülfen der verschiedenen Druckstädte neue Vorschläge machen könnten.

Dieser Schritt bedeutete von vornherein das Scheitern der unternommenen Arbeitseinstellungen. Denn was nutzte es, wenn zahlreiche Gehülfenschaften im „Gutenberg" gegen das Vorgehen der Frankfurter als gegen eine Kompetenzüberschreitung protestierten. Die Uneinigkeit der Gehülfen in einer Sache, die nur durch strengste Einigkeit erfolgreich sein konnte, war damit offiziell deklariert; die Stellen der Feiernden wurden durch andere Gehülfen, welche auf dem Frankfurter Standpunkt standen, eingenommen; ja es entsandten sogar die nichtfeiernden Gehülfen an manchen Orten, an denen die Arbeitseinstellungen stattfanden, Delegierte nach Frankfurt.

Andererseits hatten die Arbeitseinstellungen doch auch auf die Prinzi-

pale Eindruck und sie geneigt gemacht, der Frankfurter Aufforderung nachzukommen.

So fanden sich am 27. August 70 Delegierte in Frankfurt zusammen, darunter etwas mehr Prinzipale als Gehülfen. Die anwesenden Gehülfen vertraten ungefähr 3000 Köpfe. Auch der allgemeine Buchdruckerverein, der hier beschlossen wurde, sollte, wie der in Mainz beabsichtigte, beides, Prinzipale und Gehülfen, umfassen, aus Haupt- und Zweigvereinen bestehen, mit Schiedsgerichten aus einer gleichen Zahl Prinzipale und Gehülfen zusammengesetzt. Als Organ des Vereins sollte die „Buchdruckerzeitung" dienen. Auch in Frankfurt faßte man Beschlüsse über die Arbeitsbedingungen. Doch war das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zu der der Gehülfen ungünstiger für letztere normiert wie in Mainz, und dasselbe gilt von den übrigen Arbeitsbedingungen[1].

Wenige Tage nach der Frankfurter Versammlung, am 2. September 1848, brachte der „Gutenberg" die Nachricht, daß die Berliner Gehülfen hätten zur Arbeit zurückkehren müssen, und ebenso waren die Prinzipale an den meisten übrigen Orten Sieger. Die Folge war, daß nun auch an den Orten, wo, wie namentlich in Schlesien, die Prinzipale den Gehülfen entgegengekommen waren, die Konzessionen infolge der Konkurrenz der siegreichen Prinzipale als nicht mehr haltbar betrachtet wurden. So wurde in Breslau der Satzpreis von 3 auf 2½ Sgr., das gewisse Geld von 5 auf 4 Thaler herabgesetzt, der Arbeitstag von 10 auf 11 Stunden verlängert. Begreiflich ist danach die Gesinnung, welche die Gehülfen dem Werke der Frankfurter Versammlung, der sie die Schuld zuschoben, entgegenbrachten.

Aber auch in den Prinzipalkreisen machte man sich von dem in Frankfurt Beschlossenen los. Das dort eingesetzte Organ des neuen Vereins, die „Buchdruckerzeitung", enthüllte sterbend in den „Abschiedsworten" vom 15. Juni 1849, was die meisten Prinzipale nach Frankfurt getrieben hatte. „Es wird uns leider immer klarer, daß die Meisten der in Frankfurt versammelt Gewesenen nur zur Abwendung eigener Gefahr und aus persönlichem Interesse ein Mittelding zwischen den Mainzer Beschlüssen und den Privatstatuten schaffen wollten, um den drohenden Bewegungen der Arbeiter einen scheinbar gesetzlichen Wall entgegenzuhalten und die gefährlichen Klippen klug umschiffen zu können."

Doch ich eile mit diesen Worten den Ereignissen etwas voraus. Die un-

[1] Für 1000 n von Petit bis inkl. Cicero werden 8 kr., bei Mittel und Nonpareille 9 kr. bezahlt. Die Berechnung wegen Mise-en-pages bleibt dem gegenseitigen Übereinkommen zwischen Prinzipal und Gehülfen überlassen. Gewisses Geld: 7 fl. Minimum. Arbeitszeit: 11 Stunden.

mittelbare Folge der Frankfurter Versammlung und des für die Gehülfen ungünstigen Ausgangs der Arbeitseinstellungen war die erneute Bildung lokaler und provinzialer Organisationen, wie des Berliner, des Münchener, des Thüringer Buchdruckervereins. Unter diesen übernahm der Berliner Verein unter dem Einfluß der radikalen Leiter des „Gutenberg" die Führung. Das Blatt ließ es an wiederholten Aufforderungen an die Gehülfen, die Einigung mit Energie zu betreiben, nicht fehlen. Am 9. Dezember 1848 brachte es einen provisorischen Entwurf eines „Gutenbergbundes", der mit dem 1. Januar 1849 ins Leben treten und dessen Geschäftsleitung vorläufig die Redaktion des „Gutenberg" übernehmen sollte. Der Gedanke fand großen Beifall bei den Gehülfen, die, insbesondere durch die Zerfahrenheit der Tarifverhältnisse veranlaßt, sich da, wo noch keine lokalen Vereine bestanden, schleunigst zu solchen zusammenscharten, um dann dem „Gutenbergbunde" beizutreten. Besonders wurde die Einigung durch die von den Ortsvereinen Mainz und Dresden gegebene Anregung, die Verabfolgung des Viatikums von der Bundesangehörigkeit abhängig zu machen, gefördert.

Es ist begreiflich, daß das Frankfurter Centralkomitee durch dieses selbständige Vorgehen der Redaktion des „Gutenberg" nicht angenehm berührt wurde. Allein sein Einfluß war durch das Blatt so sehr geschmälert worden, daß eine von ihm ausgeschriebene „zweite Buchdruckerversammlung" geradezu ignoriert wurde; umgekehrt leisteten der Einladung der provisorischen Centralleitung des „Gutenbergbundes" zu einem konstituierenden Kongresse, der Ende September 1849 in Berlin zusammentrat, 48 Abgeordnete Folge. Es waren darunter 17 Prinzipale. Die Gehülfen des größten Teiles von Deutschland waren vertreten. Zum ersten Präsidenten wurde der Prinzipal Klein aus Breslau, zum zweiten der Redakteur des „Gutenberg", Kannegießer, zum dritten der Prinzipal Knoll aus Langensalza gewählt. Allein die Zeit der Reaktion hatte bereits begonnen. Ein Abgeordneter wurde am Tage der Eröffnung polizeilich ausgewiesen; zwei Tage darauf wurden andere, darunter Breslauer und Hamburger Prinzipale, aufgefordert, Berlin zu verlassen; und als am dritten Tage der Antrag gestellt wurde, das Bundesstatut provisorisch bis zum nächsten Kongresse in Bausch und Bogen anzunehmen, erklärte der überwachende Polizeibeamte: „Im Namen des Gesetzes ist die Versammlung aufgelöst. Ich bin beauftragt, die Beratung des Statuts nicht zu gestatten, da der § 2 ad 1 die Aufforderung zu gesetzwidrigen Handlungen enthält, und fordere die Anwesenden auf, das Lokal sofort zu verlassen." Der so gefährliche Paragraph hatte gelautet: „Als Hauptmittel zur Erreichung des Zwecks (§ 1) dient: 1. Begründung und Organisation einer innigen Verbrüderung der Buch-

drucker und Schriftgießer zu gegenseitigem solidarischen Schutze gegen Unrecht und Not." Darauf endete der Kongreß mit einem von 30 Delegierten unterzeichneten Protest gegen dieses Verfahren, der in den Berliner Zeitungen veröffentlicht wurde.

Dem „Gutenbergbund" blieb sonach nichts übrig, als nach wie vor nur „provisorisch" fortzubestehen. Statt der Versammlungen diente der „Gutenberg" als Vermittler. An den einzelnen Orten aber arbeitete man weiter am Ausbau der Statuten, gründete oder unterstellte dem Bunde Kranken-, Invaliden- und andere Kassen, führte zu diesem Behufe Legitimationsbücher ein, zahlte Viatikum nur an die Bundesmitglieder und errichtete Bureaus für den Arbeitsnachweis.

Indes auch diese Thätigkeit wurde durch die Polizei zerstört. Zahlreiche Mitglieder wurden mit Haussuchungen und Untersuchungshaft heimgesucht, — darunter Anfang Februar 1850 der Redakteur des „Gutenberg" mit einer Haft von 22 Wochen, worauf die Untersuchung niedergeschlagen wurde, — ein anderer Redakteur des Blattes wurde ausgewiesen; nach Erlaß des neuen Preßgesetzes wurde vom „Gutenberg" die Hinterlegung einer Kaution von 2800 Thalern gefordert und im Gefolge die Redaktion nach Trebnitz bei Breslau verlegt, wo nur 1000 Thaler Kaution nötig waren; dann wurde dem „Gutenberg" das Postdebit entzogen. Endlich, am 5. Juni 1850, wurden der Gutenbergbund, das Centralkomitee und der Lokalverein in Berlin, sowie die mit ihm in Verbindung stehenden Vereine von der Berliner Polizeibehörde geschlossen. Daran schlossen sich weitere polizeiliche Maßregeln gegen die bisherigen Bundesmitglieder, wie Haussuchungen, Beschlagnahme von Büchern und Geldern, sogar Wegnahme von Kassenbescheinigungen und Legitimationsbüchern und Ausweisungen.

Dazu trat dann noch eine Spaltung im eigenen Lager. Es entstand neben dem „Gutenberg" ein weiteres Buchdruckerorgan, die „Mitteilungen für Buchdrucker und Schriftgießer". Im weiteren Verlauf des Jahres legte der Redakteur des „Gutenberg" die Redaktion nieder; das Blatt erschien noch bis Ende 1852; dann ging es infolge von Konfiskationen ein. Das andere Organ, das überhaupt nur in unregelmäßigen Heften erschienen war, entschlief 1856.

Verweilen wir noch einen Augenblick bei der Buchdruckerbewegung, die eben vorgeführt wurde.

Sie hat, namentlich in Berlin, einige Führer hervorgebracht, die ihrer Sache durch heftige, mit radikalen Theorieen gesättigte Reden viel Schaden zugefügt haben. Aber es wäre unmöglich zu sagen, daß die Bewegung der Buchdrucker selbst und die von ihnen gefaßten Beschlüsse von social-

revolutionärem Geiste beseelt gewesen. Standen sie doch nicht nur durchaus auf der Grundlage der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung, sondern zeigten sogar starke Anklänge an die alte zünftige Ordnung, die nur den veränderten Verhältnissen angepaßt werden sollte. Am meisten Ähnlichkeit haben sie mit den allgemeinen und konkreten Bestrebungen der englischen Gewerkvereine, wie sie denn auch mit diesen das gemein haben, daß sie, durchaus spontan an die alte Ordnung unmittelbar anknüpfend, eine neue Ordnung herbeiführen wollten. Indes kein Zweifel, daß die Mainzer Beschlüsse recht großer Verbesserungen bedurft hätten. Sie waren eben, trotz der Teilnahme vereinzelter Prinzipale, in der Hauptsache doch das einseitige Werk nur eines der beiden Interessenten. Aber sie waren nicht ein Werk, das die Mitwirkung des anderen Interessenten ausschloß, sondern erstrebte. Hätten die Prinzipale an diesem Punkte eingesetzt, hätten sie, wie die Gehülfen es wünschten, schon damals sich gleichfalls organisiert, um ihre Interessen zur Geltung zu bringen und sich ähnlich auf den Boden des Vertrags unter Gleichberechtigten gestellt, so hätte schon damals ein die Organisationen beider Interessenten umfassendes, gemeinsames Band entstehen können, und wir wären im Buchdruckgewerbe heute viel weiter. Allein ein Teil der Prinzipale stellte sich auf den „patriarchalischen" Standpunkt und beanspruchte, die Bedingungen des Arbeitsvertrags kraft der Autorität des Betriebsunternehmers „selbständig" zu regeln. Ein anderer Teil, — er umfaßt jene, die nur als Parasiten der Gehülfen leben, indem sie durch Herabdrückung der Arbeitsbedingungen der von ihnen Beschäftigten unter das im Gewerbe Übliche ihre Schmutzkonkurrenz gegen die anständigen Firmen aufrecht erhalten, — dieser Teil ohne Zweifel war weniger gegen das Princip der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen mit den Gehülfen, als vielmehr und in erster Linie gegen das Princip gleichmäßiger Arbeitsbedingungen für alle Offizinen im deutschen Lande. Durch die offene und geheime Feindschaft beider wurde aus dem großen deutschen, Prinzipale und Gehülfen umfassenden National-Buchdruckerverein nichts, und dafür, daß keine bloß auf die Gehülfen beschränkte Organisation aus den 48er Bestrebungen hervorging, wurde durch die Polizei der Reaktionszeit gesorgt.

Aber ebensowenig wie durch den unglücklichen Ausgang der gleichzeitigen Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes der nationale Einheitsgedanke getötet wurde, wurde bei den deutschen Buchdruckern durch den gleichen Ausgang der Einigungstrieb erstickt. Das einzige, was ertötet wurde, war das Streben, diese Einigung in gemeinsamem Vorgehen mit den Prinzipalen auf friedlichem Wege zu erreichen. Diese Gelegenheit war

für Jahrzehnte verscherzt. Dagegen erstand, ebenso wie 1866 neue Grundlagen zur politischen Einheit des deutschen Volkes aus harten Kämpfen hervorgingen, in demselben Jahre als Resultat erbitterter Lohnkämpfe der erste Ansatz zu einer einheitlichen Organisation des deutschen Buchdruckgewerbes.

III. Die Entstehung eines nationalen Gehülfenverbandes.

Als mit der Übernahme der Regentschaft des Prinzen von Preußen die „neue Ära" auf politischem Gebiete begann, nahmen auch die deutschen Arbeiter die Bestrebungen wieder öffentlich auf, die unter dem Drucke der Reaktion zwar nicht aufgegeben, aber nur von wenigen, mit außerordentlichem Eifer ihrer gemeinsamen Sache Ergebenen im geheimen genährt worden waren. Dies gilt auch für die Buchdruckergehülfen. Zu Ende der fünfziger und zu Anfang der sechziger Jahre stellten sie an den verschiedensten Orten das Verlangen nach Lohnerhöhung, so in Darmstadt, Stuttgart, Würzburg, Gießen, Worms, Heidelberg, Wiesbaden, Hannover und an anderen Orten. Aus diesen Bestrebungen entstanden dann neue bleibende Lokalvereine. Daß diese Vereine aber schließlich zu einem neuen nationalen Verbande zusammentraten, hatte seine Ursache in der aufs neue sich aufdrängenden Erkenntnis, daß den Hauptübelständen, unter denen die Gehülfen zu leiden hatten, den niedrigen Lohnsätzen und der ungeregelten Arbeitszeit, besonders der Sonntagsarbeit, nur durch einen über das ganze Konkurrenzgebiet sich erstreckenden Verband zu begegnen sei.

Den historischen Anstoß zur Entstehung eines nationalen Gehülfenverbands haben wir in den Vorgängen des Hauptorts des deutschen Buchdrucks, Leipzigs, zu suchen.

Bis zum 1. Januar 1862 gehörte die Buchdruckerei in Leipzig zu den zünftigen Gewerben. Es bestand bis dahin die Innung, deren Ordnung wir zu Beginn des vorigen Abschnitts kennen gelernt haben. Indes war das Jahr 1848 nicht spurlos an dieser vorübergegangen. Es wurde oben (S. 346) erwähnt, daß das sächsische Ministerium den Buchdruckern, sowohl Prinzipalen als auch Gehülfen, befriedigende Reformen in Aussicht stellte. Als das praktische Ergebnis der darauf bezüglichen Verhandlungen ist das Statut für die Buchdruckerinnung zu Leipzig vom 15. Mai 1854 zu betrachten.

Ich erwähne nur diejenigen Änderungen gegen früher, die für unsere Betrachtung bedeutungsvoll sind.

Dies gilt vor allem vom Artikel 7: Die Zahl der in einer Druckerei zu gleicher Zeit anzulernenden Lehrlinge wird durch die Zahl der zur Zeit

ihrer Aufnahme in derselben nach der Gewerbesteuerrolle gangbaren Hand- und Schnellpressen dergestalt bestimmt, daß auf eine nach der Gewerbesteuerrolle gangbare Handpresse nur 2 Lehrlinge, auf 2 Handpressen 3 Lehrlinge, auf 3 und 4 Handpressen 4 Lehrlinge und auf jede Handpresse mehr 1 Lehrling mehr ferner angenommen werden dürfen. Jede nach der Gewerbesteuerrolle gangbare Schnellpresse wird dabei für 3 Handpressen gerechnet. Jede Überschreitung dieses Verhältnisses wird mit einer Ordnungsstrafe von 20 Thalern in jedem Kontraventionsfall bedroht, wovon die Hälfte in die Invalidenkasse, die Hälfte in die Gehülfen-Unterstützungskasse fließen soll. Somit hatten die eindringlichen Vorstellungen der Gehülfen irgendwie wenigstens Berücksichtigung gefunden, allerdings nicht in einem den Gehülfen genügenden Maße. Sie hatten Feststellung eines Maximums von Lehrlingen für jede Druckerei gewünscht, was nicht gewährt worden ist.

Ferner ist die Verdingung der Gehülfen von Messe zu Messe in Wegfall gekommen; an die Stelle ist achttägige Kündigung getreten. Desgleichen besteht statt der Pflicht des Gehülfen, die in jeder Druckerei herkömmlichen Arbeitslöhne sich gefallen zu lassen, der Tarif vom 1. Juli 1848 mit dem Preise von 22 Pfennigen für tausend n. „Derselbe bezeichnet überall das Minimum des zu Gewährenden und soll in allen den Fällen maßgebend sein, wo nicht vor Beginn der Arbeit schon bestimmte Preise zwischen Prinzipalen und Gehülfen oder ein fester Wochenlohn vereinbart sind. Es bleibt vorbehalten, diesen Tarif von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen und dabei die in Berücksichtigung der Geschäftsverhältnisse notwendigen Änderungen vorzunehmen." Eine solche Revision fand auf eine Vorstellung der Gehülfendeputation bei der Innung hin am 1. Januar 1858 statt, indem der Preis für tausend n von 22 auf 23 Pfennig erhöht wurde. Von da ab fand keine weitere Revision statt bis zur Verleihung des Koalitionsrechts im Jahre 1862. — Von dem dem Setzer üblicherweise gewährten Aushängeexemplar ist nicht mehr die Rede.

Auch in der Ordnung des Unterstützungswesens der Gehülfen findet sich einiges geändert. Abgesehen von der Innungskasse, aus der die Verwaltungskosten der Innung bestritten werden, finden wir mit dieser verbunden zwei Krankenkassen: eine allgemeine, in die jeder Gehülfe eintreten muß, und eine freiwillige; ferner eine Invalidenkasse und die Gehülfenunterstützungs- oder Viatikumskasse, beides gleichfalls Zwangskassen. Nicht bloß die Gehülfen, sondern auch die Prinzipale zahlen Beiträge in diese Kassen. Dafür hat der Innungsvorstand die ausschließliche Verwaltung derselben. Die Gehülfen sind nur bei der Inspektion der Kranken und der Verteilung des Krankengeldes durch drei Kassengehülfen beteiligt.

Wie ferner der Oberälteste der Innung dieser gegenüber nicht mehr so machtvollkommen wie früher dasteht, indem die Innung die beiden Beisitzer nunmehr frei wählen kann, finden wir ferner eine von den Gehülfen frei gewählte Gehülfendeputation von 10 Mitgliedern. „Sie prüfen 8 Tage vor den Innungsversammlungen die ihnen zu diesem Behufe vorzulegenden Bücher und Rechnungen der sie betreffenden Kassen und unterschreiben dieselben, wenn sie richtig befunden worden, oder stellen im entgegengesetzten Falle Erinnerungen dagegen auf. Sowie diese Gehülfendeputierten überhaupt das Beste der Gehülfenschaft zu wahren und deshalb vorkommenden Falles bezügliche Anträge an den Innungsvorstand zu bringen haben, so liegt es besonders in ihrer Verpflichtung, überall, wo der Innungsvorstand es verlangt, demselben ihr Gutachten, namentlich auch, wo es sich um besondere Unterstützungen handelt, abzugeben." Auch haben sie der halbjährigen Innungsversammlung beizuwohnen, solange die Lehrlinge eingeschrieben und losgesprochen werden und über die von den Gehülfen zu leistenden Beiträge debattiert wird. Bei Abstimmungen hat als Regel jeder Prinzipal und jeder Gehülfendeputierte eine Stimme. In Kassenangelegenheiten sollen die sämtlichen anwesenden Prinzipale nur soviel Stimmen haben, als Mitglieder der Gehülfendeputation anwesend sind.

Endlich brachte das Innungsstatut von 1854 wieder ein Schiedsgericht in Tarifstreitigkeiten, wie bis zur Innungsordnung von 1811 eines bestanden und 1848 von den Gehülfen wieder verlangt worden war. „Zu schnellerer Beseitigung kleinerer Differenzen in Bezug auf Satz- und Druckpreise zwischen Prinzipalen und Gehülfen, namentlich in Fällen, wo wegen komplizierter außergewöhnlicher Arbeit die Bestimmungen des Tarifs nicht ausreichen, ist ein Schiedsgericht festgesetzt, bestehend aus den drei Innungsvorständen und denjenigen drei Gehülfendeputierten, welche bei ihrer Wahl die meisten Stimmen gehabt haben; jedoch, was die Gehülfendeputierten betrifft, so, daß bei einem auf Satzpreise bezüglichen Falle wenigstens 2 Setzer, bei einem auf Druck bezüglichen Falle wenigstens 2 Drucker dabei sein, und wären deren zufällig nicht unter den Deputierten, von der Gesamtheit der Deputation aus dem Mittel der hiesigen Gehülfenschaft gewählt werden sollen." Das Schiedsgericht ist auf den auf die Einreichung der Klage folgenden Werktag zu berufen. Es wählt sich selbst aus seiner Mitte den Vorsitzenden, welchem der Stichentscheid zukommt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für beide Parteien bindend und findet deshalb eine weitere Berufung nicht statt.

Da kam das sächsische Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861. Die Gewerbefreiheit, die Freiheit des Arbeitsvertrags und die Koalitionsfreiheit

wurden statuiert. Die Innungen wurden ihrer ausschließenden Rechte beraubt; aber sie blieben als Genossenschaften selbständiger Gewerbetreibender zu folgenden Zwecken bestehen: Regelung der Verhältnisse zwischen Gewerbtreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen innerhalb der Grenzen der Freiheit des Arbeitsvertrags; Beilegung der zwischen den Genossen untereinander und zwischen ihnen und ihren Lehrlingen und Gehülfen entstehenden Streitigkeiten; Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten; Gründung von Kassen zur Unterstützung der Mitglieder und ihrer Angehörigen und der Gewerbegehülfen. Auch sollte es zulässig sein, Gesellen zu Beiträgen zu Kranken-, Begräbnis- und Wanderunterstützungs-(Viatikums-)Kassen zu verpflichten.

Durch dieses Gesetz waren die soeben angeführten Lehrlingsbeschränkungen, welche den Buchdruckergehülfen in Leipzig einen Schutz gegen die Überflutung durch Lehrlinge gewährt hatten, weggefallen. Dafür war die Gleichberechtigung der Gehülfen mit den Prinzipalen beim Abschluß des Arbeitsvertrags ausgesprochen. Das Gesetz trat am 1. Januar 1862 in Kraft. Sofort begannen beide Interessenten zu rüsten, die Gehülfen, um Verwirklichung dieser Gleichberechtigung zu erkämpfen, die Prinzipale, um das alte Herrschaftsverhältnis ihrer Genossenschaft sowohl gegenüber Nicht-Innungsgenossen, als auch insbesondere gegenüber den Gehülfen aufrecht zu erhalten. Die Organisation der Gehülfen war der „Fortbildungsverein“, die der Prinzipale die „Genossenschaft“. Das Mittel, dessen sich eine jede der beiden Parteien zu bemächtigen suchte, um ihr Ziel zu erreichen, war die Herrschaft über die Unterstützungskassen. Wir müssen das Ringen beider Parteien miteinander etwas verfolgen.

Am 17. Januar 1862 berief die Gehülfendeputation der alten Buchdruckerinnung die Buchdruckergehülfen Leipzigs zu einer Generalversammlung, in welcher die Gründung des Fortbildungsvereins für Buchdrucker in Leipzig beschlossen wurde. Als Zweck bezeichnete das Programm die Förderung der allgemeinen Bildung und der besonderen Berufsbildung, sowie der Wahrung der Standesinteressen der Genossen. Dem ersteren Zweck dienten die Gründung einer Bibliothek, die bereits innerhalb eines Jahres auf 500 Bände anwuchs, und Vorträge von Professoren und anderen; den übrigen Zwecken vornehmlich die Gründung einer besonderen „Wochenschrift für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“, des „Correspondenten“.

Allein schon bevor der „Correspondent“ am 1. Januar 1863 ins Leben trat, hatten die Gehülfen die veränderte Gesetzgebung benutzt, ihre Lage zu verbessern. Sie hatten die Bezahlung von 25 statt der bisherigen 23 Pfennig für das Tausend n verlangt. Die Gehülfendeputation hatte

dabei in einer Zuschrift an den Innungsvorstand bemerkt, daß die Deputation bei Nichtgewährung dieser billigen Forderung nicht für Unterbleiben excentrischer Schritte seitens der Gehülfenschaft bürgen könne. Die Prinzipale hatten darauf mit der Gehülfendeputation nichts mehr zu thun haben, sondern nur mehr mit den Gehülfen verhandeln wollen. Schließlich waren 25 Pfennig bewilligt worden.

Als dann der „Correspondent" erschien, wandte er seine Aufmerksamkeit der Erörterung der Mißstände und unter diesen besonders der Lehrlingsfrage zu. Er brachte Schilderungen der Burschenwirtschaft, wies auf die Folgen des Einführens von Setzerinnen hin, gab eine Lehrlingsstatistik verschiedener Druckorte, enthielt eindringliche Artikel über die eingetretene Minderung in der Leistungsfähigkeit der Buchdrucker und die Notwendigkeit, sie durch sorgfältigere Lehre und besonders die Erlernung fremder Sprachen wieder zu steigern; auch gab er eine Reihe von Aufsätzen technischen Inhalts, um eben diesen Zweck zu fördern. Außerdem aber brachte der Korrespondenzen aus allen deutschen Druckstädten über die dortigen Zustände und Vorgänge im Gewerbe, wie bei einzelnen Firmen, und übernahm so thatsächlich, schon bevor ein nationaler Buchdrucker-Gewerkverein bestand, die der Leitung eines solchen obliegenden Funktionen. Wir lesen da, wie zu Anfang der sechziger Jahre allerwärts die Forderungen der 48er Bewegung wieder verlautbaren, wie Lohnerhöhungen verlangt, oft durch Arbeitseinstellungen durchgesetzt, mitunter auch abgeschlagen und nicht durchgesetzt werden. Auch ist bemerkenswert, daß bereits im Jahrgang 1863 des „Correspondenten" von einigen Gehülfen die Frage der Alphabetberechnung aufgeworfen wird, die später eine so große Rolle spielen sollte. Daneben muß folgendes charakteristische Inserat aus No. 18 vom 1. Mai 1863 hier Platz finden:

Erklärung. In der am 24. April d. J. abgehaltenen Monatsversammlung des Fortbildungsvereins für Buchdrucker kam man infolge eines gestellten Antrags nach längerer und eingehender Debatte zu folgender Resolution:

„Der Fortbildungsverein für Buchdrucker hält die von Lassalle aufgestellten Theorieen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter im wesentlichen für praktisch unausführbar und kann dieselben nicht zu den seinigen machen, wird vielmehr auf der bisher betretenen Bahn: Belebung und Anregung zur geistigen Bildung, wie Hebung des materiellen Wohlstandes des Vereins durch Institutionen, ähnlich wie sie Schulze-Delitzsch vorgeschlagen — unbeirrt vorwärts schreiten."

Zur Aufklärung und Berichtigung gegenteiliger Ansichten bringt dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis

Leipzig, den 27. April 1863. Der Vorstand des Fortbildungsvereins für Buchdrucker. F. A. Frauendorf, Vorsitzender. Ernst Reißmann, Schriftführer.

Nach der vorstehenden Erklärung könnte man meinen, der Fortbildungsverein habe damals auf die Principien von Schulze-Delitzsch geschworen. Allein eine solche Auffassung würde eine irrige sein. Die Erklärung hat vielmehr lediglich eine negative Bedeutung. Es ist für den Anfang wie für die gesamte Folgezeit richtig, daß die Buchdruckergehülfen — ganz sowie die englischen Gewerkvereine — „alle Lockungen politischer Parteien, wie die Theoreme socialpolitischer Systematiker von der Hand wiesen und unentwegt am realen, praktischen Boden ihres Gewerbes festhielten“ [1].

Mit diesem praktischen Blicke für das Reale erkannten die Leiter des Fortbildungsvereins sofort, daß es für das Gedeihen ihres Gewerkvereins von der äußersten Wichtigkeit sein würde, die Gehülfen von der Abhängigkeit von den Unterstützungskassen der ehemaligen Innung zu befreien und das Unterstützungswesen durch freie Kassen in Verbindung mit dem Gewerkvereine zu ordnen. Es hat dies die Wirkung, die Arbeiter nicht bloß, solange die Begeisterung der Kampflust anhält, sondern dauernd bei der Fahne zu halten. Die Furcht, durch Ausstoßung aus dem Vereine auch weitere Unterstützungsansprüche zu gefährden, macht sie gehorsam gegen die Vereinsleitung. Sie verstärkt somit die Macht derselben über die Mitglieder, macht sie weniger abhängig von den wechselnden Launen unruhiger und besonders jugendlicher Elemente, und schafft besonnenen Ratschlägen derselben leichter Gehör. Die Verantwortung, nicht durch leichtsinniges Auftreten mit der Gefährdung des Vereins, um den sich die verschiedenen Unterstützungskassen gliedern, auch diese zu gefährden, macht aber die Vereinsleitung auch in ihrem gewerblichen Auftreten vorsichtig und konservativ, wie dies, ganz ebenso wie die Erfahrungen mit den englischen Gewerkvereinen, die mit dem deutschen Buchdruckerverbande zeigen. Aber freilich macht diese Verbindung auch den Gewerkverein stark.

Dies eben war der eine Grund, warum der Leipziger Prinzipalverein, „Die Genossenschaft der Buchdrucker zu Leipzig“, welche an Stelle der alten Innung trat, die Unterstützungskassen der Gehülfen nicht diesen allein

[1] Worte aus „Zur Arbeiterversicherung. Geschichte und Wirken eines deutschen Gewerkvereins. 1866—1881.“ Herausgegeben vom Vorstande des Gehülfenverbands. Leipzig und Stuttgart 1882. S. 7.

überlassen wollte. Ein anderer Grund, dies zu wünschen, war der, daß die Genossenschaft, nachdem mit der Innung der Beitrittszwang zu derselben für die Prinzipale aufgehört hatte, befürchten mußte, daß nun manche Prinzipale ihr fern bleiben würden. Behielt man nun die Gehülfen in den mit der Genossenschaft verbundenen Unterstützungskassen, zu denen auch die Prinzipale Beiträge zu leisten hatten, so war Aussicht, durch die Gehülfen auch die Prinzipale zu zwingen, der Genossenschaft beizutreten.

So lagen die beiderseitigen Interessen. Der Gehülfenverein gründete alsbald nach seinem Entstehen freie Kassen, in welche die Arbeiter massenhaft eintraten. Die Prinzipalgenossenschaft suchte dem gegenüber den durch das Gewerbegesetz von 1861 statuierten Beitrittszwang zu den Genossenschaftskassen gegenüber den Gehülfen geltend zu machen. Der Stadtrat wie die Kreisdirektion traten auf ihre Seite. Allein der Gehülfenverein verfolgte die Sache durch alle Instanzen bis ins Ministerium und erfocht hier einen teilweisen Sieg. Die Prinzipalgenossenschaft war in ihren Ansprüchen zu weit gegangen. Das Gesetz von 1861 hatte einen Beitrittszwang nur zu Gunsten der mit der Genossenschaft verbundenen Kranken-, Begräbnis- und Viatikumskasse statuiert. Soweit blieb sie im Recht. Dagegen stellte das Ministerium fest, daß die Genossenschaft kein Recht habe, zwangsweise die Gehülfen zu Beiträgen für sonstige Unterstützungszwecke heranzuziehen. An einer von den Gehülfen unabhängig von der Prinzipalgenossenschaft begründeten Invaliden- und Witwenkasse beteiligten sich nunmehr nicht allein die Gehülfen, welche bei Nicht-Innungsmeistern, sondern auch der größte Teil derjenigen Gehülfen, welche bei Mitgliedern der Genossenschaft (vorm. Innung) beschäftigt waren. Eigentümlich lagen die Verhältnisse bei der Krankenversicherung. Während die bei Nicht-Innungsmeistern beschäftigten Gehülfen einer freien Krankenkasse angehörten, steuerten die Gehülfen der Genossenschafts-, d. h. Innungsprinzipale einmal in die Zwangskrankenkasse und außerdem in die freie Krankenkasse; ähnlich war das Verhältnis zwischen der Zwangs-Begräbniskasse der Innung und einer konkurrierenden freien Begräbniskasse der Gehülfen.

Der Sieg war, wenigstens einstweilen, auf Seite der Gehülfen. Der Kampf um die Kassen hatte sich von 1862 bis Ende 1864 hingezogen und eine große Erbitterung auf beiden Seiten erzeugt, die sich bei dem Lohnkampfe geltend machen sollte, der das Hauptereignis des Buchdruckgewerbes im Jahre 1865 war. Die Besprechung desselben bedarf indes einiger einleitender Bemerkungen.

Als der Leipziger Fortbildungsverein am 28. Februar 1863 sein erstes Stiftungsfest feierte, zählte er bereits 700 Mitglieder. Nun regte

sich auch wieder Berlin; es wurde daselbst der „Berliner Buchdruckergehülfen-Verein“ gegründet, der nach wenigen Wochen bereits 300 Mitglieder zählte. Am 28. Juni 1863 traten 33 Buchdruckergehülfen aus Frankfurt, Darmstadt, Mainz, Wiesbaden, Würzburg, Hanau, Offenbach, Worms, Aschaffenburg, Marburg, Gießen, Friedberg und Vilbel, die 600 Buchdrucker vertraten, in Frankfurt zusammen, um die in ihren Druckorten bestehenden Mißstände, besonders die Lehrlingswirtschaft, darzulegen, und gründeten den mittelrheinischen Buchdruckerverband. Dem folgte eine Reihe lokaler Lohnbewegungen. Am 26. August erschien in Berlin „Ein Wort an die Berliner Buchdruckereibesitzer von den im Berliner Buchdruckergehülfen-Verein vereinigten Setzern und Druckern“ (abgedruckt im „Correspondenten“ vom 4. September 1863), worin die Berliner 3 statt 2½ Sgr. pro tausend n forderten. Viele Prinzipale erklärten, die Forderung bewilligen zu wollen, wenn alle Prinzipale es thäten. Im „Correspondenten“ finden sich dann weitere Ausführungen, daß der Schmutzkonkurrenz nur durch „Einheit zwischen Prinzipal und Arbeiter vorzubeugen“ sei, und über die Notwendigkeit eines allgemeinen deutschen Tarifs. Aber lange, bevor es dazu kam, am 1. Februar 1865, beschloß eine zahlreich besuchte Prinzipalversammlung in Berlin beinahe einstimmig, die Forderungen der Berliner Gehülfen zu bewilligen. Nun erfaßte diese Lohnbewegung auch Leipzig. Ende März 1865 kündigten ungefähr 600 Setzer, indem sie statt der bisherigen 25 Pfennig 30 Pfennig (sächsisch = den heutigen Reichspfennigen) für das Tausend n verlangten. Die Prinzipalgenossenschaft ihrerseits hatte einen Tarif aufgestellt, in dem sie 27 Pfennige bot. Von einzelnen Firmen wurde der Gehülfentarif sofort eingeführt. Allein sie beschäftigten im ganzen kaum 100 Setzer. Da mit den übrigen Firmen eine Verständigung nicht erzielt wurde, kam es am 4. April zum Ausstand. Der Stadtrat teilte darauf den Gehülfen mit, daß das sächsische Gewerbegesetz zwar Koalition gestatte, aber weiter bestimme, daß alle Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit ꝛc. nicht verbindlich seien, und Verrufserklärungen und jede Anwendung physischer und moralischer Zwangsmittel gegen solche, die zurücktreten wollten, mit Gefängnis bedrohe. Der „Correspondent“ erwiderte, daß die Erinnerung an letzteres bei den Gehülfen nicht nötig sei, wie denn auch die Gerichte mit keiner auf den Arbeitsstillstand bezüglichen Klage während dessen ganzer neunwöchentlicher Dauer befaßt wurden. Allein, so frug er, warum habe man nicht auch auf den anderen Paragraphen verwiesen: „Beschlüsse von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Korporationen über festzuhaltende gleiche Preise und Löhne haben für die Teilnehmer derselben keine verbindliche Kraft?“ Es begann

nun eine aufregende Zeit. In Deutschland ist man noch jetzt nicht gewohnt, eine Lohnstreitigkeit unter dem Gesichtspunkte einer Differenz zwischen zwei Geschäftsleuten über den zu zahlenden Preis zu betrachten, geschweige denn damals. Dabei sind die Buchdrucker bei einer Arbeitseinstellung stets in einer übelen Lage, verglichen mit anderen Arbeiterklassen; denn vermöge der besonderen Natur ihres Gewerbes ist es ihr Gegner im Preiskampf, der fast ausschließlich über das Ohr der öffentlichen Meinung verfügt und diese somit zu seinen Gunsten zu bestimmen im stande ist. Einige Offizinen standen ganz still. Andere arbeiteten mit Lehrlingen, Mädchen und Gehülfen, die, gegen gewisses Geld gebungen, in die Streitigkeit nicht einbezogen waren. Es fehlte nicht an ungerufenen Vermittlern. Auch wurde eine Vermittlung durch eine unter der Obmannschaft des Geheimrats Professor v. Wächter tagende Kommission von 5 Prinzipalen und 5 Gehülfen versucht. Leider sind über deren Thätigkeit keine genaueren Nachrichten erhalten. Es ist daher über sie nur zu berichten, daß sie gleich jenen ungerufenen Vermittlungsversuchen erfolglos war. So zog sich der Ausstand neun volle Wochen hin. Die Druckergehülfen des In- und Auslands unterstützten mit namhaften Beträgen ihre Leipziger Genossen. Aber bei der infolge der Lehrlingswirtschaft herrschenden Überfüllung des Arbeitsmarkts zogen mit Hülfe des Viatikums, zu dem die Gehülfen selbst beigesteuert hatten, auch mehr und mehr fremde Gehülfen nach Leipzig, während umgekehrt die von hier fortziehenden auswärts — wie die Gehülfen sagen, infolge brieflicher Warnungen seitens der Prinzipale, — nur schwer Kondition fanden. Dies stimmte die Gehülfen nachgiebig. Andererseits mochten die neu Zugezogenen doch minderwertige Arbeiter sein, und viele Stellen in den Offizinen waren noch unbesetzt. Da übernahm einer der Prinzipale, Herr Ackermann von der Teubnerschen Firma, die Vermittlung. Man einigte sich auf 28 Pfennig für Tausend n mit vollem Kolumnentitel.

So fand die Arbeitseinstellung am 5. Juni 1865 auf Grund eines Kompromisses ihr Ende. Sie hat die Gehülfen 10 238 Thaler 5 Ngr. 8 Pfg. an Gehülfenunterstützungen gekostet. Die auswärtigen Gehülfen hatten dazu 8977 Thaler 25 Ngr. 1 Pfg. beigesteuert; der Rest wurde von den Leipziger Gehülfen durch Inanspruchnahme des Kredits und Selbstbesteuerung aufgebracht. Der Gewinn bestand für die Gehülfen in einer Verbesserung ihrer Einnahmen in einigen Offizinen um 21%, in anderen um 15%. Viele Gehülfen fanden nicht wieder Kondition. Da es namentlich solche waren, die sich während der Arbeitseinstellung und der dieser vorangehenden Zeit als Mitglieder der Tarifkommission hervorgethan hatten, wurde dies als eine Verletzung des beim Friedensschluß gegebenen

Versprechens, daß kein Gehülfe wegen seiner Teilnahme an der Arbeitseinstellung gemaßregelt werden solle, empfunden. Es erzeugte eine Verbitterung, die auf eine weitere Gestaltung der Beziehungen zwischen Prinzipalen und Gehülfen ungünstig wirkte.

Die während dieser Arbeitseinstellung gemachten Erfahrungen hatten die Gehülfen mancherlei gelehrt. Das Wichtigste darunter war die Notwendigkeit einer nationalen Organisation. Der Gedanke machte sich nunmehr im „Correspondenten“ mit wachsender Macht geltend. Es wurden die Mainzer Beschlüsse von 1848 wieder abgedruckt. Auch bringt der „Correspondent“ eine ausführliche Darstellung der Gewerkvereinsorganisation der Londoner Setzer. Vor allem wird es nun Ernst mit dem bereits 1863 aufgetauchten Projekt, einen deutschen Buchdrucker-Kongreß nach Leipzig zu berufen, und, nachdem die sächsische Regierung die Bewilligung erteilt hatte, wurde der 20. Mai 1866 als Tag des Zusammentritts des Kongresses anberaumt. Auf der Tagesordnung stand: Die Organisation der deutschen Buchdrucker; die Gründung von Vereinen zur Wahrung der materiellen Interessen des Buchdruckerstandes; die Regelung von Reise- und anderen Unterstützungen; die Errichtung von Produktivgenossenschaften. Die Versammlung wurde von 34 Delegierten, die 85 Städte mit 3187 Vereinsmitgliedern vertraten, beschickt und von dem Leipziger Gehülfen Richard Härtel präsidiert. Das Hauptergebnis derselben war die Gründung eines deutschen Buchdruckerverbandes.

Über die Organisation desselben wurde das Folgende bestimmt: „1. Jeder Buchdrucker resp. Schriftgießer kann sich der Organisation anschließen und hat alsdann einen Monatsbeitrag von ½ Sgr. zu entrichten. Alle zwei Jahre findet ein Buchdruckertag (Delegiertentag) statt, zu dem jeder Verbandsangehörige stimm- und wahlfähig ist. Die Geschäftsführung besorgt eine auf 2 Jahre gewählte Kommission von 9 Mitgliedern. Unterstützungen ꝛc. werden nur an Verbandsmitglieder gewährt. Organ des Verbandes ist der „Correspondent“. 2. Die Maßnahmen zur Gründung von Vereinen behufs Wahrung der materiellen Interessen hat die ständige Kommission zu treffen. Jeder dieser Vereine hat eine Kasse zur Unterstützung in außerordentlichen Fällen (Lohnstreitigkeiten) zu errichten; die in solchen Fällen zu leistende Summe richtet sich nach der Kopfzahl der Vereine. 3. Das über Produktiv-Genossenschaften vorliegende Material wird einer Kommission zur Bearbeitung übergeben; das Ergebnis dieser Bearbeitung ist zu veröffentlichen.“ Nun kommen die Beschlüsse, die speziell auf den in Leipzig, teilweise während des letzten Ausstandes gemachten Erfahrungen beruhten: „4. Es ist auf Einführung von Freizügigkeit

und Gegenseitigkeit in den lokalen Massen hinzuwirken und von einem bestimmten Zeitpunkte ab die Zahlung des Viatikums von der Verbandsmitgliedschaft abhängig zu machen. 5. Die Schriftgießer können sich dem Buchdruckerverbande anschließen. 6. Die Vereine solcher Staaten, in denen Koalitionsfreiheit nicht besteht, sind gehalten, im Petitionswege danach zu streben. 7. Die Bestimmungen des deutschen Buchdruckerverbandes treten am 1. Juli 1866 in Kraft. Der Erwähnung wert ist noch, daß der Präsident Härtel bei Eröffnung der Versammlung besonders betonte, daß der zu gründende Verein sich nicht mit allgemeinen Arbeiterfragen zu beschäftigen haben werde, — diese möge man in anderen Vereinen diskutieren, — sondern einzig und allein mit den gesellschaftlichen und technischen Verhältnissen des Buchdruckgewerbes.

Der Ausbruch des Kriegs 1866 bewirkte, daß der Verband erst am 1. Januar 1867 ins Leben trat.

Alsbald entspann sich in Leipzig ein neuer Streit wegen der Ordnung der Kassen, der hier berührt werden muß, weil es sich dabei um eine Frage von allgemeiner Bedeutung handelte, insofern principielle Interessengegensätze ins Spiel kamen. Es wurde oben erzählt, wie die Leipziger Gehülfen 1864 siegreich waren in ihrem Bestreben, eine von der Prinzipalgenossenschaft unabhängige Invaliden- und Witwenkasse zu gründen, während die unabhängigen Kranken- und Begräbnißkassen gegenüber den Zwangskassen der Innung nur schwer ihr Fortkommen finden konnten. Allein der Sieg der Gehülfen wurde dort als ein „einstweiliger" bezeichnet. Im Jahre 1866 gingen nämlich die Gehülfen, welche die ganze socialpolitische Bedeutung des Kassenwesens noch nicht erfaßt hatten, auf die von den Prinzipalen ausgehenden Änderungen ein und vereinigten — nach einigen Konzessionen dieser hinsichtlich der Organisation — ihre Kassen wieder mit denen der Prinzipalgenossenschaft. Damit war das früher Erreichte wieder verloren. Noch weniger glücklich war der Verband in seinen weiteren Versuchen auf dem Gebiete des Kassenwesens.

Es wurde schon oben der Kranken-, Begräbnis- und Viatikumskasse Erwähnung gethan, welche in Verbindung mit der Prinzipalgenossenschaft fortbestand, in welche einzutreten jeder bei einem Innungsprinzipal arbeitende Gehülfe gezwungen war, und in welche außer den Gehülfen auch die Prinzipale Beiträge leisteten. Die Bedeutung dieser Viatikumskasse, d. h. der Reiseunterstützung, welche den auf der Suche nach Arbeit wandernden Gehülfen gewährt wurde, hatten beide Parteien während der Leipziger Arbeitseinstellung an sich erfahren: die Prinzipale zu ihrem Vorteil, denn sie erleichterte ihnen die Heranziehung

auswärtiger Arbeitskräfte, und eben aus diesem Grunde die Gehülfen zu ihrem Nachteil. Es hatten diese es bitter empfunden, daß der Staat ihnen einerseits den freien Arbeitsvertrag gab und das Koalitionsrecht, um ihn zu verwirklichen, sie aber andererseits nötigte, aus ihren Mitteln zu den Kosten der Herbeiführung von Konkurrenten beizutragen, welche die Erzielung der bestmöglichen Bedingungen in eben dem Preiskampfe, auf den man verwiesen war, hinderten. Aus dieser Stimmung war, wie bereits angedeutet, der Beschluß des ersten Buchdruckerkongresses hervorgegangen, die Zahlung des Viatikums von der Mitgliedschaft des Verbandes abhängig zu machen. Nun stellte der Verbandsvorstand in Ausführung dieses Beschlusses an den Vorstand der Buchdrucker-Unterstützungskassen in Leipzig den Antrag, nur solchen Gehülfen, welche Mitglieder des allgemeinen Buchdruckerverbandes seien, Viatikum auszuzahlen.

Allein begreiflicherweise war die Prinzipalgenossenschaft nicht geneigt, den Vorteil, welchen ihr das Viatikum gab, fahren zu lassen. Zunächst veranlaßte sie die Bildung eines Gegenvereins, unter der Führung eines Faktors, Robert Gehler, welcher sich die „Wahrung der persönlichen Freiheit der Buchdrucker betreffs ihres Kassenwesens sowie ihrer Verhältnisse im allgemeinen, speciell gegenüber der vom deutschen Buchdruckerverbande beliebten Verfahrungsweise" zum Ziele setzte. Das Hervorrufen dieses Vereins wie die Fahne „der persönlichen Freiheit", die er aushängte, waren mehr von symptomatischer als von bleibender praktischer Bedeutung. Weder er, noch der Münchener Buchdruckerverein, der, unter Führung eines Buchdruckereibesitzers gegründet, ihn unterstützte, fanden Anklang bei denen, deren persönliche Freiheit geschützt werden sollte, und sie sind nach mehrjährigem Bestande entschlafen. Allein vorübergehend war der Gehlersche Verein doch von Bedeutung. Es war ein Hülfsmittel, um in der Kassenfrage Verwirrung zu stiften. Das Ansinnen des Verbands in Sachen des Viatikums gab nämlich Anlaß zu unendlichen Reibereien zwischen Verband und Prinzipalen, bei denen diese sich auf die allezeit bereiten Stimmen der Anhänger des Gehlerschen Vereins stützen konnten. Der Streit schleppte sich von 1868 bis 1870 hin; Stadtrat, Kreisdirektion, Ministerium wurden mit einbezogen; schließlich war es wirklich schwer, in der Sache sich auszukennen. Allein die endgültige Entscheidung des Ministeriums konnte nicht zweifelhaft sein. Der Verband mußte mit seinem Ansinnen, daß aus der allgemeinen Viatikumskasse Reiseunterstützung nur an Verbandsmitglieder ausgezahlt werde, unterliegen. Jener Mißstand, daß die Gehülfen zu Kassen beitragen mußten, mit deren Mitteln eventuell bei einem Lohnkampfe Konkurrenten gegen sie ins Feld geführt wurden, wurde dagegen

durch die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes beseitigt, welche den Beitrittszwang zu allen offiziellen Kassen für alle Gehülfen aufhob, die nachweisen konnten, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehörten. Nun konnte der Verband Reise- und Arbeitslosenunterstützung selbständig für Mitglieder organisieren, wovon wir noch hören werden.

Im übrigen suchte der Verband während des ersten Jahres seines Bestehens sich innerlich zu kräftigen und äußerlich abzurunden. Vom 11.—14. April 1868 fand in Berlin der zweite deutsche Buchdruckertag statt, auf dem über 5000 Mitglieder durch 43 Delegierte vertreten waren. Hier wurde zuerst ein Verbandsstatut festgesetzt. Danach erscheint als das Ziel des Verbandes die materielle Besserstellung und geistige Hebung seiner Mitglieder. Die Mittel hierzu sind folgende:

a) Vereinigung der Gehülfen, eventuell mit den Prinzipalen, zur Hebung und Förderung des Berufs, Feststellung und Aufrechthaltung der entsprechenden Arbeitspreise, Sicherstellung gegen unbefugte und maßlose Konkurrenz, Abschaffung aller regelmäßigen Sonntagsarbeit.

b) Gründliche Regelung bezw. Besserung des Lehrlingswesens.

c) Errichtung und Erweiterung von Kranken-, Invaliden- und Viatikumskassen, Regelung der weiteren Unterstützungskassen, Durchführung bedingungsloser Gegenseitigkeit und Freizügigkeit in allen übrigen unter dem Schutz des Verbandes stehenden Kassen, Förderung bezw. Errichtung von Produktivgenossenschaften.

d) Hebung und Förderung der geistigen Fähigkeiten, würdige Pflege der Kollegialität, Hebung der Moral, Anschaffung von Bibliotheken, Einführung von Unterrichtsstunden, wissenschaftlichen und technischen Vorträgen 2c., inniger Verkehr der Kollegenkreise untereinander, festes Zusammenhalten in allen Lagen und Gefahren des Berufs, gegenseitige Unterstützung.

Die Organisation gliedert sich in Ortsvereine und Gauverbände, sie hat an der Spitze einen Präsidenten und eine fünfgliedrige (Kontroll-) Kommission; sie war lediglich auf Gehülfen berechnet (Prinzipalen und Schriftgießern stand jedoch der Beitritt frei). Die Mitglieder waren bei Vermeidung des Ausschlusses, verbunden mit dem Verlust aller Rechte an die betr. Verbandskassen, zur strengen Erfüllung der Satzungen verpflichtet. Als Legitimation wurden Verbandsbücher eingeführt, die das Statut, die erforderlichen Quittungsformulare und besondere Marken enthalten.

Als ersten glücklichen Erfolg hatte der Verband im Laufe der Jahre

1868/69 die Beseitigung der regelmäßigen Sonntagsarbeit zu verzeichnen. An manchen Orten kam es dabei zu Kündigungen seitens der Arbeiter oder der Arbeitgeber; die dadurch erwachsenen Kosten wurden zum Teil durch eine vom Verband ausgeschriebene Steuer von 1 Sgr. pro Mitglied und Woche gedeckt.

Sodann suchte der Verband dem Grundübel, der Ursache aller chronischen Mißstände im Gewerbe, der Lehrlingsmißwirtschaft zu Leibe zu gehen. In Ausführung des Beschlusses der beiden Buchdruckertage verfaßte der Präsident Richard Härtel ein sehr belehrendes, geschickt und energisch abgefaßtes Flugblatt über die Lehrlingsfrage. Wie er statistisch nachwies, verhielt sich damals die Zahl der Buchdruckerlehrlinge zu den Buchdruckergehülfen wie 4 : 9. Die Schrift wurde in 40000 Exemplaren verbreitet. Doch blieb sie ohne praktischen Erfolg, denn sie wendete sich an die Einsicht der Eltern und Erzieher, nicht aber an machtvoll ausgestattete Organe, um den aufgestellten Forderungen Folge zu geben.

Die 1868 gleichfalls beschlossene Gründung einer Verbandsinvalidenkasse trat recht eigentlich erst 1874 in Wirksamkeit.

Am 9.—12. September 1871 fand in Frankfurt a. M. der dritte Buchdruckertag statt. Auf demselben waren 38 Gauverbände mit 167 Lokalvereinen und 6227 Mitgliedern durch 50 Delegierte vertreten. Der Verband umfaßte also bereits mehr als die Hälfte der deutschen Buchdruckergehülfen. Die Einnahmen desselben betrugen 1868—71 12890 Thaler, die Ausgaben für Verwaltungs- und Druckkosten ꝛc. 2302 Thaler 19 Sgr. 4 Pfg., für das Verbandsorgan 650 Thaler, für Unterstützungen 7096 Thaler 21 Gr., so daß ein Kassenbestand von 2844 Thalern 19 Gr. 9 Pfg. verblieb. Außerdem befanden sich in den Gauverbandskassen ungefähr 5500 Thaler. Dabei ist noch nachdrücklichst auf einen Beschluß dieses Buchdruckertags von 1871 zu verweisen, der um so bemerkenswerter ist, als damals die Zeit der unbehindertsten socialdemokratischen Agitation war, also ein Hinneigen zu dieser keinerlei Verfolgung nach sich gezogen hätte. Ein Antrag nämlich, „die Bestrebungen der Socialdemokratie als die einzig richtigen, welche geeignet sind, den Arbeitern insgesamt aus ihrer drückenden Lage zu helfen, anzuerkennen und es als eine moralische Pflicht zu erachten, die Idee mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen", wurde durch Übergang zur Tagesordnung erledigt.

IV. Die nationale Gegenorganisation der Prinzipale und die Aussperrung von 1873.

Es wäre weder möglich noch wünschenswert gewesen, daß die Prinzipale die rapide Zunahme des starken, das ganze Deutsche Reich umfassenden Gehülfenverbands hätten hingehen lassen, ohne daran zu denken, sich gleichfalls auf nationaler Grundlage zu organisieren. Allein es wäre — wenn psychologisch dies möglich — auch wünschenswert gewesen, daß die Prinzipien bei ihrer Organisation in Übereinstimmung mit dem Geiste des modernen Gewerberechtes gewesen wären. Nach dem modernen Gewerberecht, wie es 1861 für Sachsen und 1869 für den ganzen norddeutschen Bund proklamiert worden war, sollen die Arbeitsbedingungen aus einem freien Vertrag gleichberechtigter Kontrahenten hervorgehen. Hätte sich ein nationaler Prinzipalverein gebildet, um in Verwirklichung dieses Grundsatzes die Arbeitsbedingungen mit dem nationalen Gehülfenverbande zu regeln, so wären nicht nur befriedigende Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern an die Stelle von äußerst gereizten getreten, sondern es wäre auch dem vereinten Wirken beider Organisationen gelungen, die Mißbräuche der Schmutzkonkurrenz, unter denen die anständigen Prinzipale ebenso wie die Gehülfen leiden, zu beseitigen.

Allein zu solchen Errungenschaften gelangen die Menschen nie bloß auf dem Wege theoretischer Erkenntnis, sondern stets nur nach Durchkosten bitterer Erfahrungen. Das Ende der sechziger und der Anfang der siebenziger Jahre waren der Höhepunkt der Herrschaft der Manchesterlehre in Deutschland. Es war jene Zeit, da die den Arbeitgebern nahestehenden Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren es in der wunderbarsten Weise verstanden, freiheitliche Wirtschaftsdoktrinen dem aus der feudalen oder patriarchalischen Zeit überkommenen Herrschaftsbedürfnis dienstbar zu machen. „Sagt ein Eigentümer", so rief ein dithyrambischer Wortführer der damals herrschenden wirtschaftlichen und socialpolitischen Anschauung, „ich habe das Geld, ich habe die Gewalt, ich befehle, und macht er seinen Arbeitern Vorschriften nach seinem Belieben, soweit er sie irgend zu deren Beachtung nötigen kann, so gebraucht er lediglich die legitime Macht, welche ihm sein Eigentum giebt." Aus dieser Anschauung heraus erwuchs 1869 ein nationaler Prinzipalverein. Kein Wunder, daß er mit einer Gehülfenschaft, die sich behufs Geltendmachung ihrer auf Gesetz beruhenden Gleichberechtigung beim Abschluß des Arbeitsvertrags organisiert hatte, hart aneinander geraten mußte.

Der Aufruf zur Gründung eines deutschen Buchdruckereibesitzerverbandes vom April 1869 ging aus von dem Buchdruckereibesitzer J. Schneider in

Mannheim. Bereits der Aufruf kehrte seine Spitze so sehr gegen den Gehülfenverband, daß der „freundschaftliche Verein Hamburg-Altonaer Buchdruckereiprinzipale", der damit nicht einverstanden war, zu Johanni einen weiteren Aufruf erließ, in dem betont wurde, daß „die Tendenz des projektierten Vereins keineswegs darauf hinausgehe, einen Druck auf unsere Gehülfen auszuüben, die Arbeitslöhne zu vermindern ꝛc., sondern vielmehr Mittel und Wege zu finden, das allein ersprießliche Zusammenwirken von Prinzipalen und Gehülfen unter den für beide Teile günstigsten Bedingungen herbeizuführen", und weiter in Anregung gebracht wurde, einen Kongreß zur Gründung eines Verbandes der Buchdruckereibesitzer im Spätsommer abzuhalten. Allein dem kam Schneider zuvor. Bevor die Prinzipale Zeit gefunden hatten, darauf zu erwidern, lud er zu einer Zusammenkunft der Buchdruckereibesitzer auf den 15. August nach Mainz ein. Dort fanden sich auch wirklich 90 Prinzipale zusammen. Der Gehülfenverband bat um Zulassung einer Vertretung, um sich gegen die Angriffe Schneiders rechtfertigen zu können und gemeinsam mit den Prinzipalen Mittel und Wege aufzusuchen, „um ein ersprießliches Zusammenwirken zu erzielen". Das Gesuch wurde abgelehnt. Desgleichen wurden die Vertreter der Presse von den Verhandlungen ausgeschlossen, so daß ein Teil derselben, darunter sogar die „Hessische Landeszeitung", das „Dresdner Journal", die „Kölnische Zeitung" sich mißbilligend aussprach.

Da wir die Verhandlungen des Kongresses nicht kennen, sind wir lediglich auf Mitteilung ihres Ergebnisses angewiesen. Dasselbe bestand in der Konstituierung eines Vereins der Prinzipale unter dem Namen „Deutscher Buchdruckerverein". Als Sitz desselben wurde Leipzig gewählt. Sein Vorstand wurde aus 9 Prinzipalen zusammengesetzt. Die Leitung übernahmen 3 Leipziger Prinzipale und der Sekretär des Vereins. Als Organ desselben wurden die am 8. Juli 1869 gegründeten „Annalen der Typographie" bestimmt. Als Zweck bezeichnete der Verein den Schutz der Interessen seiner Mitglieder und die Vertretung derselben. Dazu sollten folgende Mittel dienen: 1. größere und kleinere Vereinigungen behufs Austausches der Ansichten und Erfahrungen; 2. eine geordnete Organisation; 3. thunlichste Förderung der materiellen und geistigen Interessen der Gehülfen, worin der Verein sowohl eine zeitgemäße Berechtigung, als auch das eigene Interesse seiner Mitglieder erkennt; zu diesem Zwecke sollen Fachschulen gegründet und Kassen zur Gewährung von Kranken-, Begräbnis-, Witwen-, Invaliden- und Reisegeld ins Leben gerufen und unterstützt werden, aber nur da, wo solche und damit solche allen Gehülfen, sie mögen sonst Vereine unter sich gebildet haben, wie sie wollen, zu statten

kommen; 4. außerdem soll der Verein mit aller Energie den Bestrebungen einzelner wie der zu Vereinen zusammengetretenen Gehülfen entgegentreten, die die Unterstützung aus solchen Kassen, namentlich die Gewährung des Reisegeldes nur ihren eigenen Mitgliedern gewähren wollen.

Dementsprechend war nun das weitere Vorgehen.

Vor allem suchte der neue Prinzipalverein Fühlung mit den Gehülfen zu gewinnen, nicht aber etwa, indem er sich dem Gehülfenverbande näherte, sondern indem er sich im Oktober 1869 an alle Gehülfenvereine Deutschlands mit der Aufforderung wandte, „sich darüber zu äußern, in welcher Weise der deutsche Buchdruckerverein nach ihrer Ansicht das Interesse der Gehülfen fördern könne". Es wird selbst von Prinzipalen eingeräumt, daß es damals auf die Unterdrückung des Verbandes abgesehen war. Der Verband verstand dies auch ohne diese Zugeständnisse. Er glaubte sich mit eben dem Recht als der Vertreter der Gehülfen betrachten zu dürfen, mit dem der Prinzipalverein sich als den Vertreter der Prinzipale ansah. Umfaßte er doch damals schon über die Hälfte sämtlicher deutschen Gehülfen! Er wollte daher, daß der Prinzipalverein als Vertreter der Prinzipale mit ihm als dem Vertreter der Gehülfen auf der gesetzlichen Grundlage der Gleichberechtigung verhandle. In der Anrufung aller Gehülfenvereine sah er eine beabsichtigte Nichtanerkennung der Thatsache, daß er der Gehülfenvertreter sei. Die Folge war, daß der „Correspondent" eine Beantwortung der Anfrage der Prinzipale lediglich für eine Bereicherung des Papierkorbes der „Herren des Ausschusses" erklärte und von vornherein Abstand nahm, diesem irgend welche formulierten Wünsche vorzutragen. Er verwies statt dessen auf das Statut des Verbandes, das alle Wünsche desselben enthalte und seit 4 Jahren öffentlich diskutiert werde. Er gab noch den Prinzipalen den Rat, alles zu thun, was sie als ihrem eigenen Interesse förderlich ansähen; sie würden hierin in vieler Beziehung mit den Gehülfenbestrebungen harmonieren; sollten sie in den Gehülfeneinrichtungen etwas Gutes finden, so möchten sie daran teilnehmen, jedoch ohne Nebenabsichten, ebenso wie die Verbandsmitglieder anerkennen würden, was von den Prinzipalen ausgehe und im Gehülfeninteresse liege. Hielten die Prinzipale sich aber für die natürlichen Vorbeter der Gehülfen, verlangten sie, daß diese ihre eigene Meinung der ihrigen in allen Fällen unterordnen sollten, so wollten die Gehülfen nichts mit ihnen zu schaffen haben.

So war es denn nur der schon erwähnte, vom Faktor Gehler gegründete Leipziger Buchdruckerverein, der der Aufforderung des Prinzipalausschusses entsprach. Er unterbreitete ihm Wünsche, die, wie er denn seine Entstehung den Prinzipalen verdankte und auf deren Gunst ange-

wiesen war, — abgesehen von dem Verlangen nach Schiedsgerichten zur Schlichtung von Tarif- und Kassenstreitigkeiten — nichts anderes als eine Wiederholung dessen enthielten, was der Prinzipalverein in seinem Statut als Mittel zur Erreichung seines Zweckes ins Auge gefaßt hatte. Da dieser Verein aber keinen Einfluß auf die Arbeiter besaß und der Verband nichts geantwortet hatte, war das ganze Vorgehen mißglückt.

Nicht besser ging es mit dem Versuche des Prinzipalvereins, den Gehülfenverband zu veranlassen, die Unterstützungskassen von seiner Organisation zu trennen. Es wurde schon erwähnt, daß der Gehülfenverband von Anfang an erkannt hatte, wie wesentlich die Verbindung mit Unterstützungskassen sei, um ihm dauernde Stärke zu verleihen. Nach dem ersten Schiffbruch, den er bei seinem Streben erlitten hatte, die Viatikumsunterstützung mit der Verbandsmitgliedschaft zu vermischen, hatte der Verband auf Grund der Gewerbeordnung von 1869 neue Unterstützungskassen ins Leben gerufen. Nun wollte der Prinzipalverein den Gehülfenverband bestimmen, er möge diese Kassen von seiner Organisation trennen und sie ihrer „human-parteilosen Bestimmung gemäß“ nicht zu Parteizwecken „mißbrauchen“, sondern in ihrer freien Entwickelung fördern, wodurch sie allein im stande seien, ihrer Aufgabe zu genügen. Der Gehülfenverband aber meinte, die Entrüstung des Prinzipalvereins richte sich weniger gegen die Abhängigkeit der in Frage stehenden Kassen von einem gewerblichen Interessentenverein, als vielmehr dagegen, daß er nicht ihr Interessentenverein sei, von dem sie, so wie dies früher der Fall war, abhängig seien. Er drang daher nur um so strenger auf genaue Befolgung des Statuts, das die Gewährung gewisser Unterstützungen von der Verbandsmitgliedschaft abhängig machte.

Allein all dies waren nur Plänkeleien. Zur Kraftprobe zwischen den beiden Organisationen führte erst die große Lohnbewegung nach dem deutsch-französischen Kriege.

Des Verständnisses halber ist es abermals nötig, auf Leipziger Verhältnisse zurückzugehen, wie denn die Vorgänge zu dem Hauptdruckorte Deutschlands naturgemäß stets besondere Bedeutung haben mußten.

Der Leipziger Streik von 1865 hatte nicht zur vollen Befriedigung der Wünsche der Gehülfen geführt. Indes die großen Kosten, die er verursacht hatte, hatten gelehrt, daß der friedliche Weg zur Begleichung von Lohnstreitigkeiten dem Kriege weit vorzuziehen sei. Die Tarifkommission des Leipziger Fortbildungsvereins hatte bereits im Oktober 1868 Verhandlungen mit den Prinzipalen über die Schaffung eines aus Vertretern beider Parteien bestehenden Schiedsgerichtes eingeleitet. Die Prinzipale hatten den Gedanken damals abgelehnt. Nun brachte der neue Prinzipalverein

im November 1869 ein Schiedsgericht in Vorschlag, das zugleich als Tarifkommission dienen sollte. Die Sache war eben die, daß eine rapide Preissteigerung der Lebensmittel mit Sicherheit erwarten ließ, daß die Gehülfen demnächst die 1865 nicht erlangten 30 Pfennig für tausend n verlangen würden. Nun war es aber der Verband, der zögerte. Er argwöhnte, man verlange ein Schiedsgericht nur, um die Löhne niedrig zu halten oder herabzusetzen. Er verlangte daher genaue Präcisierung der durch die Schiedsgerichte zu normierenden Punkte und riet nur unter diesem Vorbehalt die Wahlen vorzunehmen. So kam das Schiedsgericht dann auch zustande. Es bestand aus 9 Prinzipalen und 9 Setzern, resp. 9 Druckergehülfen oder als Drucker gelernten Maschinenmeistern, von denen die ersten 6 jeder Gruppe die wirklichen Mitglieder, die übrigen 3 die Stellvertreter bildeten. Die Wahlen waren allgemein; doch wurden nur Verbandsmitglieder gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählten unter sich den Vorsitzenden. In der Sitzung hatten die 6 Prinzipale und die 6 Setzer resp. Drucker zu erscheinen; ihre Namen wurden in zwei Urnen gelegt und aus ihnen die Namen von je 3 Prinzipalen und Gehülfen gezogen, die das Schiedsgericht bildeten. Um Stimmengleichheit zu vermeiden, wählte dieses einen Obmann von Fall zu Fall, der die entscheidende Stimme führte. Die Kosten wurden von beiden Seiten zu gleichen Teilen getragen. Für den, der das Schiedsgericht anrief, war die Entscheidung bindend und schloß jede weitere gerichtliche Klage aus.

Ein so konstituiertes Schiedsgericht fungierte 1870 als Tarifkommission und setzte den 30-Pfennig-Tarif fest, der am 1. Juli 1870 zur Durchführung gelangte. Dieser Tarif bildete den Ausgangspunkt für die nächste Entwicklung.

Die Gehülfen waren nämlich mit dem neuen Tarif nicht ganz zufrieden; die Gesamtheit hatte ihm erst zugestimmt, nachdem einige Versuche, ihn zu modifizieren, mißglückt waren; doch erklärten sie, sie betrachteten diesen Tarif nur als das Minimum dessen, was sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen erreichen könnten. Die Prinzipale dagegen suchten ihn als das Maximum hinzustellen, als einen Mustertarif, der in ganz Deutschland als Normaltarif einzuführen sei.

Angesichts der damaligen Konjunktur mußte es bei so divergierender Auffassung notwendig alsbald zu den heftigsten Streitigkeiten kommen. Es war aber auch fehlgegriffen, in Reden, Zeitungen, Zeitschriften und Büchern fortwährend die „ewigen" Gesetze von Angebot und Nachfrage als den einzig möglichen Lohnregulator bis zum Überdruß zu besingen und in dem Augenblick, da die Nachfrage so sehr zunahm, daß zum erstenmale

die „Reservearmee der Unbeschäftigten" im Buchdruckgewerbe völlig verschwand, gegenüber einer äußerst geweckten Arbeiterklasse einen neuen herkömmlichen Lohnsatz statuieren zu wollen! Auch setzten zunächst die Berliner Gehülfen, als sich der Aufschwung geltend zu machen anfing, im September 1871 mit Leichtigkeit den 3½ Sgr.-Tarif durch. Naturgemäß waren es die Zeitungsdruckereien, die zuerst nachgaben, denn sie konnten die Gehülfen, welche die Gewinn bringenden Gründerannoncen setzten, am wenigsten entbehren. Die Werkdruckereien mußten dann wohl oder übel nachfolgen, begriffen aber meistens trotz aller Berufungen auf die ewigen Gesetze der politischen Ökonomie noch immer nichts von der Bedeutung von Angebot und Nachfrage für den vorliegenden Fall, sondern schalten auf die verderbliche Schwäche der Zeitungsdrucker und die eigentlich strafwürdige Begehrlichkeit der Gehülfen und gebärdeten sich, als stände der Weltuntergang vor der Thür.

Für die Gehülfen aber wurde der leichte Sieg das Zeichen, auch in Leipzig und an anderen Orten auf die Ausnützung der Konjunktur Bedacht zu nehmen. Dabei wählte man den Anlaß zur Kriegserklärung mit unleugbarem diplomatischen Geschick, indem die Forderung, die man stellte, eine derartige war, daß man zu ihrer Rechtfertigung nicht auf die Machtlage sich zu berufen brauchte, sondern im Namen der lautersten Gerechtigkeit auftreten konnte. Man verlangte nämlich die Einführung des Alphabettarifs anstatt des bisherigen tausend n-Satzes. Man wies darauf hin, daß der Maßstab des n zur Berechnung der vom Setzer vorzunehmenden Griffe (vgl. oben S. 348 N. [1]) schon an sich kein richtiger sei; das einzig Gerechte sei, man bezahle so viele Griffe, als wirklich gemacht würden, und dem komme der Alphabettarif weit näher. Zudem aber werde der n-Maßstab oft von den Prinzipalen gefälscht, indem man mit Rücksicht auf die Berechnung die n breiter als üblich gießen lasse; dadurch werde die Zahl der übrigen Buchstaben, die in der Breite gleich 1000 n seien, größer und damit die Bezahlung der Setzer eine zu geringe. Ganz anders bei der Alphabetberechnung, wie sie in Frankreich üblich sei. Nach dieser werden nämlich sämtliche kleine Buchstaben des Alphabets von a bis z der Reihe nach nebeneinander aufgesetzt, und damit wird fortgefahren, bis die Zeile in der gewünschten Breite voll ist. Mit der Zahl der kleinen Buchstaben einer Zeile wird dann die Zahl der Zeilen auf einer Seite, resp. auf einem Bogen multipliziert, ganz wie es mit den n der Fall war. Im Anschluß daran wiesen die Gehülfen nach, daß in der Frakturschrift wenigstens ein Sechstel mehr an kleinen Buchstaben als an n auf den gleichen Raum gehe. Um soviel, d. h. um 16⅔ %, erhalte demnach der Setzer weniger, als er nach der Zahl der Griffe beanspruchen könne.

Den Prinzipalen mußte diese Forderung äußerst unangenehm sein, unangenehmer als selbst eine einfache Tariferhöhung um $16^2/_3$%; denn diese ließ sich viel leichter bei entgegengesetzter Konjunktur wieder rückgängig machen; die Einführung der Alphabetberechnung dagegen bedeutete für sie eine bleibende Verteuerung der Berechnung. Sie versuchten daher alle möglichen Mittel, um die Gehülfen von ihrer Forderung abzubringen. Sie führten aus, daß die Alphabetberechnung, weit entfernt gerechter als der n-Satz zu sein, die größte Ungerechtigkeit bedeute, indem ihre Durchführung bei Antiquaschrift, worin die wissenschaftlichen, also schwerer zu setzenden Werke gesetzt würden, nur um 8 bis 12%, bei Frakturschrift dagegen, also bei der leichteren Arbeit, welche die untüchtigeren Arbeiter verrichteten, um 18 bis 29% steigere. Als dies bei den Gehülfen nicht verschlug, erklärten sie, die Tarifkommission möge die normale Breite eines n vereinbaren und dieses solle der Berechnung zugrunde gelegt werden. Und als die Gehülfen nach einigem Zögern trotzdem an der Alphabetberechnung festhielten, machten sie den Vorschlag, ihnen einfach eine Lohnerhöhung von $16^2/_3$% zugestehen zu wollen. Darauf gingen die Gehülfen zunächst ein. Aber wenn die Prinzipale daran die Hoffnung knüpften, daß damit der n-Tarif gerettet sei und der sog. Leipziger Tarif nunmehr der Normaltarif werden könne, der mit Zuschlägen oder Abschlägen je nach den lokalen Verhältnissen in ganz Deutschland zur bleibenden Geltung gelangen werde, hatten sie sich getäuscht. Die Gehülfen nahmen Anfang Dezember 1871 die $16^2/_3$% Lohnerhöhung und behielten daneben noch die so schön zu begründende Forderung nach Einführung der Alphabetberechnung.

Weniger glücklich für die Gehülfen verlief die Sache in Stuttgart. Die Prinzipale beabsichtigten auch hier den sog. Leipziger Normaltarif mit einem Zuschlag von 10% vom 1. Januar und einem von $16^2/_3$% vom 1. August 1872 ab zur Einführung zu bringen. Die Gehülfen dagegen verlangten den Alphabettarif. Indes die Prinzipale hatten sich vorgesehen. Die Bekämpfung des Verbands ging ihnen noch über die unbeschränkte Ausnützung der Konjunktur. Sie hatten die Verabredung getroffen, vom 1. Januar bis 1. Mai 1872 keine Arbeit zu übernehmen, die von einer anderen Vereinsoffizin seither ausgeführt worden war, es sei denn mit deren Zustimmung; keinen Gehülfen bis zum 1. Mai in Arbeit zu nehmen, der aus einer anderen Vereinsoffizin wegen der Tariffrage ausgetreten war; an dem beschlossenen Normaltarif festzuhalten und keine einseitigen Abmachungen irgend welcher Art mit den Gehülfen einzugehen. Ferner versprachen sie sich gegenseitig nach Kräften Hülfe zu leisten, und gründeten

eine Unterstützungskasse für Nichtmitglieder des Verbands, welche diesen dieselben Vorteile wie die Unterstützungskassen des Verbands gewähren sollte. Die Koalition erwies sich als so stark, daß der Versuch der Gehülfen, den Alphabettarif durchzusetzen, nach 13wöchentlichem Streik scheiterte.

Aber die Stuttgarter Prinzipale blieben nicht bei ihrer lokalen Vereinigung stehen. Sie beschlossen, „eine Vereinigung der Prinzipale anzustreben, die ihren Mitgliedern dem Verband gegenüber einen kräftigen Schutz verleiht, damit fernerhin und in Zukunft dem Übelstande ein Ende gemacht werde, daß heute diese und morgen jene Stadt isoliert zu einem Kampfe gezwungen werden kann, der aber wegen der ungleichen Organisation der beiden kämpfenden Teile ein sehr ungleicher ist". Mit kurzen Worten, die Stuttgarter Prinzipale verlangten nach einer Organisation, welche dem Vorgehen des Gehülfenverbandes an den einzelnen Druckorten eventuell mit einer allgemeinen Aussperrung zu antworten bereit wäre, und beriefen zu diesem Zwecke alle Buchdruckereibesitzer Deutschlands, nicht bloß die Mitglieder des Prinzipalvereins, auf den 10. März 1872 zu einem allgemeinen Buchdruckertag nach Eisenach.

Dieser Eisenacher allgemeine Buchdruckertag war von 64 Teilnehmern, welche 258 Firmen repräsentierten, besucht. Er beschloß, dem Prinzipalverein beizutreten, falls dessen nächste Generalversammlung durch Statutenänderung folgenden Wünschen Rechnung trüge: 1. Schaffung einer Schiedsinstanz für Streitfälle zwischen den vereinigten Gehülfen und einzelnen oder allen Prinzipalen je einer Stadt. 2. Verpflichtung der Mitglieder, an diese Instanz zu appellieren. 3. Tritt gegen den Entscheid der Schiedsinstanz ein Streik der vereinigten Gehülfen ein, so tritt der Buchdruckerverein in seiner Gesamtheit für die Angegriffenen ein und es erhalten die streikenden Gehülfen bis zur Beendigung des Streiks in keiner Offizin Anstellung. Ferner wurde verlangt: Die rasche Bildung von Lokal- und Kreisvereinen, die Einführung eines Normaltarifs für ganz Deutschland unter Zugrundelegung des Leipziger Tarifs, die Einführung einer gleichlautenden Druckereiordnung.

Darauf beschloß am 27. April 1872 zu Leipzig eine Generalversammlung des Prinzipalvereins die gewünschten Statutenänderungen mit dem Zusatze zu dem verlangten Aussperrungsparagraphen, daß der Anrufung der Vertrauensmänner Ausgleichsverhandlungen in einer aus Prinzipalen und Gehülfen zusammengesetzten Kommission vorhergehen sollten; hiervon solle ein genaues Protokoll oder aber der Nachweis, daß die letz-

teren von den Gehülfen zurückgewiesen worden seien, dem Vertrauensmännerausschusse vorgelegt werden.

Außerdem beschloß diese Generalversammlung, einen deutschen Buchdruckertarif als Normaltarif für ganz Deutschland einzuführen, der von einer Tarifkommission zu entwerfen und der nächsten außerordentlichen Generalversammlung zu unterbreiten sei; die Kommission solle wo möglich aus Prinzipalen und Gehülfen zusammengesetzt werden.

Soweit war das Vorgehen der Prinzipale nicht nur naturgemäß und berechtigt, sondern auch wünschenswert: denn die Voraussetzung für eine alle Interessen berücksichtigende Ordnung des Buchdruckgewerbes ist, daß beide Interessenten gleichmäßig organisiert und, um auf der Berücksichtigug ihrer Interessen seitens der Gegenpartei bestehen zu können, der vereinten Aktion ihrer Genossen sicher sind. Nun aber begann der Fehler. Wenn man selbst als Organisation sämtliche Prinzipale vertreten wollte, mußte man auch den Verband als die Organisation der Gehülfen anerkennen. Dies freilich war gegen die Tendenz der von den Stuttgarter Prinzipalen eingeleiteten Aktion, und an dem Versuche, diese verkehrte Tendenz noch dazu in dem verkehrtesten Zeitpunkte durchzuführen, sind denn die Prinzipale gescheitert.

Die Prinzipale gingen nämlich in Ausführung des Beschlusses der Leipziger Generalversammlung daran, einen deutschen Buchdruckertarif als Normaltarif auszuarbeiten und wünschten damit eine aus Prinzipalen und Gehülfen zusammengesetzte Kommission zu betrauen. Statt sich aber an den Gehülfenverband zu wenden, der von den damaligen 10 000 Buchdruckern 7000 umfaßte, weigerte sich der Prinzipalvorstand, mit dem Gehülfenverband zu verkehren. Er verlangte zu Delegierten Gehülfen, die aus der gesamten Gehülfenschaft gewählt seien. Allein die Gehülfen standen nicht weniger fest zu einander wie die Prinzipale. Als die Aufforderung, sich an der Wahl zur Tarifkommission zu beteiligen, an sie erging, lehnten sie ab und verwiesen den Prinzipalvorstand an das Verbandspräsidium als an die gleichberechtigte Repräsentanz der Gehülfen. Davon wollten die Prinzipale, die ja eben den Verband vernichten wollten, nichts wissen, und somit war die Mitwirkung der Gehülfen überhaupt nicht zu erlangen. Es blieb daher den Prinzipalen nichts anderes übrig, als selbst einen Tarif auszuarbeiten, ohne Gehülfen. Aber bald erklärte sich die damit betraute Kommission angesichts des ablehnenden Verhaltens der Gehülfen für inkompetent, ihre Funktion zu erfüllen, und vertagte ihre Beratungen. Die auf den Oktober anberaumte Generalversammlung mußte unterbleiben.

Desto thätiger waren die Gehülfen. Sie hatten ihrerseits eine Kommission niedergesetzt, welche unter Zugrundelegung der Alphabetberechnung einen neuen Tarif, der dann als Normaltarif einzuführen wäre, ausarbeiten sollte. Während die Prinzipalkommission sich an der Ausarbeitung ihres Tarifentwurfs vergeblich abmühte, war der Gehülfentarif fertig geworden. Die Prinzipale, die befürchteten, die Gehülfen möchten diesen Entwurf in einer Stadt nach der anderen zur Annahme bringen, hielten die Konstituierung von Kreisvereinen für das beste Mittel, um dieser Gefahr zu begegnen, und so entstanden in rascher Aufeinanderfolge nicht weniger als 11 Kreisvereine mit den Vororten Hamburg, Frankfurt a. M., Stettin, Leipzig, Ludwigshafen-Mannheim, Stuttgart, Köln, Halle, Hannover, Breslau und Karlsruhe. Desgleichen entstanden an den Orten, an denen die Gefahr am drohendsten schien, Ortsvereine, so in Leipzig, Breslau, Magdeburg, München, Cassel u. a. a. O.

Doch blieb es nicht bei diesen vorbereitenden Maßnahmen. In Hannover verlangten die Gehülfen im Oktober 1872 die Einführung der Alphabetberechnung unter Zugrundelegung des Berliner Tarifs. Ebenso berichtet der Correspondent von Lohnbewegungen in einer Menge von anderen Orten, die in der Mehrzahl der Fälle ohne Arbeitsniederlegung zu Gunsten der Gehülfen endeten.

Die Folge dieser Lohnbewegungen war ein Beschluß des Prinzipalvereins vom 3. Dezember 1872:

„Wenn in irgend einer Stadt von seiten unter sich geeinigter Gehülfen eine Arbeitseinstellung mit oder ohne Kündigung erfolgt und fortbesteht, trotzdem die Kommission der Vertrauensmänner den Standpunkt der Prinzipale gerechtfertigt findet, so tritt der Gesamtverein zum Schutze der gefährdeten Vereinsmitglieder ein, indem an einem und demselben Tage im ganzen Gebiete des deutschen Buchdruckervereins die Vereinsoffizinen allen Gehülfen kündigen, die einer Verbindung angehören, welche den betreffenden Streik veranlaßt hat oder unterstützt. Kein Gehülfe, der während des Streiks ausgetreten oder entlassen ist, darf während der Dauer desselben in einer Vereinsoffizin angestellt werden." Als Konventionalstrafe wird die Buße von soviel mal 10 Thalern festgesetzt, als z. Z. der Entlassungsordre Gehülfen in der betreffenden Offizin beschäftigt waren.

Außerdem wurde, um die Nichtverbandsmitglieder vom Verbande zurückzuhalten und die Mitglieder zum Austritt zu bewegen, beschlossen, das Viatikum zur Sache des Prinzipalvereins zu machen und überall unabhängige Viatikumskassen unter Beteiligung und Unterstützung, ganz besonders aber unter der Leitung der Prinzipale zu gründen.

Was nun that die Verbandsleitung, als diese Beschlüsse bekannt wurden? Sie teilte dieselben den Gehülfen im Verbandsorgane unter folgenden Worten mit:

„Es ergeht an alle Verbandsmitglieder das Ersuchen, solange eine streng reservierte Stellung einzunehmen, als man nicht direkte Versuche macht, der Ehre und Würde der Mitglieder zu nahe zu treten, resp. es bei den gefaßten Beschlüssen bewenden läßt. Sollten jedoch, was wir im Interesse des gesunden Menschenverstandes nicht wünschen wollen, die Herren Vereinsmitglieder, statt eine Verständigung mit den Gehülfen zu suchen, angriffsweise gegen dieselben vorgehen, so ist ein solcher Angriff mit allen zu Gebot stehenden Mitteln abzuweisen, wie es Männern geziemt.“

Ferner beschloß das Verbandspräsidium unter dem 1. Januar 1873, eine Extrasteuer von 2½ Groschen pro Mitglied und Woche bis auf weiteres zu erheben.

Endlich änderte es angesichts des Aussperrungsbeschlusses die bisher verfolgte Taktik. Den kleinen Kampf, der bis dahin bald da bald dort geführt worden war, gab man auf und entschloß sich, statt dessen den Gegner in seiner Hauptfeste anzugreifen, überzeugt, daß mit dem Falle von Leipzig die übrigen Städte bald nachfolgen müßten.

In Leipzig hatten sich nämlich unterdessen die Beziehungen zwischen Prinzipalverein und Gehülfenverband aufs äußerste zugespitzt. Die Gehülfen hatten ihren obenerwähnten Alphabettarif den Prinzipalen vorgelegt, diese ihn abgelehnt. Desgleichen hatten die Prinzipale es abgelehnt, daß Delegierte des Verbands aus den Hauptdruckstädten Deutschlands zusammen mit der Tarifkommission des Prinzipalvereins bis zum 15. Januar 1873 einen Normaltarif aufstellen sollten. Man hatte erwidert, daß der Verband mit seiner Haltung gegenüber der vorjährigen Aufforderung der Prinzipale zur Wahl einer gemischten Tarifkommission es verschuldet habe, wenn z. Z. kein für beide Teile annehmbarer Normaltarif vorliege; im übrigen hätten sich die Prinzipale gegenseitig verpflichtet, keine principiellen Änderungen in dem geltenden Tarife ohne Beschluß der auf Ostern anberaumten Generalversammlung vorzunehmen. Darauf hatten die Gehülfen eine aus Delegierten sämtlicher deutscher Gaue bestehende Tarifkommission nach Leipzig berufen, welche vom 13—17. Januar 1873 tagte, um einen auf Alphabetberechnung und dem Minimal-Tausendpreis von 30 Pfennigen basierenden Normaltarif zu vereinbaren. Dieser Tarif war von den Gehülfen allerorts anerkannt worden.

Diesen Tarif legten die Leipziger Gehülfen am 22. Januar 1873 den vereinigten Prinzipalen Leipzigs vor mit der Aufforderung, sich binnen drei Tagen darüber zu erklären. Sie hatten die Ablehnung schon vorher erwartet. In dieser Erwartung hatten schon Ende des Jahres 1872 die jüngeren Verbandsmitglieder in den drei größten Buchdruckereien Leipzigs gekündigt, um Kondition in kleineren Städten zu nehmen. Die Absicht war, zu bewirken, daß man, falls es zum Arbeitsstillstand käme, weniger Feiernde auf Verbandskosten zu erhalten hätte. Auch hoffte man, angesichts der starken Nachfrage, die auf dem Buchdruckmarkte herrschte, die Prinzipale durch diese Minderung der Arbeitskräfte um so leichter in die Enge zu treiben. Ungefähr 222 Verbandsmitglieder waren schon vor dem 25. Januar abgereist.

Angesichts dieser Marktlage war es offenbar verlorenes Spiel, wenn die Prinzipale Widerstand leisteten. Allein in Deutschland sind eben selbst die Geschäftsleute noch selten geneigt, eine Lohnstreitigkeit unter dem Gesichtspunkt einer Geschäftsstreitigkeit zu betrachten. Sie sahen in der ihnen gestellten Zumutung, ganz ebenso wie die Mehrheit der draußen stehenden Gebildeten, eine Rebellion, und an die Stelle nüchterner geschäftlicher Erwägung trat die Erregung des angefochtenen Herrschaftsgefühls.

Am 25. Januar 1873 erfolgte die Ablehnung seitens der Prinzipale. Darauf kündigten am 26. weitere 320 Gehülfen zum 1. Februar. Nun trat an die vereinigten Prinzipale Leipzigs die Pflicht heran, ihrerseits allen Verbandsgehülfen zu kündigen, was am 1. Februar gegenüber 170 Gehülfen geschah, so daß 712 Gehülfen am 9. abgegangen waren; stehen blieben 423, darunter 65 aus dem Verbande ausgetretene und 113 Drucker. Da bei dem überall flotten Geschäftsgang ein nennenswerter Zuzug von Nichtverbandsgehülfen nicht eintrat, behalfen sich die Prinzipale nunmehr zunächst mit Mädchen, die man abrichtete. Sodann griff der Staat in diese private Geschäftsstreitigkeit ein, indem er die in den Regimentern Leipzigs vorhandenen Buchdruckergehülfen in die Druckereien kommandierte. Vor allem suchten die Prinzipale die Lehrlinge auszunützen, die nachts und Sonntags arbeiten mußten; sogar die 1869 errichtete Lehrlingsschule wurde deshalb geschlossen. Nichts aber kann die damalige Stimmung und Beurteilungsweise besser charakterisieren, als daß der Leipziger Stadtrat als Gewerbepolizeibehörde den intelligenten Leiter des Verbands Richard Härtel, weil er als Herausgeber des „Correspondent" bei Beginn des Arbeitsstillstandes gedruckt hatte: „Wir erwarten, daß kein ehrenhafter Kollege in Leipzig Kondition annimmt", auf Grund des § 153 der Reichsgewerbe-

ordnung zu 6 Wochen Haft verurteilte und die Kreisdirektion das Urteil bestätigte.

Entsprechend dem vom deutschen Prinzipalverein über Aussperrungen gefaßten Beschlusse wandten sich die Vorstände des Leipziger Prinzipalvereins in Vertretung von 39 Vereinsmitgliedern in einer Denkschrift an die vom deutschen Prinzipalverein niedergesetzte Schieds-Kommission. Diese entschied unter dem 18. Februar, „daß der Standpunkt der Leipziger Prinzipale in dem vorliegenden Streikfalle ein vollständig gerechtfertigter sei“, und auf Grund dessen forderten die Leipziger Prinzipale am 22. Februar vom Ausschusse des deutschen Prinzipalvereins, „die ihnen nach dem Beschluß des 3. Dezembers 1872 zustehende Vereinshülfe eintreten zu lassen“. Dieser Ausschuß richtete darauf am 23. Februar an sämtliche Mitglieder des deutschen Prinzipalvereins die folgende Aufforderung:

„Am Sonnabend, den 8. März d. J., wenn die Arbeitseinstellung der Verbandsmitglieder in Leipzig trotz des erfolgten Wahrspruchs der Vertrauenskommission noch fortbesteht, allen in ihren Offizinen am gedachten Tage dem Verbande, welcher nach dem Ausspruche der Kommission der Vertrauensmänner als alleiniger Urheber des in Leipzig ausgebrochenen Streiks zu betrachten ist, angehörenden Gehülfen zu kündigen, selbstverständlich unter genauer Innehaltung der seitens der Prinzipale eingegangenen Kündigungsfristen, eventuell wo keine solche bestehen, unter Beobachtung der Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, § 110.“

Die Maßregel wurde in Vollzug gesetzt, hatte aber nicht die von den Leipziger Prinzipalen erwartete Wirkung.

Von den 6889 Mitgliedern des Verbands wurden nur rund 2000 — in 300 Offizinen beschäftigt — von der Aussperrung betroffen. In 100 Offizinen war der Aussperrungsbeschluß gegenstandslos, weil sie überhaupt keine Verbandsmitglieder beschäftigten. Im ganzen blieben in Arbeit ungefähr 2000 Gehülfen in 400 Offizinen, darunter 500 aus dem Verbande Ausgetretene, und 800 Setzer- und Druckerlehrlinge.

Von den Prinzipalen wurde nämlich dem Aussperrungsgebote nur sehr mangelhaft entsprochen. Wurde es doch nur an 71 Orten durchgeführt, während der Verband an 342 Orten Mitglieder hatte! Auch war ja die Lage des Druckermarktes zu lockend, um sich durch eine aus Princip unternommene Aussperrung in ihrer Ausnützung hindern zu lassen. Es zogen 20 Prozent der Prinzipale vor, aus dem Prinzipalverein auszutreten; ein anderer, nicht unbedeutender Teil wartete ab, was der Nachbar thun würde, oder hielt es nicht für vereinbar mit seinem Interesse, die Kündi-

gung auszusprechen. Die Folge war, daß die Städte, welche den Beschluß getreu ausführten, große Opfer brachten, ohne irgend etwas zu erreichen.

Angesichts dessen entschloß sich der Vorstand des deutschen Prinzipalvereins sehr bald, sich ins Unvermeidliche zu finden. Er trat den Rückzug auf der ganzen Linie an. Einmal nämlich erklärte er sich zur Annahme der so hartnäckig abgelehnten Alphabetberechnung bereit; er veröffentlichte, und zwar ohne vorherige Genehmigung der auf den 24. März nach Weimar einberufenen Generalversammlung, den Entwurf eines neuen Tarifs (sogenannter Weimarer Tarif), in welchem, wie es in der Veröffentlichung heißt, ein lange bewährtes Berechnungssystem aufgegeben und ein anderes dafür angenommen wurde, das die Gehülfen längst begehrten. Sodann wandte er sich an den so lange verleugneten Vorstand des Verbands mit dem Ersuchen, sich darüber auszusprechen, auf welche Weise die Herstellung eines dauernden Friedens zwischen Gehülfenverband und Prinzipalverein möglich sei. Allein nun machte es sich als ein verzögerndes Hemmnis geltend, daß man die Hauptvertrauensperson der Gehülfen, den Verbandspräsidenten, in Haft gesteckt hatte! Denn wenn derselbe auch vom Gefängnis aus seine Direktiven weiter erließ, so fehlte sein persönlicher Einfluß, um besonnenem Rate bei den verbitterten Gehülfen Gehör zu verschaffen.

Der Verband, in Erwiderung des an ihn gerichteten Ansuchens, machte den Vorschlag zu einer Delegiertenversammlung, die aus je 10 Vertretern beider Interessenten, in *allgemeinen* Wahlen gewählt, zusammengesetzt sei; sie solle die beiden Tarifentwürfe prüfen und auf Grund derselben einen dritten feststellen, sodann sich über die Einführung schlüssig machen und die Bedingungen festsetzen, unter denen eine Revision des Tarifs zulässig sei.

Diese Vorschläge, sowie die des Vorstandes des Prinzipalvereins gelangten darauf auf dessen Generalversammlung am 24. März zur Beratung; hier wurde der Prinzipaltarif genehmigt und seine sofortige Einführung in Leipzig beschlossen; der Prüfung derselben seitens einer Delegiertenversammlung wurde nur unter der Bedingung zugestimmt, daß der Verband sofort nach Einführung des Normaltarifs den Streik für erloschen erkläre, wogegen auch die Aussperrung aufzuhören habe.

Aber so war die Lage des Verbands nicht, daß er sich von dem unterlegenen Prinzipalverein Bedingungen vorschreiben lassen konnte, wodurch ihm mittelst Octroyierung eines neuen, wenn auch günstigen Tarifs die geforderte Anerkennung der Gleichberechtigung organisierter Arbeiter mit den organisierten Arbeitgebern beim Abschluß des Arbeitsvertrags abermals ver-

weigert worden wäre. Dementsprechend verlangte er erst Prüfung und Feststellung eines Tarifs durch die Delegiertenversammlung, um im stande zu sein, den übrigen Wünschen der Prinzipale nachzukommen.

Die Folge war, daß die Friedensverhandlungen wiederholt abgebrochen wurden. Darauf brachten die Mitglieder des Prinzipalvereins gemäß dem Beschlusse der Weimarer Generalversammlung ihren Tarif in den Vereinsdruckereien zur Einführung, mit den von den betreffenden Orts- und Lokalvereinen festgesetzten Ortszuschlägen. In Leipzig trat er am 31. März in Kraft und zwar mit 15 Prozent Zuschlag, was für die Gehülfen eine Lohnerhöhung um 20—25 Prozent gegen den im Dezember 1872 gültigen, und von 40 Prozent gegen den im Dezember 1871 gültigen Tarif bedeutete. Somit waren die Verbandsgehülfen vor folgende Wahl gestellt: entweder sofort diese Erfolge einzuheimsen, dafür aber die Verbandsmitgliedschaft zu verlieren, denn der Verband bedrohte, um das, wofür er kämpfte, zu wahren, die Annahme von Kondition ohne seine Genehmigung mit Ausstoßung; oder dem Verbande treu zu bleiben und trotz aller Lockungen auszuharren. Die Mitglieder des Gehülfenverbands wählten das letztere und verhinderten so, daß der Verband im Augenblicke, wo er Sieger war, auseinanderfiel.

Den Prinzipalen war also mit der Einführung ihres Tarifs noch nicht gedient. Es blieb nichts übrig, als sich abermals vor dem Verbande zu neigen und den neuen von ihm vorgeschlagenen Mittelweg zu beschreiten. Danach sollten Arbeitseinstellung und Aussperrung sofort für beendet erklärt werden, eine Delegiertenversammlung, wie schon früher vorgeschlagen, sollte am 1. Mai zusammentreten, um den vom Prinzipalvereine beschlossenen Tarif zu prüfen. Für die Zeit bis zur Einführung des vereinbarten Tarifs sollten die Mitglieder des Prinzipalvereins bei solchen Arbeiten, die in dem zu vereinbarenden Tarife etwa höher als in dem derzeit geltenden normiert würden, ihren Gehülfen die Differenz nachträglich vergüten.

Nach Annahme dieser Vorschläge durch den Prinzipalverein wurden Arbeitseinstellung und Aussperrung am 21. April für beendet erklärt. Allein noch war der Friede damit nicht allgemein hergestellt. Der Prinzipalverein, hartnäckig auf seinem principiellen Standpunkt beharrend, hatte bei Annahme der Verbandsvorschläge darauf bestanden, daß die auf den 1. Mai zusammenzuberufende Delegiertenversammlung nicht durch den Verband, sondern durch die Allgemeinheit zu wählen sei. Die Verbandsleitung war sehr kluger Weise darauf eingegangen; denn einmal war dadurch, daß sie es war, die zu den allgemeinen Wahlen zu dieser Delegiertenversammlung aufforderte, die bisher bestrittene Bedeutung des Verbands

als Organisation der Gehülfen vollständig anerkannt; sodann war sie sicher, daß, da der Verband über die Mehrheit verfügte, auch bei allgemeinen Wahlen nur Verbandsgehülfen zu Delegierten gewählt werden würden, und außerdem erwog sie den Vorteil, daß, wenn die Wahlen zur Delegiertenversammlung allgemeine seien, der von dieser vereinbarte Tarif auch für alle Gehülfen, nicht bloß für Verbandsmitglieder, Gültigkeit habe, und demnach einer Menge von Umgehungen desselben ein Riegel vorgeschoben würde. Allein die durch den langen Kampf verbitterten Leipziger Gehülfen leisteten der Anordnung des Verbandspräsidenten Härtel nicht Folge. Sie erklärten, da die Delegiertenversammlung nicht durch den Verband, sondern durch die Allgemeinheit zu wählen sei, habe auch nicht das Verbandspräsidium, sondern die Allgemeinheit zu entscheiden. Den Verbandspräsidenten aber hinderte seine Gefangenschaft, der mit Doktrinarismus verbrämten Leidenschaft gegenüber den gesunden Menschenverstand zur Anerkennung zu bringen. So dauerte in Leipzig die Arbeitseinstellung noch fort, bis die Delegiertenversammlung gesprochen hatte.

Am 1. Mai begrüßte Herr Brockhaus, der versöhnliche Präsident des deutschen Prinzipalvereins, die Delegiertenversammlung im eigenen Namen und zugleich in dem des gefangenen Verbandspräsidenten. Die Verhandlungen waren äußerst schwierige. Es heißt, daß sie mit gegenseitigem Mißtrauen begonnen hätten; die Prinzipale wären fast überzeugt gewesen, daß ihre Arbeit eine vergebliche sein und man nach kurzem Zusammensein unverrichteter Dinge auseinandergehen werde. Sie hätten in allen wesentlichen Punkten den Weimarer Tarif aufrecht zu halten gesucht, die Gehülfen jedoch, die mit ganz bestimmten Instruktionen gekommen, bei jedem Paragraphen Gegenanträge gestellt. In dieser Lage sei es nur durch Kompromisse — wie sie übrigens in der Natur aller Einigungen liegen — möglich gewesen, vorwärts zu kommen. Diese aber seien oft erst nach langen Verhandlungen, Separatberatungen, dem Stellen von Ultimatums und darauf folgendem Nachlassen von denselben gelungen. Kein Punkt aber sei durch Stichentscheid abgemacht worden, sondern alles durch Vereinbarung.

Der neue Tarif nahm nicht nur die Alphabetberechnung zur Grundlage, was die Gehülfen von Anfang der großen Bewegung an gefordert hatten, sondern ließ auch den Preis des bisherigen Tausendsatzes unverändert als Preis für tausend Buchstaben fortbestehen, was eine Lohnerhöhung um $16 \frac{2}{3}$ Prozent bedeutete. Dieser Preis ferner wurde nur als Minimalpreis vereinbart, unter den der Lohn nirgends in Deutschland sinken dürfe; in den größeren Druckstädten sollte er dagegen durch einen

zwischen den Prinzipalen und Gehülfen des betreffenden Ortes zu vereinbarenden Lokalzuschlag erhöht werden; derselbe betrug in der Mehrzahl der auf den Druckmarkt auch nur einigen Einfluß übenden Städte weitere 16 2/3 Prozent, stieg aber auch höher. Es war demnach schon für die einfachsten Arbeiten eine Tariferhöhung von 33 1/3 Prozent erzielt. Zum mindesten in demselben Verhältnis waren auch alle anderen Positionen gesteigert, und alles, was früher dem individuellen Übereinkommen überlassen war, tarifiert. Damit eine Umgehung des Tarifs ausgeschlossen sei, setzte man ferner einen Minimalsatz für das feste Gehalt an, das nach der Durchschnittssumme berechnet war, welche ein Setzer nach dem Tarif verdienen konnte. Endlich hatten die Setzer nicht nur das Princip zur Anerkennung gebracht, daß jede Arbeit entsprechend bezahlt werden muß, sondern sie hatten erreicht, daß der wiederholte Abdruck von Setzarbeit, die doch nur einmal geleistet wurde, wie z. B. Kurszettel, die beim Wiederabdruck nur geändert wurden, ja sogar Arbeit, die gar nicht geleistet wurde, wie der Raum von Clichés in Zeitungen, — der sogenannte Speck — nicht nur einmal, sondern nicht selten vielmal bezahlt wurde.

Der Tarif wurde am 5. Mai fertiggestellt und am 9. Mai durch übereinstimmende Bekanntmachungen der Vorstände des deutschen Prinzipalvereins und des deutschen Gehülfenverbands in Kraft gesetzt. Eine Proklamation der Vertrauensmänner der Buchdruckergehülfen Leipzigs vom 13. Mai erklärte hierauf unter dem Ausdruck der Befriedigung über das Erreichte und des Dankes für die von den Kollegen im In- und Ausland empfangene Unterstützung den Leipziger Streik für beendet.

Damit hatte der gewaltige Kampf geendet, den zu beginnen ein gleich großer socialpolitischer wie wirtschaftlicher Fehler des Prinzipalvereins war. Er hatte so geendet, wie er nach Lage des Marktes notwendig enden mußte. Indes hatten doch auch die Prinzipale einen Vorteil bei dem Kampfe erzielt. Mit der Vielgestaltigkeit der Tarife zwischen den einzelnen Orten und an diesen selbst hatten, wenn der neue „Allgemeine deutsche Buchdruckertarif“ wirklich durchgeführt wurde, nicht nur die fortwährenden Reibereien zwischen Prinzipalen und Gehülfen, sondern auch die Schmutzkonkurrenz ein Ende erreicht. Auch für die friedliche Lösung von etwa künftig aus dem neuen Tarif selbst oder wegen Änderung desselben entstehenden Meinungsverschiedenheiten war Sorge getragen, indem die Delegiertenversammlung, bezw. in deren Auftrag die geschäftsführenden Leiter des deutschen Prinzipalvereins und des deutschen Gehülfenverbands ständige Schiedsgerichte und ein ständiges Einigungsamt ins Leben riefen.

Es kam nunmehr nur darauf an, wie das Vereinbarte durchgeführt wurde.

V. Die beiderseitigen Organisationen der Prinzipale und Gehülfen.

Die Durchführung der Vereinbarungen vom Mai 1873 mußte von zwei Umständen abhängen: von der Beschaffenheit der ihrer Durchführung dienenden Organisationen und von den Verhältnissen, unter denen die Durchführung stattfinden sollte. Ich beginne mit der Schilderung der ersteren; die Darlegung der Verhältnisse, unter denen die Durchführung stattfinden sollte, wird uns dann gleichzeitig auch diese Organisationen in Thätigkeit zeigen.

Ich beginne mit der Darstellung der Organisation der Gehülfen und zwar lege ich derselben das „Statut des deutschen Buchdruckerverbandes" zu Grunde, wie es vom 4. deutschen Buchdruckertage zu Dresden im Juni 1874 beschlossen wurde, da dieses für die Periode, in der es sich um die Durchführung des 1873 beschlossenen Tarifes handelte, hauptsächlich maßgebend war. Doch werde ich an geeigneter Stelle auch einige während dieses Zeitraumes beschlossene Änderungen berücksichtigen.

Der deutsche Buchdruckerverband oder, wie er hier, um Verwechselungen zu vermeiden, bleibend genannt werden soll, der Gehülfenverband ist ein Gewerkverein, d. h. eine Verbindung von Arbeitern eines und desselben Gewerbes, um durch gemeinsame Regelung aller den Erwerb dieser Fachgenossen beeinflussenden Verhältnisse die gemeinsamen gewerblichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Die Verhältnisse, welche der Gehülfenverband zu diesem Zweck zu regeln bestrebt ist, sind Arbeitspreise, Arbeitszeit, besonders Sonntagsarbeit, Lehrlingswesen, Hülfskassenwesen, die Errichtung von Produktivgenossenschaften, und die Vertretung der deutschen Buchdrucker und Schriftgießer in außerdeutschen Ländern. Die Mittel, welche der Verband, um diese Regelung zu erreichen, in Aussicht nimmt, sind: statistische Erhebungen über Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Lebensmittelpreise, Kassenwesen u. dgl.; die Unterstützung von arbeitslosen Mitgliedern, mag diese Arbeitslosigkeit in fehlender Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte oder in einer von den entsprechenden Verbandsorganen genehmigten Arbeitseinstellung oder einer Aussperrung ihren Grund haben; endlich die Aufstellung von Normativbestimmungen und die Gründung neuer Kassen.

Der Gehülfenverband verfolgt somit dieselben Zwecke wie die unter den gelernten englischen Arbeitern bestehenden Gewerkvereine; wie bei diesen sind mit der Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit, der eigentlichen Gewerkvereinsunterstützung, auch andere Unterstützungszwecke verbunden, doch besteht im Gegensatz zur Kasseneinheit der englischen Gewerkvereine

hier für jeden Unterstützungszweck eine gesonderte Kasse; die Mittel, die der Verband zur Verfolgung seiner Zwecke in Anwendung bringt, sind dieselben wie bei den englischen Vereinen.

Der Verband ist in Gauverbände gegliedert, die selbst wieder aus Bezirksvereinen, Ortsvereinen und einzeln domizilierten Mitgliedern bestehen. Die Grenzen der Gauverbände werden vom Buchdruckertag festgestellt. Zur Zeit der Abfassung des Statuts von 1874 gab es 30 Gauverbände.

Die Mitgliedschaft des Gehülfenverbands wird durch Aufnahme in einen Gauverband erworben. Sie erfolgt durch den Gauvorstand. Bei Aufnahme der Mitglieder ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Betreffende von dem Vereine, resp. der Mitgliedschaft seines Konditionsortes als Gehülfe anerkannt und sich erweislich keines Vergehens gegen die Unterstützungskassen schuldig gemacht oder aus diesem oder anderen Gründen bereits ausgeschlossen wurde oder freiwillig ausgetreten ist. Die Wiederaufnahme Ausgetretener und Ausgeschlossener bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder einer Versammlung des Ortsvereins, in dessen Bezirk der Wiederaufzunehmende 6 Wochen vor seinem Gesuche um Wiederaufnahme konditioniert hat. Auch muß der Wiederaufzunehmende alle seit seinem Austritt fällig gewordenen ordentlichen und außerordentlichen Verbandsbeiträge sowie auch etwaige Kassenschulden nachzahlen.

Der Aufzunehmende hat bei seiner Aufnahme durch eigenhändige Unterschrift anzuerkennen, daß er die Statuten und alle aus denselben fließenden Anordnungen für sich als bindend anerkennt. Er erhält ein Statut und bei seiner Abreise ein Quittungsbuch für die Verbands-, wie alle sonstigen Ortsvereins- und Unterstützungskassen. Dieses Buch dient als alleiniger Beleg zur Erhebung von Reise- ꝛc. Unterstützung sowie zur Sicherung der vollen Gegenseitigkeit und Freizügigkeit bei den bestehenden Orts-Unterstützungskassen und Vereinen. Der Aufgenommene ist in allen anderen Gauverbänden oder Ortsvereinen bei etwaiger Übersiedelung als gleichberechtigt anzuerkennen, besonders von Zahlung von Eintrittsgeldern zu entbinden, vorausgesetzt, daß er an seinen bisherigen Konditionsorten allen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Gehülfenverband beobachtet ferner die Gegenseitigkeit gegenüber allen denjenigen außerdeutschen Buchdrucker-Vereinigungen, welche ihm entsprechende Gegenleistung gewähren.

Sobald 10 Mitglieder an einem Orte konditionieren, kann, sobald 15 Mitglieder sich an einem Orte befinden, muß sich ein Ortsverein bilden. Weniger als 10 Mitglieder bilden eine Mitgliedschaft. Zureisende Mitglieder haben dem Ortsvereine, resp. der Mitgliedschaft beizutreten.

Mindestens allmonatlich ist eine Zusammenkunft der Mitglieder anzuberaumen zur Besprechung der lokalen wie der allgemeinen Angelegenheiten, und ein kurzer Bericht, in dem die etwa gefaßten Beschlüsse zu verzeichnen sind, nebst den festgesetzten Beiträgen und der Mitgliederliste ist vierteljährlich an den Gauvorstand einzusenden.

Die sämtlichen Ortsvereine und Mitgliedschaften eines Gaues bilden den Gauverband. Zu seinen Aufgaben gehört, abgesehen von den allgemeinen Zwecken des Verbands, insbesondere die würdige Pflege der Kollegialität, Übung der Moral, inniger Verkehr der Kollegenkreise untereinander, festes Zusammenhalten in allen Lagen und Gefahren des Berufs und gegenseitige Unterstützung.

Die Verwaltung des Gauverbands wird von einem Vorstand geleitet, der für die Geschäftsführung verantwortlich ist. Dieser Vorstand hat vierteljährlich einen Rechnungsabschluß anzufertigen, diesem einen kurzen Bericht über die Thätigkeit der Ortsvereine und Mitgliedschaften beizufügen und an die beiden letzteren sowie an den Präsidenten des Verbands regelmäßig abzusenden.

Mindestens alljährlich findet ein Gautag zur Erledigung der Geschäfte des Gauverbandes statt. Zu seinem Geschäftskreis gehört: Prüfung des Rechenschaftsberichts, Wahl des Gauvororts und des Orts des nächsten Gautags, Endentscheid über unerledigt gebliebene Zweifelsfragen, bez. Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Verwaltungsorganen, Beschlußfassung über eingegangene Anträge, Feststellung der Beiträge, Abänderung der Statuten.

Die Kasse des Gauverbandes muß eine Summe enthalten, die jederzeit flüssig gemacht werden kann im Falle der Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer durch den Verband. Diese stets flüssige Summe muß pro Mitglied mindestens 1½ Mark betragen.

Das Statut des Gauverbands darf keine Bestimmung enthalten, die gegen das Verbandsstatut und gegen die Beschlüsse des Buchdruckertages verstößt.

An der Spitze der sämmtlichen Gauverbände steht der Buchdruckertag. Er wird vom Verbandspräsidenten von 3 zu 3 Jahren einberufen. Auch kann ein außerordentlicher Buchdruckertag auf Antrag des Präsidenten, des Ausschusses oder dreier Gauverbände durch einfachen Mehrheitsbeschluß sämtlicher Verbandsmitglieder einberufen werden. Er besteht aus Delegierten, die von den Gauverbänden gewählt werden. Zu seinem Geschäftskreise gehört: Wahl des Präsidenten; Wahl des Ausschußortes; Wahl des Ortes für den nächsten Buchdruckertag; Endentscheid über unerledigt

gebliebene Zweifelsfälle, bez. Streitigkeiten zwischen den Gau- und Ortsverbänden, oder der Verbandsleitung und einzelnen Gauvorständen; Beschlußfassung über eingegangene Anträge, bez. Beschwerden; Genehmigung der Jahresabschlüsse; Feststellung der Beiträge, sowie der Höhe der event. zu gewährenden Unterstützungen; Festsetzung der Gehalte der Verbandsbeamten; Festsetzung der Diäten für die Delegierten zum Buchdruckertage; Abänderung der Statuten. Der Buchdruckertag beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Auch kann vom Buchdruckertag beschlossen werden, einen Antrag der Urabstimmung sämtlicher Mitglieder zu unterbreiten. Die Sitzungen des Buchdruckertags sind öffentlich, soweit derselbe für bestimmte Fälle nicht anders beschließt.

Die *Verwaltungsorgane des Gehülfenverbands* sind der Präsident, dem ein Kassierer beigegeben ist, und der Ausschuß. Auch können je nach Bedürfnis Delegiertenversammlungen stattfinden.

Die *Delegiertenversammlungen* werden von der Verbandsleitung (Präsident und Ausschuß) einberufen, welche Zahl der Vertreter und Ort der Zusammenkunft bestimmt. Die Vertreter werden in Urabstimmung sämtlicher Verbandsmitglieder gewählt. Die Kompetenz der Delegiertenversammlung erstreckt sich auf Ausführung der vom Buchdruckertage gefaßten Beschlüsse, oder auf Vorberatung der demselben vorzulegenden Anträge.

Der *Ausschuß* besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern und wird an einem von dem Buchdruckertage zu bestimmenden Orte durch den betreffenden Ortsverein mittelst Urabstimmung gewählt. Die Obliegenheiten des Ausschusses bestehen in Mitgenehmigung von Unterstützungen aller und jeder Art, Genehmigung von Reisen auf Kosten des Verbands, Überwachung der Geschäftsführung des Präsidenten und Kassierers, Erledigung von Beschwerden gegen die beiden letzteren, sowie gegen einzelne Gauvorstände. Dem Ausschuß steht ferner das Recht zu, event. die Absetzung des Präsidenten zu beantragen, in welchem Falle ein außerordentlicher Buchdruckertag einzuberufen ist. Für den Ausschuß zeichnet der Vorsitzende, bez. dessen Stellvertreter.

Der *Verbandskassierer* wird vom Ortsverein, dem der Präsident als Mitglied angehört, gestellt. Dieser Ortsverein übernimmt auch die Garantie für die Kasse. Die Kassenführung findet statt nach Normativbestimmungen, welche die Verbandsleitung feststellt.

Der *Präsident* des Verbands, für den in Behinderungsfällen der Vorsitzende des Ausschusses eintritt, wird vom Buchdruckertage auf die Zeit

von 3 Jahren gewählt. Er bezieht vom Verbande einen Gehalt. Wird er nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wiedergewählt, so erhält er, sofern er 3 Jahre lang Präsident war, noch 1/4 Jahr lang, wenn mehr als 3 Jahre, noch 1/2 Jahr lang, von dem betreffenden Buchdruckertag an gerechnet, seinen Gehalt ausbezahlt. Diese Bestimmung findet jedoch auf einen Präsidenten, der sein Amt freiwillig niederlegt oder abgesetzt wird. keine Anwendung.

Der Präsident hat für Ausführung der vom Buchdruckertage gefaßten Beschlüsse zu sorgen, die gesamte Korrespondenz zu führen, die eingehenden Anträge zu begutachten, resp. nach Maßgabe des Statuts und des Buchdruckertags, soweit dies nicht durch die angegebenen Funktionen des Ausschusses beschränkt ist, zu erledigen, dem Ausschusse mindestens allmonatlich einen Bericht über die Vorkommnisse innerhalb des Verbands zur Begutachtung resp. Beschlußfassung zu übersenden. Ferner steht demselben die Einberufung nnd Leitung des Buchdruckertages zu.

Differenzen zwischen Präsident und Ausschuß sind durch eine Abstimmung der Gauvorstände zu erledigen.

Organ des Verbands ist der „Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer". In ihm werden alle zur Ausführung der Beschlüsse der Buchdruckertage nötigen Anordnungen vom Präsidenten zur Kenntnis der Mitglieder gebracht. Diese Anordnungen haben gleich den Statuten bindende Kraft.

Dies die äußere Organisation des Verbands. Was leistet er seinen Mitgliedern? Woher nimmt er die dazu nötigen Gelder?

An erster Linie steht unter den vom Gehülfenverbande gewährten Unterstützungen die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Sie ist, wie eine 1882 vom Vorstande des Vereins herausgegebene Broschüre sehr richtig sagt[1], „als der eigentliche Mörtel zu bezeichnen, der die gesamte Organisation des Unterstützungsvereines deutscher Buchdrucker zu einem Gebäude von solcher Festigkeit verkittete, daß er bisher allen Stürmen und offenen und geheimen Angriffen zu widerstehen vermochte".

Diese Funktion hat die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit bei den Buchdruckern zu allen Zeiten erfüllt, und die Unterstützung, welche der Gehülfenverband heute bei Arbeitslosigkeit giebt, und auf der er beruht, steht in unmittelbarer Verbindung mit der Wanderunterstützung, welche die alten Gesellenbruderschaften gewährt hatten und aus der sie hervorgegangen

[1] Vgl. die schon oben S. 364 N. 1 citierte Broschüre „Zur Arbeiterversicherung" ꝛc. S. 38.

waren. Es wurde schon oben darauf hingewiesen, wie die in dem eigentümlichen Zudrang zum Buchdruckgewerbe wurzelnde Lehrlingswirtschaft zu einer steten Überfüllung des Arbeitsmarktes geführt hat; wie diese Überfüllung die Ursache eines besonders lebhaften Wanderns nach Arbeit bei den Buchdruckern ist; wie dieser Fortbestand des Wanderns zum Fortbestand des Viatikums auch nach Unterdrückung der Gesellenbruderschaften, ja selbst nach Beseitigung der Innungen geführt hat, und wie der Fortbestand dieser gemeinsamen Fürsorge für den wandernden Arbeitslosen die Gehülfen zur gemeinsamen Fürsorge auch für den nicht wandernden Arbeitslosen erzogen hat, so daß, als 1861 in Sachsen die Gewerbefreiheit kam, sofort ein Gehülfenverein zur Unterstützung der Arbeitslosen — ein Gewerkverein dastand. Wir haben dann gesehen, welcher Kampf, zwischen der aus der Innung hervorgegangenen Prinzipalgenossenschaft und diesem Gewerkverein, um die Viatikumsunterstützung entstand, wie einerseits die Prinzipalgenossenschaft danach strebte, die Viatikumsunterstützung und mit ihr die Regelung des Angebots der Ware, die sie kaufen wollte, der Arbeit, in ihrer Hand zu behalten, während andererseits der Gehülfenverband erkannte, daß die Verkäufer der Arbeit, die Gehülfen, nur, wenn sie das Viatikum in ihre Hand bekämen, auf das Angebot ihrer Ware und damit auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen Einfluß erlangen würden. Wir haben ferner gesehen, welche Streitigkeiten unter der sächsischen Gewerbeordnung von 1861 aus dem Widerspruche hervorgingen, der zwischen der von ihr proklamierten Freiheit des Arbeitsvertrags und der Belassung des Viatikums bei Zwangskassen, die unter Leitung der Prinzipale standen, obwaltete, und wie es die erste That des Gehülfenverbands nach der Beseitigung dieser Zwangskassen durch die norddeutsche Gewerbeordnung von 1869 war, daß er nun freie, von jeder Einmischung der Prinzipale unabhängige Viatikumskassen errichtete. Nun erst war es den Gehülfen möglich, gleich den Verkäufern von Waren, als welche sie die Wirtschaftsgesetzgebung betrachtete, das Angebot ihrer Ware der Marktlage anzupassen. Während sie bei dem Streik von 1865 hatten erleben müssen, daß mit Hülfe der Viatikumskassen, in welche sie selbst zwangsweise hatten beisteuern müssen, die Konkurrenten herbeigezogen wurden, die sie an der vollen Erzielung der von ihnen verlangten Preise verhinderten, hatte dann die Errichtung selbständiger Viatikumskassen im Kampfe von 1873 den Sieg, den sie erfochten, ermöglicht.

Unmittelbar nach dem Ausgang dieses Kampfes finden wir noch die Kasse zur Unterstützung solcher, die infolge von Streitigkeiten mit den Prinzipalen arbeitslos wurden, und die Kasse zur Unterstützung der übrigen

Arbeitslosen nebeneinander bestehen. Es heißt da in den Statuten von 1874 über die erstere, daß, wenn ein Mitglied zur Aufrechthaltung der Verbandsgrundsätze oder wegen Bedrückungen irgend welcher Art gezwungen sei, die Arbeit niederzulegen, so solle sofort der Ortsverein eine Untersuchung anstellen, und im Falle der Bewilligung einer Unterstützung an den Gauvorstand und von diesem an den Präsidenten berichten. Bei einem bevorstehenden Konflikte über Löhne sei vor allem die Vermittlung des Schiedsamtes, resp. des Einigungsamtes anzurufen. Sei diese fruchtlos verlaufen, so dürfe zur Arbeitseinstellung geschritten werden, falls der Gauvorstand und nach diesem die Verbandsleitung dies genehmige. Ohne solche Genehmigung solle keine Unterstützung stattfinden. Die Höhe der zu verabreichenden wöchentlichen Unterstützung solle zwei Dritteile des gewissen Geldes, wie es in dem am Orte geltenden Tarife als Minimum festgestellt sei, betragen. Die Unterstützung solle 8 Wochen dauern. Diejenigen Mitglieder, welche nicht durch besondere Verhältnisse an den Ort gebunden seien, hätten sich mit einem Reisegeld zu begnügen, dessen Höhe vom Ortsverein im Einverständnisse mit dem Gauvorstand festzustellen sei. Umzugskosten verheirateter Gehülfen seien aus der Verbandskasse zu zahlen. Ausnahmen hiervon sollten nur mit Bewilligung der Verbandsleitnng stattfinden.

Auch die Unterstützung der wegen mangelnder Nachfrage Arbeitslosen wurde 1874 auf moderner Grundlage umgestaltet. Es wurde beschlossen, das Viatikum in der zur Zeit gültigen Form aufzuheben und dafür eine Unterstützungskasse für wegen Arbeitsmangels außer Arbeit gekommene Verbandsmitglieder zu errichten. Diese Kasse trat am 1. Oktober 1875 in Thätigkeit, zunächst zur Unterstützung der Arbeitslosen auf der Reise.

Seit dem 1. Januar 1880 wurden die beiden Unterstützungskassen für Arbeitslose vereint; es werden aus einer gemeinsamen Kasse unterstützt alle arbeitslosen Vereinsmitglieder, welche unverschuldet oder in Verfolg von Vereinsprincipien konditionslos geworden sind, einerlei, ob sie reisen oder aus einem anerkanntem Grunde nicht auf die Reise gehen. Die Einrichtung der Unterstützungskasse ist nunmehr folgende:

Reiseunterstützung erhalten: 1. jedes Vereinsmitglied, das mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtete und sich innerhalb des Deutschen Reichs auf der Reise befindet, um Arbeit zu suchen; die Unterstützung besteht in einem vom Vereinsvorstand mit der Mehrheit der Gauvorstände festzusetzenden Reisegeld in Form von Taggeldern, bis zur Dauer von 280 Tagen; 2. Vereinsmitglieder, die mindestens 13 Wochenbeiträge geleistet, sowie Mitglieder gegenseitiger ausländischer Vereine, und zwar um ein Drittel

weniger als das unter 1 festgesetzte Taggeld auf die gleiche Zeitdauer. Hat ein Mitglied 280 Tage lang Reisegeld erhalten, so wird es erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn es aufs neue 26 resp. 13 Wochen konditioniert und gesteuert hat. Die Auszahlung der Taggelder erfolgt an bestimmten mit Rücksicht auf die Gewerbsverhältnisse errichteten Zahlstellen durch die Reisekasseverwalter gegen Umtausch bestimmter Reiselegitimationen. Die Ortsverwalter stehen unter Kontrolle des Hauptverwalters; die weitere Aufsicht, sowie die Wahl der einzelnen Persönlichkeiten steht den betreffenden Ortsvereinen zu. Mit der Reiseunterstützung ist auch gleichzeitig die Arbeitsvermittlung verbunden. An jedem Zahlorte befindet sich zu dem Zweck eine Konditionsnachweisestelle. Hinsichtlich der Reiseunterstützung übt der Gehülfenverband Gegenseitigkeit mit 16 ausländischen Vereinen.

Hinsichtlich der Arbeitslosen-Unterstützung gilt heute folgendes: Jedes arbeitslose Mitglied, welches 150 Wochenbeiträge entrichtet hat, erhält am letzten Konditionsorte eine Unterstützung in der Höhe des Maximalbetrags der jeweiligen Reiseunterstützung für die Zeit von 15 Wochen à 7 Tagen. Für Arbeitslosigkeit bis zu vier Tagen wird keine Unterstützung geleistet. Bei Arbeitslosigkeit infolge Aufrechthaltung des zwischen den Prinzipalen und Gehülfen vereinbarten Tarifs beträgt die Unterstützung jetzt 14 Mk. und wird bis zu 8 Wochen gezahlt; nach Ablauf dieser Zeit tritt die vorerwähnte Arbeitslosen-Unterstützung ein. Verheirateten Mitgliedern können unter Umständen auch Umzugskosten vergütet werden. Ist ein Mitglied 15 Wochen lang unterstützt worden, so wird es erst wieder bezugsberechtigt, nachdem es 26 Wochen aufs neue konditioniert und gesteuert hat.

Die Beitragsleistung für beide Unterstützungen ist im Vereinsbeitrage mit inbegriffen, und dieser wird nach jeweiligem Bedarfe festgesetzt.

Die zur Bestreitung dieser Unterstützungen nötigen Mittel erhebt der Verband in Eintrittsgeldern, Beiträgen und außerordentlichen Umlagen von seinen Mitgliedern.

Neben dieser Unterstützung für Arbeitslose pflegte der Gehülfenverband die Unterstützung bei Krankheit, Invalidität und Tod in besonderen Unterstützungskassen, und verstand durch diese Fürsorge, die sich so auf alle Lebenslagen erstreckte, seine Mitglieder noch weiter an sich zu fesseln.

Zum Schluß sind noch die Bestimmungen über den Ausschluß von Mitgliedern zu erwähnen. Ein Mitglied, das den Bestimmungen des Statuts und den statutengemäßen Anordnungen der Verbandsleitung nicht Folge leistet oder einer Veruntreuung, Fälschung oder anderer Verbrechen

oder Vergehen, denen eine gemeine Gesinnung zu Grunde liegt, sich schuldig macht, wird ausgeschlossen.

Dies die Organisation, welche sich die Gehülfen nach dem großen Kampfe von 1873 gaben und die noch heute im wesentlichen dieselbe ist. Niemand wird leugnen können, — und auch die erbittertsten Gegner des Gehülfenverbands unter den Prinzipalen haben dies nicht gethan — daß diese Organisation im hohen Maße den Zwecken entsprach, welche die Gehülfen verfolgen. Sie gab dem Gehülfenverband eine Stärke, um welche die Prinzipale ihn unter Seufzern beneideten.

Was thaten die Prinzipale, um derselben ebenbürtig entgegentreten zu können? Man hätte denken sollen, daß sie durch eine stärkere Centralisation in der Leitung und durch ein Schaffen von pekuniären Garantieen für Beobachtung der Vereinsbeschlüsse und der Anordnungen des Vorstands die Schwäche in der Organisation beseitigen würden, welche eine der Ursachen war, warum die Prinzipale 1873 die Schlacht verloren. So war auch die Meinung der Prinzipale des Kreises Hannover, welche möglichst straffe Centralisation, strenges Aneinanderhalten der Gesamtheit, und gleiche Verpflichtungen, deren Erfüllung durch Strafen, resp. Stellung von Sicherheiten mittelst hinterlegter Solawechsel erzwungen werden soll, forderten[1]. Allein gerade entgegengesetzt war die Meinung aller übrigen Mitglieder des Prinzipalvereins. Eine solche Solidarität, meinten sie, sei nur unter den Arbeitern möglich. „Ob Verbands-, ob Nichtverbandsmitglied, — der Vorteil, welchen eine Partei der Gehülfenschaft erstreitet, kommt auch der anderen zustatten und macht sie alle solidarisch mit einander verbunden." Die Verhältnisse, unter denen die Prinzipale arbeiteten, und ihre Interessen gingen dagegen zu weit auseinander. Der eine arbeite mit großem Kapitale, der andere mit kleinem, der dritte mit geborgtem; die Prinzipale hätten in eminentem Sinne die Großindustrie und das Kleingewerbe in ihrem Stande vertreten. Deshalb schalt man auf den Kongreß der „Kathedersocialisten" zu Eisenach, dem man, weil er den Gehülfenverband in Patronage genommen habe, wie es scheint, eine Hauptschuld an der erlittenen Niederlage zuschrieb, war aber vor allem darauf bedacht, alles aus dem Statut des Prinzipalvereins zu entfernen, was der Verbandsleitung die Möglichkeit geben könnte, jemals wieder den Vereinsmitgliedern zuzumuten, einer für alle und alle für einen einzustehen. Daher wurden die Eisenacher Beschlüsse über „Aussperrungen" wieder beseitigt, das Recht des geschäftsführenden Ausschusses, bindende Erklärungen

[1] Vgl. Annalen der Typographie, VI. Jahrgang, S. 4, 183.

für den Vorstand und den Verein abzugeben, welches er bis dahin ohne Einschränkung besessen hatte, auf bestimmte Fälle beschränkt, und, während man erwarten konnte, daß der Prinzipalverein seinen Mitgliedern die strengste Innehaltung des mit den Gehülfen vereinbarten Tarifs unter Androhung von Strafen zur Pflicht gemacht hätte, das bloße Versprechen eines „Hinwirkens auf allgemeine Anerkennung des jeweilig mit der Gehülfenschaft vereinbarten Normaltarifs“ gefordert. Damit war denn der Prinzipalverein zu allem Guten wie Bösen gleich unfähig gemacht. Seine Verfassung, wie sie sich auf Grund der am 14. und 15. September 1874 in Frankfurt a. M. gefaßten Beschlüsse gestaltete, war in ihren Grundlinien folgende:

Zweck des Vereins: Der deutsche Buchdruckerverein, welcher mit dem Rechte juristischer Persönlichkeit seinen Sitz und Vorort in Leipzig hat, bezweckt die Förderung der materiellen und geistigen Interessen des deutschen Buchdruckerstandes, sowohl der Prinzipale als der Gehülfen.

Mittel zur Erreichung des Zweckes: Um obigen Zweck zu erreichen, richtet der Verein seine Wirksamkeit namentlich auf folgende Gegenstände:

1. Vertretung des deutschen Buchdruckerstandes und des Buchdruckgewerbes in allen Verhältnissen dem Staat und der Gesellschaft gegenüber.

2. Anbahnung allgemein gültiger geschäftlicher Normen, sowohl in dem Verkehr mit den verwandten Geschäftszweigen, wie dem Publikum gegenüber.

3. Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Prinzipalen und Gehülfen unter Hinzuziehung der letzteren zur Lösung dieser Aufgabe, insbesondere auch unter Errichtung von Schiedsgerichten; strenge Aufrechthaltung zwischen Prinzipalen und Gehülfen getroffener Vereinbarungen nach beiden Seiten hin, namentlich Hinwirken auf allgemeine Anerkennung des jeweilig mit der Gehülfenschaft vereinbarten Normaltarifs; konsequente Durchführung einer gleichmäßigen, den örtlichen Verhältnissen angepaßten Regelung der Lokalzuschläge, der Hausordnung 2c.

4. Ordnung des Lehrlingswesens nach in den Hauptzügen möglichst gleichmäßigen Verträgen, die einerseits die wirkliche Ausbildung des Lehrlings, andererseits auch das Interesse des Prinzipals und die Abhaltung unbefugter Einmischung vor Augen hat; in den Hauptorten der Buchdruckerei Errichtung von Fachschulen für Lehrlinge und von Fortbildungsanstalten für Gehülfen.

5. Gründung eines Fonds zur Unterstützung in Not geratener Prinzipale oder der Hinterlassenen derselben.

6. Ausbildung bereits bestehender, resp. Gründung neuer Gehülfenkassen unter angemessenen Beiträgen der Prinzipale und Mitbeteiligung der letzteren an der Verwaltung, und zwar:

A. von Invaliden- und Witwenkassen nach den Grundsätzen gleichmäßiger Beiträge und Leistungen, nach dem Princip voller Freizügigkeit, unter statutarischen Bestimmungen, die es unmöglich machen, selbst durch Mehrheitsbeschluß
   a. die Gelder der Kasse anders als in einer die größtmöglichste Sicherheit gewährenden Weise anzulegen, resp. zu deponieren, oder sie zu irgend einem anderen Zweck als Unterstützung der Invaliden, Witwen und Waisen zu verwenden;
   b. die Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitglieds von irgend einer anderen Bedingung, als der der genauen Erfüllung seiner Verpflichtungen als Mitglied der Kasse, abhängig zu machen;

B. von Viatikumskassen, die von dem Viatikum-Ansprechenden nur einen Ausweis als Buchdruckergehülfe, nicht aber die Zugehörigkeit zu irgend einer Gehülfenvereinigung verlangen.

Die weiteren, unter 7, 8 und 9 aufgeführten Mittel zum Zwecke sind für unsere Betrachtung irrelevant.

Bedingungen für die Mitgliedschaft: Jeder Besitzer oder verantwortliche Vertreter einer Buchdruckerei oder Schriftgießerei ist zum Eintritt in den Verein berechtigt und wird Mitglied, nachdem er auf vorhergegangene schriftliche Anmeldung den vom Vorstande mit einem Exemplare der Statuten ihm übersandten Aufnahmeschein unterschrieben zurückgesandt und das festgesetzte Eintrittsgeld sowie die Beiträge für das laufende Jahr an den Kassierer gezahlt hat.

Pflichten der Mitglieder: Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet: 1. sich den Statuten des Vereins, sowie den statutenmäßigen Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes zu unterwerfen; 2. die von der Generalversammlung bestimmten Beiträge zu entrichten.

Der Vorstand des Vereins besteht: 1. aus drei am Vororte des Vereins wohnhaften Mitgliedern, welche den geschäftsführenden Ausschuß bilden. Zu ihrer Vertretung sind drei Stellvertreter zu wählen, von denen derjenige, der die meisten Stimmen hatte, zunächst einberufen wird, und 2. aus den Vorstehern der Kreisvereine, resp. deren Stellvertretern, falls die ersteren verhindert sind, ihre Funktionen auszuüben.

Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses ist zugleich Vorsitzender des Vorstands. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus den nicht am Vorort des Vereins wohnenden Vorstandsmitgliedern zu wählen, und zwar von den Mitgliedern des Vorstands.

Der geschäftsführende Ausschuß des Vereins vereinigt in sich den Vorsitz, die Kassen- und Schriftführung, und hat nur soweit das Recht, bindende

Erklärungen für den Vorstand und den Verein abzugeben, als dies nicht im Widerspruch mit dem Statut, oder mit Beschlüssen des Vorstands, oder der Generalversammlung steht. So hat er z. B. außerordentliche Maßregeln im Interesse des Vereins und des Buchdruckgewerbes provisorisch zu ergreifen. Zur Beschlußfassung über derartige Maßregeln ist indes die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesamten Vorstandsmitglieder notwendig; auch sind derartige Beschlüsse der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammluug zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Die Wahl des Vorsitzenden des geschäftsführenden Ausschusses geschieht durch den Vorstand, die Verteilung der übrigen Geschäfte ist Sache der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses unter sich.

Die Kreiseinteilung: Um den örtlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können, ist der Verein nach der geographischen Lage in 12 Kreise geteilt. Änderungen in der Kreiseinteilung müssen von der Generalversammlung genehmigt werden. Jeder einzelne Kreis verwaltet seine inneren Angelegenheiten selbständig in der von ihm festzustellenden Weise. Nur muß jeder Kreis die Statuten des Deutschen Buchdruckervereins ausdrücklich anerkennen, und es darf selbstverständlich keine Bestimmung der Kreisstatuten mit den allgemeinen Vereinsstatuten im Widerspruch stehen. Die Kreisstatuten müssen deshalb auch dem Vorstand des Vereins zur Bestätigung vorgelegt werden. Wird dieselbe versagt, so entscheidet auf eingelegte Berufung des betreffenden Kreisvereins die Generalversammlung.

Die jährliche Generalversammlung wird durch den geschäftsführenden Ausschuß 4 Wochen, bevor sie stattfinden soll, im amtlichen Organ des Vereins bekannt gegeben. Stimmberechtigt sind allein die Mitglieder des Vorstands und die Kreisdelegierten, nicht stimm-, aber antragsberechtigt sind alle übrigen persönlich erschienenen Mitglieder.

In den oben mitgeteilten Statuten, welche der Gehülfentag zu Dresden im Juni 1874 beschloß, ist gesagt, daß bei einem bevorstehenden Konflikte in Bezug auf Preisdifferenzen vor allem die Vermittlung des betreffenden Schiedsamts resp. des Einigungsamts anzurufen sei. Bei dem Friedensschluß im Mai 1873 war nämlich zur Verhinderung weiterer Lohnkämpfe ein Regulativ beschlossen worden mit folgendem Wortlaut:

§ 1. Der am 8. Mai 1873 eingeführte Tarif besteht in unanfechtbarer Gültigkeit bis zum 1. Juli 1876 und läuft, wenn nicht bis zum 1. April 1876 von seiten der Majorität der Prinzipale oder der Gehülfen eines Kreises (§ 3) ein schriftlicher Antrag auf Revision dem Einigungsamte eingereicht wird (§§ 4 und 9), stillschweigend fort, bis ein solcher Antrag ge-

stellt wird. Ist letzteres geschehen, so gilt der Tarif jedenfalls noch 3 Monate lang.

§ 2. Solange hiernach der Tarif besteht, verpflichten sich Prinzipale wie Gehülfen, nicht durch Streik resp. Aussperrung eine Änderung des Tarifs zu erzwingen, vielmehr alle Differenzen über Handhabung und Auslegung des Tarifs durch Schiedsämter resp. durch das Einigungsamt entscheiden zu lassen, deren Aussprüchen unweigerlich Folge zu leisten ist.

§ 3. Behufs der Wahl von Delegierten zu dem Einigungsamte und den Schiedsämtern werden die Druckorte des Deutschen Reichs in 12 Kreise eingeteilt. Die in einem dieser Kreise domizilierenden Prinzipale und die bei ihnen konditionierenden Gehülfen sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 4. Für eine Periode von 3 Jahren werden aus jedem Kreise je 1 Prinzipal und 1 Gehülfe nebst deren Stellvertretern gewählt. Diese 24 Delegierten bilden das Einigungsamt, zu dessen Vorort, wo Archiv und Bureau sich befinden, für die erste Periode (bis 1. Juli 1876) Leipzig bestimmt wird. An das Bureau sind alle Anträge und Mitteilungen für das Einigungsamt zu richten; von diesem gehen alle Mitteilungen an die Betreffenden.

Im Einigungsamte führen die beiden am Vororte gewählten Delegierten der Prinzipale und Gehülfen gemeinschaftlich den Vorsitz.

§ 5. In einem Hauptdruckort eines jeden Kreises wählen die dort domizilierenden Prinzipale und die bei ihnen konditionierenden Gehülfen je drei aus ihrer Mitte für die Zeit von einem Jahr als Mitglieder eines Schiedsamts. Für jedes Schiedsamt werden die zwei Vorsitzenden, je ein Prinzipal und ein Gehülfe, unter und von den betreffenden Prinzipal- bezw. Gehülfenmitgliedern gewählt. Ist in dem einem Schiedsamte oder dem Einigungsamte vorliegenden Falle der Kläger ein Gehülfe, so führt der Prinzipalvorsteher, ist der Kläger ein Prinzipal, so führt der Gehülfenvorsteher den Vorsitz.

§ 6. Entstehen Differenzen (§ 2) zwischen Prinzipalen und Gehülfen, welche einem organisierten Prinzipal- resp. Gehülfenverein angehören, der seinen Mitgliedern die Befolgung der Entscheidungen der Schiedsämter und des Einigungsamtes zur Pflicht macht, so sind die Betreffenden ohne weiteres berechtigt, die Entscheidung eines Schiedsgerichts in erster Instanz, des Einigungsamts in zweiter Instanz zu beanspruchen. Alle Vereine, welche obigen Grundsatz anerkennen, haben dies dem Einigungsamte zur Veröffentlichung anzuzeigen. Wer einem solchen Verein nicht angehört, ist verpflichtet, vor der Anrufung eines Amtes, als Sicherheit für die Deckung der Kosten und die Befolgung des Entscheides, bei demselben eine Summe zu deponieren, über deren Höhe die Geschäftsordnung resp. das betreffende Amt entscheidet, die jedoch nicht unter 20 Mark für den Gehülfen, nicht unter 50 Mark für den Prinzipal betragen darf.

§ 7. Die Entscheidungen der Schiedsämter erfolgen durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschwerde als abgewiesen. Wird der Kläger abgewiesen, so hat dieser die Kosten zu tragen, andernfalls der Verklagte, wenn nicht das Schiedsamt anders entscheidet. Die Ent-

scheidungen nebst den Motiven sind protokollarisch festzustellen und den Parteien schriftlich mitzuteilen.

§ 8. Als Rekursinstanz für die Entscheidungen der Schiedsämter gilt das Einigungsamt. Beschwerden über die Entscheidungen der Schiedsämter müssen in 24 Exemplaren, geschrieben oder gedruckt, dem Einigungsamte eingereicht werden. Die Abstimmung geschieht in der Regel schriftlich und ist seitens der einzelnen Delegierten innerhalb des von dem Vorsitzenden des Amtes festgesetzten Termins an das Bureau einzusenden. Bei den Entscheidungen des Einigungsamtes gelten dieselben Regeln wie bei den Schiedsämtern. Hinsichtlich der Kosten sind ebenfalls dieselben Bestimmungen wie bei denen der Schiedsämter maßgebend, und hat derjenige, gegen den die Entscheidung ausfällt, auch die Kosten der ersten Instanz zu vergüten, falls das Einigungsamt nichts anderes anordnet.

Dem Einigungsamte steht auch dann die Entscheidung zu, wenn Prinzipale und Gehülfen eines Ortes sich über einen etwaigen Lokalzuschlag zum Tarif und dessen Höhe nicht einigen können. In einem solchen Falle tragen die Parteien jede zur Hälfte die Kosten.

§ 9. Im Fall eines von einer der beiden Seiten ausgehenden Antrages auf eine Tarifrevision (§ 1) tritt das Einigungsamt als Tarif-Revisionskommission in Wirksamkeit. Seine desfallsigen Beschlüsse sind der Prinzipalität und der Gehülfenschaft der 12 Hauptorte (§ 3) zur en bloc-Annahme oder -Ablehnung vorzulegen. In diesem oder ähnlichen, die Allgemeinheit betreffenden Falle trägt jeder der beiden Teile zur Hälfte die Kosten.

§ 10. Den Prinzipalen und Gehülfen eines Orts und Bezirks ist gestattet, außer und neben den Schiedsämtern der 12 Kreise (§ 5), nach erfolgter Zustimmung des Einigungsamtes, auch Lokalschiedsämter einzurichten. Niemand ist jedoch verpflichtet, das Lokalschiedsamt anzuerkennen, und jeder hat das Recht, den Fall vor das Schiedsamt seines Kreises zu bringen. Wenn jedoch beide Teile im voraus erklären, sich dem Ausspruche des Lokalschiedsamtes unterwerfen zu wollen, so haben die Entscheidungen solcherweise anerkannter Lokalschiedsämter dieselbe Geltung wie die der Kreisschiedsämter.

§ 11. Die Einteilung der Kreise, die Bestimmung der 12 Hauptorte für die Schiedsämter, die Modalitäten für die en bloc-Abstimmung über einen revidierten Tarif, die Höhe der nach § 6 zu deponierenden Gelder, kurz alles, was zur nähern Ausführung dieser Bestimmungen gehört, wird von dem Einigungsamte festgesetzt.

§ 12. Vorstehende Bestimmungen sind als ein integrierender Teil des am 1. bis 5. Mai 1873 zu Leipzig zwischen den Delegierten der Prinzipalität und der Gehülfenschaft vereinbarten Allgemeinen deutschen Buchdruckertarifs zu betrachten.

VI. Die Einführung und Wiederbeseitigung des Einigungsamtes.

In vorstehendem wurden die Organisationen vorgeführt, welche die Bestimmungen des Leipziger Friedens durchführen sollten; welches waren die Verhältnisse, in welche die Aufgabe der Durchführung fiel? Die denk-

bar ungünstigsten. Am 5. Mai 1873 war der Friede geschlossen worden; am 9. Mai, an demselben Tage, an dem der im Frieden vereinbarte Tarif formell in Kraft gesetzt wurde, krachte in Wien die Börse zusammen, und es begann jene Periode der Depression, die 1878 ihren Höhepunkt erreichen, im ganzen aber 15 Jahre auf der gesamten civilisierten Welt lasten sollte.

Das Buchdruckgewerbe hatte von dem Aufschwung großen Vorteil gezogen; ebenso geriet es auch bei eintretendem Niedergang in Mitleidenschaft. Doch war dies lange nicht in gleichem Maße wie in anderen Gewerben der Fall. Inwieweit der Accidenzdruck unter dem allgemeinen Rückgang zu leiden hatte, läßt sich aus allgemeinen Anhaltspunkten nicht feststellen. Die Zeitungsdrucker erlebten unzweifelhaft einen bedeutenden Ausfall. Nicht nur, daß an den Annoncen, die über die Liquidation der vorangegangenen Gründungen berichteten, weit weniger verdient wurde als an den Gründerannoncen, auch in den kleinen Inseraten trat eine bedeutende Minderung ein. Wenn wir die Wiener Zeitungen, bezüglich deren infolge der österreichischen Inseratensteuer genaue Daten vorliegen, zum allgemeinen Maßstab nehmen, ergiebt sich, daß 1874 gegen 1873 eine Abnahme größerer Inserate um 51 1/2 Prozent und der kleinen um 60 Prozent stattfand[1]; desgleichen war dort die Zahl der Abonnenten 1874 gegen 1873 um 8 1/8 Prozent gefallen; und gar manches Blatt, das sich in der Gründungszeit auf einem großartigen Fuße eingerichtet hatte oder das damals neu entstanden war, mußte eingehen. Anders jedoch verhielt sich es mit dem Werkdruck. So findet sich in den „Annalen der Typographie" vom 29. Mai 1874 folgende Mitteilung: „Das Urteil über den Ausfall der Buchhändlermesse lautet, daß dieser in Ansehung der Zeitverhältnisse ein über Erwarten guter gewesen. Zur Ostermesse 1873 wurden 16 2/3 Prozent mehr gezahlt als zur Messe 1872. Die Befriedigung darob war so groß, daß man, die Analogie mit dem Gange des Warenhandels ziehend, bald Befürchtungen wegen des Resultats der diesjährigen Messe verlauten ließ. Diese Befürchtungen erwiesen sich ohne Grund. Verschiedene Kommissionäre versichern uns, daß ihre Zahlungslisten nur eine geringe Differenz gegen die letzten zeigen; einzelne wollen in den ihrigen sogar eine Steigerung wahrnehmen." Desgleichen zeigt die Statistik der 1874—1876 gedruckten Werke keinen Rückgang der Zahl, sondern das Gegenteil[2]. So treten auch

[1] Siehe Annalen VII 33. — [2] Folgende Statistik, entnommen der systematischen Übersicht der litterarischen Erzeugnisse des deutschen (Deutsches Reich, Österreich und Schweiz) Buchhandels, mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig, ist für die in dieser Abhandlung erörterten Fragen von größtem Interesse: Während im Jahre 1800 nur 3335 Werke erschienen, erschienen (siehe folgende Seite)

die Klagen über Abnahme der Aufträge im Buchdruckgewerbe erst später auf, und zwar meist, wenn es sich um den Lohntarif handelt. Im Widerspruch mit diesen Klagen aber steht es, daß, während vor 1875 die Zahl der in Deutschland jährlich neu gegründeten Druckereien die Ziffer 100 niemals erreichte, sie seitdem, mit Ausnahme von 1877 und 1882, stets mehr als 100 betragen hat[1].

Danach scheint in der Lage des Buchdruckermarkts an sich, war diese für den Zeitungsdruck 1874—76 auch weniger günstig als 1873, noch kein ausreichender Grund zu liegen, warum der 1873 für die Zeit bis zum 1. Juli 1876 vereinbarte Tarif nicht einzuhalten gewesen wäre.

Aber vielleicht boten die Lokalzuschläge in Verbindung mit der Machtlage diesen ausreichenden Grund? Und kein Zweifel, es war ein großer Mangel des Leipziger Friedensschlusses, daß darin weder Prinzipien vereinbart waren, nach denen diese Lokalzuschläge berechnet werden sollten, noch auch Organe erster Instanz für diese Berechnung vorgesehen waren. So war ihre Feststellung lediglich der momentanen Machtlage der Parteien an den verschiedenen Druckorten überlassen worden; unter diesem Druck waren die Lokalzuschläge für einzelne Orte sehr hoch ausgefallen, und wie der Tarif sollten auch sie bis zum 1. Juli 1876 „unanfechtbare Gültigkeit" haben.

im Jahre	Werke	im Jahre	Werke	im Jahre	Werke	im Jahre	Werke
1851	8326	1861	9566	1871	10 669	1881	15 191
1852	8857	1862	9779	1872	11 172	1882	14 794
1853	8750	1863	9889	1873	11 050	1883	14 802
1854	8705	1864	9564	1874	12 070	1884	15 607
1855	8794	1865	9661	1875	12 516	1885	16 305
1856	8540	1866	8699	1876	13 356	1886	16 253
1857	8699	1867	9855	1877	13 925	1887	15 972
1858	8672	1868	10 563	1878	13 912	1888	17 016
1859	8666	1869	11 305	1879	14 179	1889	17 986
1860	9496	1870	10 058	1880	14 941		

[1] Vgl. Klimschs Adreßbuch für 1890 S. 85. Danach wurden Druckereien gegründet:

1871	76	1878	105	1885	154
1872	76	1879	104	1886	148
1873	89	1880	135	1887	176
1874	86	1881	115	1888	165
1875	104	1882	94	1889	159
1876	101	1883	105	Anfang 1890	37
1877	73	1884	136		

Allein vergegenwärtigen wir uns, bevor wir weitere Schlüsse ziehen, was die Wirkung von Lokalzuschlägen, gleichviel ob hoch oder niedrig, sein kann. Wenn jemand an einem Orte mit einem Lokalzuschlag eine Druckerei auf die Dauer betreiben soll, so ist dies nur unter zwei Voraussetzungen möglich: Entweder die Vorteile, welche der teuerere Druckort bietet, sind so groß, daß dadurch der Lokalzuschlag ausgeglichen wird; in diesem Falle ist der Druckereibesitzer nicht zu beklagen; wegen dieser Vorteile hat er trotz der Lokalzuschläge seine Druckerei an dem teuereren Orte errichtet. Dies gilt z. B. von den großen Zeitungsdruckereien. Oder es fehlen solche ausgleichende Vorteile; hier ist der Prinzipal nur dann im stande, den Lokalzuschlag zu zahlen, wenn die Leistungsfähigkeit der Arbeiter an den teuereren Druckorten entsprechend der Differenz in der Lohnhöhe über der der billigeren steht; er entläßt die schlechteren Arbeiter: die Folge ist, daß sich an den teuereren Orten die besseren, an den billigeren die schlechteren Arbeiter finden. Ist aber keine dieser Voraussetzungen gegeben, so zwingt der Lokalzuschlag den Prinzipal, seine Druckerei von dem teuereren an den billigeren Ort zu verlegen, was überall, wo es geschehen kann, das volkswirtschaftlich Wünschenswerteste und in den letzten Jahrzehnten häufig geschehen ist. Vor allem aber mußten diese Gesichtspunkte bei der Neugründung von Druckereien sich geltend machen. Und wenn im Mai 1873 in Deutschland 2201 Druckereien bestanden und von da bis zum 1. Juli 1876 286 neue gegründet wurden, so hätte zum mindesten bei diesen 11 ½ Prozent aller Druckereien der Lokalzuschlag kein Motiv für Nichtbeachtung des Leipziger Maitarifs sein dürfen. Noch weniger kann natürlich für die 2052 Druckereien, die seit Einführung eines Normaltarifs mit Lokalzuschlägen gegründet worden sind, von einer Berechtigung, über das Princip der Lokalzuschläge zu klagen, die Rede sein.

Allein es sind nicht bloß alte Firmen gewesen, die sich von 1873—76 über Tarif und Lokalzuschläge beklagten, und die ebenso heute noch, nachdem beides längst den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt ist, dagegen rebellieren. Wir müssen daher die Ursache der Schwierigkeiten, auf welche der Tarif und die zu seiner Durchführung geschaffenen Schieds- und Einigungsämter stießen, anderswo suchen.

Vor allem waren es die kleineren Firmen, die damals wie heute der Einführung von geordneten Verhältnissen im Buchdruckgewerbe Widerstand entgegenbrachten; sie sahen sich durch die Schranken, die sie hindern sollten, auf Kosten der Arbeiter zu konkurrieren, im Aufstreben beeinträchtigt.

Andere hatten, wie fast die gesamte damalige Geschäftswelt, an die unbegrenzte Dauer des Aufschwungs geglaubt, und um ja nicht wieder durch

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in der Ausnützung desselben gestört zu werden, dem neuen Tarif gleich für 3 Jahre „unanfechtbare Gültigkeit“ gegeben; jetzt hörten sie allenthalben Klagen über den Zusammensturz der frevelnd gebauten Luftschlösser; der eine oder andere hatte dabei selbst, wenn auch nicht in seiner Druckerei, so doch in anderen Anlagen Einbuße erlitten; es störte nun viele, durch die Verpflichtung auf 3 Jahre darin gehemmt zu sein, sich an Lohnherabsetzungen, wie sie in anderen Gewerben und früher im eigenen vorkamen, für die erlittenen Verluste zu erholen. So schrieb der Berliner Korrespondent der „Annalen“ vom 23. Mai 1874: „Die Situation vor einem Jahre war eine ganz andere. Damals sagte man: um jeden Preis einen Tarif, damit wir um jeden Preis Frieden haben. Heute läßt man, wenigstens hier, die Ohren hängen und sagt: Wir haben uns überraschen lassen.“

Dazu kam der noch nicht verwundene Groll über die 1873 erlittene Niederlage, und bei vielen, ähnlich wie bei den Franzosen nach 1871, ein Wunsch nach Revanche.

So ist es denn äußerst charakteristisch, daß, während der Stolz der Prinzipale während des ganzen Jahres 1873 nicht zugeben wollte, daß sie aus dem Aprilkampfe als Besiegte hervorgegangen seien, im Jahre 1874 die Klagen ertönten über den ihnen durch den übermächtigen Gehülfenverband abgerungenen Tarif, sowie Schmähungen auf das Einigungsamt, an das die Gehülfen sich für seine Durchführung wenden konnten, als auf eine „von Theoretikern ohne praktische Erfahrung ersonnene, von der Gewalt der siegenden Partei aufgenötigte“ Einrichtung, die in der Praxis wenig Boden gefunden habe[1].

Sehen wir nun zu, wie diese Stimmung sich im einzelnen geltend machte. Um aber nach dem hier wiedergegebenen Angriffe eines „Praktikers“ auf das Schieds- und Einigungsverfahren die damaligen Vorgänge im deutschen Buchdruckgewerbe in ihrer wahren Bedeutung würdigen zu können, bedarf es der völligen Klarheit, was denn die Voraussetzungen des befriedigenden Wirkens eines Einigungsamtes sind.

Die Einigungsämter wurden nicht von unerfahrenen Theoretikern „ersonnen“, sondern sind aus der Praxis desjenigen Landes hervorgegangen, das die meisten Arbeitseinstellungen aufzuweisen hat, Englands. Die dort segensreich wirkenden Einrichtungen wurden von den „Kathedersocialisten“ zu Anfang der siebenziger Jahre lebhaft erörtert und empfohlen. Wenn die

[1] Vgl. „Annalen der Typographie“ VII 150.

Einigungsämter so segensreich wirken sollten wie dort, waren aber drei Dinge die unerläßliche Voraussetzung, nämlich, daß die Organisationen der sich entgegenstehenden Interessenten: 1. die zwischen ihnen schwebenden Fragen lediglich als geschäftliche Fragen nach den wirtschaftlichen Gesichtspunkten des Käufers und Verkäufers, nicht aber in der Aufwallung der Gefühle behandelten, die einerseits das Streben nach Aufrechthaltung eines Herrschaftsverhältnisses, andererseits das nach Abschütteln dieses Herrschaftsverhältnisses hervorruft; 2. daß sie die getroffenen Vereinbarungen, mochten sie der einen oder anderen Partei nach noch so erbittertem Kampfe abgerungen sein, für die vereinbarte Dauer als etwas Sakrosanktes ansahen, und dementsprechend kein Mitglied duldeten, das die getroffenen Vereinbarungen nicht beachtete; 3. daß sie sich, statt sich offen oder heimlich zu befehden oder zu untergraben, gegenseitig rückhaltlos anerkannten.

Alle drei Voraussetzungen finden sich bei den englischen Schieds- und Einigungskammern in musterhafter Weise erfüllt. Man vergleiche für die geschäftliche Behandlung der Fragen nur das Schiedsgericht, dessen Verlauf in stenographischem Berichte in Auerbachs Abhandlung abgedruckt ist. Man sehe ferner ebendaselbst, wie die Grubenbesitzer von Northumberland und Durham zwar den Schiedsspruch kündigen, sobald die Verhältnisse, auf welche er begründet ist, wechseln, wie sie ihn aber bis zum Ablauf der Kündigungsfrist aufs strengste beachten; man sehe, wie selbst als zu Durham zur Zeit der tiefsten Depression eine Lohnskala bestand, welche den Bedürfnissen der Grubenbesitzer nicht gerecht wurde, viele von diesen zwar ihren Grubenbetrieb einstellten oder, um fortarbeiten zu können, sich durch Sonderabmachungen mit den Arbeitern vom Tarif zu eximieren suchten, wie man es aber nie soweit kommen ließ, einem einmal gefällten Spruche des Schiedsgerichts oder des gemeinsamen ständigen Ausschusses förmlich den Gehorsam zu weigern. Man sehe dort ferner, wie der Grubenbesitzerverein den Verein der Grubenarbeiter rückhaltlos anerkennt und die größten Grubenbesitzer seine Existenz für unentbehrlich erklären, und man sehe dasselbe in der Abhandlung von Dr. Lotz über die Eisenindustrie.

Ebendeshalb ist man in England auch nie zur gerichtlichen Durchführung der Sprüche von Schieds- und Einigungskammern geschritten. Bei dem Mundellaschen Schieds- und Einigungsverfahren, das dem Buchdruckereinigungsamt und seinen Schiedsämtern zu Grunde gelegt war, giebt es nicht einmal einen außerhalb der Partei stehenden Unparteiischen, der bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Kettle hat den Unparteiischen eingeführt und ein System konstruiert, wonach Entscheidungen des Einigungsamts gerichtlich exequierbar sind; aber es ist niemals von dieser Exequierbar-

keit und ebensowenig von dem Mundellaschen Gesetze von 1872, das die Exequierbarkeit sichern sollte, Gebrauch gemacht worden. Ebensowenig besteht die gerichtliche Exequierbarkeit bei den Aussprüchen der gemeinsamen ständigen Ausschüsse in den Grubendistrikten von Durham und Northumberland. Trotzdem hat man diesen Mangel dort niemals entbehrt. Und ebensowenig wurde er da entbehrt, wo man, wie heute so häufig, auf dem Wege der Negotiation zwischen den beiden Interessenverbänden statt auf dem des Schieds- und Einigungsverfahrens die Arbeitsbedingungen feststellt. Denn wo die Arbeitgeber selbst organisiert sind, wie in den genannten Grubendistrikten, verfällt ein Mitglied des Arbeitgebervereins in Geldstrafe, die durch Verkauf von vorher hinterlegten trockenen Wechseln eingezogen wird, wenn es sich dem Spruche des Ausschusses nicht fügt oder getroffene Vereinbarungen verletzt; und gegenüber Nichtmitgliedern, oder da, wo die Arbeitgeber nicht organisiert sind, erzwingt man die Nachachtung mit Hülfe des Gewerkvereins der Arbeiter. In diesem Gewerkverein aber, weit entfernt, ihn zu befehden, sieht man den willkommenen und unentbehrlichen Bundesgenossen bei der Ordnung des Arbeitsverhältnisses durch Schieds- und Einigungsamt.

Und nun blicken wir auf die Zustände im deutschen Buchdruckgewerbe nach dem Leipziger Friedensschluß!

Da ist man noch weit davon entfernt, daß die Prinzipale sich in die Auffassung ihres Verhältnisses zu ihren Gehülfen, wie sie der Gewerbeordnung zu Grunde liegt, gefunden haben; man ist noch weit entfernt, dieses Verhältnis, wie das zwischen Käufer und Verkäufer, wie etwa das des Druckers zu dem Papierlieferanten, dessen Papier er kauft, zu betrachten. Gewiß, die Kampfparagraphen hatte man aus dem Statut des deutschen Prinzipalvereins entfernt; aber sie würden dieser Auffassung nicht widersprochen haben; giebt es doch auch Koalitionen und Gegenkoalitionen unter den Käufern und Verkäufern der verschiedensten Waren. Übrigens geschah dies hauptsächlich deshalb, weil man außer stand war, die eigenen Mitglieder zur Anerkennung dieses Kampfparagraphen zu bringen. Wie man dagegen gegenüber dem Gehülfenverbande dachte, zeigt, daß man an den Bestrebungen festhielt, durch besondere Gestaltung der Unterstützungs- und der Viatikumskassen das alte Herrschaftsverhältnis über die Gehülfen aufrecht zu erhalten.

Die unveränderte Fortdauer dieser alten „patriarchalischen" Auffassung zeigte sich ferner in der Art und Weise, wie man über die durch den Tarif von 1873 festgesetzten Lohnsätze sprach. Sie wurden als nicht dem Recht und der Billigkeit, sondern lediglich den wirtschaftlichen Machtverhältnissen

entsprechend bezeichnet. Als ob bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen nach dem Gesichtspunkte des Warenkaufs, wie ihn die Gewerbeordnung sanktioniert hatte, eine andere Regelung außer der nach den wirtschaftlichen Machtverhältnissen dem Rechte entsprochen hätte! Demgemäß finden wir fortwährend Klagen, daß die Gehülfen ihren Sieg nicht mit Mäßigung ausnutzten, was regelmäßig nichts anderes heißt, als daß die Gehülfen, wo sie irgend konnten, auf der Durchführung des vereinbarten Tarifes bestanden.

Aber all dies sind nur Kennzeichen für die innere Stimmung, in der man die neu geschaffene Ordnung betrachtete. Weit bedenklicher war es, wie man sich zu dem Schieds- und Einigungsverfahren stellte. Vor allem gingen die Wahlen zu den Schiedsämtern nicht überall rechtzeitig vor sich; nur 6 Kreisschiedsämter und 1 Lokalschiedsamt (Bremen) kamen rechtzeitig zustande. Wo dann diese Ämter wirklich ins Dasein traten, finden wir naturgemäß die Gehülfen als Kläger, denn sie waren eben fortwährend in der Lage gegenüber von Prinzipalen, welche den Tarif verletzten, auf dessen Beachtung bestehen zu müssen. Nun aber lesen wir von zahlreichen Fällen, in denen Prinzipale sich weigerten, sich einem gegen sie ausgefallenen Spruche zu unterwerfen. Was blieb dann den Gehülfen übrig als zu streiken, um die Beachtung des Spruchs zu erzwingen? Thaten sie dies aber, so klagten die Prinzipale wieder über Gewaltakte des Gehülfenverbands, und erklärten wohl Tarif und Schieds- und Einigungsämter für dadurch hinfällig geworden, um dies — freilich ohne daß sie selbst deren Sprüche dann besser beachtet hätten — auf Zureden wieder zurückzunehmen. Am aufgeregtesten ging es in Berlin zu, wo wiederholt Prinzipale, ja einmal sogar einer, der an der Herstellung der Normativbedingungen für Berlin hervorragenden Anteil genommen, diese — wie die Gehülfen sagen, um andere Prinzipale zu unterbieten, — verletzten. Nachdem sie sich darauf geweigert hatten, den gegen sie ergangenen Schiedssprüchen nachzukommen, stellten ihre Gehülfen die Arbeit ein. Aber statt daß diese nun beim Schieds- und Einigungsamt Unterstützung fanden, kamen dessen Prinzipalmitglieder mit ihren Lehrlingen und mit Nichtverbandsmitgliedern zur Hülfe[1]. — Eine weitere häufige Beschwerde war es, daß, nachdem der Spruch zu Gunsten der klagenden Gehülfen ausgefallen war, der Preis bezahlt, aber sofort dem Kläger gekündigt und die Arbeit einem Nichtverbandsmitgliede zu niedrigerem Preise übertragen und diesem ein Anrecht auf den Tarifpreis abgesprochen

[1] Vgl. Annalen VI 38, 68, 72 ff.

wurde[1]. In anderen Fällen umgingen die Prinzipale den Tarif, indem sie an Stelle der ausgelernten Gehülfen Lehrlinge beschäftigten[2]. — Das Erstaunlichste aber ereignete sich, als sich in Berlin ein Verein von Prinzipalen und Nichtverbandsgehülfen bildete, um die Leipziger Maiabmachungen zu Fall zu bringen. Die Hälfte der Mitglieder dieses Vereins waren gleichzeitig Mitglieder des deutschen Prinzipalvereins[3], dessen Zweck umgekehrt die Aufrechthaltung dieser Maiabmachungen war. Der deutsche Prinzipalverein aber gestattete nicht nur, daß diese Prinzipale ihm auch ferner als Mitglieder angehörten, sondern es wurden auch Mitglieder jenes Vereins zu Prinzipalvertretern in das Schieds- und Einigungsamt gewählt[4], dessen Aufgabe war, den Leipziger Tarif durchzuführen. — Was nutzte es bei solcher Schwäche, wenn die „Annalen" solches Vorgehen mißbilligten und der Präsident des deutschen Prinzipalvereins, Dr. Brockhaus, in loyalster Weise allezeit das Unentbehrliche des Einigungsamtes energisch betonte!

Ebensowenig wurde dem dritten Erfordernis, der offenen und rückhaltlosen Anerkennung des Gehülfenverbands als der Vertretung der Gehülfen und unentbehrlichen Voraussetzung des Gelingens des Schieds- und Einigungsverfahrens entsprochen. Hier ließen selbst die „Annalen" gar manches zu wünschen übrig. Gewiß, wo Interessenkollisionen vorlagen oder drohten, mußten die Annalen die Interessen der Prinzipale energisch geltend machen; aber auch dabei war es nicht gerade nötig, wie 1874 bei einer der äußerst zweifelhaften Berliner Arbeitsstreitigkeiten, die Aufforderung des „Correspondenten", „jeden Zuzug nach Berlin zu vermeiden", der Prüfung der Berliner Prinzipale, „inwieweit eine solche dringende Bitte eine gesetzliche sei", zu empfehlen[5]. Und ebenso entsprachen eine Menge nutzloser Plänkeleien gegen den Gehülfenverband, die sich in den „Annalen" finden, recht wenig der Anschauung, von der aus man 1873 den Frieden gesucht hatte, „um die jetzigen Differenzen zwischen dem Verband und dem Verein für die Dauer zu beseitigen". Aber ganz abgesehen davon, man versteht nicht die Logik: Einerseits wünschte man die Durchführung des Tarifs, weil man unter der Nichtbeachtung desselben durch die Schmutzkonkurrenz litt, und beklagte den Mangel an Machtmitteln, um die Durchführung durchzusetzen, andererseits begünstigte man principiell alle Nichtverbandsmitglieder, welche bereit waren, unter dem Tarif zu arbeiten, und hemmte so auf jedmögliche

---

[1] Vgl. Correspondent vom 14. Juli 1875. Bericht des Gehülfenvorsitzenden des Schiedsamts, C. Tümmler. — [2] Vgl. Annalen VII 148. — [3] Vgl. Annalen v. 3. Juli 1874. — [4] So der Drucker und Besitzer der „Berliner Mitteilungen", des Organs des gegen die Leipziger Abmachungen gegründeten Vereins. — [5] Vgl. Annalen VI 58.

Weise das einzige Organ, das dem Tarif Geltung verschaffen konnte, den Gehülfenverband.

Noch schlimmer war die Sache freilich da, wo man, wie seitens des schon erwähnten neuen Vereins in Berlin, die Wiederbeseitigung der 1873 geschaffenen Ordnung offen plante. Die Annalen vom 8. Mai 1874 enthalten darüber folgende Notiz: „In Berlin herrscht große Bewegung. Eine Abminderung des Tarifs ist ins Auge gefaßt; ein neues Organ, „Berliner Mitteilungen", erschien, und ein Verein mit dem Grundsatz, alle Verbandsmitglieder aus den Vereinsoffizinen auszuschließen, wurde konstituiert." Die nächste Nummer berichtet von einem Schriftsetzer Kaufmann, der als Strohmann eines Buchdruckereibesitzers diesen aus Prinzipalen und Nichtverbandsgehülfen bestehenden Verein ins Leben gerufen habe. Die „Berliner Mitteilungen" gingen 1875 in das Eigentum des rührigsten unter den Berliner Agitatoren, Hermann Blanke, über und erschienen von da ab unter dem Namen „Deutsche Buchdruckerzeitung". Vereinigungen gleicher Tendenz (auch in Österreich und der Schweiz) traten später mit dem Berliner Verein in Beziehung und gründeten die „Freie Vereinigung unabhängiger Viatikumskassen für Buchdrucker".

Die Schwierigkeiten, welchen die Durchführung des Tarifs und die Konsolidierung des Instituts der Schieds- und Einigungskammern begegnete, bestanden also in dem Geiste, in dem die Prinzipale die Leipziger Abmachungen entgegennahmen, in der Unfähigkeit des deutschen Prinzipalvereins, seine ungehorsamen Mitglieder zur Beobachtung der Vertragstreue zu zwingen und in dem Widerwillen der Prinzipale, den Gehülfenverband, der sie dazu hätte zwingen können, als die Organisation der Gehülfen anzuerkennen und zu unterstützen. Nunmehr aber erklärt es sich, warum weder die wirtschaftlichen, noch die socialen Wirkungen, die man von beiden Einrichtungen erwartet hatte, sich einstellten. Nicht die wirtschaftlichen: die Schmutzkonkurrenz gedieh nach wie vor im Buchdruckgewerbe; sie ja war es, welche Tarif und Einigungsamt anzuerkennen verweigerte, während die großen Firmen sich durch strikte Vertragstreue auszeichneten. Nicht die socialen: statt daß eine Annäherung zwischen Prinzipalen und Gehülfen gefördert wurde, erschienen vielen unter diesen Tarif und Einigungsamt nur als Mittel der Prinzipale, um unter eigener Nichtbeachtung der übernommenen Verpflichtungen den Gehülfen die Geltendmachung ihres Koalitionsrechtes zu verkümmern. Die Berliner Gehülfen, von denen behauptet wird, daß sie stark socialdemokratisch durchsetzt gewesen seien, hatten beide Einrichtungen von Anfang an in diesem Lichte betrachtet, und ohne Zweifel hatten sie häufig durch die Schroffheit ihres Auftretens Anlaß zu Ärgernis

gegeben. Aber trotzdem konnte der Vorsitzende des Prinzipalvereins-Kreises Berlin-Brandenburg, Dr. A. F. Thiele, in seinem Cirkulare vom 24. August 1874 schreiben[1]: „Die hiesige Gehülfenschaft hält an der hiesigen Schiedsmanns-Einrichtung eifrig fest, und es muß daran festgehalten werden, weil sie untrennbar von dem Leipziger Tarifvertrage ist und weil mit ihrem Aufgeben nicht nur das statutarische Fortbestehen des deutschen Buchdruckervereins sich in Frage stellte, sondern auch, weil alsdann an die Stelle des kaum geschaffenen Vertrags- und Ausgleichsrechts alsbald wieder die individuelle und korporative Selbsthülfe, damit aber der alte, unleidliche Zustand des Interessenkrieges treten würde. Je einleuchtender dies ist, mit um so größerer Zuversicht gebe ich mich der Hoffnung hin, daß, wie bei der hiesigen Gehülfenschaft, so auch bei der hiesigen Prinzipalität das Bewußtsein der Notwendigkeit, an dem einmal konstituierten Recht, innerhalb der Zeit der vertragsmäßigen Gültigkeit desselben, vorbehaltlos festzuhalten, nicht zurückbleiben wird." Allein statt daß die Berliner Prinzipalität, dieser Mahnung des Vorsitzenden ihres Kreises folgend, durch strikteste Loyalität in der Ausführung des eingegangenen Vertrages den wachsenden Pessimismus der Gehülfen entwaffnet hätte, war das oben geschilderte Vorgehen derselben wie angethan, um diesen Pessimismus zu rechtfertigen. Die Folge war, daß im Jahre 1875 auch die Gehülfen das Schiedsamt vorübergehend über Bord warfen und die alten anarchischen Zustände wiederkehrten.

Die Leitung des Gehülfenverbands aber ward durch diese Entwicklung in eine schwierige Stellung gesetzt. Auf der einen Seite waren radikale Elemente im Verband, denen die Besonnenheit und kluge Mäßigung der Verbandsleitung ein steter Stein des Anstoßes war. Auf der anderen Seite war die Prinzipalität, die, statt in dem Verbande einen willkommenen und unentbehrlichen Bundesgenossen anzuerkennen, ihm fortwährend zu erkennen gab, daß sie ihn nur ertrage, weil sie ihn nicht zu beseitigen vermöge. Unter diesen Verhältnissen war es nur der nüchternen Klugheit der Verbandsleitung zu danken, daß einerseits der Verband nicht auf radikale Abwege geriet, andererseits die Idee eines gemeinsamen Tarifs nicht unterging. Man begreift aber, wenn man in den Organen beider Organisationen die fortwährend aus der Nichtbeachtung des Tarifs entstandenen Schwierigkeiten liest, die sich im „Correspondent" gelegentlich findenden Seufzer nach einer starken Organisation der Prinzipale.

Während dieser Kämpfe um die nächstliegenden Interessen hatten die

---

[1] Vgl. Annalen VI 160.

Gehülfen übrigens vereinzelt wieder die Verwirklichung einer alten Lieblingsidee, der Productivgenossenschaften, versucht. So waren seit Beginn der siebziger Jahre Genossenschaftsdruckereien zu Leipzig, Berlin, Mannheim, Stuttgart begründet worden.

Endlich nahte nun der Termin, da der Leipziger Maitarif seine vertragsmäßige Geltung verlor. Schon gegen Ende 1875 begannen die Prinzipale zu rüsten. Sie reichten beim Einigungsamte den Antrag auf Revision des Tarifs rechtzeitig ein, indem sie gleichzeitig einen neuen Entwurf aufstellten, den sie in dem neuen offiziellen Organe des Prinzipalvereins, den „Mitteilungen des Deutschen Buchdruckervereins“ veröffentlichten. Ebenso unterbreiteten die Gehülfen dem Einigungsamt einen neuen Entwurf. Wie naturgemäß bei jedem Handel wollten die Prinzipale geringere Preise geben, die Gehülfen höhere Preise erlangen, oder, wie sie sich ausdrückten, den Tarif „nivellierend“ (nach oben) verbessern. Das Einigungsamt funktionierte nun als Tarifkommission. Die Vereinbarung machte große Schwierigkeiten. Schon vorher hatten manche Bedenken getragen, überhaupt wieder einen Tarif zu vereinbaren; allein jeder sah doch die Vorteile, welche der Tarif trotz aller Mängel geboten hatte und, wenn verbessert, weiter bieten könnte, und keiner wollte derjenige sein, welcher eventuell die Veranlassung zum Eintritt eines tariflosen Zustandes gegeben habe. Charakteristisch für die noch wenig entwickelte Gewandtheit beider Parteien im Verhandeln war es, daß sich am 2. Tage zeigte, daß jeder der vorgebrachten Anträge durch Stimmengleichheit abgelehnt war. Da brach sich endlich die Überzeugung Bahn, daß eine Einigung nicht darin bestehen könne, daß man möglichst energisch auf seiner Meinung bestehe, und so entstand auf dem Weg gegenseitiger Konzessionen ein neuer Tarif.

Derselbe war in verschiedenen Positionen ungünstiger für die Gehülfen. Denn wenn auch, wie wir sahen, der so oft behauptete Rückgang in der Statistik der gedruckten Werke sich in keiner Weise bewahrheitet findet, so war doch im Zeitungsdruck und vielleicht im Accidenzdruck ein Rückgang eingetreten.

Sodann wurden an dem Einigungsamte einige Vervollkommnungen vorgenommen. Die Lokalzuschläge sollten — wie dies schon 1873 festgesetzt worden war — in den Fällen, in denen Prinzipale und Gehülfen des betreffenden Ortes nicht einig wurden, durch das Einigungsamt festgestellt werden. Dieses sollte nunmehr über die beteiligten Prinzipale und Gehülfenvereine, sowie über die bestehenden Schiedsämter Register führen. Auch sollte es die Wahl zur Tarifkommission anordnen und überwachen. Ferner wurde der Rechtsweg in Fällen, in denen Schiedsämter oder Einigungsamt entschieden hatten, ausgeschlossen. Endlich, bei Stimmengleichheit in Fällen,

die den Schiedsämtern vorlägen, sollte das Einigungsamt den Endentscheid geben.

Statt auf 3 Jahre vereinbarte man den Tarif diesmal nur für 1 Jahr; doch sollte er von Jahr zu Jahr stillschweigend in Kraft bleiben, solange nicht 6 Monate vor Ablauf des betreffenden Jahres ein Antrag auf Revision eingereicht wurde.

Der so abgeänderte Tarif wurde von dem Einigungsamte sämtlichen Prinzipalen und Gehülfen zur Urabstimmung vorgelegt und von den Prinzipalen mit 402 gegen 32, von den Gehülfen mit 3551 gegen 1300 Stimmen angenommen. Am 1. Juli 1876 trat er in Kraft.

Nun waren noch die Lokalzuschläge zu regeln[1].

Vor allem ist merkwürdig, daß, nachdem man 3 Jahre über die Lokalzuschläge von seiten der Prinzipale soviel geklagt hatte, in dem Augenblicke, da man diese Lokalzuschläge ändern konnte, die große Mehrzahl der Kreise beschloß, sie beim alten zu belassen.

Nur an einigen Orten gab es Schwierigkeiten. In Stuttgart wollten es die Prinzipale beim bisherigen Lokalzuschlage belassen, die Gehülfenschaft forderte eine Erhöhung desselben von 10 auf 20 Prozent. Die Prinzipale scheinen dem anfangs nachgegeben zu haben; jedenfalls aber fehlte es an dem erforderlichen Zusammenhalten. Zuletzt wurde der Beschluß gefaßt, den Lokalverein der Prinzipale aufzulösen und sein Vermögen zu verteilen.

In Frankfurt a. M. erhoben die Gehülfen gleichfalls höhere Ansprüche rücksichtlich des Lokalzuschlags; hier waren die Prinzipale in Ablehnung der Forderung erfolgreich.

Die größten Schwierigkeiten entstanden in Berlin. Dort wurde von den Prinzipalen neben einigen anderen in Frage stehenden Positionen eine Herabsetzung des Lokalzuschlags von 33 1/3 Prozent erst auf 20 Prozent, später auf 25 Prozent beschlossen. Die Gehülfen behaupteten, dies sei gegen die neue Leipziger Abmachung, indem die Tarifreduktion nur beschlossen worden sei unter Beibehaltung der bisherigen Lokalzuschläge. Die Prinzipale leugneten dies, worauf die Gehülfen, ohne die Frage vor das Einigungsamt zur Entscheidung zu bringen, die Arbeit einstellten und auch die Wahl zum Einigungsamte verweigerten. Die Gehülfen scheinen materiell nicht so sehr im Unrecht gewesen zu sein, wie es eine „im Auftrage der Berliner Buchdruckereibesitzer“ herausgegebene und bei Hermann Blanke ge-

---

[1] Vgl. darüber „Mitteilungen des Deutschen Buchdruckervereins“ 1876—1886. Leipzig 1886, S. 68.

druckte Broschüre [1] glauben machen will; wenigstens lese ich in den offiziellen „Mitteilungen" des Prinzipalvereins S. 68 von den Stuttgarter Prinzipalen, daß sie „nach unserer Ansicht in *völlig korrekter* Weise" beschlossen hätten, „nach dem neuen Tarif unter Beibehaltung des alten Lokalzuschlags zu berechnen", während gleichzeitig die Berliner Prinzipale getadelt werden, daß sie den Lokalzuschlag herabzusetzen beschlossen hätten, ohne, wie das Statut des Vereins es vorschreibe, das Einigungsamt zu befragen. Formell waren die Gehülfen aber entschieden im Unrecht, denn nach dem neuen von ihnen angenommenen Tarif waren sie verpflichtet, die Sache, bevor sie zur Arbeitseinstellung schritten, dem Einigungsamt vorzulegen. 794 Gehülfen feierten vom 28. Juni bis 2. August, worauf sie auf Grund eines 25prozentigen Aufschlags wieder in Arbeit traten. Nun entstanden Zwistigkeiten zwischen den Berliner Gehülfen und der Verbandsleitung. Die ersteren legten dieser das Mißlingen der Arbeitseinstellung zur Last; die Verbandsleitung machte — ähnlich wie der Vorstand des Prinzipalvereins den Berliner Prinzipalen — den dortigen Gehülfen den Vorwurf, daß sie die Vorschriften des Verbandsstatuts nicht erfüllt hätten. Eine zur Schlichtung des Konflikts im September nach Leipzig berufene Konferenz von Delegierten aus den 10 größten Gauen gab indes der Verbandsleitung recht und forderte den Berliner Verein auf, sofort die Wahl zum Einigungsamte vorzunehmen.

Damit war denn die neue Ordnung allenthalben zur Annahme gelangt. Nunmehr aber zeigt sich ein neuer Beleg für die hier vertretene Auffassung, daß es nicht an zu hohen Tarifsätzen und an angeblichem Niedergang des thatsächlich fortwährend zunehmenden Buchdruckgewerbes gelegen hatte, wenn der Maitarif von 1873 nicht durchgeführt worden war. Denn nun hatte man ja die Tarifpositionen reduziert und konnte nicht von einer Aufnötigung der Tarifsätze durch den Sieger gegenüber einem Besiegten reden. Wenn kein anderes Hindernis der Durchführung bestanden hätte, hätte die Durchführung des neuen, reduzierten Tarifs also eine musterhafte sein müssen. Aber der Tarif von 1876 wurde ebensowenig durchgeführt wie der von 1873. Die Schmutzkonkurrenz wollte sich eben überhaupt nicht an irgend welche Tarifsätze binden lassen; die mit der Lehrlingswirtschaft zusammenhängende Überfüllung des Arbeitsmarkts ließ sie immer wieder Gehülfen finden, die *unter* dem vereinbarten Tarif in

[1] Die Arbeitseinstellung der Berliner Buchdruckergehülfen am 28. Juni 1876. Herausgegeben im Auftrage der Berliner Buchdruckereibesitzer. Berlin 1876. Selbstverlag von G. F. Grunert, Junkerstr. 16.

Arbeit traten; der Prinzipalverein entbehrte immer noch der Machtmittel gegenüber seinen tarifuntreuen Mitgliedern und beharrte immer noch in seiner feindseligen Grundstimmung gegen den Verband, mit dessen Hülfe die Durchführung zu erzwingen gewesen wäre.

Daher sehen wir die unter der Schmutzkonkurrenz leidenden tariftreuen Prinzipale alsbald nach Annahme des Tarifs von 1876 abermals eine Tarifrevision begehren. Im Dezember 1876 verlangten die Leipziger Prinzipale, im Februar 1877 die von Hannover, im März 1877 die von Hamburg eine Reduktion, im Februar 1877 die Gehülfen von München eine Erhöhung ihrer resp. Lokalzuschläge. Alle diese Anträge wurden vom Einigungsamte abgelehnt. Darauf wurde von der Generalversammlung des deutschen Prinzipalvereins am 27. September 1877 ein Antrag auf abermalige Revision des Tarifs angenommen, und, nachdem sich wegen einiger Formfehler in der Kündigung die Sache verzögert hatte, trat am 2. August 1878 eine neue Revisionskommission in Leipzig zusammen.

Nach schwierigen Verhandlungen, die mehrfach auf dem Punkt waren, zu scheitern, kam ein neuer Tarif zustande. Derselbe enthielt abermals einige Reduktionen in den Tarifsätzen; namentlich wurden die Lokalzuschläge an mehreren größeren Druckorten herabgesetzt. Falls eine der Parteien eine Änderung in den Lokalzuschlägen wünschen sollte, sollten von jeder Partei des betreffenden Druckortes 3 Delegierte gewählt, und falls diese sich nicht einigen würden, von den Delegierten jeder Partei je ein Schiedsmann gewählt werden. Diese beiden Schiedsmänner sollten einen Obmann wählen, und der Ausspruch dieses aus 3 Schiedsmännern bestehenden Schiedsgerichts sollte maßgebend sein.

Das Einigungsamt und der gesamte übrige damit verknüpfte Schiedsapparat sollte beseitigt werden. An die Stelle davon sollte eine Tarif-Revisionskommission treten, bestehend aus 24 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern, so daß je ein Prinzipal und ein Gehülfe nebst Stellvertreter aus jedem der 12 neu abgegrenzten Buchdruckerkreise gewählt werden sollte.

Um die Beachtung des Tarifs seitens der Prinzipale zu sichern, wurde beschlossen, daß die Tarif-Revisionskommission an jeden Prinzipal, welcher mindestens 2 Gehülfen beschäftige oder mit einer Maschine arbeite, eine Anfrage zu richten habe, ob er nach dem Tarife arbeite. Bejahenden Falls gelte der Tarif für die betreffende Offizin zunächst für das laufende, vom 1. Oktober beginnende Jahr dergestalt, daß jeder Gehülfe, welcher in eine solche Offizin eintrete, ohne weiteres Zahlung nach dem Tarif und Einhaltung der sonstigen Bestimmungen desselben zu fordern habe. Jeder

Prinzipal, der den Tarif auf diese Weise anerkenne, habe solchen in seiner Offizin auszuhängen. Die Tarifkommission habe eine Liste der tariftreuen Prinzipale zu führen und auf geeignete Weise und in geeigneten Zwischenräumen zu publizieren. Wenn ein Prinzipal von dem Tarif zurücktreten wolle, müsse er dies 3 Monate vor dem 1. Oktober des betreffenden Jahres der Tarifkommission schriftlich anzeigen; thue er dies nicht, so gelte derselbe für ihn auch für das folgende Jahr und so fort.

Die Gehülfen ihrerseits erklärten durch ihre Vertreter, den Tarif samt Anhang solange als für sie gültig und maßgebend zu betrachten, als nicht die Gehülfenschaft von mindestens 3 Vororten auf eine Änderung des Tarifs bei der Tarif-Revisionskommission antrage. Ein solcher Antrag solle nur Wirkung haben, wenn er mindestens 3 Monate vor dem 1. Oktober eines laufenden Jahres gestellt sei, und zwar dergestalt, daß er die Gehülfenschaft vom folgenden 1. Oktober ab der Verpflichtung rücksichtlich dieses Tarifs entbinde.

In gleicher Weise und mit gleicher Frist sollten auch die Prinzipale dreier Vororte auf Revision des Tarifs samt Anhang antragen können. Es solle dann dessen Gültigkeit für alle Prinzipale von dem auf den Antrag folgenden 1. Oktober an erlöschen.

In beiden Fällen sei dann auch der andere Teil nicht mehr an diesen Tarif gehalten.

Am prägnantesten tritt die eingetretene Änderung in § 2 des Anhangs hervor. In den früheren Tarifen verzichteten Prinzipale und Gehülfen auf die Mittel der Aussperrung und Arbeitseinstellung, um eine Änderung des Tarifs zu erzwingen und verpflichteten sich, alle Differenzen über Handhabung und Auslegung des Tarifs den Schiedsämtern und dem Einigungsamte zu unterbreiten und deren Aussprüchen Folge zu leisten. Jetzt hieß es nur mehr: „Der Tarif soll der von Prinzipalen und Gehülfen anerkannte Ausdruck dafür sein, was für die beiderseitigen Beziehungen und Leistungen im Deutschen Reiche allgemein als gerecht und billig festzuhalten ist.“ Es war, als hätte man auf einer Börse den Anschlag der Börsenordnung durch die Inschrift ersetzt: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst!

In der Urabstimmung der 12 Kreisvororte wurde der neue Tarif nebst Anhang von 254 Prinzipalen gegen 16 und 2832 Gehülfen gegen 537 angenommen. Er trat am 1. Oktober 1878 in Kraft.

Die Gehülfen trösteten sich anfangs über die zweite Reduktion, die sie erlitten hatten, wegen der angeführten Bestimmung, welche den Prinzipalen die formelle Anerkennung des Tarifs zur Pflicht machte und ihren Rücktritt an erschwerende Bedingungen knüpfte. Sie erwarteten, daß auch die

Prinzipale in dem Tarife einen Vorteil erblicken würden, sofern sie die Gefahr der Schmutzkonkurrenz dadurch beseitigt und sich in die Lage versetzt sähen, auf Grund einheitlicher Lohnverhältnisse und dadurch herbeigeführter fester Normen für die Kalkulation ihrer Druckaufträge gesunde Geschäftsunterlagen zu gewinnen. Man glaubte — und dies war insonderheit die Meinung des „Correspondent"[1] — die Möglichkeit der Einführung des Tarifs für alle Druckorte Deutschlands gegeben, auch für solche, in denen bisher von einem Tarif noch keine Rede war, und gab im Anschluß hieran der Hoffnung Raum, daß durch gemeinschaftliches entgegenkommendes Handeln, durch gegenseitige Unterstützung in dem Bestreben, den Tarif zu verallgemeinern, ein gedeihliches Ziel, geordnete Zustände, ein Sieg des Intellekts über Indifferentismus und Böswilligkeit erlangt werde.

In diesen Erwartungen sah sich das Organ des Gehülfenverbands völlig getäuscht. Der Verband selbst entfaltete die größte Rührigkeit, um die möglichst allgemeine Durchführung des Tarifs zu erzielen. Allein er fand weder Unterstützung bei den Nichtverbandsgehülfen, noch auch diesmal beim Prinzipalverein. Es traten Strömungen ein, welche bei allen deutschen Arbeitgebern einen Mangel an Interesse an der Regelung der Lohnfrage hervorriefen. So kam es, daß bis 1879 nur 654 Prinzipale von 2715 erklärten, daß in ihren Offizinen nach dem Tarif gearbeitet werde.

VII. Socialistengesetz und Arbeiterversicherungsgesetzgebung.

Am 11. Mai und 2. Juni 1878 hatten die fluchwürdigen Attentate auf Kaiser Wilhelm stattgefunden. Am 21. Oktober 1878 wurde das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie erlassen. Dann erfolgte eine Neuordnung der Arbeiterversicherung durch das Krankenkassengesetz vom 15. Juni 1883, das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und das Gesetz, betreffend die Invalidität und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Wie Professor Brentano es ausgedrückt hat[2], war damit der Versuch inauguriert zur Lösung der Arbeiterfrage auf Grund der Autorität. Die Hebung der Lage der Arbeiterklasse war ernst ins Auge gefaßt, aber unter gleichzeitiger Stärkung der Machtstellung der damals herrschenden Klassen. Das Gesetz von 1878 suchte dementsprechend die Bestrebungen, die auf

[1] Vgl. den Leitartikel „Der neue Tarif" im Correspondent vom 9. Aug. 1878. — [2] Vgl. den Vortrag über „Kartelle" in den Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. 1. Jahrgang 1888—1889. S. 89.

den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsorganisation gerichtet waren, zu unterdrücken; die Gesetze zur Arbeiterversicherung suchten diese letztere so zu regeln, daß an Stelle der selbständigen Kassen der Arbeiter möglichst solche träten, an deren Verwaltung die Arbeitgeber, die sich mit Zuschüssen beteiligen mußten, einen weitgehenden Anteil hätten. Insbesondere war es das Bestreben, durch diese Neuordnung allen gewerkvereinlichen Bestrebungen die Stärke zu entziehen, welche ihnen aus der Verbindung mit der Arbeiterversicherung erwuchs. Man suchte die Fürsorge für die Tage der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, Unfall und Alter in den Vordergrund, die zur Besserung der Lage der Arbeiter während der Tage der Arbeitsfähigkeit in den Hintergrund zu drängen, und für die erstere eine Ordnung zu treffen, welche die Autorität der Arbeitgeber da, wo es sich um die Regelung der Arbeitsbedingungen des arbeitsfähigen Arbeiters, besonders um die Lohnfrage, handelte, stärken mußte.

Auch das Buchdruckgewerbe stand von den Attentaten an bis zum Jahre 1886 unter dem Zeichen dieser Socialpolitik.

Am 16. Juni 1878 faßte die zu Hannover tagende Generalversammlung des Prinzipalvereins folgende Resolution: „Der deutsche Buchdruckerverein erklärt es für eine Pflicht seiner Mitglieder, den socialdemokratischen Gesinnungen und Agitationen unter den von ihnen beschäftigten Arbeitern entgegenzuwirken, insbesondere sie von der Beteiligung an socialdemokratischen Vereinen und Versammlungen abzumahnen, und falls dies ohne Erfolg, Kündigung und Entlassung auszusprechen, um dagegen Arbeitern, welche sich von solchen dem Staate und der Gesellschaft gefährlichen Bestrebungen fern halten, Beschäftigung zu geben." Doch fand, wie es in der Geschichte der Arbeiterbewegung im deutschen Buchdruckgewerbe in Klimsch's Adreßbuch von 1886 heißt, „ein solches Entgegenwirken nirgends statt".

Dagegen erwuchsen dem Verbande nach Erlaß des Socialistengesetzes aus einem anderen Anlasse große Beschwerden. Der Leipziger Gehülfenverein hatte eine Beleidigungsklage gegen einen Berliner Prinzipal, welcher seit der Vereinbarung von 1873 gegen den Leipziger Tarif und den Verband am rührigsten agitierte, eingereicht, und dieser hatte in der Klageerwiderung mit Denunziationen der socialdemokratischen Gesinnung des Verbandes geantwortet. Nun wurde der Verbandsvorstand im Oktober 1878 vor die Leipziger Polizeibehörde citiert, da auf Anregung aus Berlin gegen den Gehülfenverband wegen socialdemokratischer Tendenzen eingeschritten werden sollte. Zur Begründung wurden genau dieselben Ausführungen geltend gemacht, die sich

in jener Klageerwiderung fanden[1]. Über den Ausgang der Untersuchung berichtet folgende Bekanntmachung der Verbandsleitung im „Correspondent" vom 15. November 1878: „Angestellte Erörterungen über die Zwecke des „Deutschen Buchdruckerverbands" haben zur Folge gehabt, daß die hiesige Landespolizeibehörde zwar von einem Verbote auf Grund des Socialistengesetzes Abstand nahm, jedoch den Verband als einen solchen Verein bezeichnen zu müssen glaubte, der sich mit „öffentlichen Angelegenheiten" beschäftige und sonach nach § 24 des sächsischen Vereinsgesetzes korporativer Rechte bedürfe. Unter Berücksichtigung der augenblicklichen Sachlage hat die Verbandsleitung beschlossen, von einem Rekurs gegen diese Entscheidung abzusehen, vielmehr die Unterstützungskassen des Verbands auf Grund des königlich sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, eintragen zu lassen und zwar unter der Firma: „Unterstützungsverein Deutscher Buchdruckergehülfen", welcher Verein mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft treten soll. Es werden sonach auf diesen Verein vom gedachten Tage ab alle Pflichten und Rechte der Mitglieder des Deutschen Buchdruckerverbandes, soweit sich dieselben auf Leistung von Beiträgen, bezieh. Empfangnahme von Unterstützungen beziehen, übergehen und der letztere damit seine Thätigkeit einzustellen haben."

Allein die Änderung des gefürchteten Namens „Deutscher Buchdruckerverband" in „Unterstützungsverein Deutscher Buchdruckergehülfen" setzte den Verfolgungen noch kein Ziel. Es fanden weitere polizeiliche Untersuchungen statt, der Verbandspräsident Härtel und der Vorstand des Prinzipalvereines wurden verhört, in Stuttgart, München, Hamburg u. a. O. wurden Nachforschungen gehalten. Auch sie ergaben keine Belastungsmomente, und es zeigte sich als unmöglich, ein direktes Verbot auszusprechen. Doch wurde die beantragte Eintragung des Unterstützungsvereins in das Genossenschaftsregister, die von der Justizbehörde nicht beanstandet worden war, von der Verwaltungsbehörde nicht zugegeben. Der bereits im November 1878 aufgelöste Verband wurde am 5. März 1879 von der Polizeibehörde nachträglich auf Grund des sächsischen Vereinsgesetzes aufgelöst. Da in Sachsen für die Gehülfenorganisation keines Bleibens mehr war, verlegte man ihren Sitz am 8. März 1879 nach Stuttgart, wo man sich vorher des Wohlwollens der Behörden vergewissert hatte, und sonderte die sächsischen Vereine ab. Denn nachdem man diese für Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, erklärt hatte, durften sie nach dem

---

[1] Vgl. auch den Leitartikel „Eine Täuschung" im Correspondent vom 18. Dezember 1878.

sächsischen Vereinsgesetze nicht mit anderen Vereinen in Verbindung stehen. Allein diese Absonderung war nur vorübergehend. Nach neuen von der königlich sächsischen Regierung gepflogenen Untersuchungen wurde im Februar 1881 den sächsischen Vereinsangehörigen die Vereinsbildung und die korporative Verbindung mit den übrigen Vereinen und der Centralleitung gestattet. Dagegen war es im November 1881 nun die bayerische Regierung, welche den bayerischen Gehülfenvereinen die Verbindung mit der nationalen Gehülfenorganisation untersagte und eine Untersuchung über die Thätigkeit des Vereins anordnete. Auch diese förderte nichts die nationale Gehülfenorganisation Belastendes zutage; aber erst am 13. Dez. 1889 wurde den bayerischen Vereinen der Anschluß an dieselbe wiederum gestattet.

Eine weitere Folge der auf Grund der erwähnten Denunziation eingeleiteten Untersuchungen war die Auflösung der Leipziger Produktivassociation. Jetzt giebt es nur noch drei Genossenschaftsdruckereien: zu Stuttgart, Hannover und Breslau.

Mit der Namensänderung des Verbands und der Übersiedlung seiner Leitung von Leipzig nach Stuttgart wurde an der inneren Organisation materiell nichts Wesentliches geändert. Wohl aber war es ein großer Verlust, daß damit der langjährige Verbandspräsident Richard Härtel, der den Verband mit einem staatsmännisch zu nennenden Geschick bisher geleitet hatte, von der Leitung zurücktrat. „Gerade Härtels Verdienst war es, daß der Buchdruckerverband allen socialdemokratischen Bemühungen, ihn auf einen anderen als den soliden Boden der nüchternen gewerblichen Interessen zu locken, allezeit widerstand. Er ließ seiner Zeit eine ganze Flut von Verdächtigungen seiner Standesgenossen über sich ergehen, weil er alle Tendenzen, dem Verband eine socialdemokratische Färbung zu geben, vereitelte. Und auch in den rein gewerblichen Fragen war stets er es, der, immer nur das Mögliche und Erreichbare im Auge behaltend und das Andrängen der Mitglieder zügelnd, zur Mäßigung riet. Und war er eben wegen dieser Eigenschaften der gefährlichste Gegner der Prinzipalinteressen, so war er andererseits ein Führer, wie er im öffentlichen Interesse den Arbeitern aller Gewerbe nur gewünscht werden kann“ [1]. — In Stuttgart wurde die Leitung in die Hände von Männern gelegt, welche schon seit Jahren als Kontrollausschuß dem bisherigen Leiter zur Seite gestanden und nun den 7gliedrigen Vorstand der neuen Organisation bildeten.

Andere Schwierigkeiten bereitete der Gehülfenorganisation die Ord-

[1] Worte von Professor Brentano in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgeb., Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. VI 998.

nung des Unterstützungswesens. Kurz vor Erlaß des Krankenkassengesetzes hatte die Gehülfenorganisation ihre Krankenkassen reformiert, indem sie an die Stelle der vielen lokalen Krankenkassen eine Centralkrankenkasse mit Beitrittszwang für ihre Mitglieder setzte. Dies hatte zu einer vorübergehenden Sezession der störrischen Leipziger Gehülfen Anlaß gegeben; diese wollten den Beitrittszwang zu ihrer lokalen Krankenkasse nicht aufgeben, gründeten ein besonderes Organ, „die Reform", in dem sie einen radikaleren Ton anschlugen und über Leipzig hinaus, indes ohne Erfolg, Propaganda zu machen bestrebt waren. Sie wurden, 900 an Zahl, von der Verbandsmitgliedschaft suspendiert, und erst 1885, nachdem sie sich gefügt hatten, in die nationale Organisation wieder aufgenommen. Ernstere Verlegenheiten bereitete das Krankenkassengesetz von 1883.

Durch dieses Gesetz wurden die freien Hülfskassen nicht verboten, aber die Anforderungen, welche teils durch Zuweisung aller Unfälle während der ersten 13 Wochen nach eingetretenem Unfall, teils durch Erhöhung anderer Ansprüche an die Kassen gestellt wurden, mußten die Existenz der freien Kassen, welchen ja nicht wie den offiziellen Kassen Zuschüsse der Prinzipale zuteil wurden, bedeutend erschweren. Die Centralkrankenkasse der Gehülfen überstand diesen kritischen Zeitpunkt durch Erhöhung der Beiträge. Heute gehören in Leipzig sämtliche Gehülfen beiden Kassen, der offiziellen und der freien Verbandskrankenkasse an, wie denn von Anfang an die Leitung der Gehülfenorganisation den Gedanken verfocht, daß der offizielle Versicherungszwang bloß das Existenzminimum gewähren solle, „eine über das Existenzminimum hinausgehende Unterstützung, sowie der Ausgleich des Unterschieds in den örtlichen Verhältnissen dagegen der freiwilligen genossenschaftlichen Versicherung zu überlassen sei" [1].

Desgleichen überstand die Gehülfenorganisation die ihr aus einem Vorgehen der preußischen Regierung i. J. 1885 drohenden Gefahren. Dieselbe verlangte Anpassung der Reise-, Arbeitslosen- und Invaliden-Unterstützung an das preußische Gesetz über die Versicherungs-Gesellschaften und Aufgeben der Verbindung der preußischen Vereine mit dem „Auslande". Die Angelegenheit fand einen merkwürdigen Ausgang. Der Leitung der Gehülfenorganisation wurde bedeutet, daß man, wenn der Sitz der Verbandsleitung nach Berlin verlegt und gewisse Statutenänderungen vorgenommen würden, der Fortexistenz der Organisation keine weiteren Schwierigkeiten bereiten wolle. Da die verlangten Statutenänderungen nicht prinzipieller Natur

---

[1] Vgl. die schon S. 364 N. 1 citierte Schrift „Zur Arbeiterversicherung", S. 57.

waren, wurden sie von der darauf folgenden Generalversammlung der Verbandsgehülfen vorgenommen und die Leitung von Stuttgart nach Berlin verlegt. Darauf wurde das abgeänderte Statut von der preußischen Behörde als nicht unter das Versicherungsgesetz fallend anerkannt. Seitdem ist der Sitz der Gehülfenorganisation Berlin; nur der Sitz ihrer Invalidenkasse verblieb in Stuttgart.

Es betrug die Mitgliederzahl der Gehülfenorganisation und ihrer verschiedenen Kassen:

im Jahre	Steuernde[1] Mitglieder des Verbandes	Mitglieder der Central-krankenkasse	Mitglieder der Invaliden-kasse
1878	5 500	—	—
1879	5 950	—	1 600
1880	6 218	—	2 815
1881	8 762	3 358	4 125
1882	9 021	9 453	5 551
1883	10 116	11 118	8 002
1884	10 648	12 561	8 714
1885	11 423	14 190	10 473
1886	12 824	14 994	13 107
1887	11 856	13 598	12 165
1888	11 643	13 369	11 861
1889	13 210	14 416	12 725

Es erhellt, daß viele Gehülfen, die nicht dem Gehülfenverband angehören, doch Mitglieder der von diesem gegründeten Krankenkasse und seiner Invalidenkasse sind. Es dient dies naturgemäß, den Einfluß der Gehülfenorganisation auch auf Nichtverbandsmitglieder zu stärken. An Unterstützungen verabreichten die verschiedenen Kassen:

(Siehe Tabelle S. 425.)

[1] Die wirkliche Mitgliederzahl stellt sich um etwa 20 bis 25 Prozent höher, da alle im Bezug von Unterstützung befindlichen Mitglieder keine Beiträge zu entrichten haben. Es fehlten also alle Arbeitslosen, Kranken &c. So betrug z. B. am 31. Dezember 1889 die Gesamtzahl der Verbandsmitglieder 16 649, davon waren konditionslos 1001 und erwerbsunfähig (krank) 2438, also in Summa nichtsteuernde Mitglieder 3439 d. i. 20,6 Prozent der Gesamtziffer.

Im Jahre	Reise-Unterstützung	Arbeitslosen-Unterstützung am Orte	Unterstützung bei Aufrechterhaltung des Tarifs	Krankengeld	Begräbnisgeld	Invaliden-Unterstützung
1868/69	—	—	11 285	—	—	—
1869/70	—	—	7 950	—	—	—
1870/71	—	—	1 041	—	—	—
1871/72	—	—	21 945	—	—	—
1872/73	—	—	124 746	—	—	—
1873/74	—	—	43 090	—	—	—
1874/75	28 737	—	45 082	—	—	—
1875/76	120 250	—	5 617	—	—	—
1876/77	44 017	—	66 711	—	—	—
1877/78	47 872	—	6 963	—	—	—
1879	62 005	—	1 833	—	—	175
1880	86 701	16 806	9 590	—	—	102
1881	94 232	20 166	1 605	12 551	1 100	829
1882	146 651	24 619	9 025	141 092	6 900	2 314
1883	132 199	28 532	22 024	215 305	11 642	8 882
1884	125 584	34 823	34 252	224 593	14 552	15 404
1885	99 472	35 763	18 355	254 714	17 100	21 631
1886	82 980	56 448	21 874	307 307	13 635	48 470
1887[1]	137 616	130 861	266 344	304 808	14 588	72 649
1888	77 101	76 687	26 282	287 707	17 692	65 554
1889	56 762	56 512	17 664	286 103	14 274	74 937

Wir sehen, die seit 1878 inaugurierte Socialpolitik hat dem Gehülfenverband viele Fährlichkeiten bereitet, aber er hat sie alle glücklich überstanden. Was war ihre Wirkung auf den Prinzipalverein? Bei der Beantwortung dieser Frage muß man zwei Perioden unterscheiden: von 1878 bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes im Jahre 1885, und von da ab bis heute.

Die beiden Perioden kennzeichnen sich durch die entgegengesetzte Bewegung in der Mitgliederzahl des Prinzipalvereines. Derselbe zählte:

im Jahre	Mitglieder	im Jahre	Mitglieder
1877	397	1885	277
1878	336	1886	1 104
1879	275	1887	1 173
1880	297	1888	1 183
1881	279	1889	1 136
1882	262	1890	
1883	247	am 30. Juni	1 325
1884	233		

[1] Die Zahlen von 1887 umfassen das 4. Quartal 1886 und die vier Quartale 1887

Diese Ziffern zeigen einen steten Rückgang der Zahl der Vereinsmitglieder von 1877—1885. Schon 1878 klagte der Vorsitzende der Generalversammlung des Prinzipalvereins über den großen Indifferentismus, der im Verein um sich greife. In einigen Kreisen hatten schon die Kreisvereine begonnen, sich aufzulösen. Auch ertönten von allen Seiten die Klagen, daß der Verein nichts leiste und seinen Mitgliedern nichts biete. Und in der That hatte er sich durch seine Verfassungsveränderung nach der großen Aussperrung zu jedweder kräftigen Aktion unfähig gemacht, die Beseitigung des Einigungsamts im Jahre 1878 und die Ersetzung der Pflicht, den Tarif innezuhalten, durch einen frommen Wunsch hatte ihm jeden ernstlichen Daseinszweck genommen, und als dann im Oktober 1878 das Socialistengesetz erlassen wurde, bemächtigte sich der Prinzipale mehr und mehr das Gefühl, daß auch seitens der Gehülfen kein ernsthafter Versuch zur Durchführung, oder gar zur Erhöhung des Tarifs mehr zu fürchten sei. Und so bröckelte einer nach dem andern von dem Prinzipalverein ab, wie die vorgeführten Zahlen es ausweisen.

Die Folgen hatten die Prinzipale selbst auszukosten. Unter der Herrschaft thatsächlicher Tariflosigkeit entwickelte sich nämlich eine Schmutzkonkurrenz, die gerade von den besten und ehrenhaftesten Firmen tiefschmerzlich empfunden wurde. In der That, sieht man die oben S. 404 N. 1 mitgeteilte Tabelle über die Zahl der im deutschen Sprachgebiete in jener Zeit gedruckten Werke, so sieht man ein fortwährendes Wachsen der Aufträge. Und trotzdem waren der Geschäftsgang schlecht und die Preise gedrückt, eben infolge der rücksichtslosen Konkurrenz der auf Kosten ihrer Arbeiter sich unterbietenden Prinzipale. Eine Zeit lang hoffte man von dem Innungsgesetze vom 18. Juli 1881 Vorteil ziehen zu können. Man begann der alten Forderung der Gehülfen näher zu treten, und durch Normierung des Verhältnisses der Lehrlingszahl zur Zahl der Setzer- resp. Druckergehülfen den Burschenfabriken zu steuern. Man richtete Petitionen an die Behörden, bei Submissionen nur solche Druckereien zu berücksichtigen, die den mit der Gehülfenschaft vereinbarten Tarif anerkannten und an demselben festhielten, sowie aus der Lehrlingszüchterei kein Geschäft machten. Kurz der Prinzipalverein fing an zu begreifen, daß die Mißstände, unter denen die Gehülfenschaft litt, gerade seine besten Mitglieder in Mitleidenschaft zögen, und daß es innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung keine anderen Mittel zu ihrer Bekämpfung gäbe, als die, an denen die Gehülfen seit der Beseitigung des Postulats mit der äußersten Zähigkeit, wenn auch vergeblich, festgehalten hatten. Aber was nützte diese späte Erkenntnis,

wenn man kein Mittel anwenden wollte, die Prinzipale dem Verein zuzuführen und auch nur die Vereinsmitglieder zur Beobachtung der aufgestellten Regeln zu nötigen!

Eine neue Ära begann mit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes. Schon die Verhandlungen des Reichstags über dieses Gesetz erregten große Erwartungen und zwar auch bei den Gehülfen. Man glaubte sich zu der Hoffnung berechtigt, daß die neuen Berufsgenossenschaften nicht auf die Unfallversicherung beschränkt bleiben, sondern den Kern bilden würden zu einer beide Interessenten befriedigenden Neuordnung des Arbeitsverhältnisses, und daß sie das Mittel geben würden, die Prinzipale zum Beitritt zum Verein und dessen Mitglieder zur Beachtung von dessen Bestimmungen zu bewegen. Mit Eifer nahm sich der Prinzipalverein der neuen ihm gestellten Aufgabe an, und seinem energischen Betreiben ist es zu danken, daß unter allen Industrieen Deutschlands das Buchdruckgewerbe die erste war, welche den Antrag stellte, das Reichsversicherungsamt möge eine Generalversammlung der zugehörigen Arbeitgeber behufs Bildung einer Berufsgenossenschaft einberufen. Diese Versammlung fand am 7. Januar 1885 in der deutschen Buchhändlerbörse zu Leipzig statt. So entstand die deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft als erste Berufsgenossenschaft, entsprechend den Vorschriften des neuen Gesetzes; ihre Mitgliederzahl erhob sich bis zum Juni 1886 auf 3041 Betriebe mit 47 743 Arbeitern.

Aber bald zeigte sich, daß man sich in den auf den weiteren Ausbau der Berufsgenossenschaften gesetzten Erwartungen getäuscht hatte. Der Prinzipalverein ließ sich aber dadurch nicht entmutigen, sondern that Schritte, um den weiteren Ausbau der Berufsgenossenschaft selbständig in die Hand zu nehmen. Auf Antrag des Dr. Brockhaus änderte er sein Statut und gab sich die Gestalt einer freien Genossenschaft, deren Organisation sich an die der Berufsgenossenschaft aufs engste anschmiegte. Man teilte die neue Genossenschaft in 9 Sektionen, genau entsprechend denen der Berufsgenossenschaft, ja man ging noch einen Schritt, und zwar einen bedenklichen Schritt weiter: man machte auch die Sektionsvorstände der Berufsgenossenschaft zu Sektionsvorständen des Prinzipalvereins. Das Programm des so umgewandelten Prinzipalvereins enthält unter anderem: die Anbahnung allgemein gültiger geschäftlicher Normen, sowohl in dem Verkehr mit den verwandten Geschäftszweigen, als mit dem Publikum; Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Prinzipalen und Gehülfen unter Hinzuziehung von Vertretern der letzteren zur Lösung dieser Aufgabe, insbesondere auch unter Errichtung von Schiedsgerichten; strenge Aufrechthaltung zwischen Prinzipalen und Gehülfen getroffener Vereinbarungen

nach beiden Seiten hin, namentlich Hinwirken auf allgemeine Anerkennung des jeweilig mit der Gehülfenschaft vereinbarten Normaltarifs; Durchführung einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Regelung von Lokalzuschlägen; Ordnung des Lehrlingswesens nach in den Hauptzügen möglichst gleichmäßigen Verträgen, die einerseits die wirkliche Ausbildung des Lehrlings, andererseits aber auch das Interesse des Prinzipals und Abwehrung unbefugter Einmischung dritter vor Augen hat; in den Hauptorten der Buchdruckerei: Errichtung von Fachschulen für Lehrlinge.

Die oben mitgeteilten Mitgliederzahlen zeigen, daß die Berechnung, dem Prinzipalverein durch diese Reorganisation neue Mitglieder zuzuführen, sich als richtig herausstellte. War das neue Programm geeignet, der Schmutzkonkurrenz auf den Leib zu gehen, so entfaltete nun auch der Verein und besonders sein neuer Sekretär, Dr. Schmidt, die regste Thätigkeit, um dasselbe zu verwirklichen. Wiederholt faßten, wie wir dies noch sehen werden, die Generalversammlungen auf seine Anregung hin Beschlüsse, die, wenn durchgeführt, wohl geeignet wären, der Schmutzkonkurrenz und Lehrlingszüchterei ein Ende zu machen. Überhaupt ging durch den Verein ein kräftigeres Streben, an die Stelle von unfruchtbaren, von liberalem Doktrinarismus und von Klassenvorurteilen getragenen Tendenzen eine die thatsächlichen Verhältnisse nüchtern ins Auge fassende Realpolitik zu setzen.

Auch fand die schon oben erwähnte Petition um Vergebung von Submissionen nur an tariftreue Prinzipale nunmehr, wo eine erkleckliche Anzahl von Prinzipalen hinter den einzelnen Anträgen stand, bei mehreren Behörden, so in Leipzig und überhaupt in Sachsen, entsprechendes Gehör.

Aber immer noch entbehrt der Verein der Mittel, um seine Mitglieder zur Beachtung seiner Beschlüsse zu zwingen; immer noch duldet er Mitglieder in seinen Reihen, die sie unter Hohnlächeln übertreten; ja eine geradezu bedenkliche Neuerung bedeutet der Beschluß, wonach die Sektionsvorstände der staatlichen Berufsgenossenschaft gleichzeitig die Sektionsvorstände des Prinzipalvereins geworden sind: denn damit sind unter anderen einige der hervorragendsten Tarifverächter unter den Prinzipalen zu Vorständen des Vereins gemacht, der soeben der Durchführung des Tarifs eine hervorragende Stelle in seinem Programm eingeräumt hat. Welche Folgen aus diesem mächtigen Programme und dieser schwächlichen Praxis hervorgingen, werden wir gleich sehen.

VIII. Neue Tarife und neue Schieds- und Einigungskammern.

Es wurde soeben ausgeführt, wie unter dem vereinten Einflusse der Beseitigung des Schieds- und Einigungsverfahrens im Jahre 1878 und der damals inaugurierten Socialpolitik die vollständigste Vernachlässigung

des Tarifs seitens der Prinzipale eintrat. Für die Gehülfen dagegen war begreiflicherweise die Tariffrage nach wie vor die Hauptfrage. Allein die der Gehülfenorganisation feindliche Zeitströmung war zu stark, als daß ihre Leitung dies nicht berücksichtigt hätte.

So lehnten der Vorstand und die Gauvorstände 1880 es ab, auf Anregung der Leipziger Gehülfen eine Sitzung der Tarif-Revisionskommission zu beantragen. Dagegen veranstaltete der Vorstand 1882 zum erstenmale eine einheitliche „Statistik der Arbeits- und Lohnverhältnisse der Buchdrucker Deutschlands", um exakte Grundlagen für ein späteres Vorgehen in der Tariffrage zu erlangen. Das Gesamtresultat war: Es bestanden 2280 Buchdruckereien mit 1595 Buchdrucker- und 946 Nicht-Buchdrucker-Prinzipalen, 15827 Gehülfen (798 Faktoren, 462 Korrektoren, 12532 Setzern, 2523 Druckern) und 6690 Lehrlingen (5674 Setzern und 1016 Druckern). Es gab 83 Setzerinnen an 15 Orten. Ferner wurden 86 Schriftgießereien mit 825 Gießern und 178 Lehrlingen gezählt. Die Arbeitszeit war großenteils eine zehnstündige. Die Angaben über die Löhne waren unzureichend, um ein einigermaßen genaues Bild der Bezahlungsweise zu bieten. Nur das zeigte sich, daß die gezahlten Löhne im Durchschnitt mit dem Tarif nicht im Einklang standen.

Darauf beschloß die Generalversammlung des Gehülfenverbands von 1882, die Gehülfenmitglieder der Tarif-Revisionskommission sollten eine gemeinschaftliche Sitzung derselben und auf dieser eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Tarifs beantragen. Es sollte nämlich die Tarif-Revisionskommission in eine Überwachungskommission mit bestimmten Befugnissen umgewandelt, die Materie der Lokalzuschläge präciser gefaßt, die schiedsrichterliche Entscheidung von Streitigkeiten wieder eingeführt und das Zahlenverhältnis der zu beschäftigenden Lehrlinge und Gehülfen zu einem integrierenden Bestandteile des Tarifs gemacht werden. Der Antrag wurde von den Gehülfenmitgliedern zu Anfang 1883 gestellt. Auch war der Prinzipalvorsitzende Klinkhardt geneigt, die geforderte Sitzung einzuberufen; indes mußte dies unterbleiben, da die Gehülfen versäumt hatten, den für die Abänderung des Tarifs vorgeschriebenen Formalien zu genügen.

Die Gehülfenmitglieder der Tarifkommission beabsichtigten nun, die Sitzung durch Kündigung des ganzen Tarifs herbeizuführen. Infolge mehrfacher Proteste unterblieb auch dieser Schritt. Dagegen war man bedacht, weitere Materialien für eine etwaige Tarifrevision zu schaffen und veranstaltete Ende März 1885 abermals eine Statistik der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Buchdruckgewerbe, die bereits genauere Resultate als die erste lieferte. Danach wurden in 842 Druckorten 2408 Buchdruckereien

von 2708 Prinzipalen (1618 gelernten Buchdruckern, 1090 Nichtbuchdruckern) betrieben. Diese beschäftigten 25 522 Personen (923 Faktore, 485 Korrektoren, 13 929 Setzer, 2916 Drucker und Maschinenmeister, 570 Gießer und 6699 Lehrlinge). Von diesen erhielten gewisses Geld 12 811, und zwar 6554 über, 3504 zu, 2753 unter dem Minimum; 6012 „berechneten" nach Stücklohn — und zwar 4367 mit, 1166 ohne Lokalzuschlag, 479 unter Tarif. Die Arbeitszeit war meist 10 Stunden, in zahlreichen Orten 10½ und 11, in einzelnen Fällen 9, in anderen mehr als 11 Stunden. Der Lokalzuschlag wurde an 50 Orten bezahlt. Das vereinbarte Minimum betrug in 1 Orte Mark: 23.40, an 2 Orten: 22.50, an 28: 21.10, an 10: 21.00, an 6: 20.50, an 5: 20.00, an 132: 19.50, an 3: 18.50. Es waren 86 Setzerinnen beschäftigt.

Die folgende Generalversammlung des Gehülfenverbandes beschloß darauf, die Abhaltung einer Sitzung der Tarif-Revisions-Kommission abermals zu veranlassen, damit diese unter fernerer Aufrechthaltung des geltenden Tarifs Erläuterungen zu demselben ausarbeite. Allein der von den Gehülfenmitgliedern gestellte Antrag auf eine Sitzung wurde am 7. November 1885 von den Prinzipalen abermals abgelehnt, worauf die Gehülfen anfangs 1886 durch 12 Vororte den ganzen Tarif in formell unanfechtbarer Weise kündigten und den Entwurf eines neuen Tarifs ausarbeiteten. Gefordert wurde eine Erhöhung der Grundpreise um 3 bis 5 Pfennig, des Gewißgeldminimums um 7,50 Mark, 9½stündige Arbeitszeit, Aufnahme eines besonderen Druckertarifs, sowie einer Skala der zu gestattenden Lehrlingszahl in den Tarif, beträchtliche Erhöhungen der Lokalzuschläge, der Entschädigung für Überstunden und zahlreicher Specialbestimmungen des Setzertarifs, endlich eine Abänderung der Verfassung der Tarifgemeinschaften von Prinzipalen und Gehülfen.

Nunmehr ließ der Prinzipalverein die Ergänzungs- und Neuwahlen der Prinzipalmitglieder der Tarif-Revisionskommission, die seit dem Bestehen nicht mehr stattgefunden, vornehmen und am 16. August 1886 trat unter dem Namen Tarifkommission das Einigungsamt wieder in Leipzig zusammen. Die Erörterung begann mit einer Darlegung der prinzipiellen Gesichtspunkte beider Parteien. Die Prinzipale betonten gleich zu Anfang durch den Mund des Vorsitzenden ihre dem Entwurfe ungünstige Stimmung. Die Gehülfen dagegen machten geltend, es sei weniger ihre Absicht, eine einseitige Erhöhung der Positionen, als vielmehr geordnete Verhältnisse dadurch herbeizuführen, daß eine klare Grundlage für die Bemessung von Leistung und Gegenleistung geschaffen werde. Allerdings sei auch eine Erhöhung der Grundpositionen und des gewissen Geldes notwendig, da die

gegenwärtigen Positionen so niedrig seien, daß sie nur die Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse ermöglichten. Ferner benähmen ihnen die Überstunden und die Sonntagsarbeit die Möglichkeit, eine Existenz als Mensch, d. h. nicht bloß als Produktionsmittel zu führen. Vor allem aber gelte es, durch Beschränkung der Lehrlingszahl, durch Beseitigung der Überstunden und Herabsetzung der Arbeitszeit für die zahllosen Setzer Beschäftigung zu schaffen, die jetzt arbeits- und brotlos den Arbeitsmarkt überfüllten.

Allein wenn die Gehülfen auf ihre beschäftigungslosen Genossen, so verwiesen die Prinzipale auf ihre teueren Maschinen, die durch Herabsetzung der Arbeitszeit und Beseitigung der Sonntagsarbeit und der Überstunden nicht mehr voll ausgenutzt werden könnten. Den Schilderungen der Lohnverhältnisse der Setzer wird, wie üblich, mit Hinweis auf solche Setzer begegnet, die, wie manche Berliner Zeitungssetzer, bei 8stündiger Arbeitszeit 40—50 Mark die Woche verdienten. Insbesondere aber spreche gegen die Erhöhung der Positionen die Lage der kleinen Geschäfte; der Unternehmergewinn sei seit Jahren stets zurückgegangen; es sei nicht anzunehmen, daß die Verleger die erhöhten Kosten des Satzes bezahlen würden; für viele kleinere Geschäfte würde die Annahme des Gehülfentarifs der Ruin sein.

Die Gehülfen wiederum machten geltend, daß nicht Rückgang der Aufträge, sondern Zunahme der Schmutzkonkurrenz die Ursache des sinkenden Unternehmergewinns sei. Gerade die Erhöhung der Grundpositionen, wie sie vorgeschlagen sei, werde den Prinzipalen günstig sein, insofern sie verhindern werde, daß größere Arbeiten den größeren Städten entzogen und an kleinere Orte vergeben würden. Desgleichen würden Beseitigung von Sonntagsarbeit, Überstunden, Herabsetzung der Arbeitszeit und Beschränkung der Lehrlingszahl, sowie Wiedereinführung von Schiedsgerichten zur Durchführung des Tarifs die Schmutzkonkurrenz, welche den Unternehmergewinn drücke, beseitigen.

Nach dieser Betonung der auf beiden Seiten herrschenden Auffassung schritt man zur Erörterung der einzelnen Abänderungsvorschläge, wobei die Diskussion abwechselnd von einem Prinzipal- und einem Gehülfenvertreter geleitet wurde. In erster Lesung wurde alles, was nicht eine Majorität erhielt, als abgelehnt zurückgestellt. Nach viertägiger intensivster Beratung — man tagte von 8—2 und von 4—8 Uhr — schritt man zur zweiten Lesung. Und trotz aller Meinungsverschiedenheit, mit der man begonnen, hatte die viertägige Erörterung doch dazu geführt, daß man den Entwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen war, en bloc annahm. Die

Verhandlung schloß, indem beide Parteien ihrer Freude über das Gelingen der Tarifvereinbarung und der Hoffnung auf ein langes Bestehen Ausdruck gaben.

Was war das materielle Ergebnis der großen Anstrengung?

Die begehrte Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9½ Stunden und die begehrte hohe Steigerung des Lohns hatten keine Annahme gefunden. Immerhin waren aber die Grundpreise für Petit, Bourgeois und Korpus um 2 Pfennig, die der übrigen Kegel um 1—3 Pfennig pro 1000 Buchstaben, das Gewißgeldminimum um 1 Mark erhöht, die Lokalzuschläge für einzelne Städte um 2½ bis 10 Prozent erhöht und für 56 Städte mit 5 bis 10 Prozent neu festgesetzt worden. Die Befugnis, das Minimum der Städte von unter 10000 Einwohnern bis auf 18 Mark herabsetzen zu können, war in Wegfall gebracht worden. Dazu kamen ferner noch Neuerungen von großer principieller Bedeutung:

In den Tarif wurde eine Skala[1] aufgenommen über die Zahl der in einer Druckerei zu haltenden Setzer- und Druckerlehrlinge, für deren Durchführung den das zulässige Maximum überschreitenden Offizinen eine Frist von 6 Jahren gestattet wurde.

Weiter wurde die Wiedererrichtung von lokalen Schiedsgerichten mit der Tarifkommission als Berufungsinstanz und die Verwandlung dieser Kommission aus einem Funktionär ad hoc in eine dauernde Körperschaft statuiert, — also die völlige Rückkehr zu der Einrichtung, die man 1878 unter soviel Schmähungen auf die „Theoretiker" preisgegeben hatte. Dabei vermied man, durch Schaden klug geworden, den Fehler, an dem vor allem damals das Schieds- und Einigungsverfahren gescheitert war: Nunmehr sollten nur die Prinzipale, welche den Tarif anerkannt haben, und die Gehülfen, welche zu tarifmäßigen Bedingungen arbeiten, stimmberechtigt bei den Wahlen sein.

Sodann ein Schutz gegen das Eintreten eines tariflosen Zustands. Nach dem alten Tarife hatte jeder Antrag auf Änderung des Tarifs dessen

---

[1]

Setzerlehrlinge:		Druckerlehrlinge:	
bis zu 3 Gehülfen	1 Lehrling	bis zu 2 Gehülfen	1 Lehrling
auf 4—7 „	2 Lehrlinge	auf 3—5 „	2 Lehrlinge
„ 8—12 „	3 „	„ 6—9 „	3 „
„ 13—18 „	4 „	„ 10—14 „	4 „
„ 19—24 „	5 „	„ 15—20 „	5 „
„ 25—30 „	6 „	auf je weitere 6 Gehülfen 1 Lehrling mehr.	
auf je weitere 8 Gehülfen 1 Lehrling mehr.			

(Die Gehülfen hatten beantragt: bis zu 5 Gehülfen 1 Lehrling, bis 10 Gehülfen 2 Lehrlinge und auf je weitere 10 Gehülfen 1 Lehrling mehr.)

Kündigung zur Folge. Es lag also bei jedem solchen Antrage die Möglichkeit vor, daß ein neuer Tarif nicht zustande kam oder der zustande gekommene in der Urabstimmung verworfen wurde und damit der Allgemeine deutsche Tarif überhaupt fiel. Nunmehr wurde festgesetzt, daß der Tarif unbeschadet der Veränderlichkeit seiner einzelnen Teile, als Ganzes fortbestehen solle; die Urabstimmung über den Tarif wurde abgeschafft und die Tarifkommission als endgültig beschließende Instanz bestimmt.

Ganz ebenso wie bei den Wahlen zu den Schiedsgerichten sollten fortan bei denen zur Tarifkommission nur mehr die Prinzipale, welche den Tarif anerkannt hatten, und die Gehülfen, die zu tarifmäßigen Bedingungen arbeiteten, das Wahlrecht besitzen. Hierdurch wurde, wie wir sehen werden, thatsächlich neben der Berufsgenossenschaft und dem Prinzipalverein noch eine dritte Organisation der Prinzipale geschaffen: die Tarifgemeinschaft, denn diese besteht nicht bloß in einer Gemeinschaft zwischen Prinzipalen und Gehülfen, sondern auch in einer Gemeinschaft der Prinzipale, welche den Tarif anerkannt haben, untereinander, und zu ihr gehören weder alle, noch auch bloß Mitglieder des Prinzipalvereins.

Nachdem das große Werk vollendet war, forderte der Prinzipalverein seine Mitglieder auf, das durch gegenseitige Zugeständnisse geschaffene Werk allenthalben zu unterstützen, und die an sie gestellte Frage, ob sie den Tarif als für sich bindend erachteten, zu bejahen. Dasselbe geschah seitens des Gehülfenverbands. Aber von den 12 Vororten der Prinzipale stimmten nur 11 ab; Halle stimmte gar nicht; und zwar stimmten 214 für, 93 gegen den Tarif; von den Gehülfen der 12 Vororte stimmten 5380 dafür, 1914 dagegen; und wie bei den Prinzipalen Rheinland-Westfalen, so war es bei den Gehülfen Leipzig, das den Tarif verwarf.

Der verschiedene Verlauf der in Leipzig und Rheinland-Westfalen sich darauf abspielenden Vorgänge ist für jede der beiden Organisationen äußerst charakteristisch.

In Leipzig erlaubten sich die bei der Abstimmung unterlegenen Gehülfen gelegentlich der Einführung des neuen Tarifs die willkürliche Auslegung einzelner Bestimmungen. Darob kam es zu Zwistigkeiten mit den Prinzipalen, und bis zum 2. Oktober 1886 zur Einreichung der Kündigung von ungefähr 550 Gehülfen. Allein sofort schritt der Vorstand des Gehülfenverbandes ein und so wurde der Konflikt noch vor dem eigentlichen Ausbruch am 6. Oktober beigelegt. Die Gehülfen fügten sich der Auslegung, welche die Verbandsleitung in Übereinstimmung mit den Prinzipalen gab.

In Rheinland-Westfalen dagegen hatten die Prinzipale die Ablehnung u. a. damit motiviert, daß sie keinen Anlaß hätten, sich vor einer Arbeitseinstellung der Gehülfen zu fürchten, denn „infolge der beklagenswerten Lehrlingsmißwirtschaft und Lehrlingsausbeutung herrsche ein Überfluß an wandernden Arbeitskräften; hätten doch in Koblenz vor kurzem in einer Druckerei an einem Tage sieben arbeitsuchende Setzer vorgesprochen“. Und nun zeigten sich die verhängnisvollen Folgen der Einrichtung, die der Prinzipalverein 1885 getroffen, wonach die Vorsitzenden der Sektionen der Berufsgenossenschaft gleichzeitig die Vorsitzenden der Sektionen des Prinzipalvereins sein sollten: der Vorsitzende der rheinisch-westfälischen Sektion des Prinzipalvereins erklärte nämlich in dieser seiner Eigenschaft, das Vereinsstatut bezeichne es allerdings als Aufgabe des Vereins, namentlich auf die allgemeine Anerkennung des jeweilig mit der Gehülfenschaft vereinbarten Tarifs hinzuwirken, allein nirgends sei im Statut ausgesprochen, daß die Annahme und Durchführung des neuen Tarifs eine notwendige Voraussetzung für die Mitgliedschaft in dem Vereine sei. Darauf beschloß die rheinisch-westfälische Sektion nicht nur einstimmig, den neuen Tarif abzulehnen, sondern auch bei dieser Ablehnung zu beharren, selbst wenn er die Majorität der übrigen Prinzipale und Gehülfen finden solle[1]. Da von den Gehülfen des Vororts der rheinisch-westfälischen Sektion 263 für und nur 8 gegen den neuen Tarif gestimmt hatten, war die Wirkung des tariffeindlichen Vorgehens der dortigen Sektion ein Streik der rheinisch-westfälischen Gehülfen für den legitim vereinbarten Tarif. Derselbe kostete den Gehülfen über 200 000 Mark. Allein infolge der von den Prinzipalen so „beklagten“ Lehrlingswirtschaft waren diese siegreich, wenn sie freilich auch empfindlichen Schaden erlitten. Die schlimmste Folge aber war das Schwinden des Glaubens der Gehülfen an die Vertragstreue der dortigen Prinzipale, das sich mit der äußersten Verbitterung Luft machte.

Und was that der geschäftsführende Ausschuß des Prinzipalvereins in dieser kritischen Lage? Er erlag der Schwächlichkeit der Bestimmungen seines Statuts. Von einem Vorgehen ähnlich dem des Gehülfenverbands gegenüber den Leipziger Gehülfen konnte bei ihm keine Rede sein. Er mußte sogar die von dem Vorsitzenden der rheinisch-westfälischen Sektion ausgesprochene Ansicht, „daß die Tarifabstimmung für die Mitglieder des Vereins durchaus nicht bindend sei“, ausdrücklich als richtig an-

[1] Vgl. „Mitteilungen des Deutschen Buchdruckervereins“, Nr. 68 von 1886, S. 981.

erkennen[1], und nur nachdem er noch weiter aufs äußerste gereizt war, machte er ernste statutarische Bedenken dagegen geltend[2], daß in einem Vereine, der bei aller Freiheit, die er seinen einzelnen Mitgliedern lasse, doch zur erklärten Aufgabe habe, „als solcher" für die Anerkennung des Tarifs zu wirken, der Vorsitzende einer Vereinssektion „als solcher" zur Nichtanerkennung dieses Tarifs auffordere.

Der Anlaß zu dieser weiteren Bemerkung war folgender: Nach den Bestimmungen des Tarifs von 1878 hatten nicht sämtliche Prinzipale Deutschlands, sondern nur die der Vororte der 12 Sektionen die Urabstimmung über den Tarif vorzunehmen. Demgemäß war auch der geschäftsführende Ausschuß verfahren. Da der Sektionsvorstand von Rheinland-Westfalen mit dem Ergebnis aber nicht einverstanden war, erlaubte er sich, nicht etwa im eigenen Namen, sondern unter der Firma des Deutschen Buchdruckervereins eine nochmalige Urabstimmung mittelst vorgedruckter Postkarten unter den Prinzipalen in ihrer Gesamtheit vorzunehmen, welche als Resultat ergab, daß von 2340 Abstimmenden 2136 gegen und nur 204 für den Tarif stimmten. Darauf forderte der geschäftsführende Ausschuß, der Sektionsvorstand von Rheinland-Westfalen möge sich über sein Vorgehen erklären, worauf dieser als Programm für den Prinzipalverein in Vorschlag brachte: Energische Stellungnahme gegen den Gehülfenverband, sowie gegen die Tarifgemeinschaft, Überweisung der Lohnfrage an die Sektionen und die in diesen zu bildenden Innungen und Ablehnung des neuen Tarifs. Dem gegenüber erklärte der geschäftsführende Ausschuß, daß dieser Vorschlag als im Widerspruch mit den Statuten eine Statutenänderung involviere, und appellierte an den Vorstand des Prinzipalvereins, damit er zwischen ihm und dem rheinisch-westfälischen Sektionsvorstand entscheide. Dieser konnte dem geschäftsführenden Ausschusse nur Recht geben und die Form des Vorgehens seines Gegners tadeln. Allein da gleichwohl so viele Prinzipale bei der von diesem veranstalteten Urabstimmung sich gegen den neuen Tarif erklärt hatten, veranstaltete der Vereinsvorstand gleichzeitig eine Umfrage in betreff des Fortbestands sowohl der Tarifgemeinschaft als auch des Tarifs bei den Prinzipalen, und begleitete diese Umfrage mit einem Rundschreiben. Allein obwohl der Vorsitzende von Rheinland-Westfalen als Mitglied des Vorstands diesem Rundschreiben ausdrücklich zugestimmt hatte, erlaubte sich der Sektionsvorstand von Rheinland-Westfalen des weiteren, in einem Cirkular direkt zur Nichtbefolgung der vom Vorstande für die Umfrage getroffenen Bestimmungen aufzu-

[1] „Mitteilungen" rc. Nr. 68 S. 981. — [2] Ebenda Nr. 70 S. 1009.

fordern[1]. — In der That, die Anschmiegung der Organisation des Vereins an die der Berufsgenossenschaft hatte bittere Früchte gezeitigt!

Die angestellten Umfragen ergaben nun eine Menge von Wünschen der befragten Prinzipale nach Abänderung des neuen Tarifs. Dieselben gingen namentlich auf Minderung der Positionen, Modifikation der Lehrlingsparagraphen, auf Zulassung von Lokalabschlägen im Interesse der Provinzialdruckereien, und auf Rückkehr zu den Bestimmungen des Tarifs von 1878 über die Vornahme von Abänderungen des Tarifs. Alle diese Wünsche wurden nun seitens des Prinzipalvereins bei der Tarifkommission als Antrag eingebracht mit dem Bemerken, daß er nur im Falle ihrer Annahme für Einführung des Tarifs weiter mit Erfolg wirken könne und werde. Nachdem der Antrag ein erstes Mal an formellen Mängeln gescheitert war, wurde er ein zweites Mal eingebracht und hierauf im September 1888 der Tarif thatsächlich einer Abänderung unterzogen. Indes die Anträge der Prinzipale blieben so gut wie unberücksichtigt. Auch traten die angedrohten Folgen nicht ein. Die Ursache war die veränderte Stimmung der Prinzipale. Sie unterschied sich von den Verhältnissen, unter denen jene drohenden Beschlüsse gefaßt waren, wesentlich dadurch, daß „an Stelle der ursprünglichen Unzufriedenheit über den 1886er Tarif eine größere Beruhigung Platz gegriffen hatte“[2]. Der Hauptunterschied des neuen Tarifs von seinem Vorgänger war der, daß die Normierung von Lokalzuschlägen für einige im Tarif noch unberücksichtigte Städte Aufnahme in diesen fand. Ferner faßte die Tarifkommission folgende Resolution: „Die Tarifkommission für Deutschlands Buchdrucker macht ihren Prinzipal- und Gehülfenmitgliedern dringend zur Pflicht, ihr Augenmerk auf die allgemeine und vollständige Durchführung der Bestimmungen des nunmehr abgeänderten Tarifs, sowie auf Einrichtung der in demselben vorgesehenen Institutionen zu richten. Ferner legt die Tarifkommission großes Gewicht darauf, daß von den Prinzipal- und Gehülfenmitgliedern gemeinsame Schritte geschehen, um das Wesen der Tarifgemeinschaft auch nach außen hin zum Ausdruck zu bringen.“ Der neue Tarif trat mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Allein der Tarif war noch weit von seiner Durchführung entfernt, da wurde er abermals und diesmal von den Gehülfen gekündigt. Die Zeitverhältnisse machten sich geltend: die steigende Konjunktur mit den gesteigerten Lohnforderungen und den Arbeitseinstellungen, die sie zu bringen

---

[1] Die Aktenstücke zu dem ganzen Streite zwischen der Sektion Rheinland-Westfalen und dem geschäftsführenden Ausschusse siehe in den „Mitteilungen ꝛc.“ I 980 ff., 1008 ff.; II 40 ff. — [2] Vgl. „Mitteilungen ꝛc.“ II Nr. 12 S. 156.

pflegt, sowie die auf Kürzung der Arbeitszeit gerichtete Bewegung der europäischen Arbeiterwelt. Demgemäß auch die Forderungen, welche die Buchdruckergehülfen im Februar 1889 bei der Tarifkommission einbrachten. Man verlangte 8stündige Arbeitszeit, Abschaffung des „Berechnens“ (der Stücklöhnung), Einführung besonderer, ziemlich weitgehender Bestimmungen für den Druck.

Der Schwerpunkt in der von den Gehülfen gegebenen Begründung dieser Forderung liegt in der großen und dauernden Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe. Dasselbe zählt regelmäßig 9—10 Prozent Arbeitslose[1] — ein Prozentsatz, der als Kalamität heute von allen Prinzipalen mit Ausnahme derjenigen, die zu der davon lebenden Schmutzkonkurrenz gehören, anerkannt wird.

Um diesen Arbeitslosen Beschäftigung zu schaffen, wollen die Gehülfen die vorhandene Arbeit unter alle Arbeiter des Gewerbes dadurch verteilen, daß sie die tägliche Arbeitszeit eines jeden Beschäftigten entsprechend vermindern. Angenommen, die Erledigung der vorhandenen Druckaufträge koste 100 000 Arbeitsstunden täglich und es gebe 12 500 Arbeiter, um sie zu verrichten, so können bei einer zehnstündigen Arbeitszeit nur 10 000 Arbeiter Beschäftigung finden, während 2500 beschäftigungs- und brotlos von der Unterstützung anderer leben und verkommen. Mindere man aber die tägliche Arbeitszeit von 10 auf 8 Stunden herab, so fänden alle 12 500 Beschäftigung und damit würde die Hauptquelle des heutigen Elends, speciell des Elends der Buchdruckergehülfen, gestopft. Um dies zu ermöglichen müsse aber auch die Stücklöhnung, die Bezahlung auf Grund von Berechnung, wie es in der Buchdruckersprache heißt, beseitigt werden. Denn solange diese Löhnungsweise bestehe, stehe der einzelne Arbeiter unter dem Reiz, seine Arbeitszeit auszudehnen, um möglichst viel zu verdienen; solange also sei nicht daran zu denken, daß die notwendige Verkürzung der Arbeitszeit sich durchsetzen lasse.

Außerdem seien die von ihnen gestellten Forderungen auch im materiellen, geistigen und sanitären Interesse derjenigen, welche beschäftigt würden. Im materiellen Interesse, denn die Menge der Beschäftigungslosen, welche die lange Arbeitszeit schaffe, drücke den Lohn der Beschäftigten; im geistigen Interesse, denn nur bei Minderung der Arbeitszeit sei es möglich, daß der

[1] Nach App. IV A des Berichts der englischen Gold- und Silberkommission hatte übrigens ebenfalls der Gewerkverein der Londoner Setzer 1871—75 durchschnittlich 297 Arbeitslose unter 3680 Mitgliedern, d. i. 8,67 Prozent und 1882—86 durchschnittlich 693 Arbeitslose unter 6141 Mitgliedern d. i. 11,28 Prozent. Hierin dürften allerdings Streikende inbegriffen sein.

Arbeiter die Bildung sich aneigne, welche die Erfüllung seiner allgemein menschlichen und bürgerlichen Aufgaben von ihm verlange, und daß er seinen Pflichten gegen Staat und Familie genüge; in sanitärer Beziehung, denn nur bei verkürzter Arbeitszeit könne er sich seine Arbeitskraft bis in ein hohes Alter bewahren. Ähnliche Bedeutung habe auch die Beseitigung des Stücklohnes für die, welche beschäftigt seien. Bei der berechnungsweisen Entlohnung spielten Glücks- und Gunstumstände, vorteilhafte und schlechte Arbeit die Hauptrolle. Infolge der daraus entstehenden Ungleichheit entstehe Mißgunst und Zwietracht unter den Gehülfen. Physisch aber bringe diese Löhnungsweise den Ruin; die dadurch erzeugte anstrengende Thätigkeit, die namentlich beim Zeitungssetzer eine fieberhafte zu nennen sei, wirke auf den Organismus derart, daß der Körper darunter leide und zu Grunde gehe.

Dem gegenüber erwiderten die Prinzipale zunächst, daß jede Änderung des Tarifs als belanglos erscheine oder die bisher tariftreuen Prinzipale notwendig zum Abfall treibe, solange der geltende Tarif noch nicht gleichmäßig durchgeführt sei. Bis jetzt aber werde der geltende Tarif noch nicht von der Hälfte der Prinzipale und namentlich noch nicht von den Inhabern der kleineren Geschäfte eingehalten. Einen großen Teil der Schuld hiervon trage eine erhebliche Anzahl von Gehülfen, die fortgesetzt unter dem Tarif arbeite und es so den Prinzipalen, welche die moralische Seite ihrer Pflichten gegen die Arbeiter leicht nehmen oder einfach verleugnen, wesentlich erleichtere, mit den tariftreuen Prinzipalen erfolgreich zu konkurrieren. Es sollten daher die Gehülfen erst ihrer Verpflichtung nachkommen, den bestehenden Tarif mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur Anerkennung zu bringen; dann erst könnten auch die einsichtigen Prinzipale weitere vernünftige Wünsche der Gehülfen in Erwägung ziehen.

Auf die vorgebrachten Wünsche selbst eingehend, protestierten dann die Prinzipale gegen das Verlangen nach Beseitigung der Accordarbeit, die dazu führen würde, den Fleißigen seines verdienten Lohnes zu berauben. Insofern dieselbe aber als Mittel zur Herabsetzung der Arbeitszeit dienen solle, so seien bei der letzteren Forderung eine Reihe schwerwiegender Erwägungen übersehen.

Heutzutage herrschte in allen Berufszweigen ein großer Andrang von Arbeitsuchenden. Werde im Buchdruckgewerbe die Arbeitszeit herabgesetzt und gleichzeitig der Lohn erhöht, so werde dies das Zuströmen zu dem so günstig gestellten Buchdruckgewerbe nur vergrößern und die Zahl der Arbeitslosen in demselben vermehren.

Außerdem übersehe die Forderung die Abhängigkeit des Prinzipals von

den Preisen, wie sie sich aus dem Konkurrenzkampf ergäben. Dieser führe wie bei anderen Waren so auch bei den Drucksachen zu einer steten Verwohlfeilung. Damit sei eine so starke Verringerung der Zeit, in der die Maschinen in Thätigkeit seien, nicht zu vereinbaren. Der Prinzipal habe für sein Kapital denselben Zins wie andere Gewerbtreibende zu entrichten. Mindere man nun die Zeit, in der seine Maschinen in Thätigkeit seien, so müsse er für den dadurch entstehenden Ausfall in der Produktion in einer Reduktion des Lohnes der Gehülfen Ersatz suchen; auf andere Weise sei er bei sinkenden Preisen und verminderter Produktionsmenge nicht im stande, den Zins für das in seinen Maschinen steckende Kapital zu zahlen und seinen Betrieb fortzusetzen. Denn das Auskunftsmittel eines 16stündigen Arbeitstages mit doppelter Schicht lasse sich im Buchdruckgewerbe ebenso wie der ununterbrochene englische Betrieb mit drei- oder vierfachem Schichtwechsel nicht ohne weiteres ausführen. Dem ständen in dem nicht zu beseitigenden Unterschiede zwischen großstädtischer und kleinstädtischer Produktion, zwischen Zeitungs-, Special- und Werkdruckerei bedeutende Hindernisse im Wege. Auch hege ein großer Teil der Gehülfen selbst große Abneigung gegen die ununterbrochene Arbeitszeit, schon weil viele der Meinung seien, daß, da bei neunstündiger Arbeitszeit ebensoviel wie bei zehnstündiger geleistet werde, die zur Ausführung der vorhandenen Aufträge nötige Arbeit sich dann auf weniger Arbeiter verteile. Von vornherein sei aber die Forderung unannehmbar, wenn sie nicht allgemein durchgeführt werde.

Endlich übersähen die Gehülfenforderungen völlig die wahre Ursache der Überfüllung des Arbeitsmarkts im Buchdruckgewerbe. Diese sei nicht die zu lange Dauer der Arbeitszeit, sondern die Lehrlingswirtschaft. Diese aber werde noch zunehmen, je kürzer die Arbeitszeit und je höher die Löhne der Gehülfen würden, und je mehr die Zahl der Lehrlinge wachse, desto größer werde wiederum die Zahl der arbeitslosen Gehülfen sein. Nicht in der von den Gehülfen geforderten Herabsetzung des Arbeitstags und der Beseitigung der „Berechnung" sei daher die Heilung zu suchen, sondern einzig und allein darin, daß Prinzipale und Gehülfen mit vereinten Kräften der Lehrlingswirtschaft energisch entgegenträten.

Als die Februarforderungen der Gehülfen zuerst verlauteten, hatte es den Anschein, als ob die Tarifgemeinschaft zwischen Prinzipalen und Gehülfen auf eine harte Probe gestellt werden würde. Allein die Verhandlungen der Tarifkommission, welche vom 11. bis 14. September 1889 in Stettin tagte, nahmen einen unerwartet ruhigen Verlauf. Die Gehülfen waren keineswegs einer Meinung hinsichtlich der in ihrem Namen gestellten

Forderungen. Wie die Berliner Gehülfen gegen die Abschaffung der Berechnung, so protestierten die in den Provinzen gegen die Herabsetzung des Arbeitstags, da man in den kleinen Druckplätzen lieber die Nichtverbandsgehülfen besser bezahlen, — um sie zur längeren Arbeitszeit und zu Überstunden geneigter zu machen, — als in die Herabsetzung der Arbeitszeit und Beseitigung der Überstunden willigen werde. So ließen die Gehülfen die auf die Herabsetzung des Arbeitstags und die Beseitigung der Stücklöhnung gerichteten Forderungen fallen, während die Prinzipale außer einer 2½- bis 5prozentigen Erhöhung der Lokalzuschläge eine Aufbesserung verschiedener Tarifpositionen, wie die bessere Bezahlung der Überstunden, zugestanden. Wichtiger waren einige principielle Neuerungen, aus denen die steigende Geneigtheit der Gehülfen- wie der Prinzipalvertreter, auf dem Tarifgebiete zusammenzugehen, hervorgeht. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs wurde auf 2 Jahre festgesetzt. Abänderungsvorschläge können nicht mehr von jedem einzelnen Mitgliede der Tarifkommission nach seinem Gutdünken, sondern nur mehr von den Vertretern der einzelnen Kreise namens ihrer Kreise gestellt werden. Ferner förderte die Besprechung einen Gedanken, der, als er 1886 von den Prinzipalen angeregt worden war, an dem Mißtrauen der Gehülfen gescheitert war, nun aber von diesen selbst vorgebracht wurde, nämlich statt der Allgemeinheiten der Prinzipale und Gehülfen den Prinzipalverein und den Gehülfenverband als Vertragsschließende einzusetzen; noch wurde derselbe nicht angenommen, aber es wäre zu wünschen, daß ihm die Zukunft gehörte. Der bedeutsamste Beschluß aber war die von der Tarifkommission zu Stettin einstimmig angenommene Resolution, daß es im Interesse der Durchführung des Tarifs nötig sei, seitens der tariftreuen Prinzipale nur Gehülfen einzustellen, die nachweislich zu tarifmäßigen Bedingungen gearbeitet und in tarifeinhaltenden Geschäften ausgelernt haben.

Der in Stettin vereinbarte Tarif trat mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Bevor von seinen weiteren Schicksalen und insbesondere von denen der weittragenden zu Stettin gefaßten Resolution die Rede ist, soll die Thätigkeit der zur Durchführung des Tarifs bestehenden Schiedsgerichte ins Auge gefaßt werden.

IX. Die neuen Schiedsgerichte in Thätigkeit.

Sobald die Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vereinbart sind, bedarf es einer Instanz, an welche derjenige sich wenden kann, der der Meinung ist, daß ihm nicht sein volles, aus dem abgeschlossenen Arbeitsvertrage erwachsenes Recht geworden ist. An diesem Sachverhalt macht es keinen Unterschied, wenn diese Arbeitsbedingungen,

statt durch zwei individuelle Vertragsschließende durch eine Einigungskammer oder eine Tarifkommission festgestellt werden, deren Beschlüsse jene Vertragsschließenden als für sich bindend anerkannt haben.

Die Streitigkeiten, die aus einem solchen abgeschlossenen Arbeitsvertrage hervorgehen, entspringen in relativ seltenen Fällen der Weigerung eines der beiden Kontrahenten, eine klar übernommene Verpflichtung zu erfüllen; in den meisten Fällen werden sie durch Meinungsverschiedenheiten über Auslegung oder Anwendung der Vertragsbestimmungen verursacht. Oft kommt es vor, daß solche Meinungsverschiedenheiten durch eine einfache Rücksprache zwischen Prinzipal und Gehülfen aufgeklärt werden. In wenig zahlreichen Fällen mögen auch die durch Ortsstatut angerufenen Gewerbegerichte den Streitfall erledigen. In der Mehrzahl der Fälle aber, namentlich da, wo der Tarif selbst unklar abgefaßt war, — und um solcher Unklarheiten willen wurde 1888 sogar angeregt, einen Tarifkommentar herzustellen, — entschied die Macht des Prinzipals oder die der Gehülfenschaft an dem betreffenden Druckort.

Die letztere Art der Erledigung hatte überhand genommen, seit die Prinzipale bei der Tarifrevision von 1878 die Anwendung des Tarifs auf ihre Offizin am besten dadurch beseitigen zu können glaubten, daß sie die Schiedsgerichte, welche sie wegen Nichtinnehalten des Tarifs verurteilten, beseitigten. Die Gehülfenschaft bildete darauf an den verschiedenen Druckorten „örtliche Tarifkommissionen"; diesen hatten die Gehülfen, welche mit ihren Prinzipalen in einen Tarifstreit gerieten, den Thatbestand zu unterbreiten: hier wurde ihnen dann Rat erteilt und, wenn eine Maßregelung konstatiert wurde, den Betroffenen eine Unterstützung aus der Kasse für Arbeitslose, mitunter auch Rechtsschutz, bisweilen Unterstützung durch Arbeitseinstellung sämtlicher in der betreffenden Offizin beschäftigten Mitglieder des Gehülfenverbandes zu teil.

Um eine gerechtere Beilegung dieser aus dem Tarif entstehenden Streitigkeiten herbeizuführen, hatte die Tarifrevisionskommission, wie schon gemeldet, im Jahre 1886 die abgeschafften Schiedsgerichte wieder eingeführt, indem in den Tarif die Bestimmung aufgenommen wurde, daß in jedem Vororte der 12 Kreise Schiedsgerichte zur Schlichtung von Tarifstreitigkeiten begründet werden müssen, deren Organisation durch die Mitglieder der Tarifkommission des betreffenden Kreises erfolgt. Auch sollen an anderen Druckorten solche Schiedsgerichte errichtet werden können. Das erste solche Schiedsgericht trat am 1. Januar 1887 in Leipzig ins Leben; ihm folgten gleiche Einrichtungen in Hamburg, München, Karlsruhe, Berlin, Dresden, Breslau. Von diesen hat das Leipziger Schiedsgericht

die größte Bedeutung erlangt. Ich lege dasselbe daher der folgenden Betrachtung der Thätigkeit dieser Schiedsgerichte zu Grunde.

Die Verfassung des Leipziger Schiedsgerichts ergiebt sich aus folgendem Statut nach den Beschlüssen desselben vom 1. Februar 1889:

§ 1. Das auf Grund der Bestimmungen in § 42 des Allgemeinen deutschen Buchdruckertarifs vom 1. Oktober 1886 für Leipzig errichtete Schiedsgericht hat den Zweck, die aus genanntem Tarif zwischen Prinzipalen und Gehülfen entstehenden Streitigkeiten zu schlichten. Alle anderen im gewerblichen Leben vorkommenden Differenzen unterliegen der Kompetenz der zuständigen Behörden bezw. des Gewerbeschiedsgerichts.

§ 2. Das Schiedsgericht besteht aus 5 Prinzipalen und 5 Gehülfen und je 3 Stellvertretern derselben.

§ 3. Wählbar und wahlberechtigt sind nur solche Prinzipale, welche den Tarif anerkannt haben, und solche Gehülfen, welche zu tarifmäßigen Bedingungen arbeiten.

§ 4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts, sowie deren Stellvertreter werden auf ein Jahr gewählt und treten mit dem 1. Januar ihre Funktionen an. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Wahl ist durch schriftliche Umfragen oder in einer Versammlung vorzunehmen.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl der Prinzipale wird von dem Prinzipal-Vorsitzenden, die Wahl der Gehülfen von dem Gehülfen-Vorsitzenden geleitet.

§ 5. Das Schiedsgericht konstituiert sich durch Wahl eines Prinzipal- und eines Gehülfen-Vorsitzenden, sowie zweier Schriftführer.

Sind beide Vorsitzende behindert, einer Sitzung des Schiedsgerichts beizuwohnen, so haben die anwesenden Mitglieder für die betreffende Sitzung aus ihrer Mitte ein anderes Mitglied mit der Leitung zu betrauen.

§ 6. Die dem Schiedsgericht zur Entscheidung zu überweisenden Streitfälle sind seitens der Prinzipale dem Prinzipal-Vorsitzenden, seitens der Gehülfen dem Gehülfen-Vorsitzenden unter genauer Darlegung des Sachverhalts schriftlich anzuzeigen. Die eingegangenen Anzeigen haben sich die Vorsitzenden gegenseitig mitzuteilen.

§ 7. Das Schiedsgericht tritt, sobald Material vorliegt, innerhalb 8 Tagen, in dringenden Fällen innerhalb 48 Stunden nach Eingang des Streitfalles zusammen.

Den Mitgliedern ist seitens der Vorsitzenden die Tagesordnung nebst dem eingegangenen Material bekannt zu geben.

Ist ein Mitglied am Erscheinen behindert, so hat es dies vorher einem der Vorsitzenden mitzuteilen, und hat in diesem Falle der betreffende Vorsitzende einen Stellvertreter einzuberufen.

Die Sitzungen des Schiedsgerichts sind, soweit sie sich auf die Beweisaufnahme und den Schiedsspruch erstrecken, öffentlich.

§ 8. **Den** beiden Vorsitzenden steht die gemeinsame Schlichtung von Streitigkeiten zu, sofern der Tarif keine andere Auslegung zuläßt oder frühere Schiedssprüche anwendbar sind und die Parteien bei diesem Verfahren Beruhigung fassen. Über derartige Fälle ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 9. Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Prinzipal- und 3 Gehülfen-Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

An den Abstimmungen darf sich immer nur eine gleiche Anzahl von Prinzipalen und Gehülfen beteiligen.

Bei Stimmengleichheit gilt die Klage als abgewiesen, jedoch steht es dem beschwerdeführenden Teil frei, die Sache entweder dem Schiedsgericht unter dem Vorsitz eines von diesem zu ernennenden Obmannes nochmals zur Verhandlung vorzulegen oder aber sich an die deutsche Tarifkommission zu wenden.

Der Entscheid des Schiedsgerichts ist den Parteien schriftlich und von beiden Vorsitzenden unterzeichnet zuzustellen; im übrigen gelten alle Veröffentlichungen nur dann als officiell, wenn sie von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet sind.

§ 10. In Streitfällen, welche Mitglieder des Schiedsgerichts betreffen, dürfen diese Mitglieder nicht mitwirken.

§ 11. Alle dem Schiedsgerichte erwachsenden Kosten werden je zur Hälfte von den Prinzipalen und Gehülfen gemeinschaftlich getragen.

§ 12. Anträge wegen Abänderung dieses Statuts müssen 4 Wochen zuvor schriftlich bei den Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Berichte über die Thätigkeit dieses Schiedsgerichts sind in den „Mitteilungen des deutschen Buchdruckervereins“[1] veröffentlicht. Es erhellt daraus, daß dessen Thätigkeit ganz analog derjenigen des gemeinsamen ständigen Ausschusses ist, welche von Auerbach und Dr. Lotz in ihren Abhandlungen über die nordenglische Kohlenindustrie resp. Eisenindustrie und von Dr. v. Schulze-Gaevernitz in seinem Werke „Zum socialen Frieden“ für diese und eine Anzahl anderer englischer Industriezweige beschrieben worden ist. Ich will bei dieser Thätigkeit für die Jahre 1888 und 1889 kurz verweilen.

Im Jahre 1888 hat das Leipziger Schiedsgericht 16 Sitzungen abgehalten, in denen 20 Streitfälle zur Verhandlung kamen. In 17 Fällen waren Gehülfen, in 3 Fällen Prinzipale die Kläger; in 11 Fällen wurde zu Gunsten, in 9 zu Ungunsten der Gehülfen entschieden. In 4 Fällen machte die Erledigung eine zweimalige Verhandlung notwendig, während 1 Fall von den Gehülfenmitgliedern in zweiter Instanz an die Tarifkommission gebracht wurde, welche zu Gunsten der Gehülfen entschied. Zweimal kam es vor, daß das Schiedsgericht sich an Firmen wandte, um sie auf das Unstatthafte einer Kündigung resp. Entlassung aufmerksam zu

[1] II 55. 72, 97, 157, 178.

machen, die sie Gehülfen, weil sie das Schiedsgericht anriefen, hatten zu teil werden lassen. Sodann nahm es in 2 Fällen Veranlassung, bei Firmen wegen nachgewiesenen Nichteinhaltens des Tarifs schriftlich und mündlich vorstellig zu werden und so das Einhalten des Tarifs in entschiedener Weise zu fördern. Endlich bewirkte es auch im Interesse der Durchführung des Lehrlingsparagraphen die Aufnahme einer Statistik der Gehülfen und Lehrlinge in den Buchdruckereien von Leipzig und Umgegend. Die Kosten des Schiedsgerichts beliefen sich von seiner ersten Sitzung am 2. Februar 1887 bis zum 31. Mai 1888 auf 714 Mark, von Juni bis Ende Dezember 1888 auf ungefähr 130 Mark.

Im Jahre 1889 tagte das Schiedsgericht in 12 Sitzungen, in denen 14 Tarifstreitigkeiten zur Verhandlung kamen. Als Kläger traten nur Gehülfen auf. In 7 Fällen wurde zu Gunsten, in 2 zu Ungunsten der Gehülfen entschieden; 2 Klagen wurden bei Stimmengleichheit abgewiesen; ein Fall wurde durch die Vermittlung des Vorsitzenden erledigt; drei Fälle wurden zurückgewiesen, da das Schiedsgericht dieselben nicht als eigentliche Tarifstreitigkeiten erachtete. Außerdem wurde eine abermalige Statistik der Gehülfen und Lehrlinge veranstaltet; die Firmen, welche die im Tarif festgesetzte Lehrlingszahl überschritten, wurden moniert, und eine Liste der den Tarif auch in diesem Punkt einhaltenden Firmen angelegt.

Was hat sich als der praktische Wert dieses Leipziger Schiedsgerichts ergeben?

Es hat sich als eine wichtige und notwendige Ergänzung des Instituts der Tarifkommission bewährt; erst im Schiedsgericht gelangt dieses zur vollen Durchbildung und zum gänzlichen Abschluß. Das Schiedsgericht ist nämlich nicht nur eine Instanz zur Schlichtung von Streitigkeiten, sondern auch ein lebender Kommentar zum Tarif. Außerdem stellt es ein Vermittlungs- und Bindeglied zwischen beiden Tarifkontrahenten dar, durch welches die Gegensätze sich abschleifen und ein gegenseitiges Sich-verstehen allmählich herausgebildet wird.

So übt die Mitwirkung am Schiedsgericht vor allem eine erziehliche Wirkung auf den Ton, in dem beide Parteien sich begegnen. Gehülfen, die man gewohnt war, sich nur in den kräftigsten Redewendungen über die Prinzipale ergehen zu hören, befleißigten sich binnen kurzem in den Sitzungen einer ruhigen, sachlichen Redeweise. Prinzipale, die bisher mit Gehülfen bloß im Tone des „patriarchalischen Standpunkts" verkehrt hatten, verkehrten in den Sitzungen alsbald mit den Gehülfen wie mit anderen Geschäftsleuten, mit denen sie Geschäfte zu erledigen haben.

Ein weiterer Vorteil beruht auf der Mündlichkeit des Verfahrens. An

sich unerhebliche oder wenig erhebliche Streitigkeiten, welche bisher in der schriftlichen Form, in der ihr Austrag versucht worden war, häufig zu ernsten Differenzen erwuchsen, — wozu die beiderseitigen Organe bisweilen nicht wenig beigetragen haben — werden jetzt durch den Ausschluß des den Gegner verbitternden gehässigen Tons, mitunter auch durch das geschickte Eingreifen des Vorsitzenden, bei mündlichem Verfahren in ruhiger, sachlicher Verhandlung sehr häufig ungemein rasch beigelegt.

Auch die Schnelligkeit des Verfahrens ist nicht zu unterschätzen. Sie verhütet, daß der Streit größere Dimensionen annimmt, und bewirkt, daß der Kläger möglichst bald zu seinem Rechte kommt.

Ein fernerer Vorzug ist, daß durch das Schiedsgericht den beiden Parteien das Nachgeben, das auf seiten der einen oder anderen, oft auf seiten beider Parteien auch ohne seine Entscheidung unvermeidlich wäre, sehr erleichtert wird; es bietet ihnen eine Rückzugslinie, welche die Gehülfen in der Leidenschaft des nach Emancipation Strebenden, die Prinzipale in der des in seinem Herrschaftsgefühle Gekränkten sonst bisweilen nicht finden würden.

Wie steht es nun mit der praktischen Durchführung der vom Schiedsgericht gefällten Entscheidungen?

Diese Entscheidungen sind auf dem Rechtsweg nicht exequierbar. Gleichwohl hat sich gezeigt, daß die Verhandlung eines Streitfalls vor dem Schiedsgericht, seitdem an diesem nur mehr diejenigen teil haben, welche den Tarif anerkannt haben, auf denjenigen, gegen welchen der Spruch gefallen ist, einen moralischen Druck ausübt, der in den meisten Fällen ausreichend ist, um seine Beachtung zu sichern. Vor allem ist anzuerkennen, daß die Gehülfen sich durchweg den Entscheidungen des Schiedsgerichts unterworfen haben. Auch die Prinzipale haben dies, wenn auch nicht immer, so doch in den meisten Fällen gethan. Auch ist dies begreiflich. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts werden veröffentlicht; es hat aber etwas in der Öffentlichkeit Kompromittierendes, sich einem Spruche, nachdem man vor dem Schiedsgericht einmal verhandelt hat, nicht zu unterwerfen. Auch vermeidet der Prinzipal, wo die Tarifgemeinschaft durch die öffentliche Meinung des Gewerbes getragen ist, nachdem er einmal auf der Liste der tariftreuen Druckereien gestanden hat, sich für tarifuntreu erklären zu lassen. Außerdem ersetzt die „örtliche Tarifkommission" der Gehülfen die fehlende Exequierbarkeit, indem sie für Durchführung einer zu Gunsten eines Gehülfen gefallenen Entscheidung wenn nur irgend möglich, eventuell durch Androhung und Ausführung von Arbeitseinstellung, Sorge trägt. Bedenklich dagegen ist es, wenn, was zuweilen vorkommt, diese örtliche Tarif-

kommission die Funktion des Schiedsgerichts von vornherein lahm legt, indem sie Fälle, die voraussichtlich zu Ungunsten der klagenden Gehülfen entschieden werden würden, gar nicht an das Schiedsgericht kommen läßt, dem Gehülfen aber trotz seines vermuteten Unrechts mit allen zu Gebot stehenden Mitteln zur Verwirklichung seines Anspruchs verhilft.

Einen weiteren Ersatz für die fehlende Exequierbarkeit hat sich das Schiedsgericht in der Errichtung eines Arbeitsnachweises zu schaffen gesucht. Dieser Arbeitsnachweis darf nämlich nur von Personen benutzt werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und außerdem nur von solchen Prinzipalen, welche den Tarif in allen seinen Teilen anerkennen, sowie von Gehülfen, die sich darüber ausweisen können, daß sie in tariftreuen Druckereien gelernt oder zuletzt gearbeitet haben, und überhaupt nur von solchen Prinzipalen und Gehülfen, welche sich den Entscheidungen des Schiedsgerichts unterwerfen.

Dieser Arbeitsnachweis[1] begann am 1. Januar 1888 seine Wirksamkeit. Die Prinzipale haben seitdem das Umfragen von Arbeitslosen nach Kondition in ihren Geschäften untersagt und beziehen ihren Bedarf an Arbeitskräften nur durch Vermittlung des Verwalters des Arbeitsnachweises, während stellenlose Gehülfen beim Verwalter sich melden. Eine Ausnahme soll nur stattfinden hinsichtlich der sog. Specialitäten (Accidenzarbeiter, Illustrationsdrucker, Korrektoren u. dgl.). Die Besorgung des Geschäfts erfolgt durch einen Gehülfen unter der Leitung eines vom Schiedsgericht gewählten Vorstands, bestehend aus einem Prinzipale und einem Gehülfen. Die Zuweisung der Arbeitsstellen geschieht als Regel nach der zeitlichen Reihenfolge, wie sie sich aus der Liste der Stellengesuche ergiebt, wobei jedoch beide Teile die ihnen nicht genehmen Einstellungen unter Angabe von Gründen ablehnen können. Dauert die erst mittelst Arbeitsnachweises erlangte Beschäftigung nicht länger als 4 Wochen, so tritt der wieder beschäftigungslos Gewordene an den Platz in der Reihenfolge, den er vor dieser Beschäftigung inne hatte, während, wenn auch die zweite Kondition keine bleibende ist, mag sie selbst noch weniger als 4 Wochen dauern, eine solche Wiedereinsetzung an die frühere Stelle in der Reihenfolge nicht mehr zulässig ist. Schließlich steht einem Prinzipale oder dessen Vertreter das Recht zu, Gehülfen, welche mindestens 1 Jahr ununterbrochen ihrem Geschäft angehört hatten, wenn sie dasselbe nicht länger als 6 Wochen verlassen und während der Zeit eine andere Kondition nicht gehabt haben, durch Vermittlung des Arbeitsnachweisamtes mit Unter-

[1] Correspondent 1888 Nr. 35 ff.

brechung der Reihenfolge der Liste wieder in ihre Offizin einzustellen. Das Recht der Entziehung des Arbeitsnachweises steht ausschließlich dem Schiedsgericht zu und zwar gegenüber Prinzipalen und Gehülfen, die tarifuntreu werden oder seine Anordnungen ignorieren. Die Kosten, die durch den Arbeitsnachweis verursacht sind, werden zunächst gemeinsam von dem Leipziger Zweige des Prinzipalvereins und dem Leipziger Zweige des Gehülfenverbands je zur Hälfte getragen. Die Benützung stand daher deren Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung. Im übrigen waren für jede erfolgreiche Anmeldung 50 Pfennige zu entrichten.

Abgesehen davon, daß diese Einrichtung des Arbeitsnachweises als Exekutionsmittel des Schiedsgerichts besonders gegenüber Prinzipalen diente, bewährte sie sich auch nach kurzer Zeit als wirksames Mittel zur Durchführung des Tarifs und Bekämpfung der Lehrlingswirtschaft und Schmutzkonkurrenz. Die Gehülfen speciell hatten den Vorteil, daß mehrere von den Prinzipalen gemaßregelte Genossen, die über ein Jahr stellenlos gewesen waren, in verhältnismäßig kurzer Zeit Kondition erhielten. Überhaupt entsprach die Regelung, welche die Arbeitslosigkeit im Gewerbe durch den Arbeitsnachweis erhielt, einen lange gehegten Wunsch der Gehülfen. Während es bisher vorgekommen war, daß ein Gehülfe ein halbes, der andere ein ganzes Jahr „bummeln" mußte, ein dritter dagegen schon am nächsten Tage neue Kondition fand, war dies durch das Princip der zeitlichen Reihenfolge ausgeschlossen.

Allein trotz dieser Vorteile brach das alte Mißtrauen der Gehülfen gegen eine Handhabung des Arbeitsnachweises, bei der die Prinzipale beteiligt sind, wieder durch. So begreiflich der Wunsch der Gehülfen ist, das Angebot ihrer Ware da in der Hand zu haben, wo Prinzipale und Gehülfen sich feindlich gegenüberstehen und insbesondere die Lohnregelung von fortwährenden Preiskämpfen abhängt, so wenig gerechtfertigt scheint dies da, wo alle Beziehungen zwischen Prinzipalen und Gehülfen durch einen Tarif geregelt sind, wo es sich nicht mehr um die Gleichberechtigung der Organisationen beider Parteien handelt, sondern eben dieser Tarif von beiden Organisationen vereinbart wird, und die Handhabung dieses Arbeitsnachweises nur dazu dient, den getroffenen Vereinbarungen Geltung zu verschaffen.

Aber anders die Leipziger Gehülfen, denen der realpolitische Sinn des Verbands mitunter etwas abhanden kommt. Zuerst brachten sie in wiederholten Resolutionen ihre Meinungen über die vom Schiedsgerichte aufgestellten Strafbestimmungen zum Ausdruck, durch welche gerade mittelst des Arbeitsnachweises ein kräftiges Exekutionsmittel für das Schiedsgericht geschaffen werden sollte. Dann richteten sie ihre Angriffe gegen die Per-

son des Verwalters, da derselbe ihr Vertrauen nicht genieße, — was, wenn es der Fall war, im Interesse der Wirksamkeit dieses Vertrauensinstituts allerdings hätte berücksichtigt werden sollen. Da dies nicht geschah, suchten sie unnötig zu übertreiben, wo irgend einmal ein Fehler oder ein Versehen vorgekommen war. Schließlich beantragten sie die Aufhebung des Arbeitsnachweises beim Schiedsgericht. Nach mannigfachen Verhandlungen, — auch die Tarifkommission in Stettin wurde mit der Angelegenheit befaßt, verwies sie jedoch an das Schiedsgericht wieder zurück — kam es endlich dahin, daß die Leipziger Gehülfen dem Schiedsgericht mitteilten, einem Beschlusses des Vereins Leipziger Buchdruckergehülfen gemäß bestehe für sie der eingerichtete Arbeitsnachweis nicht weiter. Die Prinzipale begnügten sich, diese Erklärung zu registrieren und führten den Arbeitsnachweis für alleinige Rechnung weiter.

Das Prinzip, welches bei Handhabung des Arbeitsnachweises befolgt wird, ist noch ziemlich dasselbe wie früher; auch die erwähnten Ausnahmen haben noch ihre Geltung. Auch ist der gegenwärtige Erfolg noch insofern ein guter, als nach wie vor die Schmutzkonkurrenz dadurch in etwas eingeschränkt wird. Er erfreut sich immer noch einer starken Benutzung. Demgegenüber suchen nun die Mitglieder des Leipziger Gehülfenvereins ihre Mitglieder anzuhalten, im Falle der Konditionslosigkeit diesen Arbeitsnachweis nicht zu benutzen. Auf diese Weise hoffen sie demselben die besten Arbeitskräfte zu entziehen und so die Prinzipale zu zwingen, sich an den von den Gehülfen einseitig geführten Arbeitsnachweis zu wenden. Um diesen Zweck zu erreichen, werden diejenigen, welche sich nur an den von den Gehülfen eingerichteten Arbeitsnachweis wenden, bei der Vergebung von Stellen bevorzugt, wie dies auch denen gegenüber geschieht, welche gemaßregelt sind. Solange indes der Gehülfenverband das Vorgehen seines Leipziger Zweigvereins nicht zu dem seinen gemacht hat, kann dies den vom Schiedsgerichte eingerichteten Arbeitsnachweis nicht schädigen, da sich solange die Prinzipale die benötigten Arbeitskräfte von auswärts beschaffen können. Von der weit besonneneren Verbandsleitung ist aber nicht zu erwarten, daß sie sich auf den Standpunkt der Leipziger Gehülfen stelle; denn der vom Schiedsgericht eingerichtete und nun gegen ihren Willen einseitig von den Prinzipalen gehandhabte Arbeitsnachweis ist noch heute eines der wenigen wirksamen Mittel zur Exekution der Schiedssprüche gegenüber Prinzipalen und damit zur Durchführung des Tarifs.

Infolge dieses hoffentlich zur befriedigenden Erledigung kommenden Streites ist aber die Tarifexekutive mittelst Handhabung des Arbeitsnach-

weises von den Schiedsgerichten der übrigen Druckorte noch nicht nachgeahmt worden.

X. Die gegenwärtige Lage.

Das, was die gegenwärtige Lage im deutschen Buchdruckgewerbe beherrscht, sind die von der Tarifkommission in den Tagen vom 11. bis 14. September in Stettin gefaßten Beschlüsse.

Der dort beschlossene Tarif trat am 1. Januar 1890 in Kraft. Die Zahl der Firmen, welche denselben anerkannt haben, ergiebt sich aus der folgenden vergleichenden Übersicht der der deutschen Buchdrucker-Berufsgenossenschaft, dem Deutschen Buchdruckerverein und der Tarifgemeinschaft angehörigen Buchdruckereien, welche im Bureau der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft zu Leipzig nach dem Stande vom 1. April nach Sektionen zusammengestellt worden ist:

(Siehe Tabelle S. 450.)

Es erhellt: die Firmen, welche den neuen Tarif als für sich verbindlich anerkannt haben, bilden zwar ihrer Zahl nach die Minderheit, nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen aber die Mehrheit aller deutschen Buchdruckerfirmen, — ein Verhältnis, das bei der Beurteilung der gegenwärtigen Lage wohl im Auge zu behalten ist.

Der andere große, in Stettin gefaßte Beschluß verlangt, daß die tariftreuen Prinzipale fernerhin nur Gehülfen einstellen, welche nachweislich in tariftreuen Geschäften ausgelernt, oder zuletzt zu tarifmäßigen Bedingungen gearbeitet haben.

Dazu kommt die dort von den Gehülfen gegebene und von den Prinzipalen freundlich aufgenommene Anregung, daß bei künftigen Lohnfestsetzungen nicht mehr die sogenannten Allgemeinheiten der Prinzipale und Gehülfen, sondern die Organisationen beider als die paktierenden Parteien betrachtet werden sollen.

Es liegt auf der Hand, daß mit der Verwirklichung dieser beiden Gedanken ein enormer Schritt zu einer befriedigenden Neuordnung des Buchdruckgewerbes geschehen wäre. Sie würde sich verhalten zu den modernen Betriebs- und Verkehrszuständen und dem heute zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bestehenden Rechtsverhältnisse wie die Gewerbeordnung des 16. und 17. Jahrhunderts zu den damaligen wirtschaftlichen und socialen Zuständen: mit anderen Worten, es wäre eine Ordnung geschaffen entsprechend den heutigen Bedürfnissen. Nach fast hundertjähriger Anarchie wäre zugleich das verwirklicht, wonach die Arbeiter solange gerungen: eine Feststellung des Arbeitsvertrags durch die Organisationen beider In-

Sektionen	Buchdrucker-Berufsgenossenschaft		Buchdrucker-Verein		Tarifgemeinschaft					
					dem Vereine angehörig		dem Vereine nicht angehörig		Zusammen	
	Anzahl der Buchdruckereien	Anzahl der versicherten Personen	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der versicherten Personen	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der versicherten Personen	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der versicherten Personen	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der versicherten Personen
Sektion I (Nordwest) . .	510	5 668	192	3 830	100	3 055	175	1 478	275	4 533
Sektion II (Rheinland-Westfalen)	521	6 109	189	4 285	16	434	27	189	43	623
Sektion III (Main) . .	281	2 624	91	1 792	34	822	48	676	82	1 498
Sektion IV (Südwest) .	440	5 608	138	3 348	51	1 677	62	1 195	113	2 872
Sektion V (Bayern) . .	350	3 733	149	3 294	62	2 204	52	652	114	2 856
Sektion VI (Thüringen) .	320	3 761	75	1 651	27	698	51	568	78	1 266
Sektion VII (Sachsen) .	397	6 930	201	7 306	129	5 919	84	1 375	213	7 294
Sektion VIII (Brandenburg)	454	7 265	113	4 187	58	2 211	188	3 178	246	5 389
Sektion IX (Nordost) . .	522	5 155	130	2 405	31	1 077	48	827	79	1 904
Summa	3 795	46 853	1 278	32 098	508	18 097	735	10 138	1 243	28 235

teressenten mit bindender Kraft für die Angehörigen einer jeden und mit der Möglichkeit, durch geeignete Regelung des Arbeitsmarkts jene 10 Prozent Arbeitsloser aus der Welt zu schaffen, welche das Buchdruckgewerbe regelmäßig aufweist.

Der Gedanke, der von den großen Firmen so freundlich aufgenommen worden ist, hat bei den mittleren und kleineren energischen Widerspruch gefunden. Bevor hier der weitere Verlauf seines Schicksals erzählt werden soll, gilt es die Frage zu beantworten, wie kommt es, daß die großen Firmen, die 1873 einen so hartnäckigen Kampf gegen diesen Gedanken geführt haben, ihm heute so sympathisch gegenüberstehen? Woher kommt andererseits der heftige Widerstand der mittleren und kleinen?

Vergegenwärtigen wir uns die Zustände im Buchdruckgewerbe, wie wir sie teilweise schon kennen gelernt haben, teilweise der weiteren Beobachtung des Lebens entnehmen können.

Zunächst welches ist die Lage des Arbeiters? Man klagt heute öfters über die hohen Setzerlöhne, wobei dann regelmäßig der Verdienst einiger Zeitungssetzer citiert wird, welche unter anormalen Verhältnissen ein anormales Einkommen beziehen; man erklärt aus solchen Löhnen die hohen Bücherpreise in Deutschland und prophezeit den Untergang von Kunst und Wissenschaft, ja der gesamten Kultur, wenn die Löhne weiter erhöht würden.

Darauf ist zu erwidern, daß, obwohl der Setzer, wenn irgend ein Arbeiter, ein gelernter Arbeiter ist, die Setzerlöhne so niedrig sind, daß trotz aller Tariferhöhungen eine Setzerfamilie von dem Lohne des Vaters nicht zu leben im stande ist. Ich veröffentliche zum Beweis hiervon im Anhange die Setzerbudgets. Das eine datiert aus dem Jahre 1857; damals betrug der Wochenlohn 4 Thaler, die Ausgaben einer aus Mann, Frau und zwei schulpflichtigen Kindern bestehenden Setzerfamilie betrugen 4 Thlr. 26 Gr. 5 Pfg. Das andere datiert aus dem J. 1886: Ende März 1885 betrug der Minimallohn an dem Orte, an dem er am höchsten war, 23,40 Mark; das Setzerbudget erforderte 26,21 Mark. Der Buchdruckereifaktor Hort beziffert den Bedarf eines Setzers mit Frau und 2 Kindern im Jahre 1890 unter billigen Lebensverhältnissen gar auf 32, unter teueren auf 45 Mark wöchentlich, während der Tarif von 1890 das Minimum des gewissen Geldes für Setzer, Maschinenmeister und Drucker auf 20,50 Mark wöchentlich exklusive Lokalzuschlag normiert und die Lokalzuschläge auf 5—25 % festsetzt, was also beim höchsten Lokalzuschlage 25,62 Mark ergiebt. Dabei ist noch zu rechnen, daß der Setzer diesen Lohn nicht regelmäßig bekommt,

indem 9—10% der Setzer jederzeit stellenlos sind. Um den Durchschnittslohn zu gewinnen, wären also von den genannten Ziffern noch ungefähr 10% in Abzug zu bringen. Die zu diesen Budgets im Anhange abgedruckten Bemerkungen erklären, auf welche Weise die Fehlbeträge gedeckt werden.

Eine zweite Frage ist: Haben diese Löhne nicht, trotzdem sie zu niedrig sind, schon jetzt den Werkdruck geschädigt? Sind sie nicht für die Ermöglichung erschwingbarer Bücherpreise und für den gedeihlichen Geschäftsbetrieb schon jetzt zu hoch? Dabei ist zunächst auf die oben S. 404/405 abgedruckte Tabelle zu verweisen. Sie ergiebt, daß trotz aller Klagen über rückgängigen Geschäftsbetrieb infolge mangelnder Aufträge, die wir seit 20 Jahren gehört haben, die Zahl der im deutschen Sprachgebiete gedruckten Werke seit 20 Jahren enorm gestiegen ist. Dabei ist allerdings nicht zu leugnen, daß die deutschen Bücher weit teuerer sind als die französischen und, wenn man die Ausstattung vergleicht, auch als die englischen. Daß es aber nicht die hohen Setzerlöhne sind, welche diese hohen Bücherpreise verschulden, ergiebt sich daraus, daß ein großer Teil der weit wohlfeileren französischen Bücher heute in Deutschland gedruckt wird. Die Ursache dieser hohen Bücherpreise müßte also anderswo gesucht werden, vielleicht darin, daß es zuviel Mittelspersonen im Buchhandel giebt, die aus dem Erlöse dieser Preise erhalten sein wollen. Und was endlich den Einfluß der bestehenden Lohnsätze auf einen gedeihlichen Geschäftsbetrieb angeht, so zeigt jedenfalls die Erhöhung der Zahl der Buchdruckereien von 2005 im Jahre 1870 auf 4243 im Anfang 1890, daß die Tariferhöhungen seit 20 Jahren die Buchdruckereien nicht abgehalten haben, ihre Zahl in dieser Zeit mehr als zu verdoppeln.

Nun entsteht eine dritte Frage: Wenn einerseits die Setzerlöhne so niedrig sind, daß sie die Unterhaltungskosten einer Setzerfamilie allein nicht zu decken imstande sind, andererseits eine bedeutende Zunahme der Aufträge zu konstatieren ist, woher kommt es, daß selbst große Buchdruckereibesitzer seit Jahren doch nur zögernd zu einer Besserung der Arbeitsbedingungen bereit sind? Die Antwort giebt uns die in Klimsch's Adreßbuch für 1890 veröffentlichte Statistik der Buchdruckereien.

Wir finden daselbst:

	1886	1889 am 1. Oktober
Zahl der Buchdruckereien	3453	4243
„ „ Steindruckereien	1295	1220
„ „ Buch- und Steindruckereien	834	1067

		1886	1889 am 1. Oktober
Zahl der Buchdruck-Maschinen	Rotationsmaschinen	142	253
	4fache Schnellpressen	27	28
	doppelte Schnellpressen	417	534
	einfache Schnellpressen	6033	7282
	Zweifarbmaschinen	190	262
	Cylinder-Tretpressen	632	996
	Tiegeldruck-Tretpressen	1791	2808
	Bostonpressen	869	1679
	Handpressen	2418	2360
Zahl der Steindruck-Maschinen	Schnellpressen	1669	2138
	Hand-Schnellpressen	204	360
	Handpressen	6841	7209
Hülfsmaschinen		8308	9797
Pferdekräfte der Kraftmaschinen	Dampfmaschinen	6209 1/4	9620 1/2
	Gaskraftmaschinen	2491 1/6	4539 1/2
	Heißluftmaschinen	112 5/12	111 1/2
	Wasserkraftmaschinen	566 1/2	137 3/4
	Göpelwerke	26	9
Zahl der Kraftmaschinen		1997	2829

Nehmen wir die Zahl der 1886 und 1889 erschienenen Werke zum Maßstab der in beiden Jahren überhaupt ausgeführten Aufträge, so würde (siehe oben S. 404/405) anzunehmen sein, daß sich die Geschäfte im Buchdruckgewerbe von 1886 bis 1889 im Verhältnis von 16 253 zu 17 986 gemehrt haben, also um 10,66 Prozent. In derselben Zeit aber hat sich die Zahl der Buchdruckereien um 22,87 Prozent vermehrt und die zur Anwendung gebrachten Maschinen haben sich in Zahl und Leistungsfähigkeit in noch höherem Maße gesteigert: die Zahl der Rotationsmaschinen um 78 Prozent, die der doppelten Schnellpressen um 28 Prozent, die der einfachen Schnellpressen um 20,7 Prozent, die der Cylinder-Tretpressen um 57,59 Prozent, die der Tiegeldruck-Tretpressen um 56,2 Prozent, die der Boston-Pressen um mehr als 93 Prozent, während die Zahl der Handpressen abgenommen hat. Die Zahl der Pferdekräfte der angewendeten Kraftmaschinen hat um 53,31 Prozent zugenommen. Während man die Zunahme der Leistungsfähigkeit der Kraftmaschinen sowie die der Zahl der Rotationsmaschinen und doppelten Schnellpressen den Großbetrieben buchen darf, kann man wohl die Zunahme der Tiegeldruck- und Cylinder-Tretpressen, wie der Bostonpressen überwiegend dem Kleinbetrieb anrechnen, indem z. B. die Tiegeldruckpresse druckt, nur von einem Knaben oder Mädchen bewegt und bedient. Auch hören wir fortwährend von Buchbindern, welche solche Pressen erworben und sich damit als Buchdrucker auf-

gethan haben. Wir dürfen daher wohl auch die Vermehrung der Buchdruckereien um 22,87 Prozent dem Kleinbetriebe zuschreiben.

Es ergiebt sich also, daß die Produktionsfähigkeit der deutschen Buchdruckerei in ungleich größerem Maße wie die ihr gewordenen Aufträge zugenommen hat. Namentlich hat die Leistungsfähigkeit der großen Buchdruckereien so zugenommen, daß sie allein mit Leichtigkeit die Zunahme der Aufträge erledigen könnten. Trotzdem sind eine Fülle neuer kleiner Druckereien entstanden, welche ebenso wie die alten kleinen und mittleren Druckereien durch die gesteigerte Leistungsfähigkeit der großen sich fast erdrückt fühlen. Um trotzdem als selbständige Betriebsunternehmer existieren zu können, suchen sie die großen zu unterbieten und zwar, indem sie ihre Arbeitskosten auf ein Minimum zu reduzieren bestrebt sind. Zu diesem Zwecke arbeiten sie vor allem mit Lehrlingen, welche sie nach vollendeter Lehrzeit alsbald entlassen, um sie durch neue Lehrlinge zu ersetzen. Aus diesem Grunde sind sie es vor allem, welche einerseits mit Überstunden arbeiten, andererseits sich weigern, bei Mangel an Aufträgen den von ihnen gemieteten Akkordarbeitern ein Wartegeld zu zahlen: sie wünschen vielmehr allzeit Arbeiter zur Verfügung zu haben, die einerseits bei unzureichender Arbeit keine Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten, andererseits bei einer zufälligen Fülle von Aufträgen die Nacht zum Tage machen. Aus Rücksicht für ihre Konkurrenzfähigkeit suchen sie auch das Minimum der im gewissen Gelde Stehenden möglichst zu drücken.

Die unter solchen Bedingungen arbeitenden kleinen und mittleren Druckereien sind also die geborenen Feinde sowohl aller Bestrebungen, die Lage der Gehülfen zu bessern, als auch der großen Firmen, welche mit Rücksicht auf das große in den Maschinen steckende Kapital, das sie einmal nicht mehr zurückziehen können, auf ausreichende Preise zu halten genötigt sind. Vor Allem sind sie die geborenen Lehrlingszüchter und somit die Hauptursache der chronischen Überfüllung des Arbeitsmarktes im Buchdruckgewerbe. Damit drücken sie auch auf die Löhne, nötigen die Arbeiter in Verlängerungen der Arbeitszeit und Überstunden zu willigen, um nur überhaupt Beschäftigung zu finden, und zwingen sie, sich in jedwede sonstige ungünstige Arbeitsbedingungen zu fügen. Damit sind sie auch die Ursache des gedrückten Preisstands, über den die Firmen klagen, und des Widerstands gegen die Bestrebungen der Gehülfen, ihre Lage zu bessern. Sie also sind die „Schmutzkonkurrenz", von der im Druckgewerbe so viel die Rede ist, und die Bekämpfung dieser Schmutzkonkurrenz ist es, welche endlich die großen Firmen in Stettin mit dem Gehülfenverbande zusammengebracht hat.

Wie ich schon mitgeteilt habe, ist, abgesehen von dem neuen Tarif, die Sitzung der Tarifkommission zu Stettin durch zweierlei ausgezeichnet: durch die dort gefaßte Resolution über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen, und durch die freundliche Aufnahme, welche bei den Prinzipalen die Anregung der Gehülfen fand, in Zukunft den Tarif statt durch die Allgemeinheiten durch die Organisationen beider Interessenten vereinbaren zu lassen. Verfolgen wir nun zunächst den Ursprung dieser Anregung und die weiteren Schicksale derselben sowie der dort gefaßten, oben mitgeteilten Resolution.

Der Gehülfenverband hatte schon lange und wiederholt dahin gedrängt, der Prinzipalverein möge den „moralischen" Einfluß auf seine Mitglieder, den vereinbarten Tarif zu beobachten, durch eine statutarische Bestimmung ersetzen, wonach die Anerkennung des Tarifs die conditio sine qua non der Mitgliedschaft des Prinzipalvereins werde. Es wurde dies insbesondere auch damit begründet, daß ja auch für die Mitglieder des Gehülfenverbands der Tarif bindend sei.

Diesem Wunsche entsprechend hatten die Prinzipalmitglieder des Schiedsgerichtes zu Leipzig bereits im Jahre 1888 gelegentlich der Tarifrevision einen Antrag eingebracht, wonach an Stelle der jeglicher juristischen Formen entbehrenden Tarifkommission eine Deutsche Buchdruckereigenossenschaft gesetzt werden solle. In diesem Antrag haben wir den erstmaligen ernsten Versuch der Prinzipale zu erblicken, im Verein mit der Gehülfenschaft einen modus vivendi für das Fortbestehen des Tarifs zu schaffen. Allein es war gerade die Zeit, da die Sektion Rheinland-Westfalen auf das lebhafteste für die Aufhebung der Tarifgemeinschaft agitierte, es war demnach für die Gehülfen genügend Grund vorhanden, an der Durchführung eines Paragraphen Zweifel zu hegen, wonach zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten von Prinzipalen wie Gehülfen Beiträge entrichtet werden sollten; mit anderen Worten, der Antrag mag ihnen zwar als der Ansatz zu einer Organisation erschienen sein, aber war vorläufig nur ein großes Wort; wenn die Gehülfen sich darauf einlassen sollten, mußten ihnen vorerst Garantieen gegeben werden; man konnte nicht verlangen, daß sie in einer Zahl von 12—16000 Mann Beiträge zahlten, während dies seitens der Prinzipale vielleicht 100 oder noch weniger thaten. Der Antrag war dann während der weiteren Verhandlungen der Tarifkommission zurückgezogen worden.

Nun war es der Gehülfenverband, der in Stettin diesen Gedanken wiederaufnahm, indem er anregte, daß bei künftigen Lohnfestsetzungen Prinzipalverein und Gehülfenverband die paktierenden Teile sein sollten.

Es sollte dadurch das anormale Verhältnis beseitigt werden, daß Alles, was die Tarifkommission beschließt, für die Mitglieder des Gehülfenverbands bei Strafe des Ausschlusses bindend ist, desgleichen von dem Prinzipalverein anzuerkennen und freilich nur mit „moralischen“ Mitteln durchzuführen ist, während beiden Organisationen auf die Beschlußfassung der Tarifkommission formell kein Einfluß zusteht. Allein bald sah man ein, daß der Durchführung des Gehülfenvorschlags die Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Organisationen im Wege stehe. Der Prinzipalverein zerfällt seit seiner Anschmiegung an die Berufsgenossenschaft in 9 Sektionen, der Gehülfenverband in 21 Gaue, die Tarifgemeinschaft in 12 Kreise. Damit hängt naturgemäß eine Verschiedenartigkeit in den Vertretungsorganen zusammen. Sollte der Gehülfenvorschlag durchgeführt werden, so war die Schaffung von Gleichartigkeit hierin unerläßlich. Wäre aber diese erreicht, so wäre eine besondere Tarifkommission unnötig, denn es läßt sich alsdann das Zusammenwirken beider gleichartig gestalteter Organisationen durch einen Vertrag regeln, der zugleich die durch unsere Gesetzgebung ausgesprochene Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags in der einzig praktischen Weise zur Verwirklichung brächte, indem nämlich die Organisationen beider Parteien sich gegenseitig als gleichberechtigte Kontrahenten anerkennen.

Angesichts solcher Erwägungen machte Dr. Paul Schmidt, der Sekretär des Prinzipalvereins, den Vorschlag, dessen Vorstand möge dahin wirken, daß die Gehülfenschaft sich in derselben Weise organisiere wie die Prinzipalität, und daß der Arbeitsvertrag in Zukunft festgestellt werden solle durch einen zwischen der Prinzipal- und Gehülfenorganisation abzuschließenden, alle Mitglieder derselben bindenden Vertrag. Ein Gutachten[1] des Professor Brentano unterstützte aufs wärmste den Vorschlag einer Gleichartigkeit in der Organisation von Prinzipalen und Gehülfen und einer Vereinbarung der Arbeitsbedingungen durch die Organisationen Beider und brachte weiter in Anregung, das Vermögen einer jeden der beiden Organisationen der anderen dafür haftbar zu machen, daß ihre Mitglieder den vereinbarten Bedingungen des Arbeitsvertrages getreu entsprächen.

Darauf trat der Vorstand des Prinzipalvereins am 23. Januar 1890 in Leipzig zusammen. Derselbe stimmte nicht nur der Stettiner Resolution zu, sondern beschloß auch den Antrag seines Sekretärs vor die Generalversammlung des Vereins zu bringen, welche am 30. Juni zu Straßburg

---

[1] Abgedruckt in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“, II. Jahrgang, No. 4 vom 23. Januar 1890.

stattfinden sollte. Doch sollten zuvor mit dem Vorstand des Gehülfenverbandes als dem derzeitigen Vertretungsorgane der Gehülfenschaft Verhandlungen stattfinden, einmal um die zur Durchführung der Stettiner Resolution erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sodann um zu prüfen, in welcher Weise die Umgestaltung der beiderseitigen Organisationen stattfinden solle, damit es möglich werde, die Arbeitsbedingungen in Zukunft durch sie statt durch die Allgemeinheiten feststellen zu lassen.

Diese Verhandlungen fanden am 16. Februar statt.

Man setzte fest, daß die Stettiner Resolution für Gehülfen wie für Lehrlinge am 1. Oktober 1890 in Kraft treten sollte, traf entsprechende Vorkehrungen zur Veröffentlichung, beschloß, die erforderliche Kontrolle der Durchführung der Resolution mittelst Karten zu üben, die einem jeden Gehülfen beim Konditionswechsel zu bestätigen haben, daß er zu tarifmäßigen Bedingungen gearbeitet habe, und die Handhabung dieser Kontrolle den Organen des Gehülfenverbands anzuvertrauen, und bestimmte, daß die entstehenden Kosten beiden Organisationen je zur Hälfte auferlegt werden sollten. Nachdem die Vorstände beider Vereinigungen diese Abmachungen gutgeheißen hatten, richtete man zum Zweck der Veröffentlichung des Beschlossenen eine auf die Angelegenheit bezügliche Eingabe beider Vorstände an sämtliche Bundesregierungen, und erließ eine Bekanntmachung beider Vorstände, in welcher unter Mitteilung der erwähnten Beschlüsse Eltern und Vormünder auf die Notwendigkeit verwiesen wurden, ihre Pflegebefohlenen, die sich dem Buchdruckgewerbe zuwendeten, nur in tariftreuen Druckereien in die Lehre zu geben. Diese Bekanntmachung wurde in 200 Lokalblättern veröffentlicht.

Gleichzeitig nahmen mehrere Sektionen des Prinzipalvereins das schon früher — freilich mit wenig Erfolg — zur Durchführung des Tarifs versuchte Mittel wieder auf, an Staats- wie Kommunalbehörden zu petitionieren, daß behördliche Druckarbeiten bei Submissionen nur solchen Buchdruckereibesitzern überwiesen werden möchten, die ihre Arbeit nach dem jeweilig geltenden Allgemeinen deutschen Buchdruckertarif bezahlen. Man wies darauf hin, daß es keineswegs den Interessen des Gewerbestands dienlich und noch weniger mit den gegenwärtigen Bestrebungen der Reichsregierung vereinbar sei, wenn bei derartigen Gelegenheiten die solideren Geschäfte hintangesetzt und Mindestgebote notorischer Schleuderfirmen berücksichtigt würden. Es sollen an einigen Druckorten Deutschlands bereits Erfolge erzielt worden sein.

Die Sektion Sachsen des deutschen Prinzipalvereins ging noch weiter, indem sie ein besonderes Ehren- und Schiedsgericht errichtete, zu dessen Mitgliedern die jeweiligen Prinzipale des Leipziger Schiedsgerichts, mit

dem Rechte der Zuwahl auch auswärtiger Sektionsmitglieder, gewählt werden, damit sie Fälle der Schleuderkonkurrenz, die ihnen vom Schiedsgericht oder vom deutschen Prinzipalverein vorgelegt würden, untersuchen und darüber entscheiden.

Während die mit dem Gehülfenverband über die Durchführung der Stettiner Resolution gepflogenen Verhandlungen zu vereintem Vorgehen führten, zeigte sich dagegen, daß es den Gehülfen nicht möglich sein würde, ihre Organisation derjenigen des Prinzipalvereins anzupassen. Allein im Prinzipalvereine selbst hatte man schon lange ein lebhaftes Bedürfnis nach größerer Decentralisation in der Organisation empfunden. Der Prinzipalvorstand beschloß daher, den auf die Vereinbarung der Arbeitsbedingungen durch die beiderseitigen Organisationen und die Anpassung derselben aneinander bezüglichen Gedanken folgendermaßen zu formulieren:

Die Generalversammlung wolle: 1. die Abänderung des Statuts beschließen und zwar, abgesehen von anderweiten Vorschlägen, nach der Richtung hin: a) daß die Vereinsorgane beauftragt werden, über gewisse statutarisch festzusetzende Angelegenheiten unter gleichfalls statutarisch festzusetzenden Voraussetzungen Vereinbarungen mit entsprechenden Vertretungsorganen der Gehülfenschaft zu treffen, und daß von der Einhaltung dieser Vereinbarungen, wenn sie vom Vereinsvorstand als zu Recht bestehend erklärt werden, die Mitgliedschaft abhängig gemacht wird; — b) daß für eine umfassendere Vertretung der verschiedenartigen Interessen der Vereinsmitglieder bei den Beratungen und Abstimmungen der Generalversammlung gesorgt werde, insbesondere dadurch, daß die Feststellung der Zahl der zu wählenden Delegierten, sowie die Wahl derselben alljährlich vorgenommen und den Lokal- und Provinzialvereinen ein entsprechendes Vorschlagsrecht für diese Wahlen eingeräumt wird;

2. Zur Vorberatung dieser Statutenabänderung einen besonderen Ausschuß, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstands und des geschäftsführenden Ausschusses, sowie aus sechs von der Generalversammlung zu ernennenden Delegierten, einsetzen.

3. Den Vorstand beauftragen, das Ergebnis der Ausschußberatungen den sämtlichen gemäß § 4 des Statuts bestehenden Lokalvereinen zur gutachtlichen Auslassung mitzuteilen und mit diesen Auslassungen in dem Vereinsorgane zu veröffentlichen, sowie dasselbe einer im Oktober nächsten Jahres einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.

Die weitere Ausführung des zu schließenden Bündnisses denkt man sich in folgender Weise: Die Prinzipale bieten: 1. Anerkennung und mora-

liche Unterstützung des Programmes des Gehülfenverbands, soweit dasselbe zur Förderung besserer Gewerbsverhältnisse beiträgt; — 2. Zuführung der bis jetzt der Gehülfenorganisation angehörigen Gehülfen zum Gehülfenverband; — 3. Aufgeben der vielen noch bestehenden lokalen Unterstützungskassen, die zumeist von den Prinzipalen verwaltet und beeinflußt werden und Zuführung der Kassenbestände derselben zu den Kassen des Gehülfenverbands; — 4. fortlaufende Beitragsleistung seitens der Prinzipale zur Deckung der Kosten der Tarifdurchführung; — 5. regelmäßige Beitragsleistung zu einem Teile der von dem Gehülfenverbande gepflegten Unterstützungszweige.

Die Gehülfenorganisation soll als Gegenleistung bieten: 1. Vertrauen in die Bestrebungen der organisierten Prinzipale; — 2. unbedingtes Mitwirken bei der Durchführung aller jener gewerblichen Angelegenheiten, welche in dem abzuschließenden Vertrage gemeinsam durch die Prinzipal- und Gehülfenorganisationen zu bestimmen sind; — 3. Einräumung einer Beteiligung an der Verwaltung derjenigen Kassen, zu welchen die Prinzipale fortlaufende Beiträge zahlen werden; — 4. Aufnahme aller jener Gehülfen, welche bisher Mitglieder der aufzugebenden lokalen Kassen waren, in die Kassen des Gehülfenverbands ohne Karenzzeit.

Es soll zuvörderst ein Zusammenwirken beider Vereine auf dem Tarifgebiete und im Unterstützungswesen Platz greifen, bezüglich des Tarifs in der Weise, daß beiden vertragschließenden Organisationen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage gleichmäßig zukommen, — womit also auch eine Organisation der anderen für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen haften würde. Ferner sollen sich zwar beide Vereinigungen eine gleichartige Organisationsform geben, jedoch selbständig bleiben und ihre speciellen Bestrebungen gesondert verfolgen. Zur Verfolgung besonderer gemeinsamer Zwecke sollen sie in ein besonderes Verhältnis — einen Bund — treten, dessen Umfang und näheren Bestimmungen durch Vertrag geregelt werden sollen. Endlich wurden als Beitragsleistung der Prinzipale zu den Kassen in Aussicht genommen pro Gehülfe und Woche zur Invalidenkasse 10 Pfennig, zur Reiseunterstützungskasse 15 Pfennig.

Wenn auch manche dieser Gedanken noch einer näheren Präcisierung bedürften, bevor die Gehülfen ihnen von ihrem Standpunkt aus zustimmen könnten, so war, dies vorher als geschehen vorausgesetzt, hiermit das Programm einer wahrhaft idealen Gestaltung des Arbeitsvertrags und des Arbeitsverhältnisses gegeben; und nicht nur dem Buchdruckgewerbe, sondern allen deutschen Industrieen hat Herr Hans Oldenbourg in München, der Prinzipal, dem nebst Herrn Klinkhardt in Leipzig das Hauptverdienst bei diesen

Bestrebungen zukommt, damit das Muster gesetzt, das sie zu erreichen haben. Gleichwohl erhoben sich als bald nach Veröffentlichung dieses Programms aus den verschiedensten Lagern Proteste, sowohl gegen die Durchführung der Stettiner Resolution, als auch gegen das geplante Zusammengehen mit dem Gehülfenverbande.

Die einen kamen von den Prinzipalen, an denen die Lehren der letzten 30 Jahre spurlos vorübergegangen sind, und die einfach, weil sie den sogenannten patriarchalischen Standpunkt festhalten wollen, auch glauben, das Arbeitsverhältnis nach dem Zuschnitt des Leipziger Innungsstatuts von 1811 verewigen zu können. Sie wollen die Arbeitsbedingungen durch den einseitigen Willen des Prinzipals festgesetzt sehen und von einem Vertragsschluß mit den Gehülfen überhaupt nichts wissen.

Ein anderer Protest kam von der Sektion Rheinland-Westfalen. Dieselbe hielt am 16. April eine außerordentliche Sektionsversammlung zu Düsseldorf, um sich mit dem Tarif vom 1. Januar 1890 und den übrigen Ergebnissen der Stettiner Versammlung zu beschäftigen. Man erklärte sich auf das energischste gegen den Stettiner Tarif, wie denn dort auch nur 43 Firmen von 521 denselben anerkannt haben. Es gehören hier zu den Wortführern des Protests sehr ansehnliche Firmen, wie Georgi in Bonn und Bachem in Köln; das Gros der dortigen Firmen bilden indes mittlere und kleine Betriebe, so daß es fraglich erscheint, inwiefern es nicht Rücksichten besonderer Art auf diese sind, durch welche jene Wortführer bestimmt werden. Dabei ist zu beachten, daß die größte dortige Firma, Du Mont-Schauberg in Köln, in der ganzen Debatte nirgends hervortritt.

Sieht man die Düsseldorfer Verhandlungen näher an, so erhält man den Eindruck, als handle es sich um Firmen, die in ihrer Mehrzahl insofern nicht reaktionär sind, als sie etwa die Arbeitsbedingungen einseitig festsetzen wollen; auch sie wollen einen zwischen Prinzipalen und Gehülfen vereinbarten Tarif; aber, da es meist kleinere und kleine Firmen sind, fühlen sie sich durch das mit dem Fortschritt in der Technik, den sie nicht selbst mitmachen können, eingetretene Sinken der Preise gedrückt; sie fühlen, daß sie zurückgehen, schimpfen auf die Schmutzkonkurrenz, die von den großen Betrieben ausgehe, und suchen, um sich gegen diese zu halten, an den Arbeitskosten zu sparen. Sie verlangen daher, daß die Grundpositionen des Tarifs so niedrig gegriffen werden, „daß sie für die so sehr verschiedenen Verhältnisse aller neun Sektionen des Prinzipalvereins als annehmbar erscheinen"; den in der Zeit der tiefsten Depression — 1878 — festgesetzten Tarif wollen sie sich allenfalls als Normaltarif dauernd gefallen lassen; aber mit der Festsetzung der Lokalzuschläge durch die Tarifkommission sind

sie nicht einverstanden; behaupten sie doch in ihrer Suche nach Argumenten, das Leben sei im Rheinland viel billiger als in Augsburg und München, die von ihnen bezahlten Löhne entsprächen also im Durchschnitt reichlich denen, die in anderen Sektionen bezahlt würden; und, um in der richtigen Würdigung ihrer Sonderverhältnisse nicht gestört zu werden, wollen sie der Einmischung der Allgemeinheit in ihre Löhne gewisse Grenzlinien ziehen; die Ortszuschläge sollen daher von jeder einzelnen Sektion für sich durch gemeinsame Beratung von Delegierten der Prinzipale und Gehülfen der Sektion festgestellt werden. Es ist nur auffallend, daß ihre Absicht, den so festgestellten Tarif zu beachten, auch nicht die festeste zu sein scheint. Denn mit Entrüstung wenden sie sich gegen den Gedanken, daß bei Submissionen öffentlicher Arbeiten nur solche Firmen, die den Tarif wirklich beachten, zu berücksichtigen seien, und vor allem wird gegen ein Zusammengehen mit dem Gehülfenverbande Einspruch erhoben, denn er ist es, der ihren Bestrebungen, ihre Arbeitskosten zu mindern, überall im Wege steht. — Die Sektion, die wir als äußerst energisch bereits kennen gelernt haben, versäumte nicht, ähnlich wie Prinzipalverein und Gehülfenverband, ihren Standpunkt den Bundesregierungen und der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Lassen es die Prinzipale aus Rheinland-Westfalen weder an Lebhaftigkeit des Handelns noch des Ausdrucks fehlen, so wollte ihre Sektion doch bis zu der auf den 30. Juni nach Straßburg einberufenen Generalversammlung des Prinzipalvereins warten, bevor sie sich über ihr Verbleiben in diesem entschlösse. Trotz aller Angriffe auf den Gehülfenverband griff sie doch nicht im selben Maße zu ernsten Verdächtigungen, wie eine dritte Opposition, die sich direkt gegen den Prinzipalverein und die organisierte Gehülfenschaft zunächst im nordöstlichen Deutschland erhob. Den Mittelpunkt derselben bildet die „Deutsche Buchdruckerzeitung“, herausgegeben von Hermann Blanke in Berlin; ihren Ausgang fand sie bei den alten Berliner Tarifgegnern aus den Jahren 1873—76 und später, sowie bei einigen Buchdruckereibesitzern in Stettin, Rostock, Stralsund, Greifswald, Neu-Brandenburg und Schwedt; seitdem haben sich auch in anderen preußischen Provinzen und im Königreich Sachsen kleinere und kleine Prinzipale ihnen angeschlossen. Obwohl zum Teil selbst Mitglieder des Prinzipalvereins, was bei dessen bisheriger Verfassung noch möglich ist, sind sie doch dessen heftigste Gegner, da sie ihm vorwerfen, nur die „größeren“ Buchdruckereibesitzer zu berücksichtigen, und haben am 20. Juli in Erfurt einen „Neuen Verein deutscher Buchdruckereibesitzer“ gegründet, dessen Spitze sich gegen den Prinzipalverein und den Gehülfenverband wendet. Seitdem wird aus Württemberg gemeldet,

daß auch dort die „Kleineren und Mittleren" sich der neuen Bewegung zuwenden, und dasselbe wird, nachdem die Sektion Rheinland-Westfalen sich in Straßburg, wie wir gleich sehen werden, dem Prinzipalverein wieder genähert hat, auch von dort berichtet. Ganz besonders richtet sich der Zorn der neuen Verbündeten gegen folgende Paragraphen des Stettiner Tarifs[1]: § 32: Der Prinzipal ist verbunden, die bei ihm konditionierenden Gehülfen voll zu beschäftigen und dieselben bei unzureichender Arbeit für etwaige Zeitversäumnis nach dem Durchschnittsverdienste der letzten 30 Arbeitstage zu entschädigen. § 33: Das Minimum des gewissen Geldes beträgt für Setzer, Maschinenmeister und Drucker wöchentlich 20½ Mark (exkl. Lokalzuschlag). § 34: Der Paragraph sagt: Regelmäßige Überstunden sind zu vermeiden und setzt die dafür zu zahlenden Entschädigungen fest. § 37: Der Paragraph enthält die Bestimmung über die Skala der in einer Druckerei zu haltenden Setzer- und Druckerlehrlinge. Der Gehülfenverband, der diese Paragraphen durchgesetzt hat, wird, wie 1878, wegen angeblicher socialdemokratischer Principien heftig befehdet. Besonders auffallend ist es, solche Beschuldigungen als wirtschaftliches Kampfmittel bei kleinen und kleinsten Buchdruckereibesitzern zu finden, die selbst vor noch nicht langer Zeit Verbandsgehülfen waren und im Verbande sogar einflußreiche Stellungen begleiteten.

Konnten diese Proteste nicht überraschen, so gab andererseits die Aufnahme, welche die neue Socialpolitik des Prinzipalvereins bei dem nach den kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890 ernannten neuen preußischen Handelsminister fand, lebhafte Genugthuung. Freiherr von Berlepsch empfing im Beisein seiner geheimen Räte den Vorsitzenden und den Sekretär des Prinzipalvereins am 22. Mai. Der Minister zollte der Regelung der Lehrlingsfrage durch den Tarif vollen Beifall; er wünschte lebhaft, daß der Allgemeine deutsche Buchdruckertarif auch in Zukunft aufrecht erhalten werde; nur empfahl er, entsprechend der Ansicht Rheinland-Westfalens auch der Verschiedenheit der Lebensverhältnisse in einzelnen Landesteilen Rechnung zu tragen. Ganz besondere Anerkennung fanden die organisatorischen Bestrebungen des Prinzipalvereins, d. h. seine Bemühungen, in Zukunft den Tarif durch die Organisationen beiden Interessenten vereinbaren zu lassen und zu dem Zweck für beide gleich geartete Organisationen zu schaffen. Wie ein oppositioneller Prinzipal aus dem Rheinland, der später

[1] Vgl. den Artikel „Sein oder Nichtsein", abgedruckt aus der „Deutschen Buchdruckerzeitung" in einem von der Kommission zur Gründung eines Vereins der Lokal- und Provinzial-Buchdruckereibesitzer Deutschlands verbreiteten Flugblatte.

gleichfalls von dem Minister empfangen wurde, auf der Straßburger Versammlung äußerte[1], hinterließ der Minister den Eindruck, „daß diese Organisation ungefähr dem entspreche, was der Regierung als Zukunftsbild vorschwebt".

Am 30. Juni 1890 trat die Generalversammlung des Prinzipalvereins in Straßburg zusammen. Die Vertreter der Sektion Rheinland-Westfalen erschienen darauf mit gebundener Marschroute. Sie hatten das Mandat, sich an die Düsseldorfer Beschlüsse zu halten; dieselben waren mit als Anträge auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt, und von ihrer Genehmigung wurde das fernere Verbleiben der Sektion im Verein abhängig gemacht. Um nun einerseits die im Interesse der Ordnung des Gewerbes und des socialen Friedens gestellten Vorschläge des Prinzipalvorstandes zur Annahme zu bringen, andererseits die Sektion Rheinland-Westfalen dem Prinzipalverein zu erhalten, kam man auf den Ausweg, die Anträge beider einer Kommission zu überweisen als Grundlage für eine einzuleitende Revision des Statuts des Vereins; diese Kommission soll ihre Beratungen einer spätestens Mitte Mai 1891 zu berufenden Generalversammlung unterbreiten. Es war dies um so leichter möglich, als die Rheinländer trotz der gebundenen Marschroute im Laufe der Debatte die Düsseldorfer Beschlüsse stark modifizierten und einige wichtige Punkte, wie z. B. das Festhalten am Tarif von 1878, fallen ließen, andere wichtige aufnahmen. Die rheinisch-westfälischen Wünsche, wie sie in Straßburg Annahme fanden, lauteten:

> 1. Wir wollen einen allgemein gültigen Grundtarif. — 2. Wir wollen, daß dieser Grundtarif vereinbart wird zwischen den Prinzipalen und der Gehülfenschaft. — 3. Wir wollen dementsprechend eine feste Organisation der Prinzipale einerseits und der Gehülfen andererseits. — 4. Wir wollen, daß der Grundtarif zwischen den Centralstellen der beiderseitigen Organisationen vereinbart werde. — 5. Wir wollen, daß die Lokalzuschläge zu dem Grundtarif in den Sektionen zwischen den beiderseitigen Organisationen vereinbart werden. — 6. Wir wollen, daß diese sektionsweisen Vereinbarungen event. an der Centralstelle reguliert werden. — 7. Wir wollen, daß die Tarifkommission im innigsten organischen Zusammenhang mit dem Deutschen Buchdruckerverein steht. — 8. Wir wünschen, daß die Organisation der Gehülfenschaft sich der Organisation der Prinzipale in ihrer Vereinigung anpasse.

Soweit war also der Friede wieder hergestellt, oder vielmehr der

[1] Vgl. „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker", II. Jahrg. Nr. 30 S. 329.

Austrag der Angelegenheit auf Mai 1891 vertagt. Bedauerlich war, daß auch die Durchführung der Stettiner Resolution vertagt wurde, denn man hatte den 1. Oktober 1890 als Einführungstermin mit dem Gehülfenverbande vereinbart.

Bemerkenswert ist, daß im ganzen Laufe der Verhandlungen auf den Gehülfenverband gar nicht Bezug genommen wurde. Eine einmal aufgeworfene Frage, wer denn der andere Teil sein solle, mit dem der Prinzipalverein einen sog. Vereinstarif vereinbaren solle, fand damit ihre Erledigung, daß man die Beratung darüber gleichfalls dem Revisionsausschuß überwies. Es kann wohl kein Zweifel sein, daß in diesem der realpolitische Sinn an dem festhalten läßt, was man bereits in Stettin und in der Leipziger Vorstandssitzung als die einzige Möglichkeit erkannt hatte, nämlich daß der andere paktierende Teil die Organisation sei, von der selbst ihre erbittertsten Gegner sagen[1], daß sie vollständig in Fleisch und Blut der Gehülfenschaft übergegangen sei: der Gehülfenverband. Jede andere Entscheidung würde von Anbeginn das Scheitern des ganzen Organisationsprojekts bedeuten.

Welches war nun die Haltung der Gehülfen während dieser Zwistigkeiten im Lager der Prinzipale?

Im Frühjahr dieses Jahres wurden allenthalben „allgemeine Buchdruckerversammlungen" einberufen, auf denen die Stettiner Resolution und ihre Folgen besprochen und unter Hinweis auf die Vorteile, welche der Gehülfenverband gewähre, die Nichtverbandsgehülfen zum Beitritt aufgefordert wurden. Auch nahm unter dem Eindruck der Stettiner Erfolge die Mitgliederzahl bedeutend zu, so daß sie heute über 17 000 von 23 000 Gehülfen beträgt.

Sodann richtete der Gehülfenverband gleich dem Prinzipalverein an vielen Orten Eingaben an die lokalen Behörden mit der Bitte, Druckarbeiten nur an Tarifdruckereien zu vergeben.

Dagegen verfolgten die Gehülfen den Verlauf der Organisationsbestrebungen des Prinzipalvorstands von vornherein mit Zweifeln an deren Gelingen. Für den Fall, daß dies dennoch einträte, sind sie nach wie vor zum Paktieren mit dem Prinzipalverein bereit; doch verlangen sie Garantien, daß die Mitwirkung der Prinzipale bei Durchführung des Tarifs aufhöre eine platonische zu sein und eine wirkliche werde. Den von Professor Brentano angeregten Gedanken eines Haftens des Vermögens der

---

[1] Vgl. die Äußerung eines Mitglieds der Sektion Rheinland-Westfalen auf der Straßburger Versammlung in der „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker", II. Jahrgang Nr. 30 S. 329.

beiderseitigen Organisationen für die Innehaltung der von diesen vereinbarten Arbeitsbedingungen durch ihre Mitglieder lehnten sie für ihren Teil nicht ab, da die Mitglieder des Gehülfenverbands ihre Verträge bisher stets innegehalten und nur über Tarifverletzungen seitens der Prinzipale zu klagen gehabt hätten. Mitunter taucht auch ein Mißtrauen in den Reihen der Gehülfen auf, daß die Verbindung des Prinzipalvereins mit der Gehülfenschaft nur ein Jungbrunnen für den ersteren sein solle, welcher dadurch zuerst seine Glieder gegen seine inneren Feinde stählen wolle, um nach Besiegung dieser sich gegen seine äußeren Feinde, die Gehülfen, zu wenden.

Ebenso reserviert verhielten sich die Gehülfen gegenüber der Straßburger Versammlung. Sie hatten die praktische Ergebnislosigkeit derselben prophezeit; jetzt, nachdem sie es fertig gebracht habe, „Feuer und Wasser" zu versöhnen, beklagen sie vor allem die in Straßburg beschlossene Vertagung der Ausführung der Stettiner Resolution: „Dieser für uns ärgerliche Beschluß kann gleichwohl nach Lage der Sache kaum überraschen. Die zur Zeit außerhalb der Tarifgemeinschaft stehenden Delegierten sträubten sich energisch gegen die Gültigkeit ab 1. Oktober, und — die Kollegialität brachte ein Opfer. Es verlohnt sich hier die einfache Bemerkung, daß die Gehülfen in solchen Sachen anders verfahren; sie stellen die Kollegialität mehr in Gegenseitigkeit zur tariflichen Kameradschaft[1]." Im übrigen haben sie sich durch die Straßburger Beschlüsse auf Wachposten rufen lassen; sollten dieselben in einem Nachgeben gegenüber Rheinland-Westfalen auch in der Tariffrage enden, so solle seitens der Gehülfen ein deutliches „Halt! wer da?" erschallen.

Kein Zweifel aber: wenn die auf den Mai nächsten Jahres in Aussicht gestellte Prinzipalversammlung keine Lösung der Organisationsfrage im Sinne der Stettiner Beschlüsse bringen wird, so werden die Forderungen, welche die Gehülfen in Stettin nur mit Rücksicht auf das in der Organisationsfrage Gebotene fallen ließen, wieder erhoben werden; es wird dann um den Achtstundentag und die Beseitigung der „Berechnung" ein Kampf entbrennen, der um so erbitterter sein wird, als die Gehülfen sich über nicht eingelöste Versprechungen beklagen werden.

Aber sehen wir über diesen eventuell bevorstehenden Kampf hinweg. Er wird vergleichsweise rasch vorübergehen, und es kann angesichts der Lage der Verhältnisse nicht zweifelhaft sein, daß er zu Ungunsten der Gehülfen ausgehen würde. Wichtiger ist die dauernde Beseitigung der schreien-

[1] Vgl. Correspondent vom 16. Juli 1890.

den im Buchdruckgewerbe bestehenden Mißstände und der darin wurzelnden chronischen Unzufriedenheit der Gehülfen. Solange die schrankenlose Lehrlingswirtschaft und in ihrem Gefolge regelmäßig 10 Prozent Arbeitslose im deutschen Buchdruckgewerbe existieren, kann es darin in keiner Beziehung besser werden. Die Möglichkeit, diese Mißstände zu beseitigen, liegt jetzt ganz in der Hand der großen Prinzipale. Wir haben gesehen, daß die Leistungsfähigkeit des deutschen Buchdruckgewerbes in den letzten Jahren in einem Maße zugenommen hat, welches die Aufnahmefähigkeit des Marktes weit übersteigt. Die üblen Folgen davon wurden durch die ungeregelte Produktion der Schmutzkonkurrenten nur gesteigert. Was dem Buchdruckgewerbe not thäte, wäre, daß ein paar große Kaufleute mit weitem Blick und rücksichtsloser Geschäftsenergie, ähnlich wie in anderen deutschen Industrien, in demselben erständen, die ungesunden Betriebe lahm legten und durch eine Anpassung der Produktionsverhältnisse an den Bedarf die wirtschaftlichen Grundlagen schüfen, auf denen auch gesunde Arbeiterverhältnisse zur Möglichkeit würden. Das einzige Mittel hierzu liegt in einer durch hohe Konventionalstrafen gesicherten starken Organisation der Prinzipale, die in engem Einverständnis mit dem Gehülfenverbande vorgeht, um alle wirtschaftlich ungesunden Betriebe zu beseitigen. Kein Zweifel, daß bereits beim bloßen Aussprechen eines solchen Gedankens ein Jammer ob der vielen angeblich selbständigen Betriebe entstehen wird, welche dabei durch die großen Betriebe verschluckt würden. Aber nichts zeigt mehr das Unhaltbare einer romantischen Vorliebe für die „mittleren und kleinen Betriebe“ als gerade die geschilderten Zustände im Buchdruckgewerbe. Ich will gar nicht zu großen Wert auf die Fälle legen, mit denen ich bei meinen Studien bekannt geworden bin, in denen Gehülfen mit etwa 2000 Mark Vermögen eine Buchdruckmaschine auf Abzahlung kaufen, sich mit Hülfe derselben als Prinzipale niederlassen und trotz aller Lehrlingswirtschaft, Überstunden, gedrückter Arbeitslöhne und Schmutzkonkurrenz nie dazu gelangen, auch nur ihre Maschinen ihr Eigen zu nennen. Sie sind zahlreich genug, aber noch zahlreicher sind die Fälle, in denen auch alte Druckereien durch die Entwicklung der Verhältnisse dahin gelangt sind, nur mehr mit Lehrlingen zu wirtschaften, die sie nach Vollendung der Lehrzeit alsbald entlassen, um sie durch neue zu ersetzen. Solche Druckereien sind die Hauptursache der 10 Prozent arbeitslosen Gehülfen. Sie sind es, welche, wenn die Gehülfen dann auf Arbeitsbedingungen bestehen, bei denen sie leben könnten, allezeit bereit sind, über Socialdemokraten zu schreien. Sie aber, die gewerbsmäßigen Lehrlingszüchter, sind auch die gewerbsmäßigen Züchter der socialdemokratischen Gesinnung. Wir haben aber kein Interesse,

Hunderte von Betrieben zu erhalten, die nicht leben und sterben können, und um ihr ungesundes Leben weiter zu führen, das gesunde Leben der Nation systematisch zerrütten. Was wir brauchen, ist eine wirtschaftlich gesunde Prinzipalität und eine wirtschaftlich gesunde Arbeiterschaft. Auch bedenke man, daß Konzentration der Betriebe nicht gleichbedeutend ist mit Konzentration der Vermögen. Sind doch schon heute viele der größten Druckereien Aktiengesellschaften. Besser ein kleiner Prinzipal wird Aktionär einer anderen Druckerei und verdient außerdem einen hohen Arbeitslohn, als er verliert sein Vermögen bei einem vergeblichen Versuche, seinen selbständigen Betrieb zu erhalten unter Herabdrückung der Arbeitsbedingungen aller übrigen.

Die sociale Frage im Buchdruckgewerbe ist also heute eigentlich eine Frage zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb. Möge der erstere bald als Sieger hervorgehen und mögen dann stark organisierte und in guten Verhältnissen befindliche Gehülfen an die Stelle verkommender Kleingewerbtreibender treten! Dazu bedarf es aber, wie dies ja auch die Anschauung der leitenden Kreise der organisierten Gehülfenschaft ist[1], fürs nächste einer starken Prinzipalorganisation.

[1] Vgl. Wiener in Klimsch's Adreßbuch für 1890 S. 17.

Abgeschlossen am 6. August 1890.

Anhang.

I.

Haushaltungsplan eines Buchdruckers,

entnommen einer Beilage zu der Vorstellung der Leipziger Gehülfendeputation bei der Innung am 19. August 1857 (vgl. S. 360) betreffs Abänderung des 48er Tarifs, insbesondere Erhöhung des wöchentlichen Minimums der Setzer von 4 auf 5 Thaler, befindlich im Archiv des Gewerbeschiedsgerichts zu Leipzig.

		Thlr.	Ngr.	₰
1.	Die Beköstigung eines Buchdruckers nebst Frau und zwei schulfähigen Kindern	3	—	—
2.	Angenommen, ein Buchdrucker wohnt eine halbe Stunde von der inneren Stadt entfernt, da er in derselben wegen hoher Mietpreise nicht mehr existieren, aus Mangel an Überfluß von Möbeln auch ein größeres Logis nicht bestreiten könnte, so findet er auf einem der nächstgelegenen Dörfer ein kleines Logis nicht unter 24 Thaler jährlich; das giebt, das Vierteljahr zu 12 Wochen angenommen wöchentlich	—	15	—
3.	Halbjährlich ein Paar Schuhe für die Frau 2 Thlr. „ zwei „ „ „ 2 Kinder 1 „ „ „ „ Stiefelsohlen f. d. Mann 1 „ 20 Ngr. 4 Thlr. 20 Ngr., giebt wöchentlich	—	5	8⅓
4.	Kleidung für die ganze Familie, um nur notdürftig einhergehen zu können, inkl. Nadeln, Zwirn, Band, Strick- und Stopfgarn .	—	5	—
5.	Beleuchtung, bestehend in einer sogenannten großen Kokellampe, da eine größere wegen Ölgefräßigkeit nicht ratsam, im Sommer .	—	1	—
6.	Feuerung an Holz im Sommer	—	4	—
7.	Kohlen von mittlerer Qualität, im Sommer 2 Metzen	—	2	5
8.	Schulgeld inkl. Schulbücher und Schreibmaterialien für die zwei schulfähigen Kinder	—	5	—
9.	Reinigung der Leib- und Bettwäsche für ein Halbjahr 1 Thlr. 10 Ngr., also wöchentlich (24 Wochen gerechnet)	—	1	6⅔
10.	Ein Viertelpfund Seife zum täglichen Gebrauch	—	1	2
11.	Eine Schachtel Wichse.	—	—	6
12.	Streichhölzer	—	—	3
13.	Personalsteuer, jetzt gewöhnlich mit Zuschlag 1 Thlr. halbjährlich .	—	1	2
14.	Beiträge zur Kranken-, Invaliden- und Witwenkasse	—	6	—
15.	Im Winter entsteht ein Mehrbedarf von 4 Metzen Kohlen für 5 Ngr., von Holz 1 Ngr. 2 ₰, von Öl 1 Ngr., zusammen	—	7	2
		4	26	5

Nach ℳ-Rechnung = 14,65 ℳ, jährlich 761,80 ℳ.

II.

Minimalhaushaltungsbudget einer Familie mit zwei Kindern
bei Berücksichtigung der in Leipzig und Vororten notwendigen Bedürfnisse als Resultat einer von den Gehülfen erhobenen Enquete, abgedruckt im „Correspondent“ vom 9. Juli 1886.

	pro Tag	pro Jahr	
	₰	ℳ	₰
Kaffee (inkl. 1. Frühstück)	24	87	60
2. Frühstück	30	109	50
Mittagessen	60	219	—
Vesper	30	109	50
Abendessen	40	146	—
Kleider für den Mann (ein Anzug für zwei Jahre berechnet, 60 ℳ, Winter- und Arbeitssachen)	—	40	—
Kleider für die Frau (Sonntags-, Haus- und Küchensachen)	—	30	—
Kleider für zwei Kinder	—	18	—
Schuhwerk für vier Personen	—	50	—
Wäsche (Hemden, Strümpfe ꝛc., Instandhaltung und Neuanschaffung pro Woche 70 ₰)	—	36	40
Reinigung (Seife, Soda ꝛc.) pro Woche 50 ₰	—	26	—
Miete (nach unten abgerundet)	—	200	—
Heizung	—	52	—
Beleuchtung	—	12	—
Kassensteuern ꝛc.	—	120	—
Staatssteuern	—	9	80
Kommunalsteuern	—	17	44
Verschiedene Ausgaben (Bier, Tabak, Bücher für die Kinder, Lektüre ꝛc.) pro Woche 1.53 ℳ	—	79	56
Summa	—	1 362	80

d. i. pro Woche 26.21 ℳ.

Als Antwort darauf, wie es dem größten Teil der Leipziger Buchdrucker möglich ist, bei dem jährlich entstehenden Defizit zu existieren, wird angegeben: „Um das jährliche Defizit wett zu machen, muß die Frau mitverdienen; um Schuhwerk zu sparen, laufen die Kinder in der wärmeren Jahreszeit barfuß.“

III.

R. Hort, Buchdruckereifaktor, Nichtverbandsmitglied, stellt in seiner auf den Tarif und die Stettiner Resolution bezüglichen Broschüre (??? Wie stelle ich mich zum Tarif und speziell zur Stettiner Resolution? ꝛc. Wiesbaden, Oranienstraße 27) folgende Berechnungen auf, die, wie er sagt, auf jahrelangen Erfahrungen und Beobachtungen beruhen, und bei denen „Ersparnisse“, „Unvorhergesehenes“ und „Arbeitslosigkeit“ absichtlich weggelassen worden sind.

Nach seinen Berechnungen hat durchschnittlich jeder verheiratete Gehülfe drei Angehörige zu unterhalten, und eine solche Familie von vier Köpfen verbraucht gegenwärtig pro Woche:

		unter billigen Lebens-verhältnissen		unter teuren Lebens-verhältnissen	
		ℳ	₰	ℳ	₰
1	Für Miete (Stube, Kammer, Küche)	2	—	4	50
2	„ Heizung und Beleuchtung	1	50	2	—
3	„ Staats- und Gemeindesteuern (40—80 ₰), Beiträge zum U.-V. T. V. und sonstigen Vereinen und Kassen (1.80 bis 2.70 ℳ)	2	20	3	50
4	„ Arzt und Apotheke für die Familie	—	50	—	50
5	„ Schulgeld, Bücher, Zeitschriften, Lotterie, Porti u. dgl., sowie für Gelegenheitsausgaben (zu Geburtstagen, Weihnachten, bei Besuchen, kleinen Reisen) ꝛc.	1	—	1	50
6	„ Anschaffung und Ergänzung der Möbel und Hausgeräte	2	—	2	—
7	„ Anschaffung von Kleidungsstücken, Schuhwerk ꝛc.	2	50	3	25
8	„ Anschaffung von Leib- und Bettwäsche ꝛc.	1	50	1	75
9	„ Instandhaltung von 6—8 Hemden (Waschen, Flicken)	—	80	1	—
10	„ Feuerversicherung, Umzugskosten, Instandhaltung der Wohnung ꝛc.	—	50	—	50
11	„ Morgenkaffee, Frühstück und Vesper (täglich à Person 5—7 ₰)	4	—	6	—
12	„ Mittagbrot (täglich à Person 25—35 ₰)	7	—	9	50
13	„ Abendbrot (täglich à Person 10—15 ₰)	2	50	4	—
14	„ Bier, Tabak, Cigarren ꝛc.	2	50	3	—
15	„ Erholungen, Vergnügungen (Concerte, Theater, Gesang- und Turnstunden, Landpartieen) ꝛc.	1	50	2	—
	Summa	32	—	45	—

Dieser Bedarf von 32 resp. 45 ℳ erfordert also ein Jahreseinkommen von etwa 1650 bezw. 2350 ℳ.

Bei einem Unverheirateten entfallen:

Position 2	mit	1.50	resp.	2.—	ℳ
„ 4	„	—.50	„	—.50	„
„ 6	„	2.—	„	2.—	„
„ 10	„	—.50	„	—.50	„

und vermindern sich die

Position 3	um	—.50	„	1.20	„
„ 7	„	—.50	„	1.—	„
„ 8	„	—.70	„	—.80	„
„ 9	„	—.30	„	—.50	„
„ 11	„	1.50	„	3.—	„
„ 12	„	3.50	„	5.—	„
„ 13	„	—.50	„	1.50	„

Summa 12.— bezw. 18.— ℳ, so daß dessen Bedürfnisse mit 20 bezw. 27 ℳ gedeckt werden können, was ein Jahreseinkommen von 1050 bis 1400 ℳ erfordert.

„Nach obigem erscheint es als ein Rätsel, daß speziell die Verheirateten bis jetzt mit einem Minimallohn von 20.50 bis 26 ℳ auskommen, während 32 bis 45 ℳ erforderlich sind. Die Lösung liegt darin: wo der Mann nicht selbst einen Mehrverdienst im Geschäft oder einen Nebenverdienst durch Vereinsthätigkeit, Schreibereien ꝛc. erzielen kann, da muß die Frau durch Nähen, Kochen, Waschen, Putzmachen ꝛc., günstigenfalls durch „Büdchenhalten“ das Fehlende dazu verdienen. Wo aber keiner dieser Fälle zutrifft, da ist Schmalhans Küchenmeister.“

Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XLVI.

Arbeiter-Ausschüsse in der deutschen Industrie.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Arbeiter-Ausschüsse

in

der deutschen Industrie.

Gutachten, Berichte, Statuten

herausgegeben im Auftrage des Vereins für Socialpolitik

von

Professor Dr. Max Hering.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Die vorliegende Sammlung will Einblick gewähren in die Bedeutung einer großindustriellen Organisationsform, welche in Deutschland während der letzten Jahre eine größere Ausbreitung gewonnen und wegen ihrer socialen Tragweite die öffentliche Aufmerksamkeit in steigendem Maße auf sich gezogen hat. Die Arbeiterausschüsse (Ältesten-Kollegien, Vertrauens-männer-Konferenzen, Beratungskommissionen) bedeuten eine Veränderung und Fortbildung der Verfassung des industriellen Großbetriebes derart, daß die Arbeiterschaft des einzelnen Unternehmens als solche in weiterem oder engerem Umfange an der Verwaltung desselben teilnimmt. Nur solche Arbeitervertretungen, für welche diese Charakteristik zutrifft, haben hier Berücksichtigung gefunden. Wir rechnen also nicht zu den Arbeiteraus-schüssen solche Organisationen, welche die Arbeiterschaft mehrerer Unterneh-mungen umfassen. Ebensowenig berücksichtigen wir die zahlreichen Arbeiter-vertretungen, welche zwar für ein einzelnes Werk funktionieren, deren Kompetenz sich jedoch mit der Verwaltung einzelner Wohlfahrtseinrichtungen (Betriebs-Krankenkassen, Konsumvereine ꝛc.) erschöpft. Von vorneherein ist ferner hervorzuheben, daß die Einrichtung der Arbeiterausschüsse nichts zu thun hat mit der Bildung von P r o d u k t i v g e n o s s e n s c h a f t e n, wie die Gegner der Ausschüsse vielfach anzunehmen scheinen. Die geringe Anwend-barkeit, welche diese Verfassungsform unter den bestehenden sittlichen und intellektuellen Voraussetzungen besitzt, kann als so klar erwiesen gelten, daß neue Versuche, sie einzubürgern, unter den Sachkennern nur auf un-gläubige Zuschauer rechnen könnten.

Anders die hier zu erörternden Schöpfungen. Dieselben haben ihre Lebenskraft in einer größeren Zahl von Werken durch längere Wirksamkeit bewährt. Ohne die wirtschaftlich-technische Leistungsfähigkeit der letzteren irgendwie zu schwächen — das Gegenteil ist der Fall —, haben die Ar-

beiterausschüsse unter den verschiedensten ökonomischen und socialen Bedingungen zu einem gegenseitigen Begreifen, zu einem friedlichen Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitern geführt, welches inmitten all des Zwistes und Hasses der industriellen Gegenwart die freudigste Teilnahme erwecken muß. Sie sind gleichzeitig zu einer so erfolgreichen Schule der Arbeiterschaft auf dem Gebiete der praktischen Verwaltung geworden, daß die Hoffnung auf eine schrittweise Fortentwickelung und weitere Ausbreitung der Institution nicht unbegründet scheint.

Die Verfassung derjenigen deutschen Unternehmungen, welche Arbeiterausschüsse besitzen, ist nicht eine genossenschaftliche, sondern eine herrschaftliche. Den dienenden, den technisch ausführenden Gliedern der Unternehmung, den „Arbeitern“, ist aber ein Anteil an der Herrschaft eingeräumt, hier und da in einem Umfange, daß man von einer Umwandlung der bisherigen absoluten in eine konstitutionelle Monarchie nicht ganz mit Unrecht sprechen konnte. Immerhin hinkt dieser Vergleich. Die Ausschüsse haben gar keinen Anteil an der technischen Leitung der Produktion oder der kaufmännischen Geschäftsführung. Beides unterliegt nach wie vor der uneingeschränkten Entscheidung der Besitzer oder Direktoren. Alle Anordnungen in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten und die Art der Leistung gehen allein von ihnen aus, und eben dieser Umstand verbürgt die unverminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmung; denn je größer und komplizierter das zu dirigierende Werk, um so unentbehrlicher wird das genaueste Ineinandergreifen aller Manipulationen, um so notwendiger ein straffes, einheitliches Regiment.

Die Beteiligung der Arbeiterausschüsse an der Verwaltung der Werke beschränkt sich vielmehr auf den nächsten Interessenkreis der Arbeiterschaft: die Regelung des Arbeitsverhältnisses, die Wohlfahrtseinrichtungen, die Handhabung der Disciplin, die Ausbildung der jugendlichen Arbeiter rc. Man kann die Ausschüsse im übertragenen Sinne als Selbstverwaltungsbehörden für Arbeiterangelegenheiten bezeichnen. Damit ist schon gesagt, daß ihrer Kompetenz nur Dinge zugewiesen sind, welche ihrem Verständnis durchaus nahe liegen, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Die Institution vermeidet demnach den Fehler der Produktivgenossenschaft, einer vielköpfigen Menge die Verwaltung von Dingen zu überweisen, welche nicht nur von stetiger und fester Hand geleitet sein wollen, sondern auch außerhalb des Gesichtskreises der großen Mehrzahl liegen.

Der Gedanke, die Arbeiter der einzelnen Unternehmungen an deren Verwaltung und zwar kraft gesetzlichen Zwanges zu beteiligen, ist in Deutschland wohl zum erstenmale seitens des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Frankfurter Parlamentes erwogen worden.

Die dem rechten Centrum desselben angehörenden Abgeordneten Lette, Degenkolb, Veit und Becker aus Gotha erstatteten unterm 20. Februar 1849 ein Minoritätsvotum zu dem vom volkswirtschaftlichen Ausschuß ausgearbeiteten, übrigens im Plenum nie zur Verhandlung gelangten Entwurf einer Gewerbeordnung unter Vorlage eines Gegenentwurfes, in dem es heißt:

§ 42. Jede Fabrik wählt einen Fabrikausschuß. Derselbe besteht

a. aus einem Mitgliede jeder selbständigen Gruppe der Fabrikarbeiter;
b. einem Werkmeister jeder Gruppe, beide durch die Arbeiter gewählt;
c. aus dem Inhaber der Fabrik oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter.

§ 43. Die Fabrikausschüsse haben folgende Befugnisse:

1. Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
2. Entwerfung und Aufrechterhaltung der besonderen Fabrikordnung;
3. Einrichtung und Verwaltung der Kranken-Unterstützungskasse;
4. Überwachung der Fabrikkinder, sowohl in sittlicher Beziehung in der Fabrik selbst, als hinsichtlich des Schulbesuches;
5. Vertretung der Fabrik in den Fabrikräten.

Fabrikräte.

§ 44. Für jeden Gewerbebezirk wird von den Fabrikausschüssen ein Fabrikrat gewählt, in welchem alle im Bezirke befindlichen Industriezweige sowohl durch Fabrikinhaber, als durch Fabrikarbeiter, soweit Angelegenheiten der letzteren in Frage kommen, vertreten sein müssen.

§ 45. Dem Fabrikrate steht zu:

1. die Genehmigung der besonderen Fabrikordnungen und die Oberaufsicht über deren Beobachtung;
2. die Festsetzung oder Vermittelung der Arbeitszeit und der Kündigungsfristen;
3. die Festsetzung der Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis zu den selbständigen Arbeitern und die Prüfung der Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit;
4. die Aufsicht über die Kranken-Unterstützungskassen der Fabriken;
5. die Entwerfung der Statuten der Fabrik-Pensionskassen und deren Verwaltung, unter Genehmigung und Oberaufsicht der Gewerbekammer;
6. die Vertretung der Fabrikinteressen des Bezirkes bei der Gewerbekammer des Kreises.

Fabrikschiedsgerichte.

§ 46. In jedem Gewerbebezirk wird ein Fabrikschiedsgericht eingesetzt, das aus der Wahl des Fabrikrates hervorgehen und dem ein Rechtskundiger vorsitzen muß. Die Handelsgesetzgebung bestimmt darüber das Nähere. Dem Fabrikgerichte steht die Entscheidung von Streitigkeiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter sich und miteinander zu. —

Den Geist, in welchem diese Bestimmungen gedacht waren, lassen die Schlußworte der Motive des Entwurfs erkennen: die Gewerbeordnung soll nicht Vorrechte gewähren, sondern im Gegenteil die Rechte des gewerbtreibenden Staatsbürgers an strengere Pflichterfüllung binden. Denn die vom Irrtum der Zeit fast ausschließlich bis ins Kleinlichste verfolgte Rechtssicherung des Einzelnen kann nicht zum Heile der Gesamtheit führen, wenn nicht gleichzeitig auch die Pflichtenkreise aller Staatsglieder schärfer bestimmt werden, damit die Freiheit des Einzelnen zur sicheren Grundlage der Ordnung des Ganzen und des Gesamtwohles diene[1].

Der erste deutsche Arbeiterausschuß ist, soweit bekannt, in den sechziger Jahren durch David Peters in Neviges geschaffen worden, Anfang der siebziger Jahre folgten mit ähnlichen, wenn auch in wesentlichen Punkten von der Petersschen Organisation und untereinander abweichenden Schöpfungen L. Hutschenreuther in Selb (1872), F. Brandts zu M.-Gladbach (1873) und Direktor Schlittgen auf Marienhütte bei Kotzenau (1874), ferner im Jahre 1881 Curt Starke zu Frankenau, 1884 Direktor Max Rösler zu Schlierbach und Heinrich Freese zu Berlin. Diesen Männern gebührt das Verdienst, zuerst unter ihren Genossen den Gedanken lebendig ergriffen und in die That umgesetzt zu haben, daß in einer Zeit der allgemeinen Schul- und Wehrpflicht, des allgemeinen Wahlrechts und gesteigerten Klassenbewußtseins der Arbeiterschaft weder ein reichliches materielles Auskommen, noch die ausgedehnteste Wohlfahrtspflege seitens des Staats, der Gemeinde, der Unternehmer genügen könne, um den socialen Frieden zu sichern, daß als nicht minder wichtig die Aufgabe angesehen werden muß, den Widerspruch zu lösen, welcher zwischen dem in allen Volksschichten festgewurzelten Ideal der Freiheit, der anerkannten rechtlichen Gleichheit, der Einräumung von politischen Mitbestimmungsrechten auf der einen und einer starren wirtschaftlichen Abhängigkeit auf der anderen Seite besteht. Die sociale Frage ist kein bloßes Problem der Verteilung des Reichtums, keine bloß wirtschaftliche Frage, sie ist zugleich ein ethisches Problem, es

---

[1] Vgl. Verhandlungen der deutschen verfassunggebenden Reichsversammlung II 945 ff.

handelt sich darum, die wirtschaftliche Ordnung jenen Idealen entsprechend zu gestalten, genauer: die im wirtschaftlichen mehr noch als im staatlichen Leben notwendige Herrschaft und Unterordnung zu vereinigen mit dem Freiheits- und Selbstbewußtsein der Gehorchenden.

In England hat man dieses Ziel für einen großen Teil der industriellen Arbeiterschaft in einem etwa 100 Jahre dauernden Kampfe auf dem Wege der Ausbildung mächtiger Arbeiterverbände erreicht. Ein Mittel, welches die Wirksamkeit solcher Gewerkvereine keineswegs ausschließen, aber sie vielleicht von vornherein in friedliches Fahrwasser zu leiten geeignet sein würde, haben jene Männer in der unmittelbaren Beteiligung der Arbeiter an der Leitung ihrer Unternehmungen gefunden, einer Teilnahme, welche sich innerhalb der durch die Kenntnisse und Fähigkeiten der Arbeiterschaft und durch die notwendige Einheitlichkeit der Verwaltung gesteckten Grenzen bewegt.

Die Erfolge der ersten Arbeiterausschüsse und die weittragende Bedeutung dieser Einrichtung sind dann in der Litteratur eindringlich betont worden namentlich von Fr. Hitze, V. Böhmert und W. Öchelhäuser[1]. Ihren Bemühungen ist es in erster Linie zu danken, daß die Arbeiterausschüsse während der letzten drei Jahre trotz heftigsten Widerspruchs seitens der Anhänger einer uneingeschränkten Fabriksouveränität eine ziemlich rasche Ausbreitung gefunden haben. Mehrere Verbände von Industriellen haben die neue Verfassungsform mit Erfolg ihren Mitgliedern empfohlen und Normalstatuten ausgearbeitet: zuerst der von Öchelhäuser im Dezember 1887 begründete Verein der anhaltischen Arbeitgeber, dann unter C. Starkes Einfluß der Verein der Arbeitgeber des Amtsbezirks Mittweida, im Jahre 1888 folgte der linksrheinische Verein für Gemeinwohl (Vicepräsident F. Brandts), 1889 der Verband keramischer Gewerke in Deutschland (Vors. Max Rösler).

Der erste Arbeiterausschuß innerhalb des deutschen Bergbaues wurde aus Anlaß der großen Arbeitsstreitigkeiten des vorigen Sommers auf den Fürstlich Pleßschen Gruben in Schlesien eingeführt, denen dann andere, namentlich auch das Herzogl. anhaltische Salzwerk Leopoldshall und die Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken folgten[2].

---

[1] F. Hitze, „Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage", Köln 1888, „Schutz dem Arbeiter", Köln 1890. — V. Böhmert, „Eine Untersuchung über Arbeiterausschüsse und Ältestenkollegien". S.-A. a. d. „Arbeiterfreund" 1889. — W. Öchelhäuser, „Über die Durchführung der socialen Aufgaben im Verein der Anhaltischen Arbeitgeber", Berlin 1888. „Sociale Tagsfragen", Berlin 1889.

[2] Seitens der westfälischen Bergwerksbesitzer ist bekanntlich in dem „Essener Protokoll" vom 18. Mai v. J. die Vereinbarung zwischen Dr. Hammacher und den Berliner Delegierten der Bergleute abgelehnt worden, wonach das Verfahren von produktiven Überschichten der Zustimmung eines Ausschusses der Belegschaft unterliegen sollte.

Eine gesetzliche Anerkennung der bestehenden Arbeiterausschüsse hat der neueste Entwurf einer Abänderung der Gewerbeordnung in Aussicht genommen: „vor Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern", dieser Vorschrift aber wird durch Anhörung eines etwa bestehenden Arbeiterausschusses genügt (§ 134 d).

Die gegnerischen Strömungen haben u. a. in Beschlüssen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und des Centralverbandes deutscher Industrieller Ausdruck gefunden.

Wir geben unten die dem Verein für Socialpolitik mit dankenswerter Bereitwilligkeit eingesandten Berichte und Gutachten über einige vierzig in Deutschland funktionierende Arbeiterausschüsse wieder. Die Sammlung ist nicht ganz vollständig. Wir konnten nur bezüglich solcher Arbeiterausschüsse Auskunft erbitten, welche in der Litteratur oder in der Tagespresse als vorhanden erwähnt worden waren. Einige dieser Nachrichten haben sich als irrtümlich herausgestellt, in anderen Fällen ist unsere Anfrage unbeantwortet geblieben. Indessen umfaßt die vorliegende Sammlung die Mehrzahl der in Deutschland bestehenden Ausschüsse, und sie hat den Vorzug, durchaus zuverlässige Auskunft zu geben. Nur solche Männer kommen darin zu Wort, welche, an der Spitze größerer Unternehmungen stehend, die neue Verfassung selbst eingeführt und, sofern es sich nicht um ganz jugendliche Bildungen handelt, erprobt haben. Diesen Berichten über die Ausschüsse lassen wir einige Aktenstücke folgen, welche über fördernde oder gegnerische Vereinsbestrebungen urkundliche Auskunft geben.

Es könnte nur den Eindruck der aus dem vollen Leben geschöpften Berichte abschwächen, wollten wir eine genauere Darstellung ihres Inhaltes vorwegnehmen. Diese Einleitung will nichts anderes, als durch geeignete Gruppierung des Materials das Zurechtfinden inmitten einer zunächst verwirrenden Mannigfaltigkeit von statutarischen Einzelbestimmungen und von zwar einander ähnlichen, aber doch vielfach recht wesentlich voneinander abweichenden Einrichtungen erleichtern.

I. Der Arbeiterausschuß als Vermittlungsamt.

In seiner einfachsten Gestalt ist der Arbeiterausschuß nichts anderes als ein Organ, um den Verkehr zwischen der Betriebsleitung und der Arbeiterschaft zu vermitteln. Er soll Beschwerden und Wünsche, die Meinung und Stimmung der letzteren in allen auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Fragen und Vorgängen zum Ausdruck bringen, andrerseits Gelegenheit geben, die Ansichten und Motive der Betriebsleitung den Arbeitern auseinander-

zusetzen und eine Verständigung zwischen beiden Parteien in offener Rede und Gegenrede herbeizuführen. Derartige Ausschüsse bestehen ausschließlich aus gewählten Vertretern der Arbeiterschaft, ihre Thätigkeit spielt sich in Konferenzen ab, in denen der Betriebsleiter unter etwaiger Zuziehung von Betriebsbeamten den Vorsitz führt. Die Bedeutung solcher Arbeitervertretungen ist für das einzelne Werk eine ähnliche wie die der Einigungsämter der englischen Industrie für umfassendere Bezirke. An den laufenden Verwaltungsgeschäften des Unternehmens haben jene Ausschüsse keinen anderen Anteil, als den einer kontrollierenden und beratenden Deputation von Interessenten. So beschaffen sind die Arbeiterausschüsse in der Bergwerksindustrie: auf den Kohlengruben des Fürsten Pleß, auf Glückhilf und Friedenshoffnung bei Waldenburg, auf den fiskalischen Gruben bei Saarbrücken (S. 27—35), sowie in der Stettiner Cementfabrik zu Züllchow (S. 126).

Am reinsten tritt ihr Wesen in der letzterwähnten Fabrik zu Tage, anderwärts finden sich gewisse Abweichungen. So soll auf Glückhilf und den Pleßschen Gruben neben den unmittelbar auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Fragen (Verfahren von produktiven Bei- und Überschichten, Änderung der An- und Abfahrtszeiten ꝛc.) die Gewährung von Unterstützungen aus dem Strafgelderfonds, auf den Pleßschen Werken auch die Bewilligung von Vorschüssen an hülfsbedürftige Arbeiter den Gegenstand der Beratung des Ausschusses bilden. Auf den Saargruben und Glückhilf sollen die Arbeiterausschüsse Streitigkeiten zwischen den Arbeitern vermitteln, hier auch über die Beförderung zu Hauern und Lehrhauern beraten, in Saarbrücken dazu mitwirken, daß die Arbeitsordnung und die für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute getroffenen Anordnungen von den Kameraden gewissenhaft befolgt werden. Indessen wollen derartige Verwaltungskompetenzen wenig bedeuten gegenüber den Verhandlungen, welche in den regelmäßigen und außerordentlichen Konferenzen der Vertrauensmänner mit den Werksdirektoren gepflogen werden.

Die Arbeiterausschüsse der hier erörterten Art sind ohne Ausnahme zur Zeit der großen Ausstände von 1889 und 1890 zu dem ausgesprochenen Zwecke ins Leben gerufen worden, dem Ausbruch von Zwistigkeiten vorzubeugen. Man wollte sich die Gewißheit einer legalen Vertretung der Arbeiterschaft sichern, welche befähigt wäre, die thatsächliche Meinung der Arbeiterschaft zum Ausdruck zu bringen, man wollte der Notwendigkeit überhoben sein, mit Leuten zu verhandeln, welche sich in Zeiten allgemeiner Erregung, ohne ein Mandat von der Mehrheit der Arbeiterschaft zu besitzen, zu deren Wortführern aufwerfen. Aber mehr als dies: man wollte dauernde „Fühlung" mit den Arbeitern gewinnen, durch regel-

mäßige Aussprache die Betriebsleiter und die Arbeiterschaft einander menschlich nahe bringen, rechtzeitige Kenntnis von ihren Wünschen und Beschwerden erlangen, man wollte Gelegenheit gewinnen, die Arbeiter über die wahren Intentionen der Betriebsleitung aufzuklären, Mißverständnissen vorzubeugen, vorhandenen Mißständen in gemeinsamer Beratung auf den Grund gehen und rasch abhelfen, bei Plänen für die Zukunft auf die Meinung der Arbeiterschaft Rücksicht nehmen zu können.

Die Entstehung dieser Beratungs- und Vermittlungsämter in erregter Zeit tritt in den besonders vorsichtigen Bestimmungen über ihre Zusammensetzung und den Wahlmodus zutage. Abgesehen von der Stettiner Cementfabrik und der Steinkohlengrube „Friedenshoffnung" ist nicht nur die Wählbarkeit zum Ausschusse, sondern auch die aktive Wahlberechtigung an eine längere, nämlich dreijährige Zugehörigkeit zum Werke geknüpft, eine Einschränkung, welche bei allen unter II zu besprechenden Ausschüssen fehlt. Auf dem ersterwähnten Werke und den schlesischen Gruben ist die Wahl eine öffentliche. In dem Saarbrückener Statut findet sich die Bestimmung, daß die Wählbarkeit durch die fünfjährige ununterbrochene Arbeit auf ein und derselben königlichen Steinkohlengrube bedingt sei und das Mandat durch Verlegung auf eine andere Grube erlöschen solle, obwohl sich der Wirkungskreis der Vertrauensmänner auf ganze Bergwerksinspektionen, keineswegs nur auf die Verhältnisse der einzelnen Grube erstreckt. Auch fehlt in Saarbrücken die Zusammenfassung aller gewählten Vertrauensmänner zu einem umfassenderen Kollegium zur Verhandlung über solche Fragen, welche der ganzen Arbeiterschaft aller fiskalischen Gruben des Saar-Kohlenbeckens gemeinsam sind. Das in jenen Bestimmungen zu Tage tretende Mißtrauen gegen die Arbeiterschaft würde den angeblich geringen Erfolg der Institution auf den fiskalischen Kohlengruben ausreichend erklären, selbst wenn die in den Tagesblättern zu findenden Behauptungen der Bergleute über unzulässige Wahlbeeinflussungen unrichtig oder übertrieben sein sollten.

Jener Mißerfolg steht in auffallendem Gegensatz zu den erfreulichen Erfahrungen, von denen uns die Herren Generaldirektor Dr. Ritter (Pleß'sche Kohlengruben) und Kommerzienrat Dr. Delbrück (Stettiner Cementfabrik) berichten können.

Zu der hier besprochenen Gattung von Ausschüssen gehört auch das kürzlich ins Leben gerufene Vertrauensmänner-Kollegium des Eisenwerks Kaiserslautern (S. 52); als Abweichung ist nur hervorzuheben, daß nicht der Betriebsdirektor, sondern ein vom Ausschuß erwähltes Mitglied den Vorsitz in den Verhandlungen führen soll[1].

---

[1] Auch die für die Dortmunder „Union" in Aussicht genommene Arbeiter-

Eine höhere Form des Vermittlungsamtes tritt uns in der „Ständigen Beratungskommission“ der mechanischen Weberei zu Linden (cirka 2000 Arbeiter) und dem Arbeiterausschusse des Lederwerks von Dörr & Reinhard zu Worms (cirka 700 Arbeiter) entgegen (S. 58 und 146). Beide Vertretungskörper dürften zu der hier besprochenen Gattung von Ausschüssen zu rechnen sein, da nach den unten folgenden Berichten der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit weniger in der Wahrnehmung der ihnen im Statut zugeschriebenen ausführenden Verwaltungsgeschäfte[1] als in den Verhandlungen mit den Betriebsleitern zu liegen scheint. Von einer höheren Form der Arbeitervertretung kann hier deshalb gesprochen werden, weil in beiden Fabriken die Fabrikordnung, d. h. die Summe der allen gemeinsamen Vertragsbedingungen von der Arbeiterschaft nicht nur begutachtet und von derselben beraten, sondern „gemeinsam festgestellt“ worden ist und als vereinbarter Dienstvertrag angesehen wird, dessen Abänderung nicht ohne Zustimmung des Ausschusses erfolgen würde. Hier also eine sinngemäße Anwendung des in § 105 der Gewerbeordnung ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes: „die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbtreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist Gegenstand freier Übereinkunft“, eine rückhaltlose Anerkennung der Arbeiter als gleichberechtigter Kontrahenten. Wie empfänglich sich die Arbeiter für eine von diesem Geiste getragene Auffassung des Arbeitsverhältnisses erweisen, die im Betriebe notwendige Unterordnung und Autorität der Vorgesetzten dadurch nicht nur nicht gelockert, sondern gefestigt wird, wie die Arbeiterschaft bei voller Freiheit täglicher Kündigung sich in guten und schlechten Zeiten durch innere Bande mit solchem Werke dauernd verknüpft fühlt, wie „manche gute Einrichtung für die Fabrik“ durch die lebendige Teilnahme der Arbeiter angeregt und gefördert worden ist, wie gerade in großen Betrieben „die Geschäftsgebarung mit einem Arbeiterstande, der sich durch Heranziehung seines Urteils und seiner Mitwirkung gehoben und befriedigt fühlt, eine viel zuverlässigere und angenehmere wird“, davon geben die vorliegenden Berichte, giebt namentlich derjenige des Direktors Verding zu Linden überaus beherzigenswerte Kunde[2]. In der mechanischen Weberei zu Linden kommt auf je 60 bis 80 Arbeiter jeder Abteilung ein in geheimer Abstimmung[3] gewählter

vertretung soll die Funktionen eines „Vermittlungsamtes“ in dem angedeuteten Sinne haben. — [1] Aufrechterhaltung der Fabrikordnung, der Sicherheits- und Sanitätsvorschriften, Beilegung von Streitigkeiten 2c. — Die Verwaltung der von der Firma gestifteten Unterstützungskasse liegt bei Dörr & Reinhard nicht in der Hand des Ältesten-Kollegiums, sondern in der des Vorstands der Krankenkasse, ein besonderer Ausschuß verwaltet die Konsum-Anstalt. — [2] Der Arbeiter-Ausschuß von Dörr & Reinhard fordert in der „Deutschen Arbeiterzeitung“ (8. März 1890) zur Nachahmung der dortigen Einrichtung öffentlich auf. — [3] Die Abstimmung findet, soweit aus dem

Vertreter, der wenigstens 25 Jahre alt sein und 3 Jahre hindurch der Fabrik angehört haben muß; die Jubilare, d. h. die in der Fabrik länger als 25 Jahre lang beschäftigten Arbeiter, wählen zwei besondere Vertreter aus ihrer Mitte. Das Kollegium ernennt seinen Vorsitzenden selbst.

In diesem Zusammenhange bleiben noch zwei Ausschüsse zu erwähnen, welche gleichsam nur einige Punkte aus dem umfassenderen Programme der hierher gehörigen Arbeitervertretungen verwirklicht haben.

In der Lederfabrik von Cornelius Heyl in Worms (S. 150) besteht für jede Werkstatt ein zur Hälfte von denjenigen Arbeitern und Arbeiterinnen, die das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben, gewählter, zur anderen Hälfte vom Besitzer ernannter Ausschuß zu dem Zwecke, mit Stimmenmehrheit über das Einlegen von Überstunden zu entscheiden. Die Natur des vom Sonnenlicht und der Witterung abhängigen Betriebes macht solches „Überzeitarbeiten“ besonders häufig erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Besitzer.

In der Wirkerei von Beer & Co. in Liegnitz (S. 101) hat man ein sogenanntes „Einigungsamt“ zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Firma und deren Arbeitern errichtet. Es liegen noch keinerlei Erfahrungen über den Erfolg dieser Einrichtung vor.

II. Der Arbeiterausschuß als Vermittlungsamt und Verwaltungsinstanz.

Die unter dieser Benennung zu besprechenden Ausschüsse kennzeichnen sich dadurch, daß ihnen neben denjenigen Aufgaben, welche wir als solche eines Vermittlungsamts bezeichnet haben, noch eine ausgedehnte ausführende Verwaltungsthätigkeit obliegt. Sie stehen, mit andern Worten, nicht nur wie die Vermittlungsämter der Betriebsleitung in allen auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Fragen beratend und eventuell beschließend zur Seite, dieser die Exekutive überlassend, vielmehr ist ihnen teils unter Kontrolle, teils zu ganz selbständiger Durchführung eine Reihe von Verwaltungsgeschäften übertragen, welche sonst der Betriebsleitung und ihren Beamten obliegen oder obliegen sollten, wie die Verwaltung gewisser im Interesse der Arbeiterschaft errichteter Kassen, die Handhabung der auf dem Arbeitsvertrag beruhenden Disciplinargewalt, die Überwachung der Lehrlinge, die Wahrung von Ehrenhaftigkeit und guter Sitte unter dem Personal ꝛc. Der Arbeiterausschuß erscheint hier also nicht als eine bloße Vertretung der Interessen

---

vorliegenden Material ersichtlich, mit den oben erwähnten Ausnahmen überall au dem Wege der Abgabe von geschlossenen Stimmzetteln statt.

und Rechte der Arbeiterschaft, sondern zugleich als ein Organ der Unternehmung als solcher mit der Verpflichtung, gewisse allen Beteiligten gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen.

Die Verfassung eines Großunternehmens, in welchem derartige Ausschüsse funktionieren, läßt sich nicht begreifen von dem Standpunkte desjenigen aus, welcher das Unternehmen als ein bloßes Geschäftsverhältnis zwischen Kapitalisten und Lohnarbeitern auffaßt. Auch die Analogie mit der modernen Gemeindeverwaltung, die eine bloße Verwaltungsgemeinschaft darstellt, ist nicht zutreffend; eher würde schon der Vergleich mit der mittelalterlichen Dorfverfassung unserer Weistümer das Verhältnis kennzeichnen. Die in Frage stehende Organisation erscheint vielmehr als eine zeitgemäße Fortbildung der alten Handwerksverfassung. Wie die letztere Meister und Gesellen nicht nur zu einer Arbeit, sondern auch zu einem Familienleben, d. h. zu einer sittlichen Gemeinschaft, vereinigte, so ist die Bethätigung einer sittlichen Gemeinschaft aller am Werk Beteiligten, und zwar im Sinne einer Gemeinschaft von mündigen, ihre persönliche Freiheit eifersüchtig wahrenden Menschen, der fruchtbare Gedanke, welcher der nun näher zu charakterisierenden Verfassung zu Grunde liegt.

Wir ordnen die verschiedenen Gestaltungen, welche dieselbe angenommen hat, in der Weise an, daß wir die Arbeiterausschüsse mit größeren denen mit geringeren Machtvollkommenheiten nachfolgen lassen, und beginnen mit der Besprechung einiger Bildungen, welche gleichsam als Ansätze, als Vorstufen für die voll entwickelte Verfassung angesehen werden können.

In wohl den meisten deutschen Großunternehmungen sind Wohlfahrtseinrichtungen und Kassen irgend welcher Art im Interesse der Arbeiterschaft errichtet worden. Oft sind sie ausschließlich von seiten des Werkes dotiert, vielfach haben aber auch die Arbeiter Beiträge, nicht selten Zwangsbeiträge zu leisten; die eingegangenen Strafgelder werden regelmäßig zu Gunsten der Arbeiter: zu Unterstützungszwecken, gemeinsamen Vergnügungen &c. verwandt. Nichts liegt näher, als diejenigen Kreise, für welche jene Einrichtungen bestimmt sind, bei deren Entstehung zu Rate zu ziehen und an der Verwaltung verantwortlich zu beteiligen. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß octroyierte Wohlthaten einer selbstbewußten Arbeiterschaft wenig Freude machen, geschweige denn Dank ernten, daß sie oft sogar Mißstimmung und Unwillen hervorrufen; nirgends ist eine Bevormundung weniger am Platz, es giebt andererseits kein dankbareres Gebiet gemeinsamer Thätigkeit. Sollen jene Einrichtungen ihren Zweck erfüllen, so muß ihre Nützlichkeit und Notwendigkeit begriffen werden, die Arbeiter müssen darin ihre eigenen Gedanken und Ideen wiederfinden und ihre freudige Mithülfe zur Durchführung derselben leihen.

Man hat beobachtet, daß die Klagen über mangelhafte Speisen und Getränke in der vielleicht mit beträchtlichen Opfern betriebenen Fabrikkantine oder Kaffeeküche mit dem Tage aufhörten, wo die Arbeiter selbst die Verwaltung übernahmen. Arbeiterausschüsse haben mehrfach Zwangssparabzüge eingeführt, ohne den geringsten Widerspruch zu finden, während dieselbe Einrichtung, vom Unternehmer vorgeschrieben, ganz undurchführbar gewesen wäre. Bei der Verwaltung von Unterstützungkassen ist die Personalkenntnis verständiger älterer Arbeiter gar nicht zu entbehren. Wo die Arbeiter selbst zu den betreffenden Kassen beigesteuert haben, erscheint die Einräumung eines Mitverwaltungsrechtes als Forderung nicht nur der Billigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern des Anstandes.

In der That bestehen in zahlreichen Werken Arbeitervertretungen zur Verwaltung oder Mitverwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen. Dahin sind auch die Vorstände der 6000 Betriebskrankenkassen des deutschen Kranken-Versicherungsgesetzes zu rechnen; hier haben die Arbeitervertreter, entsprechend dem Verhältnis ihrer Beiträge, eine Majorität von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Nach allgemeinem Urteil haben sich diese Betriebskrankenkassen vollkommen bewährt, die Arbeiterschaft und ihre Vertreter haben sich der ihnen zugewiesenen Aufgabe recht gut gewachsen gezeigt. Insbesondere hat sich auch herausgestellt, daß die Arbeiter die Verwaltung ihrer Kassen nicht den Phrasenhelden und berufsmäßigen Hetzern, sondern ruhigen, zuverlässigen und gesetzten Leuten anzuvertrauen pflegen.

Der Übergang von derartigen Arbeitervertretungen zu einem Ausschuß, welcher auch bei sonstigen Angelegenheiten des Unternehmens mitwirkt, ist häufig ein kaum merkbarer. So behandeln vielfach die Fabrikanten des bergischen Landes die Vertreter und Vorstandsmitglieder der Betriebskrankenkasse, den von den Mitgliedern des Konsumvereins der Fabrik gewählten Vorstand ꝛc. als die berufene Arbeitervertretung, mit der sie, so oft es wünschenswert erscheint, Angelegenheiten der Arbeiterschaft besprechen.

„Aus diesem zwanglosen freien Meinungsaustausch in den Räumen unseres Arbeiterkasinos bei einem Glase Bier,“ so schreibt uns ein dortiger Fabrikbesitzer, „habe ich durch Rede und Gegenrede schon manche Anregung zu zweckmäßigen Einrichtungen gewonnen, gegenseitiges Vertrauen gestärkt und das Gefühl der gemeinsamen Interessen geweckt, und halte ich diesen immerhin geschäftsmäßigen, aber in freundschaftlichem Tone gehaltenen Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeiter für ebenso wichtig, ja für die Erstrebung des socialen Friedens wohl noch förderlicher, als die jetzt vielseitig erstrebten kommunalen oder Bezirks-Arbeiterausschüsse, in denen gar

zu leicht die Hetzer und Verführer der Arbeiter die Oberhand gewinnen und den zu erstrebenden Ausgleich von vornherein gefährden."

Ähnlich funktionirt der aus allgemeiner Wahl hervorgegangene Vorstand der von der Firma Siemens & Halske in Berlin gestifteten Pensions-, Witwen- und Waisenkasse „als natürliche Vertretung der Mitarbeiter im Geschäfte gegenüber den Besitzern und Oberleitern desselben"[1]. Das Gleiche gilt vom Vorstande der 1819 gegründeten „Antonius-Brüderschaft" auf den großen, 5000 Arbeiter zählenden Steingutfabriken von Villeroy & Boch zu Mettlach (S. 122). Der Vorstand des „Wohlfahrtsvereins" der württembergischen Metallwarenfabrik zu Geislingen-St. (S. 53) verwaltet nicht nur selbständig die mannigfaltigen Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik, welche ausschließlich durch die Mittel der letzteren geschaffen sind; zu seinen Aufgaben gehört außerdem die Beurteilung und Beratung von Lohnfragen, die möglichste Beschränkung von Überzeit und Sonntagsarbeit u. a. m.

Zu einem wirklichen Arbeiterausschuß, und zwar im Sinne eines Vermittlungsamtes, ist das von vornherein in dieser Absicht gegründete „Ältesten-Kollegium" der Firma Rietschel & Henneberg zu Berlin (S. 142) geworden, nachdem es sich als Kuratorium einer von der Firma dotierten und durch die Strafgelder vermehrten Unterstützungskasse bewährt hatte.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung derjenigen Arbeiterausschüsse, welche nicht als bloße Vermittlungskommissionen anzusehen, auch nicht auf die Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen beschränkt sind, sondern mit weiteren Kompetenzen als entscheidende und ausführende Verwaltungsbehörden funktionieren.

1. Die Ältestenräte der linksrheinischen Textilindustrie und der Marienhütte in Schlesien — Nachbildungen.

Die weiteste und erfolgreichste Verbreitung haben die verwaltenden Arbeiterausschüsse bisher in dem industriereichen Düsseldorfer Bezirke gefunden, dank namentlich der Anregung seines früheren Regierungspräsidenten Freiherrn von Berlepsch und des von ihm ins Leben gerufenen linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl. Die durch den letzteren ausgearbeiteten und vielfach zur Einführung gelangten Mustersatzungen gründen sich auf die Erfahrungen der Fabrik von F. Brandts in M.-Gladbach (S. 80) und sind unter dessen Vorsitz beraten worden. Es möge daher zunächst eine genauere

[1] Nach einer Äußerung des Herrn von Siemens im Berliner „Verein für Gewerbfleiß".

Schilderung der in diesem zwischen 3 und 400 Arbeiter zählenden Werke vorhandenen, vollkommen ausgebildeten Organisation folgen.

Als Ältesten-Kollegium funktioniert daselbst — ebenso wie in den meisten anderen hierher gehörigen Fabriken des linken Rheinufers[1] — der Vorstand der Krankenkasse: 4 Vertreter der Firma, von denen einer Vorsitzender ist, 8 von allen volljährigen Arbeitern und Arbeiterinnen gewählte (männliche und weibliche) Vertreter, die wenigstens 24 Jahre alt sein und 2 Jahre hindurch der Kasse angehört haben müssen. Dieser Vorstand verwaltet ganz selbständig außer der Krankenkasse noch zwei weitere Hülfs- und Wohlfahrtskassen, zu denen alle beisteuern, sowie die von ihm errichtete Bibliothek.

Im übrigen regelt sich seine Thätigkeit, wie folgt: Die Tagesordnung für die Beratungen des Ältesten-Kollegiums unterliegt der Genehmigung des Fabrikbesitzers, die Beschlüsse und Entscheidungen desselben erhalten erst durch seine Unterschrift bindende Kraft. Indessen kommen in dem Statut die Rechte des Fabrikherrn stärker zum Ausdruck, als dieselben in der Praxis geltend gemacht werden: es ist noch niemals vorgekommen, daß einem Beschlusse des Kollegiums die Genehmigung versagt worden wäre. — Vorbehaltlich jener Bestätigung hat das Ältesten-Kollegium

a. über dieselben Gegenstände zu beraten und zu beschließen, wie die oben besprochenen „Vermittlungsämter". Die einzelnen Bestimmungen der Fabrikordnung sind aus seinen Beratungen hervorgegangen; es entscheidet über andere Fragen des Arbeitsverhältnisses: über das Einlegen von Überstunden, ob zu Fastnacht und Kirmeß gearbeitet werden soll oder nicht 2c.[2]. Hingegen ist die Lohnfrage als solche von der Kompetenz des Ältesten-Kollgiums ausgeschlossen; soweit davon eine Ausnahme gemacht worden ist, handelte es sich um die Formen und Fristen der Lohnzahlung oder um Fragen der ausgleichenden Gerechtigkeit: die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen den verschiedenen Kategorieen der Arbeiterschaft (z. B. zwischen Nöpperinnen und Spulerinnen). Grund für die principielle Ausschließung der Lohnfrage war der, daß hier leicht Gegensätze in der Auffassung und den Interessen beider Parteien hervortreten, während das Ältesten-Kollegium in erster Linie zur Pflege der gemeinsamen Interessen berufen sei[3].

---

[1] Wo eine Betriebskrankenkasse nicht besteht, wird ein Ausschuß von entsprechender Zusammensetzung gewählt, bezw. ernannt. — [2] Bei wichtigeren Angelegenheiten hat der Ausschuß mehrfach allgemeine Abstimmung durch Stimmzettel angeordnet. — [3] Vgl. F. Hitze, „Arbeiterwohl", Köln 1881, S. 104 u. 105. Derselbe, „Schutz dem Arbeiter", Köln 1890, S. 178.

b. Der Vorstand überwacht die Ausführung der Fabrikordnung und handhabt die Strafgewalt (vgl. d.).

Er untersucht Klagen über schlechtes Material, Fehler an den Maschinen, Nachlässigkeit und Parteilichkeit bei Zuteilung der Arbeit durch die Angestellten, achtet darauf, daß die Sicherheits- und Gesundheitseinrichtungen in gutem Zustand sind und zweckentsprechend benutzt werden, überwacht zugleich die Ausbildung der jugendlichen Arbeiter, ihre sittliche Führung inner- und außerhalb der Fabrik.

Zur Unterstützung bei dieser kontrollierenden Thätigkeit zieht das Kollegium Vertrauensmänner zu, die wenigstens 30 Jahre alt und seit 5 Jahren in der Fabrik beschäftigt sein müssen. Auf Einladung nehmen sie an den Sitzungen des Kollegiums mit Stimmrecht teil.

c. Der Ausschuß sorgt „nach Möglichkeit für Erhaltung und Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik, steht, soweit thunlich, den einzelnen mit Fürsorge und Rat zur Seite"; „bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik, die öffentlich bekannt und für das gute Verhältnis und den Frieden der Fabrik störend sind", ladet derselbe die Streitenden vor, sucht den Streit zu schlichten und legt eventuell dem schuldigen Teil Genugthuung und Strafe auf.

d. Geldstrafen in einem 50 Pf. übersteigenden Betrage und die Strafe der Entlassung kann außer dem Fabrikherrn nur der Arbeitervorstand festsetzen. Derselbe entscheidet in der Berufungsinstanz über Beschwerden gegen (geringere) Strafen, die vom Obermeister und anderen Angestellten der Fabrik verhängt worden sind.

Das ist in einiger Ausführlichkeit der Inhalt der Brandtschen Statuten. Die Grundlage für die Thätigkeit des Ältesten-Kollegiums bildet danach die Verwaltung der verschiedenen Kranken- und Unterstützungskassen. Das Ältesten-Kollegium in seiner heutigen Gestalt hat sich thatsächlich ganz allmählich, Schritt für Schritt, aus dem Vorstand der Krankenkasse entwickelt und besteht, wie schon bemerkt, aus denselben Personen wie der letztere. Das giebt dem Ausschuß von vornherein eine bedeutungsvolle Stellung und bietet neben anderen, oben angedeuteten Vorzügen den Vorteil häufiger Zusammenkünfte und Besprechungen, wo dann auch Dinge fortlaufend mit zur Verhandlung kommen, deren alleinige Erledigung nicht als ausreichende Tagesordnung für eine Ausschußsitzung erscheinen könnte. Auf dem Gebiet der gemeinsamen Fürsorge für die Kranken und Hülfsbedürftigen, in der gemeinsamen Verwaltung sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen gleichen sich am leichtesten vorhandene Gegensätze aus, entwickelt sich am

sichersten die Empfindung der genossenschaftlichen Zusammengehörigkeit aller Angehörigen der Fabrik. Diese Empfindung wird auch die Beratungen des Ausschusses, die er als Vermittlungsamt zu führen hat, aufs günstigste beeinflussen.

Ferner aber ist der Ausschuß Disciplinarbehörde, Erziehungsamt und nicht zum mindesten eine Art von censorischem Sittenamt, von Ehrengericht.

Diese Funktionen stehen mit den übrigen in engem Zusammenhange. Alle mit der Arbeitervertretung festgestellten, von dieser als notwendig und nützlich anerkannten Vorschriften der Fabrikordnung, mögen sie hygienischen, technischen oder disciplinären Inhalts sein, finden — das wird nicht nur von Herrn Brandts, sondern in allen ähnlichen Fällen von den Berichterstattern übereinstimmend bezeugt — die energischste Durchführung seitens der Arbeiterbehörde.

Zugleich bürgt die verantwortliche Teilnahme des sachkundigen Ausschusses an der Durchführung der Werksordnung für gerechtere und als gerechter empfundene Entscheidungen, als wenn die Werkmeister hier allein, wie es die Regel ist, zu bestimmen haben. Weder in der Brandtsschen Fabrik noch in den anderen Werken mit entsprechender Organisation hat der Besitzer irgendwann Veranlassung zu nehmen brauchen, die Urteile des Ausschusses zu beanstanden. Wo persönliche Mißgunst oder technische Übelstände einen ungerechten Lohnabzug bewirkt haben, ist ein Ausschuß, der bei mangelnder eigener Sachkunde Vertrauensmänner der betreffenden Abteilung beizieht, eine unentbehrliche Instanz, um Rektifikation eintreten zu lassen. Eine Menge von Anlässen zu begründeter Unzufriedenheit wird damit ein für allemal beseitigt. In England ist es bekanntlich Gesetz, daß bei dem im Bergbau üblichen Wagennullen ein Vertrauensmann der Arbeiter auf deren Wunsch hinzugezogen wird. Die Autorität tüchtiger Meister kann durch jene Mitwirkung einer unabhängig entscheidenden Instanz nur gewinnen.

Das Wichtigste aber ist, daß nichts den Sinn für Ordnung und Ehrenhaftigkeit wirksamer weckt und festigt, als die Handhabung von selbstgegebenen Gesetzen. Wo solch ein Geist, der Geist strenger Pflichterfüllung im Verein mit dem Gefühl treuer Kameradschaft und genossenschaftlicher Zusammengehörigkeit die Träger der Selbstverwaltung eines Werkes und durch sie ihre Mitarbeiter ergriffen hat, da verwandelt sich der Ältestenrat gleichsam von selbst in eine oberste Sittenbehörde, in ein Censorenamt: ganz nach Art der alten Zünfte zu ihrer Blütezeit. Gerade in dieser Richtung kann der Ältestenrat am schönsten wirken, indem er, ohne das Gefühl der Freiheit zu verletzen, für Anstand und Ehre, Wahrung guter Sitte und Kameradschaftlichkeit nicht nur innerhalb, sondern mit vorsichtigem Takte auch außerhalb

des Werkes unter allen Genossen Sorge trägt, Trunkenbolde und liederliche Frauenzimmer, schlechte Familienväter und Raufbolde erst ermahnt, dann mit Strafen belegt oder ausschließt, Streitigkeiten schlichtet, die Erziehung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter nicht nur in technischer, sondern auch in sittlicher Hinsicht überwacht, und für die Autorität der Eltern, der älteren Arbeiter eintritt[1]. Derartiges läßt sich nicht durch das Statut vorschreiben; daß aber die Ausschüsse solche segensreiche Thätigkeit vielfach aus sich selbst heraus entfaltet haben, lassen namentlich die Berichte erkennen, welche über die Brandtsche und die Wächtersbacher Fabrik, sowie über die Marienhütte vorliegen — durchweg Anstalten, wo die Institution seit längerer Zeit sich eingelebt hat.

Man rühmt allgemein das sichere Rechts- und Taktgefühl, mit dem die Ausschüsse gerade in der hier angedeuteten Richtung ihres Amtes walten. In der Brandtschen Fabrik und anderweit hat der Umstand aufs glücklichste gewirkt, daß Arbeiterinnen dem Vorstande angehören. Daß die Bedeutung der censorischen Funktionen der Ausschüsse in großen Städten und überall da, wo die Einrichtung erst seit kurzem besteht, in den Hintergrund tritt, ist leicht erklärlich. —

Unwillkürlich hat sich unsere Erörterung der Einrichtungen des Brandtschen Werkes zu einer allgemeinen Betrachtung der Bedeutung des Arbeiterausschusses als Verwaltungsbehörde erweitert. In der That treffen jene Bemerkungen mit der schon hervorgehobenen Einschränkung im großen und ganzen für alle noch zu besprechenden Ausschüsse zu — überall ist der Gegenstand ihrer Verwaltungsthätigkeit der gleiche, wenn auch die Kompetenzen im einzelnen Abweichungen aufweisen, überall lautet das Urteil der betreffenden Besitzer in ähnlicher Weise, wie wir es bereits andeutend formuliert haben. Wir begnügen uns, in folgendem kurz auf wesentliche Abweichungen in der Organisation der anderen Ausschüsse und in der Beurteilung, welche sie gefunden haben, hinzuweisen.

Als unmittelbare Nachbildung des Brandtschen ist, wie schon bemerkt, das vielfach acceptierte Normalstatut des „linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl" (S. 169) anzusehen. Die unten (S. 92—98) abgedruckten Berichte von fünf linksrheinischen Webereien[2] lassen erkennen, daß

[1] Auf einzelnen entlegenen Werken — so auf der Marienhütte — erscheint der Ausschuß so sehr als das Organ einer engen Lebensgemeinschaft aller dem Werke Angehörigen, daß er seine Mitwirkung sogar auf Erteilung des Heiratskonsenses erstreckt, damit leichtsinnige Ehen verhütet werden.

[2] Die geringen Abweichungen der Verfassung in einzelnen dieser Fabriken sind unten teils als solche hervorgehoben, teils leicht herauszufinden. Nur in einem dieser

selbst da, wo die Einrichtung ursprünglich gegen eine starke Opposition der Arbeiter gebildet wurde, sie sich nach kurzem Bestehen zur allseitigen Zufriedenheit eingebürgert hat. —

Etwas anders als die linksrheinischen Ausschüsse ist das Ältesten-Kollegium des Eisenwerks Marienhütte bei Kotzenau und Mallmitz (S. 36) gedacht. — Hier hat sich von vornherein die Wirksamkeit des Kollegiums in der Hauptsache auf die Durchführung einer geregelten Zucht im Werke, die Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten, die Verhütung von solchen Unzuträglichkeiten auch außerhalb desselben, welche dem guten Ruf der Gemeinschaft nachteilig werden könnten, konzentriert. Selbst Streitigkeiten von privatem Charakter werden hier möglichst durch den Ausschuß geschlichtet, gerichtliche Hülfe soll nur angerufen werden, wenn alle Sühneversuche des letzteren vergeblich gewesen sind. Das Ältesten-Kollegium der Marienhütte ist also in erster Linie richterliche Behörde. Im Interesse der vollen Unparteilichkeit ihrer Entscheidungen gehört demselben daher „kein Element an, welches im Arbeitsverhältnis dem einzelnen oder einer Anzahl von Mitgliedern vorgesetzt ist". Das Kollegium besteht ausschließlich aus Arbeitern (Werkmeister sind nicht wählbar), und zwar solchen Arbeitern, welche aus der Zahl der seit wenigstens 5 Jahren der Hütte Angehörenden von den Kameraden der betreffenden Werkstatt gewählt worden sind. Die Körperschaft konstituiert sich nach eigenem Ermessen, ihre Abstimmungen finden geheim durch Kugeln statt. Die Sitzungsprotokolle werden dem Leiter des Werks vorgelegt, damit dieser die Ausführung der gefaßten Beschlüsse anordne. Er kann sie beanstanden, macht aber von diesem Rechte nur „im alleräußersten Falle" Gebrauch.

Die Thätigkeit des Kollegiums ist aber keineswegs auf die Handhabung der Disciplin, auf richterliche und sittencensorische Funktionen beschränkt. Das Kollegium überwacht die Ausbildung der Lehrlinge und spricht sie frei, es ist an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen beteiligt, eine von ihm gewählte Deputation verwaltet z. B. mit einem Beamten des Werks die vom Ausschuß ins Leben gerufene Zwangssparkasse; Abänderungen oder Ergänzungen der bestehenden Fabrikordnung oder alter Gebräuche kommen zur Verhandlung behufs Vorlage bei der Verwaltung, alle Maßnahmen, welche die letztere im Interesse der Arbeiterschaft zu treffen beschließt, werden zuvor mit und von dem Ältesten-Kollegium besprochen und beraten.

Werke (Molls & Meer) finden wir die Vorschrift, daß die Wählbarkeit auf männliche Personen beschränkt ist. In derselben Fabrik erstreckt sich die Kompetenz des Ausschusses auf die Festsetzung der Löhne — ebenso bei Lindgens Erben, Hochneukirch.

Nach dem Muster der Marienhütte ist der Arbeiterausschuß der Wilhelmshütte (S. 47) und mit geringen Modifikationen derjenige der Nordener Eisenhütte eingerichtet (S. 48).

Auch die Normal-Satzungen, welche der Verein anhaltischer Arbeitgeber, sowie der Verband keramischer Gewerke in Deutschland, ausgearbeitet und ihren Mitgliedern anempfohlen haben (S. 158 und 172), acceptieren den Grundsatz der Marienhütte, daß „bei der Bildung und Konstituirung des Arbeiterausschusses kein anderer Einfluß als die freie Selbstbestimmung der Arbeiter zugelassen werden solle“. Der Arbeitgeber wohnt jedoch den Sitzungen des Kollegiums selbst oder durch Vertreter mit beratender Stimme bei, und hat das Recht, sein Veto gegen die Ausführung von Beschlüssen einzulegen oder nochmalige Beratung zu verlangen.

Wenn man somit diese Ausschüsse nach ihrer Zusammensetzung in höherem Grade als eigentliche Arbeitervertretungen gelten lassen kann als diejenigen der rheinischen Textilindustrie, wo der Arbeitgeber 1/3 der Ausschußmitglieder ernennt, so sind anderseits jene Verbände bezüglich des Maßes der dem Ausschuß einzuräumenden Befugnisse viel behutsamer verfahren als der linksrheinische Verein für Gemeinwohl.

Das anhaltische Statut geht von der Anschauung aus, daß für die Zeit des Versuchsstadiums den Ausschüssen keine anderen als moralische Befugnisse und Pflichten eingeräumt werden sollen. Es ist ihnen kein bestimmter Einfluß rechtlich garantiert, sondern nur die Bahn eröffnet, sich solchen Einfluß zu erobern[1]. Sie sollen „Gutachten über alle ihnen vom Arbeitgeber vorgelegten Fragen des Arbeiterinteresses und der Wohlfahrt des Unternehmens abgeben“, die Durchführung der Ordnungsbestimmungen überwachen ꝛc., ohne daß ihnen die Strafbefugnis delegiert wäre, und sie sollen in den vom Arbeitgeber zu steckenden Grenzen an der Begründung, Leitung und Kontrolle der zu Gunsten der Arbeiterschaft zu treffenden Wohlfahrts-Einrichtungen teilnehmen.

In denjenigen Werken, wo auf Grund dieser Normativbestimmugen den Arbeitern greifbarere Befugnisse, insbesondere Teilnahme an der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, die Ausfertigung von Lehrbriefen u. a. m. eingeräumt worden sind, aber auch nur da, haben die Arbeiter an der neuen Verfassung binnen kurzer Frist Interesse gewonnen und steht eine günstige Entwicklung derselben mit Bestimmtheit zu erwarten. In anderen Fällen klagt man über mangelnde Teilnahme und Initiative der Ausschüsse. Dem

[1] Vgl. W. Öchelhäuser, Durchführung der socialen Aufgaben im Verein der anhaltischen Arbeitgeber. Berlin 1888. S. 17.

anhaltischen Normalstatut anscheinend nachgebildete Einrichtungen bestehen außerhalb Anhalts in den chemischen Fabriken von Siegle & Co. in Stuttgart und Feuerbach und von Vossen & Co. zu Neuß — im letztgenannten Werke bisher mit geringem Erfolge (S. 152 ff.). Auch das Statut der Müllerschen Weberei zu Seidenberg ist hierher zu rechnen (S. 99). In einem der anhaltischen Werke (Deutsche Solvaywerke) fungiert übrigens nach Brandtsschem Muster der Vorstand der Krankenkasse als Ältestenrat.

Das Normalstatut des Verbands keramischer Gewerke beruht auf den Erfahrungen, welche der Direktor der Wächtersbacher Steingutfabrik mit dem dortigen Ältesten-Ausschuß gemacht hat (S. 112). Der letztere, im Jahr 1884 nach dem Vorbilde von F. Brandts, wenn auch von vornherein in abweichender Gestalt begründet, hat in wesentlichen Punkten eine selbständige Fortbildung seiner Organisation über das Vorbild hinaus erfahren.

Das gesamte Personal der Wächtersbacher Steingutfabrik zerfällt in Lehrlinge, Gesellen und Meister. Nach regelmäßig 4jähriger Lehrzeit, aber nicht vor vollendetem 18. Lebensjahre beginnen die Gesellenjahre, welche wenigstens bis zum 20. Jahre dauern. Die Gesellenzeit wird durch die Freisprechung zum Meister abgeschlossen, nachdem die Ältesten der betreffenden Abteilung ihre Entscheidung getroffen haben, ob der Gesell fähig und würdig sei, als Meister des Gewerbes sich zu führen und zu gelten. Fremde Arbeiter treten stets zunächst, wenn auch nur auf einige Wochen als Gesellen ein. Nur Meister können in den Ausschuß gewählt werden[1] — statt dessen wird im Verbandsstatut die Wählbarkeit, welche sowohl die männlichen als die weiblichen Arbeiter besitzen, an ein Lebensalter von wenigstens 30 Jahren und eine Zugehörigkeit zum Werke von wenigstens 10 Jahren geknüpft — wahlberechtigt sind alle volljährigen Arbeits-Genossen und Genossinnen.

An Stelle der „Vertrauensleute" der rheinischen Werke tritt im Wächtersbacher und Verbands-Statut die für große Werke durchaus nachahmenswerte Einrichtung der „Abteilungs-Ausschüsse" (§ 6 des Statuts), welche „viel Zeit spart, die Wirksamkeit vereinfacht und vertieft".

Die Befugnisse und Pflichten des Ausschusses sind im wesentlichen dieselben wie in den linksrheinischen Werken, jedoch erstreckt sich seine Strafgewalt in erster Instanz nur auf grobe Verletzungen der Ehrenhaftigkeit und des Anstandes. Der Ausschuß fungiert ferner als Schiedsgericht „für alle Arten von Streitigkeiten unter den Arbeitern, denen die Anrufung der Gerichte

---

[1] Nur Meister dürfen ohne Genehmigung des Ausschusses eine Ehe eingehen.

in solchen Fällen solange untersagt ist, bis dieses Schiedsgericht seines Amtes gewaltet hat". Lohnstreitigkeiten sind in Wächtersbach seit 15 Jahren nicht vorgekommen, jedoch würde der Direktor, wie er schreibt, „keinen Anstand nehmen, auch solche durch die Ältesten schlichten zu lassen, und würde dies sicher in der gerechtesten und sachlichsten Weise geschehen, die Arbeiter würden sich jedem Entscheid der Ältesten auf diesem Gebiete ohne jeden Widerspruch fügen" [1]. Für den Fall, daß trotz wiederholter Beratungen ein Einverständnis zwischen Fabrikleitung und Hauptausschuß nicht erzielt werden kann, ist ein von Fall zu Fall zu bildendes Schiedsgericht vorgesehen, zusammengesetzt aus gänzlich unbeteiligten Personen, und soll der Ausspruch desselben beide Parteien endgültig binden.

Der Verband keramischer Gewerke hat für die Zeit, wo in den meisten ihm angehörigen Fabriken Ältesten-Ausschüsse errichtet sein werden, die Bildung einer Kommission ins Auge gefaßt, welche da einzutreten die Aufgabe haben soll, wo die lokalen Ältestenräte nicht ausreichen, um eine Einigung zu erzielen.

2. Die Arbeitervertretungen der Firmen David Peters & Co. zu Neviges-Elberfeld und Lorenz Hutschenreuther zu Selb (Bayern).

Die Verfassung dieser beiden ältesten deutschen Arbeiterausschüsse weicht in manchen Richtungen von dem linksrheinischen und dem Typus der Marienhütte ab. In der Petersschen wie in der Hutschenreutherschen Fabrik (S. 70 u. 103) bildet die Grundlage der Verfassung die Generalversammlung eines Wohlfahrtsvereins, welcher die Mitglieder der Betriebskrankenkasse umfaßt. Die Generalversammlung kontrolliert die Verwaltung der Kassen des Wohlfahrtsvereins [2] und wählt die Vertreter zum Ausschuß. Der letztere besteht bei Peters & Co. aus einem Teilhaber der Firma als Vorsitzendem [3] ohne Stimmrecht, 4 von der Generalversammlung gewählten und 4 von der Firma ernannten Mitgliedern; wählbar sind nur männliche Personen, die wenigstens 30 Jahre alt sind und seit 10 Jahren dem Geschäft angehören; der Vorstand des „Lokalvereins" der Hutschenreutherschen Fabrik besteht aus 3 von der Firma aus den Reihen der Arbeiter ernannten und 5 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, welche ihren Obmann selbst bestimmen.

---

[1] Arbeiterfreund 1889 S. 468. — [2] Es handelt sich, abgesehen von der Betriebskrankenkasse bei Peters & Co. um eine durch freiwillige Beiträge und die eingehenden Strafgelder dotierte Hülfskasse und eine ebenfalls von der Firma durch Zuschüsse zu den Zinsen unterstützte Zwangssparkasse, bei Hutschenreuther um eine Invalidenkasse. — [3] Derselbe macht jedoch nur selten von dieser Befugnis Gebrauch.

Neben der selbständigen Verwaltung der Kassen hat der Ältestenrat folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

a. In der Petersschen Fabrik 1. alle Funktionen des „Vermittlungsamts" höherer Form — Feststellung und Abänderung der Fabrikordnung, Änderung der Stücklöhne, Beschränkung und Ausdehnung der Arbeitszeit ꝛc. Selbstverständlich bedürfen diese, aber auch nur diese, auf den Arbeitsvertrag bezüglichen Beschlüsse des Ältestenrats der Zustimmung der Firma — die Genehmigung derselben ist noch nie versagt worden.

2. Überwachung der Fabrikordnung, Bekämpfung von Roheit und Trunksucht, Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter bezüglich ihrer sittlichen Führung, Anregung derselben, sich in den Freistunden weiter auszubilden. Der Ältestenrat hat das Recht, in Verfolg dieser Aufgaben Verwarnungen auszusprechen und bei Nichtbefolgung dem Arbeitgeber zur Veranlassung des weiteren Mitteilung zu machen.

Die Befugnisse des Ausschusses der Petersschen Fabrik gehen also — entsprechend der verschiedenen Zusammensetzung des Ausschusses — in Bezug auf die Regelung des Arbeitsverhältnisses weiter als in den linksrheinischen Werken, während die censorenartige und richterliche Thätigkeit mehr zurücktritt.

b. In der Hutschenreutherschen Fabrik beruht die Fabrikordnung ebenfalls auf beiderseitiger Vereinbarung, der Kreis der gemeinsamen, auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen Beratungen ist nicht näher umschrieben; für den Fall mangelnden gegenseitigen Einverständnisses ist ein Schiedsgericht vorgesehen.

Der Ausschuß wacht über die Ordnung der Fabrik, soll Streitigkeiten unter den Arbeitern schlichten und entscheiden; er hat die Befugnis, in Verfolg dieser Funktionen Geldstrafen bis zu 3 Mark zu verhängen.

3. Die Ausschüsse der Fabriken von Heinrich Freese in Berlin und von Bärensprung & Starke zu Frankenau bei Mittweida — Nachbildungen.

In den genannten Werken findet sich der Gedanke eines Mitbestimmungsrechtes der Arbeiterschaft in allen Fabrikangelegenheiten, welche zugleich ihre eigenen Angelegenheiten sind, am konsequentesten durchgeführt. Die Rechte des Ausschusses sind bedeutungsvoller als irgendwo sonst. Auch hat man hier eine Form gefunden, welche nicht nur den Ausschußmitgliedern, sondern allen Arbeitern eine unmittelbare Beteiligung an der Werksverwaltung in geordneter Weise ermöglicht. Diese Verfassung bietet ganz besonderes Interesse, weil sie zu einem herzlichen Einvernehmen zwischen

Unternehmern und Arbeitern mitten in den Hauptlagern der Socialdemokratie geführt hat.

Die Verfassung der Freeseschen Fabrik ist die folgende (S. 130):

Der Ausschuß besteht aus vier von der Firma ernannten und elf alljährlich von der Generalversammlung aller Fabrikangehörigen gewählten Mitgliedern. Wählbar ist jeder, welcher seit wenigstens einem halben Jahre in der Fabrik arbeitet. Den Vorsitz führt ein vom Ausschuß gewählter Werkführer. Der Besitzer ist meist bei den Verhandlungen zugegen. Er und sein Vertreter erhalten außer der Reihe das Wort. Ebenso aber können Arbeiter als Zuhörer beiwohnen. Die Verhandlungen sind im Gegensatz zu allen bisher besprochenen Organisationen öffentliche, sie finden nach Schluß der Arbeitszeit statt, an den Sitzungstagen wird die Fabrik um eine Stunde früher als sonst geschlossen. Der letzte Punkt der Tagesordnung lautet vorschriftsmäßig: Wünsche und Beschwerden der Arbeiter, und dazu kann sich jedes Fabrikmitglied das Wort erbitten.

Der Wirkungskreis des Ausschusses ist genau umgrenzt:

a. Die Fabrik- und die Betriebsordnung ist von der Arbeitervertretung mit dem Chef vereinbart worden, Abänderungen „dieser den Arbeitsvertrag bildenden Bestimmungen finden auf dem Wege freier Vereinbarung zwischen Chef und Arbeiterschaft statt“.

Die Arbeitszeit ist mit dem Ausschuß auf 9 Stunden vereinbart worden, nachdem dieser darüber die von ihm berufene Generalversammlung gehört hatte. Eine Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit, welche über die Dauer von zwei Wochen pro Quartal hinausgeht, ist nur mit Zustimmung des Ausschusses gestattet.

Die Accordtarife — zu deren Beurteilung technische Sachkenntnis gehört — werden direkt mit den einzelnen Werkstellen auf je 2 Jahre vereinbart.

b. Der Ausschuß verwaltet eine von ihm gegründete Unterstützungskasse und einen in der Fabrik auf gemeinsame Rechnung eingerichteten Bierausschank.

Er hat Sparabzüge eingeführt, welche die Fabrik mit 6 Prozent verzinst.

Die Hälfte des Ertrags gewisser Fabrikabfälle und die Strafgelder fließen in eine Festkasse, über deren Verwendung die Generalversammlung aller Fabrikmitglieder entscheidet.

c. Der Ausschuß verhängt (auf Antrag des Werkführers) Ordnungsstrafen bis zu 5 Mark nach Maßgabe der Fabrikordnung, hebt auf Anrufen des Bestraften verhängte Strafen auf, ermäßigt oder bestätigt dieselben. Der Bestrafte hat die Wahl, sich mit seiner Beschwerde entweder an den Fabrikbesitzer oder an den Ausschuß zu wenden.

d. Der Ausschuß hat die Befugnis, auf Anrufen Streitigkeiten und Vergehen der Fabrikmitglieder zu behandeln.

In der Fabrik von Bärensprung & Starke zu Frankenau (S. 108) tritt die Bedeutung der Generalversammlung aller Fabrikarbeiter als einer Verwaltungsinstanz noch mehr hervor. Die Generalversammlung wird jährlich einmal und außerdem berufen, wenn der Ausschuß es für nötig befindet oder wenigstens zehn Arbeiter unter Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen. Den Vorsitz führt der Ausschuß. In der Generalversammlung wird über alle die Arbeiterschaft betreffenden Vorkommnisse Bericht erstattet, über Einrichtungen im Interesse der Arbeiter und gemeinsame Vergnügungen verhandelt, werden Anträge auf Abänderung der Fabrikordnung gestellt und diskutiert.

Der Ausschuß besteht aus dem Werkführer, dem Buchhalter und drei von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählten Arbeitern. Er konstituiert sich selbst. Seine Protokolle sind dem Besitzer vorzulegen; derselbe kann die Beschlüsse des Ausschusses für ungültig erklären, wenn sie gegen das Gesetz oder gegen die Fabrikordnung verstoßen.

Der Ausschuß verhandelt mit dem Fabrikinhaber über Anträge der Generalversammlung auf Abänderung der Fabrikordnung. Die letztere „gründet sich auf freie Vereinbarung des Fabrikinhabers und des Fabrikausschusses und kann ohne Genehmigung beider Teile nicht einseitig abgeändert werden".

Der Fabrikbesitzer berät und ordnet mit dem Ausschuß „alle Vorkommnisse in der Fabrik".

Der Ausschuß wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung im Werke und entscheidet über die zu verhängenden Strafen.

Er verwaltet oder nimmt teil an der Verwaltung der Invalidenkasse, der Hülfskasse, der Arbeitersparkasse, der Konsumwirtschaft, des Wohnungswesens ꝛc.

Das Normalstatut der Arbeitgeber von Mittweida (S. 166), welches bereits Ende 1888 nach einer Meldung der „Concordia" in 9 Fabriken zur Einführung gekommen war, bedeutet eine vorsichtige Nachbildung der Starkeschen Einrichtung. In Arbeitsstätten von mehr als 50 Angehörigen soll der Ausschuß aus drei — von allen mehr als 16 Jahre alten Arbeitern und Arbeiterinnen gewählten und zwei ernannten männlichen Mitgliedern bestehen. Seine Funktionen sind: Aufrechterhaltung der zwischen Arbeitgeber und Ausschuß vereinbarten Fabrikordnung, Verhandlungen mit dem ersteren, welche im Interesse des Unternehmers oder der Arbeiter erforderlich sind,

Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter, Verwaltung und Kontrolle der Wohlfahrtseinrichtungen. —

Es sind nur die groben Umrisse eines in frischen Farben leuchtenden Bildes, denen wir in dieser einleitenden Übersicht nachzugehen vermochten. Jede begriffliche Zergliederung gesellschaftlicher Vorgänge und Institutionen bleibt notwendig hinter dem Reichtum des socialen Lebens zurück. Die Mannigfaltigkeit der Formen aber, welche der Gedanke einer Beteiligung der Arbeiterschaft an der Verwaltung der Großindustrie angenommen hat — je nach der geistigen und moralischen Entwicklung der beteiligten Personen, je nach dem Standort des Unternehmens im einsamen Gebirgsthal oder in volkreichen Fabrikstädten, — macht es wahrscheinlich, daß jede zwangsweise Durchführung einer bestimmten Schablone von Selbstverwaltungsorganen der Arbeiter eine Totgeburt ans Licht bringen würde[1]. Solche socialen Institutionen müssen wachsen, sie lassen sich nicht als fertige Bäume verpflanzen. Andererseits ist nicht zu verkennen und wird vielseitig bezeugt, daß gerade der hier besprochenen Organisation eine selten starke erziehende, gewinnende und versöhnende Kraft innewohnt. Wenn auf besonders ungünstigem Boden einzelne Versuche, Arbeiterausschüsse ins Leben zu rufen, gescheitert sind[2] oder geringen Erfolg gehabt haben[3], so werden diese schlimmen Erfahrungen durch die Thatsache aufgewogen, daß es in anderen Fällen unter gleich schwierigen Bedingungen schließlich doch durch offenes und vertrauenweckendes Entgegenkommen gelungen ist, die anfängliche Zurückhaltung oder die Feindseligkeit der Arbeiter zu überwinden[4]. Gewiß ist den Worten des unten folgenden Berichts des Direktors Berding zuzustimmen, wenn er sagt: „Wie in die gegenwärtige Entfremdung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern anders als durch die Pflege des Bewußtseins der Gemeinsamkeit der beiderseitigen Interessen und den zur Weckung desselben nötigen persönlichen Gedankenaustausch eine Wendung gebracht werden kann, ist mir nicht ersichtlich. Wo die Arbeiter durch Agitation verbittert sind, ist es schwer, diesen Weg zu betreten, aber nicht unmöglich. Wenige Arbeiter sind so

[1] Die vorsichtige Formulierung von § 134d der Gewerbeordnungs-Novelle ist daher nur zu billigen. — [2] Vgl. den unten (S. 145) folgenden Bericht von L. Löwe, Berlin. In einem andern Fall hat der Formerausstand einen kurz vor demselben zu Berlin gegründeten Ausschuß gesprengt. Man sollte glauben, daß die Fachvereine, welche sich vielfach feindlich gestellt haben, eben durch Vertretungen im einzelnen Werk nur größeren Einfluß zu gewinnen erwarten könnten. — [3] Vgl. den Ber. von L. Vossen & Co. zu Neuß (S. 152). — [4] Vgl. namentlich die „Aufforderung" von C. Starke (S. 108).

verstockt, daß sie nicht schließlich aufrichtig gemeinte Bemühungen, ihrem Stande das zu gewähren, was die bestehenden Verhältnisse als möglich und billig erscheinen lassen, anerkennen und ihr Verhalten dadurch beeinflussen lassen würden."

Als der beste Erfolg solchen Vorgehens ist in der That die Weckung des Gefühls gemeinsamer Interessen und gegenseitiger Verpflichtungen, des Gefühls genossenschaftlicher Zusammengehörigkeit und sittlicher statt der bloßen geschäftlichen Gemeinschaft von Unternehmern und Arbeitern anzusehen. Die freiwillig eingeräumte Teilnahme der Arbeiterschaft an der Verwaltung der Unternehmungen erscheint geeignet, rascher und sicherer zu diesem Ziele zu führen als Englands sociale Entwickelung, welche in der Ausbildung großer, ganze Industrieen umfassender Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber gipfelte. So wenig freilich jene englischen Verbände ergänzender lokaler Organisationen entbehren konnten, so wahrscheinlich ist es, daß umgekehrt in Deutschland die Arbeiterausschüsse einer Ergänzung durch umfassendere Organisationen bedürfen werden, welche die großen, aus Rücksicht auf die Konkurrenzverhältnisse nur einheitlich für ganze Bezirke und Länder zu entscheidenden Fragen des Arbeitsverhältnisses, wie namentlich die Lohnfragen, behandeln und regeln. Aber diese großen Verbände werden von vornherein mehr den Charakter von Einigungs- als von Kampfesinstitutionen tragen, wenn sie aus engeren Vereinigungen hervorgegangen sind, welche Unternehmer und Arbeiter nicht nur einander menschlich näher gebracht haben, sondern die letzteren zugleich durch praktische Verwaltungsarbeit gewöhnt haben, mit den gegebenen Verhältnissen und den zu überwindenden Schwierigkeiten zu rechnen.

Nichts stärkt mehr den Sinn für das praktisch Mögliche und Notwendige als die unmittelbare Teilnahme am Regiment. Wer immer solche Schule durchgemacht hat, weiß mit sicherem Empfinden das Richtige und Falsche in allen Vorschlägen und Plänen zu unterscheiden, mit denen man vorhandenen Mißständen abhelfen zu können meint. Nur dann glauben die Menschen an das Unmögliche, Phantastische, Utopische, wenn ihnen die Möglichkeit einer Besserung ihrer Lage im Wege praktischer, friedlicher Arbeit benommen ist.

Berlin, im August 1890.

Gutachten, Berichte, Statuten.

Bergbau.

Fürstlich Pleßsche Kohlengruben der Fr. Standesherrschaft Fürstenstein.

I. **Gutachten** des Generaldirektors Herrn Dr. Ritter, Mitglied des Staatsrats.

(Gefl. Schreiben an den Ausschuß des Ver. f. Socialpolitik vom 21. Juni 1890.)

.... Ich schicke voraus, daß der Gedanke, Arbeiterausschüsse einzuführen, im hiesigen Kohlenrevier und wohl überhaupt in allen Kohlenrevieren zuerst von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Pleß ausgegangen ist. Wir haben, allen anderen Gruben vorangehend, dieserhalb nach Maßgabe der Ihnen übersandten Ordre solche Ausschüsse eingeführt, und die übrigen Gruben des hiesigen Reviers sind bald dieser Initiative gefolgt. Auch ist nicht unbekannt, daß der Herr Verkehrsminister auf den Königlichen Staatswerken alsdann die Arbeiterausschüsse ebenfalls hat einführen lassen. In der Form, wie dies diesseits nach der Ihnen übersandten Ordre geschehen ist, hat diese Organisation keine Bedenken, sie bringt aber nach meiner Auffassung und nach meinen bisherigen Wahrnehmungen wesentliche Vorteile in dem Verkehr zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit sich. Die Wahlen zu den Ausschüssen haben hier ganz normal und ohne jede Leidenschaft stattgefunden, und ich bin überzeugt, daß diese Wahlen in Zukunft noch ruhiger sein werden, sobald sich das Institut noch mehr eingebürgert hat und auch die Lohnbewegung wieder in ruhigere Geleise übergeführt ist. Die gegenwärtigen Vertrauensmänner der Ausschüsse haben, nachdem ihnen durch die Konferenzen Gelegenheit zuteil geworden ist, die Maßnahmen für das Wohl der arbeitenden Klassen seitens der Arbeitgeber klarer zu erkennen, bei uns wenigstens sehr bald eine mildere Auffassung gewonnen und haben sich jederzeit bemüht, ihren Belegschaften diese Auffassungen ebenfalls beizubringen. Der Wert der Ausschüsse liegt vornehm-

lich darin, daß einmal, namentlich bei Kohlenbergwerken, wo Tausende von Bergleuten unter der Erde an den verschiedensten Orten einzeln arbeiten und wo also die Berührung der Aufsichtsbeamten mit den Bergleuten eine außerordentlich schwierige und zersplitterte ist, das wechselseitige Verstehen immer mehr Platz greift und somit die Hauptursache von Mißhelligkeiten, nämlich die Mißverständnisse, beseitigt werden. Dann aber ist auch der Arbeitgeber resp. der Leiter des Werks besser in der Lage, den Arbeitern nicht nur als Vorgesetzter, sondern auch als Mensch gegenüber zu treten und neben den durch die Ihnen übersandte Ordre bestimmten Gegenständen auch alle irgendwie zweifelhaften Fragen durch den Arbeiterausschuß begutachten zu lassen. Es wird dadurch der Ausschuß für die gesamte Belegschaft ein wichtiges Mittelglied und Vermittelungsglied, ohne daß dadurch die Autorität des Arbeitgebers im mindesten beschränkt wird. Denn der Ausschuß entscheidet nicht, sondern votiert nur begutachtend. Er giebt aber auch durch eingehende Erörterungen und wiederholte Befragung am sichersten Aufschluß über die jeweilige Stimmung in den Arbeiterkreisen, und giebt gleichzeitig dem Arbeitgeber eine Vertretung in die Hand, um nach Kräften die Verhetzung der Arbeiter durch die Socialdemokratie zu bekämpfen. Während anfangs auch im hiesigen Revier mehrfach Bedenken gegen diese neue Institution sich erhoben, sind dieselben augenscheinlich geschwunden, da wir gegenwärtig bei Verhandlungen wesentlichen Charakters, z. B. über die achtstündige Schicht u. dgl., die Ausschüsse als Arbeitervertretungen gar nicht gut entbehren können, während sich die Belegschaften immer mehr daran gewöhnen, in den von ihnen gewählten Ausschüssen ihre legale Vertretung zu sehen. Gerade diese Legalität der Vertretung ist gegenüber von etwaigen künftigen Streikbewegungen von großer Wichtigkeit und für uns das Hauptmotiv der Einführung der Ausschüsse gewesen. Während nämlich bei der vorjährigen Streikbewegung die Arbeitgeber gezwungen wurden, mit den illegalen Rabulisten, die sich die Führung der Arbeiter anmaßten und namens der Arbeiter sprachen, ohne hierzu ein Mandat zu haben, zu verhandeln, werden in Zukunft die Arbeitgeber alle derartigen Versuche zurückweisen können und nur mit den von der Belegschaft legal gewählten Ausschüssen verhandeln. Es ist ja nicht unmöglich, daß auch aus diesen Wahlen bei unruhigen Zeiten bedenkliche Kandidaten für die Ausschüsse hervorgehen können; aber dies müßte ertragen werden und wäre immer noch nicht so schlimm als der andere Fall. Es wäre dies um so weniger schlimm, als ich die Überzeugung gewonnen habe, daß selbst socialdemokratisch gesinnte Vertrauensmänner einer ruhigeren Auffassung der Dinge durch überzeugende Rede und Gegenrede im Ausschuß entgegengeführt werden. Ich habe in unserem eigenen Ausschuß eine solche Erfahrung gemacht. Charakteristisch ist z. B. auch, daß gegenwärtig, wo im hiesigen Revier die Frage der Einführung einer achtstündigen Schicht eine gewisse Bewegung hervorgerufen hat, die Vertrauensmänner der Ausschüsse sich in der Majorität im Interesse der eigenen Belegschaften gegen diese Einführung erklärt haben und versichern, daß außer einigen Schreiern und Knappenvereinsführern im wesentlichen die Bergleute die Beibehaltung unserer zehnstündigen

Schicht wünschen. Unsere zehnstündige Schicht ist nämlich inkl. Ein- und Ausfahrt gerechnet und macht, wenn man eine halbstündige Frühstückspause abrechnet, auch nur $8^1/_2$ Stunden Arbeit aus, während bei Einführung der achtstündigen Schicht exkl. Ein- und Ausfahrt, 8 Stunden ohne Pause durchgearbeitet werden muß. Die Bergleute aber wollen gern die Frühstückspause behalten und glauben sich dabei wohler zu fühlen. Hätten wir die Ausschüsse nicht, so würden die Arbeitgeber absolut im Unklaren sein, wieweit der Wunsch nach einer achtstündigen Schicht von den Belegschaften geteilt wird. Wir müssen zur Zeit die Einführung der achtstündigen Schicht im hiesigen Revier auch um deswillen ablehnen, weil unsere Konkurrenzreviere, nämlich Oberschlesien und Sachsen, sie ebenfalls nicht einführen. Ein solches Motiv wollen selbstverständlich die Knappenvereine nicht anerkennen, weil das den Führern nicht in ihren Kram paßt. Aber die verständigeren Bergleute, wie sie in den Ausschüssen vertreten sind, sehen dies vollkommen ein. . . . . Ich verspreche mir daher, ohne sanguinisch zu sein, von diesem Institut unter den in unserer Ordre gegebenen Bestimmungen eine gute, Frieden wirkende Zukunft.

II. Ordre, betreffend die Einrichtung von Vertrauensmänner-Konferenzen auf den konsol. Fürstensteiner Gruben.

Um eine stetige Fühlung meiner Verwaltung mit den auf meinen Gruben beschäftigten Arbeitern sicherzustellen,

insbesondere auch

um den Arbeitern es leicht zu machen, Verhältnisse und Vorkommnisse, durch welche die gesamte Belegschaft, ganze Abteilungen oder ganze Arbeiterkategorieen sich beschwert fühlen, rechtzeitig und ohne Scheu zur Sprache bringen zu können,

wie auch

um das Vertrauen der Arbeiter zu befestigen dadurch, daß sie sich die Gewißheit verschaffen, daß ihre Beschwerden der sorgfältigsten Prüfung durch meine Verwaltung beziehungsweise durch meine Bevollmächtigten unterzogen werden, erscheint es angezeigt, die Belegschaften zu veranlassen, Vertrauensmänner zu wählen, welchen

a. obliegen würde, solche Beschwerden anzubringen,
   und mit welchen
b. in einer von dem Werksdirigenten als Vorsitzenden abzuhaltenden Konferenz unter Zuziehung der Betriebsführer und Abteilungsbeamten Fragen zu beraten sein würden, die sich auf folgende Punkte beziehen:
   1. Das Verfahren von anderen Bei- und Überschichten, als solchen, die der Betrieb notwendig erfordert,
   2. Veränderung der An- und Abfahrtszeiten,
   3. Gewährung von Vorschüssen an hülfsbedürftige Arbeiter,
   4. Gewährung von Unterstützungen aus dem Strafgelderfonds,
   5. allgemeine, das Wohl der Arbeiter betreffende Verhältnisse.

Demgemäß werden Sie ersucht, den Bergwerksdirektor W. anzuweisen, unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen, das Erforderliche in die Wege zu leiten:

I. Von jeder Grubensteiger-Abteilung ist je ein Häuer und von jeder Betriebsführer-Abteilung je ein Schlepper und je ein Tagearbeiter als Vertrauensmann zu wählen.

II. Die Wahl erfolgt in den Belegschaftsstuben mündlich durch Namensnennung, und zwar wählen die wahlberechtigten Häuer jeder Abteilung einen Häuer, die wahlberechtigten Schlepper beziehungsweise Tagearbeiter jeder der beiden Betriebsführer-Abteilungen je einen Schlepper beziehungsweise je einen Tagearbeiter.

III. Wahlberechtigt sind alle diejenigen Arbeiter, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und mindestens 3 Jahre auf den konsol. Fürstensteiner Gruben beschäftigt sind.

IV. Wählbar sind nur diejenigen Arbeiter, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre auf den konsol. Fürstensteiner Gruben in Arbeit stehen.

V. Die sämtlichen Vertrauensmänner werden jährlich für 1 Jahr gewählt. Nach dieser Periode ausscheidende Vertrauensmänner sind wieder wählbar. Für die durch Tod, durch Abgang oder Entlassung von der Grube, durch Amtsniederlegung oder anderweit ausscheidenden Vertrauensmänner findet bald nach deren Ausscheiden eine Ersatzwahl von den Wahlberechtigten der betreffenden Abteilung statt.

Die Wahl erfolgt zum erstenmal im Laufe dieses Monats für die Periode bis 1. Juli 1890, in den folgenden Jahren jedesmal in der zweiten Hälfte des Monats Juni für die jährlich vom 1. Juli bis 30. Juni laufende Amtsperiode.

VI. Die Konferenz tritt zusammen.

a. wenn es der Werksdirigent für wünschenswert erachtet,
b. wenn wenigstens 5 Vertrauensmänner den Zusammentritt unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten beantragen und diese Angelegenheit der Beratung in der Konferenz unterliegt,
c. jedenfalls aber mindestens einmal in jedem Vierteljahr.

Die Zusammenberufung erfolgt durch den Werksdirigenten oder einen Stellvertreter desselben.

Über die Verhandlungen werden Protokolle aufgenommen und in ein Protokollbuch eingetragen.

Handelt es sich um eine Beschwerde über einen Beamten, so kann der Werksdirigent diesen Beamten von der Konferenz, bei Besprechung der Beschwerde, ausschließen; ebenso kann der Werksdirigent ohne Zuziehung irgend eines anderen Beamten eine Konferenz mit den Vertrauensmännern allein abhalten.

VII. Selbstverständlich unterliegen die Vertrauensmänner genau wie die übrigen Arbeiter der für meine Gruben geltenden Arbeitsordnung,

es wird denselben aber zugesichert, daß sie Maßregelungen aus der Vorbringung von Beschwerden in den nach diesen Vorschriften zu bildenden Konferenzen nicht erleiden sollen.

VIII. Sofern die Vertrauensmänner, oder der eine oder andere derselben, durch die Teilnahme an der Konferenz eine Schicht oder einen Teil der Schicht versäumen müssen, wird ihnen Vergütung für diese Versäumnis in Höhe ihres Arbeitsverdienstes aus der Grubenkasse zugesichert.

Im übrigen erhält jeder Vertrauensmann zur Bestreitung der ihm durch sein Amt erwachsenden kleinen Auslagen ꝛc. aus der Grubenkasse eine jährliche, in vierteljährlichen Raten postnumerando zu zahlende Pauschale von zehn Mark.

Schloß Fürstenstein, den 10. Juli 1889.

gez. Fürst von Pleß.

An
meinen General=Bevollmächtigten
Herrn General=Direktor Dr. Ritter.

Steinkohlenwerk Vereinigte Glückhilf=Friedenshoffnung zu Hermsdorf bei Waldenburg in Schlesien.

Die Centraldirektion übersendet uns die nachfolgenden Ausschuß=Statuten mit dem Bemerken, „daß die zwischen den Gruben und den Ausschüssen stattgefundenen Verhandlungen bis jetzt sich ziemlich glatt abwickelten“.

I. Statut für die Wahl und die Thätigkeit der Vertrauensmänner der Belegschaft der Friedenshoffnung=Grube zu Hermsdorf vom 30. Oktober 1889.

§ 1.

Zum Zwecke der Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen der Verwaltung der Friedenshoffnung=Grube und den auf dem Werke beschäftigten Arbeitern, und zum Zwecke der raschen und friedlichen Beilegung etwa entstehender Streitigkeiten werden von den Arbeitern aus ihrer Mitte Vertrauensmänner gewählt.

§ 2.

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt in jedem Jahre im Monat November für das nächstfolgende Kalenderjahr.

§ 3.

Es wählen, und zwar jeder Wahlkörper getrennt:

a. die Häuer und Lehrhäuer der fünf Abteilungen der unterirdischen Belegschaft je einen Häuer als Vertrauensmann aus der entsprechenden Abteilung;
b. die Förderleute der fünf Abteilungen der unterirdischen Belegschaft je einen Schlepper als Vertrauensmann aus der entsprechenden Abteilung;
c. die Tagesabteilung einschließlich der Holzmesser zwei Vertrauensmänner aus ihrer Mitte;
d. die Schmiede und Schlosser, die Klempner, die Zimmerleute gemeinschaftlich mit den Kesselheizern einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte;
e. die bei der Koksanstalt und Wäsche beschäftigten Arbeiter einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte.

Bei Aufhebung einer Abteilung, Organisation einer andern oder wesentlicher Verminderung beziehungsweise Vermehrung der Belegschaftsziffer in den einzelnen Abteilungen bleibt eine anderweitige Festsetzung der zu wählenden Vertrauensmänner vorbehalten.

§ 4.

Die Wahl ist eine öffentliche. Das Weitere bestimmt die Wahlordnung.

§ 5.

Wahlberechtigt sind alle männlichen Arbeiter des Werks, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wählbar als Vertrauensmänner sind nur solche wahlberechtigte Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und mindestens drei Jahre ununterbrochen auf dem Werke beschäftigt sind.

§ 6.

Die Wiederwahl der gewählten Vertrauensmänner ist zulässig. Scheidet ein Vertrauensmann während des Jahres aus, so wird eine Neuwahl für das laufende Jahr nur dann angeordnet, wenn das Ausscheiden in der ersten Hälfte des Jahres erfolgt ist.

§ 7.

Die Vertrauensmänner treten regelmäßig am ersten Sonntage der Monate Januar, April, Juli und Oktober zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, so oft der Grubenrepräsentant oder der Bergwerksdirektor solche beruft, oder wenn solche von mindestens sechs Vertrauensmännern unter Angabe des Grundes beantragt werden.

§ 8.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Grubenrepräsentant oder der Bergwerks-Direktor oder in Vertretung derselben der Bergverwalter. Der Verwaltung steht es frei, einzelne oder sämtliche Grubenbeamte zu den Beratungen zuzuziehen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

§ 9.

Gegenstände der Beratungen sind alle unter die im § 1 bezeichneten Zwecke fallenden Angelegenheiten.

§ 10.

Die Vertrauensmänner unterliegen, wie alle übrigen Arbeiter, der Arbeitsordnung des Werkes. Aus ihrer Thätigkeit als Vertrauensmänner soll ihnen kein Nachteil erwachsen.

§ 11.

Die Vertrauensmänner sollen für die ihnen durch ihre Thätigkeit als solche entstandenen Arbeitsversäumnisse eine ihrem Arbeitsverdienste entsprechende Entschädigung erhalten.

II. Bestimmungen über die Thätigkeit der Vertrauensmänner bei dem Steinkohlenbergwerk „Vereinigte Glückhilf“ vom 2. September 1889.

Um bei dem Steinkohlenbergwerk „Vereinigte Glückhilf“ das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu fördern, hat der Gruben-Vorstand des genannten Werkes beschlossen, Vertrauensmänner einzusetzen, welche von den Arbeitern, und zwar aus der Mitte derselben, zu wählen sind. Dieselben sollen nach den weiter unten angeführten Bestimmungen Anträge und Wünsche, auch etwaige Beschwerden der Arbeiter der Werksverwaltung vortragen und unterbreiten, um deren sorgfältige Prüfung und, falls dieselben als berechtigt bezw. begründet erkannt werden, die Berücksichtigung resp. Abstellung derselben herbeizuführen.

Für diese Einrichtung sowie für die Thätigkeit der Vertrauensmänner überhaupt gelten folgende Grundsätze:

1.

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt im Monat September jeden Jahres

auf ein Jahr, und zwar in den Verlesesälen des Werks. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2.

Von jedem Hauptschachte (dem Wrangel-, v. d. Heydt- und Erbstollenschachte) sind aus der Zahl der wählbaren Mannschaften 2 Hauer und 1 Schlepper zu wählen. Die wahlberechtigten Arbeiter der über Tage beschäftigten Abteilungen wählen in ähnlicher Weise und der Anzahl der Belegschaft entsprechend ihre Vertrauensmänner aus ihrer Mitte.

3.

Die Wahl findet öffentlich statt, indem der Wähler den zu Wählenden nennt und in die Wahlliste eintragen läßt.

4.

Wahlberechtigt sind nur solche Arbeiter, welche mindestens 3 Jahre auf dem hiesigen Werke beschäftigt sind, das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

5.

Wählbar dagegen sind nur diejenigen Arbeiter, welche

a. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und
b. mindestens 5 Jahre auf dem hiesigen Werke beschäftigt sind.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung der Werksvertretung von letzterer Bestimmung (sub b.) abgesehen werden.

6.

Für aus irgend einem Grunde ausscheidende Vertrauensmänner findet innerhalb 4 Wochen nach erfolgtem Ausscheiden von den betreffenden Wählern eine Neuwahl statt.

7.

Die Vertrauensmänner treten alle Vierteljahre mindestens einmal, und außerdem falls es der Werksdirigent oder sein Stellvertreter für notwendig hält, oder falls mindestens sieben Vertrauensmänner dies unter Angabe des Grundes beantragen, zur gemeinschaftlichen Beratung zusammen.

8.

An den Beratungen nehmen der Bergwerksdirektor, der Berginspektor, die Obersteiger und von jedem Schacht mindestens ein Steiger, sowie ein Werkmeister oder ein Steiger der über Tage beschäftigten Abteilungen teil. Der Werkdirektor oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

9.

Gegenstand der Beratung soll sein:

a. Besprechung über die den Zeitverhältnissen anzupassende Lohn- und Gedingefrage;
b. Besprechung über das Verfahren von Bei- und Überschichten, welche der Betrieb nicht unbedingt erfordert;
c. Besprechung über Dauer der Schichtzeit und die An- und Ausfahrzeit;
d. Besprechung der Gewährung von Vorschüssen an hilfsbedürftige Arbeiter und der laufenden und außerordentlichen Unterstützungen aus dem Strafgelderfonds;
e. Beratschlagung der dem Bedürfnis der Grube entsprechend vorzunehmenden Beförderung zu Hauern und Lehrhauern;
f. Beratschlagung über Feste der Belegschaften, sowie über allgemeine das Wohl der Arbeiter betreffende Verhältnisse und Fragen;
g. Beilegung von etwaigen Streitigkeiten unter den Arbeitern und Raterteilung an dieselben.

10.

Bei Beschwerden über einen Beamten kann der den Vorsitz führende Werksdirigent den resp. Beamten bei Besprechung der Beschwerde ausschließen, ebenso aber auch ohne Zuziehung eines anderen Beamten eine Konferenz mit den Vertrauensmännern allein abhalten.

11.

Bei Angelegenheiten, welche unter No. 9g fallen, können die Vertrauensmänner ganz unter sich beschließen und sich einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen.

12.

Die Vertrauensmänner unterliegen wie alle übrigen Arbeiter der Arbeitsordnung des Werks, dürfen jedoch Maßregelungen aus ihrem Amt als Vertrauensmann nicht erleiden.

13.

Für die Zeitversäumnis bei den Beratungen und die event. anderweitige amtliche Thätigkeit der Vertrauensmänner erhalten dieselben ihrem bei Wahrnehmung ihres Amtes entgangenen Arbeitsverdienst entsprechend Entschädigung.

Königliche Steinkohlengruben bei Saarbrücken.

Bekanntmachung des Kgl. Oberbergamts zu Bonn vom 21. Febr. 1890.

Um den Belegschaften der königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken Gelegenheit zu geben, durch ordnungsmäßig selbstgewählte Vertreter Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden der Werksverwaltung vorzutragen und sich hierüber, sowie über sonstige allgemeine Fragen und Angelegenheiten des Arbeitsverhältnisses in Zusammenkünften mit dem Bergwerksdirektor gutachtlich zu äußern, sollen für jede Berginspektion von der Belegschaft derselben aus ihrer Mitte Vertrauensmänner gewählt werden. Für die Wahl und die Thätigkeit dieser Vertrauensmänner sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend.

§ 1.

Wahlberechtigt ist jeder dem Arbeiterstande angehörige aktive Knappschaftsgenosse, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit wenigstens drei Jahren auf einer der königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken in Arbeit steht.

§ 2.

Wählbar ist jeder dem Arbeiterstande angehörige aktive Knappschaftsgenosse, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und seit wenigstens fünf Jahren auf einer und derselben königlichen Steinkohlengrube bei Saarbrücken in Arbeit steht.

§ 3.

Von jeder Steigerabteilung wird ein Vertrauensmann gewählt, welcher dieser Abteilung angehören muß. Den Wahltag bestimmt die königliche Bergwerksdirektion. Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens am Tage vorher bei dem Verlesen auf Grund schriftlicher Verfügung des Bergwerksdirektors.

§ 4.

Die Wahl wird unter Leitung des Bergwerksdirektors oder der von ihm hierzu ernannten Beamten der Berginspektion in den Verleseräumen vorgenommen. Sie erfolgt durch geheime Abstimmung unter Zuziehung von zwei Bergleuten, welche der Bergwerksdirektor oder der von ihm mit der Leitung der Wahl beauftragte Beamte hierzu aus den Wählern beruft. Das Verfahren bei der Wahl wird durch die königliche Bergwerksdirektion geregelt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen sämtlicher erschienenen Wähler auf sich vereinigt hat. Ist eine solche Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so findet zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine engere Wahl statt. Stellt sich bei der letzteren Stimmengleichheit heraus, so entscheidet das Los.

§ 5.

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt auf zwei Jahre. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 6.

Ein Vertrauensmann scheidet als solcher aus durch Amtsniederlegung, Pensionierung, freiwilligen Abgang oder Entlassung aus der Grubenarbeit, Verlegung auf eine andere Grube, eine länger als dreimonatige Krankheit oder Beurlaubung. Es findet alsdann ebenso wie im Falle des Todes eines Vertrauensmannes eine

Ersatzwahl für die übrige Dauer der Wahlperiode statt. Die Ersatzwahl ist innerhalb vier Wochen nach dem Ausscheiden von der betreffenden Steigerabteilung nach Vorschrift der §§ 1 bis 5 vorzunehmen.

§ 7.

Die Vertrauensmänner haben die Aufgabe:

1. Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden, welche die Belegschaft der betreffenden Berginspektion oder Grube im ganzen angehen, bei dem Bergwerksdirektor anzubringen und sich in den Zusammenkünften mit letzterem über dieselben gutachtlich zu äußern;
2. in diesen Zusammenkünften über sonstige Fragen und Angelegenheiten, welche das Arbeitsverhältnis, insbesondere die Arbeitsordnung und Abänderungen derselben betreffen, ihr Gutachten abzugeben;
3. in diesen Zusammenkünften solche das Wohl der Bergleute und ihrer Angehörigen betreffende Verhältnisse und Fragen zu besprechen, welche ihnen von dem Bergwerksdirektor vorgelegt werden;
4. Streitigkeiten der Bergleute untereinander zu vermitteln und thunlichst beizulegen;
5. dazu mitzuwirken, daß die Arbeitsordnung, sowie die für die Gesundheit und Sicherheit der Bergleute getroffenen Vorschriften und Anordnungen von den Kameraden gewissenhaft und pünktlich befolgt werden.

§ 8.

Die Zusammenkünfte der Vertrauensmänner mit dem Bergwerksdirektor finden getrennt für jede Berginspektion oder, sofern der Gegenstand der Verhandlung dies mit sich bringt, für jede Grube statt. Der Bergwerksdirektor hat hierüber zu bestimmen. Dieselben werden vierteljährlich einmal und außerdem abgehalten, so oft der Bergwerksdirektor es für erforderlich erachtet, oder wenn wenigstens fünf Vertrauensmänner der betreffenden Berginspektion unter Angabe der zu beratenden und nach § 7 zur Beratung geeigneten Gegenstände darauf antragen. Den Vorsitz in den Zusammenkünften führt der Bergwerksdirektor. Derselbe stellt die Tagesordnung fest. Gegenstände, welche nicht vorher bei ihm angemeldet sind, kommen nicht auf die Tagesordnung.

§ 9.

Über die Verhandlungen einer jeden Zusammenkunft ist ein Protokoll aufzunehmen und der königlichen Bergwerksdirektion einzureichen.

Hüttenwerke und Metallindustrie.

Eisenhüttenwerk Marienhütte (A.-G.) bei Kotzenau und Mallmitz (Rgbzk. Liegnitz).

I. Gutachten des Hüttendirektors Herrn Rittmeister a. D. Schlittgen.

(Gefl. Schreiben an den Verein f. Socialpol. vom 11. Juni 1890.)

. . . . Ich kann nur wiederholt die Versicherung geben, daß diese Ausschüsse (Ältestenkollegien, wie ich sie nenne) sich sowohl auf dem hiesigen wie auf dem Kotzenauer Werke vortrefflich bewährt haben! Die alten persönlichen Beziehungen, deren Schwächung man von gegnerischer Seite mit Vorliebe ins Feld führt, sind durch dieselben nur noch mehr befestigt worden, und auch die Befürchtung hat sich als unbegründet erwiesen, daß diese Ausschüsse von seiten des Arbeiterpersonals dazu benutzt werden würden, um in Lohn- und ähnlichen Fragen einen Druck auf die Verwaltung auszuüben — aber selbst wenn wider alles Erwarten ein solcher Fall einmal eintreten sollte, so würde ich kein Unglück darin erblicken können, denn es dürfte sich immer besser und ersprießlicher mit derartig gewählten, ihrer Aufgabe bewußten Vertretern der Arbeiter, als mit ad hoc in Aufregung und Unruhe von den letzteren ernannten Agitatoren — denn erfahrungsmäßig bilden diese die Sprecher — verhandeln lassen!

II. Erläuterungen zu den Wohlfahrtseinrichtungen für das Arbeiterpersonal des Eisenhüttenwerks Marienhütte bei Kotzenau.

Seit Bestehen unseres Werkes haben wir erfreulicherweise über ein Arbeiterpersonal verfügen können, das nicht nur in Pflichterfüllung und Berufstüchtigkeit geschult, sondern auch in Zeiten, da die Wogen der Arbeiterbewegungen hoch gingen, zuverlässig und treu sich bewährt hatte.

Die Beziehungen zwischen unserem Vorbesitzer und den Arbeitern seines Werkes sind immer gute gewesen, denn Unzufriedenheit und Wühlereien konnten ebenso wie Böswilligkeiten nicht mehr erzeugen als plötzlich entstehende und schnell wieder vergehende Verstimmungen und Mißklänge; in

ihrem Gefolge wurde vielmehr der Anschluß der Arbeiter an ihren Arbeitgeber und sein Vertrauen zu jenen stetig fester. Die so geschaffene Verbindung bestand, als die Marienhütte in unsere Hände kam, ihre erste Probe in den Jahren, die als die Gründerjahre mit ihren bedauerlichen Beigaben und Folgen allen, die sie in der Praxis durchlebt, in steter Erinnerung sein dürften. Fern blieben dem Kreise unserer Arbeiter jene Auswüchse, die gerade innerhalb der Arbeiterverhältnisse diese Periode zeitigte: maßvolle Haltung, verständige Ansprüche und bedingungslose Achtung vor den bestehenden Verordnungen führten stets leicht und glatt zu einer Verständigung, wo scheinbar eine Verschiedenartigkeit der Interessen obwaltete.

So gingen wir denn [1], — unseres Wissens die ersten, — uns stützend auf das Vertrauen, das Verwaltung und Arbeiter verband, an die Errichtung des

Ältesten-Kollegiums,

die Grundlage aller Institutionen, die während der letzten dreizehn Jahre auf unserem Kotzenauer und in den späteren Jahren auch auf unserem Mallmitzer Werk geschaffen worden.

Statut des Ältesten-Kollegiums.

Um den Geist der Zusammengehörigkeit zu beleben und die Ordnung innerhalb und außerhalb des Werkes aufrecht zu erhalten, hat das — mit Genehmigung der Direktion — aus freier Wahl sämtlicher Werkstätten der Marienhütte gebildete unterzeichnete Ältesten-Kollegium folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Organisation des Ältesten-Kollegiums.

§ 1.

Mitglied des Ältesten-Kollegiums kann nur derjenige werden, welcher sich im vollen Besitz seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und mindestens fünf Jahre auf der Hütte als selbständiger Arbeiter thätig gewesen ist.

§ 2.

Sollte ein Mitglied sich eines Vergehens schuldig machen, welches den Verlust der ad 1 angeführten Rechte nach sich zieht, so ist dasselbe verpflichtet, aus dem Kollegium auszuscheiden und ist nicht wieder wählbar.

§ 3.

Das Ältesten-Kollegium besteht aus dreizehn Mitgliedern, von denen

in Kotzenau		in Mallmitz	
der Formerei	sieben	der Formerei	fünf
= Schlosserei	drei	den Werkstätten	eines
= Tischlerei	eines	der Tischlerei	eines
dem Emaillierwerk	eines	= Blechwarenfabrik	drei
den übrigen Arbeitern	eines	dem Emaillierwerk	eines
		den übrigen Arbeitern	eines

angehören.

§ 4.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt aus der Mitte der Arbeiter auf drei

[1] 1874.

Jahre gleichzeitig in allen Werkstätten; jede Werkstatt hat also ihre resp. ihren Vertreter selbständig zu ernennen.

Nach Verlauf von drei Jahren findet eine Neuwahl statt, und sind die früheren Mitglieder wieder wählbar. Kommt während der Wahlperiode in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Kollegiums zur Erledigung, so hat die hiervon betroffene Werkstatt sofort eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 5.

Das Ältesten-Kollegium wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Zu den Sitzungen, welche, wenn nicht besondere Veranlassungen vorliegen, monatlich einmal stattfinden, werden die Mitglieder durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter berufen.

§ 6.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; die Abstimmung findet geheim durch Kugeln statt.

II. Funktionen des Ältesten-Kollegiums.

§ 7.

Das Ältesten-Kollegium hat, wie schon oben angedeutet, die Pflicht, über die Ordnung innerhalb und außerhalb der Hütte zu wachen und alle Maßnahmen zu treffen, welche zur Erreichung dieses Zweckes notwendig sind; jeder Arbeiter ist daher verpflichtet, demselben in der Erfüllung seiner Obliegenheiten bereitwilligst Hülfe zu leisten und hat sich den ordnungsgemäßen Beschlüssen des Ältesten-Kollegiums unweigerlich zu unterwerfen.

§ 8.

Jeder Arbeiter, welcher der Hütte angehört, soll sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen; neue Mitglieder, welche sich vorher irgend eines Vergehens schuldig gemacht haben, sollen aber nur nach vorheriger Beschlußfassung des Ältesten-Kollegiums aufgenommen werden.

§ 9.

Arbeiter, welche von jetzt an wegen gemeiner Vergehen gerichtlich verurteilt werden, scheiden aus dem Werksverbande für immer aus.

§ 10.

Jeder Arbeiter ist berechtigt und verpflichtet, innerhalb oder außerhalb des Werkes vorgekommene Unzuträglichkeiten, welche dem guten Rufe der Gemeinschaft nachteilig werden könnten, dem Ältesten-Kollegium zur Anzeige zu bringen und Beschlußfassung darüber zu verlangen.

§ 11.

Streitigkeiten unter den Arbeitern, auch wenn dieselben einen privaten Charakter haben, sollen möglichst durch das Ältesten-Kollegium geschlichtet werden, und schiedsmännische oder gerichtliche Hülfe von den Streitenden nur dann nachgesucht werden, wenn alle Sühneversuche des Ältesten-Kollegiums vergebens sind.

§ 12.

Jeder Arbeiter hat einem Mitglied des Ältesten-Kollegiums in der Ausübung seiner Obliegenheiten sowohl innerhalb als außerhalb der Hütte unweigerlich Folge zu leisten, und sind bei etwa vorkommenden Widersetzlichkeiten anwesende Mitarbeiter verpflichtet, dasselbe zu unterstützen.

§ 13.

Arbeiter, welche sich zu Excessen und zu Widersetzlichkeiten gegen ihre Pflicht ausübende Mitglieder des Ältesten-Kollegiums hinreißen lassen, werden nach dreimaliger Verwarnung und Bestrafung zur Entlassung aus der Arbeit gemeldet; in derselben Weise wird gegen Arbeiter verfahren, welche gewohnheits- oder erwerbsmäßig Hazard spielen.

§ 14.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, das Wohl der Lehrlinge in allen Beziehungen im Auge zu behalten; diejenigen Arbeiter, welche selbst Lehrlinge beschäftigen, haben deren Lebenswandel auch außerhalb der Hütte sorgfältig zu überwachen.

§ 15.

Lehrlingen ist der Besuch von Gasthäusern und Tanzlokalen nur bis neun Uhr abends gestattet, und müssen dieselben um zehn Uhr in ihren Quartieren sein; diesen Bestimmungen Zuwiderhandelnde werden zur sofortigen Bestrafung herangezogen.

§ 16.

Jeder Lehrling hat sich eines gesitteten und ordentlichen Lebenswandels zu befleißigen und ist außerhalb wie innerhalb der Hütte verpflichtet, seinen Vorgesetzten, überhaupt allen älteren Personen, mit Höflichkeit, Bescheidenheit und Folgsamkeit zu begegnen.

§ 17.

Das Ältesten-Kollegium behält sich ausdrücklich vor, die vorstehenden Statuten nach Bedürfnis zu vervollständigen.

Marienhütte bei Kotzenau, den 20. April 1875.

Zucht, Sitte und Ehre unter allen Arbeitern des Werkes, innerhalb wie außerhalb desselben, zu erhalten, in ihnen den Geist der Zusammengehörigkeit, der kameradschaftlichen Gemeinschaft zu erwecken und zu pflegen, jedem einzelnen nahe zu legen, daß er ein selbstthätiges Glied ist des Ganzen, an dem er schafft, — das ist der leitende Grundgedanke für die Wirksamkeit des Ältesten-Kollegiums.

Ein Ehrenrat der Arbeiter, aus unbeeinflußter Wahl derselben hervorgegangen; Richter, Wächter und Diener des Gesetzes zu gleicher Zeit; eine durch das Vertrauensvotum der Arbeiter geschaffene, von dem Vertrauen des Arbeitgebers getragene Verbindung zwischen beiden: ein mitberatendes und mitwirkendes Organ bei allen das Wohl der Arbeiter betreffenden Fragen — so giebt das Ältesten-Kollegium die Garantie für jenes ersprießliche Zusammenwirken des Arbeitgebers mit den Arbeitern, das weit über die Grenzen der materiellen Interessen beider hinaus sich erstreckt und das auch bei den vollendetsten Wohlfahrtseinrichtungen kaum

denkbar ist, wenn eben jenes verbindende Glied fehlt, durch das beide Teile menschlich sich näher treten.

Es liegt dem Ältesten-Kollegium ob, Streitigkeiten und Zwistigkeiten der Arbeiter untereinander, auch wenn sie deren persönliche Verhältnisse berühren, zum Austrag zu bringen, um das Gesetz nur in den alleräußersten Fällen anrufen zu müssen; der Schuldige wird ermahnt, verwarnt, ihm Abbitteleistung bei der Verhandlung oder am schwarzen Brett aufgegeben, Strafe durch Geldbuße diktiert, Entlassung angedroht, endlich bei groben Vergehen der auf Entlassung bezügliche Beschluß gefaßt und bei der Verwaltung als Antrag eingebracht. Die Beaufsichtigung der Lehrlinge wie in ihrer Arbeit so besonders in ihrem Lebenswandel, vor allem nach der sittlichen Seite hin, ist eine hervorragende Aufgabe der Ältesten; Ungehörigkeiten und Ungebührlichkeiten werden streng gerügt, bezw. durch Verlängerung der Lehrzeit bestraft: Höflichkeit und Bescheidenheit im Verkehr mit den älteren Arbeitern und Wahrung des Respekts vor der Erfahrung wird der Jugend mit Nachdruck zur Pflicht gemacht. Unzuträglichkeiten, die dem Rufe der Gemeinschaft nachteilig werden könnten, unterliegen dem Urteilsspruch des Ältesten-Kollegiums, das daher auch die Entlassung von Arbeitern, die systematische Trunkenbolde sind oder trotz Verwarnungen an gewerbsmäßigem Spiel festhalten, beantragt. Fragen, welche auf wünschenswerte oder notwendige Abänderung oder Ergänzung der bestehenden Fabrikordnung oder alter Gebräuche sich erstrecken, kommen zur Verhandlung behufs Vorlage bei der Verwaltung; mitberatend und thätig wirkt das Ältesten-Kollegium an allem, was mittelbar oder unmittelbar in irgend einer Gestalt sich auf das materielle, sittliche und geistige Wohl der Arbeiter und auf ihre Beziehungen zu der Verwaltung erstreckt.

In jeder Sitzung findet protokollarische Aufnahme der Verhandlung in ihrem Entwickelungsgang statt: Vernehmung des Klägers, des Angeklagten, der Zeugen, Meinungsaustausch, Abstimmung und Beschlußfassung; Abschrift dieses Protokolls wird dem Leiter des Werkes oder in seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter behändigt, damit dieser die Ausführung der gefaßten Beschlüsse anordne. Wenn ihm nun auch naturgemäß die Abänderung derselben zusteht, so wird er doch nur im alleräußersten Falle und nach gewissenhaftester Prüfung davon Gebrauch machen, damit das Gewicht des Ältesten-Kollegiums, die Bedeutung seiner Beschlüsse, nicht — auch nur scheinbar — in den Augen der Arbeiter verliere.

Den nunmehr bestätigten Beschlüssen ist unbedingt Folge zu geben, und in der langen Reihe von Jahren, welche das Ältesten-Kollegium auf unserem Kotzenauer Werk thätig, ist eine Auflehnung gegen dieselben nur vereinzelt vorgekommen; in einem solchen Fall hat sie selbstredend zum Austritt aus dem Hüttenverbande geführt. Willig und gern erfolgt die Unterwerfung unter den Urteilsspruch, der in den weitaus meisten Fällen schärfer und in seiner Wirkung härter ausfällt als eine Aburteilung durch den Vorgesetzten, aber dieser Urteilsspruch hat vor jedem anderen voraus, daß

er aus dem Munde der Arbeitsgenossen, aus der unparteiischen Rechtsprechung der selbstgewählten Vertrauensmänner kommt, während eine Verordnung „von oben herab“ meist mit jenem Mißtrauen betrachtet und aufgefaßt wird, das dem Arbeiter von Haus aus anhaftet und das — mitunter wohl auch nicht ohne Ursache — besonders in die Erscheinung tritt, wenn es der Unterwerfung unter Bestimmungen einer einseitig von der Verwaltung ausgehenden Anordnung gilt.

Da ist es nun allerdings ein Erfordernis, daß dem Ältesten-Kollegium kein Element angehört, das im Arbeitsverhältnis dem einzelnen oder einer Anzahl von Mitgliedern vorgesetzt ist; vorurteilsfrei und unbefangen wird die Rechtsprechung dann schwerlich sein, denn unbewußt wird, wenn auch nur in einzelnen Fällen — und ein Fall würde genügen — eine Beeinflussung eines Teils der Mitglieder durch jenes im Arbeitsverhältnis für die materiellen Interessen bedeutungsvolle Element stattfinden, und mit dem natürlich richtigen Gefühl der von jenem Urteil Betroffenen würde eine Grundlage zum Mißtrauen gerade dort geschaffen, wo Vertrauen die wesentlichste Bedingung bildet.

Es ist des Ferneren von Bedeutung, daß die zu wählenden Mitglieder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein müssen. Die Bezeichnung „Ältesten-Kollegium“ schließt das gewissermaßen schon in sich, denn es sollen diese „Ältesten“, als Träger des Vertrauens ihrer Mitarbeiter, in sich die Autorität, hervorgehend aus ihrer erprobten sittlichen Befähigung, verkörpern, nicht aber einen Arbeiterausschuß bilden, bei dessen Wahl die Berufsbefähigung oder Tüchtigkeit allein bestimmend waren. Ein Konflikt mit dem Strafgesetzbuch läßt sich aus dem Leben nicht verwischen, und der feinfühlige Arbeiter wird sich immer daran stoßen, wenn ein solcher Kollege über ihn zu Gericht sitzt. Nun läßt sich wohl einwenden, daß die freie Wahl der Arbeiter auch die Garantie für eine zutreffende Wahl geben wird; da bleibt indessen zu bedenken, daß ein durch Lebenserfahrung und Menschenkenntnis, durch Gewandtheit im Verkehr und besonders bestechende Äußerlichkeiten in einer Arbeitergruppe zum Übergewicht gelangter Arbeiter die Stimmenmehrheit auf sich zu vereinigen vermag, ohne daß sein Charakter und seine Vergangenheit Bürgschaft für die Würdigkeit der ihm zugedachten Auszeichnung geben; einem solchen Mißgriff, der doch nicht unschwer möglich, vorzubeugen, bietet die Bedingung des Vollbesitzes der bürgerlichen Ehrenrechte und eine bestimmte Dienstzeit sicherlich ein erfolgreiches Mittel.

Wie das Statut und die daran geknüpften Erläuterungen belegen, hat die Verwaltung einen großen Teil der ihr zustehenden Gerichtsbarkeit an das Ältesten-Kollegium abgetreten, aber dies hat keineswegs die Disciplin zu lockern vermocht oder die Arbeiter in ihrem Verhältnis zu derselben, ebenso wie zu den Beamten und Meistern aus den gebührenden Schranken heraustreten lassen, es hat im Gegenteil offen erkennbar Disciplin und Ordnung gefestigt.

Wie in dem Arbeiter, der sich seiner Pflichten bewußt ist und nun auch zu der Erkenntnis des Wertes seiner Rechte gelangt, das Bewußtsein

seiner Ehre erwacht, und er in diesem Bewußtsein freudig seinen Platz ausfüllt, dessen gewiß, daß er ein Glied einer Gemeinschaft ist, deren Sache auch die seinige, so wird er sicher denen gegenüber, die in dieser Gemeinschaft die erste Stelle einnehmen, seiner Pflichten sich bewußt bleiben und die Erfüllung derselben auch darin bethätigen, daß er als der Untergebene dem Vorgesetzten giebt, was er ihm schuldet. Er thut das gern, denn er weiß, daß die ihm eingeräumten Rechte ein Beweis des Vertrauens und aufrichtigen Wohlwollens seiner Verwaltung sind, die ihm in dem Ältesten-Kollegium eine Vermittlung gegeben, welche neben und mit der Verwaltung die Pflege seines Wohles, auf der Grundlage gewissenhaftester Prüfung und vollen Verständnisses für das, was gut und nütze, besorgt. Allerdings muß das, was dem Arbeiter gegeben wird, ihm nicht gegeben werden als der Ausfluß eines „Wohlwollens" des „Herrn", der von seiner höheren Warte herabsteigt, um plötzlich ein Füllhorn von Beglückungen zu leeren. Nicht das, was ihm gegeben, ist allein ausschlaggebend, sondern wie es ihm gegeben, kommt in Betracht. Aus der Erkenntnis, daß der Arbeiter eine sociale Besserung seiner Lage zu fordern berechtigt ist, und sein Streben nach vorwärts und nach oben unterstützt werden muß, wenn es sich in den Grenzen des Gesetzes hält und die bestehenden und nie vergehenden Standesunterschiede anerkennt, unterstützt werden muß gerade von der Seite, die werkthätig mit ihm zusammen arbeitet, — aus dieser Erkenntnis heraus und in der dem Herzen entspringenden Bethätigung christlicher Nächstenliebe und Humanität muß der Arbeitgeber, den Arbeitern als Mensch näher gerückt, von den ihm traditionell gebührenden Rechten an jene das abgeben, was wie der Wochenlohn auf materiellem, so auf idealem Gebiete ihren Gewinnanteil bildet. Dann wird der Arbeitgeber durch das vermittelnde Glied des Ältesten-Kollegiums immer volles Verständnis für seine Absichten und Verordnungen finden und in der Ausdehnung der Rechte seiner Arbeiter nur eine Stärkung, nicht eine Schwächung seiner eignen Stellung schaffen.

Wie wir bereits oben erwähnten, hat als Wirkung der Thätigkeit des Ältesten-Kollegiums Disciplin und Ordnung stetig sich gefestigt, nicht eine Disciplin, die aus Furcht vor Strafe jeder an sich selbst übt, die sich vielmehr als das dem einzelnen unbewußte Ergebnis des Geistes der Kameradschaft äußert, des Geistes der Gemeinschaft auf einheitlich sittlicher Grundlage. Wieviel rascher findet sich jetzt der Arbeiter, der nun weiß, daß seine Vertrauensmänner Mitberater gewesen, in die Abänderung althergebrachter und die Einführung neuer Bestimmungen! Roheiten, Schlägereien, um nicht Schlimmeres zu nennen, gehören fast ganz der Vergangenheit an. Spieler und notorische Trunkenbolde sind entfernt. Wie häufig ist Unfrieden in den Familien durch die Intervention der Ältesten, durch freundlichen Zuspruch, durch energische Ermahnung an die Erfüllung der Pflichten gemildert oder beseitigt worden! Wie viele Thorheiten, unberechenbar in ihren Folgen, wurden, ehe sie zur Ausführung gelangten, verhindert, und mancher, auf dem Wege zum Laster,

rechtzeitig noch zur Umkehr gebracht! Der Ton der Arbeiter untereinander ist ein anständiger, gegen den Vorgesetzten mit dem ihm gebührenden Respekt auch in der äußeren Form verbunden. Die Schranken, die zwischen dem älteren und erfahrenen Arbeiter einerseits und dem jugendlichen Arbeiter oder Lehrling andererseits in geordneten Verhältnissen bestehen müssen, sind überall sichtbar; mit Achtung begegnet die Jugend dem älteren Arbeiter und folgt willig seinen Anweisungen. Erkennbar zieht durch das Ganze der Geist kameradschaftlicher Gemeinschaft, wir möchten sagen, jener militärische Corpsgeist, der eine Macht bildet, durchgreifender und nachhaltiger schaffend und wirkend als Gesetzesparagraphen und Gewaltmittel, als Verheißungen und Versprechungen, als Aussichten auf persönliche Vorteile und Ehren. Pflichterfüllung in der Arbeit, in der Familie, draußen im bürgerlichen Leben; — Treue dem Arbeitsgenossen und dem Brotherrn, den Geboten, den Gesetzen und dem Könige; — Liebe zum eigenen Herd, zu Weib und Kind, zum Vaterland; — Achtung vor der Religion, dem wahren Fundamente echter Sittlichkeit; — dieser Geist wird jede Arbeitergemeinschaft verbinden, wenn gegenseitige Achtung, ein warmes Herz des Gebenden und Vertrauen der Empfangenden Arbeitgeber und Arbeiter beseelt und in gemeinsamer Thätigkeit erprobt ist; wir haben das erfreulicherweise erfahren innerhalb der Jahre, die das Ältesten-Kollegium auf unseren Werken seine Thätigkeit ausübt.

In welcher Form die Ausübung dieser Thätigkeit in den regelmäßig stattfindenden Sitzungen geschieht, — nur ein geringer Teil der Gesamtthätigkeit des Ältesten-Kollegiums — das mögen einige Protokolle, die in wörtlicher Abschrift dem Schlusse der vorliegenden „Erläuterungen" beigefügt sind, belegen. Stil und Grammatik verraten den mit der Feder nicht Vertrauten, um so klarer und treffender ist das Votum.

Die Sitzungen selbst werden in einem nur diesem Zweck dienenden Zimmer, dem „Ältestenzimmer", im Vereinshaus des betreffenden Werkes abgehalten; seine Ausstattung ist der Würde und der Bedeutung der Versammlung angepaßt; die Bilder der Hohenzollernkaiser an der Wand; in Hufeisenform der grüne Tisch; um ihn herum hochlehnige Eichenstühle; in der Mitte der Sessel des Vorsitzenden mit Glocke und Stimmurne; keine überflüssige Dekoration; einfach und würdig soll das Zimmer dazu beitragen, denen, die hier Recht sprechen, ebenso wie denen, die vorgeladen werden, den Ernst der Situation nahe zu legen.

Ehe wir nun zu den unter Mitwirkung des Ältesten-Kollegiums geschaffenen Einrichtungen, die je ein in sich abgeschlossenes Ganzes unter besonderer Verwaltung bilden, übergehen, wollen wir einiger Bestimmungen Erwähnung thun, deren günstiger Einfluß deutlich in die Augen springt und sich auch in dieser Richtung geäußert hat. Zuvörderst die *Einholung des Heiratskonsenses* seitens der jungen Leute.

Wie leichtsinnig werden oft Ehen geschlossen! Der Mann, kaum mehr als zwanzig Jahre alt, unerfahren, in völliger Unkenntnis der Ehe, der Pflichten, die er durch sie übernommen, nun auch Ernährer einer Familie zu sein; das Mädchen, mangelhaft im Haus erzogen, im Fabrikbetrieb beschäftigt gewesen, ohne Kenntnis dessen, was zur Führung eines Hauswesens gehört; beide nicht nur ohne einen Pfennig, der Mann auch noch verschuldet, so daß er, um die Kosten der Trauung und einer, wenn auch bescheidenen, Hochzeitsfeier zu bestreiten, erneut Schulden machen muß; — da ist es eine ernste Pflicht des Arbeitgebers, dem jungen Mann, *nach genauer sachlicher Prüfung seiner Verhältnisse durch die Ältesten*, in geeigneter Weise zu bedeuten, daß der beabsichtigte Schritt besser etwas später geschehe. Ohne die Verweigerung des Konsenses für jetzt als eine Be-

schränkung der persönlichen Freiheit aufzufassen, hat mancher junge Mann willig das „später" angenommen und dankbar des Einspruches gedacht, der im ersten Augenblick ihm freilich nicht so recht in Herz und Kopf gewollt.

Eine ferner tief in das Arbeiterleben einschneidende Abänderung alter Gewohnheiten ist die Streichung des Sonnabends als Lohntag und das strenge Verbot, unmittelbar nach der Lohnung, also „mit dem verdienten Lohn in der Tasche", ins Wirtshaus einzukehren. Die allwöchentlich fälligen Löhne werden am Freitag ausgezahlt, und die halbmonatlichen Accordabrechnungen, denen das Datum zugrunde liegt, erfolgen gleichfalls am Freitag, wenn der Sonnabend das fällige Datum ist, und am Montag, wenn die Auszahlung am Sonntag fällig gewesen ist.

Wer inmitten des Arbeiterlebens steht, der erkennt gewiß die Berechtigung an, daß der Arbeiter, soll er auch vor allem in seinem Heim die verdiente Ruhe und Erholung genießen, doch auch hin und wieder zu einem Plauderstündchen mit seinen Kollegen zusammentreffen will; ein Glas Bier bei harmloser Unterhaltung in einem anständigen Wirtshaus wird den Arbeiter ebensowenig verderben, wie jeden anderen, wenn dieser Abend nur nicht oft wiederkehrt. Da liegt die Wahl des Sonnabends naturgemäß am nächsten; am folgenden Tage keine Arbeit, die erfreuliche Aussicht, ordentlich auszuschlafen; „auf ein Stündchen länger kommt's wohl nicht an", denkt die Mehrzahl; das möchte noch angehen, aber die Quelle vielen Elends ist dies Längerbleiben oft geworden, wenn das Geld in der Tasche klingt. Mancher Groschen des sauer verdienten Lohnes wandert dann in die Hand des zum Einschenken stets bereiten Wirtes, und aus der Stunde der Erholung wird ein Abend der Ausschweifung, während daheim die Frau auf die Rückkehr des Ernährers wartet, mit dem sie den kommenden Sonntag als den eingesetzten Ruhetag freudig und still genießen wollte. Anders liegt es, wenn der Sonnabend aus der Reihe der Lohntage ausgeschieden wird; die Erwägung, daß am nächsten Morgen die Arbeit in gewohnter Weise verrichtet werden muß, hält einen großen Teil derer, die den Abend des Lohntages zum Ausgehen früher benutzten, daheim fest und erhält dem Hauswesen nutzlos vergeudete Groschen.

Hand in Hand mit der vorbehandelten Bestimmung geht nun freilich, soll sie durchgreifend wirksam sein, das Verbot des Besuches eines Wirtshauses unmittelbar nach der Lohnung; diese Art Einkehr — „auf dem Wege nach Hause" — ist erfahrungsgemäß die schlimmste und hat manches schöne und frohe Familienleben gestört oder seinen Frieden vernichtet. Wäre der Mann direkt von der Arbeit in seinen Familienkreis zurückgekehrt, hätte sich's behaglich am eigenen Herd gemacht, umgeben von den Liebesbeweisen der Seinen, dann würde er auch gern zu Haus geblieben sein und nun keine Gewissensbisse darüber empfinden, ein ganzes Wochenlohn, welches denselben zum Unterhalte dienen sollte, in sträflichem Leichtsinn vergeudet zu haben. Gerade für den Arbeiter spielt es eine große Rolle, ob sich ihm unmittelbar nach beendeter Arbeit eine besondere Veranlassung zum Wirtshausbesuch bietet, so daß er, wie er eben die Arbeit verläßt, im Arbeitsrock, bestaubt, beschmutzt, mit den äußeren Zeichen der Arbeit einkehren kann, oder ob er erst am späteren Abend eine Erholung sucht, die ihm die Pflicht auferlegt, sich vorher vollständig zu säubern und umzukleiden. Derartige Äußerlichkeiten, in einem anderen Stand nicht oder kaum beachtet, sind für den Arbeiter in den meisten Fällen ausschlaggebend; in seinem Heim angelangt wird er, müde von des Tages Last und Arbeit, in den seltensten Fällen daran denken, sich noch einmal der Unbequemlichkeit eines vollständigen Kleiderwechsels zu unterziehen; er bleibt zu Haus, und die Aufmerksamkeit einer verständigen Frau, die Freude der Kinder, die den Vater schon erwarten, thun das übrige, ihm dieses Vorhaben nicht leid werden zu lassen, sein Lohn ist der Familie gerettet.

Die erste von der Verwaltung unter Mitwirkung des Ältesten-Kollegiums ins Leben gerufene Einrichtung ist die

Arbeitersparkasse,

in Kotzenau seit dem 1. Januar 1876, in Mallmitz seit dem 1. Januar 1888 bestehend.

Statut der Arbeitersparkasse Marienhütte.

§ 1.

Die Arbeiter der Marienhütte errichten heute mit Genehmigung der Direktion unter sich eine gemeinschaftliche Sparkasse, welche den Zweck hat, jedem Arbeiter Gelegenheit zu geben, in gesunden und glücklichen Tagen ein kleines Kapital für etwaige Unglücksfälle und Notstände zurückzulegen.

§ 2.

Die Sparkasse wird unter Oberaufsicht der Direktion durch einen von dieser dazu bestimmten Beamten und eine von dem Ältesten-Kollegium erwählte Deputation verwaltet.

§ 3.

Jeder Arbeiter ist von heute an verpflichtet, von seinem Lohne einen wöchentlichen Beitrag von mindestens zehn Reichspfennigen in die Sparkasse zu zahlen; auch die Lehrlinge haben sich an diesen Beiträgen zu beteiligen, jedoch ist denselben gestattet, nach beendeter Lehrzeit ihre Einzahlung zurückzufordern.

§ 7.

Eine Rückgabe der Einlagen findet nur unter folgenden Bedingungen statt:

wenn der Einleger seine Einzahlungen bis auf sechshundert Reichsmark gebracht hat; vorher ist eine Rückzahlung nur bei besonderen Notständen und Unglücksfällen statthaft, deren Feststellung aber der Direktion und dem Ältesten-Kollegium zusteht, nicht dem Einleger;

wenn der Einleger die Arbeit verläßt;

wenn der Einleger mit Tode abgeht, in welchem Falle seine legitimierten Erben für ihn eintreten.

§ 10.

Änderungen des Statuts können auf Antrag des Ältesten-Kollegiums mit Genehmigung der Direktion vorgenommen, jedoch müssen dieselben mindestens einen Monat, bevor sie in Kraft treten, durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

§ 11.

Die Auflösung der Sparkasse kann nur mit Genehmigung der Direktion auf Antrag des Ältesten-Kollegiums erfolgen: ein derartiger Beschluß ist aber drei Monate zuvor durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen; nach Ablauf dieser Frist erhält jeder Einleger den ihm zukommenden Betrag zurück.

Marienhütte bei Kotzenau, den 1. Januar 1876.

Das Ältesten-Kollegium.

. . . . . . Die Mitwirkung des Ältesten-Kollegiums hat sich als besonders segensreich bei dieser Einrichtung erwiesen. In der ersten Zeit erschien der Sparzwang einem großen Teil der Arbeiter lästig, es fehlte das Vertrauen zu der Bedeutung und dem Nutzen der Sparkasse; dazu kam die Annahme einzelner, es könne, wenn die Sparsumme sich mehre oder die eingezahlten Beträge verhältnismäßig hohe seien, eine Lohnermäßigung oder sonstige ungünstige Einwirkung auf den Arbeitsverdienst eintreten, wie derartige Besorgnisse und Mißtrauensäußerungen in Geldfragen schließlich auch nicht überraschen können. Da hat nun bald das Ältesten-Kollegium diese Bedenken und Besorgnisse zerstreut, ist nachhaltig und erfolgreich dafür eingetreten, daß der Arbeitgeber aufrichtige Freude empfindet, wenn der Arbeiter spart, und daß er dem wirtschaftlichen Arbeiter sein Interesse doch sicher nicht minder zuwenden werde, wie dem, der nur den pflichtschuldigen Spargroschen zurücklegt. Volles Vertrauen in den Segen der Sparkasse für jeden, sei er gut situiert oder lebe er aus der Hand in den Mund, hat Platz gegriffen und kommt in der Höhe der Anlagen deutlich zum Ausdruck.

Aber der Wert der Sparkasse liegt nicht lediglich auf dem materiellen Gebiet; die ethische Seite dieser Einrichtung ist auch zu beachten. Der Arbeiter, der Freude am Sparen gewonnen, der bestrebt ist, das Ersparte zu mehren, ist naturgemäß fleißig in der Ausübung seines Berufes; er ist treu und zuverlässig, um seines Brotes sicher zu bleiben; er ist solid, um jede unnütze Ausgabe zu meiden. Dies

aber nicht allein; ist er verheiratet, wirkt der Trieb zu sparen auch auf die Frau, die im Haushalt wirtschaftlich alles zusammenhält, auf die Kinder, die rechtzeitig den Wert des Pfennigs schätzen lernen: so bildet die Sparsamkeit ein wichtiges Glied in der Kette der Bestrebungen, den Arbeiter in socialer Beziehung vorwärts zu bringen.

(Es folgt nun eine Schilderung des bestehenden Warenverkaufsladens und der Suppenanstalt, eine kurze Erörterung der Wohnungsverhältnisse und eine Darstellung derjenigen auf der Marienhütte ausgebildeten Institutionen, welche auf sittliche Erziehung, auf Belehrung und Ausbildung, auf Anregung und Erholung, überhaupt auf die Pflege des geistigen wie auch des körperlichen Wohles der Arbeiter hinzielen — Fortbildungsschule, Kleinkinderschule, Sonntagsschule, Handfertigkeitsunterricht, Bibliothek, Vereins- und Krankenhaus, Frauen- und Jungfrauenverein, Hüttenkapelle, Gesang-, Militär-, Turnverein nebst Feuerwehr.)

III. Aus den Verhandlungen des Ältesten-Kollegiums.

83. Sitzung des Ältesten-Kollegiums.

Verhandelt Marienhütte, den 14. August 1878.

Der Arbeiter L. klagt den Arbeiter J. wegen Beleidigung und giebt an, daß J. ihn im Beisein mehrerer Kollegen beschuldigte, eine Gelegenheitsfuhre nach Hainau nicht bezahlt zu haben.

J. gesteht bei seiner Vernehmung zu, diese Äußerung gethan zu haben, er will es jedoch nicht aus böser Meinung gethan haben.

Das Kollegium beschloß, daß J. dem L. Abbitte leiste und die Hand zur Versöhnung reiche, was geschieht.

Ferner verklagt die Arbeiterin P. den genannten J. Dieselbe giebt an, daß J. sie schon mehreremale wegen ihres körperlichen Gebrechens chicaniert habe, will jedoch nicht, daß derselbe bestraft werden soll, sondern sie ferner in Ruhe lasse.

J. streitet nicht, sich dieses zu schulden kommen gelassen zu haben, es wären ja alte Bekannte und deshalb hätte er sich einen Spaß erlaubt. Das Kollegium beschloß, daß J. Abbitte leiste mit dem Versprechen, sich ferner vor ähnlichen Redensarten zu hüten, und wurde ihm bedeutet, daß er bei einer ähnlichen Klage gebührend in Strafe genommen wird.

Der Brenner A. ersucht um Zurückerstattung von 12 Mark seiner Spareinlagen. Der Grund ist ärztliche Hülfe bei Entbindung seiner Frau, da sein jetziger Verdienst nicht ausreiche, die Kosten zu zahlen.

Das Kollegium empfiehlt das Gesuch der Hüttenverwaltung zur Berücksichtigung.

Auf Anzeige des Vorsitzenden und Beschluß des Kollegiums wird der Former J., welcher sich in der Nacht vom 11. bis 12. d. M. den Versuch eines schweren Verbrechens an einem unbescholtenen Mädchen zu schulden kommen ließ und Personen, die dasselbe schützen wollten, körperlich verletzte, für immer aus dem Hüttenverbande ausgeschlossen.

Die Hüttenverwaltung wird gehorsamst ersucht, dem J. die Arbeit auf dem Werk für immer zu versagen.

Das Ältesten-Kollegium.
(Unterschriften.)

315. Sitzung des Ältesten-Kollegiums.

Verhandelt Marienhütte, den 7. Juli 1888.

Nach eröffneter Sitzung wurde unter einer ermahnenden Ansprache der Tischlerlehrling R., welcher mit dem heutigen Tage seine Lehrzeit beendet, freigesprochen.

Es gelangte das von dem Schlosser G. gestellte Heiratsgesuch zur Beratung. Das Kollegium erwog die in die häuslichen Verhältnisse eingreifenden Fragen des Gesuchstellers nach verschiedenen Richtungen und kam, nachdem in Erfahrung gebracht worden war, daß das Liebesverhältnis des Genannten nicht ohne Folgen geblieben und beide schon seit längerer Zeit gemeinsam am elterlichen Herde des Ge-

suchstellers leben, was für die Zukunft wohl zu nichts Gutem führen könnte, zu dem Entschluß, da dem Mädchen nach keinen Richtungen hin schlechte Zeugnisse zur Seite stehen, dieses Gesuch ausnahmsweise zu befürworten.

Sparkassengesuche gingen ein: Schleifer S. 15 Mk. Grund Doktorrechnung.

Putzerin B. 10 Mark. Grund Krankheit.

Beide Gesuche wurden vom Ältesten-Kollegium nach Prüfung bewilligt und unterbreiten wir dieselben der Hüttenverwaltung zur geneigten Beachtung.

Das Ältesten-Kollegium.
(Unterschriften.)

17. Sitzung des Ältesten-Kollegiums.

Verhandelt Marienhütte-Mallmitz, den 19. Januar 1889.

In der heutigen Sitzung wurde gegen die Witwe F. aus B., zur Zeit in Arbeit im hiesigen Emaillierwerk, welche am vergangenen Mittwoch Abend einen Topf im Werte von 10 Pf. entwendet und deshalb am Donnerstag aus der Arbeit entlassen wurde, verhandelt. Genannte bittet, weiter arbeiten zu dürfen, indem sie sich in der größten Not befindet, sie 5 Kinder und eine alte Mutter zu ernähren habe, den Topf auch nicht zum häuslichen Gebrauch verwenden wolle, sondern nur um ein bißchen Essen auf Arbeit mitnehmen zu können. Das Kollegium nimmt daher von einer Bestrafung wegen der großen Armut Abstand, bittet vielmehr die Hüttenverwaltung gehorsamst, Gnade für Recht walten zu lassen und die Witwe in Arbeit zu behalten.

Ferner wurden die beiden Former K. und W. wegen Trunkenheit und Einkehrens am Lohntage zu je 1 Mark Strafe verurteilt.

Ferner war der Formerlehrling B. wiederholt angeklagt, in B. bis nach 12 Uhr zur Tanzmusik gewesen zu sein, auch stellte sich während der Verhandlung heraus, daß er schon die Fortbildungsschule versäumt habe, um nur zur Musik gehen zu können. Da der Lehrling die Anklage nicht streiten konnte und die vorherigen Warnungen nichts genützt haben, verurteilte ihn das Kollegium zu 2 Monate längerer Lehrzeit.

Wir bitten die Hüttenverwaltung gehorsamst, vorstehende Beschlüsse zu genehmigen und die Strafen bei nächster Löhnung in Abzug zu bringen.

Das Ältesten-Kollegium.
(Unterschriften.)

Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei in Eulau-Wilhelmshütte.

Das Grundgesetz der Ältestenvereinigung (vom 1. November 1885, abgeändert seit 1. April 1890) stimmt wörtlich mit dem oben S. 37 abgedruckten Statut des Ältestenkollegiums von Kotzenau und Mallmitz überein mit der Abweichung, daß die Ältestenvereinigung aus 10 Mitgliedern statt 13 besteht und folgende Bestimmungen eingeschoben sind, welche dort fehlen:

„Wünsche, Anträge und etwaige Beschwerden der Arbeiter hat die Ältestenvereinigung zur Kenntnis der Direktion zu bringen und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß das Verhältnis zwischen den Arbeitern und Beamten ein ungetrübtes bleibt und von gegenseitigem Vertrauen getragen wird.

Die Vereinigung verwaltet alle Wohlfahrtseinrichtungen und veranstaltet die jährlichen gemeinschaftlichen Vergnügungen."

Norder Eisenhütte, Julius Meyer & Comp., Eisengießerei, Schleiferei, Vernickelungsanstalt in Norden.

I. Gutachten. (Gefl. Schreiben des Herrn Direktor Kohlschütter p. pa. der Firma an den Ausschuß des Vereins für Socialpolitik vom 25. Juni 1890.)

Wenn auch der auf unserem Werke bestehende Arbeiterausschuß erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in Thätigkeit ist und wir demgemäß über die mit ihm gemachten Erfahrungen nur weniges berichten können, so entsprechen wir doch gern dem in dem gefl. Schreiben vom 15. d. Mts. ausgedrückten Wunsche und übersenden Ihnen hiermit einen Abdruck der Satzungen unseres Ältesten-Ausschusses.

Der Abfassung dieser letzteren liegen in der Hauptsache die Bestimmungen zu Grunde, die für den gleichen Zweck auf der Marienhütte in Kotzenau getroffen worden sind, nur ist das Ganze auf unsere wesentlich kleineren und anders gearteten Verhältnisse zugeschnitten.

Von einem sehr bemerkbar hervortretenden Einfluß der neuen Einrichtungen auf unser Verhältnis zu der Arbeiterschaft kann naturgemäß heute noch nicht die Rede sein, doch haben wir andererseits auch noch nicht zu bereuen gehabt, den Vertretern der Arbeiter nicht ganz unerhebliche Zugeständnisse hinsichtlich ihrer Mitwirkung bei der Einführung und Handhabung von Arbeitseinrichtungen gemacht zu haben. Die gewählten Ältesten selbst empfinden ihre Ernennung jedenfalls als eine Auszeichnung, zweifelhaft bleibt es uns aber vorläufig noch, ob die übrige Arbeiterschaft sich lieber dem Spruche der doch von ihr vollkommen frei gewählten Vertreter aus ihrem eigenen Stande unterwirft, als dem der Werksverwaltung. Erst vor wenigen Wochen ist es z. B. vorgekommen, daß Arbeiter, die von den Ältesten in vollkommen gerechter Weise zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt wurden, dennoch lieber die Arbeit verließen, als sich dem Spruche ihrer eigenen Kameraden zu unterwerfen.

Auch einen Einfluß auf die Lehrlinge in Hinsicht auf das Sparen derselben haben unsere Ältesten im ersten Jahre noch nicht zu erlangen vermocht, keiner der Lehrlinge, denen sie nach Ablauf der Lehrzeit das Sparbuch aushändigten, ließ sich bewegen, weitere Spareinlagen zu machen.

Eigene Anträge von irgend erheblicher Bedeutung sind bisher seitens des Ältestenausschusses nicht gestellt worden, alle Vorschläge, bei deren Beratung sie zugezogen waren, gingen von der Werksverwaltung aus. Anerkennen müssen wir dabei, daß eine freiwillige Ermäßigung der Arbeitszeit und die Festsetzung neuer Gedingelöhne durch die Mitwirkung des Ältestenausschusses wesentlich erleichtert wurde.

Unsere bisher gemachten Erfahrungen möchten wir so zusammenfassen: die Wirksamkeit des Ältestenausschusses hat dem Werke bisher zwar noch keine augenfälligen Vorteile gebracht, sie ist aber auch nicht im mindesten von schädlichen Folgen insoweit begleitet gewesen, daß auf seiten der Arbeiter eine Änderung ihres Verhaltens, eine Zunahme unangemessener Forderungen zu bemerken gewesen wäre. Daß die erste Wahl, ganz ohne unser

Zuthun, auf solche Leute gefallen ist, denen auch wir volles Vertrauen entgegenbringen, möchten wir als eine gute Vorbedeutung dafür ansehen, daß die junge Einrichtung sich mit der Zeit als ein gutes Mittelglied im Verkehre der Verwaltung mit der Arbeiterschaft erweisen wird.

II. Statut des Ältestenausschusses der Norder Eisenhütte.

Von dem Wunsche erfüllt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter der Arbeiterschaft unseres Werkes zu stärken und ihr in allen möglichen Fällen einen Anteil an der Regelung und Aufrechterhaltung der Werksordnung zu verschaffen, hat die Werksverwaltung die Anregung zu der von ihr in keiner Weise beeinflußten freien Wahl eines aus vier Mitgliedern bestehenden

Ältestenausschusses

gegeben. Die Aufgabe desselben soll sein: ein Mittelglied zu bilden zwischen der Arbeiterschaft und der Werksverwaltung, er soll Wünsche und Beschwerden zur Kenntnis der letzteren bringen und jederzeit bestrebt sein, ein auf gegenseitiges Vertrauen gegründetes gutes Einvernehmen zwischen beiden zu erhalten.

Unter Zustimmung der Werksverwaltung hat der Ältestenausschuß für die Regelung seiner zukünftigen Wirksamkeit die folgenden Satzungen beschlossen:

1. Einrichtung des Ältestenausschusses.

§ 1. Der Ältestenausschuß besteht aus vier Mitgliedern und zwar von der zweiten Wahl an aus:

2 Mitgliedern aus der Formerei,
1 Mitglied aus der Schlosserei, Tischlerei und Modellwerkstatt,
1 Mitglied aus der übrigen Arbeiterschaft.

§ 2. Wählbar ist jeder großjährige Arbeiter, der im Besitze aller staatsbürgerlichen Rechte und mindestens fünf Jahre auf der Norder Eisenhütte als selbständiger Arbeiter thätig ist.

§ 3. Die Wahl der Ältesten erfolgt in jeder der drei oben genannten Abteilungen selbständig und gleichzeitig. Die Dauer des Ältestenamtes beträgt zwei Jahre, doch kann nach Ablauf derselben Wiederwahl stattfinden.

§ 4. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. In festem Gehalte des Werkes stehende Beamte und Meister sind nicht wählbar.

§ 5. Der Ältestenausschuß wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6. Die Beschlüsse des Ausschusses werden in ein Verhandlungsbuch eingetragen, in das Einsicht zu nehmen die Werksverwaltung jederzeit berechtigt ist.

2. Obliegenheiten der Arbeiterschaft gegenüber dem Ältestenausschusse.

§ 7. Jeder auf der Norder Eisenhütte beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, den Anordnungen des Ältestenausschusses innerhalb und außerhalb des Werkes, soweit sie sich auf die Aufrechterhaltung der Ordnung und guten Sitte beziehen, unbedingt Folge zu leisten. Er übernimmt diese Verpflichtung beim Eintritt in die Arbeit, die Verweigerung der Anerkennung derselben zieht den Austritt aus dem Werksverbande nach sich.

§ 8. Die Arbeiter sind berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Ordnung innerhalb und außerhalb des Werkes, die dem Ansehen des Werkes und seiner Angehörigen nachteilig sein können, dem Ältestenausschuß anzuzeigen.

§ 9. Streitigkeiten unter Arbeitern sollen diese stets zur Entscheidung vor den Ältestenausschuß bringen. Es kann das Ansehen der Arbeiterschaft nicht heben, wenn für solche Zwecke gerichtliche Hülfe in Anspruch genommen wird.

3. Obliegenheiten des Ältestenausschusses.

§ 10. Die Ältesten sind verpflichtet, über die Ordnung innerhalb und außerhalb des Werkes nach besten Kräften zu wachen. Innerhalb des Werkes haben sie auf die pünktliche Befolgung der Werksordnung zu achten, durch kameradschaftlichen Zuspruch und Verwarnungen Ungehörigkeiten zu verhindern, wiederholte Vergehen und Übertretungen bei der Werksverwaltung zur Bestrafung anzumelden. Außerhalb des Werkes haben sie nach Möglichkeit jede Handlung zu verhindern, die das Ansehen des Werkes und das Beste desselben wie den guten Ruf der Arbeiterschaft schädigen kann.

§ 11. Besondere Aufsicht haben die Ältesten über das Verhalten der Lehrlinge zu führen, den vorzeitigen Besuch von Wirtschaften und Tanzvergnügungen zu verhindern und ein bescheidenes und folgsames Betragen den älteren Arbeitern gegenüber streng zu fordern. — Nach vollendeter Lehrzeit erfolgt die Lossprechung der Lehrlinge und die Ausstellung des Lehrbriefes durch den Ältestenausschuß, nachdem sich derselbe für diesen Zweck die Zustimmung des betreffenden Meisters und der Werksverwaltung eingeholt hat. Die Beförderung des Sparsinnes bei den Lehrlingen soll sich der Ältestenausschuß nach Möglichkeit angelegen sein lassen, vor allem auch zu erreichen suchen, daß die Spareinlagen nicht nur während der vier Lehrjahre, sondern fortdauernd gemacht werden.

§ 12. Kommen Streitigkeiten zwischen Arbeitern zur Kenntnis der Ältesten, so sind sie zur Vermittelung verpflichtet, sie haben es nach Möglichkeit zu verhindern, daß solche Streitigkeiten zu gerichtlichem Austrag kommen.

§ 13. Auf der Norder Eisenhütte sollen der Regel nach nur solche Arbeiter beschäftigt werden, die im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden. Im Falle dieselben einem Mitgliede der Arbeiterschaft entzogen werden sollten, oder im Falle ein Arbeiter aufgenommen werden soll, dem sie abgesprochen worden sind, so steht dem Ältestenausschuß die Entscheidung über das Verbleiben oder die Aufnahme des Betreffenden auf dem Werke allein zu.

§ 14. Bei den unverkennbar schweren Schädigungen, die der mißbräuchliche Branntweingenuß für den einzelnen und noch mehr für die Familie nach sich zieht, ist es die dringendste Pflicht des Ältestenausschusses, diesem mit allen Mitteln entgegen zu arbeiten. Vor allem soll er zu verhindern suchen, daß vor Beginn der Arbeitszeit Schenken besucht und die Montagsarbeit durch die Folgen der sonntäglichen Vergnügungen beeinflußt wird. —

§ 15. Dem Ältestenausschuß bleibt eine nach Bedürfnis herbeizuführende Vervollständigung dieser Satzungen ausdrücklich vorbehalten.

Norden, im August 1889.

Der Ältestenausschuß.
(Unterschriften.)

III. Aus der Werksordnung der Norder Eisenhütte.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenausschuß ist die bisher gültige Werksordnung der Norder Eisenhütte in der nachfolgenden Weise ergänzt und abgeändert worden:

§ 1.

Die tägliche Arbeitszeit beginnt morgens um 6 Uhr und endet abends um 6 Uhr. Ruhepausen finden statt morgens von 8—8½ Uhr, mittags von 12—1 Uhr und nachmittags von 3½—4 Uhr. Beginn und Ende derselben werden durch Läuten angezeigt.

§ 6.

Das Mitbringen von Branntwein und jeder Branntweingenuß innerhalb des Werkes ist unstatthaft. Zuwiderhandelnde gegen diese Bestimmung können mit einer Strafe bis zu drei Mark belegt werden. Außerdem ist das Werk berechtigt, aufgefundenen Branntwein mit Beschlag zu belegen.

Singen und Pfeifen innerhalb der Werkstätten, sowie jede geräuschvolle Unterhaltung ist untersagt.

Allen Arbeitern wird im Verkehr unter sich ein friedfertiges, rücksichtsvolles Benehmen zur Pflicht gemacht. Streitigkeiten sind stets vor den Ältestenausschuß zu bringen, und von diesem nach Möglichkeit zu schlichten. Selbsthülfe ist in allen Fällen unstatthaft, besonders im Verkehr zwischen älteren Arbeitern und Lehrlingen.

Glaubt ein Arbeiter sich durch die Anordnungen seines nächsten Vorgesetzten benachteiligt, so hat er darüber der Werksleitung zu berichten, bleibt aber bis zu deren Entscheidung den Vorschriften des Vorgesetzten unbedingt unterworfen.

§ 7.

Hinsichtlich der Lehrlinge werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Lehrlinge werden auf dem Werke nur angenommen, wenn sie sich durch schriftlichen, von den Eltern oder dem Vormunde vollzogenen, Vertrag zur Innehaltung einer vierjährigen Lehrzeit verpflichten.

2. Nach Vollendung der Lehrzeit erfolgt, wenn sich der Lehrling eine genügende Fertigkeit in seinem Handwerke angeeignet hat, die Lossprechung desselben und die Aushändigung des Lehrbriefes durch den Ältestenausschuß.

3. Jeder Lehrling ist verpflichtet, während der Lehrzeit wöchentlich eine Spareinlage von fünfzig Pfennigen bei der Werksverwaltung zu machen, die von dieser verzinslich angelegt wird. Über die angesammelten Beträge darf er erst dann verfügen, wenn er nach erfolgter Lossprechung noch ein halbes Jahr auf dem Werke in Arbeit gestanden hat. Die Aushändigung der Sparbücher erfolgt durch den Ältestenausschuß.

4. Über das Verhalten der Lehrlinge innerhalb und außerhalb des Werkes ist der Ältestenausschuß Aufsicht zu führen berechtigt und verpflichtet. Das Rauchen ist den Lehrlingen verboten, der Besuch von Wirtschaften und Tanzbelustigungen kann ihnen jederzeit untersagt werden.

5. Jeder Lehrling hat in seinem Vorarbeiter den unmittelbaren Vorgesetzten zu erblicken, dessen Anordnungen er unweigerlich Folge zu leisten verpflichtet ist. Zu anderen Leistungen als denjenigen, die sein Handwerk mit sich bringt, darf er jedoch von seinem Vorgesetzten nicht angehalten werden.

§ 8.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Werksordnung werden mit Geldstrafen belegt, deren Höhe zu bestimmen der Werksleitung überlassen bleibt, die aber drei Mark in jedem einzelnen Falle nicht übersteigen dürfen. Sämtliche eingezogene Strafgelder, die in der Regel am nächsten Lohntage gekürzt werden, fallen der Krankenkasse der Norder Eisenhütte zu.

IV. Aus der Begräbnisordnung für die Angehörigen der Norder Eisenhütte.

Die Arbeiter der Norder Eisenhütte haben, in der Absicht, ihren gestorbenen Kameraden die letzte Ehre zu erweisen, die folgende Begräbnisordnung unter sich verabredet und beschlossen.

§ 1.

Das Begräbnis eines der Hütte Angehörigen oder eines Familiengliedes desselben erfolgt durch ein, ein für allemal aus der Mitte der Arbeiterschaft, gewähltes Trägercorps.

§ 2.

Die Wahl der Träger wird durch die dem Vorstand der Krankenkasse angehörenden Meister und Arbeiter vorgenommen, die aus ihrer Mitte einen Obmann erwählen. Diesem liegt die Aufsicht darüber ob, daß die Bestimmungen dieser Begräbnisordnung streng innegehalten werden.

§ 9.

Diese Begräbnisordnung soll der Fabrikordnung der Norder Eisenhütte gleich geachtet werden, und für alle jetzt oder zukünftig auf derselben in Arbeit Stehenden verbindlich sein.

Norden, am 27. Mai 1886.

Eisenwerk Kaiserslautern.

Herr Oberingenieur Uge sendet uns unterm 14. August 1890 nachfolgendes Statut für die kürzlich eingerichtete Arbeitervertretung mit dem Bemerken, daß die Einrichtung noch zu neu wäre, als daß sich über den Erfolg etwas sagen ließe.

Statut einer Arbeitervertretung des Eisenwerks Kaiserslautern.

1. Die Arbeitervertretung hat den Zweck, als Mittelglied zwischen den Arbeitern und deren Vorgesetzten, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter dem Vorstande zu unterbreiten und Angelegenheiten der Fabrik im Auftrage des Vorstandes zu besprechen, ferner Streitigkeiten der Arbeiter untereinander zu schlichten.

Es soll jedoch der bisherige direkte Verkehr der Arbeiter mit den Vorgesetzten und dem Vorstande in keiner Weise beschränkt werden.

2. Die Wahlen zu der Arbeitervertretung erfolgen in jeder Abteilung selbständig, unter Leitung des betr. ältesten Meisters.

3. Auf je 50 Arbeiter wird ein Vertrauensmann sowie ein Ersatzmann derselben gewählt. Werkstätten und Arbeitergruppen mit weniger als 50 Mann vereinigen sich zur Wahl und wählen auch dann, wenn die Zahl 50 nicht erreicht wird.

Nach dem heutigen Stand würde die mechanische Werkstätte 2, die Brückenbauanstalt 3, die Gießerei 4 und die Arbeiter der beiden Expedienten und der Kachelofenfabrik 1 Vertrauensmann wählen.

4. Wahlberechtigt ist jeder Arbeiter, der über 21 Jahre alt und 5 Jahre ununterbrochen in der Fabrik thätig gewesen ist.

5. Wählbar ist jeder Arbeiter, der über 25 Jahre alt ist und 8 Jahre ununterbrochen in der Fabrik gearbeitet hat.

6. Die Vorstände der Krankenkasse sind Mitglieder der Arbeitervertretung, sofern sie nicht direkt gewählt worden sein sollten.

7. Die Vertrauensmänner wählen unter sich einen Vorsitzenden und Stellvertreter, das erste Mal unter Leitung eines dazu delegierten Werksbeamten.

Das Amt des Schriftführers besorgt ein Comptoirist, welcher aber nicht stimmberechtigt ist.

8. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen und muß solches innerhalb 3 Tagen thun, sobald der Geschäftsvorstand oder 3 Vertrauensmänner es verlangen.

9. Ein Vertrauensmann, der das Geschäft verläßt, scheidet natürlich von der Vertretung aus. Wenn der Vertrauensmann und der Ersatzmann einer Gruppe nicht mehr vorhanden, so ist die Ergänzungswahl vor der nächsten Sitzung vorzunehmen.

Anmerkung d. Herausg.: Neben sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen — Pensions- und Unterstützungskasse ohne Beiträge der Arbeiter, Gewährung von zu 3½ % verzinslichen und mit ½ % amortisierbaren Vorschüssen auf Häuserbau — besteht seit Frühjahr 1890 die Stiftung eines „Ehrengabenfonds“ für Arbeiter. Aus demselben werden „Ehrengabescheine“ im Werte von 100 Mark an diejenigen Arbeiter, welche fünf Jahre lang im Werke thätig gewesen sind und damit auch die aktive Wahlberechtigung zur Arbeitervertretung gewonnen haben, ausgegeben. Die Scheine können jederzeit gegen Barzahlung umgetauscht werden, sie werden im übrigen je nach der Geschäftslage, mindestens aber mit 5 % verzinst.

Württembergische Metallwarenfabrik Geislingen-St.

Schreiben des Direktors Herrn Kommerzienrat C. Haegele an den Ausschuß d. Ver. f. Socialpolitik vom 8. Juli 1890.

Auf das geehrte Schreiben vom 22. pto. teile ich Ihnen ergebenst mit, daß wir an Stelle der Arbeiterausschüsse den „Wohlfahrtsverein für die Angehörigen der württembergischen Metallwarenfabrik" haben, der die Ausdehnung der Krankenkassenfürsorge — der gesetzlich organisierten Vereinsthätigkeit zwischen Unternehmer und Arbeiter — auf das gesamte Gebiet der Beamten- und Arbeiterfürsorge unseres Unternehmens zum Ziele hat.

Ich beehre mich, Ihnen anbei die Statuten, sowie Jahresbericht 1889/90 zu übersenden, woraus Sie alles Nähere zu ersehen belieben.

Auf Grund der bisherigen 3jährigen Erfahrungen ist eine Neubearbeitung der Statuten vorgesehen.

I. Statuten des Wohlfahrtsvereins der Angehörigen der württembergischen Metallwarenfabrik in Geislingen-St.

Der Verein ist am 2. Februar 1887 ins Leben gerufen anläßlich einer Erinnerungsfeier, welche die Angehörigen der Metallwarenfabrik, zum 15jährigen Gründungstag unserer Stammfabrik in Eßlingen, dem Gründer derselben, ihrem Direktor C. Haegele, veranstaltet hatten. Derselbe erklärte, die Kundgebung als eine Mahnung an die beiderseitigen Verpflichtungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter anzunehmen und legte alsdann einem engern Kreis den Plan des Vereins vor, in welchem die Geschäftsleitung, die Angestellten und die Arbeiter zur Lösung socialer Aufgaben zusammenwirken sollen. . . .

§ 1. Der Wohlfahrtsverein der Angehörigen der württembergischen Metallwarenfabrik bezweckt, unter Mitwirkung der Geschäftsleitung, die durch die Socialgesetzgebung des Deutschen Reichs eingeleiteten Bestrebungen zur Hebung des Arbeiterstandes, im engeren Kreise zu ergänzen und schließt sich der Krankenkasse dieser Fabrik an, indem die Mitglieder der letzteren zugleich Mitglieder des Wohlfahrtsvereins werden können.

Leistungen der Krankenkasse zu Gunsten des Wohlfahrtsvereins sind ausgeschlossen.

§ 2. Die Aufgaben des Vereins werden durch seine Abteilungen bearbeitet, deren Vorsitzende und Mitglieder von den Vertretern der Krankenkassenmitglieder (Generalversammlung) durch Zuruf gewählt werden.

Die jährlichen Neuwahlen erfolgen in einer Versammlung, welche sich unmittelbar an die Jahres-Generalversammlung anschließt.

Die Versammlungen des Vereins und der Abteilungen finden an Sonn- und Feiertagen oder nach Schluß der Geschäftszeit statt.

§ 3. Der Vorstand wird gebildet: Aus den Vorstandsmitgliedern der Krankenkasse und den Abteilungsvorsitzenden, welche die Geschäftsleitung freiwillig im Sinne der Statuten der Krankenkasse und im Einvernehmen mit der Direktion besorgen. Der Vorstand konstituiert sich alljährlich sofort, nachdem die Abteilungen gewählt sind, wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassier und sorgt für Ersatz und Stellvertretung.

Die Abteilungsvorsitzenden bestimmen ihre Stellvertreter und Schriftführer.

Die Vorstands- und Abteilungsmitglieder werden sofort nach der Wahl durch Anschlag bekannt gemacht.

Vorstandssitzungen finden statt im Januar und Juli und sonst nach Bedürfnis.

§ 4. Die Abteilungen bestehen je aus 7 Mitgliedern, welche sich durch Beiwahl verstärken können. Sie werden durch ihre Vorsitzenden monatlich mindestens einmal, auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Abteilungsmitglieder zur Beratung berufen.

Sie übergeben dem Vereinsvorsitzenden ihre Protokolle nach jeder Beratung.

Dieser legt die Vorschläge der Abteilungen der Direktion im Protokollbuch zur schriftlichen Begutachtung vor und erledigt sie alsdann mit dem Vorstand oder giebt sie dem Abteilungsvorsitzenden zur Erledigung zurück.

Vorerst treten 7 Abteilungen in Wirksamkeit. Weitere Abteilungen werden nach Bedarf durch Beschluß der Generalversammlung gebildet.

§ 5. Die Aufgaben der Abteilungen sind folgende:

1) Gesundheitsabteilung.

Vorsorgende Gesundheitspflege: Ärztliche Untersuchungen kränklicher und schwächlicher Mitglieder durch die Krankenkasse (die betr. Mitglieder oder ihre Werkstattvorstände oder Abteilungsmitglieder beantragen beim Vorstand der Krankenkasse Untersuchungsscheine, welche zur Untersuchung durch den betr. Kassenarzt berechtigen. Die ärztlichen Berichte gehen an den Kassier, welcher sie dem Abteilungsvorstand übergiebt); monatliche Einholung und jeweilig sofortige Beratung der ärztlichen Berichte; Anträge an den Vorstand der Krankenkasse oder an die Direktion; Ermöglichung von Kuren und Unterbringung in Specialheilanstalten; Beschaffung von dem Gesundheitszustand kränklicher Mitglieder entsprechenden Beschäftigungen; Einrichtung einer Badeanstalt und eines Krankenzimmers; Ergänzung und Erhaltung der Unfallverhütungsmaßregeln; allgemeine Vorsichtsmaßregeln gegen Krankheiten; Beseitigung schädlicher Zustände in den Arbeits- und Wohnräumen (Anträge über letztere an Abteilung 5); Berufung eines Zahnarzts; Einübung einiger Mitglieder in der Hülfeleistung bei Verwundungen u. s. w.

Vorsorge für Familienangehörige der Mitglieder: Übernahme der Arzt- und Apothekerkosten oder eines Teils derselben bei sehr bedürftigen Mitgliedern für deren Familienangehörige auf die Vereinskasse, event. Gründung einer Kasse zur Aufbringung der Doktor-, Medizin- und Sterbegelder für die Angehörigen der Vereinsmitglieder; Unterbringung von kranken oder verkrüppelten Familienangehörigen in Anstalten u. s. w.

2) Hülfsabteilung.

Übersicht: Verteilung und Einzug von Fragezetteln (je am 15. Januar jeden Jahres und sonst nach Bedarf) über Mißstände nnd Wünsche der Mitglieder; Sichtung und Beratung der Ergebnisse; Anträge an die Direktion und an die Abteilungen.

Vorsorge: Ansammlung eines Reservefonds für Zeiten großer Not behufs Ankauf von Lebensmitteln u. dgl.; Unterstützung in dringenden Einzelnotfällen, bezw. Anträge an die Direktion; Unterbringung der Angehörigen besonders bedrängter Familien in besser situierten Familien bezw. Anstalten; Beschaffung von Arbeit aller Art für die Arbeitslosen bei Arbeitsbeschränkungen; Verabreichung von Reisegeld an auswärts Arbeit suchende Mitglieder; Sorge für Unterkunft Arbeitsloser auswärts ꝛc. ꝛc. Beurteilung und Beratung in Lohnfragen mit Rücksicht auf die Leistungen des Arbeiters und die Konkurrenzfähigkeit des Geschäfts. Möglichste Beschränkung der Überzeit- und Sonntagsarbeit u. s. w.

3) Lebensbedürfnisabteilung.

Ermäßigung der Lebensmittelpreise auf die Höhe der Preise der benachbarten Städte; gemeinschaftlicher Einkauf von Lebensbedürfnissen aller Art unter billiger Berücksichtigung der Gewerbetreibenden in der Stadt und Umgebung; Kontrollierung der gelieferten Waren nach Menge und Güte; Prüfung der von den Mitgliedern über Lieferanten und Lieferungen eingereichten Beschwerden und Abhülfe für dieselben event. unter Zuhülfenahme öffentlicher Warnung durch Fabrikanschlag oder durch die Presse; Regelung der Zufuhr und des öffentlichen Verkaufs von Gemüse und dgl. ꝛc. ꝛc. Gründung einer Speiseanstalt; Verabreichung von billigem Kaffee für Feuerarbeiter u. s. w.

4) Sparabteilung.

Sparkasse: Hinweis aller, besonders aber der jugendlichen Mitglieder aufs Sparen und aufs Schonen des eigenen (wie des fremden) Besitzes; Vermittlung sicherer Anlage der Spareinlagen.

Vorsorge gegen das Schuldenmachen: Vermittlung von Anlehen und Ratenzahlungen zur Schuldentilgung für würdige Mitglieder unter Bedingungen

gegen Gläubiger und Schuldner zum Schutz und zur Befreiung des letzteren; Einführung und Empfehlung des Systems der Barzahlung. Bekämpfung des Borgsystems; Aufdeckung und Verfolgung von Bewucherungen und Ablösung solcher Lasten; Beratung bei beabsichtigtem Eingehen von Miet-, Pacht- und Kaufverträgen.

Versicherungen: Empfehlung und Erleichterung von Lebensversicherungen, Feuerversicherungen &c.

Belehrung und Beratung in allen diesen Dingen.

5) Wohnungsabteilung.

Sorge für gesunde und behagliche Wohnungen; Ermöglichung der langsamen Erwerbung eigener kleiner Häuser; Beschaffung von guten und billigen Haushaltungseinrichtungen und von praktischen Heiz- und Kochvorrichtungen; Bearbeitung der Berichte (je am 15. Januar jeden Jahres s. Abt. 2) über die Wohnungsverhältnisse der Mitglieder; thunliche Berücksichtigung etwaiger Wünsche und Beschwerden; Stellungnahme gegenüber ungerechtfertigt hohen Mietpreisen; Anschaffung und Verteilung von Samen &c. von Ziergewächsen in und vors Haus &c. &c.

Belehrung und Beratung in allen diesen Dingen.

6) Jugendabteilung.

Beaufsichtigung, Belehrung und Ermahnung der jugendlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts (insbesondere der Lehrlinge) in Bezug auf Beschäftigung, sittliches Wohlverhalten, Fleiß und Ausbildung in den Fortbildungs- und Sonntagsschulen; Empfehlung derer, die sich durchaus gut gehalten haben, nach auswärts, event. Prämiierung derselben. Errichtung und Beaufsichtigung eines Heims für jugendliche Arbeiter, einer Kleinkinderschule und -Bewahranstalt, einer Haushaltungsschule für jugendliche Arbeiterinnen.

7) Erholungs- und Bildungsabteilung.

Veranstaltung von geselligen Vereinigungen und Erholungsabenden mit Vorträgen, Musik und Gesang; Bekämpfung von Unmäßigkeit und Ausschweifungen bei Sonntags- &c. Vergnügungen; Errichtung einer Bibliothek unterhaltender und belehrender Bücher und Zeitschriften; Hebung des religiösen, sittlichen und patriotischen Gefühls der Mitglieder ohne specifisch konfessionelle oder politische Beeinflussung.

§ 6. Die Beschlüsse der Abteilungen, welche nach § 4 zur Ausführung gelangen, werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind und nicht Angelegenheiten einzelner Mitglieder betreffen, durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 7. Wünsche und Anträge sind entweder schriftlich mit Namensangabe im Briefkasten des Wohlfahrtsvereins niederzulegen oder mündlich den Abteilungsvorsitzenden vorzutragen. Der Briefkasten wird vom Schriftführer täglich geleert und sein Inhalt im Einverständnis mit dem Vorsitzenden den Abteilungen überwiesen.

§ 8. Die Beiträge sind freiwillige und betragen entweder mindestens 10 Pf. monatlich oder mindestens M. 1.20 im Jahre.

Höhere Beiträge werden dankend angenommen.

Die Zeichnung der Beiträge erfolgt bei Übergabe der Statuten durch den Meister, bei Neueintretenden am zweiten Zahltag. Neueintretenden ist beim Eintritt vom Meister ein Exemplar dieser Statuten zu übergeben.

Die Zeichnungslisten werden jährlich am 2. Januar erneuert.

Die Jahresbeiträge werden bei der Zeichnung gezahlt und wird vom Kassier dafür Quittung ausgestellt.

Die Monatsbeiträge werden am 2. Zahltag des Monats in Abrechnung gebracht.

Die Beiträge der einzelnen Mitglieder werden gebucht und bei Bemessung von Unterstützungen berücksichtigt, wobei aber der Bedürftigkeit gebührend Rechnung zu tragen ist. In Fällen besonderer Dürftigkeit kann vom Vorstand beim Ausscheiden eines Mitglieds die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge bewilligt werden.

§ 9. Bezüglich der

Kassenführung und Rechnungslage,

der Anlage der Kassengelder und des Reservefonds gelten die entsprechenden Bestimmungen der §§ 19 und 20, bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung und der

Wahl des Revisionsausschusses zur Prüfung der Kassenrechnung diejenigen des § 30, bezüglich der Haftpflicht der Vorstandsmitglieder für die pflichtmäßige Verwaltung der Kasse diejenigen des § 27 des Krankenkassenstatuts.

§ 10. Der Jahresbericht wird durch den Vorsitzenden bearbeitet und im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Direktion festgestellt. Derselbe enthält eine kurze Übersicht über die Leistungen des Vereins und dessen Kassenführung im letztverflossenen Kalenderjahr und soll je bis 31. Januar gedruckt den Mitgliedern übergeben werden.

Gesehen und genehmigt:

Geislingen, im September 1887.

Die Direktion der Württ. Metallwarenfabrik.

II. Aus dem IV. Jahresbericht des Wohlfahrtsvereins der württemberg. Metallwarenfabrik Geislingen (1889/90).

Die Jahresversammlung

des Vereins wurde im Anschluß an die Jahresversammlung der Krankenkasse am 24. April 1890 gehalten; in derselben wurde über die Vereinsthätigkeit im Jahre 1889 berichtet.

Der Vorstand

besteht aus den Mitgliedern des Krankenkassenvorstands und den beigewählten Mitgliedern als Vertretern der verschiedenen Fabrikabteilungen, zur Zeit zusammen aus 20 Mitgliedern.

Im Herbste 1889 wurde ein ausschließlich für die Vereinszwecke thätiger Geschäftsführer bestellt, welcher zugleich die Schriftleitung der seit Januar 1890 alle 14 Tage erscheinenden Vereinszeitung: „Feierstunde" besorgt.

Der Vorstand hält seine regelmäßigen Sitzungen jeden Montag und eventuell Dienstag nach Feierabend, in welchen alle Vereinsangelegenheiten besprochen, Gesuche aller Art zur Begutachtung für die Direktion vorberaten und geprüft werden. Die Arbeit der ursprünglichen Vereinsabteilungen wurde in den Vorstand verlegt, welcher einzelne Aufgaben kleineren Kommissionen zu zeitweiliger oder dauernder Ausführung unter Leitung des Vorstands überträgt; so besteht z. B. der Ausschuß für die Wirtschaft und Speiseanstalt, das Mädchenheim ꝛc. Die Statuten werden neu bearbeitet. Von der Erhebung eines Mitgliederbeitrags konnte dank der Fürsorge der Direktion abgesehen werden.

Vermögensstand:

Die Einnahmen im Jahre 1889 sind:

Von der Fabrikwirtschaft	ℳ 2 418.81
Im Briefkasten	„ 16.20
Geschenke der städtischen Handwerker	„ 20.—
Zuweisung der W.M.F.	„ 1 500.—
Zinsen	„ 262.30
	ℳ 4 207.31
Auslagen:	
Verschiedenes, Gehalt des Sekretärs ꝛc.	ℳ 423.95
Somit Überschuß	„ 3 783.36
Hierzu Überschuß vom Vorjahr	„ 3 661.08
Vermögen des Vereins am 31. Dezember 1889	ℳ 7 444.44

Dasselbe ist bei der Metallwarenfabrik angelegt.

Das Vermögen des W.F.V. beträgt am 31. Mai 1890	ℳ 10 000.—
Das Vermögen der Krankenkasse	„ 33 000.—
Der Unterstützungs- und Pensionsfonds	„ 150 400.—
Die Badeanstalt hat gekostet	„ 7 700.—
Für Wirtschaftsgebäude und Arbeiterkasino stehen zur Verfügung	„ 45 000.—
zusammen	ℳ 246 100.—

Die Thätigkeit des Wohlfahrtsvereins
erstreckte sich auf folgende Aufgaben:

1. Gesundheitspflege.

a. Heilanstalten. Die Vereinsangehörigen wurden bei Aufsuchung von Heilanstalten beraten und es wurden für Leidende Freistellen in Staatsanstalten ausgewirkt.

b. Die Badeanstalt wurde am 6. Juli 1889 eröffnet und gab von da an bis April 1890 ca. 16 000 Brausebäder, 220 Vollbäder und 50 Dampfbäder unentgeltlich ab.

d. Die Verpflegungszeit seitens der Krankenkasse beschränkt sich nicht auf die gesetzliche Grenze von 13 Wochen, sondern wird je nach Bedarf durch Krankenkasse und Unterstützungsfonds verlängert; in gleicher Weise sind freiwillige Beiträge zu Kuren und zahlreiche außerordentliche Verwilligungen gegeben worden.

e. Die Vorrichtungen zur Sicherung gegen Unfälle, zur Vermeidung von Zugluft, zur Abführung schlechter Luft u. s. w. wurden wie bisher in thunlichster Weise vervollkommnet.

f. Die Leistungen der Krankenkasse werden vom 1. Juli 1890 an ausgedehnt auf die Familienangehörigen der Mitglieder für Arzt, Apotheker und Sterbegeld. Die Mehrkosten werden durch die Zuwendungen der Direktion aufgebracht, wofür wir unsern herzlichen Dank aussprechen.

2. Statistik über Löhne und Lebenshaltung u. a.

Als eine wichtige Neuerung und als eine Hauptgrundlage für unsere Arbeit wurde auf Veranlassung der Direktion

eine Statistik über Löhne und Lebenshaltung

angelegt. Dieselbe soll fortlaufend weitergeführt werden, um ein übersichtliches Bild von der Lebenslage unserer Mitglieder zu bekommen und diejenigen, welche durch große Familien oder aus anderen Ursachen in schwierigen Lebenslagen sich befinden, zur Förderung und event. Unterstützung der Direktion vorschlagen zu können.

> Die alleinige Voraussetzung für die Leistungen des Unternehmens und des Vereins gegenüber seinen Angehörigen ist die treue Pflichterfüllung und ein friedfertiges, geordnetes und sparsames Leben . . . .

b. Der Zahltag war früher halbmonatlich. Auf Antrag der Flaschnerei wurde die Frage vom Wohlfahrtsverein untersucht und alsdann in Übereinstimmung mit den Wünschen unserer Angehörigen die Direktion ersucht, 14tägige Lohnzahlungen mit Auszahlung am Freitag Abend (unter thunlichster Berücksichtigung der Feste Weihnachten, Ostern ꝛc.) einzuführen. Diese Einrichtung ist seit 5. April 1889 eingeführt und bewährt sich gut. Die 8tägige Auszahlung wurde von der großen Mehrzahl unserer Mitglieder nicht gewünscht.

c. Die Arbeitszeit im Frühjahr und Sommer 1889 war durchschnittlich 10 Stunden, im Spätjahr 12 Stunden.

Dieselbe ist wegen des verschiedenartigen Bedarfs nicht ganz gleichmäßig und es erweist sich hin und wieder als nötig, in einzelnen Werkstätten über Zeit arbeiten zu lassen, um die anderen voll zu beschäftigen.

d. Die Sonntagsarbeit blieb beschränkt auf dringende Ausbesserungsarbeiten und die gesetzlich zulässige Arbeit in der Glashütte; an den Samstagen wird, soweit es das Geschäft irgend erlaubt, die Arbeit 1 Stunde früher als an den anderen Wochentagen geschlossen. —

Es folgt ein umfassender Bericht über Beratung und Unterstützung der Arbeiter durch den Verein in Geldangelegenheiten (Schuldentilgung) und Rechtsfragen, über den Einkauf von Lebensmitteln im großen, die Anlage von Arbeiterwohnungen, einer Kaffeeküche, von Speiseanstalten, eines Mädchenheims, Arbeiterkasinos, Lesezimmers, einer Bibliothek, über den Geschäftsgang der Sparkasse und die Fürsorge für jugendliche Arbeiter (Fortbildungsschule, Prüfungen, Turnspiele während der Arbeitspausen ꝛc.).

Textilindustrie.

Mechanische Weberei zu Linden (Hannover).

Herr W. V. Berding schreibt uns unterm 4. Juni 1890 über die von ihm als Vorstand der gegen 2000 Arbeiter zählenden Fabrik im Juli 1889 ins Leben gerufene

„Ständige Arbeiter-Beratungskommission“:

... Besonders hervorzuheben ist zunächst, daß der Geist unter den Arbeitern des Etablissements durchweg ein sehr guter ist, so daß die Arbeiterschaft, von Vertrauen zur Leitung beseelt, für diese neue Einrichtung auch wohl ein besonders gutes Verständnis hat. Es ist dieses bei den aus unseren Erfahrungen etwa zu ziehenden Rückschlüssen auf die allgemeine Anwendbarkeit dieses Systems der Arbeiter-Ausschüsse zu berücksichtigen, und habe ich deshalb geglaubt, dieses voranschicken zu müssen.

Ich kann nun nach den etwa 11monatlichen Erfahrungen nur meine volle Zufriedenheit mit der Wirksamkeit unserer Ständigen Arbeiter-Beratungskommission aussprechen und freue mich, daß ich dieselbe ins Leben gerufen habe, ebenso wie ich glaube, daß dieselbe sich in Zukunft bewähren wird. In allen Fragen, welche ich mit der Kommission beraten habe und welche diese allein auf Grund des Statuts beraten hat, habe ich gefunden, daß dieselbe ein großes Interesse für die Sache bekundet und mit vollem Ernste und gutem Willen bestrebt gewesen ist, die Interessen der Fabrik ebensowenig wie diejenigen der Arbeiter aus dem Auge zu verlieren. Es steht denn auch nach den von mir gewonnenen Eindrücken außer Zweifel, daß manche gute Einrichtungen für die Fabrik ebensowohl wie für die Arbeiter durch diese gemeinsamen Beratungen wesentlich gefördert werden können. Es muß ja auch jedem, welcher einen Einblick in das Wesen und das Gemüt des Arbeiters gewonnen hat, einleuchten, daß dieser *jede Einrichtung höher achten und lieber gewinnen wird, welche ihm nicht lediglich von oben herab auferlegt, bezw. gewährt, sondern deren Wert mit ihm beraten wird*, und bei deren Gestaltung er seine Ansicht nach Möglichkeit mit berücksichtigt sieht. Ich muß hier der von einzelnen Fabrikanten gehegten Ansicht, die Arbeiter-Ausschüsse wirkten störend

auf die Erhaltung des ihnen, den Fabrikanten, am Herzen liegenden und von ihnen gepflegten patriarchalischen Verhältnisses zwischen ihnen und ihren Arbeitern, meine durch die Erfahrungen des letzten Jahres bestätigte Ansicht entgegenstellen, daß da, wo ein gutes patriarchalisches Verhältnis überhaupt noch besteht, dieses bei richtiger verständnisvoller Handhabung durch die Arbeiter-Ausschüsse nur gefestigt werden kann, da schon die Bekundung des Vertrauens, welches der Arbeiterschaft durch Einrichtung der Ausschüsse gezeigt wird, als Bethätigung eines recht patriarchalischen Sinnes seitens des Fabrikherrn zur Geltung gebracht werden kann, ebenso wie die Verhandlungen der Ausschüsse dem Fabrikherrn die Gelegenheit bieten, bei den Arbeitern das Verständnis dafür zu erhalten, daß er als väterlicher Fürsorger ihr Bestes will. Ohne dieses Verständnis seitens der Arbeiter würde aber das, was man vielleicht für ein patriarchalisches Verhältnis hält, in Wirklichkeit höchstens der Schein davon sein. Auch die größten Wohlthaten, welche man den Arbeitern gewissermaßen als Geschenke erweist, werden oft mit Mißtrauen entgegengenommen und in der Allgemeinheit selten voll und gewiß nicht so gewürdigt wie diejenigen Wohlthaten, welche der Arbeitgeber ihnen zwar aus eigenem Antriebe bietet, aber doch in freier Vereinbarung mit ihnen bespricht und nach Möglichkeit so zu gestalten sucht, wie die Arbeiter sie nach ihrer eigenen Beurteilung in ihrem Interesse gestaltet zu sehen für zweckdienlich halten.

Wenn die Arbeiter dabei zweckwidrige oder undurchführbare Wünsche haben, so wird es selten schwer halten, sie von der Zweckwidrigkeit und Undurchführbarkeit zu überzeugen, und das bei diesen Beratungen für die zweckmäßige Gestaltung einer solchen Wohlthat bekundete Interesse des Arbeitgebers für das Beste der Arbeiter wird dann die Wohlthat vielleicht doppelt wertvoll machen.

Weit über den sachlichen Verbesserungen, welche das Resultat der Beratungen in den Ausschüssen sind, steht die Thatsache, daß die Arbeiter bei der Handhabung von Einrichtungen, bei deren Gestaltung von ihrer Seite mitgewirkt ist, größere Zufriedenheit hegen, und daß dadurch *besonders in großen Betrieben die Geschäftsgebarung* mit einem Arbeiterstande, welcher sich durch eine derartige Heranziehung seines Urteils und seiner Mitwirkung *gehoben und befriedigt fühlt*, eine *viel zuverlässigere und angenehmere wird*. Falschen und irrtümlichen Eindrücken, denen der Arbeiter, wenn man ihm keine Gelegenheit giebt, seinen eigenen Ansichten Ausdruck zu geben, sich leicht hingiebt, kann man durch solche Beratungen auch am besten vorbeugen. Schon die bloße Existenz einer derartigen Kommission, einer Vertretung, durch welche der einzelne Arbeiter seine Ansichten vorbringen kann, muß nach meiner Ansicht das Gefühl auch des Einzelnen heben und mancher Mißstimmung vorbeugen. Durch dieses gehobene Gefühl, sich in seinem Stande als Mitberater geachtet und anerkannt zu sehen, wird der Arbeiter nicht anmaßender, sondern im Gegenteile zugänglicher für Belehrung und versöhnlichen Geist.

Auch die einzeln laut gewordene Ansicht von Fabrikanten, durch der-

artige Ausschüsse würde die Autorität der Betriebsbeamten, Meister und Aufseher untergraben, finde ich in keiner Weise bestätigt, wohl aber glaube ich, daß diese Einrichtung geeignet ist, in mancher Beziehung auch erziehlich auf die Meister einzuwirken. Daß Mißstimmungen und Mißverständnisse zwischen Arbeitern und Leitung durch verkehrte Maßnahmen und barsches Wesen oder unehrbares Betragen von Unterbeamten, Meistern 2c. in manchen Fällen hervorgerufen werden, ist nicht zu bestreiten. Ich will damit keinen Tadel gegen die Betriebsbeamten, Meister und Aufseher im allgemeinen aussprechen; dieselben sind ebensowohl ein unentbehrliches Bindeglied zwischen Arbeitern und Leitung, als auch notwendig in ihren Specialfächern als selbständige Organe der Leitung und verdienen im allgemeinen gewiß die Anerkennung, daß sie ihre Stellung richtig auffassen, auch manche Unangemessenheit einzelner Arbeiter in richtiger Weise abwehren und der Leitung ersparen, sich damit befassen zu müssen. Es giebt aber auch Ausnahmen, daß ein Meister den Posten durchaus nicht in richtiger Weise ausfüllt und den Arbeitern berechtigten Anlaß zur Unzufriedenheit giebt, wovon die Leitung, wenn überhaupt, erst zu spät Kenntnis erlangt. Das Vorhandensein des Arbeiter-Ausschusses bessert entweder den verkehrten Meister oder bringt seine verkehrte Handlungsweise früher zur Kenntnis der Leitung, welche dann rechtzeitig einschreiten kann.

Viele Fabrikanten, welche von Arbeiter-Ausschüssen nichts wissen wollen, sagen, daß dieselben unnötig, und wenn sie nicht geradezu schädlich seien, doch nur die Bedeutung einer harmlosen Spielerei hätten. Sie glauben, daß sie für sich das Richtige getroffen haben, indem sie angeblich den Zutritt zu ihnen jedem Arbeiter, welcher etwas auf dem Herzen hat, offen halten. Die Herren haben entweder nicht genügend über die Sache nachgedacht oder kennen die Arbeiter schlecht, wenn sie glauben, der Arbeiter, welcher sich schlecht behandelt fühlt, würde sich über den Meister 2c. bei ihm, dem Fabrikanten, sofort beklagen. Das wird der Arbeiter aus Furcht vor Vergeltung seitens des Meisters meistens erst im alleräußersten Falle thun, wenn er es darauf ankommen lassen will, seine Stelle ganz aufgeben zu müssen. Bis dahin wird er im Unwillen vieles hinnehmen, seinen Unwillen aber auf die Mitarbeiter mit zu übertragen geneigt sein. Zum Fabrikherrn geht er nicht so leicht. Wohl aber wird er sich entschließen, einem Vertreter des Ausschusses sich zu eröffnen. Die Möglichkeit, Klagen der Arbeiter durch den Ausschuß vor die Fabrikleitung gebracht zu sehen, wird die einzelnen Meister 2c., welche sonst die Gewohnheit haben, den Arbeitern unangemessen entgegenzutreten, in ihrem Verhalten beeinflussen. Dadurch wird aber ihre Autorität nicht geschwächt, sondern aus sich selbst herausgehoben. Der Fabrikherr aber, welcher bei großem Arbeiterpersonale keinen anderen persönlichen Verkehr mit den Arbeitern hat als denjenigen, welchen ihm ein einzelner Arbeiter einmal bietet, wenn er ein besonderes Anliegen hat, wird dem Herzen der Arbeiter fremd bleiben. Das Sprichwort „Kleine Ursachen, große Wirkungen" ist nicht zum allerwenigsten auf die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern anwendbar. Auch in kleinen, anscheinend un-

bedeutenden Sachen weiß der Arbeiter meistens das Vertrauen und aufrichtige Wohlwollen, welches man ihm erzeigt, wohl zu würdigen.

Mag man nun die Arbeiter-Ausschüsse eine harmlose Spielerei nennen, oder mag man darin richtiger eine für die Fortbildung des guten Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in großen Betrieben wichtige Einrichtung erkennen, da wo die Arbeiter selbst solchen Ausschüssen Interesse entgegenbringen und mit Verständnis darauf eingehen, wird die Einrichtung bei richtiger Handhabung des Fabrikherrn immer eine für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern segensreiche sein, mögen nun die Beratungsgegenstände mehr oder minder wichtiger Natur sein. Wie wohl man aber auch wichtige Angelegenheiten mit Arbeitern, welche nicht allzusehr verhetzt sind, in sachgemäßer Weise behandeln kann, dafür glaube ich durch die Verhandlungen, welche ich mit unserer Ständigen Arbeiter-Beratungskommission über den Normalarbeitstag gepflogen habe und von denen ich einen kurzen Auszug im Druck hier beifüge, den Beweis geliefert zu haben. Die Ausschüsse nützen aber nichts, wo nicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenseitig Sinn und Verständnis dafür haben, und deshalb glaube ich auch, wäre es verkehrt, sie gesetzlich obligatorisch einführen zu wollen.

Wohl aber halte ich die in der Novelle zur Gewerbeordnung vorgesehene gesetzliche Verpflichtung der Arbeitgeber, die allgemeinen Fabrikordnungen mit ihren Arbeitern zu beraten, für nützlich. Unabhängig davon, daß dadurch die Fabrikordnungen für die Arbeiter alles Gehässige verlieren, wird dadurch vielen Arbeitgebern eine Einleitung geboten, freiwillig auch für andere Zwecke Ausschüsse zu organisieren. Ich habe schon vor 18 Jahren die Fabrikordnung mit unsern Arbeitern nicht nur beraten, sondern gemeinsam festgestellt, und als solcher gegenseitig vereinbarter und bindender Dienstvertrag hängt die Fabrikordnung aus. Daß man in solchen Sachen die Arbeiter fragt und ihre Ansicht kundgeben läßt, ist nur billig. Wenn der Fabrikant dem Arbeiter nicht mal soweit entgegenkommen und nicht anerkennen will, daß er als mitberechtigter Kontrahent doch auch eine Meinung haben darf, muß er sich nicht wundern, wenn der Arbeiter sich nicht von Liebe zu seinem Arbeitsverhältnis beseelt und an seinen Arbeitgeber nicht anders als durch die Not und den Zwang gefesselt fühlt.

Auf Grund der erwähnten, durch gegenseitige Vereinbarung festgestellten Fabrikordnung, kann jeder Arbeiter jeden Tag ohne vorherige Kündigung austreten und auch entlassen werden. Trotz dieser beiderseitigen Freiheit, ist das Band, welches die Arbeiter und Fabrik bezw. Fabrikleitung verbindet, weil es durch gegenseitige Achtung und Anerkennung von Rechten und Pflichten geknüpft ist, fester als manches andere an eine längere Kündigungsfrist gebundene Engagement. Während des ca. 18jährigen Bestehens dieses freien Verhältnisses haben wir nie die geringste Schwierigkeit mit den Arbeitern gehabt, und selbst in Zeiten, wo der Verdienst in unserer Fabrik wegen ungünstiger besonderer Verhältnisse geringer war als in anderen Fabriken der Umgebung, in denen wegen besonders

günstiger Verhältnisse Arbeiter zu höheren Löhnen gesucht wurden, sind uns die Arbeiter, für welche wir Beschäftigung hatten, treu geblieben.

Wenn selbstverständlich die Höhe des Verdienstes für die Arbeiter in erster Linie wichtig ist, so legen dieselben doch auch auf die Art der Behandlung, welche ihnen in der Fabrik zuteil wird, bezw. auf die Achtung, welche sie ihrem Stande als Arbeiter durch Anerkennung eines Mitbestimmungsrechtes in den dazu geeigneten Angelegenheiten erwiesen sehen, großen Wert, und ich für meine Person muß gestehen, daß ich bei allem, was ich als Leiter der Fabrik in Arbeiterangelegenheiten anzuordnen habe, eine große Befriedigung finde in dem Bewußtsein, darin vorher den Rat und die Zustimmung der Arbeiter eingeholt zu haben.

Wie in die gegenwärtige Entfremdung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern anders als durch die Pflege des Bewußtseins der Gemeinsamkeit der beiderseitigen Interessen und den zur Weckung desselben nötigen persönlichen Gedankenaustausch eine Wendung gebracht werden könnte, ist mir nicht ersichtlich. Schwer ist es, da, wo die Gemüter der Arbeiter durch Agitation verbittert sind, diesen Weg zu betreten, aber nicht unmöglich. Viele, sehr viele Arbeiter, welche durch falsche Lehren verbittert sind, sind doch nicht so verstockt, daß sie nicht schließlich aufrichtig gemeinte Bemühungen, ihrem Stande das zu gewähren, was die bestehenden Verhältnisse möglich und billig erscheinen lassen, anerkennen und ihr Verhalten davon beeinflussen lassen würden. Wenn dadurch bei solchen Arbeitern auch nur der weiteren Verhetzung vorgebeugt wird, so ist das schon ein Gewinn. Bei vielen Arbeitern aber wird die Gewährung des Rechtes, in den dazu geeigneten Angelegenheiten mitzuberaten, der Verhetzung geradezu einen Riegel vorschieben.

Aber ich wiederhole, alles, was in dieser Hinsicht geschehen kann, muß nach meiner Ansicht aus freier Überzeugung und den eigenen Impulsen einer wohlwollenden, zur Versöhnung der Gegensätze geneigten Gesinnung hervorgehen. Maßnahmen dieser Art, welche auf Zwang basierten, würden die Gegensätze in unversöhnlichem Geiste auf einander stoßen zu lassen geeignet sein und dann die Entfremdung verschärfen.

Statut der Ständigen Arbeiter-Beratungskommission der mechanischen Weberei zu Linden.

I. Zweck.

§ 1. Zur Förderung der Interessen des Geschäftes und der Arbeiter der mechanischen Weberei zu Linden wird eine aus 25 Mitgliedern bezw. deren Ersatzmännern bestehende „Ständige Arbeiter-Beratungskommission" ernannt.

Die Mitglieder und deren Ersatzmänner werden von den Arbeitern der mechanischen Weberei zu Linden selbst aus ihrer Mitte gewählt; sie verwalten dies Amt als Ehrenamt.

Mit Annahme der Wahl übernehmen die Gewählten auf Ehrenwort

die Verpflichtung, bei allen auf Grund dieses Statuts ihnen unterbreiteten Fragen nach ihrer besten Überzeugung und mit allen Kräften durch Rat und That mitzuwirken, daß dieselben nach bester Möglichkeit zum Wohle der Fabrik und der Arbeiter erledigt werden, und auch sonst zur Förderung der in den nachfolgenden Paragraphen dieses Statuts angegebenen Zwecke nach Kräften beizutragen.

§ 2. Der Kommission liegt insbesondere ob:

I. ein pflichtmäßiges Gutachten abzugeben:
   a. in Angelegenheiten, welche die Wohlfahrt der Fabrik betreffen,
   b. in Angelegenheiten, welche zum Schutze und zur Wohlfahrt der Arbeiter und Arbeiterinnen der mechanischen Weberei zu Linden dienen;

II. in den unter Nr. I, a. und b., bezeichneten Angelegenheiten selbst Anträge zu stellen, wodurch jedoch das Recht des Fabrikvorstandes, auch ohne Mitwirkung der Kommission Anordnungen zu treffen, nicht berührt werden soll;

III. im Arbeiterpersonale Ehrenhaftigkeit, Ordnung und gute Sitten aufrecht zu erhalten, Streitigkeiten zu verhüten oder zu schlichten;

IV. Sorge zu tragen für Aufrechterhaltung der Fabrikordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und aller anderen Anordnungen und Maßnahmen, welche das Interesse, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter und die Ehre und Wohlfahrt des Geschäfts berühren;

V. Wünsche und Beschwerden der Arbeiter zu untersuchen und, soweit sie solche für gerechtfertigt halten, mit ihren Anträgen zur Kenntnis des Fabrikvorstandes zu bringen;

VI. nach Anordnung des Fabrikvorstandes bei der Ausführung der von demselben zum Wohle der Arbeiter getroffenen Einrichtungen und Bestimmungen im Vereine mit den vom Vorstande sonst dazu ernannten Personen nach besten Kräften mitzuwirken.

II. Bestimmungen über die Wahlen.

§ 3. Die Beratungs-Kommission besteht aus soviel Personen, daß auf annähernd 60—80 Arbeiter ein Kommissions-Mitglied kommt und zwar vorläufig bis auf weiteres aus 25 Personen, welche von den einzelnen Betriebs-Abteilungen je aus ihrer Mitte gewählt werden, wie folgt:

a.	Weberei, Aufbäumerei, Schlichterei und Weberei-Beaufsichtigungspersonal	6
b.	Sammtschneiderei, Sammtschneide-Beaufsichtigungs-Personal und Stopferei	4
c.	Sämtliche Färberei-Abteilungen	3
d.	Glätterei 2c. mit schwarzem Schersaal	2
e.	Aufmacher und Packer	2
f.	Senger und Bürster mit weißem Schersaal	1
g.	Appretur und Moleskin-Schersaal und Rauherei	1
h.	Maschinisten, Heizer und Kohlenschieber	1
i.	Werkstatt	2
	Summa	22

Übertrag	22
k. Hofarbeiter und Wächter	1
l. die Jubilare, welche über 25 Jahre in der Fabrik beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf die Betriebsabteilung, welcher sie angehören, unter sich	2
zus. .	25

Für sämtliche Mitglieder werden von den obigen Betriebs-Abteilungen in gleicher Zahl Ersatzmänner gewählt.

Die Zahl der Vertreter kann nach Ablauf jeden Jahres je nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter durch Anordnung des Fabrikvorstandes vermehrt, nach Ablauf jeder Wahlperiode aber auch vermindert werden. Bei Vermehrung der Zahl geschehen die Zuwahlen durch die betreffenden Abteilungen in derselben Weise wie die anderen Wahlen.

Die Wahl gilt zum erstenmale für 3 Jahre vom 1. Januar 1890 an und später immer für weitere 3 Jahre, von Ablauf der vorhergegangenen Wahlperiode an gerechnet.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wenn ein Mitglied aus dem Dienste der mechanischen Weberei zu Linden austritt, so erlischt damit von selbst die Mitgliedschaft.

§ 4. Wählbar ist jeder Arbeiter oder Meister der Fabrik, sofern er das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, mindestens 3 Jahre in der Fabrik beschäftigt ist und einen tadellosen Lebenswandel führt.

§ 5. Die Wahlen sind von jeder Betriebsabteilung in einer besonderen Wahlhandlung vorzunehmen.

Zu jeder Wahl ist die betreffende Betriebsabteilung 3 Tage vorher unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner durch Anschlag in der Fabrik einzuladen.

§ 6. Die Wahlhandlung jeder einzelnen Abteilung geschieht unter Leitung eines von dem Fabrikvorstande damit Beauftragten, und zwar jedesmal in einem Wahlgange in der Weise, daß die Namen der in der Versammlung zur Wahl Vorgeschlagenen deutlich sichtbar angeschrieben werden. Jeder anwesende Wähler hat dann soviel Namen auf einen ihm einzuhändigenden gestempelten Zettel zu schreiben, als Mitglieder der Kommission und Ersatzmänner derselben von der betreffenden Abteilung zu wählen sind.

Wenn mehr Namen auf einem Zettel stehen, so ist derselbe ungültig. Diejenigen, auf welchen sich der Reihe nach die meisten Stimmen vereinigen, sind als Mitglieder der Kommission gewählt; die übrigen sind Ersatzmänner. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wenn kein Widerspruch stattfindet, kann auch per Acclamation gewählt werden.

Das Resultat der schriftlichen Abstimmung wird durch zwei von der Versammlung dazu ernannte Anwesende unter Aufsicht des Vorsitzenden ermittelt.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Nach jeder Wahl werden die Namen der Gewählten durch Anschlag in der Fabrik bekannt gemacht.

§ 7. Wenn alle Wahlen zum erstenmale vollzogen sind, werden die Gewählten zu einer Sitzung behufs Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters für die Zeit bis Ende 1890 von dem Fabrikvorstande zusammenberufen. Später wählt die Kommission alljährlich in ihrer ersten Sitzung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende bleibt im Amte bis sein Nachfolger gewählt ist.

Den Schriftführer ernennt aus der Zahl der Mitglieder der Fabrikvorstand.

III. Verfahren im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes.

§ 8. Scheidet vor Beendigung der Dauer der Wahlperiode ein Mitglied der „Beratungs-Kommission“ aus, so wird, wenn für die betreffende Betriebsabteilung mehrere Ersatzmänner vorhanden sind, durchs Los bestimmt, welcher von den Ersatzmännern der betreffenden Betriebsabteilung in die Kommission eintritt. Ist auch kein Ersatzmann aus der betreffenden Betriebsabteilung mehr vorhanden, so ist für den Rest der Dauer der Wahlperiode von der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte eine Neuwahl vorzunehmen.

IV. Berufung der Mitglieder zu den Sitzungen.

§ 9. Die Sitzungen der Kommission finden nach Bedürfnis auf Einladung des Vorsitzenden statt. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, sobald der Fabrikvorstand, oder 8 Mitglieder der Kommission, unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände, dies verlangen.

Das Lokal für die Sitzungen bestimmt der Fabrikvorstand. Derselbe kann den Sitzungen persönlich mit und ohne einen oder zwei Beamte, oder durch einen oder zwei von ihm bezeichnete Stellvertreter beiwohnen.

Tag und Stunde der Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Fabrikvorstande mindestens 2 Tage vor Einladung der Mitglieder und mindestens 5 Tage vor dem Tage der Sitzung vom Vorsitzenden mitzuteilen.

Der Fabrikvorstand behält sich das Recht vor, sowohl die Tagesordnung zu vermehren, als auch ihm ungeeignet erscheinende Gegenstände im Einverständnisse mit dem Vorsitzenden davon abzusetzen.

In den Sitzungen ist jedem Mitgliede in der Reihenfolge, wie es sich zum Worte gemeldet, vom Vorsitzenden das Wort zu erteilen.

§ 10. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Alle Beschlüsse und Protokolle sind in ein Protokollbuch einzutragen, welches nach jeder Feststellung eines Protokolles und vor Ausführung der Beschlüsse dem Fabrikvorstand vorzulegen ist. Derselbe kann deren nochmalige Beratung verlangen, wenn er solche für schädlich oder statutwidrig hält.

Bei Beratungen, welche ein Mitglied der Kommission persönlich betreffen, hat dasselbe die Sitzung auf Anordnung des Vorsitzenden während der Dauer dieser Beratung zu verlassen.

Die Beratungs-Kommission und der Fabrikvorstand sind befugt, in besonderen Fällen über Verhandlungen und Beschlüsse Verschwiegenheit aufzuerlegen, deren Bruch durch Ausschließung aus der Kommission bestraft werden kann.

§ 11. Die Kommission kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Mitglieder deputieren, auch Vertrauensmänner aus den Kreisen der Arbeiter zuziehen.

V. Statut-Änderung.

§ 12. Änderungen gegenwärtigen Statuts oder Zusätze zu demselben können vom Fabrikvorstande angeordnet, oder unter dessen Zustimmung durch die Kommission mit 2/3 Majorität beschlossen werden.

Auszug aus den Verhandlungen der Ständigen Arbeiter-Beratungs-Kommission der Mechanischen Weberei zu Linden am 19., 25. und 29. April 1890.

Auf den Antrag des Fabrikvorstandes wurde die Ständige Arbeiter-Beratungskommission der mechanischen Weberei zu Linden zu einer Sitzung auf den 19. April berufen mit folgender Tagesordnung:

1. Mitteilung des Fabrikvorstandes über die Resultate des abgelaufenen Geschäftsjahres.
2. Besprechung der Frage:
   „Ist die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter beziehungsweise
   die gesetzliche Feststellung eines für alle Zweige gleichmäßigen, sogenannten Normal-Arbeitstages in einem Fabrikbetriebe wie dem unsrigen überhaupt durchführbar?"

Zu Nr. 1 der Tagesordnung teilte der Direktor, Kommerzienrat Berding der Versammlung mit, daß bis dahin die Geschäftslage, deren außergewöhnlich schwierige Gestaltung im Jahre 1888 die mit den Vertretern der Arbeiter vereinbarte Herabsetzung der früheren Lohnsätze zur betrübenden, aber unabweislichen Notwendigkeit gemacht habe, bis dahin noch ununterbrochen so ungünstig geblieben sei, daß die Fabrik fortwährend mit Verlust habe arbeiten müssen, um nur einen einigermaßen geregelten Betrieb zu unterhalten, daß die Geschäftsaussichten für den Herbst sich aber jetzt günstiger gestalten. Es sei einige Aussicht vorhanden, die Verkaufspreise alsdann auf eine solche Höhe zu bringen, daß die Fabrik wieder ohne Verlust arbeiten und dann die früheren Löhne wieder bewilligen könne. Sobald dieses eintrete, werde er es als seine ihm gewiß sehr am Herzen liegende Pflicht erachten, die Kommission davon zu benachrichtigen und dem gegebenen Versprechen gemäß die früheren Lohnsätze wieder in Kraft zu setzen.

Die Kommission nahm hiervon Kenntnis und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Erwartungen des Fabrikvorstandes auf eine günstigere Gestaltung der Geschäftsverhältnisse sich verwirklichen mögen.

Zu Nr. 2 der Tagesordnung leitete Herr Direktor Berding die Verhandlungen ein, indem er hervorhob, daß es bei der jetzigen Agitation für gesetzliche Maßnahmen in Bezug auf Regelung der Arbeitszeit in den Fabriken von Wichtigkeit sei, daß die Arbeiter selbst sich ein klares und unbefangenes Urteil darüber bilden, welche Richtung dabei einzuschlagen und welches Ziel im Auge zu behalten, ihr eigenes Interesse erfordere. Wenn auch die Beratungen der Kommission nur den Zweck haben können, die auf die eigene Fabrik bezüglichen Verhältnisse zu erörtern, so sei in diesem Falle, wo es sich darum handle, festzustellen, wie eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit und die Feststellung eines Normalarbeitstages auf die Entwicklung unsres Etablissements einwirken würde, nicht zu umgehen, daß die Kommission auch die all-

gemeinen gewerblichen Verhältnisse und die von allgemeinen Gesichtspunkten aus für und wider einen Normalarbeitstag zur Geltung zu bringenden Gründe erörtere. Mit den Bestrebungen der Arbeiter, ihre Lage zu verbessern, die Arbeitszeiten nach Möglichkeit auf ein solches Maß zu beschränken, daß die Arbeiter dabei sich wohl befinden und Freude an der Arbeit behalten können, müsse ein jeder sympathisieren, es müsse aber vor allem auch im Auge behalten werden, daß die Lebensfähigkeit der Industrie gewahrt bleibe. — Wo noch zu lange Arbeitszeiten gebräuchlich sind, müssen die Arbeitgeber und Arbeiter sich mit Vertrauen entgegenkommen und die richtige Grenze, auf welcher die beiderseitigen Interessen am besten zu vereinigen sind, zu finden suchen. Daß dieses Ziel durch gesetzgeberische Feststellung einer einheitlichen, sogenannten Normal-Arbeitszeit erreicht werden könne, müsse er bezweifeln; dazu seien die Verhältnisse zu mannigfaltig. Was in einem Betriebszweige zu wenig sei, könne in einem anderen zu viel sein. In der mechanischen Weberei zu Linden sei die Arbeitszeit, in der die Rohgewebe verarbeitet würden, regelmäßig 10 Stunden pro Tag. Die Warenmengen, welche da erzeugt würden, würden in gewissen Jahreszeiten nur zur Hälfte verkauft, dafür dann in anderen Jahreszeiten das Doppelte. Die Rohware könne im voraus auf Lager gearbeitet, folglich in den Abteilungen der Rohwarenfabrikation die Normal-Arbeitszeit eingehalten werden; das Färben und Veredeln der Ware müsse sich aber nach dem wechselnden Bedarfe regeln, da die gefärbte Ware bei sehr langem Lagern an Frische der Farben, folglich an Wert verliere, auch die Farben, welche verlangt würden, sich im voraus nicht bestimmen ließen; folglich müßte entweder die Färberei so groß sein, daß sie zu Zeiten mehr als die tägliche Weberei-Produktion fertig stellen könne, und es müßten dann vorübergehend soviel mehr Färber rc. angestellt, diese aber, sobald die Zeit großen Bedarfes wieder vorüber wäre, wieder entlassen werden, oder es müßte zu Zeiten regen Bedarfes, wie es in den guten Geschäftsjahren bislang geschehen ist, mit Überstunden gearbeitet, folglich der sogenannte Normal-Arbeitstag beseitigt werden. Abgesehen davon, daß das fortwährende Neuanstellen und Wiederentlassen von Arbeitern den Interessen und Wünschen dieser letzteren nicht entsprechen könne, sei es ganz unvereinbar mit der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Fabrik. Mit einem immerfort wechselnden Arbeiterstande könne kein regelmäßiges Fabrikat erzielt werden, und darauf käme es doch vor allem auch an, daß Ware gemacht werde, die dauernd verkäuflich sei. Er nähme an, daß die Kommissionsmitglieder ihre Ansichten über diese Gesichtspunkte untereinander auszutauschen wünschen, darin durch seine Anwesenheit sich vielleicht zuerst etwas behindert fühlen würden, er wolle sich deshalb für heute zurückziehen und wenn sie ihre Ansichten untereinander geklärt hätten, an einem anderen Tage aufs neue mit ihnen zusammenkommen, um dann die gemeinsame Besprechung fortzusetzen.

In der alsdann folgenden langen Beratung der Kommission wurden verschiedene Ansichten vertreten. Im allgemeinen wurde anerkannt, daß die Verhältnisse in Bezug auf Regelung der Arbeitszeit, wie sie in der mechanischen Weberei zu Linden bestehen, befriedigend seien; es wurde aber auch hervorgehoben, daß ohne einen Druck der Gesetzgebung die Arbeitgeber im allgemeinen schwerlich allenthalben gleich günstige Verhältnisse herbeiführen würden.

Unter anderen erörterte Herr Meyer (Weber), daß nach seiner Ansicht eine Beschränkung der Arbeitszeit die Produktion nicht verringere, da der Arbeiter, wenn er nicht durch zu lange Arbeit abgestumpft würde, in kurzer Zeit ebensoviel und Besseres leiste, als in längerer.

Herr Majesky erörterte, daß dieses wohl in gewissem Maße richtig sei, besonders bei solchen Arbeiten, wo die Aufmerksamkeit des Arbeiters viel ins Gewicht falle, daß aber dennoch, wenn die Leistung nicht vermindert werden solle, die Arbeitszeit ebensowenig zu kurz wie zu lang bemessen sein dürfe. Wenn man glaube, daß z. B. in der Weberei in 8 Stunden soviel geleistet werden könne wie in 10 Stunden und die Weber es damit bei den gleichen Accordlöhnen versuchen wollten, so würde das, wenn es sich bewähren sollte, ja ein Vorteil für die Fabrik sein.

Herr Lasius (Färberei) betonte, daß Erfahrungen in anderen Ländern, z. B. Amerika, die achtstündige Arbeitszeit durchführbar erscheinen ließen.

Herr Majesky wies darauf hin, daß in Amerika die Arbeiter bei achtstün-

l.ger Arbeitszeit vielleicht sich mehr abhetzen und abmühen müßten, um ihren Lohn herauszuschlagen, als die Arbeiter hier bei zehnstündiger; amerikanische Verhältnisse glaube er den Arbeitern hier nicht wünschen zu dürfen.

Auf Antrag des Herrn Meyer wurde die Sitzung nach 2½stündiger Dauer aufgehoben.

Fortsetzung der Beratungen am 25. April.

Nachdem das Protokoll vom 19. April verlesen war, nahm Herr Direktor Berding das Wort und erklärte, daß er von den vorhergegangenen Verhandlungen mit Interesse Kenntnis genommen habe und bat, die nunmehrigen weiteren Beratungen speciell auf die in die Tagesordnung gestellte Frage richten zu wollen. Auf die Ausführungen des Herrn Meyer wolle er nur noch entgegnen, daß er mit demselben soweit übereinstimme, daß auch er glaube in einer nach unten und nach oben richtig bemessenen, nicht zu lange ausgedehnten Arbeitszeit könne in der Weberei ebensoviel geleistet werden, wie in einer längeren. Es sei ja durch Erfahrungen auch schon festgestellt, daß bei zwölfstündiger Arbeitszeit auf die Dauer nicht mehr geleistet sei, als bei zehnstündiger. Diese letztere Zeit scheine wohl eine angemessene, wenn aber in einer noch kürzeren, etwa neunstündigen Arbeitszeit dasselbe geleistet werden könne, und die allgemeinen Verhältnisse in der Industrie sich allmählich dahin entwickeln sollten, daß die Arbeiter dabei genug verdienen und die Industrieen bestehen könnten, würde er der letzte sein, sich dagegen zu sträuben. Herrn Lasius wolle er darauf aufmerksam machen, wie verschiedenartig die Grundbedingungen der ganzen Erwerbs- und Existenz-Verhältnisse in Amerika und Deutschland seien.

Amerika sei ein großes, erst teilweise in Kultur genommenes Land mit unermeßlichen Bodenreichtümern und einer noch verhältnismäßig kleinen Bevölkerung. Amerika ziehe für die Erzeugnisse seines Bodens, Baumwolle, Kaffee, Getreide ꝛc., viel fremdes Geld ins Land, habe für Bodenerzeugnisse anderer Länder verhältnismäßig wenig auszugeben. Deutschland habe außer dem aus seinen Rüben gewonnenen Zucker wenig Bodenschätze, für welche es fremdes Geld heranziehen könne, wohl aber müsse es für Baumwolle, Wolle, Kaffee, Thee, Gewürze ꝛc. viel Geld ins Ausland senden und könne solches nur wieder hereinholen durch seine Arbeitsleistungen in Industrie-Erzeugnissen. Wenn diese durch zu große Verteuerung der Arbeit nicht mehr ausgeführt werden könnten, müßte Deutschland bald ganz verarmen, während Amerika noch während vieler Jahre durch Ausbeutung seiner Bodenschätze an Reichtum zunehmen könne. Was für Amerika passen möge, passe deshalb nicht auch unbedingt für Deutschland und Europa. Übrigens lebe in Amerika der Arbeiter mit kürzerer Arbeiszeit und nominell höherem Lohne nicht so angenehm, wie der in Deutschland in einem guten Gewerbszweige beschäftigte tüchtige Arbeiter. Daß auch in Deutschland noch manches verbessert werden könne, wolle er nicht bestreiten, das müsse sich durch entgegenkommende Bestrebungen der Arbeitgeber und Arbeiter und durch die Gesetzgebung allmählich herausbilden. Bedenklich sei es, bestehende Verhältnisse ruckweise und einseitig ändern zu wollen. So sei beispielsweise die Spinnerei gegenüber der englischen Konkurrenz nicht lebensfähig, wenn ihr Fabrikat verteuert werde; als Käufer englischer und deutscher Garne wisse er das. Die Gesetzgebung und die ausführenden Regierungs-Organe arbeiten mit einem Aufwande von Kraft und Fleiß an der Förderung der Arbeiterinteressen, wie seither in keiner Gesetzgebung und keiner anderen Sache je gearbeitet sei. Was dazu gehöre, die neuen Gesetze, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherung ins Leben treten zu lassen, so daß alles richtig gehe, davon mache sich ein Fernstehender gar keinen Begriff; es sei unmöglich, mehr zu leisten, als geleistet werde. Für den Arbeiterschutz würde die Gesetzgebung jetzt auch wohl noch mehr in Wirksamkeit treten, aber wer mit dem Gefühle der Verantwortlichkeit für andere an solchen Fragen arbeite, habe es schwieriger, als derjenige, welcher wohl mal darüber spräche, aber die ganze Tragweite dessen, worum es sich handelt, weder kennt, noch anderen gegenüber zu verantworten hätte. Auch hier sei langsam und sicher das Rechte, damit nicht der Ast, auf dem man säße, im Übereifer mit abgesägt würde.

Er wiederhole und betone besonders, den Bestrebungen der Arbeiter, Mißverhältnisse in der Arbeitszeit beseitigt zu sehen und ihre Lage zu verbessern, schließe er sich mit Freuden an, aber es sei nötig, daß die Industrieen lebensfähig bleiben,

und dazu müsse man in gegenseitigem Vertrauen und mit gutem Willen das Richtige suchen, beides miteinander zu vereinbaren; dieses für die mechanische Weberei zu Linden und auch im allgemeinen fördern zu helfen, sei er ernstlich bestrebt und hoffe, daß diese Verhandlungen den Beweis liefern werden, daß solche für verfänglich gehaltenen Fragen dennoch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wohl richtig verhandelt werden können, wenn nur der gute Wille und beiderseitiges Vertrauen dabei obwalten. Ein gesetzlicher Zwang sei nach seiner Ansicht bei einem solchen Vertrauensverhältnisse nicht nötig und ein Normal-Arbeitstag wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse kaum durchführbar aus den schon angeführten Gründen, besonders nicht in unserer Färberei und sonstigen Veredlungsbetrieben.

Herr Meyer führte aus, daß alle Arbeitgeber nicht so human dächten, und daß allenthalben nicht solche Verhältnisse herrschten wie bei uns, und glaubte, daß ein gesetzlicher Eingriff deshalb nötig sei, daß auch mit Gestattung der nötigen Ausnahmen für eine Betriebsart, wie beispielsweise die unsrige, der Normalarbeitstag durchführbar sein könnte.

Herr Direktor Berding will die Nützlichkeit eines richtig und an richtiger Stelle angesetzten gesetzlichen Druckes nicht bestreiten, glaubt aber, daß wenn man einmal die Notwendigkeit der Ausnahmen vom Normalarbeitstage anerkenne, man diesen letzteren thatsächlich aufgegeben habe.

Nach längerer eingehender Diskussion, in welcher die Gründe für und wider erörtert wurden und an welcher mehrere Kommissions-Mitglieder sich beteiligten, wurde beschlossen, einen Ausschuß von 5 Personen zu ernennen, welcher auf Grund der Verhandlungen eine Resolution ausarbeiten und der Kommission in einer demnächstigen Sitzung zur Feststellung unterbreiten sollte.

In der auf den 29. April anberaumten Schlußsitzung wurde sodann die von dem Ausschusse ausgearbeitete Resolution nach eingehender Prüfung mit einigen Abänderungen in folgender Fassung einstimmig angenommen:

In Erwägung,

daß eine zu lange Dauer der Arbeitsschichten die Gesundheit und Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter schädigt,

daß eine unbeschränkte Ausnutzung der Arbeitskräfte in den einzelnen Industriezweigen auch eine ungesunde Konkurrenz zu erzeugen geeignet ist,

daß demnach eine Beschränkung der Arbeitszeiten auf ein mit dem geistigen und leiblichen Wohle des Arbeiters zu vereinbarendes, die Lebensfähigkeit der Industrie aber nicht untergrabendes Maß ein Gebot der Selbsterhaltung ist,

daß aber bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Industrieen ein gleiches Maß nicht allenthalben und für alle Arbeitsarten zutrifft,

spricht die Kommission ihre Ansicht einstimmig dahin aus:

I.

daß es eine gebieterische Pflicht, zunächst der Arbeitgeber und der Arbeiter selbst ist, allenthalben in gegenseitigem Vertrauen sich entgegen zu kommen, um in allen einzelnen Verhältnissen die richtige Grenze zu finden, bis zu welcher die Arbeitszeiten im beiderseitigen Interesse etwa herabgemindert werden können,

II.

daß in allen Betriebsarten, in denen die Arbeit die Kräfte der Arbeiter rasch aufreibt, die Arbeitszeit notwendig eine kürzere sein muß, als in anderen, wo dieses nicht der Fall ist,

III.

daß, da wegen des Konkurrenzkampfes in der Industrie allein durch ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Grenze, bis zu welcher die Arbeitszeit herabgemindert werden muß, schwerlich zu finden sein wird, es notwendig ist und auch möglich erscheint, für die einzelnen Industriezweige durch die Gesetzgebung die Grenze, mithin einen Maximal-Arbeitstag zu bestimmen, über welchen hinaus ohne Genehmigung der Behörden nicht gearbeitet werden darf,

IV.

daß zur Feststellung dieser Grenzen internationale Vereinbarungen unter den Regierungen der wichtigsten Industriestaaten wünschenswert sind,

V.

daß aber wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse eine allgemeine, für alle Industriezweige gleichmäßige gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit für erwachsene Männer mit den Interessen der Arbeiter und der Industrie unvereinbar erscheint,

VI.

daß insbesondere für die Abteilungen des Veredlungsbetriebes in der mechanischen Weberei zu Linden eine zeitweilige längere Arbeitsdauer als in anderen Abteilungen für die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Fabrik notwendig ist.

Herr Direktor Berding erklärte, daß die gefaßte Resolution auch seine volle Zustimmung finde.

Linden, den 1. Mai 1890.

Ständige Arbeiter-Beratungs-Kommission
der mechanischen Weberei zu Linden.
(25 Unterschriften.)

Mechanische Weberei von D. Peters & Co. in Neviges-Elberfeld.

Herr Kommerzienrat D. Peters schreibt über die Entwicklung und die Thätigkeit der Arbeitervertretung in seiner Fabrik (Zeitschrift des Bergischen Vereins f. Gemeinwohl, Elberfeld 1888, Heft 1):

Der Arbeitervorstand trat ins Leben am 24. September 1861 als Organ der von den Arbeitern unter Mitwirkung der Firma gegründeten „Unterstützungskasse für die vereinigten Arbeiter von David Peters". Der Arbeitervorstand bestand aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Vorsitzender war der Vertreter der Firma, die fünf Vorstandsmitglieder waren Arbeiter der Fabrik, drei derselben wurden von den Arbeitern gewählt, die zwei andern vom Vorsitzenden ernannt. Stark ein Jahr nach seinem Bestehen, im Dezember 1862, gründete dieser Vorstand eine eigene Sparkasse, an der die Beteiligung zunächst freiwillig war; durch Vorstandsbeschluß vom 1. März 1865 wurde der Sparzwang eingeführt und von den Arbeitern anstandslos angenommen. Diese Thatsache kann als Beweis dienen, welchen Einfluß der Arbeitervorstand sich in kurzer Frist bei den Arbeitern erworben hatte, in gleicher Weise war dem Vorstande seitens der Firma damals schon willig ein nicht unbedeutender Einfluß eingeräumt worden. In einer Denkschrift, welche Schreiber dieses im April 1866 verfaßte und welche die Königliche Regierung zu Düsseldorf in Nr. 37 des Amtsblattes vom 26. Juni 1866 abdrucken ließ, befindet sich die Bemerkung:

„Der Vorstand hat außer der Aufsicht und Beschlußfassung über die inneren „Angelegenheiten der Spar- und Krankenkasse noch die Regelung und nötig wer„dende Veränderung der Stücklöhne, sowie des Fabrikgesetzes (Hausordnung) vor„zunehmen. Seine in letzteren Beziehungen gefaßten Beschlüsse bedürfen der Ge„nehmigung der Firma, doch ist bis jetzt der Fall noch nicht vorgekommen, daß „diese Genehmigung einem Vorstandsbeschluß hat versagt werden müssen."

Eine andere Denkschrift vom 12. Febr. 1868, welche die Einrichtung unserer Wohlfahrtskassen und deren damaligen Stand darlegte, und in verschiedenen industriellen Kreisen Verbreitung fand, schloß mit dem Satze:

„Das, was unser Vorstand in dem sechsjährigen Bestehen in den verschiedenen „Kassen zu Wege gebracht hat, ließ sich in Zahlen vorführen. Die andere Seite „des Wirkens, der wohlthätige Einfluß auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber „und Arbeitnehmer entzieht sich dieser Kontrolle, doch kann ich in dieser Beziehung, „gestützt auf eine mehr als sechsjährige Erfahrung, die Überzeugung aussprechen, „daß ein Schritt weiter auf dem Wege zur Lösung der socialen Frage gethan ist, „wenn die Arbeiter dem Arbeitgeber gegenüber ein Organ haben, welches ihr In-

„teresse vertritt und mit dem der Arbeitgeber bei vorkommenden Fällen sich be-
„nehmen oder verständigen kann.“

Es sind über 20 Jahre, daß diese Worte geschrieben wurden, und heute, wo im Laufe der Jahre die Rechte und Pflichten des Arbeitervorstandes größer geworden sind, können wir dann, das Gesagte bestätigend, nur Gutes melden von dessen Wirken nach unten wie nach oben. Wohl mag hin und wieder ein Vorstandsbeschluß den Wünschen der Mehrzahl der Arbeiter nicht völlig entsprochen haben, auch wir, die Inhaber der Firma, haben dagegen mehrfach unsere Wünsche und Absichten einem Vorstandsbeschluß angepaßt. Es ist das die natürliche Wirkung eines vermittelnden Organs. Aber um diesem Organe, dem Arbeitervorstande, die vermittelnde Kraft zu sichern, halten wir es für richtig und für wichtig, daß wie durch das besondere Vertrauen der Arbeiter die eine Hälfte, so durch das Vertrauen der Arbeitgeber die andere Hälfte der Vertreter berufen wird; besonders erscheint dieses nötig, wenn, wie bei uns, dem Arbeitervorstande Befugnisse übertragen werden, welche sonst dem Arbeitgeber zukommen.

Ebenso wie im Jahre 1861 wird auch heute noch die Hälfte der Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung erwählt, die andere Hälfte durch uns ernannt. Der größeren Zahl der Arbeiter und der Hinzuziehung des in Elberfeld beschäftigten Personals entsprechend, haben wir die Zahl der Vorstandsmitglieder auf acht erhöht; für den Vertreter der Firma ist zwar das Recht des Vorsitzes beibehalten, wird indes selten ausgeübt, das Stimmrecht ist schon längst aufgegeben worden.

Nach verschiedenen Veränderungen, welche zum Teil durch das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 nötig erschienen, sind unterm 14. Dezember 1884, 18. Juni 1885, 27. März 1886 zwischen uns und der Generalversammlung neue Satzungen vereinbart worden, durch welche sich die Arbeitervertretung wie folgt regelt:

Die verschiedenen Beschäftigungsgruppen des Betriebes wählen auf Grund des § 37, R.-Ges. 15. Juni 1883, Vertreter, und zwar auf je zehn beschäftigte und an der Krankenkasse beteiligte Personen einen Vertreter zur Generalversammlung, welche sowohl in allen Angelegenheiten der Krankenkasse, wie in denen aller andern Wohlfahrtseinrichtungen die Arbeitervertretung bildet. Es liegt ihr in dieser Beziehung ob:

a) die Entgegennahme der Jahresrechnung,
b) Wahlen für den Ältestenrat (Arbeitervorstand),
c) Beschlußfassung über Änderung der Statuten,
d) Beschlußfassung über solche Anträge, welche die Firma oder der Ältestenrat in Übereinstimmung mit der Firma der Generalversammlung unterbreitet.

Die Generalversammlung wählt, den Bestimmungen des Reichsgesetzes entsprechend, von den großjährigen Arbeitern ohne alle Beschränkung 4 Mitglieder zum Krankenkassen-Vorstand, außerdem gehört zu diesem Vorstande ein Teilhaber der Firma und der von der Firma zu ernennende Kassenführer.

Zur Unterscheidung von dem letztgenannten Vorstande hat der frühere Arbeitervorstand den Namen Ältestenrat angenommen (das deutsche Wort Rat erschien uns passender, als das fremde Kollegium). Für den Ältestenrat ist ein Lebensalter von mindestens 30 Jahren, ein Dienstalter von 10 Jahren Bedingung. Nur männliche Mitglieder können solches Amt bekleiden. 4 Mitglieder werden von der Generalversammlung erwählt, 4 von der Firma ernannt. Ein Teilhaber der Firma führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Die Wirksamkeit des Ältestenrats ist in den §§ 8—11 der unten folgenden Satzungen umschrieben.

Unsere Erfahrungen auf vorliegendem Gebiet decken sich mit dem, was Herr Generalsekretär Hitze über die Erfahrungen in der Fabrik von F. Brandts in M.-Gladbach sagt:

„Die Repräsentativverfassung führt nicht zu einer Erschwernis der Stellung eines
„Fabrikbesitzers, sondern eher zur Erleichterung. Der Vorstand erspart ihm viel
„Ärger und viel Anträgerei; er überhebt ihn eines großen Teiles seiner Verant-
„wortlichkeit, der Mühe langer Untersuchungen, der Gefahr einseitiger Urteile. Man
„weiß kaum, wem mehr geholfen ist: ihm oder seinen Arbeitern.

„Wichtiger aber als solche persönliche Erleichterungen ist: es bildet sich eine so
„solide, von sittlichem Geiste erfüllte, berufstreue Arbeiterschaft, wie sonst nicht

„denkbar. Der selbsttätige, sittliche Organismus hält verkommene Elemente fern „und weiß die minder guten sich zu assimilieren, zu sich zu erheben. Der Geist „des Ganzen erobert den Einzelnen."

„Die sittlichen Fonds", so schließt Hitze diesen Abschnitt, „sind auch ein Kapi-„tal, mit dem Fabrikbesitzer mehr rechnen sollten, als gewöhnlich geschieht."

Die Hauptfrucht der Wirksamkeit des Ältestenrats, das gute Einvernehmen zwischen Betriebs-Unternehmern und Gehülfen, läßt sich, wie schon oben bemerkt, nicht nach einem in Ziffern auszudrückenden Maßstabe beurteilen, indes mögen nachstehende Zahlen davon einigermaßen ein Bild geben, wobei zu berücksichtigen ist, daß, wenn zu den guten Erfolgen verschiedene andere in unserm Betriebe getroffene Einrichtungen mitwirken, doch auch dabei die Thätigkeit des Ältestenrats mittelbar wirksam ist, da manche Einrichtung, z. B. die Zwangssparkasse, nur durch seine Mitwirkung ausführbar erschien.

Diese Kasse, zu der die verheirateten Mitglieder 5%, die unverheirateten 10% des Lohnes einzuzahlen verpflichtet sind, nimmt thatsächlich zwischen 15 und 20% der gezahlten Löhne ein; davon wird ein großer Teil zu regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, als Miete und dergl. verwandt, indes beträgt der Bestand bei annähernd 500 Arbeitern heute über 200 000 Mark. Aber das Segensreiche der Einrichtung liegt nicht sowohl im Bestande, als vielmehr in den Geldern, welche dort angesammelt und wieder verausgabt sind zur Beschaffung eines eigenen Heims, zur Ausstattung bei Verheiratungen u. s. w. Wie mancher glückliche Hausstand hat dadurch begründet werden können, wo ohne diese Einrichtung Borgen und Sorgen herrschen würden.

Daß häufiger Arbeitswechsel den Betrieb wie den Arbeiter schädigt, bedarf keiner Begründung. Von 315 beschäftigten männlichen Arbeitern sind 186 über 5 Jahre in unserm Betriebe thätig. 91 besitzen das für die Wählbarkeit in den Ältestenrat geforderte Dienstalter von 10 Jahren, und daß die älteren Arbeiter von den jüngeren geschätzt und geehrt werden, ergiebt sich daraus, daß die 46 Vertreter zur Generalversammlung, welche ohne alle Beschränkung überwiegend aus Stimmzettelwahlen hervorgegangen sind, ein durchschnittliches Dienstalter von über 16 Jahren aufweisen und daß davon 34 die Wählbarkeit zum Ältestenrat besitzen. Die 8 Mitglieder des Ältestenrats haben bei einem durchschnittlichen Lebensalter von 41 Jahren ein Dienstalter von durchschnittlich 23 Jahren, dabei ist zu bemerken, daß außer sonstiger Arbeitsgelegenheit noch 3 andere mechanische Webereien sich in Neviges befinden und die Nähe der Stadt Elberfeld Gelegenheit zur Veränderung bietet.

Für die sittliche Haltung der Fabrikmädchen, deren wir nahezu 200 beschäftigen, mag der Umstand zeugen, daß in nahezu drei Jahren keine uneheliche Geburt zu verzeichnen war; manche Arbeiterin hatte während ihrer Fabrikthätigkeit soviel erspart, daß sie die Einrichtungskosten des Haushalts bestreiten und nach dem Verlassen der Arbeit einen hübschen Notpfennig in der Sparkasse belassen konnte.

Wie weit, wie gesagt, der Ältestenrat zu den erzielten Erfolgen mittelbar oder unmittelbar gewirkt, ist schwer festzusetzen. Thatsächlich sind die Erfolge da und dürften wohl für weitere Kreise Veranlassung bieten, auf dem bezeichneten Wege vorzugehen.

I. Wohlfahrtseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter der Firma D. Peters & Co. in Elberfeld und Neviges.

Diese Wohlfahrtseinrichtungen sind hervorgegangen aus dem Zusammenwirken des Vorstandes der am 24. September 1861 unter dem Namen „Vereinigte Arbeiter von David Peters (später D. Peters & Co.) in Neviges" gegründeten Unterstützungskasse mit den Teilhabern und Vertretern der Firma und bilden einen einheitlichen Verband, von dem nur auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 die **Krankenkasse** am 1. Januar 1885 als selbständige Einrichtung ausgeschieden ist. Die übrigen Wohlfahrtseinrichtungen werden in bisheriger Weise fortgeführt, indem für Verwaltung

und Weiterentwicklung die Teilhaber der Firma zusammen arbeiten mit den Organen der Angestellten und Arbeiter, der Generalversammlung und dem Arbeitervorstande, welch letzterer auf Grund des Generalversammlungs-Beschlusses vom 18. Januar 1885 zur Unterscheidung von dem Vorstande der Krankenkasse den Namen: **„Aeltestenrat“** angenommen hat. Die Verwaltung regelt sich nach folgenden Satzungen:

Art. 1. Als Mitglieder nehmen an den Wohlfahrtseinrichtungen und deren Verwaltung teil die Mitglieder der Krankenkasse für die Fabriken der Firma D. Peters & Co. in Elberfeld und Neviges, sowie diejenigen Betriebsbeamten, welche auf Grund des § 2a des Krankenkassen-Statuts nicht Mitglieder der Krankenkasse geworden sind.

§ 2a Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6⅔ Mark für den Arbeitstag übersteigt.

Art. 2. Die Generalversammlung besteht aus denselben Vertretern, welche auf Grund des Statuts vom 14. Dezember 1884 für die Krankenkasse gewählt sind. Bezüglich Einberufungsfrist, Leitung und Beschlußfassung gelten die Bestimmungen des Krankenkassen-Statuts[1].

---

[1] § 30. Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder (und der Firma).

Für die Wahl der ersteren werden sämtliche Kassenmitglieder in folgende Abteilungen eingeteilt:

1. Comptoirpersonal und Angestellte der Wiegkammer.
2. Handwerker, Maschinenwärter, Heizer, Tagelöhner, Nachtwächter.
3. Männliche Weber und deren Meister.
4. Weberinnen und deren Meister.
5. Arbeiter der Plüskammer.
6. Andreher, Passierer, Kammschläger.
7. Bäumer, Spuler, Zettler, Schlichter, Kreuzleser.
8. Angestellte und Arbeiter der Seidenfabrik.
9. Angestellte und Arbeiter des Geschäfts in Elberfeld.
10. Meister und Arbeiter der Neviges er Gasfabrik.

Für jede Abteilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je 10 Mitglieder ein Vertreter gewählt. . . . .

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3, Ziffer 2 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 28.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abteilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme.

Die Vertreter der Firma führen zusammen für je 20 in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittteil sämtlicher Stimmen.

§ 31. Die Generalversammlungen finden in Neviges statt, sie werden (vom Vorstande) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens drei Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt:

1. Zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Art. 3. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate des Jahres in unmittelbarem Anschluß an die Generalversammlung der Krankenkasse statt; außerordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis von der Firma anberaumt.

Art. 4. Der Generalversammlung liegt ob:

a. Entgegennahme der Jahresrechnung.
b. Wahlen für den Ältestenrat.
c. Beschlußfassung über Änderung der Statuten.
d. Beschlußfassung über solche Anträge, welche die Firma oder der Ältestenrat in Übereinstimmung mit der Firma, der Generalversammlung unterbreiten.

Art. 5. Der Ältestenrat besteht aus einem Teilhaber der Firma als Vorsitzenden ohne Stimmrecht und aus acht Mitgliedern, welche zur Hälfte von der Generalversammlung erwählt, zur Hälfte von der Firma ernannt werden, wozu ein zu wählendes und ein zu ernennendes Mitglied der Abteilung 9 (Angestellte und Arbeiter des Geschäftes in Elberfeld) angehören muß. Nur männliche Mitglieder, welche mindestens 30 Jahre alt und 10 Jahre in einem Betriebe der Firma beschäftigt sind, können das Amt eines Ältestenrats bekleiden.

Art. 6. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Wahlperiode ergänzen sich die Übrigen bis zur nächsten Generalversammlung.

Art. 7. Die Sitzungen des Ältestenrats finden nach Bedürfnis statt und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anberaumt.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 8. Dem Ältestenrat liegt die Besorgung aller Vereinsangelegenheiten ob, welche nicht in den vorigen Artikeln der Generalversammlung vorbehalten sind, oder in den nächstfolgenden dem Kassenführer überwiesen werden, insbesondere hat er außer Prüfung der vom Kassenführer zu legenden Jahresrechnung nachfolgende Aufgaben:

a. Fürsorge für Mitglieder oder deren Familien in Fällen von Not und Unglück, (sofern Krankheit die Ursache der Not ist, auf Antrag oder nach Anhörung des Krankenkassenvorstandes).

---

2. Zur Wahl des Revisionsausschusses für die nächste Jahresrechnung, bestehend aus drei Personen, welche nicht Mitglieder der Kasse zu sein brauchen.
3. Zur Neuwahl des Vorstandes.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfnis.

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem Vertreter der Firma zu.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt.

Ist Stimmengleichheit, so entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(Die kleingedruckten Stellen gelten nur für die Krankenkasse.)

b. Beaufsichtigung der jüngeren Arbeiter bezüglich der sittlichen Führung.
c. Anregung derselben, sich in den Freistunden weiter auszubilden.
d. Bekämpfung von Rohheit und Trunksucht.
e. Sorge für treue Beobachtung der Fabrikordnung.
f. Mithülfe, die Veruntreuung und Vergeudung von Rohstoffen zu verhindern.

Der Ältestenrat kann in Verfolg der vorstehenden Aufgaben Verwarnungen aussprechen und hat bei Nichtbefolgung derselben den Arbeitgebern zur Veranlassung des Weiteren Mitteilung zu machen.

Art. 9. In ihrer Stellung als Vertrauensmänner von Arbeitern und Arbeitgebern haben die Mitglieder des Ältestenrats ferner gemeinsam mit den Teilhabern der Firma Rat zu pflegen über:
a. Feststellung und Änderung der Fabrikordnung.
b. Änderungen in den Stücklöhnen.
c. Beschränkung oder Ausdehnung der Arbeitszeit.
d. Maßregeln zur Beseitigung von Gefahren und Erhöhung qualitativer wie quantitativer Leistungen.

Art. 10. Aus den Mitgliedern des Ältestenrats ernennt die Firma D. Peters & Co. einen Kassenführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden in Verhinderungsfällen ist; die Ernennung erfolgt nach der Generalversammlung, in welcher Neuwahlen vorgenommen sind, auf die Dauer von zwei Jahren.

Art. 11. Der Kassenführer hat auf Kosten und unter Verantwortlichkeit der Firma die Kassenführung und Rechnungslage wahrzunehmen und die von Beamten der Firma zu führenden Bücher zu überwachen.

Art. 12. Aus dem Bestand der Sparkasse muß zur Deckung von geforderten Rückzahlungen stets ein entsprechender Barbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer Monatseinnahme nicht übersteigen soll; die darüber hinausgehenden Bestände dürfen nicht in der Betriebskasse der Firma aufbewahrt, müssen vielmehr in pupillarisch sicherer Weise angelegt werden. Die Anlage erfolgt durch die Firma unter deren Verantwortlichkeit; von jeder neuen Anlage oder Veränderung ist dem Ältestenrat durch Mitteilung zum Protokoll der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

Der Bestand der Anlage ist bei Legung der Jahresrechnung nachzuweisen.

Art. 13. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Firma, des Ältestenrats und der Generalversammlung.

Neviges, 27. März 1886.

D. Peters & Co. Der Ältestenrat.

Genehmigt in der Generalversammlung vom 28. März 1886.

Die Hülfskasse

dient dazu, Hülfe zu bieten in Krankheit und Notfällen, bei denen die Krankenkasse nach ihrem Statut nicht einzutreten hat, oder wo die statutgemäß bewilligten Unterstützungsgaben nicht als ausreichend erachtet werden.

§ 1.

Die Einnahmen der Hülfskasse werden gebildet durch die erkannten Ordnungsstrafen, soweit solche nicht durch Prämienzahlung für gute Leistungen Verwendung gefunden haben, sowie durch freiwillige Beiträge von Arbeitern und Arbeitgebern nebst etwaigen sonstigen Zuweisungen.

§ 2.

Der Ältestenrat steht der Hülfskasse vor; er hat selbständig über zu leistende Hülfe zu beschließen und zu bestimmen, ob die Gaben einmalige oder wiederkehrende sein sollen. Bei Bewilligung von Unterstützung in Fällen, wo die Ursache der Not in Krankheit begründet ist, erfolgt Beschlußfassung auf Antrag oder nach Anhörung des Krankenkassenvorstandes.

§ 3.

Der Jahresabschluß wird durch Anschlag in der Fabrik bekannt gemacht.

Neviges, 1. Januar 1877. Revidiert 28. März 1886.

D. Peters & Co. Der Ältestenrat.

Genehmigt in der Generalversammlung vom 28. März 1886.

Die Sparkasse

der vereinigten Angestellten und Arbeiter der Firma D. Peters & Co. in Elberfeld und Neviges

hat den Zweck, zur Sammlung von Ersparnissen anzuhalten, welche den Besitzern bei Gründung eines eigenen Hausstandes oder Heims, in Notfällen und im Alter eine Hülfe bieten sollen.

Die Angelegenheiten dieser Kasse regeln sich nach folgendem

Statut.

§ 1.

Mitglieder der Kasse sind sämtliche Angestellte und Arbeiter der Firma D. Peters & Co. in Elberfeld und Neviges. Die Aufnahme als Kassenmitglied erfolgt ohne weiteres durch geschehene Annahme zur dauernden Beschäftigung. Arbeiter und Angestellte eines Teilhabers der Firma D. Peters & Co. können durch Beschluß des Ältestenrats ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4.

Beim Verlassen der Beschäftigung bei der Firma gilt die Auszahlung des ersparten Guthabens als selbstredend.

§ 6.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Ältestenrat verwaltet; demselben steht in allen zweifelhaften und durch dieses Statut nicht vorgesehenen Fällen die Entscheidung zu.

§ 7.

Die Kassengeschäfte werden auf dem Comptoir der Firma erledigt, die eingelassenen Beträge in den Lohnbüchern vorgemerkt und am Monatsschluß zusammengestellt.

§ 8.

Die einkommenden Gelder dürfen nicht im Geschäfte der Firma verwandt, müssen vielmehr in pupillarisch sicherer Weise angelegt werden. . . .

Die ersparten Beträge der Nevigeser Mitglieder werden mit jährlich 6 vom Hundert (1/2 Pf. für jede volle Mark und jeden nicht angebrochenen Monat) verzinst und die Zinsbeträge am Jahresschluß gutgeschrieben. Da von den gegen pupillarische Sicherheit anzulegenden Geldern nur ein geringer Zinsfuß erzielt werden kann, übernimmt es die Firma, zur Beförderung des Sparsinns das Fehlende zuzuschießen.

Neviges, 27. März 1886.

D. Peters & Co. Der Ältestenrat.

Genehmigt in der Generalversammlung vom 28. März 1886.

Die Invalidenkasse.

Da die Arbeiter und Angestellten der Firma zu der Invalidenkasse nicht beitragpflichtig sind, die Entstehung und Unterhaltung der Kasse vielmehr aus unseren freiwilligen Leistungen stammt, so haben wir uns die Verfügung über den Bestand und die Verwaltung vorbehalten; und es wird die Frage, ob und in welcher Höhe in gegebenem Falle eine Pension zu zahlen sei, einstweilen nur von den Teilhabern unserer Firma zu entscheiden sein. Über die Anlage der Gelder und den Bestand der Kasse werden wir dem Ältestenrat alljährlich Mitteilung machen. . . . . .

Anm. d. Herausg. Sonstige Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrik (Kindergarten, Handfertigkeitsunterricht der Knaben, Handarbeits- und Haushaltungsschule, gesellige Zusammenkünfte bei Lektüre, Musik) finden ihren Vereinigungspunkt im Hause „Wohlfahrt", welches die Firma am 50jährigen Gedenktage der Fabrik 1883 einweihte.

II. **Protokoll der Generalversammlung vom 30. März 1890**, nachmittags 3¾ Uhr im Saale der Stiftung „Wohlfahrt".

Die heutige Generalversammlung der Vertreter für die Krankenkasse der Firma D. Peters & Co., Elberfeld und Neviges, ist zur Erledigung der folgenden Tagesordnung statutengemäß einberufen (folgen die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse).

Die Zahl der Kassenmitglieder beträgt 486, der Vertreter 49. . . . . .

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft war, wurde die Generalversammlung der Fabrikkrankenkasse geschlossen und unmittelbar darauf die Versammlung von Vertretern der „Vereinigten Arbeiter von D. Peters & Co." eröffnet.

Einziger Punkt der Tagesordnung:

Entgegennahme der Jahresrechnung.

Der Herr Vorsitzende trug der Versammlung den vom gesamten Ältestenrate geprüften und für richtig befundenen, umstehend abgedruckten Jahresabschluß der Wohlfahrtskassen pro 1889 in den einzelnen Positionen vor. Er bemerkte dabei, daß die ersten derjenigen, die sich zur Erwerbung eines eigenen Heims entschlossen, 11 an der Zahl, im Monat Mai d. J. Eigentümer würden, indem alsdann der notarielle Kaufakt gethätigt werde. Diesen 11 würden im nächsten Jahre weitere 16 folgen. Auf seine Anfrage, ob noch jemand irgend welche Mitteilung wünsche, meldete sich niemand zum Wort, und wurde somit die Tagesordnung für erledigt erachtet. Nachdem noch eine längere Besprechung über das Gesetz, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung vom 22. Juni 1889 stattgefunden, wobei die Wichtigkeit der rechtzeitigen Beschaffung der erforderlichen Nachweise besonders hervorgehoben wurde, erfolgte durch den Herrn Vorsitzenden Schluß der Generalversammlung.

Jahresabschluß der Wohlfahrts-

Bestände	Elberfeld ℳ	₰	Neviges ℳ	₰	ℳ	₰
Sparkasse.						
Bestand 1. Januar 1889	21 980	63	207 443	80		
Einlagen in 1889	4 441	66	66 937	18		
Zinsengutschrift	1 257	—	11 465	81		
	27 679	29	285 846	79		
Auszahlungen	1 732	15	64 336	92		
Bestand 31. Dezember 1889	25 947	14	221 509	87	247 457	1
Hülfskasse.						
Bestand 1. Januar 1889			4 309	53		
Einnahmen			473	64		
Zinsengutschrift zu 4 %			161	21		
			4 944	38		
Ausgaben für Unterstützung von Witwen, Waisen u. s. w.			592	82		
Bestand 31. Dezember 1889					4351	56
Krankenkasse.						
Bestand 31. Dezember 1889	21 260	50	(besonders angelegt)			
Invalidenfonds.						
Bestand 1. Januar 1889			58 689	73		
Zuweisungen der Firma 1 % der Löhne Neviges — 2 % Elberfeld			5 632	2		
Zinsengutschriften zu 4 %			2 403	52		
			66 725	27		
Ausgaben f. Unterstützung a. Invalide — Prämienzuschüsse zur Altersversorgung			2 573	—		
Bestand 31. Dezember 1889					64 152	27
Altersversorgung der Arbeiter.						
Angesammelter Bestand 31. Dezbr. 1889					11 011	20
Prämienkasse für Hauserwerb.						
Bestand 1. Januar 1889			47 912	13		
Zuweisungen der Firma 2 % der Löhne und Rückzahlungen			10 358	61		
			58 270	74		
Ausgaben f. Wohnungsprämien			3 534	70		
Bestand 31. Dezember 1889					54 736	4
	durch die Arbeiter		Wohnungsprämien durch die Firma			
Abzahlungen auf Wohnhäuser.						
Bestand 1. Januar 1889	18 351	49	34 751	97		
in 1889	1 101	41	2 002	28		
Zinsen zu 5 %	(inkl. Zinsen)		1 805	31		
Bestand 31. Dezember 1889	19 452	90	38 559	56		
					58 012	46
Rücklage f. etwaige **Verluste** (Reservefds.)						
Bestand 31. Dezember 1889					3594	91
					443 315	45

Kassen für das Jahr 1889.

Die Bestände sind angelegt	ℳ	₰	ℳ	₰
Effekten			123 245	—
Städtische Sparkasse in Elberfeld			25 947	14
Hypotheken und Darlehne			70 332	23
Kaiser Wilhelms-Spende.				
Eigene Einlagen der Arbeiter	4 035	—		
Einlagen der Firma als Prämien darauf	2 110	—		
Einlagen der Krankenkasse behufs Altersversorgung	3 755	—		
			9 900	—
Arbeiterwohnungen zur allmählichen Abzahlung verkauft			112 550	—
Arbeiterwohnungen und Grundstücke (unverkauft)			87 010	61
Guthaben bei der Firma D. Peters & Co.			14 330	47
			443 315	45

Am 31. Dezember waren an Sparkassenbüchern in Umlauf:

unter ℳ 60	124	Stück
über „ 60 bis 150	108	„
„ „ 150 „ 300	114	„
„ „ 300 „ 600	90	„
„ „ 600	102	„
zusammen	538	Stück

Vorgelegt in der Generalversammlung vom 30. März 1890.

gez.: D. Peters & Co. Der Ältestenrat.

F. Brandts, Mechanische Weberei zu M. Gladbach.

I. Berichte und Gutachten. Hr. F. Brandts schreibt uns unterm 2. und 15. Juli 1890:

.... In meiner Fabrik hat seit dem Jahre 1873 der Krankenkassenvorstand die Funktionen des Ältesten-Kollegiums ausgeübt, wie sie später im Statut vom Jahre 1881 näher niedergelegt sind und welche Sie in beifolgender Fabrikordnung von 1885 vorfinden. Mit dem Ältesten-Collegium habe ich in jeder Beziehung die günstigsten Erfahrungen gemacht. Manche Einrichtung (speciell auch im Interesse der Disciplin, Wohlfahrtseinrichtungen nicht ausgeschlossen) würde nur mit viel größeren Schwierigkeiten, als jetzt der Fall war, zur Durchführung haben gelangen können, wenn dieselbe nicht durch das Ältestenkollegium vorberaten und mit demselben vereinbart worden wäre.

Alle Veranstaltungen und Einrichtungen sind unter Mitberatung desselben zu stande gekommen und haben sich Dank seiner Mitverwaltung bestens eingelebt.

Ich bin noch nicht in der Lage gewesen, einem Beschluß des Ältesten-Kollegiums die Zustimmung zu versagen.

Daß ein solches nur dann mit Erfolg wirkt, wenn der Fabrikbesitzer selbst von Eifer und Liebe für das Institut und seine Wirksamkeit beseelt ist, liegt für mich auf der Hand.

Eine ausführlichere Schilderung der Wirksamkeit des Ältesten-Kollegiums der Brandtsschen Fabrik giebt Herr Generalsekretär Hitze im „Arbeiterwohl" (Jahrg. I 2. Quartal, Köln 1883). Wir bringen diese Darstellung in abgekürzter Form unter Zustimmung des Herrn Brandts zum Abdruck:

Der Vorstand der Arbeiter- und Krankenkasse hat sich in der B.'schen Fabrik „von selbst", ohne daß Arbeiter wie Herr an der „Bildung" eines „Ältesten-Kollegium" und dergleichen gedacht haben, zu einem solchen fortgebildet und seit Jahren thatsächlich in der besten Weise funktioniert. Der Arbeitervorstand hat sich zum natürlichen Berater des Fabrikherrn herausgebildet und ist das geborene vermittelnde Organ zwischen Arbeitern und Herrn geworden. Der Arbeitervorstand ist durch das Vertrauen der Arbeiter berufen, repräsentiert die tüchtigsten, intelligentesten und solidesten Elemente der Arbeiterschaft; was natürlicher, als daß der Herr die die Arbeiterschaft betreffenden Angelegenheiten mit ihnen bespricht, in zweifelhaften Fällen ihnen die Entscheidung giebt, dann allmählich auch andere Fälle ihnen vorlegt, sich an ihr Urteil bindet, wo er es sonst nicht zu thun gewohnt war, vielleicht den Arbeitern gegenüber darauf aufmerksam macht, daß der Arbeitervorstand auch (oder vielleicht gerade) die und die Bestimmung gewünscht hätte. So hat sich im Verlauf von 10 Jahren schon ein „Gewohnheitsrecht" gebildet, das Arbeitern wie Herren ganz selbstverständlich geworden ist. Herr wie Arbeiter binden sich daran, und eine Beschwerde oder eine Unzuträglichkeit nach irgend einer Seite hin hat sich im ganzen Verlaufe der Jahre noch nicht herausgestellt. — Das ist der Verlauf der Praxis. Dieses Beispiel beweist sonnenklar, daß das Ältesten-Kollegium ebensosehr dem praktischen Bedürfnis entspricht, eine „natürliche" Ergänzung der Fabrikverfassung ist, als dasselbe den idealen Anschauungen der Zeit entspricht, rationell gefordert erscheint, kurz, Theorie wie Praxis kommen zu demselben Resultate. Dieses wird sich noch klarer zeigen, wenn wir die Thätigkeit des Vorstandes uns im einzelnen vorführen.

Versuchen wir zunächst das Gebiet zu zeichnen, auf dem das Ältesten-Kollegium thätig ist.

Sittliche Überwachung der Fabrik.

....Gewiß, jeder Fabrikherr hat es schon oft gefühlt, wie das Fabrikleben doch Gefahren bietet, denen er z. B. seine Kinder, seine Söhne und Töchter nie und nimmer aussetzen möchte. Der eine oder andere Fall veranlaßte ihn auch, energisch einzuschreiten, das Bewußtsein seiner großen Verantwortung wieder zu wecken. Allein, einerseits kennt er durchaus nicht den ganzen Umfang der Gefahren, andererseits fehlen ihm die Wege und Mittel, die ausführenden Organe, gründliche Änderung herbeizuführen. Gewiß kann er das Übel eindämmen, die ihm bekannt werdenden Fälle öffentlich reprobieren und so dem sittlichen Bewußtsein Genugthuung schaffen; allein das Übel bei der Wurzel fassen kann er nicht, dazu steht er dem Fabrikleben zu fremd. Auf seine Angestellten aber kann er auch nicht rechnen, denn diese sind es oft gerade selbst, die durch Wort und Beispiel das Verderben säen, die jedenfalls nicht Vertrauen und Liebe besitzen, um einen die Arbeiter innerlich ergreifenden, überzeugenden und erwärmenden sittlichen Einfluß auszuüben.

Kurz und gut, das Werk der sittlichen Erziehung in der Fabrik ist nicht auf dem Wege des Bureaukratismus, sondern nur auf dem der Selbstverwaltung zu erzielen. Ein resp. der durch die Arbeiter selbst gewählte Vorstand ist das einzig geeignete, ich möchte da aber auch sagen: „geborene" Organ zur Handhabung dieser sittlichen Ordnung.

Unsere Arbeiter im großen und ganzen besitzen noch sittlichen Ernst. Der verderbliche Einfluß geht immer von einzelnen aus, die es dann aber auch oft zu einer Virtuosität der Korruption gebracht haben, die furchtbar, wahrhaft teuflisch ist. Solche sind meistens mehr gefürchtet als gesucht; aber niemand hat den Mut, ihnen entgegenzutreten. Überhaupt liegt es ja im Geiste der Zeit, der Freiheit des Bösen zartere Rücksichten entgegenzubringen, als der des Guten, und leider ist ja auch Erfahrungssatz, daß die Guten, die Konservativen, nie die Energie und Thätigkeit entwickeln, als die Bösen.

Dem gegenüber kann man sagen, daß die Schaffung und Heranziehung eines Arbeitervorstandes („Ältesten-Kollegium") eine „Mobilmachung", eine „Organisierung der Guten" bedeutet. Bei jeder Wahl irgend eines Vorstandes durch die Arbeiter werden die besten, solidesten Elemente gewählt, und fast stets werden es verheiratete Arbeiter sein. Ebenso werden fast stets dieselben Personen gewählt. Diese Erfahrungen wird ein jeder Fabrikant bestätigen. Sie geben aber ein glänzendes Zeugnis von dem gesunden Sinne, der in unseren Arbeitern noch herrscht, und legen es klar vor Augen, daß eine Organisation der Arbeiter in diesem Sinne — durch einen Arbeitervorstand — schon als solche eine Stärkung und Förderung der Guten und zum Guten bedeutet. Eine Organisation der guten, eine Isolierung der schlechten Elemente: das ist ja doch die ganze Aufgabe zu einer sittlichen Regenerierung der Fabrik.

Selbst wenn ein oder anderes zweifelhafte Element in den Arbeitervorstand sich verirrte: sieht ein solches Mitglied sich einmal die Aufgabe zugewiesen, sittlich auf andere einzuwirken, dann kommt es auch persönlich in eine sittliche Richtung hinein und „lehrend lernt es"; die sittliche Erziehung anderer wird zur Selbsterziehung. Es wäre ja nicht zum erstenmale, daß ein Revolutionär in Amt und Würde konservativ geworden wäre, und zwar von ganzer Seele. Das Gefühl der Verantwortlichkeit, der Kampf gegen die Leidenschaften, wie sie im Untergebenen entgegentreten, wirken an sich versittlichend, geben sittlichen Ernst.

Andererseits wirkt eine Vorschrift oder Rüge, die von selbstgewählten Standesgenossen, vom Arbeitervorstand oder einem seiner Mitglieder ausgeht, viel tiefer und nachhaltiger, als eine solche vom Herrn oder gar Beamten. Im letztern Falle mischt sich immer ein gewisses Gefühl der Bitterkeit und Opposition, des Klassengegensatzes ein; es erscheint ihm nur zu leicht als Herrschsucht, als unwürdige Bevormundung, als von egoistischen, berechnenden Motiven eingegeben, während der Arbeitervorstand der selbst gewählte Gerichtshof ist, dem die sittliche Führung Selbstzweck, Wahrung der „Standesehre" ist. Es wirkt einerseits demütigend, beschämend auf den Arbeiter, von seinen selbstgewählten Standesgenossen an seine Pflichtverletzung gemahnt resp.

bestraft zu werden, andererseits fehlt ihm aber jedes Recht der Ausrede oder Klage über Unrecht.

Das sind Wahrheiten, die überall im Leben sich als solche bewähren und die auch deshalb in der Fabrik keine Ausnahme erleiden können. Und die Praxis in der B.schen Fabrik hat es bewiesen.

In der B.schen Fabrik besteht bis heute keine geschriebene Fabrikordnung[1]. Auch „ethische Bestimmungen", wie sie im zweiten Hefte des „Arbeiterwohl" niedergelegt sind, sind dort nie ausdrücklich ausgesprochen resp. publiziert worden. Und doch, das natürliche, sittliche Gefühl dieses „selbstthätigen Organismus" hat sämtliche Bestimmungen ins Leben der Fabrik eingeführt und die strenge Beobachtung gesichert. Ethische Forderungen, die andere Fabriken kaum zu stellen wagen, gelten hier als selbstverständlich, wurden ohne die geringste Schwierigkeit stets exekutiert, ohne auf Opposition zu stoßen — dank dem Arbeitervorstande.

Führen wir einige Fälle an, die für die verschiedenen Richtungen, in denen der Vorstand thätig war, typisch sind.

Die Arbeiterinnen F. und Z. werden verwarnt wegen eines leichtsinnigen Verhältnisses mit jungen Arbeitern einer anderen Fabrik, mit denen sie abends spät noch Zusammenkünfte hatten, und ihnen im Falle, daß das Verhältnis nicht total aufgegeben werde, mit Entlassung gedroht. Zugleich soll den Müttern Mitteilung gemacht werden. — In beiden Fällen war der Erfolg der beste. . . . . .

. . . . Stets wird die größte Sorgfalt getragen, um alles Auffallende zu vermeiden, den guten Ruf zu schonen. Strengste Verschwiegenheit ist selbstverständlich. . . .

Ein recht bezeichnender Fall, wie der Arbeitervorstand wohl zu unterscheiden weiß, wo Strenge und wo Nachsicht am Platze ist, ist folgender: Die Arbeiterin X. wird wegen eines Verhältnisses mit einem verkommenen Burschen direkt und sofort entlassen. Sie hatte schon früher eine Vermahnung wegen unanständiger Redensarten erhalten. Und wie richtig der Vorstand gehandelt hatte, zeigte sich später auch hier wieder.

Es ist bemerkenswert, mit wie richtigem Takte der Vorstand in allen diesen Fällen vorgeht. Namentlich ist der Umstand, daß Arbeiterinnen im Vorstande sitzen, von glücklichster Wirkung. Diese, mitten in den Arbeiterinnen stehend, verhüten es auch, daß überhaupt ein Hinaustreten über die Schranken weiblicher Zucht nach irgend einer Seite hin stattfinde. So ist denn unter den Arbeiterinnen ein Geist des Anstandes, der Zurückhaltung und Sitte, der sofort jedem, der sonst die Fabrikbevölkerung zu beobachten Gelegenheit hatte, auffällt. Eine einzige Unanständigkeit oder Zudringlichkeit, oder ein anstößiges Lied eines Arbeiters oder gar Meisters würde sofort auffallen und reprobiert werden.

Wie der Arbeitervorstand für die Autorität der Eltern wacht, zeigt folgende Verhandlung. Der Arbeitervorstand hatte in Erfahrung gebracht, daß jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen ihren Eltern den Lohnzettel zu unterschlagen wußten, sei es nun, daß sie die Zahlen änderten, sei es, daß sie Lohnzettel ältern Datums mit kleinern Zahlen vorzeigten; ja, sie hatten sich sogar Formulare zu verschaffen gewußt und ließen dieselben von Freunden ausfüllen. Selbstverständlich war es für den Arbeitervorstand, daß dem ein Riegel vorgeschoben werden müsse, im Interesse der Eltern wie der Kinder, die dadurch zu Lug und Trug und zur Verschwendung herangebildet würden; nur das Mittel war zweifelhaft. Allein, in langer Beratung wurde auch das gefunden, und es war sogar verhältnismäßig naheliegend: alle zwei Monate sollten vom Komptoir aus den Eltern die Lohnbezüge ihrer Kinder an den einzelnen Lohntagen direkt per Post zugesandt werden.

Ein Beispiel nach anderer Richtung:

Der Arbeiter O. fängt, angetrunken, in einem Wirtshause Händel an. Meister N., aus derselben Fabrik, sucht ihn zu beruhigen; allein O. wendet sich nun gegen diesen und ergeht sich in den rohesten und ungerechtesten Schimpfereien. Meister N. bringt die Sache an den Arbeitervorstand. Dieser bestimmt: Arbeiter O. muß, wenn er noch länger auf der Fabrik beschäftigt werden will, Abbitte leisten, und seine Einwilligung dazu geben, daß sein ganzer Lohn direkt an seine Mutter

[1] Dieselbe ist erst 1885 erlassen worden. Anm. des Herausg.

ausbezahlt wird. Letzteres hatte den Zweck, die Mutter, um deren willen er eigentlich in Arbeit belassen wurde, zu schützen, zugleich aber auch den Sohn vor zu vielem Gelde, das dann vertrunken würde, zu bewahren. . . .

Besondere Aufmerksamkeit wendet der Vorstand den jugendlichen Arbeitern zu. Alle Ausgelassenheiten und Roheiten werden ihnen streng verwiesen. Rauchen und Wirtshausbesuch ist ihnen untersagt. Überall haben sie Bescheidenheit und Zurückhaltung zu beobachten und den älteren Arbeitern Achtung zu beweisen. Eigentliche Vorstandssitzungen sind dieserhalb noch nicht notwendig gewesen, vielmehr hat die Autorität des einzelnen Vorstandsmitgliedes noch stets genügt, um jede Überschreitung fern zu halten.

Überhaupt liegt nicht in dem, was die Protokolle berichten, die Bedeutung des Vorstandes, — sein Bestehen, die persönliche, durch den Vorstand gestützte Autorität der Vorstandsmitglieder und ihr stiller, unvermerkter Einfluß in der Fabrik ist es, was vor allem wohlthätig wirkt. Das gelegentliche freundliche Wort, ja der Blick des Vorstandsmitgliedes genügt schon, manches Böse in der Quelle zurückzudrängen. Erst dann, wenn die private Mahnung nicht genügt, kommt der Vorstand und endlich erst der Fabrikherr.

Es verdient hervorgehoben zu werden, mit welchem Zartsinn, mit wieviel Liebe, Geduld und Nachsicht der Vorstand seines Amtes waltet. Er steht eben mitten unter den Leuten, kennt ihre Schwächen und hat sie tragen gelernt. Lange Erfahrung (mehr als eines Menschenalters) steht ihnen zur Seite. Das Vertrauen der Arbeiter hat sie berufen, und sie suchen es zu rechtfertigen. Sie wissen sehr gut Leichtsinn, vorübergehende Vergeßlichkeit und Bosheit zu unterscheiden, sie wissen, wo Milde und Nachsicht am Platze ist, aber auch, wo Strenge not thut, wo dem guten Rufe und dem sittlichen Geiste der Fabrik Gefahr droht.

Alle die Angelegenheiten geschilderter Art sind Angelegenheiten der Arbeiter als solcher; so betrachten Vorstand wie Arbeiter dieselben. Es ist ihnen eine Herzenssache, daß die Ehre und der gute Ruf der Fabrik gewahrt bleibe. Sie sind stolz darauf, daß es in ihrer Fabrik nicht ist wie in den übrigen.

Zugleich ist es aber auch das Gefühl des sittlichen Schutzes, des Selbstschutzes, das sie beseelt. Die Eltern freuen sich, sind dankbar, ihre Kinder einer solchen Fabrik anzuvertrauen, und da der Arbeitervorstand fast ganz aus solchen Vätern besteht, so ist es ganz natürlich, daß er eifersüchtig darüber wacht, daß es auch so bleibe. Der Bruder freuet sich für die Schwester, die Schwester für den Bruder. Die gute Gewöhnung giebt einen Halt, der einzelne Verirrungen leicht überwindet. Es gehört schon eine große Verkommenheit dazu, sich über das Urteil der Genossen hinwegzusetzen; man scheuet sich, aus solchem Anlaß — verurteilt vom Arbeitervorstand — die Arbeit zu verlassen.

Obwohl der Fabrikherr nach dem Statut der Arbeiter- und Krankenkasse Sitz und Stimme im Vorstande hat, macht er doch, wo es sich nicht um ganz besondere Angelegenheiten und Mitteilungen handelt, kaum mehr Gebrauch davon: der Vorstand berät und beschließt seit Jahren vollständig selbständig. Wo er als Ältesten-Kollegium fungiert, gilt dieses ohne Ausnahme. Arbeiter und Herr legen in gleicher Weise Gewicht darauf, daß der Herr erst als höhere Instanz in Thätigkeit tritt, wenn der gemahnte oder bestrafte Arbeiter dem Beschluß des Arbeitervorstandes sich nicht fügen will. Der Fabrikherr hat aber noch kein einzigesmal einem Beschlusse die Ausführung versagt.

.... Bei der Aufnahme neuer Arbeiter wird durchaus nicht ängstlich verfahren, auch nicht erst Nachforschung über deren Vergangenheit gehalten. So kommt es oft, daß Arbeiter, deren Vergangenheit durchaus nicht gerade die beste war, aufgenommen werden. Es ist nun äußerst interessant, wie diese Arbeiter sich allmählich in die gegen die bisherige Umgebung ihnen völlig neue Umgebung hineinleben: anfangs vielleicht mit Widerstreben, vielleicht recht oft anstoßend; wie die älteren Arbeiter Geduld und Nachsicht mit ihnen haben, wie sie sich aber nach und nach verstehen lernen und allmählich aus bisher unverträglichen, nachlässigen, leichtsinnigen und launigen solide, gute Arbeiter werden. Selbst im Äußern der Arbeiter merkt man bald die Veränderung — es ist bloß eine „Luftveränderung", die aber schon manchem Fabrikar-

beiter die sittliche Gesundheit wiedergebracht hat, manche Familie aus dem drohenden Ruin gerettet hat.

Wie sehr der Arbeitervorstand selbst auf diesen still erobernden Einfluß des guten Geistes der Fabrik auf den neuen Arbeiter baut, geht daraus hervor, daß derselbe schon mehrere Male Klagen gegen neu aufgenommene Arbeiter einfach mit der Erwägung abwies: „das sei ein neuer Arbeiter, — der würde sich schon mit der Zeit ändern."

Das alles ist erzielt durch die sittliche Organisation der Fabrik im Arbeitervorstande. Es wird „die Freiheit des Guten" gesichert, während sonst nur zu leicht bloß „die Freiheit des Bösen" besteht, d. h. dort geben die ernsteren Elemente — der Arbeitervorstand — den Ton an, während hier die Leichtsinnigen und Verkommenen das Wort führen: das ist der Unterschied. — Es sei noch ausdrücklich konstatiert, daß offizielle religiöse Einrichtungen an der B.schen Fabrik nicht bestehen, daß kein Arbeiter nach seinem Glaubensbekenntnisse gefragt wird, oder ob er Socialdemokrat rc. ist, oder wie er gewählt hat. Auch über die Ausübung der specifisch religiösen Pflichten wird nicht Wache gehalten — der sittliche Ernst schützt auch vor religiöser Pflichtvergessenheit.

Die „gesetzgebende" Thätigkeit des Ältesten-Kollegiums im Gebiete der Fabrikordnung überhaupt.

In der B.schen Fabrik besteht bis heute, wie schon erwähnt, keine geschriebene Fabrikordnung[1], und trotzdem, jeder kennt sie, jeder fügt sich ihr, und in wenigen Fabriken ist wohl eine vollkommenere, freudigere Ordnung als hier.

Freilich, die einzelnen Bestimmungen der Fabrikordnung sind auch niedergeschrieben — in den Protokollen der Vorstandssitzungen.

Alle Bestimmungen der Fabrikordnung sind nämlich vom Vorstande ausgegangen, resp. gehen noch von demselben aus. Der Vorstand berät sie, setzt sie fest; der Vorstand unterschreibt sie, schlägt sie an; der Vorstand ändert ab, bringt sie von neuem durch Anschlag in Erinnerung, wenn sie in Vergessenheit zu geraten drohen. Wenn der Fabrikherr Vorschläge hat, so teilt er sie einem Mitgliede des Arbeitervorstandes mit, daß er sie dem Arbeitervorstande vorschlage; umgekehrt wird auch vom Arbeitervorstande wohl ein Mitglied beauftragt, mit dem Fabrikherrn sich zu besprechen. Im übrigen aber liegt die ganze Fabrikordnung in der Hand des Vorstandes, und während des ganzen Verlaufs der Jahre hat der Herr noch nie Veranlassung gehabt, einen Vorstandsbeschluß zu korrigieren.

Der Arbeitervorstand trägt Ehre wie Verantwortung der gesetzgebenden Thätigkeit; die ganze Fabrik weiß das und freuet sich ihrer „konstitutionellen Verfassung". Um den Gegensatz, der in dieser Beziehung gegenüber andern Fabriken besteht, kennen zu lernen, braucht man nur die Teilnahme und Lebhaftigkeit, mit der sofort die Anschläge am Anschlagsbrett gelesen und diskutiert werden, zu beobachten. Hier wird sofort lebendig, was anderwärts toter Buchstabe bleibt, oder aber, was noch schlimmer ist, mit innerem Widerstreben, mit einem Gefühl ungerechten Eingreifens in die persönliche Freiheit, ungerechtfertigter Demütigung und Härte aufgenommen wird, und wo es am Ende noch gut geht, wenn nicht ein formeller Aufruhr sich bildet. Ist es doch z. B. statistisch konstatiert, daß schon mehr Strikes wegen der Fabrikordnung, als wegen der Lohnfrage, entstanden sind.

Derselbe Unterschied, wie in der Aufnahme, macht sich in der Bildung der Fabrikordnung geltend: in anderen Fabriken wird die Fabrikordnung „gemacht", bleibt deshalb auch der Fabrik äußerlich, besteht nur auf dem Papier, während in der B.schen Fabrik die Fabrikordnung „sich fortbildet", wie die Erfahrungen und Bedürfnisse es fordern, und so vielleicht weniger Bestimmungen enthält, aber solche, die Leben gewinnen.

Endlich wird eine durch Mitberatung der Arbeiter geschaffene Fabrikordnung nicht bloß an den Herrn und seine Interessen denken, sondern auch für den Schutz der Arbeiter sorgen. Gewiß thuen das auch andere Fabrikordnungen; allein wohl nicht in dem Maße und nicht mit dem Erfolg. Octroyierte Vorschriften auch zum

[1] Vgl. Anm. S. 82.

Schutze der Arbeiter werden von diesen nie mit dem Entgegenkommen aufgenommen und befolgt werden als von ihrem Vorstand ausgegangene, namentlich, wenn dieselben eine persönliche Belästigung in sich schließen.

Die „Ausführung“ der Fabrikordnung durch das Ältesten-Kollegium.

Nicht bloß die „Gesetzgebung“, sondern auch die Exekutive liegt in der B.schen Fabrik wesentlich in der Hand des Arbeitervorstandes, nicht zwar rechtlich, durch Statut festgesetzt, aber faktisch, ebenso wie die „gesetzgebende Thätigkeit“. Der Vorstand überwacht die Ausführung und handhabt die Strafen. Jeder Arbeiter hat selbst bei geringeren Strafen das Recht, an den Arbeitervorstand zu appellieren; schwerere verhängt nur der Vorstand. Auch der Fabrikherr bindet sich stets an das Urteil des Arbeitervorstandes. Es bedeutet eine Schonung für den Arbeiter, wenn der Fabrikherr ihn einmal ausnahmsweise ohne Beiziehung des Arbeitervorstandes bestraft oder sogar entläßt; auch in diesem Falle bietet er ihnen jedesmal an, dem Arbeitervorstand die Sache zu unterbreiten, allein, wenn der Arbeiter eben seiner Verurteilung ganz sicher ist, so erspart er sich diese gern und ist froh, wenn der Herr auf die Hinzuziehung des Arbeitervorstandes verzichtet. Denn auch selbst der fortgehende Arbeiter mag nicht gern das Verdikt des Arbeitervorstandes mitnehmen.

Von Mitgliedern des Arbeitervorstandes selbst wird oft einem Arbeiter, der sich schwer vergangen hat, so daß seine Entlassung durch den Arbeitervorstand ziemlich gewiß ist, der Rat erteilt, zu kündigen, um ihm die Verurteilung zu sparen. Übrigens kommen Entlassungen sehr selten vor — sechs Fälle in den letzten zwei Jahren bei 280 Arbeitern. Dieses wird um so mehr auffallen, wenn wir hinzufügen, daß es an der betreffenden Fabrik Geldstrafen seit langer Zeit gar nicht mehr giebt, außer für Zuspätkommen, daß alle Strafen Verwarnungen sind und als letzte — die Entlassung.

Erst: private Rüge des Meisters oder Angestellten; dann: Rüge unter Beiziehung eines sachverständigen Vorstandsmitgliedes; dann vielleicht: Anzeige an den Herrn und Vorladung vor diesen; endlich: Appell an den Vorstand und Urteil durch diesen — das sind die Instanzen, die gewöhnlich innegehalten werden. Ausnahmsweise hat dann schon der Vorstand eine Geldstrafe festgesetzt für ein oder zweimal, wenn es sich um besonders nachlässige Arbeiter handelte, um denselben eine Gnadenfrist geben zu können, bevor man zum letzten Mittel, der Entlassung, seine Zuflucht nahm. Es war das dann eine Vergünstigung — gegenüber der verdienten Entlassung — und eine doppelte Ehrenstrafe, indem man für sie einen gröberen Maßstab anlegte als an die übrigen, den Maßstab der Ehre für ungenügend für sie erklärend.

Durch den Arbeitervorstand fühlt sich ebenso jeder Arbeiter gegen Willkür und Härte gegenüber den einzelnen Angestellten geschützt, als anderenteils die Autorität dieser durch denselben auch wieder gestärkt erscheint. So kommt der Arbeitervorstand beiden in gleicher Weise zu Gute.

Auch der beste Meister kann sich mal vergessen und ein übereiltes Urteil fällen, auch der tüchtigste Angestellte kann einen Arbeiter für einen Fehler verantwortlich machen, an dem derselbe unschuldig ist. In der That ist es schon vorgekommen, daß der Werkmeister einen Weber mehrere Male scharf zur Rede stellte, wegen eines Mangels seiner Arbeit, bis er, ungehalten über die stete Wiederholung des Fehlers, den Arbeitervorstand berief. Derselbe untersuchte die Sache und fand, daß es an einem technischen Übelstande lag und der Arbeiter unschuldig sei. Niemand freute sich über die Aufklärung mehr als der Werkmeister. In den meisten andern Fabriken würde der Arbeiter gestraft oder gar entlassen worden sein; hier wurde dem Arbeiter nicht bloß sein Recht, sondern auch volle Genugthuung.

Ist der Arbeitervorstand selbst nicht in der Lage, die Arbeit beurteilen zu können, so zieht er Vertrauensmänner aus der betreffenden Branche bei. So wird stets für sachverständiges Urteil gesorgt. So wird nicht bloß die Schuldfrage — kann der Arbeiter den Fehler vermeiden? — aufs genaueste abgemessen, sondern zugleich wird auch der Ursprung des Fehlers eruiert und auf die Mittel der Abhülfe gesonnen. Recht bezeichnend ist es, daß gerade der Werkmeister selbst auf regelmäßige Hinzuziehung solcher Sachverständigen bei Beurteilung der Arbeit gedrungen hat. — Sehr oft liegt die Schuld schlechter Arbeit in der schlechten Vorarbeit: der Weber muß

die Fehler des Spulers büßen u. s. w. — in diesen Fällen wurden die Vorarbeiter mehrere Male zur Entschädigung, z. B. für den Weber, herangezogen — oft auch in den schlechten Garnen 2c. Das ist nicht bloß für die Schuldfrage von durchgreifender Bedeutung, sondern spielt auch sehr in die Lohnfrage hinein. Wenn ein Weber gerade eine schlechte Kette hat, und er ist z. B. ein Familienvater, so kann das am nächsten Lohntag sehr verhängnisvoll für ihn werden. Aber auch ganz abgesehen von dieser materiellen Schädigung: diese Widerwärtigkeiten und unglücklichen Zufälle werden stets sehr bitter empfunden und benehmen die Arbeitslust. Gerade hier liegen zugleich große Versuchungen zu Unterschlagungen und Veruntreuungen. Die schlechten Spulen werden bei Seite geschafft, die Arbeit übereilt, um von ihr abzukommen.

Hier ist so recht wieder das Gebiet des Arbeitervorstandes. Der so betroffene Arbeiter wendet sich an diesen, der dann die Sache untersucht und dem Arbeiter eine entsprechende Entschädigung zuweist, vielleicht die Arbeit an solche giebt, die die Schwierigkeiten leichter überwinden u. s. w., zugleich aber auch Abhülfe für die Zukunft schafft. Auch hier wieder trifft das Interesse der Arbeiter und des Fabrikherrn zusammen, liegt die Kontrolle über das Arbeitsmaterial in besten Händen.

Endlich entscheidet der Arbeitervorstand über die laufenden Fragen: ob z. B. nach Unterbrechung der Arbeit durch Maschinenbruch 2c. nachgearbeitet werden soll, und wie; ob Fastnacht, Kirmes 2c. die Fabrik stille stehen oder gearbeitet werden soll 2c. 2c. Alles das sind Fragen, die ja äußerlich bedeutungslos erscheinen, die aber im Leben einer Fabrik schon kleine „Ereignisse“ bilden und oft viel Erbitterung absetzen. Selbst der Arbeitervorstand hat oft die Verantwortung für die Entscheidung nicht allein tragen mögen und allgemeine (geheime) Abstimmung durch Stimmzettel angeordnet. Auch wurde der Vorstand hier und da selbst beratend bei Veränderung der Lohntarife, der Prämiensätze 2c. zugezogen.

II. Aus der **Fabrikordnung** (1885).

Die Fabrikordnung zählt u. a. die Hauptpunkte auf, welche von den Angestellten, Meistern und Arbeitern bei der Arbeit, im Verkehr mit den Mitarbeitern u. s. w. zu beachten sind.

Dieselbe legt keine neuen, bisher unbekannten Pflichten auf, sie stellt vielmehr nur zusammen, was bisher schon angeordnet, resp. teils durch Herkommen, teils durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitervorstandes in die Praxis übergegangen war und sich als wirklich durchführbar gezeigt hat[1].

Auch alle übrigen Einrichtungen und die darauf bezüglichen Satzungen sind von dem Arbeitervorstande (d. i. von den aus der Mitte aller Meister und Arbeiter von der Gesamtheit erwählten Vertrauenspersonen) selbst angeordnet, resp. unter seinem Beirate entworfen worden.

I. Sittliche Bestimmungen.

§ 1. Alle Vorgesetzten in der Fabrik, Meister und Angestellte, sind gehalten, ihren Untergebenen in der Erfüllung ihrer sittlichen und religiösen Pflichten mit einem guten Beispiel voranzugehen und fördernd auf den sittlichen Geist in der Fabrik einzuwirken.

Die Arbeiter sollen in Kleidung und Benehmen anständig erscheinen und untereinander friedfertig und dienstgefällig sein. Sie sind dem Fabrikherrn und seinen Stellvertretern Treue, Fleiß und pünktlichen Gehorsam schuldig.

---

[1] Die Daten der betr. Beschlüsse des Arbeitervorstandes sind neben den einzelnen Bestimmungen des Originals der Fabrikordnung vermerkt. Anm. d. Herausg.

Die jüngeren Arbeiter sollen ihren älteren Mitarbeitern gegenüber bescheiden und zuvorkommend sein; von den älteren Arbeitern wird erwartet, daß sie den jüngeren kein Ärgernis geben.

§ 2. Die Angestellten und Meister, ferner die Mitglieder des Arbeitervorstandes, sowie die von letzterem ernannten Vertrauenspersonen, haben darüber zu wachen, daß keiner der ihnen Unterstellten Zucht und Ehrbarkeit verletzt, ungebührliche Reden führt, ungeziemende Lieder singt u. s. w. Sie haben, soviel dies ihres Amtes, Fehler zu tadeln und Ausschreitungen zu rügen, — andererseits das Interesse der Arbeiter zu wahren und zu vertreten.

§ 3. Unverheiratete junge Leute, die gegen den Willen ihrer Eltern außer dem elterlichen Hause Wohnung nehmen, werden sofort entlassen.

Die Auslöhnung findet an Minderjährige selbst nur mit Einwilligung der Eltern statt. Auch bei unverheirateten großjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen, die im elterlichen Hause wohnen, behält sich der Fabrikherr vor, unter gewissen Umständen die Löhne direkt an Vater oder Mutter auszuzahlen. Vierteljährlich wird den Eltern eine Zusammenstellung der von ihren Kindern verdienten Löhne zugesandt; auch werden denselben die an ihre Kinder gerichteten Briefe eingehändigt, so oft solche einlaufen.

§ 4. Arbeiter, die sich innerhalb der Fabrik öffentlicher Verhöhnung der Religion oder der guten Sitte, oder grober unsittlicher Handlungen schuldig machen, oder in trunkenem Zustande betroffen oder der Veruntreuung überführt werden, oder Schlägerei veranlassen oder daran teilnehmen, werden sofort entlassen.

Dieses Vergehen, außerhalb der Fabrik begangen, sowie liederlicher Lebenswandel, leichtsinniges Schuldenmachen, wiederholte Trunkenheit ziehen Verwarnung, oder, wenn diese fruchtlos erscheint, Kündigung nach sich.

Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten der Fabrik, Unverträglichkeit mit den Mitarbeitern, böswilliges Verderben von Stoffen oder Maschinen, kann ebenfalls mit sofortiger Entlassung oder Kündigung bestraft werden.

§ 5. Die weiblichen Arbeiter sollen während der Arbeit, soweit thunlich, von den Arbeitern männlichen Geschlechts getrennt sein. Ebenso ist denselben während der freien Zeit jeder gegenseitige Verkehr untersagt. Zuwiderhandlungen, sowie jeder leichtsinnige, der christlichen Sitte widerstrebende Verkehr der jungen Leute beiderlei Geschlechts, auch außerhalb der Fabrik, ziehen Verwarnung seitens des Arbeitervorstandes und, falls diese fruchtlos, Kündigung nach sich.

II. Organisation: Kassen, Arbeitervorstand.

§ 6. Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind zum Beitritt zur Kranken- und Arbeiterkasse — die verheirateten Arbeiter auch zum Beitritt zur Familienkrankenkasse — verpflichtet.

§ 7. Der Vorstand der Arbeiter-, Kranken- und Familienkrankenkasse (siehe die betreffenden Statuten), durch das Vertrauen der Arbeiter berufen, soll als „Ältesten-Kollegium“ das vermittelnde Organ sein zwischen dem Prinzipal und den Arbeitern selbst.

Er soll es für seine besondere Aufgabe und Pflicht erachten, den Geist der Zusammengehörigkeit, der Ordnung, der Gerechtigkeit und der guten Sitte in der Fabrik zu wecken und zu fördern. Die bezüglichen Rechte und Pflichten sind bestimmt und geregelt durch das unten folgende Statut für den Arbeitervorstand als Ältesten-Kollegium.

IV. Technische Bestimmungen, Strafen.

§ 19. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche je nach Notwendigkeit seitens der Meister oder der in der Wiegkammer Angestellten von der einen an eine andere Maschine oder an eine andere Arbeit gestellt werden, sind gehalten, diesen Anweisungen Folge zu leisten. Beschwerden in solchen Fällen sind dem Obermeister mitzuteilen, der eventuell über deren Berechtigung den Arbeitervorstand entscheiden läßt.

§ 29. Glaubt sich ein Arbeiter benachteiligt oder irgendwie verletzt, sei es durch einen der Mitarbeiter oder durch einen der Angestellten oder Meister, so berechtigt ihn dies keineswegs zu ungebührlichem Betragen, sondern in aller Ruhe kann er dem Prinzipal oder dessen Stellvertreter, oder einem Mitglied des Arbeitervorstandes oder einem der Vertrauensmänner Mitteilung machen. Ist seine Beschwerde gerechtfertigt, so wird baldthunlichst Abhülfe geschaffen, ohne daß ihm daraus Unannehmlichkeiten irgend welcher Art erwachsen.

§ 30. Geldstrafen bis zu 50 Pfennig, welche wegen Übertretung der Fabrikordnung verhängt werden, können nur ausgesprochen werden vom Fabrikherrn, vom Obermeister oder vom Vorsteher der Wiegkammer, und haben die übrigen Meister, falls sie solche Strafen für gefordert erachten, bei einem der Vorgenannten selbige zu beantragen.

Geldstrafen, die den Betrag von 50 Pfennig für den einzelnen Fall oder die einzelne Arbeit übersteigen, sowie die Strafe der Entlassung kann — außer in den Fällen, wo der Fabrikherr persönlich diese Strafen verhängt — nur der Arbeitervorstand festsetzen. Gegen Strafen unter 50 Pfg., die von dem Obermeister oder von dem Vorsteher der Wiegkammer, oder durch die Fabrikordnung als solche z. B. für Zuspätkommen rc. festgesetzt werden, steht dem Arbeiter, wenn er dieselben für ungerecht oder für zu hoch erachtet, der Appell an den Vorstand offen.

Strafen, die der Fabrikherr persönlich verhängt, unterliegen nicht der Kompetenz des Vorstandes.

Alle Strafgelder, welche nicht als Entschädigung für verdorbene Ware oder für leichtsinnig verursachten Schaden gezahlt werden, fließen in die Arbeiterkasse.

Anmerk.: Es soll bis auf weiteres bei der bisherigen Praxis: keine Geldstrafen (außer für Zuspätkommen) zu verhängen, verbleiben, in der Erwartung, daß für das Ehr- und Pflichtgefühl der Arbeiter auch eine Mahnung und Warnung genügen wird.

Wer dieses Pflichtgefühl nicht besitzt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er aus dem Verbande der Fabrik entlassen wird.

§ 31. Verheiratete Frauen, sowie Kinder unter 14 Jahren werden in der Fabrik nicht beschäftigt.

M. Gladbach, im Juli 1885.

Der Fabrikbesitzer. Der Arbeitervorstand.

(Unterschriften.)

III. Statut für den Arbeitervorstand als „Ältesten-Kollegium".

§ 1. Dem Arbeitervorstand liegt es — außer der Verwaltung der bezüglichen Kassen — noch ob, für Erhaltung und Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik nach Möglichkeit zu sorgen und, soweit thunlich, den Einzelnen mit Fürsorge und Rath zur Seite zu stehen.

Speciell ist es Aufgabe des Vorstandes:

a) auf treue Beobachtung der Fabrikordnung, der sittlichen wie der technischen Bestimmungen derselben, zu achten und, wenn nötig, Verwarnung und Strafen auszusprechen (bezüglich der Geldstrafen vergl. § 30 der Fabrikordnung).

b) Abänderungen und Ergänzungen der Fabrikordnung, wo solche notwendig oder wünschenswert erscheinen, sowie Vorschläge anderer Art, die in das Gebiet des Arbeitervorstandes fallen, für die Tagesordnung vorzuschlagen und, falls nach § 2 kein Einspruch des Fabrikherrn erfolgt, zur Beratung zu bringen.

c) Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik, die öffentlich bekannt und für das gute Verhältnis und den Frieden in der Fabrik störend sind, die Streitenden vorzuladen und auf Beilegung der Streitigkeiten zu wirken, eventuell Genugthuung und Strafe dem schuldigen Teil aufzulegen. Ebenso hat jeder Arbeiter das Recht, die Vermittlung des Vorstandes bei Streitigkeiten mit anderen Arbeitern der Fabrik, auch solchen privater Natur, anzurufen.

§ 2. Die Tagesordnung jeder Vorstandssitzung ist vorher dem Fabrikherrn vorzulegen; dieselbe unterliegt als Ganzes wie in den einzelnen Teilen seiner Genehmigung, und hat derselbe das Recht, ungeeignet erscheinende Punkte von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 3. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen mit den Unterschriften des Vorstandes; durch die Unterschrift des Fabrikherrn erhalten dieselben bindende Kraft, und sind sie in diesem Falle durch die zuständigen Organe zur Ausführung zu bringen. Der Fabrikherr hat das Recht, die Genehmigung zu versagen, Abänderungsvorschläge zu machen und den Gegenstand zu nochmaliger Beratung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 4. Dem Vorstand steht es zu, Vertrauensmänner aus den verschiedenen Abteilungen der Fabrik zu wählen, die ihn in Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Die Wahl geschieht im Vorstand durch geheime Wahlzettel; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Namen der Vertrauensmänner sind öffentlich bekannt zu geben. In der Regel sollen

die Vertrauensmänner aus den wenigstens 30 Jahre alten und mindestens fünf Jahre in der Fabrik beschäftigten Arbeitern genommen werden, unter gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die verschiedenen Ortschaften, aus denen Arbeiter in der Fabrik beschäftigt sind. Die Vertrauensmänner können vom Vorstande zu den Sitzungen eingeladen werden und haben in diesem Falle Stimmrecht. Bei jeder ganzen oder teilweisen Neubildung des Vorstandes findet auch Neuwahl der Vertrauensmänner statt.

§ 5. Specielle Aufgabe der Vertrauensmänner wie der einzelnen Vorstandsmitglieder ist es noch, zum Schutze der ihnen unterstellten Arbeiter und der Interessen der Fabrik

a) über Übelstände in der Fabrik, z. B. über schlechtes Material, über ungenügende Vorarbeit in den einzelnen Betriebsteilen, über Nachlässigkeit oder Parteilichkeit bei Zuteilung der Arbeit durch die Angestellten, über Fehler an den Maschinen und ungeeignete Einrichtungen irgend welcher Art den höheren Angestellten oder dem Prinzipal in schicklicher und geeigneter Weise Anzeige zu machen;

b) darauf zu achten, ob die Sicherheitsvorrichtungen und die für die Gesundheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in gutem Zustande sind, resp. von den Arbeitern zweckentsprechend benutzt und die dahin zielenden Vorschriften treu eingehalten werden, sowie in entsprechender Weise Anzeige zu machen, wenn Arbeiter sich zu Arbeiten melden oder angestellt werden, die augenfällig der Gesundheit und den Kräften und Fähigkeiten derselben nicht entsprechen;

c) in Notfällen, von denen die Arbeiter betroffen werden, sich nach den häuslichen Verhältnissen derselben zu erkundigen und dann für dieselben sich bei dem Prinzipal oder bei dem Vorstande zu verwenden;

d) dafür zu sorgen, daß die den älteren Arbeitern zur Ausbildung unterstellten jugendlichen oder neuen Arbeiter von den erstern in der richtigen Weise behandelt und zu schnellem und gutem Arbeiten angeleitet werden;

e) auf gute sittliche Führung der jugendlichen Arbeiter auch außerhalb der Fabrik acht zu haben.

§ 6. Über die Verhandlungen und Abstimmungen im Vorstande ist strengste Verschwiegenheit zu beobachten, und wird schwere Verletzung mit Ausschluß aus dem Vorstande bestraft. Bei Verhandlungen, wo ein Vorstandsmitglied persönlich beteiligt ist, hat dasselbe die Sitzung zu verlassen.

§ 7. Der Fabrikherr legt in der Regel alle die Fabrikordnung und das Wohl der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten dem Vorstande zur Beratung vor, unbeschadet des Rechts jedoch, auch unabhängig vom Arbeitervorstande Anordnungen zu treffen.

IV. Aus dem **Statut der Krankenkasse** der Fabrik von F. Brandts.

§ 5. Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

1. Vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit für jeden Krankheitstag auf Bescheinigung des Arztes hin Krankengeld, und zwar: für die ersten zwei Krankheitstage 1/4, für jeden ferneren Krankheitstag die Hälfte des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die Krankenunterstützung endet mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit.

Mitglieder, welche der Kasse vor ihrer Erkrankung wenigstens ein Jahr ohne Unterbrechung angehört haben, erhalten indessen, wenn der Vorstand solches im einzelnen Falle beschließt und dies nach dem Stand des Kassenvermögens für unbedenklich erachtet, die Krankenunterstützung bis auf die Dauer eines Jahres.

§ 25. Der Vorstand der Kasse besteht:

a) aus 4 Vertretern der Firma, von denen einer als Vorsitzender, ein anderer als dessen Stellvertreter fungiert. Dieselben werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Firma ernannt;
b) aus 8 von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Beisitzern.

Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge 2/3 der Gesamtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl ein neunter Beisitzer und sobald dieselben 9/13 übersteigen, ein weiterer Beisitzer zu wählen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt, wenn nicht durch einstimmige Acclamation, mit relativer Stimmenmehrheit durch verdeckte Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. Jedes Jahr tritt abwechselnd die Hälfte der Beisitzer aus.

Mitglieder des Vorstandes können nur Personen sein, die sich im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht unter 24 Jahre alt sind und wenigstens 2 Jahre der Kasse angehören.

Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Los bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Wahl.

Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

Über jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 27. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3, Ziffer 2 angehören, sowie aus 3 Vertretern der Firma. Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. Die Vertreter der Firma führen zusammen für je 2 in der

Fabrik beschäftigte, versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung eine Stimme. Die Leitung der Generalversammlung steht dem von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben zu.

Schlußbemerkung d. Herausg. Aus den vorliegenden Materialien ergiebt sich des weiteren, daß der Arbeitervorstand folgende Wohlfahrtseinrichtungen verwaltet:

1. die **Familienkrankenkasse**, 1881 auf seinen Beschluß eingerichtet zum Zweck der Beihülfe im Fall der Erkrankung der Frauen und erwerbsunfähigen Kinder der verheirateten Arbeiter;

2. die **„Arbeiterkasse"**. Zweck derselben ist die Erteilung von Vorschüssen (zinslos bei allen unverschuldeten Unglücksfällen und bei Beschaffung der Wintervorräte), die Gewährung schenkungsweiser Unterstützungen, die Anschaffung von Büchern und Zeitschriften, die Förderung der Gesundheitspflege 2c. —

Die Mittel der Familien- und Arbeiterkasse werden zu ⅔ von den Mitgliedern, zu ⅓ vom Fabrikbesitzer beschafft. Auch fließen die Strafgelder der Arbeiterkasse zu.

3. Die von der Arbeiterkasse dotirte **Bibliothek**. —

Die Geschäfte des sog. **Sparvereins**, d. i. eines mit Spareinrichtungen verbundenen Konsumvereins leitet ein besonderer Vorstand, bestehend aus 4 von den Mitgliedern gewählten Personen, 3 vom Vorstand der Kranken- und Arbeiterkasse dazu Bevollmächtigten, dem Obermeister der Fabrik und einem Kassierer.

Die betreffende, für die Arbeiterschaft der Brandtschen Fabrik bestimmte Zusammenstellung enthält u. a. ein Reglement für die Benutzung der **Badeeinrichtung**, der **Wasch-** und **Umkleideräume**, des **St. Josephhauses** (welches „den Arbeitern der Fabrik für ihre freie Zeit einen gesunden, schönen Aufenthalt zu bieten, sowie für die verschiedenen, zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen Heimstätte und Mittelpunkt zu bilden bestimmt ist"), ein Statut der (freiwilligen) von der Firma verwalteten **Sparkasse**, ein Reglement für den **Mittagstisch**, eine Ankündigung des Arbeitervorstandes über die monatlich zu gewährenden **Prämien für rechtzeitiges Erscheinen** zur Arbeit, ein Statut des **Gesang- und Instrumentalvereins** der Angehörigen der Fabrik, ein Statut für die **Nähschule** und Reglement für die **Kinderbewahranstalt**, ein „Mahnwort" des Besitzers gegen die Gewohnheit des **Schnapstrinkens** — es soll jeder erwachsene Arbeiter für gänzliches Unterlassen des Branntweingenusses eine monatliche Prämie erhalten — die Kontrolle wird in der Weise geübt, daß derjenige, welcher darauf Anspruch macht, einen entsprechenden Schein am Ende jeden Monats „auf Treue und Gewissen" ausstellt und in einen, nur gewissen Vertrauensmännern zugänglichen Kasten wirft.

M. Molls & Meer, Mechanische Weberei, Färberei und Appretur zu M.-Gladbach.

I. Entwickelung und Thätigkeit des Ältesten-Kollegiums der Fabrik.

(Gefl. Schreiben der Firma an den Ausschuß d. V. f. Socialpolitik vom 1. Juli 1890.)

Auf Ihre gefl. Zuschrift vom 29. d. M. erwidern wir Ihnen ergebenst, daß wir bis heute für unser Ältesten-Kollegium besondere Statuten nicht haben und für die Folge die vom „linksrheinischen Verein für Gemeinwohl" entworfenen annehmen werden. Unser Ältesten-Kollegium besteht seit 5 Jahren, arbeitet zu unserer vollsten Zufriedenheit und setzt sich zusammen aus dem Fabrikherrn und Obermeister als ständigen Mitgliedern und aus dem jedesmaligen Kranken- und Arbeiterkassenvorstande, wovon jedes Jahr die Hälfte ausscheidet bezw. neu- oder wiedergewählt

wird. Die Unterlage für die Thätigkeit des Ältesten-Kollegiums bilden die Statuten unserer Kranken-Arbeiter- und Familienkassen, wovon wir Ihnen je eine Ausfertigung hierbei übersenden. Außerdem ziehen wir das Kollegium bei Festsetzung der Löhne, bei Einrichtungen, die den Schutz und die Gesundheit der Arbeiter betreffen, zu Rate, und lassen wir uns, wo dies nicht direkt durch uns angeht, durch dasselbe über die Familienverhältnisse unserer Arbeiter auf dem Laufenden halten. Dann wacht dasselbe nicht allein während der Arbeitszeit, sondern auch außerhalb der Fabrik über die sittliche Aufführung sämtlicher Arbeiter, besonders aber die der jugendlichen, und ist es uns schon öfters vorgekommen, daß durch Vermittelung des Kollegiums Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern beigelegt, daß letztere, wenn sie das Elternhaus verlassen hatten, um in Kost zu gehen, ihren Eltern wieder zugeführt wurden, und für Arbeiter, deren Aufführung außerhalb der Fabrik den guten Ruf derselben gefährdete, Entlassung beantragt wurde. Wir haben nach den gemachten Erfahrungen allen Grund, jedem Industriellen, der Fühlung mit seinen Arbeitern behalten will, diese Einrichtung zu empfehlen und möchten letztere nicht mehr entbehren.

Ein Bericht über unsere Arbeiterküche, verbunden mit dem Hinweise auf unsere Arbeiterwohnung, Haushaltungs- und Handarbeitsschule, wurde seiner Zeit in einem Heft des Vereins „Gemeinwohl" und in den hiesigen Zeitungen wiedergegeben.

II. Aus dem **Statut der Krankenkasse** für die Fabrik der Firma M. Molls & Meer zu M.-Gladbach.

§ 27. Der Vorstand der Kasse besteht:

a. aus zwei Vertretern der Firma, von denen einer als Vorsitzender, ein anderer als dessen Stellvertreter fungiert. Dieselben werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Firma ernannt.

b. aus 4 von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Beisitzern.

Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge 4/6 der Gesamtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl ein fünfter Beisitzer und sobald dieselben 5/7 übersteigen, ein weiterer Beisitzer zu wählen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt, wenn nicht durch einstimmige Acclamation, mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. Jedes Jahr tritt abwechselnd die Hälfte der Beisitzer aus.

Mitglieder des Vorstandes können nur Personen männlichen Geschlechts sein die sich im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht unter 25 Jahre alt sind.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

§ 29. Die Generalversammlung besteht:
aus sämtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind . . . . .

III. Statut der Familienkasse der Fabrik von M. Molls & Meer in M.-Gladbach.

Jeder verheiratete Arbeiter ist verpflichtet, dieser Kasse beizutreten.

An diese Kasse zahlt jedes Mitglied pro Woche 10 Pfennige; die Fabrikinhaber zahlen von den Gesamtbeiträgen 50 Prozent als Zuschuß.

Die Verwaltung der Familienkasse wird geführt von der Firma unter ihrer Verantwortlichkeit und untersteht der Kontrolle des Ältesten-Kollegiums.

Die Bestimmung über die Verwendung der Mittel der Kasse trifft das Ältesten-Kollegium nach Majorität.

Zweck der Kasse ist:

1) Dem Arbeiter in der Zeit, wo er allein für den Unterhalt seiner Familie sorgen muß, wenn die Kinder klein sind, bei Krankheiten der Frau und Kinder ꝛc., und sein Verdienst bei ordentlich geführter Haushaltung nicht ausreicht, die Auslagen zu bestreiten, beizuspringen, wenn hierzu die Notwendigkeit nachgewiesen wird.
2) Den Kindern der Mitglieder, wenn solche zur ersten heiligen Kommunion gehen ꝛc. eine der Feier entsprechende Aussteuer zu geben und deren weitere Ausbildung für das spätere Leben zu fördern und zu unterstützen.
3) Dem Arbeiter die Möglichkeit zu bieten, zur Unterstützung seiner Eltern beizutragen, falls letztere einer Unterstützung bedürfen und deren Notwendigkeit nachgewiesen ist.
4) Schenkungen zu gewähren an die Mitglieder, deren Frauen und deren Kinder.

Nur diejenigen Mitglieder haben Anspruch auf die Kasse, welche mindestens ein Jahr lang Beiträge an dieselbe geleistet haben.

Die Verzinsung der Familienkasse geschieht von der Firma zu 5 Prozent.

In allen Fällen ist der Vorsitzende des Ältesten-Kollegiums ermächtigt, die Kasse zu vertreten.

IV. Aus dem Statut der Arbeiterkasse der Fabrik von M. Molls & Meer, M.-Gladbach.

§ 1.

Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen sind zum Beitritt zu der Kasse verpflichtet.

§ 2.

Jedes Mitglied zahlt von jeder verdienten Mark einen Beitrag von ½ Pf.; der Fabrikinhaber giebt von den Gesamtbeiträgen dieser Art 50 Prozent als Zuschuß.

§ 3.

Die Verwaltung der Kasse wird geführt vom Vorstande der Krankenkasse, unter Zuziehung des von den Arbeitern zur Kontrolle der Zuspätkommenden aus ihrer Mitte gewählten Meisters oder Arbeiters. Der Fabrikherr hat zwei Stimmen im Vorstand.

§ 4.

Der Vorstand trifft nach Majorität die Bestimmungen über die Verwendung der Fonds der Kasse.

§ 5.

Zweck der Kasse ist:

1) an die einzelnen Mitglieder Vorschüsse zu erteilen, wenn deren Notwendigkeit nachgewiesen wird; deren Rückzahlung vereinbart der Vorstand mit dem Vorschußempfänger;
2) besondere Unterstützungen zu gewähren in Form von Schenkungen, sowohl einmalige, wie länger andauernde, an Mitglieder, deren Frauen und deren Kinder;
3) Anschaffungen für die Arbeiter und en gros Einkäufe zu machen in

Lebensmitteln, Kohlen etc. unter Bedingung der sofortigen oder späteren Zahlung;

4. für die Arbeiter Anschaffungen zu machen nach anderen Richtungen hin, als Bücher, Zeitschriften etc., ferner hat der Vorstand Zwecke der Erholung, der Gesundheitspflege und andere ähnliche, soweit als möglich zu fördern und die Mittel dazu aus der Kasse zu bewilligen.

§ 6.

Alle Strafgelder kommen der Arbeiterkasse zu Gute, wenn solche nicht ausdrücklich den Charakter einer Entschädigung für verdorbene Ware oder Maschinen etc. haben. Ebenso allenfallsige Schenkungen, die nicht zu einem ausgesprochenen andern Zwecke der Fabrik resp. den Arbeitern zugewandt werden.

§ 7.

Die Arbeiterkasse hat die Pflicht, zu Gunsten der Krankenkasse einzutreten, wenn letztere in ihren Fonds erschöpft ist.

§ 8.

Verzinsung der Arbeiterkasse geschieht vom Fabrikherrn à 5 Prozent.

§ 9.

Im Fall eine gerichtliche Klage notwendig wird, vertritt der Fabrikherr oder dessen Bevollmächtigter die Kasse.

M.-Gladbach, den 1. Februar 1879.

M. Molls & Meer.

J. A. Lindgens Erben, Hochneukirch bei M.-Gladbach.

I. Gefl. **Schreiben des Fabrikbesitzers** Herrn Kgl. Kommerzienrat Pet. Busch, an den Ausschuß d. V. f. Socialpolitik vom 27. Juni 1890.

Meine Erfahrungen bezüglich des Arbeitervorstandes meiner Fabrik kann ich nur als in jeder Beziehung günstige bezeichnen. Die Arbeiter urteilen stets durchaus sachlich und verständig, und je nach den vorliegenden Fällen, z. B. bei nötig werdenden Bestrafungen oder Verwarnungen teils milde, teilweise aber auch entsprechend strenge, so daß ich bisher noch niemals Veranlassung hatte, ihrer Beurteilung der Sachlage nicht vollständig zustimmen zu können. — Dem Urteil des Arbeitervorstandes unterwarfen sich die Arbeiter stets durchaus bereitwillig, selbst diejenigen, welche früher gegen Strafen — durch mich oder meine Beamten ausgesprochen, — die heftigste Opposition machten, ungeachtet es stets Grundsatz von mir war, nur im Notfall zu Bestrafungen überzugehen, weil bekanntlich Strafen, wenn auch durchaus gerecht, immer mehr oder weniger zu erbittern pflegen. —

Ich kann mir allerdings sehr gut vorstellen, daß in manchen Gegenden, z. B. wo die Arbeiter *allgemein* vom Gift der socialdemokratischen Irrlehren durchseucht sind, die Ältestenkollegien nicht allein durchaus zwecklos sein dürften, sondern auch schädlich wirken könnten, — während andererseits, wo die Arbeitgeber die Sache nicht mit dem richtigen Verständnis und nicht mit gutem Willen und Lust und Liebe in die Hand nehmen, die Wirkung gleich null sein dürfte. Deshalb würde ich mich auch gegen jede durch Gesetz zu veranlassende *obligatorische* Einführung aussprechen. Nur *volle* Freiwilligkeit kann die Einrichtung zu einer wirklich segensreichen machen. —

II. **Statut für den Arbeitervorstand** der Firma J. A. Lindgens Erben, Hochneukirch.

§ 1.

Der Arbeitervorstand besteht aus dem Obermeister, den vier Beisitzern des Krankenkassenvorstandes und drei weiteren Mitgliedern, welch letztere für die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung der Krankenkasse gewählt werden, und von welchen jedes Jahr ein Mitglied ausscheidet, um durch Neuwahl oder Wiederwahl ersetzt zu werden. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Außer den Mitgliedern des Krankenkassenvorstandes und dem Obermeister können nur diejenigen Arbeiter oder Arbeiterinnen Mitglied des Arbeitervorstandes werden, welche mindestens 25 Jahre alt und schon 5 Jahre in der Fabrik von J. A. Lindgens Erben beschäftigt sind.

§ 2.

Der Arbeitervorstand wählt jährlich in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben; indessen ist der Fabrikherr jederzeit berechtigt, selbst den Vorsitz in einer Sitzung zu übernehmen, und dazu verpflichtet, wenn der Vorstand solches wünscht.

§ 3.

Die Schriftführung und Kassenführung wird von einem Angestellten der Firma besorgt, welcher in der Sitzung nur beratende Stimme hat, jedoch auf Wunsch des Vorstandes auch die Stelle eines stellvertretenden Vorsitzenden einnehmen kann.

§ 4.

Dem Arbeitervorstand liegt außer der Kassenverwaltung noch ob, für Erhaltung und Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und guten Sitten unter den Arbeitern der Fabrik nach Möglichkeit zu sorgen und, soweit thunlich, den einzelnen mit Fürsorge und Rat zur Seite zu stehen.

Insbesondere hat der Vorstand noch folgende Aufgaben:

a. Fürsorge für Arbeiter und deren Familien in Fällen von Not, Unglück und Erkrankung;

b. Beaufsichtigung der jungen Arbeiter bezüglich der sittlichen Führung und Anregung derselben, sich in den Freistunden weiter auszubilden;

c. auf treue Beobachtung der Fabrikordnung, der sittlichen wie der technischen Bestimmungen derselben zu achten, und, wenn nötig, Verwarnungen und Strafen auf Grund der Fabrikordnung auszusprechen;

d. Abänderungen und Ergänzungen der Fabrikordnung, wo solche notwendig oder wünschenswert erscheinen, sowie Vorschläge anderer Art, die in das Gebiet des Arbeitervorstandes (z. B. Errichtung einer Arbeiterbibliothek, einer Arbeitersparkasse 2c.) fallen, für die Tagesordnung vorzuschlagen und nach Genehmigung durch den Fabrikherrn, gemäß § 5, zur Beratung zu bringen;

e. bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik, die für das gute Verhältnis und den Frieden in der Fabrik störend sind, die Streitenden vorzuladen und auf Beilegung der Streitigkeiten zu wirken, eventuell Genugthuung und Strafe auf Grund der Fabrikordnung dem schuldigen Teil aufzulegen. Ebenso hat jeder Arbeiter das Recht, die Vermittelung des Vorstandes bei Streitigkeiten mit anderen Arbeitern der Fabrik, auch solchen privater Natur, anzurufen.

Bei fortgesetztem unordentlichen Lebenswandel von Arbeitern, sowie bei Excessen und Widersetzlichkeit der Arbeiter gegen die ihre Pflicht ausübenden Mitglieder des Vorstandes nach geschehener Verwarnung und Bestrafung auf Grund der Fabrikordnung, die Entlassung der betr. Arbeiter aus der Fabrik zu beantragen;

f. Bekämpfung der Roheit und Trunksucht;

g. Mithülfe, die Veruntreuung und Vergeudung von Rohstoffen zu verhindern;

h. Vorschläge zur etwaigen Änderung resp. gleichmäßigeren Feststellung der Accordlöhne;
i. Vorschläge von Maßregeln zur Beseitigung von Gefahren und Erhöhung qualitativer wie quantitativer Leistungen;
k. bei Beschwerden einzelner Arbeiter über Strafen oder sonstige Vorkommnisse die Sache zu untersuchen und nötigenfalls dem Fabrikherrn geeignete Vorschläge zu machen.

(Die §§ 5 und 6 — Tagesordnung und Protokoll über Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes, Genehmigung beider durch den Fabrikherrn — stimmen mit § 3 Abs. 1 und § 4 des unten folgenden Normalstatuts des „Linksrhein. Ver. f. Gemeinwohl" wörtlich überein.)

§ 7.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8.

Alle Strafgelder, sofern solche nicht als Entschädigung für verdorbene Ware oder für leichtsinnig verursachten Schaden gezahlt werden, fließen in die Arbeiterkasse und können nach Ermessen des Vorstandes zur Unterstützung erkrankter oder hülfsbedürftiger Arbeiter verwandt werden.

(Die §§ 9—13 — Vertrauensmänner, Amtsverschwiegenheit, Vorlage von Beratungsgegenständen durch den Fabrikherrn — entsprechen den §§ 5—8 des unten mitzuteilenden Normalstatuts des „Linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl" mit der Maßgabe, daß unter den speciellen Obliegenheiten der Vertrauensmänner die Überwachung „der sittlichen Führung der jugendlichen Arbeiter auch außerhalb der Fabrik" aufgeführt wird.)

F. W. Greef, Mechanische und Handweberei in ganzseidenen und halbseidenen Schirmstoffen zu Viersen.

(Gefl. Schreiben des Herrn F. W. Greef vom 7. August 1890.)

Infolge Ihres Rundschreibens vom 3. d. M. im Namen des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik beehre ich mich, Ihnen beiliegend ein Statut des Ältestenrates meiner Fabrik zu übersenden. Wie Sie aus demselben ersehen wollen, ist diese Einrichtung bei mir erst mit dem 1. Januar d. J. eingeführt worden, und haben sich in der seither verflossenen kurzen Zeit natürlich noch wenig Erfahrungen sammeln lassen; auch ist speciell über meine Einrichtungen in der Presse meines Wissens bisher nicht berichtet worden. Die Einführung des Ältestenrates wurde in meinem Etablissement, worin fast ausschließlich weibliche Arbeiter beschäftigt werden, allerseits freudig begrüßt. Neben dem Wirken des Ältestenrates in seinen, ihm durch § 1 Abs. 1 des Statuts zugewiesenen Aufgaben haben die Arbeiter sich seiner auch bereits bedient, um mir ihre Wünsche betreffs kürzerer Arbeitszeit bezw. früheren Aufhörens an Samstagen gegen entsprechende längere Arbeitsdauer an den übrigen Wochentagen vorzutragen (vgl. § 1 b), welche Änderung meinerseits gern zugestanden wurde.

Das Statut des Ältestenrates dieser Firma stimmt wörtlich mit dem unten abgedruckten, vom „Linksrheinischen Verein für Gemeinwohl" aufgestellten Normalstatut überein mit folgenden Abweichungen:

1) Die Festsetzung von Geldstrafen gehört zur Kompetenz des Ältestenrats erst vom Betrage von 1 M. (nicht schon von 50 Pf.) an, die der Berufung unterliegende Strafbefugnis der Meister erstreckt sich bis zu jenem Betrage.

2) Als Vertrauensmänner funktionieren die nach dem Krankenkassenstatut gewählten Vertreter der Generalversammlung.

3) In jedem Vierteljahr soll wenigstens eine Sitzung stattfinden.

Gebr. Rossié, Mechanische Sammet- und Sammetbandfabrik in Süchteln, Regbz. Düsseldorf.

(Gefl. Schreiben der Firma vom 5. August 1890.)

In unserer Fabrik ist seit März 1889 ein Arbeiterausschuß unter dem Namen „Ältestenrat“ in Wirksamkeit. Derselbe besteht aus vier Vorstandsmitgliedern der Fabrikkrankenkasse (Arbeiter), aus vier dazu gewählten weiteren Vertretern der Arbeiter und aus vier von der Firma bestimmten Vertretern.

Seiner Zeit bildeten wir den Ältestenrat gegen eine starke Opposition von seiten der Arbeiter; in der Zwischenzeit haben die letzteren indes die Zweckmäßigkeit der Einrichtung eingesehen, und wir sind mit der Thätigkeit des Ausschusses, den wir als ein Vermittelungs- und Bindeglied zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern betrachten, sehr zufrieden. Wir lassen unsere Wünsche durch dessen Vermittelung zur Kenntnis der Arbeiter gelangen, wie auch umgekehrt Wünsche der Arbeiter durch den Ältestenrat uns vorgetragen werden. In dieser Weise wird manche Härte vermieden und manche Abweichung in der Auffassung der gegenseitigen Rechte und Pflichten ausgeglichen.

Wegen des vorhandenen Mißtrauens gegen die Bildung des Ältestenrats unterließen wir anfangs die Festsetzung bestimmter Satzungen, um zunächst Erfahrungen zu sammeln, und da der Linksrheinische Verein für Gemeinwohl den Entwurf eines Normalstatuts für die Bildung von Ältestenkollegien durch einen Ausschuß unternahm, in welchem auch unsere Firma vertreten war und ein Mitglied unseres Ältestenrats mit zur Begutachtung gezogen wurde, so warteten wir natürlich die Festsetzung dieses Normalstatuts ab. Das letztere ist inzwischen fertiggestellt, und . . . werden wir dasselbe als Grundlage für die Satzungen unseres Ältestenrats benutzen. Übrigens entsprechen schon die Aufgaben, die wir unserm Ältestenrat zugewiesen, den im genannten Normalstatut entwickelten Grundsätzen.

Max Scheibler & Co., Mechan. Weberei in M.-Gladbach.

(Gefl. Schreiben der Firma an den Ausschuß des Ver. f. Soc.-Pol. vom 7. August 1890.)

In höflicher Erledigung der seitens des Ausschusses an uns gerichteten Fragen erlauben wir uns, dieselben folgenderweise zu beantworten:

a. Den Befugnissen des Ältestenrats unserer Fabrik liegt das Normalstatut des „Linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl“ zu Grunde.

b. Der Ältestenrat, dessen Thätigkeit sich auf die Aufsicht über eine Sparkasse, sowie eine Unterstützungskasse für schuldlos verarmte Weber und für kranke Angehörige solcher Weber erstreckt, ist für das Wohl unserer Arbeiter und für das gute Einvernehmen zwischen denselben und uns bisher von segensreicher Wirkung gewesen.

Zu des Ältestenrats Thätigkeit gehört ferner, Bestrafungen endgültig zu regeln und eigenmächtig auf Grund unserer von der Behörde genehmigten Fabrikordnung Strafen zu verhängen. Jedem Arbeiter steht der Rekurs an den Ältestenrat zu. . . . . . Schließlich ist der Ältestenrat verpflichtet, alle Unzuträglichkeiten unter den Arbeitern zu schlichten, und alle Klagen und Wünsche der Arbeiter, auch über die Löhne und die Arbeitszeit, bei uns in geeigneter Weise vorzubringen und dieselben mit uns gemeinsam zu beraten.

Otto Müller & Co., Mechanische Webereien zu Görlitz, Seidenberg und Ebersdorf i. B.

Gefl. Schreiben des Herrn Richard Müller an den Ausschuß vom 12. Juli 1890.

Ihrer gefl. Zuschrift vom 29. Juni zufolge gestatte ich mir, Ihnen anbei das Statut unseres im Februar a. c. ins Leben gerufenen Arbeiterausschusses einzuhändigen, und bemerke, daß das Institut bei uns eigentlich noch zu jung ist, um sich bereits ein Urteil zu bilden. Der Ausschuß ist bis jetzt erst zweimal beratend zusammengetreten und hat seine segensreiche Thätigkeit zum erstenmale in den unruhigen Zeiten im März entfaltet. Es wird hier noch einiger Zeit bedürfen, ehe der Ausschuß den nötigen Respekt unter unseren Arbeitern erreichen wird, da bei den Leuten hier und da noch das richtige Verständnis dafür fehlt.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir noch, auf die bei uns eingeführte Prämiierung von Arbeitern von 10- und 20jähriger Dienstzeit aufmerksam zu machen[1]. Wir beabsichtigen mit dieser Prämienzahlung dem Herüber- und Hinüberlaufen der Leute von einer Fabrik in die andere zu steuern und uns eine möglichst seßhafte treue Arbeiterschaft heranzuziehen.

Anlage. Mitteilung.

An Hand nachfolgender Statuten wünschen wir, daß aus dem Kreise unserer Arbeiter eine „Vertretung der Arbeiter“, eine Art „Arbeiterausschuß“ gebildet werde, dessen Mitglieder, vom Vertrauen ihrer Wähler getragen, befähigt sind, je nach Bedürfnis der Arbeitgeber an der Beratung gemeinsamer Fragen teilzunehmen.

Dieser Arbeiterausschuß soll ferner der Pflege des friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern dienen, und soll durch ihn den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden ermöglicht, den

---

[1] Arbeiter und Arbeiterinnen, welche 10 Jahre lang ununterbrochen der Firma angehört haben, erhalten eine Prämie von 50, ebenso nach 20jähriger Beschäftigung eine Prämie von 150 ℳ.

Fabrikherren besser als bisher Gelegenheit gegeben werden, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu halten.

Statut für den „Arbeiterausschuß" der Arbeiter der Firma Otto Müller & Co. zu Seidenberg O.-L.

§ 1.

Der Ausschuß hat den Zweck:

Als Verkehrsmittel zu dienen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zugleich aber auch als unterstützende Körperschaft zu wirken für gutes Einvernehmen durch Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung.

§ 2.

Dem Ausschuß liegt ob, sich über die Interessen der Arbeiter laufend in Kenntnis zu erhalten, diese Interessen wahrzunehmen und fördern zu helfen.

Das materielle Wohlbefinden der Arbeiter, deren gegenseitige Achtung, Sittenreinheit und guten Ruf soll der Ausschuß seinen Bestrebungen zum Ziele stecken und durch Pflege der Kameradschaft unter den Arbeitern, freundliche Belehrung, Bekämpfung von Leidenschaften und Roheit soll er dies Ziel zu erreichen bemüht sein.

Als seine besondere Aufgabe soll der Ausschuß betrachten:

auf richtige Beobachtung der Fabrikordnung zu halten;

auf etwaige Lücken und Mängel der Fabrikordnung, Dienstvorschriften und in der Fabrik eingeführten Einrichtungen und Gebräuche aufmerksam zu machen;

auf gute Führung und guten Ruf aller Arbeiter und Arbeiterinnen, insbesondere der jugendlichen, in- und außerhalb der Fabrik zu achten;

gemeinnützige Bestrebungen und Veranstaltungen zum Wohle des Fabrikunternehmens und aller dabei Beschäftigten anzuregen und zu unterstützen.

§ 3.

Mitglieder des Ausschusses sind die Oberfärber, Obermeister und ferner vorläufig 15 Personen.

Letztere 15 Personen werden gewählt, und zwar alljährlich zur Osterzeit.

Zur Wahl berechtigt und verpflichtet sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche kein festes Monatsgehalt beziehen und das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Wählbar sind alle männlichen Arbeiter der Fabrik, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem vollen Jahre der Fabrik ununterbrochen angehören und sich tadellos geführt haben.

Die Wahlen erfolgen mittelst Stimmzettels abteilungsweise und werden durch den betreffenden Abteilungsmeister geleitet. Es wählen nach derzeitigem Zahlenverhältnis der Arbeiter:

die Weber, Andreher, Beziehe r . . .	8	Mitglieder,
„ Scherer und Treiber	3	do.
„ Färber und Appreteure	3	do.
„ Maschinisten, Heizer, Schlosser, Schreiner, Tagelöhner	1	do.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 4.

Die Annahme der Wahl kann nur von Personen abgelehnt werden, welche schon zwei Jahre hintereinander als Ausschußmitglied thätig waren.

§ 5.

Der Arbeiterausschuß wählt aus sich einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen, stellt die Tagesordnung auf und unterbreitet diese den Fabrikherren und holt Genehmigung zu Sitzungen und Beschlüssen ein.

§ 6.

Der Ausschuß ist in sich beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Majorität.

Über die Beratungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt. Erst durch die Unterschrift eines der Fabrikherren erhalten Beschlüsse bindende Kraft.

Die Fabrikherren haben das Recht, Genehmigung zu versagen, Abänderungsvorschläge zu machen und den Gegenstand zu nochmaliger Beratung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 7.

Abänderungen dieses Statuts und Auflösung des Ausschusses können nur mit Zustimmung oder auf Verfügung der Fabrikherren vorgenommen werden.

Die Wahl findet Mittwoch, den 26. cr. statt, durch Abgabe von Zetteln, die verteilt werden und auf welche der Name des zu Wählenden deutlich vermerkt sein muß.

Das Resultat der Wahl wird durch Plakat bekannt gemacht.

Görlitz, Seidenberg u. Ebersdorf i. B., den 26. Februar 1890.

Otto Müller u. Co.

Beer & Co., Mechanische Wirkwarenfabrik, Liegnitz.

Die Firma übersendet uns unterm 2. Juli 1890 das nachfolgende Statut eines „Einigungsamtes" mit dem Bemerken, daß sie noch keine „Gelegenheit gehabt habe, dasselbe praktisch wirken zu sehen".

§ 1.

Die Firma Beer & Co., hierselbst errichtet hiermit zwischen ihren Arbeitern und den Inhabern der Firma ein sogenanntes Einigungsamt. Dieses Einigungsamt hat die Verpflichtung, jede Streitigkeit bezüglich Lohn, Arbeitszeit und Fehlerhaftigkeit der Ware zu vermitteln.

§ 2.

Jede Streitigkeit hat von seiten des Arbeiters vor dieses Einigungsamt gebracht zu werden, und ist, bevor dasselbe nicht seinen Spruch gethan hat, kein anderer Weg einzuschlagen, ebenso muß die Arbeit, bis der Spruch gethan ist, fortgesetzt werden.

§ 3.

Dieses Einigungsamt besteht einerseits aus drei Arbeitern, welche durch Majorität von sämtlichen Arbeitern der Firma Beer & Co. gewählt werden. Diese drei gewählten Arbeiter führen den Titel „Arbeiterälteste". Andererseits bestehen die weiteren Mitglieder des Einigungsamts in den Chefs der Fabrik und dem ersten Werkführer. Im Behinderungsfalle können sich die Chefs und der Werkführer durch eine andere Persönlichkeit vertreten lassen.

§ 4.

Den Vorsitz bei diesem Einigungsamt führt einer der Chefs der Fabrik. Die Beschlüsse werden durch Majorität gefaßt und durch einen Beamten der Fabrik protokolliert. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die drei Arbeiterältesten sich über den Gegenstand der Streitfrage vorher besprechen und schlüssig werden. Jedoch untersagt und verboten ist es ausdrücklich, daß bei dieser Beratung ein anderer Arbeiter, insbesondere ein auswärtiger Arbeiter hinzugezogen wird.

Bei Stimmengleichheit der Mitglieder des Einigungsamtes wird ein höherer städtischer Beamter oder ein höherer Beamter der Regierung zur Beilegung der Streitfrage als Obmann gewählt.

§ 5.

Sitzungen des Einigungsamts finden statt, wenn zwei der Arbeiterältesten oder einer der Chefs dies beantragen, und ladet der Vorsitzende in diesem Falle die Mitglieder des Einigungsamts schriftlich ein. Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende zu übernehmen.

§ 6.

Die Dauer des Amtes eines Arbeiterältesten erstreckt sich bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Im Laufe des Monat November eines jeden Jahres findet die Neuwahl der Arbeiterältesten für das kommende Jahr statt. Die Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist zuläſſig. Iſt einer der gewählten Arbeiterältesten verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an Stelle desselben eine Neuwahl von seiten der Arbeiter eintreten lassen. Zeit und Ort der Wahl der Arbeiterältesten wird durch den Vorsitzenden oder durch den Werkführer bekannt gemacht. Die Wahl leitet der erste Werkführer der Fabrik.

Liegnitz, den 3. Februar 1890.

gez. Beer & Co.

Keramische Industrie.

Lorenz Hutschenreuther, Porzellan-Fabrik, Selb in Bayern.

I. Gefl. **Schreiben des Fabrikbesitzers** Herrn L. Hutschenreuther an den Ausschuß des Vereins für Socialpolitik vom 12. Juli 1890.

Auf die gefällige Zuschrift vom 6. c. beehre ich mich Ihnen über die in meiner Fabrik bestehende Einrichtung eines „Personal-Ausschusses" folgendes ergebenst zu berichten: Derselbe ist zusammengesetzt aus den fünf Beisitzern der Fabrikkrankenkasse, welche auf Grund des Kassenstatuts ohne Mitwirkung der Firma von der Generalversammlung gewählt sind, und drei von der Firma hierzu ernannten, in der Fabrik beschäftigten Arbeitern. Dieser aus acht Mann bestehende Ausschuß wählt unter sich einen Obmann, resp. Vorstand.

Der Ausschuß tritt zusammen auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag des Fabrikherrn und ist beschlußfähig, wenn 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Obliegenheiten des Ausschusses sind hauptsächlich:

Die Überwachung der Fabrikordnung mit der Befugnis, Übertretungen derselben mit Geldstrafen bis zu 3 Mk. zu Gunsten der Fabrikkranken- oder Invalidenkasse zu ahnden. Er hat Beschwerden der Arbeiter wie des Fabrikherrn entgegenzunehmen, für deren Erledigung zu sorgen, sowie Differenzen und Beleidigungen der Arbeiter unter sich zu schlichten. Außerdem stehen dem Ausschusse sehr wesentliche Befugnisse bei der Verwaltung der Fabrik-Invalidenkasse zu, als z. B. die Beschlußfassung über Pensionierung von Mitgliedern dieser Kasse, Beantragung von Unterstützungen, Abfindungen 2c. — Die Ausschußverhandlungen werden in einem besonderen Buche protokolliert und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Das Wirken des Personal-Ausschusses in meinem Etablissement hat sich bisher als ein recht gedeihliches und ersprießliches erwiesen; die Arbeiterschaft steht dem Ausschusse mit Achtung gegenüber und fügt sich stets willig dessen Entscheidungen. Das Verhältnis des Ausschusses zu dem Fabrikherrn war bisher ebenso ein gutes und ungetrübtes und trägt deshalb wesentlich bei zur Zufriedenheit im Arbeiterpersonal. Socialdemokratische Einflüsse waren bislang hier noch nicht wahrnehmbar, und dürften solche event. auch so leicht

keinen Eingang bei meinen Arbeitern finden. Zu Lohnstreitigkeiten und Arbeitseinstellungen ist es seit Bestehen der Fabrik noch niemals gekommen. Früher waren die Wohlfahrts-Einrichtungen für das Fabrikpersonal durch anliegendes Statut geregelt, welches jedoch durch das Inkrafttreten der neuen socialpolitischen Gesetzgebung nur noch teilweise in Kraft besteht, und erst nach Abschluß derselben kann eine Neuregelung der Verhältnisse vorgenommen werden.

Von Besprechungen meiner bisherigen Einrichtungen in der Presse ist mir nichts bekannt.

II. Statuten des Lokal-Vereins der Porzellanmanufaktur zu Selb. 1872.

Zweck des Vereins.

§ 1. Die Arbeiter der Porzellanmanufaktur zu Selb bilden gemäß des Statuts für den Verband keramischer Gewerke unter sich einen Verein, welcher ihr geistiges und materielles Wohl heben, das gegenseitige Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fördern, etwaige Differenzen zwischen denselben schlichten und den Mitgliedern in Krankheits- oder Unfällen sowie im Alter eine Unterstützung gewähren soll.

§ 2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks bieten:

a) eine mit dem Personal vereinbarte Fabrikordnung,
b) ein bei Erfordern aus beiden Teilen gleichmäßig zusammenzusetzendes Schiedsgericht,
c) eine Fabrikkranken- und Begräbnißkasse,
d) eine Invaliden- und Unfallkasse;

außerdem ist angestrebt: die Gründung einer Sparkasse.

Die Lehrlinge sind zum Besuch der bestehenden gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet.

§ 3. Obige Fabrikkranken- und Invalidenkassen werden nach eigenen Statuten von der Vorstandschaft des Lokalvereins geleitet.

Von den Mitgliedern.

§ 4. Mitglieder dieses Vereins sind alle männlichen Arbeiter der Fabrik, die eine technische Beschäftigung haben, mit Ausnahme der Lehrlinge und Taglöhner.

Dahin gehören: Modelleure, Dreher, Maler, Drucker, Oberbrenner, Glasurer, Formgießer, Kapseldreher, Schleifer, Schmelzer und Massemüller, und sind die Genannten zur Teilnahme an diesem Verein verpflichtet.

Ausdehnungen und Einschränkungen dieser Klassifikation sind nicht ausgeschlossen.

§ 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt als Arbeiter in die Fabrik und die eines in der Fabrik beschäftigten Lehrlings mit Beendigung dessen Lehrzeit.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Dienste der Fabrik.

§ 6. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in den Verein ein Exemplar der Vereinsstatuten und der Fabrikordnung nebst den Statuten für die Kranken- und Invalidenkasse und verpflichtet sich, denselben sowie

den Anordnungen der Vorstände und den Beschlüssen der Generalversammlung treulich nachzukommen.

§ 7. Da eine Lokalvereinskasse als solche nicht besteht, so haben die Mitglieder auch keine Vereinsbeiträge zu bezahlen; dagegen sind dieselben gehalten, der Kranken- und Invalidenkasse beizutreten und die dort vorgeschriebenen Beiträge zu leisten.

§ 8. Beschwerden gegen Mitarbeiter und Vorgesetzte, sowie gegen außerhalb des Vereins stehende Personen haben die Mitglieder bei der Vorstandschaft anzubringen, welche dieselben in besonderen Sitzungen erledigt.

§ 9. Ist bei einer Beschwerde eines oder mehrerer Arbeiter gegen den Fabriksherrn oder umgekehrt der beklagte oder klagende Teil mit der Entscheidung des Ausschusses unzufrieden, so ist nach § 23 der Verbandsstatuten der Sühneversuch einzuleiten, gelingt auch dieser nicht, so kann dieser Fall mit Einverständnis der Majorität des Ausschusses an ein Schiedsgericht gebracht werden, zu dem jeder der streitenden Teile zwei Experten ernennt, die unter dem Vorsitze eines Verwaltungsbeamten des Bezirks zusammentreten. Gegen den Ausspruch dieses Schiedsgerichtes giebt es keine Berufung.

§ 10. Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und verpflichtet, eine auf es treffende Wahl in den Ausschuß einmal anzunehmen.

Von der Vereinsleitung.

§ 11. Der Lokalverein wird geleitet:

a) durch den Vorstand, welcher der jeweilige Besitzer der Fabrik oder dessen Stellvertreter ist, und

b) durch acht Ausschußmitglieder, von denen fünf durch Vereinsmitglieder gewählt und drei durch den Fabrikbesitzer ernannt werden. Dieser Ausschuß wählt unter sich einen Obmann, der in Verhinderungsfällen des Vorstandes dessen Stelle vertritt.

In dem Ausschusse sollen die einzelnen Gewerkschaften der Fabrik im Verhältnis zu ihrer Größe vertreten sein.

§ 12. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der unter der Leitung des Lokalvereins stehenden Kranken- und Invalidenkasse nach den dort geltenden Bestimmungen.

Er beraumt die Ausschußsitzungen und Generalversammlungen an und führt in denselben den Vorsitz.

Ist ein Beratungsgegenstand gegen die Person des Vorstandes selbst gerichtet, so bleibt letzterer selbstverständlich bei der betreffenden Beratung ausgeschlossen und wird durch den Obmann vertreten.

§ 13. Der Ausschuß hat sich auf Einladung des Vorstandes zu versammeln und die ihm durch die Statuten des Lokalvereins sowie die der zugehörigen Kranken- und Invalidenkasse zugewiesenen Funktionen gewissenhaft und unparteiisch zu verrichten. Er ist beschlußfähig, wenn $^3/_4$ seiner Mitglieder anwesend sind. Er wacht über die Fabrikordnung und hat

das Recht, über die Mitglieder bei Übertretung derselben Geldstrafen von 35 kr. bis fl. 1.45. kr. zu Gunsten der Invalidenkasse zu verhängen.

Er hat die Beschwerden der Mitglieder wie des Prinzipals oder dessen Stellvertreters entgegenzunehmen und für rasche Erledigung derselben zu sorgen.

§ 14. Die Ausschußverhandlungen werden nach jeder Sitzung in ein Protokollbuch niedergeschrieben und von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§ 15. Die Mitglieder des Ausschusses teilen sich in diejenigen Arbeiten, welche ihnen außerhalb der Ausschußsitzungen obliegen und beziehen kein Honorar. Entstehende Verwaltungskosten werden auf Conto der Invalidenkasse gebracht.

§ 16. Die Abstimmung geschieht mittelst Kugelung, und entscheidet überall, wo es nicht anders bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17. Der Ausschuß ist verpflichtet, alljährlich eine summarisch-statistische Zusammenstellung über Verhältnisse und Leistungen des Vereins, vorgekommene Erkrankungsfälle und deren Dauer, vorhandene Invalidität und stattgehabte Todesfälle auszufertigen.

Von der Generalversammlung.

§ 18. Am Schlusse jeden Jahres findet eine Generalversammlung statt, in welcher die Ausschußmitglieder gewählt werden und der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht über die Kranken- und Invalidenkasse vorlegt.

Dieser Rechenschaftsbericht wird dem Ausschuß zur Prüfung und Genehmigung behändigt. Zur näheren Einsicht für die Mitglieder liegt derselbe acht Tage bei dem Ausschuß offen.

§ 19. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder versammelt ist.

§ 20. Statutenabänderungen können nur im Sinne der Verbandsstatuten erfolgen, und ist außer $^2/_3$ Majorität zu deren Giltigkeit noch die Stimme des Vorstandes erforderlich.

§ 21. Wenn $^1/_4$ der Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung verlangen, so muß sie der Vorstand binnen acht Tagen anberaumen; dabei muß jedoch von den Petenten der Zweck dieser Versammlung angegeben werden.

III. Das ältere **Krankenkassen-Statut** ist durch ein neueres gemäß den reichsgesetzlichen Vorschriften ersetzt.

IV. Aus dem **Invalidenkassen-Statut, 1872.** (Hat in der Zwischenzeit mehrfache und wesentliche Abänderungen erfahren.)

§ 1. Mitglieder des Lokalvereins, welche durch Alter oder durch einen unverschuldeten Unglücksfall oder durch eine über ein Jahr dauernde Krankheit in ihrem bisherigen Verdienste ganz oder teilweise gestört sind,

erhalten bis zur Wiedergenesung, beziehungsweise bis zu ihrem Lebensende eine Invaliden-Unterstützung (Pension), welche mit ihrem letztweiligen durchschnittlichen Verdienst, mit der Dauer der Vereinsangehörigkeit und mit dem Grade der Arbeitsunfähigkeit im Verhältnis stehen soll. Ebenso erhalten die Witwen der Mitglieder eine entsprechende Pension.

§ 6. Die Invalidenunterstützungskasse unterliegt der Verwaltung der Vorstandschaft des hiesigen Localvereins.

§ 7. Über die Pensionierung eines Mitgliedes beschließt die Vorstandschaft nach Maßgabe dieser Statuten mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8. Ist ein zu pensionierendes Mitglied noch imstande, leichtere Arbeiten zu verrichten, so ist die Vorstandschaft ermächtigt, demselben bloß einen verhältnismäßigen Teil der Normalpension zu bewilligen. Ebenso kann eine bereits gewährte Pension entsprechend dem Grade etwa wiedererlangter Arbeitsfähigkeit gemindert werden. Ist ein Mitglied im Felde invalid geworden, so unterliegt es dem Ermessen der Vorstandschaft, demselben aus dieser Kasse eine Pension zu bewilligen, ebenso dessen Witwe für den Fall, daß es im Felde blieb.

(Die folgenden Paragraphen handeln von den Beiträgen der Mitglieder und dem Zuschuß des Fabrikherrn, sowie von den Leistungen der Kasse an Pensionen und Witwengeldern.)

§ 18. Bezüglich der Statutenveränderung und Auflösung dieser Kasse gelten die Bestimmungen wie beim Lokalverein und der Krankenkasse. Für den Fall der Auflösung wird bestimmt, daß von dem Vermögen dieser Kasse, nachdem alle statutarischen und landesgesetzlichen Verpflichtungen erfüllt sind, 75 % unter die Mitglieder im Verhältnis ihrer eingezahlten Beiträge verteilt, die übrigen 25 % aber dem Fabrikherrn zur freien Verfügung gestellt werden.

V. Aus der **Fabrikordnung**.

§ 2. Der Eintritt bedingt eine 4wöchentliche Probezeit, während welcher der Austritt täglich erfolgen kann. Nach Ablauf dieser Probezeit tritt für beide Teile vierwöchentliche Arbeitskündigung ein.

An diese Kündigungsfrist soll jedoch der Fabrikherr nicht gebunden sein, wenn sich ein Arbeiter grobe Unziemlichkeiten gegen seine Vorgesetzten oder gar Vergehen zu schulden kommen läßt.

§ 3. Jeder eintretende Arbeiter hat sogleich dem bestehenden Lokalverein beizutreten und dessen Statuten wie dieser Fabrikordnung unweigerlich Folge zu leisten.

§ 6. Uneinigkeiten im Personal, Beleidigungen oder Mißhandlungen unter demselben sind strenge zu vermeiden, bei deren Vorkommen aber sofort der Vorstandschaft des Lokalvereins anzuzeigen, welche dieselben schlichtet, beziehungsweise durch Geldstrafen ahndet. Wer sich ihrem Ausspruche nicht fügt, oder ohne besondere Genehmigung der Vorstandschaft auf gerichtliche Genugthuung dringt, hat Entlassung zu gewärtigen.

§ 7. Den Arbeitern ist der Genuß von Spirituosen, das Lesen von

Büchern und Zeitungen sowie jede andere ungeeignete Beschäftigung in den Arbeitslokalitäten verboten.

§ 12. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, vorkommende Unzulässigkeiten oder Übertretungen dieser Fabrikordnung sofort dem Fabrikherrn oder einem Mitgliede der Vorstandschaft des Lokalvereins zur Anzeige zu bringen.

Bärensprung & Starke, Thonwarenfabrik, Frankenau bei Mittweida.

I. Gefl. **Schreiben des Fabrikbesitzers** Herrn Kommerzienrat Kurt Starke an den Ausschuß vom 4. Juni 1890.

In Erledigung Ihrer an mich unter dem 23. Mai 1890 gerichteten Anfrage, die Organisation der Arbeiterausschüsse betreffend, beehre ich mich Ihnen folgendes ganz ergebenst zuzufertigen:

1. Eine Fabrikordnung, in welcher Sie vom § 9 bis mit 14 das Erforderliche finden werden.

2. Mit dem Fabrikausschusse machen wir unausgesetzt die besten Erfahrungen. Während anfangs die Einrichtung mit Mißtrauen aufgenommen wurde, ist sie jetzt vollständig im Gange und erfreut sich des ungeteiltesten Vertrauens der Arbeiter.

3. In der Litteratur und Presse ist vielfach von meinen Einrichtungen Notiz genommen worden, so in den Berichten der sächsischen Fabrikinspektoren von 1887/89. Im „Volkswohl“ zuletzt in Nr. 8 vom 20./2. 1890. In den Briefen an einen Arbeitgeber von Dr. Jul. Post in Hannover (Berlin, Verlag von Rob. Oppenheim) u. s. w.

II. **Aufforderung zur Errichtung von Arbeiterausschüssen** („Volkswohl“ Nr. 8, Jahrg. XIV).

Seit nunmehr zehn Jahren habe ich in meiner Fabrik diese Einrichtung geschaffen. Mein Fabrikausschuß besteht aus fünf Personen, von denen alljährlich drei von meinen Arbeitern frei gewählt und zwei aus dem Kreise meiner Beamten und Arbeiter von mir ernannt werden. Mit diesem Ausschuß, welcher in den ersten Jahren nur mit Widerwillen und Mißtrauen gegen meine gute Absicht an seine Aufgabe herantrat, habe ich zahlreiche Wohlfahrtseinrichtungen für meine Arbeiter ins Leben gerufen, die sich glänzend bewähren, zum Segen meiner Arbeiter wirken und insbesondere ein wahrhaft herzliches Einvernehmen zwischen ihnen und mir geschaffen und erhalten haben. Diese Einrichtungen bestehen in einer schon lange wirkenden Invalidenkasse — Arbeitersparkasse — Arbeiterbibliothek — Konsumwirtschaft für die täglichen Bedürfnisse der Arbeiter — Errichtung von Arbeiterwohnungen — einer allgemeinen Hülfskasse für Unglücksfälle aller Art, außerhalb der Reichskassen wirkend, u. s. w. — Alle

diese Einrichtungen werden selbständig von dem Fabrikausschuß geleitet, mit dem ich auch sonst alle Vorkommnisse in der Fabrik berate und ordne.

Man darf nicht glauben, daß die Arbeiter sofort bereitwillig auf meine Idee eingegangen sind; nein, mit schweren Kämpfen und unter schweren Geduldsproben habe ich mir das jetzt unter uns waltende Vertrauen errungen. Ich glaube aber auch, daß dies durch keinen äußeren Einfluß mehr erschüttert werden kann! Es hat nicht an Versuchen seitens der Socialdemokratie gefehlt, diesen Frieden zu stören; diese Versuche sind aber alle an dem gesunden Sinne meiner braven Arbeiter und deren Liebe zu mir gescheitert!

Angelegenheiten wie Streik — Achtstundenbewegung — Feier des 1. Mai — u. s. w. spielen deshalb bei uns gar keine Rolle, würden aber zwischen uns in der ruhigsten Weise besprochen und gewiß im Sinne der Vernunft erledigt werden.

Also noch einmal: Gründet in euren Arbeitsstätten Arbeiterausschüsse! Rüstet euch aber mit Geduld und verzagt nicht gleich, wenn ihr anfangs trübe Erfahrungen macht! Die Hand, welche sich mit wahrer Menschenliebe dem Arbeiter immer wieder entgegenstreckt, wird endlich doch ergriffen und festgehalten.

Frankenau. Curt Starke.

III. Aus der **Fabrikordnung** von Bärensprung & Starke.

§ 7.

Die Strafgelder fließen in die Fabrikkrankenkasse.

§ 9.

Versicherungen und Hülfskasse.

Neben der reichsgesetzlich geordneten Unfall- und Krankenkassen-Versicherung besteht für die Beamten und Arbeiter noch folgende Einrichtung:

1) Jeder in der Fabrik, mindestens 10 Jahre, beschäftigte Arbeiter, gleichviel welchen Geschlechts, erhält im Falle dauernder Invalidität, welche durch Alter oder gewöhnliche, nicht der Unfallkasse zur Last fallende Krankheiten entstanden sein sollte, aus der Geschäftskasse eine jährliche, nach Belieben des Empfängers in wöchentlichen oder monatlichen Raten an den Lohntagen zu erhebende Rente von

   Einhundertfünfzig Mark.

   Bei Invalidität, für welche die Unfallversicherung aufzukommen hat, oder wenn seitens des Reiches eine besondere Invaliditätskasse errichtet werden sollte, soll, im Falle die dort gezahlte Prämie 150 ℳ nicht erreicht, der Fehlbetrag ebenfalls aus der Geschäftskasse gezahlt werden;

2) die Familien der Beamten, welche mindestens 5 Jahre im Geschäfte zur Zufriedenheit des Inhabers thätig gewesen sind, werden durch Aufnahme einer Lebensversicherung ihres Oberhauptes, in Höhe von 3000 ℳ seitens des Geschäftes sichergestellt.

Die vorgenannten Invaliditätsrenten sowie die Lebensversicherungspolicen und die im Todesfalle hierauf gezahlten Kapitalien dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Firma an andere nicht veräußert oder verpfändet werden;

3) die allgemeine Hülfskasse, aus welcher nach Beschluß des Fabrikausschusses einmalige Unterstützungen in besonderen Unglücksfällen den Arbeitern oder deren Angehörigen gewährt werden können.

Die Kasse wird gebildet:

a) aus einem Anteil vom Gewinne der Fabrikwirtschaft (§ 12),
b) aus Vermächtnissen, Geschenken und sonstigen Zuwendungen.

Die Kasse wird unter Kontrolle des Fabrikausschusses im Comptoir der Fabrik verwaltet und über dieselbe in der Jahresversammlung Bericht erstattet.

§ 10.
Sparkasse der Arbeiter.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, wöchentlich mindestens 50 ₰ einzulegen; Ausnahmen finden nur statt bei Krankheitsfällen und während der Dauer etwaigen Urlaubes.

Die Spargelder werden Sonnabends vom Lohne abgezogen und in einem sicheren Geldinstitute zinstragend angelegt.

Alljährlich Mitte Dezember wird das Geld nebst den entfallenden Zinsen erhoben und an die Sparer zurückerstattet.

Die Aufsicht und Kontrolle hierüber steht ebenfalls dem Fabrikausschusse zu.

§ 11.
Bildungsmittel.

Von dem Fabrikinhaber wird den Arbeitern eine nach den Grundsätzen der Volksbibliotheken zusammengesetzte Büchersammlung zur Verfügung gestellt, aus welcher jeder Arbeiter nach der in jedem Buche gedruckt enthaltenen Bibliothekordnung unentgeltlich Bücher für sich entnehmen kann. Die Ausgabe und Einnahme der Bücher findet nur Sonnabends während der Mittagspause statt.

§ 12.
Fabrikwirtschaft.

Zur Beköstigung der Arbeiter während der Arbeitszeit unterhält die Firma einen Speisesaal mit den zum Schankbetriebe erforderlichen Einrichtungen.

Jeder Arbeiter hat darin seinen bestimmten Platz — Kleiderhaken — Bierglas — Porzellangefäß für Kaffee. Alles mit gleichlautenden Nummern versehen.

In dem Saale befindet sich ein großer Kochherd, welcher eine Stunde vor jeder Mahlzeit geheizt wird, und auf welchem die mitgebrachten Speisen durch die angestellte Wirtschafterin angewärmt werden. Das Kochen und Anwärmen derselben auf den Fabriköfen ist hinfort nicht mehr gestattet.

Die Kosten der Einrichtung des Saales, die Anschaffung und Unter-

haltung des Inventars, die Heizung und Beleuchtung werden von dem Geschäft bestritten.

Die Verabreichung der Lebensmittel erfolgt durch die Wirtschafterin auf Kosten der Arbeiterschaft, welche zu diesem Zwecke nach Art eines Konsumvereins zusammenhält.

Die auf gemeinschaftliche Rechnung angekauften Verbrauchsartikel werden nach einem von dem Fabrikausschuß aufgestellten Tarif verkauft[1]. Die Bezahlung erfolgt nur mit Wertmarken, welche gegen Kasse im Fabrikcomptoir, woselbst über die Entnahme ein besonderes Conto geführt wird, zu entnehmen sind. Alljährlich wird von dem Fabrikausschuß, welchem überhaupt die Aufsicht über den Betrieb obliegt, Inventur gemacht und der erzielte Gewinn wie folgt verteilt:

1) 10% an die in § 9 genannte allgemeine Hülfskasse.
2) Der Rest nach Höhe der im Comptoir entnommenen Wertmarken als Gewinnanteil an die Arbeiter.

§ 13.

Fabrikausschuß.

Derselbe besteht aus:

1) dem Werkführer,
2) dem Buchhalter,
3) drei von den Arbeitern gewählten Arbeitern.

Der Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassierer.

Der Fabrikausschuß wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Fabrik nach Maßgabe vorstehender Fabrikordnung, er entscheidet über die zu verhängenden Strafen, besorgt die Angelegenheiten der Sparkasse, die Aufsicht über die Hülfskasse, die Fabrikwirtschaft und führt den Vorsitz in den Arbeiterversammlungen (§ 14).

Der Ausschuß versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden. Bei Abstimmungen entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, und ist dieses nach der Sitzung, von sämtlichen Anwesenden vollzogen, dem Fabrikinhaber zur Kenntnisnahme zu überreichen; dem Fabrikinhaber steht das Recht zu, die Beschlüsse für ungültig zu erklären, wenn dieselben gegen eine reichs- oder landesgesetzliche Bestimmung oder gegen die Fabrikordnung verstoßen.

Den Beschlüssen des Ausschusses, dafern dieselben in obigem Sinne keinen Widerspruch gefunden, hat sich jeder Arbeiter unweigerlich zu fügen.

§ 14.

Arbeiterversammlungen.

Ende Dezember jeden Jahres findet eine allgemeine Arbeiterversammlung statt, an welcher jeder Arbeiter bei 10 ₰ Strafe teilzunehmen hat. In derselben erstattet:

---

[1] Namentlich werden Kaffee, Thee, gutgegorenes einfaches Bier und Äpfelwein zu den billigsten Preisen verkauft. Der Schnapsgenuß ist gänzlich verpönt.

1) Der Vorsitzende Bericht über sämtliche, die Arbeiter betreffenden Vorkommnisse in der Fabrik, als da sind:
   a) Veränderungen in dem Personalbestand,
   b) Unglücksfälle und deren Folgen,
   c) vorgekommene Bestrafungen,
   d) die Verhältnisse der Sparkasse und der allgemeinen Hülfskasse,
   e) die Angelegenheiten der Fabrikwirtschaft;
2) werden Anträge auf Abänderungen der Fabrikordnung besprochen und, wenn dieselben Annahme finden, durch den Fabrikausschuß mit dem Fabrikinhaber verhandelt;
3) kann über etwaige gemeinsame Einrichtungen im Interesse der Arbeiter, wie über Vergnügungen verhandelt werden;
4) werden die 3 zum Fabrikausschuß gehörenden Mitglieder der Arbeiter gewählt.

Außerordentliche Versammlungen sind abzuhalten, wenn der Fabrikausschuß dies für nötig hält, oder mindestens 10 Arbeiter unter Angabe des Grundes schriftlich darauf antragen.

Jede Versammlung ist mindestens 3 Tage vorher durch Anschlag im Comptoir und dem Speisesaal mit Angabe der Tagesordnung bekannt zu machen.

§ 17.

Jeder Arbeiter hat bei seinem Antritt diese Fabrikordnung, zum Zeichen, daß er auf Grund derselben angestellt worden ist, zu unterschreiben, hat derselben in allen Stücken pünktlich Folge zu leisten und erhält ein gedrucktes Exemplar ausgehändigt.

Vorstehende Fabrikordnung gründet sich auf die freie Vereinbarung des Fabrikinhabers und des Fabrikausschusses und **kann ohne Genehmigung beider Teile nicht einseitig abgeändert werden.**

Angenommen 1./3. 1881. Revidiert Frankenau 1. Januar 1887.

Der Fabrikinhaber. Der Fabrikausschuß.

(Unterschriften.)

Fürstlich Isenburg-Wächtersbacher Steingutfabrik zu Schlierbach, Hessen-Nassau.

(Quelle: Gefl. direkte Mitteilung der betreff. Materialien.)

Das Ältestenkollegium der Fabrik wurde von dem Direktor Herrn Max Rösler im Frühjahr 1884 nach dem Vorbilde von F. Brandts in Gladbach ins Leben gerufen und hat sich seitdem trefflich bewährt. Das grundlegende, mit dem Kollegium vereinbarte Statut erfuhr im Laufe der Zeit mancherlei Abänderungen durch zahlreiche Beschlüsse des Ausschusses und die Ausbildung gewisser Gepflogenheiten. Der nachstehend mitgeteilte Entwurf zu einem neuen Statut umschließt alle „jene Änderungen und Fest-

stellungen, welche sich nach Beratung mit den Ältesten als nützlich erwiesen haben".

Herr Rösler hat diesen Entwurf als Vorsitzender des „Verbandes keramischer Gewerke in Deutschland" den Mitgliedern dieses Verbandes mit der Einladung zur diesjährigen Generalversammlung (vgl. unten) in Form eines schriftlichen Referates unterbreitet, dem wir folgendes entnehmen:

„Soviel auch schon über die Einrichtung geschrieben und gesprochen wurde, so häufig fehlt es dabei an wirklicher Sachkenntnis und an der Bezeichnung klar umrissener Grenzen. Da Ihnen ein nach allen Richtungen hin musterhaftes Statut nicht vorgelegt werden kann, so soll Ihnen wenigstens eine ausführliche Anleitung zur Aufstellung eines solchen für die jeweiligen besonderen Verhältnisse an einem Beispiele gegeben werden durch das unten folgende Statut. Dasselbe faßt zusammen, was sich bisher in einer unserer Werkstätten bewährt hat. Dies Statut sagt, und darüber sollte ja nicht hinausgegangen werden:

Der Fabrikleiter ist nicht mehr absoluter, sondern konstitutioneller Monarch in allen Dingen. Es darf gar nichts geschehen ohne sein Wissen und seine Genehmigung. Wissend, daß anständige Arbeiter auch die besten sind oder wenigstens die zuverlässigsten, überträgt er solchen Leuten selbst die Polizei über Ihre Kameraden. Sobald die Leute mitregieren, sind sie erfahrungsgemäß konservativer und strenger wie wir selbst, sie sind mißtrauisch gegen Neuerer und Schwätzer, sie lassen Stänker und Hetzer nicht aufkommen, sie haben ein ausgesprochenes Gerechtigkeitsgefühl und Besserungsstreben. Selbst den äußersten Fall angenommen, daß eine ganze Gruppe, sagen wir z. B. von Drehern oder Malern, zusammenhält und Schwierigkeiten machen wollte — die Mehrheit aus den anderen, nicht minder wichtigen und einflußreichen Gruppen, unterdrückt einseitige Strebereien und Störungen.

Sie können aus den auf ganz bestimmte Verhältnisse zugeschnittenen Bestimmungen leicht entnehmen, was sich für jeden einzelnen von Ihnen etwa eignet, was zu ändern ist, womöglich von vornherein im Einverständnis mit bewährten Mitgliedern Ihrer Arbeiterschaft.

Die Mehrheit des Vorstandes hat gewünscht, daß Ihnen dieses Beispiel zu sorglicher Erwägung und Beurteilung noch vor der Generalversammlung vorgelegt werde. Jedes Vorstandsmitglied hat von seinem subjektiven Standpunkt aus Bedenken gegen die eine oder andere Bestimmung geäußert. Auch jeder von Ihnen wird zu ändern haben, wird bessern können. Ich darf die beruhigende Versicherung hinzufügen, daß, was immer dieses auf Vollkommenheit durchaus keinen Anspruch erhebende Statut enthält, nichts darin enthalten ist, was in den lokalen Verhältnissen, auf welche es zugeschnitten ist, sich nicht von selbst in natürlicher Entwickelung herausgebildet und sich nicht bereits bewährt hat, oder was für die Zukunft hier irgend gefährlich erschiene. Allerdings sind diese lokalen Verhältnisse die Frucht langjährigen, mühevollen Schaffens und abgeschiedener, örtlicher Lage. Aber es braucht niemand daran zu verzweifeln, Ähnliches zu er-

reichen, wenn er unverdrossen und ausdauernd mit warmem Herzen und voller Kraft an die gleiche Arbeit geht und die verständigen Genossen seiner gesamten Arbeiterschaft ohne Rücksicht auf ihre Beschäftigung und ihre Stellung sich zu Mitarbeitern erwählt und heranzieht."

Entwurf eines Statuts für den Ältestenausschuß der Arbeiter der Wächtersbacher Steingutfabrik.

Anmerkung. Der Entwurf ist weitläufig, enthält Wiederholungen und auch begründende oder belehrende Bemerkungen, welche streng genommen nicht in ein Statut gehören. Ich habe das nicht für überflüssig gehalten, um nach allen Seiten verständlich zu sein, bei den Arbeitern, welche bei knapper Form noch Erklärungen bedürften, bei den Unternehmern, welche vielleicht da oder dort bedenklich würden über die Tragweite einer Bestimmung.

§ 1. Zweck.

Der Zweck des Ältestenausschusses ist, als eine von den Arbeitern selbst gewählte Körperschaft die Fabrikleitung bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen zu unterstützen, welche auf das Gedeihen der Fabrik, sowie auf die Wohlfahrt der in der Fabrik beschäftigten Leute abzielen. Dieses Gedeihen und diese Wohlfahrt hängen untrennbar zusammen und bedingen sich gegenseitig.

§ 2. Wirkungskreis.

Insbesondere ist es die Aufgabe aller Ältesten, sowohl einzeln als in ihrer Gesamtheit, unter den Arbeitern

Eigennutz, Rohheit, Leichtsinn, Leidenschaft und Unredlichkeit zu bekämpfen,

Streitigkeiten zu verhüten und zu schlichten,

jede Benachteiligung oder Störung des Betriebes zu verhindern,

Ehrenhaftigkeit, strenge Disciplin, gute Sitten und Einigkeit aufrecht zu erhalten,

den Ehrgeiz bester Arbeitsleistungen und besten Rufes zu wecken,

das stetige Wachsen der Kenntnisse, Fertigkeiten und des materiellen Wohlbefindens anzustreben,

den Geist wahrer Kameradschaft, verständiger und sparsamer Lebensführung und treuer Pflichterfüllung zu pflegen,

die Erhaltung und Hebung religiösen und patriotischen Sinnes zu fördern,

in allen diesen Richtungen sämtlichen Arbeitern mit gutem Beispiele voranzugehen.

Die Ältesten sollen ferner aufrichtig und ernst mitwirken bei der Aufrechthaltung aller bereits bestehenden Ordnungs-, Unfallverhütungs- und Krankenvorschriften, bei allen sonstigen lokalen, oder allgemein gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen, welche das Interesse, die Gesundheit, Sicherheit und Ausbildung der Arbeiter, sowie die Ehre und das Gedeihen der Fabrik betreffen.

Ganz besonders sollen die Ältesten die jugendlichen Arbeiter überwachen auch außerhalb der Fabrik, jedem leichtsinnigen oder unsittlichen Verkehr der jungen Leute mit Nachdruck entgegentreten, sie zur Erfüllung ihrer

Pflichten gegen Vorgesetzte und ältere Arbeiter, Geschwister, Vormünder und Eltern anhalten, auf ihre gute Erziehung bedacht sein.

Geht aus diesen Sätzen schon hervor, daß die Ältesten sowohl Pflichten wie Rechte haben, so wird ihnen noch ausdrücklich das Recht eingeräumt:

Bei Aufrichtung neuer Ordnungsbestimmungen und Wohlfahrtseinrichtungen ihren Rat zu erteilen,

auf vorhandene Mißstände aufmerksam zu machen,

an die Fabrikleitung jederzeit Anträge zu stellen, welche auf oben genannte Aufgaben Bezug haben,

den Meistertitel an Arbeiter zu verleihen,

als Schiedsgericht bei allen Arten von Streitigkeiten unter den hiesigen Arbeitern zu wirken, denen die Anrufung der Gerichte in solchen Fällen so lange untersagt ist, bis dieses Schiedsgericht seines Amtes gewaltet hat,

die Aushülfskasse zu verwalten und Unterstützungen aus derselben an bedürftige Arbeiter oder deren Hinterbliebene zu gewähren,

die Rechtspflege innerhalb der Arbeitergemeinschaft sowohl in Bezug auf das Verhalten in der Fabrik, als namentlich außerhalb derselben auszuüben, demgemäß Rohheit, Unsittlichkeit, Unredlichkeit, Mißbrauch eingeräumter Gewalt, Unbotmäßigkeit, Ungehorsam, Bosheit, Klatscherei, Schädigung an Eigentum oder Ehre zu strafen, auch dieserhalb zeitweise oder gänzliche Entlassung aus der Fabrik zu veranlassen.

Die Ältesten erfüllen ihre Aufgaben in Einzelthätigkeit, in gemeinschaftlichen Sitzungen und in einzelnen oder gemeinsamen Besprechungen mit der Fabrikleitung oder deren Vertreter.

Insbesondere haben die Ältesten bei allen Wahrnehmungen, welche etwa ihr Einschreiten gegen Arbeitsgenossen veranlassen, zunächst sich mit den betreffenden Abteilungsvorständen über geeignete Maßnahmen zu besprechen.

§ 3. Einteilung.

Der Ältestenausschuß teilt sich in einen Hauptausschuß und in diesem unterstehende Ältestenausschüsse der einzelnen Abteilungen.

Anmerkung zu § 3. Diese Teilung ist in kleinen Fabriken unnötig. In größeren ist sie geboten, spart viel Zeit, vereinfacht und vertieft die Wirksamkeit.

§ 4. Wahlrecht.

Alle Ältesten werden von jenen ständigen männlichen und weiblichen Arbeitern der Fabrik, welche nicht im festen Monatsgehalte stehen und das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, alljährlich vor Ostern gewählt. Wählbar als Älteste sind nur solche Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in jeder Beziehung unbescholten sind, welche bereits ununterbrochen wenigstens 10 Jahre lang in der Fabrik gearbeitet und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Anmerkung zu § 4. Das 30. Lebensjahr bezeichnet die unterste Altersgrenze für die nötige Reife des Urteils und der Erfahrung. Die neue Gesetzesvorlage über Gewerbegerichte knüpft das Wahlrecht an ein Alter von mindestens 25, die Wählbarkeit an ein Alter von mindestens 30 Jahren.

§ 5. Vom Hauptausschuß.

Es wird zuerst der Hauptausschuß gewählt und zwar abteilungsweise mittelst Stimmzetteln unter Leitung der Abteilungsvorstände. Es bilden je eine Abteilung:

a) die Müller, Presser, Maschinenwärter, Schlosser, Schmiede, Schreiner, Kistenmacher, Maurer, Thongräber, Fuhrleute und Hofarbeiter,
b) die Former, Dreher, Flechter, Pinnenmacher und Formengießer,
c) die sämtlichen Leute in den Brennhäusern, der Glasurstube, beim Überfangen und in der Kokermacherei,
d) die Rauhmaler,
e) die Schmelzmaler,
f) die Muffelbrenner, Steindrucker und Kupferdrucker,
g) die sämtlichen Magazinarbeiter.

Jede dieser Abteilungen wählt in den Hauptausschuß mindestens einen Ältesten. Zählt eine Abteilung mehr als 30 Angehörige, so wählt sie in den Hauptausschuß für je 30 Angehörige je einen Ältesten, wobei ein etwa überschießender Rest von 20 und weniger unberücksichtigt bleibt, von 21 und mehr für voll gerechnet wird.

Anmerkung zu § 5. Man könnte, wo die Einrichtung ganz neu und Vorsicht geboten ist, die Gültigkeit der Wahlen von der Zustimmung der Fabrikleitung abhängig machen, jedoch nur für das erste Mal. Ist die Einrichtung erst im Gang, so kann und soll jede Fabrikleitung unbescholtene Leute von mindestens 10jähriger Dienstzeit im gereiften Alter, welche das Vertrauen ihrer Genossen zu dem Amte beruft, ohne Widerrede als Älteste annehmen. Man könnte auch nur einen Teil der Mitglieder wählen lassen, den andern ernennen. Alle Beschränkungen des Bestimmungsrechts der Arbeiter werden aber wenig zweckentsprechend und förderlich sich erweisen, können dagegen leicht Mißtrauen säen. Von Bedeutung für die sachgemäße Zusammensetzung des Ausschusses sind allein die Bestimmungen über das Dienstalter und das Lebensalter.

Jeder Gewählte muß mindestens die Hälfte der in seiner Abteilung abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Abteilungsvorsteher haben den Wahlgang so lange zu wiederholen, bis dies der Fall ist.

Die Annahme der Wahl kann nur von jenen abgelehnt werden, welche bereits zwei Jahre hintereinander Älteste waren. Scheidet durch andauernde Krankheit, Tod, Weggang oder auf sonstige Weise ein Mitglied aus dem Ausschusse, so hat die betreffende Abteilung eine Ergänzungswahl baldigst vorzunehmen.

Der Hauptausschuß wählt aus sich mittelst Stimmzetteln in zwei getrennten Wahlgängen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, wobei die Gewählten ebenfalls mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen müssen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen, in welchen parlamentarisch zu verhandeln ist, stellt die Tagesordnung auf, unterbreitet diese der Fabrikleitung und holt deren Genehmigung für die Beschlüsse ein.

Zu allen Sitzungen ist der Fabrikleiter einzuladen. Er oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter hat bei den Sitzungen lediglich eine beratende, nur in zweifelhaften Fällen eine entscheidende Stimme.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Majorität. Unentschuldigtes Ausbleiben von einer Sitzung wird vom Ausschusse selbst gerügt oder mit Geldstrafe zu Gunsten der Aushülfskasse gebüßt.

Über die Beratungen und Entscheidungen ist ein Protokollbuch zu führen. Auf Verlangen des Ausschusses stellt die Fabrikleitung einen schreibgewandten Protokollführer.

Über den Gang der Verhandlungen und Abstimmungen ist seitens Aller strengste Verschwiegenheit zu beobachten; auch die geringste Verletzung derselben wird vom Ausschusse selbst bestraft.

Bei Verhandlungen, in welchen ein Ältester oder ein naher Verwandter desselben persönlich beteiligt ist, hat derselbe die Sitzung zu verlassen.

§ 6. Abteilungsausschuß.

Außer dem Hauptausschusse besteht ein Abteilungsausschuß für jede Abteilung. Den Abteilungsausschuß bilden immer jene Ältesten, welche jeweilig im Hauptausschusse sitzen. Beträgt deren Anzahl nicht wenigstens 3, so ist der Abteilungsausschuß durch eine Wahl, welche der Hauptausschuß aus den mindestens 30 Jahre alten, mindestens 10 Jahre ununterbrochen in der Fabrik thätigen Angehörigen jener Abteilung vornimmt, auf die Mindestzahl 3 zu bringen. Im Falle eine Abteilung nicht eine genügende Anzahl von geeigneten Leuten der bezeichneten Altersstufe aufweisen sollte, kann der Hauptausschuß im Einverständnis mit der Fabrikleitung von der Altersbestimmung ausnahmsweise Umgang nehmen.

Zu dem Abteilungsausschuß gehört außerdem immer der Aufseher oder Vorstand der betreffenden Abteilung als ständiger Vorsitzender. Betreff Stimmenzahl bei der Wahl und Annahme derselben, Ergänzung ausgeschiedener Mitglieder, Verfahren bei den Beratungen u. s. w. gelten ganz dieselben Bestimmungen wie beim Hauptausschusse.

§ 7. Wirkungskreis der Abteilungsausschüsse.

Derselbe erstreckt sich auf alle dieselben Punkte wie der des Hauptausschusses. Insbesondere aber liegt den Abteilungsältesten ob die Erfüllung aller jener Aufgaben zunächst bei den Angehörigen ihrer Abteilung. Die Thätigkeit der Abteilungsausschüsse soll alle rein persönlichen und minder wichtigen Angelegenheiten erledigen, soll die ganze Einrichtung rasch und leicht wirken lassen, auch immer die etwa nötigen Voruntersuchungen umfassen.

Allein üben die Abteilungsausschüsse das Recht aus:

ausgelernten Gesellen Meistertitel und Meisterrecht zu verleihen, Gesellen die etwaige Genehmigung zu erteilen, einen eigenen Hausstand zu gründen.

§ 8. Berufung.

Glaubt sich bei schwereren Strafurteilen jemand mit dem Bescheide seines Abteilungsausschusses nicht beruhigen zu können, so kann er Berufung an den Hauptausschuß ergreifen, dessen Urteil aber dann für ihn endgültig ist. Über die Zulässigkeit einer Berufung befindet die Fabrikleitung.

§ 9. Geschäftsgang.

Alle Wünsche, Beschwerden und Streitigkeiten ohne Unterschied sind vorerst persönlich bei dem Fabrikleiter anzubringen. Zu diesem hat jeder Fabrikangehörige während der Geschäftsstunden freien Zutritt und findet bei ihm freundliches Gehör. Je nach Art und Bedeutung des Gegenstandes überweist der Fabrikleiter sodann denselben zur Untersuchung und Erledigung an den Abteilungsausschuß oder gleich an den Hauptausschuß. Immer zunächst an den betreffenden Abteilungsausschuß, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten oder um Vorkommnisse lediglich innerhalb einer Abteilung handelt.

Anmerkung zu § 9. Es wird in manchen, namentlich in sehr großen Fabriken nicht möglich sein, daß der Fabrikleiter selbst die Leute jederzeit anhört. Das örtliche Statut kann dann ja seine Vertretung in einem besonderen Beamten oder in den Abteilungsvorständen bestellen. Ich persönlich lasse mir diese ständige direkte Fühlung mit den Arbeitern, ihren Wünschen und Verhältnissen nicht nehmen, durch welche erst das richtige gegenseitige Vertrauensverhältnis begründet und gefestigt wird. Ich habe dadurch auch jenen gründlichen Einblick in die Anschauungen und Bedürfnisse der Arbeiter, welchen so viele Ausführungen der Herren, welche über Socialpolitik reden und schreiben, leider vermissen lassen. Der Zeitaufwand, welchen dieser belehrende und fruchtbringende Verkehr kostet, ist weit geringer als der, welchen die verschiedenen von den Gesetzen auferlegten Ehrenämter, die mancherlei eingeforderten Berichte und Nachweisungen u. dergl. Inanspruchnahmen verlangen. Die Arbeiter sind schon von selbst so verständig, nicht zu ungelegener Zeit und unnötigerweise einen Chef zu behelligen, von welchem sie sehen, daß er mindestens dasselbe Maß an Arbeit und Sorge sich selbst auferlegt, wie irgend einem seiner Leute.

Alle Beschlüsse der Ältesten erhalten erst durch die Genehmigung der Fabrikleitung bindende Kraft. Die Fabrikleitung hat das Recht, unter Angabe ihrer Gründe die Genehmigung zu versagen, Abänderungsvorschläge zu machen und den Gegenstand zu abermaliger Beratung auf die Tagesordnung zu setzen. Sollten solche wiederholte Beratungen ein Einverständnis zwischen der Fabrikleitung und der Mehrheit des Hauptausschusses nicht erzielen, so ist der Gegenstand zu verlassen. Handelt es sich jedoch um eine Sache von einschneidender Bedeutung für den ferneren gedeihlichen Fortgang der Fabrik, so haben sich Fabrikleitung und Hauptausschuß über ein Schiedsgericht zu verständigen, zusammengesetzt aus gänzlich unbeteiligten Personen. Der Spruch dieses Schiedsgerichts ist dann endgültig für alle Teile.

Anmerkung 2 zu § 9. An Stelle dieses, von Fall zu Fall zu bildenden Schiedsgerichtes könnte ein nach dem Beschluß 2 der vorjährigen Generalversammlung gebildetes Verbandschiedsgericht, oder könnten die gesetzlichen Einigungsämter treten, welche demnächst errichtet werden sollen.

Damit sollen die äußersten Grenzen gesteckt sein, falls etwa die Wirksamkeit der Ältesten auch auf allgemeine Lohnfragen mit der Zeit sich erstrecken sollte. Es soll ferner damit klar bezeichnet sein, daß die Ältesten unter allen Umständen aufbauend, helfend und erhaltend der Fabrikleitung, welche mit Errichtung dieses Statuts eine große Machtfülle vertrauensvoll in die Hände der Arbeitervertreter legt, zur Seite zu stehen und sich mit ihr gütlich zu verständigen haben in allen Angelegenheiten, auch in der

wichtigsten des ungestörten und einmütigen Fortbetriebs der Fabrik als eines Gemeinwesens, dessen Gedeihen und Ruf die rastlos bessernde Thätigkeit aller Fabriksangehörigen gilt.

Dieses Gemeinwesen hat seine berufene Spitze in der Fabrikleitung, seine ausführenden Organe in den Beamten, seine in Wohlfahrtsangelegenheiten, in Rechtsprechung und Gesetzgebung beratende und helfende Körperschaft in den Ältesten.

Alle von der Fabrikleitung genehmigten Urteile und Beschlüsse werden in Gegenwart der Ältesten unter Aufzählung der Gründe vom Fabrikleiter oder dessen Vertreter den Antragstellern oder den Betroffenen mitgeteilt und werden von der Fabrikleitung ausgeführt oder vollstreckt.

§ 10. Umfang der Vorlagen seitens der Fabrikleitung.

Die Fabrikleitung legt alle auf die Ordnungsbestimmungen, die Wohlfahrtseinrichtungen, das Lehrlingswesen, Entlassungen, auf die Lebensführung und das gesamte Verhalten der Arbeiter außerhalb der Fabrik bezüglichen Angelegenheiten den Ältesten vor, unbeschadet des Rechtes jedoch, auch unabhängig von den Ältesten Anordnungen zu treffen und selbst oder durch die Abteilungsvorstände Strafen in Bezug auf Vorgänge in der Fabrik zu verhängen, auch jederzeit Kündigungen des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen. Die Bestimmung der Arbeitslöhne und der sonstigen Arbeitsvertragsverhältnisse, die Arbeitsverteilung, alle technischen und kaufmännischen Maßnahmen, sowie die Ausübung des, dem Besitzer einer Fabrik zustehenden natürlichen Hausrechtes sind der Fabrikleitung vorbehalten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Ältesten auch bei darauf bezüglichen Vorkommnissen zu Rate gezogen werden und daß sie als Vertreter der Arbeiterschaft der Fabrikleitung darauf bezügliche begründete Wünsche vortragen.

§ 11. Verpflichtung.

Allen bestätigten Beschlüssen der Ältesten ist unbedingt strenge Folge zu geben. Wer sich dessen weigert, scheidet sofort aus der Arbeiterschaft der Fabrik aus.

§ 12. Veränderungen

dieser Statuten oder gänzliche Auflösung des Ältestenausschusses können nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fabrikleitung vorgenommen werden.

Schlierbach, 15. Mai 1890. —

Über die Erfolge, welche die Thätigkeit des Schlierbacher Ältestenkollegiums begleitet haben, äußert sich ein Bericht des Herrn Rösler an Viktor Böhmert („Arbeiterfreund" 1889 S. 467):

Nunmehr fünfjährige Erfahrung hat mir gezeigt, daß die Ältesten stets gerecht, mit reiflicher Überlegung, mit geschickter Berücksichtigung aller Verhältnisse entscheiden. Zumeist ist das Urteil der Ältesten in Straffällen ein strengeres, als ich es gefällt haben würde. Nicht immer war ich im ersten Augenblicke einverstanden mit den Entscheidungen und Vorschlägen der Ältesten, aber ich habe diese Beschlüsse immer gebilligt, weil ich nach eingehender Erwägung mir sagen durfte, daß die Leute doch das Richtige getroffen hatten. Bei den Arbeitern ist das Institut geachtet und gefürchtet. Ich lasse den Ältesten alle Vorkommnisse von Wichtigkeit oder von prinzipieller Bedeutung unterbreiten und nehme sie nur bei geringfügigen Angelegenheiten und kleinen Disciplinarvergehen nicht in Anspruch. Lohnstreitigkeiten sind seit den

15 Jahren, welche ich die hiesige Fabrik leite, überhaupt nicht vorgekommen. Ich würde jedoch keinen Anstand nehmen, auch solche durch die Ältesten schlichten zu lassen, und bin sicher, daß dies in der gerechtesten und sachlichsten Weise geschehen würde, sowie daß sich die Leute jedem Entscheid der Ältesten auch auf diesem Gebiete ohne jeden Widerspruch fügen würden. Ein Widerspruch gegen eine Entscheidung der Ältesten ist seitens der Arbeiter bei mir noch nicht vorgekommen. Es ist ferner noch nicht vorgekommen, daß sich ein Ältester selbst irgend ein ernstliches Vergehen hat zu Schulden kommen lassen. Es findet bei den alljährlichen Wahlen gewöhnlich einiger Wechsel in den Persönlichkeiten statt. Seitdem sich die Einrichtung eingebürgert und das allgemeine Ansehen und Zutrauen errungen hat, werden die Wahlen sehr sorgsam vorgenommen. Sie fallen immer auf durchaus zuverlässige und verständige ältere Leute, ohne Rücksicht auf etwaigen Besitz, höheren Verdienst oder hervorragende Stellung, und zwar ohne jede Einflußnahme meinerseits. Diejenigen, welche Älteste waren oder sind, stellen in der That eine Auswahl der besten unter den einzelnen Arbeitergruppen dar. Die Leute sind sich der Verpflichtung, ein Vorbild zu geben, welche ihnen die Wahl in das Kollegium auferlegt, voll bewußt. So wirkt die Einwirkung auch direkt erziehlich auf die Einzelnen. Andrerseits entlastet sie den Leiter einer Fabrik von Verantwortung, erspart ihm mancherlei Arbeit und Ärger. Ich halte sie für ebenso zeitgemäß als nützlich, das Gedeihen einer Fabrik wie das aller seiner Angehörigen in jeder Richtung fördernd. Ich bin zu dieser Überzeugung gekommen, ehe die wirtschaftlichen Vorkommnisse und die Zeitungen die Fragen der beständigen Fühlung mit den Arbeitern und der Einigungsämter in den Vordergrund rückten."

Aus den im „Schlierbacher Fabrikboten" abgedruckten Protokollen des Ältestenkollegiums und der Abteilungsausschüsse entnehmen wir noch folgende, die Thätigkeit derselben charakterisierende Entscheidungen und Beschlüsse:

„Am Sonnabend, den 18. Mai abends vereinigte sich das Ältestenkollegium mit den Abteilungsvorständen der Fabrik unter dem Vorsitz des Direktors zu einer gemeinschaftlichen Beratung über Fabrikangelegenheiten. Den ersten Gegenstand der Besprechung bildete die Neuregelung des Lehrlingsverhältnisses, im Verfolg des Aufsatzes „Zum Lehrlingswesen" in Nr. 3 des „Fabrikboten". In Ausführung des für richtig erkannten Grundgedankens dieses Aufsatzes wurde einstimmig beschlossen:

Alle jugendlichen Arbeiter der Fabrik sind Lehrlinge, für welche die Bestimmungen des Lehrlingsvertrages gültig sind. Das Lehrlingsverhältnis dauert in der Regel 4 Jahre, unter allen Umständen aber bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. „Immer unter Beobachtung dieser letzten unabänderlichen Bestimmung, steht es den Ältesten jener Abteilung, in welcher der Lehrling arbeitet, zu, in außerordentlichen Fällen die 4jährige Lehrzeit abzukürzen oder zu verlängern. An die Lehrzeit schließen sich die Gesellenjahre. Diese sollen, ausgehend von der Ansicht, daß die geistige und körperliche Reife eines jungen Mannes nicht vor dem vollendeten 20. Lebensjahre zu erwarten ist, unter allen Umständen so lange dauern, bis dieses Lebensalter erreicht ist, also in der Regel zwei Jahre. Die Gesellenzeit wird abgeschlossen durch die Freisprechung zum Meister. Diese Freisprechung erfolgt durch den Direktor, nachdem die Ältesten der betreffenden Abteilung ihre Entscheidung getroffen haben, ob ein Geselle fähig und würdig ist, als Meister seines Gewerbes sich zu führen und zu gelten.

An den bisher üblichen Lohnverhältnissen, wie sie der Lehrvertrag festsetzt, ändern diese Bestimmungen nichts. Der ältere Geselle, welcher im ganzen bereits 6 Jahre in der Fabrik war, steht nur insofern hinter dem Meister zurück, als nur Meister wählbar ins Ältestenkollegium und bei anderen Wahlhandlungen sind, welche mit dem Betriebe der Fabrik und der Leitung der Arbeiterangelegenheiten unmittelbar zusammenhängen.

Kommen fremde Arbeiter hierher, so treten sie immer als Gesellen ein. Nachdem sie einige Wochen hier gearbeitet haben, entscheiden die Ältesten aus denselben Gesichtspunkten wie bei den hiesigen Leuten, ob ihnen der Meistertitel und die Meisterrechte zu geben seien oder nicht. Das bezieht sich auch auf solche Arbeiter, welche

als Gesellen seinerzeit von hier in die Fremde gingen und später hierher zurückkehrten.

Mit dem Freisprechen zum Meister wird das Anerkenntnis der Kameraden ausgedrückt, daß jemand reif sei, für sich selbst und für die anderen als Mann einzustehen. Wenn nun zu irgend einer Handlung die Reife gehört, so ist es zur Begründung einer Familie. Die Ältesten haben daher beschlossen, daß als Fabrikangehöriger keiner heiraten dürfe, der nicht zum Meister gesprochen sei. Will sich jemand an diese vorsorgliche Bestimmung nicht kehren, sondern einen Hausstand gründen, bevor die Ältesten seiner Abteilung ihn durch die Freisprechung dazu nach Maßgabe seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten, sowie seines Verdienstes, für fertig und geeignet erkannt haben, so muß er eben aus unserer Arbeitsgenossenschaft ausscheiden. In einer Arbeitsgenossenschaft, welche sich gegenseitig die wesentlichsten Dienste fortgesetzt zu leisten hat, namentlich auch in Fällen der Not, ist die Aufrichtung fester Schranken durch freie Vereinbarung nötig. Die Gestattung, daß jeder schon im jugendlichen Alter außerhalb der Werkstatt thue und treibe, was er wolle, die schwerwiegendsten Verpflichtungen eingehe, den Ruf der Arbeitsgenossenschaft schädige oder ihre Opferwilligkeit und Hülfsbereitschaft nach Belieben belaste, halten wir nicht für Freiheit, sondern für Zügellosigkeit.

Sodann wurde beschlossen, alle jene kleinen Kapitalbeträge, welche unter verschiedenen Titeln zu dem Zwecke angesammelt wurden, um in Notfällen Unterstützungen an Arbeiter oder deren Witwen und Waisen zu gewähren, in einer einzigen Kasse mit der Bezeichnung: „Notkasse für die Angehörigen der Wächtersbacher Steingutfabrik“ zu vereinigen. Die verschiedenen Beträge sind: der Wohlthätigkeitsfond, das Restkapital der früheren Unterstützungskasse, die Weinreichgabe (Vermächtnis unseres verstorbenen Kameraden, des Reisenden Lorenz Weinreich), 80% des Sparkassengewinns. Alle etwaigen Geschenke, auch Geldstrafen sollen künftighin in diese Kasse fließen. Aus dieser Notkasse sollen auch die etwaigen Unterstützungen an Arbeiter, welche länger als ein Jahr krank sind, gewährt werden. Die Verwaltung dieser Notkasse untersteht dem Ältestenkollegium. Dieses wählt aus sich alljährlich einen engeren Ausschuß von 5 Mitgliedern aus 5 verschiedenen Abteilungen. Der Fabrikdirektor kommt als vorsitzendes Mitglied des Unterstützungsausschusses hinzu.

Der Ausschuß haftet dem Ältestenkollegium für fürsorgliches Gebaren mit der Kasse.

Da es nicht selten vorkommt, daß kleinere Beträge Sorge lindern und Freude bringen können, wo rasche Hülfe not thut und es nicht am Platze ist, daß viele Personen von der Gabe erfahren, wird der engere Ausschuß ermächtigt, Gaben bis zu einem jeweiligen Betrage von 20 Mark aus eigener Machtvollkommenheit, auf einstimmigen Beschluß hin, zu gewähren. Ohne das gesamte Kollegium zu fragen, darf aber an dieselbe Person nicht mehr als eine solche Gabe im Laufe des Jahres verabreicht werden.“

Der Ältestenrat der Massemüller, Handwerker und Hofarbeiter traf folgende Entscheidungen:

Am 30. November 1889. Ein alter Arbeiter, welcher trotz wiederholter Warnungen und Vorstrafen leider zeitweilig dem Trunke frönt, wird auf die Zeit von 4 Wochen von der Fabrik ausgeschlossen mit dem gleichzeitigen Verbote, innerhalb dieser Frist ein Wirtshaus zu betreten. Falls er nun nicht in sich gehen und sich bessern sollte, tritt gänzliche Entlassung ein.

Am 20. Dezember 1889. Ein verheirateter Arbeiter hatte einem der Fabrikmädchen in unlauterer Absicht Darlehen gewährt und forderte dieselben zurück, als das Mädchen sich ihm nicht zu Willen zeigte. Nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage wurde der Arbeiter mit dem Verluste der verschiedenen Darlehen und einer weiteren Zahlung an die Aushülfskasse bestraft, dem Mädchen dagegen auferlegt, die ganze schuldige Summe ebenfalls an die Aushülfskasse zu zahlen.

Die Ältesten der Brennhausabteilung haben am 20. Januar einen verheirateten Brennhausarbeiter zur Strafe sofortiger Entlassung wegen Unehrlichkeit verurteilt. Derselbe hatte sich zwei Tassen angeeignet. So gering der Wert derselben ist, so bedeutet der Vorgang doch einen Vertrauensmißbrauch und einen Diebstahl. Einen

Unehrlichen aber können und wollen die Brennhausleute nicht als Kameraden in ihren Reihen dulden.

Die Abteilungsältesten der Former und Dreher verurteilten einen Lehrling, welcher sich beim Einkauf von Eßwaren im Orte einer Entwendung schuldig gemacht hatte, zu einer gehörigen körperlichen Züchtigung und zur Androhung sofortiger schimpflicher Entlassung nebst Anzeige beim Gericht, sobald verschärfte Aufmerksamkeit ihn wieder auf ähnlichen, schlechten Wegen finden würde. Der Junge gelobte Besserung.

Der Ältestenrat der Schmelzmaler traf folgende Entscheidung:

Einem 15jährigen Lehrling, mittellose Waise, wurde in anbetracht seiner guten Führung und kümmerlichen Lage ein wesentlich höherer Lohnsatz als ihm laut Lehrvertrag gebührt, ausnahmsweise zugebilligt.

Villeroy & Boch, Steingut- und Mosaikfabriken zu Mettlach, Rgb. Trier.

I. Gefl. **Schreiben des Fabrikbesitzers** Herrn Geheimen Kommerzienrat R. Boch an den Ausschuß vom 8. August 1890.

Arbeiterausschüsse im Sinne der gegenwärtigen Bestrebungen hat unsere Firma, welche in acht getrennten Fabriken ca. 5000 Arbeiter beschäftigt, bis jetzt nicht ins Leben gerufen. Auch beabsichtigen wir solche Ausschüsse, die nicht in unmittelbarer Anlehnung an unsere übrigen Arbeitervertretungen zu wirken berufen wären, vorerst nicht einzuführen. Wir werden vielmehr solange, als es überhaupt möglich sein wird, die seit mehreren Generationen betreffs der Behandlung von Arbeitern verfolgten Grundsätze und Traditionen aufrecht zu erhalten suchen. . . .

Daß unsere Arbeiterkassen und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen den weitestgehenden Ansprüchen der Arbeiter entsprechen, dürfte schon aus dem Umstande zu erweisen sein, daß bei der Gründung der neuen gesetzlichen Krankenkassen eine unverkennbare Unzufriedenheit unter unseren Abeitern entstand, welche lieber von diesen Kassen befreit bleiben wollten und sich mit den ihnen weit größere Vorteile bietenden bestehenden älteren Kassen begnügen wollten. Um diesem Wunsche Rechnung zu tragen, wurden die Statuten der letzteren Kassen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend umgeändert, und es bestehen jetzt zwei besondere Kassen in den meisten unserer Fabriken.

Das Bedürfnis von sogenannten Arbeiterausschüssen ist bei uns bis jetzt nicht fühlbar gewesen, und ist deren Einführung auch noch nicht beantragt worden. Seitens unserer Firma ist stets der größte Wert darauf gelegt worden, daß alle Wünsche, Anträge, Beschwerden, Klagen direkt und ohne Vermittelung von Zwischenpersonen an die Fabrikleiter vorgetragen werden konnten. Wir sind der Ansicht, daß Zwischeninstanzen nicht dazu geeignet sind, das gute Einvernehmen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu fördern. Wenn dasselbe einmal gelockert ist, wie dies leider an so mancher Stelle der Fall ist, dann vermag auch kein Arbeiterausschuß nach dieser Richtung eine Besserung herbeizuführen. Der persönliche Verkehr zwischen beiden Teilen, die fortwährende Fühlung mit den Arbeitern, die direkte Wahrnehmung ihrer Bedürfnisse sind und bleiben unstreitig das beste Mittel,

um ihr Vertrauen zu erhalten, und gleichzeitig die erste Bedingung, um dem Arbeitgeber die ihm nötige Autorität zu sichern.

Meinerseits sehe ich nicht ohne ernste Bedenken den Folgen entgegen, welche die (obligatorische? D. Herausg.) Bildung von Arbeiterausschüssen nach sich ziehen wird. Da wo die Verhältnisse noch gute sind, wie es bei uns glücklicherweise noch der Fall ist, da sollte man m. E. sie zu erhalten suchen und es vermeiden, dem Arbeiter neue Rechte einzuräumen, die man niemals wird zurückziehen können. Die Erfahrungen, welche wir auf diesem schwierigen Gebiete gemacht haben, bestätigen uns, daß die seit mehreren Generationen ausgeübte wohlwollendste Behandlung der Arbeiter die besten Früchte getragen hat, und eine gesetzliche Inschutznahme des Arbeiters durch Errichtung von Arbeiter-Vertretungen oder Ausschüssen für unsere Verhältnisse jedenfalls nicht erforderlich ist.

Ich wage es selbstverständlich nicht, einen Tadel über die heutigen Bestrebungen auszusprechen — beschränke mich vielmehr, in Beantwortung der ad b gestellten Frage eine offene Ansicht auszusprechen und unsere hiesigen Verhältnisse zu schildern.

Im übrigen gestatte ich mir auf das hier beigelegte Statut hinzuweisen, aus welchem zu ersehen ist, daß unsere über 80 Jahre bestehende Kasse, die sogenannte „St. Antonius-Bruderschaft“, von einem Arbeitervorstand verwaltet wird, dessen Mitglieder zur Hälfte von den Arbeitern und zur Hälfte von uns selbst gewählt werden. Diesem Vorstande schenken wir unsererseits das weitgehendste Vertrauen, und wir trachten dahin, mit Rücksicht auf die den Arbeiterausschüssen nunmehr zugesprochene Bedeutung, denselben unsererseits als solchen anzuerkennen und zu behandeln, ohne daß in den Augen unserer Arbeiter eine auffallende Änderung des bisherigen Verhältnisses dadurch hervorgerufen würde. Wir können gewissermaßen behaupten, daß unsere Kassenvorstände gleichzeitig auch für alle sonstigen die Arbeiter betreffenden Fragen als Arbeitervertretungen betrachtet und behandelt werden, während wir eigentliche Ausschüsse nicht haben.

Über unsere Einrichtungen und Erfahrungen ist bis jetzt wenig veröffentlicht worden — Prof. Julius Post in Hannover hat in seinem jüngst erschienenen Werke einiges von unseren speciellen Einrichtungen beschrieben.

II. Aus dem **Statut der St. Antonius-Bruderschaft**, im Jahre 1819 auf Veranlassung von J. P. Boch in Mettlach errichtet, revidiert in den Jahren 1831, 1848, 1863 und 1874 und dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 entsprechend neu aufgestellt im Jahre 1887.

§ 1. Unter dem Namen „St. Antonius-Bruderschaft“ bildet sich aus Arbeitern der Steingut- und Mosaikfabriken der Firma Villeroy & Boch zu Mettlach ein Verein, welcher seinen Sitz in Mettlach hat und gegenseitige Hülfeleistung sowie Förderung sittlicher Bildung bezweckt.

§ 2. Die gegenseitige Hülfeleistung des Vereins an seine Mitglieder erstreckt sich auf:

1. ärztlichen und wundärztlichen Beistand und freie Arznei im Falle einer Erkrankung, sowie Brillen, Bruchbänder und sonstige Heilmittel;

2. Geldunterstützung im Falle zeitweiliger Erwerbslosigkeit durch Krankheit oder Verletzung;
3. Beitrag zu den Begräbniskosten, Totenamt und Grabstein verstorbener Mitglieder;
4. Unterstützung der Angehörigen der längere Zeit einberufenen landwehr- und reservedienstpflichtigen Mitglieder;
5. Unterstützung der hinterlassenen Witwen und Kinder unter 15 Jahren;
6. Einrichtung einer Spar- und Darlehnskasse für die Mitglieder.

§ 3. Die Mittel zur Gewährung dieser Hülfeleistungen werden aufgebracht durch:
1. einmaliges Eintrittsgeld;
2. vierwöchentliche Beiträge der Mitglieder;
3. vierwöchentliche Beiträge der Fabriken in gleicher Höhe der Mitgliederbeiträge;
4. Strafgelder der Mitglieder wegen Fehlens gegen die Vereinsstatuten und die Fabrikordnung;
5. die Zinsen und sonstigen Erträgnisse der angelegten Gelder des Vereins.

§ 4. Jeder ständige Fabrikarbeiter, welcher das 18. Lebensjahr zurückgelegt und das 35. noch nicht überschritten hat und dessen durchschnittlicher Verdienst mindestens 2 Mark per Arbeitstag beträgt, kann Mitglied des Vereins werden. Jedes neu aufzunehmende Mitglied hat vor seiner Aufnahme ein vom Vereinsarzte ausgestelltes Attest über seinen Gesundheitszustand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus der Fabrik, und haben die Ausscheidenden nur Ansprüche auf Erstattung von 75 % des von ihnen entrichteten Eintrittsgeldes, vorbehältich der zur Zeit des Ausscheidens etwa bestehenden Ansprüche auf Krankenunterstützung im Umfange des § 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1883.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen:
1. infolge unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen;
2. wenn dasselbe wiederholt den Anordnungen des Vorstandes sich widersetzt;
3. infolge eines die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennenden Urteils.

§ 20. Jedes Mitglied, ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft, hat vom dritten Tage seiner Erkrankung an bei einer Krankheitsdauer bis zu 6 Monaten Anspruch auf eine tägliche Krankenunterstützung, welche die Hälfte des Durchschnittsverdienstes seiner Klasse beträgt. Für die ein Jahr und darunter dem Verein Angehörenden hört der Unterstützungsanspruch damit auf.

Bei längerer Mitgliedschaft und Krankheitsdauer treten folgende Festsetzungen ein:

Die Dauer des Unterstützungsanspruchs im Krankheitsfalle vom 1. des 7. Monats an gerechnet beträgt die Hälfte der Mitgliedschaftsjahre — das angefangene Jahr voll gerechnet.

§ 26. Jedes verstorbene Mitglied wird auf Kosten des Vereins beerdigt. Derselbe bezahlt Sarg, Totenamt, Begräbnis und Grabmal.

§ 28. Bei Sterbefällen der Mitglieder erhalten deren Witwen und Waisen die ihnen zukommende Unterstützung, vom Sterbetag ab gerechnet, ausbezahlt.

§ 32. Wenn es die Vermögensverhältnisse des Vereins erlauben, so erhalten die Familien der Reservisten und Landwehrmänner, welche auf länger als 4 Wochen zum Militärdienste eingezogen werden, für die Dauer der Einberufung aus der Vereinskasse eine tägliche Unterstützung von 25 Pfennig, worüber der Vorstand zu beschließen hat.

§ 33. Die Vereinskasse nimmt von Mitgliedern Geldersparnisse von Mk. 10.— ab an.

§ 34. Der Vorstand ist befugt, aus der Vereinskasse den Mitgliedern Gelder gegen annehmbare Bürgschaft oder nach Gutbefinden gegen hinlängliche Sicherung durch Grundgüterverpfändung zu leihen.

§ 36. Die Organe des Vereins sind:
1. die Generalversammlung und
2. der Vorstand.

§ 37. Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Für die Wahl derselben werden sämtliche Vereinsmitglieder jährlich durch die Fabrikdirektion in folgende Gewerkschaften eingeteilt:

1. Massebereiter, Magazinier, Handwerker;
2. Former, Anfertiger der Waren;
3. Ofenarbeiter;
4. Maler und Drucker;
5. Mosaikfabrik.

Für jede Gewerkschaft wird in gesonderter Wahlhandlung auf je 10 Mitglieder ein Vertreter gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, wählbar alle großjährigen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Der Wahltermin muß 8 Tage vorher durch Anschlag bekannt gemacht werden. Die Wahl findet unter Leitung der Fabrikdirektion mittelst verdeckter Stimmzettel durch einfache Stimmenmehrheit statt.

§ 38. Die Generalversammlung findet jährlich im Laufe des Monats Juni unter Vorsitz des Generaldirektors oder eines von ihm dazu Bevollmächtigten statt. Sie muß 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Außergewöhnliche Generalversammlungen können durch Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder berufen werden. Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

In der Generalversammlung findet die Vorlegung des Rechnungsabschlusses, der Bericht über die Thätigkeit des Vorstandes und sonstige Vereinsangelegenheiten, sowie die Verlesung der neu aufgenommenen Mitglieder statt. Anträge des Vorstandes, sowie aus der Mitte der Versammlung, welch letztere 8 Tage vorher an den Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen sind, werden zur Diskussion gestellt. Beschlüsse, mit Ausnahme derer über Statutenänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Den Abstimmungsmodus bestimmt der Vorsitzende.

§ 39. Die Leitung des Vereins, die Aufsicht über das sittliche Betragen der Mitglieder sind einem Vorstande von 12 Mitgliedern übertragen, denen je ein Vertreter zur Seite steht.

§ 40. Die Wahl des Vorstandes findet in der Generalversammlung in der Weise statt, daß die Vertreter der in § 37 unter 1—4 genannten Gewerkschaften je ein, die Mosaikfabrik zwei Mitglieder und deren Stellvertreter wählen.

Die Wahl findet mittelst verdeckter Stimmzettel durch einfache Mehrheit statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die General-Direktion ernennt sodann die anderen 6 Mitglieder und deren Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. (§ 42.)

§ 41. Als Vorstandsmitglied ist nur wählbar, wer 25 Jahre alt und mindestens seit 5 Jahren in der Fabrik beschäftigt ist.

§ 42. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden auf ein Jahr gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 43. Der Vorsitzende des Vorstandes wird jährlich aus dessen Mitte von der Generaldirektion ernannt, sein Vertreter durch den Vorstand gewählt. Er hat den Vorsitz in den Versammlungen des Vorstandes, führt das Verzeichnis der Mitglieder, an ihn müssen alle Klagen und Anträge gerichtet werden. Er vertritt den Verein nach außen.

§ 45. Jeden Monat muß der Vorsitzende die Mitglieder des Vorstandes zu einer Sitzung berufen.

Er ist verpflichtet, eine solche binnen 8 Tagen zu berufen, wenn 5 Mitglieder desselben unter Angabe des Grundes dies bei ihm beantragen.

§ 46. Der Vorstand hat das Recht, diejenigen Mitglieder, welche sich gegen die Statuten oder die Anordnungen der Vereinsverwaltung verfehlen, zu Gunsten der Vereinskasse zu Geldstrafen bis zur Höhe von Mark 5.— zu verurteilen.

§ 47. Beschlüsse des Vorstandes über Gegenstände, die in den Statuten nicht vorhergesehen sind, Abänderungen einzelner Bestimmungen derselben, sowie Zusätze können nicht ohne Genehmigung der Fabrikdirektion zur Ausführung kommen.

Dieselben sind nach jeder Vorstandssitzung durch den Vorsitzenden der Fabrikdirektion vorzulegen.

§ 50. Das Kassenwesen des Vereins besorgen die Kassierer beider Fabriken.

§ 56. Kein Vereinsmitglied darf das andere vor Gericht laden, ohne vorher den Gegenstand des Zwistes dem Vorstande mitgeteilt und denselben um Herbeiführung einer Einigung gebeten zu haben.

Stettiner Portland-Cement-Fabrik in Züllchow.

Gefl. Schreiben des Herrn Kommerzienrat Dr. Delbrück vom 10. Juli 1890 an den Ausschuß d. V. f. S.-P.

...... Ich erlaube mir, Ihnen in Abschrift alles mitzuteilen, was bisher in unserer Fabrik in dieser Angelegenheit geschehen ist. Sie werden daraus entnehmen, daß ich ohne alles Bedenken die Machtvollkommenheiten des Ausschusses sehr weit gesteckt habe, und daß ein Schaden daraus bis jetzt durchaus nicht erwachsen ist.

Die erste Bildung des Ausschusses geschah im März des Jahres unter meinem Vorsitz in einer Zeit, in welcher gerade in Stettin und Umgegend die Gemüter hoch erregt waren; ein eigener Abgesandter der socialdemokratischen Centralleitung war mit der Aufreizung unserer Arbeiter zu Ausständen und Widerständen beauftragt. Unsere jüngeren Arbeiter waren gewonnen und hatten bald die Majorität. Die älteren, zur Ruhe mahnenden Arbeiter wurden bedroht und beschimpft und wandten sich um Schutz an ihre Vorgesetzten; ein allgemeiner Strike stand unmittelbar bevor. Eingaben mit übermäßigen, unerfüllbaren Forderungen wurden mir zugestellt. Überall sah man trotzige, feindselige Gebärden, genug, es war ein Zustand, wie ein solcher während des 36jährigen Bestehens der Fabrik noch nicht annähernd bestanden hatte. Etwas Entscheidendes mußte geschehen; ich entschloß mich, sämtliche Arbeiter, etwa 500 an der Zahl, zusammenzurufen, ihnen mitzuteilen, daß jeder Versuch, durch einen Strike Lohnforderungen zu erzwingen, sofortige Entlassung nach sich ziehen würde, und einen Ausschuß, gemäß Nr. 1 der Anlagen, wählen zu lassen. Absichtlich ordnete ich keine Beschränkung der Wählbarkeit an. Der Erfolg war ein überraschender. Obgleich die Arbeiter sich das Wort gegeben hatten, nur die in einer Vorversammlung festgestellten Kandidaten, natürlich die Repräsentanten der extremsten Forderungen, zu wählen, so kam doch eine Anzahl der alten, besonnenen Arbeiter in den Ausschuß, und die extremen Wortführer waren in den Beratungen des Ausschusses durchaus fügsam und vernünftigen Vorstellungen zugänglich. Der Umschlag am Tage nach der Versammlung in der ganzen Arbeiterschaft war geradezu ein verblüffender. Ein ganz neuer Geist schien in die Gemüter eingezogen zu sein. Wo sich ein Vorgesetzter zeigte, wurde er respektvoll gegrüßt und allen Anordnungen auf das geflissentlichste Folge geleistet. Freilich muß ich bemerken, daß in der Versammlung eine Lohnzulage, aber hauptsächlich nur in der Form zugesagt war, daß dieselbe an diejenigen Arbeiter zur Auszahlung gelangen sollte, welche bis zum 1. November ununterbrochen in der Fabrik gearbeitet hätten. Andere sofort gewährte Lohnzulagen trugen nur den Charakter von Ausgleichungen zwischen den verschiedenen Kategorieen der Arbeiter, und

diese Ausgleichungen wurden vorgenommen unter Zuziehung und auf Vorschlag der Mitglieder des Ausschusses. Charakteristisch war dabei, daß von den Ausschußmitgliedern alle unbilligen Forderungen auf das bestimmteste zurückgewiesen wurden, und daß diese Zurückweisungen von den Betroffenen ruhig ertragen wurden.

Auch weiterhin zeigte sich die Einrichtung des Ausschusses als sehr förderlich für das gute Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgeber, wie dies namentlich auch aus den Beschlüssen über die Sonntagsarbeit und über das Verhalten am 1. Mai, siehe Anlage III, hervorgeht. Nach diesen Erfahrungen kann ich mein Urteil nur dahin abgeben, daß ich die Bildung von Arbeiterausschüssen auf das angelegentlichste empfehle. Wo Übelstände hervortreten, wird die Schuld darin liegen, daß die persönliche Einwirkung des Arbeitgebers nicht richtig oder nicht genügend zur Anwendung gebracht worden ist.

I.

Bekanntmachung.

Zur Entgegennahme von Mitteilungen der Direktion und zum Zweck der Wahl eines Arbeiterausschusses berufen wir sämtliche Arbeiter unserer Fabrik zu morgen, Dinstag den 25. März d. J., mittags 1 Uhr auf den Cementboden der Mühle.

(Folgt die Bezeichnung der Wählergruppen und die Zahl der zu wählenden Vertreter in Übereinstimmung mit der in Anl. IV getroffenen definitiven Ordnung).

Wahlberechtigt sind nur Arbeiter, welche das 20. Lebensjahr bereits erreicht haben.

Die Wahl erfolgt nach Vorschlag von Kandidaten durch einfache Mehrheit der Anwesenden.

Die Direktion.
gez. Dr. Delbrück.

II.

Züllchow, 25. März 1890.

In den Arbeiterausschuß wurden gewählt: (folgen die Namen der 14 von den 7 Gruppen der Arbeiterschaft gewählten Vertrauensmänner).

Mit diesen einzelnen Gruppen unter Beistand des betreffenden Meisters sind die Löhne und Accorde für jede einzelne vorkommende Arbeit durchberaten. Diese neuen Festsetzungen wurden dann in der Fabrik angeschlagen und jeder aufgefordert, die Arbeit zu verlassen, welcher zu diesen Löhnen nicht arbeiten wolle.

Die einzelnen Lohnsätze s. Lohnbuch!

III.

Sitzung des Arbeiterausschusses.

Züllchow, 13. April 1890.

Anwesend: Dr. G., Vorsitzender, 6 Meister und 14 Arbeitervertreter.

Eröffnung 9 Uhr vormittags.

Es wird folgendes festgesetzt:

1. Die Sitzungen des Gesamtausschusses werden nach Bedürfnis einberufen. Nur eine ganze Kolonne soll das Recht haben, den Antrag zu stellen, daß eine Sitzung stattfinden möge.
2. Die Sonntagsarbeit soll thunlichst eingeschränkt werden. Die Arbeitervertreter sind sämtlich einverstanden, daß bei dringendem Bedürfnis gearbeitet wird. Dazu gehört außer Ofenbetrieb, Reparaturen, die sich nicht aufschieben lassen, auch Mangel an Fässern, an Steinen, sowie Verladung von Fässern in Dampfer.

3. Die Arbeitervertreter erklären, sich an der socialistischen Feier des 1. Mai nicht beteiligen zu wollen, und heißen es gut, daß diejenigen, welche am 1. Mai nicht arbeiten, entlassen werden.
4. Der Vorsitzende fordert die Ausschußmitglieder auf, Schutzvorrichtungen zur Verhütung von Unfällen zu beantragen, sowie dafür zu sorgen, daß diese Vorrichtungen gebraucht und auch im Stand erhalten werden.
5. Schließlich machte derselbe Mitteilungen über den Stand der Invalidenkasse sowie Verwendung der Gelder.

Schluß 11 Uhr (folgen die Unterschriften).

IV.

Züllchow, 8. Juli 1890.

Eröffnung der Sitzung abends 6 Uhr durch den Vorsitzenden Dr. G.
Anwesend 3 Meister und 14 Mitglieder des Ausschusses.

1. Das Protokoll der Sitzung vom 13. April wird vorgelesen und genehmigt.
2. Die Satzungen des Arbeiterausschusses werden in folgender Fassung genehmigt.

Satzungen des Arbeiterausschusses der Stettiner Portland-Cement-Fabrik in Züllchow.

§ 1. Zweck und Thätigkeit des Ausschusses.

Der Arbeiterausschuß bezweckt die Vermittlung zwischen den Arbeitern und der Leitung der Fabrik. Alle Wünsche der Arbeiter, die Fabrik und deren Ordnung betreffend, sind durch den Ausschuß der Fabrikleitung zu unterbreiten. Es bilden also namentlich Gegenstand der Beratung des Arbeiterausschusses: a) Lohnfragen, Ort und Zeit der Auszahlung der Löhne, b) Arbeitszeit und Arbeitsdauer, c) Disciplin unter den Arbeitern, d) Beratung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen, e) sanitäre und Wohlfahrtseinrichtungen, f) Strafen 2c.

§ 2. Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuß wird von allen Arbeitern, welche älter als 20 Jahre sind, jährlich im März neu gewählt. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Wahlhandlung nach Vorschlägen von Kandidaten gruppenweise, und zwar erwählt:

a) die Gruppe der Brenner, Steinfahrer, Kunststeinarbeiter drei Vertreter aus ihrer Gruppe,
b) die Gruppe der Müller, Schlosser, Maschinisten drei Vertreter,
c) " " " Hofleute und Schiffer drei Vertreter,
d) " " " Former und Ziegler drei Vertreter,
e) " " " Böttcher zwei Vertreter.

Wählbar ist jeder, welcher 25 Jahre alt ist und 5 Jahre hintereinander in der Fabrik gearbeitet hat.

Den Vorsitz im Arbeiterausschuß führt ein mit dem Vorsitz von der Fabrik beauftragter Beamter der Fabrik.

§ 3. Sitzungen des Ausschusses.

Die Fabrikleitung beruft nach Bedürfnis entweder Gesamtausschußsitzungen oder Gruppensitzungen, je nachdem die vorliegenden Fragen die ganze Arbeiterschaft oder nur eine einzelne Gruppe angehen. So werden Lohnfragen gewöhnlich mit den einzelnen Gruppen verhandelt; ist mit einer Gruppe keine Einigung zu erzielen, so kann die Fabrikleitung die streitigen Punkte dem Gesamtausschuß zur Begutachtung vorlegen.

Jede einzelne Gruppe kann Berufung von Sitzungen des Gesamtausschusses oder Gruppensitzungen bei der Fabrikleitung beantragen.

§ 4. Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt — sie erhalten für die Arbeiter bindende Kraft durch Genehmigung der Fabrikleitung.

§ 5. Über jede Sitzung wird vom Vorsitzenden ein Protokoll aufgenommen. Dieses wird durch Unterschrift von Ausschußmitgliedern in der nächsten Sitzung beglaubigt. —

3. Es wird beschlossen, diese Satzungen, sobald sie Genehmigung der Fabrikleitung erlangt haben, als Anhang den Krankenkassenstatuten beizufügen.
4. Für die in der Fabrik beschäftigten Mädchen soll eine besondere Stube eingerichtet werden, deren Betreten außerhalb der Arbeitsstunden jedem Jungen oder Mann verboten ist. Der Ausschuß schlägt vor, 3 Mark Strafe für Nichtbefolgen dieser Anordnung festzusetzen.
5. Als Badezeit wird festgestellt:

   Die Jungens baden Mittwoch jede Woche in der Frühstücks- und Mittagspause, ferner Donnerstag jede Woche in allen Pausen.

   Die Mädchen baden Freitag jede Woche mittags 12—1.

   Der Ausschuß regt an, es möge dafür gesorgt werden, daß besonders die jugendlichen Arbeiter wöchentlich einmal baden. Meister Th. übernimmt, seine Jungens dazu anzuhalten.
6. Wird beschlossen, die Fabrikleitung zu ersuchen, den Jungens auf den Namen ausgestellte und gestempelte Lohnzettel mitzugeben, auf denen der Wochenlohn berechnet ist. Der Ausschuß bittet, dieses durch die Tagesblätter öffentlich bekannt zu machen, um es den betreffenden Eltern mitzuteilen. Man ist der Meinung, daß dieses Mittel vorläufig versucht werden soll, um den Betrügereien der Jungens den Eltern gegenüber Einhalt zu thun, und die Jungens zur Ordnung anzuhalten dadurch, daß sie genötigt werden, das verdiente Geld auch wirklich abzugeben.

Schluß 7 Uhr 15 Minuten.

gez. Dr. G.

Berliner Fabriken.

Hamburg-Berliner Jalousie-Fabrik von Heinrich Freese, Hauptgeschäft Berlin.

I. **Entwicklung und Thätigkeit des Ältesten-Kollegiums.** (Gefl. Schreiben des Fabrikbesitzers Herrn H. Freese an den Ausschuß des V. f. S.-P. vom 15. Juni 1890.)

Das in der Berliner Fabrik des Unterzeichneten am 3. Juni 1884 zusammengetretene Ältesten-Kollegium der Arbeiterschaft bestand früher aus 10 und besteht jetzt aus 15 Personen, welche teils von dem Endesunterzeichneten aus den Betriebsbeamten und Arbeitern ernannt, teils von einer Generalversammlung aller Fabrikmitglieder jährlich mit Stimmenmehrheit gewählt werden.

Die Ursache der Berufung ist der Wunsch des Unterzeichneten gewesen, für eine einzuführende neue Fabrikordnung eine gemeinsame Beratung herbeizuführen, sowie für innere Fabrikangelegenheiten ein geeignetes Forum zu gewinnen.

Den Vorsitz führt der früher vom Unterzeichneten dazu ernannte, neuerdings durch Wahl des Kollegiums dazu berufene Werkführer, und wird von einem Angestellten der Fabrik über die Vorgänge und Beschlüsse ein kurzes Protokoll geführt, welches letztere — wenn auch in primitiver Form — für alle Sitzungen seit 6 Jahren vorhanden ist und ein getreues Bild der Verhandlungen bietet. Die Verhandlungen haben gewöhnlich eine Dauer von 2 Stunden. Die Funktion eines Arbeitervertreters ist unentgeltliches Ehrenamt. Es haben seit 1884 im ganzen 48 Sitzungen, durchschnittlich 8 Sitzungen per Jahr stattgefunden. Der Unterzeichnete ist fast in allen Sitzungen anwesend gewesen. Meist wohnen den Verhandlungen auf einer besonderen Bank auch aus der Arbeiterschaft Zuhörer bei. Die Verhandlungen finden in geordneter Weise nach Schluß der Arbeit statt, und wird letzterer an den Verhandlungstagen für die ganze Fabrik eine Stunde früher angesetzt.

Gegenstände der Tagesordnung sind gewesen: Beratung oder Änderung der bestehenden Fabrik- und Betriebsvorschriften, Beschwerden gegen die meist nur 5—10 Pfennig betragenden Ordnungsstrafen und sonstige Fabrik-

angelegenheiten. Als letzter Punkt der Tagesordnung ist vorschriftsmäßig anzusetzen: „Wünsche und Beschwerden der Arbeiter", und kann hierzu jedes Fabrikmitglied das Wort erbitten. Der Beschwerdeweg gegen eine verhängte Geldstrafe ist nach der mit der Arbeitervertretung vereinbarten Fabrikordnung dahin geregelt worden, daß sich der Bestrafte nach seiner Wahl entweder an den Unterzeichneten oder an seine Kollegen in der Arbeitervertretung wenden kann.

Seit dem Jahre 1888 erstreckt sich die Befugnis der Arbeitervertretung noch auf die Arbeitszeit, und kann eine Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit über die Dauer von 2 Wochen in einem Quartal nicht ohne Zustimmung der Arbeitervertretung stattfinden.

Die auf diese Weise vor 6 Jahren in Thätigkeit getretene Arbeitervertretung hat sich sowohl für den Unterzeichneten als für die Arbeiterschaft bewährt. Die Arbeitervertretung hat 1884 für die Fabrik einen gemeinsamen Biereinkauf in das Leben gerufen, und ist im letzten Jahre ein Umsatz von 2411.50 Mark mit einem Gewinn von 572.60 Mark für die Fabrikmitglieder erzielt worden.

Die Arbeitervertretung hat 1887 kleine Sparabzüge eingeführt, welche vom Wochenlohn gekürzt und zum Weihnachtsfest im ganzen ausgezahlt werden. Inzwischen verzinst die Fabrik diese Einlagen mit 6 Prozent pro Jahr, und sind Weinachten 1889 1246.80 Mark Einlagen und 35.28 Mark Zinsen ausgezahlt worden. Die Arbeitervertretung hat 1888 eine Unterstützungskasse gegründet, in welche jeder Arbeiter wöchentlich 5—10 Pfennig zu zahlen hat. Dafür erhält er in Krankheitsfällen zu dem ihm von den Ortskrankenkassen wöchentlich gezahlten Krankengelde einen Zuschuß von 4—6 Mark die Woche. In diese Kasse zahlt der Unterzeichnete einen Beitrag von $^1/_2$ Prozent der gezahlten Arbeitslöhne, und wies die Kasse Ende Mai 1890 nach $2^1/_2$ jährigem Bestehen einen Bestand von 1045.58 Mark auf. Im Jahre 1889 hat die Arbeitervertretung an 8 Fabrikmitglieder, im laufenden Jahre an 2 Fabrikmitglieder für 10jährige Fabrikangehörigkeit ein Diplom verliehen und aus der Unterstützungskasse ein Geldgeschenk beigefügt. Auch hat die Arbeitervertretung Ordnungswidrigkeiten ihrerseits auf Antrag des Werkführers mit Geldstrafen bis zu 3 Mark belegt.

In der letzten Zeit hat die Arbeitervertretung auch mehrfach über die Frage der Einführung einer verkürzten Arbeitszeit verhandelt, und sogar wegen der Tragweite der Sache eine Generalversammlung aller Fabrikmitglieder zur Äußerung über diesen Gegenstand einberufen. Nach Anhören dieser Versammlung ist demnächst in der Sitzung der Arbeitervertretung vom 28. April d. J. beschlossen worden: a) die achtstündige Arbeitszeit als gegenwärtig undurchführbar abzulehnen, dagegen b) das Angebot des Unterzeichneten, die Arbeitszeit dauernd und ohne Verkürzung der Löhne auf neun Stunden herabzusetzen, anzunehmen. In derselben Sitzung wurde hinsichtlich der Feier des 1. Mai mit Stimmenmehrheit beschlossen, nachdem der Unterzeichnete erklärt hatte, daß er gern bereit sei, den Fabrikmitgliedern auf dem Wege gütlicher Verhandlung, und wenn die Geschäfts-

lage es gestatte, einen Ruhetag zu gewähren, ein einseitiger Bruch des Arbeitsvertrages dagegen durchaus bedenklich und die ganze Feier eine zwecklose Demonstration sei:

1. eine Betheiligung an der Feier des 1. Mai aus den angegebenen Gründen gänzlich abzulehnen, dagegen
2. an den Unterzeichneten das Ersuchen zu richten, einzelne, trotz dieses Beschlusses an diesem Tage fehlende und vorher um Urlaub einkommende Arbeiter im Interesse des Friedens nicht zu maßregeln.

Die Arbeitszeit der Fabrik ist infolge der vorgedachten Beschlüsse dahin geregelt worden, daß dieselbe

im Sommer von 6—8, 8½—12, 1½—5,
im Winter von 7—8, 8½—12, 1½—4, 4½—6½ Uhr

stattfindet, so daß die Fabrikmitglieder im Sommer um 5 Uhr nachmittags frei sind. Ein Betrieb mit Überstunden oder an Sonn- und Feststagen findet auch innerhalb der in der Fabrikordnung gezogenen Grenzen seit längerer Zeit nicht mehr statt. Nur nach einem bedeutenden Brandfalle ist eine Ausnahme gemacht worden.

Für die Angelegenheit der Accordtarife hat in der Fabrik des Unterzeichneten die Arbeitervertretung sich nicht geeignet, weil in der Fabrik zehn verschiedene Handwerke betrieben werden, und die in der Arbeitervertretung sitzenden Schlosser, Klempner oder Gelbgießer nicht als kompetent für Accordtarife der Maler oder der Näherinnen gelten konnten. Die Tarife werden daher mit den verschiedenen Werkstellen vereinbart, dagegen hat die Arbeitervertretung für diese Tarifvereinbarungen eine jedesmalige zweijährige Dauer festgesetzt, nach deren Ablauf eine Erneuerung auf denselben Zeitraum eintritt. Bei einfacheren Verhältnissen ist die Arbeitervertretung unzweifelhaft auch der beste Verhandlungskörper für Tariffragen.

Ebenso hat die Arbeitervertretung gemeinsam mit dem Unterzeichneten für Arbeiter, welche 5 Jahre in der Fabrik sind, an Stelle der gesetzlichen vierzehntägigen Kündigungsfrist eine vierwöchentliche eingeführt und, wie aus Vorstehendem erhellt, in jeder Weise eine anerkennungswerte Wirksamkeit entfaltet.

Was die Frage der Zusammensetzung der Arbeitervertretung anbetrifft, so hat der Unterzeichnete vor 6 Jahren Bedenken getragen, die Körperschaft gänzlich der freien Wahl zu überlassen. Diese Bedenken liegen auch jetzt insofern noch vor, als der Betriebsunternehmer wünschen muß, in der Arbeitervertretung auch Werkmeister, Betriebsführer, Fabrikbeamte und dergleichen vertreten zu wissen. Bei gänzlich freier Zusammensetzung ist, da diese Beamten nicht immer allgemein beliebt sind, deren Wahl nicht gesichert, während sie dem Unterzeichneten als durchaus wünschenswert erscheint. Anderseits müssen die frei gewählten Vertreter die Mehrheit haben. Der Unterzeichnete glaubt deshalb, daß dem Betriebsunternehmer ein Ernennungsrecht bis zu einem Drittel der Gesamtzahl zuerkannt werden muß. Für die übrigen zwei Drittel werden die Arbeiter bei ihren Wahlen

zweifellos die richtigen Personen zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu treffen wissen.

Was nun die Frage anbetrifft, ob die Einführung von Arbeitervertretungen irgend welche Nachteile haben kann, so glaubt der Unterzeichnete nicht, daß solche eintreten werden. Jedenfalls werden die Vorteile die etwaigen Nachteile weit überwiegen. Das Zusammenwirken der Betriebsunternehmer, Betriebsführer und Arbeiter in gemeinsamer Förderung des Wohlergehens der Fabrikangehörigen wird nach vielen Seiten hin einen mäßigenden Einfluß ausüben. Den Betriebsführern wird die Möglichkeit, in den Versammlungen unter den Augen ihrer Vorgesetzten etwaige Ausschreitungen zur Sprache gebracht zu sehen, manche unnötige Schärfe nehmen und ihr Verantwortlichkeitsgefühl erhöhen. Dem Chef ermöglichen sie eine nähere Fühlung mit der Gesamtheit seiner Arbeiter. Dem Arbeiter dagegen giebt eine Sitzung seiner Vertretung eine Gelegenheit, sich auszusprechen und vorhandene Mißstände offen zu berühren, zum Vorteil des Unternehmers, dem sie sonst vielleicht nie zu Ohren dringen würden. Weit entfernt also, Zündstoff zu häufen, werden die Sitzungen dazu beitragen, vielen Zündstoff zu beseitigen. Es bleibt also nur die Besorgnis bestehen vor politischer Agitation in den Arbeiterausschüssen, und diese letztere ist immerhin denkbar. Sie wird am besten vermieden werden, wenn der Betriebsunternehmer thunlichst selbst an den Sitzungen teilnimmt. Läßt sich dies nicht ermöglichen, so wird wenigstens die Anwesenheit des technischen Oberbeamten, der das Unternehmen leitet, erforderlich sein. Einer derartigen Agitation tritt außerdem die Anwesenheit der Betriebsbeamten sowie das Vorhandensein der unter den Arbeitern immerhin vertretenen verschiedenen politischen Parteien wirksam entgegen. Gegen groben Mißbrauch geben auch die bestehenden Gesetze ausreichenden Schutz. Der Unterzeichnete kann daher diese Besorgnisse aus seiner Kenntnis der Verhältnisse nicht teilen. Wesentlich fällt anderseits die unverkennbare Wirkung derartiger Sitzungen als Erziehungsmittel ins Gewicht. Der Arbeiter lernt sachlich zu verhandeln und zu entscheiden.

Wird zuerst das Neue und Ungewohnte der Einrichtung in einzelnen Fällen zweifellos einige Schwierigkeiten bieten, so können dieselben gegenüber den zu erreichenden Vorteilen nicht in Betracht kommen, und kann der Unterzeichnete nach Maßgabe seiner eigenen Erfahrungen die gesetzliche Einführung von Arbeitervertretungen nur dringend befürworten.

In der letzten Sitzung der Arbeitervertretung konnte mit Befriedigung davon Kenntnis genommen werden, daß eine große Anzahl in- und ausländischer Etablissements die Einrichtungen der Fabrik als Muster für gleiche Einrichtungen benutzt und diesbezügliche Schreiben an die Fabrik gerichtet habe.

II. **Fabrikordnung.**

Aus Kap. 2. Arbeitsvertrag.

a. Die äußere Ordnung der Fabrik wird durch diese Fabrikordnung,

der Geschäftsgang der einzelnen Arbeitsräume durch die Betriebsordnung geregelt.

b. Abänderungen:

1. dieser den Arbeitsvertrag bildenden Bestimmungen, sowie auch

2. der in den Werkstellen aushängenden Arbeitstarife

finden nur auf dem Wege freier Vereinbarung zwischen Chef und Arbeiterschaft, hinsichtlich der Tarife durch Verhandlung mit der betreffenden Werkstatt, hinsichtlich der Fabrik- und Betriebsordnung mit der in §§ 47—50 behandelten Körperschaft statt.

Aus Kap. 3. Eintritt.

Jeder in die Fabrik eintretende Arbeiter hat seine Unterwerfung unter diese durch Vereinbarung mit der Arbeiterschaft hergestellte Fabrikordnung, die Betriebsordnung für seine Werkstatt, sowie deren ordnungsmäßig nach § 2b zu Stande kommenden und bekannt gegebenen Nachträge zu erklären.

Aus Kap. 5. Strafen.

§ 5. a. Die für Übertretung der Fabrik- und Betriebsordnung festgesetzten Geld- und Ordnungsstrafen werden am Wochenschluß von der Löhnung gekürzt.

b. Über ihre Rechtmäßigkeit kann nach freier Wahl vom Bestraften angerufen werden

1. die Entscheidung des Chefs oder seines Vertreters,

2. „ „ der Vertretung der Arbeiterschaft (§§ 48—50),

welche darüber auf Anrufen endgültig beschließen.

c. Die Strafen, über welche im Fabrikkomptoir vom Werkführer eine offene Tafel geführt wird, werden zu Vergnügungen der Arbeiterschaft nach Maßgabe des § 43 verwendet.

d. Verhängen von Strafen außerhalb der ausdrücklich vorgesehenen Fälle, sowie über die festgesetzten Straffätze hinaus ist unzuläßig.

Aus Kap. 6. Arbeitszeit.

§ 6. a. Die normale Arbeitszeit ist 9 Stunden. Im Sommer von morgens 6 Uhr bis abends 5 Uhr mit halbstündiger Frühstückspause von 8—8½ Uhr und 1½ stündiger Mittagszeit von 12—1½ Uhr. Im Winter von morgens 7 Uhr bis abends 6½ Uhr mit gleicher Frühstücks- und Mittagszeit und halbstündiger Vesperpause von 4—4½ Uhr.

§ 8. a. Die regelmäßige Arbeitszeit kann aus besonderem Anlaß für einzelne Räume oder für die ganze Fabrik durch vorherigen Anschlag zeitweise bis zu 2 Stunden verlängert oder verkürzt werden, jedoch ohne vorangegangene Beratung mit der in §§ 47—50 behandelten Arbeitervertretung nur bis zur Dauer von 2 Wochen in einem Vierteljahr.

b. Tritt die Notwendigkeit einer Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit auf längere Dauer ein, so ist die vorherige Einberufung und Zustimmung der Arbeitervertretung erforderlich.
c. Zur Accord-, Lohn- oder Privatarbeit in den Freistunden hat der Werkführer Erlaubnis zu erteilen.
d. Für die Tage von Weihnachten bis Neujahr nach Maßgabe des jedesmaligen Anschlages, ferner am Tage des jährlichen Sommerfestes (§ 43c), sowie am Tage nach Ostern und Pfingsten, den Tagen vor Ostern und Pfingsten von 4 Uhr ab, dem Tage vor Weihnachten von 2 Uhr ab, bleiben sämtliche Werkstellen geschlossen.
e. Dagegen wird nach altem Herkommen in den beiden Wochen vor Weihnachten die Arbeitszeit zu Gunsten der Arbeiterschaft um 1 Stunde verlängert.
f. Werden die Werkstellen um 5 Uhr nachmittags geschlossen, so fällt die im § 6a. vorgesehene Vesperpause fort.

§ 10. a. Zur Sonn- oder Festtagsarbeit darf nur in dringenden Ausnahmefällen, im ganzen nicht über sechsmal im Jahr geschritten werden.
b. Die Arbeitszeit ist an solchen Tagen auf die Dauer von 7 Stunden beschränkt.
c. Ausbleiben ohne erhaltenen Urlaub wird mit Geldstrafe bis zu 1 Mark bestraft.

Aus Kap. 8. Getränke.

§ 13. a. Der Bierkonsum der Fabrik ist durch Beschluß der Arbeitervertretung für gemeinsame Rechnung der Fabrikmitglieder eingerichtet.
b. Die Ausgabe von Bier außerhalb der festgesetzten Zeit, sowie jedes Kreditgeben über den Wochenschluß hinaus ist bei 10 Pf. Strafe untersagt, und das Bier während der Arbeitszeit bei gleicher Strafe unter Verschluß zu halten.
c. Abrechnung führt der Werkführer, welcher zweimal im Jahre der Arbeitervertretung einen Nachweis über den Vertrieb zu geben hat.

§ 15. a. Trunkenheit während der Arbeit wird mit Geldstrafe bis zu 3 Mark bestraft.
b. Feiern während der Arbeitszeit wird neben den für Verspätung nach §§ 9a. und 11c. festgesetzten Strafen zusätzlich mit 1/2 Pfennig pro Minute bestraft.
c. Unfug, Allotria oder Schlägerei in der Fabrik oder auf dem Bau wird in leichteren Fällen mit Geldstrafe bis zu 1 Mark bestraft, in schweren Fällen vor die Arbeitervertretung verwiesen.

Aus Kap. 17. Unfälle und Krankheiten.

§ 42. a. Die Angehörigkeit aller Fabrikmitglieder zu einer Krankenkasse

ist gemäß Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 obligatorisch. Die Wahl der Kasse steht jedoch jedem Fabrikmitgliede völlig frei.

b. Die wöchentlichen Kassenbeiträge werden am Wochenschluß von der Lohnzahlung gekürzt und vom Hauptcomptoir an die Krankenkassen abgeführt.

c. Der gesetzliche Zuschuß der Fabrik von einem Drittel des Beitrages wird sämtlichen Fabrikmitgliedern, also auch denjenigen gewährt, welche einer eingeschriebenen freien Hülfskasse angehören.

d. Zur Unterstützung in Krankheitsfällen dient die in § 43 behandelte Unterstützungskasse, zu welcher jedes Fabrikmitglied einen Wochenbeitrag zu leisten hat, der bei einem Arbeitsverdienst von 21 Mark und mehr 10 Pfennig, bei geringerem Wochenverdienst 5 Pfennig beträgt.

Kap. 18. Strafkasse.

§ 43. a. Aus den Geldern, welche aus der Verletzung der Fabrikordnung und Betriebsordnung, aus dem Erlös von Fabrikabfällen an Band, Zink, Eisen und Fastagen, sowie den sonstigen Eingängen zusammenfließen, und welche in der im § 45 behandelten Fabriksparkasse zinsbar angelegt werden, werden zwei getrennte Kassen unterhalten, welche der Selbstverwaltung der Arbeiterschaft unterstellt sind.

b. Die eine Hälfte des Ertrages der Fabrikabfälle ist zuzüglich der nach § 42 geleisteten Beiträge zur Unterstützung von Fabrikmitgliedern bei eintretender Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Notlage bestimmt.

c. Die andere Hälfte des Ertrages der vorgedachten Abfälle, sowie die Strafgelder (§ 5) werden zu einem alljährlichen Sommerfest der Arbeiter verwendet, das ein von der Generalversammlung aller Fabrikmitglieder jährlich freigewähltes Festkomitee von 3—7 Personen zu leiten hat.

d. Über die Verwendung der Unterstützungskasse entscheidet die nach § 48 zusammengesetzte Vertretung der Arbeiterschaft in freier Beschlußfassung.

e. Über die Verwendung der Festkasse, sowie Ort und Zeit der Festlichkeiten und die Höhe der von den Teilnehmern zu leistenden Eintrittsgelder entscheidet die Generalversammlung sämtlicher Fabrikmitglieder, die vom Festkomitee einberufen und nach einer von der Generalversammlung gegebenen Geschäftsordnung geleitet wird.

f. Wird durch die anberaumten Versammlungen die Arbeitszeit beeinträchtigt, so sind dieselben vorher in Bezug auf die festzusetzende Zeit mit dem Chef zu vereinbaren.

§ 44. Zu den im § 43 behandelten, von der Arbeiterschaft verwalteten Kassen zahlt der Chef folgende Beiträge:

a. Zur Festkasse

1. für sich und seine Familie jährlich 100 Mark,
2. für die Mitglieder des Hauptcomptoirs, für welche damit Eintritt und Stimmrecht verbunden ist, und deren Familie, sowie
3. für die von ihm eingeführten Gäste den von der Generalversammlung jedesmal im allgemeinen festgesetzten Betrag.

b. Zur Unterstützungkasse einen Beitrag von 5 pro Mille der gezahlten Arbeitslöhne.

Kap. 19. Sparkasse.

§ 45. a. Die Sparkasse der Fabrik verzinst alle Einlagen mit 6 Prozent pro Jahr. . . . . . .

§ 46. a. Neben den vorgedachten freiwilligen Einlagen sind durch Beschluß der Arbeitervertretung seit dem Januar 1887 Sparabzüge eingeführt worden, welche die Ansammlung eines kleinen Sparbetrages für jedes Fabrikmitglied bezwecken.

b. Diese Sparabzüge betragen während des Winters wöchentlich 30 Pfennig,

c. während des Sommers wöchentlich 50 Pfennig, und

d. für jugendliche Arbeiter und Burschen die Hälfte.

e. Der Betrag kann durch jedes Mitglied freiwillig beliebig erhöht werden und gelangt nebst den aufgelaufenen Zinsen in der Weihnachtswoche zur Auszahlung.

Kap. 20. Arbeitervertretung.

§ 47. a. Zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterschaft in allen inneren Fabrikangelegenheiten besteht in der Fabrik ein Ältesten-Kollegium von 15 Personen, welches als Vertretung der Arbeiterschaft diese Fabrikordnung mit dem Chef vereinbart hat.

b. Von den 15 Mitgliedern der Arbeitervertretung sind 4 Personen aus der Zahl der Fabrikmitglieder jährlich vom Chef zu ernennen.

c. Die übrigen 11 Mitglieder sind jährlich im Januar von der Generalversammlung aller Fabrikmitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wählbar ist jedes Fabrikmitglied, welches 1/2 Jahr der Fabrik angehört. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied aus, so ergänzt sich die Arbeitervertretung durch Zuwahl.

§ 48. a. Die Vertretung der Arbeiterschaft wird einberufen:
1. im Auftrage des Chefs,
2. auf Antrag aus der Arbeiterschaft (nach § 49a.),
3. auf Antrag aus der Vertretung (nach § 49a.),
4. auf eigenen Beschluß des Kollegiums (§ 50b).

b. Sie hält ihre Sitzungen nach Bedarf, mindestens alle 3 Monate einmal, ab und hat

c. über ihre Sitzungen Protokoll zu führen.

§ 49. a. Die Vertretung der Arbeiterschaft tritt zusammen, sobald eine Änderung

1. dieser von ihr angenommenen Fabrikordnung,
2. der im § 2a. genannten Betriebsordnung

vom Chef beabsichtigt oder von sämtlichen Mitgliedern wenigstens einer Werkstatt oder von 5 Mitgliedern der Arbeitervertretung beantragt wird.

b. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag und hat mindestens zwei Tage vor der Sitzung stattzufinden. Die Tagesordnung ist im Fabrikcomptoir anzuschlagen.

c. Zu den Verhandlungen haben auch Fabrikmitglieder als Gäste Zutritt. Zu dem am Schlusse jeder Tagesordnung anzusetzenden Punkte: „Beschwerden und Wünsche der Arbeiterschaft" kann jeder Arbeiter sich zum Worte melden.

§ 50. a. Die Vertretung tritt ferner auf Anrufen derselben Personen zusammen:

1. bei allgemeinen Fabrikangelegenheiten aller Art, sobald dieselben nicht Angelegenheiten der Festkasse betreffen, mithin nach § 43e. vor die Generalversammlung oder das Festkomitee gehören,
2. bei Streitigkeiten oder Vergehen von Fabrikmitgliedern,
3. bei Beschwerden wegen ordnungswidriger oder zu hoher Bestrafung (§ 5b.),
4. bei Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit auf länger als auf die Dauer von zwei Wochen in einem Vierteljahr (§ 8b.),
5. bei Anträgen auf Unterstützung (§ 43b.).

b. Die Arbeitervertretung regelt ihre Geschäftsführung durch eine von ihr selbst gegebene Geschäftsordnung.

c. Sie verwaltet die Unterstützungskasse (§ 43) und beschließt über die Höhe der Unterstützungen, sowie der von den Fabrikmitgliedern nach § 42 für diese Kasse zu leistenden Beiträge.

d. Sie kann Ordnungsstrafen gegen Fabrikmitglieder bis zum Höchstbetrage von 5 Mark verhängen, wie auch Strafen, die verhängt sind, auf Anrufen der Bestraften (§ 5b.) nach Prüfung der Sachlage ermäßigen oder ganz niederschlagen.

Berlin, den 9. April 1888.

Hamburg-Berliner Jalousie-Fabrik.

Heinr. Freese.

Die Arbeitervertretung (folgen 13 Unterschriften).

III. Aus der Betriebsordnung.

Kap. 1. Tarife.

§ 1. a. Die Herstellung aller Jalousieteile erfolgt auf Accord.

b. Die für die Werkstellen geltenden Accordtarife hängen in jedem Raume aus. Sie beruhen auf freier Vereinbarung zwischen Chef und Arbeiterschaft, und werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren vereinbart.

c. Wird bei Ablauf dieser Gültigkeitsdauer eine Änderung des Tarifes von der einen oder anderen Seite gewünscht, so ist dies 6 Wochen vorher mitzuteilen, und ist binnen dieser Frist eine neue Vereinbarung herbeizuführen.

d. Findet eine derartige Mitteilung vor Ablauf des Tarifes nicht statt, so ist damit der Tarif auf 2 Jahre verlängert.

e. Treten während der Gültigkeitsdauer des Tarifes neue Artikel hinzu, oder ändert sich die Herstellungsweise anderer, so erfolgen dadurch herbeigeführte Tariffestsetzungen auf die Dauer des ganzen Tarifes.

§ 2. a. Fabrikmitglieder, welche auf Wochenlohn stehen, haben Lohnerhöhungen mit dem Werkführer zu vereinbaren, welcher die Zustimmung des Chefs dafür einzuholen hat.

b. Änderungen des Lohnsatzes sind auf dem Wochenzettel des Fabrikmitgliedes vom Werkführer zu bescheinigen und treten dann erst mit Beginn der nächsten Woche in Kraft.

c. Für die Holzpflasterer bewilligt der die Arbeiten leitende Geschäftsführer die Lohnsätze.

Kap. 11. Vorschüsse.

§ 20. a. Kleine Vorschüsse bis zur nächsten Lohnzahlung werden auf schriftliche Anweisung des Werkführers (Form. 25a) im Hauptlager erteilt.

b. Vorschüsse dieser Art werden indessen erst von Mittwoch früh an gewährt und bei der nächsten Lohnzahlung gekürzt.

c. Zur Vermeidung leichtfertigen Borgens sind ferner für jede ganze oder angebrochene Mark eines derartigen Vorschusses 5 Pfennig zu Gunsten der Strafkasse zu entrichten.

d. Vom Chef selbst gewährte Darlehen, sowie am Wochenschluß gegebene Vorschüsse auf in Arbeit befindliche Accordarbeiten fallen nicht unter diese Bestimmung.

e. In der letzten Woche vor Weihnachten werden der Inventur wegen Vorschüsse irgend einer Art nicht gewährt, und sind möglichst sämtliche schwebenden Vorschüsse vorher abzurechnen.

Berlin, den 18. Dezember 1888.

Hamburg-Berliner Jalousie-Fabrik.

Heinr. Freese.

Die Arbeitervertretung (folgen 14 Unterschriften).

IV. Geschäftsordnung der Arbeitervertretung.

Verwaltung.

§ 1. Die Leitung und Einberufung des Ältesten-Kollegiums der Arbeiterschaft erfolgt gemäß den in den §§ 47—50 der Fabrikordnung niedergelegten Bestimmungen.

§ 2. a. Die Geschäfte der Körperschaft werden geführt durch einen Vorstand, welcher jährlich im Januar von der Arbeitervertretung gewählt wird.

b. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer.

§ 3. a. Der erste Vorsitzende leitet die Verhandlungen und hat den Anschlag zur Einberufung sowie die im Fabrikcomptoir anzuschlagende Tagesordnung zu unterzeichnen. Für die mit der Geschäftsführung verbundenen schriftlichen Arbeiten fungiert der Schriftführer.

b. Fehlt der erste Vorsitzende, so tritt der zweite Vorsitzende an seine Stelle, fehlt der zweite Vorsitzende oder der Schriftführer, so bestimmt die Versammlung den Ersatz.

c. Die Schriftstücke der Versammlung befinden sich im Fabrikcomptoir unter Verschluß des Vorstandes.

Versammlung.

§ 4. a. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag nach § 49d der Fabrikordnung.

b. Die Sitzungen finden meist am Schlusse des ersten Wochentages statt, und zwar in der Regel 1/4 Stunde nach Schluß der Arbeit.

c. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt nach Bedarf; jedoch muß alle 3 Monate mindestens eine Sitzung stattfinden.

§ 5. a. Der Anschlag, durch welchen eine Sitzung einberufen wird, sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung hat nach § 49d der Fabrikordnung spätestens 48 Stunden vor Stattfinden der Versammlung zu erfolgen.

b. Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Vorsitzenden festgestellt, unter Berücksichtigung etwa vorangegangener Beschlüsse der Versammlung oder nach § 50a der Fabrikordnung von Mitgliedern der Körperschaft oder von einer Werkstatt gestellter Anträge.

c. Die Tagesordnung hat regelmäßig als letzten Punkt „Beschwerden und Wünsche der Arbeiter“ zu enthalten

d. Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur zur Beratung gelangen, wenn die Mehrheit der Versammlung damit einverstanden ist.

§ 6. a. An den Debatten nehmen nur solche Personen Anteil, welche der beratenden Körperschaft angehören.

b. Fabrikmitglieder, welche als Gäste den Verhandlungen beiwohnen wollen, haben auf der erhöhten Bank im Raume Platz zu nehmen und sich jeder unbefugten Einmischung in die Beratungen zu enthalten.

§ 7. a. Die Mitglieder erhalten das Wort nach Reihenfolge der Meldung.

b. Der Chef oder sein Vertreter erhalten auch außer der Reihenfolge das Wort.

§ 8. a. Mitglieder, über die Unterstützungsanträge vorliegen, haben sich während der sie betreffenden Beratung und Abstimmung zu entfernen.

b. Mitglieder, welche verhindert sind, einer Versammlung beizuwohnen, haben sich beim Vorsitzenden zu entschuldigen. Unentschuldigtes Ausbleiben berechtigt die Versammlung zum Verhängen einer Ordnungsstrafe bis zu einer Mark.

Protokoll.

§ 9. a. Das über jede Sitzung abzufassende Protokoll ist bei Eröffnung der nächsten Sitzung zu verlesen und anzunehmen. Berichtigungen sind nicht durch Abänderung des Protokolles, sondern durch Nachträge zu bewirken.

b. Das Protokoll wie die Nachträge sind nach Annahme vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

c. Die Protokolle und Schriftstücke der Arbeitervertretung sind allen Mitgliedern zugängig.

Bierverkauf.

§ 10. a. Der in § 35 der Fabrikordnung beregte Bierverkauf wird dahin geregelt, daß mit dem Verkaufe je ein Mitglied der Jalousie- und der Tischlerwerkstatt beauftragt werden, und

b. für ihre Mühewaltung mit der Hälfte des beim Engroseinkaufe erzielten Rabattes an dem von ihnen verkauften Bier entschädigt werden, während die andere Hälfte den Konsumenten zufällt.

c. Der Einkauf und die Abrechnung liegt dem Werkführer ob, der halbjährlich in einer Sitzung darüber Bericht giebt.

d. Die Ausgabe von Bier während der Arbeitszeit ist durch die Fabrikordnung verboten; hat jedoch jemand seine Frühstücks- oder Vesperpause außer der Zeit, so ist die Verabfolgung an ihn gestattet.

Unterstützungen.

§ 11. a. Über den Stand der aus den Beiträgen des Chefs und der Fabrikmitglieder gebildeten Unterstützungskasse wird durch den Vorsitzenden halbjährlich einmal Bericht erstattet.

b. Die Unterstützungspflicht an ein Fabrikmitglied wird anerkannt, wenn dasselbe länger als eine Woche erkrankt und länger als 1/2 Jahr in der Fabrik beschäftigt ist.

c. Die Unterstützungskasse zahlt bei Eintritt eines solchen Falles eine wöchentliche Unterstützung, und zwar
an Fabrikmitglieder, welche länger als ½ Jahr seit Bestehen der Kasse in der Fabrik sind, vom Tage der Erkrankung bis Ablauf der 6. Woche, an Fabrikmitglieder, welche länger als 1 Jahr in der Fabrik beschäftigt sind, vom Tage der Erkrankung bis Ablauf der 13. Woche in einem Kalenderjahre.

d. Die Unterstützungen werden gewährt auf Grund des vom behandelnden Arzt unterschriebenen Krankenscheines derjenigen Orts- oder Hülfskasse, welcher derselbe angehört.

§ 12. a. Das Unterstützungsgeld beträgt pro Woche bei
Stufe I bei einem Lohnsatz bis 20.99 Mark = 4 Mark,
" II " " von 21 Mark = 6 Mark.

b. Im Falle des Ablebens zahlt die Kasse für Fabrikmitglieder nach den im § 12a angegebenen Stufen den Hinterbliebenen eine Unterstützung von 30—60 Mark.

c. Die Zahlungen erfolgen vom Hauptkomptoir gegen Unterschrift des Vorsitzenden und eines jährlich von der Vertretung gewählten Kontrolleurs.

§ 13. a. Jedes Fabrikmitglied ist verpflichtet, zu der Unterstützungskasse einen wöchentlichen Zuschuß zu leisten, und zwar:
Stufe I wöchentlich 5 Pf.,
" II " 10 "

b. Fabrikmitglieder, welche binnen 6 Monaten wieder aus der Fabrik ausscheiden, erhalten ihren an die Unterstützungskasse gezahlten Zuschuß unverkürzt zurück.

c. Eine Rückzahlung der gezahlten Beiträge an andere Fabrikmitglieder findet dagegen nicht statt.

§ 14. a. Der Unterstützungskasse muß am Schluß des ersten Jahres ein Bestand von 150 Mark verbleiben. Dieser Bestand muß sich in jedem weiteren Jahre um 50 Mark erhöhen.

b. Vermindert sich der Bestand der Unterstützungskasse auf diesen Betrag, so hat die Arbeitervertretung die in den §§ 11 und 12 festgesetzten Unterstützungen durch Abänderung der Geschäftsordnung herabzusetzen. Eine beschlossene Herabsetzung tritt erst vier Wochen nach Veröffentlichung in Kraft.

c. Geldbewilligungen außerhalb der in § 11 festgesetzten Ausdehnung, sowie zu anderen als zu den angegebenen Zwecken sind zulässig, jedoch nur, wenn eine Majorität von ⅔ der anwesenden Mitglieder der Arbeitervertretung dafür stimmt.

d. Ein Antrag auf Auflösung der Unterstützungskasse kann nur von mindestens der Hälfte der Vertretung gestellt werden, und muß zur Auflösung derselben eine Majorität von ⅚ der Anwesenden vorhanden sein. Der angesammelte Betrag wird dann nach § 11c unter die Mitglieder verteilt.

e. Abänderungen dieser Geschäftsordnung, sowie der Fabrik- und der Betriebsordnung können nur in zweimaliger Abstimmung in zwei aufeinander folgenden Sitzungen beschlossen werden.

Berlin, den 28. April 1890.

Die Arbeiter-Vertretung.
Bonck, Vorsitzender.

Rietschel & Henneberg, Fabrik für Centralheizungen und Ventilationsanlagen, Berlin und Dresden.

I. Das Kollegium der Fabrikältesten.

(Gefl. Mitteilung des Königl. Kommerzienrats Herrn Henneberg an den Ausschuß des Ver. f. Soc.-Pol. vom 8. Juni 1890.)

Die Einrichtung eines Ältesten-Kollegiums wurde bei uns Ende 1888 zunächst in Form eines Kuratoriums für die gleichzeitig neubegründete Unterstützungskasse getroffen. Die letztere bezweckt, in besonderen Notfällen, welche außerhalb der gesetzlichen Leistungen der bestehenden oder noch zu errichtenden Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenkassen fallen, den Arbeitnehmern, ihren Familien oder Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren. Die Kasse wird durch regelmäßige Beiträge der Firmeninhaber und die zur Erhebung gelangenden Strafgelder dotiert. (Vgl. die nachstehenden Satzungen.)

Von vornherein war jedoch eine Erweiterung des Wirkungskreises der Fabrik-Ältesten in Aussicht genommen, und zu meiner Freude hat sich die Hoffnung erfüllt, welche ich bei der Gründungsversammlung aussprach: „Daß die Arbeiter in diesem Ältesten-Kollegium eine berechtigte und geordnete Vertretung ihrer Interessen erblicken und auch über solche Fragen, welche an sich die Unterstützungskasse nicht betreffen, durch dieses Organ mit uns verhandeln möchten."

In der That hat in mancherlei Lohn- und Accordfragen, bezüglich gewisser Feiertage, bezüglich notwendiger Überstunden, Landpartieen 2c. die Einrichtung sich bei uns recht gut bewährt und ihre eigentliche Probe gelegentlich der Agitation für den 1. Mai bestanden.

Abgesehen von den Formern und Kupferschmieden, welche bereits vor dem 1. Mai sich im Ausstande befanden, hat bei uns, gestützt auf einen Beschluß des Ältesten-Kollegiums, niemand gefeiert, bis auf 2 Arbeiter, die natürlich entlassen wurden. Selbst die bekannten Agitatoren unter unseren Leuten haben entgegen ihrer vorherigen Agitation ruhig gearbeitet.

Durch die Neuredaktion unserer Fabrikordnung (s. unten), mit welcher sich der Ältestenrat einverstanden erklärt hat, ist nun die Erweiterung der Kompetenz des Kollegiums auch officiell zugestanden, und hoffe ich das Beste davon.

II. Satzungen der Unterstützungskasse.

§ 1.

Auf Beschluß der derzeitigen Inhaber der Firma Rietschel & Henneberg, des Herrn Ingenieurs R. Henneberg und des Herrn Kaufmanns G. Börner, wird hierdurch für die bei genannter Firma beschäftigten Arbeitnehmer und ihre Familien eine Unterstützungskasse begründet.

§ 2.

Sämtliche bei der Firma Rietschel & Henneberg beschäftigten Arbeitnehmer werden vom Tage des Inkrafttretens dieses Statuts Mitglieder der Kasse.

Jeder neu in ein Arbeitsverhältnis Eintretende erlangt mit dem Tage des Eintritts die Mitgliedschaft.

Der Austritt aus der Kasse ist eine Folge des Austritts aus dem Arbeitsverband der Firma, sei es, daß dieser Austritt durch Entlassung oder freiwilligen Abgang herbeigeführt wird.

Mit dem Austritt erlischt jeder etwaige Anspruch des ausscheidenden Mitgliedes an die Kasse.

§. 3.

Die Mittel der Unterstützungskasse werden durch eine bei Erlaß dieses Statuts erfolgende erstmalige Einzahlung der Firmeninhaber in Höhe von 1000 Mark und ferner durch alljährlich sich wiederholende Einzahlungen beschafft. Die Begründer der Kasse wollen diese von ihnen freiwillig zu leistenden Jahresbeiträge in der Regel nicht unter 1000 Mark bemessen, behalten sich aber etwaige Reduktionen für den Fall ungünstigen Geschäftsganges oder wesentlich verminderter Arbeiterzahl ausdrücklich vor.

Außerdem sollen die in Gemäßheit der Fabrikordnung der Firma Rietschel & Henneberg von den Arbeitern zur Erhebung gelangenden Strafgelder an die Unterstützungskasse abgeführt werden.

§ 4.

Die Kasse gewährt keine festen Pensionen, sondern zeitweise Unterstützungen und zwar ausschließlich an ihre Mitglieder und deren Familien. Sie hat vornehmlich den Zweck:

in besonderen Notfällen, welche außerhalb der gesetzlichen Leistungen der bestehenden oder noch zu errichtenden Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenkassen fallen, den Arbeitnehmern, ihren Familien oder Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren.

In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 gilt als Regel, daß keine Unterstützungen zu gewähren sind, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit böswillig, durch eigenes grobes Verschulden, schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen und dergleichen herbeigeführt ist.

§ 5.

In Ausführung des im § 4 bezeichneten Zwecks werden Unterstützungen gewährt:

a. auf Antrag der unverschuldet in Not gekommenen Arbeiter selbst (Formular A);

b. auf Antrag der Fabrikältesten (§ 7) (Formular B).

Gedruckte Formulare für derartige Anträge werden im Komptoir verabfolgt, sind auch vom Meister und von den Fabrikältesten zu beziehen.

§ 6.

Die Verwaltung der Kasse geschieht durch die Firma Rietschel & Henneberg unter persönlicher Kontrolle der Firmeninhaber.

Die Verfügung über die der Kasse zufließenden Gelder steht den Firmeninhabern in Gemeinschaft mit den Fabrikältesten zu.

Es sind jedoch jährlich mindestens 40 Prozent der eingegangenen Gelder zur Bildung eines zinstragenden Hülfskassenfonds zurückzulegen, der nur in allgemeinen Notlagen mit Genehmigung der Firmeninhaber angegriffen werden darf. Die Zinsen des Hülfskassenfonds fließen der Unterstützungskasse zu.

Hat der Hülfskassenfonds eine solche Höhe erreicht, daß seine Zinsen der bis dahin ermittelten durchschnittlichen Jahresausgabe der Unterstützungskasse entsprechen, so hören die Einzahlungen der Firmeninhaber auf.

Der Hülfskassenfonds ist in mündelsicheren Papieren anzulegen und als „Eigentum der Unterstützungskasse" von den Firmeninhabern in Aufbewahrung zu nehmen.

§ 7.

Das Kollegium der Fabrikältesten besteht aus 5 Personen, von denen 3 durch die in Berlin wohnhaften Mitglieder der Unterstützungskasse aus ihren Mitgliedern, 2 durch die Geschäftsinhaber ebenfalls aus den Kassenmitgliedern gewählt werden.

Die Wahl erfolgt das erste Mal bei Inkrafttreten dieser Satzungen, später (von 1889 an) alljährlich zu Weihnachten.

Wählbar ist jedes in Berlin wohnhafte Kassenmitglied, welches seit mindestens 3 Jahren bei der Firma Rietschel & Henneberg ununterbrochen beschäftigt ist.

Behufs Vornahme der Wahl durch die Kassenmitglieder werden letztere von einem durch die Geschäftsinhaber beauftragten Beamten durch Bekanntmachung in den Werkstätten zu einer Versammlung berufen, in welcher die Wahl mittelst Stimmzettel nach einfacher Majorität der anwesenden Mitglieder erfolgt. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

Wiederwahl ist gestattet.

§ 8.

Die Fabrikältesten wählen sich einen Vorsitzenden, welcher nach Bedarf die Sitzungen des Ältesten-Kollegiums beruft und leitet.

Das Kollegium ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder desselben anwesend sind.

Das Ältesten-Kollegium hat die Verpflichtung, die in Gemäßheit des § 5 eingehenden Unterstützungsanträge zu prüfen, auch sich von Krankheits-, Unglücks- und Notfällen in der Arbeiterschaft oder deren Familien, sowie in den von verstorbenen Arbeitern hinterlassenen Familien, Kenntnis zu verschaffen und erforderlichenfalls Anträge zu deren Abhülfe oder Linderung durch die Unterstützungskasse zu stellen.

Die im Ältesten-Kollegium zur Annahme gelangten Anträge werden den Geschäftsinhabern schriftlich übermittelt. (Formulare liegen im Komptoir zur Verfügung.)

Nach Eingang der Anträge prüfen die Geschäftsinhaber dieselben sofort und veranlassen das Weitere.

Liegt ein Bedenken gegen die Beschlüsse der Fabrikältesten vor, so wird eine Sitzung der Fabrikältesten anberaumt, an welcher die Geschäftsinhaber stimmberechtigt Teil nehmen und in welcher nach Stimmenmehrheit definitiver Beschluß gefaßt wird.

Bei diesem Beschluß behält es in jeder Beziehung der Kassenmitglieder untereinander und dieser Mitglieder zu den Fabrikältesten, den Geschäftsinhabern, sowie zur Kasse sein Bewenden.

§ 9.

Änderungen und Zusätze zu gegenwärtigen Satzungen können vom Ältesten-Kollegium beantragt werden und bedürfen der Genehmigung der Geschäftsinhaber, um in Kraft zu treten. Wollen die Geschäftsinhaber solche Änderungen und Zusätze vornehmen, so müssen dieselben in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Ältesten-Kollegium vorgetragen und zum Beschluß erhoben werden.

§ 10.

Mit Auflösung der Firma Rietschel & Henneberg löst sich auch die Unterstützungskasse auf. Der vorhandene Vermögensbestand wird zur Hälfte der Firma zur Disposition gestellt, die andere Hälfte unter die Arbeitnehmer, im Verhältnis der Jahre, welche hindurch sie der Kasse angehört haben, verteilt.

III. Aus der Fabrikordnung.

§ 17.

Agitationen, welche geeignet sind, das gute Einvernehmen zwischen uns und unseren Arbeitern zu beeinträchtigen, sind bei Strafe der sofortigen Entlassung untersagt. Beschwerden und Wünsche sind den Fabrikältesten mitzuteilen, welche, sofern sie dieselben als berechtigt anerkennen, dieserhalb mit uns in Verbindung zu treten haben.

Ludw. Loewe & Co., Commandit-Gesellschaft auf Aktien, Maschinen- und Waffen-Fabrik zu Berlin.

(Gefl. Schreiben der Firma vom 31. Mai 1890.)

Der von uns beabsichtigte Arbeiterrat ist bisher nicht in Wirksamkeit getreten, und zwar lediglich deshalb, weil unsere Arbeiter, beeinflußt durch die außerhalb unserer Fabrik stehenden Fachvereine, welche ihren Einfluß auf ihre Mitglieder zu verlieren glauben, wenn derartige Arbeiterausschüsse zur Vertretung der Interessen der Arbeiter gewählt werden, sich der Einsetzung des Arbeiterrates gegenüber ablehnend verhielten und bei der Wahl fast sämtlich unbeschriebene Zettel abgegeben haben. Infolgedessen haben wir vorläufig das Projekt fallen lassen, doch denken wir, dasselbe in Zukunft, wenn sich die Verhältnisse unter den Arbeitern etwas geklärt haben werden, wieder aufzunehmen.

Wormser Lederindustrie.

Dörr & Reinhart, Lederwerke in Worms.

I. Gefl. Schreiben der Firma an den Ausschuß des V. für Soc.-Pol. vom 11. Juni 1890.

Unter guten Arbeiterverhältnissen seit 50 Jahren lebend, haben wir, um allenfalls kommenden Schwierigkeiten vorzubeugen, im Juni v. J. in der circa 700 Köpfe zählenden Arbeiterschaft unseres Hauses einen Arbeiterausschuß errichtet.

Diese Einrichtung arbeitet seit jener Zeit zur vollsten Zufriedenheit beider Teile.

In der sachlichsten Weise bringt der Ausschuß die Wünsche der Arbeiterschaft vor; nicht allein Beschwerden finden ihre Erledigung, sondern auch die Arbeiterwohnungsfrage hat eine eingehende Behandlung erfahren.

Das Interesse der Arbeiterschaft bekundet sich nicht minder durch von dem Ausschusse vorgeschlagene Betriebsverbesserungen und Unfallverhütungsmaßregeln.

Wir können daher unsere Einrichtung nur zur Nachahmung empfehlen.

II. Satzungen für den Arbeiterausschuß.

Infolge der Bekanntmachung:

An unsere Arbeiter!

Die derzeit bestehende Fabrikordnung ist nicht mehr zeitgemäß.

Wir haben daher eine neue Fabrikordnung entworfen, welche wir mit einem Ausschuß, zusammengesetzt aus Werkführern, Aufsehern und Arbeitern, beraten wollen.

Dieser Ausschuß soll bestehen:

1. aus den vier ältesten Werkführern der verschiedenen Fabrikationszweige,
2. aus vier von uns ernannten Aufsehern,
3. aus acht Arbeitern, welche von den mindestens fünf Jahre in unseren Fabriken beschäftigten volljährigen, männlichen Arbeitern aus deren Mitte zu wählen sind.

Der auf diese Weise gebildete Ausschuß tagt unter dem Vorsitz eines der Fabrikinhaber.

Schriftführer ist der Vorstand des Bureaus für Arbeiterangelegenheiten.

Die Wahllisten werden alsbald aufgestellt, und der Tag sowie die Form der Wahl noch näher bekannt gegeben.

Die von den Arbeitern gewählten acht Personen bilden sofort einen Arbeiterausschuß, welcher sich, so oft es nötig erscheint, mindestens aber alle 14 Tage, unter dem Vorsitz eines der Fabrikinhaber oder eines Stellvertreters versammelt, um innere Angelegenheiten zu besprechen.

Indem wir unseren Arbeitern hiervon Kenntnis geben, erwarten wir eine rege Beteiligung an der Wahl.

Worms, am 15. Juni 1888.

Dörr & Reinhart.

wurde der Arbeiterausschuß am 19. Juni 1889 gewählt, und arbeitet derselbe unter nachstehenden vorläufigen Satzungen:

§ 1.

Der Arbeiterausschuß hat in erster Linie die Aufgabe, das gute Einvernehmen zwischen der Arbeiterschaft und der Firma zu pflegen und hierin allen Arbeitern mit gutem Beispiel voranzugehen.

§ 2.

Der Arbeiterausschuß wird aus acht nicht unter 25 Jahre alten, in unseren Diensten stehenden Arbeitern gebildet, welche hierzu mittelst geschlossener Stimmzettel, in geheimer Wahl, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt sind. Und zwar wählen unsere volljährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Arbeiter, sofern sie zur Zeit der Wahl ununterbrochen mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre in unseren Diensten stehen, aus derjenigen Gruppe, welcher sie zugeteilt sind, ihren Vertreter, sowie einen Ersatzmann desselben.

Letzterer tritt an Stelle des Ausschußmitgliedes, wenn dieses vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Ausschuß bezw. unseren Diensten scheidet, oder wenn und so lange dieses durch längere Krankheit verhindert sein sollte, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei dieser Wahl giebt einfache Stimmenmehrheit den Ausschlag; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlhandlung zu ziehende Los.

Alljährlich scheidet die Hälfte des Arbeiterausschusses aus diesem aus; für die Ausscheidenden und ihre Ersatzmänner finden in der Regel im Monat Juni durch diejenigen Gruppen, aus welchen sie hervorgegangen waren, Neuwahlen statt. Ausscheidende sind wieder wählbar. Um die Reihenfolge des Ausscheidens herzustellen, bestimmt das vom Vorsitzenden des Ausschusses im Juni 1890 zu ziehende Los, welche vier Mitglieder nach ausnahmsweise einjähriger Amtsdauer im Jahre 1890 auszuscheiden haben. Die Wahlen zum Arbeiterausschuß werden von einem Beauftragten der Firma ausgeschrieben und geleitet. Die Namen der Wahlberechtigten und Wählbaren sind mindestens 3 Tage vor der Wahl durch Anschlag im Saale unserer Konsumanstalt oder an einem sonst geeigneten Ort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Die Mitglieder des Arbeiterausschusses verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

Der Ausschuß versammelt sich mindestens alle 14 Tage auf Einladung

der Firma und unter dem Vorsitz eines der Fabrikinhaber oder eines von diesem zu ernennenden Stellvertreters.

In dringenden Fällen können mindestens 5 Ausschußmitglieder beantragen, daß die Firma innerhalb thunlichst kürzester Frist eine Ausschußsitzung anberaumen lasse.

§ 3.

Der Arbeiterausschuß hat:

a. Die Aufrechterhaltung der Fabrikordnung, bei deren Feststellung er mitgewirkt hat, bestens zu fördern und die jugendlichen Arbeiter zu tüchtigen, ehrenhaften und ordnungsliebenden Mitarbeitern heranbilden zu helfen;
b. für gewissenhafte Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften, sowie aller das Interesse, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter berührenden Anordnungen Sorge zu tragen;
c. in der Handhabung der Ordnung und in dem Bestreben, gute Arbeit zu erzielen, die Werkmeister und das Aufsichtspersonal zu unterstützen, sowie auch Veruntreuungen und Vergeudungen entgegenzutreten.

§ 4.

Der Arbeiterausschuß hat das Recht, die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter zu untersuchen und dahingehende Anträge in der Ausschußsitzung zu stellen.

Diese Anträge sollen, wenn deren Erledigung nicht dringend erscheint, in der Regel in der nächsten Ausschußsitzung erledigt werden.

§ 5.

Die Thätigkeit des Arbeiterausschusses unterbricht in keiner Weise den seither gepflegten persönlichen Verkehr zwischen den Fabrikinhabern und der Arbeiterschaft.

§ 6.

Über die Verhandlungen des Ausschusses wird ein ausführliches Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, sowie von sämtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

§ 7.

Die vorstehenden Satzungen wurden mit dem Ausschuß beraten und vereinbart.

(Unterschriften.)

III. Aus der **Fabrikordnung.**

Beraten und beschlossen im Verein mit der Firma von dem dazu berufenen Ausschusse der Meister, Aufseher und Arbeiter. Worms, im Juli 1887.

§ 1.

Diese Fabrikordnung vertritt die Stelle eines Arbeitsvertrags zwischen uns und unserem Arbeitspersonal.

§ 2.

Sämtliche in unsere Dienste eintretende Personen haben durch eigen-

händige Unterschrift zu bestätigen, daß sie von dieser Fabrikordnung Kenntnis genommen haben und sich derselben ohne jeglichen Vorbehalt unterwerfen.

Durch schriftliche Verträge können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 23.

Zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen der Firma und ihren Arbeitern besteht in den Dörr & Reinhartschen Fabriken ein Arbeiterausschuß, welcher die allenfallsigen Beschwerden der Arbeiter, sowie geeignete Abhülfsvorschläge vorzutragen hat; derselbe versammelt sich, so oft es nötig ist, mindestens aber alle 14 Tage, auf Einladung und unter dem Vorsitze eines der Fabrikinhaber oder eines von diesen ernannten Stellvertreters.

IV. Der **Jahresbericht des Großh. Hess. Fabrikinspektors** für die Provinz Starkenburg und den Kreis Worms für 1889 citiert die vorstehenden Bestimmungen der Dörr & Reinhartschen Fabrikordnung und fährt dann fort:

Infolge dieser Bestimmungen fand im Juni die Wahl des Arbeiterausschusses unter der Beteiligung sämtlicher in den Fabriken von Dörr & Reinhart anwesenden Wähler statt, und der Ausschuß begann seine Thätigkeit, welche in regelmäßiger Weise fortgesetzt wurde. Durch die Bildung des Ausschusses soll nach dem Willen der Fabrikinhaber der früher bestandene persönliche Verkehr der Fabrikarbeiter mit den Fabrikinhabern keine Unterbrechung erleiden. Bei den Sitzungen des Arbeiterausschusses sind Beamte, Werkmeister 2c. der Fabrik nicht zugegen, und die Wünsche oder Beschwerden werden seitens der Ausschußmitglieder direkt an einen anwesenden Teilhaber der Fabrik gerichtet. Die Beamten, Werkmeister 2c. erfahren nicht, wer Beschwerden oder Wünsche vorgebracht hat, und erfahren auch nur dann etwa den Gegenstand von Beschwerden oder Wünschen, wenn sie vom Arbeitgeber darüber zum Bericht aufgefordert werden. Über die Verhandlungen des Ausschusses werden Protokolle in ein Buch eingetragen. Wenn auch in den Ausschußsitzungen mitunter Wünsche vorgebracht werden, welche vom Arbeitgeber nicht oder nur teilweise erfüllt werden können, so können doch darüber Aufklärungen gegeben werden, und es erfolgen auch Anliegen und Wünsche, welchen recht gut entsprochen werden kann. Den Arbeitgebern sind durch den Arbeiterausschuß auch Mißstände zur Kenntnis gelangt, und diese Mißstände konnten infolgedessen beseitigt werden. Meines Erachtens ist das Beispiel, welches die Firma Dörr & Reinhart in Worms den anderen Arbeitgebern durch das Institut des Arbeiterausschusses gegeben hat, letzteren sehr zur Nachahmung zu empfehlen.

V. Aus den „**Gedenkblättern** zur Jubelfeier des fünfzigjährigen Bestehens des Hauses Dörr & Reinhart" entnehmen wir noch folgendes:

Die Betriebskrankenkasse gewährt Krankengeld in der Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Verdienstes, freie ärztliche Behandlung und Heilmittel bis zur Dauer von 52 Wochen und außerdem für die nichtversicherungspflichtigen Frauen und Kinder der Kassenmitglieder freie ärztliche Behandlung und Heilmittel auf die Dauer von 13 Wochen.

Der Vorstand der Krankenkasse (drei von der Firma ernannte, sechs von der Generalversammlung der Kassenmitglieder auf 3 Jahre mittelst Stimmzettels gewählte Mitglieder) verwaltet zugleich eine Unterstützungs-

kasse. Die Einnahmen dieser Kasse bestehen aus den Zinsen eines von der Firma gestifteten Kapitals von 25 000 Mark und werden verwandt zur Ergänzung der Kranken- und Sterbegelder der Mitglieder, sowie zur Gewährung von Unterstützungen bei Geburten, Krankheiten und Sterbefällen in deren Familien.

Ein besonderer Ausschuß verwaltet die Konsumanstalt (Verkaufsladen, Bäckerei, Bier-Zäpferei und Speiseanstalt — 1889: Umschlag 174 055 Mark; Reingewinn, an die Bediensteten der Firma nach Verhältnis des Umschlags zu verteilen, 15 514 Mark). Der Ausschuß besteht aus einem von der Firma zu ernennenden Vorsitzenden und aus 4 Beisitzern, welche durch die seit mindestens 10 aufeinander folgenden Jahren bei der Firma beschäftigten Arbeiter aus ihrer Mitte auf 2 bezw. 4 Jahre gewählt werden.

Einem „geselligen Verein des Betriebs- und Arbeitspersonals“ (Bibliothek, Lesezimmer, Gesangsabteilung) unter selbstgewähltem Vorstand zahlt die Firma das Gehalt des Dirigenten und stellt Heizung und Beleuchtung des Lokals.

Im übrigen berichten die „Gedenkblätter“ von einer freiwilligen Sparkasse, der Gewährung von zinslosen und verzinslichen Darlehen, Altersversorgungen (ohne Beiträge der Arbeiter) und den vermieteten Arbeiterwohnungen der Firma.

Cornelius Heyl, Worms.

Gefl. Schreiben der Firma an den Ausschuß des Ver. für Soc.-Pol. vom 20. Juni 1890.

Das Schreiben des Ausschusses für Socialpolitik vom 25. Mai d. J. bezüglich „Arbeiterausschüsse“ ist mir zugekommen, und beeile ich mich, Ihnen inliegend eine Bekanntmachung vom 26. März d. J. zu behändigen, aus welcher hervorgeht, daß ich Vertrauenspersonen der Arbeiterschaft zunächst zur Regelung der zu einem regelmäßigen Betrieb nötig werdenden Überstunden habe wählen lassen. Es ist selbstverständlich, daß mit diesen Vertrauenspersonen alle Fragen besprochen werden können, bei denen der Fabrikherr Beachtung darauf legen muß, auch die Ansichten seiner Arbeiterschaft zu kennen, und hat sich die Einrichtung „gewählter Vertrauenspersonen“ bis jetzt in allen Fällen als nachachtungswert und nützlich bewährt.

Anlage. Bekanntmachung.

Die eigenartige Natur des Betriebs in meinen Fabriken hat zur Folge, daß die seit Jahrzehnten in meinem Hause eingeführte zehnstündige Arbeitszeit nicht immer regelmäßig eingehalten werden konnte.

Witterungs- und Fabrikationsverhältnisse, sowie die von dem Sonnenlichte abhängige Arbeit veranlassen in den betreffenden Werkstätten Unregelmäßigkeiten und Schwankungen in der Arbeitszeit, die unvermeidlich zu Überstunden führen müssen. Diesem Umstande durch Mehreinstellungen ganz zu begegnen, liegt nicht in dem Interesse des Arbeiterstandes, denn

die Zahl der Arbeitskräfte darf nicht nach diesen zufälligen oder periodischen Schwankungen bemessen werden. In der Lacklederfabrik, deren Betrieb so sehr vom Sonnenlichte abhängig ist, würde beispielsweise die Vermeidung von Überstunden im Sommer, eine vermehrte Herbeiführung von Unterstunden im Winter sicher im Gefolge haben.

Diese Frage habe ich nunmehr geregelt und folgende Bestimmungen in die Fabrikordnung meines Hauses eingefügt:

Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages beträgt zehn Stunden. Sie beginnt morgens um 6 Uhr und endigt abends 6 Uhr. Zum Mittagessen ist die Stunde von 12—1 Uhr, zum Frühstück die Zeit von 8—8½ Uhr, zum Vesperbrod von 4—4½ Uhr frei.

Zum Zwecke der Festsetzung der Überstunden finden gemeinsame Beratungen statt, zu welchen die Firma außer dem zuständigen Branchenführer zwei Vertreter ernennt und jede Werkstätte drei Vertrauenspersonen wählt. Kleinere Werkstätten werden in Gruppen vereinigt. Diese aus sechs Mitgliedern bestehenden Körperschaften treten werkstättenweise bezw. gruppenweise unter dem Vorsitz des Branchenführers zusammen und beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Freiherrn von Heyl oder des von ihm ernannten Vertreters den Ausschlag.

Über die in der Zeit von 6—7 Uhr abends notwendig werdenden Überstunden finden Beratungen im voraus statt in der Weise, daß jeweils für die nächsten drei Betriebsmonate, beginnend am 1. April 1890, eine Verständigung herbeigeführt wird. Überstunden nach 7 Uhr abends, die nur ganz ausnahmsweise sich als notwendig erweisen werden, bedürfen Regelung von Fall zu Fall und sind nach vierzehn Tagen, wenn sie inzwischen nicht aufgehört haben, Gegenstand erneuter Beratung.

Die Wahlen der drei Vertrauenspersonen und ihrer drei Ersatzleute finden alle zwei Jahre am letzten Arbeitstag des Monats März statt. Diejenigen drei Personen einer jeden Werkstätte bezw. Wahlgruppe, welche bei geheimer Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind bei den Beratungen die regelmäßigen Vertreter ihrer Werkstätte oder Gruppe. Die weiter gewählten drei Personen werden, wenn von den Vertrauenspersonen jemand verhindert, ausgetreten oder gestorben ist, als Ersatzleute nach Maßgabe der auf sie gefallenen Stimmen zugezogen. Im Falle von den sechs Gewählten während der zweijährigen Wahlperiode drei Personen ausgetreten oder gestorben sind, findet Ergänzungswahl statt.

Wahlberechtigt sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche über 18 Jahre alt sind, wählbar alle über 18 Jahre alten Personen, welche in mindestens einjähriger Fabrikangehörigkeit die Bedürfnisse des Betriebs kennen gelernt haben. Werkmeister und Aufseher sind weder wahlberechtigt noch wählbar. Vertrauenspersonen sind nach Ablauf der 2 Jahre wieder wählbar.

Worms, 26. März 1890.

Cornelius Heyl.

Chemische Fabriken.

L. Vossen & Co., Fabrik chemischer Produkte, Neuß a. Rh.

I. Gutachten. (Gefl. Schreiben der Firma an den Ausschuß des Ver. f. Socialpolitik vom 9. August 1890.)

Wir empfingen am 4. crt. die geehrte Zuschrift des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik und beehren uns, dem Wunsche entsprechend,

ad a. unsere Betriebsordnung ergebenst einzusenden.

Gelegentlich einer Neuaufstellung derselben Anfangs 1889 haben wir auch die Einrichtung eines Arbeitervorstandes (Arbeiterausschuß) eingeführt, wie Sie aus Art. 15 entnehmen wollen.

Wir haben die im Princip freie Wahl zu dieser Arbeitervertretung insofern eingeschränkt, als wir nur solche Leute zu der beregten Thätigkeit berufen erachten, welche längere Zeit, 5 Jahre, bei uns sind, sich dadurch als ordentliche, brauchbare Leute und anhänglich an die Fabrik erwiesen haben. Mit den anderen, meist jüngeren, oft wechselnden Leuten Angelegenheiten allgemeiner Natur, Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w. zu beraten und denselben gar eine Art Aufsicht über die anderen, immerhin eine Einwirkung auf dieselben, zuzutrauen, ist nicht angehend. Schon zum Verständnis des Zweckes der Einrichtung, vielmehr noch zur Anwendung derselben, gehört eine gewisse Reife, dann aber Kenntnis des betreffenden Betriebes und seiner notwendigen Anforderungen, endlich Fühlung mit dem Arbeitgeber, seinen Bestrebungen und Ansichten.

Alles das findet sich, wenn überhaupt, nur bei solchen Arbeitern, die längere Zeit in einem bestimmten Betriebe beschäftigt sind, nicht bei der täglich wechselnden Masse, namentlich nicht leicht bei den jüngeren Leuten, welche nach den fortwährenden Erfahrungen bei allen Schwierigkeiten mit den Arbeitern die ungebärdigsten, wankelmütigsten und aller Verführung, fremden schädlichen Einflüssen am meisten ausgesetzt sind.

Zur Frage b. (Erfahrungen) bedauern wir wenig Erfreuliches mitteilen zu können, wie Sie aus der folgenden Mitteilung an eine andere Stelle vom 20. April 1889 ersehen wollen. Damals schrieben wir:

„Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß die Mitglieder des Arbeitervorstandes sich anfänglich der ihnen zugewiesenen Thätigkeit wenig geneigt zeigten. Dieselben erklärten namentlich, daß sie sich den Haß der übrigen Arbeiter zuziehen würden, indem eine noch so vorsichtige Handhabung der Einrichtung unter ihrer Mitwirkung Schwierigkeiten und Mißhelligkeiten unvermeidlich erscheinen lasse. Bei Vorgängen außerhalb der Fabrik, welche wir auch einem bessernden Einflusse ausgesetzt sehen möchten, würden sie sich nun gar nicht einmischen können."

„Obschon wir nach Lage der Verhältnisse uns der Richtigkeit dieser Einwände nicht verschließen konnten, haben wir doch betont, daß es eben darauf ankomme, manche bestehende Übelstände langsam zu bessern, erläutert, wie gerade die beabsichtigte Einrichtung sich vor allem hierzu eigne, und darauf hingewiesen, daß es nun bei den Mitgliedern des Arbeitervorstandes selbst stehe, den ohne Zweifel zweckmäßigen Bestrebungen zu einer gedeihlichen Wirkung zu verhelfen."

„Sie erbaten sich Bedenkzeit und entschlossen sich dann zögernd zur Annahme."

„Wie die übrigen Leute die Sache aufnehmen werden, und inwieweit sich die angestrebten Ziele werden erreichen lassen, wird nun abzuwarten sein. Die Resultate eigener unausgesetzter Bestrebungen für das Wohl unserer Leute lassen leider keine besonderen Hoffnungen aufkommen."

„Es wird noch längerer Einwirkung aller dazu Berufenen bedürfen, um die Grundlagen zu schaffen, auf welche die Einrichtungen zur Besserung der Lage der Arbeiter mit Sicherheit des Erfolges aufgebaut werden können."

„Der Arbeitgeber hat jetzt noch fast ausschließlich mit Leuten ohne alle sittliche Erziehung, ohne Pflichtgefühl und durch mannigfache Einflüsse verdorben, zu thun und sieht sich dadurch in seinen besten Bestrebungen behindert, wie auch andererseits bei Personen, die eine bessere Einsicht haben dürften, vielfach noch kein Verständnis für beregte Frage vorhanden ist, wodurch ebenfalls Unannehmlichkeiten und Hemmungen aller Art entstehen."

Inzwischen ist mehr wie ein Jahr verflossen, und trat der Arbeitervorstand einigemal auf unsere Veranlassung zusammen, um Lohnfragen rc. zu besprechen.

Eine Thätigkeit aus eigenem Antriebe entwickelte der Arbeitervorstand in keiner Weise. Seine Einsetzung ist auf das moralische Verhalten der Arbeiter ohne allen Einfluß geblieben. Nach wie vor finden Arbeitseinstellung ohne Kündigung, Versuche die Krankenkasse zu hintergehen, Ausbleiben mit Vorschüssen statt.

Sagen wir u. a. denjenigen, die eine Absicht, die Arbeit widerrechtlich zu verlassen, kundgeben, es sei dies nicht gestattet nach der Betriebsordnung, die mit den Arbeitervertretern selbst vereinbart sei, so hört man nur antworten, dies sei gleichgültig, für die Betreffenden bestehe keine Fabrikordnung, kurz, es herrscht so ziemlich der alte regellose Zustand.

Es giebt eine Anzahl ordentlicher Leute, die so von Haus aus angelegt sind, der größere Teil kümmert sich mangels jeder sittlichen Grundlage weder um Gesetz noch Betriebsordnung, und, was in unserm Staate

das Traurigste ist, man kann mit Erfolg den Vertragsbruch nicht zur Bestrafung bringen.

Solange dieser wahrhaft unbegreifliche Zustand andauert, ist im wesentlichen keine moralische Hebung des Volkes, keine Einkehr zu Recht und Gewissen zu erhoffen.

Auch an dieser Stelle möchten wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Nichtbestrafung des Vertragsbruches eine Unmenge Schwierigkeiten, Verluste und Ärger für die Industriellen nach sich zieht und es soweit nicht Wunder nehmen kann, wenn die Neigung, mehr wie das Notwendigste für den Arbeiter zu thun, im großen ganzen so selten noch ist.

Wir huldigen zwar selbst dem Grundsatze, daß man sich durch Undankbarkeit nicht abhalten lassen soll, nach Kräften das Gute anzustreben, müssen aber doch gestehen, daß dies Bestreben im praktischen Leben manche Einschränkung erfahren muß, und es dürfte, wie die Erfahrung lehrt, bei weitem nicht jedermanns Sache sein, so vorzugehen.

Die bei der neuen Gewerbeordnung in Aussicht genommene sogenannte Buße für den Vertragsbruch wird nur dann Abhülfe zu schaffen geeignet sein, wenn wirksame Maßnahmen für die Eintreibung der Strafe getroffen werden.

Läßt man die dem entgegenstehenden Vorschriften bestehen, wie sie heute sind: Unantastbarkeit des anderswo verdienten Lohnes, die Einschränkung der Pfändbarkeit 2c., so wird das Unheil noch vermehrt, welches jetzt schon durch die thatsächliche Unausführbarkeit der in der jetzigen Gewerbeordnung vorgesehenen Vollstreckung geschaffen ist. Solche lediglich auf dem Papier stehende Vorschriften müssen notwendigerweise den schon jetzt bedenklichen Mangel an Achtung vor dem Gesetz noch vermehren.

ad c. Gedruckte Mitteilungen über den vorliegenden Gegenstand liegen von unserer Seite nicht vor. Wir hatten mehrfach Veranlassung, uns Behörden gegenüber darüber zu äußern, ohne bekannten Erfolg.

Erwägt man, daß einerseits die Staatseinrichtungen nicht entfernt die notwendigen Vorbedingungen zur gedeihlichen Entwicklung der Arbeiterverhältnisse gewähren und dem freudig zur Mitwirkung bereiten Arbeitgeber die Hände allerwegen gebunden sind, z. B. durch mangelhafte Erziehung der Jugend, Gestattung des unbeschreiblichen Wohnungswuchers, des so wenig eingeschränkten Branntweinvertriebes, Nichtbestrafung des Vertragsbruches und der Trunkenheit, Erschwerung der Möglichkeit, billige Arbeiterwohnungen zu errichten durch die Bauordnung u. s. w., so muß die Art, wie man ebenfalls von Staats wegen Besserung zu erlangen hofft, insofern befremden, als die Hauptursachen der herrschenden unbefriedigenden Zustände immer noch so wenig berücksichtigt werden.

II. Aus der **Betriebsordnung** für die Fabrik von L. Vossen & Co.

1. Die gegenwärtige Betriebsordnung vertritt die Stelle eines zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geschlossenen Vertrages, und sind unsere sämtlichen Arbeiter verpflichtet, sich den nachfolgenden Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen u. s. w. zu unterwerfen.

Diese Vorschriften haben dem Königl. Gewerberat zu Düsseldorf und dem Arbeitervorstand (Art. 15) vorgelegen und sind von ihnen genehmigt worden. Sie treten am Tage der Bekanntmachung an der Fabriktafel in Kraft.

7. Die gewöhnliche Arbeitszeit, mit Ausnahme einzelner durch den Betrieb bedingter Abweichungen, beträgt für die Tages- und Nachtschicht nach Abzug der vier Pausen 10 Stunden.

8. Der allgemeine Betrieb ruht an Sonn- und Feiertagen.

15. Die von den Arbeitern gewählten vier Beisitzer zum Vorstande der Fabrikkrankenkasse bilden, falls sie mindestens 5 Jahre in unseren Diensten sind, den Arbeitervorstand. Werden Mitglieder des Vorstandes der Krankenkasse gewählt, welche weniger als 5 Jahre bei uns sind, so findet eine besondere Wahl zu dem Arbeitervorstand statt, wobei nur Arbeiter wählbar sind, welche 5 Jahre und länger bei uns beschäftigt sind.

Der Arbeitervorstand soll ein vermittelndes Organ zwischen dem Fabrikinhaber und den Arbeitern sein, um die guten Beziehungen unter denselben zu erhalten und zu fördern, über Ordnung und gute Sitten sowohl in der Fabrik selbst, wie bei dem Verhalten der Leute außerhalb derselben wachen und erforderlichenfalls dem einzelnen mit Fürsorge und Rat zur Seite stehen.

Insbesondere hat der Arbeitervorstand folgende Aufgaben:

- Auf treue Befolgung der Fabrikordnung zu achten;
- wünschenswerte Änderungen und Ergänzung derselben zu beantragen und Vorschläge anderer Art, welche geeignet sind, die Zufriedenheit und das Wohl der Arbeiter zu fördern, dem Fabrikinhaber zu unterbreiten.
- Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik zu untersuchen und Vorschläge zur Abhülfe zu machen.
- Beschwerden der Arbeiter über Strafen und sonstige Vorkommnisse zu untersuchen und Vorschläge zur Abhülfe zu machen.
- Bei wiederholten Vergehen gegen die Fabrikordnung, Roheit, Trunksucht oder unordentlichem Lebenswandel eines Arbeiters denselben zu verwarnen und nötigenfalls Entlassung des Betreffenden zu beantragen.
- Endlich und insbesondere in Fällen unverschuldeter Not, Unglück, längerem Erkranken von Arbeitern oder von Familienmitgliedern derselben den Fabrikherrn in Kenntnis zu setzen und Vorschläge zur Hülfeleistung zu machen.

Das am längsten in unseren Diensten befindliche Mitglied des Arbeitervorstandes führt den Vorsitz bei den Beratungen, ruft die Mitglieder zusammen und nimmt Beschwerden sowie Anträge der Arbeiter entgegen.

Die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse werden dem Fabrikinhaber mitgeteilt. Derselbe ist berechtigt, den Verhandlungen beizuwohnen und legt seinerseits in der Regel alle die Fabrikordnung und das Wohl der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten dem Vorstande vor, unbeschadet seines Rechtes in geeigneten Fällen auch selbstständig Anordnungen zu treffen.

Auch ist der Fabrikinhaber bezw. sein Stellvertreter jederzeit bereit, besondere Anliegen einzelner Leute entgegenzunehmen und denselben mit Rat und That beizustehen.

16. An Wohlfahrtseinrichtungen sind vorhanden:

Die Fabrikkrankenkasse unter Aufsicht der königl. Regierung in Düsseldorf.

Die Privat-Familienkrankenkasse für die Verheirateten.

Die Arbeiterküche.

Die Brausebadeinrichtung.

Alle geregelt durch besondere Satzungen oder Vorschriften.

19. Im Interesse eines regelmäßigen, geordneten Betriebes ersuchen wir alle unsere Arbeiter, obige Vorschriften pünktlich zu befolgen und ihre Arbeiten mit Vorsicht und Aufmerksamkeit zu verrichten.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird, wenn Ermahnungen sich als fruchtlos erweisen, mit Strafen oder Entlassung belegt.

Die Strafgelder, mit Ausnahme des Ersatzes verursachter Schäden, fließen in die Fabrikkrankenkasse.

Der Fabrikinhaber wird in allen die Betriebsordnung betreffenden Angelegenheiten von dem Direktor der Fabrik vertreten.

Neuß, im Februar 1889.

gez.: L. Vossen & Comp.
C. Müller.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 14. März 1889.

Der Kgl. Gewerberat. Der Arbeitervorstand.
(Unterschriften.)

Chemische Fabriken von G. Siegle & Co. in Stuttgart und Feuerbach.

I. **Gefl. Schreiben des Fabrikbesitzers** Herrn Geheimen Kommerzienrat G. Siegle, M. d. R., an den Aussch. d. V. f. S.-P. v. 26. Juni 1890.

Auf die Anfrage des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik vom 23. vor. Monats habe ich Folgendes zu erwidern:

a) Die „Statuten für das Ältestenkollegium der Fabriken von G. Siegle & Co. in Stuttgart und Feuerbach" liegen bei; dieselben sind für Stuttgart (ca. 150 Arbeiter) und für Feuerbach (ca. 100 Arbeiter) seit mehr als Jahresfrist in Kraft.

b) Die Erfahrungen, welche ich mit diesem Ältestenkollegium gemacht habe, sind nur gute bis jetzt; insbesondere nach der Richtung des Verhältnisses der Arbeiter unter sich. Gelegentlich einer statistischen Aufnahme über Haushaltungsbudgets übernahm das Ältestenkollegium sehr bereitwillig die Aufgabe, die Arbeiter über Ausfüllung der Fragebogen u. s. w. zu instruieren, sodaß die Angaben eine gewisse Kontrolle bekamen. Da die Arbeiter überhaupt zu den besseren gehören und teilweise seit langer Zeit dem Ge-

schäfte angehören, so sind die Verhältnisse in dieser Richtung vollkommen befriedigende.

II. Statuten für das Ältesten-Kollegium der Fabriken von G. Siegle & Co. in Stuttgart und Feuerbach.

Um es den Arbeitnehmern möglich zu machen, in freundlichem Zusammenwirken mit dem Arbeitgeber das eigene Wohl, sowie das Gedeihen des ganzen Geschäftes zu fördern, wird ein Ältesten-Kollegium eingesetzt.

Zusammensetzung: Mitglieder dieses Kollegiums sind für Stuttgart die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder der Krankenkasse, denen das Recht zusteht, zwei weitere Mitglieder sich beizuwählen. In den Fabriken, die keine eigenen Krankenkassen haben, wird das Kollegium aus drei bis fünf von den Arbeitern gewählten Mitgliedern gebildet.

Obliegenheiten:

a. Dasselbe hat für Aufrechterhaltung von Ehrenhaftigkeit, Ordnung und guter Sitte seitens des Arbeiterpersonals innerhalb und außerhalb der Fabrik mitzuwirken, Streitigkeiten unter den Arbeitnehmern zu schlichten, und bei Vergehungen innerhalb der Fabrik Strafen zu beantragen;

b. für Aufrechterhaltung der Fabrikordnung, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen, das Interesse der Arbeitnehmer und die Ehre und Wohlfahrt des Geschäftes überhaupt berührenden Anordnungen Sorge zu tragen;

c. seine Gutachten über alle ihm vom Arbeitgeber vorgelegten Fragen des Arbeiterinteresses und der Wohlfahrt des Geschäftes abzugeben;

d. es kann ferner der Arbeitgeber bei allen Einrichtungen, die zu Gunsten der Arbeiter und ihrer Familien getroffen werden, das Kollegium zur Mitwirkung beiziehen.

Geschäftsordnung: 1. Das Kollegium wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbständig ohne Mitwirkung des Arbeitgebers oder eines Beamten.

2. Der Arbeitgeber oder ein Beauftragter desselben kann den Sitzungen anwohnen, führt aber nicht den Vorsitz und hat auch keine Stimme.

3. Sitzungen finden statt entweder auf Antrag des Arbeitgebers (resp. seines Stellvertreters) oder auf Antrag der Mehrheit des Kollegiums. In letzterem Falle ist wenigstens 1 Tag vorher dem Arbeitgeber Anzeige davon zu machen, und sind demselben die Gegenstände der Verhandlung mitzuteilen.

4. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift davon dem Arbeitgeber zu übermitteln.

5. Der Arbeitgeber behält sich das Recht vor, sein Veto gegen die Ausführung der gefaßten Beschlüsse einzulegen, oder deren wiederholte Beratung zu verlangen, wenn er solche für schädlich oder satzungswidrig hält.

6. Beide Teile sind befugt, über gewisse Verhandlungen und Beschlüsse Verschwiegenheit zu proklamieren, deren Bruch durch Ausschließung aus dem Kollegium bestraft werden kann.

7. Jährlich einmal wird den Arbeitern (der Generalversammlung), so weit thunlich, Bericht über die Thätigkeit des Kollegiums erstattet. —

Nähere Bestimmungen über die Strafgewalt des Kollegiums, sowie über die Einfügung des Kollegiums in die „Fabrikordnung" bleiben den Beratungen desselben vorbehalten.

Änderungen der Statuten oder Zusätze bedürfen der Genehmigung des Arbeitgebers.

Vereinsbestrebungen.

Verein der anhaltischen Arbeitgeber,

begründet am 6. Dezember 1887.

I. Aus den Satzungen des Vereins.

§ 2.

Zwecke des Vereins sind die Verbesserung der socialen Stellung und materiellen Lage des Arbeiterstandes, sowie die Förderung des friedlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

§ 3.

Um diese Zwecke zu erreichen, sollen, soweit dies nicht schon in einzelnen Unternehmungen geschehen, folgende Einrichtungen in Aussicht genommen werden:

a. Bildung von Ältestenkollegien aus frei gewählten Vertretern der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer;
b. Errichtung von Hülfskassen für die Arbeitnehmer und ihre Familien;
c. Vorkehrungen zu billiger Beschaffung der notwendigsten Lebensbedürfnisse für die Arbeitnehmer und ihre Familien, sowie
d. zur Förderung und Unterstützung des Sparbetriebs der Arbeitnehmer.

In Ausführung des § 3 empfiehlt die Generalversammlung den einzelnen Vereinsmitgliedern, die von ihnen festzusetzenden Satzungen des Ältestenkollegiums auf Grundlage der nachstehenden Entwürfe aufbauen zu wollen.

II. Normal-Satzungen des Ältestenkollegiums.

§ 1.

In Ausführung des § 3a der Satzungen des Vereins der anhaltischen

Arbeitgeber wird hierdurch ein Ältestenkollegium aus den Arbeitnehmern der Firma . . . . . . gebildet.

§ 2.

Das Ältestenkollegium hat im allgemeinen die Aufgabe, alle Interessen der Arbeitnehmer im Sinne der Satzungen des Vereins der anhaltischen Arbeitgeber und im Wege freundlichen Zusammenwirkens zu fördern und hierin allen Arbeitnehmern mit gutem Beispiel voranzugehen.

Insbesondere liegen ihm hiernach folgende Pflichten ob:

a. das Arbeiterpersonal, und namentlich auch den jüngeren Teil desselben zu überwachen, um Ehrenhaftigkeit, Ordnung und gute Sitten aufrecht zu erhalten und insbesondere den Simulationen und dem Genuß des Branntweins entgegenzuwirken;

b. für Aufrechthaltung der Fabrikordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen, das Interesse der Arbeitnehmer und die Ehre und Wohlfahrt des Unternehmens überhaupt berührenden Anordnungen Sorge zu tragen;

c. seine Gutachten über alle ihm vom Arbeitgeber vorgelegten Fragen des Arbeiterinteresses und der Wohlfahrt des Unternehmens überhaupt abzugeben;

d. Es kann dem Ältestenkollegium ferner vom Arbeitgeber in den von Letzterem festzustellenden Grenzen die Mitwirkung zur Erreichung aller Ziele übertragen werden, die sich der Verein der anhaltischen Arbeitgeber in seinen Satzungen gestellt hat, insbesondere auch die Teilnahme an der Begründung, Leitung und Kontrolle der zu Gunsten der Arbeitnehmer und ihrer Familien zu treffenden Wohlfahrtseinrichtungen.

§ 3.

Das Ältestenkollegium besteht aus . . . . . . Arbeitnehmern der Firma . . . . . ., die am ersten auf Neujahr folgenden Sonnabend auf je ein Jahr von den Arbeitnehmern gewählt werden. Die Wahlhandlung leitet ein von dem Arbeitgeber bezeichneter Beamter oder Arbeitnehmer. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Im Laufe des Jahres erledigte Stellen werden durch Zuwahl ergänzt. Das Ältestenkollegium wählt jährlich seine Vorsitzenden und Stellvertreter. Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

Wo eigene Fabrikkrankenkassen (§§ 59—68 des Krankenversicherungsgesetzes) bestehen oder künftig errichtet werden, kann das Ältestenkollegium aus den von den Arbeitnehmern gewählten Vorstandsmitgliedern dieser Kasse gebildet werden.

§ 4.

Die Geschäftsordnung des Ältestenkollegiums stellt der Arbeitgeber nach Anhörung des Kollegiums fest. Die Sitzungen finden nach Bedürfnis und auf Antrag des Ältestenkollegiums oder des Arbeitgebers in einem von Letzterem eingeräumten Lokale statt. Derselbe kann den Sitzungen persönlich oder durch einen Vertreter beiwohnen. Er behält sich das Recht vor,

sein Veto gegen die Ausführung von Beschlüssen einzulegen oder deren nochmalige Beratung zu verlangen, wenn er solche für schädlich oder satzungswidrig hält.

Das Ältestenkollegium sowohl als die Arbeitgeber sind befugt, über gewisse Verhandlungen und Beschlüsse Verschwiegenheit zu proklamieren, deren Bruch durch Ausschließung aus dem Kollegium bestraft werden kann.

§ 5.

Änderungen gegenwärtiger Satzungen oder Zusätze zu denselben bedürfen der Genehmigung des Arbeitgebers.

Bemerkungen. Die formelle Bildung von Ältestenkollegien auf Grund vorstehender Satzungen dürfte sich nur da empfehlen, wo ein Unternehmen mindestens 25 ständige Arbeitnehmer zählt. Bei einer geringeren Zahl wird der Arbeitgeber am besten thun, sich eine oder mehrere Vertrauenspersonen von den Arbeitnehmern bezeichnen zu lassen, um mit denselben in freier gemeinschaftlicher Thätigkeit die in vorstehenden Satzungen gesteckten Ziele anzustreben. Eine gleiche Vereinfachung dürfte sich auch für solche Unternehmungen empfehlen, welche nur bestimmte Teile des Jahres hindurch in Betrieb sind oder nur einen kleinen Stamm ständiger Arbeitnehmer beschäftigen. Auch bliebe der freien Vereinbarung kleinerer Arbeitgeber, unter Zuziehung des Vereinsvorstandes anheimgegeben, für mehrere Unternehmungen in demselben Gewerbszweig ein gemeinschaftliches Ältestenkollegium zu organisieren.

Ad § 3. Es wird am besten jedem Arbeitgeber überlassen, die Mitgliederzahl des Kolleginms zu bestimmen, auch nach Bedürfnis für eine gleichmäßige Vertretung einzelner Abteilungen größerer Werke, z. B. Formerei, Gießerei, Maschinenfabrik zu sorgen. Drei Personen dürfte vielleicht als die geringste Mitgliederzahl für Werke mit 25 bis 100 Arbeitnehmern festzuhalten sein, zu denen für jede weiteren 100 Arbeitnehmer je 2 oder 3 weitere Mitglieder hinzutreten würden.

III. Berichterstattungen von Mitgliedern des Vereins der anhaltischen Arbeitgeber über die Durchführung der Vereinssatzungen im Jahre 1888, herausgegeben vom Vorstande des Vereins unterm 29. März 1889.

(Wir geben aus dem umfassenden Bericht nur die auf die bestehenden Ältestenkollegien unmittelbar bezüglichen Stellen — unter Beifügung einiger Ergänzungen — wieder.)

1. Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau.

Kurz nach Gründung des Vereins wurde für die hiesigen Unternehmungen der Gesellschaft, die Gasanstalt, Centralwerkstatt und Elektrische Centralstation, auf Grund der allgemeinen Vereinssatzungen ein gemeinschaftliches Ältestenkollegium gebildet, welches nach den für dasselbe aufgestellten Spezialsatzungen aus 2 Arbeitnehmern der Gasanstalt. 4 Arbeitnehmern der Centralwerkstatt und 1 Arbeitnehmer der Elektrischen Centralstation besteht. Dasselbe hat bisher die ihm gestellten Aufgaben, besonders die Beratungen der Hülfskassensatzungen, einer neuen Fabrikordnung, der Arbeiterwohnungsfrage, der Centralhülfskasse, der Lohnzahlungstermine u. s. w. mit Umsicht und Verständniß erledigt, so daß die an diese Institution geknüpften Erwartungen sich in vorliegendem Falle voll erfüllt haben.

Das Verhalten der Arbeitervertreter im Ältestenkollegium und Hülfskassenvorstande ist bisher nicht nur ein durchaus passendes und verständiges gewesen, sondern es ist auch den an sie gestellten Fragen und Aufgaben stets ein reges allseitiges Interesse entgegengebracht worden. Wie sehr übrigens die Arbeiter die Beschlüsse derartiger von ihnen selbst gewählter Ausschüsse achten, geht wohl am besten aus dem Umstande hervor, daß bis jetzt auch noch nicht eine einzige Klage oder Beschwerde über die Vorschläge und Urteile beider Kollegien eingelaufen ist;

auch gab ein von der Firma veranstaltetes Arbeiterfest Gelegenheit, die günstige Einwirkung der im Sinne des Vereins geleiteten Bestrebungen auf das Verhältnis von Arbeitern und Arbeitgeber zu bestätigen.

Anhang: Aus den Satzungen des Ältestenkollegiums der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau.

§ 2.

Insbesondere liegen dem Ältestenkollegium folgende Pflichten ob:

a. Im Arbeiterpersonal, und namentlich auch beim jüngeren Teil desselben, Disciplin, Ehrenhaftigkeit, Ordnung und gute Sitten aufrecht zu erhalten, Streitigkeiten zu verhüten oder zu schlichten, insbesondere auch die Trunksucht und Rohheit zu bekämpfen;

b. und c. wie im Normalstatut.

d. in den vom Gesellschaftsvorstand oder den bezüglichen Statuten festzustellenden Grenzen an der Begründung, Leitung und Kontrolle der zu Gunsten der Arbeiter und ihrer Familien zu treffenden Wohlfahrtseinrichtungen teil zu nehmen;

e. Wünsche und Beschwerden der Arbeiter zu untersuchen und, so weit sie solche für gerechtfertigt halten, mit ihren Anträgen zur Kenntnis des Geschäftsvorstandes zu bringen, insbesondere sind alle Anträge der Arbeiter auf Vorschuß zunächst an das Ältestenkollegium zu richten und werden von letzterem an den Geschäftsvorstand mit einer kurzen Begutachtung abgegeben;

f. die Hülfskasse nach deren besonderen Satzungen zu verwalten;

g. als Festkomitee bei allen betreffenden Gelegenheiten zu wirken. — Es steht dem Ältestenkollegium frei, sich in solchen Fällen, wenn erwünscht, durch Zuwahl zu verstärken.

§ 3.

Das Ältestenkollegium besteht z. Zt. aus 9 Mitgliedern, wovon in getrennten Wahlhandlungen 2 von den Arbeitern der Gasanstalt, 4 von den Arbeitern der Centralwerkstatt und 1 von den Arbeitern der Elektrischen Station aus ihrer Mitte gewählt werden; Wähler und wahlberechtigt ist jeder ständige Arbeiter, welcher der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt. 2 Mitglieder endlich werden vom Geschäftsvorstand aus den Beamten der Gesellschaft erwählt.

Die Wahl erfolgt am ersten auf Neujahr folgenden Sonnabend jeden Jahres auf ein Jahr, unter der Leitung eines vom Geschäftsvorstand bestimmten Beamten mittelst Stimmzettel. Über die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

Das Ältestenkollegium wählt jährlich in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden und Schriftführer. In Verhinderung des Vorsitzenden tritt das an Jahren älteste Mitglied an seine Stelle.

Das Ältestenkollegium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einzelne Mitglieder deputiren, auch Vertrauensmänner aus den Kreisen der Arbeiter zuziehen.

Die Mitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

§ 4.

Die Sitzungen des Kollegiums finden allwöchentlich einmal zu bestimmter Zeit im Sitzungszimmer des Ältestenkollegiums statt, im übrigen nach Bedürfnis und auf besondere Einladung des Vorsitzenden. Der letztere ist außerdem zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, sobald der Geschäftsvorstand unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt. Der Geschäftsvorstand kann den Sitzungen persönlich oder durch einen Stellvertreter beiwohnen. Die Tagesordnung sämtlicher Sitzungen ist dem Geschäftsvorstand vom Vorsitzenden des Ältestenkollegiums mindestens 1 Tag vorher mitzuteilen; er behält sich das Recht vor, sowohl die Tagesordnung zu vermehren, als auch ihm ungeeignet erscheinende Gegenstände davon abzusetzen.

Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Alle Beschlüsse und Protokolle sind in ein Protokollbuch einzutragen, welches nach jeder Feststellung eines Protokolles und vor Ausführung

der Beschlüsse dem Geschäftsvorstand vorzulegen ist. Derselbe kann seinen Einspruch gegen die Ausführung von Beschlüssen geltend machen oder deren nochmalige Beratung verlangen, wenn er solche für schädlich oder statutenwidrig hält.

§ 5.

Änderungen gegenwärtiger Statuten oder Zusätze zu denselben bedürfen der Genehmigung des Geschäftsvorstandes.

Vorstehende Satzungen sind bei ihrer Vereinigung mit denen der Hülfskasse von neuem durchgesehen und in zwei gemeinsamen Lesungen vereinbart

zwischen

dem Geschäftsvorstand und dem Ältestenkollegium

(Unterschriften.)

Genehmigt Dessau, 23. Januar 1890.

Das Directorium der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft.
von Oechelhäuser.

---

2. Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft in Dessau und Berlin.

Die Einrichtung des Ältestenkollegiums auf Grund der Satzungen des Arbeitgebervereins besteht seit Anfang des Jahres 1888.

Die Zahl der jetzt bei uns beschäftigten Arbeiter beträgt 448.

Das Verhalten der Vorstandsmitglieder sämtlicher Einrichtungen (Ältestenkollegium, Hülfskasse, Krankenkasse) ist wohlanständig und anregend.

Mit Rücksicht auf dieses förderliche Verhalten wird künftig die Zeugnis-Ausfertigung an Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit beendet haben, unter Zuziehung des Ältestenkollegiums stattfinden. Im Hinblick hierauf halten sich die Mitglieder des Ältestenkollegiums laufend in Kenntnis, inwieweit sich die Lehrlinge durch Tüchtigkeit, Leistungen in der Handwerkerschule, Wohlverhalten u. s. w. auszeichnen.

Der Besuch der Unfallverhütungsausstellung seitens aller Arbeiter, welcher vom Ältestenkollegium angeregt worden ist, wird zur Förderung guten Einvernehmens mit den Arbeitern und zur Belebung geistiger Thätigkeit von uns gern durchgeführt werden.

Anhang. Herr Direktor Blum äußert sich über die Wirksamkeit der Ausschüsse der Dessauer und der Berliner Fabrik wie folgt (vgl. Protokoll der Verhandlungen d. Berliner Ver. f. Gewerbefleiß vom 5. Mai 1890):

. . . . . Die Arbeiterausschüsse, die ich aus eigener Anschauung kenne, und ich bin glücklich, sie zu besitzen, sollen eine vermittelnde Thätigkeit zwischen den Wünschen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ausüben. Wir haben in unserer Dessauer Fabrik seit etwa 1½ Jahren und hier seit etwa einem halben Jahre Arbeiterausschüsse mit großem Erfolg. Wir haben gefunden, daß namentlich alle kleinen Wünsche der Arbeiter rasch zur Erledigung kamen; es kamen Wünsche an uns heran in den Sitzungen, die die Arbeiter, wenn sie erfüllt werden, sofort befriedigen, die sonst gar nicht zu unserer Kenntnis kamen und die vielleicht als Quängelei eines Einzelnen betrachtet wurden. Wir sind in der Lage, allen kleinen Wünschen, die sich auf die Wohlfahrt, z. B. auf die Bedürfnisanstalten, die Kantinen oder ähnliche allgemeine Einrichtungen beziehen, rasch nachkommen zu können. Wir haben die Erfahrung, daß die eigene Verwaltung der Kantinen sich sehr gut bewährt; die Klagen über mangelhafte Speisen haben mit dem Moment aufgehört, wo die Arbeiter selbst die Verwaltung haben. Wir haben ferner gute Erfahrungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. Wir haben es jetzt eingerichtet, daß die Lehrlinge freigesprochen werden unter Zuziehung des Arbeiterausschusses. Die Lehrlingsbriefe werden mitunterzeichnet von dem betreffenden Mitgliede des Arbeiterausschusses. Wir haben in Bezug auf die Leitung der Vergnügungen, wo immer Streit war zwischen einzelnen Kategorien, gute Erfahrungen gemacht; es ist jetzt Einigkeit. Wir machten auch jetzt die besten Erfahrungen bei der drohenden Gelegenheit des 1. Mai. Es sind Agitatoren auf Wunsch des Arbeiterausschusses schon vor längerer Zeit entfernt worden, und wir können konstatieren, daß solche Arbeiter, die nicht erschienen

waren und sich krank meldeten, auf Wunsch des Arbeiterausschusses nachträglich entlassen werden mußten, nachdem sich herausgestellt hatte, daß sie diese Krankheit nur vorgeschützt. Wir haben auch auf die sittliche Hebung des ganzen Arbeiterstandes, oder unserer Mitarbeiter, eine vorzügliche Einwirkung konstatieren können, und ich danke es dem Geheimrat Öchelhäuser, welcher seit langen Jahren anregend gewirkt hat, ganz besonders, daß er uns auf diesen Weg gebracht hat. Ich glaube es ganz bestimmt sagen zu können, daß ich in der Lage bin, auf diesem Wege mit meinen Arbeitern auch fernerhin Friede und Ruhe zu haben.

3. F. Hallström, Kupfer-, Metall- und Eisenwarenfabrik in Nienburg a. Saale.

Die Bildung eines Ältestenkollegiums ist im Monat April 1888 erfolgt.

Sowohl Ältestenkollegium als auch Hülfskassenvorstand sind in ihren Beschlüssen selbständig, und habe ich mir nur mein Einspruchsrecht gewahrt. Das Verhalten beider Organe hat bis jetzt nur fördernd gewirkt.

4. Brauerei zum Waldschlößchen, Aktien-Gesellschaft, Dessau.

Auf Anregung des Vereins der anhaltischen Arbeitgeber haben wir durch Statut vom 1. Januar 1888 einen aus 10 Mitgliedern bestehenden Arbeiterrat (Ältestenkollegium) gebildet. Derselbe hielt im Jahre 1888 10 Sitzungen, in denen er zum Teil über von uns gestellte Fragen sein Gutachten abgab, — wozu wir in ähnlichen Fällen früher den Vorstand unserer Krankenkasse in Anspruch zu nehmen pflegten — zum Teil auch selbst Anträge stellte und die Anregung zur Verbesserung unserer Einrichtungen gab.

Bei den Verhandlungen des Arbeiterrats lag uns sehr viel daran, die Mitglieder desselben zu veranlassen, daß sie eigene Anträge stellten und uns auf Mängel in unserem Betriebe und in unseren sonstigen Einrichtungen aufmerksam machten.

Wenn wir auch anerkennen müssen, daß wir in diesem Bestreben Entgegenkommen gefunden haben, so weicht doch die Zurückhaltung, welche die Mitglieder des Arbeiterrats bei den Beratungen zeigten, nur sehr langsam, und müssen wir bei der Leitung der Verhandlungen noch regelmäßig unterstützend eingreifen, damit Anregungen der Mitglieder, welche für uns und das Verhältnis zu unserem Personal wertvoll erscheinen, nicht unbeachtet hingehen.

In dieser Zurückhaltung scheint sich ein Mißtrauen gegen die Aufrichtigkeit der vom Verein der anhaltischen Arbeitgeber bethätigten Bestrebungen zu äußern. Daher glauben wir, daß die vom Verein angeregten Einrichtungen bei den Arbeitnehmern besseres Verständnis und leichtere Einführung finden würden, wenn man den Arbeitnehmern Gelegenheit böte, den Verhandlungen des Vereins beizuwohnen.

5. Deutsche Solvay-Werke, Aktien-Gesellschaft in Bernburg. Sodafabrikate[1].

Unser Ältestenkollegium, dessen Bildung am 19. Dezember 1887 erfolgte, besteht aus dem jeweiligen Vorstande unserer Fabrikkrankenkasse und Hülfskasse, sowie aus dem jedesmaligen Knappschaftsältesten des Anhaltischen Knappschaftsvereins für die Belegschaft unseres Ernst Solvayschachtes in Roschwitz und unserer Soolpumpstation in Plömnitz.

Wir haben dasselbe bisher bei allen von uns beabsichtigten Wohlfahrtseinrichtungen für unsere Arbeiter zu Rate gezogen und auch seine Ansicht über alle vom anhaltischen Arbeitgeberverein angeregte Fragen, z. B. Bildung einer Centralhülfskasse, Verbesserung der Arbeiterwohnungen 2c. eingeholt.

Das Ältestenkollegium hat bisher seine Aufgabe mit Verständnis aufgefaßt und stets im vollsten Einverständnis mit uns gehandelt.

[1] 1015 Arbeiter, davon 402 Mitglieder der Hülfskasse.

6. Vorster & Grüneberg, chemische Fabrik in Leopoldshall.

Das Ältestenkollegium ist im Dezember vorigen Jahres gebildet worden bei der Neuwahl des Vorstandes unserer Betriebskrankenkasse. Der Krankenkassenvorstand bildet gleichzeitig das Ältestenkollegium. Besonderes ist nicht anzuführen wegen zu kurzer Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung.

7. Concordia, chemische Fabrik auf Aktien in Leopoldshall.

Das Ältestenkollegium hat sich als selbständige Institution unter gemeinschaftlichem Vorstande mit unserer Betriebskrankenkasse gebildet.

Die Arbeiter haben sich bis jetzt an den Bestrebungen des Vereins sehr teilnahmslos gezeigt; auch ist ihr Verhalten in dem Ältestenkollegium ein ziemlich passives.

Jedoch bleibt es nicht ausgeschlossen, daß das Interesse für die Sache mehr geweckt wird, sobald die Zwecke und Ziele des Vereins unter den Arbeitern mehr gekannt und erkannt sind.

8. Cuny & Co., Zuckerfabrik in Bernburg.

Ein Ältestenkollegium, gebildet aus drei aus der Mitte der Arbeiter gewählten Personen, besteht seit Anfang Februar 1888 als selbständige Institution.

Das Interesse, welches von dem Arbeitspersonal gezeigt wird, ist bis jetzt nicht ein solches, wie es im Hinblick auf die gute Sache eigentlich wünschenswert wäre. Es geht dies schon daraus hervor, daß sich die Zahl der bei Konstituierung der Hülfskasse beigetretenen Mitglieder vermindert, statt vermehrt hat. Wir sind jedoch der Überzeugung, daß bei längerem Bestehen der Kasse die Vorteile, welche durch diese Institution für die Arbeitnehmer geschaffen werden, mehr und mehr erkannt werden dürften.

9. Dessauer Aktien-Zucker-Raffinerie in Dessau.

In Ausführung des § 3a der Satzungen erfolgte im März 1888 die Bildung eines Ältesten-Kollegiums als selbständige Institution. Dasselbe besteht nur aus Arbeitnehmern.

Die Arbeiter haben die getroffenen Einrichtungen gut aufgenommen und im allgemeinen sich sehr sachgemäß und ohne Vorurteil bei den Beratungen beteiligt. Nur bei der Wahl des Vorsitzenden des Ältesten-Kollegiums hatten sie sich in der Persönlichkeit des Betreffenden geirrt, und mußte derselbe wegen begangener Verstöße gegen die Hülfskasse sein Amt als Vorsitzender und als Mitglied des Ältesten-Kollegiums niederlegen.

10. O. Merkel, Steinmetzmeister in Bernburg.

Die Bildung eines Ältesten-Kollegiums ist erfolgt.

Die Arbeiter sind sehr zurückhaltend und verhalten sich sogar z. T. ablehnend gegen die Bestrebungen unseres Vereins, obgleich das Verhältnis zwischen ihnen und mir ein sehr gutes ist. Dieselben sind bisher in nötigen Fällen von mir bereits im Sinne des Vereins unterstützt worden und glauben, daß eine Änderung dieses Verhältnisses nicht in ihrem Interesse sei.

11. Ziegler, Uhlmann & Co., Speditions-Geschäft in Wallwitzhafen bei Dessau.

Die Konstituierung des Ältesten-Kollegiums ist erfolgt, in Verbindung mit der errichteten statutarischen Hülfskasse, unter gemeinschaftlichem Vorstand.

Das Verhalten der Arbeiter in dem Hülfskassenvorstande bezw. dem innerhalb desselben bestehenden Ältesten-Kollegium ist als gut zu bezeichnen. Über Mangel an Teilnahme der Arbeiter an den Bestrebungen des Vereins der Anhaltischen Arbeitgeber haben wir Klage nicht zu führen.

12. Alfred König, Buchdruckerei und Verlag in Bernburg.

Mit meinen eigenen Arbeitern stehe ich in so engem Verkehr, daß das Zwischenglied eines Ältesten-Kollegiums keinen rechten Zweck haben würde, besonders, da die Zahl der älteren Arbeiter nur eine geringe ist.

Die gleichen Verhältnisse finden sich in den übrigen Buchdruckereibetrieben. Für den einzelnen Betrieb dürfte sich deshalb die Bildung eines Ältesten-Kollegiums wohl kaum auch im allgemeinen empfehlen. Wohl aber würde eine solche Vereinigung der älteren und verständigsten Arbeiter von Gruppen von Betrieben, vielleicht von Ortsgruppen, ihre Vorteile mit sich bringen. Der Bildung von solchen steht jedoch der bekannte, zu großer Macht gelangte Buchdrucker-Gehülfen-Verband entgegen. In demselben befinden sich die meisten Gehülfen. Sie werden dadurch für alle anderen ähnliche Ziele verfolgenden Vereinigungen unzugänglich. Die Nichtverbändler sind in solcher Minderzahl, daß sich für sie im einzelnen Ort nichts unternehmen läßt.

---

13. H. S. Art'l, Buchdruckerei und Verlag in Dessau.

Der ergebenst Unterzeichnete erlaubt sich im Anschluß an das letzt empfangene Circular die Mitteilung zu machen, daß in seinem Betriebe von der Errichtung von Hülfskassen abgesehen werden konnte, weil gerade die Schriftsetzer Deutschlands das vielleicht unter allen Arbeitnehmern best organisierte Kassenwesen besitzen. Andererseits erhalten die in dem Betriebe des Unterzeichneten beschäftigten Schriftsetzer und Buchdrucker den ihnen nach dem Deutschen Buchdrucker-Tarif zustehenden Lohn, bei dessen Aufstellung die von ihnen zu leistenden Hülfsbeiträge volle Berücksichtigung gefunden haben. Die Errichtung eines Arbeiterrats wird von den Gehülfen selbst nicht für nötig gehalten; außerdem scheint mir mein Betrieb auch nicht groß genug, um für denselben eine derartige Institution ins Leben zu rufen.

IV. Aus dem **Bericht des Vorstandes** des Vereins anhaltischer Arbeitgeber, erstattet in der zweiten ordentlichen Generalversammlung zu Dessau am 28. März 1889.

Es sind nach den von den Mitgliedern eingesandten Berichten bis Ende Februar d. J.: 8 Ältestenkollegien, 8 Hülfskassen und 5 kombinierte Kollegien begründet worden. — Stellt sich dies Verhältnis anscheinend ungünstig, wenn man die Zahl dieser Einrichtungen mit der Mitgliederzahl vergleicht, so ist dabei zu berücksichtigen, daß etwa die Hälfte der Mitglieder eine so geringe Zahl von Arbeitern beschäftigt, daß die Bildung geschlossener kollegialischer Einrichtungen nicht ausführbar erscheint, wie dies auch bei der Bildung des Vereins (siehe die Bemerkungen zu den Satzungen des Ältestenkollegiums und der Hülfskasse) vorausgesehen wurde. Auch bestanden bei 12 Vereinsmitgliedern bereits Kasseneinrichtungen, welche ihnen die Errichtung getrennter Hülfskassen entbehrlich erscheinen ließen. Mit Berücksichtigung dieser Umstände wird es nur als ein günstiges Ergebnis betrachtet werden können, wenn die gedachten beiden Fundamental-Einrichtungen bereits von der Mehrzahl der größeren Unternehmungen mit 3239 Arbeitern = 40% der Gesamtzahl, durchgeführt worden sind.

Die Berichte der Mitglieder lauten fast ausnahmslos günstig über die wachsende Teilnahme der Arbeiter an diesen Einrichtungen. Es wird den noch zurückgebliebenen Unternehmungen, soweit sie ihrer Ausdehnung und Betriebsart nach zur Gründung solcher Einrichtungen, wenn auch in etwas abweichender Gestaltung, befähigt sind, dringend empfohlen, damit auch ihrerseits vorzugehen und sich nicht durch die anfänglich vielleicht hervortretende Teilnahmlosigkeit oder selbst Abneigung der Arbeiter davon abhalten zu lassen.

V. Aus dem **Bericht des Vorstandes** des Vereins anhaltischer Arbeitgeber, erstattet in der dritten ordentlichen Generalversammlung zu Dessau am 28. April 1890.

... Der wichtigste Fortschritt unserer Vereinssache im laufenden Jahre ist unstreitig die am 17. Februar c. durch unser Vorstandsmitglied, Herrn Bergrat Weißleder, mit Genehmigung des Staatsministeriums bewirkte Einsetzung eines Ältestenkollegiums auf der fiskalischen Grube Leopoldshall[1]. Anhalt ist hierin also der preußischen Regierung vorangegangen, welche seitdem auf den Saarbrückener staatlichen Steinkohlengruben Vertrauensmänner wählen ließ, die unser Ältestenkollegium ersetzen sollen. Überhaupt darf der anhaltische Arbeitgeberverein ohne Überhebung sagen, daß von ihm aus über ganz Deutschland die Anregung zur Bildung von Arbeiterausschüssen ergangen ist. —

Die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in Anhalt sind auch in dem unruhigen und verhängnisvollen Jahre 1889 ungetrübt geblieben, wenn man von einigen unbedeutenden Ausständen absieht. Die günstigen Einwirkungen der Ältestenkollegien sind mehrfach hervorgetreten, insbesondere auch auf dem Leopoldshaller Salzwerke, dessen Belegschaft sich bei den auf den Nachbargruben im März und April dieses Jahres ausgebrochenen Arbeiterausständen nicht beteiligt hat. Die Arbeitslöhne sind fast durchgängig im Wege freiwilliger oder durch friedliche Unterhandlungen herbeigeführter Zugeständnisse angemessen erhöht worden.

Verein der Arbeitgeber des Amtsbezirks Mittweida.

Der im August 1888 gegründete Verein, dessen Satzungen im wesentlichen mit denjenigen des Vereins der anhaltischen Arbeitgeber übereinstimmen, hat sich im September 1888 mit einem Rundschreiben an die Arbeitgeber gewendet und sie ersucht, die Arbeiter auf die Thätigkeit des Vereins und insbesondere auch auf die Wahl der Ausschüsse und deren Rechte und Pflichten hinzuweisen und vorzubereiten.

Das zu diesem Zwecke in den Arbeitsstätten der Vereinsmitglieder angeschlagene Plakat „An unsere Arbeiter" hat folgenden Wortlaut[2]:

Eine große Zahl der Arbeitgeber des Amtsbezirkes Mittweida haben sich nach dem Vorgange anderer Landesteile zu dem Zwecke vereinigt: die Verbesserung der socialen Stellung und des allgemeinen Wohlbefindens des Arbeiterstandes, sowie ein friedliches und freundschaftliches Zusammenwirken der Arbeitgeber und ihrer Arbeiter nach Kräften zu fördern! Der Verein giebt sich der sicheren Zuversicht hin, daß die Arbeitnehmer die damit dargebotene Hand vertrauensvoll ergreifen und zur Erreichung dieses schönen Zieles auch ihrerseits kräftig beitragen werden. Als Grundlage zur Verfolgung der Vereinszwecke ist die Bildung der in den Vereinssatzungen vorgesehenen Arbeiterausschüsse anzusehen, welche wie folgt zu bilden sind:

1. Arbeitsstätten bis zu 10 Arbeitern wählen gemeinsam einen Vertrauensmann. 2. Arbeitsstätten von 11—50 Arbeitern bilden einen Ausschuß von 2 durch die Arbeiter erwählten und 1 von dem Arbeitgeber ernannten Mitgliedern. 3. Arbeitsstätten von über 50 Arbeitern bilden einen Ausschuß von 3 gewählten und 2 ernannten Mitgliedern. Weibliche Arbeiter wählen mit, sind aber nicht wählbar; Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren nehmen an der Wahl nicht teil. — Der Ausschuß wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Obwohl nach erfolgter Wahl, welche in allen Arbeitsstätten des Amtsbezirkes bis zum 20. September durch Stimmzettel erfolgen soll, eine gemeinschaftliche Versammlung behufs Erklärungen der Obliegenheiten der Ausschüsse einberufen werden wird, so mögen dieselben doch schon hier in großen Zügen bekannt gegeben werden. Dem Arbeiterausschuß be-

---

[1] Die Grube zählt 1050 Arbeiter. Das Kollegium besteht aus 21 Mitgliedern unter selbstgewähltem Vorsitzenden und Schriftführer. Vgl. „Arbeiterzeitung" Nr. 10, 1890. — [2] Vgl. „Arbeiterfreund" 1889, Heft 3.

ziehentlich dem Vertrauensmann liegt ob: 1. die Aufrechterhaltung der zwischen Arbeitgeber und Arbeiterausschuß vereinbarten Fabrikordnung, der Unfallverhütungsvorschriften und aller das Interesse der Arbeiter, wie die Ehre und Wohlfahrt des Unternehmens betreffenden Anordnungen; 2. die Leitung und Beaufsichtigung der im Interesse der Arbeiter bestehenden, oder noch durchzuführenden Wohlfahrtseinrichtungen; 3. die Führung aller Verhandlungen mit dem Arbeitgeber, welche im Interesse des Unternehmens wie der Arbeiter erforderlich sein sollten; 4. die Beaufsichtigung der jugendlichen Arbeiter und deren Anregung zur Ordnung und guten Sitte; 5. die Beurteilung aller ihm vom Arbeitgeber im Interesse des Unternehmens wie der Arbeitnehmer vorgelegten Fragen. —

Es wird uns mitgeteilt, daß der Verein gegenwärtig 26 Mitglieder zählt, darunter sämtliche größere Fabriken des Bezirks. Die Bildung der Ausschüsse „schreitet langsam, aber sicher vorwärts und würde noch bessere Fortschritte machen, wenn die Mitglieder sich der Frage persönlich mehr annehmen wollten, anstatt sie ihren Beamten zu überlassen".

Linksrheinischer Verein für Gemeinwohl.

Rundschreiben des Vorstandes, M.-Gladbach, 31. Januar 1889.

Nachdem der Vorstand des Vereins als eine der zuerst in Angriff zu nehmenden Aufgaben die Errichtung von Ältestenkollegien (Arbeitervorstände) bezeichnet hatte, wählte derselbe in seiner Sitzung vom 6. September 1888 einen Ausschuß, dem die Beratung dieser Angelegenheit zugewiesen wurde. Am 20. September trat der letztere zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die eingehenden Erörterungen der Frage in der eben erwähnten und in zwei weiteren Sitzungen — wobei die Herren Franz Brandts, Peter Busch und Mich. Molls in der Lage waren, auf den Erfahrungen, welche sie mit den in ihren Etablissements bestehenden Ältestenkollegien gemacht, zu fußen, während sämtliche Mitglieder sich zwischenzeitlich auch mit einem Teile der einschlägigen Litteratur bekannt gemacht hatten — haben zur Aufstellung der nachstehenden Muster-Satzungen (Normalstatuten) geführt, welche demnächst vom Arbeitsausschuß und vom Gesamtvorstande geprüft und in der Vorstandssitzung vom 31. Januar 1889 in der hier vorliegenden Form festgestellt wurden.

Indem wir nunmehr diesen Entwurf sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnisnahme unterbreiten, richten wir an alle Industriellen unter denselben die dringende Bitte, der Sache ihre volle Teilnahme zuzuwenden und die Einrichtung eines Ältestenrates in ihren Betrieben ins Leben zu rufen.

Die einzelnen Paragraphen der Satzungen werden weiter unten noch näher erläutert werden; an dieser Stelle sei eine kurze Einleitung vorausgeschickt, welche die Bedeutung der Sache im allgemeinen betrifft.

Wenn die durch die Einführung der Maschinen vollständig veränderte Produktionsweise auf der einen Seite den unteren Ständen unzweifelhaft insofern zu gute gekommen, als dieselben sich manche Genüsse und Bequemlichkeiten verschaffen können, die früher nur den Mehrbegüterten zu Gebote standen, so darf auf der anderen Seite nicht geleugnet werden, daß die Fabrikarbeit manche sittliche Gefahren in sich birgt, welche in der guten

alten Zeit, wo Meister, Geselle und Lehrling in engem Verkehr mit einander standen, nicht bekannt waren. Sowohl der größere Zusammenfluß von Arbeitern — häufig verschiedenen Alters und Geschlechts — als auch die Thatsache, daß in Fabriken meistens die Aufsicht den Fabrik- resp. Werkmeistern überlassen ist, deren Anstellung vielfach nur auf Grund ihrer technischen Befähigung geschieht, sowie die nur selten mögliche Gegenwart des Arbeitgebers, welche an und für sich einer sittlichen Aufsicht gleichzurechnen wäre, und endlich das Fehlen jedes familienartigen Bandes bei der Arbeiterschaft einer Fabrik, welches Meister, Geselle und Lehrling in der Werkstatt umschloß — haben allmählich die Gefahr eines sittlichen Niederganges der Fabrikbevölkerung in industriereichen Gegenden herbeigeführt, die allen Ernstgesinnnten den Gedanken nahe legen muß, wie derselben entgegenzuwirken ist. Und wenn nun eingestanden wird, daß die Fabrikarbeit eine solche Gefahr im Gefolge hat, so wird auch der Fabrik bezw. dem Fabrikherrn die Pflicht zugesprochen werden müssen, nach Kräften derselben steuern zu helfen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, darzuthun, welch andere Faktoren noch mitzuwirken haben an der Vorbeugung des sittlichen Niederganges bezw. der sittlichen Hebung des Arbeiterstandes, ebenso wie wir die außerhalb der Fabrik liegenden Ursachen, welche etwa mit zu dem Niedergange beitragen können, hier unberücksichtigt ließen; für uns kommt es nur darauf an, festzustellen, daß dem Arbeitgeber eine moralische Verpflichtung, nach dieser Richtung hin thätig zu sein, obliegt.

Ein Mittel, welches zu diesem Zwecke schon seit einiger Zeit von berufener Seite vorgeschlagen wird und zugleich geeignet ist, ein besseres bezw. engeres Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitern wieder herzustellen, ist das bereits in verschiedenen Betrieben bestehende „Ältestenkollegium“ oder der „Ältestenrat“. Wir wollen aber von vornherein betonen, daß die demselben zugeschriebenen segensreichen Wirkungen nur dann erreicht werden können, wenn der Arbeitgeber es versteht, den toten Buchstaben der Satzungen Leben einzuhauchen, d. h. den Ältestenrat zu einer Einrichtung zu machen, die in Wahrheit nicht nur ein mehr familiäres Verhältnis zwischen ihm und seinen Arbeitern herstellt, sondern auf der anderen Seite auch durch die Mitglieder des Ältestenrates und die Vertrauenspersonen die Arbeiterschaft seiner Fabrik mit einem Bande umschlingt, welches für gute Sitte und Ordnung bürgt. Die Wirksamkeit des Ältestenrates würde wesentlich unterstützt werden, wenn demselben eine Arbeiterhülfskasse unterstellt würde, aus welcher einesteils die Leistungen der Krankenkasse — wo der Ältestenrat ein Bedürfnis dazu anerkennt — über das gesetzliche Maß hinaus ergänzt, sowie in besonderen Notfällen (Familienereignisse, Krankheit in der Familie ꝛc.) vorzugsweise den verheirateten, mit vielen Kindern gesegneten Arbeitern Unterstützungen gewährt werden. Die Mittel einer solchen Hülfskasse, wie sie bereits in einigen Etablissements bestehen, können beschafft werden durch Beiträge der Arbeiter im Verhältnis zu ihrem Lohn und durch einen Zuschuß des Arbeitgebers etwa in gleicher Höhe wie der Gesamtbeitrag der Arbeiter. Unter allen Umständen darf aber nicht aus dem Auge gelassen werden, daß die wohlthätigen Folgen des Ältestenrates sich

erst allmählich zeigen können, da durch denselben die Arbeiterschaft gewissermaßen erst erzogen werden soll.

Es ist hier absichtlich der sittliche Einfluß des Ältestenrates als das letzte und höchste Ziel desselben in den Vordergrund gestellt worden. Damit sollen indessen die weiteren Vorzüge dieser Einrichtung, welche mehr auf praktischem und socialem Gebiete liegen, keineswegs unterschätzt werden. Wir führen hier aus den vorerwähnten Schriften einige Äußerungen an, welche den Wert des Ältestenrates auch nach diesen Richtungen hin beleuchten. Herr Generalsekretär Hitze vergleicht im „Arbeiterwohl" die Fabrik mit dem Staat und sagt u. a.:

„Die Organisation der Arbeit (in der einzelnen Fabrik, Werkstatt ꝛc.) wird wesentlich und im großen Ganzen stets eine „monarchische" sein müssen, das steht fest. Eine andere aber ist die Frage, ob diese Monarchie eine „absolute oder gemäßigte" sein müsse resp. könne, ob die bestehende absolute Monarchie nicht doch eine gewisse konstitutionelle Fortbildung zuläßt. Falls letztere — eine mehr konstitutionelle Verfassung — überhaupt möglich und praktisch ist, wird offenbar jeder, der liberal, im guten Sinne des Wortes, denkt und fühlt, derselben den Vorzug vor der absoluten geben und jeden dahin gehenden Vorschlag mit voller Sympathie prüfen: das können wir schon von vornherein als selbstverständlich hinstellen. Daß eine gewisse Mitheranziehung des „Volkes" zur „Regierung" eminent versöhnlich wirkt, das Ehrgefühl hebt und auch Mißgriffe der „Regierung" seltener macht, ist ebenfalls klar. Daß endlich eine gewisse „Selbstverwaltung" die beste Schule der Erziehung bildet, das „Gemeingefühl" hebt, sowie daß selbstgegebene, resp. mitberatene und durch selbstgewählte Organe ausgeführte Gesetze freudigern Gehorsam finden als „octroyierte", kann auch wohl zu den „ausgemachten Wahrheiten" unserer Zeit gerechnet werden." . . . . . .

Wir lassen nunmehr den Entwurf der Satzungen folgen.

Statut
des Ältestenrats der N. N.schen Fabrik in M.

§ 1. Der Vorstand der Krankenkasse soll neben der Fürsorge für die kranken Mitglieder es als ganz besondere Aufgabe betrachten, für Erhaltung und Förderung des Geistes der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und der guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik nach Möglichkeit mitzuwirken und, soweit thunlich, allen Arbeitern mit Fürsorge und Rat zur Seite zu stehen[1].

---

[1] Fassung von § 1 für den Fall, daß nicht der Krankenkassenvorstand die Funktionen des Ältestenrates übernimmt, sondern ein besonderes Kollegium hierfür gebildet wird:

§ 1. Zum Zwecke der Erhaltung und Förderung der Zusammengehörigkeit, der Ordnung und guten Sitte unter den Arbeitern der Fabrik wird ein Ältestenrat gebildet.

Derselbe besteht

a. aus (4)* Vertretern der Firma, von denen einer als Vorsitzender, einer als Schriftführer fungiert. — Vertreter der Firma sind außer dem Fabrikherrn selbst etwa ein stellvertretender Vorsitzender, der Obermeister und ein Protokollführer.

b. aus (8) von den Arbeitern je auf (2) Jahre gewählten Beisitzern.

Wahlberechtigt sind alle mindestens (21) Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen der Fabrik. Mitglieder des Vorstandes können nur solche Arbeiter bezw. Arbeiterinnen werden, welche mindestens (24) Jahre alt sind und mindestens (2) Jahre der Fabrik angehören.

Die Wahl geschieht durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie er Vorstandsmitglieder zu wählen hat. Einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. (Forts. S. 170 unten.)

---

* Die in Klammern stehenden Ziffern und Wörter sind als durchaus fakultative Vorschläge zu betrachten und den besonderen Verhältnissen entsprechend festzusetzen.

Speciell liegt es demselben als Ältestenrat ob:

a. auf treue Beobachtung der Fabrikordnung zu achten, für gerechte Ausführung derselben Sorge zu tragen und, wenn nötig, Verwarnungen und Strafen auszusprechen;

b. Abänderungen und Ergänzungen der Fabrikordnung, wo solche notwendig oder wünschenswert erscheinen, sowie Vorschläge anderer Art, die im Interesse der Arbeiter wie der Fabrik liegen, für die Tagesordnung zu beantragen und, falls nach § 3 kein Einspruch des Fabrikherrn erfolgt, zur Beratung zu bringen;

c. die jugendlichen Arbeiter innerhalb wie außerhalb der Fabrik zu überwachen, jedem leichtsinnigen, der (guten) (christlichen) Sitte widerstrebenden Verkehr der jungen Leute beiderlei Geschlechts mit Nachdruck entgegenzutreten; solche Bestimmungen und Einrichtungen anzuregen, welche geeignet erscheinen, dieselben vor sittlichen Gefahren zu bewahren, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen Eltern und Vorgesetzte anzuhalten, sowie ihre sittliche Erziehung, geistige und technische Ausbildung zu fördern;

d. dafür Sorge zu tragen, daß nicht ungebührliche Reden geführt, nicht unanständige Lieder gesungen oder sonst (gute) (christliche) Sitte und Anstand verletzt werde;

e. bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern der Fabrik, die öffentlich bekannt und für das gute Verhältnis und den Frieden in der Fabrik störend sind, die Streitenden vorzuladen und auf Beilegung der Streitigkeiten zu wirken, eventuell Genugthuung und Strafe dem schuldigen Teil aufzulegen. Ebenso hat jeder Arbeiter das Recht, aus sich die Vermittelung des Vorstandes bei Streitigkeiten mit andern Arbeitern der Fabrik, auch solchen privater Natur, anzurufen;

f. die Verwarnung, Bestrafung oder Entlassung solcher Arbeiter zu veranlassen, welche für die Ehre der Fabrik, für die Sittlichkeit, für den Frieden in der Fabrik oder unter den Arbeitern bedenklich sind; Veruntreuungen, Simulationen, böswillige oder leichtsinnige Schädigung der Interessen der Fabrik zur Anzeige zu bringen.

Arbeiter, die sich innerhalb der Fabrik öffentlicher Verhöhnung der Religion oder der guten Sitte oder grober unsittlicher Handlungen schuldig machen, oder in trunkenem Zustande betroffen oder der Veruntreuung überführt werden, oder Schlägerei veranlassen oder daran teilnehmen, können durch Vorstandsbeschluß (nach Maßgabe des § 4 bezw. des Fabrikreglements) sofort entlassen werden.

Dieselben Vergehen, außerhalb der Fabrik begangen, sowie liederlicher Lebenswandel, leichtsinniges Schuldenmachen, wiederholte Trunkenheit ziehen Verwarnung oder, wenn diese fruchtlos erscheint, Kündigung nach sich.

Ungehorsam, Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten der Fabrik, Unverträglichkeit mit den Mitarbeitern, böswilliges Verderben von Stoffen oder Maschinen kann ebenfalls mit sofortiger Entlassung oder Kündigung (nach Maßgabe des § 4 bezw. des Fabrikreglements) bestraft werden — unbeschadet des Rechtes auf Schadenersatz.

g. Die für das Wohl der Arbeiter bestimmten Einrichtungen der Fabrik mitzuberaten und bei Einführung resp. Verwaltung derselben seine Mitwirkung zu leihen.

§ 2. Geldstrafen, die den Betrag von 50 Pfennigen für den einzelnen Fall

---

Es werden gewählt von den Arbeitern (6) Vertreter, von den Arbeiterinnen (2).

Oder: Es werden gewählt von den Arbeitern
der Weberei 3 Vertreter,
" Färberei, Walkerei und Appretur 2 Vertreter,
" Schreinerei, Schlosserei und sonstigen Abteilungen 1 Vertreter,
von den Arbeiterinnen zusammen 2.

Jedes Jahr (im Dezember) scheidet (die Hälfte) der Beisitzer aus, zum erstenmal durchs Los. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Scheiden mehr wie (zwei) Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so findet eine Ergänzungswahl statt; die Amtsdauer der Ersatzmitglieder erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Aufgabe des Ältestenrates ist: (Siehe oben Gesamtinhalt von a—f.)

oder die einzelne Arbeit übersteigen, sowie die Strafe der Entlassung kann nicht der einzelne Meister oder Angestellte, sondern — außer in den Fällen, wo der Fabrikherr persönlich diese Strafen verhängt — nur der Arbeitervorstand festsetzen. Gegen Strafen unter 50 Pfg., die von den Meistern oder Angestellten innerhalb ihrer Zuständigkeit, oder durch die Fabrikordnung als solche festgesetzt werden, steht dem Arbeiter, wenn er dieselben für ungerecht oder für zu hoch erachtet, der Appell an den Vorstand offen.

Strafen, die der Fabrikherr persönlich verhängt, unterliegen nicht der Kompetenz des Vorstandes.

§ 3. Die Tagesordnung jeder Vorstandssitzung ist vorher dem Fabrikherrn vorzulegen, und hat derselbe das Recht, ungeeignet erscheinende Punkte von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Fabrikherr resp. ein Vertreter der Firma führt den Vorsitz; an der Abstimmung nehmen in der Regel nur die von den Arbeitern gewählten Vorstandsmitglieder teil.

§ 4. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen; durch die Unterschrift des Fabrikherrn erhalten dieselben bindende Kraft, und sind sie in diesem Falle durch die zuständigen Organe zur Ausführung zu bringen.

Der Fabrikherr hat das Recht, die Genehmigung zu versagen, Abänderungsvorschläge zu machen und den Gegenstand zu nochmaliger Beratung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 5. Dem Vorstand steht es zu, Vertrauenspersonen für die verschiedenen Abteilungen der Fabrik oder für solche Ortschaften, welche im Vorstande nicht vertreten sind, zu wählen, die ihn in Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Die Wahl geschieht im Vorstand durch geheime Wahlzettel; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Namen der Vertrauenspersonen sind öffentlich bekannt zu geben. In der Regel sollen die Vertrauenspersonen aus den wenigstens (30) (25) Jahre alten und mindestens (5) (2) (1) Jahre in der Fabrik beschäftigten Arbeitern genommen werden. Die Vertrauenspersonen können vom Vorstande zu den Sitzungen eingeladen werden und haben in diesem Falle gleiches Stimmrecht. Bei jeder ganzen oder teilweisen Neuwahl des Vorstandes findet auch Neuwahl der Vertrauenspersonen statt.

§ 6. Specielle Aufgabe der Vertrauenspersonen wie der einzelnen Vorstandsmitglieder ist es noch, zum Schutze der ihnen unterstellten Arbeiter und der Interessen der Fabrik a) von den Übelständen in der Fabrik, z. B. über schlechtes Material, über ungenügende Vorarbeit in den einzelnen Betriebsteilen, über Nachlässigkeit oder Parteilichkeit bei der Zustellung der Arbeit durch die Angestellten, über Fehler an den Maschinen und ungeeignete Einrichtungen irgend welcher Art den höheren Angestellten oder dem Prinzipal in schicklicher und geeigneter Weise Anzeige zu machen; b) darauf zu achten, ob die Sicherheitsvorrichtungen und die für die Gesundheit der Arbeiter getroffenen Einrichtungen in gutem Zustande sind, bezw. von den Arbeitern zweckentsprechend benutzt und die dahin zielenden Vorschriften treu eingehalten werden; c) in entsprechender Weise Anzeige zu machen, wenn Arbeiter sich zu Arbeiten melden oder angestellt werden, die augenfällig der Gesundheit und den Kräften und Fähigkeiten derselben nicht entsprechen; d) in Notfällen, von denen die Arbeiter betroffen werden, sich nach den häuslichen Verhältnissen derselben zu erkundigen und dann für dieselben sich beim Prinzipal oder beim Vorstande zu verwenden; e) dafür zu sorgen, daß die den älteren Arbeitern unterstellten jugendlichen oder neuen Arbeiter von ersteren in der richtigen Weise behandelt und zu schnellem und gutem Arbeiten angeleitet werden.

§ 7. Über die Verhandlungen und Abstimmungen im Vorstande ist, falls nicht für einzelne Gegenstände ausdrücklich anders beschlossen wird, strengste Verschwiegenheit zu beobachten und wird schwere Verletzung mit Ausschluß aus dem Vorstande bestraft. Bei Verhandlungen, wo ein Vorstandsmitglied persönlich beteiligt ist, hat dasselbe die Sitzung zu verlassen.

§ 8. Der Fabrikherr legt in der Regel alle die Fabrikordnung und das Wohl der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten dem Vorstande zur Beratung vor, unbeschadet des Rechts jedoch, auch unabhängig vom Arbeitervorstande Anordnungen zu treffen.

Indem wir schließlich die Einführung von Ältestenräten auf Grund vorstehender Satzungen wiederholt dringend anempfehlen, bemerken wir, daß es natürlich Sache jedes einzelnen Fabrikherrn sein wird, die Bestimmungen den besonderen Verhältnissen seines Betriebes bezw. seinen Anschauungen anzupassen.

Verband keramischer Gewerke in Deutschland.

Bericht über die am 4. u. 5. Juni 1890 in Berlin abgehaltene dreizehnte Hauptversammlung. (Aus dem „Sprechsaal", amtl. Organ des Verb. ker. Gew., 1890, Nr. 28.)

Punkt 10 der Tagesordnung. Errichtung von Ältestenausschüssen der Arbeiter. Der erste Vorsitzende, Herr Direktor Max Rösler, hatte zu diesem Punkte der Tagesordnung nicht allein das Referat übernommen, sondern auch den Entwurf zu einem neuen Statut für den seit Jahren schon bestehenden und sich durchaus bewährenden Ältestenausschuß der von ihm verwalteten Wächtersbacher Steingutfabrik mitgeteilt. Referat und Statutentwurf waren gedruckt und den Herren Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung behändigt worden.

Das Referat lautete:

Unter Punkt 11 der Tagesordnung der zwölften Hauptversammlung des Verbandes, abgehalten am 4. und 5. Juni 1889 in Berlin: „Stellung des Verbandes zu Veranstaltungen, welche Streitigkeiten mit den Arbeitern verhüten oder schlichten sollen", hatte die Hauptversammlung einstimmig beschlossen:

1. die Bildung von Ältestenkollegien allen Verbandsmitgliedern zu empfehlen;
2. den Vorstand mit der Bearbeitung einer Vorlage zu betrauen, betreffend die Bildung einer Kommission, ähnlich wie unsere Musterschutzkommission, welche dort einzutreten hat, wo die lokalen Ältestenkollegien nicht ausreichen, um eine Einigung zu erzielen. Diese Kommission soll auch von den Ältestenkollegien selbst angerufen werden können.

Der Gesamtvorstand hat sich seitdem wiederholt und eingehend mit der Ausführung dieser Beschlüsse beschäftigt. Er kam vorerst zu der Überzeugung, daß es nicht genüge, eine einfache Empfehlung der Ältestenkollegien auszusprechen, sondern daß für deren Einrichtung eine geeignete Handhabe in einem Musterstatut zu bieten sei, welches jeder seinen Verhältnissen anpassen könne. Erst wenn diese Aufgabe gelöst sei, und Arbeiterausschüsse, oder diesen ähnliche Vertretungskörper in den meisten Fabriken eingerichtet seien, werde es möglich sein, mit Aussicht auf Erfolg an die Ausführung des Punktes 2 der vorjährigen Beschlüsse zu gehen.

Es wurde nun ein Statut für einen Arbeiterausschuß beraten. Dabei stellte sich heraus, daß es nicht möglich ist, ein solches aufzustellen, welches allen zum Teil sehr von einander abweichenden Meinungen Rechnung trage, die sämtlich ihre volle Berechtigung haben. Aus dem allgemeinen Teil der Beratungen ist ferner hervorzuheben, daß eine Minderheit überhaupt

erst die in Aussicht stehende gesetzliche Regelung der Angelegenheit abwarten wollte. Von anderer Seite wurde demgegenüber geltend gemacht, daß etwaige gesetzliche Bestimmungen über Arbeiterausschüsse sich doch nur auf ihre Gestaltung, ihre notwendigsten Aufgaben und ihren Geschäftsgang erstrecken würden. Die Verwertung der Ausschüsse zur Erfüllung weiterer Zwecke, also z. B. Ausbildung der Fachtüchtigkeit, Erhaltung und Förderung der Moral werde auch ferner Sache der einzelnen Fabriken sein, weil dafür immer die örtlichen Verhältnisse, die Eigenart der Arbeiter und der Fabrikleiter maßgebend sein würden. Von dritter Seite wurde geäußert, daß, ehe die zu erwartende gesetzliche Einrichtung, welche keinesfalls erschöpfend und alles umfassend ausfallen werde, zum praktischen Ausbau gelange, unsere Einrichtung längst ihre Brauchbarkeit bewiesen und fördernd für das Ganze gewirkt haben könne.

Es wurde ferner die Überzeugung mehrseitig ausgesprochen, daß das Statut deshalb ausführlich gehalten sein müsse, weil es zur Richtschnur für die gesamte Thätigkeit der Ausschüsse dienen solle und weil gerade die erschöpfende Bezeichnung aller überwiesenen, ganz bestimmten Wirkungskreise am ehesten davor schütze, daß sich etwa die Thätigkeit gegen das Interesse der Fabrik, gegen die Fabrikleitung selbst kehre oder sonst über fest gezogene Grenzen mißbräuchlich hinausgreife.

Wo ein gesunder Sinn bei der Mehrheit der vorhandenen Arbeiter fehle, da seien Arbeiterausschüsse allerdings nicht angebracht, ja könnten in gefährlicher Weise die Minderheit der guten Elemente unterdrücken. Ein Mittel, die offene oder versteckte Socialdemokratie dort, wo sie schon herrscht, zu bekämpfen, seien die Ausschüsse wohl nicht, dagegen sollten alle jene ohne Säumnis sie errichten, welche noch auf den gesunden Sinn ihrer Arbeiter rechnen können und erwarten dürfen, Einsicht bei ihnen zu finden und zu wecken.

Der Meinung, die Einrichtung bedeute einen Sprung ins Dunkle, wurden die bereits vorliegenden Erfahrungen entgegengestellt. Ferner wurde hingewiesen auf die großen Lehren der Völkergeschichte. Alle Parlamente enthalten auch minder genehme Elemente. Aber jene monarchischen Staatengebilde seien die am weitesten vorgeschrittenen und festestbegründeten, die rechtzeitig und freiwillig den Völkern weise Verfassungen gegeben haben, welche gegenseitige Pflichten wie Rechte aller Teile fest umgrenzen und bezeichnen. Wir wollen nicht in lächerlicher Selbstüberschätzung unsere Fabriken mit Staaten vergleichen. Aber zweifellos gleichen sie den Einzelzellen, aus denen sich die Staatenkörper bildeten, das sind die Gemeinwesen. Jedes Gemeinwesen braucht feste, auf Vereinbarung beruhende Bestimmungen für die Regierenden wie für die Regierten. Der Fabrikleiter soll nicht unverantwortlicher absoluter Herrscher, sondern der natürliche, ständige erste Beamte sein, Hüter und Ausführer der Gesetze, Wächter und Pfleger des Gemeinwohles. Die Arbeitergemeinde stellt ihre Vertretung in gewählten bewährten Meistern ihm zur Seite. Wo sich eine solche Einrichtung einlebt, da ist ein Streik undenkbar oder unmöglich, da ist allen schädlichen Einmischungen von außen der Boden entzogen.

Freilich das Statut allein thuts nicht. Vorerst ist die vorbereitende und ausführende Thätigkeit der Fabrikleitung die Hauptsache. Mit dem Arbeiterausschuß ist dann nur der erste, aber grundlegende Schritt gethan zur zeitgemäßen Umwandlung sowohl, wie zum künftigen sicheren Bestehen und Gedeihen unserer Fariken. — — —

(Fortsetzung des Referats und Statutenentwurf vgl. oben S. 113—119.)

Der Vorsitzende, Herr Generaldirektor René Boch, eröffnete die Diskussion mit der Bemerkung, daß ältere Fabriken, wie die seiner eigenen Firma im Saargebiet, neben und mit den schon seit siebzig Jahren bestehenden Hülfskassen auch ähnliche Einrichtungen von Arbeiterausschüssen haben, welche aber bei dem guten Verhältnis der Arbeiterschaft zu den Fabrikinhabern lediglich mit der ersteren beschäftigt sind. Zum Teil sind es Überwachungskommissionen für jugendliche Arbeiter, zum Teil Verwaltungsinstanzen der Wohlfahrtseinrichtungen, welchen aber auch viele Mittel zustehen, auf Zucht und Ordnung zu halten. Jedenfalls sei die Einrichtung von Arbeiterausschüssen zu empfehlen und in Rücksicht auf das vorliegende als Anleitung und Muster zu betrachtende Wächtersbacher Statut mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen desselben je nach örtlichen Verhältnissen zu modifizieren seien.

Auch Herr Kommerzienrat Pabst betont das im ganzen gute Einvernehmen mit den Arbeitern der bayerischen Fabriken; einige größere derselben haben ebenfalls bereits ähnliche Einrichtungen wie die schon von voriger Hauptversammlung empfohlenen und in der Vorlage näher bezeichneten. Auch seine Meinung sei, die Ausschüsse zu empfehlen, mehr könne der Verband seinen Mitgliedern gegenüber nicht thun, zu einer zwangsweisen Einführung von Arbeiterausschüssen habe der Verband keine Macht, sehr wahrscheinlich thue dies aber das neue Gesetz. Und um jene vorläufig fakultative Einführung der Ausschüsse einzuleiten, sei den Mitgliedern die Vorlage gemacht worden, welche zwar auf besondere Verhältnisse zugeschnitten, aber eine gute Anleitung abgebe. Auch der Vorstand trete für Ausschüsse ein, aber wünschenswert wäre es, wenn aus der Versammlung noch Meinungen und Ansichten geäußert würden.

Nachdem von vielen Teilnehmern der Versammlung Zustimmung zu der Vorlage ausgesprochen worden war, bat Herr Prokurist Müller den Vorstand, einen Beschluß herbeizuführen, daß die Ältestenausschüsse allgemein zu empfehlen seien.

Es kam sodann ein schriftlicher Eingang des Herrn Kommerzienrat Koch-Kahla zur Verlesung, welcher sich mit Einzelheiten des Wächtersbacher Statutenentwurfs beschäftigte, indes keine weitere Diskussion veranlaßte.

Der Vorsitzende, Herr Generaldirektor René Boch, resumierte darauf das der Einrichtung von Arbeiterausschüssen zustimmende Ergebnis der Verhandlungen, wies auf die den Reichstag eben jetzt beschäftigende Novelle zur Gewerbeordnung hin, welche in § 134 d ebenfalls von Arbeiterausschüssen handelt, so daß auch an den, dieser Einrichtung etwa noch nicht Geneigten die Notwendigkeit der eingehenden Beschäftigung mit der Vorlage binnen kurzem herantreten würde, und empfahl der Versammlung, zu beschließen:

die Hauptversammlung spricht die Überzeugung aus, daß Arbeiterausschüsse allgemein zu empfehlen seien und daß Herrn Direktor Max Rösler der Dank des Verbandes gebühre für seine bereitwillige und mühevolle Bearbeitung der Vorlage, deren Einzelheiten leicht je nach lokalen Verhältnissen modifiziert werden können, wie das auch bei der schon verhandelten Anleitung zur Aufstellung von Lehrverträgen der Fall sei.

Es erfolgte allgemeine Zustimmung.

Enquete des Vereins chemischer Industrieller.

Der „Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands" hat unterm 15. Februar 1890 an sämtliche Mitglieder Fragebogen versandt, um deren Ansichten über die in Aussicht stehende Neuordnung bezw. Errichtung von Gewerbegerichten und andere gesetzliche Maßnahmen, wie auch über die Ratsamkeit von Arbeitervertretungen der einzelnen Werke zu ermitteln. Wie das Vereinsorgan, die „Chemische Industrie" (15. Mai 1890) berichtet, ist die Schaffung von Arbeiterausschüssen von der überwiegenden Majorität der Befragten im allgemeinen gebilligt worden. Von mehreren Seiten wird jedoch darauf hingewiesen, daß bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse nicht in allen Fällen die Bildung derartiger Organe durchführbar und erstrebenswert erscheint; es wird namentlich hervorgehoben, daß die Thätigkeit der für einzelne Betriebe eingesetzten „Ältestenkollegien" oder Arbeiterausschüsse für die größeren industriellen Unternehmungen, in welchen Hunderte und Tausende von Arbeitern beschäftigt würden, zwar von Vorteil werden könnte, dagegen den kleineren Betrieben, in welchen bei einem Bestande von 50 bis 100 Arbeitern der direkte Verkehr zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeiter noch durchführbar, leicht mehr Schaden als Nutzen bringen würde. — Die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen ist zumeist zurückgewiesen worden.

Gegnerische Resolutionen.

Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und die südwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller haben in ihrer am 17. Dezember 1889 abgehaltenen Generalversammlung, folgende Resolution, betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen, angenommen:

„Die vorgeschlagenen Arbeiterausschüsse zur Schlichtung von Lohn-, Arbeits- und sonstigen aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter haben das Bestehen eines — thatsächlich nicht bestehenden — allgemeinen Interessengegensatzes beider Teile und einer Interessensolidarität jedes Teils für sich zur notwendigen Vor-

aussetzung. Mit ihrer Errichtung ist ein Prinzip anerkannt und als Richtschnur für die Zukunft eingesetzt, aus welchem die Socialdemokratie ihre Existenzberechtigung herleitet; die letztere würde in den Ausschüssen den besten Boden zu rascher ungehinderter Fortentwicklung finden. Es ist hiernach mit Sicherheit zu erwarten, daß die Arbeiterausschüsse nicht als Friedensinstitution, sondern als permanentes Kampfelement wirken werden, dessen Gefährlichkeit um so größer ist, als die Mitglieder der Ausschüsse bei dem heutigen Systeme der Arbeitsteilung in den seltensten Fällen die ihrer Entscheidung unterliegenden Fragen in dem erforderlichen Umfange beherrschen, trotzdem aber sich zur Abgabe ihres Wahrspruches stets verpflichtet fühlen werden. Verminderung des Wohlwollens, des Zutrauens, der Achtung in dem persönlichen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -nehmer, Beschränkung beider Teile auf den sogenannten Arbeitsvertrag, Lockerung der Disziplin und Organisierung häufiger Arbeits-Ausstände zur Durchsetzung auch unberechtigter Forderungen werden die nächsten Folgen der Errichtung derartiger Ausschüsse sein, denen sich weiterhin die Lahmlegung der Handels- und Industrieunternehmungen, die daraus folgende Arbeitslosigkeit einerseits und Gefährdung des Besitzstandes andererseits, sowie die Erschütterung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung anschließen werden. In Erwägung dessen erklären sich die unterzeichneten Vereine prinzipiell gegen die Errichtung von Arbeiterausschüssen, sehen vielmehr eine Lösung der heutigen Schwierigkeiten nur da als möglich an, wo der Arbeitgeber persönlich jedem seiner Arbeiter Gelegenheit giebt, seine Beschwerden einzeln oder durch ad hoc gewählte Delegierte anzubringen und, soweit diese Beschwerden sich als billig und gerecht erweisen, Geneigtheit zu entsprechender Abhülfe bethätigt."

(Nationalzeitung vom 21. Dezember 1889, Morgenausgabe, Nr. 713.)

Der Centralverband deutscher Industrieller hat in seiner Delegiertenversammlung vom 22. Mai 1890 zu Frankfurt a. M. gelegentlich einer Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, die Frage der Arbeiterausschüsse beiläufig behandelt und, allerdings unter lebhaftem Widerspruch seitens einzelner hervorragender Industrieller, eine schroff ablehnende Stellung eingenommen. Die letztere fand ihren Ausdruck in der folgenden von der Majorität angenommenen Resolution:

„Mit der Bestimmung in § 134a des Gesetzentwurfs erklärt sich der Centralverband einverstanden" — das ist die Bestimmung, welche den Erlaß einer Arbeitsordnung in den Fabriken obligatorisch macht — „was dagegen den Inhalt der Arbeitsordnung betrifft, so ist der Centralverband der Ansicht, daß solcher nicht Gegenstand der gesetzlichen Feststellung bilde, vielmehr in folgerichtiger Auffassung der privatrechtlichen Natur des Arbeitsvertrags Sache der Festsetzung durch den Arbeitgeber sei. Solcher Ansicht widerspricht auch die Bestimmung des § 134d des Entwurfs, daß vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben den Arbeitern Gelegenheit zu geben sei, sich über den Inhalt derselben zu äußern, und wird die Bestimmung des § 134 d des Gesetzentwurfs daher für nicht annehmbar erklärt."

Verhandlungen von 1890.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XLVII.

Verhandlungen von 1890.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1890.

Verhandlungen

der

am 26. und 27. September 1890 in Frankfurt a. M.

abgehaltenen Generalversammlung

des

Vereins für Socialpolitik

über

die Reform der Landgemeindeordnung in Preußen

und über

Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrags.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift

herausgegeben vom

Ständigen Ausschuß.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1890.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Sitzung.

Freitag den 26. September 1890,

vormittags 9 Uhr.

Professor Dr. Schmoller (Berlin): Meine Herren! Im Namen des Ausschusses habe ich die Ehre, die diesjährige Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik zu eröffnen.

Ich habe die anwesenden Herren zunächst zu bitten, daß sie sich konstituieren und einen Vorsitzenden wählen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Geheimrat v. Gneist.

Wirklicher Geheimer Ober-Justizrat Professor Dr. v. Gneist (Berlin):

Meine Herren! Ich habe von dem Ausschuß den ehrenvollen Auftrag, Ihnen zu proponieren, daß wir in der früher üblichen Weise durch Acclamation unseren Präsidenten für die Plenarversammlung wählen, und zwar den zeitigen Vorsitzenden unseres Ausschusses, Herrn Prof. Schmoller, auch zum Präsidenten dieser Plenarversammlung kreieren. Sollten Sie damit einverstanden sein, wie ich sicher hoffe, so bitte ich, durch Aufstehen die Wahl zu vollziehen.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Ich bitte also Herrn Professor Schmoller, unsere Leitung gütigst zu übernehmen.

Vorsitzender Prof. Dr. Schmoller (Berlin): Meine Herren! Wenn ich dem für mich so ehrenvollen Rufe aus Ihrer Mitte nachkomme und den Vorsitz in der diesjährigen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik übernehme, so geschieht das nicht ohne ernste Bedenken, da

ich mir wohl bewußt bin, unsern bisherigen Präsidenten, den zu früh uns entrissenen Geh. Rat Professor Dr. Erwin Nasse, keineswegs ersetzen zu können. Er war durch seine Geistes- und Charaktereigenschaften zu dem Leiter unseres Vereins wie geschaffen. Wir werden ihn nie ganz ersetzen können. Doch ich will den Worten, die zu seinem Gedächtnis in unserm Kreise gesprochen werden sollen, nicht vorgreifen. Professor Knapp hatte es übernommen, zur Einleitung in unsere heutigen Verhandlungen ein Bild seiner Persönlichkeit zu entwerfen; er ist leider durch Krankheit in seiner Familie verhindert, die Rede zu halten, die aber unsern Schriften einverleibt werden wird. Se. Excellenz Hr. v. Roggenbach hat es übernommen, dem Tribut der Dankbarkeit statt seiner hier Ausdruck zu geben. Ich darf daher nur noch den einen Gedanken hier einleitend aussprechen, daß wir bei dem Übergang in eine neue Epoche unseres Vereinslebens doppelt schmerzlich die leitende Hand vermissen, deren sicherer Takt uns bisher geführt hat.

Daß unser Verein mit seiner diesjährigen Generalversammlung gleichsam in eine neue Epoche seines Daseins eintritt, ich möchte sie die dritte seiner Existenz nennen, liegt in den Verhältnissen unserer socialpolitischen Entwickelung überhaupt. Der Tod Kaiser Wilhelms und Kaiser Friedrichs, der Abgang unseres großen Reichskanzlers, der zunächst erreichte Abschluß unserer Hülfskassengesetzgebung und endlich der Ablauf des Socialistengesetzes haben eine neue Situation geschaffen. Die Nation steht vor der großen Frage, ob unsere Socialpolitik auf den bisherigen Wegen verharren, ob sie neue einschlagen werde. Das stellt auch unsern Verein vor neue Aufgaben.

Als wir im Jahre 1872 unsere Vereinsthätigkeit begannen, war unsere Aufgabe eine einfache. Einer Regierung und einer Reichstagsmajorität gegenüber, welche in der Geldflut der Gründerjahre sich nur des ungeheuren Fortschritts der Technik und des Wohlstands freute, die sociale Frage läugnete, jede sociale Reform ablehnte, die große, schon tiefgreifende Bewegung der Arbeiterklasse verkannte, galt es auf das Berechtigte in den Forderungen der Arbeiter hinzuweisen, Stimmung überhaupt für sociale Reformen zu machen. Mit kühnem, jugendlichem Mut stellte unser Verein damals die größten und schwierigsten Fragen auf seine Tagesordnung: wir debattierten über Fabrikgesetzgebung, Arbeitsvertrag, Gewerkvereine, Lehrlingswesen, Schiedsgerichte, Einigungsämter, Hülfskassenwesen, gerechte Besteuerung, Reform der Gewerbeordnung und anderes. Die Verantwortung für das einzelne in unsern Beschlüssen war insofern noch keine so große, als die praktische Ausführung derselben noch in weiter Ferne stand. Wir kamen dann von den Jahren 1877 bis 1880 an dadurch in wesentlich andere Lage, traten damit in die zweite Epoche unseres Daseins, daß ein tiefgreifen-

der Umschwung unserer staatlichen Wirtschafts- und Socialpolitik eintrat, teilweise unter dem Einflusse unserer Bestrebungen, jedenfalls unter Beifall und Zustimmung von vielen unserer Mitglieder. Aber eine Beeinflussung jener Politik im einzelnen lag außerhalb unserer Vereinsthätigkeit. Die neue Socialpolitik des Deutschen Reiches war ausschließlich oder überwiegend vom Fürsten Bismarck bestimmt. Unser Verein hatte mit dieser Wendung die Aufgabe verloren, die ihm in den ersten Jahren gestellt war. Wir wandten unsere ganze Kraft der Schriftenpublikation zu, suchten über eine Reihe der wichtigsten socialpolitischen Fragen, Vorarbeiten, Gutachten, gesammelte Darstellungen der Thatsachen zu publizieren; wir können heute stolz sein auf die stattliche Reihe unserer 46 Bände. In unsern Generalversammlungen ließen wir entsprechend der socialpolitischen Lage die großen principiell wichtigsten Fragen zurücktreten und begnügten uns, socialpolitische Gegenstände zu besprechen, denen die aktive Regierungspolitik sich zunächst noch weniger zugewandt hatte, wie die internationale Fabrikgesetzgebung, den Wucher, die Verschuldung des Bauernstandes und sein Erbrecht, die innere Kolonisation und derartiges.

Nun ist die Sachlage wieder eine wesentlich andere geworden. Unsere innere Politik ist nicht mehr so wie bisher von der Allmacht e i n e s großen führenden Staatsmannes bestimmt. Damit ist den vorhandenen verschiedenen Strömungen und Richtungen der Interessen, der Parteien und Überzeugungen ein freieres Spiel der Bethätigung eingeräumt; sie kämpfen jetzt energischer als je um den Vorrang, um die Herrschaft in der öffentlichen Meinung, im Parlament, in der Regierung; die Probleme aber, die es zu lösen gilt, erscheinen trotz allem, was die deutsche Socialpolitik schon geleistet, kaum leichter, als in den siebenziger Jahren. Freilich stehen wir nicht, wie damals, einer manchesterlichen Regierung gegenüber, die alle Socialreform ablehnt; alle Parteien und Interessengruppen geben zu, daß noch einiges zu geschehen habe. Aber über das „Was“ und „Wie viel“ ist auch heute gleich erbitterter Streit. Die Resultate unserer großen Hülfskassengesetzgebung mag man noch so hoch schätzen, wir sehen das e i n e heute doch ganz klar, daß sie den Kern der socialen Frage, die Ordnung des Arbeitsverhältnisses nicht berührt. Die Reform unserer Gewerbeordnung und der Fabrikgesetzgebung 1878—1883 war ein erheblicher Fortschritt, aber daß sie nicht genügte, gibt jetzt fast jeder zu; über das Maß der weiteren Reform herrscht ein täglich noch anwachsender Kampf. Der Frage eines Arbeitervereinsgesetzes ist man bisher scheu aus dem Wege gegangen; die Zunahme der Arbeitseinstellungen, der Koalitionen, der Verbände hat man dadurch nicht gehindert. Die verschobenen Probleme der Steuerreform, der Landgemeinde-

reform pochen mit einer größeren Dringlichkeit an unsere Thore. Die lange volkswirtschaftliche Krisis ist vorbei, die Preise haben sich gehoben, wir, haben bereits eine Hausseperiode hinter uns; aber die große Frage der Produktionsregulierung durch Kartelle, Schutzzölle und andere Mittel ist nicht verschwunden; sie hängt aufs engste mit der Regulierung des Arbeitsangebots, mit den Arbeitseinstellungen 2c. zusammen. Wir stehen mit diesen Problemen vor der — ich möchte sagen — ungeheuren Frage, ob die ganze Art der freien Konkurrenz und ein gutes Teil individueller Freiheit, wie sie seit 100 Jahren als die sichersten Postulate der Doktrin und des praktischen Lebens aufgestellt, geglaubt, ins Leben eingeführt wurden, nicht mehr oder weniger verschwinden werden.

Der Ausschuß hat von diesen großen und schwierigen Fragen zwei auf unsere diesmalige Tagesordnung gestellt: die Fortbildung des Arbeitsvertrages und die Reform der ländlichen Kommunalverfassung im Osten der preußischen Monarchie; wir haben die Debatten durch fünf Bände publizierter und an die Mitglieder versandter Schriften vorbereitet; der Ausschuß hat allen den Herren seinen verbindlichen Dank zu sagen, die hiezu mitgewirkt haben. Je bedeutungsvoller diese beiden Gegenstände sind, desto größere Beachtung werden unsere Debatten finden, zumal, wenn wir sie in jenem Geiste ruhiger wissenschaftlicher Objektivität führen, den unsere Traditionen fordern. Wir sind keine Partei- und keine Interessenten-Versammlung. Wir sind Patrioten, Gelehrte, Geschäftsleute, Beamte, die sich gegenseitig und durch ihre Debatten andere belehren und aufklären wollen. Wir sind ein wissenschaftlicher Verein, der zugleich eine Wirkung auf die öffentliche Meinung, wie der beste Teil unserer Presse, ausüben will. Wir wollen, wie der Chor der antiken Tragödie die leidenschaftlichen Handlungen der Bühne begleitet, ruhig und leidenschaftslos zur Seite stehend, für das Wahre und Gute, für das Billige und das Gerechte eintreten, und versuchen, diesen höchsten Mächten des Menschenlebens ein größeres Gewicht zu verschaffen. Lassen Sie uns hoffen, daß wir, wie bisher, so auch heute und morgen in diesem Geiste unsere Verhandlungen führen. Unsere Verantwortlichkeit ist heute eine größere, als jemals früher, weil es sich heute nicht mehr, wie in den 70er Jahren, darum handelt, überhaupt nur Stimmung für sociale Reformen zu machen, sondern abzuwägen, welche Schritte im einzelnen möglich, welche die besten und segensreichsten für unser Vaterland sein werden! —

(Lebhafter Beifall.)

Meine Herren, darf ich nun in Bezug auf das Büreau nur das eine noch bemerken. Nach unseren Statuten habe ich das Büreau zu bestellen.

Ich bitte Herrn von Roggenbach und Herrn Geheimrat Gierke, als stellvertretende Vorsitzende zu fungieren, und als Schriftführer Herrn Verlagsbuchhändler Geibel, Herrn Prof. Sering und Herrn Stadtrat Dr. Varrentrapp. Ich darf die Herren bitten, nachher hier Platz zu nehmen, und erteile zunächst das Wort Sr. Excellenz Herrn Freiherr v. Roggenbach.

Staatsminister a. D. Freiherr von Roggenbach (Schopfheim): Meine Herren! Sie werden nicht von mir erwarten, daß ich die ernste Weiherede, welche Herr Prof. Knapp übernommen hatte hier zu halten, um der Trauer über den Verlust und der Verehrung des Vereins gegen unsern langjährigen, unvergeßlichen Präsidenten Ausdruck zu geben, mit wenigen Worten ersetzen will. Und doch drängt es mich, diese an Sie zu richten, um der Dankbarkeit des Ausschusses und des ganzen Vereins gegen die Verdienste unseres hochverehrten entschlafenen Präsidenten Ausdruck zu geben. Dabei wird aber freilich das Wort des Dichters wahr werden: „Ein leeres Gefäß — viele Klagen, ein volles Gefäß — wenig Klagen."

Und in der That, wenn das Herz so voll ist von Trauer über den Verlust, der uns betroffen hat, wo sollte es die Worte finden, um denselben würdig zu feiern! Unser Verein hat durch den Heimgang unseres verehrteen Präsidenten einen unersetzlichen Verlust erlitten, der uns ganz überraschend getroffen hat. Denn Sie erinnern sich, wie der edle hochgesinnte Mann unter uns stand in seiner vollen Kraft, und er schien den Anspruch zu haben, noch lange Jahre der Schaffenskraft vor sich zu haben. Nun ist er dahin! Der Verein wird den Verlust, den er damit erlitten, glaube ich, nie irgend verschmerzen können. Jeder einzelne von uns aber, der das Glück und die Gelegenheit hatte, im Ausschuß mit ihm zusammen zu arbeiten, fühlt denselben doppelt. Für die Wissenschaft ist eine Kraft ersten Ranges zur Neige gegangen; das Vaterland hat an ihm einen edlen patriotischen Sohn verloren, seine Vaterstadt, der er mit Liebe anhing und in der seine Wiege und seine Bahre gestanden hat, einen arbeitsamen Bürger, seine Familie ein treues und liebes Oberhaupt, und seine Freunde einen unersetzlichen Freund.

Erwin Nasse gehört unserem Verein von den ersten Anfängen an. Er war aufgewachsen und gebildet in einer Zeit, welche den Glauben hatte, daß das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte das Gedeihen und das Heil der Gesellschaft fördern könnte und allein fördern würde. Er hat sich in seinem Leben bald überzeugt — und zwar hat ihn sein warmes Herz und seine scharfe Beobachtungsgabe geführt — daß die Resultate nicht die erwarteten waren, und daß Krankheiten des socialen Körpers vielfach die Folgen dieses

freien Spiels gewesen sind. Er wurde so dem Programm nahe geführt, auf welchem dieser Verein sich gebildet hat. Er hatte die Überzeugung gewonnen, daß es zunächst die Pflicht der Gesellschaft ist, diesen Übeln, wenn irgend möglich, mit eigenen Kräften zu begegnen und helfend einzugreifen, — wenn sie es aber nicht imstande ist, daß dann der Staat einzutreten habe, ordnend, schützend, unter Umständen zwingend. So ist Erwin Nasse Socialpolitiker geworden, weil er ein warmfühlendes Herz hatte und eine über das Maß gehende scharfe Beobachtung der Bedürfnisse und Verhältnisse des praktischen Lebens. Ich füge hinzu, um der Wahrheit gerecht zu werden, daß er ein warmes, christliches Gefühl für seine Nebenmenschen hatte und dieses Element gerade bei ihm mitwirkend war für die Bildung seiner Überzeugungen. Er hat fortan den socialpolitischen Fragen und Aufgaben seine ganze Kraft gewidmet.

Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, im einzelnen Ihnen das Bild seiner Verdienste vorzuführen. Sie sind selbst Zeuge davon gewesen; Sie selbst haben ihn gesehen in seiner schlichten Einfachheit, Sie haben ihn gesehen in seiner maßvollen Ruhe, in seiner Liebenswürdigkeit, mit der er allen entgegenkam, gleichgültig, welche Ansichten sie vertreten, ob die Ansichten auch von den seinigen weit abwichen. Sie waren Zeuge der unendlichen Unparteilichkeit, mit der er es verstanden hat, die Debatten des Vereins zu leiten, auch unter Umständen, wo die Leidenschaften eine lebhafte Aufregung hervorgerufen haben. Sie haben endlich oft mit Bewunderung seiner Zusammenfassung der Resultate und Ergebnisse unserer Verhandlungen gelauscht.

Es kann auch nicht Zweck meiner wenigen Erinnerungsworte sein, die Bedeutung, die Nasse in der Wissenschaft hatte, hervorzuheben. Das muß an anderen Orten geschehen. Auch der Anteil, den er an dem politischen Leben als Berichterstatter im Abgeordnetenhause nahm und durch seine lebhafte Thätigkeit im bürgerlichen Leben kann hier nur berührt werden. Dagegen ist es eine Dankespflicht gegen unseren verehrten Entschlafenen, hervorzuheben, mit welcher unendlichen Gewissenhaftigkeit er sich den Arbeiten unseres Vereins auch außerhalb dieser Versammlungen widmete. Es ist für den Vorsitzenden des Vereins eine nicht leichte, eine oft sehr mühevolle und mitunter unerfreuliche Aufgabe, die Arbeiten, die Ihnen dann in den Gutachtenbänden vorliegen, zu sammeln und zu fördern. Geheimrat Nasse hat mit einer Unverdrossenheit, zu der er nur die Kraft in seinem hochgesteigerten Pflichtgefühl finden konnte, dieser Aufgabe sich hingegeben, und der Verein ist in dieser Hinsicht ihm einen bleibenden Dank schuldig.

Nun haben wir auch diese Unterstützung verloren und wir vertrauen, daß es unserem jetzigen Präsidenten gelingen wird, diesem Vorbilde nachzustreben, wie denn das Vorbild unseres verehrten Präsidenten immer als Leuchte dienen kann und dem Verein als Leuchte dienen soll. In unserer Mitte wird das Andenken an Geheimrat Nasse nie erlöschen, und wir werden ihm immer eine dankbare Verehrung bewahren. Geheimrat Nasse hat nie einen Feind gehabt, und er hat nie einen Freund verloren: das gibt sein Bild. Lassen Sie mich mit den Worten eines anderen Dichters schließen: „Alles in allem, er war ein ganzer Mann“.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich darf die Versammlung bitten, sich zum ehrenden Angedenken an den Verewigten zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Ein Wort zur Erinnerung an Erwin Nasse*)

von Georg Friedrich Knapp.

Das erste Geschäft unserer Versammlung pflegt die Wahl eines Vorsitzenden zu sein. Wie diese Wahl heute ausgefallen wäre, wenn alles noch so stände wie früher, ist nicht zweifelhaft; wir hätten jedenfalls wieder den Mann zu diesem Ehrenamte berufen, der dasselbe seit vielen Jahren mit größter Ausdauer und vollendetem Geschick verwaltet hat, unseren sozusagen geborenen Vorsitzenden, den Geheimen Rat Erwin Nasse. Aber — er weilt nicht mehr unter uns; er, das Bild männlicher Kraft und Gesundheit, ist uns am 4. Januar 1890 völlig unerwartet entrissen worden. Kaum 60 Jahre war er alt, als er der Influenza zum Opfer fiel. Heute sind wir zum erstenmal seit diesem Ereignis wieder versammelt, und haben die Pflicht, dem Schmerz über den erlittenen Verlust hier Ausdruck zu verleihen. —

Was Nasse als Abgeordneter im preußischen Landtage und was er als akademischer Lehrer in Bonn geleistet hat, soll hier nicht genauer betrachtet werden. Wohl aber wage ich es, einen Blick auf seine gelehrte Thätigkeit zu werfen, denn wir würden ihn, der durchaus ein Gelehrter war, auch als Menschen gar nicht verstehen, wenn wir über die Hauptseite seines Wesens ganz hinweggingen.

Nach kurzer Thätigkeit in Basel und in Rostock wurde Nasse im Jahr 1860 als Professor nach Bonn berufen und hat da 30 Jahre lang gewirkt. Damals, im Jahre 1860, waren die bekanntesten Nationalökonomen Deutschlands wohl folgende zwei: K. H. Rau in Heidelberg

*) Der Verfasser dieses Nachrufs war zu seinem großen Bedauern verhindert, in der Generalversammlung am 26. Sept. 1890 zu erscheinen; der mündliche Vortrag mußte daher unterbleiben; doch hat der Ausschuß freundlichst die Veröffentlichung bewilligt. G. F. K.

und W. Roscher in Leipzig. Rau hatte seine umfassenden Lehrbücher im trocknen Stile wohlgeordneter Kenntnisse geschrieben; er war der letzte Vertreter einer achtbaren, aber im Veralten begriffenen Richtung, die wir den süddeutschen Beamtenliberalismus nennen könnten. Roscher behielt die Form des breitangelegten Lehrbuches bei, aber er überraschte die Leserwelt durch eine ganz ungewohnte Beleuchtung der Dinge, indem Alles im Flusse der Geschichte dargestellt wurde. Eine eigentlich socialpolitische Richtung gab es damals, vor dem Auftreten Lassalles, noch nicht. Das Wirken eines einflußreichen Redakteurs von Zeitschriften war noch nicht erfunden. Auch das Holtzendorffische Zeitalter der Sammelwerke war noch nicht angebrochen, in welchem nicht mehr die Bücher selbst, sondern nur noch die einzelnen Abschnitte derselben einen Verfasser haben.

Unser Gelehrter hat weder Lehrbücher geschrieben noch Zeitschriften oder Sammelwerke herausgegeben. Die vielen Schriften, die wir von ihm besitzen, sind alle von kleinerem oder mittlerem Umfang und lassen sich alle unter die Stilform der Abhandlung einreihen. In der Wahl dieser Stilform hat er Ähnlichkeit mit Georg Hanssen, der auch nur schwerwiegende Abhandlungen schreibt.

Die wissenschaftliche Abhandlung — möchte sie immer gepflegt und geachtet bleiben, denn auf ihr beruht recht eigentlich die Wissenschaft! Woher soll das Lehrbuch seinen Stoff nehmen, wenn nicht aus der Abhandlung! Sie hat zwei mächtige Nebenbuhler: den deutschen Aufsatz, fürs Bedürfnis des Tages geschrieben, in Wochenblättern veröffentlicht, der dies oder jenes mehr oder minder „betont“ und schließlich doch Alles beim Alten läßt; und, höher im Rang, die Rede großen Stils, die uns mächtig erregt, Gefühl und Phantasie in Wallung bringt, aber doch mehr auf das Handeln der Hörer als auf ihre Erkenntnis wirken will und wirken soll. Beide nebenbuhlerische Kunstformen, Aufsatz und Rede, werden in weiten Kreisen genossen und gewürdigt; aber die Abhandlung, die dritte und die bescheidenste in diesem Bunde, ist schlimm daran; sie spricht zum Verstand — und wer da auf ausgebreitete Wirkung hofft, der hat noch keine Abhandlung geschrieben.

Wie ein warmer Wind, der von Süden her über die Alpen stürzt und über Nacht auf weiten Flächen die Schneedecke schmelzt, so wirkt die gewaltige Rede. Aber das Wetter schlägt um und ein einziger Tag genügt,

so ist die Straße über den St. Gotthard wieder tief verschneit und bleibt es, bis das Wunder des Föhns sich erneuert.

Dagegen sieht man an der Felswand bei Göschenen einen runden schwarzen Fleck, den Eingang einer künstlichen Höhle; im Hintergrunde derselben arbeitet, von außen unbemerkt, eine Stoßmaschine, welche stählerne Meisel ins Gestein treibt; der Schutt, den die Pulversprengungen liefern, wird mühsam nach hinten abgeräumt — und nach einigen Jahren emsiger heimlicher Arbeit öffnet der langersehnte Durchschlag eine Straße nach dem sonnigen Italien, die nicht mehr verweht werden kann und so fest steht wie der Fels durch den sie führt.

Die langsame Bohrarbeit der Wissenschaft kommt nirgends anders als in der Abhandlung zum Vorschein.

Undankbarer Reisender, der Du bei der Fahrt durch den Tunnel schläfst! Undankbarer Leser von Lehrbüchern, der Du zwar nicht gerade schläfst, — denkst Du immer in Deiner Behaglichkeit an die Forscherarbeit, die einem solchen Werke vorangegangen sein muß?

Nasse gehörte zu denen, die Abhandlungen zu schreiben verstanden. Das hat er durch unzählige Proben erwiesen. Man ist erstaunt über die Fülle der Gegenstände über die er geschrieben hat*): Geldwesen und Bankwesen, englische und preußische Steuerpolitik, das englische Parlament, das preußische Beamtentum, die deutsche Handelspolitik, das Armenwesen — kurz es gibt kaum ein Gebiet, zu dem er nicht wertvolle Beiträge geliefert hätte.

Am meisten beachtet sind die Abhandlungen über Geld und Bankwesen. Schritt für Schritt hat Nasse die großen Umwälzungen in Deutschland begleitet, stets voraussagend was jetzt kommen müsse — und stets hat er dabei das Richtige getroffen. Merkwürdig ist, daß er die herrschende Stellung der preußischen Bank, wie sie heute ist, bereits im Jahre 1856 voraussah, also zu einer Zeit, ehe Preußen politisch eine herrschende Stellung besaß, und ferner zu einer Zeit, in der man uns für unbeschränkte Errichtung von Zettelbanken zu begeistern suchte.

In diesen Schriften erscheint Nasse als volkswirtschaftlicher Politiker: er prüft die Lage der Dinge und erteilt Ratschläge für die Zukunft.

Anders steht es mit der Schrift über die mittelalterliche Feldgemein-

*) Ein Verzeichnis der Schriften findet sich in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, Bd. XX, Jena 1890, von K. L. veröffentlicht.

schaft in England. Hier ist Nasse schlechthin Historiker, er fragt nur wie es früher gewesen und warum es anders geworden sei. Diese Schrift ist wenig verbreitet und nicht ganz leicht zu verstehen: sie hat aber sowohl in Deutschland als in England die höchste Anerkennung bei allen Agrarforschern gefunden. In ihr zeigt sich Nasses Eigentümlichkeit am stärksten: aus Schriftstellern und aus Parlamentsschriften sind versteckte, spärliche Thatsachen gesammelt; lateinische und angelsächsische Urkunden werden mit Scharfsinn ausgelegt; mit nüchterner Wahrheitsliebe wird nachgewiesen, daß auch in England früher Bauerndörfer die Regel waren, daß die Äcker im Gemenge lagen und daß man Dreifelderwirtschaft trieb — lauter Dinge, die es dort längst nicht mehr gibt, sowenig wie in Mecklenburg oder in Neuvorpommern. Auch dies ist bezeichnend: die Schrift liest sich schwer, obgleich sie wohlgeordnet ist; es ist jedes stilistische Hülfsmittel, abgesehen von der Ordnung, wie mit Vorbedacht verschmäht; und der Verfasser hat eine gewisse Scheu vor kühner Zusammenfassung. Daß auch der Historiker ein Künstler ist und daß er mit wenigen Strichen ein Bild entwerfen darf, welches vielleicht unvollständig im Einzelnen, aber im Ganzen künstlerisch wahr ist, davon wollte Nasse nicht gern etwas hören, und so tragen seine vortrefflichen Untersuchungen meist den Charakter der gelehrten Vorarbeit.

Ich habe ihm einmal bei einer Flasche Wein gesagt, wie unerhört lehrreich die agrarische Schrift über England sei; wie viel mehr darin stehe als der Titel verrät; daß sie trotzdem einen Heißhunger nach Mehr erwecke und daß er allein in England und Deutschland berufen sei, die Geschichte der englischen Landwirtschaft nach der technischen und nach der socialpolitischen Seite zu schreiben. Da zog sich der also Angeredete immer mehr in sich selbst zurück, sah vor sich auf den Tisch und brachte nur mühsam die Frage heraus: „Glauben Sie wirklich? Meinen Sie, daß das möglich wäre?“ Man hatte das Gefühl, als lebte er in geistiger Abgeschiedenheit; als wäre der tiefe Ernst seiner Natur und sein ehrlicher Sinn für die Erhaltung des Bestehenden doch zugleich eine Fessel für die volle Entfaltung seiner Kraft; und als hätte ihm im früheren Mannesalter ein teilnehmender anspornender Freund gefehlt, der ihm den fröhlichen Wagemut der Schriftstellerei hätte in die Seele flößen können.

In dieser Seele war eine Grundempfindung, die alles Übrige weit überwucherte und beherrschte: es lag in seiner Natur, den fortbauenden und erhaltenden Kräften im öffentlichen Leben seinen thatkräftigen Beistand zu

leihen. Vieles davon, vielleicht das meiste, war ihm angeboren; aber doch dürfte sein Lehrer, der ernste und feierliche Dahlmann, auch einiges zur Verstärkung dieser Anschauungen beigetragen haben; jedenfalls ist Nasses Verehrung für Dahlmann ebenso begreiflich, wie seine Vorliebe für den strengen Gelehrten und gesinnungstreuen Politiker Niebuhr: der Zug des Herzens richtet sich oft auf das geistig nah Verwandte, und wenn er zu jenen Männern als zu seinen Meistern aufblickte, so dürfen wir wohl sagen, daß er auch von ihrem Stamme war.

So erklärt sich auch Nasses ausgeprägte Neigung zum englischen Volk, dessen Thatkraft und Ernst und dessen aristokratische Gesellschaftsordnung ihn anzog. Dort fand er die Leute, die ohne staatliche Besoldung freiwillig den Dienst für ihr Land übernehmen und immer nach ihrer Pflicht, dann erst nach ihrem Rechte fragen. Unser kleiner Adel leistet ja in Ämtern und Diensten viel, aber er lebt auch davon; und unser großer, unser hoher Adel, der keine Besoldung braucht — wie ehrenvoll, aber auch wie auffallend ist es, wenn wir ihn dem Staate dienen sehen, dem er im Großen und Ganzen entfremdet ist. Das ist doch in England ganz anders!

Freilich hätte Nasse es nie bis zur blinden Nachahmung getrieben, denn eine zweite große Neigung trug er in sich: die zum preußischen Staat. Nicht etwa diesen Staat in einen parlamentarischen verwandelt zu sehen, war sein Wunsch, sondern diesen Königsstaat aristokratisch, wie er das Wort verstand, regiert zu sehen, das hätte ihn mit Genugthuung erfüllt. Daß er sich als Preuße fühlte, war nicht etwa Überlegung und Entschluß, sondern es geschah mit ursprünglichster Selbstverständlichkeit; gesprochen hat er nie davon, aber man sah: für diesen Staat hätte er alles geleistet und alles hingegeben. —

Männer von solcher Art sind immer religiös gewesen und so war es auch Nasse, der sogar in kirchlichen Verwaltungssachen gern ein Nebenamt übernahm. Vielleicht trieb ihn gerade auch in die Socialpolitik hinein vor allem ein religiöses Empfinden. Wenn zahlreiche Klassen von Menschen in gedrückter Lage, kaum fähig sich zu ernähren, aller höheren Lebensgüter unteilhaftig sind, da regt sich bei Nasse vor allem der Christ: da muß er auch die Hand angelegt haben, das gebietet ihm seine Art von Stolz — und so ist er in unsern Verein gekommen. Und was war er nun für uns, für die Mitglieder des Vereins, für den Verein selber?

Hier in unserer Mitte war es unmöglich ihn zu übersehen, auch wenn er nicht auf dem Präsidentenstuhle saß: seine hohe, hagere Gestalt von etwas hartem Zuschnitt ragte um eines Hauptes Länge über Alle hervor.

Er erregte durch sein bloßes Auftreten Achtung, ohne das Vertrauen zu verscheuchen. Für jede Anrede zugänglich, zu jeder Auskunft bereit, bewegte er sich unter uns mit anspruchloser Vornehmheit. Es konnte gar niemanden einfallen, ihn vertraulich zu behandeln. Nie hat jemand sich über ihn beklagt, denn er trat keinem zu nah; er kam aber auch keinem näher — und ein leises Gefühl davon beherrschte Alle, die ihn umgaben.

Er beherrschte sich vollkommen, auch damals als die Versammlung in vielköpfiger Zerstreutheit, den Schluß der Debatte annahm, während er, der Vorsitzende, noch auf der Rednerliste vorgemerkt war. Wir hatten den Sachkenner, unseren Präsidenten, zum Schweigen verurteilt! Er wurde bleich und zog sich in eine Ecke des Saals zurück; seine Hand spielte hastig mit der Uhrkette. Als einige Herren begütigend und besänftigend auf ihn einredeten, antwortete er nichts: er bestieg nach einigen Minuten seinen Sessel wieder und verkündete ruhig und fest den Schluß der Debatte. Keiner aus der Menge ahnte was in ihm vorgegangen war.

Das parlamentarische Auftreten war ihm zur zweiten Natur geworden. Wie seine Gestalt, so unterstützte ihn seine markige Stimme und die kräftige Betonung seiner vorsichtig erwogenen Sätze mit der entschieden norddeutschen Aussprache. Er hatte, obgleich in Bonn geboren, nicht die Spur vom Rheinländer an sich: wie unser frühverstorbener Freund Adolf Held der höchste Ausdruck des beweglich süddeutschen Wesens war, so stellte Nasse die reinste Spielart des westlichen Niederdeutschen, des Westfalen dar. In der anmuthigen Landschaft des Siebengebirgs stand er fremd, wie mitten im zarten Buchenwald ein Eichbaum, stark und einsam, der seine knorrigen Äste wagrecht ausstreckt.

Die Stimmung der Versammlung unsres Vereins ergriff ihn nicht, er blieb über ihr, wie der Leiter es soll. Mitunter war unser Saal etwas spärlich besucht und eine gewisse Öde lagerte sich über die dünn besetzten Stühle. Eine empfindsamere Natur, als er, wäre leicht in Mitleidenschaft gezogen worden und hätte mit ängstlicher Bescheidenheit die Versammlung eröffnet. So war es bei Nasse nicht: als wenn er Tausende vor sich gehabt hätte, rief er fest und laut zur Wahl eines Vorsitzenden auf, und

die Kraft seines Wortes erfüllte uns alle mit dem Gefühl, als wenn wir uns verzehnfacht hätten.

Nur wenige Besucher solcher Versammlungen, worin fünf Stunden ohne Unterbrechung verhandelt wird, wissen, was sie ihrem Vorsitzenden zumuthen. Schon die aufmerksame Verfolgung aller Reden ist keine Kleinigkeit; dann die vielen persönlichen Wünsche und Anliegen, die taktvolle Beseitigung von Zwischenfällen, die Leitung des Redewirbels in feste Bahn. Hat man sich, nach Schluß, zu Tische begeben, so soll noch gute Laune für einen Trinkspruch übrig sein, und nach Tisch, wenn die andern sich zerstreuen, kommt die stundenlange Sitzung des Ausschusses mit wichtigen Geschäften. Man reist nach Hause zurück und nun beginnt der Briefwechsel wegen der künftigen Schriften des Vereins: auf 10 Anfragen kommt eine Zusage, auf 5 Zusagen kommt ein wirkliches leibhaftiges Manuscript — und nun muß in aller Hast der Druck besorgt werden, damit kurz vor Thorschluß ein neuer Band der Schriften des Vereins für Socialpolitik franco in die Hände der Mitglieder gelange.

Dies alles so nebenher betreiben, während man Abgeordneter und Professor und Gelehrter ist, das kann nicht jeder — aber unser Vorsitzender hat es meisterhaft verstanden; und er machte gar kein Geräusch davon.

Haben wir ihm eigentlich für solche Hingebung warm genug gedankt? Viele von uns haben es gar nicht so gewußt, und jetzt erst, wo wir ihn nicht mehr haben, wo wir ihn überall vermissen, wo wir uns verwaist vorkommen, tritt uns dies so klar vor Augen, und jeder von uns wünscht heute, ihm damals noch die Hand gedrückt zu haben.

Nun ist er dahin. Seine Angehörigen, seine Berufsgenossen haben ihn längst in Bonn begraben — und wir haben ihm nicht das letzte Geleit gegeben.

Aber vergessen haben wir ihn nicht; der treue Geschäftsleiter unseres Vereins lebt in unserem Angedenken fort und damit wir hievon ein deutlich sichtbares Zeichen geben, fordere ich Sie auf: Erheben Sie sich zu Ehren Nasses von Ihren Sitzen!

Vorsitzender: Meine Herren! Wir gehen nun zu unseren Geschäften über und ich gebe zunächst dem Herrn Schriftführer Geibel das Wort zu geschäftlichen Mitteilungen.

Schriftführer Verlagsbuchhändler Geibel (Leipzig): Meine Herren! Diejenigen von Ihnen, die noch nicht Mitglieder der Vereins sind, es aber zu werden wünschen und an den Verhandlungen des heutigen und morgigen Tages teilnehmen wollen, bitte ich, sich am Büreau bei unserm Schatzmeister Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf zu melden und dort die Mitgliedskarte in Empfang zu nehmen. Diejenigen Herren, welche als Gäste unserer Versammlung beiwohnen wollen, bitte ich, sich später im Laufe der nächsten Stunden unserm Herrn Vorsitzenden bekannt zu geben. Sämtliche Herren aber werden ersucht, gleichfalls im Laufe der nächsten Stunden sich in die Präsenzliste einzutragen, die den früheren Gepflogenheiten gemäß gedruckt werden und zur Verteilung gelangen soll.

Ferner kommt ein kleines Verzeichnis von Druckfehlern zur Verteilung, welche leider im 45. Bande der Schriften des Vereins für Socialpolitik sich eingeschlichen haben, da der Verfasser der Einleitung während der Drucklegung derselben nicht erreichbar war. Diejenigen Herren, die dieses Druckfehlerverzeichnis zu haben wünschen, bitte ich, dasselbe auf dem Büreau in Empfang zu nehmen.

Dort liegt auch eine kleine Anzahl von Exemplaren einer Schrift: „Wie nährt sich der Arbeiter?“ welche uns in diesen Tagen zugegangen sind und welche den Interessenten zu Diensten stehen.

Um 12 Uhr wird eine kurze Frühstückspause stattfinden; das Frühstück kann hier in einem Zimmer eingenommen werden.

Um 5 Uhr wird im Frankfurter Hof ein gemeinschaftliches Mittagessen stattfinden; ich bitte die Herren, die daran teilzunehmen wünschen, sich

entweder auch im Büreau zu melden, oder sich in eine der Listen, welche herumgehen, einzutragen. Es wird um 11½ Uhr die Anzahl der Gedecke bestellt werden müssen.

Wo wir am Abend heute nach dem Essen uns treffen wollen, wird im Laufe des Tages noch kundgegeben werden.

Es macht sich sodann die Wahl eines Teils des Ausschusses nötig. Es scheiden statutenmäßig 8 Herren außer unserem verstorbenen verehrten Vorsitzenden Herrn Geheimrat Nasse aus. Es sind dies die Herren:

Dr. Brentano, Bueck, Dr. Cohn, Dr. Conrad, Geibel, Dr. von Gneist, † Dr. Nasse, Freiherr von Roggenbach, Dr. Schönberg.

Vorsitzender: Herr Geheimrat Thiel hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Thiel (Berlin): Meine Herren! Ich glaube, es liegt in unser aller Interesse, unsere reich besetzte Tagesordnung nicht dadurch noch zu komplizieren, daß wir eine langwierige Listenwahl eintreten lassen. Ich glaube, daß es Ihrer Absicht auch entsprechen wird, wenn wir beschließen, die Wahl durch Acclamation zu vollziehen. Es handelt sich ja wohl in der Hauptsache, wie ich annehmen darf, um die Wiederwahl derjenigen Mitglieder, die nach dem Turnus ausscheiden, die sich aber bisher so trefflich im Ausschuß bewährt haben und die wir gewiß alle wieder an der Spitze des Vereins sehen wollen. Ich würde Ihnen deshalb vorschlagen, die genannten Herren und an Stelle unseres verewigten Präsidenten Dr. Nasse Herrn Geheimrat Gierke per Acclamation als Mitglieder des Ausschusses zu wählen, bezw. wiederzuwählen.

Vorsitzender: Darf ich fragen, ob sich hiergegen Widerspruch erhebt?

(Pause.)

Da das nicht der Fall ist, so darf ich annehmen, daß der Vorschlag acceptiert ist.

Damit wäre diese Frage erledigt, und wir treten in den ersten Gegenstand unserer Tagesordnung ein:

Die Reform der Landgemeindeordnung.

Ich erteile zunächst dem ersten Referenten, Herrn Sombart, das Wort.

Referat

von

Rittergutsbesitzer Sombart (Ermsleben)

über

die Reform der Landgemeindeordnung in Preußen.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Sombart (Berlin): Meine Herren! Da mir gestern von unserm Vorstande zu erkennen gegeben ist, daß es wünschenswert sei, dasjenige, was ich zu sagen habe, auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu bemessen, damit desto mehr Zeit für eine lebendige Debatte gewonnen würde, so enthalte ich mich jeder einleitenden Worte und ersuche Sie, mir sofort in das Manöverterrain — das ist ja ein bekannter Ausdruck seit einigen Wochen — zu folgen, auf dem die Landgemeindeordnung, bisher allerdings nur durch Feder und Wort, seit 80 Jahren manövriert, ja sogar Krieg geführt hat, leider aber bis jetzt noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Und deshalb gestatten Sie mir, daß ich gleich in die Materie eintrete, und daß ich Ihnen zunächst in kurzen Umrissen, da namentlich manche der Herren hier sind, die jene Gegend des preußischen Staates wenig oder gar nicht kennen, das Gebiet, um das es sich handelt, vor die Augen führe.

Es handelt sich also um eine Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen des preußischen Staates; das sind bekanntlich Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und Sachsen, — ein Areal von 4121 geographischen Quadratmeilen, die genau $^2/_3$ des gesamten preußischen Staatsgebiets umfassen, die aber, mit Ausnahme der Stadt Berlin, nur eine Bevölkerung von $15^1/_2$ Millionen zählen, während das ganze Staatsgebiet $28^1/_2$ Millionen hat, und, wenn Sie die Stadt Berlin ausnehmen, allein auf die noch übrig bleibenden 2000 Quadratmeilen eine

Bevölkerungszahl von 13 Millionen, also eine mindestens doppelt so dichte, entfällt.

Wenn wir uns nun ganz im allgemeinen zunächst einmal Land und Leute ansehen, so gehört, wie Ihnen ja allen bekannt ist, das eben bezeichnete Gebiet zur norddeutschen Tiefebene, also zu demjenigen Landstrich, welcher mit Ausnahme der Gebirge — des Riesengebirges und des Harzes — dem Flachlande angehört, welches die jüngste Formation ist, die nach der Eiszeit bekanntlich durch die Unzahl Findlingsblöcke des hohen Nordens und durch einen Boden gebildet wird, der im großen und ganzen Meeresgrund, also Geschiebemergel mit höheren oder niederen Sanddecken, Thon, dadurch gemischt mit Sand, alle möglichen Nüancen des Lehmes enthält, und der, wie gesagt, die jüngste und sogenannte Diluvial- und Alluvial-Formation bildet — geologisch und agronomisch gedacht. Daß in diesem Landstrich, der im Volksmund noch heute sehr oft Sumpf und Heide genannt wird, die Einwanderung erst in späterer Zeit gegenüber den mittleren und süddeutschen Gebieten erfolgt ist und die Bevölkerung da mit Wolf, Bär und Ur zu kämpfen gehabt hat, das liegt ja auf der Hand. Aber leider wissen wir von dieser prähistorischen Bevölkerung eigentlich so gut wie gar nichts, und nur die Gräber- und Urnenfunde zeigen den Männern der Wissenschaft den Weg, wie sie vielleicht auf diesen und jenen Schluß kommen könnten, um zu sagen, daß vor jener Zeit, also vor 2000 Jahren, derartige Menschen daselbst gelebt haben, die wir Ureinwohner nennen wollen.

Wenn ich das Wort „Urne" erwähne, so kann ich zufälligerweise einen Beitrag zu meiner Auffassung dafür liefern, daß jene Ureinwohner schon in geschlossenen Dörfern zusammengewohnt haben, daß sie also das Jagdhandwerk, den Nomadenstand verlassen und auch schon Ackerbau getrieben haben. Denn wie die ganze norddeutsche Tiefebene, so enthält auch der Gutsbezirk Stesow, über dessen Kolonisation ich Ihnen vor 4 Jahren hier einen Vortrag hielt, eine Unmasse von Findlingsblöcken, die mehr oder weniger schon vom Acker entfernt, dann aber bei ca. einem Fuß Tiefe in unendlicher Masse vorhanden sind. Ich war genötigt, im Winter 1886/87 für die Fundamentierung der dort zu errichtenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude über 1000 Kubikmeter derartige Findlingsblöcke roden zu lassen. Bei dieser Gelegenheit stießen wir auf dem höchstgelegenen Teile der Feldmark auf Urnen, und zwar auf eine so große Anzahl, daß ich dem Vorstande des Museums für Völkerkunde in Berlin davon Mitteilung machte, daß eine Deputation von dort nach Stesow kam, und diese Herren ein Areal von ca. 4 Hektaren für ein sogenanntes Totenfeld erklärten, in wel-

chem mehr als 200 Urnen aus der prähistorischen Zeit, also vor mehr als 2000 Jahren, beigesetzt waren. Es findet sich nicht weit von dieser Stelle ein Feldschlag, der noch jetzt die Dorfstelle genannt wird. Wenn ich das zusammenhalte, so muß das der Friedhof jener Leute gewesen sein. Außer den Asche- und Knochenbestandteilen finden sich vielfach Bronzeteile, Spangen, Ringe und Nadeln vor; und wer nach Berlin kommt und das Museum für Völkerkunde besucht, der wird in einem Schrank der Provinz Brandenburg 10 dieser Urnen vorfinden.

Ich habe damit nur darthun wollen, daß auch zu jener Zeit, was wir ja auch aus den römischen und griechischen Schriftstellern wissen, die nach der Bernsteinküste gefahren sind, schon tief in die Flußmündungen hinein ein Tauschhandel getrieben worden ist; denn ich nehme an, daß diese Ringe und Spangen, die ich erwähnte, nur dadurch in den Besitz dieser Leute gekommen sind.

Wenn ich nun 500 Jahre weiter gehe — ich muß ja im Fluge diese Sache durchmachen,

(Heiterkeit)

dann bekommen wir auch noch sehr wenig historisches Licht. Es beginnt die Zeit der Völkerwanderung, wo also, Gott weiß auf welchem Wege, von Osten her die slawischen Stämme in den verschiedensten Arten als Sarmaten, als Lusitier, als Obotriten, namentlich aber als Wenden in jenen Teil sich eindrängten, überhaupt in das ganze Gebiet, von dem ich rede, und sogar über die Elbe hinaus in die Altmark u. s. w. Ob nun dieser Stamm die Ureinwohner gänzlich verdrängt hat, ob sie fortgezogen waren und in späteren Jahrhunderten eine Vermischung herbeigeführt ist, — genug, man kann sagen, das ganze Land mit wenig Ausnahmen ist germanisiert, allerdings zuerst in unfruchtbarer Weise durch 400jährigen Krieg von Karl dem Großen bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts, dann aber auf friedlichem Wege, worüber wir uns ja auch schon unterhalten haben bei der Frage über die innere Kolonisation, eben durch Kolonisation, und zwar durch den Bischof von Bremen zu Anfang des 12. Jahrhunderts, dann durch Albrecht den Bären, den Markgrafen von der Mark, von der Mitte des 12. Jahrhunderts an, dann im 13. Jahrhundert, als die Herzöge von Pommern die Erfolge sahen, die in die Mark durch Heranziehung von Germanen aus den Überschwemmungsgebieten, aus den Hungersnotgebieten des Rheins und der Niederlande einzogen, und endlich im 14. Jahrhundert durch die Piasten Schlesiens, wo Unternehmer aus allen Teilen Deutschlands, aus Thüringen u. s. w. die Kolonisation, die Christifizierung und die Germanisierung vollzogen, so daß nun neben dem deutschen Orden, der

von 1206 oder 1226 ab die Germanisierung und Christifizierung Preußens in die Hand nahm, eine vollständige Verdeutschung mit wenigen Ausnahmen herbeigeführt ist. Diese Ausnahmen befinden sich teilweise noch in Ostpreußen, wo wir Litthauer und Masuren vorfinden, sowie in denjenigen Landesteilen, die schon früher zu Preußen gehört haben — ich darf also nicht an das Polen von 1815 erinnern — also in Oberschlesien, in der Lausitz, wo noch Wenden ihre Nationalität bewahren und sogar alle vier Wochen in Berlin Kirche haben. Sonst haben wir im großen und ganzen nur mit Deutschen zu thun, und ich kann nun von der Völkerwanderung an mit einem Fluge 1000 Jahre wieder durchwandern, um an Ihren Augen vorüberzuführen, wie aus dem freien Mann, der die Waffen trug, im 15. Jahrhundert, nachdem bereits 1375 die Jurisdiktion auf die Güter übergegangen war, schließlich nur ein Höriger, ja sogar in manchen Gegenden ein Leibeigener wurde, und daß der früher dem Ritterdienst obgelegene Edelmann, der nur etwa 6 Hufen in der Feldmark als Streuhufen besaß, genötigt war, statt des Ritterhandwerks eine andere Art Krieg zu führen, das Schwert mit dem Pfluge zu vertauschen, seinen Besitz auf Kosten des Bauernstandes zu vergrößern und alle diejenigen Hoheitsrechte, die eigentlich dem Staate gebühren, — ich habe eben die Jurisdiktion genannt, dann das Polizeiwesen, die Einziehung der Sporteln, das Patronatsrecht u. s. w. u. s. w. — sich aneignete und alle Steuern und Lasten auf das Landvolk abwälzte. Bloß im Jahre 1865 ist das Armenwesen geteilt, so daß von da an auch der Gutsbesitzer seine Armen zu verpflegen hatte; im übrigen aber, wie ja das mit dem Frohndienst zusammenhing, hatte das Landvolk alles das zu thun, was wir bis zu Anfang dieses Jahrhunderts in allen Geschichtsbüchern lesen können, und was kodifiziert ist im 2. Teile des 7. Titels des preußischen allgemeinen Landrechts, welches also gleichsam die friederizianische Gesetzgebung enthält, und welches im Jahre 1794 Recht für Preußen wurde.

Wenn nun nicht durch das Unglück von Jena und den Tilsiter Frieden das alte preußische Königreich, die Schöpfung Friedrichs des Großen, vollständig zusammengebrochen wäre, so würden wir vielleicht noch lange in jenen Zuständen fortgelebt haben. Aber, meine Herren, es waren Männer in die Verwaltung und Regierung eingetreten von hohem politischem Sinn, welche kein Opfer scheuten, um das Vaterland wieder zu dem zu machen, was es sein sollte, welche es in den Stand setzen wollten, das fremde Joch abzuschütteln. Es wurden deshalb unter dem Staatsminister Freiherrn v. Stein Gesetze erlassen, namentlich 1807 am 9. Oktober das Edikt, wonach Jedermann auf dem Lande ein Gewerbe treiben, Jedermann ein abliges

Gut kaufen konnte, wenn er es zu bezahlen wußte, wonach jeder Edelmann ein Gewerbe in der Stadt treiben konnte, ohne dadurch in seiner Ehre geschädigt zu werden; mit einem Wort, es wurden Zustände entwickelt, die namentlich darin gipfelten, daß die Erbunterthänigkeit und der Frohndienst — abgesehen von der Entschädigung — mit dem Martinitage 1810 für das ganze preußische Staatsgebiet aufhörten, und daß es von jener Zeit an nur freie Leute gab. Leider mußte der Minister v. Stein Ende November 1808 bereits den Staatsdienst verlassen — Ihnen sind ja die Gründe allen bekannt —; aber noch kurz vor seinem Abgang setzte er sich ein Monument, infolge dessen die Städte eine freie, selbständige Verwaltung erhielten: ich meine die Städteordnung vom 19. November 1808. Es war sein ernster Wille, dem Lande gleichfalls eine Landgemeindeordnung so bald als möglich zu geben, und zwar sollten zunächst die Attribute des Staates, die Jurisdiktion und Polizeiverwaltung, an diesen zurückfallen. Ich will gleich einschalten, daß bis zum 1. April 1849 die Jurisdiktion bei den Gütern blieb, und daß die Polizeiverwaltung derselben erst mit dem 1. Januar 1874 aufgehört hat.

Wie gesagt, der Geist Steins lebt aber noch in der Verwaltung fort, und das erfahren wir durch den 43. Band unserer Vereinsschriften, für den ich persönlich, da unser Herr Vorsitzender im allgemeinen den Herren Berichterstattern gedankt hat, Herrn Dr. Keil, dem Verfasser dieses 43. Bandes, der inzwischen zum Staatsanwalt in Bochum befördert ist, meinen ganz besonderen Dank abstatte; denn durch ihn habe ich — andere Herren mögen ja früher davon Kenntnis gehabt haben — erst Einblick bekommen in die in der Regel unter Band und Siegel liegenden Akten der einzelnen Ministerien. Mit Bereitwilligkeit hat unser Minister Herrfurth dem Herrn Berichterstatter die sämtlichen unsern Gegenstand betreffenden Akten seines Ministeriums zur Verfügung gestellt. Und da entrollt sich denn vor uns ein Bild, wie wir es bereits in dem Knappschen Werke über die Bauernbefreiung gesehen haben, der sein Material bekanntlich aus den Archiven geschöpft hat, sowohl in dem Text des Keilschen Werkes, als auch in den Anlagen, eine Sammlung von Gesetzentwürfen, die in jener Zeit und darüber hinaus fabriziert, natürlich immer in den Papierkorb gewandert sind, die aber Zeugnis dafür ablegen, wie seit dem Jahre 1808 das Verlangen nach einer Landgemeindeordnung in den östlichen Provinzen nie eingeschlafen, oft zum Schlafen gebracht, aber immer wieder lebendig erwacht ist und namentlich heute, wo wir die Hoffnung haben, demnächst durch den preußischen Landtag eine Vorlage nach dieser Richtung hin zu bekommen. Meine Herren! Aus diesen Akten möchte ich Ihnen einige kurze Notizen

vorführen, vorausgesetzt, daß Sie nicht alle bereits die vier Bände, die Ihnen in der kürzesten Zeit zugegangen und zwar speciell Bd. 43 mit seinen Anlagen gelesen haben.

Ich sagte Ihnen, daß am 19. November 1808 die Städteordnung erlassen worden ist, und bereits fünf Tage später, unter dem 24. November, reichte der Staatsminister von Schrötter seinem damaligen Vorgesetzten — ich weiß nicht, ob es schon Fürst Hardenberg war — einen Entwurf für eine Landgemeindeordnung ein. Er enthält im großen und ganzen bereits das, was wir anstreben; er hatte allerdings nicht die Inkommunalisierung der Güter in die Landgemeindeordnung aufgenommen. Das war zu jener Zeit unmöglich; denn wir hatten noch nicht das Landeskulturedikt von 1811. Aber, meine Herren, wir sehen aus diesem Entwurf, daß schon damals das Bestreben vorhanden war, dem Lande eine selbständige Verfassung zu geben; und wenn wir seit 80 Jahren eine Landgemeindeordnung gehabt hätten, meine Herren, und wir vergleichen die Fortschritte, die die Städte an der Hand ihrer Städteordnung vom Jahre 1808, von 1830 und 1853 gemacht haben, wie würde es um 100 Prozent besser um die Intelligenz unseres Landvolks stehen, und wie würde das Land besser gewappnet sein, wirtschaftlich und social, denjenigen gegenüber zu treten, mit welchen es jetzt zu kämpfen hat!

Meine Herren! Wie gesagt, es war die Zeit noch nicht gekommen, der Apfel war noch nicht reif, kein Stein war mehr vorhanden, und es wurden nun in den folgenden Jahren verschiedene Entwürfe ausgearbeitet, namentlich vom Staatsrat Vorsche im Jahre 1810, der ähnlich war dem des Ministers v. Schrötter, der aber eigentlich noch eine Stufe herunterging. Er wollte nämlich sämtliche Güter, die über 600 Morgen Fläche hätten und 50 Einwohner zählten, als selbständige — ich will den Ausdruck „Gutsbezirke" gebrauchen — in die Landgemeindeordnung einfügen und sie neben die Bauerngemeinden stellen. Damals erschienen aber auch zwei andere Entwürfe, im Jahre 1809 und im Jahre 1815, von dem Staatsrat Köhler, die nach meiner Auffassung schon zu jener Zeit das getroffen haben, was ich für meine Person anstrebe. Er wollte nämlich, daß die Gutsbezirke in die Landgemeinden aufgehen, daß eine gemeinschaftliche kleine Gemeinde bestehe, und daß neben dieser Gemeinde größere Landgemeinden, nach dem Entwurf von 1809 von 60 Feuerstellen mit 300 Einwohnern, nach dem Entwurf von 1815 von 200 Feuerstellen mit 1000 Einwohnern, gebildet würden, daß dann eine Repräsentativverfassung für diese größeren Bezirke eingeführt werden sollte, daß also etwa jedes Dorf oder jedes Gut einen Vertreter, einen Landverordneten, analog dem Stadtverordneten, wähle, daß dann eine derartige

Versammlung, die wir also Landverordnete, im Gegensatz zu den Stadtverordneten nennen, ihren Vorsitzenden wählen sollte, und daß ein von den Teilnehmern der Gemeinde gewählter, aber staatlich bestätigter Oberschulze als Ehrenamt dieser Körperschaft vorstehen sollte. Herr v. Friesen, ebenfalls Staatsrat – ich weiß nicht, ob auch Minister — bekämpfte diese Entwürfe, und es hatte auch weiter gar keinen Erfolg, als daß auch sie alle zusammen in den Akten verschwanden, und daß ich keine Kenntnis davon haben würde, wenn ich nicht das Werk des Herrn Staatsanwalt Keil gelesen hätte.

Während dieser ganzen Periode lebte noch Hardenberg, und er hatte in der That den dringenden Wunsch, dem Lande eine Landgemeindeordnung zu geben. Es wurde deshalb im Jahre 1820 auf seine Anordnung eine Immediatkommission eingesetzt, der die Aufgabe zu teil wurde, einen geeigneten Entwurf für den ganzen Umfang des damaligen neuen Staatsgebiets zu entwerfen, der aber gleichsam schon wieder einen Schritt rückwärts machte, indem er das selbständige Gut neben der Landgemeinde bestehen lassen wollte, so daß, als Hardenberg nun im Jahre 1822 starb, diese ganze Angelegenheit auf eine geraume Zeit vertagt wurde.

Mit dem Jahre 1823 trat der damalige romantische Kronprinz, später König Friedrich Wilhelm IV., gemeinschaftlich mit seinem Vater, vielleicht infolge der Vorgänge des Jahres 1819 durch Burschenschaft u. s. w., was ich ja hier nicht weiter erwähnen will, und die Karlsbader Beschlüsse, auf die Seite der konservativen Partei, d. h. auf diejenige Seite, welche von der Landgemeindeordnung nichts wissen wollte, sondern nach dem Wunsch des Kronprinzen in einer ständischen Gliederung des Kreises und der Provinz das Heil für das Vaterland suchte. Es entstanden also im Laufe der 20er Jahre die verschiedenen Kreis- und Provinzialordnungen; und wenn Sie einen Blick in dieselben werfen, so werden Sie finden, daß vollständig das ständische Wesen hier wieder zur vollen Geltung kam. Beispielsweise hatte jedes Rittergut eine Stimme auf dem Kreistage, jede Stadt ebenfalls eine, während jeder Kreis überhaupt nur 3 bäuerliche Deputierte für den Kreistag zu wählen hatte gegenüber etwa 40 oder 50 Rittern und Bürgermeistern. Ähnlich war die Zusammensetzung auf dem Provinziallandtage, wo nur $^1/_6$ von Landgemeindemitgliedern vertreten wurde.

Es fand sich nun aber in den auf diese Weise zusammengesetzten Provinzialversammlungen dennoch ein Geist, an den man vielleicht nicht gedacht hatte. Nämlich gerade von dieser Körperschaft aus ging nun durch die ganze Zeit vom Ende der 20er bis durch die 30er und 40er Jahre bald von diesem, bald von jenem Provinziallandtag das Verlangen nach einer Landgemeindeordnung; es wurde von den zeitigen Ministern des Innern

den Oberpräsidenten der Auftrag erteilt, Landgemeindeordnungen für die einzelnen Provinzen zu entwerfen. Es wurden außerdem Landgemeindeordnungen für den ganzen Staat entworfen, und es wurde offen, von dem schlesischen Landtag z. B. im Jahre 1841, ausgesprochen, daß unter diesen Verhältnissen, wo das Rittergut gänzlich seinen Charakter verloren, wo das patriarchalische Verhältnis aufgehört hätte, wo das Rittergut nur eine Handelsware, ein Spekulationsobjekt geworden wäre, das, wie bekannt, in 30 Jahren je zweimal seinen Besitzer im Durchschnitt der ganzen Monarchie gewechselt hat, es nicht mehr an der Zeit wäre, die bis dahin bestandenen Zustände noch länger aufrecht zu erhalten. Es wurde damals regierungsseitig bald einlenkend, bald mit Energie behauptet, daß absolut für eine Landgemeindeordnung kein Bedürfnis vorhanden wäre, und die Sache zog sich hin bis zum Jahre 1848, ohne daß irgend eine Vorlage, abgesehen von den legalisierten Landgemeindeordnungen für Rheinland und Westfalen, welche in der Mitte der 40er Jahre erschienen, und wo andere Verhältnisse vorherrschten, in der Sache eingebracht worden wäre. Ja im Gegenteil, auf dem linken Ufer der Elbe war durch die französische Fremdherrschaft, die bis dahin ja reichte, der Eintritt der Rittergüter in den Kommunalverband einfach dekretiert, und man wußte 25 Jahre nichts weiter, als daß das und das Gut zu der und der Bauernschaft gehörte. Ich bin selbst der Sohn eines Rittergutsbesitzers in der Provinz Westfalen, und daß mein Vater Gemeindevorsteher war, das fand ich so in der Ordnung — ich mußte oft die Leute bestellen zu diesem oder jenem Zweck —, daß ich es gar nicht anders kannte; und daß die Lasten gemeinsam getragen wurden, die Wege gemeinsam gebessert, — man wußte es nicht anders. Wie gesagt, im Jahre 1833 aber unter dem 31. März erschien ein Gesetz, wonach mit einem Male die sämtlichen Rittergüter links der Elbe aus den Gemeindeverbänden wieder ausscheiden konnten, und, was eigentlich noch schlimmer war, von da ab die Güter nur zu denjenigen Lasten beizutragen hätten, von denen sie Vorteil genössen. Nun denken Sie sich mal, meine Herren, diesen Zustand in einer Provinz wie Sachsen, wo in der Regel nicht wie im Osten die Gutsbezirke eine Anzahl von Tagelöhnern auf ihren Höfen wohnen haben, sondern wo in den benachbarten oder inneliegenden Dörfern die Arbeiter wohnen, wo also, wenn der Mann abgenutzt ist und invalid geworden, er der Landgemeinde zur Last fällt, während der Gutsbesitzer seine Kräfte benutzt hat; daß die Wege, die der Gutsbesitzer zerfahren hat, ich will einmal sagen, mit seinen Rüben- und Kohlenwagen u. s. w., von der Stadt- oder Landgemeinde unterhalten und ausgebessert werden müssen, die also weiter nichts als den Schaden davon haben. Auf diese Weise entstand ein Zustand, daß

beispielsweise in dem Orte Ermsleben, wo ich ein Menschenalter gewohnt habe, die Domäne und zwei Rittergüter mit dem Minimalbetrag, die Domäne mit 60 Thalern und die Rittergüter mit einigen 20 Thalern, zur Kommunalsteuerkasse beitragen mußten, während die Gemeinde selbst 50% der Grund- und Klassensteuer — sie zahlt über 1500 Thaler Grundsteuer — einzuzahlen hatte. Meine Herren, dieser himmelschreiende Mißstand wurde natürlich dadurch, daß ich in die Gemeindeverwaltung eintrat, dahin geändert, daß der Besitzer der Domäne, welche zu 1200 Thaler Grundsteuer eingeschätzt war, auf meine Veranlassung in den Kommunalverband freiwillig eintrat und statt 60 nun bis auf den heutigen Tag 600 Thaler Kommunalsteuer einzahlt, und nach demselben Verhältnis die Rittergüter, so daß während der ganzen Periode von 18 Jahren, wo ich Stadtverordnetenvorsteher war, der Domänenpächter mein Stellvertreter, der eine Rittergutsbesitzer Schriftführer, die beste Harmonie in dem Orte herrschte, während von 1833 bis 1848, wo ich hinkam, nur Prozeß auf Prozeß sich folgte über diesen Austritt der Güter aus dem Kommunalverbande. Nun sehen sie sich mal andere Orte der Provinz Sachsen an, wo innerhalb desselben Bezirks — ich nenne das Dorf Auleben im Kreise Sangerhausen — 7 selbständige Rittergüter bestehen, deren Häuser in der Front der Bauernhöfe liegen, ferner das Dorf Wolkramshausen im Kreise Nordhausen, wo 5 Rittergüter innerhalb der Feldmark und des Dorfes liegen, aber dessen ungeachtet außerhalb des Kommunalverbandes stehen. Meine Herren, daß solche Zustände unhaltbar sind, das wird Ihnen auch einleuchten.

Nun möchte ich noch einen Punkt nachholen, den ich inzwischen übergangen habe, der aber eine wichtige Rolle bei der neuen Landgemeindeordnung spielt. Ich erwähnte vorhin, daß das Preußische Landrecht vom Jahre 1794 eine kodifizierte Landgemeindeordnung in sich aufgenommen hatte. Zu jener Zeit bestanden noch Realgemeinden; das Hutungsrecht war noch nicht abgelöst, die Separationen waren noch nicht ausgeführt, die Guts- und Bauernäcker lagen also vollständig im Gemenge, und es hatte der Schulze gewisse Funktionen in Bezug auf das Dreifeldersystem, auf das Beginnen der Einsaat, der Ernte u. s. w., er hatte über die Gemeindeweide auf Acker und Anger sowie im Walde zu befinden, die dann später geteilt wurde; die Interessenten, nämlich die kleinen Leute, hatten außerdem das Recht, Reisig und Leseholz zu sammeln, Gras aus dem Walde zu holen, Laub zu scharren und so für ihre Ziege Futter und Lager zu bekommen. Diese Sachen alle sowie andere Rechte, die noch durch die Gemeinden ausgeübt wurden — beispielsweise das Halten des Bullen, was so wichtig ist, daß sogar in dem letzten Landtage für die Rheinprovinz ein Gesetz nach dieser

Richtung hin auf den Antrag des Abgeordneten Landrats von Knebel erlassen ist —, das Halten des Ebers, die Sorge für andere Angelegenheiten, so daß in der That die damaligen Landgemeinden auf dem realen und wirtschaftlichen Gebiet nur Verpflichtungen hatten — alles dieses ist mit den sonst von mir so hoch gehaltenen Agrargesetzen verloren gegangen. Durch die Ablösungsordnungen, durch die Gemeinheitsteilungsordnung, sagt Knapp, sind die kleinen Leute zu Bettlern und die Bauern zu Gutsbesitzern geworden. Es liegt etwas darin, und unter allen Umständen muß ich sagen, daß die kleinen Leute verloren haben. Denn wenn sie einen Fetzen Land, der vielleicht 1/4 Morgen beträgt, für alle diese Gerechtsame, die sie hatten in der Feldmark, bekommen haben, so ist das kein Äquivalent für einen Mann, der sich in der Weise zu ernähren sucht, daß er durch Viehhaltung, durch Kleinvieh u. s. w. für seine Familie sorgt. Also nach dieser Richtung hin möchte auch ich wünschen, daß durch die neue Landgemeindeordnung ein Mehreres für die wirtschaftlichen Verhältnisse geschehe als bisher, wo durch die Separationen und Ablösungen alle diese Sachen individualisiert sind, wo die Hirtenhäuser verkauft sind, wo Jeder einen Bullen hält oder keinen, wo die Viehzucht unter allen Umständen darunter eminent leidet, was ja in neuerer Zeit eingesehen wird, da vom Landwirtschaftsministerium nach dieser Richtung hin Abhülfe geschaffen wird. Also ich möchte meinen, daß für die Realgemeinden auf dem Lande allerdings auch wieder mehr geschehe, als es bis jetzt der Fall ist, was vielleicht ja in der Gesetzgebung Ausdruck finden könnte.

Neben dieser Realgemeinde hat natürlich dann die Landgemeinde die kommunalen Angelegenheiten in erster Linie zu regeln und nach meiner Auffassung, wenn zunächst vom Stimmrecht die Rede ist, dadurch, daß jeder Grundbesitzer nach dem Verhältnis des Umfangs — und nicht wie jetzt analog der preußischen Landtagswahl durch öffentliches Abgeben der Stimme zu Protokoll nach drei Steuerklassen — wählt, daß den ländlichen Verhältnissen entsprechend ein Wahlsystem eingeführt würde, wo, wie gesagt, der Grundbesitz in erster Linie, der ja schon zu zahlen hat und der nach meiner Meinung auch zu raten hat, vor allem Berücksichtigung fände, daß aber nicht minder auch den Inquilinen und Einwohnern, ja sogar unter Umständen den Forensen ein gewisses Stimmrecht eingeräumt würde. Aber ich möchte — das spreche ich hier offen aus — angesichts der Erscheinungen, die auf anderen Gebieten an uns herangetreten sind, nicht vor dem 30. Jahre einem solchen Inquilinen ein Stimmrecht geben und ihn zu Wahlen und dgl. berechtigen. Ich möchte dann nicht die Landgemeinde in corpore verhandeln sehen; denn, meine Herren, eine Landgemeindeversammlung von

30, 40, 50 Mitgliedern und noch mehr ist nicht fähig, einen Gegenstand parlamentarisch — wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf — zu verhandeln. Ich bin für das sogenannte Repräsentativsystem. Und das hat ja auch schon Ausdruck gefunden.

Und nun gehe ich auf die historische Entwicklung des Jahres 1848 zurück, übergehe die beiden in den Papierkorb gearbeiteten Vorlagen vom 10. und 13. August seitens der Abgeordneten resp. seitens der Regierung, wo die Güter nach beiden Entwürfen in die Gemeinden inkommunalisiert werden sollten, und wende mich mit wenigen Worten zu der Landgemeindeordnung vom 11. März 1850, nach welcher, wie Ihnen ja Allen bekannt ist, die Güter mit den Gemeinden zusammen eine einheitliche Gemeinde bildeten, wo Samtgemeinden gebildet werden konnten, wo aber das Stimmrecht auch in ähnlicher Weise, wie es die Staatsverfassung damals hatte, geregelt wurde, und wovon ich durchaus kein Freund bin. In den Städten ist das ja ganz etwas anderes; aber daß auf dem Lande ein Arbeitsmann zu Protokoll offen seine Stimme abgeben soll, während sein Brotherr als Beisitzer fungiert, — meine Herren, ich habe das zu oft mit durchgemacht; das ist ein widernatürlicher Zustand. Ich würde bei Weitem das preußische Wahlsystem einem anderen, das ich nicht weiter nennen will, vorziehen, wenn mit verdeckten Stimmzetteln, womöglich in Couverts, abgestimmt würde; dann würde die Wahrheit zutage treten. Also es müßte hier wiederum ein geheimes Stimmrecht eingeführt werden und nicht, wie es auch die Städteordnung von 1853 hat, analog dem preußischen Wahlsystem. Es müßten dann Repräsentanten gewählt werden, also Gemeindeverordnete. Meine Herren, wenn jemand ein Amt hat und hat eine gewisse Verantwortung, dann verwaltet er es mit viel mehr Eifer, mit viel mehr Pflichttreue, als wenn er so in einem großen Haufen mitschreit oder übertönt wird. Also auch nach dieser Richtung hin würde ich wünschen, daß das Stimmrecht einmal mit der Repräsentativeinrichtung nach der anderen Seite eingeführt würde. Der Schulze, der früher, und zwar bis zum Jahre 1873, vom Gutsherrn ernannt wurde, wird, wie Ihnen ja bekannt ist, jetzt von der Gemeinde gewählt; er müßte natürlich auch nach dem neuen Wahlsystem gewählt werden, und was die Bestätigung anlangt, so hätte ich nichts dagegen zu erinnern, daß für die einzelnen Gemeinden die dem Landrat zustände.

Nun aber denke ich mir, wenn ich hierdurch gleichsam die Aufgaben der Realgemeinde und der eigenen Kommune, also der kleinen einzelnen autonomen Landgemeinde, fixiert habe, daß ich doch einen größeren Verband von Landgemeinden, inklusive natürlich der Gutsbezirke, mir konstruieren

könnte, in welchem Polizei- und Kommunalverwaltung in eine Hand gelegt würde, so daß die mir nie sympathisch gewesenen Amtsbezirke, welche nach der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ins Leben gerufen wurden, abgerundet, die jetzigen Amtsvorsteher — mit einem Wort will ich sagen: abgesetzt, und Beamte gewählt würden, welche gleichzeitig die kommunalen Angelegenheiten, also wie die Bürgermeister in den kleinen Städten, in Verbindung mit dem Polizeiwesen verwalteten.

Meine Herren, wenn ich mir einen Amtsbezirk von 3—5000 Seelen konstruiere, eine Vertretung von etwa 10—15 Gemeindeverordneten, einen Vorsitzenden, natürlich selbst gewählt, und an Stelle des Bürgermeisters oder des Schulzen der Einzelgemeinde einen ebenfalls von der Versammlung zu wählenden Amtsvorsteher, dem bereits im Jahre 1862 der Staatsminister Graf von Schwerin den Titel „Amtshauptmann" beilegte, so leuchtet ein, meine Herren, daß eine solche Korporation, namentlich — und das ist der dritte Punkt, den ich berühren möchte — in socialpolitischer Hinsicht, viel mehr wirken könnte als eine kleine einzelne Landgemeinde. Meine Herren, Seine Majestät unser allergnädigster König und Herr hat auf dem Ständefest in Schlesien am 13. September so innig und warm die Worte ausgesprochen, daß er Alles, was in seinen Kräften, thun würde, um den socialen Frieden wiederherzustellen und den immer näher auf uns eindringenden umwälzenden Elementen entgegenzutreten, daß aber, wenn er, seine Regierung und deren Organe allein ständen, es außer ihrer Macht läge, hier Wandel zu schaffen; es müßten also die Staatsbürger, namentlich aber die berufenen, mit Hand anlegen und den socialen Frieden herbeizuführen suchen. Meine Herren, hierzu erachte ich nun vor Allem den Eintritt der Gutsbezirke in den kommunalen Verband für ein Bedürfnis unter allen Umständen. Denn jetzt haben wir nur die Kluft immer mehr erweitert zwischen diesen beiden Körperschaften; und diese Kluft gerade zu überbrücken durch die Intelligenz auf der einen Seite, praktischen Sinn andererseits, durch ein gemeinsames Zusammenwirken in einer größeren Korporation, — meine Herren, da ist viel mehr zu erreichen, als bis jetzt für diese Sache geschehen ist. Ich könnte Ihnen eine Rede citieren, die unlängst, am 24. April, der Pastor Dr. Borchard aus Ummendorf auf einer Synodalversammlung in Eilsleben gehalten hat — sie ist abgedruckt in unserm Arbeiterfreund; Kollege Gneist wird sie wahrscheinlich schon gelesen haben, vielleicht auch andere Herren. Meine Herren, der schildert mit so wahren Worten die Kluft, die zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber im Laufe der Jahre immer größer geworden ist, und von der ich ja, solange ich in der Praxis lebte, den gegenwärtigen Verhältnissen gegenüber ein offenes Zeugnis ab-

legen kann. Nehmen Sie einmal an, wenn man von patriarchalischen Zuständen spricht, dann steckt doch der Dienstbote seine Beine unter des Herrn Tisch, d. h. er bekommt Kost und Lohn. Was geschieht jetzt? Die Leute kriegen bares Geld, trinken morgens Branntwein, gehen gleichsam nüchtern an die Arbeit, mittags kriegen sie nichts ordentliches zu essen, und am Abend werden sie Socialdemokraten.

(Sehr richtig!)

Liebknecht und Bebel, Liebknecht am 3. September, Bebel in den letzten Tagen des August, haben in großen Volksversammlungen zu Berlin es offen ausgesprochen, die Stadt- und Industriebezirke haben wir jetzt in der Tasche, jetzt wollen wir mal unsere Propaganda auf dem Lande versuchen. Am 6. September hat der Kongreß der Gewerkvereine in Liverpool denselben Beschluß gefaßt, mit aller Macht jetzt das Landvolk zu organisieren. Also, meine Herren, die Gefahr ist im Anzuge; und sollten wir nicht alles thun, namentlich auf kommunalem Gebiete, wo es jetzt Zeit ist, auch einen Damm aufzuwerfen und wieder Zustände zu schaffen, die dem früheren patriarchalischen Zustand wenn nicht gleich, aber doch wieder ähnlich würden? Meine Herren, ich habe mit meinen schwachen Kräften hier vor 4 Jahren von der inneren Kolonisation gesprochen, und der verehrte Herr Vorsitzende hat damals mit mir den Antrag auf Errichtung von Rentengütern gestellt und zu meiner Freude ist ja — wenn auch nicht ganz nach meinem Geschmack — bereits ein Gesetz in der letzten Tagung des Abgeordnetenhauses nach dieser Richtung hin verabschiedet worden. Meine Herren, wenn wir Rentenbanken bekommen, durch die der kleine Mann dann in den Besitz eines Eigentums gesetzt werden kann, dann erinnere ich an die Worte, die vor 4 Jahren der Pastor v. Bodelschwingh an dieser Stelle sprach: ein Häuschen ist sehr schön für den kleinen Mann, gebt ihr ihm aber noch einen Lappen Land dazu, dann wird er kein Socialdemokrat. Meine Herren, ich sage Ihnen weiter: die 2 Millionen besitzlosen Tagelöhner auf den Gütern, die wir jetzt nach der Statistik des Herrn Ministers Herrfurth haben, seßhaft zu machen und noch so viele Einlieger und Inquilinen in den Dörfern, das sollte die Aufgabe des Amtsbezirks sein, danach sollte gestrebt werden; Sie sollten, wie gesagt, auf dem Lande — und das ist immer mein Standpunkt gewesen — nach jeder Richtung hin es möglich machen, die Arbeiter mit einem kleinen Grundstück zu dotieren. Aber ich muß zu meinem Bedauern es aussprechen, daß ich in den letzten Landtagsverhandlungen, sei es im Herrenhause, sei es im Abgeordnetenhause, wenig Neigung nach dieser Richtung gefunden habe. Die Gutsbesitzer haben wohl die Absicht, irgend ein Stück Land an der Grenze zu derartigen Kolonien

herzugeben; aber diese Tagelöhner, die in den Gutshäusern wohnen, was früher Bauernhöfe zum großen Teil waren, in nächster Nähe des Guts seßhaft zu machen, dazu haben sie, soweit ich beobachten konnte, keine Neigung, alle mit ganz geringen Ausnahmen — ich nenne allerdings mit Freude den alten Kleist-Retzow; der Mann hat ein warmes Herz und der würde es thun; aber viele andere, von denen ich's gehofft habe, glaube ich, die werden es nicht thun. Und das ist nach meiner Meinung doch eins der bedeutendsten Mittel, um, wie gesagt, den socialen Frieden auf dem Lande zu erhalten und durch die Gemeindeordnung namentlich in größerem Umfange das zu erreichen, was wir anzustreben haben.

Nun frage ich den Herrn Präsidenten, ob ich noch über die Steuerfrage sprechen soll, oder ob meine Zeit abgelaufen ist.

Vorsitzender: Sie haben zu einer Stunde noch 5 Minuten.

Berichterstatter Sombart: Da Sie mir gesagt haben, ich sollte nur 3/4 Stunden sprechen, will ich hiermit meinen Vortrag schließen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Indem ich dem Herrn Referenten im Namen des Vereins den besten Dank ausspreche, bitte ich den zweiten Herrn Referenten, Oberpräsidenten v. Ernsthausen, das Wort zu ergreifen.

Korreferat

von

Oberpräsident von Ernsthausen (Berlin)

über

die Reform der Landgemeindeordnung in Preußen.

Berichterstatter Oberpräsident v. Ernsthausen (Berlin): Meine Herren! Nach dem historischen Überblick den Ihnen der Herr Referent gegeben hat, kann ich ohne weitere Einleitung mich sofort zur Sache wenden. Ich schicke dabei voraus, daß ich in manchen Punkten mit meinem Herrn Vorredner einverstanden bin, aber nicht in allen; das Nähere wird ja der Verlauf meines Vortrags ergeben.

Unsere Landgemeinden waren ursprünglich wirtschaftliche Genossenschaften zum Anbau des Landes. Ihr Zweck war demnach ein privat-wirtschaftlicher, aber es konnte nicht fehlen, daß sie als wohlumgrenzte Abteilungen des Staates sehr bald, wenn nicht gleichzeitig mit ihrer Gründung auch einen öffentlichen Charakter annahmen. Im Laufe der Zeiten ist dann die private Bedeutung der Landgemeinden mehr und mehr in den Hintergrund getreten, während die politische weitaus das Übergewicht erlangt hat. In einer Anzahl von Fällen hat diese Entwickelung zu einer vollständigen Trennung der sogenannten Realgemeinde von der politischen Gemeinde geführt; in andern hat jene sich dieser untergeordnet, sie ist in der politischen Gemeinde aufgegangen, jedoch nicht ohne den ursprünglich Berechtigten gewisse wirtschaftliche Vorrechte zu wahren; in andern Fällen endlich ist mit dem Grundeigentum der Gemeinde fast jede Spur einer privat-wirtschaftlichen Gemeinschaft geschwunden. Gleichwohl ist die Gemeinde überall eine wirtschaftliche Genossenschaft geblieben; nur daß die gemeinschaftliche Wirtschaft sich hauptsächlich auf öffentliche Leistungen erstreckt und beschränkt, seien es solche, welche von dem Begriffe der Gemeinde untrennbar sind, oder solche,

welche der Staat ihr auferlegt hat. Wie sehr indeß das Hineinragen des ursprünglichen Gemeindezweckes in die Gegenwart die Gestaltung und das Leben unserer Landgemeinden beeinflußt, dafür erlaube ich mir Ihnen ein Beispiel in einem Gemeindetypus vorzuführen, in welchem sich die uralten Eigentümlichkeiten der deutschen Landgemeinde bis zum heutigen Tage am reinsten erhalten haben, und welches zugleich eine Art Kompromiß zwischen der als selbständige Körperschaft verschwundenen Realgemeinde und der politischen Gemeinde, andrerseits aber auch einen entschiedenen Gegensatz zu den Landgemeinden der östlichen Provinzen zur Anschauung bringt. Ich meine die Dorfgemeinden auf dem Hunsrück in der preußischen Rheinprovinz.

Die Dörfer auf dem Hunsrück liegen gewöhnlich nahe zusammengebaut an oder nahe bei einem Bache. Das Thal auf- und abwärts bildet den stark parzellierten Wiesengrund. An den meist sanften Bergabhängen und auf der Hochebene liegt das Ackerland, noch jetzt vielfach in drei Felder eingeteilt. An das Ackerland schließen sich gewöhnlich größere Flächen unkultivierten sogenannten Ödlandes, welches Gemeindeeigentum ist und zur Weide benutzt wird. Auf dem Rücken der Berge endlich und an steileren Thalhängen liegt der Gemeindewald. Das Ackerland befindet sich zum größten Teile, jedoch nicht ganz, im Privatbesitz der Einwohner. Ein Teil desselben besteht in aufgebautem Gemeindeödland. In dem Maße nämlich, wie die wirtschaftliche Kraft der Gemeinden zunahm, haben sie nach und nach einzelne Teile des Gemeindeödlandes urbar gemacht. Dies geschah in der Art, daß das zur Kultivierung bestimmte Land, nachdem es in soviele Teile geteilt worden war, als nutzungsberechtigte Gemeindeglieder vorhanden waren, unter die letzteren auf eine bestimmte Zeit, gewöhnlich auf 12 Jahre, verlost wurde. Nach Ablauf derselben trat eine neue Verlosung ein. Wie allmählich die Ausdehnung des Ackerbaues auf Kosten der Weide vor sich gegangen ist ergibt sich aus dem Umstande, daß in manchen Gemeinden jeder Berechtigte 10—15 und noch mehr kleine Ackerstücke von der Gemeinde in Nutzung hat. Die Sitte, das Ackerland wiederkehrend unter die Gemeindeglieder zu verlosen, ist, wie wir aus Tacitus wissen, uralt. Sie hat sich demnach, auch seitdem der ursprüngliche Acker Privateigentum geworden ist, bezüglich einzelner Teile des Gemeindelandes auf dem Hunsrück bis heute erhalten. Aber auch der ursprüngliche Acker ist nicht in das volle Privateigentum getreten; die Brach- und Stoppelweide blieb der Gemeinschaft vorbehalten. Dieses Weiderecht ist also älter als das Privateigentum, es ist gewißermaßen ein Überbleibsel und ein zeugender Beweis der früheren Gemeinschaft. Nach § 5 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 kann dasselbe übrigens durch Gemeindebeschluß abgeschafft werden,

und es ist dies in vielen Gemeinden auch geschehen, teils als Folge, teils als Ursache der eingetretenen landwirtschaftlichen Verbesserungen.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so stehen auf dem Hunsrück der ursprüngliche Acker nebst Gärten und Wiesen im Privateigentum, der Gemeindewald, das Ödland, die neu angebauten Gemeindeäcker und die Brach- und Stoppelweide, soweit letztere noch existiert, im Gemeindeeigentum. Der hohe Wert dieses Gemeindeeigentums, dessen Anteile selbst unteilbar und untrennbar mit der Feuerstelle verbunden sind, ist eine Hauptquelle des auf dem Hunsrück bestehenden mittleren Wohlstandes. Der Bauer findet in der Teilnahme am Gemeindevermögen den Stützpunkt seiner wirtschaftlichen Existenz, die auch nicht erschüttert wird durch das System der gleichen Erbteilung. Nach der allgemeinen Sitte auf dem Hunsrück geht beim Ableben eines Bauern oder noch häufiger schon bei Lebzeiten desselben der Grundbesitz in gleichen Teilen an die Kinder über, wobei übrigens Haus und Hof zu einer mäßigen Taxe berechnet werden. Die Kinder, welche nicht im Dorfe bleiben, bringen ihr Los in Parzellen zur Versteigerung, wodurch der Bauer stets Gelegenheit findet und auch benutzt, seine Ackerwirtschaft zu vergrößern. Diese Einrichtung spornt ihn zu Fleiß und Sparsamkeit an und hat viel zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes beigetragen — ein Beweis, daß es unter so günstigen Umständen auch ohne gebundene Erbfolge und ohne Höferolle geht.

Die Nutzung des Gemeindevermögens steht nicht jedem Einwohner sondern nur den Berechtigten zu. Ursprünglich waren alle Einwohner berechtigt, der geringe Wert und zugleich der große Vorrat von Holz und Weide ließen es unbedenklich erscheinen, auch spätere Anzügler zu demselben Rechte zuzulassen. Als aber die Zahl der Familien zunahm, der Holzvorrat geringer, der Wert der Nutzung relativ bedeutender wurde, da schien es geraten, die Zahl der Berechtigten nicht weiter zu vermehren. So gibt es jetzt in jeder Gemeinde Berechtigte und Unberechtigte, von welchen aber die ersteren bei weitem in der Mehrzahl sind. Auf dem Hunsrück und in der Eifel ist die Nutzungsberechtigung an den Besitz einer Feuerstelle, auf dem Westerwalde ist sie an den Besitz eines Hauses geknüpft. Sie muß außerdem durch Erbschaft oder Einkauf erworben sein. Im einzelnen wird das Gemeindeeigentum auf dem Hunsrück folgendermaßen genutzt. Das in dem Gemeindewald zum Einschlag kommende Brennholz wird unter die Berechtigten gleichmäßig verteilt, das Bauholz dagegen, soweit es nicht zu Gemeindebauten erforderlich ist, zum Besten der Gemeindekasse verkauft; das Ödland wird ausnahmsweise nicht von den Berechtigten allein, sondern von allen Gemeindegliedern mit soviel Rindvieh betrieben als sie halten können; es ist dies eine Kon-

zession an die Nichtberechtigten. Die aufgebauten Gemeindeäcker werden, wie schon bemerkt, von den Berechtigten zu gleichen Teilen benutzt. Für jede einzelne Nutzungsart zahlen die Teilnehmer eine mäßige Taxe, welche in der Regel hinreicht, die gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse zu bestreiten. Man sieht, daß die Vereinnahmung der Nutzungstaxen und des Erlöses des Bauholzes durch die Gemeindekasse das Eigentum der politischen Gemeinde an dem Gemeindevermögen zum Ausdrucke bringt, während die ausschließliche Zulassung der Berechtigten zu den Nutzungen als eine Nachwirkung der alten Markgenossenschaft erscheint.

Vergleichen Sie nun mit diesem Bilde der Hunsrücker Dorfgemeinden, welches sich übrigens auf dem Westerwalde und in der Eifel mit geringen Änderungen wiederfindet, die Landgemeinden der östlichen Provinzen, insbesondere rechts der Elbe, welche uns heute vornehmlich beschäftigen, so finden Sie durchgreifende Gegensätze. Hier im Westen ist die Gemeinde so alt oder wenn man will, sogar älter als der Staat, im Osten ist sie ein spätes Erzeugnis des Staates; hier ist sie eine wenn auch politisch umgeformte Fortsetzung der alten Markgenossenschaft mit gemeinem Wald, gemeiner Weide und zum Theil auch gemeinem Acker, dort ist durch Regulierungen, Gemeinheitsteilungen und Separationen mit dem nutzbaren Gemeindegrundvermögen, soweit solches vorhanden war, fast jede Spur der Gemeinschaft verloren gegangen; hier findet der Bauer seinen festen Rückhalt an seinem Gemeinderecht, dort ist er ganz auf sich selbst gestellt. Daß so fundamentale Verschiedenheiten ganz ohne Einfluß auf die Gemeindeverfassung bleiben müßten, wird zwar Niemand behaupten wollen; doch dürfen wir dieser Erwägung keinen zu großen Einfluß einräumen. Es ist, offen gesagt, ein Fehler unserer Gemeindegesetzgebung im Osten, daß sie in der Berücksichtigung lokaler Eigentümlichkeiten gradezu schwelgt. Darauf baut sich ein System von Observanzen und statutarischen Bestimmungen, welche schließlich die Willkür ohne Not an die Stelle der Einheit setzt. Auch in der Rheinprovinz und in Westfalen befinden sich Gemeinden in großer Zahl, denen das privatwirtschaftliche Element ebenso vollständig abhanden gekommen ist, wie den Gemeinden des Ostens, und dennoch befinden sie sich unter der Herrschaft der beiden dortigen Landgemeindeordnungen, eben so wohl wie die Gemeinden des Hunsrücks, der Eifel und des Westerwaldes. Zu bedenken ist doch immer, daß die Gemeindeordnung in der Hauptsache nur eine formelle Bedeutung hat. Sie soll das Gefäß sein, welches fähig ist, die materiellen Rechtsverhältnisse des den Gemeinden überwiesenen Stoffes, also besonders des Armen-, Schul- und Wegewesens in sich aufzunehmen, nicht aber soll sie dieses materielle Recht selbst schaffen. Darum ist auch für die

östlichen Provinzen eine — natürlich nicht sklavische — Anlehnung an de bereits bestehenden Landgemeinden, soweit sie sich bewährt haben, nicht von der Hand zu weisen.

Wenn wir von einer Landgemeindeordnung der 7 östlichen Provinzen reden, so denken wir dabei vornehmlich an vier Gesetzesquellen, nämlich:

1. das Allgemeine Landrecht im zweiten Teil, Titel 7, Abschnitt 2, überschrieben „von Dorfgemeinden",

2. das Gesetz vom 14. April 1856 betr. die Landgemeindeverfassungen in den sechs (jetzt sieben) östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, mit den durch das Zuständigkeitsgesetz bedingten Änderungen,

3. die Kreisordnung vom 13. Dec. 1872, insbesondere in dem Abschnitte von dem Gemeindevorsteher- und Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbständigen Gutsbezirke und in dem Abschnitte von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher, endlich

4. das sogenannte Notkommunalsteuergesetz vom 2. April 1887.

Von diesen Gesetzen enthält das Landrecht nur subsidiäres Recht und gilt demnach nur insoweit, als nicht die bestehende Ortsverfassung entgegensteht. Die letztere aber gründet sich teils auf Urkunden, als Urbarien, Stiftungsbriefe, Privilegien u. dgl., teils und hauptsächlich auf die Observanz. Die übrigen drei Gesetze enthalten allerdings principales Recht; jedoch verweist das Gesetz vom 14. April 1856 bezüglich zweier der wichtigsten Materien, nämlich des Stimmrechts und der Abgabenverteilung wiederum auf die bestehende Ortsverfassung, das heißt in den meisten Fällen auf die Observanz, zu deren Abänderung im Falle des Bedürfnisses sie übrigens die Möglichkeit gewährt.

Mögen nun auch die erwähnten Gesetze zur Fortführung der Gemeindeverwaltung auf dem Lande in der bisherigen Weise notdürftig genügen, so reichen sie doch nicht aus, um die Entfaltung eines regeren Gemeindelebens, wie es den gesteigerten Anforderungen der Zeit entspricht, zuzulassen. Das Landrecht und das Gesetz von 1856 sind in manchen Punkten veraltet, gewähren nicht die genügenden Mittel zu einer oft nötigen Umgestaltung der Gemeindeeinheiten, tragen der veränderten Zusammensetzung der ländlichen Bevölkerung nicht die gebührende Rechnung und sind durch ihre Hervorhebung der oft dunkeln und zweifelhaften Observanz die Ursache einer unnötigen und verwirrenden Vielgestaltigkeit, unter welcher die Gerechtigkeit bezüglich der Verteilung der Stimmrechte und der Abgaben Not leidet. Darum ist denn auch der Ruf nach einer Reform der Landgemeindeordnung ein weit verbreiteter. Diejenigen aber, welche in diesen Ruf einstimmen,

sind, wie ich glaube, darüber einig, daß die Reform sich nach zwei Richtungen hin bewegen muß. Es handelt sich darum,

zunächst leistungsfähige Verbände oder Bezirke zu bilden, das heißt solche, welche im Stande sind, diejenigen Anforderungen, welche entweder aus dem Begriffe einer Landgemeinde von selbst hervorgehen, oder vom Staate an dieselbe gestellt werden, zu erfüllen,

dann aber, diesen Verbänden eine Verfassung zu geben, welche es ihnen ermöglicht, bei gerechter Verteilung der öffentlichen Lasten und unter thätiger Mitwirkung ihrer Mitglieder ihre Hülfsquellen zu entwickeln, um die Erfüllung jener Anforderungen sicher zu stellen.

I. Bildung leistungsfähiger Verbände.

Der erste dieser beiden Zwecke kann, theoretisch betrachtet, auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Der radikalste und anscheinend einfachste wäre dieser, daß man die Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke ihres kommunalen Charakters gänzlich entkleidete und zu neuen Gemeinden von angemessener Größe vereinigte. Unstreitig würde hierdurch diejenige Verstärkung der Leistungsfähigkeit erreicht werden, welche durch Vergrößerung der bisherigen Verbände überhaupt erreicht werden kann; auch würde man sich mit den bisherigen Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken nicht weiter zu befassen haben. Gleichwohl kann einer so radikalen Maßregel nicht das Wort geredet werden. Ganz abgesehen davon, daß für manche öffentliche Aufgaben Bezirke von geringerem Umfange unentbehrlich sind, würde man durch Vernichtung jener, zum Teil uralten, mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Einheiten zahlreiche Rechte und tief gewurzelte Gefühle verletzen, und in den Landgemeinden das denn doch immer noch bestehende Gemeindeleben völlig zerstören, ohne sicher zu sein, daß sich ein genügender Ersatz für dasselbe fände. Das Ganze wäre demnach ein sehr gewagtes Experiment, welches in keiner Weise empfohlen werden kann.

Man wird somit die Lösung auf einem anderen Wege, ohne Vernichtung der bisherigen kommunalen Einheiten suchen müssen. Zu dem Ende ist zunächst der Bestand der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke einer Revision zu unterwerfen, wobei zu kleine und zu schwache Gebilde aufgelöst und mit anderen verschmolzen werden müssen. Daran schließt sich dann die weitere Frage, ob zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur besseren Ausgleichung der Lasten durch Zusammenfassung von Gütern und Landgemeinden — wohlverstanden unter Aufrechthaltung ihrer Individualität — größere Zwischenverbände zwischen Gemeinde und Kreis zu bilden seien, und zwar entweder als Samtgemeinden für die gemeinsame Verwaltung des

größeren Teils der gemeindlichen Aufgaben, oder als Zweckverbände für einzelne wichtigere Gemeindezwecke, z. B. den Wegebau, das Armen- oder Schulwesen. Die Beantwortung dieser Fragen wird durch den vorhandenen Dualismus der Gemeindeeinheiten — auf der einen Seite stehen Landgemeinden, auf der andern die ihnen in Bezug auf öffentliche Pflichten gleichgestellten Gutsbezirke — zwar einigermaßen erschwert, aber keineswegs in dem Maße, wie dies gewöhnlich angenommen wird. Auch kann ich die Meinung derjenigen nicht teilen, welche die selbständigen Gutsbezirke als eine Anomalie betrachten und sie am liebsten in ihrer öffentlich-rechtlichen Eigenschaft ganz aus der Welt schaffen möchten.

Die Zahl der selbständigen Gutsbezirke in unserem Staate ist eine sehr bedeutende. Neben 37 319 Landgemeinden bestehen 16 403 solcher Gutsbezirke, also auf 100 Landgemeinden 44. Das Verhältnis ist jedoch in den einzelnen Landesteilen ein sehr verschiedenes: von Osten nach Westen nimmt die Zahl der Gutsbezirke ab. In den 7 östlichen Provinzen, also von der Ostgrenze bis einschließlich Sachsen gibt es 24 509 Landgemeinden und 15 416 Gutsbezirke, demnach fallen auf 100 Landgemeinden 63 Gutsbezirke. In den neu erworbenen mittleren Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau ist die Zahl der letzteren schon weit geringer, es bestehen neben 8 502 Landgemeinden nur 960 Gutsbezirke, also auf 100 Landgemeinden nur 12. In den westlichen Provinzen Westfalen und Rheinland nebst Hohenzollern endlich gibt es bei 4 758 Landgemeinden nur 27, oder auf 100 Landgemeinden nur 0,6 selbständige Gutsbezirke. Man sieht schon aus den mitgeteilten Zahlen, daß die selbständigen Gutsbezirke in unseren östlichen Provinzen, neben den allerdings zahlreicheren Landgemeinden, eine hohe politische Bedeutung haben, welche aber noch gesteigert wird durch die intensive Bewirtschaftung derselben, durch den Bildungsstand der Besitzer, aus welchen die meisten Amtsvorsteher hervorgehen, und durch den bedeutenden Einfluß, den diese Besitzer in den Provinziallandtagen, den Kreistagen und den Kreisausschüssen und sonst im öffentlichen Leben ausüben.

Wenn es nun der Hauptzweck der Gemeinden ist, die ihnen überwiesenen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, so läßt sich nicht verkennen, daß die selbständigen Gutsbezirke hierzu mindestens ebensogut imstande sind, als die Landgemeinden. Ich setze dabei voraus, daß diese Gutsbezirke den normalen Erfordernissen entsprechen, d. h. daß sie eine genügende Größe und Leistungsfähigkeit haben und sich in der Hand eines Besitzers befinden. Man braucht übrigens das letztgedachte Erfordernis nicht allzu buchstäblich zu nehmen: das Vorhandensein einer Kirche und Pfarrei mit ihren Dotationen und der

Abverkauf vereinzelter kleiner Trennstücke beeinträchtigt nicht die Brauchbarkeit eines Gutsbezirks als Trägers öffentlicher Rechte und Pflichten. Wenn also jene Erfordernisse zutreffen — und dies ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fall — so liegt in der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt durch den Besitzer, der übrigens als Gutsvorsteher der Bestätigung des Landrats bedarf, ebensowenig eine Ungerechtigkeit oder Belästigung der Bewohner, als andrerseits die Leistung der öffentlichen Pflichten durch das Nichtvorhandensein eines Gemeindeverbandes gefährdet wird. Im Gegenteil bietet in letzterer Beziehung der leistungsfähige Gutsbezirk eine besonders gute Garantie, und gewährt der Verwaltung, gegenüber der oft schwerfälligen Geschäftserledigung in den Landgemeinden eine wesentliche Erleichterung. Es liegt demnach keine Notwendigkeit vor, die Institution der selbständigen Gutsbezirke abzuschaffen und man wird wohlthun, dergleichen Versuche umsomehr zu unterlassen, als die Umwandlung derselben in Gemeinden nur Scheingebilde hervorrufen würde.

Diese Auffassung ändert sich aber, wenn bei einem Gutsbezirke die Einheit des Besitzes durch starke Abverkäufe, Anlage von Kolonien und dergl. verloren gegangen ist. Ist in diesem Falle das verbleibende Restgut in seiner Leistungsfähigkeit zu sehr geschwächt, so bleibt nur übrig, den Gutsbezirk aufzulösen, ihn in eine Gemeinde zu verwandeln, oder mit benachbarten Gemeinden zu verschmelzen. Ist dagegen eine hinreichende Leistungsfähigkeit geblieben, so wird es sich in manchen Fällen empfehlen, den Gutsbezirk in seinem bisherigen Umfange noch beizubehalten. Es würde z. B. oft voreilig sein, eine vorhandene, wenn auch zahlreiche Arbeiterkolonie zu einer Gemeinde zu erklären, wenn die Leistungsfähigkeit derselben nicht zweifellos ist. Eine solche Gemeinde würde für die Erhaltung ihrer Armen auf den Landarmenfonds und in vielen anderen Fällen auf die Unterstützung des Staates oder anderer Verbände angewiesen sein. Andrerseits würde die Vereinigung der Kolonie mit einer benachbarten Gemeinde oft auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. Die Erwägung übrigens, daß in einem Gutsbezirke, welcher nicht im ausschließlichen Eigentume des Gutsbesitzers steht, die Armenlast für denselben ungebührlich drückend werden kann, hat zu der Vorschrift des § 8 des preußischen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz geführt, nach welcher die übrigen Grundbesitzer und Einwohner des Bezirkes zur Aufbringung der Kosten der Armenpflege im statutarischen Wege mit herangezogen werden können, wofür ihnen aber auch eine entsprechende Beteiligung an der Verwaltung der Armenpflege eingeräumt werden muß. Es nimmt dann für diesen Zweig der Verwaltung der Gutsbezirk gewissermaßen die Gestalt einer Gemeinde an, und es scheint kein Bedenken obzuwalten, daß eine gleiche gesetzliche Einrichtung auch für andere

Verwaltungszweige getroffen werde, wenn sie sich als nöthig erweisen sollte. Zuzugeben ist, daß dergleichen Übergangs- oder Mittelzustände an sich unerwünscht sind und mancherlei Schwierigkeiten hervorrufen können. Allein die Verwaltungspraxis muß den Veränderungen der Besitzverhältnisse folgen und sich mit Auskunftsmitteln begnügen, wo eine radikale Änderung verfrüht sein würde. Meine Ansicht ist also die, daß die selbständigen Gutsbezirke als vollberechtigte Elemente unserer ländlichen öffentlichen Einrichtungen anerkannt werden müssen.

Das schließt jedoch nicht aus, daß solchen Gutsbezirken, welche an sich zu klein und zu wenig leistungsfähig sind, um ihre Aufgabe als Mitträger der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Lasten zu erfüllen, ebenso wie den in gleicher Lage befindlichen Landgemeinden das Recht der gesonderten Existenz als gemeindlicher Einheit abgesprochen werden muß. Wir wissen aus den Landtagsverhandlungen, daß es in den 7 östlichen Provinzen 700 Gutsbezirke gibt, welche weniger als 75 ha und etwa 1200, welche weniger als 100 ha umfassen. Andererseits gibt es daselbst 1600 Landgemeinden mit weniger als 50, und 4800 mit weniger als 100 Einwohnern. Die größere Zahl dieser Gebilde wird ihres öffentlich rechtlichen Charakters entkleidet und mit benachbarten Gemeinden verschmolzen werden müssen. Auch für diejenigen Gutsbezirke verdient die Verschmelzung mit benachbarten Landgemeinden in Betracht gezogen zu werden, welche mit diesen derartig im Gemenge liegen, daß eine zweckmäßige Begrenzung nicht vorhanden ist.

Die Vereinigung verschiedener kommunaler Einheiten auch beim Widerspruche einzelner Beteiligten durchzuführen, reicht aber die bestehende Gesetzgebung nicht aus. Zwar können auf Grund des § 189, Teil II, Titel 6 des Allgem. Landrechts selbständige Gutsbezirke, welche durch Abverkäufe oder Zersplitterung faktisch den Charakter einer selbständigen kommunalen Einheit verloren haben, während ihnen rechtlich dieser Charakter noch beiwohnt, durch eine Allerhöchste Ordre aufgelöst werden. Die einzelnen Grundstücke des bisherigen Gutsbezirks werden hierdurch kommunalfrei und können auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 auch ohne Zustimmung der Beteiligten durch Beschluß des Kreisausschusses mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken vereinigt oder auch mit Allerhöchster Genehmigung zu einer besonderen Landgemeinde verbunden werden. Für einen Teil der in Rede stehenden Fälle ist demnach die gesetzliche Grundlage vorhanden, nicht aber für die weit zahlreicheren Fälle, in welchen es sich um die Vereinigung von Landgemeinden oder selbständigen Gutsbezirken (wohlverstanden solcher, deren Auflösung nicht infolge eingetretener Zerstückelung ohne weiteres möglich ist) mit andern Landgemeinden oder Gutsbezirken

handelt. Nach § 1 des erwähnten Gesetzes kann die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einem anderen Bezirke nur unter Zustimmung der beteiligten Gemeinden und des beteiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages (jetzt des Kreisausschusses) mit königlicher Genehmigung erfolgen. Hier wird also die Zustimmung der Beteiligten gefordert, die aber in vielen Fällen nicht zu erreichen ist. Soll demnach die Maßregel überhaupt durchgeführt werden, so muß an die Stelle der Zustimmung der Beteiligten das öffentliche Interesse treten. Die Vereinigung leistungsschwacher Gemeinde- und Gutsbezirke muß auch im Falle des Widerspruchs eines Beteiligten, wenn das öffentliche Interesse sie fordert, möglich gemacht werden. Hier muß also die Reform zunächst einsetzen.

Wenn durch die in Rede stehende Maßregel nicht nur eine große Anzahl leistungsschwacher Gebilde aus der Welt geschafft, sondern auch vielen anderen Gemeinden eine sehr erwünschte Kräftigung zu teil wird, so bleibt gleichwohl immer noch die Frage bestehen, ob damit dem Bedürfnisse nach leistungsfähigen Gebilden Genüge geleistet ist. Der Begriff eines leistungsfähigen Verbandes wird aber nicht durch das Vorhandensein absolut gegebener Merkmale, sondern wesentlich durch die Beantwortung der Frage bestimmt, welche Leistungen denn eben von dem Verbande gefordert werden. Es gibt eine Anzahl öffentlicher Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Wege-, des Schul- und des Armenwesens, bei welchen Staat und Gemeinde gleichermaßen interessiert sind, deren Lösung aber vorzugsweise in der Thätigkeit der örtlichen Verbände gesucht werden muß. In solchen Fällen hat es der Staat nicht immer verschmäht, die Kosten dieser Verwaltungszweige ganz oder größtenteils auf die Gemeinde abzuwälzen. Dies führt nicht bloß bei ärmeren Gemeinden zu großen Härten und Ungleichheiten, deren Beseitigung den Staat nun doch wieder nötigt, den Gemeinden entweder direkt oder durch Heranziehung höherer Verbände, der Kreise und Provinzen, zu Hülfe zu kommen, wobei es ohne eine gewisse Willkür nicht abgehen kann. Das Bestreben, die Gemeinden möglichst auf eigne Füße zu stellen und von dem leidigen Subventionswesen unabhängig zu machen, führt nun von selbst auf die Frage, ob es sich nicht empfehle, zwischen den Kreisen und Gemeinden stehende, aus mehreren Gemeinden (unter welchen ich hier die selbständigen Gutsbezirke stets mit begreife) zusammengesetzte Zwischenverbände zu bilden, welche dann in der Hauptsache die Träger der hier in Betracht gezogenen Gemeindelasten sein würden. Die Erörterung dieser Frage ist mit großer Lebhaftigkeit geführt worden, wobei Bekämpfung und Verteidigung sich im Cirkel bewegten.

Während beispielsweise von der einen Seite der Erlaß einer Gemeindeordnung und insbesondere die Bildung solcher Zwischenverbände für undiskutierbar erklärt wurde, so lange nicht durch ein Unterrichtsgesetz und eine Wegeordnung der Umfang der gemeindlichen Leistungen festgestellt sei, wurde von der anderen Seite im Gegensatze hierzu behauptet, daß dem Erlasse dieser letzteren Gesetze die Reform der Landgemeindeordnung vorhergehen müsse. Auf diese Weise ist denn das eine wie das andere bisher unterblieben. Und doch ist die Frage einfacher, als es scheint. Man mag nämlich zwischen Kreis und Gemeinde Zwischenverbände herstellen oder auch nicht, in keinem Falle wird das Subventionswesen oder die nicht immer durch feste Normen zu umgrenzende finanzielle Mitwirkung des Staates und anderer höherer Verbände an der Lösung einer Anzahl von gemeindlichen Aufgaben entbehrlich werden. Bezüglich des Volksschulwesens ist alle Welt hierüber einig; der Staat hat in den letzten Jahren einen großen Teil der Ausgaben für dasselbe auf sich genommen, und wird auf diesem Wege unzweifelhaft noch weiter gehen. Zum Bau der Vicinalwege wirken Provinzen und Kreise in erheblicher Weise freiwillig mit. Auf dem Gebiete des Armenwesens haben Provinzen und Kreis der Gemeinde einen großen Teil ihrer Lasten ebenso freiwillig abgenommen. So wird es auch in Zukunft bleiben, so lange der Widerstand, welchen die Natur der Nutzung des Bodens entgegensetzt, und damit auch der Wohlstand der ländlichen Bevölkerung in den einzelnen Landesteilen so außerordentliche Verschiedenheiten aufweist, wie dies in unserem Staate der Fall ist. Die Zwischenverbände sind demnach nicht das Universalmittel, welches aller Not ein Ende macht: wohl mögen sie die Lasten auf weitere Bezirke verteilen, und damit relativ erleichtern, auch mögen sie mancherlei Verbesserungen in der Verwaltung den Weg bahnen, aber die Gemeinde gänzlich auf eigene Füße zu stellen vermögen sie nicht. Es handelt sich somit nur darum, ob die Erleichterungen und Verbesserungen, welche die Einführung von Zwischenverbänden bewirkt, so erheblich sind, daß sie die Nachteile, welche man von ihnen befürchtet, mehr als aufwiegen. Diese Frage läßt sich aber sehr wohl, wenn auch mit einigem Vorbehalt, bezüglich der künftigen Gestaltung der Schul-, Armen- und Wegegesetzgebung schon jetzt beantworten.

Unter den verschiedenen Formen von Zwischenverbänden, welche in Betracht kommen können, ist die der Samtgemeinde die umfassendste und allgemeinste. Es ist zunächst notwendig, sich über den Begriff der Samtgemeinde zu verständigen. Sie ist nicht etwa die Verschmelzung mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde, wobei die ersteren aufhören zu existieren, sondern sie ist die Verbindung mehrerer Gemeinden zu einer

neuen gleichartigen Bildung, wobei jene als Einheiten bestehen **bleiben**, aber einen erheblichen Teil ihrer Aufgaben an den höheren Verband **abtreten**.

In Rheinland und Westphalen bestehen — wenn auch nicht **voll** entwickelte — Samtgemeinden unter dem Namen von Landbürgermeistereien und Ämtern. Die Einzelgemeinde ist dort wie überall sowohl Verwaltungsbezirk als wirtschaftliche Korporation, die Samtgemeinde ist in der Hauptsache Verwaltungsbezirk und nur nebenbei auch Korporation, nämlich nach gesetzlicher Vorschrift in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für **alle** den Verband bildende Einzelgemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben. Hierzu gehören im Wesentlichen nur die Anstellung der Beamten des Verbandes und die Aufbringung der Dienstunkosten. Doch können auch andere Angelegenheiten zur Sache des Kommunalverbands erklärt werden, und es ist von diesem Rechte mehrfach, jedoch nicht in großer Ausdehnung, Gebrauch gemacht worden. Man hat wohl hier und da die Errichtung von Baumschulen, von Krankenhäusern, den Bau wichtigerer Wege, Maßregeln bei Notständen 2c. auf die Samtgemeinde übernommen. Als Regel kann aber gelten, daß die Einzelgemeinden fast im vollen Umfange ihres Wirkungskreises erhalten worden sind, und daß nur eine gemeinschaftliche Behörde hinzugetreten ist, welche ihre Geschäfte leitet. Daß diese Einrichtung auch ohne Begründung einer neuen wirtschaftlichen Gemeinschaft gewisse Vorteile hat, ist nicht zu verkennen. Es kann dabei ein geordnetes Etats- und Rechnungswesen bestehen, was ohne die geschulte Kraft des Bürgermeisters oder Amtmanns sehr erschwert wäre. Auch finden sich dabei die zahlreichen Geschäfte der Staatsverwaltung, insbesondere bezüglich des Militär- und Steuerwesens, sowie der Statistik und der socialpolitischen Gesetzgebung in der Hand des Bürgermeisters oder Amtmannes vereinigt, welcher für deren vorschrifts- und gesetzmäßige Erledigung eine weit größere Sicherheit bietet, als die einzelnen Gemeindevorsteher. Die Schattenseiten dieser Einrichtung sind allerdings eine ziemlich bedeutende Ausgabe, und die Förderung eines Systems, welches auch in der geringen Zahl von Fällen, in welchen es gelingt Ehrenbürgermeister zu finden, von der Selbstverwaltung weit entfernt ist und durch die Aufsaugung der Geschäfte der Einzelgemeinde in dem Centralbüreau der Samtgemeinde dem Gemeindeleben der ersteren einen größeren Teil seines Stoffes entzieht. Gleichwohl scheint dies System in den beiden westlichen Provinzen, bei der größeren Wohlhabenheit der Bevölkerung, welche die Aufbringung der Kosten erleichtert und bei den geschäftlichen Vorteilen, die es bietet, Aussicht auf dauernden Bestand zu haben.

Wenn nun von der Einführung der Samtgemeinde in den östlichen Provinzen die Rede ist, so hat man dabei nicht bloß die Bildung eines

neuen Verwaltungsbezirkes, sondern zugleich und hauptsächlich diejenige einer neuen wirtschaftlichen Korporation im Auge. Es sollen Verbände geschaffen werden, in welchen namentlich die wirtschaftlichen Aufgaben der Einzelgemeinden eine Zusammenfassung und eine ausgiebigere Lösung finden können.

Vergegenwärtigen wir uns nun zunächst die Verwaltungsbezirke und öffentlichen Korporationen, welche im preußischen Staate und insbesondere in den östlichen Provinzen desselben im Verhältnisse der Über- und Unterordnung schon jetzt bestehen. Wir haben als Verwaltungsbezirke die Gemeinde, den Kreis, den Regierungsbezirk und die Provinz. Von diesen sind die Gemeinde, der Kreis und die Provinz zugleich wirtschaftliche Korporationen. Diesen Verbänden tritt als Zweckverband für die Verwaltung der örtlichen Polizei der Amtsverband noch hinzu. Vergleichen wir diesen Zustand mit demjenigen der wichtigsten anderen Kulturstaaten, so zeigt sich, daß wir, vom Amtsbezirke ganz abgesehen, sowohl einen Verwaltungsbezirk als eine wirtschaftliche Korporation mehr haben, als jene. Kommt nun noch die Stadtgemeinde in beiden Eigenschaften hinzu, so könnte hierdurch leicht ein Zustand entstehen, den man als eine Überwucherung der Verwaltungsorganisationen bezeichnen möchte, und bei dem die Leistung nicht im richtigen Verhältnisse zu der durch den komplizierten Apparat erzeugten Reibung stehen würde. Zwar würden auch hier die Vorteile für den Betrieb der Gemeinde- und der Staatsgeschäfte, wie sie sich in den beiden westlichen Provinzen zeigen, nicht ausbleiben. Allein es stehen solchen Vorteilen erhebliche Nachteile gegenüber, welche von der allgemeinen Einführung von Samtgemeinden abschrecken dürften. Zunächst kommen die Kosten der Unterhaltung der Beamten und ihrer Büreaus in Betracht, welche bei der im Osten herrschenden minderen Wohlhabenheit hart auf der Bevölkerung lasten würden. Mehr noch fällt ins Gewicht der Einbruch in das Gebiet der Selbstverwaltung, welche die fast unvermeidliche Folge der Einführung der Samtgemeinde sein würde. Wenn es in den östlichen Provinzen ziemlich allgemein gelungen ist, für die Stellen der Amtsvorsteher Personen zu finden, welche zur Verwaltung dieser Stellen geeignet und bereit sind, so ist dies dem Umstand zuzuschreiben, daß die Amtsbezirke verhältnismäßig klein sind, und demnach an die Kräfte und die Zeit der Amtsvorsteher nicht zu hohe Ansprüche machen. In der Provinz Westpreußen gibt es z. B. 630 Amtsbezirke, demnach in jedem Kreise durchschnittlich etwa 25, und auf jeden Amtsvorsteher entfallen durchschnittlich etwa 1700 Seelen. Die Samtgemeinden dagegen würden, um ihrem Zwecke zu entsprechen, weit größer sein müssen; ich nehme die Durchschnittszahl derselben für jeden Kreis auf etwa 10 an. Es würde nun nicht möglich sein, die Amtsbezirke gesondert neben den Samtgemeinden bestehen zu lassen; eine ungerechtfertigte

Verschwendung von Geld und Kräften und eine bedenkliche Vermehrung administrativer Reibungen würde die Folge sein. Vielmehr müßten Samtgemeinde und Amtsbezirk vollkommen zusammenfallen. Hierdurch würde aber für den künftigen Amtsvorsteher, der alsdann zugleich Vorsteher der Samtgemeinde ist, in dem bedeutend erweiterten Bezirke eine so große Vermehrung der Geschäftslast erwachsen, daß sich wohl nur wenige Personen finden würden, welche geneigt und im stande sind, eine solche Stelle als Ehrenamt zu übernehmen; und es ist dies umsomehr zu erwarten, als das Büreau der Samtgemeinde nicht mit dem Wohnsitz des Vorstehers wechseln darf, sondern einen festen, den Einwohnern leicht zugänglichen Sitz haben muß. Die gleiche Folge ist in der Rheinprovinz bereits eingetreten. Es gibt in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz zur Zeit nur 2 oder 3 Landbürgermeister im Ehrenamte. Man hat demnach von der Einführung der Samtgemeinde in den östlichen Provinzen eine fast allgemeine Anstellung besoldeter Beamten zu erwarten, womit ein vollständiger Riß in das eben erst eingebürgerte System der Selbstverwaltung vollzogen würde. Es kommt nun noch hinzu, daß die Samtgemeinde in dem größten Teile der östlichen Provinzen äußerst unpopulär ist; sie würde dem entschiedenen Widerspruche nicht nur der Gutsbesitzer, sondern auch der Bauern begegnen. Die Kluft, welche zwischen diesen beiden wichtigsten Teilen der ländlichen Bevölkerung leider noch besteht, zu überbrücken, muß freilich das Streben unserer inneren Politik sein: allein es wäre voreilig, dies mit Einrichtungen zu versuchen, welche von beiden Teilen mit Widerwillen betrachtet werden, und bei denen die Findung der grundlegenden Bestimmungen z. B. über die Verteilung der Stimmrechte und der Abgaben besondere Schwierigkeiten bietet. Im übrigen ist aber auch zu bedenken, daß die höhere Einheit für Landgemeinden und Güter schon anderswo gesunder ist, nämlich im Kreise; hier haben beide ihre befriedigend geregelte Vertretung, hier wirken sie zusammen mit den kleinen Städten für gemeinschaftliche Zwecke. Von Alters her hat in den östlichen Provinzen im Gegensatze zum Westen der Schwerpunkt der Verwaltung im Kreise beruht, nicht in der Landgemeinde, und seit der Einführung der Selbstverwaltungsgesetze hat sich dies Verhältnis nur noch gesteigert. Die Freudigkeit, mit welcher seitdem die Kreise ihre Aufgabe erfaßt haben in der Weise, daß sie sogar die Thätigkeit der Gemeinde mehr und mehr an sich ziehen, beweist, daß der Kreis die entwicklungsfähigste unserer Einrichtungen ist. Der Wert der Landgemeinde als eines Hauptpfeilers der öffentlichen Ordnung, ja als eines Mittels zur Volkserziehung soll damit in keiner Weise herabgesetzt werden, aber wir können nicht verkennen, daß sie in ihrer Bedeutung dem Kreise nachsteht.

Muß demnach, wie ich annehme, auf die obligatorische Einführung der Samtgemeinde als eines gleichartigen Gliedes zwischen Gemeinde und Kreis verzichtet werden, so fragt es sich, ob nicht durch sogenannte Zweckverbände deren Verwaltung minder kostspielig sein und nicht aus dem Rahmen der Selbstverwaltung herausfallen würde, dem Bedürfnisse einer intensiveren Gemeindeverwaltung in Verbindung mit einer gerechteren Verteilung der Lasten Genüge geleistet werden kann. Aus der in unseren Schriften abgedruckten Rede des Ministers des Innern vom 25. Februar d. J. werden Sie ersehen haben, daß auf diesem Gebiete durch freiwillige Vereinbarung von Gemeinde und Gutsbezirken bereits namhafte Erfolge erzielt worden sind. Dem Bedürfnisse scheint aber dadurch nicht genügt. Wir sind daher der Prüfung der Einführung obligatorischer Zweckverbände nicht überhoben.

Als ein solcher Verband und zwar für die Verwaltung der Ortspolizei ist der Amtsbezirk zu betrachten. Er ist es jedoch nur in unvollkommener Weise. Denn die Gemeinschaft der den Amtsbezirk bildenden Gemeindeeinheiten erstreckt sich nur auf die Person des Amtsvorstehers und auf die Aufbringung derjenigen übrigens großenteils durch Staatszuschüsse gedeckten Kosten, welche aus der Thätigkeit des Verwaltungsorganismus entstehen, während die eigentlichen Polizeikosten den einzelnen Gemeinden verblieben sind. Allerdings steckt im Amtsbezirke insofern der Keim einer Samtgemeinde, als die zu einer solchen gehörenden Gemeinden und Güter befugt sind, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu überweisen. Allein die Übereinstimmung ist schwer zu erzielen, jene Bestimmung hat daher nur eine sporadische Anwendung gefunden.

Ein anderer sehr wichtiger Verwaltungszweig, bezüglich dessen die Einrichtung von Zweckverbänden in Frage kommen kann, ist das Armenwesen. Indem der Staat die Unterstützung Bedürftiger zu einer öffentlichen Pflicht erklärte, hat er dieselbe beim Vorhandensein eines sog. Unterstützungswohnsitzes auf die Ortsarmenverbände, d. h. in der Regel die Gemeinde, im andern Falle auf die Landarmenverbände (in der Regel die Provinzen, ausnahmsweise auch Regierungsbezirke und Kreise) abgewälzt. Eine Verteilung der Unterstützungspflicht zwischen Orts- und Landarmenverbänden nach sachlichen Gesichtspunkten hat — wenigstens als gesetzliche Anordnung — nicht stattgefunden. Doch hat die Gesetzgebung wenigstens die Anregung zu einer solchen Verteilung dadurch gegeben, daß sie die Landarmenverbände für befugt erklärt, die Kosten der öffentlichen Armenpflege, welche die Fürsorge für Geisteskranke, Idioten, Taubstumme, Sieche

und Blinde verursacht, unmittelbar zu übernehmen. Bemerkt zu werden verdient, daß die Fürsorge für unterstützungspflichtige Waisenkinder (enfants assistés) hier nicht erwähnt wird, welche in Elsaß-Lothringen nach überkommenem französischen Rechte eine Hauptaufgabe der Bezirksverwaltung bildet. Wenngleich die Landarmenverbände der erwähnten Anregung eine erfreuliche Folge gegeben haben, verbleibt doch immer noch der Hauptteil der Armenlast den Ortsarmenverbänden.

Man hat früher wohl angenommen, daß es zweckmäßig sei, recht kleine Ortsarmenverbände zu bilden. Man glaubte, daß die Armenverwaltung in kleinen Verbänden mit besonderer Sparsamkeit geführt werden könne, weil es dort leicht sei, die Verhältnisse der Armen zu übersehen, sie in ihrer Lebensführung und der Verwendung der ihnen gewährten Unterstützungen zu überwachen und weil man Geldunterstützungen meist vermeiden, vielmehr mit Naturalleistungen auskommen könne. Wenn dies auch in einem gewissen Grade zutrifft, so steht doch auf der anderen Seite die Erwägung, daß in kleinen Verbänden die geschlossene Armenpflege nicht möglich, vielmehr in dieser Beziehung doch ein Anschluß an größere Verbände unentbehrlich ist, daß es ferner oft schwer fällt, in kleinen Verbänden Personen zu finden, welche sich der Armenpflege mit Lust und Liebe und mit Sachverständnis widmen, vornehmlich aber, daß die Verteilung der Armenlast bei einem System kleiner Verbände oft sehr drückend und selbst ungerecht wird, indem es vom Zufall abhängt, ob einer vielleicht leistungsschwachen Gemeinde die Sorge für eine oder mehrere verarmte Familien zufällt, während andere Gemeinden von ähnlichen Lasten gänzlich frei bleiben. Die Gesetzgebung hat demnach die aus mehreren Gemeinden und Gütern zusammengesetzten Ortsarmenverbände, wo solche schon bestanden, nicht nur bestehen lassen, sondern auch die Bildung weiterer ähnlicher Verbände angeregt, ohne indeß bis zur zwangsweisen Bildung solcher Verbände vorzuschreiten. Auch ist dieser Anregung namentlich in den Provinzen Sachsen und Schlesien eine ziemlich ausgedehnte Folge gegeben worden. Im allgemeinen ist aber vorherrschend die Gemeinde die Trägerin der Armenlast geblieben.

Die Notwendigkeit größere, aus Gütern und Landgemeinden bestehende Armenverbände zu schaffen, hat sich mir mit besonderer Kraft während des ostpreußischen Notstandes in den Jahren 1867 und 68 aufgedrängt. Im Sommer 1867 stellten langandauernde Regengüsse eine vollständige Fehlernte in Aussicht, wie solche auch in traurigster Weise eintrat. Die Sorge sowohl um die besitzenden Klassen, als insbesondere um eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung, der es an Nahrungsmitteln, wie an Arbeit fehlen

würde, führte zu vielfachen Besprechungen und Erörterungen. Wenn man die Gutsbesitzer fragte, wie sie die nächste Zukunft ansähen, so pflegten sie zu antworten: „Wir werden in unserer Wirtschaft selbstredend bedeutend zusetzen müssen, die Bauern werden ebenfalls leiden und sich nach ihrer Gewohnheit aufs äußerste einschränken, unsere Instleute (d. h. die in festem Kontrakte stehenden ländlichen Tagelöhner) müssen und werden wir durchbringen; wie es aber mit den Losleuten gehen wird, das wissen wir nicht." In der Provinz Preußen war damals der Stand der sog. losen Leute, d. h. derjenigen Tagelöhner, welche ihre Arbeitskraft nicht mittelst fester Kontrakte auf längere Zeit verdungen hatten, infolge der Eisenbahn- und Straßenbauten außerordentlich zahlreich geworden. Bei den Gutsbesitzern fanden sie aber kein Unterkommen, weil diese die Aufnahme von Familien, deren sie nicht ununterbrochen bedurften, wegen der ihnen drohenden Gefahr der Armenunterstützung vermieden. Die Bauerngemeinden wären dieser Gefahr zwar ebenfalls gerne aus dem Wege gegangen, allein der einzelne Bauer konnte der Versuchung, eine Stube gegen gute Entschädigung zu vermieten mit der Aussicht, vielleicht in der Ernte einen Arbeiter zur Hand zu haben, nicht widerstehen. So kam es, daß eine große Menge loser Leute ausschließlich in den Landgemeinden und kleinen Städten wohnten, deren Ernährung beim Mangel jeder Arbeitsgelegenheit vollständig unmöglich gewesen sein würde. Es blieb dem Staate nichts übrig, als durch namhafte Opfer für ausreichende Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Damals trat es recht vor Augen, daß diese Verteilung der Bevölkerung eine ungesunde war. Wären die Armenverbände größer und aus einer Zahl von Gütern und Landgemeinden zusammengesetzt, so — dachte ich — würden die Gutsbesitzer keinen Grund haben, den losen Leuten die Aufnahme auf ihren Besitzungen zu versagen, es würde im Gegenteil in ihrem Interesse liegen, solche Leute bei sich anzusiedeln, um sie, im Falle der Not, als Arbeiter in der Nähe zu haben. Die Sorge für diese Leute bei eintretenden Notständen, wie dem von 1867 auf 68, würde sich hierdurch verteilen; auch würden die mit einigem Besitze ausgestatteten Arbeiter sich in schwierigen Lagen leichter durchhelfen. Diese Ansichten fanden damals einigen Beifall, sie haben aber zunächst keine weiteren Folgen gehabt. Gegenwärtig drängen sie sich nun mit Rücksicht auf die Bestrebungen bezüglich der Rentengüter von neuem auf.

Der Entwurf eines Rentengütergesetzes will durch Erleichterung der Ansiedelungen auf die Vermehrung des bäuerlichen Besitzes einerseits, und auf die Schaffung eines mit kleinem Landbesitze ausgestatteten Standes ländlicher Arbeiter andererseits hinwirken. Der letztere interessiert uns hier be-

sonders. So lange ein großer Grundbesitz mit eigener Wirtschaft besteht, bedarf er zahlreicher ländlicher Arbeiter, von welchen ein Teil das ganze Jahr durch beschäftigt werden kann, ein anderer aber regelmäßig zur Erntezeit oder zu anderen größeren landwirtschaftlichen Arbeiten notwendig wird. Bekannt sind die Klagen über den Mangel an Arbeitern in unseren östlichen Provinzen, wo die überseeische Auswanderung dem Lande fortdauernd eine große Anzahl kräftiger Arme entzieht, zugleich aber der Drang nach den westlichen Industriebezirken die Bevölkerung lichtet. Diesen an sich begründeten Klagen läßt sich nur abhelfen durch die Schaffung eines seßhaften Arbeiterstandes, der durch einen wenn auch kleinen Besitz eine wirkliche Heimat gewinnt, während er ohne einen solchen wie der Vogel auf dem Dache lebt, eines Arbeiterstandes, dem dieser Besitz die Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz gewährt, indeß die sichere Arbeitsgelegenheit in der Nähe ihm den Unterhalt einer Familie ermöglicht. Das Rentengütergesetz soll die Ansiedlung solcher Familien erleichtern, indem die Notwendigkeit, zum Ankauf des Landbesitzes Kapital aufzuwenden, wegfällt, letzteres demnach nur zum Aufbau des Hauses und zur Einrichtung der kleinen Wirtschaft erforderlich ist. Wenn hierdurch der Andrang Ansiedlungslustiger hoffentlich vermehrt wird, so ist es doch andererseits auch erforderlich, dem Gutsbesitzer über die Bedenken, welche nicht ohne Grund der Gestattung von Ansiedlungen auf seinem Grund und Boden entgegenstehen, hinwegzuhelfen. Diese Bedenken beruhen eben in der Besorgnis, daß ihm die angesiedelte Familie im Falle eintretender Unterstützungsbedürftigkeit zur Last fallen würde. Solange die Gutsbezirke je einen Ortsarmenverband bilden, ist eine solche Besorgnis vollkommen gerechtfertigt. Werden dagegen eine größere Zahl von Gemeinden und Gutsbezirken zu einem Armenverbande vereinigt, so kann es dem einzelnen Besitzer in Bezug auf den Fall der Unterstützungsbedürftigkeit gleich sein, ob eine Arbeiterfamilie auf seinem Grund und Boden angesiedelt ist, oder ob sie in einem benachbarten zu demselben Armenverbande gehörenden Bauerndorfe wohnt. Ich nehme demnach an, daß durch die Bildung größerer Armenverbände die Verwirklichung des Rentengütergesetzes, und namentlich die Seßhaftmachung ländlicher Arbeiterfamilien beträchtlich erleichtert wird, glaube sogar, daß eine solche Einrichtung zu diesem Zwecke unbedingt erforderlich ist, wie sie aus den von mir bereits angeführten Gründen auch die gerechtere Verteilung der Armenlast befördern wird. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Amtsbezirke gleichzeitig zu Armenverbänden gemacht werden könnten. Allein sie sind hierzu zu klein. Ich rechne auf jeden Kreis durchschnittlich nicht mehr als 10 Armenverbände.

Nächst dem Armenwesen pflegt der Wegebau als ein für Zweckverbände besonders geeigneter Verwaltungszweig betrachtet zu werden. Ich halte es für unnötig, auf die zahlreichen örtlichen Verschiedenheiten der Wegegesetzgebung hier näher einzugehen. Es genügt zu sagen, daß im allgemeinen die Last des Wegebaues den Gemeinden obliegt, während größere Verbände, insbesondere die Provinzen und Kreise, den Bau und die Unterhaltung von Kunststraßen freiwillig übernommen haben. Den Gemeinden verbleibt hiernach der Bau und die Unterhaltung der Vicinalwege und zwar jeder einzelnen innerhalb ihrer Gemarkung. Bei den gesteigerten Anforderungen, welche die Industrie und namentlich auch die landwirtschaftliche Industrie an die Beschaffenheit der öffentlichen Wege stellen muß, wird diese Last immer drückender; sie ist aber auch ungerecht verteilt, weil das Interesse, welches eine Landgemeinde an dem Zustande eines Weges nimmt, keineswegs mit den Kosten des Baues und der Unterhaltung desselben innerhalb ihrer Gemarkung im Verhältnis steht; es kann eine Gemeinde auf eine lange Strecke von einem Wege durchschnitten werden, welcher fast ausschließlich ihren Nachbargemeinden oder großen Industrien zugute kommt. In einem großen Teile der östlichen Provinzen muß man sich zur Zeit noch des Gedankens entschlagen, alle oder auch nur die wichtigeren Vicinalwege in ihrer ganzen Länge befestigen zu wollen. Die großen Entfernungen, die geringe Dichtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung und die teueren Materialienpreise bieten unübersteigliche Hindernisse. Man begnügt sich daher damit, einzelne schwierige Stellen zu befestigen, Dorfstraßen zu pflastern, zu große Steigungen zu beseitigen, Brücken zu bauen und dergl. Durch Zuschüsse, welche zu diesen Zwecken von den Kreisen und Provinzen gegeben wurden, ist es auf diese Weise gelungen, den schlimmen Zustand der öffentlichen Wegsamkeit einigermaßen zu verbessern. Aber es bleibt noch viel zu thun, weit mehr als die Gemeinden mit eignen Kräften leisten können. Um den Gemeinden zu Hülfe zu kommen hat man zur Zeit folgende vier Mittel, nämlich: 1. die erwähnten Zuschüsse der höheren Verbände, 2. die Heranziehung von Fabriken und anderen Unternehmungen, durch deren Betrieb ein Weg erheblich abgenützt wird, zu Vorausleistungen, auf deutsch Präcipualleistungen genannt, eine Einrichtung, welche vorerst nur in einigen wenigen Provinzen gesetzlich eingeführt worden ist, 3. die durch § 53 der Kreisordnung den zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirken erteilte Befugnis, einzelne Kommunalangelegenheiten, also auch z. B. den Wegebau im Ganzen oder teilweise dem Amtsbezirke zu überweisen und 4. die freiwillige Vereinigung benachbarter Gemeinden und Gutsbezirke zu Wegeverbänden. Von letztgedachten beiden Auskunftsmitteln ist mehrfach, besonders in den Provinzen

Sachsen und Schlesien, in den übrigen Provinzen jedoch wenig oder gar kein Gebrauch gemacht worden. Um die auf der Hand liegenden Härten der bisherigen Gesetzgebung zu mildern, hat man in mehreren der uns vorgelegten Gutachten den Vorschlag gemacht, größere Wegeverbände zwangsweise zu bilden. Dieselben könnten entweder mit dem Kreise oder mit dem Amtsbezirke zusammenfallen, oder lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen aus benachbarten Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt werden. Es ist nicht zu verkennen, daß in größeren Bezirken die Bedenken bezüglich der Gerechtigkeit der Verteilung der Wegelast sich mindern und daß in nicht ganz armen Gegenden durch eine planmäßige Verwendung der vorhandenen Mittel die Leistungen sich steigern können. Allein ganz verschwinden jene Bedenken doch nicht; auch möchte ich die Gemeinden nicht von der unmittelbaren Beteiligung am Wegebau loslösen, an dem sie ein so nahes Interesse haben und den sie oft sehr billig durch Naturalleistungen fördern können.

Ich neige mich daher zu einem anderen Systeme, nämlich zu demjenigen, welches wir in Elsaß-Lothringen von den Franzosen überkommen haben. Der Zustand der Vicinalwege in Frankreich ist bekanntlich ein vortrefflicher, und wenn dies auch vorzugsweise der Gunst der natürlichen Verhältnisse zu verdanken ist, so hat doch auch die Gesetzgebung ihren vollen Anteil daran. In Frankreich besteht seit dem 21. Mai 1836 ein Gesetz über die Vicinalwege, dessen wichtigste Bestimmung die folgende ist:

> „Die Vicinalwege sind zu Lasten der Gemeinden. Wenn ein Vicinalweg mehrere Gemeinden interessiert, so soll der Präfekt, nach Anhörung der Municipalräte diejenigen Gemeinden bezeichnen, welche zum Bau und zur Unterhaltung desselben beizutragen haben, und das Verhältnis ihrer Beitragspflicht festsetzen."

Durch diese, meines Erachtens nachahmungswerte Anordnung wird die Ungerechtigkeit der Verteilung der Wegelast auf die Gemeinden im Princip beseitigt, und wenn sie in der praktischen Durchführung vorkommen sollte, so haben wir ja das Verwaltungsstreitverfahren, um die nötige Abhülfe herbeizuführen.

Nach demselben Gesetze können besonders wichtige, im Übrigen nach der gleichen Vorschrift zu behandelnde Vicinalwege zu chemins vicinaux de grande communication d. h. zu Landstraßen erklärt werden, in welchem Falle sie einen gewissen Anspruch auf Departementalunterstützung haben, welche indessen unter besonderen Umständen auch den übrigen Vicinalwegen nicht vorenthalten wird. Die Praxis hat bei uns einen ähnlichen Weg eingeschlagen, indem sowohl die Kreise als die Provinzen erhebliche Summen zur Unterstützung des Gemeindewegebaues verausgaben.

Eines weitern Eingehens auf diese Materie, die ja principaliter in die Wegegesetzgebung gehört, enthalte ich mich. Es hat mir genügt zu zeigen, daß für den Wegebau besondere Zweckverbände entbehrlich sind. Will man aber solche Verbände, so läßt man sie am besten mit den nach meinem Vorschlage zu errichtenden größeren Armenverbänden zusammenfallen. Das Subventionswesen allerdings können wir beim Wegebau am allerwenigsten entbehren. Es ist von einer gewissen Willkür nicht zu trennen, und erfordert daher Takt und politische Reife bei allen Beteiligten.

Endlich kann auch das Schulwesen für größere Zweckverbände in Betracht kommen. Nach dem allgemeinen Landrecht liegt die Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen den eingeschulten Einwohnern ob. Nach Art. 25 der Verfassungsurkunde (die aber durch Art. 112 suspendiert ist) ist dagegen die Gemeinde die Verpflichtete. Dies gilt schon nach der Schulordnung vom 11. Dec. 1845 in den Provinzen Ost- und Westpreußen; doch ist das Princip nicht völlig durchgeführt, da in den Gutsbezirken auf die Hausväterbeiträge zurückgegriffen wird. Es ist hier nicht der Ort, näher auf die künftige Gestaltung der Schulgesetzgebung einzugehen; doch darf wohl die Ansicht ausgesprochen werden, daß die von manchen Seiten gewünschte Übertragung der Schule auf höhere Verbände, den Kreis, die Provinz, oder gar den Staat nicht empfehlenswert erscheint. Denn wenn auch nächst der Familie die Gemeinde keineswegs ausschließlich an der Schule interessiert ist, vielmehr das Interesse des Staates, der ja auch den Unterricht für obligatorisch erklärt hat, ein mindestens gleich hohes ist, so kann doch der hohe Wert des Anschlusses der Schule an eine örtliche Korporation, welcher die dauernde Fürsorge für dieselbe obliegt, und deren Mitglieder dabei ein auch für sie selbst nutzbares Feld der Thätigkeit finden können, nicht hoch genug geschätzt werden. Zumal in Städten erweist sich die Fürsorge der Gemeinde als sehr nützlich, und wenn solches in Landgemeinden, wenigstens für die Vergangenheit nur in beschränkterem Maße zutreffen mag, so wird man doch darum weder den jetzigen Zustand in den Städten aufgeben noch eine Zwiespältigkeit des Systems in Stadt und Land einführen wollen. Es ist daher zu wünschen, daß die Schulunterhaltung der Gemeinde anheimfällt, wie es die Verfassungsurkunde will, wobei allerdings vorausgesetzt wird, daß der Staat denjenigen Beitrag zu den Kosten leistet, der seinem eignen hohen Interesse zur Sache entspricht. In dieser Beziehung sind, wie bereits bemerkt, in den letzten Jahren verheißungsvolle Anfänge gemacht, und es steht wohl noch Weiteres in Aussicht. Mit Rücksicht hierauf spreche ich mich gegen die Errichtung von Zweckverbänden für das Schulwesen aus, halte vielmehr die Einzelgemeinde für den geeignetsten Verband, dem die Sorge

für die Volksschule anvertraut werden kann. Sie muß es eben leiden, daß wichtige Zweige ihres bisherigen Thätigkeitsbereichs von höheren Verbänden aufgesaugt werden; aber die Schule soll man ihr lassen oder zurückgeben als das wertvollste Kleinod, das sie überhaupt besitzt und besitzen kann. Allerdings gibt es Schulen, die mehreren Gemeinden gemeinsam dienen. Für solche Fälle muß ein gemeinsamer Schulvorstand gebildet werden, der die Vermittlung unter den beteiligten Gemeinden übernimmt. In einfacheren Fällen, wo es sich nur um wenige Kinder handelt, welche eine fremde Schule besuchen, genügt das Institut des gastweisen Besuches.

Hiernach fasse ich meine Ansichten über die Bildung von Zwischenverbänden zwischen Gemeinde und Kreis wie folgt zusammen. Die zwangsweise Errichtung von Samtgemeinden ist zu unterlassen. Dagegen sind größere Zweckverbände für die Verwaltung des Armenwesens notwendig. Die Bildung größerer Wegebauverbände ist entbehrlich; vorzuziehen ist die Einführung des in Elsaß-Lothringen bestehenden Systems, wonach die Gemeinden im Verhältnisse ihres Interesses zum Bau und zur Unterhaltung der Vicinalwege beizutragen haben; es wird dabei vorausgesetzt, daß die Verbände höherer Ordnung, also die Kreise und Provinzen, fortfahren werden, da wo es nötig ist, Beihülfen zu gewähren. Die Volksschule ist in der Voraussetzung, daß der Staat sich nach dem Maße seines Interesses an den Kosten beteiligt, auch bedürftigen Gemeinden weitergehende Beihülfen gewährt, der Pflege der Gemeinde zu überlassen; größere Verbände für das Volksschulwesen sind nicht erforderlich.

Dies Alles soll aber nicht dagegen sprechen, daß es benachbarten Gemeinden und Gütern gestattet sein soll, sich im statutarischen Wege zur gemeinschaftlichen Verwaltung kommunaler Angelegenheiten freiwillig zu verbinden. Im Gegenteil sind solche Vereinbarungen mit Freude zu begrüßen, da sie nur aus einem von den Beteiligten anerkannten Bedürfnisse hervorgehen können.

II. Innere Verfassung der Landgemeinden.

Indem ich nun zu der wichtigen Frage der inneren Verfassung der Landgemeinden übergehe, verzichte ich darauf den gesamten Inhalt einer künftigen Landgemeindeordnung zur Besprechung zu bringen, da viele der in Betracht kommenden Fragen teils ein nur geringeres Interesse bieten, teils auch nicht streitig sind. Ich beschränke mich vielmehr auf wenige besonders wichtige Punkte, nämlich die Gemeindemitgliedschaft, das Stimmrecht, die Gemeindevertretung, die Verteilung der Abgaben und die Erweiterung des Gemeindezweckes.

Nach dem Allgemeinen Landrechte machen die Besitzer der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke zusammen die Dorfgemeinde aus, und weiter heißt es: „nur die angesessenen Wirte nehmen als Mitglieder der Gemeinden an den Beratschlagungen derselben Teil." Nach der Rechtssprechung genügt als Merkmal der Angesessenheit der Besitz eines Wohnhauses — immer jedoch, soweit die Ortsverfassung nicht ein anderes bestimmt. Das Allgemeine Landrecht wurzelt demnach noch in der Idee der alten Markgenossenschaft; nachdem aber diese zerstört und in den Charakter der politischen Gemeinde umgewandelt ist, kann dieser Standpunkt umsoweniger aufrecht erhalten werden, als die Bevölkerung der Landgemeinden sich inzwischen mit zahlreichen Mitgliedern anderer Berufszweige vermischt hat, welche wegen ihrer Leistungsfähigkeit und wegen des Nutzens, den sie von den Gemeindeeinrichtungen ziehen, unmöglich von den Gemeindelasten befreit bleiben können und demzufolge auch an den entsprechenden Rechten teilnehmen müssen. Man wird demnach allen Einwohnern die Gemeindemitgliedschaft zusprechen müssen, wie solches bereits in den Landgemeindeordnungen der beiden westlichen Provinzen geschehen ist. Ich übergehe hierbei die Fragen, ob und unter welchen Voraussetzungen oder Einschränkungen auch Ausländer und Forense zur Gemeindemitgliedschaft zuzulassen sind. Es mag an der Aufstellung des Hauptgrundsatzes genügen.

Die Gemeindemitgliedschaft ist die Vorbedingung des Stimmrechts. Aber nicht jedes Mitglied kann zur Ausübung desselben zugelassen werden, es muß zunächst noch die Selbständigkeit und ein bestimmtes Alter gefordert werden. Außerdem ist ein Census nicht zu entbehren. An Stelle des bisherigen Census, welcher in dem Besitze eines Wohnhauses bestand, muß aber infolge der Änderung des Grundprincips ein anderer gesetzt werden. Die Landgemeindeordnungen von Rheinland und Westfalen haben die übereinstimmende Vorschrift, daß die stimmberechtigten Gemeindeglieder entweder in der Gemeinde mit einem Wohnhause angesessen sein und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen einen Grund- und Gebäudesteuerbetrag von mindestens 6 Mark bezahlen, oder ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem entweder zur Einkommensteuer oder mit einem Jahresbetrage von mindestens 6 Mark zur Klassensteuer veranlagt sein müssen. Eine ähnliche Bestimmung empfiehlt sich auch für die östlichen Provinzen.

Das Stimmrecht wird in zwiefacher Weise ausgeübt, entweder direkt oder indirekt, ersteres in denjenigen Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung aus allen stimmberechtigten Mitgliedern besteht, letzteres in

denjenigen Gemeinden, welche eine gewählte Gemeindevertretung besitzen. In den östlichen Provinzen ist das erstere die Regel. Das Gesetz vom 14. April 1856 (§ 8) gestattet zwar die Einführung einer gewählten Gemeindevertretung im statutarischen Wege, wenn die Gemeinde darauf anträgt; doch ist von dieser Befugnis nur von einer Minderzahl von Gemeinden Gebrauch gemacht worden. Es scheint indessen nicht angemessen, bei dieser Lage der Gesetzgebung, welche die Einführung unmotivierter Verschiedenheiten in der Verfassung der einzelnen Gemeinden zur Folge hat, stehen zu bleiben; vielmehr wird man von der Erkenntnis ausgehen müssen, daß zwar Gemeinden mit einer nur mäßigen Zahl von Mitgliedern einer gewählten Vertretung nicht bedürfen, daß aber in größeren Gemeinden eine solche nicht entbehrt werden kann. Denn für die ordnungsmäßige Erledigung zahlreicher laufender Geschäfte sind größere schwer zu leitende Versammlungen nicht geeignet, während die Verhandlung in kleineren Versammlungen eine gründlichere Beratung ermöglicht, auch das Gefühl der Verantwortlichkeit schärft. Demnach haben denn auch die rheinische und die westfälische Gemeindeordnung für Landgemeinden mit mehr als 18 Stimmberechtigten die Wahl einer Gemeindevertretung vorgeschrieben. Für die östlichen Provinzen könnte diese Zahl wohl auf 24 erhöht werden. Größere Gemeinden sollten aber ausnahmslos eine gewählte Vertretung erhalten.

Die Regelung des Stimmrechts gestaltet sich verschieden in den beiden Gemeindekategorien. In den Gemeinden mit gewählten Vertretungen ist es aus naheliegenden Gründen nicht möglich, jedem Stimmberechtigten ein gleiches Stimmrecht beizulegen. Vielmehr ist eine Abstufung des letzteren nach dem Besitze unumgänglich. Nach dem Gesetze vom 14. April 1856 (§ 8) geschieht dieselbe im Wege des Statuts, wobei das letztere über die Gesamtzahl der Gemeindeverordneten, die Wahlperiode, die etwaige Klasseneinteilung der Wähler, die hierbei aus jeder Klasse zu wählende Zahl von Gemeindeverordneten und die Wahlordnung Bestimmung zu treffen hatte. Dieser weitläufige und keine einheitliche Behandlung verbürgende Weg muß verlassen und an Stelle des Statuts eine allgemeine feste, der unmittelbaren Anwendung fähige Regel gesetzt werden. Wenn ich nun unter den verschiedenen Möglichkeiten Rundschau halte, so empfiehlt sich mir — im Widerspruch mit der Ansicht des Herrn Mitreferenten — keine mehr als die Einführung des allbekannten Dreiklassensystems auch für die Wahlen der Landgemeindevertretungen in den östlichen Provinzen. Dasselbe wird dem Principe einer Abstufung des Stimmrechts nach dem Besitze zwar nicht in vollkommener, aber in genügender Weise gerecht und hat den Vorzug der

Bestimmtheit, welche jede Willkür in der Anwendung ausschließt. Es hat sich namentlich auch in der Rheinprovinz, wo es durch eine den größeren Besitz berücksichtigende Bestimmung korrigiert worden ist, wohl bewährt. In der Rheinprovinz gehören nämlich außer den gewählten Gemeindeverordneten auch diejenigen mit einem Wohnhause in der Gemeinde angesessenen stimmberechtigten Mitglieder zur Gemeindevertretung, — es sind sogenannte geborne Gemeinderäte — welche von ihrem daselbst gelegenen Grundbesitze mindestens 150 Mark Grundsteuer entrichten. Ähnliche Korrekturen des Dreiklassensystems dürften sich auch für die östlichen Provinzen empfehlen. Eine andere Bestimmung der Rheinischen Landgemeindeordnung verlangt, daß mindestens die Hälfte aller Gemeindeverordneten aus Grundbesitzern bestehen muß. Auch diese Bestimmung, welche der Bedeutung des Grundbesitzes in der Landgemeinde die gebührende Rechnung trägt, ist nachahmungswert.

In den Gemeinden ohne gewählte Vertretung, welche zur Zeit im Osten die überwiegende Mehrheit bilden, wird nach § 3 des Gesetzes vom 14. April 1856 die Teilnahme am Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben durch die Ortsverfassung geregelt. Ist aber die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder unzweckmäßig, so kann sie durch einen Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Kreisausschusses und, wenn ein solcher Beschluß nicht zustande kommt, durch einseitige Verfügung des Kreisausschusses geändert werden. Fälle der letzteren Art sind häufig, geben aber fast ebenso oft Anlaß zu erbitterten Beschwerden. Der Bauer sieht in einer solchen Octroyierung sehr leicht ein willkürliches Verfahren, gegen welches er sich auflehnt, während er sich einer festen gesetzlichen Vorschrift willig fügen würde. Es erscheint demnach als ein dringendes Bedürfnis, auch für die Regelung des Stimmrechts in den Gemeinden ohne gewählte Vertretung feste, der unmittelbaren Anwendung fähige Vorschriften zu erlassen. Man hat hierbei die Wahl, entweder jedem Stimmberechtigten das gleiche Stimmrecht einzuräumen, wie solches in der Rheinprovinz gesetzlich ist, oder nach der in den östlichen Provinzen bestehenden Praxis, die Zahl der den einzelnen Stimmberechtigten zuzubilligenden Stimmen nach dem Besitze, beziehungsweise nach den Steuern unter Bevorzugung der Grundsteuer abzustufen, wobei die geringst Besteuerten auch zu Kollektivstimmen vereinigt werden können. Will man, was wohl das Zweckmäßigere ist, sich dieser Praxis anschließen, so wird es nicht schwer sein, auf das Verhältnis, in welchem der Besitz des Einzelnen zu demjenigen aller Gemeindeglieder steht, feste Regeln über die Abstufung der Stimmrechte zu begründen, ohne daß es statutarischer Festsetzungen bedarf.

Für die **Verteilung der Gemeindeabgaben** ist in den östlichen Provinzen zunächst die Ortsverfassung maßgebend. Separationsrecesse und Abgabenverteilungspläne bei Grundstücksparzellierungen bilden bezüglich der Verteilung der Gemeindeabgaben einen Teil derselben. Wenn aber die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft und nicht mehr passend ist, so ist ganz wie beim Stimmrechte eine Ergänzung oder Abänderung derselben durch einen von dem Kreisausschusse zu bestätigenden Gemeindebeschluß herbeizuführen. Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, so ist der Kreisausschuß auch hier befugt die erforderliche Anordnung zu treffen, und zwar soll dieselbe mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehen, und die den einzelnen Gemeindemitgliedern oder den Klassen derselben aufzuerlegenden Anteile an den Lasten in ein angemessenes Verhältnis zu den Rechten und Vorteilen treten, welche dieselben in dem Gemeindeverbande genießen. Es soll also Stimmrecht und Abgabenlast möglichst parallel neben einander hergehen. So gerecht diese Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1856 auch lauten, so sprechen doch gegen das hier angeordnete Verfahren einer Octroyierung in jedem einzelnen streitigen Falle dieselben Bedenken, welche bezüglich der Verteilung des Stimmrechts ausgesprochen worden sind. Auch hier führt die dem Kreisausschusse erteilte Vollmacht zu einer großen in den Verhältnissen nicht begründeten Verschiedenartigkeit der Entscheidungen und zu unaufhörlichen Beschwerden. Es ist dringend nötig, daß unbeschadet einer den Gemeinden in angemessenen Schranken zu verstattenden Autonomie, für die Verteilung der Abgaben feste und klare Regeln aufgestellt werden. Denn es ist nicht zuzugeben, daß die Landgemeinden innerlich so verschieden sind, daß sie einer in jeder Einzelheit individuell angepaßten Steuerverfassung bedürften. Vielmehr wird ein fester Rahmen für alle gefunden werden können, innerhalb dessen sich dann die einzelne Gemeinde frei bewegen mag. Die Landgemeindeordnungen der beiden westlichen Provinzen haben einen solchen Rahmen aufgestellt. Die Gemeindesteuern können daselbst in Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, oder in besondern direkten oder indirekten Steuern bestehen. Zuschläge, welche einen größern Prozentsatz übersteigen, oder nach ungleichem Satze auf die Steuern verteilt werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses. Auch die besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen, der Genehmigung des Kreisausschusses, und diese bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern und der Finanzen.

Diese Bestimmungen gewähren den Gemeinden einen hinreichend großen Spielraum für die Berücksichtigung jeder individuellen Eigenart. Namentlich gestattet das Recht, die direkten Steuern mit verschiedenen Prozentsätzen zu belegen, die Heranziehung der verschiedenen Klassen der Bevölkerung in der ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Interesse entsprechenden Höhe, und es bedarf demnach nicht eines Zurückgehens auf die Klassenverhältnisse und Abstufungen der Grundbesitzer und deren künstlicher Ausdehnung auf die übrigen Gemeindeglieder. Insbesondere haben jene Bestimmungen den Vorzug, daß sie den vielumstrittenen Fragen der Besteuerungstheorie, ob die Steuern und namentlich die Gemeindesteuern nach der Leistungsfähigkeit oder nach dem Interesse umzulegen seien, und welche Steuerarten sich vorzugsweise für die Gemeinde und anderseits für den Staat eignen, nicht präjudizieren, indem sie elastisch genug sind, den Fortschritten der Wissenschaft auf diesem Gebiete sich anschmiegen zu können.

Ich würde demnach vorschlagen, die betr. Bestimmungen der westlichen Landgemeindeordnungen, mit Rücksicht auf die an denselben gemachten Erfahrungen, einer Revision zu unterwerfen und dann mutatis mutandis auf die östlichen Provinzen zu übernehmen.

Zum Schlusse noch einige wenige Worte über die von manchen gewünschte Erweiterung des Gemeindezweckes. Indem man den Mangel eines wirklichen Gemeindelebens als Folge der Auflösung der wirtschaftlichen Gemeinschaft beklagt, will man durch genossenschaftliche Bildungen (Meliorations-, Kredit-, Konsumvereine und dergl.) dem Gemeindeleben einen neuen Inhalt geben. Die Organe der Gemeinde sollen zugleich die Vorstände der Genossenschaften sein. An eine obligatorische Einführung solcher Einrichtungen ist nicht zu denken. Will man aber das den Landgemeinden zu verleihende Recht zum Erlasse von Statuten nach dieser Richtung hin ausdehnen, so möge man seine Erwartungen nicht zu hoch stellen. Die Gemeindebehörden sind schon durch die Anforderungen, welche die Staatsverwaltung an sie stellt, in einem Maße beansprucht, daß es nicht möglich ist, sie mit weiteren Geschäften zu belasten. Auch kann jemand durch seine Stellung, seinen Charakter und seinen Einfluß sehr geeignet zum Gemeindevorsteher sein, ohne die für die Leitung von Genossenschaften erforderliche Rührigkeit und Sachkenntnis zu besitzen. Ohne Förderung werden darum jene Zwecke doch nicht bleiben, sie finden, wie die Erfahrung zeigt, in landwirtschaftlichen, gewerblichen und andern Vereinen eine sorgsame Pflege und die geeignetsten Leiter. Es ist unmöglich, jene umfangreiche und mannigfache öffentliche und Vereinsthätigkeit mit der Verwaltung der kleineren politischen

Verbände zu verquicken; solches würde nur zu beiderseitigem Nachteile ausschlagen. Auch hier gilt der Grundsatz der Teilung der Arbeit.

Hiermit schließe ich meine Erörterungen zur Reform der Landgemeindeordnung. Sie werden vielleicht manchen zu nüchtern, zu wenig ideal und reformatorisch erscheinen. Aber diese mögen bedenken, daß wir nicht einen Aufbau des Staates auf dem Grunde der Gemeinde, sondern nur die Einordnung der Gemeinde in einen bestehenden festen Rahmen beabsichtigen und beabsichtigen können. Dieser Rahmen ist die Selbstverwaltungsgesetzgebung des preußischen Staates. Mag dieselbe auch fühlbare Mängel haben, — und diese leugne ich durchaus nicht — so gehört sie doch zu den folgen- und segensreichsten Einrichtungen unseres Staates und muß in ihren wesentlichsten Bestandteilen als ein unantastbares Besitztum betrachtet werden. Wenn man von den größeren gesetzgeberischen Errungenschaften Preußens spricht, z. B. von der Bauernbefreiung und Grundentlastung, von der Städteordnung von 1808, ja von der Einführung der allgemeinen Militärpflicht, der größesten von allen, dann darf man getrost die Selbstverwaltungsgesetzgebung der beiden letzten Jahrzehnte daneben stellen. Sie hat die schlummernden Kräfte geweckt, und die Provinzen und Kreise erst befähigt, auf den mancherlei Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt Großes zu schaffen. Freilich hat sie unterlassen, die Landgemeinde zu organisieren, und sie mußte sich dies versagen, wollte sie das Erreichbare sicher stellen. Man hat dies allerdings getadelt, indem man meinte, vor dem Dache müsse das Fundament gelegt werden. Aber wenn dies für ein Haus paßt, bei dem man weiß, was Fundament und was Dach ist, so paßt es darum nicht für den Staat, bei dem diese Begriffe keine gemeingültige Bedeutung haben. Ein Gleichnis auf einem verwandten Gebiete wird dies klar legen. Im civilisierten Europa gab es erst Chausseen, dann wurden Eisenbahnen und zuletzt Telegraphen angelegt. Im Westen Amerikas ist der Telegraph das erste, dann folgen Eisenbahnen und zuletzt die Chausseen. So waren im Westen unseres Staates die Gemeinden bei der Ansiedlung der Horde das erste und erst der Zusammenschluß der Gemeinden ergab den Staat; im Osten war der Staat der erste, der dann die Gemeinden schuf. Gleichsam in Fortsetzung dieser Entwicklung und im Anschluß an die bisherigen Zustände in den östlichen Provinzen, legt die Selbstverwaltungsgesetzgebung den Schwerpunkt der öffentlichen Verwaltung — von großen Städten abgesehen — nicht in die Gemeinde, sondern in den Kreis, in welchem, wie ich schon bemerkt habe, Landgemeinden, größerer Grundbesitz und kleine Städte ihren nächsten Zusammenschluß finden. In dieser Gemeinschaft den Landgemeinden ihren Platz zu sichern, ihr die Möglichkeit zu geben ihre öffentlichen Pflichten zu erfüllen, und ihre Rechte

wahrzunehmen, darum handelt es sich. Dabei scheue man sich nicht, die Anwendung des an sich löblichen Grundsatzes der Berücksichtigung lokaler Eigentümlichkeiten, welchem die bisherige Gesetzgebung mit ihren Statuten und Observanzen zum Übermaße huldigt, auf das richtige Maß zurückzuführen. Weitgehende Neubildungen aber, welche den Klassenhaß wachrufen und die Reform wahrscheinlich vereiteln würden, halte man ferne. Wird dies beachtet, dann ist die Aufgabe, wenngleich sie die Bewältigung eines massenhaften Stoffes erfordert, doch im Ganzen einfach. Hoffen wir daß sie bald gelöst werde und somit das segensreiche Werk unserer Selbstverwaltungsgesetzgebung den notwendigen Abschluß erhalte.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren! Ich glaube in Ihrer aller Sinne zu handeln, wenn ich den Dank des Vereins dem Herrn v. Ernsthausen ausspreche für den ausgezeichneten und lichtvollen Vortrag, in welchem er uns die Frage vorgeführt hat.

Wir haben in den beiden Referenten, ich möchte sagen, in gemäßigter Weise die zwei möglichen Pole der Reform nun vor uns liegen, und ich hoffe, daß eine lebendige Debatte sich daran anschließen wird. Ich glaube aber, wir würden richtig handeln, wenn wir jetzt — es ist 3/4 auf 12 — unsere gewöhnliche Pause eintreten lassen.

(Zustimmung.)

Die Mitglieder des Ausschusses bitte ich, einen Moment in unserm Bureau zusammenzutreten zu einer ganz kleinen Sitzung; wir müssen eine Kooptation vornehmen.

(Pause von 11 Uhr 45 Min. — 12 Uhr 25 Min.)

Vorsitzender: Bevor wir in der Debatte fortfahren, erteile ich zu einer geschäftlichen Bemerkung Herrn Dr. Kamp das Wort.

Dr. Kamp (Frankfurt a. M.): Hochverehrte Anwesende! Im Namen des hiesigen Vereins für Haushaltungsschulen erlaube ich mir folgende Bitte an Sie. Wir haben seit Ostern vorigen Jahres hier eine Abend-Haushaltungsschule eingerichtet für lohnarbeitende Mädchen, die des Tages über in Geschäften, Fabriken u. s. w. thätig sind, und die wir versuchen ohne Unterbrechung ihrer Lohnarbeit in den Abendstunden hauswirtschaftlich anzulernen. Diese Schule von über 50—60 Mitgliedern ist vom Armenpflegerkongreß an den drei letzten Abenden besucht worden, und die Herren haben mir alle gesagt, daß ihnen die Schule gut gefallen und daß eine persönliche Einsichtnahme viel belehrender sei, als was sie schriftlich

darüber gelesen hätten. Es würde mir zur hohen Freude gereichen, wenn auch aus diesem Kreise Herren oder Damen sich einfinden wollten, und dazu bietet sich heute Abend zwischen 7 und 9 Uhr die beste Gelegenheit. Wir müssen morgen den Sommerkursus schließen, aber heute Abend ist der Unterricht noch ganz vollständig. Er besteht in Handarbeit, in Kochen, in Bügeln, in Hausputz u. s. w. Das Lokal ist leicht zu behalten, es klingt allerdings etwas gefährlich: es ist „Höllengasse Nr. 13“.

(Heiterkeit.)

Vorsitzender: Ich bemerke Herrn Dr. Kamp, daß wir um 5 Uhr essen und um 8 Uhr Ausschußsitzung haben; dadurch sind natürlich viele der Herren nicht in der Lage, der freundlichen Einladung zu folgen.

In der Debatte über die Landgemeindeordnung erteile ich zunächst Herrn Wisser das Wort.

Reichstagsabgeordneter Wisser (Windischholzhausen): Meine Herren! Wenn ich als einfacher bäuerlicher Grundbesitzer in Ihrer Mitte erscheine, um zu sprechen über ein Thema, welches in unserem Vaterlande heute alle Patrioten beschäftigt, so zwingt mich dazu eine ernste Pflicht.

Ich bin seit Jahren bestrebt, überall in den bäuerlichen Bezirken das Bestreben zu fördern, die kommunale Gleichberechtigung der bäuerlichen Berufsschicht mit allen übrigen Staatsbürgern anzustreben. Ich bin heute durch Ihren Herrn Referenten in den Verein eingeführt unter der Bezeichnung „ein Schlimmer“, und habe daher doppelte Veranlassung, zur heutigen Tagesordnung zu sprechen und darzulegen, inwieweit mein Standpunkt von ihren Auffassungen abweicht. Ich freue mich daher umsomehr, bestätigen zu können, daß die Bestrebungen, die hier vertreten werden, im großen und ganzen zusammenfallen mit den Zielen, welche wir im Allgemeinen deutschen Bauernverein selbständig seit einer ganzen Reihe von Jahren bereits angestrebt haben.

Sie gestatten, daß ich für die Richtigkeit meiner Behauptung kurz auf eine Petition zurückgreife, welche von diesem Verein schon im Jahre 1884 aufgestellt und mit vielen tausenden von Unterschriften aus allen Provinzen des Vaterlandes versehen wurde, und Ihnen die Hauptpunkte derselben vortrage.

Aus den dort aufgestellten Forderungen werden Sie ersehen, welche Grundsätze wir für notwendig erachten, um die kommunale Gleichberechtigung der deutschen Bauern in den noch zurückstehenden Provinzen herbeigeführt zu sehen.

Sie werden finden, daß die Abweichungen, in welchen wir uns zu den Ansichten beider Referenten befinden, viel gemäßigter sind, als die Abweichungen, in welchen die beiden Herren Referenten sich einander gegenüber stehen.

Um diese unsere Forderungen haben sich intelligente und unabhängige Bauern aus allen Teilen des Vaterlandes vereinigt und dieselben haben überall die Zustimmung der bäuerlichen Bevölkerung gefunden, denen dieselben in zahlreichen öffentlichen Versammlungen bekannt geworden sind. Diese unsere Forderungen haben wir in einer Petition zusammengefaßt, welche dem unvergeßlichen Kaiser Friedrich vorgelegt werden sollte.

Die Überreichung wurde durch den frühen Tod dieses erlauchten Herrschers vereitelt. Wir fordern durch dieses unser Programm folgendes als wichtigste Punkte:

1. Erhaltung und Entwickelung der bestehenden Gemeinden zu leistungsfähigen Gemeindeverbänden, Verleihung der Befugnisse der Selbstverwaltung an die Gemeinden und genaue Begrenzung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, sowie die Verlegung der niederen Polizei in diese Gemeinden.

2. Soweit es die lokalen Verhältnisse gestatten, Aufhebung der Gutsbezirke und Einfügung derselben in die Gemeinde- und Schulverbände unter gleichzeitiger Aufhebung der Bevorrechtigungen, welche bis jetzt den Großgrundbesitzern betreffs ihrer Beitragspflicht zu Kirchen-, Schul-, Armen- und Wegebaulasten aufrecht erhalten werden, sowie Beseitigung des jetzt vielfach von den Großgrundbesitzern in Anspruch genommenen Auenrechts.

3. Beseitigung der Amtsvorsteher und ähnlicher Einrichtungen überall da, wo solches angänglich ist, event. Wahl der Amtsvorsteher durch die Bezirkseingesessenen. Genaue Feststellung der Kriterien, unter welchen die Nichtbestätigung aller kommunalen Wahlen von Aufsichtswegen erfolgen kann.

4. Regelung des Stimmrechts zur Zusammensetzung der Kreisvertretung unter Aufhebung der Bevorrechtigungen des Großgrundbesitzes.

5. Beseitigung des Vorsitzes der Landräte, Amtshauptleute, Bezirksvorsteher 2c. in der Kreis- und Bezirksversammlung resp. Ausschußversammlung, entsprechend der Einrichtung, welche bereits durch die preußische Provinzialversammlung in der Stellung des Oberpräsidenten zur Kommunalverwaltung geschaffen ist und welche auch in den Städten besteht.

Die Punkte 4 und 5, die wir noch angeschlossen haben, beziehen sich auf den Zusammenhang der Gemeinden und ihrer Verhältnisse mit dem

Kreise. Da nun besonders durch den Herrn Korreferenten von Ernsthausen der Begriff Kreis als kommunaler Landgemeindeverband für die in Aussicht genommenen Reformen in Anspruch genommen wurde, so halte ich es für vollständig gerechtfertigt, auch auf die Punkte einzugehen.

Meine Herren! Die beiden Herren Referenten haben hauptsächlich die materiellen Fragen betont, welche darauf hindringen, daß unbedingt eine Abänderung der bestehenden Landgemeindeverhältnisse für die östlichen Provinzen Preußens vollzogen werden müsse. Es ist aber unterlassen worden, eine andere Seite dieser Reformfrage hervorzuheben, eine Seite, welche ich für gleich wichtig und für noch viel wichtiger erachten muß, nämlich die ethische Seite. Für die bäuerliche Bevölkerung in den östlichen Provinzen besteht ein ausdrückliches Recht, die kommunale Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern zu fordern, und die Pflicht des Staates, dieses Recht endlich zu gewähren; denn die Bauern jener zurückstehenden Provinzen haben hinsichtlich der für das Vaterland darzubringenden Opfer und Leistungen mit den übrigen Staatsbürgern jederzeit Schulter an Schulter gestanden und ihr Blut floß auf allen Schlachtfeldern, auf welchen die Heere des Vaterlandes ihre Siege erfochten, in eben so reicher Weise wie das Blut der anderen Schichten.

Es ist daher berechtigt, daß die für die Bauern noch bestehenden kommunalen Zurücksetzungen endlich beseitigt werden. Durch die Geschichte, welche hauptsächlich auch in Ihren Vereinsschriften erläutert wird, geht deutlich hervor, daß das Emporkommen der Gutsbezirke, des Großgrundbesitzes nur abgeleitet werden kann aus einer Periode unseres Vaterlandes, welche nicht die beste war, die Kraft der Fürsten war gebrochen und die Bauern waren schutzlos und der Willkür des Feudaltums überlassen.

Auf den einzelnen Territorien entwickelten sich nun die Zustände, deren Überreste wir heute noch vorfinden und an deren Beseitigung man seit 1808 vergeblich arbeitete. Die Verhältnisse und Ursachen, welche damals zur Bildung der Gutsbezirke hinführten, sind ja längst dahin; unsere Wehrordnung stellt an jeden einzelnen Bürger und Bauer die Verpflichtung, der Fahne des Königs zu folgen, für die gemeinsamen Interessen des Königs und des Vaterlandes einzutreten mit der höchsten Steuer, die der Staatsbürger darbringen kann, mit der Blutsteuer; meine Herren! auf diesem Gebiete steht der deutsche Bauer in den östlichen Provinzen jedem anderen Bürger des Staates gleichberechtigt gegenüber. Überall, wo die Trompeten der Hohenzollern gerufen haben, sind die Bauern die ersten gewesen, die ihr Gut und Blut dem Vaterlande dargebracht haben, und ohne die Leistungen

hätte man nimmermehr die Siege erringen können, welche zur heutigen Entwickelungsstellung Deutschlands hinführten.

Schon dieser Standpunkt verlangt also, daß diese kommunal zurückgesetzte Klasse der Staatsbürger endlich den andern voll und gleichberechtigt gegenübergestellt wird. Ja, meine Herren, der Großgrundbesitzer, der Adlige, sie haben durchaus keine Ursache, ein anderes kommunales Recht zu verlangen, als der Bauer, und es ist ein Unrecht, den Volksgenossen in eine minderberechtigte kommunale Stellung zurückzudrängen, der in der Feldschlacht Schulter an Schulter mit ihm stand; es besteht kein Recht, zu verlangen, daß die für die Bauern der östlichen Provinzen bestehende zurückgesetzte kommunale Stellung auf ewige Zeiten fortdauern soll.

Es ist also nicht nur ein Recht der Bauern, die endliche Wahrnehmung ihrer wichtigen Interessen zu fordern, ein Recht, welches bereits allen übrigen Bürgern gewährt ist, sondern es ist eine Pflicht der Gerechtigkeit, daß der Staat endlich Verhältnisse errichtet, welche diese kommunale Zurücksetzung der deutschen Bauern endgültig aufheben und beseitigen, damit sich aus den Schichten der Landbevölkerung das deutsche Bürgertum in breiteren, dichteren Massen entwickeln kann, als dieses bis jetzt der Fall sein konnte.

Die Ausführungen der beiden Herren Referenten haben bewiesen, daß über die Hauptfragen kaum große Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Wenn auch die ethische Seite dieser Frage von beiden Herren nicht hervorgehoben worden ist, so glaube ich doch, daß auch in Betreff dieses Punktes zwischen uns eine Differenz nicht besteht. Unser Zeitalter will keine zurückgesetzten Volksschichten und wir sehen, wie die Fürsorge des Staates selbst dem besitzlosen Arbeiter überall gleiche Rechte einräumt und demselben seinen mächtigen Schutz zur Verfügung stellt. Dem Arbeiter wird also ein Schutz und eine Fürsorge entgegengebracht, eine solche Beachtung und Wahrnehmung seiner wirklichen Interessen wird der bäuerlichen Bevölkerung noch vorenthalten.

Aber wenn man dieses auf der einen Seite will, dann darf man es auch auf der anderen nicht unterlassen, und ich glaube, daß die beiden Herren Referenten vollständig mit mir dahin übereinstimmen, daß man endlich dem deutschen Bauer in den östlichen Provinzen durch Gewährung der kommunalen Gleichstellung volle Gerechtigkeit widerfahren lassen muß.

Jenen alten Bevorrechtungen des Großgrundbesitzes, wie sich dieselben durch die Zeit gebildet haben, heute noch eine übergroße Bedeutung beizulegen, würde zu falschen Maßregeln hinführen; die Zeiten der Kolonisation durch den deutschen Ritterorden im Osten und andere Einrichtungen ähnlicher Art sind vorüber, überall bethätigen sich die Bauern in der Aus-

übung ihrer Bürgerpflichten allen andern gleich, und die Unterscheidungen, die früher zwischen den deutschen Bauern und slavischen Lassiten bestanden haben, sind in keiner Weise mehr aufrecht zu halten; gegenüber den gleichen Lasten und Pflichten, welche zu erfüllen sind, besteht also die unabweisbare Pflicht, diesen bis jetzt zurückgesetzten Staatsbürgern vollständig gerecht zu werden.

Was nun die Einrichtung der Gemeinden selber anbelangt, so stehe ich mit meinen Vorschlägen inmitten der Differenzen, die zwischen den beiden Herren Referenten hervorgetreten sind.

Aus der Verlesung der Punkte, welche wir Bauern aus allen Provinzen Deutschlands zusammengesetzt und festgesetzt haben, geht aber hervor, daß diese Differenzen gerade auf dieser unserer Grundlage auszugleichen sind. Diese unsere Forderungen sind sachgemäß und mit Überlegung, sowie unter einem bestimmten Verzicht auf weitergehende und berechtigte Ansprüche vereinbart worden und dürfen wir daher wohl auf Beachtung Anspruch erheben. Diese unsere Forderungen wollen eine zeitgemäße und gründliche Gemeindereform unter Aufrechterhaltung der historischen Zustände da, wo dieselben sich als befähigt erweisen, die kommunalen Anforderungen, welche der Staat stellen muß, zu erfüllen.

Wir sind nicht dagegen, daß zur Kräftigung der Leistungsfähigkeit der Landgemeinden, Samtgemeinden gebildet werden. Wir meinen also nicht, daß in allen einzelnen Fällen obligatorisch vorgegangen werden sollte, sondern wir wollen, daß überall Verhältnissen Rechnung getragen wird, welchen eine natürliche Kraft und aus solcher eine wirkliche Existenzberechtigung innewohnt.

Wir stellen uns auch die Bildung der Samtgemeinden nicht so vor daß durch dieselbe sofort alle Sonderrechte der Urgemeinde aufgezehrt werden, denn gerade in den kleinen Urgemeinden und Gutsbezirken bestehen ja oft Berechtigungen für deren Interessenten, welche nicht ohne weiteres auf die Samtgemeinden übertragen werden können. Aber in diesen Urverbänden, welche für die Erfüllung größerer kommunalen Aufgaben nicht ausreichen, macht sich bei der Verwaltung nicht immer jene Objektivität geltend, die notwendig ist, um ein gesundes Gemeindeleben zu führen. Ich sehe ab von der Verneinung der Frage, ob diese Gemeinden die nötige Kraft haben, ein selbständiges Gemeindeleben zu führen, denn ebenso wie den Gutbezirken, die nicht eine geeignete ausreichende räumliche Ausdehnung besitzen, die Eigenschaft fehlt, ein wirkliches Gutsbezirksleben entwickeln zu können, ebenso fehlt diese Eigenschaft den kleinen Gemeinden. Aber man kann, wenn man solche Gemeinden und Gutsbezirke zur Samtgemeinde zu-

sammenlegt, die berechtigten Eigentümlichkeiten derselben berücksichtigen, ohne so weit zu gehen, daß diese bestimmte Eigentümlichkeiten, wie aus der Meinung der Herren Referenten hervorging, der Entscheidung jeder einzelnen Gemeinde für sich überlassen bleiben. Vielmehr können diese Sondereigentümlichkeiten recht gut der Verwaltung der Samtgemeinde unterworfen werden, die Samtgemeinden werden diese Dinge objektiv behandeln und das Interesse der einzelnen besser schützen, als dieses in den kleinen Gemeindeverbänden geschehen kann.

Die allmähliche Verschmelzung aller dieser Dinge muß der Entwickelung der Samtgemeinde überlassen bleiben, bis dieselbe ein Gemeindeinteresse wachgerufen und entwickelt hat, welches reger und lebendiger für das Gemeindeleben eintritt, als dieses jetzt der Fall sein kann.

Also ich nehme den Standpunkt an, daß ich der Gesamtgemeinde nicht als Gegner gegenüberstehe. Ich bestreite auch die Befürchtung des Herrn Korreferenten, daß der Bauer selbst diesen Samtgemeinden nicht willig genug entgegenkommen und für die Aufgaben derselben genügendes Verständnis nicht bethätigen wird.

Die bäuerliche Bevölkerung wird falsch beurteilt, dieselbe ist intelligent genug, um die Vorteile der Zusammenlegung größerer Bezirke einzusehen, und ich glaube die Animosität gegen die Samtgemeinde wird mehr aus den Reihen der Großgrundbesitzer hervorgehen und man wird von dort aus den Bauer und dessen Meinung nur vorzuschieben suchen.

In der bäuerlichen Bevölkerung hat man längst erkannt, daß die Heranziehung der Gutsbezirke in die Gemeindeverbände fast durchgängig möglich sein wird und daß die Eingemeindung derselben nur eine Frage der Zeit sein kann. Wenn früher bei der Rückwärtsbildung der vaterländischen Verhältnisse der Gutsbezirk entstehen konnte, so muß es auch als möglich anzusehen sein, daß bei der nunmehr allmählich eintretenden Gesundung der Entwickelung des Vaterlandes die Bedeutung der Landgemeinde immer mehr zur Geltung gelangen wird, denn nur aus der Landgemeinde können alle die Kräfte der Landbevölkerung zusammengefaßt werden, die notwendig sind, um dem Staat die noch fehlende breite und gesunde Grundlage zu schaffen. Meine Herren, es ist dieses, wie bereits erwähnt, doppelt notwendig in der gegenwärtigen Zeitperiode, wo das zersetzende Treiben der Socialdemokratie sich immer weiter geltend macht.

Schaffe man solche Verbände, kräftige man die Verhältnisse auf dem Lande durch Zusammenlegung der Gemeinden und Gutsbezirke, damit der intelligente Bauer in der Samtgemeinde mit dem intelligenten Großgrundbesitzer zusammengehe, und es wird vieles besser werden.

Durch den Herrn Korreferenten wurde betont, daß die Bildungsunterschiede zwischen der bäuerlichen Bevölkerung und dem Großgrundbesitzer doch ziemlich bedeutend seien und daß schon von diesem Standpunkt aus eine Berechtigung anerkannt werden müsse, den Gutsbezirk zu erhalten. Ich meine doch aber, gerade das Umgekehrte ist der Fall. Jetzt steht der Großgrundbesitzer mit seiner besseren Bildung, die vielleicht doch überschätzt wird und in ihrer Allgemeinheit nicht angenommen werden kann (Heiterkeit), allein! wenn er aber in den Gemeindevorstand der Samtgemeinde eintritt, dann wird bald eine innige Verschmelzung der Bildung, welche er bringt und derjenigen, welche bereits vorhanden ist, eintreten, es wird dadurch ein kräftigeres Zusammenwirken entstehen und wir werden eine Festung schaffen, die vollständig sturmfest ist gegen das Eindringen der Socialdemokratie; da, wo die Forderungen der Arbeiter berechtigt sind — wir folgen dem Beispiel unseres erlauchten Kaisers — da geben wir ihnen ja gern nach; aber wo diese Berechtigung fehlt, da treten wir denselben sodann geschlossen entgegen.

Durch die zeitgemäße Fortentwickelung der bäuerlichen Verhältnisse, durch die Mobilisierung des Bauernstandes, durch bessere Bildung, durch tausend Dinge, deren Kräftigung nur aus einem geordneten Gemeindeleben fließen kann, wird es möglich sein, diese Gefahren zu beschränken und einzudämmen und vollständig zu besiegen, welche die Gesellschaft heute bedrohen. Der Herr Referent hat einen kleinen Abrutsch auf das Rentengut gemacht; meine Auffassung stimmt in dieser Frage mit jener des Herrn Referenten überein, bevor dessen Standpunkt durch die Mehrheit des Abgeordnetenhauses niedergestimmt werde.

Der Herr Referent fügt sich nun der Mehrheit; ich halte aber den alten Standpunkt auch nach der Niederstimmung im Abgeordnetenhause aufrecht. Die Richtigkeit und Berechtigung der Rentengutsschaffung vermag ich nur in der Weise anzuerkennen, daß dasselbe durch die Tilgung der Zeitrente allmählich als freies Eigentum an den Erwerber übergeht. Diese Entwickelung wird aber verhindert durch die Klausel, nach welcher die Rente eines solchen Gutes nur ablösbar wird, wenn beide Teile, der Käufer und der Verkäufer, zustimmen.

Herr Sombart hat den besseren Teil im Abgeordnetenhause vertreten; er ist niedergestimmt worden, er findet sich aber doch mit dem Gesetze ab, er hofft von der Zukunft, was die Gegenwart versagt.

Meine Herren! Auf diesen Standpunkt kann ich nicht mit, denn ich meine, deutsche Männer, gleichviel weß Standes, haben ein Anrecht auf freies Besitztum.

5*

Gerade die Verhältnisse des Grundbesitzes betrachte ich als den wichtigsten Teil derjenigen Frage, welche wir die sociale nennen. Die Heilung des socialen Notstandes wird aber nicht so sehr abhängig sein von der Notwendigkeit der Bildung des Rentengutes, sondern vielmehr von der Notwendigkeit, daß allmählich der Großgrundbesitz zurückgeführt wird auf seine eigene Kraft; wenn derselbe im wirtschaftlichen Leben seine eigene Kraft ebenso einwerfen muß, wie der Bauer hierzu gezwungen ist, dann wird der Zeitpunkt bald herantreten, wo Räume zur Ansiedelung massenhaft zur Verfügung stehen werden und es ist dann nicht erforderlich, Räume zu schaffen durch Gesetze, welche den Zeitverhältnissen nicht entsprechen und mit dem uralten germanischen Volksrecht nichts zu schaffen haben.

Man fabelt heute viel von altem deutschen Rechte, wenn man die Freiheit des Grundbesitzes dem Volke zu verkümmern sucht. Das älteste Recht auf den Grundbesitz war das Recht der Gemeinden herausgebildet hat sich ein anderes Recht erst durch rohe Gewalt, und auf diesem Boden sind allmählich Gebilde entstanden, welche die versagende eigene Kraft des Besitzers unterstützen, durch Ausnahmegesetzgebung, wie wir diese haben in der Einrichtung der Fideikommisse aller Art. Wenn wir dazu kommen werden, den nötigen Raum schaffen zu müssen, um die Arbeitermassen aus der Zusammenhäufung in den Arbeitercentren zu befreien, dann werden wir die Einrichtungen der überlebten Feudalzeit aufheben müssen, dann werden wir jedem einzelnen Mann, gleichviel welchen Standes, die Verpflichtung auferlegen, in den Ringkampf des Lebens einzutreten mit seiner eigenen Kraft für Erhaltung und Sicherung seines eigenen Besitzes. Meine Herren, ich bin fest überzeugt, daß ein großer Teil der Großgrundbesitzer vollauf bereit steht, einzutreten für die Erhaltung ihres Besitztums mit voller Selbstkraft; aber es gibt in deren Reihen eine Anzahl Herren, welche die aus der Feudalzeit herübergekommenen Sonderrechte, diese wirtschaftlichen Krücken für wirtschaftliche Schwächlinge nicht aufgeben wollen, und gerade diese hindern die sociale Gesundung der Verhältnisse unseres Vaterlandes. Ich stehe aber auch nicht auf dem Standpunkt, daß ich mit diesen historischen Bildungen sofort tabula rasa machen will, sondern ich erwarte, daß sich allmählich eine bessere Erkenntnis entwickelt. Ich glaube, diese bessere Erkenntnis wird sich allmählich aus besseren kommunalen Verhältnissen herausentwickeln, in welchen sich der tüchtige Großgrundbesitzer mit einem kräftigen Bauernstand zusammensetzt. Tritt dieses ein, dann werden Großgrundbesitzer und Bauer zusammen das Beste finden für ihre Gemeinde und für ihr eigenes Besitztum und ganz andere Verhältnisse werden sich herausbilden, als dieselben heute bestehen, wo sich beide nicht in den rechten Verhältnissen

gegenüber stehen und jeder sein eigenes Interesse verfolgt. Auf den Höfen des Thüringer Waldes wurde ein Gemeindevorsteher von einem bekannten agrarischen Agitator gefragt: wie sind denn eigentlich die Grenzen zwischen dem bäuerlichen Grundbesitz und dem Großgrundbesitz? Da antwortete ihm der einfache schlichte Bauer, ein Freund von mir: Die Grenze liegt da, wo sich die Gemarkung der Gutsbezirke mit ihren Vorrechten von dem Gemeindebezirke scheidet. Meine Herren, dieser Umstand wird hier tief gefühlt im Bauernstande, und schwerere Gegensätze sind hier vorhanden, als mancher annimmt. Dagegen aber werden die, die berufen sind, an der Gesetzgebung mit zu arbeiten, einen großen Segen stiften, wenn sie dazu beitragen, die Zahl der Gutsbezirke zu vermindern, um auf Grundlage der Samtgemeinde ein kräftiges Gemeindeleben zu entwickeln. Meine Herren, die gebundene Marschroute, welche ich verfolge, veranlaßt mich, die Grundsätze des Herrn Korreferenten von Ernsthausen in vielen Beziehungen als richtig anzuerkennen. Wir dürfen nicht überall tabula rasa machen und solche Samtgemeinden bilden, wo eine unnatürliche Zusammenfassung Zwitterstellungen erzeugen würde; es existieren Gutsbezirke, die recht gut kommunale Pflichten erfüllen können. Freilich müssen diese Gutsbezirke, wenn sie ihre Selbständigkeit fortführen wollen, auch die Verpflichtung übernehmen, ihre Armen- und Wegelasten sowie die Aufgaben des Schulwesens und andere Lasten, die sich durch diese Selbständigkeit ergeben, selber zu übernehmen; es werden dann auch Formen gefunden werden müssen, unter welchen die Abteilung von Armen-, Schul- und Kirchenlasten auf die Nachbargemeinden verhindert wird.

Diese Formen werden sich bei gutem Willen sehr leicht finden lassen und man wird dann anderseits auch dazu gelangen müssen, Gutsbezirke, welchen die Fähigkeit der Selbständigkeit hinsichtlich Einführung kommunaler Zwecke fehlt, in die Samtgemeinden einzuschließen, wenn man eine wirkliche Landgemeinde schaffen will auf einer gesunden Basis, wie diese uns durch die bestehenden Verhältnisse vorgezeichnet ist.

Ich habe nun aber die Befürchtung, daß die Größenbegriffe, die der Herr Referent und Korreferent hinsichtlich der Samtgemeinde aufgestellt haben, zu hoch gegriffen sind; wenn man, wie der Herr Referent annimmt, den Umfang der Samtgemeinde auf 3—5000 Seelen, und sogar, wie der Korreferent meint, auf 10 000 Seelen annehmen will, dann glaube ich, daß sich in einem solchen Rahmen niemals ein wirkliches Gemeindeleben entwickeln kann.

Ein kräftiges Zusammenwirken der Bevölkerung überhaupt ist nur denkbar, wenn man die Gemeinde räumlich nicht über die Grenze ausdehnt,

innerhalb welcher sich die Menschen gegenseitig kennen und natürliche Beziehungen zu einander und zu ihren Verhältnissen haben; dehnt man diese Grenzen weiter aus, so schafft man unnatürliche, durch welche dann allerdings die Möglichkeit der Selbstverwaltung aufgehoben wird, weil infolge der Geschäftsüberbürdung die Notwendigkeit, geschulte Kräfte einzustellen, künstlich geschaffen würde.

Der zu große Umfang der Samtgemeinde würde aber dann auch noch eine große Verteuerung der Verwaltung herbeiführen müssen, denn der geschulte Bürgermeister oder Gemeindevorsteher muß teurer bezahlt werden. Ich bitte übrigens von allen hochtrabenden Titeln, wie Amtshauptmann u. s. w. abzusehen, welche man etwa nur schaffen würde, um eine Bereitwilligkeit der Großgrundbesitzer zur Übernahme solcher Ämter zu erzeugen, ich meine, der deutsche Mann, der ein lebendiges, reges Interesse für die gesunde Entwickelung der Verhältnisse des Vaterlandes hegt, wird sich an den Namen des Amtes nicht stoßen und gern bereit sein, dessen Lasten zu tragen. Ich habe neulich mit einem Großgrundbesitzer über dieses Thema gesprochen, welcher lange Jahre ein solches staatliches Amt verwaltete; derselbe erklärte: ich würde mich freuen, Gemeindevorstand zu sein. Das ist in der That ein echtes Wort eines echten, würdigen Edelmannes. Der Bauer wird dann gerne zurücktreten und einem solchen Edelmann die wichtige Stellung des Vorstehers der Samtgemeinde gern übertragen. Meine Herren, wenn wir solche Gemeinden schaffen — dann wird auch die Zusammensetzung des Kreistages eine andere werden. Der Herr Korreferent sucht ja die beste Art der Zusammenfassung der ländlichen Gemeindeverhältnisse im Kreise.

Man wird zugeben müssen, daß der Zustand auf dem heutigen Kreistage fast noch ebenso vorsündflutlich ist, wie ihn der Herr Referent aus der ständischen Vergangenheit schildert. Der frühere Zustand auf den Kreistagen und Provinziallandtagen ist mir eines Tages durch den verstorbenen Oberbürgermeister Hasselbach in Magdeburg recht drastisch geschildert worden. Er erzählte mir: „wenn ich an die Zeit denke, wo die Bauern als Vertreter ihres Standes die Interessen desselben auf den städtischen Provinziallandtagen wahrzunehmen hatten und an die Art, wie dieses geschehen, so erfüllt sich mein Herz stets mit Wehmut. Diese Bauern, die nur mit Genehmigung ihres Landrats dort saßen, kamen, wenn es galt für ihre bedrohten Interessen einzutreten, regelmäßig zu mir und baten: vertreten Sie uns doch gegen die Großgrundbesitzer. Der alte würdige Herr meinte hierzu: das war Piepmeierei, diese Piepmeierei der Bauern wurde aber groß gezogen durch die Politik, die man verfolgte, und diese Piepmeierei wird auch heute noch künstlich fortgezüchtet, fast überall wird durch den Einfluß der Landräte, vor deren Aufgabe ich hohe Achtung

hege, die unveränderte Tendenz weitergetragen, die selbständigen Elemente der bäuerlichen Bevölkerung aus allen wichtigen Stellungen des öffentlichen Lebens zurückzudrängen; und wenn es einzelnen selbständigen bäuerlichen Vertretern gelingt, sich auf dem Kreistage gegen diesen allmächtigen Einfluß zu halten, so ist die Zusammensetzung des letzteren durch das bevorzugte Stimmrecht des Großgrundbesitzers derart gestaltet, daß eine wirkliche Wahrnehmung der bäuerlichen Interessen dort nicht erreicht werden kann. Eine ausreichende Vertretung des bäuerlichen Elementes ist infolge dieser Zustände nicht vorhanden, und dürfte auf dieser Grundlage wohl auch niemals erreichbar sein. Es dürfte daher schon aus diesem Grunde ernstlich nicht daran gedacht werden können, in dem Kreisverband einen Ersatz für das Landgemeindewesen zu finden.

Wenn die Bedürfnisse der Einrichtung des Wegebauwesens und der Schule gegen meinen Vorschlag zu sprechen scheinen, die Gemeindebezirke kleiner abzugrenzen, als es die Herren Referenten vorgeschlagen, so meine ich doch, daß sowohl der Wegebau, als auch die Schulgesetzgebung durch staatliche Gesetzgebung geregelt werden müssen. Dabei sind nach meiner Überzeugung Einrichtungen zu schaffen, welche über das Gebiet der Landgemeinde hinausgehen. Dabei wird sich immer die Möglichkeit für ein Landgemeindewesen schaffen lassen, daß dasselbe durch Zusammenfassung der vorhandenen Lehrerkräfte dahin gelangen kann, Schuleinrichtungen zu schaffen, durch welche im direkten Anschluß an die Volksschulen eine weitergehende Bildung für die Bevölkerung ermöglicht wird, als dieselbe jetzt durch die Volksschule erreicht werden kann. Ich will nicht etwa Schulen, in welchen Französisch, Englisch und Latein auf dem Lande gelehrt werden soll, aber ich meine eine bessere geschäftliche Ausbildung, besonders Geschichtsunterricht, bessere arithmetische Ausbildung, das sind Zwecke, welche erreichbar sind. Es ist meines Erachtens nach möglich, daß man in unmittelbarem Anschluß an die Volksschule für die reiferen Knaben eine theoretische landwirtschaftliche Ausbildung wird erreichen können, wie dieselbe jetzt auf den niederen landwirtschaftlichen Schulen angestrebt wird.

Will man keine Laufschulen für die kleinen Schulen einrichten, so können aber doch Laufschulen für die Lehrer eingerichtet werden, wenn man den Umfang des Gemeindebezirks nicht zu groß bemißt, so daß die jüngeren Lehrer an verschiedenen Orten in kleineren Schulen unterrichten können, während die größeren Knaben zu vorerwähntem Zwecke an einer Centralstelle zusammenzuziehen sind. Durch solche Einrichtungen würde meines Erachtens für die gesunde Fortentwickelung der Verhältnisse der Landbevölkerung segensreiches geschaffen werden können.

Was nun die Wegebauverhältnisse anlangt, so meine ich, daß durch die größeren Gemeindeverbände, die der Herr Korreferent wollte, doch nicht alle bestehenden Übelstände beseitigt werden können. Wir haben nämlich in unserm preußischen Vaterlande dreierlei Arten betreffs der Straßenunterhaltungspflicht zu verzeichnen. Es sind da zunächst die Provinzialstraßen zu erhalten — diese führen durch eine ganze Reihe von Bezirken und Ortschaften, ohne daß die Adjacenten für die Erhaltung einen Pfennig zu zahlen haben, sodann folgen diejenigen Straßen, die der Kreis oder die Gemeinden unterhält, für deren Unterhaltung aber das Recht besteht, ein Wegegeld zu erheben; am schlechtesten ist es mit der Unterhaltung derjenigen Verbindungsstraßen bestellt, welche den Gemeinden obliegt und zu deren Ausbau man den Gemeinden einen kleinen Zuschuß aus der Provinzialkasse gegeben hat, ohne das Recht der Wegegelderhebung gewährt zu haben. Die Adjazenten der beiden ersten Straßenarten, der Rittergutsbesitzer, die Nachbargemeinden, kurz die ganze Welt welche keinen Pfennig aufzubringen hat, zerfährt die Wege des Gemeindebezirks, der kein Wegegeld erheben kann und die Straßenbaulast für seinen Bezirk aus den Taschen seiner Gemeindeglieder aufbringen muß, außerdem aber noch gezwungen ist zur Straßenbaulast der anderen beizutragen; schon aus diesen Umständen werden Sie ersehen, daß eine vollständige Verschmelzung der Wegebaulast mit dem Landgemeindebezirk nicht erreichbar ist und wir werden vielleicht zu ähnlichen Einrichtungen gelangen können, wie diese nach den Schilderungen des Korreferenten in Elsaß-Lothringen bestehen. Man wird aber doch dazu kommen müssen, die zu schaffenden Einrichtungen mehr unserem besser entwickelten Verwaltungswesen anzupassen, da die Entscheidung eines Präfekten nach französischem Muster nicht überall befriedigen dürfte.

Was das Stimmrecht in der Gemeinde anlangt, so stehe ich unbedingt auf dem Standpunkt, die Gemeindevertretung für das Notwendige und allein Zulässige zu erachten. Der Herr Korreferent führte an, daß von den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1856 in unserem Vaterlande kein ausgiebiger Gebrauch gemacht worden wäre zur Schaffung von Gemeindevertretungen in den Landgemeinden.

Ich glaube aber doch, der Herr Korreferent ist über die Vorgänge auf diesem Gebiete nicht genau genug unterrichtet, denn es gibt eine sehr große Anzahl Landgemeinden, welche auf Grund des angezogenen Gesetzes Gemeindevertretungen eingeführt haben. So haben z. B. die Gemeinden des Kreises Erfurt Gemeindevertretungen auf Grund des Normalstatuts eingeführt, welches seinerzeit das Ministerium erlassen hat. In derselben Weise ist man an vielen Stellen der östlichen Provinzen vorgegangen und es existiert eine

stattliche Zahl von Landgemeinden, welche Gemeindevertretungen bereits eingeführt haben. Wir werden dazu kommen müssen die Urversammlungen einzuschränken und Gemeindevertretungen zu schaffen, wenn wir überhaupt an die Einführung größerer Gemeindeverbände herantreten wollen, die die Organisation, die Ziele und Aufgaben unseres heutigen Staatslebens kräftig unterstützen sollen. Gegen eine Auffassung des Herrn Korreferenten bin ich ganz entschieden, derselbe will nach Muster rheinischer Landgemeinden, neben dem Dreiklassenwahlsystem, für welches ich auch eintrete, auch ein besonders bevorzugtes Ausnahmestimmrecht für den Großgrundbesitz dahin eintreten lassen, daß an den Besitz einer bestimmten Anzahl Hufen ein bestimmtes Stimmrecht in der Art zu schaffen sein wird, daß ein solcher Besitzer infolge dieses Besitztums immer als Mitglied der Gemeindevertretung zu fungieren habe.

Ich meine es geht zu weit, wenn wir das Gemeindestimmrecht an so weit gehende Ausnahmebestimmungen binden wollen. Wenn wir uns entschließen, das Dreiklassensystem einzurichten, so wird dadurch allen berechtigten Anforderungen Rechnung getragen. Wir können dann auch ruhig alle diejenigen mitstimmen lassen, die volljährig und selbständig sind und zu den Gemeindelasten beitragen. Die Mehrzahl solcher Wähler entscheidet in der dritten Abteilung und ich halte es daher für erforderlich die Ausübung des Gemeindestimmrechts davon abhängig zu machen, daß dasselbe an die Erreichung des 25. oder 30. Lebensjahres geknüpft wird, wie es der Herr Referent will. Ich glaube wir haben nicht Ursache hier so ängstlich vorzugehen, noch besondere größere Vorteile zu gewähren, wie dieses bereits geschieht nach Maßgabe des Dreiklassensystems im Wahlgesetze zum preußischen Abgeordnetenhause, welches diesem Stimmrecht zu Grunde liegt. Ich bekämpfe diesen Census in Bezug auf die Zusammensetzung des Reichstags; denn für das Reich gilt als höchste Steuer die allgemeine Wehrpflicht; in den Kommunen dagegen spielen ganz andere Verhältnisse; dort ist das Dreiklassensystem ein vollständig gerechtfertigtes, denn es soll dort jeder mitraten, soviel er zu den Lasten beiträgt.

(Zwischenruf des Referenten Sombart: Offen oder geheim?)

— Ich entscheide mich vollständig für das geheime Stimmrecht, wie es ja in den durch das Kreisordnungsgesetz betroffenen Provinzen bei allen Gemeindewahlen bereits eingeführt worden ist. Dort sind bereits alle Abnormitäten der Abstimmungsform beseitigt und es bestehen Abnormitäten nur noch da, wo die Bestimmungen des Gesetzes nicht ausgeübt werden. Die Einführung des geheimen Stimmrechts ist also gar nicht erst erforderlich, denn die Kreisordnung schreibt dasselbe bereits ausdrücklich vor. Ich

komme nun auf einen Punkt, hinsichtlich welchem ich mit dem Herrn Korreferenten übereinstimme. Ich meine, wenn wir in das Gebiet unseres Gemeindelebens schon jetzt Dinge hineinziehen wollen, die mehr wirtschaftlicher Natur sind, so würde das doch verfrüht sein; schaffen wir zunächst eine gesunde, kräftige Organisation der Landgemeinde und überlassen wir es der Zukunft, in wieweit sich die Gemeinde als solche befähigt erweist, nahe an die Lösung zeitwirtschaftlicher Fragen als solche heranzutreten.

Nun hat der Herr Referent zu dieser Frage gemeint, daß früher, bevor die Gemeinheitsteilung durch die Separation eingetreten sei, in den Dörfern allerlei Nutzungen für die kleinen Leute, besonders hinsichtlich Haltung von Nutztieren dadurch bestanden haben, daß damals die Gemeinden zur Haltung des Faselviehes verpflichtet gewesen seien, ein Zustand, dessen Zurückführung wieder angestrebt werden müsse. Hier hat aber der Herr Referent übersehen, daß das preußische Landrecht die Verpflichtung der Gemeinden feststellt, für das nötige Faselvieh zu sorgen.

Im Landkreise Erfurt ist auf diese Bestimmung des Landrechts Bezug genommen worden, durch welche die Haltung des Faselviehes genau geregelt ist und es besteht dort, wie früher, eine Ordnung, welche jedenfalls der socialen Humanität entspricht, die wir denjenigen schuldig, die nicht in der Lage sind, sich eigenes Faselvieh zu halten. Wenn es aber nun gewünscht wird, die Entwicklung der ländlichen Kommunen auch in der Neuzeit aufs neue in wirtschaftlich genossenschaftliche Bahnen zu führen, welche die neue Kulturentwicklung mit weiser Vorsicht abtrennte, und wenn man das Ziel verfolgt, die Aufgaben des Gemeindevorstandes mit diesen Bestrebungen zusammenfallen zu lassen, so bin ich ein ebenso entschiedener Gegner dieser Richtung, wie der konservative Herr v. Ernsthausen. Wir müssen, wie ich bereits bemerkte, die Thätigkeit des Bürgertums der Landgemeinden sich erst entwickeln lassen an der Hand der neu zu schaffenden Gemeindeverfassung, und alles abweisen, was geeignet ist, diese Entwickelung zu verwirren und zu erschweren. Nun wollte ich noch im allgemeinen einen Rückblick auf die Zustände in den Landgemeinden unseres deutschen Vaterlandes werfen, die schon seit 1830 und seit späteren Jahren zeitgemäße Gemeindeverfassungen haben. Ja, meine Herren, in Nassau, in Hessen, in Baden, in Schleswig-Holstein, in Weimar, in Gotha und überhaupt überall, wo man die Selbständigkeit der Landgemeinden gefördert hat, haben sich diese Einrichtungen bewährt. Die Rechte der Gemeinden hinsichtlich Ausübung niederer Polizei gehen vielfach weiter als die Rechte, welche der preußische Amtsvorsteher ausübt und die Pflichten dieser Ausübung werden von dem kleinen Bauer mit der größten Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit erfüllt. Überall hat

man gefunden, daß der Bauer befähigt ist, sich zu besseren Verhältnissen fortzuentwickeln und ein tüchtiges Glied unserer bürgerlichen Gesellschaft zu werden. Schaffen Sie endlich die Formen, unter welchen in den östlichen Provinzen ähnliches und besseres erreicht wird, und vergessen Sie nicht, daß außer den Gründen des Herrn Referenten noch ein anderer Grund vorhanden ist, nämlich die übermäßige und übermächtige Entwickelung des Büreaukratentums.

Hier muß gründlich aufgeräumt werden und ebenso müssen die Rechte der Gemeinden und der Aufsichtsbehörden genau begrenzt werden, wenn die kommunale Selbständigkeit der Landgemeinden endlich herbeigeführt werden soll. Wir haben ein Recht als deutsche Bauern zu fordern, daß wir endlich den übrigen Berufsschichten in kommunaler Beziehung gleichgestellt werden. Ich freue mich, daß durch die Herren Referenten Zeugnis dafür angelegt wird, daß es in unserem Vaterlande Männer gibt, die endlich diese uralte Pflichtversäumniß gegen die Bauern auf kommunalem Gebiete eingelöst sehen wollen, die endlich von unserm Vaterlande die Schmach fortnehmen wollen, daß es hinsichtlich seiner ländlichen kommunalen Verhältnisse auf einer Linie steht mit Mecklenburg.

(Heiterkeit. Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Frhr. v. Roggenbach: Das Wort hat Herr Staatsanwalt Dr. Keil.

Staatsanwalt Dr. Keil (Bochum): Meine Herren! Der Herr Vorredner hat in sehr interessanter Weise beleuchtet, daß in der That im Osten der Kardinalpunkt der ganzen Reform in der Frage liegt: soll das Gut eingemeindet werden. Ich fürchte aber, der Herr Vorredner hat das in etwas einseitiger Weise gethan. Ich bin zu der Ansicht gekommen, als ich mir überlegte, wie wohl ein Vertreter der entgegengesetzten Interessen, nämlich — um es kurz auszudrücken — des preußischen Junkertums sprechen würde, wenn er diese Fragen berührte. Nun weiß ich nicht, ob ein solcher Vertreter in der Versammlung vorhanden ist; sollte er vorhanden sein, so würde ich ihm sehr gerne das Wort abtreten. Ich bin der Meinung, er würde folgendermaßen argumentieren und würde sagen: die Herren müssen sich auf den praktischen Standpunkt stellen, wir haben seit Jahrhunderten als Patrimonialherren die Polizei, die Gerichtsbarkeit gehabt, wir haben die kommunalen Verhältnisse geleitet, wir sind die gegebenen Glieder für jede Selbstverwaltung, wir haben die Beamten, die Richter geliefert, wir liefern heute den Amtsvorsteher; wenn es uns nicht paßt, was

in der neuen Landgemeindeordnung steht, wenn insbesondere durch die Inkommunalisierung des Gutes unsere Standesinteressen — eingebildete oder nicht eingebildete — verletzt werden, so liegt die Gefahr sehr nahe, daß wir die größeren Gemeinden, die auch das Gut mit umfassen, mit Mißwollen behandeln, daß wir uns zurückziehen von dieser Thätigkeit, und dann seht selber zu, was ihr mit euren ungeschulten Kräften weiter schaffen könnt. Und wenn der Herr besonders liebenswürdig sein würde, dann würde er sagen: wir können es ja abwarten, durch unseren Widerstand sind zu Fall gekommen Projekte von Männern wie Hardenberg und Stein, und was die Revolution von 1848 geschaffen hat, hat nur ein Jahr gedauert, und dann sind unsere Ideen doch siegreich gewesen. Meine Herren, ich weiß mit Bestimmtheit, diese Ideen bestehen bei einem großen Teil des Landadels und sind zum Teil auch unter den Bauern vertreten: rechnen Sie mit diesen Ideen! Eine Landgemeindeordnung, die davon ausgeht, daß sie das Gut inkommunalisiert, wird niemals auf die Sympathien des größeren Teils der Landbevölkerung im Osten zu rechnen haben und wird meines Erachtens darum in ihrer Ausführung sehr gefährdet sein.

Ich meine aber, daß auch diese Ausführungen, die ja einseitig sind, die ich aber als einseitig den ebenso einseitigen Ausführungen des Herrn Vorredners entgegenhalte, nicht allein ausschlaggebend sein dürfen. Es sind Sonderinteressen hier wie dort! Ich meine, aus einem anderen Grunde ist es sehr bedenklich, das Gut eingemeinden zu wollen. Es ist immer behauptet worden und auch heute hier in der Versammlung mehrfach behauptet worden, es entspräche den historischen Verhältnissen, daß die Gemeinde sich in das Gut einfügen müßte, und man hat auf die Vorzeit Bezug genommen, man exemplifiziert auf Brandenburg, führt sehr hübsch aus, wie der Adel der Ministerialen allmählich durch die Not gezwungen ist, sich vom Hof- und Kriegsdienst zurückzuziehen, und wie das Gut sich allmählich gebildet hat. Das trifft zu, aber nur für einen Teil der Kurmark, in einem großen Teil des preußischen Ostens ist die Entwickelung folgende. Die großen Güter haben bestanden vor der deutschen Kolonisation, in diese Güter sind die Kolonisten hineingerufen worden, haben Gemeinden gebildet, und die ganzen Jahrhunderte hindurch haben Gemeinde und Gutsbezirk nebeneinander bestanden in mehr oder weniger inniger Verbindung, und nun scheint die Forderung, daß plötzlich der Gutsbezirk verschwinden soll, mindestens historisch nicht berechtigt. Die Herren Vorredner haben ja alle anerkannt, daß man an historisch fest eingewurzelten Eigentümlichkeiten nur mit aller Vorsicht rütteln solle.

Ich habe aber noch einen praktischen Grund. Ich kann mir trotz der

Ausführungen des Herrn Vorredners nicht denken, wie das Stimmrecht in entsprechender Weise geregelt werden sollte. Geht man zu dem Dreiklassensystem über, oder richtet man sich nach dem Areal der Einzelbesitzungen, immer wird die Befürchtung sehr nahe liegen, daß bei den Zwerggemeinden des Ostens und bei den großen Gütern, die sich daselbst befinden, das Verhältnis derart wird, daß, wenn nach diesen Gesichtspunkten das Stimmrecht verteilt wird, der Großgrundbesitzer der alleinige Herr ist; die anderen haben nichts zu sagen, und dann ist die ganze Gemeindeverfassung eine Farce, und der heute bestehende Zustand der bei weitem bessere. Oder man macht es umgekehrt, man läßt die Möglichkeit zu, daß die Häusler und Inlieger den Gutsherren majorisieren können: — meine Herren, die Zustände, die daraus entstehen, können Sie sich leicht denken, insbesondere wenn Sie die Begehrlichkeit der kleinen Leute der Jetztzeit in Betracht ziehen.

Dann ist mir noch eine historische Reminiscenz aufgestiegen. Im Jahre 1807, als der Staat im größten Verfall war, sah man sich überall um, wie wohl neues Blut in die zerrütteten Verhältnisse Preußens eingeführt werden könne; die damaligen Minister waren sehr eingenommen für den Zustand der Rheinbundstaaten, insbesondere für deren Gemeindeverfassung. Da hörte man, in Polen, im Herzogtum Warschau, als die neue Gemeindeverfassung eingeführt wurde, sei in allen Fällen der adlige Gutsbesitzer der Gemeindevorsteher geworden und der habe, was noch von Gemeindeleben bestanden habe, vollkommen in seiner Stellung als Gemeindevorsteher vernichtet. Und auf der anderen Seite, im Königreich Westfalen, war die Klage umgekehrt: die dortigen Gutsbesitzer verhielten sich der Neuordnung der Verhältnisse gegenüber ablehnend, sie zogen sich aus politischen Gründen zurück von jedem kommunalen oder halbpolitischen Leben, und da wurde irgend ein Bauer Gemeindevorsteher, hatte den Gutsherrn unter sich, — da sagen die Berichte, das ist einer der Hauptgründe der Unzufriedenheit im Königreich Westfalen.

Nun, meine Herren, wenn Sie die Gutsbezirke verschwinden lassen, stehen Sie wieder vor der Frage: wer soll Gemeindevorsteher werden? Entweder gibt es einen *geborenen* Gemeindevorsteher, den Gutsherrn: dann haben Sie wieder die Aufhebung der Gemeindefreiheit; oder der Gutsvorsteher wird *gewählt* — es wird in den meisten Fällen infolge des eingeborenen Mißtrauens der Bauern irgend ein kleiner Grundbesitzer Gemeindevorsteher werden, und dann werden die Gutsbesitzer ungeheuer unter dieser oft willkürlichen Herrschaft eines solchen Gemeindevorstehers leiden.

Das sind die Punkte, die meines Erachtens sehr zu beachten sind, wenn man leichten Herzens fordert, daß der Gutsbezirk aufhöre, daß das

Gut im Kommunalbezirk verschwinde. Ich meine, soweit gemeinschaftliche Interessen vorliegen, werden Zweckverbände oder ähnliche Organisationen für deren Erfüllung sorgen; solche liegen aber nur bei der Schule, bei der Wegelast, bei der Armenlast vor: bei der Schule deshalb, weil ein Teil der Arbeiterkinder ihre wirtschaftliche Existenz dem Gutsherrn verdankt und der Gemeinde zur Last fällt, bei der Armenlast aus demselben Grunde und bei der Wegelast, weil besonders die Fuhren des Gutsherrn es sind, welche die Wege verschlechtern, sonst aber halte ich eine Verbindung von Gut und Gemeinde für gefährlich, wenn nicht für verwerflich. Aus diesem Grunde bin ich gegen eine Verbindung von Gut und Gemeinde.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bezirkspräsident Frhr. v. Reitzenstein.

Bezirkspräsident z. D. Frhr. von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Meine Herren, wenn ich mich zum Worte gemeldet habe, so bin ich dazu veranlaßt durch den Umstand, daß ich als Schriftsteller die Fragen, welche die heutige Versammlung beschäftigen gestreift und behandelt habe. Ich entnehme daraus die Verpflichtung, meinen Standpunkt gegenüber diesen Fragen und den so beachtenswerten Ausführungen der Herren Referenten zu skizzieren.

Das erfreuliche Ergebnis dieser Ausführungen und auch der Specialberichterstattungen, wie sie in dem veröffentlichten Bande vorliegen, ist für mich vor allen Dingen, daß die Anerkennung des Bedürfnisses einer Reform, die Überzeugung von der Notwendigkeit einer Abhülfe, die gegenüber den aus der unzureichenden Leistungsfähigkeit der Gemeinden hervorgehenden Nachteilen zu schaffen ist, eine immer allgemeinere geworden ist. Während noch vor einem Jahrzehnt die Stellung zur Reform in einem großen Teil der maßgebenden Kreise eine überwiegend ablehnende war, besteht heute Übereinstimmung dahin, daß etwas geschehen muß; die Verallgemeinerung dieser Überzeugung enthält die sicherste Gewähr dafür, daß eine Reform in jenem Sinne zur Durchführung kommen werde. Nur über den Umfang desjenigen, was zu geschehen hat, über das Prinzip, was den neuen Bildungen zu Grunde zu legen, bestehen Meinungsverschiedenheiten, bestehen Gegensätze der Ansichten, die allerdings noch recht bedeutend sind und die befürchten lassen, daß der Weg bis zur vollständigen Verständigung immerhin noch kein ganz kurzer sein werde.

Die Ansichten über die Art der zu gewährenden Abhülfe lassen sich meiner Ansicht nach unter drei Systeme bringen. Das eine System ist das der weiteren Übernahme der unmittelbaren Erfüllung von Aufgaben bezw.

der Subventionierung von solchen durch die größeren Verbände und den Staat; das zweite das der Bildung von Specialgemeinden; das dritte das der Bildung von Samtgemeinden. Selbstredend stehen diese Systeme zu einander nicht in einem Verhältnis der Ausschließlichkeit; vielmehr bleibt zwischen denselben Raum für mannigfache Kombinationen. Auf die Einzelheiten dieser Kombinationen will ich hier nicht eingehen, es würde mich das viel zu weit führen; ich beschränke mich vielmehr darauf, meine Stellung zu jenem System selbst so gut, als die Kürze der Zeit es gestattet, zu präzisieren.

Was das System der weiteren Übernahme von Aufgaben der Gemeinden auf die größeren Verbände und den Staat anlangt, so habe ich mich in bedingter und beschränkter Weise immer als einen Vertreter desselben bekannt. Die Aufgaben der Gemeinden haben durch die neuere Entwickelung eine enorme Erweiterung erfahren; sie sind allem Anschein nach extensiv in größerer Progression gewachsen als die Aufgaben des Staates selbst. Es beruht dies teils auf dem dezentralisierenden Zuge der Gesetzgebung, teils und vor allen Dingen aber auch auf dem inneren Ausbau der einzelnen Verwaltungszweige. So sind in den einzelnen Gebieten der Gemeindeverwaltungen Anforderungen entstanden, die nur durch größere Kraftentfaltung, durch planmäßigere Verwaltung, durch Aufbringung größerer Mittel erfüllt werden können und diesen Anforderungen gegenübererscheinen die Mittel der Gemeinden in administrativer und finanzieller Hinsicht oft unzureichend. Es ist deshalb ein im neuesten Zuge der Gesetzgebung anerkanntes Bestreben, den Anteil der größeren Verbände und des Staats sowohl an der unmittelbaren Erfüllung der Aufgaben, wie in finanzieller Beziehung zu einem immer ausgedehnteren zu gestalten. Es ist schon vorhin erinnert worden an die Leistungen, die der Staat und die größeren Verbände übernommen haben in der Armenverwaltung, im Schulwesen, im Wegebau u. s. w. Unzweifelhaft läßt sich auf diesem Wege noch weiter gehen; eine Revision der Aufgabenabgrenzung zwischen den verschiedenen Kategorien von Verbänden von diesem Gesichtspunkt aus hat auch jetzt immer noch Spielraum. Immerhin jedoch innerhalb bestimmter Grenzen. Man sollte sich, was die Übertragung auf größere Verbände anlangt, beschränken auf solche Aufgaben, in denen — wenn ich so sagen darf — der Großbetrieb in der Verwaltung zu seinem Rechte kommt. Da aber, wo individualisierende Behandlung, wo zweckmäßige Verwendung der lokalen Kräfte und Anpassung des Handelns an die örtlichen Verhältnisse die Hauptsache ist, da sollte man wenigstens die unmittelbare Handhabung nicht auf größere Verbände übernehmen, sondern sie den Gemeinden überlassen; bei dieser Begrenzung für die Anwendung

jenes Princips bleibt der Frage, ob die weitere Abhülfe durch Bildung von Zweckverbänden oder Samtgemeinden zu schaffen sein würde, noch ein weiter Raum.

Und wenn ich die Frage mir nun so stelle, so stehe ich nicht an zu sagen, daß ich mich selbst bekenne als einen Anhänger des Princips der Samtgemeinde. Zweckverbände haben meiner Ansicht nach ihr natürliches Anwendungsgebiet soweit es sich um Aufgaben handelt, die bestimmte, sozusagen geographische Grenzen haben, Grenzen, die nicht ohne Weiteres mit denen der Gemeinden oder der kommunalen Verbände von allgemeiner Bedeutung zusammenfallen; solche Aufgaben sind die Anlegung und Unterhaltung von Deichen, Bewässerungswerken, Meliorationen. Wenn ich in diesen Grenzen der Anwendung das Princip der Zweckgemeinden und Zweckverbände für ein berechtigtes erachte, so würde ich dagegen nicht wünschen, daß es zur Grundlage einer allgemeinen kommunalen Neugestaltung genommen würde. Meine Herren, die Idee der Specialverbände hat ja an sich etwas Verführerisches; wenn man sich auf den Standpunkt der intensiven Erfüllung einer einzelnen Aufgabe stellt, so kann man wohl sagen, es sei bei Specialverbänden weit leichter, die Abgrenzung des örtlichen Bezirks und die Organisation so zu gestalten, wie es für diesen Zweck am meisten förderlich ist. Das ist unleugbar richtig; aber gerade in dieser Ausschließlichkeit des Zweckes liegt auch eine große Gefahr. Weil eben der Specialverband nur den einen Zweck hat, kommt gar zu leicht außer Betracht der Zusammenhang mit den anderen Aufgaben und Zwecken der örtlichen Verwaltung, es entschwindet derselbe dem Bewußtsein. Die Entwicklung des Gemeindewesens bei uns wie in den meisten Staaten des europäischen Kontinents steht nun aber gerade darin in einem Gegensatz zu der in England, daß sie den Zweckgemeinden minder günstig gewesen ist. Wie Sie wissen, meine Herren, hat ja in England die ganze neuere Entwicklung in der Schaffung und Ausgestaltung von Specialgemeinden beruht und es hat das dahin geführt, daß eine Übersicht über die lokalen Lasten, eine planmäßige Zusammenfassung der Kräfte für die Erfüllung der lokalen Verwaltungsaufgaben und ein lebendiges Gemeindebewußtsein immer mehr verloren gegangen ist. Im Gegensatz dazu hat sich in den kontinentalen Staaten Europas, soweit mir deren Einrichtungen bekannt sind, eine Ortsgemeinde erhalten, die wenigstens im Princip die verschiedenen Aufgaben des lokalen Gemeindelebens in ihren Wirkungskreis umfaßt, und in der diese Zusammenfassung den Grund bildet, auf dem vielfach ein reges Interesse der Gemeindemitglieder an der Verwaltung sich erhält. Und ich meine, wenn wir unsere auf dieser Grundlage ruhende Gemeindeverfassung weiter ausbauen, wenn wir an die Stelle der Ge-

meinde oder über sie eine weitere Organisation setzen wollen, so müßte dies ebenfalls eine solche Organisation sein, welche diese verschiedenen Aufgaben in ihren Wirkungskreis aufnimmt. Dadurch allein wird die Möglichkeit gegeben, die Aufgaben organisch zusammenzufassen, bei der einzelnen Aufgabe Rücksicht zu nehmen auf die anderen, die wichtigeren gegen die unwichtigeren zurücktreten zu lassen, die Aufgaben in ihrer Gesamtheit nach den vorhandenen Mitteln und Kräften zu bemessen, und umgekehrt, die Mittelbeschaffung nach der Aufgabenerfüllung einzurichten; — genug, nur auf diesem Wege ist es erreichbar, daß der untere Verband die Stellung eines wirtschaftlichen und administrativen Regulators zwischen Kräften und Anforderungen behauptet. Zu wie großen Nachteilen die Auflösung in Special- oder Verwaltungsgemeinden führen kann, das beweisen eben die Zustände in England, deren Mängel in so charakteristischer Weise durch Goschens berühmtes Wort geschildert worden sind: ein Chaos von Behörden, ein Chaos von Steuern, und ein Chaos — schlimmer als alles dies — von Verwaltungsbezirken. Es ist da eben auch nicht möglich, ein rationelles Princip zu finden für die finanzielle Beteiligung des Staates an dem Aufwande der örtlichen Verwaltung, auf die doch, wie vorbemerkt, die ganze Entwickelung immer mehr hindrängt. Eine solche rationelle Beteiligung läßt nur dann sich herausbilden, wenn der unterste Verband der Gesamtheit wenigstens diejenigen wirklichen Aufgaben, an deren Erfüllung der Staat ein vorwiegendes Interesse und an deren Aufwande sich zu beteiligen er daher Anlaß hat, in seinem Wirkungskreise vereinigt. Nicht die Belastung für die einzelnen Verwaltungszwecke, sondern lediglich diese Belastung im Zusammenhang mit der Belastung für die anderen gemeinsamen Zwecke kann die Grundlage abgeben für die Bemessung des Anteils, mit dem der Staat sich an jenem Aufwand für die Aufgaben der lokalen Verwaltung beteiligen soll. Soll daher ein weiterer Ausbau jener Beteiligung — und ich bin eben der Meinung, daß ein solcher weiterer Ausbau behufs einer den modernen Anforderungen entsprechenden Lastenverteilung nicht zu entbehren ist — soll ein solcher Ausbau in sachgemäßer Weise erfolgen, so ist dies nur möglich auf Grund einer Gemeindeverfassung, welche den eben erwähnten Gesichtspunkten Rechnung trägt. Ich fasse hierbei Samtgemeinden in dem Sinne auf, wie es von den Herrn Referenten übereinstimmend geschehen ist, nämlich als die gewissermaßen in der Amtsgemeinde schon vorgezeichnete Vereinigung einer Mehrheit von benachbarten Gemeinden und Gütern für die wichtigeren Verwaltungsaufgaben gemeinsamen Interesses, was keineswegs ausschließt, daß sie für die mehr dem engeren Gemeindeinteresse angehörigen Aufgaben ihre administrative Selbständigkeit behalten.

Dagegen denke ich mir die Samtgemeinde nicht in dem Sinne, daß sie gebildet würde aus der Zusammenlegung des Gutsbezirks mit der zugehörigen Gemeinde; eine solche Vereinigung würde in der Mehrzahl der Fälle eine Majorisierung des einen Elements durch das andere bedeuten und könnte ich zu einer Organisation, die lediglich auf der Durchführung solcher Zusammenlegungen beruhte, mich nur als Gegner verhalten.

Meine Herren, indem ich das ausführe, bitte ich, mir nicht die Ansicht zuzuschreiben, daß ich die Einwendungen, die von dem einen der Herren Referenten und auch von anderen der Herren Redner gegen ein derartiges Vorgehen gemacht worden sind, gering schätze. Der Wert dieser Einwendungen ist für mich ein sehr großer, weil sie von Männern ausgehen, die in der Sache reiche Erfahrung haben und von denen ich weiß, daß sie der Sache vorurteilsfrei gegenüberstehen. Aber ich bin doch der Ansicht, daß die Interessen für die Gesamtentwicklung, die auf dem Spiele stehen, so große sind, daß jene Einwendungen sich ihnen unterordnen müssen; zu der Hoffnung, daß dies geschehen werde, ermutigt mich einigermaßen das Beispiel der Kreisordnung. Wem ist es nicht in Erinnerung, wie erhebliche Befürchtungen in Bezug auf eine platzgreifende Verflüchtigung der Rechtsbegriffe sich an jene Reform geknüpft haben, Befürchtungen, die glücklicherweise nicht bewahrheitet worden sind? Ich hege daher das Vertrauen, daß auch hier eine Ausgleichung wird erreicht werden können. Aber ich messe jenen Einwendungen gern eine sehr große Bedeutung insoweit bei, als sie für die Ausführung der Reform Fingerzeige enthalten. Auch ich sage mir, die Umwandlung, die durch eine derartige Reform herbeigeführt würde, werde so tief einschneiden, daß die Form, in der sie vollzogen würde, die schonendste sein müßte, von den Mauern des ehrwürdigen Baues, den die Gemeinden bilden, würde nicht eher etwas abgebrochen werden dürfen, ehe nicht Säulen gefunden sind und stehen, welche imstande sind das neue Gebälk zu tragen. Und deshalb halte ich dafür, daß vor allen Dingen die Finanzmittel, die der Staat den Gemeinden etwa zuzuwenden imstande und Willens ist, benutzt werden müssen, um einen solchen Übergang zu erleichtern, damit er sich womöglich ohne wesentliche Erhöhung der Last für die einzelnen und ohne die Mißstimmung, zu der solche Erhöhung allzuleicht Anlaß geben könnte, vollziehe.

Aus diesem Grunde bin ich aber auch der Ansicht, daß bei dem Übergang aus dem einen Zustand in den anderen der Freiwilligkeit ein gewisser Spielraum zu lassen sein würde. Ich erinnere mich der beachtenswerten Ausführungen des Herrn von Gneist in seinem berühmten Buch über die Reform der Gemeindesteuer, wo er die Überweisung eines Teils der Staats-, Grund- und Gebäudesteuer als eine Prämie für die Einordnung von Ge-

meinden und Gütern in das allgemeine System der Gemeindebesteuerung und für die Einverleibung der Güter in den Gemeindeverband zu behandeln empfiehlt. Meine Herren, ich citiere aus dem Gedächtnis und bin außer stande meine Angabe im augenblick zu verifizieren; ich bitte um Entschuldigung für den Fall, daß dieselbe nicht genau sein sollte; es kommt indessen hier nur auf das Princip im allgemeinen an; ich wollte nur darauf hindeuten, daß der Weg, auf den der bezeichnete Vorschlag verweist, mir ein richtiger scheint, daß das Princip, welches demselben zu Grunde liegt, einer weiteren Ausführung sehr wohl fähig sein würde. Die Aufstellung von Grundsätzen durch den Staat und die Gesetzgebung, die Autorisierung eines gewissen Zwanges zur Durchführung derselben ist ja bei so umfassenden Reformen nicht zu umgehen; aber es könnte, was die Ausführung anlangt, der Staat vielleicht sich darauf beschränken, daß er für die Bildung der Samtgemeinden und die für dieselben über die Einrichtung der Verwaltung und die Verteilung der Lasten zu erlassenden Statuten Grundzüge aufstellte und daß er durch seine Organe unter Anhörung der Beteiligten die der Bildung der Samtgemeinden zu Grunde zu legende Gebietseinteilung festsetzen ließe, so jedoch, daß innerhalb dieser Schranken der Zusammentritt zu Samtgemeinden und die Vereinbarung von Statuten für die betreffenden Gemeinden und Güter vorerst ein freiwilliger bliebe, mit der Maßgabe aber, daß an dem was der Staat an Erträgen der Staatssteuern oder sonstigen ähnlichen Zuschüssen überwiese, nur diejenigen Gemeinden und Güter beteiligt würden, die sich dergestalt zu Gesamtverbänden konstituiert hätten, daß in dieser Weise daher eine indirekte Einwirkung geübt werde. Ich halte es nicht für zweifelhaft, daß auf diesem Wege sich eine nicht unerhebliche Anzahl solcher größeren Gemeindeverbände bilden würde, und ich bin der Meinung, daß wenn erst eine Anzahl solcher da wäre, mehr und mehr auch die übrigen Gemeinden und Güter auf demselben Wege folgen würden, so daß schließlich wenn doch Zwang eintreten müßte, derselbe auf ein beträchtlich engeres Gebiet beschränkt werden könnte. Meine Herren, das, worauf hinzustreben ist, das ist ja nicht die Majorisierung der einen Interessen durch die anderen, das ist vielmehr die Versöhnung der Interessen; gerade deshalb ist es wünschenswert, daß Formen der Überleitung gewählt werden, wie sie dem Zwecke solcher Versöhnung am besten vorarbeiten und entsprechen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Herr Prof. Dr. Gierke hat das Wort.

Geh. Justizrat Prof. Dr. Gierke (Berlin): Ich will, meine Herren, vorausschicken, daß ich in den wichtigsten Punkten mit den Ausführungen des Herrn Korreferenten von Ernsthausen übereinstimme und wesentlich nur einige Punkte hervorheben möchte, in denen ich abweichender Ansicht bin. Gegen diesen Standpunkt ist vielleicht das Gewichtigste das, was der Herr Wisser angedeutet hat und was Jedem aus der Lektüre der Berichte, die wir über die ländlichen Gemeindeverhältnisse veranlaßt haben, entgegengetreten ist. Wir finden überall in den westlichen Provinzen unseres Vaterlandes eine volle Zufriedenheit mit den bestehenden ländlichen Gemeindeordnungen; so tritt uns auch aus Hessen und aus Nassau und Hannover, aus Westfalen und der Rheinprovinz nur der Wunsch nach einer Abänderung von Einzelheiten, nicht nach einer gründlichen Reform entgegen. Und da könnte man nun sagen: nichts klarer, als daß wir im Osten diesem bewährten Vorbilde folgen müssen. Meine Herren, in gewisser Richtung, glaube ich: ja! Wenn wir im allgemeinen sagen können, daß jene westliche Entwicklung darin besteht, daß die Landgemeinde dem Vorbilde der Stadtgemeinde mehr und mehr nachgeformt ist, so liegt gewiß auch das Ziel im Osten darin, daß das kräftiger entwickelte, selbständigere Gemeindeleben der Städte auch auf dem Lande vorbildlich werde.

Aber, meine Herren, ich glaube, daß eine volle Uniformierung des Ostens und des Westens in dieser Beziehung doch gänzlich unmöglich ist und daß sie gerade das zerstören würde, was man zu erhalten oder neu zu schaffen im Sinne hat. Herr von Ernsthausen hat ja mit Recht hingewiesen auf die tiefgreifenden geschichtlichen Thatsachen, die hier vorliegen, und wir können unmöglich uns in Gegensatz zu diesen setzen. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß ein Teil jener Veränderung der alten Zustände im Westen nur möglich gewesen ist durch Revolution, durch Revolution von unten, nämlich den Einfluß der französischen Revolution, und durch den Absolutismus der Rheinbundstaaten, der die Revolution von oben bedeutete. Man hat heute diese Wunden verschmerzt; aber unmöglich können wir ein solches revolutionäres Beispiel bei uns im Osten mitten in der friedlichen Entwicklung nachahmen wollen.

Nun liegt aber, wenn wir anerkennen, daß wir die östlichen Verhältnisse nur aus sich selbst heraus und nicht nach dem Vorbilde der westlichen beurteilen müssen, eine weitere große Schwierigkeit vor, die mir besonders auch infolge der Ausführungen des Herrn Wisser deutlich geworden ist, die Schwierigkeit nämlich, daß auch im Osten die Verhältnisse so außerordentlich

verschieden in den einzelnen Provinzen sind. Ja, der Bezirk Erfurt, mit dem Herr Wisser exemplifizierte, gehört eigentlich gar nicht zu den östlichen Provinzen; er hat schon in uralten Zeiten dem Thüringischen Reiche angehört und niemals eine slavische Bevölkerung gesehen; die Verhältnisse in dem Bezirke Erfurt können, glaube ich, unmöglich als Typus gelten, nach dem man diese Frage, die wir hier erörtern, entscheiden kann. Dagegen glaube ich vielmehr, daß in der That im größten Teile des Ostens unseres Vaterlandes eine Einverleibung der großen Güter in die Kommunen — und darin stimme ich mit Herrn Dr. Keil überein, daß das eigentlich die wichtigste aller angeregten Fragen ist — eine Gewaltthat wäre, welche uns nicht zum Segen gereichen würde. Alle die Entwürfe, die Herr Sombart angeführt hat, welche eine solche Einverleibung planten, sie waren alle doch eigentlich von demselben Geiste beseelt, nämlich von dem Geiste mehr oder weniger des französischen Municipalsystems. Er hat Entwürfe angeführt, die von einem Oberschulzen reden, und in den Schriften des Herrn Keil ist es nachgewiesen, daß das eigentlich der französische canton-maire war; und einen ähnlichen Geist atmen auch die Gemeindeordnungen von 1850, die doch mehr oder minder reaktiviert werden würden, auch nach dem Abänderungsvorschlage des Herrn Sombart.

Ich glaube, meine Herren, daß schon die Schwierigkeiten, die uns auseinandergesetzt sind in Bezug auf die Verteilung des Stimmrechts, schlechthin abschrecken sollten von einer gewaltthätigen Einverleibung der Güter in die Gemeinden, glaube aber, noch weiter den Gesichtspunkt hervorheben zu sollen, daß wir alle als Realpolitiker danach streben, daß die Form der Organisation des kommunalen Lebens möglichst innig sich den thatsächlichen Lebensverhältnissen anschmiege. Und da möchte ich doch Jedem, der Gelegenheit gehabt hat, auf dem Lande im Osten zu leben, und auf einem der größeren Rittergüter das tägliche Treiben zu sehen, die Frage vorlegen, ob es naturgemäß ist, daß dieser seit Jahrhunderten bestehende herrschaftliche Verband plötzlich vernichtet und mitsamt seinen Insassen einer Gemeinde einverleibt wird, in der sich dann der Gutsherr und seine Arbeiter als Atome nebeneinander wiederfinden. Ich glaube, das ist eine Vergewaltigung des geschichtlich Gewordenen, die sich in unserer Zeit besonders schwer rächen würde.

Umsomehr nun freilich ist es ja erforderlich — und auch dies ist schon hervorgehoben worden —, daß der Gutsbesitzer in seiner Eigenschaft als Ortsvorsteher und die Gemeinde als solche in einen organischen Zusammenhang gebracht werden, daß sie also für eine große Aufgabe zusammenwirken und daß dadurch sich eine größere Gemeinschaft des Denkens und Fühlens herausbilde, als vielleicht jetzt überall besteht. Aber nicht blos aus diesem

Gesichtspunkt, auch aus dem anderen ist ja ein solches thätigeres Zusammenwirken erforderlich, daß eben die Gutsverbände sowohl wie soviele der Zwerggemeinden im Osten für sich allein ihre Aufgaben nicht oder nur schwer noch erfüllen. Wir haben ja nun zum Teil bereits die Verwirklichung dieses Zusammenwirkens in der Kreisverfassung, deren Wirkungen ich doch nicht als so dürftig ansehen kann, wie der Herr Wisser. Insbesondere möchte ich bestreiten, daß die Kreisverfassung als solche eine ungeheuerliche Ungerechtigkeit gegen die Bauern in irgend grundsätzlicher Weise in sich enthält; was aber die thatsächliche Handhabung angeht, so sind das praktische Dinge, auf die die Gesetzgebung nicht einwirken kann und die also außerhalb der Frage einer Reform der Gesetzgebung fallen. Sehr sympathisch ist mir daher der Gedanke, den Herr von Ernsthausen angeregt hat, daß die Aufgaben des Kreises zu vermehren wären. Aber das wird doch nur bis zu einem gewissen Grade möglich sein; denn der Kreis ist zu groß und steht auch dem Einzelnen zu fern. Und da entsteht nun die zweite große principielle Frage, die heute an uns herangetreten ist: was soll über den eigentlichen Gemeinden als nächst höhere Ordnung des Gemeindelebens stehen, Zweckverbände oder eine Samtgemeinde? Gewiß werden sich in gewissem Umfange Zweckverbände nicht vermeiden lassen. Herr von Ernsthausen selbst hat indes ihre Bedeutung sehr eingeschränkt, er will nur einen, den Armenverband, also eine Zusammenfassung von Gutsbezirk und Gemeinde zu einer größeren Armengemeinde. Einen anderen der bestehenden Zweckverbände will er beseitigen, nämlich die Schulsocietät, indem an ihre Stelle die Ortsgemeinde zu setzen wäre. Mit dem, was er über die Wegeordnung gesagt hat, glaube ich durchaus übereinstimmen zu können. Es bleibt also doch eigentlich nur recht wenig für diese Zweckverbände übrig. Nun aber, ein solcher Zweckverband hat, wie auch schon von Herrn von Reitzenstein hervorgehoben ist, ja niemals dieselbe Kraft wie ein Verband, welcher die Menschen für eine Fülle von Zwecken zusammenschließt, welcher eine Lebensgemeinschaft für sie bildet. Allzusehr hat sich gegenüber der früheren Gestalt des deutschen Genossenschaftswesens die Association bei uns in Verbände für einzelne Zwecke zersplittert; schon allzusehr ist an Stelle der Triebfeder des Gemeinsinnes, dieses großen ethischen Faktors, der jede Association erst lebensfähig macht, die Benutzung der Korporation als Mittel für individuelle Interessen getreten. Man braucht sich nur die Frage vorzulegen — für die Ehre seiner Stadt ist schon so mancher in der Welt gestorben, aber für die Ehre eines Armenverbandes wird gewiß in alle Ewigkeit niemand bluten.

(Heiterkeit. Sehr richtig!)

Also, meine Herren, soweit Zweckverbände nicht unbedingt erforderlich

sind, ist unter allen Umständen die ganze, die volle, die wahre Gemeinde anzustreben, und so fragt es sich denn doch, ob wir nicht zurückgreifen sollen auf den Gedanken, daß die Amtsgemeinde zwischen Gemeinde und Kreis mehr auszubilden sei. Ich verkenne gar nicht, daß diese Vervielfältigung ihre großen Bedenken hat. Aber in Westfalen haben wir doch diese selbe Mannigfaltigkeit. Denn dort haben wir den Kreis und die Amtsgemeinde gleichzeitig als Korporation, und man ist mit der Einrichtung dort zufrieden. Allerdings glaube ich nicht, daß man sofort die Bildung einer Amtsgemeinde oder anderen Samtgemeinde zwischen der Ortsgemeinde und dem Kreise obligatorisch machen soll. Vielfach ist überhaupt ein Bedürfnis nach einer Samtgemeinde nicht vorhanden, wo die einzelnen Gemeinden lebensfähig sind; vielfach würde der Kreis genügen können, vielfach würde man sich mit einem Zweckverbande zunächst behelfen können. Aber es sollte doch die Möglichkeit geschaffen werden, die bis jetzt lediglich auf Freiwilligkeit beruhende Amtsgemeinde erzwingen zu können auf Antrag eines Teils oder der Mehrheit durch die höheren Instanzen, durch den Kreis oder die Provinz u. s. w. Denn das ist ja bekannt, daß in allen solchen Fällen einer künftigen Korporationsbildung, wenn auch die Grundlagen der Lebensfähigkeit vorhanden sind, doch ein gelinder Zwang sehr oft nicht schaden kann und wohlthätig wirkt. Man wird ja freilich immer bedenken müssen, daß sich ein Gemeindeleben nicht aus dem Nichts stampfen läßt, daß unendlich immer das Übergewicht der gewordenen Korporation über die gemachte Korporation bleibt, und deshalb wird man nur mit der größten Schonung bei allen diesen Neuordnungen herangehen dürfen an die Schmälerung, an die Entthronung der Urgemeinde, der Ortsgemeinde, die, wie gesagt, in uralte Zeit zurückreicht und die ihr naturgemäßes Leben immer noch nicht ganz verloren hat.

Es ist gefragt worden, wo denn der Inhalt dieser Urgemeinde bleibe, und da ist es nun freilich wahr, daß ihr vieles und das Wichtigste vielleicht von ihrem früheren Inhalt entzogen ist gerade durch die in anderer Richtung so wohlthätige Agrargesetzgebung, durch Aufhebung des Gemeindeeigentums und so vieler anderer rechtlicher und wirtschaftlicher Gemeinschaftseinrichtungen, welche die Gemeinde ehemals zu einer ländlichen Produktivgenossenschaft machten. Aber eins ist doch in dem größten Teile des Ostens geblieben, was die Landgemeinde vor der Stadtgemeinde auszeichnet, was sie stärker sogar macht als diese: das ist, daß sie immer noch zugleich eine Berufsgenossenschaft ist, daß sie sich zusammensetzt aus Männern gleichartigen Berufs und gleichartiger Interessen — es gibt ja selbstverständlich Ausnahmen, wo Fabrikanten u. s. w. in größerer Zahl auf dem Lande wohnen,

aber bei Betrachtung der östlichen Gemeinden im allgemeinen werden wir von dem Gesichtspunkt ausgehen können, daß sie ländliche Berufsgenossenschaften bilden. Darum, meine Herren, glaube ich auch, daß in Zukunft dieser Charakter der wirtschaftlichen Gemeinschaft in der Gemeinde wiederum mehr hervortreten muß, daß die Gemeinde — es ist schon auf das Wuchervieh hingewiesen worden, aber auch in vielen anderen Beziehungen gilt das Gleiche, — wiederum neue Aufgaben, wie sie dem jetzigen Betriebe der Landwirtschaft entsprechen, ergreifen wird, die jedem Einzelnen in seiner Wirtschaft zugute kommen.

Wenn man nun aber von diesem Gedanken ausgeht, so entsteht bei der Frage, wie die Gemeinde selbst zu organisieren ist, doch ein erhebliches Bedenken gegen jede Neuordnung, welche die Gemeinde gänzlich loslösen wollte von dem Zusammenhange mit dem bäuerlichen Grundbesitz. Ich glaube, gerade in dieser Beziehung ist die äußerste Vorsicht geboten. Aus diesem Grunde würde ich allerdings es beklagen, wenn in der Gemeinde das Dreiklassenwahlsystem eingeführt würde, was eben auf der beweglichen Steuer beruht. Ich würde ein System vorziehen, bei welchem in erster Linie der Grundbesitz Stimmrecht gibt und die Abstufung nach den Klassen der Grundbesitzer Berücksichtigung findet und wo nur daneben der Steuersatz oder ein anderer Faktor als Grundlage des Stimmrechts in Betracht kommt. Ich glaube, daß sonst die ganzen Verhältnisse in der Gemeinde nicht blos durch den Eintritt des Gutsbesitzers, sondern auch durch einen reichen Gewerbetreibenden oder Kapitalisten auf den Kopf gestellt werden und bedenkliche Zustände entstehen könnten. Ich bin aber auch hier ein Gegner jeder uniformen Schablone, möchte vielmehr den Gemeindestatuten einen angemessenen Spielraum lassen. Was ferner die Frage der Einführung von Gemeindevertretungen betrifft, so wird es freilich unerläßlich sein, in größeren Gemeinden die Bildung einer Repräsentation obligatorisch zu machen. Aber hierin sehe ich mehr einen Notbehelf als einen wirklichen Fortschritt und möchte daher die Gemeindeversammlung nicht nur in kleineren Gemeinden erhalten, sondern auch neben einer Gemeindevertretung für die wichtigsten Beschlüsse konservieren. Es ist ja von vornherein nicht wünschenswert, die Wahlen zu vervielfältigen. Schon allzuviel wird gewählt. Vor Allem aber, wenn es die Aufgabe der Gemeindeverfassung ist, daß der Einzelne im Kleinen lernt, was die Teilnahme am öffentlichen Leben bedeutet, so wird dies natürlich durch eine Gemeindeversammlung in höherem Maße erreicht, als wenn nur einige gewählte Vertreter am Gemeindeleben aktiv teilnehmen und die Mehrzahl sich auf die Abgabe des Stimmzettels beschränkt. Insbesondere würden diese Übelstände durch die mehrfach vorgeschlagene Ein-

führung der geheimen Wahl wachsen, die weit weniger als die öffentliche Wahl daran mahnt, daß die Abstimmung die Ausübung eines Amtes und nicht blos der Gebrauch eines Rechtes zur Wahrnehmung von Interessen ist. Ich habe daher große Bedenken gegen die Einführung solcher Stimmzettelwahlen in die Landgemeinde, indem ich immer davon ausgehe, daß man die in unserer Zeit schon so weitgreifende Mechanisierung des ganzen öffentlichen Lebens nicht unnötig steigern und dem trügerischen Gedanken, daß die Ermittlung des allgemeinen Willens durch ein Rechenexempel erfolgen könne, nicht neue Zugeständnisse machen soll. In Wahrheit machen sich ja dabei alle möglichen Einflüsse geltend, Einflüsse aber, die im Geheimen schleichen, während, wenn offen abgestimmt wird, sie offen zutage treten und kontroliert werden können. Ich glaube daher, daß man bei der Umformung der Urgemeinde möglichst schonend vorgehen soll, daß man nur insoweit, wie dies durchaus nötig ist, uniformieren soll und daß man namentlich vermeiden soll, ein solches allgemeines Wahlsystem mit bestimmtem durchgängigen Modus einzuführen, wenn ich auch zugebe, daß gewisse Grundzüge gesetzlich bestimmt sein müssen und gewisse subsidiäre Regeln ebenfalls.

Auf einen Punkt möchte ich noch eingehen, und das ist der, daß die Ausgestaltung unserer Landgemeinden in dem Sinne einer ländlichen Berufsgenossenschaft, die in ihrer letzten Grundlage immer auf Grundbesitz beruht, allerdings auch eine gesunde Grundbesitzordnung voraussetzt. Hier möchte ich mich nur gegen einiges wenden, was Herr Wisser gesagt hat. Er hat beim Rentengut die Möglichkeit einer nur mit beiderseitigem Willen ablösbaren Rente lebhaft angefochten. Der Beweggrund der Gesetzgebung aber war hierbei ein durchaus gesunder. Wir können doch ein volles, freies Eigentum neu anzusiedelnder Bauern und ansässig zu machender Arbeiter nur dann mit dem gehofften Erfolge für unser sociales Leben schaffen, wenn wir gleichzeitig dafür sorgen, daß dieses Eigentum lebensfähig ist, wenn wir der Gefahr entgegenwirken, daß dieses Eigentum in kurzer Zeit wieder von der Erdoberfläche verschwunden ist. Die fortschreitende Mobilisierung des Grundbesitzes wird, glaube ich, in keiner Weise dahin führen, eine möglichst große Zahl von Besitzern, die von ihrem Grundeigentum leben können und sich mit demselben verwachsen fühlen, zu schaffen oder zu erhalten. Sie wird vielmehr dahin drängen, daß unaufhaltsam die Bildung von Latifundien auf der einen Seite und von Zwergbesitz auf der anderen Seite fortschreitet, während der Bauernstand dazwischen geradeso verschwinden wird, wie der Handwerkerstand durch die Anwendung der entsprechenden Principien auf das Industriekapital mit dem Verschwinden bedroht ist. Das Princip der freien Konkurrenz dürfen wir, glaube ich, auf die Grund-

besitzverhältnisse nicht in dieser Weise übertragen. Ich möchte daher sowenig das Rentengut wie andere verwandte Bildungen als künstliche bezeichnen; sie knüpfen in der That an natürliche Verhältnisse und gesunde Gedanken an! Ich möchte nicht als künstliche Bildung bezeichnen die Schaffung eines Anerbenrechts, nicht als künstliche Bildung die Schaffung eines Heimstättenrechts, durch welches wir einen Teil des Grundeigentums dem Einzelnen unentziehbar sichern. Alles dies sind keine künstlichen Gebilde, sondern naturgemäße, weil sie dem Wesen des Grundbesitzes Ausdruck geben. Es würde zu weit führen, dies hier näher darzulegen, aber ich glaube, bei dem Rentengut ist doch auch eben der berechtigte Kern in der Festhaltung der Möglichkeit einer solchen unkündbaren Rente, daß man auf diesem Wege dasjenige, was man direkt auszusprechen Scheu trägt, indirekt zu ermöglichen sucht: eine gewisse Gebundenheit des Grundeigentums wenigstens für die Übergangszeit, eine Einschränkung der freien Veräußerlichkeit und Teilbarkeit und damit die Verminderung von Aufsaugungen und Zersplitterungen, welche sonst in kurzem wieder zum Untergang des neu geschaffenen Besitzes führen könnten. Und nur dann, meine Herren, wenn es gelingt, die Landgemeinde in der Verbindung mit dem Privateigentum an Grund und Boden und einen ergänzenden Gemeindebesitz zu halten, nur dann, wenn also in dem Bauern nicht nur, sondern in einem stets zu vergrößernden Kreis von kleinen Besitzern das Gefühl des Zusammengewachsenseins mit dem Boden lebendig bleibt oder lebendig wirkt, und nur dann, wenn sich auch das Gemeindeleben auf dieser Basis einer bäuerlichen Berufsgenossenschaft aufbaut, dann wird auch das eintreten, was wir alle hoffen, daß die deutsche Landgemeinde und der deutsche Bauernstand einen festen Damm bilden gegen die hereinbrechenden Bemühungen der Socialdemokratie, das platte Land zu erobern.

(Bravo!)

Vorsitzender: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Sombart (Berlin): Meine Herren, da die Zeit es gestattet, so will ich doch noch mit einigen Worten auf die Steuerfrage eingehen, bei der ich abbrach, weil ich glaubte, schon meine Zeit überschritten zu haben, und da erst von dem letzten Herrn Vorredner der Amtsbezirk als eine zweckmäßige Einrichtung an Stelle der sogenannten Stadtgemeinde oder Bürgermeisterei oder dergl. hingestellt ist, so möchte ich beides miteinander in Verbindung bringen. Meine Herren, ich habe vorhin ausgeführt, daß der Amtsbezirk als reiner Polizeibezirk mit seinem ernannten Amtsvorsteher mir nie sympathisch gewesen ist, und daß er auch nicht überall

im Lande gern gesehen wird. Dagegen glaubte ich eine mildere Praxis dadurch einzuführen, ähnlich wie in den kleinen Städten das Kommunalamt mit dem Polizeiamt in der Hand eines Bürgermeisters verbunden ist, und man überall damit sich einverstanden erklärt.

Wenn ich nun an diesen Amtsbezirk anknüpfe und ihn mir überall konstruiere je nach der Dichtigkeit der Bevölkerung u. s. w. mit 3000 bis 5000 Seelen, — das sind ja nur Zahlen, weil man doch immer ein gewisses Bild sich machen muß, — dann sehe ich allerdings in diesem Amtsbezirk außer dem, was ich nicht wiederholen will, eine Körperschaft, der ich noch nach zwei Richtungen hin bedeutende Funktionen beilegen möchte. Einmal ist es ganz allgemein verbreitet, und dem stimme ich bei, daß der Landrat jetzt überbürdet ist mit Arbeiten, daß er nicht in der Lage ist, einen einigermaßen großen Kreis so zu verwalten, wie er es thun sollte; er hat nicht die Zeit dazu. Ich kann Ihnen z. B. wiederum, wenn ich auf Stesow zurückgreife, sagen, daß in dem betreffenden Kreise ein ganz braver, tüchtiger Landrat vorhanden ist, und daß er bei der ganzen Neubildung dieser Gemeinde nicht ein einziges Mal zugegen gewesen ist; er hat die Ordnung des Stimmrechts, die Ablösung aus einem fremden Schulverbande, die Organisation der Landgemeinden, die Organisation der neuen Schule und was da hinein schlägt — von Wegen und dergl. will ich gar nicht sprechen — alles durch den Amtsvorsteher machen lassen. Meine Herren, ist das in der Ordnung? Gerade aber zur Entlastung des Landrats sehe ich den Vorsteher des Amtsbezirks an, und wenn der Landrat dann mit zwei Dutzend Amtsvorstehern, oder wie wir sie nennen wollen, denen auch die kommunalen Angelegenheiten überwiesen sind, zu verhandeln hat, so kann er seine Oberaufsicht in der That pflichtmäßig handhaben. Ich nehme an, daß der Amtsvorsteher unter allen Umständen einen besoldeten Schreiber zur Hand hat, damit er auch für das Listenwesen rc. der Schulzen sorgen kann.

Nun aber sehe ich einen zweiten Hauptträger für die Steuerfrage in einem Mittel zwischen der kleinen, einzelnen Urgemeinde, oder wie Sie sie nennen wollen, und dem Kreise in dem Amtsbezirk. Meine Herren, nach den gegenwärtigen Einrichtungen fasse ich es so auf, daß der Kreis gleichsam die Gemeinde aufsaugt und daß der souveraine Kreistag nach Belieben über Mittel verfügt, die ihm allerdings durch das Gesetz überwiesen sind, die aber nach meiner Auffassung viel richtiger an diese lokaleren Verbände, also an die Amtsbezirke abgeführt und von diesen verwendet werden müssen. Ich erinnere Sie dabei an die lex Huene. Seit fünf Jahren beziehen wir:

im Jahre	1885/86	4	Millionen	Mark
" "	1886/87	6	Millionen	"
" "	1887/88	13	Millionen	"
" "	1888/89	29½	Millionen	"
und in diesem Jahre kommen		47⅓	Millionen	"

zur Verteilung. Der Kreis weiß ja gar nicht, was er damit machen soll. Er baut sich Kreishäuser für Millionen. Da meine ich, daß hier die Körperschaft gefunden worden wäre, die die richtige Verwendung für derartige Gelder in ihrem Amtsbezirk ausüben soll.

Nun fällt es mir nicht ein, auf die lex Huene zurückzugreifen; denn ihr Urheber hat ja schon selbst gesagt, sie muß fallen, und das größte Unglück für eine Landgemeinde und für ein Gemeindewesen überhaupt ist eine unsichere Finanzunterlage. Wie kann man denn einen Etat aufstellen, wenn man in einem Jahre 4 Millionen und im anderen 47 Millionen zu vereinnahmen hat? Gott sei Dank, haben wir brillante Ernten gemacht; wir wollen abwarten, was die Zölle bringen werden — vielleicht nur die Hälfte oder ein Drittel; — nun haben sie sich eingerichtet auf 47 Millionen, und mit einem Male fällt es ins Wasser. Die Absichten der Staatsregierung sind uns ziemlich genau bekannt, wonach successive die Grund- und Gebäudesteuer an die Landgemeinden überwiesen werden soll und zwar, wie ich hoffe, an die Amtsbezirke. Von wem wird die Grund- und Gebäudesteuer im Lande aufgebracht? Vom verschuldeten wie vom wohlhabenden Grundbesitzer gleichmäßig. Fließt das in eine Staatskasse, so ist die größte Ungerechtigkeit vorhanden; fließt es aber in eine Specialkasse, in den Bezirk zurück, wo der verschuldete Grundbesitzer von der Verwendung der Grundsteuer genau denselben Nutzen hat wie der wohlhabende Grundbesitzer, dann haben wir eine gerechtere Besteuerung und Verwendung derselben als Kommunalsteuer. Es ist daher angezeigt, daß diese Steuer möglichst ganz den Kommunen überwiesen wird. Daß dies nicht so rasch geht, wie man die Semmel in den Backofen schiebt, versteht sich von selbst; dazu gehört Zeit. Es macht zusammen 72 Millionen, wovon natürlich die Städte in Bezug auf die Gebäudesteuer den Löwenanteil bekommen. Ehe der Herr Finanzminister das thut, muß er seine anderen Projekte, die durch die Zeitungen gegangen sind, verwirklichen und muß also durch die Einkommensteuer, durch die Erbschaftssteuer, Gewerbesteuer und wie sie heißen, ein Äquivalent haben. Und in demselben Maße, wie jene Steuern steigen, kann er die Grundsteuer successive den Kommunalverbänden überweisen. Und da meine ich, er sollte sie vorzugsweise den Amtsverbänden überweisen,

durch die sie als Mittelglied zwischen Kreis und Urgemeinde zur richtigsten Verwendung kommen würde.

Also das in Bezug auf die Steuer. Und da ich nun einmal das Wort habe, möchte ich auch gleich einige Punkte berichtigen, die vorhin im Laufe der Debatte zur Sprache gekommen sind.

Es war einmal die Angelegenheit des Rentenguts. Ich darf mich ja wohl mit unserem verehrten Herrn Vorsitzenden als dem Vater dieses Gedankens für die Ausdehnung des Gesetzes auf die ganze Monarchie ansehen und habe ja auch mit einigen Herren diesen Antrag im Abgeordnetenhause eingebracht. Ich habe allerdings dann, wie Herr Wisser ganz richtig gesagt hat, gegen mein eigenes Kind gestimmt, und zwar deshalb, weil die Rente als unablösbar bezeichnet wurde, wenn nicht von beiden Seiten durch Vertrag die Ablösung festgestellt wird. Meine Herren, den Standpunkt nehme ich noch heute ein. Wir können in heutiger Zeit keine derartigen unablösbaren Sachen mehr hinstellen, und wir sehen, daß in Ostpreußen und Posen die dortige Besiedelungskommission nur den zwanzigsten Teil stehen läßt und das andere als ablösbar erklärt. Ich hatte deshalb, nachdem das Gesetz abgelehnt war, eine Resolution eingebracht, dahin gehend, daß die vorhandenen, aber geschlossenen Rentenbanken wieder ins Leben gerufen und auf diese Angelegenheit zugeschnitten würden; das Herrenhaus hat dieser Resolution gleichfalls beigestimmt, und ich hoffe, daß, wenn zwei Häuser so etwas angenommen haben, die Staatsregierung auch darauf eingehen wird. Das Princip der Rentenbank besteht darin, daß durch die Aufnahme eines Kapitals von dem Rentengütler $3^1/_2$% Zinsen gezahlt, $^1/_2$% Amortisation entrichtet, überhaupt also jährlich 4% aufgebracht werden, und daß dadurch in $65^1/_2$ Jahren die Rente, also das ganze Kapital, getilgt werde und der Mann freier Eigentümer wird. Dann kann in der Zwischenzeit passieren, was da will, die Rente bleibt haften und geht bei Verkauf und Erbfolge mit über, und dann wäre ich auch mit dem jetzigen Rentengesetz zufrieden, wenn auch darin steht, daß die Rente unablösbar ist; denn jedes Geschäft, was durch die Rentenbank gemacht wird, muß eo ipso sich selbst amortisieren und dann haben wir, was wir wollen.

Dann war von Herrn Wisser noch gemeint, daß nach den landrechtlichen Bestimmungen die Realgemeinden alles das, was von Bullen und Hirtenhäusern u. s. w. u. s. w. gesagt ist, auch heute noch einfach durch Beschluß einführen könnten. Ich weiß nicht, ob es gesetzlich gestattet ist, derartige Institutionen wieder ins Leben zu rufen; ich weiß aber, daß durch unsere Gemeinheitsteilungsordnung vom Jahre 1821 alle diese Sachen mit abgelöst und über Bord geworfen wurden. In allen den Feldmarken, wo

ich separiert habe, fielen die Bullenwiesen, die Gemeindegründe, die für diese Angelegenheit bestimmt waren, die Hirtenhäuser u. s. w. unter den Hammer oder sie wurden verteilt. Also die Recesse waren die Totengräber. Ich glaube deshalb, daß Herr Wisser, wenn er sich nicht irren sollte, doch nur Specialfälle im Auge hat. Im allgemeinen muß ich den Standpunkt der Realgemeinden für einen überwundenen erklären.

Meine Herren, das wäre das, was ich auszuführen hätte. Und ich glaube, daß es zweckmäßig war, daß ich diese Angelegenheiten mit wenigen Worten andeutete. Sie mögen darüber nun auch befinden und nachdenken. Ich beharre bei meinem Standpunkt und möchte nur das Eine noch sagen, damit ich nicht mißverstanden werde. Ich habe von Einverleibung der Rittergüter in die Landgemeinden gesprochen. Meine Herren, ich selbst besitze ein Rittergut im Regierungsbezirk Stralsund; da gibt es keine Landgemeinden: in meinem Kirchspiel liegen fünf Rittergüter nebeneinander, die haben zusammen ungefähr 23 000 Morgen Areal und eine Bevölkerung von 1 200 Seelen; die bilden ein Kirchspiel. Da gibt es also nur fünf Besitzer; die armen Leute sind Tagelöhner, die, wie irgendeiner sagt, auf dem Dache sitzen, die von Martini zu Martini wandern können, wie sie wollen. Es kann mir nicht in den Sinn kommen, da wo keine Gemeinden sind, inkommunalisieren zu wollen; aber in solchen Gemeinden, wie ich sie vorhin bezeichnet habe, und in solchen Gemeinden, wo vor der Separation die Rittergüter und Landgemeinden in einer einzigen Feldmark ihre Grundstücke im Gemenge beisammen hatten, in solchen Gemeinden, wo das Rittergut innerhalb der Feldmark liegt, da halte ich es für angezeigt, daß dort inkommunalisiert wird. Die Interessen fallen zu innig zusammen. Ich kann Ihnen drei Kreise zahlenmäßig vorführen, die ungefähr wie folgt situiert sind. Es ist in der Provinz Sachsen der Kreis Delitzsch, wo Herr von Rauchhaupt wohnt; da befinden sich 165 Landgemeinden; 35 dieser Landgemeinden haben innerhalb ihrer Feldmark Rittergüter mit demselben Namen. Außerhalb liegen nun noch 10 Rittergüter mit eigener Feldmark. Ja, wie kann es mir einfallen, diese 10 Rittergüter irgendwo, wenn sie lebensfähig oder prästationsfähig sind, aufsaugen zu wollen durch eine fremde Feldmark? — Zweitens habe ich aus dem Regierungsbezirk Potsdam den Kreis West-Prignitz gewählt. Da sind 152 Landgemeinden, 46 haben Rittergüter innerhalb ihrer Gemeinden, — die, meine ich, müssen inkorporiert werden. Außerhalb liegen 34 selbständige Rittergüter mit eigenen Feldmarken; die bleiben natürlich wie sie sind, wenn nicht aus anderen Gründen eine Vereinigung mit benachbarten Gemeinden erwünscht ist. — Drittens der Fall mit Neu-Vorpommern, wo noch 12% Gemeindegrundstücke bestehen,

83% Großgrundbesitz und 5% Städte. Da ist beispielsweise im Kreise Grimmen, wo mein Gut liegt, die Anzahl von 39 Landgemeinden vorhanden, innerhalb deren 17 Rittergüter liegen; daneben aber bestehen 137 selbständige Rittergüter, bei denen von einer Landgemeinde gar nicht die Rede ist, in deren Bezirk nur Tagelöhner wohnen. Meine Herren, daß ich da nicht von einer Inkommunalisierung sprechen will oder kann, das liegt ja auf der Hand. Aber für diese Rittergüter entsteht eine ganz andere Kalamität und Principienfrage. Wir haben nämlich aus dem Munde des Herrn Ministers im Abgeordnetenhause gehört, daß, wenn ich nicht irre, 12 oder 1500 Rittergüter Kolonien bis zu 400 Seelen haben, Kolonien, die kommunal in der Luft schweben. Die Besitzer dieser Grundstücke sind nicht Mitglieder dieser Gutsverbände, sie gehören keiner Landgemeinde an und es sind sogar 43 derartige Kolonien, die mehr als 1000 Einwohner haben. Daß da Wandel geschaffen werden muß, liegt doch wohl auf der Hand. Entweder müssen sie mit dem Rittergut inkorporiert werden, was ich für das richtige hielte oder, es muß eine selbständige Gemeinde aus ihnen gebildet werden. Also man kann diese Sache gar nicht im allgemeinen abthun; betonen aber kann man die Gründung eines Amtsbezirks. Meine Herren, ich möchte bitten, diesem Gedanken näher zu treten, und bitte die Herren, die sich dafür interessieren, vielleicht durch Wort und Schrift das noch weiter auszuführen und vielleicht als Brücke zu benutzen, was Gneist geschrieben haben soll, daß eine quasi Bedingung wäre für die Rittergüter: wenn ihr in diesen Kommunalverband eintretet, dann nehmt ihr Teil an dem Gelde, was wir aus dem Staatssäckel bekommen; sonst bekommt ihr nichts.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Geheimrat Dr. Thiel.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Thiel (Berlin): Meine Herren, ich habe mir erlaubt in der Vorrede, welche ich zu dem Sammelband geschrieben habe, den der Verein über die Kommunalverfassung der Landgemeinden in den einzelnen östlichen Provinzen herausgegeben hat, einen Gesichtspunkt etwas in den Vordergrund zu stellen, den ich auch jetzt noch einmal betonen möchte, weil er meiner Ansicht nach in der Diskussion hier noch nicht so hervorgehoben worden ist, wie er es wohl verdient. Ich habe mir erlaubt auszuführen, daß neben der verwaltungstechnischen Seite dieser ganzen Angelegenheit doch auch das politische, erzieherische Moment bei der Frage der Gemeindeorganisation besondere Berücksichtigung verdient. Der Herr Korreferent von Ernsthausen hat es ja gestreift, und hat auch die Wichtig-

keit zugestanden; allein er hat doch wenigstens meiner Auffassung nach bei seinen weiteren Ausführungen eher das verwaltungstechnische Moment als dieses politische Moment ausschlaggebend sein lassen. Ich möchte meine Ansicht kurz noch einmal dahin formulieren, daß ich sage, wir brauchen nicht aus Erwägungen der reinen Kommunalverwaltung, nicht aus der Erwägung, um die Geschäfte, die jetzt den Kommunen überwiesen sind, ordentlich führen zu können, sondern aus allgemein politischen Erwägungen Verbände, in welchen alle Interessenten zu gemeinsamer verwaltender Thätigkeit vereinigt sind, gemeinsam zu bestimmten kommunalen und Staatszwecken zusammenarbeiten. Und in der Beziehung möchte ich Sie doch daran erinnern, was eigentümlicherweise heute noch mit keinem Worte erwähnt ist, daß es sich ja nicht für uns darum handelt, eine Landgemeindeordnung zu schaffen für den alten absoluten Staat, auch nicht für einen konstitutionellen Staat, der nur ein Klassenwahlsystem und darauf laufende Gliederung seiner Bevölkerung kennt, sondern daß wir heute leben unter den Bedingungen des allgemeinen Stimmrechts und daß wir jedem einzelnen Unterthan das sehr weit gehende Recht gegeben haben, in den wichtigsten politischen Fragen des Reichs seine Stimme gleichberechtigt mit jedem anderen in die Wagschale zu werfen. Und da wir, soviel ich das übersehen kann, nicht die Aussicht haben, — ob es gut oder schlecht sein würde, ist ja eine Sache für sich — das allgemeine Wahlrecht irgendwann wieder entbehren zu müssen, so meine ich auch, müssen wir uns hierauf einrichten und hieraus Konsequenzen ziehen, selbst für die kommunale Verfassung. Wir brauchen also nicht nur Verbände, welche möglichst reiche Aufgaben zu erfüllen haben, in denen sich also ein wirkliches Kommunalleben entfalten kann, sondern in diesen Verbänden müssen auch meiner Überzeugung nach alle Elemente der Bevölkerung, die überhaupt etwas zu bedeuten haben, vereinigt sein, um gemeinsam zusammen zu arbeiten. Das würde also theoretisch darauf hinauslaufen, die jetzt isoliert stehenden Gutsbezirke überall da, wo eine Landgemeinde daneben existiert, mit derselben zu vereinigen.

Es ist hiergegen ein energischer Widerspruch erhoben worden, und es hat vor allem auch der Herr Staatsanwalt Keil sich zum Fürsprech der entgegenstehenden Interessen gemacht. Daß er die Stimmung, wie sie in weiten Kreisen herrscht, richtig gekennzeichnet hat, will ich ihm gern bezeugen; weniger bin ich überzeugt von der Argumentation, die er aus dem Munde dieser Opponenten angeführt hat, und besonders hat mir am wenigsten geschienen, daß die jetzigen Gutsbezirksinhaber jemals in die Lage kommen könnten zu sagen: wenn Ihr so etwas macht, dann thun wir nicht mehr mit. Denn das liegt ja auf der

Hand, selbst wenn man sofort und mit der größten Härte diese Zwangs-inkommunalisierung der Gutsbezirke vornehmen wollte, dann würden die Gutsbesitzer doch gezwungen sein, in der Gemeinde mitzuthun. Sie könnten nicht kalt lächelnd zur Seite stehen, denn dann würde ihnen in der neuen Gemeinde das Fell noch mehr über die Ohren gezogen werden, als man es auch bei ihrer Mitwirkung in der Gemeindeversammlung zu thun versuchen wird. Also diese Argumentation ist nicht stichhaltig. Aber es gibt gewiß eine Menge anderer triftiger Gründe, warum wir nicht auf einmal so vorgehen könnten. Trotzdem wird es gut sein, die Vereinigung aller Landbewohner in gemeinsamen Verbänden als erstrebenswertes Ziel für die Zukunft aufrecht zu erhalten gerade mit Beziehung auf unsere allgemeinen politischen Verhältnisse und speciell auf das allgemeine Stimmrecht. Ich bin der festen Überzeugung, daß wir eine aristokratische Gliederung der Nation absolut nicht entbehren können, daß also diejenigen Klassen der Gesellschaft, die durch Besitz und Bildung ausgezeichnet sind, eine Führerstellung in der Gesellschaft haben müssen. Allein ich glaube eben so fest, sie können diese Stellung bloß erlangen und behaupten, wenn sie durch werkthätige gemeinsame Arbeit mit den übrigen Interessenten sie erringen und sie nicht als ein ihnen von selbst zukommendes Vorrecht beanspruchen.

Vielleicht wird man mir erwidern: umgekehrt, gerade, weil wir das allgemeine Stimmrecht haben, weil in politischer Beziehung in diesen demokratischen Urbrei alle Elemente der Gesellschaft getaucht sind, müssen wir umsomehr bestrebt sein, wenigstens auf dem Gebiete der Kommunalverfassung und -Verwaltung eine feste Stellung für einen privilegierten Grundbesitz u. s. w. zu erhalten. Ich glaube aber, daß eine solche Entwickelung eine politisch verderbliche sein würde — und darf das vielleicht noch mit einigen Worten näher ausführen, weil es häufig so dargestellt wird, als ob jeder der für so etwas wie die Inkommunalisierung von Gutsbezirken auftritt, ein Feind des Großgrundbesitzes sei, ein Feind auch der führenden Stellung des Großgrundbesitzes in politischen und kommunalen Angelegenheiten. Ich glaube gerade vom entgegengesetzten Standpunkt als ein warmer Fürsprecher dieser führenden Stellung es betonen zu müssen, daß nichts geeigneter meiner Ansicht nach ist, den Großgrundbesitz um diese seine führende Stellung, die ihm naturgemäß zukommt und die er absolut zu unserem Heile behalten muß, zu bringen, als wenn man ihm in Bezug auf diese kommunalen Angelegenheiten eine solche isolierte Stellung außerhalb des Gemeindeverbandes für ewig erhalten wolle.

(Sehr richtig!)

Denn dann werden sich Interessengegensätze, Klassengegensätze geltend machen

und immer mehr und mehr vertiefen, es werden die radikalen politischen Parteien sich mit Wollust dieser Interessengegensätze bemächtigen, sie werden den kleineren bäuerlichen Interessenten und andere Nichtgroßgrundbesitzer aufhetzen gegen den Großgrundbesitzer, und es wird dann mit großer Freude von allen diesen verhetzten Elementen die Gelegenheit wahrgenommen werden, dem Mann, der in kommunaler Beziehung ihnen gegenüber eine privilegierte Stellung einnimmt, bei der politischen Wahl zu beweisen, daß sie ihm über sind: sie werden ihn rettungslos niederstimmen und es wird gerade aus diesem kommunalen Gegensatze heraus ein politischer Gegensatz in Klassen getragen werden, von deren politischer Einigkeit wir allein die Sicherheit unseres Vaterlandes erhoffen dürfen.

Nun könnte man ja sagen: zugegeben dieses; es ist nötig, daß der Großgrundbesitz die Führerrolle, die er nicht mehr kraft eines Besitz- und Geburtsprivilegs beanspruchen kann, sich verdienen und erarbeiten muß — warum muß das auf dem Gebiet des kommunalen Lebens geschehen? und warum muß es auf dem Wege äußerlichen Zwanges geschehen? Der Betreffende kann ja in den landwirtschaftlichen Vereinen, in gemeinnützigen Anstalten aller Art, in Spar- und Kreditorganisationen, in Meliorationsverbänden, in irgend welchen freiwilligen Organisationen sich bethätigen; er kann ja versuchen, sich diesen wertvollen politischen Einfluß zu erwerben durch die gemeinnützigen Verdienste, die er sich anderswo und nicht gerade in der gemeinsamen Kommunalverwaltung erwirbt, und dann werden diese wohlthätigen politischen Folgen auch eintreten ohne diese unnatürlichen Zusammenschweißungen von Bauern und Gutsbesitzern in der Gemeinde. Ja, meine Herren, wenn ich die Überzeugung hätte, daß bei uns der große Besitz oder auch nur der größere Besitz — der durch den jetzigen Gutsbezirk repräsentiert wird — diese seine Aufgabe bereits so begriffe und ausführte, daß diese Folgen eintreten würden, dann würde ich mich gleich zufrieden geben. Allein ich bin in dieser Beziehung leider Pessimist geworden und ich glaube, daß das alte Sprichwort: wenn der Bauer nicht muß, regt er weder Hand noch Fuß, sich leider auch auf diejenigen Klassen unserer ländlichen Bevölkerung bezieht, die eigentlich nach Besitz und Bildung einen etwas erleuchteteren Standpunkt einnehmen müßten. Wenn wir nicht auf irgend eine Weise alle Elemente der ländlichen Bevölkerung zwingen, miteinander zu arbeiten, so werden sie nicht miteinander arbeiten, sondern die finanziellen Interessengegensätze, die nur zu leicht die erste Stelle einnehmen zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung, werden auch auf dem Gebiet der kommunalen Verwaltung jede freiwillige Vereinigung verhindern. Ihre Überwindung wird ja überhaupt eine sehr schwierige sein.

Unsere Bauern sind nicht die Leute, einem Menschen einen Groschen zu schenken, wo sie es nicht nötig haben, und sind gern bereit, aus anderer Leute Haut ihr Leder zu schneiden. Das geht soweit, daß es vielfach angenommen wird, daß nicht inkommunalisierte, also selbständige Gutsbezirke, einen bedeutend höheren Kaufwert haben, als solche, die inkommunalisiert sind. Das will ich gern zugeben; es ist ja aus diesem Gesichtspunkte schon der Gedanke der Ablösung in Anregung gebracht worden.

Diese Schwierigkeiten müssen durch einen vernünftig arrangierten Census und einen dadurch gesicherten genügenden Einfluß des Gutsbesitzers in der Gemeindeversammlung, sowie dadurch überwunden werden, daß der größere Besitz sich des alten Spruchs noblesse oblige erinnert; ich beschränke mich hier darauf, den Gedankengang klar zu stellen, welcher mich zu der Ansicht führte, daß aus politischen Gründen die Zeiten vorüber seien, in welchen es zweckmäßig ist, dem Großgrundbesitzer eine isolierte Stellung in kommunaler Beziehung für alle Zeit zu erhalten. Mein verehrter Freund Geheimrat Gierke hat vorhin gesagt, wer jemals im Osten gelebt und die großen Gegensätze gesehen hat, die in socialer und kultureller Beziehung zwischen dem Gutsbesitzer und dem bäuerlichen Besitzer bestehen, könne nicht daran denken oder würde es sehr schwierig finden, diese Leute alle in einer Gemeindeversammlung gemeinsam zu versammeln. Das ist ja richtig; aber die Leute müssen doch nachher zusammen an die politische Wahlurne treten; da ist einer so viel wert, wie der andere. Wer dieses größere Recht der höchsten politischen Entscheidungen mit seinen untersten Mitbürgern teilen muß, der muß sich auch damit abfinden können, das kleine Recht der kommunalen Selbstverwaltung mit ihnen zu teilen, so groß auch augenblicklich noch die Unterschiede sein mögen.

Nun muß ich anerkennen, daß Herr von Ernsthausen — er hat ja, wie ich vorhin schon sagte, zugegeben, daß eine gewisse politisch-erzieherische Wirkung in all diesen gemeinsamen Arbeiten liegt — der von mir vertretenen Ansicht nicht absolut entgegensteht, er will auch einen gemeinsamen Berührungspunkt für alle Interessenten schaffen, aber er hat dabei, um der näheren Zusammenfassung der Gemeinden und Gutsbezirke zu entgehen, einen Ausweg gesucht. Er hat dabei natürlich von einer directen Vereinigung der Gutsbezirke und Gemeinden abgesehen, er ist aber auch über jedes Zwischenstadium zwischen Gemeinde und Kreis zu meinem Bedauern ablehnend hinweg gegangen; er hat sich dafür entschieden, diese Zusammenfassung erst im Kreise zu suchen. Ja, meine Herren, dafür halte ich den Kreis doch für zu groß. Herr von Ernsthausen hat auch nicht näher ausgeführt, wie er sich die kommunalen Aufgaben denkt, in welcher Begrenzung oder Aus-

dehnung der Kreis sie zu übernehmen hat. Die Kreisvertretung wird immer nur ein sehr wenig zahlreicher Extrakt der Kreisbevölkerung sein, und die wohlthätigen Wirkungen des Zusammenarbeitens an gemeinsamen Aufgaben, des Ziehens an demselben Strick, werden in der Kreisvertretung sich für größere Kreise nie so geltend machen können, wie in dem Unterverbande, der nicht zu groß ist, so daß die Leute sich noch alle untereinander kennen und persönlich, nicht bloß durch Vertretung zusammen arbeiten.

Natürlich konstruiert sich Jeder solche Sachen nach den Anschauungen seiner Heimat, nach den Verhältnissen, die ihm die vertrautesten sind. Wir haben von Herrn Sombart gehört, wie er aus seinen alten westfälischen und aus seinen späteren sächsischen Erfahrungen sich die Sache zurecht gelegt hat; ich möchte nach meinen heimatlichen rheinischen Verhältnissen unsere Bürgermeistereiverfassung doch nicht so ablehnend behandeln, auch nicht für den Osten, wie es Herr von Ernsthausen gethan hat. Wenn wir uns die Sache so denken, daß wir einstweilen den Gutsbezirk und die Bauerngemeinde für sich allein lassen, ihnen aber eine Gelegenheit geben, eine große Summe von wichtigen gemeinsamen Aufgaben in einem gemeinsamen Verband zu erledigen, dann sollte ich glauben, daß wir auf diesem Gebiet mehr erreichen würden, als wenn wir sie direkt auf den Kreis verweisen, wo immer doch nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Guts- und Gemeindevertretern zusammen kommt.

Herr Sombart hat ja auch auf die Amtsbezirke dabei Rücksicht genommen. Auch diese werden unter Umständen noch für manche kommunale Aufgaben zu groß sein, auch können sie in ihrer heutigen Verfassung gar nicht zur Erledigung kommunaler Angelegenheiten in meinem Sinne dienen. Aber warum sollte man nicht daraus eine Art Samtgemeinde oder, wenn Sie diesen Ausdruck perhorreszieren, irgend eine Organisation machen, wie sie z. B. auf dem linken Rheinufer sehr häufig gefunden wird? Wir haben am Rhein zwei verschiedene Arten von Landbürgermeistereien; die eine, da bilden verschiedene Ortschaften eine Gemeinde mit einer Gemeindevertretung — es ist dies besonders auf dem rechten Rheinufer zu finden, — während auf dem linken sehr viel häufiger die Bürgermeisterei aus einer Anzahl von selbständigen Gemeinden besteht, wo jede Gemeinde ihre eigene Gemeindeversammlung, eventuell auch Gemeindevertretung, Ortsvorsteher u. s. w. hat, wo aber über dem ganzen ein Bürgermeister steht, der aber nicht, wie ein kleiner Tyrann, unumschränkt regiert, sondern der gebunden ist an eine Bürgermeistereiversammlung, also eine gemeinsame Repräsentativvertretung der Einzelgemeinden. Ich halte diese Organisation keineswegs für eine ganz vollkommene, allein sie ist fortbildungsfähig und ähnlich würde man vielleicht

für die östlichen Provinzen eine Amtsgemeinde oder einen Amtsbezirk konstruieren können, in welchem einstweilen noch Gutsbezirke und Bauerngemeinden isoliert für sich bestehen bleiben, aber eine gemeinsame Vertretung haben, und eine gemeinsame Verwaltung, aus der sich dann das weitere entwickeln könnte.

Ich könnte im übrigen in allem, was sich über die Aufgaben der Landgemeinden sagen läßt, vollständig mich dem geehrten Herrn Korreferenten, der ja aus einer großen Fülle praktischer Erfahrung in allen Provinzen unseres Vaterlandes gesprochen hat, und dem ich überhaupt blos sehr zaghaft und ungern opponiere, indem ich mich vor seiner größeren Erfahrung in Verwaltungssachen gern beugen möchte, anschließen; blos darin muß ich ihm noch entgegentreten und den Worten des Herrn Professor Gierke zustimmen, wenn letzterer es im Gegensatz zu ihm für sehr wünschenswert hält, daß die Landgemeinde sich immer mehr und mehr ausbilde als eine Vertreterin der wirtschaftlichen Interessen ihrer Angehörigen. Und in dieser Beziehung hat es mich etwas gewundert, daß von Seiten des Herrn Korreferenten eines so sehr wichtigen Gebiets wie der Gemeindesparkassen, die ja gleichzeitig auch Gemeindeleihkassen sind, da man ja die Spargelder wieder ausleihen muß, mit keinem Worte gedacht ist. Gerade an die Gemeindesparkassen und die von ihnen subventionierten Einrichtungen lassen sich ja sehr nützliche und weitgreifende kommunale Aufgaben knüpfen; wir haben dies früher einmal hier besprochen, als wir die Frage der Bekämpfung des Wuchers nach den Vorschlägen unseres Ausschußmitgliedes Landrat Knebel und unseres verehrten Mitgliedes Notar Henrich hier diskutierten.

Wenn ich in dieser Beziehung Ihnen also das Ideal etwas angedeutet habe, wohin ich glauben möchte, daß unsere kommunale Entwicklung nach unsern gegenwärtigen politischen Verhältnissen gehen müßte, so will ich den Herren, die einen anderen Standpunkt vertreten haben, speciell in Bezug auf die Verhältnisse des Ostens, sehr gern darin entgegenkommen, daß ich auch mit Ihnen es als absolut inopportun bezeichne, nun auf dem Wege einer Zwangsgesetzgebung gleich morgen eine vollständig neue Konstruktion herzustellen, alles historisch gewordene über den Haufen zu werfen, und einfach die ganze Gesellschaft in ganz neue Organisationen zu zwingen. Ich acceptiere nur dankbar die Konzession an meinen Standpunkt, die darin liegt, daß alle die Herren, wenn sie sich auch für die Erhaltung der Gutsbezirke im allgemeinen ausgesprochen haben, doch zugestimmt haben, daß es nicht nur möglich, sondern sogar absolut erforderlich sei, alle nicht leistungsfähigen Gutsbezirke auch heute schon und gegen ihre Zustimmung einfach zusammenzulegen. Das ist auch als Bestätigung des Rechtes des Staates hier ein-

zugreifen ein sehr wertvolles Zugeständnis, und es kommt nun blos darauf an, wo man die Grenze der Leistungsfähigkeit zieht. Aber ich will in dieser Beziehung die allerweitesten Konzessionen machen, wenn Sie mir andererseits nur zugestehen, daß wenn es möglich wäre eine Entwicklung herbeizuführen, welche Bauerngemeinden und Gutsbezirke in Gemeinden oder sonstigen Unterverbänden zusammenbringt, welche meinem Ideal entsprechen — daß das für unsere ganzen politischen Verhältnisse eine gedeihlichere und wünschenswertere Sache sei als die gegenwärtigen Zustände. Allerdings wird das eine Entwicklung sein, die sehr viel Zeit in Anspruch nehmen wird; denn das ist ja absolut nicht zu leugnen, daß man bei Organisationen kommunaler Art den ganzen Kulturzustand in den einzelnen Provinzen, die Bevölkerungsdichtigkeit, die Wohlhabenheit und den Bildungsgrad der Bevölkerung, die Besitzabstufungen ganz naturgemäß berücksichtigen muß.

Und das führt mich nun noch auf einen Gedanken, der zwar auch schon gestreift worden ist, den ich aber doch zum Schluß noch etwas schärfer aussprechen möchte. Es erscheint mir, je mehr wir hier Schilderungen aus den verschiedensten Provinzen des preußischen Staates gehört haben, immer zweifelhafter, ob es überhaupt möglich ist und ob es zweckmäßig ist, jetzt eine Landgemeindeordnung zu machen, die für alle sieben östlichen Provinzen vollständig uniform ist.

(Sehr richtig!)

Wenn Sie bedenken, daß die kommunalen Verfassungen doch eigentlich hervorgehen sollen aus den vorhandenen Verhältnissen materieller und ethischer Natur, daß sie basieren müssen auf den Anschauungen, den Rechtsgewohnheiten, den Vermögensverhältnissen und Sitten der Bevölkerung, dann könnte man eigentlich a priori annehmen, daß eine Landgemeindeordnung, die gleichermaßen eine der blühendsten, reichsten und gebildetsten Provinzen mit hoch entwickelter landwirtschaftlicher Kultur wie die Provinz Sachsen und die politisch und dem Kulturzustande nach so ganz anderen Verhältnisse der Provinz Posen umfassen soll, entweder viel zu viel oder viel zu wenig gibt. Ich kenne den Entwurf der Landgemeindeordnung, wie er gegenwärtig in der Ausarbeitung begriffen ist, absolut nicht, allein ich kann mir nicht denken, daß es möglich sein wird, etwas zu finden, was in jeder Beziehung den Ansprüchen gerecht wird, die wir für die fortgeschrittenen Provinzen an eine Kommunalverfassung machen müssen. Wenn Sie die Berichte über unsere Provinzen durchlesen und sehen, wie minimal die Anfänge kommunaler Bildung und Thätigkeit in der Provinz Posen sind, und daneben vergleichen die Verhältnisse in der Provinz Sachsen, wo der reiche Rübenbauer in seinen ganzen Lebensverhältnissen — sehen Sie die Paläste, die er sich jetzt baut

— in der Erziehung, die er seinen Kindern gibt, in seinen Wohlfahrtsverhältnissen, in seiner landwirtschaftlichen Kultur, in Intelligenz, in der Anwendung aller modernen Hülfsmittel des Ackerbaues wenig zu unterscheiden ist von dem Großgrundbesitzer, wenn Sie bedenken, daß die Provinz Sachsen in ihrer ganzen Bevölkerung und ihrer historischen Entwicklung sehr viel mehr Gemeinsames hat mit Hannover und Schleswig-Holstein als mit den entfernteren östlichen Provinzen, so wäre es ein Fehler, da zu sehr uniformieren zu wollen. Man müßte doch eigentlich an jede Landgemeindeordnung die Anforderung stellen, daß sie der Eigenart der Provinz möglichst Rechnung trägt, und daß in Provinzen, die nach dem ganzen Zustande ihrer Kulturentwicklung und den Sitten und Anschauungen ihrer Bevölkerung reifer sind für ein zusammenfassenderes kommunales Leben, man sich nicht mit Rudimenten einer Kommunalverfassung zufrieden gibt, sondern ihnen zu einer reicheren Entwicklung des kommunalen Lebens ihrer Bewohner verhilft. Wie sehr in solchen entwickelten Provinzen alles zu gemeinsamer kommunaler Arbeit drängt und die Gegensätze zwischen Gutsbezirk und Bauerngemeinde an Schärfe verlieren, das zeigen neben den nicht seltenen Fällen der freiwilligen Inkommunalisierungen auch die zahlreichen Fälle der freiwilligen Verbände nach dem von Rauchhauptschen Statute, welches Sie in unserm Sammelbande abgedruckt finden. Die Einheit der Verwaltung ist gewiß eine schöne Sache, allein wie die mannigfache Ausgestaltung der kommunalen Einrichtungen in den einzelnen Provinzen der Monarchie zeigt, in den untersten Kommunalinstanzen sicher noch am ehesten zu entbehren.

Vorsitzender: Herr Wisser hat noch das Wort zu einer kurzen Bemerkung erbeten; ich gebe es ihm.

Reichstagsabgeordneter Wisser (Windischholzhausen): Meine Herren, ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich mir erlaube, Ihnen noch einmal durch meine Worte lästig zu werden; es sind aber durch die mir folgenden Redner Entstellungen meiner Ausführungen herbeigeführt worden, welche ich richtig zu stellen verpflichtet bin. So hat z. B. Herr Dr. Keil es hingestellt, als wenn ich der Einzige sei in der Versammlung, der in unübersehbarer Tragweite die Einverleibung der Gutsbezirke in die Gemeinden verlangt habe. Diese Darstellung ist unrichtig, denn ich habe ja durch Verlesung der fünf Forderungen des durch mich vertretenen Bauernvereins meinen Standpunkt genau nachgewiesen und ich gestatte mir, Ihnen diese Thatsache noch einmal kurz in's Gedächtnis zurückzuführen, denn ich möchte mich durch extreme Gegenströmungen absolut nicht künstlich auf einen extremen Standpunkt hindisputieren lassen, den ich in Wirklichkeit nicht eingenommen habe, noch jemals einzunehmen gedenke.

Diese Forderungen lauten:

1. Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Gemeinden zu leistungsfähigen Gemeindeverbänden, Verleihung der Befugnisse der Selbstverwaltung an die Gemeinden und genaue Begrenzung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, sowie die Verlegung der niederen Polizei in diese Gemeinden.

2. Soweit es die lokalen Verhältnisse gestatten, Aufhebung der Gutsbezirke und Einfügung derselben in die Gemeinde- und Schulverbände unter gleichzeitiger Aufhebung der Bevorrechtigungen, welche bis jetzt den Großgrundbesitzern betreffs ihrer Beitragspflicht zu Kirchen-, Schul-, Armen- und Wegebaulasten aufrecht erhalten werden, sowie Beseitigung des jetzt vielfach von den Großgrundbesitzern in Anspruch genommenen Auenrechts.

3. Beseitigung der Amtsvorsteher und ähnlicher Einrichtungen überall da, wo solches angänglich ist, event. Wahl der Amtsvorsteher durch die Bezirkseingesessenen. Genaue Feststellung der Kriterien, unter welchen die Nichtbestätigung aller kommunalen Wahlen von Aufsichtswegen erfolgen kann.

4. Regelung des Stimmrechts zur Zusammensetzung der Kreisvertretung unter Aufhebung der Bevorrechtigungen des Großgrundbesitzes.

5. Beseitigung des Vorsitzes der Landräte, Amtshauptleute, Bezirksvorsteher 2c. in der Kreis- und Bezirksversammlung resp. Ausschußversammlung, entsprechend der Einrichtung, welche bereits durch die preußische Provinzialordnung in der Stellung des Oberpräsidenten zur Kommunalverwaltung geschaffen ist und welche auch in den Städten besteht.

Ich befand mich also mit meinen Ausführungen inmitten der Anschauungen der beiden Herren Referenten. Nun ist freilich der Standpunkt des Herrn Sombart durch dessen letzte Ausführungen wieder soweit zusammengeschnappt, daß dieses Verhältnis nicht mehr besteht, aber die Ausführungen verschiedener der Herren Redner beweisen, daß ich mit meinen Forderungen nicht allein stehe. Ich meine, daß wenn man selbst da anknüpft, wo Herr Dr. Keil die Unmöglichkeit der Einverleibung der Gutsbezirke in Gemeindeverbände annimmt, wie z. B. in Pommern und überall, wo die Dorfgemeinde fehlt, noch recht gut zur Schaffung von Samtgemeinden gelangen kann, wenn man eine Anzahl zur Erfüllung von kommunalen Zwecken unfähiger Gutsbezirke zu einer Landgemeinde, sei es auf Grundlage der Amtsbezirke oder sonstwie zusammenfaßt. Solcher Gutsbezirke gibt es eine ganze Anzahl und es würde als geschickter gesetzgeberischer Griff bezeichnet werden können, wenn es gelingen sollte, solche zu kommunalen Zwecken unfähige Gutsbezirke mit allen ihren Hintersassen in eine lebensfähige Landgemeinde zusammenzufassen, welcher man das Recht, ihren Bürgermeister selber zu wählen, und ihre Gesamtverhältnisse nach Bedürfnis zu ordnen, gewähren

kann. Ich bin der Überzeugung, daß die Insassen solcher Gutsbezirke ein solches Verhältnis nicht abweisen würden, denn dasselbe würde den jetzigen unhaltbaren Zuständen gegenüber, auch deshalb, weil die Ernennung des Amtsvorstehers nicht von dem Willen des Gutsherrn abhängig ist, wesentliche Vorteile bringen.

Nun hat Herr Dr. Keil beliebt, Ausführungen über die Zustände des früheren Königreichs Westfalen vorzutragen, um dadurch zu beweisen, daß wenn sich der Großgrundbesitzer der zu schaffenden Samtgemeinde ablehnend gegenüberstellen würde, deren Durchführung gar nicht möglich sei. Herr Dr. Keil meinte, daß, als man in Westfalen den Bauer an Stelle des sich zurückziehenden Großgrundbesitzers zum Gemeindevorsteher machte, dieser das nötige amtliche Ansehen nicht gewinnen konnte. Das angeführte Beispiel trifft aber für unsere heutigen Verhältnisse nicht mehr zu, denn die damaligen Großgrundbesitzer Westfalens, welche sich von der Teilnahme am Gemeindeleben zurückzogen, vertraten gegenüber dem fremden Eindringling das nationale deutsche Volksbewußtsein und der von der fremden Regierung zum Gemeindevorsteher bestellte Bauer galt als Helfer der Fremdherrschaft, deren Aufhebung das Volk herbeisehnte. Unter solchen Verhältnissen konnte der bäuerliche Gemeindevorsteher allerdings kein Ansehen gewinnen, denn er galt als Vertreter der fremden Interessen.

Meine Herren, der hauptsächlichste Teil der Ausführungen des Herrn Dr. Keil zielte aber wohl darauf ab, den Bauern durch Anführung jener westfälischen Bilder ein Armutszeugnis auszustellen hinsichtlich ihrer Intelligenz und Befähigung zur Übernahme eines solchen Gemeindeamts in der künftigen Samtgemeinde. Dagegen aber muß ich entschieden protestieren. Ich glaube übrigens auch nicht, daß der Patriotismus, den die Herren Großgrundbesitzer fortgesetzt zum öffentlichen Ausdruck bringen, es denselben gestatten wird, eine solche Obstruktionspolitik zu treiben, sobald einmal eine gesetzliche Ordnung geschaffen ist, durch welche sie verpflichtet werden für die Interessen der Gemeinde zu arbeiten, durch welche Arbeit ja alsdann auch ihre eigenen Interessen gefördert werden; ich bin fest überzeugt, die Herren werden mitarbeiten. Sollte diese Voraussetzung aber in der That nicht zutreffen, dann steht der Bauer bereit einzutreten für die Förderung der Interessen des Vaterlandes und der Landgemeinde und diejenigen Herren, welche wirklich solche Obstruktionspolitik treiben, werden Gelegenheit haben vom Bauer zu lernen, wie man sich der Pflicht gegen das Vaterland unterordnet und was nach dieser Richtung gute Sitte ist. Gegenüber der Behauptung der Zusammenfassung der ländlichen Verhältnisse in die Samtgemeinde behaupte ich, es geht, sobald die Regierung ernstlich will.

Nun noch einige Punkte.

So der Gegensatz, der zwischen meiner Auffassung vom Rentengut und von der Gestaltung der Verhältnisse des Grundbesitzes zwischen mir und Herrn Dr. Keil besteht.

Meine Herren, ich stehe ganz entschieden auf dem Standpunkte der Durchführung des freien Grundbesitzes, auch betreffs der Entwicklung der Verhältnisse des Großgrundbesitzes. Ich meine, wir werden in socialer Beziehung und hauptsächlich in unserer wirtschaftlichen Gesundung mit diesem Princip weiter kommen können, als mit dem Gedanken an das sogenannte deutsche Recht, durch welches der wirtschaftlichen Unfähigkeit wirtschaftliches Rüstzeug aus mittelalterlichen Rüstkammern hervorgeholt wird, welches dem Großgrundbesitzer weniger helfen wird, als die Herren annehmen. Wollen wir die sociale Frage gründlich erledigen, dann muß Raum geschaffen werden für die Gewinnung einer kleinen freien Scholle, zu deren Erhaltung für das Volk künstliche Einrichtungen nicht erforderlich sind.

Ja, meine Herren, ich habe die Überzeugung, daß der vaterländische Grundbesitz unter freien Erwerbs- und Besitzesrechten geht, und es ist zur socialen Gesundung erforderlich, daß sich immer der Tüchtigste im Besitz desselben befindet, der es zugleich versteht, sich das errungene Besitztum durch seine Intelligenz, durch seine wirtschaftliche Kraft zu vermehren und zu erhalten; das ist die Quintessenz meiner Auffassung, von welcher ich mich nicht abbringen lasse, aber es ist heute hier nicht an der Zeit, tiefer auf diesen Gegenstand einzugehen.

Bemerken will ich nur noch kurz, daß ich der Thüringer Teilgegend entstamme, daß dort aber niemals Zustände eingetreten sind, wie Sie dieselben an die Wand malen. Gegenteilig ist es nachgewiesen, daß die Teilhöfe sich durchweg in ihrem Umfange erhalten und eine immer größere Aufsaugungskraft entwickelt haben, so daß dieser Grundbesitz, der erst anfängt in ganz bescheidenen Grenzen, in ihm sitzende Geschlechter erzeugt, die bereit stehen im Ringkampf des wirtschaftlichen Lebens die gewonnene Position mit zäher Kraft festzuhalten.

Ich stehe entschieden auf dem Standpunkte, daß nur die Gewinnung und Erhaltung freien, eigenen Grundbesitzes den Bedürfnissen und Verhältnissen des germanischen Stammes entspricht und daß die bäuerliche Berufsschicht ein Recht hat, die Forderung auf Erhaltung und Fortentwicklung dieser Besitzesform zu erheben, denn nur dadurch wird Raum geschaffen zur Bethätigung freier wirtschaftlicher Kräfte.

Nun hat Herr Sombart ausgeführt, daß wenn man die Rentenbanken fortentwickelt und nutzbar macht für das zu schaffende unfreie Rentengut,

dadurch die endliche Befreiung desselben eintritt. Gegen das Bestreben auf diesem Wege die Gesetzgebung zu korrigieren habe ich nichts einzuwenden; nur gefällt mir als einfachem Manne der krumme Weg nicht, der eingeschlagen wird, um dieses Ziel zu erreichen. Aber wenn es erreicht wird, dann bin ich mit dem Resultate vollständig einverstanden. Ich muß schließlich noch eine Bemerkung des Herrn Geheimen Oberregierungsrat Thiel berühren. Derselbe hat gesprochen von dem Bestreben der Bauern, sich gern Riemen aus dem Fell anderer Leute schneiden zu wollen: Meine Herren, das Fell der deutschen Bauern hat nun bald tausend Jahre dazu herhalten müssen, daß sich andere Leute aus demselben Riemen schneiden konnten, und die Gutsbezirke, über deren Eingemeindung wir verhandeln, sind solche Riemen, welche aus dem Fell der deutschen Bauern geschnitten worden sind. Wenn die deutschen Bauern nun endlich anfangen, die Vorteile der Riemschneider einzusehen, wenn sie dabei aber ihre Pflicht gegen ihre Nebenmenschen und den Staat, ihre Anhänglichkeit an Kaiser und Reich nicht vergessen, dann sind dieselben mit dem Bestreben, endlich reger für ihre überall arg geschädigten Interessen einzutreten ganz auf dem rechten Wege.

Die Herren werden mir also zugeben müssen, daß ich hinsichtlich der Eingemeindung des Gutsbezirks einen vermittelnden Standpunkt einnehme und daß ich weit davon entfernt bin, diese Eingemeindung nach der Schablone und durch Gewaltmaßregeln überall durchführen zu wollen. Wenn nun der Freiherr von Reitzenstein den Gedanken rege gemacht hat, die Bildung von Samtgemeinden durch Gewährung von Staatszuschüssen für Gemeindezwecke nur an die Willigen zu fördern, also eine Prämie zu setzen für diejenigen, welche den Bedürfnissen und Intentionen des Staates freiwillig entgegenkommen, so bemerke ich hierzu, daß diese Idee etwas sehr Verführerisches hat. Aber Sie werden zugeben, daß hier dem Eigensinn des Bauers oder des Großgrundbesitzers ein sehr weiter Spielraum gegeben wird, einander gegenseitig zu schaden. Der Forderung auf Bildung einer Samtgemeinde kann dann der eigensinnige Bauer oder Junker kurzsichtig entgegentreten, so daß der Eine, der nein sagt, damit dem anderen Bereitwilligen die Zuschüsse entzieht, die derselbe durch seine Bereitwilligkeit erwerben will.

Dieser Gedanke müßte deshalb dahin ergänzt werden, daß der Willige auch dann die Prämie erhält, wenn die Bildung der Samtgemeinde an der Böswilligkeit des Eigensinnigen scheitert.

Was nun das Dreiklassensystem anbelangt, für das ich eingetreten bin in Übereinstimmung mit Herrn von Ernsthausen, so freue ich mich, daß

ich in dieser Beziehung in der Hauptsache mit diesem hochkonservativen Herrn übereinstimme. Ich trete voll und ganz ein für das Dreiklassensystem betreffs des Gemeindestimmrechts und bin überzeugt, daß sich auch ohne weitere Konzessionen für den Großgrundbesitz innerhalb dieses Systems die Formen finden werden, unter denen man allen Verhältnissen gerecht werden kann. Der Großgrundbesitz wird innerhalb der Gemeinde immer über ein Drittel der Stimmen verfügen können, und andere, dieser Besitzesform nahestehenden Interessenten werden über das zweite Drittel verfügen. Eine solche Zusammensetzung wird auf eine verständige Ausgleichung der Gegensätze hinwirken und bessere Zustände zur Entwicklung gelangen lassen, als wenn dem Großgrundbesitz künstlich eine Mehrheit in der Samtgemeinde durch weitergehenden Stimmrechtsvorzug geschaffen würde.

Meines Erachtens ist es zu vermeiden, zu Zuständen in den Gemeinden zu gelangen, welche in ähnlicher Weise die Zustände auf den Kreistagen zu Ungunsten der Dorfgemeinden beherrschen.

Wenn nun der Gedanke berührt worden ist, daß man durch Schaffung der Samtgemeinde die Selbstverwaltung illusorisch machen werde, so vergißt man, daß in der Gemeindevertretung das Korrelat dafür zu finden sein wird, daß sich die Machtbefugnis der Gemeindevorsteher nicht zu weit ausdehnen kann; man wird also gegen die Allmacht des Gemeindevorstehers durch ausreichende Befugnisse der Gemeindevertretung ein Gegengewicht schaffen müssen und so eine ordentliche Selbstverwaltung ermöglichen können. Ich glaube, in der praktischen Wirklichkeit läßt sich alles viel besser gestalten, als wir hier anzunehmen geneigt sind.

Es ist von einem der Herren Redner die Frage der Gemeindereform vom Standpunkte der politischen Erziehung des Landvolks in Betracht gezogen worden. Ich kann dieser Auffassung gegenüber nur meine volle Übereinstimmung zum Ausdruck bringen, denn es steht außer aller Frage, daß die gesunde Fortentwicklung unserer staatlichen Verhältnisse, welche von einer verständigen Ausübung der konstitutionellen Rechte in sehr hohem Maße abhängig ist, sehr wesentlich beeinflußt wird von der Stellung, welche die zahlreiche Landbevölkerung zu diesen Einrichtungen einnimmt. Ich glaube, daß die unstäte zuckende Bewegung unserer Gesetzgebung seit den 1850er Jahren nur durch die unklare Auffassung ihrer politischen Rechte und Interessen seitens des Landvolks herbeigeführt worden ist; die Unklarheit der Auffassung erzeugt ebenso unklare Stellungen und dann treten Erscheinungen zu tage, wie wir dieselben erlebt haben zum Schaden des Gesamtvolks.

Wir erinnern uns wohl ja alle recht lebhaft der Zeitperiode der preußischen Konfliktszeit, in welcher die Zahl der konservativen Abgeordneten,

welche im Abgeordnetenhause saßen, eine recht bescheidene war. Sie sahen damals einen recht heftigen Ruck hinüber nach der linken Seite als Gegensatz zur Zusammensetzung der Landratskammern. Durch die neueste Entwicklung haben wir wieder einen ebensolchen Ruck nach der rechten Seite; die Liberalen sind an die Wand gequetscht worden; aber die nächste Periode kann wieder einen Ruck bringen, weiter nach links als wir heute ahnen können. Diese zuckenden Bewegungen bestimmen den Gang der Gesetzgebung und wir kommen zu keinem friedlichen Abschlusse. Die Ursache dieser Erscheinungen kann aber nur darin gesucht werden, daß der Landbevölkerung in ihrer Masse die nötige politische Erziehung fehlt, um die rechte Stellung einzunehmen, um so dem Gange unserer Entwicklung die nötige Stetigkeit und Ruhe zu geben. Gelingt es aber, die Bauern zu einer sachgemäßen politischen Stellung zu bringen durch sachgemäße Erziehung, durch die zu gewährende Selbstverwaltung, dann werden wir vorwärtskommen mit unserer Gesetzgebung in friedlicher Weise. Der deutsche Bauer aber wird sich freuen, wenn der tüchtige Großgrundbesitzer in der Samtgemeinde an seiner Seite schafft und unter der Parole, alles für den Kaiser und das Vaterland, mit ihm gemeinsam die allgemeine Wohlfahrt zu fördern sucht.

Wir müssen aber auch aus einem anderen Grunde, den ich vorher schon erwähnte, ernstlich an die Lösung der Aufgabe herantreten, diejenigen Elemente zeitgemäß fortzuentwickeln, welche fast allein noch dazu befähigt sind, der immer mehr um sich greifenden socialistischen Zersetzung einen festen sicheren Damm entgegenzustellen. Die Verpflichtung, an der Erfüllung dieser Aufgabe mitzuwirken und alle kleinlichen Bedenken und Sonderinteressen aufzugeben, tritt heute um so stärker hervor, denn die socialistischen Führer verkünden ja offen ihre Absicht, durch energische Bearbeitung des Landvolks die Masse desselben für ihre Ziele zu gewinnen. Eine solche Aufgabe aber, meine Herren, kann nur erfüllt werden, wenn sich jeder Patriot entschließt, an der Schaffung einer zeitgemäßen Landgemeindeordnung mitzuwirken, durch welche endlich der bäuerlichen Bevölkerung die volle kommunale Gleichstellung mit den übrigen Schichten des Volkes gewährt wird.

Zur Lösung dieser Aufgaben reicht aber die politische Erziehung zur Bauerneinfalt und zur Bauernpiepmeierei nicht aus, sondern hierzu ist der selbstbewußte politisch reife Bauer notwendig, den können Sie aber nur schaffen durch eine zielbewußte politische Erziehung, durch eine verständige Fortentwicklung des Landgemeindewesens, welche dem Bauernstande endlich die schuldige kommunale Emancipation voll und ganz gewährt.

Vorsitzender: Ich möchte in Erinnerung bringen, daß wir in so vorgerückter Stunde jederzeit den Rednern nur noch 10 Minuten gegeben haben, und ich möchte bitten, von nun an diesen Zeitraum einzuhalten, umsomehr, da der letzte Herr Redner, der nur eine „ganz kurze“ Bemerkung hat machen wollen, doch ziemlich eine Viertelstunde gebraucht hat. Das Wort hat Herr Dr. Merbot.

Dr. Merbot (Frankfurt a. M.): Wenn ich mir erlaube, nachdem so viele bedeutende Männer der Wissenschaft und der Praxis gesprochen haben, das Wort zu ergreifen, so geschieht es nicht, um meine Ansichten über einzelne Punkte klar zu legen und dadurch Zeit zu verlieren, sondern um hervorzuheben, daß eine Seite der Frage nicht berührt worden ist. Die Herren haben sowohl die technischen Fragen als auch die Zweckmäßigkeitsfragen behandelt, namentlich hat einer der Referenten, mehr von technischen Gesichtspunkten ausgehend, deswegen sich gegen eine Einverleibung der Gutsbezirke ausgesprochen, weil dieselben ja fähig sind, die Lasten, namentlich die finanziellen, zu tragen. Wenn man von diesem Standpunkt ausgeht, dann kann man zuletzt auch größere Einwohner einer Stadt oder eines Bezirks zusammenfassen, weil sie finanziell dazu fähig sind, eine selbständige Behörde zu bilden. Andere Redner sind aufgetreten und haben gesagt, es sei nicht zweckmäßig, die Gutsbezirke aufzunehmen, denn der historische Gang in Preußen sei derartig gewesen, daß eine vollständige Aufhebung der Gutsbezirke nicht gut denkbar sei. Ja, wenn man einmal bloß auf die historische Entwicklung der Dinge Rücksicht nehmen wollte, dann dürfte man nicht beanspruchen, ein allgemeines bürgerliches Recht zu machen. Ich glaube, daß die provinziellen Verschiedenheiten nicht zu sehr betont werden sollten in einer Zeit, wo man schon an internationales Verwaltungsrecht u. s. w. denken kann. Andere Redner haben gesagt, es sei nicht zweckmäßig, wenn die Herren jetzt Obstruktionspolitik — oder ich darf wohl richtiger sagen, Abstimmungspolitik — treiben wollten. Eine Frage ist aber nicht betont worden, trotzdem Herr Geheimrat Thiel in seiner in mächtigen Zügen ausgeholten Rede sie hin und wieder gestreift hat. Ich meine die principielle Frage. Es handelt sich doch darum: darf der Staat irgend jemandem einen behördlichen Charakter zugestehen, den derselbe durch Erbrecht und sogar durch Verkauf auf andere übertragen kann? Die Gutsbesitzer sind doch immerhin berechtigt, innerhalb ihres Bezirks eine gewisse Funktion des Staats auszuüben, und eine derartig delegierte Gewalt darf nicht ohne weiteres von ihnen auf andere übertragen werden. Ich glaube, daß gerade

diese Frage — ich bin nicht der Mann, um sie zu lösen — viel zu wenig in der Debatte Betonung gefunden hat.

Vorsitzender: Meine Herren, ich schließe damit die Debatte und erteile nun dem zweiten Referenten, Herrn v. Ernsthausen, das Wort.

Berichterstatter Oberpräsident v. Ernsthausen (Berlin): Auf die letzte Bemerkung des Herrn Vorredners will ich zunächst kurz antworten. Er hat es getadelt, daß dem Gutsbesitzer, d. h. dem Besitzer eines selbständigen Guts als solchen gewisse obrigkeitliche Rechte zustehen. Diese Annahme ist unrichtig. Der Gutsbesitzer ist zwar auch Gutsvorsteher, aber nur, nachdem er vom Landrat die Bestätigung erhalten hat auf Grund einer Prüfung seiner persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, die derselbe vorhergehen läßt. Es ist also diese Bemerkung des Herrn Vorredners nicht richtig gewesen.

Meine Herren, ich kann mit einer gewissen Genugthuung bemerken, daß meine Vorschläge in vielen Punkten Beistimmung erhalten haben, vielleicht mehr Beistimmung als Widerspruch. Auch mit Herrn Wisser befinde ich mich in vielen Punkten in Übereinstimmung; es hat mich das besonders gefreut, und ich möchte sogar glauben, wenn wir beide beauftragt würden, eine Landgemeindeordnung auszuarbeiten, so würde sich noch mehr Übereinstimmung finden.

Nicht in allem bin ich natürlich mit ihm einverstanden. Z. B. hat er die Bestimmung in der rheinischen Gemeindeordnung getadelt, wonach das Dreiklassensystem korrigiert worden ist durch die Anordnung, daß solche Grundbesitzer, deren Grundbesitz einen gewissen Umfang erreicht, zu geborenen Mitgliedern des Gemeinderats erklärt werden. Man hat das nach den Verhältnissen der dortigen Gegend für angemessen gehalten und es würde sich im Osten vermutlich ebenso gut bewähren. Schließlich ist das eine Ansichtssache, und ich mute mir nicht zu, ihn in diesem Punkte zu überzeugen. —

Der Punkt, welcher am meisten Widerspruch erfahren hat, ist meine Ablehnung der Samtgemeinden, und insbesondere hat sich Herr Geheimrat Thiel zum Organ dieses Widerspruchs gemacht, indem er namentlich auf die Zustände seiner Heimat, die zufällig auch die meinige ist — ich bin ebenfalls ein geborner Rheinländer — sich bezieht. Er hat auf die Bürgermeistereien verwiesen und gesagt, da bestehen ja Samtgemeinden, die sich bewährt haben. Ich habe das ja auch erwähnt; aber ich möchte ihn doch fragen: welches sind denn die Leistungen der Bürgermeistereien? Ich

meine damit nicht die Leistungen der **Bürgermeister**, welche die vollste Anerkennung verdienen und den Anforderungen des Gesetzes vollkommen gerecht geworden sind. Aber sie haben — eben im Sinne des Gesetzes — dem Gemeindevorsteher die Geschäfte abgenommen, sie führen das ganze Etats- und Rechnungswesen, sie saugen die Thätigkeit der Gemeindevorsteher sozusagen in ihren Büreaus auf, legen den Gemeindevorsteher lahm und machen ihr Büreau zum eigentlichen movens der ganzen Gemeindeverwaltung. Das hat seinen Nutzen, denn die äußere Ordnung der Geschäfte ist im allgemeinen eine anerkennenswerte, eine vorzügliche; aber die Ausbildung der Personen in der Gemeinde für ihr Amt, die Pflege der Gemeindeinteressen durch die Leute in der Gemeinde selbst findet weit weniger statt, als das ohne diese Einrichtungen der Fall sein könnte. Hätten wir keine Bürgermeister, dann hätten wir vielleicht tüchtigere Gemeindevorsteher. Indeß will ich in keiner Weise das verkennen, was in der Thätigkeit der Bürgermeister Nutzbringendes liegt; aber davon ist zu unterscheiden die Leistung der Bürgermeisterei. Was ist denn die wirtschaftliche, die gemeindliche Leistung der Bürgermeistereien? Sie haben zwar das Recht, alle möglichen Gemeindezwecke auf den Bürgermeistereiverband zu übernehmen, aber von diesem Rechte ist nur ein geringer Gebrauch gemacht worden. In Wirklichkeit sind die wirtschaftlichen, gemeindlichen Aufgaben Sache der Einzelgemeinden geblieben, und nur weniges ist in einzelnen Fällen zur Bürgermeistereisache erklärt worden. Die rheinischen Erfahrungen sprechen daher nicht für die Einrichtung der Samtgemeinden in den östlichen Provinzen, wo die Freunde dieser Einrichtung doch hauptsächlich eine Zusammenfassung der Gemeindezwecke in höheren Verbänden beabsichtigen.

Aber Herr Geheimrat Thiel ist nicht auf mein Hauptargument eingegangen. Ich habe nachzuweisen versucht, daß die Einführung der Samtgemeinde in den östlichen Provinzen identisch ist mit einem Riß in die Selbstverwaltung, die sich so bewährt hat, daß man Anstand nehmen sollte, sie auf einem ihrer wichtigsten Gebiete in Frage zu stellen. Sie können sich immerhin die Samtgemeinde in den östlichen Provinzen denken; aber dann nehmen Sie Abschied von diesem Teil der Selbstverwaltung; die Selbstverwaltung wird nicht in der Gemeinde herrschen, Sie werden bezahlte Beamte haben mit all den Vorzügen, aber auch den Nachteilen, die damit zusammenhängen. Das ist mein Hauptgrund gegen die Samtgemeinde. Alles, was sonst dafür angeführt ist, kann diesen Haupteinwand nicht aufheben. Die Frage steht so: will man das große Princip der Selbstverwaltung, auf dem unser Staatsgebäude sich angefangen hat einzurichten, beibehalten, oder zieht man die geschäftliche Erleichterung vor, welche die

Samtgemeinde bringen mag? Ich denke, man kann sich nur für das erstere entscheiden.

Ich will noch ein Mißverständnis des Herrn Wisser berichtigen. Er hat gesagt, ich habe den Bildungszustand der großen Grundbesitzer gerühmt, um daraus den Schluß zu ziehen, daß man sie nicht mit den Bauern zusammenkommen zu lassen nötig hätte, daß das nicht gut wäre. Meine Herren, ich stehe auf einem ganz entgegengesetzten Standpunkt und ich habe das wohl hundertmal ausgesprochen. Ich habe es stets beklagt, daß in den östlichen Provinzen die verschiedensten Teile der Bevölkerung, die Großgrundbesitzer, die kleinen Grundbesitzer, die städtischen Bürger noch so wenig untereinander ausgeglichen sind, daß sie gegenseitig in einem nur geringem Verkehr miteinander stehen. Kommen Sie an den Rhein, — man glaubt, man lebt in einer großen Familie. Das ist dort noch leider nicht der Fall; aus historischen Ursachen hat es sich anders entwickelt. Ich bin nie dafür gewesen, daß sich die landwirtschaftlichen Vereine in Bauern- und Großgrundbesitzervereine spalten, sondern daß sich landwirtschaftliche Vereine bilden, die alle diese Elemente umfassen, weil ich glaubte, daß da ein gegenseitiges Verständnis sich ergeben, ein Umgang, ein Verkehr sich entwickeln würde, der schließlich alle Mißverständnisse, alles Mißbehagen, das noch besteht, mit sich fortnehmen würde. Das ist bisher noch immer unterblieben, gehört aber zu meinen allersehnlichsten Wünschen, und ich würde mich freuen, wenn ich das erleben könnte.

(Bravo.)

Vorsitzender: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Sombart: Ich verzichte.

Vorsitzender Prof. Dr. Schmoller: Meine Herren, dann bleibt mir nur noch übrig, da wir nicht über Thesen abstimmen, zu versuchen, unsere Debatte ganz kurz zu resümieren.

Die Debatte hat sich nach meiner Empfindung um zwei Punkte wesentlich gedreht: einmal um die innere Verfassungsfrage der ländlichen Gemeinden — das ist aber ein Nebenpunkt geblieben, auf den ich deshalb nicht näher eingehe. Die Grundfrage, die hier behandelt worden ist, war einfach die: was kann im Osten der preußischen Monarchie, wo wir unerquickliche Zustände haben, wo eine alte Ordnung, die seit Jahrhunderten existierte, sich in den letzten 50 Jahren durch unsere neuere Gesetzgebung und wirtschaftliche Entwicklung gänzlich aufgelöst hat, wo diese patrimoniale Ordnung des Landlebens, auf dem Zusammenwirken des herrschenden Guts-

bezirks und der gehorchenden Zwerggemeinden ursprünglich beruhend, nun ersetzt ist durch ein mechanisches getrenntes Nebeneinanderstehen von Gutsbezirk und Zwerggemeinde, — was kann da zur Neubildung geschehen? Man war allgemein einig, daß eine Reform notwendig sei, und ich glaube, man war auch allgemein einig, daß diese Reform gleichsam von zwei entgegengesetzten Punkten ausgehen müsse, ganz von unten und dann wieder mehr von der Mitte aus. Ganz von unten, — meine Herren, darunter verstehe ich die Inkommunalisierung der Gutsbezirke. Über diesen Punkt sind die Differenzen nicht sehr weit auseinandergegangen. Man war vollständig einig, daß es viele Gegenden, viele Bezirke und Verhältnisse gebe, wo eine solche Inkommunalisierung der Gutsbezirke in die ländlichen Gemeinden gänzlich unthunlich sei; hauptsächlich Herr Sombart, der anfangs viel weiter gehende Ansichten zu haben schien, hat durch seine zweite Rede gezeigt, daß er den ländlichen Gemeinden doch nicht alle Gutsbezirke einverleiben will, und Herr von Ernsthausen hat ebenso zugegeben, daß ihm die bisherigen schüchternen und zahmen Verschmelzungsversuche, die der Minister Herrfurth im letzten Februar so sehr hervorgehoben hat, nicht genügen, daß er Zwangsbestimmungen verlangt für die Verhältnisse, wo eine Inkommunalisierung notwendig erscheint, daß die Majorität die Minorität dazu müsse zwingen können, und daß die bisherigen Erschwerungen, die in der königlichen Kabinetsordre u. s. w., in der Freiwilligkeit lagen, aus dem Wege geräumt würden, so daß die ungesunden zu kleinen Zwerggemeinden, und die ungesunden zu kleinen und mitten in anderen kleinen Gemeinden liegenden Gutsbezirke beseitigt werden müßten. Mit Derartigem wird ein erheblicher Teil der bisher bestehenden Mißstände von unten her beseitigt. Die Differenzen waren in diesem Punkte nicht so groß, wie in der Frage: was kann abgesehen davon geschaffen werden, abgesehen davon, daß wir die kleinsten Zwerggemeinden und die ungesundesten Gutsbezirke beseitigen. Wir behalten ja so noch viele kleinere wenig leistungsfähige Gemeinden und eine große Anzahl von Gutsbezirken. Daß diese Elemente in ein größeres kommunales Leben eingefügt werden müssen, daß für die Zwecke einer technisch besseren Verwaltung, ebenso aber für die Zwecke der sittlich-politischen Erziehung unserer Gemeinden in dem Geiste der Städteordnung hier noch eine weitere Reform nötig sei, darüber waren alle einig; aber die Meinungen gingen dahin auseinander, daß man den Schwerpunkt der Reform teils sah im Kreise und in der Ausbildung der Kreisthätigkeit, teils sah in Amtsbezirken resp. Samtgemeinden, teils sah in ganz besonderen Zweckverbänden, wobei ich nun aber wieder konstatieren möchte, daß das Schwärmen für Zweckverbände, was bei einer Reihe höherer preußischer Beamten mir in den letzten 10 Jahren so häufig entgegengetreten ist als ein

preußisches Ideal, durch Herrn v. Ernsthausen doch nur in beschränkter Weise vertreten wurde. Er hat ausdrücklich erklärt, daß er Zweckverbände perhorreszierе für die Wege und für die Schulen; er wollte solche Zweckverbände nur für das Armenwesen. Er hat also damit zugegeben, daß diejenigen, die im Anschluß an süddeutsche Gewohnheiten und Überzeugungen, an westeuropäische überhaupt dem Gemeindeleben, das alle Kommunalzwecke einheitlich in der Hand hat, den Vorzug geben, nicht so sehr im Irrtum seien; mit den Zweckverbänden komplizieren wir den Verwaltungsorganismus ungebührlich, wie das in England seine großen Schattenseiten gezeitigt hat. Aber, wenn so auch die Zweckverbände in unsern Debatten etwas zurücktraten, ganz sind sie nicht verschwunden; und noch weniger ist die Differenz ausgeglichen und aufgeklärt, ob man die Reform mehr im Kreis oder in kleineren kommunalen Neubildungen innerhalb desselben suchen solle. Meine bisherige Ueberzeugung war, daß die Umbildung der Amtsbezirke zu Kommunen das Richtige sei, darin hatte mich auch die Lektüre der von uns publizierten Schriften bestärkt. Es ist mir auch jetzt durch die Ausführungen Herrn v. Ernsthausens nicht recht klar geworden, warum es notwendig sei, in einem Kreise, der 25 Amtsbezirke hat, 10 Zweckverbände für das Armenwesen zu schaffen, die sich mit jenen nicht decken. Ich darf da vielleicht noch an die neuere englische Entwickelung erinnern, die dahin geht, die verschiedenen und lokal sich nicht deckenden Zweckverbände doch mehr und mehr wieder einheitlich zusammenzulegen.

Hier also blieben Differenzen der Anschauungen, die auf Grund unserer Debatte nicht auszugleichen sind. Jedenfalls aber, meine Herren, glaube ich, können wir zufrieden sein mit dem Verlauf unserer Verhandlung. Sie war für mich wenigstens ebenso lehrreich, wie die Lektüre der Schriften, die wir ins Leben gerufen haben. Unsere Debatte, von der ich vor allem fürchtete, daß das Verständnis für die konservativen und agrarischen Interessen des Ostens etwas notdürftig hier vertreten sein werde, weil wir ja im Westen sitzen und weil die westlichen Elemente es viel näher zu unserer Sitzung hatten, — berücksichtigte alle Seiten der Frage und alle Interessen gleichmäßig. Ich habe die Empfindung, daß auch die große politische Bedeutung, die die Frage hat, voll und ganz zum Ausdruck gekommen ist.

Und, meine Herren, das ist auch gewiß recht wünschenswert. Der ganze Hochdruck unserer öffentlichen Meinung, meine ich, sollte sich einsetzen, damit im gegenwärtigen Moment endlich irgend etwas in dieser Frage zustande kommt. Nach meiner Überzeugung ist es eine der allerwichtigsten Fragen, die der preußische Staat noch zu lösen hat, und unsere ganze

sociale Zukunft, die ganze gesunde Ausbildung des Steuerwesens u. s. w. hängt davon ab, daß diese Reform, über die wir heute debattiert haben und über die der nächste preußische Landtag ja wohl zu beschließen haben wird, zustande kommt. Meine Herren, wir leben in einer Zeit des hochgespanntesten — ich möchte sagen, materialistischen Egoismus. Wenn wir in solcher Zeit nicht diejenigen großen Institutionen fördern und ausbilden, welche vor allem den Gemeingeist, das sittliche Gemeindegefühl stärken, so muß unsere Entwickelung eine ungesunde sein. Und zu dieser Stärkung des Gemeingeistes wird es vor allem beitragen, wenn die Reform unseres ländlichen Gemeindewesens gelingt. —

Ich habe noch zwei geschäftliche Mitteilungen zu machen. Ich bitte die Herren vom Ausschuß, heute Abend 8 Uhr im Frankfurter Hof zu einer Sitzung zu erscheinen, und bemerke dabei, daß sämtliche bisherige Mitglieder des Ausschusses wieder kooptiert worden sind. Ich bitte auch diejenigen zu dieser Sitzung zu kommen, die in der letzten Ausschußsitzung nicht anwesend waren. Wir haben noch einen Herrn kooptiert, der bisher nicht Mitglied war; den werden wir noch besonders zu der heutigen Sitzung einladen. — Dann habe ich zu bemerken, daß nachher von 9 Uhr an die sämtlichen Herren gebeten sind, im Palais-Restaurant, Zeil 46, zu einer freien Vereinigung zu erscheinen.

Das gemeinschaftliche Essen im Frankfurter Hof beginnt um 5, und die morgige Sitzung präcis 9 Uhr.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung gegen 3½ Uhr.)

Zweite Sitzung.

Sonnabend den 27. September 1890,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender Prof. Dr. Schmoller (Berlin): Meine Herren! Ich eröffne unsere heutige Sitzung.

Erlauben Sie, daß ich über die projektierte Einteilung des heutigen Tages zunächst eine Bemerkung mache. Der Ausschuß glaubt, daß jedenfalls zwei Sitzungen heute notwendig werden werden, und er war der Meinung, daß es besser sei, eine größere Pause, vielleicht von 2 bis 5 Uhr, zu machen und dann um 5 Uhr unsere zweite Sitzung zu beginnen, die dann vielleicht bis 10 oder 11 Uhr fortdauern könnte. Wir hoffen, daß das ausreichen werde.

Sodann aber wird es, auch wenn wir von jetzt bis 2 Uhr durchdebattieren, doch vielleicht angemessen sein, nicht daß die Herren bloß einzeln hier frühstücken, schon einfach deshalb, weil sie immer hinter dem Präsidium durchgehen müßten, sondern daß wir vielleicht nach den Referaten eine kleine Frühstückspause von etwa einer Viertelstunde machen, und danach die Debatte beginnen, sie bis 2—2½ Uhr fortsetzen und alsdann die größere Pause eintreten lassen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß vorläufig Einverständnis mit diesem Plane vorhanden ist; eine Abänderung ist ja immer noch möglich.

Zu einer geschäftlichen Mitteilung hat der Herr Schriftführer Geibel das Wort.

Schriftführer Verlagsbuchhändler C. Geibel (Leipzig): Der hiesige Magistrat hat die Güte gehabt, uns zwei Schriften einzuschicken: „Beiträge zur Kenntnis des Armenwesens und zur Armenstatistik in Frankfurt a. M.“

von Stadtrat Dr. Flesch", und Aktenstücke, betreffend die Vergebung der für die Gemeindeverwaltung erforderlichen Drucksachen. Die Schriften befinden sich in einer Anzahl von Exemplaren im Büreau und können dort in Empfang genommen werden.

Vorsitzender: Meine Herren! So treten wir denn in den zweiten Punkt unserer Tagesordnung ein:

Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrags,

und ich erteile zunächst das Wort dem ersten Referenten, Herrn Geheimen Hofrat Professor Dr. Brentano.

Referat

des

Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. L. **Brentano** (Leipzig)

über

Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrags.

Berichterstatter Geh. Hofrat Professor Dr. Brentano-Leipzig: Meine Herren! Unser verehrter Vorsitzender hat unsere diesmalige Tagung mit einem Rückblick auf die Entwickelung unseres Vereins seit 1872 begonnen. Er konstatierte einen Gegensatz zwischen damals und heute. Damals habe es eine Agitation zur Erschütterung der öffentlichen Meinung gegolten ohne Aussicht, unmittelbar durchzudringen. Heute sei diese Aussicht vorhanden und dem entsprechend ein weit größeres Gefühl von Verantwortlichkeit.

Wenn ich unsern Herrn Vorsitzenden richtig verstanden habe, so wollte er aber damit nicht etwa sagen, daß es uns damals mit unseren Vorschlägen nicht ebenso ernst gewesen sei wie heute, noch auch, daß die Dinge, für die wir damals eintraten, damals weniger durchführbar gewesen seien, wie da wir heute für dieselben eintreten; aber allerdings besteht ein Unterschied zwischen heute und damals darin, daß die Erfahrungen, die wir seitdem gemacht haben, die Notwendigkeit des von uns damals Vorgeschlagenen in erhöhtem Maße dargethan haben.

Als vor nunmehr 18 Jahren die Versammlung zur Besprechung der socialen Frage in Eisenach zusammentrat, hatte, wie heute, eine Periode wirtschaftlichen Aufschwungs die Nachfrage nach Arbeit gesteigert, und damals hatten, wie heute, die Arbeiter die ihnen günstige Machtlage zur Erhöhung des Preises der Arbeit benutzt. Leider ist es heute noch in einem anderen Punkte genau so wie damals, obwohl uns heute weniger Entschuldigungsgründe wie damals zur Seite stehen. Damals war die Gesetzgebung, welche die Freiheit des Arbeitsvertrags proklamiert und den Arbeitern das Koalitionsrecht verliehen hatte, nur erst von kurzem Bestand. Und während alle Geschäftskreise die Vorteile der beispiellosen Konjunktur gierig ausnutzten, wurden die Arbeiter, die sich dieses erlangten Koalitionsrechtes bedienten, um die für sie günstige Machtlage auszunutzen, von der öffentlichen Meinung überwiegend, — ich will nicht mehr sagen als Rebellen, da man merkwürdigerweise diesen Ausdruck beanstandet hat, sondern statt dessen den Ausdruck des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen

gebrauchen, — sie wurden als unbotmäßig betrachtet. Da und dort trat das Verlangen nach Wiederbeseitigung des Koalitionsrechts hervor. Die kriminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs war eine ganz übliche Forderung. Kurz, so liberal man damals war, in der Behandlung des Arbeitsverhältnisses, glaubte man, sei der Liberalismus zu weit gegangen.

Daher hatten die Veranstalter der Eisenacher Versammlung neben anderen Gegenständen die Arbeitseinstellungen auf die Tagesordnung gesetzt. Professor Schmoller hatte das Referat übernommen, und wir waren alle mit ihm einig, als er die Wiederbeseitigung der Koalitionsfreiheit und die Wiedereinführung der kriminellen Bestrafung des Kontraktbruchs zurückwies, als er der Bildung von Arbeiterorganisationen das Wort redete und für die Erledigung von Arbeitsstreitigkeiten durch Schieds- und Einigungsverfahren eintrat.

Da kam die wirtschaftliche Katastrophe von 1873 und in deren Gefolge eine Periode der Depression, wie sie in der Wirtschaftsgeschichte nach Dauer und Intensität bisher unerhört war. Von Arbeitseinstellungen war nun nicht mehr die Rede. Damit erlosch das Interesse des Publikums an der Fortbildung des Arbeitsvertrags, und sie schien völlig vergessen, als im Gefolge des Umschwungs in der Wirtschaftspolitik im Jahre 1878 auch die Socialpolitik der achtziger Jahre inauguriert wurde.

Herr Professor Schmoller hat bereits gestern hervorgehoben, daß unser Verein das Verdienst dieser Socialpolitik nicht für sich in Anspruch zu nehmen vermag; ich möchte dem von ihm Gesagten hinzufügen, daß diese Socialpolitik auch weit verschieden war von dem, was unser Verein in den siebenziger Jahren erstrebt hatte. Gewiß — einzelne allgemeine Gesichtspunkte, wie die Negation des Manchestertums, waren der neuen Socialpolitik mit unseren damaligen Bestrebungen gemein. Aber die Einzelheiten der socialpolitischen Gesetze sind nicht auf unserem Boden gewachsen. Unsere Bestrebungen der siebenziger Jahre — und ich glaube hier nicht bloß für mich, sondern für alle akademischen Mitglieder des Vereins für Socialpolitik zu reden, — waren dahingegangen, die von der Gesetzgebung vorausgesetzte Gleichheit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags möglichst zur Wirklichkeit zu machen und eben deshalb hatten wir Fachorganisationen und Einigungsämter befürwortet; die Socialpolitik der achtziger Jahre stellte die Fürsorge für Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter in den Vordergrund, traf für sie eine Ordnung, welche insbesondere durch ihre Stellung zu den freien Hülfskassen der selbständigen Interessenorganisation der Arbeiter Hindernisse bereitete und damit das Übergewicht des Arbeitgebers über den Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrages noch stärken mußte. Von da ab schwand

die gewerbliche Arbeiterfrage von der Tagesordnung des Vereins für Socialpolitik. Einige von uns gaben ihrer Mißbilligung der neu eingeschlagenen Richtung erfolglosen Ausdruck. Andere wandten sich derselben zu, indem sie hofften, daß sie nicht werde umhin können, sich auch mit dem Kernpunkt der Arbeiterfrage, der Regelung des Arbeitsvertrags, zu befassen. Der Verein als solcher widmete der Betrachtung der agrarischen Verhältnisse sein hauptsächliches Interesse.

Da kam das Wiederaufleben von Handel und Wandel im vorigen Jahre, und zwar besonders im Bergbau, und damit kam auch die Probe auf die neue Socialpolitik. Sie fragen vielleicht wie so? Sehr einfach: im Bergbau bestanden die neu eingeführten Kranken-, Invaliden- und Alterskassen traditionell, und zwar waren die von ihnen gewährten Vorteile weit größer als die, welche die neue Arbeiterversicherungsgesetzgebung in Aussicht stellte. Wenn irgendwo so mußten diese Einrichtungen also im Bergbau zeigen, ob sie im stande seien, die erhofften socialpolitischen Wirkungen hervorzubringen. Was aber trat ein? Haben sie zu jener Befriedigung des Arbeiters geführt, welche diesen geneigt macht, für die gewährte Fürsorge bei Arbeitsunfähigkeit auf die Ausnützung der Konjunktur bei steigendem Markte zu verzichten? Ganz im Gegenteile! Wir erlebten, daß die Bergleute die Gefahr, alle ihre Kranken-, Invaliden- und Altersversicherungsansprüche zu verlieren, völlig mißachteten und den größten Streik inscenierten, den Deutschland jemals gesehen hat. Meine Herren! Ich möchte die gemachten Erfahrungen mit denen vergleichen, die man aus Anlaß anderer elementarer Ereignisse leider so vielfach zu machen Gelegenheit hatte. Um Überschwemmungen vorzubeugen hat man Flußregulierungen vorgenommen, allein statt den Fluß entsprechend dem natürlichen Laufe des Wassers zu regeln, hat man ihm häufig einen künstlichen Weg vorzuschreiben versucht und auf Einengung und Geradeziehung der Flußläufe Unsummen verwendet. Da kommt die Hochflut; entsprechend der bisher stattgehabten Einengung brausen die Wasser wilder denn je, und auf den empörten Wogen schwimmen die Trümmer all' der kostbaren Bauten, welche die Überschwemmung hatten hindern sollen. Dann wird Sturm geläutet und die Mannschaft zieht auf, um durch eilig aufgeworfene Dämme dem Elemente zu widerstehen. So sprengte die durch die steigende Konjunktur hervorgerufene Arbeiterbewegung mit Leichtigkeit alle die Fesseln, welche an sich vortreffliche Wohlfahrtseinrichtungen und Knappschaftskassen ihr anzulegen versucht hatten; da keinerlei Arbeiterorganisationen bestanden, kam es zu Kontraktbruch, Unordnung, Tumulten, und die Frage war, ob man zur Unterstützung der patriarchalischen Socialpolitik die Armee mobilisieren, oder neue Bahnen einschlagen sollte.

Dies verhalf der Erkenntnis zum Durchbruch, daß der Kernpunkt der Arbeiterfrage in der sachgemäßen Ordnung des Arbeitsvertrages liege; diese einfache Wahrheit wurde wiederum zum Gemeingute Aller; und unser Verein, seinem alten Berufe getreu, setzte die Frage auf die Tagesordnung.

Indem wir ihr näher treten, müssen wir vor allem die Gesichtspunkte kennzeichnen, von denen aus die Fortbildung des Arbeitsvertrags ins Auge gefaßt werden kann. Wir haben zweierlei entgegengesetzte Gesichtspunkte: den der Arbeitgeber und den der Arbeiter. Außer diesen beiden gibt es noch einen dritten: denjenigen, der das Wohl der Gesamtheit und des Staates ins Auge faßt und die beiden ebengenannten nur insoweit berücksichtigt, als sie sich mit diesem vertragen.

Ich beginne mit dem der Arbeiter, denn sie sind es, welche eine Änderung des bestehenden Zustandes verlangen. Dabei rede ich nicht von den Forderungen der Socialdemokraten, insofern sie einen völligen Umsturz der bestehenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Ordnung verlangen. Da handelt es sich bekanntlich um Dinge, die in 200 oder 500 Jahren sein sollen. Für die nächsten Jahrhunderte befinden wir uns aber noch in der kapitalistischen Produktionsperiode. Ich betrachte daher nur die Forderungen, welche sich innerhalb des Rahmens der kapitalistischen Produktionsweise bewegen.

Diese Forderungen sind zweierlei: der Arbeiter verlangt einmal die praktische Verwirklichung jener Gleichberechtigung beim Abschluß des Arbeitsvertrages, welche die geltende Gesetzgebung ihm längst zuerkannt hat. Und diese wiederum verlangt er zu dem Zweck, um den bestmöglichen Preis für seine Arbeit zu erzielen.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte ich in dieser Versammlung eingehender bei dem Nachweise verweilen, daß die Arbeiter diese von der Gesetzgebung als berechtigt anerkannten Forderungen nur durchsetzen können, wenn sie sich berufsmäßig organisieren. Wir alle wissen, daß ohne Organisation der Arbeiter der Arbeitgeber es ist, der dem vereinzelten Arbeiter die Arbeitsbedingungen einseitig vorschreibt, daß hier der Arbeiter völlig einflußlos ist auf die Regelung des Angebotes der Arbeit sowohl in der Gegenwart als auch in der Zukunft, daß er bei sinkender Nachfrage nicht im stande ist, das Angebot der Arbeit entsprechend dem gesunkenen Bedarfe zu mindern. Wir alle wissen, daß ganz im Gegenteil bei sinkender Nachfrage nach Arbeit das Angebot der Arbeiter, wo sie vereinzelt sind, notwendig zunimmt. Um zu der geringen Zahl zu gehören, die nun Beschäftigung finden, muß jeder Einzelne mehr Arbeit für einen geringeren Preis, als andere bieten. Dies führt zu einer Verlängerung der Arbeitszeit, d. h. obwohl weniger Arbeit begehrt ist, wird mehr Arbeit angeboten, infolge dessen bleiben noch mehr Arbeiter beschäftigungslos und der Lohn sinkt noch

tiefer. So führt denn, einerlei, was die Ursache des Sinkens sein mag, ob ein Ausfall in der Nachfrage nach dem Produkte, oder die Einführung von Maschinen, ein jedes Sinken in der Nachfrage nach Arbeit zur Entstehung einer Reservearmee von Unbeschäftigten, welche von der Armenpflege erhalten werden müssen und deren Vorhandensein den Lohn der Beschäftigten drückt. Steigt aber die Nachfrage bis zu dem Maße, daß diese ganze Reservearmee Beschäftigung findet und der Lohn steigt, so kommen die Arbeiter aus anderen Orten und Gewerben, und wenn der Rückschlag der Konjunktur eintritt, ist die Zahl der Beschäftigungslosen eine um so größere geworden.

Das Mittel gegen diese Übelstände suchen die Arbeiter in der Aufhebung ihrer Vereinzelung durch die Organisation. Sie verschafft ihnen praktisch die Gleichberechtigung, welche die Gesetzgebung ihnen zuerkannt hat; sie gibt ihnen die Möglichkeit, den der Marktlage entsprechenden Preis für ihre Arbeit zu erzielen.

Anders die Arbeitgeber. Sie wünschen vor allem keine Änderung in dem bestehenden Zustand, und zwar begreiflicher Weise. Heißt doch die Organisation der Arbeiter so viel als, daß die Arbeitgeber da, wo sie bisher einseitig zu befehlen hatten, mit ihren Arbeitern oder deren Vertretern verhandeln sollen. Dies widerspricht sowohl ihren Gefühlen — haben wir doch Äußerungen gehört, die an die Proteste Friedrich Wilhelms IV. gegen die Einführung einer Verfassung erinnern, — als auch ihren Interessen: denn in vielen Fällen führt die Festsetzung des Lohnes auf dem Wege der Vereinbarung zu einer Schmälerung ihres Gewinns.

Aber auch außerdem haben sie Bedenken, und es wäre irrig, sie als bedeutungslos aufzufassen. Unsere großen modernen Betriebe erheischen das strengste Ineinandergreifen von tausenden von Händen und die größte Sorgfalt in der Behandlung kostbaren Materials. Nun fürchten sie von der Organisation der Arbeiter eine Steigerung des Selbstbewußtseins der Arbeiter und von diesem eine Lockerung der Disciplin, die mit der Weiterführung der Betriebe unvereinbar wäre.

Sodann hat die Besserung der Arbeitsbedingungen innerhalb unserer kapitalistischen Produktion, in der wir uns nun einmal noch für Jahrhunderte befinden, eine Grenze an der Zahlungsfähigkeit des Arbeitgebers. Sie befürchten von der Organisation der Arbeiter eine Steigerung der Produktionskosten, die es ihnen unmöglich machen würde, das Gewerbe weiter zu betreiben.

Aus allen diesen Gründen der Widerstand der Arbeitgeber gegen die Arbeiterorganisationen und die Bildung von Gegenorganisationen, um sie zu unterdrücken. Und daraus entstehen denn die Arbeitskämpfe, welche oft

die Dimension von Bürgerkriegen annehmen und das gesamte Gemeinwesen in Mitleidenschaft ziehen.

Welches ist nun die Stellung, welche die Gesamtheit gegenüber diesen Interessenstreitigkeiten einzunehmen berufen ist?

So arbeiterfreundlich sie in anderer Beziehung gewesen ist, so hat sie in diesen Interessenstreitigkeiten in Deutschland bis zum Bergmannsstreik im vorigen Jahre auf Seite der Arbeitgeber gestanden. Die Arbeiter haben zwar das Koalitionsrecht de jure, aber de facto keine Organisationsfreiheit besessen, denn es fehlte die Versammlungs- und die Vereinsfreiheit. Was ist die Folge gewesen? Hat diese Politik die Arbeiter in der Gesinnung der Botmäßigkeit erhalten, in der viele sie dauernd erhalten möchten?

Ich habe schon zu Anfang darauf hingewiesen, daß das Gegenteil der Fall war. Da der Staat dem Arbeiter nicht die Möglichkeit gab, innerhalb der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung seine Interessen zu wahren, hat sich der Arbeiter gegen die bestehende wirtschaftliche und staatliche Ordnung gewendet. Da man ihn, sobald er seine Interessen geltend machte, als unbotmäßig ansah, so fühlte er sich auch als Rebell. Und eben die Erkenntnis dieser Wirkungen ist es ja, die zum Bruch mit der bisherigen Politik gegenüber Arbeiterorganisationen geführt hat.

Das Interesse der Gesamtheit erheischt, daß der Widerspruch zwischen Recht und Wirklichkeit, der die heutige Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag kennzeichnet, beseitigt werde. Es erheischt, daß die Gleichberechtigung des Arbeiters bei Feststellung der Arbeitsbedingungen in der Weise zur Wahrheit wird, daß dem Arbeiter die Möglichkeit werde mit dem Arbeitgeber ex aequo zu verhandeln. Es erheischt, daß ihm die Möglichkeit werde, für seine Arbeit wirklich den besten Preis zu erzielen, den die Marktlage gestattet. Und wenn die Organisation der Arbeiter das einzige mit der modernen Entwickelung übereinstimmende Mittel ist, um dem Arbeiter diese Möglichkeit zu gewähren, so erheischt das Gesamtinteresse diese Organisation.

Allein das Interesse der Gesamtheit erheischt auch die Wahrung der Lebensbedingungen unserer Industrie: die Aufrechthaltung der Disciplin in den Betrieben und die Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit unserer Industriellen. Es verlangt daher, daß die Arbeitgeber sich ebenso wie die Arbeiter organisieren, um jedem mit dem gedeihlichen Fortbestand der Betriebe unverträglichen Begehren begegnen zu können.

Kein Zweifel, daß die nächste Folge solcher Organisationen beider Parteien eine Zunahme der Kraftproben und Kämpfe sein wird. Es wird bei uns nicht anders gehen als in England, als die gelernten Arbeiter vor Jahrzehnten zuerst anfingen, sich zu organisieren, oder als heutzutage, da

die ungelernten Arbeiter, wie z. B. eben erst die bis dahin unorganisierten Dockarbeiter Southamptons ihre Flegeljahre der Organisation durchmachen. Auch widerspräche es unzweifelhaft dem Gesamtinteresse, wenn der Zustand der Fehde zwischen den Organisationen der beiden Interessenten der permanente würde. Allein diese Kämpfe schädigen beide Teile, den Sieger wie den Besiegten, und wer einmal einen durchgemacht hat, setzt sich nicht so leicht einem zweiten aus. Die Folge ist: an Stelle des Kampfes zwischen beiden Organisationen tritt allmählich in einem Gewerbe nach dem andern die Verhandlung, und sind die Arbeitgeber einmal so weit gebracht, mit der Organisation der Arbeiter zu verhandeln und mit ihr die Arbeitsbedingungen für alle ihre Mitglieder zu vereinbaren, so werden solche Kämpfe von der äußersten Seltenheit sein. Dies ist die ausnahmslose Erfahrung, die man in England gemacht hat, und in Deutschland zeigt die Geschichte des Buchdruckgewerbes seit 1873 dasselbe.

Mit dieser Vereinbarung vertragen sich aber nicht bloß die Aufrechthaltung der Disciplin in den Betrieben und die Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit unserer Industriellen, sondern was früher als einseitig auferlegt widerwillig ertragen wurde, wird nun mit Unterstützung der Arbeiter durchgeführt und beachtet.

In Bezug auf die Arbeitsordnung haben wir hier die nachdrücklichsten Zeugnisse, welche die vortreffliche Schrift von Professor Sering enthält. Denselben gegenüber verliert der Protest gegen Arbeiterausschüsse seitens des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen 2c. 2c. ganz abgesehen von der Unhaltbarkeit seiner Argumente jede Bedeutung. Als ich vor Jahren in der ersten Auflage von Schoenbergs Handbuch von der Socialpolitik unserer industriellen Magnaten sprach, sagte ich, das Ideal vieler unter ihnen sei ein Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ähnlich dem des Feudalherren zu seinen Hörigen. Das Wort wurde mir furchtbar übel genommen. Ich habe nie recht begriffen, warum, wenn nicht diejenigen, die mich angriffen, ihre Vorstellung von den feudalen Verhältnissen aus irgend welchen Schauerromanen geschöpft haben. Denn das Verhältnis der Feudalherren zu seinen Hörigen war häufig, namentlich was die Arbeitsordnung angeht, keineswegs ein unbeschränktes. Der Hörige war was die Arbeitsordnung und seine Dienste und Leistungen angeht, nichts weniger als allenthalben der Willkür seines Herrn unterworfen. All' dies war in den guten Zeiten in Urbarien aufgezeichnet und die Anwendung dieser Ordnung geschah nicht nach Willkür, sondern seitens des Herrn oder seines Vertreters inmitten des aus den Dienstpflichtigen bestehenden Hofgerichts. Meine Herren, die Sie über meinen Ausdruck Feudalisierung der Industrie so empört waren, geben Sie den Arbeitern doch mindestens diese Freiheiten

der Hörigen! In den Arbeiterausschüssen verlangen wir ja nichts anderes als dieses Hofgericht, und wenn diese Freiheiten mit der Stellung des Burgherrn verträglich waren, werden sie auch die des modernen Fabrikherrn nicht erschüttern. (Bravo!) Ganz im Gegenteile; ebenso wie der mittelalterliche Grundherr seiner Zeit seinen Vorteil fand, als an Stelle der ungemessenen Dienste die gemessenen traten, werden Sie in der Willigkeit, mit der die Arbeiter einer vereinbarten, statt einer willkürlichen Arbeitsordnung folgen, reichen Entgelt finden.

Dasselbe Ergebnis aber winkt als Folge der Feststellung von Lohn und Arbeitszeit auf dem Wege des Schieds- und Einigungsverfahrens statt durch einseitiges Diktat des Arbeitgebers. Wo immer dieselbe eingetreten ist, hat sie die Arbeiter zu einem völligen Verständnis der Bedingungen, von denen die Zahlungsfähigkeit der Arbeitgeber abhängt, erzogen. Dadurch wurde die weitgehendste Vorsicht, diese Bedingungen ja nicht zu schädigen, in ihnen entwickelt. So ist dies der Grund, warum wir finden, daß die Grubenarbeiter in Südwales, in Northumberland und Durham, die früher zu den streiklustigsten gehörten, heute von allen thörichten Bestrebungen, welche die Konkurrenzfähigkeit ihrer Betriebe schädigen könnten, sich fernhalten, während die übrigen englischen Grubenarbeiterorganisationen, die noch um ihre Anerkennung durch die Arbeitgeber kämpfen, voll Kampflust oft die thörichtsten Maßregeln planen. Ganz besonders deutlich und in noch größerem Maßstabe trat die Wirkung auf dem Gewerkvereinskongreß zu Liverpool hervor, dem ich zu Anfang dieses Monates beiwohnte. Die Vereine der ungelernten Arbeiter, welche während des gewerblichen Aufschwunges des letzten Jahres wie Pilze emporgeschossen sind, waren zum erstenmale vertreten und stellten den Antrag, der Kongreß möge sich für einen gesetzlichen Achtstundentag aussprechen. Infolge eines Abstimmungsfehlers seitens der Bergleute erhielten sie auch eine geringfügige Majorität. Allein die gesamten Gewerkvereine der gelernten Arbeiter stimmten dagegen. Die Baumwollweber von Lancashire legten sogar lauten Protest ein, und zwar warum? weil die Verkürzung der Arbeitszeit die Konkurrenzfähigkeit ihrer Industrie schädigen würde; und es besteht unter den Führern gar kein Zweifel, daß an eine Agitation sämtlicher Gewerkvereine für einen allgemeinen gesetzlichen Achtstundentag gar nicht zu denken ist. Die Bergleute werden den Achtstundentag wohl erhalten, weil ihre enorme Mehrheit und die Stimmung des großen Publikums dafür ist; die Ausdehnung auf alle Gewerbe findet aber den energischsten Widerstand bei den Gewerkvereinen der gelernten Arbeiter. Was aber hat sie zu diesem Maßhalten in ihren Forderungen erzogen? Vor 30 Jahren noch war ihre enorme Mehrzahl recht oft bereit, ganz undurchführbare Forderungen zu stellen. Die Arbeiter der

Baumwollindustrie Lancashires waren vorauf in Rücksichtslosigkeit und Gewaltthätigkeit. Aber Professor Munro aus Manchester, den wir die Freude haben in unserer Mitte zu sehen, wird die Richtigkeit aus eigener Anschauung bezeugen, wenn ich sage, daß die steten Verhandlungen zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber über Lohn und Arbeitszeit die Arbeiter zu solchem Verständnis der wirtschaftlichen Existenzbedingungen ihrer Industrie erzogen haben, daß sie oft ökonomisch konservativer und vorsichtiger geworden sind als ihre Herren.

Und nun komme ich zu einer weiteren Frage.

Sind dies die Erfahrungen, die man mit der Existenz freier Organisationen von Arbeitern und Arbeitgebern in dem Lande gemacht hat, in dem die Industrie am entwickeltsten ist, so fragt sich, wie solche Organisationen ins Leben rufen.

Darauf gibt es nur eine Antwort: man muß ihrer Entwickelung freien Spielraum gewähren. Sie lassen sich nicht von oben herab dekretieren. Von Amtswegen eingeführte Gewerkvereine von Arbeitern und Arbeitgebern würden als todgeboren von vornherein dazu verurteilt sein, jeder ersprießlichen Wirkung zu entbehren. Ihnen fehlt die erziehliche Wirkung der Kämpfe, welche das Herauswachsen aus dem Bedürfnisse begleiten. Noch mehr wäre dies natürlich der Fall, wollte man an Stelle der Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Organisationen der Interessenten selbst die durch Beamte setzen. Es wäre dies ein Versuch, der nach vielen kompromittierenden Erfahrungen socialpolitisch völligen Schiffbruch erleiden würde. Er stände in gleichem Maße im Widerspruch mit den Wünschen der Arbeiter wie der Arbeitgeber. Und außerdem, woher die Beamten nehmen, die im stande wären, die Arbeitsbedingungen entsprechend der Marktlage festzustellen?

Nein, die Organisationen, welche gemeinsam die Arbeitsbedingungen feststellen, müssen wachsen. Nicht als ob die Gesetzgebung und Verwaltung nicht sehr viel thun könnten, um dieses Wachstum zu fördern. Vor allem sollen sie ihrem natürlichen Wachstum keine Hindernisse in den Weg legen, indem sie die Versammlungs- und Vereinsfreiheit zu Berufszwecken verkümmern. Ein weiterer Schritt wäre, den Organisationen der Arbeitgeber, und Arbeiter, welche ähnlich wie die in der nordenglischen Eisenindustrie sich verpflichten, bevor sie zu Aussperrungen oder Arbeitseinstellungen schreiten, ihre Arbeitsstreitigkeiten einem Schieds- und Einigungsverfahren zu unterwerfen, Korporationsrechte zu verleihen. Dabei sei mir gestattet, eine Frage zu beantworten, welche ein einflußreiches Organ der rheinischen Großindustriellen, die Kölnische Zeitung, vor wenigen Tagen an mich gerichtet

hat. Sie hat mir zugerufen, ob ich auch den socialdemokratischen Fachvereinen unter diesen Bedingungen Korporationsrechte verleihen wolle? Ich antworte mit der Frage, was ist ein socialdemokratischer Fachverein? Wenn ein Verein darunter verstanden wird, der statt die konkreten Berufsinteressen der Fachgenossen wahrzunehmen, lediglich socialdemokratische Propaganda treibt, selbstverständlich nicht, denn solch ein Verein wäre kein Fachverein; wenn dagegen ein socialdemokratischer Fachverein nichts anderes heißen soll, als ein Fachverein, zu dem Socialdemokraten gehören, so sage ich unbedingt ja. (Bravo!) Die Socialdemokratie, so lange sie sich nicht in Handlungen äußert, ist nichts anderes als eine Gesinnung. Die Verfolgung von Gesinnungen statt der von Handlungen sollte aber doch nicht mehr in Frage kommen, da alle Erfahrungen seit den Religionskriegen gezeigt haben, daß nichts mehr als die Verfolgung einer Gesinnung geeignet ist, sie zu erhalten. (Bravo!) Umgekehrt wird gerade die Zulassung von Fachvereinen, zu denen Socialdemokraten gehören, eines der Mittel sein, um die Arbeiter von der socialdemokratischen Gesinnung thatsächlich abzubringen, denn sie wird ihre Bestrebungen auf den Boden der gegebenen Verhältnisse verweisen. Ich kann mich in dieser Beziehung auf die Beobachtungen berufen, die ich in England reichlich zu machen Gelegenheit hatte. Sie haben mir nämlich gezeigt, wie eine revolutionäre Gesinnung, wenn man ihre Träger zur praktischen Mitarbeit an den konkreten Aufgaben des Tages zuläßt, zu einer durchaus konservativen wird. Ich habe in den Jahren 1868 und 1869 und dann wieder 1872 in fast täglichem Verkehr mit den alten Gewerkvereinsführern in England gestanden und sie durch und durch kennen gelernt. Sie waren praktisch die konservativsten Menschen, die mir je vorgekommen, und eben deshalb der Gegenstand des besonderen Zorns von Karl Marx und Genossen. Allein sie waren fast alle alte Oweniten oder Chartisten, hatten ihr altes socialdemokratisches Credo als Ideal beibehalten, wie man denn auch heute noch häufig von den englischen Gewerkvereinssekretären auf theoretische Fragen Antworten erhält, die in Deutschland wohl sämtlich als socialdemokratisch bezeichnet würden. Als ich aber einstmals scherzend den Generalsekretär der Maschinenbauer, einen alten Oweniten, fragte, warum er, da sie nun so viel Geld hätten, nicht einen Versuch mache, seine Ideale zu verwirklichen, antwortete er mir: Unsinn, Doctor! Das sind Sonntagsideen; ihnen gehört die Zukunft; wir aber leben in der Gegenwart. — Hätte man aber den Fehler begangen, von diesen Männern zu verlangen, sie sollten diese Ideale formell abschwören, bevor man mit ihnen arbeite, so wären sie niemals jene praktisch konservativen Männer geworden. Bei einigen Schurken vielleicht wäre das Verlangen erfolgreich gewesen; allein deren Gewinn bedingt keinen Vorteil; alle Anderen wären allezeit Revolutionäre geblieben.

Des weiteren möge die Gesetzgebung, um die friedliche Austragung der Arbeitsstreitigkeiten zu ermöglichen, folgende Änderungen treffen:

Zunächst bezüglich des § 152, Abs. 2 der Gewerbeordnung. Derselbe bestimmt, daß jedem Teilnehmer an Preis- und Lohnverabredungen der Arbeitgeber und Arbeiter der Rücktritt von solchen Vereinigungen oder Verabredungen beliebig freisteht, und gestattet weder Klage noch Einrede aus solchen Verabredungen. Diese Bestimmung steht mit dem Bedürfnisse einer sachgemäßen Fortbildung des Arbeitsvertrags in schneidendem Widerspruch, indem sie eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Beachtung der von Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern für ihre Mitglieder vereinbarten Arbeitsbedingungen unmöglich macht. Dieselbe ist bei der bevorstehenden Revision der Gewerbeordnung dementsprechend zu beseitigen.

Dagegen soll der § 105 der Gewerbeordnung folgende Fassung erhalten:

„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.

„Eine solche Übereinkunft kann nicht bloß zwischen einzelnen Gewerbetreibenden und einzelnen Arbeitern, sondern auch zwischen einzelnen Gewerbtreibenden oder Korporationen von Gewerbetreibenden und Korporationen von Arbeitern abgeschlossen werden.

„Wo immer eine Korporation von Arbeitgebern oder Arbeitern die Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder vereinbart, haftet das Korporationsvermögen für die Erfüllung dieser Arbeitsbedingungen seitens der Mitglieder."

Würde die Gesetzgebung den § 152, Abs. 2, beseitigen und dem § 105 die hier beantragte Gestalt geben, so wären damit die Grundlagen für ein den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entsprechendes Arbeitsvertragsrecht geschaffen. Der Arbeiter hätte alsdann in Wahrheit die Gleichberechtigung, die er bisher nur als gesetzlichen, in der Wirklichkeit aber unerreichbaren Anspruch besaß; der Arbeitgeber hätte jene Sicherheit für die Beachtung des Arbeitsvertrags seitens der Arbeiter wie seitens seiner Konkurrenten, deren er zur Führung seiner Geschäfte bedarf. Die Dissonanz zwischen Recht und Wirklichkeit, die unsere heutigen socialen Verhältnisse zerrüttet, wäre damit, soweit der Arbeitsvertrag ein Kaufvertrag ist, behoben, ganz ebenso wie sie, soweit der Arbeitsvertrag ein Herrschaftsvertrag ist, durch die Arbeiterschutzgesetzgebung behoben wird. Es wäre dies die der Natur der Sache und unserer heutigen Entwicklungsstufe entsprechende Fortbildung des Arbeitsvertrages.

Meine Herren! Gestatten Sie mir noch ein Wort. Ich will nicht den Einwendungen zuvorkommen, welche gegen diese Ausführungen von

verschiedenen Seiten gemacht werden werden; ich will sie abwarten und dann erst darauf erwidern. Nur einer unter diesen Einwendungen möchte ich jetzt schon entgegentreten.

Man hat in letzter Zeit häufig gesagt, Organisationen der Arbeiter, welche zusammen mit denen der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen feststellen, seien zu gefährlich für Deutschland. Zu gefährlich! Wie so? Wir haben unseren Arbeitern das Wahlrecht verliehen und damit den von ihnen gewählten Vertretern einen weitgehenden Einfluß auf die heiligsten Angelegenheiten der Nation verstattet. Die Periode dieses Wahlrechts deckt sich mit der glorreichsten Periode der Geschichte unseres Vaterlands. Sollte es gefährlicher sein, ihren Vertretern einen Einfluß auf die Ordnung ihrer eigensten Angelegenheiten zu gestatten? Vielleicht etwa, weil sie mehr davon verstehen? (Heiterkeit.) Oder soll die Gefahr darin liegen, daß das Deutsche Reich nicht stark genug wäre, die Entwicklungskrankheiten dieser Organisationen, die allerdings nicht ausbleiben werden, zu überstehen? Aber wir sind stolz darauf, die stärkste Regierung im Innern wie nach Außen zu besitzen, und würde uns der Einwand von Angehörigen anderer Nationen entgegengehalten, so würden ihn alle mit Entrüstung zurückweisen. Ich begreife nicht diesen plötzlichen Kleinmut. Ich dächte, wenn irgend eine Regierung im stande ist, diese Entwicklungskrankheiten mit Gleichmut anzusehen, so ist es die unsere. Weit entfernt, dadurch geschwächt zu werden, wird sie aus der Versöhnung der breiten Massen des Volks mit unserer gesamten nationalen Kultur und unserer politischen Gestaltung, welche als Resultat einer befriedigenden Ordnung des Arbeitsvertrages winkt, eine Stärke ziehen, die sie in Stand setzen wird, allen Stürmen der Zukunft mit den Kräften eines einigen Volkes zu begegnen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren, indem ich Herrn Brentano innigen Dank seitens des Vereins ausspreche, und nun den weiteren Herren Referenten das Wort erteile, darf ich denselben wohl die Bitte ans Herz legen, doch dem schon ausgesprochenen Wunsche nachzukommen und nicht über eine Stunde zu reden. Herr Brentano hatte uns versprochen, in einer halben Stunde fertig zu werden und hat eine volle Stunde geredet; ich bitte, daß die Herren die vorgerückte Zeit nicht in gleicher Progression überschreiten.

Ich bitte jetzt den zweiten Referenten, Herrn Bueck, das Wort zu nehmen.

Korreferat

vom

Geschäftsführer des Centralverbandes deutscher Industrieller **Bueck** (Berlin)

über

Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrages.

Berichterstatter, Geschäftsführer des Centralverbandes deutscher Industrieller Bueck-Berlin: Meine Herren, ich werde versuchen, den Bänden gegenüber, die gegen die Ansicht, die ich hier vertrete, geschrieben sind, und dem etwas länger als vorausgesehenen Referat des Herrn Professor Brentano gegenüber die mir gesteckte Zeit einzuhalten.

Von den an der Spitze unseres Vereins stehenden Herren bin ich aufgefordert worden, die uns heute beschäftigende Frage vom Standpunkt der Arbeitgeber zu behandeln. Wenn ich versuche, diese Aufgabe zu erfüllen, so muß ich eine Einschränkung machen. Bekanntlich gibt es Arbeitgeber, die den weitgehendsten socialen Anschauungen auf diesem Gebiete huldigen; das beweist schon die Thatsache, daß es selbst unter den Socialdemokraten eine größere Anzahl Arbeitgeber gibt. Die, meine Herren, zu vertreten, ist nicht meine Aufgabe.

(Heiterkeit.)

Ich werde nur die Anschauung, und zwar die mit meiner persönlichen Überzeugung vollständig übereinstimmende Anschauung derjenigen, freilich sehr überwiegend größeren Zahl von Arbeitgebern vertreten, die zu den größten wirtschaftlichen und industriellen Vereinigungen sich zusammengethan haben, mit denen ich in inniger Beziehung stehe. Wenn ich dabei von den Anschauungen der deutschen Arbeitgeber sprechen werde, so ist das mit dieser Einschränkung zu verstehen, — was ich hiermit, um Einwendungen nach dieser Richtung zu begegnen, konstatieren möchte. Daß diese Anschauungen

diametral denen entgegengesetzt sind, die Herr Professor Brentano hier vorgetragen hat, ist selbstverständlich.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, ich spreche nur von meinem Standpunkt aus; ich habe, wie gesagt, den Standpunkt der großen Masse der hier Anwesenden nicht zu vertreten.

Meine Herren, die Anschauungen, denen ich entgegenzutreten habe, kann ich kurz dahin nochmals zusammenfassen, daß der jetzige Arbeitsvertrag Unvollkommenheiten enthält nach der Richtung hin, daß der Arbeiter sich in einer Zwangslage befindet, und daß er infolge dessen die Bedingungen acceptieren muß, die der Arbeitgeber bietet. Aus dieser Zwangslage entsteht ein fortgesetztes Gefühl der Unterdrückung, der Unselbständigkeit, des Bewußtseins, daß — wie Herr Professor Brentano sich ausdrückt — eines der wesentlichsten ethischen Momente in der Arbeiterfrage, das heiße Drängen des Arbeiters nach Selbstbestimmung nicht befriedigt wird; dadurch entsteht Unbefriedigung bei den Arbeitern, Unzufriedenheit, und das führt zu den revolutionären Strömungen, mit denen unsere Zeit zu kämpfen hat. Daher muß der Arbeitsvertrag fortgebildet werden, wie uns das eben ausgeführt ist, nach der Richtung hin und mit den Mitteln, daß die Arbeiter durch Organisation aus der Vereinzelung herausgehoben werden und dadurch zu der Kraft gelangen, ihre Arbeitsbedingungen selbst dem Arbeitgeber zu stellen und — nach Ihrer Ansicht — sie auch durchbringen zu können.

Meine Herren, es ist dann, als Hauptgrundlage dieser Argumentation, wesentlich auf die in England bestehenden Verhältnisse hingewiesen worden, wo in den hauptsächlichsten Gewerben die Organisation der Arbeiter besteht und zu den befriedigendsten Verhältnissen geführt hat.

Nun, meine Herren, kann ich mich von vornherein mit einem Teil dieser Argumente vollständig einverstanden erklären. Auch die deutschen Arbeitgeber erkennen es an, daß der freie Arbeitsvertrag, insofern als er auf der Lehre beruht, daß der Verkauf oder die Vermietung von Arbeit so zu behandeln ist, wie der Verkauf oder die Vermietung jeder anderen Ware, etwas haltlos ist. Es beruht das eben auf dem nicht zu ändernden Umstande, daß die Arbeit als Ware von der Person des Verkaufenden, des Anbietenden, nicht zu trennen ist. Das ist ja aber eine bekannte Thatsache, die ich hier nicht eingehender erörtern will. Wir erkennen an, daß aus diesem Umstande eine gewisse Zwangslage für den Arbeiter entsteht, in deren Folge er sich den Bedingungen des Arbeitgebers fügen muß. Ich erkenne auch an, daß diejenigen, die dem Idealen zustreben, mit diesem Verhältnis

nicht einverstanden sind und es zu bessern wünschen. Ich behaupte aber, und es ist meine feste Überzeugung, daß das jetzige Vertragsverhältnis und die aus demselben hervorgehenden Übelstände untrennbar verbunden sind mit unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Daß Übelstände vorhanden sind, leugne ich also nicht; ich glaube aber behaupten zu können, daß sie in wesentlichem Maße gebessert worden sind und weiter gebessert werden können durch den allgemeinen Kulturfortschritt, in dem wir uns befinden, durch die größere Berücksichtigung der Arbeiterinteressen von seiten der Gesellschaft und durch das größere Verständnis des Staates für die Aufgaben, die er im Interesse der Arbeiter zu erfüllen hat.

Ich freue mich, daß Herr Professor Brentano in seinen Ausführungen zweimal betont hat, daß er der Überzeugung ist, es werde das Zeitalter der wirtschaftlichen Periode des überwiegenden beweglichen Besitzes noch einige Jahrhunderte dauern. Ich habe ihn in seiner Einleitung etwas anders verstanden und mich infolge dieser Erklärung vollständig geirrt; denn ich glaubte, indem Herr Professor Brentano in seiner Einleitung von der beginnenden Periode der prävalierenden oder prädominierenden Arbeiterinteressen sprach, daß er glaubte, hiermit gewissermaßen den Beginn einer neuen wirtschaftlichen und socialen Ordnung bezeichnen zu sollen. Ich sage, ich freue mich, daß er diese Ansicht nicht hat. Denn, meine Herren, das Prädominieren der Arbeiterinteressen betrachte ich als vollständig hervorgegangen aus den Grundlagen und aus denjenigen Verhältnissen, die eben unsere jetzige Wirtschaftsordnung herbeigeführt haben. Ich will durchaus nicht die großen ethischen Momente leugnen, die, wie beispielsweise die höhere Bildung, die Fortschritte in der allgemeinen Moral, das sich vertiefende und verbreiternde Gefühl der Verantwortlichkeit bei jedem Menschen, kurz und gut, unser höherer Kulturstand, wie ich es eben bezeichnete, — daß diese Momente wesentlich zur größeren Berücksichtigung der Arbeiterinteressen beigetragen haben, — wozu noch kommt, daß auch der Staat seine Aufgabe auf diesem Gebiete besser erkannt hat und diese Aufgabe auch besser ausführt. Aber, meine Herren, ein ganz anderer zwingender Grund ist noch vorhanden für die Berücksichtigung der Arbeiterinteressen.

Die Wirtschaftsperiode der überwiegenden Bedeutung des beweglichen Besitzes hat begonnen, indem der Mensch lernte, große gewaltige Naturkräfte zu fesseln und sich dienstbar zu machen, den Dampf und in neuerer Zeit die Elektricität. Diese Naturkräfte sind jetzt bei dem größten und wertvollsten Teile unserer Produktion thätig, und ganz außerordentlich große Kapitalien hat es erfordert, um diese Naturkräfte in den Dienst der Mensch-

heit zu stellen und sie auszunutzen. Diese Kapitalien erfordern gebieterisch Verwertung, und diese Verwertung ist nur herbeizuführen durch die Kontinuität der Arbeit und die willige und effektvolle Mitwirkung aller der Faktoren, die bei dieser Verwertung beteiligt sind. Einen der bedeutendsten Faktoren bilden aber die Arbeiter; und um ihre kontinuierliche und möglichst effektvolle Mitwirkung herbeizuführen, dazu ist es erforderlich, daß ihre Interessen in möglichst weitem Maße berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde geht auch hervor die außerordentliche Nachgiebigkeit, die die Arbeitgeber im großen Ganzen selbst zu weitgehenden Forderungen der Arbeiter gegenüber zeigen müssen; und aus diesem Moment glaube ich, meine Herren, läßt sich auch argumentieren, daß der Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit nicht der große ist, wie ihn darzustellen jetzt gewissermaßen Modesache geworden ist. Ich behaupte also, meine Herren, daß in dieser Beziehung der Gegensatz nicht vorhanden ist, sondern daß eben die prädominierende Bedeutung der Arbeiterinteressen eine sehr hervorragende Erscheinung unserer Zeit ist, aber, ich möchte sagen, auch ein Gebilde unserer Zeit.

Nun, meine Herren, ich habe mir schon erlaubt zu sagen, daß ich die Übelstände, die aus dem jetzigen Arbeitsvertrag hervorgehen, als absolut mit unserer Wirtschaftsordnung verbunden erachte, absolut untrennbar von derselben, absolut untrennbar auch das Autoritätsverhältnis, in welches der Arbeitgeber durch den Abschluß des Arbeitsvertrages dem Arbeiter gegenüber tritt, — ein Verhältnis, welches Herr Professor Brentano vielleicht nicht ganz richtig als Herrschaftsverhältnis bezeichnet. Denn, meine Herren, auf Autorität auf der einen Seite und Unterordnung auf der anderen Seite beruht unsere ganze bürgerliche Ordnung, und ich glaube, ohne dieselbe zu zerstören, würde es nicht möglich sein, eine so bedeutende Klasse dieser bürgerlichen Gesellschaft, die Arbeiter, von allen mit der Unterordnung unter die Autorität untrennbar verbundenen Beschränkungen des Selbstbestimmungsrechts zu befreien. Ich will es nicht weiter ausführen, ich will es nur andeuten, meine Herren, daß es durchaus nicht als ein Kriterium der arbeitenden Klassen anzusehen ist, daß ihre angebotene Arbeit von ihrer Person nicht zu trennen ist; denn von dem Arbeiter an bis hinauf in die höchsten Gesellschaftsklassen ist das gewöhnliche Verhältnis, daß der, der nichts weiter hat als seine Arbeit — und dabei ist es ganz gleichgültig, ob das körperliche Arbeit oder geistige ist —, sich den Bedingungen fügen muß dessen, der seine Arbeit nimmt, und daß derjenige, der sie genommen hat, in einem Autoritätsverhältnis ihm gegenüber steht. Also das ist kein

Kriterium der arbeitenden Klassen allein, das ist untrennbar mit unserer ganzen Wirtschaftsordnung und unserer Gesellschaftsordnung verbunden.

Nun, meine Herren, diese von mir hier kurz skizzirte Auffassung von unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und deren Konsequenzen wird, wie wir es hier gehört haben, und wie wir es viel ausführlicher haben lesen können, von der Wissenschaft vollständig und absolut verworfen. Die Wissenschaft behauptet, daß die Mängel des Arbeitsvertrages in der mangelnden Gleichberechtigung, in dem Widerspruch zwischen dem Recht und der Wirklichkeit so bedeutend sind, daß sie geändert werden müssen. Die Wissenschaft behauptet, sie können geändert werden, wie ich mir ersthin schon auszuführen erlaubte, durch die Organisation der Arbeiter, und diese Organisation ist durchführbar mit Rücksicht auf die in England obwaltenden Verhältnisse, die uns gezeigt haben, daß in den bedeutendsten Gewerken bereits solche Organisationen bestehen, und durch dieselben die Gleichberechtigung der Arbeiter herbeigeführt ist. Nun, meine Herren, meine Hauptaufgabe heute wird darin bestehen, zu beweisen, oder wenigstens den Beweis zu versuchen, daß diese Auffassung den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Meine Herren, betrachten wir die Entwicklung der englischen Verhältnisse, so hat sich gezeigt, daß mit dem Auftreten der Maschinen- und Großindustrie, die sich in England viele Jahrzehnte früher entwickelt hat, als in den übrigen Ländern, die wir jetzt als Industriestaaten zu bezeichnen uns gewöhnt haben, sich die Arbeitsverhältnisse in grauenhafter Weise gestaltet haben. Herr von Schulze-Gaevernitz hat in einer wirklich meisterhaften Darstellung in dem ersten Kapitel seines neuen Werkes uns ein erschreckendes Bild dieser Zustände gegeben. Aber, meine Herren, sie hatten sich entwicken können, weil der Staat, von den individualistisch-manchesterlichen Ideen vollständig befangen, seine Verpflichtung, irgend etwas im Interesse der Arbeiter zu thun, vollständig negierte und in seiner ja auch in Deutschland so oft vergötterten Selbstverwaltung Rechtsprechung und Verwaltung in die Hände von Interessenten in des Wortes verwegenster Bedeutung gelegt hatte, die, entsprechend einer viel niedrigeren allgemeinen Kulturstufe und speciell ihrem eigenen niedrigen Bildungsgrade, dieses in ihre Hände gelegte Recht und ihre Macht gegen die Arbeiter mißbrauchten. Die Unerträglichkeit dieser Zustände trieb die Arbeiter dazu durch Zusammenrottung und Rebellion eine Besserung ihrer Lage anzustreben und die Erfolge, die sie erzielten, führten sie dahin, aus der Zusammenrottung feste Organisationen zu bilden, zu denen die Keime ja auch schon von früher her vorhanden waren. Dieses Verhalten war notwendig, da der Staat

fortfuhr, die Gesetzgebung in den Händen interessierter Klassen zu belassen. Die Gewerkvereine in England haben thatsächlich mit der Zeit eine solche Macht erlangt, daß sie den Arbeitgeber gezwungen haben, diese Macht anzuerkennen, daß die Arbeitgeber mit den Arbeitern auf dem Fuße vollständiger Gleichberechtigung verhandeln, und daß, praktisch genommen, die Arbeiter es sind, die den Arbeitgebern die Bedingungen des Arbeitsvertrags diktieren. Meine Herren, Herr Professor Brentano schildert uns diese Zustände mit den folgenden Worten:

„Die Gewerkvereine der gelernten Arbeiter, noch vor 20 Jahren verpönt und um ihre Existenz ringend, sind von der herrschenden Klasse als regelmäßiges Glied der bestehenden Gesellschaftsorganisation rezipiert worden. Sie gelten als Säule derselben; ihre Mitglieder gelten als respectable, ihre Führer sind fashionable geworden. Diese Auffassung herrscht heute allgemein bei Whigs und Tories, bei Minister und Arbeitgeber."

Diesem apodiktischen Ausspruche des Herrn Professor Brentano setze ich einen ganz ebenso entschiedenen Widerspruch entgegen. Denn in weiten Kreisen wird in ganz entgegengesetzter Weise über die englischen Gewerkvereine geurteilt und es wird meine Aufgabe sein, zu versuchen, diesen Widerspruch hier auch durch Gründe zu bekräftigen.

Zunächst, meine Herren, muß man zugeben, was Herr Professor Brentano uns hier gesagt hat, daß mit der Macht der englischen Gewerkvereine die furchtbaren Kämpfe zwischen Arbeit und Kapital sich vermindert haben und ein friedlicher Zustand eintrat. Es mag das zusammenhängen mit den von mir ersthin dargelegten Motiven, daß die Arbeitgeber, um die Kontinuität der Arbeit zu erhalten, die Grenzen der Nachgiebigkeit ungeheuer weit hinausgerückt und dadurch zur Erhaltung des Friedens wesentlich beigetragen haben. Ich behaupte aber, daß dieser friedliche Zustand ein Übergangsstadium ist, und daß die Organisation der Arbeiter, je weiter sie vorschreitet, zu Kämpfen viel schrecklicherer und viel vernichtenderer Art führen muß, als sie in den schlimmsten Zeiten der unorganisierten Arbeit stattgefunden haben. Meine Herren, als ich im vorigen Jahre mit einigen Freunden in England war, da haben wir auch mit all den Vertretern der Arbeiter verkehrt, die in den Schriften des Herrn Professor Brentano und in den Schriften des Herrn Dr. von Schulze-Gaevernitz uns so häufig genannt werden. Mir fiel es aber auf, daß mit einer außerordentlichen Beflissenheit das Wort reasonable eine große Rolle im Munde dieser Leute als Charakterisierung ihrer Handlungsweise oder der Handlungsweise der Organisation spielte. Wir hatten schon damals einen gelinden Zweifel, ob die Sache so

ganz richtig sei; und als ich mich in diesem Sommer wieder längere Zeit in England aufhielt, sind diese Zweifel bei mir vollständig gerechtfertigt erschienen. Meine Herren, gestatten Sie mir einiges über das reasonable Verhalten der Gewerkvereine Ihnen hier darzulegen.

Zunächst ist das Streben der Gewerkvereine darauf gerichtet, die Leistungen des Einzelnen wie der Gesamtheit herabzudrücken: der Gesamtheit durch eine fortwährende Kürzung der Arbeitszeit. Die uns sonst und auch jetzt eben von Herrn Professor Brentano als hoch bedeutsam und verständig bezeichnete trade union der miners in Durham, die in ihrem Mr. Burt einen der hervorragendsten, gemäßigtsten und liebenswürdigsten — —

(Zuruf: Der ist in Northumberland!) — Ich denke, nein!

(Widerspruch.)

— Es ist eigentlich kein großer Irrtum. Aber dieser Gewerkverein ist uns als einer der gemäßigtsten und bedeutendsten und bestorganisierten geschildert worden. Der hat vor ganz kurzer Zeit durch eine Abstimmung mit 30 000 gegen 8000 Stimmen beschlossen, statt der jetzt vorhandenen achtstündigen Arbeitszeit eine siebenstündige zu fordern. Die miners in den mittleren Grafschaften werden mit dem 1. Januar auch voraussichtlich in eine Bewegung eintreten für Verkürzung der jetzt achtstündigen Arbeitszeit. Das sind diejenigen Arbeiter, die noch am 1. August eine bereits im Frühjahr mit der damaligen Lohnerhöhung erkämpfte neue Lohnsteigerung von 5 Prozent zu einer Zeit erhielten, als das Kohlengewerbe schon nicht mehr auf der Höhe war, und die Coakesindustrie schon ganz darniederlag. Diese Bergarbeiter in den mittleren Grafschaften haben seit dem 1. Oktober 1888 sechsmal Lohnforderungen aufgestellt und sechsmal bewilligt erhalten und kommen jetzt wieder mit einer Verkürzung der Arbeitszeit. Es stimmt das überein mit der Ansicht, die mir gegenüber ausgesprochen ist, daß den Organisationen der Arbeiter gegenüber nicht zu genügen ist, sondern daß jede Bewilligung nur die Mutter einer neuen Forderung ist.

Meine Herren, das Streben, die Leistungen herabzudrücken, zeigt sich auch in dem Widerstand gegen die Accordarbeit. Die größte und bedeutendste Organisation, die der engineers, hat diesen Widerstand in ihrem Statut vollständig ausgesprochen; und wenn sie auch nicht stark genug ist, diesen Widerstand durchzusetzen, so tritt sie wenigstens gegen jede Erweiterung der Accordarbeit in bestehenden Werken und gegen ihre Einführung in neuen Werken auf. Der große Streik im vorigen Herbst in den Maxim-Nordenfeld-Works war gegen die Einführung der Accordarbeit mit gerichtet, wenn auch natürlich andere Dinge mitspielten. Meine Herren, als reasonable kann ich das doch nicht bezeichnen, wenn ein Gewerkverein dem einen,

älteren Werke wenigstens teilweise die Accordarbeit gestattet und sie dem neuen Werke nicht gestatten will, also dieses Werk sozusagen in die Lage versetzen will, überhaupt konkurrenzunfähig zu sein.

Meine Herren, es zeigt sich dieser Widerstand auch in dem Festhalten der Gewerkvereine an ihrem Kampfe gegen die Maschinen. Wo die trade unions, namentlich die engineers, in der Majorität sind, die Macht in Händen haben, da gestatten sie dem Arbeiter nicht die volle Ausnutzung der Maschinen; und wenn der einzelne Arbeiter es wagt, den gegebenen Verhältnissen entsprechend das zu schaffen, was er mit seiner Maschine schaffen kann, so wird er als masters man bezeichnet und mit Chikanen schlimmster Art aus dem Werke gehetzt; und wenn er in ein anderes Werk gehen will und dort seine Handlungsweise fortsetzt, dann geht es ihm ebenso.

(Zuruf: Beispiele!)

Vorsitzender: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen. Es gibt eine bessere Diskussion, wenn die Herren lieber nachher das Wort ergreifen.

Berichterstatter Bueck: Meine Herren, es zeigt sich das an einem besonderen Beispiele, was ich mir erlauben werde, hier zu geben, und ich will auch den Namen nennen, um Ihren Forderungen zu genügen. Die Maxim-Nordenfeld-Works waren in schlechter finanzieller Lage. Es kam ein neuer Direktor hin, ein tüchtiger Ingenieur, der in England sehr bekannt ist, weil er große Stellungen in den Eisenbahnwerkstätten innegehabt hat, und in dieser seiner Eigenschaft als Ingenieur in großen Eisenbahnwerkstätten sehr häufig Gelegenheit gehabt hat, zwischen den Arbeitern und den Direktoren der Eisenbahngesellschaften im Interesse der Arbeiter zu vermitteln. Der wollte das Werk rentabel machen; er fand mangelhaft konstruierte Maschinen und — er hat mir die Papiere vorgelegt, die ganz genauen Berechnungen — er unternahm es, die einzelnen Thätigkeitsakte dieser Maschinen durch eine Verbesserung der Konstruktion zu vermehren, ohne daß an die Leistungen des Arbeiters auch nur der geringste Mehranspruch erhoben wurde. Und diese Verbesserung der Maschinen, durch welche die Leistung derselben vermehrt werden sollte, stieß auf den allergrößten Widerstand seitens der Arbeiter. — Ich habe dieses Beispiel angeführt, meine Herren, weil es verlangt wurde; ich wollte so in die Details hier eigentlich nicht eingehen. — Meine Herren, alle diese Sachen stehen nicht in den Statuten der Gewerkvereine; wenn man die vornimmt, die sehen sehr harmlos aus, und ich muß gestehen, es gehört sehr große Arbeit und

Mühe dazu, um hinter diese — ich darf den vulgären Ausdruck wohl gebrauchen — hinter diese Schliche zu kommen.

Im Zusammenhang damit steht auch das Nivellieren der Löhne durch die Festsetzung eines dem Mitgliede des Gewerkvereins zu gewährenden Minimallohnes. Dieses Streben ist nun freilich nicht so sehr geeignet die Interessen der Arbeitgeber zu schädigen, wie es gerade die Interessen der Arbeiter selbst schädigt. Denn es liegt ja auf der Hand, daß der Arbeitgeber den Betrag, den er durch die Festsetzung des Minimallohnes dem leistungsunfähigen Arbeiter mehr geben muß, kürzt an dem Lohn des besten und geschickten Arbeiters. Meine Herren, auf meine Frage, ob die besten und geschicktesten Arbeiter das nicht einsehen, wurde mir gesagt: jawohl, das sehen sie ein, das sehen sie sehr deutlich ein, sie sind auch damit gar nicht zufrieden; aber die leistungsfähigsten Arbeiter sind diejenigen, die die Erfahrung hinter sich haben, in einem Alter von 35 bis 40 Jahren, vielleicht auch noch etwas darüber hinaus, die sind seit 15 bis 20 Jahren Mitglieder der trade unions und haben sich solche Rechte an den reichen Hülfskassenfonds derselben erworben, daß sie nicht nur nicht austreten können, im Gegenteil für ihr ganzes Leben an die trade unions gebunden sind, sondern daß sie, in vollständig berechtigter Rücksicht auf die dauernde Prästationsfähigkeit ihrer Kasse, auch darauf dringen müssen, daß die jungen Arbeiter immer wieder in die trade unions eintreten. Es ist also ein gewisser Zwang, der da unter den englischen Arbeitern herrscht, wie in vielen andern Dingen auch.

Meine Herren, dieses Nivellieren und diese Schädigungen sind sehr deutlich. Aber das ist nicht der springende Punkt. Den springenden Punkt erblicke ich darin, daß durch das Nivellieren der Arbeitslöhne der Trieb, sich auszuzeichnen, soviel als möglich zu erwerben, abgestumpft wird, und daß in einer Herabdrückung der Leistungen eine entschiedene Schädigung der ganzen Nationalwohlfahrt zu erblicken ist, die ich basiert erachte auf der höchstmöglichen Leistung jedes einzelnen in der Nation.

Aber, meine Herren, die Nivellierung der Löhne und der Widerstand gegen die Accordarbeit gehen mit Naturnotwendigkeit folgerichtig aus der Organisation der Arbeiter hervor. So einfach wie im Buchdruckergewerbe, auf welches in den Schriften des Vereins hingewiesen worden ist in Bezug auf die Ausbildung der Arbeiter und mit Rücksicht auf die ziemliche Gleichförmigkeit der Arbeiten selbst liegen die Verhältnisse in wenigen Gewerben, namentlich nicht in den großen Gewerben; das Beispiel erachte ich daher nicht als beweiskräftig. Denn, meine Herren, in den allergrößten Gewerben ist die Leistung und der Verdienst und die Art der Arbeit eine

außerordentlich verschiedene. Wollten Sie z. B. eine ganz Deutschland umfassende Organisation der Eisen- und Stahlarbeiter bilden, oder auch nur über eine Provinz, so glaube ich nicht, daß es gelingen würde, eine allen Verschiedenheiten der Leistung und des Lohnes entsprechende Lohnskala zu entwerfen. Auch in Bezug auf die Accordarbeit würde ein solche Skala zu entwerfen unmöglich sein. Fassen Sie beispielsweise die sogenannten mechanischen Werkstätten ins Auge, in denen individuell von einander verschiedene Arbeiten, nicht in Masse einander gleichartige Stücke angefertigt werden; so mannigfaltig wie die Stücke, so mannigfaltig ist der Lohn und so mannigfaltig sind die Verhandlungen, die jeder einzelne Arbeiter mit dem Betriebsführer über die Höhe des Lohnes für das einzelne Stück führen muß. Und, meine Herren, bei solchen Verhältnissen erklärt sich ja auch der außerordentliche Widerstand, den die engineers in England der Accordarbeit entgegenstellen; er geht mit Naturnotwendigkeit aus der Organisation und ihren Principien hervor.

Außerdem ist mir auch noch nicht bekannt geworden, daß in Deutschland die Regulierung der Löhne durch Organisationen von Arbeitern gefordert worden ist. Wenn die englischen Arbeiter sich diesem Zwang unterwerfen, so, glaube ich, liegt es daran, daß die Gewohnheit, solchen Zwang über sich ergehen zu lassen, sich schon von Generationen her auf den englischen Arbeiter vererbt hat, ein Zwang, der lediglich im Interesse der immer sehr bedeutenden Mittelmäßigkeit liegt, der mittelmäßigen Arbeiter, denen es vor allem darauf ankommt, sich unter allen Umständen einen gewissen Tageslohn ein für alle Mal zu sichern. Ich glaube nicht, daß unsere deutschen Arbeiter, die an diesen Zwang nicht gewöhnt sind, jemals darauf eingehen werden, sich des Rechtes zu begeben den ihren individuellen Leistungen entsprechenden Lohn von dem Arbeitgeber zu fordern.

Und, meine Herren, die Festsetzung des Lohnes auf Seiten der Arbeitgeber durch Organisationen halte ich ebensowenig für durchführbar, schon aus dem Grunde, weil es eine Reihe von Momenten gibt, die bestimmend für die Lohnhöhe sind, die sich aber der Einwirkung der Organisation vollständig entziehen. Nehmen Sie beispielsweise an die Verschiedenheit der gewohnheitsmäßigen Lebenshaltung auch unter unseren Arbeitern, die Verschiedenheit der Wohnungsmieten, die Verschiedenheit der Steuern, die größere oder geringere Neigung, sich fluktuierend zu bewegen oder seßhaft an einem Orte zu bleiben: — meine Herren, das sind alles Momente, die der Einwirkung durch die Organisation entzogen sind, die die individuelle Gestaltung der Löhne fordern.

Vor allem aber, meine Herren, ist auch das Bedürfnis nach Arbeitern

das für die Lohnhöhe entscheidende. Es ist notorisch, daß in der Zeit wechselnder Konjunktur nicht alle Werke einer und derselben Branche gleichviel Arbeit haben; das eine, das viele Aufträge noch in seinen Büchern hat, wird vielleicht das Bedürfnis haben, durch eine Erhöhung der Löhne Arbeiter heranzuziehen, während das mit Arbeitsmangel kämpfende Werk vielleicht Arbeiter abstößt und schon aus diesem Grunde die Löhne herabsetzt. Hierüber durch Organisationen der Arbeitgeber, vielleicht per majora zu entscheiden, halte ich für vollständig ausgeschlossen; denn der Arbeitgeber kann sich nicht in Fragen majorisieren lassen, die für die ganze Leitung des Werkes und für die Rentabilität desselben entscheidend sind, und für welche er verantwortlich ist. Also, meine Herren, ich glaube, auch auf seiten der Arbeitgeber ist die Festsetzung der Löhne durch eine Organisation ausgeschlossen.

Aber, meine Herren, die Folgen der Nivellierung der Arbeitslöhne und der Herabdrückung der Leistungen werden von den gescheiten Führern der tradeunionistischen Bewegung auch vollständig anerkannt und deswegen, um die Arbeiter zu entschädigen, ist ein fortgesetzter Druck auf die Arbeitgeber, um die Löhne zu erhöhen, auch wieder eine Folge dieser ganzen Bewegung. Und, meine Herren, nach welchen Principien da verfahren wird, das hat uns Herr Dr. von Schulze-Gaevernitz sehr offen dargelegt, indem er uns mitteilt, daß einer der Arbeiterführer, Mr. Maudsley, von dem er sagt, er sei „einer jener Arbeiterführer, die neben den größten Kapitalisten Manchesters zu den mächtigsten Männern in Lancashire gehören“, ihm gesagt habe: „meine Ansicht ist, daß der Lohn des Arbeiters das sein sollte, was er in ordnungsmäßigem und gesetzlichem Kampfe das Kapital zu bezahlen zwingen kann.“

Meine Herren, das ist die Proklamation des rücksichtslosen Kampfes um Erhöhung der Löhne. Ich muß freilich gestehen, daß uns gegenüber sich die Führer der Arbeiterbewegung etwas anders ausgesprochen haben. Der Mr. Trow, der auch in den Schriften vielfach genannt ist, sagt: wir nehmen bloß, was wir brauchen, im übrigen lassen wir sehr gern dem Arbeitgeber den größten Profit. Ein Mr. Snow, der Sekretär der großen Union der Hochofenarbeiter im Norden von England, wies meinen Einspruch „ach, Sie nehmen doch so viel, wie Sie kriegen können“, mit Indignation zurück; der Mann stellte sich, als wenn er beleidigt wäre und sagte: nein, wir nehmen nur das, was wir nach unserer Ansicht für eine uns zukommende Lebenshaltung bedürfen, im übrigen kümmern wir uns nicht darum, welchen Profit der Arbeitgeber nimmt. Nun, meine Herren, die Leute haben vielleicht instinktiv herausgefühlt, daß wir ihnen gegenüber eine

etwas andere Stellung einnehmen — denn wir hatten uns als Vertreter der Arbeitgeber vorgestellt —, und haben sich daher etwas rücksichtsvoller ausgedrückt, als Mr. Maudsley dem Herrn von Schulze-Gaevernitz gegenüber.

Meine Herren, dieses Streben, die Löhne zu erhöhen und hoch zu halten, führt auch zu anderen Arten von Übergriffen der Arbeiter. So hat beispielsweise am 28. August in Quakers Yard in London eine Vertretungskörperschaft von 30 000 Grubenarbeitern in Süd-Wales und Monmouthshire getagt, welche beschloß, die Produktion einzuschränken. Sie haben den Beschluß gefaßt, daß vom 1. Januar ab nur 5 Tage in der Woche gearbeitet werden dürfe, — wobei nicht zu vergessen ist, daß sie schon einen extraordinären Feiertag in jedem Monat an sich haben. Meine Herren, einen solchen Beschluß betrachte ich als einen ganz entschiedenen Übergriff der Gewerkvereine; denn die Produktion zu bemessen ist Sache des Arbeitgebers. Es ist noch gar nicht gesagt, daß dieser Beschluß nicht vollständig im Gegensatz mit den wirtschaftlichen Interessen der ganzen Nation steht. Ich könnte noch weitere aus dem Gewerkvereinswesen hervorgegangene sehr ernste Übelstände hier anführen, mit Rücksicht auf die kurze, mir zur Verfügung stehende Zeit bescheide ich mich jedoch mit dem Gesagten.

Meine Herren, die Verhältnisse, welche ich hier geschildert habe, erklären auch den Widerspruch, der in England in sehr weiten Kreisen nicht nur der Arbeitgeber, sondern auch anderer Leute gegen die gewerkvereinschaftliche Bewegung vorhanden ist, und ich kann im Gegensatze zu Herrn von Schulze-Gaevernitz behaupten, daß unter denen, die die trade unions für eine Gefahr für die ganze bürgerliche Gesellschaft, namentlich aber für eine Gefahr für die englische Industrie oder, richtiger gesagt, für das bisherige Übergewicht der englischen Industrie betrachten, sich viele befinden, die in ihrer geistigen Kapazität sicher ebenso hoch stehen, wie die so viel genannten Protektoren der Gewerkvereine unter den Industriellen.

Meine Herren, die gewerkvereinliche Bewegung ist, wie uns schon Herr Professor Brentano gesagt hat, durch die Organisation der ungelernten Arbeiter in ein neues Stadium getreten. Ich will ihre Entwicklung hier übergehen, weil, wie gesagt, meine Zeit beschränkt ist, und ich sehe mit Schrecken, daß ich schlecht damit durchkommen werde; aber ich hoffe, Sie werden mir vielleicht einige Minuten mehr schenken. — Ich will nur hervorheben, daß die alten Gewerkvereine infolge ihrer, ich kann fast sagen, aristokratischen Abgeschlossenheit, infolge der verhältnißmäßig guten Lage, in der sich die Mitglieder dieser Gewerkvereine befanden, infolge ihrer reichen Hülfskassen, namentlich aber infolge ihrer absoluten Anerkennung des be-

stehenden Wirtschaftssystems von der Londoner Socialdemokratie aufs äußerste angegriffen wurden schon seit Jahren. Den Londoner Socialdemokraten war mit solchen Organisationen nicht gedient; das ihnen vorschwebende Ziel war die Schürung der Unzufriedenheit und Erbitterung der arbeitenden Klassen, die Zusammenfassung des gesamten Proletariats in Organisationen, deren Bestimmung der Angriff und der Kampf sein sollte. Hierfür aber waren die, im Gegensatze zur Socialdemokratie mehr konservativ gesinnten alten Gewerkvereine anscheinend nicht zu haben. Und diese Bewegung ist zum Ausdruck gelangt bei dem Dockarbeiterstreik des vergangenen Jahres. Die Verherrlichung dieses Streiks können Sie lesen in dem Werke des Herrn von Schulze-Gaevernitz. Ich kann seine Geschichtschreibung freilich nicht in allen Punkten als den Thatsachen entsprechend ansehen; aber in einem Punkte gebe ich ihm recht: daß die Dockgesellschaft in London in Ausnutzung der gegebenen Verhältnisse im Unrecht war, indem sie die Nachteile, die ihr aus ihren schlechten, mangelhaften, weit hinter den Anforderungen des modernen Verkehrs zurückgebliebenen Einrichtungen entstanden, abwälzen wollte auf die Arbeiter. Die gegebenen Verhältnisse waren aber die, daß sich seit undenklichen Zeiten alle arbeitslosen Menschen, die im Osten von London waren, an den Thoren der Dockgesellschaft versammelten, um gelegentlich Arbeit zu finden. Da waren gute und schlechte, auch viele arbeitsscheue Leute darunter, denen es durchaus nicht darauf ankam, dauernd Arbeit zu finden, denen vollständig damit gedient war, durch die Arbeit einiger Stunden ein vorübergehendes Bedürfnis zu decken, oder, wie John Burns sich ausdrückt, die Kosten eines Gelages zu bestreiten. Aber die Thatsache war, daß die Gesellschaft diese Sachlage benutzte, ihre ständigen Arbeiter nicht vermehrte, sondern den riesenhaft gestiegenen Verkehr nur durch solche zu den niedrigsten Löhnen angenommene gelegentliche Arbeiter befriedigte. Deswegen, meine Herren, wurde auch dieser Streik von der Sympathie der Bevölkerung aufs äußerste getragen; denn er versprach das Elend dieser Massen zu mildern, die wie ein Alp nicht nur auf London, sondern auf dem ganzen Lande lasteten. Wir werden sehen, in welcher Weise dieser Dockarbeiterstreik jetzt ausklingt.

Meine Herren, der Zweck und die Ziele dieser neuen Organisation bestanden darin, durch Erhöhung des Arbeitslohnes einmal die Lage der Arbeiter zu bessern und, durch Verkürzung der Arbeitszeit bis aufs äußerste, mehr Gelegenheit für Arbeit zu gewähren. Meine Herren, daß die verhältnismäßig gemäßigte Haltung der alten trade unions dem geistigen Leiter der neuen Organisationen nicht entspricht, das hat er noch kürzlich auf einer Versammlung, die am 25. vorigen Monats in Battersea York Road in

London stattfand, gesagt. Da sprach er von den Generalsekretären der alten trade unions als von „fossilen Reaktionären, welche ihr Amt als Generalsekretär ihrer respektiven Gewerkvereine nur halten, um die Mitglieder zu chloroformieren und ihr Gehalt zu ziehen". Das spricht nicht sehr für eine außerordentlich gemäßigte Haltung dieses großen Arbeiterführers! Und, meine Herren, die Nationalzeitung charakterisiert kürzlich in sehr treffender Weise, besser als ich es könnte, den Standpunkt dieser neuen Gesellschaft, indem sie sagt: „sie — die neuen trade unions — kennen kein Paktieren, keine Versöhnung, keinen Waffenstillstand mit dem Kapital, so lange, als nicht die Produktion der Arbeit den Arbeitern gehört." Das ist die alte Marx'sche Theorie und zeigt, daß diese neuen trade unions ganz in socialdemokratischen Händen sich befinden. Ihr hauptsächlichstes Mittel zum Kampf besteht in der aufs äußerste getriebenen Solidarität der einzelnen Verbindungen und in dem Ausschluß der nicht gewerkvereinlichen Arbeiter.

Was diese Solidarität zu bedeuten hat, davon will ich ein kleines Beispiel geben, nur weil Beispiele hier von mir verlangt worden sind. Kürzlich streikten die Arbeiter auf einer Grube bei Newcastle; es gelingt dem Arbeitgeber andere nicht gewerkvereinliche Arbeiter, sogenannte Blacklegs heranzuziehen — und die Förderung notdürftig zu erhalten. Mit den so geförderten Kohlen wird auch ein Schiff beladen. Da streiken aber die See- und Feuerleute, indem sie sagen: wir fahren keine Kohlen, die von Blacklegs gefördert sind. Dem Kapitän gelingt es, andere Leute herbeizuziehen; die Grube stellt die Ingenieure, das Schiff gelangt nach London und als es am Quai anlegt, da sagen die Kohlenporters: wir tragen solche Kohlen nicht; und wenn sie getragen worden wären, dann hätten gewiß noch die Gasleute sich geweigert, sie zu verarbeiten. Das ist das Streiken aus Sympathie; und ob das richtig ist, darüber werden wir vielleicht noch Gelegenheit haben zu sprechen.

Meine Herren, in dem Ausschluß der nicht gewerkvereinlichen Arbeiter unterscheiden sich die neuen trade unions nicht von den alten, — oder umgekehrt ist es richtiger: die alten unterscheiden sich nicht von der Praxis der neuen; denn wo die alten trade unions in der Lage waren, haben sie auch den Ausschluß gefordert, aber, meine Herren, sie thaten es in der Absicht, die Außenstehenden an sich zu ziehen, — bei den neuen trade unions ist das etwas anders geworden. Aber, meine Herren, welche Konsequenzen dieses Ausschließen der anderen Arbeiter hat, das haben die Streiks gezeigt, auf die auch Herr Professor Brentano angespielt hat, die erst kürzlich in Cardiff und in Southampton stattgefunden haben. Meine Herren, in Cardiff genügte eine Handvoll Eisenbahnarbeiter, um Zehntausende von Familien außer Brot

zu setzen; — und, meine Herren, ich glaube doch, daß die Eisenbahngesellschaften dasselbe Recht hatten, Kontrakte mit anderen Arbeitern zu schließen, als die alten Arbeiter das Recht hatten, ihre Kontrakte zu kündigen und ablaufen zu lassen. Die Eisenbahngesellschaft wurde aber durch Gewalt an der Ausübung ihres Rechtes gehindert.

Und, meine Herren, solche Gewalt ist jetzt an der Tagesordnung in einem Lande, welches wegen seiner gesetzlichen Zustände und wegen seiner hohen Achtung der Gesetze seitens der Bevölkerung immer als Muster hingestellt wurde!

(Hört! hört!)

Diese Gesetze werden aber nicht mehr geachtet infolge der Schwächlichkeit und der schwankenden Haltung der englischen Behörden. Meine Herren, wenn es einem Teil der Arbeiter, die freiwillig ihre Arbeit aufgeben, gestattet sein darf, die anderen, die, vielleicht vom Hunger getrieben, sehnsüchtig die Löhne nehmen möchten, die jene zurückweisen, zu vergewaltigen, so ist das nicht mehr ein Kampf zwischen Arbeit und Kapital, sondern es ist ein Kampf zwischen Arbeitern und Arbeitern, es ist ein Bruderkampf, der sein häßliches Gesicht dadurch bekommt, daß er von den beschäftigten Arbeitern gegen die unbeschäftigten geführt wird, und der noch häßlicher wird dadurch, wenn man bedenkt, daß John Burns selbst kürzlich gesagt hat: es stehen den 1 500 000 organisierten Arbeitern jetzt noch sieben Millionen unorganisierter Arbeiter gegenüber. Meine Herren, da ist es vielleicht schon ganz richtig, was die Times in Bezug auf diese Verhältnisse sagt. Die Times ist ja nun freilich ein „Kapitalistenblatt", und ich bin zweifelhaft, ob es für mich zweckmäßig ist, mich hier auf dasselbe zu beziehen; aber der Ausspruch ist charakteristisch. Sie sagt: „Die Hauptfrage ist jetzt nicht, wie viel die Arbeiter für ihre Arbeit haben müssen, sondern ob sie berechtigt sein sollen, Andere zu verhindern, das zu nehmen, was sie zurückweisen. Die Frage ist, ob ein Mann, der es für gut befindet, mit seiner eigenen Arbeit zurückzuhalten, berechtigt sein soll, einem anderen den Schädel einzuschlagen, der ängstlich den Lohn sucht, den jener zurückstößt." Das ist das thatsächliche Verhältnis, meine Herren, und daß das sehr richtig ist, wie hier gerufen wurde, möchte ich mir erlauben zu bestreiten.

Aber, meine Herren, dem großen Manne, dem mächtigen Organisator, John Burns war es vorbehalten, der staunenden Welt die neueste Phase der Entwicklung dadurch zu zeigen, daß er jetzt den Gewerkverein der Dockarbeiter geschlossen hat. Der Vorstand dieses Gewerkvereins sagte jüngst, 23 500 Mitglieder sind bereits zu viel für die im Londoner Hafen vorhandene Arbeit. Wir schließen daher unsern trade union, wir nehmen die Arbeit als unser Monopol

in Anspruch, und mag dann aus den anderen werden, was da wolle; sie können verhungern.

Daß dieses selbstsüchtige Gebahren, so selbstsüchtig wie es im öffentlichen Leben vielleicht selten vorgekommen ist, einen schlechten Eindruck auf die Massen machen muß, das haben John Burns und seine Adjutanten selbst erkannt. Daher verweist er die Massen auf den etwas langsichtigen Wechsel, daß, wenn die Arbeiter erst durch ihre Organisation die Majorität in den gesetzgebenden Körpern erlangt haben werden, sie sorgen werden, daß Kommunal- und Staatswerkstätten errichtet werden, in denen jeder Beschäftigungslose Arbeit bekommt und zwar zu denjenigen Löhnen, die von den Gewerkvereinen festgesetzt sind. Das ist die große wirtschaftliche Weisheit dieses großen, mächtigen Organisators, um den deutsche Nationalökonomen jetzt einen Glorienschein ausbreiten.

Meine Herren, ich glaube, daß die englischen Zeitungen, die kürzlich ausgesprochen haben, John Burns ist entweder der Dupierte seiner eigenen hirnverbrannten Pläne oder er ist ein Charlatan, der auf die Dummheit seiner Zuhörer rechnet, doch nicht das Richtige getroffen haben. Ich halte John Burns für einen eminent begabten, unheimlich zielbewußten, wüsten socialdemokratischen Agitator. Denn, meine Herren, wenn er auf der von mir schon erwähnten Versammlung in echt socialdemokratischer Weise den 5000 Zuhörern vorführt die Tausende von Landlords, wie sie sich Jäger und Bediente halten, Stadt- und Landwohnung haben, in Luxus und verschwenderischer Ausschweifung leben, und alles das durch den Schweiß ihrer armen Arbeiter, und wenn er diesen 5000 ihm andächtig zuhörenden ungelernten Arbeitern sagen kann: für Euch sind 200 Pfund viel zu wenig; wenn ihr unseren Lehren folgt, dann müßt ihr 500 Pfund, also die Kleinigkeit von 10 000 Mark im Jahr verdienen — dann sage ich: er ist ein wüster socialdemokratischer Agitator. Und, meine Herren, wenn Herr von Schulze-Gaevernitz in seinem Werk diejenigen, die eine solche Ansicht von John Burns haben, nur mit Unwissenheit entschuldigen kann, so kann mich das nicht abhalten, meine Ansicht hier offen auszusprechen und, meine Herren, es Ihnen zu überlassen darüber zu urteilen, auf welcher Seite — nun, ich will mich etwas höflicher ausdrücken — die Befangenheit des Urteils liegt, ob auf meiner Seite oder auf der anderen. — Ich glaube zu wissen, wo dieser Vorwurf hinzielte.

Meine Herren, die Situation ist aber eine ganz andere dadurch geworden, daß diese neuen trade unions ganz entschieden mit ihren Ansichten die alten trade unions zu beherrschen begonnen haben. Und da muß auch ich auf den Kongreß der Gewerkvereine in Liverpool zurückkommen, dem

beizuwohnen mir freilich nicht vergönnt war; aber, meine Herren, ich habe wenigstens die stenographischen Berichte gelesen. Ich habe nun hier ein sehr umfangreiches Material, weil dieser Kongreß gerade zu meinem hauptsächlichsten Beweismaterial gehört, weniger die Beschlüsse als die Verhandlungen; aber die Beschlüsse sind auch interessant genug. Ich will indessen darauf verzichten, im Interesse der Zeit und will mir nur erlauben, einige kurze Daten anzuführen.

Meine Herren, zunächst wurde natürlich dem australischen Streik die größte Sympathie ausgesprochen, und dann kam man zur Besprechung der internationalen Bewegung. Ob ich die Reihenfolge richtig einhalte, weiß ich nicht; ich möchte aber in Bezug auf die internationale Arbeiterbewegung eins bemerken. Auf Seite 75/76 seiner Einleitung führt Herr Professor Brentano einen Artikel eines in England sehr bedeutenden Blattes, Standard, an, der sich in seinem Sinne für Organisation der Arbeiter ausspricht, aber nur für nationale und weiter sagt: „große internationale Organisationen, die von Schwätzern ins Leben gerufen werden, können nur Blutvergießen und Anarchie herbeiführen". Ich glaube aus dem Umstande, daß Herr Professor Brentano diesen Satz aufgenommen hat, schließen zu dürfen, daß er vielleicht im großen und ganzen diese Ansicht teilt. Nun, meine Herren, dann muß ich ihn aber doch darauf aufmerksam machen, daß die wegen ihrer großen Mäßigung viel gerühmten Führer der alten trade unions, die Herren Piccard, Burt, Fenwick und Crawford mit 36 anderen englischen Delegierten an dem internationalen Bergarbeiterkongreß in Jolimont am 20. Mai dieses Jahres teilgenommen und sich an dem Beschluß beteiligt haben, daß eine internationale Organisation der Arbeiter notwendig sei. Und, meine Herren, Piccard hat kürzlich noch in Cannock Chase in Staffordshire in einer von 5000 Grubenarbeitern besuchten Versammlung, auch die Notwendigkeit der internationalen Organisationen der Arbeiter ausgesprochen, und der Kongreß, in dem nach den Darlegungen des Herrn Professor Brentano die Übermacht auf der Seite der alten trade unions liegt, hat sich einstimmig für die internationale Organisation der Arbeiter erklärt, eine Organisation, die, wie ich annehmen darf, auch nach der Ansicht des Herrn Professor Brentano „zu Blutvergießen und Anarchie" führen muß.

Meine Herren, es wurde beschlossen, sämtliche Disciplinarstrafen in allen Fabriken durch Gesetz abzuschaffen; durch Gesetz sollen alle Staats- und Kommunalverwaltungen verpflichtet werden, öffentliche Arbeiten nur solchen Arbeitgebern zu geben, die trade-unions-Löhne zahlen. Meine Herren, solche Arbeiten sollen zu allererst — und das ist ja vielleicht ein

verständiger Beschluß — den Arbeiterassociationen überwiesen werden. Alle Arbeiten, die angefertigt werden durch Blacklegs oder nicht zu trade-unions-Bedingungen, sollen boykottiert werden, sind überhaupt ausgeschlossen vom Verbrauch.

Von größtem Interesse sind zwei Beschlüsse, die sich auf die conspiracy and protection of property Act beziehen. Der eine sagt, daß alle Bestimmungen aufgehoben werden sollen, welche die Aufstellung von Wachtposten ungesetzlich machen. Nun, meine Herren, ist das Ausstellen solcher Wachtposten aber in England vollständig gesetzlich zulässig; gesetzlich verboten ist nur die Anwendung von Bedrohung, von Einschüchterung oder Zwang seitens dieser Wachtposten. Diese Bestimmungen sollen also gestrichen, das Schädeleinschlagen soll gesetzlich legalisiert werden.

Meine Herren, von Wichtigkeit ist auch, wenigstens in meinen Augen, der Beschluß, die Einführung des Achtstundentages durch Gesetz zu erstreben; und wenngleich dieser Beschluß nur mit einer geringen Majorität gefaßt worden ist, so ist es doch erstaunlich, wenn man bedenkt, daß sich für diesen radikalen Beschluß auf dem letzten Kongresse in Dundee im vorigen Jahre nur eine Minorität von 11 resp. 18 Stimmen fand. Es zeugt das von einer außerordentlich schnellen Wandlung der Gesinnungen, selbst in den alten trade unions.

Der Burns'schen Idee von Staats- und Munizipalwerkstätten ist natürlich auch Ausdruck gegeben; interessant ist weniger der Beschluß an sich als die Motivierung, welche er durch das parlamentarische Komitee erhalten hat, die darauf ausgeht, so viel als möglich die ländlichen Arbeiter zu organisieren. Diese Motivierung lautet wie folgt: „In Anerkennung, daß keine trade union in ihrer Thätigkeit erfolgreich sein kann, bevor nicht die Blacklegs beseitigt sind, welche die Plätze der Unionisten einnehmen und mit Rücksicht, daß eine große Zahl Blacklegs aus ländlichen Distrikten mit schlechter Bezahlung kommen" ꝛc., müssen dieselben auch organisiert werden.

Nun, meine Herren, ich will das übrige unter den Tisch werfen; es sind 65 Beschlüsse gefaßt worden, von denen 45 Forderungen an die Regierung stellen. Ich glaube, das Vorgetragene genügt, um zu zeigen, daß ein radikaler Geist in dieser Versammlung mit großer Entschiedenheit dominiert hat.

Meine Herren, es könnte mir vielleicht eingewendet werden, daß die neu hinzugekommenen Vertreter der neuen unions gewissermaßen die alten über den Haufen gerissen haben. Das ist nicht der Fall; denn in Bezug auf die Wahlen hat sich herausgestellt, daß die alten trade unions vollständig in der Majorität waren. In die parlamentarische Kommission,

zum Vorsitzenden und zum Sekretär derselben wurden nur alte Tradeunionisten gewählt, und Mr. Burns ist mit einer verhältnismäßig sehr geringen Stimmenzahl nur hineingekommen, weil der Vertreter von Lancashire aus Gründen, die Herr Professor Brentano angeführt hat, resignierte und der nächstfolgende gleichfalls. Ob die anderen Mr. Burns erziehen werden, oder ob Mr. Burns die anderen erziehen wird, das wird die Folge lehren. Ich glaube, das letztere wird der Fall sein. Aber, meine Herren, wenn bei diesem Übergewicht der alten trade unions im Stimmenverhältnis doch eine solche Reihe radikaler Beschlüsse gefaßt worden sind, so glaube ich, im Gegensatz zu den Ansichten des Herrn Professor Brentano, daß der socialdemokratische Geist der neuen trade unions die alten vollständig zu durchdringen beginnt.

Es geht das auch aus einer Äußerung des Mr. Burns hervor, die ich doch noch anführen möchte. Er sagte in der Diskussion bei der Frage der Wahl von Arbeitervertretern ins Parlament, daß nur solche Kandidaten die Stimmen der Arbeiter haben sollen, die für ein solides socialdemokratisches, — er sagt nicht socialistisches, sondern socialdemokratisches — Programm stimmen.

Nun, meine Herren, aus diesen Gründen bin ich der Überzeugung, daß die Arbeiterorganisation fortdauerd nur den Krieg bedeutet. Und, meine Herren, die jetzigen Vorgänge in der Welt sind so außerordentlich lehrreich, daß Sie mir erlauben werden, doch noch mit einigen Worten auf den australischen Streik, der jetzt augenblicklich spielt, hinzuweisen.

Meine Herren, Herr Dr. von Schulze-Gaevernitz — verzeihen Sie, wenn ich ihn hier mehrmals nenne, aber sein großes Werk hat eine so außerordentliche Bedeutung und tritt mit so bestimmten Ansichten hervor, daß ich vielleicht von diesem Gesichtspunkte entschuldigt sein werde, wenn ich mich mit diesem Buche weiter beschäftige — entwirft uns ein Bild der australischen Zustände, und ich werde seine eigenen Worte in der Hauptsache gebrauchen. Er sagt:

Die Ziele der englischen Arbeiterbewegung sind in Australien verwirklicht; der Achtstundentag ist allgemein anerkannt und wird jährlich an einem nationalen Festtage verherrlicht.

Die zu einer nationalen Föderation verbundenen Gewerkvereine stellen die erste Macht in der jungen Gesellschaft dar.

Die Arbeiter sind zu einer sonst nirgend eingenommenen Bedeutung gelangt.

Das von J. Burns aufgestellte Arbeiterprogramm, das sogenannte London-Programm, ist durch die Gesetzgebung fast ganz durchgeführt.

Die Arbeiter sind die politisch maßgebende Klasse.

Es sind das nur Auszüge aus einzelnen Sätzen in dem Buche des Herrn Dr. von Schulze-Gaevernitz, in denen er sagt, daß die Herrschaft der Arbeiter und die staatssocialistische Gesetzgebung Zustände herbeigeführt hat, die vollständig befriedigen. Er bezeichnet dieselben „als in socialer Beziehung in hohem Grade wünschenswert und als geeignet zur Versöhnung aller politischen und socialen Gegensätze“.

Meine Herren, und was sehen wir heute da? Einen Kampf, der seit fünf Wochen tobt zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, in der Hauptsache der principiellen Frage wegen, ob die Nichtunionisten mitarbeiten sollen! Und, meine Herren, wenn die Arbeitgeber dort diesen furchtbaren Vernichtungskampf aufgenommen haben, so glaube ich, daß die Verzweiflung infolge der, von Herrn Dr. von Schulze-Gaevernitz als befriedigend dargestellten Zustände sie dazu gezwungen hat. Und welche Erscheinungen bringen sie hervor? Die Farmer, die ihre Wolle selbst an den Quai fahren wollen, weil die Karrenführer streiken, müssen durch die bewaffnete Macht geschützt werden; am Quai müssen Barrikaden errichtet werden, um die nicht gewerkvereinlichen Arbeiter gegen das Schädeleinschlagen zu schützen; und um unangenehme Zwischenfälle zu vermeiden, sieht sich die Behörde veranlaßt, die im freien Verkehr und Handel befindliche Schießmunition aufzukaufen. Meine Herren, das sind Zustände, die eintreten — ich sage, als Folge, — bei einer vollständigen Organisation der Arbeiter und Durchführung dieses Systems, wie es uns Herr Dr. von Schultze-Gaevernitz geschildert hat.

Daher sind die deutschen Arbeitgeber, meine Herren, soweit ich sie hier zu vertreten habe, von der Überzeugung durchdrungen, daß eine allgemeine Organisation der Arbeiter nicht den socialen Frieden, sondern den Kampf, die Herrschaft der rohen Gewalt, der selbstsüchtigsten Leidenschaften bedeutet, und daraus erklärt sich ihre ablehnende Haltung.

Meine Herren, um speciell auf diese Haltung nun zurückzukommen, so ist einmal noch niemals den deutschen Arbeitgebern eine Organisation im Sinne der englischen Gewerkvereine gegenübergestellt worden; sie haben noch nie Gelegenheit gehabt, mit Arbeitervertretern zu verhandeln, die ein *wirkliches* Mandat gehabt hätten, oder die auch nur annähernd eine Garantie hätten bieten können, daß das Resultat der Verhandlungen befolgt werden würde, und das wäre doch eine der wichtigsten Vorbedingungen. Aber die deutschen Arbeitgeber erkennen sehr wohl an, daß die Organisation der Arbeiter sich vollzieht; wir haben sie ja in den socialdemokratischen Fachvereinen, — und die zarte Unterscheidung des Herrn Professor Brentano

zwischen Ideen und thatsächlichen Bestrebungen vermag ich nicht zu machen, ich vermag ihr nicht zu folgen. Ich weiß blos, daß, wo diese socialdemokratischen Fachvereine die Gewalt in Händen haben, es auch hier einen fortgesetzten, nicht zu beendigenden Kampf bedeutet. Meine Herren, die deutschen Arbeitgeber werden der Organisation der Arbeiter, soweit ich unterrichtet bin, keinen Widerstand entgegensetzen; aber niemals werden sie sich bereit finden, mit Vertretern dieser Organisation oder anderen, außerhalb stehenden Leuten zu verhandeln auf dem Fuße der Gleichberechtigung, wie sie hier verstanden wird. Niemals werden sie das thun, — soweit „niemals" überhaupt zu sagen ist,

(Heiterkeit) —

wenn nicht ein Zwang auf sie ausgeübt wird, der von verschiedenen Seiten ausgehen kann; — und ob diese Stellung der deutschen Arbeitgeber verdient, daß sie ausgelacht wird, das lasse ich dahingestellt, meine Herren!

Ähnliche Motive bedingen auch die Stellung der Arbeitgeber den Arbeiterausschüssen gegenüber. Ich könnte Ihnen an der Hand der Schilderungen, die uns von Herrn Professor Sering gemacht sind, zeigen, daß die gesetzliche Aufnahme der Arbeiterausschüsse teils ein frommer Wunsch bleibt, teils in ihrer Ausführung unmöglich ist. Übrigens muß ich bemerken, daß die ganze Frage der Organisation und der Arbeiterausschüsse beispielsweise bei dem größten Streik, den Deutschland im vorigen Jahre gesehen hat, als Ursache gar keine Rolle gespielt hat, soweit sich die Leute überhaupt über die Ursachen des Streiks klar gewesen sind; diese Bewegung ist erst von außen hereingetragen, und zwar die der Arbeiterausschüsse durch die Vertreter der deutschfreisinnigen Partei, die mit der sogenannten Kaiserdeputation verhandelt haben. Im Ganzen haben die Arbeiter noch nicht große Sympathie für die Arbeiterausschüsse gezeigt, und es ist bekannt, daß der Kongreß der Bergarbeiter in Halle sich entschieden dagegen ausgesprochen hat. Und das finde ich erklärlich, da bei alle den bisher gebildeten Ausschüssen die Frage der Lohnregulierung und der Regulierung der Arbeitszeit nicht offiziell zu den Befugnissen derselben gehört und nach dem Ausspruch des Herrn Kaplan Hitze auch unter keinen Umständen in die Kompetenz der Arbeiterausschüsse gelegt werden kann. Aber, meine Herren, ich verzichte auf nähere Beweise auch hier und will nur bemerken, daß auch Arbeitgeber, die ich hier vertrete, sich mit der Idee der Arbeiterausschüsse befreundet haben in dem Sinne, daß solche Vertretungskörperschaften aus den inneren Verhältnissen des Werkes herauswachsen; sie haben sich aber nicht damit einverstanden erklärt, wenn sie von außen in die Arbeiterschaft hereingetragen

werden, und wenn ihnen auch nur der Anschein eines Bestimmungsrechtes gegeben werden sollte.

Meine Herren, in der Hauptsache werden sie ja gefordert mit Rücksicht auf die Arbeitsordnungen; ich verzichte, darauf weiter einzugehen. Ich konstatiere nur, daß auch wir jede gesetzliche Bestimmung begrüßen, die jedem Werke vorschreibt, eine Arbeitsordnung zu erlassen, und die Formen, unter denen sie bekannt gemacht werden muß. Ja, meine Herren, die Arbeitsordnung muß vorher den Arbeitern bekannt sein, denn sie ist auch Gegenstand des Arbeitsvertrages; aber sie zu erlassen ist das Recht des Arbeitgebers, der allein verantwortlich für das gewerbliche Unternehmen dasteht. Und diese Verantwortung ist eine große! Lesen Sie die Statistik, die jetzt von der zweiten Sektion der Bergwerksberufsgenossenschaft in Westfalen herausgegeben ist. Da werden Sie finden, in welch erschreckender Weise namentlich die schweren Unfälle zugenommen haben, und, wie der Vorstand der Sektionen ausspricht, deswegen, weil durch die Arbeiterstreiks die Disciplin gelockert worden ist. Die Arbeitsordnung festzustellen ist also nach der Ansicht der deutschen Arbeitgeber ihr Recht, und den Arbeitsvertrag zu schließen, ebenso; nicht zu schließen mit einer Organisation oder in irgend einer anderen Weise bedingt, sondern in der Verhandlung zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeiter.

Meine Herren, ich habe schon hervorgehoben, daß diese Grundsätze und Anschauungen von der Wissenschaft verworfen werden; aber ich muß noch auf das zurückkommen, was ganz besonders Herr Professor Brentano betont hat. Er sagt: sind wir denn nicht stark genug das zu ertragen? Würde es nicht eine Schmach für uns selbst sein, wenn wir sagten, wir können diese Arbeiterorganisation nicht vertragen? Meine Herren, dem gegenüber möchte ich zu bedenken geben, daß, wenigstens soweit ich verstanden habe, in dieser Beziehung die Anschauungen der sonstigen Wissenschaft etwas von den seinigen abweichen. So sagt beispielsweise Herr Professor Schmoller in seiner hochbeachtungswerten Abhandlung „Über das Wesen und die Verwaltung der großen Unternehmungen“ in Bezug auf die Arbeiterausschüsse, die er wärmstens befürwortet:

> „Keinenfalls dürfen wir gestatten, daß sie ganz in socialdemokratische Hände fallen; damit würden wir sofort in die socialdemokratische Revolution hereinfallen.“

Nun, meine Herren, da liegt der Grund auch für unsere Arbeitgeber, wenn sie sich den Arbeiterausschüssen gegenüber ablehnend verhalten. Richten wir Arbeiterausschüsse durch die ganze Industrie ein, so thun wir die Arbeit der socialdemokratischen Propaganda. Denn, meine Herren, in den

Arbeiterausschüssen ist die Organisation gegeben und zwar in der Vereinigung derselben. Wo wir Arbeiterausschüsse in größerer Zahl, wie in dem Saarrevier, haben, war die erste Handlung, daß die Vertreter der einzelnen Ausschüsse am 4. Mai zusammenkamen und dieser Organisation einen allgemeinen Charakter gaben. Deswegen sind wir gegen die Arbeiterausschüsse, um nicht den ersten Schritt zur Organisation der gesamten Arbeiterschaft selbst zu thun; deswegen sind wir auch gegen die Fortbildung des Arbeitsvertrages, im Sinne des Herrn Professor Brentano.

Meine Herren, wir verkennen, wie ich schon im Eingange sagte, nicht die Unvollkommenheit des jetzigen Zustandes; wir weisen aber auch darauf hin, daß die Folgen dieses notwendigen Zustandes wesentlich gebessert worden sind und noch gebessert werden durch das Eingreifen des Staates und — um es kurz mit einem Worte des Herrn Professor Schmoller zu sagen — durch den Sieg der edleren und humaneren Anschauungen. Meine Herren, es ist ja in der letzten Zeit viel Scharfsinn und viel Geist aufgewendet worden, um zu beweisen, daß der Arbeitgeber an diesen edleren und humaneren Anschauungen keinen Teil hat, daß er sich in hohem Grade gegen die Arbeiter Tag für Tag versündigt. Meine Herren, kein Tag vergeht, ohne daß eine Schrift kommt, oder daß man einen Zeitungsartikel in die Hände bekommt, oder daß eine Rede gehalten wird, manchmal von außerordentlich hoher Bedeutung, die nicht ihre Tendenz gegen die Arbeitgeber richtet. Nun, meine Herren, es mag ja mancher Übelstand vorhanden sein, aber ich glaube, daß diejenigen sich viel mehr gegen die Arbeiter versündigen, die ihnen eine Gleichberechtigung und ein Selbstbestimmungsrecht in Aussicht stellen, welches sich absolut nicht mit unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung vereinbar erweist. Ich glaube, es versündigen sich diejenigen viel mehr gegen die Arbeiter, die Wünsche und Hoffnungen erregen, die zum Teil gar nicht und zum Teil nur ganz in dem Verhältnis zu den allmählichen Fortschreiten unserer ganzen Kulturzustände verwirklicht werden können. Ich glaube, es versündigen sich diejenigen viel schwerer gegen die Arbeiter, die sie verleiten ihre Hand nach Gebilden auszustrecken, die, wenn sie sie wähnen erfaßt zu haben, als Spiegelungen, als eine Fata Morgana sich erweisen, die ihnen nichts leistet. Meine Herren, es mag sehr verdienstlich sein, in scharfsinniger Gedankenfolge große Systeme aufzubauen, und ich habe mit hohem Interesse als vollständiger Ignorant in diesen Sachen die Systeme kennen gelernt, von denen uns Herr v. Schulze-Gaevernitz in seinem Werke eine Schilderung gibt. Aber, meine Herren, ich glaube doch, es wird etwas lange dauern, bis es, abgesehen von der „Religion der Menschheit“, für die Handlungen der Menschen keine anderen

Motive mehr geben wird als lediglich nur sociale. Meine Herren, das System, das von den Positivisten als das System der Zukunft geschildert wird, mag eine neue schöne Welt bedeuten; aber ich möchte doch vorschlagen, wir bleiben noch etwas auf unserer Erde und suchen unsere Verhältnisse den realen Verhältnissen entsprechend zu bilden. Sehr viel hat noch zu geschehen, um das Los der Arbeiter zu bessern. Meine Herren, ich glaube aber, daß wir uns in einer Bewegung befinden, die mit vollständiger Bestimmtheit, wenn auch etwas langsam, zu dem Ziele führen wird, das der ganzen Bewegung, die Verhältnisse der Arbeiter zu bessern, vorschwebt. Stören Sie diese Bewegung nicht, meine Herren,

(Heiterkeit)

durch das Hineintragen von nicht zu verwirklichenden Systemen! — Mögen Sie mich immerhin auslachen, ich halte an meiner Ansicht fest und kann Ihnen vor allem versichern, meine Herren, daß auch die Arbeitgeber ihren Teil von dem Siege der edleren und humaneren Bestrebungen bekommen haben, und daß auch an dem Arbeitgeber die größere Bildung des Geistes und des Herzens nicht vorübergegangen ist, die doch im Grunde genommen unseren ganzen Kulturfortschritt bedeutet. Meine Herren, von diesem Standpunkt aus sehen Sie auch einmal den Arbeitgeber an und glauben Sie, daß er vollständig bereit ist, mit Ihnen Hand in Hand in diesem Sinne zu arbeiten — aber auch nur in diesem Sinne, meine Herren!

Entschuldigen Sie, daß ich Ihre Zeit so lange in Anspruch genommen habe.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren, ich habe im Namen des Vereins dem Herrn Referenten Bueck bestens zu danken, und ich glaube, insofern diesen Dank um so nachdrücklicher aussprechen zu sollen, als er naturgemäß bei der Zusammensetzung unseres Vereins in der wenig angenehmen Lage war, gegen die aura popularis hier zu sprechen. Ich darf dem aber vielleicht hinzufügen eine Richtigstellung in Bezug auf die Frage, worüber vorhin gelacht wurde. Ich glaube es nicht auf dem Verein sitzen lassen zu sollen, daß hier gelacht wird, wenn ernsthaft die Überzeugung der deutschen Arbeitgeber ausgesprochen wird,

(Bravo!)

die wird immer mit Achtung hier aufgenommen werden. Soweit ich beobachtet habe, wurde gelacht, weil Herr Bueck seinem „Niemals" sofort ein Schwänzchen anhängte, wonach dieses „Niemals" doch nicht ganz so

ernsthaft aufzufassen war, weil in menschlichen Dingen bei der historischen Entwicklung es überhaupt nicht leicht ein „Niemals“ gibt.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Referent Bueck.

Berichterstatter Bueck: Erlauben Sie mir eine kleine Bemerkung. Ich habe das Lachen auch durchaus nicht so aufgefaßt, als ob damit ausgedrückt werden solle, daß man über die Arbeitgeber oder deren Bestrebungen lache. Sollte aus meinen Worten eine solche Auffassung herzuleiten gewesen sein, so bitte ich um Verzeihung. In der freien Rede fällt wohl manchmal ein weniger überlegtes Wort, und es war jedenfalls nicht so gemeint, wie der Herr Vorsitzende es auffassen zu müssen geglaubt hat.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich erteile jetzt das Wort dem dritten Herrn Referenten, Reichstagsabgeordneten Stötzel.

Korreferat

von

Redakteur Stötzel (Essen)

über

Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrags.

Berichterstatter Reichstagsabgeordneter Redakteur Stötzel (Essen): Meine hochverehrten Herren! Ich schicke voraus, daß dasjenige, was ich sagen werde, geschieht im Interesse der Versöhnung und des gegenseitigen Übereinkommens in dem Versuche, einen gemeinschaftlichen Weg zu finden, um aus den gegenwärtigen Wirren heraus zu gelangen. Wenn irgend ein scharfes Wort meiner Ausführungen bei dem einen oder anderen anstoßen könnte, so bitte ich Sie, es nicht so aufzufassen, daß ich irgend jemand verletzen wollte, sondern meine Äußerungen geschehen nur im Interesse der Sache.

Ich werde mich dann bemühen — der Herr Präsident hat ja vorhin schon eine dahin gehende Mahnung gegeben — meinen Vortrag etwas abzukürzen, damit ich mit der vom Herrn Präsidenten bestimmten Zeit möglichst auskomme. Demzufolge werde ich mich auch nicht beschäftigen mit anderweitigen Zuständen, beispielsweise mit englischen; ich werde mich beschränken auf unsere heimischen Zustände, und dabei möglichst auf das, was ich selbst mit erlebt und wahrgenommen habe, also auf die Darlegung der Dinge, wie sie sich in meiner unmittelbaren Nähe entwickelt haben. Ich glaube das um so mehr thun zu können, da nach den lichtvollen Darstellungen, die uns Herr Professor Brentano in der uns zugegangenen Schrift gegeben hat, es wohl überflüssig ist, eine nochmalige Schilderung der Entwickelung der heutigen Zustände hier vorzunehmen.

Zunächst möchte ich hervorheben, daß die Zustände, wie sie sich jetzt zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern entwickelt haben, äußerst

traurige sind; das Verhältnis hat sich mit der Zeit als ein ungemein gespanntes gestaltet, und meine Überzeugung geht dahin, daß diese gegenseitige Spannung gehoben werden muß, wenn nicht unser ganzes wirtschaftliches Leben schwer geschädigt werden soll. Daß sich das so entwickelt hat, daß der Arbeiter jetzt meistens dem Arbeitgeber nicht mehr in einem persönlichen Verhältnis gegenübersteht, sondern daß ein sachliches Verhältnis eingetreten ist, dazu hat viel beigetragen die Entwickelung unserer Produktionsverhältnisse. Aus den früheren einfachen Verhältnissen sind wir in die Großbetriebe übergekommen; die Großbetriebe haben einfach die Form von Gesellschaften angenommen, es sind Aktienunternehmungen geworden, und infolge dessen steht der Arbeiter dem Arbeitgeber nicht mehr gegenüber von Person zu Person, sondern es ist ein Verhältnis geworden von der Person zu der Sache. Dem Arbeiter gegenüber steht vielfach gar nicht der eigentliche Unternehmer, der Arbeitgeber; es ist der Beamte, der ihm gegenübersteht. Dieser Beamte hat aber an erster Stelle die Verpflichtung, daß er das Kapital, das seinen Händen anvertraut ist, für die Unternehmer fruchtbar macht — das ist seine erste Aufgabe, die Sorge für das Wohl des Arbeiters ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung. Mir hat einmal der Leiter eines Werkes versichert: „Für mich kann der Arbeiter nur Sache sein; würde ich persönlich ein Werk haben als mein Eigentum, so wären die Verhältnisse andere, dann würden die Arbeiter mir gegenüberstehen als eine Person, für deren Wohl und Wehe ich zu sorgen habe; in meiner jetzigen Stellung aber bin ich nicht in der Lage, die Rücksicht auf den Arbeiter zu nehmen, die ich sonst persönlich wohl gern nehmen würde." Diese Skizzierung des genannten Herrn dürfte wohl in sehr vielen Fällen zutreffend sein, und da ist es leicht zu erklären, daß die Verhältnisse für den Arbeiter zuletzt unerträgliche werden; seine Person ist eben gewissermaßen zur Ware geworden. So ist die Sachlage jetzt.

Nun ist es natürlich, daß die Arbeiter ihrerseits suchen, aus diesem Zustande herauszukommen, mit einem Wort, daß sie suchen, ihre Lage zu verbessern; und ich bin nicht der Meinung, die der Herr Vorredner hatte, daß, wenn die Arbeiter nach Organisation streben, es vielleicht in unserem deutschen Vaterlande mal so weit kommen würde, daß das Schädeleinschlagen gesetzlich legitimiert würde. Wenn ein jeder an seiner Stelle das seinige dazu beiträgt, um versöhnend und helfend einzuwirken, so haben wir gewiß ein Derartiges nicht zu befürchten.

Es ist aber auch sehr natürlich, daß die Arbeiter einen Einfluß auf den Arbeitsvertrag zu gewinnen suchen. Das ist ein Bestreben, welches sich von selbst aus den Verhältnissen heraus ergibt. Und es ist nicht richtig,

was der Herr Vorredner behauptet, daß bei uns solche Bestrebungen noch nicht hervorgetreten wären. O ja, bei uns wollen auch die Arbeiter durchaus eine Einwirkung auf den Arbeitsvertrag, und die Einwirkung, welche sie beanspruchen, geht stellenweise viel weiter, als bloß auf die Lohnfestsetzungen und Bestimmungen über die Arbeitszeit.

Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung Ihnen hier mit einem Beispiel dienen. Seit Jahren kommen regelmäßig Arbeiter zu mir — ich nehme da auf die besonderen Verhältnisse der Bergarbeiter Bezug —, die bei eingetretenen Unglücksfällen darüber Klage erheben, daß ihnen gar keine Einwirkung darauf zustände, wie die Zusammensetzung der Kameradschaften stattfinde. „Viele Unglücke" — so erzählen die Bergleute — „werden dadurch hervorgerufen, weil man uns junge, unerfahrene Kameraden, die nur erst ein halbes Jahr, oder noch nicht mal so lange auf der Grube beschäftigt sind, die mithin die Erfahrung des gereiften Bergmannes nicht haben, in solche Orte mitgibt, wo durch eine kleine Unvorsichtigkeit leicht ein Unglücksfall entstehen kann." Gerade durch diese unerfahrenen Leute, so behaupten die Bergarbeiter, werden viele Unglücke hervorgerufen, und dadurch werden andere unschuldige Mitarbeiter mitbetroffen, die mit ihrer Gesundheit und öfters mit ihrem Leben dasjenige büßen, was jene angerichtet haben. Ob die Beschwerden alle zutreffend sind, das vermag ich allerdings nicht zu beurteilen, weil mir die statistischen Unterlagen fehlen. Indessen ich hoffe, daß das Reichsversicherungsamt sich dieser Sache einmal annimmt und bei den jeweiligen Unglücksfällen konstatieren läßt, wie viel jüngere und unerfahrene Leute in dem betreffenden Ort oder Flötz mit beschäftigt waren, um dann auf Grund des gewonnenen Materials festzustellen, ob da die Klagen der Bergleute begründet sind. Es wird ja andererseits immer hervorgehoben, es sei vieles auf den Leichtsinn der Arbeiter zurückzuführen. Nun sagen die erfahrenen Bergleute aber: „Wir wollen gegen die Unerfahrenheit der jüngeren Arbeiter geschützt werden, und deshalb wollen wir eine Einwirkung darauf haben, wie die Kameradschaft zusammengesetzt wird. Wir müssen entweder, sei es durch einen Ausschuß, sei es durch ein anderes repräsentatives Kollegium, davor geschützt sein, daß man uns nicht etwa so zusammenlegen kann, daß wir Gefahr für unser Leben laufen." Und ferner wollen auch diese Bergleute eine Einwirkung haben auf die Ausbildung derjenigen, die angelernt werden. Das geht also noch weit hinaus über die Lohnfestsetzungen. Ich habe den Leuten gesagt: „Ihr seid ja durch die Behörden geschützt." Sie erklärten: „Wir sind es nicht in dem Maße, wie wir es wünschen und wie wir es verlangen können, sonst würden wir diese Forderungen nicht erheben."

Daß die Arbeiter nun einen Einfluß auf den Arbeitsvertrag haben wollen, ich meine, das kann man ihnen gar nicht verdenken. Sie wollen einmal helfen festsetzen die Lohnbedingungen, und sie wollen andererseits auch dagegen geschützt sein, daß man sie mir nichts dir nichts aus der Arbeit wegweisen kann, daß ein jeder der unteren Beamten einen langjährigen Arbeiter ohne weiteres vor die Thür setzen kann. Das letztere ist ja auch eine Klage, die die Arbeiter erheben. Und wie die Dinge jetzt liegen, haben die Arbeiter in Bezug auf willkürliche Entlassung gar keinen Schutz. Wenn sie ihrerseits Klage erheben, dann werden sie — das ist die gewöhnliche Folge — kurz abgewiesen; sie beschweren sich weiter darüber, daß man auf Klagen, welche sie erheben, gar nicht eingeht, und sind nun der wohl nicht unbegründeten Meinung, daß, wenn sie ihrerseits eine geschlossene Organisation hätten, dann allerdings die Sache besser werden würde.

Und ich glaube auch, daß angesichts der Bewegung, in der wir uns befinden, nichts anderes übrig bleibt, als auf diese Gedanken der Arbeiter einzugehen und ihre Wünsche nach dieser Richtung hin zu erfüllen. Das ist auch durchaus nicht eine Forderung, die man als eine socialdemokratische bezeichnen kann, — durchaus nicht! Diese Forderung stellen die Arbeiter im allgemeinen auf, das stellte sich beispielsweise schon im vorigen Jahre — worauf ich kurz verweisen will — bei dem großen Streik heraus: da waren alle die Arbeiter über die soeben bezeichneten Dinge einig und traten geschlossen für ihre Forderungen ein. Der Herr Vorredner befindet sich in einem großen Irrtum, wenn er noch glaubt, bei dem großen Bergarbeiterstreik sei die Bewegung von außen in die Arbeiterkreise hineingetragen worden. Nein, die Bewegung hat jahrelang unter den Arbeitern gegährt, und ich kann die Versicherung geben, gegenwärtig ist die Gährung eine so gewaltige, wie sie im vorigen Jahre vor Ausbruch des Streiks gar nicht war. Wer unter den Arbeitern steht, mit denselben verkehrt, der hat Gelegenheit die schärfsten Äußerungen zu hören von solchen Leuten, die im vorigen Jahre gar nicht mitgestreikt haben, oder von solchen, die nur gewissermaßen notgedrungen mitstreikten, weil sie an und für sich keine Wünsche hatten, aber die Kameradschaft mit ihren Mitarbeitern nicht brechen wollten. Alle diese früher so zurückhaltenden Arbeiter erklären heute: wenn es demnächst losgeht, dann werden wir mitthun, weil es so nicht weiter gehen kann, es muß entweder biegen oder brechen. Diese Erregung unter den Arbeitern ist aber nicht blos durch die Lohnfrage hervorgerufen, sondern auch durch andere Ursachen. Kein Mensch ist empfindsamer für die Kränkung seiner Rechte als wie gerade der Arbeiter. Wenn er in seinem Rechte sich verletzt fühlt, dann wird er erbittert, und diese Erbitterung ist eine viel

nachhaltigere, als wie etwa wenn er über einen zu geringen Lohn klagt. Nach dieser Seite hin will ich Ihnen nur eines anführen, was allerdings mit dem Arbeitsvertrag direkt nicht zusammenhängt, aber ein Beweis ist, wie empfindsam die Arbeiter sind. Ein Arbeiter verunglückte und zwar zu der Zeit, als das jetzige Unfallversicherungsgesetz noch nicht existierte. Dem Arbeiter war von seinem Vorgesetzten befohlen, auf Kaisers Geburtstag Dynamitpatronen auf der Halde abzufeuern, und die Patronen, da kein Feuerzeug vorhanden war, am Schmiedefeuer anzuzünden. — Der Mann weigerte sich dessen; es wurde ihm die Alternative gestellt: entweder du steckst die Patronen am Schmiedefeuer an, oder du hast morgen deine Entlassung. Nun, der Arbeiter ist dem Befehle seines Vorgesetzten nachgekommen, und bei dieser Gelegenheit wurde dem Manne die rechte Hand zerschmettert, weil die Patrone vorzeitig explodierte. Der Arbeiter ist von der Grube abgewiesen worden mit seinen Ansprüchen auf Entschädigung und ist auch vom Gericht abgewiesen worden, weil das Werk geltend machte, es sei dieser Unfall nicht beim Betriebe geschehen, sondern außerhalb des Betriebes. Ich kann versichern, daß erfahrene Bergleute sagten: das nennt man aber doch das Recht geradezu in Unrecht verwandeln; wenn ich durch das Lohnbuch nachweisen kann, daß ich an dem Tage im Auftrage des Werkes gearbeitet habe, wenn ich nachweisen kann, daß mir das befohlen ist, so muß das Werk auch entschädigungspflichtig sein. Das Vertrauen der Arbeiter hat die Werksverwaltung durch diesen peinlichen Prozeß zum großen Teil eingebüßt und ich kann aus persönlicher Erfahrung versichern: das Vertrauen ist bei der Mehrzahl der dort beschäftigten Arbeiter noch bis jetzt nicht zurückgekehrt. Wie versöhnend hätte nicht bei einer solchen Gelegenheit eine Arbeitervertretung wirken können.

Ich bin nun der Meinung, daß sich durchaus nicht die heillosen Zustände entwickeln werden, die der Herr Vorredner befürchtet, wenn man irgend welche Vertretungen der Arbeiterschaft zuläßt, die bei der Festsetzung des Arbeitsvertrages mitsprechen. Der einzelne Arbeiter — das fühlen die Leute wohl sehr gut heraus — ist dem Unternehmer gegenüber machtlos. Die Arbeiter sagen sich: der Vertrag, den wir einzeln mit dem Unternehmer abschließen, das ist kein Vertrag, der zwischen zwei Faktoren abgeschlossen wird, die gleichberechtigt sind, sondern ein Vertrag, wo beide Faktoren auf dem Papier zwar gleiche Rechte haben, aber thatsächlich ein gleiches Recht nicht vorhanden ist; und um das thatsächliche Recht, die Rechtswirkung zu erzwingen, deshalb wollen wir Vereinigungen haben, damit uns unser Recht nicht verkürzt werden kann.

Nun hat ja der Herr Vorredner auch hervorgehoben, solche Vereinigungen würden von seiten der Arbeitgeber nicht bekämpft werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß das Gegenteil stattgefunden hat, was ich von ganzem Herzen bedauert habe. In den rheinisch-westfälischen Industrierevieren machte man während der großen Streikzeit die Erfahrung, daß gerade solche Arbeiter gemaßregelt wurden, die an und für sich durchaus tadellose Menschen waren, die auch nicht etwa Socialdemokraten waren — obwohl das auch kein Grund sein kann, einen Arbeiter zu maßregeln, — sondern man hat Arbeiter gemaßregelt, die ihrerseits die beste Absicht hatten, auf ihre Kameraden versöhnend einzuwirken, dabei aber eine Organisation der Arbeiter anstrebten. Es läßt sich leicht begreifen, daß bei solchen Maßregelungen unter den Arbeitern von Tag zu Tag das Mißtrauen wächst. Auf der anderen Seite sehen sie ja, daß die Verbindungen der Arbeitgeber fortbestehen; und noch vor ganz kurzer Zeit wurde in einer Versammlung von Arbeitern ein Brief verlesen, wo von einer Seite ganz trocken vorgeschlagen war: um das Interesse der Unternehmer und die Verzinsung des Kapitals besser zu fördern, sei es notwendig, daß so und so viel Tausend Bergleute demnächst außer Arbeit gesetzt würden, damit die Produktion eingeschränkt werde. Nun, wenn die Arbeitgeber ihrerseits solche Verbindungen schließen, kann man es den Arbeitern doch wohl auch nicht verwehren, ihrerseits zur Wahrung ihrer Rechte sich zu organisieren.

Und diese Organisationen werden kommen, ob die Arbeitgeber auch ihrerseits dem widerstreben, oder nicht. Es ist aber von großer Wichtigkeit, daß solche Organisationen ins Leben gerufen werden, die versöhnend wirken. Macht man es aber den Arbeitern jetzt unmöglich, solche Organisationen ins Leben zu rufen, dann werden sie später, vielleicht nach langem Kampfe dazu kommen; dann wird aber sehr wahrscheinlich die Organisation, die dann durchgeführt wird, sich viel mehr gegen die Arbeitgeber selbst richten: es wird nicht eine Organisation der Versöhnung sein, sondern eine Organisation des Kampfes, wenigstens vorläufig.

Ich halte es deshalb für verfehlt, wenn man sich gleich von vornherein auf einen ablehnenden Standpunkt den Wünschen der Arbeiter gegenüber stellte. Das ist, auch vom Standpunkt des Unternehmers, das allerverkehrteste, was man thun kann. Auch ist die Annahme unrichtig, daß die Organisation, welche die Arbeiter anstreben, eine socialdemokratische Erfindung sei. Darüber sind alle Arbeiter, sie mögen einer Partei angehören welcher sie wollen, unterschiedslos einig, daß sie organisiert werden müssen, wenn sie ihren Wünschen öfters auch nicht den richtigen Ausdruck zu geben wissen. Es fallen ja manchmal in solchen Arbeiterversammlungen

Worte, die etwas sehr schroff sind; nun, ich meine, das soll man solchem Arbeiter nicht gleich so übelnehmen. Er hat das Gefühl, daß er dem Kapital gegenüber wehrlos dasteht. Diesem Übelstande sucht er abzuhelfen, und daß er dann manchmal ein Mittel anrät, was zu verwerfen ist, und wodurch auch das zu erstrebende Ziel gar nicht erreicht wird, das ist wohl leicht begreiflich. Er fühlt sein Unglück, aber er weiß diesem Gefühle den entsprechenden Ausdruck nicht zu geben, deshalb soll man die Worte, die in Arbeiterversammlungen fallen, nicht immer gleich auf die Goldwage legen.

Dann aber möchte ich auf eins noch aufmerksam machen, was ja bei der Beurteilung unserer ganzen Arbeiterverhältnisse auch von einer großen Tragweite ist. Wie der Versammlung wohl bekannt ist, stehe ich auf einem Standpunkt, der von einer großen Anzahl der hier anwesenden Mitglieder nicht geteilt wird. Aber ich möchte doch von diesem Standpunkt aus einen Umstand betonen. Bei der Beurteilung unserer socialen Verhältnisse im allgemeinen wird viel zu wenig Rücksicht genommen auf einen Faktor, der von einer ganz eminenten Bedeutung ist, nämlich auf die religiöse Überzeugung oder — ich will mich anders ausdrücken — auf das Christentum. Welche Wirkung dieser Faktor hat, davon konnte ich mich in meiner heimatlichen Umgebung überzeugen. Es wird vielleicht manchem verwunderlich vorgekommen sein, daß die große Majorität der Bergleute des rheinisch-westfälischen Reviers durchaus sich ablehnend gegen die Socialdemokratie verhält. Nun, die Erklärung dieses Umstandes vermag ich den Herren zu geben: die übergroße Mehrheit unserer Bergleute im rheinisch-westfälischen Revier — ich spreche da nicht etwa blos von katholischen Bergleuten — sind Leute, die noch auf einem streng christlichen Boden stehen, Leute von ganz eminenter religiöser Überzeugung. Das ist es gerade gewesen, was diese Bergleute abgehalten hat, zu den Socialdemokraten abzuschwenken, und das ist auch mit ein Grund gewesen, warum gerade aus dem rheinisch-westfälischen Bergarbeiterrevier sowenig Bergleute vertreten waren auf dem Bergarbeitertag in Halle; die Mehrzahl unserer braven Bergleute hatte das Gefühl, es könnten dort die socialdemokratischen Tendenzen zu sehr hervortreten, und deshalb sind sie fern geblieben; denn diese christlich überzeugten Männer sind zugleich auch warme Patrioten. Ich will gar nicht davon sprechen, welchen kulturellen Einfluß das Christentum auf die sociale Entwicklung hat, aber man soll bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zustände diesen Faktor wenigstens nicht vergessen. Es trifft das auch bei der Beurteilung des Arbeitsvertrages zu. So sind die sämtlichen Arbeiter, Sie mögen fragen welche Sie wollen, dafür, daß die Arbeitszeit beschränkt wird;

sie sind namentlich alle dafür, daß sie möglichst eine ausgiebige Sonntagsruhe haben. Warum? Sie sind nicht etwa blos deshalb dafür, damit sie einen freien Tag haben, sondern die einen sind dafür aus religiöser Überzeugung, die anderen deshalb, weil sie den Ruhetag haben wollen. Es deckt sich hier, wie bei so vielen anderen Forderungen, Gottes Gebot mit dem Naturgesetz. Das begreifen unsere Arbeiter sehr gut, wenn sie dem auch nicht immer den richtigen Ausdruck geben können.

Ich meine, bei der ganzen Beurteilung unserer socialen Verhältnisse soll man das nicht vergessen. Deshalb — und da komme ich wieder auf einen Einwand zurück, den der Herr Vorredner hervorgehoben hat, nämlich darauf, daß in dem rheinisch-westfälischen Revier bei dem Streik die Bewegung unter die Bergleute durch die Socialdemokraten getragen worden sei. Nein, so ist es nicht, die Arbeiter sind, wie ich sie geschildert habe! Von außen bedurfte es keiner Anregung, die Arbeiter haben ihre Klagen schon von Jahr zu Jahr erhoben, und haben die Erfahrung gemacht, daß dieselben nicht berücksichtigt wurden. Unter diesen Klagen ist namentlich die über die unwürdige Behandlung stets in den Vordergrund gestellt worden. Die Arbeiter sagen sich mit Recht: wir leisten doch unsere Arbeit, wir sind willig und bereit, unsere Arbeit zu leisten, dann soll man uns aber anständig behandeln. Es ist soviel von dem patriarchalischen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeiter die Rede. Ein patriarchalisches Verhältnis möchten jetzt auch gern manche Unternehmer pflegen, aber in der Weise, daß man auf der einen Seite nur Rechte fordert und auf der anderen Seite nur Pflichten haben soll. Davon wollen aber die Arbeiter natürlich nichts wissen. Die vielen Klagen, welche darüber erhoben werden, daß man sich mit den Arbeitern nicht vertragen könnte, kann ich meinerseits nicht glauben; gegen einen vernünftigen Zuspruch sind die Arbeiter, sei es nun daß man mit Ausschüssen zu thun hat, sei es daß man in der Masse mit ihnen verhandelt, durchaus nicht unzugänglich. Ich kann Ihnen davon einen Beweis liefern. Am 8. Dezember v. J. war in Essen eine große Bergarbeiterversammlung; es waren 6000 Bergleute da versammelt. Ich bin hingegangen, um den Leuten davon abzuraten, einen Streik, welcher geplant war, zu beginnen. Ich habe vor diesen 6000 Männern, die sehr erregt waren, nur eine Viertelstunde gesprochen, da hatte ich dieselben samt und sonders überzeugt, daß es nicht wohl gethan sei, jetzt einen Streik zu beginnen, sondern abzuwarten, wie es gehen würde.

Ich glaube auch nicht, daß die Arbeiter, falls sie organisiert sind, die Arbeitgeber etwa vergewaltigen würden; die Thatsachen bezeugen wenigstens das Gegenteil. Ich habe die feste Überzeugung, wenn irgend ein Unter-

nehmer, der seinerseits glaubt, nicht einen höheren Lohn zahlen zu können, einer Arbeiterdeputation sagt: so und so viel wirft das Werk ab, ich bin jetzt nicht imstande, einen höheren Lohn zu geben, ihr könnt einen oder zwei wählen, denen werde ich die Rechnungen vorlegen, — ich wette darauf, die Arbeiter verzichten darauf, die Rechnungen einzusehen; sie werden dem Unternehmer, ohne Einsicht in die Bücher genommen zu haben, Glauben schenken. So weit ist es mit unseren Arbeitern doch noch nicht gekommen, daß sie einem gütlichen Zuspruch nicht mehr zugänglich wären; aber es ist doch wohl natürlich, daß die Arbeiter verlangen, daß sie das Recht, was man ihnen durch das Gesetz zuweist, auch in Wirklichkeit haben. Denn das muß man doch niemand mehr weismachen wollen, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter thatsächlich so besteht, wie das Gesetz es den Arbeitern gibt. Zu einem großen Teile ist das Koalitionsrecht der Arbeiter ganz und gar illusorisch, indem es faktisch unmöglich gemacht wird. Da muß man sich denn nicht wundern, wenn über Kontraktbruch geklagt wird, den die Arbeiter beispielsweise bei Streiks begehen. Ich meinerseits kann auch nicht zugeben, daß bei solchen Streiks allemal ein Kontraktbruch vorliegt; formell liegt derselbe vielleicht vor; materiell ist er unter Umständen nicht vorhanden. So war es bei dem großen gewaltigen Streik im vorigen Jahre; da lag an manchen Stellen ein wirklicher Kontraktbruch nicht vor. Die Arbeiter hatten vorher erklärt, wenn bis zu dem und dem Tage auf die Bedingungen, welche wir gestellt haben, nicht eingegangen ist, dann werden wir die Arbeit niederlegen. Das wußte man ganz genau fast allenthalben. Nur war die Kündigung der Arbeit nicht von den einzelnen Arbeitern, sondern von einem Komitee im Namen der Arbeiter ergangen. Man machte nun seitens der Werksverwaltungen den Vorwand: diese Vertreter erkennen wir nicht an, — und insoweit ist es ja formell richtig: wenn man die Vertreter der Arbeiter nicht anerkennt, dann war es ein Kontraktbruch, mit dem der Streik begonnen wurde.

Zum Schluß, meine Herren, möchte ich noch bemerken: thun wir unsererseits dasjenige, was wir können, um die Versöhnung mit herbeizuführen. Von höchster Stelle aus ist allen Bürgern des Staates zugerufen worden, in der jetzigen Zeitströmung helfend mit einzugreifen, damit die Schatten gebannt werden, die drohend heranziehen. Ich habe die feste Überzeugung, daß Friede und Versöhnung herbeigeführt werden kann, wenn man den Arbeitern entgegenkommt, und wenn man dasjenige, was sie von Gottes und rechtswegen fordern können, ihnen zugesteht. Es werden sich auch die Arbeitgeber dadurch gar nichts vergeben, wenn sie den Arbeitern dasjenige, was ihnen im Gesetz zugebilligt wird, in Wirklichkeit zu gewähren und diese

Rechte ihren Arbeitern nicht zu beschneiden suchen, wie das jetzt so häufig geschieht. Ich meine, es liegt doch im allgemeinen Interesse, einen zufriedenen Arbeiterstand zu schaffen. Ich halte es nicht für richtig, wenn gesagt wird: wenn dem Arbeiter etwas gegeben wird, dann steigt die Begehrlichkeit, er wird gar nicht mehr zu befriedigen sein. O nein, so liegt die Sache durchaus nicht. Einzelne Beispiele, die dafür angeführt werden, daß die Arbeiter ihrerseits ihre Forderungen steigern, sind nicht beweiskräftig genug, um darzulegen, daß es in der Gesamtheit mit den Arbeitern so stehen wird. Kommt man ihnen zeitig entgegen, dann wird man ein Verdienst davon haben; wenn es aber so weit kommt, daß man dasjenige, für dessen Gewährung die Arbeiter jetzt noch dankbar sein würden, ihnen geben **muß**, weil man notgedrungen dazu gezwungen ist, dann wird man auch keinen Dank mehr von den Arbeitern haben. Und daß in manchen Städten die Forderungen der Arbeiter gesteigert wurden, das rührt auch daher, daß die Arbeiter sich gewissermaßen tropfenweise ihr Recht erpressen mußten, und dadurch wurden sie allerdings nicht befriedigt, sondern wurde die Begehrlichkeit — wie man sich auszudrücken beliebt — gesteigert, nun noch mehr zu verlangen. Sorgen wir unsererseits dafür, daß wir bemüht sind, versöhnend zu wirken, und wir werden dann ein Werk thun, von dem nicht allein der Arbeiterstand Nutzen hat, sondern das zum Wohl für Staat und Gesellschaft gereicht.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren, ich habe dem Herrn Referenten Stötzel bestens zu danken für das aus dem Leben gegriffene Stimmungsbild aus den deutschen Arbeiterverhältnissen, wodurch er unsere beiden ersten Referenten so glücklich ergänzt hat.

Ich schlage Ihnen jetzt vor, meine Herren, die Frühstückspause eintreten zu lassen.

(Zustimmung.)

Ich werde nach einer Viertelstunde die Sitzung wieder eröffnen und werde dann Herrn Grillenberger, wenn er anwesend ist, das Wort erteilen.

(Pause von 12 Uhr 25 Minuten bis 12 Uhr 50 Minuten.)

Vorsitzender: Darf ich vielleicht vor dem Wiedereintritt in die Verhandlungen noch eine Bemerkung machen. Wir haben ein gemeinschaftliches Mittagsessen irgendwo von Seiten des Ausschusses nicht in Aussicht genommen, um eben nach der größeren Pause rechtzeitig um 5½ Uhr wieder anfangen zu können. Es ist also den Herren überlassen, zu essen, wo sie

wollen. Ich glaube aber, daß immerhin eine erhebliche Anzahl der Herren im Frankfurter Hof speisen wird. Jedenfalls ist zu wünschen, daß wir möglichst um 5½ oder spätestens 6 Uhr wieder anfangen können.

(Ruf: 5 Uhr!)

Wenn wir um 5 Uhr wieder anfangen, so ist zu hoffen, daß wir um 9 oder 9½ Uhr fertig werden und dann eine freie gemeinsame abendliche Zusammenkunft halten können.

Bezüglich der Herren, die sich zum Wort gemeldet haben, erlaube ich mir zunächst die Frage, ob Herr Grillenberger anwesend ist. Wir haben mit den Herren ausgemacht, daß er an bevorzugter Stelle zum Wort komme, und ich würde ihm deshalb jetzt das Wort geben.

(Pause.)

Wenn er, wie es scheint, nicht anwesend ist, so würden wir nach der Rednerliste beginnen können.

Ich darf da vielleicht die Bemerkung machen, daß fast sämtliche Herren, die sich gemeldet haben, sich mit der Bemerkung meldeten, daß sie eigentlich nicht darauf Wert legten, sofort zum Wort zu kommen, sondern bereit seien, auch später zu reden, mir also damit schon gleichsam eine gewisse Freiheit gegeben haben, die ich nur dazu benutzen möchte, um in unsere Rednerliste eine gewisse Abwechselung zu bringen, daß nicht mehrere Redner hinter einander von demselben Standpunkt sprechen.

(Sehr richtig!)

Wenn das also der Fall ist, so möchte ich fragen, ob Herr Kommerzienrat Freiherr v. Heyl jetzt geneigt ist, das Wort zu nehmen.

Geheimrat Freiherr v. Heyl: Ich muß sehr um Entschuldigung bitten, daß ich Ihre Aufmerksamkeit unmittelbar nach der Pause in Anspruch zu nehmen mir gestatte, umsomehr da ich lange Ausführungen nicht zu machen habe. Ich glaube aber, daß ich als Arbeitgeber doch in erster Linie das Recht habe, in meiner Eigenschaft als Mitglied dieses Vereins zu sprechen.

Wenn ich mir aber trotzdem gestatte, auch als Arbeitgeber gleichzeitig zu reden, so möchte ich dem Herrn Referenten Bueck aufrichtigen Dank aussprechen, daß er bei Vertretung des Arbeitgeberstandes, wenn auch als Repräsentant einer besonderen Gruppe, doch weit entfernt gewesen ist von einer einseitigen Interessenvertretung, und daß er auch die Neigung, die in dem deutschen Arbeitgeberstande vorhanden ist, in entsprechender Weise die Reichsregierung auf denjenigen Gebieten, die jetzt in Frage stehen, zu unterstützen, in richtiger Form zum Ausdruck gebracht hat.

Ich meine, daß hier zunächst in Frage kommt die Weiterentwicklung des Arbeitsvertrages. Ich glaube, daß Herr Bueck ganz besonders nach dieser Richtung hin die Bereitwilligkeit des Arbeitgeberstandes zugegeben hat, die Reichsregierung in vollem Maße zu unterstützen. Der freie Arbeitsvertrag, von dem Herr Professor Brentano in seiner sehr interessanten Arbeit mit Recht sagt, daß er als vollständig hinfällig erscheinen muß, hat zweifellos dahin geführt, daß viele Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstanden sind, und die Arbeitgeber müssen dankbar dafür sein, daß die Reichsregierung im Begriff steht, durch Gesetzgebung den Arbeitsvertrag in richtiger Weise zu entwickeln und zwar so weit zu entwickeln, daß möglichst wenig Differenzen aus dem Arbeitsvertrag überhaupt noch hervortreten können. Soweit meine Kenntnis reicht, ist bei der deutschen Großindustrie immer die Meinung vertreten gewesen, daß die Fabrikordnung, die ja doch im wesentlichen den Inhalt des Arbeitsvertrages darstellt, nicht einseitig von dem Arbeitgeber allein aufrecht erhalten werden kann. Sie mußte ja einseitig erlassen werden, meine Herren, da die Entstehung der meisten Fabrikordnungen mit der Begründung der Industrien zusammenfällt, und die Fabrikordnung nötig wurde, um eine gewisse Erziehung auch in den Arbeiterstand hineinzubringen, eine Erziehung, bei der, wie ich glaube, der Arbeitgeberstand in Deutschland auch manches Gute für unser Vaterland geleistet hat, was Herr Bueck ja auch mit Recht andeutete.

Wenn der Arbeitsvertrag in seinen wesentlichen Grundlagen durch das Gesetz fixiert ist, so bleibt nur übrig die Verhandlung über die Arbeitszeit und über die Lohnfrage.

Was die Verhandlungen über die Arbeitszeit anbelangt, so glaube ich, daß hier die Arbeiterausschüsse eine gewisse Berechtigung haben. Ich selbst bin aufgefordert worden von dem Verein für Socialpolitik — oder meine Firma vielmehr — Mitteilungen zu machen über das, was in meinem Hause von Arbeiterausschüssen eingerichtet sei; ich war erstaunt, meine Mitteilungen in diesem Hefte abgedruckt zu finden, weil ich glaube, daß mein Arbeiterausschuß überhaupt keiner ist; — er sollte wenigstens keiner sein. Ich persönlich bin nämlich der Meinung, daß die Gedanken, die Herr Bueck über die Arbeiterausschüsse im ganzen ausgesprochen hat, richtig sind; denn Arbeiterausschüsse zu bilden ohne Befugnis, ohne Kompetenz, halte ich für außerordentlich gefährlich. Auch führen die vagen Bestimmungen, die da in den Statuten enthalten sind darüber, daß der Arbeiterausschuß Beschwerden untersuchen soll, leicht dahin, daß die Beschwerden unterdrückt werden, daß der Arbeiterausschuß eine Organisation wird, die die Be-

schwerden der Arbeiter begräbt, ein Instrument gewissermaßen in der Hand des Arbeitgebers, der dann durch den Arbeiterausschuß in der Lohnfrage Manches niederdrücken und beseitigen kann. Ich glaube deshalb, daß, wenn Arbeiterausschüsse oder Vertrauenspersonen gewählt werden sollen, in der Fabrikordnung die Wahl nicht nur, sondern auch die Kompetenz ganz genau zu bestimmen ist. Ich habe es so gemacht, daß ich in meiner Fabrik Vertrauenspersonen für einzelne Werkstätten herangezogen habe, welche befugt sind, die über eine zehnstündige Arbeitszeit hinausgehenden Überstunden, welche ab und zu nötig werden in jedem Betriebe, durch selbständige Beschlußfassung in Verbindung mit den Vertretern des Hauses festzustellen, so daß also in dem Rahmen der Fabrikordnung gewissermaßen durch eine Beteiligung der Arbeiter die Veränderungen der Arbeitsdauer auch innerhalb der Vertragszeit geregelt werden können. Wenn das möglich ist, meine Herren, — und ich habe meine Vertrauensmänner in den letzten sechs Monaten nach dieser Richtung hin geprüft und erprobt, — dann bleiben in dem Arbeitsvertrag faktisch wenig Differenzen mehr übrig.

Dann kommen wir zu der Lohnfrage. Daß wir zur Regelung der Lohnfrage den großen Apparat der englischen trade unions nach Deutschland herübernehmen sollen mit allen den Konsequenzen, die Herr Bueck mit Recht hervorgehoben hat, das halte ich nicht für richtig. Wenn die trade unions in der Weise, wie es Herr Professor Brentano wünscht, nach Deutschland herübergebracht werden, so wird die nächste Folge sein, daß die Familienthätigkeit aus der Großindustrie vollständig verschwindet. Denn darin hat ja Herr Bueck ganz Recht, und darin stimme ich ihm vollständig bei: Familien, die seit Generationen in der Großindustrie Deutschlands arbeiten, welche den Beruf nicht allein fortsetzen, um Geld zu verdienen, sondern auch aus einem gewissen Pflichtgefühl heraus, unter die Herrschaft von Arbeiterorganisationen stellen zu wollen, die aus dem Auslande importiert sind, das ist unmöglich. Wenn die deutsche Gesetzgebung die Arbeiterorganisation in der Weise einführt, wie es Herr Brentano anstrebt, so wird die nächste Folge sein, daß die Großindustrie ausschließlich nur noch von Aktiengesellschaften betrieben wird und zwar deshalb, weil die Rücksichtslosigkeit, die dann notwendig wird, von dem Privatmann nicht ausgeübt werden kann; dem Privatmann, dessen Familie seit Generationen einen solchen Betrieb geleitet hat, widerstrebt eine derartige Rücksichtslosigkeit, wie sie zwischen solchen Associationen nötig ist. Ich glaube deshalb, daß die Ablehnung der Arbeitgeber, mit fremden Personen verhandeln zu sollen, von welcher Herr Bueck gesprochen hat, eine allgemeine werden würde. Ob das in den wissenschaftlichen Kreisen nicht vielleicht heute schon gewünscht wird,

das weiß ich nicht; ich habe das Gefühl, daß man sich in diesen Kreisen das gewerbliche Leben nicht so sehr an die Person, sondern an große internationale Organisationen gebunden denkt, die überhaupt den Arbeitgeber, wie er jetzt vor ihnen steht, überflüssig machen müssen. Denn daß die trade unions zu einer internationalen Association führen müssen, das ist doch ganz natürlich. Wir in Deutschland haben unsere Industrie zum Nachteil der englischen, welche unter der Herrschaft der trade unions steht, wesentlich entwickelt, weil überall da, wo die englischen unions die Löhne über Gebühr hinaufgetrieben hatten, wir in der Lage waren, den Engländern Konkurrenz machen zu können zum Vorteil unserer Arbeiter, zum Nachteil der englischen trade unions. Infolge dessen sind ja auch die trade unions bemüht, ihre Associationen auf einem internationalen Wege weiterzufassen, was ich nur durchaus konsequent finden kann. Wenn ich mich auf den Standpunkt des Herrn Professor Brentano gestellt denke, der glaubt, daß, wenn die Bewegung auf einem gewissen Punkte angelangt ist, wir den Frieden haben werden, so würde ich dieses Ziel notwendigerweise erst dann als erreicht ansehen können, wenn wir zu der internationalen Organisation des Arbeiterstandes gekommen sein würden; nur wenn man das will, kann man die trade unions aus voller Überzeugung unterstützen. Das wird aber Niemand wollen oder für ausführbar halten.

Meine Herren, daß die englischen Verhältnisse auf unsere deutschen durchaus nicht passen, ist verschiedentlich ausgeführt. Ich stimme Herrn Stötzel durchaus bei, daß die religiöse Grundlage, die in unserem deutschen Arbeiterstande teilweise noch vorhanden ist, einen sehr wesentlichen Faktor darstellt. Gerade dieser Faktor ist aber in England noch weit mehr in Wirkung als bei uns in Deutschland; denn bei uns ist keine wirtschaftliche Bewegung ohne den Einfluß einer politischen Partei, ohne politische Bevormundung denkbar. Wir haben Gewerkvereine in Deutschland, wir haben alles, was Herr Professor Brentano anstrebt, wir haben die englischen genau kopiert: — was haben wir für Erfolg gehabt? Ja, der Mißerfolg, den diese Gewerkvereine hatten, mag wesentlich dadurch herbeigeführt sein, daß sie einer bestimmten Partei angehörten und durch diese dirigiert waren; wenn aber die Arbeiterassociationen siegreich ihren Einzug bei uns halten und durch das Gesetz geschützt werden sollen, dann werden sie vielleicht als ganz harmlose Fachvereine erscheinen können, welchen man nicht nachweisen kann, daß sie socialistische Bestrebungen haben, sie werden aber die socialdemokratische Mission — die Herr Brentano ihnen nicht nehmen will — zum Ausdruck dadurch bringen, daß sie socialdemokratische Abgeordnete wählen, die dann im Parlament dafür sorgen werden, daß die durch solche

trade unions organisierten Wählerschaften dort das verlangen, was sie als Vereinsmitglieder auf Grund der Reichsgesetze nicht fordern dürfen.

Meine Herren, ich will mich also dahin resümieren, daß ich Sie warnen möchte, die englischen trade unions als direkt übertragbar auf Deutschland oder deutsche Verhältnisse anzusehen. Wir haben schon erfahren, daß die Grütlivereine der Schweiz, die ja auch Ableger der trade unions sind, auf ganz anderen Boden geraten sind als die trade unions, ich meine, auf den politischen, und ich glaube, daß die Arbeiterassociationen in Deutschland sofort eine Organisation der Wählermassen zu Gunsten der Socialdemokratie darstellen würden.

Meine Herren, das waren im wesentlichen die Gesichtspunkte, die ich vortragen wollte. Ich darf vielleicht zum Schluß noch hinzufügen und meine Meinung dadurch bekräftigen, daß ich hier hervorhebe, daß in der internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Berlin im Winter von der Konferenz die Arbitrage acceptiert wurde zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nicht aber die Arbitrage, die aufgebaut werden soll auf Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Mr. D. Dale, den Herr Professor Brentano uns auch sehr rühmt, hat sich vergeblich bemüht, nicht nur bei uns Deutschen, sondern bei den Vertretern anderer Staaten, die keine Arbeitgeber waren, diese englische Einrichtung in unsere Beschlüsse hineinzudirigieren. In der Kommission waren ähnliche Beschlüsse gefaßt und druckreif gemacht, die Mehrzahl der Vertreter aller Staaten aber waren der Ansicht, daß die Einführung der trade unions in der Weise, daß man sie als Empfehlung gegen Streiks anführen wollte, beseitigt würde und zwar wesentlich aus den Gesichtspunkten, die von Herrn Bueck vorgetragen sind. Ich habe auch die Ehre gehabt, in den Kommissionen der Arbeiterschutzkonferenz in diesem Sinne zu sprechen, und ich habe die Auffassung, daß diese Ansichten nicht nur im Interesse der Arbeitgeber, sondern auch der Arbeiter ausgesprochen worden sind. Denn der Arbeitgeber ist ja durchaus geneigt, mit den Arbeitern zu verhandeln; er wird auch, indem er sich auf den Standpunkt der jetzigen Reichsregierung stellt, dazu geführt; er erkennt den Arbeiter als vollständig gleichberechtigten Faktor mit Freuden an; aber er wird der Reichsregierung weiter folgen wollen auf dem Wege, die Arbitrage zu lokalisieren, indem die Gewerbegerichte als Einigungsämter die Differenzen in gewissen lokalen Abgrenzungen zu beseitigen suchen, wodurch die Möglichkeit gewonnen wird, die persönliche Arbeit der Großindustriellen auf die Dauer erhalten zu können und verhindert wird, daß die Arbeiter in irgend einem Bezirk von einem Menschen, der ihre Verhältnisse gar nicht kennt, von auswärts dirigiert werden. Ich bedauere, daß Herr Professor

Brentano diese Richtung, welche die Reichsgesetzgebung nehmen will, bekämpft hat, weil sie vollständig in den Rahmen der jetzigen Bestrebungen aller sachverständigen und maßgebenden Faktoren hineinpaßt.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich erteile jetzt das Wort dem Herrn Döblin, Vorsitzenden des Gehülfenverbandes der deutschen Buchdruckergewerbe. Ich darf vielleicht noch bemerken, daß ich alsdann Herrn Professor Neumann, der gegen Herrn Professor Brentano reden will, das Wort zu erteilen gedenke, und sodann Herrn Professor Munro aus Manchester, der wahrscheinlich für die englischen Gewerkvereine und zwar in englischer Sprache sprechen wird.

Döblin, Vorsitzender des Gehülfenverbandes der deutschen Buchdruckergewerbe: Meine Herren, wenn ich mir gestattet habe, das Wort zu erbitten, so ist es aus dem Grunde geschehen, um speciell über eine Organisation, die als die älteste und stärkste Deutschlands bekannt ist, die auch in den vorbereitenden Schriften des Vereins Erwähnung gefunden hat, einige Worte zu sagen. Es ist ein erfreuliches Zeichen für die organisierten Arbeiter, speciell die Buchdrucker, daß von Seiten der Wissenschaft in objektiver und, ich möchte sagen sympathischer Weise den Bestrebungen der Arbeiter Rechnung getragen ist. Meine Herren, seitens des Herrn Bueck wurde ausgeführt, man finde fortgesetzt Zeitungsartikel und höre Reden im Interesse der Arbeiter. Nun, speciell die Buchdruckergewerbe sind in einer eigenartigen Lage: gerade wir empfinden es, daß die Zeitungen, die Vertreter der öffentlichen Meinung, den Bestrebungen der Buchdrucker am wenigsten Beachtung schenken. Ich habe Zeitungen verschiedener Tendenz den letzten Rechenschaftsbericht unserer Betriebskasse, die mit einem Vermögen von $1^1/_2$ Millionen rechnet, zugesandt; aber nicht eine Zeitung hat es der Mühe wert gehalten, davon Kenntnis zu nehmen. Es ist dies jedenfalls ein Beweis dafür, daß das Interesse der Unternehmer, wenn auch vielleicht auf andere Dinge, die das Interesse der Unternehmer als Buchdrucker nicht so speciell berühren, Rücksicht genommen wird, sich hier gefährdet glaubt, weil der Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker auch die Hebung der Lage seiner Mitglieder bezweckt.

Meine Herren, ich darf wohl behaupten, daß der Unterstützungsverein versucht hat, ein Stückchen socialer Frage zu lösen; er hat ein Kapital verausgabt von ca. 3 Millionen in der Zeit seines Bestehens, und wir haben auch erreicht, daß unsere Herren Prinzipale mit uns in Unterhandlung getreten sind und seit 17 Jahren gemeinschaftlich Lohnfestsetzungen treffen.

Aber in welcher Weise geschieht dies? Die Herren finden sich dort ein, beraten den Tarif mit, und wenn sie nach Hause gehen, dann sind noch nicht einmal die, die den Tarif mit geändert haben, bereit, ihn der Öffentlichkeit gegenüber anzuerkennen, und das führt dahin, daß das Vertrauen der Arbeiter in den guten Willen der Unternehmer fortgesetzt immer mehr erschüttert wird. Gerade das Buchdruckergewerbe bietet die Voraussetzungen, ein friedliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen; aber gerade in diesem Gewerbe finden wir, daß ein sehr mangelhaftes Verständnis vorhanden ist.

Es ist hier so häufig betont worden, die Gewerkvereine seien gewissermaßen ein Produkt der Socialdemokratie. Nun, die vereinigten Buchdrucker haben, so lange sie existieren, es verstanden, — und dieses ist bald 25 Jahre, — jede politische Erörterung aus ihrem inneren Vereinskreise fernzuhalten; sie haben es fertig gebracht, alles zu vermeiden, was dazu beitragen könnte, Angelegenheiten politischer Natur mit lediglich gewerkvereinlichen zu verquicken. Es herrscht in ihrer Organisation die größte Toleranz; die verschiedensten politischen Anschauungen vereinigen sich in derselben; aber der Verein verlangt von seinen Mitgliedern, innerhalb des Rahmens des Vereins lediglich ihre Interessen als Arbeiter zu fördern. Trotzdem haben wir erleben müssen, daß dieses berechtigte Streben, welches jedenfalls im Interesse des Staates und der Kommunen liegt — denn durch die Unterstützungen, das muß man doch zugeben, werden Staat und Kommunen entlastet, indem die Angehörigen dieser Organisation abgehalten werden, der Vagabondage anheimzufallen — trotzdem sage ich, mußten wir es erleben, von der Regierung angefochten zu werden und zwar mit der Motivierung, daß die Organisation der Buchdrucker eine Versicherungsgesellschaft sei. Also Bestrebungen, die lediglich humanitärer Natur sind, die lediglich darauf berechnet waren, von einem gewissen Ehrgefühl eingegeben, die Angehörigen des Buchdruckergewerbes nicht der äußersten Not zu überantworten, sondern durch große Opfer sie schadlos zu halten, — dafür wurde seitens der Regierung die Anschauung geltend gemacht, es sei dies eine Versicherungsgesellschaft, die den Nachweis liefern müsse, daß das, was sie in ihrem Statut ausspreche, auch fortgesetzt ausgeführt werden könne. Nun, das läßt sich ja wohl mathematisch in keiner Weise darthun, und es ist uns ja auch gelungen — und da müssen wir gestehen, daß in diesem Falle uns die öffentliche Meinung unterstützt hat, als darauf hingewiesen wurde, wieviel Kassen durch eine derartige Auslegung vernichtet werden würden —,

den Bestand des Unterstützungsvereins zu sichern. Wir wurden aber dazu angehalten, die staatliche Genehmigung nachzuholen.

Diese staatliche Genehmigung wäre ja sehr gut, wenn sie nicht nur eine gewisse Beaufsichtigung in sich schließen wollte, sondern auch unseren berechtigten Bestrebungen einen gewissen Schutz und ein gewisses Recht gewähren würde. Aber es ist dieses fortgesetzte Mißtrauen gegen Vereinbarungen der Arbeiter, welches dahin strebt, ein möglichst strenges Kontrolgesetz zu erlassen.

Nun, ich konstatiere ja, daß dies so sehr fühlbar bei uns sich nicht gemacht hat, da auch wohl die Regierung die Überzeugung gewonnen hat, daß die deutschen Buchdrucker es verstehen, politische von anderen Bestrebungen zu trennen. Dem verdanken wir jetzt eine ruhige Weiterentwickelung; der Verein zählt jetzt ca. 17 000 Mitglieder. Aber, meine Herren, die eine Erfahrung müssen wir machen: mit einem Verkehr der Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern auf dem Standpunkt der Gleichberechtigung ist es nichts. Die Herren sind wohl geneigt, aus praktischen Interessen, eine sogenannte Tarifgemeinschaft mit den Gehülfen aufrecht zu erhalten; aber diese dient gerade dazu, die Interessen der Unternehmer zur Geltung zu bringen, insofern als sie Gelegenheit haben, die Forderungen der Gehülfenschaft durch Einreden u. s. w. zu reduzieren, und daher kommt es, daß die Lohnsätze der Buchdrucker mittelmäßig sind.

Es wurde ausgeführt von den Vertretern der Arbeitgeber, daß die Gewerkvereine gewissermaßen eine Disziplinlosigkeit unter den Arbeitern schaffen. Wir haben gerade die gegenteilige Erfahrung. In unserem Gewerkverein erkennt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer als gleichberechtigt an; werden die Löhne gleichmäßig festgesetzt, so ist auch der Arbeitgeber an die Festsetzung gebunden.

Es würde aber erst ganz durchgeführt werden können, wenn die Herren Unternehmer das richtige Verständnis für die Situation hätten; und dies, meine Herren, behaupte ich, ist nicht der Fall. Bisher haben die Buchdrucker es fertig bekommen, wie ich schon betonte, jedes politische Element fernzuhalten; wenn aber die Arbeiter fortgesetzt darauf drängen müssen, diesen gemeinschaftlich vereinbarten Lohnfestsetzungen Durchführung zu geben, so weckt das in den Arbeiterkreisen das Gefühl, daß eine derartige gemeinschaftliche Festsetzung der Löhne nur dazu führe, die Arbeiter zu erschlaffen, und sie hindere, schnell vorwärts zu kommen. Und dies, meine Herren, sind die Konsequenzen des Vorgehens der Unternehmer. Man sagt so häufig, daß die socialistischen Bestrebungen immer mehr Eingang finden. Nun, ich bin überzeugt, daß ein derartiges Vorgehen weit mehr für die socialistischen

Bestrebungen agitiert, als sämtliche Agitatoren der Socialdemokratie selber, weil man den nötigen Ernst vermißt, das Vereinbarte auch durchzuführen.

Wir haben nun versucht, von den organisierten Prinzipalen, die sich auch in einer Vereinigung zusammenfinden, zu verlangen, daß die Herren mit uns gemeinschaftlich dahin wirken, daß das, was 17 Jahre besteht, auch zur Durchführung gelangen sollte. Der Vorstand der Organisation der deutschen Buchdruckervereine hat die Berechtigung dessen anerkannt und hat in 200 Zeitungen eine Abmachung publiziert, die zwischen den Vorständen der beiden Organisationen getroffen ist, und hat sich gegenüber den Behörden verpflichtet in einer Eingabe, in welcher er auf die Verhältnisse hinwies, und die Behörden, die Kultusminister u. s. w. aufforderte, Vorkehrungen zu treffen, daß seitens der Schulbehörde den Eltern nahe gelegt würde, ihre Söhne nur dort in Stellung zu geben, wo man den Tarif einhalte. Und hier glaubten wir, wir seien jetzt auf dem Wege, das von uns Erstrebte zur Wirklichkeit zu machen. Da fand die Generalversammlung der Prinzipale in Straßburg statt: da wurde einfach der Vorstand desavouiert. In den Zeitungen war erklärt, daß das Buchdruckergewerbe imstande sei, neue Bahnen einzuschlagen und eine friedliche Lösung der Verhältnisse herbeizuführen — die Zeitungen haben dies als eine neue Errungenschaft gepriesen, während es von der Gehülfenschaft schon seit 17 Jahren erstrebt wird. Die Straßburger Generalversammlung, wie gesagt, erklärte, eine Verpflichtung, das Vereinbarte durchzuführen, nicht anerkennen zu können, sondern schob die Frage auf eine spätere Zeit hinaus.

Hieraus sehen Sie, meine Herren, daß es absolut nicht möglich ist, das Vertrauen der Arbeiter zu wecken, im Verein mit den Unternehmern friedliche Verhältnisse zu schaffen; das erzeugt fortgesetzt Mißmut und drängt immer mehr dazu, daß auch selbst in den Kreisen der organisierten Buchdrucker die Stimmen laut werden, daß eine derartige Tarifgemeinschaft wertlos sei. Das sind die Folgen dieses Nichtworthaltens der Unternehmer.

Wir haben also nach dieser Richtung hin schlechte Erfahrungen gemacht, und was ich Ihnen schon sagte, daß die öffentliche Meinung wenig auf seiten der Gehülfen steht, bewies auch dieser Fall wieder. Die Zeitungen brachten lange Artikel über das Berechtigte, über das Notwendige der Vereinbarungen, welche wir mit dem Vorstande getroffen hatten, — und als diese abgelehnt waren in Straßburg, habe ich keine Zeitung gefunden, welche den Unternehmern irgend einen Vorwurf gemacht hätte. Es beweist das wieder, daß die öffentliche Meinung immerhin auch eine gewisse Klassenvertretung ist. Dies, meine Herren, trägt dazu bei, es der Leitung des Unterstützungsvereins zu erschweren, in bisheriger friedlicher Weise weiter zu

gehen, und man wird immer mehr dazu gedrängt, zu versuchen, ob man nicht auf anderem Wege, sozusagen mit dem Rechte des Stärkeren, weiter kommt. Und ich bin ja auch überzerzeugt, daß das eintreten wird, wenn die Herren Unternehmer, speciell im Buchdruckergewerbe, den Verhältnissen nicht mehr Beachtung schenken.

Ich hörte heute sehr häufig Rheinland-Westfalen nennen. Auch in unserem Gewerkverein stellt sich dasselbe heraus: in Rheinland-Westfalen sind durchweg die schlechtesten Zustände. Die Herren verlangen einen Tarif, der auf das Jahr 1878 zurückgreift, bei den fortgeschritteneren Teuerungsverhältnissen; außerdem schlägt man vor, eine Tarifkommission zu bilden, die zusammengesetzt ist aus 5 Gehülfenvertretern, 5 Prinzipalvertretern und einem Vorsitzenden — natürlich einem Prinzipal —, der in Zweifelsfällen den Ausschlag gibt. Das wagt man einer starken Organisation anzubieten!

Dann, wie in Anspruch genommen wird, daß Besitz und Intelligenz nur bei den Unternehmern vorhanden sei, charakterisiert sich auch hier bei den Buchdruckern. Ein Herr im Alter von 23 Jahren, Buchdruckereibesitzer, hat einen Tarif ausgearbeitet; der Herr verlangt, daß die Gehülfen erst mit dem Alter von 25 Jahren berechtigt sind, einen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Interessen zu wählen, erkennt es aber als vollständig richtig und korrekt an, daß er mit 23 Jahren imstande ist, den bedeutend älteren Gehülfen einen Tarif vorzulegen. — Meine Herren, das sind alles so Kleinigkeiten, die in ihrer Gesamtwirkung dazu führen, die Arbeiter etwas stutzig zu machen, und Sie werden daraus ersehen, daß es nicht die Schuld der Arbeiter ist, wenn sie auf friedlichem Wege nicht vorwärts kommen, sondern daß es überwiegend an dem mangelnden Verständnis der Herren Unternehmer liegt.

Es ist sehr eigentümlich, daß beispielsweise die Mitglieder des Unterstützungsvereins der deutschen Buchdrucker, die gezwungen sind, so viele Opfer zu bringen, um die kolossale Anzahl von Arbeitslosen, die in unserm Gewerbe etwa 10% beträgt, in etwas schadlos zu halten, von vielen Geschäften gänzlich ausgeschlossen werden und nicht einmal Kondition erhalten; und es ist für mich interessant, daß speciell die Druckerei, wo auch die Schriften des Vereins für Socialpolitik hergestellt werden, dieselben Bedingungen stellt. Meine Herren, man würde doch bedeutende Entrüstung zeigen, wenn ein Arbeiter zu einem Arbeitgeber käme und fragte, welcher Vereinigung er angehört. Liegt es denn auf der anderen Seite anders? Hat denn der Arbeiter für das, was er bekommt, mehr zu leisten als seine Arbeit? Kann denn der Unternehmer sich das Recht vindizieren, auch dar-

über noch zu bestimmen, was er außerhalb des Geschäfts zu thun hat, wo er hingehen darf, welche Lokale er besuchen darf, welcher Vereinigung er angehören darf? Meine Herren, das sind alles Mißstände, deren Abschaffung jedenfalls dazu beitragen würde, bessere Verhältnisse zwischen Arbeiter und Unternehmer herbeizuführen.

Ich habe mich darauf beschränkt, Ihnen ein kleines Bild über die Organisation der deutschen Buchdrucker zu geben, und will mir nur noch gestatten, auf einige Ausführungen des Herrn Bueck zurückzukommen.

Herr Bueck erklärt, die Arbeiterorganisationen bedeuteten einen fortwährenden Krieg. Nun, speciell bei uns hat sich gezeigt, daß das Gegenteil der Fall ist. Die deutschen Buchdruckergehülfen in der Organisation schufen 1873 einen Tarif; der wurde 1876 reduziert, 1878 reduziert und bestand nach dieser zweimaligen Reduktion noch 10 Jahre. Also wenn trotz inzwischen eingetretener günstiger Konjunktur keine Hand gerührt wurde, um das Vereinbarte zu durchbrechen, so ist jedenfalls erwiesen, daß Sinn für Ordnung vorhanden ist und speciell durch die Organisation hervorgerufen wird.

Dann ist davon die Rede gewesen, daß diese Gewerkvereine in gewissem Sinne Aufhebung der Disciplin bedeuten. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß der Gewerkverein dazu beiträgt, auch Elemente mit radikaleren Anschauungen zu zähmen und sie zu bewegen, im Interesse der Selbsterhaltung alles fern zu halten, was einer Disciplinlosigkeit ähnlich sehen könnte.

Dann wurde ferner ausgeführt, daß in England die Arbeiter die Arbeitsordnung diktieren. Dem ist entgegenzuhalten, daß die englische Industrie — in dem Sinne ist es wohl nicht aufzufassen; denn ein gegenseitiges Verständnis ist wohl immer herbeigeführt — sich immer konkurrenzfähig gezeigt hat trotz der Freiheiten, die die Arbeiter dort genießen sollen.

Aber recht bezeichnend waren mir die Ausführungen über die Begehrlichkeit der Arbeiter. Da konstatierte der Herr, daß in einem Gewerk oder Bergwerk es die Arbeiter durchgesetzt hätten, sechsmal Lohnerhöhungen herbeizuführen. Meine Herren, das beweist doch jedenfalls, daß der Lohn derartig niedrig gewesen ist, daß die Arbeiter sechsmal bestrebt sein mußten, ihn zu erhöhen

(Bravo! Heiterkeit);

und es geht ferner daraus hervor, daß, wenn sie nicht dazu übergegangen wären, diese Erhöhungen zu fordern, sie jedenfalls den sechsmal niedrigeren Lohn noch jetzt gehabt hätten. Das glaube ich ja, daß vom Standpunkt der Herren Unternehmer derartige Organisationen, die imstande sind, für

berechtigte Interessen einzutreten, nicht erwünscht sein können. Aber im Interesse der Arbeiter notwendig sind sie.

(Bravo!)

Dann bemerkte Herr Bueck, daß z. B. in England die älteren Arbeiter an diese Organisation gefesselt seien durch die verschiedenen Hülfskassen. Nun, ich bin der Meinung, daß dieses egoistische Gefühl die englischen Arbeiter nicht zusammenhält, sondern lediglich das Solidaritätsgefühl. Die Arbeiter haben erkannt, daß sie ohne diesen festen Zusammenhalt sich nicht helfen können, daß sie nur dadurch befähigt sind, in der Lohnfrage etwas zu erreichen, und das Gefühl haben, daß sie ohnmächtig sind, wenn sie von der großen Organisation sich loslösen.

Dann sagte Herr Bueck ferner noch, daß die Socialdemokraten in England die Gewerkvereine in der eifrigsten Weise bekämpften, also wünschten, daß die Gewerkvereine in das socialdemokratische Fahrwasser hineingeraten. Damit beweist er gerade, daß die Gewerkvereine ein Bollwerk gegen die Socialdemokratie sind. Ich meine deshalb, man thut nur gut daran, die Arbeiter in der Weise sich vereinigen zu lassen in dem Bestreben, die Bedürftigen zu unterstützen und überhaupt geregelte Verhältnisse in allen Gewerben zu schaffen.

Dann wurde ferner hinzugefügt, daß der jetzige Kampf ein Kampf der beschäftigten Arbeiter gegen die unbeschäftigten sei, also daß die Unbeschäftigten nicht arbeiten sollten, weil sie dieser oder jener Vereinigung nicht angehörten. Meine Herren, ich habe gerade das Empfinden, daß der jetzige Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit nicht ein Kampf gegen die Unbeschäftigten, sondern für sie ist. Daß das große Heer der Beschäftigungslosen — im Buchdruckergewerbe 10 % — untergebracht werden müßte, ist wohl klar. Man darf sich nur vergegenwärtigen, daß der Arbeiter, der zuletzt in eine Stellung tritt, bei mangelnder Arbeit zuerst dieselbe wieder verlassen muß; hieraus ergibt sich, daß große Massen von Arbeitern fortwährend die Landstraßen bevölkern und ohne Beschäftigung sind: alles dies infolge der kolossalen Ausbildung von Lehrlingen ohne Berücksichtigung der Verhältnisse des jeweiligen Gewerbes. Speciell die Buchdrucker sind verpflichtet, das, was sie nicht verschulden, nämlich die vielen Beschäftigungslosen, auf ihre Kosten zu erhalten, und da ist es umsomehr gerechtfertigt, diesem Zustand ein Ende zu machen.

Meine Herren, ich habe gefunden, daß man bedeutend mehr über England und Australien gesprochen hat, als über die deutschen Verhältnisse.

(Heiterkeit.)

Ich bin der Meinung, daß auch in Deutschland gute Früchte geschaffen werden können, wenn das volle Verständnis bei den Unternehmern vorhanden ist, wenn sie nicht in jedem Arbeiter einen Feind erblicken, sondern jemand, der dieselben Interessen wie sie hat, und wenn sie dem Grundsatz huldigen: leben und leben lassen! Meine Herren, wenn das bei den Unternehmern Platz greift, dann werden auch die Arbeiterorganisationen segensreich wirken.

(Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat jetzt Herr Professor Neumann.

Professor Dr. Neumann (Tübingen): Meine Herren! Zunächst möchte ich mich meines geehrten Landsmannes Bueck in einigen Worten annehmen und möchte Sie auch davon zu überzeugen suchen, daß die Wissenschaft nicht allein einen Komplex von Gewerkvereinsfanatikern in sich schließt,

(hört hört!)

sondern daß im Gegenteil dort sehr verschiedene Ansichten herrschen, und vielleicht gelingt es mir, Sie auch davon zu überzeugen daß dort nicht nur das Wahre an sich erstrebt wird, sondern dies auch in einer Weise, die dem Gefühl beider Teile gerecht zu werden sucht.

Gerade in dieser Beziehung möchte ich nun zunächst Eines aussprechen, was mir vielleicht sehr verdacht werden wird, nämlich daß, wenn Herr Bueck sagte: von einer Gleichberechtigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern dürfe nie die Rede sein, er meines Dafürhaltens etwas gesagt hat, was nicht so zu verwerfen ist, als es scheint. Es ist ein eigentümliches Ding mit dem Worte „Gleichberechtigung"; vor allem kommt es doch darauf an, was man darunter versteht, und den Kern des Streits, um den es sich hierbei handelt, die Ursache jener Erhitzung der Gemüter, die sich an sie knüpft, möchte ich darin finden, daß man unter Gleichberechtigung eben sehr verschiedenes verstehen kann und zu verstehen pflegt. Der Lieutenant z. B., so kann man wohl sagen, steht mit seinem Chef, dem Hauptmann oder Oberst, auf dem Standpunkt der „Gleichberechtigung", und doch würde, wenn jener „gleiche Rechte" wie der Oberst verlangen wollte, der Oberst ihn sehr verwundert ansehen. So auch hier. Wenn man es den Arbeitgebern zum Vorwurf macht, daß sie die Gleichberechtigung der Arbeiter nicht anerkennen, so liegt der Grund dieses Vorwurfs zum großen Teil darin, daß man das Wort „Gleichberechtigung" hierbei in anderer Weise auffaßt, als es die Arbeitgeber im Grunde thun.

Namentlich habe ich nun aber bei demjenigen zu verweilen, was sozu-

sagen grundlegend in diesen Dingen ist, bei dem Arbeitsvertrag, und mit Bezug auf ihn werde ich allerdings manches zu entwickeln haben, bezüglich dessen ich Herrn Bueck nicht wünschen kann, daß er meine Ansichten teilt.

Meine Herren, über die voraussichtlichen Folgen des freien Arbeitsvertrages hat sich im vorigen Jahrhundert bereits, zu einer Zeit, als diese Freiheit noch mehr in Aussicht stand, als verwirklicht war, und merkwürdigerweise gerade ein Jahr vor dem Erscheinen des für jene Freiheit grundlegenden Buches von Adam Smith, ein großer Nationalökonom in Worten ausgesprochen, die ich noch heute für zutreffend und beherzigenswert halte. Es war Necker, der in seinem Werke über den Getreidehandel von 1775 sich hierüber bereits in folgender Weise äußerte: „Man klagt, sagt er, über das Elend des Volkes, die Armen seufzen, ohne über die Ursachen nachzudenken, und die Reichen klagen die Regierungen an: „das arme Volk, wie schlecht wird es regiert!" „Aber — fährt Necker fort — im Grunde ist das Elend ihr, der Wohlhabenden, Werk; denn es ist die Folge des Umstandes, daß der Mittellose Arbeit suchen muß, um überhaupt zu leben, um nicht mit seiner Familie zu verhungern, während der bemitteltere Arbeitgeber der Arbeit regelmäßig nur bedarf, um angenehmer zu leben." Meine Herren, in diesen Worten war der richtige Kern dessen, was man später „das eherne Lohngesetz" genannt hat, im wesentlichen bereits enthalten; alles andere, Zusammenhang der Arbeitskraft mit der Person, und was man sonst dem Verhältnis des Arbeiters zum Arbeitgeber charakteristisches nachsagt, wiegt nicht so schwer als Jenes. Und nur zweierlei hat sich seit jener Zeit zu Ungunsten der Arbeiter noch verändert. Erstens sind dieselben mit der Zunahme des Großbetriebes zweifellos abhängiger geworden als sie es früher waren, und zweitens und namentlich gilt heute nicht mehr was zu Neckers Zeiten galt, daß die Arbeiter seufzen, ohne nach den Ursachen, nach den bezüglichen Zusammenhängen zu fragen. Im Gegenteil sie klagen diese an, und es scheint sich da zu bewähren das alte Wort, daß zwar Hunger und Elend oft in bewundernswerter Weise ertragen werden, daß aber auch die Geduldigsten, und häufig gerade die besten unter ihnen, nicht zu ertragen vermögen das nagende Gefühl eines ihnen und den ihrigen zugefügten Unrechts.

In der That, um dieses Gefühl, um das nagende Gefühl zugefügten Unrechts handelt es sich. Dasselbe hat sich mehr und mehr verbreitet. Und es aufrichtig herauszusagen: es wäre Lüge oder Unverstand, zu sagen, daß es ganz unberechtigt ist. Nehmen wir selbst einen für den Arbeiter günstigen Fall: nehmen wir an, die Arbeiter seien in Vereinen straff organisiert, gebieten über bedeutende Mittel, wenn sie im Kampfe mit dem

Arbeitgeber stehen. Fragen wir was da entscheidet, so hören wir: die Marktverhältnisse, das Verhältnis von Arbeitsangebot und Nachfrage. Indessen sieht man genauer zu, so ist unter diesen euphemistisch sogenannten Marktverhältnissen zweifellos der bedeutendste Faktor: die Macht. Sind die Arbeiter im Besitz größerer Mittel als der Arbeitgeber, dann tragen sie den Sieg davon, und der Arbeitgeber muß sich höhere Löhne und niedrigen eigenen Gewinn gefallen lassen. Steht die Sache aber anders, sind die Arbeiter die Schwächeren — und das wird im allgemeinen zutreffen, außer wenn die Tendenz des Marktes gerade eine „aufsteigende" ist, und andere besonders günstige Verhältnisse vorliegen — dann sehen die Arbeiter vieles den Arbeitgebern zufließen, was bei anderen Machtverhältnissen in ihre Taschen geflossen wäre; dann sagen sie sich und sagen sich mit Recht: hätten wir mehr Mittel gehabt, so würden wir den Sieg davon getragen haben, jener Gewinn wäre uns zuteil geworden. Und nur unserer Not, unserem Elend ist es zu danken, daß sich der Lohn so niedrig gestaltet.

Die Sache liegt aber noch schlimmer! Denn nehmen wir selbst an, die Gewerkvereine seien nicht nur selber gut organisiert, sondern es sei auf dieser Grundlage auch zustande gekommen alles dasjenige, was viele heute gewissermaßen für die Lösung der socialen Frage halten, es seien also zustande gekommen: Arbeiterkammern, Schiedsgerichte, Einigungsämter 2c., und fragen wir nun: was würde in solchem Falle entscheiden, so kommen wir zu gleich ungünstiger Lösung. Der Herr Referent hat uns ja selber belehrt, daß auch da die Macht entscheidet. Er geht da meines Dafürhaltens sogar zu weit. Er setzt uns nicht nur auseinander, daß thatsächlich die Macht entscheide, sondern sagt auch: sie solle entscheiden, sie müsse entscheiden. Alles andere, was man sonst wohl geltend mache, wie Rücksicht auf die öffentliche Meinung, auf die Not der Arbeiter, auf gestiegene Lebensmittelpreise u. s. w. — das alles, sagt er, seien „Fechterargumente"; der ökonomisch „richtige" Lohn — so sind seine Worte — sei derjenige, der jener Macht entspricht. Meines Dafürhaltens liegt darin eine Übertreibung. Ich glaube, daß ein gerechter Schiedsrichter in diesem Falle nach den Principien der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entscheiden hätte, und jener Auffassung nicht ganz beistimmen, sondern im Gegenteil sich sagen würde: du hast jedenfalls die Verpflichtung, den wirklich gerechten Lohn zu bestimmen. Allerdings kann man da Manches entgegnen, so erstlich: Was ist denn gerechter Lohn? Diese Frage ist in der That auch, gerade im Anschluß an Vorgänge der hier in Rede stehenden Art, z. B. in England in neuerer Zeit vielfach erörtert worden; aber die Theorie ließ da im Stiche, sie sagte: Das wissen wir nicht, und so tappte man im Dunkeln. Und daneben kam dann

noch ein zweites in Frage, was noch wichtiger ist. Ganz mit Recht konnte man nämlich sagen: Wenn jetzt ein Lohn festgesetzt wird, der nicht den beiderseitigen Machtverhältnissen entspricht — wie lange wird er zu halten sein? In der That ist das ein Einwand, dem ich durchaus Bedeutung zuerkenne; aber ich sehe andererseits gerade hierin eine Bestätigung der Annahme, daß es sehr bedenklich ist, jene Arbeiterkammern u. s. w. in diesen Dingen allein entscheiden zu lassen und von ihnen allein hier Hülfe zu erwarten. Thatsächlich versucht übrigens der Schiedsrichter in solchen Fällen auch sozusagen zu lavieren: er nimmt wohl Rücksicht auf die öffentliche Meinung, und nach englischen Erfahrungen namentlich auch darauf, ob die Arbeiter mit dem festzusetzenden Lohn leben können oder nicht; kurz und gut, es entsteht dann ein Vermitteln zwischen Macht und Recht. Aber im allgemeinen trägt hierbei — darin stimme ich mit Kollegen Brentano überein — die Macht den Sieg davon, und es bleibt der Gerechtigkeit regelmäßig nur ein kleines Plätzchen. Nur dann, wenn der Skandal minimaler Löhne sozusagen ein besonders großer ist, gelingt es wohl, diese Machtverhältnisse zu durchbrechen. Im allgemeinen nicht.

Dazu kommt nun aber noch eines, daß nämlich die Machtverhältnisse sich fort und fort verschieben, und zwar verschieben zu Ungunsten des einen Teils. Wohl ist der heute sehr verbreiteten Anschauung entgegenzutreten, daß die Lage der arbeitenden Klassen immer schlechter und schlechter würde. Sind auch der Statistik selbst (wie der Erkenntnis derselben seitens der Nationalökonomen) manche Mängel nachzusagen — soweit sind wir in diesen Dingen nicht zurück, daß wir nicht eine fortschreitende Verbesserung wenigstens großer Kreise der arbeitenden Bevölkerung nachzuweisen vermöchten. Im Gegenteil, wir können an der Hand der Statistik zweifellos darthun, daß, wie der allgemeine Wohlstand, so insbesondere auch die Lage der arbeitenden Klassen im Großen und Ganzen sich gehoben hat, gehoben in Folge gestiegenen standards of life; gehoben ferner in Folge großer Auswanderungen, namentlich aus den ländlichen Gebieten des Ostens, und gehoben namentlich auch durch vermehrte Nachfrage nach Arbeit in den Industriecentren des Westens. Aber ebenso zweifellos ist, — und ich möchte das alle diejenigen zu beherzigen bitten, die heute Gegner stärkerer Progression von Einkommens- und Erbschaftssteuern sind — ebenso zweifellos ist, daß sich gleichzeitig auch vollzogen hat und fort und fort vollzieht eine besonders starke Zunahme der großen und größten Vermögen, eine immer weitere „Zusammenballung" besonders umfangreicher Vermögen. Und Hand in Hand hiemit geht nun jene Zunahme des Großbetriebes, welche für den Arbeiter, wie wir doch alle wissen, sehr bedenkliche Folgen hat, trotz alles dessen, was in neuester

Zeit gesagt ist über die Möglichkeit, gerade durch den Großbetrieb zu stetigerer Produktion zu gelangen, die Möglichkeit bereitwilligeren humanen Entgegenkommens seitens gut situierter großer Arbeitgeber u. s. w. Diese Möglichkeiten stehen dahin. Aber jene Nachteile stehen fest, denn wie das oft gesagt ist, je größer das bezügliche Unternehmen ist, desto weniger hat der einzelne Arbeiter als einer von vielen, vielleicht hunderten beim Arbeitsvertrage mitzusprechen. Mit zunehmender Arbeiterzahl muß seine Bedeutung sinken. Er wird immer mehr zum sich fügenden Teil, es sei denn daß er in jenen Gewerkvereinen eine Stütze hat (deren Gegner ich durchaus nicht bin). So entstehen dann einerseits zwar jene Zustände, die zu den glänzendsten Lichtseiten unserer Kulturentwicklung gehören, jene Verhältnisse, in denen große, mächtige Arbeitgeber für ihre Arbeiter nicht nur viel zu thun vermögen, sondern — was ich besonders betonen möchte — in der That auch sehr viel thun. Ähnlich wie man von feudal-patriarchalischen Zuständen früherer Zeit spricht, kann man auch von modern-patriarchalischen Dingen reden, und sollte über sie nicht die Nase rümpfen, sondern im Gegenteil anerkennen, daß, wie in alter Zeit der große Lehnsherr oft viel für seine Leute that, ein ähnliches Streben auch in jenen Kreisen verbreitet ist und an Musterschöpfungen aller Art Früchte getragen hat, denen gegenüber was einst die feudale Aristokratie that, sich etwa verhält, wie der Bogen alter Zeit zur Stahlkanone.

In der That geschieht heute sehr viel in dieser Beziehung, auf großen Gebieten und in weiterer Ausdehnung, als es bei kleinen Unternehmungen früher möglich war. Aber andererseits ergibt sich aus eben denselben Zuständen auch jene Abhängigkeit der Arbeiter vom Arbeitgeber, die wohl nicht besser illustriert werden kann als durch jenes Zwiegespräch, das in England einst zwischen Bergwerksinspektoren und einem Bergwerksunternehmer stattfand, dessen Anlagen allen sanitären Forderungen Hohn sprachen: „Was wollt ihr denn?“ sagte dieser, als man ihn hierauf verwies, „zwinge ich denn meine Arbeiter, in die Grube zu gehen? steht es nicht in ihrem Belieben ob sie hineinfahren oder nicht?“ Und darauf die Antwort: „Allerdings steht das in ihrem Belieben, geradeso, wie es in ihrem Belieben steht, zu verhungern, wenn sie nicht einfahren.“

Einzeln ist der Arbeiter in diesen Dingen eben waffenlos. Und wer diesen Dingen gegenüber nicht einsieht, daß trotz aller Fortschritte im einzelnen in wahrhaft verhängnisvoller Weise zwei Tendenzen sich entgegenarbeiten, eine, die mit zunehmender Aufklärung, Bildung und Gesittung der Arbeiter, diese immer empfindlicher macht gegen Druck und Abhängigkeit, und die andere, die mit Zunahme der Großbetriebe, Abschluß von Kartellen

u. s. w. diese Abhängigkeit zu steigern tendiert — der ist eben blind oder will nicht sehen und will alle Verantwortung dem Schwert überlassen, ohne zu erwägen, daß es ein klägliches Ding ist, sich allein auf Macht anderer verlassen zu müssen, und daß jenes Schwert, wenn gezogen, immer neuen Haß und neue Gefahren heraufbeschwören wird, die sich erst langsam und dann vielleicht in immer kürzerer Frist erneuern werden, bis die gute Einsicht siegt, oder Dinge eintreten, die hier besser unerörtert bleiben.

Diese ganze Größe der Gefahr, oder (loyaler und christlicher gedacht) den ganzen Umfang des ihr zu Grunde liegenden Jammers und Elends muß in's Auge fassen, wer in diesen Dingen den Frieden sucht durch Mittel, die beiden Teilen Opfer auferlegen. Denn in der That um Opfer handelt es sich, um Opfer dem Staate gegenüber und im Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeiterverband.

Was Ersteres betrifft, so geht speciell bezüglich der Reform der Arbeitsordnung der Herr Referent, wie ich glaube, zu weit, wenn er in Abrede stellt, daß jene Vorschrift, wonach solche Arbeitsordnungen vor ihrem Erlaß den Arbeitern zur Äußerung vorgelegt werden müssen, ein Eingriff in die Freiheit des Arbeitsvertrags wäre. Ich halte solche Vorschrift für einen sehr erheblichen Eingriff, und ich möchte versuchen, das durch ein Beispiel zu illustrieren. Nehmen wir an, es ginge jemand darauf aus, Börsenpapiere oder Weizen zu kaufen, und das Gesetz legte ihm die Verpflichtung auf, alle seine bezüglichen Pläne zuvor erst vollständig darzulegen, so würde man darin sicherlich ebensowenig eine Begünstigung des Käufers als eine Verwirklichung der Verkehrs*freiheit*, sondern im Gegenteil eine arge Beschränkung letzterer erblicken. Und ähnlich steht es hier; eine Beschränkung des Arbeitsvertrages ist mit jener Vorschrift meines Dafürhaltens verbunden. Aber wichtiger als diese Frage ist die andere, ob solche Beschränkung nicht *geboten* ist. Und diese Frage ist zu bejahen. Meine Herren, vor jetzt etwa 16 Jahren sind Dinge eben dieser Art, die Arbeitsordnungen und Fabrikreglements betreffend, in den Verhandlungen dieses Vereins bereits eingehend erörtert worden, und der Verein hat damals schon den Beschluß gefaßt, daß es sich empfehle, zu untersuchen, ob derartige Reglements nicht für jede Fabrik obligatorisch zu machen wären. Der Verein ging aber damals noch einen Schritt weiter und gab anheim, zu untersuchen, ob es nicht notwendig wäre, vorzuschreiben, daß alle solche Arbeitsordnungen, Fabrikreglements u. s. w. vor ihrem Erlaß durch Behörden *geprüft* würden. Dagegen läßt sich nun allerdings manches einwenden. Man kann sagen, das *Gesetz* könne helfen, indem es vorschreibe, was in solchen Reglements enthalten sein dürfe, und was nicht. Indes, wer sich der Dinge erinnert, die, wie z. B. die in manchen Reglements

zu findenden ehrverletzenden Bestimmungen, für den Verein damals Anlaß waren, daß er eine Kontrole durch die Behörden in's Auge faßte, und wer sich dessen erinnert, was heute schon in dieser Beziehung hier berührt worden ist, der wird sich sagen, daß das Gesetz allein nicht ausreichende Hülfe schaffen kann. Wollen wir wirklich zufriedenstellendes haben, so muß ein Schritt weiter gegangen werden, als jetzt empfohlen wird: es muß, wie es ja z. B. in der Schweiz in erheblichem Umfange schon früher durchgeführt war, und jetzt nach eidgenössischem Gesetz allgemein gilt, jedes Fabrikreglement vor dem Erlaß behördlicher Genehmigung unterstellt werden.

Man wird allerdings zweitens einwenden: Wo sind die hierzu geeigneten Behörden? und wie können wir den Staat in solche Verantwortung hineinziehen? Indessen wird der Staat noch einen Schritt weiter gehen müssen, noch manches Opfer auch in der Richtung bringen müssen, daß er bei der Ernennung und Thätigkeit der Behörden die Beteiligten mehr als bisher mitwirken läßt.

Immer eingedenk der berührten großen Gefahren, und eingedenk vor allem der Mißstände, des Jammers und Elends, welche zu diesen Gefahren Anlaß geben — und ernstlich bemüht helfend soweit die Hand zu bieten, als es nur möglich ist, ohne socialdemokratischen Irrungen zu verfallen wird man die Hand auch dazu bieten können, daß besondere Organe geschaffen werden, die speciell den Arbeiterinteressen zu dienen berufen sind, so neben den bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbehandelsministerien noch besondere Arbeitsministerien, oder ein kaiserliches Arbeitsamt mit arbeitsstatistischem Bureau u. s. w. Das sind Dinge, die in anderen Staaten ja schon bestehen, und deren Rechtfertigung nach den gegenwärtigen Verhältnissen nicht so schwierig ist, als es erscheinen mag. Allerdings wird man sagen: Wir haben ja bereits Gewerbe-, Handels- und Landwirtschaftsminister, die wie die Interessen der Arbeitgeber so auch die der Arbeiter zu vertreten haben. Indes, wenn die Sache so einfach läge, daß man an sich entgegengesetzte Interessen mit einem Ministerium befriedigen könnte — dann möchte ich fragen, was denn Veranlassung gewesen ist, daß man z. B. neben dem Gewerbe- und Handelsminister so vielfach noch ein Landwirtschaftsministerium eingerichtet hat. Vor solcher Einrichtung hatte der Gewerbeminister natürlich auch das landwirtschaftliche Gewerbe zu vertreten, und doch hat man, weil dieses eben seine besonderen Interessen hat, in fast allen größeren Staaten es notwendig gehalten, zur Vertretung jener besonderen Interessen einen besonderen Landwirtschaftsminister einzusetzen. Und keineswegs wird man einwenden können, daß die Interessen von Arbeit-

gebern und Arbeitnehmern im allgemeinen weniger differieren als die von Industrie und Landwirtschaft.

Neben solchen Arbeitsministerium wären dann aber auch andere Organe für Arbeiterinteressen zu schaffen. Und so wäre es meines Dafürhaltens auch keine socialistische und überhaupt keine schlechte Einrichtung, wenn man z. B. in besonders industriereichen Gegenden den Bestrebungen der Arbeiter in der Richtung entgegenkäme, daß man neben jenen Gewerbe- und Handelskammern, die sich selbstverständlich vorzugsweise aus Arbeitgeberkreisen ergänzen — noch Arbeiterkammern organisierte, die sich getrennt von jenen zu besonderen Vertretungen der Arbeitnehmerinteressen zu gestalten hätten, soweit es sich aber um gemeinsame Interessen des bezüglichen Gewerbes als solchen handelt, mit jenen Hand in Hand zu gehen hätten. Darin kann ich nichts Gefährliches, nichts Verbitterndes finden. Haben wir aber solche Arbeiterkammern, so dürfte auch nichts entgegenstehen, diese mitwirken zu lassen bei Erwählung jener Organe, die den Fabrikinspektoren bei Beaufsichtigung der Fabriken, Prüfung der Fabrikreglements u. s. w. zur Seite stehen müßten.

Über Arbeiterausschüsse denke ich nun freilich anders. Wo sich solche Einrichtungen frei entwickeln, wo sie aus bestehenden „patriarchalischen" Verhältnissen (im guten Sinne jenes Wortes) und alter guter Tradition hervorgehen könnten, da soll der Arbeitgeber die Hand zu solchen Einrichtungen bieten; und gelingt es, sie so ins Leben zu rufen — wer will dann sagen, daß sie gefährlich wären? Etwas ganz anderes aber ist es, etwa durch Gesetz vorschreiben zu wollen, daß Ausschüsse dieser Art in allen Fabriken existieren müssen. Das würde (wo es an gutem Einvernehmen bisher fehlte) mir etwa so vorkommen, als wenn man in Wehr und Waffen zwei erbitterte Feinde in ein Kämmerchen schlösse und nun erwartete, daß dieselben dort zu verträglichen Engeln würden, während sie thatsächlich wahrscheinlich beitragen würden, den Umfang unserer Kriminalakten in bedenklichster Weise zu steigern.

Und in gewissem Sinne ähnlich steht es mit jenen Schiedsgerichten und Einigungsämtern. Wo Aussicht ist, daß sie durch freiwilliges Zuthun beider Teile zustande kommen und in Anspruch genommen werden, soll man sie begünstigen, und es ist meines Dafürhaltens ein beachtenswertes Symptom, daß in Deutschland bisher so wenig Einrichtungen dieser Art sich zu befestigen vermochten. Vielleicht mit Schamröte wird es der deutsche Kulturhistoriker einst verzeichnen, daß, während sich in England solche Einrichtungen schon seit den 60er Jahren in buntester Mannigfaltigkeit in vielen Gewerben entwickelt haben, hervorgehend aus den besten Absichten

der Arbeitgeber — bei uns in Deutschland es in dieser Beziehung bisher nur zu einem Versuch dieser Art gekommen ist, und dieser noch dazu ein halber war und blieb, da soll man Wandel schaffen. Indessen diese Einrichtungen obligatorisch zu machen, davon verspreche ich mir sehr wenig; denn dann müßte man ja auch vorschreiben, wie sie im einzelnen einzurichten sind und wie sie funktionieren sollen. Und doch müssen sie, um überhaupt erfolgreich wirken zu können — wie gerade die Erfahrungen in England erweisen — nach dem Charakter der Parteien, nach der Art der bezüglichen Gewerbe, nach dem Stande der auf beiden Seiten vorhandenen Mittel, nach der Gestaltung ähnlicher früherer Vorgänge u. s. w. sich im einzelnen durchaus verschieden gestalten. Wie nun der Herr Referent dazu kommen kann, gegenüber solchen Organen, die nach dieser Vielgestaltigkeit ihrer Einrichtung und ihrer Thätigkeit beinahe undefinierbar erscheinen, die von ihm vertretene Stellung einzunehmen und zu verlangen, das Gesetz solle denjenigen Gewerkvereinen gewisse Vorrechte einräumen, welche an sich undefinierbare Einrichtungen dieser Art (ohne übrigens an ihre Entscheidung gebunden zu sein) anerkennen — das ist mir nicht ganz verständlich gewesen. Ich selber sehe keine Möglichkeit ein, derartige Einrichtungen, die sich eben in so eigenartiger Weise bald so, bald so entwickeln müssen, obligatorisch zu machen und sehe ebensowenig die Möglichkeit ein, von der Anerkennung solcher unbestimmbaren Einrichtungen die Erteilung gesetzlicher Privilegien abhängig zu machen.

Darf ich nun noch zwei Worte über die Gewerkvereine selber sagen?

Vorsitzender: Sie haben bereits eine starke halbe Stunde gesprochen.

Professor Dr. Neumann: Dann muß ich eben darauf verzichten zu sagen, was ich sagen wollte, und will nur noch bemerken, daß ich über diese Vereine nicht so den Stab breche, wie es vielleicht nach dem von mir Gesagten angenommen werden könnte. Mit Bezug auf viele Dinge, die im allgemeinen staatlichem Einfluß entzogen sind, wie z. B. die Bestimmung der Lohnhöhe, halte ich die Gewerkvereine für eine Notwendigkeit, aber freilich nicht für eine ganz erwünschte, eher möchte ich sagen für eine traurige Notwendigkeit, und das von dem Gesichtspunkte aus, daß sie eben einseitige Interessenorganisationen sind, ihrer Natur nach nur die Interessen und Forderungen der Arbeiter zum Ausdruck bringen, und es hierbei an Mitteln fehlt, im Kampfe etwas anderes als die Macht entscheiden zu lassen. So bleibt in der That nichts anderes übrig, als diesen Gewerkvereinen mit Vorsicht gegenüberzutreten. Und deshalb ist es gut, daß man

diese Organisationen nicht mehr in den Staatsorganismus „eingliedern“, ihre Organe nicht mehr als offizielle, als Staatsorgane anerkennen will. Das ging in der That zu weit. Der Herr Referent steht heute auf einem ganz anderen Standpunkt, und ich begrüße darin einen sehr wesentlichen Fortschritt, dem in der Herabstimmung seiner Anschauungen von den Gewerkvereinen vielleicht noch andere Fortschritte folgen werden. Ob diesen Vereinen juristische Persönlichkeit beizulegen sein möchte, halte ich für eine offene Frage. Die bezüglichen Voraussetzungen müßten, wie ich glaube, andere sein, als die vom Referenten proponierten. Indessen so oder so: immer wollen wir festhalten, daß in diesen Gewerkvereinen, gerade weil sie nur jeweilige Machtverhältnisse zum Ausdruck bringen, keineswegs eine vollkommene Lösung dessen zu finden ist, was wir im Auge haben, wenn wir den „Frieden“ suchen. Immer wird neben diesen naturgemäß zur Verfolgung ihrer Interessen berufenen Vereinen noch Raum bleiben für eine ersprießliche Thätigkeit des Staats und seiner Behörden. Und so glaube ich, daß auf dem Wege, den man „bureaukratischer Socialismus“ genannt hat, noch vieles zu thun ist, ja daß man nicht einmal, wie es seitens des Referenten geschieht (wenn ich ihn richtig aufgefaßt habe), von den Gewerkvereinen, Schiedsgerichten u. s. w. die wichtigste Förderung in socialen Dingen zu erwarten hat, sondern gerade dem Staate noch die größten Aufgaben in der Richtung zu lösen bleiben, die durch unsere Arbeiterversicherung mit Reichszuschuß eingeschlagen ist. Und wo sollten diese Aufgaben besser gelöst werden können, als in einem Lande, welches sich fester Staatsgewalt erfreut, wie wenig andere, und treuer, zuverlässiger, hochgebildeter Beamten, wie keines auf der Erde — unter dem Schutz von Kaiser und Reich!

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren! Die Rednerliste ist ganz erheblich angewachsen und deshalb möchte ich für die weiteren Reden um möglichste Einschränkung bitten.

Ich erteile jetzt dem Herrn Professor Munro das Wort.

Professor Munro (Manchester): Ich war erstaunt von der Angabe zu lesen, daß England am Vorabend einer Revolution stehe. Sie hatte noch nicht begonnen zu der Zeit, als ich England verließ, vor zehn Tagen. Frieden herrschte in allen industriellen Mittelpunkten. Zu sagen, daß England vor einer Revolution stände, weil in Cardiff, Southampton und London Arbeiterausstände stattgefunden hatten, die mit einigen Unruhen verbunden waren, wäre geradeso, wie wenn jemand aus den ebenfalls bewegten Strikes

in Westfalen den Zusammenbruch des Deutschen Reiches hätte prophezeien wollen. In England sind wir gewohnt, bei politischen und socialen Bewegungen von oben nach unten zu blicken; in Deutschland blickt man von unten nach oben. In England gehen politische und sociale Reformen vom Volke aus. Nicht so in Deutschland. Infolge dessen kann eine Bewegung in Deutschland revolutionär erscheinen, welche in England ein natürliches Moment der Entwickelung ist.

Ich hörte heute ferner mit großem Erstaunen die Angabe des Herrn Bueck, daß die Einigungsämter vorübergehende Einrichtungen gewesen seien und heute im Begriffe wären, zusammenzubrechen. Während der letzten 10 Jahre habe ich die Fortschritte der Einigungsämter studiert und zögere nicht, zu sagen, daß eines der großen charakteristischen Kennzeichen der gegenwärtigen Arbeiterbewegung in England die Ausdehnung dieser Ämter ist. Es ist wahr, daß in einigen Streikes ihre Vermittelung zurückgewiesen wurde. Aber alle die alten Einigungsämter blieben bestehen und halten wöchentliche Sitzungen zur Regelung von Streitigkeiten. Außerdem wurde ein bedeutendes Einigungsamt von der Londoner Handelskammer nach vorheriger Besprechung mit den Arbeitervertretern errichtet. In Manchester hat der Vorstand der Handelskammer und der Gewerkvereinsverband (Trades Council) ebenfalls ein Einigungsamt errichtet, und zur Zeit, als ich England verließ, war Sir William Thomas Lewes, der Vertreter des Marquis von Bute, des größten Grubenbesitzers in Wales, der selbst ein großer Arbeitgeber und Vorsitzender der Dockgesellschaft ist, eben daran, ein Statut für ein großes Einigungsamt der Schiffs- und Hafengewerbe zu entwerfen.

Was die Stellung der Gewerkvereine in Bezug auf die Einführung neuer Maschinen anbelangt, welche Herr Bueck durch Bezugnahme auf die Maxim'sche Kanonenwerkstätte erläuterte, so kenne ich nicht die besonderen Umstände dieses Falles. Allein die Gewerkvereine sollten beurteilt werden nach ihrer Thätigkeit in den großen Zweigen der Industrie und nicht nach einem einzelnen Falle in einem verhältnismäßig schwachen Unternehmen. In der Baumwollindustrie wird jede Steigerung der Produktion, welche die Folge von verbesserten Maschinen ist, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geteilt. Ohne ein solches Verfahren würde jede Verbesserung nur den Arbeitern zugute kommen, welche bei verbesserten Maschinen als Akkordarbeiter den alleinigen Vorteil haben würden. Herr Bueck meinte, daß die Gewerkvereinler gegen Akkordarbeit eingenommen wären. Es ist schwer, dies mit der Thatsache zu vereinigen, daß die Akkordarbeit in den Hauptindustrien überwiegt, in welchen die Gewerkvereine existieren. Die Baum-

wollspinner und -Weber werden nach der Elle bezahlt, die Arbeiter in den Kohlen- und Eisenwerken nach der Tonne, die Maurer nach dem Quadratfuß, die Schneider nach dem Stück, und auch bei den Maschinenbauern überwiegt der Stücklohn. Der größte Streik, der je in der Baumwollindustrie vorkam, war entstanden, weil die Arbeiter die Akkordarbeit eingeführt wissen wollten.

Es ist gesagt worden, daß der Tradeunionismus die Einschränkung der Produktion begünstige. Es ist in der That wahr, daß in einigen Gewerben, besonders in den Bergwerken, dieses Verfahren befürwortet worden ist in der Hoffnung, es würden dadurch höhere Löhne und regelmäßigere Beschäftigung herbeigeführt werden. Allein die Arbeitgeber waren es, welche den Gedanken einer solchen Produktionsbeschränkung bei den Arbeitern hervorriefen. So z. B. durch ihr Vorgehen in der sogenannten Saltunion oder durch die gegenwärtig in England im Gange befindlichen Verhandlungen zwecks Vereinigung der chemischen Industrien in eine einzige Gesellschaft, um auf diese Weise die Produktion zu verringern. Wir hatten in England den Eindruck, daß auch die Kartelle und Trusts in Deutschland ebenfalls als einen ihrer Hauptzwecke die Beschränkung der Produktion hätten. Da aber in England die Tendenz besteht, den Arbeitern die gleichen Rechte wie den Arbeitgebern zuzugestehen, so dachten einige Gewerkvereinler, daß, wenn es dem Arbeitgeber erlaubt wäre, die Produktion in seinem Interesse zu beschränken, der Arbeiter dieses Recht von seinem Standpunkte aus auch hätte. Thatsächlich ist wenig oder keine Beschränkung von Seiten der Arbeiter in England eingeführt worden.

Es wurde ferner gesagt, daß die Gewerkvereinler niemals zufrieden gestellt werden können, und man bezog sich auf die Thatsache, daß den englischen Bergleuten in diesem Jahre viele Lohnsteigerungen zuteil geworden sind, daß sie aber heute noch mehr verlangten. Herr Bueck hat jedoch unterlassen, dem Kongreß mitzuteilen, daß diese Lohnsteigerungen eine Folge der großen Preissteigerung der Kohlen waren. Trotz dieser Lohnsteigerungen haben die Grubenbesitzer große Gewinne gemacht. In dem Bergbau schwanken die Löhne mit den Preisen, und wenn die Preise steigen, gehen auch die Löhne in die Höhe. Jede Steigerung von 6 d per Tonne in den Löhnen entspricht daher zugleich einer entsprechenden Vermehrung des Unternehmergewinnes. Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrachten sich als eine Art von Teilhaber an einem Gesamtgeschäft und daher steigen und fallen die Löhne mit dem Gewinne und den Preisen.

Hat der Socialismus in England Fortschritte gemacht? Was London

anbelangt, so ist die Frage zu bejahen; in Bezug auf das übrige Land aber nicht. Die Schwierigkeit, über Socialismus zu sprechen, liegt in der Thatsache, daß der Ausdruck Socialismus so viele Auslegungen zuläßt. Gestern hörte ich dahingehende Vorschläge, daß in Ostpreußen die ländlichen Arbeiter zu Grundeigentümern gemacht werden sollen. Ein solcher Vorschlag würde von vielen Landeigentümern in England als Socialismus betrachtet werden. Ich verstehe unter Socialismus im deutschen Sinne des Wortes die Verstaatlichung der gesamten Produktionsmittel. Ein solcher Vorschlag hat im Norden Englands keine Fortschritte gemacht. Ich habe in England Versammlungen geleitet, in welchen hervorragende Socialisten, wie W. Morris Ansprachen hielten; aber diese Herren erzielten keinen Eindruck. In die kleinen Industrieorte um Manchester herum kommen jeden Samstag socialistische Redner und halten auf dem Marktplatze Vorträge. Die Arbeiter kommen auch, um sie zu hören und mit ihnen zu debattieren; aber die Redner haben niemals Erfolge bei ihrer Zuhörerschaft erzielt. Selbst Beschlüsse zu gunsten einer Bodenverstaatlichung werden gefaßt. Allein sie hatten nur die Bedeutung, die Bestrebungen für eine Landreform zu fördern. Wo immer die Gewerkvereine stark sind, ist der Socialismus schwach, und umgekehrt.

Daher betrachten wir in England die Gewerkvereine als einen der Hauptgründe, weshalb der Socialismus keine wirklichen Fortschritte außerhalb Londons gemacht hat. Daß in London Fortschritte stattfanden, erklärt sich aus den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen der englischen Hauptstadt, die vielleicht in mancher Hinsicht mit denen Deutschlands vergleichbar sein mögen. Hier lebt eine große Zahl von Leuten unter Bedingungen, welche keine Möglichkeit der individuellen Verbesserung und keine Möglichkeit, ihre Lage durch Gewerkvereine zu heben, bietet. Unser Gesamteindruck in England ist aber der, daß die Gewerkvereine England vor einer bösartigen Ausgestaltung des Socialismus gerettet haben. Die Arbeiter im Norden — und der Norden ist der Mittelpunkt des industriellen Lebens in England — haben die feste Überzeugung, daß alle notwendigen politischen Reformen durch die Thätigkeit ihrer Gewerkvereine durchgesetzt werden können.

Es soll nicht geleugnet werden, daß die Gewerkvereine manche Fehler gemacht haben. Aber es liegt in der menschlichen Natur, zu irren. Man sollte doch wohl zu ihrer Beurteilung nicht vorübergehende Mißgriffe ins Auge fassen, sondern ihre dauernden Erfolge. Im Norden von England, wo die Industrie zur höchsten Entwicklung gelangt ist, sind die Löhne am

höchsten, die Armensteuern am geringsten; die tüchtigsten Arbeiter leben dort und sind zufrieden, in ihren Gewerkvereinsorganisationen sich bethätigen zu können, in welchen sie auf die Förderung der verschiedensten Aufgaben der socialen Reform hinwirken. Es gibt unter den Arbeitern in Manchester eine Vereinigung zur Verbreitung von Abendschulen, welche den Zweck gewerblicher Fortbildung verfolgen. Diese Bewegung ist von den Gewerkvereinen ausgegangen. Sie beruht sicher darauf, daß die Leute in ihren Organisationen eine reichere praktische Erfahrung und weitere Gesichtspunkte erhalten haben.

Vor zwanzig Jahren bestand Deutschland einen schweren Krieg, der viel edles deutsches Blut kostete und viel Elend über das Land brachte. Aber wenn Sie heute zurückblicken und ermessen, daß Ihre nationale Größe und die Errichtung des deutschen Reiches auf diesem Kriege von 1870 beruht, so vergessen Sie die Opfer und die Thränen jener Zeit und verweilen nur bei dem großen Erfolge. So vergessen auch wir die Opfer, welche uns die Gewerkvereine zeitweilig auferlegt haben und freuen uns des gewonnenen Ergebnisses. Es sind in Deutschland bewundernswerte und schöne Werke geschrieben worden über die Thätigkeit der Gewerkvereine in England, wie erst jüngst das Buch des Herrn von Schulze-Gaevernitz. Allein sie können in ihrer vollen Bedeutung doch erst erkannt werden durch ein sorgsames Studium in England selbst. Ich möchte daher gerne den Vorschlag machen, daß der Verein seine nächste Sitzung in Manchester abhalten wolle. Die großen Mittelpunkte des Lebens der englischen Gewerkvereine könnten von hier aus von Ihnen besucht werden, und Sie würden selbst die großen Erfolge der Gewerkvereine überblicken können. Sollte aber jemand Anstand nehmen, den gefürchteten Gewerkvereinsführern gegenüberzutreten, so könnten wir sie ringsum im Saal in Käfigen absondern; sie würden zur Beruhigung ängstlicher Gemüter gewiß hineintreten. Allein ich kann Sie versichern, daß dies nicht nötig sein würde. Vielmehr würden Sie ein gutes Lancashire-Willkommen erhalten, ein Willkommen, so herzlich, wie es kein anderes in der Welt ist.

(Beifall.)

Vorsitzender: Meine Herren, Ihr Beifall hat dem Herrn Professor Munro den warmen Dank des Vereins bereits ausgesprochen. Er darf überzeugt sein, daß seine Rede hier großen Eindruck hinterlassen hat; er darf ebenso überzeugt sein, daß wir schon von vornherein erfreut waren, ihn zu sehen, schon auf Grund der weitverbreiteten Sympathie, die wir für England haben. Wir haben sie nicht bloß auf Grund des Gefühls der Stammesverwandtschaft, sondern wesentlich auch, weil von seiten aller Parteien

in Deutschland die großen und freien Institutionen Englands stets bewundert und studiert worden sind. Und daß sie das gethan haben, daß wir sie immer wieder studieren, dafür hat der Herr Professor Munro den lebendigsten Beweis in unserer Versammlung, die von dem ältesten Mitglied, Herrn Geheimrat von Gneist an, bis zu den jüngsten anwesenden Herren, so viele Mitglieder zählt, die ihre wichtigsten Studien in England gemacht haben.

(Bravo!)

Damit schließe ich diese Sitzung und bitte die Herren, möglichst präzis um 5 Uhr wieder hier anwesend zu sein.

(Schluß der Sitzung gegen 2³/₄ Uhr.)

Dritte Sitzung.

Sonnabend den 27. September 1890,
nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Ich eröffne die Sitzung und erlaube mir zunächst die Frage anzuregen, ob diejenigen Herren, die etwa morgen noch hier sind, vielleicht irgendwo sich treffen könnten. Es bietet sich vielleicht Gelegenheit, im Laufe der Sitzung sich hierüber zu verständigen.

Wir fahren jetzt in unserer Debatte fort und ich gebe zunächst Herrn Frommel-Augsburg das Wort.

Kommerzienrat Frommel (Augsburg): Meine Herren! Der Herr Redner, der die Diskussion unserer Sitzung vor der Pause beschlossen hat, hat sich in sehr warmer Weise für die Verhältnisse der englischen Gewerkvereine, der trade unions, ausgesprochen, und ich muß zugeben, daß er es in sehr überzeugender Weise gethan hat. Ich muß aber auch die Behauptung aufstellen, daß er gerade für sein Thema eigentlich den dankbarsten Gegenstand gewählt hat, indem er speciell auf die trade unions der englischen Baumwollenarbeiter exemplifiziert hat. Es ist kein Zweifel, daß wohl von allen englischen Gewerkvereinen diejenigen der Baumwollenarbeiter, der Spinner und Weber mit die besten und vorteilhaftesten Beispiele liefern. Ich will auch gar nicht in Abrede stellen, daß, wenn solche Verhältnisse, wie sie in England bestehen, bei uns in Deutschland wären, vielleicht manches für uns auch recht gut passen könnte; aber ich möchte Sie vor allem darauf aufmerksam machen, daß gerade in der Textilindustrie, und namentlich in der Baumwollenindustrie ein ganz fundamentaler Gegensatz zwischen den englischen und den kontinentalen Verhältnissen überhaupt,

speciell aber den deutschen Verhältnissen, besteht. In England hat sich seit alter Zeit schon, seitdem es überhaupt Großindustrie gibt, die Industrie fast überall auf bestimmte Distrikte beschränkt. Sie finden in England eine Einteilung der Industrie in verschiedene Bezirke, wie sie vielleicht in der ganzen Welt nicht mehr zu finden ist. Wenn Sie berücksichtigen, daß die englische Baumwollenindustrie auf einen Umkreis von vielleicht 15—20 Quadratmeilen beschränkt ist, daß sie eigentlich außerhalb der Grafschaft Lancashire, mit einigen Ausnahmen für Specialitäten, so gut wie gar nicht besteht, so werden Sie schon daraus erkennen, daß dort für die Gewerkvereine ein ganz anderes Terrain ist, als wir es in Deutschland haben. Ich darf Ihnen dabei anführen, daß in einem einzigen kleinen Distrikt, in der Stadt Olham, ca. 14 Millionen Spindeln laufen: das ist so viel, als in ganz Deutschland, Frankreich und Österreich etwa zusammengenommen; daß ferner gerade die Specialitäten der verschiedenen Klassen der Baumwollenindustrie immer wieder in einigen ganz speciellen Centren gepflegt werden. Wenn Sie nach Olham kommen, so hören Sie eigentlich nur von einigen ganz wenigen Garnnummern reden; Sie finden da Fabriken, die jahraus jahrein eine oder zwei Nummern spinnen. Und diese Fabriken arbeiten für den Markt von Manchester und verkaufen ihr Garn direkt an den Abnehmer auf der Börse. In Deutschland liegt das Verhältnis ganz entgegengesetzt. Erstens ist unsere Baumwollenindustrie in ganz Deutschland ungeheuer zerstreut; wir haben einige Centren, aber selbst diese verdienen im Verhältnis zu der englischen Situation kaum diesen Namen. Die elsässische Industrie konzentriert sich hauptsächlich in der Umgegend von Mülhausen; wir haben in Sachsen, wir haben in Gladbach einige Centren; aber in der Hauptsache ist die deutsche Baumwollenindustrie über das Land zerstreut, und namentlich in Süddeutschland ist die Zerstreuung eine Konsequenz davon, daß man überall natürliche Motoren gesucht hat, daß man sich von Anfang an wenigstens ganz oder vorzugsweise auf Wasserkraft eingerichtet hat und diese Wasserkraft hat benützen müssen, wo sie zu finden war. Sie finden durch Bayern, Württemberg und Baden eine große Menge Einzeletablissements, mitunter von ziemlicher Bedeutung, zerstreut, und in diesen Etablissements sind die Arbeiter nicht in dem gleichen Maße, wie in England reine Fabrikarbeiter; bei sehr vielen verbindet sich damit teilweise noch ein kleinerer Betrieb der Landwirtschaft. Natürlicherweise ist es schon an und für sich viel schwieriger, eine Einheitlichkeit der Behandlung, sowohl was Arbeitszeit wie Löhne betrifft, herbeizuführen; außerdem aber arbeiten unsere deutschen Baumwollenetablissements fast nur für eine ganz bestimmte Kundschaft, die wenigsten arbeiten für den offenen Markt, sie haben keine

eigentliche Börse für Garn oder Gewebe, und das hat wieder zur Folge, daß in jeder Spinnerei ein ganz enormes Sortiment Platz greifen muß. Unsere Spinnereien, mit wenigen Ausnahmen, arbeiten gleichzeitig in groben, mittelfeinen und feineren Garnnummern; ferner kommt dazu, daß die deutsche Spinnerei namentlich ihre Maschinen und ihre ganze Einrichtung viel teurer bezahlen muß, als es in England der Fall ist. Ich kann Ihnen da anführen, daß die englischen modernen Spinnereien zu einem Preise von 20—25 sh — also sagen wir Mark — per Spindel entstehen, während in Deutschland eine Spinnerei unter 40 Mark per Spindel kaum errichtet werden kann, in vielen Fällen aber der Preis auf 50, 60 Mark geht. — Ich erlaube mir, Ihnen alle diese technischen und speciellen Details vorzuführen, weil sie doch zur Beurteilung der Sachlage gehören. — Daß in England es sehr leicht ist für die Gewerkvereine, feste Normen aufzustellen, das ist ja begreiflich; für Deutschland wäre das kaum möglich. Ich glaube nicht, daß es mit dem besten Willen einer Vereinigung von Arbeitgebern und Vertretern von etwa zu bildenden Gewerkvereinen gelingen könnte, eine feste Skala für Löhne aufzustellen, weil eben die Verhältnisse der Etablissements in den verschiedenen Landesteilen so grundverschieden sind, daß eine Gleichheitlichkeit oder auch nur Annäherung eigentlich ganz unmöglich ist. Es trifft eben da zu, was überhaupt bei den trade unions sich herausgestellt hat: Eines schickt sich nicht für alle. Die trade unions haben in England viel Gutes geschaffen, ich glaube nicht, daß sie in Deutschland, wenigstens in der Textilindustrie — und ich bitte mir zu gestatten, daß ich mich an diese hauptsächlich halte, weil mir da die Verhältnisse vertraut sind — durchführbar sind.

Aber selbst in den trade unions der englischen Baumwollenindustrie sind auch Verhältnisse oft maßgebend, die jedenfalls doch höchst eigentümlicher Natur sind. Ich weiß aus ganz positiver Quelle — es ist mir vor zwei Jahren, als ich in Olham war, versichert worden —, daß schon in Spinnereien Streiks ausgebrochen sind aus dem bloßen Grunde, weil der Spinnereibesitzer andere Baumwolle in sein Etablissement eingeführt hat, als den Arbeitern genehm war, daß sie gestreikt haben, weil sie im Hof der Spinnerei ostindische Baumwolle gesehen haben und sie glaubten, mit amerikanischer Baumwolle besser zu fahren, und haben verlangt, man solle bloß amerikanische Baumwolle spinnen. In den Mitteilungen unseres Vereins glaube ich im vorigen Jahre mal die Angabe gelesen zu haben — es ist mir noch von anderer Seite bestätigt worden —, daß im vorigen Herbst, als in Liverpool einige Spekulanten einen sogenannten Corner gebildet haben, um Baumwolle maßlos in die Höhe zu treiben, verschiedene

Spinnereibesitzer von ihren Leuten gezwungen worden sind, die Arbeit einzustellen, um den anderen, die unfreiwillig die Arbeit eingestellt haben, zu helfen, den Corner zu brechen. Nun, meine Herren, das geht denn doch weiter, als es sich mit dem richtigen Betriebe eines industriellen Etablissements verträgt. Stellen Sie sich einen Arbeitgeber vor, der die Situation richtig erfaßt hat — und Sie werden mir doch zugeben, daß der Arbeitgeber nicht bloß von Tag zu Tag leben darf, er muß auch die kaufmännischen Konjunkturen ins Auge fassen — und da denken Sie sich, der Mann hat beobachtet, daß seit drei Jahren fast regelmäßig die Baumwollenpreise im Winter und Frühjahr fallen und gegen den Herbst zu steigen, daß die Knappheit der Vorräte von den Spekulanten maßlos ausgebeutet wird. Der Mann hat sich nun Vorräte hingelegt in der Absicht, einen Nutzen davon zu haben, aber auch, um seinen Arbeitern die Arbeit zu ermöglichen, um sie nicht in den Fall zu setzen, von heute auf morgen auf der Straße zu liegen. Jetzt wird der Mann von seinen Leuten gezwungen, die Arbeit einzustellen und sitzt nun mit seinen Vorräten fest. Ja, das ist doch ein Verhältnis, wie ich es wirklich nicht als ein rationelles bezeichnen kann, und ich muß offen gestehen, daß solche Schattenseiten, die auch bei einer tüchtigen und guten trade union vorkommen können, uns in dieser Beziehung doch einigermaßen stutzig machen.

Daß die englische Baumwollenindustrie ferner durch diese Uniformität in den Produkten eine große Leichtigkeit hat, ihre Produkte zu verkaufen, das ist ja vollständig richtig. Aber in Deutschland, wo wir diese Uniformität nicht einführen können wegen der Zerstreutheit der Industrie und wegen der Notwendigkeit, mit der Kundschaft zu arbeiten und nicht mit dem öffentlichen Markt, wird es ganz unmöglich sein, wenn eine Übereinkunft zwischen Arbeiter und Arbeitgeber eintreten soll, dieselbe auf anderem Wege zu führen, als durch direkte Verständigung mit den Leuten selber; mit einem Arbeiterausschuß, aber nicht mit einem Gewerkverein. Und in dieser Beziehung muß ich auch gestehen, stehe ich der Frage der Arbeiterausschüsse nicht so bedenklich gegenüber, wie viele meiner Kollegen. Wir haben in Bayern mit den Ausschüssen in unsern Krankenkassen und mit den Ausschüssen in den Pensionskassen, wo sie existieren, keine unangenehmen Erfahrungen gemacht. Wo ein Arbeiterausschuß aus den Verhältnissen in gesunder Weise herauswächst, da habe ich gar keine Bedenken dagegen, und ich glaube sogar, daß der Arbeitgeber das Möglichste thun soll, um solche Bestrebungen zu fördern. Eines nur muß ich ganz entschieden perhorreszieren: durch Gesetz können die Arbeiterausschüsse nicht eingeführt werden; denn damit würden wir nur eine maßlose Agitation in die

Sache bekommen. Aber für eine freiwillige Einrichtung von Arbeiterausschüssen bin ich meinen Kollegen gegenüber stets eingetreten und glaube auch, daß, wenigstens wie die Verhältnisse in unserer Industrie liegen, wir mit denselben recht gut zurechtkommen können.

Daß dann die Arbeitsordnungen von einem solchen Ausschuß durchgesehen, und Erinnerungen gegen denselben vorgebracht werden, dagegen läßt sich auch nicht viel einwenden. Bedenklich ist mir allerdings die gesetzliche Bestimmung, die eingeführt werden soll, daß der Arbeiter unter allen Umständen zu hören ist; denn da gar kein Mittel vorhanden ist, um seinen Einwendungen auch wirklich Erfolg zu sichern, so kann es kommen, daß durch diese „Anhörung" der Arbeiter der Zustand eher etwas verschlimmert als verbessert wird. Was ich als vollständig richtig ansehe, ist, daß die Behörden die Arbeitsordnungen zu prüfen und eventuell darauf aufmerksam zu machen haben, wo Bestimmungen etwa darin sind, die gegen das Gesetz verstoßen. Das ist eine Vorkehrung, die z. B. in Bayern schon vor dem Jahre 1870 allgemein war; bis zum Jahre 1870, wo die deutsche Gewerbeordnung in Bayern eingeführt wurde, mußten dort alle Fabrikordnungen der Polizei vorgelegt werden und wurden mit dem Visum des Polizeiamtes versehen ausgehängt. Das läßt sich ja vollständig rechtfertigen; denn ich gebe zu, in den Fabrikordnungen können Bestimmungen sein und sind wohl auch hier und da Bestimmungen gewesen, die gegen den guten Geist vollständig verstoßen, und die auch gegen das Gesetz verstoßen. Bedenklich aber, wie gesagt ist es, da, wo keine Arbeiterausschüsse bestehen, den Arbeitgeber zu zwingen, solche ad hoc zu bilden, oder der großen Masse seiner Arbeiter die Sache zur Beurteilung zu überlassen. Denn da ist der Agitation kaum zu entgehen.

In der heutigen Diskussion ist vielleicht noch nicht genügend betont worden, daß im allgemeinen die Arbeitgeber der Gewerbegesetzgebung viel wohlwollender und viel entgegenkommender gegenüberstehen, als es nach den Diskussionen in der Öffentlichkeit den Anschein hat. Ich kann mit positiver Bestimmtheit behaupten, daß die Einführung der Krankenversicherung, namentlich die Einführung der Unfallversicherung — vielleicht in minderem Grade, aber doch auch immerhin die Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung — von sehr vielen Arbeitgebern mit Freuden begrüßt worden ist. Mängel gibt es überall, und ich fürchte sogar, daß bei der Invaliditäts- und Altersversicherung diese Mängel noch in ziemlichem Maße sich herausstellen dürften; trotzdem aber würde ich dem Vorschlag nicht zustimmen können, jetzt die Einführung dieser Gesetzgebung hinauszuschieben. (Bravo!)

Wir haben das Gesetz, und wir müssen es jetzt einführen; wenn wir sehen, daß es Mängel in sich birgt, lieber in Gottes Namen dann in einigen Jahren eine Remedur eintreten lassen, auf die Gefahr hin, daß dann die Lasten auch etwas höher werden. Aber nichts wäre bedenklicher, als gegenwärtig das Gesetz zurückzustellen; denn das würde dem Arbeiter mit mehr oder weniger Recht Mißtrauen einflößen und ihn sagen lassen: man führt uns die ganze Geschichte nur als ein Traumbild vor, und wenns zur Ausführung kommen soll, dann wirft mans auf die Seite.

(Bravo!)

Ich möchte dann noch einigen Ausführungen des dritten Herrn Referenten entgegentreten. Herr Stötzel hat heute einen Hauptmangel der modernen Einrichtungen, der Verhältnisse der Arbeiter darin zu finden geglaubt, daß er sagte: die Industrie geht immer mehr aus dem Besitz der Privaten in den Besitz von Aktiengesellschaften. Es ist das ja ein Argument, was in der Öffentlichkeit sehr viel gebraucht wird. Man geht von der Auffassung aus: eine Aktiengesellschaft ist eine Rechenmaschine, und der betreffende Direktor hat nichts zu thun, als möglichst viel Dividende zusammenzukratzen. Ich muß Ihnen offen gestehen, der Direktor einer industriellen Aktiengesellschaft, der blos diesen Teil seiner Aufgabe erfaßt, scheint mir in einem sehr bedauerlichen und bedenklichen Irrtum zu sein. Ich bin selber Direktor einer Aktiengesellschaft: ich habe meinen Aktionären nie ein Hehl daraus gemacht, daß ich mich gerade der Aktiengesellschaft gegenüber als den natürlichen Anwalt der Arbeiter ansehe,

(Bravo!)

daß ich verpflichtet bin, der Gesellschaft alle diejenigen Opfer zuzumuten, die billigerweise verlangt werden können zum Besten der Arbeiter. Es ist auch in einer der letzten Schriften des Vereins in etwas abschätziger Weise über diese patriarchalischen Einrichtungen gesprochen worden, und ich hätte gewünscht, daß man da doch etwas milder geurteilt hätte. Wenn es hier heißt, daß „der Arbeitgeber auch durch Wohlfahrtseinrichtungen die Berechtigung seiner Herrscherstellung zu beweisen sucht, indem er aus eigener Initiative oft in großartigster Weise seinen Arbeitern mehr gibt, als wozu er gesetzlich oder kontraktlich verpflichtet ist“, so, glaube ich, liegt doch dem eine falsche Auffassung zu Grunde. Nicht um die Berechtigung der Herrscherstellung zu beweisen, geschieht das, sondern das geschieht, weil der Arbeitgeber sich seiner Verpflichtung, seiner Verantwortlichkeit seinen Leuten gegenüber in höherem Grade bewußt ist, als es vielleicht andere sind, die nicht die gleichen Wohlfahrtseinrichtungen treffen. Gerade bei Aktiengesellschaften kann ich Ihnen ein Beispiel anführen, — Sie werden mir vielleicht

verzeihen, wenn ich da auf meine Vaterstadt zurückgreife. Wir haben in Augsburg eine ziemlich ausgedehnte Textilindustrie: Baumwollspinnerei, Kammgarnspinnerei u. s. w. Das sind fast ausnahmslos Aktiengesellschaften. Und doch wage ich zu behaupten, daß bei uns — und nicht erst in neuerer Zeit, sondern schon vor 20 und 30 und 40 Jahren — mehr geschehen ist für den Arbeiter, als in vielen anderen Teilen Deutschlands in der Textilindustrie von den Privaten geschehen ist. Ich will da gegen niemand persönlich angehen; aber ich behaupte: wenn in den kleineren sächsischen Fabrikstädten, wo ja fast gar keine Aktiengesellschaften existieren, schon vor 30 und 40 Jahren Wohlfahrtseinrichtungen getroffen worden wären, wie wir sie in Augsburg haben, wäre die socialdemokratische Bewegung in Sachsen nie so rasch emporgekommen.

(Sehr richtig!)

Und ich kann dies durch Ziffern beweisen. Denn trotz aller Verhetzung und Agitation haben es bei einer Arbeiterbevölkerung von 12—15 000 die Socialdemokraten das letzte Mal in der Wahl zum erstenmal auf ca. 4000 Stimmen gebracht, während in früheren Wahlen ihre Stimmenzahl zwischen 1200 und 1600 schwankte. Ich will damit keineswegs behaupten, daß bei solchen Wohlfahrtseinrichtungen, also namentlich bei Pensionskassen, bei Bauten von Arbeiterwohnhäusern, die den Arbeitern zu sehr billiger Miete überlassen werden, bei Krankenkassen, wie wir sie in Bayern schon seit dem Beginn der 50er Jahre besitzen, der Dank der Arbeiter immer gleich in greifbarer Form erfolgte. Man macht manchmal recht schwere und unangenehme Erfahrungen! Aber wer diese Einrichtungen trifft, um Dank zu haben, der hat auch schon seinen Dank dahin!

(Sehr wahr!)

Wer diese Einrichtungen trifft, muß von der Überzeugung ausgehen: das thust du, um deiner Verpflichtung gerecht zu werden.

(Bravo!)

Die Folgen zeigen sich mit der Zeit, nicht auf einmal; in der ganzen Arbeiterschaft tritt ein besserer Ton ein, und es kann bei solchen Wohlfahrtseinrichtungen nicht ausbleiben, daß der Arbeitgeber in beständigem lebendigem Verkehr mit seinen Leuten bleibt und infolgedessen auch über Mißstände, die sich in der Fabrik zeigen, unterrichtet wird und in der Lage ist, ihnen abzuhelfen.

Was der dritte Herr Referent über die Sonntagsarbeit gesagt hat, das gebe ich vollständig zu, und ich kann mich da auf die Beschlüsse des Centralverbandes deutscher Industrieller berufen, der bereits vor 4 oder 5 Jahren

(Zuruf: 1885!)

auf seiner Versammlung in Köln erklärt hat: wir perhorrescieren jede produktive Arbeit am Sonntag, ausgenommen da, wo sie absolut nicht zu vermeiden ist. Sie können einen Hochofen über Sonntag nicht kalt stellen, Sie können eine Glashütte, vielleicht auch eine Papierfabrik nicht abstellen, aber Sie können in weitaus der Mehrzahl der industriellen Etablissements eine vollständige Sonntagsruhe herstellen, und ich muß sagen, die gesetzliche Bestimmung, die in die Gewerbeordnungsnovelle in dieser Beziehung eingefügt ist, kann ich nur gutheißen, wenn auch vielleicht in Bezug auf Anfang und Ende der Arbeit für manche Industrien etwas zu schroffe Bestimmungen getroffen sind; die beruhen aber meistenteils auf Kommissionsbeschlüssen.

Was die Mißbräuche betrifft, die von seiten der Arbeitgeber gegen die Arbeiter geübt worden sein sollen oder geübt worden sind, so ist uns heute ein sehr drastisches Beispiel mit einer Dynamitpatrone mitgeteilt worden, die an einem Schmiedefeuer entzündet wurde. Nun muß ich offen gestehen, mir war der ganze Vorgang so rätselhaft, daß ich ihn absolut nicht verstehen kann. Wir haben doch jetzt das Unfallversicherungsgesetz, und vor dem Unfallversicherungsgesetz hatten wir ja das Haftpflichtgesetz, und es kommt doch auch dem Arbeitgeber nicht in der geringsten Weise zu, zu entscheiden, ist das ein Betriebsunfall oder nicht; dazu sind die Berufsgenossenschaften, dazu ist das Schiedsgericht, und dazu war früher das gewöhnliche Gericht befugt. Wie also ein armer Mensch, der durch eine ganz gewissenlose Anordnung seiner Vorgesetzten um seine gesunden Gliedmaßen gekommen ist, vor Gericht sein Recht nicht finden soll, das ist mir einfach unerfindlich, und ich hätte recht sehr gewünscht, daß über diesen Fall die genaueren Daten gegeben wären; denn der Fall erschien mir so kraß, daß ich mir nicht denken kann, daß er sich so ereignet haben sollte. Unsere deutschen Gerichte entscheiden nicht zu Gunsten des Arbeitgebers, wenn er nicht vollauf in seinem Rechte ist.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, ich habe so ziemlich alles gesagt, was ich in der Frage zu sagen hätte. Ich kann es nur begrüßen, wenn der sociale Friede nach Möglichkeit gefördert wird, und wenn unsere heutigen Verhandlungen einen Faktor dazu bilden. Das ist ganz unleugbar, daß jede Förderung der Wohlfahrt der Arbeiter, die durch Streiks erreicht wird, immer zu teuer erkauft ist, und zwar zu teuer für den Arbeiter und, wenn der Arbeitgeber Recht behält, selbst für diesen. Ich glaube nicht, daß aus einem Streik für irgend einen der beiden Teile ein wirklicher Nutzen erwachsen wird. Ich glaube, daß selbst, wenn der Arbeiter eine erhebliche Besserung seiner Lage

durch einen Streik erreicht, die Opfer, die er dabei hat bringen müssen, — und wenn ich mich hier auch in einem Gegensatz zu Herrn Professor Munro befinde, — doch zu groß sind im Verhältnis zu dem was erreicht wird. Daß das Gesetz Vorschriften machen muß, um Mißbräuche abzuschaffen, das ist ganz richtig; daß der Arbeitgeber das Seinige thun muß, um die Beschwerden der Arbeiter zu kennen und ihnen gerecht zu werden, das ist mit vollständiger Sicherheit zu vertreten; ich kann aber nicht glauben, daß dies auf dem Wege einer mehr oder weniger gewaltsam eingeführten oder gar gesetzlich beschlossenen Bildung von Gewerkschaften zu erreichen ist. Das mag vielleicht notdürftig in einzelnen Industriezweigen geschehen; in der großen Mehrzahl unserer Industrien in Deutschland, glaube ich aber, wird damit sehr wenig erreicht. Das aber glaube ich aus meiner Erfahrung allen Arbeitgebern ruhig empfehlen zu können: seht zu, daß ihr in ruhigen Zeiten mit euren Arbeitern euch verständigt und einen Ausschuß der Arbeiter an die Hand bekommt, mit dem ihr verhandeln könnt; nicht einen solchen, der unter dem Druck der Agitation in unruhiger Zeit gewählt ist, sondern der in ruhiger Zeit auf dem Posten berufen ist: mit dem wird sich auskommen lassen.

(Lebhafter Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Ich erlaube mir, ein soeben aus Nürnberg eingelaufenes Telegramm zu verlesen. Dasselbe lautet:

„Durch unaufschiebbare Geschäfte zu erscheinen verhindert.
Reichstagsabgeordneter Grillenberger."

Das Wort hat jetzt Herr Professor Dr. Schmoller.

Professor Dr. Schmoller-Berlin: Meine Herren! Ich trete sehr ungern aus der Reserve heraus, die mir eigentlich als Vorsitzendem auferlegt ist. Ich halte es aber doch für meine Pflicht, offen hier für meine Ansicht einzutreten, umsomehr, da sie mehrfach angegriffen worden ist in Schriften, die im Namen des Vereins herausgegeben worden sind.

Die Kernfrage, über die wir hier reden, ist einfach die, ob für die Fortbildung des Arbeitsvertrages, so wie die Dinge heute in Deutschland liegen, die möglichst genaue Kopie der englischen Gewerkvereine das richtige Mittel ist. Ich bin nun auch heutzutage mit dem Herrn Brentano vollständig darüber einig, daß die Entwicklung der englischen Gewerkvereine eine weit über England hinausgehende vorbildliche Bedeutung für alle civilisierten Staaten hat. Ich habe mich immer darüber gefreut, daß er

sich ganz in den Dienst der Propaganda für die englischen Gewerkvereine gestellt, auch seine Schüler zu ähnlicher Arbeit veranlaßt hat; ich würde mich noch mehr über seine Agitation gefreut haben, wenn aus dieser Schule schon praktische Arbeiterführer hervorgegangen wären, wenn wir es schon zu Arbeiterführern im Sinne der englischen Gewerkvorstände dadurch gebracht hätten. Ich würde auch unbedingt, wenn wir heute durch irgend ein künstliches Zaubermittel es dahin bringen könnten, daß wir morgen oder übermorgen englische Gewerkvereine wie in Lancashire hätten, mich mit Freuden damit einverstanden erklären. Das Schwierige des Problems liegt für mich, meine Herren, in dem Übergange, in dem Übergange aus unseren jetzigen Zuständen in die neue Situation. Was ich voll acceptiere, ist, ich möchte sagen, der Grundgedanke, — was ich etwa ablehne, ist die Kopie der englischen Institution, und was ich ebenso ablehne, ist die Erklärung, daß die Kopie dieser englischen Institution das einzige oder das weitaus wichtigste Heilmittel sei. Denn das wichtigste Heilmittel, meine Herren, die Grundfrage liegt unendlich viel tiefer: die Grundfrage des Problems liegt in der Bevölkerungsbewegung und in dem sittlich-moralischen Niveau der unteren Klassen im Verhältnis zu den mittleren und oberen Klassen.

Meine Herren, die Frage, ob wir in Deutschland die englischen Gewerkvereine kopieren können, ist von einem der hervorragendsten Kenner der englischen Zustände vor einigen Jahren behandelt worden, und er hat die Antwort gegeben, diese Kopie sei unmöglich. Er sagt: Wir können die Dinge nicht der naturgemäßen Entwicklung wie in England überlassen; wir können hier auf dem Kontinent nicht die Klassenkämpfe austoben lassen wie in England; wir können nicht die harten Erfahrungen des Lebens ebenso an unserm Körper austoben lassen wie in England. Vor allem in Deutschland — sagt er —, mit unseren bedrohten Grenzen, mit unseren schweren inneren Kämpfen, kann das nicht der naturgemäßen Entwicklung überlassen bleiben; hier muß notwendig eine Abkürzung dieses Erziehungsprozesses stattfinden, es muß eine zielbewußte Leitung in diese Entwicklung eingreifen, eine zielbewußte Leitung von oben, von seiten der Herrschenden. Meine Herren, das ist ganz mein Standpunkt. Derjenige aber, der das gesagt hat, ist Herr Brentano, der vor zwei Jahren in einer Abhandlung in Conrads Jahrbüchern eben diese von mir angeführten Worte ausgesprochen hat. Er hat damals darauf hingewiesen, daß das Richtige in Deutschland wäre, die ganze Ordnung des Arbeitsverhältnisses den Berufsgenossenschaften zu übertragen, d. h. den Arbeitgebern und der Vertretung der Arbeiter innerhalb dieser Berufsgenossenschaften. Ja, meine Herren, das entspricht so ungefähr meinen Anschauungen.

Was die Kopie englischer Institutionen betrifft, so hat mich oftmals die Analogie von einer Reihe derartiger Übertragungen in den letzten Jahren beschäftigt. Meine Herren, seit Montesquieu England bereist hat, hat fast jeder Schriftsteller, der eine solche Reise gemacht hat, wenn er heimgekommen ist, ein Buch geschrieben, in dem er bald englisches Parlament, bald englische Friedensrichter, bald englische Hilfskassen, bald sonst etwas auf Deutschland zu übertragen empfohlen hat.

(Zwischenruf: „Ich nicht!" — Heiterkeit.)

Meine Herren, wir haben jedesmal, ich möchte sagen, den Geist dieser Institutionen übertragen, haben aber jedesmal etwas anderes geschaffen und zwar zum Glück und Segen für unsere Verhältnisse. Wir haben nicht den englischen Parlamentarismus angenommen, wir haben nicht das englische Hilfskassenwesen angenommen, sondern wir haben eine staatliche Hilfskassengesetzgebung mit großem Segen und großen Vorteilen gegenüber den englischen Experimenten geschaffen. Das ist, glaube ich, auch auf diesem Felde unsere Aufgabe, wir müssen auch auf diesem Felde uns anschließen an unseren Volkscharakter, an unsere Zustände, an unsere staatlichen Überlieferungen. Und, meine Herren, gerade das, was in den letzten 10, 15 Jahren geschehen ist, das können wir nicht ungeschehen machen. Wir können nicht die große Hilfskassengesetzgebung und die Organisation der Berufsgenossenschaften und alles derartige plötzlich als nicht vorhanden betrachten; wir können nicht die Eigenschaft der Deutschen, daß sie, wie Herr Professor Munro sagte, bei jeder neuen Entwicklung nach oben sehen, plötzlich ignorieren und sagen: diesmal wollen wir nur nach unten sehen, wie es die Engländer machen.

Also, meine Herren, ich glaube, wir bleiben unserer Situation, unsern Institutionen, unsern Traditionen treu, wenn wir zwar voll anerkennen, daß nach der heutigen Lage der Dinge der Arbeitgeber und der Arbeiter mit einander verhandeln müssen, wenn wir aber dabei suchen, andere Formen, möglichst Formen zu finden, die nicht so große Gefahr bieten, die vor allem in der augenblicklich für Deutschland doch viel schwierigeren Situation, als die englische es ist, uns eine gewisse Gewähr des Gelingens geben. Wir müssen vor allem, wenn wir hier Rezepte vorschlagen, meine Herren, daran denken, was in einem deutschen Reichstag überhaupt möglich ist, was mit unseren heutigen Parteien, was auch mit den Arbeitgebern heute möglich ist. Meine Herren, wir haben gestern so sehr betont, die Inkommunalisierung der Rittergüter sei ganz unmöglich, weil unsere gesamten Gutsbesitzer dagegen seien. Machen wir also doch keine Vorschläge heute, von denen wir sicher sein können, daß die Gesamtheit der deutschen Arbeit-

geber sie a limine ablehnt. Wir müssen doch darauf auch einige Rücksicht nehmen, wir müssen suchen etwas vorzuschlagen, wenn wir praktisch sein wollen, was Aussicht hat auf ein Gesetz, ja was Aussicht hat auf Begünstigung durch die augenblickliche Verwaltung u. s. w., überhaupt, was eine Möglichkeit der Durchführung hat.

Nun, meine Herren, steht ja das eine fest in Bezug auf die Arbeiter: sie wollen sich organisieren, vereinigen, ihre Wünsche durch Vertretungen aussprechen; diese Tendenz vollzieht sich, ob wir wollen oder nicht.

(Sehr richtig!)

Das können wir nicht hindern. Dagegen hilft es nicht, wenn wir, wie vor einiger Zeit Dr. Beumer begann, nur immer rufen: wir wollen die Sache nicht. Das ist der Standpunkt des Amtmanns bei Fritz Reuter: „'nen Prozeß will ik nich hebben." Ja, meine Herren, der Prozeß hängt schon, Stellung müssen wir nehmen. Da sage ich zuerst, das Wichtigste wäre, das so unendlich viel mildere Mittel der Arbeiterausschüsse in den einzelnen Fabriken wirklich ernstlich in die Hand zu nehmen; das ist ein unendlich viel milderer Schritt als die Schaffung von Gewerkvereinen. Das Weitere ist: was thun wir da, wo bereits Arbeiterorganisationen vorhanden sind? Und da sage ich nun, meine Herren: ohne weiteres heute plötzlich ein Arbeitervereins- oder Gewerkvereinsgesetz geben, das diesen Arbeiterverbänden freieste Bahn gibt, das allen Arbeitern, auch den landwirtschaftlichen Arbeitern, diese freie Bahn eröffnet, das halte ich im Augenblick nicht für angezeigt. Wohl aber würde ich es für richtig halten, daß, wenn wir z. B. ein Reichsarbeitsamt errichten, diesem die Kompetenz gegeben wird, gewissen Arbeiterverbänden, die schon vorhanden sind, unter gewissen gesetzlichen Bedingungen Lebensfähigkeit und gewisse Rechte zu verleihen, aber nur für eine einzelne Industrie, nur für die Industrie, wo das zunächst als aussichtsvoll erscheint; so z. B. die deutschen Buchdrucker, die ich dann auch durch ein Specialgesetz über Lehrlingswesen in ihren Bestrebungen unterstützen würde. Ebenso würde ich es für vollständig möglich und ausführbar halten, daß wir die deutschen Bergarbeiter organisieren. Ich habe schon im Jahre 1874 auf das Dringendste verlangt, daß wir die Gesamtheit der Knappschaften umwandeln müssen in eine Arbeitervertretung gegenüber den Werkbesitzern. Das ist heute noch mein Standpunkt. Schaffen wir doch zum Zweck von Verhandlungen mit der gesamten Arbeiterschaft in den Bergwerken zunächst Vertretungen der einzelnen Werke, aus denen dann größere Vertretungen werden, und sehen wir, daß wir solchen Vertretungen in dem Maße, als sie sich vernünftig führen, gewisse Rechte erteilen. Wenn wir so für einzelne der großen Industrien vorbildlich etwas gutes geschaffen haben, dann ist schon unendlich viel gewonnen,

und das ist nichts, was den ganzen deutschen Arbeitgeberstand in Furcht versetzt, wie die Vorschläge, die von Herrn Professor Brentano ausgegangen sind.

Außerdem aber, meine Herren, wenn ich sage, wir müssen dieser ganzen Bewegung von Anfang an ein Bett graben, das durch gesetzliche Schranken, durch Rechtsschranken eingeengt ist, so leitet mich dabei noch ein anderer Gesichtspunkt. Meine Herren, das Ideal, das Herrn Professor Brentano und seine meisten Schüler beherrscht, ist ja nicht erschöpft in den Gewerkvereinsverbänden; es beruht ebenso sehr auf den Verbänden der Arbeitgeber, und die kulminieren in den Trusts, in den Kartellen, in den Ringen und in allen diesen großen Organisationen. Weniger Herr Brentano als seine Schüler haben, mit einem gewissen Vergnügen teilweise, an einzelnen Punkten das letzte Wort ausgesprochen: Ruin aller Kleinindustrie, Befreiung von dieser kleinen erbärmlichen Industrie! Meine Herren, was ist die Konsequenz von alle dem? Riesenmonopole auf der einen Seite und geschlossene, mit der Zeit wahrscheinlich erblich werdende Arbeiterkasten auf der anderen Seite, — das ist die letzte Konsequenz; ein großer Teil unserer gesamten heutigen freien Konkurrenz, ein großer Teil unserer gesamten heutigen individuellen Freiheit ist damit einfach aufgehoben. Meine Herren, das ist das Verdienst der Rede des Herrn Bueck, daß er uns gezeigt hat, welcher Terrorismus von den Gewerkvereinen ausgehen wird.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, wer für Gewerkvereine ist, der muß sich klar werden, daß sie viel Segen stiften, daß sie aber auch alle Mißbräuche des Zunftwesens wiederherstellen können.

(Sehr richtig!)

Es sind einfach nationale Zünfte, nationale Zünfte mit dem numerus clausus der Personen. Meine Herren, nur wenn ein numerus clausus eingeführt wird, wird der standard of life derer, die sich abgeschlossen haben, erhöht. Ja, meine Herren, denken Sie doch an die Buchdrucker: sie klagen, daß 3000, 4000 Gesellen zu viel vorhanden sind. Gut, ich bin dafür, daß ein beschränkendes Lehrlingsgesetz eingeführt wird, was hier Abhülfe schafft! Aber diese 3—4000 werden auch dann brotlos sein, nur nicht als Buchdrucker, sondern als ungelernte Arbeiter. Jede solche Einschränkung, die den einen Stand etwas emporhebt, erhöht den ungeheuer schweren Druck, der auf dem Rest der Arbeiter lastet! Und daher auch das einfache Geheimnis, warum der ungelernte Arbeiter durch die Blüte der Gewerkvereine gelernter Arbeiter ins socialistische Lager getrieben wird. Es gibt bei starker Bevölkerungszunahme, wie auch Herrn Brentano gegenüber Burns (Schulze-Gaevernitz II.

480) andeutete, keinen anderen Ausweg als zuletzt Schließung der Gewerkvereine und Kommunal- oder Staatsbeschäftigung für den Rest der Arbeiter. Freilich, meine Herren, dürfen wir wegen zukünftiger Gefahren im Moment nicht zu ängstlich sein. Auch ich sage: wenn wir durch die rechte Organisation aus der obern Hälfte der Arbeiter jetzt einen neuen Mittelstand schaffen, so ist das wichtiger und wertvoller als die Vermeidung der möglichen Not, die dadurch in den untersten Klassen entstehen kann. Aber ich sage das nur mit einer großen Reserve. Wenn wir das Unternehmertum legitimieren zum Riesenmonopol und den Arbeiter legitimieren zu geschlossenen Arbeiterverbänden, dann, meine Herren, können wir diese Dinge nicht dem freien Spiel des Vereinswesens überlassen.

(Sehr richtig!)

Das sind Dinge, die der Staat und die Gesetzgebung in der Hand haben muß. Wenn wir diese Dinge nicht sofort rechtlich ordnen, wenn nicht die gesetzgeberische Thätigkeit und die Verwaltung fortwährend die Klinke in die Hand nimmt, um dem Monopol seine Grenzen zu setzen, dem Monopol der Unternehmer und des Kapitals wie der Gewerkvereine, dann kommen wir in ganz entsetzliche Zustände, in Zustände, die mit dem ägyptischen Kastenwesen und den spätrömischen Zünften durchaus auf einer Linie stehen. Und daher, meine Herren, bin ich auch in gar keiner Weise erschreckt, wenn Herr Brentano uns als büreaukratische Socialisten verhöhnt. Die Büreaukratie, meine Herren, ist eben der Ausdruck für die Gesamtinteressen, für die Gesamtinteressen, die hier im Namen des Staates, im Namen der Gesellschaft, vor allem auch im Namen der Konsumenten, meine Herren, in Acht genommen werden müssen. Die Konsumenten sind mir zuletzt das Wichtigste, und die Bestrebungen der Kartelle und Gewerkvereine haben das Ergebnis, daß sowohl Unternehmer wie Arbeiter gut fahren, und der Konsument die Zeche bezahlen muß. Also meine Herren, das ist mein Standpunkt: der Staat hat hier große und schwerwiegende Pflichten.

Meine Herren, Herr Brentano sagt, einen Gewerkverein kann man nicht von oben machen. Gewiß nicht! Aber zwischen einem Gewerkverein, der nur auf Grund eines möglichst kurzen Vereinsgesetzes in die gesellschaftlichen Kämpfe egoistisch eingreift, und einem von oben gemachten Gewerkvereine gibt es Hunderte und Tausende von Mittelgliedern, und eines davon habe ich im Auge. Herr Brentano spitzt seine Gegensätze so zu, daß die Wirklichkeit, die in der Mitte liegt, nicht berührt wird. Ich will nicht, daß der Staat künstlich, wo es nicht paßt, Gewerkvereine einführe; ich will nicht, daß irgend ein unfähiger Geheimrat den Lohn dekretieren soll; aber ich sehe nicht ein, warum nicht Formen gefunden werden können, rechtliche Formen,

wobei die Interessenten möglichst ihre Interessen genau auseinandersetzen, wobei aber die letzte Entscheidung dann doch immer wieder, sei es von irgend welchen Organen der Selbstverwaltung oder von Beamten, im Interesse der Gesamtheit gefällt wird. Und so, hoffe ich, können wir vorankommen, ohne daß so heftige Friedensstörungen stattfinden, wie sie in England stattgefunden haben, und wie sie, glaube ich, bei uns noch in viel größerem Maße stattfinden würden, so heftige Friedensstörungen, von denen ich wirklich ernstlich zweifelhaft bin, ob sie unsere Industrie ertragen kann. Man hat früher schon von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß diese schwersten sogenannten Flegeljahre England durchgemacht hat zur Zeit der absoluten Suprematie seiner Industrie. Ja, meine Herren, sind wir in der Lage, solche Flegeljahre durchzumachen? ist es nicht möglich, daß wir unsere ganze Industrie dadurch verlieren? Das sind die Bedenken, weswegen ich einen zu offenen Kampf, eine zu gewaltsame Störung des Friedens nicht für wünschenswert, nicht für heilsam, nicht für segensreich halte.

Und noch eins, meine Herren: Gewerkvereine sind nur möglich, wie eben Herr Frommel gezeigt hat, in Großindustrien mit ganz übereinstimmenden technischen und Lebensbedingungen. Die Gewerkvereine haben segensreich in England nur in einer bestimmten Anzahl von Industrien gewirkt; sie haben sich gänzlich unfähig gezeigt in einer ganzen Anzahl Industrien: sie haben sich gänzlich unfähig gezeigt für alle Kleinindustrien, für alles Handwerk u. s. w. Auch bei uns, meine Herren, sind ja vor allem die Störungen in der Kleinindustrie, wo der 16-, 20-, 22jährige Arbeiter dem kleinen Meister gegenübersteht, das, was häufig am drückendsten empfunden wird. Mit der Gewerkvereinsorganisation kommen wir also nicht überall durch.

Und zuletzt, meine Herren, was ist denn die Ursache, daß der eine Arbeiter ist, der andere Fabrikant? Die letzte Ursache der Klassendifferenz ist immer eine auf Jahrhunderte lange Geschichte zurückgehende Verschiedenheit der persönlichen geistigen und körperlichen Eigenschaften. Die läßt sich nicht plötzlich beseitigen. Wo wir also einen noch sehr zurückgebliebenen Arbeiterstand haben, da müssen wir auch damit rechnen, da müssen wir ihn so behandeln, wie es seinen Eigenschaften entspricht. Wir haben noch viele Verhältnisse, z. B. die ganzen Güter unseres deutschen Ostens, wo ein sogenanntes patriarchalisches Verhältnis noch das einzig richtige und heilsame ist: stören wir das nicht, wenigstens nicht voreilig! Auch innerhalb des patriarchalischen Verhältnisses gibt es große Fortschritte. Vor allem wünsche ich diesen Fortschritt in der formalen äußeren Behandlung der Arbeiter. Da ist auch das Schlagwort von der Gleichberechtigung am allerwahrsten und am allerrichtigsten; aber mit diesem Schlagwort der Gleichberechtigung und mit der gesetzlichen Einführung des freien Arbeitsvertrages hat man im übrigen die

Menschen nicht gleich gemacht. Nur in dem Maße, als es uns gelingt, die unteren Klassen sittlich, geistig, technisch, kaufmännisch zu erziehen und zu heben, gelingt alle sociale Reform.

Meine Herren! Es findet in der Geschichte eine wechselnde sociale Bewegung statt: zeitweise eine zunehmende Differenzierung, dann steigt die Abhängigkeit der unteren von den oberen Klassen; dann wieder eine segensreiche Abschwächung der Differenzen, zumal in Zeiten wirtschaftlichen und nationalen Aufschwungs. Es handelt sich dann vor allem um den Prozeß geistiger und sittlicher Hebung der unteren Klassen; der kann befördert werden durch die richtige Organisation der Arbeiter, andererseits haben alle Vereins- und andern Organisationen nur Erfolg, wenn sie an diese innere Umbildung sich anschließen, ohne das sind sie resultatlos.

Diese wenigen Bemerkungen nur wollte ich machen.

(Lebhafter Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Staatsminister a. D. Freiherr von Roggenbach.

Staatsminister a. D. Freiherr von Roggenbach-Schopfheim: Die Uhr sagt, daß es 6 Uhr ist, und wenn wir die Rednerliste ansehen und ferner erwägen, daß wir den Herren Referenten noch das Wort gestatten müssen, die auch wohl einige Zeit in Anspruch nehmen werden, daß ferner unser Herr Präsident Zeit haben muß, das Resumé zu machen, so glaube ich, daß die Usance früherer Versammlungen auch jetzt am Platze wäre, daß man die Herren bitten würde, ihre künftige Redezeit auf ein bestimmtes Maß einzuschränken. Das waren in früheren Fällen 10 Minuten. Ich beantrage, daß den künftigen Rednern nur 10 Minuten zur Rede verstattet werden.

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Ich frage, ob Widerspruch gegen diesen Vorschlag des Herrn v. Roggenbach erhoben wird.

(Zuruf: Rednerliste!)

Zum Wort gemeldet sind noch die Herren Simons, Dr. Beumer, Dr. Thiel, Dr. Rentzsch, Lensing, Professor Degenkolb und Dr. Reismann.

Ich darf konstatieren, daß dem Vorschlage des Herrn Freiherrn von Roggenbach ein Widerspruch nicht entgegengesetzt wird, daß also die Versammlung demselben zustimmt.

Das Wort gebe ich jetzt Herrn Simons.

Fabrikbesitzer Simons-Elberfeld: Gestatten Sie mir einige Worte vom Standpunkte eines Arbeitgebers, der mit den Mitgliedern der verschiedensten Parteien seiner Zeit eingetreten ist für Koalitionsfreiheit der Arbeiter, der auch gewillt ist, die Konsequenzen in Zukunft zu ziehen, soweit die Arbeiter sich auf den Standpunkt der Gesetzlichkeit stellen und die Koalitionsfreiheit nicht in den Koalitionszwang verwandeln wollen.

In dieser Beziehung möchte ich nur eine abweichende Ansicht von dem dritten Herrn Referenten äußern. Ich glaube, es ist von seiner Seite ein Mißverständnis, wenn er meint, daß der große Bergarbeiterstreik nicht auf einem Kontraktbruch beruht. Vielleicht nicht, wenn man es von einem einseitigen Standpunkte ansieht, dann kann man sagen, die Leute haben gedacht, sie hätten die formelle Berechtigung dazu. Aber thatsächlich, wenn wir auf dem Standpunkt stehen, wie die Wissenschaft und auch die Praxis ihn feststellt, so hatten sie keine Berechtigung. Sie hatten keine gültige Organisation, sie haben die Kündigungsfrist nicht eingehalten und haben damit eine Anzahl anderer Arbeiter veranlaßt, diesem bösen Beispiele zu folgen. Das halte ich für ebenso volkswirtschaftlich falsch wie unrichtig im Interesse der Arbeiter selbst. Wenn wir überhaupt zu besseren Zuständen für die Arbeiter kommen sollen, so muß dieses das Erste sein, was die Arbeiter im Auge halten sollten. Wenn wir die Bewegungen in England verfolgen, so werden wir finden, daß die Einigungsämter nur dadurch möglich sind, daß stets eine gewisse Zeit vorhanden ist, um eine Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitern herbeizuführen. Bei einem Streik ohne Kündigung tritt sogleich die Verbitterung ein. Und was ist die Folge? Die Vorteile kommen nicht den Arbeitern und nicht den Arbeitgebern in erster Linie zugut, sie kommen dem Börsenspiel zugut, meist zum Nachteil der ganzen übrigen Gesellschaft.

Meine Herren, ich bin in dieser Beziehung ein großer Verehrer des Vorbildes von England, aber noch mit mir selbst nicht einig, was von den englischen Organisationen für uns möglich ist. Ich möchte nur wünschen, daß unsere Arbeiter verschiedene Principien der Engländer direkt annehmen. Das erste Princip ist dasjenige, daß sie überhaupt ein besseres Verständnis für das Kapital haben. Als Schulze den deutschen Arbeitern sagte: „Her mit dem Kapital! ist das richtige Losungswort für euch," — da antworteten sie: Weg mit dem Kapital! Die Engländer haben wohl verstanden, daß das Kapital ein mächtiger Hebel ist nicht blos für den Kapitalisten sondern auch für die Arbeiter selbst, und daß diese von dem Kapital ebensogut ihren Vorteil haben wie die Arbeitgeber. Auch in anderer Beziehung bieten die Engländer uns ein Vorbild: in der Art und Weise der gegenseitigen freundlichen und höflichen Behandlung. Ich möchte in dieser Beziehung

nicht an die Arbeiter allein appellieren, sondern auch an die Arbeitgeber. Ich glaube, die Weise, wie eine Sache sachlich hingestellt werden kann, ist uns heute aus dem beredten Munde eines Engländers gegeben. Wenn in dieser Art mit den Arbeitern gesprochen wird, und wenn unsere Arbeiter den Ton einhalten, den wir in den stenographischen Berichten der englischen Einigungsämter finden, so wird von vornherein eine Einigung leichter sein. Anders ist es ja bei uns gewesen, wo wirklich viele Arbeiter sich von vornherein in einem Gegensatz in jeder Beziehung mit dem Arbeitgeber betrachten; sie haben es nicht verstanden, daß der Arbeitgeber sehr häufig Verpflichtungen übernommen hat auf Grund früherer Bedingungen, und daß es eine Schädigung des allgemeinen Gewerbes betrifft, wenn sie diese Basis plötzlich über den Haufen werfen. Deshalb sollten sie sich das merken, was die Engländer thun, wenn die englischen Arbeiter fühlen oder glauben zu fühlen, daß eine Erhöhung der Löhne am Platze ist; dann werden sehr häufig mit den Arbeitgebern Termine von 3—6 Monaten vereinbart bis zum Eintritt der Erhöhung. —

Ich möchte aber glauben, daß diese trade unions — und darin bin ich mit dem Herrn Vorredner ganz einverstanden — in Deutschland nicht ausführbar sind für die nächste Zeit, deshalb nicht, weil die Schwierigkeit in Deutschland nicht auf dem eben berührten Gebiet allein besteht, sondern in unserer ganzen geographischen Lage begründet ist. Wir haben eine solche Verschiedenheit von Arbeitsbedingungen in unserem Vaterlande, wie sie kaum größer gedacht werden kann: die westlichen Arbeitslöhne und die östlichen Arbeitslöhne sind in einer Menge von Industrien außerordentlich verschieden, und wir haben bei uns im Westen seltener einen Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehabt, als vielmehr einen Kampf gegen den niedrigen Lohn, für den im Osten gearbeitet wird. Ich habe mit Verwunderung von dem Herrn Vertreter der Buchdrucker gehört, daß gerade in Bezug auf die Buchdrucker ein umgekehrtes Verhältnis vorliegt. Es entzieht sich das meiner Beobachtung; ich möchte aber glauben, daß die Konsequenzen, die der Herr zieht, irrig sind. Ich glaube nicht, daß er recht thut, wenn er sagt, daß, wenn alle Prinzipale nicht gutwillig einlenken, die Gehilfen genötigt sein werden, sie zu zwingen; damit kommt es immer zu der Kraftprobe, die wir vermeiden wollen. Wir wollen ja — und da stehe ich mit allen den Herren Vorrednern auf demselben Standpunkt — wir wollen vor allem die Einigung der Arbeiter und Arbeitgeber. Das ist die Quintessenz, die wir anstreben müssen in möglicher und geeigneter Weise.

Ich glaube, daß in Zukunft die Vertreter der Arbeiter sich mehr nach

lokalen Verhältnissen als nach allgemeinen trade-unions-Verbindungen richten sollten. Denn bei uns sind die lokalen Verhältnisse die maßgebenden, und die lokalen Verhältnisse sind auch gestützt auf bereits vorhandene Organisationen: wir haben die Berufsgenossenschaften, deren segensreiche Wirksamkeit wir nicht genug anerkennen können. Gerade die Berufsgenossenschaften geben uns Gelegenheit mit den Arbeitern zu verkehren. Wir haben mit den Arbeitern das Wichtigste, was den Menschen im allgemeinen angeht, gemeinsam verhandelt, wir waren die Gefahren zu vermindern bestrebt, die ihn bedrohen, und wir haben mehr erreicht in einem Jahre als früher in zwanzig und dreißig. Wir sollten doch auch von diesem einmal Bestehenden ausgehen und sollten — darin bin ich verschiedener Meinung mit einzelnen, die die Arbeitsämter einstellen wollen — wir sollten diese wirken lassen, bevor wir neue Organisationen ins Leben rufen. — Meine Herren, ich habe durchaus nichts gegen Arbeiterausschüsse; im Gegenteil, ich habe Arbeiterausschüsse in manchen Fabriken gerne begrüßt, und erkenne ihre segensreiche Wirksamkeit an. Aber für einen Teil der älteren Fabriken eignen sie sich deshalb nicht, weil in diesen Arbeiterausschüsse in patriarchalischer Weise thatsächlich bestehen. In solchen Fabriken sind Arbeiterausschüsse schwierig einzuführen durch freie Wahl; und die bisherige Gepflogenheit, daß der Fabrikbesitzer mit den Arbeitern privatim verhandelt, hat ja manches für sich. Im allgemeinen habe ich nur mit Bedauern zu konstatieren, daß die Stellung der Regierungen in dieser Beziehung eine sehr unsichere ist. Wenn die Regierung vorschlägt, daß überall da, wo keine Arbeiterausschüsse sind, die Arbeiter gehört werden sollen, so ist das ein Ausdruck von so unbestimmter Bedeutung, daß er jedenfalls auf den Arbeiter nur schädlich wirken kann. Sollen die Unternehmer ein vielköpfiges Arbeiterparlament berufen oder sollen sie sich mit einem Scheinverfahren begnügen, das nicht demjenigen entspricht, was sich die Arbeiter unter dem Gesetz vorstellen? Ich meine, bestimmte Formen sind nötig, und ich hätte lieber gewünscht, daß der Arbeiterausschuß für obligatorisch erklärt würde, als solch eine unbestimmte Fassung, die zu verwerfen ist. Ich glaube aber auch — und dieser Glaube hat sich in letzter Zeit durch den Widerstand der Arbeiter sowohl wie der Meister gegen Ausschüsse verstärkt —, daß diesen Organisationen nicht die Zukunft im großen und ganzen gehört. Die wichtigsten Punkte, die die Arbeiter interessieren: die Festsetzung des Lohnsatzes sowie der Arbeitszeit, sind abhängig von Einflüssen allgemeiner internationaler Natur. Arbeiterausschüsse können nur in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen arbeiten; für die großen Gesichts-

punkte werden immer die großen Kraftmittel dann und wann angewendet werden.

Ich bin in Bezug auf einen Punkt kaltblütiger als die meisten Herren der Wissenschaft und der Regierung. Wenn aus dem Faktum, daß mehr socialistische Stimmen in den Reichstagswahlen vorkommen, gleichsam den Arbeitgebern ein Vorwurf gemacht wird, so halte ich das für vollkommen unrichtig. Die socialistische Bewegung ist im Augenblick noch in ihrer Kindheit, und es gehen mit der socialistischen Bewegung eine ganze Menge Elemente, die gar nicht wissen, was sie sind. In unserem Wahlkreis haben wir einen socialistischen Kandidaten, der wird immer unter dem Namen eines Arbeiterkandidaten gewählt, und es sind ein großer Teil der Arbeiter, die socialistisch wählen, keine wirklichen Socialdemokraten. Es ist nicht gut, darin überhaupt kleinlich zu sein; wir müssen einen größeren Standpunkt einnehmen, und der Standpunkt, den Herr Professor Munro heute morgen ausgesprochen hat: in England ist schon der ein Socialist, der überhaupt von Landerwerb spricht, — der ist gewissermaßen auch für unsere Arbeiterwelt richtig, welche die Verbesserung ihres Loses durch die Socialdemokratie zu finden meint. Ich denke, darin müssen wir einen höheren Standpunkt einnehmen, und ich verkenne nicht, obgleich ich die Wege, Ziele der Socialdemokratie verurteile, daß die Organisation der Socialdemokratie in letzter Zeit vorteilhaft wirkte — indem die Führer der Socialdemokratie am 1. Mai gegen den beabsichtigten Ausstand sprachen, der entschieden zum Nachteil der Arbeiter ausgeschlagen wäre. Sie haben es natürlich in ihrem eigenen Interesse gethan, aber wir sind doch mancher Verbitterung und manchen Kämpfen dadurch aus dem Wege gegangen.

Meine Herren, ich bin der festen Überzeugung, daß das Interesse des Arbeitgebers und des Arbeiters ein einheitliches ist, daß es in Zukunft auch mehr und mehr so sein sollte und daß wir den drohenden Gefahren, die uns jetzt dadurch bevorstehen, daß wir einen großen Teil unseres Exports nach Nordamerika verlieren werden, gemeinschaftlich zu begegnen haben. Ich glaube, daß alle diese Fragen, die heute berührt worden sind, auch die Fragen der Überproduktion 2c. am besten gelöst werden können durch eine Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, daß ausgehend von kleineren Verbänden vielleicht größere Verbände sich bilden; aber das Gefühl muß lebendig sein, daß das Interesse beider in erster Linie ein gemeinsames ist.

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Ich gebe jetzt das Wort dem Herrn Dr. Beumer.

Generalsekretär Dr. Beumer-Düsseldorf: Meine Herren, ich beginne mit der für Sie vielleicht tröstlichen Versicherung, daß ich die zehn Minuten nicht einmal in Anspruch nehmen werde, falls die Versammlung dies nicht wünschen sollte. Ich bin mir nämlich bewußt, daß ich in zehn Minuten die Aufgabe, die ich mir gestellt hatte, zu lösen eigentlich überhaupt nicht imstande bin. Sie richtet sich gegen einen ganzen der vier oder fünf Bände, welche uns der Verein für Socialpolitik als Vorbereitung für die heutige Versammlung überreicht hat und an welchen man diejenigen, die sie unter dem Arm trugen, hier auf der Straße auch äußerlich erkannte, daß sie zu unserer Zunft gehören. Dieser Band sind die Studien zur rheinisch-westfälischen Bergarbeiterbewegung von Dr. Karl Oldenberg. Sie führen uns ja eigentlich von dem zur Erörterung stehenden Thema ab, und ich will also, falls die Versammlung nicht wünscht, daß ich in die Einzelheiten der Besprechung dieser Schrift eintrete, sehr gern auf das Wort verzichten. Ich will mich dann darauf beschränken, namens der rheinisch-westfälischen Bergwerksindustrie, deren Interessen ich zum Teil zu vertreten die Ehre habe, hier gegen die Veröffentlichung dieses Buches Protest eingelegt zu haben, respektive gegen die Richtigkeit der in diesem Buche niedergelegten Ansichten.

Wünschen Sie, daß ich mich wenigstens über ein paar kleine Punkte ausspreche, so sehe ich Ihrer Zustimmung entgegen.

Ich halte nämlich dieses Oldenbergsche Buch, meine Herren, als ein im praktischen wirtschaftlichen Leben stehender Mann offen gestanden, für typisch und charakteristisch für die Gefahren, in die uns die theoretisierende nationalökonomische Schriftstellerei allmählich hineinführt.

(Heiterkeit.)

Ich kann nur sagen, daß das Buch anscheinend mit Sachkenntnis geschrieben ist und doch fast auf jeder Seite den thatsächlichen Verhältnissen des rheinisch-westfälischen Bergbaues widerspricht. Man kann eben nicht, wie Herr Dr. Oldenberg es gethan hat, auf Grund einer mit meisterhaftem Fleiß gesammelten Masse von Lesefrüchten ein Urteil über eine Industrie abgeben, die man nicht aus der eigenen Anschauung kennt. Um über die Bergarbeiterbewegung des vorigen Jahres ein sachgemäßes Urteil zu fällen, mußte Herr Dr. Oldenberg — und das scheint er nicht gethan zu haben — sich in das rheinisch-westfälische Revier selbst begeben, dort in die Gruben einfahren, nicht allein die Arbeiter, sondern auch die Arbeitgeber verhören. Daß das ganze Buch den Eindruck macht, daß die Arbeitgeber beim rheinisch-westfälischen Arbeiterstreik Unrecht gehabt haben und die Arbeiter Recht, das wird mir keiner in dieser Versammlung bestreiten. Herr Dr.

Oldenberg fällt ja auch sein Urteil über die Litteratur. Das Buch meines hochverehrten Freundes Natorp: „Der Ausstand der Bergarbeiter im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk“ bezeichnet er als eine mit oberflächlicher Argumentation verfaßte Parteischrift, die Broschüre „eines alten Gewerken“, die bei Riesel in Hagen i. W. erschienen, und wahrscheinlich von Herrn Funcke verfaßt ist, als ein kannegießerndes Schriftchen, das für den Zweck objektiver Aufklärung wertlos sei, dagegen die Tremonia des Herrn Lambert Lensing als ein reichhaltiges Resumé der Leistungen dieser wichtigen ultramontanen Arbeiterzeitung, von der er vielleicht auch nicht gewußt hat, daß sie im Februar des Jahres 1877 wörtlich schrieb:

> Die rheinisch-westfälische Industrie, der in erster Linie ehrliche Menschen notthun, ruht zum größten Teil in den Händen von Ignoranten, Strebern und Tyrannen, die nur unsere Arbeiter korrumpieren.

Das schrieb er nicht etwa bei der Wahlbewegung, sondern bei Besprechung der Kohlentarifverhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause. Aber Herr Dr. Oldenberg sagt auch von den Arbeitgebern, daß sie von ihren eigenen Bedürfnissen am wenigsten verstehen; auf Seite 4 seiner Lesefrüchte heißt es:

> Man erhält (in der amtlichen Denkschrift über die Bergarbeiterenquete) ein Augenblicksbild von photographischer Treue, nicht mehr; und schon deshalb mit gutem Grunde, weil notorisch Männer des praktischen Lebens, Arbeiter und Arbeitgeber, selbst die schlechtesten Zeugen über ihre Vergangenheit sind, weil sie von den allmählichen Wandlungen der Zustände, die sie durchlebt, in der Regel kaum eine Ahnung haben.

Ich weiß nicht, ob Herr Dr. Karl Oldenberg das Vergnügen und die Ehre hat, mit den rheinisch-westfälischen Industriellen so viel umzugehen, wie ich das Vergnügen und die Ehre habe; hätte er das, dann würde er die diesen Herren eigne große Summe historischen und nationalökonomischen Wissens mit Freuden anerkennen und vielleicht bescheiden sagen, von solchen Männern kann man eminent viel lernen. Ich habe wenigstens in den letzten siebzehn Jahren, in denen ich mich in der rheinisch-westfälischen Industrie bewege, eminent viel von diesen Leuten gelernt. Er würde sie dann von einem höheren Standpunkt aus beurteilen und würde seine Ansichten über diese im praktischen Leben stehenden Männer nicht in dieser Art in den Schriften des Vereins für Socialpolitik veröffentlicht haben, weil er gegenüber diesen Männern des praktischen Lebens zu der Ansicht gekommen wäre, daß man sozusagen ein kleines nationalökonomisches Wissen auch dann noch sein eigen nennen kann,

wenn man nicht auf einem Lehrstuhl oder in der Redaktionsstube national=ökonomischer Jahrbücher sitzt.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die technischen Kenntnisse des Herrn Dr. Oldenberg stehen nun allerdings für mich auf einer Stufe, die so niedrig ist, daß ich nur das eine hervorheben will, daß beispielsweise die Einführung der Wasser=haltungsmaschinen, der besseren Ventilation u. s. w. dazu beigetragen haben soll, die Kohlen billiger zu fördern. Ja, meine Herren, daß man unter=irdische Wasserhaltungsmaschinen auf Zechen anlegt, das thut man einfach des=halb, weil man die Zechen nicht — wie der technische Ausdruck lautet — ver=saufen will. Also ist, wenn man durch die unterirdischen Wasserhaltungsmaschinen, welche ein Produkt der Neuzeit sind, das Wasser leichter herausbekommt, als mit der Pumpe oder der Schöpfkelle, das nicht eine Ersparnis am Preise der geförderten Kohle, sondern weil wir mit der Förderung tiefer steigen mußten, haben wir Gott sei Dank die Fortschritte der Technik be=nutzen können, aber in erster Linie um Vorsichtsmaßregeln zu treffen, die sehr viel Geld kosten.

Der Grundfehler dieser Schrift des Herrn Dr. Oldenberg beruht unter anderem weiter darin, daß er den Bergmannsstand von Westfalen als einen Organismus ansieht — auf der anderen Seite allerdings gibt er zu, daß eine große fluktuierende Bevölkerung auch dort vorhanden sei — während der Bergmannsstand der Neuzeit in Rheinland=Westfalen nicht ein Organismus, sondern ein Konglomerat ist. Wenn Herr Dr. Oldenberg bekannt wäre mit dem Zustand der niederrheinisch=westfälischen Reviere, so würde er wissen, daß man den Bergarbeiterbezirk in drei Zonen einzuteilen hat: in die alten Reviere, in denen der Bergarbeiter meist noch Grundbesitzer ist, in die zweite Zone nördlich von der Ruhr bis zur Emscher, wo teilweise durch Ar=beiterhäuser u. s. w. erträgliche Zustände geschaffen sind, und in die dritte Zone nördlich von der Emscher, wo eine ganz fluktuierende Bevölkerung vor=herrscht.

Andere Irrtümer des Herrn Dr. Oldenberg bestehen darin, daß er sagt, ein großer Teil der Bewohner der Zechenhäuser sind Grubenbeamte. Das ist einfach unrichtig; es ist das von den Grubenbeamten ein so verschwin=dender Teil, daß er gar nicht in Betracht kommen kann.

Dann aber vor allen Dingen weiß Herr Dr. Oldenberg nicht, wie die Schicht in Westfalen berechnet wird. Er rechnet eine Sechs= bis Zwölf=stundenschicht. Wir kennen nur eine Achtstundenschicht unter Tage und eine Zwölfstundenschicht über Tage, und danach sollte sich die Berechnung des Lohnes ergeben. Herr Dr. Reismann aus Düsseldorf hat in den Conrad'=

schen Jahrbüchern diese Ansichten des Herrn Dr. Oldenberg eingehend widerlegt. Herr Dr. Oldenberg freilich bezeichnet diesen Aufsatz als eine „mit mehrfachen Mißverständnissen beschwerte“ Ausführung. Er bezieht sich da auf eine Verfügung des Ministers vom Oktober 1887, nach welcher nicht mehr die Schicht, sondern das Tagewerk gerechnet werden soll.

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Die zehn Minuten sind jetzt abgelaufen. Ich meine, es wird doch wohl nicht Zeit sein, alle diese Einzelheiten auszusprechen.

Generalsekretär Dr. Beumer: Sie wollen mir dann nur freundlichst gestatten, Ihnen zu sagen, daß, wenn diese paar Dinge nicht genügt haben, — was ich nicht verlangen kann — um Ihnen die Überzeugung zu verschaffen, daß diese Schrift des Vereins für Socialpolitik thatsächlich nur den Protest der mit dem rheinisch-westfälischen Bergarbeiterwesen bekannten Männer finden kann, an einer anderen Stelle eine eingehende Widerlegung versucht werden muß. Nur die Viertelminute wollen Sie mir noch gestatten, daß das am Schluß ausgesprochene Urteil, daß unter Umständen die Zechenbesitzer in die Möglichkeit kommen könnten, Ausstände künstlich heraufzubeschwören, um die Kohlenpreise künstlich in die Höhe zu treiben, mir von befreundeten Leuten der ruhigsten Denkart als frivol bezeichnet worden ist. Ich spreche das Urteil nicht nach: ich sage, Herr Dr. Oldenberg hat es auch nicht ausgesprochen, sondern hat nur an die Möglichkeit gedacht; es heißt ja bei ihm überhaupt immer: es möchte vielleicht, dürfte, könnte u. s. w. Das, meine Herren, kann nur Jemand schreiben, der thatsächlich die Verhältnisse unserer Bergwerke nicht kennt, denn ein einziger Tag kostet Tausende und auf großen Zechenunternehmungen Hunderttausende — —

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Die Viertelminute ist nun aber auch um.

Generalsekretär Dr. Beumer: Ich habe eine Zeche befahren nach dem Arbeiterstreik, in welcher in wenigen Tagen allein 75 000 Mark durch Zubruchegehen der Strecken verloren gegangen waren.

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Das Wort hat Herr Geheimrat Dr. Thiel.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Thiel-Berlin: Meine Herren, es ist eigentlich zu viel verlangt, über die uns hier beschäftigenden Gegenstände in zehn Minuten sprechen zu wollen, das ist ganz unmöglich. Man kann bloß einzelne Widersprüche und Bedenken anmelden, aber nicht begründen.

Was zuerst den verehrten Herrn Vorredner betrifft, so denke ich, wird Herr Dr. Oldenberg Manns genug sein, sich allein zu verteidigen. Ich habe aus den gegnerischen Ausführungen nichts Wesentliches gegen die Tendenz der angegriffenen Schrift entnehmen können, denn die behaupteten Irrtümer, selbst wenn sie zuzugeben wären, beziehen sich auf minder wichtige Nebensachen und treffen die Hauptsache nicht. Was aber die Hauptsache betrifft, so will ich hier nur Zeugen gegen Zeugen stellen und mitteilen, daß ich erst vor kurzem eine Unterhaltung mit dem Abgeordneten Dr. Hammacher gehabt habe und dabei fand, daß dieser gründliche Kenner der westfälischen Verhältnisse in der Beurteilung der dortigen Sachlage auf einem Standpunkt stand, welcher sich von dem des Herrn Dr. Oldenberg nur sehr wenig unterscheidet.

Zur Sache selbst möchte ich mich hauptsächlich gegen einige Ausführungen wenden, die der Herr Referent Bueck gemacht hat, um wenigstens einen Widerspruch anzumelden, wo ich seine Ausführungen nicht genügend konkludent finde.

Was zunächst die englischen Verhältnisse angeht, so fiel mir heute zufällig in einem gewiß unverdächtigen Blatte, der Kölnischen Zeitung, eine Notiz aus England in die Hand, worin mitgeteilt wird, daß der politische Sekretär der India Office, also doch wohl ein höherer Beamter, in einer Versammlung in Cardiff dringend zur Bildung von Gewerkvereinen aufgefordert habe. Ich führe das bloß an, um zu zeigen, daß die Engländer, wie wir ja auch schon von Herrn Professor Munro gehört haben, doch den Ruin der Industrie in dieser Entwicklung der Gewerkvereine nicht sehen. — Doch lassen wir die Engländer das mit sich ausmachen.

Herr Bueck hat sich viel Mühe gegeben, auszuführen, daß die Organisation der Arbeiter in feste Verbindungen für uns nicht passe, die Gründe aber hat er nicht angegeben. Er hat bloß gesagt, die Arbeitgeber hätten eine unüberwindliche Abneigung gegen diese Sache und sie würden sich nicht darauf einlassen. Aber selbst wenn er Gründe angegeben hätte, warum er auf diesen Weg nicht geht, dann hätte man vielleicht doch billig erwarten können, daß er daneben angebe, wie es dann gehen solle, wie die großen brennenden Fragen, und vor allem die Feststellung des Arbeitslohnes geregelt werden solle. In der Beziehung hat er uns bloß auf das Wohlwollen der Arbeitgeber und auf die steigende Kulturentwicklung tröstend hingewiesen. Hier tritt nun, wie ich glaube, ein Mangel seines Raisonnements zu tage. Es ist ja gar kein Zweifel, daß die Mehrzahl der Arbeitgeber von Wohlwollen für ihre Arbeiter erfüllt ist; aber trotzdem haben sie sehr häufig gesagt, wenn es sich um Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter

handelt: das möchten wir sehr gerne machen, aber das können wir nicht wegen der internationalen Konkurrenz, wir würden damit die Bedingungen, unter denen wir arbeiten, so erschweren, daß wir auf dem auswärtigen Markte nicht mehr konkurrenzfähig wären. Jede solche Wohlfahrtseinrichtung ist gleich einer Verteuerung des Preises der Arbeit und schädigt uns gegenüber einer Konkurrenz, welche solche Verpflichtungen nicht hat, wir müssen deshalb zu unserem Bedauern auf die Einführung solcher Einrichtungen verzichten. Wenn dieses Raisonnement richtig ist, dann müßte man eigentlich doch auch zugeben, daß die inländische Konkurrenz dieselben Wirkungen wie die ausländische Konkurrenz haben müsse, daß also ein Arbeitgeber z. B. höhere Löhne nicht bewilligen kann, wenn die Konkurrenz im Inlande billigere Löhne zahlt. Aus diesem Motiv haben wir ja bei unserer ganzen Arbeiterschutzgesetzgebung uns auch nicht verlassen auf das Wohlwollen der einzelnen Arbeitgeber, sondern wir haben den Versicherungszwang und die Beitragspflicht für alle eingeführt, um für alle die gleichen Kosten der Arbeit herzustellen. Wenn das richtig ist, so kann man auch nicht annehmen, daß der Arbeitslohn befriedigend reguliert werden könne allein durch das Wohlwollen der einzelnen Arbeitgeber besonders in den Industrien, in welchen der Arbeitslohn unter den Produktionskosten eine große Rolle spielt und in welchen die Konkurrenz eine sehr scharfe ist, die also nicht Monopolindustrien einzelner Werke sind. Ganz besonders in Zeiten niedergehender Konjunkturen wird sich dies zeigen. Da reicht das Wohlwollen des einzelnen Arbeitgebers nicht aus, um den Arbeiter zu schützen, weil selbst der allerwohlwollendste Arbeitgeber sich schließlich, um überhaupt noch konkurrieren zu können, richten muß nach dem, was sein Konkurrent thut. Und deswegen sage ich, wir müssen Mittel und Wege finden, um die Lohnhöhe für gleiche Industrien gleichmäßig zu regulieren.

Wie soll das nun geschehen? An eine Festsetzung der Lohnhöhe durch den Staat denkt doch Keiner, es bleibt also nichts übrig, als eine solche Regelung anzustreben durch die Organisationen der Arbeiter selbst, denen natürlich Organisationen der Arbeitgeber gegenüberstehen müssen. In den Verhandlungen beider Teile wird sich dann dasjenige herausfinden, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist und dem werden sich beide Teile auch am ehesten fügen, weil es alle gleichmäßig trifft. Speciell der Arbeitgeber hat ja weit weniger Interesse an absolut niedrigen Löhnen als daran, daß er nicht höhere Löhne als seine Konkurrenten zahle. Diese Gleichmäßigkeit der Löhne kann aber nur durch umfassende Organisationen gesichert werden. Wir werden also, ob gern oder ungern, schon allein um der Lohnfrage willen zu Organisationen sowohl der Arbeitgeber wie der

Arbeitnehmer kommen müssen. In dieser Beziehung stehe ich vollständig auf dem Brentanoschen Standpunkt.

Nun hat Herr von Heyl gesagt, ja, wenn das so eingerichtet ist, wenn der Arbeitgeber nicht mehr mit dem einzelnen Arbeiter zu thun hat, sondern nur noch mit der Genossenschaft, dann ist keine Freude mehr an der ganzen Geschichte, dann wird das zunächst die Konsequenz haben, daß diejenigen Geschäfte, die von alters her in bestimmten Familien sind, aus der Hand der Familien herausgehen und in die Hände von Aktiengesellschaften kommen, und dann wird sich die Lage der Arbeiter entschieden verschlechtern, weil die persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern fortfallen. Ich kann zunächst nicht recht einsehen, warum, wenn in dieser Beziehung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Änderung eintritt, wenn der Arbeiter das als Recht beansprucht und erkämpft, was ihm jetzt aus Wohlwollen zu teil wird, warum das die ganze Sache so vergiften sollte, daß der Fabrikant, der Arbeitgeber keine Freude mehr an seinem Geschäfte haben würde. Jeder Fabrikant hat doch mit ganz anderen Widerwärtigkeiten zu kämpfen, wie oft begegnet ihm eine illoyale Konkurrenz, welche Sorgen macht ihm die Beschaffung seines Rohmaterials, der Absatz seiner Produkte, das Vermeiden fauler Kunden, alles das kann ihn viel mehr ärgern und schädigen, als wenn er seinerseits geschützt und gestärkt durch die Organisation seiner Berufsgenossen mit einer Organisation der Arbeiter paktieren muß über die Arbeitsbedingungen und die Lohnhöhe. So gut wie heute jeder Fabrikant mit seinen Lieferanten und Kunden als gleichberechtigten Kontrahenten verhandelt und sich dadurch sein Geschäft nicht verleiden läßt, so gut wird er in Zukunft auch mit den Lieferanten von Arbeit, den Arbeitern bezw. deren Vertretern unterhandeln können. Mir als Beamten liegt da eine Analogie nahe. Wenn man irgend wen in Bezug auf die Regelung seiner gesamten dienstlichen Verhältnisse auf das Wohlwollen verweisen könnte, so wäre es der Beamte. Wir haben durch Jahrhunderte vortreffliche und wohlwollende Regenten gehabt, und man hätte wohl sagen können, die Beamten stehen sich am besten, wenn man sie auf das Wohlwollen ihrer Vorgesetzten verweist. Aber unsere ganze Rechtsentwicklung ist eine entgegengesetzte gewesen. Mit größter Mühe und großen Kämpfen und vielen Anstrengungen ist es erreicht worden, daß das Dienstverhältnis der Beamten jetzt ein klares Rechtsverhältnis geworden ist, man hat die Beamten nicht auf das Wohlwollen hingewiesen, sondern ihnen Rechte gegeben und dadurch erst ein gedeihliches Verhältnis und gewiß nicht eine Schädigung der Leistungen der Beamten herbeigeführt. Nun wird natürlich das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern

stets ein anderes bleiben müssen wie das zwischen Staat und Beamten; allein, soviel dürfte doch aus dieser Analogie hervorgehen, daß, selbst wenn der Arbeitgeber in seiner Herrschaft über den Arbeiter ebenso beschränkt wäre, wie es heute der Staat gegenüber seinen Beamten ist, daß damit eine das Geschäft total verleidende Vergiftung der beiderseitigen Beziehungen nicht verbunden zu sein brauchte.

Aber selbst wenn Herr von Heyl recht hätte, wenn die Geschäfte aus der Hand der alten Familien herausgehen würden, wäre diese Drohung so schrecklich? Wieviel große industrielle Geschäfte bleiben denn überhaupt lange in derselben Familie? Und haben wir nicht in den vortrefflichen Ausführungen des Herrn Frommel gehört, daß der Arbeiter auch bei der anderen Form des Geschäfts, bei der unpersönlichen Aktiengesellschaft, häufig sehr viel besser fahren kann als bei dem Verhältnis zum persönlichen Arbeitgeber? Der Grund liegt ja auch nahe: die Direktion einer Aktiengesellschaft kann sehr viel eher geneigt sein, aus den Mitteln der Gesellschaft Wohlthaten zu geben, als der einzelne Fabrikbesitzer, der viel leichter von der Vorstellung beherrscht wird, daß alles, was er den Arbeitern über das absolut Notwendige hinaus zuwendet, seinen persönlichen Gewinn verringert. Ähnliche Empfindungen mögen ja die Aktionäre noch stärker haben, allein die haben ja bekanntlich auf die Geschäftsgebahrung zumal einer tüchtigen Verwaltung gegenüber wenig Einfluß. Ich kann also in keiner Beziehung in der von Herrn von Heyl eröffneten Perspektive einen Grund gegen die Organisation der Arbeiter finden.

Nun ist die Frage diskutiert worden, wie soll organisiert werden? und da möchte ich mir auch noch erlauben, einen Widerspruch anzumelden gegen Herrn Professor Schmoller. Ich fürchte, daß die Ausführungen, die er gemacht hat, ihm so ausgelegt werden, daß von den Seiten, die jeder Organisation der Arbeiter mißgünstig gegenüberstehen, gesagt wird, Professor Schmoller habe klar bewiesen, daß es mit der ganzen vorgeschlagenen Organisation nichts ist. Ich weiß ja sehr wohl, daß das nicht seine Ansicht ist; und wenn man seine Worte gedruckt liest, wird man gewiß seine bedingte Zustimmung zur Organisation schärfer erkennen, als es heute beim Anhören seiner Worte wenigstens bei mir der Eindruck gewesen ist. Das möchte ich aber sagen, die große kulturhistorische Perspektive der allmählichen Ausgestaltung der Arbeitgeber- und der Arbeiterorganisationen bis zu Kasten und Monopol u. s. w. schreckt mich absolut nicht, denn wenn wir an solche Verhältnisse mit der Anforderung herantreten wollten, Organisationen und Einrichtungen zu schaffen, die für Zeit und Ewigkeit dauern und alle üblen Folgen beseitigen, also in jeder Beziehung hieb- und stichfest sein sollen,

dann würden wir überhaupt nichts machen können. Die Menschheit lebt in allen diesen Dingen eigentlich nur von der Hand in den Mund; und was in späteren Zeiten, wenn diese Organisationen sich ausgelebt haben, zu geschehen hat, das wollen wir getrost den Menschen überlassen, die nach Hunderten von Jahren vielleicht durch Revolution, vielleicht durch Reformen das ins Gleiche bringen müssen, was wie die alten Zünfte vielleicht dann aus Vernunft Unvernunft und aus Wohlthat Plage geworden ist. Heute müssen wir so oder so organisieren und dies Zugeständnis ist es, dessen klaren Ausspruch ich an den Deduktionen des Herrn Professor Schmoller vermißt habe. Läge die Sache so, daß wir überhaupt keine Koalitionsfreiheit hätten, daß wir keine Arbeiter hätten, in denen schon sehr begehrliche Strömungen vorhanden wären, dann ließe sich ja darüber reden, und ich meine, eigentlich hätte Herr Professor Schmoller zu der Konklusion kommen müssen: man müsse das Koalitionsrecht wenn nicht aufheben so doch sehr einschränken. Das hat er nicht gethan; ich weiß auch, daß das nicht seine Absicht ist. Aber wie liegt denn die Sache heute? Wir haben die Koalitionsfreiheit, die Arbeiter kennen ihre Rechte und sind nur zu bereit, sie rücksichtslos auszuüben, sei es zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, sei es zu weitergehenden politischen und socialen Zwecken bis zum vollständigen Umsturz der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung. Will man also die Koalitionsfreiheit nicht aufheben, so muß man versuchen, Organisationen zu schaffen, in denen die Bestrebungen der Arbeiter, soweit sie sich irgend mit unserer Gesellschaftsordnung vertragen, eine offene und darum minder gefährliche Bethätigung finden können. Auf solche Organisationen wird man auch einwirken und dieselben zur Zügelung anarchischer Strömungen benutzen können. Will man solche Organisationen dauernder und daher konservativer Natur nicht, so bleibt nur noch der Mißbrauch der Koalitionsfreiheit in thörichten die Arbeiter wie die Industrie gleichmäßig schädigenden, von unverantwortlichen Folgen angestifteten Streiks und der gefürchteten Organisation der Socialdemokratie entgeht man dadurch doch nicht, die wird mit und ohne Gewerkvereine, offen oder heimlich oder beides zugleich bestehen. Also die Frage ist nicht ganz so, wie Herr Professor Schmoller sie gestellt hat: können wir in unserer exponierten Lage mit dem Kontinent solche Kämpfe aushalten? Wir müssen sie aushalten, ob wir wollen oder nicht, wenn wir nicht, wie gesagt, zu dem Mittel schreiten wollen, die Koalitionsfreiheit aufzuheben oder einzudämmen, wozu doch wenig Aussicht. Wir müssen also vorgehen, um wenn irgend möglich durch Zusammenfassen der Massen in geordneten Verbänden den Excessen vorzubeugen, zu denen bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft die undisciplinierte Menge

nur zu geneigt ist. Gewiß können solche Organisationen auch zu staatsfeindlichen Zwecken mißbraucht werden, allein nachdem man einmal so weit gegangen ist, die Koalitionsfreiheit und das allgemeine Stimmrecht zu geben, kann man in dem Lande der allgemeinen Wehrpflicht sich nicht dabei beruhigen, daß man die Sache laufen lassen könne, da ja schließlich doch die Armee für Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität und der Gesellschaftsordnung sorgen werde. Gerade hierin würde man sich unheilvoll täuschen, wenn es nicht gelingen sollte, den Drang der Massen nach Verbesserung ihrer Lage und Hebung ihrer ganzen socialen Stellung rechtzeitig in geordnete Bahnen zu lenken.

Nun gebe ich allerdings Herrn Professor Schmoller absolut Recht: wir können nicht solche Organisationen einfach von oben herunter dekretieren. Aber auf der anderen Seite ist doch auch für uns infolge unserer ganzen politischen Entwicklung die Fähigkeit und Neigung, selbständig und ohne Mitwirkung der Obrigkeit vorzugehen, eine sehr gering entwickelte. Ich möchte ihm aber darin beitreten, daß man die Sache stückweise angreifen muß, und ich stimme ihm auch darin bei, daß gerade die Bergarbeiter die geeignetsten Elemente zur Inangriffnahme dieses Werkes socialer Organisation sind, weil wir hier von alters her noch feste Verbände, Knappschaften rc. mit wichtigen und durch die neue Wohlfahrtsgesetzgebung nicht ganz absorbierten Aufgaben haben. Lassen Sie uns hier anfangen und zunächst einmal einen wichtigen Teil der Arbeiter auf einem Gebiet, wo jede Störung tief in alle gewerblichen Verhältnisse eingreift, richtig organisieren, dann wird sich schon finden, was weiter geschehen soll.

Wenn wir die Reform an die Bergarbeiter anknüpfen, dann können wir auch hier am ehesten noch etwas thun, was nach meiner Ansicht Herr Professor Brentano nicht genügend betont hat. Ich stehe absolut auf dem Standpunkt, daß wir neben den Rechten der Arbeiter auch die Pflichten derselben entschieden betonen müssen, und ich habe deswegen auch nicht die geringste Teilnahme für die Streiks, die mit einem Bruch des Arbeitsvertrages begonnen werden; ich möchte da die empfindlichsten Strafen eintreten lassen; diese sind aber nur durchführbar, wenn wir nicht dem einzelnen Arbeiter nachlaufen müssen, sondern wenn wir uns an die Korporation halten können, sei es daß dieselbe civilrechtlich haftbar gemacht wird für die von ihren Mitgliedern angerichteten Schäden, sei es daß sie die Bestrafung der kontraktbrüchigen Arbeiter übernimmt, indem sie ihnen die bei ihr erworbenen Benefizien ganz oder teilweise entzieht. Ich halte den Kontraktbruch für etwas so Verwerfliches, daß ich, um ihn zu verhindern, selbst vor der Einführung von Arbeitsbüchern nicht zurückschrecken

würde, schon um deswillen, um dann auch den Arbeitgeber, der kontraktbrüchige Arbeiter angenommen hat, kriminalrechtlich strafbar machen zu können, da er sich dann ja nicht mehr entschuldigen könnte, er habe nicht wissen können, daß die Betreffenden kontraktbrüchig seien. Ich weiß sehr wohl, daß man davon eigentlich gar nicht reden darf — Arbeitsbücher sind ja etwas ganz Entsetzliches; aber ich glaube, es wäre möglich, sie einzuführen ohne die Mißbräuche, die man damit mit Recht oder Unrecht verbunden erachtet. Hierbei möchte ich mich auch noch gegen eine Ausführung des Herrn Professor Brentano wenden. Er spricht sich in seinem gedruckt vorliegenden Referat gegen die Bestimmung in der Gewerbeordnungsnovelle aus, wonach jede Aufforderung zum Kontraktbruch strafbar sein soll, weil dann jeder strafbar werden würde, der überhaupt zum Streik auffordert, sofern dann bei diesem Streik ein Kontraktbruch vorkommen würde. Das kann ich nicht einsehen. Ich glaube, daß jemand, der bloß zum Streik aufgefordert hat, nicht ohne weiteres straffällig wird, selbst wenn dieser Streik mit einem Kontraktbruch verbunden war. Das Gericht wird doch immer in der Lage sein zu unterscheiden, ob der Agitator nur den Streik oder auch den Kontraktbruch intendiert hat, oder ob letzterer, wie in manchen Fällen der gegen den Willen der Führer verfrüht ausbrechenden Streiks, nur eine faktische, aber nicht eine beabsichtigte Begleiterscheinung des Streiks war. Es ist doch ein leicht zu konstatierender Unterschied, ob jemand für Arbeitsniederlegung im allgemeinen oder für Arbeitsniederlegung mit einem solchen Termin plaidiert hat, daß damit ein Kontraktbruch notwendig verbunden sein müßte.

Ich muß mit diesen unzusammenhängenden und wenig ausführlichen Bemerkungen schließen, weil es unmöglich ist, diese gewaltige Materie in der Kürze der Zeit eingehender zu erörtern.

(Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Ich möchte geschäftlich mitteilen, daß die Zusammenkunft heute Abend nicht in dem verabredeten Lokal Palais-Restaurant stattfinden kann, weil der Saal anderweitig vergeben ist, daß sie dafür stattfinden wird im Frankenbräu am Goetheplatz.

Das Wort hat jetzt Herr Dr. Rentzsch.

Generalsekretär Dr. Rentzsch (Berlin): Auch ich, meine Herren, beginne mit dem Bedauern, daß mir blos 10 Minuten zur Verfügung stehen, weil mir dadurch die Möglichkeit abgeschnitten ist, Herrn Stötzel gegenüber

mit den Beweisen auftreten zu können, die seinen Behauptungen gegenüber meiner Ansicht nach nötig sind. Er sagt, es herrscht tiefe Erbitterung in Arbeiterkreisen. Ich glaube, daß das bei den Bergarbeitern der Fall sein mag, weil er mit denen näher bekannt ist und die Verhältnisse ganz genau kennt; ich glaube, daß es auch der Fall ist bei allen denen, die von Socialdemokraten aufgehetzt worden sind, und das ist eine große Zahl. Ich weiß aber bestimmt, daß noch größere Teile in den industriellen Bezirken vorhanden sind, wo diese schroffe Verbitterung nicht besteht. Im übrigen ist ja zuzugeben, daß bei den etwa 200 000 industriellen Betrieben mit ca. 12 Millionen Arbeitern — die Ziffern sind nicht genau — mancherlei vorkommt, was nicht in der Ordnung ist, und namentlich ist das ja auch am allermeisten mit beklagt von den Industriellen selbst. Im großen ganzen aber, wenn man zur Beurteilung der industriellen und Arbeiterverhältnisse in Deutschland kommt, muß man einen Vergleich mit den Nachbarländern ziehen, und da lehrt uns die Erfahrung, daß es bei uns in Deutschland keineswegs so schlecht bestellt ist. Das schließt ja, meine Herren, nicht aus — und diese Empfindung teile ich mit Ihnen allen — daß überall da, wo die bessernde Hand angelegt werden kann, dies auch energisch geschehen muß, und diese Ansicht wird auch geteilt von weitaus der größten Zahl der Industriellen. Es ist ein eigentümlicher Zug der germanischen Nationen, daß das patriarchalische Verhältnis im guten Sinne, das heute schon erwähnt worden ist, sich verpflanzt hat bis in späte Zeiten und daß nach der Richtung hin weder von romanischen noch noch von slavischen Nationen — immer im großen ganzen — soviel für das materielle und geistige Wohlbefinden der Arbeiter gethan wird als gerade von den germanischen. In Frankreich sind solche Verhältnisse schon selten geworden; sie gelten noch in Mülhausen, das ist aber doch Deutsch-Elsaß; sie gelten für Österreich, sie gelten für die Schweiz, und sie würden auch für England gelten, wenn nicht dort das frühe Aufkommen des Manchestertums den Gegensatz von Arbeitgeber und Arbeitern rascher geschaffen hätte und wenn das laissez faire dort weniger rasch zur Geltung gekommen wäre. Ich könnte dafür sehr viele Beispiele vorbringen; ich will nur eins erwähnen. Noch ehe die Invaliditätsgesetzgebung dem Reichstag vorgelegt wurde, ja, noch ehe es überhaupt bekannt war, daß die Regierung sich mit der Ausarbeitung derartiger Gesetze beschäftige, konnte ich bereits durch statistische Erhebungen konstatieren, daß allein in der Eisenindustrie und im Maschinenbau mehr als 200 vorwiegend große Werke schon seit 100, 60, 50, 20 Jahren eine Altersversicherung ihrer Arbeiter eingeführt

haben, teilweise zu Sätzen, die die Vorschläge der Regierungsvorlagen und die Beschlüsse des Reichstags weit übersteigen. Es wurde ermittelt, daß $^3/_8$ sämtlicher Arbeiter der Eisenindustrie bereits gegen die finanziellen Nachteile des Alters versichert waren. Was ferner von der deutschen Industrie geschieht an freiwilligen Leistungen für Schulen, für Krankenunterstützungen — die sind ja jetzt gesetzlich geworden — für Arbeiterwohnungen, für Intelligenz und andere Zwecke zu Gunsten der Arbeiter, das geht weit in die Millionen. Es wurde von Herrn Stötzel ferner behauptet, daß die Löhne außerordentlich niedrig seien. Meine Herren, wir alle wünschten, sie möchten recht hoch sein, und die Industriellen selbst haben mir sehr vielfach gesagt, daß, wenn sie überhaupt anfangen müßten zu rechnen und sich in ihren Einrichtungen knapp zu halten, die Löhne das letzte sei, bei dem sie an Einschränkung dächten, weil ihnen selbst daran liegt, das Befinden ihrer Arbeiter durch einen möglichst auskömmlichen Lohn so angenehm als möglich zu machen. Es hat ja auch die Erfahrung bestätigt, daß in den letzten Jahren die Löhne der Bergarbeiter allein um ca. 40% gestiegen sind; dasselbe gilt von der Eisenindustrie. Die Löhne werden auch fortgezahlt, trotzdem jahrelang keine Dividenden zu zahlen sind, und wenn irgend möglich werden sie in derselben Höhe forterhalten. Daß hierbei die ausländische Konkurrenz mit maßgebend ist und daß wir, wenn andere Nationen wie Belgien, Frankreich, England die Kosten der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Altersversicherung nicht zu tragen haben, die blos die deutsche Industrie allein zu tragen hat, nicht mehr imstande sind, durch höhere Löhne die Erzeugnisse unserer Industrie auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu halten, das werden Sie ja selbst einsehen und haben wir nur zu wünschen, daß die Lohnsätze möglichst hoch gehalten bleiben.

Nun ist von der Behandlung der Arbeiter die Rede gewesen. Es ist ja möglich, daß der Arbeiter hier und da nicht so behandelt wird, wie es wünschenswert wäre; das ist aber ungefähr dieselbe Klage, die wir hören von dem Sergeanten, wie er die Rekruten drillt und sie ebenfalls keineswegs gut behandelt. Es ist das gewiß nicht empfehlenswert, aber man muß doch bedenken, daß die Rekruten manchmal widerwillig sind, daß ihnen das rechte Verständnis abgeht. So sehr eine solche Behandlung auch verurteilt wird und so sehr ihr vorgebeugt wird, sie wird immer und immer wiederkehren und nur von der steigenden Intelligenz ist zu erwarten, daß derartige Vorkommnisse schließlich seltener werden. Im großen und ganzen glaube ich aber doch behaupten zu können — und ich bin fest überzeugt, daß es sich so verhält — daß die Arbeiterverhältnisse in Deutschland ebensogut

und besser sind als in allen anderen industriellen Ländern, was nicht ausschließt, daß sie sobald als möglich besser gemacht werden können.

Ich wende mich jetzt zu Herrn Professor Brentano. Seine Rede ist mir außerordentlich lichtvoll erschienen und obgleich ich in sehr vielen Punkten ihm nicht beistimme, so habe ich doch daraus sehr viel gelernt. Besonders gefallen hat mir seine Wendung, daß er es für nötig halte, die Entwicklung und Fortbildung und Ausbildung des Arbeitsvertrags vollständig der freien Vereinbarung, event. der Zukunft zu überlassen, wie sie sich den Verhältnissen entsprechend von selbst herausbilden wird. Meine Herren, es war das ein goldenes Wort und damit kann auch die Industrie meiner Ansicht nach zufrieden sein. Ich fürchte nämlich, daß durch die Gesetzgebung Wege eingeschlagen werden, die sich später als unheilsam erweisen. Die Sache brennt übrigens durchaus nicht, sondern lassen Sie sie erst kochen und gar werden. Es ist sehr wünschenswert, daß heute von den vielen Vorschlägen, die erschienen sind, auch noch nicht einer Gesetzeskraft erlange, bis wir erst wissen, wie der rechte Weg einzuschlagen ist. Der Vorschlag des Herrn Professor Schmoller ist praktisch, aber er geht, fürchte ich, auch viel zu weit; ebenso der des Geheimen Oberregierungsrat Thiel, daß wir, sowie wir Unglück sehen, sofort herbeistürmen und zu helfen suchen. Diese Hülfe, wenn sie nicht entsprechend gut und praktisch ist, kann außerordentlich nachteilig werden; denn die verkehrten Wege, die dann eingeschlagen sind, lassen sich nicht ohne weiteres rückgängig machen.

Nun ist allerdings Herr Professor Brentano seinem Programm nicht treu geblieben. Es soll alles der Zukunft und der eigenen Entwicklung überlassen werden. Dann sagt aber Herr Professor Brentano: Dagegen würde ich der Meinung sein, daß die Sache der Aussperrung der Arbeiter doch dem Ausschuß überwiesen werde. Ja, meine Herren, darauf kann ich absolut nicht eingehen.

(Widerspruch des Professors Brentano.)

— So habe ich es verstanden.

(Erneuter Widerspruch.)

— Dann habe ich also nicht nötig, mich weiter darüber zu verbreiten. Aber die kurze Bemerkung wollen Sie mir noch gestatten, daß mir allein jetzt 8, 10, 12 Fälle bekannt geworden sind, in denen irgend ein Arbeiter aus einem Werk entlassen worden ist, weil er träge war oder widersetzlich oder nicht die entsprechende Fähigkeit zur Ausführung der Arbeit besaß, und daß dann, weil er Mitglied und Sprecher und Führer eines derartigen socialdemokratischen Fachvereins war, die sämtlichen Mannschaften kündigten und durchaus den Arbeitgeber zu zwingen versuchten, den Arbeiter, der durchaus nicht brauchbar war, wieder anzustellen. Solche Erscheinungen

sind bei uns in Deutschland schon vorgekommen; sie geben das Vorbild dessen, was wir zu erwarten haben, wenn Arbeiterausschüsse, in den Händen der Socialdemokraten befindlich, in der Industrie ein entschiedenes Wort mitzureden hätten. Meine Herren, in der Richtung stehe ich vollständig auf dem Standpunkt meines Kollegen Bueck, indem ich sage, die vollständige Gleichheit der Feststellung des Arbeitsvertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist nach der Richtung hin, wie sie heute vielfach gewünscht wurde, durch Vertrauensleute, nicht durchführbar. Es ist schon von Herrn Professor Neumann hervorgehoben, warum das nicht möglich wäre; doch gestatten Sie mir, einen anderen Grund hier anzuführen. Der liegt darin, daß der Gleichheit der Rechte, der vollständigen Rechtsgleichheit, auch gegenüberstehen muß eine vollständige Gleichheit in der Erfüllung der Pflichten. Schön! Das soll vom Arbeiter erfüllt werden; Sie wünschen das, und Herr Geheimrat Thiel hat sogar Strafe darauf setzen wollen. Meine Herren, wie wollen Sie das praktisch durchführen? Das läßt sich theoretisch zwar aussprechen, praktisch ist es aber absolut undurchführbar. Herr Professor Schmoller hat ja selbst schon hinzugefügt, daß in das Gesetz auch noch hineinkommen sollte die Bestimmung, daß Korporationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichfalls mitwirken sollten, und Sie haben gesagt, daß bei etwaigen Kontraktbrüchen Strafen aus den Kassen gezahlt werden sollen. Nun ist es notwendig, daß, wenn eine derartige Vereinbarung stattfindet, die Verhältnisse vollständig homogen und für alle gleichmäßig sein müssen, während doch für eine ganze Anzahl von Gewerken große leistungsfähige Kassen nicht durchführbar sind. Ich will zugeben, für den Bergbau mag dies scheinbar möglich sein, und ich will als günstigstes Beispiel annehmen, daß die sämtlichen Bergleute zu einer derartigen Kasse vereinigt wären, oder wenigstens die von Rheinland-Westfalen. Das sind ungefähr 200 000 Mann, die alle jedes Jahr in der Lage sein sollen, 10 Mk. zu zahlen, das sind in 3 Jahren 6 Millionen Mark. Wenn der Vertrag nicht gehalten wird, so muß dafür auch eine Strafe festgesetzt sein; das ist ja die Verpflichtung, die aus dem Vertrage folgt, und die auch einzuhalten ist. Halten die Industriellen den Vertrag nicht, so ist die Gefahr für die Arbeiter, daß sie sich an dessen Vermögen nicht schadlos halten können, verhältnismäßig gering. Sie können in einen Konkurs mit verwickelt werden, schließlich werden sie aber, der Regel nach, im Besitze des ihrigen sein. Ganz anders bei den Arbeitern — und indem ich das ausspreche, bin ich weit entfernt von einer Geringschätzung der Arbeiter; aber sie sind nicht in der Lage, finanziell groß leistungsfähig zu sein, selbst wenn sie 6 Millionen im

Besitz hätten. Meine Herren, als im vorigen Jahre 120 000 Arbeiter in Westfalen streikten, da schätzte ein einziges, nicht gar zu großes Eisenbergwerk, das bei diesem Kohlenstreik gar nicht einmal direkt, sondern nur zu einem kleinen Teile, und zwar für seine verhältnismäßig geringe Kohlenförderung, beteiligt war, seinen Verlust allein auf 900 000 Mk. Die Richtigkeit kann ich nicht beweisen; ich habe aber auch keinen Grund, daran zu zweifeln. Wo bleiben nun angesichts solcher Verluste eines einzigen Werkes 6 Millionen Mark, meine Herren? Sie sagen, der Arbeiter soll bestraft werden. Schön! Wollen sie ihn einstecken? Ich glaube nicht. Und wie wollen sie 200 000 Bergleute einstecken? wie soll das möglich sein? — Wollen Sie sie auspfänden? Ja, pfänden Sie 200 000 Bergleute aus und sehen Sie, was da herauskommt! Meine Herren, das ist ein Messer ohne Griff. Sie wollen Vertragsgleichheit haben, aber Sie bedenken nicht, daß bei beiden die Verpflichtungen und die Rechte nicht gleiche sein können, und Sie geben dem Arbeiter in die Hand eine gute Damascenerklinge mit einem goldenen Griff, und den Industriellen ein kleines Kinderpeitschchen, was klappt und auch klatscht, aber als Waffe nicht zu brauchen ist. Herr Professor Brentano, ich habe Ihre Schriften — ich glaube, ich habe sie alle — mit großem Interesse, mit großer Bewunderung gelesen, und dabei hat mir immer besonders imponiert der stark entwickelte Rechtssinn, den Sie an den Tag gelegt haben. Ich hoffe, daß auch in dieser, für die Industrie so wichtigen Frage Sie und Ihre Gesinnungsgenossen die Pflicht der vollständigen Gleichheit neben der gleichen Berechtigung werden zur Anerkennung bringen helfen.

(Lebhafter Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Herr Redakteur Lensing hat das Wort.

Redakteur Lensing (Dortmund): Meine Herren, es trifft sich sehr glücklich, daß ich mich frühzeitig genug zum Wort gemeldet habe, um auf die Rede des Herrn Dr. Beumer persönlich einiges erwidern zu können.

Herr Dr. Beumer hat Ihnen gesagt, daß die „Tremonia" im Jahre 1887 einen Artikel gebracht habe, der, wenn man die einzelnen Stellen liest, ganz furiös klingt. Die Citierung der Stelle, der Umstand, daß der Herr die Stelle überhaupt hier heute vorlas, ist mir wiederum ein Beweis für die Art des Kampfes, wie er von gewissen Leuten geführt wird. Es ist gerichtsnotorisch und festgestellt, daß diese Stelle im Jahre 1887 in der „Tremonia" allerdings gestanden, daß aber die „Tremonia" formell diese Stelle desavouiert hat, daß die Stelle zu einer Zeit in der Zeitung gestanden

hat, als ich durch eine Freiheitsstrafe verhindert war, an der „Tremonia“ mitthätig zu sein, zu einer Zeit, als der damalige verantwortliche Redakteur schwerkrank darniederlag, und es ist blos durch einen ganz unglücklichen Umstand möglich gewesen, daß von einem gelegentlichen Mitarbeiter dieser Artikel, ohne daß er die redaktionelle Korrektur passiert hat, in die Zeitung hineingekommen ist. Das ist an Gerichtsstelle dargelegt worden, und es ist Freisprechung erfolgt.

Ich hatte nun vor, als ich mich meldete, über die Broschüre des Herrn Dr. Oldenberg einiges zu sagen, allerdings nicht in dem Sinne, wie es Herr Dr. Beumer gethan. Ich meinerseits wohne in dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk, bin dort seit 15 Jahren in der Arbeiterbewegung mit thätig, kenne also einigermaßen den Zustand in unserem rheinisch-westfälischen Kohlenrevier; ich kenne die Arbeitgeber, mit denen ich verkehre, und kenne ganz genau die Arbeiter, ihre Bedürfnisse und ihre Wünsche. Da muß ich sagen, daß die Broschüre des Herrn Dr. Oldenberg in einer im wesentlichen zutreffenden Weise den Zustand vor dem Streik und während desselben richtig schildert, abgesehen von einigen kleinen Irrtümern — das sage ich auch — aber es ist eine fleißige, gut zusammengesetzte Arbeit über den Streik und die Ursachen des Streiks. Nur das eine habe ich meinerseits gegen die Ausführungen des Herrn Dr. Oldenberg hier zu sagen, daß mich in dieser Broschüre der politische und religiöse Gegensatz, wie er sich leider in unserem Vaterlande seit vielen Jahren in so heftiger Weise geltend macht, in einer mir nicht sehr angenehmen Weise zum Ausdruck gebracht wird. Wenn der Herr Dr. Oldenberg von mir und von anderen katholischen Redakteuren spricht, dann spricht er in der Regel von demagogischen Hetzern, von ultramontanen Volksaufwieglern, oder in ähnlichen Ausdrücken. Das kommt daher, daß die Herren ihre Kenntnis über uns lediglich schöpfen aus gegnerischen Blättern und die Blätter, die wir selbst redigieren, nicht tagtäglich lesen. Ich behaupte dasselbe auch von den nationalliberalen Großindustriellen unserer Gegend, daß sie uns angreifen ohne genaue Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse oder wenigstens der Artikel, die wir selbst schreiben. Ich habe wiederholt solche Leute, die mich angegriffen hatten, gefragt: „Lesen Sie denn mein Blatt oder meine Broschüre über den Streik?“ Ich erhielt regelmäßig die Antwort: „Nein, aber wir haben in der Rheinisch-Westfälischen oder in der Kölnischen Zeitung dies und jenes gelesen.“

Meine Herren, in der Broschüre des Herrn Dr. Oldenberg bin ich als Freund von Bunte-Schröder-Siegel bezeichnet, das ist auch eine thatsächliche Unrichtigkeit. Ich habe in Dortmund, als der große Streik begann,

eine Versammlung von Arbeitern besucht und fand dort eine Reihe von Leuten wie Bunte, Schröder, Siegel, die sogenannten Kaiserdeputierten, in ziemlich vernünftiger Weise die Arbeitersituation auseinandersetzend. Ich stellte mich den Leuten vor, sie sind dann zu mir gekommen und haben mich wiederholt um Rat gefragt; sie haben nicht den Eindruck gemacht, daß sie Socialdemokraten waren. Ich habe aber bei weitem nicht daran gedacht, mich ihnen irgendwie aufzudrängen oder für meine politische Partei da etwas herauszuschlagen, sondern ich habe immer nur gesagt, bei dem Gegensatz, wie er bei uns damals bestand zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern: ohne jegliche Organisation der Arbeiter ist das Ende dieser Dinge gar nicht abzusehen. Und dieser Umstand spricht in der heutigen Diskussion für die Herren, die eine wirkliche Organisation der Arbeiter wollen. Ich habe damals praktisch empfunden wie schlimm es ist, wenn die Arbeiter unorganisiert in einen solchen Kampf eintreten. Es war absolut gar keine Organisation vorhanden, und das veranlaßte mich einen Bergwerksdirektor zu bitten, an der Konferenz teilzunehmen mit den Arbeitern Bunte, Schröder und Siegel, die mir damals als die einflußreichsten Personen in dem Streik erschienen. Das ist meine ganze Thätigkeit, soweit sie in die Öffentlichkeit gedrungen ist. Später, als ich sah, daß die Leute socialdemokratische Tendenzen verfolgten, habe ich mich nicht weiter um sie bekümmert.

Es ist unrichtig, wenn Herr Bueck in seinem Vortrage gesagt hat, bei den Verhandlungen sei von deutschfreisinniger Seite zuerst die Frage der Arbeiterausschüsse angeregt, im übrigen hätten die Leute selbst gar nicht daran gedacht. Ich konstatiere, daß bei den Verhandlungen die Leute in ganz energischer Weise die Arbeiterausschüsse forderten, daß aber die Vertretung der Arbeitgeber dann in Essen ohne weiteres die Forderungen der Bergleute ablehnte und dadurch von neuem eine große Erbitterung in unseren Arbeiterkreisen hervorrief. Das ist der thatsächliche Verhalt. Meine Herren, wenn Sie das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regulieren wollen, so, meine ich, ist bei der heutigen und auch gestrigen Diskussion, namentlich aber bei der heutigen, nicht genügend betont — Herr Stötzel hat es ja einigermaßen gethan — der sittliche Einfluß, wie er vom Arbeitgeber dem Arbeiter gegenüber ausgeübt werden soll; es ist namentlich nicht der christlich-religiöse Einfluß in genügender Weise in den Vordergrund gezogen. Was kann es dem Arbeiter alles nützen, wenn er 4, 5, 10 Mk. verdient, sonst aber ein ziemlich liederlicher Mensch ist, wenn er nicht weiß mit dem verdienten Lohn umzugehen? Ich meine, es muß alles zunächst daran gesetzt werden, die Religion, das Christentum wieder unserem Arbeiterstand in ganz intensiver Weise zurückzugeben. Die Mit-

wirkung der Kirche ist bei der Lösung der socialen Frage eines der ersten und wichtigsten Erfordernisse. Ja, meine Herren, wenn Sie die Geschichte des Bergarbeiterstreiks durchgehen und sich fragen: wie ist es denn gekommen, daß in einer solchen Weise dort 120000 Leute plötzlich ausstanden? — dann wird bei der Beantwortung dieser Frage die Sachlage nicht in der richtigen Weise beurteilt. Wer bei uns in der Industriegegend wohnt und mit objektivem Auge die herrschenden Verhältnisse beobachtet hat, dem mußte es klar sein, daß es über kurz oder lang zur Explosion kommen würde. Denn alle die Wünsche der Arbeiter, wie sie formuliert sind in zahllosen Resolutionen und in Volksversammlungen, sind einfach ignoriert, und kurz vor dem Streik, bei den Versammlungen in Essen und Bochum, hat man alle diese Resolutionen damit ignoriert, daß man die anwesenden Vertreter und Delegierten der Bergleute nicht als legitimiert erachtete. Fernerhin erachte ich als wichtigsten Mißstand für das Verhältnis, wie es sich angebahnt hat zwischen unsern Arbeitern und Arbeitgebern, den, daß das Vertrauen, die Liebe, die christliche Nächstenliebe in praktischer Weise nicht geübt wird. Der Arbeiter hat zu dem Arbeitgeber nicht mehr das Vertrauen; und das resultiert wesentlich aus den Zuständen, wie sie sich nach der religiösen und namentlich nach der politischen Seite in unserer Gegend ausgebildet haben. Bei uns glaubt vielfach der Arbeitgeber, daß er auch den Arbeitnehmer in politischer Beziehung bevormunden müsse. Bei Reichstagswahlen erleben wir es jeden Augenblick, daß die Arbeitgeber in unerhörtester Weise die Wahl zu beeinflussen suchen oder den Arbeiter durch künstliche Machinationen zu bewegen suchen, in ihrem Sinne zu wählen.

(Hört!)

Dann, meine Herren, erinnere ich Sie an den sogenannten Germaniaprozeß, wie er vor Gericht verhandelt ist. In diesem Germaniaprozeß ist konstatiert erstens, daß die Zeche Germania eine 9stündige Schicht statt einer 8stündigen einführte und die Arbeitsordnung dahin änderte, daß durch Anschlag bestimmt wurde: von heute an wird die und die Arbeitsordnung eingeführt, und wer nicht damit einverstanden ist, wird entlassen; es ist ferner konstatiert, daß die Zeche Germania 200 Wagen einführte, ohne den Arbeitern etwas zu sagen, die 13 Ctr. enthielten, während die alten nur 10 Ctr. faßten.

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß seine Zeit abgelaufen ist.

Redakteur Lensing: Ich werde sofort schließen. Also ich ziehe das Facit dahin: nicht die Arbeiterorganisationen allein können es machen,

sondern der Friede in politischer und religiöser Beziehung ist **nötig**, um bessere Verhältnisse herbeizuführen. Es muß von oben herab **ein gutes** Beispiel gegeben werden dem Arbeiter, daß er wieder Vertrauen zum **Arbeit**geber habe; denn nur durch gegenseitiges Vertrauen, durch **Pflege von** Familiensinn kann die Lösung dieser wichtigen Frage einem guten **Ende** entgegengehen.

(Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Das Wort hat Herr Professor Degenkolb.

Professor Dr. Degenkolb (Tübingen): Meine Herren, gestatten Sie mir die wenigen Bemerkungen, die ich Ihnen unterbreiten möchte, wegen ihrer Kürze von meinem Platze aus vorzubringen.

In dem schönen, ich möchte sagen, künstlerisch anmutenden Referat des Herrn Kollegen Brentano schien mir ein besonders hervorragendes Element zugleich der Stärke aber auch der Schwäche, das Stichwort zu sein, um welches sich eigentlich das ganze Referat, das gedruckte wie das ungedruckte, dreht. Dieses Stichwort ist das Postulat: Umwandlung des formell freien Arbeitsvertrages in eine Wirklichkeit. Das Element der Stärke, welches in diesem Stichwort enthalten ist, liegt in seiner Einfachheit; die Schwäche aber scheint mir darin zu liegen, daß dieses Stichwort eine doppelte Verwechslung enthält; es gibt meiner Ansicht nach in dem was es erstrebt, für Freiheit aus, was Unfreiheit ist, und es gibt in seiner Begründung für Recht aus was nicht Recht ist, sondern nach den Wünschen des Herrn Kollegen Brentano erst Recht werden soll.

Was den ersten Punkt betrifft, die Freiheit, so beziehe ich mich einfach auf das, was schon von anderen Herren Rednern gesagt worden ist, namentlich auf das, was Herr Schmoller sagte. Was ist denn die Unfreiheit, gegen welche sich der Tadel des bestehenden Zustandes kehrt? Es ist eine wirtschaftliche Unfreiheit, es ist die thatsächliche Machtlosigkeit des einzelnen Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber! Und was ist die Freiheit, die nun an die Stelle jener Unfreiheit im Sinne des Herrn Brentano treten soll? Das ist die Aufopferung der individuellen Freiheit des Arbeiters zu Gunsten seiner Absorbierung durch die Korporation. In diesen Genossenschaften, in diesen Gewerkvereinen und in ihrem, mit Notwendigkeit sich entwickelnden Terrorismus geht die individuelle Freiheit des Arbeiters notwendig verloren. Wenn dies nun aber die Wirklichkeit der Zukunft sein würde, dann ist ja doch auch schon gegeben, daß in jener Übergewalt des Vereins nicht die

Realisierung eines Postulats der Freiheit liegen kann, denn das Postulat der Freiheit kann immer nur eine individuelle Freiheit, kann nicht lediglich die Emanzipierung von Klassen bedeuten.

Nun frage ich aber zweitens: wo steht in unserer wirklich bestehenden Rechtsordnung irgend etwas von einer Zusicherung wirtschaftlicher Freiheit, wie sie Herr Brentano aus dem bestehenden Rechte herleiten will? Herr Brentano beruft sich auf den Satz der Gewerbeordnung, wonach die Festsetzung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gegenstand freier Übereinkunft ist. Dieser Satz besagt nichts weiter, als daß der Arbeitervertrag sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts richtet, ohne im allgemeinen durch besondere rechtliche Schranken modifiziert zu werden. Herr Brentano macht daraus eine Zusicherung wirtschaftlicher Freiheit, wirtschaftlicher Selbständigkeit des Arbeiters, Befreitsein von dem thatsächlichen wirtschaftlichen Zwang, sich den Bedingungen des Arbeitgebers zu fügen. Von solcher Freiheit sagt jener Satz der Gewerbeordnung von sich aus nichts. — Es fließen also bei Herrn Brentano zwei ganz verschiedene Freiheitsbegriffe: rechtliche Freiheit und wirtschaftliche Freiheit in einander, und dies ist sehr bedenklich. Meine Herren, ich halte es für sehr bedenklich, wenn man das, was man von der Zukunft wünscht, wenn man Postulate, die vielleicht in dem Gebot socialpolitischer Notwendigkeit liegen mögen, als Inhalt schon bestehenden Rechtes oder als logische Konsequenz schon bestehender Zusicherung des positiven Rechtes hinstellt. Was geschieht dadurch! Es wird einmal notwendig eine Verleitung dazu gegeben, Postulate, Anforderungen an die Gesellschaft und den Staat auf den Scheingrund eines Rechts zu stützen, welches man in Wahrheit noch gar nicht hat. Und es wird das leicht zu einer Maßlosigkeit der an den Staat gestellten Anforderungen führen. Wie groß die Gefahr einer Rechtsverwirrung ist, hat sich aus einer anderen Stelle unserer Diskussion ergeben. Nach dem, was Herr Stötzel sagte, kommen wir soweit, von zweifellosen Kontraktbrüchen zu sagen: ja, es war ein Kontraktbruch, eigentlich aber war es doch keiner, nämlich: weil der Arbeiter das so für Recht hält. Das sind solche Beispiele der Rechtsverwirrung, wo man subjektive Zukunftsrechtsideale mit dem bestehenden Rechte verwechselt.

Meine Herren, in unserer Zeit kommt sehr viel darauf an, daß wir das bestehende Recht in seiner Klarheit hinstellen. Ich will über die Frage, ob wir unser Recht ändern sollen, ob nicht, und nach welchen Richtungen wir es ändern sollen, in keiner Weise absprechen; aber ich möchte noch auf einen anderen Nachteil hinweisen, welcher daraus entspringt, daß man das, was nicht Recht ist, fälschlich als Folgesatz unseres schon bestehenden Rechts

ausgibt. Worin liegt das Heil unserer Entwicklung? Das Heil liegt doch, unserer gemeinsamen Überzeugung nach, nur in dem guten Willen aller Klassen, sich versöhnlich zusammenzufinden in dem einträchtigen Wirken zu einem gemeinsamen Ziele. Nun, meine Herren, wenn der gute Wille der Gesellschaft da ist, wenn der gute Wille auch der besitzenden Klassen, der gute Wille auch unter den Arbeitgebern besteht, das Recht zu Gunsten der Arbeiter zu reformieren und hierbei Opfer zum Besten des Arbeiterstandes zu bringen: so wird der Segen dieses guten Willens im Keime erstickt, wenn auf Grund der geschilderten Rechtsverwirrung die Arbeiter und ihre Führer sagen: Ihr gebt uns nichts, was wir nicht vorher schon von Rechtswegen hatten. Beiden Klassen, nicht blos den Arbeitgebern, sondern auch den Arbeitern, raubt man damit ein ethisches Gut; im Arbeiter erstickt man die sympathische Anerkennung dessen, was aus freiem, gutem Willen für ihn geschieht.

Und, meine Herren, Sie werden es schließlich einem Juristen nicht verdenken, wenn er für die Reinhaltung des bestehenden Rechts in die Schranken tritt. Ich müßte meine Wissenschaft verachten, glaubte ich nicht an die absolute Notwendigkeit für Staat und Gesellschaft, jeder Zeit klar zu unterscheiden, was wirklich Recht ist und was nur ein erträumtes Recht ist — wenn auch vielleicht von noch so verlockendem Inhalt.

(Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Gierke: Herr Dr. Reismann hat das Wort.

Dr. Reismann (Düsseldorf): Meine Herren, ich hatte die Absicht, dem Herrn Abgeordneten Stötzel etwas länger zu erwidern. Ich muß natürlich darauf im Hinblick auf die mir bewilligten 10 Minuten verzichten; ich glaube aber doch mich in die Notwendigkeit versetzt zu sehen, als Stellvertreter des Geschäftsführers des Bergbauvereins für Rheinland-Westphalen, Herrn Stötzel zu fragen, „wann, wo und von welchem Direktor geschah jene Brutalität mit der Dynamitpatrone?“

Ich muß auch verzichten, Herrn Lensing auf seine Ausführungen zu antworten; ich glaube, sie werden allein schon dadurch widerlegt, daß er um die Beantwortung der Frage sehr verlegen sein würde: welcher Bergarbeiterverband — und ich wende mich hier auch gegen den Herrn Geheimrat Thiel — soll denn derjenige Verband sein, welchen wir anzuerkennen haben als die Repräsentation der Bergarbeiter?

Wenn mein Kollege Dr. Beumer einen Artikel aus der Tremonia vor-

gelesen hat, und Herr Lensing erwidert hat, er sei unschuldig, denn er habe damals eine Freiheitsstrafe verbüßt, dann möchte ich mir gestatten, im Anschluß daran Herrn Redakteur Lensing zu fragen, wie viele Freiheitsstrafen er bereits zu verbüßen Gelegenheit hatte.

(Lebhafte Unruhe. Ruf: eine!)

Dann freue ich mich, das zu hören.

(Wiederholter Zuruf: Bismarckbeleidigung!)

Stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Gierke: Ich möchte doch den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß diese Frage wohl nicht ganz am Orte war.

(Beifall.)

Dr. Reismann (Düsseldorf): Ich wollte mich dann mit kurzen Worten wenden zur Frage der Arbeiterausschüsse. Mich hat damals die Frage der Arbeiterausschüsse, als sie angeregt wurde — und ich habe sie zuerst gehört von meinem geehrten Lehrer Herrn Prof. Schmoller —, ungemein sympathisch berührt. Ich habe in letzter Zeit gerade gegenüber den Bestrebungen, diese Arbeiterausschüsse einzuführen, Gelegenheit gehabt, mich näher nach ihnen zu erkundigen, und zwar speciell im Saarrevier und im Gladbacher Revier, und bin da vielfach zu anderen Resultaten gekommen, als ich gehofft hatte. Wenn die Herren, welche zuerst die Arbeiterausschüsse befürwortet haben, der Ansicht waren, man könne sie einführen, indem man ihnen zur selben Zeit die Behandlung der Lohnfrage entziehe, so kann ich heute derselben Ansicht nicht mehr sein. Im Saarrevier ist die Lage die gewesen, daß sofort in der ersten Sitzung die Leute hervorgetreten sind mit Lohnfragen: sie wollten eine kleine Erhöhung. Der Direktor schlägt sie zuweilen ab; zuweilen ist er in der glücklichen Lage, sie bewilligen zu können. In diesem Punkte würden unzweifelhaft die Grubendirektoren durch den Herrn Minister sehr thatkräftig unterstützt sein.

Es scheint also danach, daß es nicht möglich sein wird, die Frage ganz fern zu halten, und das stimmt auch durchaus mit der aprioristischen Anschauung, die ich immer gehabt habe. Denn ich verstehe wirklich nicht, wie die Leute mit einer derartigen Interessenvertretung zufrieden sein sollen. Man möchte mir einwenden, die Gladbacher haben es ja nicht. So viel ich weiß, nach dem Buche des Herrn Dr. Sering, hat der Ausschuß bei Molls u. Meer die Bestimmung, daß Lohnfragen behandelt werden dürfen. So viel ich von Arbeitern gehört habe, kommen jedoch auch da Lohnfragen nicht vor, und ist auch dort faktisch das Statut identisch mit dem

bei Franz Brandts, Peter Busch u. s. w. Wenn so Lohnfragen scheinbar ausgeschlossen sind, so gehen doch die Arbeiterausschüsse in Gladbach hervor aus den Krankenkassen. Außerdem hat man in allen Fabriken eine Hülfskasse, in welche die Strafgelder und einzelnen Beiträge hineinfließen, und diese werden verwaltet von den Leuten, und die Leute kümmern sich viel mehr um die Kasse, als um andere Sachen. Also auch hier ist eine rein finanzielle Leistung entschieden die Hauptsache.

Bei der Kürze der Zeit unterlasse ich es auf die guten Seiten der Arbeiterausschüsse einzugehen, weil sie von verschiedenen Seiten schon hervorgehoben sind. Ich will auch die wichtige Frage der Werkmeister nicht berühren, obgleich die von den Arbeiterausschüssen an die Wand gedrückt werden und damit sehr unzufrieden sind. Ich muß grundsätzlich daran festhalten, daß bei uns im Ruhrrevier die Leute Ausschüsse gar nicht wollen. Für die theoretische Untersuchung der Frage verweise ich auf meinen Freund Dr. Oldenberg. Er sagt, daß nirgendwo die Arbeiter hervorgetreten wären mit der Forderung nach Arbeiterausschüssen, und er glaubt, dies Moment sei hineingetragen durch die Herren Baumbach und Schmidt.

Wir haben aber bei Behandlung der Frage hauptsächlich zu fragen: wird es gelingen, durch diese Arbeiterausschüsse den großen Arbeiterverband der Gewerkvereine zu hindern? Denn wenn der kommen sollte, würde kein Industrieller bereit sein, noch einen Arbeiterausschuß einzurichten. Nun ist dafür sehr charakteristisch die Antwort, die ich im Saarrevier überall erhalten habe. Ich habe gefragt: was haltet ihr von Arbeiterausschüssen. Da wurden sie durchgehends gelobt. Wenn ich dann fragte: wozu braucht ihr euren Rechtsschutzverein? Da haben sie mir gesagt: der Ausschuß ist für den Direktor, aber der Rechtsschutzverein, der ist für uns, den haben wir uns selber geschaffen. Und ich glaube, die Herren Dasbach und Stötzel werden mir ohne weiteres zugeben, daß an eine Aufgabe des Rechtsschutzvereins vor der Hand gar nicht zu denken ist.

Was nun aber speciell Gladbach anbetrifft, so liegt das günstiger. In Gladbach ist die soziale Temperatur milde; da können die Arbeiterausschüsse noch wirken. Ich behaupte aber, daß auch hier die Arbeiterausschüsse nicht immer gut gewirkt haben. Denn wenn ich zugeben will, daß nach meinen Erfahrungen und Untersuchungen in Saarbrücken die Arbeiterausschüsse wirklich mit Ernst aufgenommen sind, so sind sie es in Gladbach nicht. Es ist umgekehrt der Fall: die Arbeiter haben persönlich darüber Klage geführt, daß sie durch den Vorstand an die Wand gedrückt werden; sie wünschen Franz Brandts und seine Beamten als die allein Maßgebenden; sie sagen, der einzelne könne jetzt nichts machen, in den

Vorstand würden immer dieselben gewählt u. s. w. Ich glaube hiermit zu konstatieren, daß auch hier die Leute nicht das erreicht haben, was sie zu erreichen hofften, daß sie wohlwollend und unparteiisch und gerechter behandelt werden. Sie haben mir versichert: der Vorstand und die auf der Wiegekammer und auf den Kontoren, das ist ein „Klumpp" — so war der Ausdruck — und wenn das nicht der Fall wäre, dann würden wir mit den Herren reden können. — Um kein Mißverständnis zu erregen, will ich erklären, daß die Herren Franz Brandts u. s. w. persönlich gelobt wurden.

Stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Gierke: Ich muß mir erlauben, den Redner auf die 10 Minuten zu verweisen.

Dr. Reismann (Düsseldorf): Im allgemeinen sind die Arbeiterausschüsse doch nicht von dem Erfolg begleitet gewesen, den man erhoffte. Es wäre Zeit, daß hierüber eine ordentliche und gediegene Untersuchung durch Befragung der Arbeiter stattfände.

Stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Gierke: Herr Prof. Sering hat das Wort.

Prof. Dr. Sering (Berlin): Meine Herren, ich muß zunächst unsern Ausschuß in Schutz nehmen gegen den Vorwurf, der in den Worten des Herrn Vorredners zu liegen scheint, als wären wir bei der Sammlung des Materials bezüglich der Arbeiterausschüsse nicht in unparteiischer Weise vorgegangen.

(Dr. Reismann: Ich habe das keineswegs gesagt oder behaupten wollen.)

Jedenfalls ist doch die objektive Glaubwürdigkeit unserer Berichte in Zweifel gezogen worden. In der That bin ich ja nicht in der Lage gewesen, mich durch Rundreisen zu unterrichten, sondern habe mich bei der Kürze der mir zu Gebot stehenden Zeit begnügen müssen, ausschließlich Stimmen von Arbeitgebern über die auf ihren Werken bestehenden Ausschüsse zu sammeln. Aber, meine Herren, sind denn diese Arbeitgeber hier Partei gewesen in dem Sinne, daß sie irgend ein Interesse gehabt hätten, nur die guten Wirkungen jener Institution hervorzuheben? Meine Herren, wir haben im Verlauf des heutigen Tages verschiedene Redner gehört, die sich als Vertreter der Mehrheit der deutschen Arbeitgeber einführten, und sie alle sind aufs schroffste gegen die Arbeiterausschüsse aufgetreten. Wenn nun auf

der anderen Seite eine größere Zahl von hervorragenden Arbeitgebern, Männer, welche Hunderte und Tausende von Arbeitern beschäftigen, sich nach langjährigen Erfahrungen, die sie mit dieser Institution gemacht haben, mit aller Wärme der Überzeugung für dieselbe begeistern, so meine ich denn doch, eine solche Sammlung derartiger Gutachten von derartig hervorragenden Industriellen verdiene einiges Zutrauen und wäre recht sehr geeignet, für die Arbeiterausschüsse moralisch zu wirken.

Dasjenige, was heute morgen Herr Bueck ausführte als die Meinung des größten Teils der deutschen Arbeitgeber, steht in der That — glücklicherweise muß ich sagen -- in einem schroffen Gegensatze zu den Gutachten, die ich die Freude hatte zu sammeln, ferner auch in einem großen Gegensatz zu verschiedenen Äußerungen derjenigen Arbeitgeber, die wir heute zu hören Gelegenheit gehabt haben — der Herren Frommel, Simons u. s. w. Diese Herren haben zwar gleichsam ihre Verbeugung gemacht vor den Äußerungen des Herrn Bueck: er habe sich warm der Interessen der Arbeitgeber angenommen, aber in materieller Hinsicht haben sie doch Ansichten ausgesprochen, welche, wie mir schien, den Ausführungen des Herrn Bueck geradenwegs entgegengingen.

Die ganze Frage, die wir heute hier behandelt haben, läuft ja wesentlich darauf hinaus: wie verhalten sich die Arbeitgeber zu den Organisationen, welche wachsen, welche emporkommen, ohne daß die Gesetzgebung oder die Privaten überhaupt irgend etwas dagegen thun könnten? Vielfach ist heute in dem Sinne gesprochen worden, als ob es sich darum handele, Gewerkvereine von außen her zu schaffen oder emporkommende Gewerkvereine niederzudrücken. Die einzige praktisch wichtige Frage ist die: wie verhalten sich unsere deutschen Arbeitgeber und ev. die Gesetzgebung zu den mit elementarer Gewalt empordrängenden Organisationen der Arbeiter? Da muß ich nun gestehen: wenn in der That Herr Bueck die Ansichten der Mehrheit der deutschen Arbeitgeber vertreten hat, so erscheint mir deren Stellungnahme tief zu beklagen. Anstatt dem Drange nach Selbstbestimmung in den arbeitenden Klassen Rechnung zu tragen, statt nach Mitteln zu einem friedlichen Einvernehmen zu suchen, hat Herr Bueck der Arbeiterschaft den Fehdehandschuh hingeworfen, indem er erklärte: wir werden niemals anders als gezwungen mit Vertretern der Arbeiter Verhandlungen führen. Diese Worte haben uns wieder einmal vor Augen geführt, wie tragisch die großen Umwandlungen in der Geschichte sich zu vollziehen pflegen, wie selten die herrschenden Klassen inmitten solcher Umwälzungen begreifen, um was es sich eigentlich handelt, sie erinnern nur allzu lebhaft an das Verhalten des Adels vor der französischen Revolution. Hätten die Machthabenden jener

Zeit auf die Stimmen unbeteiligter Philosophen und Staatsmänner gehört, ihre Zeit verstanden, die Emanzipation des dritten Standes freiwillig zugestanden, so wäre es nicht zu jener furchtbaren Explosion gekommen, welche die französische Geschichte für immer geschädigt hat.

Meine Herren, Herr Bueck hat zunächst die Gründe für seine ablehnende Stellung gegenüber allen Fach- und Gewerkvereinen entwickelt; auf diesen Punkt will ich nicht eingehen, weil ich wohl erwarten darf, daß Herr Brentano dazu noch das Wort ergreifen wird.

Dann aber hat sich Herr Bueck sehr lebhaft auch ausgesprochen gegen die Arbeiterausschüsse. Die Gewerkvereine sind eine Organisation, die vom Arbeiter gemacht ist; ihnen gegenüber handelt es sich für den Arbeitgeber nur um die Frage: können wir uns mit den Leuten vertragen oder werden wir von ihnen unterdrückt oder unterdrücken wir sie? Ein viertes gibt es nicht. Die Arbeiterausschüsse aber sind von Arbeitgebern selbst geschaffen worden, und hier fragt es sich, ob der Erfolg zur Nachahmung ermutigt oder nicht. Jene Arbeitgeber, welche Ausschüsse ins Leben riefen, haben sich gesagt: es ist ein elementarer Drang vorhanden bei der Arbeiterschaft, daß sie befragt werde und mitrede bei den Angelegenheiten, die ihre eigenen Angelegenheiten sind — die Frage, die Herr Prof. Degenkolb angerührt hat, ob die bestehende Gesetzgebung den Arbeitern die Stellung von gleichberechtigten Kontrahenten habe einräumen wollen oder nicht, kommt dabei gar nicht in Betracht. Es handelt sich um psychische Kräfte, um elementare Gewalten, mit denen jeder nationalökonomisch Denkende rechnen muß. Also eine Anzahl von Industriellen, welche ihre Zeit begreifen, haben zu ihren Arbeitern gesagt: Wir wollen Euch entgegenkommen, wir geben Euch Organe in die Hand, Ihr könnt Vertrauensmänner wählen, mit denen wollen wir sprechen, über Arbeitszeit, Fabrikordnung, Akkordlöhne beraten und ihnen Gelegenheit geben, die exakte, gerechte Durchführung des so zustande gekommenen Arbeitsvertrages zu überwachen. Der Erfolg dieses Vorgehens ist ein glänzender gewesen; das ist das Resultat unserer kurzen Publikation, und ich möchte doch darauf hinweisen, daß Herr Bueck dieses Resultat als nicht vorhanden angesehen hat. Er führte aus, die Arbeiter machen sich nichts aus den Ausschüssen, denn die wichtigsten Fragen — Arbeitszeit und Arbeitslöhne — würden dort nicht behandelt. Die werden allerdings dort behandelt — die Frage der Arbeitszeit ganz regelmäßig schon deshalb, weil ihre Normierung meist einen Bestandteil der Fabrikordnung bildet, auch die Lohnfrage wird in einer Reihe von Werken herangezogen: bei Peters in Neviges, bei Heinrich Frese in Berlin, auf „Glückhilf" u. s. w. Aber auch in den Werken, welche glauben, im Interesse

eines dauernden guten Einvernehmens die Lohnfrage außerhalb des Rahmens des Arbeiterausschusses fallen lassen zu sollen, gibt es Dinge genug, welche wohl die beiden Parteien auseinander zu bringen geeignet sind, wenn sie sich nicht entschließen können, sie friedlich zu beraten. Dahin gehören namentlich die mannigfachen Bestimmungen, die in der Fabrikordnung ihre Zusammenfassung zu finden pflegen. Dagegen hat sich nun aber gerade Herr Bueck ausgesprochen, daß der Arbeitgeber mit seinen Leuten über die Fabrikordnung verhandelt. Er sagt, das ist ein souveränes Recht des Arbeitgebers, festzusetzen, unter welcher Ordnung die Leute zu arbeiten haben. Er allein trage die Verantwortung für diese Anordnungen, für die Unfallverhütungsvorschriften ꝛc. Meine Herren, haben die Arbeiter nicht auch ein ungemein großes Interesse an diesen Vorschriften, wer leidet denn z. B. mehr unter den Unfällen, als sie selber? Es ist sehr verständlich, wenn allseitig bezeugt wird, daß alle derartige Bestimmungen, die mit Hülfe eines Arbeiterausschusses zustande gekommen sind, mit ganz anderem Interesse aufgenommen und ganz anders befolgt werden, als wenn sie einseitig von oben her diktiert worden sind.

Endlich hat Herr Bueck seinen Trumpf ausgespielt und gesagt, die Ausschüsse würden keine andere Wirkung haben, als der Socialdemokratie die Wege zu bereiten. Ich komme dieser Befürchtung gegenüber wiederum mit dem Hinweis auf Thatsachen, auf die Erfahrung, daß nach allen Gutachten bisher gerade das Gegenteil der Fall gewesen ist. In den Centren unserer Socialdemokratie, in Linden-Hannover, im Königreich Sachsen, in Berlin haben human denkende, hochsinnige Arbeitgeber es fertig gebracht, daß sie mit ihren Arbeitern zu einem überaus herzlichen Einvernehmen gelangt sind, indem sie ihnen in vertrauenerweckendem Entgegenkommen die Hand boten.

Und nun, meine Herren, komme ich zum Schlusse meiner 10 Minuten — die ich hoffentlich noch nicht überschritten habe —

Stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Gierke: Sie stehen gerade an der Grenze.

Prof. Dr. Sering (Berlin): Meine Herren, ich glaube, wir sollten nicht auseinander gehen, ohne den energischen Vorsatz, wo immer wir Gelegenheit haben, es den Arbeitgebern dringend ans Herz zu legen: kommt den Arbeitern entgegen, versteht den Zug der Gegenwart, verschließt Euch nicht der ungeheuern Verantwortlichkeit, die der hervorragende Besitz und die führende Stellung in der Industrie einschließen.

Ich glaube, daß die Frage der socialpolitischen Erziehung der Arbeitgeber — die Herren wollen mir den Ausdruck nicht übel nehmen, — ich meine, daß die Beeinflussung der Gesinnung der Arbeitgeber in dieser Richtung mindestens ebenso wichtig ist, wie die Frage der Beeinflussung der Gesinnung der Arbeiter. Wir werden niemals die Arbeiter der Socialdemokratie entreißen, wenn es uns nicht gelingt, die Arbeitgeber von jenem Standpunkt einer unbeschränkten — Fabrik-Feudalität kann ich nicht einmal sagen, sondern einer absoluten Fabrik-Souveränität abzubringen.

(Lebhafter Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Das Wort hat Herr Kaplan Dasbach-Trier.

Kaplan Dasbach-(Trier): Meine Herren, ich würde mich in so später Stunde und nach einer so vollständig erschöpfenden Debatte nicht zum Wort gemeldet haben, wenn nicht einer der Herren Vorredner auf mich provoziert und gewünscht hätte, daß ich Auskunft geben soll, ob der Rechtsschutzverein an der Saar sich auflösen werde in Folge dessen, daß auf ministerielle Verfügung hin dort Arbeiterausschüsse durch die Bergleute gewählt worden sind. Ich kann darüber nur meine Privatmeinung äußern, und die geht dahin: ich glaube nicht, daß es geschehen wird. Diese meine Antwort wird wohl dem Herrn Fragesteller nicht gefallen, aber er möge auch meine Gründe hören.

Der Rechtsschutzverein wäre in Folge der Wahl der Arbeiterausschüsse wahrscheinlich aufgelöst worden, wenn diese Wahl in der Weise geschehen wäre, und wenn den Arbeiterausschüssen eine solche Thätigkeit möglich gewesen wäre, wie Se. Majestät der Kaiser es beabsichtigt hat, als er die Wahl solcher Ausschüsse anordnete. Wie ich aber schon an anderer Stelle dargelegt habe, ist vor der Wahl mancher Arbeiterausschüsse eine Wahlkreisgeometrie getrieben worden, welche einer Anzahl von Leuten, die für die Wahl als Vertrauensmänner in Aussicht genommen waren, die Wählbarkeit raubte. Es ist das zwar von einem höheren Beamten der Bergwerksverwaltung im Abgeordnetenhause bestritten worden; indessen habe ich dem Herrn Minister eine Liste von 15 Namen vorgelegt und beigefügt, auf welchen Gruben und in welchen Steigerabteilungen diese Leute früher gearbeitet hatten, und in welchen Steigerabteilungen sie am 1. März, 3 Tage vor der Wahl, angelegt wurden. Im Statut steht, daß zum Mitglied des Arbeiterausschusses jeder nur von derjenigen Steigerabteilung gewählt werden kann, in welcher er arbeitet. Es sind ungefähr zehn bisherige

Vertrauensmänner in eine einzige Steigerabteilung zusammengelegt worden, sodaß also diese Abteilung nur einen von diesen 10 Vertrauensmännern wählen konnte und die anderen Abteilungen andere Leute zu wählen genötigt waren. — Es ist meine Zusammenstellung offenbar für richtig befunden worden, denn ich bin bis heute ohne Antwort darauf geblieben. — Auf einer Grube existiert gar kein Arbeiterausschuß, und einige sind gewählt worden von zwei bis drei Bergleuten, weil in Folge der Erbitterung, die durch diese Wahlkreisgeometrie entstanden war, die Leute sich der Wahl enthalten haben, obwohl ich ihnen geraten hatte, Teil zu nehmen, da sie dennoch brauchbare und wählbare Leute finden würden. Die Schuld der Erbitterung lag an denjenigen, die jene Wahlkreisgeometrie getrieben haben. Ich bedaure, daß solche Klagen auch gegen manche Mitglieder des Beamtentums gerichtet werden müssen; sie verstehen es nicht, den Arbeitern so entgegenzukommen, daß diese Vertrauen zu ihrem Brotherrn und zu dessen Beamten schöpfen.

Ein anderer Grund, weshalb der Rechtsschutzverein bestehen bleiben wird, ist der Geist, in welchem leider manche Arbeiterausschüsse behandelt werden. Ich will als charakteristisches Beispiel nur eins erzählen. Die Mitglieder eines Arbeiterausschusses wurden zu einer Sitzung eingeladen, nachdem sie eine Bruttoschicht von 9—10 Stunden verfahren und einen Weg von ungefähr einer halben Stunde von der Grube gemacht hatten. Die Sitzung hat vier Stunden gedauert: — es sind den Leuten keine Stühle angeboten worden, es waren für sie keine im Zimmer vorhanden; sie sprachen mit Entrüstung von der vierstündigen „Stehung". Der Herr Minister hat die Thatsache für richtig anerkannt; es war ihm aber gesagt, dies sei nur geschehen, weil die Leute in der ersten Sitzung es abgelehnt hätten, Stühle zu benutzen. Ich habe mich erkundigt: der Thatbestand ist folgender. Den Leuten waren in jener ersten Sitzung Stühle angeboten worden, und sie hatten sie auch benutzt. Nachdem sie einige Minuten gesessen hatten, trat der Herr Direktor in das Beratungszimmer; sie standen alle höflich auf, und man hat es unterlassen, sie aufzufordern, sich wieder zu setzen; infolge dessen sind sie in der ersten Sitzung stehen geblieben. Das hat den Vorwand gegeben, in der zweiten Sitzung, d. h. in der vierstündigen „Stehung" ihnen keine Stühle mehr anzubieten. — Man wird mir sagen, dies sei nur ein einzelner Fall. Meine Herren, wenn eine solche Behandlung überhaupt *vorkommen kann*, dann ist es sehr weit gekommen, und ich bedaure, daß dieser Direktor heute noch dort im Amte ist; denn er verdiente versetzt zu werden. — Ich bedaure sehr, daß ich diese Angelegenheit hier hineinziehen muß.

Allerdings ist das richtig, daß diese Arbeiterausschüsse auch über die Lohnfrage sprechen. Aber sie thun es doch in der Weise, daß sie berechnen, wieviel die Haushaltung das Jahr hindurch kostet, und indem sie sagen: „Wir müssen so viel verdienen, daß die Haushaltung bestritten werden kann." Meine Herren, wenn man sich gegen solche Berechnungen eines Arbeiterausschusses wehrt, wenn man das den Leuten übel nimmt, dann verdient man nicht, Arbeitgeber zu sein. Denn der Arbeiter hat ein Recht — und wenn es heute nicht in unseren Gesetzsammlungen steht, dann kommt es ihm kraft des Naturrechts zu und muß in das Gesetzbuch aufgenommen werden —, er hat ein Recht, soviel Lohn zu beanspruchen, als er zu einem menschenwürdigen Dasein und zur ordentlichen Ernährung einer Familie nötig hat; und eigentlich sollte er auch noch im stande sein, einen Sparpfennig zurückzulegen, — dann hätten wir nicht diese kostspielige und umständliche Alters- und Invaliditätsversicherung nötig gehabt. Sie finden in den Drucksachen, die uns hier gratis gegeben worden sind, in der „Kaufmännischen Presse" die jährlichen Ausgaben eines Frankfurter Handlungsgehülfen zusammengestellt. Ich denke mir, die Thätigkeit der Arbeiterausschüsse müßte in dieser Weise eingerichtet sein: sie müßten bei Heller und Pfennig nachweisen, wieviel der Arbeiter zur Bestreitung seines Haushalts nötig hat. Dies thun mir gegenüber die Setzer meiner Druckerei; sie legen mir ihr jährliches Budget vor, damit ich ersehe, welchen Lohn sie brauchen. Ich muß mich darnach richten, wenn ich es meinen Arbeitern möglich machen will, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Meine Herren! Die Rede, welche Herr Generalsekretär Bueck hier gehalten hat, ist von einer Seite bedauert worden. Ich meinerseits begrüße diese Rede; denn ich war darauf gefaßt, alle Gründe, die nur auf der ganzen Welt zur Rechtfertigung des Vorgehens der Arbeitgeber im rheinisch-westfälischen Bezirk aufzutreiben wären, heute hier zu hören, und zu meinem Erstaunen hat der Herr zwar sehr viel über England gesprochen, aber von allem, was er über deutsche Verhältnisse sprach, ist nur ein einziger Satz etwas wert, und der ist wenig wert. Der Satz lautet: „Die Übelstände — die er ja auch beklagt —, sind mit unseren socialen und gesellschaftlichen Verhältnissen untrennbar verbunden; sie können gebessert werden und sie sind gebessert worden durch den Fortschritt der Kultur und der Humanität." Es ist leider heute hier zu wenig thatsächliches Material erörtert worden; Herr Kollege Lensing hat nur 10 Minuten Zeit gehabt, — es wäre ihm ja möglich gewesen, eine Fülle von Material über die Behandlung, welche die Arbeiter im rheinisch-westfälischen Bezirk sich haben gefallen lassen müssen, hier vorzulegen, und gerade diese Thatsachen, meine Herren, diese Behandlung, die nicht nur vereinzelt, sondern

massenhaft vorgekommen ist, sie war ein noch wirksamerer Beweggrund zum Streik, als die Lohnfrage. Ich schöpfe meine Erfahrungen allerdings nur aus dem Saarrevier; was dort vorgekommen ist, wurde durch ein richterliches Urteil gegen die Trierische Landeszeitung festgestellt. Der Angeklagte hat durch die Zeugen nachgewiesen, daß in der That eine ganz rücksichtslose Behandlung von Bergleuten in sehr zahlreichen Fällen vorgekommen ist. Die Behauptungen des genannten Blattes über die frühere Behandlung der Bergleute wurden vom Richter als hinreichend bewiesen angenommen, obgleich nur 30 Zeugen vorgeladen wurden, damit nicht die Verhandlung übermäßig ausgedehnt würde. Ähnliches ist auch in Westfalen der Fall gewesen; es sind ja dort sogar noch nach dem Streik die auffallendsten Dinge vorgekommen. Die Arbeitgeber haben früher und jetzt noch den Arbeitern bei der Reichstagswahl Stimmzettel gegeben, die sehr leicht erkennbar waren; obgleich in hundert Protesten im Reichstag dagegen Beschwerde geführt worden war und die öffentliche Meinung längst dieses Verfahren verurteilt hatte, haben sich die dortigen Arbeitgeber nicht gescheut, bei jeder folgenden Reichstagswahl wiederum die Arbeiter so zu tyrannisieren. — Als Herr Lensing soeben diese Wahltyrannei erwähnte, wurde gerufen: „Auch der Kaplan treibt Wahltyrannei!“ Darauf muß ich antworten: es hat noch kein Kaplan einen Arbeiter wegen der Abstimmung entlassen. Was er thut, beschränkt sich auf die gewöhnliche Agitation, die wir in der Presse und in den Wahlreden betreiben wie jeder andere Staatsbürger. Wir hören nicht auf, Staatsbürger zu sein, wenn wir in den geistlichen Stand eintreten.

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Ich muß den Herrn Redner an den Ablauf der Zeit erinnern.

Kaplan Dasbach (Trier): Es ist behauptet worden, daß die socialpolitischen Bestrebungen unsere Gesellschaft in sehr große Gefahren stürzen werden. Meine Herren, ich fürchte, daß das ablehnende Verhalten mancher Arbeitgeber noch viel größere Gefahren heraufbeschwören wird. In der Broschüre des Herrn Dr. Oldenberg, die ich nicht überall billige, steht inhaltlich folgende bemerkenswerte Ausführung: „Nachdem die sog. Kaiserdeputation beim Kaiser gewesen war, fanden drei verschiedene Sitzungen der rheinisch-westfälischen Arbeitgeber statt, und jedesmal haben sie eine ablehnende Antwort beschlossen, und jedesmal war die Folge eine weitere Ausdehnung des Streiks.“ Hätten sie freiwillig die Konzessionen gemacht, zu denen sie sich später gezwungen sahen, so würden sie Dank geerntet und den

Streik verhütet haben. Wir werden aber der Socialdemokratie entgegenarbeiten, wir werden es vermeiden, Socialdemokraten zu erziehen, wenn wir uns bestreben, innerhalb der Grenzen der Möglichkeit die berechtigten Wünsche der Arbeiter zu befriedigen. Das ist ja noch nicht bewiesen, daß die Industrie nicht imstande sein soll, leistungsfähig zu bleiben auch dann, wenn sie Arbeitslöhne zahlt, welche den Arbeitern einen menschenwürdigen Lebensunterhalt gewähren; sie soll das eben auf die Ware schlagen, was notwendig ist, um den Arbeitern einen solchen Lohn zu geben. Thatsächlich aber — wenigstens wird es vielfach behauptet und ist nicht widerlegt worden — ist nach dem Streik infolge der Lohnerhöhung ein viel höherer Prozentsatz auf die Kohlen geschlagen worden, als notwendig war, um die eingetretene Erhöhung des Lohnes zu decken.

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Die Rednerliste ist erschöpft; ich schließe die Diskussion und gebe den Herren Referenten, und zwar zunächst dem Herrn Stötzel das Schlußwort; bitte aber auch die Herren Referenten, auf die vorgerückte Stunde Rücksicht zu nehmen.

Berichterstatter Reichstagsabgeordneter Stötzel (Essen): Ich hätte auf das Wort verzichtet, wenn nicht verschiedene Bemerkungen von einigen Rednern gefallen wären, die ich noch beantworten muß; ich werde mich im übrigen aber ganz kurz fassen.

Von dem Gange der Debatte hier bin ich außerordentlich befriedigt, — ich spreche dies offen aus; denn alles, was ich hier gehört habe, liefert mir den Beweis, daß Bereitwilligkeit dafür da ist, auf die Gedanken, die der Ausschuß zur Debatte gestellt hat, näher einzugehen, und darüber freue ich mich. Wenn wir in der Weise draußen weiter wirken, dann zweifle ich nicht daran, daß wir einen Boden finden, auf dem eine gemeinsame Verständigung möglich sein wird. Wenn wir auch nicht alles erreichen, was viele von uns anstreben, — ich meinerseits bin dankbar für jeden Schritt, der auf diesem Gebiete vorwärts gemacht wird.

Was die Ausführung des Herrn Dr. Beumer anbelangt, welcher meinte, daß, wenn man die Ansichten der Theoretiker in die Praxis übersetze, es schließlich außerordentlich schlimm stehen würde, so bin ich der ganz entgegengesetzten Meinung. Wenn ich auch nicht mit allem einverstanden bin, was die Kathedersocialisten vorbringen, so gestehe ich doch zu, daß sie für die Frage, die uns gegenwärtig beschäftigt, außerordentlich viel gethan haben, und ich meinerseits bin ihnen dafür sehr dankbar. Ich erkläre hier, daß ich die Schriften des Herrn Professor Brentano stets mit dem größten In-

teresse gelesen habe und zwar schon deshalb, weil aus jeder Zeile derselben der warm teilnehmende und zur Hülfe bereite Menschenfreund hervorleuchtet;

(Bravo!)

und das hat mich immer außerordentlich angenehm berührt. Von welcher Seite das Gute gebracht wird auf diesem Gebiete, das ist mir an und für sich gleichgiltig; wenn nur die Hülfe geboten wird, bin ich zur Mitarbeit bereit.

Nun hat der Herr Dr. Reismann und auch ein anderer Herr dasjenige, was ich bezüglich der Dynamitpatronen ausgeführt habe, wohl falsch verstanden. Herr Dr. Reismann forderte mich entrüstet auf, ich möchte den Direktor angeben. Ich habe durchaus nicht gesagt, daß der Direktor den Leuten befohlen habe, an dem Schmiedefeuer die Zündschnur anzustecken; der Direktor hat nur befohlen, es soll auf Königs Geburtstag geschossen werden; er war ja Morgens um 5 überhaupt nicht auf der Grube. Wenn der Direktor das befohlen hätte, dann wäre die Sache für den Verunglückten günstig gewesen, dann hätte der Mann — die Sache ist im Jahre 1878 passiert — civilrechtlichen Anspruch an den Direktor gehabt. Den Befehl hat ein untergeordneter Beamter erteilt, der in seiner Brutalität auf die Einwendungen der Leute nicht hörte. Und da es nun einmal gewünscht wird — ich thue das nicht gern, es berührt draußen unangenehm, solche Namen von Gruben oder Werken zu nennen —, bin ich gewissermaßen dazu genötigt. Es war eine Grube des Kölner Bergwerksvereins; es ist am 22. März 1878 passiert; wenn ich nicht irre, datiert die Reichsgerichtsentscheidung aus dem Spätherbst des Jahres 1879. Der Prozeß hat lange gedauert; das Gericht hat nur aus dem Grunde den Anspruch abgewiesen, weil der Unfall nicht bei dem Betriebe passiert ist. Dem Gericht habe ich keinen Vorwurf gemacht.

Über die Arbeiterausschüsse kursieren gewöhnlich irrige Vorstellungen. Herr Dr. Reismann sagt: die Arbeiterausschüsse, wie sie beispielsweise bei Brandts und bei den anderen Herren in Gladbach wären, hätten an und für sich nicht viel zu bedeuten. Darauf erwidere ich dem verehrten Herrn: schaffe er Arbeitgeber wie Brandts, wie Peters und ähnliche Arbeitgeber, und ich bin der festen Überzeugung, die Arbeiter werden weitere Ausschüsse nicht verlangen, als wie sie an diesen Stellen vorhanden sind; sie werden damit zufrieden sein.

Bezüglich der Rechtsschutzvereine macht man sich ganz falsche Vorstellungen. Diese Rechtsschutzvereine haben außer der Thätigkeit, die sie entwickeln bezüglich der Vertretung der Arbeiter den Unternehmern gegenüber,

ein anderes Gebiet, welches etwa neun Zehntel ihrer Thätigkeit einnimmt; und diese Thätigkeit erstreckt sich darauf, den Leuten in Unfallangelegenheiten die Schriftstücke anzufertigen, Reklamationen, Eingaben zc. zu machen, was der einfache Arbeiter häufig nicht kann; deshalb muß ein solches Büreau existieren, wo die Leute das unentgeltlich haben können. Sie wirken wohlthätig für die Arbeiter und schädigen durchaus nicht etwa die Arbeitgeber.

Was nun die Besorgnis betrifft, die mehrfach geäußert worden ist, daß bei der Begehrlichkeit der Arbeiter diese doch nicht befriedigt werden würden: — ja, meine Herren, den Standpunkt, den ich in dieser Beziehung einnehme, fasse ich in ganz kurzen Worten zusammen. Die hauptsächlichste Quelle der wirtschaftlichen Schäden ist der Egoismus. Ich habe nun die Überzeugung: einen wirklich brauchbaren Regulator des menschlichen Egoismus werden wir in anderer Beziehung nicht finden, den finden Sie nur in der christlichen Überzeugung; wenn wir nicht in den Furchen, die durch die zehn Gebote und durch das sittliche Sittengesetz gezogen sind, weiter arbeiten, dann bringen wir niemals eine Socialpolitik zu Wege, mit der wir den menschlichen Egoismus in seine gesunden Grenzen zurückzudämmen vermögen.

(Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Der Herr Referent Bueck hat das Wort.

Berichterstatter Bueck (Berlin): Meine Herren, gestatten Sie mir zunächst, eine Sache zu berühren, die mir nicht gerade angenehm ist; aber da Herr Lensing von der „Tremonia“ sich gemeldet hat, so muß ich mich mit ihm auch noch beschäftigen. Ich glaube, daß mein Freund und Kollege Dr. Beumer dadurch schlecht ad absurdum zu führen war, daß, während ein solcher verhetzender Artikel erschien, der eine Redakteur eine Strafe verbüßte und der andere krank war. Herr Dr. Beumer hat auch nicht von den Redaktionen, sondern nur von der Zeitung gesprochen.

Meine Herren, das Werk des Herrn Dr. Oldenberg habe ich nur sehr flüchtig gelesen; ich weiß nicht, ob sehr viele Irrtümer darin sind, aber ich wäre bereit, sie alle zu vergeben für den einen Ausspruch, mit dem er diese Presse charakterisiert hat, die Herr Lensing vertritt. Und wenn Herr Lensing sagt, daß er die Explosion unter den Kohlenarbeitern schon jahrelang vorausgesehen hat, dann glaube ich ihm das, denn er ist jedenfalls der aufmerksamste Leser seiner „Tremonia“ gewesen.

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Darf ich den Herrn Redner bitten, sich an die Sache zu halten!

Berichterstatter Bueck (Berlin): Auf Herrn Dasbach werde ich nicht weiter eingehen; die Kritik meiner Ausführungen könnte mir vielleicht einige Veranlassung geben, aber ich halte sie nicht für wichtig genug.

Herr Stötzel hat einige Bemerkungen gemacht, auf die ich eingehen muß. Mein hochverehrter Freund Herr Kommerzienrat Frommel hat eigentlich schon das Genügende in Bezug auf die Aktiengesellschaften gesagt. Wenn Herr Stötzel bemerkt, daß eine Aktiengesellschaft eigentlich nur zum Verdienen da ist, und daß ein einzelner Direktor ihm gesagt habe, er behandle die Arbeiter nur als Sachen, dann ist das so ein räudiges Schaf unter den Arbeitgebern gewesen, und räudige Schafe gibt es in allen Ständen. Ich bin der Überzeugung, meine Herren, daß im Durchschnitt so viel für die Arbeiter nicht geschieht seitens der Privatwerke wie seitens der Aktiengesellschaften. Es ist ja auch von Herrn Dr. von Schulze-Gävernitz gesagt worden, daß die Aktiengesellschaften absolut keine Fühlung mit ihren Arbeitern haben. Ich kann ganz das Gegenteil versichern; ich kann sagen, daß ich große Aktiengesellschaften kenne, wo jedermann jederzeit zu dem ersten Direktor hingehen und seine Beschwerde vorbringen kann.

Herr Dasbach hat gesagt, ich sollte behauptet haben, daß die Arbeiter keine Organisation gefordert hätten. Das habe ich nicht gesagt; ich habe nur gesagt, sie haben keine Arbeiterausschüsse gefordert.

Die Dynamitangelegenheit ist wohl genügend erörtert worden; ich sollte aber meinen, daß man solchen extraordinären Fall nicht vorbringen darf, ohne die Details in ausgiebigster Weise mitzuteilen: wer die Befehle gegeben hat und was dem Manne eigentlich befohlen worden ist.

Herr Stötzel hat sehr oft Bemerkungen gemacht, die recht verbindlich der Socialdemokratie gegenüber waren, und hat in seiner ersten wie in seiner zweiten Rede die Religion als ein durchaus notwendiges Mittel zur Erhaltung des guten Sinnes der Arbeiter bezeichnet und gemeint, auch bei den Arbeitgebern wird es wohl ebenso notwendig sein. Ich stimme in diesem Punkte mit Herrn Stötzel ganz überein; wenn er aber seine Sympathien den Socialdemokraten in so ausgiebiger Weise entgegengetragen hat, so möchte ich ihn doch auf die in Berlin neu beginnende Agitation für den Austritt aus der Kirche hinweisen, die darauf gerichtet ist, dem Arbeiter seinen Gott und seine Religion zu rauben und ihn zum Werkzeug der Umsturzbestrebungen zu machen. Ich glaube also, seine Sympathien stimmen mit seiner religiösen Auffassung der Verhältnisse nicht überein.

Es ist sodann von ihm wie auch von anderen Rednern von der brutalen Behandlung der Arbeiter gesprochen worden. Meine Herren, wer den Bericht der königlichen Untersuchungskommission gelesen hat, wird finden, daß einzelne Vergehen in dieser Richtung begangen worden sind. Vollkommene Verhältnisse werden Sie in Ihrem Leben nicht schaffen, auch wenn Sie Ihre Zukunftspläne durchgesetzt haben. Im übrigen aber bestätigt der Bericht, daß die Anschuldigungen der Arbeiter in den meisten Fällen ungerechtfertigt gewesen sind.

Meine Herren, ich wende mich zu Herrn Döblin. Derselbe hat zuerst gesagt, daß ich mich darüber beschwert haben soll, daß jetzt alle Tage Reden gehalten werden oder Schriften oder Zeitungsartikel erscheinen zu Gunsten der Arbeiter. Das habe ich nicht gesagt; das wäre auch höchst verwerflich von mir, wenn ich eine solche Gesinnung hätte. Ich habe nur gesagt, daß solche Schriften erscheinen, die in der Hauptsache gegen die Arbeitgeber gerichtet sind. Das wollte ich richtig stellen.

Ich habe auch nicht gesagt, wie Herr Döblin behauptete, daß die Gewerkvereine die Disziplin stören, sondern ich habe von dem Mangel an Disziplin und Störung der Disziplin nur gesprochen im Zusammenhange mit den streikenden Bergarbeitern und habe gesagt, daß in der Streikperiode und nachher die Disziplin sich derart gelockert hat, daß die Unfälle im Bergwerk sich in grauenhafter Weise vermehrt haben.

Herr Döblin hat es dann eigentlich nicht für richtig von mir gefunden, daß ich darauf hingewiesen habe, in den Kohlenrevieren in den Midland Counties in England seien sechsmal die Löhne erhöht worden und hat gemeint, dann würden die Leute es wohl auch nötig gehabt haben. Nun, meine Herren, wenn mit diesen Lohnforderungen die Arbeiter den Arbeitgebern nicht zu nahe getreten wären, mit anderen Worten, wenn sie sie nicht zu weit getrieben hätten, dann würden die Arbeitgeber nicht einen Streik im Frühjahre haben entstehen lassen, den sie sieben Tage ausgehalten haben; dann aber mußten sie nachgeben und zwar deswegen, weil immer einzelne Werke sind, die einen solchen Streik finanziell nicht aushalten können und nachgeben müssen. Da hat sich aber jetzt, um endlich einmal ein Mittel zu ergreifen, um sich wehren zu können, zwischen den Grubenbesitzern der mittelländischen Graffschaften eine vollständige Versicherungsgesellschaft gebildet, die einzig und allein den Zweck verfolgt, die Arbeitgeber, die eine schwache Hand haben, durch Geldmittel zu unterstützen, damit endlich mit Erfolg diesem Auftreten der Bergarbeiter begegnet werden kann. Die Statuten dieser Aktiengesellschaft habe ich hier und bin gern bereit, sie vorzulegen; es macht überhaupt in dieser Richtung die Agitation der Arbeitgeber

in England außerordentliche Fortschritte, was auch beweist, daß wir den schwersten Kämpfen noch entgegengehen werden.

Meine Herren, Herr Döblin und auch Herr Dasbach haben, teilweise unter dem Beifall der Versammlung, scherzhafte Bemerkungen darüber gemacht, daß ich so viel über England und Australien gesprochen habe. Daß es den Herren nicht angenehm war, das gebe ich zu, das kann ich auch verstehen; denn da liegen meine hauptsächlichsten Argumente, mit denen ich die Ansicht, die hier zu bekämpfen war, auch bekämpfen konnte. Ich glaube, daß es den Herren angenehmer gewesen wäre, wenn ich über die englischen Verhältnisse nicht informiert gewesen wäre.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, gestatten Sie nun, daß ich mich zu unserem verehrten Gast, Herrn Professor Munro, wende. Die kleine Übertreibung bei der Einleitung seines Vortrages, als ob ich annähme, England stehe vor einer socialen Revolution, schreibe ich entweder seiner mangelnden Kenntnis unserer Sprache zu, oder es war vielleicht, meine Herren, eine, wie wir gesehen haben, ganz geschickte rhetorische Wendung bei der Einleitung seiner Rede; sie hat ja vielen Erfolg gehabt. Sie werden das aber selbst nicht aus meinen Worten herausgehört haben. Im übrigen aber, meine Herren, möchte ich doch konstatieren, daß der Herr Professor Munro, der seine Rede damit begann, daß er es als seine Aufgabe betrachte, die irrtümlichen Auffassungen, die hier — und damit meinte er doch wohl nur mich — über die englischen trade unions verbreitet worden sind, zu widerlegen — ich möchte hier konstatieren, daß zwar Herr Professor Munro mit einer außerordentlichen Energie und Überzeugungstreue Gutes von den trade unions gesagt hat, daß er aber keine meiner Anschuldigungen widerlegt hat. Das einzelne Beispiel von den Nordenfeld Works hat er mißverstanden, denn der Herr wies auf Lancashire hin und sagte: wie soll der Arbeiter nicht, wenn der Arbeitgeber verbesserte Maschinen anschafft, ebenso gut einen Groschen in die Tasche stecken, wie der Arbeitgeber! Das ist eine zweifelhafte Doktrin, meine Herren, aber eine Frage, die ich nicht weiter erörtern will. In den Nordenfeld Works richtet sich der Widerstand der Arbeiter überhaupt gegen die Verbesserung der Maschinen. Das paßt also nicht.

Im übrigen hat ja Herr Professor Munro nur noch Zustände geschildert, die ich als der Vergangenheit angehörig bezeichnet habe. Ich weiß sehr wohl, daß die englischen trade unions die Bollwerke gegen die Socialdemokratie gewesen sind; das gehört aber, wie gesagt, der Vergangenheit an.

Sie sind es heute nicht mehr, denn der socialdemokratische Geist durchdringt sie, wie ich glaube unwiderleglich nachgewiesen zu haben.

Meine Herren, gestatten Sie mir, mich zu den Arbeiterausschüssen zu wenden und nur mit ein paar Worten noch. Ich würde es vielleicht nicht gethan haben, wenn nicht gerade zwei der hervorragendsten Mitglieder unserer Versammlung — unser Herr Vorsitzender und Herr Professor Sering, der ja auch am Vorstandstisch sitzt, — warme Worte in dieser Beziehung gesprochen hätten. Meine Herren, ich habe mich ja sehr reserviert heute Morgen ausgedrückt, indem ich vollständig anerkannte, daß auch unter den Arbeitgebern, die ich ja im allgemeinen zu vertreten habe, solche vorhanden sind, die den Arbeiterausschüssen geneigt sind. Also wenn Herr Professor Sering auf diesen Umstand hingewiesen hat, dann hat er ja nur etwas bestätigt, was von mir schon vollständig gesagt worden ist. Aber ich wiederhole hier nochmals, meine Herren, daß der übergroße Teil der Arbeitgeber die augenblickliche Gefahr der Arbeiterausschüsse nicht so hoch anschlagen würde, wenn er nicht von der Überzeugung durchdrungen wäre, — sagen Sie meinetwegen von der irrtümlichen und ganz verkehrten Überzeugung —, daß eben die allgemeinere Bildung der Arbeiterausschüsse der erste Schritt zur allgemeinen Organisation der Arbeiter sein würde und der wollen wir unter keinen Umständen eine Förderung zu teil werden lassen.

Herr Professor Schmoller hat dann vorgeschlagen und ein anderer Herr auch — ich glaube Herr Geheimrat Thiel — man möge vorläufig mit der Organisation der Grubenarbeiter beginnen, welche für wünschenswert gehalten wird. Ich glaube, meine Herren, in keinem anderen Gewerbe sind die Arbeiter so wenig reif für solche Organisationen wie die Grubenarbeiter, namentlich in der Aufregung, in der sie augenblicklich sind. Meine Herren, wenn beispielsweise eine große Arbeiterversammlung im Bergrevier damals auf die einmalige Empfehlung eines — ich will den Mann nicht charakterisieren, er ist tot — eines Litteraten beschließen konnte, daß sämtliche Bergwerke zu gunsten der Arbeiter und Beamten enteignet werden müßten — ich will nicht ausführen, wie sehr das zu ihrem eigenen Nachteil sein würde —, wenn sie auf eine solche Rede hin solche unsinnigen und doch wichtigen Beschlüsse fassen sollten —, dann sage ich, es sind noch Kinder, die wie Kinder über ihre Interessen denken und urteilen; und solche Arbeiter in erster Reihe zu organisieren würde nicht möglich sein, unter den heutigen Umständen schon gar nicht; sie würden auf einen, ich glaube, unbesiegbaren Widerstand der Arbeitgeber gerade in diesem Gewerke stoßen.

Im übrigen ist viel hier von menschenwürdigem Dasein gesprochen, welches die Grubenarbeiter erhalten sollen. Es ist festgestellt durch ein authentisches Aktenstück die bekannte Äußerung des Oberbergamtes in Dortmund, daß solche Redensarten auch voll in das Gebiet der Redensarten gehören. Übrigens bemerke ich, daß die Löhne schon vor dem Streik sehr wesentlich gestiegen waren, und auf der anderen Seite hat die außerordentliche Steigerung der Kohlenpreise erst nach dem Streik stattgefunden, und dann sind die Löhne auch wieder entsprechend erhöht worden. Einem Herrn — ich glaube, es war Herr Dasbach —, der meinte, daß die Arbeitgeber die Preise gesteigert haben, muß ich erwidern, daß nach meiner Auffassung das Angebot und die Nachfrage die Preise reguliert haben. Aber ich kann mich vielleicht in dieser wirtschaftlichen Auffassung eines Besseren von Herrn Dasbach belehren lassen.

Meine Herren, ich weiß ja, daß ich nicht alles hervorheben kann, was hier gegen mich gesagt worden ist; wenn ich also einen Teil der Sachen übergehe, so bitte ich, nicht anzunehmen, daß ich nicht darauf antworten könnte. Im Interesse Ihrer Zeit will ich darauf verzichten. Ich habe blos noch ein paar Bemerkungen des Herrn Geheimrats Thiel zu beantworten.

Meine Herren, auch er hat ja gegen mich namentlich einen Zeitungsartikel angeführt, aus welchem hervorgehe, daß die trade unions außerordentlich große Lobredner haben. Das habe ich nicht in Abrede gestellt; ich habe nur in Abrede gestellt die Richtigkeit der Behauptung des Herrn Professors Munro, daß die Befriedigung eine allgemeine sei. Es sind hervorragende und wohlmeinende Arbeitgeber, die auf einem entschieden entgegengesetzten Standpunkt stehen.

Meine Herren, er hat mir dann zum Vorwurf gemacht, daß ich zwar sehr viel bekämpft, aber nur als Mittel zur Besserung auf das Wohlwollen der Arbeitgeber und auf die Einwirkung — was wir mit einem Worte zusammenfassen können — der Kultur verwiesen habe. Meine Herren, wenn Sie die wirtschaftliche Bewegung, die mit dieser Frage zusammenhängt, verfolgen, so können Sie zwei Linien sehen, die, wenn auch mit einigem Auf- und Abwärtsschwanken, sich doch jede im Endpunkte ganz direkt nach einem Ziele bewegen. Die eine Linie ist das seit dem Jahre 1865 eingetretene Sinken der Preise, und die andere ist das Steigen der Arbeitslöhne. Und wenn solche Schwankungen gewesen sind, von denen ich ersthin sprach, dann sind bei der heruntergehenden Konjunktur in den allermeisten Fällen die Löhne nicht in dem Grade gesunken wie die Preise, sondern sie haben von der vorhergehenden Steigerung immer noch einen Teil behalten. Und, meine Herren, gerade über diese Frage habe ich eine Statistik hier, die ganz vorurteilsfrei von mir gesammelt ist und vollständig beweist, daß

von 1865 bis 1890, immer mit Schwankungen, die Preise ganz außerordentlich gesunken sind, und daß auf der anderen Seite sehr wesentliche Steigerungen der Löhne eingetreten sind. Ich habe heute Vormittag darauf verzichtet, ich verzichte auch jetzt darauf, Ihnen diese Statistik vorzulegen; ich bitte mir aber zu glauben. In meiner Stellung, in der ich mich hier befinde, werden Sie mir nicht zutrauen, daß ich etwas sage, wovon ich nicht überzeugt bin.

Meine Herren, wäre diese Bewegung möglich gewesen, wäre es möglich gewesen, daß sich eine ganz entschiedene Tendenz entwickelt hat nach der Richtung hin, daß von Jahr zu Jahr und von Periode zu Periode der Arbeitgeber einen größeren Teil von dem Resultat des Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit dem Arbeiter abtritt? Meine Herren, würde sich die Lage der Arbeiter wirklich so haben gestalten können, wie sie sich gestaltet hat, und von der wir behaupten können, daß — blicken wir zurück in der Geschichte bis in die entferntesten Perioden — noch nie eine Zeit bestanden hat, die für die Arbeiter so günstig gewesen ist, wie heute, — hätte sich das alles entwickeln können *auch ohne das Wohlwollen der Arbeitgeber*? Ich glaube nicht. Wenn nicht das Wohlwollen der Arbeitgeber bei allen diesen Dingen so außerordentlich mitgewirkt hätte und ebenso die Segnungen unserer allgemeinen Kultur, dann hätte das alles nicht in die Erscheinung treten können in der befriedigenden Weise, in der es in die Erscheinung getreten ist. Meine Herren, Herr Professor Sering hat sehr eindringlich bedauert, daß die Arbeitgeber ihre Zeit nicht verstehen. Ich glaube, ich kann ihn beruhigen: die Arbeitgeber verstehen ihre Zeit, es sind sehr gebildete darunter, und gerade diejenigen, die die größten Anfeindungen zu bestehen haben, stehen auf einer sehr viel höheren Bildungsstufe —

(Zwischenruf des Herrn Professor Sering: Ich habe nicht den leisesten Zweifel!)

— Dann werden Sie auch nicht bezweifeln können, daß sie ihre Zeit verstehen. — Und wenn Herr Professor Sering auf die französische Revolution verwiesen hat, so habe ich auch manches davon gelesen; darnach aber glaube ich doch, daß die Träumereien, die Pläne, die Systeme, die Projekte, die von unklaren Denkern und von schwärmerischen Philosophen vor der Revolution unter die Massen geworfen sind, in der schlimmsten Zeit zu den Greuelthaten ausgemünzt wurden, die wir an der französischen Revolution beklagen. — Meine Herren, es könnte vielleicht eine Anzüglichkeit in meinen Worten vermutet werden; die hat nicht darin liegen sollen. Ich wollte nur eine Thatsache konstatieren. — Und wenn Herr Professor Sering meinen letzten Trumpf angeführt hat, so hat er ihn

doch nicht ganz richtig aufgefaßt: denn mein letzter Trumpf gegen die Arbeiterausschüsse war eben, daß sie die Förderung der Organisationen der Arbeiter bedeuten, gegen die ich mich nochmals auf das entschiedenste aussprechen muß.

Ich werde damit, im Interesse Ihrer Zeit, schließen, meine Herren.

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Der Herr Referent Professor Dr. Brentano hat das Wort.

Berichterstatter Geheimer Hofrat Professor Dr. Brentano (Leipzig): Meine Herren! Gleich meinem Vorgänger an diesem Platze, Herrn Bueck, empfinde ich die große Schwierigkeit, am Schlusse eines für uns so anstrengenden Tages noch zu sprechen. Die Pfeile, die auf uns abgeschossen worden sind, auf ihn wie auf mich, waren sehr zahlreich, und beinahe möchte auch ich so wie er sagen: wenn ich einige gegen mich gerichtete Bemerkungen unberücksichtigt lasse, glauben Sie ja nicht, daß ich darauf nicht antworten könnte.

(Heiterkeit!)

Doch genug der Einleitung. Bei der Fülle der Angriffe habe ich mir dieselben etwas gruppiert und eine Anzahl derselben vorweg unter den Tisch geworfen, weil sie mir im Vergleich zu anderen weniger bedeutend erschienen und es zu so später Stunde unmöglich ist, alle zu berücksichtigen. Die Angriffe, die mir geworden sind, bestehen ferner teils in Detailbemerkungen, teils in Angriffen auf meine ganze principielle Auffassung. Ich will zunächst das Unerheblichere erledigen: die Detailbemerkungen. Darunter sind solche, die wiederum allgemeinerer Art sind, und mit diesen möchte ich beginnen.

Herr Direktor Frommel aus Augsburg hat mir einen Vorwurf gemacht, der mich schmerzlich berührt hat: ich hätte an einer Stelle meines gedruckten Referates denn doch zu abschätzig über die Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Großindustriellen gesprochen, insofern ich sie lediglich als einer gewinnsüchtigen Absicht des seiner Herrscherstellung bewußten Arbeitgebers entsprungen hingestellt habe. Ich glaube, wenn er den Anfang meiner hierauf bezüglichen Ausführungen noch einmal ansehen würde, würden ihm doch vielleicht die Bedenken, denen er bei seinem Vortrage Ausdruck gegeben, als nicht ganz berechtigt erscheinen. Ich habe da gesagt, die hervorragende wirtschaftliche Stellung habe im Arbeitgeber ein autokratisches Gefühl von Macht und Würde entwickelt mit allen Schattenseiten aber auch mit allen Lichtseiten des Herrschergefühls, und ich habe, ganz wie er es gethan hat, die Wohlfahrtseinrichtungen als eine Äußerung dieser Lichtseiten hingestellt.

Wenn Jemand eine hervorragende Stellung im Leben einnimmt, so hat er auch eine dieser entsprechende Pflicht, und ich habe die Wohlfahrtseinrichtungen hingestellt als eine Äußerung des Pflichtgefühls, welches mit der Herrscherstellung kommt. Ich bedauere es, wenn er mich nicht so verstanden hat; aber es war meine Absicht, dies zum Ausdruck zu bringen.

Nun eile ich zu Herrn Bueck, der mich gleichfalls in ein paar Punkten von allgemeinerer Bedeutung mißverstanden hat. Indeß will ich nicht allzulange bei ihnen verweilen; wir können dies vielleicht einmal persönlich miteinander ausmachen.

(Zwischenruf des Herrn Bueck: Wird mir ungeheuer angenehm und ehrenvoll sein.)

Er hat mich nämlich eines Widerspruchs zwischen den Bemerkungen meines gedruckten Referates und meinen heute gesprochenen Äußerungen bezichtigt. In dem gedruckten Berichte spräche ich davon, daß eine Ära der prädominierenden Arbeiterinteressen begonnen habe im Gegensatz zu einer früheren Periode der überwiegenden Berücksichtigung der Interessen des beweglichen Besitzes; in meinem heutigen Referate hätte ich so gesprochen, als ob die kapitalistische Produktionsperiode noch 200—500 Jahre zu dauern habe. Ich glaube, daß Herr Bueck zu überzeugen wäre, daß darin kein Widerspruch liegt. Die kapitalistische Produktionsperiode kann nämlich sehr wohl noch 500 Jahre dauern und trotzdem können wir während ihrer Fortdauer in ein Stadium der besonderen Berücksichtigung der Arbeiterinteressen eingetreten sein.

Er hat mich sodann in einem weiteren Punkte mißverstanden. Er hat dagegen polemisiert, daß ich von dem Arbeitsverhältnis als einem Herrschaftsverhältnis gesprochen habe, und dagegen geltend gemacht, Autorität muß sein. Gewiß! Autorität muß sein. Allein Herr Bueck hat nicht verstanden, was ich mit meiner Bezeichnung des Arbeitsvertrags als eines Herrschaftsvertrags gesagt habe. Ich habe gesagt, infolge der Untrennbarkeit der Arbeit von der Person des Arbeiters übe derjenige, der die Arbeitskraft miete, gleichzeitig und zwar notwendig eine gewisse Herrschaft über das persönliche Leben des Arbeiters. Ohne Arbeiterschutzgesetzgebung sei es der Willkür des Arbeitgebers überlassen, dieser Herrschaft die Grenze zu ziehen. Die Arbeiterschutzgesetzgebung dagegen sei die zweckentsprechende Regelung des Arbeitsvertrags soweit es ein Herrschaftsvertrag sei, indem es nun nicht mehr der Willkür des Arbeitgebers überlassen sei, wo er seiner Herrschaft über die Person des Arbeiters die Grenze ziehen wolle, sondern hier unternehme es das Gesetz, im Interesse sittlicher und anderer Rücksichten,

festzustellen, innerhalb welcher Grenzen der Arbeitgeber seine Herrschaft über das persönliche Leben der Arbeiter zur Geltung bringen dürfe.

Außerdem lag der Schwerpunkt der Ausführungen des Herrn Bueck in einer Fülle von Detailangriffen, die sich sämtlich auf die englischen Gewerkvereine bezogen. Fast hatte es den Anschein als handele es sich hier nicht um deutsche, sondern um englische Arbeiterangelegenheiten, als wären wir das englische Parlament und hätten über die Erteilung von Privilegien an englische Gewerkvereine zu beschließen. Dadurch nötigt Herr Bueck auch mich, auf englische Verhältnisse näher einzugehen, da er seinen diesbezüglichen Ausführungen so großes Gewicht beigelegt hat.

Herr Bueck hat eine Stelle aus meinem Aufsatze angeführt, den Herr Dr. von Schulze-Gävernitz in seinem Werke Zum socialen Frieden abgedruckt hat, und die Richtigkeit derselben bestritten. Ich habe dort gesagt, wie sehr mir in diesem Frühjahre die Wandlung aufgefallen sei, die in den 18 Jahren, seit ich zum letztenmale dort gewesen sei, in der Beurteilung der Gewerkvereine eingetreten sei. Damals, in den Jahren 1868—1872, — das war die Periode, in der ich mich dort aufhielt, — kämpften die Gewerkvereine um ihre gesetzliche Anerkennung; sie waren nichts weniger als so brav gewesen, wie Herr Bueck heute glaubt; sie hatten eine vielfach verbrecherische Vergangenheit hinter sich und waren noch vielfach recht rauhbeinig. Sie erlangten die gesetzliche Anerkennung im Jahre 1872 und darauf ist ihre gesellschaftliche Anerkennung gefolgt. Ich habe diese Behauptung belegt, aber Herr Bueck hat meine Belege nicht angeführt. Ich habe darauf verwiesen, wie man einen ihrer Führer zum Unterstaatssekretär gemacht habe; man zählt jetzt 11 oder 14, — ich bin der genauen Ziffer im Augenblicke nicht sicher, — Gewerkvereinssekretäre, denen die Regierung das Amt des Friedensrichters übertragen hat. Meine Herren, darin liegt gewiß eine Anerkennung. Und zwar haben die Regierungen der beiden Parteien, der Tories wie der Whigs, diesen Gewerkvereinssekretären das wichtige Amt übertragen. Eine Anzahl von ihnen hat man ferner zu Fabrikinspektoren gemacht; der Präsident des englischen Arbeitsamts, Herr Burnett, war früher Generalsekretär des Gewerkvereins der vereinigten Maschinenbauer. Und in ganz ähnlicher Weise hat sich die Haltung der Presse ungemein geändert. Gerade aus Anlaß der Verhandlungen des Kongresses zu Liverpool konnte man es erleben, wie die Blätter, die früher gegen alles, was Koalition hieß, mit allen Blitzen gewettert hatten, wie der Standard und selbst die Times fortwährend den neuen Gewerkvereinen die alten, gegen die sie eben vor 20 Jahren so geeifert hatten, als ein Muster vorhielten. Meine Herren, Herr Geheimrat Thiel war so freundlich,

die neueste Bestätigung meiner Darlegung vorzuführen in dem Ausspruche des Sir John Gorst, des Unterstaatssekretärs für Indien und britischen Abgesandten zur Berliner Arbeiterschutzkonferenz. Allein ich glaube, vor allem hat die Rede des Herrn Professor Munro es unnötig gemacht, daß ich bei diesen Details allzusehr verweile. Nur einiges möchte ich noch vorbringen, ein paar Punkte, die infolge der eigentümlichen Art und Weise, wie diese Rede hier im deutschen wiedergegeben worden ist, für diejenigen, die nicht englisch verstanden, unter den Tisch gefallen sind.

Darunter befindet sich ein Punkt, den Herr Bueck soeben nochmals berührt hat. Allerdings glaube ich, wenn er seine Erörterung von heute morgen liest und dann die Worte, die er heute abend gesprochen hat, so wird er finden, daß er von zwei verschiedenen Dingen als identisch gesprochen hat. Heute morgen machte er die Angabe, daß im vorigen Jahre in der Grafschaft Durham eine sechsmalige Lohnerhöhung stattgefunden habe, und darauf hat auch Herr Professor Munro erwidert, — es ist blos bei der Übersetzung verloren gegangen —; heute Abend sprach er von den Midland Counties —

(Berichterstatter Herr Bueck: Ich sprach auch heute morgen davon.)

Herr Professor Munro hat, ebenso wie ich, Durham verstanden. Aber einerlei. Es haben nämlich in einigen Midland Counties, wie in Durham, früher Lohnskalen bestanden. Ein Lohnskala besteht in der Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses, in dem der Lohn auf- und abschwankt mit dem Schwanken der Preise; wenn der Preis um einen Schilling steigt, so steigt der Lohn um einen Penny, resp. 3 Pence oder um wie viel vereinbart sein mag, und sinkt der Preis, so sinkt der Lohn proportional. Solche Lohnskalen hatten früher in Durham bestanden, sie hatten früher auch in einigen Midland Counties bestanden, und aus Ursachen, die Sie in der Abhandlung Auerbachs im 45. Band unserer Schriften erörtert finden, sind sie formell in Verfall geraten. Allein das Princip hat sich praktisch so gut bewährt, daß es in Durham praktisch nach wie vor von beiden Parteien gehandhabt wird und in den Midland Counties suchen es die Gewerkvereine aufrechtzuerhalten. Als nun im vorigen Jahre die Kohlenpreise stiegen, gingen entsprechend dem Usus die Gewerkvereine zu den Arbeitgebern und sagten ganz konsequent: Die Preise sind um so und soviel gestiegen, also verlangen wir eine entsprechende Lohnsteigerung. Dann wird über die Feststellung der Preise paktiert, und je nachdem man sich über diese geeinigt hat, steigt oder sinkt der Lohn. Also dieses sechsmalige Verlangen nach Lohnerhöhung war nichts anormales, ebensowenig wie die sechsmalige Erhöhung der Kohlen-

preise etwas anormales war; es lag darin nichts exorbitantes; es war dies keine Beeinträchtigung der Arbeitgeber; es ging dies aus von der Auffassung, daß die gesamte Arbeiterschaft einen Anteil haben soll an der Besserung der Konjunktur, ganz ebenso wie sie an der Verschlechterung der Marktlage teilzunehmen gezwungen ist.

Ein zweiter Punkt, meine Herren, den ich berühren möchte, ist der: Herr Bueck hat gesagt: nun seht einmal, was diese Gewerkvereinler für Kerle sind! Er citierte darauf aus dem Buche des Dr. von Schultze-Gävernitz eine Stelle, wonach Mawdsley, der als Sekretär der Baumwollspinner allgemein gerühmt wird, gesagt hat: „Gerechter Lohn ist das, was der organisierte Arbeiter dem Arbeitgeber abnötigen kann.“ Darüber hat sich Herr Bueck ungemein entrüstet. Ich will zuerst über diese Entrüstung sprechen und dann noch einiges andere beifügen.

Ich möchte nämlich zuerst doch fragen: ist Herr Bueck auch so entrüstet, wenn, sagen wir, die deutschen Eisenindustriellen sagen: „Was ist ein gerechter Preis? Gerechter Preis ist derjenige, welchen wir, die im Walzeisenverband organisierten Arbeitgeber, nach Lage des Marktes unseren Abnehmern abnötigen können“ —?

(Sehr richtig!)

Herr Bueck möge nicht meinen, daß ich dies hier anführe, weil ich über eine solche Auffassung etwa entrüstet wäre. Ich bin nicht darüber entrüstet; aber ich bin der Meinung, daß auch Herr Bueck nicht darüber entrüstet sein sollte, wenn die Arbeiter die gleiche Auffassung wie die Arbeitgeber hegen, denn was dem einen recht ist, ist dem anderen billig.

(Sehr gut!)

Nun aber kommt noch etwas nach. Herr Bueck hat diesem Citate hinzugefügt, daß die Gewerkvereinssekretäre ihm und seinen Genossen, die mit ihm in England waren, gegenüber sich allerdings weit vorsichtiger als gegen Herrn Dr. von Schultze-Gävernitz geäußert hätten; es sei dies auch begreiflich, da sie sich ihnen von vornherein als Vertreter der Arbeitgeber zu erkennen gegeben hätten. Da hat er Herrn Trow citiert, der die Zumutung einer ähnlichen Auffassung wie der von Mawdsley geäußerten, mit Entrüstung zurückgewiesen habe. Herr Bueck hat ja heute einen schweren Tag gehabt, und ich will es ihm daher nicht übelnehmen, wenn ihm in der Hitze des Gefechts ein kleiner Gedächtnisfehler passiert ist. Nämlich in dem Berichte, den er im vorigen Jahre aus England geschrieben hat, steht folgender Satz: „Mr. Trow bezeichnete es fast mit cynischer Offenheit als das mit äußerster Konsequenz verfolgte Hauptziel der Arbeiterorganisationen, mehr und mehr

von dem Gewinne der Arbeitgeber für die Arbeiter und für deren Wohlergehen zu erlangen".

(Zwischenruf des Herrn Bueck: Ich habe nicht von Herrn Trow, sondern von Herrn Snow gesprochen.)

Nun gleichviel ob Snow oder Trow. Sie haben an die Äußerung Mawdsleys die allgemeine Bemerkung geknüpft, Ihnen gegenüber hätten sich die Gewerkvereinssekretäre, im Bewußtsein Vertreter von Arbeitgebern vor sich zu haben, vorsichtiger ausgedrückt und andere Angaben als gegenüber Herrn Dr. von Schulze-Gävernitz gemacht. In der citierten Stelle aber reden Sie von der cynischen Offenheit, mit der ein Gewerkvereinssekretär Ihnen gegenüber ganz dieselbe Auffassung wie die Mawdsleys äußert.

(Große Heiterkeit!)

Nun noch ein letztes und dann komme ich auf etwas anderes zu sprechen. Herr Bueck hat auf die wenigen Bemerkungen, die ich in meinem Referate über den Verlauf des Liverpooler Kongresses gemacht habe, erwidert: er habe leider nicht den Vorzug gehabt, dem Kongreß zu Liverpool selbst beizuwohnen; er habe aber den stenographischen Bericht gelesen, der diese Verhandlungen mit photographischer Treue wiedergebe. Ich muß sagen, daß ich ihn beneidet habe, als ich dies hörte. Ich bin erst vor drei Tagen aus London zurückgekommen. Einer meiner letzten Gänge dort war zu Herrn Fenwick, dem Sekretär des parlamentarischen Ausschusses der Gewerkvereine gewesen, um mir den stenographischen Bericht über den Kongreß zu Liverpool geben zu lassen. Allein ich erhielt die Antwort: wir haben keinen stenographischen Bericht, denn wir haben in Liverpool keine Stenographen gehabt. Unser Bericht wird in der Weise zusammengestellt, daß wir sämtliche Zeitungen nehmen, welche Berichte veröffentlicht haben, und daraus den offiziellen Bericht, den wir als richtig anerkennen, zusammenstellen; dieser Bericht aber kommt erst im nächsten Monat heraus. Ich kann also nur annehmen, daß Herr Bueck entweder hintergangen worden ist, oder eine der Zeitungen, aus denen der offizielle Bericht zusammengestellt werden wird, in der Hand gehabt hat, und da es sich dementsprechend nur um ein unoffizielles Dokument, das von parteiischem Standpunkt aus berichtet, handeln kann, erklären sich auch einige Irrtümer in dem, was Herr Bueck über die Verhandlungen des dortigen Kongresses berichtet hat. Ich will nur einen unter diesen Irrtümern hervorheben; über andere, wie den, daß nicht etwa die neuen Gewerkvereine die alten niedergestimmt hätten, sondern daß die alten Gewerkvereine selbst socialistisch geworden seien, hat ja schon Professor Munro gesprochen, und ich komme umsoweniger darauf zurück, als ja die

feindseligen Auseinandersetzungen, die seit Liverpool zwischen den Alten und Neuen stattfinden, ihn handgreiflich widerlegen. Allein auch die Neuen auf dem Kongresse sind nicht in das socialdemokratische Lager übergegangen. Herr Bueck hat allerdings angeführt, der bekannte socialdemokratische Antrag auf Verstaatlichung und Municipalisierung aller Betriebe sei vom Kongresse angenommen worden. Ich ziehe daraus nur den Schluß, daß der Bericht, den Herr Bueck an der Hand gehabt hat, ein absolut falscher war; denn gerade dieser Antrag ist mit einer Majorität von 363 gegen 55 verworfen worden. Er kam gleich am zweiten Tag zur Verhandlung. Es handelte sich darum, daß die Arbeiter da, wo sie die Majorität hätten, darauf sehen sollten, Arbeiter als Abgeordnete in das Parlament zu entsenden. Darin waren alle einverstanden. Da erhob sich der Schotte Macdonald, ein Schneider und ausgesprochener Socialdemokrat, und stellte unter dem furchtbarsten Tumult der Majorität den Antrag, es sollte diesen Arbeiterabgeordneten das imperative Mandat gegeben werden, für die Verstaatlichung und Verkommunalisierung sämtlicher Produktionsmittel sowie aller Kommunikationsanstalten einzutreten. Der Antrag wurde von Burns unterstützt, aber mit 363 gegen 55 Stimmen abgelehnt. Als ich des abends mit Burnett nach Hause ging, sagte dieser: nun werden die Socialdemokraten Ruhe geben, nachdem sie gleich am ersten Tage eine tüchtige Tracht Schläge erhalten haben. Das war nun freilich nicht der Fall. Allein ich führe es nur an, um zu zeigen, wie völlig die Niederlage war. Damit fallen denn auch alle Schlüsse, die Sie (zum Berichterstatter Bueck gewendet) aus diesem angeblichen Beschlusse gezogen haben.

Im übrigen muß ich nachdrücklichst betonen, daß ich weit entfernt bin, zu behaupten, daß die englischen Gewerkvereine allezeit „reasonable“ seien. Ganz im Gegenteil habe ich allezeit geltend gemacht, daß ihre Mitglieder nicht anders seien als unsere Arbeiter. Ich habe stets gegen die Auffassung polemisiert als ob die Dummheit das Privileg einer Nation sei; sie ist aber auch nicht das Privileg einer Klasse. Herr Bueck hat uns heute gesagt, es gäbe räudige Schafe auch unter den Fabrikanten; glauben Sie, ich würde behaupten es gebe keine unter den Gewerkvereinen? Glauben Sie ich wäre bereit, alle die Dummheiten zu leugnen, die da gemacht worden sind und noch gemacht werden? Aber ich halte es für völlig unzuläſſig, wenn wir uns alle für sündhaft erklären, von den Arbeitern zu verlangen, daß sie Engel seien.

(Heiterkeit.)

Was ich behauptet habe ist dies, daß diese Arbeiterorganisationen, seitdem sie staatlich und gesellschaftlich anerkannt worden sind, Schritt für

Schritt Fortschritte gemacht haben in der Vernünftigkeit. Dafür spricht alles, was an Zeugnissen der Arbeitgeber in den Industrien, in denen die Anerkennung der Gewerkvereine durch die Arbeitgeber stattgefunden hat, bekannt geworden ist. Herr Bueck hat ganz Recht: nicht alle englischen Arbeitgeber sind für die Gewerkvereine; erst kürzlich haben sich die Arbeitgeber in Southampton auf das energischste dagegen verwahrt, daß sie mit Gewerkvereinen irgend etwas zu thun hätten. Allein hier handelt es sich überall um Gewerbe, in denen die ganze Gewerkvereinsorganisation jungen und jüngsten Datums ist; und was ich behaupte ist selbstverständlich nicht das, daß ich für solche Verhältnisse ein Verhalten der Arbeitgeber gegen die Gewerkvereine ähnlich dem zu Southampton leugne, ich sage blos: laßt die Arbeiter zu, sich in ihren Organisationen mit den konkreten Verhältnissen ihres Gewerbes zu beschäftigen; als Resultat wird dann die Entwicklung dazu führen, daß diese Leute Vernunft annehmen, die Bedingungen erkennen, von denen die Existenz ihres Gewerbes abhängt, und geneigt werden, die Lebensinteressen ihrer Arbeitgeber zu respektieren, und so führt diese Entwicklung schließlich auch zur vollständigen Anerkennung der Arbeiterorganisationen durch die Arbeitgeber selbst.

Meine Herren, ich habe auf diese Details eingehen müssen, da Herr Bueck auf sie eingegangen ist; es sei mir gestattet, noch im Interesse eines Mannes, der heute oft genannt und angegriffen worden ist, des Herrn von Schulze-Gävernitz, eine kleine Berichtigung beizufügen. Herr Bueck hat ihn heute der Behauptung beschuldigt, überall, wo ein Betrieb in die Hand einer Aktiengesellschaft übergehe, da werde das Los der Arbeiter naturgemäß schlechter, denn es fehle hier die persönliche Fühlung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Ich glaube, daß Herr Bueck sich da geirrt hat. Herr von Schulze-Gävernitz führt in seinem Buche eine Fülle von Beispielen des Gegenteils an, — ich brauche nur an das von ihm geschilderte Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in der Firma Mather & Co. zu Salford oder in den Betrieben des Herrn Dale in Darlington oder in den Consett-Works zu erinnern, — die deutlich zeigen, daß jeder solcher Gedanke ihm vollständig fern liegt. Er hat sogar im Gegenteil ausgeführt, daß die Form der Aktiengesellschaft dazu führe, daß die Arbeiter vielfach Aktionäre würden, und daß dies sehr dazu beigetragen habe, ihnen das Verständnis für die Bedingungen des Industriebetriebs zu eröffnen.

Nun, meine Herren, komme ich zu den Gegnern, die sich gegen meine principiellen Ausführungen gewendet haben, und als solche möchte ich besonders bezeichnen Herrn Kollegen Degenkolb, Herrn Kollegen Neumann, Herrn Kollegen Schmoller, auch verschiedene der Herren Fabrikanten, die

heute gesprochen haben, und im Referate des Herrn Bueck kam natürlich auch ein entgegengesetzter Standpunkt zum Ausdruck. Um etwas Ordnung in die Sache zu bringen, möchte ich zuerst mit dem beginnen, was an der Schwelle unserer Erörterungen steht, mit der vom Gesetz ausgesprochenen Freiheit des Arbeitsvertrages.

Wenn ich Herrn Kollegen Degenkolb recht verstanden habe, so bestritt er, daß das Gesetz dem Arbeiter die Freiheit des Arbeitsvertrags verspreche, und dem entsprechend bestritt er, daß bei der heutigen Regelung des Arbeitsvertrags ein Widerspruch bestehe zwischen Recht und Wirklichkeit. Wenn dies wirklich der Gedanke war, dem er Ausdruck geben wollte, so möchte ich ihn doch auf das Gesetz verweisen, das diese Materie regelt: es ist dies der § 105 unserer Gewerbeordnung. Hier heißt es einfach: Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft. Ich meine, da ist dem Arbeiter die Freiheit des Arbeitsvertrags versprochen, und wenn nun diese Freiheit nicht verwirklicht wird, so besteht meiner Auffassung nach allerdings ein Widerspruch zwischen Recht und Wirklichkeit. Ich könnte abgesehen von diesem § 105 auch noch eine Anzahl von Verordnungen verschiedener deutscher Regierungen anführen, welche Arbeiter, die um Einmischung in den Arbeitsvertrag baten, direkt darauf verwiesen haben, da Freiheit des Arbeitsvertrags bestehe, möchten sie ihr Begehren bei ihren Arbeitgebern geltend machen. Ich denke da z. B. an die Buchdrucker, deren Geschichte mir im Augenblick besonders geläufig ist. In einem Streite mit ihren Prinzipalen wandten sie sich in den sechziger Jahren an eine deutsche Regierung und baten, die Regierung möge für sie eintreten. Sie bekamen einfach zur Antwort: das geht nicht mehr; wir haben seit Einführung der Gewerbeordnung Freiheit des Arbeitsvertrags; ihr könnt ja machen, was ihr wollt. Sie sehen, da ist allerdings dem Arbeiter die Vorstellung beigebracht worden, daß der Arbeitsvertrag in voller Freiheit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter geregelt werden solle, und da dies nicht stattfindet oder nur in den seltensten Fällen stattfindet, so empfindet der Arbeiter einen Widerspruch zwischen Wirklichkeit und Recht.

Nun hat Herr Kollege Degenkolb weiter ausgeführt, daß diese Freiheit aber doch nicht verwirklicht werden könne dadurch, daß man den Arbeitsvertrag feststellen lasse durch Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern; im Gegenteil entstehe dadurch die furchtbarste Gebundenheit; die individuelle Freiheit höre da ganz auf. Ja ich verstehe vollständig, daß der Jurist, der die Verhältnisse blos formal betrachtet, so denkt; uns National-

ökonomen ist diese Auffassung allerdings unzugänglich. Denn wir kennen diese Argumente als alte Bekannte; wir wissen, daß die angebliche Preisgebung der persönlichen Freiheit stets geltend gemacht wurde, so oft die Arbeiter in Koalitionen oder Arbeiterschutzgesetzen gegenüber dem Arbeitgeber Schutz suchten, und wir wissen, daß die Arbeiter von der Freiheit, die ihnen da gepredigt wurde, nie etwas wissen wollten, daß sie darin vielmehr die äußerste Sklaverei sahen, und daß sie umgekehrt in dem, was Herr Kollege Degenkolb als die Freiheit ausschließend hinstellt, dasjenige erblickten, was ihnen die Freiheit garantiert. Denn die Verschiedenheit der Interessen der Arbeiter unter einander tritt weit zurück gegen die Gemeinsamkeit ihrer Interessen gegenüber dem Arbeitgeber; sie sagten sich daher, wenn wir unsere Interessen gegenüber dem Arbeitgeber gemeinsam zur Geltung bringen, so kommt dies auch dem Einzelnen zu gute, während wir bei jener angeblichen individuellen Freiheit in Wirklichkeit unsere Freiheit verlieren.

Kollege Neumann hat dann aufgegriffen, daß ich gesagt habe, die Arbeiter strebten nach Gleichberechtigung. Darf ich vielleicht wiederholen, was ich glaube, gesagt zu haben? Ich habe gesagt, die Bestrebungen der Arbeiter in Bezug auf den Arbeitsvertrag seien zweierlei: einmal strebten die Arbeiter nach Verwirklichung der ihnen von der Gesetzgebung in dem soeben citierten Paragraphen zuerkannten Gleichberechtigung, und zweitens erstrebten sie diese Gleichberechtigung zu dem Zwecke, um den bestmöglichen Preis je nach Lage des Marktes zu verwirklichen.

(Professor Neumann: Das habe ich gar nicht berührt.)

Nein, das Letztere haben Sie nicht berührt, aber das Erstere. So habe ich es wenigstens verstanden.

(Professor Neumann widerspricht.)

Wenn Kollege Neumann sagt, nicht über die Gleichberechtigung der Arbeiter gesprochen zu haben, so lasse ich selbstverständlich alles fallen, was ich auf das, was ich seinen Erörterungen in dieser Beziehung entnommen habe, erwidern wollte; ich glaubte allerdings, in diesen Ausführungen den Schwerpunkt seiner Bemerkungen erblicken zu sollen.

Dann hat er mir weiter den Vorwurf gemacht, ich verlange, der Lohn solle festgesetzt werden, — meine Herren, solle festgesetzt werden — nach der Marktlage. Er hat gesagt, dieses „soll“ drücke nach meiner Auffassung einen ethischen Befehl aus, und was ich verlange, sei doch im Widerspruch mit aller Ethik. Ich erlaube mir, Herrn Kollegen Neumann darauf aufmerksam zu machen, daß er mich mißverstanden hat. Wenn er mir die

Ehre anthun will, mein Referat nochmals im Zusammenhang zu lesen, so wird er finden, daß ich sage: wenn der Schiedsspruch haltbar sein soll, so muß er genau entsprechend der Marktlage, d. h. entsprechend den sich aus dieser ergebenden Machtverhältnissen der Parteien gefällt werden; wird der Lohn nicht in Übereinstimmung mit der Marktlage festgestellt, so ist die Folge, daß er nicht haltbar ist.

(Professor Neumann: Das habe ich selbst gesagt.)

Ja, ich habe es aber vorher in dem Referate gesagt, gegen das Sie sich gewendet haben, und Ihre Angriffe richten sich gegen mich, als ob ich eine andere Auffassung hegte. Also bin ich wohl berechtigt, mich gegen dieses Mißverständnis zu verteidigen. — Ich würde in dem Satze: der Lohn soll nach der Marktlage festgesetzt werden, dieses „soll" niemals im ethischen Sinne verstehen; aber auf der anderen Seite möchte ich als Nationalökonom Ihnen zurufen: 1) geben Sie mir klare anerkannte Principien der Gerechtigkeit für die Lohnregelung, und zwar geben Sie sie mir in kleiner, leicht erkennbarer Münze ausgeprägt, so daß jedermann in jedem Falle weiß, was sie unter den gegebenen Verhältnissen verlangen, dann will ich auch den Lohn nach Ihrem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit festzustellen suchen. So lange dies nicht geschehen ist, weiß ich nicht, wonach ich mich richten soll. Und 2) nachdem Sie mir diesen verständlichen Maßstab gegeben haben, dann geben Sie mir auch das Mittel an, wie ich diesen absolut gerechten Lohn aufrecht erhalten und durchführen soll, auch wenn er mit der Marktlage nicht in Übereinstimmung ist. So lange Sie diese beiden Forderungen nicht erfüllen, bleibe ich der bescheidene Mensch, der im Staube kriecht und sich an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Marktes hält.

Zu einer weiteren Verteidigung werde ich durch eine Bemerkung des Herrn Generalsekretär Rentzsch aufgefordert. Er hat an mich appelliert, ich möchte doch das gleiche Gerechtigkeitsgefühl, das mich für die Arbeiter beseele, auch gegenüber den Arbeitgebern beweisen, welche gegenüber dem Kontraktbruch der Arbeiter völlig hülflos seien. Herr Rentzsch hat aber bereits aus meinem Referate erkannt, daß ich gegenüber diesem von den Arbeitgebern empfundenen Mißstande keineswegs blind bin; nur hat er gemeint, daß das Heilmittel, das ich anführe, daß man nämlich das Vermögen der Organisationen für die Erfüllung des Arbeitsvertrages seitens ihrer einzelnen Mitglieder haftbar machen solle, keinen ausreichenden Schutz gewähre. Ich muß bekennen, daß mir das ziffermäßige Beispiel, welches er vorgebracht hat, nicht ausreichend klar geworden ist, um mich zu überzeugen, daß mein Vorschlag nicht zureicht. Ich bin daher im Augenblick noch der Meinung, daß ein ausreichender Schutz darin liegen würde, daß

in der That, wenn ein Korporationsvermögen vorhanden wäre, — ein Korporationsvermögen, in einer den Bestimmungen des Korporationsstatuts entsprechenden Weise angelegt, also der öffentlichen Kontrolle zugänglich, pfändbar, haftbar, — daß da in der That ein Pfand gegeben wäre, welches den Arbeitern so wertvoll sein würde, daß sie, bevor sie den Rückhalt aufgeben, den ihnen ihre Organisationen vermöge ihres Vermögens verleihen, allerdings bereit wären, gegenüber ihren Mitgliedern auf der sorgfältigsten Beachtung des Arbeitsvertrags zu bestehen.

Und nun komme ich zu einem der allerenergischsten Gegner, zu Herrn Professor Schmoller. Herr Kollege Schmoller hat mich angegriffen wegen meiner Abneigung, die Regelung der Arbeitsbedingungen statt den beteiligten Interessenten einfach Beamten zu übertragen, und wegen meiner Abneigung dagegen, daß Arbeiterorganisationen ähnlich den englischen Gewerkvereinen und eine Ordnung des Arbeitsvertrags ähnlich der in den englischen Schieds- und Einigungskammern von oben herab eingeführt würden. Das war die eine Auffassung, die er mir zum Vorwurf gemacht hat, und er hat eine Stelle aus einer meiner früheren Schriften citiert, die zeigt, daß ich mich einmal einer der seinen ähnlichen Auffassung zugeneigt, dieselbe aber wieder aufgegeben habe. Allein, obwohl er mich so angegriffen hat, weil ich dafür eintrete, der Entwicklung der Organisationen vorerst freien Spielraum zu gewähren, statt sie von vornherein bureaukratisch zu reglementieren, sind die weiteren Argumente, die er gegen die von mir befürwortete Ordnung des Arbeitsvertrags vorgebracht hat, der Art, daß man nach ihnen schließen möchte, ich sei für eine Einführung desselben sei es von oben herab, sei es von Seiten außerhalb der Interessentenkreise selbst stehender Parteien. Denn alle Argumente, die er geltend gemacht hat, um das Unzweckmäßige, ja das Unmögliche der von mir befürworteten Organisationen darzuthun, würde ich ohne weiteres unterschreiben, sobald es sich darum handelte, dieselben von oben herab einzuführen oder von außen her schablonenmäßig, etwa nach Art der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, in die Arbeiterkreise hineinzutragen.

Herr Kollege Schmoller hat nämlich geltend gemacht, es bestehe eine große Mannigfaltigkeit unter den verschiedenen Gewerben, und diese Mannigfaltigkeit müsse berücksichtigt werden. Gewiß ist dies ein sehr starkes Argument eben gegen eine bureaukratische oder eine schablonenmäßige Regelung des Arbeitsverhältnisses. Es besagt aber gar nichts gegen die Forderung, der freien Gestaltung der Interessentenorganisationen in den verschiedenen Gewerben je nach den besonderen Verhältnissen derselben den nötigen Spielraum zu gestatten.

Nun hat Herr Kollege Schmoller allerdings gemeint, es gebe Gewerbe, in denen eine Gewerkvereinsorganisation überhaupt unmöglich sei, und es ist mir in Erinnerung geblieben, daß er dabei besonders an das Kleingewerbe gedacht hat. Aber ich weiß nicht, warum er die Gewerkvereine in dem Kleingewerbe für unmöglich hält. Gerade in den Kleingewerben haben sich Gewerkvereinsorganisationen aus alter Zeit her erhalten; da dürften sich, falls nur freier Spielraum gewährt wird, am leichtesten wieder neue entwickeln, allerdings mit der Wirkung, daß durch sie der Tod einer großen Anzahl sogenannter selbständiger kleiner Gewerbtreibender und der unausbleibliche Übergang des betreffenden Gewerbes zu einer technisch und ökonomisch zweckmäßigeren Betriebsform beschleunigt wird. Da aber eine jede Verbesserung in der Lage der in diesen Gewerben beschäftigten Arbeiter, einerlei durch welche Mittel sie herbeigeführt wird, dieselbe Wirkung hat, kann ich darin kein besonderes Argument gegen die Gewerkvereinsorganisation erkennen, und da jener Übergang an die Stelle von Hunderten von Betrieben, die trotz aller Herabdrückung der Arbeitsbedingungen nie zu einem gesunden wirtschaftlichen Dasein gelangen, eine wenn auch geringere Anzahl wirtschaftlich gesunder Betriebe mit gesunden Arbeiterverhältnissen setzt, erachte ich denselben auch als im Interesse des Ganzen gelegen.

Dann hat Herr Kollege Schmoller als Argument gegen die von mir geforderte Ordnung des Arbeitsvertrags auf die Verschiedenartigkeit hingewiesen, welche in den Lebensverhältnissen an verschiedenen Orten in verschiedenen Industrien bestehe. Auch von anderer Seite wurde gegen mich geltend gemacht, bei uns sei an Gewerkvereinsorganisationen, Festsetzung des Arbeitsvertrags durch die Organisationen beider Interessenten und Lohnskalen deshalb nicht zu denken, weil bei uns die Industrien nicht ähnlich konzentriert wie in England seien; so sei z. B. die Baumwollindustrie in England wesentlich in Lancashire konzentriert, bei uns sei sie zerstreut im Elsaß, in Sachsen, in der Rheinprovinz, in Hannover u. s. w. und überall seien verschiedene wirtschaftliche Bedingungen, welche eine gemeinsame Regelung der Arbeitsbedingungen ausschlössen. In ähnlicher Weise kam in dem Referate des Herrn Bueck die Anschauung zum Durchbruch, als ob die Lohnskala gleiche Löhne für alle Arbeiter und alle Betriebe eines Industriezweiges bedeutete. Dem gegenüber sei auf das energischste betont, daß weder Gewerkvereine, noch Festsetzung des Arbeitsvertrags durch Organisationen beider Interessenten, noch Lohnskalen Gleichheit der Arbeitsbedingungen für sämtliche Industrieorte, Industriebetriebe oder Arbeiter bedeuten. Bei den Lohnskalen besteht die größte Mannigfaltigkeit in den Lohnsätzen der einzelnen Orte, Betriebe und Arbeiter und sie bedeuten nichts

anderes als ein gleichmäßiges prozentuales Auf- und Abschwanken der bestehenden Löhne mit allen ihren Differenzen je nach den Schwankungen der Konjunktur. Da also diese Differenzen, wie sie durch die Besonderheit des Orts, des Betriebs oder des einzelnen Arbeiters bedingt werden, nicht berührt werden, die Schwankungen in der Konjunktur dagegen für ein ganzes Gewerbe gleichmäßig sind, kann ich in der Verschiedenartigkeit der Bedingungen der einzelnen Betriebe kein Argument gegen die Lohnskalen erblicken. Ebensowenig aber bedeutet die Vereinbarung der Arbeitsbedingungen durch Interessentenorganisationen oder die Existenz von Gewerkvereinen diese Gleichheit. Ganz im Gegenteil beruht gerade darin der Unterschied zwischen der Regelung der Arbeitsbedingungen durch Gewerkvereine und auf dem Wege des Schieds- und Einigungsverfahrens von ihrer gesetzlichen oder bureaukratischen Regelung, daß bei jener jedwede Besonderheit Berücksichtigung zu finden vermag, während diese für alle Verhältnisse starre gleichmäßige Normen festsetzt. Wäre ich nun für solche gesetzliche Regelung eingetreten, oder hätte ich auch nur verlangt, daß die von mir befürwortete Ordnung des Arbeitsvertrags sei es durch Gesetz sei es durch Parteiorganisationen den einzelnen Industrien aufgezwungen würde, so würde ich die aus der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Bedingungen der einzelnen Betriebe gegen mich geschöpften Einwendungen begreifen. Aber gerade das Gegenteil habe ich verlangt! Ich habe gesagt, die Interessenorganisationen können nicht künstlich erzeugt werden, sondern müssen natürlich wachsen, und nur die Beseitigung der Hindernisse ihres Wachstums und eine Erleichterung desselben habe ich gefordert. Wird dies gewährt, so ist die Möglichkeit gegeben, daß an jedem Orte zunächst lokale Organisationen entstehen, die sich des weiteren mit anderen lokalen Organisationen verbinden, so daß daraus eine Organisation der gesamten Industrie im gesamten Lande erwächst, mit der eine Berücksichtigung aller der Verschiedenheiten, welche der Gewerbebetrieb an den verschiedenen Orten des Landes aufweist, sehr wohl vereinbar ist. Daß dies der Fall ist, beweisen Vergangenheit und Gegenwart der englischen Gewerkvereine wie auch des deutschen Buchdruckerverbandes.

Und nun komme ich zu der Frage, wie es gekommen ist, daß ich die Anschauung, daß sich eine Ordnung des Arbeitsvertrags, wie die von mir befürwortete, von oben herab einführen lasse, und daß die Berufsgenossenschaften sich zu geeigneten Trägern derselben entwickeln könnten, wieder aufgegeben habe. Nachdem Herr Professor Schmoller die betreffende Stelle aus einer meiner früheren Schriften hier citiert hat, bin ich es Ihnen wie mir schuldig, darüber Rechenschaft zu geben. Der Grund meiner Meinungs-

änderung war ein zweifacher. Der eine Grund war eine Studienreise nach England, die ich in diesem Frühjahr gemacht habe. Ich habe einen Begleiter gehabt, der hier im Saale anwesend ist; derselbe wird mir bezeugen können, daß ich, als ich aus Deutschland abreiste, noch die Anschauung hegte, die in dem Citate des Herrn Kollegen Schmoller zum Ausdrucke gelangt ist, daß wir unterwegs fortwährend darüber diskutiert und bei der Kenntnisnahme jeder neuen Organisation und jedes weiteren Schieds- und Einigungsverfahrens die Frage erörtert haben, inwiefern sich eine Organisation ähnlich der englischen, unter Vermeidung der Entwickelungskrankheiten, welche England durchgemacht hat und noch durchmacht, von oben herab einführen lasse. Allein je mehr ich in das Studium des Wirkens und der Bedingungen des Erfolgs dieser Organisationen eingedrungen bin, desto mehr habe ich mich davon überzeugt, daß die Annahme einer solchen Möglichkeit auf Irrtum beruhe, daß es ganz unmöglich sei, daß eine Organisation, die nicht selbständig aus dem Bedürfnisse herausgewachsen ist, die großen Funktionen erfüllen könne, die von ihr erwartet werden, und zwar ist der Grund der, den ich bereits heute morgen betont habe, weil bei allen von oben herab geschaffenen Organisationen das erziehliche Moment fehlt. Ich weiß nicht, woher die Beamten genommen werden sollen, die nach der Auffassung des büreaukratischen Socialismus die Aufgabe haben sollen, die Bedingungen des Arbeitsvertrages befriedigend festzustellen; mir sind keine Beamten bekannt, welche zu dieser Leistung befähigt wären; aber selbst angenommen, sie fänden sich, so wäre die vortrefflichste Festsetzung der Bedingungen eines Arbeitsvertrages durch einen Beamten nicht von gleichem socialpolitischen Werte wie durch die Parteien selbst. Denn es kommt nicht bloß darauf an, daß die Arbeitsbedingungen genau entsprechend der Marktlage festgesetzt werden, sondern nicht minder darauf, daß auch die Parteien davon überzeugt sind, daß sie richtig festgesetzt worden seien. Ein solches Verständnis läßt sich aber nicht anders erziehen, als indem die Parteien es durch bittere Erfahrungen und durch Teilnahme an der Festsetzung erwerben. Der zweite Grund meiner Meinungsänderung war der folgende: Ich habe seit diesem Frühjahre die Verhältnisse des deutschen Buchdruckgewerbes und die Entwicklung seiner Organisation mit einem meiner Schüler aufs genaueste durchstudiert, und da sah ich ein doppeltes. Einerseits fand ich, daß der Gedanke, eine neue Organisation des Arbeitsverhältnisses an die Berufsgenossenschaft anzuknüpfen in diesem Gewerbe gescheitert ist und bei jedem neuen Versuche wahrscheinlich scheitern dürfte; andererseits sah ich, daß es denn doch auch in Deutschland möglich ist, daß sich in Deutschland auf Grundlage der Freiwilligkeit völlig lebenskräftige Organisationen der Arbeiter wie der Arbeitgeber

und eine gemeinsame Ordnung des Arbeitsvertrags durch die Vertreter beider Organisationen entwickele. Da haben wir eine Fachorganisation der Arbeiter, die trotz der größten Schwierigkeiten, die ihr bereitet worden sind, zu einer großartigen Entwicklung gelangt ist, und ich habe bei ihrem Studium gesehen, daß diese Entwicklung in der That unserer gesamten gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung nicht die geringsten Gefahren bereitet hat. Im deutschen Buchdruckgewerbe sind wir auf dem Wege der natürlichen Entwicklung zu genau derselben Ordnung des Arbeitsvertrags gelangt, die ich hier für alle Gewerbe befürwortet habe. Wenn dies in dem einen Gewerbe möglich war, in dem die Verhältnisse noch dazu besonders schwierig lagen, warum sollte es in den übrigen Gewerben nicht möglich sein, oder warum sollte dieselbe Entwicklung in anderen Gewerben die politische Sicherheit der Nation bedrohen?

Herr Professor Schmoller hat mir sodann den weiteren Vorwurf gemacht, die Organisation der Arbeiter, die ich befürworte, komme nicht der Gesamtheit der Arbeiterklasse, sondern immer nur einem Teile zugute. Es bleibe stets eine Anzahl Arbeiter ausgeschlossen und deren Los verschlechtere sich sogar genau in dem Maße, in dem diejenigen, die der Organisation angehörten, ihre Lage verbesserten. Er hat zur Veranschaulichung seiner Bemerkung auf die tollen Mißbräuche der alten Zünfte exemplifiziert, — offen gestanden, bei einem so alten Verteidiger und Lobredner des Zunftwesens hat mich dieses plötzliche Verlassen seiner Jugendliebe etwas in Erstaunen gesetzt. Aber sehen wir hiervon ab: der Einwand ist derselbe Einwand, der von zwei Seiten, — zu denen beiden Herr Professor Schmoller ja absolut nicht gehört, — fortwährend erhoben wird. Es wird einerseits fortwährend von denjenigen geltend gemacht, die auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung hinarbeiten, die da sagen: Ihr Gewerkvereine, Ihr taugt nichts, denn Ihr kommt immer bloß einem Teile derer, die da leiden, zugute, wir aber wollen die „Gesamtheit" aller Notleidenden auf einmal heben; alles andere ist nichts, was nicht diesem Postulat entspricht. Die anderen, welche jenen Einwand geltend machen, sind diejenigen, die absolut keine Besserung herbeiführen wollen, und die lediglich, weil sie sehen, daß mittelst der Gewerkvereinsorganisationen eine Besserung herbeigeführt werden kann, die ihnen unbequem ist, jenen Einwand als Kampfargument in den Vordergrund stellen. Herr Kollege Schmoller gehört, wie gesagt, zu keiner dieser beiden Parteien, und es hat mich um so mehr gewundert, daß er zu diesem Argumente gegriffen hat, als die Beschränkung der Lehrlingszahl im deutschen Buchdruckgewerbe durch Gesetz, die er in Aussicht stellt, doch dieselbe Wirkung für die Ausgeschlossenen hat, wie wenn sie durch ge-

meinsame Vereinbarung zwischen den Organisationen der Prinzipale und der Gehilfen zustande kommt. Allein der ganze Einwand ist mir ein alter Bekannter, und trotzdem, warum hat er auf mich nie einen Eindruck gemacht? Vielleicht hat Herr Kollege Schmoller eine gewisse Sympathie mit dem Grunde, den ich dafür anführen kann. Dieser Grund ist nämlich der, daß das Studium der Geschichte mich gelehrt hat, daß ein Vorrücken der Gesamtheit aller zu den unteren Klassen Gehörigen auf einmal niemals in der Weltgeschichte stattgefunden hat, sondern daß unser gesamtes Fortschreiten zu einer besseren Lage immer nur in der Weise vor sich geht, daß eine schichtweise Hebung der Gesellschaft stattfindet. Zunächst ist es immer nur eine Schicht unter den Untersten, welche die höhere Stufe erreicht; aber sobald diese die höhere Stufe erreicht hat, entstehen dieselben Fragen wiederum für die draußen Gebliebenen; eine neue Hebung auf Grund einer neuen Differenzierung tritt ein und so geht das weiter. Gerade die englischen Gewerkvereine sind der neueste Beleg dafür, daß dies der Weg ist, wie sich die Entwicklung zum Besseren vollzieht. Zunächst hatte die Gewerkvereinsbewegung nur die Höhergestellten ergriffen, die gelernten Arbeiter, — jetzt ist sie zu den ungelernten hinuntergestiegen. Auch diese haben sich wieder zur Schließung genötigt gesehen. Schon daß diese Schließung stattfindet und daß die Führer der ungelernten Arbeiter ihre Notwendigkeit eingesehen haben, zeigt, wie wenig sie trotz einiger socialdemokratischer Redensarten in Wahrheit von socialdemokratischem Geiste durchdrungen sind; denn diese Schließung ist gewiß keine socialdemokratische Maßregel. Allein so unangenehm sie Jedweden berührt, so mußte sie ergriffen werden, wenn irgend welche Besserung in der Lage der Ungelernten stattfinden sollte. Ein Jeder wird das begreifen, der z. B. sich einmal die Verhältnisse angesehen hat, wie sie in den Londoner Docks ehedem waren und wie sie heute sind. Da war die Themse, rechts und links hohe Mauern, dazwischen die Docks und draußen standen die Leute zu Tausenden, die nach Arbeit verlangten. Kam dann ein Schiff an, so hieß es: wir brauchen fünfzig, wir brauchen hundert, um das Schiff zu entladen. Das Thor wurde geöffnet, und nun begann die Konkurrenz in des Wortes verwegenster Bedeutung. Da drängten sich die draußen stehenden Hungernden mit den Ellbogen, um zu den wenigen Glücklichen zu gehören, die da Beschäftigung finden würden. Nun wurden so Viele abgezählt, wie da gebraucht wurden; die Thore wurden geschlossen, und, die da draußen geblieben waren, hungerten weiter. Die Folge war, daß sowohl die da beschäftigt waren als auch die da unbeschäftigt blieben in einer gleichmäßig schlechten Lage waren. Infolge des Dockstreiks hat sich die Lage der Dockarbeiter gebessert. Sie haben nun einen ihrer Arbeit

entsprechenden Lohn, einen regelmäßigen Arbeitstag und regelmäßige Arbeitspausen für Mahlzeiten, die Vergebung der Arbeit an Mittelspersonen ist beseitigt und der Unregelmäßigkeit in der Beschäftigung Einhalt gethan. Allein all' dies war nur zu erreichen, indem man das Angebot der Dockarbeiter beschränkt hat. Dadurch ist allerdings die Lage der sogenannten gelegentlichen Dockarbeiter, die gelegentlich einmal Dockarbeit fanden, eine schlechtere geworden, indem ihnen diese Gelegenheit nunmehr versagt ist. Aber während früher kein einziger Dockarbeiter in der Lage war, ein menschenwürdiges Dasein zu führen, ist dies den ständigen Dockarbeitern ermöglicht. Alles Erreichte würde aber wieder verloren gehen, sobald die Dockers' Union aus einer geschlossenen zu einer offenen würde, und davon würden nicht etwa diejenigen, die heute ausgeschlossen sind, einen Vorteil haben, sondern diejenigen, die heute in der Union sind, würden auf dasselbe Niveau wie die Ausgeschlossenen zurücksinken.

Meine Herren, wenn ich die Frage der Fortbildung des Arbeitsvertrages unter dem Eindruck aller dieser Thatsachen und Verhältnisse beurteilt habe, so werden Sie nunmehr das Ergebnis, zu dem ich gelangt bin, vielleicht begreifen. Es ist möglich, daß dasselbe den Idealen des Einen oder Anderen unter Ihnen nicht ganz genügt, daß der Eine oder Andere von Ihnen Vollkommeneres fordert. Ich bitte diese Herren, mir zu verzeihen, wenn ich mich an die thatsächlich gegebenen Verhältnisse gehalten habe. Ich glaubte mich in meinen Vorschlägen an das gebunden, was die Dinge hergeben. Mehr, als diese nach meinem Dafürhalten zulassen, kann ich nicht bieten, und das Sprichwort sagt: Ein Schuft gibt mehr als er hat.

(Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Gierke: Zu einer persönlichen Bemerkung gebe ich Herrn Bueck das Wort.

Berichterstatter Bueck (Berlin): Es könnte den Anschein haben, als wenn ich gegen besseres Wissen von den stenographischen Berichten gesprochen hätte. Ich habe den Bericht einer sehr großen Liverpooler Zeitung bekommen — den Namen habe ich augenblicklich vergessen —[1]); der Bericht war so ausführlich, daß ich annehmen mußte, es sei ein stenographischer Bericht gewesen. Ein Herr hatte die Güte, ihn mir zu schicken, den auch Herr Brentano als einen der wärmsten Anhänger der trade unions kennt, Mr. James Samuelson, ich durfte also annehmen, daß diese Berichte auch richtig waren. Herr Professor Brentano muß ja gewiß Recht haben, daß der in Rede stehende eine Beschluß nicht gefaßt ist; wenn er aber daraus folgert, daß deshalb

---

[1]) Der Name lautet: The Liverpool Daily Post.

alle meine anderen Schlüsse ins Wasser gefallen sind, so liegt kein Grund für eine solche Auffassung vor.

Stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Gierke: Zu einer persönlichen Bemerkung hat Herr Professor Schmoller das Wort.

Professor Dr. Schmoller (Berlin): Meine Herren, ich verzichte auf das Resumé und habe Herrn Kollegen Gierke gebeten, es zu übernehmen, damit ich nicht der Gefahr unterliege, meine Stellung als Präsident zu mißbrauchen und nachträglich noch gegen Herrn Kollegen Brentano zu polemisieren. Ich erlaube mir nur die persönliche Bemerkung, daß ich in der Entgegnung des Herrn Brentano das Eine ganz vermißt habe, was den Kern meiner Ansichten gebildet hat.

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Herr Redakteur Stötzel hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Reichstagsabgeordneter Redakteur Stötzel (Essen): Herr Bueck hat mich in meinem Vortrage mißverstanden. Er hat erklärt, ich habe den Socialdemokraten gegenüber ein großes Entgegenkommen bewiesen. Das ist durchaus nicht der Fall gewesen; es kann ja auch nach meiner Vergangenheit nicht der Fall sein. Seit mehr als 23 Jahren stehe ich im Kampfe gegen die Socialdemokraten. Ich habe nur das Eine diesen Morgen erklärt, daß man einem Arbeiter um deswillen, weil er Socialdemokrat sei, sein Recht nicht verkümmern solle.

Stellvertretender Vorsitzender Prof. Dr. Gierke: Herr Redakteur Lensing hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Redakteur Lensing (Dortmund): Es sind einige persönliche Bemerkungen gegen mich gemacht, die mich zu einer Entgegnung nötigen.

Zunächst hat Herr Reismann mich gefragt, wie oft ich bereits Freiheitsstrafen erduldet hätte. Ich habe ihm schon zugerufen: „Einmal", will ihm aber bemerken, daß ich es für einen deutschen Mann, der in der Journalistik steht, nicht für unehrenhaft halte, wenn er eine Freiheitsstrafe verbüßt. Es gibt andere Leute unter uns — auch unter den Professoren —, die Freiheitsstrafen erduldet haben, und es ist nicht ausgeschlossen, daß der, gegen den ich gesündigt habe, auch noch mal ins Loch kommt.

Was nun die zweite Bemerkung des Herrn Bueck anbetrifft, die in dem Schluß gipfelt, daß ich, der ich die Streikbewegung acht Jahre vorausgesehen hätte und die „Tremonia" so fleißig lese, auch den Streik angezettelt hätte — das war der indirekte Vorwurf — so weise ich eine solche Insinuation mit Entrüstung zurück. Wer meine Thätigkeit in der Öffent-

lichkeit beobachtet hat auf Grund dessen, was ich geschrieben habe — ich habe Artikel allerdings für die „Tremonia" geschrieben —, wer ferner meine Broschüre gelesen hat über den Streik, wird nicht zu der Ansicht kommen können, daß ich Anzettler gewesen bin. Im übrigen habe ich bei der Anführung dessen, was ich in dem Streik gethan habe, mich kurz fassen müssen, weil mir nur zehn Minuten zur Verfügung standen. Ich hebe bloß das Eine hier heraus, daß man einen Prügelknaben für gewisse Dinge haben muß, und daß die ultramontane Presse bezüglich der Streikbewegung der Prügelknabe sein muß für verschiedene Sünden anderer Leute.

Stellvertretender Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Ich will also versuchen, die Hauptpunkte unserer heutigen überaus umfangreichen Debatte zu resümieren, in der ja Meinungsverschiedenheiten in hohem Maße hervorgetreten sind. Aber in Vielem hat Einigkeit geherrscht, und sie zeigte sich zunächst in einem gewissen warmen Gefühl für die arbeitenden Klassen, in der Ansicht ferner, daß die Arbeiter herangezogen werden sollen zu allen Gütern der Kultur, in der Negation der hartherzigen manchesterlichen Gesinnung, welche in dem Arbeiter nicht den Menschen mehr sieht, sondern nur das Mittel der Produktion. Vor allem die Herren Arbeitgeber selbst und ihre Vertreter waren in dieser Auffassung einig. Auch darin trat volle Einigkeit hervor, daß man die hohe Bedeutung der sittlichen und der religiösen Kräfte für die Lösung der socialen Fragen allseitig würdigte.

Diese allgemeine Übereinstimmung hatte aber auch ihre Einwirkung auf die Beantwortung der speciellen Fragen, mit denen wir uns heute beschäftigt haben, der Fragen des Arbeitsvertrages und seines Rechtes! Denn man war wiederum darüber einig, daß dieser Arbeitsvertrag nicht behandelt werden darf wie der Verkauf einer beliebigen Ware, sondern daß stets Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß er die Persönlichkeit des Arbeiters selbst ergreift, daß er ihn in eine bestimmte Berufsstellung einweist, daß er so die Lebensstellung eines großen Teils der Nation dauernd bestimmt und darum tief in das öffentliche Interesse eingreift und Beachtung auch von Seiten des öffentlichen Rechts fordert.

Dagegen wurde nun freilich die eigentliche Hauptfrage, die Frage nach der Fortbildung unseres Arbeitsvertrags und nach den zur Sicherung einer solchen Fortbildung etwa erforderlichen neuen Einrichtungen, bereits von den Herren Referenten in einem völlig entgegengesetzten Sinne beantwortet. Es trat uns von einer Seite her die Auffassung entgegen, daß nichts von Seiten des Staates oder der Gesetzgebung in dieser Richtung zu geschehen habe, sondern daß die freie Kulturentwicklung hier auf der Basis des jetzt Bestehenden allein die nötige Hülfe bringen werde. Von den beiden anderen Herren Referenten

dagegen wurde eine Fortbildung gewünscht durch eine tief eingreifende und wo möglich sofortige Maßregel der Gesetzgebung, nämlich durch die Gewährung vollster Vereinsfreiheit und durch die Erteilung von Korporationsrechten an die Arbeitgeberverbände wie an die Berufsverbände der Arbeiter unter der doppelten Bedingung, daß sie zu übernehmen hätten die Verpflichtung, sich vor Arbeitseinstellungen oder Ausständen an eine Einigungsbehörde zu wenden, und daß sie ferner zu übernehmen hätten eine Art von Garantie mit ihrem Korporationsvermögen, indem dieses für die Ersatzverbindlichkeiten aus dem Bruch beiderseitig festgestellter Arbeitsbedingungen durch einzelne Mitglieder haftbar zu machen sei. In der Debatte traten dann zwischen diesen beiden Richtungen mittlere hervor, von denen ich noch sprechen werde.

Die beiden Einrichtungen aber, um die hauptsächlich sich dieser Streit drehte, — denn nur nebenbei war von Arbeiterkammern u. s. w. die Rede, — waren Arbeiterausschüsse und Gewerkvereine.

Verhältnismäßig die größte Einigkeit herrschte noch über die Arbeiterausschüsse; denn ziemlich allgemein wurde ihnen Sympathie entgegengebracht und jedenfalls anerkannt, daß sie wohlthätig wirken können vor allem durch die Beteiligung an der Feststellung und Handhabung der Arbeitsordnungen, aber auch unter Umständen bei der Regulierung der Arbeitsbedingungen. Doch schien die Mehrheit der Ansicht zu sein, daß an eine gesetzgeberische Erzwingung von Arbeiterausschüssen, wenigstens vorläufig, nicht zu denken sei, sondern daß dieselben nur zu fördern seien, wo sie sich aus den besonderen Verhältnissen herausbildeten. Allerdings aber fand sich auch eine Minderheit, die den Arbeiterausschüssen wenig freundlich gesinnt war und sie zum Teil sogar verwarf und als gefährlich bezeichnete. Von anderer Seite, von Arbeitgebern sogar, wurde umgekehrt ein Gesetz verlangt, das ein gewisses Minimum hier obligatorisch mache.

Aber den Schwerpunkt der Debatte bildete doch die Kritik jener anderen Institution, der Gewerkvereine. Hier waren schon die Meinungen in Bezug auf die Beurteilung der Wirksamkeit der gegenwärtigen englischen Gewerkvereine verschieden; doch neigte sich hier wohl die Ansicht der Mehrheit, insbesondere nach dem Eingreifen unseres verehrten Gastes, des Herrn Professor Munro aus Manchester, dahin, daß zur Zeit die Wirksamkeit der englischen Gewerkvereine, nachdem große Opfer in früherer Zeit hätten gebracht werden müssen, eine überwiegend wohlthätige sei, und selbst die Gegner der englischen Gewerkvereine stellten doch immer nur für die Zukunft eine gefährliche Entwicklung in Aussicht, falls es der Socialdemokratie gelänge, stärkeren Einfluß in denselben zu gewinnen; wie denn überhaupt in

Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Gewerkvereine sehr verschiedene Bilder entworfen und sehr verschiedene Ideale vorgetragen wurden.

Aber auch die für uns wichtigste Frage: wie soll nun etwa in Anlehnung an das englische Vorbild in Deutschland in Bezug auf Gewerkvereine verfahren werden? fand eine verschiedene Beantwortung. Es wurde zum Teil vielleicht zeitweise verkannt, dann aber auch wieder unter allseitigem Beifall hervorgehoben, daß die Frage für uns nicht sein konnte und auch nicht gestellt war: sollen wir Gewerkvereine schaffen? sondern daß die Frage nur war: wie soll sich der Staat, wie sollen sich die Arbeitgeber verhalten zu Gewerkvereinen, zu Arbeitervereinigungen, welche mit elementarer Gewalt aus der jetzigen Bewegung hervorbrechen müssen und hervorbrechen werden, solange dasjenige Maß von Koalitionsfreiheit besteht, welches wir zur Zeit haben, und welches sich nach der Aufhebung des Socialistengesetzes nun in seinem ganzen Umfange entfalten wird.

Hier konstatiere ich nun wieder, daß von keiner Seite gewünscht wurde eine einfache Repression derartiger Vereine durch eine Aufhebung desjenigen Maßes von Koalitionsfreiheit, welches heute besteht; dagegen traten hier jene drei bezeichneten Richtungen hervor. Von der einen Seite wurde eine möglichst entgegenkommende Haltung gegen alle sich bildenden Gewerkvereine und eine direkte Förderung ihrer Bildung durch die Gesetzgebung gewünscht; es wurden eben in Bezug auf sie jene vorhin schon gekennzeichneten Vorschläge gemacht, die im wesentlichen auf die Anerkennung der Gewerkvereine als öffentlicher Korporationen berufsgenossenschaftlicher Art hinauslaufen. Es wurde von dieser Seite, indem vor allem die Lichtseiten der Gewerkvereine in ihrer jetzigen Wirksamkeit in England betont wurden, hervorgehoben, daß nur durch eine solche Zusammenfassung der Arbeiter zu Korporationen, welche mit den Arbeitgebern über den Arbeitsvertrag verhandeln, ein Arbeitsrecht voll verwirklicht werden könne, wie es der Idee des jetzt schon geltenden Rechts entspreche. — Ich möchte auf den bei diesem Punkte geführten Streit, inwiefern es sich hier wirklich um geltendes Recht handelt oder vielmehr eine Verwechselung desselben mit gewünschtem Rechte vorliegt, nicht näher eingehen, da ich glaube, daß dies doch nur ein leises Mißverständnis war, wie es so leicht zwischen nationalökonomischer und juristischer Betrachtungsweise entsteht. Nur darauf möchte ich hinweisen, daß der von den nationalökonomischen Vertretern dieser Richtung entwickelte Gedanke eben doch nur war: es entspreche allein der vollen Verwirklichung der unserem jetzigen Recht zu Grunde liegenden Idee, wenn ein solches Arbeitsrecht hergestellt werde, welches die beiden formalen Principien der Freiheit des Arbeitsvertrages und der Gleichberechtigung

der Vertragschließenden auch thatsächlich durch eine freie und gleichmäßige Einwirkung beider Teile auf die Feststellung der Arbeitsbedingungen realisiere. Es wurde dann weiter von den Gewerkvereinen erwartet die Verminderung der Arbeitseinstellungen, die Ersetzung der Kämpfe in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch Einigung und so also eine bedeutende Förderung des socialen Friedens. Endlich wurde die erzieherische Wirkung solcher Associationen hervorgehoben und im Anschluß daran in Aussicht gestellt, daß so eine große Schicht der Gesellschaft emporgehoben, ein neuer Mittelstand geschaffen und dadurch unter allen Umständen eine Minderung der socialen Gefahr bewirkt werden würde.

Von anderer Seite wurde nun ein ganz direkt entgegengesetzter Standpunkt vertreten: es wurde eine möglichst ablehnende Haltung gegen alle Gewerkvereinsbestrebungen als das einzig Richtige dargestellt. Von dieser Seite wurden natürlich die Schattenseiten der Gewerkvereine vorzüglich in den Vordergrund gestellt; sie wurden aber auch stark betont von Vertretern der gleich zu erwähnenden mittleren Richtung. Es wurde vor Allem mit dem meisten Eindruck wohl darauf hingewiesen, daß dieses Mittel, durch welches das Individuum als Glied einer Genossenschaft sich bessere Bedingungen zu erkämpfen sucht, schließlich der Freiheit des Individuums selbst auf das Höchste gefährlich werden kann, daß eine Gebundenheit entstehen könne, bei welcher dann die Freiheit des Einzelnen bloß noch als Ausnahme erscheine. Es wurde auf die Möglichkeit hingewiesen eines Mißbrauchs der außerordentlichen Macht, die eine so organisierte Gesamtheit naturgemäß nicht bloß über ihre Mitglieder, sondern auch über alle, die sie als Mitglieder wünscht, die sich aber der Mitgliedschaft entziehen, zu üben im stande ist. Es wurde weiter betont, daß, wenn nun von der anderen Seite auch eine ähnliche Organisation der Arbeitgeber gewünscht werde, zuletzt sich zwei große gewerbliche Heerlager gegenüberstehen würden, die, auch wenn sie sich unter einander bekämpften, doch einig sein würden in der wechselseitigen Ausbeutung von Monopolen, welche sie gegenüber der übrigen Gesellschaft besitzen würden. Es wurde geltend gemacht, daß durch diese Bildungen das kleine Handwerk, die kleine Industrie, die kleine, selbständige Unternehmerschaft bedroht werde, daß die Interessen der Gesamtheit, insbesondere der Konsumenten, hier keine Beachtung fänden, und endlich, daß das Streben solcher Verbände nach Abschließung, sobald die Umstände zu einer solchen drängen, uns mit einem Proletariat der ungelernten Arbeiter bedrohe.

Endlich nun die mittleren Meinungen dazwischen bewegten sich in mancherlei verschiedenen Nuancen. Ich darf wohl als die genaueste Mitte

die Ansicht unseres verehrten Herrn Vorsitzenden bezeichnen, um die sich dann die anderen Ansichten, teils rechts, teils links, gruppierten. Diese Ansicht sagt, daß man aus den englischen Verhältnissen auf die deutschen nicht einen unbedingten Rückschluß machen könne, daß insbesondere die Gefahren der Uebergangszeit, die in England groß gewesen sind, von uns bei andern Verhältnissen der Industrie und des Staats vielleicht nicht ertragen werden können. Im Resultat will daher diese Ansicht feste Rechtsschranken errichten, die den Strom der Associationsbewegung von vornherein in ein engeres Bett drängen. Sie will die volle Associationsfreiheit und insbesondere die Korporationsrechte nur verleihen gegen sehr strenge Garantien und die letzteren am liebsten nicht generell verleihen, sondern sie verleihen lassen durch ein von Fall zu Fall prüfendes staatliches Amt, welches in einzelnen dazu reifen Industrien solche hier vorhandene Verbände als öffentlich anzuerkennende Organe privilegiert. Beispielsweise wurde von dieser Seite als ein dazu geeigneter Fall der Verband der vereinigten Buchdrucker hervorgehoben, dessen Vorsitzender uns heute im Laufe der Debatte so außerordentlich wertvolle Mitteilungen über diese Organisation gemacht hat.

Der Gesamteindruck, den die verschiedenen Darlegungen auf die Versammlung machten, ist wohl schwer zu fixieren. Eine Einstimmigkeit ist ja zweifellos nicht erzielt und wird sobald in dieser Frage nicht erzielt werden; aber selbst wohin sich das Übergewicht der Meinungen neigte, habe ich wenigstens nicht deutlich herauserkannt. Doch möchte ich, nicht als die Meinung der gesamten Versammlung, aber als die Meinung einer großen Majorität, zu der auch Vertreter der mittleren Anschauung gehören, und somit als Ergebnis unserer heutigen Debatte Folgendes bezeichnen: daß in Bezug auf die Fortbildung unseres Arbeitsrechtes dem Staate und den Arbeitgebern sehr ernste Aufgaben obliegen, deren Lösung nicht versäumt werden kann, ohne unsere gesamte Kultur zu gefährden; daß es vor allem für den socialen Frieden, den wir nicht entbehren können, schlechthin unentbehrlich ist, anerkannte, öffentlich autorisierte genossenschaftliche Verbände der Arbeiter zu gewinnen, die selbstthätig und sich selbst bestimmend an der Ordnung des wirtschaftlichen Lebens teilnehmen; daß bei Allem, was der Staat und die Arbeitgeber für die Arbeiter thun, doch erst dann einige Sicherung unserer gegenwärtigen Kultur erreicht ist, wenn wir für die Aufgaben des socialen Lebens in dieser Beziehung mit genossenschaftlich geeinten Arbeitern als gleichberechtigten Faktoren zusammenwirken, also nicht bloß *für* die Arbeiter, sondern *mit* den Arbeitern thätig handeln, wenn so die Arbeiter sich selbst als eingegliedert in unseren wirtschaftlichen

Organismus empfinden und wenn auf diese Weise das unabweisliche Bedürfnis der Arbeiter nach selbstthätiger Mitbestimmung ihrer Lebensbedingungen in einer mit dem Wohl und dem Frieden der Gesamtheit vereinbarten Weise befriedigt ist. Denn das trat allgemein hervor: die sociale Frage ist in erster Linie eine Organisationsfrage, und darum führte uns unsere heutige Debatte so tief in den innersten Brennpunkt derselben hinein.

(Lebhafter Beifall.)

(Der Vorsitzende Professor Dr. Schmoller übernimmt den Vorsitz.)

Vorsitzender: Meine Herren, erlauben Sie mir nur noch ein kurzes Schlußwort.

Wir sind nach einer Sitzung von heute Morgen 9 Uhr bis jetzt 10 Uhr mit den Geschäften unserer Generalversammlung fertig geworden. — Ich darf nun in Erinnerung bringen, daß diejenigen Herren, deren Nervenkraft damit noch nicht erschöpft ist, sich jetzt im Frankenbräu am Goetheplatz zusammenfinden.

Es bleibt mir dann noch übrig, allen den Herren, die erschienen sind, die bei der Debatte sich beteiligt oder mit Schriften mitgewirkt haben, nochmals den wärmsten Dank des Vereins auszusprechen. Und, meine Herren, wenn ich den Eindruck kurz wiederholen darf, den diese beiden Tage auf uns gemacht haben, so glaube ich, es war eine der bedeutungsvollsten Generalversammlungen des Vereins für Socialpolitik, die wir hinter uns haben. Daß wir uns in allen Fragen einigen würden, meine Herren, das war gar nicht zu erwarten, und die Wirkung, die die gehörten Reden auf den einen und den anderen geübt haben, erschöpft entfernt nicht den Gesamteindruck, der durch unseren stenographischen Bericht in viel weitere Kreise dringen wird. Lassen Sie mich meine große Freude aussprechen, daß es in der Hauptsache gelungen ist, die verschiedensten Parteistandpunkte möglichst hier zum Ausdruck zu bringen; — ich bedauere ausdrücklich, daß Herr Grillenberger verhindert war zu erscheinen. Auch das möchte ich bedauern, daß es noch nicht in weiteren Kreisen gelungen ist, die Arbeiter zu bewegen, daß sie regelmäßig hier erscheinen, um in Rede und Gegenrede diese Frage mit uns zu diskutieren. Im übrigen aber, glaube ich, können wir in jeder Beziehung zufrieden sein mit den Resultaten und die Hoffnung aussprechen, daß wir auch weitere erfolgreiche Generalversammlungen und eine weitere glückliche Thätigkeit vor uns haben.

Zur Geschäftsordnung hat Herr Geheimrat Dr. Blenck das Wort.

Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Blenck (Berlin): Meine Herren, Sie alle, die Sie den so heißen Kämpfen und hochwichtigen Verhandlungen dieser beiden Tage beigewohnt haben, werden wohl mit mir das Bedürfnis fühlen, daß wir den Herren hier noch besonders unseren Dank aussprechen, die in so aufopfernder Weise sich der Leitung der Debatten unterzogen haben, und ich möchte insbesondere in dieser Beziehung unseren ersten Herrn Vorsitzenden nennen, der unseren Verein noch weiter seinem Zwecke entgegenführen möge. Ich möchte Sie bitten, zum Ausdruck dessen, daß Sie sich meinem Dank an diese Herren voll anschließen, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich.)

Vorsitzender: Meine Herren, ich danke Ihnen im Namen des Bureaus bestens und schließe damit unsere Generalversammlung.

(Schluß der Sitzung nach 10 Uhr.)

Verzeichnis der Redner.

Mitglieder-Verzeichnis

des

Vereins für Socialpolitik.

Ein Stern (*) vor dem Namen bedeutet Anwesenheit in der Versammlung in Frankfurt a. M., 26. und 27. September 1890, hinter dem Namen die Mitgliedschaft des Ausschusses des Vereins.

Adickes, Ober-Bürgermeister in Altona.
*Annecke, Generalsekretär in Berlin C.
*Arendt, Dr. Otto, Mitglied des Landtags in Berlin W.
Arnsberg. — Kgl. Regierung in Arnsberg in Westfalen.
*Aschrott, Dr., Amtsrichter in Berlin.
Auspitz, R., Mitglied des Reichsrats in Wien I.
Baare, G., Geh. Kommerzienrat in Bochum.
Backofen, Fabrikant in Mittweida.
Baden. — Großherz. Minist. des Innern in Karlsruhe in Baden.
*Baer, S. L., Buchhändler in Frankfurt am Main.
Barre, Ernst, Landgerichtsdirektor in Trier.
Baumgarten, Lic. theol., Professor in Jena.
Bayerdörffer, A., in Magdeburg.
von Below, Rittergutsbesitzer und Landtagsabgeordneter in Saleske in Hinterpommern.
*Berghoff-Ising, Dr. Fr., Privatdozent in Bern.
*von Bergmann, Dr. E., Privatdozent in Tübingen.
Bernard, Dr., Apothekenbesitzer in Berlin C.
von Bernus, Baron, Stift Neuburg bei Heidelberg.
*Beumer, Dr., Generalsekretär in Düsseldorf, für den Verein zur Wahrung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen in Rheinland-Westfalen.
*Bienemann, C., Stud. cam. in Göttingen.
*Biermer, Dr. jur. Magnus, in Bonn.
Binding, Dr., Professor, Geh. Hofrat in Leipzig.
*Bleicher, Dr., Vorsteher des Statist. Amtes in Frankfurt a./M.
*Blenck, E., Geh. Ober-Regierungsrat und Direktor des Königl. Preuß. Statist. Bureaus in Berlin S.W.

Blum, Dr. W., in Heidelberg.
von Bodmann, Freiherr, Kgl. Preuß. Major a. D. in Freiburg i./Baden.
Böhmert, Geh. Regierungsrat, Direktor des Kgl. Statist. Bureaus in Dresden-Neustadt, Glacisstraße 14.
von Bojanowski, Präsident des Patentamtes in Berlin W.
von Bojanowski, Dr., Redakteur in Weimar.
Bokelmann*, W., Ökonomierat in Kiel.
v. d. Borght, Dr., in Köln a. Rh.
*Bötzow, Dr., Mitglied des Statist. Bureaus in Hamburg.
*Brandts, Landesrat in Düsseldorf.
Braun, Kreisamtmann in Mainz.
Brentano, Dr. Lujo, Professor, Geh. Hofrat in Leipzig.
von Broich, Freiherr, Geh. Regierungs- und vortragender Rat im Staatsministerium in Berlin W.
*Brückner, Dr. N., Referendar in Frankfurt a./M.
Buchenberger*, Adolf, Ministerialrat in Karlsruhe.
Bücher*, Dr. K., Professor in Karlsruhe i./Baden.
Bueck, H. A., Geschäftsführer des Centralverbandes deutscher Industrieller in Berlin W., Charlottenstraße 48.
von Canstein, Dr. Freiherr, Ökonomierat in Berlin N., für den landwirtschaftlichen Centralverein für den Regierungs-Bezirk Potsdam.
*Caron, Walther, Fabrikbesitzer in Rauenthal b./Rittershausen.
von Cetto*, Karl, Freiherr in Reichertshausen a./Ilm (Oberbayern).
Cohen, Fr., Buchhändler in Bonn.
Cohn, Dr. G., Professor in Göttingen.
Conrad*, Dr., Geh. Regierungsrat und Professor in Halle a./S.
Crüger, Dr., Gerichtsassessor in Berlin W.
*Dasbach, G. F., Kaplan, Mitglied des Landtags in Trier.
Degenkolb, Heinrich, Professor in Tübingen.
Delbrück, Dr. H., Kommerzienrat in Stettin.
*Diehl, Dr. Karl, Privatdozent in Halle a./S.
Diery, Karl, Rechtsanwalt in Gießen.
Dittmar, Gustav, Sekretär in Mainz, für den Verein „Concordia“ und für den mittelrheinischen Fabrikantenverein.
*Döblin, Emil, in Berlin S.W., Solmsstraße 31, III.
Eheberg, Dr. Carl, Professor in Erlangen.
Eichler, Carl, in Karlsbad i./B.
*Elkan, Dr. Eugen, Privatgelehrter in Frankfurt a./M.
Elster*, Dr. Ludwig, Professor in Breslau.
Embden, Dr., Rechtsanwalt in Hamburg.
Epstein, J. H., in Frankfurt a./M.
von Ernsthausen, Oberpräsident a. D. in Berlin W.
*von Ernsthausen, O., in London.
*Evert, G., Regierungsrat in Berlin S.W.
Essen. — Redaktion der Rheinisch-Westfälischen Zeitung in Essen.
*Flesch, Dr. jur., Stadtrat in Frankfurt a. M.

Fonck, Kaiserl. Oberförster in Bonn.
Fränkel, Dr., in Weimar.
*Friedberg, Dr. Rob., Prof., Mitglied des Abgeordnetenhauses in Halle a./S.
*Friedberg, Siegmund, Kaufmann in Mainz.
*Friedemann, Heinrich, in Frankfurt a./M.
*Frommel, Albert, Fabrikdirektor in Augsburg.
*Fuchs, Dr., Privatdozent in Straßburg i./E.
Fues, Alfred, i. F. Berg & Co. in Stuttgart.
Fuhr, Dr. Karl, Gerichtsassessor in Bingen a./Rh.
*Fuld, Dr. L., Rechtsanwalt in Mainz.
Funck, Carl Ludwig, in Frankfurt a./M.
*Furber, H. J., Privatgelehrter in Mainz.
Ganse, Carl, Kaplan in Waldenburg i./Schl.
Geibel, Carl, Schriftführer des Vereins, Verlagsbuchhändler in Leipzig.
Geibel, Paul, in Eisenach.
Generalverein, Landwirtschaftl. Schleswig-Holstein. Vertreter Boysen, Ökonomierat in Kiel.
Gensel, Dr., Handelskammer-Sekretär in Leipzig.
Georgi, Dr., Oberbürgermeister in Leipzig.
Georgi, A., Banquier, Handelskammerpräsident in Mylau i./V.
*Gerlach, Dr. Otto, in Breslau.
*Germershausen, Landrat in Krotoschin.
Gesellschaft, Statistisch-volkswirtschaftliche, Vertreter: W. Speiser in Basel.
Gierke, Dr. O., Geh. Justizrat und Professor in Berlin W.
Giesecke, Alfred, Cand. phil. in Plagwitz.
von Gneist, Dr., wirkl. Geh. Ober-Justizrat und Professor in Berlin W.
Goecke, Rudolf, in Bochum b./Crefeld.
Göckel, Direktor in Frankfurt a./M.
Goldschmidt, Dr., Geh. Justizrat und Professor in Berlin W.
Goldschmidt, Fr., Direktor in Berlin N.O., Brauerei Friedrichshöhe.
Goldschmidt, S. B., Kaufmann in Frankfurt a./M.
Goldschmidt, Dr., Rechtsanwalt beim Kammergericht in Berlin W.
Goldschmidt, Dr. Oskar, Gerichtsassessor a. D. in Leipzig.
v. d. Goltz, Dr., Professor in Jena.
Gordan, Erster Staatsanwalt in Duisburg.
Grillenberger, Mitglied des Reichstags in Nürnberg.
*Grimm, Otto, Stadtrat in Frankfurt a./M.
Groß, Dr. jur. G., Privatdozent in Wien VIII.
Großmann, Dr. Friedrich, in Berlin N.
*Gutschkoff, Alexander, Friedensrichter in Berlin N.
*Halbey, Geh. Ober-Regierungsrat in Berlin.
Hammacher, Dr., Landtags- und Reichstags-Abgeordneter in Berlin W.
Handelskammer in Breslau.
Handelskammer in Leipzig.
Handelskammer in Mannheim, Handelskammer für den Kreis Mannheim.

Handelskammer in Plauen i./V.
Handelskammer in Posen.
Harnack (Fa.: Ed. Brösel), Fabrikant in Greiz.
Hasse, Prof. Dr. E., Direktor d. Statist. Bureaus Leipzig, Leipzig-Gohlis.
Haßler, Ph., Kommerzienrat in Augsburg.
*Hecht, Dr. Felix, Bankdirektor in Mannheim.
*Heitz, Dr. E., Professor in Hohenheim b./Stuttgart.
Henrich, E. F., Brauereibesitzer in Frankfurt a./M.
*Henrich, L., Notar in Völklingen a. d./Saar.
*von Hergenhahn, August, Polizeipräsident a. D. in Frankfurt a./M.
*Herkner, Dr. Heinrich, Professor in Freiburg (Breisgau).
von Hermann, Baron, in Wain b./Laubheim.
*Herstadt, W., Gutsbesitzer in Marsdorf b./Frechen.
Hertz, Dr. G., Senator in Hamburg.
*Hesse jun., Theodor Kaufmann in Frankfurt a./M.
Heydenreich, G. L., Kaufmann in Suhl.
Heyl von Herrnsheim, Cornelius, Freiherr, Kammermitglied, Geh. Kommerzienrat und Fabrikbesitzer in Worms.
Hiltrop, Ober-Bergrat in Breslau.
Hirsch, Dr. Max, Anwalt der Gewerk-Vereine in Berlin W.
*Hirsch, Wilh., Sekretär d. Centralverbandes deut. Industrieller in Berlin.
Hirschberg, Dr. E., in Berlin.
Hohenemser, Wilhelm, Kaufmann in Frankfurt a./M.
*Hoeniger, Dr. R., Privatdozent in Berlin.
Horn, Hermann, Redakteur in Berlin W.
von Hövel, Freiherr, in Herbeck b./Hagen.
Huber, Dr., in Stuttgart.
*Hugenberg, Dr. Alfred, Referendar in Hannover.
Jansen, Dr. C., Kommerzienrat in Dülken.
Ischenhäuser, Dr. Justus, in Berlin W.
von Ihering, Dr. R., Geh. Rat und Professor in Göttingen.
*Johannes, Landrat in Diez a. d. L.
*Jollos, Dr., Schriftsteller in Moskau, jetzt in Berlin.
Jolly, Professor in Tübingen.
Kalle, Fritz, Fabrikbesitzer in Wiesbaden.
*Kanner, Dr. Heinrich, in Frankfurt a./M.
Kauffmann, Meyer, in Breslau.
von Kaufmann, Dr. Rich, Professor in Berlin W.
*Kayser, Dr. jur., Großherz. Amtmann in Groß-Gerau b./Darmstadt.
*Keil, Dr., Staatsanwalt in Bochum.
Kießelbach, W., stud. jur. et cam. in Hamburg.
Knapp*, Dr., Professor in Straßburg.
Knebel*, Geh. Regierungsrat in Köln a. Rh.
Knies, Dr., Geh. Rat und Professor in Heidelberg.
Koch, Dr., Vorst. des Statist. Bureaus der Str.-Deput. in Hamburg.
Köchlin-Geigy, Direktor der Handelskammer in Basel.

Kohn, Carl, Redakteur in Berlin S.W.
Kollmann, Dr., Regierungsrat, in Oldenburg.
Königs, Geh. Regierungsrat im Handelsministerium in Berlin W.
Königs- und Laurahütte, vereinigte. Vertreter Richter, Generaldirektor in Berlin.
von Koumanin, A., in Berlin N.W.
Kratz, J., Kgl. Ober-Bergrat in Breslau.
*Kulemann, W., Amtsrichter in Braunschweig.
Lammers, A., Redakteur in Bremen.
Landes-Gewerbehalle, Großherzogl. Badische, in Karlsruhe.
Laves, Dr. Th., Professor in Aachen.
Lehr, Dr. Adolf, Unfall-Versicherungsdirektor in Leipzig.
Lehr, Dr., Professor in München.
von Leitenberger, Dr. Friedr. Freiherr, in Lissa a. E.
*Lensing, L., Chef-Redakteur der Zeitung Tremonia in Dortmund.
Leo, Dr., Syndikus in Hamburg.
*Leser, Dr. Emanuel, Professor in Heidelberg.
Lexis*, Dr. William, Professor in Göttingen.
de Liagre, Gustav, Kaufmann in Leipzig.
Liebermann, Dr. F., in Berlin.
*Lohmann, Geh. Ober-Regierungsrat in Berlin.
Lohse, Dr., Hofrat und Rechtsanwalt in Leipzig.
*Losch, Dr. Hermann, Privatsekretär in Stuttgart.
Lotz, Dr. Walther, Privatdozent in Leipzig.
Lucius, Dr. Eugen, Fabrikbesitzer in Frankfurt a./M.
Ludwig-Wolf, Schatzmeister des Vereins, Stadtrat in Leipzig.
Lütjens, Otto, Stud. jur. et cam. in Berlin.
*Maas, Dr. jur. Max, Banquier in Frankfurt a./M.
Marburg, Franz, Rentier in Wiesbaden.
*von Martitz, Dr. F., Professor in Tübingen.
Mataja, Dr. Viktor, Professor in Innsbruck.
Matuschka, Dr., Graf in Breslau.
May, Max, in Heidelberg.
*von Mayr, Dr. Georg, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. in München.
von Meier, Dr. Ernst, Professor, Geh. Regierungsrat und Kurator der Universität Göttingen.
Meister, Wilhelm, Fabrikbesitzer in Frankfurt a./M.
Meitzen*, Dr. A., Professor und Geh. Regierungsrat in Berlin W.
*Merbot, Dr., Privatgelehrter in Frankfurt a./M.
*Merkel, Dr., Professor in Straßburg i./E.
*Merton, William, in Frankfurt a./M.
Meyer, Jürgen Bona, Professor in Bonn.
Meyer, Th., II. Königl. Staatsanwalt in Frankenthal.
von Miaskowski*, Dr., Professor in Wien.
Mietbewohner-Verein, Allgemeiner, in Dresden.
von Milewski, Dr. J., Prof. in Krakau.

Miquel*, Dr., Finanz-Minister, Exzellenz in Berlin.
Mithoff*, Dr. Th., Professor u. Kgl. Russ. Staatsrat a. D. in Göttingen.
Morgenstern, Friedrich, Dr. phil. in Fürth.
Mühlbrecht, O., Buchhändler in Berlin.
Müller, Dr. Traugott, Gen.-Sekr. d. deut. Landwirtschaftsrats, Berlin W.
*Munro, J. E. C., Professor in Manchester.
*Münsterberg, Dr., Bürgermeister in Iserlohn.
Prinz Nikolaus von Nassau, Durchlaucht in Wiesbaden.
Nasse, Königl. Landrat auf Schloß vor Husum.
von Nathusius, Polizeipräsident in Posen.
*Neuburg, Dr. Cl., Privatdozent in München.
Neumann, Dr., Professor in Tübingen.
Neuwirth, Josef, in Meran i./Tirol.
von Nostitz, Referendar in Leipzig.
Öchelhäuser, W., Geh. Kommerzienrat, Mitgl. d. Reichstags in Dessau.
Ohly, Dr., Oberbürgermeister in Darmstadt.
*Okubo, T., in Halle a./S.
*Oldenberg, Dr. K., in Berlin W.
Oldenburg, F., Kgl. Oberamtmann in Wilhelmshof b. Hersfeld (Hessen).
Ölsner, Ludwig, Professor Dr. in Frankfurt a./M.
Oncken, Dr. August, Professor in Bern.
*Örtel, Dr. jur., Referendar in Limburg a. L.
von der Osten, Dr., Bezirkskommissar in Dermbach.
Ottermann, Moritz, Hüttendirektor in Dortmund.
Paasche, Professor in Marburg i./Hessen.
von Saint Paul, in Mauraunen b./Zinten.
Perthes, Emil, Buchhändler in Gotha.
Petersen, Reichsgerichtsrat in Leipzig.
Pfeiffer, Valentin, in Cöln-Ossendorf b. Ehrenfeld.
von Philippovich, Dr. Eugen, Professor in Freiburg b. Breisgau.
Pierstorff, Professor in Jena.
„Pionier“, Aktien-Gesellschaft in Berlin.
*Plehn, C. P., Student d. Nat.-Oek. in Göttingen.
von Plener, E., Legationsrat und Reichstagsabgeordneter in Wien I.
Pommer, Regierungsrat in Brilon i./Westfalen.
Post, Dr. Julius, Professor in Hannover.
*Quarck, Dr. Max, Redakteur der Frankfurter Zeitung in Frankfurt a./M.
Raffalovich, A., Redakteur in Paris.
Rathkowsky, Dr., Bibliothekar in Wien.
Rechnitzer, L., Direktor der Böhmischen Unionbank in Prag.
von Reden, Oberlandesgerichtsrat in Celle.
Reich, Siegm., in Karlsbad, Böhmen
*Reis, N. Ph., Kaufmann und Stadtverordneter in Mainz.
*Reismann, Dr., Vorst. des Statist. Bureaus in Düsseldorf.
von Reitzenstein, Freiherr, Bezirkspräsident z. D. in Freiburg (Breisgau).
Reitzes, Dr. J., in Wien I.

*Rentzsch, Dr. Herm., Generalsekretär in Berlin.
*von Rheinbaben, Polizeipräsident in Wiesbaden.
*Rimpler, Dr., in Pöpelwitz b. Breslau.
von Roggenbach, Freiherr, stellvertr. Vorsitzender des Vereins, Staatsminister a. D. in Schopfheim i. Baden.
Roscher, Dr., Professor, Geh. Rat in Leipzig.
Roscher*, Dr. Carl, Regierungsrat in Dresden.
Rösicke, Richard, in Berlin W.
Rößler, Dr., Geh. Regierungsrat, Professor in Berlin S.W.
Röstel, H., Stadtrat in Berlin S.W.
Rothe, Regierungspräsident in Cassel.
Schaffer, Dr. Adolf, in Laibach i./Krain (Österreich).
Schall, Dr. Richard, Rechtsanwalt in Stuttgart.
Schanz, G., Professor in Würzburg.
von Scheel*, Geh. Regierungsrat in Berlin W.
Scherenberg, Ernst, Handelskammersekretär in Elberfeld.
Schimmelpfennig, Hauptmann a. D. in Stadt Königshütte O.-Schlesien.
Schlotter, Dr., Rechtsanwalt in Gera.
Schlumberger, Theodor, in Mühlhausen i./Elf.
Schmidt-Scharff, W., stud. jur. et cam. in Berlin W.
*Schmoele, Dr. phil. in Straßburg i. E.
Schmoller, Vorsitzender des Vereins, Dr., Professor in Berlin W.
*Schnapper-Arndt, Dr., in Frankfurt a./M.
Schneider, K., Amtsrichter in Nienburg a. d./Weser.
Schönberg*, Dr., Professor in Tübingen.
Schönlank, Dr. Bruno, in Berlin N.W.
*von Schulze-Gaevernitz, Dr., in Kolmar i./Elf.
Schürmann, Königl. Bauinspektor in Dirschau i./Westpreußen.
von Schwerin, Graf, Kgl. Landrat in Schwerinsburg b./Löwitz (Pommern).
Schwiedland, Dr. E., Konzipist der Handels- u. Gewerbekammer in Wien.
Sering, Dr. M., Professor in Berlin W.
Sewigh, Hugo, Privatier in Frankfurt a./M.
Seyffardt, L. F., Fabrikbesitzer, Mitglied des Landtags in Crefeld.
Siegel, Ministerialrat in Freiburg i./Br.
Siegle, Gustav, Geh. Kommerzienrat und Reichstagsmitglied in Stuttgart.
Simons, Louis, Fabrikbesitzer in Elberfeld.
*Singer, Dr. Isidor, Privatdozent in Wien.
Sombart, Rittergutsbesitzer und Abgeordneter in Berlin.
*Sommer, Dr., Gerichtsassessor in Frankfurt a./M.
*Sonnemann, Leopold, Banquier in Frankfurt a./M.
*Soetbeer, Heinrich, Dr. phil., Sekretär der Handelskammer in Münster i./W.
*Speiser, W., (Schweizerische Eisenbahnbank) in Basel.
Speiser, Dr. P., Regierungsrat in Basel.
*Spier, Dr. S., in Frankfurt a./M.
Stanley, Wm. M., in Chicago, Illinois.
*Stein, Gustav, Stud. cam. in Göttingen.

Stieda*, Dr. W., Professor in Rostock.
Stockmayer, Eugen, Rechtsanwalt in Stuttgart.
von Stolberg-Wernigerode, Durchlaucht, reg. Fürst in Wernigerode.
*Stötzel, G., Redakteur, Mitglied des Reichstags in Essen.
Stralsund. — Königl. Regierung in Stralsund.
Strauß, Dr., Direktor und Vertreter des Centralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzer-Vereine Deutschlands in M. Gladbach.
Ströll, Dr. Moritz, Direktor der bayerischen Notenbank in München.
Stroß, Ludwig, in Wien I.
Struck, Dr. Emil, Professor der Staatswissenschaften in Greifswald.
Swiersen, Kreisdirektor in Molsheim, Unter-Elsaß.
Thiel, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat in Berlin W.
Thon, F., Generalsekretär d. landwirtschaftl. Centralvereines in Kassel.
Thorade, Bankdirektor in Oldenburg.
von Tiedemann, Regierungspräsident in Bromberg.
von Treitschke, Dr. H., Professor in Berlin W.
Triebs, Dr. theol. Franz, Kaplan in Waldenburg i./Schl.
Türk, Dr. Eduard, in Bielitz (Östr.-Schlesien).
*Uhles, erster Staatsanwalt in Frankfurt a./M.
Ulrich, Geh. Regierungsrat in Berlin W.
Varrentrapp, Dr. Adolf, Stadtrat in Frankfurt a./M.
Varrentrapp, Dr., Professor in Straßburg i./E.
Verein, volkswirtschaftl., in Halle a./S.
Vörster, Alfred, Buchhändler in Leipzig..
Wagner, Dr. Adolf, Geh. Regierungsrat, Professor in Berlin W.
Warburg, P., in Altona.
Websky, Dr., Fabrikbesitzer in Wüstewaltersdorf (Schlesien).
Wehberg, Dr., in Düsseldorf.
Weill, Dr. Friedrich, Rechtsanwalt in Karlsruhe i./B.
*Weismüller, E., Maschinenfabrikant in Bockenheim.
Winkler, Dr. Arthur, Redakteur des Hannöv. Kuriers in Hannover.
von Wintzingerode, Graf, Landesdirektor der Prov. Sachsen in Merseburg.
Wippermann, Regierungsassessor in Stadthagen.
*Wisser, F., Mitgl. d. Reichstags, Gutsbesitzer in Windischholzhausen.
von Wittenburg, Geh. Regierungsrat in Posen.
*Wolf, Dr. Julius, Professor in Zürich (Hottingen).
*Zunz, Dr. Julius, Dr. der Staatswissenschaften in Frankfurt a./M.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Die deutsche Hausindustrie.

Fünfter Band.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XLVIII.

Die deutsche Hausindustrie.

Fünfter Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

Die Hausindustrie

in der Stadt Leipzig

und

ihrer Umgebung.

Von

Dr. Adolf Lehr.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1891.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Einleitung.

Die meisten der bis jetzt in den Schriften des Vereins für Socialpolitik veröffentlichten Monographien über die Hausindustrie in Deutschland haben die Schilderung einer einzigen, in bestimmten Orten eines Bezirkes konzentrierten Hausindustrie zum Gegenstand, neben welcher andere Zweige derselben nicht oder doch nur in geringem Umfang betrieben werden und welche in jenen Gegenden bereits seit einer langen Reihe von Jahren eingebürgert ist, ohne im Laufe der Zeiten einem besonderen Wechsel unterworfen gewesen zu sein. Es ist daher vielfach bereits eine Litteratur über die betr. Hausindustrie vorhanden gewesen, zum mindesten aber enthalten die Akten der Verwaltungsbehörden und Korporationen (Zünfte, Innungen, Gewerbevereine u. dgl.) manches wertvolle Material über die Entstehung und Entwicklung der bereits auf eine längere Geschichte zurückblickenden Industrie. In solchen Bezirken ist es auch nicht schwierig, diejenigen Unternehmer zu ermitteln, welche Hausarbeiter beschäftigen, und um diese letzteren selbst zu finden und zu hören, braucht man nur, ich möchte sagen, in das erste, beste Haus zu treten und wird dann zu dem gewünschten Ziele gelangen.

Im Leipziger Bezirke dagegen liegen die Verhältnisse anders und weit ungünstiger. Zunächst fand sich, abgesehen von wenigen Bemerkungen in einzelnen Jahresberichten der Handelskammer zu Leipzig, eine Litteratur nicht vor, auf Grund deren man seine Forschungen hätte beginnen und weiter bauen können. Allerdings lagen die vom Kaiserl. Statistischen Amte zu Berlin veröffentlichten Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 5. Juni 1882 vor und sie gaben wenigstens einen Anhalt dafür, welche Gewerbe im hiesigen Bezirke damals angeblich hausindustriell betrieben

wurden. Ich sage ausdrücklich „angeblich“, denn ich kann nicht leugnen, daß ich den auf die Hausindustrie bezüglichen Ergebnissen jener Zählung etwas skeptisch gegenüberstehe. War es mir schon so gut wie gewiß, daß eine recht bedeutende Anzahl von Personen, welche doch sicher ebenfalls als Hausindustrielle anzusehen sind, in den Tabellen jener Zählung vollständig fehlen würden, — ich meine die zahlreichen Frauen und Töchter von kleinen Beamten und überhaupt den besseren Ständen angehörenden Personen, welche hier durch Stickerei, Näharbeit und Anfertigung von Wollen- und Baumwollenwaren der verschiedensten Art sich einen großen Teil ihres Lebensunterhaltes verdienen[1], — so kamen noch weitere Umstände hinzu, welche mich eine erschöpfende und richtige Behandlung des Gegenstandes bezweifeln ließen. Bei der erwähnten Aufnahme wurden diejenigen Personen nicht zu den Hausindustriellen gezählt, welche das Rohmaterial zu den anzufertigenden Gegenständen selbst beschaffen, also nach dieser Richtung hin vom Unternehmer unabhängig sind. Gerade im Königreich Sachsen gibt es aber eine nicht geringe Anzahl Hausindustrieller, welche, wie z. B. die Holz- und Spielwarenverfertiger im Erzgebirge, das benötigte Holz selbst einkaufen, oder wie die Annaberger Spitzenklöppler, sich selbst mit dem entsprechenden Rohmaterial versorgen. Bei dieser Einschränkung des Begriffes „Hausindustrie“ wurden denn auch bei der Berufs- und Gewerbezählung von 1882 im Leipziger Bezirke die zahlreichen Korbmacher, deren Gewerbe hier bereits seit Jahrhunderten besteht, gar nicht mit unter die Hausindustriellen einbezogen, ebensowenig alle diejenigen Hausarbeiter, welche einen Teil ihrer Produktion nicht an einen größeren Unternehmer absetzen, sondern direkt — durch Hausieren — vertreiben, wie dies hier seitens der Korbmacher und Cigarrenarbeiter häufig geschieht. (Vergl. hierüber auch: Zeitschrift des Kgl. Sächs. Statistischen Büreaus. Zweites Supplementheft zum XXXII. Jahrgang 1886. S. 22 u. 23.)

Wenn ich dann endlich mich daran erinnere, wie wunderbar der Begriff „Hausindustrie“ seitens mancher von mir befragten Beteiligten aufgefaßt wurde — so wurden mir z. B. Schankwirte, Materialwarenhändler, Ziegler, Bierbrauer, Metzger u. s. w. als Hausindustrielle bezeichnet — wenn ich mich weiter erinnere, daß die Gemeindebehörde eines Ortes, in welchem ich nachher einige hundert Hausarbeiter ermittelte, den schriftlichen Bescheid erteilte, es gebe in dem betr. Orte überhaupt keine Hausindustrie, so sind Zweifel darüber wohl gerechtfertigt, ob bei der 1882er Zählung

---

[1] Vergl. Schriften des Vereins für Socialpolitik XL., Die deutsche Hausindustrie, Bd. 2, S. 28.

die Beantwortung der gestellten Fragen immer eine richtige gewesen sein möge.

Bei den wenigen Anhaltspunkten also, welche die vorhandene Litteratur gab, wäre es für einen einzelnen Erforscher der betr. Verhältnisse, namentlich wenn ihm eine amtliche Qualität fehlt, außerordentlich schwierig gewesen, die thatsächlich in hiesiger Gegend vertretenen Zweige der Hausindustrie, sowie die einzelnen Unternehmer und Arbeiter in derselben zu ermitteln und diese dann zur Auskunftserteilung zu veranlassen. Auf Anregung des Herrn Professor Dr. Hasse, Direktors des statistischen Amtes der Stadt Leipzig, trat daher eine Kommission zusammen, deren nächste Aufgabe es war, auf Grund der amtlichen und persönlichen Erfahrungen der Kommissionsmitglieder festzustellen, welche Gewerbe hier hausindustriell betrieben würden, welches die namhafteren Unternehmer seien und welches Verfahren bei Einholung der Auskunft am zweckmäßigsten einzuschlagen sein würde. Diese Kommission bestand aus den Herren Prof. Dr. Hasse, Handelskammersekretär Dr. Gensel, Kgl. Gewerberat Haacke, Gewerbekammersekretär Herzog und dem Verfasser dieser Arbeit. Bezüglich des einzuschlagenden Verfahrens erschien als am meisten erfolgversprechend und zugleich die zuverlässigsten Ergebnisse sichernd, die Enquete; es wurden daher zunächst zwei Fragebogen aufgestellt und demnächst versandt, deren einer sich unter thunlichster Erschöpfung der für die Lage der Hausindustrie in den einzelnen Gewerben maßgebenden Gesichtspunkte an die Unternehmer wandte, während der andere an die Gemeindebehörden, Standesämter, Sparkassen, Gewerbevereine, Innungen u. s. w., sowie an einzelne Ärzte und Lehrer gerichtet war und die Auskunftserholung über die allgemeinen Verhältnisse der Hausindustrie, wie Lebenshaltung, Gesundheit, Eheschließung, Fleiß, Sparsinn, Besitz, Moralität u. s. w. zum Zweck hatte. Von einer schriftlichen Befragung der Hausarbeiter selbst wurde aus naheliegenden Gründen abgesehen, dagegen wurden aus sämtlichen Zweigen der hierzulande vertretenen Hausindustrie eine Anzahl Arbeiter zu einer eingehenden mündlichen Besprechung eingeladen und zu diesem Zwecke im Laufe des vergangenen Winters zahlreiche Zusammenkünfte mit denselben in den Räumen der hiesigen Handelskammer abgehalten, in welchen außerdem auch noch eine Anzahl von Unternehmern mündlich weiter befragt wurde. Die entfernter von Leipzig wohnenden Hausarbeiter wurden in den mit großer Bereitwilligkeit zur Verfügung gestellten Räumen der Ortsbehörden oder der Unternehmer vernommen und überdies zahlreiche Hausarbeiter in ihren Wohnungen von mir aufgesucht. — Auf diese Weise gelang es, ein, wie ich denke, erschöpfendes und auch zuverlässiges Material über die Hausindustrie der hiesigen Gegend zu er-

halten und ich benutze gerne die Gelegenheit, um hier nochmals allen denjenigen zu danken, Behörden, Unternehmern und Arbeitern, welche mit so großer Bereitwilligkeit und Sachkenntnis die Gewinnung dieses Materials ermöglicht und unterstützt haben.

Die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 5. Juni 1882 sind veröffentlicht in der „Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge Bd. 6", und zwar in Teil I für die größeren Verwaltungsbezirke — in unserem Falle für die Kreishauptmannschaft Leipzig — und in Teil II für die Großstädte — hier also für die Stadt Leipzig. Es hätte vielleicht nahe gelegen, die vorliegende Untersuchung in Rücksicht auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse nach dieser Einteilung entweder auf die ganze Kreishauptmannschaft Leipzig auszudehnen oder auf die Stadt Leipzig allein zu beschränken; beides aber erschien unthunlich, das eine in Rücksicht auf den großen Umfang der Kreishauptmannschaft, welcher die ins Auge gefaßte und auch durchgeführte Intensität der Bearbeitung von Leipzig aus nahezu unmöglich gemacht hätte, das andere aber, weil eine Betrachtung der Stadt Leipzig allein, nach welcher doch alle Handels- und Gewerbebeziehungen der Umgegend gravitieren, ein keineswegs erschöpfendes Bild der hier am Platze zum Austrag kommenden Verhältnisse ergeben haben würde. Dagegen erschien es zweckmäßig, die Untersuchung außer auf die Stadt Leipzig auch auf das Gebiet der Amtshauptmannschaft Leipzig zu erstrecken, da der solchergestalt gebildete Bezirk mit demjenigen der hiesigen Handelskammer sowohl wie der Gewerbekammer sich deckt und überdies den Sitz einer nicht unbedeutenden Hausindustrie in den verschiedensten Gewerben bildet, während seine räumliche Ausdehnung einer intensiven Bearbeitung von hier aus doch nicht hinderlich werden konnte. Allerdings umschließt der bei der vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt gebliebene Teil der Kreishauptmannschaft Leipzig noch zahlreiche hausindustrielle Betriebe, aber gerade in Rücksicht auf deren Zahl und Bedeutung dürfte ihre Erörterung besser Gegenstand einer besonderen Schilderung sein und jedenfalls hat der mit dieser Enquete verbundene Aufwand an Zeit und Arbeit die Notwendigkeit der geübten Beschränkung erwiesen.

Ich möchte diese einleitenden Worte nicht schließen, ohne noch zwei andere Punkte zu erwähnen. Bei einer Besprechung der vortrefflichen Arbeit von Schanz „Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken" hebt Schmoller (Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., Jahrgang 1887, S. 369) hervor, Schanz habe es in der Schilderung deutscher Industrie nicht zu der Kunst wie Thun, Sax, Schnapper-Arndt u. A. gebracht, die es verstünden, plastische Bilder deutschen Industrieelendes so grau in grau, so

schwarz in schwarz zu malen, daß alle Fibern des socialen Mitgefühls wachgerufen würden; die Rolle dieser letztgenannten Schriftsteller sei fast durchaus die eines öffentlichen Anklägers; ihre wesentliche Aufmerksamkeit ruhe auf der Hervorkehrung socialer Mißstände. Dem gegenüber lobt Schmoller die von Schanz bethätigte Objektivität und dessen gleichmäßiges Verteilen von Licht und Schatten. Schanz selbst aber sagt als Schlußergebnis seiner Untersuchungen, in seinen Studien erscheine der Unternehmer so recht als das Haupt, als die Seele der Industrie, ohne dessen Führerschaft alles dahin welke, von dessen Tüchtigkeit in erster Linie der Wohlstand und das Gedeihen des Gewerbes und des Gemeinwesens abhänge.

Ich habe diese Äußerungen zweier hervorragender Theoretiker deswegen hier etwas ausführlich zitiert, weil ich, der ich Jahre lang in der Industrie praktisch thätig gewesen bin und die Menschen in derselben, ihre Bedürfnisse, Berechtigungen und Forderungen kennen gelernt habe, manchen Äußerungen der vernommenen Arbeiter gegenüber sehr vorsichtig und stets bemüht gewesen bin, den oft gehörten Anklagen so auf den Grund zu gehen, daß auch der Unternehmer zu seinem Rechte kam. Ich kann nicht so ohne jede Prüfung in das dem Unternehmer gegenüber heute so oft gehörte „Kreuzige! Kreuzige!“ einstimmen und da, nach meiner persönlichen Ansicht wenigstens, heutzutage der Industrie und dem Gewerbe gegenüber in übertriebener Humanität Manches gesündigt wird, so muß ich darauf gefaßt sein, daß man vielleicht hier und da den nachstehenden Bericht, welchen ich in voller Objektivität niedergeschrieben zu haben glaube, als einen im Sinne des Unternehmertums einseitig verfaßten ansehen wird. Schmoller und Schanz, diese bedeutenden Theoretiker, wird man solcher Tendenzen gewiß nicht beschuldigen wollen und deshalb glaubte ich ihre oben mitgeteilten Worte hier anführen zu müssen.

Auch nach einer anderen Richtung hin möchte ich mich gegen den möglicherweise zu erhebenden Vorwurf der Einseitigkeit und Parteilichkeit auf das Bestimmteste verwahren. Als zu Anfang des Jahres 1890 die Antworten auf die ausgesandten Fragebogen eingingen, erschienen unter denselben auch Klagen über die Gebahrung einiger israelitischer Unternehmer; ich wollte diese Klagen, wenigstens soweit es sich um die Hervorhebung der Religion handelte, anfänglich unberücksichtigt lassen, um selbst den Schein zu vermeiden, als solle hier eine Tendenzschrift antisemitischer Richtung geschrieben werden. Allein die Klagen mehrten sich; sowohl von Seiten der Unternehmer, wie von Seiten der Hausindustriellen wurden unter Namhaftmachung der betreffenden Firmen so bestimmte Beschwerden laut, daß ein Ignorieren nicht mehr anging. Leider haben nun gerade diese Geschäfte

trotz mehrmals wiederholter Bitten um Auskunftserteilung eine solche nicht gegeben, sodaß es unmöglich war, ihre Aussagen mit denjenigen der sonst vernommenen Personen zu vergleichen; so sehr ein derartiges Schweigen, dessen Gründe ich nicht kenne und auch nicht untersuchen will, zu bedauern ist, so wenig möglich war es, bei den so bestimmt und von den verschiedensten Seiten über dieselben Firmen gemachten Angaben diese einfach unberücksichtigt zu lassen. Trotzdem ist selbstverständlich in diesem Berichte nur dasjenige mitgeteilt, was nach sorgfältigster Prüfung glaubhaft erschien und wenn dennoch vielleicht an einer oder der anderen Stelle das Bild zu schwarz erscheinen sollte, so würde dies eben nur daran liegen, daß unsere wiederholten Bitten um Aufklärung nicht berücksichtigt worden sind.

II.

Allgemeiner Teil.

Das Gebiet der Stadt und der Amtshauptmannschaft Leipzig, auf welches sich also die vorliegende Untersuchung erstreckte, bildet die nordwestlichste Ecke des Königreichs Sachsen mit einem Flächeninhalt von 498,65 qkm und hatte nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 eine ortsanwesende Bevölkerung von 365 880 Köpfen, von welchen 170 340 allein auf die Stadt Leipzig, 195 540 auf die drei kleinen Städte Taucha, Zwenkau und Markranstädt und 135 ländliche Gemeinden der Amtshauptmannschaft entfielen. Zehn dieser ländlichen Gemeinden wurden bis 1. Januar 1890 von der Stadt Leipzig einverleibt, sodaß die Einwohnerzahl der letzteren — auf den 1. Januar 1890 berechnet, also inklusive des natürlichen Zuwachses — nunmehr 282 997 betrug. Die einverleibten zehn Orte zählten zusammen 95 295 Einwohner, trugen also, wenn sie auch die Bezeichnung „Dörfer“ führten, einen städtischen Charakter, der sich naturgemäß auch auf die dortigen Arbeiter und ihre Verhältnisse übertrug. Hierin liegt mit ein wesentlicher Unterschied zwischen der hiesigen und der Hausindustrie anderer Bezirke (von Großstädten wie Berlin abgesehen) und er kennzeichnet sich vor allem dadurch, daß während anderwärts, wenn überhaupt die Hausarbeiter noch einen Nebenerwerb haben, dieser meist im Betreiben der Landwirtschaft besteht, hier eine landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung nur in ganz vereinzelten Fällen vorkommt. Es ist das zum mindesten in gesundheitlicher Beziehung bedauerlich, denn selbst derjenige Hausarbeiter, welcher bei ununterbrochenem Betriebe seines eigentlichen Gewerbes mehr verdienen würde, wie bei der gleichzeitigen Bestellung eines vielleicht wenig fruchtbaren Ackers, wird durch die letztere zum Vorteile seiner Gesundheit wenigstens

zeitweilig der dumpfen Werkstatt entführt. Jedenfalls aber ist der landwirtschaftliche Nebenberuf unzweifelhaft ein weit gesünderer, verleiht einen weit höheren sittlichen Halt, wie die durch das städtische Leben veranlaßte Nebenbeschäftigung mancher der hiesigen Hausarbeiter als Kellner, Musikanten u. s. w.

Liegt die Stadt Leipzig auch nichts weniger als im Mittelpunkte der gleichnamigen Amtshauptmannschaft, so gravitieren doch alle, auch die industriellen und gewerblichen Verhältnisse der letzteren nach ersterer, deren ausgezeichnete handelsgeographische Lage jene Industrien und Gewerbe erst ins Leben rief. Bei der Gunst seiner natürlichen Lage[1] ist Leipzig früh eine bedeutende Handelsstadt geworden und geblieben, wenn auch nicht verkannt werden darf, daß seine jetzige Entwicklung immer mehr nach der Industriestadt hinneigt. Nicht die schlechte Beschaffenheit eines unfruchtbaren Bodens, nicht das Vorhandensein oder die leichte Gewinnbarkeit und Verwertung eines Rohstoffes waren es, welche die Bewohner des hiesigen Bezirkes einer industriellen, auch der hausindustriellen Thätigkeit zuführten; vielmehr wurde diese allein durch den Handel und Verkehr der Stadt ins Leben gerufen, sie folgte ihm in stetem Anpassen an seine Bedürfnisse, Entwicklung und Veränderungen und so ist es denn begreiflich, daß wir es hier, von einigen Ausnahmen abgesehen, im ganzen nicht mit einer bereits auf eine lange Geschichte zurückblickenden Hausindustrie, sondern nur mit einigen, höchstens Jahrzehnte alten Zweigen derselben zu thun haben. Und auch deren Fortbestand für die Zukunft ist mitunter zweifelhaft. Schon ist nach den jetzt angestellten Erhebungen die Hausindustrie aus einer ganzen Reihe von Gemeinden verschwunden, in welchen sie nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1882 noch mehrfach vertreten war, einige Zweige der Hausindustrie existieren jetzt hier nur noch in wenigen Vertretern und von Einführung eines neuen Zweiges in den letzten Jahren konnte wenigstens nichts Belangreiches wahrgenommen werden. Von wesentlichem Einflusse auf die auch die Hausindustrie bestimmenden Verhältnisse des Leipziger Handels war die Entwicklung Berlins, das in den letzten Jahrzehnten nicht nur eine gewaltige Industriestadt geworden ist, sondern auch einen nicht unbeträchtlichen Teil des Handels anderer deutschen Binnenplätze, auch für

---

[1] „So besteht die ursprüngliche Gunst der Lage von Leipzig insbesondere darin, daß in dieser Gegend die norddeutsche Tiefebene am weitesten nach Süden hinabreicht, und zwar ziemlich genau im Mittelpunkte des vormaligen deutschen Reichs- und Bundesgebietes." (Roscher, Betrachtungen über die geographische Lage der großen Städte. Vortrag. Leipzig 1871. S. 18.)

einige Branchen Leipzigs, an sich gezogen hat. Leipzig selbst wird mehr und mehr Industriestadt; die infolge dessen eintretende Lohnsteigerung erschwert die Heranbildung neuer Hausarbeiter, zumal die meisten hausindustriell hergestellten Artikel nur zu solch niedrigen Preisen verkäuflich sind, daß der Unternehmer keinen hohen Arbeitslohn dafür zahlen kann, also gezwungen ist, seine Hausarbeiter in entfernteren Gegenden (u. a. im Erzgebirge) zu suchen, oder die Arbeitskräfte der Insassen von Gefängnissen zu mieten. Dennoch hat sich z. B. das Verhältnis der Hausarbeiter gegen die Fabrikarbeiter in der Cigarrenfabrikation gerade in entgegengesetztem Sinne verschoben; während die Zahl der in unserem Bezirke überhaupt wohnhaften Cigarrenmacher wesentlich gegen früher zurückgegangen ist, ist jetzt ein weit größerer Prozentsatz derselben als Hausarbeiter thätig, wie das früher der Fall war. Ein Beispiel für das fast völlige Verschwinden einer Hausindustrie bietet dagegen die maschinelle Anfertigung wollener Waren, die früher hier stark vertreten war und jetzt den wenigen Vertretern dieser Industrie nur noch den allerkärglichsten Verdienst abwirft. Nach der Berufszählung von 1882 soll damals hier die Schuhmacherei noch vielfach hausindustriell betrieben worden sein; nach den Mitteilungen der hiesigen Schuhmacherinnung geschieht dies nur noch von wenigen und überdies minderwertigen Arbeitern. — Völlig neu dagegen ist die Heranziehung der Hausindustrie in der Rüschenfabrikation, die indes lediglich eine Folge der augenblicklichen Mode ist und mit deren Änderung wieder verschwinden wird. Meiner Ansicht nach werden derartige Veränderungen noch öfter wiederkehren, da sie mit in den Anforderungen des Leipziger Handels begründet sind, der ein schnelles Anpassen seitens der Industrie verlangt und unter dem Einfluß der stets neue Gegenstände erfordernden und an den Markt bringenden Messen auch verlangen muß[1], abgesehen davon, daß ihn auch die auswärtige Konkurrenz dazu zwingt. Für eine gedeihliche Existenz besonders der Hausindustrie ist freilich ein solcher häufiger Wechsel nichts weniger als vorteilhaft und ich glaube, daß, abgesehen von einigen Zweigen derselben, zu welchen ich vor allem die Konfektion in Wäsche, Kleidern und Pelzwaren rechne, die Hausindustrie aus der Nähe Leipzigs immer mehr verschwinden und sich nach den entfernteren Teilen der Kreishauptmannschaft ziehen wird.

---

[1] „Zwischen der sächsischen Industrie und den Leipziger Messen fand eine so lebhafte Wechselwirkung statt, daß es schwer zu sagen ist, wer die Mutter, wer die Tochter war. Bei der Mangelhaftigkeit der früheren Verkehrswege konnten die Leipziger Messen dem fremden Einkäufer nur dann ein großes Industriemusterlager bieten,

Trotz allem Wechsel der Verhältnisse wird aber immer noch eine ganze Reihe von Gewerben in unserem Bezirke hausindustriell betrieben und wenn auch die Bedeutung der einzelnen Branchen eine sehr verschiedene ist, so ist doch in ihrer Gesamtheit noch immer eine nicht unbedeutende Zahl von Personen thätig, deren Größe zu ermitteln aber leider unmöglich gewesen ist. Für einzelne Zweige der Hausindustrie war zwar die annähernde Feststellung ihrer arbeitenden Angehörigen zu erreichen, aber gerade für große Gebiete, wie dasjenige der Konfektion und zum Teil auch der Cigarrenfabrikation waren brauchbare Zahlen nicht zu erlangen. Nur das dürfte nach allen angestellten Erörterungen feststehen, daß im großen und ganzen die Zahl der Hausarbeiter im hiesigen Bezirke im Rückgang begriffen ist; die Großstadt (da die Einverleibung weiterer Vororte unmittelbar bevorsteht, hat unter deren Hinzurechnung die Volkszählung vom 1. Dezember 1890 für Leipzig eine Einwohnerzahl von 353 272 Köpfen ergeben), mit ihrer sich immer mächtiger entwickelnden Großindustrie ist kein günstiger Boden für die Hausarbeiter.

Die Verschiedenartigkeit der von den Letzteren betriebenen Gewerbe, die nicht minder verschiedenartigen Einkommensverhältnisse, sowie der Umstand, daß wir es hier sowohl mit einer großstädtischen wie kleinstädtischen und zugleich auch mit einer ländlichen Arbeiterbevölkerung zu thun haben, machen es unmöglich, ein einheitliches Gesamtbild der Lage unserer Hausindustriellen zu geben; der Schwerpunkt dieser Arbeit muß daher in die Schilderung der einzelnen Zweige verlegt werden und sollen hier zunächst nur diejenigen Verhältnisse für die Allgemeinheit besprochen werden, welche in den verschiedenen Gewerben wenigstens annähernd gleich gelagert sind. Gerade die Einkommensverhältnisse der Hausarbeiter sind so sehr verschiedener Art, daß auch die durch dieselben bedingte Lebenshaltung der Letzteren eine gleichmäßige nicht sein kann; hier besonders tritt der Unterschied zwischen den in der Stadt und den in ländlichen Orten wohnenden Arbeitern scharf hervor.

Die Lebenshaltung der Letzteren ist, auch bei geringerem Verdienste, in vielen Fällen doch eine bessere wie die der städtischen Hausarbeiter, welche für die Wohnung einen unverhältnismäßig hohen Teil ihres Einkommens

---

wenn die Fabrikate in der Nähe hergestellt wurden, ebenso leicht Nachbestellungen bewirkt, wie Restbestände zurückgezogen werden konnten. Andererseits konnte der Gewerbefleiß in den Thälern des Erzgebirges und Voigtlandes und an den Wasserläufen des Leipziger Kreises sich nur dann voll und ganz bethätigen, wenn ein Markt von internationaler Bedeutung sich in der Nähe befand, welcher die Wirkungen lokaler Krisen ausglich." (Hasse, Geschichte der Leipziger Messen S. 3.)

aufwenden müssen, während gleichzeitig auch alle Lebensbedürfnisse in der Großstadt weit höher im Preise stehen. Wir werden übrigens im folgenden Abschnitt bei Besprechung der einzelnen Gewerbe auch solchen Einkommensverhältnissen begegnen, welche selbst in der Stadt die Führung eines kleinbürgerlichen Haushalts — eine nicht zu zahlreiche Familie vorausgesetzt — gestatten, im ganzen aber steht die Lebenshaltung der Hausarbeiter in der Stadt derjenigen des Fabrikarbeiters höchstens gleich und wir werden, wie z. B. in der Konfektionsbranche, leider auch Lohnsätze finden, welche kaum zur Befriedigung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse ausreichen. — Ein sehr grau in grau gehaltenes Bild über die inneren Verhältnisse eines Arbeiterhaushaltes im Leipziger Bezirk gibt Mehner in seinem Aufsatze: „der Haushalt und die Lebenshaltung einer Leipziger Arbeiterfamilie" (Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 1887). So schlimm, wie es hier geschildert wird, liegen die Verhältnisse nach meinen Ermittelungen doch im allgemeinen nicht; schon die starke Beteiligung an dem in unserem Bezirke allzu üppig entwickelten Vereinsleben mit seinen Vergnügungsauswüchsen weist darauf hin, daß ein verhältnismäßig nicht unbedeutender Teil des Arbeitereinkommens zweckmäßiger zu einer besseren Lebenshaltung verwandt werden könnte, ganz abgesehen davon, daß zahlreiche Arbeiter einen ebenfalls nicht geringen Teil des Verdienstes allwöchentlich der socialen Sache opfern. Der Wahrheit über die Lebenshaltung der hiesigen Arbeiter im allgemeinen wird man wohl am nächsten kommen, wenn man die Mitte hält zwischen dem von Mehner mitgeteilten Arbeiterbudget und dem diesem an der zitierten Stelle gegenüber gestellten Haushaltsplane eines Meisters. Für einzelne im nächsten Abschnitt zu besprechende außerordentlich niedrige Einkommensverhältnisse allerdings dürfte das von Mehner gezeichnete Bild nicht nur zutreffend sein, sondern mitunter noch weit hinter der traurigen Wahrheit zurückbleiben. Auch in den ländlichen Bezirken kann der Hausarbeiter sich mitunter mancherlei Lebensbedürfnisse, die als notwendig bezeichnet zu werden pflegen, der Höhe des Preises wegen nicht oft leisten. So wird z. B. wenig Fleisch gegessen und weniger Bier getrunken; Fett, Wurst und Branntwein, die geringere Anlagepreise fordern, treten an ihre Stelle. Doch ist es bezeichnend, daß, wo dies der Fall ist, von der betreffenden Gemeindebehörde gleichzeitig mit als Grund für eine solche Ernährungsweise die meist als notwendig angesehene Befriedigung persönlicher Neigungen angeführt wurde. Von ganz besonderer Wichtigkeit aber für die Einkommensverhältnisse der Hausindustriellen unseres Bezirkes ist die Thatsache, daß sämtliche Gemeindebehörden sich übereinstimmend dahin ausgesprochen haben, eine be-

sondere Belastung der Armenkasse durch Hausindustrielle sei nicht zu konstatieren.

In einzelnen Zweigen der Hausindustrie besteht bei manchen Geschäften der Gebrauch, daß die Arbeiter einen Teil des Materials, wie Zwirn, Nähseide u. s. w. vom Arbeitgeber zu entnehmen haben, ohne daß jedoch, von einem einzigen, überdies nicht mit Sicherheit konstatierten Falle abgesehen, eine Übervorteilung der Hausarbeiter dabei zu beobachten gewesen wäre. Eine nach dieser Richtung hin seitens der Handelskammer zu Leipzig vor einigen Jahren angestellte Erörterung kam zu dem gleichen Ergebnis und wurde namentlich hervorgehoben, daß der an anderen Orten übliche Gebrauch, nach welchem die Arbeiter zwar nicht vom Unternehmer, wohl aber vom Meister, Zuschneider oder der Direktrice derartige Zuthaten zu kaufen gezwungen seien, hier nicht bekannt sei.

Trotz eingehender Untersuchung ist auch nicht ein einziger Fall einer Anwendung des eigentlichen Trucksystems zu konstatieren gewesen; ebenso wenig besteht hier die Einrichtung der sogenannten Faktore für den Verkehr zwischen dem Unternehmer und den Hausarbeitern des hiesigen Bezirkes; dieser Verkehr ist vielmehr allgemein ein direkter, während sich allerdings einzelne der Leipziger Unternehmer bei der Beschäftigung weiter entfernt wohnender Arbeiter (Erzgebirge, Voigtland) der Vermittlung solcher Zwischenpersonen bedienen.

Um die im nächsten Abschnitt zu besprechenden Einkommensverhältnisse in den einzelnen Zweigen der Hausindustrie mit den sonstigen Lohnsätzen des hiesigen Bezirkes vergleichen zu können, sei hier mitgeteilt, daß der nach Maßgabe des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzte ortsübliche Tagelohn beträgt:

für Leipzig und die im Umkreise von 6 km liegenden Ortschaften und selbständigen Gutsbezirke:

für erwachsene männliche Arbeiter	ℳ 2.—
„ „ weibliche „	„ 1.33 1/3 Pfg.
„ jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts	83 1/3 „

Für den Verwaltungsbezirk Leipzig mit Ausnahme des im Vorstehenden bereits angeführten Teiles:

für erwachsene männliche Arbeiter	ℳ 1.50
„ „ weibliche „	„ 1.—
„ jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts	83 1/3 ₰

Ferner sei zum gleichen Zwecke mitgeteilt, daß nach den Angaben der Königlichen Gewerbeinspektion zu Leipzig (Jahresberichte der Königlich sächsischen

Gewerbe- und Berginspektoren, Jahrg. 1888. S. 81) hier folgende Lohnsätze üblich sind:

für Schulkinder 3—8,5 ₰ für die Stunde,
" männliche, der Schule entwachsene Arbeiter bis zum 16. Lebensjahre und darüber 5—20 ₰ für die Stunde,
für weibliche, der Schule entwachsene Arbeiter bis zum 16. Lebensjahre und darüber 4—16 ₰ für die Stunde,
für erwachsene Mädchen und Frauen 6,5—25 ₰ für die Stunde,
" " männliche Handarbeiter in Fabriken 15—28 ₰ für die Stunde,
für Facharbeiter in Fabriken bis 50 ₰ für die Stunde,
" " im Akkord " 65 " " " "

Von wesentlichem Einflusse auf die Lebenshaltung der Hausarbeiter ist das Alter, in welchem dieselben zur Eingehung der Ehe verschreiten und da muß leider für den hiesigen Bezirk (auch bei dem Fabrikarbeiter) gesagt werden, daß die Eheschließungen im allgemeinen viel zu früh erfolgen. Der hieraus resultierende Kinderreichtum steht vielfach außer Verhältnis zum Einkommen der Eltern; die Sterblichkeit der Kinder ist eine große, weil es bei der Jugend der Eltern oft an der zur Behandlung und Ernährung der Säuglinge erforderlichen Einsicht fehlt, die Pflege derselben zudem durch die Sorge um das tägliche Brot beeinträchtigt wird. Dagegen ist im allgemeinen das Familienleben der Hausindustriellen ein geordneteres und besseres wie das der Fabrikarbeiter; der Umstand, daß das Familienhaupt nicht den größten Teil des Tages des Verdienstes wegen vom Hause abwesend zu sein braucht, trägt hierzu wesentlich bei und auch für die größeren Kinder ist ein mäßiges Heranziehen zur Arbeit jedenfalls vorteilhafter als das unbeaufsichtigte Herumtreiben auf der Straße. Die Hausarbeit äußert in Beziehung auf Angewöhnung von Reinlichkeit, Ordnung und Fleiß für alle Beteiligten, Erwachsene und Kinder, den wohlthätigsten Einfluß, sie wirkt dem häufigen Wirtshausbesuch entgegen und fördert den Sinn für Sparsamkeit. Leider freilich findet sich der letztere nicht überall; immerhin aber ist es bezeichnend, daß nur eine einzige Gemeindebehörde des hiesigen Bezirkes im Gegensatze zu den übrigen sich wie folgt äußerte: „Der Sparsinn ist nur ganz sporadisch anzutreffen. Die Vergnügungssucht der Männer, Putzsucht der Frauen, zu jugendliches Heiraten, Vereinswesen u. s. w. hintertreiben die Sparsamkeit. Man bedenkt zu wenig, daß auch mit kleinen Rücklagen bei Beharrlichkeit nach und nach ein kleines Kapital gespart werden kann, daß man am Notwendigen, nicht bloß am Überflüssigen sparen sollte. Leichtsinniges Kinderzeugen, leicht-

finniges zu jugendliches Heiraten, dann Nahrungssorgen wegen Kinderreichtums und schließlich — allgemeine Unzufriedenheit mit der selbstverschuldeten Lage."

Das ist jedoch, wie gesagt, die einzige ungünstige Stimme nach dieser Richtung hin aus unserem Bezirke und sie bezieht sich auf eine Gegend, in welcher die Verhältnisse allerdings besonders ungünstig liegen. Im allgemeinen wird von allen Behörden und Sachverständigen der Fleiß, die Ordnung, die Ehrlichkeit, das gute Familienleben und die bessere Moral der Hausarbeiter lobend anerkannt und einzelne Gemeindebehörden haben geradezu den Wunsch ausgesprochen, die Hausindustrie möge innerhalb ihres Bezirkes eine weitere Ausdehnung erfahren, ein Wunsch, der zugleich beweist, daß die jetzt vorhandenen Hausarbeiter in auskömmlichen Verhältnissen leben.

Auch über die Gesundheitsverhältnisse der Hausindustriellen erhielt ich allseitig günstige Auskunft und zwar namentlich auch aus demjenigen Orte (Stötteritz) unseres Bezirkes, in welchem die meisten Cigarrenarbeiter wohnen. Eigene Krankenkassen bestehen nur wenige und auch die Beteiligung an den Ortskrankenkassen, zu welchen der Beitritt für die Hausarbeiter ja nur ein freiwilliger ist, läßt zu wünschen übrig. Über die Versicherung bei der Ortskrankenkasse der Stadt Leipzig, die Sterbefälle und Erkrankungen während des Jahres 1889 gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Art der Hausindustrie.	Anzahl der Mitglieder	Sterbefälle und Alter.	Erkrankungen
Tabak- und Cigarrenfabrikation	84	—	12
Konfektion (fertige Kleider und Wäsche)	182	4 1–32 Jahre 1–52 „ 1–23 „ 1–30 „	24
Putzmacherei	4	—	1
Künstliche Blumen und Schmuckfedern	8	—	—
Tapisserie und Posamenterie	4	—	—
Gestrickte, gewirkte, gehäkelte Wollwaren	25	—	5
Kravatten-, Korsett-, Hosenträger und Handschuhfabrikation	3	—	—
Rauchwarenfabrikation	11	1 64 Jahre	2
Korbwarenfabrikation	2	—	—
Stoffhandschuhfabrikation	1	—	—
Total	324	5	44

Nur an wenigen Orten unseres Bezirkes finden wir Hausarbeiter im Besitze eines eigenen Häuschens und noch seltener ist der Besitz von Ackerland; so wünschenswert ein solcher meiner Ansicht nach ist, so wenig darf aber aus dem Fehlen eines solchen auf eine ungünstige Vermögenslage der Leute geschlossen werden. Der hohe Wert des Grund und Bodens in und bei einer Großstadt erklärt vielmehr diesen Umstand zur Genüge und im allgemeinen dürften die Wohnungsverhältnisse der Hausarbeiter — vor allem der außerhalb der Stadt Leipzig wohnenden — bessere sein, wie diejenigen der Fabrikarbeiter.

Bereits oben ist gesagt, daß seitens der Gemeindebehörden die Moral der Hausarbeiter im allgemeinen gelobt und von einzelnen Seiten sogar ausdrücklich als eine bessere wie bei Fabrikarbeitern anerkannt wird. Es gibt mir dies Veranlassung, eine bestimmte Seite in der Lage der weiblichen Hausarbeiter besonders zu besprechen, zumal sich im Berichte der Gewerbekammer zu Leipzig, Jahrg. 1888, S. 29, wörtlich folgende Stelle findet:

„Die Lohnsätze mancher weiblicher Arbeiter, z. B. Strickerinnen und Näherinnen, sind in der That so niedrig, daß selbst bei angestrengtester Thätigkeit der Verdienst nicht ausreicht, den dürftigsten Lebensunterhalt davon zu bestreiten; namentlich trifft es diejenigen Arbeiterinnen hart, die allein stehen und lediglich auf diesen Verdienst angewiesen sind. Diese sind geradezu gezwungen, entweder an die Wohlthätigkeit zu appellieren, oder andere bedenkliche Wege einzuschlagen."

Noch schärfer spricht sich Frankenstein aus in: „Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Großstädten" (Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., Jahrg. XXII., Heft 2). Es heißt dort S. 18:

„Ein sehr großer Teil der Arbeiterinnen unserer Großstädte erhält Löhne, welche nicht hinreichen, die notwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu befriedigen und befindet sich aus diesem Grunde in der Zwangslage, entweder einen ergänzenden Erwerbszweig in der Prostitution zu suchen, oder den unabwendbaren Folgen körperlicher und geistiger Zerrüttung zu verfallen."

In diesen beiden Äußerungen wird argumentiert: Weil ein Teil der Arbeiterinnen einen zu geringen Lohn verdient, darum sind sie genötigt, sich der Prostitution zu ergeben; ein Beweis aber für diese Folgerung, etwa durch Angabe der Zahl derjenigen Prostituierten, welche Strickerinnen, Näherinnen u. dgl. zu sein vorgeben, wird nicht erbracht. Gegenüber solchen vielfach gehörten Ausführungen, die meist wohl nur auf Meinungen,

Annahmen oder vereinzelten Beobachtungen beruhen, bin ich in der Lage, auf methodischer, statistischer Bearbeitung beruhende exakte **Angaben über** die diesbezüglichen Leipziger Verhältnisse zu machen, welche die letzteren doch in einem etwas anderen Lichte erscheinen lassen. Ich schicke voraus, daß auch in Leipzig ein Teil der Hausarbeiterinnen allerdings nur einen durchaus unzureichenden Lohn verdient (wie im nächsten Abschnitte gezeigt werden soll, nicht immer ohne eigene Schuld); die Verhältnisse liegen also in dieser Beziehung hier durchaus nicht besser, wie in anderen Großstädten. Wenn nun auch die beiden, sogleich näher zu bezeichnenden Arbeiten, welchen ich meine Angaben entnehme, nicht speciell die Lage der Hausindustrie ins Auge fassen, so enthalten sie doch auch für unsern eigentlichen Gegenstand wertvolles Material und sind endlich von so großem allgemeinem Interesse, daß es wohl gestattet sein dürfte, etwas länger bei ihnen zu verweilen.

Im Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1884 findet sich S. 458 ff. ein Aufsatz von Dr. med. Taube über die „Ziehkinderanstalt", d. h. denjenigen Teil der städtischen Armenpflege, welcher sich mit den außerehelichen Kindern befaßt, die bei fremden Personen zur Pflege und Erziehung untergebracht sind. Nach diesem, auch in anderer Beziehung hochinteressanten Aufsatze waren im Jahre 1884 von 273 Müttern, welche ihre außerehelichen Kinder fremden Personen, sog. Zieheltern, übergeben hatten:

128 Dienstmädchen, Gesellschafterinnen, Erzieherinnen,
52 Fabrikarbeiterinnen,
48 Strickerinnen, Näherinnen, Verkäuferinnen,
18 Kellnerinnen, Sängerinnen,
7 Krankenwärterinnen,
2 privatisierende Witwen,
18 wohnten bei den Eltern.

Diesen Zahlenangaben fügt Dr. Taube folgende erläuternde Bemerkung hinzu:

„Also dieser Teil der unteren Schichten, die Dienstmädchen, welche mit den Gebildeten in nächster Beziehung stehen und auf welche dieselben vor allem ihren sittlichen Einfluß geltend machen sollten, werden hauptsächlich das Opfer ihres Leichtsinns. — — Es herrscht im allgemeinen der Glaube vor, die rapide Zunahme der unehelichen Kinder sei eine Folge unserer Zeit, vor allem das Zusammenleben der Arbeiter und Mädchen in den Fabriken bilde hierfür den Hauptgrund. Aber gerade das Gegenteil ergibt sich; die jetzt die Hauptmasse der weiblichen Bevölkerung der unteren Klassen bildenden Fabrikarbeiterinnen bilden gegenüber den Dienstmädchen nur den dritten Teil. Der Grund dieser Thatsache ist nicht schwer zu

finden. Die Fabrikmädchen sind seit dem 14. Lebensjahre den schlechtesten Redensarten ausgesetzt, sie bekommen zeitig einen Einblick in das Geschlechtsleben und wissen durch genügende Beispiele, daß sie für die Ernährung des Kindes einzustehen haben, also übertönt bei ihnen Vorsicht den Leichtsinn. Die Dienstmädchen dagegen sind zu unselbständig, vertrauensvoll und oft sogar unschuldig, um sich der Folgen ihrer Handlungsweise klar zu werden. — — Die Zahl der reichlich vorhandenen Ladenmädchen ist als Mütter gleichfalls ziemlich gering. Bei ihnen macht sich der gleiche Grund, sowie die Scheu vor den Eltern, bei denen sie gewöhnlich wohnen, geltend."

Noch eingehender behandelt denselben Gegenstand eine Arbeit von Dr. Dittmann: „Uneheliche Geburten in Leipzig in den Jahren 1877 bis 1886", abgedruckt in: „Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig", XVIII. Heft, S. 23 flgd. Diese auf amtlichen Quellen beruhende Arbeit hat einen um so größeren Wert, als sie sich auf einen Zeitabschnitt von zehn Jahren bezieht, und sie kommt zu demselben Ergebnisse, wie Dr. Taube in seinem oben erwähnten Aufsatze für das Jahr 1884 allein. Ich stelle aus derselben die auf S. 18 folgende Tabelle zusammen.

Zu dieser Tabelle (S. 18) ist erläuternd zu bemerken, daß unter den aufgeführten Blumenmacherinnen, Putzmacherinnen und Federschmückerinnen ausdrücklich nur solche verstanden sind, welche ihre Beschäftigung nicht in einer Fabrik ausüben; diese, sowie die weiter aufgeführten Näherinnen, Schneiderinnen, Strickerinnen und Häklerinnen würden also hausindustrielle Arbeiterinnen sein.

Während der Jahre 1877—1886 kommen demnach auf 100 uneheliche Mütter: 18,69 hausindustrielle Arbeiterinnen mit dem ersten Kinde,
16,44 „ mit weiteren Kindern,
17,79 Kinder überhaupt.

Bei Hand- und Fabrikarbeiterinnen zusammen stellen sich diese Zahlen wie folgt:

19,79 mit dem ersten Kinde,
26,38 mit weiteren Kindern,
22,53 Kinder überhaupt.

Bei den Dienstmädchen dagegen auf:

42,17 mit dem ersten Kinde,
42,94 „ weiteren Kindern,
42,47 Kinder überhaupt.

Stand und Beruf der unehelichen Mütter.

Lebendgeborene und todtgeborene Kinder.

Kategorien.	Geburtsjahr 1877—1886.					
	Erste Kinder.	Fernere Kinder.	Kinder überhaupt.	Erste Kinder.	Fernere Kinder.	Kinder überhaupt.
	Absolute Zahlen.			Relative Zahlen.		
Dienstmädchen, Köchin, Aufwärterin	2230	1486	3716	42,17	42,94	42,47
Wirtschafterin	177	106	283	3,34	3,06	3,23
Gouvernante, Gesellschafterin, Kindergärtnerin	7	2	9	0,13	0,05	0,10
Nähterin, Schneiderin	852	454	1306	16,11	13.12	14,92
Wäscherin, Plätterin	114	109	223	2,15	3,15	2,54
Strickerin, Häklerin	101	99	200	1,90	2,86	2,28
Arbeiterin, Handarbeiterin	405	424	829	7,45	12,25	9,47
Blumen-Putzmacherin, Federschmückerin	36	16	52	0,68	0,46	0,59
Fabrikarbeiterin	653	490	1143	12,34	14,13	13,06
Kellnerin	35	11	46	0,66	0,31	0.52
Verkäuferin, Direktrice	132	24	156	2,49	0,69	1,78
Händlerin, Schänkwirtin, Geschäftsinhaberin	41	62	103	0,77	1.79	1,17
Schauspielerin, Malerin, Tänzerin, Lehrerin	48	32	80	0,90	0,92	0,91
Privata	439	129	568	8,11	3,72	6,49
Prostituierte	7	2	9	0.13	0,05	0,10
Witwe, geschiedene und getrennte Frau	5	10	15	0,09	0,28	0,17
Unbekannt	6	4	10	0,11	0,11	0,11
Zusammen	5288	3460	8748	100,00	100,00	100,00

Selbst wenn man den oben namentlich genannten Hausarbeiterinnen noch die Wäscherinnen und Plätterinnen hinzuzählt, was zum mindesten für einen großen Teil derselben nicht zutrifft, ergeben sich

20,84 mit dem ersten Kinde,
19,59 „ ferneren Kindern,
20,33 „ Kindern überhaupt.

Also immer noch günstigere Zahlen wie für die beiden anderen Kategorien, und namentlich tritt das günstigere Verhältnis für die Hausarbeiterinnen

bezüglich derjenigen Mütter hervor, welche wiederholt außerehelich geboren haben: 16,44 resp. 19,59 % Hausindustrielle, gegen 26,38 % Hand- und Fabrikarbeiterinnen und 42,94 % bei den Dienstmädchen. Während dieser Prozentsatz gegen die erste außereheliche Geburt bei den Hausarbeiterinnen um ca. 2 resp. 1 % niedriger ist, hat er bei den Hand- und Fabrikarbeiterinnen eine Zunahme von 7 %, bei den Dienstmädchen von fast 1 % erfahren. — Von Interesse ist weiter noch der Vergleich, welchen Dittmann für einige Kategorien zwischen jener zehnjährigen Periode und der Zeit vor 1877 anstellt. Der Prozentsatz der unehelichen Mütter beträgt demnach

aus dem Stande der	In den Jahren	
	1871, 1875, 1876.	1877—1886.
Dienstmädchen	37,4	42,4
Näherinnen	13,7	14,9
Wirtschafterinnen	3,1	3,2
Handarbeiterinnen	6,9	9,4
Fabrikarbeiterinnen	12,2	13,0

Die Zunahme ist also bei den Dienstmädchen am größten und bei den Hand- und Fabrikarbeiterinnen zusammen genommen größer wie bei den hausindustriellen Näherinnen. —

Auch in anderen Städten des Königreichs Sachsen sprechen die thatsächlichen Verhältnisse gegen die vielverbreitete Annahme, daß die Not, resp. die niedrigen Lohnsätze die industriellen Arbeiterinnen der Prostitution in die Arme treibe; denn während in Dresden während der Jahre 1874/83 auf 100 Geborene überhaupt 19,27 uneheliche Kinder kamen, entfallen während des gleichen Zeitraums in dem industriereichen Chemnitz auf 100 Geborene nur 11,20 außereheliche Geburten. (Dittmann a. a. O. S. 26.)

Noch eine andere Thatsache soll mitgeteilt werden. Nach dem 35. Jahresberichte des Leipziger Sparvereins machten bei demselben Spareinlagen:

	1888	1889
Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen . . .	168	197
Näherinnen und Strickerinnen	233	260
Diener und Dienerinnen	411	380

Für die beiden erstgenannten Kategorien finden wir also eine Zunahme der Sparer um 17 resp. 11,5 %, bei der letztgenannten dagegen eine Abnahme von fast 8 %. Hält man dies zusammen mit der durch die oben mitgeteilten Zahlen erwiesenen Thatsache, daß die Dienstmädchen, welche sich doch unzweifelhaft in einer gesicherten, namentlich pekuniär gesicherten Lage

befinden, in Leipzig zu den unehelichen Müttern einen bei weitem höheren Prozentsatz stellen, wie die gewerblichen, speciell auch die hausindustriellen Arbeiterinnen, so kann doch die Annahme nicht wohl aufrecht erhalten werden, daß die letzteren einzig und allein durch die Sorge um die notwendigsten Lebensbedürfnisse gezwungen würden, sich der Prostitution zu ergeben. — Ich wiederhole, auch hier gibt es gewerbliche Arbeiterinnen, welche einen mit den Kosten des einfachsten Lebensunterhaltes in schreiendem Widerspruch stehenden Lohn erhalten; ich will auch nicht bestreiten, daß manche derselben einen nicht zu billigenden Lebenswandel führen, vielleicht auch hier und da durch die Not dazu getrieben sein mögen; aber das berechtigt noch nicht zu einem Schlusse auf die Allgemeinheit, und ich bin im Gegenteil der Ansicht, daß nicht wenige Prostituierte das Gewerbe um des Gewerbes willen treiben, sich aber der Welt gegenüber des Aushängeschildes als Näherin u. s. w. bedienen.

Es ist ja richtig, daß aus der Zahl der unehelichen Geburten innerhalb einer Bevölkerungsklasse noch nicht ohne weiteres ein Schluß auf die allgemeinen Sittlichkeitsverhältnisse der letzteren gezogen werden kann, zumal bekanntlich gerade die gewerbsmäßigen Prostituierten nur sehr wenige Geburten aufweisen; immerhin aber glaube ich doch, daß die Gegenüberstellung der Zahl der unehelichen Geburten bei den Hausarbeiterinnen einerseits, und den doch nicht unter Nahrungssorgen leidenden Dienstmädchen andererseits, namentlich aber die Zahl der wiederholten unehelichen Geburten bei den letzteren einen deutlichen Fingerzeig dafür geben, daß es nicht die Not allein sein muß, welche ein Mädchen zur Preisgebung seiner Ehre veranlaßt, sondern daß bei einem recht beträchtlichen Teil der weiblichen Bevölkerung ganz andere Motive dafür bestimmend sind.

Weit schlimmer wie niedrige Lohnsätze ist der Übelstand der sog. Saisonarbeit, welche auf die Lage und Lebenshaltung zahlreicher Haus- und Fabrikarbeiter den nachteiligsten Einfluß ausübt. In der Hausindustrie leiden unter derselben hauptsächlich die Arbeiter in der Kleider- und Rauchwarenkonfektion, nur wenige Zweige der ersteren aber sind ganz frei von dieser unheilvollen Einrichtung, welche die Leute nicht nur wochen-, sondern oft monatelang ohne jeden, wenigstens jeden regelmäßigen Verdienst läßt, sie aber andererseits zwingt, wiederum wochenlang noch den größten Teil der Nachtstunden zu Hülfe zu nehmen, um die übertragene Arbeit bewältigen zu können. Es ist einleuchtend, daß, selbst wenn die letztere gut bezahlt wird, die Hausarbeiter während der sog. stillen Zeit sich in der drückendsten Lage befinden und meist Schulden machen müssen, deren Abtragung bei dem Fehlen eines regelmäßigen Verdienstes ungemein schwer ist. Auch wenn

ihnen der Arbeitgeber selbst durch Vorschüsse über die beschäftigungslose Zeit hinweghilft, ist den Leuten nicht damit geholfen; sie kommen dadurch in ein oft drückendes Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Brotherren, ein Herausarbeiten aus ihrer Lage, ein Vorwärtskommen, oft selbst nur ein Sparen für Zeiten der Krankheit u. s. w. ist fast zur Unmöglichkeit geworden, und auch im günstigsten Falle bleiben die schweren gesundheitlichen Nachteile der monatelangen, ununterbrochenen Nachtarbeit bestehen. Hier vor allem wäre der Hebel anzusetzen, um eine gründliche Besserung der Lage zahlreicher Hausindustrieller herbeizuführen und zwar können hierzu nicht nur die Arbeitgeber allein, sondern auch das gesamte Publikum das ihrige beitragen. Das Letztere, indem es sich daran gewöhnte, seine Bestellungen und Ankäufe von Kleidungsstücken u. s. w. nicht erst im letzten Momente des unmittelbaren Bedarfes zu machen, die Ersteren, indem sie ihren Kunden eine derartige Gewöhnung erleichterten durch frühzeitige Beschaffung z. B. der Stoffe, frühzeitige Bekanntgabe der Mode und Haltung entsprechender Lagervorräte. Auf die traurigen Folgen der Saisonarbeit und die Vorschläge zu ihrer Beseitigung wird bei den einzelnen Zweigen der Hausindustrie nochmals zurückzukommen sein.

Soviel über die Verhältnisse der Hausindustriellen im hiesigen Bezirke im allgemeinen; das wesentlichste hierüber muß bei der Verschiedenheit in der Lage der einzelnen Gewerbe im speciellen Teile gesagt werden. —

III.

Specieller Teil.

1. Die Fabrikation von Papierlaternen.

Seit etwa fünfzig Jahren hat sich in Leipzig und Umgegend eine eigenartige Industrie ausgebildet, welche sowohl fabrikmäßig, wie hausindustriell betrieben wird, die Herstellung von Papierlaternen, Luftballons, Kinderfahnen, Papierdrachen, Christbaumschmuck, durch Uhrwerk beweglicher Bilder, kurz eine ganze Reihe von aus Papier und Pappe angefertigten Spielwaren und dergleichen. Ihren Ausgang nahm diese Industrie von der Anfertigung von Papierlaternen, welche Mitte der vierziger Jahre nach chinesischen Mustern durch eine Leipziger Firma im hiesigen Bezirk eingeführt worden sein soll (Bericht der Handelskammer für Leipzig 1886 S. 118), während ein von mir vernommener Hausindustrieller in der nahe bei Leipzig belegenen kleinen Stadt Zwenkau behauptete, sein Vater habe — allerdings um jene Zeit — die von ihm in Frankreich erlernte Herstellung von Papierlaternen hier zuerst eingerichtet. Gegenwärtig bestehen in Leipzig mehrere nicht unbedeutende Geschäfte, welche außer Papierlaternen noch eine ganze Reihe anderer Dekorations- und Cotillongegenstände, Spielwaren u. s. w. herstellen lassen und dabei neben dem Fabrikpersonal (eine solche Firma beschäftigte z. B. 1885 zur Zeit eines befriedigenden Geschäftsganges 20 männliche und 18 weibliche Arbeiter mit Mark 16—22, bezw. 7.50—10 Wochenlohn) noch etwa 150 Hausindustrielle in unserem Bezirke beschäftigen. Größere Fabriken in diesem Gewerbe bestehen noch an den Grenzen unseres Bezirkes in Weißenfels Wurzen und Dresden.

Von Anfang an zeichnete sich das Leipziger Fabrikat durch solide und geschmackvolle Arbeit aus, sodaß es bald einen regen Absatz nach allen Weltteilen fand und wenn auch namentlich seit Mitte der siebziger Jahre die Preise durch die auswärtige Konkurrenz stark gedrückt wurden, so hat doch der Umfang des Geschäftes nicht gelitten. Noch immer gehen die hiesigen Artikel durch ganz Deutschland, nach Holland, Österreich, Frankreich, Italien, Spanien, England, Rußland und Südamerika, welch letzteres sogar ein ganz besonders ergiebiges Absatzgebiet geworden ist. Überhaupt treten die vorwiegend katholischen Länder mit ihren zahlreichen Kirchenfesten als die hauptsächlichsten Käufer auf; leider erschweren nur neuerdings die Zollverhältnisse in Frankreich und Italien das Geschäft nach diesen Ländern. Um so interessanter und erfreulicher ist es, daß die seitens einer hiesigen Firma aus China bezogenen, sehr billigen Laternen dem besseren deutschen, bezw. sächsischen Fabrikat gegenüber das Feld nicht haben behaupten können, ja daß jene Firma unser heimisches Erzeugnis wiederholt nach China ausgeführt hat.

Leider haben, wie gesagt, die Preise mit der steigenden Entwicklung des Geschäftes nicht gleichen Schritt gehalten und es ist daher begreiflich, wenn sich die übrigens keineswegs ungünstige Lage der Hausindustriellen ebenfalls nicht gehoben hat.

In den letzten Jahren ist indes insofern eine Wendung zum Besseren eingetreten, als bei ständiger Schaffung neuer und eigenartiger Muster (welche zum Teil von den Hausindustriellen selbst erfunden werden) zugleich die Nachfrage nach den besseren Laternen in den Mittelpreisen bis zu Mark 4.50 für das Dutzend, deren Herstellung dem Arbeiter einen besseren Verdienst ermöglicht, gestiegen ist. Nachstehend werden einige Preise angegeben, welche gleichzeitig die Mannigfaltigkeit der angefertigten Gegenstände bekunden.

Laternen je nach Größe, Form, Farbe und Verzierung von 40 ₰ bis ℳ 19 für das Dutzend, selbst ℳ 3—4 für das Stück.
Cotillonorden ℳ 1.50—24 für das Gros.
Schützenscheiben ℳ 2.50—100 für 100 Stück.
Dekorationsbilder ℳ 1.20—40 für das Dutzend.
Papierkopfbedeckungen (Mützen, Helme, Baretts u. s. w.) 40 ₰ bis ℳ 9 für das Dutzend.
Fahnen 90 ₰ bis ℳ 7.70 für das Dutzend.
Papierdrachen ℳ 30 für 100 Stück.
Knallbonbons ℳ 4—7.50 für das Gros (übrigens auch bis ℳ 12 für das Dutzend).

Willkommen-Plakate und Karikaturen ℳ 3, resp. 4.15 für 100 Stück.

Guirlanden 30 ₰ für den Meter.

Transparents ℳ 2.40—40 für das Dutzend.

Luftballons ℳ 4.50—24 für das Dutzend.

Die Herstellung dieser Gegenstände in Fabriken hat mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß es auch für diesen Artikel eine „Saison" gibt, ja daß sein Absatz zu bestimmten Zeiten regelmäßig fast ganz ruht. Aus diesem Grunde und bei der Schwierigkeit, für die stille Zeit geeignete andere Arbeit zu finden, soll u. a. eine früher in Weißenfels bestandene Fabrik ganz eingegangen sein. Der Wettbewerb der Fabrikindustrie wird für die Hausindustrie auch aus dem Grunde nicht sehr gefährlich werden, weil die Verwendung der übrigens auch von der Hausindustrie benutzten Maschinen immerhin nur eine sehr beschränkte sein kann, der größte Teil der Arbeit vielmehr von der Hand angefertigt werden muß, überdies von Kindern angefertigt werden kann, und in der Hausindustrie auch thatsächlich angefertigt wird, während die Kinderarbeit in Fabriken strengen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen ist.

Unter der etwa drei Monate lang dauernden, in den Winter fallenden stillen Zeit leiden natürlich auch die Hausindustriellen mehr oder minder; doch helfen sie sich zunächst durch Einstellung der Kinderarbeit, hier und da auch durch Entlassung von Gehülfen und wer nicht auf Vorrat arbeiten kann, sucht in der Herstellung von Weihnachtsartikeln, wie Papierguirlanden, Sternen und mit Glimmer bestreuten Tannenzapfen u. s. w. sich einen Verdienst zu erwerben.

Wenigstens ein Drittel der etwa 150 Hausindustriellen unseres Bezirkes wohnt in dem nicht ganz drei Stunden von Leipzig entfernt liegenden Städtchen Zwenkau, wo überhaupt die Hausindustrie auch in anderen Gegenständen — Korbwaren, Cigarren und Filzschuhen — stärker vertreten ist, wie, abgesehen von Leipzig selbst — in vielen anderen Orten unseres Bezirkes. Die Übrigen wohnen in den Dörfern Imnitz, Kotzschbar, Stötteritz u. s. w. zerstreut.

Der Verkehr zwischen den Hausindustriellen und ihrem Arbeitgeber, der stets Fabrikant und Kaufmann zugleich ist, ist ein direkter. Letzterer beschäftigt in seiner Werkstätte entweder nur solche Arbeiter, welche lediglich neue Muster anfertigen, oder an den von Hausindustriellen gelieferten Gegenständen noch Umgestaltungen vornehmen, wie Einziehen von Glasbildern, Gelatinetafeln, Buchstaben u. s. w. oder endlich dieselben Artikel herstellen, wie die Hausindustrie. Die Letztere arbeitet nun in ganz verschiedener Weise. Einige Leute erhalten vom Unternehmer das weiter zu bearbeitende,

aber bereits für die verschiedenen Zwecke zugeschnittene Rohmaterial an Papier und Pappe, bemalen dasselbe mit den gewünschten Farben, Einzelfiguren und Bildern und liefern es so wieder ab. Andere schneiden das stets vom Unternehmer gelieferte Papier selbst zu, bemalen und verarbeiten es dann weiter; wieder andere erhalten das Papier zugeschnitten, bemalen und verzieren es und fertigen nach Vorlage die bestellten Gegenstände an. Die beiden letzten Kategorien haben nun selbst wieder eine weitgehende Arbeitsteilung eingeführt und hierdurch ist es ihnen denn möglich geworden, einen auskömmlichen Verdienst in kleinbürgerlicher Existenz zu erzielen. Zu diesem Zwecke arbeitet außer dem Hausindustriellen selbst auch dessen Ehefrau, die erwachsenen und die schulpflichtigen Kinder und beschäftigt er überdies noch eine Anzahl von Gehülfen und Gehülfinnen, sowie fremde Kinder. Er selbst schneidet nach einer Stahlstanze mittelst einer kräftigen Handpresse Papier und Pappe zu, ihm liegt die freihändige, und daher sowohl Fertigkeit wie Geschmack und Farbenverständnis erfordernde Malerei ob, während die übrige Malerei mittelst Schablonen, wie sie die Zimmermaler benutzen, durch Gehülfen und ältere Kinder handwerksmäßig aufgetragen wird, meist in der Weise, daß jedes nur eine einzige bestimmte Farbe aufstreicht. Ein Teil der Malerei wird übrigens auch durch Aufkleben von Bildern ersetzt. Der Hausindustrielle und ebenso auch die Gehülfen legen dann das Papier in die nötigen Falten, kräuseln es, wenn nötig, mit einem hölzernen Geräte, ähnlich dem eisernen Instrumente, welches die Putzmacherinnen z. B. zum Fälteln der Stoffe benutzen, oder auch mittelst von Hand bewegter geriffelter eiserner Walzen, biegen es dann in die für die Laterne erforderliche Form und schneiden die der letzteren den Halt gebenden beiden Pappstreifen zu. Diese Streifen werden dann gelocht und von den jüngeren Kindern mittelst Bindfaden oder Draht an den Laternen u. s. w. befestigt. Die Weißblechtillen, in welche die Lichter der Laternen eingesteckt werden, liefert teils der Unternehmer, teils fertigt sie der Hausindustrielle selbst an, indem er das Weißblech mittelst einer Handschere in schmale Streifen schneidet und diese dann um ein Eisen von entsprechender Stärke rollt, ihnen so die nötige Rundung zur Tille gebend. —

Dies ist der Arbeitsgang bei Herstellung von Laternen; aber auch bei den anderen Gegenständen ist im Zuschneiden, Bemalen, Pressen, Leimen, Aufkleben und Zusammenheften die strengste Arbeitsteilung durchgeführt.

Man sieht, die ganze Arbeit erfordert keine besondere körperliche Anstrengung, und namentlich ist der den Kindern obliegende Teil derselben, der im Aufstreichen von Farben und Zusammenheften von Papier- und Pappestreifen besteht, eine solche, daß sie fast spielend ausgeführt wird, auch

das Auge nicht anstrengt, der Mannigfaltigkeit der Gegenstände und Farben wegen auch nicht eintönig und geistestötend ist, vielmehr den Kindern geradezu Freude bereitet, sodaß sie sich förmlich zur Arbeit drängen. Die Anwendung von nur giftfreien Farben schließt auch jeden gesundheitlichen Nachteil aus. Noch schulpflichtige Kinder werden höchstens 4 Stunden täglich in dieser Weise beschäftigt, meist aber nur 1—2 Stunden lang und auch dies nicht einmal das ganze Jahr hindurch, sondern nur soweit überhaupt Arbeit für sie vorliegt, was namentlich während der Wintermonate nicht der Fall ist. Auch ist ihre tägliche Beschäftigung keine anhaltende, wird vielmehr von ihnen nach Belieben unterbrochen. — Die Kinder erhalten je nach Alter und Geschicklichkeit 4—5 Pf. für die Stunde, und ist es in Zwenkau vielfach üblich, ihnen, resp. ihren Eltern das Geld nicht bar auszuzahlen, sondern auf ein Sparkassenbuch anzulegen. — Gehülfen und Gehülfinnen arbeiten im Zeitlohn 11 Stunden, bei zahlreichen und dringlichen Aufträgen auch wohl 13 Stunden täglich; sie erhalten anfangs ℳ 4.50 Wochenlohn und steigen bis ℳ 9, Männer auch bis ℳ 10 und 12. — Sie wohnen und beköstigen sich im eigenen Heim, zahlen für Wohnung und Kost, sofern ihnen diese von den Eltern gewährt werden, was meist der Fall ist, etwa ℳ 4—5 in der Woche und sind auf Kosten ihres Arbeitgebers bei der Ortskrankenkasse versichert.

Selbstverständlich hält der Hausindustrielle, der ja verhältnismäßig zahlreiche Hände beschäftigt, eigene Arbeitsräume, die freilich meist nicht übermäßig geräumig sind. So sah ich z. B. eine Werkstätte, die höchstens 36 Kubikmeter Luftraum hatte; in derselben stand eine Handpresse zum Schneiden von Papier und Pappe, die sehr wenig Raum einnehmende Handmaschine zum Kräuseln des Papiers, und arbeiteten der Hausindustrielle, seine Frau, ein Mädchen von etwa 20, ein zweites Mädchen und ein Knabe von etwa 16 Jahren, und 3 schulpflichtige Kinder. In einem Korb auf einem kleinen Sopha lag ein erst wenige Wochen altes Kind, und an den Wänden hingen zahlreiche Bauer mit Kanarien- und anderen Singvögeln. Daß die Luft hier nicht die reinste und beste sein konnte, liegt auf der Hand, doch war von Farben-, Kleister- oder Leimgeruch nichts zu bemerken.

Es kommt mitunter vor, daß Hausindustrielle auch noch außerhalb ihrer eigenen Wohnung Arbeiter beschäftigen; es sind dies, soweit ich ermitteln konnte, stets frühere Gehülfinnen, welche sich inzwischen verheiratet haben und nunmehr neben der Führung des eigenen Haushalts noch das frühere Gewerbe fortsetzen. Eine solche Frau verdient zwischen ℳ 7—8 in der Woche.

Die Löhne der Hülfskräfte sind in den letzten Jahren gestiegen, so

z. B. diejenigen der Kinder um 1 Pf. für die Stunde, also um 20—25 %. Die Zahl der Hülfskräfte ist eine sehr verschiedene; mitunter beschäftigt der Hausindustrielle nur seine eigenen Familienmitglieder, mitunter aber neben denselben noch 3—4 Gehülfen, häufig auch weit mehr. So fand ich z. B. einen Mann, der einschließlich seiner aus 5 Köpfen bestehenden Familie nicht weniger wie 22 Personen beschäftigte — darunter 13 Erwachsene, und zwar hat er, nach seiner eigenen Aussage für das Personal das ganze Jahr hindurch Arbeit, da ihn seine Verträge mit den Unternehmern in die Lage setzen, während der stillen Zeit auf Vorrat zu arbeiten. Er besitzt ein eigenes, freundliches Haus, verfügt über ein wenn auch kleines Betriebskapital und verschafft sich noch einen weiter unten zu besprechenden Nebenverdienst.

Die Hausindustriellen klagen über Mangel an Arbeitskräften, da die Gehülfen mit dem geringen Anfangslohn nicht zufrieden seien und oft auch ohne besondere Veranlassung den Beruf wechselten, eine leidige Folge der reichlichen Arbeitsgelegenheit in den zahlreichen Fabriken Leipzigs und seiner Umgebung.

Soweit Maschinen verwandt werden, sind sie Eigentum des Hausindustriellen; da ihm der Unternehmer nur Papier und Pappe liefert, muß er alle übrigen Erfordernisse, wie Farben, Leim, Kleister, Zwirn, Draht, Blech u. s.w., selbst beschaffen, entnimmt dieselben aber nicht von seinem Arbeitgeber, sondern kauft sie beliebig ein. Die Einnahme wächst mit der Zahl der vom Hausindustriellen beschäftigten Hülfskräfte und der Vervollkommnung in Durchführung einer strengen und weitgehenden Arbeitsteilung. Der Arbeitgeber bezahlt ihn nach Dutzenden der abgelieferten Ware, für Laternen z. B. mit 12—50 Pf. für das Dutzend; das alleinige Bemalen des Papiers wird mit ℳ 1,60 bis ℳ 20 für das Ries bezahlt. Ein solcher Maler verdient mit Frau und 2 Kindern ℳ 3000 im Jahre und verbleiben ihm hiervon nach Bestreitung der Auslagen für Farben, Pinsel u. s. w. reichlich ℳ 1000. Hausindustrielle, welche das bereits zugeschnittene Papier geliefert erhalten und mit Frau, Kind und vielleicht 2 Gehülfen arbeiten, kommen auf ℳ 2500 Bruttoeinnahme, von welchen circa ℳ 1290 für Arbeitslöhne und Material abgehen. Auch solche Hausindustrielle, welche das Papier selbst zuschneiden, kommen bei Mitarbeit der Familie und von Gehülfen auf einen reinen Jahresverdienst von ℳ 1000—1200; ohne Gehülfen und bei einer aus 3 Köpfen bestehenden Familie auf etwa ℳ 850. — Die tägliche Arbeitszeit beträgt dabei 11 Stunden, doch wird nicht selten auch 13 Stunden lang gearbeitet.

Die Ablieferung und Abrechnung mit den Unternehmern erfolgt jeden

Sonnabend bei sofortiger Barzahlung; die Löhne sind in den letzten Jahren gefallen, doch ist der Verdienst der Hausindustriellen ziemlich derselbe geblieben, da diese aus Anlaß des gesunkenen Lohnes minderwertiges Material an Leim, Kleister u. s. w. verwenden; vor allem aber infolge davon, daß sie sich nach Möglichkeit bemühten, immer neue und originelle Muster zu erfinden, welche besser bezahlt werden. — Wenn auch manche Hausindustrielle ein eigenes Häuschen besitzen, so ist doch landwirtschaftlicher Nebenerwerb nur selten, doch verschaffen sich einzelne durch Züchtung von Kanarienvögeln, Tauben und Hunden, und durch Handel mit diesen Tieren noch einen weiteren Verdienst, welcher u. a. bei einem Hausindustriellen, der Hunde züchtete, sich auf mehre hundert Mark im Jahre belief. Die Leute sind durchgängig zufrieden, führen ein gutes, kleinbürgerliches Dasein und machen entschieden den Eindruck, daß sie sich wohlbefinden.

Der Unternehmer bezieht die zu verarbeitenden Rohstoffe, soweit es sich um weißes Papier und um Pappe handelt, meist aus dem sächsischen Erzgebirge und der Lausitz, die Bilder aus Neu-Ruppin und Magdeburg, sog. Buntdruck-Chromos aus Breslau. Laternen, aus Stoff und Draht gefertigt, werden im hiesigen Bezirke nicht hergestellt, sondern vom Rhein bezogen, können aber den Papierlaternen gegenüber nicht recht aufkommen. Wie schon gesagt, klagen die Unternehmer über starke Konkurrenz der auswärtigen Fabriken, die sich auch dadurch bemerkbar machen soll, daß die im Musterregister gerichtlich eingetragenen neuen Muster unter Anbringung geringfügiger Abänderungen vielfach nachgeahmt werden sollen. Und doch ist es unbedingt notwendig, ständig neue und eigenartige Muster an den Markt zu bringen und zwar wenn möglich solche, die den Hausindustriellen auch während der Wintermonate lohnende Arbeit verschaffen. Im allgemeinen hoffen die Unternehmer auf eine gute Zukunft für ihr Geschäft, an welcher dann auch die Hausindustriellen teilnehmen würden. —

2. Korbmacherei.

Noch im Berichte der ehemaligen Handels- und Gewerbekammer zu Leipzig für die Jahre 1865 und 1866 wird hervorgehoben, daß die Fabrikation von Korbwaren und der Handel mit denselben in Leipzig eine immer größere Bedeutung gewinnen; nicht nur daß die hiesigen Erzeugnisse ihren Absatz durch ganz Deutschland fänden, zum Teil sogar nach dem Auslande gingen, dadurch daß in Leipzig auch die Thüringer Fabrikate vertrieben würden und das bedeutende Meßgeschäft fast ausschließlich durch hiesige Fabrikanten und Großhändler vermittelt werde, könne Leipzig mit Recht sogar als Hauptsitz der deutschen Korbwarenbranche angesehen werden.

Wie ganz anders heute! Der Handel in Korbwaren ist zwar noch immer ein bedeutender, aber er hat doch nicht wenig an Umfang und damit Leipzig seine Bedeutung als Hauptsitz des Geschäftszweiges eingebüßt und wie traurig sieht es erst mit der Fabrikation und den in ihr beschäftigten Personen aus! In der Nr. 11 des Jahrganges 1889 der deutschen Korbmacher-Zeitung findet sich ein von einem Korbmacher aus dem Städtchen Zwenkau herrührender Artikel: „Unsere Lage“. Dort wird ausgeführt, daß der Korbmacher unter Mithülfe seiner Ehefrau es bei 16stündiger Arbeitszeit höchstens auf ℳ 800 jährlichen Verdienst bringen könne; hiervon gingen allein für Miete, Heizung, Beleuchtung, Schulgeld, Steuern u. dergl. nicht weniger wie ℳ 312 ab, so daß für Ernährung und Bekleidung der ganzen Familie nur ℳ 488 verblieben. Da nun die meisten Korbmacherfamilien aus 7—8 Köpfen bestünden, so gelange man zu folgendem Schluß:

> „Entweder gewöhnt sich eine solche Familie das Essen ab, damit sie nicht nackend einher zu laufen braucht, oder sie muß nackend gehen, um wenigstens soviel essen zu können, daß es zum Verhungern zuviel ist!“

Wenn ich nun auch diese Schilderung nach den angestellten Erhebungen und auch nach persönlicher Rücksprache mit dem Verfasser derselben namentlich bezüglich der Arbeitszeit für eine wenigstens etwas übertriebene halte, so enthält sie doch viel Wahres und thatsächlich läßt sich nicht bestreiten, daß das einst in unserem Bezirke so blühende Korbmachergewerbe völlig darniederliegt und — worauf es für die Zwecke dieser Arbeit allein ankommt — vor allem die Hausindustriellen dieses Erwerbszweiges in vielen Fällen ein geradezu klägliches Dasein führen. Schon in dem Berichte der Gewerbekammer zu Leipzig für das Jahr 1880 wird gesagt, daß das hiesige Korbmachergewerbe speciell durch die Geschäftsmanipulationen der Großindustrie in dem dicht an der Grenze unseres Bezirkes liegenden Zeitz schwer geschädigt werde und die Berichte der Jahre 1886 und 1888 fügen noch hinzu, daß auch die inzwischen an anderen Orten Deutschlands (z. B. Brandenburg) entstandene Großindustrie, ferner die Zuchthausarbeit, das Hausierwesen und die in zahlreichen Korbflechterschulen ausgebildeten, mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behafteten, zu sehr niedrigen Löhnen arbeitenden Personen den Kleinmeistern des hiesigen Bezirkes die Konkurrenz fast unmöglich machen. —

Das Korbmachergewerbe in hiesiger Gegend ist ein sehr altes; begünstigt wurde seine Entstehung durch die an den Ufern der Elster, Mulde und Elbe wachsenden vorzüglichen Weiden, deren Kultur auch heute noch eifrig betrieben und gefördert wird. Ebenso wohnen auch heute noch in

unserem Bezirke und den angrenzenden Teilen der preußischen Provinz Sachsen zahlreiche Korbmacher; der Hauptsitz des Gewerbes in ersterem ist aber von jeher das Städtchen Zwenkau gewesen, wo bereits 1685 eine gegenwärtig noch, wenn auch unter veränderten Bedingungen bestehende Innung ins Leben gerufen wurde. Leider ist der größte Teil der Innungsakten durch eine Feuersbrunst, welche im Jahre 1712 fast die ganze Stadt in Asche legte, vernichtet worden und die noch vorhandenen Akten enthalten wenig von Belang. So bestimmt eine Specifikation der Kosten bei Aufdingung und Losspreckung der Lehrjungen aus dem Jahre 1713, daß aus diesem Anlaß 12 Meister „mit ein gericht gesotten und gebraten fleisch benebst einem Drunk einheimisch bier“ gespeist werden sollen, aber es wird nicht gesagt, daß die Innung damals überhaupt nur 12 Meister gezählt habe. Dieselbe hatte, da Zwenkau dem Stifte Merseburg gehörte, von diesem das Recht erhalten, ihren Bedarf an „Korbbiegel“ und das „aspene Scheitholz“ gegen Zahlung der Kammertaxe aus den Stiftswaldungen zu entnehmen; sie durfte ihre Waren auch außer der Messe frei und ungehindert nach Leipzig führen und dort verkaufen und im ganzen Stift Merseburg waren nur solche Korbmacher zugelassen, welche der Innung zu Zwenkau angehörten; auch durften sie ihr Gewerbe nur in den Städten und nicht in den Dörfern ausüben. Die im Jahre 1735 vom Herzog Heinrich von Sachsen, „Administrator des Stifts Merseburg“ „konfirmierten“ Innungsstatuten schreiben für denjenigen, welcher der Innung als Meister beitreten wollte, eine 3jährige Lehr- und eine 3jährige Wanderzeit vor; nach Ablauf der letzteren mußte er noch ein Jahr „unzertrennt“ als Geselle bei einem jüngeren Meister, „der es mit der Hauptlade zu Zwenkau hält“, arbeiten und durfte während dieses Jahres ohne dringende Veranlassung und ohne Wissen seines Meisters keine Nacht außer dem Hause desselben zubringen oder sich einen „guten Montag“ machen. Als Meisterstücke wurden verlangt: „ein guter, tüchtiger Wagenkorb, ein viereckter Korb mit Decke und ein gebundener Handkorb“. Jeder Meister durfte nur 2 Gesellen und 1 Lehrling halten; wer keine Lehrjungen beschäftigte, konnte 3 Gesellen halten. Wie streng man in jener Zeit auf die Ehrbarkeit des Handwerks sah, geht aus der Bestimmung hervor, daß, wenn eine Meisterstochter bei ihrem Vater das Handwerk erlernt, „sich aber durch fleischliche Vermischung um ihre Ehre gebracht habe, dieselbe sich hernachmahls der Korbmacher-Arbeit zu enthalten haben solle“. Als im Jahre 1759 ein derartiger Fall eintrat und die Innung bei dem Stifte Merseburg (das inzwischen dem Kurfürstentum Sachsen zugefallen war) dahin vorstellig wurde, daß der betr. Meisterstochter die Ausübung des Korbmacherhandwerks untersagt werden möge,

wurde sie von den „verordneten Kanzler und Räten ab und zur Ruhe verwiesen“, weil „Sr. Pohlische Majestät u. Churfürstl. Durchlaucht in Sachsen die Innungsartikel nicht konfirmiert habe“. — Die am 22. Febr. 1837 von der Königl. Sächs. Kreisdirektion zu Leipzig bestätigten neuen Innungsartikel schrieben ebenfalls eine 3jährige Lehrlings- und 3jährige Wanderzeit vor und verlangen als Meisterstücke einen viereckigen Kinderwagen, einen desgl. Tischkorb und einen ovalen Waschkorb. 1842 zählte die Innung 26 Meister, 1885 deren 28; gegenwärtig umfaßt sie in den Städten Zwenkau, Markranstädt und Pegau 38 Meister, von welchen 28 in Zwenkau wohnen und etwa 40 Gehülfen beschäftigen. Außer der Innung stehen daselbst noch 5 Meister mit 6 Gehülfen. Während nach dem Berichte der Gewerbekammer für Leipzig für 1880 noch etwa 200 Personen in Zwenkau allein dem Korbmachergewerbe oblagen, sollen jetzt in unserem ganzen Bezirke nur noch etwa 130 Menschen in dieser Weise beschäftigt sein, doch halte ich diese Angaben für zu niedrig gegriffen.

Die früher im Anschluß an die Innung errichtete Kranken- und Begräbniskasse existiert nicht mehr; an ihre Stelle ist die Ortskrankenkasse getreten. Die jetzt in Kraft befindlichen und auf Grund der §§ 97 flgd. der Gewerbeordnung von der Kgl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig am 16. Mai 1885 bestätigten Innungsstatuten verlangen ebenfalls 3jährige Lehr- und Gesellenzeit, beschränken die Zahl der Lehrlinge, welche ein Meister halten darf auf 3, während bezüglich der Gesellenzahl keine Beschränkung auferlegt wird, und schreiben als Meisterstück die Anfertigung eines verkäuflichen Gegenstandes des Korbmacherhandwerks vor.

Auch in Leipzig besteht noch jetzt eine Korbmacherinnung, deren frühere Akten leider ebenfalls verloren sein sollen; gegenwärtig gehören derselben 17 Meister an, die aber nicht sämtlich als Hausindustrielle in unserem Sinne anzusehen sind, ebensowenig wie die 16 außer der hiesigen Innung stehenden Meister.

Angefertigt werden in unserm Bezirke Kinderwagen, Blumentische, Kleiderfiguren, Reise-, Hand- und Papierkörbe, Stühle u. s. w. und beschäftigen die hiesigen Unternehmer, die gleichzeitig Fabrikanten und Kaufleute sind, je nach dem Umfange ihres Geschäftes neben einer Anzahl Hausindustrieller — sog. Liefermeister — noch ca. 1—6 Arbeiter in der eigenen Werkstatt, beziehen aber außerdem noch einen großen Teil ihres Bedarfs aus Bayern und Brandenburg, oder lassen in den Zuchthäusern zu Münster und Hamm i. W. arbeiten. — Die Zwenkauer Meister liefern zum größten Teile für die in Zeitz bestehenden Kinderwagenfabriken die zu den Wagen nötigen Körbe, also nur Halbfabrikate, welche in jenen Fabriken erst fertiggestellt werden.

Das Rohmaterial — außer Weiden noch spanisches und italienisches Rohr — kaufen sich die Hausindustriellen selbst und erhalten hierzu in einzelnen Fällen von ihren Arbeitgebern einen Vorschuß, der bei Ablieferung der bestellten Waare nach und nach gekürzt wird. Das Rohr wird in Leipziger Handlungen gekauft, der Bedarf an Weiden teils aus der nächsten Umgebung, teils aus Schlesien bezogen. So verarbeitet Zwenkau jährlich etwa 1800 Ctnr. Weiden, von welchen $^1/_3$ Elster- und $^2/_3$ schlesische Weiden sind. Nur selten werden die Elsterweiden auf dem Stamm gekauft. Die in letzter Zeit gestiegenen Preise richten sich nach Stärke und Gewicht; so kostet z. B. der Centner $4^1/_2$ mm starker Weiden augenblicklich ℳ 15, und liegen die Preise für die gangbarsten Sorten geschälter Weiden zwischen ℳ 10, 12, 14 und 16 für den Centner. Je geringer die Stärke, desto höher der Preis, doch stellt sich auch für die ganz besonders starken Sorten der Centnerpreis höher; hier und da werden auch Binsen verwandt.

Die etwa auf dem Stamm gekauften Weiden müssen im Frühjahr im Saft geschnitten und geschält werden, was dann die Ehefrauen und schulpflichtigen Kinder der Hausindustriellen besorgen. Die nicht auf dem Stamm gekauften Weiden sind bereits geschält, werden von den Frauen und Kindern nach der Stärke sortiert und dann getrocknet. 24 Stunden vor dem Gebrauch wird das jeweilig benötigte Quantum in kaltem Wasser eingeweicht und feucht verarbeitet, woraus sich der bei den Korbmachern häufig beobachtete Rheumatismus erklären dürfte. Besondere Arbeitsräume sind durchaus nicht immer vorhanden, die Beschaffung derselben würde auch mit den erzielten Preisen nicht überall zu ermöglichen sein. Die von den erwachsenen Arbeitern hergestellten Waren werden dann von der Ehefrau und den Kindern noch verputzt, d. h. die aus dem Geflecht hervortretenden Weidenenden abgeschnitten. Das Anstreichen und Beizen der Körbe erfolgt meist in der Fabrik, resp. bei dem Unternehmer, und nur weiße Korbwaren, sog. Marktarbeit, wird noch von Hausindustriellen geschwefelt, d. h. in einem im Freien stehenden, geschlossenen Kasten Schwefeldämpfen ausgesetzt. In den selteneren Fällen, in welchen der Hausindustrielle auch das Beizen und Anstreichen besorgt, geschieht dies ebenfalls im Freien; schlimm genug aber ist es, daß das Verarbeiten der feuchten Weiden vielfach in Räumen erfolgt, in welchen die ganze Familie wohnt, ißt und zum Teil auch schläft. Namentlich die ohne Gehülfen arbeitenden Meister besitzen keine besonderen Werkstattsräume. In Leipzig selbst haben die hausindustriellen Meister allerdings sämtlich besondere Werkstätten; sie arbeiten aber auch zum großen Teile nicht nur auf Bestellung, sondern auch für ein eigenes Ladengeschäft. Zum Spalten und Hobeln der Weiden wird eine kleine Handmaschine be-

nutzt, die sich der Hausindustrielle selbst beschafft und im Preise je nach Größe und Ausführung zwischen ℳ 75—180 schwanken soll. Außerdem werden zahlreiche, meist aus Stahl gefertigte Werkzeuge gebraucht, wie Schienenhobel, sog. Schmähler, Scheeren, Schnitzer, Ausstecher, Pfriemen, Vorstecher, Zangen, Sägen u. s. w. — Daß und in welcher Weise Ehefrauen und Kinder der Hausindustriellen mit beschäftigt werden, ist bereits gesagt; der Umfang der Thätigkeit der ersteren richtet sich nach der Größe des Haushalts; die letzteren werden in der schulfreien Zeit mit herangezogen und müssen beide allerdings soviel wie nur irgend möglich helfen, den an sich so geringen Verdienst etwas zu verbessern.

Die Zahl der vom Hausindustriellen gehaltenen Gehülfen ist eine sehr verschiedene und jedenfalls gegen früher sehr zurückgegangen; während z. B. in Zwenkau der einzelne Meister früher bis zu 24 Gehülfen beschäftigte, halten jetzt die größeren dortigen Meister nur 7 Gesellen, viele nur einen oder zwei, manche aber gar keinen. Auch die Leipziger Meister halten nur 2 Gesellen. Lehrlinge, die gegen Gewährung von Kost und Wohnung 3 Jahre lang lernen müssen, aber kein Lehrgeld bezahlen, sind bei der gedrückten Lage des Gewerbes kaum mehr zu erhalten. Allerdings könnten gebrechliche Personen als Lehrlinge in genügender Zahl eingestellt werden, um aber deren durch die geringwertige und billige Arbeit herbeigeführten Konkurrenzdruck zu beschränken, hat die Innung zu Zwenkau das Anlernen von mit geistigen oder körperlichen Gebrechen behafteten Personen ihren Mitgliedern untersagt.

Die Gehülfen arbeiten im Stücklohn und erhalten je nach der Art der Arbeit z. B. für ovale Körbe ℳ 1,10 — 1,30, und für eckige Körbe bis ℳ 1,50 für das Stück; für außergewöhnlich feine Arbeit mit besonderen Verzierungen kommen auch Stücklöhne bis ℳ 6 und 7 vor. Der Durchschnittswochenverdienst eines Gehülfen beträgt in Zwenkau ℳ 10 bis höchstens ℳ 12. Davon muß er, der nur in seltenen Fällen beim Meister wohnt oder von ihm verköstigt wird, für Wohnung und Kost mindestens ℳ 7 aufwenden, und es ist sonach begreiflich, daß einesteils sich immer weniger Personen dem Korbmacherhandwerk zuwenden, und anderenteils die Gehülfen in Zwenkau fast alle dasselbe während der Sommermonate aufgeben, um in den dortigen zahlreichen Ziegeleien gegen einen Wochenlohn von ℳ 20 zu arbeiten. — Leipziger Meister allerdings müssen, um nur überhaupt Gehülfen zu erhalten, einen Wochenlohn von ℳ 15—16 aufwenden.

Der Hausindustrielle selbst wird vom Unternehmer ebenfalls nach Stück bezahlt, so z. B. für ovale Kinderwagenkörbe mit ℳ 2,25

bis ℳ 2,60, für viereckige mit ℳ 3,20 für das Stück. Ein allein arbeitender Meister kann bei mindestens 12stündiger täglicher Arbeitszeit höchstens auf ℳ 600 jährlichen Reinverdienst kommen; je nach der Zahl der beschäftigten Gehülfen und bei Mitarbeit der Familienmitglieder stellt sich im besten Falle der Verdienst auf ℳ 900—1000, doch ist das schon recht selten. So hatte z. B. ein 6 Gehülfen beschäftigender Meister einen Jahresumsatz von ℳ 6000 bei einem Aufwand von je ℳ 2500 für Rohmaterial und Arbeitslöhne. Ein anderer, sehr geschickter und von der Ortsbehörde mir als besonders zuverlässig empfohlener Meister, der einen Gehülfen beschäftigt, fertigt mit diesem zusammen (die Ehefrau kann bei 6 kleinen Kindern nicht mitarbeiten) im Jahre etwa 500 Wagenkörbe an, für welche ihm der Unternehmer ℳ 1800 zahlt. Hiervon hat er für Beschaffung der Weiden ℳ 500, und für Gehülfenlohn ℳ 520 zu zahlen, so daß ihm nur ℳ 780 verbleiben, und hiervon soll er neben den Kosten für Werkzeug, Beize u. s. w. den ganzen Lebensunterhalt für sich, seine Frau und 6 Kinder bestreiten. Für seine aus Küche, Kammer, Stube und Bodenraum bestehende Wohnung muß er ℳ 120 Jahresmiete zahlen, ℳ 10,50 hat er jährlich an Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten und ℳ 5 werden wöchentlich allein für Brod verbraucht. Für 8 Köpfe wird täglich — außer Montag und Sonnabend, an welchen Tagen kein Fleisch auf den Tisch kommt — 1/2 Pfd. Fleisch gekocht und beträgt der durchschnittliche Wochenaufwand für die gesamte Ernährung ℳ 13. Nur alle 2 Jahre im besten Falle kauft sich der Meister einen billigen Anzug in einem Kleidermagazin; irgend welcher Aufwand für ein Glas Bier z. B. gehört zu den Seltenheiten und einzig in der Mitgliedschaft bei einem Kriegerverein besteht die Erholung und das Vergnügen des Mannes. Er ist jetzt 40 Jahre alt, hat mit 25 Jahren seine damals 21jährige Frau, die früher Näherin war, geheiratet, seine 6 Kinder stehen im Alter von 1/2—10 Jahren, und ist die Familie bis jetzt von Krankheit verschont geblieben. Was soll aber werden, wenn ein derartiger Fall eintritt, der vielleicht gar den Ernährer selbst betrifft! Der Mann hat früher als Geselle gearbeitet, sich seit 4 Jahren selbständig als Meister etabliert und in diesen 4 Jahren ℳ 400 Schulden bei dem Unternehmer gemacht, für welchen er arbeitet. Da er einsieht, daß er diese Schuldenlast in seinem jetzigen Berufe niemals abarbeiten kann, wollte er denselben aufgeben und war ihm seitens einer Bierbrauerei ein weit besserer Verdienst zugesagt worden. Auf die hiervon seinem Arbeitgeber und Gläubiger gemachte Mitteilung verlangte dieser sofortige Deckung der Schuld, und da der unglückliche Meister hierzu nicht im stande war, verblieb er bei dem erlernten

Gewerbe, arbeitet für denselben Unternehmer weiter und resigniert sagte mir der einen ganz vorzüglichen Eindruck machende Mann: „Ich muß so fortarbeiten und wenn mir Herr ... (der Arbeitgeber) morgen sagte, für die Körbe, welche ich dir heute mit ℳ 3,50 das Stück bezahle, kann ich dir jetzt nur noch ℳ 3 geben, so muß ich das auch hinnehmen!"

Man glaube ja nicht, daß ich hier nur einen vereinzelt dastehenden Fall schildere· leider ließen sich noch mehr, ja allzuviele derartige Beispiele anführen und selbst die größeren Meister, welche das Geschäft von ihren Vätern und Großvätern, und damit noch einen Rest des früheren Wohlstandes ererbt haben, befinden sich zum mindesten in keiner befriedigenden Lage, welche durch sogleich zu besprechende Umstände noch verschlechtert wird. — Augenblicklich haben sich zwar die Verdienste dadurch etwas gebessert, daß wenigstens für feinere Arbeit ein um 10 % höherer Preis gezahlt wird, allein es erscheint fraglich, ob dieser Aufschlag Bestand haben wird, da zu viele Korbmacher (namentlich in der preußischen Provinz Sachsen) ohne regelmäßige größere Abnehmer sind und um nur leben zu können, allwöchentlich die Unternehmer in Leipzig, Zeitz u. s. w. mit ihrer Ware überlaufen und schließlich um jeden Preis losschlagen.

Die Ablieferung der Ware erfolgt, sofern sie nach Leipzig geht, während der Messe wöchentlich, sonst unregelmäßig, oft in 2—3 Monaten nur einmal. Und selbst dann bekommt der Liefermeister mitunter nicht sofortige Zahlung, sondern muß dem Unternehmer, der vielleicht ebenfalls keine besonderen Geschäfte macht, noch längere Zeit kreditieren, während er doch selbst das Rohmaterial und den Gehülfenlohn längst bezahlt hat. — Ganz entschieden zu tadeln aber ist das Verfahren der großen Kinderwagenfabrikanten in Zeitz, welche den Meistern die von ihnen gelieferte Ware in der Regel nur zu 1/3 in bar, und zu 2/3 mit langsichtigen, vielfach noch dazu auf kleine Plätze laufenden Wechseln bezahlen, so daß ein Diskontieren derselben unter 7—8 % gar nicht möglich ist. Der an sich schon geringe Verdienst wird dadurch nochmals und zwar sehr empfindlich geschmälert und wenn es gar vorgekommen sein soll, daß einzelne dieser Fabrikanten dem Liefermeister überhaupt so lange jede Zahlung verweigert haben, bis sie dieselbe mit einem größeren Wechsel bis zum Betrage von ℳ 1000 leisten könnten, so kann ich das nur als eine durchaus verwerfliche Maßregel bezeichnen. Überhaupt klagen die Meister sehr über die Behandlung, welche sie seitens der Zeitzer Fabrikanten erführen, „die es ganz vergessen hätten, daß sie nur durch die Zwenkauer Korbwarenindustrie groß geworden seien." —

Während in der Gegend von Torgau und Wittenberg das Korbmacher-

geschäft als Nebengewerbe neben der Landwirtschaft betrieben wird, besteht eine solche Verbindung im hiesigen Bezirke nur in sehr geringem Umfang, würde auch bei der mindestens 12stündigen täglichen Arbeitszeit kaum möglich sein. Allerdings ist die Beschäftigung nicht das ganze Jahr hindurch eine gleichmäßige, sie läßt aber doch keine andere Verdienstmöglichkeit zu, da der Großunternehmer den Hausindustriellen während der stillen Zeit auf Vorrat arbeiten läßt und ihm nur unter dieser Bedingung Beschäftigung zuweist.

Daß Korbwaren anderwärts fabrikmäßig hergestellt werden, so in Bayern und Brandenburg, ist schon gesagt worden und ist diese Konkurrenz eine recht empfindliche. Während z. B. früher nach Rothenburg a. d. T. jährlich etwa 15 000 Körbe aus dem hiesigen Bezirke geliefert wurden, sollen jetzt fast eben so viele von dort hierher kommen.

Der Verkehr zwischen den Hausindustriellen und den Unternehmern, die teils Kaufleute, teils Fabrikanten sind, ist ein direkter. Die Letzteren nehmen an der gelieferten Ware insofern noch eine Weiterverarbeitung vor, als sie die Körbe noch beizen und lackieren, die Wagenkörbe auf die Gestelle bringen und sie mit Besatz und Vorhängen versehen. Diese sog. Tapeziererarbeit wird nirgends hausindustriell hergestellt. — Ein Teil der Hausindustriellen — jedenfalls die am schlechtesten gestellten — lassen ihre Waren durch Familienmitglieder hausieren und drücken so noch mehr auf die Preise. Über den Stand der letzteren klagen übrigens auch die Unternehmer, namentlich diejenigen für Hand- und Reisekörbe sollen sehr zurückgegangen sein. Für Kinderwagen werden ℳ 9—100, für Reisekörbe ℳ 3—16, für Blumentische ℳ 3—20, für Waschkörbe ℳ 1—5, für Deckelkörbe 50 Pf. bis ℳ 5, für Kleiderfiguren ℳ 1,25 — ℳ 6, und für Lehnstühle ℳ 3—25 bezahlt.

Der Absatz der Leipziger Unternehmer ist teils ein lokaler, teils geht er durch ganz Deutschland; durch Vermittlung der Messe wird auch nach Afrika und Südamerika exportiert, namentlich Kinderwagen; doch ist das überseeische Geschäft fast ganz in den Händen von Zeitz und Brandenburg.

An einem speciellen Fall ist bereits gezeigt, wie ärmlich die Lebenshaltung des Korbmachers ist; im allgemeinen kann man sagen, daß sie weit hinter derjenigen der Fabrikarbeiter im hiesigen Bezirke zurücksteht, trotzdem Frau und Kinder mitarbeiten. Selbst die größeren Meister, welche von den Voreltern noch einen kleinen Besitz ererbt haben, müssen sich Einschränkungen auferlegen; Kartoffeln sind auch hier das Hauptnahrungsmittel,

und Krankheit oder gar ein Verlust bei dem Unternehmer würde bei den meisten Korbmachern den sofortigen Ruin zur Folge haben.

Den Niedergang der einst so blühenden Industrie herbeizuführen, haben verschiedene Umstände zusammengewirkt. In anderen Gegenden Deutschlands hat sich im Laufe der Zeit das Korbmacherhandwerk sehr gehoben, und zwar vielfach unter staatlicher Beihülfe, welche der Weiden-Anpflanzung und Kultur besondere Sorgfalt widmete und Flechtschulen ins Leben rief. Mit der Entwicklung und Verbesserung der Verkehrsmittel machte sich der Wettbewerb der außersächsischen Industrie auf dem Leipziger Markt immer fühlbarer und zwar um so mehr, als er vielfach von Gegenden ausging, in welchen noch niedrige Arbeitslöhne gezahlt werden, während diese in der immer industrieller sich gestaltenden Umgegend Leipzigs ständig und zum Teil beträchtlich gestiegen sind. Außer dem Wettbewerb der freien Arbeit trat dann noch in großem Umfange die Zuchthausarbeit auf und machte sich nicht nur durch niedrige Preisstellung, sondern auch im Gegensatz zu manchen andern Erzeugnissen der Gefängnisarbeit durch reiche Auswahl in den verschiedensten Mustern und geschmackvolle Ausführung empfindlich geltend. Hiesige und tüchtige Meister versicherten mir, es sei ihnen nicht möglich, in dieser Beziehung mit manchen Erzeugnissen der westfälischen Strafanstalten zu konkurrieren. —

Nicht minder schwer drückt auf den hiesigen Bezirk das Angebot aus der benachbarten preußischen Provinz Sachsen, wo, wie bereits bemerkt, das Korbmachergewerbe neben der Landwirtschaft betrieben wird, und von wo aus größere Unternehmer und Private durch Hausierer überlaufen werden.

Aber auch die hiesigen Korbmacher sind selbst nicht ohne Schuld; was ihnen vor allem not thut, ist Einigkeit, und die wäre doch um so leichter herzustellen, als die in Leipzig und Zwenkau bestehenden Innungen den Ausgangspunkt und den nötigen Rückhalt für eine dauernde Vereinigung bieten könnten. Als Ende 1889 eine Anzahl Meister zusammentrat, um von den Unternehmern höhere Preise zu verlangen, bewilligte ein großer Teil der letzteren sofort einen Aufschlag von 10 %; statt sich nun angesichts dieses Erfolges nur noch fester zusammen zu schließen, halten sich viele Meister ganz von der Vereinigung fern und die andern sehen unthätig und ohne Vertrauen auf die Dauer der Preiserhöhung in die Zukunft. — Nach meiner Ansicht würde es ferner wesentlich zur Hebung des Gewerbes beitragen, wollten sich die Meister zum gemeinschaftlichen Einkauf der Weiden entschließen. Jetzt bezieht man die schlesischen Weiden in geringfügigen Sendungen, statt sie in Waggonladungen auf gemeinsame Rechnung kommen zu lassen und dabei neben dem vorteilhafteren Einkauf im großen nicht

unwesentliche Frachtersparnisse zu erzielen. Jetzt ersteht jeder einzelne Meister seinen Bedarf an Elsterweiden in Auktionen und einer treibt dabei den anderen in die Höhe, statt daß einer für alle kauft und so die Preise in gesunden Verhältnissen hält. Auf meinen Vorhalt, weshalb das nicht geschehe, erhielt ich nur die Antwort: „Es geht nicht, nutzt auch nichts!“ aber einen Grund für diese angebliche Unmöglichkeit und Nutzlosigkeit konnte mir Niemand angeben. Als Beleg dafür, in welchen geringen Mengen der einzelne Korbmacher seine Weiden bezieht, will ich nur anführen, daß der oben erwähnte besonders zuverlässige und tüchtige Meister, welcher mit einem Gehülfen arbeitet, nicht in der Lage ist, mehr wie 10 Centner Weiden à ℳ 13—16 auf einmal zu kaufen; sein jährlicher Bedarf beträgt etwa 40 Centner und außerdem bezahlt er noch ungefähr ℳ 16 jährlich für Stöcke.

Von dem Herrn Bürgermeister zu Zwenkau, welchem ich für seine wertvolle Unterstützung bei den angestellten Erhebungen zu großem Danke verpflichtet bin, erfuhr ich, daß er der dortigen Innung wiederholt angeraten habe, zu einer Produktivgenossenschaft zusammen zu treten, die Kinderwagen selbst vollständig fertig zu liefern, statt wie jetzt nur die Körbe dazu und sich so von den Zeitzer Großhändlern unabhängig zu machen. Ich versuchte es nunmehr ebenfalls, die Meister für einen solchen Plan zu gewinnen, stellte ihnen vor, wie man sie in oft langen Lieferkontrakten zu schlechten Preisen arbeiten lasse, suchte ihnen die Verluste durch die Zahlung in langsichtigen Wechseln klar zu machen uud verwies sie auf die mir selbst geklagte schlechte Behandlung seitens mancher Unternehmer, aber alles vergeblich. Auch hier und ebenso auf die Anregung der Gründung einer Flechtschule erhielt ich wieder die Antwort: „Es geht nicht!“ und als ich dem Einwand, es fehle an Geld, durch den Hinweis auf den Kredit begegnete, welchen ihre geschlossene Vereinigung genießen werde, fand ich nicht das geringste Verständnis dafür. Ja, es ist bezeichnend, daß einer der größeren Meister ausdrücklich erklärte, er ziehe die Zahlung in größern Wechseln der jedesmaligen Barzahlung in kleinen Beträgen vor, und wäre es auch nur deswegen, um der Unannehmlichkeiten enthoben zu sein, die seiner bei jeder Zahlungsforderung an den Unternehmer warteten!

Wesentlich zur Verschlimmerung der Lage trägt noch das bereits im allgemeinen Teile meines Berichtes erwähnte frühzeitige, ja vorzeitige Heiraten mancher Hausindustriellen und der damit verbundene Kinderreichtum bei, und habe ich mitunter bei den Unterhaltungen mit den Hausindustriellen (nicht nur des Korbmachergewerbes) den Gedanken nicht unterdrücken können, wie wohlthätig doch unter Umständen eine Beschränkung auch in dieser Freiheit sein würde. —

Meiner Ansicht nach ist eine Besserung in der Lage der hausindustriellen Korbmacher mindestens solange nicht zu erwarten, als sich die Leute nicht selbst aufraffen; die Fingerzeige für die Möglichkeit einer Wendung zum Besseren glaube ich im Vorstehenden gegeben zu haben, aber ich sehe vorläufig nicht ab, wie diese Möglichkeit bei dem eigenen Verhalten der Leute praktisch werden könnte.

3. Tapeziererei.

Nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1882 sollte sowohl in der Stadt, wie in der Amtshauptmannschaft Leipzig das Tapezierergewerbe mehrfach auch hausindustriell ausgeübt werden. Die daher über die gegenwärtige Sachlage befragte Tapezierer-Innung konnte allerdings einen in Leipzig wohnhaften, hausindustriell thätigen Meister namhaft machen, erklärte aber bestimmt, daß sowohl innerhalb der Innung, wie bei den außerhalb derselben stehenden Meistern von einer Tapezierer-Hausindustrie im hiesigen Bezirke im übrigen nicht die Rede sein könne. Die großen Geschäfte seien schon wegen des Aufschwungs, welchen in den letzten Jahren die Lieferung vollständiger und stilgerechter Zimmereinrichtungen genommen habe, genötigt, eigene Werkstätten zu halten und bei den mittleren und kleineren Betrieben, welche die Heimstätten der Lehrlinge bildeten, sei, da ihnen zumeist die Ausführung der sog. Kundenarbeit zufalle, der Schwerpunkt der Thätigkeit gerade außerhalb ihres Hauses nach den Wohnräumen der Kunden verlegt. Diejenigen Meister aber, welche für Magazine arbeiteten, seien zugleich Mitbesitzer dieser Magazine, so daß man es vielmehr mit einer Produktivgenossenschaft zu thun habe. Neuerdings hätten zwar jüdische Unternehmer junge Anfänger zu hausindustriellem Betriebe zu veranlassen gesucht, allein die Innung ist der Ansicht, daß selbst wenn einmal ein derartiger Versuch gelingen sollte, er bei der Eigenart des Gewerbes nicht von längerer Dauer sein werde. —

Die Erhebungen bei dem seitens der Innung als Hausindustriellen bezeichneten Meister ergaben, daß allerdings früher, namentlich in den sechziger Jahren, das Tapezierergewerbe in unserm Kreise mehrfach hausindustriell betrieben wurde, der Befragte selbst aber hat seit nunmehr 3—4 Jahren angefangen, nebenbei auch für eigne Rechnung zu arbeiten. Wenn der Meister mit seiner Ehefrau allein arbeitet, soll bei angestrengtem Fleiße ein auskömmlicher Verdienst möglich sein, allein da die Art des Gewerbes, namentlich aber die Häufung der Bestellung zu bestimmten Jahresabschnitten (die Umzugszeiten) die Einstellung von Gehülfen unbedingt erfordert, so

hört das Gewerbe im hausindustriellen Betriebe auf, ein lohnendes zu sein. Denn während die den Gehülfen zu zahlenden Löhne in den letzten 5 Jahren um etwa 20 % gestiegen sind, bei gleichzeitiger Einschränkung der Arbeitszeit um eine Stunde, sind die Preise, welche der Unternehmer für die Herstellung von Polstermöbeln zahlt, seit fast 10 Jahren ganz dieselben geblieben, und ist es daher begreiflich, wenn der befragte Meister seinen Sohn zwar ebenfalls das Tapezierergewerbe erlernen ließ, ihn aber dann nicht in das eigene Geschäft aufgenommen, sondern veranlaßt hat, in einer großen Werkstatt zu arbeiten.

Der Meister fertigt für den Unternehmer, welcher Kaufmann resp. Magazininhaber ist, Polstermöbel jeder Art an, wozu letzterer die Gestelle und den Überzug liefert. Die Posamenten und sonstigen Zuthaten, wie Pferdehaar, Seegras, Leinen, Zwirn u. s. w. muß der Meister bei dem Unternehmer und zwar zu hohen Preisen kaufen, eine für die Erteilung von Aufträgen ein für allemal vereinbarte Bedingung. Da jedoch andererseits bei Ablieferung der fertigen Stücke der Meister die verwandten Zuthaten dem Unternehmer zu demselben Satze, zu welchem er sie von diesem hat entnehmen müssen, vertragsmäßig wieder anrechnet, so ist ersterer durch den weit über dem Marktpreis liegenden Bezugspreis in keiner Weise geschädigt; dagegen sichert sich bei diesem Verfahren der Unternehmer insofern die in seinem Interesse liegende volle Verwendung der von ihm gelieferten guten Zuthaten, als der Meister bei deren außergewöhnlich hohem Preise sie eben einzig und allein bei den von dem Unternehmer bestellten Gegenständen verwenden kann.

Mit dem Meister arbeitet dessen Ehefrau, welche, soweit es der Haushalt erlaubt, meist die gröbern Näharbeiten besorgt; außerdem werden Gehülfen beschäftigt, deren Anzahl während der hauptsächlichen Bestellungszeiten, welche mit den in Leipzig hauptsächlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres stattfindenden Umzugsterminen zusammenfallen, sich auf 4—6 beläuft. Diese Gehülfen arbeiten 10 Stunden täglich zu 37 Pf. für die Stunde; Überstunden werden mit $33\frac{1}{3}$ % Aufschlag bezahlt. Kost oder Wohnung gibt der Meister nicht. Bis zu Anfang der siebziger Jahre betrug die tägliche Arbeitszeit 11 Stunden; die Herabsetzung auf 10 Stunden wurde beiderseits freiwillig vereinbart, ein zu Anfang des Jahres 1890 von den Gehülfen zur Erlangung einer 9stündigen Arbeitszeit in Scene gesetzter Strike verlief zu ihren Ungunsten. Das Einstellen von Gehülfen ermöglicht zwar eine größere Produktion, bringt aber dem Meister aus den schon angegebenen Gründen keinen höheren Gewinn.

Der Meister selbst arbeitet mindestens 12 Stunden täglich, meist

14 Stunden, und in der flotten Zeit noch länger; seine Frau einschließlich der Arbeit für den Haushalt, ebenfalls. Das Gewerbe erfordert besondere Arbeitsräume, die Maschinen — Nähmaschinen und Haarzupfmaschinen — sind Eigentum des Meisters. Die bestellten Möbel werden vollständig verkaufsfertig abgeliefert und erfolgt die Abrechnung mit den Unternehmern nur einmal im Jahr, zwischenzeitlich werden Teilzahlungen geleistet.

Der Absatz ist in den letzten 5 Jahren infolge der auswärtigen (Berlin) Fabrikkonkurrenz wesentlich zurückgegangen, während auch die veränderte Geschmacksrichtung die Herstellung wesentlich vertheuert haben soll. Der Meister hat sich daher in letzter Zeit auch der Anfertigung meist geringer Sachen für eigene Rechnung zugewandt und ist ebenfalls aus diesem Grunde einem bis jetzt aus 28 Meistern bestehenden Konsumverein zur billigen Beschaffung von Werg, Leinen, Federn u. s. w. beigetreten. Einer Krankenkasse gehört er nicht an, muß aber seine Gehülfen bei der Ortskrankenkasse versichern.

Zur Ausbildung von Tapezierern unterhält die Innung eine Fachschule, zu deren Besuch die Lehrlinge verpflichtet sind; der Meister zahlt für jeden Lehrling ℳ 6 jährlich. Diese Schule bildet, da die Innung sämtliche Kosten trägt, eine besondere Klasse der für die Lehrlinge obligatorischen hiesigen Fortbildungsschule und wird außer im Rechnen, Schreiben, Zeichnen und Buchführen noch Unterricht im Entwerfen von Draperien u. s. w. nach eignen Ideen erteilt.

4. Fabrikation künstlicher Blumen.

Namentlich seit dem französischen Kriege hat die Anfertigung künstlicher Blumen in unserm Bezirke einen bedeutenden Aufschwung genommen und ist bis zu Anfang der achtziger Jahre in erfreulicher Entwicklung geblieben, so daß z. B. im Jahre 1875 hier nicht weniger wie 14 Blumenfabriken bestanden, die zusammen 319 Arbeiterinnen — die Hausindustriellen nicht einbegriffen — beschäftigten. Der Wochenverdienst der meisten Arbeiterinnen belief sich bei Akkordarbeit auf zwischen ℳ 10—15, doch erreichten einige derselben einen Verdienst bis zu ℳ 25. Der Wert der Gesamtproduktion betrug damals ℳ 672 400. Welchen Anteil die Hausindustrie in der damaligen Zeit an der Herstellung dieses Artikels hatte, läßt sich leider auch aus den Ergebnissen der Berufszählung von 1882 nicht feststellen, da dieselbe die Anfertigung künstlicher Blumen mit derjenigen von Federschmuck und mit der Putzmacherei in eine Gruppe zusammenfaßte.

Mit dem Jahre 1883 trat insofern eine Veränderung ein, als die

Mode mehr den Federschmuck und Bänderbesatz für Damenhüte begünstigte; glücklicherweise fiel jedoch mit dem hierdurch veranlaßten Rückgang des einheimischen Bedarfes eine nicht unbeträchtliche Zunahme der Ausfuhr zusammen, allerdings jedoch erst dann, nachdem es gelungen war, ein, wie weiter unten zu besprechen, nicht überall unbegründetes Vorurteil gegen das deutsche Fabrikat zu überwinden. Erst m Jahre 1888 begann die Mode sich wieder mehr der Verwendung künstlicher Blumen als Hutschmuck zuzuneigen; inzwischen hatten aber namentlich diejenigen Geschäfte nicht unbeträchtliche Einbußen erlitten, welche die gewöhnlichen Stapelartikel lieferten. Auch die Konkurrenz anderer sächsischer Fabriken (Sebnitz, Neustadt u. s. w.) war eine sehr fühlbare geworden und ganz besonders machte sich der Einfluß der Zuchthausarbeit (Plötzensee bei Berlin) empfindlich geltend, und unter dem Druck aller dieser ungünstigen Umstände waren manche der hiesigen Fabriken zu Arbeitseinschränkungen, ja sogar zur völligen Betriebseinstellung gezwungen worden. Die weiter arbeitenden Geschäfte verlegten sich mehr auf die Herstellung feinerer Arbeit, und wenn auch der Umsatz zunächst noch bei weitem nicht die frühere Höhe erreichte, so war es doch erfreulich, daß sich die Ausfuhr dieser besseren Sachen fortwährend hob. Namentlich englische und amerikanische Käufer, die sonst nur Paris zu besuchen pflegten, wandten sich immer mehr hierher; ganz besonders ist Central- und Südamerika ein ergiebiges Absatzgebiet für das hiesige Fabrikat geworden, ja es findet sogar eine nicht unbeträchtliche Ausfuhr nach Frankreich selbst statt. Die Zunahme dieser Ausfuhr ist lediglich eine Folge der besseren und geschmackvolleren Arbeit, welche man jetzt hier liefert, sowie der Sorgfalt, die man der Herstellung neuer, eleganter Muster widmet. Das war früher allerdings nicht der Fall gewesen; als zur Zeit der Belagernng von Paris der Bezug von dort unmöglich geworden war, kauften England und Amerika, um nur ihren Bedarf zu decken, alles auf, was in Deutschland von künstlichen Blumen überhaupt zu haben war. Da ging denn manche fehlerhafte, ja schlechte, sonst ganz unverkäufliche Ware mit fort; infolge dessen wandte sich das Ausland bald wieder vom hiesigen Platze ab und kehrte zu den alten französischen Bezugsquellen zurück. Das hat sich jetzt völlig verändert und nicht wenige hiesige Geschäfte halten gegenwärtig ständige Vertreter in London und New-York. Allgemein glaubt man, diesem Industriezweige eine günstige Zukunft in Aussicht stellen zu können, namentlich wenn die Zuchthausarbeit in Plötzensee, deren Wettbewerb sich fortwährend geltend macht, abgeschafft werde. Nach einer im Januar 1890 dem preußischen Abgeordnetenhause eingereichten Petition der Vertreter der Industrie künstlicher Blumen und Blätter soll die Produktion von Plötzensee 10—30 %

der gesamten deutschen, und weit über 50 % der Berliner Lokalproduktion betragen. Allerdings wurde offiziös hierauf erwidert, daß diese Konkurrenz nicht von Belang sein könne, wenn man erwäge, daß nach der Berufszählung von 1882 mit der Anfertigung künstlicher Blumen mehr wie 10 000 freie Arbeiter, am 1. Oktober 1889 aber nur 164 Gefangene beschäftigt gewesen seien, allein auf meine diesbezügliche Anfrage wird mir von Interessenten mitgeteilt, daß sie ihre Beschwerde aufrecht erhielten. Augenblicklich allerdings befinde sich das Geschäft in einer Blüte, wie sie seit 8—10 Jahren nicht dagewesen sei; die Fülle der Aufträge sei so groß, daß ein Teil derselben zurückgewiesen werden müsse, und sei es daher begreiflich, wenn sich jetzt die Konkurrenz der Gefängnisarbeit nicht geltend mache. In der jahrelangen Zeit des Niederganges aber sei dieselbe der geringen Verwaltungskosten und niedrigen Arbeitslöhne wegen um so empfindlicher gewesen und haben die Interessenten daher ihre Petition erneuert.

Die Preise, welche namentlich für die feineren Sachen in die Höhe gegangen sind, bewegten sich zu Anfang des Jahres 1890 zwischen ℳ 1. 50 bis ℳ 65 für das Gros. — Allmählich hat sich eine förmliche Arbeitsteilung unter den Fabriken herausgebildet; fast jede derselben hat ihre Specialität, die eine fertigt nur Rosen, die andere nur Vergißmeinnicht oder Maiblumen u. s. w., die dritte nur Phantasieblumen, wieder eine andere nur Gräser, oder Blätter oder Blütenstiele an, während dann andere Fabriken diese Specialartikel kaufen und zu Blumensträußen, Kränzen u. s. w. zusammensetzen.

Die Hausindustriellen werden fast nur mit der Herstellung einzelner Blütenzweige beschäftigt, selten daß man ihnen auch größere Zusammenstellungen überträgt. Für eigene Rechnung arbeitende Hausindustrielle gibt es nicht. Die Rohstoffe, württembergischer, elsäßer, auch englischer Battist oder cambrics, ebenso das vielfach benutzte aus Erfurt (aber auch aus Italien) bezogene Naturgras (z. B. Agrostis pulchella, Hordeum jubatum u. a.) werden stets in der Fabrik gefärbt, denselben durch Stanzen, Pressen, Rollen und Kräuseln die gewünschte Blumenform und meist auch der Blume ein Stiel gegeben. Mitunter fällt das Stielgeben auch der Hausindustrie zu, doch besteht ihre Hauptthätigkeit im Zusammensetzen einzelner Blumen und Blätter zu Blütenzweigen.

Etwa 60 Personen sollen in dieser Weise hausindustriell im hiesigen Bezirke beschäftigt sein, von welchen die Mehrzahl (etwa 40) in den Vororten Gohlis (gehört seit 1. Januar 1890 zur Stadt Leipzig), Möckern und Wahren wohnt. In den nach der Zählung vom 1. Mai 1889 vorhandenen 12 Fabriken selbst waren damals 355 Personen beschäftigt. Nur

weibliche Personen werden beschäftigt und sind dies zum überwiegenden Teile Frauen, die vor ihrer Verheiratung in einer Blumenfabrik gearbeitet haben und jetzt für denselben Unternehmer zu Hause weiter thätig sind. Nur ganz ausnahmsweise werden mitunter — es konnten nur zwei Fälle konstatiert werden — von den hausindustriellen Arbeiterinnen 13—15jährige Mädchen mitbeschäftigt; Kinderarbeit kommt nicht vor. —

Die Lage der Hausindustriellen ist je nach der Art des Geschäftes, für welches sie arbeiten, eine sehr verschiedene. Bei denjenigen Firmen, welche weniger feine, sondern mehr sog. Stapelartikel herstellen lassen und auch weniger für den Export arbeiten, ist es nach dem bereits geschilderten, öfter wechselnden Gang der Mode begreiflich, wenn ihre Hausindustriellen während der besprochenen ungünstigen Konjunktur nur unregelmäßig, mitunter oft monatelang gar nicht beschäftigt waren (diese ganze Darstellung bezieht sich auf die Zeit vor 1890). Denn der Fabrikant entläßt bei Betriebseinschränkungen naturgemäß zuerst die Hausindustriellen, deren eigentlicher Ernährer der Mann ist, während er seine Fabrikarbeiterinnen, welche ihre volle Zeit und Kraft seinem Geschäfte widmen, so lange wie möglich zu halten suchen wird. Geschäftshäuser dagegen, welche feinere Artikel, Specialitäten, herstellen und mehr für den Export arbeiten, konnten trotz der ungünstigen Mode auch in den letzten schlechteren Jahren ihre Hausindustriellen ständig beschäftigen, was bei der Entwicklung des Geschäftes jetzt wohl allgemein der Fall sein dürfte. Die Hausindustriellen, welche durchgängig aus den Kreisen der besseren Fabrikarbeiterinnen sich rekrutieren, leben daher denn auch alle in geordneten und guten Verhältnissen, zu deren Gestaltung der von ihnen neben Besorgung der Hauswirtschaft erworbene Verdienst das seinige beiträgt. Damit im Zusammenhang steht, daß die Arbeiterinnen ihren Verdienst allgemein nur monatlich erheben, ihn gewissermaßen als Reserve für die monatlich zu zahlende Wohnungsmiete stehen lassen und nur sehr selten kommt es vor, wie mitunter vor hohen Festtagen, daß in der Zwischenzeit einmal eine Vorschußzahlung gewünscht wird.

Die Löhne — lediglich Stücklöhne — sind in den letzten Jahren ziemlich dieselben geblieben; je nach Art der Blumen wird für das Binden eines Gros 25 Pf., 52 Pf., auch 90 Pf. bezahlt, so daß eine Frau, welche nach Besorgung ihrer Hauswirtschaft sich noch 6 Stunden täglich mit Blumenbinden befaßt, etwa ℳ 6 bis ℳ 6. 50 wöchentlich verdient. Die meisten Frauen arbeiten durchschnittlich 6—7 Stunden täglich; wer des Umfangs seines Hauswesens halber nur 4—5 Stunden thätig sein kann, kommt immer noch auf einen Wochenverdienst von ℳ 5, und erklärten

sich sämtliche vernommenen Frauen mit den ihnen gewährten Löhnen zufrieden. — Die stärkste Beschäftigung liegt in der Zeit von Weihnachten bis Pfingsten, und diejenigen Hausindustriellen, welche in der stilleren Zeit weniger Arbeit als Blumenbinderinnen haben, sind dann in der Hauptsache auf den Verdienst des Ehemannes angewiesen; seitens der besseren Fabriken konnten jedoch in den letzten 2 Jahren auch die Hausindustriellen das ganze Jahr hindurch ohne jede Unterbrechung beschäftigt werden. — Die Bezahlung erfolgt stets in barem Gelde und kommen Abzüge, welche allerdings für verdorbene und beschmutzte Waren zulässig wären, nicht vor.

Auslagen irgend welcher Art, außer für die Beschaffung des einzig in einer Scheere und einer Pincette bestehenden Arbeitsgerätes haben die Hausindustriellen nicht, da die Fabrik alles zur Arbeit nötige Material liefert. Die Wohnräume der Familie dienen zugleich als Arbeitsraum, ohne daß hiermit irgend ein Nachteil verbunden wäre; im Gegenteil macht diese gewerbliche Mitbenutzung eine ganz besondere Reinhaltung des Wohnraumes erforderlich, deren Beobachtung unzweifelhaft wohlthätig auf die ganze Führung des Haushalts einwirkt.

Dieselbe Arbeit, das Zusammenbinden der Blumen und Blätter zu Zweigen, wie sie die Hausindustriellen liefern, wird auch in der Fabrik des Unternehmers (sofern derselbe nicht lediglich Kaufmann ist) vorgenommen, ohne daß ein besonderer Unterschied zwischen beiden Herstellungsmethoden bemerkbar wäre. Vielleicht möchte insofern ein Unterschied zu Gunsten der Hausindustrie bestehen, als gerade die in letzterer jetzt thätigen Frauen früher zu den besten Fabrikarbeiterinnen zählten und da die Mehrzahl derselben bereits lange in ihrem Fache arbeitet — einzelne schon 15 Jahre lang für denselben Unternehmer — eine größere Gewandtheit und Akkuratesse wie manche Fabrikarbeiterin erlangt haben. In der That überweisen denn auch manche Fabrikanten gerade feinere Arbeit der Hausindustrie, deren Lage, um es noch einmal kurz zusammen zu fassen, nur als eine befriedigende bezeichnet werden kann. —

5. Die Fabrikation von Gummiwaren.

Eine hiesige Fabrik beschäftigt etwa 9 Arbeiterinnen mit der hausindustriellen Herstellung von Gummisaugern, d. h. nur mit dem Zusammenkleben derselben. Die einzelnen Teile holen sich die Arbeiterinnen in der Fabrik und liefern sie nach 1—2 Tagen fertig ab. Meist sind dies frühere Fabrikarbeiterinnen, die nach ihrer Verheiratung, resp. starker Vergrößerung ihrer Familie nicht mehr regelmäßig zur Fabrik kommen können. — Die

leichte und in den Wohnräumen vorzunehmende Arbeit ist den Leuten sehr willkommen, da sie gut bezahlt wird. Es werden Stücklöhne gezahlt und zwar jeden Sonnabend. Selbst Arbeiterinnen, die einen großen Teil des Tages durch ihren Haushalt in Anspruch genommen sind, verdienen wöchentlich *M* 10, ja es kommen sogar Wochenverdienste von *M* 20 vor. Speciell wurde von einer verheirateten Frau ermittelt, daß sie wiederholt einen solchen Verdienst erzielte; ihr Ehemann, der selbst in einem andern Gewerbe einen guten und regelmäßigen Lohn verdient, verbraucht denselben vollständig für sich, so daß die Frau genötigt ist, den ganzen Unterhalt des Haushalts zu erwerben. Zwar hat der Mann den betr. Fabrikanten unter Hinweis auf den eigenen Verdienst ersucht, seiner Frau keine Arbeit mehr zu geben, allein die letztere, die sehr wohl weiß, daß sie ohne ihre eigene Arbeit keine Mittel zur Bestreitung des Haushalts haben werde, kam immer wieder und arbeitet nach wie vor ständig für denselben Unternehmer.

6. Strohhutfabrikation.

Über die Herstellung von Strohhüten, welche hier in ziemlich bedeutendem Umfange betrieben wird, kann leider nur wenig mitgeteilt werden. Die erhaltene schriftliche Auskunft war durchaus ungenügend, und der Bitte um weitere, namentlich mündliche Mitteilung wurde nicht entsprochen; insbesondere gelang es nicht, die Adressen der hier beschäftigten Hausindustriellen selbst zu ermitteln, so daß ich mich auf nachstehende kurze Bemerkungen beschränken muß.

Infolge des Rückgangs der Preise für Strohhüte soll in den letzten Jahren die Geschäftslage keine gute gewesen sein. Das Absatzgebiet erstreckt sich über ganz Deutschland, doch wird auch etwas für den Export gearbeitet.

Die Hüte werden sowohl in der Fabrik selbst, wie durch Hausindustrielle hergestellt, ohne daß ein Unterschied zwischen beiden Methoden hervorträte. Das Strohgeflecht wird fertig aus dem Auslande (Italien u. s. w.) bezogen, so daß die Arbeit nur im Nähen und Garnieren der Hüte besteht. Die nötigen Zuthaten, wie Bänder, Schweißleder u. s. w. erhält der Industrielle vom Unternehmer mit dem Strohgeflecht ohne Berechnung geliefert, dessen Eigentum auch die benutzten Nähmaschinen sind. Der Verkehr zwischen beiden Teilen ist ein direkter.

Etwa 10 % der in diesem Gewerbe hier überhaupt thätigen Personen sollen auf die Hausindustrie entfallen und werden meist weibliche Arbeiter beschäftigt, die in der Regel noch ihre Hauswirtschaft mitbesorgen. In-

soweit Männer beschäftigt sind, haben diese einen andern Beruf nicht. Kinderarbeit soll nicht vorkommen.

Die Arbeitslöhne sind in den letzten Jahren Schwankungen nicht unterworfen gewesen und wird bei Näharbeit für 100 Meter 70—90 Pf., für das Garnieren der Hüte 50 Pf. bis ℳ 2 für das Dutzend bezahlt; ununterbrochene Thätigkeit vorausgesetzt, soll bei diesen Sätzen in der Näharbeit ein Wochenlohn von ℳ 15—20, bei Garnierarbeit von ℳ 8—12 möglich sein. Jedoch ist die Beschäftigung nicht eine das ganze Jahr hindurch gleichmäßige, vielmehr längeren Unterbrechungen ausgesetzt, ohne daß sich während derselben eine andere Erwerbsgelegenheit für die Hausindustriellen ergäbe. Trotzdem aber wird deren Lage als eine gute und geregelte bezeichnet; eine Begründung oder Erklärung für diese mir wenig glaubwürdig scheinende Behauptung wurde eben so wenig gegeben, wie für die weitere Mitteilung, daß für die Zukunft den Unternehmern ein flottes und gutes Geschäft, den Hausindustriellen ein sehr hoher Verdienst in Aussicht zu stellen sei. —

7. Die Fabrikation von Regen- und Sonnenschirmen.

Etwa fünf größere Firmen befassen sich in Leipzig mit der Herstellung von Regen- und Sonnenschirmen; die übrigen hier bestehenden Handlungen beziehen den größten Teil der Schirme fertig und beschäftigen in der Hauptsache zu Reparaturzwecken höchstens einen Gestellarbeiter und 1—2 Näherinen. Nach der Berufszählung von 1882 gab es im hiesigen Bezirk 14 hausindustrielle Betriebe mit 14 Personen und wurden von 4 Großbetrieben aus 25 Personen beschäftigt. Gegenwärtig beträgt die Zahl der für die größeren Firmen in diesem Gewerbe beschäftigten Hausindustriellen etwa 70—80 und zwar 8—10 Gestellarbeiter und 60—70 Näherinnen. Die gleiche Anzahl und auch annähernd in derselben Zusammensetzung wird in den Werkstätten der Unternehmer beschäftigt, doch ist der Anteil der letzteren an der Hausindustrie ein sehr verschiedener. Während eine Firma fast alles außer dem Hause anfertigen läßt, verlegt eine andere durch Aufstellung eines Gasmotors zum Betriebe der Nähmaschinen und der Drehbänke den Schwerpunkt der Arbeit nach der eigenen Werkstätte. —

Angefertigt werden alle Arten von Regen- und Sonnenschirmen aus baumwollenen, wollenen und seidenen Stoffen. Nur die wenigsten Unternehmer arbeiten jedoch für ein größeres, sich über ganz Deutschland erstreckendes Absatzgebiet, die meisten dagegen für das Platzgeschäft und die nähere Umgebung, und kann man nicht behaupten, daß seitens der letzteren gerade

eine besonders gute Ware geliefert würde. Es hängt das allerdings auch mit der Schwierigkeit zusammen, tüchtige Arbeiter zu bekommen, allein es hat doch andererseits den Anschein, als ob für die teilweise recht niedrigen Löhne einzelner Geschäfte eine wirklich gute Arbeit nicht beansprucht werden könnte. Einer größeren Firma, welche jetzt den Wettbewerb mit Berlin erfolgreich aufgenommen hat, ist dies nur dadurch möglich geworden, daß sie im Jahre 1887 auf ihre Kosten eine größere Anzahl geübter Arbeiterinnen (14) aus Königsberg i. Pr., welches wegen seiner soliden Arbeit in diesem Geschäftszweige einen besonders guten Ruf genießt, hierher kommen ließ, nachdem sie sieben Jahre hindurch es vergeblich versucht hatte, sich einen tüchtigen Stamm hiesiger Arbeiterinnen heranzubilden. Der betr. Arbeitgeber klagt — und ich muß seine Mitteilungen nach den auch bei andern Geschäftszweigen gemachten Erfahrungen für zutreffend halten — daß die hiesigen Arbeiterinnen, welche ohne jede Kenntnis ihrer neuen Obliegenheiten in das Geschäft eintreten, sofort mindestens 5—6 ℳ für die Woche verdienen wollen, die Absolvierung einer Lehrzeit ablehnen und zudem ohne jedes Bedenken mit der größten Leichtigkeit nicht bloß die Stellung, sondern auch den Beruf wechseln. (Jene Firma verlangt nur eine einmonatliche Lehrzeit und zahlt während derselben ℳ 4 Wochenlohn.) Daß die Heranbildung und Erhaltung eines Stammes geübter Arbeiter unter solchen Umständen mitunter recht schwierig sein kann, leuchtet ohne weiteres ein, und es ist bezeichnend, daß die aus Königsberg berufenen und sämtlich auch hier gebliebenen Arbeiterinnen nicht eben das günstigste Urteil über ihre hiesigen Berufsgenossen fällen, namentlich was die Bereitwilligkeit zum Erlernen der Arbeit angeht. Diese Königsbergerinnen geben zwar zu, daß es in ihrer Heimat nicht so viele und so mancherlei Arbeitsgelegenheit gebe, wie in Leipzig, die Verführung zum Wechsel also nicht so groß sei wie hier, aber sie tadeln doch an den hiesigen Arbeiterinnen das geringe Interesse am Beruf und die noch weit geringere Ausdauer in demselben. Während ferner in Königsberg ganz allgemein eine 3monatliche Lehrzeit verlangt und für dieselbe sogar ein Lehrgeld von ℳ 6 willig bezahlt werde, falle es in Leipzig sehr schwer, neue Kräfte anzulernen, da die Mädchen ohne jede Lehrzeit sofort einen jedenfalls verhältnismäßig viel zu hohen Lohn beanspruchten. Es sei dies um so mehr zu bedauern, als gerade in der Schirmfabrikation, die nicht zu schwer zu erlernen sei, wohl aber Übung verlange, verheiratete Frauen bei guter Arbeit einen lohnenden Nebenerwerb finden könnten, „aber,“ sagte eine dieser Königsbergerinnen, „die besseren Mädchen hier wollen nichts lernen, und die geringeren gehen lieber in eine Fabrik“. —

Während also ein Teil der Unternehmer, namentlich diejenigen, welche auf ein größeres Absatzgebiet Rücksicht nehmen, über Mangel an tüchtigen Arbeiterinnen klagt, haben andere, namentlich solche, die mehr für den Lokalmarkt und Hausierbedarf arbeiten, genügende Arbeitskräfte zur Verfügung bei weit billigeren Löhnen, aber auch bei weitem geringerer Leistung. Während in den besseren Geschäften die hausindustriellen Näherinnen für glatte Schirme ℳ 1. 80, für seidene bis ℳ 3 für das Dutzend erhalten und dabei mindestens ℳ 12 für die Woche, bei feinerer und garnierter Arbeit sogar weit mehr verdienen, kommen sie bei den anderen Firmen nur auf ℳ 5—8 und erhalten hier die Gestellarbeiter für das Dutzend Gestelle 35 Pf., bei den erstgenannten Geschäften aber für einfedrige Gestelle 50 und 80 Pf. bis ℳ 1 für zweifedrige Gestelle.

Die Hausindustriellen klagen sehr über die Art und Weise, in welcher seitens einiger Unternehmer, die zudem nicht einmal das ganze Jahr hindurch regelmäßig Arbeit haben, die Löhne gedrückt würden, während sie von anderen Firmen bereitwillig anerkennen, daß diese trotz des starken Wettbewerbs mit den Löhnen so hoch gingen, wie nur irgend thunlich. Auch bezüglich dieses Punktes erscheinen die Aussagen der Königsberger Arbeiterinnen besonders interessant. Dieselben verdienen, soweit sie hausindustriell thätig sind und bei mittlerer Geschicklichkeit, abgesehen von den seltener vorkommenden weit besser bezahlten Arbeiten, ℳ 12 in der Woche gegen ℳ 15—18 in Königsberg, wo überdies der Unterhalt für sie billiger gewesen sei, wie in Leipzig. Daß sie dennoch nicht in die Heimat zurückkehren, ist auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Zunächst sollen dort inzwischen die Löhne gegen früher gesunken sein, dann werde hier weniger feine Arbeit verlangt, endlich aber sei hier die Arbeit das ganze Jahr hindurch eine gleichmäßige. Während in Königsberg wiederholt Unterbrechungen vorgekommen seien, könne man hier auf fortlaufende Beschäftigung rechnen, welche selbst der weniger geschulten Näherin neben der Besorgung des Haushaltes einen ständigen Wochenverdienst von ℳ 12 für die gewöhnliche Arbeit sichere. In der Fabrik selbst, für welche diese Königsbergerinnen arbeiten, verdient eine noch recht junge Näherin, welche bei einer Hausindustriellen auf Kosten des Unternehmers eine 3monatliche Lehrzeit durchgemacht hatte, bei zehnstündiger Arbeitszeit nach ihrer eigenen Angabe jetzt ℳ 7—8 in der Woche, und näht dabei 6—8 Dutzend Schirme; doch wird sich dieser Verdienst bei fortgesetzter Übung wesentlich steigern.

Wir haben Lohnbücher von hausindustriellen Schirmnäherinnen vorgelegen, nach welchen dieselben regelmäßig zwischen ℳ 50 — ℳ 60, recht oft ℳ 70, mitunter sogar ℳ 90 im Monat verdient haben und eine —

allerdings ganz ausnahmsweise geschickte — Arbeiterin (aus Königsberg), welche neben Besorgung des Haushalts für sich und ihre Angehörigen höchstens 4—5 Stunden täglich Schirme näht, kommt dabei doch auf einen Monatsverdienst von ℳ 48. Alle diese Lohnangaben beziehen sich jedoch, wie ich ausdrücklich hervorhebe, nur auf eine einzige der hiesigen Firmen, deren humane Bestrebungen aber auch von den Hausindustriellen anerkannt werden. Ich habe feststellen können, daß die Inhaber derselben die Näherinnen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht haben, sie wünschten nicht, daß letztere durch eine übermäßige und übernormale tägliche Arbeitszeit ihre Gesundheit schädigten, und würden eventuell sich genötigt sehen, wenn dieser Rat nicht befolgt werde, den betr. Näherinnen trotz aller Zufriedenheit mit der Qualität der Leistung einen Teil der Arbeit zu entziehen, um sie so zur Rücksichtnahme auf ihre Gesundheit zu zwingen. Und gerade diese Firma, die also doch gewiß gute Löhne zahlt, klagt u. a. auch darüber, daß manche Frauen und Mädchen um deswillen Anstoß an der Arbeit für sie nähmen, weil sie sich schämten, die fertigen Schirme zur Ablieferung selbst über die Straße zu tragen, da man daraus erkennen könne, daß sie eben arbeiteten, eine Auffassung, die allerdings so verkehrt wie nur möglich ist. (Vergl. das bei der Wollwarenfabrikation Gesagte.) — Die hausindustriellen Gestellarbeiter erhalten vom Unternehmer die Stöcke und die aus Glocke, resp. Schieber, Krone und Schienen bestehende „Fournitur" für jeden Schirm, zuweilen auch die am unteren Stockende zu befestigende Zwinge ohne Berechnung geliefert, haben zunächst mittelst einer ihnen gehörigen Drehbank resp. Fräsmaschine in den Stock den Einschnitt zum Einlegen der Feder zu machen und setzen dann Stock und Fournitur zum Schirmgestell zusammen. Den Draht zu den Federn und zum Binden, sowie die Stifte stellt der Arbeiter selbst und werden diese Materialien nicht vom Arbeitgeber entnommen. — Die Fußtrittdrehbank, welche also dem Arbeiter gehört, kostet etwa ℳ 90; einzelne Gestellmacher, welche für jene Firma arbeiten, die kürzlich einen Gasmotor aufgestellt hat, haben ihre Wohnung und Werkstatt nach dem Geschäftshause derselben verlegt und zahlen für die Benutzung der Gaskraftmaschine zum Betrieb ihrer Drehbänke für jede der letzteren ℳ 1. 50 wöchentlich. Der hieraus für den Arbeiter, der 2 solcher Drehbänke besitzt, entstehende Vorteil der Mehrleistung bei geringerer Anstrengung ist auf etwa ℳ 2 für die Woche zu veranschlagen. Die Gestellarbeiter beschäftigen meist 1—2 Gehülfen, welchen sie anfänglich ℳ 5—6 Wochenlohn zahlen und die nach gehöriger Anlernung bei 10stündiger täglicher Arbeitszeit ℳ 12—18 Wochenlohn im Akkord verdienen. Dem Gestellarbeiter selbst verbleiben nach Abzug der Auslagen

für Gehülfenlohn, Draht u. s. w. etwa ℳ 24—30 für die Woche, unter Umständen auch ℳ 36—40. Auch diese Angaben beziehen sich auf die besseren der hiesigen Firmen; ein bei einer solchen beschäftigter Gestellarbeiter, welcher allerdings täglich 12 Stunden arbeitet, während seine beiden Gehülfen nur 10 Stunden thätig sind, erübrigt ℳ 42 in der Woche. Zum Unterhalt seiner aus 5 Köpfen bestehenden Familie inkl. Miete u. s. w. braucht er wöchentlich ℳ 32 und ist daher nach seiner eigenen Aussage um so mehr in der Lage, kleine Ersparnisse zu machen, als er das ganze Jahr hindurch Arbeit hat. Er ist von Haus aus Buchbinder, hat den neuen Beruf ohne besondere Mühe erst später erlernt und ist jetzt seit 9 Jahren in demselben thätig.

Weit ungünstiger ist die Lage der für solche Firmen arbeitenden Gestellmacher, die weniger solide Arbeit machen lassen, nicht das ganze Jahr hindurch Beschäftigung haben und welchen die Hausindustriellen den Vorwurf der Lohndrückerei machen. Dort erreicht der Gestellmacher höchstens einen Wochenverdienst von ℳ 30, muß davon zwischen ℳ 12—15 Gehülfenlohn abgeben und sich seine Maschine, Werkzeuge, Draht u. s. w. anschaffen, sodaß ihm für diejenigen Wochen, in welchen er überhaupt Arbeit hat, höchstens ℳ 15, oft weit weniger verbleiben. Und die beschäftigungslose Zeit ist auf mindestens 3 Monate jährlich zu veranschlagen! —

Die in den Fabriken selbst arbeitenden Gestellmacher verdienen bei 10stündiger Arbeitszeit im Akkord ℳ 18—20 für die Woche. — Der Hausindustrielle liefert wöchentlich einmal, in der flotten Geschäftszeit auch mehrere Male in der Woche ab und erhält dann sofortige Barzahlung. — Die fertigen Gestelle werden nunmehr nebst dem bereits vorgezeichneten Stoff zum Überzug den hausindustriellen Näherinnen übergeben, welche den Stoff nach der Vorzeichnung zuschneiden, zusammennähen und ihn dann auf das Gestell aufheften resp. nähen. Über die von den Näherinnen verdienten Löhne ist oben bereits das Nötige gesagt. — Das Zusammennähen der Bezüge geschieht mittelst einer Nähmaschine, welche sich die Arbeiterin selbst durch Abschlagszahlungen beschafft. Die Ablieferung erfolgt, sobald ein Dutzend Schirme fertiggestellt ist, gegen sofortige Barzahlung, nur die Königsbergerinnen erhalten den Lohn auf ihren eigenen Wunsch monatlich gezahlt; die Lohnsätze — auch für die Gestellarbeiter — sind in den letzten Jahren unverändert geblieben und beschaffen sich die Näherinnen das an Zwirn und Seide nötige Material selbst. Meist wird es vom Unternehmer zum Selbstkostenpreis entnommen. Während die Näherinnen in ihren Wohnräumen arbeiten, benutzen die Gestellmacher besondere Werkstätten. —

An den von den Näherinnen abgelieferten Schirmen wird in der Fabrik

durch den sog. Fertigmacher noch das Scheibchen oberhalb des Bezugs auf dem Stock angebracht, ebenso die Zwinge, und der Schirm ist dann verkaufsfertig.

Die Stöcke bezieht der Unternehmer u. a. aus Hamburg, Berlin, Breslau, Bettenhausen bei Kassel u. s. w. und kosten dieselben in gewöhnlicher Ausführung ℳ 3—18 das Dutzend, Luxusstöcke jedoch bis ℳ 100 das Dutzend. Die aus Stahl bestehenden Fournierteile werden aus der Remscheider Gegend bezogen.

Die Preise der fertigen Schirme sollen in letzter Zeit gesunken sein; doch hegt man für die bessere und solide Ware gute Hoffnungen für die Zukunft und je nachdem der Unternehmer auf ihre Herstellung Wert legt oder nicht, wird sich auch die Lage der Hausindustriellen entsprechend gestalten. —

8. Herstellung von Filzschuhen und Filzpantoffeln.

In den noch zur Kreishauptmannschaft Leipzig gehörigen und dicht an der Grenze des hier besprochenen Bezirks gelegenen Orten Pegau und Groitzsch wird seit langen Jahren die Herstellung von Filzschuhen und Filzpantoffeln schwunghaft betrieben, anfänglich wohl nur hausindustriell, jetzt aber auch fabrikmäßig unter gleichzeitiger Heranziehung hausindustrieller Arbeiter, von welchen ein, wenn auch nur sehr geringer Teil in unserem Bezirke (z. B. in Zwenkau) wohnt. Außerdem besteht in der zu letzterem gehörigen kleinen Stadt Taucha eine Filzwarenfabrik, welche neben 5—6 Fabrikarbeitern noch etwa 11 Hausindustrielle beschäftigt.

Hergestellt werden also von den Hausindustriellen genähte Filzschuhwaren, welche später in der Fabrik noch garniert, mit Besatz versehen werden. Hierzu liefert der Unternehmer den meist bereits zugeschnittenen Filz, sowie das ebenfalls bereits zugeschnittene Leder ohne Anrechnung, während der Hausindustrielle die Zuthaten: Hanfgarn, Pappendeckel, Kleister, Zwirn und Pech selbst stellt und meist vom Unternehmer zum Selbstkostenpreis bezieht. Der Aufwand hierfür beträgt etwa 50 Pf. für ein Dutzend Schuhe.

Die Reihenfolge der Arbeiten ist folgende: Nach dem Zuschneiden des Filzes für Oberfilz und Sohlen (sofern dies nicht bereits in der Fabrik geschehen ist) folgt das Aufzwicken des Oberstücks auf die Filzsohle; hieran schließt sich das sog. Einbinden, d. h. Festnähen beider Teile, dann wird die Einlage aus Pappe eingebracht, die Ledersohle (wo eine solche verlangt ist) aufgeheftet und mit Schuhdraht angenäht, Oberfilz und Sohlen beschnitten und mit dem Ausleisten schließt die Arbeit; nur daß bei den

Pantoffeln noch die Absatzflecke aufzubringen sind. — Bei den Hausindustriellen des hiesigen Bezirks scheinen in diesem Gewerbe die Frauen nur selten mitzuarbeiten, und wenn es geschieht, auch nur soweit es die Hauswirtschaft erlaubt. Nur hier und da werden zuweilen einmal Kinder eine Stunde lang zum Einbinden mit herangezogen, während andererseits konstatiert werden konnte, daß die Ehefrauen mehrfach einen selbständigen Erwerb haben. So waren die Frauen zweier solcher Hausindustriellen als Leichenfrauen thätig. Gehülfen werden nicht gehalten. — Die in den letzten 2 Jahren etwas gefallenen Löhne stellen sich für die Leute in Taucha

auf ℳ 3. 40 für das Dutzend Damen-Schuhe oder Pantoffeln,
" " 3. 75 " " " Herren " " "
" " 2. 75 " " " Mädchen " " "
" " 2. 70 " " " Kinder " " "

und verdient ein Mann, der täglich 12 Stunden unter Beihülfe seiner etwa 8 Stunden mitthätigen Frau arbeitet, bei diesen Sätzen durchschnittlich ℳ 12 die Woche. Dabei hält die Arbeit das ganze Jahr hindurch an und nimmt im Winter einen recht lebhaften Charakter an. Nicht alle Tauchaer Leute beschäftigen sich allein mit der Schuhfabrikation; einige derselben sind Musikanten und lassen, wenn sie eine Nacht hindurch als solche etwa ℳ 3 verdient haben, dann die beiden nächsten Tage das eigentliche Handwerk gänzlich beiseite zum eigenen Schaden und zum Ärger des Fabrikanten.

Die für Pegauer Fabriken arbeitenden Hausindustriellen in Zwenkau erhalten für das Dutzend Herrenschuhe ℳ 5, für Damenschuhe ℳ 4. 50 und kann der Einzelne bei 12stündiger täglicher Arbeitszeit wöchentlich etwa 2 Dutzend anfertigen. Außer dem Handwerkszeug als: Leisten, Messer, Scheeren, Hämmer, Zangen, Örter und Zwecken werden noch Schuhmacher-Nähmaschinen benutzt, doch haben nicht alle Leute eine solche; mit Hülfe derselben werden die Seitennähte der Schuhe hergestellt. Diejenigen Hausindustriellen, welche eine Maschine nicht besitzen, lassen diese Nähte gegen eine entsprechende Vergütung von den Berufsgenossen herstellen, welche über eine solche verfügen.

In beiden Orten zusammen habe ich nur 2 solcher Leute gefunden, welche ein eigenes Häuschen und etwas Ackerland besaßen und unter diesen Umständen mit ihrer Lage zufrieden waren; der eine derselben zog sogar noch ℳ 60 für Vermietung einiger Räume aus seinem Grundbesitz. Nur diese beiden Männer hielten sich eigene Arbeitsräume, die anderen Schuhmacher arbeiten in den Wohnräumen. — In Taucha erfolgt die Ablieferung der fertigen Ware wöchentlich einmal gegen sofortige Barzahlung,

während die Zwenkauer Schuhmacher, welche ihre Arbeit nach Pegau bringen müssen und dabei jedesmal einen Tag verlieren, nach Belieben abliefern. — Mit Ausnahme jener beiden Grundbesitzer ist die Lage der Leute eine knappe, doch würden dieselben bei gewandterem Arbeiten wohl sich noch etwas besser stellen können; es ist nicht zuviel gesagt, wenn man annimmt, daß 7 tüchtige Arbeiter mit Leichtigkeit die Arbeit der 11 Hausindustriellen in Taucha ausführen könnten.

Fabrikmäßig werden diese Schuhwaren außer an den genannten Orten z. B. noch in Oschatz, Waldheim, Hartha in Sachsen, Berlin und in Fürth hergestellt; über den Preisdruck, welchen die in Berlin und Oschatz hergestellte unsolide Ware auf das Geschäft ausübt, wird sehr geklagt. Wie ein Fabrikant sich bezeichnend ausdrückt, „will heute jede Kuhmagd Schleifen und Rosetten auf den Schuhen haben, wenn letztere dann auch in 4 Wochen entzwei sind“. Nicht weniger beschwerlich wird der Wettbewerb der Zuchthausarbeit empfunden und sollen trotz der gestiegenen Preise der Rohmaterialien die Preise für die fertige Ware gefallen sein. Der Absatz der letzteren geht durch ganz Deutschland; größere Fabrikanten führen auch aus.

Bei dem Vorteil der strengen Arbeitsteilung in den Fabriken wird man wohl eher ein Zurückgehen unserer Hausindustrie für die Zukunft annehmen dürfen, namentlich bei dem Preisdruck der gerade in Fabriken angefertigten unsoliden Ware.

Die Herstellung von Lederschuhen und -Stiefeln wird nach den Mitteilungen der hiesigen Schuhmacherinnung kaum mehr hausindustriell betrieben. Die Lage des Schuhmachergewerbes am hiesigen Platze soll eine sehr gedrückte sein, so daß die Meister ihren Arbeitern nur sehr geringe Löhne zahlen können. Bei dem teuern Lebensunterhalt in Leipzig arbeiten daher manche der Gesellen, namentlich die verheirateten, wenn sie die Werkstatt des Meisters verlassen haben, zu Hause noch für eine Privatkundschaft, welche sie sich zu erwerben suchen, und soll dies die einzige Form sein, unter welcher die Hausindustrie hier noch besteht. In unserm Sinne dürfte diese Bezeichnung allerdings überhaupt nicht mehr zutreffen.

9. Handschuhfabrikation.

Wenn es auch in Leipzig einige recht bedeutende Lederhandschuhgeschäfte gibt, welche in unserem Kreise auch eine Fabrik besitzen — in einer derselben war 1889 ein Personal von 30 Köpfen beschäftigt — so hat doch die

Hausindustrie in diesem Gewerbe niemals einen besondereren Umfang reicht. Der Versuch, eine größere Anzahl von Hausindustriellen zu beschäftigen, ist zwar wiederholt gemacht worden, ist aber stets infolge schwerer Verluste wieder aufgegeben worden, welche in der Hauptsache auf die Schwierigkeit zurückzuführen sind, ein brauchbares Arbeiterpersonal heranzubilden und zu erhalten. Die hiesigen Geschäfte lassen jetzt meist an der sächsisch-böhmischen und schlesisch-böhmischen Grenze durch Vermittlung dort wohnhafter Faktore arbeiten, da in jenen Gegenden die Löhne bedeutend niedriger sind, wie im hiesigen Bezirke, dessen durchschnittlicher Lohnstand die Übernahme von Exportlieferungen z. B. in diesem Artikel vollständig ausschließen soll. Übrigens klagt man jetzt darüber, daß der hauptsächlich nach England und Amerika gehende und meist nur billige Ware erfordernde Export infolge einer unverhältnismäßigen Steigerung der Rohmaterialienpreise — sog. Schmaschen z. B. seien seit 1875 um circa 75 % gestiegen — kaum noch einen Nutzen abwerfe und daher sehr zurückgehe. So hat z. B. eines der hiesigen Geschäfte, welches nach den beiden genannten Ländern in erster Linie vierknöpfige Damenglacéhandschuhe aus den verschiedensten Ledersorten zum Preise von ℳ 15 bis ℳ 30 für das Dutzend ausführte, die Herstellung der billigeren Sorten jetzt ganz aufgegeben.

Wenn nun auch von einer hochentwickelten Hausindustrie in Lederhandschuhen für unsern Bezirk nicht die Rede sein kann, so beschäftigt doch jedes der hiesigen Geschäfte eine Anzahl hausindustrieller Näherinnen, deren Zahl zwischen 1—5 schwankt, und welche durchgängig nur Handschuhe besserer Qualität herstellen. Wenn aber nach der Berufs- und Gewerbezählung von 1882 allein aus 8 in der Stadt Leipzig belegenen Betrieben noch 187 Personen u. a. auch mit der Anfertigung von Handschuhen hausindustriell beschäftigt gewesen sein sollen, so müssen diese Personen entweder großenteils außerhalb unseres Bezirks gewohnt, oder sich noch mit der Herstellung anderer Gegenstände wie Hosenträger, Kravatten u. s. w. beschäftigt haben.

Nur ein kleiner Teil der Näherinnen lebt ausschließlich diesem Berufe, die meisten sind verheiratete Frauen, welche als Mädchen in Handschuhfabriken hier, in Altenburg oder Oschatz gearbeitet haben und sich nun nach Besorgung des Haushalts eine kleine Einnahme durch Ausübung des früheren Berufes verschaffen. Auch hier ist der Mangel an Nachwuchs von geübten Arbeiterinnen mit darauf zurückzuführen, daß zur Erlangung einer später einen ausreichenden Verdienst sichernden Fertigkeit eine kurze Lehrzeit erforderlich ist, für welche ein Lehrgeld von ℳ 10 verlangt wird; eine Lehrzeit von 4 Wochen genügt überdies nicht, es sollen vielmehr wenigstens 3 Monate erforderlich sein. Auch der hohe Preis für die beim Handschuhnähen ge-

brauchte Maschine (ℳ 150), welche sich die Arbeiterin ohne Beihülfe ihres Arbeitgebers zu beschaffen hat, dürfte der Erlernung dieses Gewerbes nicht gerade förderlich sein; zwar ist die Benützung einer Maschine nicht unbedingt notwendig, allein ohne eine solche ist die Näherin bei den an sich so niedrigen Arbeitslöhnen nicht imstande, einen nennenswerten Verdienst zu erzielen. — Der Arbeitgeber übergibt der Näherin das bereits zugeschnittene Leder, „die Handschuhe kommen zur Naht", und zwar die Fingerteile in besonderen Stücken; Hauptaufgabe der Arbeiterin ist dann das Einsetzen und Vernähen der Finger und die Herstellung der Knopflöcher. Die Knöpfe werden in der Werkstätte des Arbeitgebers erst angenäht, wo die Handschuhe, wie sie von der Näherin kommen, auch insofern noch eine Appretur, das sog. „Dressieren" erfahren, als sie glatt gelegt, in feuchte Tücher eingeschlagen und gestreckt werden. Schwarze Handschuhe werden überdies nochmals gefärbt, damit die Nähfäden nicht sichtbar bleiben. — Die Arbeit wird in den Wohnräumen ausgeführt, die jedoch reinlich gehalten werden müssen, da für beschmutzt abgelieferte Handschuhe beträchtliche Abzüge gemacht werden. Überhaupt muß die ganze Arbeit sauber und exakt hergestellt werden, es kommt dabei auf jeden Stich an und insofern ist das Handschuhnähen immerhin anstrengend. Auch die Bedienung der Maschine ist nicht ohne Anstrengung, da sie nur mit einem Fuß getreten wird und das Arbeitsstück nicht aufgelegt werden kann, sondern frei gehalten werden muß, was eine feste und sichere Hand erfordert. Eine Art Arbeitsteilung ist insofern gebräuchlich, als man, um die Augen zu schonen, bei Licht nur die Knopflöcher näht. Eine geschickte Arbeiterin, welche von morgens 8 Uhr bis abends 6 Uhr thätig ist, kann durchschnittlich 10 Paar Handschuhe in dieser Zeit fertig stellen und dabei nicht ganz ℳ 2 verdienen.

Die in den letzten 5 Jahren ziemlich unverändert gebliebenen Löhne richten sich nach der Zahl der Knöpfe an den Handschuhen; für jeden Knopf mehr steigt der Lohn um 20 Pf. für das Dutzend. Gewöhnliche Herrenhandschuhe werden mit ℳ 1. 80, vierknöpfige Damenhandschuhe mit ℳ 2 für das Dutzend bezahlt, doch gewähren einzelne Geschäfte schon für ein- und zweiknöpfige Handschuhe einen Arbeitslohn von ℳ 2. — Bei voller Thätigkeit und zehnstündiger täglicher Arbeit kommt die Näherin auf ℳ 10—15 Wochenlohn, während Frauen, die ihren Haushalt noch zu besorgen haben, je nach Umständen nur ℳ 3—6 in der Woche verdienen. Die Auszahlung erfolgt in barem Gelde sofort bei der Ablieferung, die in der Regel an bestimmte Tage gebunden ist. Nadeln und Zwirn, resp. Seide, stellen die Näherinnen selbst, und finden es nur dann vorteilhaft, die letzt-

genannten Materialien vom Arbeitgeber (zum Selbstkostenpreise) zu entnehmen, wenn sie vielfach Handschuhe in verschiedenen Farben zu nähen haben, da sie in diesem Falle den nur in geringer Menge erforderlichen Zwirn oder die Seide in Detailgeschäften zu teuer bezahlen müßten.

Die Beschäftigung ist das ganze Jahr hindurch eine ziemlich gleichmäßige; nur vereinzelt soll im Sommer eine 1—2monatliche Stille, nicht aber eine völlige Unterbrechung vorkommen.

Ebensowenig wie Kinder beschäftigt werden, findet man Gehülfinnen bei den Hausindustriellen, abgesehen davon, daß, was jedoch immer seltener wird, die letzteren einmal ein nur kurze Zeit verbleibendes Lehrmädchen beschäftigen.

Anhang: Stoffhandschuhe.

Die Herstellung von Stoffhandschuhen, geschnittenen und gewebten Handschuhen, wird von mehreren Leipziger Firmen betrieben, deren eine nach der Fabrikenzählung vom 1. Mai 1889 ein Personal von 157 Köpfen beschäftigte, und welche sämtlich zugleich zahlreichen Hausindustriellen Arbeit geben. Der weitaus größte Teil der letzteren, vor allem sämtliche Weber, wohnt jedoch nicht in unserm Bezirk, vielmehr meist in der Chemnitzer Gegend, so daß für die Zwecke dieser Arbeit nur eine geringe Anzahl von Frauen und Mädchen in Betracht kommt, welche sich mit dem Nähen der Handschuhe beschäftigen. — In früheren Jahren hatte dieser Industriezweig in unserm Bezirke eine hohe Blüte erreicht, sodaß die Fabrikanten, um die Nachfrage nur einigermaßen befriedigen zu können, insbesondere bei dem Betrieb der Kettenstühle zur Nachtarbeit greifen mußten; einer derselben arbeitete 1885 mit 15 Webemaschinen, 8 Zuschneide- und 120 Nähmaschinen, ungerechnet die von ihm in der Hausindustrie beschäftigten Maschinen. Leider trat nur zu bald Überproduktion ein, die Preise der Waren sanken ganz bedeutend und der Rückschlag auf die Löhne blieb dann nicht aus. Dieselben sind in den letzten Jahren für die Weber um 30—40 %, für Näharbeit um 20—30 % zurückgegangen.

Hergestellt werden aus Kammgarnen, italienischer Seide, schweizer Baumwolle und englischem Zwirn wollene, halbwollene, seidene, halbseidene und baumwollene Handschuhe, die vielfach nach England ausgeführt werden.

In unserm Bezirke werden nur Näherinnen beschäftigt, meist verheiratete Frauen, deren Verdienst, da sie in der Hauptsache ihren Haushalt zu besorgen haben, ein sehr verschiedener und schwankender ist. Näherinnen, welche täglich 12 Stunden auf diese Arbeit verwenden, können auf ℳ 8 bis 10 Wochenlohn kommen, wie ihn auch die in der Fabrik selbst beschäftigten

Mädchen erreichen. Dabei ist aber zu beachten, daß die Hausindustriellen sich die Zuthaten an Seide, Zwirn u. s. w. noch selbst stellen müssen und — soweit sie Nähmaschinen benutzen — diese sich aus eigenen Mitteln zu beschaffen haben.

Die Lohnzahlung erfolgt einmal wöchentlich in der Fabrik und werden für verdorbene resp. unbrauchbare Ware Abzüge gemacht, was übrigens selten vorkommen soll. — Die Beschäftigung ist das ganze Jahr hindurch eine ziemlich gleichmäßige, da die Übergänge von einer Jahreszeit zur andern und damit der Übergang vom Tragen leichter Handschuhe zu wärmeren, nur eine kurze Unterbrechung bedingen.

Trotz der keineswegs günstigen Lage der Weber sowohl wie der Näherinnen, soll doch kaum ein Rückgang in der Zahl derselben zu bemerken sein und ist man allgemein der Ansicht, daß die Hausindustrie auf diesem Gebiete auch in absehbarer Zukunft noch nicht vom Fabrikbetrieb verdrängt werden würde. —

10. Rüschen- und Plissé-Fabrikation.

Eine Industrie, welche in den letzten beiden Jahrzehnten in Leipzig eine bedeutende Entwicklung erfahren hat, namentlich seit durch die Erfindung eines hiesigen Fabrikanten die Anwendung von Maschinen ermöglicht worden war, ist die Fabrikation von Rüschen, jener aus Mull, Crèpe-lisse, Tüll, Battist u. s. w. hergestellten, jetzt mit heißen Maschinen gepreßten (getollten) Einheftstreifen an den Kragen der Damenkleider.

Solange die Mode der niedrigen Kragen bestand, war der Rüsche ein größerer Raum zu ihrer Entfaltung gelassen und nahm ihre Herstellung bald einen derartigen Aufschwung, daß im Jahre 1883 nicht weniger wie 22 derartige Fabriken hier bestanden, gegen nur 2 im Jahre 1876. Teils infolge des übermäßigen Wettbewerbes am hiesigen Platze selbst (aber auch im übrigen Deutschland), teils der älteren österreichischen Fabriken und der neu hinzugekommenen in Rußland und Südamerika, vor allem aber infolge der veränderten Mode, welche sich mehr den hohen Kragen zuwandte, erlitt das Geschäft im hiesigen Bezirke eine wesentliche Einbuße. Zwar behauptet Leipzig namentlich in den aus Mull und Crèpe-lisse hergestellten eigentlichen Rüschen, die nach allen Weltteilen ausgeführt werden, immer noch den Vorrang, allein der Nutzen, welchen dieser Industriezweig seither sogar in ganz bedeutender Höhe abgeworfen hatte, wurde immer geringer, besonders seitdem die so rasch wechselnde Mode, welche sonst dieses oder jenes Muster ein halbes Jahr, ein Jahr oder noch länger zu tragen gestattet hatte, die

Geltung eines Musters mitunter auf nur einige wenige Wochen einschränkte, so daß seine vorteilhafte Ausnutzung oft gar nicht möglich war, während andererseits die durch Hervorbringung neuer Ideen und Abwechslungen verursachten bedeutenden Spesen oft in keinem Verhältnisse mehr zum Gewinn des Geschäftes standen. — Nach der Fabrikzählung am 1. Mai 1889 bestanden in der Stadt Leipzig 11 Fabriken mit 967 Arbeitern (hierunter 895 weibliche), während 1885 noch etwa 1500 Arbeiter beschäftigt wurden und der Wert der Gesamtdarstellung Leipzigs in diesem Gewerbe sich auf 5 Millionen Mark stellte. Die Mehrzahl der Arbeiterinnen verdiente damals ℳ 10—15 pro Woche, doch kamen auch Löhne bis ℳ 24 vor. — An die Stelle der getollten Rüschen traten mit der Mode der hohen Stehkragen an den Damenkleidern die glatten Streifen von Atlas, halbseidenem Satin und feinen Baumwollenstoffen, welche mit Perlen, Metallbördchen und Schnüren besetzt wurden. Dieser verschiedenartige Besatz muß zum großen Teile mit der Hand aufgenäht werden und damit gewinnt denn die Rüschenfabrikation, welche sich bis dahin der Hausindustrie gar nicht bedient hatte und auch gar nicht bedienen konnte, ihre Bedeutung für diese, welcher sie das Aufnähen des Besatzes auf die Streifen und Rüschen zum größten Teile überwies. Die Heranziehung der Hausindustrie wurde um so notweniger, als bei dem bereits erwähnten plötzlichen Wechsel der Mode die Ausnutzung eines augenblicklich gangbaren Musters in größter Eile und Hast erfolgen mußte, was mit den in der Fabrik allein vorhandenen Arbeitskräften meist nicht möglich gewesen wäre.

Die alleinige Arbeit, mit welcher die Hausindustrie — und zwar erst seit etwa 5 Jahren — an der Herstellung von Rüschen beteiligt ist, besteht also in dem Aufnähen des verschiedenartigen Besatzes (meist Perlen) auf die eigentlichen Rüschen sowohl, als auch auf die schmalen, glatten Einheftstreifen von Atlas, Perkal u. s. w., und da dies Aufnähen, wie ebenfalls bereits gesagt ist, meist mit der Hand geschehen muß, so eignet sich die Arbeit auch sehr wohl für die Hausindustrie.

Wieviel Personen auf diese Weise in unserm Bezirke beschäftigt werden, war mit Sicherheit nicht zu ermitteln; die mitgeteilten Schätzungen, deren eine 40—80, deren andere etwa 150 Personen angibt, sind nach den Angaben, welche die einzelnen Unternehmer über die Zahl der von ihnen selbst beschäftigten Hausindustriellen machten, bestimmt zu niedrig gegriffen, da allein schon 2 Unternehmer mit einem Fabrikpersonal von 211 resp. 98 Köpfen die Zahl ihrer Hausindustriellen als gleich einem Drittel resp. der Hälfte des ersteren bezeichnen. Übrigens ist insofern die Zahl der hausindustriellen Arbeiterinnen — und es handelt sich nur um Per-

sonen weiblichen Geschlechts — eine sehr schwankende, als sie von der Saison und Mode beeinflußt wird. Während z. B. in der größten hiesigen Fabrik in den ersten 8 Monaten des Jahres 1889 soviel Aufträge vorlagen, daß sich Mangel an geübten Arbeitskräften geltend machte, ruhte in derselben und in mehreren andern Fabriken die Arbeit der Hausindustriellen in den letzten 3 Monaten des vergangenen Jahres fast ganz. Von wieder anderen Unternehmern wird allerdings berichtet, daß sie die Hausindustriellen fast das ganze Jahr hindurch ununterbrochen hätten arbeiten lassen können. Soviel aber ist gewiß, daß, wenn sich die Mode einmal von den Perlenrüschen abwenden wird, die Beschäftigung der Hausindustriellen in diesem Industriezweige überhaupt wieder ganz aufhören wird.

Auch hier sind es vielfach Frauen und Töchter kleiner Beamten, Lehrer, Handlungsgehülfen u. s. w., welche sich durch Übernahme derartiger Arbeit die Mittel zur Aufbesserung des Haushalts beschaffen; alleinstehende Mädchen scheinen sich dagegen dieser Arbeit, d. h. soweit die Hausindustrie in Frage kommt, weniger zuzuwenden, was wohl mit dem sehr geringen Verdienste zusammenhängen dürfte. —

Der Lohn — Stücklohn — richtet sich nach der Art der Arbeit: für feinere Sachen werden 10—12 Pf. für den Meter, für gewöhnliche Arbeit, die allerdings auch weit leichter ist, nur 1½—5 Pf. gezahlt. Der Verdienst ist je nach dem Umfange der Thätigkeit, welche die Arbeiterin noch ihrer Wirtschaft zuwendet, natürlich ein sehr verschiedener: so bezifferten die Frau eines Postbeamten und diejenige eines städtischen Angestellten bei 8—9stündiger, jeden Tag auf das Besetzen von Rüschen verwandter Arbeit ihren Wochenverdienst auf nur ℳ 3—5. Alleinstehende Mädchen, die sich ihre allerdings sehr kärgliche Mahlzeit selbst bereiten, wollen höchstens auf einen Wochenlohn von ℳ 6 gekommen sein. Eine solche Arbeiterin, die für die von ihr gemietete, und mit ihr selbst zugehörigen Möbeln ausgestattete Stube im Monat sechs Mark Miete zahlt (im Vorort Lindenau), versicherte, daß ihr nach Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse nicht das Geringste übrig bleibe und an ein Sparen gar nicht zu denken sei.

Nach Angabe der Unternehmer dagegen sollen Frauen und Mädchen, welche einen verhältnismäßigen Teil des Tages ihrer Hausarbeit widmen, auf einen Wochenlohn von ℳ 6—8 kommen, die nicht im Haushalt thätigen aber auf ℳ 10—12. Als diese Angaben den mündlich vernommenen Arbeiterinnen vorgehalten wurden, erklärten sie derartige Verdienste höchstens für Ausnahmefälle. Jedenfalls ist die größere oder geringere Fertigkeit im Nähen von wesentlichem Einfluß auf den Verdienst, und gerade bei den in der Rüschenfabrikation beschäftigten Arbeiterinnen habe ich den

Eindruck erhalten, als wenn die Klagen über den so außerordentlich geringen Verdienst weniger berechtigt wären, als wie die Klagen der Unternehmer über die geringe Geschicklichkeit der Arbeiterinnen. So waren z. B. jene beiden bereits erwähnten Ehefrauen und auch die alleinstehende Arbeiterin früher Dienstmädchen gewesen, keine derselben hatte eine Lehrzeit im Nähen oder sonstiger weiblicher Handarbeit durchgemacht, aber alle drei versicherten sie, daß die von ihrem Arbeitgeber, für welchen sie Rüschen besetzten, hausindustriell beschäftigten Kravattennäherinnen in der Woche bis ℳ 15 verdienten, und auf die Frage, weshalb sie sich denn nicht ebenfalls um solche weit lohnendere Arbeit bemühten, antworteten sie ebenso einstimmig: „Ja, die können wir nicht machen!“ Ich bin weit davon entfernt, die hier den Hausindustriellen gezahlten Löhne als besonders gute oder gar glänzende zu bezeichnen, aber bei der außerordentlich gedrückten Lage dieser Industrie, deren Absatz nach Österreich, Rußland und Frankreich durch hohe Zölle in den letzten Jahren fast völlig gesperrt ist, darf es nicht Wunder nehmen, wenn Arbeiterinnen, deren Fertigkeit nicht über das allergewöhnlichste Können hinausgeht, auch nur einen sehr mäßigen Verdienst zu erreichen in der Lage sind.

Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich in barem Gelde; Abzüge sind nicht üblich. Die Lohnsätze sind in den letzten Jahren etwas gesunken, teils infolge des allgemeinen Rückgangs in dieser Industrie, teils weil die Nachfrage gerade nach den feineren Sachen sehr nachgelassen hat. Die Arbeit wird den Hausindustriellen direkt durch die in den Fabriken angestellten Direktricen angewiesen und zu Hause in den Wohnräumen fertig gestellt. Einzelne Unternehmer lassen sämtliche Besatzarbeiten durch Hausindustrielle herstellen, andere, wohl die größten, einen Teil dieser Arbeit auch in der Fabrik besorgen, ohne daß hiermit besondere Vorteile verbunden wären, aber auch ohne Einfluß auf den Umfang, in welchem überhaupt Hausindustrielle beschäftigt werden. Die Fabrikanten liefern den Hausindustriellen die Rüschen nebst sämtlichen Besatzgegenständen (ohne Berechnung der letzteren), so daß sich diese nur die Nadeln und den Zwirn zu beschaffen haben. Den Zwirn entnimmt man meist vom Unternehmer, der ihn billiger abgibt, wie Detailgeschäfte. Nur in seltenen Fällen ist die Anwendung einer Nähmaschine erforderlich; die wenigen Arbeiterinnen, welche eine solche hier und da gebrauchen, besitzen sie dann als Eigentum.

Nachdem der Besatz auf die Rüschen genäht ist, sind diese in den meisten Fällen verkaufsfertig; nur ein kleiner Teil der durch die Hände der Hausindustriellen gegangenen Arbeiten erfährt noch durch Zusammenstellung

mit anderem Material (Spitze, Atlas u. s. w.) eine weitere Veränderung resp. Verbesserung.

Die Preise der Ware sind in den letzten Jahren nicht unerheblich zurückgegangen und schwanken dieselben für die hier allein in Frage kommenden Perlrüschen zwischen 8 Pf. bis ℳ 1. 50 für den Meter. Die Aussichten für die Zukunft sind für Unternehmer wie Hausindustrielle keine besonders guten; die Gestaltung derselben hängt wesentlich von dem ungewissen Gange der Mode ab, welche durch Abwendung von den Perlrüschen die seither beschäftigten Hausindustriellen vollständig ihres Erwerbs berauben würde.

Es ist bereits oben angedeutet, daß ein Teil der Unternehmer bei der ungünstigen Lage des Rüschengeschäftes sich der Herstellung noch anderer Gegenstände, von Kravatten, hier und da auch von Korsets und Schürzen zugewandt hat. Bei der Neuheit der Einführung dieser Artikel, welche übrigens ebenfalls großen Preisschwankungen unterworfen sein sollen, konnte man noch kein abschließendes Urteil darüber erhalten, ob ihre Herstellung dauernd lohnend sein und fortgesetzt werden würde. Hier können übrigens nur solche Hausindustrielle Beschäftigung finden, welche eine größere Fertigkeit und Geschicklichkeit im Nähen besitzen, wogegen dann auch ihre Verdienste besser sind.

11. Stickerei, Häkelei, Filetarbeit, Strickerei, Wirkerei und Wollwarenfabrikation.

Wenn nach der Berufszählung von 1882 in Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig nur 89 hausindustrielle Hauptbetriebe mit 92 Personen in oben benannten Industriezweigen vorhanden gewesen sein sollen, so ist damit weder für die damalige Zeit, noch für jetzt die Zahl derjenigen Personen auch nur annähernd erschöpft, welche in jenen Gewerben einen Verdienst suchen. Es wurden 1882 allerdings weiter im hiesigen Bezirke noch 9 Betriebe gezählt, von welchen aus 863 Personen hausindustriell beschäftigt wurden; allein ich vermute, daß unter diesen 863 Personen zwar die außerhalb unseres Bezirks wohnenden Hausindustriellen mit einbegriffen sind, nicht aber die zahlreichen Frauen und Mädchen besserer Stände, welche für die hiesigen Unternehmer Handstickereien und Häkelarbeiten jeder Art anfertigen und daher ganz entschieden ebenfalls als Hausindustrielle anzusehen sind, wenn auch der Umfang jener Thätigkeit bei Einzelnen kein großer sein mag. Thatsächlich ist die Zahl der im hiesigen Bezirk allein mit Stickerei hausindustriell sich beschäftigenden „Damen“ auf mindestens 300 zu schätzen

und ein einziges hiesiges Haus beschäftigt ferner hier und in der nächsten Umgegend etwa 150 den besseren Ständen angehörige Frauen und Mädchen mit Häkelarbeit in baumwollenen Garnen.

Eine genaue Auskunft über die Zahl der Hausindustriellen zu erhalten, ist unmöglich. Die betr. Unternehmer erklären vielfach, nur „Damen" zu beschäftigen, welche die Arbeit nur nebenbei ausübten und über deren Verdienst u. s. w. sie keine Auskunft geben könnten, resp. dürften.

Diese Konkurrenz, welche „Damen" den Arbeiterinnen machen, ist schon oft besprochen und ebenso oft getadelt worden. Der Tadel ist stets da ein berechtigter, wo die „Dame", ohne dazu eine Veranlassung zu haben, die Arbeit zu so niedrigen Preisen übernimmt, daß die einfache Arbeiterin unmöglich dabei bestehen könnte; auch dann, und hauptsächlich dann ist der Tadel berechtigt, wenn ein derartiger Erwerb nur zur Verbesserung des Taschengeldes oder der Garderobe der „Dame" dienen soll. Aber es darf auch nicht übersehen werden, daß die weiblichen Mitglieder gar mancher Beamtenfamilie, welche zu den höheren Ständen gehört, gar manche Beamtenwitwe mit unversorgten Töchtern auf eine derartige Arbeit geradezu angewiesen sind, zumal dann, wenn die Höhe des Gehaltes resp. der Pension im schroffen Mißverhältnis zur Zahl der Familienmitglieder steht. Übernehmen solche Frauen die Arbeit zu Preisen, welche den Wettbewerb der Frau aus dem Arbeiterstande einfach unmöglich machen, dann geschieht dies nach meiner Ansicht vielfach in der Befürchtung, bei höheren Forderungen diesen so notwendigen Erwerb zu verlieren, und es mag auch nicht an Unternehmern fehlen, welche eine derartige Besorgnis auszunutzen wissen. Es sind dies dieselben Unternehmer, über deren unsolide Geschäftsgebahrung wir auch in diesem Industriezweige viele Klagen zu hören bekamen; gerade eines der ältesten Leipziger Häuser, welches übrigens auch andere Konfektionsartikel führt, war es, dessen Inhaber sich darüber scharf aussprach, daß die Preise für fertige Waren und damit auch die Arbeitslöhne namentlich in Massenartikeln — wozu neben Stickereien noch Schleifen, Hauben u. dgl. gehören — durch gewisse Firmen in einer geradezu skandalösen Weise herabgedrückt worden seien. Ein anderer Unternehmer klagt außer über die Schleuderpreise und die sog. Ausverkäufe noch über die Leichtigkeit des Konkursmachens dieser Art von Geschäften. Unter solchen Umständen ist es nur zu begreiflich, wenn der Verdienst der Arbeiterinnen, mögen sie nun einem Stande angehören, welchem sie wollen, nur ein geringer ist, und wenn auch für die Zukunft keine besseren Aussichten bestehen, zumal das Angebot von Arbeitskräften stets stärker ist, wie die Nachfrage. — Die Strickerei und Wirkerei in Wollgarnen soll bei Anfertigung von Wollwaren

besonders besprochen und hier zunächst die Anfertigung von Stickereien auf Kanevas, Stoffe, in Wolle, Seide und Perlen, die Herstellung von Spitzen, Schleifen, Hauben und Seidenfiletarbeiten berücksichtigt werden.

Ein Teil der hiesigen Geschäfte läßt nur bei Hausindustriellen arbeiten, andere beschäftigen auch in ihrem Etablissement noch einige Frauen und Mädchen, und zwar entweder mit Vorarbeiten für die von den Hausindustriellen fertig zu stellenden Stickereien, oder auch mit Fertigstellung der von den letzteren gelieferten Fichus, Kragen und Hauben durch Anbringung von Spitzen und Bändern, während endlich eine sehr bedeutende Firma neben zahlreichen Hausindustriellen und einigen im Geschäft fest angestellten Damen noch die weiblichen Insassen dreier Zuchthäuser für sich arbeiten läßt. Ein Teil der Stickereien wird übrigens nur angefangen verkauft und von den Privatkunden selbst vollendet. — Die Hausindustriellen sind zum überwiegenden Teile den besseren Ständen angehörige Frauen und Mädchen, doch war es leider nicht möglich zu ermitteln, wie viele derselben etwa der sog. arbeitenden Klasse angehören. Gehülfinnen beschäftigen die Hausindustriellen nicht, ebensowenig Kinder (mit der bei der Seidenfiletarbeit zu erwähnenden Ausnahme). — Die Löhne — sämtlich Stücklöhne — sind der Natur der Sache nach außerordentlich verschieden, so daß hier darauf verzichtet werden muß, einige derselben anzugeben. Hervorgehoben soll nur werden, daß die Löhne von Jahr zu Jahr sich verschlechtert haben, teils infolge des starken Angebots von Arbeitskräften, welches dann von gewissen Geschäftsinhabern entsprechend ausgenutzt wurde, teils auch infolge der durch die Maschinenstickerei ermöglichten billigen Herstellung von Massenartikeln. Bei mindestens 8stündiger täglicher Arbeitszeit wird mit Sticken etwa 75 Pf. bis ℳ 1 verdient, doch sind dies dann schon bessere Sachen, welche nicht allzu häufig vorkommen. Bei Phantasiestickereien ist freilich auch die Erreichung eines Verdienstes von ℳ 3—5 täglich möglich, nur ist einmal die Nachfrage hiernach keine besondere, und andererseits sind nur ganz hervorragend geschickte Arbeiterinnen hierzu imstande. — Arbeit ist das ganze Jahr hindurch vorhanden und nimmt dieselbe regelmäßig in Rücksicht auf das Weihnachtsfest schon von Juli ab zu. Die Ablieferung der fertigen Arbeit erfolgt nach Belieben der Hausindustriellen, welche stets in direktem Verkehr mit den betr. Geschäften stehen und erhalten dieselben großenteils sofort bare Zahlung, während eine bedeutende und ältere hiesige Firma auf Wunsch der von ihr Beschäftigten nur einmal monatlich mit denselben abrechnet. Dieselbe läßt auch Hauben u. dgl. anfertigen und kann hierbei bis ℳ 25 und 30 monatlich verdient werden. — Auch die

den sog. arbeitenden Klassen angehörigen Frauen betreiben die Anfertigung von Stickereien u. s. w. nur als Nebengewerbe neben der Besorgung des Haushalts und gerade sie werden durch die fabrikmäßige und maschinelle Herstellung billiger Ware, welche sich übrigens leicht von Handarbeit unterscheidet, am meisten geschädigt, namentlich seit die im hiesigen Bezirke belegenen Fabriken von Stickereien und Spitzen die Beschäftigung Hausindustrieller entweder ganz aufgegeben oder nach dem Voigtlande und Erzgebirge verlegt haben.

Sämtliches Material wird den Hausindustriellen ohne Anrechnung geliefert, nur die Stickrahmen z. B. sind Eigentum der Hausindustriellen und besteht das erstere aus Seide, Wolle, Gold, Perlen und Stoffen aller Art. Das Absatzgebiet für die fertige Ware ist, abgesehen von dem bei manchen Geschäften überwiegenden lokalen Bedarf, ganz Deutschland; einiges wird auch exportiert. So z. B. gestickte Tischdecken und Tücher nach England, Nordamerika und Australien, gestickte Kachemirtücher nach Spanien und Portugal. Über den bereits erwähnten nachteiligen Einfluß einer gewissen Art von Geschäftsleuten wird viel geklagt und immer wieder hört man den Ausspruch: „Nur wenn die Unreellität an der Wurzel angefaßt wird, kann es besser werden!“ --

In früheren Jahren soll Leipzig ein nicht unbedeutender Platz für Seidenfiletarbeiten gewesen sein; doch hat sich seit 12—15 Jahren die Mode fast ganz von diesem Artikel abgewandt; damals wurden viele sog. Phantasieartikel und mit Chenille und Band durchzogene Sachen angefertigt, heute werden nur noch einfache, kleine Netze und weit weniger Tücher und dergl. wie früher verlangt. Infolge dieses Umschlages in der Mode nimmt die Zahl der geübten Arbeiterinnen immer mehr und mehr ab, neue Arbeitskräfte werden nicht mehr angelernt und sollen im hiesigen Bezirk höchstens noch 50—60 Personen sich mit Seidenfiletarbeit beschäftigen. Wenn daher der hiesige Unternehmer doch einmal wieder einen größeren Auftrag erhält, ist er, namentlich sobald die Sache eilig ist, gar nicht einmal imstande, die ganze Arbeit hier anfertigen zu lassen, zumal die hier noch vorhandenen wenigen Hausindustriellen alle in vorgerückten Jahren stehen. Man ist daher gezwungen, in solchen Fällen im Elsaß arbeiten zu lassen, wo es übrigens ebenfalls an Arbeitskräften zu fehlen beginnen soll. —

Nur verheiratete Frauen und Witwen beschäftigen sich in unserm Bezirk mit Seidenfiletarbeit und auch diese nur, soweit es ihnen die Besorgung des Haushaltes erlaubt. Kinder sind dabei nur insoweit thätig, als sie ihren Müttern bei dem Spulen der Seide und Einziehen der Gummischnur in die Netze behülflich sind, Arbeiten, welche nur wenig Zeit in Anspruch

nehmen und keineswegs anstrengend sind. Das eigentliche Filieren selbst dagegen ist eine angreifende Arbeit und macht daher nach mehrstündiger Thätigkeit jedesmal eine längere Unterbrechung notwendig; ein Arbeiten mit der feinen schwarzen Seide bei Licht ist fast ganz unmöglich und jedenfalls für die Augen sehr nachteilig. Höchstens 6 Stunden dürfte die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Leute betragen und nur in seltenen Fällen steigt sie auf 9 Stunden. Die Löhne werden für das Stück oder das Dutzend bezahlt und richten sich darnach, ob weites oder enges Filet, Fonds (glatt) oder gemustert gearbeitet wird. Für das Dutzend Netze werden 55—80 Pf. gezahlt, für die teuersten ℳ 1. 80. Von der Arbeiterin selbstständig erfundene neue Muster werden ihr besonders vergütet. Der Durchschnittsverdienst beträgt ℳ 4—5 wöchentlich und nur sehr fleißige Arbeiterinnen können es auf ℳ 5—6 bringen, ein Betrag, der es an sich verbietet, auf diesen Erwerb allein seine Existenz zu gründen. Und dabei sind die Löhne gegen früher etwas gestiegen, wenigstens für die feinere Arbeit, in welcher im ganzen etwa für zehn Wochen im Jahre Aufträge vorliegen; aber trotz der teils unverändert gebliebenen, teils gestiegenen Löhne ist der Verdienst der Leute früher um die Hälfte größer gewesen, da eben seit Jahren nur noch wenig Nachfrage nach Filetarbeit ist. Eine Unterbrechung in der Arbeit tritt eigentlich nicht ein, es ist vielmehr während des ganzen Jahres Arbeit vorhanden, aber oft nur in sehr unzulänglicher Weise, was namentlich von den Monaten November und Dezember gilt. — Die Zahlung erfolgt stets sofort bei Ablieferung der fertigen Ware in bar und ohne Abzüge. — Das Rohmaterial, schwarze und farbige Seide in verschiedenen Qualitäten und Gespinnsten, wird den Hausindustriellen zu- und abgewogen, sodaß sich diese nur die allerdings leicht brechenden Nadeln selbst zu beschaffen haben. Früher hat man einmal nach dem Vorgange von England und Frankreich den Versuch gemacht, auch hier die Maschinenarbeit einzuführen, doch wurde sie bald wieder von der weit besseren und elastischeren Handarbeit verdrängt. Augenblicklich wird mehr in Baumwolle filiert, was nicht so anstrengend ist, wie das Seidenfilieren, mehr fördert und darum einen bessern Verdienst läßt, wie jenes, so daß sich erst recht keine neuen Kräfte mehr für die Seidenarbeit anlernen lassen.

Der Verkehr zwischen den Hausindustriellen und den wenigen hier am Platze noch befindlichen Unternehmern ist ein direkter und die von ersteren gelieferte Ware verkaufsfertig; sie wird nur noch auf Pappe aufgezogen und diese Pappen werden dann immer zu ¼ oder ½ Dutzend zusammengeheftet. Der Unternehmer selbst liefert seinerseits wieder an große Kaufleute durch ganz Deutschland, doch geht, wie bereits gesagt, der Umsatz mehr und mehr

zurück, ebenso die Preise, welche sich für Netze augenblicklich auf ℳ 1—14 und für Tücher auf ℳ 19—45 für das Dutzend stellen. Das Geschäft wirft jetzt so wenig ab, daß selbst der Arbeitgeber sich durch Übernahme von Agenturen u. s. w. noch einen weiteren Erwerb verschaffen muß und kann unter solchen Umständen nicht an eine Besserung für die Zukunft gedacht werden, vielmehr liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, daß die Fabrikation in hiesiger Gegend allmählich gänzlich aufhören wird.

Das Gewerbe der Strumpfstricker und Würker ist in Leipzig ein sehr altes; heißt es doch u. a. in einer vom 17. April 1720 datierenden Eingabe des Rates der Stadt an den Kurfürsten von Sachsen, daß es den Strumpfstrickern und Würkern als Handwerkern „von undenklichen Jahren her" verstattet gewesen sei, ihre Waren auf der hiesigen Messe jedesmal 8 Tage lang feil zu halten. (Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, S. 189.) Nach der Berufszählung von 1882 gab es im hiesigen Bezirke noch 662 derartige hausindustrielle Betriebe mit 666 Personen, und auch heute noch herrscht hier ein lebhafter Handel in Wollenwaren; aber die Fabrikation, vor allem die hausindustrielle Erzeugung, soweit dieselbe Maschinen benutzt, hat sich zum Teile wenigstens von hier weggewandt und Gegenden mit billigeren Arbeitslöhnen aufgesucht.

Chemnitz mit dem nahen Erzgebirge und dessen arbeits- und genügsamer Bevölkerung nimmt in der Herstellung der sog. Strumpfwaren jetzt unbestritten den ersten Rang ein, und seit hiesige Grossisten auch noch angefangen haben, in benachbarten Zuchthäusern arbeiten zu lassen, seitdem nimmt namentlich die maschinelle Erzeugung von Strumpfwaren hier immer mehr ab. Die Zahl der in unserm Bezirke in diesem Erwerbszweige mit Maschinen beschäftigten Personen soll noch etwa 300 betragen, was nach meinen Erhebungen entschieden viel zu hoch geschätzt ist. Dagegen gibt es eine nicht geringe Anzahl von Frauen und Mädchen aus den besseren sowohl, wie aus den niederen Ständen, die sich mit Stricken und Häkeln von Wollen- und Baumwollenwaren eine besondere Einnahme schaffen. (Vgl. das im vorigen Abschnitt bei Stickerei u. s. w. hierüber Gesagte.) So beschäftigt eine einzige hiesige Firma 173 Hausindustrielle in unserm Bezirk auf diese Weise, welche fast sämtlich Witwen, Frauen und Töchter von Beamten sind. Dasselbe Geschäft läßt seine Maschinenarbeit teils von freien Arbeitern in Sulza (Thüringen), teils in der Strafanstalt zu Halle anfertigen und beschäftigt hier am Platze nur etwa 15 Strickmaschinen.

Nach Mitteilung des Inhabers dieser Firma sollen in unserm Bezirke nicht weniger wie etwa 2000 weibliche Personen in der Strickerei und Stickerei hausindustriell beschäftigt sein. Ob diese Angabe zutreffend ist, wird schwer zu konstatieren sein; ein anderer vernommener Sachverständiger bezweifelte jedoch deren Richtigkeit. — Auch hier begegnen wir wieder lebhaften Klagen über das unsolide Verfahren gewisser Geschäftsleute, bei welchen, wie ein vernommener Sachverständiger sich ausdrückt, „das Hauptgeschäft im Pleitemachen besteht". Nicht daß diese Detailhändler selbst Hausindustrielle beschäftigten und dann durch ihren Konkurs direkt in Mitleidenschaft zögen; der Schaden, welchen sie den letzteren zufügen, ist vielmehr insofern ein indirekter, als die betr. Händler schon vor der Konkurserklärung zu wahren Schleuderpreisen losschlagen, um nur noch möglichst viel Geld herein zu bekommen, und daß hierdurch und durch den Verkauf der billigen Konkursware das Geschäft der soliden Händler derart beeinträchtigt wird, daß sie nicht mehr imstande sind, die Herstellung guter Ware entsprechend zu bezahlen. Daß wir es hier nicht mit einer vereinzelt dastehenden Ansicht zu thun haben, geht daraus hervor, daß seitens der vernommenen Sachverständigen mehrfach eine Verschärfung der Konkursordnung als dringend notwendig bezeichnet wurde. —

Betrachten wir nun zunächst die Lage derjenigen Hausindustriellen, welche mit Strickmaschinen arbeiten und mit Hülfe derselben aus Wolle und Baumwolle Strümpfe, Socken, Unterröcke u. dergl. herstellen. Ihre Zahl soll von Jahr zu Jahr zurückgehen, da sie gegen die Konkurrenz der Chemnitzer Gegend und die in letzter Zeit aufgekommene Beschäftigung der Insassen der Strafanstalten in Waldheim, Halle und Delitzsch nicht mehr aufkommen können. Während diese Leute in früherer Zeit hier ein recht gutes Auskommen fanden, sind sie seit den letzten Jahren genötigt, sich durch Zulegung eines Schnittwarengeschäfts oder Hausieren mit einem Teil der von ihnen gefertigten Waren einen erweiterten Verdienst zu schaffen, und nach der Art, wie seit Herbst 1889 infolge weiterer Zunahme der Zuchthausarbeit die Lage sich gestaltet hat, soll mit Gewißheit das gänzliche Aufhören der Maschinenstrickerei am hiesigen Platze zu gewärtigen sein.

In der Regel arbeitet die Ehefrau mit, ebenso etwa vorhandene Söhne; früher wurden auch mitunter Gehülfinnen beschäftigt, welche dann zugleich das Ladengeschäft oder den Hausierhandel mit zu besorgen hatten. Ein solches hausindustrielles Ehepaar ohne Kinder und Gehülfen verdient mit einer Maschine bei einer täglichen Arbeit von früh 1/2 6 Uhr bis abends 8 Uhr zusammen ℳ 12—15 wöchentlich! Ein anderer Hausindustrieller, welcher mit 2 Maschinen und 2 Söhnen von 23 und 25 Jahren arbeitet

und in früheren Jahren in der Lage war, dem ältesten derselben ℳ 10 bis 15, dem jüngeren, der damals nur spulte, ℳ 3—5 in der Woche Lohn zu zahlen, verdient jetzt mit den beiden erwachsenen Söhnen zusammen nur ℳ 18 in der Woche, und arbeitet dabei Tag für Tag von früh 7 Uhr bis abends 9 Uhr! Er ist daher nicht mehr imstande, seinen Söhnen noch einen Lohn zahlen zu können, sondern gibt ihnen nur noch Kost und Wohnung, so daß diese das Gewerbe ganz aufzugeben beabsichtigen. Diese Familie — und sie ist typisch — versucht durch Garnhandel, Hausieren mit Strumpfwaren und Übernahme von Reparaturen in solchen sich noch einen weiteren Verdienst zu schaffen; sie lebt auf das Sparsamste, aber es ist ihr nicht möglich, mit dem geringen Erwerb, von welchem sie allein ℳ 300 für Miete der aus Küche, 2 Stuben und 2 Kammern bestehenden Wohnung (in einem Vorort der Stadt) aufwenden muß, auszukommen und der Vernommene, das ausgeprägte Beispiel eines genügsamen Erzgebirglers — er ist vor langen Jahren aus Reichendorf bei Chemnitz hierher verzogen —, sagt mit trauriger Resignation: „Was aus uns noch werden soll, ich weiß es nicht!" Eine Stimmung, die nur zu begreiflich ist, wenn man bedenkt, daß der Mann von seinem Arbeitgeber, der ihm früher ℳ 5 für das Dutzend Strümpfe zahlte, jetzt, nachdem der letztere seit Oktober vorigen Jahres in einer Strafanstalt arbeiten läßt, für dieselbe Leistung nur noch ℳ 3—3,50 erhält. Schon bei den früheren Löhnen war angestrengter Fleiß und größte Sparsamkeit notwendig, um kleinbürgerlich leben zu können, unter den jetzigen Verhältnissen aber ist selbst das einfache Auskommen in Frage gestellt. Erschwert wird überdies noch der geringe Verdienst dadurch, daß die Qualität der seitens einiger Geschäfte den Hausindustriellen zur Verarbeitung übergebenen Garne sich verschlechtert haben soll.

Die Ablieferung der fertigen Ware erfolgt wöchentlich an bestimmten Tagen gegen sofortige Barzahlung, doch wird eine strenge Kontrolle geübt und sind Abzüge für schlechte oder nur geringere Arbeit nicht selten. Bisher hatten die Leute während des ganzen Jahres Beschäftigung, welche ihnen allerdings immer noch so viel Zeit ließ, nebenbei auch für eigene Rechnung etwas zu arbeiten. — Die Anwendung der Strickmaschine macht eigentlich einen besonderen Arbeitsraum erforderlich und fand sich ein solcher früher wohl auch überall vor, in letzter Zeit aber legen die gesunkenen Löhne den Leuten auch nach dieser Richtung hin eine sehr beklagenswerte Einschränkung auf. Die Maschinen, deren Preis ca. ℳ 250 beträgt, sind vielfach Eigentum der Hausindustriellen und wird ihre Beschaffung dem immerhin nicht unbedeutenden Preise gegenüber wohl nur durch Abzahlung ermöglicht worden sein. Andererseits überlassen die Unternehmer

selbst auch an die Hausindustriellen Maschinen, berechnen für dieselben keine Miete, sondern bezahlen nur die auf denselben gefertigte Ware zu niedrigeren Sätzen. — Der Geschäftsverkehr zwischen dem arbeitgebenden Kaufmann und den Hausindustriellen ist ein direkter und liefern die Letzteren fertige Verkaufsware, höchstens daß der Kaufmann noch Knöpfe an die Röcke nähen läßt. Das für die erteilten Aufträge benötigte Garn wird den Leuten vom Arbeitgeber zugewogen, aber nicht berechnet, und muß das nicht Verbrauchte wieder abgeliefert werden. Daß die Hausindustriellen selbst das Garn sich beschaffen, soll überhaupt nicht vorkommen, und erklärt sich einfach daraus, daß jene nicht über die nötigen Mittel oder den Kredit zum billigen Einkauf im Großen verfügen. Verarbeitet werden wollene Strickgarne von ℳ 1. 80 — 4 Pfundpreis, welche aus thüringischen und württembergischen Fabriken bezogen werden, sowie aus Rheinland, Württemberg, u. Sachsen stammende baumwollene Strickgarne von 90 Pf. bis ℳ 2. 40 Pfundpreis.

Die Preise für die fertigen Waren sind seit einer über die betr. Industrie im Chemnitzer Bezirk vor 3 Jahren hereingebrochenen Krisis stark gesunken, doch belebt sich das Geschäft jetzt wieder und glaubt man, daß gerade Leipzig eine größere Bedeutung für diesen Artikel gewinnen werde, nachdem sich überhaupt die Textilindustrie hier in ungeahnter Weise zu entwickeln begonnen hat. Während Leipzig für viele Artikel der Textilindustrie noch vor 12 Jahren nur als Zwischenplatz galt, ist es jetzt Hauptplatz für dieselben geworden und soll in mancher Beziehung die Konkurrenz von Berlin völlig überwunden haben. Die mit Strickmaschinen arbeitenden Hausindustriellen werden freilich von einem solchen Aufschwung keinen Vorteil mehr haben; bis derselbe eingetreten sein wird, werden sie aus unserm Bezirke wohl fast gänzlich verschwunden sein, und überdies wird erst abgewartet werden müssen, ob nicht der neue amerikanische Zolltarif der exportierenden deutschen Wollwarenfabrikation, speciell derjenigen in Sachsen, eine schwere Wunde schlagen wird.

Wenden wir uns jetzt zu denjenigen Personen, welche Wollenwaren ohne Benutzung von Maschinen anfertigen; es sind dies lediglich Frauen und Mädchen, welche jene Arbeit neben der Besorgung des Haushalts vornehmen und welche zum großen Teile den besseren Ständen angehören. Kinder werden nicht mitbeschäftigt. Da ein großer Teil der Arbeiterinnen die Anfertigung von Strickwaren nur als Nebenbeschäf-

tigung besorgt, läßt sich eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit derselben nicht angeben und ebenso verschieden und unregelmäßig wie diese ist auch die Höhe des Verdienstes. — Die Löhne, welche nach Stück oder Gewicht berechnet werden, sind in den letzten Jahren etwas gestiegen und werden z. B. für Lätzchen ℳ 3—4, für Kinderkleidchen ℳ 10—15 für das Dutzend bezahlt. Strümpfe werden nur von den Maschinenarbeitern hergestellt. Je nach der Dauer der täglichen Arbeitszeit verdienen die Handarbeiterinnen ℳ 1, ℳ 1. 25 — ℳ 1. 50, doch ist letzterer Satz nur bei angestrengter Thätigkeit zu erreichen. — Die Arbeit wird durch die im Geschäfte des Unternehmers fest angestellten Direktricen an die Hausindustriellen ausgegeben, gleichzeitig mit der zugewogenen Menge des benötigten Garnes und den Mustern. Die Ablieferung und mit ihr die sofortige Barzahlung findet in einzelnen Geschäften einmal, in anderen zweimal in der Woche statt. Eine große hiesige Firma hat in einem der seit dem 1. Januar 1890 dem Stadtgebiete einverleibten Vororte eine eigene Ablieferungsstelle errichtet, bei welcher gleichzeitig seitens einer Direktrice auch die neue Arbeit und das erforderliche Material ausgegeben, sowie nach den vom Geschäft aus bestimmten Sätzen der Lohn ausgezahlt wird. Die Errichtung dieser Ablieferungsstelle ist nicht etwa lediglich in Rücksicht auf entfernter wohnende Arbeiterinnen erfolgt, sondern mit deswegen, weil manche der für das Geschäft arbeitenden „Damen“ sich „genieren“, beim Besuche des Geschäftshauses in der Stadt und dabei ein Päckchen tragend gesehen zu werden. (Vergl. hierüber die bei der Schirmfabrikation gemachte gleiche Beobachtung.)

Es ist für die Hausindustriellen das ganze Jahr hindurch gleichmäßig und genug Arbeit vorhanden; so versichert einer der bedeutendsten hiesigen Wollwarenhändler, daß er seit 15 Jahren keine Unterbrechung in der Beschäftigung außer dem Hause habe eintreten zu lassen brauchen, während andererseits manche der Arbeiterinnen, namentlich aus den bessern Ständen, nicht gerade sehr regelmäßig erschienen. Dabei wird über Mangel an geschickten Arbeiterinnen geklagt und einer der vernommenen Sachverständigen erklärte überdies, daß er am liebsten gar keine in Leipzig selbst geborene, resp. erzogene Arbeiterin beschäftigen würde, sondern die von auswärts (namentlich aus Thüringen) hierher Verzogenen bevorzuge, nicht nur weil letztere meist von früher Jugend in diesem Geschäfte thätig gewesen seien und sich dadurch eine größere Geschicklichkeit angeeignet hätten, sondern vor Allem, weil sie einen besseren Willen und Ausdauer zeigten.

Daß Hausindustrielle außer für den Unternehmer (sämtlich nur Kaufleute) noch auf eigene Rechnung und für kleinere Geschäfte, Strümpfe, Handschuhe, Röcke u. s. w. anfertigen, soll nur selten vorkommen. Die

dem Arbeitgeber gelieferte Ware ist noch nicht zum Verkaufe fertig; sie wird vielmehr bei Letzterem noch einer Konfektion und Aufmachung (Kartonnierung) unterzogen — Anbringen von Besatz, Verzierungen, Knöpfen u. s. w.

Die betr. Gegenstände werden anderwärts (z. B. im Erzgebirge und in Thüringen) auch fabrikmäßig hergestellt, ohne daß jedoch die hiesigen handarbeitenden Hausindustriellen darunter zu leiden hätten. Einmal arbeiten jene Fabriken meist mit Maschinen, auch können bei weitem nicht sämtliche Wollwaren mit der Maschine angefertigt werden, und endlich läßt man in Leipzig und Umgegend hauptsächlich die feineren Sachen herstellen. Es soll hier Artikel geben, für deren Herstellung mehr Lohn gezahlt wird, wie derselbe Artikel fabrikmäßig angefertigt inkl. Rohmaterial kostet.

Die verarbeiteten *Rohmaterialien* sind wollene und baumwollene Garne im Preise von ℳ 6—14 für das Kilo und werden daraus Häkel- und Strickarbeiten der verschiedensten Art und in den verschiedensten Preisen hergestellt. Ein Teil der Unternehmer arbeitet lediglich für die Lokalkundschaft, andere exportieren nach England, Holland, Frankreich und Nordamerika, während z. B. Rußland durch seine Zolltarife sich für diese Artikel ganz verschlossen hat. Als Konkurrenzorte sind Chemnitz, Oschatz, Berlin und neuerdings auch Paris zu nennen; doch glaubt man allgemein, daß, normale Zeiten vorausgesetzt, das hiesige Wollwarengeschäft sich noch weiter günstig entwickeln werde, und damit wäre denn auch für handarbeitende Hausindustrielle bei gutem Willen, Eifer und Ausdauer eine gute Zukunft zu erwarten. —

12. Herstellung fertiger Kleider.

Die sog. Kleider- und Wäsche-Konfektion ist zwar in Leipzig nicht zu einer solchen Bedeutung wie in Berlin und Breslau gelangt, hat aber doch einen recht ansehnlichen Umfang erreicht und nach der Berufszählung von 1882 sollten in der Stadt Leipzig allein 153 hausindustrielle Hauptbetriebe dieser Art mit 16 männlichen und 212 weiblichen Personen vorhanden sein, während von 55 Hauptbetrieben aus weitere 1041 Personen hausindustriell beschäftigt wurden.

Es ist leider ganz unmöglich gewesen, auch nur schätzungsweise Angaben über die gegenwärtige Zahl dieser Hausindustriellen zu erhalten und muß ich überhaupt hervorheben, daß ein nicht geringer Teil der Arbeitgeber gerade der Kleiderkonfektion trotz wiederholter Bitte eine Auskunft über die verschiedenen, die Lage der Hausindustrie, namentlich den Verdienst

derselben betreffenden Fragen nicht erteilt hat. Es ist das um so bedauerlicher, als es unter diesen Umständen mitunter nicht möglich gewesen ist, die Aussagen der Hausindustriellen selbst durch diejenigen ihrer Arbeitgeber zu kontrollieren und wurden daher möglichst viele der ersteren aus den verschiedensten Geschäften vernommen, um auf diese Weise wenigstens möglichst reichhaltiges und zu Vergleichen geeignetes Material zu erhalten. Immerhin ist es vielleicht doch bezeichnend, daß gerade diejenigen Firmen der Kleider- und zum Teil auch der besonders zu besprechenden Wäschekonfektion die erbetene Auskunft nicht erteilt haben, gegen welche die schärfsten Vorwürfe bezüglich ihrer schlechten Lohnzahlung seitens der Hausindustriellen (aber auch seitens anderer gehörten Sachverständigen) erhoben wurden!

Wenn ich übrigens wenigstens den Eindruck wiedergeben soll, welchen ich über die Zahl der in der Kleider- und Wäschekonfektion beschäftigten Hausindustriellen des hiesigen Bezirks aus dem Ermittelten gewonnen habe, so geht dieser Eindruck dahin, daß jene Zahl durchaus nicht so groß sein möchte, wie vielfach angenommen wird, ja daß eher ein Rückgang gegen früher eingetreten sein dürfte. Ist meine Annahme richtig — und ich glaube, daß sie es ist —, so wird in dem übermächtigen Wettbewerb, welchen Berlin und Breslau vor allem in den billigeren Artikeln machen, eine Hauptursache für diesen Rückgang zu erblicken sein. Schon im Berichte der hiesigen Gewerbekammer für das Jahr 1880 wird (S. 57) über die Konkurrenz der Berliner Konfektionslager geklagt, welche derart sich geltend mache, daß, als einige hiesige, mit den nötigen Geldmitteln versehenen Firmen versuchten, das Geschäft wieder in die Höhe zu bringen, dieser Versuch allein schon daran scheitern mußte, daß zur Zeit hier nicht einmal mehr der nötige Stamm geschulter Arbeitskräfte vorhanden war. Es gilt dies ganz besonders von der Kleiderkonfektion, in welcher, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Kleidermagazine mit ihrer „Schleuderkonkurrenz“ (Bericht der Gewerbekammer für 1886, S. 86) das frühere solide Geschäft empfindlich geschädigt haben. —

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wenden wir uns zunächst zur

Herstellung fertiger Damenkleider und Mäntel.

Wie ungleich auf diesem Gebiete die Verhältnisse in den einzelnen Geschäften liegen, erhellt daraus, daß eine der größten und vornehmsten der hiesigen Firmen uns mitteilte, daß sie, nachdem sie sich durch Umbau des Hauses die nötigen Räumlichkeiten beschafft habe, jetzt die Beschäftigung von Hausindustriellen ganz aufgebe und sämtliche Gegenstände in den eigenen

Werkstätten herstellen lasse. Ein anderes ebenfalls sehr großes Geschäft dagegen ist der Ansicht, daß die Hausindustriellen stets den größten Anteil an der Herstellung der Konfektionsgegenstände haben würden; wieder ein anderes Haus hält es für besser, den größten Teil der letzteren fertig von Berlin zu beziehen, und endlich erklärt eine nur Damenmäntel herstellende Firma die Hausindustriellen für geradezu unentbehrlich. Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten und der Betriebsweise ist es nicht leicht, zu einem abschließenden Urteil über Lage und Zukunft der Hausindustriellen in diesem Geschäftszweige zu kommen; und zwar umsoweniger, als eingehende Auskunft über Lohnsätze und Verdienste nur in sehr unzulänglicher Weise von den Unternehmern zu erlangen waren. —

Hergestellt werden Ball-, Gesellschafts- und Hauskleider, Mäntel, Kindersachen, Schürzen, Unterröcke u. s. w.; doch nicht alle Unternehmer befassen sich mit sämtlichen dieser Artikel, vielmehr lassen einzelne nur Ball- und Gesellschaftskleider, wieder andere nur Mäntel anfertigen. Ich möchte aus den Mitteilungen derjenigen hiesigen alten und angesehenen Firma, welche neben Stickereien u. dergl. nur Ball und Gesellschaftskleider herstellt, hier zunächst einiges herausgreifen und für sich betrachten, da diese Firma, welche noch einen Stamm alter Arbeiterinnen in altgewohnter Weise beschäftigt, offenbar am meisten den Druck der heutigen Verhältnisse empfindet. — Nach Aussage des betr. Firmeninhabers ist die Lage der hausindustriellen Arbeiterinnen schon allein dadurch ungünstiger geworden, daß sich die Mode jetzt den Kleidern aus Seiden- und Kaschmirstoffen zugewandt hat, während man früher mehr Tüll und Mull trug, deren Verarbeitung eine leichtere ist. Hauptsächlich aber drücke auf die Hausindustrie die Massenherstellung von Kleidern aus billigen Stoffen und zu billigen Arbeitslöhnen, welche seitens mancher jüdischer Geschäfte betrieben werde. Dieser billigen Ware wende sich das Publikum nur zu leicht zu, hierunter litten dann wieder diejenigen Geschäfte, welche von anderen Grundsätzen ausgingen, aber infolge dessen nicht mehr in der Lage seien, dieselben Löhne wie früher zu zahlen. Daher komme es denn, daß manche Arbeiterin nur ℳ 400 im Jahr verdiene; doch richte sich das auch nach der Geschicklichkeit, sowie dem größeren oder geringeren Umfange der Thätigkeit für die Haushaltung, und könne sich eine gute Arbeiterin wohl auch jetzt noch auf ℳ 6—800 im Jahre stellen. Eine besonders geschickte Näherin, welche sich während der jeweilig etwa 4—6 Wochen dauernden Saison (z. B. während der Ballzeit) einige Gehülfinnen halte, komme dabei auf ℳ 1000 bis 1500, aus welchem Betrage aber noch jene Gehülfinnen bezahlt werden müssen. —

Eine große Anzahl der Näherinnen, welche für solche Geschäfte arbeiten, die jede Art von Damenkonfektion liefern, übt ihre Thätigkeit nur als Nebenerwerb neben Besorgung der Haushaltung aus, und eine nicht minder große Anzahl gehört den besseren Ständen an; beide Kategorien sind nur bestrebt, sich eine eigene Einnahme zu schaffen, die von derjenigen der Eltern oder des Ehemannes unabhängig ist. Den größeren Teil aber dürften dennoch die eigentlichen Berufsnäherinnen bilden. Sehr häufig findet sich ferner und zwar gerade in den größeren Geschäften der Brauch, daß letztere ihre Aufträge einem hausindustriellen Meister oder einer Näherin zuweisen, welche dann wieder in ihrer Wohnung eine mitunter recht beträchtliche Zahl von Arbeiterinnen beschäftigen. Es ist mir nicht gelungen, zuverlässige und genaue Angaben darüber zu erhalten, wie viel ein derartiger hausindustrieller Unternehmer und wie viel seine Gehülfinnen verdienen, doch wird von verschiedenen Seiten behauptet, die Arbeitslöhne, namentlich für bessere Sachen seien in den letzten 5 Jahren bis zu $33^1/_3$ % über den früheren Stand gestiegen. Eine nicht kontrollierbare Mitteilung ging dahin, daß ausgelernte Näherinnen, welche als Gehülfinnen bei dem hausindustriellen Meister arbeiten, anfangs ℳ 4—5, später ℳ 8 in der Woche verdienen, Taillenarbeiterinnen ℳ 9—12. Manche Hausindustrielle, die früher bei Beschäftigung einer größeren Anzahl von Mädchen auch einer größeren Wohnung bedurften, benützen die letztere unter dem Druck der Verhältnisse nicht mehr als Arbeitsraum, sondern vermieten sie zum Teil; wieder andere dagegen, welche durch den in Folge des letzten ungesunden Winters noch mehr wie gewöhnlich hervortretenden Arbeitsmangel empfindlich berührt wurden, wollen die Arbeit für größere Geschäfte ganz aufgeben und sich Privatkundschaft zu erwerben suchen. Gegenüber solchen Angaben will es mir doch scheinen, als ob jene Lohnerhöhung mindestens keine durchgreifende gewesen sein könne.

Die tägliche Beschäftigungszeit ist eine sehr verschiedene; in den stillen Monaten Januar, Februar und August, September, haben die Leute wenig genug zu thun, müssen sich aber während der Saison, namentlich vor den hohen Feiertagen und bei besonderen festlichen Veranstaltungen um so mehr anstrengen, und können sich bei solchen Gelegenheiten oft kaum den nötigen Schlaf und den Augen die nötige Ruhe gönnen. — Fast durchgängig werden die Wohnräume auch zu Arbeitszwecken benutzt. Der Verkehr zwischen beiden Teilen ist ein direkter, und ist wöchentliche Zahlung allgemein üblich, während die Ablieferung stets sofort nach Fertigstellung der Arbeit erfolgt. Die Rohstoffe (deutsche und englische Doubles, Cheviots, Tuche u. dergl., deutsche, aber auch italienische und französische Seide, Leinenstoffe u. s. w.) liefert der Unternehmer;

ebenso liefert er an Zuthaten alle Futtersachen, Knöpfe und Posamenten, während der Hausindustrielle Zwirn, Nähseide und Nadeln selbst beschaffen und mitunter vom Unternehmer zum Selbstkostenpreise entnehmen muß. Auch das Zuschneiden ist Sache der Hausindustriellen. Die verwandten Nähmaschinen sind Eigentum der Letzteren und habe ich nur einen Fall ermitteln können, in welchem zur Beschaffung derselben der Arbeitgeber eine Beihülfe geleistet hatte.

Wie bereits wiederholt bemerkt, machen die großen Unternehmer in Berlin und Breslau dem hiesigen Platze eine starke Konkurrenz, so daß die Preise nicht die besten sein können und manches Geschäft es sogar vorzieht, einen Teil seines Bedarfs fertig aus jenen Orten zu entnehmen. Immerhin aber liefert Leipzig ebenfalls nach allen Orten Deutschlands, einzelne Firmen sogar nach dem ganzen Kontinent.

Einzelne Leipziger Geschäftshäuser lassen nur Damen-Mäntel herstellen und beschäftigen gerade diese zahlreiche Hausindustrielle. Fast durchgängig sind dies Meister, deren Ehefrauen ebenfalls mitarbeiten und die Besorgung der Wirtschaft einem Dienstmädchen überlassen und in deren Werkstelle noch eine Anzahl von Gehülfinnen (bei nicht wenigen Meistern 16—18 Mädchen) thätig ist. Beschäftigung von Kindern kommt dagegen nicht vor. Die Lohnsätze, welche der Meister vom Unternehmer erhält, sind natürlich je nach der Art der Arbeit sehr verschieden und sollen in den letzten 5 Jahren um etwa 10 % gestiegen sein. Die Löhne sind aber auch sehr verschieden, je nach den einzelnen Geschäften. Diejenigen Firmen, welche einen großen Teil ihres Bedarfs von Breslau oder Berlin beziehen, zahlen weit niedrigere Löhne, wie solche, die alles selbst herstellen lassen; niedrige, mitunter sehr niedrige Löhne zahlen ferner solche Firmen, welche außer für den Lokalbedarf noch für den Massenabsatz nach auswärts arbeiten und während der Macherlohn für einen Mantel selbst bei nicht übermäßig gute Löhne gewährenden Geschäften je nach Güte und Größe ℳ 5—15, durchschnittlich aber ℳ 8 bis 10 beträgt, zahlen solche sog. Exportfirmen nur ℳ 2. 50 für den Mantel. Daß der Meister bei solchen Lohnsätzen kaum das tägliche Brot verdienen kann, liegt auf der Hand; noch weniger aber ist er imstande, eine tüchtige Gehülfin entsprechend zu bezahlen.

Die für die besseren Geschäfte arbeitenden Meister bezahlen ihre Gehülfinnen vielfach im Zeitlohn mit ℳ 9—12 in der Woche; an den Meister sowohl, wie an dessen Gehülfinnen, werden aber auch entsprechende Anforderungen in Geschicklichkeit und Leistungsfähigkeit gestellt. Es wenden sich daher nur die am besten ausgebildeten Kräfte diesen Geschäften zu, und zwar um so lieber, als bei dem großen Umfange der letzteren die Arbeit

doch im ganzen Jahre eine gleichmäßigere ist, wenigstens die stille Zeit bei ihnen nicht so lange dauert, wie bei den kleineren Unternehmungen.

Derartige tüchtige und fleißige Meister, welche mit der Frau und zwei Gehülfinnen arbeiten, sollen auf einen Jahresverdienst von ℳ 3200 bis ℳ 3600 kommen können, so daß nach Abzug von vielleicht ℳ 20 Wochenlöhnen für die Gehülfinnen, dem Meister und seiner Frau für ihre Thätigkeit ℳ 43—49 in der Woche verbleiben würden. Diese Angabe erscheint mir allerdings etwas hoch gegriffen und keinenfalls dürfte ein derartiger Verdienst bei nur 12stündiger Arbeitszeit zu erzielen sein. Die vernommenen Meister selbst bestreiten absolut die Möglichkeit eines solchen Ertrages ihrer Arbeit, dürften aber auch ihrerseits vielleicht zu niedrige Angaben gemacht haben. Wenn wenigstens ein solcher, der je nach der Jahreszeit 2—10 Gehülfinnen beschäftigt, welche im Stücklohn bei 12stündiger Arbeitszeit (inkl. der Essenspause) ℳ 6—8 für die Woche verdienen, als Einnahme für die eigene und die Arbeit seiner Frau nur ℳ 900 im Jahre angibt und sagt, damit könne er, obgleich er nicht weniger wie ℳ 315 allein für Miete bezahlen muß, gut auskommen, so dürfte denn doch der Anschlag von ℳ 900 gewiß zu niedrig gegriffen sein. — So viel aber ist sicher, daß in fast allen Geschäften die Meister sowohl wie die Gehülfinnen während der eigentlichen Bedarfszeit es durchaus nicht bei einer täglichen Arbeitszeit von 12 Stunden bewenden lassen, sondern einen nicht geringen Teil der Nacht noch zu Hülfe nehmen müssen, um sowohl die vorliegenden Aufträge zu bewältigen, als auch den Ausfall am Verdienst während der stillen Zeit wieder zu decken.

Die Ablieferung der vollkommen verkaufsfertigen Mäntel erfolgt stets sofort nach Fertigstellung der letzteren, und einmal in der Woche (vielfach am Freitag) ist Zahltag. — Diejenigen Meister, welche eine Anzahl Gehülfinnen beschäftigen, bedürfen entsprechend größerer oder zahlreicherer Arbeitsräume, die aber wohl meist auch zu Wohnzwecken mit benutzt werden. Lediglich zu Arbeitszwecken bestimmte Räume können sich namentlich solche Meister überhaupt nicht halten, welche während der mehrere Monate andauernden stillen Zeit ihre Gehülfinnen zu entlassen gezwungen sind. Letztere suchen während dieser Zeit entweder in Fabriken vorübergehend Arbeit, oder arbeiten zu den bereits angegebenen mehr wie niedrigen Löhnen für die sog. Bazare, für diejenigen Schleudergeschäfte, welche nicht minder den soliden Geschäftsbetrieb empfindlich schädigen, wie sie für den allgemeinen Lohnstand nachteilig sind.

Der Meister erhält vom Unternehmer sämtliche Stoffe und einen Teil der Zuthaten geliefert; die ersteren muß er selbst zuschneiden. Seide, Zwirn,

Nadeln u. s. w. beschafft der Hausindustrielle sich aus eigenen Mitteln und entnimmt er sie nur selten von seinem Arbeitgeber. Die allgemein benutzten Nähmaschinen sind sein Eigentum und ohne fremde Beihülfe erstanden; die Gehülfinnen ist der Meister in der Ortskrankenkasse zu versichern verpflichtet.

Soweit sich nach den erhaltenen Mitteilungen ein Urteil bilden läßt, haben wirklich tüchtige Meister ein gutes Auskommen, leben in geordneten Verhältnissen und zahlen ihren Arbeiterinnen auch genügende Löhne. Weniger geschickte Meister dagegen müssen sich schon recht sehr anstrengen, um durchzukommen; Näherinnen, die nicht wirklich gelernt haben und nicht tüchtig sind, verdienen geradezu erbärmliche Löhne, und möchte ich an dieser Stelle allerdings wieder hervorheben, wie vielfach man leider hier einer Abneigung seitens der weiblichen Arbeiter begegnet, erst eine gründliche Lehrzeit durchzumachen. Arbeiterinnen, die nichts ordentliches gelernt haben, sowie die weniger geschickten Meister sind es dann, die den wiederholt gekennzeichneten Geschäften in die Hände fallen; der bessere Meister, die geschickte Näherin arbeitet dagegen nicht für diese und hat es auch nicht nötig.

Was nun die Herstellung fertiger Herrenkleider angeht, so liegen die Verhältnisse, soweit Hausindustrielle dabei in Frage kommen, auch hier in den einzelnen Geschäften sehr verschieden. Die Arbeitgeber sind teils Inhaber größerer Kleidermagazine, teils Schneidermeister mit einer besseren Privatkundschaft. Nicht alle Magazininhaber beschäftigen in eigener Werkstätte auch Gehülfen (es sei denn, daß sie einen oder zwei Arbeiter für die eiligen Reparaturen und Abänderungen halten), doch gibt es auf der anderen Seite auch Firmen, die außer 40—50 Hausindustriellen noch 25—30 Gehülfen in der eigenen Werkstätte arbeiten lassen. Bei den eigentlichen Schneidermeistern arbeiten in der Werkstätte der Zuschneider, sowie 1—3 Gehülfen und Lehrlinge, während die Zahl der beschäftigten Hausindustriellen eine sehr verschiedene ist. Wie viele der letzteren es im ganzen Bezirke gibt, war leider auch nicht annähernd zu ermitteln. —

Waren schon bei der Damenkonfektion die Klagen über den Wettbewerb der Groß-Konfektionäre in Berlin, Breslau und Stettin, über ihre billige und vielfach unsolide Ware, über die Schleuderpreise jüdischer Händler sehr lebhaft, so wurden dieselben noch in weit höherem Maße bei der Herrenkonfektion laut. Allerdings soll es nur eine einzige solche Firma hier am Platze geben, welche selbst alle Gegenstände hier und in der Umgegend anfertigen läßt, die übrigen Händler kaufen dagegen fast nur fertige Waren an den eben genannten Orten und beschäftigen höchstens 2 oder 3 Arbeiter zu Reparaturen und eiligen Sachen. Jedenfalls aber ist diese Art von Konkurrenz für diejenigen Geschäfte, welche auf solide Ware halten, eine

sehr empfindliche; sie hat es u. a. auch veranlaßt, daß einige der letzteren das Halten eines Magazins fertiger Kleider ganz aufgegeben haben und nur noch auf feste Bestellung arbeiten. In welcher Weise aber seitens jener andersartigen Geschäfte die Löhne der Hausindustriellen gedrückt werden, davon wird weiter unten die Rede sein. —

Die hiesigen Unternehmer arbeiten nur für den Bedarf Leipzigs und seiner Umgebung, doch soll jenes erwähnte eine Geschäft, welches sämtliche Bekleidungsgegenstände auch hier herstellen läßt, noch anderwärts eigene Filialen haben und zugleich an kleinere Händler an anderen Orten liefern. Das Platzgeschäft selbst ist nun ein durchaus verschiedenes. Abgesehen von den Magazininhabern hält der bessere Schneidermeister, der über einige Mittel verfügt, auch die Stoffe zu den Anzügen zur Auswahl seiner Kunden vorrätig und der früher wohl allgemeine Gebrauch, daß man sich den Stoff beim Tuchhändler aussuchte und vom Schneider dann verarbeiten ließ, dürfte, wenigstens in den vermögenden Kreisen, wohl immer mehr abkommen. Freilich muß der Schneidermeister, welcher selbst die Stoffe liefert, dafür sorgen, daß er seine Lieferanten prompt bezahlen kann, da er sonst leicht Gefahr läuft, sich gründlich fest zu fahren; bezahlt er aber nur einigermaßen pünktlich, so liefert der Fabrikant lieber an ihn, wie an den großen Tuchhändler. Denn Letzterer bestellt fürs erste nur Muster, während der Schneider sofort definitive Aufträge gibt. Freilich kann er nicht gleich nach jedem Muster ein ganzes Stück oder gar mehrere Stücke nehmen, denn wer — und dies ist bei großen Schneidergeschäften nichts seltenes — z. B. nur in Beinkleidern 40—50 Muster hält, kann sich höchstens Stoff für 5—6 Beinkleider, resp. ganze Anzüge von jedem Muster auf einmal kaufen und begegnet dabei, wenn er nur pünktlich zahlt, auch keinen Schwierigkeiten seitens der Fabrikanten. — Die Preise der fertigen Kleider sind infolge eines im Frühjahre 1887 stattgehabten Strikes, welcher den Arbeitern eine etwa 20%ige Lohnsteigerung brachte, etwas gestiegen, aber der Verdienst der Unternehmer dürfte darum kaum ein größerer geworden sein.

Den Verkehr mit den Hausindustriellen vermittelt der im Geschäft des Unternehmers gegen festen Gehalt angestellte Zuschneider, der den Ersteren die zugeschnittenen Stoffe, die Futtersachen, Knöpfe und Borden übergibt, die fertige Arbeit auch wieder abnimmt und nachsieht. Mit der Auszahlung der vom Geschäfte selbst festgestellten Löhne hat der Zuschneider jedoch nichts zu thun. —

Der Hausindustrielle arbeitet in der Regel allein; nur selten dürfte es vorkommen, daß die Ehefrau mit thätig ist, und auch nur wenige halten sich 1—2 Gehülfen. Diese Letzteren haben dann meist Kost und Wohnung

im Hause ihres Meisters und arbeiten im Stundenlohn, der, wenn der Gehülfe außerhalb wohnt, etwa 25 Pfg. betragen soll (?). Auch selbständige Hausindustrielle sollen übrigens im Stundenlohn beschäftigt werden, für welchen Sätze von 25 Pf., 30 Pf. und 38 Pf. für die Stunde bei ganz der gleichen Arbeit angegeben wurden. In der Hauptsache dürften jedoch wohl nur Stücklöhne üblich sein, wie sie nach dem 14tägigen Strike des Jahres 1887 vereinbart wurden. So wird bezahlt ein Arbeitslohn

für Fracks und Gehröcke . . ℳ 19—20.
„ Rockjackets . . . . . . „ 15—16.
„ Sackjackets . . . . . „ 12—13.
„ Hosen . . . . „ 4— 5.
„ Westen . . . . „ 3. 50 — 4. 50.
„ Hohenzollernmäntel . . „ 16.
„ Winterpaletots . . . . „ 16—17.
„ Sommerpaletots . . . . „ 15.
„ Havelocks . . . . . . „ 10.

Diese Sätze werden jedoch nur für durchaus gute Arbeit gewährt; bei weniger solider Ausführung wird entsprechend weniger bezahlt (der sog. zweite Tarif). Zudem wird wohl nur in ganz bestimmten Geschäften der Tarif strenge eingehalten, doch ist der Unterschied in den Löhnen im ganzen kein großer. Um so verschiedener aber ist der reine Jahresverdienst der einzelnen Hausindustriellen; je nachdem sie für Geschäfte arbeiten, welche alljährlich eine kürzere oder längere stille Zeit durchzumachen haben, und je nach der eigenen Geschicklichkeit schwankt die Einnahme zwischen ℳ 600 bis 1200, sodaß wir also Hausindustrielle finden, welche nur das allernotwendigste Auskommen haben, während andere, namentlich solche mit nicht gar zu zahlreicher Familie, in befriedigenden Verhältnissen leben. — Das Schlimmste ist, daß viele Leute mitunter 4 Monate lang keine regelmäßige, oft fast gar keine Arbeit haben. Diese Unterbrechungen fallen in die Monate Januar und Februar, und Juli und August, und könnte allerdings das kaufende Publikum viel zur Abstellung dieses großen Übelstandes dadurch beitragen, daß es seine Bestellungen nicht erst unmittelbar vor dem dringenden Bedarf, sondern bereits längere Zeit vorher machte. Wenn auch die Geschäfte ihre besseren Arbeiter dadurch zu halten suchen, daß man sie nach Möglichkeit beschäftigt, so ist dies doch nicht immer durchführbar und für die weniger geschickten Leute gibt es in jener Zeit überhaupt keine Arbeit mehr. Sie helfen sich dann wohl, so gut es gehen mag, durch Übernahme von Flickarbeit für Privatkunden, aber das ist auch nicht allen möglich, und so fallen sie denn schließlich in die Hände jener oben gekennzeichneten Ge-

schäfte, welche in der stillen Zeit gegen die allerniedrigsten Löhne auf Vorrat arbeiten lassen. Die Leute müssen eben arbeiten, um nur überhaupt wenigstens Brot zu essen zu haben und sind daher trotz aller vereinbarten Tarife bereit, zu jedem Preise zu arbeiten. Speciell über die Löhne des schon wiederholt erwähnten einen großen Kleidergeschäfts erhielt ich von den verschiedensten Seiten Mitteilungen, deren Übereinstimmung wohl auf ihre Richtigkeit schließen läßt; die Firma selbst gab auf wiederholte Anfragen keine Antwort, und unterlasse ich es, über die Gründe hierfür Vermutungen aufzustellen. Nach den angestellten Ermittelungen soll jenes Geschäft für Anfertigung eines ganzen Stoffanzuges für einen Erwachsenen nur ℳ 5—7 bezahlen, während der Tarif allein für Jackets ℳ 12—16 festsetzt; die Anfertigung eines Winterüberziehers nebst Lieferung aller Zuthaten wird mit ℳ 4 bezahlt (nach dem Tarif ℳ 16—17); für einen vollständigen Konfirmandenanzug, zu dessen Anfertigung mindestens 21 Stunden erforderlich sind, ℳ 4. 75 (anderwärts ℳ 10); für ein paar Beinkleider für Erwachsene 75—90 Pf. (anderwärts ℳ 3. 50 bis ℳ 4). Von einem allerdings nicht der Herren-Konfektionsbranche angehörigen Geschäfte wurde mitgeteilt, daß es für Anfertigung eines Trikotanzuges für Kinder sage und schreibe zehn Pfennige Arbeitslohn zahle, während der Arbeiter nicht imstande sei, sechs solcher Anzüge an einem Tage herzustellen. Aus derselben Quelle stammt die weitere Mitteilung (welche sich zwar ebenfalls auf einen andern Konfektionsgegenstand bezieht, der Charakterisierung mancher Geschäfte wegen aber hier gleich mitgegeben werden soll), daß eine Arbeiterin für das Nähen eines Dutzend Korsets ℳ 1. 30 bezahlt erhalte, dabei verpflichtet sei, den nötigen Zwirn von dem Unternehmer zu kaufen, der ihn um 25 % über dem gewöhnlichen Detailpreise berechne, so daß die betr. Frau auf ein Dutzend Korsets, also auf ℳ 1. 30 Arbeitslohn nicht weniger wie 25 Pf. Auslagen für Zwirn zu bestreiten habe. Zum Nähen von 12 einfachen Korsets sind aber mindestens 18 Arbeitsstunden erforderlich, und ist überdies ein solches Resultat nur bei Anwendung einer Nähmaschine möglich, die sich die Arbeiterin selbst anschaffen muß.

Welche Existenz derartige unglückliche Arbeiter bei solchen Löhnen in der teuern Großstadt und ihrer auch nicht gerade billigen Umgebung führen müssen, das bedarf wohl keiner weiteren Ausführung mehr. Ebenso klar ist aber auch, daß für derartige Löhne unmöglich eine gute Arbeit geliefert werden kann; zur Anfertigung eines Winterpaletots wird nur ein Tag gebraucht, ein vollständiger Anzug schon in 15—16 Stunden hergestellt und wie diese Ware, welche dann für ℳ 15—25 im Magazin verkauft wird, beschaffen ist, davon hat der Käufer sich zu überzeugen nachher Gelegenheit

genug. — Ein unausbleiblicher Nachteil dieser Lohndrückerei und der durch sie veranlaßten nachlässigen und unsauberen Arbeit besteht, abgesehen von der drückenden Konkurrenz für die soliden Geschäfte darin, daß die Arbeiter, welche während der stilleren oder beschäftigungslosen Zeit für Magazine der geschilderten Art thätig gewesen sind, sich nur zu leicht an flüchtiges und nachlässiges Arbeiten gewöhnen und dann kaum mehr imstande sind, strengeren Ansprüchen zu genügen.

Daß übrigens auch bei den soliden Geschäften ganz verschiedene Verdienste erzielt werden, ist natülich und durch den Grad der erlangten Geschicklichkeit, wie die Art der Beschäftigung bedingt. So kann z. B. ein tüchtiger Arbeiter in der Woche zwei gewöhnliche Röcke machen und dabei ℳ 26—30 verdienen. Ein Arbeiter dagegen, der nur schwarze Röcke anfertigt, bringt es trotz des höheren Stücklohnes nicht zu einem solchen Verdienst, da er zu der hier erforderlichen ganz besonders exakten und sauberen Arbeit die Abendstunden nicht zu Hülfe nehmen kann, vielmehr gezwungen ist, bei Eintritt der Dämmerung aufzuhören, so daß manche fast eine volle Woche zur Fertigstellung eines Rockes gebrauchen und nur ℳ 18—20 verdienen.

Die tägliche Arbeitszeit ist eine nach den vorliegenden Aufträgen sehr verschiedene; während in den Werkstätten der Arbeitgeber durchgängig im Sommer von früh 7 bis abends 7 Uhr, und im Winter von früh 8 bis abends 7 Uhr, exkl. der einstündigen Mittagspause gearbeitet wird, dürfte die tägliche Arbeitszeit des Hausindustriellen mindestens 1—2 Stunden länger sein, ganz abgesehen von den Zeiten, während welchen er noch die halbe Nacht zu Hülfe nimmt.

Außer den Nähmaschinen, welche stets Eigentum der Leute selbst sind, und dem sonstigen Arbeitsgerät hat der Hausindustrielle Nähseide, Zwirn und Baumwolle selbst zu stellen und beschafft sich dies Material freihändig; in einem Geschäfte fand ich den Gebrauch eingeführt, daß der Arbeiter hierfür pro Stück eine Vergütung von 10 Pf. über den Tarifpreis hinaus erhielt.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel Sonnabends, doch nur für die fertig abgelieferte Arbeit, wenngleich das Verlangen eines Vorschusses auf halbfertige Arbeit nicht selten sein soll. Die sofortige Bezahlung für das einzeln abgelieferte fertige Stück soll wenigstens in der Saison der angestrengten Arbeit halber nicht möglich sein. Abzüge für verdorbene Arbeit sollen nicht vorkommen; man könne den Leuten eben nichts nehmen und entlasse sie daher, wenigstens im Wiederholungsfalle, einfach, zumal durchaus kein Mangel an selbst guten Arbeitskräften bestehen soll.

Besondere Arbeitsräume können sich die Leute nicht halten, ebenso wenig wie sie imstande sind, ein anderes Gewerbe nebenbei zu betreiben. — Ein Teil derselben ist in der Ortskrankenkasse versichert; ein anderer Teil an freien Schneiderkassen beteiligt. Der Gesellenfachverein unterhält einen Zuschneidekursus, dessen Besuch von den direkt Beteiligten und nicht vom Meister bezahlt wird; die Schneiderinnung unterhält ebenfalls eine Fachschule, zu welcher die Meister einen jährlichen Beitrag von ℳ 6 zahlen und deren Besuch auch Lehrlingen solcher Meister, die der Innung nicht angehören, gestattet ist. Von der Existenz dieser Fachschule wollte ein vernommener Hausindustrieller, der sich offen als Socialdemokrat bekannte, nie etwas gehört haben; daß dieser Mann den Hauptgrund für die in der That sehr unbefriedigende Lage eines Teiles seiner Berufsgenossen in der üblichen Akkordarbeit fand, ist bei den über letztere in den socialistischen Kreisen herrschenden Ansichten erklärlich: er hielt eine 8stündige tägliche Arbeitszeit für ausreichend und erstrebenswert; trotzdem er aber viel von den niedrigen Löhnen und den arbeitslos „auf den Landstraßen liegenden resp. auf die Landstraße geworfenen Kollegen" (ein jetzt sehr beliebtes Schlagwort) zu erzählen wußte, gab er doch zu, daß die Lage seines Gewerbes in Leipzig doch noch weit besser sei, wie in Berlin und anderen Großstädten. Er selbst ist als hausindustrieller Reparaturarbeiter für ein großes Schneidergeschäft hier thätig, arbeitet in der Regel 11 Stunden, bei schwacher Geschäftszeit 7—8 Stunden täglich und erhält pro Stunde 38 Pf. Lohn. Die für eine bestimmte Arbeit erforderliche Stundenzahl wird bei Übertragung der Arbeit annähernd vereinbart. —

13. Herstellung fertiger Wäsche.

Erst in den letzten zehn Jahren hat sich in Leipzig die Anfertigung von Wäsche über den lokalen Bedarf hinaus zu einem wirklichen Großbetrieb entwickelt, der seine Erzeugnisse nach allen Gegenden Deutschlands versendet und im großen und ganzen mit Recht sich wegen seiner Solidität eines guten Rufes erfreut. Hergestellt werden alle Arten von Leibwäsche für Erwachsene und Kinder, Schürzen, Jacken, Blusen, Unterröcke sowie Bettwäsche jeder Art. Bekanntlich ist diese Industrie in Berlin sehr stark vertreten und macht sich daher die dortige Konkurrenz hier um so mehr fühlbar, als Berlin zu außerordentlich billigen Preisen liefert; freilich ist auch vielfach die Ware danach! Bei den niedrigen Arbeitslöhnen, die große Unternehmer in Berlin zahlen, und dem vielfach verwendeten unhaltbaren Stoff ist es unmöglich, eine sowohl nach Arbeit wie Stoff solide Ware zu liefern.

Leider aber kauft ein großer Teil des Publikums seinen Bedarf nur da, wo es ihn zu billigen Preisen decken kann und berücksichtigt nicht, daß ein oft nur um etwa 20 % höherer Preis ihm eine um 50 % haltbarere Ware sichert, während es doch auf der Hand liegt, daß z. B. ein Hemd, welches fix und fertig ℳ 1 kostet — und zu diesem Preise sind in hiesigen Geschäften thatsächlich Hemden zu haben —, schon nach kurzem Gebrauche wenn nicht ganz unbrauchbar, so doch mindestens reparaturbedürftig werden muß. Auch hier am Platze gibt es leider Geschäfte, welche derartige Schundware anfertigen lassen und es wird weiter unten davon zu sprechen sein, welche Hungerlöhne dieselben zahlen; aber die weitaus überwiegende Mehrzahl der hiesigen Wäschefabrikanten zeichnet sich durch Lieferung von in jeder Beziehung guter Ware aus, und einer derselben, ich hebe ausdrücklich hervor, daß es eine jüdische Firma ist, bezüglich deren sowohl die hiesigen Konkurrenten wie die Arbeiter anerkannten, daß sie gute Löhne zahle, hält in seinem Laden einige von Berlin bezogene Wäschegegenstände eigens zu dem Zwecke, um den billige Preise verlangenden Käufern den Unterschied zwischen guter und schlechter Ware sofort klar machen zu können.

Alle hiesigen Wäschefabrikanten beschäftigen Hausindustrielle, nicht alle zugleich auch Näherinnen in eigenen Werkstätten. Die Mietpreise für die zu letzteren erforderlichen großen und zahlreichen Räume sind hier in den entsprechenden Geschäftslagen derartig hoch, daß es, abgesehen von den Kosten für Heizung und Beleuchtung, vorteilhafter ist, einen großen, wenn nicht den größten Teil der Wäsche durch Hausindustrielle herstellen zu lassen. Allerdings ist die in der eigenen Werkstätte angefertigte Wäsche wegen der besseren Kontrolle entschieden von größerer Accuratesse und lassen daher diejenigen Geschäfte, welche über eigene Arbeitsräume verfügen, die feinere Wäsche zum größten Teile in diesen anfertigen. Die *Zahl der hausindustriell beschäftigten Näherinnen* auch nur annähernd festzustellen, ist leider nicht möglich gewesen, doch überwiegt sie nach allen Ermittelungen die Zahl der in den Arbeitsräumen der Fabrikanten thätigen. Die bedeutendste hiesige Firma beschäftigt allerdings neben 40 in ihren Räumen arbeitenden Näherinnen nur 20 hausindustrielle, eine andere neben 11 der ersteren nur 2 der letzteren Art; eine dritte Firma läßt nur 20 % ihrer gesamten Erzeugnisse außerhalb der eigenen Arbeitsräume herstellen, aber da, wie schon gesagt, eine ganze Anzahl von Unternehmern überhaupt nur Hausindustrielle beschäftigt, so ist jedenfalls die Zahl der letzteren die überwiegende.

Zwischenpersonen, welche den Verkehr zwischen den Wäschegeschäften und den Hausindustriellen vermitteln, gibt es hier nicht. Ein

großer Teil der Letzteren ist zwar insofern selbst wieder als Unternehmerinnen anzusehen, als sie eine mehr oder minder größere Zahl von Näherinnen beschäftigen; da diese aber als Gehülfinnen in der Wohnung der Hausindustriellen und nicht etwa in der eigenen Wohnung arbeiten, so kann man nicht sagen, daß sich Zwischenpersonen, Faktore oder um den Ausdruck zu gebrauchen, Zwischenunternehmer zwischen die Wäschegeschäfte und die Näherinnen schöben[1]. Die meisten Personen arbeiten jedoch für sich allein oder nur mit ihren Familienangehörigen und nur die für die bedeutendsten der hiesigen Firmen Beschäftigten halten fremde Gehülfinnen. So waren von den 20 Hausindustriellen der bereits hervorgehobenen Firma 13 verheiratet. In 4 Fällen arbeiten je 2 Familienmitglieder gemeinschaftlich (zweimal 2 Schwestern und zweimal Mutter und Tochter), zwei Personen arbeiteten für sich allein und zehn hielten sich Gehülfinnen und zwar

in 1 Falle		12	Hülfsarbeiterinnen,
= 3 Fällen . . .	je	5	=
= 1 Falle		4	=
= 1 = ...		3	=
= 1 = ...		2	=
= 3 Fällen . . .	je	1	=

Noch schulpflichtige Kinder werden nicht beschäftigt. —

Soweit die allein arbeitenden Personen verheiratete Frauen resp. Witwen sind — und das soll häufig der Fall sein — liegen sie der Näharbeit nur in den Stunden ob, welche ihnen neben der Besorgung des Haushalts verbleiben und ist ihr Verdienst auch ein entsprechend geringerer. — Allgemein ist die Klage über den Mangel an tüchtigen und geübten Näherinnen, während das Angebot von minderwertigen Arbeitskräften ein sehr großes sein soll. In dem Berichte des Kgl. Gewerberats Herrn v. Stülpnagel (vergl. Schriften des Vereins f. Socialpolitik XLII, Die deutsche Hausindustrie, Bd. IV S. 12 u. 14) über die Berliner Wäschekonfektion werden zwar Nähschulen nicht als ein geeignetes Mittel zur Abhülfe für die Notlage der Näherinnen bezeichnet, da hier Übung allein ausreiche; ich kann mich aber dieser Ansicht nicht überall anschließen. Ein wichtiger Teil der Näharbeit ist das Zuschneiden, und um dies zu erlernen, bedarf es eines ausgesprochenen Unterrichts und auch für das eigentliche Nähen genügt die Übung allein namentlich dann nicht, wenn die letztere nur eine einseitige

---

[1] Bei zahlreichen und dringenden Aufträgen, z. B. vor Weihnachten, geben diese Hausindustriellen allerdings auch mitunter einen Teil ihrer Arbeit wieder außer dem Hause; doch sind das nur Ausnahmefälle.

ist. So hob z. B. eine der hier vernommenen hausindustriellen Näherinnen, welche durchschnittlich 8—9 Gehülfinnen beschäftigt, ausdrücklich hervor, daß sich ihr wiederholt Rüschennäherinnen als Gehülfinnen angeboten hätten, die sie aber stets bald wieder habe entlassen müssen, weil jene nur gerade Nähte zu machen verstanden hätten. Ich will nun nicht behaupten, daß der Besuch gerade einer Nähschule — deren es in Leipzig mehrere gibt — unbedingt erforderlich wäre; abgesehen davon, daß die Lernenden während dieses Besuches nichts verdienen, würden vielen Mädchen die nötigen Mittel dazu fehlen, da in einer solchen Schule das Lehrgeld für 6 Monate ℳ 30 betragen soll. Aber fast alle hausindustriellen Näherinnen, welche Gehülfinnen beschäftigen, befassen sich auch mit dem Anlernen von Arbeitskräften, ohne dafür etwas zu berechnen, ja sie bezahlen den Lernenden sogar vom ersten Tage ab einen, wenn auch natürlich nicht hohen Lohn und hier finden also auch arme Mädchen Gelegenheit zu einer tüchtigen Ausbildung. So bezahlt z. B. eine Hausindustrielle, welche nur Hemden und Ausstattungswäsche anfertigt, den Mädchen während der sechsmonatlichen Lehrzeit einen Wochenlohn, welcher von ℳ 1 schließlich auf ℳ 2. 50 steigt und eine andere, nur Schürzen anfertigende Hausindustrielle zahlt bei Beginn der ebenfalls sechsmonatlichen Lehrzeit sogar schon einen Lohn von ℳ 3 für die Woche. Trotz dieser Lage der Verhältnisse aber finden sich nicht genügend neue Kräfte zum Erlernen der Näharbeit, da die Mädchen hier in den Fabriken (z. B. Buchdruckereien u. s. w.) bei einer weniger Achtsamkeit, Sauberkeit und Sorgfalt erfordernden Arbeit sofort mindestens einen gleichen, wenn nicht höheren Lohn erhalten können und sie wohl auch das lebhaftere Treiben der Fabrik der ruhigen und immerhin ständige Aufmerksamkeit erfordernden Näharbeit vorziehen. Gewiß ist aber, daß in der ganzen Bekleidungsindustrie leicht eine viel größere Anzahl weiblicher Arbeiter einen auskömmlichen, ja vielfach recht guten Verdienst finden könnten, wenn sie überhaupt nur Ordnung halten, gehorchen und ihren Beruf gründlich erlernen wollten! —

Die für sich allein oder nur mit ihren Familienangehörigen zusammen arbeitenden Personen benutzen hierbei ihre Wohnräume, während die selbst wieder Gehülfinnen beschäftigenden Näherinnen besonderer Abeitsräume bedürfen, wodurch ihnen je nach der Zahl der Gehülfinnen eine verhältnismäßig nicht unbedeutende Ausgabe für Wohnungsmiete erwächst. So betrug bei einer unverheirateten Näherin, welche 8—9 Gehülfinnen beschäftigt und 5 Nähmaschinen besitzt, die Jahresmiete ℳ 450.

Bei den kleineren Wäschegeschäften müssen die Hausindustriellen die fertig gestellten Sachen selbst abliefern und die neuen Aufträge selbst in

Empfang nehmen, während die größeren Geschäfte ein- oder zweimal wöchentlich durch eigene Wagen die fertige Arbeit abholen und gleichzeitig die neuen Aufträge überbringen lassen. Zu letzteren liefern die Geschäfte meist nur die Stoffe, während die Näherinnen sämtliche Zuthaten selbst zu stellen haben; einige größere Firmen liefern allerdings auch Zwirn (mit Ausnahme des Maschinenzwirns), die Knöpfe und das Besatzband und zwar ohne Anrechnung. Etwa anzubringende Stickerei stellt stets das Geschäft. Der Einkauf der von den Näherinnen selbst zu stellenden Materialien erfolgt freihändig. Das Zuschneiden der Stoffe wird teils von den Geschäften selbst besorgt, teils liegt es den Hausindustriellen ob und richtet sich das wohl mit nach der Geschicklichkeit der letzteren, welche mitunter indeß auch die Stoffe in der Weise erhalten, daß die Länge des herzustellenden Gegenstandes bereits im Stoff angeschnitten ist. Die zu verarbeitenden Rohstoffe sind weiße und bunte Leinen- und Baumwollstoffe, Stickereien, Spitzen u. s. w. meist deutschen Ursprungs; das Leinen ist meist sächsisches und westfälisches Fabrikat; Baumwollstoffe werden hauptsächlich aus dem Elsaß bezogen. Die benötigten Stickereiarbeiten läßt man im sächsischen Voigtlande herstellen und bedient sich dabei der Vermittelung eines Faktors, der für eigene Rechnung die Arbeiten ausgiebt und den Sticklohn der Arbeiterin bestimmt und auszahlt. In der seitens einer hiesigen Firma erhaltenen Auskunft heißt es wörtlich: „Es ist nicht abzuleugnen, daß diese Faktore, die der Arbeitgeber nicht kontrollieren kann, die Arbeiterinnen im Preise drücken." Inwiefern diese Angabe zutreffend ist und wie sich die Löhne der voigtländer Stickerinnen stellen, konnte natürlich von hier aus nicht festgestellt werden und will ich daher nur erwähnen, daß es mir bekannt geworden ist, daß diese Stickerinnen zu äußerst niedrigen Preisen z. T. auch für hiesige Private arbeiten, welchen selbstverständlich jede Lohndrückerei fern liegt. —

Wohl alle Hausindustriellen besitzen Nähmaschinen als Eigentum, welche sie sich ohne fremde Beihülfe durch Abschlagszahlungen allmählich beschafft haben.

Die Beschäftigung ist das ganze Jahr hindurch eine ununterbrochene; wenn auch in den Monaten Juli bis September der Geschäftsgang ein stillerer ist, so liegen doch auch während dieser Zeit immer Aufträge vor und in den Monaten November und Dezember, während welcher das Geschäft seinen Höhepunkt erreicht, können etwaige Ausfälle am Verdienst reichlich wieder beigebracht werden.

Die tägliche Arbeitszeit ist verschieden, je nachdem es sich um verheiratete Frauen oder Witwen mit Kindern handelt, welche der Pflege

der letzteren und der Führung des Haushaltes eine größere Zahl der Tagesstunden widmen müssen, oder um solche Arbeiterinnen, welche lediglich der Näharbeit obliegen und soweit es verheiratete Frauen sind, die häuslichen Geschäfte einem Dienstmädchen überlassen. Die Näherinnen der letzteren Kategorie arbeiten durchschnittlich im Sommer 10—11 Stunden, im Winter 9—10 Stunden täglich.

Die Hausindustriellen arbeiten sämtlich gegen Stücklohn, welcher in den letzten Jahren infolge davon gestiegen ist, daß Mangel an geschickten Näherinnen herrscht; sie selbst bezahlen ihren Gehülfinnen dagegen Zeitlohn. Der letztere ist nach dem Alter und der Geschicklichkeit der Gehülfinnen ein sehr verschiedener; hat eine solche ausgelernt, so verdient sie etwa ℳ 7 und steigt bis ℳ 12 in der Woche.

Die Stücklöhne der Hausindustriellen sind nach der Art der anzufertigenden Gegenstände sehr mannigfaltige, richten sich aber auch nach der Qualität des Geschäftes. — Zunächst will ich die Lage der von den besseren Firmen beschäftigten Näherinnen besprechen. Es sind dies durchgängig gelernte und geschickte Arbeiterinnen, welche, sobald sie lediglich ihre Näharbeit verrichten und für sich allein arbeiten, mit Leichtigkeit ℳ 1. 75 bis ℳ 2. 50 täglich verdienen, während die noch durch ihren Haushalt in Anspruch genommenen Personen durchschnittlich etwa die Hälfte dieses Satzes erreichen dürften, wobei zu beachten ist, daß ein Tagesverdienst von ℳ 2. 50 resp. Wochenverdienst von ℳ 15 bei den erstgenannten Arbeiterinnen durchaus nicht etwa zu den Ausnahmen gehört, sondern in manchen Geschäften geradezu die Regel bildet. —

Die Rein-Einnahme der selbst wieder Gehülfinnen beschäftigenden Näherinnen ist nicht viel höher wie diejenige der allein arbeitenden; doch scheint mir dies daran zu liegen, daß erstere durch die Beaufsichtigung mehr oder minder zahlreicher Gehülfinnen zu sehr an der eigentlichen Näharbeit gehindert sind.

Eine Hausindustrielle z. B., welche nur Schürzen anfertigt, 5 Nähmaschinen besitzt, 5 Gehülfinnen beschäftigt und sich für den Haushalt ein Dienstmädchen hält, hat nach Abzug aller Löhne und Spesen einen Jahresüberschuß von ℳ 722 oder ℳ 16 für die Woche verdient. Ihr Ehemann ist Markthelfer in dem Wäschegeschäft, für welches die Frau arbeitet, bezieht einen festen Jahresgehalt von ℳ 1350 und führt genau Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Frau, über die Maschinenabnutzung u. s. w. Für das Dutzend einfacher, ganz billiger Schürzen erhält die Frau ℳ 1. 50 Näherlohn, doch kommen auch Preise von ℳ 2—8 vor und zahlt sie ihren

Gehülfinnen für eine 9—10stündige Arbeitszeit — länger arbeitet sie auch selbst nicht —, einen Wochenlohn von ℳ 11. —

Die Frau hat vor ihrer Verheiratung für ein anderes Geschäft Ripsdecken genäht und ihre Gesundheit bei der dabei erforderlichen anstrengenden Maschinenarbeit derart geschwächt, daß ihr nach der Geburt ihres einzigen, jetzt 4jährigen Kindes ärztlicherseits jede weitere Nähmaschinenarbeit verboten ist. Sie schneidet daher nur den Stoff zu den Schürzen zu, plättet sie und kontrolliert im übrigen ihre Gehülfinnen. Für die aus 4 Stuben, von welchen regelmäßig wenigstens eine als Arbeitsraum benutzt wird, Küche und einer Kammer bestehenden Wohnung zahlt das Ehepaar ℳ 450 Jahresmiete; die Frau bekommt von ihrem Manne wöchentlich ℳ 20, muß dafür sämtliche Ausgaben des Haushalts mit Ausnahme der auf Vorrat eingekauften Kartoffeln, der Heizung und Beleuchtung, des Lohnes für das Dienstmädchen und der Miete bestreiten. Die Leute essen täglich, sowohl mittags wie abends Fleisch, trinken zum Abendbrot ein gutes Bier und ersparen sich jährlich einen für ihre Verhältnisse nicht unbedeutenden Betrag.

Eine andere Hausindustrielle, welche Oberhemden und Ausstattungswäsche näht, besitzt ebenfalls 5 Nähmaschinen und beschäftigt 8–9 Gehülfinnen, deren Beaufsichtigung sie derart in Anspruch nimmt, daß sie selbst höchstens die Knopflöcher macht. Ihre Gehülfinnen erhalten einen Wochenlohn von ℳ 6—12; sie erhält selbst von dem Geschäfte, für welches sie bereits seit 8 Jahren arbeitet, z. B. für das Dutzend Oberhemden ℳ 15 Näherlohn und bleiben ihr nach Abzug der Auslagen für Arbeitslöhne, Nähutensilien (Knöpfe und Band werden ihr geliefert) und Maschinenreparatur wöchentlich ℳ 18—20. Dabei besorgt sie aber — sie ist allerdings unverheiratet — noch ihren Haushalt selbst; sie ist kränklich und durch diesen Umstand gezwungen gewesen, ihre frühere Stellung als Direktrice in dem Wäschegeschäft, für welches sie jetzt arbeitet, aufzugeben. Als Direktrice kann sie ℳ 1800—2400 Jahresgehalt bekommen.

Eine dritte Hausindustrielle — ein junges Mädchen von etwa 21 Jahren — hat bei einer anderen Hausindustriellen 6 Monate lang gelernt, während der ersten 3 Monate nur mit der Hand und während der letzten mit der Maschine genäht, sowie das Zuschneiden erlernt. Einen Lohn erhielt sie während dieser Zeit nicht, mußte vielmehr monatlich ℳ 3 Lehrgeld zahlen. Seit 1½ Jahren arbeitet sie selbständig und zwar näht sie nur Damenhemden, zu welchen sie den Stoff selbst zuschneidet. Zuthaten, Besatz, Stickerei u. s. w. werden ihr geliefert, nur den Zwirn gibt sie selbst dazu

und erhält sie für das Dutzend Damenhemden ℳ 9, 10, 11, 12 und 18 Näherlohn. Sie hat 2 Maschinen, deren eine sie von ihren Eltern geschenkt erhielt, während sie sich die andere für ℳ 85 selbst angeschafft und in zwei Raten bezahlt hat. Seit Kurzem hat sie eine jetzt 15jährige Verwandte (ohne Lehrgeld zu nehmen) angelernt und bezahlt dieser augenblicklich ℳ 7 Wochenlohn, der bis ℳ 12 steigen wird. Beide arbeiten von früh 1/28—12 Uhr und von 2—1/28 Uhr abends. Ihre Wocheneinnahme beträgt ℳ 35 (!), von welcher also der Lohn der Gehülfin und die wöchentlich ℳ 8 betragende Ausgabe für Wohnung und Kost (im Hause ihrer Eltern) abgehen. Der einzige Arbeitsraum dient ihr zugleich als Schlafzimmer. Ihr Arbeitgeber beschäftigt sie das ganze Jahr hindurch und könnte sie noch mehr Arbeit bekommen, wenn sie sich eine zweite Gehülfin halten wollte, was sie in der Befürchtung unterläßt, daß sie dann zu sehr von eigener Näharbeit abgehalten werden würde.

Ich glaubte diese drei Beispiele zur Kennzeichnung der Lage der Hausindustriellen, welche für bessere Geschäfte arbeiten, herausgreifen zu sollen und bemerke im Anschluß hieran, daß, soweit es sich um feinere Arbeit handelt, und das ist in jenen Geschäften fast durchgängig der Fall, folgende Verdienstsätze im allgemeinen angenommen werden können:

für eine allein arbeitende Näherin bis . ℳ 15 für die Woche
für jedes mit einer solchen zusammen arbeitende Familienmitglied . . . . ℳ 12 „ „ „
bei Einstellung fremder Gehülfinnen . ℳ 15—25 „ „ „

Da nun alleinstehende Mädchen für ℳ 6—7 hier wohl ihren Lebensunterhalt bestreiten können, so ist es nicht zu bezweifeln, daß Mädchen und Frauen, welche etwas gelernt haben und etwas leisten, hier in Leipzig in der Wäschekonfektion einen auskömmlichen, guten und regelmäßigen Verdienst ohne übermäßige Anstrengung finden können und auch thatsächlich finden und ich wiederhole, daß es trotz dieser günstigen Sachlage leider an solchen geschickten Näherinnen fehlt, ein Umstand, in dessen Hervorhebung die gehörten Arbeitgeber wie Arbeitnehmerinnen vollständig übereinstimmten.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der Lage derjenigen Näherinnen, welche für weniger solide Geschäfte, sog. Bazare, Warenhäuser u. dgl. arbeiten. Es sind dies z. T. solche Personen, welche zwar geschickte Näherinnen aber durch ihre häuslichen Verhältnisse an regelmäßiger Arbeit verhindert sind, daher von den seither besprochenen Wäschegeschäften, die auf regelmäßige und pünktliche Ablieferung halten, nur ungern beschäftigt werden. Zum größten Teile jedoch sind es solche Näherinnen, die eine saubere und dauerhafte Arbeit anzufertigen nicht gelernt haben oder sie nicht zu liefern vermögen. Die

Zwangslage der Einen und die mangelnde Geschicklichkeit der Anderen, sowie das überreichliche Angebot solcher Arbeitskräfte ermöglicht es daher einer gewissen Art von Geschäften, Löhne zu zahlen, welche kaum als ein Äquivalent selbst für minderwertige Arbeit anzusehen sind und daher nur solchen Näherinnen mit knapper Not die Fristung des Daseins gestatten, die nicht nur den Tag über fast ohne Unterbrechung arbeiten, sondern noch einen mitunter recht beträchtlichen Teil der Nachtstunden zu Hülfe nehmen. Ich werde nachstehend einige Lohnsätze mitteilen, aus welchen hervorgeht, daß zur Erreichung eines Wochenverdienstes von ℳ 10 eine tägliche Arbeitszeit von 17 Stunden nötig ist. Wohin aber solche Verhältnisse führen, welche schweren gesundheitlichen Nachteile sie zunächst zur Folge haben — die ununterbrochene Arbeit an der Nähmaschine gehört keineswegs zu den gesunden Beschäftigungen —, das bedarf wohl keiner näheren Auseinandersetzung.

Daß es hier Geschäfte gibt, welche ein fertiges Hemd zu ℳ 1 verkaufen, ist schon erwähnt; selbstverständlich entnimmt dort der weniger kaufkräftige Teil des Publikums seinen Bedarf, die besseren Kreise kaufen dort nicht und so handelt es sich denn auch nur um ordinäre Ware. Allerdings lassen auch die soliden Geschäfte Wäschegegenstände für die unteren Klassen anfertigen, und zwar sowohl nach Stoff wie Arbeit in guter Qualität; aber die nachstehende Zusammenstellung zeigt ohne weiteren Kommentar den großen Unterschied zwischen den Löhnen, welche jene Händler, Bazare, Warenhäuser u. dgl, — unter A aufgeführt — einerseits und welche die mit B bezeichneten reellen Firmen andererseits bezahlen.

	A	B
Gewöhnliche Frauen-Barchenthemden für das Dutzend	ℳ 1.50	ℳ 3.60 bis ℳ 6
Gewöhnliche Männer-Barchenthemden für das Dutzend	„ 1.75	„ 3.60
Arbeitsblusen für Männer für das Dutzend	„ 2.00	„ 9.00
Kattunjacken für das Dutzend . .	„ 1.00 bis ℳ 1.50	„ 2.40
Gewöhnliche Schürzen für das Dutzend	„ 0.60	„ 1.50 bis ℳ 2.

Bezüglich der vorstehend mitgeteilten Preise für Hemden ist zu bemerken, daß es sich um glatte Hemden ohne Einsätze handelt, bei welchen es auch wenig auf Facon und gutes Sitzen ankommt. Die Näherlöhne für Hemden mit Einsatz sind bereits oben mitgeteilt und will ich hier nur noch nachtragen, daß, da es hier auf gutes Sitzen ankommt, das — meist von der Näherin selbst zu besorgende — Zuschneiden eine entsprechende Geschicklichkeit erfordert; die Einsätze zu den Hemden liefert dagegen der Unter-

nehmer fix und fertig bis auf die von den Hausindustriellen herzustellenden Knopflöcher. —

Ich will nun zur weiteren Orientierung die Arbeitslöhne und Verkaufspreise einer hiesigen hochangesehenen Firma zusammenstellen:

	Arbeitslohn pro Stück	Verkaufspreis pro Stück
1. Männer-Barchenthemden . . .	ℳ 0. 30	ℳ 1.60; 1. 90; 2.00 je nach Größe;
2. Frauen-Barchenthemden m. Besatz	= 0. 50	= 1. 80 bis ℳ 2. 40;
3. Leinene Männerhemden aus solidem Kettengarnleinen, reichlich an Stoff, bequem sitzend, von Arbeitern viel getragen . . .	= 0. 50	= 3. 00;
4. Militärhemden aus Baumwolle, gestreift	= 0. 30	= 1. 75;
5. Herrenoberhemden mit glattem Einsatz	= 1. 25	= 4. 25 bis ℳ 5. 00;
6. Arbeiterblusen, blaues, weißgestreiftes Leinen	= 0. 75	= 2 75 = = 2. 85.

Ich habe oben die Verhältnisse einiger für bessere Geschäfte arbeitenden Näherinnen geschildert und will nun auch ein Beispiel aus der anderen Kategorie anführen. Frau N. ist seit 4 Jahren Witwe und hat 4 Kinder im Alter von 5—14 Jahren; zum eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ist sie lediglich auf ihrer Hände Arbeit angewiesen und erwirbt denselben, soweit überhaupt möglich, durch Nähen wollener Hemden. Diesem Berufe hat sie auch bereits zu Lebzeiten ihres Mannes obgelegen und mit dessen Beihülfe sich damals eine Nähmaschine für ℳ 90 gekauft. Sie arbeitet für eine jener — ich kann sie nicht anders nennen — berüchtigten Firmen und erhält als Näherlohn für ein Dutzend Kinderhemden ℳ 1. 25, für ein Dutzend Männerhemden ℳ 1. 75, muß den Stoff selbst zuschneiden und alle Zuthaten selbst liefern. In den Wochen vor Weihnachten ist sie auch für eines der ersten hiesigen Wäschegeschäfte thätig und bezieht von diesem für ganz dieselbe Arbeit wie bei jenem anderen Geschäfte ℳ 4. 80 resp. ℳ 6 Näherlohn für das Dutzend; sie hält sich während dieser Zeit eine Gehülfin, der sie ℳ 6—7½ Wochenlohn zahlen kann. Da sie für ihre Kinder und den Haushalt zu sorgen hat, so ist es ihr natürlich nicht möglich, den ganzen Tag zu nähen und so bringt sie es trotz Zuhülfenahme der Nachtstunden selten zu einem halben Dutzend Hemden täglich und ihr Wochenverdienst beträgt durchschnittlich ℳ 3 — abgesehen natür-

lich von jener Zeit, während welcher die Frau auch noch für das erwähnte solide Geschäft arbeitet. Davon kann die Frau mit ihren Kindern, die zudem kränklich sind, selbstverständlich nicht leben (selbst wenn sie den ganzen Tag ununterbrochen nähen könnte, würde sie kaum ℳ 1 täglich verdienen) und erhält sie daher für sich und ihre Kinder seitens der Stadt eine entsprechende Armenunterstützung. Ich möchte zur Vervollständigung dieses Bildes noch anführen, daß die Frau früher für ein anderes gleichgeartetes Geschäft, ein sog. Warenhaus, arbeitete und dort eine Kaution von ℳ 7 stellen mußte, das einzige Vorkommnis dieser Art, welches mir bei den angestellten Erhebungen in den verschiedenen Zweigen der Hausindustrie begegnet ist.

Die von den verschiedenen Hausindustriellen gelieferten Gegenstände, namentlich die sog. Ausstattungswäsche, werden zum Teil im Geschäfte des Unternehmers noch gewaschen und geplättet und sind im übrigen verkaufsfertig. Die Preise der fertigen Ware haben sich in den letzten Jahren nicht gebessert, sind vielmehr infolge der Massenproduktion in manchen Artikeln zum Teil herabgegangen. Im Ganzen aber ist die Lage des Geschäftes eine gesunde und hofft man das Gleiche auch von der Zukunft. Die Beteiligung der Hausindustrie wird wohl dieselbe bleiben wie jetzt und wäre es für sie nur zu wünschen, daß das Publikum sich mehr und mehr von denjenigen Geschäften der gesamten Konfektionsbranche abwendete, welche ich im Vorstehenden hinreichend gekennzeichnet zu haben glaube. —

14. Rauchwaren-Zurichterei und Kürschnerei.

Die Bedeutung Leipzigs für den Handel mit Rauchwaren — Tierfelle zur Pelzwerksbereitung — und für die Bearbeitung der Felle darf wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, sodaß ich mich daher nach dieser Richtung hin um so mehr auf wenige Bemerkungen beschränken kann, als mir bekannt ist, daß demnächst eine ausführliche Monographie über das Leipziger Rauchwarengeschäft erscheinen wird. — Zur Leipziger Messe gelangen Pelzfelle aus ganz Europa, Asien und Amerika (namentlich Nordamerika). Lomer (Der Rauchwarenhandel, Betriebsweise und Warenkunde, Leipzig 1864) schätzt die Zahl der hier aus allen Teilen der Erde zusammenströmenden fremden Rauchwarenhändler auf nicht weniger wie 2500, von welchen die bedeutendsten sich immer mehr hier am Platze selbst etablieren oder Kommanditen errichten, sodaß Leipzig ein fortdauernder Markt in diesem

Erwerbszweige geworden ist, zumal gleichzeitig die hiesigen Firmen mehr und mehr dazu übergehen, speciell an den nordamerikanischen Sammelplätzen direkt und für eigene Rechnung einzukaufen. — Als im Jahre 1879 aus Anlaß einer den Rauchwaren drohenden Belegung mit einem hohen Eingangszoll unter allen hiesigen und denjenigen auswärtigen Firmen im Reiche, welche zur Messe hier Geschäfte betreiben, eine Enquete veranstaltet wurde, ergab sich nach dem Berichte der hiesigen Handelskammer für 1878 und 1879 S. 75 folgendes:

Der Gesamtumsatz des Leipziger Rauchwaren-Geschäftes im Jahre 1878 — ein Jahr mit außergewöhnlich niedrigen Durchschnittspreisen — betrug *M* 40 966 121, wovon 39,5 Millionen auf einheimische, der Rest auf auswärtige Häuser kommen. Die direkten Bezüge aus dem Ausland haben bei den hiesigen Firmen *M* 24 376 345, bei den auswärtigen *M* 665 016 betragen. Verkauft wurde nach dem Inland für 12 Millionen Mark, darunter für 11,6 Millionen an hiesige Firmen, nach dem Ausland aber für 25,1 Millionen, darunter 24,6 Millionen von hiesigen Firmen.

Diese Zahlen mögen genügen, um die Bedeutung und den Umfang des Leipziger Rauchwaren-Geschäftes zu kennzeichnen.

Die Felle, wie sie hierher kommen, sind nun natürlich noch nicht in einem Zustande, um direkt zu Pelzwerk verarbeitet werden zu können; sie müssen vielmehr erst noch der sog. Zurichterei unterworfen und z. T. auch noch gefärbt werden. Zu diesem Zwecke bestehen in Leipzig, dessen Vorort Lindenau und in Markranstädt ganz bedeutende Etablissements, deren manche mehrere hundert Arbeiter beschäftigen, sich einen Weltruf erworben haben, ja, so namentlich in der Schwarzfärberei, nach Überwindung der Konkurrenz von Lyon, unbestritten als die ersten der Welt dastehen. In der That werden von den Londoner Auktionen die dort gekauften Felle nur zum Zurichten und Färben hierher geschickt und gehen dann direkt wieder ins Ausland zurück. — Um einen Begriff von dem Umfange dieses Geschäftes zu geben, führe ich nach dem Leipziger Handelskammerberichte für 1880 nur an, daß allein in 3 Zurichtereien in Markranstädt bearbeitet wurden:

	1879	1880
Bisamfelle . .	2 404 000 Stück	2 380 000 Stück
Biberfelle . .	138 000 „	133 000 „
Andere Felle .	1 218 000 „	1 418 000 „
Sa.	3 760 000 Stück	3 931 000 Stück.

Die Zurichterei der rohen Felle unterscheidet sich von der Ledergerbung insofern, als bei ersterer das Haar nicht bloß bleiben, sondern auch in seiner Schönheit erhalten werden soll, ist aber insofern einfach, als meist

Winterfelle mit dünner Haut und dichtem Haar zu verarbeiten sind. Die in feuchtes Sägemehl eingelegten Felle werden zu diesem Zwecke erst von den oberen Partien der noch anhaftenden Fleisch- und Fetteile befreit, getrocknet, gewalkt, zum Öffnen der Poren mit Fett bestrichen, wieder angefeuchtet und durch abermaliges Schaben völlig von Fleisch und doppelhäutigen Teilen befreit. Dann läutert man sie durch Schleudern in rotierenden Tonnen, streckt sie und macht sie fertig, d. h. die Felle werden geklopft und gekämmt.

Auch die Hausindustrie ist an dem Prozesse der Zurichterei beteiligt; leider aber befinden sich ihre Angehörigen keineswegs in glänzender Lage. Trotzdem haben wir im Zusammenhange mit der immer fortschreitenden Entwickelung der Zurichterei in unserem Bezirke eine Zunahme der Hausindustriellen gegen früher zu verzeichnen. Nach der Berufszählung vom 1. Juni 1882 wurden im hiesigen Bezirke 90 hausindustrielle Betriebe mit 149 Personen gezählt, während von 16 Großbetrieben aus 400 Hausindustrielle beschäftigt wurden. Jetzt wird die Zahl der allein in Markranstädt mit Fellrupfen beschäftigten Männer auf 50, der mit Fellnähen beschäftigten Frauen auf etwa 400 angegeben. Leider war es nicht möglich, bestimmte und zuverlässige Zahlen über den ganzen Bezirk zu erhalten. —

Der Hausindustrie fällt von der Zurichterei die Verrichtung des Fellnähens und Fellrupfens zu, d. h. die durch Schuß, Stich, Biß, Brand u. s. w. entstandenen Löcher und Risse in den Fellen werden wieder zugenäht und an denjenigen Fellen, welche gefärbt werden sollen, werden, nachdem sie in der Fabrik gewalkt und wenn nötig genäht worden, die über der Grundwolle hervorstehenden Oberhaare mittelst eines scharfen Messers ausgerupft. Beide Verrichtungen werden übrigens gleichzeitig auch in der Fabrik selbst vorgenommen und werden hier stets die in die Löcher und Risse der Felle etwa einzusetzenden Stücke bereits zugeschnitten, auch dann, wenn das Fellnähen von Hausindustriellen besorgt wird. Die Arbeit des Rupfens wird in der Hausindustrie nur Männern übertragen (welche ihrerseits oft wieder weibliche Personen beschäftigen), das Fellnähen dagegen nur Frauen. Kinder werden, da die Arbeit für sie zu schwer sein würde, nicht verwandt. (Vergl. weiter unten.)

Die Zahl der vom hausindustriellen Fellnäher beschäftigten weiblichen Personen schwankt je nach den vorliegenden Aufträgen zwischen 3 bis 10 und kann eine solche Gehülfin bei voller Beschäftigung etwa ℳ 5—6 in der Woche verdienen; wegen der zahlreichen und oft recht lange dauernden Arbeitsunterbrechungen ist jedoch der durchschnittliche Jahresverdienst

einer solchen Arbeiterin höchstens nur auf ℳ 120—150 zu veranschlagen. Der Stücklohn beträgt für sie etwa ℳ 3 für 100 Felle, d. h. nur dann, wenn der Hausindustrielle selbst ℳ 3. 50 für das Hundert (wie z. B. für Bisamfelle) von der Fabrik erhält; für andere Fellsorten werden ihm nur ℳ 2 für das Hundert gezahlt.

Die Lohnsätze sind in den letzten Jahren ziemlich dieselben geblieben und könnte der hausindustrielle Fellrupfer bei voller Beschäftigung recht wohl ℳ 20 in der Woche verdienen, da bei zehnstündiger täglicher Arbeitszeit etwa 10 Dutzend Felle gerupft werden können; leider aber ist die Beschäftigung eine sehr unregelmäßige. Während 4—5 Monate ist kaum zur Hälfte genügend Arbeit vorhanden, oft gar keine und so ist nach meinen Ermittelungen ein Jahresverdienst von ℳ 700 schon als ein hoher anzusehen. Das Arbeitsquantum häuft sich nach der Leipziger Ostermesse ganz bedeutend und hält etwa bis August an; auch in den ersten 3 Wochen nach der Michaelismesse liegen überreichliche Aufträge vor, sodaß in diesen Perioden oft 18 Stunden täglich gearbeitet werden muß. Doch auch das ist nicht einmal jährlich wiederkehrende Regel, denn z. B. vom August 1889 bis Februar 1890 gab es fast gar keine Arbeit und belief sich während dieser Zeit der Wochenverdienst der Hausindustriellen, die natürlich alle Gehülfinnen entlassen hatten, mitunter nur auf ℳ 2 (!), sodaß diese gezwungen waren, bei den Fabriken um Vorschuß zu bitten, also Schulden zu machen, um nur das tägliche Brot beschaffen zu können.

Dabei ist die Arbeit eine anstrengende und infolge des vielen Staubes in den Fellen recht lästige, wenn auch über gesundheitsschädliche Einflüsse nicht geklagt wird. — Während der stillen Zeit können die Leute auch keiner anderen Beschäftigung nachgehen, da sie jeden Augenblick gewärtig sein müssen, einen und zwar dann immer eiligen Auftrag seitens der Fabrik zu erhalten und sofort deren Arbeit verlieren würden, wenn sie ihr nicht stets zur Verfügung stehen. Nirgends habe ich daher auch etwas davon konstatieren können, daß der Hausindustrielle noch etwas Landwirtschaft betriebe.

Daß unter diesen Umständen die Lage der Hausindustriellen eine traurige ist, bedarf keiner besonderen Ausführung, zumal sie gezwungen sind, sich wegen der starken Staubentwickelung beim Fellrupfen trotz des kärglichen Verdienstes besondere Arbeitsräume zu halten und für eine aus Stube, Kammer, Küche und Werkstätte bestehende Wohnung z. B. in Markranstädt allein ℳ 150—200 Jahresmiete gezahlt werden muß. Bei einem Jahresverdienst von ℳ 700 verbleiben dann also noch ℳ 500 zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für die ganze Familie und es ist

leicht zu denken, wie dieser dabei beschaffen sein muß; Kaffee, Kartoffeln und Brot sind die hauptsächlichsten, in manchen Fällen fast einzigen Nahrungsmittel.

Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich in barem Gelde, die Ablieferung seitens des Hausindustriellen nach dessen Belieben und ist der Verkehr zwischen ihm und der Fabrik ein direkter. — Wie bereits bemerkt, werden auch in der Fabrik selbst Felle genäht und gerupft, soweit dieselbe über die nötigen Räumlichkeiten dazu verfügt; bei der nur periodisch auftretenden starken Beschäftigung belastet man sich aber nicht gerne mit längere Zeit hindurch unbenutzt stehenden Räumen und läßt lieber eine größere Zahl Hausindustrieller für sich arbeiten. Auch die Fabrikarbeiter sind denselben Arbeitsunterbrechungen ausgesetzt, wie die Hausarbeiter; doch werden bei eintretender Geschäftsstille zuerst die letzteren entlassen, sodaß die ersteren, welche bei starkem Geschäftsgange mitunter bis ℳ 60, ja ℳ 70 mit Fellrupfen in der Woche verdienen sollen, nicht so leicht in Not geraten können.

Die genähten und gerupften Felle werden in der Fabrik noch rasiert, d. h. die etwa stehen gebliebenen Spitzen werden mit einem scharfen Messer abgeschnitten und sind die Felle dann zum Färben fertig.

Die Zurichtereien verarbeiten nicht eigene Felle, sondern im Stücklohn die ihnen vom Rauchwarenhändler und Kürschner übergebenen Felle und erhalten sie z. B. für Bisamfelle für das Rupfen 5 ₰, für das Färben 30—40 ₰, für Fertigmachen 5 ₰ für das Stück. Bei kleineren Partieen sind diese Löhne in letzter Zeit etwas gestiegen. —

Die Rupfer gehören den Ortskrankenkassen an; ihre Gehülfinnen jedoch nicht.

Noch trauriger ist die Lage der Fellnäherinnen, sobald dieselben hierin allein ihren Lebensunterhalt finden wollen. In Markranstädt werden allerdings nur die Ehefrauen der in den Zurichtereien angestellten Fabrikarbeiter mit Fellnähen beschäftigt, die so zu einer wenn auch nur sehr mäßigen Aufbesserung des Haushalts beitragen. Anderwärts wenden sich meist kranke und schwächliche Frauen, die vielfach Almosenempfängerinnen sind, dieser Arbeit zu und soweit es sich um unverheiratete weibliche Personen handelt, die eine andere Beschäftigung außer dem Fellnähen nicht haben, sollen sich manche derselben, wie wenigstens berichtet wird, der Prostitution ergeben.

Die Arbeit besteht im Zunähen der Löcher und Risse in den Fellen

und werden, wie bereits bemerkt, bei sehr schlechten Fellen die einzusetzenden Flicken den Näherinnen von der Zurichterei bereits fertig zugeschnitten übergeben. Schwierig zu lernen oder sehr anstrengend ist die Arbeit nicht, doch werden Kinder nur ganz ausnahmsweise verwandt. Die Löhne sind je nach den Fellsorten verschieden; so z. B. bei Bisamfellen 75 ₰ bis ℳ 1, bei feinerer Arbeit auch ℳ 1. 50 bis ℳ 2 für das Hundert und können bei Ware von durchschnittlicher Güte in 6 Stunden etwa 40 Felle genäht werden. Da jedoch monatelang gar keine Arbeit vorliegt (oft nur für 1/2—1 Stunde täglich), so können höchstens ℳ 1. 50 bis ℳ 3 durchschnittlich für die Woche verdient werden. Ein Wochenlohn von ℳ 3 wird sogar schon als Ausnahme bezeichnet und dabei müssen die Näherinnen den benötigten Zwirn und die Nadeln sich selbst stellen; ersteren erhalten sie mitunter von der Zurichterei zum Selbstkostenpreise. Nähmaschinen sind nicht im Gebrauch. Die Ablieferung erfolgt täglich, sobald nur ein Teil der erhaltenen Ware fertig genäht ist, die Zahlung dagegen wöchentlich in Bar und ist auch hier der Verkehr ein direkter. — Die in der Fabrik selbst beschäftigten Näherinnen verdienen in der Woche ℳ 6—9 und gilt im übrigen von ihnen dasselbe, was von den in der Fabrik thätigen Rupfern oben gesagt ist.

In Markranstädt, wo, wie gesagt, nur die Ehefrauen der Fabrikarbeiter als Fellnäherinnen beschäftigt werden, gehören diese Leute meist einem Konsumvereine an, der zwar seinen Mitgliedern keine billigeren Preise gewährt als der Kaufmann, ihnen aber alljährlich zu Weihnachten den erzielten Gewinn bar auszahlt und bilden die so erhaltenen Beträge eine wertvolle Unterstützung für die größeren Ausgaben beim Jahreswechsel.

Nicht über niedrige Lohnsätze klagen die Rupfer und Näherinnen, wohl aber über die so sehr unregelmäßige Beschäftigung und hieran geben sie die Schuld nicht ihren direkten Auftraggebern, den Zurichtereien, sondern den diese letzteren beschäftigenden Rauchwarenhändlern und Kürschnern. In der That lediglich in der leidigen Gepflogenheit derselben, ihre Aufträge nur jeweilig im Zusammenhang mit den Leipziger Messen zu erteilen und gleichzeitig deren schleunigste Erledigung zu verlangen, liegt die Ursache für die zeitweilige Überlastung der Zurichtereien, ihrer Fabrikarbeiter und der Hausindustriellen, wie auch für deren monatelange unzureichende Beschäftigung. Das Übel wird dadurch noch vergrößert, daß jetzt jeder, auch der kleinere Kürschner, selbst Felle kauft und zum Zurichten ausgiebt; da er nun das

geringe, ihm zur Verfügung stehende Kapital nicht lange in den Fellen stecken lassen kann und will, so drängt er nicht minder wie der Großhändler auf schleunige Erledigung seines Auftrags.

Wenn es möglich wäre, alle Zurichtereien und Färbereien zu einem gemeinsamen Vorgehen zu vereinigen, so würde dem Übelstande der nur periodischen und eiligen Bestellungen wohl gesteuert werden können; ich bezweifle aber, daß eine solche Vereinigung möglich sein würde, allein schon in Rücksicht auf den Wettbewerb des Auslandes. Jedenfalls aber kann der Einwand, die Felle müßten im Interesse ihrer Erhaltung rasch verarbeitet werden, als ein berechtigter nicht anerkannt werden; das Verderben roher Felle ist bei entsprechender Behandlung derselben nicht möglich und es gibt thatsächlich Mittel, sie Jahre lang vor dem Verderben zu schützen. Aus eigener Initiative der Zurichtereien einerseits und der Rauchwarenhändler und Kürschner andererseits ist meiner Ansicht nach eine Abstellung der leidigen Saisonarbeit und eine Verbesserung der Lage der einer solchen dringend bedürftigen Hausindustriellen nicht zu erwarten; um so interessanter war es mir daher, daß der Direktor einer der größten Zurichtereien im hiesigen Bezirke die gesetzliche Festsetzung einer Maximalarbeitszeit als das einzige Mittel zur Abhülfe bezeichnete, eine Bestimmung, welche für jeden Unternehmer gelten solle, welcher auch nur eine einzige Person, sei es an der eigenen Betriebsstelle, sei es in fremder Behausung, beschäftige. Durch eine solche tief einschneidende Maßregel würde allerdings die in dem hier in Rede stehenden Industriezweige vorliegende Arbeit gleichmäßiger über das ganze Jahr verteilt und die jetzige Saisonarbeit fast ganz beseitigt werden können. Thatsächlich soll auch nach der Angabe des betr. Herrn in England nicht mehr wie 9—10 Stunden täglich in den Zurichtereien gearbeitet werden, selbst nicht beim schärfsten Geschäftsgange. Zwar ist dadurch die Saisonarbeit nicht zur völligen Unmöglichkeit gemacht und auch in England ist während der Monate November und Dezember stille Zeit; aber wenn ich mich der beweglichen Bitten erinnere, welche die vernommenen Hausindustriellen dahin stellten, es möchte die unsererseits angestellte Erörterung doch dazu benutzt werden, ihre in Wahrheit bedrängte Lage durch eine veränderte Arbeitseinteilung zu verbessern, so kann ich mich der Wiedergabe jener nicht von einem Arbeiter, sondern von einem Arbeitgeber ausgesprochenen Ansicht über die einzig mögliche Abhülfe um so weniger entziehen, als es in der That Aufgabe des Staates ist, da helfend einzugreifen, wo die freie Initiative der Unternehmer bisher versagt hat. —

Nicht unerwähnt möchte ich schließlich lassen, daß, nachdem die hiesigen Rauchwarenhändler und damit auch die Zurichtereien infolge der politischen

Beunruhigungen im Jahre 1887 über einen schlechten Geschäftsgang zu klagen gehabt hatten und im Jahre 1888 wieder Aufträge in größerer Menge wie seit längerer Zeit eingelaufen waren, unter den Fabrikarbeitern der Zurichtereien und Färbereien ein Strike ausbrach, der nach fünfwöchentlicher Dauer mit Bewilligung eines höheren Lohnes an die Arbeiter endete. Der Strike fiel gerade in die beste Geschäftszeit und die Hausindustriellen, welche sich an demselben nicht beteiligten, wurden durch den Ausfall der sonst mit der Leipziger Ostermesse zusammenhängenden flotten Beschäftigung empfindlich geschädigt. Trotzdem wurde ihnen eine Lohnerhöhung nicht zu Teil und ich kann mich denjenigen nicht anschließen, welche es eine Entschädigung für die Hausindustriellen nennen, daß sie in jenem Strikejahr statt wie sonst zur Zeit der Ostermesse, diesmal in den sonst stillen Monaten November und Dezember eine stärkere Beschäftigung fanden. —

Bei der Bedeutung Leipzigs für den Pelzmarkt ist es erklärlich, wenn sich bereits früh auch das Kürschnergeschäft hier entwickelt hat und zu einer entsprechenden Blüte gelangte. Bis zum Jahre 1884 bestanden hier zwei Innungen, welche sich jedoch im genannten Jahre vereinigten. Für diese Vereinigung waren zunächst die geschäftlichen Verhältnisse bestimmend gewesen, die sich mittlerweile recht unbefriedigend gestaltet hatten. Von jeher war Paris für die Feststellung der Mode in feinen Pelzsachen für Europa und Nordamerika maßgebend gewesen und hielt so auch das Leipziger Kürschnergeschäft in oft schwer empfundener Abhängigkeit; aber auch von Berlin aus eröffnete sich nunmehr eine scharfe Konkurrenz, indem die dort entstandenen bedeutenden Großkürschnergeschäfte mit ihrer billigen Massenfabrikation geringwertiger Artikel an den Markt kamen und das solide Kleinkürschnergeschäft in Leipzig hart bedrängten. Auch hier am Platze selbst etablierten sich einige solche Großkürschner, von deren Einfluß auch auf die Arbeitslöhne, namentlich für die Hausindustrie, weiter unten die Rede sein soll. Eine weitere Beeinträchtigung erfuhren die hiesigen Kleinkürschner dadurch, daß seitens einzelner hiesigen Großkonfektionäre in Kleidern und Mänteln auch die Herstellung von Pelzmänteln u. s. w. aufgenommen wurde und zwar insofern mit Unterstützung seitens großer Rauchwarenhändler, als Letztere den Konfektionären zu Beginn der Saison Pelze in den verschiedensten Sorten und beliebiger Menge überließen und nach Schluß der Saison dann das Nichtverkaufte wieder zurücknahmen. Die Kleinkürschner dagegen müssen bei Beginn der Saison ihren Pelzbedarf für feste

Rechnung kaufen und bezahlen, und so das Risiko, daß infolge eines plötzlichen Modewechsels oder, was namentlich in den letzten Jahren sehr häufig der Fall gewesen ist, infolge eines milden Winters ein großer Teil ihres Lagers unverkäuflich bleibt, selbst tragen. Es ist begreiflich, daß sich unter diesen Umständen die Lage der Kleinkürschner unerfreulich gestaltet hat, namentlich solcher, deren Absatz nach den Kürschnern und Handlungen der Provinz ging. Die nicht kapitalkräftigen unter den Kleinkürschnern werden daher augenblicklich mehr und mehr in die Hausindustrie gedrängt und auch die besser gestellten vermögen sich nur dadurch zu halten, daß sie neben den eigentlichen Pelzsachen noch andere Artikel führen. Namentlich sind sie geradezu gezwungen, auch Tuchstoffe zu führen, um ihren Kunden für einen Pelzmantel gleichzeitig nicht nur den Pelz selbst, sondern auch den Überzug liefern zu können.

Einen erfreulichen und auch erfolgreichen Schritt zur Besserung dieser Verhältnisse und zur Unabhängigmachung von Paris bildet die vor 10 Jahren von hier aus erfolgte Gründung des Vereins deutscher Kürschner, dessen Vorsteher der Obermeister der hiesigen Kürschner-Innung ist. Dieser Verein veranstaltet jährlich im Anschluß an die hiesige Ostermesse eine Ausstellung von Pelzsachen, die von den Mitgliedern eingeschickt und von einer Jury geprüft werden, welch' letztere dann die besten Sachen auswählt, die nunmehr die Mode für die nächste Wintersaison bestimmen. Mit dieser Ausstellung von Pelzsachen (in 1889 waren nahe an 200 Gegenstände eingesandt worden) ist eine Ausstellung sämtlicher Zuthaten, wie Seide, sonstige Futterstoffe u. s. w., deren die Kürschnerei bedarf, bis zu den Kartonnagen für die Verpackung und Aufbewahrung herab, verbunden, welche den Kürschner über die zweckmäßigsten Bezugsquellen dieser Gegenstände orientiert. Welchen Anklang diese Bestrebungen des Vereins gefunden haben, geht daraus hervor, daß derselbe augenblicklich etwa 440 Mitglieder zählt, von welchen 60 allein in diesem Jahre eingetreten sind und in der That haben gerade die Ausstellungen, deren Resultate allen Mitgliedern gegen die einfache Zahlung eines Jahresbeitrages von ℳ 3 in Schrift und Bild mitgeteilt werden, es bewirkt, daß die Konkurrenz von Paris und Berlin nicht das ganze Geschäft an sich gezogen hat. —

Nicht alle Kleinkürschner beschäftigen auch Hausindustrielle; sie halten sich vielmehr meist — namentlich die nur für Privatkundschaft arbeitenden — Gesellen und Arbeiterinnen, welche fast durchgängig nicht gegen Stücklohn, sondern im Wochenlohn arbeiten. Die Mädchen verdienen dabei ℳ 9—10 in der Woche, die Gesellen im Sommer ℳ 20—22, im Winter ℳ 26—28 für die Woche. Leider besteht auch hier der Übelstand der

Saisonarbeit und fehlt es namentlich im Sommer sehr oft an Beschäftigung; doch sind die in der Werkstatt eines Kürschners arbeitenden Personen infolge des guten Lohnes im stande, die stille Zeit leichter zu überstehen.

Die Großkürschner beschäftigen sämtlich Hausarbeiter und soll die Zahl derselben im hiesigen Bezirke etwa 60—80 betragen, abgesehen von den mitarbeitenden Ehefrauen und den etwaigen Gehülfen und Gehülfinnen. Die Lage dieser Hausarbeiter ist eine sehr verschiedene; die bei den Kleinkürschnern beschäftigten verdienen recht wohl bei Alleinarbeit durchschnittlich wenigstens ℳ 800—900 im Jahr; während die für Großkürschner arbeitenden selbst unter Zuhülfenahme der Nachtstunden und bei ständiger Mitarbeit der Frau es höchstens auf ℳ 800—1000 bringen und gerade sie sind es, die während der stillen Geschäftszeit sich in der allerschlimmsten Lage befinden. Während der Monate Januar bis März, November-Dezember ist höchstens auf ein Drittel bis die Hälfte des regulären Verdienstes zu rechnen. So hatte ein vernommener Hausarbeiter in der Zeit von Weihnachten 1889 bis Ende Februar 1890 im ganzen nur ℳ 26. 60 verdient! Die Hauptbeschäftigungszeit liegt von Pfingsten bis Mitte November und wird dann gewöhnlich von früh morgens bis 1 auch 2 Uhr nachts gearbeitet, vor den Ablieferungstagen wohl auch die ganze Nacht hindurch. Überall arbeitet die Ehefrau mit und mitunter werden Gehülfen — meist Mädchen — gehalten, welche bei 11stündiger täglicher Arbeitszeit ℳ 10 in der Woche verdienen. Überstunden werden mit 50 %, Sonntagsarbeit mit 100 % vergütet. Beschäftigt der Hausarbeiter die Gehülfinnen nicht in seiner eigenen Wohnung, so wird die Arbeit im Akkord zu 50—80 ₰ für den Meter bezahlt. —

Bei dem geringen Verdienst der Hausarbeiter ist es doppelt zu beklagen, daß es hier Großkürschnereien gibt, welche die Löhne in nicht qualifizierbarer Weise drücken. Abgesehen davon, daß sie die in ihrer Fabrik arbeitenden Mädchen schlecht bezahlen — so z. B. werden Muffe, welche früher mit 30—40 ₰ vergütet wurden, jetzt mit 12—15 ₰ bezahlt und verdient ein Mädchen kaum ℳ 15—18 im Monat —, sie verfahren auch den Hausarbeitern gegenüber nicht immer reell. Ein solcher hatte z. B. von einem derartigen Geschäft eine Bestellung von Mufflonbesatz erhalten, der seither mit 25 ₰ der Meter bezahlt wurde; bei Übertragung des Auftrages wurde dem Manne nichts von einer Preisänderung gesagt, als er aber ablieferte, sollte er nur 20 ₰ für den Meter erhalten. Auf seine Vorstellung erwiderte man ihm, wenn er sich mit der Kürzung nicht zufrieden gebe, würde er überhaupt keine Arbeit mehr erhalten und

so blieb dem Arbeiter, dessen Miete überdies gerade fällig war, nichts übrig, als sich zu fügen. Derartige Vorkommnisse sollen leider durchaus nichts seltenes sein; auch wird darüber geklagt, daß solche Geschäfte die Leute oft ein Vierteljahr lang auf ihren Lohn warten lassen. Begünstigt werden diese wenig schönen Manipulationen dadurch, daß diese Großkürschnereien weibliche Arbeitskräfte in den benachbarten Orten Weißenfels, Naumburg u. s. w. zu außerordentlich niedrigen Löhnen beschäftigen, die kaum ℳ 4—6 in der Woche betragen sollen.

Nur ein Teil der Leute ist daher im stande, ein kleinbürgerliches Leben zu führen und sich neben den Wohnräumen noch eine besondere Werkstätte zu halten. Wer für eine aus 2 Stuben, 2 Kammern und Küche bestehenden Wohnung ℳ 210 Miete und außerdem für Steuern ℳ 61 im Jahr zahlen muß, kann bei einem Jahresverdienst von etwa ℳ 900 und einer aus Frau und 3 Kindern bestehenden Familie keinen besonderen Arbeitsraum halten. —

Die Lohnsätze sind in den letzten Jahren eher zurückgegangen, trotzdem das Wintergeschäft im Jahre 1889 ein gutes war; einen kleinen Verdienst können sich manche Hausarbeiter in der stillen Zeit dadurch erwerben, daß sie bei den großen Rauchwarenhändlern Beschäftigung im Ausklopfen und Zurichten der Felle finden, doch sind sie meist genötigt, Schulden zu machen. Die Ablieferung und Lohnzahlung erfolgt in der Regel einmal wöchentlich, am Sonnabend. (Wegen der Lohnzahlung siehe oben!) Nähseide und Nadeln müssen die Hausarbeiter selbst stellen, ebenso sind die Nähmaschinen ihr Eigentum; Futterstoffe, wie Seide u. s. w. werden ihnen vom Geschäft ohne Berechnung geliefert, selbstverständlich auch die Pelze. Zu erwähnen ist übrigens noch, daß die Hausarbeiter mitunter die Pelzabfälle behalten dürfen und dann diese an Filzhutfabrikanten verkaufen; wer kostbaren Pelz verarbeitet, hat hierin eine verhältnismäßig nicht unbedeutende Nebeneinnahme, da z. B. für 1 Pfund Abfall von Bisamratte ℳ 1. 75, von Biber sogar ℳ 4. 50 bezahlt wird. Einer der vernommenen Hausarbeiter, der ein Quantum Bisamfell im Werte von ℳ 250 verarbeitete, erlöste aus dem Verkauf des sich dabei ergebenden Abfalls ℳ 10 und soll der jährliche Erlös wenigstens soviel betragen, daß man dadurch die Miete eines Wohnraumes decken könne.

Ein Teil der Arbeit der Hausindustriellen wird halbfertig geliefert, so werden z. B. Müffe erst in der Fabrik auswattiert; doch ist der größte Teil ihrer Erzeugnisse verkaufsfertig. Die letzteren werden übrigens auch sämtlich in der Fabrik der Unternehmer, welche durchschnittlich dort eine weit höhere Anzahl von Arbeitern beschäftigen, hergestellt. —

Einen einzigen Hausarbeiter konnte ich ermitteln, welcher auch für eigene Rechnung arbeitet; dieser, ein intelligenter Mann, der längere Jahre in Paris gearbeitet hat, nimmt zwar auch Beschäftigung als Hausarbeiter, erfindet aber selbständig Muster in Mützen und Baretts, die er den Kürschnern offeriert und für welche er willig Abnahme findet. Leider konnte er sich nicht entschließen, anzugeben, inwiefern er sich hierdurch besser steht, wie seine Berufsgenossen. — Die meisten Hausarbeiter sollen den betr. Ortskrankenkassen angehören; ihre etwaigen Gehülfinnen sind sie bei diesen zu versichern verpflichtet. — Als Rohstoff werden Pelzfelle aller Gattung und der verschiedensten Provenienz verarbeitet, hergestellt Pelzfutter, Muffe, Boas, Kragen, Mützen u. s. w. — Die Preise, welche in den letzten Jahren stark gewichen waren, haben sich im Winter 1889/90 wieder gehoben, und scheint, da sich die Mode den Pelzwaren wieder mehr zuwendet, ein Anhalten dieser Besserung in Aussicht zu stehen. Zu wünschen wäre es, daß diese sich dann auch auf die Lage der Hausarbeiter erstreckte. — Der Absatz der hiesigen Fabrikate erstreckt sich über ganz Deutschland, Belgien, Holland und England. Nach den skandinavischen Reichen, der Schweiz, Österreich und Italien ist er durch die Zollverhältnisse teils sehr erschwert, teils unmöglich gemacht.

15. Cigarrenfabrikation.

Im Jahre 1687 siedelte sich unter Führung eines Kaufmannes, namens Ducrot, eine aus 20 Familien bestehende Kolonie französischer Calvinisten in dem etwa 1 Stunde von Leipzig entfernten Orte Stötteritz an und blieb dort bis 1694. Diese Einwanderer führten dort als die Ersten den Tabaksbau in Sachsen ein, der sich allmählich ausbreitete, eine sehr wechselnde Bedeutung erlangte, heute aber fast ganz verschwunden ist und dem lohnenderen Anbau von Gemüsen hat weichen müssen. Im ganzen Königreich Sachsen wird gegenwärtig kaum noch 1 Hektar Landes mit Tabak bebaut. So geringwertig aber auch der sächsische, zunächst also unmittelbar vor den Thoren Leipzigs gebaute Tabak gewesen sein mag, von seiner ersten Anpflanzung an datiert sich doch ein lebhafter Handel Leipzigs in deutschen und überseeischen Rohtabaken, sowie die Einführung einer zeitweise in hoher Blüte stehenden Industrie, sodaß im Jahresbericht der hiesigen Handels- und Gewerbekammer für 1863 mit Recht gesagt werden konnte, „Leipzig habe schon seit einem Jahrhundert oder noch länger in der Tabakfabrikation Reichtümer erworben.“ — Im Zusammenhang mit jener ersten Anpflanzung von Tabak in Stötteritz steht der Umstand, daß

noch heute dort eine große Anzahl von Tabaks- und Cigarrenarbeitern wohnen und daß gerade dort die Hausindustrie in unserem Bezirke am stärksten vertreten ist. (Nach der 1882er Zählung mit 112 Betrieben und 116 Personen.)

Der hierzulande gezogene Rohtabak ist auch dann nur zu Rauchtabak verarbeitet worden, nachdem die Cigarrenfabrikation in unserem Bezirke eingeführt worden war, was Ende der zwanziger Jahre geschehen sein soll. Eine noch heute hier bestehende Firma ließ dann gegen Ausgang der vierziger Jahre zuerst die Cigarren hausindustriell herstellen. — Die Geschichte der Cigarrenfabrikation in unserem Bezirke ist eine außerordentlich wechselnde, da sie, abgesehen von dem verschiedenen Ausfall der überseeischen Tabaksernten, von politischen Ereignissen, wie die Secessionskriege und Revolutionen in Nord- und Südamerika, sowie von den Steuer-, Zoll- und Monopolplänen der Regierungen wesentlich beeinflußt wurde. Es kann hier nicht Aufgabe sein, dieser Geschichte in ihren Einzelheiten zu folgen und beschränke ich mich darauf, einige besondere Momente hervorzuheben.

Bereits im Jahre 1863 hatte sich die Cigarrenfabrikation fast in jedem Orte des Bezirkes der damaligen Handels- und Gewerbekammer zu Leipzig derart eingebürgert, daß nach dem Berichte der letzteren für das betr. Jahr (S. 157) die Arbeitslöhne der Cigarrenarbeiter für die meisten anderen Branchen maßgebend geworden waren. Ein Cigarrenroller erhielt damals Thlr. 1⁵/₆ für 1000 Stück und konnte ein geschickter Roller mit Hülfe eines Wickelmachers und Ausrippers wöchentlich 4000 Stück anfertigen, ein weniger geschickter 2—3000 Stück. Da der Roller dem Wickelmacher und Ausripper wöchentlich Thlr. 2 Lohn zu zahlen hatte, so blieben ihm selbst also Thlr. 3¹/₂—5¹/₃ für die Woche.

Es bestanden damals im Bezirke 35 Cigarrenfabriken, die aber z. T. auch außerhalb desselben arbeiten ließen. Abgesehen von diesen auswärtigen Arbeitern waren zu jener Zeit in den Fabriken selbst 2175 Personen (darunter allein 1083 Roller) thätig. Zwölf dieser Geschäfte ließen auch hausindustriell arbeiten und wird die Zahl der hausindustriellen Wickelmacher und Ausripper auf mindestens 350 angegeben. Die Gesamtproduktion hatte einen Wert von Thlr. 1 736 000.

Bereits im folgenden Jahre aber (1864) waren im hiesigen Bezirke die Arbeitslöhne derart gestiegen, daß viele, namentlich die geringeren Sorten von Cigarren in den Fabriken gar nicht mehr hergestellt werden konnten, sondern der Hausindustrie zufielen, welche, wie der Jahresbericht der damaligen Kammer (S. 184) sagt, ein Krebsschaden der Industrie sei, da sie keine wirklich guten Arbeiter habe und nur mittelmäßige Cigarren

liefere. — Das anhaltende Steigen der Löhne im allgemeinen während der folgenden Jahre führte immer mehr zur Anfertigung besserer Cigarren, aber auch zu einem Anwachsen der Hausindustrie. In demselben Maße, wie mit der fortschreitenden Entwickelung zahlreicher anderer Industriezweige die männlichen Arbeiter wegen der dort gebotenen höheren Löhne sich diesen zuwandten, nahm die Beschäftigung von Frauen in der Cigarrenfabrikation und zwar gerade in der Hausindustrie zu. Dazu kam, daß Arbeiterinnen, welche vorher als Wickelmacherinnen in der Fabrik gearbeitet hatten, nach ihrer Verheiratung diese Thätigkeit neben der Besorgung des Haushaltes fortsetzten, ja selbst die Männer dazu anlernten, die dann in ihrer freien Zeit (z. B. die Bauhandwerker im Winter) ebenfalls mitarbeiteten und so erlangte die Hausindustrie in unserem Bezirke eine immer größere Bedeutung.

Im Jahre 1869 brach unter den Cigarrenarbeitern ein später noch ausführlich zu besprechender Strike aus, an welchem etwa 600 Personen beteiligt waren, der aber ohne jeden Nutzen für dieselben verlief. Im Gegenteil beginnt nun zugleich unter dem Eindruck einer starken Preissteigerung des Rohtabaks eine Periode des Niedergangs für unsere Industrie, die zu vielfachen Betriebseinschränkungen führte. Wenn auch zunächst der siegreiche Gang des deutsch-französischen Krieges wieder einen flotten Absatz schuf, wenn auch nach demselben — im Jahre 1872 — die Lohnsteigerung für die Cigarrenarbeiter 25—30 % gegen das Jahr 1869 betrug, so war es damals doch für die Männer nicht schwer, in anderen Gewerben noch bessere Löhne zu verdienen und wir begegnen daher nunmehr einer abermaligen Zunahme der weiblichen Arbeiter. Auch in den Fabriken vollzieht sich eine größere Veränderung in der Produktionsweise (abgesehen von der Einführung der sog. Formarbeit) insofern, als jetzt der Gebrauch aufkommt, die Wickel durch vom Unternehmer selbst bezahlte Leute herstellen zu lassen und dem Roller nur fertige Wickel zu geben, während er früher den Rohtabak empfing und die Wickel durch von ihm selbst bezahlte (wenn auch in der Fabrik arbeitende), meist weibliche Personen anfertigen ließ. Mit dem neuen Verfahren waren zwar etwas höhere Betriebskosten verbunden, sie wurden aber durch die nunmehrige Verhütung früher öfter vorgekommener Unterschlagungen reichlich aufgewogen und überdies ward damit einem Abhängigkeitsverhältnisse der Wickelmacherinnen von den Rollern ein Ende gemacht, welches mitunter zu den bedenklichsten Konsequenzen geführt hatte.

Die folgenden Jahre standen unter dem Eindruck der verschiedenen Tabaksteuer- und Monopolvorlagen der Reichsregierung, die neben einer zeit-

weiligen wilden Spekulation zu einer schweren Darniederlage der Cigarrenfabrikation umsomehr führten, als damals auch in den übrigen Industriezweigen die Geschäfte stockten, die allgemeine Schwächung der Kaufkraft Einschränkungen jeder Art veranlaßte und überdies mehrfach schlechte Ernten im überseeischen Tabak zu verzeichnen waren. Da nun die Detailhändler nur Cigarren nach bestimmten Preislagen zu 3, 5, 6, 8 ₰ u. s. w. verkaufen können, welche Preislagen unter allen Umständen beibehalten werden müssen, so trat naturgemäß eine zunehmende Verschlechterung der Qualität ein, wodurch mancher wieder veranlaßt wurde, sich dem Rauchtabak zuzuwenden. Alle diese Umstände machten der früheren Überproduktion ein jähes Ende; Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen waren an der Tagesordnung und in den Jahren 1874/75 hatten die Löhne einen derartig niedrigen Stand erreicht, daß sie den hier bestehenden Kosten für den Lebensunterhalt gegenüber nicht mehr als auskömmlich bezeichnet werden konnten. (Bericht der Handelskammer für 1874/75 S. 93.) Trotzdem gingen die Löhne bis 1877 noch weiter zurück und wandten sich zahlreiche Arbeiter nunmehr anderen Gewerben zu oder wanderten nach Amerika aus, zumal die spätere Monopolvorlage der Tabaksindustrie im hiesigen Bezirke eine schwere Schädigung in Aussicht zu stellen schien. Gerade auch für die Hausindustrie befürchtete man die schlimmsten Folgen und will ich daher einige Sätze aus dem Berichte der Leipziger Handelskammer für 1880 (S. 30) hier anführen, welche die damalige Bedeutung der Hausindustrie in diesem Gewerbe klarstellen. Es heißt a. a. O.:

„Die sächsische Tabaksindustrie beschäftigt, abgesehen von dem sehr geringen Tabaksbau, im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Landes fast doppelt soviel Hände, wie durchschnittlich in den anderen deutschen Staaten. — — — Sie hat sich namentlich in den kleinen Städten und Dörfern mehr und mehr ausgebreitet, wird vielfach durch Hausindustrielle betrieben, die sich so eine leidlich sichere Existenz geschaffen, oft auch ein kleines Anwesen erworben haben. Gegenüber der in der Natur der meisten anderen Industriezweige begründeten Neigung zum Übergang vom Klein- zum Großbetrieb mit einer verhältnismäßig kleinen Zahl selbständiger Unternehmer, gegenüber dem damit Hand in Hand gehenden Zusammenströmen nach wenigen Mittelpunkten bildet diese Art der Entwickelung in der Cigarrenfabrikation eine wirtschaftlich und social bemerkenswerte Ausnahme, ein erfreuliches Gegengewicht." —

Erst nach Beseitigung der Monopolvorlage beginnt mit dem Jahre 1881 wieder eine Besserung des Geschäftes, zugleich vollzieht sich aber auch insofern eine Veränderung, als inzwischen die süddeutsche und westfälische

Konkurrenz in der Herstellung der geringeren Sorten von Cigarren übermächtig geworden war, sodaß man sich hier mehr der Anfertigung von mittleren und besseren Sorten zuwandte. Auch die Handarbeit trat wieder mehr in den Vordergrund und bald zeigte sich, daß infolge der langjährigen ungünstigen Konjunktur mit ihren Betriebseinschränkungen und Lohnherabsetzungen, ein empfindlicher Mangel an guten Cigarrenarbeitern entstanden war, der dann auch allmählich zu einer Aufbesserung der Löhne führte. Manche kleinen Betriebe waren freilich nicht mehr im stande, die höheren Löhne neben den Auslagen für die bedeutend gestiegenen Steuern zu tragen; sie gingen ein und das Geschäft konzentrierte sich mehr und mehr in den Händen größerer Fabrikanten. Noch im Jahre 1887 aber wird über Mangel an Arbeitern für die besseren Sorten geklagt und da sich hier seit Jahren keine neuen Lehrlinge mehr zum Anlernen gemeldet hatten, gründeten die Großfabrikanten in entfernter von Leipzig liegenden kleinen Orten Zweigfabriken, um dort allmählich wieder Arbeitskräfte im Wickelmachen und Rollen anlernen zu lassen.

Von allen diesen Verhältnissen wurde selbstverständlich die Hausindustrie wesentlich mit berührt und gerade die Arbeiterentlassungen in den Fabriken während der schlechten Jahre führten ihr neue Kräfte zu, ebenso wie die im Jahre 1888 vom Bundesrate erlassenen, weitgehenden Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen — es wurden u. a. 7 cbm Luftraum für jeden Arbeiter verlangt — nicht wenige Fabrikanten bestimmten, einen großen Teil ihrer Produktion hausindustriell herstellen zu lassen. -- Bevor ich nun nach dieser Darlegung der geschichtlichen Verhältnisse der hiesigen Cigarrenfabrikation zur Schilderung der gegenwärtigen Lage der Hausindustrie in derselben übergehe, möchte ich noch kurz den Strike der Cigarrenarbeiter im Jahre 1869 besprechen und zwar auf Grund der Akten der hiesigen Handelskammer. An diesem Strike waren etwa 580 Mann beteiligt, d. h. fast die Hälfte der im Bezirke thätigen Arbeiter; außerdem wurden durch denselben noch etwa 300 Wickelmacher mittelbar brotlos. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Arbeitseinstellung auf die Agitation des Allgemeinen deutschen Cigarrenarbeiter-Vereins zu Berlin, resp. seines Leiters, des bekannten Socialisten Fritzsche, zurückzuführen war, der es auch verstand, die völlige Aufhebung der Hausindustrie in den Vordergrund der Forderungen zu stellen. Diese Forderung der Socialdemokratie ist bekannt; sie führt für dieselbe officiell allerdings Gründe meist gesundheitlicher Natur an, sowie die dem Fabrikarbeiter durch die billige Arbeit der Hausindustriellen gemachte Konkurrenz; der wahre Grund für diese Stellung

der Socialdemokratie aber liegt wohl darin, daß ihre Führer die zerstreut wohnenden und selten ihre Wohnung verlassenden, noch seltner das Wirtshaus besuchenden Hausindustriellen nicht in der Weise bearbeiten können und in der Hand haben, wie die Fabrikarbeiter. Es ist denn auch bezeichnend, daß zwei der damals von der Handelskammer vernommenen Cigarrenfabrikanten, welche früher selbst Arbeiter gewesen waren, und deren Einer sich ausdrücklich als Anhänger der Socialdemokratie bezeichnete, diesen wahren Grund der Agitation gegen die Hausindustrie insofern einräumten, als der Eine das Verlangen nach Aufhebung der letzteren damit motivierte, „daß sich die Hausarbeiter nicht in die Organisation fügen wollten," während der Andere denselben vorwarf, „daß sie nicht unter sich zusammenhalten und nicht zusammen kommen, um ihre Lage zu besprechen." Beide Herren sprachen sich natürlich auch dagegen aus, daß die Hausindustrie, welche Frauen und Kinder mitbeschäftige, dadurch den Lohn des Fabrikarbeiters herabdrücke und es wurden die beweglichsten Schilderungen über die Lage der Hausarbeiter gemacht. „Man kann," heißt es in dem betr. Protokoll, „oft haarsträubende Scenen sehen. Die Frau hat den Säugling an der Brust und gleichzeitig den zu verarbeitenden Tabak auf den Knieen liegen. Keine Mittagspause, Arbeit bis in die Nacht, von Sonntag wenig die Rede. Dazu tritt die Versuchung „gut zu machen", d. h. einmal 500 oder 1000 Cigarren für eigene Rechnung zu verkaufen, was sehr eingerissen ist und in Fabriken nicht vorkommt." — Eigentümlich ist dieser Schilderung gegenüber nur der Umstand, daß der betr. Herr auf Befragen zugab, selbst nur Hausindustrielle, aber gar keine Fabrikarbeiter zu beschäftigen und zwar Erstere zu denselben Lohnsätzen wie die übrigen Fabrikanten, da er sonst nicht bestehen könne.

Für das Verlangen nach Aufhebung der Hausindustrie ist noch folgender Vorfall charakteristisch. Begreiflicherweise übertragen die Unternehmer in der Regel nur den geschickteren und leistungsfähigeren Cigarrenmachern Hausarbeit, da diesen gegenüber eine Aufsicht und Kontrolle nicht sonderlich erforderlich ist. Bei einer hiesigen Firma war nun bereits seit einer Reihe von Jahren ein Cigarrenmacher als Fabrikarbeiter beschäftigt, der seiner Kränklichkeit wegen nicht besonders leistungsfähig war und gegen einen durchschnittlichen Verdienst von ℳ 10. 50 wöchentlich eigentlich nur so mit durchgeschleppt wurde. Wiederholt ersuchte nun dieser Mann seinen Principal um Hausarbeit, die ihm aber stets mit dem Hinweis darauf abgeschlagen wurde, daß er in derselben bei seiner Kränklichkeit bei weitem nicht den Verdienst erreichen könne, welchen man ihm in der Fabrik gewähre. Vergeblich; der Mann trat mit seinem Anliegen immer und immer wieder

hervor, sodaß man ihm endlich willfahrte und ihn als Hausindustriellen beschäftigte. Vierzehn Tage später brach der Strike aus und nun erschien als Mitglied einer Deputation derselbe Mann bei seinem Arbeitgeber und fordert gänzliche Beseitigung der Hausarbeit! —

Außer dieser verlangte man Aufhebung der Frauenarbeit in den Fabriken, Aufhebung der Prämien für gewissenhafte Materialien-Verwendung, Lohnerhöhung, nur einmal wöchentliche Ablieferung der fertigen Cigarren statt der bisherigen zweimaligen, und solle jeder Hausarbeiter bei der Ablieferung sofort wieder soviel Rohtabak resp. Wickel erhalten, daß er eine ganze Woche hindurch ununterbrochen mit deren Aufarbeitung beschäftigt sein könne. — Es wurde damals konstatiert, daß die Forderung einer Lohnerhöhung um deswillen nicht gerechtfertigt war, weil der hiesige Platz bereits früher mit einer namhaften Lohnerhöhung freiwillig vorgegangen war und daß ferner gerade die Fabrikarbeiter mehr verdienen würden, wenn sie nicht so oft „blau machten!“ Nicht wenige Cigarrenarbeiter erschienen damals fast regelmäßig erst Dienstag Nachmittags in der Fabrik. — Der Augenblick für den Strike war sehr schlecht gewählt, da ihm einige recht flaue Geschäftsjahre vorausgegangen und bei allen Fabrikanten große Vorräte von Cigarren vorhanden waren. Die Unternehmer verhielten sich daher den Forderungen der Arbeiter gegenüber durchaus ablehnend und dürfte der einzige Schaden — der allerdings mitunter nicht unbedeutend war — welchen die ersteren erlitten, darin bestanden haben, daß die Hausarbeiter statt den bereits erhaltenen Tabak wenigstens fertig aufzuarbeiten, diesen angefeuchtet und verdorben wieder ablieferten. Allmählich hörte freilich die von auswärts fließende Unterstützung der Ausständigen auf, es traten Spaltungen unter den Letzteren ein und nach sechszehnwöchentlicher Dauer war der Strike zu Ende, sein Ergebnis aber folgendes: Mindestens 120 eigentliche Cigarrenmacher hatten die hiesige Gegend ganz verlassen, waren zum Teil nach Amerika ausgewandert: wohl nicht weniger Arbeiter hatten sich einem anderen Berufe zugewendet und da die Geschäftsflaue immer noch anhielt, es den Fabrikanten also an einem guten Absatz fehlte, so sanken die Arbeitslöhne noch 10 % unter den Stand vor Ausbruch des Strikes! — Jahrelang hat namentlich die Hausindustrie unter den Folgen des letzteren gelitten, zumal nun diejenige Periode folgte, während welcher die ganze Tabaksindustrie Deutschlands durch die Steuer- und Monopolpläne der Reichsregierung beunruhigt wurde und wenn man heute die Zunahme der Frauenarbeit in der Cigarrenfabrikation, den Mangel an Nachwuchs bei den männlichen Arbeitern, die mehr und mehr sich vollziehende Verlegung der Fabriken selbst nach von Leipzig entfernteren Gegenden beklagt, so ist die Ursache für

diese Zustände mit in dem ungerechtfertigten Arbeiterausstand des Jahres 1869 zu suchen.

Nach der Berufszählung von 1882 sollten in unserem Bezirke 440 hausindustrielle Betriebe mit 460 Personen vorhanden sein und von 34 Hauptbetrieben aus 990 Personen beschäftigt werden. Die Angaben selbst hervorragender hiesiger Fabrikanten über die gegenwärtige Zahl der Hausindustriellen unseres Bezirkes weichen wesentlich von einander ab; wenn dieselbe auf 150, 300, 400, 500 und 1000—1200 beziffert wird, so sind die erstgenannten Zahlen entschieden viel zu niedrig und die letztgenannten wohl zu hoch gegriffen. — Ein Teil der Unternehmer beschäftigt nur Hausindustrielle, andere neben den letzteren Fabrikarbeiter in sehr verschiedener Zahl; während bei einer der ältesten der hiesigen Firmen $66^2/_3$ % ihrer sämtlichen Arbeiter in der Fabrik beschäftigt sind, entfallen bei einer anderen bei einem Gesamtpersonal von 75 Köpfen 60 auf die Hausindustrie; wieder andere beschäftigen zu $^1/_4$ Fabrik-, zu $^3/_4$ Hausarbeiter und überwiegt jedenfalls im ganzen die Zahl der letzteren diejenige der ersteren.

Bei den meisten Hausindustriellen arbeiten die Frau, bei manchen auch die Kinder — selbst die noch schulpflichtigen, mit und soll hier gleich bemerkt werden, daß es überdies nicht wenige Frauen gibt, die selbständig arbeiten. Es sind dies entweder Witwen, welche auf diese Weise den Unterhalt für sich und ihre Kinder erwerben, oder es sind verheiratete Frauen, deren Ehemänner einem anderen Berufe angehören, welche aber die als Mädchen in der Fabrik erlernte Arbeit nun auch nach ihrer Verheiratung neben der Besorgung der Wirtschaft fortsetzen. Man kann wohl annehmen, daß die Hälfte der Hausarbeiter weiblichen Geschlechts ist. — Der Umfang nun, in welchem die Ehefrau des Cigarrenmachers die Arbeit des letzteren teilt, ist ein sehr verschiedener; abgesehen davon, daß hier vor allem die Größe des Haushalts und die Zahl der Kinder von entscheidendem Einflusse ist, handelt es sich auch darum, ob die Frau als Wickelmacherin arbeitet oder, ob, weil sie dies nicht versteht, hierzu ein fremder Wickelmacher angenommen worden ist und die Frau dann nur das Entrippen der Einlage und das Aufsetzen des Umblattes und Deckers besorgt. Im letzteren Falle soll die Mitarbeit der Frau höchstens 13—20 Stunden wöchentlich in Anspruch nehmen; in den meisten Fällen jedoch arbeitet sie als Wickelmacherin und zwar etwa 4—5 Stunden, mitunter allerdings auch 8 Stunden täglich. Kinder unter 14 Jahren — und zwar wohl stets nur die eigenen Kinder des Hausarbeiters — werden in den schulfreien Stunden vielfach zum Entrippen der Einlage und Aufsetzen des Umblattes verwandt

und dürfte deren Thätigkeit, wenn der Vater mit einem Wickelmacher zusammenarbeitet, 17 Stunden, arbeitet er jedoch ohne einen solchen, in der Regel 11 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Die meisten Kinder indessen arbeiten nur ½—2 Stunden täglich und überdies beschäftigen durchaus nicht einmal alle Hausarbeiter neben der Ehefrau auch noch die Kinder. —

Die Verwendung fremder Gehülfen als Wickelmacher ist im ganzen nur selten anzutreffen gewesen und wird ein solcher im Stücklohn — ℳ 2—4 für 1000 Stück — bezahlt, so daß er bei regelmäßiger Arbeit vielleicht einen Wochenlohn von ℳ 7 höchstens ℳ 10 erreichen kann.

Wenn wir vorläufig von den weiter unten zu besprechenden, für sich allein arbeitenden Frauen absehen, so gestaltet sich wohl in den meisten Fällen die Hausarbeit derart, daß die schulpflichtigen Kinder das Entrippen der Blätter besorgen, die Frau oder die erwachsenen Kinder als Wickelmacher thätig sind, während das Familienhaupt als Cigarrenroller arbeitet, d. h. die Cigarren fertig stellt. Zu diesem Fertigstellen gehört auch das Herstellen der Spitze; es geschieht dies, indem man die frische Cigarre am obern Ende mit Fruchtgummi (früher mit Kleister) befeuchtet und die zusammengedrehte Spitze in eine durch eine Oelflamme erwärmte Metallform steckt und auf diese Weise schnell trocknet. Hierdurch erwachsen dem Roller auf 3½ Tausend Cigarren etwa 28 ₰ Auslagen für Brennöl und Gummi.

Die vom Unternehmer gezahlten Löhne für die fertigen Cigarren (also einschließlich des Wickelmachens) sind je nach der Qualität des zu verarbeitenden Tabaks sehr verschieden, richten sich überdies auch danach, ob Formarbeit oder Handarbeit geliefert wird, ferner nach der verschiedenartigen Schwierigkeit der Façon und dem Grade der vom Unternehmer verlangten Accuratesse der Arbeit. So begegnet man denn Lohnsätzen von ℳ 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15 und 20 für 1000 Stück Cigarren und kann es bei solchen Verschiedenheiten nicht Wunder nehmen, wenn auch der Verdienst der Hausindustriellen ein sehr verschiedener ist. Ich lasse daher einige mir hierüber gemachten Angaben hier folgen:

Bei Formarbeit u. ℳ 9—10 Lohn pro 1000 St. „ Handarbeit u. ℳ 10—12 „ „ 1000 „	Wochenverdienst d. Mannes ℳ 15, bei Mithülfe der Familie ℳ 19—20

„ ℳ 6—14 Lohn für 1000 Stück: Wochenverdienst des Mannes ℳ 13, bei Mitarbeit der Familie ℳ 15—26, bei Mitarbeit eines Gehülfen ℳ 23—26

„ ℳ 7—20 Lohn für 1000 Stück: Wochenverdienst des Mannes ℳ 13,

bei Mitarbeit der Familie ℳ 18—19, bei Mitarbeit eines Gehülfen ℳ 15—16 (?)

bei ℳ 8—15 Lohn für 1000 Stück: Wochenverdienst von Mann und Frau zusammen ℳ 19—21

" ℳ 6—10 Lohn für 1000 Stück: Wochenverdienst des Mannes allein ℳ 12.50, mit 15jähriger Tochter ℳ 16.50

" ℳ 9 Lohn für 1000 St.: Wochenverdienst des Mannes, welchem eine 20jährige Tochter und ein 17jähriger Sohn helfen, bei eigener angeblich 16stündiger (??) täglicher Arbeit ℳ 22—24; die beiden Kinder erhalten außer Wohnung, Kost und Kleidung wöchentlich je ℳ 1 „freies Geld".

Nach seiner eigenen Angabe fertigt der Mann stündlich 30—34 Stück und täglich 4—500 Stück an; dies würde immer erst einer täglichen Arbeitszeit von 13—15, nicht aber von 16 Stunden entsprechen.

Bei ℳ 6—8 Lohn für 1000 Stück: Wochenverdienst eines Mannes und seines 17jährigen Sohnes bei 10—12stündiger täglicher Arbeitszeit ℳ 15

" ℳ 13 Lohn für 1000 Stück: Wochenverdienst des täglich 12—14 Stunden arbeitenden Mannes und seiner Frau (täglich 7 Stunden, Kinder nicht beschäftigt) ℳ 20—21

" ℳ 10—12 Lohn für 1000 Stück: Wochenverdienst des täglich 14 Stunden arbeitenden Mannes ℳ 14—15, Wochenverdienst bei Mithülfe eines Kindes ℳ 17

" ℳ 6—20 Lohn für 1000 Stück und täglicher 10stündiger Arbeitszeit: Wochenverdienst des Mannes ℳ 10—18, bei Mitarbeit der Familie ℳ 20—30, bei Mitarbeit eines Gehülfen ℳ 20—30.

Aus Vorstehendem erhellt, daß die Lage der Hausarbeiter eine sehr verschiedene ist und daß *sie doch wohl durchgängig 12 Stunden täglich, in vielen Fällen noch länger arbeiten müssen*, um einen leidlichen Verdienst zu erzielen. Denn daß bei einem Macherlohn von ℳ 20 für 1000 Stück und bei nur 10stündiger täglicher Arbeitszeit ℳ 18 in der Woche verdient werden, dürfte, wie schon aus der, einem Macherlohn von ℳ 20 entsprechenden hohen Preislage der Cigarren hervorgeht, nicht gerade sehr häufig vorkommen, während andererseits gar manche Cigarrenmacher noch den Sonntag Vormittag zur Erreichung der oben angegebenen Beträge zu Hülfe nehmen müssen. Ich glaube aber, daß man den *Wochenverdienst* des Mannes allein recht wohl auf wenigstens ℳ 13 veranschlagen kann und wenn mitunter weniger verdient wird, so dürfte das mit darauf zurückzuführen sein, daß manche Hausarbeiter noch ein anderes Ge-

werbe als Kellner, Musiker und Tanzlehrer betreiben, dessen Anstrengungen nicht ohne Folgen für den Hauptberuf bleiben. — Im allgemeinen ist die Cigarrenfabrikation der einzige Beruf und namentlich von einer landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung ist in der unmittelbaren Umgebung Leipzigs wenig zu bemerken, während in den entfernteren (nicht zu unserem Bezirke gehörigen) Orten die hausindustriellen Cigarrenarbeiter meist auch etwas Landwirtschaft treiben sollen, sei es auf eigenem kleinen Besitz, sei es, daß ihnen ein größerer Gutsbesitzer etwas Land zur Bestellung kostenlos, aber unter der Bedingung überläßt, daß der letztere zur Zeit der Ernte, überhaupt bei Mangel an Arbeitern über die Arbeitskraft des Cigarrenmachers gegen einen entsprechenden Lohn verfügen darf.

Was nun die Verhältnisse der für sich allein arbeitenden Frauen und Witwen angeht, so sind diese natürlich wesentlich davon abhängig, inwieweit ihnen die Besorgung des Haushalts noch Zeit zur Arbeit als Cigarrenmacherinnen läßt. Von Einfluß ist ferner der Umstand, ob die Frau die Wickel von der Fabrik geliefert erhält, so daß sie die Cigarre nur einrollt, oder ob sie die Wickel durch die erwachsenen resp. älteren Kinder anfertigen läßt, oder endlich, ob sie auch die Wickel selbst und ohne weitere Hülfe macht. Jedenfalls dürfte der Wochenverdienst der Frauen bei Alleinarbeit im allgemeinen nicht unter ℳ 6.50 heruntergehen und ℳ 10 selten überschreiten. Eine hiesige Firma, welche in der Hausindustrie nur Arbeiterinnen beschäftigt und diesen die fertigen Wickel liefert, sie also nur das Einrollen der Cigarren besorgen läßt, gibt allerdings an, daß der Wochenverdienst ihrer Hausarbeiterinnen je nach deren freien Zeit, Fleiß und Geschicklichkeit zwischen ℳ 4 und ℳ 15.50 schwanke, doch dürfte der letztere Satz gewiß nur selten erreicht werden, da für das Einrollen doch nur ℳ 4—6 für das Tausend gezahlt wird und schon eine nicht geringe Geschicklichkeit und Ausdauer dazu gehört, um bei 12stündiger Arbeitszeit etwa 350 Stück täglich einzurollen. Immerhin ist es begreiflich, daß in unserem Bezirke die Hausarbeiter gewiß zur Hälfte aus Frauen bestehen, da die Arbeit weit weniger Kraft als Geschicklichkeit, gewandte Finger und Aufmerksamkeit erfordert.

Die Lohnsätze sind in den letzten 5 Jahren für die Hausarbeiter — männliche, wie weibliche — im Ganzen unverändert geblieben und hat sich die Lage der Letzteren schon um deswillen nicht verschlechtert, weil man sich hier immer mehr der Anfertigung der besseren Cigarrensorten, für welche auch höhere Löhne gezahlt werden, zuwendet.

Der Hausarbeiter erhält vom Unternehmer ein bestimmtes Quantum Rohtabak zugewogen und muß dagegen eine genau be-

stimmte Anzahl verkaufsfertiger Cigarren von bestimmter Form und Größe abliefern und zwar bei den meisten Geschäften nebst den sich ergebenden Rippen und Abfällen, während andere Firmen dem Hausarbeiter die Rippen überlassen, der sie dann zur Verarbeitung zu Rauch- und Schnupftabak verkauft und etwa 11 ₰ für das Pfund erlöst. — Die lediglich als Roller arbeitenden Hausindustriellen erhalten natürlich keinen Rohtabak, sondern die bereits fertiggestellten Wickel nebst dem nötigen Deckmaterial von der Fabrik geliefert. Die Kopfhülsen und Holzformen sind Eigentum der Letzteren, während die Presse (Wert: ℳ 8) und die Düllmaschine (Wert: ℳ 1) manchmal dem Hausarbeiter gehören. — Der Geschäftsverkehr zwischen den letzteren und den Unternehmern, welche teils Fabrikanten, teils lediglich Händler sind, ist ein direkter.

Die Ablieferung der fertigen Cigarren erfolgt in der Regel einmal wöchentlich, mitunter jedoch auch erst nach 10—14 Tagen und erhält der Arbeiter dann stets sofort bare Zahlung. In den größeren Fabriken findet außerdem noch alle 3 oder 6 Monate eine Tabakverbrauchs-Ausrechnung für jeden einzelnen Hausarbeiter statt. Ergibt dieselbe ein Manko gegenüber der vorschriftsmäßig zu liefernden Cigarrenzahl, so werden wohl mitunter Lohnabzüge gemacht; doch kommt das äußerst selten vor, während in denjenigen Geschäften, welche das Prämiensystem eingeführt haben, sogar in 90 % aller Abschlüsse eine Prämie für das richtige Auskommen mit dem Tabak gezahlt wird. Einige Geschäfte zahlen diese Prämie dem Hausarbeiter in einer Summe zweimal jährlich und zwar unmittelbar vor Pfingsten und Weihnachten.

Die Beschäftigung ist während des ganzen Jahres hindurch eine gleichmäßige; die tägliche Arbeitszeit der Hausindustriellen dagegen eine sehr ungleichmäßige, wie bereits bei Besprechung der Wochenverdienste hervorgehoben wurde. Auch bezüglich gleichzeitiger Benutzung eines Raumes zu Arbeits- und Wohnzwecken ist die Sachlage eine durchaus verschiedene. Einige größere Fabriken geben nur solchen Hausindustriellen, namentlich in feineren Sorten, Beschäftigung, welche gesonderte Arbeitsräume haben; ein Teil der Hausindustriellen benutzt wenigstens während der wärmeren Jahreszeit den Arbeitsraum nicht als Wohnung und nur die Rücksicht auf die Ersparung an Heizmaterial läßt ihn im Winter hiervon abweichen, während wieder andere allerdings das ganze Jahr hindurch in denselben Räumen wohnen, schlafen, essen und arbeiten. Auf die hygienische Seite dieses Umstandes werde ich weiter unten zurückkommen.

Wie bereits gesagt, werden in den hiesigen Fabriken außer den Wickeln allein, auch fertige Cigarren hergestellt, ohne daß diese Methode vor der

Hausarbeit einen technischen Vorzug hätte, oder umgekehrt; derjenige Fabrikant, welcher selbst Wert auf gleichmäßig und schön gearbeitete Ware legt, wird nur tüchtigen und vertrauenswürdigen Hausarbeitern Beschäftigung geben, deren Leistungsfähigkeit und thatsächlichen Leistungen eine besondere oder gar anhaltende Kontrolle überflüssig machen. Abgesehen von diesem lediglich technischen Gesichtspunkte wird die ganz andere Frage, ob überhaupt die Hausarbeit in der Cigarrenfabrikation zulässig sei, ebenfalls noch besonders zu besprechen sein. —

Die Unternehmer lassen durch die Hausarbeiter die verschiedensten Sorten Rohtabak zu Cigarren bis zum Preise von ℳ 150 für 1000 Stück verarbeiten. Die Preise sind in den letzten Jahren infolge starker Konkurrenz aus anderen Gegenden gedrückt gewesen und wird allgemein darüber geklagt, daß das Geschäft einen recht geringen Verdienst abwerfe. Der Absatz des hiesigen Fabrikates erstreckt sich über ganz Deutschland; früher wurde auch ein nicht unbeträchtliches Quantum ausgeführt, doch ist gegenwärtig der Export infolge der Zoll- und Steuerverhältnisse nur noch ein sehr geringfügiger. —

Der größte Teil der Hausarbeiter ist gegen Krankheit versichert, entweder bei Ortskrankenkassen, wo solche bestehen, oder bei der sog. Korporations-Krankenkasse der Cigarrenarbeiter in Leipzig, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren besteht und von jedem Mitgliede einen wöchentlichen Beitrag von 80 ₰ erhebt. Einige Unternehmer haben ihre Hausarbeiter freiwillig bei der Tabaksberufsgenossenschaft gegen Unfall versichert, jedoch nur für die Wege von und zu der Fabrik und während ihres Aufenthaltes in letzterer. —

Die Lebenshaltung der Hausarbeiter unterscheidet sich kaum von derjenigen der Fabrikarbeiter im allgemeinen; die in den weiter von Leipzig entfernt liegenden Orten Wohnenden können dort für weniger Geld wesentlich bessere Wohnung erhalten und führen jedenfalls diese ein geordnetes Dasein in auskömmlichen Verhältnissen. Bei den in Leipzig und seinen unmittelbaren, z. T. jetzt einverleibten Vororten Wohnenden dürfte, namentlich wenn eine zahlreiche Familie vorhanden ist, die Lage nicht überall eine gleich günstige sein und glaube ich daher, daß sich die Hausindustrie immer mehr nach der Peripherie unseres Bezirkes ziehen wird, ja es fehlt nicht an Stimmen, welche, falls nicht eine wesentliche Besserung der Verhältnisse eintritt, das Verschwinden eines großen Teiles der Hausindustrie aus der hiesigen Gegend in Aussicht stellen zu müssen glauben.

Nach den Angaben einiger kleineren Fabrikanten, sowie nach den Aussagen einiger Hausindustriellen soll die Gefängnisarbeit der freien

Arbeit eine sehr drückende Konkurrenz machen und wurde von dieser Seite die Beseitigung jenes Wettbewerbs als für die Besserung der Geschäftslage dringend notwendig erklärt. Kein einziger der gehörten größeren Unternehmer schloß sich diesen Klagen an, wobei ich ausdrücklich konstatiere, daß dieselben nicht etwa selbst Gefangene beschäftigen, vielmehr vollständig unbeteiligt dabei sind. Wenn ich aber erwäge, daß auch nach den Mitteilungen der Gegner in den Gefängnissen nur sehr geringe Arbeit gemacht wird, während man im allgemeinen hier, wie schon wiederholt bemerkt, seit Jahren sich mehr der Anfertigung der mittleren und besseren Cigarrensorten zugewandt hat, so kann ich den Wettbewerb der Gefängnisarbeit um so weniger für bedenklich halten, als zum Erlernen des Berufes mindestens ein halbes Jahr erforderlich und diejenigen die besten Cigarrenmacher sein sollen, welche zunächst 3—4 Jahre als Wickelmacher gearbeitet haben und dann erst zum Einrollen übergehen. — Auf Veranlassung des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages beschäftigte sich die hiesige Handelskammer im Jahre 1877 mit dem Einfluß, welchen die Gefängnisarbeit auf die gewerbliche und industrielle Privatarbeit im hiesigen Bezirke habe. Die Kammer konstatierte damals zunächst, daß in dem letzteren Anstalten, welche die Arbeitskraft der Gefangenen vermieteten, überhaupt nicht existierten und daß auch seitens der Gefangenenarbeit von außerhalb des Bezirkes belegenen Anstalten ein erheblicher Einfluß auf die hiesige freie Arbeit nicht bemerkbar sei. (Vergl. hierüber auch die ausführliche Auslassung im Berichte der Handelskammer für 1869/70 S. 21.) Gerade bezüglich der Cigarrenfabrikation wurde übrigens 1877 hervorgehoben, daß die Gefängnisarbeit für den Unternehmer wegen der ungleichmäßigen Leistung und Ausführung, sowie wegen der sehr geringen Sparsamkeit bei Verwendung des Materials keineswegs so vorteilhaft sei, wie häufig angenommen werde, sowie ferner, daß die Gesamtproduktion der sächsischen Strafanstalten im Jahre 1869 in Höhe von 30000 Mille nicht größer gewesen sei, als die Produktion von 2 bis 3 größeren Fabriken.

Dies letztere Verhältnis dürfte sich inzwischen wohl zu Ungunsten der freien Arbeit verändert haben; trotzdem aber halte ich auch heute noch den Einfluß der Gefängnisarbeit auf die letztere im hiesigen Bezirke nicht für einen belangreichen. Auch die Klage, daß die aus dem Gefängnis entlassenen Arbeiter das dort erlernte Gewerbe in der Freiheit fortsetzten und dadurch die älteren Hausarbeiter schädigten, halte ich für nicht zutreffend. Entweder haben diese ehemaligen Sträflinge etwas Tüchtiges gelernt, nun, dann erhalten sie zwar Arbeit, benachteiligen aber ihre Berufsgenossen nicht, da ja gerade an tüchtigen Cigarrenmachern ein so fühlbarer Mangel ist;

oder sie sind Stümper in ihrem Fache geblieben, dann finden sie aber auch bei keinem reellen Fabrikanten Arbeit, und gerade, daß die Sträflinge keine tüchtigen Cigarrenmacher geworden sind, trifft unbedingt weitaus in der Mehrzahl der Fälle zu. Sagte doch einer der vernommenen Hausarbeiter, welcher über die Konkurrenz der ehemaligen Sträflinge klagte, selbst wörtlich folgendes: „Gerade hier in Leipzig kommen sie nicht fort, kein Fabrikant kann sie beschäftigen; sie können eben für die bestehenden Preise nicht liefern, was verlangt wird.“

Auch möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß der Verein zur Fürsorge für aus Straf- und Besserungs-Anstalten Entlassene der hiesigen Handelskammer am 27. November 1877 mitteilte, seit 1869 sei ihm nur ein einziger Fall bekannt geworden, daß ein in Waldheim (einer sächsischen Strafanstalt) mehrere Jahre lang interniert gewesener Handarbeiter die dort erlernte Cigarrenfabrikation auch nach der Entlassung fortgesetzt hätte. Die übrigen Sträflinge seien zu ihrem früheren Berufe zurückgekehrt, hauptsächlich weil ihre Haft zu kurz gewesen sei, um sich diejenige Routine in der zu Waldheim erlernten Arbeit zu erwerben, die zur erfolgreichen Fortsetzung derselben in der Freiheit nötig gewesen wäre. — Endlich sei noch folgendes erwähnt. Aus Anlaß der dem Reichstage zugegangenen Vorlage vom 9. Februar 1878 über ein Gesetz, betr. die Besteuerung des Tabaks, wurde bekanntlich eine Enquete über die Lage der Tabaksindustrie in Deutschland angeordnet. In dem Berichte der zu diesem Zwecke eingesetzten Königl. sächsischen Bezirkskommission (Drucksachen des Reichstags) wird S. 46 konstatiert, daß die Zahl der in sächsischen Gefängnissen beschäftigten Tabaks- und Cigarrenarbeiter nur 5,41 % der freien Arbeiter derselben Kategorie betrage und wird weiter S. 48 mit Recht darauf hingewiesen, daß der Unternehmer, welcher die Arbeitskraft von Gefangenen gemietet habe, gezwungen sei, die letzteren stets und voll, auch bei schlechter Konjunktur, zu beschäftigen. — Die Frage, ob ähnlich wie in der Zündholzfabrikation durch das Gesetz vom 13. Mai 1884 auch in der Cigarrenfabrikation die Hausindustrie gänzlich zu beseitigen sei, ist vielfach erörtert worden und hat u. a. auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern zu einer seitens des sächs. Ministeriums des Innern an die beteiligten sächsischen Handelskammern hierüber gerichteten Umfrage vom 4. März 1886 geführt. Gegen ein solches Verbot und zwar im Interesse der Hausarbeiter selbst, sprachen sich die Kammern zu Leipzig, Dresden und Plauen aus und möchte ich auch hier meine Ansicht über diese Frage, soweit sie die Verhältnisse des hiesigen Bezirkes berührt, um so mehr darlegen, als durch eine solche Besprechung zugleich noch einmal ein übersichtliches Bild der Lage

der hiesigen Hausarbeiter gewonnen werden kann. Ich schicke dabei voraus, daß es auch heute noch hier einige Fabrikanten gibt, welche, wenn auch unter bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen, eine Beseitigung der Hausindustrie in der Cigarrenfabrikation für erstrebenswerth halten, sowie daß sich auch einige Hausindustrielle selbst mir gegenüber dafür ausgesprochen haben, aber eigentümlicherweise gerade solche, welche aus der Fabrikarbeit hervorgegangen und trotz der ihnen hierzu gebotenen Möglichkeit nicht wieder zu derselben zurückgekehrt sind.

Die Gründe, welche man und zwar von verschiedenen Seiten gegen das Weiterbestehen der Hausindustrie in der Cigarrenfabrikation geltend macht, lassen sich wie folgt zusammenfassen: 1. durch die niedrigen Löhne, zu welchen die Hausindustrie arbeite, werde dem Fabrikarbeiter eine schwere Konkurrenz gemacht; jene niedrigen Löhne würden aber nur dadurch ermöglicht, daß 2. die Ehefrauen und Kinder der Hausindustriellen mit zur Arbeit herangezogen würden und 3. sei die Hausarbeit in der Cigarrenfabrikation für die Gesundheit der Beteiligten in hohem Grade nachteilig. —

Den erstangeführten Einwand erhebt, wie wir bereits oben sahen, die Socialdemokratie, und soviel mir bekannt, auch nur diese. Nun ist es ja richtig, daß die den Hausarbeitern gewährten Akkordsätze dieselben sind, wie diejenigen der Fabrikarbeiter und die Ersteren von ihrem Lohn auch den Aufwand für Lokal, Heizung und Beleuchtung bestreiten müssen; ihre Arbeit stellt sich daher für den Unternehmer allerdings billiger wie die Leistung der Fabrikarbeiter. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Unternehmer die Hausarbeit bevorzuge; schon der Umstand, daß es an einem Nachwuchs guter Arbeiter im hiesigen Bezirke fast gänzlich fehlt, würde eine derartige Bevorzugung unmöglich machen und weit eher dürfte das Gegenteil der Fall sein, daß nämlich ein großer Teil der Cigarrenmacher aus weiter unten zu besprechenden Gründen sich lieber der Hausarbeit, wie der Fabrikarbeit widmet.

Auch das ist richtig, daß bei dem Hausindustriellen oft Frau und Kinder mitarbeiten; regelmäßig ist das durchaus nicht der Fall, am allerwenigsten bezüglich der Kinder und die oben (S. 111/112) von mir bereits mitgeteilte Stundenzahl, während welcher in der Regel Frau und Kinder beschäftigt sind, beweist, daß von einer Überanstrengung derselben nicht die Rede sein kann, soweit es sich wenigstens um solche Hausarbeiter handelt, welche für einen Unternehmer und nicht auf eigene Rechnung thätig sind. Auf die Verhältnisse bei den auf eigene Rechnung arbeitenden Hausindustriellen wird weiter unten noch zurückzukommen sein. Ebenso wenig aber wie man eine tägliche Arbeitszeit von selbst 4 bis

5 Stunden bei den Frauen und von selbst 2 Stunden bei den Kindern eine Überbürdung derselben nennen kann, ebenso wenig kann ich es für ein Unglück halten, daß die Ehefrauen überhaupt in diesem Umfange zur Arbeit mit herangezogen werden. Ich halte es im Gegenteil für ein Glück, daß sich in der hausindustriellen Cigarrenfabrikation eine Möglichkeit darbietet, durch gemeinsame Arbeit der Eheleute einen auskömmlichen Verdienst zu erzielen: kein Gewerbe eignet sich gerade bezüglich des Verdienstes der Arbeiter, so sehr zur Hausindustrie, wie die Cigarrenfabrikation, bei welcher Mann und Frau sich gegenseitig in die Hände arbeiten können und zwar ohne daß die Letztere genötigt wäre, darüber ihre wirtschaftlichen und erziehlichen Pflichten zu vernachlässigen. — Was die Kinderarbeit angeht, so würde hier allerdings eine Überanstrengung aufs schärfste zu verurteilen sein; ich habe aber von einer solchen, oder einem ihr sich auch nur annähernden Zustande bei den für einen Unternehmer arbeitenden Hausindustriellen nichts wahrnehmen können, während thatsächlich nicht wenige Hausarbeiter ihre Kinder überhaupt nicht mitbeschäftigen. Ob übrigens eine in mäßigen Grenzen gehaltene gewerbliche Thätigkeit mit ihrer Gewöhnung an Reinlichkeit, Ordnung und Fleiß nicht auch für manche Kinder besser wäre, wie das Herumtreiben auf der Straße, dürfte eine doch nicht so ganz und ohne weiteres von der Hand zu weisende Frage sein. —

Was endlich noch den Einwand betrifft, daß die Hausarbeit in der Cigarrenfabrikation der Gesundheit der Beteiligten schädlich sei, so erhält derselbe eine scheinbare Unterstützung durch die bereits erwähnten Vorschriften des Bundesrates, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Es kann ja nicht bestritten werden, daß der namentlich bei Herstellung der Wickel entstehende feine und scharfe Staub, sowie der Aufenthalt in Räumen, in welchen der Tabak getrocknet wird, durch die Ausdünstung des letzteren für die Gesundheit der Arbeiter nachteilig werden können und unzweifelhaft haben nach dieser Richtung hin früher in manchen Fabriken arge Mißstände geherrscht, die eine Beseitigung dringend erforderten. Dennoch aber darf andererseits auch nicht übersehen werden, daß, wenn man sich zur Begründung der scharfen Maßregeln des Bundesrates auf die große Sterblichkeit der Cigarrenarbeiter bezog, diese Sterblichkeit doch auch dadurch mit beeinflußt wird, daß sich der Cigarrenfabrikation vielfach schwächliche und kranke Leute widmen, deren Körper- und Gesundheitszustand die Übernahme anstrengender Arbeit verbietet, aber die leichte Thätigkeit des Wickel- und Cigarrenmachens sehr wohl gestattet. Daß aber die Sterblichkeit bei Arbeitern, unter welchen sich ein nicht unbeträchtlicher Prozentsatz schwacher und kränklicher Personen

befindet, auch ohne schädigenden Einfluß der Beschäftigung eine höhere sein wird, als bei Arbeitern mit einer durchschnittlich intakten und kräftigen Körperkonstitution[1], leuchtet ohne weiteres ein.

Die Veröffentlichung der Handelskammer Osnabrück über die Sterblichkeit der in der Cigarrenfabrikation des dortigen Bezirkes beschäftigten Hausarbeiter (Schriften des Vereins für Socialpolitik, XLII, Die deutsche Hausindustrie, 4. Bd. S. 32) hebt ausdrücklich hervor, daß die Gesundheitsverhältnisse dieser Hausarbeiter normale seien und von einer ungünstigen Sterblichkeit nicht die Rede sein könne, weshalb ich die betr. Zahlen hier wiederholen möchte. Es standen nach denselben von 100 Männern

26	im	Alter	von	20—30 Jahren,
35	=	=	=	30—40 =
30	=	=	=	40—50 =
9	=	=	=	50—60 =

von 100 Frauen

37	im	Alter	von	20—30 Jahren,
46	=	=	=	30—40 =
13	=	=	=	40—50 =
4	=	=	=	50—60 =

Der Bericht des Großherzogl. Fabrikinspektors über die sociale Lage der Cigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden enthält S. 44 folgende Angaben:

Von den Cigarrenarbeitern sind (ohne Rücksicht auf das Geschlecht)

12—16	Jahre	alt,	22,95 %,
16—20	=	=	24,08 =
20—40	=	=	44,62 =
40—60	=	=	8,35 =

und 17 Personen sind über 60 Jahre alt. Daß der Prozentsatz der über 40 Jahre alten Leute weit geringer ist, wie derjenige der jüngeren Leute, erklärt der Verfasser (a. a. O. S. 46/47) aus dem kurzen Bestehen der Cigarrenfabrikation in den Landorten, sowie daraus, daß um das 40. Lebens-

---

[1] Als Beleg für die häufige Beschäftigung gebrechlicher Personen will ich nur anführen, daß unter 10 erwachsenen Arbeitern einer kürzlich seitens einer Leipziger Firma auf dem Lande errichteten Filiale sich allein nicht weniger wie 3 Bucklige befinden und in der Beilage zum Jahresbericht des Großherzogl. badischen Fabrikinspektors für das Jahr 1889: „Die sociale Lage der Cigarrenarbeiter im Großherzogt. Baden" heißt es S. 184 „Ein anderer, nicht aus dem Auge zu lassender Umstand ist der, daß in keiner anderen Industrie so viel krüppelhafte und kranke Personen beschäftigt werden, als bei der Cigarrenfabrikation."

jahr die meisten Austritte aus der Arbeit erfolgten und zwar nur zum Teil aus Gesundheitsrücksichten.

Diese Zahlen lassen sich natürlich nicht ohne weiteres auf den hiesigen Bezirk übertragen, da hier ein Teil der Hausarbeiter in der Großstadt Leipzig und ihren zum Teil einen städlischen Charakter tragenden Vororten wohnt, während es sich im Osnabrücker Bezirke um mehr ländliche Verhältnisse handelt. Allein nach den mir über Gesundheit und Sterblichkeit der Hausarbeiter in der Cigarrenfabrikation seitens der Gemeindebehörden und Standesämter gemachten Mitteilungen sind auch im hiesigen Bezirke diese Verhältnisse keine ungünstigen nnd während ein Teil der vernommenen Hausarbeiter selbst zwar über den im Verhältnis zur Arbeitszeit zu geringen Verdienst klagte, sind mir besondere Beschwerden über gesundheitliche Nachteile gerade aus diesen Kreisen nicht zu Ohren gekommen. Ein einziger solcher Hausarbeiter glaubte nach dieser Richtung hin über die Lage im allgemeinen klagen zu müssen; er hob hervor, daß man, mindestens im Winter, aus Sparsamkeitsrücksichten in den Wohnräumen auch arbeiten müsse, daß man in einem nassen Sommer mitunter ebenfalls zum Heizen des Arbeitsraumes genötigt sei, weil die Einlage an der Luft nicht trocken werde und sagte er weiter, daß in manchen Arbeitsstuben 3 Betten ständen. Wenn er aber dann seine Schilderung der ungünstigen Gesundheitsverhältnisse damit illustriert, daß er ausführte: „Wir (d. h. im Hause seiner Eltern) waren 10 Kinder, wir haben gearbeitet, gegessen, geschlafen in demselben Raum; wir sind alle skrophulös," so ist mir wenigstens nichts davon bekannt, daß skrophulöse Krankheiten eine Folge der Arbeit in der Cigarrenfabrikation sein könnten[1] und da dieser Mann endlich nach seiner eigenen Angabe die Arbeit in der Fabrik, weil sie ihm zu ungesund war, aufgegeben und sich der Hausarbeit gewidmet hat, so scheinen mir seine Klagen denn doch einer richtigen Begründung zu entbehren. Dagegen möchte ich hier die Aussagen zweier anderer Hausarbeiter über diesen Umstand wörtlich wiedergeben.

Der Eine sagte: „Die Beschäftigung halte ich nicht für ungesund oder nachteilig; ich arbeite schon seit meinem 9. Jahre in dieser Branche und bin jetzt 49 Jahre alt. Ich fühle mich ganz wohl und gesund. Auch für Kinder besteht kein Nachteil, selbst wenn man im Winter den Arbeitsraum auch bewohnt".

Der Zweite sagte: „Ich arbeite in meinem Wohnraum, halte aber die Arbeit bei solidem Lebenswandel nicht für gesundheitsschädlich und fühle

---

[1] Die vorherrschenden Krankheiten der Cigarrenarbeiter sind Lungenschwindsucht, hartnäckige Katarrhe, Bleichsucht und Verdauungsstörungen in den verschiedensten Formen.

mich mit meiner Familie wohl und gesund. Es widmen sich aber viele bereits kranke Leute der Tabakindustrie, daher kommt die Ansicht, als ob diese gesundheitsschädlich sei. Auch für Kinder ist keine Gefahr; das Anfeuchten muß aber im Hofe geschehen und ein besonderer Raum zum Schlafen vorhanden sein." Diese letztere Aussage ist auch um deswillen beachtenswert, weil der Betreffende seinen 17 jährigen Sohn jetzt als Wickelmacher beschäftigt, nachdem sich ergeben hat, daß er zu der versuchten Erlernung des Maurerhandwerks nicht kräftig genug war.

Daß im großen und ganzen die Gesundheitsverhältnisse der für Rechnung von Unternehmern beschäftigten Hausarbeiter des hiesigen Bezirkes keine ungünstigen sind, dürfte mit darauf zurückzuführen sein, daß die Unternehmer, welche, wie bereits wiederholt bemerkt, immer mehr die besseren Cigarrensorten anfertigen lassen, selbst wegen des theuren Rohmaterials ein Interesse daran haben, nur solche Hausarbeiter zu beschäftigen, welche in ihrer Wohnung auf Ordnung und Sauberkeit halten, daß weiter die Hausarbeiter aus der Stadt Leipzig selbst immer mehr verschwinden und nach entfernter gelegenen ländlichen Orten übersiedeln, wo sie zu billigerem Preise sich gesündere und größere Wohnungen beschaffen können und endlich ist auch der Umstand von Einfluß, daß ein Teil der Unternehmer den Hausarbeitern die bereits fertigen Wickel übergibt, bei deren Herstellung gerade der meiste und so schädliche Staub entsteht. Ich möchte auch annehmen, daß die bundesrätlichen Verordnungen über die Einrichtung und den Betrieb der Cigarrenfabriken, wenn sie auch auf die Hausindustrie sich nicht erstrecken, doch auch auf diese nicht ohne Einwirkung geblieben sind. Der Hausarbeiter, der zur Ablieferung der Cigarren und Empfangnahme des Rohtabaks zur Fabrik kommt, hat dort diese Verordnungen und ihren Nutzen kennen gelernt und wird denjenigen Teil derselben, welchen auch er befolgen kann, gewiß soweit möglich beachten. Hierzu rechne ich das thunlichst mehrere Mal am Tage vorzunehmende feuchte Abwaschen des Fußbodens und der Tische, das Besprengen der Arbeitsräume mit frischem Wasser, im Winter namentlich in der Nähe des Ofens, das Unterlassen des Auskehrens der Räume mit dem Besen, das Ablegen der gewöhnlichen Kleider beim Betreten des Arbeitsraumes u. s. w. Und wenn eine zahlreiche Familie die Benutzung des letzteren auch zu Wohnzwecken leider unvermeidlich macht, so soll man wenigstens gesonderte Schlafräume halten. In der That haben auch viele der hiesigen Hausarbeiter besondere Arbeitsräume und daß letztere auch zum Schlafen benutzt werden, kommt nur wenig vor.

Von wesentlichem Einfluß auf die Gesundheit der Cigarrenmacher ist die Ernährungsweise und da muß ich leider konstatieren, daß dieselbe

vielfach eine unbefriedigende ist, unbefriedigend in zweierlei Beziehung. Einmal besteht die Nahrung in der Hauptsache aus Kartoffeln, Brot und dünnem Kaffee und dann ist sie auch häufig, namentlich in kinderreichen Familien, quantitativ unzureichend. Die sitzende Lebensweise der Cigarrenmacher, deren Beschäftigung an sich schon leicht Verdauungsbeschwerden zur Folge hat, weist entschieden auf eine leichter verdauliche Nahrung hin, als wie sie in dem unausgesetzten Genusse lediglich von Kartoffeln und Brot geboten wird; es müßte mehr Fleisch, Eier und Milch genossen werden. Freilich reichen zu einer solchen Ernährung die Einnahmen der Hausarbeiter nicht in allen Fällen aus, aber wenigstens eine der Gesundheit sehr zuträgliche Abwechselung mit Speisen der letztgenannten Art könnten sich die Meisten doch verschaffen, wenn ihnen nicht die Rücksicht auf die starke Familie auch nach dieser Richtung hin eine Beschränkung auferlegte. Leider aber begegnen wir auch hier wieder dem Übelstand der frühzeitigen Heiraten, deren Folgen so manchen tüchtigen und braven Arbeiter nicht vorwärts kommen lassen und ihn oft genug zum Proletarier herunterdrücken.

Ich habe schon oben hervorgehoben, daß ich die gegen die Hausindustrie in der Cigarrenfabrikation erhobenen Vorwürfe zunächst auf Grund der Verhältnisse der für Rechnung von Unternehmern arbeitenden Cigarrenmacher erörtern wolle. Bei den für den selbständigen und direkten Absatz an kleine Händler und die Konsumenten arbeitenden Cigarrenmachern liegen die Dinge allerdings ganz anders und weit ungünstiger, und solcher selbständiger Arbeiter gibt es in unserem Bezirke immer noch eine, wenn auch nicht sehr große Anzahl. Diese Leute, welche bei dem gänzlichen Mangel an Betriebskapital den Rohtabak nur in geringen Quantitäten kaufen können und dann auch noch teurer bezahlen müssen, wie der große Unternehmer, sind mit dem Absatz ihrer meist minderwertigen Fabrikate selbst wieder auf kleine Leute angewiesen, deren Kaufkraft und Zahlungsfähigkeit nur eine geringe ist. Ihre Abnehmer bilden neben direkten Consumenten die Wirte, Krämer, Bäcker u. s. w. in kleinen Orten; die Abnehmer der letzteren Art beanspruchen selbst wieder seitens des Cigarrenmachers eine Entnahme von Getränken oder Waren und es liegt auf der Hand, daß dadurch die Spesen des Hausarbeiters eine unverhältnismäßige Steigerung erfahren, sei es auch im günstigsten Falle nur dadurch, daß er mit dem Hausieren seiner Produkte viel kostbare Arbeitszeit verliert. Bei der Schwierigkeit, stets bares Geld für ihre Waren zu erhalten, sind diese Arbeiter oft gezwungen, weit unter Preis zu verkaufen; es ist ihnen daher auch nur möglich, aus geringwertigem Tabak geringwertige Cigarren herzustellen, in welchen gerade die Konkurrenz der süddeutschen und westfälischen

Fabriken eine übermächtige ist. Ich möchte auch bezweifeln, daß dies gerade die geschickteren unter den Hausarbeitern sind, denn diese haben bei Arbeit für den Fabrikanten oder Großhändler einen viel besseren und sicheren Verdienst und die Fabrikanten resp. Großhändler werden ohnedies schon in Rücksicht auf die Gefahr der Unterschlagung von Rohtabak den selbständigen Cigarrenmachern keine Arbeit überweisen.

Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse dieser Cigarrenmacher sehr im argen liegen, wenn hier die Frau und die Kinder in weit höherem, ja in unzulässigem Grade zur Arbeit mit herangezogen werden. Hier ist von keinem besonderen Arbeitsraum die Rede, hier arbeitet, wohnt, kocht, ißt und schläft die Familie in einem und demselben Raume, hier kommt noch weniger Fleisch auf den Tisch, wie bei den anderen Cigarrenmachern und die Frau ist um so weniger in der Lage, für eine genügende Zubereitung der Nahrung, für Instandhaltung der Wirtschaft, für Pflege der Kinder zu sorgen, als sie selbst in angestrengter, anhaltender Arbeit dem Manne bei der Cigarrenfabrikation helfen muß. Wenn man also von Mißständen in der Hausindustrie dieses Gewerbes reden will, so sind sie in unserem Bezirke in der Hauptsache nur bei den auf eigene Rechnung arbeitenden Cigarrenmachern zu finden, welche sich meist aus unzufriedenen und in der Fabrik unmöglich gewordenen Elementen rekrutieren. Nach den Mitteilungen des Inhabers der ältesten Leipziger Tabaksfirma hat derselbe noch niemals einen solchen Hausindustriellen vorwärts kommen sehen. „Es ist stets“, sagt der Sachverständige, „ein Würgen und Schürgen um eine in keiner Weise beneidenswerte Existenz. Viele werden nur durch falsches Schamgefühl von der Rückkehr zur Fabrik abgehalten; mir selbst sind nur zwei derartige Fälle bekannt geworden und die Betreffenden sind jetzt überglücklich, daß sie den Schritt gethan haben.“

Soviel über die gegen den Fortbestand der Hausindustrie erhobenen, hauptsächlichen Bedenken. Im übrigen darf, wie bei allen Gewerbegesetzgebungsmaßregeln, so auch bei Ventilierung eines Verbotes der Hausindustrie in der Cigarrenfabrikation vor allem die Verschiedenartigkeit der einschlagenden Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden Deutschlands nicht außer Acht gelassen werden, wie sie u. a. bei einem Vergleiche der im 4. Bande der über die deutsche Hausindustrie vom Verein für Socialpolitik veröffentlichten Beschreibungen über die Lage der hausindustriellen Cigarrenmacher in Berlin und im Bezirke der Handelskammer Osnabrück, mit der ausführlichen Arbeit des Großherzoglichen Fabrikinspektors über die Cigarrenfabrikation in Baden und mit der vorliegenden Erörterung der Leipziger Zustände klar hervorgeht.

Schon das Zahlenverhältnis zwischen Haus- und Fabrikindustrie ist ein wesentlich verschiedenes; während im Handelskammerbezirk Osnabrück auf 8000 überhaupt in der Cigarrenfabrikation beschäftigte Personen etwa 1200 Hausarbeiter kommen, stehen im Großherzogtum Baden den 19000 in Cigarrenfabriken beschäftigten Arbeitern nur 182 Hausindustrielle entgegen; im Leipziger Bezirk dürfte dagegen die Zahl der Hausarbeiter diejenige der Fabrikarbeiter überwiegen. In der Osnabrücker Gegend betreibt der Cigarrenarbeiter fast durchgängig noch eine kleine Landwirtschaft; hier ist von einer solchen, gerade in diesem Gewerbe so wünschenswerten Verbindung fast gar keine Rede. Derartige einschneidende Unterschiede bedingen aber die äußerste Vorsicht bei dem Erlaß gesetzgeberischer Maßregeln und sie legten auch mir die Beschränkung auf, die Wirkungen eines Verbotes der Hausindustrie lediglich bezüglich der hiesigen Verhältnisse zu prüfen[1].

Die Stellung der hiesigen Unternehmer zu einem Verbote der Hausindustrie ist eine verschiedene. Einzelne derselben erklären sich von ihrem Standpunkte als Fabrikanten für ein solches, halten es aber für nicht im Interesse der Arbeiter selbst liegend. Andere versprechen sich von der Beseitigung der Hausindustrie eine Besserung der Lage der Arbeiter in wirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung, wollen aber ausdrücklich die lediglich als Roller für eine Fabrik arbeitenden Personen ausgenommen wissen. Die Mehrzahl der Unternehmer aber hegt die schwersten Bedenken, ist für Beibehaltung der Hausarbeit und erklärt nur eine gewisse Stellung derselben unter die staatliche Aufsicht für wünschenswert, welche vor allem die Reinhaltung der Arbeitsräume und Trennung derselben von den Schlafräumen zu überwachen hätte. — Daß auch die von mir vernommenen Hausindustriellen in der Mehrzahl zu Gunsten der Hausarbeit sich ausgesprochen haben, ist schon angedeutet und möchte ich in dieser Beziehung nur noch anführen, daß, als vor einigen Jahren eine der ältesten hiesigen Firmen zur Fabrikarbeit übergehen wollte, kein einziger von dem alten Stamme ihrer Hausarbeiter sich freiwillig zum Eintritt in die Fabrik meldete und die neu herangezogenen weiblichen Arbeiter dieselbe bald wieder verließen.

Prüft man nun die Gründe, welche den Leuten die Be-

---

[1] Der oben citierte Bericht der Königl. sächs. Bezirkskommission für die Tabaksenquete verkennt manche gesundheitliche Nachteile der Hausindustrie nicht, bezeichnet aber (S. 23) als Vorteile derselben: das freiere Disponieren über die Zeit, welches dem kränklichen Arbeiter eine häufige Unterbrechung seiner Thätigkeit gestatte, die sorgfältigere Zubereitung der Speisen, für welche der Fabrikarbeiterin meist die Zeit fehle, und die bessere Beaufsichtigung der Kinder.

schäftigung in der Hausindustrie wünschenswert erscheinen lassen, so liegen dieselben, abgesehen von der Vorliebe für Selbständigkeit und Freiheit, vielfach auf durchaus persönlichem Gebiete. Einesteils sind die Leute selbst zu kränklich oder zu schwach, um täglich bei jedem Wetter den oft weiten Weg zur Fabrik machen und die geregelte, anhaltende Arbeit in derselben aushalten zu können; anderenteils ist es die Rücksicht auf die Pflege und Wartung kranker Angehöriger, sowie die Rücksicht darauf, daß die Krankheit der Frau die ständige Anwesenheit des Mannes zu Hause erfordert und endlich der Wunsch, durch die gemeinschaftliche Arbeit der Familienglieder die Einkommensverhältnisse möglichst aufzubessern. Alle diese Gründe sind mir hier begegnet und war es mir daher doppelt interessant, daß der Bericht der Handelskammer Osnabrück (a. a. O., S. 26) hierüber zu dem gleichen Resultat gelangt und dies Resultat auch ziffermäßig illustrieren konnte. Lassen sich schon gegen diese Gründe für die Hinneigung zur Hausindustrie triftige Einwände kaum erheben, so darf ferner nicht außer acht gelassen werden, daß durch das Verbot der Hausindustrie einer nicht geringen Zahl von Frauen und Witwen, welche ihrer Kinder wegen die Wohnung nicht verlassen können, der Erwerb abgeschnitten werden würde; gerade dies Moment ist aber für den hiesigen Bezirk ein besonders beachtenswertes. Während weiter die Beschäftigung in der Hausindustrie es zahlreichen Menschen ermöglicht, in kleinen Städten, in Dörfern zerstreut, aber gesund, zu wohnen, würde der alleinige Fabrikbetrieb die ohnehin nicht gerade vorteilhafte Ansammlung und Zusammenziehung großer Menschenmassen — vielfach proletarischer Natur — an einzelnen Orten nur noch mehr befördern. Nicht unerwähnt darf endlich bleiben, daß nach den angestellten Ermittlungen sich die hiesigen Hausarbeiter von den Fabrikarbeitern der Cigarrenfabrikation durch größeren Fleiß, besseres Familienleben, größere Sparsamkeit, selteneren Wirtshausbesuch und größere Sittlichkeit vorteilhaft unterscheiden, daß sie auch weit weniger zum Socialismus neigen, wie diese, und es erscheint mir sehr fraglich, ob diese günstigen Verhältnisse aufrecht erhalten bleiben würden, wenn man die Hausarbeiter in die Fabriken überführen wollte. —

Einer derartigen Überführung steht aber auch die Schwierigkeit gegenüber, daß sie bei den strengen gesetzlichen Vorschriften über den für jeden Arbeiter erforderlichen Luftraum die Errichtung neuer, weitläufiger Fabrikgebäude notwendig machen würde; zum Bau oder auch nur zur Miete solcher fehlt es aber manchem Unternehmer, der jetzt nur wenig Fabrikarbeiter, dagegen mehr Hausarbeiter beschäftigt, an den nötigen Mitteln, es würde also mit dem Aufhören der Hausindustrie, die für nicht wenige Unternehmer gleichbedeutend mit einer erzwungenen Aufgabe des Geschäftes

sein müßte, eine Betriebseinschränkung verbunden sein, welche zahlreiche Personen erwerbslos machen würde.

Ein völliges Verbot der Hausindustrie würde daher für die Cigarrenfabrikation im hiesigen Bezirke eine schwere Schädigung sein. Dieselbe hat ohnedies in den letzten beiden Jahrzehnten schwer gelitten, wesentlich aus Anlaß der Monopol- und Steuervorlagen der Reichsregierung, allerdings auch infolge der Konkurrenz solcher anderer deutscher Produktionsgegenden, in welchen weit niedrigere Löhne gezahlt werden, wie hier. Schon hält es deshalb schwer, in unserem Bezirke die nötigen tüchtigen Arbeitskräfte zu finden, ein Nachwuchs unter den männlichen Arbeitern fehlt fast gänzlich und die Beschäftigung von Frauen hat daher einen großen Umfang angenommen. Die Aufhebung der Hausarbeit würde die Lage noch weiter verschärfen, sowohl für die Fabrikanten, wie für die Arbeiter und könnte die schlimmsten wirtschaftlichen Folgen haben.

Dagegen glaube ich, daß andererseits noch manches zur Hebung der Lage der Hausarbeiter geschehen könnte. Zunächst wäre eine Besserung der Konjunktur überhaupt zu wünschen, die es dem Unternehmer ermöglichte, höhere Löhne zu zahlen, hauptsächlich aber würde die Stellung der Hausarbeit unter die staatliche Aufsicht bestimmt von Vorteil für die Leute sein. Freilich bedarf es dabei großer Vorsicht und einer weisen Beschränkung; zu verbieten wäre die Benutzung der Arbeitsräume als Schlafräume und ein täglich mehrmals vorzunehmendes Abwaschen (keine trockene Reinigung) des Fußbodens und der Arbeitstische anzuordnen. Ein Verbot, in der Hausindustrie auch die Wickel anfertigen zu lassen, bei welcher Arbeit allerdings der meiste Staub entsteht, halte ich für zu weitgehend, würde auch die oft so wünschenswerte Mitarbeit der Frau unmöglich machen, also den Verdienst der Leute wesentlich schmälern. Ebenso halte ich ein Verbot der Mitarbeit der eigenen Kinder für undurchführbar; die Fixierung einer Maximalarbeitszeit für dieselben würde ebenfalls großen Schwierigkeiten begegnen, wäre auch nach Lage der Verhältnisse im hiesigen Bezirke nur solchen Cigarrenmachern gegenüber angebracht, die für eigene Rechnung arbeiten. Da diese aber überhaupt nur als ein Krebsschaden in der Cigarrenfabrikation anzusehen sind, würde die Auferlegung einer hohen Steuer auf das Hausieren mit Cigarren schon den Erfolg haben, die Fortdauer solcher ohnehin nicht prosperierender Existenzen mindestens sehr zu erschweren, wenn nicht ganz unmöglich zu machen. Die von der sächsischen Enquetekommission im Jahre 1878 zu Leipzig vernommenen Sachverständigen heben es noch als einen Übelstand dieses Hausierwesens hervor, daß dasselbe vielfach durch Kinder besorgt, daß das Publikum nicht selten dabei betrogen werde und verlangten schon

der ausgleichenden Gerechtigkeit wegen eine entsprechende Besteuerung der sog. Kleinfabrikanten und Hausierer. — Wollte man aber die Hausarbeit für fremde Rechnung ganz verbieten, so würde man gerade zahlreiche Cigarrenmacher dadurch veranlassen, nunmehr für eigene Rechnung zu arbeiten und dadurch erst recht unerquickliche Zustände schaffen und jedenfalls würde bei einem Verbote jeder Art von Hausindustrie eine mehrjährige Übergangszeit festzusetzen sein, um die Erbauung und Vergrößerung von Fabriken an kleinen Orten zu ermöglichen, nach welchen die Hausarbeiter dann übersiedeln und wo sie billige Wohnungen finden könnten. —

Cigarettenfabrikation.

Der Hauptsitz der sächsischen Cigarettenfabrikation ist Dresden; in unserem Bezirke wird sie nur in geringem Umfange betrieben, was jedoch nicht etwa auf das Fehlen einer Absatzgelegenheit zurückzuführen ist, sondern lediglich auf den Mangel an guten Arbeitskräften. Es ist das um so auffallender, als die Arbeit doch eine leichte, der Gesundheit nicht nachteilige und ausreichend bezahlte ist; wenn trotzdem die Zahl der in diesem Industriezweige beschäftigten Hausarbeiterinnen zurückgegangen ist, so mag dies vielleicht mit daran liegen, daß es hier den Mädchen nicht an reichlicher Arbeitsgelegenheit in den polygraphischen und damit zusammenhängenden Gewerben fehlt, daß die Beschäftigung in diesen es ihnen ermöglicht, sich mit einer Schlafstelle zu begnügen, während die Hausarbeit einen freilich auch zu Wohnzwecken benutzten Raum für die Arbeiterin allein erfordert, sowie daran, daß die Letztere anscheinend überhaupt dem Zusammenarbeiten mit anderen Personen den Vorzug vor der isolierten und stillen Hausarbeit gibt.

Es werden in der Cigarettenfabrikation nur weibliche Hausarbeiter beschäftigt, während in der Fabrik selbst neben Frauen resp. Mädchen auch männliche Arbeiter — meist Russen — thätig sind. Ein Teil der Hausarbeiterinnen ist verheiratet, kann also nur einen beschränkten Teil des Tages sich mit der Anfertigung von Cigarretten befassen. Solche Frauen verdienen bei einem Lohne von ℳ 1. 90 bis 2. 50 für 1000 Stück angeblich ℳ 8 in der Woche, während unverheiratete Personen bis ℳ 15, einzelne sogar bis ℳ 20 kommen sollen. Kinder oder Gehülfinnen werden nicht beschäftigt.

Zur Verarbeitung gelangt lediglich türkischer Tabak, welcher den Hausarbeiterinnen vorgewogen wird und haben sie von dem ihnen übergebenen

Quantum eine bestimmte Anzahl Cigaretten von bestimmter Größe zu liefern. Unredlichkeiten sollen dabei nicht vorkommen.

Außer dem Tabak stellt der Fabrikant auch die kleinen Hülsmaschinen, das Papier, kurz alles zur Fabrikation Erforderliche. Die Arbeit ist das ganze Jahr hindurch eine gleichmäßige; die Ablieferung erfolgt wöchentlich einmal gegen sofortige Barzahlung und die in den letzten 5 Jahren konstant gebliebenen Lohnsätze ermöglichen den Arbeiterinnen einen auskömmlichen Verdienst.

Hergestellt werden Cigaretten, welche der Fabrikant seinen Abnehmern zu ℳ 6—35 das Tausend liefern muß, die sie dann wieder zu 1—5 ₰ das Stück verkaufen. Der Absatz erstreckt sich über ganz Deutschland und kann die Nachfrage nicht befriedigt werden, da es, wie gesagt, an guten Arbeiterinnen fehlt und der wiederholte Versuch, solche anzulernen, bisher noch immer vergeblich, ja sogar für die Fabrikanten verlustbringend gewesen sein soll. —

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.